J. germ.
235 t
(1.2

<36637857030016

<36637857030016

Bayer. Staatsbibliothek

Das

Allgemeine Landrecht

für die

Preussischen Staaten

nebst den
dasselbe abändernden, bis auf die heutige Zeit ergänzenden und erläuternden

Gesetzen, Königl. Verordnungen und Justiz-Ministerial-Rescripten.

Im systematischen Auszuge,

besonders bestimmt
zum Gebrauche für Schiedsmänner, Magistrats- und Communal-Beamte, angehende und praktische Subaltern-Beamte der Justiz-, Verwaltungs- und Polizei-Behörden, und für jeden gebildeten Geschäftsmann, der sein Recht selbst suchen will.

Herausgegeben
in Verbindung mit mehren gelehrten Sachverständigen
von

C. W. Zimmermann.

Zimmermann
Landrecht

Erster Theil.

1 2

Sachen-Recht.

BERLIN.
Verlags-Buchhandlung von L. Weyl & Co.
1850.

10. D.
3

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Vorrede.

„**Niemand soll sich mit Unkenntniss der Gesetze entschuldigen,**" so lautet die Vorschrift des Allg. preuss. Landrechts. Daher ist jeder Bürger, jeder Geschäftsmann, vor Allen aber die Subalternen der Justiz- und Verwaltungsbehörden, die Polizei- und Communalbeamten gezwungen, die auf ihre gesellschaftliche Stellung Bezug habenden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen **sich genau einzuprägen**, weil sie, bei dem Reichthum unserer, durch die Justiz- und Verwaltungsbehörden in einer fortwährenden Entwickelung, Ausbildung und Vervollkommnung begriffenen Gesetzgebung auch bei der sonst grössten Vorsicht und Behutsamkeit jederzeit Gefahr laufen, entweder Rechtsnachtheile zu erleiden, oder sich gegen den Staat oder das Publikum regresspflichtig zu machen. Nur dem Juristen von Fach ist es möglich, alle diese einzelnen, und entweder in vielen Sammlungen zerstreuten, oder in kostspieligen Compilationen neben einander gestellten, auf das Allgemeine Landrecht, welches bereits 52 Jahre als Gesetzbuch in Kraft ist, bezüglichen Ergänzungen, Veränderungen und Declarationen immer im Kopfe und zur Hand zu haben, und selbst die Benutzung des Textes des Allg. Landrechts für den Nicht-Juristen mit sehr bedeutenden Schwierigkeiten verknüpft, weil hierbei nicht nur praktische Uebung, sondern auch eigentliche Fach- und Sachkenntniss vorausgesetzt wird. Ich glaubte daher einem dringenden Bedürfniss der Gegenwart abzuhelfen, wenn ich, in Verbindung mit mehreren gelehrten Sachverständigen, nach der Theil- und Titelfolge des Allg. Landrechts selbst, die darin enthaltenen Bestimmungen mit den darauf Bezug habenden abändernden Gesetzen, Königl. Verordnungen und Ministerial-Rescripten,

bis auf die neueste Zeit, im systematischen Auszuge, und zwar die wichtigsten Gesetze nach dem Worttexte zusammenstellte, und dieses Werk nicht bloss durch möglichste Wohlfeilheit, sondern auch durch ein sehr vollständiges Sachregister, — um das Nachschlagen jeder gesetzlichen Bestimmung für die dadurch betroffenen Rechtsverhältnisse möglichst zu erleichtern, — dem gesammten Publikum zugänglich und praktisch anwendbar machte. Wie viele Prozesse würden vermieden, oder wie manche Rechte würden bei Zeiten gewahrt und erhalten werden, wenn jeder Bürger, jeder Geschäftsmann sich auf möglichst billigem und sicherm Wege von den gesetzlichen Vorschriften klare Ueberzeugung verschaffen könnte, oder das Rechtsverhältniss nicht erst so anzusehen genöthigt würde, wie es sich nach der subjectiven Ansicht seines gewöhnlich mit Geschäften überladenen Anwaltes darstellt, welcher in unendlich vielen Fällen physisch ganz ausser Stand gesetzt ist, jede streitige Rechtssache mit gleicher Gründlichkeit zu erörtern und zu erwägen.

C. W. Zimmermann.

Allgemeine Einleitung.

Erster Abschnitt.

Kurzer Umriss der Geschichte des Preussischen Rechts) und dessen Ausdehnung in der Monarchie.*

Die Bestimmung des vorliegenden Werkes gestattet nicht, eine spezielle Abhandlung der Preussischen Rechtsgeschichte, vielmehr soll hier nur eine kurze Darstellung über die Entstehung und Entwickelung der im Preussischen Staate jetzt geltenden allgemeinen Landesgesetze gegeben und über deren Ausdehnung auf die zu dieser Monarchie nach und nach hinzugetretenen Provinzen so viel mitgetheilt werden, als zu den Kenntnissen eines Subaltern-Beamten gehören dürften.

In dem aus verschiedenen, nach und nach dazu gediehenen Provinzen zusammengesetzten Preussischen Staate galt früher kein allgemein verbindendes Recht. Jede Provinz hatte ihre eigenen Gesetze, welche theilweise wiederum durch die in einzelnen Districten und Orten existirenden Gewohnheitsrechte, Gerichtsgebräuche und besondere Bestimmungen (Statuten) wesentliche Abänderungen erlitten. Nach diesen Gesetzen wurde auch nach dem Anfalle der einzelnen Landestheile an die Krone Preussen noch Recht gesprochen, so dass mit dem Uebergange des Landes an Preussen nicht eine augenblickliche Umgestaltung der dort früher bestandenen Rechtsverfassung erfolgte; allein nach und nach ergingen doch Verordnungen, welche für den ganzen Staat und mithin auch für den neu erworbenen Landestheil gegeben wurden, und also hier und da die bisherige Rechtsverfassung einer Provinz umwandelten. Alle diese verschiedenen Rechtsverfassungen, welche sich in den einzelnen Provinzen Preussens gebildet hatten, waren indessen nur Ausflüsse einer gemeinschaftlichen Quelle, des gemeinen Teut'schen und des Römischen Rechts. —

*) Eine vollständige und gründliche Geschichte der Preußischen Gesetzgebung liefert der Bericht Simon's über die Redaktion der Materialien der Preußischen Gesetzgebung — (Mathis Monatsschrift Bd. 11. S. 191.)

Die Geschichte der Preussischen Gesetzgebung lässt sich zur bessern Uebersicht in drei Hauptabtheilungnn und diese wiederum in mehrere Zeitabschnitte bringen; auch das vorliegende Fragment soll diesem Systeme nach Möglichkeit folgen.

Erste Haupt-Abtheilung.

Geschichte der Prozessgesetzgebung.

Erste Periode.

Vom Codex Fridericianus.

Schon unter der Regierung Friedrich Wilhelm des Ersten zeigt sich eine rege Wirksamkeit für die Verbesserung der Preussischen Justizpflege durch den Erlass mehrerer wesentlichen Verordnungen in den einzelnen Provinzen dieses Staats, es sind dies jedoch nur Vorarbeiten zu der dem grossen Könige Friedrich dem Zweiten allein vorbehaltenen gänzlichen Justizreform. Dieser geistreiche Monarch, ein strenger und umsichtiger Revisor der Institute seines Staats, welcher gleich in den ersten Jahren seiner Regierung ein besonderes Augenmerk auch auf die Justizpflege richtete, fand sehr bald ein drückendes Uebel für die Letztere in der Langwierigkeit, Unzweckmässigkeit und Kostspieligkeit des s. g. gemeinen Teutschen Prozessverfahrens und suchte durch dessen Vertilgung den Grund zu einer bessern Justiz-Verwaltung zu legen. Um jedoch seinen Zweck sicher zu erreichen und der Monarchie nicht eine Prozess-Ordnung zu geben, welche in ihrer Ausführung den davon gehegten Erwartungen nicht entsprechen könnte, beschloss er in demjenigen Theile seines Staats, welcher durch eine Unmasse von Prozessen und Prozessresten besonders sich auszeichnete, nemlich in Pommern, versuchsweise zuerst die neue Ordnung einzuführen und übertrug deren Ausarbeitung einer, aus dem Staatsminister Freiherrn von Coccegi und mehreren Räthen aus dem Tribunal und den Provinzialcollegien bestehenden Kommission. — Kaiser Franz ertheilte am 31. Mai 1746 ein illimitirtes Privilegium de non appellando und demnach erging am 31. December ejd. a. ein Entwurf (Constitution genannt), wonach in Absicht des Königs die Prozesse in Pommern in einem Jahre in allen Instanzen ihr Ende erreichen sollten. Die sofortige Anwendung desselben bewährte sich in ihrer ganzen Wirkung, denn es wurden in der kurzen Zeit von acht Monaten 2400 Prozesse wirklich abgemacht, weshalb bereits am 6. Juli 1747 die Publikation des Entwurfs unter dem Titel: „Projekt des Codicis Fridericiani Pomeranici" erfolgte. Eben dieses Projekt, dessen Anwendung in der Mark auf die dort sich ebenfalls angehäuften Prozessreste einen nicht minder guten Erfolg wie in Pommern zeigte, wurde auch den übrigen Provinzialcollegien am 3. April 1748 als Projekt des Codicis Friedericiani Marchici zur Richtschnur vorgeschrieben und publizirt.

Nach dem Inhalte des Publikationspatents vom 3. April 1748 ging die Absicht des Königs dahin, die Gutachten und Erinnerungen der Stände, Regierungen und einiger Gelehrten über den Gesetzentwurf einzuholen, letzteren demnach einer Revision zu unterwerfen und ihn dann als ein allgemeines Gesetz für sämmtliche Preussische Staaten zu publiciren. Nichtsdestoweniger sollte das Projekt bis zur Bekanntmachung der revidirten Prozessordnung Gesetzeskraft haben. Nachdem mehrere Collegien ihre Monita eingesandt, ernannte der König darauf am 20. October 1751 den Staatsminister von Bismark,

den Kammergerichts-Präsidenten von Jariges, die Geheimen Räthe Uhden, v. Fürst, Buchholz und Löper und den Kammergerichtsrath Germershausen zu Mitgliedern der Commission, welche sich der Revision des Codex Fridericianus unterziehen sollte. Ein Codex revisus ist nie zur Publizität gelangt; dagegen erschien 1761 ein Anhang zum Codex Fridericianus, worin dessen Deklarationen aufgenommen waren.

Der Zweck des Codex Fridericianus war:

1. ein einförmiges Prozessverfahren in den verschiedenen Provinzen der Monarchie einzuführen und
2. die vielen unnützen Formalitäten und Weitläufigkeiten abzuschaffen, mit welchen dasselbe bis dahin angefüllt war, und die eine übermässige Dauer der Prozesse verursachten.

Zur Erreichung dieses Zwecks sollten alle Sachen auf mündliches Verhör ad protokollum vor den dazu ernannten Verhörs-Deputationen sofort entschieden, und nur die wichtigern und weitläufigern Prozesse entweder loco oralis (d. i. zu einem abgekürzten schriftlichen Verfahren) oder zum förmlichen Schriftwechsel verwiesen werden. Schriftliche Eingaben im Laufe des Prozesses waren nicht gestattet, vielmehr mussten die Advokaten an den Sessionstagen persönlich vor zwei dazu deputirten Räthen ihre Gesuche in dem Prozesse mündlich vortragen, worüber sich der Gegner sofort zu erklären hatte. An eben diesen Tagen wurden auch in Sachen, worin ein Schriftwechsel statt fand, die Schriften in duplo übergeben, wovon der Gegner ein Exemplar erhielt. Dies Verfahren hiess constitutioniren, es wurde darüber ein Protokoll aufgenommen und die von den Deputirten sofort darauf zu erlassenden Verfügungen wurden am nächsten Sessionstage den Advokaten bekannt gemacht. Nur in weitläufig und verwickelten Sachen musste auf Antrag der die Abgabe sofortiger Erklärung verweigernden Parteien ein Verhör oder Verfahren loco oralis eingeleitet werden. Gleich beim Anfange des Prozesses sollte ein ernstlicher Sühne-Versuch stattfinden. Zum Beweise, wurde in der Regel niemand zugelassen, als bis ihm solcher durch Erkenntniss auferlegt oder gestattet war. Gegen ein solches Erkenntniss war nur die Appellation mit Devolutiveffect, nicht aber eine dritte Instanz zulässig. Präjudizialfragen und Incidentpunkte, mussten zwar zuvörderst, jedoch so weit es thunlich, mit der Hauptsache zugleich entschieden werden. Die Instanzenzahl wurde unabänderlich auf drei festgesetzt, die Appellationssumme auf 10 rtl. und die Revisionssumme auf 50 rtl. bestimmt und durften die Akten an auswärtige Spruchcollegien nicht mehr versandt werden. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Urtel konnte nichts aufhalten; Kabinetsbefehle sistirten sie zwar einstweilen, es musste aber über die Sachlage schleunig berichtet werden.

Zweite Periode.

Geschichte der heutigen Prozessgesetzgebung.

A. Corpus juris Fridericianum.

Die Vorschriften des Codex Fridericianus gestatteten den Advokaten noch immer ein grosses Feld zur Vervielfältigung und Verlängerung der Prozesse.

Friedrich der Grosse, unzufrieden über die erneuerten Klagen

wegen mehrfach vorgekommener Prozessverlängerungen, befahl nachdrücklich, alle Prozesse binnen Jahresfrist zu beendigen, und beschloss ausserdem eine Hauptreform der Prozessordnung, die von der Idee belebt wurde, das Uebel nur durch Zurückführung der Rechtspflege auf die alte und einfache Grundform und durch Verbannung aller, nach seiner Ansicht die Barbarei späterer Zeiten charakterisirenden, Formalitäten ausrotten zu können.

Einen dieser Ansicht entsprechenden Plan zur Justizverbesserung nahm der König von dem damaligen Justizminister in Schlesien, v. Carmer am 18. August 1744. beifällig auf, um so mehr, als er sich von diesem Manne, dessen Umsicht und Thätigkeit bekannt war, etwas Vorzügliches versprechen konnte. Im Wesen dieses Plans lag, die gänzliche Entfernung der Advokaten und die Führung der Prozesse durch den hierin selbstständigen Richter, indem dieser, wie im Criminalprozess, die Wahrheit des Facti per modum inquisitionis ermitteln sollte. Im darauf folgenden Jahre (1775.) überreichte v. Carmer dem Könige einen nach diesem Plane ausgearbeiteten ausführlichen Entwurf des neuen Prozessverfahrens, beides erhielt der damalige Grosskanzler v. Fürst zum Gutachten, welches jedoch die Arbeiten des Ministers v. Carmer nicht begünstigte; vielmehr behauptete v. Fürst, dass bei der Anwendung des projektirten Modi procedendi die Prozesse kostspieliger werden, noch mehr Räthe und Richter nöthig sein, und dennoch die Prozesse länger dauern würden, und schlug dagegen die völlige Instandsetzung des revidirten Codex Fridericianus vor. — Namentlich widersprach der Grosskanzler der Inquisitionsmaxime. Beide Minister hatten am 4. Januar 1776. beim Könige Audienz, wobei sich der Grosskanzler fortdauernd gegen den Entwurf und dahin erklärte, dass eine Abhilfe der Missbräuche auch ohne gänzlichen Umsturz der bisherigen Verfassung möglich sei, wozu er auch einige Vorschläge machte. Beim Mangel einer Einigung befahl darauf der König noch an demselben Tage durch eine Cabinetsordre dem Grosskanzler, unter Zuziehung des Präsidenten von Rebeur, mit dem Minister v. Carmer über den Entwurf des Letzteren zu conferiren. Auch hierdurch wurde nichts für den v. Carmer'schen Entwurf gewonnen, der Bericht über diese Conferenzen fiel d a g e g e n aus. Der Präsident von Rebeur, welcher den Bericht nicht mit unterzeichnet hatte, wurde hierauf nach Potsdam zum Könige beordert, erhielt unter der Aeusserung, dass die Inquisitionsmaxime nicht generalisirt, noch zum Grunde des Civilprozesses gelegt werden solle, und unter Zufertigung von elf Punkten, die der König ihm diktirte, den Befehl, nach den Letzteren ein Gesetz zur Beschleunigung der Prozesse zu entwerfen. Diese, keine wesentlichen Abänderungen des Verfahrens enthaltende Verordnung (Acad. Ediktensamml. B. 6. S. 17.) wurde auch schon am 15. Januar 1776. vom Könige vollzogen, wodurch gleichzeitig der v. Carmer'sche Entwurf beigelegt war.

Dagegen gab der bekannte Müller Arnold'sche Rechtsfall*) dem ganzen Wesen der Justizreform eine andere Wendung. Der Grosskanzler von Fürst erhielt am 11. Dezember 1779. seine Entlassung und v. Carmer rückte am 25. ejd. als Nachfolger ein, der sein neues Amt mit der Zufertigung einer vorläufigen Instruktion über das prozessualische Verfahren vom 28. Dezember 1779. an sämmtliche Justiz-Collegien eröffnete. Demnach erhielt der neue Grosskanzler durch die merkwürdige C. O. vom 14. April 1780 (Academ. Ediktens.

*) Etwas Näheres darüber in v. Kamptz B. 32. S. 16. Eulert Geschichtliche Einleitung in das Studium des A. L. R.

B. 6. S. 1935.), welche als die Grundlage der ganzen neuen Gesetzgebung zu betrachten ist, den Auftrag, unter Zuziehung der geschicktesten und redlichsten Männer seiner Wahl, nicht nur eine neue Prozessordnung, sondern auch ein allgemeines Gesetzbuch zu redigiren. Der König sprach in dieser C. O. das Grundprincip der neuen Prozessordnung selbst aus. »Es ist« — so heisst es darin — »Mein ernstlicher Wille:

Dass der Richter künftig die Partheien mit ihrer Klage und Verantwortung selber hören, ihre Erzählungen und mitzubringenden Beweisthümer gegen einander halten, und so den wahren Zusammenhang der Sache, welcher zu dem Rechtsstreit Anlass gegeben, eruiren, hiernach aber denselben den Rechten und der Billigkeit gemäss Vorschläge zum Vergleich machen solle.«

Rechtsbeistände zur Controle des Richters bei der Untersuchung des Fakti und Deduktion der Rechtsgründe sollten den Partheien zwar nicht versagt sein, dieselben aber fixirte Besoldungen erhalten und Assistenzräthe heissen. Der im Jahre 1775 vom Grosskanzler v. Carmer eingereichte ausführliche Entwurf einer neuen Prozessordnung wurde nochmals umgearbeitet, mehreren Rechtsgelehrten zur Begutachtung mitgetheilt und nach Benutzung der gutachtlichen Bemerkungen schon am 26. April 1781. unter dem Titel:

„Corpus juris Fridericianum, erstes Buch, von der Prozessordnung“ als Gesetz publizirt. Man nannte die Prozessordnung das erste Buch des Corpus juris Fridericianum, weil die materiellen Gesetze als zweites Buch folgen zu lassen beabsichtigt war. Schon vor Publikation der neuen Prozessordnung erhielten zur Vorbereitung auf dieselbe sämmtliche Landesjustizcollegien am 15. August 1780. einen vorläufigen von Suarez *) aufgesetzten Unterricht über die Hauptgrundsätze und das Wesen des danach zu beobachtenden Verfahrens zugefertigt. Das Corpus juris Friderianum enthält vier Theile von welchen

der erste Theil
die Anweisung zum gerichtlichen Verfahren überhaupt und im ordentlichen und gemeinen Prozesse,

der zweite
die nöthigen Instruktionen wegen der Untergerichts- und summarischen Prozesse,

der dritte
die allgemeinen und besondern Pflichten der bei der Justiz angesetzten Personen und

der vierte
die auf den Prozess sich unmittelbar beziehenden Gesetze

in sich begreift.

Anmerk. Gleich nach Einführung der neuen Prozessordnung liess v. Carmer zur Verbesserung der Einrichtung in Ansehung des Pupillen-, Hypotheken-, Kanzlei-, Registratur, Deposital-, Sportel-, und andern Kassenwesens die erforderlichen Reglements durch Suarez anfertigen. Die wichtigsten derselben sind:

a) die Depositalordnung vom 15. September 1783.

b) die Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783.

beide sanctionirt.

*) Als der Minister v. Carmer im Jahre 1779. Großkanzler wurde, nahm er seinen bisherigen vortragenden Rath, den Oberamtsregierungsrath Suarez mit nach Berlin. Er war bei dem Geschäft der neuen Justizreform die Seele des Ganzen, er brachte Einheit in die Arbeiten der vielen Redaktoren, und ohne sein Genie, seine bewundernswürdige Ausdauer würden die neuen Gesetzbücher niemals zu Stande gekommen sein. Er starb zu Berlin den 14. Mai 1798. als Geh. Obertribunals- und Geh. Ober-Justizrath.

Von dem bisherigen Verfahren und sonst geltenden Prozessordnungen unterscheiden die neue Prozessordnung folgende Eigenthümlichkeiten.

1. Der Richter sollte das einem jeden Rechtsstreit zum Grunde liegende Faktum von Amtswegen untersuchen und die Wahrheit desselben durch alle an sich erlaubte Mittel zu erforschen bemüht sein, ohne sich hierbei an die Angaben der Partheien schlechterdings zu binden.
2. Die Partheien sollten schuldig sein, in der Regel und so oft es der Richter erfordern würde, in Person vor ihm zu erscheinen, ihm die Sache der Wahrheit gemäss vorzutragen, und auf alle seine Fragen bestimmte Antwort und Auskunft zu ertheilen. Gegen diejenigen welche sich dessen beharrlich weigern würden, sollte das Faktum zu ihrem Nachtheil entweder für zugestanden, oder für nicht angebracht erachtet werden.
3. Die Advokaten bisheriger Art wurden abgeschafft; dagegen besoldete Staatsdiener — Assistenzräthe — den Partheien vom Gericht zugeordnet, die den Richter bei Ausmittelung der Wahrheit unterstützen, ihn aber auch controlliren sollten.
4. Jede Streitsache sollte (mit Vorbehalt der Rechtsmittel) durch Ein Urtel definitiv entschieden werden und weder über den Beweis, noch über vorkommende Incidentpunkte ein abgesondertes Verfahren und Erkenntniss gestattet sein. Diese sollten vielmehr vom Richter vorläufig per decretum regulirt und in dem Endurtheil darüber mit entschieden werden.

Hiernach war das Verfahren inquisitorisch in dem Sinne, dass der Richter das Faktum und Alles, was von der einen Seite zur Begründung, und von der andern zur Widerlegung des streitigen Anspruchs dienen konnte, den Partheien abfragen und hiermit so lange fortfahren sollte, bis nichts mehr zu erfragen war.

Die Kosten und Weitläuftigkeiten, welche den Partheien durch das auferlegte persönliche Erscheinen vor Gericht entstanden, blieben sehr oft in gar keinem Verhältniss zum Streitobject; diess und dann die Misstrauen erregende Stellung der Assistenzräthe, riefen häufige Klagen hervor, zu deren Abhülfe am 20. September 1783. eine Verordnung, wesentliche Abänderungen der Prozessordnung enthaltend, sanktionirt wurde. Sie bestimmte:

1. Dass in einigen Fällen die Parthei vom persönlichen Erscheinen ganz befreit sein sollte und dass da, wo die Parthei ungeachtet ihrer fortbestehenden Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen, dennoch einen Bevollmächtigten stellen, die Instruction mit diesen nach Möglichkeit fortgesetzt werden solle.
2. Dass den Partheien nachgelassen sein sollte, nicht blos in den Fällen, wo sie vom persönlichen Erscheinen befreit waren, sich der Justiz-Commissarien *) als Stellvertreter zu bedienen, sondern diese auch beim persönlichen Erscheinen mitzubringen. Die Zuordnung der Assistenzräthe hing demnach für die Zukunft von der Erklärung der Partheien ab, sich keines Justiz-Commissarii bedienen zu wollen.

B. Allgemeine Gerichtsordnung.

Der Zustand, in welchem der Grosskanzler von Carmer bei der Antretung seines neuen Postens im Dezember 1779 die Justizverfassung vorfand, und der Wille des Königs erforderten eine schleunige

*) Nach dem „Corpus Juris Fridericianum" waren die Justiz-Commissarien nur zum Betriebe der nicht prozessualischen Angelegenheiten bestimmt.

Reform. Man hatte daher mit Publikation der neuen Prozessordnung geeilt, ohne sie zuvörderst als Entwurf dem Publikum zur Prüfung vorzulegen. Man war indess hinterher bemüht, die Mängel derselben zu entdecken. Zu dem Ende wurden die eingekommenen Erinnerungen Sachverständiger gesammelt, und die Landesjustizkollegien wiederholt aufgefordert, die Bemerkungen, welche sie bei Anwendung der Prozessordnung gemacht haben würden, einzusenden. Im Jahre 1792 wurden die sämmtlichen eingekommenen Monita revidirt und dem Grosskanzler vorgetragen, und hiernächst schritt Suarez zur Umarbeitung selbst, welche zugleich

als der Entwurf der Allgemeinen Gerichtsordnung

zu betrachten ist. Eine Abschrift dieses Entwurfs wurde der Gesetzkommission und den Geheim. Staats- und Justizministern v. Goldbeck u. v. d. Reck zur nochmaligen Prüfung kommunizirt. Ueber mehrere Punkte wurde im Staatsrath conferirt, über einige andere trat der Grosskanzler theils mit dem Generaldirektorium, theils mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten in Correspondenz, und auf den Grund dieser gesammten Verhandlungen wurde der Entwurf revidirt. Auf den Bericht des Grosskanzlers vom 6. Jun. 1793 genehmigte der König die neue Ausgabe der Prozessordnung. Sie wurde

Allgemeine Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten

genannt, und das Patent wegen der Publikation schon am 6 Jul. 1793 vollzogen. Indess hatte damals der Druck noch nicht angefangen, und deshalb verzog sich die wirkliche Publikation des ersten Theils bis zum Dez. 1794, und die des zweiten und dritten Theils bis zum Jul. 1795 *). Sie zerfällt in drei Theile, wovon der erste die eigentliche Prozessordnung, der zweite, der neu hinzugekommen, das gerichtliche Verfahren in nicht-streitigen Angelegenheiten, und der dritte die Pflichten der bei der Justiz angestellten Personen umfasst. Angehängt ist noch ein allgemeines Registratur- und Kanzleireglement für sämmtliche Landesjustizkollegien **).

In den Grundsätzen, so wie in den wesentlichen Theilen des Verfahrens, stimmt die Gerichtsordnung mit dem Corpus Juris Fridericianum überein. Nur das Institut der Assistenzräthe ist nicht darin aufgenommen. Ihre Funktionen, welche schon die Verordnung vom 20. Sept. 1783 sehr beschränkt hatte, wurden jetzt den Justizkommissarien ganz übertragen. Jedoch war es in der Regel die Pflicht der Partei, ihren Prozess in Person zu führen, und nur besondere Gründe, z. B. Krankheit, Amts- und Berufsgeschäfte, weite Entfernung, u. s. w., rechtfertigten eine Ausnahme. (A. G. O. Einl. §. 12. P. I. T. 3. §. 1. sqq.) Wollte die Partei sich nicht selbst einen Bevollmächtigten wählen, so konnte sie auch bei Gericht auf die Zuordnung eines Bevollmächtigten oder Assistenten antragen, und es konnte ihr alsdann auch ein Beisitzer desselben oder ein geübter Referendarius zugeordnet werden. (A. G. O. P. I. Tit. 3. §. 14. 23.) Uebrigens aber sollte hierdurch in dem Verfahren selbst nichts geändert, sondern es sollten die Justizkommissarien ganz auf dieselbe

*) Einen allgem. Publikationstermin giebt es nicht. Zwar geschah die Zufertigung der A. G. O. an die Landesjustizkollegien durch das R. v. 24. Dec. 1793 (Stengel B. 1. S. 52.), man findet aber nirgends Nachrichten darüber, an welchem Tage die wirkliche Publikation bei den Gerichten geschehen ist, dies wird daher bei der Frage über die Anwendbarkeit auf ältere Fälle bei jedem Gericht besonders zu ermitteln sein. cf. Amelang's Archiv. B. 2 S. 130.

**) Dies war jedoch schon im Jahre 1782 publizirt. (Akad. Ediktensammlung, B. 7. S. 1641.)

Weise vom Richter vernommen werden, wie die persönlich erscheinenden Parteien. (A. G. O. §. 71. I. c.)

Auch seit Publikation der A. G. O. hat dieselbe verschiedene Abänderungen und Modificationen erlitten, von denen sich die wichtigsten in der Zirkularverordnung vom 30. Dez. 1798 (Amelang's Archiv, B. 1. S. 91. Akad. Ediktensamml., B. 10. S. 1851.) befinden. In den durch das Patent vom 4. Febr. publicirten Anhang zur A. G. O. sind alle bis dahin erfolgte Abänderungen u. s. w. verkürzt aufgenommen *). Die wesentlichste Modifikation hat die Gerichtsordnung durch die in den §. 1. des Anhangs aufgenommene Bestimmung des R. vom 4. März 1799 (Stengel B. 7. S. 298.) erlitten. Nach derselben soll auf das Erscheinen der Parteien in Person nur alsdann gehalten werden, wenn es zur Ausmittelung der Wahrheit durchaus erforderlich ist. Sobald dieser Hauptzweck nicht vereitelt wird, haben die Parteien die Befugniss, sich durch zulässige Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Hierdurch ist ein Hauptprincip der Gerichtsordnung, das persönliche Erscheinen der Parteien vor Gericht, praktisch so gut wie ganz umgestossen, und hierin liegt ein Hauptgrund der jetzigen Mangelhaftigkeit des Preussischen Prozessverfahrens, indem die inquisitorische Maxime, wenn die Prozesse nicht durch Rückfragen der Bevollmächtigten bei ihren Parteien ins Unendliche verlängert werden sollen, mit der Nothwendigkeit des persönlichen Erscheinens innig zusammenhängt.

Die Verordnung vom 1. Jun. 1833 (G. S. v. 1833. S. 37.) schreibt ein ganz neues Verfahren für den Mandats-, den summarischen, und den Bagatellprozess vor. Schriftwechsel, wenn die Parteien nicht vorziehen, in Person ihre Erklärung zu Protokoll zu geben, und mündliche Verhandlung der Sache vor versammeltem Gericht nach erfolgter Instruktion der Sache, bilden die Grundlage dieses neuen Verfahrens.

Ausserdem sind noch mehrere, die A. G. O. in einigen Hauptbestimmungen abändernde, Verordnungen erlassen, namentlich:

1. Die Verordnung vom 14. Decbr. 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde.
2. Verordnung vom 4. März 1834 über die Exekution in Civil-Sachen und über den Subhastations- und Kaufgelder Liquidations-Prozess.

In der Provinz Preussen besteht seit einigen Jahren ein besonderes Institut von Schiedsmännern zur gütlichen Schlichtung vorkommender Rechtsstreitigkeiten. Die K. O. vom 11. Dec. 1827 (Königsberger Amtsbl., 1827. S. 279.) befiehlt dem Staatsministerium auf den Wunsch der Provinzialstände die versuchsweise Einführung dieses Instituts in der Provinz Preussen, und auf den Grund derselben haben die Ministerien des Innern und der Justiz darüber unterm 7. Sept. 1827 (Königsb. Amtsbl., 1827 S. 279. — 286.) eine besondere Verordnung erlassen, deren wesentlicher Inhalt darin besteht, dass für einen Bezirk von etwa 2000 Seelen, auf dem Lande von den zur Wahl der Landtagsabgeordneten berufenen Einwohnern, und in den Städten von den Stadtverordneten, ein

*) Die Allgemeine Gerichtsordnung erschien zuerst bei Decker in Berlin 1795 in 3 Theilen 8., nebst einem Register-Bande, und deren Anhang unter dem Titel:
Anhang zur Allg. Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten. Berlin, bei Reimer, 1815, 8, 144 Seiten

Den spätern Auflagen der A. G. O. nach 1815 hat man den vorgedachten Anhang bei den gehörigen Stellen eingeschaltet, übrigens haben dieselben keine Veränderung gegen die erste Auflage erlitten.

Schiedsmann gewählt werden soll, der nicht Rechtsverständiger zu sein braucht, aber völlig unbescholten, mindestens 24 Jahr alt, und ein mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens vertrauter Einwohner des Bezirks sein muss, und die Wahl nur aus Gründen, die von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, ablehnen darf. Er wird auf drei Jahre gewählt, und vom Oberlandesgericht, dessen Aufsicht er unterworfen ist, bestätigt und vereidigt. Sein Beruf besteht darin, Parteien, welche sich freiwillig zur Schlichtung ihrer streitigen Rechte an ihn wenden, zu hören, ihre gegenseitigen Ansprüche und Einwendungen zu prüfen, die vorliegenden schriftlichen Beweise nachzusehen, und sich zu bemühen, die Parteien über den Grund oder Ungrund ihrer Forderungen und Einwendungen zu belehren, und eine Vereinigung unter ihnen zu stiften, welche, wenn sie zu Stande kommt, schriftlich von ihm abgefasst werden muss, und woraus die gerichtliche Exekution zulässig ist. Ueber die Obliegenheiten der Schiedsmänner haben die Oberlandesgerichte der Provinz besondere Instruktionen erlassen. Es steht in dem freien Willen der Parteien, sich des Berufs der Schiedsmänner zu bedienen, und können davon zu jederzeit wieder abgehen. Einige wichtigere Sachen, Konkurse-, Ehe-, Vormundschaftssachen, u. s. w., sind von ihrem Berufe ausgenommen. Das Amt wird unentgeldlich geführt, und nur die baaren Auslagen werden ersetzt. Die Erfahrung spricht sich in Preussen günstig für das Institut aus.

Das Institut ist auf den Antrag der betreffenden Provinzialstände auch in den Provinzen Brandenburg und Schlesien jetzt auch in Pommern eingeführt. Die desfallsigen Verordnungen der Ministerien des Innern und der Polizei und der Justiz stimmten im wesentlichen mit der für Preussen erlassenen überein.

Zweite Haupt-Abtheilung.

Geschichte der Entstehung des Allgemeinen Landrechts.

Erste Periode.

Vom Corpus Juris Fridericianum.

In sämmtlichen Provinzen der Preuss. Monarchie hatten gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts die s. g. gemeinen Rechte subsidiäre Gesetzeskraft. Friedrich der Grosse fand es unpassend, dass ein Volk Rechtsquellen gebrauche, die in einer fremden Sprache geschrieben waren. Hierin und in den vielen unentschiedenen Controversen des Römischen Rechts fand er den Hauptgrund der Verzögerung der Rechtspflege. Er befahl daher durch die C. O. vom 31. Decemb. 1746 dem Grosskanzler v. Cocceji, ein subsidiarisches Gesetzbuch in deutscher Sprache für die ganze Monarchie anzufertigen.

In der Königlichen Verordnung vom 31. Decemb. 1746 heisst es unter andern §. 24:

„Und weil die grösste Verzögerung der Justiz von dem ungewissen lateinischen römischen Recht herrührt, welches nicht „allein ohne Ordnung compilirt worden, sondern worin singulae „leges pro et contra disputirt, oder nach eines jeden Caprice

„limitirt oder extendirt werden; so befehlen Wir gedachtem Un-
„sern Etatsminister v. Cocceji, ein deutsches allgemeines Land-
„recht, welches sich blos auf die Vernunft und Landesverrfas-
„sungen gründet, zu verfertigen und zu Unserer Approbation
„vorzulegen, worüber Wir hiernächst aller Unserer Stände und
„Collegia, auch Universitäten, Monita einholen und die beson-
„deren Statuten einer jeden Provinz besonders beidrucken lassen
„wollen, damit einmal ein gewisses Recht im Lande etablirt, und
„die unzähligen Edicte aufgehoben werden mögen."

Der Grosskanzler von Cocceji entwarf auch wirklich das Projekt eines solchen deutschen Gesetzbuchs.

Im Jahre 1749 kam der erste Theil, welcher in drei Büchern das Personenrecht enthielt, unter folgendem Titel heraus:

Project des Corporis juris Fridericiani, das ist Seiner Königlichen Majestät in Preussen in der Vernunft und Landesverfassung gegründete Landrecht, worin das Römische Recht in einer natürlichen Ordnung und richtiges System nach den drei Objectis juris gebracht. Die Generalprincipien, welche in der Vernunft gegründet, sind bei einem jeden Objecte festgesetzt und die nöthigen Conclusiones, als so viel Gesetze, daraus deducirt. Alle Subtilitäten und Fictiones, nicht weniger was auf den deutschen Statum nicht applikable, ist ausgelassen.

Alle zweifelhafte Jura, welche in den Römischen Rechten vorkommen, oder von denen Doctoribus gemacht worden, sind revidirt und solchergestalt ein Jus certum und universale in allen Dero Provinzen statuirt wird.

Im Jahre 1751 erschien der zweite Theil, welcher in acht Büchern die Lehre von den dinglichen Rechten umfasste.

Ein Mehreres ist von diesem Projekt durch den Druck nicht bekannt gemacht worden.

Indess auch den beiden erschienenen Theilen ist nie in allen Provinzen durchgehends Gesetzeskraft beigelegt worden. Blos das zweite und dritte Buch des ersten Theils haben eine solche in einigen Provinzen, in der Altmark, Cleve, Ostfriesland, Lingen, Minden, Schlesien, in Ehe- und Vormundschaftssachen erhalten.

Zweite Periode.

Geschichte des allgemeinen Landrechts.

Von jetzt an ruhte die weitere Ausführung des Plans eines subsidiarischen in der Muttersprache abgefassten Gesetzbuchs bis zur Mitte des siebenten Jahrzehends, wo Friedrich der Grosse, der damals besonders die Prozessgesetzgebung im Auge hatte, auch in der Realisirung jenes Plans ein Hauptmittel zu finden glaubte, der Verzögerung der Rechtspflege abzuhelfen. Der damalige Grosskanzler v. Carmer ging in die Ideen des Königs ein, welche in der C. O. vom 14. April 1780, die auch als das Fundamentalgesetz über die neue materiale Gesetzgebung zu betrachten ist, ausgesprochen sind.

Der Grosskanzler schritt sogleish zum Werk.

Der Wille Friedrich des Grossen ging, wie aus der Kabinetsordre vom 14. April 1780 deutlich hervorgeht, nicht sowohl dahin, der Materie nach ein neues Gesetzbuch zu entwerfen, als vielmehr das bis dahin geltende Recht, in einer neuen Form, der damaligen Verfassung und den Sitten der Nation anzupassen. Die Preussischen

Staaten sollten das Corpus juris civilis romani, gereinigt von Widersprüchen und von allen Bestimmungen, welche sich auf die Römische Verfassung bezogen, und ergänzt durch alle Vorschriften, welche unsere bürgerlichen Verhältnisse und der Standpunkt unserer Kultur nothwendig machten, in einer systematischen Ordnung, und in deutscher Sprache, als subsidiarisches Gesetzbuch erhalten.

Der Grosskanzler hielt es daher zunächst für zweckmässig, zuvörderst einen Plan auszumitteln, nach welchem die Bearbeitung erfolgen sollte, und demnächst die Quellen der neuen Legislation zur Verarbeitung gehörig vorzubereiten.

Um den erstern zu erhalten, erliess er an mehrere praktische Juristen und geschickte Theoretiker Aufforderungen, ihm einen dergleichen Plan einzusenden.

Die Vorbereitung der Quellen sollte durch systematische Auszüge aus dem Römischen Recht, und aus den bisherigen Landesgesetzen bewirkt werden.

Schon von Breslau aus trat der dasige Oberamts-Regierungs-Rath Suarez, welchen sich der Grosskanzler zum Gehülfen ausersehen hatte, mit dem Hofrath Schlosser zu Emerdingen in Korrespondenz, um ihn zu bewegen, die Anfertigung eines systematischen Auszugs aus den Römischen Gesetzbüchern zu übernehmen.

Man konnte sich indess über die Bedingungen nicht vereinigen. Der Grosskanzler sah sich daher nach andern Hülfsarbeitern um.

In einem Immediatbericht vom 26. Juli 1780 suchte er um die Erlaubniss nach, bei der Ausarbeitung des neuen Gesetzbuchs sich der Assistenz

1. des Kammergerichtsraths Baumgarten,
2. des Oberamtsregierungsraths Suarez,
3. des schlesischen Generalfiskals Pachaly,
4. des Doctor juris Volkmar,

bedienen zu dürfen.

Der König genehmigte diesen Antrag.

Ausser den genannten vier Personen zog der Grosskanzler noch

5. den damaligen Geheimen Oberrevisions- und Kammergerichtsrath v. Kircheisen,
6. den Assessor bei dem Breslauischen Stadtgericht, und Assistenzrath bei der damaligen Oberamtsregierung, Klein, und in der Folge
7. den Kammergerichtsrath Gossler,

als Hülfsarbeiter zu diesem Geschäft hinzu.

Zunächst ward nun ein Plan entworfen, nach welchem bei Ausarbeitung des neuen Gesetzbuchs verfahren werden sollte, und dieser Plan Seiner Königlichen Majestät zur Genehmigung und Vollziehung vorgelegt.

Im dritten §. dieses Plans heisst es ausdrücklich:

Bei Abfassung des allgemeinen Gesetzbuchs soll das Corpus juris vom Kaiser Justinian zum Grunde gelegt werden, weil dasselbe in Seiner Königlichen Majestät Landen als ein subsidiarisches Recht durchgehends angenommen, an und für sich das vollständigste, auch in den meisten seiner Entscheidungen dem Rechte der Natur und der Billigkeit gemäss ist;

und nach dem 17. §. desselben sollte zu diesem Behufe zuvörderst ein ordentlicher, getreuer und vollständiger, Auszug aus dem Corpore juris angefertigt werden.

Diese Arbeit ward einem jungen Manne, welchen der Grosskanzler aus Schlesien mitgebracht, und der wahrscheinlich bis dahin dort

als Referendarius gearbeitet hatte, dem Doctor juris Volkmar, aufgetragen.

Der Auszug sollte nicht nach Ordnung der Römischen Gesetzbücher, sondern nach einem natürlichen und systematischen von Suarez entworfenen, Plan ausgearbeitet werden.

Hiernächst sollte, dem §. 18. des oben erwähnten von Seiner Königlichen Majestät vollzogenen Plans zufolge, jede einzelne Materie, über welche der Auszug zu Stande gekommen war, noch einmal speziell durchgearbeitet werden.

Es sollte nämlich:

1) der gelieferte Auszug mit dem Corpore juris zusammengehalten, und seine Vollständigkeit geprüft,
2) jedes Gesetz nach den Grundsätzen des Plans und der Instruction beurtheilt werden, ob solches durchgehends beizubehalten, oder wie sie abzuändern sei. Es sollte sodann
3) dasjenige gesammelt werden, was über die vorliegende Materie in den neuen Landesgesetzen verordnet war.

Auch sollten

4) die etwa erforderlichen neuen Vorschriften in Vorschlag gebracht und
5) die vorhandenen Sammlungen streitiger Rechtsfälle nachgesehen und aus derselben Proben angestellt werden, ob auch bei der vorliegenden Materie überall richtige und passende Grundsätze festgesetzt worden. Endlich sollten
6) die solchergestalt zusammengebrachten Materialien ordentlich rangirt, und in die gehörige Schreibart eingekleidet werden.

Die Anfertigung dieser Materialien oder vielmehr dieser Exerpte, wie sie ihrer ursprünglichen Bestimmung wegen füglich genannt werden können, ward ebenfalls Anfangs dem Dr. Volkmar übertragen.

Die von ihm ausgearbeiteten Hefte erhielt demnächst der Generalfiskal Pachaly, um bei einer nähern und umständlichern Bearbeitung der nämlichen Materien davon Gebrauch zu machen, sie zu vervollständigen. zu ordnen, mit seinen eigenen Bemerkungen, und bei kontroversen Gegenständen mit passenden Anträgen zu versehen.

Die Koncurrenz des Volkmar scheint aber nur bis zum Sommer 1782 gedauert zu haben. Der Grosskanzler war mit seinen Ausarbeitungen nicht zufrieden, und er wurde daher angewiesen, sich von hier nach Breslau zurückzubegeben, um dort unter der speziellen Direktion des Generalfiskals Pachaly seine Arbeiten fortzusetzen, auch als Referendarius bei der dortigen Oberamtsregierung sich zu einer praktischen Bedienung vorzubereiten. Volkmar ist indess nie nach Breslau zurückgekehrt.

Machdem nun seine Konkurrenz aufgehört hatte, so hatte der Generalfiskal Pachaly auch die erste Sammlung der Excerpte besorgt.

Die Volkmarr'schen Excerpte und die Pachaly'schen Remarquen und Materialien erhielt der Assistenzrath Klein, um die eigentliche Fassung in Vorschlag zu bringen.

Auch Klein arbeitete anfangs in Breslau, und wurde nur auf die Wintermonate hierher berufen, bis er endlich beim Kammergericht, zuerst als Assistenzrath, und in der Folge als Kammergerichtsrath angestellt ward.

Der Extrakt aus dem Corpore juris, die Volkmar'schen und Pachaly'schen Excerpte und Materialien, können nur als Vorarbeiten betrachtet werden, welche blos in indirekter Beziehung zu dem, nachher öffentlich durch den Druck bekannt gemachten, Entwurf des all-

gemeinen Gesetzbuchs standen. Die Materialien des Assistenzraths Klein stehen dagegen schon in direkter Beziehung zu demselben, und es ist hier die Stelle, einiges über die Veranlassung

zur Publikation des Entwurfs

zu erwähnen.

Der Grosskanzler v. Carmer hatte anfangs die Absicht gehabt, die Prozessordnung und das Gesetzbuch über die materiellen Rechte und Verbindlichkeiten, als Theile Eines Werks, erscheinen zu lassen.

Das Ganze sollte Corpus juris Fridericianum genannt werden, *und* die Prozessordnung sollte das erste Buch desselben; das Gesetz*buch* aber das zweite Buch ausmachen. Des hochseligen Königs Friedrich des Grossen Majestät hatten auf dem desfallsigen Immediatbericht des Grosskanzlers vom 17. September 1780 das Mariginale hinzugefügt:

„der Titel ist indifferent, wenn nur die Sache von Nutzen ist."

Die Prozessordnung ist auch in der That als das erste Buch des Corporis juris Fredericiani am 26. April 1781 publizirt worden.

Am 31. März 1783 zeigte hierauf der Grosskanzler dem Könige an: dass er nunmehr nach Beendigung des Reglements für das Pupillen-, Hypotheken., Kanzlei-, Registratur-, Deposital-, Sportel- und andere Kassenwesen, das Hauptgesetzbuch vorgenommen habe. Er überreichte einen summarischen Plan, welcher die Ordnung des Werks anzeigte, und suchte aus dem Grunde,

da fast bei jeder Materie neue Gesetze und Bestimmungen nöthig seien, und diese die Allerhöchste Genehmigung erfordern würden,

die Erlaubniss nach, seine Arbeiten stückweise vorlegen zu dürfen, und in dem Bericht vom 30. Decemb. desselben Jahres fragte er an:

ob er, da er mit dem Gesetzbuche auf die grösste Hälfte avançirt sei, den ganz fertigen ersten Theil, als Probe seiner Arbeit, zur Allerhöchsten Beurtheilung vorlegen dürfe.

Wahrscheinlich sind auf beide Berichte nur mündliche Resolutionen erfolgt. Wenigstens haben sich keine schriftliche vorgefunden. Der Grosskanzler ging auch überhaupt von seinem bisherigen Plan darin ab, dass er beschloss, das ganze Werk, bevor es wirklich gesetzliche Kraft erlangte, „dem Publikum zuvörderst als Entwurf zur Prüfung vorzulegen."

Dieser Entwurf ist nun in der That unter dem Titel:

„Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die Preussischen Staaten"

in sechs verschiedenen Abtheilungen vom Jahre 1784 bis 1788 gedruckt erschienen.

Es war Anfangs die Absicht gewesen, das ganze Werk in drei Theilen zu liefern, von welchen

der erste dem Personenrecht,
der zweite dem Sachenrecht,
der dritte den gemischten Rechtswahrheiten, solchen nämlich, welche weder in das Personenrecht, noch in das Sachenrecht allein gehören, sondern beiden gemeinschaftlich sind,

gewidmet sein sollten.

In dem dritten Haupttheil sollten besonders die Lehren von Kontrakten und Testamenten vorgetragen werden.

Allein der Grosskanzler ham von diesem Plan wieder zurück, und er beschloss, die Lehre von Contrakten und Testamensten, als modis acquirendi der dinglichen Rechte, im Sachenrechte abzuhandeln.

Man fand es damals für zweckmässiger, das Personenrecht dem Sachenrecht voranzuschicken. Demgemäss beschäftigt sich

1. der erste Theil des Entwurfs mit dem Personenrecht. Er erschien in drei Abtheilungen:

Die erste Abtheilung hat die Rechte, welche den Hausstand betreffen, zum Gegenstande, und erschien im März 1784.

Die zweite Abtheilung, den Rechten der verschiedenen Stände im Staate gewidmet, folgte im März 1785.

Die dritte Abtheilung, welche im März 1786 ans Licht trat, handelte von den Rechten und Pflichten des Staats gegen seine Bürger, und hierbei auch vom Vormundschafts- und vom Kriminalrecht.

2. Auch der zweite Theil, welcher das Sachenrecht enthält, erschien ebenfalls in drei Abtheilungen.

Die erste Abtheilung ward dem Publikum im April 1787 vorgelegt. Sie liefert die Generalia des Sachenrechts, und die Lehre von den unmittelbaren Erwerbungsarten.

Die zweite Abtheilung, welche im December desselben Jahres bekannt gemacht ward, umfasst die Lehren von den unmittelbaren Erwerbungsarten inter vivos, von den modis acquirendi mortis causa, von der Erwerbung durch einen Dritten, von der Erhaltung und dem Verlust des Eigenthums. Den Beschluss des gedruckten Entwurfs machte endlich:

Die dritte Abtheilung des zweiten Theils im Junius 1788, welche die Lehren vom gemeinschaftlichen und vom getheilten Eigenthume, desgleichen die von den dinglichen und persönlichen Rechten auf fremde Sachen enthält.

Wie bemerkt sind sämmtliche Vorarbeiten, der Extrakt des Doctor Volkmar aus den Römischen Gesetzbüchern, die Excerpte desselben und die Materialien des Generalfiskals Pachaly, dem Assistenzrath Klein zur nochmaligen Bearbeitung der einzelnen Materien zugestellt worden.

In seinen Ausfsätzen schlug Klein nicht allein die Fassung der Gesetze vor, sondern begleitete sie auch bei bedenklichen Stellen, wo es z. B. auf eine Abweichung von den bisherigen Rechten ankam, oder die Meinungen der Rechtsgelehrten von einander differirten. mit Noten, welche die Gründe seiner Vorschläge enthielten.

Diese Aufsätze wurden mehreremale, ohne dass sich dafür eine bestimmte Regel angeben lässt, nach den Marginalien des Grosskanzlers abgeändert.

Hiernach arbeitete Suarez den eigentlichen Entwurf aus. Dieser ward den fünf Mitgliedern der Gesetzkommission, den Geheimen Räthen Scherer, Könen, Scholz, Heidenreich und Lamprecht, einigen Mitgliedern der Finanzdeputation dieser Kommission und dem Magdeburgischen Regierungspräsidenten von Tevenar ad monendum kommunicirt. Suarez beurtheilte die eingekommenen Monita speziell und ausführlich in schriftlichen Vorträgen, trug diese Relationen dem Grosskanzler vor, und arbeitete nach den Conclusis den Entwurf dergestalt um, wie er nachher, mit Ausnahme einiger, bei der Abschrift oder der Korrektur hinzugefügten Abänderungen abgedruckt worden ist.

Der Grosskanzler hatte zwar Anfangs die Idee gehabt, jede Materie, sobald sie nach den Monita der Gesetzkommission revidirt worden war, derselben noch einmal zu überschicken, um solche in kollegialische Erwägung zu ziehen, und ein förmliches Gutachten darüber abzustatten. Allein diesen Plan gab der Grosskanzler fürs erste wieder auf, und erst über die Umarbeitung des gedruckten Entwurfs veranstaltete er Konferenzen der gedachten Mitglieder der Gesetzkommission unter seinem Vorsitze.

Dieses ist wenigstens die Regel, nach welcher bei dem ersten Theile oder dem Personenrechte verfahren worden ist. In einzelnen Fällen ward davon abgewichen. So haben z. B. Suarez, desgleichen der Kammergerichtsrath, nachherige Geheime Tribunalsrath, Baumgarten, dessen Konkurrenz erst im November 1783 aufgehört hat, und an dessen Stelle der Kammergerichtsrath Gossler getreten zu sein scheint, im Anfange Monita zu den Materialien des Assistenzraths Klein geliefert, welche nachher bei der Ausarbeitung des ersten Entwurfs vom Geheimen Rath Suarez benutzt worden sind. Baumgarten scheint auch den ersten Entwurf zum Kaufmannsrecht im dritten Titel der zweiten Abtheilung des ersten Theils abgefasst zu haben. Von den Mitgliedern der Finanzdeputation der Gesetzkommission sind überhaupt nur wenig Monita eingekommen, wenigstens sind solche nur bei der ersten Abtheilung des ersten Theils vorhanden.

Bei dem zweiten Theile oder dem Sachenrecht ward ein etwas abweichendes Verfahren beobachtet.

Den Conclusis gemäss, erfolgte die Umarbeitung, grösstentheils vom Assistenzrath Klein. Auch diese Umarbeitung wurde bisweilen schriftlich von Suarez monirt und revidirt, meistens auch noch vom Grosskanzler v. Carmer selbst durchgesehen und abgeändert.

Die Monita wurden alsdann wiederum von Suarez, und zwar in Gegenwart des Assistenzraths Klein, wie dieser in seiner Selbstbiographie bemerkt, vorgetragen und den Conclusis gemäss ward hierauf der eigentliche sogenannte erste Entwurf des Sachenrechts, theils von Klein, theils von Suarez, ausgearbeitet, und den obengenannten Mitgliedern der Gesetzkommission ad monendum kommunizirt. Auch das fernere Verfahren bei Ausarbeitung des Sachenrechts. bis zum Abdrucke des Entwurfs, stimmt mit dem, bei dem Personenrecht beobachteten, vorherbeschriebenen, vollkommen überein.

Das Gesetzbuch war, wie bereits oben unterthänigst bemerkt ist, von 1784 bis 1788 in sechs Abtheilungen als blosser Entwurf aus dem Grunde dem Publikum mitgetheilt worden, damit zuvörderst die Meinungen und Erinnerungen desselben, insbesondere der Sachverständigen, gesammelt werden konnten, bevor es wirklich in Gesetzkraft trete.

Um nun den beabsichtigten Zweck zu erreichen und die Monita der Sachverständigen zu erhalten, wurden von dem Grosskanzler folgende Maassregeln getroffen:

I. Sobald eine Abtheilung erschienen war, sandte er Exemplare den damals berühmten praktischen und theoretischen Juristen, auch andern Gelehrten, wenn es auf Sachkenntniss ankam, besonders Sachverständigen zu, und erbat sich ihre Erinnerungen. Um sachkundige Bemerkungen zu erhalten, erging

II. vermittelst Vorerinnerungen zur ersten Abtheilung des erssten Theils des Entwurfs d. d. 24. März 1784. die öffentliche Aufforderung an philosophische Rechtsgelehrte und praktische Juristen, den Entwurf zu prüfen, und ihre Erinnerungen einzusenden.

Die Monenten sollten ihr Augenmerk vornehmlich auf folgende Punkte richten:

1. auf die hin und wieder vorkommenden Abweichungen von den Dispositionen des Römischen Rechts,
2. auf diejenigen Verordnungen. wodurch entweder Autonomien im Römischen Rechte gehoben, oder Lücken in dem System desselben ausgefüllt, oder gewissen Arten von Geschäften, die eine Erfindung neuerer Zeiten, und also den römischen Gesetz-

gebern unbekannt gewesen sind, Regeln vorgeschrieben werden sollten,

3. auf die Vollständigkeit des Inhalts, und
4. auf die Deutlichkeit und Bestimmtheit des Vortrags.

Es ward zu diesem Behufe eine doppelte Prämie für die gründlichste Prüfung dieser Abtheilung ausgesetzt.

Die Erste, in einer goldenen Medaille von funfzig Dukaten bestehend, für denjenigen, der über die ganze erste Abtheilung, aus dem oben angegebenen vierfachen Gesichtspunkt betrachtet, die gründlichsten und vollständigsten Bemerkungen einsenden würde.

Die Zweite, in einer dergleichen Medaille von fünf und zwanzig Dukaten bestehend, für denjenigen, welcher nur einen einzelnen Titel dieser Abtheilung, aus obgedachtem vierfachen Gesichtspunkte, am genauesten und vollständigsten prüfen und beurtheilen würde.

Anmerk. Auf der vordern Seite der grossen Medaille ist die Gerechtigkeit, mit etwas zurückgeschobener Binde, abgebildet, in der linken Hand die Waage haltend, in deren ersten Schaale Zepter und Krone, in der andern aber Pflugschaar und Hirtenstab gegen einander abgewogen werden.

Mit dem Schwerdte in der Rechten zeigt sie auf zwei seitwärts liegende Bücher

Ordo judicialis Codex legum

mit der Umschrift:

quaere veritatem et legem doce.

Auf der andern Seite sieht man

das Brustbild des Königs

mit der Umschrift:

Fridericus Legislator.
1784.

Die kleinere Medaille zeigt auf der Vorderseite die Gerechtigkeit in ihren Attributen. Sie hat der, zu ihren Füssen liegenden Hydra mit einem Schwerdtschlage die Köpfe abgehauen.
die Umschrift lautet:]

jam non resurget bellua Centiceps.

Auf der andern Seite erblickt man das kleinere Brustbild des Königs, und unter demselben die, sich vom Felsen stürzende, Sphinx,
mit der Umschrift:

Fridericus Legislator.

Unter dem Fussgestelle liest man die Worte:

solvet Aenigma!

Auf gleiche Weise wurden in den Vorerinnerungen, zu einer jeden der folgenden fünf Abtheilungen, zwei Preise von gleicher Grösse, zu demselben Zwecke ausgesetzt, doch mit der Modifikation, dass bei en Abtheilungen, bei welchen wegen zu grosser Mannigfaltigkeit der darin enthaltenen Materien, zu erwarten stand, dass nur lauter brauchbare Abhandlungen über einzelne Titel einlaufen würden, der einen grossen und einen kleinen Medaille, drei kleine Medaillen substituirt wurden.

In der Regel ward den Konkurrenten ein Zeitraum von einem Jahre, zur Einsendung der Abhandlungen, nachgelassen.

Mehrere von den eingegangenen dieser Preisschriften sind nachher gedruckt erschienen.

III. Zu dem oben gedachten Zweck wurde jede Abtheilung des Entwurfs, sobald sie ans Licht getreten war, den einzelnen Regierungen, als den damaligen Oberlandesjustizcollegien, zugesandt, mit dem Auftrage, sie in genaue Erwägung zu ziehen, dabei besonders auf den, in der Vorerinnerung zur ersten Abtheilung des ersten Theils angegebenen, oben erwähnten vierfachen Gesichtspunkt, ihr Augenmerk zu richten, vornämlich aber bei den, im Laufe der Geschäfte vorkommenden, zweifelhaften Rechtsfragen fleissig nachzusehen und zu bemerken, ob dafür in dem Entwurf, es sei unter den allgemeinen oder speziellen Vorschriften, eine bestimmte, deutliche und passende Entscheidung anzutreffen sei, oder ob und bei welchen Materien es daran noch mangele, und demnächst ihre Bemerkungen binnen einer gewissen Frist — gewöhnlich binnen Jahresfrist — einzusenden.

Dieser Aufforderung zufolge, sind von 18 verschiedenen Regierungen die Monita eingegangen; von den meisten über sämmtliche sechs Abtheilungen. Nur drei Regierungen sind mit ihren Erinnerungen ganz ausgeblieben. Des Instructionssenats des Kammergerichts und der Glogauschen Oberamtsregierung geschah, wegen der Vorzüglichkeit ihrer Bemerkungen, eine ehrenvolle öffentliche Erwähnung von Seiten des Grosskanzlers. In dem, in mehreren gelehrten Zeitschriften über die Preisvertheilung eingerückten, Avertissement vom 12. August 1786 heisst es nämlich:

»Von den Königlichen Landesjustizkollegien, welche schon durch ein Rescript vom 6. Mai 1784 dazu aufgefordert wurden, haben verschiedene dieser Aufforderung, durch Einsendung wichtiger und praktischer Bemerkungen, die das Resultat des Nachdenkens, der Prüfung und der Beobachtungen ihrer würdigen Mitglieder enthalten, in Ansehung der beiden ersten Theile, ein Genüge geleistet. Besonders haben sich dabei das Kammergericht und die Glogausche Oberamtsregierung durch die Gründlichkeit, Vollständigkeit und Freimüthigkeit ihrer Erinnerungen und Vorschläge rühmlichst ausgezeichnet.«

Die Kollegien beobachteten bei Anfertigung der Monitorum ein verschiedenes Verfahren. Einige ernannten einen Referenten, auch wohl einen Korreferenten, und schickten die, von diesem abgefassten Monita, theils mit, theils ohne Bemerkung des Namens derselben, ein. Andere fügten die Conclusa collegii hinzu. Wieder andere vertheilten die einzelnen Titel unter ihre einzelnen Mitglieder.

IV. Auch ward den Regierungen anbefohlen, die Abweichung der Provinzialgesetze nach der Ordnung des Entwurfs zu sammeln, und diese Sammlungen den Ständen ihres Departements vorzulegen, und allenfalls mit ihnen darüber in Konferenzen zu treten. Diese anfangs geschehene Zuziehung der Stände betraf mithin blos das Provinzialrecht. Allein des Hochsel. Königs Friedrich Wilhelm des Zweiten Majestät machten gleich nach Ihrem Regierungsantritt es dem Grosskanzler auf das nachdrücklichste zur Pflicht,

die Stände auch bei dem Allgemeinen Gesetzbuche zuzuziehen.

Ueber diesen Gegenstand ergingen die Kabinetsordre vom 21, 23 und 27 August 1786.

Der Grosskanzler wies dem gemäss die Regierungen durch das

Zirkulare vom 28. August 1786, und durch einzelne in der Folge erlassene, Rescripte an, den Ständen ihres Departements ihre Erinnerungen über den Entwurf des Allgemeinen Gesetzbuchs abzufordern, und mit ihnen in Konferenzen darüber zu treten.

Es sind in der That äusserst zahlreiche Monita der Stände aller Provinzen eingekommen.

Auch die Stände beobachteten bei diesem Geschäfte ein verschiedenes Verfahren. In einigen Provinzen, jedoch nur in wenigen, wurden die Erinnerungen von den einzelnen Kreisdeputirten ausgearbeitet und eingeschickt. In andern wurden ein bis zwei Rechtsverständige zu diesem Zwecke ernannt. Man kann nicht leugnen, dass in den, von diesen letztern eingegangenen, Aufsätzen sich vorzüglich schätzbare Beiträge befanden.

V. Endlich trat der Grosskanzler über solche Materien des gedruckten Entwurfs, welche in spezielle Zweige der Staatsverwaltung einschlugen, mit den, dieselbe respizirenden Staatsbehörden zusammen, als z. B. mit dem Generaldirektorium über die Materien, welche auf Zünfte, Innungs-, Handlungs-, Fabrikensachen und andere Gegenstände der allgemeinen Landespolizei Bezug haben, so wie über die Lehre von den Regalien; mit dem Minister von Heinitz, als Chef des Bergwerks- und Hüttendepartements, über diejenigen Bestimmungen, welche das Bergwerksrecht betreffen; mit dem Haupt-Bankodirektorium über das Wechselrecht.

Im August 1787, nachdem bereits mehrere Abtheilungen des Entwurfs erschienen, und zahlreiche Monita dazu eingegangen waren, wurde beschlossen, dieselben aus den verschiedenen einzelnen Schriften und Abhandlungen, welche solche enthielten, zusammen zu ziehen, und nach der Folge der Titel, Abschnitte und Paragraphen des Entwurfs zu ordnen.

Zufolge der von Suarez konzipirten Instruktion vom 19. August 1787, nach welcher auch der Extrakt bearbeitet worden ist, sollte nur der wesentliche Inhalt der eingegangenen Erinnerungen, jedoch ohne Uebergehung wirklich reeller Gedanken, in diesem Extrakt geliefert werden. Bei einer jeden Materie sollten die allgemeinen Monita, welche den ganzen Titel oder Abschnitt betreffen, zusammengestellt, und unter einen gemeinschaftlichen Gesichtspunkt gebracht, sodann eben so die Monita ad singulos paragraphos aus den Schriften excerpirt und hintereinander gestellt, bei jedem excerpirten Monitum aber die Schrift und Stelle, woher solche genommen worden, allegirt werden; zu welchem Ende sämmtliche einzelne, auf eine jede Abtheilung sich beziehende, Schriften numerirt worden.

Die Anfertigung dieses Extrakts der Monita über das Personenrecht ward den drei Kammergerichts-Assessoren Eggert sen., Eggert jun. und Silberschlag, und nach Abgang des erstern dem Kammergerichts-Assessor Beyme, unter unmittelbarer Direktion des Geheimen Justiz- und Kammergerichtsraths von Grollmann, übertragen. Der Extrakt der Monita über das Sachenrecht ward vom Geheimen Oberrevisionsrath Gossler, wie es scheint, ohne weitere Hülfe besorgt. Nach vollendeter Arbeit ging der Geheime Justizrath v. Grollmann, der erhaltenen Instruktion zufolge, den Extrakt über das Personenrecht noch einmal durch, und fügte in margine eines jeden Monitum sein Sentiment kurz hinzu. Dasselbe geschah in Absicht des Sachenrechts vom Geheimen Oberrevisionsrath Gossler.

Am Extrakt zum Personenrecht wurde vom August 1787 bis Dezember 1790, an dem zum Sachenrecht vom Dezember 1788 an, wahrscheinlich auch bis Ende des Jahres 1790, gearbeitet.

Der nächste Akt der Legislation nach dem Extrakte der Monita war

die Umarbeitung des Entwurfs selbst.

Man hatte anfangs die Absicht gehabt, die sämmtlichen einzelnen Monita selbst der Gesetzkommission nochmals vorzulegen. Diese sollte mit einem Ausschuss sachverständiger Männer, aus dem Kollegio und Ständen der Provinzen, zusammentreten, alle eingekommene Erinnerungen prüfen, und nach Maassgabe der, so viel als möglich in Uebereinstimmung zu setzenden, Gutachten, die beim Entwurf etwa zu machenden Zusammensätze und Abänderungen in Vorschlag bringen.

Der Grosskanzler hatte diese Absicht mehreremale in einzelnen Reskripten an die Regierungen und Stände, in Berichten an den König, und auch öffentlich in der Vorerinnerung zur ersten Abtheilung des zweiten Theils des Entwurfs d. d. den 30. April 1787 geäussert. Allein es beliebte nachher das folgende anderweitige Verfahren.

Zuvörderst schritt Suarez zu einer umständlichen Erörterung sämmtlicher, über den Entwurf eingekommener Monita, nach Ordnung des Extrakts. Diese ausführliche schriftliche Relation enthielt grösstentheils auch die Vorschläge zur anderweitigen Fassung oder gänzlicher Abänderung, in sofern eine solche beschlossen würde.

Diese Revision ist eine der schätzbarsten aller, durch die Legislation veranlassten, Arbeiten, und das würdigste Denkmal von Suarez Genie und seinem unglaublichen Fleisse. Wahrscheinlich ward diese Revision der Monita von Suarez dem Grosskanzler vorgetragen. Sehr oft findet man die Conclusa desselben in margine bemerkt. Gleichzeitig mit der Revision unterzog sich Suarez selbst in den Jahren 1789 bis 1791 der Umarbeitung des ganzen Entwurfs, welche als das eigentliche Konzept des Gesetzbuchs zu betrachten ist, jedoch mit Ausnahme einzelner Theile, nämlich der Lehren vom Kaufmannsrecht, vom Post- und Bergwerksregal, welche vom Geheimen Rath Gossler umgearbeitet worden sind. An der Umarbeitung des 20sten Titels: Von Verbrechen und Strafen, scheint der damalige Kammergerichtsrath Klein Antheil gehabt zu haben. Eine ganz vorzügliche Rücksicht ward bei der Umarbeitung auf die Monita der Stände genommen. In einem, von Suarez konzipirten, Schreiben des Grosskanzlers an die Stände des Herzogthums Magdeburg, heisst es in dieser Hinsicht:

> Es ist, wie ich die Herren Stände pflichtmässig versichern kann, in der Umarbeitung kein einziger Satz aufgenommen worden, welcher nicht die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher eingekommenen ständischen Monita für sich hätte.

Bei der Umarbeitung ward folgende Hauptveränderung im System vorgenommen.

Im Entwurf des allgemeinen Gesetzbuchs war, in Gemässheit des Systems der römischen Gesetzbücher, das Personenrecht vorangeschickt worden.

Man beschloss nunmehr dagegen, im allgemeinen Gesetzbuche selbst das Sachenrecht dem Personenrecht voranzusetzen, dergestalt, dass jenes nur im ersten, dieses im zweiten Theile enthalten ist.

Diese Veränderungen abgerechnet, ist das im Entwurf beobachtete Arrangement der Materien, in Ansehung eines jeden der bei-

den Haupttheile, hauptsächlich beibehalten worden; bei der speziellen Ausführung sind jedoch mehrere Abweichungen nothwendig gewesen.

Im Entwurf war jeder Haupttheil in drei Abtheilungen, jeder der drei Abtheilungen des ersten Theils oder des Personenrechts war in ihre Titel getheilt, die von 1 an gezählt wurden. Das Sachenrecht hatte dagegen schon im Entwurf fortlaufende Titel.

Im umgearbeiteten Entwurf, oder dem Allgemeinen Gesetzbuche, zerfällt jeder der beiden Haupttheile, das Sachenrecht und das Personenrecht, in seine Titel. Die Abtheilungen fallen weg. Das Sachenrecht hat 23 Titel, das Personenrecht 20 Titel.

Im Entwurf war dem ganzen Werke, mithin beiden Haupttheilen, eine gemeinschaftliche Einleitung vorgesetzt worden. Hierauf folgten sogleich die speziellen Lehren des Personenrechts, ohne dass dieser Haupttheil mit einer besondern Einleitung versehen worden war. Das Sachenrecht, oder der zweite Theil, hatte dagegen wieder eine spezielle Einleitung erhalten.

Im Allgemeinen Gesetzbuche ist zwar die generelle Einleitung geblieben. Die beiden ersten, hierauf folgenden Titel des ersten Theils sind aber, als spezielle Einleitungen der beiden Haupttheile, zu erachten.

Der erste Titel:

Von Personen und deren Rechten überhaupt,

ist auf den Vorschlag mehrer Monenten, und des Herrn Geheimen Raths von Grollmann neu hinzugekommen, und giebt die spezielle Einleitung in den zweiten Haupttheil, vom Personenrecht, ab.

Die schon im Entwurf vorhanden gewesene besondere Einleitung ins Sachenrecht folgt hierauf, freilich auch in veränderter Gestalt, als zweiter Theil, unter dem Rubrum:

Von Sachen und deren Rechten überhaupt.

Eine besondere Art der Sachen sind, im Sinne des Rechtssystems, die Handlungen; daher der dritte, bei der Umarbeitung neu hinzugekommene Titel:

Von Handlungen und den daraus entstehenden Rechten,

sich diesen beiden ersten Titeln anschliesst.

Je nachdem ein Theil der Umarbeitung beendigt war, wurde dieselbe theilweise und zwar vom Mai 1789 bis zum Frühjahr 1791, den fünf Mitgliedern der Gesetzkommission, welche schon bei Anfertigung des Entwurfs zugezogen worden waren, den Geheimen Räthen Scherer, Könen, Scholz, Heidenreich und Lamprecht zur Prüfung kommunizirt.

Eine gleiche Kommunikation geschah einigen Mitgliedern der Finanzdeputation der Gesetzkommission, insbesondere dem Direktor derselben, Geheimen Oberfinanzrath und Präsidenten von Beyer.

Eine schriftliche Mittheilung der Monita ward anfänglich nicht verlangt, sondern der Grosskanzler behielt sich vor, nach Beendigung eines Haupttheils der Umarbeitung mit den genannten Mitgliedern der Gesetzkommission in Konferenz zu treten.

Diese Konferenzen nahmen im Frühjahr 1790 wirklich ihren Anfang, nachdem der Grosskanzler, zur gehörigen Vorbereitung derselben, noch im April des nämlichen Jahres, von den Mitgliedern der Gesetzkommission die kurze schriftliche Angabe ihrer Erinnerungen verlangt hatte, auch die wichtigsten derselben von Suarez, nebst seinen eigenen Bedenken, zusammengestellt worden waren. Sie scheinen bis zum Jahre 1791 gedauert zu haben.

Bei der Lehre vom Kaufmannsrecht, und den damit verwandten

Materien vom Schiffs- und Seerecht, wurden der Professor Büsch zu Hamburg und seine dasigen und Lübecker sachverständige Freunde, welche schon ganz vorzüglich bei dem Entwurf dieser Materien konkurrirt hatten, noch einmal zugezogen. Man theilte ihnen die Umarbeitung zur Prüfung mit, und nahm auf ihre Bemerkungen besondere Rücksicht.

Ueber mehrere, in die Militairjustizverfassung einschlagende Materien, als über die Offizierschulden, über den, zur Verheirathung der Militairpersonen erforderlichen Konsens, über die Duelle, trat der Grosskanzler mit dem Oberkriegskollegium in Korrespondenz.

Ueber andere Lehren ward mit dem Generaldirektorium Rücksprache genommen, z. B. wegen der Compensation cum fisco.

Die Umarbeitung des Bergwerksrechts ward dem Chef des Berg- werks- und Hüttendepartements, dem Staatsminister von Heinitz, kommunizirt. Dieser liess den Geheimen Finanzrath, Grafen von Reden, und den Geheimen Oberbergrath von Stein, mit dem Verfasser der Umarbeitung über die einzelnen Bedenken konferiren, und nachdem sich diese über die meisten Punkte geeinigt hatten, übersandte er die noch stehen gebliebenen Monita dem Grosskanzler. Mehrere Punkte endlich wurden noch unmittelbar von des Königs Majestät durch Kabinetsordre entschieden.

Hierin gehören die Kabinetsordre vom 3. November 1790 über den Terminum majorennitatis, und die vom 21. März 1791 über die Duelle.

Auch hatte der Grosskanzler die wichtigsten Abweichungen des projektirten Allgemeinen Gesetzbuchs von den bisherigen Rechten in ein Promemoria zusammengefasst, und dieses dem Könige zur Definitivbestimmung vorgelegt.

Diese erfolgte vermittelst der Kabinetsordre vom 21sten December 1790.

Die Materien, welche sie betrifft, sind:

1) die Dispensation bei Heirathen in verbotenen Graden,
2) die Ehe zur linken Hand, über welche schon eine Kabinetsordre vom 5. April 1790 ergangen war,
3) die rechtlichen Folgen der Schwängerung unbescholtener, durch Eheversprechen verführter, Frauenpersonen,
4) die Legitima,
5) die Wechselfähigkeit,
6) die Unfähigkeit der Mönche und Nonnen, Erbschaften zu erwerben,
7) die Intestaterbfolge der Aszendenten und Kollateralen,
8) die Frage, wiefern ein Staatsbedienter ohne Urtel und Recht seines Dienstes entsetzt werden könne.

Hiernach nun, nämlich nach den Beschlüssen der Gesetzkommission, welche in den, unter des Grosskanzlers Vorsitz gehaltenen, Konferenzen gefasst wurden, nach den Monita der übrigen zugezogenen Sachverständigen, nach den Resultaten der Korrespondenz mit den andern Departements, und nach den Königlichen Immediatentscheidungen, wurde der umgearbeitete Entwurf abgeändert.

Nachdem nun des Hochseligen Königs Majestät mittelst der Kabinetsordre vom 31. December 1789 die Genehmigung dazu ertheilt hatten, ward, sowie ein Theil vollendet war, nach und nach zu dem Abdruck des Gesetzbuchs geschritten, und derselbe im Junius 1791 beendigt.

Das, den vorherbenannten Mitgliedern der Justizdeputation der Gesetzkommission zur Prüfung mitgetheilte, und nach ihren Monita

rektifizirte, Publikationspatent wurde den 20. März 1791 von Seiner Majestät dem Könige vollzogen, und das Gesetzbuch unter dem Titel:

Allgemeines Gesetzbuch für die Preussischen Staaten,

in zwei Theilen, von welchen der erste in 23 Titeln das Sachenrecht, der zweite in 20 Titeln das Personenrecht enthält, bekannt gemacht, und den Regierungen mittelst des Zirkulairrescripts vom 20. Juni 1791 zur Befolgung, nach Inhalt des Publikationspatents, zugesandt.

In Gemässheit des letztern sollte das allgemeine Gesetzbuch vom 1. Junius 1793 an gesetzliche Kraft erhalten.

Allein bevor noch dieser Termin eingetreten war, verfügten des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm des Zweiten Majestät, auf den Antrag des Schlesischen Justizministers von Dankelmann, durch die Kabinetsordre vom 18. April 1792, wiederum die Suspension des Gesetzbuchs auf unbestimmte Zeit.

Der von dem Herrn von Dankelmann angeführte und in der Kabinetsordre in Bezug genommene Grund dieser Massregel bestand besonders darin:

dass das Publikum nicht Zeit genug hätte, sich mit dem Inhalte bekannt zu machen.

Zwei Gegenberichte des Grosskanzlers blieben ohne Wirkung, und das Publikum wurde daher durch das, den öffentlichen Blättern einverleibte, Avertissement vom 5ten Mai 1792 von dieser erfolgten Suspension der gesetzlichen Kraft des Allgemeinen Gesetzbuchs benachrichtigt.

In dieser Lage blieb die Sache etwas länger als 18 Monate, bis endlich des Königs Majestät dem Grosskanzler, mittelst der Kabinetsordre vom 12. November 1793, auftrugen, sich der Umarbeitung des Gesetzbuchs, welches den Titel:

Allgemeines Landrecht für die Königlichen Preussischen Staaten,

erhalten sollte, zu unterziehen, und bei derselben, (um die eigenen Worte der Kabinetsordre anzuführen):

»alle Sätze, die das Staatsrecht und die Regierungsform betreffen, »imgleichen alle neue, aus den bisher bestandenen Gesetzen nicht »fliessende, und zu deren Bestimmung und Ergänzung nicht die»nende, Vorschriften wegzulassen.«

In einigen schriftlichen Vorträgen liess nämlich der Grosskanzler durch den Geheimen Oberjustizrath Suarez sämmtliche Bestimmungen des Allgemeinen Gesetzbuchs, welche entweder wirklich von den bisherigen gemeinen Rechten a b w e i c h e n, oder doch abzuweichen scheinen, ferner diejenigen Stellen, welche das Staatsrecht und die Regierungsform betreffen, nochmals ausführlich erörtern. Diese Ausarbeitungen, welche mit zu den interessantesten Pieçen der Materialien gehören, wurden vom Justizminister von Goldbeck mit Anmerkungen versehen, und grösstentheils im versammelten Staatsrath vorgetragen, und zur Deliberation gebracht.

Die Conclusa wurden ebenfalls von Suarez niedergeschrieben.

Schon unterm 4. Januar 1794 überreichte der Grosskanzler den revidirten ersten Band des Allgemeinen Gesetzbuchs. Unterm 21sten Januar folgte der zweite, den 28. ejusdem der dritte, und den 4ten Februar 1794 der vierte Band nach.

Das mit dem Berichte vom letztern Datum überreichte Publikationspatent wurde den 5. Februar von Sr. Majestät vollzogen, und unterm nämlichen Datum wurde der Grosskanzler authorisirt, nach den in Vorschlag gebrachten Abänderungen die Umdruckung des ganzen Werks zu veranstalten. Die Abänderungen wurden ferner zum

Gebrauch für die Besitzer des allgemeinen Gesetzbuchs noch besonders abgedruckt.

In Gesetzkraft trat dieses, dergestalt publizirte,

Allgemeine Landrecht,

am 1. Junius 1794, ein unvergängliches Denkmal des deutschen Fleisses und der redlichen Bemühungen so vieler trefflichen Köpfe, für Preussen seit fast 20 Jahren der wohlthätigste Kodex durch die Erfahrung bewährt, für das deutsche Vaterland und das Ausland das wirksamste Vorbild.

In denjenigen Provinzen des Preussischen Staats, welche demselben nach dem Tilsiter Friedensschlusse im Jahre 1807 verblieben und daher als Stammprovinzen des jetzt so ausgedehnten Staatsgebiets betrachtet werden müssen, nämlich:

1) In dem, rechts von der Elbe belegenen, Theile der Mark,
2) In Pommern (mit Ausnahme des ehemaligen Schwedischen Pommerns),
3) In Westpreussen (mit Ausnahme des Danziger Gebiets und des, durch den Tilsiter Friedensschluss an Polen abgetretenen, südlichen Theils),
4) In Ostpreussen und in Lithauen und
5) In Schlesien

kommen die Deposital-, die Hypotheken-, die Gerichtsordnung, das allgemeine Landrecht und die Kriminalordnung zur Anwendung, da diese Provinzen zur Zeit der allgemeinen Einführung jener Gesetzbücher der Preussischen Krone schon unterworfen waren und derselben ungestört verblieben sind. Das allgemeine Landrecht gilt in diesen Provinzen nach der Bestimmung des Publikations-Patents vom 5ten Februar 1794 in allen Materien des Rechts, wo nicht besondere Provinzialgesetze und Statuten andere Bestimmungen enthalten. Es kommen daher bei der Beurtheilung eines Rechtsfalles zunächst die Statuten des Orts, nach dessen Gesetzen entschieden werden muss, in deren Ermangelung oder Unanwendbarkeit die besondern Gesetze der Provinz, in welcher der Rechtsfall schwebt und dann erst, wenn auch diese nicht anwendbar sind, die Vorschriften des allgemeinen Landrechts zur Ausübung.

In dem angeführten Publikationspatente vom 5. Februar 1798 (§, VII.) wurde zugleich bestimmt, dass die drei ersten Titel des zweiten Theils des A. L. R. (enthaltend die Gesetze über die Ehe und die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Aeltern und Kinder und der übrigen Mitglieder einer Familie) vor der Hand noch nicht zur Anwendung gebracht werden sollten, in sofern sie das grade Gegentheil eines klaren und unstreitig recipirt gewesenen Römischen oder andern fremden Gesetzes enthielten, dass sie dagegen insoweit benutzt werden müssten, als sie blos den bisher üblichen Meinungen einiger Rechtslehrer widersprächen oder einer gewissen Erklärungsart dieses oder jenes Römischen oder andern fremden Gesetzes den Vorzug beilegten oder gar nur bisher schon zweifelhaft gewesene Rechtsfragen bestimmten. Diese bedingte Unanwendbarkeit der gedachten drei ersten Titel des zweiten Theils des A. L. R. ist durch spätere Verordnungen in einigen der obengenannten Stamm-Provinzen des Preussischen Staats, nämlich in Ostpreussen und Lithauen, in Pommern und in Schlesien aufgehoben worden. In diesen Provinzen kommt daher das A. L. R. zur vollkommenen Anwendung, insoweit seinen Bestimmungen nicht (wie oben angegeben worden) durch Provinzialgesetze und Statuten widersprochen wird.

Diejenigen Länder, welche der Preussische Staat in Folge der

Friedensschlüsse zu Paris vom 30. Mai 1814 und vom 20. November 1815 (G. S. für 1814 S. 113 und für 1815 S. 13) erworben hat, sind entweder solche, welche er früher schon besessen und daher nur wieder mit sich vereinigt hatte oder solche, welche er damals zuerst in Besitz nahm. Diese theils neu erworbenen, theils mit dem Preussischen Staate wieder vereinigten, Gebiete sind folgende:

Die Altmark, das Herzogthum Magdeburg und der Saalkreis, das Fürstenthum Halberstadt mit den Herrschaften Derenburg und Hasserode, ein Theil der Grafschaften Mansfeld und Hohenstein, die Grafschaft Wernigerode, die Städte Quedlinburg, Nordhausen und Mühlhausen, das Eichsfeld, die Stadt und das Gebiet Erfurt und der Kottbusser Kreis, ferner ein Theil des vormaligen Hochstifts Münster, die Fürstenthümer Minden, Paderborn und Korvey, die Grafschaften Mark, Ravensberg, Tecklenburg, Steinfurth, Recklinghausen, Dortmund, Rittberg, Hohen-Limburg und Ober-Lingen, die Herrschaften Rheda, Gütersloh, Anhalt, Gehmen, Gronau, die Stadt Lippstadt Preussischen Antheils, das Amt Reckenberg, das Stift Herford, die Probstei Kapenberg und die Karthause Weldern, ferner die Herzogthümer Cleve, Berg und Geldern, das Fürstenthum Mörs und die Grafschaften Essen und Werden, das Grossherzogthum Posen, die Städte Danzig und Thorn mit ihren Gebieten, der Kulmer und Michelauer Kreis (in Westpreussen), die Fürstenthümer Neufchatel und Valengin, die s. g. oranischen Erbländer (auf dem rechten Rheinufer, früher den Niederlanden und Nassau zugehörig), das Grossherzogthum Niederrhein, das Herzogthum Pommern und das Fürstenthum Rügen, (vormals der Krone Schweden zugehörig), das Herzogthum Sachsen, die Städte Saarbrücken, Saarlouis und das dazu gehörige Gebiet.*)

In den Departements der Oberlandes-Gerichte zu Magdeburg, Halberstadt, Münster, Hamm, Paderborn und Naumburg, welche einen grossen Theil der angegebenen Länder in sich schliessen, sind das allgemeine Landrecht, die allgemeine Gerichtsordnung, die Kriminal-, Hypotheken- und Depositalordnung theils wieder, theils neu eingeführt worden. Ein Gleiches gilt von dem Grossherzogthum Posen, jedoch finden bei dem gerichtlichen Verfahren daselbst noch einige Abweichungen statt.**) In dem Departement des Hofgerichts zu Arnsberg sind durch das Patent vom 21. Juni 1825 (G. S. für 1825 S. 153) das allgemeine Landrecht mit Beibehaltung der Provinzialgesetze, die allgemeine Gerichtsordnung, die allgemeine Depositalordnung, und die Kriminalordnung publizirt. Die Einführung der Hypothekenordnung ist dagegen noch ausgesetzt und vorläufig eine besondere Anordnung hinsichtlich des Verfahrens in Hypotheken-Sachen erlassen worden.

In dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz kommen das gemeine Teutsche Recht und der gemeine Teutsche Civilprozess noch zur Anwendung. Hinsichtlich des Kriminalprozesses gelten dagegen die Vorschriften der Preussischen Kriminalordnung

*) Die Besitzergreifungspatente für die Länder, sowie eine nähere Bezeichnung ihres Umfanges findet man in der Gesetzsammlung.

**) Man vergleiche die Publikationspatente vom 9. September 1814, 22. Mai 1815, 22. April, 9. und 15. November 1816, 4. April und 25. Mai 1818, 6. Junius 1820 in der Gesetzsammlung für 1814 S. 89 folg., für 1815 S. 185, für 1816 S. 124, 225 und 233 folg., für 1818 S. 20 und 45, für 1820 S. 101. Für das Großherzogthum Posen existirt eine besondere Verordnung über die dortige Justizverwaltung vom 9. Februar 1817, G. S. für 1817 S. 37, worin die Abweichungen von den Vorschriften der dort eingeführten Preußischen Gesetzbücher besonders bezeichnet sind. Durch die Kabinetsordre vom 4. Mai 1829 (G. S. für 1829 S. 43) wurde im Großerzogthhume Posen der bis dahin dort eingeführte Instanzenzug geändert und ein Appellationsgericht eingeführt.

vom Jahre 1805. Früher stand der Justiz-Senat, welchem in diesem Landestheile die Gerichtsverwaltung in höherer Instanz oblag, unter dem Appellationsgerichts-Hofe in Köln und bildete einen besondern Senat des Landgerichts zu Koblenz. In Folge der Kab. Ordre vom 11. October 1831 bildet jedoch das Hofgericht zu Arnsberg gegenwärtig die höhere Instanz für den Justiz-Senat und das Justizministerium führt die unmittelbare Aufsicht über denselben.

In den Fürstenthümern Neufchatel und Valengin und in dem Herzogthume Pommern besteht die alte Verfassung in derselben Art, wie sie bei dem Anfalle an Preussen vorgefunden wurde.

In dem Departement des Appellationsgerichts-Hofes zu Köln kommen die Französischen Gesetze und das Französische Verfahren zur Anwendung.

Die, gegenwärtig dort noch geltenden fremden Gesetze sind nur in einzelnen Theilen durch neuere Verordnungen abgeändert und den für Altpreussen erlassenen gleichgestellt worden, in ihrem Wesentlichen also noch für bestehend zu erachten.

Zu den wichtigsten Gesetzen, welche, der sonst bestehenden Verschiedenheit ungeachtet, für gewisse Fälle dasselbe Verfahren und resp. dieselben Gesetze in der ganzen Monarchie zur Anwendung kommen lassen, gehören besonders:

1) Die Kabinetsordre vom 6. März 1821 (G. S. für 1821 S. 30) u. die Kabinetsordre vom 5ten September 1821 (G. S. für 1821 S. 156), wonach alle Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und dessen Oberhaupt und wegen Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten nach der Preussischen Kriminalordnung geführt und nach dem Preussischen Strafgesetzbuche entschieden werden sollen.
2) Die Gesetze über die Defraudationen landesherrlicher Gefälle (z. B. der Mahl- und Schlachtsteuer, des Zolls und der Verbrauchssteuer, der Maischsteuer u. s. w.), hinsichtlich deren in der ganzen Monarchie dieselben Strafbestimmungen zur Anwendung kommen.

Dritte Periode.

Gesetzgebung seit der Publikation des Allgemeinen Landrechts.

Seit Publikation des Allgemeinen Landrechts hat dasselbe sehr wesentliche Modificationen und Abänderungen erlitten, so dass man es bei der im Jahre 1802 nothwendigen neuen Auflage zweckmässig hielt, die bis dahin ergangenen neuen Bestimmungen unter öffentlicher Autorität zusammen und verkürzt den betreffenden Stellen des Landrechts hinzuzufügen. Demzufolge verfasste der damalige Kammergerichtsrath Müller einen Entwurf, welcher von dem damaligen Kammergerichtspräsidenten von Kircheisen revidirt und monirt und sodann durch das Rescript vom 28. Februar 1803 der Gesetzkommission zur Begutachtung zugefertigt wurde. Nach Eingang des Gutachtens vom 22. März 1803, wurde dieser Entwurf nochmals revidirt und abgeändert und dem Könige mit dem Publikations-Patent zur neuen Ausgabe des Landrechts zur Sanction überreicht. Die Kabinetsordre vom 28. April 1803 bestätigte denselben mit Abänderung der drei Paragraphen 7, 125 und 136, deren Quelle also diese Allerhöchste Kabinetsordre ist. Der Anhang wurde nun für die Besitzer der frühern Auflagen des Landrechts, resp. in deutscher und

lateinischer Schrift, herausgegeben, ausserdem aber in der im Jahre 1804 erschienenen dritten Ausgabe des Allgemeinen Landrechts bei den betreffenden Stellen des Textes eingeschaltet. Man nannte ihn

den ersten Anhang des Allgemeinen Landrechts,

weil man zuerst die Absicht hatte, von Zeit zu Zeit neue Nachträge zu geben. Es ist aber kein fernerer Anhang mehr erschienen. Die bis zum Schlusse des Jahres 1806 ergangenen Verordnungen findet man in der neuen Edikten-Sammlung:

„(Novum Corpus Constitutionum Prussio Brandenburgensium praecipue Marchicarum.)“

Diese wurde von der Königlichen Academie der Wissenschaften besorgt und wird daher gewöhnlich „Akademische Edikten-Sammlung“ genannt. Vom Jahre 1806 bis zum Jahre 1810 gab es keine Gesetzsammlung unter öffentlicher Autorität. Die Lücke, welche hierdurch zwischen dem Novum Corpus Constitutionum bis zur Einführung der Gesetzsammlung entstand, ist dadurch ausgefüllt, dass im Jahre 1822 ein unter öffentlicher Autorität compilirter Nachtrag zur Gesetzsammlung erschien, welcher die seit dem Aufhören der akadem. Ediktensammlung bis zum 27sten October 1810 ergangenen Verordnungen in sich fasst. Seit dem 27. Octob. 1810 erscheint aber eine Gesetzsammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, welche alle Gesetze enthält, die mehr als ein Regierungs-Departement betreffen, während die seit der nämlichen Zeit für einzelne Regierungsbezirke erschienenen Verordnungen in den Amtsblättern der betreffenden Regierung zu finden sind. (Gesetz vom 27. October 1810 und 28. März 1811. G. S. von 1810. S. 1., von 1811 S. 165)

Gegenwärtig ist wieder eine Revision der gesammten Gesetzgebung eingeleitet. Mit der speziellen Leitung dieser Angelegenheit wurde durch die Kabinetsordre vom 11. Juni 1825 der damalige Chef der Justiz, Graf von Dankelmann beauftragt. Zu dem Ende wurden durch die Circulairverfügungen vom 26. December 1825 und 10. Mai 1826 sämmtliche Landesjustiz-Collegien angewiesen, ihre Vorschläge einzureichen, auch solche von einigen geschickten Justizcommissarien und Dirigenten der Untergerichte zu erfordern. Hierbei wurde ihnen ausdrücklich eröffnet, dass diese Revision ganz eigentlich eine Revision vom praktischen Gesichtspunkte aus sein solle und dass sie daher diesen Gesichtspunkt bei ihren gutachtlichen Vorschlägen festzuhalten hätten. Im Jahre 1826 gingen diese Vorschläge nach und nach sämmtlich ein und es wurde eine, aus mehreren Räthen des Justizministeriums, des Geheimen Obertribunals, und einiger Landes-Justizcollegien, bestehende Commission, niedergesetzt, um die Entwürfe zu den neuen Gesetzbüchern auszuarbeiten. Nach dem Tode des Grafen von Dankelmann geschah eine Trennung des Justizministeriums, und durch die Kabinetsordre vom 9. Februar 1832 (Ges-S. 32. S. 15) erhielt die Fortführung der Gesetzrevision in allen ihren Theilen, mit Einschluss der Provinzialgesetze, der Justizminister von Kamptz. Die oberste Leitung und Berücksichtigung der Justizverwaltung aber (mit Ausnahme der, dem Minister von Kamptz verbliebenen obersten Leitung der Justizangelegenheiten für die Rheinprovinz) übertrug man dem Justizminister Mühler.

Die Beendigung dieser Revision steht in ihrem Zeitpunkte noch nicht fest, so dass über ihr Resultat hier noch keine Erwähnung geschehen kann.

Dritte Haupt-Abtheilung.

Geschichte der Provinzial-Gesetzgebung.

Das A. L. R. sollte blos als subsidiarisches Recht an die Stelle der bisherigen gemeinen Rechte treten, und die Provinzialrechte sollten fortbestehen. Friedrich der Grosse befahl deshalb auch schon in der Kabinetsordre vom 31sten December 1746, dem zu redigirenden deutschen allgemeinen Gesetzbuche die besondern Statuten einer jeden Provinz beidrucken zu lassen und liess in der Kabinets-Ordre vom 21. Mai 1749 die Provinzen und Städte auffordern, binnen Jahresfrist ihre Particular-Rechte und Privilegien einzusenden. Diese Arbeit beruhte indess bis zum Jahre 1780, wo durch die Kabinets-Ordre vom 14. April desselben Jahres verordnet wurde, dass für eine jede Provinz ein besonderes Gesetzbuch entworfen und in dasselbe alle eigenthümlichen Rechte desselben aufgenommen werden sollten. Demzufolge bestimmt das Publikations-Patent des Allgemeinen Gesetzbuchs vom 25. März 1791 im Paragraph 4: dass die Provinzialgesetze und Statuten, innerhalb drei Jahren, vom 1sten Juni 1791 an gerechnet, gesammelt, revidirt und nach dem Plane des Allgemeinen Gesetzbuchs geordnet werden sollten. Die Redaction der Provinzial-Gesetzbücher konnte jedoch innerhalb dieser Frist in keiner Provinz beendigt werden, weshalb im §. 4. des Publikationspatents zum A. L. R. vom 5. Februar 1794. abermals ein zweijähriger Zeitraum zu derselben bewilligt wurde. Obgleich nun in sämmtlichen Provinzen für die Provinzial-Gesetzbücher schon viel vorgearbeitet worden, sind dies doch nur, mit Ausnahme der Provinzen Ost- und Westpreussen, bis jetzt Vorarbeiten geblieben. Das Provinzial-Gesetzbuch für Ostpreussen ist im Jahre 1801 erschienen (Publikations-Patente zu demselben vom 4. August 1801 und 6. März 1802). Für Westpreussen ist das Provinzial-Recht mit dem Publikations-Patent vom 19. April 1844 erschienen. Eine vollständige Angabe aller *Quellen* der Provinzial-Rechte der Preussischen Monarchie in systematischer Ordnung enthält das Werk des Justiz-Ministers v. Kamptz: Die Provinzial- und Statutarischen Rechte der preussischen Monarchie. Nach demselben System sind die Rechtsquellen selbst abgedruckt in der Sammlung der Provinzial- und Statutarischen Gesetze der preussischen Monarchie; wovon bis jetzt 2 Bände erschienen sind.

In den Provinzen, wo während der Fremdherrschaft der Code Napoleon galt, sind mit Einführung desselben, alle Provinzial-Gesetze, Orts-Gewohnheiten und Statuten aufgehoben, nur mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo der Code Napoleon selbst auf die Ortsgewohnheiten verweist und derjenigen Materien, worüber sich der Code Napoleon nicht erstreckt. Als diese Provinzen wiederum zum preussischen Staate gelegt wurden, sind bei Einführung des A. L. R. die Provinzial-Rechte nicht wieder hergestellt, so dass in denselben das A. L. R. als prinzipales Recht gilt. Ausnahmen hiervon sind:

einige Statutarrechte in der Stadt Danzig; die eheliche Gütergemeinschaft in dem Grossherzogthum Posen, in den wieder eroberten Westphälischen Provinzen und in dem Theile des Herzogthums Cleve diesseits des Rheins.

Zweiter Abschnitt.

Etwas über Preussische Rechtswissenschaft und Literatur.

Die Eintheilung der Preussischen Rechtswissenschaft kann in zwei Abtheilungen erfolgen, in die öffentliche und in die Privatrechtswissenschaft. Durch die erstere wird der Umfang der Staatsgewalt, die Art und Weise ihrer Ausübung und die dazu berechtigten Subjekte bestimmt; sie lehrt also das die Concurrenz bei der Staatsgewalt, oder die Art und Weise derselben betreffende Verhältniss des Regenten zum Volke und zu den verschiedenen Klassen desselben, und erscheint nicht als Gegenstand des Allgem. Preussisch. Landrechts. — Die Privatrechtswissenschaft bestimmt entweder blos die Rechte der Menschen und Bürger gegeneinander (Privatrechte im engern Sinne), oder die rechtlichen Verhältnisse der Personen im Staate zu der moralischen Person des Staats (Bürgerrecht), in sofern dadurch nicht der Umfang der Staatsgewalt selbst, oder das Subjekt derselben bestimmt wird. Es werden jedoch die Regierungsrechte, welche nach Art eines Eigenthums den Staatsbürgern zur Ausübung gewöhnlich überlassen werden, (z. B Gerichtsbarkeit, Zollgerechtigkeit u. s. w.) zu den Privatrechten gerechnet. Das auf diese Weise entstandene Verhältniss des Bürgers zum Staat ist der Gerichtsbarkeit des letztern unterworfen, und unterscheidet sich dadurch vom öffentlichen Rechte (jus publicum). — Das Criminalrecht macht einen Theil des Bürgerrechts aus, es handelt von der Bestrafung der Verbrecher und unterliegt ebenfalls der richterlichen Beurtheilung. — Die Rechte, welche durch die Polizeigewalt bestimmt werden, gehören gleichfalls zur Privatrechtswissenschaft im weitern Sinne. Die Bestimmung der Rechte der Polizeigewalt ist zwar an sich betrachtet ein Theil des Regierungsrechts; die Frage: inwiefern durch solche Bestimmungen wohlerworbene Rechte verletzt werden, kann aber als eine zwischen der moralischen Person des Staats und den Privatpersonen entstandene Rechtsfrage vor dem Richter entschieden werden.

Das A. L. R. hat bis jetzt sieben Ausgaben erlebt.
Davon erschien:

die erste Ausgabe im Jahre 1791 unter dem Titel eines Allgemeinen Gesetzbuchs, in doppeltem Druck, nämlich in lateinischer und deutscher Schrift, 4 Bde. in gr. 8. Berlin bei Decker; ob die projektirte zweite Auflage mit dem Register herausgegeben, ist ungewiss; dagegen erschien das Register besonders bei Pauly, Berlin 1792. Ebenso erfolgte eine dritte Auflage in demselben Jahre in 3 Bdn., Berlin bei Decker.

Die zweite Ausgabe als A. L. R. 1794 bei Pauly und Decker und bei G. J. Decker und Sohn.

Die dritte Ausgabe im Jahre 1804 bei G. C. Nauck mit eingeschaltetem Anhange und dem besonders erlassenen Publikations-Patente vom 1. April 1803.

Die vierte Ausgabe im Jahre 1806 bei Nauck; gegen die vorige im Inhalt darin geändert, dass der 20. Titel des II. Theils weggelassen wurde, dann auch in dieser Ausgabe die in den vorigen vorhandenen Fehler in den Paragraphenzahlen verbessert sind.

Der zwanzigste Titel des zweiten Theils ist im Jahre 1817 für die Besitzer der vierten Ausgabe des A. L. R. nachträglich besonders abgedruckt worden.

Die fünfte Ausgabe im Jahre 1817 bei Nauck, worin der zwanzigste Titel des zweiten Theils wieder aufgenommen ist.

Die sechste Ausgabe im Jahre 1821 bei Nauck, welche überhaupt 3 Auflagen erlitten hat, im Jahre 1825, 1828 und 1832.

Die siebente und neueste Ausgabe im Jahre 1835 nebst Register bei Nauck gr. 12 auf Schreibpapier, mit französischen Buchstaben in Kleinschrift. Die Veränderung besteht blos in dem kleinen Format.

Ausserdem ist noch:

eine Ausgabe mit Ergänzungen unter dem Titel:
Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten in Verbindung mit den dasselbe ergänzenden, abändernden und erläuternden Gesetzen, Königlichen Verordnungen und Justiz-Ministerial-Rescripten etc. herausgegeben von A. J. Mannkopf, Berlin 1837 bis 1838

erschienen und

im Jahre 1833 in Folge Allerhöchsten Kabinetsordre vom 20. Juni 1816 mit den übrigen ältern Gesetzen auch eine polnische Uebersetzung des A. L. R. zum Gebrauche im Grossherzogthum Posen gedruckt worden.

Die Literatur der Allgem. Ger. Ordnung ist bereits bei Abhandlung der Geschichte über die heutige Prozessgesetzgebung (Allgem. Einleitung Absch. I. Hpt.-Abth. 1.) näher erwähnt.

Unter dem Titel: „Bibliothek des Preussischen Rechts" ist im Jahre 1832 in Berlin bei List ein Verzeichniss der über das Preussische Recht bis Ende Juni 1831 erschienenen Werke herausgekommen. — Als Handbücher ausser den Preisschriften von Eggers und Werdemann, sind zu erwähnen

a) Klein, System des Preussischen Civilrechts; neu bearbeitet vom Kammergerichtsrath von Roenne und Oberlandesgerichtsrath von Roenne, 2te Ausgabe 1836.

b) von Gossler, Handbuch gemeinnütziger Rechtswahrheiten für Geschäftsmänner, 3. Ausgabe von v. Strampff, Berlin und Stettin 1806.

c) Hübener, System des Allgemeinen-Landrechts, 2 Bde. Hildesheim 1806.

d) Temme, Handbuch des Preussisch. Civilrechts, Leipzig 1832.

e) Bornemann, systematische Darstellung des Preussischen Civilrechts, Berlin 1833 und 1834.

Commentirt ist das A. L. R. durch:

Merkel Commentar zum A. L. R., 2 Theile, Breslau u. Leipzig 1812.

Bielitz praktischer Commentar zum Allgem. Landrecht. 8 Bde. Erfurt 1823 bis 1830; Nachträge dazu, 2 Hefte. Ebd. 1831—32. Jetzt soll eine zweite Ausgabe besorgt werden, wovon der 1ste Bd. 1836 erschienen ist.

Dritter Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung des Preussischen Staats mit besonderer Rücksicht auf die Rechtspflege.

Der Preussische Staat ist eine erbliche Monarchie. Durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 (G. S. de 1823 S. 129) sind zur Begrün-

dung ständischer Verhältnisse, Provinzial-Stände angeordnet, welche das gesetzmässige Organ der verschiedenen Stände der Unterthanen sind. Sie haben daher über die Gesetzes-Entwürfe, welche allein die Provinz angehen; ebenso auch für die Dauer, dass keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen und Eigenthums-Rechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zu berathen; ausserdem sind sie Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und Interesse einer ganzen Provinz, oder eines Theils derselben sich beziehen, an den König zur Prüfung und Bescheidung gelangen zu lassen und die Communal-Angelegenheiten der Provinz unter Vorbehalt der Königlichen Genehmigung und Aufsicht, zu besorgen verpflichtet. Für die Communal-Angelegenheiten der einzelnen Landestheile des ständischen Verbandes einer Provinz werden besondere Communal-Landtage gehalten. Angeordnet sind diese Provinzial-Stände in sämmtlichen Provinzen des Preussischen Staats mit Ausnahme von Neufchatel und Valengin. (G. S. v. 1823. S. 130. 138. 146. v. 1824. S. 62. 70. 101. 108. und 141.)

Die oberste Leitung der Staats-Verwaltung hat sich der König selbst vorbehalten und ist zu dem Ende mit einem Geheimen Cabinet umgeben, in welchem über die Civil-Sachen ein Geheimer Kabinets-Rath, und über die Militair-Sachen ein Offizier höhern Ranges dem Könige Vortrag hält. Befehle oder Antworten, die von ihm erlassen werden, heissen: Kabinets-Ordre. Es ist zwar keinem Unterthan im Preussischen Staate versagt, sich mit Gesuchen an die höchste Instanz, den König, zu wenden, dies muss jedoch in der Art geschehen, dass keine Behörde vorher von dem Bittsteller übergangen worden ist. Rechtskräftig abgeurtelte Prozesssachen sind kein Gegenstand zu solchen Immediat-Gesuchen.

Die höchste berathende Behörde ist der Staatsrath, welcher durch die Verordnung vom 20. März 1817. (G. S. de 1817. S. 67) eingeführt worden und mit dem 30. März desselben Jahres in Wirksamkeit getreten ist. Seine Sitzungen hält er im Königlichen Schlosse zu Berlin.

An der Verwaltung selbst hat er durchaus keinen Antheil und es würde unpassend sein, sich mit Gesuchen und Beschwerden an ihn zu wenden. Dagegen gehören zu seinem Wirkungskreise die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll; mithin:

a. alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, Pläne über Verwaltungs-Gegenstände, durch welche die Verwaltungs-Grundsätze abgeändert werden, und Berathungen über allgemeine Berathungs-Maassregeln, zu welchen die Ministerial-Behörden verfassungsmässig nicht authorisirt sind, dergestalt, dass sämmtliche Vorschläge zu neuen, oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischer Declaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, durch ihn an den König zur Sanction gelangen müssen.

b. Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien.

c. Alle Gegenstände, welche durch schon bestehende gesetzliche Bestimmungen vor den Staatsrath gehören (z. B. Entsetzung eines Staatsbeamten §. 101. Tit. X. Th. II. d. A. L. R.) *)

*) Die Berathungs-Gegenstände ad b und c sind dem Ressort des Staatsraths durch spätere Verordnungen wieder entzogen. (G. S. von 1822. S. 105. 1823. S. 25. 1826 S. 86.)

d. Alle Sachen, welche der König in einzelnen Fällen an den Staatsrath weiset, welches dem Befinden nach besonders in Absicht auf die, von den Unterthanen eingehenden Beschwerden über Entscheidungen der Ministerien geschieht, und wobei jedesmal bestimmt wird, ob die Sache dem Staatsrath zur Entscheidung verbleibt oder der König nur dessen Gutachten verlangt.

Sonstige, besonders auswärtige Angelegenheiten werden nur dann an den Staatsrath gebracht, wenn der König es in wichtigen Fällen besonders verordnet.

Den Vorsitz im Staatsrath, hat sich der König für ausserordentliche Fälle vorbehalten, sonst ist ein eigener Präsident dazu bestimmt, dessen Wahl dem Könige zusteht.

Die Mitglieder des Staatsraths sind: 1) die Prinzen des Königl. Hauses, sobald sie das 18te Jahr erreicht haben; 2) die höchsten, durch ihre Stellung dazu berufenen Staats-Beamten, dahin gehören: die, die Verwaltung leitenden Wirklichen Staats-Minister; der Staats-Secretair, welcher das Protokoll führt und den formellen Geschäftsgang besorgt; der General-Postmeister; der Chef des Geheimen Ober-Tribunals; der erste Präsident der Oberrechnungs-Kammer; der Geheime Kabinets-Rath; der bei dem Könige in Militair-Sachen den Vortrag habende Offizier; die commandirenden Generale in den Provinzen und die Ober-Präsidenten, beide letztere, wenn sie in Berlin anwesend sind; ferner: 3) die Staatsdiener, denen das besondere Vertrauen des Königs Sitz und Stimme im Staatsrath beilegt. — Er theilt sich in 6 verschiedene Abtheilungen, worunter auch eine besondere, für die Justiz begriffen ist, und werden in diesen Abtheilungen, die verschiedenen Angelegenheiten zum demnächstigen Vortrage in pleno vorbereitet.

Das Staats-Ministerium bilden die sämmtlichen, die Verwaltung leitenden Minister. In demselben hat der Kronprinz Sitz und Stimme (zur Zeit Se. Königliche Hoheit der Prinz von Preussen). Zum Vortrage im Staats-Ministerium, welches sich in der Regel wöchentlich einmal versammelt, sind insonderheit bestimmt:

1. alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Abänderungen, ohne Ausnahme, bevor sie an den Staatsrath gelangen, desgleichen Anordnungen, die ein allgemeines Interesse betreffen, oder in der bestehenden Verfassung etwas ändern;
2. die Verwaltungsrechenschaften der Ober-Präsidenten für das abgelaufene Jahr, so wie die Verwaltungspläne derselben, für das künftige Jahr.
3. die monatlichen sogenannten Zeitungsberichte der Regierungen;
4. periodische Uebersichten vom Zustande der Generalkassen; so wie die Etats der General- und Provinzial-Hauptkasse, so weit sie die laufende Verwaltung betreffen; auch die Militair-Etats;
5. abweichende Ansichten zwischen den einzelnen Ministern;
6. Militair-Einrichtungen, in so fern sie das Land angehen;
7. die Vorschläge wegen Anstellung der Ober-Präsidenten, Präsidenten, Direktoren, Oberforstmeister und mit diesen gleichen Rang habenden Beamten, mit Ausnahme der vortragenden Räthe bei den Departements, welche von den die Letzteren leitenden Ministern vorgeschlagen werden; wobei sich diese jedoch für den Fall, dass die Wahl auf einen im andern Departement angestellten oder sonst unter demselben stehenden Beamten trifft, mit dem Chef desselben darüber zu vereinigen haben; eben so

die Vorschläge wegen Anstellung des Präsidenten und der Mitglieder des Ober-Censurgerichts.

8. Die Verhandlungen wegen unfreiwilliger Dienstentlassungen von Beamten, die von einer höhern als der Provinzialbehörde ernannt oder bestätigt sind. (Kab. Ordre v. 3. Novbr. 1817. Nro. VIII. G. S. v. 1817. S. 287. G. S. v. 29. März 1844. G. S. v. 1844. S. 77. Verord. v. 23, Februar 1843. G. S. v. 1843 S. 31.)

Zum unmittelbaren Ressort des Staatsministerii gehören:

1. das Geheime Staats- und Kabinetsarchiv, unter specieller Leitung der Minister des Königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. In demselben werden die Urkunden, die Familienangelegenheiten des Königlichen Hauses betreffend; sowie die Originalien der Traktaten und Conventionen, welche mit andern Mächten und Fürstlichen Häusern in politischer Hinsicht geschlossen sind; ferner die Verhandlungen aller übrigen Ministerien aufbewahrt;
2. die Provinzialarchive zu Königsberg, Stettin, Breslau, Magdeburg, Münster, Koblenz und Düsseldorf;
3. die Oberexaminations-Kommission für den Geschäftskreis der Regierungen unter spezieller Leitung der Minister des Innern und der Finanzen. Dieselbe besteht seit 1770 und hat die Prüfung der Subjecte zu allen Raths- und ähnlichen Stellen in den Ressorts sämmtlicher Ministerien, mit Ausnahme des Justizministeriums, zu veranlassen. Ihre Büreau Geschäfte besorgen die Beamten des Staatssekretariats.

Die Ministerien überhaupt sind dazu bestimmt den Verwaltungsbehörden allgemeine Vorschriften zu ertheilen, die Gesetze vorzubereiten und darüber zu wachen, dass solche überall befolgt werden. Jeder Minister erlässt die in seinem Departement nöthigen Verfügungen unter eigener Verantwortlichkeit; kommt es aber auf neue Gesetze oder Abänderung schon vorhandener Gesetze, Verfassungs- oder Verwaltungsnormen an, so ist er verpflichtet, die Königliche Genehmigung einzuholen. Ausser der Erstattung von jährlichen Haupt-Verwaltungsberichten an des Königs Majestät, sind die Minister auch gehalten, von Zeit zu Zeit allgemeine Uebersichten der ihnen anvertrauten Geschäftszweige zur Kenntniss des Staatsministeriums zu bringen. Die in ihren Departements anzustellenden vortragenden Räthe vorzuschlagen, gehört ebenfalls in den Wirkungskreis der Minister. —

Die jetzt für die verschiedenen Verwaltungszweige angeordneten Ministerien sind folgende:

I. Das Ministerium des Königlichen Hauses und der Königlichen Domainen. Von ihm ressortiren sämmtliche Angelegenheiten, welche die Königliche Familie, die Hofsachen, die höheren Hofämter, die Thron-Lehne, Erbämter und die Standesangelegenheiten betreffen; desgleichen gebührt ihm die Verwaltung des Kron-Fideicommiss-Fonds und des Kron-Tresors. (Kab. Ordre vom 11. Januar 1819. G. S. v. 1819. S. 3. Staatsminist. Bekanntm. vom 17. Januar 1838. G. S. v. 1838. S. 11.) Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. Januar und Minist. Bekanntm. vom 6. Februar 1835. (G. S. v. 1835. S. 10.) ist diesem Ministerium als zweite Abtheilung aus dem Geschäftskreise des Finanz-Ministerii die oberste Verwaltung der Domainen und Forsten zugetheilt worden, welcher Letzteren die höhere Forst-Lehranstalt zu Neustadt Eberswalde untergeordnet ist.

II. Das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Zu seinem Wirkungskreise

gehört das gesammte Medizinalwesen und Alles, was als Religionsübung, Erziehung und Bildung für Wissenschaft und Kunst ein Gegenstand der Fürsorge des Staats ist. Namentlich gehören dahin die Rechte der obersten Aufsicht des Staats in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra) ohne Unterschied der Glaubensverwandten, und die Konsistorialrechte (jus sacrorum) namentlich in Absicht der Protestanten, ferner die Aufsicht auf die Juden, hinsichtlich ihres Gottesdienstes, alle höhere wissenschaftliche und Kunstvereine, welche vom Staate unterstützt werden, alle Lehranstalten, Universitäten, Gymnasien und sonstige Schulen, ohne Unterschied der Religion, sowie *alle* Anstalten, welche Einfluss auf die allgemeine Bildung haben. (Verordn. v. 27. October 1810. G. S. v. 1810 S. 13. Kab. Ordre v. 3. November 1817. G. S. v. 1817. S. 290.)

III. Das Ministerium des Innern und der Polizei. Ihm liegt die gesammte Verwaltung des Innern ob, insoweit solche nicht einem andern Departement zugewiesen ist. Zu seinem Geschäftskreise gehören demnach:

1) die Verwaltung der allgemeinen innern Militair-Instituten- und Feuersocietäts-Angelegenheiten, der Gefangen-Anstalten, Korporations-, Armen- und Juden-Sachen, der Landesgrenz-Homagial- und Huldigungs-Sachen, der Angelegenheiten der mediatisirten und Standesherren, der Domstifter und der Fräuleinstifter (Abtheilung des Innern);
2) die Verwaltung der Ständischen Angelegenheiten (Stände-Abtheil.);
3) die Verwaltung der gesammten Polizei-Angelegenheiten (Polizei-Abtheilung);
4) die Verwaltung der gesammten landwirthschaftlichen Polizei, insbesondere der Angelegenheiten wegen der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösung gutsherrlicher und anderer Real-Lasten; der Vorfluth- und Fischerei-Polizeisachen; aller Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft (einschliesslich der Koncurrenz bei dem unter Leitung des Oberstallmeisters stehenden Gestütwesen) und der landwirthschaflich-technischen Lehr-Anstalten; die Beaufsichtigung der landwirthschaftlichen Credit-Anstalten, der Credit-Institute, der Korporationen und Gemeinen und der westphälischen Provinzial-Hülfs-Kasse. (Landwirthschaftliche Abtheilung.) (Verordn. vom 27. October 1810. G. S. v. 1810. S. 3. Kab. Ordre v. 3. Novbr. 1817. und 11. Januar 1819. G. S. v. 1817. S. 289, von 1819. S. 2. Kab.-Ordre v. 11. Januar und Staats-Minist..Bekanntm. v. 17. Januar 1838. G. S. v. 1833. S. 10.)

Ausserdem hat der Minister des Innern das Präsidium der gesammten Censur-Verwaltung, eben so ist ihm der Staats-Anwalt bei dem Obercensurgerichte in seiner Amtsführung untergeordnet. (Verordn. v. 23. Februar 1843. §. 8 und 12. G. S. v. 1843. S. 33 und 35.)

Zum gemeinschaftlichen Ressort der Ministerien des Innern und der Finanzen gehören:

a. die Angelegenheiten der Pommerschen ritterschaftl. Privatbank;
b. die Angelegenheiten, welche den allgemeinen Markt-Verkehr betreffen. (G. S. v. 1838. S. 12.)

Hiernach ressortiren vom Ministerium des Innern und der Polizei

1) die Censurverwaltung, welche an die Stelle des mit dem 1. Juli 1843 aufgehobenen Obercensur-Kollegiums getreten ist;
2) die Immediat-Kommission zur Entscheidung in letzter Instanz, über die aus Kriegsleistungen an Provinzen, Kreise oder Kommunen gemachten Ansprüche;

3) das Polizei-Präsidium zu Berlin mit den ihm untergeordneten Behörden;
4) der Magistrat zu Berlin;
5) die Generalkommissionen zu Berlin, Stargard, Breslau, Posen, Münster und Stendal;
6) die Justiz-Deputationen für Auseinandersetzungssachen bei den Regierungen zu Königsberg, Marienwerder, Frankfurt und Koblenz;
7) die Revisions-Kollegien in Beziehung auf die Generalkommissionen;
8) die ritterschaftlichen Kreditvereine;
9) die Feuersocietäten in den Provinzen.

IV. Das Finanzministerium. Demselben ist die Beaufsichtigung und Verwaltung sämmtlicher Staatseinkünfte aufgetragen; zu seinem unmittelbaren Ressort gehört daher auch die General-Staatskasse. — Ausserdem gehören zum Finanz-Ministerium die Eindeichungs- und Deichsocietäts-Angelegenheiten mit Vorbehalt der Konkurrenz des Ministers des Innern, wenn es dabei auf eigentliche Landesmeliorationen, oder im Allgemeinen auf die Wahrnehmung ständischer und korporativer Interessen ankommt. Dagegen hängen vom gemeinschaftl. Ressort der Ministerien des Innern und der Finanzen:

a. die Angelegenheiten der Pommerschen ritterschaftlichen Privat-Bank, und

b. die Angelegenheiten wegen des allgemeinen Marktverkehrs

ab. Auch steht unter diesem gemeinschaftlichen Ressort die Gewerbe-Polizei, jedoch ist davon die Aufrechthaltung der gewerbepolizeilichen Vorschriften (ausgenommen die Beaufsichtigung des Abdeckereiwesens und des Schornsteinfegergewerbes, sowie die Konzessionen zum Gewerbebetrieb, wo bei den Unternehmern besondere zuverlässige Sittlichkeit vorausgesetzt wird); ferner die Leitung der gewerblich-technischen Lehranstalten und Vereine, die Prüfung der Gewerbtreibenden und Handwerker u. s. w. dem Minister der Finanzen allein zuständig. (Verordn. v. 27. October 1810. G. S. v. 1810 S. 4. und 15. Kab. Ordre v. 26. Januar und Staatsminist. Bekanntm. v. 6ten Februar 1835. G. S. v. 1835. S. 10 Kab. Ordre v. 4. April 1837. G. S. v. 1837 S. 40. G. S. v. 3. November 1838. G. S. v. 1838 S. 505. Staatsmin. Bekanntm. v. 17. Januar 1838. G. S. v. 1838. S. 11.)

Es wird in vier Abtheilungen verwaltet, welche sind:

1) die Kassen- und Etatsabtheilung, der wiederum untergeordnet sind; die General-Lotterie-Direktion, die Generaldirektion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt und das Geheime Ministerial-Archiv;

2) die Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, von dem das Haupt-Stempel-Magazin, die Kalenderdeputation, das Erbschafts-Stempel-Amt für Berlin, und das Stempelfiskallat, die Provinzial-Steuerkasse und die Realisationskasse der Kassenanweisungen, die Salzfaktoreien, die Haupt-, Zoll- und Steuerämter, das Gewerbe-Steueramt zu Berlin und die Provinzial-Steuer-Direktionen*), mit den ihnen untergeordneten Aemtern und Expeditionen, ressortiren;

*) Für die Provinz Brandenburg besteht keine Provinzial-Steuer-Direktion, es werden dagegen die indirekten Steuersachen in Berlin bei der General-Steuer-Direktion selbst, und bei den Regierungen zu Potsdam und Frankfurt in besonderen Abtheilungen bearbeitet.

3) die Abtheilung für Handel, Gewerbe- und Bauwesen (auch Chausseebauwesen); davon ressortiren: die technische Oberbau-Deputation, die allgem. Bauschule, die Baugewerkschule, die technische Deputation für Gewerbe, das technische Gewerbe-Institut und die Porzellan- und Gesundheitsgeschirr-Manufakturen;

4) die Abtheilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Hiervon ressortiren: das Haupt-Bergwerks-Eleven-Institut zu Berlin, und die Provinzialbehörden, welche den Namen Ober-Berg-Amt führen.

V. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Es hat zum Wirkungskreise alle Gegenstände, die Verhältnisse mit fremden Mächten, und die Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen betreffend, und sind demselben die Gesandtschaften und Konsulate untergeordnet; so wie zu seinem Ressort das Staats-Zeitungs-Institut und das Departement für die Angelegenheiten Neufchatel's und Valengins gehören. (Verordn. v. 27. October 1810. G. S. von 1810. S. 21. Kab. Ordre v. 3. Juni 1814. G. S. v. 1814. S. 40.)

VI. Das Kriegsministerium hat das gesammte Militairwesen zum Geschäftsbezirk. — Ausserdem gehört unter Aufsicht des Militairjustiz-Departements zum Kriegministerium noch das General-Auditoriat mit der Gerichtsbsrkeit über die Auditeure, die bei dem Militairgerichte angestellten Actuarien, die Militair-Prediger und Küster. Es hat gegen Kriegs- und standrechtliche Erkenntnisse auf die eingelegten Rechtsmittel in zweiter Instanz zu entscheiden; in Sachen, wo es in erster Instanz erkannt hat, gebührt die Entscheidung dem Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts. Ausserdem führt das General-Auditoriat über sämmtliche Militairgerichte die Oberaufsicht, erstattet über kriegsgerichtliche Erkenntnisse vor deren Bestätigung sein Gutachten und hat wegen Besetzung erledigter Auditeur-Stellen die Vorschläge zu machen. (Verordn. v. 27. October 1810. Kabin. Ordre v. 3. Juni und 28. August 1814. G. S. v. 1810. S. 3. 22. 1814 S. 40. 77.) Das Kriegsministerium bestätigt die gegen permanente Beamte des Telegraphen-Korps auf Kassation lautenden Erkenntnisse. (Kab. Ordre v. 28. October 1837. G. S. v. 1837. S. 58.)

Die Abtheilungen, in denen es verwaltet wird, sind folgende:

1) Das allgemeine Kriegsdepartement aus vier Abtheilungen bestehend, wovon die erste, zweite und dritte die Armee-, die Artillerie- und die Ingenieur-Angelegenheiten, die vierte dagegen die persönlichen Angelegenheiten zum Gegenstande haben. Letztere Abtheilung steht unmittelbar unter dem Kriegsminister und erfolgt bei ihm die Ausführung sämmtlicher Beschlüsse des Königs in Militair-Angelegenheiten, in sofern nicht der Kriegsminister selbst darüber Vortrag gemacht hat. — Die geheime Kriegskanzlei gehört ebenfalls zu dieser Abtheilung und wird durch sie die Ausfertigung der Patente, Sammlung der Nachrichten über alle Individuen des Offizierstandes und die Führung der Rang- und Quartierliste der Armee besorgt;

2) das Militair-Oekonomie-Departement mit vier Abtheilungen, worin das Etats- und Kostenwesen, die Natural-Verpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten, die Bekleidungs-, Feldequipage- und Train-Angelegenheiten und das Servis- und Lazareth-Wesen verwaltet werden;

3) die Abtheilung für das Invalidenwesen;

4) die Abtheilung für das Remontirungswesen (unmittelbar unter dem Kriegsminister stehend).

VII. **Das Justizministerium.** Zum Geschäftskreise hat dasselbe Alles, was die Oberaufsicht auf die eigentliche Rechtspflege betrifft. Letztere selbst ist den Gerichten allein überlassen. Ausser der Aufsicht über die gesammten Civil- und Kriminaljustizbehörden, das Pupillen-, Deposital- und Hypothekenwesen, gebührt dem Justizministerium noch die Anstellung der Justizbedienten, eventuell der Vorschlag dazu beim Könige. Ferner sind ihm noch die Lehnssachen beigelegt, auch wird es in Angelegenheiten des Königlichen Hauses in rechtlicher Beziehung als gutachtliche Behörde angesehen. Greift die Aufsicht auf die Leitung des Kriminalwesens, mit der allgemeinen Polizeiaufsicht zusammen, was namentlich bei den Strafanstalten stattfindet, so handelt der Justizminister gemeinschaftlich mit dem Chef der allgemeinen Polizei. Eben so communicirt er mit den andern Ministern und Departements-Chefs, sobald deren Geschäftskreis miteingreift, in der Art, dass er mit diesen nöthigenfalls gemeinschaftlich Verfügungen erlässt. Die Stellen bei Strafanstalten besetzt er zwar allein, in soweit sie von ihm ressortiren, gehören dieselben aber zugleich zum Geschäftskreise der allgemeinen Polizei, so gebührt deren Besetzung, gleich wie die ganze innere Oekonomie, dem Polizeidepartement, mit welchem er sich nöthigenfalls in Kommunikation setzt. Eben so stehen ihm bei dem Hypotheken- und Pupillenwesen in Beziehung auf den Nationalwohlstand die andern Ministerien und Departements mit ihrer Wirksamkeit zur Seite. — Als Mitglied des Staatsraths hat der Justizminister neue Gesetze, sowie jede Abänderung der Verfassung, letztere mag die Behörden oder die Form der Rechts-Pflege betreffen, im Staats-Rathe zum Vortrage zu bringen. (Verordn. v. 27. October 1810. G. S. v. 1810. S. 3. 16. Kab. Ord. v. 6. September 1815. G. S. v. 1815. S. 198.) Durch die Kab. Ord. vom 9. Februar 1832. (G. S. v. 1832. S. 15.) sind zwei Justizminister ernannt, von welchen dem einen die Leitung der Gesetzrevision in allen ihren Theilen, mit Einschluss der Provinzialgesetze, so wie die dem Justizministerium verfassungsmässig zustehende oberste Leitung der Justizangelegenheiten für die Rheinprovinz; dem Andern aber diese verfassungsmässige oberste Leitung und Beaufsichtigung der Justizverwaltung für alle übrigen Provinzen nebst den Lehnssachen übertragen wurde, mit der nähern Bestimmung, dass bei Vorschlägen zur Besetzung s o l c h e r Justiz-Stellen, welche die Königliche Bestallung oder u n m i t t e l b a r e Genehmigung erfordern, oder mit denen Sitz und Stimme in einem Provinzial-Obergerichte verbunden, so wie bei Versetzungen aus einem Departement in das andere, ebenso bei Bestellung der Mitglieder der Immediat-Examinations-Kommission und bei Beaufsichtigung derselben, ferner bei den von dem Justizministerium ausgehenden Vorschlägen zum Erlass eines speciellen Gesetzes, es mag materielle Bestimmungen enthalten, oder die gerichtliche Form betreffen, ohne Rücksicht auf die Provinz für welche dasselbe bestimmt ist, eine gemeinschaftliche Wirksamkeit der beiden Justizminister eintreten soll. — Diese Allerhöchste Bestimmung ist späterhin und zwar durch die Kab Ordre vom 17. Dcbr. 1838 (G. S. v. 1839 S. 15) dahin abgeändert worden, dass der Justizminister, welcher mit der Leitung der Gesetzrevision beauftragt ist, die oberste Leitung der Justizangelegenheiten für die Rheinprovinz an den andern Justizminister abgetreten hat, welchem letzteren daher für jetzt die verfassungsmässige Beaufsichtigung und Leitung der Justizverwaltung für sämmtliche Provinzen des Preussischen Staats ohne Ausnahme a l l e i n zusteht; so dass in dieser Hinsicht eine Mitwirkung des Erstern nicht weiter Statt findet, mit Ausnahme der Conduitenlisten deren Einsicht diesem vorbehalten ist.

Dagegen ist dem Justizminister für die Gesetzrevision nach wie vor die Concurrenz bei der Ausarbeitung und Berathung einzelner, durch das praktische Bedürfniss der currenten Verwaltung hervorgerufener Gesetze, welche auch bei neuen Organisationen und sonstigen wichtigen Veränderungen in der Justizverfassung, so wie bei veränderter Organisation der Gerichte und Gerichtssprengel eintritt, verblieben.

Der Justizminister bildet auch mit dem Kriegsminister das Militair-Justiz-Departement. Zum Wirkungskreise desselben gehören.

a. die Ertheilung näherer Bestimmungen und Erläuterungen über solche Gegenstände der Militair-Justiz, bei denen sowohl Grundsätze der Militair-Verfassung oder Verwaltung, als auch des allgemeinen Rechts zur Anwendung kommen;
b. eine Concurrenz bei Besetzung der beim General-Auditoriat erledigten Stellen und der Auditeurstellen;
c. eine Aufsicht auf den beim General-Auditoriat stattfindenden äussern Geschäftsgang, so wie auf dessen Deposital- und Sportelwesen und auf die Ausübung der demselben in gewissen Fällen verliehenen eigenthümlichen Gerichtsbarkeit.

(Patent v. 23. Oktober 1798. Kleins Ann. B. 18. S. 330. Cab.-Ordre vom 13. September 1799. und vom 4. Novbr. 1800. v. Rudloff Pr.-Militairrecht B. 2. S. 399.)

Die Justizaufsicht im Fürstenthum Neufchatel competirt dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Zum Ressort des Justizministerii gehören:

1) Das Geheime Obertribunal. Es ist der oberste Gerichtshof für die Provinzen Ost- und Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und Westphalen. Ihm gebührt ausschliesslich die Entscheidung in der Revisions-Instanz, gegen die kein weiteres Rechtsmittel stattfindet und über die Nichtigkeitsbeschwerde, und wird in drei Senate getheilt. (Kab. Ordre v. 13. Juli 1832. G. S. v 1832. S. 192.) Ebenso gelangen die aus dem Justiz-Senate zu Koblenz und in den Westrheinischen Landestheilen nach Massgabe der Verordnung vom 14. December 1838 eingehenden Nichtigkeitsbeschwerden, so wie die Revisionen gegen Erkenntnisse des Oberappellations-Gerichts zu Greifswald, zu seiner Entscheidung. Ferner sind ihm durch die Verordnung vom 16. Juni 1834. (G. S v. 1834 S. 75. und 77) die Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerden in der Provinz Posen zur Entscheidung gegeben. — Gegen die Beschlüsse der Landesjustizkollegien wegen Dienstentlassuug richterlicher Beamten im Disciplinar-Strafverfahren steht diesem Gerichtshofe nach dem Gesetz vom 29. März 1844. (G. S. v. 1844. S. 85.) die Rekurs-Instanz zu.

2) Der Rheinische Revisions- und Cassationshof, welches der oberste Gerichtshof für die Rheinprovinzen ist,
 a. in den Ostrheinischen Sachen erkennt er als Oberappellationsgericht (Revisionshof) in dritter und letzter Instanz, und hat (in erster und einziger Instanz) die Gerichtsbarkeit über die sämmtlichen Mitglieder und Angehörigen des Justiz-Senats, deren Familien und Hausoffizianten, sowohl bei blossen Personalklagen gegen dieselben, als auch in Polizei- und Kriminalsachen derselben
 b. Als Kassationshof erkennt er über alle Kassationsrekurse, wodurch in letzter Instanz gesprochene Civil- und Strafererkenntnisse wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder wegen Verletzung wesentlicher Formen des Verfahrens angefochten werden. Er erkennt bei erfolgender Cassation zu-

gleich anderweitig in der Hauptsache, wenn nicht eine neue Verhandlung des Faktums erfolgen und die Sache deshalb zur anderweiten Entscheidung in erster oder zweiter Instanz an ein anderes Gericht verwiesen werden muss.

3) Die Immediatjustiz-Examinations-Kommission, welche dazu bestimmt ist, diejenigen zu prüfen, welche als Mitglieder oder Justizkommissarien bei Landesjustiz-Kollegien und grössern Untergerichten angestellt werden wollen.

4) Die Provinzial-Landes-Justiz-Kollegien. Es sind dies die Oberlandes-Gerichte, welche in den Landestheilen, wo das Preussische Recht und die Preussische Gerichtsverfassung eingeführt sind, als die obersten Provinzial-Justizbehörden in dem ihnen zugetheilten Jurisdictionsbezirk die gesammte Rechtspflege, das Vormundschafts-, Privatlehns- und Hypothekenwesen verwalten. Gleichzeitig liegt diesen Oberjustizbehörden die Abnahme der verfassungsmässig üblichen Huldigungen bei Besitzerwerbungen, so wie die Führung der Aufsicht über die Untergerichte und die Justizbeamten ob, auch haben sie die unmittelbare Gerichtsbarkeit über die Eximirten und die schriftsässigen Grundstücke. (Verordn. v. 30. April 1815. G. S. v. 1815. S. 85.) Gewöhnlich haben diese Kollegien zwei Senate. Der erste bildet den Kriminal-Senat. (Publikation v. 14 Januar 1805. Mathis Bd. 1. S. 180.); dabei hat er in allen zum unmittelbaren Ressort des Kollegii gehörenden Civil-, fiskalischen Untersuchungs- und Kriminalsachen in erster Instanz zu erkennen. Der zweite Senat, welcher in der Regel zugleich das Pupillenkollegium bildet, erkennt in zweiter Instanz über alle Urtel des ersten Senats sowohl, als der Untergerichte. Dem Pleno sind in der Regel die sogenannten Generalien, als: Aufsichts-, Beschwerde-, Anstellungssachen u. s. w., ferner die Hypothekensachen u. s. w. vorbehalten.

Ausser dem Kammergerichte zu Berlin und dem Hofgericht zu Arnsberg, giebt es noch funfzehn Oberlandes-Gerichte.

Die Untergerichte üben in erster Instanz die Civil-Gerichtsbarkeit über alle, nicht zu den eximirten Ständen gehörigen Bewohner, so wie über alle nicht eximirten Grundstücke des ihnen angewiesenen Bezirks aus; in Kriminalsachen dagegen dürfen sie nur in gewissen geringern Sachen erkennen, in sofern ihnen nicht durch das Justizministerium eine weitere Urtelscompetenz beigelegt ist. (Krimin. Ordn. §. 19. Ges. v. 11. März 1818. G. S. v. 1818. S. 19. Cab. Ord. 31. Januar 1833 G. S. v. 1833. S. 14.) Zur Führung der Untersuchungen sind sie indess ohne Ausnahme verpflichtet, wenn nicht für den Bezirk, worin sie liegen, Inquisitoriate angeordnet sind, in welchem Falle diesen die Führung der Kriminaluntersuchungen über alle eximirte und nichteximirte Verbrecher obliegt. (Generalplan zur Einführung einer besseren Kriminalgerichtsverfassung vom 16ten September 1804. Abschn. I. Mathis Bd. 1. S. 156.)

Die Untergerichte werden in zwei Klassen eingetheilt, je nachdem sie ein formirtes Kollegium ausmachen oder nicht, und bestehen unter verschiedenen Namen, als: Landgerichte, Land- und Stadtgerichte, Stadtgerichte, Justizämter, Patrimonialgerichte u. s. w. (A. G. O. Theil I. Tit. 25. §. 3. Th. III. Tit. 8. §. 1. sqq. Rescr. v. 21. Januar und 7. Novbr. 1815. Jahrb. Bd. 5. S. 15. Bd. 6. S. 187.)

5) Nach der Verordnung vom 23. Februar 1843, die Organisation der Censurbehörden betreffend, (G. S. v. 1843. S. 31, 34.) ist das darnach angeordnete Ober-Censurgericht der Oberaufsicht des Justizministers unterworfen.

6) Als besondere Gerichtsverfassungen stehen noch unter der Oberaufsicht des Justizministerii:

a. sämmtliche Ober- und Unterjustizbehörden in Neu-Pommern (Herzogthum). Daselbst haben noch die gemeinen Rechte subsidiäre Gesetzeskraft und wird die dortige Justiz auch jetzt noch nach der unter schwedischer Landesverwaltung eingeführten Gerichtsverfassung gehandhabt. In den Städten Greifswald, Stralsund, Barth und Wolgast bildet ein Stadtgericht die erste, und der Magistrat die zweite Instanz, letzterer ist zugleich die erste Instanz für die Eximirten. In den übrigen Städten ist die erste Instanz bei den Magisträten und für das platte Land bei den Kreisgerichten, deren es viere giebt. Das Hofgericht zu Greiswald ist die erste Instanz für die Eximirten, mit Ausnahme der in Greifswald und Stralsund wohnenden, für welche es, gleich wie für alle Nichteximirte ausserhalb Greifswald und Stralsund, die zweite Instanz bildet. In den Sachen, worin die Stadtgerichte zu Greifswald und Stralsund in erster Instanz erkannt haben, erkennt es in dritter Instanz. Das Oberappellationsgericht zu Greifswald erkennt in dritter Instanz in allen Sachen, worin das Hofgericht nicht ausnahmsweise in dritter Instanz zu erkennen hat. (Jahrb. Bd. 35. S. 308.)

b. Mehrere auf dem rechten Rheinufer gelegene Justizämter und der Bezirk des Stadtgerichts zu Wetzlar, die früher unter dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein standen, jetzt aber zu einem besondern Senate des Landgerichts zu Koblenz (als Obergericht) gelegt sind. Auch dort gelten die gemeinen Rechte in subsidium.

c. Die Justiz-Behörden in dem Fürstenthume Neufchatel und der Grafschaft Valengin, wo die eigenthümlichen angestammten Rechte noch gelten. Zu Neufchatel besteht ein Ober-Tribunal, und zu Valengin ein Tribunal.

d. Diejenigen Gerichte der Rheinprovinzen, welche zum Bezirk des Revisions- und Cassationshofes zu Berlin und des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehören und die Bezirke mehrerer Landgerichte in sich fassen.) G. S. vom 21. Juni 1819. G. S. v. 1819 S. 162. 209.) Das französische Recht und die französische Gerichtsverfassung sind daselbst noch beibehalten. (cfr. den Aufsatz. Jahrb. Bd. 17. S. 308.)

Von den Ministerien unabhängig und unmittelbar unter dem Könige stehen:

A. Das Departement des Staatsschatzes und des Münzwesens, 1817 errichtet und 1823 an die Stelle des vormaligen Schatzministeriums getreten. Von ihm ressortiren a) die Generalmünz-Direktion, b) die Hauptmünze in Berlin, c) die Münzen in Breslau und Düsseldorf. — Zu den zufälligen Einnahmen des Staatzschatzes gehören 1) der Erlös aus der Veräusserung oder Erbverpachtung solcher Besitzungen und Anlagen des Staats, die nicht unter den Domainen begriffen worden, der Domainen-Verwaltung nicht beigelegt, und mit ihren Nutzungen dem Tilgungs- und Verzinsungsfonds der Staatsschulden nach §. VII. Nro. 1. nicht überwiesen sind; 2) der Entgeld aus Ablösungen von Prästationen, die zu den eben genannten, nicht unter den Domainen begriffenen Staatsgütern, oder aus einem andern, als dem Dominialgrundherrlichen Rechtstitel gegen den Staat zu leisten sind; 3) zurückzuzahlende Dar-

lehne und Vorschüsse, die aus dem Extraordinario der General-Staatskasse an Provinzen, Kommunen oder Privatpersonen gegeben sind.

B. Das Post-Departement. (Generalpost-Amt) zu dessen Ressort gehören a) das Zeitungs- und Hauptgesetzsammlungs-Debits-Komtoir, b) die Intelligenz-Komtoire in Berlin und in den Provinzen, c) das Hofpost-Amt zu Berlin und die sämmtlichen Postanstalten im Staate.

C. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden, zu deren Wirkungskreise die Verzinsung und Tilgung der allgemeinen Staatsschulden, so wie die Kontrolle sämmtlicher Staatspapiere gehört. Von ihr ressortiren a) die Staatsschulden-Tilgungskasse, b) die Kontrolle der Staatspapiere, c) die Immediatkommission zur Vernichtung der dazu bestimmten Staatspapiere.

D. Das Seehandlungs-Institut, welches unter der Firma: General-Direktion der Seehandlung, den Ankauf des überseeischen Salzes für Rechnung des Staates, die Einziehung der Salz-Debits-Ueberschüsse in Ost- und Westpreussen und Schlesien, die Geldgeschäfte des Staats im In- und Auslande, soweit eine kaufmännische Mitwirkung nicht entbehrt werden kann, die Bezahlung der im Auslande kontrahirten Staatsschuld an Kapital und Zinsen, die Einziehung der disponibel werdenden Gelder und den Ankauf der dem Staate unentbehrlichen Producte des Auslandes besorgt. Es versendet für eigene Rechnung Preussische Fabrikate nach überseeischen Ländern, um den Absatz der einheimischen Industrie-Erzeusnisse zu befördern; es hält Niederlagen für den Wollhandel, in welchen die Wollproduzenten unverkauft gebliebene Wolle niederlegen und sortiren, Geldvorschüsse erhalten, und die Gelegenheit zum günstigen Verkauf abwarten können. Wie die Bank, giebt sie zur Erleichterung im Verkehr Geldscheine von gleicher Grösse wie jene aus, nimmt von Partikuliers Summen von 50, 100, 200 Thalern u. s. w. gegen 3½ pCt. Zinsen an, und zahlt nach sechsmonatlicher beiden Theilen freistehender Kündigung das Kapital zurück.

Von der Seehandlung ressortirt das Königliche Leihamt in Berlin.

E. Der Handelsrath und das Handelsamt. (Verordn. v. 7. Juni 1844. G. S. v. 1844. S. 148.) Im Handelsrathe werden die wichtigern Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe, mit Einschluss der Schiffahrt, nachdem solche in den betreffenden Ministerien unter Mitwirkung des Handelsamts vollständig vorbereitet worden sind, berathen und zur Entscheidung des Königs gebracht. — Namentlich gehören dahin alle auf jene Angelegenheiten bezügliche allgemeine Maasregeln, z. B. die Entwürfe zu Gesetzen über Handel und Gewerbe, Veränderungen des Zolltarifs, Handels- und Schiffahrtsverträge mit auswärtigen Staaten, Einrichtungen im Innern zur Belebung des Verkehrs und der Industrie u. s. w. — In demselben führt des Königs Majestät den Vorsitz und besteht er aus: dem Minister, welcher in Handels- und Gewerbesachen beim Könige den Vortrag hat, dem Kabinetsminister für die auswärtigen Angelegenheiten, dem Finanzminister, dem Minister des Innern, dem Justizminister und dem Präsidenten des Handelsamts. Die Mitwirkung des Justizministers tritt nur bei legislativen Gegenständen ein.

Das Handelsamt ist bestimmt, zu fortwährender Erhaltung

einer vollständigen Uebersicht über den Zustand und Gang des Handels und der Gewerbe die nöthigen Nachrichten zu sammeln, und mittelst derselben die vor den Handelsrath gehörenden Angelegenheiten vorzubereiten. Eine Theilnahme an der Verwaltung des Handel- und Gewerbewesens aber steht demselben nicht zu; diese verbleibt den dafür gegenwärtig angeordneten Behörden, und wird in den hierauf bezüglichen Geschäftsverhältnissen der Handelskammern und Korporationen zu dem Finanzministerium und dessen Abtheilung für Handel und Gewerbe u. s. w. nichts geändert. Dem Handels-Amte steht ein Präsident vor, welcher unter eigener Verantwortlichkeit die Geschäfte selbstständig leitet, im Handelsrathe gleich jedem andern Mitgliede Sitz und Stimme hat. Er hat sich deshalb durch steten Wechselverkehr mit den betreffenden Ministerien in einer stets lebendigen Kenntniss von den Verhältnissen des Handels und der Gewerbe, dessen Bedürfnissen und der zu ihrer Abhülfe geeigneten Mittel zu erhalten. Ihm stehen, so wie den betreffendeu Ministerien, gutachtliche Vorschläge im Handelsrathe zu — Mit dem Handelsamte wird das statistische Büreau verbunden und als eine besondere Abtheilung desselben von einem eigenen Direktor verwaltet, der unter der obern Leitung des Handelsamts-Präsidenten steht. Das Handelsamt ist mit dem 1. September 1844 in Wirksamkeit getreten.

F. Die Hauptbank in Berlin, welche nicht allein hiesige Wechsel gegen das gewöhnliche Disconto discontirt, sondern auch Gelder auf Preussische Fonds zu 3½, 4 und 4½ pCt. Zinsen auf 2 bis 6 Monate leiht; sie kauft und verkauft ebenso Wechsel auf fremde Handelsplätze und betreibt überhaupt die sogenannten Banquiergeschäfte im Grossen. Zur Erleichterung und schnellern Beförderung grosser Zahlungen giebt sie gedruckte Geldscheine von 100, 200, 300, 500 u. 1000 thlr. aus, welche als baares Geld cirkuliren, und gleich den Kassenanweisungen zu jeder Zeit realisirt werden können. Kapitalien nimmt dieselbe von 50 Thalern und darüber an und zahlt dafür an Privaten 2, an milde Stiftungen 2½, und an Vormundschaftsgerichte 3 pCt. — Die Oberaufsicht ist in die Hände eines aus drei Staatsbeamten bestehenden Kuratorii gelegt. Von der Hauptbank ressortiren die Provinzial-Bankkomtoirs in Breslau, Köln, Danzig, Königsberg, Magdeburg, Münster und Stettin.

G. Das Königliche Kredit-Institut für Schlesien, welches durch die Allerhöchste Verordnung vom 8ten Juni 1835. (G. S. v. 1835 S. 101) errichtet ist. Die dasselbe von der übrigen Staatsverwaltnng unabhängig verwaltende Behörde hat ihren Sitz in Berlin. Die Bestimmung dieses Kredit-Instituts ist:

1. Den Besitzern solcher Güter in Schlesien, welche in den landschaftlichen Kreditverband aufgenommen sind, oder künftig noch darin aufgenommen werden, die Aufnahme priviligirter, unmittelbar hinter den landschaftlichen Pfandbriefen einzutragenden auf jeden Inhaber lautenden Pfandverschreibungen zu gestatten, und die letztern mit landesherrlicher Garantie für Kapital und Zinsen versehen auszufertigen;
2. in den dazu geeigneten Fällen sich der Regulirung der Schuldenverhältnisse derjenigen Gutsbesitzer zu unterzie-

hen, welchen auf die obige Weise keine Hülfe gewährt werden kann.

H. Das Departement der Haupt- und Landgestüte.

I. Die Oberrechnungskammer zu Potsdam. Der Zweck derselben ist, sich durch die Revision der Rechnungen zu überzeugen, dass die allgemeinen Grundsätze des Staatsverwaltungs-Systems festgehalten, die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Verordnungen und Etats gewissenhaft geführt, und Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen werden. Sie hat zwar gegen die nach Maasgabe der Etats geführte Verwaltung keine Rechnungs-Monita aufzustellen, jedoch wegen der etwa bemerkten Abweichungen von den Befehlen des Königs diesem Anzeige zu machen. (cfr. die besonders gedruckte Instruction für die Oberrechnungskammer vom 18ten December 1824 und Kab. Ordre v. 29. Mai 1826. G. S. v. 1826. S. 45.)

K. Das grosse Militair-Waisenhaus zu Potsdam mit dem grossen Mädchen-Schulhause zu Pretzsch. Das in Berlin befindliche Direktorium leitet unmittelbar alle auf die Verwaltung der Anstalt und die dazu gehörigen Gegenstände sich beziehenden Geschäfte.

An der Spitze der Provinzial-Verwaltung (mit Ausnahme der Rechtspflege, worüber das Nähere vorstehend in diesem Abschnitt Nro. VII. bereits gesagt ist) stehen die Ober-Präsidenten. Ihr Wirkungskreis umfasst:

1) die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesammtheit der Provinz betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken;
2) die Oberaufsicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzialsteuer-Direktionen, wo dergleichen bestehen, und der Generalkommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse;
3) die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden im besondern Auftrage, und bei besonderer Veranlassung (Instrukt. für die Ober-Präsidenten vom 31. December 1825. G. S. v. 1825. S. 1.) die obere Leitung der Censurverwaltung in den Provinzen. (Verordn. v. 23. Februar 1843. §. 8. G. S. v. 1843. S. 33.)

Die Provinzialverwaltung zerfällt in acht Oberpräsidentschaften. In jeder derselben stehen unmittelbar unter dem Ober-Präsidenten:

a. ein Konsistorium und Provinzialschul-Kollegium, welches vorzüglich dazu bestimmt ist, in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens und der Schulangelegenheiten in der Provinz zu besorgen. Die General-Superintendenten sind als Mitglieder der Konsistorien den geistlichen Provinzialbehörden beigeordnet. Sie sind Geistliche, welche als Vorgesetzte mehrerer Superintendentur-Sprengel neben den Konsistorien und den Regierungs-Abtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen, die Angelegenheiten der evangelischen Kirchen ihres Bezirks persönlich zu beaufsichtigen und auf sie einzuwirken befugt und verpflichtet sind, und ihr Augenmerk vorzüglich auf die Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Reinheit, Ordnung und Würde des öffentlichen Gottesdienstes und den kirchlichen Geist der Gemeinden, auf die Beschaffenheit, den Gebrauch und die Verwaltung der für die kirchlichen Zwecke bei den ein-

zelnen Gemeinden vorhandenen äusserlichen Mittel, auf die Beschaffenheit der Elementar- und niedern Bürgerschulen, als Vorbereitungsanstalten für die Kirche, und auf die religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten Schulen und höhern Bürgerschulen zu richten haben. —

Alle übrigen Religionspartheien sind gleichfalls in Ansehung des eigentlichen Kultus derjenigen Aufsicht des Konsistoriums unterworfen, welc'e der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet.

Bei Ausübung ihres Amtes müssen die Konsistorien sich überall nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften achten, und sind in allen Fällen, wo es, in Feststellung von allgemeinen Grundsätzen, auf neue Anordnungen und Einrichtungen, oder Veränderungen und Abweichungen von bereits bestehenden ankommt, die Genehmigung des ihnen vorgesetzten Ministeriums einzuholen verpflichtet; wogegen ihnen da, wo es blos auf Anwendung und Ausführung schon bestehender Vorschriften und Grundsätze ankommt, die Verfügungen ohne weitere Anfrage zustehen. Die Kirchen- und Schulkommission der Regierungen in der Provinz ist gehalten, die Verfügungen des Konsistoriums zur Ausführung bringen zu lassen, in soweit dem Konsistorium eine Einwirkung auf die den Regierungen übertragene Verwaltung der Geistlichen und Schulangelegenheiten zugestanden werden muss. (Dienst-Instruktion v. 23. Oktober 1817. G. S. v. 1817. S. 237. Kab. Ordre v. 31. December 1825. G. S. v. 1826. S. 5.)

b. Die Medizinal-Kollegien, welches rein wissenschaftliche und technisch-rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der polizeilichen und gerichtlichen Medizin sind, mithin keine Verwaltung haben. Die verwaltende Aufsicht über alle in die Gesundheits- und Medizinal-Polizei einschlagende Sachen führt der, bei der Regierung angestellte Medizinalrath. In der Provinz Brandenburg vertritt die dem vorgesetzten Ministerio selbst angehörige wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen zugleich die Stelle des Medizinalkollegii der Provinz. (Dienstordnung für die Medizinalkollegien v. 23. October 1817. G. S. v. 1817 S. 237. 245. Kab. Ordre v. 31. December 1825. G- S. de 1826 S. 5. 7.)

Sämmtliche Provinzen des Preussischen Staats sind wiederum in 25 Bezirke getheilt, deren jedem eine Regierung vorgesetzt ist. Der Geschäftskreis derselben erstrekt sich auf alle Gegenstände der innern Landesverwaltung, in so weit für selbige nicht besondere Verwaltungsbehörden angeordnet sind. Sie bestehen aus:

a. einer Abtheilung des Innern,
b. einer Abtheilung für die Kirchenverwaltung u. das Schulwesen,
c. einer Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten, und
d. einer Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern, wo nicht Steuerdirektionen für die ganzen Provinzen bestellt sind, was in allen Provinzen, mit Ausnahme der Provinz Brandenburg, der Fall ist.

Jeder Regierungsbezirk zerfällt in verschiedene landräthliche Kreise, denen wieder die Orts- und Kommunalbehörden untergeordnet sind. Die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunalangelegenheiten wird von der Kreisversammlung begleitet und unterstüzt.

Die **Kreisstände** vertreten die Kreiskorporation in allen den ganzen Kreis betreffenden Kommunalangelegenheiten. (Vrdn. v. 30. April 1815. G. S. v. 1815. S. 85. Instruktion für die Geschäftsführung bei den Regierungen vom 23. Oktober 1817. G. S. v. 1817. S. 248. Cab. Ordre v. 31. December 1825. G. S. v. 1826. S. 5., Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. December 1825. Jahrb. B. 27. S. 241. Anweisung für das Verfahren bei den Landrathswahlen, Annalen B. 16. S. 4.)

Vierter Abschnitt.

Einige Bemerkungen über den Preussischen Staatsdienst, besonders in Beziehung auf Subaltern-Beamte.

Die vom Staate bestellten Beamten werden eingetheilt in Militair- und Civilbeamte. Die Militairbeamten sind entweder zu wirklichen Kriegsdiensten, oder zur Verwaltung der Militairangelegenheiten bestimmt; wogegen die Civilbeamten sich in mittelbare und unmittelbare theilen lassen, wovon diese im direkten Staatsdienste, jene dagegen in Diensten gewisser dem Staate untergeordneter Kollegien, Korporationen und Gemeinden stehen. Sämmtliche Beamte werden in ihren Privatangelegenheiten nach denselben Gesetzen und Rechten beurtheilt, wie die andern Bürger des Staats. Königliche Beamte haben jederzeit einen eximirten Gerichtsstand, mit Ausnahme derjenigen untersten Beamten Klasse, in Beziehung deren das Obergericht der Provinz den Untergerichten die betreffenden Rechtsangelegenheiten überwiesen hat. Beamte, welche in Diensten von Korporationen und Gemeinden stehen, die dem Staate untergeordnet sind, geniessen den eximirten Gerichtsstand nur dann, wenn sie von dem Landesherrn mit einem Charakter bekleidet sind. —

Zum höhern Staatsdienste zugelassen zu werden, erfordert dreijähriges Studium auf einer inländischen Universität und das Bestehen der Staatsprüfungen. Demnächst muss der Kandidat Behufs praktischer Ausbildurg für den Dienst einige Jahre hindurch bei einer Provinzialbehörde unentgeldlich arbeiten. —

Bei den höhern Subaltern-Aemtern der Staatsbehörden sind zu deren Erlangung entweder akademische Studien, oder doch mancherlei andere Nachweisungen der Qualifikation erforderlich. Will Jemand z. B. bei Gerichten als Aktuarius Anstellung haben, so muss er eine Prüfung bestehen, die nach Massgabe der an ihn zu machenden Anforderungen verschieden ist. Darnach werden ernannt:

a. Aktuarien erster Klasse. Sie müssen eine allgemeine Kenntniss des Rechts und des Prozesses besitzen, sowie diese aus dem Landrecht und der Gerichtsordnung zu erlangen ist, besonders mit der Theorie der Verträge, den Erfordernissen zur Gültigkeit derselben in Ansehung der Form, dem Erbrechte, dem Vormundschaftswesen und der Hypothekenordnung, mit dem Registratur- und Kanzlei-Reglement und der Deposital-Einrichtung bekannt sein, ein gerichtliches Protokoll aufnehmen, einen einfachen Kontrakt niederschreiben können, die Expeditionen und kleine Instruktionen zu übernehmen vermögen. Ausserdem müssen sie so viele Kenntnisse im gerichtlichen Salarienkassen- und Kalkulatur-Wesen, mit Einschluss des Sportel- und Stempelwe-

sens, an den Tag legen, dass sie zur selbstständigen Verwaltung einer Königlichen Salarienkasse und zu dem Amte eines Kalkulators für geeignet angesehen werden können. Endlich müssen sie mit der Kriminalordnung und den einschlagenden gesetzlichen Vorschriften bekannt sein. — Entsprechen sie zwar den übrigen Erfordernissen, zeigen aber nicht hinreichende Kenntnisse für das Kassen-, Stempel- und Sportelwesen, so wie für das Kalkulaturfach, so wird ihnen das Zeugniss der Qualifikation für einen Actuarius erster Klasse mit der Beschränkung ertheilt, dass sie für die gedachten Geschäftsbranchen, oder für welche derselben noch nicht die gehörige Ausbildung erlangt haben.

b. Actuarien zweiter Klasse. Deren Prüfung wird zwar auf dieselben Gegenstände gerichtet: die geringere allgemeine Vorbildung oder die Lückenhaftigkeit des Wissens und der Geschäftsgewandheit in einzelnen Geschäftszweigen begründet aber nur die Qualifikation eines Actuarii zweiter Klasse, von welchem jedoch stets so viel verlangt wird, dass er die Geschäfte des Subaltern-Dienstes bei einem nicht formirten Untergericht selbstständig zu verwalten im Stande sein muss. Fehlen ihm die hierzu erforderlichen Kenntnisse beim Kassen- und Rechnungs-Wesen, oder in einer andern einzelnen Branche, so wird die Beschränkung im Prüfungszeugnisse ebenso, wie bei den Ahtuarien erster Klasse, ausgedrückt. —

c. Kann der Kandidat wegen des geringern Grades seiner theoretischen und praktischen Geschäftserfahrenheit auch für den selbstständigen Subalternen-Dienst bei einem Untergerichte zweiter Klasse nicht fähig geachtet werden, zeigt er aber doch einen richtigen Begriff von den Pflichten eines Protokollführers, versteht er ein Protokoll selbst zu schreiben, hat er allgemeine Kenntnisse von Rechtsverhältnissen und so viele Fertigkeit im Rechnen, dass er eine Rechnung in calculo revidiren kann, so erhält er das Zeugniss der Qualifikation für einen Protokollführer, welches sich dann auch auf die Criminalia erstreckt, wenn zureichende Bekanntschaft mit der Kriminalordnung und den auf das Verfahren bezüglichen Vorschriften des Kriminalrechts vorzufinden ist. —

Zur Bildung einer Pflanzschule für die höhern und für die den Militairversorgungs-Berechtigten nicht vorbehaltenen Subalternen-Stellen zweiter Klasse, bei den Regierungen, Provinzialsteuer-Behörden, Generalkommissionen, Oberlandesgerichten und sonstigen Verwaltungsbehörden, sind die Regierungen und Provinzialbehörden ermächtigt, eine mässige Anzahl von Civil-Supernumerarien in ihren Büreaus zuzulassen und in diätarische Entgeltungen und etatsmässige Stellen vorrücken zu lassen. —

Wer als Civil-Supernumerar zugelassen werden will, muss

1) sich über die Erfüllung der allgemeinen Militairverbindlichkeiten ausweisen. Kann er dies nicht, oder ist er wegen körperlichen Gebrechen gehindert gewesen, so wird er (bei der Justizverwaltung) erst nach vollendetem 24. Jahre zugelassen;
2) ein hinlängliches Vermögen nachweisen, um sich wenigstens drei Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ernähren zu können. Hieraus folgt jedoch noch nicht, dass ein Civil-Supernumerar vor seiner Anstellung gegen Gehalt oder Diäten wirklich drei Jahre lang unentgeldlich gearbeitet haben müsse;
3) ein Gymnasium oder eine höhere Bürgerschule frequentirt, und aus der ersten Klasse einer solchen Anstalt, mit dem Zeugnisse

der Reife und guter sittlicher Aufführung entlassen sein. Ausnahmen von dieser letzten Bestimmung können nur in solchen Fällen von den Ministerien nachgelassen werden, wenn der Anzustellende seine praktische Brauchbarkeit und genügende Ausbildung bereits durch mehrjährige Beschäftigung bei andern Behörden nachgewiesen hat. (Kab. Ordre v. 31. Oktober 1827.)

Eine besondere Prüfung ausser den beizubringenden Schulzeugnissen ist in der Regel nicht nöthig. Unter den Schulen sind nicht gewöhnliche Stadtschulen, sondern solche Lehranstalten verstanden, welche sich von den eigentlichen Gymnasien nur durch einen, dem Studium der klassischen Literatur gewidmeten minderen Zeitaufwand unterscheiden. Die Dispensation vom Schulzeugnisse wird nicht auf die Anträge derer ertheilt, welche eine Zulassung als Civil-Supernumerar wünschen, sondern nur auf die Anträge der Provinzialbehörden, welche die Dienst-Qualification solcher Bewerber geprüft haben müssen. — Die Zulassung als Civil-Supernumerar begründet noch keinen wirklichen Anspruch auf demnächstige Anstellung, vielmehr kann der Supernumerar bei sich erweisendem Mangel an praktischer Brauchbarkeit, so wie wegen Unfleiss und ordnungswidriger Führung, jederzeit sofort entlassen werden.

Gesuche um Verleihung der Anstellungsfähigkeit im Subalternendienst sind bei des Königs Majestät unmittelbar anzubringen, von wo die nöthigen Berichte erfordert werden, deren Resultate die Bewilligung oder Zurückweisung des Gesuches bestimmen.

Die Bewilligung der Anstellungsfähigkeit kann nur für diejenigen nachgesucht werden, welche

1) den Nachweis führen, dass sie der allgemeinen Militairpflicht durch wirkliche Militairdienste bereits genügt haben, oder dass gesetzlich begründete Hindernisse sie davon befreien und
2) durch deren Anstellung im Subalternendienst ihrer vorzüglichen Qualifikation wegen Vortheile für den Staat erwartet werden dürfen.

Soll die Anstellungsfähigkeit für das Justizfach verliehen werden, so hat der Bittsteller nachzuweisen:

a. dass er eine Reihe von Jahren, entweder im unmittelbaren Staatsdienste bei dem Staate untergeordneten Kollegien, Korporationen und Gemeinden, namentlich auch bei Privat- und Patrimonial-Gerichten, beschäftigt worden ist, und sich während dieser durch eine vorzügliche Dienstführung, Brauchbarkeit und einen tadellosen Lebenswandel empfohlen, auch
b. seine Qualifikation zur Anstellung im höhern Subalternendienst durch das Bestehen der Prüfung als Aktuar erster Klasse darthun.

Bittsteller, welche diesen Erfordernissen nicht zu genügen vermögen, müssen sich die mangelnde Befähigung erst durch Beschäftigung als Civil-Supernumerarien erwerben. Wird übrigens auch die Bewilligung der Anstellungsfähigkeit ertheilt, so darf die Anstellung doch immer nur ebenso, wie die eines Civil-Supernumerars, unbeschadet der Ansprüche der 12 Jahre gedienten Unteroffiziere, und niemals in solche Stellen erfolgen, welche diesen oder den Militair-Invaliden ausschliesslich vorbehalten sind.

Die untern Subaltern-Aemter werden fast ausschliesslich nur solchen Personen verliehen, die den Civil-Versorgungsschein besitzen. Dies ist die Urkunde, durch welche ein invalider Militair die Berechtigung zur Versorgung im Civildienst erhält. Die Ertheilung dieses Scheins hängt nicht allein von der wirklichen Versorgungs-Berechtigung, sondern auch von der guten Führung und moralischen Qualifikation ab.

Erster Band.

Allgemeines Landrecht,

im Auszuge.

Mit den dasselbe ergänzenden neuen Gesetzen und Verordnungen.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Patent

wegen Publication des neuen Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten.

(Wegen ihres, eine klare Vorstellung von dem Wesentlichen der Preußischen Gesetze in kurzen Worten liefernden Inhalts sind die dem A. L. R. vorgedruckten beiden Publikations-Patente und dessen Einleitung hier wörtlich abgedruckt worden; auch gleichzeitig die wichtigsten Erläuterungen 2c. am geeigneten Orte eingeschaltet.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., thun kund und fügen hiermit Jedermann zu wissen: Nachdem Wir die bereits unterm 20. März 1791 vorläufig bekannt gemachte G. S. für Unsere Staaten einer nochmaligen Revision zu unterziehen gut gefunden haben, und dieselbe nunmehr dergestalt eingerichtet ist, dass Wir durch ihre wirkliche Einführung Unsere Landesväterliche Intention in jeder Rücksicht zu erreichen Uns versichert halten können; so haben Wir resolviret, besagte G. S. in dieser ihrer gegenwärtigen Gestalt, und mit den darin gemachten Verbesserungen unter dem Titel:

Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten,

hierdurch anderweit publiciren zu lassen, in Unseren gesammten Landen wirklich einzuführen und diesem allgemeinen Landrechte

vom 1. Junius 1794 an

volle Gesetzeskraft beizulegen; also, dass nach diesem benannten Tage dasselbe bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, sowie bei Entscheidung der sich ereignenden Rechtsstreitigkeiten zum Grunde gelegt werden soll.

Damit aber auch über die verbindliche Kraft und Anwendbarkeit dieses A. L. R. nach besagtem Zeitpunkte, keine Zweifel oder Ungewissheiten mehr übrig bleiben mögen: so finden Wir nöthig, nachstehende nähere Bestimmungen darüber festzusetzen:

Das allgemeine Landrecht tritt an die Stelle des Römischen und anderer fremden gemeinen Rechte.

I. Das gegenwärtige A. L. R. soll an die Stelle der in Unseren Landen bisher aufgenommen gewesenen Römischen, gemeinen Sachsen- und andrer fremden subsidiarischen Rechte und Gesetze treten; also dass von dem oben bemerkten Zeitpunkte, dem ersten Juni

1794 an, auf diese bisherigen subsidiarischen Gesetze und Rechte nicht mehr zurückgegangen, sondern in vorkommenden spätern Fällen nur nach den Vorschriften des gegenwärtigen A. L. R. in allen Unsern unmittelbaren und mittelbaren Gerichtshöfen erkannt werden soll.

1) C. O. v. 17. Juli 1804. — Jedem schutzverwandten Juden ist gestattet, sich den Ritualgesetzen ohne Ausnahme zu entziehen und den Vorschriften des A. L. R. zu unterwerfen. (Mathis B. I. S. 49).

2) Rescr. v. 18 Aug. 1804. — Die Anträge darauf müssen zwar von dem Betheiligten vor dem persönlichen Richter abgegeben werden, bedürfen zur Gültigkeit aber nicht der öffentlichen Bekanntmachung. (Rabe VIII. S. 157),

3) Rescr v. 12 Jan. 1836. — Durch das A. L. R. ist das Deutsche Privatfürstenrecht nicht aufgehoben worden, weil es als wirklich bestehendes fürstliches Familienrecht, dessen Existenz nicht problematisch ist, zu den im §. 1. der Einl. z. A. L. R. bezeichneten besondern Rechten und Gesetzen gehört. (Jahrb. B. 47. S. 295. Gräff X. S. 1.)

Die allgemeinen Landesgesetze, welche beibehalten werden, sind dem A. L. R. einverleibt.

II. Eben so tritt dieses allgemeine Gesetzbuch an die Stelle der über einzelne Rechtsmaterien von Zeit zu Zeit ergangenen allgemeinen Edicte und Verordnungen, welche bisher in allen Unsern Provinzen als gemeine Landesgesetze gegolten haben; indem dafür gesorgt worden ist, dass diese einzelnen Edicte und Verordnungen bei der Anfertigung des A. L. R. nochmals revidirt, und ihrem Inhalte nach, bei den Gegenständen, welche sie betreffen, gehörigen Orts aufgenommen und eingeschaltet worden.

In so fern jedoch in dem gegenwärtigen A. L. R. auf ein solches über einzelne Materien ergangenes Edict oder sonstige Verordnung Bezug genommen, und dahin verwiesen worden, versteht es sich von selbst, dass dergleichen Edict oder Verordnung seine gesetzliche Kraft in Ansehung aller Stellen und Vorschriften, die nicht etwa in diesem A. L. R. ausdrücklich geändert sind, nach wie vor beibehalte.

Die besondern Provinzialgesetze behalten vor der Hand noch ihre Kraft.

III. Die in den verschiedenen Provinzen bisher bestandenen besonderen Provinzialgesetze und Statuten behalten zwar vor der Hand noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit, dergestalt, dass die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen, und nur erst in deren Ermangelung, nach den Vorschriften des A. L. R. beurtheilt und entschieden werden sollen.

Rescr. v. 5. October 1816. — Districte und Ortschaften, welche von einem Regierungsdepartement in den andern übergehen, behalten dennoch ihr früheres Provinzialrecht bei. (Jahrb. B. 8. S. 235. Gräff I. S. 23.)

Sie sollen aber gesammelt, revidirt und in ordentliche Provinzialgesetzbücher verfaßt werden.

IV. Damit aber auch bei diesen Provinzialgesetzen und Statuten eben die gründliche Verbesserung, die Wir in Ansehung der bisherigen gemeinen und subsidiarischen Rechte zum Wohle Unserer sämmtlichen getreuen Unterthanen veranstaltet haben, gleichergestalt ins Werk gerichtet werden möge, hatten Wir bereits unterm 20. März 1791 verordnet, dass auch diese besonderen Gesetze innerhalb dreier Jahre gesammelt, revidirt und nach dem Plane der allgemeinen Gesetzgebung geordnet werden sollten; und Wir wiederholen hierdurch diese Unsere Allerhöchste Willensmeinung. Da Wir inzwischen in Erfahrung bringen, dass diese vorgeschriebene Bearbeitung der Pro-

vinzialgesetze noch nicht durchgehends beendigt sei, so wollen Wir den dazu bestimmt gewesenen Termin zum Ueberflusse noch auf zwei Jahre und also bis zum 1. Junius 1796 hiermit verlängern.

V. Es sollen daher da, wo es bisher noch nicht geschehen ist, die Landes-Justiz-Collegia mit den Deputirten der Stände ohne allen fernern Zeitverlust sichzusammenthun; die vorhandenen und nach dem Plane des A. L. R. von ihnen zu ordnenden Provinzialgesetse und Statuten genau durchgehn; die Abweichungen derselben von den Vorschriften des besagten A. L. R. gehörig bemerken; und sodann gemeinschaftlich erwägen, welche von diesen Abweichungen ferner beibehalten, und in das besondere Gesetzbuch der Provinz nothwendig aufgenommen werden müssen. Nach den darüber abzufassenden Beschlüssen soll alsdann jedes Landes-Justiz-Collegium das besondere Gesetzbuch für seine Provinz entwerfen, und diesen Entwurf, innerhalb der bestimmten Frist, zur Vorlegung bei der Gesetz-Commission, sodann aber zu Unserer höchsteigenen weitern Verfügung und Bestätigung einsenden.

Was dabei ingleichen wegen der Gewohnheitsrechte besonders zu beobachten.

VI. Bei dieser Bearbeitung sollen jedoch die Collegia und Stände mit allem Fleisse darauf sehen, dass die Gesetzgebung der einzelnen Provinzen mit der allgemeinen so viel als möglich in Gleichförmigkeit gebracht: die bisherige in so mancher Rücksicht höchst nachtheilige Verschiedenheit und Ungewissheit der Rechte nicht ohne Noth fortgepflanzt, noch auf blosse in einzelnen Fällen ergangangene und oft sehr wider einander laufende Praejudicata blindlings Rücksicht genommen; vielmehr abweichende Bestimmungen nicht anders, als aus sehr erheblichen Gründen, welche etwa auf die besondere Verfassung, natürliche Beschaffenheit und Lage der Provinz, oder auf gewisse eigenthümliche Arten von Gewerben und Beschäftigungen der Einwohner, oder endlich auf gewisse ursprüngliche ohne Nachtheil wohl erworbener Rechte nicht aufzuhebende Einrichtungen und Anstalten sich beziehen, in die Provinzialgesetzbücher aufgenommen werden. Insonderheit aber haben die Collegia und Stände bei diesem Geschäfte ihr Augenmerk auf diejenigen Stellen des A. L. R. zu richten, wo, eben wegen der obbemerkten Verschiedenheiten, keine allgemeine Vorschriften ertheilt, sondern die nähern Bestimmungen den Provinzial-Gesetzen ausdrücklich vorbehalten worden.

VII. Bei der Entwerfung der Provinzialgesetzbücher ist zwar auch auf die Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche in dieser oder jener Provinz, oder an einzelnen Orten bisher statt gefunden haben, die erforderliche Rücksicht zu nehmen; dergestalt, dass dieselben ebenfalls gesammelt; in wiefern ihnen nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen die Eigenschaft einer rechtsgültigen Observanz wirklich zukomme, sorgfältig erwogen; die Erheblichkeit und Nutzbarkeit derselben, nach dem §. 6 vorgeschriebenen Grundsätzen genau geprüft, und diejenigen, deren Beibehaltung nothwendig gefunden wird, in dem Provinzialgesetzbuche gehörigen Orts eingerückt werden. Nach Ablauf des §. 4 bestimmten Zeitraums aber soll auf dergleichen ungeschriebene Rechte, oder vermeintliche Observanzen, welche von den Vorschriften des A. L. R. abweichen, nur in sofern Rücksicht genommen werden, als sie entweder den Provinzialgesetzbüchern einverleibt sind, oder das A. L. R. selbst darauf, wie bei verschiedenen Materien geschehen ist, ausdrücklich in der Art verwiesen hat, dass die gesetzlichen Bestimmungen nur für den Fall gegeben worden, wenn über den Gegenstand durch wohl hergebrachte

Gewohnheiton eines Orts oder Districts nicht ein Anderes eingeführt wäre. Ausser diesen beiden vorstehend bestimmten Ausnahmen aber sind Wir die Berufung auf Observanzen, welche dem Gesetze widersprechen und die gemeinschädliche Ungewissheit der Rechte verewigen, nach dem Ablaufe des vorgedachten Zeitraumes ferner zu dulden, nicht gesonnen. Was hingegen diejenigen Observanzen betrifft, welche nicht wider die Gesetze sind, sondern nur etwas bestimmen, was in den Gesetzen unentschieden gelassen worden; so mag es dabei, nach Maassgabe §. 4 der Einleitnng zu diesem A. L. R., bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung, auch noch ferner sein Bewenden haben.

Da Wir auch vernehmen, dass in einigen einzelnen Provinzen über die im A. L. R. vorkommenden Abweichungen von den Vorschriften der bisherigen subsidiarischen Gesetze, besonders in Ansehung der Familien- und Successionsrechte, annoch Bedenklichkeiten obwalten sollen: so erklären Wir hierdurch:

„Dass Wir in Ansehung dieser in den drei ersten Titeln des „zweiten Theils dieses A. L. R. vorkommenden Abweichungen von „gewissen einzelnen Vorschriften des Römischen- oder gemeinen „Sachsenrechts, den Städten solcher Provinzen noch gestatten „wollen, sothane Bedenklichkeiten, bei den Konferenzen über „ihre Provinzialgesetzbücher, anderweit vorzutragen; und dass „daher diejenigen Stellen dieser drei ersten Titel des zweiten „Theils, welche dergleichen Abweichungen enthalten, vor der „Hand, und während des obbestimmten zweijährigen Zeitraums, „bei den Gerichtshöfen noch nicht zur Anwendung gebracht „werden sollen.“

Wir verstehen inzwischen hierunter nur solche Vorschriften des A. L. R., welche das gerade Gegentheil eines klaren und unstreitig recipirt gewesenen römischen oder andern fremden Gesetzes enthalten; keinesweges aber solche Stellen, welche blos den bisher üblichen Meinungen einiger Rechtslehrer widersprechen, oder einer gewissen Erklärungsart dieses oder jenes römischen oder andern fremden Gesetses den Vorzug beilegen; oder gar nur bisher schon zweifelhaft gewesenen Rechtsfragen bestimmen; allermassen Wir ausdrücklich wollen, dass Vorschriften dieser letztern Art sogleich nach dem 1. Juni 1794 in die volle gesetzliche Kraft eintreten sollen.

Auch verordnen Wir, dass in sofern Vorschriften des A. L. R., in vorbesagten drei Titeln, die äussere Form gewisser Handlungen auf ene von den bisherigen subsidiarischen Rechten verschiedene Art bestimmen, rechtliche Handlungen dieser Art, welche während des zweijährigen Zeitraums vorgenommen worden, in Ansehung ihrer äussern Form und Feierlichkeit gültig sein sollen, sobald dabei entweder die Vorschriften des bisherigen subsidiarishcen Gesetzes, oder anch die Verordnungen des gegenwärtigen A. L. R. beobachtet worden.

1) Den vom Preußischen Staate getrennt gewesenen in neuerer Zeit mit demselben wieder vereinigten Provinzen ist das A. L. R. bei seiner Wiedereinführung nicht als ein subsidiarisches, sondern als ein prinzipales Recht gegeben, da die Provinzial-Rechte unter der Fremdherrschaft bereits aufgehoben sind. Nur in den Fällen sollen die Provinzial-Rechte noch zur Anwendung kommen, in welchen weder das A. L. R., noch die fremden Gesetze über den Gegenstand derselben Bestimmungen enthalten (Patent vom 9. Septemb. 1814. §. 2., G. S. von 1814. S. 90). Nur für Danzig sind einige Statutar-Rechte beibehalten, (Rescr. v. 19. April 1814. Jahrb. B. 2. S. 109. B 18. S. 165). und im Großherz. Posen ist die eheliche Gütergemeinschaft als Provinzialrecht sanctionirt, soll jedoch nach den Vorschriften des A. L. R. beurtheilt werden. (Patent v. 9. Novbr. 1816. §. 2. u.

12 G. S. v. 1816. S. 217. 220. 225. 228.), während in den Westphäl. Provinzen und in dem diesseits des Rheins gelegenen Theile des Herzogthums Cleve die eheliche Gütergemeinschaft mit rückwirkender Kraft, so wie sie vor der Einführung des franz. Rechts, nach Provinzialgesetzen, Statuten und Gewohnheiten bestanden hat, (also auch mit fortdauernder Suspension der Bestimmungen des A. L. R.) wieder eingeführt ist. (Verordn v. 8. Januar 1816. G. S. v. 1816. S. 97.)

In den neu acquirirten vormals Sächsischen Provinzen ist das A. L. R. nur als subsidiarisches Recht eingeführt und eine Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theils nicht angeordnet. (Patent v. 15. Novbr. 1816. G. S. v. 1816. S. 233.) Im Herzogthum Westphalen dagegen ist das A. L. R. zwar auch als subsidiarisches Recht, jedoch mit ausdrücklicher Suspension der gedachten Titel eingeführt. (Patent v. 21. Jun 1825. G. S. S. 153.)

2) Die im vorstehenden §. VII. angeordnete Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theils A. L. R. ist aufgehoben worden:

In Ostpreußen und Lithauen, auch in Ermeland und in dem Landräthlich-Marienwerder'schen Kreise, in welchen das Provinzialgesetzbuch gleichfalls zur Anwendung kommt, durch das Publikations-Patent dieses Provinzial-Gesetzbuches vom 4 August 1801. (Rabe G. S. B. 6. S. 568.)

In Pommern durch das Ministerial-Rescript vom 20. Julius 1795. (Rabe G. S. B. 3. S. 121) und

In Schlesien durch das Ministerial-Rescript vom 19. Mai 1804. (Rabe G. S. B. 8. S. 57).

Das neue A. L. R. soll auf vergangene Fälle nicht gezogen werden.

VIII. So wie überhaupt ein neues Gesetz auf vergangene Fälle nicht gezogen werden mag, so soll dieser Grundsatz auch bei der Anwendung des gegenwärtigen A. L. R. beobachtet, und dabei im Allgemeinen nur auf die §. 14 — 20. der Einleitung vorgeschriebenen Bestimmungen Rücksicht genommen werden; wie Wir denn überhaupt ausdrücklich verordnen: dass ein jeder, welcher sich zur Zeit der Publication dieses A. L. R. in einem nach bisherigen Gesetzen gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache, oder eines Rechts befindet, dabei gegen Jedermann geschützt, und in dem Genusse oder in der Ausübung dieser seiner wohlerworbenen Gerechtsame, unter irgend einem aus dem neuen A. L. R. entlehnten Vorwande nicht gestört, oder beeinträchtigt werden soll.

Doch sind ältere dunkle Gesetze nach den Grundsätzen des neuen A. L. R. auszudeuten.

IX. In so fern jedoch nach der Publication des A. L. R. aus einer ältern Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel und zweifelhaft sind; also dass bisher über den Sinn und die Anwendbarkeit derselben verschiedene Meinungen in den Gerichtshöfen statt gefunden haben: so soll derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des A. L. R. übereinstimmt, oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug gegeben werden.

Wie es wegen der zur Zeit der Publication noch schwebenden ältern Fälle und Rechtsangelegenheiten zu halten sei; insonderheit.

X. Da auch die Fälle sich häufig ereignen dürften, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher streitige Rechte unter den Parteien entspringen, zwar schon vor der Publication des A. L. R. sich ereignet haben; die rechtlichen Folgen derselben aber erst nachher eintreten: so finden Wir nöthig, wegen solcher Fälle nachstehende nähere Bestimmungen festzusetzen.

Es soll nämlich in dergleichen Fällen jederzeit darauf Rücksicht genommen werden; ob es noch in der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten oder Pflichten die Rede ist, gestanden, und blos von seinem

freien Entschlusse abgehangen habe, die rechtlichen Folgen der frühern Handlung oder Begebenheit, durch Willenserklärungen, oder sonst, zu bestimmen, und auf andere Art, als in dem neuen A. L. R. geschehen ist, festzusetzen; oder ob eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt und einseitigen Entschliessung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angeht, nicht mehr gestanden habe?

Im letztern Falle sollen die auch später eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den ältern Gesetzen, welche zur Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig gewesen sind, beurtheilt werden.

Im erstern Falle hingegen soll, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine solche abändernde Bestimmung vorhanden wäre, bei Beurtheilung der erst nach dem Ersten Juni 1794 eintretenden rechtlichen Folgen, dennoch nur die Vorschrift des gegenwärtigen neuen A. L. R. Anwendung finden.

Wegen der Verträge.

XI. Es sind daher insonderheit alle Verträge, welche vor dem Ersten Juni 1794 errichtet worden, sowohl ihrer Form und Inhalte nach, als in Ansehung der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nur nach den zur Zeit des geschlossenen Kontrakts bestandenen Gesetzen zu beurtheilen; wenn gleich erst später auf Erfüllung, Aufhebung, oder Leistung des Interesse, aus einem solchen Kontrakte geklagt würde.

Wegen der Testamente.

XII. In Ansehung der Testamente und anderer letztwilligen Verordnungen setzen Wir besonders fest, dass alle diejenigen, welche vor dem Ersten Juni 1794 errichtet worden, nach den Vorschriften der ältern Gesetze durchgehends beurtheilt werden sollen, wenn gleich das Ableben des Testators erst später erfolgte; und soll bei dieser Art von Verfügungen auf den Unterschied: ob eine solche Disposition in der Zwischenzeit und bis zum Ersten Juni 1794 noch hätte geändert werden können, oder nicht, zur Vermeidung der sonst für Unsere getreuen Unterthanen zu besorgenden grossen Weitläuftigkeiten und Kosten, keine Rücksicht genommen werden.

Wegen der gesetzlichen Erbfolge.

XIII. Die gesetzliche Erbfolge zwischen Aeltern und Kindern, auch andern Familien-Gliedern, so weit dieselbe nicht auf Verträgen, Fideicommiss-Stiftungen, Lehnsconstitutionen u. s. w. unabänderlich beruhet, sondern durch rechtsgültige Willenserklärungen des Erblassers abgeändert werden konnte, ist, wenn der Erbfall sich vor dem Ersten Juni 1794 ereignet, nach den bisherigen Gesetzen, späterhin aber, wenn der Erblasser keine solche rechtsgültige Abänderung gemacht hat, nach den Vorschriften des neuen A. L. R. jedoch unter dem §. VII. bemerkten Vorbehalt zu beurtheilen.

Wegen der Succession der Eheleute.

XIV. Das Verhältniss der Eheleute, die sich vor dem Ersten Juni 1794 verheirathet haben, soll, so weit es auf Rechte und Pflichten unter Lebendigen ankommt, so wie in Fällen, wo die Ehe durch richterliches Erkenntniss getrennt wird, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen beurtheilt werden. Bei der Erbfolge hingegen, in so fern dieselbe nicht durch Verträge, letzt-

willige Verordnungen, Provinzial-Gesetze, oder Statuten, bestimmt wird, sondern nach gemeinen Rechten anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte, bei einem nach dem Ersten Juni 1794 sich ereignenden Successions-Falle, die Wahl haben: ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe vorhanden gewesenen gemeinen Rechten, oder nach den Vorschriften des gegenwärtigen A. L. R. erben wolle.

Wegen der Hypotheken.

XV. Da in dem gegenwärtigen A. L. R. bestimmt ist, dass die gesetzlichen und stillschweigenden Hypotheken zwar ihre bisherigen Vorrechte gegen den eigentlichen Schuldner und dessen Erben, so wie bei einem über das Vermögen oder den Nachlass des Schuldners entstehenden Concurse behalten, auf den dritten Besitzer der damit behafteten unbeweglichen Sache aber, welcher nicht Erbe seines Vorfahren im Besitze geworden ist, nur in so fern übergehen sollen, als dieselben diesem dritten Besitzer bei der Erwerbung des Grundstücks bekannt gewesen, oder in das gerichtliche Hypothekenbuch eingetragen sind; so soll zur Eintragung solcher Hypotheken ein dreijähriger Zeitraum offen bleiben dergestalt; dass der Berechtigte, welcher sich vor dem Ersten Juni 1797 zu der Eintragung eines solchen Rechts in das Hypothekenbuch gehörig gemeldet, dazu noch gelassen werden muss, wenn gleich das Grundstück in der Zwischenyeit an einen andern Besitzer als denjenigen, gegen welchen er das Recht erworben hat, oder dessen Erben gediehen wäre.

Wegen der Real-Servituten.

XVI. Da ferner verordnet ist, dass dingliche Dienstbarkeitsrechte, oder Servituten, welche durch keine in die Augen fallende Kennzeichen oder Anstalten angedeutet werden, und gleichwohl den Nutzungsbetrag des belasteten Grundstücks schmälern, gegen einen dritten Besitzer des belasteten Grundstücks, der weder erweislich davon unterrichtet gewesen, noch seines Vorfahren Erbe geworden ist, nur in so fern sollen ausgeübt werden können, als sie zur Zeit der Besitzveränderung in das Hypothekenbuch schon eingetragen sind, oder deren Eintragung noch binnen zwei Jahren nach der Besitzveränderung, von dem Besitzer des berechtigten Grundstücks gehörig nachgesucht wird: so verordnen Wir hierdurch, dass, wenn auch in der Zwischenzeit vom Dato des gegenwärtigen Patents an, bis zum Ersten Juni 1797 Besitzveränderungen mit solchen belasteten Grundstücken sich ereigneten, dennoch die zweijährige Frist, binnen welcher die Eintragung zu suchen ist, nur vom Ersten Juni 1797 an gerechnet werden solle. Auch befehlen Wir hierdurch sämmtlichen Gerichten, und andern Hypothekenbuch führenden Behörden, bei allen Besitzveränderungen, welche nach der Publikation des gegenwärtigen Patents zuerst vorfallen werden, sowohl den bisherigen Besitzer, in sofern derselbe noch vorhanden ist, als den neuen Erwerber darüber zu vernehmen: ob das Grundstück etwa mit einer solchen noch nicht eingetragenen Servitut behaftet sei, oder demselben dergleichen Dienstbarkeitsrecht auf ein anderes Grundstück zukomme; und wenn sich dieses findet, den Interessenten die dahin einschlagenden gesetzlichen Vorschriften noch besonders und ausdrücklich bekannt zu machen.

Wegen der Verjährung.

XVII. Was insonderheit die Verjährung betrifft, so sollen diejenigen Fälle, in welchen dieselbe schon vor dem Ersten Juni 1794

vollendet worden, lediglich nach bisherigen Rechten beurtheilt werden; wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst späterhin geltend gemacht würden. In Ansehung derjenigen Verjährungen hingegen, deren bisherige gesetzmässige Frist mit dem Ersten Juni 1794 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des neuen A. L. R. in allen Stücken befolgt werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer schon vor dem Ersten Juni 1794 angefangenen Verjährung, in dem neuen A. L. R. eine kürzere Frist, als nach bisherigen Gesetzen vorgeschrieben sein: so kann derjenige, welcher sich in einer solchen kürzern Verjährung gründen will, die Frist derselben nur vom Ersten Juni 1794 zu rechnen an fangen.

Wegen der Strafgesetze.

XVIII. Was die Anwenduug der in diesem Gesetzbuche enthaltenen Strafgesetze auf die schon vor der Publicatiou sich ereigneten Fälle betrifft: so hat es desfalls nicht nur bei den Vorschriften § 18. und 20. der Einleitung sein Bewenden; sondern es ist auch Unser Wille, dass bei allen nach der Publication, und selbst noch vor dem Ersten Juni 1794, als dem Zeitpunkte der anfangenden Gesetzeskraft, zur richterlichen Entscheidung gelangenden Fällen, die in dem neuen A. L. R. verordneten Strafen, in so fern dieselben gelinder sind, als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten, angewendet werden sollen.

Unter vorstehenden Maassgaben nnd Bestimmungen nun wollen Wir dieses A. L. R., vermöge der Uns zustehenden Landesherrlichen und gesetzgebenden Macht, als ein wahres und allgemeines Landesgesetz hierdurch, und in Kraft dieses, vorschreiben und publiciren; also, dass in Unsern Königlichen und Chur- auch sämmtlichen übrigen unter Unserer Hoheit und Oberbotmässigkeit stehenden Landen, Provinzen und Distrikten, nach den in diesem neuen Gesetze enthaltenen Vorschriften verfahren und erkannt, und dasselbe in allen und jeden sowohl gerichtlichen, als aussergerichtlichen Angelegenheiten, von Jedermann, der zu Unsern Unterthanen gehört, oder in Unsern Landen Geschäfte zu betreiben hat, genau beobachtet; insonderheit aber bei allen Ober- und Untergerichten, ohne Unterschied oder Ausnahme, in Beurtheilung der bei ihnen vorfallenden, oder zu ihrer Entscheidnng gelangenden Angelegenheiten und Geschäfte, zum Grunde gelegt werden soll. Alle ältere Gesetze, Edikte und Verordnungen, an deren Stelle das gegenwärtige neue A. L. R. nach den §. I. und II. enthaltenen nähern Bestimmungen treten soll, werden hierdurch gänzlich aufgehoben und abgeschafft; und es soll von dem bestimmten Zeitpunkte an, kein Collegium, Gericht, oder Justizbedienter sich unterfangen, diese ältern Gesetze und Verordnungen auf die vorkommenden Rechtsangelegenheiten, ausser den im gegenwärtigen Patente bestimmten Fällen, anzuwenden; oder auch nur das neue A. L. R. nach besagten aufgehobenen Rechten und Vorschriften zu erklären oder auszudeuten; am allerwenigsten aber von klaren und deutlichen Vorschriften der Gesetze, auf den Grund eines vermeinten phylosophischen Raisonnements, oder unter dem Vorwande einer aus dem Zwecke und der Absicht des Gesetzes abzuleitenden Auslegung die geringste eigenmächtige Abweichung bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und schwerer Ahndung sich zu erlauben, vielmehr soll, wenn in ein oder anderem Falle über den Sinn und die richtige Auslegung einer der neuen Vorschriften Zweifel entstehen, oder irgend ein Richter keine hinlängliche Bestimmung eines zu sei-

ner Entscheidung gelangenden Falles in dem A. L. R. anzutreffen vermeinen möchte, alsdann lediglich nach den Vorschriften §. 46. 50. der Einleitung zu dem gegenwärtigen A. L. R. verfahren werden.

Nach dieser Unserer solchergestalt erklärten Allerhöchsten Willensmeinung hat sich also ein jeder, den es angeht, insonderheit aber sämmtliche Landescollegia und übrige Gerichte, genau und pflichtmässig zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem grössern Königlichen Insiegel.
So geschehen Berlin, den 5. Februar 1794.

L. S. **Friedrich Wilhelm.**

Carmer.

Patent

zur Publikation der neuen Auflage des allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen: dass der Mangel einer gehörigen Anzahl von Exemplarien des A. L. R. für die Preussischen Staaten eine neue Auflage desselben nöthig gemacht, welcher Wir bei der wörtlichen Uebereinstimmung mit der ersten, nicht nur die Allerhöchste Sanction hierdurch ertheilen, sondern auch die Veranstaltung getroffen haben, dass die Erläuterungen und Abänderungen desselben, welche zeither gesetzlich ergangen, und das allgemeine Recht betreffen verkürzt gesammlet, der neuen Edition gehörigen Orts eingeschaltet, und unter dem Titel des ersten Anhanges u. s. w. zum Besten der Besitzer der ältern Edition gedruckt sind.

Nur die Erläuterungen und Abänderungen des Zwanzigsten Titels des zweiten Theils sind ausgelassen, weil derselbe durch das nächstens erfolgende neue Criminal-Recht für die Preussischen Staaten ergänzt werden wird. Mit Bezug auf das Publications-Patent vom 5. Februar 1794 haben sämmtliche Ober- und Untergerichtsstellen diese neue Auflage des A. L. R. und diesen ersten Anhang gesetzlich anzuwenden, und erhalten dieselben zugleich die Anweisung in ihren Urtelssprüchen auf keine Privat-Gesetzes-Sammlung Bezug zu nehmen, sondern sich lediglich an diejenigen Gesetze zu halten, welche ihnen zugefertigt, gehörig publizirt, auch durch das neue Archiv der Preussischen Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit zu ihrer Kenntniss gebracht und in die academische Ediktensammlung hiernächst aufgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. April 1803.

L. S. **Friedrich Wilhelm.**

Goldbeck.

1) Ueber die Einführung des A. L. R. in die neuerworbenen und mit dem Preußischen Staate wieder vereinigten Provinzen, vergleiche Allgemeine Einleitung Abschnitt I. §.

2) Durch das Patent vom 14 März 1797 ist das A. L. R. auch bei den Militair-Gerichten eingeführt worden. Die dabei nothwendig gewordenen Abänderungen finden sich bei den einzelnen bezüglichen Stellen des A. L. R. aufgezeichnet.

Einleitung.

Von den Gesetzen*) überhaupt.

Das Allgemeine Landrecht enthält die Vorschriften, nach welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner des Staats, so weit dieselben nicht durch besondere Gesetze bestimmt worden, zu beurtheilen sind.

Besondere Provinzialverordnungen, und Statuten einzelner Gemeinheiten und Gesellschaften erhalten nur durch die Landesherrliche Bestätigung die Kraft der Gesetze.

Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche in den Provinzen und einzelnen Gemeinheiten gesetzliche Kraft haben sollen, müssen den Provinzial-Landrechten einverleibt sein.

In so fern aber durch Observanzen etwas bestimmt wird, was die Gesetze unentschieden gelassen haben, hat es, bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung, dabei sein Bewenden.

Die von dem Landesherrn in einzelnen Fällen, oder in Ansehung einzelner Gegenstände, getroffenen Verordnungen können in andern Fällen, oder bei andern Gegenständen, als Gesetze nicht angesehen werden **).

Auf Meinungen der Rechtslehrer, oder ältere Aussprüche der Richter, soll, bei künftigen Entscheidungen, keine Rücksicht genommen werden. (Einleitung §. 1 — 6.)

Es giebt zwei Arten von Gesetze: geschriebene und ungeschriebene.

a) Geschriebene Gesetze sind solche, welche durch die Wirksamkeit oder Erklärung der gesetzgebenden Macht unmittelbar Dasein erhalten haben. Sie kommen in drei verschiedenen Formen vor als:

eigentlich förmliche Gesetze
Kabinets-Ordres, und
Verfügungen der höhern Staatsbehörden.

Die förmlichen Gesetze werden in ihrem Entwurfe dem Staatsministerium zum Gutachten, dann dem Staatsrathe zur Berathung vorgelegt, und demnächst erst vom Gesetzgeber so wie der berathenden Staatsbehörde vollzogen. Sie erscheinen in gleicher Kraft und Wirkung unter verschiedenen Benennungen, als: Gesetz, Verordnung, Edikt; für gewisse Arten wird auch der Gattungsname: Deklaration, Instruktion, Reglement u. s. w. gebraucht.

*) Das Gesetz ist im Allgemeinen betrachtet nichts weiter, als der Ausdruck des allgemeinen Willens, dem sich daher jeder einzelne Wille als solcher unterwerfen muß und der Gesetzgeber ist der Repräsentant des allgemeinen Willens oder das Organ, durch welches er ausgesprochen wird.

**) Die Bestimmung dieses §. ist nur dahin zu verstehen, daß die für spezielle Fälle oder einzelne Gegenstände ergangenen Verordnungen des Landesherrn über den bestimmten Fall oder Gegenstand hinaus nicht als Gesetz erachtet werden sollen, wie dies aus der Natur der Sache von selbst folgt.

Kabinets-Ordre ist eine, von des Königs Majestät allein vollzogene, an eine bestimmte Staatsbehörde addressirte Verordnung, die, soll sie als allgemeines Gesetz juristisches Dasein erhalten, vorschriftsmäßig bekannt gemacht werden muß. (cfr. §. 5. der Einleit. z. A. L. R.)

Die Gesetzeskraft der **Verordnungen der höhern Staatsbehörden**, hing während der ältern Verfassung vor 1810 von der Gewißheit ab, daß darin der Wille des **eigentlichen** Gesetzgebers ausgesprochen worden. Es durften nur **allgemeine** Verordnungen einer Staatsbehörde, welche die Königliche Unterschrift und die Kontrasignatur des Departements-Ministers hatten, publicirt werden. In Behinderungsfällen trug der König dem Thronfolger die Unterschrift besonders auf. Aus der Regierungszeit der letztern Könige Preußens sind aber dennoch eine Anzahl von Verordnungen, welche blos vom Staatsministerium vollzogen sind und gleichwohl unbezweifelte Gesetzeskraft haben. Diese beruht auf jedesmaligem mündlichen Spezialbefehl. — Den Provinzialbehörden ist niemals gestattet, allgemeine Verordnungen zu erlassen. — Nach der neuen Organisation der Staatsbehörden sind über diesen Zweig der Gesetzgebung bestimmte Vorschriften erlassen:

1) In Betreff der Ministerien: daß **dieselben zum Erlasse solcher Verfügungen, welche das Gesetz nicht ändern, oder nicht eine gesetzliche Deklaration enthalten, ohne besondere Autorisation befugt sind.** (G. S. de 1832. S. 181.)

2) In Betreff des Justizministeriums:

K. O. v. 6. Septbr. 1815, wegen der Einwirkung des Chefs der Justiz in die formellen Verfügungen der Gerichtsbehörden. (Auszug.)

Ich setze daher auf Ihren obgedachten Bericht hierdurch fest:
daß die Gerichtshöfe bei allen ihren Entscheidungen durch Erkenntnisse keiner andern Vorschrift als derjenigen der Gesetze unterworfen bleiben, und insofern als vollkommen selbstständig zu erachten, dagegen aber verpflichtet sind, in allen Gegenständen der Justizpflege, welche nicht zu den Entscheidungen durch Urtel und Recht zu zählen, den Anordnungen des Chefs der Justiz nachzukommen, und solche zu befolgen, wobei es sich alsdann von selbst versteht, daß sie für alle solche ihrer Ueberzeugung entgegengesetzte Verfügungen des Justizministers nicht verantwortlich sein können. (G. S. de 1815. S. 198.)

Publikations Patent, betr. die Einführung allgemeiner Gebührentaxen v. 23. August 1815. (Auszug.)

Fänden sich wider Vermuthen scheinbare Zweifel in der Anwendung oder könnten aus besonderen Lokal-Verhältnissen und Verfassungen erhebliche Gründe abgeleitet werden, bei den einzelnen Sätzen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, imgleichen bei solchen Gebühren, deren Bestimmung von zufälligen Umständen, oder von örtlichen Einrichtungen und Anstalten zunächst abhängt, wie dies, zum Beispiel, bei den Botengebühren, den Meilengeldern, den Reise- und Zehrungskosten sich ereignen könnte, gewisse Ausnahme von der Regel und anderweitige Bestimmungen zu veranlassen; so soll es den Gerichten und Jurisdiktions-Berechtigten freistehen, sich mit ihren Vorstellungen und Anträgen an Unsern Justiz-Minister zu wenden, welcher sie sodann nach Befinden der Umstände, allenfalls nach vorheriger Berathung, zu bescheiden, oder bei Unserer Allerhöchsten Person anzufragen und die etwa erforderlichen Deklarationen auszuwirken hat. (G. S. de 1815. S. 202.)

K. O. v. 17. Oktbr. 1833, betr. die Genehmigung der Ministerial-Instruktion wegen des Mandats summarischen und Bagatell-Prozesses rc. heißt es am Schluß:

Ich überlasse Ihnen (Justiz-Minister) zugleich, die Gerichte auf die anderweitigen Einwendungen über einzelne Anweisungen der Instruktion zu belehren und zu bescheiden. (Gräff B. VI. S. 25).

3) In Betreff der Regierungen.

Instruktion v. 23. Oktbr. 1817, wegen der Geschäftsführung der Regierungen §. 11. Auszug.)

Allgemeine Verbote und Strafbestimmungen dürfen aber sämmtliche Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung erlassen, es sei denn, daß das Verbot an sich schon durch ein Gesetz feststeht, in letzterm aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist. In diesem Falle können sie innerhalb der Grenzen des A. L. R. II. 20. §. 33. 35. und 240. die Strafe bestimmen und bekannt machen.

Auch steht ihnen ohne Anfrage frei, schon bestehende Vorschriften von neuem in Erinnerung zu bringen und bekannt zu machen. (G. S. de 1817. S. 254.)

(Beilage zu dieser Instruktion:)

Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei und Finanzbehörden, v. 26. Dezember 1808.

(§. 45. Auszug:) Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landes-Angelegenheiten erlassenen Publikanda sind die Landes-Justiz-Kollegien bei ihren Entscheidungen in so fern Rücksicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, wie in den Gesetzen, festgesetzt ist, in welchem Falle die Strafe nach diesen zu bestimmen ist.

Rescript v. 7. Mai 1819, betr. verbindende Kraft der von den Regierungen mit Genehmigung der vorgesetzten Ministerien erlassenen Verordnungen.

So weit entfernt der Chef der Justiz auch jederzeit sein wird, in das richterliche Ermessen eingreifen zu wollen, so muß doch das letztere sich nie über die gesetzlichen Schranken erheben. In eben der Art, wie die gerichtlichen Entscheidungen hinsichtlich des verletzten Privatinteresses dem Instanzenzuge unterliegen, bleibt auch jedes Gericht, — in Beziehung auf das allgemeine Interesse der Justiz-Verwaltung, — der Berichtigung und Zurechtweisung der Oberaufsichts-Behörde unterworfen, welche sich in der Person des Chefs der Justiz vereinigt.

Im vorliegenden Falle hat sich zwar der zweite Senat des Königl. Ober-Landesgerichts über seine Entscheidungsgründe im Allgemeinen ausgewiesen; es hätte sich indeß erwarten lassen, daß diese Gründe in dem Erkenntnisse selbst vollständig mit aufgenommen worden wären. Dieses ist da, wo reformatorisch erkannt wird, um so nöthiger, als die Beruhigung der Parteien nicht selten davon abhängt.

Abgesehen hiervon, versirt das Collegium in einem Irrthum, wenn es sich nicht für schuldig erachtet, bei seinen Entscheidungen auf die, von den vorgesetzten Königlichen Ministerien genehmigten Publicanda der Regierungen zu achten. Die Verordnung vom 26. Dezember 1808 §. 45., so wie die Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817. §. 11., setzt die Befugnisse der Verwaltungsbehörden, insgleichen die Verpflichtung der Justiz-Collegien hierunter ganz unzweideutig fest. Die letzteren müssen sich um so bündiger daran halten, als — besonders in Gewerbe-Sachen. — alles zunächst von der Beurtheilung der administrativen Parthie abhängt, auch die in dem Tarif nicht aufgeführten oder angedeuteten Gewerbe von der Lösung eines Gewerbescheins nicht geradezu ausgenommen sind, und die Beschwerden über die Gewerbesteuer selbst ausschließlich zum Ressort der Regierungen gehören.

(Conf. Gesetz vom 2. November 1810 §. 6 und 74)

Es läßt sich keinesweges behaupten, daß das Königliche Finanz-Ministerium durch die unter dem 5. November 1816 bekannt gemachte Bestimmung:

wonach sowohl die verarbeiteten selbst gewonnenen Cichorienwurzeln, als auch der Ankauf roher Wurzeln, der Gewerbesteuer unterworfen worden,

die Grenzen seiner Befugniß überschritten habe, da jene Bestimmung offenbar keine neue, sondern unter den Begriff einer Fabrik zu subsumirende Vorschriften enthält, deren nähere Erläuterung zu den unbezweifelten Attributen der obern Verwaltungsbehörde gehört.

Eben so wenig ist dieses der Fall mit dem, am 1. Mai 1816, über die Bestrafung der Holz-Exportationen erlassenen Publicandum. Das Verbot der Exportation hängt, mit Rücksicht auf die Zeitumstände, von der Beurtheilung der administrativen Parthie ab, und die Strafe der Confiscation des Objects im Uebertretungsfalle überschreitet keineswegs das gesetzliche Maaß, sondern kann, nach den allgemeinen Principien, nur als die nächste absolute Folge des Vergehens betrachtet werden.

(Conf. Verordnung vom 26. Dezember 1808. §. 45)

A. L. R. Th. II. Tit. XX. §§. 277 und 285.

Unter obigen Verhältnissen, welche die Referenten nicht hätten ignoriren dürfen, ist es dem Justiz-Minister sehr auffallend gewesen, wenn der zweite Senat seinen Bericht mit der Bemerkung geschlossen hat:

„wie er es nicht von sich erhalten können, die Ministerial-Bestimmung vom 1. „Mai 1816, Nr, 41. pag. 87. des Amtsbl., bei seinen Entscheidungen zu beachten."

Es ist mit der Tendenz und Würde des Richteramts ganz unverträglich in allgemeinen Landesangelegenheiten, wo es nicht auf Prägravationsklagen, sondern auf Erhaltung der guten Ordnung und des gemeinsamen Interesses ankommt, die Contravenienten gegen die Verwaltungsbehörden in Schutz nehmen zu wollen, und dadurch die Ausübung einer guten Polizei, so wie die Sicherstellung der, zur Deckung des

Staats-Haushalts nothwendigen, Abgaben zu erschweren. Der Justiz-Minister gewärtigt, daß das Collegium sich nach dieser Weise achten, vorkommenden Falls aber sein Bedenken einberichten werde. (Jahrb. B 13 S. 246. Gräff B. I. S 14.)

b) **Ungeschriebene** Gesetze sind im A. L. R. (§. 3., 4. u. 6. der Einl.) als:

Gewohnheitsrechte und Observanzen, Meinungen der Rechtslehrer. (Opinio Doctorum) und ältere Aussprüche der Richter. (Präjudikate) aufgeführt. Das im § 6 der Einleitung enthaltene allgemeine und unbedingte Verbot, darauf Rücksicht zu nehmen, ist modifizirt in:

K. O. vom 1 August 1836, die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen betreffend.

Ich finde es sehr zweckmäßig, daß nach den Vorschlägen in Ihrem Berichte vom 12. v. M. bei dem Geheimen Ober-Tribunale eine Einrichtung getroffen werde, um die Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen, nicht bloß bei dem Geheimen Ober-Tribunale selbst, sondern auch vermöge des Einflusses der Autorität des Höchsten Gerichtshofes bei den übrigen Gerichten möglichst zu erhalten, damit nicht durch den Wechsel der Rechtsansichten eine Rechtsungewißheit entstehe. Ich setze daher nach Ihren, im Staatsministerium bereits berathenen Anträgen fest:

1) Jeder der drei Senate des Geheimen Ober-Tribunals hat ein Protokollbuch über alle, in jeder Sitzung erfolgten Vorträge und Entscheidungen zu führen, und zugleich besondere Spruchrepertorien anzulegen, worin auf den schriftlichen Antrag des Referenten oder auf den Entschluß des Senats, die in jeder Sache ergangenen Entscheidungen über Rechtsfragen, die unter den Partheien streitig sind, oder außerdem bei Bearbeitung der Sache der Gegenstand einer näheren Erörterung gewesen sind,
 a) nach der Reihefolge der Titel und Paragraphen der Gesetzbücher, so wie einzelner Gesetze und Verordnungen, und
 b) nach alphabetischer Ordnung der Rechtsgegenstände,
 eingetragen werden.
2) Diese Repertorien der einzelnen Senate sind durch gegenseitige Uebertragung stets vollständig, jeder Senat also in fortlaufender Kenntniß von den Beschlüssen, der bei andern, in Beziehung auf die Entscheidung streitig gewesener und zur näheren Erörterung gediehener Rechtsfragen zu erhalten.
3) Falls ein Senat durch Stimmenmehrheit beschließet, von einem bisher behaupteten Rechtsgrundsatze, oder von der durch ihn selbst, oder durch einen anderen Senat bis dahin befolgten Auslegung und Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift abzugehen, so ist die dadurch zweifelhaft gewordene Rechtsfrage an das Plenum des Geheimen Ober-Tribunals zu bringen.
4) Das Plenum entscheidet darüber auf den Vortrag zweier neuen, aus den andern Senaten gewählten Referenten, und seine Entscheidung dient in der vorliegenden Rechtssache dem betreffenden Senate zur Norm. Diese Entscheidung wird in das Protokollbuch des ersten Senats und in sämmtliche Spruchrepertorien (§. 1.) eingetragen.
5) Sollte dieselbe Rechtsfrage in der Folge noch einmal zweifelhaft werden (§. 3.) und das Plenum von seinem früheren Beschlusse abweichen, so hat das Geheime Ober-Tribunal nach vorgängiger Entscheidung der vorliegenden Rechtssache, dem Justizminister den Fall anzuzeigen und unter Beifügung eines Gesetzentwurfs und der Motive, auf Einholung einer deklaratorischen Vorschrift anzutragen.
6) Dem Plenum wird außerdem die Befugniß beigelegt, auch schon bei der ersten Entscheidung
 a) wenn ein überwiegendes praktisches Bedürfniß dazu vorwaltet und
 b) wenn es wahrnimmt, daß sich bei einem der Gerichte erster oder zweiter Instanz eine, den Grundsätzen des Geheimen Ober-Tribunals entgegenstehende Rechtsansicht festgestellt hat,
 die legislative Erledigung des bestehenden Zweifels in der zu 5 bestimmten Weise in Antrag zu bringen.
7) Ueber jede Entscheidung des Plenums ist von demselben, unter Einreichung eines Auszugs aus dem Protokollbuche und aus den Spruchrepertorien an den Justizminister zu berichten, dem es überlassen bleibt, von einer solchen Entscheidung dem Kammergerichte und den Oberlandesgerichten Mittheilung zu machen, und, wenn mehrere derselben eine legislative Bestimmung für nothwendig oder wünschenswerth erachten, das Weitere deshalb in Antrag zu bringen.

8) Ueber die Ausführung dieser Maaßregel rücksichtlich der Form, namentlich wegen Anlegung der Protokollbücher und Repertorien haben Sie, der Justizminister Mühler, mit dem Chef-Präsidenten des Geheimen Ober-Tribunals und den Senats-Vice-Präsidenten die erforderliche Rücksprache zu nehmen und etwanige Schwierigkeiten auszugleichen.

Die gegenwärtige Order ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. (G. S. de 1836 S. 218.)

Abfassung der Gesetze *).

Ein jeder Entwurf zu einer neuen Verordnung, durch welche die besondern Rechte und Pflichten der Bürger bestimmt, oder die gemeinen Rechte abgeändert, ergänzt, oder erklärt werden sollen, muss vor der Vollziehung, der Gesetzcommission zur Prüfung vorgelegt werden.

Die Gesetzcommission muss, ausser der Rücksicht auf die bereits vorhandenen Gesetze und Rechte, ihr Gutachten zugleich auf die Billigkeit und Nutzbarkeit der vorgeschlagenen neuen Verordnung richten, und eine deutliche bestimmte Fassung des zu gebenden Gesetzes in Vorschlag bringen.

Die Vorgesetzten eines jeden Departements im Staatsrathe müssen dafür haften, dass dieser Anordnung in keinem Falle entgegen gehandelt werde.

Diese Vorschriften wegen Abfassung der Gesetze sind durch die veränderte Verfassung,**) insbesondere durch Abschaffung der Gesetzkommission,***) durch veränderte Einrichtung und Bestimmung des Staatsraths****) und durch die gegebenen neuen Bestimmungen, unanwendbar geworden.

Die jetzt geltenden Bestimmungen sind folgende:

1) Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, es mag auf neue oder auf Aufhebung und Abänderung der vorhandenen ankommen, sind an die Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs gebunden. — (Verordn. v. 27. Octob. 1810. G. S. de 1810 S. 8.)

2) Jeder Staatsminister hat die in sein Departement gehörigen neuen Gesetze und Abänderungen vorzubereiten, sodann den Entwurf in dem Staatsministerium vorzutragen und berathen zu lassen. (K. O. v. 3. Novemb. 1817. G. S. de 1817 S. 291).

Bei speziellen Ressortgegenständen beantragt auch wohl der betreffende Staatsminister unmittelbar die Erlassung von Kab. Ordres, welche ihm dann zur weitern Veranlassung zugefertigt werden.

3) Der von dem Staatsministerium berathene Entwurf wird dem Könige eingereicht, von demselben nach seinem jedesmaligen Gutfinden, dem Staatsrathe zugewiesen, hier berathen und begutachtet und bei zweckmäßig befundenen Abänderungen in veränderter Form redigirt. Der zurückgereichte Entwurf wird durch Königliche Sanktion und Vollziehung zum Gesetze und dem Staatsministerium zur Publikation zugefertigt.

*) Nach der Verordnung vom 25. März 1719 sollten alle Patente jedesmal erst im Entwurf dem Könige zur Genehmigung und eigenhändigen Unterschrift, auch der üblichen Gegenzeichnung des betreffenden Departements-Ministers eingesandt, und sonst nicht gedruckt und publizirt werden. Das Patent wegen Errichtung der Gesetzkommission v. 29. Juni 1781 §. 14. (Rabe B. 1. Abtheil. 6, S. 510) bedingt, daß über die Ertheilung neuer, oder Abschaffung alter gesetzlicher Verordnungen, die nicht blos Staatswirthschaft und Finanz-Verwaltung betreffen, jedesmal, dem Vortrage beim Könige zuvor, das Gutachten der Gesetzkommission bei Verlust der Gesetzeskraft vernommen werden sollte. — Diese Bestimmung ist bei Emanirung des A. L. R. im §. 7, 8 u. 9 der Einl. wiederholt.

**) s. allgem. Einleitnng dieses Werkes.

***) Wann die Gesetzkommission eigentlich eingegangen, ist nicht bekannt; bei der allgemeinen Störung der Staatsverwaltung, nach 1806 scheint ihre Thätigkeit für immer aufgehört zu haben, denn die Bestimmung im §. 15 des Publikandi v. 16. Decemb. 1808, sie neu zu organisiren, ist nicht zur Ausführung gekommen.

****) Ueber den Staatsrath ist ausführlicher im der Allgemeinen Einleitung dieses Werks Erwähnung gethan.

4) Ob ein Gesetz entweder auf Antrag eines einzelnen Ministers oder des Staatsministerii, und letztern Falles nach oder ohne Begutachtung des Staatsraths erlassen worden, was alles aus der Fassung der damit bezüglichen Königlichen Verordnung hervorgeht, ist für dessen Rechtsverbindlichkeit selbst gleichgültig.

Publikation *).

Das Gesetz erhält seine rechtliche Verbindlichkeit erst von der Zeit an, da es gehörig bekannt gemacht worden.

(Rescr. v. 11. Januar 1817 und 30. Septemb. 1811. Jahrb. B. 9 S. 44, B. 10. S. 76. Gräff B. 1. S. 371).

Das Publ.-Patent vom 15. April 1803, zum Anhange des A. L. R. weis't die Gerichte an, in ihren Urtelssprüchen sich lediglich an diejenigen Gesetze zu halten, welche ihnen zugefertigt, gehörig publizirt, auch durch das neue Archiv der Preuß. Gesetzgebung ꝛc. zu ihrer Kenntniß gebracht und in die akademische Ediktensammlung hiernächst aufgenommen werden. —

Nachdem die Neue Ediktensammlung und das Neue Archiv aufgehört, erschienen in authentischer Sammlung die erläuternden Ministerialrescripte im zweiten Abschnitt der Mathis'schen Monatsschrift, demnächst geschah die officielle Mittheilung dieser Rescripte durch die v. Kamptz'schen Jahrbücher und seit 1839. erfolgt sie in dem Justizministerialblatte. — Die Gerichte sind jederzeit angewiesen, die auf vorstehende Weise publizirten, eine allgem. Bestimmung enthaltenden Rescripte, in vorkommenden Fällen unter Berücksichtigung der Provinzialverfassung zur Anwendung zu bringen. (Gräff B. 1. S. 16.)

Es müssen daher alle gesetzliche Verordnungen, ihrem völligen Inhalte nach, an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen, und im Auszuge in den Intelligenzblättern der Provinz, für welche sie gegeben sind, bekannt gemacht werden.

Es ist aber auch ein jeder Einwohner des Staats sich um die Gesetze, welche ihn oder sein Gewerbe und seine Handlungen betreffen, genau zu erkundigen gehalten; und es kann sich Niemand mit der Unwissenheit eines gehörig publicirten Gesetzes entschuldigen.

Nur in dem Falle, wo vorhin erlaubte, oder als gleichgültig angesehene Handlungen durch Strafgesetze eingeschränkt, oder verboten worden, soll der Uebertreter mit dem Einwande;

dass er, ohne Vernachlässigung seiner Pflichten, vor der vollbrachten That, von dem Verbote nicht unterrichtet gewesen,

annoch gehört werden.

Nach dem Jahre 1810. sind zur genügenden Publikation der Gesetze folgende Verordnungen erschienen.

1) Verordnung vom 17. October 1810 über die Erscheinnng und den Verkauf der Gesetzsammlung.

Wir ꝛc. In Betreff, daß die bisherige Publikation allgemeiner Gesetze weder an sich den vorgesetzten Zweck gehörig erreicht, noch den Gebrauch und die Uebersicht erleichtert, verordnen Wir hiemit:

§. 1. Es soll für die gesammte Monarchie eine Gesetzsammlung erscheinen, und es werden in dieselbe alle die vom heutigen Tage an erlassenen Gesetze und Verordnungen aufgenommen, welche mehr als ein einzelnes Regierungs-Departement betreffen.

§. 2. Es soll für jedes Regierungs-Departement ein Departementsblatt erscheinen, in welches alle Vorschriften und Publikationen aufzunehmen sind, welche das Departement allein betreffen.

§. 3. Die allgemeine Gesetzsammlung erscheint in Quarto; die Redaktion erfolgt im Bureau Unseres Staatskanzlers, der gesammte Debit aber durch das General-Postamt.

*) Vor Einführung der Gesetzsammlungen und Amtsblätter gab es eine ordentliche und eine außerordentliche Art der Bekanntmachung der Gesetze. Die ordentliche geschah durch jedesmalige Zusendung der ergangenen Verordnungen in erforderlicher Anzahl an die Steuerräthe oder Steuer-Kommissarien für die Städte und an die Landräthe für das platte Land, welche Personen die Weiterverbreitung zu besorgen hatten; die außerordentliche Bekanntmachung erfolgte durch Ablesung von der Kanzel, und Wiederholung nach bestimmten Zeitabschnitten bei einzelnen Edikten. Diese ungewöhnlichen Publikationen waren in den betreffenden Edikten jedesmal vorgeschrieben und sind auch nach Einführung des A. L. R. beibehalten, bis die, in den Amtsblätt. angezogene ungedruckte Kabinets-Ordre v. 9. Sept. 1811. das zuwiederholende Ablesen von den Kanzeln untersagt hat; wogegen die betreffenden noch gültigen Edikte, z. B. das Publikandum gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt, jetzt in den Dörfern von den Ortsschulzen von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden.

§. 4. Der Preis des Jahrganges ist vorläufig auf 2 rtlr. festgesetzt, und wird stets auf ½ Jahr vorausbezahlt.

§. 5. Zur Haltung der Gesetzsammlung sind verpflichtet: *)

a. alle obere und untere Staatsbehörden, welche die Kosten aus ihren Fonds bestreiten;
b. alle Magisträte;
c. alle höhere Militairpersonen mit Einschluß der Staabsoffiziere;
d. die Patrimonialgerichte jeder Art;
e. alle Räthe bei Unseren Ministerien, desgleichen alle Räthe, Assessoren und Referendarien bei Landes-Collegien;
f. alle Landräthe;
g. alle Superintendenten;
h. alle Domainenbeamten;
i. alle Gemeinden.

§. 6. Die für die letztern dadurch entstehenden Kosten werden als Gemeindeausgaben betrachtet und aufgebracht. Die Gemeindevorsteher sind für die genaue und gewissenhafte Sammlung und Aufbewahrung verantwortlich und die Obrigkeiten verpflichtet, alle mangelnde Stücke sogleich auf Kosten der Gemeinde wieder anzuschaffen.

§. 7. Die Staatsbehörden, Regiments-Chefs, Landräthe und Magisträte senden binnen 14 Tagen Nachweisungen an das General-Postamt über den Bedarf an Exemplarien.

§. 8. Jeder, der nicht zur Haltung der Gesetzsammlung verpflichtet ist, kann darauf halbjährig bei den Postämtern abonniren.

§. 9. Ueber die Einnahme und Ausgabe wird beim General-Postamt genaue Rechnung geführt, und der Ueberschuß in die Staatskassen abgeliefert.

§. 10. Die Gesetzsammlung wird in Unsern Staaten portofrei versandt. (G. S. de 1810 S. 1.)

2) Verordnung vom 28. März 1811, über die Einrichtung der Amtsblätter in den Regierungs-Departements und über die Publikation der Gesetze und Verfügungen durch dieselben und durch die allgemeine Gesetzsammlung (extractweise).

Wir ꝛc. zur nähern Ausführung der Verordnung vom 7. Oktober v. J. setzen Wir hiermit über die Einrichtung der Amtsblätter in den einzelnen Regierungs-Departements und über die Kraft der Gesetzsammlung folgendes fest:

§. 1. Es soll in jedem Regierungs-Departement sogleich ein öffentliches Blatt unter dem Titel: „Amts-Blatt der (Churmärkischen) Regierung" nach jährlich fortlaufenden Nummern in dem Format der Gesetzsammlung, jedoch mit weniger kostspieligem Druck und Papier erscheinen und der Inhalt nach den Hauptzweigen der innern Verwaltung geordnet sein.

§. 2. Das Amts-Blatt erscheint an bestimmten Tagen und enthält:

a. Titel, Datum und Nummer der in der allgemeinen Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze.
b. Alle zur allgemeinen Bekanntmachung geeignete Verfügungen der verschiedenen Landesbehörden, also sowohl der Regierungen und der Oberlandesgerichte, als sonstigen öffentlichen Provinzialbehörden, welche ein gemeinsames Interesse für das ganze Departement, einzelne Kreise und Oerter desselben, oder auch nur für einzelne Klassen der Einwohner des Departements haben. Es fallen mithin alle schriftlichen Circularien an die Unterbehörden, und soweit es irgend möglich ist, auch die Circularien der Letztern an einzelne Gemeinden hinweg.
c. Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten.

§. 3. Auch öffentliche Verfügungen in speziellen Fällen, die eine allgemeine Bekanntmachung erfordern, z. B. Vorladungen, können in eine unter besondern Nummern unter dem Namen des öffentlichen Anzeigers fortlaufende Beilage des Amtsblatts, gegen Entrichtung der Einrückungsgebühren, aufgenommen werden; doch bleibt die rechtliche Wirkung an die Insertion in die Intelligenzblätter der Provinz gebunden, und werden in dieser Hinsicht hierdurch die früheren Gesetze nicht abgeändert.

*) Die hier aufgeführten Behörden und Personen müssen auch die Amtsblätter des Regierungsdepartements halten, wohin sie gehören. Außerdem müssen noch die Kreis-Justiz-Räthe die Gesetzsammlung und die Auskultatoren die Amtsblätter der Provinz halten. (Rescr. v. 28. Januar 1812. und 12. Januar 1820.)

§. 4. **Mit dem Anfange des 8ten Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum erstenmale im Amtsblatte abgedruckt worden, sind sie für gehörig bekannt gemacht anzunehmen.** Die Tage werden hierbei vom Datum der Nummer des Amtsblatts an, und dieses Datum mitgezählt.

Mit dem Anfange des 8ten Tages, nachdem ein in der allgemeinen Gesetzsammlung erschienenes Gesetz in dem Amtsblatt der einzelnen Regierungen als vorhanden angezeigt ist, ist das Gesetz als gehörig bekannt gemacht, anzunehmen, und werden die Tage hierbei auf gleiche Weise gezählt. Nur dann leiden diese Bestimmungen eine Ausnahme, wenn in den Gesetzen oder Verordnungen ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt ausgedrückt ist, von welchem ab, sie als gehörig bekannt gemacht, angenommen werden sollen.

§. 5. Ist der Inhalt einer Verfügung von der Art, daß sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll, so versteht sich von selbst, daß jede Behörde und jeder Einzelne sogleich nach dem Empfange der Amtsblätter das Nöthige einleiten muß, ohne den Ablauf jener Frist abzuwarten, die nur in Beziehung auf rechtskräftige Wirkungen festgesetzt ist.

§. 6. Nur die in dieser Verordnung vorgeschriebenen oder bestätigten Arten der Publikationen von Gesetzen und Verordnungen haben öffentliche Gültigkeit ꝛc. (G. S. de 1811. S. 165.)

3. Deklaration v. 14. Januar 1813, wegen des Anfangs der rechtlichen Wirkung der durch die Gesetzsammlung und durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze und Verfügungen.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem Uns vorgetragen worden, welchergestalt über den Anfang der rechtlichen Wirkung der durch die Gesetzsammlung und durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze und Verfügungen Zweifel entstanden seien, Wir zu deren Hebung die hierauf Bezug habenden Vorschriften des A. L. R., Einleitung §. 10 bis 13, der Verordnung vom 27. Oktober 1810 über die Erscheinung und den Verkauf der neuen Gesetzsammlung und der Verordnung vom 28. März 1811 über die Einrichtung der Amtsblätter, zu deklariren geruhet haben, wie folgt:

§. 1. Jedermann im Staate ist schuldig, die in die Gesetzsammlung und in die Amtsblätter eingerückten Gesetze und Verfügungen zu befolgen und sich darnach zu achten, sobald er davon Kenntniß erhalten hat.

§. 2. Es wird angenommen, daß das Amtsblatt acht Tage nach seiner Erscheinung an allen Orten des Departements bekannt sei. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann sich daher Niemand damit entschuldigen, daß ihm eine in die Gesetzsammlung oder in das Amtsblatt eingerückte Verordnung unbekannt geblieben sei.

§. 3. Hierbei versteht sich von selbst, daß da, wo auf den gewöhnlichen oder auf einem ungewöhnlichen Wege, die Gesetzsammlung oder das Amtsblatt früher bekannt wird, die verbindende Kraft der darin aufgenommenen Vorschrift sofort eintritt, und daß insbesondere alle öffentliche Behörden sich darnach unverzüglich zu achten verbunden sind, insofern das Gesetz selbst nicht einen andern Zeitpunkt der Anordnung festsetzt. (G. S. de 1813. S. 2.)

4. Die Kab. Ordre v. 24. Juli 1826. (G. S. de 1826. S. 73.) bestimmt wörtlich:

Daß ein durch das Amtsblatt bekannt gemachtes Gesetz, wenn es auch nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen ist, für die Eingesessenen des Regierungsbezirks, in dessen Amtsblatt es erscheint, verbindliche Kraft hat, ohne Unterschied, ob es eine allgemeine auf sämmtliche Unterthanen der Monarchie gerichtete Vorschrift, oder eine nur die Eingesessenen des einzelnen Regierungsbezirks verpflichtende Anordnung enthält, woraus von selbst folgt, daß eine in die sämmtlichen Amtsblätter der Monarchie aufgenommene gesetzliche Bestimmung, wenn sie auch nicht der Gesetzsammlung einverleibt wird, für alle Unterthanen der Monarchie verbindend und gültig ist. —

Anwendung der Gesetze.

Neue Gesetze können auf schon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden.

K. O. v. 11. Oktober 1839, die Vorschriften des §. 14 der Einl. zum A. L. R. sind nur auf Gesetze des materiellen Rechts, die nach §. 1. l. c. Gegenstand des Landrechts sind, zu beziehen; wogegen die Vorschriften über das gerichtliche

Verfahren vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug treten, sofern nicht der Gesetzgeber selbst ausdrücklich etwas Anderes verordnet hat. (G. S. de 1839. S. 329.)

Die von Seiten des Gesetzgebers nöthig befundene und gehörig publicirte Erklärung eines ältern Gesetzes*) aber giebt, in allen noch zu entscheidenden Rechtsfällen, den Ausschlag.

Soll nur die äussere Form einer Handlung geändert, und diese Vorschrift bei allen noch abzuändern möglichen Handlungen beobachtet werden, so muss das Gesetz hierzu eine hinlängliche Frist bestimmt haben.

Rescr. v. 4. Novbr. 1818 bestimmt: daß beim Zinsenfuß auf die zur Zeit des Versprechens gültigen Gesetze gesehen werden muß.

Frühere Handlungen, welche, wegen eines Mangels der Förmlichkeit**), nach den alten Gesetzen ungültig sein würden, sind gültig, in so fern nur die nach den neuern Gesetzen erforderlichen Förmlichkeiten, zur Zeit des darüber entstandenen Streits, dabei angetroffen werden.

Die Minderung der in einer ältern Verordnung festgesetzten Strafe kommt auch demjenigen Uebertreter zu Statten, an welchem diese Strafe, zur Zeit der Publication des neuern Gesetzes, noch nicht vollzogen war.***)

In sofern aber aus einer verbotenen Handlung Privatrechte entspringen, muss auf die Gesetze, welche zur Zeit der Handlung gültig waren, Rücksicht genommen werden.

Ist es zweifelhaft: ob das Verbrechen vor oder nach der Publication des neuen Gesetzes vorgefallen sei, so muss, bei Bestimmung der Strafe, das mildere Gesetz zum Grunde der Entscheidung genommen werden.

Uebrigens stehen, bei Beurtheilung einzelner Streitfragen, die allgemeinen Gesetze den Provinzialgesetzen, diese den besondern Statuten und diese endlich den auf andere Art wohlerworbenen Rechten nach.

Die provinzial-rechtlichen Strafgesetze sind durch das A. L. R. aufgehoben; eben so finden die Vorschriften dieses §. auch da keine Anwendung, wo das A. L. R. als Provinzialrecht eingeführt worden ist. (Diese Landestheile sind aufgezeichnet in der Allgem. Einleitung.)

Wen die Gesetze verbinden.

Die Gesetze des Staats verbinden alle Mitglieder desselben, ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechtes.

So lange die Juden als Fremde und nicht als Mitglieder des Staats angesehen wurden, hatten dieselben ihr eigenes nationelles Recht. Jetzt gelten dagegen hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse nachstehende gesetzliche Bestimmungen.

*) Giebt das neue Gesetz bestimmt den Grund der ältern Verordnung an, so wird dieselbe dadurch gleichzeitig erklärt und erläutert und das neue Gesetz kommt dann jederzeit als eine Erklärung des ältern zur Anwendung. (Präjud. des Geh. Ober Trib. v. 6. Juni 1836. Simon R. B. 3. S. 308.)

**) Förmlichkeiten sind bloß äußere Solennitäten, welche nur zur mehreren Beglaubigung oder Befestigung des Rechtsgeschäfts vorgeschrieben sind, im Gegensatz zur wesentlichen Form, ohne welche das Rechtsgeschäft nicht perfect werden kann. —

Wenn eine gewisse Handlung selbst als Erforderniß zur Vollendung eines Rechtsgeschäfts vorgeschrieben ist, so liegt darin keine bloße Förmlichkeit der Handlung; ebenso wenig gehört dazu die Zuziehung eines Geschlechtscurators bei Rechtsgeschäften, welche von Frauenspersonen vor Aufhebung der Geschlechtscuratel abgeschlossen sind. Der §. 17. der Einl. z. A. L. R. ist daher mit §. 43. Tit. 3., welcher nur von einer gesetzmäßigen (also wesentlichen) Form spricht, nicht analog.

***) Die Meinungen über die Frage; wann eine Freiheitsstrafe in Beziehung auf die §. 18. der Einl. z. A. L. R. für vollzogen anzunehmen, sind verschieden, nach einem Kammergerichtlichen Gutachten von 1796 ist eine angefangene aber noch nicht abgelaufene Strafzeit nicht für eine vollzogene sondern nur angetretene Strafe anzunehmen.

In den nach dem Tilsiter Frieden bei dem Staate gebliebenen Provinzen.*)

1) Edikt v. 11. März 1812. — Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. haben beschlossen, den jüdischen Glaubensgenossen in Unserer Monarchie eine neue, der allgemeinen Wohlfahrt angemessene Verfassung zu ertheilen, erklären alle bisherige, durch das gegenwärtige Edikt nicht bestätigte Gesetze und Vorschriften für die Juden für aufgehoben und verordnen wie folget:

§ 1. Die in Unsern Staaten jetzt wohnhaften, mit General-Privilegien, Naturalisations-Patenten, Schutzbriefen und Konzessionen versehenen Juden und deren Familien sind für Einländer und Preußische Staatsbürger zu achten.

§. 2. Die Fortdauer dieser ihnen beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger wird aber nur unter der Verpflichtung gestattet:

daß sie fest bestimmte Familien-Namen führen,

und

daß sie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willens-Erklärungen der deutschen oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihren Namensunterschriften keiner andern, als deutscher oder lateinischer Schriftzüge sich bedienen sollen.

§. 3. Binnen sechs Monaten, von dem Tage der Publikation dieses Edikts an gerechnet, muß ein jeder geschützte oder konzessionirte Jude vor der Obrigkeit seines Wohnorts sich erklären, welchen Familiennamen er beständig führen will. Mit diesem Namen ist er, sowohl in öffentlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, als im gemeinen Leben, gleich einem jeden andern Staatsbürger, zu benennen.

§. 4. Nach erfolgter Erklärung und Bestimmung seines Familiennamens erhält ein jeder von der Regierung der Provinz, in welcher er seinen Wohnsitz hat, ein Zeugniß, daß er ein Einländer und Staatsbürger sei, welches Zeugniß für ihn und seine Nachkommen künftig statt des Schutzbriefes dient.

§. 5. Nähere Anweisungen zu dem Verfahren der Polizei-Behörden und Regierungen wegen der Bestimmung der Familiennamen, der öffentlichen Bekanntmachung derselben durch die Amtsblätter und der Aufnahme und Fortführung der Hauptverzeichnisse aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Familien bleiben einer besondern Instruktion vorbehalten.

§. 6. Diejenigen Juden, welche den Vorschriften §. 2. und 3. zuwider handeln, sollen als fremde Juden angesehn und behandelt werden.

§. 7. Die für Einländer zu achtenden Juden hingegen sollen, in sofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleich bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.

§. 8. Sie können daher akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

§. 9. In wie fern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemtern zugelassen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen.

§ 10 Es steht ihnen frei, in Städten sowohl, als auf dem platten Lande sich niederzulassen.

§. 11. Sie können Grundstücke jeder Art, gleich den christlichen Einwohnern, erwerben, auch alle erlaubte Gewerbe mit Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften treiben.

§ 12. Zu der aus dem Staatsbürgerrechte fließenden Gewerbefreiheit gehört auch der Handel.

§. 13. Den auf dem platten Lande wohnenden Juden und ihren Angehörigen steht nur frei, denjenigen Handel zu treiben, der den übrigen Bewohnern desselben gestattet ist.

§. 14. Mit besondern Abgaben dürfen die einländischen Juden, als solche, nicht beschwert werden.

§. 15. Sie sind aber gehalten, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegende bürgerliche Pflichten zu erfüllen, und mit Ausnahme der Stol-Gebühren gleiche Lasten, wie andere Staatsbürger, zu tragen.

§. 16. Der Militair-Konscription oder Kantonpflichtigkeit, und den damit in Verbindung stehenden besondern gesetzlichen Vorschriften sind die einländischen Juden gleichfalls unterworfen. Die Art und Weise der Anwendung dieser Verpflichtung auf sie, wird durch die Verordnung wegen der Militair-Konscription näher bestimmt werden.

*) In den neuen und wieder erworbenen Provinzen gilt das Edikt vom 11. März 1812 nicht. (K. O. vom 8. August 1830. G. S. 116.

§. 17. Ehebündnisse können einländische Juden unter sich schließen, ohne hierzu einer besondern Genehmigung oder der Lösung eines Trauscheins zu bedürfen, in so fern nicht nach allgemeinen Vorschriften die von Andern abhängige Einwilligung oder Erlaubniß zur Ehe überhaupt erforderlich ist.

§. 18 Eben dieses findet statt, wenn ein einländischer Jude eine ausländische Jüdin heirathet.

§. 19. Durch die Heirath mit einer einländischen Jüdin erlangt aber kein fremder Jude das Recht, in hiesige Staaten sich niederzulassen.

§. 20. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden sind nach eben denselben Gesetzen zu beurtheilen, welche andern Preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen.

§. 21. Ausnahmen finden bei solchen Handlungen und Geschäften statt, welche wegen der Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden sind.

§. 22. Bei den Eidesleistungen der Juden sind daher die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10 §. 317—351. noch ferner zu beobachten.

§. 23. Auch muß es bei der Festsetzung der Allg. Ger. Ord. Th. I. Tit. 10. §. 352. und der Krim. Ord. §. 335. Nr. 7. und § 357. Nr. 8., daß kein Jude in den benannten Kriminalfällen zu Ablegung eines eidlichen Zeugnisses gezwungen werden darf, sowie bei den daselbst bestimmten Wirkungen eines freiwillig geleisteten Zeugeneides, künftig verbleiben.

§. 24. In Ansehung der Präsentation der Wechsel am Sabbath, oder an jüdischen Festtagen behalten die §§. 989. 990. des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 8. ihre fortdauernde Gültigkeit.

§. 25. An die Stelle der, nach dem Allg. Landrechte Th. 2. Tit. 1. §. 136. zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung, tritt bei den Ehen der Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes, und dem im §. 138. verordneten Aufgebote ist die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten.

§. 26. Auf die Trennung einer vollzogenen gültigen Ehe kann jeder Theil aus den in dem A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 669—718 festgesetzten Ursachen antragen.

§. 27. Zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung unter den Juden ist das Erkenntniß des gehörigen Richters hinreichend und die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig.

§. 28. Da, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, neue Gesetze auf vergangene Fälle nicht gezogen werden können, so sind die Streitigkeiten über Handlungen, Begebenheiten und Gegenstände, welche das bürgerliche Privatrecht der Juden betreffen, und sich vor der Publikation der gegenwärtigen Verordnung ereignet haben, nach den Gesetzen zu beurtheilen, die bis zur Publikation dieses Edikts verbindend waren, wenn nicht etwa die bei jenen Handlungen, Begebenheiten und Gegenständen Interessirten, in sofern sie dazu rechtlich befugt sind, sich durch eine rechtsgültige Willenserklärung den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnungen, nach deren Publikation, unterworfen haben sollten.

§. 29. In Absicht des Gerichtsstandes und der damit verbundenen vormundschaftlichen Verwaltung findet ebenfalls zwischen Christen und Juden kein Unterschied statt. Nur in Berlin bleibt es vorerst bei dem, den Juden angewiesenen besondern Gerichtsstande.

30. In keinem Fall dürfen sich Rabbiner und Juden-Aeltesten weder eine Gerichtsbarkeit noch eine vormundschaftliche Einleitung und Direktion anmaßen.

§. 31. Fremden Juden ist es nicht erlaubt, in den hiesigen Staaten sich niederzulassen, so lange sie nicht das Preußische Staatsbürgerrecht erworben haben.

§. 32. Zur Erwerbung dieses Bürgerrechts können sie nur auf den Antrag der Regierung der Provinz, in welcher die Niederlassung erfolgen soll, mit Genehmigung Unsers Ministerii des Innern, gelangen.

§. 33. Sie genießen alsdann mit den Einländern gleiche Rechte und Freiheiten.

§. 34. Fremde Juden, als solche, dürfen weder als Rabbiner und Kirchenbediente, noch als Lehrburschen, noch zu Gewerks- oder Hausdiensten angenommen werden. Es erstrecket sich jedoch dieses nicht auf diejenigen vergeleiteten Juden, welche sich zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Edikts bereits in Unsern Staaten befinden.

§. 35. Diejenigen einländischen Juden, welche gegen diese Vorschrift (§. 34. handeln, verfallen in 300 Rthlr. Strafe, oder im Falle des Unvermögens, diese zu erlegen, in eine, den wegen der Verwandlung der Strafen vorhandenen allgemeinen

Vorschriften angemessene Gefängnißstrafe, und der fremde Jude muß über die Grenze geschafft werden.

§. 36. Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betrieb erlaubter Handels-Geschäfte gestattet. Ueber das von denselben und gegen dieselben zu beobachtende Verfahren, sollen die Polizei-Behörden mit einer besondern Instruktion versehen werden.

§. 37. Wegen des Verbots wider das Hausiren überhaupt, hat es bei den Polizei-Gesetzen auch in Absicht der Juden sein Bewenden.

§. 38. In Königsberg in Preußen, in Breslau und Frankfurt an der Oder dürfen fremde Juden, so lange die Meßzeit dauert, mit Genehmigung der Obrigkeit, sich aufhalten.

§. 39. Die nöthigen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der Juden werden vorbehalten, und es sollen bei der Erwägung derselben Männer des jüdischen Glaubensbekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden.

Hiernach haben sich Unsere sämmtliche Staatsbehörden und Unterthanen zu achten. (G. S. de 1812. S. 12)

2) Deklatorisch zu dem Edikte v. 11. März 1812 ist später verordnet:

Die vor der Publikation des Edikts v. 11. März 1812 nach den Ritualgesetzen errichteten Testamente der Juden sind gültig, eben so sind die vor dem Edikt errichteten Verträge und letzten Willensverordnungen nach den Ritualgesetzen zu beurtheilen.

Die Intestaterbfolge der Juden bei Sterbefällen nach Einführung des Edikts regulirt sich in Gemäßheit der den Juden, wie andern Staatsbürgern, jetzt zur Richtschnur dienenden Gesetze. In Beziehung auf die eheliche Gütergemeinschaft kommen bei Ehen, die vor dem Edikt geschlossen, die Landesgesetze, beiden nachher eingegangenen Ehen dagegen diejenigen Grundsätze zur Anwendung, welche bei Veränderung der Wohnsitze der Eheleute stattfinden. (Gräff 1. S. 17. 18. 20.).

Die Erbregulirungen der nach der Publikation des Edikts v. 11. März 1812, verstorbenen jüdischen Staatsbürger werden nach denjenigen Gesetzen behandelt, denen der Erblasser schon im Leben unterworfen war und sind dieserhalb auch die Statuten des Wohnorts zu berücksichtigen. (Gräff 1. S. 21).

Durch die K. O. v. 18. Aug. 1822. (G. S. de 1822. S. 224.) ist die Bestimmung des Edikts:

daß die Juden als Einländer zu akademischen Lehr- und Schulämtern, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, zugelassen werden sollen,

wiederum aufgehoben, da sich bei deren Ausführung Mißverhältnisse zeigen.

Die Befähigung der jüdischen Staatsbürger zu Communal-Aemtern darf nicht auf die Wahl zu Schiedsmännern ausgedehnt werden, (Kamptz Ann. B. 19. S. 339.)

3) C. O. v. 25. April 1832 bestimmt, daß für die Stadt Danzig ebenfalls das Edikt vom 11. März 1812 gültig ist, mit der Ausnahme, daß die städtischen Behörden befugt sind, neu anziehenden Juden, sie mögen Staatsbürger sein oder nicht, die Aufnahme zu verweigern. Juden, die nicht Staatsbürger sind, dürfen sie nur mit Einwilligung der Staatsbehörde aufnehmen. (Jahrb. B. 44. S. 65. Gräff 8. S. 2.)

4) Im Großherzogthum Posen sind die bürgerlichen Verhältnisse der Juden durch die vorläufige Verordnung v. 1. Juni 1833. (G. S. de 1833. S. 66.) bestimmt,*) darnach existiren dort naturalisirte und nicht naturalisirte Juden. — Beide Klassen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen den allgemeinen

*) Nach dieser Verordnung bildet die Judenschaft eines Ortes, wie bisher, eine vom Staate geduldete Religionsgesellschaft, welcher in Beziehung auf ihre Vermögens-Angelegenheiten die Rechte einer Korporation in Betreff der innern Verhältnisse der Synagogen-Gemeinen beigelegt sind. Die Mitglieder dieser Korporation werden als naturalisirte Juden bezeichnet. Die allgemeinen Erforderniße dieser Naturalisation sind:

1) völlige Unbescholtenheit des Lebenswandels,
2) Die Fähigkeit und Verpflichtung sich in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willenserklärungen ꝛc. ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen. Der Oberpräsident kann hiervon dispensiren.
3) Die Annahme eines bestimmten Familien-Namens.

Nichtnaturalisirte Juden müssen nach der K. O. v. 22. Decbr. 1833. (G. S. de 1834 S. 3.) auch einen bestimmten Familien-Namen führen.

sowie den besondern für alle Juden wegen Verschiedenheit der Religion geltenden Gesetzen unterworfen. —

5) Rescr. v. 10. August u. K. O. v. 19. Juni 1836.*) Die Gerichte haben sich in allen vorkommenden Verhandlungen und amtlichen Schriften, wo es auf die Glaubensverhältnisse ankommt, ausschließlich nur der Ausdrücke: „Juden oder jüdische Religion, jüdischer Glaube" u. s. w. zu bedienen. — Die Juden dürfen keine christlichen Vornamen führen.

Ueberhaupt.

Die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen werden nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurtheilt, unter welcher derselbe seinen eigentlichen Wohnsitz hat.

K. O. v. 19. Juli 1834, betr. den Gerichtsstand der zu den Garnisonen in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militair-Personen und Beamten und ihrer Angehörigen, so wie die auf deren Rechts-Angelegenheiten zur Anwendung kommenden Gesetze.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30sten Juni über den Gerichtsstand der zu den Garnisonen in den beiden Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militairpersonen und Beamten und ihrer Angehörigen, so wie über die auf deren Rechts-Angelegenheiten zur Anwendung kommenden Gesetze, setze Ich, mit Bestätigung der sich hierauf beziehenden Verfügungen des Militair-Justizdepartements vom 25sten September 1816, Folgendes fest: (Auszug.)

1) Die zu den Garnisonen der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militairpersonen und Beamten, die sich daselbst mit Meiner Erlaubniß aufhaltenden, auf Inaktivitätsgehalt oder Pension stehenden Offiziere, Letztere, so lange sie in Kriminal- oder Injuriensachen den Militairgerichtsstand behalten, deren Ehefrauen, Kinder, Angehörigen, welche als zu ihrem Hausstande gehörig zu betrachten, und Dienstboten mit ihren Ehefrauen und Kindern, insofern diese Angehörigen und Dienstboten Preußische Unterthanen sind, endlich die Wittwen und geschiedenen Ehefrauen, so lange sich dieselben nach dem Tode ihrer Ehegatten, oder nach rechtskräftig erfolgter Scheidung zum Zwecke der Regulirung ihrer Angelegenheiten und bis diese erfolgt ist, als worüber im Zweifel die Gouvernementsgerichte zu entscheiden haben, in den Bundesfestungen aufhalten; stehen in allen ihren civilrechtlichen Verhältnissen unter der Gerichtsbarkeit Meiner dortigen Gouvernementsgerichte, welchen in allen Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit die Jurisdiktion übertragen worden ist, und welche sich hierbei lediglich nach den Vorschriften des A. L. R. und der A. G. O. und den dazu ergangenen späteren gesetzlichen Bestimmungen zu achten haben. Ebenso wird in allen Angelegenheiten, wo es auf Untersuchung und Bestrafung ankommt, von den Gouvernements-Gerichten nicht nur die Untersuchung geführt, sondern auch nach dem §. 19. der C. O. und der Verordnung vom 11ten März 1818. in allen Fällen, in welchen die Strafe nur 50 Rthlr. oder vierwöchentliches Gefängniß beträgt, gegen diejenigen Individuen, welche nicht schon nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Untersuchungssachen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen sind, erkannt.

2) Das Ober-Landesgericht zu Hamm und die Gouvernementsgerichte verwalten die Justiz nach den Vorschriften der allgemeinen Preußischen Gesetzgebung, mit Berücksichtigung der Personal- und Realstatute nach §§. 23. und 32. der Einleitung zum A. L. R. Mit der zu 4. gedachten Ausnahme hinsichtlich der Form der Verträge mit Fremden, erkennen sie hinsichtlich ihrer Auslegung und rechtlichen Folgen nach den Grundsätzen des Preußischen Rechts, wenn diese Verträge auch mit Fremden, nach den Formen ausländischer Gesetze geschlossen worden, und die aus den, nach den Preußischen oder fremden Formen während ihres Aufenthalts in den Bundesfestungen von dem im ersten Paragraphen bezeichneten Personen geschlossenen Verträgen, erworbenen Rechte und übernommenen Verpflichtungen, erleiden durch die später erfolgte Versetzung derselben, oder durch ihren freiwilligen Umzug in das Preußische Staatsgebiet keine Veränderungen, sollten auch die Allgemeinen Preußischen Gesetze an dem Orte, wo sie ihr neues Domizil nehmen, noch nicht eingeführt sein. (G. S. de 1834. S. 132.)

Eine blosse Entfernung aus seiner Gerichtsbarkeit, bei welcher die Absicht, einen andern Wohnsitz zu wählen, noch nicht mit Zu-

*) Rescr. und K. O. sind bisher nicht abgedruckt, sondern nur den Behörden Seitens des Justizministerii bekannt gemacht worden.

verlässigkeit erhellet, verändert die persönlichen Rechte und Pflichten dieses Menschen nicht.

So lange Jemand noch keinen bestimmten Wohnsitz hat, werden seine persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten nach dem Orte seiner Herkunft beurtheilt.

Ist der Ort seiner Herkunft unbekannt, oder ausserhalb der Königlichen Lande, so gelten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, oder die besondern Gesetze seines jedesmaligen Aufenthaltes, so wie nach den einen, oder den andern, eine von ihm unternommene Handlung am füglichsten bestehen kann.

Hat Jemand einen doppelten Wohnsitz, so wird seine Fähigkeit zu handeln, nach den Gesetzen derjenigen von beiden Gerichtsbarkeiten beurtheilt, welche die Gültigkeit des Geschäftes am meisten begünstigten.

Bei beweglichen Sachen.

Das bewegliche Vermögen eines Menschen wird, ohne Rücksicht seines gegenwärtigen Aufenthaltes, nach den Gesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit desselben beurtheilt.

Bei einer doppelten Gerichtsbarkeit haben die Rechte des Ortes, wo sich die Sache befindet, den Vorzug.

Ist aber in einem solchen Falle (§. 29.) das Mobiliarvermögen zur Zeit der sich darauf beziehenden Handlung, an einem dritten Orte, so finden die Gesetze desjenigen Ortes Anwendung, welche dem gemeinen Rechte der Preussischen Staaten am nächsten kommen.

Das bewegliche Vermögen eines Menschen, der keinen bestimmten Wohnsitz hat, wird nach den Gesetzen seines jedesmaligen Aufenthaltes, jedoch mit Rücksicht auf seinen persönlichen Stand, beurtheilt.

Bei unbeweglichen Sachen.

In Ansehung des unbeweglichen Vermögens gelten, ohne Rücksicht auf die Person des Eigenthümers, die Gesetze der Gerichtsbarkeit, unter welcher sich dasselbe befindet.

Bei der Form der Handlungen.

Provinzialgesetze und Statuten, welche die äusserliche Feierlichkeit einer Handlung bestimmen, gelten nur bei Handlungen, die unter der Gerichtsbarkeit, für welche das Gesetz gegeben ist, von den ihr unterworfenen Personen vorgenommen werden.

1) Rescr. v. 12. März 1794. — Minderjährige und noch unter väterlicher Gewalt stehende Personen haben ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Geburt den jedesmaligen Wohnort des Vaters — uneheliche Kinder den Wohnsitz der Mutter — zu ihrem persönlichen Gerichtsstande. —

2) Rescr. v. 4. Mai 1801. — So lange das Kind noch keinen eigenen Wohnsitz genommen, reguliren sich die Rechte desselben nach dem foro domicilii des Vaters und wenn es nach den dortigen Gesetzen einmal majorenn ist, kann es an andern Orten, wo Güter des Vaters liegen, die ihm zufallen, nicht wieder unter Vormundschaft genommen werden, wenn gleich dasselbe nach den Gesetzen der letztern noch minderjährig sein würde. — (Rabe B. 6. S. 515.)

3) Rescr. v. 28. April 1803. — Personen weiblichen Geschlechts gehen bei ihrer Verheirathung aus ihrem foro originis in den Gerichtsstand ihres Mannes über, und wenn in diesem ein früherer Majorennitätstermin gesetzlich eingeführt ist, als in ihrem ursprünglichen Gerichtsstande, so wird ihre Volljährigkeit durch jenen bestimmt. (Rabe B. 7. S. 448.)

4) Rescr. v. 5. October 1816. — Durch die Veränderung der Verwaltungsbezirke erleiden die privatrechtlichen Verhältnisse keine Aenderung. — (Gräff I. S. 23.)

5) Rescr. v. 29. Juli 1817. — betr. die Rechts- und Jurisdictions-Verhältnisse der Mitglieder und Beamten der Königl. Ober-Landes-Behörden in Cleve.

Nachdem über die Anträge des Königl. Ober-Landesgerichts in dem Bericht vom 9. April d. J.
betreffend die Rechts- und Jurisdiktions-Verhältnisse der Mitglieder des Collegii und der dortigen Regierung,
das Gutachten der Königl. Immediat-Justiz-Commission erfordert, solches nunmehr erstattet und mit dem Herrn Fürsten Staatskanzler Rücksprache genommen worden, wird Folgendes festgesetzt:

1) Sämmtliche Mitglieder, Referendarien und Subalternen des Königl. Oberlandesgerichts, die bei demselben angestellten Justiz-Commissarien, die Ehefrauen und die in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder aller dieser Beamten stehen in Civil- und Untersuchungssachen unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Ober-Landesgerichts.
2) Es tritt in Civilprozessen, in Untersuchungs-, Nachlaß- und Vormundschaftssachen zwar das durch die Preußischen Gesetze vorgeschriebene Verfahren ein, bei Beurtheilung und Bestimmung der rechtlichen Folgen kommen jedoch diejenigen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung, welche in dem auf dem linken Rheinufer belegenen Theile des Herzogthums Cleve gültige Kraft haben, insofern nicht nach eben diesen Vorschriften die Gesetze eines andern Orts zur Richtschnur dienen müssen.
3) Nur die Bestrafung der Dienstvergehungen der zum Königl. Ober-Landesgericht gehörigen Beamten erfolgt nach Preußischen Gesetzen.
4) Nach dem Tode der Beamten kehren die Wittwen und die Kinder, und nach erfolgter Scheidung die Ehefrau, insofern diese Personen auf dem linken Rheinufer verbleiben, unter die gewöhnliche Gerichtsbarkeit zurück.

In Absicht der zur dortigen Regierung gehörigen Beamten, deren Thätigkeit sich auch auf das linke Rheinufer erstreckt, treten diejenigen Gründe nicht ein, welche für das Verfahren in Betreff der Ober-Landesgerichts-Beamten besondere Bestimmungen nothwendig machen.

Diese Regierungs-Officianten müssen nach denjenigen Bestimmungen beurtheilt werden, welche für die in den Rheinprovinzen bei den Preußisch organisirten Behörden fungirenden Beamten im Allgemeinen erfolgen werden. (Jahrb. B. 10 S. 22 Gräff 1. S. 23.)

6) Rescr. vom 21 October 1831. — Ein Ausländer kann über ein im Preußischen belegenes Gut auch vor zurückgelegtem 24sten Jahre disponiren, wenn er im Gerichtsstande seiner Herkunft oder seines Wohnorts schon früher die Majorennität erreicht hat. Jahrb. B. 31. S. 287. Gräff Bd 7. S. 1.)

7) Nach dem Präjudikat des Geh. Ober-Tribunals vom 20. October 1834 entscheiden bei unbeweglichen Pertinentien von Landgütern nicht die Gesetze des Hauptguts, sondern diejenigen der Provinz, worin die Pertinentien liegen.

8) Rescr. v. 7. Decbr. 1840. — Den Erben eines im Auslande verstorbenen Erblassers ist gestattet, ihre Legitimation zum Besitze einer auf sie vererbten Sache bei dem inländischen Richter der Sache nach hiesigen Gesetzen zu führen, wenn der auswärtige Richter die Ausstellung des Attestes verweigert. (Just. Min. Blatt de 1841. S. 71)

In Ansehung der Fremden.

Auch Unterthanen fremder Staaten, welche in hiesigen Landen leben, oder Geschäfte treiben, müssen nach obigen Bestimmungen beurtheilt werden.

Doch wird ein Fremder, der in hiesigen Landen Verträge über daselbst befindliche Sachen schliesst, in Ansehung seiner Fähigkeit zu handeln, nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, nach welchen die Handlung am besten bestehen kann.

Den Gesandten und Residenten auswärtiger Mächte, sowie den in ihren Diensten stehenden Personen, bleiben ihre Befreiungen, nach dem Völkerrechte, und den mit den verschiedenen Höfen obwaltenden Verträgen, vorbehalten.

Eingeborne Vasallen und Unterthanen, welche mit Erlaubniss des Landesherrn von einem fremden Hofe beglaubigt worden, bleiben in ihren Privathandlungen den Landesgesetzen unterworfen.

Die vom Staate an fremden Höfen beglaubigten Gesandten werden nach den Gesetzen der einländischen Gerichtsbarkeit, unter welcher sie zuletzt, vor dem Antritte der Gesandtschaft, ihren Wohnsitz gehabt haben, beurtheilt.

Anh. §. 1. *In wiefern eingeborne Vasallen und Unterthanen, welche mit Erlaubniss des Landesherrn von einem fremden Hofe beglaubigt werden, in ihren Privathandlungen den Landesgesetzen unterworfen bleiben, hängt hauptsächlich von den Bedingungen ab, unter welchen sie diesseits die Erlaubniss erhalten haben.*

Sind aber dieselben Ausländer, so gelten in Ansehung ihrer, wenn sie in hiesigen Landen belangt werden, die Vorschriften des hiesigen gemeinen Rechts.

Wem die Gesetze auf der einen Seite Verbindlichkeiten auflegen, dem kommen sie auf der andern Seite durch ihren Schutz auch wieder zu Statten.

Fremde Unterthanen haben also, bei dem Betriebe erlaubter Geschäfte in hiesigen Landen, sich aller Rechte der Einwohner zu erfreuen, so lange sie sich des Schutzes der Gesetze nicht unwürdig machen.

Die Verschiedenheit der Rechte auswärtiger Staaten macht von dieser Regel noch keine Ausnahme.

Rescr. v. 9. Jannar 1813. — Kriegsgefangene, die sich selbst ranzionirt haben, sind dadurch, daß sie Ausländer von Geburt sind, dem Anspruche des Königl. Preuß. Militairs nicht entzogen. (Jahrb. B. 2. S. 31. Gräff B. 1. S. 27.)

Vom Retorsionsrechte.

Wenn aber der fremde Staat, zum Nachtheil der Fremden überhaupt, oder der hiesigen Unterthanen insbesondere, beschwerende Verordnungen macht, oder dergleichen Missbräuche wissentlich gegen diesseitige Unterthanen duldet, so findet das Wiedervergeltungs-Recht Statt.

Unterrichter sollen, ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten, gegen Fremde niemals auf Retorsion erkennen.

Dagegen können aber auch Fremde durch Abtretung ihrer Rechte an hiesige oder andere mehr begünstigte Unterthanen, sich dem Retorsionsrechte nicht entziehen.

1) Rescr. v. 24. Juni 1810. — Die Unterthanen solcher auswärtigen Staaten, in denen agnatische Rechte nicht mehr gestattet sind, können ihre derartigen Rechte auf inländische Lehne nicht ausüben. (Mathis B. 8. S. 571.)

2) Rescr. v. 4. October 1836. — Den Schweizerinnen aus dem Kanton St. Gallen ist, im Wege der Retorsion, das Klagerecht in Paternitäts-Sachen versagt, und sind sämmtliche Gerichte angewiesen, vor Einleitung der von Schweizerinnen aus dem Kanton St. Gallen angebrachten Klagen gedachter Art, an das Justiz-Ministerium zu berichten und dessen Vorbescheidung abzuwarten. (Jahrb. B. 48. S. 429. Gräff B. 10. S. 4.)

Auslegung der Gesetze.

Bei Entscheidung streitiger Rechtsfälle darf der Richter den Gesetzen keinen andern Sinn beilegen, als welcher aus den Worten und dem Zusammenhange derselben, in Beziehung auf den streitigen Gegenstand, oder aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes, deutlich erhellet.

Findet der Richter den eigentlichen Sinn des Gesetzes zweifelhaft, so muss er, ohne die prozessführenden Parteien zu benennen, seine Zweifel der Gesetzcommission anzeigen, und auf deren Beurtheilung antragen.

Der anfragende Richter ist zwar schuldig, den Beschluss der Gesetzcommission bei seinem folgenden Erkenntnisse in dieser Sache zum Grunde zu legen; den Parteien bleiben aber die gewöhnlichen Rechtsmittel dagegen unbenommen.

Anh. §. 2. *Findet der Richter den Sinn des Gesetzes zweifelhaft, so liegt es ihm zwar ob, den vorliegenden Fall nach den allgemeinen Regeln wegen Auslegung der Gesetze zu entscheiden, und findet die Anfrage an die Gesetzcommission während des Laufes des Prozesses nicht mehr Statt; er muss aber die vermeinte Dunkelheit des Gesetzes dem Chef der Justiz zum Behuf der künftigen Legislation anzeigen.*

Findet der Richter kein Gesetz, welches zur Entscheidung des streitigen Falles dienen könnte, so muss er zwar nach den in dem Landrechte angenommenen allgemeinen Grundsätzen, und nach den wegen ähnlicher Fälle vorhandenen Verordnungen, seiner bessten Einsicht gemäss, erkennen.

Er muss aber zugleich diesen vermeintlichen Mangel der Gesetze dem Chef der Justiz sofort anzeigen.

Sollte durch dergleichen Anzeigen in der Folge ein neues Gesetz veranlasst werden, so kann dasselbe doch auf die vorher schon gültig vollzogenen Handlungen keinen Einfluss haben.

Betrifft die Frage ein Provinzialgesetz, Statut, oder Privilegium, so muss, ehe die Sache der Gesetzcommission vorgelegt wird, das Gutachten der Provinzial-Landescollegien von dem Justizdepartement darüber erfordert werden.

Wo kein Provinzial-Landesgesetz, oder andere dergleichen besondre Bestimmung vorhanden ist, hat es allemal bei den Vorschriften des allgemeinen Landrechts sein Bewenden.

Privilegien und verliehene Freiheiten müssen, in zweifelhaften Fällen, so erklärt werden, wie sie am wenigsten zum Nachtheile des Dritten gereichen.

Im Uebrigen sind die verliehenen Privilegien und Freiheiten so zu deuten, dass die wohlthätige Absicht des Gebers dabei nicht verfehlt oder vereitelt werde.

Privilegien und Freiheiten, welche durch einen lästigen Vertrag erworben worden, sind nach den Regeln der Verträge zu erklären und zu beurtheilen.

Ausserdem sind alle dergleichen besondere Gesetze und Verordnungen so zu erklären, wie sie mit den Vorschriften des gemeinen Rechts und dem Hauptendzwecke des Staats am nächsten übereinstimmen.

Uebrigens ist auf den eigentlichen Inhalt des Privilegii, im zweifelhaften Falle mehr, als auf die darin angeführten Bewegungsgründe der ersten Verleihung, Rücksicht zu nehmen.

1) K. O. v. 20. Juni 1816. verordnet die Uebersetzung der Preußischen Rechtsbücher ꝛc. in polnischer Sprache für das Großherzogthum Posen, bestimmt aber, daß bei etwaniger Dunkelheit der Erklärung des Gesetzes, der deutsche Text zum Grunde gelegt werden muß. (G. S. de 1816, S. 204.)

2) Privilegien, zumal wenn sie mere gratuita sind, verstatten niemals eine solche Auslegung, welche dem öffentlichen Wohle geradezu widerstreitet, und dürfen niemals wider die Grundsätze einer zweckmäßigen Finanz- und Cameral-Verfassung Gewalt und Ansehn haben. (Mathis B. 6. S. 10. u. 40.)

Aufhebung der Gesetze.

Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben werden.

So wenig durch Gewohnheiten, Meinungen der Rechtslehrer, Erkenntnisse der Richter, oder durch die in einzelnen Fällen ergangenen Verordnungen neue Gesetze eingeführt werden können; eben so wenig können schon vorhandene Gesetze auf dergleichen Art wieder aufgehoben werden.

Statuten und Provinzialgesetze werden durch neuere allgemeine Gesetze nicht aufgehoben, wenn nicht in letztern die Aufhebung der erstern deutlich verordnet ist.

Bei Aufhebung besonderer Statuten, Provinzialgesetze und Privilegien, müssen diejenigen, die es zunächst angeht, mit ihrer Nothdurft gehört werden.

Privilegien, welche einer bestimmten Person verliehen worden, erlöschen mit dem Abgange des Priviligirten.

Dagegen gehen Rechte und Privilegien, welche der Sache ankleben, auf einen jeden Besitzer über, in so fern die Gesetze, oder die Verleihungsurkunden, nicht ausdrücklich ein anderes besagen.

Ist ein oder der andere Besitzer zur Ausübung des der Sache anklebenden Rechtes unfähig, so ruhet dieses Recht so lange, bis die rehtlichen Hindernisse wieder gehoben sind.

Ist das Privilegium oder Recht auf die Person, in Verbindung mit der Sache, gerichtet, so erlöscht dasselbe durch die Trennung des Besitzers und der Sache.

Privilegien, welche nur auf eine bestimmte Zeit verliehen worden, erlöschen mit derselben Ablauf.

Ist das Privilegium ausdrücklich nur unter einer festgesetzten Bedingung verliehen, so kann dasselbe ohne Erfüllung dieser Bedingung nicht ausgeübt werden.

Auch Privilegien, welche zu einem bestimmten Endzweck gegeben sind, hören auf, wenn der Zweck gar nicht, oder doch ferner nicht mehr, erreicht werden kann.

Privilegien, auch solche, die durch einen lästigen Vertrag erworben worden, kann der Staat, jedoch nur aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls, und nur gegen hinlängliche Entschädigung des Privilegirten, wieder aufheben.

Die Entschädigung selbst kann nicht anders, als durch Vertrag, oder rechtliches Erkenntniss festgesetzt werden.

Wer eines groben Missbrauchs seines Privilegii, zum Schaden des Staats, oder seiner Mitbürger, durch richterliches Erkenntniss schuldig befunden wird, der hat sein Recht verwirkt, und kann keine Entschädigung dafür fordern.

1) Rescr. v. 9. Juni 1812. — Mit der Einführung des Edikts vom 11. März 1812 sind die bis dahin stattgefundenen besondern Verfassungen über die bürgerlichen Rechte der Juden aufgehoben. (Jahrb. B. 2. S. 180. Gräff. B. 1. S. 28.)

2) Nach dem Circul. v. 27. September 1809 soll der Unterschied zwischen persönlichen Erwerbsberechtigungen, die also mit dem Abgange des Privilegirten erlöschen, und den erblichen nach Art eines dinglichen Rechts verliehenen Gerechtigkeiten und Privilegien, bei den richterlichen Entscheidungen berücksichtigt werden. (Mathis B. 8. S. 357.)

3) Eine Konzession precärer Natur ist auch dann widerruflich, wenngleich sie unbedingt und ohne Vorbehalt des Widerrufs ertheilt worden. (Mathis B. 4. S. 192.)

4) Rescr. v. 4. Novbr. 1817. — betr. die gerichtliche Erörterung der Entschädigungs-Ansprüche aus einem Apotheker-Privilegium — bestimmt:
daß die Frage: ob eine neu angelegte Apotheke um deßhalb zu schließen, weil eine

ältere Apotheke das ausschließliche Privilegium besitzt? zur richterlichen Cognition sich nicht eigne; dagegen aber diejenige: ob der Besitzer der Letztern eine Entschädigung durch Ablösung der Apothekergerechtigkeit fordern kann? (Jahrb. B. 10. S. 219. Gräff B. 1. S. 29.)

2. Allgemeine Grundsätze des Rechts.

Ein jedes Mitglied des Staats ist das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens, nach dem Verhältnisse seines Standes und Vermögens, zu unterstützen verpflichtet.

Verhältniß des Staats gegen seine Bürger.

Einzelne Rechte und Vortheile der Mitglieder des Staats müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftichen Wohls, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch (Collision) eintritt, nachstehn.

1) Die Entschädigungsforderungen an den Staat für die dem gemeinen Wohle geopferten Vortheile gehen erst durch eine dreißigjährige Verjährung verloren. (Präjudic. des Geheim. Ob. Trib. aus dem Jahre 1824. Simons R. B. 1. S. 73.)

2) Das Entschädigungs-Verfahren ist bei Tit. 15. Theil 2. und Tit. 11. Theil 1. A. L. R. näher bezeichnet. —

Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besondern Rechte und Vortheile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthigt wird, zu entschädigen gehalten.

Jeder Einwohner des Staats ist den Schutz desselben für seine Person und sein Vermögen zu fordern berechtigt.

Dagegen ist Niemand sich durch eigene Gewalt Recht zu verschaffen befugt.

Die Selbsthülfe kann nur in dem Falle entschuldigt werden, wenn die Hülfe des Staats zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens zu spät kommen würde.

Die Entscheidung der vorfallenden Streitigkeiten, so wie die Bestimmung der zu verhängenden Strafen, muss den, einem jeden Einwohner des Staats durch die Gesetze angewiesenen Gerichten, überlassen werden.

Auch Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staates und seinen Unterthanen sollen bei den ordentlichen Gerichten, nach den Vorschriften der Gesetze erörtert und entschieden werden.

K. O. v. 4. December 1831. betr. die genauere Beachtung der Grenzen zwischen landesherrlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen.

Da Ich die im Berichte des Staatsministeriums vom 16. v. Mts für die Grrichte abgefaßte Belehrung, über den in vorgekommenen einzelnen Fällen nicht beobachteten Unterschied zwischen landeshoheitlichen und fiskalichen Rechtsverhältnissen, den Landesgesetzen und der Landesverfassung überall gemäß finde; so genehmige Ich dieselbe, und will, daß sie auf gesetzlichem Wege bekannt gemacht werde. Das Staatsministerium hat daher den zurückerfolgenden Bericht nebst Meinem gegenwärtigen Befehle durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß und zur Befolgung der Gerichte zu bringen.

Berlin, den 4. December 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

* * *

Ew. Königlichen Majestät Allergnädigstem Befehle vom 9. Juni d. J. zufolge, sind wir über die Belehrung in Berathung getreten, welche den Landesgerichten in Beziehung auf den Unterschied zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen, der in mehreren Fällen mißverstanden worden ist, auf den Grund der Gesetze und Verfassung des Landes, nach den Allerhöchsten Bestimmungen ertheilt werden soll, ohne die Berichtigung solcher Mißverständnisse von der Vollendung der Revision des Landrechts abhängig zu machen.

Wir verfehlen nunmehr nicht, unsern Bericht hierüber ehrfurchtsvoll zu erstatten.

Was zu den Hoheitsrechten des Staats-Oberhaupts gehöre, und was unter dem Fiskus zu verstehen sei, ist in den Titeln 13. und 14. des 2. Theils des Landrechts genau bestimmt, und die Gerichte dürfen nur hierauf hingewiesen werden, um die hin und wieder vorgefallene Verwechselung des Landesherrn und des Fiskus zu vermeiden. Auch ist, nach den uns vorliegenden Verhandlungen, darüber kein Zweifel angeregt, daß ein privatrechtlicher Widerspruch wider den Akt des Hoheitsrechts selbst nicht Statt finde, wohl aber ist behauptet worden, daß ein Anspruch aus den Folgen und Wirkungen dieses Akts nicht wider die Person des Landesherrn, sondern wider das Staatsvermögen, Behufs der Entschädigung, zuläßig sei. Aus dieser irrthümlichen Ansicht ist, beispielsweise, das Verfahren der Gerichte hervorgegangen, die sich für kompetent hielten, eine Klage wider den Fiskus auf Ersatz erlittener Kriegsbeschädigungen anzunehmen und über den Anspruch zu entscheiden. Allein so wenig der Souverain, in Ausübung seiner Hoheitsrechte selbst, von der Einwirkung irgend einer Gerichtsbarkeit abhängt, so wenig hat derselbe die Folgen dieses Gebrauchs seiner Rechte in einem gerichtlichen Verfahren zu verantworten, und die Meinung, als ob in solchen Fällen der Anspruch nicht wider den Souverain, sondern wider den Fiskus gerichtet sei, beruhet auf einer gänzlichen Verwechselung der Rechts-Verhältnisse, denn theils kann eine rechtliche Verbindlichkeit des durch die fiskalische Behörde vertretenen Staatsvermögens, die aus einem Akte des Souverains abgeleitet wird, nicht anders erörtert und entschieden werden, als daß das Recht des Souverains, diesen Akt vermöge seiner Landeshoheit auszuüben, der gerichtlichen Kognition unterworfen wird, welches als unstatthaft anerkannt ist, und bei der Unabhängigkeit des Souverains, der, als solcher, keinen Gerichtsstand vor den Landesgerichten hat, unausführbar sein würde, theils ist weder der Fiskus verpflichtet, weil er die Handlung des Souverains nicht zu verantworten hat, noch die fiskalische Behörde zur Einlassung auf den Prozeß legitimirt, weil sie nicht zur Vertretung der Hoheitsrechte des Souverains bestellt ist. Hiernach sind namentlich die wider den Fiskus, in vermeintlicher Vertretung einer einzelnen Provinzial-Verwaltungsbehörde, angestellten Klagen auf Ersatz eines Schadens aus den Zufällen des Krieges und aus dem Besteuerungsrechte, so wie solche Ansprüche an den Fiskus der Kompetenz der Gerichte gesetzlich entzogen worden, deren Verhandlung vor Gericht die Folge gehabt haben würde, über das Hoheitsrecht des Staats-Oberhaupts zum Abschluß von Verträgen mit fremden Staaten und zu Bestimmungen über die Maaßgaben ihrer Erfüllung in privatliche Erörterungen verfassungswidrig einzuschreiten. So viel wir übrigens aus den uns vorliegenden Verhandlungen ersehen, sind es einige Bestimmungen in der Einleitung zum Landrechte, die das Mißverständniß der Gerichte hauptsächlich veranlaßt haben. Wenn nämlich in den §§. 73—75 verfügt wird, daß das Privat-Interesse der Einzelnen dem Gemeinwohl aufgeopfert, der Einzelne dagegen für den erleidenden Verlust vom Staate entschädiget werden müsse; so hat man dieser Bestimmung hin und wieder den Sinn beigelegt, daß der Landesherr sich verpflichtete, diejenigen zu entschädigen, deren Privat-Interesse durch die Ausübung seiner Hoheitsrechte gefährdet wird. Allein davon abgesehen, daß eine solche Auslegung des Landrechts, dessen Vorschriften auf privatrechtliche Verhältnisse beschränkt sind (§. 1. der Einl.), über seine Grenzen hinaus zu einem unfruchtbaren und unausführbaren Resultate führen würde, wie sich namentlich bei Ausgleichung der Kriegsschäden und bei Vollziehung der Steuergesetze genügend ergiebt, darf man nur nicht außer Acht lassen, daß der Landesherr hier, als Gesetzgeber, zu seinen Unterthanen spricht, um in den erwähnten Bestimmungen den einfachen Grundsatz zu finden: daß, wenn das Interesse der Gesammtheit der Einwohner des Staats eine Einrichtung in der Verwaltung erfordert, die das Privat-Eigenthum des Einzelnen gefährdet, die Entschädigung des Einzelnen aus dem Gesammt-Vermögen zu leisten sei. Dieser allgemeine Grundsatz wird an mehreren Stellen des Landrechts auf spezielle Rechtsverhältnisse angewendet, wie beispielsweise §§. 29—32. Tit. 8. p. I. §§. 4—11. Tit. XI. p. I. Jederzeit dagegen, wenn der Landesherr erforderlich gefunden hat, eine Maaßregel der innern Verwaltung unmittelbar durch einen Akt der Gesetzgebung anzuordnen, und wenn hierbei ein Bedürfniß vorhanden gewesen ist, dem Privat-Interesse vorzusehen, ist die Verpflichtung zum Schadenersatze aus dem Staatsvermögen besonders festgesetzt worden, wie z. B. im Zollgesetze vom 26. Mai 1818 §. 19. In allen dergleichen Fällen findet daher entweder aus dem allgemeinen Grundsatze §. 75. der Einleitung zum Landrechte, oder aus speziellen Vorschriften des Gesetzgebers, ein Entschädigungs-Anspruch an das Staatsvermögen im fiskalischen Civilprozesse wider die betreffende Verwaltungsbehörde Statt.

Auch die Vorschriften im §. 80. der Einleitung zum Landrechte, nach welcher Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staats und seinen Unterthanen bei

den ordentlichen Gerichten erörtert und entschieden werden sollen, ist mißverstanden worden. Im vorhergehenden §. 79. wird der Grundsatz aufgestellt: daß die Entscheidung vorfallender Streitigkeiten denjenigen Gerichten überlassen werden müsse, welche einem jeden Einwohner des Staats durch die Gesetze angewiesen sind. Im §. 80. wird dieser Grundsatz auf die privatrechtlichen Verhältnisse des Landesherrn angewendet, um auszudrücken, daß auch für diese kein spezieller und außerordentlicher Gerichtsstand Statt finden dürfe, daß also Prozesse des Landesherrn aus fiskalischen Rechten und Nutzungen (§§. 11. u. f. Tit. 14. p. II. L. R., §. 1. Tit. 35. Prozeß-Ordnung) und aus Privathandlungen (§. 18. Tit. 13. p. II. L. R.) den ordentlichen Gerichten zu überweisen sind. Zwischen dem Oberhaupte des Staats, als solchem, und den Unterthanen giebt es weder Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, noch ein Landesgericht, welches darüber zu entscheiden hätte.

Ew. Königlichen Majestät unterwerfen wir allergehorsamst, nach diesen auf den Landesgesetzen und der Landesverfassung gegründeten Belehrungen, die Landesgerichte ohne Ausnahme Allerhöchst anzuweisen, daß sie innerhalb der durch die Gesetze und die Gerichtsordnung ihnen vorgezeichneten Grenzen das prozessualische Verfahren und die richterliche Entscheidung wider fiskalische Behörden in Vertretung der Staatsverwaltung auf Gegenstände des Privatrechts beschränken und sich enthalten, Gegenstände des Majestätsrechts auf das Gebiet privatrechtlicher Verfügungen zu ziehen.

Berlin, den 16. November 1831.

Das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum. Gr. v. Bernstorff. v. Hake. Maassen. Frh. v. Brenn. Für den Justizminister: v. Kamptz.

An
Seine Majestät den König.

Den Schutz gegen auswärtige Feinde erwartet der Staat lediglich von der Anordnung seines Oberhauptes.

Quelle des Rechts.

Die Rechte des Menschen entstehen durch seine Geburt, durch seinen Stand und durch Handlungen oder Begebenheiten, mit welchen die Gesetze eine bestimmte Wirkung verbunden haben.

Die allgemeinen Rechte des Menschen gründen sich auf die natürliche Freiheit, sein eignes Wohl, ohne Kränkung der Rechte eines Andern, suchen und befördern zu können.

Die besondern Rechte und Pflichten der Mitglieder des Staats beruhen auf dem persönlichen Verhältnisse, in welchem ein Jeder gegen den Andern, und gegen den Staat selbst, sich befindet.

Rechte und Pflichten, welche aus Handlungen oder Begebenheiten entspringen, werden allein durch die Gesetze bestimmt.

Rechte, welche durch die Gesetze nicht unterstützt werden, heissen unvollkommen, und begründen keine gerichtliche Klage oder Einrede.

Handlungen, welche weder durch natürliche, noch durch positive Gesetze verboten worden, werden erlaubt genannt.

Ausübung der Rechte.

So weit Jemand ein Recht hat, ist er dasselbe in den gesetzmässigen Schranken auszuüben befugt.

Wem die Gesetze ein Recht geben, dem bewilligen sie auch die Mittel, ohne welche dasselbe nicht ausgeübt werden kann.

Wer ein Recht hat, ist zu allen Vortheilen, die er sich durch dessen gesetzmässigen Gebrauch verschaffen kann, wohl befugt.

Das Recht zum Grössern oder Mehrern schliesst das Recht zum Geringeren oder Wenigern gleicher Art in sich.

Aus dem Rechte des Einen folgt die Pflicht des Andern zur Leistung oder Duldung dessen, was die Ausübung des Rechtes erfordert.

Wer den Andern in der Ausübung seines Rechtes hindert, beleidigt denselben, und wird ihm, für allen daraus erwachsenen Schaden und Nachtheil, verantwortlich.

Wer aber sein Recht nach den Gesetzen ausübt, ist zum Ersatze eines bei dieser Gelegenheit entstandenen Schadens nicht verbunden. (Th. 1. Tit. 6. §. 36. 37. 38.)

Collision.

Wenn das Recht des Einen der Ausübung des Rechtes eines Andern entgegen stehet, so muss das mindere Recht dem stärkern weichen.

In Ermangelung besonderer gesetzlicher Vorschriften muss der, welcher durch Ausübung seines Rechtes einen Vortheil sucht, dem nachstehen, der nur einen Schaden abzuwenden bedacht ist.

Sind die in Collission kommenden Rechte von gleicher Beschaffenheit, so muss jeder der Berechtigten von dem seinen so viel nachgeben, als erforderlich ist, damit die Ausübung beider zugleich bestehen könne.

Bis zur erfolgenden richterlichen Bestimmung des entstandenen Collisionsfalles, muss die Sache zwischen den Berechtigten in dem Stande bleiben, in welchem sie bis dahin gewesen ist.

Uebertragung der Rechte.

Rechte, welche an eine bestimmte Person, oder an gewisse Eigenschaften derselben, nicht gebunden sind, können von dem Einen auf den Andern übertragen werden.

Wer einem Andern sein Recht überträgt, von dem wird vermuthet, dass er demselben zugleich alle damit verbundenen Vortheile habe übertragen wollen.

Niemand aber kann dem Andern mehrere Rechte übertragen, als er selbst besitzt.

Verlust der Rechte.

Rechte, welche nur der Person ankleben, verschwinden durch derselben Tod.

Rechte aber, welche zum freien Eigenthum gerechnet werden, gehen mit dem Tode des Besitzers auf Andere, nach näherer Bestimmung der Gesetze über.

Die blos an den Stand gebundenen Rechte können von dem Besitzer, aus eigener Macht, auf Andere nicht übertragen werden, und gehen mit dem Stande verloren.

Dass Jemand sich seines Rechtes habe begeben wollen, wird nicht vermuthet.

Die Willensäusserung zur Entsagung oder Uebertragung eines Rechtes muss also deutlich und zuverlässig sein.

Doch kann, nach näherer Bestimmung der Gesetze, ein Recht auch durch den unterlassenen Gebrauch, oder durch den Missbrauch desselben, verloren gehen.

Das Recht, welches von dem Dasein oder der Dauer eines andern Rechtes, oder einer Sache abhängt, geht mit dem Rechte oder der Sache, worauf es beruhet, zugleich verloren.

Erster Theil.

Erster Titel.

Von Personen und deren Rechten überhaupt.

§. 1.

Personen.

Jedes Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten wird Person*) genannt. Insofern der Mensch daher gewisse Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft geniesst, oder Verbindlichkeiten zu erfüllen hat, erhält er die Benennung Person. Obwohl es bei uns keine Personen giebt, die nicht Menschen wären, so dient doch der letzte Begriff dazu, den Gesichtspunkt festzustellen, aus welchen der Mensch betrachtet werden muss, wenn von dessen Rechten die Rede ist.

Insofern mehrere Menschen zu einem gemeinschaftlichen, dauernden Zwecke verbunden sind, werden sie als eine Person betrachtet, welche mit dem Namen einer moralischen belegt wird. Hiernach würde man annehmen können, dass eine moralische Person nothwendig aus mehreren physischen, und dass eigentlich diese als die Rechtssubjekte zu betrachten seien; allein es giebt auch wiederum Gründe, wodurch die Gesetze bestimmt werden, andere Gegenstände gleichsam zu personifiziren, d. h. so anzusehen, als wären sie Personen, und sie als Subjekte von Rechten zu betrachten. Der Gegenstand einer juristischen Person besteht nun entweder aus einer oder mehreren physischen Personen, z. B. gewisse öffentliche Beamte, Gemeinheiten**) u. s, w., oder aus Sachen, z. B. Fiskus, milde Stiftungen u. s. w. Selbst wenn die juristische Person aus mehreren physischen Individuen besteht, ist sie doch von diesen völlig verschieden, daher denn auch Rechte und Verbindlichkeiten der

*) Im phylosophischen Sinne ist Person ein vernünftiges Wesen, insofern es als Selbstzweck betrachtet wird, und heißt die Eigenschaft, vermöge deren eine Person als Selbstzweck behandelt werden muß, ihre Persönlichkeit. Jeder Mensch hat als vernünftiges Wesen die Befugniß, zu fordern, daß man seine Persönlichkeit achte, d. h. daß man ihm die Freiheit zugestehe, zu seinem Zweck zu wirken.

**) Das Publikum eines Ortes ist nicht als eine moralische Person und als ein Subjekt von Rechten anzusehen, weil es nicht als eine reale Verbindung der vielen damit bezeichneten Individuen zu einer Einheit und moralischen Person existirt, sondern nur eine ideelle Einheit in der Vorstellung bildet.

moralischen Person an und für sich nicht den Einzelnen selbst zustehen oder obliegen, obgleich diese mittelbar Vortheil oder Nachtheil davon haben können. Deshalb sind auch zwischen der juristischen Person und den Einzelnen Rechtsverhältnisse ebenso, wie zwischen andern Personen, möglich und zulässig.

§. 2.

Personenrechte.

Da nur Menschen Rechte haben können, so sind zwar alle Rechte als Rechte, die einer Person zukommen, zu betrachten; im juristischen Sinne aber werden nur diejenigen Rechte Personenrechte genannt, welche nicht blos auf der Natur des Menschen, als eines freien Wesens, beruhen, *) sondern von den verschiedenen Eigenschaften und Verhältnissen der Personen abhängen. **)

Demnach sind Personenrechte

1) Standesrechte, insofern dabei gesellschaftliche Verhältnisse zum Grnnde liegen.
2) Blosse Personenrechte, d. h. solche, welche nicht von gesellschaftlichen Bestimmungen, sondern von natürlichen Eigenschaften und Verhältnissen abhängen, und diese gründen sich auf:
 a. körperliche Eigenschaften, dahin gehören: Ungeborne, Zwillinge, Missgeburten, Zwitter, Geschlecht, Alter und Leben,
 b. körperliche Verhältnisse, nemlich: Verwandtschft, und
 c. Seeleneigenschaften, wie z. B. bei Rasenden, Wahn- und Blödsinnigen.

§. 3.

Die bürgerliche Gesellschaft besteht aus mehren kleinern, durch Natur oder Gesetz, oder durch beide zugleich, verbundenen Gesellschaften und Ständen.

Die Verbindung zwischen Ehegatten, imgleichen zwischen Eltern und Kindern, macht eigentlich die häusliche Gesellschaft aus; doch wird auch das Gesinde mit zur häuslichen Gesellschaft gerechnet.

Durch die Abkunft von gemeinschaftlichen Stammeltern werden Familienverhältnisse begründet.

Personen, welchen, vermöge ihrer Geburt, Bestimmung oder Hauptbeschäftigung, gleiche Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft beigelegt sind, machen zusammen Einen Stand des Staats aus. — Die Mitglieder eines jeden Standes haben, als solche, einzeln betrachtet, gewisse Rechte und Pflichten. Andere kommen ihnen nur in so fern zu, als mehrere derselben zusammen eine besondere Gesellschaft ausmachen.

Die Rechte und Pflichten der verschiedenen Gesellschaften im Staat werden durch ihre Verhältnisse unter sich, und gegen das Oberhaupt des Staats, näher bestimmt. (§. 2—9 h. t.)

*) Jeder Mensch hat ein Recht auf seine eigene Person, d. i. auf den freien Gebrauch seiner geistigen und körperlichen Kräfte, so weit er sie nicht zur Beeinträchtigung der Rechte Anderer mißbraucht. — Das Verbot des Mißbrauchs derselben zu seinem eigenen Schaden gehört in die Moral. —

**) So weit Dasein, Kraft oder Zweck mehrerer Menschen unzertrennlich verbunden ist, sind auch ihre Rechte und Verbindlichkeiten von einander abhängig. — Kind im Mutterleibe. —

§. 4.

Nur so weit der körperliche Zustand das zur Ausübung der Rechte und Verbindlichkeiten erforderliche Vermögen modifizirt, hängen Rechte von ihm ab.

Rechte der Ungebornen.

Die allgemeinen Rechte der Menschheit gebühren auch den noch ungebornen Kindern, schon von der Zeit ihrer Empfängniss. Wer für schon geborne Kinder zu sorgen schuldig ist, der hat gleiche Pflichten in Ansehung der noch im Mutterleibe befindlichen.

Bürgerliche Rechte, welche einem noch ungebornen Kinde zukommen würden, wenn es zur Zeit der Empfängniss schon wirklich geboren wäre, bleiben demselben auf den Fall, dass es lebendig zur Welt kommt, vorbehalten.

Dass ein Kind lebendig zur Welt gekommen sei, ist in dieser Beziehung schon für ausgemittelt anzunehmen, wenn unverdächtige, bei der Geburt gegenwärtig gewesene Zeugen die Stimme desselben deutlich vernommen haben.*) (§. 10 bis 13 h. t.)

§. 5.

Zwillinge.

Kommen aus Einer Geburt zwei oder mehrere lebendige Kinder zur Welt, so haben dieselben in der Regel völlig gleiche Rechte. — Soll die Erstgeburt besondere Rechte geniessen, so muss dieselbe, wenn sie auf andere zuverlässige Weise nicht auszumitteln ist, durch das Loos festgestellt werden. (§. 14 bis 16 h. t.)

Mißgeburten.

Geburten ohne menschliche Form und Bildung haben auf Familien- und bürgerliche Rechte keinen Anspruch; ihr Leben aber darf durch nichts gefährdet, vielmehr müssen sie ernährt und so viel als möglich erhalten werden. (§. 17. 18. h. t.)

Zwitter.

Wenn Zwitter geboren werden, so bestimmen die Aeltern, zu welchem Geschlechte sie erzogen werden sollen. Jedoch steht einem solchen Menschen, nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, die Wahl frei, zu welchem Geschlechte er sich halten wolle. Nach dieser Wahl werden seine Rechte künftig beurtheilt.

Sind aber Rechte eines Dritten von dem Geschlechte eines vermeintlichen Zwitters abhängig, so kann ersterer auf Untersuchung durch Sachverständige antragen, deren Befund auch gegen die Wahl des Zwitters und seiner Aeltern entscheidet. (§. 19 — 23 h. t.)

§. 6.

Geschlecht.

Wenn nicht besondere Rechte oder rechtsgültige Willenserklärungen ein anderes bestimmen, so sind die Rechte beider Geschlechter einander gleich. Die in einigen Provinzen früher bestandene curatela sexus ist jetzt überall aufgehoben. (§. 24 h. t.)

Alter.

Wenn von den Rechten der Menschen in Beziehung auf ihr Alter die Rede ist, so heissen Kinder diejenigen, welche das siebente, und Unmündige, welche das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben. Die Minderjährigkeit aber dauert, ohne Unterschied des

*) Das Leben eines Neugebornen kann auch auf andere Weise wahrgenommen werden.

Orts, der Herkunft und des Standes, bis zum zurückgelegten 24sten Lebensjahre; dann tritt die Grossjährigkeit ein, selbst wenn in Provinzialrechten dazu ein anderer Termin bestimmt wäre. (§. 25—26 h. t. Rescr. v. 26. Juni 1808. Math. B. 6. S. 193). Nur die Juden werden, insofern sie nicht nach dem Edict vom 11. März 1812 Staatsbürger geworden, oder nach der Verordnung wegen des Judenwesens für das Grossherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 naturalisirt sind, mit vollendetem 20. Jahre grossjährig.

§. 7.

Unterschied der Seelenkräfte.

Rasende und Wahnsinnige heissen diejenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind.

Menschen, welchen das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, ermangelt, werden blödsinnig genannt.

Rasende und Wahnsinnige werden, in Ansehung der von dem Unterschiede des Alters abhängenden Rechte, den Kindern: Blödsinnige aber den Unmündigen gleich geachtet.

Verschwender sind, welche durch unbesonnene und unnütze Ausgaben, oder durch muthwillige Vernachlässigung, ihr Vermögen beträchtlich vermindern, oder sich in Schulden stecken.

Diejenigen, welche als Verschwender gerichtlich erklärt sind, werden den Minderjährigen gleich geachtet.

Diejenigen, welche wegen noch nicht erlangter Volljährigkeit, oder wegen eines Mangels an Seelenkräfren, ihre Angelegenheiten nicht selbst gehörig wahrnehmen können, stehen unter der besondern Aufsicht und Vorsorge des Staats. Der, welchem der Staat die Sorge für die Angelegenheiten solcher Personen aufgetragen hat, wird Vormund genannt. (§. 28—33. h. t.)

§. 8.

Leben und Tod.

Wer einmal gelebt hat, dessen Tod muss bewiesen werden, wenn über schon erworbne Sachen und Rechte desselben, als eines Verstorbenen, verfügt werden soll.

Zum Beweise des Todes ist hinreichend, wenn Jemand im Kriege eine schwere Wunde erhalten hat, und innerhalb eines Jahres, nach geschlossenem Frieden, von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen ist. —

Ein Gleiches findet statt, wenn das Schiff, auf welchem ein Mensch sich befand, untergegangen ist, und drei Jahre nachher verflossen sind, ohne dass etwas von seinem Leben und Aufenthalte bekannt geworden wäre.

Ausser diesen Fällen kann ein Mensch, der einmal gelebt hat, und dessen Tod nicht erwiesen werden kann, nur nach Ablauf der im Gesetz näher bestimmten Fristen, durch richterlichen Ausspruch für todt erklärt werden. (Th. II. Tit. 18. Abschn. 8. A. L. R.)

Kommt es aber darauf an, ob Jemand einen gewissen Erb- oder andern Anfall noch erlebt habe, so wird vermuthet, dass ein Mensch von dessen Leben oder Tode keine Nachricht zu erhalten ist, nur siebenzig Jahr alt geworden sei.

Wenn zwei oder mehrere Menschen ihr Leben in einem gemeinsamen Unglücke, oder sonst dergestalt zu gleicher Zeit verloren haben, dass nicht ausgemittelt werden kann, welcher zuerst verstorben sei, so soll angenommen werden, dass keiner den andern überlebt habe. (§. 34—39).

§. 9.

Verwandte.

Ist von Familienverhältnissen die Rede, so werden unter Aeltern und Kindern die Verwandten in auf- oder absteigender Linie, ohne Unterschied des Grades verstanden. So lange Aeltern oder Kinder des ersten Grades leben, werden, in der Regel, unter dergleichen Benennung die Grossältern und Enkel nicht mit begriffen.

Personen, welche gemeinschaftliche Stammältern haben, heissen Blutsverwandte.

Die Verbindung, welche durch Heirath zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des andern entsteht, heisst Schwägerschaft.

Stiefverbindungen bestehen im Sinne des Gesetzes, nur zwischen einem Ehegatten und den aus einer sonstigen Ehe erzeugten Kindern des andern.

Die Grade der Verwandtschaft werden durch die Zahl der Geburten bestimmt, mittelst welcher zwei verwandte Personen auf einen gemeinschaftlichen Ursprung sich beziehen.

Zweiter Titel.

Von Sachen und deren Rechten überhaupt

I. Von den Sachen.

§. 10.

Was Sache sei.

Was der Gegenstand eines Rechts oder einer Verbindlichkeit sein kann, wird im Sinne des Gesetzes Sache *) genannt, und es werden darunter auch die Handlungen der Menschen und ihre Rechte begriffen, insofern dieselben den Gegenstand eines andern Rechts ausmachen, Sache im engern Sinne **) wird dasjenige genannt, was entweder von Natur oder durch die Uebereinkunft der Menschen eine Selbstständigkeit erlangt hat, vermöge deren es der Gegenstand eines dauernden Rechtes sein kann. (§. 1 — 3 h. t.)

§. 11.

Substanz der Sache.

Substanz einer Sache ist das, was an ihr beharrlich vorgestellt oder gedacht wird; hierzu gehört die Form, insofern sie die Sache als eine solche von andern ihres gleichen unterscheidet, und die Materie, so weit sie als bleibend gedacht wird. — So lange also durch die Aenderung oder Verwechselung einzelner Theile die Sache weder vernichtet, noch die Haupbestimmung derselben geändert wor-

*) Sache im philosophischen Sinne ist das, was als bloßes Mittel zum Zwecke anderer gebraucht werden darf.

**) Gewöhnlich werden Sache und Recht einander im A. L. R. entgegengesetzt; wo also von Sachen die Rede ist, wird das Wort im engern Sinne genommen.

den ist, so lange ist noch keine Veränderung in der Substanz vorgefallen (§. 4. 5. — h. t.) Was in einer Rücksicht Substanz ist, ist es nicht immer in der andern.

§. 12.

Verschiedene Arten der Sachen.

a. bewegliche und unbewegliche.

Je nachdem eine Sache, ihrer Substanz unbeschadet, von einer Stelle zur andern gebracht werden kann, oder nicht, wird sie für beweglich oder unbeweglich*) angesehen. — Eine Bude, welche ein gemauertes Fundament hat, und ohne Schaden ihrer Substanz nicht von der Stelle gebracht werden kann, so wie eine Bockwindmühle, gehören zu den unbeweglichen Sachen. — Rechte werden den beweglichen Sachen gleich geachtet, wenn nicht besondere Gesetze sie den unbeweglichen beigesellt haben, oder wenn nicht die Befugniss zur Ausübung des Rechts mit dem Besitz einer unbeweglichen Sache verbunden worden. (§. 7 — 8 h. t. Rescr. vom 19. April 1822 Gräff B. 1. S. 32).

§. 13.

Unter dem Ausdrucke Mobiliar- oder bewegliches Vermögen sind alle bewegliche Sachen zu verstehen, in so fern sie nicht als Pertinenzstücke zu einer unbeweglichen Sache gehören.

Unter baarem Vermögen wird nur geprägtes Geld, ausser seltenen Münzen und Medaillen, ingleichen gemünztes Papier verstanden.

Die auf jeden Inhaber lautenden Papiere, z. B. Banknoten, Pfandbriefe, Actien u. s. w., sie mögen Zinsen tragen, oder nicht, werden, gleich andern Schuldinstrumenten, zum Kapitalvermögen gerechnet, — auch Wechsel.

Der Ausdruck Effekten begreift alle beweglichen Sachen, ausser dem baaren Gelde und dem Kapitalsvermögen, unter sich.

Bewegliche Sachen, welche zum bequemen Gebrauche, oder Verzierungen einer Wohnung, oder eines andern Aufenthalts, bestimmt sind, werden Möbel genannt. Hausrath heissen alle beweglichen Sachen, welche in dergleichen Orten zum gemeinen Dienste der Einwohner bestimmt sind.

Bewegliche Sachen, welche zum Betriebe eines gewissen Geschäftes oder Gewerbes, in oder ausser der Wohnung bestimmt sind, werden unter dem Namen Geräthschaften begriffen.

Unter Movention werden nutzbare lebendige Geschöpfe verstanden.

Der allgemeine Ausdruck: Mobilien, begreift Möbeln, Hausrath und Geräthschaften unter sich.

Durch den Ausdruck: edle Metalle, wird nur unverarbeitetes Gold und Silber angedeutet.

Die Worte: Gold und Silber, begreifen verarbeitetes und unverarbeitetes, nicht aber geprägtes Gold und Silber unter sich.

Unter Juwelen sind auch Perlen und andre kostbare Steine, welche zur Pracht getragen werden, mit begriffen.

Unter Schmuck und Geschmeide werden ächte und unächte

*) Da nach dem A. L. R. nur diejenigen Sachen unbeweglich sind, welche, ihrer Substanz unbeschadet, nicht von einer Stelle zur anderen gebracht werden können, so erkennt es auch ein besonderes Eigenthum an Früchten u. s. w. noch vor der Trennung an, und rechnet dieselben zu den beweglichen Sachen, weil durch ihre Trennung vom Boden keine Veränderung in der Sustanz derselben vorgeht.

Juwelen, auch die aus Gold und Silber verfertigten, oder damit überzogenen Zierrathen verstanden.

Putz ist, was, ausser Schmuck und Geschmeide, zur Verzierung der Person getragen wird, und nicht selbst einen Theil eines Kleidungsstücks ausmacht.

Zur Kleidung oder Garderobe gehören alle Arten von Kleidungsstücken, mit Inbegriff der zum persönlichen Gebrauche bestimmten Leibwäsche, bereits zugeschnittnen Zeuge, und Leinwand.

Weisszeug oder Wäsche begreift alles leinene Geräthe, insonderheit aber Leib- Bett- und Tischwäsche unter sich. Spitzen und Kanten gehören nicht zur Wäsche, oder zum Weisszeug, wohl aber zum Putze.

Equipage bedeutet Wagen und Pferde sammt dazu gehörigem Geschirre, die zur Bequemlichkeit des Eigenthümers bestimmt sind. Reitpferde und Reitzeug werden gewöhnlich unter dem Ausdrucke: Equipage, nicht mit verstanden. Wird aber dieser Ausdruck von Militairpersonen gebraucht, so gehört zur Equipage alles, was zur Ausrüstung einer solchen Person, sowohl im Standquartier, als im Felde, nach der Verfassung in der Armee, erfordert wird. In Ansehung der Personen, welche zwar nicht zum Militair gehören, aber doch ihres Amts, oder ihrer Verrichtung wegen, sich der Reitpferde bedienen müssen, werden auch diese, nebst den dazu gehörigen Geräthschaften, unter Equipage begriffen. (§. 10 — 30 huj. tit.)

§. 14.

b. besondere Sachen.

Insofern eine Sache für sich selbst den Gegenstand eines Rechts ausmacht, wird sie als eine besondere, oder für sich bestehende Sache beurtheilt. (§. 31 h. t.).

c. Inbegriff von Sachen und Rechten.

Mehrere besondere Sachen, die mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet zu werden pflegen, machen einen Inbegriff von Sachen aus, und werden, zusammen genommen, als ein einzelnes Ganzes betrachtet. Auch der Inbegriff aller einzelnen Sachen und Rechte, die einem Menschen zugehören, kann als ein einzelnes Ganzes angesehen werden.

Der Inbegriff der Sachen und Rechte eines Verstorbenen heisst dessen Verlassenschaft. In Beziehung auf denjenigen, welcher dergleichen Inbegriff überkommt, wird solcher Erbschaft genannt.

An den Befugnissen und Lasten eines Inbegriffs nehmen alle einzelne darunter begriffne, und demselben in der Folge zuwachsende oder einverleibte Stücke Theil. Wenn aber ein einzelnes Stück im ordentlichen Laufe der Natur, oder der Geschäfte, von dem Ganzen abgesondert worden, so hört die Theilnehmung desselben an den Rechten und Lasten des Inbegriffs auf.

Durch den Zutritt oder Abgang einzelner Stücke werden die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Ganzen nicht geändert. Auch gehen die besondern Rechte und Lasten einer einzelnen Sache bloss durch die einseitige Handlung, vermöge welcher die Sache einem Inbegriff einverleibt worden ist, noch nicht verloren.

Rechte, die bloss an den Stand gebunden sind, werden einem Inbegriffe von Sachen und Rechten, im gesetzlichen Sinne, nicht beigezählt. (§. 10 — 30 h. t.)

d. theilbare und untheilbare Sachen.

Eine Sache heisst untheilbar, wenn Natur, Gesetz, Vertrag, oder die Verordnung eines Dritten der Absonderung ihrer Theile von einander entgegen stehen. (§. 41 h. t.) Grundgerechtigkeiten gehören zu den untheilbaren Sachen, wenn gleich sie einer Gemeinde oder mehreren Berechtigten in der Art zustehen, dass der Nutzen, welchen die Servitute gewährt, sämmtlichen einzelnen Mitgliedern der Gemeinde, oder den mehreren Eigenthümern des berechtigten Grundstücks zum Vortheil gereichen. Das Recht der Servitut selbst bleibt immer eine untheilbare Einheit, indem die Ausübung durch mehrere Personen nicht die Absonderung des Rechts selbst in einzelne Theile herbeiführen kann. (Central Bl. 1838 S. 35)

§. 15.

e. Haupt- und Pertinenzstücke.

Unter Zubehör im weiteren Sinne wird Alles begriffen, was sich auf eine andere Sache, die als eine Hauptsache angesehen wird, als dazu gehörig, oder auf ein Recht, als davon abhängig, bezieht.

Zubehör im engern Sinne oder Pertinenzstück wird eine Sache genannt, wenn sie mit einer andern Sache, welche die Hauptsache ausmacht, in eine fortwährende Verbindung gesetzt und dadurch in ihren Rechten von derselben abhängig gemacht worden, ob sie gleich ihrer Natur nach für sich selbst bestehen könnte. Was durch die Natur selbst einer andern Sache beigefügt worden, ist zwar mit ihr selbst als Theil verbunden und daher als Zubehör derselben im weiteren Sinne zu betrachten, verliert aber die rechtliche Abhängigkeit von der Hauptsache durch die wirkliche Trennung derselben. Doch kann, wenn diese widerrechtlich geschieht, das Recht daran dem Besitzer der Hauptsache nicht entzogen werden. — Auch Rechte können mit anderen Rechten so verbunden werden, dass das eine als Hauptsache das Hauptrecht, das andere aber das Nebenrecht ausmacht. Ein Recht, welches erst alsdann ausgeübt werden soll, wenn ein anderes nicht stattfinden, oder nicht den gehörigen Nutzen gewähren sollte, wird ein subsidiarisches, oder Hülfsrecht genannt.

Unbewegliche Sachen, die mit einer andern unbeweglichen Sache durch die Natur verbunden worden, machen mit ihr nur eine Substanz aus. Dagegen haben sowohl bewegliche als unbewegliche Sachen, die einem andern Ganzen durch die Handlung oder Bestimmung eines Menschen zugeschlagen werden, die Eigenschaft eines Pertinenzstückes. Auch bewegliche natürliche Zuwüchse einer Sache sind nur so lange, als sie davon noch nicht, vermöge des gewöhnlichen Nutzungsrechts, abgesondert worden, für ein Zubehör derselben anzusehen.

Die Nebensache, ohne welche die Hauptsache zu ihrer Bestimmung nicht gebraucht werden kann, wird, auch ohne ausdrückliche Erklärung, als Zubehör angesehen. Was zum Pertinenzstücke gehört, das gehört auch zur Hauptsache.

Als Pertinenzstücke eines Landguts werden, in der Regel, alle darauf befindliche Sachen angesehen, welche zum Betriebe des Ackerbaues und der Viehzucht gebraucht werden. Auch Vorräthe von Gutserzeugnissen, welche erforderlich sind, um die Wirthschaft so lange fortzusetzen, bis dergleichen Erzeugnisse aus dem Gute selbst, nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur, wieder ge-

nommen werden können, werden zum Zubehör desselben gerechnet. Auch das Feldinventarium, an Düngung, Pflugarten, und Aussaat, gehört zu den Pertinenzstücken eines Landguts. Desgleichen aller Vorrath an natürlicher und künstlicher Düngung. Alles auf dem Gute befindliche, zu dessen Bewirthschaftung bestimmte Zug- und Lastvieh, ingleichen alles vorhandne nutzbare Vieh, nebst den zu beiden gehörigen Geräthschaften, sind Pertinenzstücke dieses Landguts. An jungem Viehe wird so viel zum Zubehör des Guts gerechnet, als zur Unterhaltung des Bestandes erforderlich ist. Vieh, welches bloss zum Verkaufe oder Hausgebrauche auf der Mast gestellt worden, ist kein Pertinenzstück eines Landguts. Die in den Teichen zur Besaamung oder zum Wachsthum ausgesetzten Fische werden als Zubehör des Teiches angesehen. Dagegen werden Fische in den Behältern dazu nicht gerechnet. Ueberhaupt sind Thiere, welche bloss zum Haus- oder persönlichen Gebrauche, oder zum Vergnügen des Besitzers gehalten werden, unter den Pertinenzstücken eines Landgutes nicht mit begriffen. Gemeine Hühner, Gänse, Enten, Tauben und Truthühner werden zu den Pertinenzstücken eines Landguts gerechnet. Seltene Arten von Federvieh gehören nur in so weit zu den Pertinenzstücken, als nicht gemeine Arten derselben Gattung in einer verhältnissmässigen Anzahl vorhanden sind. In so fern alle vorstehend benannte Stücke bei einem Gute zwar befindlich, aber nicht dem Eigenthümer desselben, sondern einem Dritten, zuständig sind, haben sie nicht die Eigenschaft der Pertinenzstücke. Was von Pertinenzstücken eines Landguts verordnet ist, gilt auch von dem Zubehör der bei einem städtischen Grundstücke befindlichen Vieh- und Ackerwirthschaft. Risse, Karten, Urkunden, und andre Schriften, welche zur nähern Kenntniss eines Grundstücks, oder zur Begründung der Gerechtsame desselben dienen, sind als Pertinenzstücke davon anzusehen. Betreffen dergleichen Urkunden zugleich andre Gegenstände, so muss der Uebernehmer der Hauptsache mit beglaubten Auszügen oder Abschriften davon sich begnügen. Forstgeräthschaften sind Pertinenzstücke eines Waldes. Geschlagnes Holz wird zu den Pertinenzstükken eines für sich allein betrachteten Waldes nicht mit gerechnet. Ist aber von einem Gute die Rede, bei welchem sich ein Wald befindet, so wird von dem vorhandnen geschlagnen Holze so viel, als zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zum nächsten gewöhnlichen Holzschlage erforderlich ist, zum Zubehör dieses Gutes gerechnet.

Zur Jagdgerechtigkeit gehören alle vorräthige Netze, Lappen, und andre dergleichen Jagdgeräthschaften; nicht aber das Schiessgewehr, die Jagdhunde und Pferde, oder andre zum persönlichen Gebrauche des Jagenden bestimmte Stücke.

Zur Brau- oder Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit gehören die im Brau- oder Branntweinhause und Keller befindlichen Pfannen, Töpfe, Kessel, Fässer und andre Geräthschaften. Wird aber eine solche Gerechtigkeit selbst als Zubehör eines Hauses oder Landguts angesehen, so haben alle zum Gebrauch dabei bestimmte Geräthschaften, welche sich an dem Orte befinden, die Eigenschaft der Pertinenzstücke.

Alle zum Behuf eines Weinbergs angelegte Geländer und Pressen, ingleichen die dazu gehörigen Geräthschaften, wie auch zur Bearbeitung des Weinbergs, Einsammlungen der Trauben und Verwahrungen des Mostes, nicht aber zur fernern Aufbewahrung des Weins, vorhandnen Geräthschaften und Gefässe, sind für Pertinenzstücke dieses Weinbergs zu achten.

Alle in der Schenkstube und in dem Keller vorräthige Schank-

geräthschaften gehören der Schankgerechtigkeit, wenn diese mit dem Grundstücke, worauf sie haftet, zugleich übergeben werden soll.

Fässer und Gefässe, welche in einem Keller zum beständigen Gebrauche bestimmt sind, werden, in allen Fällen, als Pertinenzstücke des Kellers betrachtet.

Zu einem Garten gehören alle zu dessen Anbaue, Gebrauche und Auszierung dienende Geräthschaften, Gefässe, Rüstungen und Gebäude. Besonders werden dazu Orangerie und Blumen, nebst den Bildsäulen und Gemälden, die in freier Luft aufgerichtet sind, gerechnet.

Die Pertinenzstücke der Gebäude müssen nach den verschiedenen Bestimmungen derselben beurtheilt werden. Zu einem Wohnhause gehört alles, ohne welches dasselbe weder bezogen, noch vollständig bewohnt werden kann. Möbeln, Hausrath und Geräthschaften gehören nicht nothwendig zum Hause. Sie werden aber dazu gerechnet, wenn sie, ohne Beschädigung des Baues, nicht weggenommen werden können. Dagegen sind Geräthschaften, welche, nach der Bestimmung eines Gebäudes zum Betriebe eines gewissen Gewerbes gewidmet sind, für ein Zubehör des Gebäudes anzusehen. Es wird vermuthet, dass eine bewegliche Sache zum Pertinenzstücke eines Gebäudes bestimmt sei, wenn dieselbe eingegraben, eingegossen, eingemauert, oder durch Zimmerarbeit damit verbunden ist. Diese Vermuthung fällt aber weg, wenn aus der eigenthümlichen Beschaffenheit eines solchen Stücks erhellet, dass dasselbe nicht zum Gebrauche des Hauses, sondern der Person des bisherigen Besitzers, oder einer andern beweglichen Sache, die selbst kein Pertinenzstück ist, bestimmt gewesen. Befestigte Schlösser, und die dazu gehörenden Schlüssel, nicht aber die Vorschlösser, sind Pertinenzstücke eines Gebäudes. Angeschlagene Wandtapeten, ingleichen die in der Wand befestigten Jalousien und Fensterladen, dergleichen Hausglokken und Bratenwender, so wie alle Kaminbretter, sind für Pertinenzstücke zu achten. Eben diese Eigenschaften haben selbst bewegliche Oefen und Ofenthüren, ingleichen Haus- und Bodenleitern und Feuerlöschinstrumente. Dagegen werden Kleider- und Bücherschränke, wenn sie auch in oder an der Wand befestigt worden, dafür, im zweifelhaften Falle, nicht geachtet. Schränke und Bettstellen aber, die in der Mauer selbst befestigt sind, werden für Pertinenzstücke angesehen.

Buden und Kramläden, welche an ein Haus angebaut sind. und mit diesem bisher einerlei Eigenthümer gehabt haben, werden als ein Theil des Hauses betrachtet. Materialien, welche zur Ausbesserung, Verschönerung, oder Vergrösserung eines Gebäudes bestimmt, und schon auf dem Bauplatze befindlich sind, gehören zu den Pertinenzstücken desselben. Desgleichen diejenigen Materialien, welche von einem eingefallenen oder eingerissenen Gebäude noch vorhanden sind.

Zu einem Gasthof gehören Betten und alle Geräthschaften, die eigentlich zur Aufnahme und Bewirthung der Reisenden und ihres Gespannes bestimmt sind.

Als Zubehör eines Schiffs sind alle dabei befindliche, und zu dessen Gebrauch bestimmte Anker, Masten, Taue, und andere Schiffsgeräthschaften, ingleichen Kanonen, nicht aber andres Gewehr, und noch weniger Munition oder Kriegsbedürfnisse, anzusehen.

Zu einer Mühle gehört, ausser den Geräthschaften, welche zum Betriebe des Werks dienen, auch das vorräthige, zur Ausbesserung bestimmte Schirrholz und Eisengeräthe.

Zu den Pertinenzstücken einer Fabrik werden nur die zu deren Betrieb bestimmten Geräthschaften, nicht aber die vorräthigen Materialien, oder in der Arbeit befindlichen, und noch weniger die bereits verarbeiteten Sachen gerechnet.

Dagegen gehören zu einer Apotheke, ausser den vorhandenen Geräthschaften und Gefässen, auch die darin befindlichen Apothekerwaaren.

Bei einem Kramladen werden zwar Tische und Waarenbehältnisse, aber nicht die vorräthigen Waaren selbst, als Pertinenzstücke angesehen.

Zu einer Bibliothek werden auch die Repositorien und Schränke gerechnet, in welchen die Bücher sich befinden. Auch zu Naturalien und Kunstsammlungen gehören die zu deren Aufstellung gewidmeten Behältnisse. Bildsäulen und andere Sachen, die ausser den Behältnissen bloss zur Auszierung des Zimmers bestimmt waren, sind keine Pertinenzstücke der Bibliothek, oder des Naturalienkabinets. Dagegen werden Erd- und Himmelskugeln, Landkarten, Zeichnungen und Kupferstiche, sie mögen gebunden oder ungebunden sein, zur Bibliothek gerechnet. Kupferstiche hingegen, die in Rahmen gefasst sind, gehören nicht zur Bibliothek.

Zu einzelnen Thieren gehören bloss die zu ihrer Bewahrung nöthigen Geräthschaften, nicht aber, was sonst zum Gebrauch oder zur Auszierung derselben bestimmt ist.

Zum Schmuck oder Geschmeide gehören auch die bloss zu ihrer Verwahrung bestimmten Futterale.

Der Inbegriff der zu einer Sache gehörenden beweglichen Pertinenzstücke wird das Inventarium derselben genannt. Inventarium überhaupt ist das Verzeichniss aller zu einem Inbegriffe gehörigen Stücke.

Pertinenzstücke nehmen, so lange sie bei der Hauptsache sind, an allen Rechten derselben Theil.

Sie verlieren diese Eigenschaft nicht, wenn sie gleich einer vorübergehenden Ursache wegen auf eine Zeit lang von der Hauptsache getrennt worden.

Mit der Hauptsache gehet das Recht auf die Pertinenzstücke, auch auf solche, die nur für einige Zeit von der Sache getrennt worden, auf den neuen Besitzer über.

Was sonst, seiner Natur nach, ein Pertinenzstück ist, hat diese Eigenschaft nicht, so bald es einem andern, als dem Eigenthümer der Hauptsache, gehört. (§. 43 — 108. h. t.)

§. 16.

Vom Gebrauch, Werth und Nutzen der Sachen.

Der Gebrauch einer Sache besteht in der Anwendung derselben zu den Zwecken einer Person. Im engeren Sinne versteht man darunter eine unmittelbare Anwendung, welche ohne Zerstörung der Substanz zu einem Zwecke geschieht, wozu die Sache ihrer Natur nach bestimmt ist. Nutzen im weiteren Sinne ist jeder Vortheil, welche die Person aus dem Gebrauche der Sache im weitern, oder auch im engeren Sinne ziehen kann. — Nutzen im engeren Sinne ist der, welcher aus der Anwendung des Gebrauchs der Sache zu einem andern Zwecke, als wozu sie eigentlich gebraucht wird, entspringt. — Nutzung, (active) ist die Befugniss, die Sache ohne Nachtheil der Substanz zu nutzen; passiv genommen bedeutet sie die Vortheile, welche die Sache ihrem Besitzer, unbeschadet ihrer Substanz, gewähren kann. (§. 109 und 110 huj. tit.)

Der Nutzen, welchen eine Sache ihrem Besitzer leisten kann, bestimmt den Werth derselben. Der Nutzen, welchen die Sache einem jeden Besitzer gewähren kann, ist ihr gemeiner Werth. Annehmlichkeiten oder Bequemlichkeiten, welche einem jeden Besitzer schätzbar sind, und deswegen gewöhnlich in Anschlag kommen, werden dem gemeinen Werthe beigerechnet. Der ausserordentliche Werth einer Sache erwächst aus der Berechnung des Nutzens, welchen dieselbe nur unter gewissen Bestimmungen oder Verhältnissen leisten kann.

Der Werth der besondern Vorliebe entsteht aus blos zufälligen Eigenschaften oder Verhältnissen einer Sache, die derselben in der Meinung ihres Besitzers einen Vorzug vor allen andern Sachen gleicher Art beilegen.

In allen Fällen, wo nicht die Gesetze ein Anderes ausdrücklich vorschreiben, wird der Werth einer Sache bei entstehendem Streite durch die Abschätzung vereideter Sachverständigen bestimmt. Bei dergleichen Abschätzungen wird in der Regel nur auf den gemeinen Werth der Sache Rücksicht genommen. Der ausserordentliche Werth, so wie der Werth der besondern Vorliebe, werden nur in Fällen, wo es die Gesetze ausdrücklich billigen, in Anschlag gebracht. Sachen, deren Werth durch kein Verhältniss mit andern im Verkehr befindlichen Sachen bestimmt werden kann, heissen unschätzbar.

§. 17.
Von verbrauchbaren Sachen.

Sachen, welche ohne ihre Zerstörung oder gänzlichen Verlust den gewöhnlichen Nutzen nicht gewähren können, werden verbrauchbar genannt. Wenn verbrauchbare Sachen jemandem zum Verbrauche vergönnt worden, so geschieht die Wiedererstattung in Sachen von gleicher Gattung und Güte.

II. Von den Sachenrechten.

§. 18.
Persönliche Rechte.

Persönliche Rechte und Verbindlichkeiten heissen diejenigen, wozu nur gewisse Personen, ohne Rücksicht auf den Besitz einer Sache, befugt, oder verpflichtet sind. Ein persönliches Recht enthält die Befugniss, von dem Verpflichteten zu fordern, dass er etwas geben, leisten, verstatten oder unterlassen solle. In so fern dergleichen persönliches Recht das Geben, oder die Gewährung einer bestimmten Sache, zum Gegenstande hat, wird es ein Recht zur Sache genannt. (§. 122—124. h. t.)

§. 19.
Dingliche Rechte.

Ein Recht ist dinglich, wenn die Befugniss zur Ausübung desselben mit einer Sache, ohne Rücksicht auf eine gewisse Person, verbunden ist. Auch solche Rechte heissen dinglich, deren Gegenstand eine Sache ist, ohne Rücksicht auf die Person, bei welcher diese Sache sich befindet. Dergleichen Rechte, die ihrem Gegenstande nach dinglich sind, heissen Rechte auf die Sache.

Rechte, welche in Beziehung auf das Subjekt, dem sie zukommen, dinglich sind, können in Rücksicht auf ihren Gegenstand blos persönlich, oder zugleich Rechte auf die Sache sein. Eben so können Rechte, die in Ansehung ihres Gegenstandes dinglich sind, in Ansehung des Subjekts, welchem sie zukommen, zu den blos per-

sönlichen, oder auch zu den dinglichen Rechten gehören. Wenn die Gesetze von dinglichen Rechten ohne weitern Beisatz reden, so werden darunter solche, die in Ansehung ihres Gegenstandes dinglich, oder Rechte auf die Sache sind, verstanden. (§. 125—130. h. t.)

§. 20.

Erwerbungsart und Titel.

Die Handlung oder Begebenheit, wodurch jemand ein Recht auf eine Sache erlangt, heisst die Erwerbungsart. Der gesetzliche Grund, vermöge dessen diese Handlung oder Begebenheit die Kraft hat, dass dadurch das Recht erworben werden kann, wird der Titel genannt.

Die Erwerbung eines Rechts auf fremde Sachen setzt bei dem Erwerbenden ein vorhergehendes Recht zur Sache voraus. Dieses persönliche Recht, aus welchem durch die hinzukommende Erwerbungsart ein Recht auf die Sache entsteht, heisst der Titel dieses dinglichen Rechts. (§. 131—134. h. t.)

§. 21.

Grundsätze vom dinglichen Rechte.

Wenn demjenigen, der ein persönliches Recht zu einer Sache hat, der Besitz derselben auf den Grund dieses Rechts eingeräumt wird, so entsteht dadurch ein dingliches Recht auf die Sache.

Rechte, welche mit einem Besitze der Sache, die ihren Gegenstand ausmacht, nicht verbunden sind, haben die Eigenschaft eines dinglichen Rechts nur alsdann, wenn ihnen dieselbe durch ein besonderes Gesetz beigelegt ist. Dingliche Rechte auf die Sache können von dem Berechtigten gegen jeden, in dessen Gewahrsam, Besitz oder Eigenthum die Sache kommt, so lange das Recht selbs dauert, ausgeübt werden. Nur bei beweglichen Sachen können Veränderungen in der Person des Besitzers der verpflichteten Sache unter den in den Gesetzen näher bestimmten Umständen das Recht auf die Sache verändern.

Auch Veränderungen in der Person des Berechtigten wirken nur *dann* eine Veränderung in dem dinglichen Rechte, wenn dadurch das Recht zur Sache verändert oder aufgehoben wird. Wenn ein dingliches Recht auf die Sache blos zur Verstärkung eines persönlichen Rechts bestellt worden, so geht mit der Erlöschung des letztern auch das erstere verloren. Dagegen kann ein solches dingliches Recht aufgeboben werden, ohne dass deswegen das persönliche Recht erlöscht.

Dritter Titel.

Von Handlungen und den daraus entstehenden Rechten.

§. 22.

Von Handlungen und deren Folgen überhaupt.

Die Handlungen kommen in Betrachtung.

1) als Gegenstände des Rechts,

2) als Quellen desselben und
3) als Gelegenheiten zu dessen Entstehung und Ausübung.

In erster Beziehung sind sie als gemeine Gegenstände aller Rechte und Verbindlichkeiten zu betrachten, wozu jedoch gehört, dass sie frei sein müssen; denn nur äussere freie Handlungen können durch Gesetze bestimmt werden. (§. 2. h. t.) Unter freien Handlungen im Sinne des Gesetzes werden solche verstanden, welche als wahre menschliche Handlungen zu betrachten sind, und einen Entschluss des Handelnden, eine gesetzmässige oder gesetzwidrige Handlung hervorzubringen, voraussetzen.

Anmerk. Handlung im eigentlichen Sinne ist die Bestimmung einer Wirkung vermittelst eines Entschlusses; es kann aber die Handlung sowohl affirmativ als negativ sein, je nachdem der Entschluß auf die Hervorbringung oder Unterbleibung einer Wirkung, welche sonst erfolgen würde, gerichtet ist. Auch der Mangel eines Entschlusses, welcher hätte gefaßt werden sollen, wird, in Beziehung auf das letzte Gesetz, einer Handlung gleich geachtet, sobald die Zeit, binnen welcher der Entschluß hätte gefaßt werden sollen, verflossen ist. Das, wonach der Handelnde bei der Handlung strebt, ist der Zweck der Handlung, welcher mit der zufälligen Wirkung der Handlung nicht zu verwechseln ist. Die Vorstellung des Zweckes heißt Absicht; Zweck und beabsichtigte Wirkung der Handlung sind also einerlei. Die Wirkung selbst, welche als unzertrennlich von der Handlung gedacht und beabsichtigt wurde, macht den nächsten Zweck aus. Ist diese Wirkung nur ein Mittel zu einem andern Zwecke, welcher dadurch erreicht werden soll, so wird dieser ein höherer, oder auch der Endzweck genannt; doch wird unter diesem Worte auch der letzte verstanden, auf welchen sich alle übrigen Zwecke des Handelnden beziehen. — Der Bewegungsgrund besteht in der Vorstellung, welche die Ursache des Entschlusses zur Handlung ist. Er besteht in der Vorstellung, entweder des Endzwecks, oder der Regeln, zufolge welcher die Handlung unternommen wird.

Als Quellen des Rechts können Handlungen nur vorkommen, soweit die natürlichen oder positiven Gesetze es den Menschen überlassen haben, ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch dergleichen Handlungen, bei denen ebenfalls Freiheit vorausgesetzt wird, zu bestimmen. (§. 1. h. t.) Bei Handlungen dagegen, welche als Gelegenheiten zur Entstehung und Ausübung des Rechts vorkommen, entspringt das Letztere, oder die Verbindlichkeit aus dem Gesetze, und die Handlung gehört hier in die Reihe der blossen Begebenheiten; braucht also nicht unbedingt frei zu sein. —

Folgen, die aus einer Handlung, an und für sich betrachtet, nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge zu entstehen pflegen, heissen unmittelbar. Dagegen heissen mittelbar diejenigen Eolgen, die nur aus der Verbindung der Handlung mit einem andern von derselben verschiedenen Ereignisse, oder mit einer nicht gewöhnlichen Beschaffenheit, entstanden sind Mittelbare Folgen, welche nicht vorausgesehen werden konnten, werden für zufällig gehalten.

§. 23.

Wesen und Vollständigkeit, so wie Zurechnung der Handlungen.

Das Aeussere der Handlung kann nur durch ihre Wirkung, das Innere nur durch ihre Absicht unterschieden werden. Durch die Zusammenstimmung der Absicht und Wirkung erhält die äussere wahre menschliche Handlung ihr vollständiges Wesen. — Ist von einer bösen Handlung, die Rede so wird der Entschluss, die gesetzwidrige Wirkung hervorzubringen, böser Vorsatz (dolus, positiv böser Wille) genannt. Es müssen aber hierbei die verschiedenen Gesetze, auf deren Verletzung sich der böse Vorsatz bezieht, wohl unterschieden

werden. Was in Rücksicht der hervorgebrachten gesetzwidrigen Wirkung zwischen der bösen Absicht, welche die vollständige Handlung ihrem innern Wesen nach charakterisirt und dem blossen Zufall in der Mitte liegt, beruht auf einem Mangel der schuldigen Aufmerksamkeit (culpa, Versehen, Fahrlässigkeit) und es liegt also auch dabei ein negativ böser Wille und ein, obschon entfernteres gesetzwidriges Streben zum Grunde.

§. 24.

Nur freie Handlungen können dem Handelnden zugerechnet werden.

Soweit eine Handlung frei ist, werden die unmittelbaren Folgen derselben dem Handelnden allemal zugerechnet. Auch die mittelbaren Folgen muss der Handelnde, so weit er sie vorausgesehen hat, vertreten.

Je grösser die Pflicht ist, mit Aufmerksamkeit und Sachkenntniss zu handeln, desto grösser ist auch die Verbindlichkeit, sich um die möglichen Folgen der Handlung zu bekümmern. Mittelbare Folgen also, welche der Handelnde bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit und Sachkenntniss voraussetzen konnte, müssen von ihm vertreten werden. Dagegen werden bloss zufällige Folgen einer Handlung dem Handelnden nicht zugerechnet. Doch haftet der Handelnde für alle Folgen, ohne Unterschied, die nach seiner Absicht aus der Handlung entstehen sollten, ob sie gleich nur zufällig entstanden sind. Auch müssen die bloss zufälligen Folgen einer in den Gesetzen gemissbilligten Handlung in so fern vertreten werden, als der Zufall nur durch diese Handlung schädlich geworden ist.

Der Grad der Zurechnung bei den unmittelbaren sowohl, als mittelbaren Folgen einer Handlung richtet sich nach dem Grade der Freiheit bei dem Handelnden.

Dass jemand gegen die Gesetze habe handeln wollen, wird nicht vermuthet. Ein jeder ist aber auch schuldig in den Geschäften des bürgerlichen Lebens Aufmerksamkeit anzuwenden, dass er den Gesetzen gemäss handle. Wer aus Mangel dieser Aufmerksamkeit wider die Gesetze handelt, der begeht ein Versehen.

Ein Versehen, welches bei gewöhnlichen Fähigkeiten, ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit, vermieden werden konnte, heisst ein grobes Versehen. Die Folgen eines groben Versehens werden, in so fern es auf den Schadenersatz ankommt, eben so zugerechnet, wie die Folgen des Vorsatzes.

Ein mässiges Versehen heisst dasjenige, welches bei einem gewöhnlichen Grade von Aufmerksamkeit vermieden werden konnte. Auch ein mässiges Versehen muss verantwortet werden.

Ein geringes Versehen ist dasjenige, welches nur bei vorzüglichen Fähigkeiten, oder bei einer besondern Kenntniss der Sache, oder des Geschäfts, oder durch eine ungewöhnliche Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte. Ein geringes Versehen darf nur derjenige vertreten, welchen die Gesetze besonders verpflichten, vorzügliche Fähigkeiten oder Kenntnisse, oder eine mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit bei einer Handlung anzuwenden.

Bei der Zurechnung der freien Handlungen nehmen die Gesetze auf die eigenthümliche Beschaffenheit oder Geisteskräfte dieser oder jener bestimmten Person keine Rücksicht. Nur bei Verbrechen, und bei Verträgen, welche ein besonderes Vertrauen unter den Handelnden voraussetzen, wird der Grad der Zurechnung nach sol-

chen bestimmten persönlichen Eigenschaften des Handelnden abgemessen. (§. 7 — 25 h. t.)

§. 25.

Allgemeine Grundsätze von den Rechten der Handlungen.

Niemand darf den Andern, etwas zu unterlassen, bloss aus dem Grunde zwingen, weil der Handelnde dadurch sich schaden würde. Nur alsdann findet eine Ausnahme statt, wenn jemand einer durch Gesetze vorgeschriebenen Pflicht gegen sich selbst zuwider handelt, und die Zwischenkunft des Staats nicht schnell genug erfolgen kann. Wer durch Natur, Gesetze, oder durch einen Auftrag des Staats, ein besonderes Recht hat, die Handlungen eines Andern zu leiten, der kann denselben auch mit Gewalt hindern, sich selbst zu schaden. (§. 26 — 29. h. t.)

§. 26.

Wirkungen rechtlicher Handlungen.

Durch freie Handlungen können Rechte erworben, an Andere übertragen und aufgehoben werden. Vorzüglich geschieht dieses durch rechtsgültige Willenserklärungen. (Tit. 4.) Aus Handlungen, welche keine Willenserklärungen sind, ingleichen aus Unterlassungen entstehen bürgerliche Rechte und Pflichten nur in so fern, als ein Gesetz sie damit verbindet.

Wer eine Handlung begeht, der übernimmt auch alle daraus folgende Pflichten. Er ist also verpflichtet, alles zu thun, durch dessen Unterlassung die Handlung selbst unerlaubt werden würde. Aus unerlaubten Handlungen überkömmt der Handelnde zwar Verbindlichkeiten, aber keine Rechte. Unter den Theilnehmern an einer gesetzwidrigen Handlung entstehen daraus weder Rechte noch Pflichten. Ausnahmen, wo ein Theilnehmer den andern zu entschädigen verbunden ist, müssen in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt sein. (Th. II. Tit. 1. Abschn. 11.)

Ein jeder ist schuldig, seine im Gesetze vorgeschriebenen oder einmal freiwillig übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Wer seiner Verbindlichkeit kein gehöriges Genüge leistet, wird dem Berechtigten in der Regel zum Ersatze alles daraus entstandenen Schadens verantwortlich. (Tit. 6.)

§. 27.

Form der Handlungen.

Aus Verabsäumung der gesetzlichen Form einer Handlung folgt die Nichtigkeit derselben nur alsdann, wenn das Gesetz die Beobachtung dieser Form zur Gültigkeit der Handlung ausdrüklich erfordert. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, dass die Form einer Handlung nur zur mehrern Gewissheit und Beglaubigung derselben vorgeschrieben worden. Die Rechtmässigkeit und Gültigkeit einer Handlung muss nach der Zeit, da sie vollzogen worden, beurtheilt werden. Eine Handlung, die wegen Verabsäumung der gesetzmässigen Form von Anfang an nichtig war, kann in der Folge niemals gültig werden. Wird die Handlung in der gesetzmässigen Form wiederholt, so gilt sie nur von dem Zeitpunkt dieser Wiederholung an. (§. 40 — 44. h. t.)

§. 28.

Zeitbestimmungen bei Handlungen.

Bei gesetzlichen Zeitbestimmungen wird der Tag von Mitternacht bis zu Mitternacht gerechnet. Ist die Erwerbung eines Rechts an

einen gewissen Tag gebunden, so wird dasselbe, sobald der Tag angefangen ist, für erworben geachtet. Soll aber eine Pflicht an einem bestimmten Tage geleistet werden, so kommt dem Verpflichteten der ganze Tag zu statten. Trifft die Erfüllung einer Pflicht auf einen Tag, an welchem nach allgemeinen Polizeiverordnungen oder nach den Religionsgrundsätzen des Verpflichteten dergleichen Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen, so ist der Verpflichtete in der Regel an dem nächstfolgenden Tage zur Leistung verbunden. (Th. II. Tit. 8. Abschn. 8.) Ist die Zeit durch den Ausdruck: Jahr und Tag, bezeichnet, so werden darunter Ein Jahr und dreissig Tage verstanden. (§. 45 — 49. h. t.)

Vierter Titel.

Von Willenserklärungen.

§. 29.

Begriffe und Grundsätze.

Der Zweck der Gesetze ist, einen Jeden bei der erlaubten Ausführung seiner Willensbestimmungen zu schützen, und sie haben ihm daher die Befugniss ertheilt, seine Rechte und Verbindlichkeiten durch Willenserklärungen näher zu bestimmen. Unterschieden von der Willenserklärung, welche die Absicht hat, eine gewisse Willensbestimmung einem Andern bekannt zu machen, ist die blosse Willensäusserung. Diese können nur als Thatsachen, von denen gewisse rechtliche Folgen abhängen, Rechte und Verbindlichkeiten erzeugen, und müssen in sofern nach Art anderer Thatsachen beurtheilt werden, weshalb bei ihnen nur erforderlich, dass ein bestimmter Wille deutlich erhellt. — Etwas ganz Anderes ist es mit den rechtlichen Willenserklärungen, welche die Erwerbung oder Veräusserung, oder Verweigerung eines Rechts, oder die Uebernahme einer Verbindlichkeit zum Zweck haben, also eine rechtliche Wirkung beabsichtigen. (Blosse Willenserklärungen allein bewirken keine rechtlichen Folgen). Hierbei wird eine ausdrückliche Willensäusserung, d. i. eine solche vorausgesetzt, welche mit der Absicht, den Willen zu erklären, verbunden war. Diese Willenserklärung aber durch Worte, schriftlich oder mündlich abzugeben, ist nur da erforderlich, wo es die Gesetze bestimmen.

Die Willenserklärung also ist eine Aeusserung dessen, was nach der Absicht des Erklärenden geschehen oder nicht geschehen soll.

Anmerk. Unter einer ausdrücklichen Willenserklärung versteht man gewöhnlich eine solche, welche vermittelst der Worte oder anderer willkührlichen Zeichen geschehen ist; unter einer stillschweigenden aber, die aus den eigenen Handlungen des wollenden Subjekts geschlossen wird; eine vermuthete dagegen ist solcher Wille, der sich aus der Natur des Geschäfts ergiebt. —

Wenn eine Willenserklärung rechtliche Wirkungen hervorbringen soll, so muss der Erklärende über den Gegenstand, nach dem Inhalte seiner Erklärung zu verfügen berechtigt sein. Er muss das Vermögen besitzen, mit Vernunft und Ueberlegung zu handeln. Aus-

serdem muss die Willenserklärung frei, ernstlich und gewiss oder zuverlässig sein. (§. 1—4 h. t.)

§. 30.

Gegenstände.

Alle Sachen und Handlungen, auf welche ein Recht erworben, oder Andern übertragen werden kann, können Gegenstände der Willenserklärungen sein. (§. 5. h. t.) Zu Handlungen, welche die Gesetze verbieten, oder die Ehrbarkeit beleidigen kann, durch Willenserklärungen Niemand verpflichtet oder berechtigt werden. Ebenso sind Willenserklärungen, welche zur Verheimlichung einer durch die Gesetze gemissbilligten Handlung, oder auf Entschädigung oder Belohnung des Uebertreters abzielen, so wie die, welche die Gewissensfreiheit einschränken würden, durchaus nichtig. (§. 6—9 h. t.) Zusagen, wodurch Jemand sich auf gewisse Lebensjahre zum ehelosen Stande verpflichtet, oder worin er die Beibehaltung des Wittwenstandes angelobt, sind für den Erklärenden unverbindlich, wenn derselbe nicht einem Stande angehört, in dem Ehelosigkeit nothwendiges Erforderniss ist. (§. 10—12 h. t.) Auch zur Sclaverei oder Privatgefangenschaft verpflichtende Willenserklärungen sind für Niemand verbindlich. (§. 13 h. t.)

§. 31.

In so weit eine Sache dem Privatverkehre entzogen ist, kann sie kein Gegenstand einer Willenserklärung sein. Nicht nur durch Natur oder Gesetze, sondern auch durch rechtliche Privatverfügungen können Sachen dem Verkehre entzogen werden. Dergleichen Privatverfügung bindet einen Jeden, welchen der Verfügende zu verpflichten berechtigt war. Doch darf auch ein Dritter, welchem dergleichen Privatverfügung bekannt geworden ist, derselben nicht entgegen handeln. Die blosse öffentliche Bekanntmachung ist zum Beweise, dass der Dritte die Verfügung gewusst habe, noch nicht hinreichend. Dagegen kann sich Niemand mit der Unwissenheit einer in das Hypothekenbuch eingetragenen Verfügung entschuldigen. (§. 14—19 h. t.)

§. 32.

Persönliche Fähigkeit.

Alle Willensäusserungen der Kinder sind nichtig. Willenserklärungen der Unmündigen sind nur in so fern gültig, als sie dadurch einen Vortheil erwerben. Sind mit diesem Vortheile zugleich Pflichten und Lasten verbunden, so erlangt die Willenserklärnng ohne Einwilligung seines Vorgesetzten keine rechtliche Wirkung. (Tit. 5 u. §. 55 sqq. d. Bds.) Rasende und Wahnsinnige sind den Kindern gleich zu achten. So lange solchen Personen noch kein Vormund bestellt ist, gilt die Vermuthung, dass sie ihren Willen bei völliger Verstandeskraft, und nicht während eines Anfalls ihrer Krankheit, geäussert haben. Sind aber dieselben unter Vormundschaft gesetzt, so kann, so lange diese dauert, auf das Vorgeben, dass die Erklärung in einem lichten Zwischenraume erfolgt sei, keine Rücksicht genommen werden. (Ausnahmen Th. I. Tit. 12, A. G. O. Th. II. Tit. 3 u. 4.)

Von Willenserklärungen der Blödsinnigen, die unter Vormundschaft genommen worden, gilt das, was von Unmündigen verordnet ist. Wenn auch der Blödsinnige noch nicht unter Vormundschaft gesetzt ist, so gilt doch die Vermuthung, dass derjenige betrügerisch gehandelt habe, welcher durch die Willenserklärung, mit dem Schaden derselben, sich zu bereichern sucht.

Personen, welche durch den Trunk des Gebrauchs ihrer Ver-

nunft beraubt worden, sind während dieser Trunkenheit den Wahnsinnigen gleich zu achten. Ein Gleiches gilt von denjenigen, welche durch Schrecken, Furcht, Zorn, oder andere heftige Leidenschaft, in einen Zustand versetzt worden, worin sie ihrer Vernunft nicht mächtig waren. Dass Trunkenheit oder Leidenschaften bis zu einem solchen Grade gestiegen sind, wird nicht vermuthet. (§. 20 — 30 h. t.)

§. 33.

Freiheit des Willens.

Wenn dem Erklärenden die gemeine Freiheit mangelte, so kann aus seiner Willenserklärung für den, welcher den Mangel der Freiheit bewirkt hat, kein Recht entstehen. Eben dieses findet in Ansehung derjenigen statt, welchen dieser Umstand bekannt gewesen ist, oder die ihr Recht von einem solchen Erwerber erlangt haben.

Aeusserungen des Willens, wozu Jemand durch physische Gewalt genöthigt worden, haben keine verbindliche Kraft. Ein Gleiches gilt von solchen Willenserklärungen, wozu Jemand durch Entziehung der Nahrungs- und Heilmittel, oder durch Zufügung körperlicher Schmerzen vermocht worden. Auch gefährliche Bedrohungen des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit und Ehre machen jede darauf erfolgende Willensäusserung unkräftig. Drohungen sind gefährlich, wenn die Ausführung derselben entweder an sich, oder auch nur nach der Meinung des Bedrohten in der Gewalt des Drohenden steht. Die Drohung, jemanden eines Verbrechens wegen, mit oder ohne Grund, gerichtlich angeben zu wollen, vereitelt in der Regel jede darauf erfolgte Willenserklärung des Bedrohten. Bei Drohungen, welche nicht unmittelbar Leben, Gesundheit, Freiheit oder Ehre betreffen, muss, nach der Beschaffenheit des angedroheten Uebels an sich, und nach dem Verhältnisse desselben zu dem Gegenstande der Erklärung, von dem Richter vernünftig beurtheilt werden: ob dadurch die Willensäusserung wirklich erzwungen worden sei? Auch ist, bei Bestimmung des Einflusses der Drohung in den Willen des Bedroheten, zugleich auf desselben Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit Rücksicht zu nehmen.

Die Drohung, sich seines Rechts gesetzmässig zu bedienen, kann niemals als Zwang angesehen werden. Eine Willenserklärung also, wozu jemand durch die Aeusserung des Andern, sein Recht gerichtlich verfolgen zu wollen, bewogen worden, ist keineswegs für erzwungen zu achten. Die gedrohete Entziehung eines Vortheils, welchen der Drohende dem andern zwar zugedacht, aber noch nicht eingeräumt hatte, macht die Willenserklärung des Bedroheten niemals unkräftig. Der Vorwand, dass Scheu oder Ehrfurcht die Willenserklärung veranlasst habe, verdient keine Rücksicht.

Erzwungene Willenserklärungen sind auch alsdann ungültig, wenn die Gewalt oder der Zwang nicht von dem, zu dessen Vortheile die Erklärung gereichen soll, sondern von einem Dritten, verübt worden. Dadurch aber, dass eine drohende Gefahr zu der Willenserklärung bloss Anlass gegeben hat, wird diese noch nicht entkräftet. Hat jedoch Furcht vor der Gefahr das Vermögen des Erklärenden, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, gänzlich ausgeschlossen, so ist die Willenserklärung durchaus nichtig.

Wer eine sonst rechtsbeständige Willenserklärung wegen erlittenen Zwanges anfechten will, muss dieses, sobald als er einen Richter hat antreten können, spätestens aber binnen acht Tagen nach diesem Zeitpunkte, gerichtlich anzeigen. Diese vorläufige Anzeige kann bei einem jeden Gerichte gültig geschehen; sie muss aber die zur

Sache gehörigen Umstände unter Anführung der Beweismittel enthalten. Uebrigens hängt es von dem Anzeigenden ab, die Ungültigkeit der Willenserklärung gegen den, welcher sich des Zwanges oder der Gewalt schuldig gemacht hat, gerichtlich auszuführen; oder den Anspruch aus der Willenserklärung abzuwarten; oder sich der in der Prozessordnung vorgeschriebenen Wege zur Erhaltung seiner Beweismittel zu bedienen. Ist jedoch die angezeigte Gewalt so beschaffen, dass dadurch eine peinliche Untersuchung begründet werden kann, so muss der Richter, bei welchem die Anzeige geschehen ist, dejmenigen inländischen Richter, vor welehen die Untersuchung gehört, davon sofort zur weitern Verfügung Nachricht geben. Ist die vorläufige Anzeige nicht geschehen, so verliert der angeblich Gezwungene dadurch das Recht, sich des Eidesantrages zum Beweise zu bedienen, und muss den Einwand auf andere Art vollständ-g darthun. Auch wird durch die Unterlassung der Anzeige die dem Einwand entgegenstehende rechtliche Vermuthung dergestalt verstärkt, dass zur Ergänzung eines gegen diese Vermuthung nicht vollständig geführten Beweises kein Erfüllungseid stattfinden kann.

Ist der Erklärende gestorben, ehe er die vorläufige Anzeige hat machen können, so steht seinen Erben frei, noch innerhalb drei Monaten, nach erhaltener Kenntniss von dem Dasein der Willenserklärung, den Zwang mit der gedachten Wirkung anzuzeigen. (§. 31—51. h. t.)

Anmerk. Der Zwang ist entweder absoluter, indem der Handelnde durch physische Gewalt, oder compulsiver indem er physisch durch Furcht, d. h. Androhung eines bestimmten Uebels, zu der Handlung veranlaßt worden ist. Im ersten Falle war der Handelnde ganz willenlos, im zweiten hat er zwar gewollt, aber seine Willensfreiheit ist beschränkt gewesen.

§. 34.

Ernster und gewisser Wille.

Eine Willenserklärung, woraus Rechte und Verbindlichkeiten entstehen sollen, muss ernstlich sein. Wer über Angelegenheiten seines Berufs oder Gewerbes sich geäussert hat, dem steht die rechtliche Vermuthung des ernsten Willens entgegen. Eben das gilt, wenn die Erklärung in einer besondern durch die Gesetze bestimmten Form abgegeben worden. Ueberhaupt muss die Richtigkeit des Vorgebens, dass eine Erklärung nur zum Scheine, oder nur scherzweise geschehen sei, aus den Umständen klar erhellen. Hat Jemand einen Andern durch ungebührlichen Scherz zu Anstalten und Handlungen, die diesem lästig sind, wissentlich verleitet, so muss er ihn deshalb schadlos halten.

Willenserklärungen werden für zuverlässig oder gewiss angesehen, wenn die Absicht des Erklärenden, ein Recht erwerben, übertragen, oder aufheben zu wollen, durch Worte oder andere deutliche Zeichen ausgedrückt wird. (§. 52—57 h. t.)

§. 35.

Stillschweigende Willenserklärungen.

Handlungen, aus denen die Absicht des Handelnden mit Zuverlässigkeit geschlossen werden kann, werden für stillschweigende Willensäusserungen angesehen, welche mit den ausdrücklichen gleiche Kraft haben.

Wo die Gesetze eine ausdrückliche Erklärung zu der rechtsgültigen Form des Geschäfts erfordern, ist eine stillschweigende Willenserklärung unkräftig. Blosses Stillschweigen wird nur als-

dann für Einwilligung geachtet, wenn der Schweigende sich erklären konnte, und vermöge der Gesetze dazu verbunden war. Wer also durch einen auf die Gesetze gegründeten richterlichen Befehl zu einer Erklärung aufgefordert wird, und sie beharrlich verweigert, dessen Erklärung wird von dem Richter der dem Befehle beigefügten Warnung gemäss ergänzt. (§. 58 — 62 h. t.)

§. 36.
Vermuthete Willenserklärungen.

Soll die Absicht des Handelnden aus den Umständen bloss vermuthet werden, so ist keine rechtsgültige Willenserklärung vorhanden. Haben jedoch die Gesetze selbst bestimmt, was aus solchen Handlungen geschlossen werden soll, so ist die Absicht des Handelnden nach dieser gesetzlichen Vermuthung so lange zu beurtheilen, bis eine andere Willensmeinung desselben klar ausgemittelt worden. (§. 63 — 66. h. t.)

§. 37.
Auslegung der Willenserklärungen.

Der Sinn jeder ausdrücklichen Willenserklärung muss nach der gewöhnlichen Bedeutung der Worte und Zeichen verstanden werden, und ist nach der Zeit, wenn die Erklärung abgegeben worden, zu beurtheilen. Ist der Sprachgebrauch nach Beschaffenheit der Person verschieden, so muss auf die Person des Erklärenden gesehen werden. Hat jemand seinen Willen durch einen Andern erklärt, so kommt es auf den Sprachgebrauch des Letztern an, in so fern derselbe nicht solcher Ausdrücke, die von dem Machtgeber bestimmt vorgeschrieben worden, sich bedient hat. Sind nach Beschaffenheit des Gegenstandes, besondre Ausdrücke oder Redensarten im Gebrauch, so muss der Sinn der Willensäusserung diesem Gebrauche gemäss erklärt werden.

Ist in der Erklärung die Absicht deutlich ausgedrückt, so sind zweifelhafte Stellen dieser Absicht gemäss auszulegen. Hat der Erklärende seinen Willen bei andrer Gelegenheit deutlich geäussert, so muss das Dunkle einer streitigen Erklärung dieser deutlichen Aeusserung gemäss verstanden werden. Ausgenommen ist der Fall, wo die Absicht, eine frühere Willenserklärung durch eine spätere zu ändern, deutlich erhellet. Unbestimmte Willensäusserungen sind nach den in den Gesetzen enthaltenen Bestimmungen zu erklären. Doch ist jede Willenserklärung im zweifelhaften Falle so zu deuten, dass sie nicht ohne alle Wirkung bleibe. (§. 65 — 74. h. t.)

§. 38.
Irrthum.

Der Irrthum (sowohl Mangel der richtigen Kenntniss, als irrige Vorstellung) ist entweder wesentlich oder unwesentlich. Zum wesentlichen Irrthum gehört:

a. der Irrthum über die wesentlichen Bestandtheile des Geschäfts also über die Art des Geschäfts, das Objekt und die Person der in der Willenserklärung beabsichtigten Rechte.

Auch ein Irrthum in der Quantität ist als ein Irrthum über das Objekt anzusehen. (Verletzung über die Hälfte bei Verträgen).

b. Der Irrthum in den sowohl ausdrücklich als gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der Person oder Sache.

Unwesentlicher Irrthum ist jeder Irrthum der sich nicht unter die vorstehenden Gattungen desselben subsumiren lässt.

Irrthum in dem Wesentlichen des Geschäfts, oder in dem Hauptgegenstande der Willenserklärung macht dieselbe ungültig. Ein Gleiches gilt von einem Irrthume in der Person desjenigen, für welchen aus der Willenserklärung ein Recht entstehen soll, sobald aus den Umständen erhellet, dass ohne diesen Irrthum die Erklärung solchergestalt nicht erfolgt sein würde. Auch Irrthum in ausdrücklich vorausgesetzten Eigenschaften der Person oder Sache vereitelt die Willenserklärung. In allen diesen Fällen bleibt die Willenserklärung ungültig, auch wenn der Erklärende den Irrthum hätte vermeiden können. Ist jedoch derselbe durch eignes grobes oder mässiges Versehen in den Irrthum gerathen, und der Andere hat nicht gewusst, dass der Erklärende sich irre, so ist der Erklärende zum Ersatze des durch seine Schuld entstandnen Schadens verpflichtet.

Ist von beiden Seiten ein vermeidlicher Irrthum vorgefallen, so findet von keiner Seite eine Entschädigung statt. Irrthum in solchen Eigenschaften der Person oder Sache, welche dabei gewöhnlich vorausgesetzt werden, entkräftet ebenfalls die Willenserklärung, wenn nicht der Irrende durch eignes grobes oder mässiges Versehen seinen Irrthum veranlasst hat. Durch Irrthum in andern Eigenschaften oder Umständen wird die Willenserklärung niemals vereitelt. (§. 75 — 83. h. t.)

§. 39.

Betrug.

Vorsätzliche Veranlassung eines Irrthums zum Nachtheil des Irrenden (dieser Irrthum mag nun durch positives Handeln oder durch Unterlassen oder Schweigen erregt sein) heisst Betrug.

In keinem Falle kann derjenige, welcher einen Irrthum wissentlich und vorsätzlich veranlasst hat, daraus ein Recht erwerben. Vielmehr ist jede durch Betrug veranlasste Willenserklärung für den Betrogenen unverbindlich und nicht diesen, sondern auch Andere, die bei einem solchen Irrthume Schaden leiden, muss der Betrüger entschädigen.

Ist die Willenserklärung zwar nicht durch Betrug veranlasst, aber doch der Erklärende zu einem Irrthume bei derselben vorsätzlich verleitet worden, so hängt es von der Beschaffenheit dieses Irrthums, an und für sich betrachtet, ab: ob und wie weit die dadurch veranlasste Erklärung nach obigen Grundsätzen bestehen könne, oder nicht. Wenn aber auch hiernach die Willenserklärung in Ansehung des Hauptgeschäfts besteht, so muss dennoch der Erklärende, wegen des aus dem Irrthume entstandenen Nachtheils, von dem Betrüger entschädigt werden.

Hat ein Dritter den Erklärenden ohne Zuthun des Andern, zu dessen Gunsten die Erklärung geschieht, hintergangen, so entscheidet ebenfalls die Beschaffenheit des Irrthums, zu welchem der Erklärende verleitet worden: ob derselbe an seine Willenserklärung, in Ansehung des Hauptgeschäfts, gebunden sei oder nicht; beide Theile müssen aber vom Betrüger entschädigt werden.

Wer, auch ohne die Absicht den Andern zu hintergehen, ihn durch Trunk, oder Erregung heftiger Leidenschaften in einen solchen Zustand versetzt, wo er seine Handlungen und deren Folgen nicht mehr richtig zu beurtheilen vermag, der kann aus den in solchem Zustande abgegebenen Erklärungen desselben kein Recht erlangen. Doch muss der, welcher aus diesem Grunde seine sonst rechtsbe-

ständigen Willenserklärungen anfechten will, solches binnen acht Tagen nach Abgebung derselben der Vorschrift gemäss gerichtlich anzeigen. Ist diese Anzeige unterblieben, so kann in der Folge auf den Einwand keine Rücksicht genommen werden. (§. 84 — 93 h. t.)

§. 40.

Form der Willenserklärungen.

Bei den Willenserklärungen ist auf die für jede Art derselben besonders vorgeschriebene Form zu achten; im übrigen treten die in Ansehung der rechtlichen Handlungen überhaupt ertheilten Vorschriften ein. Wenn die Willenserklärungen auch nur einseitig sind, so müssen sie dennoch schriftlich abgefasst werden, sobald ihr Gegenstand über 50 Thlr. beträgt und die Folgen davon sich auf die Zukunft hinaus erstrecken sollen, d. h. sobald daraus eine gerichtliche Klage oder ein gerichtlicher Einwand geltend gemacht werden soll (z. B. Entsagung oder Verzichtleistung). — Bei Erklärungen unter Lebendigen, welche von Militairpersonen, die im Felde stehen, in solchen Lagen abgegeben werden, wo sie an der Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten verhindert sind, kommt es nur darauf an, ob die Gewissheit ihres Willens dergestalt feststeht, dass vernünftigerweise solcher nicht bezweifelt werden kann, und sollen derartige von den Gerichten einmal anerkannte Erklärungen zu ihrer fernern Gültigkeit einer Erneuerung oder Wiederholung nicht bedürfen; letztern Bedingung beschränkt sich vielmehr nur auf Militair-Testamente. (§. 94 — 95 h. t. und Kab.-Ordre v. 2. September 1815. G. S. von 1815. S. 197.)

§. 41.

Wirkung der Willenserklärungen.

Blosse Willenserklärungen, wenn gleich auch an sich gültig, bewirken dennoch die Erwerbung, Uebertragung oder Aufhebung des Rechts erst dadurch, dass eine rechtsgültige Zueignung von der andern Seite oder sonst eine Handlung hinzukommt, welcher die Gesetze die dazu erforderliche volle Wirkung beilegen, oder wenn die Willenserklärungen jemandem gesetzlich auferlegt, oder von dem Richter vermöge gesetzlicher Vorschriften erfordert werden (§. 96 — 98 h. t.)

§. 42.

Bedingungen.

Im allgemeinen Sinne, bedeutet **Bedingung** jede Einschränkung, unter welcher etwas bewilligt worden; im rechtlichen Sinne enthält dieses Wort die Bestimmung einer Handlung und Begebenheit, wovon die Erwerbung oder der Verlust eines Rechts abhängen soll. Auch das, was an sich gewiss, aber beiden oder einem Theile unbekannt war, kann Bedingung sein. Bedingung im engsten Sinne setzt eine künftige ungewisse Begebenheit voraus.

Soweit jemand über eine Sache verfügen kann, soweit steht ihm auch zu, seiner Willenserklärung darüber Bedingungen beizufügen. Eine Willenserklärung ist bedingt, wenn das daraus entstehende Recht von einem Ereignisse, welches eintreffen oder nicht eintreffen soll, abhängig gemacht worden. (§. 99. 100 h. t.)

§. 43.

a. Aufschiebende.

Ist die Bedingung in der Art beigefügt, dass durch den Eintritt derselben die Erwerbung des Rechts erst vollendet werden soll, so heisst sie eine **aufschiebende** Bedingung. Der unter einer auf-

schiebenden Bedingung Berechtigte muss, ehe er das Recht ausüben kann, die Wirklichkeit des Ereignisses abwarten. Inzwischen darf der bedingungsweise Verpflichtete zum Nachtheile des dem Andern zugedachten Rechts nichts vornehmen.

Hängt die Bedingung von einem blossen Zufalle ab, so dürfen weder der Berechtigte, noch der Verpflichtete, jeder bei Verlust seines Rechts, etwas vornehmen, wodurch das Eintreten des Zufalls hervorgebracht oder verhindert wird.

Hängt die Bedingung von einer freien Handlung des Berechtigten oder eines Dritten ab, und hindert der Verpflichtete vorsätzlich, dass die Bedingung nicht zur Wirklichkeit gelangt, so ist dieselbe in Ansehung seiner für erfüllt anzusehen. Ein Gleiches findet statt, wenn der Verpflichtete durch Betrug oder andere unerlaubte Mittel den Entschluss bewirkt, nach welchem die Bedingung fehlschlägt. Wenn aber der Verpflichtete sich erlaubter Mittel zur Bewirkung dieses Entschlusses bedient hat, so ist er dem Berechtigten dafür nicht verantwortlich.

Ist die aufschiebende Bedingung so beschaffen, dass sie von einer ganz unbestimmten Willkühr des Erklärenden oder dessen, welcher durch die Erklärung verpflichtet werden soll, abhängt, so hat die Erklärung selbst gar keine rechtliche Wirkung. Ist zwar ein bestimmtes Ereigniss, aber nur ein solches, dessen Eintreffen oder Nichteintreffen an sich von dem freien Willen des Erklärenden oder Verpflichteten abhängt, zur Bedingung gesetzt, so kann der Begünstigte den Verpflichteten nicht hindern, über den Gegenstand der Erklärung, so lange dies Ereigniss noch nicht eingetroffen ist, nach Gutfinden zu verfügen. Setzt durch dergleichen Verfügung der bedingungsweise Verpflichtete sich selbst ausser Stand, bei künftig eintretendem Ereignisse der Erklärung zu genügen, so kann der Berechtigte, welcher in Rücksicht dessen bereits etwas gegeben oder geleistet hat, vollständige Schadloshaltung dafür fordern. Kann zur Zeit des wirklich eintretenden Ereignisses der Erklärung noch genügt werden, so hat der Berechtigte ein unbedingtes Recht darauf erworben. Ist ein Vortheil, der einem Dritten verschafft werden soll, zur Bedingung gemacht worden, so muss auch diese schlechterdings erfüllt werden. Es kommt also dem bedingungsweise Berechtigten nicht zu statten, wenn gleich der Dritte den Vortheil ausschlägt, oder sich selbst an dessen Erlangung hindert. (§. 101 — 113. h. t.)

§. 44.

b. Auflösende.

Ist eine Bedingung in der Art beigefügt, dass durch den Eintritt derselben die Wirkung der Willenserklärung wieder aufhören soll, so heisst solches eine auflösende Bedingung. Der unter einer auflösenden Bedingung Berechtigte verliert sein Recht mit dem Augenblicke, wo die Bedingung zur Wirklichkeit gelangt. Erhellet aber aus den Umständen, dass das Recht beim Eintritte der Bedingung als ungültig, von der Zeit der Einräumung an, habe angesehen werden sollen, so müssen auch die bisher gezogenen Nutzungen wieder herausgegeben werden. Soll die auflösende Bedingung von einem blossen Zufalle abhangen, so kann von keinem Theile der Zufall wechselseitig herbeigeführt oder aufgehoben werden. Ist die Bedingung von dem freien Willen desjenigen, dem bei ihrem Eintritte der Vortheil zufallen soll, abhängig gemacht, so verliert der andere das unter einer auflösenden Bedingung erhaltene Recht von der Zeit an, da sich jener seiner Befugniss bedient. Beruht die Bedingung

auf einer freien Handlung dessen, der bei ihrem Eintritte das Recht verlieren soll, oder eines Dritten; und hat der, welchem alsdann das Recht zufallen soll, durch Betrug oder andere unerlaubte Mittel den Entschluss, durch welchen die auflösende Bedingung wirklich wird, veranlasst; so wird in Ansehung seiner angenommen, dass die Bedingung nicht eingetreten sei. Ist jemandem ein Recht oder Vortheil unter der Bedingung, dass er seinen verwittweten Stand nicht ändere, eingeräumt worden, so kann derselbe, wenn er sich wieder verheirathet, die gezogenen Nutzungen herauszugeben, niemals angehalten werden. (§. 114 — 120. h. t. cfr. 10—12 h. t. u. §. 30 d. B.)

§. 45.

Es hängt von dem Erklärenden ab, für das unter einer auflösenden Bedingung einzuräumende Recht, gleich bei der Einräumung desselben, Cautionsleistung zu fordern.

Ist dieses nicht geschehen, so kann der Berechtigte nur in dem Falle zur Sicherheitsbestellung angehalten werden, wenn eine erhebliche Besorgniss entsteht, dass er sich selbst ausser Stand setzen werde, bei eintretender auflösenden Bedingung seiner Verbindlichkeit wegen Zurückgabe der Sache oder des Rechts ein Genüge zu leisten. Die Caution dauert alsdann so lange, als die auflösende Bedingung noch eintreffen kann. Sind unschätzbare Rechte oder Vortheile unter einer auflösenden Bedingung eingeräumt worden, so tritt in Fällen, wo sonst Caution geleistet werden muss, die Verbindlichkeit zur Uebernehmung einer Conventionalstrafe an deren Stelle. Diese muss von dem Richter nach den Umständen bestimmt, und von dem Berechtigten auf so lange, als die auflösende Bedingung noch eintreten kann, sicher gestellt werden. (§. 121 — 125. h. t.)

§. 46.

c. Mögliche und unmögliche.

Durch Beziehung auf Ereignisse, welche nach dem natürlichen Laufe der Dinge nothwendig eintreffen müssen, wird eine Willenserklärung nicht bedingt. Wird das eingeräumte Recht daran gebunden, dass ein dergleichen Ereigniss eintreten soll, so ist dieses für eine Zeitbestimmung zu achten. Wird aber das Recht von dem Nichteintreffen eines solchen nothwendigen Ereignisses abhängig gemacht, so ist die Willenserklärung nichtig.

Kann ein Ereigniss entweder nach dem natürlichen Laufe der Dinge überhaupt, oder nach den besondern Beschaffenheiten und Verhältnissen desjenigen, dem die Bedingung gemacht worden, nicht eintreffen, so wird die Bedingung selbst unmöglich genannt. Ist eine unmögliche Bedingung in der Art, dass solche nicht eintreffen solle, beigefügt, so wird die Erklärung für unbedingt geachtet.

Wird aber das Recht von dem Eintreffen der unmöglichen Bedingung abhängig gemacht, so wird dadurch die ganze Willenserklärung entkräftet. Ein gleiches geschieht, wenn Bedingungen beigefügt worden, deren Sinn, und wie sie erfüllt werden sollen, ganz unverständlich ist. (§. 126 — 132. h. t.)

§. 47.

d. Unnütze.

Bedingungen, von deren Erfüllung kein Nutzen abzusehen ist, müssen, so lange der Erklärende lebt, und darauf besteht, dennoch erfüllt werden. Ist aber der Erklärende, ohne sich über den bei der Bedingung gehabten Zweck näher zu äussern, verstorben, so kann

der bedingt Berechtigte auf deren Erlassung bei dem Richter antragen. Der Richter muss diejenigen, welche ein Interesse bei der Sache haben, rechtlich darüber hören, und darf nur nach befundener ganz offenbaren Unnützlichkeit der Bedingung die Erfüllung derselben erlassen. (§. 133 — 135. h. t.)

§. 48.

e. Unerlaubte.

Was selbst kein Gegenstand einer Willenserklärung sein kann, das kann auch niemandem als eine Bedingung aufgelegt werden. Ob dergleichen Bedingungen die Erklärung entkräften, oder für nicht beigefügt zu achten sind, ist nach den verschiedenen Arten der Willenserklärungen in den Gesetzen besonders bestimmt. (Tit. 5. §. 227. sqq. Tit. 12. §. 63. u. §. 86. d. B.)

Was in Fällen, wo die Beibehaltung des verwittweten Standes zur Bedingung gemacht worden, Rechtens sei, ist oben verordnet. (§. 136 — 138 h. t.)

§. 40.

f. Von mehreren beigefügten oder auf vergangene Begebenheiten sich beziehenden Bedingungen.

Sind mehrere erlaubte Bedingungen, von welchen eine oder die andre erfüllt werden soll, festgesetzt, so hat in der Regel derjenige, welcher damit belastet worden, die Wahl, welche derselben er erfüllen wolle.

Auch vergangene Begebenheiten können zur Bedingung gemacht werden.

In diesem Falle kann der Besitz des unter einer solchen Bedingung eingeräumten Rechts nicht eher gefordert werden, als bis die zur Bedingung gemachte vergangene Begebenheit klar erwiesen ist. Doch erstreckt sich, wenn die Willenserklärung nicht ein Anderes besagt, die rechtliche Wirkung derselben auf diejenige Zeit zurück, in welcher sie sich geäussert haben würde, wenn die Willenserklärung unbedingt gewesen wäre. Ist eine vergangene Begebenheit zu einer auflösenden Bedingung gemacht worden, so wird, bei erwiesener Wirklichkeit derselben, das dagegen eingeräumte Recht als von Anfang an ungültig angesehen. Doch kann derjenige, welcher den Erklärenden zu einem Irrthume über die Wirklichkeit oder Beschaffenheit des Ereignisses verleitet hat, aus der Erklärung keinen Vortheil ziehen. (§. 139—144. h. t.)

§. 50.

Bewegungsgrund und Beschreibung.

Wird bei einer Erklärung eine gewisse Begebenheit oder Thatsache, als eine solche, die entweder schon geschehen ist, oder noch geschehen soll, blos vorausgesetzt, so ist sie nur als ein Bewegungsgrund anzusehen, und dieser dient hauptsächlich nur zur Erklärung einer zweifelhaften Absicht. Ist also die Absicht klar, so wird durch die Unrichtigkeit des angeführten Bewegungsgrundes die Willenserklärung selbst noch nicht entkräftet. Hat der Erklärende den falschen Bewegungsgrund aus Irrthum für richtig angenommen, so kann der, welcher diesen Irrthum vorsätzlich veranlasst hat, daraus keinen Vortheil ziehen. Ausser diesem Falle giebt bei Willenserklärungen, woraus gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, ein Irrthum im Bewegungsgrunde dem Irrenden niemals das Recht, von seiner Erklärung wieder abzugehen. Hingegen sind Willenserklärungen, woraus nur der, zu dessen Gunsten sie geschehen,

allein den Vortheil ziehen würde, unkräftig, sobald erhellet, dass der ausdrücklich angeführte irrige Bewegungsgrund die einzige Ursache der Willensäusserung selbst gewesen sei.

Was von falschen Bewegungsgründen verordnet ist, das gilt auch von falschen Beschreibungen. (§. 145—151 h. t.)

§. 51.

Zweck.

Zweck ist die einem wohlthätigen Geschäfte beigefügte Nebenbestimmung, wie das Gegebene zum Vortheile des Empfängers verwendet werden soll.

Wenn aus dem Inhalte der Willenserklärung, oder aus den Umständen erhellet, dass der Erklärende bei demjenigen, was er dem Andern zu thun oder zu unterlassen auferlegt, den eigenen Vortheil desselben zur Absicht gehabt habe, so ist eine solche Bestimmung eher für einen Endzweck, als für eine Bedingung zu achten. Ist etwas ausdrücklich zu einem gewissen Endzwecke bewilligt worden, so tritt, wenn die Erklärung nicht das Gegentheil klar besagt, der Berechtigte sofort in die Ausübung und den Genuss des ihm bewilligten Rechts. Er verliert aber dieses Recht wieder, wenn der Zweck nicht erfüllt wird. Es findet also bei dem Zwecke alles das statt, was in Ansehung der auflösenden Bedingungen verordnet ist. Ist zur Erfüllung des Zweckes keine gewisse Zeit bestimmt, so kann das dazu bewilligte Recht, so lange die Erfüllung noch möglich bleibt, nicht zurückgenommen werden. Bei Willenserklärungen unter Lebendigen muss der bestimmte Zwek schlechterdings nach der Erklärung erfüllt werden. Kann oder will der Begünstigte diese Erfüllung nicht leisten, so ist die Erklärung unverbindlich. Ist jedoch der Zweck durch etwas Aehnliches nach der Erklärung erfüllt worden, und der Erklärende hat sich dabei wissentlich ein Jahr hindurch beruhigt, so können dessen Erben die Art der Erfüllung nicht anfechten. In wie fern bei Erklärungen von Todes wegen der bestimmte Zweck schlechterdings oder durch etwas Aehnliches, und vor oder nach dem Ableben des Erklärenden zu erfüllen sei, ist durch besondere Gesetze bestimmt. (Tit. 12. §. 505 sqq.)

In allen Fällen, wo das Recht selbst, welches den Gegenstand der Willenserklärung ausmacht, auf die Erben übergehen kann, treten diese auch in Ansehung der Befugniss, die Bedingung oder den Zweck zu erfüllen, in die Rechte des Erblassers. Ist aber die Bedingung, oder der Zweck an die Person des Berechtigten gebunden, und stirbt dieser vor Erfüllung, so verliert die Erklärung selbst ihre Wirksamkeit. (§. 152—162. h. t.)

§. 52.

Zeit.

Eine der Willenserklärung beigefügte ungewisse Zeit, wo das Recht aus derselben entweder entstehen, oder aufhören soll, wird einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung gleich geachtet. Ist eine gewisse Zeit dergestalt beigefügt, dass mit dem Ablaufe derselben die Ausübung des Rechts ihren Anfang nehmen soll, so muss zwar der Berechtigte den Eintritt dieses Zeitpunkts abwarten. Doch ist das Recht selbst für vollständig erworben zu achten, und geht daher, wenn es nicht an die Person des Berechtigten gebunden ist, auf die Erben desselben über. Der Verpflichtete darf in der Zwischenzeit nichts vornehmen, wodurch das Recht des andern geschmälert, oder gar vereitelt werden könnte. Ist eine gewisse

Zeit dergestalt beigefügt, dass dadurch die Dauer des durch die Willenserklärung übertragenen Rechts bestimmt werden soll, so hört mit dem Ablaufe dieser Zeit das Recht von selber wieder auf. Derjenige, dem solchergestalt ein Recht nur auf eine gewisse Zeit eingeräumt worden, darf während derselben zum Nachtheile desjenigen, an welchen das Recht nach Ablauf dieser Zeit gelangen soll, nichts vornehmen. In beiden Fällen behält derjenige, welcher mit dem Ablaufe der bestimmten Zeit die Sache herausgeben muss, die inzwischen gezogenen Nutzungen. (§. 163—169. h. t.)

Fünfter Titel.

Von Verträgen.

§. 53.

Begriffe.

Der Vertrag ist die wechselseitige Einwilligung zweier oder mehrerer Personen zur Erwerbung oder Veräusserung eines Rechtes. Die Erklärung, einem Andern ein Recht übertragen oder eine Verbindlichkeit gegen denselben übernehmen zu wollen, heisst Versprechen, wozu die blosse Aeusserung, etwas thun zu wollen, noch nicht gerechnet wird. Zum Wesen eines Vertrages gehört hiernach ohne Unterschied die gültige Annahme eines gegebenen Versprechens (§. 1—4 h. t.) Nach bürgerlichen Gesetzen haben zwar Gelübde, als blos einseitige Versprechen, keine Verbindlichkeit; ist dagegen von einem Erblasser mit der Erfüllung solcher Gelübde bereits der Anfang gemacht, so wird vermuthet, dass er seine Erben zur Vollendung derselben habe verpflichten wollen. (§. 5—6. h. t.)

§. 54.

Verträge werden einseitig genannt, wenn dadurch nach der Natur des Geschäfts nur Ein Theil Verbindlichkeiten übernimmt; zweiseitig dagegen sind dieselben, sobald beide Theile gegen einander Verbindlichkeiten übernehmen. Wohlthätig heisst ein Vertrag, durch welchen ein Theil dem andern einen Vortheil ohne Entgeld gewährt, lästig ein solcher, wobei dies nicht der Fall ist.

Anmerk. Die hier gegebene Definition von wohlthätigen und lästigen Verträgen stimmt nicht mit der in den §§. 7 und 8 h. t. gegebenen überein. Sie ist aber die richtigere, denn durch die im A. L. R. angegebenen Merkmale unterscheiden sich die einseitigen von den zweiseitigen Verträgen:

§. 7. „Wenn beide Theile gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen, so „wird solches ein lästiger Vertrag genannt."

§. 8. „Wohlthätig heißt ein Vertrag, durch welchen nur ein Theil etwas „zu Gunsten des Andern zu geben, zu leisten, zu dulden, oder zu überlas„sen verpflichtet wird."

Beide Eintheilungen sind aber nicht miteinander zu verwechseln, denn es können oft aus Verträgen, die zu den lästigen gehören, doch nur einseitige Verbindlichkeiten entstehen, z. B. das Darlehn ist ein einseitiger aber lästiger Vortrag.

§. 55.

I. Persönliche Fähigkeit, Verträge zu schließen.

Wer rechtsgültige Willenserklärungen abzugeben fähig ist, kann auch Verträge schliessen: Verträge, durch die zu Willenserklärungen ganz unfähige Personen (Kinder, Rasende und Wahnsinnige) verpflichtet werden sollen, müssen durch deren gesetzliche oder vom Richter ihnen bestellte Vormünder geschlossen werden. (T. 4 §. 32 d. B.) Personen, welche durch Willenserklärungen nur Vortheile zu erwerben fähig sind, (Unmündige, unter Vormundschaft genommene Blödsinnige) können zwar Verträge schliessen, übernehmen sie aber dadurch Lasten, so hängt deren Gültigkeit von der Genehmigung des Vormundes ab. Bis dahin ist der andere Contrahent gebunden, kann aber dem Vormunde zu jeder Zeit eine Frist stellen, in welcher dieser sich bestimmt über die Annahme oder Zurückweisung des Vertrages zu erklären hat. (§. 9 — 13. h. t.)

Anmerk. Wer mit einem Vormunde, unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, in Fällen kontrahirt, in welchen die Gesetze zugleich die Approbation der diesem Gericht unmittelbar vorgesetzten höhern Instanz oder die Approbation des Chefs der Justiz erfordern, wird zum sofortigen Rücktritt berechtigt, wenn die vorgesetzte höhere Instanz ihre Genehmigung versagt. (Präjud. des Geh. Ober. Trib.)

§. 56.

Minderjährige und Verschwender werden in Ansehung der Fähigkeit, Verträge zu schliessen, den Unmündigen gleich geachtet. Die Unfähigkeit eines Verschwenders, sich durch Verträge zu verpflichten, nimmt mit der Mittagsstunde desjenigen Tages ihren Anfang, an welchem das Blatt der öffentlichen Anzeigen, dem die gerichtliche Bekanntmachung zuerst einverleibt ist, ausgegeben worden. Doch kann derjenige, welcher weiss, dass ein Mensch wegen Verschwendung bereits gerichtlich angeklagt sei, aus einem mit demselben, auch noch vor der öffentlichen Bekanntmachung geschlossenen, Vertrage kein Recht erlangen. Die Unfähigkeit des Verschwenders, sich durch Verträge zu verpflichten, dauert bis zur Mittagsstunde desjenigen Tages, an welchem die Wiederaufhebung der Vormundschaft verfügt wird. Bei Minderjährigen endigt sich die Unfähigkeit, lästige Verträge zu schliessen, mit dem Anfange desjenigen Tages, an welchem sie die Volljährigkeit erreichen. Die Fähigkeit solcher Personen, die zwar das in den Gesetzen für sie bestimmte volljährige Alter noch nicht erreicht, aber doch das zwanzigste Jahr bereits zurückgelegt haben, ingleichen derer, welche für volljährig erklärt sind, ist gehörigen Orts näher bestimmt. (Theil II. Titel 18. Abschnitt 8.) Pflegebefohlne, welche unter vormundschaflicher Genehmigung eine eigene Wirthschaft angestellt haben, werden, auch ohne Beitritt des Vomundes, durch solche Verträge verpflichtet, welche zur Führung dieser eignen Wirthschaft unmittelbar gehören. Ebenso sind Pflegebefohlne, welche unter vormundschaftlicher Genehmigung sich zu einem gewissen Zwecke oder Geschäfte bestimmt haben, fähig, alle Verträge zu schliessen, ohne welche sie diese Bestimmung nicht erfüllen könnten.

Von den Verträgen der Kinder, die noch in väterlicher Gewalt sind, ingleichen der verheiratheten Frauenspersonen, sind nähere Bestimmungen gehörigen Orts festgesetzt. (Th. II. Tit. 1. u. Tit. 2.) Unverheirathete Frauenspersonen werden in der Regel bei Schliessung der Verträge den Mannspersonen gleich geachtet. Ausnahmen bei Intercessionen und Wechsel. (Tit. 14 und Th. II. Tit. 8.) Blinde, Taube und Stumme können in so weit Verträge schliessen,

als sie ihren Willen deutlich und mit Zuverlässigkeit zu äussern vermögen. Sind ihnen aber Vormünder bestellt, so haben sie wegen der Fähigkeit, Verträge zu schliessen, die Rechte der Blödsinnigen. In wie fern, und unter was für Erfordernissen Corporationen und Gemeinen durch Verträge verpflichtet werden können, ist nach ihren vom Staate genehmigten Grundverträgen zu beurtheilen. Wo diese nichts bestimmen, ist auf die wegen der verschiednen Arten der Corporationen ergangenen Gesetze Rücksicht zu nehmen. Verordnen auch diese nichts besonderes, so bleibt es bei den von Verpflichtung der Corporationen überhaupt vorgeschriebenen allgemeinen Grundsätzen. (Th. II. Tit. 6.)

Oeffentliche Cassen können nur unter Genehmigung des vorgesetzten Departements durch Verträge verpflichtet werden. Ist nach der Verfassung der Casse die unmittelbare Genehmigung des Landesherrn nothwendig, so muss das vorgesetzte Departement denjenigen, der mit der Casse sich einlassen will, vor oder doch gleich bei Abschliessung des Vertrages, bei eigner Vertretung, davon benachrichtigen. (§. 14 — 30 h. t.)

§. 57.

Jeder Kontrahent ist schuldig, nach den Eigenschaften des Andern, welche auf dessen Fähigkeit, Verträge zu schliessen, Einfluss haben können, sich gehörig zu erkundigen. Der blosse Mangel der Wissenschaft von der Unfähigkeit des einen Theils soll also dem andern niemals zu statten kommen. Wer aber, nach gehörig angestellter Erkundigung, dennoch von einem Unfähigen zur Schliessung eines Vertrages verleitet worden, kann aus dem Vermögen desselben Schadloshaltung fordern. (§. 31 — 33 h. t.) Wer mit einer Person unter 18 Jahren Verträge schliesst, kann sich mit der Unwissenheit ihres minderjährigen Alters niemals entschuldigen. Dasselbe gilt gegen den, welcher einen Unfähigen bloss auf dessen Versicherung, auch wenn dieselbe eidlich abgegeben, für fähig angenommen hat. Wer, seiner Unfähigkeit sich bewusst, einen andern zur Schliessung eines Vertrages verleitet hat, soll als ein Betrüger bestraft werden. (Th. II. Tit. 20. Abschn. 14. u. Ges. v. 26. April 1835. G. S. S. 43. s. zu Th. I. Tit. 11. Abschn. 9.)

Ein Vertrag, welcher wegen der Unfähigkeit des einen Theils unverbindlich ist, erlangt durch ein nach gehobener Unfähigkeit erfolgendes Anerkenntniss nur in so fern verbindliche Kraft, als dies Anerkenntniss selbst für einen neuen rechtsgültigen Vertrag angesehen werden kann. Ein solcher neuer Vertrag erstreckt sich nur alsdann auf den Anfang des Geschäftes zurück, wenn dieses zugleich ausdrücklich verabredet worden. (§. 31 — 38 h. t.)

§. 58.

II. Gegenstände.

Ueber Alles, was der Gegenstand einer rechtsgültigen Willenserklärung sein kann (Tit. 4. §. 30 d. Bds.) können auch Verträge geschlossen werden. (§. 39 h. t.)

§. 59.

a. Verträge über Handlungen oder Sachen eines Dritten.

Verträge, durch welche jemand die Handlung eines Dritten verspricht, verpflichten denselben in der Regel nur, seine Bemühungen zur Bewirkung der versprochenen Handlung anzuwenden. Kann er dadurch die Handlung nicht bewirken, so ist auch für den andern Theil keine Verbindlichkeit, den Vertrag von seiner Seite zu erfüllen,

vorhanden. Vielmehr muss ihm dasjenige, was er auf Rechnung eines solchen Vertrages bereits gegeben oder geleistet hat, zurückgegeben, oder wenn dies nicht geschehen kann, vergütet werden. Hat der Versprechende keine Mühe angewendet, die versprochene Handlung zu bewirken, so muss er dem Andern den aus deren Unterbleibung entstehenden Schaden ersetzen. Dasselbe findet statt, wenn der Versprechende durch sein eigenes grobes oder mässiges Versehen schuld daran ist, dass die versprochene Handlung nicht erfolgt. Erhellet aus dem Vertrage, dass der Versprechende nicht blos seine Bemühungen anzuwenden, sondern wirklich für den Erfolg zu stehen übernommen habe, so muss er bei nicht bewirkter Handlung dem Andern vollständige Genugthuung leisten.

Haben beide Theile ausdrücklich über fremde Sachen oder Rechte einen Vertrag geschlossen, so ist anzunehmen, dass der Eine sich nur verpflichten wolle, den Dritten zum Besten des Andern zu einer dem Vertrage gemässen Handlung zu vermögen.

Kann diese Absicht der Kontrahenten nach dem Inhalte des Vertrages oder nach den Umständen nicht angenommen werden, so hat dergleichen Vertrag keine rechtliche Wirkung. Doch muss jeder dem Andern dasjenige, was in Rücksicht auf einen solchen Vertrag wirklich gegeben, oder geleistet worden, vergüten. Hat derjenige, welcher die fremde Sache verspricht, für den Erfolg zu stehen, sich ausdrücklich verpflichtet, so findet die Vorschrift wie bei Handlungen Anwendung. Lag bei dem Vertrage um die Sache oder das Recht eines Dritten eine unerlaubte Handlung von Seiten beider Theile zum Grunde, so fällt der von einem oder dem andern daraus schon gezogene Gewinn dem Fiskus anheim. (§. 40—50 h. t.)

§. 60.

b. Verträge über unmögliche Handlungen.

Verträge, wodurch jemand zu absolut-unmöglichen Handlungen oder Leistungen verpflichtet werden soll, sind nichtig. Gleiche Bewandniss hat es mit der bedingten (hypothetischen) Unmöglichkeit, wenn sie zur Zeit des geschlossenen Vertrages beiden Theilen bekannt, oder beiden unbekannt war. War die bedingte Unmöglichkeit nur demjenigen bekannt, der zu der unmöglichen Handlung oder Leistung sich verpflichtete, so muss er den andern Theil vollständig entschädigen. Wusste nur derjenige, welcher eine Handlung oder Leistung sich versprechen liess, dass dieselbe dem Versprechenden unmöglich sei, so hat zwar der Vertrag selbst keine verbindliche Kraft; hat jedoch der, welcher sich das Unmögliche versprechen liess, dem Versprechenden in Rüksicht auf den Vertrag bereits etwas gegeben, oder geleistet, so ist das Geschäft für eine Schenkung anzusehen. In allen Fällen besteht der Vertrag, wenn darinnen einem oder dem andern Theile die Wahl gelassen worden, statt des Unmöglichen etwas anders zu fordern, oder zu leisten. Gleiche Bewandniss hat es alsdann, wenn die bei Schliessung des Vertrags obwaltende bedingte Unmöglichkeit bis zu der zur Erfüllung bestimmten Zeit aufhört. (§. 51—57 h. t.)

§. 61.

c. Ueber Sachen welche dem Verkehr entzogen sind.

Verträge über Sachen, welche dem Verkehr entzogen worden, sind insofern gültig, als das Hinderniss gehoben werden kann; die Erfüllung kann aber erst nach wirklich erfolgter Hebung des Hindernisses verlangt werden. Ist dazu eine Zeit bestimmt, so verliert nach fruchtlosem Ablauf derselben der Vertrag von selbst seine

Kraft; fehlt die Zeitbestimmung, so muss dieselbe auf Verlangen von dem Richter festgesetzt werden. Hat keiner von beiden Theilen sich zur Hebung des Hindernisses besonders verpflichtet, so liegt die Verbindlichkeit dazu demjenigen ob, dem allein das Dasein derselben bekannt war.

War das Dasein des Hindernisses beiden Theilen bekannt, so muss derjenige, welcher wegen eines Mangels in seiner Person, über eine solche Sache den Vertrag nicht schliessen kann, für die Hebung des Hindernisses sorgen. Kann auch hiernach die Frage nicht entschieden werden, so ist bei bloss wohlthätigen Verträgen derjenige, welcher den Vortheil geniessen will, für die Hebung des Hindernisses zu sorgen verpflichtet. Bei lästigen Verträgen aber haben beide Theile dazu gleiche Verbindlichkeit. Kann, der gehörig angewandten Mühe ungeachtet, das Hinderniss nicht gehoben werden, so findet alles dasjenige statt, was für den Fall, wenn über eine bedingt unmögliche Handlung oder Leistung ein Vertrag geschlossen worden, verordnet ist. (§. 58 — 67. h. t. u. cfr. §. 60. d. B.)

§. 62.

d. Ueber unerlaubte Handlungen.

Verträge über unerlaubte Handlungen gelten eben so wenig, als über unmögliche. (A. L. R. Th. I. Tit. 11 Abschn. 1). Kann jedoch von dem entgegen stehenden Verbotsgesetze Dispensation statt finden, so gilt von solchen Verträgen eben das, was von Verträgen über Sachen, die dem Verkehr entzogen sind, vorgeschrieben ist. (§. 68. 69. h. t.)

§. 63.

e. Von nutzlosen.

Verträge, deren Erfüllung niemandem einen Vortheil oder Nuzzen gewähren kann, müssen auf den Antrag desjenigen, welcher dadurch belastet ist, von dem Richter aufgehoben werden. (§. 70 h. t.)

§. 64.

f. Von unbestimmten Verträgen.

Verträge, deren Gegenstand sich gar nicht bestimmen lässt, oder deren Bestimmung oder Erfüllung der Willkühr des Verpflichteten lediglich überlassen ist, sind unverbindlich. Ist die nähere Bestimmung einer unbestimmt übernommenen Verbindlichkeit dem Ausspruche eines Dritten überlassen worden, so ist der Vertrag gültig, wenn der Dritte den Ausspruch thut. Er kann aber, denselben zu thun, wider seinen Willen nicht angehalten werden. (§. 71 — 73. h. t.)

§. 65.

g. Verträge über den Vortheil eines Dritten.

Auch die Vortheile eines Dritten können der Gegenstand eines Vertrages sein. Der Dritte selbst aber erlangt aus einem solchen Vertrage, an dessen Schliessung er weder mittelbar noch unmittelbar Theil genommen hat, erst alsdann ein Recht, wenn er demselben mit Bewilligung der Hauptparteien beigetreten ist. Bis dieser Beitritt erfolgt, kann der zu seinem Vortheile geschlossene Vertrag nach dem Einverständnisse der Contrahenten geändert, oder gar aufgehoben werden. Ist aber dem Dritten der Antrag zum Beitritte einmal geschehen, so müssen die Contrahenten seine Erklärung über die Annahme abwarten. (§. 74 — 77. h. t.)

§. 66.

III. Von der Acceptation.

Alles, was zur Rechtsgültigkeit einer Willenserklärung überhaupt gehört, wird auch zur Gültigkeit der Annahme eines Versprechens erfordert. Durch die Annahme eines gültigen Versprechens wird der Vertrag geschlossen. Der Augenblick, in welchem die Annahme gehörig erklärt worden, bestimmt also auch den Zeitpunkt des geschlossenen Vertrages. Handlungen, welche die Annahme des Versprechens voraussetzen, werden einer ausdrücklichen Annahme gleich geachtet. Wenn das, was der eine Theil fordert, oder verlangt, von dem andern bewilligt worden, so bedarf es von Seiten des erstern keiner besondern Annahme. Durch die Annahme kann niemand mehr Recht erwerben, als ihm von dem Andern angetragen worden. Die Annahme muss unbedingt und uneingeschränkt sein, wenn dadurch der Abschluss des Vertrags erfolgen soll. Geschieht die Annahme nur unter Bedingungen oder Einschränkungen, so kann der Versprechende seinen Antrag zurücknehmen.

Verträge können nicht nur persönlich oder durch Bevollmächtigte, sondern auch durch Briefwechsel errichtet werden. So weit Personen, auf den Grund einer wirklich aufgetragenen, oder einer zu vermuthenden Vollmacht, die Geschäfte eines Andern zu besorgen berechtigt sind, so weit können sie auch Anträge, die ihm geschehen, in seinem Namen annehmen. (Tit. 13 §. 120. sqq.) Ausser diesem Fall erlangt durch die Annahme eines Dritten derjenige, welchem das Versprechen geschehen ist, in der Regel noch kein Recht. (Tit. 11. §. 1060.) Ist aber durch die erklärte Annahme ein wirklicher Vertrag zwischen dem Versprechenden und dem Annehmenden zu Gunsten des Dritten geschlossenworden, so finden die Vorschriften des vorigen §. 65 d. B. Anwendung. (§. 78 — 89. h. t)

§. 67.

Bestimmung der Zeit der Annahme.

Die Annahme eines Versprechens muss, wenn sie gegen den Versprechenden verbindliche Kraft haben soll, zur gehörigen Zeit geschehen. Hat der Antragende einen gewissen Zeitraum zur Erklärung über den Antrag bestimmt, so ist der Andere bis zum völligen Ablaufe dieses Zeitraums zur Annahme berechtigt. Hat der Antragende die Zeit zur Erklärung über den Antrag dem Gutbefinden des Andern überlassen, so kann er dennoch, wenn der Andere zögert, demselben eine Frist zur Annahme bestimmen. Ist jedoch die Bedenkzeit ausdrücklich zu einem gewissen Zwecke verstattet worden, so muss die zu bestimmende Frist so beschaffen sein, dass innerhalb derselben der Zweck erreicht werden könne. Ist bei dem Antrag wegen der Zeit zur Annahme gar nichts bestimmt worden, so muss die Erklärung über einen mündlichen Antrag sogleich, wenn derselbe geschehen ist, abgegeben werden. Ist unter Personen, die an Einem Orte sich aufhalten, der Antrag schriftlich geschehen, so muss die Erklärung darüber binnen vier und zwanzig Stunden erfolgen. Ist der Antrag unter Anwesenden schriftlich geschehen, so kommt es auf den Zeitpunkt an, da der Brief an dem Orte, wo der Andere sich aufhält, nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten hat eingehen können. Mit der nächsten fahrenden oder reitenden Post, welche diesem Zeitpunkte abgeht, muss der Antrag beantwortet werden. Doch ist, wenn mit der ersten Post keine Antwort erfolgt, der Antragende schuldig, noch den nächstfolgenden Post-

tag, wegen möglicher Zwischenfälle, abzuwarten. Ist der schriftliche Antrag durch einen eignen Boten geschehen, so muss der Antragende den längsten Zeitraum, binnen welchem ein solcher Bote ohne ungewöhnliche Zwischenfälle zurückkommen kann, abwarten. Kommt der Bote in diesem Zeitraume nicht zurück, so muss der Antragende den Andern davon benachrichtigen, und ihm zugleich eröffnen, ob er noch ferner an den Antrag gebunden sein wolle.

Geschieht der Antrag einer Corporation oder Gemeine, so muss der Antragende auf die Erklärung derselben so lange Zeit warten, als erforderlich ist, dass über den Antrag ein verfassungsmässiger Beschluss genommen und ihm bekannt gemacht werden könne.

§. 68.

In allen Fällen, wo nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, wird dafür gehalten, dass die Annahme in dem Zeitpunkte geschehen sei, wo der Annehmende alles gethan hatte, was von seiner Seite zur Bekanntmachung seiner Erklärung an den Antragenden erforderlich war. So bald aber die vorstehend bestimmten Fristen zur Erklärung über den Antrag fruchtlos verlaufen sind, kann der Antragende zurücktreten. Er muss jedoch demjenigen, welchem der Antrag geschehen ist, unter Gegenwärtigen sofort, unter Abwesenden aber mit der nächsten Post Nachricht geben, dass er den Antrag zurücknehme. Hat er dieses unterlassen, und es findet sich in der Folge, dass der Andere seine Annahme wirklich zu rechter Zeit erklärt habe, so muss er demselben für den Schaden, welcher aus den zur Erfüllung des Vertrages gemachten Anstalten in der Zwischenzeit erwachsen ist, gerecht werden. Wenn nach geschehenem Antrage, und vor dem Ablaufe der vorstehend bestimmten Fristen, der eine oder andre Theil verstirbt, so wird durch diesen Tod in den Rechten und Pflichten wegen der Annahme nichts geändert. Zielte jedoch der Antrag ausdrücklich nur zur persönlichen Begünstigung desjenigen ab, welchem derselbe gemacht wurde, so sind seine Erben zu der von dem Erblasser noch nicht geschehenen Annahme nicht berechtigt. In Fällen, wo wegen des Absterbens eines oder des andern Theils, von einem schon wirklich geschlossesnen Vertrage vor der Erfüllung wieder abgegangen werden kann, geht durch den Tod auch das Recht zur Annahme verloren. (§. 102—108 h. t.)

§. 69.

IV. Form der Verträge.

Zur Gültigkeit eines Vertrages gehört, ausser der wechselseitigen Einwilligung, auch die Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Form. Ist aber die Beobachtung einer Formalität im Gesetz nur unter Androhung einer Strafe verordnet, so bleibt der Vertrag gültig, wenngleich die Formalität verabsäumt worden. (§. 109—110 h. t.)

§. 70.

1) Nach welchen Gesetzen die Form zu beurtheilen sei.

Die Form eines Vertrages ist nach den Gesetzen des Orts, wo er geschlossen worden, zu beurtheiten. s. Einl. z. A. L. R. K. O. v. 19. Juli 1834.) Ist unter Abwesenden ein förmlicher Vertrag errichtet worden, so wird die Form desselben nach den Gesetzen desjenigen Orts beurtheilt, von welchem das Instrument datirt ist. Wenn aber der Vertrag unter Abwesenden bloss durch Briefwechsel ohne Errichtung eines förmlichen Instruments geschlossen worden, und waltet in den Wohnörtern der Contrahenten eine Verschiedenheit der gesetzlichen Formen ob, so ist die Gültigkeit der Form nach den Ge-

setzen desjenigen Orts zu beurtheilen, nach welchen das Geschäft am besten bestehen kann.

Eben dieses findet statt, wenn der Vertrag von mehrern Orten welche in Ansehung der Form verschiedene Rechte haben, datirt ist

In allen Fällen, wo unbewegliche Sachen, deren Eigenthum, Besitz oder Nutzung, der Gegenstand eines Vertrages sind, müssen wegen der Form die Gesetze des Orts, wo die Sache liegt, beobachtet werden. (§. 111—115 h. t.)

§. 71.

2) Von schriftlichen Verträgen.

Verträge, welche vermöge des Gesetzes oder eine Abrede der Parteien, schriftlich geschlossen werden sollen, erhalten ihre Gültigkeit erst durch die Unterschrift. In allen Fällen, wo die Parteien den Vertrag schriftlich zu schliessen verabredet haben, wird vermuthet, dass nicht blos der Beweis, sondern selbst die verbindliche Kraft des Vertrages von der schriftlichen Abfassung desselben abhängen solle.

Auch eigenhändig geschriebene Aufsätze sind, vor hinzugekommener Unterschrift, nicht für vollendete Verträge zu achten. Die Besiegelung eines unterschriebenen und ausgehändigten Instruments aber ist nicht nothwendig, wenn gleich darin der Siegel gedacht wird. (§. 118—119 h. t.)

§. 72.

3) Von Punktationen.

Eine von beiden Theilen unterschriebene Punctation, aus welcher die gegenseitige Einwilligung derselben in alle wesentliche Bedingungen des Geschäfts erhellet, ist mit einem förmlichen Kontrakt von gleicher Gültigkeit. Es kann also auf Erfüllung derselben geklagt werden. Ist zur gerichtlichen Verlautbarung, Bestätigung, oder Eintragung eine förmliche Ausfertigung des Vertrages nothwendig, so kann diese nach dem Inhalte der Punktation von dem Richter verfügt werden. Weigert ein Theil seine Unterschrift beharrlich, so kann der Richter dieselbe ergänzen. Ist der Gegenstand ein auswärtiges Grundstück, und nach den Gesetzen des Orts ein von beiden Theilen unterschriebener förmlicher Kontrakt, so kann der die Unterschrift beharrlich verweigernde Theil durch Exekution dazu angehalten werden. Fehlen aber in der Punktation wesentliche Bestimmuugen; oder haben die Partheien die Verabredung gewisser Nebenbedingungen sich darin ausdrücklich vorbehalten, so sind dergleichen Punktationen nur als Traktaten anzusehen. Das von Gerichten oder von einem Justizcommissario aufgenommene Protokoll über einen zu errichtenden Vertrag hat mit einer Puuktation gleiche Wirkung. (§, 120—126 h. t.)

§. 73.

4) Von mündlichen Nebenabreden.

Ist ein Vertrag schriftlich geschlossen worden, so muss alles, was auf die Verabreduug der Parteien aukommt, bloss nach dem schriftlichen Kontrakte beurtheilt werden. Auf vorgeschützte mündliche Nebenabreden wird, ohne Unterschied des Gegentandes, keine Rücksicht genommen. Vielmehr müssen Nebenbestimmungen, welche die Art, den Ort, oder die Zeit der Erfüllung, oder andere dabei vorkommende Massgaben betreffen, so weit sie im Kontrakte nicht festgesetzt worden, von dem Richter lediglich nach den Vorschriften der Gesetze ergänzt werden. Was im Kontrakte unleserlich geschrieben, oder undeutlich ausgedrückt worden, und nicht aus dem Zusammenhange klar erhellet, muss auf andere zuverlässige Art ausgemittelt werden (§. 127—130 h. t.)

§. 74.

5) Gesetzliche Nothwendigkeit schriftlicher Verträge.

Ein jeder Vertrag, dessen Gegenstand sich über Funfzig Thaler in Silber-Courant beläuft, muss schriftlich errichtet werden.

Ist der Vertrag auf Gold geschlossen, so werden Drei Thaler Silber-Courant einem Dukaten, und Fünf und ein Viertel-Thaler einer Goldmünze von Fünf Thalern gleich gerechnet. (§. 131. 132 h. t.)

§. 75.

In wiefern die schriftliche Abfassung bei andern Willenserklärungen nothwendig sei.

Auch bloss einseitige Willenserklärungen, deren Folgen sich auf die Zukunft hinauserstrecken sollen, müssen, wenn ihr Gegenstand über 50 Rthlr. ist, schriftifch abgefasst werden. Entsagungen und Verzichtleistungen, ausschliesslich der zum Beweise der erfolgten Zahlung oder sonstigen Erfüllung einer Verbindlichkeit dienenden, erfordern schriftliche Urkunden. (§. 133—134 h. t.)

§. 76.

Nähere Bestimmungen.

a. Bei Gerechtigkeiten.

Verträge und Erklärungeu über Grundgerechtigkeiten, ingleichen über beständige persönliche Lasten und Pflichten, müssen allemal **schriftlich** abgefasst werden. (§. 135 h. t.)

b. Bei terminlichen Leistungen.

Ist bei terminlichen Leistungen die Zahl der Termine unbestimmt, oder übersteigen sämmtliche Termine die Summe von Funfzig Thalern, so muss der Vertrag darüber schriftlich erfolgen, (§. 136 h. t.); ausgenommen hiervon sind Mieths-Verträge des gemeinen Gesindes. (§. 187 h. t. Th. II. Tit. 5.)

c. Bei gewagten Verträgen.

Bei gewagten Verträgen kömmt nicht die Grösse des ungewissen Gewinnes, sondern das, was dagegen gesetzt oder versprochen worden ist, in Ansatz, doch muss der Vertrag allemal schriftlich abgefasst werden, wenn beiderseits ein gewagtes Geschäft vorhanden ist. (§. 138—139 h. t.)

d. Bei Conventionalstrafen.

Conventionalstrafen werden nicht zu der Summe oder dem Werthe der Sache gerechnet, worüber die Hauptverbindlichkeit eingegangen worden. Uebersteigt aber die Conventionalstrafe selbst die Summe von Funfzig Thalern, so ist ein schriftlicher Vertrag nothwendig. (§. 140. 141. h. t.)

Schließung schriftlicher Verträge durch Briefwechsel.

Zwischen Abwesenden vertritt die geführte Correspondenz die Stelle des schriftlichen Vertrages, in so fern die Bedingungen und die wechselseitige Einwilligung der Contrahenten daraus zu entnehmen sind. Ist zu dem Geschäfte, worüber der Vertrag geschlossen worden, die Ausfertigung eines förmlichen Instruments erforderlich, so vertritt der Briefwechsel die Stelle einer Punktation. (§. 142. 143. h. t.)

§. 77.

Fälle in denen es keines schriftlichen Vertrags bedarf.

Es bedarf keines schriftlichen Vertrags, wenn Jemand Sachen in Verwahrung gegeben werden. (Tit. 14. Abschn. 1.) Ingleichen wenn Gastwirthen, Fuhrleuten, oder Schiffern, Habseligkeiten von Reisenden anvertraut werden. Wenn ein Vertrag über bewegliche Sachen von beiden Theilen sogleich erfüllt wird, so kann zur Anfechtung des solchergestalt abgemachten Geschäfts der Mangel eines schriftlichen Vertrages nicht vorgeschützt werden. Auch kann keiner von beiden Theilen wegen eines solchen abgemachten Geschäfts, auf den Grund vorgeblicher mündlicher Nebenabreden, den andern in Anspruch nehmen. Wenn über bewegliche körperliche Sachen ausserhalb Landes an einem Orte, wo mündliche Verträge ohne Unterschied gültig sind, dergleichen Verträge geschlossen worden, so kann der Mangel der schriftlichen Abfassung auch in den hiesigen Gerichten nicht vorgeschützt werden.

Kaufhandlungen über Mess- und Marktwaaren, die von Kaufleuten mit andern Personen während der Messe oder des Marktes geschlossen, und sogleich erfüllt, oder in kaufmännisch geführte Bücher eingetragen worden, erfordern keinen schriftlichen Kontrakt. Ausserdem müssen auch solche Kaufhandlungen schriftlich abgefasst, oder von beiden Theilen dem, nach Vorschrift der Prozessordnung, anzuordnenden Mess- oder Marktgerichte mündlich angezeigt werden. Was wegen der schriftlichen Verträge bei kaufmännischen Geschäften, unter Kaufleuten, in und ausser den Messen und Märkten Rechtens sei, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. 2. Tit. 8. Abschn. 7.)

Die von dem Schuldner geschehene Unterschrift einer Rechnung über gelieferte Waaren, oder Arbeiten, vertritt in allen Fällen die Stelle eines schriftlichen Vertrages.

Wenn ein Dritter einem zwischen andern Contrahenten geschlossenen Vertrage, welcher nach den Gesetzen schriftlich verfasst werden musste, beitreten will, so muss dieser Beitritt ebenfalls schriftlich erklärt werden. (§. 148 — 153 h. t.)

Von Verlängerungen.

Wenn ein Vertrag nach den Gesetzen einmal schriftlich abgefasst worden, so gelten dessen mündliche Verlängerungen nur soweit, als die Gesetze die Zulässigkeit einer stillschweigenden Verlängerung und deren Fristen ausdrücklich bestimmen. (§. 154 h. t. und cfr. Tit. 21. Abschn. 3.)

§. 78.

Rechtliche Folgen wenn die schriftliche Abfassung unterblieben ist.

Ist in Fällen wo die Gesetze einen schriftlichen Vertrag erfordern, derselbe blos mündlich geschlossen, und noch von keinem Theile erfüllt worden, so findet daraus keine Klage statt. (§. 154 h. t.)

Anmerk. Die Entscheidung der Gesetz-Kommission vom 30. Novbr. 1791 (Stengels Beitr. Bd. 5 S. 147) bestimmt: daß ein über unbewegliche, mehr als 50 Thaler betragende Güter mündlich oder von einem Lesens und Schreibens Unerfahrnen, ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossener und von beiden Seiten erfüllter Kontrakt unverbindlich sei, und ein solchergestalt verkauftes, bezahltes und tradirtes Grundstück gegen Zurückzahlung des Kaufgeldes vindicirt werden könne.

Hat aber ein Contrahent von dem andern die Erfüllung bereits ganz oder zum Theil angenommen, so ist er verpflichtet, entweder den Vertrag auch von seiner Seite zu erfüllen, oder das Erhaltene zurückzugeben oder zu vergüten. Wählt er letzteres, so muss er die auf

Rechnung des Vertrages erhaltene Sache in dem Stande, wie er sie empfangen hat, zurückgeben. Wegen der Nutzungen, ingleichen wegen der in der Zwischenzeit vorgefallenen Verbesserungen, ist er einem unrechtfertigen Besitzer gleich zu achten. (Tit. 7.) Kann er die empfangene Sache, in dem Stande, in welchem sie sich zur Zeit der Uebergabe befunden hat, nicht zurückgeben, und will dennoch den mündlichen Vertrag nicht erfüllen, so muss er den mündlich verabredeten Werth ersetzen. Ist kein Werth verabredet worden, so muss derjenige, welchen die Sache zur Zeit der Uebergabe gehabt hat, ausgemittelt und ersetzt werden.

Hat der, welcher den mündlichen Vertrag nicht erfüllen will, dem andern Contrahenten auf Rechnung desselben etwas gegeben, so kann er dasselbe zwar ebenfalls zurückfordern; er muss aber die gegebene Sache in dem Stande wieder annehmen, in welchem sie sich zu der Zeit, da seine Weigerung zur Wissenschaft des Andern gelangt ist, befunden hat. Ueberhaupt hat derjenige Contrahent, welcher den mündlichen Vertrag zu erfüllen bereit war, in Ansehung der an den andern, welcher zurücktritt, zu leistenden Rückgabe durchgehends die Rechte eines redlichen Besitzers. (Tit. 7.). Ist einem oder dem andern Theile auf Abschlag des mündlichen Vertrags etwas bezahlt worden, so muss der, welcher zurücktritt, vom Tage der empfangenen Zahlung, der andere aber, welcher den Kontrakt zu erfüllen bereit war, vom Tage des ihm angekündigten gegenseitigen Rücktritts, landübliche Zinsen entrichten.

Hat der mündliche Vertrag Handlungen zum Hauptgegenstände gehabt, und sind diese sämmtlich geleistet worden, so muss die Vergütung nach der mündlichen Abrede erfolgen. Sind die Handlungen nur zum Theil geleistet worden, und der Verpflichtete will durch Leistung des übrigen den Vertrag nicht vollständig erfüllen, so kann der Berechtigte von der mündlich verabredeten Vergütung so viel abziehen, als erforderlich ist, sich die noch rückständigen Leistungen zu verschaffen. Will hingegen der Berechtigte die Leistung der noch rückständigen Handlungen nicht annehmen, so muss der Werth der schon wirklich geleisteten nach den Gesetzen ausgemittelt und vergütet werden. Uebrigens finden aus einem blos mündlichen Vertrage, wegen der von dem einen oder dem andern Theile verweigerten Erfüllung, keine Forderungen von Entschädigungen oder Interesse statt. (§. 156 — 168 h. t.)

Entschädigungsansprüche aus mündlichen Verträgen sind zulässig, wenn der Gegenstand des Vertrages, keine schriftliche Form erforderte. (Rescr. v. 26.Septbr. 1838. Gräff Bd 12 S. 11.)

§. 79

Was Rechtens sei, wenn der schriftliche Vertrag nicht mehr vorhanden ist.

Ist ein schriftlich abgefasster Vertrag verloren gegangen, so sind zur Ausmittelung seines Inhalts alle in den Gesetzen gebilligten Beweismittel zulässig. Hat einer der Contrahenten den Verlust oder die Vernichtung des Instruments vorsätzlich veranlasst, so wird die Angabe des andern von dem Inhalte so lange für richtig angenommen, bis das Gegentheil klar erwiesen. (§. 169. 170. h. t.) (Das Nähere giebt die Pr. O. Th. I Tit. 10. §. 120.)

§. 80.

b. Von gerichtlichen Verträgen.

Blinde und Taubstumme müssen ihre schriftlichen Verträge gerichtlich aufnehmen lassen. Personen, die des Schreibens und Le-

sens unkundig oder durch einen Zufall am Schreiben verhindert sind, müssen in Fällen, wo es eines schriftlichen Kontrakts bedarf, solchen gerichtlich oder vor einem Justizcommissario errichten. Bei gemeinen Landleuten dieser Art ist die Aufnahme vor den Dorfgerichten mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers hinreichend. (§. 171 — 173 h. t.) Aussergerichtliche auch schriftliche Verträge solcher Personen, bei welchen die §. 171. 172, 173. vorgeschriebenen Form nicht beobachtet worden, werden den bloss mündlich geschlossenen gleich geachtet.

Kann ein solcher Contrahent dem Protokolle oder Kontrakte auch seine Namensunterschrift nicht eigenhändig beifügen, so muss er das Instrument an der zur Unterschrift bestimmten Stelle mit Kreuzen oder einem andern gewöhnlichen Handzeichen bemerken. Unter diesen Zeichen muss der Richter oder Justizcommissarius gehörig attestiren, dass und warum sie von dem Contrahenten statt der Unterschrift gebraucht worden. Kann der Contrahent auch keine solche Zeichen beifügen, so muss ein von ihm gewählter Beistand die Unterschrift in seinem Namen leisten; und, dass dieses geschehen sei, von dem Richter oder Justizcommissarius attestirt werden. (§. 175 — 177 h. t.) Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften (§. 175 176, 177) benimmt zwar für sich allein dem Vertrage noch nichts an seiner verbindlichen Kraft; der Richter oder Justizcommissarius aber wird wegen der daraus entstehenden Weitläuftigkeiten und Kosten verantwortlich.

Personen, die nicht schreiben und Geschriebenes lesen können, müssen Jemand mit zur Stelle bringen, der, es sei ein Justizcommissarius oder ein sonst glaubhafter Mann, in ihrem Namen die Unterschrift verrichtet. Diese Vorschrift muss der Richter solchen Kontrahenten, deren Stand oder Ansehen es zweifelhaft machen, ob sie lesen oder schreiben können, gleich vor dem Anfang der Verhandlung bekannt machen, und auf deren Befolgung dringen. Ist diese Vorschrift nicht befolgt, so ist die Verhandlung für die Partei, welche nicht schreiben und Geschriebenes lesen kann, unverbindlich. (Anh. §. 5.) Dieses Schreibe-Beistandes bedarf es jedoch nicht, wenn die Verhandlung von dem Richter unter Zuziehung eines Aktuars, vereideten Protokollführers oder zweien Gerichtsschöppen aufgenommen wird. (Cab. O. v, 22. Juni 1815. G. S. S. 203.)

§. 81.

Ist der Richter oder Justizcommissarius der Sprache eines solchen Contrahenten nicht kundig, so muss ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden. Vereinigen sich die Parteien über einen unvereideten Dolmetscher, so muss dieses im Protokolle ausdrücklich bemerkt werden. Mit dem Hauptinstrumente zugleich muss der Richter oder Justizcommissarius dem der Sprache unkundigen Contrahenten eine Uebersetzung zur Unterschrift vorlegen. Stimmt die Uebersetzung mit dem Original nicht überein, so gilt erstere zum Vortheile des Unkundigen.

Die Unterlassung dieser Vorschriften macht zwar den Vertrag, wenn dessen Richtigkeit sonst nachgewiesen werden kann, nicht ungültig, wohl aber den Richter wegen Weitläuftigkeiten und Kosten verantwortlich. (§. 187 h. t.)

Ausserdem erfordert das Gesetz bei vielen Geschäften eine gerichtliche oder sonst beglaubigte Erklärung der Contrahenten, cfr. darüber A. G. O. Theil II. Tit. I.

Von den gerichtlichen Verträgen müssen einige vor dem gehöri-

gen Richter, andere schlechterdings vor dem Obergerichte der Provinz vollzogen werden; andere sind aber von der Beschaffenheit, dass man sich deshalb an jedes gehörig besetzte Gericht wenden kann; noch andere können nach der Wahl der Partheien entweder gerichtlich oder vor einem Justizcommissarius und Notarius vorgenommen werden. Weitere Vorschriften darüber findet man in der A. G. O. Thl. II. Tit, I. Im zweifelhaften Falle ist anzunehmnn, dass wenn die Vorschriften wegen gerichtlicher Verträge nicht beobachtet worden, daraus nur die Verbindlichkeit folge, das Versäumte nachzuholen. (A. L. R. Thl. I. Tit. 3 §. 40. 41. P. O. a. a. O. §. 11.)

§. 82.

V. Von Verstärkung der Verträge.

1. Durch Anerkenntniß.

Durch das **Anerkenntniss** eines seiner Form nach rechtsbeständigen Vertrages werden diejenigen Einwendungen gehoben, welche sich auf den Mangel einer freien oder ernstlichen Einwilligung beziehen. Doch muss das Anerkenntniss zu einer Zeit erfolgt sein, wo das bei der ersten Schliessung des Vertrags entgegengestandene Hinderniss gehoben war. Alsdann erstreckt sich aber auch die Wirknng eines ohne Einschränkung erfolgten Anerkenntnisses bis auf die Zeit des geschlossenen Vertrages zurück.

Solche Handlungen, woraus eine vollständige Kenntniss des Vertrages und zugleich die wiederholte Genehmigung des ganzen Inhalts deutlich erhellet, begründen ein stillschweigendes Anerkenntniss. Fehlt es an einer hinreichenden Kenntniss des Vertrages, so ist gar kein verbindliches Anerkenntniss vorhanden. Liegt in der Handlung nicht die Genehmigung des Vertrags, nach seinem ganzen Inhalte, sondern nur eines Theils desselben, so kann die Wirkung des Anerkenntnisses auf die dadurch nicht genehmigten Theile keinesweges ausgedehnt werden. In wie fern ein wegen persönlicher Unfähigkeit eines Contrahenten ungültiger Vertrag durch desselben nachheriges Anerkenntniss zur Gültigkeit gelange, ist §. 57. d. B. festgesetzt. (§. 185 — 192 h. t.)

2. Durch Entsagung der Einwendungen.

Eine im Kontrakt nur in allgemeinen Ausdrücken geschehene Entsagung der Einwendungen hat keine rechtliche Wirkung. Auch solchen Einwendungen, welche den Vertrag von Anfang an ungültig machen, kann darin nicht entsagt werden. Dasselbe findet von Einwendungen statt, die sich auf ein Verbotsgesetz gründen. Solchen Einwendungen, die einem Dritten zu statten kommen, kann ein Kontrahent zu dessen Nachtheil nicht entsagen. Andre Einwendungen, welchen im Kontrakt ausdrücklich entsagt worden, können in der Folge nicht mehr vorgeschützt werden. Doch muss der Sinn und Inhalt der Einwendungen in dem Vertrage dergestalt ausgedrückt sein, dass der Entsagende deutlich hat einsehen können, worauf er eigentlich Verzicht leiste.

Durch eidliche Bestärkung erhält kein Vertrag mehrere Kraft, als ihm die Gesetze schon an sich beilegen. (Th. II. Tit. 20. Abschnitt 15. u. §. 193 — 199 h. t.)

§. 83.

3. durch gerichtliche Bestätigung.

Gerichtliche Bestätigung ist bei Verträgen ausser den in den Gesetzen besonders bestimmten Fällen nicht nothwendig; durch ihr Hinzutreten entsteht die Vermuthung, dass der Vertrag gesetzmäs-

sig abgeschlossen worden und wird bei ihr allemal ein gerichtliches Anerkenntniss der Contrahenten vorausgesetzt.

Die Erfüllung eines gerichtlich bestätigten Vertrages kann durch Einwendungen gegen die Gültigkeit und den Inhalt desselben, welche nicht sogleich klar gemacht worden, nicht aufgehalten werden. Die gerichtliche Bestätigung versteht sich jederzeit ohne Nachtheil der Rechte eines Dritten. (§. 200—204. h. t.)

§. 84.

4. durch Draufgabe.

Draufgabe (*Arrha*) ist das, was als Zeichen des geschlossenen Vertrages entrichtet wird. Was auf Abrechnung der übernommenen Verbindlichkeit vorausgegeben worden, wird **Angeld** genannt. Enthalten die Gesetze oder der Vertrag selbst nicht ausdrücklich ein Anderes, so ist die Draufgabe zugleich als Angeld anzusehen. Ist aber die Draufgabe von anderer Art, als dasjenige, was der Gebende vermöge des Contrakts zu leisten hat, so hat dieselbe nicht die Eigenschaft eines Angeldes. (Ueber Brautgeschenke und Miethgeld des Gesindes siehe Th. II. Tit. 1. Abschn. 2. Tit. 5. Abschn. 1.) — Der **Empfänger** der Draufgabe kann sich durch Zurückstellung derselben, so wenig, als der **Geber** durch deren Aufopferung, von der Erfüllung des Vertrages losmachen. (§. 205—211. h. t.)

§. 85.

Was Rechtens sei.

a. wenn die Draufgabe zugleich eine Wandelpön.

Ist ausdrücklich verabredet, dass gegen Verlust oder Ersatz der Draufgabe der Rücktritt von dem Vertrage statt finden solle, so vertritt die Draufgabe die Stelle einer **Wandelpön**. Tritt in einem solchen Falle vor Beginn oder Erfüllung des Vertrages der Geber zurück, so behält der Empfänger die Draufgabe als Entschädigung. Beim Rücktritt des Empfängers muss der Geber mit Erstattung der Draufgabe statt der Entschädigung sich begnügen. Hat aber einer von beiden Theilen mit Erfüllung des Vertrages bereits den Anfang gemacht, so kann keiner von ihnen wider den Willen des andern zurücktreten. — In allen Fällen geht das Eigenthum der Draufgabe, mit allen seinen Wirkungen, sogleich auf den Empfänger über. (§. 212—216. h. t.)

b. wenn sie keine Wandelpön ist.

Ist von einer eigentlichen Draufgabe, die nicht als Wandelpön gegeben worden, die Rede, und der Vertrag geht durch die Schuld des Empfängers zurück, so hat der Geber die Wahl: ob er, ausser der übrigen ihm zukommenden Entschädigung, die Draufgabe in Natur, so wie sie ist, zurücknehmen, oder den Werth, welchen sie zur Zeit der Uebergabe hatte, fordern wolle. Geht der Vertrag durch die Schuld des Gebers zurück, so verliert derselbe die Draufgabe, deren Werth ihm auf die dem Empfänger noch etwa ausserdem zu leistende Entschädigung zu gute gerechnet werden muss. — Wird der Vertrag ohne besondres Verschulden eines oder des andern Theils rückgängig, so muss die Draufgabe, wie sie alsdann ist, zurückgegeben und genommen werden. Dasselbe findet statt, wenn der Vertrag durch wechselseitige Einwilligung beider Theile wieder aufgehoben wird, oder wegen Mangels der rechtlichen Erfordernisse nicht bestehen kann. Ist in diesen Fällen die Draufgabe nicht mehr vorhanden, so muss der Werth derselben, wie er zur Zeit des Empfanges gewesen ist, erstattet werden. (§. 218—222. h. t.)

Liegt der Mangel blos in der Unterlassung der schriftlichen Abfassung, so wird es so gehalten, als ob ein Theil der Leistung schon gegeben und angenommen wäre. (§. 223. 156. sqq. h. t.)

Hat jemand von einer Person, welcher die Gesetze die Fähigkeit, einen solchen Vertrag zu schliessen, versagen, eine Draufgabe, angenommen, so hat der Geber die Wahl zwischen der darauf gegebenen Sache und ihrem Werth zur Zeit der Uebergabe. (§. 224. h. t.)

In allen Fällen, wo von Erstattung einer Draufgabe die in Gelde oder andern verbrauchbaren Sachen besteht, die Rede ist, muss statt der Rückgabe in Natur, eben so viel von derselben Art zurückgegeben werden.

§. 86.

VI. Nebenbestimmungen bei Verträgen.

1. Bedingung, Zweck, Bewegungsgrund.

Die Contrahenten können die Rechte, welche sie einander einräumen, durch Beifügung von Bedingungen, Zwecken, Bewegungsgründen, oder sonst, sowohl in dem Haupt- als in Nebenverträgen, nach Gutfinden bestimmen, erweitern oder einschränken. (§. 42. sqq. d. Bds.)

Unerlaubte Bedingungen, welche nach den Gesetzen bei Willenserklärungen überhaupt nicht statt finden, entkräften einen jeden Vertrag, welchem sie beigefügt worden. (§. 48 d. Bds.)

Ist nicht der Hauptvertrag selbst, sondern nur eine gewisse Nebenbestimmung oder Abrede an eine solche unerlaubte Bedingung gebunden, so wird auch nur diese dadurch entkräftet. — Dass ein Vertrag unter besondern Bedingungen geschlossen worden, wird, auch bei mündlichen gültigen Verträgen, nicht vermuthet. (§. 226—229. h. t.)

§. 87.

2. Zeit.

Ist die Zeit der Erfüllung in dem Vertrage nicht bestimmt, so tritt, bei entstehendem Zweifel, die richterliche Bestimmung ein. Dabei muss der Richter auf die wahrscheinliche Absicht der Partcien bei dem Geschäfte; auf den Zweck, wozu der, dem etwas geleistet werden soll, sich solches vorbedungen hat; und auf die übrigen bei Schliessung des Vertrages vorgewalteten Umstände Rücksicht nehmen. Niemand kann die Erfüllung eines ohne nähere Zeitbestimmung geschlossenen lästigen Vertrages eher fordern, als bis er selbst, den Vertrag von seiner Seite zu erfüllen, bereit und im Stande ist. Bei einem bloss wohlthätigen Vertrage hängt die unbestimmt gebliebene Zeit der Erfüllung von dem Verpflichteten ab; so weit nur durch den Verzug das dem andern eingeräumte Recht nicht wieder vereitelt wird. Bei einem Vertrage, zu dessen Erfüllung besondre Kunst- oder Sachkenntniss gehört, muss die ermangelnde Zeitbestimmung von dem Richter nach dem Gutachten der Sachverständigen ergänzt werden. Ist durch unbestimmte Ausdrücke eine nahe Zeit der Erfüllung angedeutet worden, so kann letztere zu jeder Zeit gefordert werden. Ist die Erfüllung in unbestimmten Ausdrücken, nach Möglichkeit oder nach Gelegenheit versprochen worden, und die Verbindlichkeit entsteht an sich nicht aus dem Vertrage allein, sondern es war schon vor dem Vertrage ein rechtlicher Grund dazu vorhanden, so tritt, der zweifelhaften Ausdrücke ungeachtet, dennoch die richterliche Bestimmung nach obigen Vorschriften ein. Ist aber die Verbindlichkeit an sich blos durch den Vertrag erst begründet worden, und in diesem die Erfüllung in dergleichen unbestimmten Ausdrücken versprochen;

so hängt die Zeit derselben von der Bestimmung des Verpflichteten lediglich ab. In diesem letzten Falle, ingleichen, wenn die Zeit der Erfüllung der Willkür des Verpflichteten ausdrücklich überlassen ist, findet die Anstellung einer Klage darauf erst nach dem Tode des Verpflichteten statt. Inzwischen darf der Verpflichtete nichts vornehmen, was dahin abzielt, die Erfüllung des Vertrages unmöglich zu machen. (§. 230—239. h. t.)

§. 88.

Kann der Vertrag, vermöge der Natur des Gegenstandes, nach dem Tode des Verpflichteten nicht mehr erfüllt werden, so verliert derselbe durch das vor der Erfüllung erfolgende Absterben des Verpflichteten seine Kraft. Vor Ablauf des im Vertrage bestimmten Zeitraums kann, wider den Willen eines oder des andern Theils, die Erfüllung weder gefordert, noch geleistet werden. Wer den Vertrag, ohne des Andern Genehmigung, vor der bestimmten Zeit erfüllt, haftet bis zum Ablauf des Termins, für alle die Sache treffenden Zufälle. Eine zu früh geleistete Handlung wird für nicht geleistet angesehen, und muss zur bestimmten Zeit wiederholt, oder wenn dieses nicht geschehen kann, der Berechtigte schadlos gehalten werden. In so fern jedoch der Berechtigte aus der zu früh geleisteten Handlung Vortheile gezogen hat, muss er sich dieselben auf die Erfüllung oder auf die ihm zukommende Entschädigung anrechnen lassen. Ueberhaupt kann der Berechtigte, welcher die Erfüllung ohne Vorbehalt angenommen hat, sich des Einwandes, dass sie zu früh geleistet worden, in der Folge nicht mehr bedienen. Der Verpflichtete, welcher die Erfüllung vor Ablauf des bestimmten Termins freiwillig geleistet hat, kann dieselbe unter dem Vorwande, dass sie zu früh geleistet worden, nicht zurücknehmen. (§. 240—246. h. t.)

§. 89.

3. Ort.

Kann der Streit nach dieser Regel nicht entschieden, und soll nach dem Vertrage etwas gegeben werden, so muss die Ablieferung an dem Orte, wo der Berechtigte zur Zeit des geschlossenen Vertrages gewohnt hat, erfolgen. Bei blos wohlthätigen Verträgen aber kann der Berechtigte die Erfüllung nur da, wo der Verpflichtete sich aufhält, fordern. Ist blos von einer zu leistenden Handlung die Rede, so wird im Mangel anderer Bestimmungen der Ort, wo der Verpflichtete zur Zeit des geschlossenen Vertrages gewohnt hat, für den Ort der Erfüllung angesehen. Wenn mehrere Oerter zur Erfüllung bestimmt sind, so hat im zweifelhaften Falle der Verpflichtete die Wahl, an welchem derselben er erfüllen wolle. (§. 247—251. h. t.)

§. 90.

VII. Auslegungsregeln.

Bei den Verträgen gelten dieselben Auslegungsregeln, welche bei Willenserklärungen (Tit. 4. §. 65—74 und §. 37. d. Bds.) vorgeschrieben sind. (§. 252. h. t.)

Wenn im Laufe eines Prozesses über den Sinn einer in einem Staatsvertrage enthaltenen, zur Entscheidung der Sache beitragenden Bestimmung, oder über die Fragen:

welcher von mehreren zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen und in wie weit dieser oder jener zum Grunde zu legen sei?

und

ob und in wie weit ein in Bezug genommener Staatsvertrag überhaupt an und für sich als völkerrechtlich anzusehen sei?
unter den Partheien entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt werden, so sollen die Gerichte ohne Unterschied, ob der Preussische Staat bei der Abschliessung solcher Verträge concurrirt hat, oder nicht, verbunden sein, vor Abfassung des Erkenntnisses die Aeusserung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen und sich darnach bei der Entscheidung lediglich zu achten. (Verordn. v. 25. Januar 1823. G. S. S. 19.)

Anmerk. Eine solche Erklärung des gedachten Ministeriums enthält nur:
ein Zeugniß, vorzüglich von den bei Schließung der Staatsverträge zum Grunde gelegenen Motiven,
und
die, auf nähere Kenntniß dieser Motive und der Geschichte der dem Abschluß der Verträge vorausgegangenen Verhandlungen gestützte, Aeußerung über den Sinn und die allgemeine Anwendbarkeit einer in einem Staatsvertrage enthaltenen, „zur Entscheidung der Sache beitragenden" Bestimmung,
und ist für das Gericht, welches dieselbe erfordert, nur insofern eine bindende Norm, als die ertheilte Aeußerung für die richtige erachtet werden muß, und das Zeugniß als wahr zum Grunde zu legen ist; wogegen die Folgen einer solchen Erklärung für den vorliegenden Fall dem Urtheile des Richters unterliegen. (Instr. v. v. Dezbr. 1833. Jahrb. B. 42. S. 305—313.)

§. 91.

Im zweifelhaften Falle ist mehr auf dasjenige zu sehen, was der Verpflichtete versprochen, als was der Berechtigte angenommen hat. Wenn nach gepflogenen Traktaten und verschiedenen wechselseitig abgegebenen Erklärungen ein Vertrag unter Abwesenden wirklich zu Stande gekommen, gleichwohl aber es zweifelhaft ist, nach welcher der verschiedenen Erklärungen der Vertrag eigentlich geschlossen sei, so muss auf diejenige durch die derselbe zuerst seine Vollendung erhalten hat, Rücksicht genommen werden. Ist nicht auszumitteln, welches die frühere Erklärung sei, so ist der Vertrag nach dem mindern Gebote desjenigen, bei dessen Verbindlichkeit der Zweifel obwaltet, für abgeschlossen zu achten. (§. 253 — 255 h. t.)

§. 92.

Ist ein Kontrakt nach Maass und Gewicht geschlossen, so wird vermuthet, dass dasjenige des Orts der Uebergabe gemeint sei. (§. 256 h. t.)

Zusatz 1.

Maass- und Gewichtordnung für die Preussischen Staaten vom 16. Mai 1816 und Anweisung etc. de eodem.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. Thun kund und fügen zu wissen, dass Wir nöthig erachtet haben, der Unsicherheit in Maassen und Gewichten, die bisher in Unsern Staaten den Verkehr erschwert, durch feste Bestimmungen abzuhelfen.

Wir verordnen daher wie folgt:

§. 1.

Es soll nach beiliegender Anweisung ein Satz von Probemaassen und Gewichten unter Aufsicht einer Kommission von Sachverständigen verfertigt, und bei Unserm Ministerium der

Finanzen und des Handels aufbewahrt werden. Diese Probemaasse und Gewichte sind fortan die einzig authorisirten Originale von Maass und Gewicht für Unsere sämmtliche Staaten.

§. 2.

a. Nach diesen Originalen soll ein zweiter Satz von Probemaassen und Gewichten unter gleicher Aufsicht ausgearbeitet, und als beglaubigtes Exemplar derselben Unsrer Oberbaudeputation zur Verwahrung übergeben werden.

b. Zur Erhaltung der mathematisch genauen Richtigkeit für alle folgende Zeiten wird ein beglaubigtes drittes Exemplar der Normal-Maasse und Gewichte bei der mathematischen Klasse der Akademie der Wissenschaften, nachdem es von derselben den gesetzlichen Bestimmungen gemäss, erkannt worden, niedergelegt.

c. Ein viertes beglaubigtes Exemplar der Probe-Maasse und Gewichte soll zur Erhaltung des öffentlichen gerichtlichen Glaubens an die Identität und Uebereinstimmung mit den Originalen zum Gewahrsam des hiesigen Kammergerichts genommen werden.

d. Die Oberbaudeputation, die mathematische Klasse der Akademie der Wissenschaften und das Kammergericht sind verpflichtet, so oft sie es nöthig finden, wenigstens aber alle Zehn Jahre, sich der fortdauernden Uebereinstimmung ihrer Exemplare mit den Originalen §. 1. durch sachverständige Vergleichung und nöthigenfalls Berichtigung zu versichern, und die darüber aufgenommenen Protokolle durch Abdruck in den Amtsblättern jeder Regierung bekannt zu machen.

§. 3.

In jedem Regierungsdepartement wird eine Eichungskommission errichtet, welche der Regierung untergeordnet ist. Sie besteht aus einem Direktor, den die Regierung ernennt, vier bis sechs unbesoldeten Beisitzern, welche die Stadtverordneten des Orts aus der Bürgerschaft wählen, und einem Mechanikus, den die Regierung auf die Wahl der Kommission bestätigt.

§. 4.

Die in Berlin zu errichtende Eichungskommission erhält zugleich die Verpflichtung, so oft es von ihr verlangt wird, die Probe-Maasse und Gewichte der übrigen Eichungskommissionen zu prüfen, auch Probe-Maasse und Gewichte gegen Erstattung der Unkosten verfertigen zu lassen, für deren Richtigkeit sie verantwortlich ist. Der Sitz der Eichungskommissionen in den Regierungsdepartements soll durch Unsern Minister der Finanzen und des Handels bestimmt werden.

§. 5.

Jede Eichungskommission erhält einen Satz Probe-Maasse und Gewichte. Sie ist verpflichtet, sich von der fortdauernden Uebereinstimmung dieser Maasse und Gewichte mit den Probe-Maassen und Gewichten der hiesigen Eichungskommission, so oft sie es nöthig findet, wenigstens aber alle Fünf Jahre durch Vergleichung und nöthigenfalls Berichtigung zu versichern. Die Protokolle hierüber werden bei den Regierungen aufbewahrt.

§. 6.

Unter Aufsicht der Eichungskommissionen werden Eichungs-Aemter in den verkehrreichsten Städten errichtet. Wo dies

für jetzt geschehen soll, bestimmt das Ministerium der Finanzen und des Handels auf den Vorschlag der Regierungen.

§. 7.

Die Eichungs-Aemter bestehen als Kommunal-Anstalten aus einem Magistrats-Mitgliede, zwei bis vier Deputirten der Bürgerschaft und einem Sachkundigen. Sie erhalten von der Kommune einen nach dem Apparate der Eichungskommission §. 5. verfertigten Satz von Probe-Maassen und Gewichten, dessen fortdauernde Uebereinstimmung mit diesem Apparate wenigstens alle drei Jahre geprüft und durch die Eichungskommission zu ihrer Legitimation attestirt werden muss.

§. 8.

Bei jedem Eichungs-Amte muss an einem offenen Orte ein in Zolle eingetheiltes, metallenes Fussmaass und eine Elle befestiget sein, woran jeder unentgeldlich die Richtigkeit seiner Maasse selbst prüfen kann. Das Amt sorgt für die Erhaltung dieser öffentlichen Probe-Maasse. In den grössten Städten des Reichs soll überdies, an der Aussenseite eines schicklichen öffentlichen Gebäudes, eine halbe Ruthe, in eine harte Steinart eingehauen, oder aus Eisen gegossen, ausgestellt werden.

§. 9.

Die Eichungs-Aemter sind verpflichtet, die Richtigkeit der ihnen von öffentlichen Behörden und Privat-Personen vorgelegten Maasse und Gewichte zu prüfen, und auf Verlangen durch Aufdrückung des ihnen anvertrauten Stempels zu bescheinigen. Auch die Eichungskommissionen haben dieselbe Verpflichtung, und vertreten überhaupt für ihren Ort durchgehends die Stelle eines Eichungs-Amts.

§. 10.

Zu seinem Privatgebrauche und in seiner eignen Wirthschaft kann jeder sich ungestempelter Maasse und Gewichte bedienen.

§. 11.

Sobald aber irgend etwas nach Maass oder Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber, als der Empfänger fordern, dass die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maassen und Gewichten geschehe.

§. 12.

Wer igend eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich bei dem Verkauf keines andern als gehörig gestempelten Maasses und Gewichts bedienen; auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maasse oder Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von Einem, bis Fünf Thalern verwirkt.

§. 13.

Alle öffentliche Administrationsbüreaux, als Posten-, Militair-, und Civilmagazine, für Rechnung des Staats oder der Kommunen bestehende Debitskomtoire, Forstämter u. s. w. und alle, welche zu öffentlicher Beglaubigung des Maasses oder Gewichts angestellt sind, als Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher

öffentlicher Waagen u. s. w., sind verpflichtet, sich bei ihren Geschäften keiner andern, als gehörig gestempelter Massse und Gewichte, zu bedienen, und dürfen auch bei einer Ordnungsstrafe von Fünf Thalern kein ungestempeltes Maass und Gewicht in ihrem Geschäftslokal dulden.

§. 14.

Jede Kreis- und städtische Polizeibehörde muss gehörig gestempeltes Maass und Gewicht soweit vorräthig haben, als der Lokalität nach, zur Untersuchung der im gemeinen Verkehr vorkommenden Maass- und Gewichtkontraventionen erforderlich ist.

§. 15.

Nach Verlauf von Acht Monaten von Kundmachung dieser Verordnung ab, sollen nur diejenigen Maasse und Gewichte für vorschriftsmässig gestempelt gelten, die mit dem Stempel irgend eines inländischen Eichungs-Amtes bezeichnet sind, ältere Stempel aber weiter nicht beachtet werden.

§. 16.

Die ausgezeichnete Form dieses Stempels soll besonders öffentlich bekannt gemacht werden, sobald die Eichungsämter eingerichtet sind.

§. 17.

Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass sein gestempeltes Maass und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.

§. 18.

Die in den §§. 13. und 14. bezeichneten Behörden und Personen, sind insbesondere verpflichtet, nicht nur, so oft sie vermuthen, dass eine Abweichung zufällig entstanden sein könnte, sondern in jedem Falle wenigstens jährlich, die fortdauernde Uebereinstimmung ihrer Maasse und Gewichte bei dem nächsten Eichungsamte prüfen, und sich die befundene Richtigkeit zu ihrer Legitimation attestiren zu lassen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Fünf Thalern.

§. 19.

Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die Maasse und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen. Für ungestempelt befundene, zieht sie sofort mittelst Dekrets die im §. 12. festgesetzte Strafe ein. Gestempelte, die sie mit ihren Probemaassen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung nach dem §. 9. an das nächste Eichungsamt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Eichungskosten zur Last. Entsteht in der einen oder der andern Beziehung die Vermuthung einer betrüglichen Absicht, so denunzirt sie den Fall ausserdem noch den Kriminalgerichten, welche ihn von Amtswegen zu untersuchen, und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben.

§. 20.

Zu mehrerer Sicherung des Verkehrs werden für den Verkauf gewisser Arten von Waaren nachfolgende Regeln festgesetzt.

§. 21.

Der Gebrauch der in den verschiedenen Provinzen üblichen Handhaspeln wollen Wir vorläufig noch gestatten. Sie

müssen indess ebenfalls durch die Eichungsämter, welche von dem gebräuchlichen Maass in Kenntniss zu setzen sind, gestempelt werden, und es findet auf die Personen, welche sich ungestempelter, oder unrichtig gestempelter Handhaspeln bedienen, um Gespinnst für den Handel danach abzumessen, dasjenige Anwendung, was im §. 19. bestimmt worden ist. Fabrikanten bleibt nicht allein unbenommen, in ihren Werkstätten ungestempelte Handhaspeln von beliebigem Umfange zu gebrauchen, sondern sie können auch das Garn, dass sie ausser ihren Werkstätten zu ihrem Gebrauche spinnen lassen, nach einem beliebigen Haspel bestellen, so wie es jedem frei steht, sich zum Abhaspeln des lediglich zu seinem eigenen Bedarf bestimmten Garns, eines willkührlichen Maassstabes zu bedienen. Auch bei dem Maschinengespinnst ohne Unterschied, kann jeder Fabrikant für jetzt diejenigen Haspeln gebrauchen, die seiner Konvenienz entsprechen.

§. 22.

Im gesammten Bauwesen in Unsern Staaten soll künftig nur einerlei Ruthen-, Fuss- und Zollmaass gebraucht werden, und namentlich der Gebrauch besonderer schlesischer, köllnischer etc. etc. Fusse und Zolle wegfallen.

§. 23.

Bei dem gesammten Bergwesen in Unsern sämmtlichen Staaten wird künftig nur einerlei Lachtermaass gebraucht, und die Anwendung eines besondern schlesischen Lachters hört auf.

§. 24.

Bei der Vermessung von Land wird in Unsern sämmtlichen Staaten blos die §. 22. einzig authorisirte Ruthe gebraucht, und in Zehen- und Hunderttheile getheilt. Die Anwendung der besondern Provinzial-Ruthen, als der kulmischen, olezkoischen, schlesischen u. u. w. hört auf, auch die zu Verwechselungen Anlass gebende Benennung von Dezimal. Füssen und Dezimal-Zollen fällt weg.

§. 25.

Steine, Mauerwerk, Faschinen, Erde, Torf, Brennholz sollen vom Jahre 1817. ab, im gemeinen Verkehr, und sofort in öffentlichen Verhandlungen blos nach Kubik-Klaftern von ein hundert acht Kubikfuss berechnet, und dabei blos der §. 22. authorisirte Fuss gebraucht werden. Eine solche Kubik-Klafter ist ein rechtwinklich aufgesetzter Haufen, sechs Fuss lang und breit, und drei Fuss hoch, oder tief. Indessen ist auch jede andere Aufsetzung gestattet, wenn sie nur die vorgeschriebene, Anzahl Kubikfusse giebt. Jeder Käufer kann Ablieferung nach diesem Maasse verlangen. Die Polizei ist verpflichtet, die Aufsetzung darnach für die genannte Materialien zu fordern, so weit sie zu Jedermanns feilem Verkaufe kommen. Privatpersonen und Instituten, die blos für ihren Gebrauch oder ihre Fabrikation solche Materialien sammeln, oder anschaffen, bleibt dagegen die Aufsetzung nach ihrer Konvenienz unbenommen; so wie auch beim Bauwesen der übliche Gebrauch der Schachtruthen von 144 Kubikfuss noch beibehalten werden kann.

§. 26.

Die Böttcher sollen hinführo kein neues, oder durch Ein-

setzung neuer Dauben verändertes Gefäss, worin Wein, Bier, Essig, Branntwein und ähnliche Flüssigkeiten verkauft werden, aus den Händen geben, ohne darauf die Berliner Quartzahl und ihren Stempel einzubrennen. Dieser Stempel, der durch einzelne Buchstaben den Verfertiger speziell bezeichnet, wird ihnen von der Eichungskommission des Departements durch die Ortspolizei gegen blosse Erstattung der Kosten zugefertigt. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, für dessen Zurücklieferung zu sorgen, sobald der Böttcher das Gewerbe aufgiebt.

§. 27.

Durch das blosse Unterlassen der hiermit vorgeschriebenen Bezeichnung, verwirken die Böttcher Einen Thaler Polizeistrafe für jedes unbezeichnete Gefäss. Unrichtig befundene gebrannte Gefässe müssen sie unentgeldlich umarbeiten, und ausserdem erlegen sie noch den Werth des Gefässes als Polizeistrafe. Auch bleibt es der Beurtheilung der Polizeibehörden überlassen, nach Bewandniss der Umstände, die Einleitung des Kriminalverfahrens nachzusuchen, und den Kontravenienten bei erheblicher Unrichtigkeit der Bezeichnung den Stempel abzunehmen.

§. 28.

Alle Flaschen, welche inländische Glashütten verfertigen, müssen daselbst mit einem Stempel bezeichnet werden, der neben dem besondern Zeichen der Glashütte den Inhalt in Berliner Quarten, oder deren Theilen ausdrückt. Diese Stempel erhalten die Hüttenbesitzer, gegen blosse Bezahlung der Kosten, von der Eichungs-Commission des Regierungs-Departements durch die örtliche Polizeibehörde, die auch verpflichtet ist, für deren Rücklieferung zu sorgen, wenn die Glashütte eingeht.

§. 29.

Durch die blosse Nichtbezeichnung, wird eine Polizeistrafe von zwei Groschen für jede Flasche verwirkt. Flaschen, deren Inhalt um mehr als ein Sechszehntheil von der durch den Stempel bezeichneten Angabe abweicht, muss die Glashütte gegen Erstattung des Kaufpreises und der Transportkosten zurücknehmen.

§. 30.

Vom 1. Januar 1819 ab, kann Jedermann, der Bier, Wein, Essig oder Branntwein in Flaschen kauft, fordern, dass sie ihm in, nach §. 28, gestempelten Flaschen geliefert werden.

§. 31.

Die Eichungs-Commissionen sollen Branntweinprobemesser, welche nach den Normalmessern, die sie erhalten werden, angefertigt, und von ihnen gestempelt sein müssen, zum Verkauf feil halten. Wer nach acht Monaten von Kundmachung dieser Verordnung ab, Branntwein im Grossen, von einer bedungenen Stärke kauft, kann verlangen, dass ihm derselbe nach solchen gestempelten Probemessern überliefert werde.

§. 32.

Die Gold- und Silberarbeiter erhalten diejenigen Stempel, welche erforderlich sind, um, den bestehenden Verordnungen gemäss, den Feingehalt der goldenen und silbernen Geräthe und Waaren aller Art zu bezeichnen, und den Namen des Ver-

fertigers anzudeuten, gegen blosse Bezahlung der Kosten, durch die örtliche Polizeiobrigkeit, von derjenigen Eichungs-Commission, welche sich im Hauptorte der Provinz, wo das Oberpräsidium seinen Sitz hat, befindet. Die örtliche Polizeiobrigkeit muss auch für Rückgabe dieser Stempel sorgen, wenn der Gold- oder Silberarbeiter aufhört, sein Handwerk zu betreiben.

§. 33.

Jeder Käufer von neuer Gold- oder Silberarbeit ist berechtigt, die Annahme derselben zu versagen, wenn sie nicht mit dem hier vorgeschriebenen Stempel versehen ist.

§. 34.

Die Eichungs-Commission zu Berlin insbesondere, hat die Verpflichtung, sorgfältig ausgearbeitete Probemaasse und Gewichte, Behufs wissenschaftlicher Untersuchungen, zum Verkaufe bereit zu halten.

§. 35.

Alle Eichungs-Commissionen und Eichungs-Aemter erhalten eine Taxe, wodurch bestimmt wird, was sie für die bei ihren vorfallenden Arbeiten und von ihnen zu liefernden Werkzeuge nehmen dürfen. Diese Taxe muss in ihrem Geschäftslocal zu Jedermanns offener Ansicht angeschlagen, sämmtlichen Polizeibehörden mitgetheilt, auch dem Publicum durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Wir beauftragen insbesondere Unser Ministerium der Finanzen und des Handels, mit der Ausführung dieser Maass- und Gewicht-Ordnung, und befehlen Unsern Ministerien, Landeskollegien, Polizei- und Justizbehörden, den Magisträten, Kommunen, und überhaupt sämmtlichen Einwohnern Unserer Staaten, sich darnach, jeder an seinem Theil, genau zu achten.

Anweisung zur Verfertigung der Probemaasse und Gewichte nach §. 1. der Maass- und Gewicht-Ordnung von demselben Datum.

§. 1.

Das Grundmaass für sämmtliche Preussische Staaten ist der Preussische Fuss.

§. 2.

Unter dieser Benennung soll der seit dem 28. October 1773 in Preussen, den Marken und Pommern eingeführte sogenannte rheinländische Werkfuss verstanden werden.

§. 3.

Er enthält ein hundert neun und dreissig und dreizehn hundert Theile Linien des in wissenschaftlichen Verhandlungen allgemein bekannten Pariser Fusses.

Damit aber die Grösse des preussischen Fussmaasses, worauf die übrigen Maasse und Gewichte gegründet sind, unabhängig von jedem Maasse, auf einem Urmaasse beruhe, welches zu allen Zeiten bei entstehenden Zweifeln, wieder erlangt werden kann, so soll nach Vollendung der Beobachtungen über die Secunden-Pendul-Länge von Berlin, diese und ihr Verhältniss zum preussischen Fuss bekannt gemacht werden.

§. 4.

Dieser preussische Fuss wird in zwölf Zolle und dieser Zoll in zwölf Linien eingetheilt.

§. 5.

Zwölf dieser Fusse machen eine Preussische Ruthe, die zum Gebrauche der Feldmesser, blos zehntheilig, hundertheilig, und so fort, so weit es nöthig ist, eingetheilt wird.

§. 6.

Eine Preussische Meile ist eine Länge von zweitausend solcher Ruthen.

§. 7.

Die Berliner Elle soll fortan fünf und zwanzig und einen halben preussischen Zoll enthalten.

§. 8.

Der Faden bei dem Seewesen enthält sechs preussische Fusse.

§. 9.

Das Lachter bei dem Bergbau enthält achtzig preussische Zolle. Es wird in acht Achtel, in zehen Lachterzolle, der Lachterzoll in zehen Primen, die Prime in zehen Secunden getheilt.

§. 10.

Der Preussische Morgen enthält einhundert achtzig preussische Quadratruthen. Nach Hufen wird in öffentlichen Verhandlungen nicht mehr gerechnet.

§. 11.

Der Berliner Scheffel soll dreitausend zwei und siebenzig preussische Kubikzolle enthalten, und zwei und zwanzig preussische Zoll im Lichten weit sein. Neun Berliner Scheffel sind demnach sechszehn preussische Kubikfusse.

§. 12.

Die Berliner Metze ist ein Sechszehntheil des Scheffels. Sie enthält demnach einhundert zwei und neunzig preussische Kubikzolle, oder neun Metzen sind ein Kubikfuss.

§. 13.

Das Berliner Quart ist ein Drittheil der Metze. Es enthält also vier und sechszig preussische Kubikzolle, oder sieben und zwanzig Quart sind ein Kubikfuss.

§. 14.

Der Eimer enthält sechszig Berliner Quart; ein Oxhoft enthält drei, ein Ohm zwei, ein Anker einen halben Eimer.

§. 15.

Die Biertonne enthält ein hundert Quart.

§. 16.

Die Tonne zum Messen des Salzes, des Kalks, des Gipses, der Stein- und Holzkohlen, der Asche, und anderer trocknen Waaren, enthält vier Berliner Scheffel, oder neun Tonnen sind vier und sechszig Kubikfuss.

§. 17.

Die Leinsaat-Tonne macht jedoch hiervon eine Ausnahme und behält ferner den bisher üblichen Inhalt. Nach diesem enthalten

vier und zwanzig solche Tonnen sechs und funfzig und einen halben Berliner Scheffel; also die Tonne sieben und dreissig zwei Drittheil Metzen.

§. 18.

Das Gewicht eines Preussischen Kubikfusses destillirten Wassers, im luftleeren Raume bei einer Temperatur von funf zehn Graden des Reaumurschen Quecksilber-Thermometers wird in sechs und sechszig gleiche Theile getheilt. Ein solcher Theil ist ein Preussisches Pfund.

§. 19.

Die Hälfte dieses Pfundes kommt genau mit der bisher bei dem preussischen Münzwesen üblichen köllnischen Mark überein, und soll auch ferner unter der Benennung Preussische Mark zum Wiegen der Münzen und des Goldes und Silbers gebraucht werden.

§. 20.

Die doppelte Eintheilung der Mark für Gold in vier und zwanzig Karate, für Silber in sechszehn Lothe, soll nicht mehr officiell gebraucht, sondern die Mark für alle edele Metalle blos in zwei hundert acht und achtzig Gräne eingetheilt werden.

§. 21.

Das Preussische Pfund §. 18. soll auch als Kramergewicht dienen, und zu diesem Zwecke in zwei und dreissig Lothe, das Loth aber in vier Quentchen getheilt werden.

§. 22.

Ein hundert und zehen Pfunde sind ein Preussischer Centner.

§. 23.

Nach Steinen und Schiffspfunden soll bei öffentlichen Verhandlungen nicht mehr gerechnet werden. Dagegen soll die Preussische Schiffslast vier tausend Pfunde enthalten,

§. 23.

Das besondere Fleischergewicht wird nicht mehr gebraucht. Die Eleischer bedienen sich künftig auch des Kramergewichts.

§. 25.

Das Medizinalgewicht behält seine übliche Abtheilung. Demnach hat das Medizinalpfund zwölf Unzen, die Unze acht Drachmen, die Drachme drei Skrupel, der Skrupel zwanzig Gran.

Aber das Gewicht dieser Theile soll so bestimmt werden, dass das Medizinalpfund vier und zwanzig preussische Lothe, die Unze zwei solcher Lothe, die Drachme ein Preussisches Quentchen enthält.

§. 26.

Juwelen werden auch ferner nach Karaten, und deren Eintheilung in halbe, viertel u. s. w. gewogen. Ein hundert sechszig solcher Karte sollen neun preussischen Quentchen gleich sein.

§. 27.

In allen öffentlichen Verhandlungen sollen im ganzen Preussischen Staate keine andere Maasse und Gewichte angewendet werden.

§. 28.

Auch für den Privatverkehr sollen in den alten Theilen der Marken und der Provinzen Pommern und Preussen keine andere Maasse und Gewichte stempelfähig sein.

§. 29.

Dagegen soll in den, durch die neue Eintheilung des Staats, diesen Provinzen noch zugetheilten Landstrichen, so wie in allen andern, vorstehend nicht genannten Theilen des Staats, wo der Privatverkehr neben den erwähnten Maassen und Gewichten, auch den Gebrauch einzelner Provinzialmaasse und Gewichte erfordert, dieser Gebrauch im Privatverkehr vorläufig noch nachgegeben werden. Es müssen aber durch die betreffenden Regierungen, die Verhältnisse dieser Provinzialmaasse und Gewichte zu den gesetzlichen, genau ausgemittelt, bei Unserm Ministerium der Finanzen und des Handels zur Prüfung eingereicht, das richtige Verhältniss dem Publikum bekannt gemacht, und hiernächst, jedes dieser Maasse und Gewichte, von den betreffenden Eichungs-Aemtern gestempelt werden.

§. 30.

Andere Provinzialmaasse und Gewichte als diejenigen, deren Gebrauch hiernach vorläufig noch gestattet werden wird, sind nicht stempelfähig.

§. 31.

Die §. 1. der Maass- und Gewicht-Ordnung vom heutigen Tage zu verfertigenden Originalmaasse und Gewichte, welche künftig die einzige Grundlage des ganzen preussischen Maass- und Gewichts-Systems sein sollen, sind allein und ganz genau nach vorstehenden Vorschriften, und hiermit gesetzlich bestimmten Verhältnissen auszuarbeiten, ohne Rücksicht, was sonst für Maasse und Gewichte irgendwo in den Preussischen Staaten als Normalmaasse und Gewichte gebraucht sein möchten.

§. 93.

Bei einer Geldsumme wird im zweifelhaften Falle die an dem Orte der Zahlung gangbare Münzsorte verstanden. In der Regel aber ist anzunehmen, dass solcher Vertrag auf Silbercourant geschlossen worden. Bedarf es keines schriftlichen Contrakts, so ist der Beweis, dass eine andere Münzsorte verabredet worden, zulässig (§. 257 —259 h. t.). Bei den im Preussischen Gelde verabredeten Zahlungen darf, bei Vermeidung polizeilicher Strafe, keine andere Berechnungsart als den Thaler zu 30 Silbergroschen und diesen zu 12 Pfennigen stattfinden. Beträgt die zu leistende Summe weniger als einen Sechstel-Thaler, oder ist zur Ausgleichung der Summe weniger als ein Sechstelstück erforderlich, so muss der Empfänger Scheidemünze (Silbergroschen und Pfennige) annehmen. Wenn die Zahlung in einer gegenwärtig noch coursirenden fremden Münzsorte verabredet worden, so steht dem Schuldner die Wahl zu, ob er die Zahlung in der bedungenen Münzsorte, oder im Preussischen Gelde, mit Erstattung des Tagescourses leisten will.

(Näheres im Gesetz über die Münzverfassung etc. vom 30. Sept.

1821. — G. S. S. 160 und den Ergänzungen dazu siehe Tit. 16 Abschn. 2. (A. L. R.)

§. 94.

Ist die Absicht der Freigebigkeit nicht klar, so wird vorausgesetzt, dass keiner mehr habe geben oder leisten wollen, als ihm von dem andern Theile vergütet worden.

Wenn ein Contrahent alle Gefahr und allen Schaden übernommen hat, so sind auch die ungewöhnlichsten Zufälle darunter zu verstehen *). Bezieht ein jüngerer Vertrag sich auf einen ältern, so ist anzunehmen, dass letzterer nur in den durch den jüngern Vertrag klar bestimmten Stücken hat abgeändert werden sollen. Undeutliche Stellen eines ausgefertigten Kontrakts müssen nach dem deutlichen Inhalte der vorhergegangenen Punktation erklärt werden. Ist aber eine in der Punktation enthaltene Verabredung in dem hiernächst ausgefertigten förmlichen Kontrakte deutlich geändert, so gilt nur das, was in dem Kontrakt enthalten ist. Sind Verabredungen, die in der Punktation enthalten waren, in dem förmlichen Contrakte ganz übergangen worden, so werden sie für aufgehoben geachtet.

Kann ein Vertrag nach vorstehenden Regeln nicht erklärt werden, so ist derselbe gegen den auszulegen, der in seiner Willensäusserung zweideutiger, eines verschiedenen Sinnes fähiger Ausdrücke sich bedient hat. Besonders ist die Auslegung gegen den zu machen, welcher ungewöhnliche Vortheile begehrt, die in Verträgen dieser Art nicht eingeräumt zu werden pflegen. Wenn alle übrige Auslegungsregeln nicht zutreffen, so muss die zweifelhafte Stelle so erklärt werden, wie es dem Verpflichteten am wenigsten lästig ist. Bloss wohlthätige Fälle sind, im zweifelhaften Falle allemal zur Erleichterung des Verpflichteten auszudeuten. (§. 260 – 269. h. t.)

§. 95.

VIII. Erfüllung der Verträge.

In der Regel müssen die Verträge nach ihrem ganzen Inhalte erfüllt werden. Wer die Erfüllung eines Vertrags fordert, muss nachweisen, dass er demselben von seiner Seite ein Genüge geleistet habe, oder warum er dazu erst in der Folge verbunden und dann zur Erfüllung im Stande sei. In wiefern der, welcher auf Erfüllung klagt, inzwischen für das zu Leistende Sicherheit bestellen, oder das zu Gebende gerichtlich niederlegen müsse, ist, sobald der Verklagte demnächst anträgt, nach dem Inhalte des Vertrags und nach den übrigen Umständen der Sache und Person zu beurtheilen.

Ist eine durchaus bestimmte Sache (Individuum) versprochen worden, so kann dafür dem Berechtigten keine andere aufgedrungen werden. Unter mehreren bestimmten Sachen oder Leistungen hat in der Regel der Verpflichtete die Wahl. (Ausnahmen hiervon Tit. 11. §. 38. u. Tit. 16. §. 192. A. L. R.)

Ist blos die Gattung (Genus) bestimmt worden, so muss eine Sache von mittlerer Art und Güte gegeben werden. (§. 270–275. h. t.)

Wer eine Handlung zu leisten schuldig ist hat kein Recht, dem

*) Hat z. B. ein versichertes Schiff unter Convoy (Kriegsschiffe die zur Deckung von Kauffarthei-Flotten mitgegeben werden) segeln sollen; ist aber durch Wind und Wetter zu ihr zu stoßen verhindert, oder von ihr getrennt worden, so muß der Versicherer auch die Folgen eines solchen Zufalls tragen.

Berechtigten statt derselben ein Aequivalent aufzudrängen, vielmehr kann er zur Leistung der versprochenen Handlung durch gerichtliche Zwangsmittel angehalten werden. Bleibt aber die executio ad faciendum fruchtlos, steht dem Berechtigten nur zu, sein Interesse zu liquidiren. Es liegt dabei im Willen des Berechtigten, zuerst die executio ad faciendum nachzusuchen, oder ohne Weiteres gleich sein Interesse einzuklagen. (§. 276. 408. 410. h. t. A. G. O. Thl. I. Tit. 24. §. 48—53.)

§. 96.

Versehen.

Wer bei Erfüllung eines Vertrages ein Versehen sich zu Schulden kommen lässt, ist in allen Fällen zum Schadenersatz verbunden. Haben beide Theile unmittelbar aus dem Vertrage selbst Vortheile zu erwarten, so sind beide auch aus einem mässigen Versehen wechselseitig verpflichtet. Hat nur Ein Theil aus dem Vertrage selbst Vortheil zu erwarten, so ist er auch für ein geringes Versehen zu haften schuldig.

Wer aus dem Vertrage gar keinen unmittelbaren Nutzen zu hoffen hat, bleibt nur für sein grobes Versehen verantwortlich. Kunst- und Sachverständige müssen bei Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten auch das geringste Versehen vertreten. Ausnahmen dieser Regeln bei einzelnen Verträgen, sind gehörigen Orts festgesetzt; auch steht den Contrahenten frei, die Grade des Versehens, zu welchen sie sich gegenseitig verpflichten wollen, in dem Vertrage anders zu bestimmen. (§. 277—283. h. t.)

Was wegen des bei Erfüllung des Vertrages zu vertretenden Grades der Schuld Rechtens ist, gilt auch auf den Fall, wenn einer der Contrahenten bei Auschliessung des Vertrages die ihm obliegenden Pflichten vernachlässigt hat. (§. 84. h. t.)

§. 97.

Interesse.

Wer bei Abschliessung oder Erfüllung des Vertrages seine Pflichten vorsätzlich, oder aus grobem Versehen, verletzt hat, muss dem Andern sein ganzes Interesse vergüten. Aller Nachtheil, welcher für Jemand daraus entstanden ist, dass der Andere seinen Pflichten gegen ihn nicht nachgekommen, wird unter dem Interesse begriffen. Bei Bestimmung des Interesses muss nicht blos auf den wirklichen Schaden, sondern auch auf den entgangenen Vortheil gesehen werden. (Tit. 6.)

Im Falle eines mässigen oder geringen Versehens darf in der Regel nur der wirkliche Schade (also nicht der entgangene Gewinn) ersetzt werden; Kunst- und Sachverständige aber müssen auch in solchen Fällen das volle Interesse vergüten; ebenso derjenige, welcher gewarnt worden, dass von seiner übernommenen Handlung besondere und ungewöhnliche Vortheile für den Andern abhängen. Begeht Jemand eine Handlung, deren Unterlassung ihm ausdrücklich oblag, so muss er dem Andern für das volle Interesse aufkommen. (§. 285—291. h. t.)

§. 98.

Conventionalstrafe.

Das Interesse welches ein Contrahent dem Andern bei nicht

gehörig geleisteter Erfüllung des Vertrages zu vergüten hat, kann durch Verabredung einer Strafe im Voraus bestimmt werden. (§. 292. h. t.) Die bei Kaufkontrakten über adelige Güter mit Personen, die zu deren Besitz ohne Consens nicht qualifizirt sind, für den einen oder andern Theil beigefügte Nebenverabredung einer Conventionalstrafe auf den Fall, dass der Konsens nicht ertheilt werden sollte, ist nichtig und unverbindlich. (Anhang §. 6.)

Wo dergleichen Strafen festgesetzt worden, da findet die Forderung eines höheren Interesses nicht statt. Ist aber die Strafe nur auf eine gewisse Art des Schadens, welcher aus der Nichterfüllung des Vertrages entsteht, so bleibt es in Ansehung anderer Arten und Fälle bei den Vorschriften der Gesetze. War die Strafe nur auf die Zögerung in der Erfüllung gesetzt, so ist der andere Theil bei seinem Anspruche auf dasjenige Interesse, welches aus der gänzlichen Nichterfüllung entsteht, an diese Bestimmung nicht gebunden. War hingegen die Strafe auf die gänzliche Nichterfüllung gesetzt, so darf in Fällen, wo nur ein Theil des Vertrages unerfüllt geblieben, oder nur in der Art, der Zeit, oder dem Orte der Erfüllung gefehlt ist, nicht die Strafe sondern nur das erweisliche Interesse geleistet werden. (§. 293—296. h. t.)

Zu körperlichen, die Freiheit oder die Ehre verletzenden Strafen kann Niemand durch Verträge sich verpflichten.

Ist eine Handlung zur Strafe gesetzt, welche selbst kein Gegenstand eines Vertrages sein kann, so ist die Verabredung in so fern sie die Strafe betrifft, nichtig. (§. 297. 298. h. t.)

§. 99.

Wie viel bei Anlehnen Conventionalstrafe vorherbedungen werden dürfe, ist gehörigen Orts bestimmt. (cfr. Tit. 11. Absch. 7. A. L. R.)

Bei andern Verträgen hängt zwar die Bestimmung der Strafe von der Verabredung der Partheien ab, es darf dadurch aber nicht der doppelte Betrag des wirklich auszumittelnden Interesses überstiegen werden. Ist das Interesse gar keiner Schätzung fähig; oder die Strafe zur Verhütung eines Verbrechens, woraus dem andern Theile ein besonderer Nachtheil entstehen könnte, verabredet worden, so hat es bei dem ausbedungenen Betrage sein Bewenden.

Auf den Fall der nicht gehörig entrichteten Strafe darf weder eine fernere Conventionalstrafe festgesetzt, noch Verzinsung vorbedungen werden.

Wenn nicht ein Andres verabredet worden, ist die Strafe verfallen, sobald der Verpflichtete sich einer Zögerung schuldig macht. Ist die Strafe einmal verwirkt, so kann sie durch spätere Erfüllung des Vertrags nicht mehr abgewendet werden, wenn nicht der Andre die nachherige Erfüllung ganz oder zum Theil ohne Vorbehalt angenommen hat. (§. 299–307. h. t.)

Soll die verabredete Conventionalstrafe einem Dritten zufallen, so hat dieser nicht eher ein Recht, sie zu fordern, als bis der Contrahent, zu dessen Sicherheit sie bedungen worden, auf deren Entrichtung anträgt. Der Dritte selbst kann also auf Erlegung der Conventionalstrafe, auch wenn er sie acceptirt hätte, niemals klagen. (§. 308—309. h. t.)

§. 100.

In allen Fällen, wo auf Erfüllung des Vertrages nicht geklagt werden kann, findet auch die Forderung einer Conventionalstrafe

nicht statt. Dagegen befreiet die Conventionalstrafe keinesweges von der Erfüllung des Vertrages. (310—311. h. t.)

Ist aber ausdrücklich verabredet, dass der Verpflichtete durch Erlegung der Strafe von seiner Verbindlichkeit frei werden solle, so ist die Strafe für eine Wandelpön zu achten. Auch eine solche Strafe, wodurch das Interesse des andern Theils, auf den Fall, wenn der Vertrag ganz rückgängig werden sollte, bestimmt wird, ist, wenn nicht ein andres aus der Verabredung selbst hervorgeht, für eine Wandelpön anzusehen. Ist eine Wandelpön verabredet, so hat der Verpflichtete die Wahl: ob er den Vertrag erfüllen oder die Strafe entrichten wolle. Wer mit der Erfüllung schon den Anfang gemacht hat, kann wider den Willen des Andern auch gegen Erlegung der Strafe nicht mehr zurücktreten; wie auch derjenige, welcher einmal schriftlich erklärt hat, statt der Erfüllung des Vertrages, die Wandelpön zu erlegen, sich wider den Willen des Andern zur Erfüllung nicht mehr erbieten kann. (§. 312—316. h. t.)

§. 101.

Gewährleistung.

Auch die Leistung der Gewähr gehört zur Erfüllung eines Vertrages. Bei allen lästigen Verträgen, wo nicht besondere Gesetze oder ausdrückliche Verabredungen ein Anderes mit sich bringen, muss ein Theil dem andern dafür haften, dass sich derselbe der gegebenen Sache, nach der Natur und dem Inhalte des Vertrages, bedienen könne. (§. 317—318. h. t.)

a Wegen fehlender Eigenschaften überhaupt.

Er muss die bei der Strafe gewöhnlich vorausgesetzten, und die im Kontrakt ausdrücklich vorbedungenen Eigenschaften vertreten. Liegt an dem Geber die Schuld, dass sich der Empfänger der gegebenen Sache, nach der Natur und dem Inhalte des Vertrages, nicht bedienen kann, so muss er den Empfänger schadlos halten. Ist die Unmöglichkeit, sich der Sache solchergestalt zu bedienen, durch eignes auch nur geringes Versehen des Empfängers entstanden, so kann derselbe von dem Geber keine Vertretung fordern. Dasselbe gilt in der Regel auch alsdann, wenn die Unmöglichkeit nach erfolgter Uebergabe durch einen blossen Zufall, oder durch unabwendbare Gewalt und Uebermacht entstanden ist. (§. 319—322. h. t. cfr. Tit. 21. Th. I. A. L. R.)

b. Wegen der Ansprüche eines Dritten.

Auch wegen der Ansprüche eines Dritten auf die vermöge des Vertrages gegebene Sache muss der Geber Vertretung leisten, in so fern der Empfänger dadurch sich der Sache nach der Natur und dem Inhalte des Vertrages zu bedienen gehindert wird. Nähere Bestimmungen darüber sind bei den verschiednen Arten der Verträge festgesetzt. (§. 323—324. h. t.)

§. 102.

c. Wegen fehlender vorbedungener Eigenschaften.

Fehlen der Sache ausdrücklich vorbedungne Eigenschaften, so ist der Empfänger auf die Gewährung derselben anzutragen berechtigt. Kann der Geber die fehlende Eigenschaft nicht gewähren, so kann der Uebernehmer von dem Contrakte wieder abgehen.

Er muss aber alsdann die Sache in dem Stande, in welchem er sie empfangen hat, zurückgeben. Kann oder will er dieses nicht, so hat es bei dem Kontrakte sein Bewenden, und der Empfänger kann von dem Geber nur so viel an Vergütung fordern, als die Sache wegen der fehlenden Eigenschaft weniger werth ist. (§. 325 — 328 h. t.)

d. Wegen fehlender gewöhnlich vorausgesetzter Eigenschaften.

Fehlen der Sache solche Eigenschaften, die dabei gewöhnlich vorausgesetzt werden, so finden die Vorschriften des vierten Titels §. 81. 82. Anwendung. Ist also der Fehler in die Augen fallend, und der Empfänger hat die Sache, ohne denselben ausdrücklich zu rügen, übernommen, so kann er weder vom Vertrage zurücktreten, noch Vergütung fordern. Ist aber der Fehler nicht in die Augen fallend, so findet alles statt, was von dem Mangel einer Eigenschaft, deren Gewährung ausdrücklich versprochen worden, vorgeschrieben ist. Wenn nicht erhellet, dass der Fehler der Sache schon bei der Unternehmung derselben vorhanden gewesen, so wird angenommen, dass er erst nach dieser Zeit entstanden sei. (§. 329 — 332 h. t.)

§. 103.

e. Wegen der Sache anklebender Lasten.

Wegen solcher Lasten, die einer Sache derselben Art gewöhnlich ankleben, findet in der Regel keine Vertretung statt. Ist jedoch die Freiheit von einer gewissen Last ausdrücklich vorbedungen worden, und es findet sich, dass die Sache dennoch damit behaftet sei, so gelten alle Vorschriften, welche für den Fall, wenn eine ausdrücklich zu gewähren versprochene Eigenschaft ermangelt, (§. 102.) ertheilt worden. Ist die Sache mit einer für Sachen derselben Art ungewöhnlichen Last behaftet, so finden die wegen des Mangels einer gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaft (§. 102.) gegebenen Vorschriften Anwendung.

Nähere Bestimmungen deshalb sind bei den verschiedenen Arten der Verträge festgesetzt.

In allen Fällen, wo der Uebernehmer einer Sache dieselbe wegen fehlerhafter Beschaffenheit zurückgiebt, ist er wegen der genossenen Früchte, wegen Verbesserungen und Verschlimmerungen, auch sonst überall, als ein redlicher Besitzer anzusehen. (Tit. 7). Doch darf auch ein solcher Uebernehmer sich mit dem Schaden des Andern nicht bereichern. (§. 333 – 338 h. t.)

§. 104.

f. Bei einem Inbegriffe von Sachen.

Ist der Vertrag von einem Inbegriff von Sachen geschlossen worden, kann wegen der Fehler einzelner Stücke dann nur wieder abgegangen werden, wenn durch diese Fehler der vertragsmässige Gebrauch des geringen Inbegriffs vermittelt wird. Ist aber ein oder andres einzelnes Stück dergestalt fehlerhaft, dass dadurch der vertragsmässige Gebrauch eines solchen Stücks gänzlich verhindert wird, so kann dafür Schadloshaltung gefordert werden. Ist zwar über mehrere Stücke zusammen, aber nicht ausdrücklich als über einen Inbegriff contrahirt worden, so finden in Ansehung jedes einzelnen Stückes die obigen Vorschriften (§. 101 d. B.) Anwendung. (§. 339 – 342 h. t.)

§. 105.

Zeit, binnen welcher die Gewährsleistung gefordert werden muß.

Die Rechte, welche dem Uebernehmer einer Sache wegen natürlicher die Sache selbst betreffender Fehler zukommen, muss derselbe, bei Landgütern innerhalb dreier Jahre, bei städtischen Grundstücken innerhalb eines Jahres, bei beweglichen Sachen aber innerhalb sechs Monate, nach dem Empfang der Sache, ausüben. (§. 343. h. t.)

Wegen solcher Mängel hingegen, welche nicht die Sache selbst sondern nur äussere Eigenschaften, Befugnisse oder Lasten derselben betreffen, muss der Uebernehmer seine Rechte bei Landgütern innerhalb Eines Jahres, bei städtischen Grundstücken innerhalb Sechs, und bei beweglichen Sachen innerhalb Dreier Monate, nach der von dem Mangel erlangten Kenntniss, geltend machen. (§. 344. h. t.)

Lässt der Uebernehmer diese Fristen verstreichen, ohne die Klage wider den Geber gerichtlich anzumelden, so geht sein Recht verloren. (§. 345. h. t.)

Gewährsleistung bei gewagten Verträgen.

In so weit als künftiges ungewesenes Ereigniss der Gegenstand des Vertrags ist, findet dabei der Einwand der Verletzung wegen fehlerhafter Beschaffenheit der künftigen Sache nicht statt. Ist aber eine gewisse Beschaffenheit ausdrücklich vorbedungen worden, so muss dieselbe gewährt oder vertreten werden. Der Gewährsleistung können die Partheien überhaupt gültig entsagen. (§. 376—348 h. t.)

§. 106.

IX. Aufhebung der Verträge.

1. Wegen Betrugs.

Jeder Betrug, wodurch Jemand zur Errichtung eines Kontrakts verleitet worden, berechtigt den Betrogenen, davon wieder abzugehen. Er kann aber auch bei dem Vertrage stehen bleiben, und nur den Ersatz des durch den Betrug ihm verursachten Schadens fordern. Will er letzteres, so muss ihm der Betrüger das ganze Interesse vergüten. (§. 97.) Will er aber von dem Vertrage abgehen, so muss ihm der Betrüger alles, was ihm auf Rechnung des Vertrags gegeben oder geleistet worden, ersetzen, und alle davon gezogenen Nutzungen herausgeben. Auch wegen Verbesserungen, Verschlimmerungen, und sonst, wird der Betrüger als ein unredlicher Besitzer angesehen. (Tit. 7.) Der Betrogene hingegen darf das, was ihm auf Rechnung des Vertrages gegeben worden, nur in dem Stande, in welchem es sich alsdann befindet, zurückliefern und hat dabei alle Rechte und Pflichten eines redlichen Besitzers (Tit. 7.) Doch bleibt auch der Betrogene dem Betrüger für das, was er auf Rechnung des Vertrages erhalten, oder genossen hat, in so weit verhaftet, als es in seinem Nutzen wirklich verwendet worden. (§. 349—356 h. t.)

Sind von beiden Seiten Betrügereien vorgefallen, so besteht der Vertrag, und keiner von beiden kann gegen den Andern auf Entschädigung klagen. Ist der Vertrag zwar nicht durch Betrug veranlasst, aber doch der eine Theil dabei von dem andern zu einem solchen Irrthume, welcher die Willenserklärung gänzlich entkräftet, (Tit. 4.) betrüglich verleitet worden, so finden die obigen Vorschriften ebenfalls Anwendung. Ist hingegen der Irrthum, wozu der Betrogene

verleitet worden, nicht so beschaffen, dass dadurch die Willenserklärung wegen des Hauptgeschäftes entkräftet werden kann, so ist dennoch der Betrüger zur vollständigen Schadloshaltung verpflichtet. (§. 357—359 h. t.)

§. 107.

2. Wegen Unmöglichkeit der Erfüllung.

Kann der Versprechende durch eigene Schuld dem andern das Versprochene nicht geben oder leisten, so muss er für das Interesse nach Verhältniss seiner eintretenden Verschuldung haften. (§. 96.) Hat ihm aber der Andre die Erfüllung seines Versprechens unmöglich gemacht, so wird er von seiner Verbindlichkeit frei, und kann seines Orts Entschädigung fordern. Fällt beiden Theilen bei der eingetretenen Unmöglichkeit ein gleicher Grad der Verschuldung zur Last, so muss jeder dem Andern den unmittelbar daraus entstehenden Schaden ersetzen. Wegen des mittelbaren Schadens aber findet gegenseitig kein Anspruch statt. (§. 360—363 h. t.)

Entsteht die Unmöglichkeit, den geschlossnen Vertrag zu erfüllen, durch Zufall, oder durch unabwendbere Gewalt und Uebermacht, so wird der Vertrag für aufgehoben angesehen. Alsdann muss jeder Theil dasjenige, was ihm von den andern in Erwartung der gegenseitigen Erfüllung gegeben oder geleistet worden, zurückgeben oder vergüten. Dabei ist der Zurückgebende als ein redlicher Besitzer anzusehen. Doch kann kein Theil durch einen solchen Zufall mit dem Schaden des andern etwas gewinnen. Der also, welcher die Sache zurückgiebt, muss dem Andern so viel vergüten, als er daraus in seinem Nutzen wirklich verwendet hat. (§. 364—368 h. t.)

§. 108.

Ist zwar nicht die Erfüllung des Vertrages, aber doch die darin bestimmte Art der Erfüllung unmöglich, und diese Unmöglichkeit ist durch die Schuld des Verpflichteten, oder durch einen in dessen Person sich ereigneten Zufall entstanden; so ist der Berechtigte eine andere Erfüllungsart zu wählen befugt. Kann die bestimmte Erfüllungsart durch die Schuld des Berechtigten, oder wegen eines in dessen Person sich ereigneten Zufalls, nicht statt finden, so steht die Wahl einer anderweitigen Erfüllungsart dem Verpflichteten zu.

In beiden Fällen muss der, an welchem es liegt, dass die Erfüllung auf die bestimmte Art nicht erfolgen kann, den Andern wegen des aus der Veränderung entstehenden Nachtheils schadlos halten. Doch kann kein Theil durch diese Veränderung sich mit dem Schaden des andern einen Vortheil verschaffen, welchen er, wenn der Vertrag auf die bestimmte Art erfüllt worden wäre, nicht erhalten haben würde.

Entsteht die Unmöglichkeit der im Vertrage bestimmten Erfüllungsart durch einen blossen Zufall, so finden die auf den Fall einer Unmöglichkeit der Erfüllung überhaupt gegebenen Vorschriften (§. 107. d. B.) Anwendung. Ist die Erfüllungsart durch eingetretene Umstände nicht unmöglich gemacht, sondern blos erschwert worden, so kann dieses den Verpflichteten von seiner Schuldigkeit nicht befreien. Ist aber durch eine zufällige Veränderung der Umstände die bestimmte Erfüllungsart mit einer unvorhergesehenen Gefahr verbunden worden, so muss der Berechtigte, wenn er dennoch auf die bestimmte Art gar nicht angehalten werden, wenn damit eine wahrscheinliche Gefahr

des Lebens, der Gesundheit, oder der Freiheit für ihn verbunden sein würde. (§. 369—376 h. t.)

§. 109.

3. Wegen veränderter Umstände.

Ausser dem Fall einer wirklichen Unmöglickeit, kann, wegen veränderter Umstände, die Erfüllung eines Vertrags in der Regel nicht verweigert werden. Wird jedoch durch eine unvorhergesehene Veränderung die Erreichung eines ausdrücklich erklärten, oder aus der Natur des Geschäfts sich ergebenden Endzwecks beider Theile unmöglich gemacht, so kann jeder derselben von dem noch nicht erfüllten Vertrage wieder abgehen. Ein Theil kann alsdann von dem andern nur in so fern Entschädigung fordern, als die Veränderung der Umstände durch dessen freie Handlung bewirkt worden. Wird durch die Veränderung der Umstände der ausdrücklich erklärte oder sich von selbst verstehende Zweck des einen Theils ganz vereitelt, so kann derselbe zwar von dem Vertrage zurücktreten; er muss aber, wenn die Veränderung in seiner Person sich ereignet hat, den Andern vollständig entschädigen. Ist die Veränderung in der Person des Andern erfolgt, so kann in der Regel keiner von beiden Theilen Entschädigung fordern. Doch muss der Zurücktretende diese Entschädigung leisten, wenn er selbst den Andern in diese veränderten Umstände gesetzt hat. Dagegen kann der Zurücktretende Schadloshaltung verlangen, wenn der Andre die in seiner Person sich zutragende Veränderung durch eigene freie Handlung veranlasst hat. (§. 377—384 h. t.)

§. 110.

4. Durch wechselseitige Einwilligung.

Durch wechselseitige Einwilligung kann ein zwar schon geschlossener, aber noch nicht erfüllter Vertrag wieder aufgehoben werden. Ist der Vertrag noch von keiner Seite erfüllt, und erfolgt weiter nichts, als dass beide Theile ihre Einwilligung, davon wieder abzugehen, äussern, so ist eine mündliche Erklärung hinreichend. Doch muss die Cassation des über den Vertrag schriftlich aufgenommenen schriftlichen Instruments hinzukommen. Ist der Vertrag schon von einer Seite erfüllt, oder werden der Einwilligung in dessen Aufhebung Bedingungen oder Nebenabreden hinzugefügt, so muss in so weit, als zur Errichtung des Vertrages die schriftliche Abfassung nothwendig ist, auch die Aufhebung desselben schriftlich erklärt werden. In so fern, als ein Vertrag gerichtlich geschlossen werden muss, muss auch dessen Aufhebung gerichtlich erfolgen. War der Vertrag von beiden Seiten schon erfüllt, so ist dessen durch wechselseitigen Consens erfolgende Wiederaufhebung für einen Vertrag zu achten. So lange einem zum Besten eines Dritten geschlossenen Vertrage der Dritte selbst noch nicht beigetreten ist, wird zur Wiederaufhebung des Vertrages die Einwilligung desselben nicht erfordert (§. 65 d. B.) Hat aber jemand durch seinen für einen Dritten, vermöge obhabender Pflichten, gültig geschlossenen Vertrag demselben schon ein wirkliches Recht erworben, so kann er ihm dieses Recht durch seinen Consens in die Winderaufhebung des Vertrages nicht entziehen. (§. 385—392 h. t.)

§. 111.

5. Wegen Mangels der Erfüllung von der andern Seite.

Die von der einen Seite geweigerte oder nicht gehörig geleistete Erfüllung des Vertrages berechtigt den Andern in der Regel noch nicht, von dem Vertrage selbst wieder abzugehen; vielmehr steht ihm nur frei, den Gegentheil zu der versprochenen Erfüllung, und zu der nach den Gesetzen ihm zukommenden Entschädigung, durch den Richter anzuhalten. Sind die Parteien über den eigentlichen Sinn und Umfang der im Kontrakte übernommenen Verbindlichkeiten uneins, so muss der Streit durch den Richter entschieden, und sodann die Erfüllung, dieser Entscheidung gemäss, geleistet und angenommen werden. (§. 393—395 h. t.)

Ist der Inhalt des Vertrages klar; der eine Theil aber weigert die Erfüllung seiner darin übernommenen Verbindlichkeiten, aus dem Grunde, weil der andre die seinigen nicht gehörig erfüllt habe, oder solchergestallt nicht erfüllen könne: so muss dieser Weigerungsgrund gerichtlich untersucht werden. Wird derselbe rechtskräftig verworfen, so hat derjenige, welcher auf die Erfüllung antrug, die Wahl: ob er nunmehr ferner darauf bestehen, und mit dem Ersatze des aus der ungegründeten Weigerung entstandenen Schadens sich begnügen, oder von dem Vertrage ganz zurücktreten wolle. Tritt er zurück, so muss derjenige, welcher die Erfüllung seiner kontraktmässigen Verbindlichkeit ohne rechtlichen Grund verweigert hat, ausser dem Ersatze des durch seine Weigerung entstandenen Schadens, auch noch alle Lasten eines unredlichen Besitzers, bei der Rückgabe der auf Rechnung des Kontrakts bereits empfangenen Sache, übernehmen.

Wird aber die Weigerung desjenigen, der zur Erfüllung aufgefordert worden, durch ein rechtskräftiges Urtel für erheblich geachtet, so hängt es von dem Weigernden ab, die Erfüllung nur so, wie sie von dem Richter bestimmt worden, zu leisten, oder von dem Vertrage ganz abzugehen. Wählt er den Rücktritt von dem Vertrage, so hat er, bei Zurückgabe der auf Rechnung desselben bereits erhaltenen Sache, alle Rechte eines redlichen Besitzers. Uebrigens aber findet gegenseitig kein Anspruch auf Entschädigung statt. (§. 396—401 h. t.)

§. 112.

Werden die Ursachen, aus welchen ein Contrahent seine Verbindlichkeiten, nach dem buchstäblichen Inhalte des Vertrages, zu erfüllen verweigert hat, zum Theil gegründet, zum Theil aber ungegründet befunden, so kann in der Regel kein Theil zurücktreten. Doch kann der Richter, wenn er findet, dass bei den über die Erfüllung des Vertrags entstandenen Weiterungen dem einen Theile ein Uebergewicht der Schuld zur Last falle, dem andern die Befugniss zum Rücktritt vorbehalten. Ist bei der Untersuchung über den Grund oder Ungrund der Weigerung das Erkenntniss erster Instanz zum Nachtheil des Weigernden ausgefallen, so kann der Andere, wenn er die Erörterung in den folgenden Instanzen vermeiden will, von dem Vertrage folglich zurücktreten.

Er kann aber alsdann keine besondere Schadloshaltung fordern, und der Weigernde haftet bei der Rückgabe der auf der Rechnung des Kontrakts bereits erhaltenen Sache nur für die Obliegenheit eines redlichen Besitzers.

Ist das Erkenntniss erster Instanz zum Vortheile des Weigern-

den ausgefallen, so kann dieser, wenn er es auf die Erörterung der folgenden Instanzen nicht ankommen lassen will, von dem Vertrage wieder abgehen. Er muss aber alsdann dem Andern nicht nur die auf Rechnung des Vertrages bereits erhaltene Sache, sondern auch alle daraus wirklich gezogenen Nutzungen zurückgeben; und hat bloss wegen der Verbesserungen und Verschlimmerungen die Befugnisse eines redlichen Besitzers. (402—407 h. t.)

§. 113.

Bei Verträgen, deren Hauptgegenstand Handlungen sind, kann derjenige, welcher behauptet, dass der Andre die Erfüllung bisher nicht kontraktmässig geleistet habe oder solchergestalt nicht leisten könne, zwar sofort, auf seine Gefahr, von dem Vertrage wieder abgehen; er muss aber, wenn sich hiernächst bei der gerichtlichen Untersuchung findet, dass sein Vorgeben ungegründet gewesen sei; den Gegentheil vollständig entschädigen. Wird hingegen das Vorgeben gegründet befunden, so muss der andere, ausser der erfolgenden Aufhebung des Vertrages, dem Abgehenden für allen aus seinem kontraktwidrigen Verhalten, bis zum Zeitpunkte des erklärten Rücktritts, wirklich entstandenen Schaden gerecht werden.

Wegen Vergütung der auf Rechnung des Vertrages etwa schon geleisteten Handlungen finden, je nachdem der Leistende zur Aufhebung des Kontrakts Anlass gegeben hat, oder nicht, die Vorschriften §. 78. d. B. Anwendung. (408—411 h. t.)

Was bei verdungenen Werken und bei gedungenen Arbeitern Rechtens sei, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. 11. Abschn. 8.)

In wiefern obige Vorschriften (§. 396 sqq.) auch im kaufmännischen Verkehr statt finden, soll unten näher verordnet werden. (Th. II. Tit. 8.)

6. Durch Erlaß, Vergleich u. s. w.

Durch Erlass, Vergleich und andere solche allgemeine Mittel, Verbindlichkeiten zu ändern oder zu tilgen, werden auch diejenigen aufgehoben, welche aus Verträgen entsprungen sind. (§. 414 h. t. — Cfr. Tit. 16.)

§. 114.

7. Durch den Tod.

Die Rechte und Pflichten aus Verträgen werden durch den Tod des einen oder des andern Kontrahenten in der Regel nicht geändert, sondern gehen auf die Erben über. War jedoch der Gegenstand des Vertrages eine Handlung, bei welcher es auf besondere Fähigkeiten und Verhältnisse des Verpflichteten ankam, und dieser ist vor der Erfüllung gestorben, so ist der Vertrag selbst für aufgehoben zu achten.

Hat der Verpflichtete auf Rechnung der übernommenen Handlung bereits etwas erhalten, so müssen seine Erben solches zurückgeben.

Hat der Verpflichtete die Erfüllung durch seine Schuld verzögert, so kann der Berechtigte, wegen des durch Aufhebung des Vertrages ihm entstehenden Schadens, an seinen Nachlass sich halten. (§. 415—418 h. t.)

Bestand die Verbindlichkeit des Verpflichteten aus mehrern zusammengesetzten Handlungen, und hat er vor seinem Absterben einen

Theil der Erfüllung wirklich geleistet, so fällt zwar dem ohngeachtet die fernere Erfüllung des Vertrages durch seinen Tod hinweg; die Erben können aber für den bereits geleisteten Theil der Erfüllung eine billige Vergütung fordern. Diese Vergüfung muss in der Regel nach Verhältniss dessen, was für die ganze Leistung versprochen war, bestimmt werden. Findet sich hingegen, dass bei dieser Bestimmungsart der Berechtigte einen wirklichen Schaden erleiden würde, so müssen die Erben des Verpflichteten mit einer Vergütung, nach Verhältniss des dem Berechtigten aus der Handlung des Erblassers entstandenen Vortheils, sich begnügen.

Sind bei den Bedingungen eines lästigen ertrages dem Erbla ser, in Rücksicht setner persönlichen Eigenschafteu, und eines darauf gegründeten besonderen Vertrauens, gewisse in Geschäften dieser Art sonst nicht gewöhnliche Vortheile zugestanden worden, und fällt durch seinen Tod der Grund dieses persönlichen Vertrauens weg; so müssen die Erben entweder dieser Vortheile sich begeben, oder dafür, dass sie dem Vertrage eben so, wie es von dem Erblasser zu erwarten war, ein Genüge leisten werden, annehmliche Sicherheit bestellen. (§. 419—423 h. t.)

§. 115.

x. Von Correalverträgen.

1. Von mehreren Verpflichteten.

Haben mehrere Personen zugleich sich einem Dritten in einem und demselben Vertrage verpflichtet, so ist, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden, anzunehmen, dass einer für alle, und alle für einen, dem Berechtigten für die Erfüllung haften. (§. 424 h. t.)

Wollen die mehreren Verpflichteten aus dem gemeinschaftlich geschlossenen Vertrage solchergestalt nicht verhaftet sein, so müssen sie sich darüber in dem Vertrage selbst deutlich erklären. Ist in dem Vertrage selbst bestimmt: was und wie viel nur ein jeder der Verpflichteten zu der übernommenen Verbindlichkeit beitragen solle, so hat es dabei lediglich sein Bewenden. Fehlt diese Bestimmung, und es ist gleichwohl aus dem Vertrage klar, dass die mehreren Verpflichteten nicht gemeinschaftlich haften sollen; so ist die Art und das Maass des von jedem zu leistenden Beitrages, nach dem Zwecke seiner Theilnehmung an der übernommenen Verbindlichkeit, so wie derselbe aus der Natur des Geschäfts, und seinem persönlichen Stande oder Gewerbe sich ergiebt, zu beurtheilen. Wenn auch hiernach der entstandene Streit nicht kann entschieden werden, so ist anzunehmen, dass die sämmtlichen Verpflichteten dem Berechtigten zu gleichen Theilen verhaftet sind. (§. 425—428 h. t.)

In allen Fällen, wo mehrere Verpflichtete dem Berechtigten jeder nur für seinen Antheil halten (§. 425 – 428.), ist letzterer wegen des Antheils des einen an den sich andern zu halten nicht befugt. Wenn aber die mehreren Verpflichteten dem Berechtigten, einer für alle, und alle für einen haften, so kann der Berechtigte, wegen seiner ganzen Forderung, an welchen unter ihnen er will, sich halten.

Der in Anspruch genommene kann zwar seine Mitverpflichteten zur gemeinschaftlichen Vertheidigung, oder Leistung der übernommenen Verbindlichkeiten auffordern; durch diese Aufforderung aber darf der Berechtigte in Verfolgung seines Anspruchs nicht aufgehalten werden.

Wenn auch der Berechtigte einen oder alle Mitverpflichtete nur für ihren Antheil in Anspruch genommen hat, so kann er doch davon wieder abgehen, und Einen unter ihnen auf das Ganze belangen; auch wegen der von einem Verpflichteten ganz oder zum Theil nicht zu erhaltenden Zahlung, jeden der andern, welchen er will, bis zu seiner vollständigen Befriedigung in Anspruch nehmen. (§. 429—433 h. t.)

§. 116.

Was in Ansehung der schuldigen Sache oder Handlung von dem einen Verpflichteten gethan worden, gereicht allen übrigen zum Vortheil. Ist dadurch der Anspruch des Berechtigten gegen alle Mitverpflichtete vermindert, so kommt dieses demjenigen, der die Verminderung bewirkt hat, auch gegen die andern Mitverpflichteten zu statten. (§. 435. 436 h. t.)

Hat einer der Mitverpflichteten durch Vergleich, Urtel oder auf andere Art, Befreiung von der Schuld nur für seine Person erhalten, so können die übrigen davon gegen den Berechtigten keinen Gebrauch machen. (§. 437 h. t.)

Die Handlung eines Verpflichteten kann die Rechte der übrigen nicht schmälern. Ein Verpflichteter kann also durch seine Einwilligung die an eine gewisse Zahl gebundenen Befugnisse des Berechtigten zwar gegen sich, nicht aber gegen die andern Verpflichteten, zu deren Nachtheil, über die bestimmte Zeit, in der Regel, verlängern. (Th. II. Tit. 7. Abschn. 8.)

Sobald jedoch der Berechtigte gegen einen Verpflichteten geklagt hat, wird sein Recht zur Klage auch gegen die andern erhalten.

Wird die Zeit zur Erfüllung des Vertrages auf das Ansuchen eines Verpflichteten verlängert, so kommt diese Frist allen zu statten. Blosse Nachsicht aber gegen einen Verpflichteten berechtigt die andern nicht, eine gleiche Nachsicht zu fordern. (438—442 h. t.)

§. 117.

Wegen des Regresses derselben unter einander.

Wie weit ein Verpflichteter, der die Verbindlichkeit gegen den Berechtigten erfüllt hat, sich an die übrigen halten könne, ist nach dem Inhalte des unter ihnen bestehenden Vertrags zu beurtheilen. Ist kein solcher Vertrag vorhanden so muss die unter ihnen bestehende Verbindlichkeit nach ihren, in Ansehung des übernommenen Geschäfts oder des daraus gezogenen Vortheils, obwaltenden besondern Verhältnissen beurtheilt werden. Kann auch hiernach die Entscheidung nicht erfolgen, so haften die Verpflichteten unter sich zu gleichen Theilen. Wenn einer oder mehrere der gemeinschaftlich Verpflichteten Verträge zu schliessen unfähig sind, so müssen die übrigen deren Antheil unter einander übertragen. (§. 443—446 h. t.)

Ist einer, oder sind mehrere der Mitverpflichteten demjenigen, welcher den Berechtigten für das Ganze befriedigt hat, ihre Antheile zu entrichten unvermögend, so muss ein solcher ausfallender Antheil gleichergestalt von sämmtlichen Mitverpflichteten, mit Inbegriff desjenigen, welcher die Zahlung an den Berechtigten geleistet hat, übertragen werden. Ausserdem aber kann ein Verpflichteter, wegen desjenigen, was er von einem seiner Mitverpflichteten zu fordern hat, sich an die übrigen, im Mangel einer besondern Verabredung, nicht halten. (§. 447. 448 h. t.)

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Geräth ein Mitverpflichteter in Umstände, welche sein künftiges Unvermögen, den Vertrag zu erfüllen, wahrscheinlich machen, so können die andern wider ihn auf Sicherstellung seines Antheils dringen. (§. 449 h. t.)

§. 118.

2. Von mehreren Berechtigten.

Hat sich Jemand durch einen Vertrag Mehreren zu einer und eben derselben Sache oder Leistung verpflichtet, so kann das gemeinschaftliche Recht von den Mitberechtigten in der Regel nur gemeinschaftlich ausgeübt und darf nicht durch eigenthümliche Verfügungen des einen oder des Andern geschmälert werden. (§. 450. 451 h. t.) Hat bei einer theilbaren Sache oder Summe der Verpflichtete einem der Berechtigten seinen Antheil entrichtet, so tritt er in Beziehung auf die übrigen Berechtigten an dessen Stelle. (§. 452 h. t.) Die Befugnisse der mehreren Berechtigten unter sich sind nach den Grundsätzen vom gemeinschaftlichen Eigenthum zu beurtheilen. (§. 453 h. t.)

Anmerk. Der §. 450 h. t. wird durch den §. 452 ibid. nicht widersprochen, zwar ist nach ersterem der Schuldner nicht verpflichtet, einem der Gläubiger dessen Antheil zu bezahlen; allein das Gesetz spricht ihm doch die Befugniß dazu nicht ab und der §. 452 bestimmt daher, was in diesem Falle Rechtens sei.

Sechster Titel.

Von den Pflichten und Rechten, die aus unerlaubten Handlungen entstehen.

§. 119.

Begriff.

Der Mensch kann einen Theil der ihm sonst zuständigen Freiheit nicht nur vermöge seiner eigenen Willenserklärung, sondern auch dadurch verlieren, dass er durch Eingriffe in die Rechte und die Freiheit Anderer diese und den Staat, welcher sie schützen muss, nöthigt, den unrechtmässigen Freiheitsgebrauch zu hindern und ihn zu solchen Handlungen anzuhalten, die den von ihm verletzten guten Zustand des Beleidigten wieder herstellen. Was insofern der Beleidiger Alles leisten oder leiden muss, ist die Genugthuung, welche wiederum die öffentliche heisst, sobald dadurch die Vorstellung von der Unverletzbarkeit der Gesellschaft und ihrer Mitglieder erregt werden soll; wogegen die Privatgenugthuung die Wiederherstellung des vorigen Zustandes des Beileidigten, wie er in Absicht auf dessen Körper, Freiheit Ehre oder Vermögen vor der Beschädigung beschaffen war, zum Zweck hat. Die sich auf die öffentliche Genugthuung beziehenden Rechte und Pflichten kommen zwar eigentlich dem Staate zu; weil aber auch der ruhige Genuss der Sicherheit des Einzelnen von der Unverletzbarkeit der Gesellschaft und ihrer Mit-

gliedern überhaupt abhängt, und die öffentliche Genugthuung sich in einigen Fällen, zunächst auf die Ruhe und Sicherheit der Beleidigten selbst bezieht, so haben sie die Gesetze in den Fällen, wo weniger für die Sicherheit der ganzen Gesellschaft, als des Einzelnen zu besorgen ist von dem Antrage des Beleidigten abhängen lassen. (Th. II Tit. 20. §. 649—653 u. Circul. v. 30. Dezember 1798. Abschn. 4. §. 7.)

§. 120.

Schade heisst jede Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen, in Absicht seines Körpers, oder Ehre, oder seines Vermögens. Wird ein solcher Nachtheil durch eine Handlung oder Unterlassung unmittelbar und zunächst bewirkt, so wird der Schade selbst unmittelbar genannt. — Ensteht der Nachtheil zwar aus der Handlung oder Unterlassung, jedoch nur in Verbindung derselben mit einem andern von ihr verschiedenen Ereignisse, oder mit einer nicht gewöhnlichen Beschaffenheit der Person oder Sache, so ist ein mittelbarer Schaden vorhanden. Ein Schade, dessen Entstehen aus der Handlung oder Unterlassung gar nicht vorausgesehen werden konnte, wird im rechtlichen Sinne zufällig genannt.

Vortheile, die jemand erlangt haben würde, wenn eine gewisse Handlung oder Unterlassung nicht vorgefallen wäre, werden zum entgangenen Gewinne gerechnet. Doch wird bei Bestimmung des entzogenen Gewinnes nur auf solche Vortheile, die entweder nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge und der Geschäfte des bürgerlichen Lebens, oder vermöge schon gewisser getroffener Anstalten und Vorkehrungen, vernünftiger Weise erwartet werden konnten, Rücksicht genommen.

Zu einer vollständigen Genugthuung gehört der Ersatz des gesammten Schadens und des entgangenen Gewinnes.

Wer jemanden ohne Recht Schaden zufügt, der kränkt oder beleidigt denselben. Unterlassung einer Zwangspflicht wird einer Kränkung oder Beleidigung gleich geachtet. (§. 1—9 h. t.)

§. 121.

Grundsätze vom Schadenersatz überhaupt.

Wer einen Andern aus Vorsatz oder grobem Versehen beleidigt, muss demselben vollständige Genugthuung leisten. Ebenso derjenige, welcher eine dem andern schuldige Pflicht aus Vorsatz oder grobem Versehen unterlässt, und dadurch demselben Schaden verursacht.

Wer nur aus mässigem Versehen den Andern durch eine Handlung oder Unterlassung beleidigt, der haftet nur für den daraus entstandenen wirklichen Schaden. Doch muss der Beschädigor auch einen solchen entgangenen Gewinn ersetzen, den der Beschädigte durch den Gebrauch desjenigen, woran er gekränkt worden, erlangt haben würde, wenn die Kränkung nicht vorgefallen wäre. In einem solchen Falle muss der entgangene Gewinn vergütet werden, auch wenn der wirkliche Schade keiner Schätzung fähig wäre. In Fällen, wo auch ein geringes Versehen vertreten werden muss (cfr. Tit. 3. d. B.), haftet der Beschädiger nur für den durch ein solches Versehen entstandenen unmittelbaren Schaden.

Der aus einer Handlung entstandene zufällige Schade darf nur alsdann vergütet werden, wenn die Handlung selbst wider ein Verbotsgesetz ist; oder wenn der Handelnde durch ein solches gesetzwidriges Verhalten in die Umstände, wodurch er zu der Handlung veranlasst worden, sich selbst gesetzt hat.

Was wegen der bei Verträgen zugefügten Schäden stattfinde, wird im vorhergehenden Titel bestimmt. (§. 10—17 h. t.)

§. 122.

In wiefern die Schuld des Beschädigten den Beschädiger vom Ersatze befreie.

Von der Vergütung eines aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügten unmittelbaren Schadens wird der Beleidiger durch die mit eintretende Verschuldung des Beschädigten nicht befreit. Hingegen darf der mittelbare Schade und der entgangene Gewinn nicht ersetzt werden, wenn der Beschädigte bei der Abwendung desselben sich selbst ein grobes Versehen hat zu Schulden kommen lassen. Ein dergleichen eigenes grobes Versehen des Beschädigers macht denselben aller Schadloshaltung verlustig, wenn der Schade nur aus einem mässigen oder geringen Versehen des Beschädigten entstanden ist.

Der Ersatz des aus mässigem oder geringem Versehen entstandenen mittelbaren Schadens und entzogenen Gewinns fällt schon alsdann weg, wenn der Beschädigte den Nachtheil durch Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit vermeiden konnte. (§. 18—21 h. t.)

Von wechselseitigen Beschädigungen.

Haben zwei oder mehrere einander wechselseitig beschädigt, so haftet jeder dem andern für den verursachten Schaden nach Maassgabe der ihm zur Last fallenden Verschuldung. Haben Theilnehmer an einer unerlaubten Handlung dabei Schaden zugefügt, so muss jeder seinen eigenen Schaden tragen. (§. 22—23 h. t.)

§. 123.

Rechtliche Vermuthungen bei der Schadenszufügung.

Dass Jemand durch die Schuld eines Andern beschädigt worden, wird nicht vermuthet. Wer aber in Ausübung einer unerlaubten Handlung sich befunden hat, der hat die Vermuthung wider sich, dass ein bei solcher Gelegenheit entstandner Schade durch seine Schuld sei verursacht worden. Insonderheit muss der, welcher ein auf Schadensverhütungen abzielendes Polizeigesetz vernachlässigt, für allen Schaden, welcher durch die Beobachtung des Gesetzes hätte vermieden werden können, eben so haften, als wenn derselbe aus seiner Handlung unmittelbar entstanden wäre.

Der Ersatz des Schadens und entgangenen Gewinns muss aus dem Vermögen desjenigen erfolgen, welcher den Schaden verursacht hat (§. 125. d. B.), und geht die Verbindlichkeit zum Schadensersatze auch auf die Erben des Beschädigers über. (§. 24—28 h. t.)

§. 124.

Von mehrern Beschädigern.

Haben mehrere zur Zufügung eines Schadens aus Vorsatz oder grobem Versehen mitbeigewirkt, so haften sie einer für alle, und alle für einen. Der Beschädigte hat alsdann gegen die Beleidiger eben die Rechte, welche bei Verträgen dem Berechtigten gegen mehrere gemeinschaftlich Verpflichtete zukommen. (§. 115. d. B.)

Haben mehrere bei einer Schadenszufügung nur aus mässigem oder geringem Versehen mitgewirkt, so haftet jeder nur für sein eige-

nes Versehen. Doch haften sie einer für alle, und alle für einen, wenn nicht ausgemittelt werden kann, welchen Theil des Schadens ein jeder durch sein besonderes Versehen angerichtet habe. In allen Fällen, wo einer von mehrern Mitschuldigen den ganzen aus Versehen entstandenen Schaden, oder doch mehr, als ihm nach Verhältniss seines Antheils an der Schadenszufügung oblag, ersetzt hat, kann er an die übrigen, wegen des von einem jeden zu leistenden Beitrages, sich halten.

War aber der Schade von mehreren vorsätzlich veranlasst worden, so findet unter ihnen kein Regress statt. Dagegen muss jeder von ihnen seinen Antheil, welchen er dem Beschädigten hätte vergüten müssen, wenn dieser sämmtliche Beschädiger auf ihren Antheil belangt hätte, der Armenkasse des Orts zur Strafe entrichten. (§. 29—35 h. t.)

§. 125.

Einschränkungen und nähere Bestimmungen der Pflicht zur Entschädigung.

Wer sich seines Rechts innerhalb der gehörigen Schranken bedient, darf den Schaden, welcher einem Andern daraus entstanden ist, nicht ersetzen. Er muss aber denselben vergüten, wenn aus den Umständen klar erhellet, dass er unter mehreren möglichen Arten der Ausübung seines Rechts diejenige, welche dem Andern nachtheilig wird, in der Absicht, denselben zu beschädigen, gewählt habe. Wer gefährliche Handlungen an einem dazu unter öffentlicher Genehmigung bestimmten Orte, und zur erlaubten Zeit vornimmt, haftet nur für die schädlichen Folgen, die aus Vorsatz oder grobem Versehen entstanden sind. (§. 36—38 h. t.)

Ein durch unwillkürliche Handlungen verursachter Schade kann dem Handelnden nicht zugemessen werden. Wer sich selbst in einen vorübergehenden Zustand, in welchem er seiner Vernunft nicht mächtig ist, versetzt hat, muss auch den in diesem Zustande unwillkürlich verursachten Schaden ersetzen. (§. 39—40 h. t.)

Wenn Wahn- und Blödsinnige, oder Kinder unter sieben Jahren jemanden beschädigen, so kann nur der Ersatz des unmittelbaren Schadens aus ihrem Vermögen gefordert werden. Doch haftet das Vermögen solcher Personen nur alsdann, wenn der Beschädigte den Ersatz aus dem Vermögen der Aufseher oder der Aeltern nicht erhalten kann (§. 128. d. B.) Auch haftet dasselbe nur so weit, als dadurch dem Beschädiger der nöthige Unterhalt und wenn er ein Kind ist, die Mittel zu einer standesmässigen Erziehung nicht entzogen werden. Hat der Beschädigte dergleichen Personen durch sein eignes auch nur geringes Versehen zu der Handlung veranlasst, so kann er sich an das Vermögen desselben nicht halten. (§. 41—44 h. t.)

Anmerk. Da das A. L. R. §. 39. 41. h. t. zu denjenigen Personen, welche nur der Billigkeit wegen zum Schadensersatz aus unerlaubten Handlungen verpflichtet sind, die Unmündigen nicht rechnet, so giebt es dadurch zu erkennen, daß der Unmündige sich durch unerlaubte Handlungen civilrechtlich verpflichtet.

§. 126.

Von Beschädigungen für und durch Andere.

Wer den Befehl dessen, dem er zu gehorchen schuldig ist, vollzieht, kann in der Regel zu keinem Schadensersatze angehalten wer-

den. Er muss aber dafür haften, wenn die befohlene Handlung in den Gesetzen ausdrücklich verboten ist. (§. 45. 46.)

Wer vermöge seines Standes oder Amtes die Befehle seiner Vorgesetzten ohne Einschränkung zu befolgen verpflichtet ist, von dem kann nicht gefordert werden, dass er einen in Dienstgeschäften ihm geschehenen Auftrag seiner Obern prüfe. Dem, der aus Unwissenheit einen gesetzwidrigen Befehl ausgerichtet hat, bleibt der Regress gegen den Befehlenden vorbehalten. Wer die Gränzen des erhaltenen Befehls überschreitet, macht sich allemal zum Ersatze des dadurch entstandenen Schadens verantwortlich. (§. 45—49 h. t.)

§. 127.

Wer einem Andern einen in den Gesetzen nicht gemissbilligten Antrag macht, haftet nicht für den von selbigem bei Ausrichtung dieses Auftrags verursachten Schaden. War aber der Auftrag unerlaubt, so haften wegen des Schadensersatzes der Machtgeber und der Bevollmächtigte, beide für einen und einer für beide; selbst, wenn der Bevollmächtigte die Gränzen des Auftrags überschritten hat. War der Auftrag nur in Ansehung des Machtgebers allein, oder nur in Ansehung des Bevollmächtigten allein unerlaubt, so haftet jeder von ihnen nur für seine eigne Schuld. Hat der Machtgeber bei der Auswahl eines untüchtigen Bevollmächtigten sich ein grobes oder mässiges Versehen zu Schulden kommen lassen, so haftet er für den von selbigem auch bei der Ausrichtung eines erlaubten Auftrags durch seine Untüchtigkeit verursachten Schaden so weit, als der Beschädiger selbst zum Ersatz unvermögend ist. (§. 50—53 h. t.)

§. 128.

Wer eines Andern unwillkürliche Handlung, wodurch derselbe sich selbst, oder einem Dritten schädlich geworden ist, aus Vorsatz, grobem oder mässigem Versehen veranlasst hat, haftet für den dadurch verursachten Schaden. Gleiche Verbindliceckeit hat der, welcher die über Wahn- und Blödsinnige oder über Kinder unter sieben Jahren ihm obliegende Aufsicht gröblich oder auch nur aus einem mässigen Versehen vernachlässigt. (§. 56 57 u. cfr. §. 41—44 h. t. §. 125. d. B.)

Wer eine unerlaubte Handlung befiehlt, haftet hauptsächlich für den daraus entstandenen Schaden. Wer wissentlich etwas geschehen lässt, was er zu verhindern schuldig und vermögend gewesen, hat die Verantwortung, als ob er solches befohlen hätte. (§. 58. 59. h. t. u. cfr. Tit 3. §. 26 sqq.)

§. 129.

Für den von Dienstboten zugefügten Schaden ist die Herrschaft in der Regel nicht verantwortlich. Wer aber wissentlich geschehen lässt, dass sein Gesinde einem andern einen Schaden zufügt, der wird als Theilnehmer an der unerlaubten Handlung des Gesindes angesehn. (cfr. §. 59 h. t. u. §. 128 d. B.) Wer Gesinde, das durch einen überwiegenden Hang zu groben Lastern, durch einen hohen Grad von Blödsinn oder Schwermuth, oder durch ansteckende Krankheiten, andern gefährlich werden kann, wissentlich in Dienste nimmt, oder darin behält, der haftet für alle Gefahr. Für den durch Dienstboten angerichteten Feuerschaden haftet die Herrschaft auch alsdann, wenn ihr die Unvorsichtigkeit des Gesindes bei dem Gebrauche des Feuers und Lichts bekannt gewesen ist, und sie dasselbe dennoch beibehalten hat. (§. 60—63 h. t.)

Wenn jemand zu einem Geschäfte ein dazu untüchtiges Gesinde wissentlich bestellt, so haftet er für den Schaden, welcher einem Dritten bei Ausrichtung des Geschäftes durch die Untüchtigkeit des Gesindes zugefügt worden. (§. 64 h. t.)

§. 130.

In Ansehung der Handwerksgesellen und Lehrjungen haben die Meister die den Dienstherrschaften aufgelegten Pflichten. (§ 65 h. t.)

Wer wissentlich Miethsleute duldet, die mit Feuer und Licht, bei dem Auswerfen, oder Ausgiessen, oder in Verschliessung des Hauses, unvorsichtig und nachlässig zu verfahren gewohnt sind; der haftet für allen durch selbige auf dergleichen Art verursachten Schaden. (§. 66 h. t.)

In allen vorstehend bestimmten Fällen haften jedoch die Herrschaft, der Meister oder Hauswirth nur in so weit, als der Schadensersatz aus dem Vermögen des Beschädigers nicht erfolgen kann. (§. 67 h. t.)

Sobald erhellet, dass ein Schade durch jemandes Gesinde, Handwerksgesellen, oder Lehrjungen, oder durch die Bewohner seines Hauses verursacht worden; und die Herrschaft, der Meister oder Hauswirth kann die Person des Beschädigers nicht nachweisen, so ist derselbe dem Beschädigten zur Schadloshaltung hauptsächlich verhaftet. Ob in den Fällen, wo Jemand für den von andern verursachten Schaden haften muss, derselbe nur den unmittelbaren, oder auch den mittelbaren Schaden, und den entgangenen Gewinn vertreten müsse, ist nach dem Grade seiner Verschuldung und den Vorschriften §. 10—21 h. t. (cfr. §. 121 u. 122 d. Bds.) zu beurtheilen. (§. 68. 69 h. t.)

§. 131.

Von Beschädigungen durch Thiere.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniss wilde oder andere Thiere hält, die vermöge ihrer Natur deu Menschen oder den in der Wirthschaft nützlichen Thieren schädlich sind, und in den Häusern oder auf dem Lande gewöhnlich nicht gehalten werden, der haftet für allen durch selbige verursachten Schaden. Eine gleiche Vertretung trifft denjenigen, welcher, auch nach erhaltener Erlaubniss, die gehörigen Maassregeln zur Unterstützung des von solchen Thieren zu befürchtenden Schadens verabsäumet. (§. 70. 71. h. t.)

Wer Thiere hält, die zwar ihrer Natur nach nicht schädlich sind, aber auch in der ländlichen oder städtischen Haushaltung nicht gebraucht werden; der haftet für allen durch selbige, auch ohne seine besondre Schuld, verursachten unmittelbaren Schaden. (§. 72 h. t.)

Bei andern von Natur unschädlichen Thieren haftet der Eigenthümer nur für den Schaden, welcher aus der versäumten Aufsicht über sie entspringt. (§. 73 h. t.)

Zusatz 2.

Verordnungen wegen des Austreibens des Viehes ohne Hirten, Für Ost- und Westpreussen, die Mark und Pommern vom 1. Mai 1803 u. 8. April 1806 im Auszuge.

1. Niemand darf sein Vieh heerdenweise oder einzeln zur Weide gehen, oder in den Dörfern, außer den Ställen und verschlossenen Hoflagen oder verzäunten Koppeln, in den Dorfstraßen umher laufen lassen, ohne dasselbe der Aufsicht tüchtiger Hirten zu übergeben.

2. Vernachlässigt Jemand diese Pflicht, und sein Vieh wird ohne Begleitung eines Hirten oder mit einem zur Wartung untüchtigen Aufseher auf fremden Feldern oder Weideplätzen betroffen, so sind die Eigenthümer dieser Grundstücke, imgleichen diejenigen, welche zur Aufsicht über die Felder bestellt werden, berechtigt, solches zu pfänden, und Niemand darf sich, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe, solcher Pfändung widersetzen.

3. Das in diesem Falle zu erlegende Pfandgeld wird hierdurch folgendermaßen festgesetzt:

1) Wenn das Vieh auf bestellten oder besäeten Aeckern, Gärten oder ungemäheten Wiesen betroffen wird;
a) für ein Pferd oder Stück Rindvieh auf einen Thaler,
b) für ein Schwein auf zwölf Groschen,
c) für ein Schaaf oder ein anderes Stück kleines Vieh auf acht Groschen.

2) Wenn das Uebertreten auf unbestellte Aecker, Gärten, gemähete Wiesen oder Weideplätze erfolgt:
a) für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh, ingleichen für ein Schwein auf acht Groschen,
b) für ein Schaaf oder ein anderes kleines Vieh auf vier Groschen.

4. Dieses Pfandgeld muß für jedes Stück Vieh erlegt werden, welches auf dem fremden Revier angetroffen wird, auch selbst in dem Falle, wenn keine Pfändung wirklich vorgenommen worden, sobald nur das Uebertreten geschehen und gehörig nachgewiesen ist.

5. Außerdem soll derjenige, welcher sein Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke treibt, nach Verhältniß der Anzahl des Viehes und des gestifteten Schadens, mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von vier Wochen bis zu drei Monaten belegt, auch diese Strafe im Wiederholungsfalle, durch Verlängern der Dauer, allenfalls bis zu einem Jahre, oder körperliche Züchtigung verschärft werden.

6. Das Pfandgeld muß von dem Eigenthümer des übergetretenen Viehes dem Besitzer des beschädigten Grundstücks entrichtet werden. Wenn aber Stadt- oder Dorfheerden ohne Hirten geweidet werden, und durch dieselben auf fremden Grundstücken Schaden verursacht wird, so sind in den Städten zuvörderst nur diejenigen Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten oder Gildevorsteher, denen die Aufsicht über die Feldpolizei ausdrücklich übertragen ist, so wie in den Dörfern die Schulzen und Gerichtsmänner, und im Fall das Vieh der Gutsherrschaft mit dem der Dorfseinwohner zusammen geweidet wird, zugleich die Gutsherrschaft selbst, oder deren Stellvertreter, einer für alle und alle für einen, zu Entrichtung des Pfandgeldes verpflichtet. Nächst diesen haften in gleicher Art sämmtliche Mitglieder der Stadt- und Dorfsgemeinde, oder sonstige Einwohner, welche Vieh in der Gemeindeheerde halten; auch ist der Beschädigte berechtigt, die gepfändeten Stücke so lange zurück zu behalten, bis er vollständig befriedigt, oder doch dafür hinlängliche Sicherheit bestellt worden.

7. In der Regel ist in dem oben festgesetzten Pfandgelde der Ersatz für den durch das übergetriebene Vieh verursachten Schaden mit begriffen.

Will aber der Beschädigte sich nicht damit begnügen, so steht ihm zwar frei, besondern Schadenersatz, nach der Abschätzung vereideter Sachverständiger zu fordern; er kann alsdann aber außerdem nicht das oben bestimmte hohe Pfandgeld, sondern nur das niedrigere und zwar nur für die wirklich gepfändeten Stücke Vieh verlangen.

8. Zu Hirten und Aufsehern über das Vieh sollen nicht unerwachsene Kinder, sondern überall nur solche Personen genommen werden, welche im Stande sind, dasselbe von Beschädigungen abzuhalten, und muß diesen das Vieh, wenn es zur Weide gehen soll, von dem Eigenthümer, bei Vermeidung der vorhin bestimmten Strafen, gehörig vorgetrieben werden.

Wie viel Hirten an jedem Orte zu halten, und ob jede Vieharten abgesondert, oder mehrere gemeinschaftlich zu weiden, bleibt dem Gutfinden des Eigenthümers oder der Bestimmung der Polizeiobrigkeit, nach der Localität und der bisherigen Observanz überlassen.

9. Pferde und anderes Zugvieh, welches bei Nacht geweidet wird, müssen in gehörig eingehegte sichere Nachtkoppeln oder Roßgärten, aus welchen sie nicht übertreten können, eingetrieben, und wo sie nicht vorhanden sind, müssen dergleichen angelegt werden, da aus der Erfahrung bekannt ist, daß das auf nicht ein-

gehegten Nachtkoppeln zur Nachtzeit weidende Vieh auch ohne Verschulden des zur Aufsicht bestellten Hirten von Beschädigung der benachbarten Felder nicht abgehalten werden kann.

10. Wenn den vorstehenden Vorschriften gemäß, bei dem Vieh tüchtige Hirten gehalten werden, diese aber die Aufsicht über dasselbe vernachlässigen, und solches auf fremden Grundstücken Schaden anrichtet, so sollen dieselben, außer dem Ersatze des verursachten Schadens, nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit, mit körperlicher Züchtigung, oder, wo diese nicht Anwendung findet, mit Gefängniß von 24 Stunden bis zu 4 Wochen, abwechselnd bei Wasser und Brod, bestraft werden. Haben sie aber das Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke gehen lassen, so finden die §. 5 bestimmten Strafen Anwendung; auch ist in beiden Fällen der Eigenthümer des Viehes berechtigt, und auf Verlangen des Beschädigten schuldig, den Hirten sofort zu entlassen, und einen andern an dessen Stelle anzunehmen.

11. Wird in diesem Falle das unter Aufsicht eines Hirten geweidete Vieh, weil es fremde Grundstücke beschädigt hat, gepfändet, so kann der Beschädigte nicht das vorhin bestimmte hohe Pfandgeld, sondern nur für ein Pferd, ein Stück Rindvieh oder Schwein 2 Groschen und für ein Schaaf 6 Pfennige für jedes wirklich gepfändete Stück Vieh fordern, und nur für dieses Pfandgeld ist der Eigenthümer des Viehes verhaftet, wogegen sich der Beschädigte, wegen des ihm außerdem noch gebührenden Schadenersatzes in der Regel nur an den Hirten zu halten hat. Wenn übrigens das Vieh in ungeschlossenen Feldern unter Aufsicht des Hirten bloß übertritt, ohne Schaden zu verursachen, sollen unter Nachbaren keine Pfändungen statt finden.

12. In Ansehung des unerlaubten Hütens in den Forsten und Schonungen und der hierbei eintretenden Strafen, hat es überall bei den bestehenden hinlänglich bekannt gemachten Vorschriften sein Bewenden.

§. 132.

Wer aber weiss, dass ein Thier, wider die Natur seiner Art, schädlich sei, und dennoch die gehörigen Maassregeln zur Verhütung nachtheiliger Folgen verabsäumt; der ist dem Beschädiglen zur vollständigen Genugthuung verpflichtet. Wer ein von Natur unschädliches, oder ein mit obrigkeitlicher Erlaubniss gehaltenes schädliches Thier reizt, oder sonst durch eigne Unvorsichtigkeit zu Schadenszufügungen durch dasselbe Anlass giebt, kann für sich selbst keine Schadloshaltung fordern. Wird dadurch ein andrer beschädigt, so ist derjenige, welcher das Thier gereizt, oder die Unvorsichtigkeit begangen hat, zum Ersatz, dafür verpflichtet. Der schuldige Eigenthümer und der, welcher das Thier gereizt, haften dafür als Mitschuldige. (cfr. §. 30 sqq. h. t. u. §. 124 d. Bds.)

Wenn die Thiere zweier Eigenthümer ohne weitere Anreizung einander beschädigen, so haftet nur der, welcher bei der Aufsicht über das schädlich gewordene Thier seine Pflicht vernachlässigt hat. (§. 74—78 h. t.)

§. 133.

Wie der Schadensersatz zu leisten sei.

Wenn ein Schade geschehen ist, so muss alles, so viel als möglich wieder in den Zustand gesetzt werden, welcher vor der Anrichtung des Schadens vorhanden war. Kann durch diese Wiedererstattung der Beleidigte nicht hinreichend entschädigt werden, so muss der Beschädiger ihm das daran noch Fehlende anderweitig vergüten. Ein Gleiches muss geschehen, wenn die Erstattung unmöglich ist. (§. 79—81 h. t.)

§. 134.

1. Bei Beschädigungen an Sachen.

Ist eine Sache ganz verloren gegangen, vernichtet, oder unbrauch-

bar geworden, so muss der Beschädiger deren ganzen durch Gesetze bestimmten Werth vergüten. Ist der Werth durch Gesetze nicht bestimmt, so muss bei Sachen, die einen gewöhnlichen Gegenstand des Verkehrs auf Messen oder Märkten ausmachen, oder worüber Preiscouranten gehalten werden, derjenige Werth, welchen Sachen derselben Art zur Zeit des Verlustes gehabt haben, ersetzt werden. Bei andern Sachen werden die Beschaffenheit und die Eigenschaften derselben zur Zeit des Verlustes durch Beweis ausgemittelt, und sodann wird der Werth nach dem Gutachten der Sachverständigen bestimmt. (§. 82—84 h. t.

Ist der Schade aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügt worden, so muss der höchste Werth, welchen die Sache, nach obigen Bestimmungen (§. 82. 83. 84.), in dem Zeitraume zwischen der Schadenszufügung und der dem Beschädiger zugestellten Klage gehabt hat, vergütet werden. Auch haftet in solchem Falle der Beschädiger für den ausserordentlichen Werth. Für den Werth der besondern Vorliebe haftet er nur alsdann, wenn die Beschädigung vorsätzlich zugefügt worden ist. Ist der Schade durch ein mässiges oder geringes Versehen entstanden, so darf nur der, zur Zeit der Schadenszufügung vorhanden gewesene, gemeine Werth ersetzt werden. (§. 85—88 h. t.)

Ist durch den Schaden der Werth der Sache nur vermindert worden, so muss derjenige Werth, welchen die Sache vor der Beschädigung gehabt hat, nach obigen Grundsätzen ausgemittelt, und mit dem gegenwärtigen Werthe derselben verglichen werden. Die daraus sich ergebende Verminderung des Werths muss der Beschädiger vergüten.

Ist jedoch der Schade an einer beweglichen Sache zugefügt worden, so hat der Beschädigte die Wahl: ob er mit dieser Vergütung sich begnügen, oder von dem Beschädiger den ganzen ausgemittelten vormaligen Werth, gegen Ueberlassung der Sache, fordern wolle. (§. 89—91 h. t.)

In allen Fällen, wo der vormalige Werth der Sache nicht mit hinlänglicher Zuverlässigkeit ausgemittelt werden kann, muss derjenige Werth, welchen eine Sache von derselben Art, und von mittlerer Güte, in dem nach obigen Grundsätzen zu bestimmenden Zeitpunkte gehabt hat, durch Sachverständige festgesetzt werden.

Ist der Schade nur aus mässigem oder geringem Versehen zugefügt worden, so muss der Beschädigte mit der Vergütung nach diesem mittelbaren Werthe sich begnügen.

Ist aber der Schade aus Vorsatz oder grobem Versehen verursacht worden, so muss der Beschädigte auch zur eidlichen Bestärkung eines höhern Werths nach richterlichem Ermessen, zugelassen werden. Doch darf auch dieser höhere Werth den doppelten Betrag des von den Sachverständigen angegebenen mittleren Werths niemals übersteigen.

Ist aber von dem Werthe der besondern Vorliebe die Rede, so findet dergleichen Rücksicht auf das Verhälniss zwischen dem von den Sachverständigen bestimmten, und dem von dem Beschädigten angegeben Werthe nicht statt. Vielmehr muss alsdann das richterliche Ermessen den von dem Bechädigten eidlich zu erhärtenden Werth nur nach der besondern Beschaffenheit der Umstände und Verhältnisse, worauf der Beschädigte diese Vorliebe gründet, festsetzen und ermässigen. (§. 92—97 h. t.)

§. 135.

II. Beschädigungen an der Person.

1. Durch Tödtung.

Wer widerrechtlich einen Menschen ums Leben bringt, muss in allen Fällen der hinterlassenen Frau und den Kindern des Entleibten die Kosten der etwanigen Cur, ingleichen die Begräbniss und Trauerkosten ersetzen. (§. 98 h. t.)

§. 136.

a. Aus Vorsatz oder grobem Versehen.

Ausserdem ist, wenn die Entleibung aus Vorsatz oder grobem Versehen erfolgt, der Beschädiger verbunden, der Wittwe und den Kindern des Entleibten standesmässigen Unterhalt, auch den letztern dergleichen Erziehung und Ausstattung als sie von dem Vater nach dessen Stande und Vermögen erwarten konnten, zu gewähren. Dabei wird auf das von dem Entleibten hinterlassene Vermögen, ingleichen auf die Unterstützungen, welche der Wittwe und den Kindern von dem Staate oder anders wo her angedeihen, keine Rücksicht genommen. (§. 99. 100 h. t.)

Diese Verbindlichkeit des Beschädigers dauert so lange, als die Familie des Entleibten eine solche Verpflegung und Unterstützung von demselben, wenn er noch am Leben wäre, fordern könnte. (§. 101 h. t.)

Treten aber Umstände ein, unter welchen die Pflicht des Entleibten, seine Familie aus eigenen Mitteln zu ernähren, aufgehört haben würde, so wird auch der Beschädiger von seiner Verbindlichkeit frei. (§. 102 h. t.)

§. 137.

b. Aus mäßigem Versehen.

Ist die Entleibung nur durch ein mässiges Versehen verursacht worden, so muss der Beschädiger für eine nach Verhältniss des Standes nothdürftige Verpflegung der Wittwe und Kinder des Entleibten, und für eine gleiche Erziehung der letztern in so weit sorgen, als die Kosten dazu aus den Einkünften des hinterlassenen Vermögens und den Beiträgen des Staats oder eines Dritten nicht aufgebracht werden können. Auch muss er den noch unversorgten Kindern, bei Ermangelung eines eigenen dazu hinreichenden Vermögens, eine solche Ausstattung gewähren, als dieselben von dem Entleibten nach den Gesetzen zu fordern berechtigt wären.

Die Verbindlichkeit zur Erziehung und Verpflegung der Kinder dauert in der Regel so lange, bis entweder dieselben die Volljährigkeit erreicht haben, oder der Fall des §. 102 h. t. noch vorher eintritt. Solche Kinder hingegen, welche wegen körperlicher oder Geistesschwächen auch nach erlangter Volljährigkeit sich selbst ihren Unterhalt zu erwerben nicht im Stande sind, muss der Beschädiger bis zu ihrem Tode, oder ihrer Wiederherstellung, verpflegen.

In Ansehung der Wittwe des Entleibten dauert die Verpflegungsverbindlichkeit des Beschädigers so lange, bis dieselbe wieder heirathet, oder in Umstände kommt, an sie einer solchen Unterstützung füglich entbehren kann.

Ueberhaupt hören die Pflichten auch eines solchen Beschädigers unter eben den Umständen auf, unter welchen der Entleibte selbst, wenn er noch lebte, davon frei werden würde. Was vorstehend zum Besten der Wittwe und Kinder des Entleibten verordnet ist, gilt auch zum Besten anderer Personen, welche nach den Vorschriften der Gesetze Unterhalt von dem Entleibten zu fordern berechtigt sein würden.

c. Aus geringem Versehen.

Ist die Entleibung aus geringem Versehen erfolgt, so muss die Familie des Entleibten mit der §. 98 h. t. bestimmten Entschädigung sich begnügen.

§. 138.

2. Durch andere körperliche Verletzungen.

Bei andern körperlichen Verletzungen, wodurch der Beschädigte nicht entleibt worden, ist derselbe, in allen Fällen, auf den Ersatz der Cur- und Heilungskosten anzutragen berechtigt. (§. 111 h. t.)

Wegen erlittener Schmerzen.

Wegen erlittener Schmerzen können Personen vom Bauer- oder gemeinen Bürgerstande, denen dergleichen Verletzung aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügt worden, ein billiges Schmerzengeld fordern.

Der Betrag dieses Schmerzengeldes ist nach dem Grade der ausgestandenen Schmerzen, jedoch nicht unter der Hälfte, und nicht über den doppelten Betrag der erforderlichen Curkosten, richterlich zu bestimmen. Bei Personen höhern Standes wird auf die dem Beleidigten durch die Misshandlung verursachten Schmerzen nur bei Bestimmung der gesetzmässigen Strafe Rücksicht genommen. (§. 112 — 114 h. t.)

§. 139.

Wegen verursachter Unfähigkeit zur Fortsetzung des Amtes oder Gewerbes.

Ist durch die zugefügte Verletzung der Beschädigte, sein Amt oder Gewerbe auf die bisherige Art zu betreiben, gänzlich ausser Stand gesetzt worden, so haftet der Beschädiger für diejenigen Vortheile, deren fortgesetzter Genuss dem Beschädigten dadurch entzogen wird (§. 115 h. t.)

Ist die Beschädigung aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügt worden, so müssen dem Beschädigten auch künftige Vortheile vergütet werden, deren Erlangung derselbe, nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge, vernünftiger Weise erwarten konnte. Ist ein mässiges Versehen begangen worden, so darf der Beschädiger die Vergütung nur nach derjenigen Lage leisten, in welcher der Beschädigte zur Zeit der Verletzung sich wirklich befunden hat. Ist nur ein geringes Versehen vorhanden, so findet blos die §. 111 h. t. bestimmte Schadloshaltung statt.

Sobald der Beschädigte, der Verletzung ungeachtet, durch Anwendung seiner körperlichen oder Geisteskräfte zu einem wirklichen Erwerbe gelangt, so muss derselbe auf die nach §. 115, 116, 117 zu leistende Entschädigung abgerechnet werden.

Ist der Beschädigte durch die zugefügte Verletzung nur auf eine Zeitlang zum Betriebe seines Gewerbes ausser Stand gesetzt worden, so kann er nur Versäumnisskosten fordern. Diese Kosten müssen

nach den §. 115 sqq. bestimmten Grundsätzen, jedoch nur im Verhältniss der Zeit, während welcher die erlittene Verletzung den Beschädigten an dem Betriebe seiner Geschäfte verhindert, festgesetzt werden. Nach eben diesen Grundsätzen und mit billiger Rücksicht auf den nachtheiligen Einfluss, welchen eine erlittene Verletzung auf die Glücksumstände des Beschädigten hat, muss der Richter die Vergütung bestimmen, wenn der Beschädigte zum Betriebe seines Amts oder Gewerbes zwar nicht gänzlich unfähig, wohl aber ihm dieser Betrieb dadurch schwerer oder kostbarer gemacht worden. §. 118—122 h. t.)

§. 140.

Wegen erlittener Verunstaltung.

Wird eine unverheirathete Frauensperson durch körperliche Verletzung verunstaltet, und ihr dadurch die Gelegenheit sich zu verheirathen erschweret, so kann sie von dem Beschädiger Ausstattung fordern. Diese Ausstattung muss, wenn die Verunstaltung aus Vorsatz oder grobem Versehen erfolgt ist, nach richterlichem Ermessen so bestimmt werden, dass die Beschädigte Hoffnung erhalte, eine ihrem Stande gemässe Heirath zu finden, und unterdessen aus den Einkünften derselben ihren Unterhalt nehmen könne. Ist die Beschädigung nur aus mässigem Versehen zugefügt worden, so muss die Verunstaltete mit einer solchen Ausstattung, als sie von ihrem Vater nach dessen Stande vermöge der Gesetze zu fordern haben würde, sich begnügen.

Besitzt der Beschädiger kein Capitalsvermögen, aus welchem die zu bestimmende Ausstattung genommen werden kann, so muss er der Verletzten die Zinsen davon zu Fünf vom Hundert jährlich entrichten. Dieser Beitrag dauert fort, so lange die Verunstaltete lebt, auch wenn sie sich wirklich verheirathet. (§. 123—127 h. t.)

Ist ausserdem jemandem sein Fortkommen in der Welt durch eine aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügte Verunstaltung erschwert worden, so muss ihm auch dafür eine billige nach den Umständen zu bestimmende Entschädigung geleistet werden. (§. 128 h. t.)

Wer zur Entschädigung des Beleidigten oder seiner Familie schuldig erkannt wird, kann sich dagegen mit dem Einwande, dass er dadurch die Seinigen pflichtmässig zu ernähren unvermögend werde, nicht schützen. (§. 129. h. t.)

§, 141.

3. Durch Ehrenkränkung.

Die bei verübten Ehrenkränkungen zu leistende Privatgenugthuung ist im Criminalrechte bestimmt. Der Ersatz eines nach Geld in Anschlag zu bringenden Schadens kann nur in so fern gefordert werden, als der Schade aus der Ehrenkränkuug unmittelbar entstanden ist. (§. 130. 131. h. t.)

§. 142.

4. Widerrechtliche Beraubung der Freiheit.

a. der persönlichen.

Wer auf irgend eine Art einen Andern seiner persönlichen Freiheit widerrechtlich beraubt, der haftet demselben für das ganze Interesse.

Der, auf dessen Gefahr oder falsche Vorspiegelung ein widerrechtlicher Personalarrest verhängt worden, und der Richter, welcher dabei den gesetzlichen Vorschriften zuwider gehandelt hat, sind dem Beleidigten als Mitschuldige verhaftet. Wer in Privatarrest gehalten worden, kann zur eidlichen Bestärkung des erlittenen Schadens und entgangenen Gewinns, nach vorgängiger richterlichen Ermässigung, gelassen werden. Alle Kosten, welche erforderlich sind, um den Gefangenen wieder in Freiheit zu setzen, muss der Beleidiger tragen.

Kann dem Beleidigten die geraubte persönliche Freiheit nicht wieder verschafft werden, so haben die Frau und Kinder desselben gegen den Beleidiger, wegen der ihnen zu gewährenden Verpflegungs- und Erziehungskosten, eben die Rechte, die ihnen bei einer erfolgten Entleibung (§. 98 sqq.) beigelegt sind. (§. 132—136 h. t.)

b. Durch widerrechtlichen Real-Arrest.

Wer Sachen unrechtmässiger Weise mit Arrest belegt, haftet für den Schaden, den dieselben dadurch leiden, ebenso, als wenn er diesen Schaden durch seine unmittelbare Handlung veranlasst hätte. Auch für den durch Realarrest entzogenen Gewinn haftet der Beschädiger. (§. 136. 138. h t.)

§. 143.

Wie lange der Schadenersatz gefordert werden kann.

Wer einen ausser dem Falle eines Contracts erlittenen Schaden innerhalb dreier Jahre, nachdem das Dasein und der Urheber desselben zu seiner Wissenschaft gelangt sind, gerichtlich einzuklagen vernachlässigt, der hat sein Recht verloren. Sind seit dem Zeitpunkte der Schadenszufügung dreissig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Wissenschaft nicht weiter an. (§. 54. 55. h. t.)

Siebenter Titel.

Von Gewahrsam und Besitz.

§. 144.

Begriffe und Grundsätze.

Wer das physische Vermögen hat, über eine Sache mit Ausschliessung Andrer zu verfügen, der hat sie in seiner Gewahrsam, und wird Inhaber derselben genannt. Auch der ist ein blosser Inhaber, der eine Sache nur in der Absicht, darüber für einen Andern oder in dessen Namen zu verfügen, in seiner Gewahrsam hat. (§. 1. 2. h. t.)

Wer aber eine Sache in der Absicht, darüber für sich selbt zu verfügen, unmittelbar oder durch Andere in seine Gewahrsam nimmt, der wird Besitzer der Sache. (§. 3 h. t.)

Wer ein Recht ausübt, ist Inhaber desselben (§. 4 h. t.) und

wenn er es für sich selbst ausübt, wird er **Besitzer des Rechts** genannt. (§. 5. h. t.)

Wer eine Sache, oder ein Recht, zwar als fremdes Eigenthum, aber doch in der Absicht, darüber für sich selbst zu verfügen, in seine Gewahrsam übernommen hat, der heisst ein **unvollständiger Besitzer.** (§. 6. h. t.) Vollständiger Besitzer heisst der, welcher eine Sache oder ein Recht als sein eigen besitzt. (§. 7. h. t.) Beruhet dieser Besitz auf einem Rechtsgrunde, durch welchen das Eigenthum erlangt werden kann, so ist ein **vollständiger titulirter Besitz** vorhanden. (§. 7. h. t.)

Der unvollständige Besitzer der **Sache** ist vollständiger Besitzer des Rechts, dessen er darüber sich anmaasst. (§. 9. h. t.)

§. 145.

Die **Rechtmässigkeit** oder **Unrechtmässigkeit** des Besitzes hängt von der Beschaffenheit und Gültigkeit des Titels ab, auf welchen das Recht zu besitzen sich gründet. (§. 10 h. t.)

Wer es weiss, dass er aus keinem gültigen Titel besitze, der heisst ein **unredlicher** Besitzer. (§. 11. h. t.) Die Unwissenheit der Gesetze entschuldigen den nicht, der seinen Besitztitel irriger Weise für gültig geachtet hat. Ein blosser Irrthum in Thatsachen schadet der Redlichkeit des Besitzers nicht, sobald nur der Irrende nicht durch eigenes grobes oder mässiges Versehen in einen solchen Irrthum gerathen ist. (§ 12. 13. h. t.) Wer aber aus Unwissenheit der Gesetze in der Gültigkeit seines Besitztitels irrt, heisst ein **unrechtfertiger** Besitzer, und wird, wo nicht besondere Ausnahmen gemacht sind, einem unredlichen Besitzer gleichgeachtet. (cfr. §. 232. 239. 240. 241. h. t.) (§. 14. h. t.)

Wer schon zur Zeit der Erwerbung des Besitzes, bei der Anwendung eines gewöhnlichen Grades von Aufmerksamkeit, Ursach hatte, an der Gültigkeit seines Besitztitels zu zweifeln, und sich dennoch ohne weitere Untersuchung den Besitz zueignet, der wird bei einer in der Folge sich veroffenbarenden Unrechtmässigkeit desselben, einem unredlichen Besitzer gleich geachtet. Dagegen verlierf der, bei welchem erst nach schon erworbenem Besitze grosse Zweifel über die Rechtmässigkeit desselben entstehen, dadurch noch nicht die Eigenschaft und die Rechte eines redlichen Besitzers. Von dem Zeitpunkte aber, da jemand von der Unrechtmässigkeit seines Besitzes überführt worden, ist er für einen unredlichen Besitzer zu achten.

Die allgemeine Vermuthung streitet für die Redlichkeit des Besitzers, wo nicht die Gesetze in gewissen Fällen und Umständen die besondere Vermuthung des Gegentheils ausdrücklich festsetzen. (§. 18. h. t.)

Wer des Besitzes einer Sache, die mit fremden Namen, einzelnen Buchstaben, Wappen, Pettschaften, oder andern zur Bezeichnung des Eigenthums gewöhnlichen Merkmalen versehen ist, sich eigenmächtig anmaasst, hat die Vermuthung des unredlichen Besitzes gegen sich. Bloss willkührliche und ungewönliche Zeichen können diese Vermuthung nicht begründen. (§. 19. 20. h. t.)

Die Redlichkeit des Dritten, durch welchen jemand einen Besitz für sich erwirbt, kommt dem unredlichen Erwerber nicht zu statten. Dagegen schadet aber auch die Unredlichkeit eines solchen Dritten

demjenigen nicht, für welchen der Besitz erworben worden. (§. 21. 22. h. t.) Von der Wissenschaft desjenigen, welcher bei der Sache mitzuwirken kein Recht hat, hängt die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzers niemals ab. (§. 23.)

§. 146.

Wenn mehrere eine Sache gemeinschaftlich besitzen, so muss jeder die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes für seinen Antheil vertreten. Doch kann auch der redliche Mitbesitzer aus der Unredlichkeit des andern zum Schaden eines Dritten keinen Vortheil ziehn. (§. 24. 25. h. t.)

Wenn eine Corporation oder Gemeine einen Besitz erwirbt, so hängt die Redlichkeit oder Unredlichkeit derselben davon ab, je nachdem die Mehrheit der Mitglieder, bei der Erwerbung des Besitzes, redlich oder unrechtfertig zu Werke gegangen ist. Eben so wird der Besitz einer solchen Gemeine in der Folge unredlich, wenn die mehrere Zahl der Mitglieder von der Unrechtmässigkeit desselben überzeugt worden. Die mindere Zahl kann also durch ihre Unredlichkeit den Besitz der Commune überhaupt nicht unredlich machen. Doch haften die unredlichen Mitglieder dem Eigenthümer für den Schaden, welcher demselben daraus entstanden ist, dass sie ihre Wissenschaft, oder ihre bei der Erwerbung gehegten Zweifel, den übrigen Mitgliedern nicht angezeigt haben. (§. 26 — 29. h. t.) Ist die Zahl der redlichen und unredlichen Mitglieder gleich, so kann der Besitz der Gemeine überhaupt nicht für redlich geachtet werden. (§. 30. h. t.) In so fern redliche Mitglieder dadurch, dass der Besitz der Gemeine überhaupt, wegen der Unredlichkeit der übrigen, für unredlich geachtet wird, und also dem Eigenthümer zurückgegeben werden muss, an ihrem anderweitigen Vermögen einen wirklichen Schaden erleiden, können sie den Ersatz desselben von den unredlichen Mitgliedern fordern. (§. 31 h. t.)

Repräsentanten einer Gemeine sind, in Ansehung der Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes, als die Gemeine selbst anzusehen. Sind unter mehrern Repräsentanten einige redlich, andere aber unredlich, so finden, in Beziehung auf den Besitz der Gemeine selbst die Vor-§. 25 — 31 Anwendung. (§. 32. 33. h. t.)

Ist die Erwerbung des Besitzes nur durch die Vorsteher oder Beamten der Gemeine geschehen, so wird die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes der Gemeine selbst nach den Vorschriften cfr. §. 145. d. B.. beurtheilt. (§. 34. h. t.)

Bei Sachen, wo nur die Substanz der ganzen Gemeine gehört, die Nutzungen aber unter die einzelnen Mitglieder vertheilt werden, sind die Rechte und Verbindlichkeiten eines jeden Mitglieds, in Beziehung auf diese Nutzungen, nur nach seiner eigenen Redlichkeit oder Unredlichkeit zu beurtheilen. (§. 35. h. t.)

Wenn also die Sache selbst, wegen Unredlichkeit des Besitzes der Gemeine überhaupt, dem Eigenthümer zurückgegeben werden muss, so sind ihm, wegen sämmtlicher bisheriger Nutzungen, die unredlichen Mitglieder hauptsächlich verhaftet. Können aber diese den Eigenthümer nicht entschädigen, so müssen auch die redlichen Besitzer, jedoch nur so weit, als dieselben aus diesen Nutzungen wirkliche Vortheile gezogen haben, dem Eigenthümer gerecht werden. (§. 36. 37. h. t.)

Kann hingegen der Eigenthümer die Sache selbst wegen des verjährten redlichen Besitzes der Gemeine überhaupt, nicht zurückfordern, so kann er zwar, auch wegen der bisherigen Nutzungen, nur an die unredlichen Mitglieder sich halten, er tritt aber auch in Ansehung der künftigen Nutzungen an die Stelle dieser unredlichen Mitglieder, (§. 38. 39. h. t.)

Bei jedem Nachfolger im Besitze wird die Beschaffenheit seines Besitzes bloss nach seiner eigenen Redlichkeit, nicht aber darnach beurtheilt, ob sein Vorfahr ein redlicher oder unredlicher Besitzer gewesen sei. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Nachfolger im Besitze zugleich Erbe des Vorfahren ist, oder nicht. Doch muss der Erbe die Folgen des unredlichen Besitzes seines Erblassers aus dessen Nachlass vertreten. (§. 40—42. h. t.)

§. 147.

Besitz-Erwerbung.

Niemand kann ohne oder wider seinen Willen wirklicher Besitzer einer Sache werden, wenngleich dieselbe in seiner Gewahrsam sich befindet. Soweit also jemand seinen Willen zu erklären unfähig ist, so weit kann er durch sich selbst keinen Besitz erlangen. Nur insofern Rechte durch die Verträge eines andern erlangt werden können, kann auch der Besitz durch die Handlung eines andern erworben werden. (§. 43—45. h. t)

Zur Besitznehmung gehört nothwendig, dass der Gegenstand derselben, er sei Sache oder Recht, genau bestimmt worden. Ist die Sache mit andern vermischt, so muss sie abgesondert, oder kenntlich ausgezeichnet werden. (§. 46. 47. h. t.)

Ohne Besitzergreifung kann keine Art des Besitzes erlangt werden. Wer jedoch einem andern in einem Inbegriff von Sachen oder Rechten nachfolgt, der bedarf keiner Besitzergreifung in Ansehung der einzelnen unter dem Inbegriffe enthaltenen Sachen und Rechte. (§. 48. 49. h. t.)

§. 148.

a. von Sachen.

Die äussere Handlung, wodurch eine körperliche Sache in die Gewalt des Besitzers gelangt, wird im eigentlichen Verstande Besitzergreifung genannt. (§. 50. h. t.) Dazu ist jede Handlung hinreichend, welche den neuen Besitzer in den Stand setzt, die Sache selbst, oder durch andere, zu gebrauchen, und darüber zu verfügen. (§. 51. h. t.)

Wer den Besitz der Hauptsache ergreift, der hat zugleich alle Pertinenzstücke derselben in Besitz genommen. (§. 52. h. t.) Wer in der Absicht, einen Inbegriff von Sachen in Besitz zu nehmen, einzelne Stücke desselben in seine Gewalt nimmt, der hat dadurch den Besitz des Ganzen ergriffen. Doch muss bei Pertinenzstücken und einzelnen Sachen, die sich zur Zeit der Besitznehmung der Hauptsache, oder des Inbegriffs, im wirklichen Besitz eines Dritten befinden, der Besitz besonders erworben werden. (§. 53. 54. h. t.)

Die Besitzergreifung einer in Niemandes Besitz sich findenden Sache kann dadurch geschehen, dass der Besitznehmende ohne Widerspruch eines Dritten die Sache mit solchen Merkmalen bezeichnet, woraus

seine Absicht, dieselbe künftig für sich gebrauchen zu wollen, deutlich erhellet. Eine solche Bezeichnung aber hilft dem nichts, welchem das Vermögen ermangelt, die Sache selbst in seine Gewalt zu bringen. (§. 55—57. h. t.)

Durch Uebergabe wird der Besitz erlangt, wenn der bisherige Besitzer einer Sache sich derselben zum Vortheile eines Andern entschlägt und dieser den erledigten Besitz ergreift. (§. 58. h. t.)

Die blosse Willenserklärung des bisherigen Besitzers ist hinreichend, den Besitz einer Sache zum Vortheile eines Andern zu erledigen; in so fern dieser dadurch in den Stand gesetzt wird, über die Sache zu verfügen. Durch richterliche Verordnung kann der Besitz auch ohne Einwilligung des bisherigen Besitzers, zum Vortheile eines Andern erledigt werden. Die Uebergabe kann nicht nur körperlich, aus Hand in Hand, sondern auch durch Zeichen (symbolisch) geschehen. (§. 61. h. t.) Die Zeichen können, wo die Gesetze nicht besondere Ausnahmen machen, willkührlich gewählt werden. Nur müssen dieselben von der einen Seite die Absicht, den Besitz zu erledigen, und von der andern, denselben zu ergreifen, hinlänglich andeuten. (§. 62. 63. h. t.) Auch muss die symbolische Uebergabe von der Beschaffenheit sein, dass der körperlichen Besitznehmung ferner nichts im Wege stehe. So können Waaren und andere Effecten, welche in einem verschlossenen Behältnisse sich befinden, durch Aushändigung der Schlüssel übergeben werden. (§. 64. 65. h t.)

Wenn der, welcher die Sache im Namen des bisherigen Besizzers inne hat, von demselben angewiesen wird, den Besitz im Namen des neuen Besitzers fortzusetzen, so ist die Uebergabe vollzogen. Der Besitz der angewiesenen Sache oder Summe fängt von dem Augenblicke an, wo die Anweisung von dem neuen Besitzer angenommen worden. Doch wird der Inhaber der angewiesenen Sache oder Summe dem neuen Besitzer erst von der Zeit an verantwortlich, da er die Anweisung in sichere Erfahrung gebracht hat. (§. 66—68. h. t.)

Wer eine Sache ursprünglich bloss für einen andern inne hatte, kann durch seinen blossen Willen, die Sache nunmehr für sich zu haben, den Besitz derselben nicht erlangen. (§. 69. h. t.)

Wenn aber der bisherige Besitzer seinen Willen, dem bisherigen Inhaber die Rechte des Besitzes einzuräumen, auf eine rechtsbeständige Weise erklärt, so ist diese Erklärung als eine neue Uebergabe anzusehen. Auch alsdann ist die Uebergabe des Besitzes für vollzogen zu achten, wenn der bisherige Besitzer seinen Willen, die Sache nunmehr für einen andern in seiner Gewahrsam zu halten, rechtsgültig erklärt hat. Daher ist die Erklärung des bisherigen Eigenthümers, dass er sich von seiner Sache nur den Niessbrauch vorbehalte, zur Einräumung des Besitzes an denjenigen, zu dessen Besten die Erklärung geschieht, hinreichend. (§. 70—72. h. t.)

Miethet oder pachtet der bisherige Eigenthümer eines Grundstücks dasselbe von einem andern, so vertritt dieser Vertrag zugleich die Stelle der Einräumung des vollständigen Besitzes.

§. 149.

Der, welchem eine Sache körperlich übergeben worden, hat in Ansehung der aus dem Besitze entspringenden Rechte den Vorzug

vor dem, welchem die Uebergabe bloss durch Anweisung oder durch Zeichen geschehen ist. Streiten mehrere, welche die Uebergabe blos durch Zeichen oder Anweisung erhalten haben, über die Rechte des Besitzes, so kann sich keiner dieser Rechte gegen den andern anmassen. Vielmehr muss die Sache so lange in gerichtlichen Beschlag genommen werden, bis das Recht zum Besitze entschieden ist. (§. 74—76. h. t. u. cfr. Tit. 10 §. 18—25.)

§. 150.

b. von Rechten.

Rechte, welche mit dem Besitze einer Sache verbunden sind, werden mit der Sache zugleich übergeben. Der Besitz anderer Rechte, die von dem Besitze einer körperlichen Sache nicht abhängen, kann nur durch die Ausübung derselben erlangt werden. (§. 77. 78. h. t. u. cfr. §. 4. 5. h. t.)

Doch bedürfen Theile eines Rechts, welche aus seinem Begriffe von selbst folgen, keiner besondern Besitzergreifung. (§. 79. h. t.)

Wer eine Handlung, die ein Anderer als eine fortdauernde Schuldigkeit von ihm gefordert hat, wirklich leistet, der setzt denselben in den Besitz des Rechts, die Wiederholung dieser Handlung von ihm zu fordern. (Affirmatives Recht.) (§. 80. h. t.)

Wer eine Handlung, welcher der Andere widersprechen konnte, ohne dessen Widerspruch unternimmt, der erlangt den Besitz des Rechts von dem Andern zu fordern, dass er diese Handlung ferner leide. (Negatives Recht.) (§. 81. h. t.)

Soll jedoch durch dergleichen Handlung der Besitz eines negativen Rechts wirklich erlangt werden, so muss aus der Erklärung des Handelnden, oder aus den Umständen, die Meinung desselben, dass ihm ein solches fortdauerndes Recht wirklich zustehe, deutlich erhellen. (§. 82. h. t.)

Soll die Besitzergreifung eines solchen negativen Rechts durch Widerspruch gehindert werden, so muss dieser Widerspruch bei der Handlung selbst gegen den Handelnden geäussert sein. Ein nach gänzlich vollendeter Handlung erfolgender Widerspruch kann den durch diese Handlung einmal erworbenen Besitz nicht wieder aufheben. Erfolgt jedoch der Widerspruch auf frischer That, oder sogleich, als der, gegen welchen der Besitz des negativen Rechts erworben werden soll, die Handlung erfahren hat, so wird dadurch die Besitzergreifung entkräftet. (§. 83—85. h. t.)

Den Besitz eines Untersagungsrechts erwirbt derjenige, auf dessen Verbot der Andere von einer unternommenen Handlung absteht. Ist jedoch ein Untersagungsrecht jemandem durch eine ausdrückliche Willenserklärung eingeräumt worden, so wird derselbe von dem Augenblicke an, wo diese Willenserklärung ihre Rechtsgültigkeit erlangt hat, in dem Besitze des Rechts zu sein geachtet. (§. 86. 87. h. t.)

§. 151.

Mitbesitzer gemeinschaftlicher Sachen werden durch ihre Handlungen, Unterlassungen, nur auf ihren Antheil verpflichtet. Ist die Sache, auf welche der Besitz eines Rechs erworben werden soll, an sich untheilbar, oder sind die Mitbesittzer derselben in unge-

theiltem Besitze, so kann einer von ihnen durch seine Handlungen oder Duldungen dem andern nichts vergeben. (§. 58. h. t.)

Durch Handlungen oder Leistungen einzelner Mitglieder einer Gemeine wird der Besitz eines affirmativen Rechts gegen die Gemeine nicht erworben. So weit die Einwilligung eines Theils der Gemeine, (Repräsentanten, Vorsteher oder Bevollmächtigten,) zur Verpflichtung der ganzen Gemeinebei Verträgen hinreicht, so weit wird durch die Handlungen und Leistungen dieser Personen auch der Besitz eines affirmativen Rechts gegen die Geme ine erlangt. (§. 90. 91. h. t.)

Der Besitz der Befugniss, einer Gemeine die fernere Ausübung eines gemeinschaftlich ausgeübten Rechts zu untersagen, wird gegen sie nur in so weit erworben, als alle Mitglieder dem Verbote Folge leisten. (§. 92. h. t.)

Der Besitz des negativen Rechts wird gegen eine Gemeine nur alsdann erlangt, wenn keines ihrer Mitglieder der Ausübung widersprochen hat. (§. 93 h. t.)

In beiden Fällen (§. 92. 93.) kann also auch ein einzelnes Mitglied, wenn es gleich weder zu den Repräsentanten noch Vorstehern, oder Beamten gehört, durch seine entgegengesetzte Handlung, oder durch seinen Widerspruch, die Besitzergreifung gegen die Gemeine hindern. Dagegen kann eine Gemeine, welche nach ergangenem Verbote eine Handlung unterlassen, oder der Handlung des Besitzergreifenden nicht widersprochen hat, den Mangel der Wissenschaft nicht vorschützen, sobald das Verbot oder die Handlung zur Kenntniss ihrer Repräsentanten oder Vorsteher gelangt ist. (§. 94. 95. h. t.)

§. 152.

Durch Handlungen unerlaubter Privatgewalt kann der Besitz einer Sache niemals erlangt werden. Eben so wenig können durch Gewalt erzwungene, oder durch Betrug veranlasste Handlungen oder Duldungen den Besitz eines Rechts bewirken. Auch durch heimlich unternommene Handlungen kann der Besitz im rechtlichen Sinne weder erworben noch fortgesetzt werden. (§. 96—98. h. t.)

Handlungen, welche dem Andern nur durch seine eigene oder durch seiner Stellvertreter Sorglosigkeit oder Unachtsamkeit unbekannt geblieben, sind für heimlich unternommen nicht zu achten. Vielmehr muss die Absicht, die Handlung zu verheimlichen, aus der ungewöhnlichen Zeit, wo sie vorgenommen; aus den Anstalten, welche, um sie der Kenntniss des Andern zu entziehen, getroffen worden; oder aus andern vorhergehenden, begleitenden oder nachfolgenden Umständen klar erhellen. Die gegen die Absicht der Verheimlichung streitende Vermuthung ist bei solchen Handlungen, welche bloss die Fortsetzung des Besitzes zur Absicht haben, stärker, als bei solchen, wodurch derselbe zuerst erworben werden soll. Ist die Absicht der Verheimlichung klar, so wird der Fehler der Besitzergreifung nicht gehoben, wenngleich der Andere, der getroffenen Vorkehrungen ungeachtet, von der Handlung Wissenschaft erlangt hätte. (§. 99—102. h. t.)

Dadurch dass der Pächter eines Guts auf eine nur an ihn ergangene Anforderung sich zu einer gewissen Leistung verstanden hat, wird gegen den Eigenthümer der Besitz des affirmativen Rechts nur dann erworben, wenn der Eigenthümer die von dem Päch-

ter geschehene Leistung gewusst, oder ihm dieselbe nur durch sein eigenes grobes oder mässiges Versehen unbekannt geblieben. So weit einem Pächter eine Befugniss über die Sache selbst zu verfügen, beigelegt ist; so weit kann durch seine Handlungen oder Leistungen der Besitz eines affirmativen Rechts gegen den Eigenthümer erworben werden. (§. 103—105. h. t.)

Aus Handlungen, Leistungen oder Duldungen, die unzweifelhaft nicht auf den Grund einer vorhergehenden Verpflichtung, sondern nur aus Freundschaft und Gefälligkeit vorgenommen, oder gestattet sind, kann niemals ein Besitzrecht entstehen. (§. 106. h. t.)

Wer etwas thut, oder sich gefallen lässt, was ihm nachtheilig ist, oder zur Einschränkung seiner Rechte gereicht, der hat die Vermuthung wider sich, dass bei einer solchen Handlung oder Duldung die Meinung einer vorhergehenden Verpflichtung zum Grunde liege. Doch kann diese allgemeine Vermuthung durch entgegenstehende, aus persönlichen Verhältnissen oder andern Umständen des vorliegenden Falles sich ergebende, besondere Vermuthungen wieder gehoben werden. (§. 107. 108. h. t.)

§. 153.

Anfang, Fortsetzung und Verlust der Gewahrsam und des Besitzes.

Der Anfang des Besitzes wird von der ersten Handlung, wodurch derselbe ergriffen worden, gerechnet. Von mehreren zur Besitzergreifung erforderlichen Handlungen, bestimmt diejenige, wodurch jene vollendet wird, den Anfang des Besitzes. (§. 109. 110. h. t.)

Die Gewahrsam einer Sache geht verloren, so bald das physische Vermögen des Inhabers, durch sich oder durch andere darüber zu verfügen, aufhört. (§. 111. h. t.)

Aus dem Verluste der Gewahrsam folgt noch nicht der Verlust des Besitzes. Vielmehr wird der Besitz so lange für fortgesetzt geachtet, als die geschehene Aufhebung desselben nicht deutlich erhellet. (§. 112. 113. h. t.)

Durch eine Veränderung in den persönlichen Eigenschaften des Besitzers wird in der Fortdauer des Besitzes nichts geändert. Durch den Verlust der Fähigkeit, etwas zu erwerben, geht der Besitz des vorhin schon Erworbenen noch nicht verloren. Dagegen hört der Besitz auf, wenn es dem Besitzer durch ein Ereigniss in der Sache selbst und deren Substanz unmöglich wird, die verlorene Gewahrsam wieder zu erlangen; auch dann, wenn derselbe bei Aufgebung der Gewahrsam, durch Worte oder Handlungen deutlich erklärt hat, die Sache zu verlassen. (§. 114—117. h. t.)

Nur der, welcher über eine Sache frei zu verfügen berechtigt ist, kann sich des Besitzes derselben entschlagen. (§. 118. h. t.)

So lange eine Sache sich noch an einem Orte befindet, von dessen Zugange der Besitzer Andre auszuschliessen berechtigt ist, kann dieselbe nicht für verlassen angesehen werden. So lange die Merkmale, womit das Eigenthum einer in Besitz genommenen Sache bezeichnet zu werden pflegt, an der Sache noch kennbar vorhanden sind, kann nicht vermuthet werden, dass der vorige Besitzer dieselbe

verlassen habe. Aber auch durch die Auslöschung des Zeichens allein wird der Besitzer des einmal ergriffenen Besitzes nicht entsetzt. (§. 119—121. h. t.)

Wenn ein Anderer den Besitz einer aus der Gewahrsam des vorigen Besitzers gekommenen Sache auf eine fehlerfreie Art (§. 148 d. B.) ergriffen hat, so hört der vorige Besitz auf. (§. 122. h. t.)

So weit jemand seinen Besitz einem Andern überträgt, hat er ihn für sich selbst verloren. (§. 123 h. t.)

Durch Einräumung des unvollständigen Besitzes an einen Andern wird der vollständige Besitz des bisherigen Besitzers fortgesetzt. (§. 124. h. t.)

Wer eine Sache für einen Andern inne hat, oder unvollständig besitzt, kann diesen seines Besitzes nur durch solche Handlungen entsetzen, welche die Eigenschaften einer neuen Besitzergreifung an sich haben. (§. 125. h. t.)

§. 154.

Der Besitz des affirmativen Rechts, geht verloren, wenn der bisher Verpflichtete die fernere Erfüllung der von ihm geforderten Pflicht verweigert, und der Andere sich dabei beruhigt. (§. 126. h. t)

Der Besitz des negativen Rechts, hört auf, wenn der Andere den Besitz des entgegengesetzten Untersagungsrechts erworben hat. (§. 127. h. t.)

Der Besitz eines Untersagungsrechts geht verloren, wenn der Andere sich in den Besitz des entgegenstehenden negativen Rechts (des Rechts etwas zu thun) gesetzt hat. (§. 128. h. t.)

In so fern durch die Uebergabe von Sachen zugleich Rechte an einen Andern übertragen worden, (§. 77.) in so fern wird dadurch auch der Besitz des vorigen Besitzers aufgegeben. Uebrigens wird der einmal erlangte Besitz eines Rechts durch die unterlassene fernere Ausübung desselben in der Regel noch nicht verloren. (cfr. Tit. 9. Abschn. 9.) (§. 130. h. t.)

Der Besitz einer Sache oder eines Rechts, welcher einem Andern nur auf eine gewisse Zeit, oder unter einer auflösenden Bedingung eingeräumt worden, hört mit dem Ablaufe der Zeit, oder mit dem Eintritte der Bedingung von selbst auf. (§. 131. h. t.)

Auch durch die fortgesetzte Gewahrsam wird ein solcher Besitz nicht fortgesetzt, wenn nicht der Gewahrsam eine neue mit den gesetzlichen Eigenschaften der Besitzergreifung versehene Handlung hinzutritt. (§. 132. 133. h. t.)

§. 155.

Wirkungen des Besitzes.

Von dem Rechte zum Besitz ist das Recht des Besitzes selbst verschieden.

Die Wirkungen des Rechts zum Besitze sind nach der Beschaffenheit des Titels, worauf der Besitz beruhet, zu bestimmen. (Der Besitz allein begründet kein Recht auf die Sache, sondern der Titel zu einem Rechte auf die Sache.)

Die Rechte des Besitzes aber hängen von der Beschaffenheit des Besitzes selbst ab. (§. 134—136. h. t.)

§. 156.

Rechte und Pflichten des Inhabers und Besitzers.

Der blosse Inhaber hat diejenigen Rechte, welche aus der Pflicht folgen, die Sache oder das Recht zum Besten dessen, welchem der Besitz gebühret, zu erhalten. (§. 137. h. t.)

Wer eine Sache, ohne es zu wissen, in seiner Gewahrsam hat, überkommt erst, nachdem er Wissenschaft davon erhalten hat, die Pflichten eines Inhabers. Will er diese Pflichten nicht übernehmen, so muss er die Sache dem rechtmässigen Besitzer zurückstellen, oder gerichtlich niederlegen. Er ist befugt und schuldig, den letzten Besitzer für den rechtmässigen zu halten, so lange ihm nicht das Gegentheil nachgewiesen wird. (§. 138—140. h. t.)

Gegen Gewalt muss jeder Inhaber und Besitzer geschützt werden. Er ist berechtigt, Gewalt mit Gewalt abzuwehren, wenn die Hülfe des Staats zu spät kommen würde, einen unersetzlichen Verlust abzuwenden. Unter gleichen Umständen kann auch der, welcher seiner Gewahrsam oder seines Besitzes mit Gewalt entsetzt worden, sich der in den Gesetzen erlaubten Selbsthülfe bedienen. (cfr. Einleitung §. 84. 85.) (§. 141—143. h. t.)

Den blossen Inhaber kann der, in dessen Namen derselbe besitzt, der Gewahrsam aus eigner Macht zu allen Zeiten entsetzen Doch darf auch ein solcher Besitzer einer unerlaubten Privatgewalt, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört, oder der Inhaber in seinen anderweitigen Gerechtsamen beeinträchtigt wird, sich nicht bedienen. (§. 144. 145. h. t.)

§. 157.

Von den possessorischen Rechtsmitteln.

Ist die Gewahrsam oder der Besitz, obigen Vorschriften zuwider, jemandem mit Gewalt entnommen worden, so müssen ihm dieselben, ohne Rücksicht auf ein besseres Recht dessen, der die Gewalt verübt hat, wieder gegeben werden. Eben dieses findet statt, wenn jemand die Sache oder das Recht heimlich, durch List, oder bittweise, von dem vorigen Besitzer an sich gebracht hat. (§. 146. 147. h. t.)

Vorstehende Rechte (§. 146. 147.) kommen demjenigen, welcher solchergestalt seines Besitzes zur Ungebühr entsetzt worden, nicht nur gegen den Entsetzenden und seine Theilnehmer, sondern auch gegen deren Erben zu. (cfr. Tit. 6. §. 28. sqq.) Auch gehen diese Rechte auf die Erben des Entsetzten über. (§. 148. 149. h. t.)

Alle Rechte, welche demjenigen beigelegt sind, der seines Besitzes durch Gewalt, heimlich, oder mit List entsetzt worden, kommen auch dem zu, welcher in seinem Besitze solchergestalt zur Ungebühr gestört wird. Der Richter muss den Gestörten durch Androhung verhältnissmässiger Strafen gegen den Störer, und nöthigenfalls durch deren wirkliche Vollstreckung, gegen fernere Beeinträchtigungen schützen. Hat der Störer dem richterlichen Befehle schon einmal entgegen gehandelt, so hann er überdies zur Sicherheitsbestellung für künftige Beunruhigungen angehalten werden. Ein Gleiches findet statt, wenn wahrscheinliche Gründe zur Besorgniss vorhanden sind, dass der Störer dem Andern für einen aus ferneren Beunruhigungen erwachsenden Schaden nicht sofort vollständige Genugthuung werde leisten können. (§. 150—153. h. t.)

Von vorstehenden Befugnissen *) (§. 146—153.) kann nur derjenige Gebrauch machen, welcher nachzuweisen vermag, dass er sich unmittelbar vor der erfolgten Entsetzung oder Störung im ruhigen Besitze befunden habe. (§. 154. h. t.)

§. 158.

Ist der letzte ruhige Besitzstand zweifelhaft, so hängt die Verfügung: wie es mit der streitigen Sache bis zur nähern Erörterung der gegenseitigen Rechte zum Besitze gehalten werden solle, von richterlichem Ermessen ab. Bei der diesfälligen Bestimmung muss der Richter auf die allgemeinen Grundsätze von der Collision der Rechte Rücksicht nehmen. (cfr. Einleit. §. 102. sqq.) Sind die Umstände so beschaffen, dass aus dem einstweiligen Besitze des Einen dem Andern gar kein Schade entstehen würde, so muss vorzüglich dieser im Besitze bis zum Austrage der Sache gelassen werden. Ausserdem muss der Richter darauf sehen: welcher von den streitenden Theilen dem andern auf den Fall, wenn derselbe für den rechtmässigen Besitzer erklärt würde, für den aus der Vorenthaltung des Besitzes entstandenen Schaden gerecht zu werden am besten im Stande sei. Ist für den obsiegenden Theil ein unersetzlicher Schade zu besorgen, wenn der andere, bis zur endlichen Entscheidung, die Rechte des Besitzes ausüben sollte, so muss die Sache in gerichtliche Verwahrung genommen werden. Ein Gleiches kann alsdann geschehen, wenn der Richter findet, dass aus der einstweiligen Einräumung des Besitzes an einen Theil Gewaltthätigkeiten, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit in Gefahr setzen, entstehen dürften. (§. 155—160. h. t.)

§. 159.

Gegen den, welcher den Besitz einer Sache oder eines Rechts weder durch Gewalt, noch heimlich, mit List, oder bloss bittweise überkommen hat, kann der vorige Besitzer auf Wiederherstellung des Besitzes nur in so fern klagen, als er ein besseres Recht zum Besitze nachzuweisen hat. **) (§. 161. h. t.)

Der blosse Inhaber kann die seiner Gewahrsam entkommene Sache nur von demjenigen, der sie ohne allen Rechtsgrund im Besitze hat, zurückfordern. Sein Recht aber ist schwächer, als das Recht eines jeden, der eine Befugniss zum Besitze nachweisen kann. Dem letzten Besitzer, von welchem er die Sache in seine Gewahrsam erhalten hat, ist er dieselbe auf dessen jedesmaliges Erfordern zurückzugeben befugt und schuldig. Wird die Sache bei ihm von einem Andern in Anspruch genommen, so muss er den, von welchem er die Sache überkommen hat, benennen, und den Ansprechenden an diesen verweisen. Unterlässt er dieses, so macht er sich sowohl gegen den Ansprechenden, als gegen den, von welchem er die Sache in seine Gewahrsam erhalten hat, verantwortlich. Weiss der Inhaber nicht, von wem die Gewahrsam der Sache auf ihn übergegangen sei, so muss er die Sache demjenigen, der sich gegen ihn als den

*) Für diese possessorischen Rechtsmittel ist ein summarisches Verfahren (possessorium summarissimum) vorgeschrieben. (A. G. O. Th. 1. Tit. 31. §. 1. sqq.)

**) Da hier jederzeit das Recht zum Besitz erörtert werden muß, so ist die Klage ihrer Natur nach petitorisch.

letzten Besitzer ausweisen kann, verabfolgen. Findet er die Legitimation zweifelhaft, so muss er bei erfolgendem Anspruche, die Sache zur gerichtlichen Verwahrung und Ausmittelung des letzten rechtmässigen Besitzers abliefern. (§. 162—168. h t.)

§. 160.

Der unvollständige Besitzer ist, so lange sein Besitzrecht dauert, keinem andern, selbst nicht dem vollständigen Besitzer oder dem Eigenthümer, zu weichen schuldig. In eben dem Maasse ist er auch auf Wiederherstellung seines Besitzes gegen jeden anzutragen berechtigt. (§. 169. 170. h. t.)

So weit aber derjenige, von welchem sein Besitzrecht herrührt, ihm selbiges zu verleihen nicht befugt war, muss er dem weichen, der gegen diesen ein besseres Recht ausgeführt hat. (§. 171. h. t.)

Wenn das Recht desjenigen, welcher ihm sein Besitzrecht verliehen hat, erloschen ist, so muss der unvollständige Besitzer dem weichen, auf welchen das Eigenthum oder vollständige Besitzrecht übergegangen ist. Doch kann niemand, der einem Andern ein unvollständiges Besitzrecht eingeräumt hat, zum Nachtheile desselben sein eigenes Recht einem Dritten übertragen. (§. 172. 173. h. t.) Auch der unvollständige Besitzer muss, wenn nicht sein Besitzrecht, sondern die Sache selbst bei ihm in Anspruch genommen wird, wegen Benennung desjenigen, von welchem er sein Besitzrecht erhalten hat, die oberen Vorschriften beobachten. (§. 174. h. t.)

Der vollständige Besitzer ist nur dem wahren Eigenthümer zu weichen schuldig. Gegen jeden Andern hat er alle Rechte des Eigenthümers. (cfr. Tit. 14. u. §. 175. 176. h. t.)

§. 161.

Alles Vorstehende gilt nur auf den Fall, wenn der Besitz redlich ist. (§. 177. h. t.)

Der unredliche Besitzer muss immer dem redlichen weichen. (§. 178. h. t.)

Jeder Besitzer hat in der Regel die Vermuthung der Rechtmässigkeit und Redlichkeit seines Besitzes für sich. Er ist also, wenn er desshalb in Anspruch genommen wird, den Titel seines Besitzes anzugeben und nachzuweisen nicht schuldig. (§. 179. 180. h. t.)

Die Vermuthung, dass Personen und Eigenthum frei sind, überwiegt jedoch dte Vermuthung für die Rechtmässigkeit des Besitzes. Wenn also auch jemand in dem Besitze, die Freiheit oder das Eigenthum eines andern einzuschränken, sich befindet, so muss er dennoch sein Recht zu diesem Besitze angeben und nachweisen. (§. 181. 182. h. t.)

Weiset jemand nach, dass ihm der Besitz einer Sache durch Gewalt, List, oder Betrug entnommen worden, so ist der gegenwärtige Besitzer den Titel, aus welchem er besitzt, anzugeben verbunden. (§. 184 h. t.)

Dem Richter muss die Angabe des Besitztitels in allen Fällen, wo er selbige zur Aufklärung streitiger Thatsachen nöthig findet, ohne Rückhalt geschehen. (§ 185. h. t.)

Wer in den Fällen des §. 184. 185. die Angabe des Besitztitels beharrlich verweigert, ist für einen unredlichen Besitzer zu achten. (§. 186. h. t.)

Dagegen wird durch diese Verpflichtung zur Angabe des Besitztitels, die für die Rechtmässigkeit des Besitzes selbst streitende Vermuthung noch nicht aufgehoben. (§. 187. h. t)

§. 162.

Rechte und Pflichten bei der Räumung des Besitzes an den, welcher ein besseres echt hat. a. von Seiten des vollständigen Besitzers (des redlichen.)

Der redliche Besitzer muss dem wahren Eigenthümer die Sache in dem Stande, in welchem sie sich wirklich befindet, zurückgeben. (§. 188. h. t.)

Alle während des redlichen Besitzes gezogene Nutzungen und genossenen Früchte sind und bleiben das Eigenthum eines solchen Besitzers. Er darf den Werth davon dem Eigenthümer nicht erstatten; selbst wenn er dadurch im Besitze eines Vortheils sich noch wirklich befindet. Hat er aber Nutzungen, die in der Zukunft erst fällig sind, zum Voraus erhoben, so muss er dieselben in so weit, als ihr Verfalltag erst nach dem Ende der Redlichkeit seines Besitzes eintritt, dem Eigenthümer herausgeben. Bei Capitalien und andern nutzbaren Rechten werden die etwa noch rückständigen Zinsen und Nutzungen nach dem Zeitpunkte, wo der redliche Besitz aufgehört hat, zwischen dem Eigenthümer und Besitzer getheilt. Bei beweglichen nutzbaren Sachen gehören dem Besitzer alle Früchte, die während der Redlichkeit seines Besitzes von der Substanz abgesondert worden. Insonderheit gehört ihm das junge Vieh, sobald selbiges von dem Leibe der Mutter getrennt ist. (§. 188—194. h. t.)

Bei Landgütern, Häusern, und andern nutzbaren Grundstücken behält der redliche Besitzer alle und jede Früchte und Nutzungen vorhergehender Wirthschaftsjahre, ohne Unterschied, ob dieselben schon verzehrt, veräussert, oder noch wirklich vorhanden sind. Dagegen muss er aber auch alle aus diesen Jahren etwa noch rückständigen Lasten und Ausgaben, welche von den Früchten zu tragen sind, berichtigen. (§. 195. 196. h. t.)

Die Nutzungen des letzten Jahres werden zwischen dem Besitzer und Eigenthümer getheilt. Unter dem letzten Jahre wird dasjenige verstanden, in welchem der Besitz, redlich zu sein, aufgehört hat. Das Wirthschaftsjahr wird bei solchen Grundstücken vom ersten Julius an gerechnet. Die Theilung der Nutzungen geschieht nach der Zeit, während welcher der Besitz in diesem Jahre redlich oder unredlich gewesen ist.

Was zu den Früchten vorhergehender und des letzten Wirthschaftsjahres gehöre; und wie in Ansehung dieses letzten Jahres die Berechnung und Auseinandersetzung zwischen dem Besitzer und Eigenthümer anzulegen sei, ist nach den in der Lehre vom Niessbrauch vorgeschriebenen Grundsätzen zu bestimmen. (cfr. Tit. 21. Abschn. 1.) Dem Eigenthümer steht es frei, auch die Nutznng des letzten Jahres dem Besitzer allein zu überlassen, und dadurch alle Beiträge zu den Wirthschaftskosten, ingleichen zu andern Lasten und Ausgaben, welche von den Früchten getragen werden müssen, abzulehnen. Dagegen darf aber auch der Besitzer die schon gewonnenen Früchte früherer Jahre, so weit dieselben zur Fortsetzung der Wirthschaft des letzten Jahres erforderlich gewesen, zu seinem Vortheile niemals in Rechnung bringen. (§. 197—203. h. t.)

§. 163.

Hät der redliche Besitzer die Sache verbessert, so muss der Eigenthümer die darauf verwendeten Kosten erstatten, wenn die Verbesserungen noch wirklich vorhanden sind, und verhälrnissmässigen Nutzen gewähren. Auch wenn der Nutzen noch nicht wirklich vorhanden, aber doch, nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge, in der Folge mit Sicherheit zu erwarten ist, kann der Besitzer die Verbesserungskosten fordern. Besteht die Verbesserung in einer Erhöhung des Nutzungsertrages, so können die Meliorationskosten nur so weit gefordert werden, als sie den nach diesem erhöheten Ertrage landüblich zu bestimmenden Capitalswerth der Verbesserung nicht übersteigen. Ist aber nicht der Ertrag vermehrt, sondern nur der Kaufswerth der Substanz erhöht worden, so muss der gemeine Werth der Substanz im Ganzen genommen, so wie derselbe vor der Verbesserung beschaffen gewesen, und zur Zeit der Abtretung wirklich beschaffen ist, ausgemittelt werden. Nur in so weit, als die Verbesserungskosten die dadurch bewirkte Erhöhung des Werths der Substanz nicht übersteigen, kann der Besitzer den Ersatz derselben fordern. Als Meliorationskosten dürfen in allen Fällen nur baare Auslagen und solche Naturalprästationen, die nicht aus der Sache selbst genommen worden, in Anschlag gebracht werden.

Gewährt die mit der Sache vorgenommene Veränderung keinen eigentlichen Nutzen, sondern nur ein Vergnügen, welches den Kaufwerth nicht erhöht, und will der Eigenthümer dafür keine Vergütigung leisten: so kann der Besitzer das Vorhandene bloss zurücknehmen. Aber auch diese Befugniss findet nur in so fern statt, als bei der Zurücknahme die Sache in den Stand, worin sie sich vor der Veränderung befand, wieder gesetzt wird. (§. 204—211. h. t.)

Ausgaben, welche zur Erhaltung der Substanz nothwendig waren, und mit dem Besitze der Sache in unzertrennlicher Verbindung standen, muss der Eigenthümer, so weit dadurch sein Vortheil befördert ist, dem Besitzer vergüten. Bestehen dergleichen Ausgaben nicht in baarem Gelde, sondern in Naturalien, so müssen letztere nach dem Werthe zur Zeit der Verwendung ersetzt werden. Doch darf der Besitzer dem Eigenthümer Naturalien oder Dienste, die aus der Sache oder dem Gute selbst, zur Erhaltung der Substanz, genommen und verwendet worden, niemals anrechnen. Sind bei einem Inbegriffe von Sachen oder Rechten, Kosten zur Erhaltung einer einzelnen darunter begriffenen Sache oder eines Zubehörs verwendet, und die Sache oder das Pertinenzstück ist dennoch nicht erhalten worden, so kann der Besitzer dafür keinen Ersatz fordern. So weit die Erhaltungskosten aus den Nutzungen des Jahres, in welchem sie vorgefallen sind, haben genommen werden können, so weit ist der Eigenthümer zu keinem Ersatze verpflichtet. Sind dergleichen Ausgaben zu gewissen, auf Abwendung künftiger Gefahren von der Substanz abzielenden, nützlichen Veranstaltungen gemacht worden, so findet der Ersatz nur in so fern statt, als diese Veranstaltungen noch wirklich vorhanden sind. (§, 212—217. h. t.)

Alle von der Sache zu entrichtenden gewöhnlichen Lasten und Abgaben muss der Besitzer von der ganzen Zeit, wo ihm der Genuss der Früchte gebührt, übertragen. (§. 218. h. t.)

Für die Verschlimmerungen der Sache, die sich während seiner Besitzzeit ereignet haben, darf der redliche Besitzer nur in so fern

haften, als sie durch sein grobes Versehen entstanden sind. (§. 219. h. t.)

Die zur Auslieferung oder Uebergabe der Sache nothwendigen Kosten muss der Eigenthümer tragen. (§. 220. h. t.)

Die Rechte des redlichen Besitzers, wegen des für die Sache gezahlten Kaufwerthes, so wie die Rechte des Eigenthümers gegen den gewesenen Besitzer, welcher die Sache veräussert hat, sind gehörigen Orts bestimmt. (cfr. Tit. 15. §. 22. h. t.)

§. 164.

b. des unredlichen und unrechtfertigen Besitzers.

Wenn kein früherer Zeitpunkt der Unredlichkeit des Besitzes ausgemittelt werden kann, so wird der Tag der dem Besitzer durch die Gerichte geschehenen Behändigung der Klage dafür angenommen. (§. 222. h. t.)

Der unredliche Besitzer muss die Sache mit allen vorhandenen Früchten und Nutzungen zurükgeben, und diejenigen, welche er während seines unredlichen Besitzes genossen hat, vergüten. Es macht dabei keinen Unterschied: ob die Früchte noch in ihrer ursprünglichen Form vorhanden sind, oder nicht; und ob der unredliche Besitzer die genossenen Früchte selbst verzehrt, oder an Andere überlassen hat. (§. 223. 224, h. t.)

Für die selbst verzehrten oder sonst veräusserten Ftüchte muss der unredliche Besitzer den mittlern Preis der nächsten Marktstadt, welchen Früchte dieser Art zur Zeit der Verzehrung oder sonstigen Veräusserung gehaht haben, ersetzen. Die verkauften Früchte muss er nach den dafür erhaltenen Preisen vergüten. Doch kann auch bei diesen der Eigenthümer, statt des erhaltenen, den zur Zeit des Verkaufs gestandenen mittleren Marktpreis fordern. Bei Früchten, welche gewöhnlich nicht zu Markte gebracht werden, müssen Sachverständige den damaligen Werth bestimmen. (§. 225—228. h. t.)

Wer es weiss, dass die Sache, die er als seine eigene besitzt, einem Andern zugehöre, der muss auch noch diejenigen Früchte und Nutzungen, welche der rechtmässige Eigenthümer wirthschaftlich hätte geniessen können, demselben vergüten. (§. 229. h. t.)

Unter der wirthschaftlichen Benutzung eines Guts wird die in jeder Provinz und Gegend gewöhnliche Art des Wirthschaftsbetriebs verstanden. (§. 230. h. t.) Die an die Stelle der Früchte tretende Geldsumme muss der unredliche Besitzer von dem Tage an, da die Festsetzung derselben rechtskräftig geworden ist, landüblich verzinsen. (§. 231. h. t.)

Ist die herauszugebende Sache ein Capital, so muss der unredliche Besitzer davon Zinsen nach dem höchsten gesetzmässig erlaubten, der blosse unrechtmässige Besitzer aber nach dem landüblichen Satze, durch die ganze Zeit seines Besitzes, statt der Nutzung, entrichten. (§. 232. h. t.)

Die Gewinnungskosten der Früchte kann der unredliche, so wie der unrechtfertige Besitzer von den Früchten in so fern abziehen, als dieselben nach der in jeder Provinz und Gegend gewöhnlichen Art des Betriebs wirthschaftlich verwendet worden. Kann er über diese Gewinnungskosten keine zur Zeit der Verwendung ordentlich geführte Rechnung vorlegen, so kann er nicht mehr fordern, als nach dem Gutachten der Sachverständigen zur Nothdurft erforderlich gewesen.

Die von der Sache entrichteten Lasten und Abgaben, die der Eigenthümer selbst hätte erlegen müssen, muss sich dieser auf die zu erstattenden Früchte in Abzug bringen lassen. (§. 233—235. h. t.)

Die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Substanz nothwendig gewesenen Kosten müssen dem unredlichen Besitzer, sowie dem redlichen, vergütet werden. (§. 236. h. t.)

Doch kann er auf den Ersatz solcher Kosten in so fern keinen Anspruch machen, als der Verfall der Sache, oder die ihr bevorstehende Gefahr, durch sein eigenes, auch nur geringes, Versehen veranlasst worden. (§. 237. h. t.)

Offenbare Verbesserungen kann er unter der §. 211. enthaltenen Bestimmung, bloss wegnehmen, wenn der Eigenthümer ihm keine billige Vergütung dafür will angedeihen lassen. (§. 238. h. t.)

Wer nicht unredlicher, sondern nur unrechtfertiger Besitzer ist, (cfr. §. 14.) dem müssen die Kosten einer solchen Verbesserung, die nicht weggenommen werden kann, so weit ersetzt werden, als sonst der Eigenthümer sich offenbar mit seinem Schaden bereichern würde. (§. 239. h. t.)

Ist die Sache während des unredlichen Besitzes verschlimmert worden, so muss der unrechtfertige Besitzer jedes mässige; der eigentlich unredliche hingegen selbst das geringste Versehen vertreten. (§. 240. h. t.) Auch den Zufall muss der eigentlich unredliche Besitzer tragen, wenn nicht ausgemittelt werden kann, dass der Zufall die Sache im Besitze des Eigenthümers ebenfalls würde getroffen haben. (§. 241. h. t.) Wer mittelst einer durch Strafgesetze verbotenen Handlung zum Besitz einer Sache gelangt ist, kann sich gegen den Ersatz der Verschlimmerungen durch den Einwand, dass dieselben bloss zufällig entstanden wären, niemals schützen. (§. 242. h. t.)

Auch die zur Auslieferung oder Uebergabe der Sache erforderlichen Kosten muss jeder unredliche Besitzer tragen. Ueberhaupt muss der unredliche Besitzer dem Eigenthümer oder rechtmässigen Besitzer alles ersetzen, was derselbe durch die Vorenthaltung des Besitzes erweislich verloren hat. (§. 243. 244. h. t.)

§. 165.

B. Von Seiten des unvollständigen Besitzers.

Der unvollständige Besitzer muss zwar den Besitz räumen, sobald der vollständige Besitzer, von welchem er sein Recht herleitet, desselben verlustig erklärt wird; hat er aber redlich besessen, so wird er aus der Zeit seines Besitzes dem Eigenthümer nicht weiter verantwortlich, als er es dem vollständigen Besitzer hätte sein müssen, wenn dieser wirklich Eigenthümer gewesen wäre. Auch bei der Räumung des Besitzes darf er dem Eigenthümer nur das leisten, wozu er dem vollständigen Besitzer verpflichtet sein würde, wenn er den Besitz an diesen räumen müsste. (§. 245—247. h. t.)

Hat er aber unredlich besessen, so haftet er dem Eigenthümer für allen Schaden, Früchte, Nutzungen und Kosten, gleich einem unredlichen vollständigen Besiter. Doch kann der Eigenthümer auch von einem solchen unvollständigen Besitzer nur diejenigen Erstattungen fordern, die er von dem vollständigen nicht erhalten kann. (§. 248. 249. h. t.)

So weit der an sich redliche unvollständige Besitzer Verände-

rungen gemacht hat, wozu ihn sein Titel nicht berechtigte, ist derselbe, im Verhältniss gegen den Eigenthümer, einem unrechtfertigen Besitzer gleich zu achten. (§. 250. h. t. und cfr. §. 239. h. t.)

Achter Titel,

Vom Eigenthume.

§. 166.

Begriff.

Eigenthümer heisst derjenige, welcher befugt ist, über die Substanz einer Sache oder eines Rechtes mit Ausschliessung Anderer, aus eigener Macht, durch sich selbst, oder einen Dritten zu verfügen. (§. 1. h. t.) Rechte werden auch hier den Sachen gleich geachtet.

§. 167.

Gegenstand des Eigenthums.

Nur das, was seiner Natur nach einen ausschliessenden Nutzen gewähren kann und nicht durch Gesetze und besondere Verfügungen dem Privatverkehr entzogen worden, kann ein Gegenstand des Eigenthums werden. — Die Ausschliessung vom Privatverkehr wird bei, an sich zum Gegenstand des Eigenthums fähigen Sachen nicht vermuthet. (§. 2—5. h. t.)

§. 168.

Personen, welche Eigenthum erwerben können.

Eigenthum durch sich selbst oder durch Andere zu erwerben, ist ein Jeder fähig, in sofern ihn die Gesetze nicht besonders davon ausschliessen. (§. 6. h. t.) Die frühere Bestimmung, wonach Juden vom Erwerbe und Besitze des Grundeigenthums ausgeschlossen waren, ist durch das Edikt vom 11. März 1812. §. 7. (s. Einl.) aufgehoben, in sofern sie das Staatsbürgerrecht erworben haben.

Zusatz 3.

1) Edict vom 9. October 1807*) betr. den erleichterten Grundbesitz und den freien Gebrauch der Grundstücke, so wie die Aufhebung der Unterthänigkeit.

*) Das Edikt vom 9. October 1807. enthält zwar nur im §. 1. hierher bezügliche Bestimmungen, ist aber des Zusammenhanges wegen vollständig mitgetheilt, um bei geeigneten Stellen dieses Werkes hierher zurückzuweisen.

Nach eingetretem Frieden hat Uns die Vorsorge für den gesunkenen Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen, desselben baldigste Wiederherstellung und möglichste Erhöhung vor allem beschäftigt. Wir haben hierbei erwogen, daß es bei der allgemeinen Noth die uns zu Gebot stehenden Mittel übersteige, jedem Einzelnen Hülfe zu verschaffen, ohne den Zweck erfüllen zu können, und daß es eben sowohl den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft gemäß sei, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maaß seiner Kräfte zu erreichen fähig war. Wir haben ferner erwogen, daß die vorhandenen Beschränkungen theils im Besitz und Genuß des Grundeigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters Unserer wohlwollenden Absicht vorzüglich entgegen wirken und der Wiederherstellung der Cultur eine große Kraft seiner Thätigkeit entziehen, jene, indem sie auf den Werth des Grund-Eigenthums und den Credit des Grund-Besitzers einen höchst schädlichen Einfluß haben, diese indem sie den Werth der Arbeit verringern. Wir wollen daher beides auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinsame Wohl nöthig macht, und verordnen daher folgendes:

Freiheit des Güterverkehrs.

§. 1. Jeder Einwohner Unserer Staaten ist ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besitz nicht bloß adelicher, sondern auch unadelicher, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitz nicht bloß bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadelicher, sondern auch adelicher Grundstücke, ohne daß der eine oder der andere zu irgend einem Gütererwerb einer besondern Erlaubniß bedarf, wenn gleich, nach wie vor, jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt werden muß. Alle Vorzüge, welche bei Güter-Erbschaften der adeliche vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlicher Rechte, fallen gänzlich weg.

In Absicht der Erwerbfähigkeit solcher Einwohner, welche den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen, durch Religionsbegriffe verhindert werden, hat es bei den besondern Gesetzen sein Verbleiben.

Freie Wahl des Gewerbes.

§. 2. Jeder Edelmann ist, ohne allen Nachtheil seines Standes, befugt, bürgerliches Gewerbe zu treiben, und jeder Bürger oder Bauer ist berechtigt, aus dem Bauer- in den Bürger- und aus dem Bürger- in den Bauernstand zu treten.

In wie fern das gesetzliche Vorkaufs- und Näher-Recht annoch statt findet.

§. 3. Ein gesetzliches Vorkaufs- und Näher-Recht soll fernerhin bei Lehns-Ober-Eigenthümern, Erbzinsherrn, Erbpächtern, Mit-Eigenthümern und da eintreten, wo eine mit andern Grundstücken vermischte oder von ihr umschlossene Besitzung veräußert wird.

Theilung der Grundstücke.

§. 4. Die Besitzer an sich veräußerlicher städtischer und ländlicher Grundstücke und Güter aller Art, sind nach erfolgter Anzeige bei der Landes-Polizei-Behörde, unter Vorbehalt der Rechte der Real-Gläubiger und der Vorkaufs-Berechtigten (§. 3.) zur Trennung der Radicalien und Pertinenzien, so wie überhaupt zur theilweisen Veräußerung, also auch die Mit-Eigenthümer zur Theilung derselben unter sich, berechtigt.

Erbverpachtung der Privat-Güter.

§. 5. Jeder Grund-Eigenthümer, auch der Lehns- und der Fideicommiß-Besitzer, ist ohne alle Einschränkung, jedoch mit Vorwissen der Landes-Polizei-Behörde, befugt, nicht bloß einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, sondern auch das Vorwerks-Land, ganz oder zum Theil, und in beliebigen Theilen zu verpachten, ohne daß dem Lehns-Ober-Eigenthümer, den Fideicommiß- und Lehnsfolgern und den ingrossirten Gläubigern aus irgend einem Grunde

ein Widerspruch gestattet wird, wenn nur das Erbstands- oder Einkaufs-Geld zur Tilgung des zuerst ingrossirten Capitals, oder, bei Lehnen und Fideicommissen in etwaiger Ermangelung ingrossirter Schulden, zu Lehn oder Fideicommiß verwendet, und, in Rücksicht auf die nicht abgelösten Real-Rechte der Hypotheken-Gläubiger von der Landschaftlichen Credit-Direction der Provinz, oder von der Landes-Polizei-Behörde attestirt wird, daß die Erbverpachtung ihnen unschädlich sei.

Einziehung und Zusammenschlagung der Bauer-Güter.

§. 6. Wenn ein Gutsbesitzer meint, die auf einem Gute vorhandenen einzelnen Bauerhöfe oder ländlichen Besitzungen, welche nicht erheblich, erbpachts- oder erbzinsweise ausgethan sind, nicht wieder herstellen oder erhalten zu können, so ist er verpflichtet, sich deshalb bei der Kammer der Provinz zu melden, mit deren Zustimmung die Zusammenziehung, sowohl mehrerer Höfe in Eine bäuerliche Besitzung, als mit Vorwerksgrundstücken gestattet werden soll, sobald auf dem Gute keine Erb-Unterthänigkeit mehr statt findet.

Die einzelnen Kammern werden hierüber mit besonderer Instruction versehen werden.

§. 7. Werden die Bauerhöfe aber erblich, erbpachts- oder erbzinsweise besessen, so muß, bevor von deren Einziehung oder einer Veränderung in Absicht der dazu gehörigen Grundstücke die Rede sein kann, zuerst das Recht des bisherigen Besitzers, sei es durch Veräußerung desselben an die Gutsherrschaft, oder auf einem andern gesetzlichen Wege erloschen sein. In diesem Falle treten auch in Absicht solcher Güter die Bestimmungen des §. 6. ein.

Verschuldung der Lehns- und Fideicommiß-Güter, wegen der Kriegsschäden.

§. 8. Jeder Lehns- und Fideicommiß-Besitzer ist befugt, die zum Retablissement der Kriegsschäden erforderlichen Summen auf die Substanz der Güter selbst, und nicht bloß auf die Revenüen derselben, hypothekarisch aufzunehmen, wenn nur die Verwendung des Geldes von dem Landrath des Kreises oder der Departements-Landschafts-Direction attestirt wird. Nach Ablauf dreier Jahre, seit der contrahirten Schuld ist der Besitzer und sein Nachfolger schuldig, von dem Capital selbst jährlich wenigstens den funfzehnten Theil abzutragen.

Aufhebung der Lehne, Familien-Stiftungen und Fideicommisse, durch Familien-Schlüsse.

§. 9. Jede, keinem Ober-Eigenthümer unterworfene Lehns-Verbindung, jede Familien- und jede Fideicommiß-Stiftung kann durch einen Familien-Schluß beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden, wie solches in Absicht der Ostpreußischen (mit Ausschluß der Ermeländischen) Lehne, bereits im Ostpreußischen Provinzial-Recht, Zusatz 56 verordnet ist.

Auflösung der Guts-Unterthänigkeit.

§. 10. Nach dem Datum dieser Verordnung entsteht fernerhin kein Unterthänigkeits-Verhältniß, weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag.

§. 11. Mit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Unterthänigkeits-Verhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauergüter erblich oder eigenthümlich, oder erbzinsweise, oder erbpächtlich besitzen, wechselseitig gänzlich auf.

§. 12. Mit dem Martini-Tage Ein Tausend Acht Hundert und Zehn (1810) hört alle Guts-Unterthänigkeit in Unsern sämmtlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage 1810 gibet es nur freie Leute, so wie solches auf den Domainen in allen Unsern Provinzen schon der Fall ist, bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besitzes eines Grundstücks, oder vermöge eines besondern Vertrages obliegen, in Kraft bleiben.

Anmerk. Das Rescr. vom 5ten März 1809 bestimmt zu §. 1. des vorstehenden Edikts, daß inländische Einwohner bürgerlichen Standes zum Ankauf adelicher Güter eines Incolats oder einer Concession nicht mehr bedürfen, daher auch weder Incolatsgebühren noch Chargengelder ferner zu entrichten haben. — Ausländer sind dem Incolat noch unterworfen. (Rescr. v. 4. April 1809.)

2) Edict vom 30. Juii 1789, betreffend die Einrichtung des Mennonistenwesens.

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. verordnen und befehlen daher:

§. 9. In Ost- und Westpreußen und Litthauen soll den Mennonisten nur erlaubt sein, unter folgenden Bedingungen, Grundstücke von andern Unterthanen an sich zu bringen:

1) Wenn der Protestant oder Katholik einen zu seinem oder seiner Familie Unterhalt hinreichenden Theil des Grundstücks behält, und dahero die alte kriegesdienstfähige Familie angesessen bleibt.

2) Wenn der in Schulden versunkene Verkäufer sich durch einen sehr vortheilhaften Verkauf nicht nur dadurch ganz von seinen Schulden losmachen, sondern auch ein nothdürftiges Etablissement wieder anfangen kann, dazu aber so wenig selbst, als durch Hülfe seiner Gläubiger einen andern eben so vortheilhaften Käufer anzuschaffen im Stande ist. Diese Umstände müssen von den Kammern des Ost- und Westpreußischeu auch Litthauischen Departements untersucht und Unserm General-Directorio zur Prüfung und Ertheilung der Concessionen gegen die sonst üblich gewesene Kosten vorgelegt werden. Ohne eine solche Original-Concession sollen die Hypotheken-Registraturen kein Besitzrecht eines Mennonisten in die Hypotheken-Bücher eintragen, wenn aber solches dennoch geschiehet, soll die schuldige Hypotheken-Registratur mit dem doppelten Betrage der Gebühren, welche sie bei der Zuschreibung des Guts an den unbefugten Besitzer, erhalten hat, fiskalisch bestraft und das Grundstück, der Mennonist mag sein Besitzrecht haben eintragen lassen, oder nicht, auf seine Gefahr und Kosten dem Meistbietenden öffentlich verkaufet, auch wenn bei einem solchen Verkauf ein Mehreres, als wofür der Mennonist das Grundstück selbst an sich gebracht hat geboten werden sollte, ein solcher Ueberschuß ohne Abzug der jedesmal von dem Mennonisten zu tragenden Subhastationskosten, dem Fisco zugeschlagen werden. Wenn ein Gutsbesitzer oder einer Unserer Beamten, ohne eine solche Concession einen Mennonisten auf ein sogenanntes Laß-Schaarwerks- oder solches Rusticalgut, welches dem Besitzer nicht eigenthümlich zustehet, angesetzet hat, so soll der Mennonist nach Ablauf eines Jahres, welches jedoch von Johannis zu Johannis zu rechnen, das Gut räumen, und außerdem, wenn er des Vermögens ist, in funfzig Thaler fiscalische Strafe verfallen sein, der Gutsherr oder Unser Beamte soll Einhundert Thaler Strafe erlegen, und dem abziehenden Mennonisten alle wirklich vorhandene Meliorationen nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe sachverständiger Leute ersetzen.

§. 11. In Ost- und Westpreußen und Litthauen sollen keine fremde. auch keine bereits ausgewanderte Mennonisten wieder angenommen werden.

§. 12. Wenn iedoch ein solcher Mennonist ein Vermögen von Zwei Tausend Thalern in's Land bringt; so soll ihm verstattet werden, sich in andern Provinzen besonders da, wo zur Viehzucht gute Gelegenheit ist, niederzulassen und anzukaufen, jedoch muß derselbe

1) dazu ebenfalls den Consens Unseres General-Direktorii erhalten.

2) Sich den Verbindlichkeiten der §§. 2. 3. 4. 5 und 8 unterwerfen.

3) Wegen der Enrollements-Freiheit muß derselbe und seine männliche Descendenten, insofern sie vermöge ihrer Größe und Gesundheit zum Kriegsdienst oder zu Fuhrknechten brauchbar sind, vom 20—45. Jahre, jährlich Einen Reichsthaler hiesiges Courant zur General-Invaliden-Kasse entrichten, weshalb von denen sich künftig in Unsern andern Provinzen außer Ost- und Westpreußen und Litthauen anzusetzenden Mennonisten dem Militair-Departement jedesmal Nachricht gegeben werden muß.

§. 13. Dagegen bleiben die in den übrigen Provinzen bereits ansässigen wenigen Mennonisten von diesem Beitrage zur General-Invaliden-Kasse befreiet; alle übrigen in dem 12ten §pho enthaltene Vorschriften haben aber auf sie gleiche Anwendung.

Anmerk. Deklaration vom 17. Deeember 1801 wegen der Befugnisse der Mennonisten, Grundstücke zu erwerben.

§. 1. Diejenigen Mennonisten, welche sich erklären, daß sie die andern Unterthanen ihres Standes obliegende Verbindlichkeit zum Kriegsdienst übernehmen, und Cantonfreiheit nicht verlangen, sollen von Jnen, durch

das Edict vom 30. Juli 1789, ihren Glaubensgenossen bei dem Erwerb oder der Erweiterung von Grundstücken gemachten einschränkenden Bedingungen gänzlich befreit, und nach eben den Grundsätzen, wie andere christliche Glaubensgenossen ihres Standes, behandelt werden.

§. 4. Dahingegen soll keinem Mennonisten, der nicht bereit ist, auf Enrollements-Freiheit Verzicht zu leisten, fernerhin die Erlaubniß ertheilt werden, auf irgend eine Art solche Grundstücke, es mögen ländliche oder städtische sein, zu erwerben, deren Eigenthum zur Zeit der Publikation dieser Verordnung sich nicht im Besitz von Mennonisten befinden, welchem gemäß die hierunter bisher zugelassenen Ausnahmen für die Zukunft gänzlich aufgehoben werden, so daß die jetzt vorhandene Anzahl der cantonfreien Mennonisten-Besitzungen in der Folge auf keinerlei Art vermehrt, oder deren Umfang erweitert werden darf.

§. 5. Den zur Zeit der Publikation gegenwärtiger Verordnung mit Grundstücken angesessenen Mennonisten soll, so lange sie sich zu dieser Secte halten, und im Besitze ihrer Grundstücke verbleiben, die ihnen zugesicherte Kantonfreiheit ihrer Söhne ferner zu statten kommen, wogegen sie den gesetzlichen Bedingungen, unter welchen ihnen diese Exemtion gestattet worden, überall Genüge leisten müssen.

§. 6. Diese Enrollements-Freiheit soll auch unverändert bleiben, wenn bei dem Abgang der jetzigen Eigenthümer die Grundstücke wiederum auf Mennonisten, als männliche Intestat-Erben des letzten Besitzers, übergehen.

§. 7. Außer diesem Fall, wo das Eigenthum an einen männlichen Intestat-Erben Mennonistischen Glaubensbekenntnisses gelanget, soll die Enrollements-Freiheit bei der nächsten Besitzes-Veränderung gänzlich aufhören, und derjenige, welcher ein solches Grundstück durch Kauf, Tausch, Schenkung, Testament, Vermächtniß, Verheirathung mit der Wittwe, Tochter oder einer Anverwandtin des letzten Besitzers, oder sonst auf irgend einige Art erlangt, einen Anspruch auf Befreiung von Cantonpflichtigkeit zu machen nicht berechtigt sein

Cab.-Ordre vom 16. Mai 1830 über die Rechtsverhältnisse der Mennonisten in den westlichen Provinzen und in Brandenburg:

ꝛc. Ich will daher ꝛc. für die Mennonisten in den Rhein-Provinzen, Brandenburg und Westphalen bestimmen:

Die Mitglieder derjenigen mennonitischen Familien, deren Häupter für sich und ihre Nachkommen die Militairpflicht übernommen haben, oder zu übernehmen noch erklären, sollen in allen bürgerlichen Verhältnissen den übrigen christlichen Unterthanen, ohne Ausnahme, völlig gleich behandelt werden.

Jedes Mitglied einer von der Militairpflicht freien mennonitischen Familie wird, wie die in Preußen wohnhaften, vom Militairdienst befreiten Mennoniten, von der Befugniß, Grundstücke zu erwerben, ausgeschlossen. Hievon sind nur solche Grundstücke ausgenommen, die sich schon gegenwärtig im Besitz einer mennonitischen Familie befinden, welche sich der Militairpflicht nicht unterworfen hat, und auch künftig nicht unterwirft.

Den einzelnen Mitgliedern solcher Familien, deren Häupter die Militairpflicht übernommen haben, bleibt jetzt und künftig vorbehalten, bei Erreichung des militairpflichtigen Alters die Befreiung vom Militairdienste nachzusuchen, und sie soll ihnen zur Schonung der Glaubensmeinungen und des Gewissens nicht verweigert werden. Dagegen ist ein solcher Mennonit nicht allein für sich und seine Nachkommen den Beschränkungen seiner bürgerlichen Verhältnisse, wie zu 2., unterworfen, sondern auch verpflichtet, sich desjenigen Grundbesitzes wieder zu entäußern, welchen er oder seine Vorfahren, nur in Folge der Militairpflichtigkeit zu erwerben befugt gewesen sind. Zu dieser Verbindlichkeit hat die Verwaltungsbehörde ihn erforderlichenfalls gerichtlich anzuhalten. Den einzelnen Mitgliedern solcher Familien, deren Häupter die Militairpflicht nicht übernommen haben, ist es gestattet, durch Ableistung der gesetzlichen Militairdienste sich und ihre Nachkommen von

der Beschränkung in ihren bürgerlichen Verhältnissen zu befreien und die Rechte ihrer übrigen christlichen Mitbürger nach der Bestimmung unter I. zu erwerben.

Die Quäker oder sogenannten Separatisten werden, wie die Mennoniten, behandelt.

Die Ansiedelung oder Aufnahme neuer Mitglieder beider Secten ist nicht erlaubt.

Sollte die Verwaltungsbehörde in besondern Fällen eine Ausnahme von dieser Bestimmung bevorworten zu dürfen vermeinen, so ist auf den Grund einer genauen Untersuchung der obwaltenden persönlichen Verhältnisse Meine unmittelbare Entscheidung auszuwirken. (G. S. S. 82.)

3) Kein im Königlichen Dienst stehender Forstbeamter darf in der Angrenzung der unter seiner Aufsicht stehenden Forst Grundstücke erwerben. (Cab.-Order v. 5. Septbr. 1821 G. S. S. 158.)

4) Dorfgemeinen, oder Mitglieder derselben, dürfen Rittergüter, jedoch erst nach vorgängiger Prüfung und Genehmigung der Regierungen erwerben. (Cab.-Order v. 25. Januar 1831. G. S. S. 5.)

5) In Betreff des Erwerbs von Grundstücken durch Stadtgemeinden und in Städten. s. A. L. R. Thl. 2. Tit. 8. Abschn. 1.

Die nach der Erwerbung eintretende Unfähigkeit eine Sache zu besitzen, hindert nicht die Fortsetzung des Eigenthums, wohl aber die Ausübung des von der persönlichen Fähigkeit abhängigen Rechts, sobald und so lange die persönliche Eigenschaft ermangelt. (§. 7. 8. h. t. cfr. Tit. 7. §. 114. 115.)

§. 169.

Von der Natur und den Bestandtheilen des Eigenthums.

Zum vollen Eigenthume gehört das Recht, die Sache zu besitzen, zu gebrauchen, und sich derselben zu begeben. Das Recht, über die Substanz der Sache zu verfügen, wird Proprietät genannt. Das Recht, eine Sache zu seinem Vortheile zu gebrauchen, heisst das Nutzungsrecht. Das zum Eigenthum gehörende Nutzungsrecht erstreckt sich auf alle Vortheile, welche die Sache gewähren kann. Der Eigenthümer ist von dem Gebrauche seiner Sache, so weit es die Gesetze nicht ausdrücklich verordnen, niemandem Rechenschaft zu geben schuldig. (§. 9—13. h. t.)

§. 170.

Wenn das volle Eigenthum über eine Sache mehrern Personen zukommt, so ist ein gemeinschaftliches Eigenthum vorhanden. Die Personen, welche ein solches gemeinschaftliches Eigenthum haben, werden Miteigenthümer der Sache genannt. (§. 14. 15. h. t.)

Das Eigenthum einer Sache ist getheilt, wenn die darunter begriffenen verschiedenen Rechte, verschiedenen Personen zukommen, die alle zugleich Antheil an der Proprietät haben.

In so fern mehrere Personen an einem dieser Rechte Theil nehmen, ist das Recht, nicht aber die Sache selbst, ihr gemeinschaftliches Eigenthum. Wenn es auf Verfügungen über das volle Eigenthum der Sache ankommt, so werden die mehrern Miteigenthümer eines jeden Einzelnen darunter begriffenen Rechts nur als Eine Person betrachtet. (§. 16—18. h. t.)

Wer nur die Proprietät der Sache, ohne das Nutzungsrecht hat, wird Eigener genannt. Wer Miteigner der Proprietät ist, und zugleich

das Nutzungsrecht hat, dem wird ein nutzbares Eigenthum der Sache beigelegt. (§. 19. 20. h. t.)

Das Eigenthum heisst eingeschränkt, wenn dem Eigenthümer nur gewisse Arten der Ausübung der darunter begriffenen Rechte versagt sind. (§. 21. h. t.)

§. 171.

Dass das Eigenthum einer Sache, und die Rechte, welche aus der Natur des Eigenthums fliessen, getheilt sind, wird nicht vermuthet. (§. 22. h. t.)

Wer ein volles Eigenthum der Sache hat, für den streitet die Vermuthung, dass dasselbe uneingeschränkt sei. Auch bei dem getheilten Eigenthume werden Einschränkungen des einem jeden Theilnehmer zukommenden Rechts nur in so fern vermuthet, als sie aus der Natur des dem andern Theilnehmer beiwohnenden Rechts von selbst folgen. Einschränkungen des Eigenthums müssen also durch Natur, Gesetze, oder Willenserklärungen bestimmt sein. (§. 23—24. h. t.)

Jeder Gebrauch des Eigenthums ist daher erlaubt und rechtmässig, durch welchen weder wohlerworbne Rechte eines Andern gekränkt, noch die in den Gesetzen des Staats vorgeschriebenen Schranken überschritten werden. (§. 26. h. t. u. cfr. 6—8. h. t.)

Niemand darf sein Eigenthum zur Kränkung oder Beschädigung Andrer missbrauchen. Missbrauch heisst ein solcher Gebrauch des Eigenthums, welcher vermöge seiner Natur nur die Kränkung eines Andern zur Absicht haben kann. (§. 27. 28. h. t.)

Der Staat kann das Privateigenthum seiner Bürger nur alsdann einschränken, wenn dadurch ein erheblicher Schade von Andern oder von dem Staate selbst abgewendet, oder ihnen ein beträchtlicher Vortheil verschafft werden, beides aber ohne allen Nachtheil des Eigenthümers geschehen kann. Ferner alsdann, wenn der abzuwendende Schade, oder der zu verschaffende Vortheil des Staats selbst, oder anderer Bürger desselben, den aus der Einschränkung für den Eigenthümer entstehenden Nachtheil beträchtlich überwiegt. Doch muss in diesem leztern Falle der Staat zugleich dafür sorgen, dass der einzuschränkende Eigenthümer für den dadurch erleidenden Verlust vollständig schadlos gehalten werde. In allen Fällen aber können Einschränkungen des Eigenthums, welche nicht aus besondern wohl erworbenen Rechten eines Andern entspringen, nur durch Gesetze begründet werden. (§. 29—32. h. t.)

§. 172.

Einschränkungen zum Besten des gemeinen Wesens.

So weit die Erhaltung einer Sache auf die Erhaltung und Beförderung des gemeinen Wohls erheblichen Einfluss hat, so weit ist der Staat deren Zerstörung oder Vernichtung zu untersagen berechtigt. So weit die Benutzung einer Sache zur Erhaltung des gemeinen Wohls erforderlich ist, kann der Staat diese Benutzung befehlen, und die Unterlassung derselben durch Strafgesetze ahnden. (§. 33. 34. h. t.)

1) cfr. **Edict** vom 9. Octbr. 1807. (§. 168. d. B.)

2) **Edict** zur Beförderung der Landkultur vom 14. Septemb. 1811.

Wir ꝛc. verordnen wie folgt:

§. 1. Zuvörderst heben wir im Allgemeinen alle Beschränkungen des Grundeigenthums, die aus der bisherigen Verfassung entspringen, hiermit gänzlich auf, und setzen fest:

daß jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt sein soll, über seine Grundstücke in sofern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen, und aus Fideicommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden.

Dem gemäß kann mit Ausnahme dieser Fälle, jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf oder sonst auf rechtliche Weise willkührlich vergrößern oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen. Er kann sie vertauschen, verschenken, oder sonst nach Willkühr im rechtlichen Wege damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besonderen Genehmigung zu bedürfen.

Diese unbeschränkte Disposition hat vielfachen und großen Nutzen. Sie ist das sicherste und beste Mittel, die Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren, ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für Verbesserung ihrer Güter zu geben, und die Cultur aller Grundstücke zu befördern.

Ersteres geschiehet dadurch, daß bei Erbtheilungen, oder sonst entstehenden außerordentlichen Geldbedürfnissen des Annehmers oder Besitzers eines Hofes so viele einzelne Grundstücke verkauft werden können, daß derselbe schuldenfrei bleibt, oder es wird.

Das Interesse giebt die, für Aeltern so wünschenswerthe und wohlthätige Freiheit, ihr Grundeigenthum unter ihre Kinder nach Willkühr zu vertheilen und die Gewißheit, daß diesen eine jede Verbesserung zu Gute kommt.

Die Cultur endlich wird eben hierdurch und zugleich dadurch gesichert, daß die Grundstücke, welche in der Hand eines unvermögenden Besitzers eine Verschlechterung erlitten hätten, bei dem Verkauf in bemittelte Hände gerathen, die sie im Stande erhalten. Ohne diesen einzelnen Verkauf wird der Besitzer sehr oft tiefer verschuldet und der Acker entkräftet.

Durch die Veräußerung wird er schulden- und sorgenfrei, und erhält Mittel, daß ihm verbleibende Land gut zu kultiviren. Es bleibt also alles Land bei diesem beweglichen Besitzstande in guter Cultur, und deren einmal erreichter Punkt kann durch Industrie und Anstrengung wohl noch höher gebracht werden, ohne äußere störende Einflüsse aber ist ein Zurücksinken nicht leicht zu besorgen.

Aus der Vereinzelung entspringt noch ein anderer sehr beachtenswerther Vortheil, der Unserm landesväterlichen Herzen besonders angenehm ist. Sie giebt nämlich den sogenannten kleinen Leuten, den Käthnern, Gärtnern, Büdnern, Häuslern und Tagelöhnern Gelegenheit, ein Eigenthum zu erwerben, und solches nach und nach zu vermehren. Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nützliche Klasse Unserer Unterthanen fleißig, ordentlich und sparsam machen, weil sie nur dadurch die Mittel zum Landankauf erhalten können.

Viele von ihnen werden sich empor arbeiten und dahin gelangen, sich durch ansehnlichen Landbesitz und Industrie auszuzeichnen. Der Staat erhält also eine neue schätzbare Klasse fleißiger Eigenthümee, und durch das Streben, solches zu werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände, und durch die vorhandenen in Folge der freiwilligen größeren Anstrengung mehr Arbeit, als bisher.

§. 3. Auch die Staatsabgaben und Lasten sollen niemals ein Hinderniß der Vereinzelung sein. Wir haben vorzüglich deshalb mit den Theil derselben aufgehoben, der auf dem Ganzen der Güter ruhte und nicht vertheilbar auf die einzelnen Theile war, wohin namentlich der Vorspann und die Fourage-lieferung gehörte. Der Militair-Vorspann, der nothwendig bleiben mußte, hat dadurch aufgehört, ein Hinderniß zu sein, daß er von allen Grundbesitzern ohne Ausnahme nach Maaßgabe ihrer Anspannung getragen wird. Die neuen Abgaben des platten Landes stehen ebenfalls nicht im Wege, da sie entweder direkt oder indirekt blos persönlich sind. Es bleibt daher nur noch die Schwierigkeit wegen der Grundsteuer zu beseitigen, und dies soll dadurch geschehen:

daß solche bei Vereinzelungen auf die abzutrennenden Theile verhältnißmäßig repartirt wird.

Die Repartition geschiehet nach der Entscheidung des im §. 41. bemerkten Landes-Oekonomie-Collegii, welches von dem Kreissteueramt und nach Befinden auch von einem Kreisverordneten Gutachten darüber erfordert. Die Vertheilung ist mit einer Erhöhung von Vier Procent zur Bestreitung der mehrern Rendantur-Kosten verbunden rc. (G. S. S. 300.)

§. 173.

Bei Gebäuden, wegen deren Unterhaltung und Wiederherstellung.

Statüen und Denkmäler, die auf öffentlichen Plätzen 'errichtet werden, darf niemand, wer er auch sei, beschädigen, oder ohne obrigkeitliche Erlaubniss wegnehmen oder einreissen. Noch weniger dürfen, ohne dergleichen Erlaubniss, Gebäude in den Städten, die an Strassen oder öffentliche Plätze stossen, zerstöret oder vernichtet werden. Dergleichen Gebäude muss der Eigenthümer, soweit es zur Erhaltung der Substanz und Verhütung alles Schadens und Nachtheils für das Publikum nothwendig ist, in baulichem Stande unterhalten. Vernachlässigt er diese Pflicht dergestalt, dass der Einsturz des ganzen Gebäudes, oder eine Gefahr für das Publikum zu besorgen ist, so muss die Obrigkeit ihn zur Veranstaltung der nothwendigen Reparatur innerhalb einer nach den Umständen zu bestimmenden billigen Frist, allenfalls durch Zwangsmittel anhalten. Sind diese fruchtlos, so ist die Obrigkeit den nothwendigen Bau auf seine Kosten zu veranstalten berechtigt. Kann oder will er die Kosten nicht herbeischaffen, so kann die Obrigkeit dergleichen Gebäude zum öffentlichen Verkaufe ausbieten. Dem Käufer eines solchen Gebäudes muss allemal die Wiederherstellung desselben zur Bedingung gemacht werden.

Das ausserdem erlegte Kaufgeld kommt dem bisherigen Eigenthümer oder dessen Gläubiger zu gute. Doch muss davon dasjenige, was die Obrigkeit etwa schon auf einstweilige Veranstaltungen zur Abwendung dringender Gefahr hat verwenden müssen, zuvor abgezogen werden.

Findet sich kein Käufer, so müssen die auf dem Grundstücke versicharten Gläubiger über die Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung des Gebäudes vernommen werden. Können diese sich darüber nicht vereinigen, so muss das Gebäude demjenigen unter ihnen, welcher, ausser der Wiederherstellung desselben die vortheilhaftesten Bedingungen für seine Mitgläubiger und den Eigenthümer anbietet, zugeschlagen werden. (§. 35—45. h. t.)

Will auch kein Gläubiger das Gebäude als Meistbietender erstehen, so ist der erste unter ihnen den Zuschlag, gegen die blosse Uebernahme der Wiederstellung, zu verlangen berechtigt. (§. 46. h. t.)

Will dieser von seinem Rechte keinen Gebrauch machen, so geht dasselbe auf die folgenden, immer nach Ordnung der Priorität, über. (§. 47. h. t.)

Will keiner von den Gläubigern die Wiederherstellung des Gebäudes übernehmen, so muss dasselbe der Kämmerei des Orts zugeschlagen werden. (§. 48. h. t.) Der Magistrat ist alsdann berechtigt, dergleichen Gebäude einem jeden, unter der Bedingung des zu vollführenden Baues, als ein freies Eigenthum zu überlassen. (§. 49. h. t.) So lange jedoch der wirkliche Zuschlag an einen solchen Dritten Uebernehmer noch nicht erfolgt ist, behält der bisherige Eigenthümer, so wie jeder Gläubiger desselben, das Recht, sich annoch

zur Ausführung des Baues zu melden. (§. 50. h. t.) Doch müssen in einem solchen Falle, der Eigenthümer, oder der Gläubiger, welche dem Zuschlage an einen Dritten widersprechen wollen, der Obrigkeit wegen wirklicher Vollführung des Baues, genugsame Sicherheit sofort nachweisen. Unter übrigens gleichen Umständen hat der Eigenthümer vor dem Gläubiger den Vorzug. (§. 51. 52. h. t.)

Wenn in den Fällen des §. 46. 47. und 50. das Gebäude einem der Gläubiger zugeschlagen wird, so verlieren die übrigen, und wenn dasselbe, in dem Falle des §. 48., der Kämmerei anheimfällt, so verlieren alle Gläubiger ihr Recht an dergleichen Grundstücke. (§. 53. h. t.)

Wenn also bei dem durch den Magistrat nach §. 49. veranstalteten Zuschlage, ausser der Uebernahme der Wiederherstellung, noch andere Vortheile bewilligt werden, so kommen dieselsen der Kämmerei zu statten. Dagegen wird aber auch der bisherige Eigenthümer von der Zeit an, wo er nach §. 48. das Gebäude der Kämmerei überlassen, und sich aller fernern Nutzung desselben begeben muss, von der weitern Entrichtung der darauf haftenden dinglichen Lasten frei. (§. 54. 55. h. t.)

Kann auch durch die Veranstaltungen des Magistrats ein dergleichen verfallenes Gebäude nicht wieder hergestellt werden, so ist, bei fortdauernder Gefahr für das Publikum, die Obrigkeit, selbiges abbrechen, und die Materialien an den Meistbietenten verkaufen zu lassen berechtigt. Das daraus gelösete Geld aber kommt der Kämmerei, welche bisher die nothwendigen Unterhaltungskosten hat hergeben müssen, zu statten. (§. 56. 57. h. t.)

Was von verfallenen städtischen Gebäuden verordnet ist, gilt auch von solchen, die durch Feuer oder anderes Unglück zerstöret worden, wenn der bisherige Eigenthümer dieselben, innerhalb einer von der Obrigkeit zu bestimmenden Frist, nicht wieder herstellen kann oder will. (§. 58. h. t.)

Die für einen solchen Unglücksfall ausgesetzten Feuer-Societäts-Beiträge, und andere dergleichen Vergütungen, kommen alsdann nicht dem bisherigen Eigenthümer oder dessen Concursmasse, sondern dem Uebernehmer des Bauplatzes zu statten. (§. 59. h. t.)

§. 175.

Was von städtischen Grundstücken verordnet ist, gilt auch von Grundstücken auf dem Lande, die als eigene für sich bestehende Stellungen oder Nahrungen in die Steuer- oder Lagerbücher eingetragen sind. (§. 60. h. t.)

Wenn also der Eigenthümer ein solches Grundstück dergestalt in Verfall gerathen lässt, dass davon die öffentlichen Abgaben und Prästationen nicht mehr entrichtet werden können, so ist die Obrigkeit damit ebenso, wie bei den städtischen Grundstücken vorgeschrieben worden, zu verfahren berechtigt. Ein gleiches findet statt, wenn der Eigenthümer die zum Gute nothwendig erforderlichen Gebäude, ohne welche dasselbe nicht bewohnt, oder nicht bewirthschaftet werden kann, eingehen lässt.

Doch kann auch in diesen Fällen bei einem erfolgenden Verkaufe dienstpflichtiger Stellen, der Grundherrschaft ein zur Versehung der Wirthschaft und Leistung der Dienste untauglicher Besitzer nicht aufgedrungen werden. (§. 61—63. h. t.)

In Fällen, wo städtische Grundstücke der Kämmerei zugeschla

gen werden, fallen Rusticalgründe der Obrigkeit des Orts zur anderweitigen Besetzung oder Vertheilung anheim. (§. 64. h. t.)

Anmerk. Diese §§. sind durch das Landeskultur-Edikt vom 14. September 1811, (G. S. S. 300.) für aufgehoben zu erachten.

§. 176.

Bei neuen Bauten.

In der Regel ist jeder Eigenthümer seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen oder seine Gebäude zu verändern wohl befugt. Doch soll zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens, oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden. (§. 65. 66. h. t.)

Regulativ vom 10. September 1828 über das Verfahren bei baulichen Anlagen innerhalb der nächsten Umgebungeu der Festungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Damit die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen durch solche bauliche Anlagen oder Veränderungen der Erdoberfläche, wodurch die freie Umsicht von den Festungswerken und die Wirkung der Schußwaffen behindert, so wie die Annäherung des Feindes begünstigt werden könnte, — nicht nachtheilig beschränkt werde, auch die Anwohner der Festungen vor wiederkehrenden Kriegsschäden möglichst bewahret bleiben, wird hierdurch unter Aufhebung der in den C. O. vom 28sten April 1797, vom 12. März 1814, vom 24. August 1814, vom 13. Septemb. 1816, vom 6. Januar 1820, vom 9. April 1822, vom 1. October 1823 und vom 30sten August 1824 enthaltenen Bestimmungen Nachstehendes verordnet:

Rayon-Linien und Rayon-Bezirke.

§. 1. Die nächsten Umgebungen der Festungen werden, nach Maaßgabe ihrer Entfernung von den Werken, in drei Bezirke eingetheilt, und für jeden dieser Bezirke weiter unten besondere Bestimmungen festgestellt.

Zum ersten Bezirke gehören diejenigen Grundstücke, welche zwischen den Festungswerken und einer von diesen auf 160 (ein hundert und sechszig) Ruthen oder 800 Schritt Entfernung zu ziehenden Grenz- oder Rayon-Linie belegen sind;

zum zweiten Bezirke diejenigen Grundstücke, welche zwischen dieser ersten Rayon-Linie und einer zweiten um 100 Ruthen weiter, also auf 260 (zweihundert und sechszig) Ruthen oder 1300 Schritt Entfernung von den Festungswerken zu ziehenden Rayon-Linie; und

zum dritten Bezirk diejenigen Grundstücke, welche außerhalb der zweiten Rayon-Linie und bis zu einer Entfernung von 360 (dreihundert und sechszig) Ruthen oder 1800 Schritt von den Werken belegen sind.

§. 2. Von diesen obengenannten Grenz- oder Rayon-Linien werden nur die beiden ersten von resp. 160 und 260 Ruthen Entfernung von den Festungswerken wirklich abgesteckt und durch Pfähle oder Marksteine dauernd bezeichnet. Die Abtragung jener Distanzen erfolgt von den ausspringenden Winkeln des bedeckten Weges und zwar von dem obern Rande des Glazis, oder in Ermangelung eines Glazis von dem äußern Grabenrande, oder wenn auch ein Graben nicht vorhanden ist, von der Feuerlinie der Wallbrustwehren selbst.

Bei der großen Verschiedenartigkeit der Trazen und der fortificatorischen Verhältnisse der Befestigungen wird der Entwurf zur Ziehung der Rayon-Linien vom Kriegsministerio für die einzelnen Fälle festgestellt und die Absteckung demnächst durch die Fortifikations-Behörde unter Konkurrenz der Civil-Behörde im kommissarischen Wege vollzogen.

Baugesuche, Erlaubniß-Scheine und Verzichtleistungs-Reverse.

§. 3. Wer auf Grundstücken, welche innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke liegen, einen Neu-, Reparatur- oder Umbau vorzunehmen, oder eine sonstige, die Gestalt der Erdoberfläche ändernde Anlage zu machen, oder Materialien-Vor-

räthe anzuhäufen beabsichtigt, muß das Gesuch um die Erlaubniß hierzu bei der Ortspolizeibehörde einreichen. Wenn diese in polizeilicher und gewerblicher Hinsicht dagegen nichts zu erinnern findet, übergiebt sie das Gesuch der Kommandantur der Festung, welche es unter Zuziehung des Platz-Ingenieurs und des Festungs-Inspecteurs prüft und zur Entscheidung an das Kriegsministerium gelangen läßt.

Letzteres tritt nach Umständen darüber mit den höhern Instanzen des Ingenieur-Corps in Rücksprache.

§. 4. Wird das Gesuch bewilligt, so muß der Besitzer des Grundstücks einen Revers ausstellen, in welchem er sich unter Verzichtleistung auf jede Entschädigung verpflichtet, die bewilligte neue Anlage, die Vorräthe rc., sobald die Umstände es erheischen und die Kommandantur der Festung es schriftlich verlangt, sogleich wiederum wegzuschaffen, oder im Fall der Säumniß sich der Zerstörung der Anlagen oder der Vorräthe auf seine Kosten zu unterwerfen.

Wird von der Kommandantur, besonders bei neuen baulichen Anlagen, die Eintragung dieses Reverses in das Hypothekenbuch für nothwendig gehalten, so muß der Grundbesitzer auch in diese Eintragung willigen und den Revers in der hierzu geeigneten Form ausstellen. Nach Ausstellung des Reverses und in den geeigneten Fällen nach erfolgter Eintragung desselben in das Hypothekenbuch wird sodann dem Grundbesitzer ein von der Polizei-Behörde ausgestellter und von der Kommandantur genehmigter Erlaubnißschein zur Ausführung seines Vorhabens ertheilt.

Behandlung schon vorhandener (alter) Anlagen und Bauwerke.

§. 5. Die innerhalb beider Rayon-Bezirke einmal vorhandenen Bauwerke und Einrichtungen sollen, wenn gleich Neuanlagen in ähnlicher Bauart nicht zugelassen werden dürfen, doch ferner geduldet werden. Dieselben können auch, in sofern darauf nicht die besondere Bedingung des allmäligen Eingehens durch Verfall, oder der künftigen Reduction, auf eine leichtere Bauart schon haftet, durch Reparaturen, ohne Aenderung der Baumasse, in ihrer Substanz erhalten, oder auch, wenn gänzliche Baufälligkeit, oder eine zufällige Zerstörung zur Friedenszeit eintritt, durch Umbau wieder hergestellt werden, wobei jedoch die Herstellung in der Regel ganz in den alten Dimensionen und nach der bisherigen Bauart erfolgen muß. Nur in diesem Falle kann dem Bauenden die im §. 4. gedachte Ausstellung des Reverses erlassen werden, der er sich jedoch zu enterziehen hat, sobald mit dem Reparatur- oder Umbau eine Erweiterung, Hinzufügung, oder sonstige Neuanlage, in Verbindung gebracht wird.

§. 6. Die Erweiterung eines neu herzustellenden Bauwerks ist, in militairischer Hinsicht, als zuläßig zu erachten, wenn

1) der Neubau in dem gewünschten größeren Umfange überhaupt in einer, den Rayon-Vorschriften entsprechenden Bauart ausgeführt werden soll, oder wenn

2) der Bauende zu dem beabsichtigten Umbau eine leichtere als die bisherige Bauart wählt, und die Mauer- und Lehmstakwerke in dem neuen größeren Gebäude sich gegen die wegzubrechenden Massivtheile des alten Gebäudes ihrem kubischen Inhalte nach nicht vermehren.

§. 7. Besitzer von Grundstücken, welche innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke mit der Ausführung einer Anlage vorschreiten, ehe sie den dazu erforderlichen Erlaubnißschein erhalten haben, und Handwerker, welche in solchem Falle zur Ausführung mitwirken, verfallen in eine polizeiliche Strafe von zwei bis zehn Thalern; und die eigenmächtig unternommene Anlage wird nach Umständen auf Kosten des Besitzers wiederum weggeschafft.

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Rayon-Bezirke.

Erster Bezirk.

§. 8. Innerhalb des ersten Rayon-Bezirkes darf auf bisher unbebaute Stellen kein neues permanentes Gebäude angelegt werden und überhaupt kei Baumaterial in Anwendung kommen, welches bei erfolgender Wegnahme oder Verbrennung der Holztheile, Stein- oder Schuttmassen auf der Erdoberfläche hinter lassen würde. Mauer- und Lehmstakwerk, Piseewände, Ziegelbedachung sind daher bei Neuanlagen wie bei Erweiterungsbauten ganz unzuläßig und dürfen nur nach

§. 5. und 6. bei der Reparatur oder dem Umbau schon vorhandener Gebäude ꝛc., jedoch ohne Vermehrung der bisherigen Baumasse angewendet werden.

§. 9. Es kann daher für diesen ersten Rayon-Bezirk nur die Anlage ganz neuer Bauten, z. E. von Gartenhäusern, Schuppen, Wächterhütten, welche ganz in Holz zu errichten, mit Brettern zu verkleiden und mit Holz, Stroh, Rohr, Zink oder Schiefer zu decken sind, gestattet, auch allenfalls für einzelne Wächter-Hütten, wo der Gewerbebetrieb des Grundbesitzers dies dringend erfordert, die Aufstellung eines eisernen Ofens, dessen blecherne Rauchröhre durch die Wand oder Bedachung der Hütte zu leiten ist, nachgegeben werden.

Massive Fundamente oder Unterlagen von Stein, welche höchstens sechs Zoll über den Bau-Horizont hervorragen, sind zuläßig, doch dürfen keine Keller-Anlagen Statt finden. Brunnen können nachgegeben werden.

Zu Bewährungen darf man sich nur des Holzmaterials, mithin der Planken, Stacket- oder Flechtzäune bedienen, wogegen Einhegungen durch Mauern, Lehm- und Steinwände, so wie durch Neuanlagen lebendiger Hecken untersagt bleiben.

Zweiter Bezirk.

§. 10. Innerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes können alle für den ersten Bezirk gestatteten Anlagen, außerdem aber auch leichte Wohn- und Wirthschafts-Gebäude in ausgemauertem oder gelehmstaktem Fachwerk mit Ziegelbedachungen, mit Balkenkellern und massiven Feuerungs-Anlagen versehen, und bis zu zwei Stockwerken Höhe zur Ausführung kommen. Reine Massivbauten in Häusern und Bewahrungen sind, in sofern es sich nicht blos um Herstellung oder Reparatur schon vorhandener Bauwerke handelt, unzuläßig, — jedoch können auch bei der Neuanlage von Fachwerksgebäuden massive Fundamente bis zu zwölf Zoll Höhe über der Erdoberfläche gestattet wrrden. Erweiterungsbauten, die Anlage neuer Scheidewände oder sonstige Hinzufügungen dürfen nur in Holz- oder Fachwerk erfolgen. Gewölbebauten sind unznläßig.

Das Alignement der neuen Gebäude gegen die Festungswerke wird, in sofern dasselbe nicht von vorhandenen Straßenrichtungen abhängig ist, von der Militair-Behörde näher bestimmt.

Dritter Bezirk.

§. 11. Außerhalb der zweiten Rayon-Linie wird die Anlage und Bauart von Wohn-, Wirthschafts- und sonstigen Betriebs-Gebäuden, so wie von Grundstücks-Bewährungen jeder Art in der Regel keiner Beschränkung unterworfen, auch findet hier eine Verpflichtung des Bauenden, sich zuvörderst der Einwilligung der Militair-Behörde zu versichern und den im §. 4. gedachten Revers auszustellen, weiter nicht statt. Nur wenn sich innerhalb dieses Bezirks durch Abbau oder Zunahme der Bevölkerung neue Vorstädte bilden sollten, so haben die Ortsbehörden zu veranlassen, daß dem Fortgange der Ansiedelung ein bestimmter auf kommissarischem Wege festzustellender Bauplan zum Grunde gelegt und dabei die Richtung der Straßen durch den Platz-Ingenieur angegeben werde.

Der Wiederaufbau ganzer durch Kriegsbegebenheiten in der Nähe der Festungen zerstörter Städte oder eine Neuanlage derselben kann nur außerhalb einer Entfernung von 1800 Schritten oder 360 Ruthen von den Festungswerken, mithin außerhalb des wirksamen Geschützbereiches zugelassen werden. Eine Beschränkung in der Bauart und Stellnng der Häuser findet hierbei in militairischer Hinsicht nicht statt, doch dürfen dergleichen Ortsschaften mit keinen starken Umfassungsmauern und noch weniger mit Gräben oder Wällen umgeben werden.

Anlage von Kunststraßen, Dämmen, Gräben, Wasserbauten, Mühlen, Thürmen, Beerdigungsplätzen.

§. 12. Wenn innerhalb der Rayon-Bezirke bis auf eine Entfernung von 360 Ruthen von den Festungswerken, Deiche und Communicationsdämme angeschüttet, Ufer- und sonstige Wasserbauten ausgeführt, Grundstücke entwässert oder erhöhet werden sollen, so bleibt die Zuläßigkeit der Ausführung davon abhängig, in wie fern dadurch eine nachtheilige Deckung gegen die Festung und Vermehrung der Zugänglichkeit mithin eine Verminderung der Vertheidigungsfähigkeit der Werke herbeigeführt werden möchte.

Besonders dürfen Dämme und Gräben niemals so angelegt werden, daß un-

bestrichene Räume dadurch entstehen, und es muß daher bei diesen, wie bei den übrigen Anlagen, der Zweck derselben mag nun ein öffentliches oder Privat-Interesse berühren, die im §. 3. vorgeschriebene Concurrenz der Militair-Behörde eintreten. Aber auch selbst entferntere, außerhalb sämmtlichen Rayon-Bezirke zu unternehmende Wasserbauten, namentlich die Anlage oder Wegnahme von Stauwerken, Coupüren, die Regulirung von Stromkrümmungen, wodurch der Abfluß der Gewässer gehemmt oder befördert wird, muß, wenn daraus irgend ein Einfluß auf die Wasserverhältnisse oder auf das Wasserspiel der Festung vermuthet werden kann, zuvor mit der Ingenieurbehörde und demnächst zwischen den Ministerien des Innern und des Krieges berathen werden.

§. 13. Die Richtung der Kunststraßen muß von der Stelle ab, wo sie in den wirksamen Geschützbereich der Festung treten, also innerhalb der drei Rayon-Bezirke, so weit die Terraingestaltung dies irgend erlaubt, unter eine reine Längenbestreichung der Festungswerke gelegt werden.

Das Oberpräsidium der Provinz tritt vorkommenden Falles mit dem Generalcommando in Verbindung und beide Behörden ernennen eine gemischte Kommission, welche sich an Ort und Stelle unter Vorsitz des betreffenden Kommandanten über die der projectirten Kunststraße im Geschützbereich der Festungswerke zu gebende Richtung einigt. Der Festungs-Inspecteur und ein Offizier des Generalstabes haben den diesfälligen Verhandlungen als Kommissionsmitglieder beizuwohnen. Das Resultat wird den Ministerien des Innern und des Krieges zur Entscheidung vorgelegt.

§. 14. Die Anlage von Wassermühlen kann ausnahmsweise selbst im ersten Rayon-Bezirk, wenn daraus für das militairische Interesse überwiegende Vortheile zu erwarten sind, jedoch entweder nur in möglichst leichter Banart, oder bei fortifikatorisch günstiger Lage, in einer zur Vertheidigung geeigneten hinreichend starken Konstruction nachgegeben werden und bleibt es dem Kriegsministerio überlassen, den besonderen Fall unter Zuziehung des General-Inspecteurs der Festungen zur Entscheidung zu bringen.

§. 15. Hölzerne Windmühlen dürfen wegen ihrer Höhe nur außerhalb einer Entfernung von 80 Ruthen von den Festungswerken neu angelegt werden. Im übrigen Theile der Rayon-Bezirke ist ihre Errichtung in militairischer Hinsicht zuläßig.

§. 16. Die Neuanlage von Kirch- und Glockenthürmen, oder die Erhöhung vorhandener Thürme, ist innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke unstatthaft. Zu dergleichen Thurmbauten außerhalb der 2ten Rayon-Linie bis zu einer Entfernung von 360 Ruthen von der Glazis-Crête muß zuvor die Zustimmung der Militairbehörden eingeholt werden.

§. 17. Die Anlage von Beerdigungsplätzen ist innerhalb der Rayon-Bezirke und selbst bis zum Fuße des Glazis zuläßig, in sofern die damit verknüpften Einrichtungen den vorstehenden Bestimmungen entsprechend getroffen werden. Die Grabhügel dürfen nur 18 Zoll Höhe erhalten, die Denksteine müssen flach auf den Boden gelegt werden; hölzerne Denkmäler und kleine Urnen von Stein sind zuläßig, Familiengewölbe oder sonstige Massivbauten aber innerhalb der ersten beiden Rayon-Bezirke unstatthaft.

Anlage und Benutzung von Lehm- und Sand-Gruben, Steinbrüchen, Ziegeleien.

§. 18. Die auf Privat-Grundstücken seit längerer Zeit schon vorhanden gewesenen Lehm- und Sandgruben, Stein- und Kalkbrüche oder Ziegeleien können zwar ferner in Gebrauch behalten werden, jedoch nur in soweit, als dadurch nicht von Neuem deckende Erdränder gegen die Festung entstehen.

Die Benutzung von dergleichen Gruben oder Brüchen auf Königlichem Grund und Boden darf in den Fällen, wo die Festungswerke nicht eine unbehinderte Einsicht in die Gruben haben, nicht ferner geduldet werden.

Die Neuanlagen von Lehm- rc. Gruben, Steinbrüchen und Ziegeleien kann in der Regel nur außerhalb der zweiten Rayon-Linie gestattet und innerhalb derselben nur dann ausnahmsweise, unter Zustimmnng des Generalinspecteurs der Festungen nachgegeben werden, wenn die durch den Arbeitsbetrieb entstehenden Gruben dergestalt eingeschnitten werden können, daß den Festungswerken stets die unbehinderte Einsicht in dieselben verbleibt.

Permanente Ziegel- und Kalköfen dürfen nur außerhalb der zweiten Rayon-Linie angelegt werden.

Anlage und Benutzung von Holzhöfen, Holzmärkten, Zimmerplätzen.

§. 19. Holzhöfe, Dielen- und sogenannte Holzmärkte, d. h. Grundstücke, welche aus gewerblichen Rücksichten zur Aufbewahrung der Vorräthe von Staab-, Bau- oder Brennholz, oder von anderm Feuerungs-Materiale, als Steinkohlen, Torf, Lohkuchen ꝛc. angewendet werden, dürfen innerhalb des ersten und zweiten Rayon-Bezirkes nur unter nachstehenden Beschränkungen benutzt oder eingerichtet werden.

a) die Neuanlage von Holzhöfen ꝛc. kann nur unter Genehmigung des Kriegs-Ministerii erfolgen; auch ist dieselbe

b) nur außerhalb einer Entfrtnung von 100 Ruthen von den Festungswerken zuläßig, so daß die Grundstücke innerhalb dieses Umkreises — in sofern nicht erweislich gemacht werden kann, daß die früherhin und wenigstens bis zum Jahre 1813 schon als Holzhöfe ꝛc. bestanden haben, und im Falle eines stattgehabten Verkaufes vom jetzigen Eigenthümer zu demselben Behufe contractmäßig erworben worden sind — fernerhin von Holzstapelungen ꝛc. ganz frei bleiben.

c) Innerhalb des sub b) gedachten Umkreises dürfen daher auch alte Holzhöfe durch Ankauf benachbarter Grundstücke nicht erweitert werden, wenn nicht hinsichts dieser letztern der sub b) erwähnten Bedingung genügt werden kann.

d) Bloße Zimmer- oder Schiffsbauplätze, auf welchen Gebäude zugelegt, oder Wasserfahrzeuge gebaut werden, sind, insofern die Einrichtung von Holzhöfen damit nicht in Verbindung steht; den Festungswerken als unnachtheilig zu erachten, und können daher auch innerhalb der Rayon-Bezirke überall bis zum Fuße des Glazis etablirt werden.

e) Die Bewährung der Holzhöfe und die auf denselben etwa zu errichtenden Wächterhütten können nur nach den oben in den §§. 8. 9 und 10 enthaltenen Bestimmungen construirt werden. Die innerhalb des ersten Rayon-Bezirks seit dem Jahre 1813 in ausgemauertem Fachwerk erbauten Wächterhütten werden, sobald sie künftig eines Umbaues bedürfen, der Vorschrift gemäß, ganz in Holz zu errichten und mit einem eisernen Ofen zu versehen sein.

f) Das Holz- und sonstige Bau- und Brennmaterialie darf auf allen Holzhöfen oder Märkten, innerhalb des ersten Rayon-Bezirkes nur bis zu 12 Fuß Höhe, innerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes aber bis zu 15 Fuß Höhe aufgestapelt werden.

g) Wegen Ausstellnng des Verzichtleistungs-Reverses wird auf die Bestimmung des §. 4. Bezug genommen.

h) Den eigenen einjährigen Bedarf an Brennmaterialien können die innerhalb der Rayon-Bezirke wirklich angesessenen Bewohner auf ihren Grundstücken nach der Vorschrift sub f) aufstellen.

III. Bestimmungen für den Rayon-Bezirk von Außenwerken.

§. 20. Einfache Blockhäuser oder einzelne nur in Erde aufgeworfene Schanzen, welche außerhalb des Glazis der Haupt-Enceinten vorgeschoben liegen, erhalten keinen besondern Rayon-Bezirk.

§. 21. Selbstständige detaschirte Werke dagegen, welche durch Mauerwerk und Hohlbauten gegen den gewaltsamen Angriff gesichert sind, werden auf 100 Ruthen Entfernung vorwärts ihrer Glazisfronte mit einer besondern Rayon-Linie umgeben, welche sich zu beiden Seiten dem ersten Rayon-Bezirke der hinterliegenden Haupt-Enceinte anschließt.

§. 22. Innerhalb dieses Bezirkes von 100 Ruthen Ausdehnung um die detaschirten selbstständigen Werke, unterliegen die vorkommenden Bauten, die Veränderungen und Benutzungen der Terrain-Oberfläche ganz denjenigen Bestimmungen, welche für den ersten Rayon-Bezirk der Haupt-Encinienten gegeben worden sind.

§. 23. Außerhalb des gedachten Bezirks von 100 Ruthen aber und in sofern dessen Grenzlinie nicht noch innerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes der Haupt-Enceinte fällt, erleiden die Bauten und Benutzungsarten der Grundstücke keine andere Beschränkungen, als welche überhaupt für das Terrain außerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes noch vorgeschrieben sind.

IV. Bestimmungen für die zwischen den Festungswerken und Wall-Linien belegenen Grundstücke.

§. 24. Bei Festungen, welche mehrere vor einander liegende Umwallungen

haben, in deren Zwischenräumen sich Privat-Grundstücke befinden, treten in Bezug auf die letzteren folgende Vorschriften in Anwendung:

a) Für die Reparatur und den Umbau schon vorhandener Gebäude und Anlagen gelten die oben in den §§. 5 und 6 erlassenen Bestimmungen.

b) Für Neuanlagen oder Einrichtungen alles dasjenige, was für den zweiten Rayon-Bezirk der Haupt-Enceinten ausgesprochen worden, jedoch mit der besondern Einschränkung, daß

c) auf den hier in Rede stehenden Grundstücken neue Gebäude nur einstöckig und in den Fachwerkswänden nur mit Lehmstakung oder Luftziegeln aufgeführt und

d) um den Raum nicht so sehr zu beengen, innerhalb einer Entfernung von 20 Ruthen von dem Graben oder dem oberen Glazisrande der innern Festungs-Enceinte ab, gar keine neuen Gebäude oder Bewährungen angelegt werden dürfen. — Ferner kann

e) in einzelnen Fällen, wo die Errichtung einer Brau- oder Brennerei, einer Schmiede, einer Bäckerei ꝛc. ganz massive und selbst gewölbte Anlagen erfordert und der betreffende Bauplatz auf einer der Defension des inneren Walles nicht nachtheiligen Stelle belegen ist, der Massivbau zwar nachgegeben werden, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Umfassungswände des neuen Gebäudes auf dem vom Hauptwalle abgewendeten Seiten mindestens zwei und einen halben Fuß Stärke erhalten, auch die Stellung des Gebäudes ganz nach der von dem Platz-Ingenieur anzugebenden Richtung benommen wird.

f) Hinsichts der Baugesuche und der Reversausstellung tretrn die oben in den §§. 3 und 4 gegebenen Bestimmungen in Anwendung.

Die in mehreren Festungen zwischen den Citadellen und Festungsstädten vorhandenen freien Plätze oder sogenannten Esplanaden müssen jedenfalls in ihrem jetzigen Umfange erhalten werden, und es darf daher unter keiner Bedingung, — vertheidigungsfähige Anlagen ausgenommen, — irgend ein gewöhnlicher Bau darauf ausgeführt werden.

V. Rayon-Bestimmungen für die in den letzten Kriegs-Jahren angelegten oder hergestellten verschanzten Läger- und Städte-Befestigungen.

§. 25. Bei den in den letzten Kriegsjahren angelegten oder hergestellten verschanzten Lägern und Städte-Befestigungen soll, in sofern die Beibehaltung derselben ausgesprochen worden, ebenfalls ein Landstrich vorwärts derselben von neuen baulichen Anlagen und sonstigen Einrichtungen, welche der Vertheidigungs-Fähigkeit dieser Werke nachtheilig sein könnten, frei erhalten und zu dem Behufe vor den verschanzten Lägern ein Rayon-Bezirk von 100 Ruthen Breite, und vor den übrigen Befestigungen von 80 Ruthen Breite angenommen werden. — Für diese Bezirke gelten diejenigen Vorschriften, welche für den ersten Rayon-Bezirk der Festungen erlassen worden sind.

Ausnahmen nach Maaßgabe der Beschaffenheit des Terrains und der Bestimmung der Gebäude.

§. 26. Nach diesen allgemeinen und besondern Bestimmungen soll nun in der Regel überall verfahren werden: doch will Ich nachgeben, daß bei denjenigen Festungen, wo wegen vorhandener Terrain-Hindernisse von der einen oder andern Seite her ein Angriff nicht vorauszusetzen ist, zu Gunsten der Grundbesitzer von dem Kriegsministerio, unter Berathung mit dem General-Inspekteur der Festungen in einzeln gehörig begründeten Fällen Ausnahmen von der buchstäblichen Befolgung obiger Bestimmungen gestattet werden können. —

Eben so will Ich für diejenigen Festungen, wo einzelne Theile des Terrains durch Höhenzüge oder tiefe Schluchten der Einsicht von den Festungswerken oder der direkten Einwirkung des Rohrgeschützes entzogen sind, nachgeben, daß für bauliche und sonstige Anlagen auf dergleichen Terrain-Theilen eine Modifikation in den Vorschriften eintreten könne, jedoch nur nach Maaßgabe des dringenden Bedürfnisses der Grundeigenthümer und unter jedesmaliger Zustimmung der vorgedachten Militair-Behörden.

§. 27. Defensionsgebäude oder andere bombenfeste Lokalien, welche für den Zweck einer wirksamen Vertheidigung der Festung erforderlich sind, können ohne Rücksicht auf die vorstehenden Bestimmungen an den dazu besonders geeignet er-

kannten Stellen erbaut werden, wogegen die Anlage gewöhnlicher Militair- oder Civilgebäude, in sofern dieselbe innerhalb der Rayon-Bezirke beabsichtigt wird, nur unter Beachtung der vorstehenden beschränkenden Bestimmungen erfolgen darf.

VI. Schluß-Bestimmungen.

§. 28. Für die Aufrechthaltung dieser für die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen nothwendig erforderlichen Bestimmungen haben einerseits die Kommandanturen und Platz-Ingenieure, andererseits die Magisträte und Polizeibehörden aufzukommen, und es soll in dieser Beziehung, abgesehen von den häufig zu veranlassenden Lokalbesichtigungen, alljährlich bei jeder Festung im Spätherbst von dem Ingenieur des Platzes, mit Zuziehung eines Magistratsmitgliedes und eines Polizeibeamten, eine gründliche allgemeine Revision der Rayon-Bezirke vorgenommen werden, um die Ueberzeugung zu erhalten, ob nicht einzelne Eigenthümer im Laufe des Jahres eigenmächtige Abweichungen von den Vorschriften, oder von den ertheilten Baubewilligungen sich erlaubt haben.

Ueber diese Revisionen ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen, welches die Kommandantur dem Kriegsministerium zur eventuellen weiteren Veranlassung einzureichen hat.

§. 29. Bei den aus den letzten Kriegsjahren herrührenden Städtebefestigungen hat der betreffende Magistrat für die pünktliche Befolgung der im §. 25 enthaltenen Bestimmungen Sorge zu tragen, auch in Gemeinschaft mit dem Festungs-Inspekteur einmal alljährlich die vorgedachte Revision des für die Befestigungen bestimmten Rayon-Bezirkes vorzunehmen. Die diesfälligen Verhandlungen, so wie die vorkommenden Baugesuche und ausgestellten Verzichtleistungs-Reverse werden durch den Festungs-Inspecteur an das Kriegsministerium befördert.

§. 30. Sollten künftig im Laufe eines Krieges, Vorstädte oder Gebäude innerhalb der Rayon-Bezirke der Festungen zerstört werden, so muß, ehe der Wiederaufbau erfolgen kann, durch sachverständige Militair- und Civil-Commissarien an Ort und Stelle untersucht werden, ob die Herstellung der Gebäude auf den alten Stellen ohne Nachtheil für die Vertheidigungsfähigkeit der Festung zulässig, oder ob ein Abbau nothwendig ist. Im letztern Falle hat es in Betreff der Entscheidung sowohl über die Nothwendigkeit des Abbaues, als über die Höhe der den Grundbesitzern zu gewährenden Entschädigung, bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

Als zerstört sollen bei dergleichen Vorfällen diejenigen Gebäude angesehen werden, bei denen nur das Mauerwerk als Ruine stehen geblieben ist; als verschont dagegen und zur Wiederherstellung der alten Stelle geeignet, diejenigen, bei welchen außer den Mauern auch noch der größte Theil des innern Holzbaues, des Daches und überhaupt so viel erhalten worden ist, daß zur Wiederbewohnbarmachung kein Neu- oder völliger Ausbau, sondern nur ein Reparaturbau erforderlich zu erachten ist.

§. 31. Vorstehendes Regulativ soll nicht blos auf die schon vorhandenen, sondern auch auf alle etwa neu anzulegende selbstständige Befestigungen in der Monarchie Anwendung finden, und demgemäß in Kraft treten, sobald die Ausführung anbefohlen, die Absteckung der Walllinien erfolgt, und der Bau in Gang gesetzt worden ist. (G. S. S. 120.)

§. 177.

Niemand darf in Gegenden, die zum Ab- und Zugang des Publikums bestimmt sind, vor seinen Fenstern, oder an seinem Hause, etwas aufstellen, oder aufhängen, durch dessen Herabsturz jemand beschädigt werden könnte, und muss der Uebertreter ausser der Verpflichtung das Aufgestellte oder Aufgehängte sofort wegzuschaffen, überdies noch eine Polizeistrafe von Zwei bis Fünf Thalern erlegen. Nur mit Erlaubniss der Obrigkeit dürfen Baustellen, die bisher besondere Nummern hatten, in eins gezogen werden; eine solche Erlaubniss kann aber hinsichtlich der vertheilten oder noch zu vertheilenden Lasten und Abgaben, weder dem gemeinen Wesen noch andern Privatpersonen zum Nachtheile gereichen. (§. 74. 77. h. t.)

Die Strassen und öffentlichen Plätze dürfen nicht verengt, verunreinigt, oder sonst verunstaltet werden. Besonders darf niemand ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit, einen Kellerhals, oder anderes dergleichen Nebengebäude auf die Strasse zu anlegen. Auch die Einrichtung von Keller- und Ladenthüren, welche auf die Strasse gehen, die Anlegung neuer, oder Wiederherstellung eingegangener Erker, Löben und auf die Strasse hinausgiessenden Dachrinnen; die Aufsetzung von Wetterdächern, und in die Strasse hinein sich erstreckenden Schildern, so wie die Einrichtung von Blitzableitern, darf nur unter Erlaubniss der Polizeiobrigkeit, und nach den von dieser zu ertheilenden Anweisungen vorgenommen werden.

Uebrigens aber kann jeder Hauseigenthümer den sogenannten Bürgersteig, so weit er das Steinpflaster zu unterhalten hat, unter den oben bestimmten Einschränkungen nutzen. (§. 78—18. h. t.)

Nähere Bestimmungen über die §. 78—81. berührten Gegenstände bleiben den besondern Polizeigesetzen eines jeden Orts vorbehalten. (§. 82. h t.)

§. 178.

Bei Wäldern.

Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und Umfang einer forstmässigen Bewirthschaftung fähig sind, darf der Eigenthümer nur dergestalt benutzen, dass dadurch keine den Grundsätzen der Forstwirthschaft zuwider laufende Holzverwüstung entstehe. Was für eine Holzverwüstung zu achten sei, ist nach den Umständen einer jeden Provinz, dem Ueberfluss oder Mangel des darin befindlichen Holzes, den mehrern oder mindern Erfordernissen zum Bedarf der Einwohner, und der in der Provinz bestehenden Landesfabriken, in den Provinzial-Forstordnungen bestimmt. In Provinzen und Gegenden, wo es am Holzabsatz fehlt, ist nur alsdann eine Holzverwüstung vorhanden, wenn der Eigenthümer eines Waldes davon nicht so viel übrig lässt, als zur fortwährenden Bedürfniss seines Guts und der Dorfseinwohner erforderlich ist. Wer sich einer Holzverwüstung schuldig gemacht hat, der muss in der fernern Benutzung seines Waldes auf so lange Zeit eingeschränkt werden, als zur Wiederherstellung desselben erforderlich ist. Wer durch Niederschlagung und Ruinirung des Waldes eine offenbare Holzverwüstung begangen, oder den wegen der Einschränkung seines Holzschlages ihm ertheilten besondern Anweisung der Landes-Polizeiinstanz zuwider gehandelt hat, der soll dafür nach Verhältniss des Werths des zu viel geschlagenen Holzes, an Gelde, oder mit Gefängniss, nachdrücklich bestraft werden. Nähere Bestimmungen der Strafen einer Holzverwüstung bleiben den Provinzial-Forstordnungen vorbehalten. Wie weit die Radungen abgeholzter Reviere eingeschränkt, und die Eigenthümer derselben zum Anbau des jungen Holzes verpflichtet werden sollen, ist nach den Umständen und Bedürfnissen der verschiedenen Provinzen in ihren besondern Gesetzbüchern zu bestimmen. (§. 83—89. h. t.)

Anmerk. Die Beschränkungen des Waldeigenthümers in der Benutzung seines Eigenthums sind in den Provinzen, wo das Landes-Cultur-Edikt vom 14. September 1811 gilt, aufgehoben. Letzteres bestimmt darüber folgendes:

Die Einschränkungen, welche theils das A. L. R., theils die Provinzial-Forstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldun-

gen vorschreiben, hören gänzlich auf. Die Eigenthümer können solche nach Gutfinden benutzen und sie auch parzelliren und urbar machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer entgegenstehen.

Mit dieser Einschränkung können auch landwirthschaftlich benutzte Grundstücke in Forst verwandelt und solche jeder andern beliebigen Veränderung unterworfen werden, daher denn auch die in mehrern Provinzen bestehende Ordnung, daß bäuerliche Grundstücke nicht unbestellt bleiben dürfen, hiermit aufgehoben wird.

Die Realgläubiger oder etwa vorhande Lehns-, Fideicommiß- und Majorats-Berechtigte dürfen einer veränderten Benutzung der Grundstücke niemals widersprechen und müssen sich auch jede Vereinzelung und außerordentliche Holzverkäufe gefallen lassen, wenn nach der Vorschrift des Edikts, wegen der gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisse und der erfolgenden Gemeinheitstheilungs-Ordnung diese Operationen nach dem Gutachten zweier Kreisverordneten nöthig sind und die Verwendung der Kaufgelder entweder in die Substanz der Güter oder zur Tilgung der darauf haftenden, den übrigen Hypothekarien vorstehenden oder mit Berechtigten auch mit verpflichteten Realschulden geschiehet.

§. 179.

Glas- und Eisenhütten, Pech- und Theer-Oefen, und andere dergleichen Anstalten, welche einen ungewöhnlich grossen Holzverbrauch erfordern, sollen ohne Vorwissen der Landes-Polizeiinstanz nirgend angelegt werden. (§. 90. h. t.)

Sensen oder Blattsicheln, bei deren Gebrauch das heranwachsende junge Holz nicht gehörig geschont werden kann, sollen in Holzrevieren zum Grasmaehen niemals gebraucht werden. Auch das Nadelharken ist nur an Orten, wo der Mangel anderweitiger Düngung es unentbehrlieh macht, niemals aber mit eisernen Harken oder Rechen zu gestatten. (§. 91. 92. h. t.)

Die zu fällenden Waldbäume sollen, so weit es ohne Beschädigung der übrigen geschehen kann, mit der Wurzel ausgegraben, sonst aber nicht höher, als sechs Zoll über der Erde, abgestammt werden.

Wo wegen vorwaltender besonderer Umstände diese Vorschrift nicht statt finden kann, da muss das Erforderliche, unter Zuziehung von Sachverständigen, näher bestimmt werden. (§. 93. 94. h. t.)

In den sechs Monaten vom April bis zum September darf Bauholz nur im äussersten Nothfalle, oder nur in Gegenden, die den Winter hindurch unzugänglich sind, geschlagen werden. (§. 95. h. t.)

§. 180.

Bei Gräben und Wasserleitungen.

Wasserleitungen und andere Wasserbaue an öffentlichen Oertern und Flüssen müssen untec Aufsicht der Landespolizei geführet werden. Besonders darf niemand an öffentlichen Flüssen, wenn gleich auf seinem Eigenthume, Schleusen, Wehre, Dämme und Brücken anlegen oder ändern, ohne dass zuvor die Nachbarn vernommen, und die Einwilligung des Staats beigebracht worden. Die übrigen Einschränkungen der Rechte des Eigenthümers, in Rücksicht der öffentlichen Ströme, Hafen und Meeresufer, sind in dem Titel von den Regalien des Staats bestimmt. (§. 96—98. h. t.)

Auch in Privatflüsson darf, zum Nachtheile der Nachbarn und Uferbewohner, durch Hemmung des Ablaufs derselben, nichts unternommen oder verändert werden. (§. 89. h. t.)

Vielmehr ist der Regel nach ein jeder die über sein Eigenthum gehenden Gräben und Canäle, wodurch das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, zu unterhalten verbunden. (§. 100. h. t.)

Sind es Scheidegräben, so muss in der Regel die Unterhaltung von den beiderseitigen Nachbarn bis zur Mitte des Grabens geschehen. (§. 101. h. t.)

Zusatz 4.

Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, die gesetzlichen Vorschriften über die Benutzung der Privatflüsse, mit besonderer Rücksicht auf die Erfahrungen, welche in neuerer Zeit über die Verwendung des fließenden Wassers zur Verbesserung der Bodenkultur gemacht worden sind, einer Revision zu unterwerfen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Landestheile, welche zum Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehören, was folgt:

Erster Abschnitt.

Benutzung der Privatflüsse überhaupt.

§. 1. Jeder Uferbesitzer an Privatflüssen (Quellen, Bächen oder Flüssen, so wie Seen, welche einen Abfluß haben) ist, sofern nicht Jemand das ausschließliche Eigenthum des Flusses hat, oder Provinzialgesetze, Lokalstatuten oder spezielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser unter den in den §§. 13. u. f. enthaltenen näheren Bestimmungen zu seinem besonderen Vortheile zu benutzen. Jedoch verbleibt es in Ansehung der Benutzung des Wassers zu Mühlen und andern Triebwerken so wie auch in Ansehung der Fischerei-Berechtigung und der Vorfluth bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, so weit diese durch gegenwärtiges Gesetz nicht ausdrücklich abgeändert sind.

§. 2. Wo öffentliche Plätze und Wege das Ufer eines Privatflusses bilden, ist der Gebrauch des Wassers zum Trinken und Schöpfen, so wie zum Tränken des Viehes einem Jeden gestattet, sofern es nach Entscheidung der Orts-Polizeibehörde, ohne Gefahr für die Beschädigung des Ufers geschehen kann.

§. 3. Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird.

Die Entscheidung hierüber steht der Polizeibehörde zu.

§. 4. Des Einwerfens und Einwälzens von losen Steinen, Erde und andern Materialien in Flüsse muß ein Jeder sich enthalten. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn solche zum Behuf einer Anlage am Ufer nothwendig ist, und daraus nach dem Urtheile der Polizeibehörde kein Hinderniß für den freien Abfluß des Wassers und keiner der im §. 3. bezeichneten Uebelstände entsteht.

§. 5. Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen (das sogenannte Wiesenbrechen) ist nur in den Fällen gestattet, wo solches für die Vorfluth, für die Schiffbarkeit öffentlicher Flüsse und für die unterhalb liegenden Uferbesitzer unschädlich ist.

§. 6. Die Anlegung von Flachs- und Hanfröthen kann von der Polizeibehörde untersagt werden, wenn solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt oder zu den im §. 4. erwähnten Nachtheilen Anlaß giebt.

§. 7. Die Uferbesitzer sind, wo nicht Provinzialgesetze, Lokalstatuten, ununterbrochene Gewohnheiten oder spezielle Rechtstitel ein Anderes bestimmen, zur

Räumung des Flusses insoweit verpflichtet, als es zur Beschaffung der Vorfluth nothwendig ist.

Die Polizeibehörde ist ermächtigt, diejenigen, welchen die Räumung obliegt, anzuhalten. Entsteht über diese Verpflichtung Streit unter den Betheiligten, so ist die Räumung einstweilen, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, nach Maßgabe des Besitzstandes, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern zu bewirken.

§. 8. Die Eigenthümer eines Privatflußes, so wie die Uferbesitzer, Stauungs- oder Leitungs-Berechtigten können nur durch landesherrliche Entscheidung verpflichtet werden, den Gebrauch des Flusses zum Holzflößen einem Jeden zu gestatten.

§. 9. Ist eine solche Entscheidung (§. 8.) ergangen, so sind

a) die Eigenthümer des Flusses, so wie die Uferbesitzer den zum Einwerfen und Ausziehen der Hölzer unentbehrlichen Gebrauch der Ufer an den polizeilich bestimmten Stellen, so wie den Zutritt zu den Ufern, soweit dieser zur Beaufsichtigung und Fortschaffung der treibenden Hölzer erforderlich ist, gestatten, und

b) die Besitzer von Stauwerken den zum Treiben der Hölzer erforderlichen Wasserzug gewähren.

Für den hieraus, so wie für den aus Verunreinigung des Flußbettes und aus Beschädigungen der Ufer, Uferdeckwerke, Brücken und sonstigen Anlagen durch die treibenden Hölzer entstehenden Schaden ist vom Staate volle Entschädigung zu leisten.

§. 10. Die näheren Anordnungen darüber:

1) in welchem Umfange der Mitgebrauch der Ufer zum Behuf der Flösserei, zu gestatten ist, und welche Einrichtungen zur Erhaltung des Wasserzuges zu treffen sind,

2) welches Verfahren bei der Flösserei, namentlich auch mit Rücksicht auf die stattfindenden Ueberrieselungen zu beobachten, und

3) welche Abgabe von den Flössenden zu entrichten ist, sind von dem Ministerium durch besondere Reglements festzusetzen.

§. 11. Die Flösserei-Abgabe (§. 10. Nr. 3.) soll nach der Menge des geflößten Holzes abgemessen und auf keinen höhern Betrag festgestellt werden, als zur Entschädigung der Eigenthümer und Nutzungs-Berechtigten (§. 9.) und zur Deckung der Aufsichts- und Hebekosten erforderlich ist.

§. 12. Wo nach Provinzialgesetzen, Lokalstatuten oder besonderen Herkommen das Flößen auf einem Privatflusse einem Jeden freisteht, ist dasselbe polizeilicher Aufsicht unterworfen, und es kann darüber durch besondere Reglements nach Vorschrift des §. 10. nähere Anordnung getroffen werden. Wenn diese Anordnungen den Eigenthümern oder Nutzungsberechtigten neue Verpflichtungen auferlegen, so gebührt denselben dafür nach Vorschrift des §. 9. Entschädigung. Die Einführung neuer, so wie die Erhöhung bestehender Flösserei-Abgaben, darf nur mit Genehmigung des Ministeriums erfolgen, und sind dabei die Bestimmmungen des §. 11 zu beachten.

Zweiter Abschnitt.

Nähere Bestimmungen der Rechte der Uferbesitzer.

§. 13. Das dem Uferbesitzer nach §. 1. zustehende Recht zur Benutzung des vorüberfließenden Wassers unterliegt der Beschränkung, daß

1) kein Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstücks hinaus und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf, und

2) das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flußes zurückgeleitet werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstücks berührt.

Sind mehrere an einander grenzende Uferbesitzer über eine Anlage einverstanden, so werden die Grundstücke derselben, bei Anwendung der vorstehenden Beschränkungen, als ein einziges Grundstück angesehen.

§. 14. Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Besitzern, so hat ein jeder von beiden ein Recht auf Benutzung der Hälfte des Wassers. (§. 27.)

§. 15. Wenn bei Ausführung einer Bewässerungs-Anlage ein öffentliches Interesse, wie das der Schiffahrt rc. gefährdet, oder den unterhalb liegenden Einwohnern der nothwendige Bedarf an Wasser auf eine Weise entzogen würde, daß daraus ein Nothstand für ihre Wirthschaft zu besorgen wäre, so ist die Regierung nach vollständiger, unter Zuziehung der Betheiligten erfolgter Erörterung befugt, die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise zu beschränken.

§. 16. Gegen Anlagen, welche der Uferbesitzer zur Benutzung des Wassers in Gemäßheit des ihm nach §§. 1. und 13. zustehenden Rechts unternimmt, kommt den Besitzern der bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes rechtmäßig bestehenden Mühlen und anderen Triebwerke ein Widerspruchsrecht zu, wenn dadurch

a) ein auf speziellem Rechtstitel beruhendes Recht zur ausschließenden Benutzung des ganzen Wassers oder eines bestimmten Theils desselben (¼ ¾ rc.) beeinträchtigt, oder

b) das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange nothwendige Wasser entzogen wird.

Wer künftig ein Triebwerk anlegt oder erweitert ohne ein ausdrücklich verliehenes Recht zu haben, soll deßhalb zu einem solchen Widerspruche nicht berechtigt sein.

§. 17. Wenn in dem Falle des §. 16. Lit. b.

1) der Uferbesitzer nachweist, das der Betrieb in dem bisherigen Umfange das Maaß der dem Inhaber des Triebwerks zustehenden Berechtigung überschreitet, oder

2) der Inhaber des Triebwerks nachweist, daß ihm vermöge eines speziellen Rechtstitels die Befugniß zusteht, den Betrieb über den bisherigen Umfang auszudehnen,

so ist bei Prüfung des Widerspruchsrechts derjenige Umfang des Betriebes zum Grunde zu legen, welcher durch das Maaß der Berechtigung begründet ist.

§. 18. Fischerei Berechtigte sollen zu einem Widerspruche gegen Bewässerungs-Anlagen fortan nicht weiter berechtigt sein, sondern nur auf Ersatz des ihnen daraus enstehenden Schadens Anspruch haben.

§. 19. Einer polizeilichen Erlaubniß bedarf der Uferbesitzer zu solchen Anlagen nicht; er ist dagegen befugt, die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen.

1) wenn er sich darüber Sicherheit verschaffen will, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungs-Ansprüche in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten oder schon getroffenen Verfügungen

a) über das zu Bewässerungen zu verwendende Wasser

b) über die zu bewässernden ihm zugehörigen Grundstücke,

c) über denjenigen Theil, sowohl eigener als fremder Grundstücke, welcher zu den Wasserleitungen dienen soll,

stattfinden;

2) wenn er zur Ausführung neuer, oder zur Erhaltung bereits angeführter Bewässerungen verlangt, daß ein Anderer ihm ein Recht einräume, oder sich die Einschränkung eines Rechtes gefallen lasse, welches einen Widerspruch gegen die Anlage begründen würde.

§. 20. Wer die Vermittelung der Polizeibehörde zu dem in §. 10. Nr. 1. bezeichneten Zwecke in Anspruch nimmt, muß eine öffentliche Bekanntmachung über die Bewässerungs-Anlage unter Einreichung eines vollständigen Situationsplanes, und der etwa erforderlichen Nivellements bei dem Landrathe, in dessen Kreise das zu bewässernde Grundstück belegen ist, in Antrag bringen.

Ist das Grundstück in mehreren Kreisen gelegen, so bestimmt die vorgesetzte Behörde den Landrath, welcher das Verfahren zu leiten hat.

§. 21. Die Bekanntmachung erfolgt:

1) durch die Amtsblätter der Regierungen, durch deren Bezirk der Fluß seinen Lauf nimmt und die Bewässerungs-Anlage sich erstreckt, zu drei verschiedenen Malen:

2) durch das Kreisblatt des Kreises, sofern ein solches Blatt vorhanden ist, ebenfalls zu dreien Malen

3) in der Gemeine, in deren Bezirk das zu bewässernde Grundstück liegt, so wie in den zunächst angränzenden Gemeinen durch Anschlag an der Gemeine-Stätte, oder in der örtlich sonst hergebrachten Publikationsweise.

Sie enthält mit Hinweisung auf den im Geschäftslokale des Landraths zur Einsicht ausgelegten Plan die Aufforderung:

etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinans des ersten Amtsblattes an gerechnet, bei dem Landrathe anzumelden.

Die Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben,

in Beziehung auf das zur Bewässernng zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts als des Anspruches auf Entschädigung verlustig gehen,

und

in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anloge verlieren, und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

§. 22. Nach Ablauf der Anmeldungsfrist (§. 21.) sind der Regierung die Verhandlungen einzureichen. Diese faßt, wenn sie die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet findet, einen Bescheid ab, in welchem sie denjenigen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte namentlich vorbehält, alle Andern aber mit ihren bei Erlaß des Bescheides bestehenden Rechten präkludirt.

Eine Ausfertigung des Präklusionsbescheides ist dem Provokanten zuzustellen, welcher sämmtliche Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Gegen diese Präklusion kann ein Restitutionsgesuch, binnen zehntägiger Frist, bei der Regierung angebracht werden.

§. 23. In den Fällen, in welchen über die Existenz oder Umfang eines Rechtes, auf welches ein Widerspruch oder ein Entschädigungs-Anspruch gegründet wird, Streit entsteht, findet der Rechtsweg statt.

Ist dagegen nur die Frage zu erörtern, ob durch die Bewässerungs-Anlage einem zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bestehenden Triebwerke das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde (§. 16. Lit. B.), so steht die Entscheidung, mit Ausschluß des Rechtsweges, der Regierung zu, unter Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium des Innern, welcher binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung des Bescheides einzulegen ist.

§. 24. Zu den im §. 19. Nr. 2. bezeichneten Zwecken kann die Vermittelung der Polizeibehörde nur in Anspruch genommen werden in Fällen eines überwiegenden Landeskultur-Interesse und unter der Verpflichtung zu vollständiger Entschädigung.

§. 25. Unter diesen Bedingungen (§. 24.) kann der Unternehmer einer Bewässerungsanlage verlangen, daß ihm

1) zu den erforderlichen Wasserleitungen, insofern er solche auf seinem eigenen Grundstücke nicht herstellen kann, auf fremden Grundstücken ein Servitut eingeräumt,
2) die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschlusse eines Stauwerks, so wie
3) eine Ausnahme von der im §. 13. Nr. 1. vorgeschriebenen Beschränkung gestattet werde, und daß
4) der Besitzer eines Triebwerks sich eine Beschränkung des ihm zustehenden Rechts auf Benutzung des Wassers (§. 16. 17.) gefallen lasse.

Unter gleichen Bedingungen (§. 24.) kann der Uferbesitzer verlangen, daß ihm

5) gestattet werde, sein Recht auf Benutzung des Wassers in den §§. 1. und 13. bezeichneten Ausdehnung desselben einem unmittelbar an das Grundstück des Uferbesitzers angrenzenden Grundbesitzer abzutreten.

§. 26. In dem Falle des §§. 25. zu 1. steht dem Eigenthümer des Grundstückes frei:

a) sich bei der Anlage und Benutzung der Wasserleitungen gegen verhältnißmäßige Uebernahme der Kosten zu betheiligen, in welchem Falle dann bei Feststellung des Bewässerungsplanes (§. 42.) auch auf sein Interesse zum Zwecke der Bewässerung Rücksicht zu nehmen ist; oder

b) anstatt Einer Servitut, das Eigenthum des zu den Wasserleitungen erforderlichen Bodens dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher dasselbe zu übernehmen verpflichtet ist. Wenn das ganze Grundstück des Provokaten, oder ein Theil desselben nach Anlage der Wasserleitungen von ihm nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann, so ist er befugt, das ganze Grundstück, oder den betreffenden Theil, dessen Umfang die Regierung zu bestimmen hat, dem Provokanten ebenfalls als Eigenthum abzutreten.

Der Grund-Eigenthümer, welcher von diesen Rechten (a und b.) Gebrauch machen will, muß sich darüber in einer präklusivischen Frist von drei Monaten nach Mittheilung des Antrages des Unternehmens erklären.

§. 27 In dem Falle des §. 25. Nr. 2. hat der Besitzer des jenseitigen Ufers die Wahl zwischen vollständiger Entscheidung oder Mitbenutzung des aufgestauten Wassers zur Hälfte. Wählt er ersteres oder erklärt er sich binnen 3 Monaten nicht, so verliert er das Recht auf Mitbenutzung des Wassers; wählt er letzteres, so muß er die Hälfte der Kosten des Stauwerkes übernehmen.

§. 28. Wenn ein vom Unternehmer der Bewässerungs-Anlage beabsichtigter Rückstau (§. 25. Nr. 3.) von der Art ist, daß dadurch die Entwässerungsfähigkeit der oberhalb liegenden Ländereien eines Dritten beeinträchtigt wird, so soll bei Beantwortung der Frage ob ein überwiegendes Landeskultur-Interesse der Anlage obwaltet, das Interesse der Entwässerung in zweifelhaften Fällen über das der Bewässerung gestellt werden.

§. 29. Wenn in dem Falle des §. 25. Nr. 3. durch die Bewässerungs-Anlage die Versumpfung eines fremden Grundstücks veranlaßt wird, so ist der Eigenthümer befugt, statt seines Anspruches auf vollständige Entschädigung (§. 45.) das Eigenthum des ganzen versumpften Grundstücks oder desjenigen Theiles, der durch die Versumpfung betroffen wird, dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher dasselbe zu übernehmen verbunden ist.

§. 30. Anträge zu den im §. 25. bezeichneten Zwecken sind die Vermittelungs-Kommission zu richten, welche in jedem Kreise eingesetzt werden und unter Vorsitz des Landraths aus Grundbesitzern der verschiedenen die Kreisversammlung bildenden Stände, so wie aus einer angemessenen Zahl von Sachverständigen bestehen soll. Ueber die Zusammensetzung der Kommission hat die Regierung für jeden Kreis auf den Vorschlag der Kreisversammlung das Nähere festzusetzen. Die Mitglieder werden von der Kreisversammlung erwählt und von der Regierung bestätigt.

§. 31. Die Anträge (§. 30.) müssen mit einem Situationsplane, den erforderlichen Nivellements und einem sachverständigen Gutachten begleitet sein, und zugleich die Erklärung enthalten, daß der Provokant bereit sei, die Kosten der von den Behörden für nothwendig erachteten Ermittelungen zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen, ingleichen die Provokaten vollständig zu entschädigen.

§. 31. Die Kreis-Vermittelungskommission prüft den Antrag an Ort und Stelle unter Zuziehung der Betheiligten, und stellt demnach die Vorfrage (§. 24) fest:

ob wirklich ein überwiegendes Landeskultur-Interesse vorwalte?

Gegen die Entscheidung der Kommission steht dem Provokanten so wie dem Provokaten binnen sechs Wochen präklusivischer Frist der Rekurs an die Regierung und wenn die Entscheidung derselben von der Vermittelungs-Kommission abweicht, in derselben Frist der Rekurs an das Ministerium des Innern offen.

§. 33. Ist auf diese Weise das Vorwalten eines überwiegenden Landeskultur-Interesse, so ernennt die Regierung Kommissarien, welche unter Mitwirkung des Landraths, die einzelnen Gegenstände des Antrages, so wie dagegen erhobene Widersprüche prüfen.

§. 34. Wird zu den Wasserleitungen die Benutzung von fremdem Grund und Boden verlangt (§. 25. Nr. 1.), so haben die Kommissarien ihre Prüfung besonders darauf zu richten:

ob, und in welcher Ausdehnung die Führung der Wasserleitung über den fremden Grund und Boden zu der Anlage nothwendig sei?

welche Brücken, Ueberfahrten, Einfriedigungen rc. eingerichtet und unterhalten werden müssen, um den Eigenthümer gegen Nachtheile in Benutzung des ihm verbleibenden Grundstücks zu sichern?

§. 35. Wird die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschluß eines Stauwerkes verlangt (§. 25. Nr. 2.) so ist der Ort zu ermitteln, welcher dem Provokaten am wenigsten nachtheilig und doch zweckentsprechend ist.

§. 36. Wird eine Beschränkung des Rechts verlangt, welches Besitzern von Triebwerken auf Benutzung des Wassers zusteht (§. 25. Nr. 4.), so ist zu prüfen, in welchem Maaße die Beschränkung erfolgen müsse, um die Erreichung des beabsichtigten Zweckes zu sichern.

§. 37. Ist über die Frage zu entscheiden:

ob durch die Bewässerungs-Anlage einem Triebwerke das Wasser entzogen werde, dessen der Besitzer bedarf, um sein Gewerbe in dem bisherigen Umfange (§. 16. b.) oder in dem Umfange seiner Berechtigung (, 17,) auszuüben,

so ist von dem Grundsatze auszugehen, daß der Besitzer des Triebwerks nicht genöthigt werden kann, sich eine Abänderung des innern Triebwerks gefallen zu lassen, daß er aber eine zweckmäßige Einrichtung der Stauwerke, des Gerinnes und des Wasserrades auf Kosten der Provokanten sich gefallen lassen muß. Bei Prüfung der gedachten Frage ist jederzeit eine solche zweckmäßige Einrichtung zu unterstellen und darnach die Entscheidung zu treffen.

Der Provokant ist verbunden, die erwähnte Einrichtung auf seine Kosten zu bewirken, auch den Provokaten wegen des Verlustes zu entschädigen, der durch die Hemmung seines Gewerbebetriebes während der Dauer der Einrichtungsarbeiten verursacht wird. Die bei der neuen Einrichtung gegen den früheren Zustand mehr entstehenden Unterhaltungskosten hat der Provokant als eine jährliche Rente an den Besitzer des Triebwerks zu zahlen und für ihre regelmäßige Zahlung Sicherheit zu leisten.

§. 38. Die Kommissarien sind befugt, die zur Ausführung ihres Auftrages nöthigen Ermittelungen, Vermessungen, Nivellements 2c. zu veranlassen. Können diese Vorarbeiten nicht bewirkt werden, ohne fremde Grundstücke zu betreten, so müssen deren Eigenthümer sich solches gegen Vergütung des ihnen dadurch entstehenden Schadens gefallen lassen.

§. 39. Die Kommissarien haben sich die gütliche Beilegung der Streitpunkte möglichst angelegen sein zu lassen.

§. 40. Sie entwerfen demnächst mit Rücksicht auf das Ergebniß der Prüfung über die erhobenen Widersprüche und das von ihnen wahrzunehmende öffentliche Interesse den Plan zur Ausführung und Benutzung der Anlage, legen solchen den Partheien zur Erklärung vor, und überreichen ihn der Regierung mittelst gutachtlichen Berichts, in welchem alle Streitpunkte einzeln vorzutragen sind.

§. 41. Der Plan muß in Hinsicht auf die Art der Ausführung, der Anlagen und deren Benutzung, so wie in Hinsicht auf die zur Ueberwachung derselben nöthigen Maaßregeln alles dasjenige feststellen, was im besonderen, wie im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 42. Die Regierung hat auf Grund der kommissarischen Verhandlungen über die Genehmigung der Anträge (§. 30.) und über die Zulässigkeit der erhobenen Widersprüche zu entscheiden, und die Bedingungen der Ausführung und Benutzung festzustellen.

§. 43. In dem Beschlusse (§. 42.) ist eine Frist festzusetzen, binnen welcher die Anlage von dem Unternehmer bei Verlust seines Rechts ausgeführt sein muß.

§. 44. Der Beschluß, welchem der von den Kommissarien vorgelegte Plan (§. 40.) so weit solcher genehmigt worden, beigefügt ist, wird sowohl den Provokanten, als auch dem Provokaten bekannt gemacht. Jedem Theile steht dagegen der Rekurs an das Ministerium des Innern binnen sechs Wochen präclusivischer Frist nach Bekanntmachung des Beschlusses offen.

§. 45. Nachdem definitiv entschieden worden, in welchem Umfange die Einräumung oder Einschränkung eines Rechts zu Gunsten einer Bewässerungs-Anlage stattfinden soll, läßt die Regierung die dafür zu leistende vollständige Entschädigung durch drei von ihr zu ernennende Taxatoren unter Zuziehung sämmtlicher Betheiligten ermitteln, und setzt solche unter Zuschlagung von 25 Procent des ermittelten Betrages durch einen Beschluß fest, welcher den Betheiligten bekannt zu machen ist.

Die Kosten dieser Abschätzung hat der Unternehmer der Bewässerungsanlage allein zu tragen.

§. 46. Wenn der Provokat nach den Grundsätzen der §§. 26. und 29. Land abtritt, so ist er befugt, da, wo es den örtlichen Verhältnissen nach zuläßig ist, aus dem Grundbesitze des Provokanten eine Landabfindung zu fordern, deren Werth der nach §. 45. festgestellten Entschädigungssumme gleich kommt. Sofern die Bewässerungsanlage nicht zur Ausführung kommt, oder späterhin wieder eingeht, kann der Provokat das vom ihm abgetretene Land gegen Rückgabe der erhaltenen Entschädigung zurückfordern.

§. 47. Dem Berechtigten steht, wenn er sich durch die von der Regierung festgestellte Entschädigung (§§. 45. und 46.) nicht für befriedigt hält, binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses der Rekurs an das Revisions-Kollegium frei. Dasselbe stellt nach Revision der Abschätzung, wobei anderweitige Ermittelungen gestattet sind, die Entschädigung mit Ausschließung jedes weiteren Rechtsmittels, so wie des Rechtweges definitiv nach den Grundsätzen der §§. 45. und 46. fest.

Dem Unternehmer der Bewässerungs-Anlage ist kein Recht gestattet.

Aus Neuvorpommern und Rügen gehen die Rekurse an das Revisions-Kollegium zu Stettin.

§. 48. In der Rekursschrift muß der Mehrbetrag der Entschädigungssumme oder Landabfindung, welchen der Berechtigte fordert, bestimmt ausgedrückt sein.

Wird dem Berechtigten keine höhere Entschädigung als die von der Regierung festgesetzte (§§. 45. 46.) anerkannt, so hat derselbe sämmtliche Kosten der Rekurs-Instanz zu tragen.

Erstreitet er den ganzen geforderten Mehrbetrag, so fallen diese Kosten sämmtlich dem Unternehmer der Bewässerungs-Anlage zur Last.

Wenn der Berechtigte zwar nicht den ganzen geforderten Betrag, aber doch mehr, als ihm von der Regierung zugebilligt worden, erstreitet, so findet zwischen beiden Theilen eine verhältnißmäßige Vertheilung der Kosten statt.

§. 49. Dem Unternehmer der Bewässerungs-Anlage steht frei, von deren Ausführung auch nach bereits erfolgter definitiver Feststellung der Entschädigungs-Summe abzustehen; er muß aber in diesem Falle auch diejenigen Kosten übernehmen, welche dem Provokaten zur Last gestellt worden sind.

§. 50. Die Einziehung und Auszahlung oder gerichtliche Deposition der festgestellten Entschädigungssumme liegt der Regierung ob.

§. 51. Sämmtliche Verhandlungen, welche durch das nach Vorschrift des §. 19. Nr. 1. und 2. eingeleitete Verfahren, ingleichen durch das Verfahren zur Ermittelung der Entschädigung (§§. 45. 46.) und durch die Einziehung und Auszahlung oder Deposition der Entschädigungsgelder (§. 50.) veranlaßt werden, sind gebühren- und stempelfrei; und es werden nur die baaren Auslagen in Ansatz gebracht; in Prozessen (§. 23.) und in der Rekurs-Instanz wegen Feststetzung der Entschädigung (§. 47.) sind jedoch Gebühren und Stempel zu entrichten.

§. 52. Die Ausführung der Bewässerungs-Anlage darf erst nach geschehener Zahlung oder Deposition der Entschädigungssumme erfolgen, im Falle der Berufung an das Revisionskollegium (§. 47.) kann jedoch die Regierung die vorläufige Ausführung gestatten, wenn der Unternehmer für den von der Regierung festgesetzten Betrag (§. 45.) Kaution leistet.

§. 53. Ist über ein auf speziellem Titel beruhendes Widerspruchsrecht ein Prozeß entstanden (§ 23.), so kann die Ausführung der Anlage von der Regierung vorläufig gestattet werden, wenn der Ueternehmer für Schaden und Kosten Kaution leistet. Ueber die Zulänglichkeit der Kaution hat die Regiernng, nach Vernehmung des Widersprechenden, zu entscheiden.

§. 54. Der Unternehmer der Anlage kann in dem Falle des §. 53,, um vor Ausführung den Betrag der etwa zu leistenden Entschädigung übersehen zu können, darauf antragen, daß die Entschädigungssumme nach Vorschrift der §§. 45. u. f. im Voraus ermittelt und festgestellt werde.

§. 55. Die Vorschriften der §§. 45 bis 46. finden auch Anwendung auf die den Fischereiberechtigten zu leistende Entschädigung (§. 18.), die Ausführung der Anlage soll jedoch von der Feststellung dieser Entschädignng niemals abhängig sein.

Dritter Abschnitt.

Genossenschaft zu Bewässerungs-Anlagen.

§. 56. Wenn Unternehmungen zur Benutzung des Wassers, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen sind, so können die Betheiligten zu gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke durch landesherrliche Verordnung verpflichtet und zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden.

§. 57. Für jede solche Genossenschaft sollen, nachdem die Betheiligten mit ihren Anträgen und Erinnernngen gehört worden, folgende Punkte durch ein landesherrlich vollzogenes Statut näher bestimmt werden:

a) der Umstand der gemeinsamen Zwecke und der Plan, nach welchem verfahren werden soll;

b) die Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Anstalten erforderlichen Beiträge und die Verhältnisse der hieraus erwachsenden Vortheile;

c) die innere Verfassung des Verbandes.

Ist eine Genossenschaft unter freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten zu Stande gekommen, so ist der Minister des Innern ermächtigt, das vereinbarte Statut zu genehmigen und zur Ausführung bringen zu lassen.

§. 58. Der Minister des Innern wird die Regierungen wegen Bildung solcher Genossenschaften und wegen Vorbereitung der Statute mit näherer Anweisung versehen.

§. 59. Wo dergleichen Genossenschaften unter obrigkeitlicher Autorität bereits vorhanden sind, verbleibt es bei den für sie bestehenden Statuten oder Reglements bis zu deren Revision und Abänderung im verfassungsmäßigen Wege.

Urkundlich rc.

gez. Friedrich Wilhelm.

§. 181.

Einschränkung des Eigenthums zum Besten des Nachbarn.

a. In Ansehung der Vorfluth.

Gegen das ausserhalb der ordentlichen Canäle und Gräben wild ablaufende Wasser ist ein jeder Eigenthümer seine Grundstücke zu decken wohl befugt. Kann jedoch der oberhalb liegende Besitzer dergleichen Wasser durch die auf seinem Grunde und Boden zu machenden Veranstaltungen nicht abführen: So ist der unterhalb liegende Nachbar selbiges anzunehmen, nnd also dem obern die Vorfluth zu gestatten verbunden. Die unterhalb liegenden Besitzer sind aber dazu nicht verpflichtet, so bald es einem unter ihnen durch natürliche Hindernisse unmöglich wird, das solchergestalt anzunehmende Wasser weiter abzuleiten. Doch kann auch in diesem Falle der Staat die unterhalb liegenden Nachbarn zu Gestattung der Vorfluth anhalten, wenn die Vortheile des oberhalb gelegenen Besitzers den Schaden der untern beträchtlich überwiegen, und Erstere den Letztern diesen ganzen Schaden vollständig zu vergüten bereit und vermögend sind. (§. 102 – 105 h. t.)

Ist zur Verschaffung der Vorfluth die Ziehung eines neuen Grabens nothwendig, so müssen diejenigen, welche Nutzen davon haben, nach Verhältniss desselben, zu den Kosten gemeinschaftlich beitragen. Hat der, auf dessen Grund und Boden der Graben gezogen wird, davon keinen Vortheil, so ist er zur Anlegung so wenig,

als zur Unterhaltung desselben, Etwas beizutragen verbunden. Vielmehr muss ihm der dadurch erlittene Schade, mit Inbegriff der durch Ziehung des neuen Grabens verloren gehenden Erdfläche, nach der Würdigung vereideter Sachverständigen ersetzt werden. Auch die neuen Brücken, welche über dergleichen Graben angelegt und unterhalten werden müssen, fallen denjenigen zur Last, zu deren Besten der Graben gezogen worden. Doch muss der Eigenthümer, wenn er auch zur Mitunterhaltung des Grabens oder der Brücken nicht selbst verpflichtet ist, die daran sich ereignenden Beschädigungen, sobald er sie wahrnimmt, den Interessenten anzeigen. Wenn nach geschehener Anzeige die Interessenten die erforderliche Reparatur nicht zeitig genug besorgen können, oder wollen, so ist der Eigenthümer dieselbe, zur Abwendung des für ihn zu besorgenden Schadens, auf ihre Kosten zu veranstalten wohl befugt. Dagegen soll aber auch der Eigenthümer, welcher dergleichen Gräben oder Brücken, durch sich selbst oder durch die Seinigen, vorsätzlich oder aus grober Unvorsichtigkeit beschädigt, nicht nur zum vollständigen Schadenersatz angehalten, sondern auch doppelt so streng, als ein Fremder bestraft werden. (§. 111—112. h. t.)

Ist zur Verschaffung der Vorfluth nicht die Ziehung eines neuen, sondern nur die Verbreitung oder Vertiefung eines schon vorhandenen Grabens erforderlich, so finden wegen der Kosten dieser Anlage die 106—109 gegebenen Vorschriften Anwendung. (§. 113. h. t.)

Die Unterhaltung des verbreiteten Grabens aber liegt demjenigen ob, welcher den alten Graben zu unterhalten hatte. Doch muss bei Bestimmung der dem Eigenthümer zu leistenden Entschädigung, auch auf die mehrern ihm in der Folge zur Last fallenden Unterhaltungskosten billige Rücksicht genommen werden. (§. 114 —115. h. t.)

Was von der Verbreitung eines Grabens verordnet ist, gilt auch von der Verlängerung der darüber gelegten Brücken. (§. 116. h. t.)

Zusatz 4.

1. Gesetz vom 15. November 1811 wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth.

Die Nachtheile, welche durch das Anstauen des Wassers bei den Mühlen und das zeitige Verfahren bei Anordnung der Vorfluth für die Landschaft entstehen, veranlassen Uns folgende nähere Bestimmungen darüber zu erlassen.

§. 1. Bei den Mühlen, oder andern durch Wehre und Schleusen veranlaßten Störungen, wo der Wasserstand noch nicht durch einen unter polizeilicher Aufsicht gesetzten Merkpfahl bestimmt ist, muß jeder Besitzer derselben sich die Setzung eines Merkpfahls auf Antrag und Kosten derer, die dabei interessirt sind, gefallen lassen.

§. 2. Diese Setzung kann nur durch sachverständige Kommissarien der Provinzialpolizei-Behörde unter Zuziehung des Gerichts, welchem die Mühle unterworfen ist, vollzogen werden.

§. 3. An dem Merkpfahle muß sowohl der im Sommer, als der im Winter zuläßige höchste Wasserstand ganz deutlich kennbar bezeichnet, auch die Höhe davon mit dem Fachbaum der Mahl- und Freischleuse, und mit einem nahgelegenen unverrückbaren Gegenstande durch Nivellement verglichen, und zu Protokoll verschrieben werden. Im umgekehrten Falle, wenn ein Müller die Verpflichtung hat, zur Erhaltung der Schiffbarkeit eines Gewässers, das Oberwasser seiner Mühle auf einer bestimmten Höhe zu erhalten, soll in Absicht der Setzung der Merkpfähle für den niedrigsten zuläßigen Wasserstand auf eine ähnliche Weise verfahren werden.

§. 4. Ist die Höhe des Wasserstandes durch rechtskräftige Urtheile oder nach dem Einverständnisse aller Interessenten auf eine andere Art deutlich bestimmt, so hat es dabei sein Bewenden, und müssen die Kommissarien den Merkpfahl danach setzen.

§. 5. Sind aber die Interessen darüber uneinig, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder rechts verjährten Besitz bestimmt sei, so muß die Sache zur gerichtlichen Erörterung verwiesen, das Verfahren jedoch nach Anleitung der A. G. O. Th. I. Tit. 42 §. 35, u. f. w. vorzüglich beschleunigt werden. Findet es sich hierbei, daß keine klare Bestimmungen des Wasserstandes vorgelegt werden können; so setzen die Kommissarien denselben dergestalt fest, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodencultur und des Müllers sonstigen Stauberechtigten möglichst vereinigt werde, und gegen die Festsetzung auf diesem Grunde, finden keine Beschwerden bei den Gerichten, sondern Recurs an die oberen Polizeibehörden statt.

§. 6. Der Provinzial-Polizei-Behörde bleibt jedoch unbenommen, während der Dauer der erwähnten gerichtlichen Erörterung intermistisch einen Wasserstand festsetzen zu lassen, welchen der Müller oder sonstige Stauberechtigte so lange halten muß, bis ein Anderes druch die definitive Entscheidung festgesetzt ist.

§. 7. Von welchem Tage ab, und bis zu welchem Tage hin, blos der niedrige Sommer-Wasserstand gehalten werden darf, bestimmen zunächst Verträge und rechtliche Erkenntnisse, wenn diese vorhanden sind, nächst diesen die Provinzialgesetze. Ist keine solche Bestimmung vorhanden so liegt den Kommissarien ob, von wann ab und bis wohin uns der Sommer-Wasserstand gehalten werden dürfe, nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen. Auf jeden Fall muß in dem über die Verhandlung aufzunehmende Protocoll, ausdrücklich vermerkt sein, von wann ab, und bis wohin der Sommerwasserstand gehalten werden soll.

§. 8. Kein Besitzer von Mühlen oder Stauungsanlagen darf den Wasserstand über die durch den Merkpfahl festgesetzte Höhe aufstauen. Sobald das Wasser über diese Höhe wächst, muß er durch Oeffnung der Schleusen, Gerinn- und Grundstücke, Abnehmung der beweglichen Aufsätze auf den Fachbäumen oder Ueberfällen, überhaupt Wegräumung aller blos zeitlichen Hindernisse, den Abfluß desselben unentgeltlich sogleich und unausgesetzt so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die, durch den Merkpfahl bestimmte Höhe herabgefallen ist.

§. 9. Versäumt er dies, so ist nicht allein die örtliche Polizei-Behörde verpflichtet, auf Antrag der Interessenten, die vorerwähnte Oeffnung, Abnehmung und Wegräumung auf Gefahr und Kosten des Mühlen-Besitzers ohne Anstand vornehmen zu lassen, sondern er hat auch in jedem Falle, außer dem Ersatze alles durch die widerrechtliche Stauung verursachten Schadens, zwanzig bis funfzig Thaler Polizeistrafe verwirkt.

§. 10. Wem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, der kann zu dessen Auskrautung und Räumung polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachläßigung derselben, oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe, Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbaren Anlagen oder auch für die Gesundheit der Anwohner entsteht. Die Bestimmung wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, gehört blos zur Cognition der Polizei-Behörden, und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich derselben unbedingt unterwerfen.

§. 11. Die Mühlenbesitzer und Alle, welche sonst der Abfluß eines Gewässers anzuhalten berechtigt sind, sollen verpflichtet sein den freien Lauf desselben, nach Bestimmung der Provinzialpolizei-Behörde ganz oder zum Theil wieder herzustellen, sobald daraus ein offenbar überwiegender Vortheil für die Bodencultur oder Schifffahrt entsteht, und diejenigen, welche für ihre Kultur oder Schiffarthsanlagen des Wasserabflusses bedürfen, ihnen eine vollständige Entschädigung herzugeben bereit und vermögend sind.

§. 12. Die Verpflichtung kann selbst bis auf gänzliche Wegräumung von Wassermühlen ausgedehnt werden, sobald nach polizeichem Ermessen der Zweck anders nicht zu erreichen ist, der Müller aber vollständig entschädigt, auch der Gegend, Ersatz für ihr Interesse bei Erhaltung der Mühle geleistet werden kann.

§. 13. Auch da, wo keine künstliche Hindernisse des Abflusses vorhanden sind, kann jeder Grundbesitzer verlangen, daß ihm Abwässerungsgräben durch fremden Boden zu ziehen, gestattet werde, sobald die vorerwähnten Bedingnngen stattfinden.

§. 14. Selbst zu Ablassung von Teichen und stehenden Seen, kann unter

gedachten Bedingungen (§. 11.) die Gestattung der Vorfluth gefordert werden und wird in so weit eine Ausnahme von dem entgegenstehenden Gesetz, A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 117 nachgegeben.

§. 15. Besitzer von Grundstücken, welche sich das auf ihren Ländereien stehenden Wassers entledigen wollen, und deshalb nicht gütlich mit den zur Stauung Berechtigten oder andern Grundbesitzern einigen können, müssen von ihrem Vorhaben der Provinzial-Behörde Anzeige machen, nachweisen, welchen Vortheil sie von dem Ablassen des Wassers erwarten, und darthun, daß sie bereite Mittel haben, die wahrscheinliche Entschädigung ohne Verzug zu bezahlen.

§. 16. Auf diesen Antrag wird sogleich eine Lokaluntersuchung durch sachkundige Kommissarien verfügt, welche ausmitteln:

a) wodurch der Zweck des Grundbesitzers am leichtesten erreicht werden könne?

b) ob durch die beachsichtigte Entwässerung nicht andere Grundbesitzer leiden, oder ein Nachtheil davon für die Schiffarth oder öffentlichen Anlagen zu besorgen sei?

§. 17. Die letztere Untersuchung muß auch für den Fall stattfinden, wenn beide Theile über die Ablassung gültig einverstanden sind.

§. 18. Auf den Grund dieser Untersuchung bestimmt die Provinzial-Polizei-Behörde, ob die Ablassung des Wassers überhaupt stattfinden könne, oder unter welchen Modalitäten sie ausgeführt werden müsse.

§. 19. Wollen die Interessenten sich dieser Bestimmung nicht unterwerfen, so findet dagegen keine gerichtliche Klage, sondern nur Berufung auf die höhere Polizei-Behörde statt.

§. 20. Jedoch kann über den Umfang der Rechte, welche jede Parthei zur zur Ausgleichung bringt, durch diesen polizeilichen Entwässerungsplan niemals bestimmt werden, sondern es muß, wenn der Wasserstand streitig ist, derselbe nach §§. 1—5. festgesetzt, jede andere streitige Befugniß aber zur richterlichen Entscheidung verwiesen werden.

§. 21. Wird die Ausführung des Entwässerungsplans genehmigt; so wird durch schiedsrichterliches Ermessen sowohl der Betrag der Entschädigung ausgemittelt, als auch die Entwässerung selbst nach dem genehmigten Plane zur Vollziehung gebracht.

§. 22. Zu dem Ende wählen die Stauungsberechtigten oder die Inhaber der Grundstücke, die Vorfluth gewähren sollen, einen Schiedsrichter, der, oder die Grundbesitzer, welche auf die Entwässerung antragen, auch einen, und die Provinzial-Polizei-Behörden einen Obmann.

§. 23. Diese drei Personen werden von der Provinzial-Polizei-Behörde autorisirt, auf den Grund der nach absoluter Stimmenmehrheit von ihnen gefaßten Beschlüsse sowohl die Entschädigung zu bestimmen, als auch die Vollziehung der Entwässerung selbst anzuordnen. Zugleich haben sie die künftige Unterhaltung der neu angelegten Abzugsgräben näher zu bestimmen, wobei der Grundsatz anzuwenden ist, daß der oder diejenigen, welche in einem bestimmten Verhältniß Vortheil von der neuen Anlage haben, auch in eben dem Verhältniß zur Unterhaltnng derselben verpflichtet sind.

§. 24. Vor ihrer Entscheidung findet keine Appellation statt.

§. 25. Insofern jedoch klar nachgewiesen werden kann, daß sie ihre Befugnisse überschritten haben, ist die Provinzial-Polizei-Behörde befugt und verpflichtet, ihr Verfahren zu kassiren, den Partheien ihre Ansprüche auf Schadenersatz an sie vorzubehalten, und die Wahl von neuen Schiedsrichtern zu veranlassen.

§. 26. Eine solche Ueberschreitung der Befugnisse findet jedoch nur statt, wenn die Schiedsrichter entweder von dem durch die Regierung genehmigten Entwässerungsplan abweichen, oder für solche Rechte, welche noch unter den Partheien streitig sind, Entschädigungen aussetzen.

§. 27. Will der Stauungsberechtigte sich nicht dazu verstehen, einen Schiedsrichter zu wählen, oder verzögert er die Wahl über vier Wochen, nachdem die Aufforderung dazu insinuirt worden ist, so ernennt der Landrath oder sonstige Polizeidirigent des Kreises den Schiedsrichter statt seiner.

§. 28. Zu Schiedsrichtern können nur unbescholtene, dispositionsfähige sachkundige Männer gewält werden.

§. 29. Auch nur solche, die als Zeugen für und wider die Partheien und übrigen Schiedsrichter mit voller Kraft vor Gericht könnten zugelassen werden.

§. 30. Wer zum Schiedsrichter gewählt ist, darf die Wahl nicht ablehnen, was sei denn, daß er solche Entschuldigungsgründe für sich anführen könnte, welche ihn von der Uebernahme einer mit Administration verbundenen Vormundschaft nach A. L. R. Th. II. Tit. 18, §. 208- 209, 212, 213, befreien würden.

§. 31. Findet ausser dem Interesse der Stauungsberechtigten, oder der Inhaber der Grundstücken, die Vorfluth gewähren sollen, noch ein besonderes Interesse, z. B. wegen Fischerei, Viehtränke, u. s. w. gegen die Entwässerung statt, so wählen diejenigen, welche ein besonderes Interesse haben, ebenfalls einen Schiedsrichter.

§. 32. Dieser verhandelt mit dem Schiedsrichter der Gegenparthei und dem Obmann besonders über das gedachte Interesse und das Resultat ihrer Verhandlungen wird nachmals in den allgemeinen Receß über die ganze Verhandlung aufgenommen

§. 33. Dem Schiedsrichter steht nicht nur die Vergütung ihrer baaren Auslagen, sondern auch ein Diätensatz zu, welchen die Provinzial-Polizei-Behörde den Umständen nach festsetzt.

§. 34. Sämmtliche Kosten tragen diejenigen, auf deren Antrag die Entwässerung erfolgt.

G. S. S. 352.

§. 182.

Winkel oder Zwischenräume zwischen den Häusern, sind in der Regel gemeinschaftlich. Hat jedoch bisher nur einer der Nachbarn die Traufe dahin fallen lassen, und nur allein Gossen, Privete, oder offene Fenster darin gehabt, so wird vermuthet, dass der Zwischenraum ihm eigenthümlich gehöre, er darf aber auch in diesem Falle in einen zwischen zwei Häusern gelegenen Winkel die Röhre von einem Windofen ohne des Nachbars Einwilligung nicht führen. §. 120—122. h. t.)

§. 183.

Die Anlegung neuer Erker, Altane, Wetterdächer, Dachtraufen, und anderer über die Gränze ragender Bauwerke, ist der Nachbar zu dulden nicht verpflichtet. Wer an seinem Hause Bäume oder Weinreben anpflanzen will, muss dieselben dergestalt hinter ein Geländer ziehn, dass weder sie selbst, noch das Geländer, die Wände der benachbarten Gebäude berühren. Schweineställe, Kloaken, Dünger- und Lohgruben, und andere den Gebäuden schädliche Anlagen, müssen wenigstens drei Fuss rheinländisch von den benachbarten Gebäuden, Mauern und Scheunen, so wie von den Bäumen des Nachbars entfernt bleiben, auch müssen dergleichen Gruben und Behältnisse von Grund auf gemauert werden. Rinnen und Canäle an der Erde zur Abführung des Wassers müssen gegen die Wand des Nachbars wenigstens noch einen Raum von einem Werkschuhe frei lassen. (§. 125—128. h. t.)

§. 184.

Anlagen, durch welche der schon vorhandene Brunnen des Nachbars verunreinigt, oder unbrauchbar gemacht werden würde, sind unzulässig. Dagegen kann die Grabung eines Brunens auf eignem Grunde und Boden drei Werkschuhe von des Nachbars Plumpe entfernt, wenn gleich dadurch dem Nachbar sein Wasser entzogen wird, der Eigenthümer ausgeführt sobald der Nachbar desfalls kein besonderes Untersagungsrecht erlangt hat. Unter des Nachbars Grunde darf Niemand graben. (§.129—132. h. t.)

§. 185.

Back-, Brenn- oder Schmelz-Oefen und Feuerheerde, können an der gemeinschaftlichen, oder dem Nachbar gehörenden Scheidewand, ohne desselben Bewilligung, nicht angelegt werden. Dagegen ist ein jeder an der gemeinschaftlichen Mauer, auch ohne besondere Rückfrage mit dem Nachbar, Schornsteine anzulegen wohl befugt. Eine gemeinschaftliche Mauer kann jeder Nachbar an seiner Seite bis zur Hälfte der Dicke zu seinem Nutzen brauchen, in so fern dadurch dem Gebäude selbt kein Nachtheil geschieht. Doch müssen Wandschränke und andere dergleichen Anlagen in einer solchen Mauer dergestalt eingerichtet werden, dass sie nicht auf diejenigen treffen, welche der Nachbar auf der entgegenstehenden Seite bereits angelegt hat. (§. 133—136. h, t.)

§. 186.

Um Licht in sein Gebäude zu bringen, kann ein jeder Oeffnungen und Fenster in seine eigne Wand oder Mauer machen, wenn dieselben gleich eine Aussicht über die benachbarten Gründe gewähren. Oeffnungen in einer unmittelbar an des Nachbars Hof oder Garten stossenden Wand oder Mauer, müssen jedoch wo es möglich sechs Fuss von dem Boden des Zimmers oder Behältnisses erhöht; in allen Fällen aber mit eisernen nur zwei Zoll von einander stehenden Stäben, oder mit einem Drahtgitter verwahrt sein. Neu errichtete Gebäude müssen von ältern schon vorhandenen Nachbar-Gebäuden, wenigstens drei Werkschuhe von einem unbebauten Platz des Nachbars, anderthalb Werkschuhen in der Regel zurücktreten. Uebrigens aber kann jeder in der Regel auf seinem Grunde und Boden, so nahe an die Gränze und so hoch bauen, als er es für gut findet; er muss jedoch mit dem Neubau von den Fenstern des Nachbars, die schon seit zehn Jahren oder länger vorhanden, und nur allein dem Behältnisse, wo sie sich befinden, Licht geben, so weit zurücktreten, dass der Nachbar noch aus den ungeöffneten Fenstern des untern Stockwerks den Himmel erblicken kann. Hat jedoch das nachbarliche Gebäude noch von einer andern Seite Licht, so braucht der neue Bau nur so weit zurücktreten, dass der Nachbar aus den ungeöffneten Fenstern des zweiten Stockwerks den Himmel sehen kann. Sind aber die Fenster des Nachbars noch nicht zehn Jahre vorhanden, so bleibt der Bauende bloss drei Fuss zurück. Der Nachbar kann alsdann dem neuen Baue, wodurch ihm das Licht benommen wird, nur in so fern widersprechen, als er ein Untersagungsrecht dagegen besonders erworben hat, (Tit 22.) In allen oben bestimmten Fällen bleibt der unbebaute Zwischenraum nach wie vor seinem bisherigen Eigenthümer, und kann von demselben zu jedem in den Gesetzen nicht verbotenen Gebrauche angewendet werden. (§. 137—147. h. t.)

§. 187.

Unmittelbar auf des Nachbars Grund und Boden führende Thüren dürfen wider dessen Willen niemals neu angelegt werden. (§. 148. h. t.)

Ein jeder kann seine Grundstücke durch Zäune, Planken, Mauern, oder andere Scheidewände, von den Grundstücken seines Nach-

bars trennen, darf dabei aber die Gränzen gegen den Nachbar niemals überschreiten, noch demselben in dem Gebrauche seines Eigenthums hinderlich werden. Zu Befriedigungen in der Feldflur ist ein Eigenthümer nur in so fern befugt, als nicht Koppelweiden, Hütungs- oder andere Grundgerechtigkeiten entgegen stehen. Wer eine neue Scheidung in einer Gegend, wo bisher noch keine vorhanden gewesen ist, anlegen will, muss nicht nur die Anlage, sondern auch die fernere Unterhaltung auf seine Kosten besorgen. (§. 148—152 h. t.)

§. 188.

Ueberhaupt liegt die Unterhaltung solcher Scheidungen demjenigen ob, welchem erweislich das Eigenthum derselben gebühret. Kann nicht ausgemittelt werden, wer der Eigenthümer einer solchen Scheidung sei, so wird bei Planken derjenige, gegen dessen Grund die Stille, Ständer oder Pfosten derselben stehen, für den Eigenthümer geachtet, und ist die Planke zu unterhalten schuldig. Dagegen muss ihm aber der Nachbar, von dessen Seite die Bretter angeschlagen sind, den Zutritt auf seinen Grund und Boden bei nothwendigen an der Planke sich ereignenden Bauen und Reparaturen gestatten. Die Abdachung der Stiele muss nach der Seite desjenigen Grundes geschehen, dessen Eigenthümer die Planke gehört. Sind die Bretter in die Mitte der Stiele eingefalzt, so ist die Planke für gemeinschaftlich zu achten, und muss von beiden Theilen gemeinschaftlich unterhalten werden. (§. 153—157. h. t.)

§. 189.

Was von Planken verordnet ist, gilt in der Regel auch von Stacketen. (§. 158. h. t.)

Bei gemauerten Scheidewänden gilt die Vermuthung, dass die Mauer demjenigen gehöre, auf dessen Seite Vertiefungen, oder sogenannte Blenden, sich befinden. Sind dergleichen Blenden auf beiden Seiten anzutreffen, so wird die Scheidemauer, im zweifelhaften Falle, für gemeinschaftlich angesehen. Sind gar keine Blenden an der Mauer befindlich, so ist dieselbe, im zweifelhaften Falle, für gemeinschaftlich oder einseitig zu achten, je nachdem die darauf liegenden Platten auf beiden Seiten oder nur auf einer überlaufen. (§. 159—161. h. t.)

Bei Zäunen und Wellerwänden ist in der Regel jeder Besitzer städtischer Grundstücke und Gärten den Zaun rechter Hand, vom Eintritt in den Haupteingang, zu bauen und zu unterhalten schuldig, und wird hierin nichts geändert, wenn gleich jemand durch einen neuen Bau seinen Haupteingang gänzlich verlegt. (§. 162 bis 163. h. t.)

Hat bisher ein Gebäude die Haltung eines Zaunes unnöthig gemacht, so muss der, welcher dies Gebäude wegnimmt, den dafür anzulegenden Zaun bauen und unterhalten; selbst wenn er sonst dazu nicht verpflichtet sein würde. Wenn ein zur linken Hand sich anbauender Nachbar seinen Hof oder Garten schliessen will, so muss er den daselbst vorhandenen Nachbar Zaun zur Unterhaltung übernehmen, hat aber die Kosten der ersten Anlage dem Nachbar nicht zu vergüten (§. 164—176. h. t.)

Der Quer- oder Rückzaun muss von beiden gegen einander

stossenden Nachbarn gemeinschaftlich angelegt und unterhalten werden. (§. 167. h. t.)

Ueberhaupt ist in allen Fällen, wo weder ein einseitiges Eigenthum ausgemittelt werden kann, noch die vorstehenden besonderen Bestimmungen eintreten, die Pflicht zur Unterhaltung der zwischen den Grundstücken zweier Nachbarn befindlichen Scheidungen beiden gemeinschaftlich. (§. 168. h. t.)

Scheidungen zwischen Höfen müssen in der Regel nicht unter sechs; zwischen Gärten aber sowohl in Städten als auf dem Lande, nicht unter fünf Fuss hoch sein. (§. 169. h. t.)

Wenn es die Umstände zulassen, sollen künftig satt der hölzernen Zäune, bei Gärten und geschlossenen Ackerstücken, lebendige Hekken angelegt werden, deren Anlage so wie ihre Unterhaltung, auch nach der Anweisung der Sachverständigen, so erfolgen, dassdurch die Hecke das Eigenthum des Nachbars eben so gut, als durch den Zaun, gesichert werde. (§. 170—172, h. t.)

§. 190.

Lebendige Hecken, welche zwei geschlossene Grundstücke von einander unterscheiden, müssen ohne Unterschied der Holzart, welche dazu gewählt wird, stets anderthalb Fuss von des Nachbars Gränze zurücktreten. (§. 173—174. h. t.)

Das Eigenthum an diesem anderthalb Fuss breiten Erdreiche, so wie die Benutzung des Auswuchses der Hecke von beiden Seiten; bleibt inzwischem dem, welcher die Hecke zu seinem Gebrauche angelegt hat, vorbehalten. Jedoch braucht der Nachbar den Auswuchs der Hecke, oder deren Wurzeln, über der Gränzlinie nicht dulden. (§. 175—177. h. t. Tit. 9. §. 284. fqq.)

War der bisherige Zaun gemeinschaftlich, so wird die dafür durch beide Nachbarn angelegte Hecke ebenfalls, sowohl in Ansehung der Unterhaltung als der Abnutzung, gemeinschaftlich. (§. 178. h. t.)

Jeder Nachbar ist also den Auswuchs auf seiner Seite sich zuzueignen wohl berechtiget. (§. 179. h. t-)

Eine solche gemeinschaftliche Hecke muss auf derselben Linie, wo vorhin der Zaun gestanden hat, angelegt werden, doch müssen beide Nachbarn dahin sehen, dass durch die Hecke die gesetzmässige Breite des daran hingehenden Weges in der Folge nicht geschmälert werde. (§. 180—181. h. t.)

Wider den Willen des einen Nachbars kann der andere, einen bisherigen gemeinschaftlichen Zaun in eine lebendige Hecke nicht umwandeln, es sei denn, dass er mit der Hecke von der bisherigen Linie um anderthalb Fuss Breite zurücktrete, und sowohl die Kosten der Anleguug, als der künftigen Unterhaltung, allein übernimmt, in diesem Falle gebührt dem Nachbar dagegen kein Recht zum Widerspruche. Von einer solchen Hecke gilt alsdann alles, was §. 175—177. verordnet ist. (§. 182—184. h. t.)

§. 191.

Wer seinen Grund und Boden erhöhen will, muss mit dieser Erhöhung drei Fuss von dem Zaune, der Mauer oder Planke des Nachbars zurüakbleiben. (§. 185. h. t.)

Daraus, dass der Nachbar die Erhöhung in einer grössern Nähe

ohne ausdrücklichen Widerspruch geschehen läst, folgt noch nicht, das er dem Ersatze des daraus in der Folge erwachsenden Schaden entsagt habe. (§. 186. h. t.)

Erniedrigt jemand seinen Grund und Boden, durch Anlegung eines Grabens oder sonst; so muss ein Wall von drei Fuss breit gegen die benachbarte Verzäunung stehen bleiben. (§. 197. h. t.)

Derjenige, auf dessen Grunde und Boden sich der Auswurf eines Grabens befindet, hat die Vermuthung, dass er Eigenthümer des Grabens sei, für sich, und muss also auch für die Unterhaltung desselben sorgen. (§. 188. h. t.)

Wer ein Gebäude an der Gränze aufführt, darf, in so fern er nicht ein besonderes Recht dazu erworben hat, die Dachtraufe weder auf des Nachbars Grund und Boden, noch über denselben hinwegleiten. (§. 189, h. t.)

Einschränkungen des Eigenthums, welche die Gesetze zum Besten des gemeinen Wesens vorschreiben, können nur mit Einwilligung des Staats aufgehoben werden. (§. 190. h. t.)

Einschränkungen, welche nur zum Besten gewisser Personen festgesetzt sind, können durch verbindliche Willenserklärungen dieser Personen aufhören. (§. 191. h. t, Tit. 22.)

Neunter Titel.

Von der Erwerbung des Eigenthums überhaupt und den unmittelbaren Arten derselben insonderheit.

§. 192.

1. Ueberhaupt.

Die zur Erwerbung des Eigenthums erforderliche äussere Handlung wird die Erwerbungsart (modus adquirendi dominii:) genannt; unter Titel wird der gesetzliche Grund verstanden, vermöge dessen die Handlung im gegebenen Falle die gedachte Wirkung haben kann. (§. 1—2. h. t. cfr. Tit. 2. §. 131—137. cfr. §. 21. d. B.;

§. 193.

Verbinden die Gesetze die Erwerbung des Eigenthums nicht mit einer gewissen Begebenheit oder Willensäusserung, so ist allemal die Besitznehmung zur Erlangung des Eigenthums erforderlich (§. 3—4. h. t.)

Unmittelbare Erwerbungsart ist vorhanden, wenn zur Erwerbung des Eigenthums ausser dem Titel die Besitznehmung hinreicht; muss ausserdem noch die Uebergabe von Seiten des bisherigen Besitzers hinzutreten, so ist die Erwerbungsart eine mittelbare. (§. 5—6. h. t.)

Geschieht die Besitzergreifung solcher Sachen, auf deren Erwerbung weder der Staat noch Privatpersonen ein ausschliessendes

Recht haben, in der Absicht ein Eigenthum zu erwerben, so schliesst diese Besitznehmung (originaria) sowohl den Titel als die Erwerbungsart des Eigenthums in sich. (§. 7—10. h. t.)

Wer selbst noch kein Recht auf oder zu einer Sache erlangt hat, ist einem Andern die Besitzergreifung zu untersagen nicht befugt. (§. 11. h. t.)

Wer einen Andern in seinen zur Besitzergreifung gemachten Anstalten durch unerlaubte Handlungen stört oder ohne Recht ihn an der Besitzergreifung hindert, hat das Recht verwirkt den Besitz einer solchen Sache für sich selbst zu ergreifen. (§. 12—13. h. t.)

2. Von verlassenen und verlornen Sachen, besonders von Schätzen.

§. 197.

Jemand, der Eigenthum zu erwerben fähig ist, kann auch bewegliche Sachen, welche von einem Andern verlassen worden in Besitz nehmen. Das Recht, unbewegliche verlassene Sachen in Besitz zu nehmen, ist ein Vorbehalt des Staats. (Th. 2. Tit. 16 §. 14—15 h. t. u, cfr. Th. 2. Tit 16.)

Nur alsdann ist eine Sache für verlassen zu achten, wenn der bisherige Eigenthümer den Besitz in der ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Absicht, sich der Sache zu entschlagen, aufgegeben hat. Wer durch äussere Umstände genöthigt wird, Sachen wider seinen Willen aus seiner Gewahrsam zu lassen, der hat dadurch sich seines Eigenthums noch nicht begeben. (§. 17. h. t.)

Ein krankes Thier, welches der bisherige Besitzer hülflos von sich gestossen, wird das Eigenthum desjenigen, welcher für dessen Pflege und Wiederherstellung sorgt.

§. 198.

Den Fund verlorner Sachen muss, wenn der Eigenthümer unbekannt, der Finder der nächsten Obrigkeit binnen 3 Tagen anzeigen und dabei bestimmt angeben, wie und wo er zum Besitze der gefundenen Sahce gelangt sei. (§. 19—22. und §§. 79—73. h. t.)

K. O. vom 23. Juli 1833 betr. die widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Munition.

Auf Ihren Bericht vom 19. Juli. ꝛc. verordne ich hiermit:

1) Niemand ist befugt, die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisene Munition, welche er an den Schießplätzen oder deren Umgebung findet, sich anzueignen. Liefert er dieselbe an das Artillerie-Depot oder die Militärbehörde ab, so erhält er für die noch brauchbare Eisen-Munition eine Vergütigung von zwei Pfennige für jedes Pfund.

2) Wer dergleichen gefundene Eisen-Munition sich widerrechtlich zueignet, ist der Unterschlagung fremden Eigenthums schuldig und soll, wenn der Werth des Unterschlagenen sich nicht über 5 Thaler beläuft, mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder im Unvermögungsfall mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

3) Die Absicht des Zueignens ist, in Ermangelung des Gegenbeweises, schon gegen den anzunehmen, welcher die gefundene Eisen-Munition länger als acht Tage an sich behalten hat, ohne der Miliärtbehörde dieselbe abzuliefern, oder wenigstens von der Auffindung Anzeige zu machen.

4) Wer wissentlich dergleichen Eisen-Munition ankauft, hat ebenfalls die Strafe des §. 2 zu gegenwärtigen.

5) Der unvorsichtige Ankauf solcher Eisen-Munition hat Geldbuße bis zu 15 Thalern, oder im Fall der Thäter unvermögend ist, Gefängniß bis zu drei Wochen zur Folge.

6) Mit eben diesen Strafen (§. 5.) soll auch derjenige belegt werden, welcher sich erweislich länger als acht Tage im Besitze von Eisen-Munition, wie sie zu Geschützen der Preußischen Artillerie gebraucht wird, befindet, ohne über den redlichen Erwerb sich ausweisen zu können. Außerdem soll der bei ihm gefundene Vorrath dieser Munition konfiszirt werden.

7) Bei den im §. 5 und 6 bezeichneten Vergehen wird die Untersuchung nach Analogie des §. 1122. Thl. 2. Tit. 20 des A. L. R. nur polizeimäßig geführt. G. S. S, 86.

§. 199.

Die gefundene, zur gerichtlichen Verwahrung angebotene Sache muss von dem Richter in redliche Obsicht genommen werden, er kann dieselben auch dem Finder, wenn es eine unverdächtige und sichere Person ist, nach Bewandniss der Umstände und Beschaffenheit des Werthes übertragen; die Beschaffenheit der Sache und ihre Merkmale müssen aber in allen Fällen in den Acten verzeichnet, und dem Finder die Art der ihm überlassenen Aufbewahrung vorgeschrieben werden. So lange der Finder die Sache solchergestalt in seiner Gewahrsam hat, ist er als ein redlicher aber unvollständiger Besitzer anzusehen. Die gefundene Sache muss in einem kurzen Termine zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten werden, wenn sie dem Verderben unterworfen, oder zur Aufbewahrung derselben beträchtliche, bis zur Hälfte des Werthes ansteigende Kosten erforderlich sind. (§. 23—28. h. t.)

Hat der Finder, vor dem Verkaufe, Futter für das gefundene Vieh. oder andere nothwendige Ausgaben auf die Sache verwendet, so müssen ihm dieselben, nach Abzug der etwa gehabten Nutzungen, von dem Kaufgelde sofort ersetzt werden. Das Kaufgeld selbst wird, bis zum weitern Austrage der Sache, in gerichtliche Verwahrung genommen. (§. 29—30 h. t.)

Rescript v. 16. October 1812, betr. das Aufgebot verlorner Sachen.

A.

Gegen das, besage des von dem Königl. Stadtgerichte unter dem 9. d. M. erstatteten Berichts, von dem Polizei-Präsidio (in Littr. B.) vorgeschlagene Verfahren, in Absicht der auf der Straße oder an öffentlichen Orten gefundenen Sachen von geringem Werthe, deren Eigenthümer nicht sofort ausgemittelt werden, ist unter der Voraussetzung nichts zu erinnern, daß die Ablieferung der gefundenen Sachen, wenn sie bei der Polizeibehörde zur Aushändigung an den Eigenthümer bereit gelegen, an das Königliche Stadtgericht erfolgen, und daselbst das gesetzlich vorgeschriebene Aufgebot, wobei mehrere Sachen dieser Art zusammengenommen werden können, verfügt werde. (Gräff B. 1. S. 34. sqq.)

B.

Es ereignet sich sehr oft der Fall, daß auf der Straße oder an öffentlichen Orten gefundene Sachen, deren Eigenthümer nicht sogleich auszumitteln ist, bei mir abgeliefert werden. Das Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 9. §. 23 seq. schreibt vor, wie es mit gefundenen Sachen gehalten werden soll, und diesen Vorschriften gemäß würde jede gefundene Sache, wo der Eigenthümer nicht sogleich ausgemittelt wird, an Ein rc. Stadtgericht zur weitern Verfügung abgegeben werden müssen. Selten sind jedoch die gefundenen Sachen von dem Werthe, daß das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren auf dieselben Anwendung finden könnte, und namentlich ist dies bei gefundenen Schlüsseln, Scripturen, welche keine Documente sind, und dergl. der Fall; gleichwohl aber kann demjenigen, der sie verloren, viel daran gelegen sein, sie wieder zu erhalten. Ich habe daher in Ueberlegung genommen, ob es nicht zweckmäßig wäre, dergleichen gefundene Kleinigkeiten, auf welche die Anwendung der allegirten gesetzlichen Vorschriften nicht

passend sein würde, eine Zeitlang im Polizeigebäude aufzubewahren, durch einen Aushang vor der Thüre zu bezeichnen. und das Publikum von dieser Einrichtung zu benachrichtigen.

C.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Es werden häufig auf der Straße oder an öffentlichen Orten gefundene Kleinigkeiten bei mir abgeliefert, welche sich wegen ihres geringfügigen Werthes zu einem öffentlichen Aufruf des etwanigen Eigenthümers von Seiten der competenten Gerichtsbehörde nicht eignen, deren Wiedererlangung aber gleichwohl dem Eigenthümer wünschenswerth sein mag. Es ist daher die Einrichtung getroffen worden, daß alle dergleichen gefundene Kleinigkeiten eine Zeitlang im Polizeigebäude aufgehoben, und auf einer am Eingange desselben aushängenden Designation bezeichnet werden sollen. Diese Einrichtung wird hierdurch bekannt gemacht, damit der Eigenthümer Gelegenheit hat, von dem Auffinden von dergleichen Kleinigkeiten Nachricht zu bekommen, und dieselben nach erfolgter Ausweisung auf die kürzeste Weise zurück zu erhalten.

Königl. Staatsrath und Polizei-Präsident von Berlin. Le Coq.

§. 200.

Ist binnen acht Tagen, nach der geschehenen Anzeige, der Verlierer auf andere Art nicht auszuforschen, so muss derselbe öffentlich vorgeladen, und ein Termin zu seiner Anmeldung bei Verlust seines Rechts bestimmt werden. (§. 31. h. t.)

Beträgt der Werth der gefundenen Sache nach der Taxe Zweihundert Thaler, oder mehr, so muss die Vorladung durch eine förmliche Edictal-Citation geschehen. Bei Sachen von Zweitausend Thalern und darüber an Werth, ist der Termin zur Anmeldung auf sechs Monate; bei Sachen von minderem Werthe aber auf drei Monate zn bestimmen. Im erstern Falle muss die Bekanntmachung dreimal in den Zeitungen und sechsmal in den Intelligenznachrichten der Provinz; im zweiten Falle aber in ersteren zweimal und in letzteren viermal erfolgen. (§. 32—34. h. t.)

Bei Sachen, unter Zweihundert Thaler werth, wird der Termin auf zwei Monate bestimmt, und die Bekanntmachung erfolgt bloss durch zweimalige Einrückung in die Zeitungen, und dreimalige in die Intelligenznachrichten. Bei Sachen unter Funfzig Thalern an Werth, ist ein Termin von vier Wochen; und wenn der Werth nur Zehn Thaler oder weniger beträgt, sind vierzehn Tage hinreichend. Im ersten Falle geschieht die Bekanntmachung einmal in den Zeitungen und zweimal in den Intelligenzblättern; im letztern Falle ist es genug, wenn die Aufforderung nur einmal in die Intelligenzblätter allein eingerückt worden. (§. 35—37 h. t.)

Auch kann bei Sachen von Zehn Thalern oder weniger an Werth, dem Finder überlassen werden, die Bekanntmachung selbst zu veranstalten, und den Verlierer anzuweisen, dass er sich bei dem Finder selbst melde. (§. 38. h. t.)

Doch muss der Finder, nach Ablauf des Termins, die geschehene Bekanntmachung dem Richter nachweisen, §. 39. h. t.)

Sind Vermuthungen vorhanden, dass ein fremder Reisender, oder sonst ein Abwesender die Sache verloren haben könnte, so sind die gesetzmässigen Fristen zur Anmeldung zu verdoppeln. Die Zahl der Bekanntmachungen darf alsdann nicht verdoppelt werden; doch muss in Fällen, wo, nach Verhältniss des Werths, die Einrückung in die Zeitungen erforderlich ist, dieselbe ausser der inländischen, eben so oft in einer auswärtigen Zeitung erfolgen. Dazu muss die Zeitung einer andern Königlichen Provinz, oder eine fremde

gewählt werden, so wie es nach den über die Person des Verlierers vorhandenen Vermuthungen am wahrscheinlichsten ist, dass die Nachricht zu seiner Wissenschaft gelangen werde.

§. 201.

Hat sich der Verlierer weder vor, noch in dem bestimmten Termine gemeldet, so muss der Richter mit dem Zuschlage der Sache verfahren. Dieser Zuschlag geschieht an den Finder allein, wenn die Sache nur Hundert Thaler oder weniger an Werth beträgt. Bei Sachen von höherm Werthe geschieht der Zuschlag an den Finder und an die Armencasse des Orts. Der Finder erhält den Werth von Hundert Thalern zum Voraus, und von dem Ueberreste des Werthes die eine, die Armencasse aber die andere Hälfte. Vor der Theilung müssen die auf die Sache und das Aufgebot verwendeten Kosten vom Ganzen abgezogen werden. Sind an einem Orte mehrere öffentliche Armenkassen, so entscheidet der Bezirk, wo die Sache gefunden worden, und wenn dieser nicht entscheiden kann, die persönliche Eigenschaft des Finders. (§. 43—48. h. t.)

§. 202.

Durch den Zuschlag erlangen der Finder und die Armenkasse das Eigenthum der Sache. (§. 49. h. t.)

Hat jedoch der Verlierer seinen Verlust, mit einer deutlichen Beschreibung der Sache, noch vor erfolgtem Zuschlage, öffentlich bekannt gemacht, so darf kein Richter derjenigen Provinz, in deren Zeitung diese Bekanntmachung geschehen ist, mit dem Zuschlage einer solchen verlornen Sache verfahren. Vielmehr muss er von Amtswegen, so viel an ihm ist, dafür sorgen, dass die Sache dem Verlierer wieder zugestellt werde. Hat der Richter den Zuschlag dennoch vorgenommen, so geht das Eigenthum der Sache auf den Finder, und die Armenkasse dadurch nicht über. Können jedoch diese nicht überführt werden, von der Anzeige des Verlierers Kenntniss erhalten zu haben, so erlangen sie durch den richterlichen Zuschlag die Rechte eines vollständigen redlichen Besitzers Der Richter aber soll für einen Vorsatz oder grobes Versehen, ernstlich bestraft werden. (§. 50—54. h. t.)

Ausser dem oben bestimmten Falle ist gegen den richterlichen Zuschlag keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. (§. 55. h. t.)

Beträgt jedoch die verlorne Sache Einhundert Thaler oder mehr an Werth, und der Verlierer kann nachweisen, dass er ohne alles sein Verschulden von dem ergangenen Aufgebote Wissenschaft zu erhalten, und an die Bekanntmachung seines Verlustes verhindert worden; so kann er sich an den Finder und die Armenkasse in so weit halten, als dieselben in dem Besitze eines Vortheils aus dem Zuschlage sich alsdann noch wirklich befinden. (§. 56. h, t.)

§. 203.

Meldet sich vor dem Zuschlage jemand, welcher die Sache, als von ihm verloren, in Anspruch nimmt, so muss er nachweisen, dass er dieselbe vorher besessen habe. (§. 57. h. t.)

Ist die Sache so beschaffen, dass sie, ihrer Natur nach, von andern gleicher Art nicht unterschieden werden kann, so muss der Ansprechende besonders nachweisen, dass die aufgebotene Sache

eben dieselbe sei, welche er verloren hat. (§. 58. h. t.)

Der Finder muss auch dem vorigen blossen Inhaber die Sache verabfolgen. (§. 59. h. t.)

Entstehen erhebliche Zweifel: ob der Verlierer ein redlicher Besitzer oder Inhaber der Sache gewesen sei, so muss diese, bis zur näheren Ausmittelnng, in gerichtlicher Gewahrsam bleiben. (§. 60. h. t.)

§. 204.

Der Verlierer muss in allen Fällen die auf die gefundene Sache und deren Aufgebot verwendeten Kosten, jedoch nach Abzug der davon etwa gefallenen Nutzungen, ersetzen. Ausserdem muss er dem Finder den zehnten Theil des Werths der Sache, welcher nach Abzug der Kosten übrig bleibt, auf sein Verlangen, als eine Belohnung, entrichten. Uebersteigt der Werth die Summe von Fünfhundert Thalern, so muss der Finder ausser dem zehnten Theile dieser Summe mit Einem Procent von dem Ueberflusse des Werthes sich begnügen. Wird der ganze Werth durch die Kosten erschöpft, so kann der Finder keine Belohnung fordern. Wegen Ausmittelung des Werths, zum Behuf der festzusetzenden Belohnung, soll es bei der Würdigung eines von dem Richter zu ernennenden Sachverständigen lediglich sein Bewenden haben. (§. 61 — 64. h. t.). Wenn zahmes Vieh ausreisst, oder sich verläuft, so kann der Finder, ausser der ihm wegen der Futterungskosten und sonstiger Auslagen etwa zukommenden Entschädigung, nur so viel zur Belohnung fordern, als das Pfandgeld, wenn dergleichen Vieh wäre gepfändet worden, betragen hätte. (§. 66. h. t.)

§. 205.

Wenn mehrere bei einem Funde gegenwärtig gewesen sind, so muss, im Falle eines darüber entstehenden Streites, die Person des eigentlichen Finders, nach den (§. 9 — 13, h. t, und §. 196 d. B.) bestimmten Grundsätzen ausgemittelt werden; bleibt hiernach die Person des eigentlichnn Finders noch zweifelhaft: so kommen die Rechte des Finders allen denjenigen zu, welche, die Sache in Besitz zu nehmen, sich zu gleicher Zeit bestrebt haben. (§. 67. 68. h. t.) Haben mehrere den Besitz der gefundenen Sache zugleich ergriffen, oder müssen mehrere, weil die Person des eigentlichen Finders nicht hinlänglich ausgemittelt werden kann, dafür angenommen werden, so gebührt dennoch diesen mehrern Findern zusammen nur eben der Antheil, und eben die Belohnung, welche die Gesetze dem einzelnen Finder beilegen. (§. 69. h. t.) Wer die Anzeige eines von ihm geschehenen Fundes über drei Tage verzögert, macht sich der Belohnung verlustig, verschweigt er den Fund über vier Wochen, so hat er noch ausserdem die Vermuthung des unredlichen Besitzes gegen sich. Wer auf ausserordentliches Befragen den Fund ganz oder zum Theil abläugnet, ist ein unredlicher Besitzer und wer auf Befragen des Richters sich eines solchen Läugnens schuldig macht, ist als ein Dieb zu betrachten. (§. 70—73 h. t.)

§. 206.

Unter **Schätzen** werden hier alle Sachen von einigem Werthe verstanden, die über oder unter der Erde verborgen liegen, in so fern der Eigenthümer derselben unbekannt ist. (§. 74. h. t.) Wer einen Schatz findet, muss davon der Obrigkeit sofort Anzeige machen. We-

gen Aufbewahrung des gefundenen Schatzes, Ausforschung des Eigenthümers, und öffentlicher Vorladung desselben, muss eben so, wie bei gefundenen Sachen verfahren werden, (§. 75. 76. h. t.) Meldet sich vor dem Aufgebote Jemand mit Eigenthums-Ansprüchen der aber sein Recht nicht binnen sechs Wochen vollständig nachweisen kann, so muss dennoch mit der öffentlichen Vorladung, unter Vorbehalt der während des Aufgebots auszuführenden Rechte des Ansprechenden verfahren werden, (§ 77. 78. h. t.) Es bedarf keines Aufgebotes, wenn bei gehöriger richterlicher Prüfung aus der Beschaffenheit des entdeckten Schatzes selbst sich ergiebt, dass derselbe schon seit Einem oder mehreren Jahrhunderten verborgen gewesen sei. Doch muss ein Unterrichter über den Eintritt oder Wegfall des Aufgebots von seinem Obergerichte den Bescheid einholen. (§. 79. 80. h. t.)

§. 207.

Ist der Eigenthümer des Schatzes nicht auszumitteln, so gehört der Schatz demjenigen, welcher ihn auf seinem eigenen Grunde gefunden hat, ganz allein. Hat Jemand einen Schatz auf fremdem Grunde jedoch ohne besonderes Nachsuchen gefunden, so gebührt dem Finder die eine Hälfte und die andere dem Eigenthümer des Grundes. (§. 82. h. t.) Dasselbe gilt von Gesinde oder Arbeitsleuten, die bei ihren gewöhnlichen Verrichtungen einen Schatz entdecken; ferner alsdann, wenn Jemand, mit Bewilligung des Eigenthümers, auf fremdem Grunde einen Schatz gesucht und wirklich entdeckt hat: in sofern nicht unter den Parteien wegen der Belohnung des Finders ein Anderes bestimmt ist. (§. 88.) Wer aber ohne Bewilligung des Eigenthümers auf fremdem Grunde Schätze sucht und findet, kann keine Belohnung fordern, sondern die ihm sonst gebührende Hälfte fällt dem Fiskus anheim. (§. 85. h. t.)

§. 208.

Wer zur Nachsuchung von Schätzen vermeintlicher Zaubermittel durch Geisterbannen, Citiren der Verstorbenen, oder anderer dergleichen Gaukeleien, es sei aus Betrug oder Aberglauben, sich bedient; der verliert, ausser der sonst verwirkten Strafe, sein Anrecht auf einen etwa zufälliger Weise wirklich gefundenen Schatz. (Th. 2. Tit. 20. Abschn. 5.) Wer bei Nachsuchung eines Schatzes Sicherheits-Polizeigesetzen entgegen handelt, der wird dadurch seines Anrechts auf den Schatz ebenfalls verlustig. In beiden Fällen tritt der Fiskus an die Stelle des Uebertreters. (§. 86 — 88. h. t.) Der Eigenthümer sowohl als der Fiskus haben das Recht, von dem Finder die eidliche Angabe seines Fundes zu fordern.

§. 209.

Mehrere Miteigenthümer eines Grundstücks, auf welchem ein Schatz gefunden worden nehmen an den obenbestimmten Rechten des Eigenthümers, nach dem Verhältnisse ihres Rechts auf das Grundstück selbst, Antheil. (§. 90. h. t.) Wird ein Schatz auf der Gränze gefunden, so wird das Eigenthum desselben zwischen den Gränznachbaren gleich getheilt, wobei es keinen Unterschied macht, wenn auch der Schatz nicht gerade in der Mitte gefunden sondern den Grund eines oder des andern Nachbars mehr oder weniger berührt hätte. Ist einer der Miteigenthümer oder Gränznachbaren zugleich der Finder, so gebühren ihm auf die Eigenthums-Antheile der übrigen Interessenten die Rechte des Finders. (§. 91 — 93. h. t.)

§. 210.

Das Recht des Eigenthümers auf einen Schatz kommt beim getheilten Eigenthum des Grundstücks, dem nutzbaren Eigenthümer nur allein zu, also dem Lehns- und Fideicommiss-Besitzer und Erbzinsmann dagegen nicht dem blossen Niessbraucher oder dem Erbpächter. (§. 94 — 97. h. t.) Der, welchem bloss das Eigenthum einer Oberfläche oder eines darauf errichteten Gebäudes, nicht aber des Grundes und Bodens zukommt, kann nur an einem über der Erde gefundenen Schatze die Rechte des Eigenthümers sich anmaassen. (§. 98. h. t.) So lange ein verkauftes Grundstück dem Käufer noch nicht übergeben ist, hat der Verkäufer das Recht des Eigenthümers auf einen in der Zwischenzeit entdeckten Schatz. Ist jedoch die Gefahr der Sache auf den Käufer bereits übergegangen, so gebührt ihm auch der Nutzen von einem solchem Schatze. Hat der Käufer von dem auf dem Grundstücke verborgenen Schatze Wissenschaft gehabt, und es dem Verkäufer nicht angezeigt, so kann er in der Folge bloss als Finder angesehen werden. (§. 101. h. t.)

§. 211.

Wer bei einem auf fremdem Grunde und Boden gefundenen Schatze die Vorschriften der Gesetze vernachlässigt; die Anzeige binnen vier Wochen zu thun unterlässt; oder gar den Fund ableugnet: gegen den gilt alles das, was in gleichem Falle gegen den Finder verlorner Sachen verordnet ist. (cfr. §. 205. d. B.) Wer aber in Ansehung eines auf eignem Grunde und Boden gefundenen Schatzes einer gleichen Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften sich schuldig macht; der soll dafür, nach Verhältniss der Umstände, der Beträchlichkeit des Schatzes, und seiner sich ergebenden unerlaubten Absicht bei der Verheimlichung, mit einer Geldstrafe bis zur Hälfte des Werths des daran ihm gebührenden Antheils, belegt werden. (§. 102, 103. h. t.)

§. 212.

Verborgene Sachen, deren Eigenthümer nicht zweifelhaft ist, oder leicht entdeckt werden kann, können niemals als gefundene Schätze angesehen und behandelt werden. Ist aber der, welcher die Sache verborgen hatte, gestorben; so kann derjenige, welcher ohne besondere Verpflichtung zur unentgeltlichen Vorsorge für das Beste der Erben durch seine Anzeige oder Entdeckung den Erben zu dem Genusse der Sache, den sie sonst wahrscheinlich hätten entbehren müssen, verhilft, die einem Finder verlorner Sachen ausgesetzte Belohnung fordern. (§. 104, 105. h. t.) In wie fern die unter der Erde verborgenen Naturschätze von Privatpersonen aufgesucht und in Besitz genommen werden können, ist gehörigen Orts bestimmt. (§. 106. h. t.)

3. Vom Thierfange.

§. 213.

Das Recht des Thierfanges erstreckt sich nur auf solche Thiere welche noch von keinem Menschen gefangen und gebändigt worden, oder wieder in ihre natürliche Wildheit zurückgekehrt sind. (§. 107

108. h. t.) Thiere, welche zwar frei herumschweifen, aber an den ihnen bestimmten Ort zurückzukehren pflegen, gehören nur dann zum Thierfange, wenn sie die Gewohnheit der Rückkehr abgelegt haben. (§. 109. 110. h. t.) Tauben, welche jemand, ohne ein wirkliches Recht dazu, hält, sind, im Freien betroffen ein Gegenstand des Thierfanges. Wo Provinzialgesetze nichts Besonderes festsetzen, sind nur diejenigen, welche tragbare Aecker in der Feldflur eigenthümlich besitzen, oder dieselben statt des Eigenthümers benutzen, nach Verhältniss des Ackermaasses berechtigt Tauben zu halten. (§. 111—113. u. t.)

§. 214.

Insekten und andre Thiere, welche nach dem § 213. d. B. ein Gegenstand des Thierfanges, und weder zur Jagd- noch zur Fischereigerechtigkeit geschlagen sind, können von einem jeden eingefangen werden: er darf aber deshalb fremden Grund und Boden ohne Vorwissen oder wider den Willen des Eigenthümers nicht betreten oder muss das Gefangene dem Eigenthümer auf dessen Verlangen unentgeltlich ausliefern. Hat der Eigenthümer auf seinem Grunde und Boden zu einem erlaubten Thierfange Anstalten gemacht, so darf kein Anderer die daselbst eingefangenen Thiere, bei Strafe des Diebstahls, wegnehmen. (§. 114—116. h. t.) Vogeleier und junge Vögel sind, so weit es die Polizeigesetze nicht ausdrücklich verbieten, ein Gegenstand des freien Thierfanges. (§. 117. h. t.)

§. 215.

Bienen auf seinem Eigenthume zu halten, ist einem Jeden erlaubt; in der Heide zu halten, steht dagegen nur dem Eigenthümer des Forstes zu. Diesem kann auch der Hütungsberechtigte das Halten der Bienen nicht untersagen. Auf zahme Bienenschwärme hat der Eigenthümer des Mutterstocks ein ausschliessendes Recht. Er kann die schwärmenden Bienen auch auf fremden Grund und Boden verfolgen und daselbst einfangen. Doch muss er dem Eigenthümer des Grundes und Bodens für alle bei solcher Gelegenheit verursachten Beschädigungen gerecht werden. So bald der Eigenthümer des schwärmenden Stocks die Verfolgung gänzlich aufgegeben hat, ist der Eigenthümer des Grundes und Bodens, auf welchem der Schwarm gefunden wird, denselben einzufangen berechtigt. (§. 118—124. h. t.)

Auf fremden Grund und Boden eingefangene wilde oder von ihren bisherigen Eigenthümer verlassene Bienen müssen dem Eigenthümer des Grundstücks auf sein Verlangen unentgeldlich abgeliefert werden.

Die Polizeiobrigkeit jedes Orts ist zu Verfügungen gegen das Rauben der Bienen berechtigt. (§. 125. 12. h. t.)

a) von der Jagd.

§. 216.

Ermangeln andere provinzielle Bestimmungen, so gehören vierfüssige wilde Thiere und wildes Geflügel, in sofern beide pflegen zur Speise gebraucht werden, zur ausschliesslichen **Jagdgerechtigkeit.** Andere wilde Thiere (Wölfe, Bären und sonst schädliche Raubthiere) sind in der Regel ein Gegenstand des **freien Thier-**

fanges, sie dürfen aber in Wäldern und Jagdrevieren von denen, die daselbst kein Jagdrecht haben, nicht aufgesucht, noch weniger gejagt werden. (T. II. Tit. 16, §. 32—36.).

Jagdbare Thiere darf nur der, welcher die Jagdgerechtigkeit hat, unter Beobachtung der Landespolizeigesetze schiessen, hetzen, beitzen, fangen oder auf andere Art sich zueignen.

Das Wild, welches sich in Gärten, Höfe oder andere an die Wohngebäude stossende geschlossene Plätze eingedrungen hat, kann ein Jeder fangen oder tödten.

Er darf sich aber dazu keines Schiessgewehrs bedienen, und muss das gefangene oder erlegte Wild dem Jagdberechtigten abliefern, Letzterer hingegen ist schuldig, Jenem das gewöhnliche Schiessgeld dafür zu bezahlen, oder ihm das Wild zu überlassen. (§. 169—151. h. t.)

Wo sich Wölfe aufhalten, mag jeder Grundbesitzer an abgelegenen Orten Wolfsgruben anlegen, die jedoch zur Verhütung von Schaden gegen Menschen und Vieh tüchtig umrückt werden müssen. Anderes in diesen Gruben sich gefangene jagdbare Wild, muss sofort wieder in Freiheit gesetzt oder dem Jagdberechtigten gegen Erlegung des Schiessgeldes ausgeliefert werden. (§. 152—154, h. t.)

Wird Jemand von wilden Thieren angefallen, so sind ihm zur Vertheidigung seines Lebens und seiner Gesundheit, alle Mittel, dieselben von sich abzuhalten, oder zu tödten, erlaubt, auch erwirbt er das Eigenthum der bei solcher Gelegenheit gefangenen oder getödteten wilden Thiere.

Sind dies aber Hirsche, Schweine, oder anderes dergleichen Wild, so müssen sie dem Jagdberechtigten, gegen Ersatz des Schussgeldes, ausgeliefert werden. (§. 155—157. h. t.)

Anmerk. Zu den vorkommenden, von der Kreis-Polizei-Behörde in Verabredung mit den betreffenden Forstbedienten angeordneten Wolfsjagden müssen alle von dem Orte der abzuhaltenden Jagd bis zu einer Meile entfernten städtischen- und Dorf-Einsassen Hülfe leisten, welche Ackerbau treiben, oder wenigstens Pferde, Rindvieh oder Schaafe halten. (Verordnung vom 15. Januar 1814. G. S. S. 1.)

Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder oder sogenannte Scheusale, durch Zäune und durch kleine und gemeine Haushunde, kann jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten. Die Zäune müssen aber so eingerichtet sein, dass sie nicht zur Beschädigung des Wildes gereichen. Auch dürfen unter dem Vorwande, das Wild dadurch abzuhalten, gemeine Hunde nicht ungeknüppelt herumlaufen. (§. 141—143. h. t.) Wer hohes Wild auf seinem Reviere in ungewöhnlicher Menge hegen will, ist schuldig, solche Veranstaltungen zu treffen, dass die angrenzenden bebauten Ländereien gegen die Beschädigungen desselben gesichert werden und muss beim Mangel anderer Mittel zur Abwendung solcher Beschädigungen auf Verlangen auf seine Kosten tüchtige Wild-Zäune anlegen und unterhalten; bezeigt er sich hierin nachlässig, so haftet er für allen durch das Wild in der Nachbarschaft verursachten Schaden (§, 146—136. h. t.)

So lange der Jagdberechtigte sich eines Missbrauchs in Hegung des Wildes nicht schuldig macht, sind die Besitzer der angrenzenden Ländereien schuldig und befugt, die nach der Jagd- und Forstordnung der Provinz zulässigen Mittel zur Abwendung des Wildschadens selbst vorzukehren. (§. 147. h. t.)

Anmerk. Das Ministerial-Rescript. vom 19. Nov. 1819 (Annalen B. 3, S, 910) bestimmt: daß eine Schonung des den Raubthieren gleich zu achtenden Schwarzwildes in keiner Art zu gestatten, vielmehr dieses zu jeder Zeit und ohne Ausnahme des Geschlechtes zu schießen ist,

und daß ein jeder Jagdberechtigte, welcher Schwarzwild schont, nichts dagegen erinnern kann, wenn zur Vertilgung dieses zur Cultur des Landes überaus schädlichen Wildes unter obrigkeitlicher Aufsicht Jagden angestellt werden.

Jeder Jagdberechtigte kann seine Befugniß nur in der Beobachtung der Setz-Schon- und Hegezeit ausüben. Wo die Provinzialgesetze nichts Anderes festsetzen, gilt über diese Zeiten Folgendes:

Die allgemeine Schonzeit dauert vom 4. März bis zum 24. Aug. Alte und tragende Rothe Thiere sind vom 1. Novmeber bis zum 24. August zu schonen. In Wäldern wo Hochwild steht, ist das Jagen mit starken Netzen und Jagdhunden nur vom 24. August bis zum letzten October zulässig. Hirsche, Rehböcke, hauende Schweine oder Keiler, Erpel oder Enteriche können das ganze Jahr hindurch geschossen werden. Haselhähne bis zum letzten April, Auerhähne bis zum letzten Mai und Birkhähne bis zum 15. Juni. Wilde Enten und Gänse, Schnepfen und andere Zugvögel, sind nur in der Brunstzeit zu schonen, die vom ersten Mai bis 24. Juni berechnet wird. Für das Schießen junger Haasen und den Einfang junger Schwäne ist die Schonzeit vom 1. März bis 20. Juni. Bären und Wölfe, so wie andere schädliche Raubthiere können zu allen Zeiten geschossen werden, (§. 44—56. Tit. 16. Thl. 2. A. L. R.)

Verzäunte Gehege darf Niemand ohne besondere Erlaubniß des Staats zum Schaden der Nachbarschaft und Hemmung des Wildwechsels errichten, noch Einsprünge anlegen oder die Grenzen nächtlich verlappen. Zur Einfangung des Federviehes sind nur Dohnen erlaubt, Rebhühner können durch sogenannte Treibzeuge eingefangen werden, doch muß von jedem Volke oder jeder Kette Hühner, die nur aus neun Stück besteht, die alte Henne und ein junger Hahn; zählt es mehr als neune, über dem noch ein junges Huhn freigelassen werden. (§. 60—63. l. c.)

Ungeknüppelte gemeine Hunde sowie Katzen, die auf Jagdrevieren herum laufen, kann jeder Jagdberechtigte tödten und muß der Eigenthümer das Schußgeld bezahlen. Sind Jagd- oder Wind-Hunde, während Ausübung der Jagd bloß übergelaufen, so können sie nicht getödtet, sondern, wenn sie nicht sofort zurückgerufen, aufgefangen, und müssen dem Eigenthümer gegen ein Pfandgeld von acht Groschen pro Stück zurückgegeben werden. (§. 66—67. l. c.)

§. 217.

In der Regel findet nur zwischen der höheren und niederen Jagd ein Unterschied statt, und wenn Provinzialgesetze nichts Anderes bestimmen, so gehören zur ersteren nur Hirsche, wilde Schweine. Auerochsen, Elendthiere, Fasanen, Auerhähne und Hennen (T. II. Tit. 16, §. 36. 38.)

§. 218.

Die Besitznehmung durch die Jagd ist erst alsdann für vollendet zu achten, wenn das Thier todt oder lebendig in die Gewalt des Jagenden gekommen ist. Ein blos angeschossenes oder aus dem Netz entkommenes Thier befindet sich noch in seiner natürlichen Freiheit (§. 128—129. h. t.)

Wo die Jagdfolge üblich ist, darf angeschossenes oder angehetztes Wild, auch auf fremdem Reviere, so lange verfolgt werden, als der Spürhund die Fährte noch nicht verloren hat. (§. 130 h. t.)

Wer die Jagdfolge ausüben will, muss nachweisen, dass das verfolgte Wild auf seinem Reviere wirklich verwundet oder angehetzt worden, wozu die auf dem Orte befindliche Farbe oder Haare hinreichend sind.

Wer die Jagdfolge ausübt, muss das Gewehr auf seinem Reviere

zurücklassen, und wenn das verfolgte Wild auf dem Jagdreviere eines Andern von diesem schon eingefangen, auch sogleich mit eingekoppelten Hunden zurückkehren. Das bei Ausübung der Jagdfolge gefällte oder gefangene Wild darf nur in Gegenwart des Jagdberechtigten des Orts, oder herbei gerufener unpartheiischer Zeugen, aus dem fremden Reviere weggebracht werden. (§. 131 — 136. h. t.) Unter obigen Einschränkungen wird im zweifelhaften Falle vermuthet, dass die Jagdfolge üblich sei. (§. 137. h. t.) Wer die Jagdfolge ausübt, haftet für allen Schaden, welcher dadurch auf fremden Saatfeldern und Wiesen angerichtet worden. (§. 138. h. t.) Ist angeschossenes Wild entkommen, oder hat sonst die Jagdfolge nicht stattgefunden, so ist der Jagende schuldig, dem Inhaber desjenigen angrenzenden Reviers, wohin das Wild auf der Flucht sich gewendet hat, von dem Anschusse binnen 24 Stunden, bei Einem bis Fünf Thalern Strafe, Nachricht zu geben. Doch versteht sich dieses nur von angeschossenem hohen Wilde, und die Anzeige geschieht auf Kosten des Berechtigten.

§. 219.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grunde und Boden oder auf dem Jagdreviere eines Andern, ist nach den Gesetzen von Dienstbarkeiten zu beurtheilen. (cfr. Tit. 22.) Das Recht in demselben Reviere mit Andern zu jagen (Mitjagd) kann zwar von jedem Interessenten in Person oder durch seine Jäger, aber nicht durch mehrere als bisher gehalten worden, ausgeübt werden. Dem Pächter eines ganzen Guts kann auch die Ausübung der dem Gute zukommenden Mitjagd zugleich überlassen werden. (§. 159 — 161. h. t.) Wenn gleich bei Gütertheilungen den Besitzern der getheilten Güter die Mitjagd vorbehalten wird, so dürfen doch dieselben zusammen nur so viel Jäger halten, als vor der Theilnng gewesen sind. Ist vor der Theilung nur ein Jäger gehalten worden, so können die zur Mitjagd Berechtigten dieselbe zwar jeder für seine Person, übrigens aber nur durch einen Gesammtschützen ausüben. Wer die Erlaubniss zur Jagd von einem Jagdberechtigten nur für sich selbst erhalten hat, darf dieselbe keinem Anderen übertragen. (§. 102—164.h.t.)

Bei der Koppel und Gesammtjagd ist zwar nicht das Wild, aber Jagdrecht selbst gemeinschaftlich, dasselbe kann jedoch auch ohne Vorwissen der Mitinteressenten ausgeübt werden, dagegen muss ein Klopf oder Treibjagen, dem Mitberechtigten drei Tage vorher bekannt gemacht werden, welchem freisteht, mit dem Andern gemeine Sache zu machen.

Wer nur mit der niederen oder mittlern Jagd beliehen ist, darf ohne Erlaubniss des auf demselben Reviere zur hohen Jagd Berechtigten kein Klopf und Treibjagen vornehmen (§. 165—169. h. t.)

b. von der Fischerei.

§. 220.

Ein Jeder mit der Fischereigerechtigkeit in Strömen, Seen und anderen Gewässern versehene, hat ein ausschliessendes Recht, sich alle in diesen Wässern lebende Thiere zuzueignen. (§. 170 h. t.). Der Fang der Amphibien gehört zur Jagd, sobald derselbe mit Schiess gewehr, Fallen oder Schlageisen geschieht. Fischottern und Biber

fang gehört allemal zur Jagd, ebenso Wasservögel; insofern jdoch jagdbare Zugvögel, ausser der Hegezeit, mit Fischernetzen unter dem Wasser gefangen werden können, ist solches dem Fischereiberechtigten erlaubt. (§, 171—174. h. t.). Alle anderen Wasserthiere und Amphibien, welche mit Fischernetzen, Angeln, oder mit der Hand im Wasser gefangen werden, gehören dem Fischereiberechtigten (§. 175. h. t.)

§. 221.

Eigenthümer eines Gewässers, welches sich nicht über die Grenzen des Grundstücks erstreckt, haben ein uneingeschränktes Recht auf die darin befindlichen Fische und können dieselben, wenn sie bei grossem Wasser oder bei einem Durchbruche des Dammes austreten, auf fremden Grunde, und im Falle sie von andern zu unterscheiden sind, auch aus Flüssen, Strömen oder anderen Gewässern, worin ein Dritter das Recht zu fischen hat, wieder einfangen (§. 176—179. h. t.) Auch sind dergleichen Fischereiberechtigte an die zur Erhaltung und Vermehrung der Fischmenge gegebenen Polizeigesetze nicht gebunden, vielmehr zur Ausübung der Fischerei nach eigenem Gutbefinden befugt. (§. 185. h. t.). Der zur Fischerei in Flüssen, Bächen oder andern uneingeschlossenen Gewässern Berechtigte, kann die ausgetretenen Fische in der Regel nicht verfolgen, vielmehr gehören diese demjenigen, auf dessen Grunde das ausgetretene Wasser stehen bleibt, (§. 180. 181. h. t.) Fische die nach abgelaufenem Wasser in Lachen zurückbleiben, gehören dem zum Befischen solcher Lachen Berechtigten (§. 182. h. t.) Es darf aber Niemand die ausgetretenen Fische durch Netze, Zäune, Dämme, oder andere Wehrungen an der Rückkehr in den Strom verhindern (§. 183. h. t.)

In öffentlichen, so wie in nicht eingeschlossenen Privatgewässern, müssen bei Ausübung der Fischerei die zur Verhütung des Ruins derselben gegebenen polizeilichen Vorschriften genau befolgt werden. Auch in Privatflüssen worin mehrere die Fischereigerechtigkeit haben, darf Niemand ohne Recht dazu, durch Versetzung des Flusses ober oder unterhalb den freien Gang der Fische hindern. (§. 186, 187. h. t.)

Auf öffentlichen Gewässern darf Niemand zum Nachtheile der Fischerei-Berechtigten Enten halten. Enten der Besitzer von, an Privat-Flüsse und Teiche stossenden Grundstücke kann der Fischerei Berechtigte, wenn sie auf dem Wasser betroffen werden, pfänden oder tödten. (§. 188. 189. h. t.)

Anmerk. Das Landeskulturedict vom 14. September 1811 bestimmt im §. 37. daß es von der Willkür des Fischerei-Berechtigten abhängt, ob er das Flachs- und Hanfröthen noch ferner gestatten will.

Wer ohne Recht fischt oder krebst, verliert ausser dem Gefangenen auch die bei sich habenden Werkzeuge (§. 190. h. t.)

Nutzungen, die nicht zum Thierfange gehören, kann der, welcher bloss die Fischereigerechtigkeit hat, nicht beanspruchen; hierüber gelten vielmehr die Vorschriften der §§. 198—212. d. B. (§. 191. 192. h. t.)

4. Von der Beute.

§. 222.

Unter Beute versteht man die dem Feinde im Kriege mit Erlaubniss des Staats abgenommene bewegliche Fache. Dieselbe

wird durch die blosse aber vollendete Besitzergreifung ein Eigenthum des Besitznehmers. Beim Landkriege werden nur diejenigen, welche zum Kriegsheere gehören, mit Einschluss der Marketender und Lieferanten als Feinde behandelt; das Eigenthum anderer feindlichen Unterthanen kann nur mit ausdrücklicher Erlaubniss des Befehlshaber der Truppen zur Beute gemacht werden. Erbeutete Kriegs- und Mundvorräthe müssen zum Gebrauch des Staats abgeliefert werden. Unbewegliches Eigenthum ist niemals ein Gegenstand der Beute.

Die von dem Feinde wirklich erbeuteten, d. h. von demselben in völlige Sicherheit gebrachten, Sachen, kann der Eigenthümer von jedem dritten Besitzer zurückfordern, muss jedoch dem redlicher Weise durch einen lästigen Vertrag Besitzenden das dafür Gezahlte erstatten. Den befreundeten Truppen, welche dem Feinde die Beute wieder abnehmen, soll der Eigenthümer eine billige, durch das Kriegsgericht festzusetzende Belohnung entrichten. (§. 193 bis 204. h. t.) und cfr. Theil I. Tit. 15. §. 24—26 und Rescript vom 6ten Mai 1808 Matthis Band 7. S. 282.)

§. 223.

Wenn Privat-Personen die Erlaubniss ertheilt wird, Schiffe auszurüsten, um von feindlichen Unterthanen Beute zu machen, so wird solches ein Kaperbrief genannt, und nur die, welche damit versehen sind, dürfen Kaperei treiben, von welcher in der Regel, und wenn nicht die Rechte und Befugnisse der Kaperschiffe anders bestimmt worden, eben das, was von der Beute gesagt worden, Rechtens ist. (§. 265 sqq h. t. Anh. §. 7.) In der Regel sind nur feindliche Waaren und Güter, welche auf feindlichen Schiffen gefunden werden, ein Gegenstand der Beute; doch können verbotene Waaren ohne Unterschied des Schiffes und Eigenthümers weggenommen werden. (§. 211—217. h. t. Th. 2. Tit. 8. § 2034). Alles, was nach einem kundbar belagerten oder eingeschlossenen Hafen geführt wird, ist als verbotene Waare zu betrachten. Für eingeschlossen ist ein Hafen zu achten, wenn derselbe durch eine feindliche Landbatterie, oder durch Kriegsschiffe, die vor dem Hafen stationirt sind, gesperrt ist, (§. 218, 219. h.

Bei dem, was für Contrebande zu achten sei, ist zwar auf das, was Th. 2. Tit. 8. §. 2034, 2035. des A. L. R. bestimmt worden, Rücksicht zu nehmen; doch hat die dem gedachten Paragraphen angehängte Klausel:

»und was sonst durch besondere Verträge zwischen den verschiedenen Nationen einzunehmen verboten ist.«

nur auf die Versicherungsgeschäfte Beziehung. (Declaration vom 24. September 1798, Edicten sammt von 1798. S, 1759. Anh. §. 8).

Wenn ein Preussisches Kaper oder Kriegsschiff Güter oder Schiffe, die Preussischen Unterthanen, oder Unterthanen einer freundschaftlichen oder neutralen Macht von den Feinden genommen worden, diesen letzteren wieder abgenommen hat; so kann der vorige Eigenthümer, wenn der Feind das genommene Schiff oder Gut vor der Wiedereroberung schon in einem feindlichen oder neutralen Hafen untergebracht hat, dasselbe gegen das Preussische Kaper- oder Kriegsschiff nicht reclamiren, sondern es verbleibt dem Eroberer als eine gute Prise. Geschieht aber die Wiedereroberun vor Unterbringung des Schiffes oder Gutes in einem feindlichen oder neutralen Hafen, so erhält der vorige Eigenthümer dasselbe zwar zurück, muss aber dem Wiedereroberer, wenn dies ein Kaper ist, den dritten Theil des Werthes

und wenn es ein Kriegsschiff ist, eine von den Prisengerichten festzusetzende Belohnung abgeben. (Deklar. v. 24. Septbr. 1798. l. c.)

§. 224.

5. Von der Erwerbung der An- und Zuwüchse.

1. Früchte.

Früchte, d. i. Nutzungen der Sache, welche nach dem Laufe der Natur, mit oder ohne hinzukommende Bearbeitung aus ihr selbst entstehen, werden gleich bei ihrer Entstehung ein Eigenthum des Nutzungsberechtigten, er mag nun dies Nutzungsrecht als Eigenthümer, als redlicher Besitzer, oder aus irgend einem andern Rechtsgrunde haben. (§. 220 und 221. h. t.) Das Eigenthum der Früchte von beweglichen nutzbaren Sachen erwirkt jedoch der Nutzungsberechtigte, wenn er nicht zugleich Eigenthümer ist, erst durch Absonderung von der Substanz (Th. 1. Tit. 7 §. 193.) Denn bei Sachen dieser Art lässt sich die Zeit der Entstehung gar nicht genau ausmitteln. Die Ausnahme kann auch nicht auf den Fruchterwerb des redlichen Besitzers beschränkt werden, obgleich wir sie nur im Tit. 7. finden, denn ihr Grund ist allgemein, und jeder Nutzniesser ist zugleich als Besitzer anzusehen, auf den die Anwendbarkeit der für letzetrn gegebenen Vorschriften unbedenklich ist. (cfr. Koch Lehre vom Besitz, S. 29. sqq. Dagegen Grävell Lehre vom Besitz ad §. 193. T. I. Th. 7.)

§. 225.

2. An und Zuwüchse.

a. überhaupt.

Vermehrungen und Verbesserungen von aussen her, gebühren in der Regel dem Eigenthümer derselben; doch erfordern sie, wenn sie nicht unmerklich nach und nach entstehen, in der Regel eine besondere Besitzergreifung. (§. 222, 225.—227, 224, 246. h. t.)

§. 226.

b. von verlassenen und zugelandeten Flußbetten.

Das Eigenthum des Grundes und Bodens, wird durch Ueberschwemmungen nicht verändert, und die Benutzung des Landes bleibt. sobald das Wasser abgelaufen ist, dem Eigenthümer desselben. Das verlassene Flussbett gehört den benachbarten Uferbesitzern nach denselben Grundsätzen wie bei neu entstehenden Inseln. (§. 265 — 268. 270. 272. h. t.) Von vorsätzlicher Austrocknung und Verengung der Seen und Flüsse, und der alsdann zu leistenden Entschädigung, §. 268, 264. 269, 271, 273, 274. h. t. Thl. 2. Tit. 15. §. 68—72. (Vom Rechte der Ufereigenthümer: Jurist. Zeit., 1832. S. 876.)

§. 227.

c. von Inseln.

So lange eine Erderhöhung in dem Flussbette eines Stromes, bei gewöhnlichem Wasserstande mit einem gemeinen Fischernachen umfahren werden kann, ist sie als eine Insel anzusehen. Entsteht eine solche Insel in einem Privat- oder solchem öffentlichen Flusse, dessen Inseln kein Vorbehalt des Staats sind, so haben die Besitzer edsjenigen Ufers, welchem sie am nächsten liegt, das Recht, sich

dieselbe zuzueignen. (§. 242. sqq. h. t.) (Wie die in der Mitte des Gewässers befindlichen Inseln unter die Uferbesitzer zu vertheilen sind, §. 244—254. h. t.) Das Eigenthum der Inseln aber wird erst durch wirkliche Besitznehmung erworben. (246. h. t.) Ein Uferbesitzer kann auch den über seine Grenzen hinauslaufenden Theil der Insel durch Besitz erwerben:

1) wenn die andern Uferbesitzer auf wiederholte Aufforderung von ihren Rechten keinen Gebrauch machen (§. 254—256. h. t.);
2) durch eine Verjährung von 3 Jahren (§. 257. h. t.) Vom Rechte des Staates, Inseln oder Anwüchse des Ufers wegzuschaffen, §. 258. sqq. h. t.)

§. 228.

d. von Halbinseln und andern Zuwüchsen des Ufers.

Zuwüchse am Ufer durch allmähliges Anspühlen verbleiben dem Besitzer, wenn sie auch bis über die Mitte des Gewässers gehen. Wenn sich aber die solchergestalt entstandenen Halbinseln bis vor das Ufer des Nachbars verbreiten, so kann dieser Erdstrich, wenn er auch von dem benachbarten Ufer durch Wasser abgesondert ist, nur durch einen dreijährigen ruhigen Besitz dem Nachbar entzogen werden, (§. 225—235. h. t.) (Von vorsätzlicher Beförderung und Verhinderung der Anwüchse und vom Uferbau §. 229. sqq. 237—241. h. t. Th. 2. T. 15. §. 61—66.)

§. 229.

e. von abgerissenem Lande.

Wird durch die Gewalt des Stromes, ein Stück Landes weggerückt und an ein fremdes Ufer angelegt, oder auf dasselbe geworfen, so ist der vorige Besitzer ein solches Stück noch innerhalb Jahresfrist wegzunehmen berechtigt. (§. 223. h. t.)

§. 230.

3. Vom Erwerbe durch Säen und Pflanzen.

Der Nutzungsberechtigte, ohne dessen Willen ein Grundstück besäet und bepflanzt worden, hat die Wahl ob er gegen Vergütung der Bestellungskosten den Saamen oder die Pflanzen behalten, oder die Nutzung davon gegen Vergütung des erlittenen Nachtheils dem Andern überlassen, oder ob er den Boden anders benutzen will.

Im ersten Falle vergütet er dem redlichen unvollständigen Besitzer alle erweislich darauf verwendeten, dem unredlichen aber nur die nach der in der Gegend gewöhnlichen Art des Betriebes wirthschaftlich verwendeten Kosten. Im zweiten Falle muss der Säende oder Pflanzende den verursachten Schaden nach Verhältniss seiner Verschuldung vergüten, im dritten aber kann der Säende oder Pflanzende bloss den Saamen oder die Pflanzen, so weit es ohne Beschädigung des Grundstücks möglich ist, zurücknehmen. (§. 275—281. h. t.) (Was der redliche und unredliche vollständige Besitzer des Grundstücks selbst dem Eigenthümer, ingleichen was diesem der von jenem autorisirte unvollständige Besitzer zu leisten habe, ist verordnet Th.1.Tit. 7. §. 241.sqq.). Wer selbst oder durch Andere auf seinen Grund fremden Saamen säet, oder fremde Pflanzen einsetzt, muss dem Eigenthümer derselben allemal den höchsten Preis, so wie er zur Zeit der Besitznehmung des Saamens oder der Pflanzen gestanden hat, vergüten. Hat der Eigenthümer des Bodens betrüglich gehandelt, so

ist er dem Eigenthümer des Samens oder der Pflanzen auch allen Vortheil, welcher denselben bei dieser Gelegenheit entgangen ist, zu erstatten verbunden. (§. 283, 284 h. t.)

§. 231.

Das Eigenthum des Baumes ist nach dem Stamme zu beurtheilen, doch braucht der Nachbar die auf seinen Grund übergehenden Zweige und Wurzeln nicht zu dulden. Thut er dies, so ist er befugt, sich die Früchte zuzueignen, welche der Eigenthümer nicht ohne Instrumente oder ohne den nachbarlichen Grund zu betreten, herunterlangen kann.

Früchte, welche durch die Gewalt des Windes über die Grenze getrieben werden, kann der Nachbar sich zueigen, nicht aber den umgestürzten Baum selbst: oder die daran hängenden Früchte. (§. 285—295. h. t,) (Von Vergütung der Schäden §. 296—197 h. t.)

§. 232.

4. Von der Verbindung, Vermengung, Vermischung, ingleichen von Verarbeitung fremder Sachen.

Hat Jemand fremde Sachen, ohne Wissen und Willen des Eigenthümers, mit den seinigen verbunden, vermengt oder vermischt, so müssen auf seine Kosten beiderlei Sachen wiederum abgesondert, und in den vorigen Stand gesetzt werden. (§. 298. h. t.)

§. 233.

Wer betrüglicher Weise fremde Sachen verarbeitet oder mit den seinigen auf eine untrennbare Weise vermischt, muss dem Andern das Eigenthum des Ganzen überlassen. Dieser Andere hat aber die Wahl, ob er gegen die dem Fisco zu entrichtende Vergütung dessen, wodurch er sich bereichern würde, die Sache zu behalten, oder sein Eigenthum gegen Vergütung des höchsten Werthes zwischen dem Zeitpunkte der widerrechtlichen Anmassung und der zugestellten Klage dem Andern überlassen wolle. (§. 299—302. h. t.) (Von Vergütung des Schadens §. 303. h. t.)

§. 434.

Hat Jemand ohne Betrug fremde Materialien kunst- und handwerksmässig verarbeitet, so verbleibt die daraus entstandene neue Sache zwar dem Verarbeitenden, der Eigenthümer der Materie hat aber die Wahl, ob er Materialien von gleicher Art und Güte, oder den höchsten Preis, so wie er zur Zeit der Verarbeitung gestanden hat, fordern wolle. (§. 305. 306. h. t.) (Verwendung fremder Materialien zum Bau, §. 334. 335. h. t.)

§. 235.

Ist die Vermischung oder Verbindung der Materialien verschiedener Eigenthümer ohne kunst- oder handwerksmässige Bearbeitung und ohne Betrug geschehen, so gebührt die Wahl zwischen dem Behalten und dem Ablassen der Sache gegen Vergütung der Materialien demjenigen, welcher den grössten Antheil hat. (§. 307. sqq. h. t.) (Von der Vergütung des sonstigen Schadens nach Verhältniss der Verschuldung §, 309, sqq, h. t.)

§. 236.

Ist die Vermischung oder Verbindung der Materialien verschiedener Eigenthümer ohne kunst- oder handwerksmässige Bearbeitung und ohne Betrug geschehen, so gebührt die Wahl zwischen dem Behalten und dem Ablassen der Sache gegen Vergütung der Materialien demjenigen, welcher den grössten Antheil hat. (§. 307. sqq. h. t.) (Von der Vergütnng des sonstigen Schadens nach Verhältniss der Verschuldung (§.309, sqq. h. t.)

§. 237.

5. Von Befruchtung fremder Thiere.

Die Leibesfrucht der Thiere fällt ihrem Eigenthümer zu. (§. 324. h. t.) (Von der Vergütung, welche der Eigenthümer des befruchtenden männlichen Thieres erhält, (§, 325. 326. h. t.)

§. 238.

6. Von Bau auf fremden Boden.

Hat Jemand ein für sich selbst bestehendes Gebäude auf fremden Grund und Boden ohne Vorwissen des Eigenthümers gebaut, oder bauen lassen, so hat der letztere die Wahl, ob er auf Wegräumung des Gebäudes, und zwar auf Kosten des Bauenden, dringen, oder das Gebäude für die Taxe behalten, oder selbiges gegen Vergütung des Bodens und des durch Verengung des Platzes oder sonst erlittenen Schadens dem Bauenden überlassen wolle. (§. 327—331. h. t.) Hat der Eigenthümer des Grundes und Bodens um den Bau gewusst, und nicht sogleich, als er davon Nachricht erhalten, der Fortsetzung desselben auf eine solche Art, dass es zur Wissenschaft des Bauenden gelangt ist, widersprochen; so muss er mit der blossen Entschädigung für Grund und Boden sich begnügen. (§. 332. h.) (Vom Bauen an der Grenze §. 340—342. ib. Vom Bauen auf fremden Boden, mit fremden Materialien (§. 336—339. h. t.)

§. 239.

IV. Von preisgegebenen Sachen oder Geldern.

Niemand darf ohne Genehmigung der Polizei-Obrigkeit öffentlich Gelder auswerfen, oder Sachen preisgeben. (§. 348. h. t.) Die Erwerbung preisgegebener Sachen oder Gelder, geschieht nach den Regeln der ursprünglichen Besitzergreifung, doch werden, wenn sie nur für gewisse Personen bestimmt sind, die übrigen von der Erwerbung ausgeschlossen. (§. 343—347. h. t.)

§. 240.

Von den Erbschaften.

Unter Erbschaft wird der Inbegriff der Sachen und Rechte eines Verstorbenen oder für todt Erklärten, so weit er auf dessen Erben übergehen kann, verstanden (§. 350. h. t. und cfr. Thl. 1. Tit. 2. §. 34. sqq. und §. 14. d. B.) Derjenige, welchem die ganze Erbschaft oder ein Theil derselben (*pars quota*) gebührt, wird Erbe, genannt.

Entsteht das Erbrecht aus Willenserklärungen des Verstorbenen so ist dies ein testamentarisches oder vertragsmässiges, wogegen es ein gesetzliches oder Intestaterbrecht ist, wenn es auf das Gesetz

12

sich gründet. In Ansehung der rechtlichen Folgen aber findet beim Erbrecht kein Unterschied Statt.*)

Auf die Erben geht in der Regel Alles über, was zum Vermögen des Verstorbenen gehört. — Vermögen eines Menschen ist aber Alles, worüber Jemand zu seinem eigenen Nutzen verfügen darf, zusammengenommen mit den Verbindlichkeiten, welche sein Recht zu verfügen einschränken.

Ausser dem Vermögen des Verstorbenen kann zur Erbschaft nur gehören, was entweder nach der Natur eines Inbegriffs von Sachen und Rechten hinzutritt. (§. 14 d. B.) oder zufolge der Gesetze oder einer rechtsgültigen Verfügung des Erblassers dem Vermögen desselben beigerechnet wird. (§. 350—360. h. t). Wie eine Erbschaft durch Einwerfung Zuwachs erhält, bestimmt §. 303. sqq. Tit. 2. Thl. 2. — Fremdes, in der Gewahrsam des Verstorbenen gefundenes Eigenthum (auch dessen Zuwüchse) gehört nicht zur Erbschaft, ebenso wenig die vom Erblasser besessenen Lehne und Fideikommisse. (§. 353. und 354. h. t.), Rechte des Erblassers auf dergleichen fremde Sachen sind ein Theil der Erbschaft, wenn sie nicht durch den Tod erlöschen. (§. 355. h. t.) Im Nachlasse vorgefundene fremde Sachen kann deren Eigenthümer nicht eigenmächtig sich zueignen, muss vielmehr deren Ausantwortung durch die Erben oder den Richter veranlassen. (§. 358. 359. h. t.)

Bloss an der Person des Erblassers haftende Rechte, Verbindlichkeiten, Lasten und Strafen gehören nicht zur Erbschaft, dagegen die aus persönlichen Rechten und Pflichten bei Lebzeiten des Erblassers entstandenen Folgen in dem daraus begründeten geldwerthen Interesse; ebenso gehören Rechte und Pflichten aus Verträgen, ingleichen diejenigen, welche den Ersatz eines aus unerlaubten Handlungen entstandenen Schadens betreffen, gewöhnlich zur Erbschaft. (§. 360—352 h. t.)

> Der Nachlaß des Ehemannes ist für Gebühren und Auslagen der Justiz-Commissarien in den für die Ehefrau geführten Prozessen verhaftet. (Rescr. vom 18. April 1836. Jahrb. B. 47. S. 519.)

Geldstrafen sind nur dann aus der Erbschaft zu entrichten, wenn sie gegen den Erblasser wirklich schon erkannt, oder doch die Untersuchung gegen ihn so weit geschlossen worden, dass der rechtlichen Festsetzung nichts im Wege steht. Dem Fiskus wegen eines an ihm begangenen Verbrechens verfallene Sachen müssen aus dem Nachlasse gegeben werden, wenn auch der Erblasser schon vor Abschluss der Untersuchung verstorben ist. Für die Kosten der Unersuchung haftet der Nachlass, sobald zu derselben ein Versehen oder unversichtiges Betragen des Verstorbenen Anlass gegeben hat. (§. 362—365. h. t.)

> Die §§. 363 und 365. h. t. sind auf die in den Strafresolutionen der Finanz- und Landespolizeibehörden bestimmten Strafen und auf die Kosten der bisherigen Untersuchung anzuwenden und es ist zur Einziehung beider die Eröffnung eines gerichtlichen Verfahrens nicht nothwendig. (Jahrb. B. 3. S. 18. Gräff B. 1. S. 36.)

Rechte und Pflichten in Ansehung der Conventionalstrafen werden gleich andern aus Verträgen entspringenden Befugnissen und Verbindlichkeiten beurtheilt. (§. 366. h. t.)

> Der Tod der Parteien hebt in der Regel das Klagerecht nicht auf, sondern es gehen die Klagen passiv und activ auf die Erben über.

(* Die rechtlichen Folgen des Erbrechts, werden nach den Regeln des ausschließlichen Besitznehmungsrechts beurtheilt und deßhalb auch hier abgehandelt.

Die Erben des Klägers können in folgenden Fällen das Klagerecht nicht ausüben.

1) Wenn das Recht höchst persönlich ist. (cfr. Einl. §. 102. Thl. 1. Tit. 2. §. 40.)
2) können die Erben nicht auf Erfüllung der Verträge klagen, die mit dem Erblasser in Rücksicht seiner persönlichen Eigenschaften und eines darauf gegründeten besondern Vertrauens geschlossen, und wobei ihm deßwegen ungewöhnliche Vortheile zugestanden sind; wenn sie nicht auf diese Vortheile verzichten oder für eine gleiche, wie vom Erblasser zu erwartende Erfüllung Caution bestellen. (Thl. 1. Tit. 5. §. 423.)
3) wegen der ihrem Erblasser widerfahrenen Injurien können sie vom Beleidiger nur Genugthuung fordern, wenn dem Letzteren die Injurienklage bereits vor dem Ableben des Erblassers insinuirt ist. (Thl. 2. Tit. 20. §. 605. u. Thl. 2. Tit. 1. §. 827.)

Die Erben des Beklagten, sind in folgenden Fällen nicht zu belangen:

1) wenn die Verbindlichkeit bloß an der Person des Erblassers haftete. (§. 360. h. t.)
2) wenn der Erblasser sich zu einer Handlung verpflichtet, wobei es auf dessen individuelle Fähigkeiten ankam, und er, ohne daß ihm eine Verzögerung zur Last gelegt werden konnte, vor der Erfüllung starb.
3) wenn der Erblasser eine Geldstrafe verwirkt hat, aber vor dem Erkenntniß oder vor dem Abschluß der Untersuchung gestorben ist.
4) Die Erben des Beklagten können zwar auch alsdann aus den unerlaubten Handlungen desselben belangt werden, wenn ihm die Klage noch nicht insinuirt war, allein nur auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens (Thl. 1. Tit. 6. §. 28.)
5) Auch gegen die Erben des Beleidigers kann der Beleidigte nur auf Schadenersatz klagen, selbst wenn dem Beleidiger die Klage schon insinuirt war. (Thl. 2. Tit. 20. §. 603.)

§. 241.

a. Vom Erbanfall.

Im Erbrecht sind zweierlei Hauptmomente zu unterscheiden. In dem ersteren Zeitpunkt besteht es in dem Rechte zur Erbfolge, welche die durch den Rechtsgrund (Titel) bestimmte Art und Weise ist, eine Erbschaft zu erwerben, wobei ebenfalls zwei verschiedene Zeitpunkte, nämlich die Zeit vor und nach dem Anfall der Erbschaft, zu bemerken. Der Anfall der Erbschaft ist die Begebenheit, wodurch die zur Erbschaft gelangenden Personen bestimmt werden, und solche die Befugniss erhalten, das Erbrecht sich zuzueignen. Zwar bestehen schon vor dem Anfall der Erbschaft gewisse sich darauf beziehende Rechte, die aus Familienrechten und Verträgen entspringen können (Rechte auf die künftige Erbfolge); das Recht der Erbfolge selbst aber entsteht erst bei dem Anfall derselben. Da jedoch auch der Anfall der Erbschaft nur ein Recht zur Zueignung derselben hervorbringt, so hat der Erbe nach dem Anfall zwar die Befugniss, Andere, denen dies Recht nicht zusteht, von der Verfügung über die Erbschaft auszuschliessen, dagegen tritt der zweite Hauptmoment des Erbrechts erst ein, wenn der Erbe sich die Erbschaft wirklich zueignet, weil er dadurch wirklicher Eigenthümer der zur Erbschaft gehörigen Sachen und Rechte wird. Hiermit aber ist der Besitz der Erbschaft nicht zu verwechseln, welcher zur Sicherstellung der Befugniss dazu sowohl vor als nach der Zueignung ergriffen werden kann, wie denn auch das zweite Hauptmoment des Erbrechts eintreten kann, wenn auch die Erbschaft selbst noch nicht in Besitz

genommen wird. Der Anfall der Erbschaft geschieht, sobald der Erblasser gestorben oder für todt erklärt ist, an die durch rechtsgültige Willenserklärungen oder durch die Gesetze berufene Erben und erhalten dieselben dadurch, auch ohne wirkliche Besitzergreifung, das Eigenthum der Erbschaft nebst allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Nur wenn der Anfall einer Erbschaft von der Erfüllung einer rechtsgültigen, aufschiebenden Bedingung abhängt, muss diese erst erfüllt werden, bevor das Eigenthum der Erbschaft auf den Erben übergehen kann. (§. 367—376 h. t.)

Auch einer noch im Muttterleibe befindlichen Leibesfrucht fällt die Erbschaft ebenfalls anheim. Würde dieselbe alle Andern von der Erbschaft ausschliessen, so muss der ihr bestellte Curator zugleich Verlassenschaftscurater sein, der zwar bis zur Geburt der Leibesfrucht unter Aufsicht des Gerichts den Nachlass verwalten über dessen Substanz aber nur mit Einwilligung der in Ermangelung der Leibesfrucht nächsten Erben verfügen darf. Kommen mit der Leibesfrucht zugleich auch Andere zur Erbschaft, so steht den Letztern vorzugsweise die Befugniss zur Verwaltung des Nachlasses unter Zuziehung des Curators der Leibesfrucht zu, vor deren Geburt die Theilung der Erbschaft vorgenommen werden darf. Kommt die Leibesfrucht nicht lebendig zur Welt, so wird es mit der Erbschaft, eben so, als ob jene gar nicht existirt hätte, gehalten; jedoch werden die auf die Verpflegung der Mutter verwendeten Kosten in jedem Falle als gemeine Erbschaftskosten betrachtet. und sammt den Administrationskosten der Erbschaftsmasse vorweg entnommen. (§. 371—381. h. t.) Mehrere zugleich zu einer Erbschaft berufene Personen werden Miteigenthümer derselben. (§. 382. h. t. und cfr. Tit. 17. Abschn. 2.)

Ein jeder Erbe hat die Wahl, ob er die Erbschaft, mit ihren Rechten und Pflichten übern hmen oder derselben entsagen wolle. Zur Erklärung hierüber wird ihm eine Frist von sechs Wochen nach erlangter Wissenschaft, verstattet, es kommt ihm aber eine dreimonatliche Frist zu Gute, wenn er über vierzig Meilen von dem letzten Aufenthalte des Erblassers wohnt. Während dieser Frist hat der Erbe nicht nöthig, auf Forderungen der Erbschaftsgläubiger oder auf Fortsetzung der von dem Erblasser oder gegen denselben angestellten Prozesse sich einzulasaen; kann aber gegen den Antrag der Gläubiger auf Versiegelung des Nachlasses nichts einwenden, wenn nach den Gesetzen ein Arrestschlag zulässig ist. Dagegen stehen dem Erben während der Ueberlegungsfrist solche Handlungen frei, die zum Besten des Nachlasses gereichen und keinen Aufschub zulassen. (§. 383—388. h. t.)

1) In Ansehung majorenner Erben hat der Richter nirgend eine Verbindlichkeit, denselben die Erklärung, wie sie Erben sein wollen, ex officio, abzufordern, eine solche Verpflichtung liegt ihm nur wegen der bevormundeten Erben ob. — (Rescr. v. 25. August 1794. Stabe Band 2. S. 673.)

2) Nur wenn nach den Gesetzen ein Arrestschlag zuläßig ist, können die Nachlaßgläubiger die Versiegelung verlangen, es ist aber das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers auf die Invecta und Illata keineswege an und für sich allein und unter allen Umständen eine causa arresti, sondern es muß, wenn vor Ablauf der Miethszeit und vor dem Ausziehen ein gerichtlicher Beschlag auf die Invecta und Illata stattfinden soll die Besorgniß, daß der Miether diese heimlich wegbringen oder sonstige nachtheilige Dispositionen mit denselben vornehmen werde, bescheinigt sein. — (Rescr. v. 26. April 1833. — Gräff B. 6. S. 374.)

3) Für den Intestaterben, welcher zugleich in einem Testament zum Erben eingesetzt worden ist, laufen die gesetzlichen Fristen zur Erklärung über den Antritt der Erbschaft und zur Einrichtung des Nachlaß-Inventariums erst von der Zeit der Publikation des Testaments an. (Erkenntn. des Geh. Ober-Trib. vom 13. Febr. 1828.

4) Der Erbe kann nicht mehr entsagen, sobald er die Ueberlegungsfrist hat verstreichen lassen. (Rescr. vom 6. Juli 1836. nicht abgedruckt.)

§. 242.

Erbeserklärung.

Die Erklärung über die Zueignung der Erbschaft wird Anwendung der Erbschaft genannt, die Antretung sowohl als die Entsagung der Erbschaft kann nur von demjenigen, welcher die freie Verwaltung seines Vermögens hat, mit voller rechtlicher Wirkung geschehen. (§. 389. h. t.)

§. 243.

Die Entsagung auf die Erbschaft begreift die Begebung solcher Forderungen, welche den Erben an dem Nachlass aus einem andern Grunde zukommen, nicht unter sich (§. 403. h. t.) Wer der testamentarischen Erbfolge entsagt, kann die Erbschaft aus dem Vertrage übernehmen, aber statt jener nicht die gesetzliche, sondern nur den Pflichttheil wählen. (§. 401, 402, 405, h. t.)

Die Entsagung geschieht entweder schlechthin, oder zum Vortheile des nächstfolgenden Erben. Im erstern Falle können die Gläubiger auf Eröffnung des Concurses dringen (§. 410. h. t. A. G. O. Thl. I. Tit. 50. §. 4. Tit. 51. §. 55)

Es bedarf gar keiner Erklärung des Fiskus über die Antretung oder Entsagung der Erbschaft, sondern es wird entweder mit der Eröffnung des Concurses verfahren, oder wenn die Gläubiger dagegen protestiren sollten, so findet auf den Antrag des zu bestellenden Nachlaßcurators der erbschaftliche Liquidationsprozeß statt. (Rescr. vom 20. October 1794 Ediktensamml. v. 1794 Nr. 90. S. 2427. — Anhang §. 9.)

Der folgende Erbe hat wegen der Erbeserklärung die Rechte und Pflichten des erstern von der Zeit der ihm bekannt gewordenen Entsagung (§. 406—490. h. t)

Eine gültig geschehene Erbschaftsentsagung kann unter keinem Vorwande widerrufen werden. Dagegen kann auch der Erbe, welcher die Erbschaft einmal angenommen, oder sich innerhalb der gesetzmässigen Frist gar nicht erklärt hat, derselben zum Nachtheil eines dritten nicht mehr entsagen. (§. 411. 412. h. t.)

§. 244.

Die Antretung der Erbschaft kann mit oder ohne die Rechtswohlthat des Inventarii geschehen. Im ersteren Falle bleibt der Erbe den Erbschaftsgläubigern und Legatarien nicht weiter als die Erbschaft zureicht verhaftet, er muss aber binnen sechs Monaten nach Ablauf der Ueberlegungsfrist ein förmliches Inventarium gerichtlich, allenfalls versiegelt, niederlegen. (§. 422—424. h. t.)

Der auf welchen die Erbschaft mit der Rechtswohlthat übergegangen ist, heisst Beneficialerbe, er überkommt nur ein eingeschränktes Eigenthum derselben, darf bei eigener Vertretung die Gläu-

biger nur ihrem gesetzlichen Vorzugsrechte gemäss befriedigen und muss bei der Verwaltung des Nachlasses wovon er den Gläubigern Rechenschaft zu legen hat, auch ein mässiges Versehen vertreten. (§. 443 — 454. h. t.) In Ansehung des redlich handelnden Dritten sind jedoch seine Verfügungen über den Nachlass gültig, insofern nicht von Verfügungen über Grundstücke die Rede ist, auf welche die Eigenschaft des Beneficialerben den Gesetzen gemäss eingetragen ist, worüber er zum Nachtheil der Erbschaftsgläubiger keine gültige Verfügung treffen kann (§. 446 448. 450.) Will ein Beneficialerbe eine uneingeschränkte Wahl üer den Nachlass erlangen, so muss er entweder ein Präclusionserkenntniss gegen die unbekannten Gläubiger ausbringen und der bekannten Einwilligung oder Befriedigung nachweisen, oder sich für einen Erben ohne Vorbehalt erklären; oder endlich durch ein Attest des Gerichts, unter welchem die Erbschaft gelegen war, seines eigenen persönlichen und des dinglichen Gerichtsstandes der Sache nachweisen, dass sich nach Verlauf eines Jahres nach dem Tode des Erblassers keine Erbschaftsgläubiger gegen ihn gemeldet, oder dass er die anhängig gemachten Forderungen dieser Art berichtigt habe, indem das den Erbschaftsgläubigern nach Thl. I. Tit. 16. §. 500. sqq. zustehende Separationsrecht, zu dessen Erhaltung die Einschränkung im §. 447. h. t. allein gemacht ist, nach §. 503. l. c. nur ein Jahr dauert (§. 449. h. t. A. G. Thl. I. Tit. 50. §. 280. sqq.)

245.

Zwar wird der die Erbschaft ohne deutliche Entsagung der gedachten Rechtswohlthat Antretende, so auch der, welcher die Erbschaft ohne förmliche Antretung derselben als Erbe in Besitz nimmt, der Regel nach dem, welcher die Erbschaft aus der Rechtswohlthat übernommen hat, gleichgeachtet, und alles dies gilt auch von demjenigen, welcher die gesetzmässigen Fristen, ohne sich zu erklären verstreichen lässt (§. 420. 421. h. t.); es muss aber auch der Beneficial-Erbe die gänzliche Vermischung der Erbschaft mit seinem Vermögen besonders dadurch verhüten, dass von der Erbschaft ein Verzeichniss aufgenommen wird. Ist eine solche gänzliche Vermischung *erfolgt*, oder hat er sich bei der Verwaltung der Erbschaft der Treulosigkeit dringend verdächtig gemacht, so ist er den Erbschaftsberechtigten gleich einem Selbstschuldner verhaftet. (§. 458. h. t.)

Wenn auch solche Vermischung nicht entstanden, der Beneficialerbe reicht aber binnen der gesetzlichen oder vom Richter bestimmten Frist das Inventarium gar nicht, oder doch nur ein so unförmliches ein, dass aus demselben die Beschaffenheit des Nachlasses zu entnehmen unmöglich wird, so geht er der Rechtswohlthat des Inventarii verlustig und wird so betrachtet, als habe er die Erbschaft ausdrücklich ohne diesen Vorbehalt angetreten. Dasselbe wird eintreten müssen, wenn der Erbe die Erhschaft gar nicht angetreten hat, oder doch von dem Richter zur Einreichung des Inventarii fruchtlos angehalten worden. (§. 427. 439. h. t. A. G. O. Thl. 1. Tit. 51, §. 59. fqq.).

Wenngleich Vormünder und Curatoren durch Verabsäumung der Fristen ihre Pflegebefohlenen und Curanden der Rechtswohlthat nicht verlustig machen, so müssen dieselben dennoch zur gehörigen Beibringung des Inventars von dem Richter durch Strafen und Exekution angehalten werden; andere Verwalter fremder Angelegenheiten schaden durch ihre Verabsäumung ihrem Prinzipal; sie werden aber nicht nur diesem wegen des daraus entstehenden Nachtheils, sondern auch

den Erbschaftsgläubigern wegen Verdunkelung der Masse verantwortlich. (§. 430—432. h, t.)

§. 246.

Wer die Erbschaft ausdrücklich ohne Vorbehalt angetreten hat, oder sonst als solcher zu betrachten ist, muss für die Erbschaftsschulden und Lasten wie für die seinigen haften; hat er jedoch über die Substanz des Nachlasses noch keine Verfügungen getroffen, so steht ihm frei, binnen der Ueberlegungsfrist die Erklärung, wodurch er der Rechtswohlthat entsagt hat, zurückzunehmen. (§. 414—419. h. t.)

§. 247.

Wer ohne Befugniss dazu in die Verwaltung einer fremden Erbschaft sich eindrängt, muss bei der so angenommenen Verwaltung das geringste Versehen vertreten, und haftet den Gläubigern und Legatarien sogar als Selbstschuldner, wenn er bei Führung der Administration sich den Verdacht der Treulosigkeit zugezogen, oder die Masse mit seinem Vermögen dergestalt vermischt hat, dass der wahre Betrag des Nachlasses nicht mehr zuverlässig ausgemittelt werden kann. (§. 457. 458. h. t.) Eben so ist der falsche Erbe zur Herausgabe des wahrscheinlichen Ueberrestes von dem Nachlasse an den wahren Erben verpflichtet, und muss der letztere zur eidlichen Erhärtung dieses Betrages, auf eine eventuell vom Richter zu ermässigende Summe, zugelassen worden. (§. 459. t. h.)

§. 248.

Von den Pflichten des Richters.

Siegelung.

Meldet sich zu dem Nachlasse des Verstorbenen kein Erbe, so muss der Richter die Versiegelung, und andere zur Sicherheit der Verlassenschaft erforderlichen Anstalten von Amtswegen vorkehren Ein Gleiches findet statt, wenn die kekannten oder vermuthlichen Erben insgesammt abwesend sind, oder wenn sich minderjährige, oder andere ihren Sachen selbst vorzustehen unfähige Personen unter denselben befinden. Hat jedoch der Verstorbene einen am Orte gegenwärtigen Ehegatten hinterlassen, so bedarf es, auch bei der Abwesenheit oder Unfähigkeit einiger, oder aller übrigen Erben, dennoch der Regel nach keiner von Amtswegen zu verfügenden Siegelung. Vielmehr ist der überlebende im Besitze des Nachlasses verbliebene Ehegatte den andern Erben zur Vorlegung eines auf Erfordern eidlich zu bestärkenden Privatinventarii verpflichtet. (§. 460. 463. h. t.)

Die Obliegenheiten des Richters wegen Publication eines vorhandenen Testaments sind gehörigen Orts bestimmt. (Tit. XII. §. 208. fqq.)

§. 249.

Ist zwar bekannt, wer Erbe sei; der Aufenthalt desselben aber ist innerhalb dreier Monate vom Todestage des Erblassers nicht ausgemittelt worden, so sind der Erbe, und dessen nächste Verwandten, durch öffentliche Bekanntmachung, zur Anmeldung bei dem Gerichte, und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame aufzufordern.

Der Zweck dieser Aufforderung ist bloss, dass die Existenz der Erbschaft, und die dem Erben und seiner Familie daran zustehenden Rechte so viel als möglich zur Kenntniss derselben gelangen sollen. Es bleibt also auch die Art der Bekanntmachung, und wie dieselbe nach Bewandniss der Umstände am zweckmässigsten geschehen könne, dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen. (§ 465—467. h. t.)

Uebrigens muss dem abwesenden Erben, wenn er nicht schon mit einem Vormunde versehen ist, ein solcher Vormund sofort bestellt werden. Dieser muss wegen Antretung der Erbschaft, und Verwaltung derselben, die den Vormündern überhaupt vorgeschriebenen Pflichten beobachten. Wegen der Vorladung eines solchen Verschollenen zum Behufe seiner Todeserklärung ist das Erforderliche gehörigen Orts vorgeschrieben. (Thl. 2, Tit. 18. Abschn. 8.) (§. 468—470 h. t.)

§. 250.

Ist gar nicht bekannt, wer Erbe sei, so muss der Richter, nach Ablauf dreier Monate, vom Todestage des Erblassers, oder auch noch früher, wenn es die Umstände des Nachlasses erfordern, demselben einen Curator bestellen. Dieser muss, wegen Antretung der Erbschaft und Aufnehmung eines Inventarii, die Rechte des unbekannten Erben beobachten. Wegen Verwaltung des Nachlasses hat zwar auch ein solcher Curator überhaupt die Rechte und Pflichten eines Vormundes; Doch muss er so viel als möglich dahin sehen, dass der Nachlass in derjenigen Lage, in welcher er sich bei dem Ableben des Erblassers befunden hat, erhalten werde. Er darf also keine Grundstücke veräussern; keine sicher ausstehende Capitalien aufkündigen; keine neuen Geschäfte unternehmen; und auch das bewegliche Vermögen nur so weit, als es bei längerer Aufbewahrung verderben, oder die Kosten dieser Aufbewahrung dem Werthe der Sache nicht verhältnissmässig sein würden, ins Geld setzen. Vornehmlich aber muss der Curator sich die Ausmittelung und Entdeckung des eigentlichen Erben möglichst angelegen sein lassen. Sind diese Bemühungen fruchtlos, so müssen der unbekannte Erbe und dessen Erben oder nächste Verwandten öffentlich vorgeladen werden. Diese Vorladung muss in der Regel nach Verlauf anderer drei Monate vom Tage der Anordnung des Curators geschehen. Doch kann der Richter diese Frist verlängern, wenn noch Hoffnung, den Erben auf andre Art auszuforschen, vorhanden ist. Bei der Vorladung selbst sind die Vorschriften der Prozessordnung, von der Edictalcitation eines Verschollenen, zu beobachten. Meldet sich in dem anberaumten Termine kein Erbe, so fällt der Nachlass, als ein herrenloses Gut, dem Fiskus anheim. (Th. 2. Tit. 15. Abschn. 2.) (§. 471—481. h. t.)

§. 251.

Meldet sich vor oder in dem anberaumten Termine ein Erbe, so muss er dem Richter sein Erbrecht gehörig nachweisen. Eine gleiche Verbindlichkeit liegt, auch ausser dem Falle des Aufgebotes, jedem Erben ob, dessen Erbrecht nicht klar erhellet. Gründet sich der angebliche Erbe auf die gesetzliche Erbfolge, so muss er den Grad seiner Verwandschaft mit dem Verstorbenen bestimmt anzeigen, und gehörig nachweisen. Sodann muss der Richter prüfen: ob Vermuthungen, dass noch nähere oder gleich nahe Verwandte vorhanden sind, obwalten. Finden sich keine dergleichen Vermuthungen, so muss der Nachlass dem sich meldenden Erben, gegen die blosse an

Eidesstatt abzugebende Versicherung; dass ihm keine nähere oder gleich nahe Verwandten des Erblassers bekannt sind, verabfolgt werden. Finden sich aber solche Vermuthungen, so müssen dieselben zwischen dem sich angebenden Erben, und dem entweder schon bestellten oder noch zu bestellenden Verlassenschafts-Curator, näher erörtert werden. (§. 482—487. h. t.).

Ob zu dieser Erörterung, ausser dem allgemeinen Aufgebote des Nachlasses noch eine besondere öffentliche Vorladung der vermuthlich noch vorhandenen nähern oder gleich nahen Verwandten erforderlich sei, bleibt nach Bewandniss der Umstände, dem richterlichen Ermessen vorbehalten. Erhellet so viel, dass zwar nähere oder gleich nahe Verwandte vorhanden gewesen sind; es ist aber ungewiss: ob sich dieselben noch am Leben befinden, so muss auf den im ersten Titel §. 38. vorgeschriebenen Grundsatz Rücksicht genommen werden. Der Erbe, welcher sich nach Vorschrift §. 484 legitimirt hat, kann der Regel nach fordern, dass er in der Zwischenzeit zum Curator des Nachlasses bestellt, und ihm in dieser Eigenschaft die Verwaltnng desselben übertragen werde. Doch bleibt dem Richter frei, nach dem Gewichte der dem Anmelder entgegen stehenden Vermuthungen, oder wenn derselbe zu denjenigen Personen gehört, die im Prozesse einen Kostenvorstand leisten müssen, die Verwaltung des Nachlasses durch den bisherigen Curator fortsetzen zu lassen, oder Cautionsbestellung zu fordern. Sind aber die für das Dasein näherer oder gleich naher Verwandten obgewalteten Vermuthungen, nach richterlichem Ermessen hinlänglich gehoben, so wird der Nachlass dem, welcher sich gemeldet und legitimirt hat, zur freien Verfügung überlassen. (§. 488—492 h. t.)

Von der Legitimation eines Erben, der sein Erbrecht auf einen Vertrag oder eine letzte Willensordnung gründet, ist das Nöthige gehörigen Orts festgesetzt. (Tit. 12. §. 242. fqq.) (§. 493, h. t.)

§. 252.

Folgen der Präclusion.

Erben, gegen welche, nach erfolgter öffentlicher Vorladung, ein Präclusionsurtel ergangen ist, werden zwar dadurch, so lange die Verjährungsfrist noch nicht verflossen ist, ihres Erbrechts selbst noch nicht verlustig; sie müssen sich aber alle Verfügungen gefallen lassen, welche der Besitzer des Nachlasses in Ansehung eines Dritten darüber getroffen hat. Nur in so fern der Erbschaftsbesitzer etwas von dem Nachlasse aus blosser Freigebigkeit, es sei unter Lebendigen oder durch letztwillige Verordnung, an einen Dritten übertragen hat, und dasselbe noch in den Händen des Empfängers ist, oder dieser dadurch in dem Besitze eines Vortheils sich noch wirklich befindet, kann der wahre Erbe dergleichen Sache oder Summe von ihm zurückfordern. (§. 495—496 h. t.)

Die Rechte eines nach der Präclusion sich meldenden Erben gegen den Besitzer der Erbschaft selbst, sind nach den Vorschriften des Siebenten Titels, je nachdem letzterer sich in einem redlichen oder unrechtfertigen Besitze befunden hat, zu bestimmen. Doch muss auch der redliche Besitzer der Erbschaft, welcher die Substanz ganz oder zum Theil gegen Entgeld veräussert hat, dem wahren Erben für den daraus gelöseten Werth gerecht werden. Würde er aber durch diesen Ersatz dergestalt zur Dürftigkeit gebracht, dass er sich nicht mehr standesmässig ernähren könnte, so kann er auf die Rechtswohlthat der Competenz Anspruch machen. (§. 497—499 h. t.)

§. 253.

8. Von der Verjährung.

Begriffe und Eintheilung.

Verjährung ist eine Veränderung der Rechte, welche wegen **unterlassener Ausübung** durch den Ablauf einer bestimmten **Zeit** vermöge der **Gesetze** in denselben entsteht.

Insofern der Verpflichtete blos von seiner aus dem gegenseitigen Rechte fliessenden Verbindlichkeiten frei werden will, ist der **blosse Niessgebrauch** des Rechts binnen einer bestimmten Zeit zu Begründung der Verjährung hinreichend, und wird diese sodann eine Verjährung durch Nichtgebrauch (*praescriptio extinctiva*) genannt. Soll aber ein neues Recht, welches nicht blos in der Befugniss besteht, dem bisherigen Rechte des andern Theils gemäss zu handeln, daraus erwachsen, so ist eine **Verjährung durch Besitz** (*praescriptio adquisitiva*) vorhanden, und alsdann ist ein blosser Niessgebrauch des entgegenstehenden Rechtes unzureichend, vielmehr muss die Besitzergreifung der Sache oder des Rechts hinzukommen. (§. 500—503. h. t.)

§. 254.

Gegenstand.

Der blosse Nichtgebrauch reicht nicht zu, wo ein neues Recht geschaffen werden, oder ein schon bestehendes an einen andern Besitzer gelangen soll. Soll Jemand die Befugniss verlieren, seine Rechte auf eine neue, aber in dem Rechte selbst begriffene Art ausüben, so muss er entweder sein Recht ganz oder zum Theil Andern überlassen, oder ein Anderer muss das Recht, ihn einzuschränken, erworben haben, weil es nicht möglich ist, ein Recht auf alle Art zugleich auszuüben. Es kann daher der, welcher seine Sache noch besitzt, wenn kein Untersagungsrecht erworben worden, in seinem Eigenthumsrechte durch den blossen Nichtgebrauch nicht eingeschränkt werden. Eben dieses findet statt, wenn Andere die Sache oder das Recht in seinen Namen besitzt. Wer aber ein Recht auf Handlungen oder Sachen, welche Andere besitzen, ausüben will, begehrt andere in ihrer Freiheit einzuschränken. Wer nun die verbotene Handlung thut, oder die geforderte verweigert, setzt sich in den Besitz des entgegenstehenden Untersagungsrechts, so wie der, welcher die Handlung des Andern, wozu er verpflichtet ist, bei gegebener Gelegenheit nicht fordert, sein Recht vernachlässigt und durch den Nichtgebrauch desselben die Meinung veranlasst, dass ihm ein solches Recht nicht zukomme. Daher die Regel: So lange kein Anderer ein **Untersagungsrecht** erworben, oder sich in den **Besitz einer fremden Sache** gesetzt hat, kann Niemand seine **rechtlich uneingeschränkte Freiheit** oder die Befugniss **sich seiner Sache oder seines Rechts** auf eine bisher noch nicht gewählte Art zu bedienen, durch blossen Nichtgebrauch verlieren (*re merae facultatis*). (§. 504—507. h. t.) Insofern aber zur Ausübung eines Rechts die **Handlung eines Andern** erfordert wird: oder das Recht eine **fremde Sache** zum Gegenstande hat, findet die Verjährung durch blossen Nichtgebrauch statt. (§. 508. h. t.) Auch das Recht, jährliche Leistungen und Abgaben von der Person oder dem Grundstücke eines Andern zu fordern, geht durch blossen Nichtgebrauch verloren, insofern deren Ein-

forderung nicht aus blosser Nachsicht unterlassen worden. (§. 509—510. h. t., und Gutachten der G. C. v. 26. Dez. 1789, in Klein's Annal., B. 6. 310., welche die frühere Rechtscontrovers. ob durch die Verjährung das Recht der Leistungen selbst, oder nur die einzelnen Rückstände derselben, unbeschadet des Rechts verloren gehen, übereinstimmend mit dem A. L. R. für die erstere Alternative entscheidet.)

§. 255

Rechte auf unbewegliche Sachen, die im Hypothekenbuche eingetragen sind, können weder durch den blossen Nichtgebrauch erlöschen, noch kann ein denselben entgegenstehendes Recht mittelst der Verjährung durch Besitz erworben werden. (§. 511. h. t.). Gegen Verbotsgesetze findet niemals irgend eine Art von Verjährung statt. (§. 664. h. t.) Beispiel: die gesetzlichen Einschränkungen des Eigenthums, welche keine Abänderung durch Privatwillkür unterliegen. (Th. 1. T. 8. §. 190 191.)

§. 356.

Allgemeine Grundsätze.

Keine Verjährung fängt gegen den an, welcher von seinem Rechte nicht unterrichtet sein konnte, oder Gebrauch davon zu machen verhindert wurde. (§. 512. 516. h. t. Erkenntniss des Geh. Ober-Trib. v. 23. Oct. 1815, Simon und v. Strampff Rechtsspr. B. 1. S. 105.)

1) Mangel der Wissenschaft des Rechts

a) wird nicht vermuthet; §. 513. ibid.

b) kommt dem nicht zu statten, der die Handlung oder Begebenheit weiss, woraus das Recht entspringt; §. 514. ibid.

c) auch dem Nachfolger nicht, wenn die Verjährung schon gegen den Vorfahren angefangen war; §. 515. ibid.

d) wohl aber dem, welcher sich im Dienste des Staats ausser den Königlichen Landen aufhält; §. 518 ibid.

e) ingleichen dem im Dienste des Staates in einer andern Provinz sich befindenden Eigenthümer des Grundstücks; in Ansehung dieses Grundstücks; §. 519. ibid.

f) doch nimmt die Verjährung gegen beide von der Zeit den Anfang, da sie, obgleich nur auf kurze Zeit, in die Provinz, wo die Sache liegt; zurückgekehrt sind; §. 520. ibid.

g) zum Nachtheil des vollständigen Besitzers kann keine Verjährung gegen den unvollständigen Besitzer, namentlich den Pächter und Niessbraucher, wohl aber gegen den zum Zweck der Fortsetzung des Besitzes ausdrücklich bestellten Stellvertreter, namentlich den Verwalter angefangen werden. §, 521. h. t. T. 21. §. 90. 91. Denn die Regel, nach welcher solche Handlungen, die dem Besitzer aus Nachlässigkeit und Sorglosigkeit seiner Stellvertreter unbekannt bleiben, für heimlich unternommen nicht zu achten sind, findet auf solche Stellvertreter, die blos in der Eigenschaft eines unvollständigen Besitzers den vollständigen Besitzer repräsentiren, keine Anwendung, vielmehr ist bei diesen nothwendig, dass dergleichen Handlungen, wenn sie nicht für heimlich unternommen gehalten werden sollen, zur Kenntniss des Besitzers selbst wirklich kommen, oder solches doch durch

sein grobes oder mässiges Versehen verhindert wird. (Thl. 1, T. 7. §. 99.—105. Koch vom Besitz. S. 127. fqq.)

2) Unvermögen, das Recht auszuüben.

a) Militairpersonen, welche während des Krieges ihr Standquartier verlassen müssen, §. 522. ibid.

b) *justitium*, 523. ibid.

c) Pflegbefohlene cfr. das Nähere darüber §. 220. 227. des Lehrbuches.

d) Von der Verjährung zwischen den Pflegbefohlnen oder Prinzipal, und denjenigen, welcher dessen Rechte wahrnehmen soll, §. 524—527, Von Pächtern §. 527. ibid.

§. 257.

Gegen den, welchem das rechtliche Gehör versagt wird, kann keine Verjährung anfangen Wenn ein solches Hinderniss im Laufe der Verjährung eintritt, wird die Fortsetzung derselben so lange aufgehalten, (suspendirt) als das Hinderniss dauert. Andere Hindernisse hemmen zwar den Fortlauf der Verjährung nicht, doch kommt alsdann dem Verhinderten und dessen Erben eine in allen Fällen von der Zeit des gehobenen Hindernisses laufende vierjährige Restitutionsfrist zu statten, weil es möglich ist, dass der Berechtigte die Ausübung seines Rechts bis gegen den Ablauf der Verjährungsfrist verschoben hat, (§. 528—534. 537. 594. h. t.)

§. 258.

Durch Anmeldung einer in der Folge gehörig fortgesetzten Klage wird die Verjährung immer unterbrochen; auch läuft die Verjährung nicht, so lange die Sache nur durch Schuld des Richters liegen bleibt. (§. 551. 554. 555. 604. l. c.) Von der Klageanmeldung vor einem ungehörigen Richter. (§. 552. 553. 610. l. c.

§. 259.

Durch Verträge kann im Voraus der Verjährung in Ansehung bestimmter Geschäfte und Gegenstände entsagt, oder auch die dazu erforderliche Frist anders bestimmt worden. Es muss aber ein solcher Vertrag bei Strafe der Nichtigkeit, gerichtlich verlautbart, und wenn er ein Grundstück oder ein darauf eingetragenes dingliches Recht betrifft, im Hypothekenbuche verzeichnet werden. (§. 565—567. h. f.

§. 260.

Eigenthümlichkeit der Verjährung durch Nichtgebrauch, besonders der gewöhnlichen.

Die Verjährung durch Nichtgebrauch erfordert in der Regel den Ablauf eines dreissigjährigen Zeitraums, von der Zeit, da das Recht das erste Mal ausgeübt, oder die Erfüllung der Verbindlichkeit zuerst gefordert, werden konnte. (§. 517. 543—546. h. t.) Berechnung der Zeit §. 547—550. h. t.) So lange Jemand die Verbindlichkeit, gegen welche ihm ein Recht, auf eine fremde Sache eingeräumt worden, erfüllt, kann keine Verjährung wieder ihn anfangen, wenn er auch von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hätte. (Thl. 1. Tit. 19. §. 32.). Gegen Unmündige und Minderjährige, Wahn- und Blödsinnige Taubstumme, und Abwesende, insofern letztern ein Curator bestellt ist, kann diese Verjährung nicht anfan-

gen, wohl aber gegen Verschwender. Wenn jedoch ein Recht, nach bereits angefangener Verjährung auf eine solche Person, insofern sie mit einem Vormunde versehen ist, übergeht, so wird dadurch der Fortlauf der Verjährung nicht gehemmt. Wird aber die Verjährung während des persönlichen Hindernisses vollendet, so kommt diesen Personen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen vier Jahren nach aufgehobener Vormundschaft zu statten. (§. 535—542. h. t.). Den Erben der Minderjährigen kommt nur diejenige Frist zu statten, welche der Erblasser, wenn er gelebt hätte, vom Tage seiner erlangten Grossjährigkeit, noch gehabt haben würde. (§. 538. 539, h. t.)

§. 261.

Wird die Verjährung durch Klageanmeldung unterbrochen so fängt sie erst von der Zeit wieder an, zu laufen, da der Kläger die Sache gehörig fortzusetzen unterlassen hat. (§. 551. 554. h. t.). Wird der Kläger durch ein Dekret abgewiesen, und macht er von den dagegen zulässigen Rechtsmitteln binnen dreissig Tagen keinen Gebrauch; so nimmt mit dem Ablaufe dieser Frist die neue Verjährung wider ihn den Anfang. (556. h. t.). Wird der Kläger mit seinem Anspruche rechtskräftig abgewiesen, so hat es dabei lediglich sein Bewenden. Wird ihm aber derselbe rechtskräftig zuerkannt, so kann dennoch eine neue Verjährung durch Nichtgebrauch von der Zeit wider ihn anfangen, an welcher, zufolge des Erkenntnisses, mit Erfüllung der Verbindlichkeit oder der Ausübung des Rechts der Anfang gemacht werden sollte. Ist keine dergleichen Zeit oder Gelegenheit bestimmt, so geschieht der Anfang nach Ablauf eines Jahres von der Zeit, da das Erkenntniss rechtskräftig geworden war. (§. 558—560. h. t.) Aussergerichtliche Erinnerung unterbricht die Verjährung durch Nichtgebrauch nicht, aber wohl das Anerkenntniss, es kann aber von der Zeit dieser Unterbrechung eine neue Verjährung anfangen. (§. 562. 562. h. t.). Von Anerkentniss des durch Verjährung erloschenenen Rechts (.§ 564. h. t.)

§. 262.

Wirkung der Verjährung durch Nichtgebrauch.

Die vollendete Verjährung durch Nichtgebrauch, wirkt die rechtliche Vermuthung, das die ehemals entstandene Verbindlichkeit in der Zwischenzeit auf eine, oder die andere Art gehoben worden. (§. 568. h. t.) Diese Vermuthung kann nur durch den vollständige- Beweis, dass der Andere unredlicher Weise und gegen besseres Wissen von seiner noch fortwährenden Verbindlichkeit, sich der Erfüllung derselben entziehen wolle, entkräftet werden. (§. 569. h. t.) Durch Ausübung eines Theils des Rechts wird das ganze Recht erhalten, so weit es nicht durch Erwerbung eines Untersagungsrechts von der andern Seite eingeschränkt wird; dagegen kann aber auch von mehreren verschiedenen Rechten. das eine erhalten werden, das andere durch Verjährung verloren gehen, ob sie gleich alle aus einerlei Rechtsgründen entstehen. (§. 570—574. h. t.) Bei mehreren Miteigenthümern untheilbarer oder gemeinschaftlich besessener Sachen und Rechte kommt das, was in Ansehung des einen Mitberechtigten die Verjährung hindert oder unterbricht, in Ansehung derselben Sache oder Rechts auch den übrigen

zu statten. Hingegen kann einer unter mehrern Mitverpflichteten, deren Verbindlichkeit aus den übrigen und eben demselben Rechte, entspringt, bloss um desswillen, weil das Recht gegen ihn nicht ausgeübt worden, sich mit der Verjährung noch keinesweges schützen. Soll demselben die Verjährung zu statten kommen, so wird erfordert, dass er den Berechtigten die Leistung der Pflicht bei geschehener Aufforderung verweigert, und der Berechtigte dabei die gesetzmässige Frist hindurch sich beruhigt habe. (Theil 1. T. 7. §. 126.) Es geht also auch ein gegen eine ganze Gemeinde überhaupt ausgeübtes Recht, gegen einzelne Mitglieder bloss dadurch, dass es gegen sie insonderheit binnen rechtsverjährter Zeit nicht ausgeübt worden, noch keinesweges verloren, sondern diese müssen ihre Befreiung daran auf die vorhin beschriebene Weise besonders erworben haben. (§. 575—578. h. t. Th. 7. §. 24. sqq. §. 88. sqq. T. 5. §. 440. Koch Lehre vom Besitz, S. 37. sqq. Rubo in v. Kamptz, B. 20. S. 14. sqq.)

§. 263.

Verjährung durch Besitz.

Jede Verjährung durch Besitz setzt auf der Seite dessen, welcher sich darauf beruft, einen redlichen vollständigen Besitz voraus. (§. 591. 628. 663. h. t.) und dient zur Erwerbung des Eigenthums- oder eines andern Rechts, soweit es in Besitz genommen worden. (§. 665. 666. h. t. Thl. 1. T. 15. §. 56.). Wirkung eines Judikats gegen den, wider welchen es ergangen ist. §. 592. h. t. cfr. §. 607. h. t. Von der Besitznehmung durch Theilhaber T. 7. c. 94. und eines Inbegriffs von Sachen und Rechten §. 667. 668. h. t. T. 7. §. 49.

§. 264.

Gewöhnliche Verjährung.

Die gewöhnliche Verjährung setzt einen Titel, welcher an sich (*in abstracta*) zur Erlangung des Eigenthums geschickt ist, aber in dem bestimmten Falle, (*in concreta*) wegen irgend eines Mangels der Erwerbung des Eigenthums hindert, und eine, dem bürgerlichen Verkehr nicht ganz entzogene Sache, ingleichen eine zehnjährige Dauer des Besitzes voraus, die jedoch gegen moralische Personen, welche ausser der Provinz leben, jedes volle Jahr Abwesenheit nur für sechs Monate gerechnet, (§. 579—582. 620—624. h. t.) Um eine neue Verjährung solcher Sachen, die im Nachlasse vorgefunden werden, anzufangen, bedarf der Erbschaftsbesitzer keines besondern Titels. (§. 617—619. h. t. T. 20. §. 251. T. 21. §. 97. cfr. T. 15. §. 15. §. 35.). Vom Irrthum in den Eigenschaften der Sache §. 582. 588. h. t. Sachen und Rechte, welche Jemand durch Gewalt oder Diebstahl an sich gebracht, kann erst der zweite redliche Besitzer durch die gewöhnliche Verjährung erwerben, §. 584—586. h. t.

§. 265.

Anfang.

Erst von der Zeit, da die Unfähigkeit, eine Sache zu besitzen, gehoben worden, kann der Besitzer die Verjährung anfangen. (§. 587. 588. h. t.)

§. 266.

Alles, was die Besitzergreifung, im rechtlichen Sinne verhindert, das hindert auch den Anfang der Verjährung durch Besitz. (§. 598. h. t. T. 7. §. 96—108.)

§. 267.

Fortsetzung.

Persönliche Eigenschaften, wegen welcher die Verjährung durch Nichtgebrauch gegen gewisse Personen keinen Anfang nehmen kann, hindern den Anfang der Verjährung durch Besitz nicht. Daher kann die Verjährung durch Besitz gegen Pflegbefohlene, welche mit Vormündern versehen sind, angefangen, und gegen die Unbevormundeten mit Vorbehalt der Restitutionsfrist (§. 217. d. L. B.) fortgesetzt werden. (§. 593—595. h. t.)

§. 268.

Ruhe.

Bei der Verjährung kommen diejenigen Jahre, in welchen ein Recht gar nicht ausgeübt worden, nicht in Rechnung, es wird aber, wenn Anfang und Ende des Besitzes nachgewiesen ist, die Fortsetzung desselben in der Zwischenzeit vermuthet. (§. 596—600. h. t.)

§. 269.

Unterbrechung.

Was den Besitz unterbricht, das unterbricht auch die darauf sich gründende Verjährung. Hat Jemand den Besitz einer Sache, die er verlassen hatte, noch ehe dieselbe von einem Andern in Besitz genommen worden, wieder ergriffen, so wird die Zwischenzeit, wo die Sache in Niemandes Besitz gewesen ist, von der Verjährungsfrist nicht abgerechnet. (§. 601. 602. h. t.) Wie, wenn die Sache sich im Besitz des Räubers oder Diebes befundet hat? Die Verjährung durch Besitz wird zwar in dem Augenblicke, da eine Klage oder Protestation bei Gerichte angemeldet wird, unterbrochen; diese Wirkung fällt aber hinweg, wenn die Bekanntmachung an den Gegentheil oder von Seiten des Klagenden die Fortsetzung des Prozesses unterbleibt. (§. 603—610. h. t.) Wirkung der Unterbrechung §. 607. sqq. 613. sqq. Von der Abweisung durch Erkenntniss oder Dekret. §. 606. Von der Edictalcitation §. 608.

§. 270.

Aussergerichtliche Handlungen unterbrechen die Verjährung durch Besitz nur in so fern, als sie der Besitzer von der Unrechtmässigkeit des Besitzes überführen, oder den vollständigen Besitz selbst aufheben. (§. 611. h. t.) Von Pfändungen §. 612. T. 13. §. 452. sqq.

§. 271.

Jeder redliche Nachfolger im Besitze, er sei Erbe oder nicht, kann nicht nur die Verjährung seines Vorfahren fortsetzen, sondern

auch eine neue anfangen, wenngleich der Besitz seines Vorfahren unredlich gewesen ist. (§. 613—616. h. t.)

§. 272.

Verjährung von dreißig Jahren durch Besitz.

Ein dreissigjähriger vollständiger redlicher Besitz ersetzt ohne Unterschied der An- und Abwesenheit die Stelle des Titels. (§. 625—628. h. t.)

§. 273.

Vierzigjährige.

5) Eine Verjährung von vierzig Jahren wird erfordert, zur Verjährung gestohlener oder geraubter Sachen, von Seiten des ersten redlichen Besitzers, (§. 648. h. t.)
2) zu Erwerbung der Rechte, welche nicht jährlich benutzt zu werden pflegen, aber doch während des vierzigjährigen Zeitraums wenigstens dreimal ausgeübt worden. (§. 650. (cfr. die Bemerkung des O. L. G. Rsths Dr. Göschel in Simon und v. Strampff Zeitschrift, Bd. 2. S. 40.) Unterbrechung durch Nichtgebrauch der Gelegenheit §. 651. 652.

§. 274.

Vier- und vierzigjähriger Verjährung.

Gegen den Fiskus, die Kirche und Korporationen, welchen die Rechte des Fisci oder der Kirche beigelegt sind, findet nur eine vier- und vierzigjährige Verjährung statt, wobei zwar Redlichkeit des Besitzers, aber kein Titel erfordert wird. (§. 629—632. h. t.). Ueberdies haben dergleichen moralische Personen auch die, jedem Andern gebührende Restitutionsfrist, §. 633. h. t. man bemerke. Thl. 1. Tit. 14. §. 177. A, L. R.

§. 275.

Gleiche Rechte kommen dem Fisko in Ansehung der niedern Regalien zu, bei Domainengütern findet nur die Verjährung durch den Besitz im Jahre 1740 statt. Doch wirkt ein vierundvierzigjähriger die Vermuthung eines rechtsgültigen Titels und der Besitzer wird daher bei seinem Besitze so lange geschützt, bis entweder der Mangel des Titels oder die dem Staate gebührende Entschädigung nachgewiesen worden. (Thl. 2. Tit. 14. §. 35—40.) Wirkung des zwanzigjährigen Besitzes eines Domainengutes §. 41. ibid.

Streitigkeiten über Grenzen, einzelne Pertinenzstücke, Dienstbarkeiten und andere Rechte eines Domainenguts werden in Ansehung der Verjährung nach Art anderer fiskalischer Rechte behandelt §, 42. 43. ibid. Die Sache des Fisco und der andern priviligirten moralischer Personen gelten auch gegen gleich Privilegirte doch kann der, welcher sein Recht von ihnen hat, sich ihres Privilegii nur so weit bedienen, als jene sonst ihn zu vertreten schuldig sein würden, §. 635—638. h. t. Wenn dergleichen privilegirte moralische Personen in die Rechte eines Andern treten, so können sie sich ihres eignen Privilegii nicht mehr bedienen, wenn die Verjährung gegen den Vorfahren schon vollendet war, ehe sein Recht auf sie überging, §. 639. h. t. In untheilbaren oder gemeinschaftlich

besessenen Sachen und Rechten kommt das dem Fiskus, der Kirche u. s. w. beigelegte Privilegium auch dem nicht privilegirten Mitbesitzer zu statten. §. 680. h. t.

§. 275.

Besitz im Jahre 1740.

Ein jeder soll gegen den Fiscus bei denjenigen Rechten geschützt werden, welche er im Jahre 1740, besessen, oder welche der Fiscus im gedachten Jahre anerkannt hat; doch kann das durch den Besitz in diesem Jahre erworbene Recht durch eine nachherige Verjährung durch Nichtgebrauch wieder getilgt werden. (§. 641–647. h. t.)

Für Westpreussen findet nach der Verordnung vom 18. Dec. 1798 das Jahr 1797 als Normaljahr statt. (Edictensamml. von 1798. No. 93. S. 1831.). Für die Rheinprovinz ist der 1. Jan. 1815 der Normalzeitpunkt. (Gesetz vom 18. Dez. 1831, G. S. von 1832. S. 3.)

§. 276.

Funfzigjährige Verjährung.

Die funfzigjährige Verjährung findet statt:

1) in Ansehung der öffentlichen Lasten und Abgaben von der Zeit an, da sie verweigert worden, oder wenn die Sache oder das Recht, wovon sie zu entrichten sind, im Steuerbuche niemals eingetragen gewesen. Doch besteht die Wirkung hier nur in der Vermuthung einer rechtsgültig erlangten Befreiung, welche dem Beweise einer rechtswidrigen Anmassung der Freiheit weichen muss. (§. 656–659. h. t.)

2) Bei der Befugniss zur Ueberschreitung der Grenzen einer Sache oder eines Rechts, welche durch Gesetze, Verträge oder rechtskräftige Erkenntnisse klar bestimmt sind. (§. 660. h. t.). Es reicht die dreissigjährige zu von der Zeit, da der andere Theil der Ueberschreitung der Grenzen des Rechts widersprochen der Besitzer des Rechts aber dennoch diese Grenzen überschritten hat. §. 662. h. t.)

§. 277.

Ist die Verjährung vor dem 1. Jan. 1794 nach den ältern Gesetzen beendigt, so hat es dabei sein Bewenden. In andern Fällen dient zwar die Bestimmung der neuen Gesetze zur Vorschrift; wenn jedoch zur Vollendung einer schon vor dem 1. Jun. 1794 angefangenen Verjährung im A. L. R. eine kürzere Frist, als nach den frühern Gesetzen, vorgeschrieben ist, so kann derjenige, welcher sich in einer solchen kürzern Verjährung gründen will, die Frist derselben nur vom 1. Juni 1794 zu rechnen anfangen (Publications-Patent vom 5. Febr. 1794. §. 17.)

§. 278.

Kürzere Verjährungsfristen.

a. in vierundzwanzig Stunden.

Die von den Assignaten nicht angenommene kaufmännische Assignation muss der Inhaber spätestens innerhalb 24 Stunden dem Anweisenden zurückgeben, wenn dieser an demselben Orte wohnt.

Bei mehrmals indossirten Wechseln hat der letzte Inhaber die Wahl, ob er sofort auf den Aussteller, oder an welchen der Indossanten er zurückgehen will. Hat er gewählt, aber binnen 24 Stunden keine vollständige Befriedigung erhalten, so muss er gegen einen solchen Vormann auf dieselbe Art, als gegen den Bezogenen, sofort Protest einlegen, und davon mit der nächsten Post den Vormann in Kenntniss setzen. Demnächst kann er wegen der Zahlung beliebig einen andern Indossanten oder den Aussteller angehen, und soweiter bis zu seiner gänzlichen Befriedigung ohne Rücksicht auf die Folgeordnung der Vormänner fortfahren. Gegen die Letztern erlangt er durch dieses Verfahren die Befugniss, jeden derselben binnen Jahresfrist nach Aufnahme des Protestes wegen des an seiner völligen Befriedigung Fehlenden wechselmässig in Anspruch zu nehmen. (cfr. §. 1059—1062. T. 8. Thl. 2.)

Was von den Wechseln hier sowohl als später gesagt wird, gilt im Allgemeinen auch von kaufmännischen Assignationen.

§. 279.

b. in drei Tagen.

1) Wer einen von ihm geschehenen Fund innerhalb drei Tagen nicht anzeigt, geht der Belohnung verlustig. (§. 50. h. t.)

2) Der Schuldner wird durch die, von dem Cedenten, oder von Gerichtswegen an ihn erfolgte Bekanntmachung dazu verpflichtet, sich über die abgetretene Forderung mit dem Cedenten nicht weiter einzulassen. Ist aber die Bekanntmachung durch den Cessionar erfolgt, so muss dieser die Richtigkeit seiner Angabe durch Vorzeigung des Cedenten und gehörig überschriebenen Instruments, oder sonst innerhalb dreier Tagen bescheinigen. Wird diese Frist nicht innegehalten, und der ursprüngliche Inhaber der Forderung leugnet die Richtigkeit der vorgegebenen Cession, so kann der Schuldner mit dem Letzteren über die Forderung gültig verhandeln. (§. 414—416. T. 11. Thl 1.)

3) Bemerkt der Verwahrer an der bei ihm niedergelegten Sache, dass sie beschädigt oder verloren gegangen ist, so muss er dies dem Niederleger längstens binnen drei Tagen bekannt machen, damit derselbe allenfalls auf rechtliche Untersuchung des Hergangs der Sache und der dabei vorkommenden Umstände sofort antragen könne. Unterlässt der Verwahrer diese Pflichten, und beruft er sich erst bei Rückforderung der Sache auf deren Beschädigung oder Verlust, so muss er nachweisen, dass dieselben durch einen blossen unabwendbaren Zufall, ohne ein auch nur geringes Versehen von seiner Seite entstanden sind. Er muss ferner diesen Nachweis vollständig führen, und kann, zu dessen Ergänzung, zu einem nothwendigen Eide nicht gelassen werden.

Ist zur Zeit des bemerkten Schadens, oder Verlustes der Aufenthalt des Niederlegers unbekannt, oder ausserhalb der Königlichen Staaten, so muss der Verwahrer die vorgeschriebene Anzeige bei dem Gerichte des Orts thun. (§. 35—38. T. 14. Thl. 1.)

4) Hat Jemand eine Bürgschaft nur auf eine gewisse bestimmte Zeit für ein Darlehn übernommen, oder für eine fremde Verbindlichkeit durch Pfand oder Hypothek ausdrücklich und auf eine in sich selbst bestimmte Zeit Sicherheit bestellt, so erlöscht dieselbe, wenn der Gläubiger den Hauptschuldner nicht spätestens am dritten Tage nach Ablauf dieser Zeit belangt, oder die Klage nicht fortgesetzt hatte. (§. 520. T. 14. §. 56. T. 20. Thl. 1.)

5) Wenn bei trocknen Wechseln vor der Verfallzeit über den Aussteller Concours eröffnet worden ist, oder der Bezogene sich von seinem Wohnorte entfernt hat oder an dem Orte, wo er in den gesetzlichen Präsentationsstunden sonst sein Geschäft treibt, nicht anzutreffen oder mit Tode abgegangen ist; so kann der Inhaber des trocknen Wechsels, wenn er indossirt ist, ohne Aufnahme eines Protestes sogleich an die Indossenten wechselmässig zurückgehen. (§. 1043—1045. 1194. 1195. T. 8. Thl. 2.) Ausser diesen Fällen findet bei trocknen Wechseln der Regress gegen die Indossanten nicht eher Statt, als wenn zuvor der Wechselschuldner zur Verfallzeit ausgeklagt und zum Personal-Arrest gebracht worden. Ist dies geschehen, und die Zahlung nicht binnen drei Tagen, nach Ablieferung des Schuldners ins Gefängniss erfolgt; so muss der Wechselinhaber sich darüber von dem Gerichte ein Attest ertheilen lassen; und solches, nebst dem Wechsel an denjenigen der Vormänner, an welchen er sich wechselmässig halten will, mit nächster Post versenden. (§ 1210. 1211. T. 8. Thl. 2.).

§. 280.

c. in acht Tagen.

1) Wer eine sonst rechtsbeständige Willenserklärung wegen erlittenen Zwanges anfechten will, muss dieses, sobald er einen Richter hat antreffen können, spätestens aber binnen acht Tagen nach diesem Zeitpunkte gerichtlich anzeigen.

Dergleichen vorläufige Anzeige kann bei einem jedem Gerichte gültig geschehen; sie muss aber die zur Sache gehörigen Umstände unter Anführung der Beweismittel enthalten. Ist die vorläufige Anzeige nicht geschehen, so verliert der angeblich Gezwungene dadurch das Recht, sich des Eidesantrages zum Beweise zu bedienen, und muss den Einwand auf andere Art vollständig darthun.

Auch wird durch die Unterlassung der Anzeige die dem Einwande entgegenstehende rechtliche Vermuthung dergestalt verstärkt, dass zur Ergänzung eines gegen diese Vermuthung nicht geführten Beweises kein Erfüllungseid Statt finden kann. (§. 45. 46. 49. 50. T. 14, Thl. 1.)

2) Wer auch ohne die Absicht, den Andern zu hintergehen, ihn durch Trunk, oder Erregung heftiger Leidenschaften, in einen solchen Zustand versetzt, wo er seine Handlungen und deren Folgen nicht mehr richtig zu beurtheilen vermag, der kann aus den in solchem Zustande abgegebenen Erklärungen desselben, kein Recht erlangen: Doch muss der, welcher aus diesem Grunde seine rechtsbeständige Willenserklärung anfechten will, solches binnen acht Tagen nach Abgebung derselben gerichtlich anzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, so kann in der Folge auf den Einwand keine Rücksicht mehr genommen werden, (§. 91—93. T. 5. Thl. 1.).

3) Das Kaufgeld ist für geborgt anzusehen, wenn der Verkäufer wegen der im Kontrakte vorbedungenen und bei der Uebergabe nicht geleisteten baaren Zahlung des Kaufgeldes die gerichtliche Klage innerhalb acht Tagen nach der Uebergabe nicht anmeldet. Einem abwesenden Verkäufer läuft diese Frist erst von der Zeit an, da er von der nicht erfolgten Zahlung Nachricht erhalten,

und sich zur Klage bei dem gehörigen Richter hat angeben können. (§. 224. 225. T. 11. Thl. 1.)

3) Ueber die Ausübung des Vorkaufsrechts muss der erste Käufer, wenn im Vertrage keine Frist bestimmt ist, binnen acht Tagen, nachdem ihm die Anmeldung des bessern Käufers bekannt gemacht worden, sich erklären. (§. 289. T. 11. Thl. 1.)

4) Es ist nicht nothwendig, dass die Aufkündigung der Miethe schriftlich geschehe, sondern hinreichend, wenn dieselbe, und dass sie zur Wissenschaft des Gegentheils wirklich gelangt sei, auf andere Art erwiesen werden kann. Widerspricht der Andere einer gehörig geschehenen Aufkündigung nicht innerhalb acht Tagen, nachdem sie ihm bekannt geworden ist, so wird angenommen, dass er sich dieselbe habe gefallen lassen, und es findet dagegen keine fernere Einwendung statt. (§. 248. 349. T. 21. T. 1.).

5) Zur Erhaltung der Wechselkraft eines trockenen Wechsels gegen den Schuldner ist die Aufnahme eines Protestes nur dann wirksam, wenn solche Umstände eintreten, dass die an sich zulässige Wechselklage, vor Ablauf der Verjährungsfrist, wider ihn nicht sogleich angestellt werden kann. Dahin ist besonders der Fall zu rechnen, wenn der Wechselinhaber von dem Sitze des Gerichts, wo die Klage angestellt werden muss, so entfernt sich aufhält, dass vor der Anstellung der Klage die Verjährungsfrist besorglich ablaufen möchte. Alsdann aber muss bei Verlust des Wechselrechts binnen acht Tagen, von Zeit des aufgenommenen Protestes, die Klage bei dem zuständigen Richter des Wechselschuldners angemeldet werden. (§. 1213. 1214. 1116. Tit. 8. Thl. 2.).

6) Wöchentlich bestimmteSpanndienste, welche in dem festgesetzten Zeitraume nicht gefordert worden, können nur auf eine Woche zurück nachgefordert werden.

§. 281.

d. in vierzehn Tagen.

1) Wöchentlich bestimmte Handdienste, welche in dem festgesetzten Zeitraume nicht gefordert worden, können nur auf zwei Wochen zurück nachgefordert werden. (§. 338. T. 7. Thl. 2.)

2) Der auf die Schuld eines dritten Angewiesene muss, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, die angewiesene Post binnen vierzehn Tagen, von Zeit der geschehenen Anweisung, einzuziehen sich angelegen sein lassen. Wohnt der Assignat (dies ist derjenige, von welchem die Post eingezogen werden soll) an einem andern Orte, als wo der Angewiesene sich aufhält: so wird diese Frist von der Zeit angerechnet, wo die Anweisung dem Assignaten an seinem Wohnorte vorgezeigt werden konnte. War die angewiesene Schuld zur Zeit der Anweisung noch nicht zahlbar, so nimmt die Frist erst mit dem Verfalltage ihren Anfang. Lässt sich der Angewiesene mit dem Assignaten in neue Verbindungen ein, und versäumt darüber den Betrieb der Sache innerhalb der gesetzlichen Frist; so geschieht es auf seine Gefahr, und er verliert den Regress an den Anweisenden. (§. 277—279. 280. T. 16. Thl. 1.)

§. 282.

e. in vier Wochen.

1) Will ein Schuldner sich seine Einwendungen, wider die eingetragene Forderung auch gegen jeden Dritten vorbehalten, so muss er dieselben ebenfalls im Hypothekenbuche vermerken lassen.

Ist dergleichen Vermerk binnen vier Wochen, nach geschehener Eintragung der Post selbst, in das Hypothekenbuch eingeschrieben worden, so erhält derselbe die Rechte des Schuldners auch gegen denjenigen, welcher schon vorhin auf Verhandlungen über einen solchen Anspruch mit dem Gläubiger sich eingelassen hatte. Wer also auf eine eingetragene Post durch Cession, Verpfändung, oder sonst mit völliger Sicherheit ein Recht erwerben will, der muss die ersten vier Wochen nach der Eintragung abwarten, und sodann sich überzeugen, dass in der Zwischenzeit keine Einwendungen oder Protestationen dagegen im Hypothekenbuche vermerkt werden. (§. 424—426. T. 20. Thl. 1.)

2) Wer einen Fund über vier Wochen verschweigt, macht sich nicht nur der Belohnung verlustig, sondern hat auch die Vermuthung, dass er unredlicher Besitzer sei, wider sich. (§. 70. 71 h. t.)

3) Der lehnsherrliche Consens in Verschuldung und Belastung des Lehns darf niemals ausdehnend erklärt werden. Sind in dem Consense gewisse Termine der Abzahlung bestimmt, und verlängert der Gläubiger dieselben, oder giebt er dem Schuldner Nachsicht, ohne besondere Einwilligung des Lehnsherrn, so geschieht es auf seine Gefahr.

Hat aber der Gläubiger die im Rückstande gebliebenen Termine zur rechten Zeit, das heisst, wenigstens vier Wochen nach dem Ablauf des Termins, eingeklagt, und die Exekutionen deshalb gehörig fortgesetzt, so schadet es ihm nicht, wenn gleich die Bezahlung innerhalb der im Consense bestimmten Frist nicht hat erhalten werden können. Wenn der Gläubiger unter einem nur auf die Früchte des Lehns, und nur auf gewisse Jahre gerichteten lehnsherrlichen Consens, das Darlehn gegeben hat, ohne gewisse Abzahlungstermine sich zu bedingen; so kann er, wenn innerhalb dieser Jahre die Schuld nicht getilgt, oder beigetrieben worden, auch an die Früchte, zum Nachtheile des Lehnsherrn sich nicht ferner halten.

Auch wenn der Consens auf die Substanz des Lehns jedoch nur für gewisse Jahre gegeben ist, erlischt die Verbindlichkeit des Lehnsherrn, wenn er noch innerhalb vier Wochen nach Ablauf der Frist, die Klage anmeldet, und der Prozess, so wie die Exekution gehörig fortsetzt. (§. 251—256. T. 18. Thl. 1.)

4) Wer auf erhaltenen Schürfstein ein Stockwerk, Erzlager, Gang oder Flötz zuerst erschürft hat, ist befugt, zu verlangen, dass ihm der Bau auf das entdeckte Werk innerhalb eines gewissen Distriktes, vorzüglich vor allen Andern, verliehen werde.

Von diesem Rechte muss er abar bei Verlust desselben, innerhalb vier Wochen von Zeit der wirklichen Entdeckung Gebrauch machen, und die schriftliche Muthung bei dem Bergamte gehörig niederlegen. (§. 154. 155. T. 16. Thl. 2.)

5) Der Finder sowohl als der Muther müssen mit Fleiss und un-

ausgesetzter Arbeit bemüht sein, den gemutheten Gang, das Flötz oder den Gang zu entblössen, das ist, selbige mit dem Stollen oder Schurf in vollem frischen Anbruche zu zeigen. Wer binnen vier Wochen, nach erfolgter Approbation, die Arbeit nicht anfängt, oder sie nicht beständig fortsezt, wird seines Rechts verlustig, und das Werk ist ins Freie gefallen.

Nur wenn der Finder oder Muther erhebliche Umstände, welche den Anfang des Baues verhindern, dem Bergamte anzeigt und bescheinigt, kann ihm eine billige Frist nicht versagt werden. (§. 162—164. T. 16. Thl. 2.)

§. 283.

f. in acht und dreißig Tagen.

Bei Schuldinstrumenten, die zur Eintragung in das gerichtliche Hypothekenbuch bestimmt, und darin wirklich eingetragen sind, tritt die Vermuthung, das Valuta nach dem Inhalte des Instruments wirklich gegeben worden, erst alsdann ein, wenn der Schuldner innerhalb acht und dreissig Tagen, nach erfolgter Eintragung, keine Protestation wegen nicht empfangener Valuta im Hypothekenbuche hat vermerken lassen.

Nach Verlauf dieser Zeit aber entsteht nicht nur zu Gunsten des ersten Inhabers, aus dem Instrumente die Vermuthung der wirklich gegebenen Valuta, sondern es kann auch, wenn nach diesen achtunddreissig Tagen, und in der Zwischenzeit, wo keine Protestation eingetragen ist, das Instrument einen Dritten cedirt oder verpfändet worden, der Schuldner sich des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta gegen diesen Dritten gar nicht bedienen.

Diese Bestimmung beschränkt sich zum Unterschiede von der ähnlichen in §. 182 No. 1. angeführten Vorschrift nur auf Darlehn und den Einwand der nicht empfangenen Valuta. (§. 738. 739. T. 11. Thl. 1. §. 175. T. 2. Hypoth. Ordn. Rescr. vom 18. Juli 1835. v. Kamptz. Jahrb. Bd. 46. S. 149.)

§. 284.

g. in sechs Wochen.

1) Jeder, dem eine Erbschaft anheim gefallen ist, hat die Wahl, ob er dieselbe mit allen darauf ruhenden Rechten und Pflichten übernehmen, oder ihr entsagen wolle. Zur Erklärung hierüber wird demselben eine Frist von sechs Wochen nach erlangter Wissenschaft verstattet. (§. 383. 384. h. t.)

2) Einer gerichtlichen nothwendigen Auction ermangelt es nur dann an der wesentlichen Form.

 a) wenn der Termin zur Auction gar nicht öffentlich bekannt gemacht worden,

 b) wenn die Sache ohne ausdrückliche Genehmigung sämmtlicher Interessenten dem Auctionskommissarius oder Ausrufer zugeschlagen worden;

 c) wenn Sachen, die nach den Gesetzen subhastirt werden sollen, nur durch Auction verkauft worden sind.

 Aber auch wegen solcher wesentlichen Mängel kann nur der verkaufende Theil, oder wer sonst bei der Sache ein rechtsgegründetes Interesse hat, niemals aber der Käufer die Wiederrufung des Zuschlages verlangen. Der Wiederruf muss sechs Wochen nach dem Zuschlage erfolgen. (§. 349. 350 352. T. 11. T. 1.)

3) Der Gläubiger ist schuldig, wenn ein Fehler der Eintragung aus dem Recognitionsscheine über die geschehene Eintragung ersichtlich ist, denselben der Behörde zur Abhülfe, soweit sie alsdann noch stattfinden kann, unverzüglich anzuzeigen.

Ist diese Anzeige von ihm binnen sechs Wochen, nachdem ihm der Recognitionsschein behändigt worden, nicht geschehen, so muss er sich den aus spätern Eintragungen anderer Gläubiger für ihn entstehenden Nachtheil selbst beimessen. (§. 451. 452. T. 20. Thl. 1.)

4) Wenn bei Grenzberichtigungen, Gemeinheistheilungen, Ablösungen und bei der, in der Provinz Preussen für die Aufhebung des Mahlzwanges im Wege der Gnade zu gewährenden Entschädigung, Pertinenzstücke oder resp. sonstige Gerechtigkeiten des Guts gegen baare ein- für allemal zu entrichtende Vergütigung abgetreten werden, so müssen die Gerichte, welche das Geschäft dirigiren, ein solches Abkommen den Hypothekengläubigern zur Wahrnehmung ihrer Gerechtssame bekannt machen.

Diesen steht alsdann frei, zu verlangen, dass der Schuldner die ihm ausgesetzte baare Vergütigung entweder zur Wiederherstellung ihrer durch die Abtretung geschmälerten Sicherheit, oder zur Abstossung der zuerst eingetragenen Kapitalskosten, soweit eie dazu hinreicht, verwende.

Kann oder will der Schuldner weder das Eine noch das Andere bewerkstelligen, so sind die Hypothekengläubiger befugt, ihre Kapitalien, auch noch vor der Verfallzeit aufzukündigen. Sie müssen aber von diesem Rechte, binnen sechs Wochen, nach der ihnen zugekommenen Notifikation, Gebrauch machen.

Thun sie das, so bleibt ihnen ihr hypothekarisches Recht auf das abgetretene Pertinenzstück bis zum Austrage der Sache vorbehalten. Verabsäumen sie aber die gesetzliche Frist, so erlöscht ihr Hypothekenrecht auf das abgetretene Pertinenzstück. (§. 460—465. T. 20. Thl. 1. §. 150. der Gemeinh. Theil.-Ordn. v. 7. Juni 1821. §. 39. der Ablösungsordn. vom 21. Juni 1821. Ges. vom 29. Juni 1835. und Kab.-Ordre vom 25. September 1836. Ges.-Samml. von 1835. S. 135. und von 1836. S. 321.)

5) Eine durch Betrug, Zwang oder Irrthum veranlasste Ehe wird verbindlich, wenn sie nach entdecktem Irrthum oder Betruge oder nach aufgehobenem Zwange ausdrücklich genehmigt, oder länger als sechs Wochen nach diesem Zwange fortgesetzt worden. (§. 41. T. 1. Thl. 2.)

6) Es steht den Schiffsmäcklern frei, die Gefälle für das Schiff oder die Waaren selbst vorzuschiessen, da sie denn binnen sechs Wochen vom Tage jedes geleisteten Vorschusses alle die Rechte geniessen, welche der öffentlichen Kasse selbst wegen der vorgeschossenen Gefälle zustehen würden. (§. 1346. Tit. 8. Thl. 2.).

7) Wenn Minderjährige wegen Ableben des Vaters bevormundet werden sollen: so muss die Mutter die erforderliche Anzeige davon, längstens binnen sechs Wochen machen. Versäumt sie dieses, so haftet sie nicht nur vorüzglich vor allen Verwandten, wegen des den Kindern aus der unterbliebenen Bevormundung entstandenen Schadens; sondern sie verliert auch allen Anspruch auf die Vormundschaft. Prediger, Dorfgerichte, und Andere, welchen die Anzeige der vorkommenden Todesfälle zur Pflicht gemacht ist, sind schuldig, wenn der Verstorbene Personen, die

der Bevormundung bedürfen, hinterlässt, der Obrigkeit davon Nachricht zu geben.

Auch die Zunftältesten und andere Mitbürger, die mit dem Vater des Pflegbefohlenen selbst, als Handlungsgesellschafter, oder sonstnicht in näheren Verbindungen gestanden haben, können sich dieser Obliegenheit entziehen. Im Unterlassungsfalle werden diese letztern Personen nach Bewandniss der Umstände und nach Verhältniss des daraus entstehenden Schadens mit fiskalischer Strafe von fünf bis funfzig Thalern belegt. (§. 93. 94. 101. 102. 105. T. 8. Thl. 2.)

§. 286.

h. in zwei Monaten.

Der Verkäufer der mit dem Vorkaufsrechte belasteten Sache ist schuldig, dem Berechtigten von dem Abschlusse des Kaufs Nachricht zu geben, und ihm eine getreue Abschrift der Punktation zuzustellen. Bei Grundstücken und Gerechtigkeiten muss der Berechtigte seine Erklärung darüber, bei Verlusst seines Rechts binnen zwei Monaten von dem Tage an abgeben, wo die Bekanntmachung des geschlossenen Kaufs und der Bedingungen desselben dem Berechtigten zugestellt worden. (§. 608. 610. T. 21. Thl. 2.).

§. 287.

i. in drei Monaten.

1) Ist der Erklärende gestorben, ehe er die Anzeige wegen erlittenen Zwanges nach §. 180 No. 1. hat machen können, so steht seinem Erben frei, nach innerhalb dreier Monate, nach erhaltener Kenntniss von dem Dasein der Willenserklärung, den Zwang mit der gesetzlichen Wirkung anzuzeigen. (§. 51. Tit. 4. Thl. 1.)
2) Wegen solcher Mängel, welche nicht die Sache selbst, sondern nur äussere Eigenschaften und Befugnisse oder Lasten derselben betreffen, muss der Uebernehmer von beweglichen Sachen seine Rechte bei Verlust derselben innerhalb dreier Monaten, ach der von dem Mangel erlangten Kenntniss, geltend machen. (§. 344. 345. T. 5. Thl. 1.)
3) Jeder, dem eine Erbschaft anheimgefallen ist, hat die Wahl, ob er dieselbe mit allen Rechten und Pflichten übernehmen, oder ihr entsagen wolle. Ist sein Aufenthalt über vierzig Meilen entfernt, von dem letzten Wohnorte des Erblassers, so kommt ihm eine dreimonatliche Frist nach erlangter Wissenschaft zu gute. (§. 383—385. h. t.)
4) Forderungen, welche erst nach vorhergegangener Aufkündigung zahlbar sind, muss der Cessionarius, bei Verlust seines Regresses an den Cedenten, binnen drei Monaten nach erfolgter Cession gerichtlich aufkündigen. (§. 345. T. 11. Thl. 1.)
5) Eine gesetzmässig eingerichtete Quittung bewirkt sogleich, als sie dem Schuldner eingehändigt worden, für denselben einen rechtlichen Beweis, der nach dem Inhalte der Quittung geleisteten Zahlung. Dem Aussteller bleibt aber das Recht, das Gegentheil nachzuweisen, vorbehalten. Hat jedoch der Aussteller einen längern, als dreimonatlichen Zeitraum verstreichen lassen, ohne den Schuldner wegen nicht geleisteter Zahlung zu belangen, und die Quittung, als blos in Erwartung der Zahlung aus-

gestellt, zurückzufordern, so soll, in Ermangelung einer vollständigen Aufklärung der Thatsache der Inhaber der Quittung eher zum Reinigungs-, als der Aussteller zum Erfüllungseide gelassen werden. Auch der Aussteller, nach Verlauf dieser Frist, den Erben des Schuldners über nicht erfolgte Zahlung keinen Eid zuschieben. (§. 104—107. T. 16. Thl. 1.)

6) Wollen die theilenden Miterben einen Erbschaftsgläubiger verpflichten, dass er sich an jeden unter ihnen nur nach Verhältniss seines Erbtheils halten solle; so müssen sie demselben die bevorstehende Theilung bekannt machen. Lässt ein Erbschaftsgläubiger drei Monate nach geschehener Bekanntmachung verstreichen, ohne sich zu melden, so kann er nach erfolgter Theilung, an jeden Erben nur für seinen Antheil sich halten. — (§. 137—137. T. 17. Thl. 1.)

7) Wo die Wahl des Vorgesetzten dem Kapitel oder Konvente zusteht, muss dieselbe innerhalb dreier Monate nach dem Abgange des vorigen, bei Verlust des Wahlrechts erfolgen. (§. 979. T. 11. Thl, 1.)

8) Die Privatgenugthuung ist nur alsdann für stillschweigend erlassen anzusehen, wenn der Beleidigte die Injurie, ungeachtet dieselbe und deren Urheber ihm bekannt gewesen, innerhalb dreier Menate nicht gerügt hat. Rücksichtlich der dem Beamten in und bei Ausübung ihres Amtes zugefügten Beschimpfungen tritt die Verjährung vor Ablauf eines Jahres nicht ein. (§. 659. T. 20. Thl. 1.) und Rescr, vom 24. Februar 1838.)

9) Wer seinen Wohnsitz an einen andern Ort verlegt, verliert dadurch das Bürgerrecht in der verlassenen Stadt. Will er solches erhalten, so muss er binnen drei Monaten nach seinem Abzuge die Erlaubniss dazu beim Magistrat nachsuchen. (§. 37. der Städteord. vom 19. Nov. 1808.)

10) Reklamationen gegen directe Steuern, namentlich gegen Abgaben, welche nach den Etats, Katastern oder Jahres-Heberollen, als Grundsteuer durch Ortserheber oder unmittelbar durch Königliche Kassen von den Steuerpflichtigen erhoben werden, ingleichen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer, so wie gegen diejenigen Abgaben, welche in Folge des §. 11. des allgemeinen Abgabengesetzes vom 20. Mai 1820 als auf einen speciellen Erhebungstitel beruhend, zu entrichten sind, binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, oder endlich, im Fall eine periodische Veranlagung und Anfertigung der Heberollen nicht stattfindet, binnen den ersten drei Monaten jedes Jahres bei der Behörde angebracht werden Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuerermässigung oder Befreiung so wie auf Rückerstattung für das Kalenderjahr. Ist die Reklamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht, und wird solche begründet gefunden, so erfolgt die Ermässigung oder gänzliche Befreiung für das laufende Jahr. Für verflossene Jahre wird keine Rückzahlung gewährt.

Tritt eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerverpflichtung aufgehoben wird, so muss davon der Behörde Anzeige gemacht werden. Bis zu Ende des Monats, in welchem diese Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der Steuer gefordert werden. (Ges. v. 18. Juni 1840. O. S. 140.)

§. 288.

k. in sechs Monaten.

1) Die Rechte, welche dem Uebernehmer einer Sache wegen natürlicher, die Sache betreffender Fehler zukommen, muss derselbe bei beweglichen Sachen innerhalb sechs Monaten nach dem Empfang der Sache, und wegen solcher Mängel, welche nicht die Sache selbst, sondern nur äussere Eigenschaften, Befugnisse und Lasten derselben betreffen, bei städtischen Grundstücken innerhalb gleicher Frist nach der von dem Mangel erlangten Kenntniss bei Verlust des Rechtes auf Gewährleistung geltend machen. (§. 343—345. T. 5. Thl, 1.)

2) Der Einwand, dass der Kaufpreis mit dem Werthe der Sache in keinem Verhältniss stehe, ist für sich allein, den Vertrag zu entkräften, nicht hinreichend.

Der Käufer einer beweglichen Sache kann sich dieses Einwandes nicht bedienen, wenn er innerhalb sechs Monaten. nach dem Empfange der Sache, die Aufhebung des Kaufs nicht nachgesucht hat. (§. 58. 68. T. 11. Thl. 1.)

3) Gerichtlich geschlossene Schenkungen können in der Regel nicht widerrufen werden. Ist aber eine aussergerichtlich geschlossene Schenkung schon durch eine Uebergabe vollzogen worden, so findet demnach der Widerruf innerhalb sechs Monaten statt. (§. 1089. 1090. T. 11. Thl. 1.)

4) Ein Benefizialerbe muss ein vollständiges Inventarium über den Nachlass aufnehmen, und binnen sechs Monaten nach der in §. 284. No. 1. und resp. §. 287. No. 3. angegebenen Frist gerichtlich niederlegen, widrigensfalls er der Rechtswohlthat des Inventarii verlustig geht, und für einen solchen geachtet wird, der die Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten hat. (§. 423. 424. 427. h. t.)

5) Hat die Frau dem Manne Grundstücke oder Gerechtigkeiten eingebracht, so hat, wenn sie zuerst stirbt, der Mann die Wahl, ob er das Grundstück zur Verlassenschaft zurückgeben, oder für den Werth bezahlen wolle. Ueberlässt der Mann das Grundstück den Erben, so muss dasselbe auch bei der Theilung nach dem, von den Erben bestimmten Werthe in Anschlag gebracht werden. Zögern die Erben länger als sechs Monate, nach erfolgter gerichtlicher Aufforderung, mit der Bestimmung des Werths, so muss der Richter von Amtswegen eine Taxe aufnehmen lassen, und dieselbe dem Manne zur Wahl vorlegen. Gegen solche Taxe werden den Erben keine Ausstellungen verstattet. (§. 570, 574. 579. 580. T. 1. Thl. 2.)

6) Wenn der Versicherte zu seiner Befriedigung nicht gelangen kann, und der Schaden an Schiff oder Gut in der Nord- oder Ostsee, oder in einem Hafen an diesen Küsten geschehen ist, so muss er binnen sechs Monaten bei Verlust seines Rechts die Klage wider den Versicherer anstellen. Diese Frist läuft bei einem Totalschaden von dem Augenblick an, da der Versicherte über die Hauptumstände vollständige Nachricht erhalten hat.

Ist ein gehöriges Abandonnement erfolgt, so läuft die Verjährung von dem Tage der Andeutung desselben ohne Rücksicht auf die nachher etwa eingegangene Nachricht. In allen übrigen Fällen hingegen fängt die Verjährung von der Zeit an, da der

Schaden soweit liquide geworden ist, dass die Klage angestellt werden kann. (§. 2346. 2347. 2350—2353. T. Thl. 2.)

7) Kommt die Präsentation eines Pfarres binnen sechs Monaten nicht ein, und ist auch vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung derselben nicht nachgesucht, oder nicht zugestanden worden, so fällt die Besetzung der Pfarre für diesen Fäll den geistlichen Obern anheim. (§. 39. T. 11. 2.)

8) Wenn das Kapitel, oder die einzelnen Canonici, welche an die Reihe kommen, mit Vergleichung der Präbende über sechs Monate zögern, so fällt das Recht dem Bischofe anheim. (. 1093. T. 11. Thl. 2.)

9) Wenn ein zu einem ganzen Gute gehörendes einzelnes Grundstück, mit den Grundstücken eines andern Gutes dergestalt eingeschlossen, oder vermischt liegt, dass aus dieser Lage zwischen beiderseitigen Besitzern leicht Uneinigkeiten und Prozesse entstehen können, so soll, wenn dergleichen Grundstück einzeln verkauft wird, dem Besitzer des andern Gutes ein Verkaufsrecht daran zustehen, und muss demselben zuerst zum Verkauf angetragen werden.

Ist dieser Vorschrift zuwider, das Grundstück ohne Vorwissen des Nachbars einem Dritten verkauft und wirklich übergeben worden, so kann ersterer selbiges binnen sechs Monaten nach der Uebergabe, gegen Erstattung des dafür bezahlten Preises, von dem neuen Besitzer zurückfordern. (§. 651. 652. 655. T. 20. Thl. 1.)

§. 289.

l in neun Monaten.

Der Eigenthümer einer Kuxe, welcher nach Ablauf des dritten Quartals von der Zeit an, da die Zubusse entrichtet werden sollte, mehr als die Zubusse des letzten Quartals schuldig ist, der wird seiner Kuxe, auf die Anzeige des Schichtmeisters oder sonstigen Zubusseinnehmers sofort verlustig. (§. 280. T. 18. Thl. 2.)

§. 290.

m. in einem Jahre.

1) Die Rechte, welche dem Uebernehmer eines städtischen Grundstücks wegen natürlicher dasselbe betreffender Fehler zukommen, muss derselbe innerhalb eines Jahres nach dem Empfange des Grundstücks; und wegen solcher Mängel, welche nicht die Sache selbst, sondern nur äussere, Eigenschaften, und Befugnisse oder Lasten derselben betreffen, rücksichtlich der Landgüter innerhalb eines Jahres nach der davon erlangten Kenntniss bei Verlust seiner Rechte geltend machen. (243—245. T. 5. Thl. 1.)

2) Wird durch die Gewalt des Stromes, ein Stück Land weggerückt, und an ein fremdes Ufer angelegt, oder auf dasselbe geworfen, so ist der vorige Besitzer ein solches Stück noch innerhalb Jahresfrist wegzunehmen berechtigt.

Hat der vorige Besitzer ein Jahr, ohne, sein Recht geltend zu machen, verstreichen lassen, so ist der Eigenthümer des dadurch verbreiteten Ufers das angelegte Stück durch die Besitzergreifung sich zuzueignen wohl befugt. (§. 223. 224. h. t.)

3) Die Klage vor einem ungehörigen Richter unterbricht die Verjährung nur, wenn sie binnen einem Jahre, nach erfolgter Zu-

rückweisung bei dem gehörigen Richter angemeldet worden. (§. 552. h. t.)

4) Der Einwand, dass der Kaufpreis den doppelten Betrag der Sache übersteigt, muss bei städtischen Grundstücken immer innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden, widrigenfalls derselbe verloren geht. (§. 58- 65. 68. T- 11. Thl. 1.)

Den Gläubigern des Käufers einer Leibrente steht frei, innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Vertrage gegen das Geschäft zu prostestiren und dies dem Verkäufer gerichtlich bekannt zu machen. Nach Ablauf dieses Jahres kann der Vertrag nicht weiter angefochten werden. (§. 641. 645. T. 11. Thl. 1.)

Die binnen einem Jahre vor eröffneten Konkurse gemachten Schenkungen des Gemeinschuldners: können die Gläubiger, insofern sie auf einer blossen Freigebigkeit beruhen, zurückfordern. (§. 1729. T. 20. Thl. 1.)

Hat der redliche Erwerber einer fremden Sache, selbige redlicher Weise wieder veräussert, so ist er dem Eigenthümer, wenn dieser auf andere Art nicht vollständig entschädigt werden kann, den bei der Veräusserung gezogenen Vortheil zu verabfolgen gehalten. Auch findet dergleichen Anspruch an den gewesenen Besitzer der Regel nach nur innerhalb eines Jahres, nach der von ihm geschehenen Veräusserung statt. (§. 28. 30. T. 15. Thl. 1.)

Wenn der Erbe in Konkurs verfällt, so können die Gläubiger des Erblassers darauf antragen, dass zu ihrem Besten der Nachlass von dem eigenthümlichen Vermögen des Erben abgesondert, und zu ihrer Befriedigung vorzüglich verweupet werden. Nur das, was nach ihrer Befriedigung von dem Nachlasse noch übrig bleibt, fällt wieder in die Konkursmasse des Erben zurück. Auf diese Absonderung können jedoch nur diejenigen Gläubiger des Erblassers antragen, welche vor Ablauf eines Jahres nach dem Absterben des Erblassers ihre Befriedigung von dem Erben gerichtlich gefordert, und die Exekution wider ihn bis zum eröffneten Konkurse fortgesetzt haben.

Hat Jemand eine verschuldete Erbschaft ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii übernommen, und ist dadurch ausser Stand gesetzt worden, seinen eigenen und den Erbschaftsgläubigern zugleich Genüge zu leisten, so können, in einem über ihn entstehenden Konkurse, seine Gläubiger auf die Absonderung seines eigenen Vermögens von dem Nachlasse antragen. Zu dergleichem Antrage sind jedoch nur solche Gläubiger des Erben berechtigt, deren Forderungen älter sind, als der Erbanfall, und die diese Forderungen innerhalb Jahresfrist, nach übernommener Erbschaft, gegen den Schuldner eingeklagt, auch die Exekution bis zum eröffneten Konkurse fortgesetzt haben.

Gläubiger der Erbschaft oder des Erben, welche ein Pfandrecht haben, bedürfen des Absonderungsrechts nicht. (§. 500. 501. 503, 507. 508. T. 16. Thl. 1.)

Wenn dem Gläubiger einer Gesellschaft die Aufhebung derselben ausdrücklich bekannt gemacht worden ist, so muss derselbe, wenn er sich aus einen mit der Gesellschaft geschlossenen Vertrage an einen der gewesenen Mitglieder für das Ganze halten will, denselben innerhalb eines Jahres nach geschener Bekanntmaahung in Anspruch nehmen.

Wird die Forderung erst nach Aufhebung der Gesellschaft fällig, so muss die Jahresfrist von dem Verfalltage an gerechnet werden. Lässt der Gläubiger diese Frist verstreichen, so haftet ihm jedes Mitglied, auch aus einem solchen Vertrage, nur nach Verhältniss

seines an der Societät gehabten Antheils. (§. 308—310. T. 16. Thl. 1. §. 673. 654. T. 8. Thl. 2.)

Die Strafe der Felonie ist für erlassen zu achten, wenn der Lehnsherr binnen einem Jahre, nachdem er von dem Lehnsfehler Nachricht erhalten, denselben nicht gerügt, oder in der Zwischenzeit Lehnsdienste oder andere Lehnsprästationen von den Vasallen angenommen, (§. 159. 630 T. 18, Thl. 1.)

Wer von Ablauf der in dem Ehegelöbnisse zur Vollziehung desselben bestimmten Zeit ein Jahr verstreichen lässt, ohne den Andern zur Vollziehung aufzufordern, der hat kein Recht mehr daraus zu klagen. Wenn keine Zeit im Ehegelöbnisse bestimmt ist, so erlöscht die Klage zur Erfüllung derselben nach Verlauf eines Jahres von der fruchtlos geschehenen Aufforderung. (§. 128—130, T. 1. Thl. 2.)

Beleidigungen, welche einmal ausdrücklich verziehen worden, können in der Folge nicht weiter als Entschädigungsursachen gerügt werden. Einer ausdrücklichen Verzeihung wird gleich geachtet, wenn der beleidigte Ehegatte, nach erhaltener überzeugender Kenntniss, die Ehe ein Jahr hindurch fortgesetzt hat. (Tit. 1. 20. 720. 721. Thl. 2.)

Der Ehemann, welcher die Rechtmässigkeit eines von seiner Frau während der Ehe gebornen Kindes anfechten will, muss sich darüber binnen Jahresfrist nach erhaltener Nachricht von der Geburt desselben, bei Verlust seines Rechts gerichtlich erklären. (§. 7. T. 2. Thl. 2.)

Gegen Jemanden, der nicht Kaufmann ist, hat das Handlungsbuch nur binnen Jahresfrist von Zeit jeder Lieferung an gerechnet, die Kraft eines halben Beweises. (8. 596. T. 8. Thl. 2.)

Die Wechselverbindlichkeit erlöscht nach Ablauf eines Jahres, vom Verfalltage an gerechnet. Hierbei wird nur auf den Verfalltag gesehen, welcher in dem Wechsel selbst, oder durch die neuste schriftliche Verlängerung festgesetzt worden.

Durch den Vermerk einer Abschlagszahlung, oder durch aussergerichtliches Einmahnen wird die Verjährung der Wechselkraft nicht unterbrochen.

Ein dem Schuldner bewilligter Indult unterbricht nur die Verjährung der Wechselverbindung solcher Personen, die nicht kaufmännische Rechte haben. Bei diesen nimmt eine neue einjährige Präscriptionsfrist mit dem Tage des aufgehobenen Indults ihren Anfang. §. 903—907. T. 8. Thl. 2.)

Anmerk. Der Wechselschuldner kann dem Einwande der Wechselverjährung gültig entsagen. Erkenntn. des Geh. Ob.-Trib. v. 26. Januar 1833. Simon R. Bd. 4. S. 138.)

Der Remittent ist dem Trassanten für die verabredete Berichtigung der Valuta des erhaltenen Wechsels, bis zum Ablaufe eines Jahres, vom Tage des geschlossenen Handels angerechnet im executiven Prozesse verhaftet.

Entsteht binnen dieser Jahresfrist Konkurs über das Vermögen des Remittenten, so hat der Trassant wegen der rückständigen Valuta das Vorzugsrecht der priviligirten Schuld-Instrumente. Hat er aber die bestimmte einjährige Frist ablaufen lassen, ohne die Klage gehörig anzustellen, so hört sowohl der schnellere Prozess, als das Vorzugsrecht im Konkurse auf, und es ist blos die Klage im ordentlichen Prozesse zulässig. (§. 958—960. T. 8. Thl. 2.)

Will der Inhaber eines protestirten Wechsels, mit Uebergehung des Acceptanten, sich gleich an einen der Vormänner, oder an den Aussteller halten, so muss er den Wechsel zugleich mit dem Protestes. Wenn er aber binnen Jahresfrist von Zeit des aufgenommenen Protestes, weder denjenigen an welchen des Wechsel gesendet worden

ist, die Wechselklage nicht angestellt hat, so verliert er sein Wechselrecht. (§. 1125—1130. T. 8. Th. 2.).

Durch einen bei trocknen Wechseln Behufs des Regresses an die Indossanten aufgenommenen Protest wird der wechselmässige Regress auf ein Jahr, von Zeit des aufgenommenen Protestes angerechnet, erhalten. (§. 1204. 1207. 1208 T. 8. Thl. 2.).

Aus einer acceptirten Assignation, kann gegen einen Kaufmann zwar nicht wechselmässig, aber doch binnen Jahresfrist vom Verfalltage an gerechnet, exekutivish geklagt werden; auch hat dieselbe auf so lange im Konkurse mit einem Wechsel gleiche Rechte. (§. 1297. 1298. T. 8. Thl. 2.)

Im Falle des §. 288. muss die Klage binnen einem Jahre angestellt werden, wenn sich der Schaden im mittelländischen Meere und dessen Häfen, in der Levante, dem Archipelagus oder andern Küsten der Berberei zugetragen hat. (§. 2346. 2353. T. 8. Thl. 2.)

Hat der Bodmereigeber seine Forderung innerhalb Jahresfrist nach eingetretenem Zahlungstermine nicht gehörig eingeklagt, so ist sein dingliches Recht auf die verbodmete Sache und deren Vorzug erloschen. (§. 2442. T. 18. Thl. 2.)

Hat ein mit dem Bergwerksregale Beliehener die Rezessgelder der einmal geschehenen Erinnerung ungeachtet, durch ein ganzes Jahr nicht bezahlt, so fällt sein Bergwerkseigenthum an den Staat zurück, und kann wieder an einen Andern verliehen werden. (§. 105. T. 10. Thl. 2.)

Auf Zurückzahlung zu viel erhobener Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, der Branntwein-, Braumalz-, Mahl-, und Schlachtsteuer, der Weinmost- und Tabackssteuer, der Salzablösungsgelder, der Blei und Zettelgelder, der Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder, der Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafenabgaben, und der Niederlagegelder findet ein Anspruch nur statt, wenn derselbe binnen Jahresfrist, vom Tage der Besteuerung an gerechnet, angemeldet und begründet wird. (§. 2. u. 4. des Ges. v. 18. Juni 1840. Ges.-S. S. 140.)

Bei den vorerwähnten indirecten Steuern kann der Betrag dessen, was zu wenig oder gar nicht erhoben worden ist, nur binnen einem Jahre, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden. (§. 7. des Ges. vom 18. Juni 1840. Ges.-S. S 1840.)

Anmerk. Reklamation wegen Steuern, welche vor Publikation dieses Gesetzes entrichtet worden sind, so wie Nachforderungen wegen Steuern, aus dieser Zeit, müssen bei Verlust des Anspruchs, binnen Jahresfrist nach Publikation dieses Gesetzes geltend gemacht werden. (§. 9. d. Ges. v. 18. Juni 1840. G. S. 1840.

Anmerk. Dieses Gesetz findet auch auf öffentliche Abgaben, welche nicht zu Königlichen Kassen fließen, sondern an Gemeinden und Korporationen, so wie an ständische Kassen zu entrichten oder als Provinzial-Bezirks-Kreis oder Gemeinde-Lasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, so wie auf die mit Einziehung solcher Abgaben beauftragten Beamten Anwendung (§. 14. des Ges. v. 18. Juni 1840. G. S. S. 140.)

§. 291

n. in einem Jahre und dreißig Tagen.

Wenn wesentliche Förmlichkeiten bei einer Subhastation verabsäumt worden, so kann der verkaufende Theil, oder wer sonst bei der

Sache ein rechtsgegründetes Interesse hat, niemals aber der Käufer, die Widerrufung des Zuschlages verlangen.

Der Antrag darauf muss, bei Verlust des Rechts, innerhalb Jahr und Tag nach erfolgtem Zusclage bei der vorgesetzten Behörde desjenigen Gerichts, von welchem der Zuschlag geschehen ist, angebracht werden. (§. 350. 351. T. 11. Thl. 1.)

In der Regel muss die Erneuerung des Lehns binnen einem Jahre und dreissig Tagen nachdem der Fall sich ereignet hat, nachgesucht werden. Diese Frist wird von dem Tage an gerechnet, da dem Vasallen der Anfall des Lehns, oder die Veränderung des Lehnsherrn bekannt geworden ist. (§. 121. 122. T. 18. Thl. 1.)

§. 292.

o. in zwei Jahren.

Ist in dem Vertrage wegen der Zeit zur Vollziehung der Ehe gar nichts bestimmt. so ist ein Theil auf den andern nur zwei Jahre lang zu warten verbunden. Ein Gleiches findet statt, wenn die Vollziehung der Ehe in unbestimmten Ausdrücken, nach Mögligkeit oder Gelegenheit versprochen, oder wenn dieselbe der Willkür eines oder des andern Theils ausdrücklich überlassen worden. (§. 97. 98. T. I. Thl. 2.)

Hat im Falle der Gemeinschaft aller Güter ein Ehegatte mehr Schulden, als Vermögen in die Gemeinschaft gebracht, so kann der andere innerhalb zweier Jahre nach vollzogener Ehe auf die Absonderung des Vermögens antragen. Alsdann können die Gläubiger, deren Forderungen vor der Heirath entstanden sind, nur an das abgesonderte Vermögen ihres Schuldners sich halten. (§. 392. 393. T. 1. Thl. 2.)

Hat bei der Gemeinschaft des Erwerbes der verschuldete Ehegatte kein Vermögen in die Ehe gebracht, so kann der andere binnen zwei Jahren, nach eingegangener Gemeinschaft auf die Absonderung des Erwerbes, jedoch nur in Ansehung der Zukunft antragen. (§. 4. 10. T. 1. Thl. 2.)

Die ganze Klage aus der Schwängerung erlischt, wenn sie nicht binnen zwei Jahren nach erfolgter Niederkunft angemeldet worden. Hat der Schwängerer während dieser zwei Jahre für den Unterhalt der Geschwächten gesorgt, so kann Letztere nach Ablauf derselben, zwar nicht mehr auf Vollziehung der Ehe, wohl aber auf Ausstattung klagen.

Hat der Schwängerer innerhalb dieser zwei Jahre seinen Aufenthalt verlassen: so wird die Zeit, während welcher sein neuer Aufenthalt der Geschwächten unbekannt gewesen, von der Verjährungsfrist abgerechnet. (§. 1083—1085. T. 1. Thl. 2.)

Wenn der Enterbte die Verfügung der Eltern, zwei Jahre lang, nachdem er Kenntniss davon erhalten, gerichtlich nicht angefochten hat, so ist seine Befugniss dazu durch Verjährung erloschen. (§. 440. T. 2. Thl. 2.)

Kann ein Versicherter nicht zu seiner Befriedigung gelangen, und der Schaden ist in entfernteren Welttheilen, als die im §. 290. angeführten, geschehen, so findet ein zweijähriger Zeitraum statt. (§. 2349. T. 8. T. 2.)

Mit dem Ablaufe von zwei Jahren verjähren die Forderungen:

a) Der Fabrik-Unternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten, ingleichen der Apotheker für gelieferte Arzneimittel. Ausgenommen davon sind solche For-

derungen, welche in Bezug auf den Gewerbsbetrieb des Empfängers der Waare oder Arbeit entstanden sind.

b) Der Fabrik-Unternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker, wegen der an ihre Arbeiter gegebenen Vorschüsse.

c) Die öffentlichen und Privatschulen und Erziehungs- so wie Pensions- und Verpflegungs-Anstalten aller Art, für Unterhalt, Unterricht und Erziehung.

d) Der öffentlichen und Privatlehrer, hinsichtlich der Honorare, mit Ausnahme derjenigen welche bei den Universitäten und an andern öffentlichen Lehranstalten regelmässig gestundet werden.

e) Der Fabrik-Arbeiter, Handwerksgesellen, Tagelöhner und anderer gemeiner Handwerker wegen rückständigen Lohnes.

f) Der Fuhrleute und Schiffer hinsichtlich des Fuhrlohnes und Frachtgeldes, so wie ihrer Auslagen.

Die Verjährung beginnt mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten December, und wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist. (Ges. vom 31. März 1838.)

Anmerk. Der Zweck des Gesetzes vom 31. März 1838, betreffend die Einführung kürzerer Verjährungsfristen ist der, die Unsicherheit des Rechts zu verhüten, welche durch das Hinschleppen von Schuldverhältnissen herbeigeführt wird. Einem redlichen, aufmerksamen Gläubiger gewährt dasselbe hinreichende Mittel, sich vor Verlusten zu bewahren. Die Verjährung beginnt mit Ausschluß der Forderungen der Behörden und öffentlichen Beamten, mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten Dezember, und wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

Es darf daher der Gläubiger nur dafür sorgen, daß der Zahlungstag, es sei gleich von Anfang an, oder der Ablauf der Verjährung, gehörig festgesetzt werde, wozu es ihm nicht an Mitteln fehlt, oder eine rechtskräftige Verurtheilung seines Schuldners auswirken.

Daß die Ausstellung einer Schuld-Urkunden die Forderungen, welche jenem Gesetz unterliegen, den Lauf der kurzen Verjährung von dem darin festgesetzten Zahlungstage an gerechnet, nicht hindern, liegt in der Natur der Sache.

Hypothekarisch eingetragene Forderungen sind, so lange sie im Hypothekenbuche eingetragen stehen, einer Verjährung überhaupt nicht unterworfen. (§. 511. Tit. 9, §. 534. Tit. 20. Thl. 1. A. L. R.) Diese Begünstigung beschränkt sich zwar auf das dingliche Element der Forderung (das Hypothekenrecht), und die persönliche Verbindlichkeit des Schuldners unterliegt den gewöhnlichen Regeln der Verjährung. Nach denselben fängt indeß die Klag-Verjährung von dem Tage an, an welchem die Erfüllung der Verbindlichkeit zuerst gefordert werden konnte. (§. 545. Tit. 1. des A. L. R.) Dies wird in Beziehung auf den blos persönlichen Schuldner einer Hypothekenforderung in der Regel erst derjenige Zeitpunkt sein, an welchem der spätere Besitzer des verpfändeten Grundstücks mit den Zinsen im Rückstande bleibt, oder das Kapital zu zahlen außer Stande ist. So lange die Zinsen des Hypotheken-Kapitals gezahlt werden, kann eine Verjährung nicht anfangen, da ein Recht durch die theilweise Ausübung desselben in seinem ganzen Umfange erhalten wird. (§. 570. Tit. 9. Thl. 1. des A. L. R.) Der Gläubiger hat daher, so lange die Zinsen gezahlt werden, keine Veranlassung, den bloß persönlichen Schuldner in Anspruch zu nehmen. Rescr. d. Hrn. J.-M. Mühler Exc. v. 9. Mai 1840. Bl. 2. 207.)

Bürger, welche ohne einen andern Wohnsitz zu nehmen, sich aus der Stadt entfernen und wegen ihrer bürgerlichen Lasten und Pflichten keinen Stellvertreter am Orte ernennen, verlieren das Bürgerrecht binnen zwei Jahren.

(§. 38. der Städte Ordn. vom 19. Nov. 1808.)

§. 293.

p. in drei Jahren.

Die Rechte, welche dem Uebernehmer einer Sache wegen natürlicher, die Sache selbst betreffender Fehler zukommen muss, derselbe bei Landgütern innerhalb dreier Jahre nach dem Empfange derselben ausüben. (§. 343. Tit. 5. Thl. 1.)

Wer einen ausserhalb dem Falle eines Contractes erlittenen Schaden innerhalb dreier Jahre, nachdem das Dasein und der Urheber desselben zu seiner Wissenschaft gelangt sind, gerichtlich einzuklagen, vernachlässigt, der hat sein Recht verloren. Diese Vorschrift ist auf alle ausser dem Falle eines Contracts entstandenen Beschädigungen, sie mögen durch eine erlaubte oder unerlaubte Handlung verursacht sein, zu beziehen.

a) Sie findet hiernach Anwendung auf Ansprüche wegen Beschädigungen, die bei Gelegenheit öffentlicher Anlagen, so wie bei Gelegenheit öffentlicher Anlagen, so wie bei dem Bergbau zugefügt sind. Die Vergütung für das zu solchen Anlagen abzutretende Eigenthums- oder Nutzungsrecht ist hierunter nicht begriffen, sondern der ordentlichen Verjährung unterworfen.

b) Sie findet ferner Anwendung auf Entschädigungsansprüch welche gegen öffentliche Beamte aus ihrer Amtsführung voe, dritten Personen, nicht aber auf solche, welche vom Staate oden Denjenigen, in dessen Dienste der Beamte angestellt ist, erhobenr werden.

Wenn der Beschädiger sich zugleich mit dem Schaden der Andern einen Vortheil verschafft hat, so tritt die ordentliche Verjährung von dreissig Jahren ein, so weit der Anspruch des Beschädigten die Höhe jenes Vortheils nicht übersteigt. (§. 54. T. 6. Thl. 1. und Ges. v. 31. März 1838. G. S. S. 252.)

Das Eigenthumsrecht des Uferbesitzers über die an sein Ufer stossenden Anspülungen und Erdzungen erstreckt sich nurin so weit, als seine Gränze der Länge nach reicht.

Wird also dergleichen Anwuchs mit der Zeit über seine Grenze hinaus verlängert, so ist das über seine Grenze hinaus gehende Stück des Anwuchses, oder der Erdzunge, das Eigenthum des benachbarten Uferbesitzers.

Diese Vorschrift findet auch alsdann Statt, wenn das über die Grenze des Nachbars hinausgehende Stück der Erdzunge oder Halbinsel mit dem Ufer des Nachbars noch nicht zusammenhängt.

Hat jedoch in beiden Fällen der benachbarte Uferbesitzer geschehen lassen, dass der, an dessen Ufer der Auswuchs oder die Erdzunge sich zuerst angesetzt hat, dieselbe auch über seine Grenze, hinaus, durch drei auf einanderfolgende Jahre ruhig nützen dürfen, so hat Letzterer das Eigenthum eines solchen Stückes erworben. (§. 232—235. h. t.)

Findet der Staat, dass die Benutzung der Insel dem gemeinen Wesen zuträglich sei, und wollen nach wiederholter Aufforderung, die übrigen Interessenten, innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist, von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen, so kann der Staat dem, welcher sich zuerst gemeldet hat, auch die über seine Grenze hinauslaufenden Theile der Insel zueignen. So weit Jemand, auch ohne dergleichen ausdrückliche Bestimmung des Staates, eine Insel, selbst gegen solche Nachbarn, deren Ufer einem Theile derselben näher liegen, durch Verjährung erworben. (§. 256 257. h. t.)

Der Einwand, dass der Kaufpreis den doppelten Werth der Sache

übersteigt, muss bei Landgütern innerhalb dreier Jahre nach der Uebergabe, bei Verlust des Rechts, den Kauf dadurch zu entkräften angebracht werden. (§. 58—60. T. 11. Thl.)

Der Widerruf wegen Maasses ist nur innerhalb dreier Jahre, bei gerichtlichen Schenkungen vom Tage der Abschliessung, bei aussergerichtlichen aber vom Tage der Uebergabe zulässig. (§. 1093. Tit. 11. Thl. 1.)

Nothwendige Erben, denen nach den Gesetzen ein Pflichttheil gebührt, können eine jede von dem Erblasser innerhalb dreier Jahre vor seinem Tode gemachten Schenkung widerrufen, wenn der reine Betrag des Nachlasses nicht die Hälfte des Betrages der geschenkten Summe oder Sache ausmacht. (§. 1113. T. 11. Thl. 2.).

In gleichem Maasse können auch diejenigen, denen der Schenkende nach den Gesetzen Unterhalt zu geben verpflichtet ist, wenn der Nachlass diesen Unterhalt ganz oder zum Theil nicht gewähren kann, die Ergänzung des Fehlenden, aus den Nutzungen der verschenkten Sache oder Summe, soweit dieselben hinreichen, ohne Rücksicht auf den Betrag der Schenkung an sich, fordern. Doch findet auch deshalb ein Anspruch nur an solche Geschenknehmer statt, deren Schenkungen in den drei letzten Jahren vor dem Tode des Schenkenden erfolgt sind. (§. 1117. 1118. Tit. 11. Thl. 1.)

Alle Schenkungen, die, es sei an Ehegatten, oder Andere, früher als drei Jahre vor eröffneten Konkurse rechtsgültig erfolgt sind, können von den Gläubigern unter keinerlei Vorwande angefochten werden. (§. 1133. T. 2. Thl. 2.)

Lehns- und Fideicommiss-Anwärter können die Rechtmässigkeit eines Kindes, so weit dessen Succession in das Lehn- oder Fideicommiss davon abhängt, noch binnen drei Jahren nach dem Tode des vorgeblichen Vaters anfechten. (§. 17. T. 2. Thl. 2.)

§. 294.

q. in vier Jahren.

Der Verjährungstermin bei Zinsrückständen von den bereits ausgegebenen Staatsschulddocumenten, wie auch von denen, welche künftig noch werden ausgegeben werden, ist vier Jahre vom Verfalltage abgerechnet. Das Recht zur Erhebung rückständiger Zinsen, von provinziellen Staatsschulden soll nur durch die gewönliche Verjährung verloren gehen, insofern dergleichen Zinsen etwa nicht gegen Coupons, die ausdrücklich auf die vierjährige Verjährungsfrist verweisen, von dergleichen Inhabern erhoben werden können. (Verordn. v. 17. Januar 1820. §. 17. Cab.-Ordre v. 30. Dezember 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 311.)

Mit dem Ablaufe von vier Jahren verjähren die Forderungen:

1) Der Kirchen, der Geistlichen, und anderer Kirchenbeamten, wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;
2) der Justizkommissarien und gerichtlichen Anwälte, der Kommissarien öffentlicher Behörden, der Notare, der Medizinal-Personen, mit Ausschluss der Apotheker, der Feldmesser und Kondukteure, der Auctions-Kommissarien, der Mäkler und überhaupt aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt, oder zugelassen sind, oder sonst aus der Unternehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, so wie der Zeugen und Sachverständigen, wegen ihrer Gebühren und Auslagen;

3) Der Haus- und Wirthschafts-Officianten, der Handlungsgehülfen und des Gesindes, an Gehalt, Lohn und andern Emolumenten;
4) Der Lehrherrn, hinsichtlich des Lehrgeldes;
5) Der Gelder, Pensionen, Besoldungen, Alimenten, Renten und allen andern zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen, es mag das Recht dazu im Hypothekenbuche eingetragen sein, oder nicht.
6) Wegen Rückständen von Abgaben, die in Folge einer vom Staate besonders ertheilten Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind, als Wege- und Brückengelder u. s. w.
7) Auf Erstattung ausgelegter Prozesskosten von dem dazu verpflichteten Gegner.
8) Auf Nachzahlung der von den Gerichten, General-Kommissionen, Revisions-Kollegien und Verwaltungsbehörden gar nicht, oder zu wenig eingeforderten, oder auf Erstattung der an dieselben zu viel gezahlten Kosten, mit Einschluss der Stempel- und Portogefälle; ausgenommen bleiben jedoch Werthstempel, welche mehr als ein Procent, betragen, oder zu Verträgen und Schuldvershhreibungen zu verwenden sind.

Die Verjährung fängt an:

a) in Betreff der Gebühren und Auslagen der in No. 2 genannten Personen, insofern ihre Forderungen einer Festsetzung durch die vorgesetzte Behörde bedürfen, mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie im Stande gewesen sind, die Liquidation zur Festsetzung einzureichen.
b) Der in Prozessen, und Untersuchungen vorkommenden Gerichtskosten, Stempel und Portogefälle mit dem lezten Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Prozess, oder die Untersuchung durch rechtskräftiges Erkenntniss, Entsagung oder Vergleich beendiget ist. Unter Prozess ist jede Art des gerichtlichen Verfahrens zu verstehen, welche Gegenstand des ersten Theils der Allgemeinen Gerichtsordnung ist;
c) alle übrigen Forderungen mit dem auf den Zahlungstag folgenden letzten Dezember, und wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist. (§. 2. 6. d. G. v. 31. März 1838. G. S. S. 250.)

Zur Hebung gestellte direkte oder indirekte Steuern, welche im Rückstande verblieben oder kreditirt sind, verjähren in vier Jahren, von dem Ablaufe des Jahres angerechnet, in welchem ihr Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Naturpflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, so wie durch Verfügung der Exekution, oder durch bewilligte Stundung der Steuer unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, Exekution verfügt worden, oder die bewilligte Frist abgelaufeu ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist. (§. 8. des Ges. v. 18. Juni 1846. G. S. S. 140.)

Anmerk. Für die zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes vorhandenen Steuer-Rückstände beginnt die vierjährige Verjährungsfrist mit dem 1. Januar 1841. (§. d. G. v. 18. Juni G. S. S. 140.)

Anmerk. Dieses Gesetz findet auch auf öffentliche Abgaben, welche nicht zu den Königlichen Kassen fließen, sondern an Gemeinden und Korporationen, so wie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-, Bezirks-, Kreis- oder Gemeinde-Lasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, so wie auf die mit Einziehung solcher Abgaben beauftragten Beamten, Anwendung. (§. 14. d. G. v. 18. Juni G. S. S. 140.)

§. 295.

r. in fünf Jahren

Ist eine gehörig gelegte Rechnung durch schuldbare Verzögerung des Prinzipals innerhalb fünf Jahre nicht abgenommen, so wird dieselbe für quittirt erachtet. Doch wird der Verwalter davon nicht von der Vertretung unredlicher Handlung, oder später entdeckten Rechnungsfehler befreit. (§. 146. 148. 154. 155. T. 14. Thl. 1.)

Hat der Prinzipal dem Verwalter die Rechnungslegung erlassen. so kann er gegen die Verwaltung desselben nur dessen Ausstellungen, die auf einem begangenen Betrug hinauslaufen, anbringen. Einer ausdrücklichen Erlassung ist es gleich zu achten, wenn der Prinzipal dem Verwalter eine Rechnung abzufordern durch fünf Jahre vernachlässigt hat.

Doch erstreckt sich eine solche stillschweigende Erlassung immer nur auf die einzelnen Jahresrechnungen, bei welchen der fünfjährige Zeitraume von dem Tage an, wo sie hätten gelegt werden sollen, verlaufen ist. (§. 157 159. T 15. Thl. 1.)

Gegen Jemand, der nicht Kaufmann iet, hat das Handlungsbuch nur binnen Jahresfrist von Zeit jeder Lieferuug an gerechnet, die Kraft eines halben Beweises.

Nach Verlauf dieses Jahres erlöscht zwar die Beweiskraft, nicht aber das Recht des Kaufmanns aus dem eingetragenen Vermerke als einen schriftlichen Contrakte zu klagen.

Auch die Beweiskraft kann dem Handlungsbuche durch Einlegung eiues Protestes erhalten werden, wenn der Abnehmer die Königlichen Lande verlassen hat, oder sein Aufenthalt dem Kaufmann unbekannt ist. Ein solcher Protest muss aber vor Ablauf des Jahres vor Gerichten, oder einem Justizkommissar, oder Notar eingelegt werden.

Der Kaufmann muss dabei entweder die Entfernung des Abnehmers ausserhalb der Königlichen Landen nachweisen, und bescheinigen, oder an Eidesstatt erhärten, dass er, aller angewendeten Mühe ungeachtet, den gegenwärtigen Aufenthalt desselben nicht hat erforschen können.

Er muss ferner sein Hauptbuch vorlegen, und die Stellen desselben, worin seine Forderungen thalten ist, in dem Proteste einrücken lassen.

Durch den solchergestalt aufgenommenen Protest, wird die Beweiskraft des Handlungsbuches bis auf fünf Jahre vom Dato desselben erhalten, und sie kann auch nachher, von Zeit zu Zeit durch Wiederholung des Protestes verlängert werden. — (§. 596—602. T. 8. Thl. 2.).

Der Mandatsprozess findet statt wegen Ansprüche aus einem die Exekution nicht mehr zulassenden Erkenntnisse, seit dessen Rechtskraft noch nicht fünf Jahre verflossen sind. (§. 1. No. 3. des Ges. v. 1. Juni 1833.)

§. 296.

s. in sechs Jahren.

Höhere Zinsen, als die Gesetze verstatten, können rechtsgültiger Weise weder versprochen, noch gegeben werden. Was darüber gezahlt ist, kann binnen sechs Jahren nach völlig abgetragener Schuld noch zurückgefordert werden. (§. 1271. 1272. T. 20. Thl. 2.)

§. 297.

t. in zehn Jahren.

Wenn eine gewisse Summe zehn Jahre hindurch als Zinsen eines schuldigen Kapitals bezahlt, worden, so entsteht die Vermuthung, dass der Zahlende das Kapital selbst als ein Darlehn schuldig sei. (§. 837. T. 11. Thl. 1.)

Wer die gerichtliche Einklagung rückständig verbleibender Zinsen länger als zehn Jahre verabsäumt, der kann einen über zehn Jahre hinausgehenden Rückstand nicht ferner verlangen. (§ 849. T. 11. Thl. 1.)

Die sonstigen Eigenschaften und Vorrechte eines innerhalb des Zehntenbezirks gelegenen Grundstücks, begründen noch nicht die Befreiung vom Zehnten.

Wenn jedoch der Inhaber sich seit zehn Jahren im ruhigen Besitze der Zehntenfreiheit befindet, so wird dadurch die aus der Lage des Grundstückes entstandene rechtliche Vermuthung gehoben. (§. 869. 870. T. 11. Thl. 2.)

Das Recht des Pflegebefohlenen, die richtig geschehene Veräusserung zu widerrufen, geht verloren, wenn er dieselbe, nachdem er der Vormundschaft entlassen worden, ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

Für eine stillschweigende Genehmigung ist besonders zu achten, wenn der Pflegbefohlene die Bezahlung der rückständigen Kaufgelder annimmt, oder wenn er die verkaufte Sache vom Besitzer pachtet. Ferner wenn er die durch einen lästigen Vertrag veräusserte Sache binnen zehn Jahren nach aufgehobener Vormundschäft nicht zurückfordert. (§. 593—595. T. 18. Thl. 2.).

Rechnungen, die einmal abgelegt und quittirt sind, können nach Verlauf von zehn Jahren unter keinem Vorwande mehr angefochten werden.

Nur wegen offenbarer im Zusammenrechnen oder Abziehen vorgefallener Rechnungsfehler und wegen eines bei der Verwaltung begangenen Betrugs, kann der Prinzipal auch nach Ablauf der zehnjähriger Frist, den Verwalter selbst, nicht aber seine Erben in Anspruch nehmen.

Die zehnjährige Verjährungsfrist nimmt bei solchen Verwaltungen, die durch mehrere Jahre dauern, in Ansehung des Verwalters selbst von dem Zeitpunkte, wo er nach seiner Entlassung und gelegter Schlussrechnung die letzte oder Generalquittung erhalten hat, ihren Anfang.

Zu Gunsten der Erben des Verwalters aber läuft diese Präscription in Ansehung einer jeden einzelnen Jahresrechnung von dem Tage der ausgestellten Specialquittung. (§. 150—153. Tit. 14. Thl. 1.

Die gewöhnliche Verjährung durch Besitz wird in einem Zeitraume von zehn Jahren vollendet. (§. 620. T. 9. Thl. 1.)

§. 298.

Ist eine gehörig gelegte Rechnung durch schuldbare Verzögerung des Prinzipals innerhalb fünf Jahren nicht abgenommen, so wird dieselbe für quittirt geachtet. Nach andern zehn Jahren tritt die im vorigen §. angegebene Folge ein. (§. 154—157. T. 14. Thl. 1.)

§. 299.

u. in relativ verschiedenen kurzen Fristen.

Die Annahme eines Versprechens muss, wenn sie gegen den Versprechenden verbindliche Kraft haben soll, zur gehörigen Zeit geschehen

Hat der Antragende einen gewissen Zeitraum zur Erklärung über den Antrag bestimmt, so ist der Andere bis zum völligen Ablauf eines Zeitraums zur Annahme berechtigt.

Hat der Antragende die Zeit zur Erklärung über den Antrag dem Gutbefinden des Andern überlassen, so kann er dennoch, wenn der Andere zögert, demselben eine Frist zur Annahme bestimmen.

Ist jedoch die Bedenkzeit ausdrücklich zu einem gewissen Zwecke verstattet worden, so muss die zu bestimmende Frist so beschaffen sein, dass innerhalb derselben der Zweck erreicht werden könne.

Ist bei dem Antrage wegen der Zeit zur Annahme gar nichts bestimmt worden, so muss die Erklärung über einen mündlichen Antrag sogleich als derselbe geschehen ist, abgegeben werden.

Ist unter Personen, die an einem Orte sich aufhalten, der Antrag schriftlich geschehen, so muss die Erklärung darüber binnen 24 Stunden erfolgen.

Ist der Antrag unter Abwesenden schriftlich geschehen, so kommt es auf den Zeitpunkt an, da der Brief an dem Orte, wo der Andere sich aufhält, nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten hat eingehen können

Mit der nächsten fahrenden oder reitenden Post, welche nach diesem Zeitpunkte abgeht, muss der Antrag beantwortet werden.

Doch ist, wenn in der ersten Post keine Antwort erfolgt, der Antragende schuldig, noch den nächstfolgenden Posttag, wegen möglicher Zwischenfälle abzuwarten.

Ist der schriftliche Antrag durch einen eignen Boten geschehen, so muss der Antragende den nächsten Zeitraum, binnen welchem ein solcher Bote ohne ungewöhnliche Zwischenfälle zurückkommen kann, abwarten.

Kommt der Bote in diesem Zeitraume nicht zurück, so muss der Antragende den Andern davon benachrichtigen, und ihm zugleich eröffnen, ob er noch ferner an den Antrag gebunden sein wolle.

Geschieht der Antrag einer Corporation oder Gemeine, so muss der Antragende auf die Erklärung derselben so lange Zeit warten, als erforderlich ist, dass über den Antrag ein verfassungsmässiger Entschluss genommen und ihm bekannt gemacht werden könne.

In allen Fällen, wo nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, wird dafür gehalten, dass die Annahme in dem Zeitpunkt geschehen sei, wo der Annehmende alles gethan hatte, was von seiner Seite zur Bekanntmachung seiner Erklärung an den Antragenden erforderlich war.

Sobald aber die vorstehend bestimmten Fristen zur Erklärung über den Antrag fruchtlos verlaufen sind, kann der Antragende zurücktreten. (§. 100 - 104. T. 5. Thl. 1.)

Macht der Niederleger innerhalb der ad 1 gedachten Fristen zur Befreiung des Verwahrers, welcher den Vertrag gekündigt hat, nicht die nöthigen Anstalten, so hat Letzterer das Recht, die Sache auf dessen Kosten gerichtlich niederzulegen, (§. 50. T. 14. Thl. 1.)

Der Verkäufer der mit dem Vorkaufsrechte belasteten Sachen ist schuldig, dem Berechtigten von dem Abschlusse des Kaufs Nachricht zu geben, und ihm eine getreue Abschrift der Punktation zuzustellen. Der Berechtigte muss seine Erklärung darüber, bei Verlust seines Rechtes, in Ansehung beweglicher Sachen, binnen derjenigen Frist abgeben, welche die Gesetze bei Verträgen zur Annahme eines geschehenen Antrages bestimmen. (§. 908. 609. T. 26. T. 1.)

Der Inhaber des Wechsels ist schuldig, dafür zu sorgen, dass

der Wechsel dem Bezogenen zur gehörigen Zeit zur Annahme vorgezeigt werde.

Bei Messwechseln bestimmen die Handlungsgesetze und Gewohnheiten jedes Ortes, an welchem Tage die Präsentation geschehen müsse.

In Königsberg in Preussen muss die Präsentatien am ersten oder andern Tage des eingetretenen Marktes geschen.

Zu Frankfurt an d. O. und Magdeburg müssen Messwechsel am dritten oder vierten Tage der Zahlwoche präsentirt werden.

Zu Breslau kann die Präsentation vom Montage der ersten Messwoche, bis znm Freitage in eben derselben, Vormittags um zehn Uhr. erfolgen.

Wechsel auf Elbinger Märkten zahlbar, sind am ersten, zweiten, oder dritten Tage zu präsentiren.

Bei Dato- und solchen Usowechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Ausstellung an gerechnet wird, muss die Präsentation spätestens an dem Tage geschehen, da der Wechsel zahlbar ist,

Bei Sicht- und anderen Usowechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation an berechnet wird, kann der Aussteller die Zeit, innerhalb welcher sie zur Präsentation gebracht werden sollen, in dem Wechsel selbst bestimmnn.

Ist dieses nicht geschehen. so muss der Inhaber die Präsentation binnen 18 Monaten nach dem Tage der Ausstellung, bei Verlust seines Rechtes, besorgen.

An den hiernach bestimmten Tagen kann die Präsentation von Acht bis Zwölf Uhr Vormittags, und Zwei bis Sieben Uhr Nachmittags geschehen.

Sind die Präsentationsfristen von dem Inhaber verabsäumt, so kann er, bei verweigerter Annahme oder Zahlung, weder an den Aussteller noch an die Indossanten wechselmässig zurückgehen. (§. 964—973. T. 8. Thl. 2.)

Weigert der Bezogene die Annahme des Wechsels, so muss sofort mit Aufnehmung des Protestes verfahren werden. Die Aufnehmung des Protestes muss der Regel nach am Tage der Präsentation noch vor Sonnenuntergang geschehen.

Doch kann der Präsentant, bei Messwechseln mit dem Proteste so lange Anstand nehmen, bis die an jedem Orte bestimmten Präsentationsfristen zu Ende gehen.

Auch bei Dato-, Sicht- und Uso-Wechseln kann die Aufnahme des Protestes so lange verschoben werden, dass selbiger noch mit nächster Post abgehen könne.

Ist der Präsentant nur Bevollmächtigter, so muss er den aufgenommenen Protest unfehlbar mit nächster Post an seinen Machtgeber überschicken, widrigenfalls er demselben für allen daraus entstehenden Schaden haftet.

Ist er aber Eigenthümer des Wechsels, so muss er denjenigen von den Vormännern, an welchem er sich wechselmässig halten will, mit nächster Post von dem aufgenommenen Proteste benachrichtigen. (§. 1046. 1047. T. 8. Thl. 2.)

Jede Bergwerksbeleihung geschieht unter der Bedingung, das überkommene Bergwerkseigenthum bei dessen Verlust, zu dem beabsichtigten Endzwecke zu benutzen.

Berggebäude müssen daher ununterbrochen fortgebaut, so wie verliehene Schmiedestätte, Wasserläufe und dergleichen, zu dem Zwecke angewendet werden, zu welchem sie verliehen sind.

Ausserdem fallen die Berggebäude, die Räume u. s. w., welche dem Grundbesitzer znm Bergbaue abgekauft worden, in das landesherr-

liche Freie, die nicht abgekauften Plätze aber zurück an den Grundbesitzer. Zum Fortbaue der Gruben wird überhaupt beständig Belegung mit Arbeitern erfordert.

Für gehörige Belegung ist nur Arbeit in der Grube zu achten, nicht aber die Arbeit über Tage, ausser wenn Wasser zu gewältigen, oder Wetter zu schaffen sind oder Abraum nöthig ist.

Jede Fundgrube muss wenigstens mit einem Berghauer und einem Schlepper belegt sein, die täglich acht Stunden eine Schicht arbeiten, und eine ordnungsmässige Aufsicht haben.

Ist die Fundgrube fündig und das Feld geöffnet, dass die Wasser auf den Strecken fortgebracht werden, so kann der Beliehene die Zeche durch tägliche Belegung irgend eines Theils seines Feldes, mit einem Berghauer und einem Schlepper, bauhaft erhalten.

In Eigenlöhnerzechen muss wenigstens wöchentlich drei Tage, jeden Tag vier Stunden gearbeitet werden.

Pochwerke, in welchen weder Zapfen noch Eisen gefunden wird, oder die drei Jahr nicht als solche gebraucht worden, sind in das Freie gefallen. Desgleichen zum Bergbau verliehene Wasser, welche ein Jahr lang nach der Belehnung nicht gefasst worden sind.

Zum Verluste des Eigenthums wegen unterlassener Belegung wird erfordert, dass das Bergamt die Zeche in einer Woche dreimal oder bei Eigenlöhnern eine ganze Woche hindurch nicht gehörig belegt finde; über diese Freifahrung Registraturen aufnehme, und in dem Bergbuche anmerke, dass die Zeche in das Freie gefallen sei.

Auf gleiche Weise wird in Ansehung der Wasser und Pochwerke verfahren.

Ein neuer Muther kann das Bergamt um die Freifahrnng bitten.

Wenn das Bergamt bei vorgängiger Untersuchung gefunden hat, das wesentliche Hindernisse, die nicht aus einer Verschuldung des Beliehenen entstanden sind, und die er nicht heben könne, keine nutzbare Belegung der Zeche oder Benutzung der Pochwerke, Räume und Wasser gestatten, so kann es demselben auf sein Gesuch eine Frist geben, bis zu welcher er, der unterlassenen Benutzung ungeachtet, bei seinem Rechte verbleibt.

Diese Frist, auch wenn sie auf bestimmte Zeit gegeben ist, muss das Bergamt zuvörderst dem Beliehenen aufkündigen, ehe ihm das Bergwerkseigenthum entzogen werden kann.

Während des Laufens der Fristen müssen dennoch die geordneten Recessgelder vierteljährig erlegt werden.

Wenn während des Laufens der Frist ein Fremder sich meldet, welcher den Bau, des Hindernisses ungeachtet, fortsetzen will, so muss die Frist dem Beliehenen aufgekündigt und ihm angedeutet werden, dass er nach deren Ablaufe keine Verlängerung mehr zu erwarten habe.

Setzt der Beliehene nach dieser Aufkündigung und nach Ablauf der Frist, den Bau nicht fort, so muss alsdann die Grube dem Baulustigen, welcher sich dazu gemeldet hat, ohne weiteren Anstand verliehen werden. (§. 188—305. T. 16. Thl. 2.)

Ist der Präsentant eines Wechsels nur Bevollmächtigter, so muss er den im Falle verweigerter Acceptation aufgenommenen Protest unmittelbar mit nächster Post an seinem Machtgeber überschicken, widrigenfalls er demselben für allen daraus entstehenden Schaden haftet. Ist er aber Eigenthümer des Wechsels, so muss er denjenigen von den Vormännern. an welchen er sich wechselmässig halten will, mit nächster Post von dem aufgenommenen Proteste benachrichtigen. (§. 1046—1047. T. 8. Thl. 2.)

Eine Nachforderung von Grundsteuern ist zulässig, sowohl bei gänzlicher Uebergehung, als bei zu geringem Ansatz, in beiden Fällen aber nur für das Kalenderjahr, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

Die Nachforderung von Klassen-, Gewerbe- und persönlichen, auf besonderen Titeln beruhenden Steuern findet im Falle gänzlicher Uebergehung nach denselben Regeln, wie bei Grundsteuern statt; im Falle eines zu geringen Ansatzes fällt bei diesen Steuern jede Nachforderung weg, jedoch unbeschadet der gesetzlichen Wiederumlage bei Gewerbesteuer-Gesellsehaften, welche nach Mittelsätzen steuern. (§. 5 und 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1843. G.-S. S. 140.)

Ist in der unterlassenen Entrichtung der ganzen Steuer oder eines Theiles derselben eine Kontravention gegen die Steuergesetze enthalten, so verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit der gesetzlichen Strafe. (§. 10. des Ges. v. 18. Juni 1840. G.-S. S. 140.)

Anmerk. Dieses Gesetz findet auch auf öffentlichen Abgaben, welche nicht zu den Königlichen Kassen fließen, sondern an Gemeinden und Korporationen, so wie an ständische Ka en zu entrichten, oder als Provinzial-, Bezirks- Kreis- oder Gemeindelasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, so wie auf die mit Einziehung solcher Abgaben beauftragten, Beamten Anwendung. (§. 14. des Ges. vom 18. Juni 1840. G.-S. S. 140.)

Zehnter Titel.

Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums.

§. 300.

Die mittelbare Erwerbung des Eigenthums einer Sache erfordert, ausser dem dazu nöthigen Titel, auch die wirkliche Uebergabe derselben. (Tit. 7. §. 58. Tit. 9. §. 2—6.) Der Titel zur mittelbaren Erwerbung des Eigenthums kann durch Willenserklärungen, Gesetze, und rechtliches Erkenntniss begründet werden. Auch der mit einem solchen Titel versehene neue Besitzer erlangt das Eigenthum der Sache durch die Uebergabe, der Regel nach, nur alsdann, wenn der Vorbesitzer selbst Eigenthümer gewesen ist. (Tit. 15. §. 42. sqq.) Wird der Besitz des vorigen Eigenthümers, ohne dessen Einwilligung, durch den Richter für erledigt erklärt, so muss auch die Uebergabe an den neuen Eigenthümer durch den Richter geschehen. (Tit. 7. §. 70.) Ausser diesem Falle wird die gerichtliche Uebergabe zur Erlangung des Eigenthums niemals erfordert. (§. 1—5. h. t.)

§. 301.

Wer jedoch über ein Grundstück vor Gerichte Verfügungen treffen will, der muss sein darauf erlangtes Eigenthumsrecht dem Richter der Sache nachweisen, und dasselbe im Hypothekenbuche vermerken lassen. (§. 6. h. t.) Der im Hypothekenbuche eingetragene Besitzer wird, in allen mit einem Dritten über das Grundstück geschlossenen Verhandlungen, als der Eigenthümer desselben angesehen. Wer mit

einem solchen eingetragenen Besitzer in dergleichen Verhandlungen sich einlässt, dessen Befugnisse kann so wenig der nicht eingetragene Eigenthümer, als der, dessen Recht nur von diesem sich herschreibt, anfechten. Vielmehr bleiben dem nicht eingetragenen Eigenthümer, wegen des ihm daraus entstehenden Nachtheils, seine Rechte zur Schadloshaltung nur gegen den eingetragenen Besitzer nach gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten. Weiss aber der, welcher mit dem eingetragenen Besitzer über das Grundstück Verhandlungen schliesset, dass derselbe nicht wahrer Eigenthümer sei, so kann er dadurch, zum Nachtheile des letztern kein Recht erwerben. Ein Gleiches findet statt, wenn das Recht des eingetragenen Besitzers zweifellhaft oder streitig ist, und diese Zweifel im Hypothekenbuche vermerkt sind. (§. 7—11. h. t.)

§. 302.

Um die Ungewissheit des Eigenthums der Grundstücke, und die daraus entstehenden Prozesse zu verhüten, ist jeder neue Erwerber schuldig, sein Besitzrecht in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen. Er kann und muss dazu von dem Richter, unter welchem die Sache gelegen ist, von Amtswegen angehalten werden. Innerhalb welcher Fristen dieses geschehen, und durch was für Mittel die säumigen Besitzer dazu angehalten werden müssen, ist in der Hypothekenordnung bestimmt. (§. 12—14. h. t.)

Alle Willenserklärungen und Verträge, wodurch über das Eigenthum eines Grundstückes etwas verfügt wird, müssen gerichtlich, oder von einem Justitzcommissario aufgenommen werden. (§. 15. h. t.) Auf den Grund eines blossen Privatbesitzes, wenn auch schriftlichen Vertrags findet die Eintragung des Besitztitels in das Hypothekenbuch nicht statt. Doch hat ein solcher Vertrag die Wirkung einer Punctation, und es kann also daraus auch auf die Errichtung eines förmlichen gerichtlichen Instruments geklagt werden. (Tit. 5. § 120. sqq.) (§. 16. 17. h. t.)

§. 303.

Wenn verschiedene Personen einen an sich rechtsgültigen Titel zur Erwerbung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache erhalten haben, so geht derjenige, dessen Titel von dem im Hypothekenbuche eingetragenen Eigenthümer herrührt, den übrigen vor. Haben die Prätendenten insgesammt ihren Titel von diesem eingetragenen Eigenthümer, so gebührt demjenigen, der seinen Titel zuerst in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen, der Vorzug. Hat noch keiner unter ihnen die Eintragung erhalten, so kann derjenige, dessen Titel zuerst entstanden ist, dieselbe vorzüglich fordern. (§. 18—20. h. t.)

§. 304.

Bei beweglichen Sachen hat unter mehrern, welche auf das Eigenthum aus einem an sich rechtsgültigen Titel Anspruch machen, derjenige, dessen Titel von dem bisherigen wahren Eigentühmer herrührt, der Regel nach, den Vorzug. Haben die Prätendenten insgesammt ihren Titel von einer und eben derselben Person, so entscheidet auch bei beweglichen Sachen, der Zeitpunkt der frühern Entstehung dieses Titels. (§. 20.) Ist aber einem unter diesen mehrern Prätendenten der Besitz der Sache eingeräumt worden, so schliesst dieser die Eigenthumsansprüche derübrigen aus, ohne Rücksicht auf

die Zeit, wenn dieselben entstanden sind, (§. (§. 21—23. h. t.) Wer es weiss, dass Derjenige, von welchem sein Titel sich herschreibt, nicht wahrer Eigenthümer sei, der kann weder durch Eintragung, noch durch Uebergabe, ein Eigenthumsrecht erlangen. Auch der, welcher zur Zeit der Eintragung oder Uebergabe den früher entstandenen Titel eines Andern weiss, kann zum Nachtheile desselben die früher erhaltene Eintragung oder Uebergabe nicht vorschützen. (§. 24. 25. h. t.)

Elfter Titel.

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen.

I. Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften.

§. 305.

Das Kaufsgeschäft ist ein Vertrag, wodurch der eine Contrahent zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, und der andre zur Erlegung einer bestimmten Geldsumme dafür, sich verpflichtet. Was bei Verträgen überhaupt Rechtens ist, findet auch bei Kaufsgeschäften Anwendung. (§. 1. 2. h. t.)

Der Eigenthümer einer Sache kann zum Verkaufe derselben wider seinen Willen nur alsdann gezwungen werden, wenn ein Dritter ein besonderes Recht zu deren Ankaufe durch ausdrückliche Gesetze, Verträge, oder den Eigenthümer verpflichtende letztwillige Verordnungen erlangt hat. (§. 3. h. t.)

Auch der Staat ist jemanden zum Verkaufe seiner Sache zu zwingen nur alsdann berechtigt, wenn es zum Wohl des gemeinen Wesens nothwendig ist. (§. 4. h. t.)

§. 306.

Zur Anlegung oder Verbreitung einer öffentlichen Landstrasse, oder eines schiffbaren Kanals oder Flussbettes, können die Besitzer der angränzenden Grundstücke davon so viel, als zu diesem Behufe erfordert wird, dem Staate käuflich zu überlassen gezwungen werden; dasselbe findet statt, wenn der Staat der öffentlichen Sicherheit wegen einen Ort mit Festungswerken zu versehen nöthig findet. (§. 5. 6. h. t.) Bei entstehenden Getreidemangel ist der Staat, zur Abwendung einer drohenden Hungersnoth, berechtigt, die Besitzer von Getreidevorräthen zur Ausstellung derselben zum feilen Verkaufe, jedoch mit Vorbehalt ihres eigenen Bedürfnisses, zu nöthigen. (§. 7. h. t.) In allen Fällen eines durch die Gesetze begründeten nothwendigen Verkaufs muss, wenn über den Preis kein Einverständniss statt findet, derselbe nach dem Ermessen vereideter Taxatoren bestimmt werden und ist dabei auch auf den ausserordentlichen Werth Rücksicht zu nehmen. Die Nothwendigkeit des Verkaufs zum gemeinen Wohl bleibt der Beurtheilung und Entscheidung des Oberhaupts des Staats vorbehalten. Dagegen gebührt über die Bestimmung des Preises dem bisherigen Eigenthümer rechtliches Gehör. (§. 8—11. h. t.)

§. 307.

Zum Abschlusse eines jeden Kaufs ist erforderlich, dass der Verkäufer, die Person, auf welche das Eigenthum übergehen soll, die zu verkaufende Sache, nud der dafür zu erlegende Preis hinlänglich bestimmt sind. (§. 12. h. t.)

§. 308.

Zur Bezeichnung der Person, auf welche das Eigenthum übergehen soll, ist es genug, wenn aus dem Vertrage erhellet, von wessen Entscheidung, oder von welcher Begebenheit die nähere Bestimmung abhängen soll. (§. 13. h. t.)

Diese Begebenheit oder das Ereigniss aber, muss so beschaffen sein, dass sie innerhalb einer gewissen Zeit unfehlbar eintreffen, und dass dadurch die Person des Käufers zuverlässig und ungezweifelt bestimmt werde. Beim Mangel der Erfordernisse, ist der Vertrag für nicht geschlossen zu achten, dasselbe findet statt, wenn derjenige, dessen Ausspruche die Bestimmung des künftigen Eigenthümers überlassen worden, den Ausspruch zu thun weigert.

Zögert derselbe mit diesem Ausspruche, und können die Partheien über eine gewisse Frist dazu sich nicht vereinigen, so muss der Richter auf Verlangen eines Jeden von ihnen, die Frist bestimmen. Erfolgt auch binnen der richterlich bestimmten Frist kein Ausspruch, so ist der Vertrag für nicht geschlossen anzusehen. (§. 14—18. h. t.)

§. 309.

Zur Schliessung eines gültigen Kaufs wird erfordert, dass der Verkäufer über das Eigentsum der Sache zu verfügen berechtigt und der Käufer eine solche Sache zu erwerben und zu besitzen fähig sei. (§. 19. h. t.)

Wer fremde Sachen oder Güter verwaltet, darf von denselben oder ihren Nutzungen, so lange sein Auftrag dauert, ohne die besondere Bewilligung des Eigenthümers nichts käuflich an sich bringen. (§. 20. h. t.)

Der Auctionskommissarius und der Ausrufer sollen von den Sachen, welche sie versteigern, weder selbst, noeh durch oder für Andere etwas erstehen. Bei gerichtlichen Verkäufen kann die dirigirende Gerichtsperson, so wie der Protokollführer nicht mitbieten. (§. 21. 22. h. t.) Hat eine dergleichen ausgeschlossene Person die Sache dennoch gekauft, so kommt es auf die Genehmigung derjenigen, welche ein Interesse dabei haben, an. Genehmigen sie den Kauf nicht, so muss die Sache, auf Gefahr und Kosten des unbefugten Käufers, anderweitig zum Verkauf gebracht werden. (§. 23—27. h. t.) Hat der unbefugte Käufer die erstandene Sache schon wirklich angenommen, so ist er bis zur beigebrachten Genehmigung der Interessenten ein unredlicher Besitzer. (§. 25. h. t.)

Wie weit Vormünder Sachen ihrer Pflegbefohlenen verkaufen, selbst kaufen, oder im Namen derselben Kaufverträge schliessen können, ist gehörigen Orts bestimmt. (T. 18. Thl. 2.) Der Umstand, dass die erkaufte Sache mit eines Andern Gelde bezahlt oder für einen Andern bestimmt worden, ändert das rechtliche Verhältniss zwischen Käufer und Verkäufer in keinem Falle. (§. 26. h. t.)

§. 310.

Alle Sachen, die dem freien Verkehre nicht entzogen sind, können

der Gegenstand der Kaufhandlung sein. (Tit. 4. §. 14–19. Wird eine Sache nach geschlossenem Kaufe, aber vor erfolgter Uebergabe, dem Verkehr entzogen, so ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten. (§. 28. 29. h. t.) Ueber den Gegenstand der Kaufhandlung darf kein gegründeter Zweifel statt finden. (§. 30. h. t.) Ueberlässt man die nähere Bestimmung des verkauften Gegenstandes einer künftigen Begebenheit so muss der Vertrag nach den Regeln der gewagten Geschäfte beurtheilt werden. (Abschn. 6.) Beim Maass und Gewicht, wird im zweifelhaften Falle das marktgängige des Orts der Ablieferung verstanden. (§. 31. 32. h. t.)

Hat Käufer die Wahl unter mehreren bestimmten Sachen und von ihnen wird eine oder die andere vor angestellter Wahl, durch Zufall oder durch das Zuthun des Verkäufers, vernichtet, verderbt, oder sonst abhänden gebracht, so ist der Käufer an den Vertrag nicht mehr gebunden. Hat der Verkäufer den Verlust vorsetzlich oder aus grobem Versehen veranlasst, so muss derselbe dem Käufer das Interesse leisten (§. 33. 34. h. t.)

In beiden §. 33. bestimmten Fällen hängt es aber von dem Käufer ab, wenn auch nur eine von den mehrern Sachen noch übrig ist, bei dem Vertrage stehen zu bleiben; er kann jedoch alsdann kein Interesse fordern. (§. 35. h. t.) Ist eine von den Sachen, unter welchen der Käufer die Wahl haben sollte, durch desselben eignes Zuthun vernichtet oder abhänden gebracht, so muss der Käufer bei dem Vertrage stehen bleiben, wenn auch für ihn keine Wahl mehr übrig wäre. (§. 36. h. t.) Gebührt unter mehreren bestimmten Sachen dem Verkäufer die Wahl der Abtretung, so findet alles das statt, was eben wegen des Käufers verordnet ist. (§. 37. h. t.) Ist aus dem Vertrage nicht zu ersehen, ob der Käufer oder Verkäufer die Wahl haben solle, so kommt dieselbe dem Käufer zu. (§. 38. h. t.). War der Gegenstand des Kaufs schon zur Zeit des geschlossenen Vertrags nicht mehr vorhanden, und diese beiden Theile noch unbekannt, so ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten. Wusste nur der Verkäufer um den Mangel der Sache so muss er dem Käufer das Interesse leisten. War er nur dem Käufer bekannt, und ist keine andere erlaubte Absicht bei dem Geschäfte zuverlässig auszumitteln, so muss letzteres in Ansehung des versprochenen, oder schon wirklich bezahlten Kaufpreises, nech den Regeln von Schenkungen beurtheilt werden. (§. 39–41. h. t.)

Man gelte von der Substanz der verkauften Sache zur Zeit des abgeschlossenen Vertsags, und war dies beiden Theilen unbekannt, so ist der Vertrag für nicht geschlossen anzusehen. Hatte nur der Käufer davon Kenntniss, so besteht der Vertrag auch in Ansehung des verabredeten Kaufpreises.

War es aber dem Verkäufer wohl bewusst, so kann der Käufer vom Vertrage abgehen und von ersterem sein Interesse fordern. (§. 42–44. h. t.) Will der Käufer bei dem Vertrage stehen bleiben, so finden die Vorschriften von der Gewährsleistung. (§. 192–214. h. t. statt. (§. 45. h. t.)

§. 311.

Der Kaufpreis muss in einer bestimmten Summe Geldes bestehen und entweder in sich, oder in Beziehung auf ein künftiges Ereigniss gehörig bestimmt sein. (§. 46. 47. h. t.) Wird der Kaufpreis durch Beziehung auf das Gutfinden eines Dritten bestimmt, so müssen beide Theile sich dem Ausspruche dieses Dritten unterwerfen, und auch

der Käufer kann des Einwands einer Verletzung über die Hälfte sich niemals bedienen. (§. 48. h. t.) Nur allein, wenn einer oder der andere Theil den Dritten durch Betrug vermocht hat, den Preis so und nicht anders zu bestimmen, ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten, und der Betrüger zur Leistung der Interesse verpflichtet. (§. 49. h. t.)

Haben die Contrahenten die Bestimmung des Preises mehrern Personen überlassen, und diese können sich wegen des Ausspruchs nicht vereinigen, so macht die Summe, welche der Durchschnitt ihrer zusammengerechneten Bestimmungen dargestellt, den wahren Kaufpreis aus. (§. 50. h. t.) Wenn auch nur einer dieser Schiedsrichter seinen Ausspruch nicht thun kann, oder denselben zu thun beharrlich verweigert, so ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten. (§. 51. h. t.) Auch durch Beziehung auf eine anderwärts schon fesstehende Summe kann der Kaufpreis bestimmt werden, eine solche Bestimmung aber ist nur in so weit hinreichend, als die Summe, auf welche sich bezogen wird, zuverlässig ausgemittelt werden kann. (§. 52. 53. h. t.)

Ist der Marktpreis eines gewissen Orts, ohne weiteren Beisatz angenommen worden, so gilt der zur Zeit der erfolgten Abschliessung mittlere Marktpreis.

Mehr, als der Verkäufer, bei Abschliessung des Contrakts, sich ausdrücklich vorbedungen hat, kann unter dem Namen eines Weinkaufs, Schlüssel-, Halfter- oder Trinkgeldes, nicht gefordet werden. Beim Mangel nährerer Bestimmung ist die Münzsorte des Kaufpreises Silber-Courant. Ein Kaufpreis von Zehn Thalern und weniger darf nur in Scheidemünze, über Zehn, doch unter Dreissig Thaler muss wenn nicht anders bestimmt ist, halb in Courant und halb in Scheidemünze entrichtet werden. (§. 55—56. h. t.)

§. 312.

Der Einwand, dass der Kaufpreis mit dem Werthe der Sache in keinem Verhältnisse stehe, ist für sich allein den Vertrag zu entkräften nicht hinreichend. Ist jedoch dies Missverhältniss so gross, dass der Kaufpreis den doppelten Betrag des Werths der Sache übersteigt, so begründet es zum Besten des Käufers, die rechtliche Vermuthung eines den Vertrag entkräftenden Irrthums. T. 4. §. 75. sqq.) und ist, wenn diese Vermuthung durch die übrigen, bei den Unterhandlungen und bei Abschliessung des Vertrages vorgefallenen Umstände nicht gehoben wird, der Käufdr die Aufhebung des Vertrages zu suchen berechtigt. (§. 58—60. h. t.)

Die Ausmittelung des Werths, zur Begründung dieses Einwandes, kann nur durch Sachverständige erfolgen, und zwar mit Rücksicht auf den Werth, welchen die Sache zur Zeit des abgeschlossenen Vertrags gehabt hat, wenngleich eine Veränderung des Werths in der Zwischenzeit, von der Abschliessung des Kaufs bis zur Abschätzung, nicht vermuthet wird. Haben sich die gesetzlichen oder die sonst landesüblichen Abschätzungsgrundsätze verändert, so sind die zur Zeit des geschlossenen Kaufs stattgefundenen zu berücksichtigen. (§. 61—64 h. t.

Der Käufer kann dieses Einwandes sich bedienen, wenn er demselben ausdrücklich entsagt hat, oder ebenso wenn aus dem Vertrage selbst, oder sonst klar erhellet, dass bei Bestimmung des Kaufpreises nur der ausserordentliche Werth der Sache gemeint worden, ferner alsdann nicht, wenn der Käufer die Sache selbst nicht mehr zurück-

geben kann und endlich, wenn er innerhalb der gesetzlichen (Tit. 5. §. 343) bestimmten Frist die Aufhebung des Vertrags aus diesem Grunde nicht nachgesucht hat. (§. 65—68 h. t.)

Der Verkäufer kann den Kauf aus dem Grunde, dass der Werth der Sache den Betrag des Kaufpreises selbst mehr als doppelt übersteige, nicht anfechten. (§. 69 h. t.)

§. 313.

Geschäfte, bei welchen ein Kaufpreiss nur zum Scheine festgesetzt worden, können nicht nach den Regeln des Kaufs, sondern nach den eigenthümlichen Regeln derartiger Geschäfte beurtheilt werden. §. 70. 71. h. t.

Ist bloss die Summe des Kaufpreises in dem Instrumente höher oder niedriger, als eigentlich verabredet, zum Scheine bestimmt worden, so entsteht daraus an und für sich noch keine Ungültigkeit des Vertrages. Vielmehr wird alsdann der Preis unter den Contrahenten nach der wahren an sich rechtsgültigen Verabredung bestimmt. Ist der wahre Preis nur mündlich verabredet worden, so finden, je nachdem die Uebergabe bereits geschehen ist, oder nicht Vorschriften Tit. 5. §. 72—74. h. t.

§. 314.

Form der Kaufverträge.

Von der Form der Kaufverträge gilt alles, was von der Form der Verträge überhaupt, und der über das Eigenthum unbeweglicher Sachen geschlossen worden, insonderheit oben verordnet ist. (§. 75. h. t. u. cfr. Tit. 5. §. 109. sqq. Tit. 10. §. 15. 16 17.)

§. 315.

Verbindlichkeiten des Verkäufers.

Ein gültig abgeschlossener Kauf verpflichtet den Verkäufer zur Uebergabe der Sache, (§. 76. h. t.) die vollständig und mit allen zu ihr gehörenden Pertinenzstücken erfolgen muss. (§. 78. h. t.)

Ist wegen letzterer im Vertrage nichts Besonderes verabredet, so treten die gesetzlichen Bestimmungen ein.

Derjenige unter den Contrahenten, welcher mehr oder weniger als gesetzlich bestimmt wird, zum Zubehör gerechnet wissen will, muss sich dies ausdrücklich vorbedingen. (§. 80. h. t.)

Fehlen Pertinenzstücke, die zur Zeit des geschlossenen Kaufs vorhanden waren, oder nach gesetzlicher Bestimmung, Theile der Substanz, so muss der Verkäufer die Gewähr dafür leisten. (§. 81. h. t.) Ist ein Grundstück nach einem gewissen Inventario verkauft worden, so darf an Zubehör nur, was in diesem Inventario enthalten überliefert werden. (§. 82. h. t.)

§. 316.

Ist ein Landgut, wie es steht und liegt, verkauft, so wird unter dem Zubehör alles das begriffen, was zur Zeit des geschlossenen Kaufs in oder bei demselben vorhanden, und zum Nutzen, oder zur Bequemlichkeit im Betriebe der Wirthschaft erforderlich, oder dazu schon bisher im Gebrauche gewesen ist. (§. 83. h. t.) Dahin gehören besonders alle auf dem Gute vorhandenen Früchte und Vorräthe, sie mögen gesammelt, zugewachsen, oder verkauft sein, ebenso alles

geschlagne und noch unverkaufte Holz, desgleichen alles auf dem Gute befindliche Zug-, Nutz- und junge Vieh, wenn es auch sonst gesetzlich zu den Inventarienstücken nicht zu rechnen wäre. (§.84—86. h. t.)

Dagegen dürfen auch, wenn das gesetzlich erforderliche Zubehör nicht vorhanden, die fehlenden Stücke nicht ersetzt werden. (§. 87. h. t.)

Ist ein Haus, wie es steht und liegt verkauft worden, so gebühren dem Käufer, noch ausser dem gesetzlichen Zubehör, die zur Zeit des geschlossenen Kaufs in dem Hause befindlichen und zur bequemen Wohnung erforderlichen oder dienlichen Möbel, so weit sie noch vorhanden sind. (§. 88. h. t.)

Zu einer Fabrik, oder andern Werkstätte, wenn sie in Pausch und Bogen, oder wie alles steht und liegt, verkauft worden, werden die vorhandenen Vorräthe und die in Arbeit befindlichen Materialien nicht aber die schon verfertigten Waaren, als Zubehör gerechnet. (§. 89. h. t. Bei einem auch in Pausch und Bogen verkauften Kramladen, sind dennoch die Waarenvorräthe, im zweifelhaften Falle nicht für mit verkauft anzusehen. (§. 90. h. t.)

Dagegen werden zu einer solchergestalt verkauften Bibliothek oder Naturaliensammlung, auch Bildsäulen und andre Sachen, die bisher zur Auszierung der Bücherschränke und Naturalienbehältnisse gebraucht worden, mit gerechnet. (§. 91. h. t.)

§. 317.

Zeit und Ort der Uebergabe.

Ist keine Zeit zur Uebergabe bestimmt, so kann der Käufer dieselbe gegen Erfüllung der seinerseits übernommenen Verbindlichkeiten, sofort verlangen. Uebergabe der Sache und Zahlung des Kaufpreises muss, wenn nicht ein anderes verabredet worden, an demselben Orte geschehen. Im Uebrigen finden, wegen Ort nnd Zeit, die allgemeinen Bestimmungen von Verträgen auch hier Anwendung. (§. 92—94. h. t.)

§. 318.

Grundsätze wegen der Gefahr bis zur Uebergabe.

So lange die Sache nicht übergeben ist, bleibt bei allen freiwilgen Verkäufen, wenn sie nicht in Pausch und Bogen geschlossen, oder sonst ein anderes ausdrücklich verabredet worden, Gefahr und Schade dem Verkäufer zur Last, selbst wenn die Uebergabe durch einen blossen Zufall verzögert wird. (§. 95. 96. h. t.) Wird die Uebergabe durch Schuld des Käufers aufgehalten, so haftet derselbe nicht nicht nur für den an der Sache entstandenen Schaden, sondern auch, wenn Vorsatz oder grobes Versehen von seiner Seite bei dem Verzuge zum Grunde liegt, für den dem Käufer entgangenen Vortheil. (§. 97. h. t.)

Hat aber der Käufer den Verzug der Uebergabe verschuldet, so haftet der Verkäufer nur für einen durch seinen Vorsatz oder grobes Versehen entstandenen Schaden. (§. 98. h. t.)

In allen Fällen, wo die Uebergabe ohne Schuld des Verkäufers aufdehaiten wird, kann er von aller Verantwortung gegen den Käufer durch Uebergabe die Sache zur gerichtlichen Aufsicht und Verwahrung sich befreien. (§. 99. h. t.)

Wird die verkaufte Sache noch vor der Uebergabe durch einen Zufall gänzlich zerstört oder vernichtet und dadurch die Uebergabe vereitelt, so wird der Kontract für aufgehoben erachtet. (§. 100. h. t.)

Ist die Uebergabe durch Schuld des Verkäufers aufgehalten worden, so haftet dieser dem Käufer zur Schadloshaltung, nach Verhältniss des Grades seiner Verschuldung. (Tit. 6. §. 10. sqq.) Hat der Käufer durch seine Schuld die Uebernahme verzögert, so kann der Verkäufer Schadloshaltung fordern. (§. 101. 102. h. t.) Zur letzteren gehört auch die Bezahlung des bedungenen Kaufpreises, sobald der Käufer, auch nur durch ein mässiges Versehen, Schuld daran ist, dass die Sache nicht zu gehöriger Zeit von ihm übernommen worden. Wenn nicht bloss der Verzug der Uebergabe, sondern der Verlust der Sache selbst, welcher die Uebergabe unmöglich macht, durch das Verschulden eines oder des andern Theils entstanden ist, so hat es bei den allgemeinen Vorschriften des Titels von Verträgen sein Bewenden. (§. 105.)

§. 319.

Pacht- und Miethzinsen werden zwischen dem Käufer und Verkäufer, nach Verhältniss ihrer Besitzzeit, getheilt. Nach der Uebergabe fälliger Geldzinsen, Kornpächte der Unterthanen, Zehenden, Dienstgelder, Abschoss und andere Hebungen dieser Art, gebühren dem Käufer. (§. 106. 107. h. t.)

Der Substanz der Sache, nach geschlossenem Vertrage, hinzugetretene natürliche An- und Zuwüchse gehören, wenn sie davon zur Zeit der Uebergabe, vermöge des gewöhnlichen Nutzungsrechts noch nicht abgesondert sind, dem Käufer, und müssen ihm, mit der Sache zugleich, übergeben werden. (§. 108. h. t.)

§. 320.

Von den Nutzungen und Lasten verkaufter Sachen.

So lange der Verkäufer die Gefahr der Sache zu tragen hat, bleiben ihm auch in der Regel die Nutzungen. Pacht- und Miethzinsen werden nach Verhältniss der Besitzzeit vertheilt. Geldzinsen, Kornpächte, Zehnten, Dienstgelder, Abschoss und andere Hebungen dieser Art, gebühren dem Käufer, so weit sie nach der Uebergabe fällig sind. (§. 105—107. h. t.). Von An- und Zuwüchsen §. 108. h. t). Für Lasten, welche in die Zeiten vor der Uebergabe treffen, haftet der Verkäufer. Dasselbe gilt auch von ausserordentlichen erst nach der Uebergabe auf das Grundstück vertheilten Lasten, wenn die Verbindlichkeit zu deren Entrichtung schon vorher vorhanden war. (§. 180—182. h. t.)

§. 321.

Sachen und Kaufgeld kann kein Contrahent zugleich nutzen. Hat also der Verkäufer das Kaufgeld ganz oder zum Theil voraus empfangen, so muss er dasselbe landüblich verzinsen, wofern nicht die Zahlung vor der Uebergabe ausbedungen oder freiwillig ohne Vorbehalt geleistet worden. (§. 110. 116. h. t.) Hat jedoch der Verkäufer an der Verzögerung der Uebergabe Schuld, so kann der Käufer die höchsten ihm erlaubten Zinsen, auch bei bösem Vorsatze, oder grobem Versehen des Käufers statt der Verzinsung Rechnungslegung fordern, über die Nutzungen, wobei der Verkäufer auch ein geringes Versehen vertreten muss. (§. 113—115. h. t.) Liegt die

Schuld der Zögerung an dem Käufer, so kann der Verkäufer sich statt der Verzinsung zur Rechnungslegung über die Nutzungen erbieten, und darf dabei nur für ein grobes Versehen haften. (§. 111. 112. h. t.)

§. 322.

Von Gefahr, Lasten und Nutzen bei in Pausch und Bogen verkauften Sachen.

Bei Käufen in Pausch und Bogen übernimmt der Käufer sogleich beim Abschlusse des Kaufs die Nutzungen, Gefahr und Lasten der Sache, welche der Verkäufer bis zur Uebergabe verwaltet; doch trifft der Verlust den Verkäufer, wenn die Sache durch Zufall so vernichtet worden, dass gar keine Uebergabe erfolgen kann. (§. 117. 120. ibid.) Deposition §. 119.

Der Kauf eines Inbegriffs von Sachen wird dem Kauf in Pausch und Bogen gleich geachtet. (§. 121. h. t.)

§. 323.

Wie die Uebergabe geschehen müsse.

Die Uebergabe muss von dem Verkäufer so geleistet werden, dass der Käufer dadurch in den Stand gesetzt wird, über die gekaufte Sache nach dem Inhalte des Vertrages zu verfügen. (§. 124. h. t) Von der Uebergabe der Grundstücke. §. 125—127. h. t. Unter Abwesenden §. 128. sqq. Wenn der Käufer die Art, wie die Waaren versendet werden, nicht weiss, oder der Kauf erst nach der Versendung abgeschlossen worden, §. 131—133. Wenn der Käufer zwischen der Uebergabe und der Ankunft der Waare in seinem Wohnorte unvermögend wird, zu zahlen, (§. 134. h. t. P. O. Thl. 1. Tit. 50. §. 306 bis 309. Erkenntnisse des G. O. Tr. v. 13. Februar 1840. und 12. April 1815 in Simon und von Strampff Rechtsspr., B. 1. S. 180. 182.

§. 324.

Von der Gewährleistung.

Der Verkäufer muss dem Käufer die Sache so gewähren, dass dieser dieselbe bedungenermaassen als sein Eigenthum besitzen, nutzen und darüber verfügen kann. (§. 135. h. t.) In Beziehung auf die Verpflichtung zur Gewährleistung finden die allgemeinen Grundsätze (§. 115. sqq. d. B.) so weit sie nicht nachstehend abgeändert oder motifizirt sind, Anwendung.

§. 325.

a. Wegen fehlender Eigenschaften.

Die Sache muss in dem Zustande übergeben werden, in welchem sie sich zur Zeit des geschlossenen Kaufs, oder wenn dieser nicht ausgemittelt werden kann, unmittelbar vorher, befunden hat. Eine Veränderung des Zustandes zwischen der Zeit des Kaufs und der Uebergabe wird nicht vermuthet. (§. 192—197. h. t.) Ausnahmen von der Regel des §. 332. Tit. 5. Thl. 1. bei Krankheiten des Viehes. (§. 199–205. h. t.) In allen Fällen, wo wegen der von dem Verkäufer zu vertretenden Mängel der Rücktritt vom Kaufe, und der Ersatz des ganzen Kaufgeldes nicht statt findet, muss die dem Käufer zu leistende Vergütung nach dem Gutachten Sachverständiger bestimmt werden. (§. 206. h. t.)

§. 326.

b. Wegen fehlender Quantität.

Hat der Verkäufer ein besimmtes Maass oder Gewicht, oder eine gewisse Zahl bei der Sache zu gewähren, sich ausdrücklich verpflichtet, und es fehlt etwas daran bei der Uebergabe, so ist der Käufer die Sache anzunehmen nicht schuldig. Hat er sie aber einmal angenommen, so kann er sie aus dem Grunde der nicht vollständig geschehenen Ablieferung nicht zurückgeben, sondern nur Nachlieferung des Fehlenden oder Ersatz dafür nach Verhältniss des für das Ganze bedungenen Preises verlangen. (§. 207—211. h. t.) Beim Kauf in Pausch und Bogen. §. 213. h. t.

§. 327.

c. Wegen der Ansprüche eines Dritten.

Der Verkäufer muss den Käufer auch gegen alle Ansprüche eines Dritten auf die verkaufte Sache vertreten. Entsagung auf Gewährleistung darf nicht auf den Fall ausgedehnt werden, wenn der Verkäufer den Anspruch eines Dritten gewusst hat, ohne ihn anzuzeigen, oder wenn er den Anspruch durch seine eigene Handlungen begründet hat. (§. 136—138, h. t.)

§. 328.

Der Käufer kann, insofern er nicht als redlicher Besitzer für die ihm entzogene Sache schon von dem Dritten Ersatz des gezahlten Kaufgeldes und der auf die Sache verwendeten Kosten erhalten hat, das Kaufgeld nebst Zinsen von dem Zeitpunkte, von welchem an die Nutzungen der Sache haben herausgegeben werden müssen, ferner die auf den Kauf verwendeten und die in dem Prozesse mit dem Dritten aufgelaufenen Kosten, so wie den ausserdem noch durch das Geschäft etwa erlittenen Schaden, ersetzt verlangen.

Hat er gewusst dass er eine fremde Sache kaufe, so kann er keine Gewährleistung verlangen, und hat der Verkäufer gewusst, dass er eine fremde Sache als seine eigene verkaufe, so fällt alles, was er aus dem Vertrage erhalten hat, dem Fiskus anheim. (§. 153. 163. h. t.)

§. 329.

Will der Käufer in Fällen, wo ihm nicht die ganze Sache, sondern nur ein Theil oder Pertinenzstück entzogen wird, von seiner Befugniss zum Rücktritt (§. 105. d. B.) Gebrauch machen, so muss der Verkäufer gegen Zurückgabe des Ueberrestes der Sache das ganze erhaltene Kaufgeld nach Abrechnung dessen, was etwa der Dritte dem Käufer als redlichem Besitzer zu vergüten hat, wiedererstatten.

Die Zinsen des Kaufgeldes werden immer gegen die vor dem Käufer gezogene Nutzungen compensirt. (§. 164—167. h. t.) Wegen der anderweitigen Schäden §. 168. Will der Käufer nicht zurücktreten, so gelten in Ansehung des entzogenen Theils dieselben Grundsätze, wie in Ansehung des Ganzen. (§. 169. h. t.) Bestimmung des Werths des entzogenen Theiles §. 170. 171. h. t. insbesondere bei einem Inbegriff von Sachen. §. 173. 174. h. t.)

§. 330.

Ist der Verkauf nach einem Anschlage geschehen, so muss der Verkäufer die darin nicht abgezogenen gemeinen Lasten vertreten.

(§. 176. h. t.) Werden zwischen der Zeit des geschlossenen Kaufs und der erfolgenden Uebergabe einem Grundstücke neue öffentliche fortwährende Lasten oder Abgaben aufgelegt, so kann der Käufer vom Vertrage zurücktreten. Entgegengesetzten Falls muss er die neue Last übernehmen, ohne dafür einen Nachlass am Kaufgelde fordern zu können. (§. 178. 179. h. t.)

Für die auf den Verkäufer fallenden Rückstände, an Lasten und Abgaben muss derselbe dem Käufer haften. (§. 182. h. t.)

Von dem auf dem Gute haftenden Privatschulden und Verbindlichkeiten §. 184. h. t. Von der Bestimmung des Werths der zu vertretenden Last §. 189. 190. h. t. Auch wenn der Kauf in Pausch und Bogen geschlossen worden, ist der Verkäufer von der Vertretung wegen der Ansprüche dritter Personen, und insbesondere wegen der Lasten, nicht frei. (§. 186. 187. h. t.)

§. 331.

Verbindlichkeiten des Käufers.

Der Käufer ist schuldig, die gekaufte Sache zur gehörigen Zeit zu übernehmen, oder er muss für den Schaden, nach den oben bestimmten Grundsätzen, stehen, auch sich den öffentlichen Verkauf der Sache gefallen lassen, wenn sie dem Verderben unterworfen ist, oder die Kosten der längern Aufbewahrung und Verwaltung die Hälfte des Kaufpreises übersteigen würden, doch kann in diesem Falle der Verkäufer nichts weiter einklagen, als das, welches er nach dem Inhalte des Kaufvertrages, zu fordern hat, nebst den durch die Zögerung verursachten Kosten. (§. 215—220. h. t.)

In der Regel ist der Käufer schuldig, beim Empfange der Sache auch das Kaufgeld an dem Orte der Uebergabe zu zahlen, doch kann er wegen sich offenbarenden Gewährsmängeln oder Ansprüche eines Dritten einen verhältnissmässigen Theil des Kaufpreises zurückhalten, wofern der Verkäufer wegen der Eviction nicht Sicherheit bestellt. (§. 93. 221—223. h. t.) Fällt dem Käufer eine Zögerung zur Last, so muss er Verzugszinsen zahlen. Verzögert der Verkäufer die Annahme der Zahlung, so kann der Käufer das Kaufgeld auf des Verkäufers Gefahr und Kosten gerichtlich niederlegen. (§. 227. 228. h. t.) Wenn der Verkäufer die Sache ohne Bezahlung übergiebt und auch binnen acht Tagen nicht auf Bezahlung klagt, so ist das Kaufgeld für geborgt zu achten. (§. 224. h. t.)

§. 332.

Aufhebung der Kaufverträge,

1. wegen nicht geleisteter Erfüllung.

Bei Käufen über bewegliche Sachen unter Funfzig Thalern ist der Verkäufer vom Vertrage wieder abzugehen berechtigt, sobald die zur Abholung der Waare bestimmte Zeit verflossen ist, oder wenn der Käufer die Zahlung des Kaufgeldes, welche er bei der Uebergabe baar zu leisten versprochen hat, nicht leistet.

Ausser diesen Fällen kann derjenige, welcher behauptet, dass ihm die Erfüllung des Vertrages ohne rechtlichen Grund verweigert, oder nicht gehörig geleistet werde, in der Regel nur auf die Erfüllung klagen. (§. 229. 231. h. t.)

Doch findet in allen Fällen, wo die Gesetze einen Contrahenten zum Rücktritte von dem Vertrage (§. Tit. 5. §. 396—407.), wegen der von dem andern verweigerten Erfüllung, berechtigen, ein Gleiches

auch bei dem Kaufvertrage mit den daselbst näher bestimmten Wirkungen statt. (§. 232. h. t.)

Muss nach diesen Bestimmungen der Käufer, welcher die Sache zurückgiebt, die in der Zwischenzeit gezogenen Nutzungen berechnen, so kann er die inzwischen dem Verkäufer bezahlten Zinsen des Kaufgeldes darauf in Abzug bringen. Hat der Verkäufer das Kaufgeld selbst ganz oder zum Theil bereits erhalten, so muss er sich landübliche Zinsen auf die ihm zu vergütenden Nutzungen abziehen lassen. Behält nach eben diesen Bestimmungen der Käufer, welcher die Sache zurückgiebt, die inzwischen gezogenen Nutzungen, so kann der Verkäufer die Zinsen des bedungenen Kaufpreises fordern. Doch steht dem Käufer frei, die Nutzungen zu berechnen, und dagegen, je nachdem er das Kaufgeld selbst, oder Zinsen davon an den Verkäufer lentrichtet hat, landübliche Verzinsung des ersten, oder Rückzahlung der etztern zu verlangen.

Wenn der Käufer in Ansehung der Sache, die er zurückgiebt, einem unredlichen Besitzer gleich geachtet wird, so haftet er für Gefahr und Schaden bis zur erfolgten Rückgabe; dasselbe gilt, wenn der Rücktritt auf den Grund eines dem Käufer zwar vortheilhaften, aber noch nicht rechtskräftigen Urtels erfolgt.

Ist hingegen der Käufer nach den gesetzlichen Bestimmungn ein redlicher Besitzer, so darf er auch für die Beschädigungen der Sache, bis zur Rückgabe, nur so weit, als ein redlicher Besiter aufkommen. Wer die Kosten des Kaufs erstatten, und die der Rückgabe tragen müsse, hängt davon ab, ob der Käufer ein redlicher oder unredlicher Besitzer ist. Liegt dem Rücktritt ein, wenn auch noch nicht rechtskräftiges Erkenntniss zum Grunde, so kann keiner von dem andern, wegen der auf den Kauf verwendeten Kosten, Ersatz fordern, dagegen trägt die Kosten der Rückgabe der Rücktretende.

Uebrigens findet nach geschehener Uebergabe, selbst in den §. 232. bezeichneten Fällen, der Rücktritt nur in so fern statt, als eine Rückgabe der Sache an den Verkäufer noch möglich ist, ist solche unmöglich, so bleibt es bei dem, was nach dem Vertrage und den Gesetzen wegen Erfüllung oder Entschädigung geleistet werden muss. (§. 233—244. h. t.)

Wird der Rücktritt innerhalb Jahresfrist nach erfolgter Uebergabe gerichtlich erklärt, so können die Gerichte nur die gewöhnlichen Ausfertigungs- und Eintragungsgebühren fordern und nur bei späteren Erklärungen des Rücktritts müssen die übrigen bei Besitzveränderungen statt findenden Gefälle und Abgaben entrichtet werden. (§. 245. 246. h. t.)

§. 333.

Wird ein Kauf, vor oder nach geschehener Uebergabe, mit Bewilligung beider Theile wieder aufgehoben, so bestimmt der Vertrag die Bedingungen.

Ist wegen der Lasten im Vertrage nichts festgesetzt, so müssen dieselben von beiden Theilen zur Hälfte getragen werden. (§. 247 bis 249. h. t.)

§. 334.

3) wegen Verletzung über die Hälfte.

Wenn ein Käufer wegen des Missverhältnisses zwischen dem Kaufpreise und dem Werthe der Sache zurücktritt, so muss er die Sache in dem Stande der Uebergabe zurückgeben, dabei hat er aber nur Verschlimmerungen, die durch sein auch nur geringes Versehen

entstanden sind, dagegen nicht die des blossen Zufalls zu vertreten. In Ansehung der Verbesserungen wird er einem redlichen Käufer gleich geachtet.

Die Zinsen des Kaufgeldes werden in der Regel gegen den von der Sache gezogenen Nutzen aufgehoben. Bei Landgütern aber wird der Ertrag, welcher davon, nach dem Anschlage der Sachverständigen, hätte gezogen werden können, mit den Zinsen des Kaufgeldes, so weit der Verkäufer dergleichen erhalten, oder das Kaufgeld selbst hinter sich gehabt hat, verglichen. Findet sich bei dieser Berechnung, dass der Verkäufer, durch Zurückbehaltung der Zinsen: mit dem Schaden des Käufers reicher werden würde, so muss er demselben den Ueberschuss herausgeben. (§. 250—256.)

§. 335.

Von Nebenverträgen.

Alle vorstehend gesetzlich stattfindenden Rechte und Verbindlichkeiten des Käufers und Verkäufers können durch Nebenverträge der Parteien, insofern dieselben nur in der gehörigen Form abgefasst sind, anders bestimmt werden. (§. 257. h. t.)

§. 336.

Von gerichtlichen Verkäufen.

a. freiwillige.

Freiwillige gerichtliche Verkäufe sind lediglich nach den Verabredungen der Partheien und den Gesetzen vom Kauf überhaupt zu beurtheilen. (§. 340. 360. h. t.) Das Adjudikationserkenntniss vertritt bei solchen Subhastationen die Stelle des Kontrakts. (§. 361. h. t.)

§. 337.

b. nothwendige.

Auch bei gerichtlichen Verkäufen an den Meistbietenden finden, insofern nicht Abweichungen gesetzlich bestimmt sind, die allgemeinen Grundsätze von Kaufverträgen Anwendung. Bei gerichtlichen nothwendigen Verkäufen gehen durch den Zuschlag Eigenthum, Nutzen, Gefahr und Lasten noch vor der Uebergabe auf den Käufer über. (Cfr. Annalen, Bd. 15. S. 311. Gutachten der G. C. vom 30. September 1796, v. Rabe, Samml., Bd. 3. S. 573. Rescript vom 17. Mai 1819. v. Kamptz, B. 13. S. 303.)

Auf eine Verletzung über die Hälfte wird dabei gar nicht geachtet, und in Ansehung der Gewährsleistung wird ein solcher Verkauf einem Kaufe in Pausch und Bogen gleich geachtet; auch ist der Ort des Zuschlags in der Regel derjenige, wo die Zahlung des Kaufgeldes erfolgen muss; bei nicht zu gehöriger Zeit geleisteter Zahlung kann der Kauf aufgehoben, und die Sache auf Kosten und Gefahr des zögernden Käufers von neuem öffentlich ausgeboten werden. (§. 342—346. h. t. cfr. Jur. Zeit. Jahrg. 1832. S. 157.)

Ist die zur Gültigkeit des gerichtlichen nothwendigen Verfahrens wesentlich erforderliche Form nicht beobachtet worden; so kann zwar nicht der Käufer, aber doch der vorige Eigenthümer oder sonst ein Interessent auf förmliche Erneuerung des öffentlichen Verkaufs antragen, und der Käufer muss alsdann die Sache herausgeben; hierbei ist er als ein redlicher Besitzer

zu betrachten, die Zinsen werden gegen die Nutzungen aufgehoben, doch muss er, wenn er das Kaufgeld noch nicht gezahlt hatte, dieses verzinsen, oder die gezogenen Nutzungen verrechnen. (§. 350. 353. 354. ib.) (Von der Vertretungsverbindlichkeit des Richters § 355. h. t. Von dem Rechte dessen, welcher die Sache von dem Käufer an sich gebracht hat, §. 356. h. t. Wegen der ausserwesentlichen Förmlichkeiten bei Subhastationen und welche bei Auctionen für wesentlich zu halten sind, und wie lange ein solcher Mangel des Zuschlags gerügt werden kann, §. 348—352. h. t. Anh. zum A. L. §. 15. Auch zur A. G. O. 400. Rescr. v. 4. Juni 1811., Mathis, B. 11. S. 11. S. 9. 10.) Cfr. auch Edict vom 14. Juli 1797 zur Verhütung von Missbräuchen bei Subhastationen, v. Rabe Samml, Bd. 4 S. 204. Ueber Licitation durch Justizcommissarien, Rescr. v. 10. Aug. 1829, v. Kamptz, Bd. 35 S. 134.

Zweiter Abschnitt.

Vom Tauschvertrage.

§. 338.

Der Tausch ist ein Vertrag, wodurch ein Contrahent gegen den andern zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, gegen Ueberlassung einer andern sich verpflichtet. (§. 363. h. t.) (Nähere Bestimmungen §. 373—375)

Bei dem Tausche ist jeder Contrahent in Ansehung der Sache, die er giebt, als Verkäufer; und in Ansehung derjenigen, die er dagegen empfängt, als Käufer zu betrachten. (§. 364 h. t.)

In den Fällen, wo der Käufer, wegen des bevorstehenden Anspruchs eines Dritten auf die erkaufte Sache, das Kaufgeld zurück zu behalten, und gerichtlich niederzulegen berechtigt ist, hat der Tauschende, wenn die eingetauschte Sache von einem Dritten in Anspruch genommen wird, das Recht, die dagegen zu vertauschende Sache zur gerichtlichen Verwahrung und Verwaltung zu übergeben. (§. 372. h. t.) (Nähere Bestimmungen bei Gewährsfällen. §. 366 bis 370.)

In Fällen, wo einem rückgängig gewordenen Kaufe die Nutzungen der Sache und die Zinsen des Kaufgeldes, gegen einander aufgehoben werden, findet eine gleiche Compensation in Ansehung der Nutzungen der gegen einander vertauschten Sachen statt. (§. 371. h. t.)

Dritter Abschnitt.

Von Abtretung der Rechte.

§. 339.

Die Abtretung der Rechte setzt einen Vertrag voraus, wodurch Jemand sich verpflichtet, einem Andern das Eigenthum seines Rechts gegen eine bestimmte Vergeltung zu überlassen. Die Handlung selbst, wodurch das abzutretende Recht dem Andern wirklich übertragen wird, heisst Cession.

Wird ein Recht ohne Vergeltung abgetreten, so ist die Handlung als eine Schenkung anzusehen. Vergleichung mit ähnlichen Geschäften, §. 378—380. h. t. Der, welcher sein Recht abtritt, wird Cedent; der, an welchen das Recht abgetreten wird, Cessionarius; und der, dessen Verbindlichkeit dem abgetretenen Rechte gegenübersteht, der abgetretene Schuldner (*debitor cessus*) genannt.

§. 340.

Durch die Cession tritt der Cessionarius in alle Rechte des Gläubigers, welche die abgetretene Forderung betreffen, selbst in diejenigen persönlichen Vorrechte, wodurch die Forderung selbst einen Vorzug erhält, welcher die Verbindlichkeit des Schuldners und die Klasse in der Konkursordnung bestimmt; aber nicht in die an die Person gebundenen Befugnisse, welche etwa bei Gelegenheit der Forderung hätten ausgeübt werden können. (§. 402—404. h. t.) Sportelfreiheit und Gerichtsstand, §. 404.

§. 341.

Durch die Cession kann weder die Verpflichtung des Schuldners erschwert, noch das Recht der Mitgläubiger geschmälert werden. (§. 405—408. h. t.)

Die Einwilligung des abgetretenen Schuldners ist daher zur Gültigkeit der Cession selbst nicht wesentlich nothwendig; doch kann der Schuldner, so lange er von dem Rechte des Cessionars nicht überzeugt worden, dem Cedenten gültig zahlen, und sich mit demselben in Unterhandlungen einlassen. (§. 409. 413—417 h. t) Von der Art der Bekanntmachung der Cession, (§. 414—416. Von bedingter Cession §. 418. 419.

§. 342.

Hat der Schuldner den Cessionar für seinen Gläubiger, wegen einer der Quantität und Qualität nach bestimmten Forderung, auf rechtsgültige Weise einmal anerkannt: so ist er nicht mehr befugt, demselben Einwendungen, zu deren Entkräftung die Einwilligung desselben hinreicht, und Gegenforderungen, die er gegen den Cedenten zu haben vermeint, entgegen zu setzen. (§. 412. h. t. T. 5. §. 37. 38. 185—192.)

§. 343.

Gegenstand der Cession.

Alle Rechte, welche nicht an die Person des Inhabers oder an gewisse Eigenschaften desselben gebunden, oder sonst unveräusserlich sind, können Gegenstand der Cession sein. (§. 382. h. t.) Auch Partialcessionen sind erlaubt. (Rescr. v. 22. September 1810 in Mathis B. 9. S. 323. Verord. v. 8. Febr. 1811. §. 4. G. S. v. 1811. S. 150.)

Verboten sind folgende Cessionen:

1) Die Cession fixirter Besoldungen, Emolumente und Pensionen. (Verord. v. 28. Febr. 1806. §. 7. in der Acad. Edictensamml. v. 1806. S. 65. und in Mathis, B. 2. S. 397.
2) Cessionen von Forderungen, welche von dem Verpflichteten ganz

oder zum Theil nicht anerkannt sind, an **Justizbediente**, welche in irgend einer Qualität bei demjenigen Gerichte, vor welches die Erörterung der Richtigkeit dieser Forderungen gehört, angestellt sind. (§. 385—387. h. t.) Anhang §. 16. 17. A. L. R. Thl. 2. T. 20. §. 404. sqq.

3) **Injurienklagen** können nicht cedirt werden, wohl aber ist die Abtretung des Rechts zur Schadloshaltnng erlaubt, insofern letztere einer Schätzung nach Gelde fähig ist. (§. 388. 389. h. t.)

§. 344.

Die Erklärung des Cedenten, wodurch die Abtretung erfolgt, muss bei Gegenständen über funfzig Thaler, und ohne Unterschied des Betrages dann, wenn über die zu cedirende Forderung eine schriftliche nicht auf jeden Inhaber lautende Urkunde vorhanden ist, schriftlich abgegeben werden. Durch die Annahme dieser Erklärung geht das Eigenthum des Rechts auf den neuen Inhaber über.

Wird von mehreren in einem und demselben **Instrumente** enthaltenen Forderungen eine cedirt, so muss von dem Instrumente eine **beglaubte Abschrift** gefertigt und auf dieser sowohl, als auf dem **Original** die Cession vermerkt werden. Eben so ist zu verfahren, **wenn ein Theil einer Forderung** cedirt wird. Bei Instrumenten, die auf jeden Inhaber lauten, bedarf es zur Uebertragung des Eigenthums keiner Cession. (§. 393—401. h t. Verordn. v. 8. Februar 1811. §. 5. G. S. v. 1811. S. 150.)

Der Schuldner wird durch Zahlung an den Cessionar von seiner Verbindlichkeit frei. Ist über die Schuld ein Instrument vorhanden, so muss der Cessionar die schriftliche Cession vorzeigen, und das Schuldinstrument dem Schuldner aushändigen. Hat der Schuldner diese Vorschrift nicht beobachtet, so kann er sich mit dem Einwande der Zahlung gegen einen dritten redlichen Besitzer, welchem das Instrument von dem alten Gläubiger cedirt worden, nicht schützen, wohl aber gegen den Cedenten, wenn nur die Cession an den Empfänger der Zahlung auf andere Art erweislich gemacht wird. (§. 395—368. h. t.) cfr. auch **Simon** und v. **Strampff** Rechtsspr. B. 2. S. 119.

§. 345.

Von der Verhaftung für die Richtigkeit und Sicherheit der cedirten Forderung.

Nicht nur für die **Richtigkeit**, sondern auch für die Sicherheit der abgetretenen Forderung haftet der Cedent der Regel nach (§. 420—430. h. t.), Fälle, wo er weder für die eine noch für die andere zu haften braucht, sind:

a) wenn die Cession **nothwendig** war, und der Cedent sich bei dem Geschäft keines Betruges schuldig gemacht hat. (§. 444. h. t.);

b) wenn ihm die **Gewährsleistung** wegen Richtigkeit der Forderung ausdrücklich erlassen ist und er die Richtigkeit der Forderung nicht kannte. (§. 421—422. h. t.);

c) wenn die Forderung als zweifelhaft in Ansehung **ihrer Existenz** cedirt wurde, und der Cedent sich keines Betrugs schuldig gemacht hat. (§. 421. h. t.);

Fälle, in welchen er nicht für die **Sicherheit** der Forderung einzustehen braucht, wiefern er es nicht ausdrücklich übernommen hat:

a) wenn die cedirte Forderung in das Hypothekenbuch eingetragen ist. (§. 427. h. t.);

b) wenn die Forderung unter ihrem Nennwerth verkauft wurden. (§. 429. h. t.);
c) wenn sie als zweifelhaft in Ansehung der Sicherheit cedirt ward. (§. 430. t.);
d) wenn sie erst nach der Cession ohne Zuthun des Cedenten unsicher wurde. (§. 431—437. h. t.);
e) wenn der Cessionar sie nicht sofort nach Ablauf der Verfallzeit beitrieb, oder dieselbe, wenn sie erst aufgekündigt werden musste, nicht innerhalb drei Monaten nach erfolgter Cession gerichtlich kündigte. (§. 434. 435. h. t.)

§. 346.

Von nothwendiger Cession.

Wer vermöge der Gesetze an die Stelle dessen tritt, für welchen er die Zahlung geleistet hat, kann auf Höhe dessen, was er zahlt, Cession von dem Empfänger fordern. (§. 442—444. h. t.)

Vierter Abschnitt.

Vom Erbschaftskauf.

§. 347.

Unter dem Erbschaftskauf wird der Verkauf des Erbschaftsrechts, oder eines in Beziehung auf das Ganze bestimmten Theils dieses Rechts (quota) verstanden. Ein solches Geschäft ist aber nur gültig, wenn die Erbschaft dem Verkäufer zur Zeit des geschlossenen Vertrages schon wirklich angefallen war, und sowohl der Erbe als der Käufer, eine Erbschaft zu erwarten fähig sind. (§. 446—453. h. t.)

Der Verkauf einer bestimmten oder unbestimmten Erbschaft, die dem Verkäufer noch erst zufallen soll, ist nichtig (§. 446. h. t.) Doch ist eine Verfügung über eine künftige bestimmte Erbschaft in der Art gültig, dass die dazu als gesetzliche Miterben Berufenen die Theilung derselben im Voraus anordnen, auf einer auf seinen Erbtheil zu Gunsten des andern verzichten kann.

Ein Fremder kann jedoch aus einem solchen, über die künftige Erbschaft eines Dritten geschlossenen Vertrage niemals Rechte oder Verpflichtungen erlangen, es sei denn, dass der Dritte dem Vertrage als Mitcontrahent ausdrücklich beitritt. Im letztern Falle nimmt der Vertrag die Natur eines wirklichen Erbvertrages an. (Thl. 1. Tit. 12. §. 649. sqq.)

§. 348.

Form.

Alle Erbschaftskäufe sollen künftig, bei Strafe der Nichtigkeit, gerichtlich geschlossen werden. (§. 473. h. t.)

§. 349

Wirkung.

1. Was erhält der Käufer?

Alles, was dem Erben vermöge seines Erbrechts würde zu Theil geworden sein, fällt dem Käufer des Erbrechts zu. (457. ibid.)

Zuwüchse der Erbschaften, welche durch den Ausfall der Miterben und Legatarien entstehen, gebühren dem Erbschaftskäufer; aber nicht Prälegate und solche Rechte, welche dem Verkäufer erst in der Folge aus einer Pupillar- oder Fideicommissarischen Substitution auf einen von Andern schon erworbenen Theil des Nachlasses anheimfallen, §. 458 – 460. h. t. Eben so sind Sachen und Rechte, welche dem Verkäufer nicht von dem Erblasser, sondern nur durch denselben und mittelst seines Ablebens zufallen, im zweifelhaften Falle für mitverkauft nicht zu erachten. §. 461. h. t.

§. 350.

2. Wie und mit welchen Lasten?

Der Erbschaftskäufer erhält die Erbschaft in dem Zustande, in welchem sie dem Verkäufer angefallen war, jedoch nach Art eines Inbegriffs von Sachen und Rechten; der Verkäufer kann das, was er vor dem Verkaufe an Schulden, Vermächtnissen oder Kosten entrichtet hat, nicht nachfordern, hat dagegen in Ansehung der Nutzungen bis zum Abschlusse des Kaufs die Rechte eines redlichen Besitzers; es gehen aber von diesem Zeitpunkte an, Eigenthum, Gefahr und Lasten auf den Käufer über. (§. 464 – 482. h. t.)

§. 351.

3. Evictionsleistung.

Nur für das Erbrecht selbst, wie auch dafür, dass die Erbschaft mit keiner unangezeigten Substitution oder Fideicommisse beschwert sein, darf der Verkäufer die Gewähr leisten, und muss in diesem Falle zwar nach Verhältniss seiner Verschuldung für Schaden und Interesse, aber niemals für einen höhern Werth der Erbschaft haften, als der Käufer wirklich dafür entrichtet hat. (§. 487 bis 491 ibd.) (Vom bedingten Erbrechte, §. 495 – 502. Von mehreren Miterben, §. 492 – 494.)

§. 352.

4. Recht der Erbschaftsgläubiger und Schuldner.

Das Recht der Erbschaftsgläubiger wird durch den Verkauf der Erbschaft nicht geändert, und diese haben die Wahl, sich sowohl an den Erben, als an den Erbschaftskäufer zu halten; auch die noch unbezahlten Begräbnisskosten muss der Erbschaftskäufer übernehmen; aber nicht persönliche Leistungen des Erben, insofern diese nicht nach Geld geschätzt werden können. (§. 462 bis 471. h. t.) Von dem Rechte der Gläubiger zu variiren, und der erforderlichen Litisdenunciation, §. 464 – 467.

Die Verhältnisse zwischen dem Erbschaftskäufer und den Schuld-

nern der Erbschaft sind nach den Grundsätzen von Concessionen zu beurtheilen. (§. 471. 472. h. t.)

Wenn nicht die Erbschaft, sondern nur das Kaufgeld ausgeführt wird, so darf der Abschoss nur von dem Kaufgelde entrichtet werden. (§. 507—510. h. t.)

Fünfter Abschnitt.

Vom Trödelvertrage.

§. 353.

Wenn Jemand einem Andern seine Sache zum Verkaufe für einen bestimmten Preis übergiebt, mit der Bedingung, dass innerhalb eines festgesetzten Termins entweder die Sache zurückgegeben, oder der bestimmte Preis geliefert werden solle, so ist ein Trödelvertrag vorhanden. (§. 511. h. t.)

Ist kein Termin zur Zahlung oder Rückgabe, oder auch kein Preis bestimmt; ist dem Empfänger für den übernommenen Verkauf eine Belohnung ausgesetzt, und eine unbewegliche Sache zum Gegenstande des Vertrags gemacht worden; so kann die Sache nicht wie ein Trödelvertrag, sondern sie muss als ein Auftragsgeschäft beurtheilt werden. (§. 522 bis 525. h. t.)

§. 354.

In allen Fällen aber, der Uebernehmer mag die Sache vermöge eines Trödelkontrakts, oder eines blossen Auftrags, in seinem Gewahrsam gehabt haben, ist ein von ihm erfolgter Verkauf, sowohl in Ansehung des vorigen Inhabers, als des Käufers, rechtsbeständig (§. 526. h. t.)

§. 355.

Beim eigentlichen Trödelvertrage geht das Eigenthum auf den Empfänger mit dem Ablaufe des gesetzten Termins über. Giebt aber der Empfänger vor dieser Zeit die Sache nebst ihren natürlichen Zuwüchsen zurück; oder ist sie vor derselben untergegangen, oder beschädigt worden, so darf der Empfänger nur den, durch grobes, oder mässiges Versehen verursachten Schaden, aber nicht den ausser den natürlichen Zuwüchsen daraus gezogenen Vortheil vergüten. (§. 513. 516—519. h. t.) Von der Rückforderung der noch vorhandenen Sache, vor oder nach abgelaufenem Termin, (§. 514. 515. h. t.) Rechte des Käufers beim Konkurs. (§. 520. 521. h. t.)

Sechster Abschnitt.

Von gewagten Verträgen.

§. 356.

Begriff.

Verabredungen, nach welchem eine gewisse Sache, oder ein bestimmter Preis gegen die Hoffnung eines künftigen, noch ungewissen Vortheils, oder gegen Ueberlassung künftiger Vortheile, die nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge zwar zu erwarten, aber an sich noch unbestimmt sind, versprochen oder gegeben wird, heissen gewagte Geschäfte. (§. 527. h. t.) Ueber die Form derselben, cfr. §. 75c. d. B.

Ist die blosse Hoffnung eines künftigen ungewissen Vortheils der Gegenstand des Vertrages, so besteht derselbe, wenn auch gar kein Vortheil wirklich wird. (§. 528. h. t.) Sind aber Vortheile, deren Grösse noch nicht bestimmt werden kann, die jedoch nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur oder der Geschäfte zu erwarten waren, der Gegenstand des Vertrags; so wird zwar auf die Grösse des Vortheils keine Rücksicht genommen, der Vertrag wird aber doch aufgehoben, wenn ohne Schuld des Empfängers, das Gehoffte gar nicht zur Wirklichkeit gelangt, oder gar keinen Vortheil gewährt. (§. 529. 530. h. t.)

War zur Zeit des geschlossenen Vertrags die Existenz des Vorfalles oder der Begebenheit, wovon Gewinn oder Verlust bei dem Geschäfte abhängt, schon gewiss, und beiden Theilen bekannt; die Beschaffenheit und der Umfang des Gewinns oder Verlustes selbst aber noch ungewiss, so ist das Geschäft dennoch als ein gewagter Vertrag anzusehen. (§. 537. h. t.) Ist es nach der Fassung des Vertrags, und nach den Umständen zweifelhaft, ob nur die Hoffnung, oder die gehoffte Sache selbst, der Gegenstand des Vertrages gewesen sei; so ist letzteres anzunehmen. (§. 531. h. t.)

§. 357.

Grundsätze.

Bei gewagten Verträgen sind beide Theile schuldig, einander alle zur Zeit des Vertrags bekannte Umstände anzuzeigen, von welchem, nach Ermessen der Sachverständigen, der Entschluss, den Vertrag bedungener Weise einzugehen, vernünftiger Weise abhing. (§. 539. 540. h. t. (Ueber die Bedingungen des Verschweigens bei gewagten Geschäften cfr. Mathis, B. 6. S. 175.) Folgen der unterlassenen Anzeige und von der Bestimmung des nicht auszumittelnden Interesse auf den doppelten Betrag des Kaufgeldes, §. 541—545.

§. 358.

Vom Loose.

Sobald die Entscheidung durch das Loos geschehen ist, geht das Eigenthum der Sache auf den Gewinner über. (§. 573. ibd.). Die

Entscheidung des Looses kann unter dem Vorwande einer Verletzung über die Hälfte nicht angefochten werden. (§. 574. ibd.)

§. 359.

Vom Spiele und Wetten.

Spielschulden können zwar nicht eingeklagt, aber doch, so weit das Spiel erlaubt war, gültig bezahlt werden. (§. 577. 578. h. t.) Wetten über eine einzelne Begebenheit ausser dem Spiele sind gültig, wenn der Preis gerichtlich oder bei einem Dritten niedergelegt wird. (§. 579. 580. h. t. Thl. 2. Tit. 20. §. 1302,) Begriff der unerlaubten Spiele Thl. 2. T. 20. 1298. sqq. cfr. über Spiele und Wetten, Gans Beitr. zur Revision der Gesetzgebung B. 1. S. 164.

§. 360.

Von Lotterien.

Oeffentliche Lotterien dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats nach einem von demselben genehmigten Plane angelegt, und müssen zufolge desselben, binnen der bestimmten Zeit gezogen werden; (§. 547—550. h. t.) Als erlaubte Privatausspielungen, im Gegensatz der verbotenen öffentlichen sind nur solche zu betrachten, welche in Privatzirkeln zum Zweck des geselligen Vergnügens oder der Mildthätigkeit veranstaltet werden. Daher sind alle Ausspielungen von Grundstücken als in einem Privatzirkel unausführbar, unbedingt verboten. Nur zur öffentlichen Ausspielung beweglicher Gegenstände dürfen die Ministerien des Innern und der Finanzen für einzelne Fälle, insbesondere zur Ausführung wohlthätiger Zwecke, oder zur Beförderung des Kunstfleisses, die Genehmigung ertheilen. (Edict v. 31. März 1812. G. S. v. 1812. S. 31. 48. Edict v. 7. Dezember 1816. G. S. v. 1817. S. 4. Cab. O. v. 21. März 1825. G. S. v. 1825. S. 22. Cab. O. v. 20. März 1827. G. S. v. 1827. S. 29.)

Von der Verlängerung des Ziehungstermins, §. 551. Von der Uebernahme der unabgesetzten Loose, §. 552. 553. Von der Legitimation des Gewinners durch das Billet, §. 554. 555. Nur die Einnehmer der vom Staat unternommenen Lotterie sind befugt, den creditirten Einsatz gegen den Spieler einzuklagen

(Durch das Lotterieedict v. 20. Juni 1794. §. 7. Acad. Edicts. B. 9. S. 2335 wurde das Einklagen gestattet, und dadurch die §§. 557. 558. h. t. abgeändert. Durch die Cab Ord. v. 16. Juli 1799 (Paalzow's Handbuch, B. 1. S. 104. Auch zum A. L. R. §. 18.) wurden aber in Ansehung der Zahlenlotterie die gedachten §§. wieder hergestellt. Endlich wurde durch das Lotterieedict v. 28. Mai 1810. (Mathis, B. 9. S. 209.) die durch den §. 18. des Anhang gemachte Ausnahme wieder aufgehoben, so dass der §. 7. des Edicts vom 20. Juni 1794 jetzt wieder absolut gilt)

Der blosse Besitz eines vom Collecteur ohne Bestellung übersandten Looses verpflichtet nicht zur Zahlung des Einsatzes. (Bornemann, v. Rechtsgeschäften. S. 142.) In auswärtigen Lotterieen zu spielen, ist verboten. (Gesetz v. 7. Dezember 1816. G. S. 1817. S. 4. Cab. Ord. v. 6. Juni 1829. G. S. v. 1829. S. 63.)

§. 361.

Der Collecteur verpflichtet den Unternehmer durch alle die Lotterie betreffenden Handlungen; so weit dessen Vollmacht nicht durch

öffentlich bekannt gemachte Plane und Vorschriften eingeschränkt ist. (§. 559—562. h. t.) Inwiefern der Collecteur dem Einsetzer haftet, §. 563—567. sqq. h. t. Von der Verhaftung der Königlichen Lotteriedirection für die Untereinnehmer, Verordn. v. 28. Mai 1810. §. 8. Mathis, B. 9. S. 212.

§. 362.

Vom Verkaufe künftiger Sachen.

Der Verkauf der künftigen Sachen ist nach den oben gegebenen Regeln der gewagten Verträge zu beurtheilen, und muss, wenn der Kaufpreis die Summe von hundert Thalern übersteigt, und nicht beide Theile Kaufleute sind, bei Strafe der Nichtigkeit gerichtlich geschlossen werden. (§. 582. 583. h. t.)

§. 363.

Hat Jemand einen gewissen, nach Zahl, Maass oder Gewicht bestimmten Theil von seinem künftigen Zuwachse verkauft, so ist der Kauf nur insoweit gültig, als die bestimmte Quantität wirklich gewonnen worden. (§. 588. h. t.) Kann der Verkäufer die bestimmte Quantität nicht vollständig abliefern, so ist der Käufer den mindern Betrag anzunehmen nicht schuldig. (§. 589. h. t.) Hat aber ein Landwirth von dem künftigen Ertrage oder Zuwachse seiner Grundstücke eine bestimmte Quantität, so muss der Käufer, gegen verhältnissmässige Herabsetzung des Kaufgeldes, sich so viel anrechnen lassen, als zur Saat und Unterhaltung sonst fehlen würde. (§. 590. h. t.) Vom Unterschiede solcher Geschäfte und der Lieferungsverträge, §. 591—593. h. t.

§. 364.

Mit gemeinen Landleuten kann ein Kauf über ihren künftigen Zuwachs nur nach Zahl, Maas oder Gewicht, und nach den zur Zeit der Erndte marktgängigen Preisen geschlossen werden. (§. 594. h. t.)

§. 365.

Vom Ankaufe fortdauernder Prästationen.

Auch fortdauernde Prästationen, welche nach der Lebenszeit eines Menschen, oder nach einem andern ungewissen Zeitraum durch Vertrag bestimmt werden, sind nach den Regeln von gewagten Geschäften zu beurtheilen. (§. 595. h. t.) Erklärung des unbestimmten in einem solchen Vertrage, §. 596. ibid.

Unterschied zwischen dem Witthum, welches von dem Manne, oder dessen Eltern und Geschwistern, und demjenigen, welches von einem andern ausgesetzt wird, §. 598—601. Thl. T. 1. §. 458. 462. 469—477. 542. Vom Altentheile, §. 602—605. h. t. Er muss gerichtlich regulirt werden. (§. 602. h. t. Rescr. v. 22. August 1823. v. Kamptz, B. 22. S. 74.

§. 366.

Von Leibrenten.

Der Leibrentenkontrakt ist ein Vertrag, vermöge dessen sich jemand gegen Empfang einer Summe Geldes, zur Entrichtung einer be-

stimmten Abgabe auf die Lebenszeit eines Menschen verpflichtet. (§. 606. h. t.) Derjenige, welcher die Kapitalssumme, wofür die Leibrente versprochen wird, entrichtet, heisst der Käufer der Leibrente. (§. 609. ibid.) Die Bestimmung des Betrages der Leibrenten und des dafür zu entrichtenden Kapitals hängt lediglich von dem Uebereinkommen der Parteien ab. (§. 610. h. t.) Es ist zum rechtlichen Begriff eines Leibrentenkontrakts keineswegs nothwendig, dass der Käufer der Leibrente mehr als landübliche Zinsen von dem Leibrentenkapital erhält. (Rescr. vom 2. Septbr. 1807 in Mathis, B. 10. S. 46. Anders ist erkannt, in Sachen Voigt wider Lewisch, durch das Erkenntniss des Kammergerichts vom 23. Oktober 1795, welches durch das Erkenntniss des Geh. Ob. Trib. vom 27. März 1796 bestätigt wurde, cfr. Paalzow's, Handb. B. 1. S. 175, und Mathis, Bd. 1. S. 233.)

Inwiefern andere Sachen statt Geldes gegeben werden können, §. 607. 608. h. t. Von Leibrenten für andere, und auf das Leben anderer, §. 612—618. h. t.

§. 367.

Die Zahlung der Leibrente hört mit dem Tode dessen auf, auf dessen Leben die Leibrente bestellt ist, und die Todesart macht dabei keinen Unterschied, wofern der Tod nicht durch den Verkäufer selbst vorsätzlich veranlasst worden ist. (§. 619. sqq. ibid.) Von Endigung des Lebens durch Todesstrafe, §. 619. 620. 626.

Von Leibrentenverträgen unter auflösenden Bedingungen, §. 631 bis 634. Vom Sterbejahre, §. 649. 650.

Der Pflichttheil der schon vorhandenen, oder das Erbrecht ungeborner Kinder, kann durch den Leibrentenvertrag nicht beeinträchtigt werden. (§. 635—639. h. t. Simon und v. Strampff Zeitschr., B. 1. S. 87.)

Auch die Gläubiger können gegen den Leibrentenverkauf binnen einem Jahre nach dessen Abschliessung protestiren; nach Ablauf eines Jahres kann er von ihnen nicht weiter angefochten werden. Doch gilt für den Fall, wo ein ganzer Vermögensinbegriff durch einen Vitalizien- oder Alimentenkontrakt übertragen wird, der Grundsatz, dass unter Vermögen nur dasjenige, was nach Abzug der Schulden übrig bleibt, verstanden werden kann. (§. 641 bis 645. h. t. Anh. §. 19. zum A. L. R. Rescr. vom 12. Januar 1796. Acad. Edictens. v. 1798. Nachtr. Nr. 18. S. 1877.) Vom Rechte der Gläubiger auf die Leibrenten, §. 646. h. t.

§. 368.

Wenn der Verkäufer der Leibrente durch drei hintereinanderfolgende Jahre mit deren Bezahlung im Rückstande bleibt, so kann der Käufer das Kapital zurückfordern, und der Verkäufer darf daran, wegen der bis dahin bezahlten Leibrente, nichts abziehen. Vielmehr muss er von der Zeit an, wo er mit Bezahlung der Rente im Rückstande geblieben ist, das Kapital landüblich verzinsen. (§. 647. 648. h. t.)

§. 369.

Wittwen-, Heiraths- und Sterbekassen bedürfen zu ihrer Errichtung unbedingt der landesherrlichen Genehmigung und müssen nach dem vom Staate bewilligten Plane beurtheilt werden. (§. 651. 652. h. t.)

Siebenter Abschnitt.

Vom Darlehnsvertrage.

§. 370.

Leihen heisst etwas zum Gebrauch geben, was entweder in Natur oder in Sachen von gleicher Beschaffenheit und Quantität zurückgegeben werden soll. Im ersteren Fall ist ein Leihvertrag, im letzteren ein Darlehn vorhanden. Creditiren (verborgen) heisst eine Sache einem Andern in Hoffnung eines künftigen Ersatzes ihres Werths anvertrauen.

Das Creditiren stimmt mit dem Darlehn darin überein, dass es eine Veräusserung in sich schliesst und nicht nur Vertrauen in die Redlichkeit, sondern auch in die Zahlungsfähigkeit des andern voraussetzt.

§. 371.

Von Verträgen über künftige Darlehne.

Das eigentliche Darlehn ist ein Vertrag, vermöge dessen jemand gangbares ausgemünztes Geld, oder geldwerthe an jeden Inhaber zahlbare Instrumente unter bedungener Wiedererstattung in gleicher Qualität und Quantität, einem Andern zum Verbrauche übergiebt. (§. 653. h. t.) Hat jemand durch einen gültigen Vertrag sich verpflichtet, einem Andern ein Darlehn zu geben: so ist er schuldig, diesen Vertrag, zur bestimmten Zeit, durch Zahlung der versprochenen Summe in Gelde, oder geldwerthen Papieren, zu erfüllen. Thut er dies nicht, so kann der andere auf Erfüllung klagen, oder auch seines Orts vom Vertrage wieder abgehen, das etwa schon ausgestellte Instrument zurückfordern, und auf Vergütung des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens antragen. Gegen eine solche Klage kann der Versprecher des Darlehns hauptsächlich mit dem Einwande der veränderten Umstände sich schützen. (Tit. 5. §. 360. sqq.) Dahin gehört besonders, wenn nach dem Versprechen in den persönlichen oder Vermögensumständen des Borgers Veränderungen vorgefallen sind, wodurch die persönliche oder dingliche Sicherheit, auf welche der Leiher bei dem Versprechen Rücksicht genommen hat, geschmälert wird. (§. 654—657. h. t.)

Der Borger, welcher das Darlehn gesucht hat, ist schuldig, die schriftlich versprochene Summe anzunehmen. Weigert er sich dessen, so muss er den Andern schadlos halten. Die Schadloshaltung ist, wenn kein höherer Betrag nachgewiesen werden kann, auf eine halbjährige landübliche Zinse des versprochenen Kapitals zu bestimmen. (§. 658—660. h. t.)

§. 372.

Gegenstand des Darlehns.

Ist der Darlehnsvertrag selbst durch die Zahlung der versprochenen Summe vollzogen; so erwirbt der Borger, durch den Empfang der gegebenen Gelder der geldwerthen Papiere, das Eigenthum derselben. (§. 661. h. t.)

Hat jemand wissentlich fremdes Geld von einem Andern, der darüber zu verfügen nicht berechtigt war, zum Darlehn angenommen, so muss er dasselbe entweder sofort zurückgeben, oder er haftet dem wahren Eigenthümer für das Kapital und landübliche Zinsen. (§. 662. 663. h. t.)

Hat sich jemand fremden Geldes unter dem Vorwande eines Darlehns betrüglicher Weise bemächtigt, so haftet er dem Eigenthümer für das ganze Interesse. (§. 664. h. t.) Hat der Empfänger nicht gewusst, dass ihm fremdes Geld zum Darlehn gegeben werde: so kann er an den Geber so lange sicher Zahlung leisten, als ihm dies nicht gerichtlich untersagt worden. Ist vor dieser Untersagung die Rückzahlung noch nicht erfolgt; so ist der Empfänger nur an den wahren Eigenthümer des gegebenen Geldes, Zahlung zu leisten verpflichtet. Dieser tritt, in Ansehung aller verabredeten Bedingungen, an die Stelle des Gebers. Auch wenn der Geber dem Empfänger mehr als gewöhnlich vortheilhafte, an sich aber erlaubte Bedingungen bewilligt hat, ist der wahre Eigenthümer gegen den redlichen Empfänger daran gebunden, kann aber deshalb von dem Geber besondere Schadloshaltung fordern. (§. 665—669. h. t.) So lange das Eigenthum des gegebenen Geldes zwischen dem Geber und einem Dritten noch streitig ist, muss der Empfänger alle inzwischen fällige Zahlungen, es sei an Kapital oder Zinsen, auf Kosten des unterliegenden Theils in das gerichtliche Depositum abführen. (§. 670. h. t.)

Hat jemand sein eigenes Geld unter fremdem Namen zum Darlehn gegeben, so besteht der Vertrag nur zwischen dem Empfänger und demjenigen, auf dessen Namen das Darlehn gegeben worden. Was dabei zwischen dem Eigenthümer des Geldes und dem, auf dessen Namen dasselbe verliehen ist, verhandelt worden, hat auf die Rechte und Pflichten des Empfängers, so weit dieser an den Verhandlungen nicht Antheil genommen hat, keinen Einfluss. Will in der Folge der Eigenthümer des Geldes auf das Darlehn Anspruch machen, so finden die Vorschriften §. 665—670. Anwendung. (§. 671 bis 673. h. t.)

§. 373.

Von den Personen, welche Darlehnsverträge schließen können.

So weit jemand nach den Gesetzen sich überhaupt durch Verträge nicht verbinden kann; so weit ist er auch Darlehne zu machen und aufzunehmen unfähig. (Tit. 5. §. 9. sqq.)

Von den Darlehnen der Ehefrauen, der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, der Corporationen und Gemeinen, der Stadtcommunen, der Kirchen, der öffentlichen Kassen, imgleichen der Pflegbefohlenen und Studirenden, wird gehörigen Orts besonders gehandelt. (Thl. 2. Tit. 1. Abschn. 5. Tit. 2. Abschn. 2. Tit. 6. Tit. 7. Abschn. 2. Tit. 8. Abschn. 2. 3. Tit. 11. Abschn. 4. Tit. 12. Abschn. 3.)

Aus Darlehnen an Prinzen und Prinzessinnen, welche durch Geburt oder Heirath zum königlichen Hause gehören, soll, so lange die Einwilligung des regierenden Oberhauptes der Familie nicht hinzugekommen ist, bei hiesigen Gerichten keine Klage angenommen werden. Auf Prinzessinnen, welche durch Heirath aus der königlichen Familie herausgegangen sind, findet diese Vorschrift nicht Anwendung. (§. 675 bis 677. h. t.)

§. 374.

Wer mit einem in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Officier Darlehnsverträge schliessen will, muss sich dazu die Einwilligung

des Chefs oder Commandeurs beibringen lassen. Diese muss in der Regel von dem Chef, in dessen Abwesenheit, oder wenn die Besorgung der Regimentsgeschäfte dem Commandeur übertragen ist, von letzterm ertheilt sein. Sie muss schriftlich ausgefertigt, und entweder hinter das Schuldinstrument verzeichnet, oder mit genauer und deutlicher Beziehung auf dasselbe abgefasst werden. Zur Verlängerung der im Vertrage bestimmten Zahlungszeit ist auch ein gleichmässiger schriftlicher Consens des Chefs oder Commandeurs erforderlich. (§. 678—681. h. t.) Sollen die Gewehrgelder eines Compagnie- oder Eskadrons-Chefs für die Befriedigung des Gläubigers haften; so müssen dieselben unter Einwilligung des Regiments-Chefs oder Commandeurs besonders verpfändet, und dies in das bei dem Regimente zu führende Hypothekenbuch eingetragen werden. Die Regiments-Chefs oder Commandeurs haben zu dergleichen Einwilligung (§. 678. 682.) besondere Instructionen. (§. 682. 683. h. t.)

Ermangelt die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs beim Subaltern-Officier, so ist der Darlehnsvertrag null und nichtig; der Gläubiger hat niemals die geringste Wiederbezahlung zu hoffen; und das wirklich Gegebene fällt, zur Strafe, der Invalidenkasse unwiderruflich anheim. (§. 684. h. t.) Dagegen sind zwar Darlehne an Stabs-Officiere, Compagnie- und Escadrons-Chefs, auch ohne Consens gültig, und der Gläubiger kann zur bestimmten Zeit die Rückzahlung fordern. Wenn diese aber nur durch verhältnissmässige Abzüge von den Diensteinkünften des Schuldners geleistet werden kann, so gehen die Gläubiger mit dem vorschriftsmässigen Consens denjenigen, ohne einen solchen vor. Ueberhaupt muss jeder Gläubiger eines Officiers, wenn die an sich gültige Forderung nur aus dessen Diensteinkünften bezahlt werden kann, mit terminlichen Zahlungen sich begnügen, und kann auf Personal-Arrest gegen den Schuldner niemals antragen. (§. 685. 686. h. t.)

§. 375.

Ein Officier, welcher Immobilien besitzt, kann dieselben auch ohne Consens des Chefs oder Commandeurs gültig verpfänden. Doch erlangt, wenn ausserdem der Consens nothwendig war (§. 684.), eine solche Schuld nur von dem Augenblicke der Eintragung in das Hypothekenbuch ihre Gültigkeit. Auch über Einkünfte von Grundstücken und Präbenden, über Zinsen von Capitalien, und andre jährliche Hebungen, welche nicht zu den Diensteinkünften des Officiers gehören, kann derselbe durch Anweisungen und sonst auch ohne Consens gültig verfügen. Doch versteht sich dieses bei Subaltern-Officieren, nur von solchen verfallenen, oder im nächsten Termin wirklich fällig werdenden Einkünften dieser Art. (§. 687. 688. h. t.)

Durch den Consens des Chefs oder Commandeurs kann der Mangel anderer Erfordernisse zur Gültigkeit eines Darlehns nicht ergänzt werden. Doch können die vormundschaftlichen Gerichte ihre Einwilligung oder Genehmigung nicht versagen, wenn zu wirklichen Ausgaben eines minorennen Officiers, in Fällen, die keinen Verzug leiden, besonders in Kriegszeiten, ein Darlehn mit Consens des Chefs oder Commandeurs aufgenommen worden. Dagegen kann der Gläubiger gegen den Mangel des zur Gültigkeit des Darlehns nothwendigen Consenses durch den Einwand einer in den Nutzen des Schuldners geschehenen Verwendung sich nur alsdenn schützen, wenn er nachzuweisen vermag, dass der Vorschuss zu Dienstausgaben des Officiers nicht nur gemacht, sondern auch wirklich verwendet worden; und

dass es ihm unmöglich gewesen sei, sich um den erforderlichen Consens vorher zu bewerben. Aber auch in diesem Falle muss dem Chef oder Commandeur sogleich nach gemachtem Vorschusse, als der Gläubiger denselben mündlich oder schriftlich anzutreten Gelegenheit hat, Anzeige geschehen. (689—691. h. t.)

§. 376.

Bei Commandeurs und Chefs der Regimenter, und anderer besonderen Corps, ist zur Aufnehmung eines gültigen Darlehns höhere Einwilligung nicht erforderlich. Ein Gleiches gilt von den Commandeurs einzelner Bataillone, die entweder zu keinem Regimente gehören, oder in Kriegszeiten von ihren Regimentern getrennt, und bei andern Corps oder Garnisonen in Festungen angestellt sind. Aber auch bei diesen muss der Gläubiger, wenn er sich auf die Gewehrgelder derselben ein dingliches Recht verschaffen will, für die Eintragung der Schuld in das Regiments-Hypothekenbuch sorgen.

Inwiefern Officiere, die nicht dem Commandeur oder Chef eines Regiments, Bataillons, oder andern Corps untergeordnet sind, bei Aufnehmung von Darlehnen eines Consenses bedürfen, und bei wem derselbe nachzusuchen sei, hängt von den besondern Militaireinrichtungen und übrigen Dienstverhältnissen eines solchen Officiers ab. Wer sich also mit dergleichen Personen in Darlehnsgeschäfte einlassen will, muss sich nach diesen Einrichtungen und Verhältnissen zuvörderst näher erkundigen. (692—696. h. t.)

§. 377.

Adlige Fahnen- und Standartenjunker sind in Rücksicht der Fähigkeit, Darlehne aufzunehmen, den Subaltern-Officieren durchgehends gleich zu achten. (§. 697. h. t.)

Personen, die zum Unterstabe gehören, bedürfen zu ihren Darlehnen keiner Einwilligung des Chefs oder Commandeurs. Doch kann der Gläubiger, bei nicht erfolgter Bezahlung, keine Personal-Exekution gegen dieselben ausbringen. (698. 699. h. t.)

§. 378.

Unterofficiere, gemeine Soldaten und deren Weiber können ohne schriftliche Einwilligung ihres Compagnie- oder Escadrons-Chefs kein gültiges Darlehn aufnehmen. Auch ihre Grundstücke können sie ohne dergleichen Einwilligung nicht gültig verpfänden. Schulden eines Unterofficiers und Gemeinen, welcher die Einwilligung seiner Vorgesetzten zur Treibung eines bürgerlichen Gewerbes überhaupt erhalten hat, sind zwar auch ohne besondern Consens gültig; der Gläubiger bedarf aber einen solchen Consens, wenn er wegen einer solchen Schuld an das Militairvermögen (§. 679.) oder an die Grundstücke seines Schuldners sich halten will. (§. 700—703. h. t.)

§. 379.

Personen, welche bei den königlichen Singe- und Schauspielen, oder bei der Hofkapelle angestellt sind, können während dieses Dienstes, aufgenommener Darlehne wegen, gerichtlich nicht belangt werden. Besitzen sie aber Grundstücke und sind dieselben durch gerichtliche Eintragung einem Gläubiger gehörig verpfändet, so kann letzterer aus

diesen Grundstücken seine Befriedigung suchen. Nach geschehener Entlassung oder erfolgtem Absterben kann der Gläubiger an das Vermögen oder den Nachlass eines solchen Schuldners sich halten. (§. 704—706. h. t.)

§. 380.

Hat jemand seine Unfähigkeit zu Darlehnsverträgen dem Gläubiger verheimlicht, so treten die Vorschriften der §§. 31—36. Tit. 5. ein. (§. 707. h. t.) Der Vorschuss, welcher einem unfähigen Schuldner zu nothwendigen oder nützlichen Ausgaben desselben, die er ohne seine Schuld aus eignen Mitteln nicht bestreiten können, gegeben und dazu wirklich verwendet worden ist, muss dem Gläubiger in der Regel wiedererstattet werden. Im Tit. 13. Abschn. 3. ist bestimmt, was eine nothwendige oder nützliche Verwendung sei. Selbst wegen eines der nützlichen Verwendung halber gültigen Darlehns, kann gegen die §. 379. bezeichneten Personen, so lange sie im Dienste stehen, keine solche Execution, wodurch sie in das Unvermögen, ihren Dienst zu versehen, gesetzt werden würden, stattfinden.

In Ansehung der Militairpersonen findet die Verschrift des §. 376. Anwendung. (§. 708—711. h. t.)

Die Rechte des Gläubigers aus einem sonst gültigen Darlehnsvertrage werden dadurch nicht aufgehoben, dass der Schuldner später in einen Stand tritt, wo er dergleichen Verträge entweder gar nicht, oder nicht ohne Einwilligung seiner Obern schliessen kann. (§. 712. h. t.) Wie weit unfähige Personen nach gehobener Unfähigkeit durch Anerkenntniss früherer Schulden sich verpflichten können, ist nach den allgemeinen Vorschriften Tit. 5. §. 37. 38. zu beurtheilen. (§. 713. h. t.)

§. 381.

Gelder, welche einem Vertragsfähigen zu einem verbotenen Zwecke wissentlich gegeben worden, fallen dem Fiskus anheim. (§. 714. h. t.) Waaren sollen bei Darlehnen nicht statt baaren Geldes gegeben werden. Aus einem Schuldschein oder Wechsel, worauf Waaren gegeben, und die Valuta baar verschrieben worden, constirt kein Darlehnsgeschäft, sondern der Empfänger der Waare ist nur verbunden, die noch vorhandene Waare zurückzugeben, oder den Werth, welchen sie zur Zeit der Uebergabe gehabt hat, zu ersetzen. Derjenige, welcher auf ein über baares Geld lautendes Schuldinstrument Waaren gegeben hat, hat die Vermuthung des Wuchers wider sich, und kann diese nicht abgelehnt werden, so ist der von dem Empfänger zu leistende Ersatz, nach dem Criminalrechte, dem Fiskus verfallen. (Thl. 2. Tit. 20. Abschn. 15.)

Ist das Schuldinstrument über den bedungenen Kaufpreis gegebener Waaren ausgestellt worden, so besteht zwar das Geschäft als ein Kaufkontrakt, erhellet aber, dass dem Schuldner statt des gesuchten Darlehn in baarem Gelde, Waaren zum Kaufe auf Credit angeboten worden; so wird bei dem Gläubiger eine wucherliche Absicht vermuthet, wenn nicht die Waaren von der Beschaffenheit sind, dass der Empfänger dieselben ohne Verlust wieder zu verkaufen Gelegenheit gehabt hat. (§. 715—722. h. t.)

Ebenso wird ein wucherliches Darlehns-Geschäft vermuthet, wenn die auf Credit gegebenen Waaren ihrer Beschaffenheit nach dem Käufer, entweder an sich selbst, oder doch in der gegebenen

Quantität, unbrauchbar sein würden, desgleichen, sobald theils Waaren creditirt, theils baares Geld gegeben; über beides zusammen aber nur Ein Schuldinstrument ausgestellt, und darin nicht bestimmt worden, wie viel in Geld und wie viel in Waaren gegeben sei. (§. 723 bis 726. h. t.).

§. 382.

Form der Darlehnsverträge.

Durch den blossen Empfang des Darlehns wird der Schuldner zur Wiedererstattung des Empfangenen auch ohne schriftlichen Vertrag verpflichtet, und gelten dann wegen der Zeit zur Rückzahlung die weiter unten folgenden Aufkündigungsregeln. Soll aber ein Darlehnsvertrag auf eine andere bestimmte Zeit, gegen Interessen, oder auf andere Bedingungen geschlossen werden; so ist, wenn dem Gläubiger eine Klage auf die Erfüllung dieser Verabredungen zustehen soll, ohne Unterschied der geliehenen Summe, ein schriftlicher Vertrag erforderlich. (§. 727—729. h. t.).

Zu einem vollständigen Schuldscheine wird erfordert:

1) das Bekenntniss der empfangenen Valuta;
2) die deutliche Bestimmung, worin selbige bestanden habe;
3) die Angabe der Münzsorte, in welcher sie gezahlt worden;
4) das Versprechen der Wiedererstattung;
5) die Zeit, wann diese geschehen soll;
6) die deutliche Benennung und Bezeichnung des Gläubigers;
7) der Ort, wo, und das Datum, unter welchem der Vertrag geschlossen worden;
8) die Unterschrift des Schuldners.

Wie weit dasjenige, was von diesen Stücken im Schuldscheine nicht ausgedrückt worden, auf andere Art erwiesen werden könne, oder nach gesetzlichen Bestimmungen zu ergänzen sei, ist nach den Vorschriften des Fünften Titels §. 127. sqq. zu beurtheilen. (§. 730. 731. h. t.)

Der Schuldschein begründet die Vermuthung für die Richtigkeit alles dessen, was darin enthalten ist, so lange das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann. (§. 732. h. t.)

§. 383.

Von der Valuta bei Darlehnen.

Das Geständniss der erhaltenen Valuta gilt gegen den Aussteller so lange, als sich bei der Instruction der Sache nicht findet, dass dieselbe ganz oder zum Theil wirklich nicht gegeben worden. Diese Ausmittelung wird durch nachherige Anerkenntnisse des Schuldners noch nicht ausgeschlossen. (733. 734. h. t.)

Der Einwand der nicht erhaltenen Valuta ist nicht nur gegen den ersten, sondern auch gegen jeden folgenden Inhaber in so weit zulässig, als überhaupt Einwendungen gegen den Cedenten auch dem Cessionario entgegen gesetzt werden können; gleichviel, wenn auch der Schuldschein auf Ordre gestellt worden.

Ueber die Ausnahmen bei kaufmännischen auf Ordre gestellten Wechseln ist das Nähere Thl. 2. Tit. 8. bestimmt.

§. 384.

Bei den zur Eintragung in das gerichtliche Hypothekenbuch bestimmten und darin wirklich eingetragenen Schuldinstrumenten gilt

die Vermuthung für wirklich gegebene Valuta erst alsdann, wenn der Schuldner innerhalb achtunddreissig Tagen, nach erfolgter Eintragung, keine Protestation wegen nicht empfangener Valuta im Hypothekenbuche hat vermerken lassen. Nach Verlauf dieser Zeit aber entsteht nicht nur, zu Gunsten des Inhabers, aus dem Instrumente die Vermuthung der wirklich gegebenen Valuta; sondern es kann auch, wenn nach diesen achtunddreissig Tagen, und in der Zwischenzeit, wo keine Protestation eingetragen ist, das Instrument einem Dritten cedirt oder verpfändet worden, der Schuldner sich des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta gegen diesen Dritten gar nicht bedienen. (§. 738. 739. h. t.)

Wer sich einen Schuldschein ausstellen lässt, und die Valuta darauf ganz oder zum Theil nicht bezahlt; gleichwohl aber die verschriebene Summe gerichtlich ausklagt, oder einem Andern cedirt: der soll als ein Betrüger bestraft werden, dasselbe findet statt, wenn der Inhaber des Schuldscheins die Valuta ganz oder zum Theil zurück erhalten hat, und gleichwohl denselben auf den vollen Betrag einklagt, oder einem Andern cedirt. (§. 740. 741. h. t.)

Wer seine Unterschrift fälschlich läugnet, verliert alle Einwendungen, die ihm sonst gegen die Schuldforderung noch zugestanden hätten. (§. 743. h. t.) Hat der Aussteller sich dieser Abläugnung gegen den ersten Inhaber des Instruments schuldig gemacht, und es findet sich gleichwohl, dass dieser die verschriebene Valuta ganz oder zum Theil nicht gegeben habe: so tritt der Fiskus an seine Stelle, und zieht dasjenige ein, was der Aussteller wegen der ungegründeten Abläugnung seiner Unterschrift bezahlen muss; der Inhaber hingegen, weil er es wirklich nicht gegeben hat, nicht gewinnen kann.

Ist die Abläugnung gegen einen dritten redlichen Inhaber des Schuldscheins geschehen, so muss zwar der Aussteller diesem nach §. 743. vollständige Zahlung leisten; wenn aber ausgemittelt werden kann, dass der erste Inhaber die Valuta ganz oder zum Theil wirklich nicht gegeben habe, so entreisst der Fiskus demselben dasjenige, was er über den Betrag der gegebenen Valuta von seinem Cessionario für die Abtretung des Schuldscheins erhalten hat. Wer zwar nicht seine Unterschrift, wohl aber, wider sein besseres Wissen, den Empfang der Valuta vor Gericht ganz oder zum Theil abläugnet, der wird mit den in der Processordnung vorgeschriebenen Strafen des frevelhaften Läugnens belegt. (§. 744—747. h. t.)

Was wegen des Einwandes der nicht gezahlten Valuta bei Wechseln Rechtens sei, ist gehörigen Orts vorgeschrieben. (Thl. 2. Tit. 8. Abschn. 8.) Ebendaselbst ist bestimmt, welche Personen sich wechselmässig verpflichten können. S c h u l d s c h e i n e, die von Personen, welche sich w e c h s e l m ä s s i g n i c h t verpflichten können, in Wechselform ausgestellt worden, begründen, wenn der Aussteller seine Unterschrift anerkannt hat, den e x e c u t i v i s c h e n Process. Auch geniessen Schuldscheine dieser Art, gleich wirklichen Wechseln, das in der Concursordnung bestimmte Vorzugsrecht. (§. 748—751. h. t.)

§. 385.

Zum Vortheile des Ausstellers selbst, erlöscht die Beweiskraft eines Schuldinstruments durch Verjährung, nur mit der Schuld zugleich. (§. 752. h. t.)

Zum Vortheile der Erben des Ausstellers hingegen, erlöscht diese Beweiskraft durch eine zehnjährige Präscription vom Todestage des Erblassers, wenn nicht der im Instrumente bestimmte Zahlungs-

termin nach dem Tode des Erblassers abgelaufen; in welchem Falle diese Verjährung erst vom Verfalltage ihren Anfang nimmt. Diese zehnjährige Präscription hat jedoch nur die Wirkung, dass die Richtigkeit der Schuld durch das Instrument nicht mehr begründet wird, sondern der Kläger auf andere Art nachweisen muss, dass die Schuld vom Anfange an existirt habe, und während der Lebenszeit des Erblassers nicht getilgt worden sei. — Verjährung einer Schuld durch Nichtgebrauch ist Tit. 9. §. 568. sqq. näher bestimmt. (§. 753 bis 756. h. t.)

§. 386.

Zeit der Rückzahlung.

Der Darlehnscontrakt verpflichtet den Schuldner, die erhaltene Summe zur bestimmten Zeit zurückzuzahlen. Vor Ablauf dieser Zeit kann er dem Gläubiger die Zahlung, auch unter dem Vorwande veränderter Umstände, nicht aufdringen. (§. 757. 756. h. t.)

Dem Gläubiger hingegen steht frei, vor Ablauf der bestimmten Frist, auf Zahlung oder Sicherstellung anzutragen, wenn der Schuldner anderer Schulden halber ausgepfändet, oder in Verhaft genommen worden; desgleichen wenn der Schuldner, um seinen Gläubigern zu entgehen, flüchtig geworden ist, oder aus andern Ursachen seinen bisher in königlichen Landen gehabten Wohnsitz gänzlich aufgeben will. (§. 759. 760. h. t.)

§. 387.

Ist keine Zeit zur Rückzahlung gültiger Weise bestimmt, so steht beiden Theilen eine dreimonatliche, bei Darlehnen über funfzig Thaler oder weniger, eine vierwöchentliche Aufkündigung frei. Ueber den Antrag des Schuldners auf eine Verlängerung der bedungenen oder gesetzmässigen Zahlungsfrist bestimmt die Processordnung das Nähere. Die Kündigung kann zwar gültiger Weise auch aussergerichtlich und bloss mündlich geschehen, es muss dann aber der Gläubiger nachweisen, dass die aussergerichtliche Kündigung dem Schuldner wirklich zugekommen sei; widrigenfalls die Zahlungsfrist erst von Insinuation der gerichtlichen Kündigung an läuft. Wenn über die Kosten der vorbedungenen gerichtlichen Kündigung nichts verabredet ist, so müssen dieselben von jedem Theile zur Hälfte getragen werden. Ausser diesem Falle muss der gerichtlich kündigende Theil die Kosten allein tragen. Wird aber die Annahme der gerichtlichen Kündigung verweigert, und diese Verweigerung in der Folge ungegründet befunden, so fallen dem Weigernden auch die Kündigungskosten zur Last. (§. 761—768. h. t.)

§. 388.

Der Regel nach muss der Schuldner die Rückzahlung kostenfrei an dem Orte, wo der Gläubiger zur Zeit des geschlossenen Vertrags seinen Wohnsitz gehabt hat, leisten; müssen deshalb die Gelder versendet werden, so trägt der Schuldner die Gefahr bis zur Abgabe derselben in dem Hause des Gläubigers; wenn nicht der Gläubiger die Art der Versendung selbst vorgeschrieben hat. (§. 769—771. h. t.) Verzieht der Gläubiger von dem Orte, wo er zur Zeit des geschlossenen Vertrags gewohnt hat, so muss er an diesem Orte einen Bevollmächtigten zum Empfange des Geldes bestellen, und den-

selben dem Schuldner anzeigen, widrigenfalls der Schuldner das Geld dem Gläubiger mit der Post auf dessen Gefahr und Kosten zusenden, oder dasselbe gerichtlich niederlegen kann. (§. 772. 773. h. t.)

Bei eingetragenen Schuldinstrumenten hat der Schuldner beim Wohnungswechsel des Gläubigers die Wahl: ob er an dessen vorigen Wohnorte oder da, wo das Hypothekenbuch sich befindet, die Rückzahlung leisten wolle. (§. 774. h. t.)

Was vorstehend §. 772—774. verordnet ist, findet auch in dem Falle statt, wenn das Eigenthum der Schuld durch Cession, Erbgangsrecht, oder sonst, auf einen dritten Inhaber gediehen wäre; in so fern der Schuldner dabei eine Veränderung des Zahlungsorts sich nicht ausdrücklich hat gefallen lassen. (§. 775. h. t.)

Oeffentliche Kassen und Anstalten haben, bei aufgenommenen Darlehnen, auch wegen des Orts der Rückzahlung, vor Privatschuldnern kein Vorrecht. Doch muss bei den an die Bank und an die Kreditsysteme gemachten Darlehnen, der Gläubiger das Geld auf seine Gefahr und Kosten zur Kasse abliefern, und von dieser zurückholen. (§. 776. 777. h. t.)

§. 389.

Das Kapital muss in derjenigen Münzsorte, in welcher es gegeben worden, zurückgezahlt werden. Fehlt die Bestimmung der Münzsorte im Schuldscheine, so wird vermuthet, dass Valuta in dem zur Zeit der Auszahlung gangbaren Silber-Courant, bei Darlehnen von Zehn Thalern und weniger in Scheidemünze gegeben sei. (§. 778 bis 781. h. t.) Ist die Valuta in Gold ohne Bestimmung der Sorte verschrieben, so werden preussische Goldmünzen zu Fünf Thalern verstanden, benennt der Schuldschein Dukaten ohne weitere Bestimmung, so werden vollwichtige Dukaten nach preussischem oder holländischem Münzfusse angenommen. (§. 781. 782. h. t.) Bezeichnet das Instrument eine gewisse Anzahl von Stücken einer Gold- oder Silbermünze, so muss genau dieselbe Zahl zurückgegeben werden.

Lautet das Instrument nur auf eine gewisse Summe in Golde, ohne Bestimmung der Stücke, so werden vollwichtige Dukaten zu Zwei und Dreiviertel Thaler, andere preussische Goldmünzen aber zu dem ausgeprägten Betrage angeschlagen. (§. 783. 784. h. t.)

§. 390.

Ist das Schuldinstrument auf eine fremde Münzsorte gestellt, und innerhalb Landes zahlbar, so muss der Gläubiger preussische Gold- und Silbermünze von eben der Gattung, auf welche das Instrument lautet, annehmen. Doch ist alsdann das Verhältniss derselben, gegen die im Instrumente verschriebene fremde Münzsorte, nach dem Cours des Zahlungsorts, wie es zur Zeit des geschlossenen Kontrakts gestanden hat, zu berechnen. (§. 785. 786. h. t.)

Ist seit der Zeit des gegebenen Darlehns der Münzfuss verändert worden, so bestimmt das Verhältniss des alten, gegen den neuen zur Zeit der Rückzahlung bestehenden Münzfusses, die Verbindlichkeit des Schuldners. (§. 787. 788. h. t.) Ist nur die Münzsorte, in welcher die Valuta gegeben worden, ausser Cours gesetzt, so muss zwar auch in diesem Falle die Rückzahlung in der alsdann gangbaren Münzsorte geleistet, und angenommen werden; die in letzterer zu zahlende Summe ist aber nach Verhältniss des Cours zu bestimmen, welcher zwischen der gegebenen, und der jetzt gangbaren, oder einer

solchen Münzsorte, welche mit der jetzt gangbaren auf gleichen Fuss ausgeprägt ist, zur Zeit des geschlossenen Kontrakts bestanden hat. (§. 788. 789. h. t.)

Ist die Münzsorte, in welcher die Valuta gegeben worden, nicht ausser Cours, sondern nur in ihrem äussern Werthe, ohne Veränderung des innern Gehalts, von dem Landesherrn herunter gesetzt worden, so muss dennoch die Rückzahlung in eben derselben Münzsorte geleistet und angenommen werden. (§. 790. h. t.) Ist diese Münzsorte gar nicht mehr zu haben, so finden die Vorschriften §. 788. 789. Anwendung. (§. 791. h. t.)

§. 391.

Wenn bei Darlehnen von Zinsen die Rede ist, so wird darunter Alles verstanden, was dem Gläubiger für den Gebrauch des geliehenen Geldes vom Schuldner entrichtet werden muss. (§. 803. h. t.) Unter landüblichen Zinsen werden im Gesetze fünf vom Hundert verstanden. (§. 841. h. t.) Sind in einem Schuldscheine keine Zinsen versprochen worden, so kann der Gläubiger dergleichen nicht fordern. (§. 824. h. t.)

§. 392.

Bei Darlehnen können, der Regel nach, an jährlichen Zinsen nur fünf vom Hundert vorbedungen werden. Kaufleuten ist erlaubt, sechs, und Juden acht vom Hundert an Zinsen sich versprechen zu lassen. Haben Letztere die Rechte christlicher Kaufleute, so müssen sie auch darnach in Ansehung des erlaubten Zinssatzes beurtheilt werden. (§. 804—806. h. t.) Lassen mit dem Staatsbürgerrecht verliehene Juden sich höhere, als die gesetzlich erlaubten Zinsen versprechen oder auch geben, so fallen sie den Strafen des Wuchers anheim. (C. O. vom 20. April 1813. G.-S. S. 77.) Bei Darlehnen, die auf Grundstücke eingetragen werden, sind auch Kaufleute und Juden an den Zinssatz der fünf vom Hundert gebunden. (§. 808. h. t.)

Werden einem Kaufmanne, der mit Waaren im Grossen handelt, Gelder gegen blosse Handschrift oder Wechsel und ohne besondere Sicherheit, auf nicht länger denn sechs Monate vorgeliehen, so unterliegt die Bestimmung des Zinssatzes lediglich der Vereinigung der Interessenten. Nach Verlauf der sechs Monate aber finden nur die gesetzmässigen Zinsen statt. Macht ein Kaufmann, bei Gelegenheit eines ihm ertheilten Auftrages, Vorschüsse, so gebühren ihm vom Tage der Verwendung an sechs Procent jährliche Zinsen. Ebenso können Kaufleute unter einander in Handelsgeschäften, auch ohne ausdrückliche Verabredung, die zwischen Kaufleuten ortsüblichen Zinsen fordern. Berechnen sich Kaufleute unter einander wegen wechselseitiger Forderung an Kapital und Zinsen, so kann der, welchem ein Ueberfluss gebührt, von dessen ganzem Betrage Zinsen seit dem Tage des Abschlusses ansetzen. (§. 692—697. Thl. 2. T. 8.)

Wie weit denjenigen, welche mit Leihen auf bewegliche Pfänder unter öffentlicher Aufsicht ein Gewerbe treiben, bei Darlehnen in kleinen Summen und auf kurze Zeit höhere Zinsen zu nehmen erlaubt ist, ist im Tit. 20. Abschn. 1. näher bestimmt. Oeffentliche Pfandverleiher dürfen von Darlehnen über zehn Thaler sechs, und wenn sie Juden sind, die das Staatsbürgerrecht nicht haben, acht vom Hundert an Zinsen nehmen, insofern nicht ausnahmsweise andere Zinssätze für einzelne Pfandverleiher, mit Genehmigung des Polizei-

Ministeriums, festgesetzt worden sind. Bei Darlehnen von zehn Thaler oder weniger, können die Pfandverleiher an Zinsen fordern:

a) wenn sie auf länger als ein Jahr gegeben worden, eben so viel wie bei Darlehnen über zehn Thaler.

b) wenn sie auf sechs Monate oder weniger gegeben worden, ohne Unterschied, ob sie Juden oder Christen sind, einen Pfenig und

c) wenn sie auf mehr als sechs, aber unter zwölf Monate gegeben worden, einen halben Pfennig vom Thaler auf die Woche. (Pfand- und Leihreglem. für die Pr. Staaten v. 13. März 1787. §. 90—96. Declar. v. 20. April 1813. C.-O. v. 16. März 1812.)

§. 393.

Jeder Gewinn und Vortheil, den sich der Gläubiger von dem Schuldner für das Darlehn vorbedingt, hat die Natur der Zinsen. (§ 810. h. t.) Es muss also auch bei Bestimmung der Zinsenhöhe jeder dergleichen Gewinn mit veranschlagt werden. (§. 811. h. t.)

Hat der Gläubiger sich statt der Zinsen, oder über dieselben hinaus die Lieferung gewisser Naturalien und anderer Sachen, oder die Leistung gewisser Dienste und Arbeiten vorbedungen; so müssen auch diese zur Berechnung des erlaubten Zinssatzes mit berücksichtigt werden. Baut der Schuldner solche Naturalien selbst, oder leistet er derartige Dienste persönlich, so müssen dieselben nach dem niedrigsten Preise, welchen sie zur Zeit der Ablieferung hatten, berechnet werden; sonst wird im Allgemeinen der gewöhnliche Preis in Anschlag gebracht. (§. 812—814. h. t.)

Conventional-Strafen, zu welchen sich der Schuldner für den Fall der verzögerten Rückzahlung des Capitals statt der Zinsen schriftlich verbunden hat, sind nur in so weit gültig, als sie die Zinssätze von sechs und resp. acht Procent nicht übersteigen. Vorbedungene Zinsen dürfen mit einer Conventional-Strafe zusammen nur den vorstehenden Satz der sechs und acht vom Hundert erreichen. (§. 825. 826. h. t.)

§. 394.

Auch ist der Gläubiger in der Regel nicht befugt, die Zinsen eines Darlehns im voraus abzuziehen. (§, 215. h. t.) Ist dieses gleichwohl geschehen, so wird das Abgezogene von der im Instrumente verschriebenen Capitalssumme abgerechnet, und der Gläubiger kann nur auf das, was er solchergestalt an Valuta wirklich gegeben hat, Verzinsung, so wie künftig Rückzahlung fordern. Hat der Gläubiger mit einem geringern, als dem ihm erlaubten höchsten Zinssatze, sich begnügt, so kann er die Zinsen für ein Jahr im voraus abziehen. (§. 816. 817. h. t.)

Zinsen von Zinsen dürfen nicht gefordert werden. Doch können über zweijährige oder noch ältere Zinsenrückstände neue Schuldscheine gegeben, und Zinsen davon verschrieben werden. Der Abschluss eines solchen Geschäfts aber muss, wenn es gültig sein soll, gerichtlich erfolgen. (§. 818—820. h. t.)

Wenn jemand zur Bezahlung eines Zinsenrückstandes verurtheilt worden, und vor Ablauf der im Urtel bestimmten Frist die Zahlung nicht leistet, so kann der Gläubiger auch von diesem Rückstande Zögerungszinsen, seit dem Tage, wo das Erkenntniss rechtskräftig geworden ist, fordern. (§. 821. h. t.)

Im Mangel verabredeter Bestimmungen, sind vorbedungene Zinsen beim Ablaufe eines jeden Jahres zu entrichten, wenn nicht der

Zahlungstermin des Capitals auf kürzere Zeit als Ein Jahr bestimmt ist. (§. 822. 823. h. t.)

§. 395.

Sind weder Zinsen noch Conventionalstrafe vorbedungen, so muss dennoch der Schuldner, von dem Tage an, wo er die Rückzahlung zu leisten schuldig war, und sie nicht geleistet hat, Zögerungszinsen entrichten, welche von dem im Schuldscheine bestimmten Zahlungstage an laufen. Ist im Instrumente kein Zahlungstag bestimmt, so müssen sie, nach erfolgter Aufkündigung von dem Ablaufe der dazu verabredeten, oder gesetzmässig bestimmten Frist entrichtet werden. (§. 827—829. h. t.)

Als Zögerungszinsen können in der Regel Fünf vom Hundert gefordert werden. Auch wenn im Schuldscheine niedrige Zinsen vorbedungen wären, kann der Gläubiger, von der Zeit der Zögerung des Schuldners an, Fünf vom Hundert, Kaufleute und Juden können den höchsten ihnen erlaubten Zinssatz fordern. (§. 830—832. h. t.) Ausser den Zögerungszinsen kann der Gläubiger für den Verzug des Schuldners keine weitere Vergütung fordern, wenn nicht der Schuldner, bei vorhandenen hinlänglichen Zahlungsmitteln, aus Vorsatz oder grobem Versehen die Zahlung verzögert, in welchem Falle der Gläubiger, statt der Zögerungszinsen oder der Conventionalstrafe, den Ersatz des aus diesem Verzuge ihm erwachsenen wirklichen Schadens verlangen kann. (§. 833. 834. h. t.)

Fiskus unterliegt wegen Zinsforderung und Zahlung der vorbedungenen, als gesetzlichen Zinsen bei gewissen Geschäften, den allgemeinen Rechtsregeln. Zögerungszinsen dagegen hat er nur vom Tage der richterlich bestimmten Zahlungsfrist mit fünf Procent zu entrichten. (Anh. §. 26. u. Ges. v. 7. Juli 1833. G.-S. S. 79.)

§. 396.

Sowohl vorbedungene als Zögerungszinsen müssen in der Münzsorte des Capitals entrichtet werden, und findet hierbei Alles, was wegen der Capitalszahlungen §. 769—777. verordnet ist, statt. (§. 835. 836. h. t.)

Wenn eine gewisse Summe zehn Jahre hindurch als Zinsen eines schuldigen Capitals bezahlt worden, so entsteht die Vermuthung, dass der Zahlende das Capital selbst als ein Darlehn schuldig sei und wird diese Vermuthung durch den Mangel eines Schuldscheins noch nicht entkräftet. Ist die eben beschriebene Zinsenzahlung durch dreissig Jahre geleistet worden, so kann der Gläubiger das Capital vermöge eines durch Verjährung erworbenen Rechts fordern, und der Beweis, dass ursprünglich kein Darlehn gegeben worden, ist nur in dem Maasse zulässig, wie gegen die Verjährung überhaupt ein Beweis stattfinden kann. Ist die Summe eines solchen Capitals in den Zinsquittungen nicht ausgedrückt, noch sonst auszumitteln, so geben dazu die jährlich gezahlten Interessen nach landüblichem Zinsfusse den Maassstab, (§. 837—840. h. t.)

§. 397.

Hat der Gläubiger bei einem zinsbaren Darlehne über den letzten Zinstermin ohne Vorbehalt quittirt, so gilt die Vermuthung, dass auch die vorhergehenden Terminen berichtigt worden. (§. 842. h. t.) Ist über

das Capital selbst ohne Vorbehalt quittirt worden, so sind die vorbedungenen Zinsen für bezahlt oder erlassen zu achten, aber nicht von dem Richter zuerkannte Verzugszinsen. Verzugszinsen aber, auf welche der Richter nicht erkannt hat, können, auch von dem Tage des ergangenen Urtels an, nicht nachgefordert werden, sobald über das Capital ohne Vorbehalt quittirt worden. (§. 843—845. h. t.)

Ein Gleiches findet statt, wenn vorbedungene Zinsen zwar gefordert, aber von dem Richter übergangen worden, und der Gläubiger sich bei dem Erkenntnisse beruhigt hat. Sind die vorbedungenen Zinsen nicht mit eingeklagt, so können dieselben, so lange noch nicht ohne Vorbehalt über das Capital quittirt ist, nachgefordert werden. Uebergeht der Richter geforderte Verzugszinsen im Urtel, so hat dies eben die Wirkung, als wenn er sie aberkannt hätte. (§. 846. bis 848. h. t.)

§. 398.

Wer die gerichtliche Einklagung rückständiger Zinsen über Zehn Jahre verabsäumt, der kann einen über Zehn Jahre hinausgehenden Rückstand nicht ferner verlangen. Es unterliegt jedoch diese Art der Verjährung allen den Bedingungen der gewöhnlichen Verjährung durch Nichtgebrauch. Sind die Zinsen hiernach nicht als verjährt zu achten, so können sie gefordert werden, selbst wenn der Rückstand, wegen Länge der Zeit, den Betrag des Capitals übersteigt. (§. 849—851. h. t.) Aus dem Grunde, weil die von ihm nach und nach gezahlten Zinsen die Summe des Capitals bereits übersteigen, kann der Schuldner der ferneren Verzinsung sich nicht entziehen. (§. 852. h. t.)

§. 399.

Von uneigentlichen Darlehnen.

Sind Sachen, welche nicht unter die Gegenstände des eigentlichen Darlehns gehören, mit der Bedingung gegeben worden, dass eben so viele Sachen von gleicher Art und Beschaffenheit zurückgegeben werden sollen, so finden in der Regel alle wegen des eigentlichen Darlehns ertheilten Vorschriften Anwendung. Dergleichen Sachen müssen in der empfangenen Quantität und Qualität zurückgeliefert werden, es mögen dieselben in der Zwischenzeit am Werthe gefallen oder gestiegen sein. (§. 853. 854. h. t.)

Auch kann statt der Zinsen eine bestimmte Quantität Sachen von der vorgeliehenen Art bedungen werden. Die Zinssätze aber sind dieselben, wie bei eigentlichen Darlehnen. (§. 855. 856. h. t.)

Sind die Zinsen solcher uneigentlichen Darlehne in Gelde bedungen, so richtet sich der Zinssatz nach dem Werthe, welchen die als Darlehn gegebenen Sachen zur Zeit des geschlossenen Vertrages gehabt haben. (§. 857. h. t.)

Wo bei uneigentlichen Darlehnen Zinsen bedungen sind, da kann der Gläubiger, bei verzögerter Rückzahlung, nur eben so wie bei eigentlichen Darlehnen, Verzugszinsen oder Entschädigung fordern. Sind aber keine Zinsen bedungen, und der Schuldner verzögert die Rückzahlung, so hat der Gläubiger die Wahl, entweder die Sachen in Natur, nebst den gesetzmässigen Verzugszinsen oder Entschädigung zu fordern. Sind aber keine Zinsen bedungen, und der Schuldner verzögert die Rückzahlung, so hat der Gläubiger die Wahl, ent-

weder die Sachen in Natur, nebst den gesetzmässigen Verzugszinsen, oder den Werth der Sachen, wie derselbe zur Zeit der schuldigen Ablieferung gewesen ist, zu fordern. (§. 858. 859. h. t.)

Verzögert der Gläubiger ohne erheblichen Grund die Annahme der Sache, so hat der Schuldner die Wahl, ob er noch die Sache selbst geben, oder deren zur Zeit der verabredeten Rücklieferung gestandenen Werth entrichten wolle. (§. 860. h. t.)

§. 400.

Vom Creditiren.

Wenn anzunehmen sei, dass Sachen auf Credit gegeben worden, ist §. 224—227. näher bestimmt. So weit jemand unfähig ist, eigentliche Darlehne aufzunehmen, so weit dürfen ihm auch Sachen nicht auf Credit gegeben werden. (§. 861. 862. h. t.)

Creditirtes Lohn für wirklich gelieferte Arbeit, oder geleistete Dienste, sind auch solche Personen zu entrichten verbunden. Ein Gleiches gilt wegen der bei solchen Gelegenheiten von dem Arbeiter gemachten baaren Auslagen, in so fern die Sache zum eignen Gebrauche des Schuldners erforderlich waren. Doch muss der Gläubiger, statt des verabredeten höhern, mit dem zu derselben Zeit und an demselben Orte üblichen niedrigern Lohne, und anstatt des verabredeten, mit dem wirklichen mindern Werthe der gelieferten Sachen sich begnügen. (863—865. h. t.)

Jede rückständige Zahlung muss nach der Natur des Geschäfts, aus welchem die Verbindlichkeit entstanden ist, beurtheilt werden. Es ändert also die Natur des ursprünglichen Geschäfts, aus welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, noch nicht, wenn gleich über die schuldige Summe ein Schuldschein ausgestellt worden. Nur in Ansehung der von dem Rückstande zu entrichtenden Zinsen finden eben die Vorschriften, wie bei eigentlichen Darlehnen, Anwendung. (§. 866—868. h. t.)

Achter Abschnitt.

Von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden.

§. 401.

Da Handlungen nicht ungeschehen gemacht und nicht wie Sachen zurückgegeben werden können, so mussten in Ansehung der Verträge, welche sich auf Handlungen beziehen, besonders wenn diese schon geleistet worden, besondere gesetzliche Bestimmungen erfolgen.

§. 402.

Verabredungen, nach welchen Gelder oder Sachen für übernommene Handlungen oder Unterlassungen, oder letztere gegen einander, versprochen werden, gehören zu den lästigen Verträgen; es muss also dem, welcher zu einer Handlung oder Unterlassung sich verpflichtet, eine Vergütigung dagegen versprochen werden. Einiger

Mangel an der Bestimmung der Vergütigung muss durch das Gutachten von Sachverständigen ergänzt werden. Gänzlicher Mangel einer Vergütigungsbestimmung entkräftet den Vertrag so, dass daraus auf Erfüllung nicht geklagt werden kann. (§. 869—872. h. t.)

Hat aber der Uebernehmer die Handlung wirklich geleistet, und gehört sie zu seinen gewöhnlichen Nahrungs- und Berufsgeschäften, so kann er dafür, auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt, den gewöhnlichen Lohn nach dem Gutachten der Sachverständigen fordern. Gehört der Handelnde nicht unter diese Klasse, es kann aber eine Freigebigkeit gesetzlich nicht vermuthet werden, so hat er dennoch eine Vergeltung, jedoch nur nach dem niedrigsten durch Sachverständige zu bestimmenden Satze zu fordern. (§. 873. 874. und cfr. §. 1046. sqq.)

§. 403.

Ist für die übernommene Handlung eine Sache, oder die Abtretung eines Rechts versprochen worden, so sind die Pflichten des Versprechenden, in Ansehung der Erfüllung seinerseits nach den Regeln vom Verkaufe, oder von der Cessionsleistung zu bestimmen. (§. 875. h. t.)

§. 404.

Bei Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen oder Handlungen gegen einander versprochen werden, findet, wegen angeblicher Verletzung im Werthe, ausser dem Falle eines Betrugs, weder Anspruch noch Einwand statt. Aus solchen Verträgen kann, wenn sie durch wechselseitige Einwilligung in gesetzmässiger Form abgeschlossen sind, auf Erfüllung geklagt werden. Verweigert aber der eine Theil die versprochene Erfüllung, so kann der andere von dem Vertrage sofort zurücktreten. (§. 876—878. h. t.)

In Ansehung der Fälle, wo ein solcher Vertrag, wegen Unmöglichkeit der Erfüllung, wieder aufgehoben wird, hat es bei den allgemeinen Vorschriften des fünften Titels §. 360. sqq. sein Bewenden. Hat in diesem Falle der eine Theil den Vertrag von seiner Seite, durch Leistung der versprochenen Handlung, schon vollständig erfüllt, und die Unmöglichkeit der Erfüllung von der andern Seite entsteht durch die Schuld des andern Contrahenten, so muss letzterer dem erstern, nach Maasgabe des Grades seiner Verschuldung, den ausserordentlichen Werth der versprochenen Sache, oder den Werth der besondern Vorliebe vergüten. Sollte der Contrahent, welchem durch seine Schuld die Erfüllung des von der andern Seite schon ganz erfüllten Vertrages unmöglich wird, ebenfalls eine Handlung leisten, so muss er dem andern den aus der Unterbleibung dieser Handlung entstehenden Schaden und entgehenden Gewinn, nach Maassgabe des Grades seiner Verschuldung, vergüten. Hat der eine Theil den Vertrag bereits ganz erfüllt, und dem andern wird die Erfüllung von seiner Seite durch blossen Zufall unmöglich, so muss ersterer mit der Vergütung des gemeinen Werths der versprochenen Sache oder des gewöhnlichen Lohns der Handlung, die er selbst geleistet hat, sich begnügen. Hat in dem Falle, wo der Vertrag wegen Unmöglichkeit der Erfüllung rückgängig wird, der eine Theil den Vertrag zwar noch nicht ganz erfüllt, aber doch auf Rechnung desselben schon eine oder mehrere Handlungen geleistet, und die fernere Erfüllung wird ihm selbst durch seine eigene Schuld unmöglich, so

kann er für das Geleistete von dem Andern nur in so fern Vergütung fordern, als dieser sonst mit seinem Schaden reicher werden würde. Ein Gleiches findet statt, wenn dem, der schon etwas geleistet hat, die fernere Leistung nur durch einen Zufall in seiner Person unmöglich wird. Macht hingegen ein blosser Zufall dem, welcher die kontraktmässigen Handlungen schon zum Theil geleistet hat, die Leistung der übrigen unmöglich, so kann er für das Geleistete von dem andern Kontrahenten gewöhnliche Vergütung nach dem Gutachten der Sachverständigen fordern. (§. 879—885. h. t.)

Entsteht die Unmöglichkeit der Erfüllung durch den andern Contrahenten zufällig, so muss er für das auf Abrechnung des Vertrages schon Geleistete, contractmässige, oder doch, wenn solche nicht bestimmt werden kann, dem Leistenden eine gewöhnliche Vergütung, nach dem Gutachten der Sachverständigen, geben. (§. 886. 887. h. t.)

Entsteht bei dem andern Contrahenten die Unmöglichkeit zur Erfüllung, durch sein eigenes Verschulden, so kann der, welcher auf Rechnung des Vertrages schon Handlungen geleistet hat, contractmässige Vergütung oder doch die höchste von Sachverständigen zu bestimmende Vergeltung fordern. Ausserdem aber muss ihm der andere Contrahent, nach dem Grade seiner Verschuldung, für den wirklichen Schaden und entgehenden Gewinn haften, welcher aus der Nichterfüllung erwachsen. (888. 889. h. t.)

§. 405.

Hat sich jemand zu blossen Unterlassungen verpflichtet, und er handelt dieser seiner Verpflichtung zuwider, so muss er, nach dem Grade der ihm dabei zur Last fallenden Verschuldung, den andern entschädigen. Ist er aber zu der Handlung, die er unterlassen sollte, durch unabwendbare Gewalt und Uebermacht genöthigt worden, so ist er zwar von aller Vertretung gegen den andern Contrahenten frei; doch muss er demselben dasjenige zurückgeben oder vergüten, was er von demselben als Wiederlage für die angelobte Unterlassung erhalten hat. Kann demjenigen, der zu einer Unterlassung sich verpflichtet hat, von dem andern Contrahenten keine Erfüllung geleistet werden, so muss letzterer ihm für den aus der bisherigen Unterlassung entstandenen Schaden, nach dem Grade der Verschuldung, gerecht werden. (§. 890. 893. h. t.)

§. 406.

Die Verträge zwischen Herrschaften und gemiethetem Gesinde, imgleichen mit gedungenen gemeinen Handarbeitern und Tagelöhnern, gehören unter diese Klasse von Verträgen.

Gesinde-Ordnung für sämmtliche Provinzen der Preußischen Monarchie.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die Gesinde-Ordnungen, welche bisher in den einzelnen Provinzen, Distrikten, Städten und Ortschaften Unserer Staaten als Provinzial- und örtliche Gesetze bestanden, sind theils allmälig außer Uebung gekommen, theils mit dem Geiste der Gesetzgebung nicht mehr vereinbar. Da nun hierdurch eine unstatthafte Ungewißheit der Rechte und Pflichten in den so allgemein verbreiteten und so äußerst wichtigen Verhältnissen zwischen Herrschaften und Gesinde entsteht; so haben Wir die Anordnungen des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 5. §. 1. bis

176. einschließlich, welche die rechtlichen Verfügungen in Beziehung auf das gemeine Gesinde enthalten, nochmals durchsehen und die Bestimmungen derselben, welche Provinzial- und örtliche Gesinde-Ordnungen voraussetzten, oder sonst Verbesserungen bedurften, abändern lassen und verordnen nunmehr, wie folgt:

1) Alle Gesinde-Ordnungen und gesetzlichen Vorschriften, die Verhältnisse des gemeinen Gesindes betreffend, welche bisher in den einzelnen Provinzen, Distrikten, Städten und Ortschaften Unserer Staaten bestanden haben, sind gänzlich und ohne alle Ausnahme hiermit aufgehoben, und können in keinem Fall auf Rechte und Pflichten angewendet werden, welche zwischen Herrschaften und Gesinde vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung ab, entstehen.
2) An die Stelle derselben tritt als alleinige und allgemeine Gesinde-Ordnung für Unsere sämmtlichen Staaten die beiliegende neue Redaction des §. 1. bis 176. Th. 2. Tit. 5. des allgemeinen Landrechts.
3) Die in dieselbe aufgenommenen Abänderungen derogiren den abweichenden Stellen des allgemeinen Landrechts dergestalt, daß dieselben für gänzlich aufgehoben geachtet und überall die Rechte und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes nur nach dieser neuen Redaktion beurtheilt werden sollen.

Wir befehlen Unsern Landes-, Polizei- und Justiz-Collegien, Polizei-Obrigkeiten und Gerichten, wie auch allen Unsern getreuen Unterthanen, sich hiernach gebührend zu achten,

Berlin, den 8. November 1810.

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg. Kircheisen.

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

I. Vom gemeinen Gesinde.

§. 1. Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich auf einem Vertrage, wodurch der eine Theil zur Leistung gewisser häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit, so wie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung sich verpflichtet.

II. Wer Gesinde miethen kann.

§. 2. In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde zum Gebrauch der Familie zu miethen.

§. 3. Weibliche Dienstboten kann die Frau annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf.

§. 4. Doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht anständig ist, dessen Wegschaffung nach verflossener gesetzmäßiger Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung verfügen.

III. Wer als Gesinde sich vermiethen kann.

§. 5. Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frei zu schalten berechtiget sein.

§. 6. Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, dürfen ohne Einwilligung des Vaters und Minderjährige ohne Genehmigung ihres Vormundes sich nicht vermiethen.

§. 7. Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer als Ammen oder sonst in Dienste gehen.

§. 8. Nur wenn die Einwilligung in den Fällen des §. 6. und 7. auf eine gewisse Zeit, oder zu einer bestimmten Dienst-Herrschaft, ausdrücklich eingeschränkt worden, ist die Erneuerung derselben zur Verlängerung der Zeit, oder bei einer Veränderung der Herrschaft erforderlich.

§. 9. Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, müssen bei dem Antritt eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen.

§. 10. Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun, daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwalte.

§. 11. Hat jemand mit Versäumung der Vorschriften §. 9. 10. ein Gesinde angenommen, so muß, wenn ein anderer, dem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Mieth-Kontrakt als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.

§. 12. Außerdem hat der Annehmende durch Uebertretung dieser Vorschriften eine Geldbuße von Einem bis Zehn Thaler an die Armen-Kasse des Orts verwirkt.

IV. Gesinde-Mäkler.

§. 13. Niemand darf sich mit Gesindemäkeln abgeben, der nicht dazu von der Obrigkeit des Orts bestellt und verpflichtet worden ist.

§. 14. Dergleichen Gesindemäkler müssen sich nach den Personen, die durch ihre Vermittelung in Dienst kommen wollen, sorgfältig erkundigen.

§. 15. Insonderheit müssen sie nachforschen, ob dieselben nach den gesetzlichen Vorschriften sich zu vermiethen berechtiget sind.

§. 16. Gesinde, welches schon in Diensten steht, müssen sie unter keinerlei Vorwand zu deren Verlassung und Annehmung anderer Dienste anreizen.

§. 17. Thun sie dieses, so müssen sie dafür das erstemal mit fünf bis zehn Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe angesehen, im Wiederholungsfalle aber noch außerdem von fernerer Treibung des Mäklergewerbes ausgeschlossen werden.

§. 18. Sie müssen den Herrschaften, die durch ihre Vermittelung Gesinde annehmen wollen, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Personen getrenlich und nach ihrem besten Wissen anzeigen.

§. 19. Wenn sie untaugliches oder untreues Gesinde, wider besseres Wissen, als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, so müssen sie für den durch dergleichen Gesinde verursachten Schaden selbst haften.

§. 20. Außerdem verwirken sie dadurch, es mag Schaden geschehen sein oder nicht, für das erstemal fünf bis zehn Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und werden im Wiederholungsfalle von dem ferneren Betriebe des Mäklergewerbes ausgeschlossen. Diese Ausschließung findet selbst bei dem erstenmale statt, wenn sie den Schaden zu ersetzen unvermögend sind.

§. 21. Polizei-Obrigkeiten, welche Gesindemäkler concessioniren, liegt zugleich ob, das Mäklerlohn nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und bekannt zu machen.

V. Schließung des Miethe-Vertrages.

§. 22. Zur Annehmung des gemeinen Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrages.

§. 23. Die Gebung und Annehmung des Miethsgeldes vertritt die Stelle desselben.

§. 24. Der Betrag des Miethsgeldes hängt von freier Uebereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gesinde ab.

§. 25. Das Miethsgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, insofern ein anderes bei der Vermiethung nicht ausdrücklich ausbedungen wird.

§. 26. Auch da, wo die Herrschaft sich der Abrechnung des Miethsgeldes durch ausdrückliche Verabredung begeben hat, ist sie dennoch dazu berechtigt, wenn das Gesinde aus eigner Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält.

§. 27. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt derjenigen, von welcher er das Miethsgeld zuerst angenommen hat, der Vorzug.

§. 28. Die Herrschaft, welche nachstehen muß oder sich ihres Anspruchs freiwillig begiebt, kann das Miethsgeld und Mäklerlohn von dem Dienstboten zurückfordern.

§. 29. Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermiethung nicht gewußt hat, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, daß sie ein anderes Gesinde für höheren Lohn miethen muß.

§. 30. Die Herrschaft, bei welcher der Dienstbote bleibt, muß auf Verlangen diesen Betrag (§. 28. 29.) von seinem Lohne abziehen und der andern Herrschaft zustellen.

§. 31. Außerdem muß der Dienstbote, der sich solchergestalt an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, den einfachen Betrag des von der zweiten und folgenden erhaltenen Miethsgeldes, als Strafe zur Armenkasse des Orts entrichten.

VI. Lohn und Kost des Gesindes.

§. 32. Der Lohn, Kostgeld oder die Beköstigung des städtischen und ländlichen Gesindes ohne Ausnahme hängt blos von freier Uebereinkunft bei der Vermiethung ab.

§. 33. Insofern bei der Vermiethung nichts Bestimmtes hierüber abgemacht ist, muß dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Beköstigung gewährt werden, was einem Gesinde derselben Klasse an dem Orte zur Zeit der Vermiethung der Regel nach gegeben wurde, was in dieser Rücksicht Regel sei, bestimmt die Polizei-Obrigkeit des Orts.

§. 34. Weihnachts-, Neujahrs- und andere dergleichen Geschenke kann das Gesinde auch auf den Grund eines Versprechens niemals gerichtlich einklagen.

§. 35. Alle provinzielle oder örtliche auf Gesetzen oder Herkommen beruhende Bestimmungen wegen solcher Geschenke sind vom 2. Januar 1811 ab aufgehoben, und von diesem Zeitpunkte an, durchaus nicht mehr verbindlich.

§. 36. In allen Fällen, wo Weihnachts- oder Neujahrs-Geschenke während eines Dienstjahres schon wirklich gegeben worden, kann die Herrschaft dieselben auf den Lohn anrechnen, wenn der Dienstvertrag im Laufe des Jahres durch Schuld des Gesindes wieder aufgehoben wird.

§. 37. Bei männlichen Bedienten ist die Livree ein Theil des Lohns, und fällt nach Ablauf der durch Vertrag bestimmten Zeit denselben eigenthümlich zu. In Ermangelung einer solchen Bestimmung entscheidet die Polizei-Obrigkeit wie §. 33. über die Zeit, binnen welcher die Livree verdient ist.

§. 38. Wird außer derselben noch besondere Staats-Livree gegeben, so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch.

§. 39. Mäntel, Kutscher-Pelze und dergleichen gehören nicht zur gewöhnlichen Livree.

VII. Dauer der Dienstzeit.

§. 40. Die Dauer der Dienstzeit hängt von freier gegenseitiger Uebereinkunft bei der Vermiethung ab, doch kann Niemand sich zu einer Dienstzeit verpflichten, die nicht entweder durch eine gewisse Anzahl von Jahren, oder Monaten, Wochen, Tagen ausgedrückt, oder doch so bestimmt ist, daß jedem Theile freisteht, nach vorgängiger Kündigung von dem Vertrage abzugehen. Wo dies dennoch geschehen sein sollte, muß der Dienende nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung jederzeit entlassen werden. Dienst-Kontrakte, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegbefohlenen abschließen, können von denselben nach erlangter Volljährigkeit unbedingt nach §. 112. aufgekündigt werden.

§. 41. Ist nichts Besonderes verabredet worden, so wird die Miethe bei städtischem Gesinde auf ein Vierteljahr, bei Land-Gesinde aber auf ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen.

VIII. Antritt des Gesindes.

§. 42. Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes der 2. Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres, insofern ein anderes bei der Vermiethung nicht ausdrücklich ausbedungen worden ist. Fällt jedoch die Antrittszeit hiernach auf einen Sonn- oder Festtag: so zieht das Gesinde den nächsten Werkeltag vorher an.

§. 43. Bei dem Landgesinde beruht die Antrittszeit desselben zunächst auf ausdrücklicher Uebereinkunft bei der Vermiethung, wo diese nicht stattfindet, vorläufig auf der in der Gegend üblichen Gewohnheit. Wo diese vor jetzt nicht bestimmt entscheidet, und nach Verlauf von fünf Jahren allgemein, ist der 2. April mit den im vorigen Paragraph angenommenen Bestimmungen wegen der Sonn- und Festtage die gesetzliche Anziehzeit.

§. 44. Die gesetzlichen oder nach §. 43. auf landüblichen Gewohnheiten beruhenden Antrittstage für das neue Gesinde sind zugleich die Abzugstage für das alte. Kein Gesinde darf den Dienst wider Willen der Herrschaft früher verlassen, es sei denn, daß seine Dienstzeit nach ausdrücklicher gegenseitiger Uebereinkunft früher beendigt wäre.

§. 45. Nach einmal gegebenem und genommenem Miethsgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen und letzteres den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.

§. 46. Weder der eine noch der andere Theil kann sich davon durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Miethsgeldes losmachen.

§. 47. Weigert sich die Herrschaft das Gesinde anzunehmen, so verliert sie das Miethsgeld, und muß das Gesinde eben so schadlos halten, wie auf den Fall, wenn das Gesinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird. (§. 160. sqq.)

§. 48. Doch kann die Herrschaft von dem Vertrage vor Antritt des Dienste

aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt sein würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit wieder zu entlassen. (§. 117. sqq.)

§. 49. Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde den Dienst anzutreten sich geweigert hat.

§. 50. In beiderlei Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethsgeld zurückfordern.

§. 51. Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden. Bleiben diese fruchtlos und ist die Herrschaft deshalb genöthigt einen andern Dienstboten zu miethen, so muß das Gesinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, ersetzen, und das Miethsgeld zurückgeben, sondern es verfällt noch überdies in eine Strafe, die nach Maaßgabe der Verschuldung auf zwei bis zehn Thaler oder bei Unvermögenden auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist.

§. 52. Kann jedoch das Gesinde nachweisen, daß die Herrschaft im letztverflossenen Dienstjahre sich solche Handlungen habe zu Schulden kommen lassen, wodurch es nach §. 136—140. zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt werden würde, so kann dasselbe zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, sondern ist nur gehalten, das Miethsgeld zurück zu zahlen.

§. 53. Wird das Gesinde durch Zufall ohne seine Schuld, den Dienst anzutreten verhindert, so muß die Herrschaft mit Zurückgabe des Miethsgeldes sich begnügen.

§. 54. Erhält weibliches Gesinde vor dem Antritte der Dienstzeit Gelegenheit zu heirathen, so steht demselben frei eine andere taugliche Person zur Versehung des Dienstes an seiner Statt zu stellen.

§. 55. Ist es dazu nicht im Stande, so muß auch dergleichen Gesinde den Dienst in Städten auf ein Viertel- und bei den Landwirthschaften auf ein halbes Jahr antreten.

IX. Pflichten des Gesindes in seinen Diensten.

§. 56. Nur zu erlaubten Geschäften können Dienstboten gemiethet werden.

§. 57. Gemeines Gesinde, welches nicht ausschließend zu gewissen bestimmten Geschäften gemiethet worden, muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.

§. 58. Allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden oder darin in bestimmten Verhältnissen, oder bloß gastweise aufgenommenen Personen ist es diese Dienste zu leisten schuldig.

§. 59. Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung zu bestimmen, in welcher die zur Familie Gehörigen, oder nach §. 58. in ihr Aufgenommenen, diese Dienste gebrauchen sollen.

§. 60. Auch Gesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen ist, muß dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Neben-Gesinde durch Krankheit, oder sonst auf eine Zeitlang daran verhindert wird.

§. 61. Wenn unter den Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sei, so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

§. 62. Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von andern vertreten zu lassen.

§. 63. Hat das Gesinde der Herrschaft eine untaugliche, oder verdächtige Person zu seiner Vertretung wissentlich vorgeschlagen, so muß es für den durch selbige verursachten Schaden haften.

§. 64. Das Gesinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten.

§. 65. Fügt es der Herrschaft vorsätzlich, oder aus grobem oder mäßigem Versehen Schaden zu, so muß es denselben ersetzen.

§. 66. Wegen geringer Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.

§. 67. Desgleichen, wenn er sich zu solchen Arten der Geschäfte hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§. 68. Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Dienstbote verpflichtet ist, kann die Herrschaft an den Lohn desselben sich halten.

§. 69. Kann der Schade weder aus rückständigem Lohne, noch aus andern Habseligkeiten des Dienstboten ersetzt werden, so muß er denselben durch unentgeldliche Dienstleistungen auf eine verhältnißmäßige Zeit vergüten.

X. Außer seinen Diensten.

§. 70. Auch außer seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden.

§. 71. Bemerkte Untreue des Nebengesindes ist es der Herrschaft anzuzeigen verbunden.

§. 72. Verschweigt es dieselbe, so muß es für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners selbst haften.

§. 73. Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft muß das Gesinde sich unterwerfen.

§. 74. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf es sich auch in eigenen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen.

§. 75. Die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.

§. 76. Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

§. 77. Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn, und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten, oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.

§. 78. Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, die zwischen andern Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, daß sie die Ehre des Gesindes dadurch habe kränken wollen.

§ 79. Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Mißhandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft nicht thätig wiedersetzen.

§. 80. Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft müssen durch Gefängniß oder öffentliche Strafarbeit nach den Grundsätzen des Kriminal-Rechts geahndet werden.

§. 81. Auf die Zeit, durch welche das Gesinde wegen Erleidung solcher Strafen seine Dienste nicht verrichten kann, ist die Herrschaft befugt, dieselbe durch Andere auf dessen Kosten besorgen zu lassen.

XI. Pflichten der Herrschaft.

§. 82. Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn und Kleidung zu bestimmten Zeiten ungesäumt zu entrichten.

§. 83. Ist auch Kost versprochen worden, so muß selbige bis zur Sättigung gegeben werden. Offenbar der Gesundheit nachtheilige und ekelhafte Speisen kann das Gesinde anzunehmen nicht gezwungen werden. In Fällen, wo über die Beköstigung Streit entsteht, entscheidet in Ermangelung bestimmter Verabredung, die Polizei-Obrigkeit, wie §. 33., über die Menge und Beschaffenheit derselben.

§. 84. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe dazu fleißig anhalten.

§. 85. Sie muß ihm nicht mehrere noch schwerere Dienste zumuthen, als das Gesinde nach seiner Leibes-Beschaffenheit und seinen Kräften ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann.

§. 86. Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen.

§. 87. Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohne nichts abgezogen werden.

§. 88. Außerdem ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Dienstboten nur alsdann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögend und nach den Gesetzen schuldig sind.

§. 89. Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht, so muß die Herrschaft dieselbe einstweilen, und bis zum Austrage der Sache, mit Vorbehalt ihres Rechts, übernehmen.

§. 90. Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

§. 91. In dem §. 88. bestimmten Falle kann die Herrschaft die Kurkosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Dienstboten abziehen.

§ 92. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die äußere Verbindlichkeit der Herrschaft auf, für die Kur und Pflege des Dienstboten zu sorgen.

§. 93. Doch muß sie davon der Obrigkeit des Ortes in Zeiten Anzeige machen, damit diese für das Unterkommen eines dergleichen verlassenen Kranken sorgen könne.

§. 94. Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung der Geschäfte durch Zufall zugestoßenen Schaden vergüten muß, ist auch die Herrschaft schuldig, für das in ihrem Dienste oder bei Gelegenheit desselben zu Schaden gekommene Gesinde auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen. (Theil I. Tit. 13 § 80. 81).

§. 95. Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Kurkosten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Gesindes, so lange bis dasselbe sich sein Brod selbst wieder zu verdienen in den Stand kommt.

§. 96. Ist aber der Dienstbote durch Mißhandlungen der Herrschaft, ohne sein grobes Verschulden, an seiner Gesundheit beschädigt worden, so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze zu fordern.

§. 97. Auch für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Gesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben gerichtliche Genugthuung.

§. 98. In wie fern eine Herrschaft durch Handlungen des Gesindes in oder außer seinem Dienste, verantwortlich werde, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. I. Tit. 6. §. 60. sqq.)

XII. Aufhebung des Vertrages durch den Tod.

§. 99. Stirbt ein Dienstbote: so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als selbiges nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.

§. 100 Begräbnißkosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.

§. 101. Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger, als bis zur nächsten gesetzlichen Ziehzeit § 32. 33. 34. zu behalten, wenn durch besonderen Vertrag auch eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre.

§. 102. Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist, so muß Gesinde, welches blos zu häuslichen Verrichtungen bestimmt ist, das baare Lohn, doch ohne Kost oder Kostgeld für das nächstfolgende Vierteljahr noch überdies statt Entschädigung für die verspätete Kündigung erhalten; Gesinde aber, das zur Landwirthschaft gebraucht wird, noch für das nächstfolgende Jahr beibehalten werden, falls keine andere freiwillige Abkunft getroffen werden kann.

§. 103. Sind Dienstboten zur besondern Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen, so können bei dem Absterben derselben die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphs auch auf sie angewendet werden.

§. 104. Männliche Dienstboten behalten die ganze gewöhnliche Livree, wenn sie der verstorbenen Herrschaft schon ein halbes Jahr oder länger gedient haben.

§. 105. Sind sie noch nicht so lange in ihren Diensten gewesen, so müssen sie Rock, Weste und Hut zurücklassen.

§. 106. War der Bediente monatweise gemiethet, so erhält er Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft vor dem funfzehnten Monatstage stirbt, nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.

§. 107. Entsteht Konkurs über das Vermögen der Herrschaft, so finden die Vorschriften §. 101—106. Anwendung.

§. 108. Der Tag des eröffneten Konkurses wird in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet.

§. 109. Wegen des alsdann rückständigen Gesindelohns bleibt es bei den Vorschriften der Konkurs-Ordnung.

XIII. Nach vorhergegangener Aufkündigung.

§. 110. Außer diesen Fällen kann der Miethsvertrag während der Dienstzeit einseitig nicht aufgehoben werden.

§. 111. Welcher Theil denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen.

§. 112. Die Aufkündigungsfrist wird bei städtischem Gesinde auf sechs Wochen und bei Landgesinde auf Drei Monate vor dem Ablauf der Dienstzeit angenommen, in so fern ein anderes bei der Vermiethung nicht ausdrücklich verabredet ist. Sollten indeß andere Kündigungsfristen bei dem ländlichen Gesinde bisher noch üblich gewesen sein: so mag es dabei für die nächsten Fünf Jahre (§. 43.) noch sein Bewenden behalten.

§. 113. Bei monatweise gemietheten Dienstboten findet die Aufkündigung noch am Funfzehnten eines jeden Monats statt.

§. 114. Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag, als stillschweigend verlängert, angesehen.

§. 115. Bei städtischem Gesinde wird die Verlängerung auf ein Viertel- und bei Landgesinde auf ein ganzes Jahr gerechnet.

§. 116. Bei monatweise gemiethetem Gesinde, versteht sich die Verlängerung immer nur auf Einen Monat.

XIV. Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

§. 117. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen:

a) Wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht.

§. 118. b) Wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt.

§. 119. c) Wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde bestellten Hausoffizianten mit Thätlichkeiten, oder groben Schimpf- und Schmähreden, in ihrem Amte widersetzt.

§. 120. d) Wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt.

§. 121. e) Wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht.

§. 122. f) Wenn es sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet.

§. 123. g) Wenn es auf der Herrschaft Namen, ohne deren Vorwissen, Geld oder Waaren auf Borg nimmt.

§. 124. h) Wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt.

§. 125. i) Wenn es wiederholentlich ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist.

§. 126. k) Wenn es mit Feuer und Licht gegen vorgegangene Warnungen unvorsichtig umgeht.

§. 127. l) Wenn auch ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist.

§. 128. m) Wenn das Gesinde sich durch lüderliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat.

§. 129. n) Wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte, oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt, oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt, und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht.

§. 130. o) Wenn der Dienstbote dem Trunk oder dem Spiel ergeben ist, oder durch Zänkereien und Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt.

§. 131. p) Wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit gänzlich ermangelt, die er auf Befragen bei der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat.

§. 132. q) Wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit, als acht Tage, gefänglich eingezogen wird.

§. 133. r) Wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird, in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß.

§. 134. s) Wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden.

§. 135. t) Wenn das Gesinde in seinem nächstvorhergehenden Dienste sich eines solchen Betragens, weshalb dasselbe nach §. 117—128. hätte entlassen werden können, schuldig gemacht und die vorige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugnisse verschwiegen, auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft bei der Annahme nicht offenherzig bekannt hat.

XV. Von Seiten des Gesindes.

§. 136 Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen:

a) Wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden.

§. 137. b) Wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat.

§. 138. c) Wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen.

§. 139. d) Wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen.

§. 140. e) Wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält, oder ihm selbst die nothdürftige Kost verweigert.

§. 141. f) Wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt und in eine Entfernung, die mehr als sechs Meilen beträgt, eine Reise vornimmt oder überhaupt in diese Entfernung ihren bisher gewöhnlichen Wohnsitz verlegt und es nicht übernehmen will, den Dienstboten zum Ablaufe der Dienstzeit kostenfrei zurück zu senden. Hat die Herrschaft mehrere gleich gewöhnliche Wohnsitze; so wird die Entfernung von sechs Meilen nach demjenigen berechnet den sie zuletzt wirklich bewohnt hat.

§. 142. g) Wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird.

XVI. Unter der Zeit, doch nach vorhergegangener Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

§. 143. Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung kann die Herrschaft einen Dienstboten entlassen:

a) Wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften ermangelt.

§. 144. b) Wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögens-Umstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.

XVII. Von Seiten des Gesindes.

§. 145. Dienstboten können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst verlassen:

a) Wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt.

§. 146. b) Wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig ausgesetzt.

§. 147. c) Wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethzeit versäumen müßte.

§. 148. In allen Fällen, wo der Miethsvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr und bei monatweise gemiethetem Gesinde, der laufende Monat ausgehalten werden.

§. 149. Wenn die Aeltern der Dienstboten, wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern; er muß aber alsdann einen andern tauglichen Dienstboten statt seiner stellen, und sich mit demselben wegen Lohn, Kost und Livree ohne Schaden der Herrschaft abfinden.

XVIII. Was alsdann wegen Lohn, Kost und Livree Rechtens ist.

§. 150. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist (§. 117—135. 143. 144.), kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedienet hat.

§. 151. Ein gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Dienstbote zwar vor Ablauf der Dienstzeit aber doch nach vorhergängiger Aufkündigung den Dienst verlassen kann. (§. 145—147.)

§. 152. In Fällen, wo der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist (§. 136—142.) muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr, und wenn er monatweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.

§. 153. Hat die Ursache zum gesetzmäßigen Austritte erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist sich ereignet, so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende Vierteljahr oder für den folgenden Monat leisten.

§. 154. In der Regel behält der Dienstbote die als einen Theil des Lohns anzusehende Livree vollständig, wenn er aus den (§. 136—142.) bestimmten Ursachen den Dienst verläßt.

§. 155. Geschieht der Austritt nur aus den §. 143. 144. enthaltenen Gründen, und hat der Bediente noch kein halbes Jahr gedient, so muß er Rock und Hut zurücklassen.

§. 156. In den Fällen, wo das Gesinde nach §. 117—135., 143—144. von der Herrschaft entlassen wird, kann letztere der Regel nach die ganze Livree zurückbehalten.

§. 157. Doch gebühren dem Bedienten die Montirungsstücke, wenn er schon ein halbes Jahr gedient hat, und nur aus den §. 143. 144. angeführten Gründen entlassen wird.

§. 158. Wenn das Gesinde aus den §. 145. 146. angeführten Gründen nach vorhergegangener Aufkündigung seinen Abschied nimmt, so finden die Vorschriften §. 154. 155. Anwendung.

§. 169. Erfolgt aber der Austritt nur aus der §. 147. bestimmten Ursache, so muß der Dienstbote mit den kleinen Montirungsstücken sich begnügen.

XIX. Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung.

§. 160. Eine Herrschaft, die aus andern als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß von der Obrigkeit dasselbe wieder anzunehmen und den Dienstvertrag fortzusetzen, angehalten werden.

§. 161. Weigert sie sich dessen beharrlich, so muß sie dem Dienstboten Lohn und Livree auf die noch rückständige Dienstzeit entrichten.

§. 162. Auch für die Kost muß die Herrschaft bis dahin sorgen.

§. 163. Kann aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderweites Unterkommen erhalten, so erstreckt sich die Vergütungs-Verbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu diesem Zeitpunkte; und weiter hinaus nur in sofern, als das Gesinde sich in dem neuen Dienste mit einem geringeren Lohn hat begnügen müssen.

§. 164. Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit, das Gesinde hingegen weigert sich, den Dienst wieder anzutreten, so kann letzteres in der Regel gar keine Vergütung fordern.

§. 165. Weist aber das Gesinde einen solchen Grund seiner Weigerung nach, weswegen es seines Orts den Dienst zu verlassen berechtigt sein würde, so gebührt demselben die §. 152. sqq. bestimmte Vergütung.

§. 166. Kann das Gesinde den vorigen Dienst wegen eines inzwischen erhaltenen anderweiten Unterkommens nicht wieder antreten, so findet die Vorschrift §. 163. Anwendung.

XX. Verlassung des Dienstes.

§. 167. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.

§. 168. Will aber die Herrschaft ein solches Gesinde nicht wieder annehmen, so ist sie berechtiget, ein anderes an seine Stelle zu miethen, und der ausgetretene Dienstbote ist nicht allein schuldig, die dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten, sondern verfällt überdies in eine Strafe, die nach Maaßgabe

des Grades der Verschuldung auf zwei bis zehn Thaler, oder bei Unvermögen auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist.

§. 169. Das abziehende Gesinde ist schuldig, alles, was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, der Herrschaft richtig zurück zu liefern.

§. 170. Den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden muß es der Herrschaft ersetzen. (§. 65—69.)

XXI. Abschied.

§. 171. Bei dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gesinde einen schrifttlichen Abschied, und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine ge eisteten Dienste zu ertheilen, schuldig.

§. 172. Werden dem Gesinde in diesem Abschiede Beschuldigungeu zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen.

§. 173. Wird dabei die Beschuldigung ungegründet befunden, so muß die Obrigkeit dem Gesinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen, und letzterer ferner üble Nachreden bei namhafter Geldstrafe untersagen.

§. 174. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften.

§. 175. Die folgende Herrschaft kann sich also an ihn wegen des derselben durch Laster oder Veruntreuungen des Dienstboten verursachten Nachtheils halten.

§. 176. Auch soll eine solche Herrschaft mit einer Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern zum Besten der Armenkasse des Orts belegt werden.

§. 407.

Ein gedungener Handarbeiter, der die Arbeit verabredetermassen unter Aufsicht oder nach Vorschrift des Dingenden verrichtet, braucht dem letzteren nicht für den Ausschlag der Arbeit zu stehen, oder die fehlgeschlagene Unternehmung vertreten. Wie weit aber Arbeiter durch die Anweisung oder den Befehl des Dingenden von dem Ersatze des einem Dritten entstandenen Schadens befreit werden, oder nicht, ist im sechsten Titel §. 45. sqq. bestimmt. (§. 895—897. h. t.)

Handelt der Arbeiter wider die Vorschrift, so haftet er für allen dadurch verursachten Schaden. Gemeine Handarbeiter vertreten sowohl gegen den Dingenden, als gegen einen Dritten, nur ein grobes oder mässiges Versehen (§. 898. 899. h. t.)

Der gedungene Arbeiter kann nur mit Einwilligung des Dingenden an seiner Statt einen Andern stellen. Ist letzteres geschehen, so braucht der Arbeiter für die Handlungen des Stellvertreters, wenn nichts Besonderes verabredet worden, nicht einstehen. (§. 900. 901. h. t.)

Bei eintretenden unüberwindlichen Hindernissen, ist der Arbeiter einen Andern für sich zu stellen nicht verpflichtet, muss aber den Dingenden von dem Hindernisse sobald als möglich benachrichtigen. Ausser diesem Falle muss der Arbeiter, der weder die Arbeit selbst verrichten will, noch sich mit dem Dingenden über die Stellung eines andern vereinigen kann, zur Leistung der versprochenen Arbeit, oder des dem Dingenden aus der Unterbleibung entstehenden Nachtheil, nach den Vorschriften der Prozessordnung angehalten werden. (§. 902—904. h. t.)

Wenn die Zeit der Vertragsdauer weder in sich, noch in Beziehung auf die Vollendung einer gewissen Arbeit bestimmt ist, so gilt bei gemeinen Arbeitern der Vertrag nur auf Einen Tag, so dass also jeder Theil mit dem Verlaufe eines jeden Tages davon wieder abgehen kann. Dasselbe findet statt, wenn auch die Bezahlung der Arbeit nach Klaftern, Ruthen, oder einem andern Maasse bedungen worden, sobald nur erhellet, dass nicht das Werk selbst verdungen, sondern die Bestimmung des Maasses bloss der nähern Bezeichnung wegen beigefügt worden. (§. 905. h. t.)

Ist aber der Arbeiter auf eine in sich, oder wegen Vollendung eines gewissen Werks bestimmte Zeit gedungen, so kann er vor Ablauf dieser Zeit, in der Regel nur alsdann, wenn er untüchtig befunden wird, oder sonst seiner Pflicht kein Genüge leistet, entlassen werden. Wird im Falle solchen Vertrages die Fortsetzung der Arbeit durch einen Zufall, auch nur auf eine Zeitlang, unterbrochen, so kann dennoch jeder Theil von dem Vertrage wieder abgehen, und der Arbeiter kann nur für das Geleistete contractmässige Vergütung mit Ausschluss jeder Entschädigung fordern. (907. 908. h. t.) Will jedoch der Dingende bei dem Vertrage stehen bleiben, und verlangt er, dass der Arbeiter, nach gehobenem Hindernisse, die Arbeit fortsetzen solle, so muss dieser, gegen Vergütung des gewönlichen Tagelohns für die Zwischenzeit, sich dieses gefallen lassen. (§. 909. h. t.) Wird die Arbeit auf eine Zeitlang durch grobes oder mässiges Verschulden des Dingenden oder gar durch die freie Willkühr desselben unterbrochen, so kann der Arbeiter, wenn er, nach gehobenen Hindernisse, die Arbeit forstetzen will, auch für die Zwischenzeit nach Vorschrift §. 909. Vergütung fordern. (§. 910. h. t.) Will er aber von dem Vertrage wieder abgehen, so muss er mit contractmässiger Vergütung des Geleisteten sich begnügen. (§. 911. h. t.)

In den Fällen des §. 909. 910. muss der Arbeiter dasjenige, was er in dieser Zwischenzeit durch anderweitige Beschäftigungen erworben, oder doch zu erwerben erweislich Gelegenheit gehabt hat, auf die ihm zukommende Vergütung sich abrechnen lassen. Entsteht eine solche Unterbrechung der Arbeit durch die Schuld des Arbeiters, so kann der Dingende von dem Vertrage zurücktreten, und der Arbeiter kann für das bereits Geleistete nur so weit, als dadurch der Vortheil des Dingenden wirklich schon befördert worden, Vergütung fordern. Auch hat alsdann der Arbeiter dem Dingenden für den an der Unterbrechung der Arbeit entstandenen Schaden zu haften. (§. 912 bis 914. h. t.)

Will aber der Dingende bei dem Vertrage stehen bleiben, und verlangt er also, dass der Arbeiter, nach gehobenem Hindernisse, die Arbeit fortsetzen solle, so muss er das schon Geleistete contractmässig vergüten. Doch bleibt auch alsdann der Arbeiter nach §. 914. zur Schadloshaltung verhaftet, und kann für die Versäumniss der Zwischenzeit keine Vergütung fordern. (§. 915. 916. h. t.)

Veranlasst ein Zufall, dass die Arbeit ganz abgebrochen werden muss, so erhält der Arbeiter für das bereits Geleistete contractmässige Vergütung, ausserdem aber ist kein Theil dem andern zur Schadloshaltung verpflichtet. (§. 917. h. t.)

Wird die Arbeit durch Schuld oder Willkühr des Dingenden ganz abgebrochen, so muss derselbe nicht nur das bereits Geleistete contractmässig vergüten; sondern auch dem Arbeiter, so lange bis er Arbeit zu finden Gelegenheit hat, nach richterlichem Ermessen das gewöhnliche Tagelohn entrichten. (§. 918. h. t.) Entsteht die gänzliche Abbrechung der Arbeit durch die Schuld des Arbeiters, so muss dieser nicht nur mit einer Vergütung des Geleisteten, welche dem durch das Geleistete dem Dingenden wirklich verschafften Vortheil angemessen ist, sich begnügen, sondern auch letztern für den aus der Rückgängigwerdung des Geschäfts entstehenden Schaden haften. (§. 919. h. t.)

§. 408.

Was vorstehend von gemeinen Handarbeitern verordnet ist, findet in der Regel auch alsdann statt, wenn Werkmeister oder Künstler

zur Verrichtung einer gewissen Arbeit gedungen werden. Doch sind diese die Arbeit nach den Regeln ihrer Kunst zu verrichten, und dabei auch für ein geringes Versehen zu haften schuldig. (§. 920. 921. h. t.) Hat aber der Dingende eine gewisse Art, wie die Arbeit verrichtet werden solle, ausdrücklich vorgeschrieben, so ist der Arbeiter, wofern nicht Polizeigesetze entgegen stehen, sich darnach zu richten verbunden, wobei er nur für ein mässiges Versehen haftet; sonst aber den Erfolg auf keine Weise zu vertreten hat.

In den Fällen, wo der gemeine Handarbeiter nach den §. 909. 910. 918. Tagelohn für die Wartezeit fordern kann, muss dem Werkmeister oder Künstler eine billige Vergütung nach richterlichem Ermessen, ausgesetzt werden.

§. 409.

Ist ein Werkmeister oder Künstler nicht bloss zu einer Arbeit, sondern zu einem ganzen Werke in Pausch und Bogen gedungen worden, so finden zuvörderst die allgemeinen Grundsätze §. 869. sqq. Anwendung. Ein solcher Vertrag kann niemals unter dem Vorwande einer Verletzung über oder unter der Hälfte angefochten werden, selsbt wenn der Werkmeister die Materialienlieferung übernommen hat. Letzterer muss sogar seiner Verbindlichkeit nachkommen, wenn es auch zu seinem Schaden ausschlagen sollte. Ebenso ist er verpflichtet, das Geschäft selbst auszuführen und kann diese Pflichten wider den Willen des Bestellers einem andern nicht übertragen, sondern nur, wenn nicht ein anderes ausdrücklich verabredet ist, sich fremder Gehülfen und Mitarbeiter dabei bedienen, deren Handlungen er gleich seinen vertreten muss. (§. 925—930. h. t.)

Wenn der Werkmeister Leute, die zum Handwerke nicht gehören, oder überhaupt offenbar untüchtige Arbeiter und Gehülfen annimmt, so steht dem Besteller dagegen das Recht des Widerspruchs zu. Der Werkmeister kann in der Regel die Zahlung erst fordern, wenn das fertige Werk von dem Besteller übernommen worden. (§. 931. 932. h. t.)

§. 410.

Das bestellte Werk muss zur bestimmten Zeit vollendet und übergeben werden. Ist keine Zeit bestimmt, so muss der Werkmeister die Arbeit sofort anfangen, und gehörig fortsetzen. (§. 933. 934. h. t.)

Der Werkmeister kann, wenn er mit dem bestellten Werke noch vor Ablauf der ausdrücklichen bestimmten Zeit fertig geworden, den Besteller zur Annahme desselben nicht nöthigen. (§. 935. h. t.)

Liefert er das Werk zur bestimmten Zeit nicht ab, so trägt er von da an alle Gefahr, auch wegen der etwa von dem Besteller gelieferten Materialien.

Er haftet überdies dem Letzteren ausserdem für den aus der Zögerung entstehenden Schaden, nach Verhältniss seines Verschuldens. Ueberhaupt kann der Besteller, wenn das Werk zur bestimmten Zeit durch die Schuld des Werkmeisters, oder einen in dessen Person sich ereignenden Zufalls, nicht abgeliefert wird, von dem Vertrage zurückzutreten. (§. 936—938. h. t.)

§. 411.

Wird die Uebernahme des fertigen Werks von dem Besteller ohne rechtlichen Grund verzögert, so muss er alle Gefahren tragen,

überdies dem Werkmeister für den bedungenen Lohn Zögerungszinsen, von der Zeit an, wo das Werk fertig war, entrichten, so wie allen sonstigen aus der verzögerten Uebernahme entstandenen Schaden, oder die durch längere Aufbewahrung der Sache verursachten Kosten vergüten. (§. 939. 940. h. t.)

§. 412.

Die auf ein verdungenes Werk im Voraus geleisteten Zahlungen werden auf den verabredeten Preis in Abzug gebracht. Mangelt die Preisbestimmung, und die Parteien können sich darüber bei der Ablieferung nicht vereinigen, so muss dies nach Würdigung der Sachverständigen der Richter ergänzen. (§. 941. 942. h. t.)

Bei der Ablieferung des Werks kann jeder Theil, dessen Besichtigung auf seine Kosten durch Sachverständige verlangen, wovon jeder Theil einen in Vorschlag bringen kann. (§. 943. 944.)

Finden die Kunstverständigen einstimmig, dass das Werk tüchtig und contractmässig angefertigt sei, so muss der Besteller es annehmen, und die versprochene Zahlung dafür leisten, und bleibt ihm nur, nach geleisteter Zahlung, die Ausführung seiner Einwendungen im Wege Rechtens vorbehalten. (§. 845. 946. h. t.)

Wird das Werk untüchtig befunden, so hat der Besteller die Wahl, ob er die Annahme verweigern, oder Schadloshaltung wegen der bemerkten Fehler fordern wolle. (§. 947. h. t.)

Der Werkmeister kann aber auch über die behauptete Untüchtigkeit des Werks, auf richterliche Untersuchung und Entscheidung antragen. (§. 948. h. t.)

In allen Fällen, wo der Besteller, wegen befundener Untüchtigkeit, das Werk anzunehmen nicht schuldig ist, kann er für die von ihm dazu gelieferten Materialien, nach eigener Wahl, entweder Natural-Ersatz oder Vergütung des Werths fordern.

Wählt er das Letztere, und hat er die Materialien selbst angekauft, so muss ihm der kostende Preis, sonst aber der Werth der Materialien, zur Zeit der Ablieferung ersetzt werden. (§. 949. 950. h. t.)
In Ansehung solcher Fehler, welche keinen wesentlichen Einfluss auf den Gebrauch der Sache haben, findet nur Minderung des bedungenen Preises, oder Schadloshaltung statt. Ist jedoch bei Werken, die zur Pracht und Zierde bestimmt sind, in der äusserlichen Gestalt und Form derselben ein erheblicher Fehler begangen worden, so findet, wenn auch dieser Fehler den Gebrauch der Sache an sich nicht hindert, dennoch die Vorschrift §. 947. Anwendung. Eben das gilt, wenn der Sache eine ausdrücklich vorbedungene, wenn gleich an sich ausserwesentliche Eigenschaft ermangelt. (§. 951—953. h. t.)

§. 413.

Der Werkmeister haftet für die gegen die Regeln seiner Kunst begangenen Fehler, und muss dabei auch ein geringes Versehen vertreten. Hat er aber auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers von den Regeln seiner Kunst abweichen müssen, so findet die Vorschrift des §. 923. Anwendung. (§. 954. 955. h. t.)

Ist die Auswahl und Anschaffung der Materialien dem Werkmeister überlassen worden, so muss er auch dabei ein geringes Versehen vertreten. Hat der Besteller die Materialien geliefert, und darüber kein Urtheil des Werkmeisters verlangt, so haftet letzterer für einen aus der Beschaffenheit dieser Materialien entstandenen Feh-

ler nur alsdann, wenn dieselben zu der bestellten Arbeit offenbar untüchtig waren, und er den Besteller deshalb nicht gewarnt hat. Verlangt hingegen der Besteller über die von ihm angeschafften Materialien das Urtheil des Werkmeisters, so haftet letzterer, bei dieser Beurtheilung, nur für ein mässiges Versehen. (§. 956—958. h. t.)

Unglücksfälle an den Materialien, während der Arbeit, treffen den Eigenthümer derselben. (§. 959. h. t.)

§. 414.

Wird das Werk selbst, vor der zur Uebergabe bestimmten Zeit, durch einen Zufall vernichtet oder unbrauchbar gemacht, so verliert der Werkmeister Arbeitslohn und Auslagen. Hat der Besteller die Materialien geliefert, so muss er dieselben, so weit sie noch vorhanden, und wie sie beschaffen sind, zurücknehmen. Auch ist er in diesem Falle befugt, von dem Vertrage abzugehen, wenn gleich der Werkmeister zur Anfertigung eines neuen Werks, gegen den verabredeten Preis, und gegen Lieferung neuer Materialien, sich erbieten wollte. (960—962. h. t.)

Hat aber in dem Falle des §. 960. der Werkmeister die Materialien angeschafft, so hängt es von diesem ab, ob er von dem Contrakte abgehen, oder noch zu dessen Erfüllung mit andern Materialien zugelassen sein wolle. Doch findet Letzteres nur in so fern statt, als entweder kein Termin zur Ablieferung bestimmt war, oder der Werkmeister die bestimmte Frist noch inne halten kann. (§. 963. 864. h. t.)

Ereignet sich der Unglücksfall an dem Werke nach dem zur Ablieferung bestimmten Termine, jedoch vor der wirklichen Uebergabe, so hat es bei den Vorschriften §. 936—938. sein Bewenden. (§. 965. h. t.)

§. 415.

Wenn ein übernommener Bau vor der Uebergabe einstürzt, oder sonst Schaden leidet, so wird vermuthet, dass der Unfall aus einem Fehler des Baumeisters entstanden sei.

Ist der Schade erweislich durch einen blossen Zufall, oder durch einen solchen Fehler entstanden, welchen der Baumeister, als Kunstverständiger, nicht hat voraus sehen können, so trifft der Verlust den Bauherrn. Ist aber der Bau von dem Bauherrn einmal übernommen worden, so kann der Baumeister wegen solcher Fehler, die aus der Bauart, und weil dabei die Regeln der Kunst angeblich nicht beachtet worden, entstanden sein soll, nur innerhalb Dreier Jahre nach der Uebergabe in Anspruch genommen werden. Wegen solcher Fehler hingegen, die in der schlechten Beschaffenheit der Materialien ihren Grund haben sollen, kann der Baumeister zu allen Zeiten, innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist, zur Verantwortung gezogen werden. In beiden Fällen aber ist, auch nach der Uebergabe, die Frage: in wie fern ein sich äussernder Fehler, je nachdem derselbe in der Beschaffenheit der Materialien, oder der Arbeit seinen Grund hat, von dem Baumeister vertreten werden müsse? nach der Vorschrift §. 954—958. zu beurtheilen. (§. 966—970. h. t.)

§. 416.

Bei unbeweglichen Sachen hat der Werkmeister, in Ansehung der darin verwendeten Materialien und Arbeiten, ein in der Concurs-

ordnung näher bestimmtes Vorrecht, welches er, so lange der Concurs noch nicht eröffnet ist, auf die Sache, ohne besondere Einwilligung des Schuldners eintragen lassen kann. (§. 971. 972. h. t.)

Auf bewegliche Sachen, die dem Besteller einmal übergeben worden, kann dies Vorrecht nicht ausgedehnt werden. Entsteht aber vor der Uebergabe Concurs über das Vermögen des Bestellers, so kann der Werkmeister, wegen seiner Arbeit und Auslagen, das Zurückbehaltungsrechtes auf das noch in seinem Gewahrsam befindliche Werk sich bedienen. Entsteht vor Ablieferung des Werks Concurs über das Vermögen des Werkmeisters, so kann der Besteller das in der Masse vorhandene vollendete Werk, gegen Erlegung des noch schuldigen Preises, fordern. Ist das Werk noch unvollendet, so kann er die von ihm gelieferten Materialien, so weit sie noch vorhanden sind, als sein Eigenthum zurücknehmen. (§. 973—976. h. t.)

Gleiche Befugniss steht dem Besteller zu, wenn Materialien vorhanden sind, die der Werkmeister von dem Vorschusse, welchen ihm der Besteller ausdrücklich gegeben, erweislich angeschafft und bezahlt hat. (§. 977. h. t.)

So weit der Besteller für die von ihm gelieferten Materialien, oder für den Vorschuss, den er zu deren Anschaffung gegeben hat, durch diese Zurücknahme nicht entschädigt werden kann, ist er an das in der Masse vorhandene noch unvollendete Werk sich zu halten berechtigt. Kann er dadurch seine Befriedigung nicht erhalten, so muss er mit der in der Concursordnung ihm sonst angewiesenen Stelle sich begnügen. (§. 978. 979. h. t.)

Der Besteller kann der Annahme des in der Concursmasse vollendet vorgefundenen Werks, gegen die Gläubiger, nur aus eben den Gründen, die er dem Gemeinschuldner selbst hätte entgegen setzen können, sich weigern. (980. h. t.)

§. 417.

Wer sich verpflichtet, einem Andern eine bestimmte Sache für einen gewissen Preis zu verschaffen, wird ein Lieferant genannt. Der Lieferant kann sich der übernommenen Pflicht nicht entziehen, wenn auch die Lieferung durch nachher eingetretene Umstände erschwert wird. Wegen der Fälle, wenn die Lieferung überhaupt, oder die bestimmte Art derselben, in Ansehung der Zeit oder des Orts unmöglich, oder mit einer unvorhergesehenen Gefahr verknüpft wird, hat es bei den allgemeinen Vorschriften des Titels von Verträgen §. 360—376. sein Bewenden. (§. 981—983. h. t.)

Wenn wegen veränderter Umstände die besprochene Lieferung zu dem Zwecke, wozu sie der Besteller bedungen hat, unnütz oder unbrauchbar wird, so kann zwar derselbe den Vertrag widerrufen. Er muss aber den Lieferanten, wegen der zu Erfüllung von seiner Seite bereits gemachten Anstalten und verwendeten Bemühungen oder Kosten, vollständig entschädigen, (§. 984. 985. h. t.)

So weit der Lieferant zur Zeit des Widerrufs die bestellte Sache ganz oder zum Theil bereits angeschafft hat, muss der Besteller sie annehmen, oder sich den öffentlichen Verkauf auf seine Gefahr und Kosten gefallen lassen. (§. 986. h. t.)

Nach geleisteter Lieferung findet unter den Contrahenten alles das statt, was zwischen Käufern und Verkäufern Rechtens ist. (§. 987. h. t.)

§. 418.

Auf nützliche Geistesarbeiten, oder gemeinnützige körperliche

Fähigkeiten oder Unternehmungen, öffentliche Belohnungen auszusetzen, ist einem jeden erlaubt. (§. 988. h. t.)

Wer dergleichen Prämien aussetzt, kann sein Versprechen vor dem Ablaufe der bestimmten Zeit nicht zurücknehmen. Doch steht ihm frei, die Preisfrage innerhalb der ersten Hälfte der zu ihrer Beantwortung ausgesetzten Zeit näher zu bestimmen. Er kann sich selbst in den Wettstreit nicht mit einlassen, wenn er sich dieses bei der Bekanntmachung nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Wer sich nicht zu rechter Zeit, oder nicht mit den vorgeschriebenen Maassregeln als Mitwerber gemeldet hat, kann auf den Preis keinen Anspruch machen. Selbst der, welcher den Preis ausgesetzt hat, kann einen solchen Mitwerber zum Nachtheile der übrigen nicht zulassen. Dem Urtheile des Aussetzers, oder dem von diesem gleich bei Bekanntmachung der Aufgabe ernannten Richter müssen sämmtliche Mitwerber sich ohne alle Widerrede und weitere Berufung unterwerfen. (§. 989—994. h t.)

Das Eigenthum der von einem jeden Mitwerber gelieferten Arbeit bleibt ihrem Urheber, und der Aussetzer des Preises kann sich darüber keiner andern Verfügung anmassen, als die er sich bei der Bekanntmachung ausdrücklich vorbehalten hat, oder die aus dem erklärten Zwecke der Aufgabe von selbst folgt. (§. 995. h. t.)

§. 419.

Das **Verlagsrecht** besteht in der Befugniss, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen, und sie auf den Messen, unter die Buchhändler und sonst, ausschliessend abzusetzen. Nicht bloss Bücher, sondern auch Landkarten, Kupferstiche, topographische Zeichnungen und musikalische Compositionen sind ein Gegenstand des Verlagsrechts. (§. 996. 997. h. t.)

In der Regel erlangt der Buchhändler das Verlagsrecht nur durch einen mit dem Verfasser darüber geschlossenen schriftlichen Vertrag. Ist dergleichen schriftlicher Vertrag nicht errichtet, die Handschrift jedoch von dem Schriftsteller abgeliefert worden, so gilt die mündliche Abrede zwar in Ansehung des dem Verfasser versprochenen Honorars; in allen übrigen Stücken aber sind die Verhältnisse beider Theile lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. (§. 998. 999. h. t.)

Der Verfasser ist schuldig, den schriftlichen Vertrag durch Lieferung der Handschrift zu gehöriger Zeit zu erfüllen. Thut er dies nicht, so kann der Verleger von dem Vertrage wieder abgehen. Ist die Zeit, wenn die Handschrift geliefert werden soll, im Vertrage nicht bestimmt, so wird angenommen, dass dieselbe dergestalt geliefert werden solle, damit der Verleger die Schrift noch auf die nächste Leipziger Messe bringen könne. (§. 1000—1002. h. t.)

Erhellet aus der Grösse und dem Umfange des Werks, oder aus der kurzen Zwischenzeit bis zur Messe, oder aus andern Umständen, dass dem Schriftsteller eine längere Zeit gestattet sein solle, so hängt die nähere im Kontrakte nicht enthaltene Bestimmung von dem Schriftsteller ab. (§. 1003. h. t.)

Doch kann derselbe von dem Verleger angehalten werden, eine gewisse Zeit zu bestimmen, oder sich den Rücktritt von dem Kontrakte gefallen lassen. (§. 1004. h. t.)

§. 420.

Ereignen sich Umstände oder Hindernisse, welche den Verfasser veranlassen, das versprochene Werk gar nicht herauszugeben, so

kann er von dem Vertrage zurücktreten. Er muss aber dem Verleger den Schaden ersetzen, welcher demselben aus den zum Abdrucke etwa schon getroffenen, und durch den Rücktritt unnütz werdenden Anstalten, wirklich entsteht. (§. 1005. 1006. h. t)

Giebt aber der Schriftsteller das einem Verleger versprochene Werk innerhalb Jahresfrist nach dem Rücktritte, ohne Vorwissen und Einwilligung desselben, in einem andern Verlage, oder auf eigene Rechnung heraus, so muss er dem ersten Verleger auch für den entgangenen Gewinn gerecht werden. (§. 1007. h. t)

Finde der Schriftsteller nöthig, in Ansehung des Umfangs, oder der Einrichtung des Werks, Veränderungen noch vor dem Drucke zu machen, so hat der Verleger die Wahl, sich dieselben gefallen zu lassen, oder von dem Vertrage wieder abzugehen. Macht aber der Schriftsteller dergleichen Veränderungen nach bereits angefangenem Drucke, ohne die Einwilligung des Verlegers, so haftet er dem Verleger für allen daraus entstehenden Schaden. (1008 1009. h. t.)

Wegen Unmöglichkeit der Erfüllung des Verlagsvertrages, hat es bei den Vorschriften des §. 879. sqq sein Bewenden. (§. 1010. h. t.)

§. 421.

Wenn ein neuer unveränderter Abdruck einer Schrift in eben demselben Formate veranlasst wird, so heisst solches eine neue Auflage (§. 1011. h. t.)

Wenn aber eine Schrift in verändertem Formate, oder mit Veränderungen im Inhalte, von neuem gedruckt wird, so wird solches eine neue Ausgabe genannt. (§. 1012. h. t.)

§. 422.

Ist im Verlagsvertrage die Zahl der Exemplare der ersten Auflage nicht bestimmt, so steht es dem Verleger frei, auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Verfassers, neue Auflagen zu veranstalten. Ist aber die Zahl bestimmt, so muss der Verleger, wenn er eine neue Auflage machen will, sich darüber mit dem Schriftsteller oder dessen Erben anderweitig abfinden. Können die Parteien sich darüber nicht vereinigen, so dient die Hälfte des für die erste Auflage gezahlten Honorars zum Maassstabe. Hingegen erstreckt sich das Verlagsrecht in der Regel, und wenn nicht in dem geschlossenen schriftlichen Vertrage ein Anderes verabredet ist, nur auf die erste Ausgabe des Werks, mit Inbegriff aller ferneren Theile und Fortsetzungen desselben. (§. 1013—1016 h. t.)

Der erste Verleger kann niemals eine neue Ausgabe machen, ohne mit dem Schriftsteller einen neuen Vertrag darüber geschlossen zu haben. (§. 1013—1016. h. t.)

Dagegen kann auch der Schriftsteller keine neue Ausgabe veranstalten, so lange der erste Verleger die von ihm nach §. 1013. 1014. rechtmässig veranstalteten Auflagen noch nicht abgesetzt hat. (§. 1018. h. t.)

Können Verfasser und Buchhändler sich wegen der Ausgabe nicht vereinigen, so muss ersterer, wenn er dieselbe in einem andern Verlage herausgeben will, zuvörderst dem vorigen Verleger alle noch vorräthigen Exemplare der ersten Ausgabe, gegen baare Bezahlung des Buchhändlerpreises, abnehmen (§. 1019 h. t.)

Das Recht des Verfassers, dass ohne seine Zuziehung keine neue Ausgabe veranstaltet werden darf, geht, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich und schriftlich verabredet worden, auf seine Erben nicht über. (§. 1020. h. t.)

§. 423.

Vorstehende Einschränkungen des Verlagsrechts zum Besten des Schriftstellers fallen weg, wenn der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werks nach einer von ihm gefassten Idee dem Schriftsteller zuerst übertragen, und dieser die Ausführung ohne besondern schriftlichen Vorbehalt übernommen, oder wenn der Buchhändler mehrere Verfasser, zur Ausführung einer solchen Idee, als Mitarbeiter angestellt hat. (§. 1021. h. t.)

In diesen Fällen gebührt das volle Verlagsrecht vom Anfange an dem Buchhändler, und der oder die Verfasser können sich auf fernere Auflagen und Ausgaben weiter kein Recht anmaassen, als was ihnen in dem schriftlichen Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist. (§. 1022. h. t.)

§. 424.

Anmerkungen zu Büchern, worauf ein Anderer das Verlagsrecht hat, besonders abzudrucken, ist erlaubt. Mit dem Werke selbst aber können dergleichen Anmerkungen, ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers, nicht gedruckt, noch in den königlichen Landen verkauft werden. (§. 1023. h. t.)

Niemand darf, ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers, einzelne gedruckte Schriften in ganze Sammlungen aufnehmen, oder Auszüge daraus besonders abdrucken lassen. Wohl aber können Auszüge aus Schriften in andere Werke oder Sammlungen aufgenommen werden. (§. 1024. 1025. h. t.)

Neue Ausgaben ausländischer Schriftsteller, welche ausserhalb des deutschen Reichs oder der königlichen Staaten, in einer fremden Sprache schreiben, und deren Verleger weder die Frankfurter noch die Leipziger Messe besuchen, können nachgedruckt werden, insofern der Verleger darüber kein hiesiges Privilegium erhalten hat. (§. 1026. h. t.)

Uebersetzungen sind in Beziehung auf das Verlagsrecht für neue Schriften zu achten. Das Veranstalten einer neuen Uebersetzung durch einen andern Uebersetzer ist kein Nachdruck der vorigen. (§. 1027. 1028. h. t.)

§. 425.

Wenn keine Buchhandlung, welche auf die neue Ausgabe eines Buches ein Verlagsrecht mehr vorhanden, und auch das Recht des Schriftsteller nach §. 1020. erloschen ist, so steht jedem frei, eine neue Ausgabe des Werks zu veranstalten. Sind jedoch in diesem Falle noch Kinder des ersten Grades von dem Verfasser vorhanden, so muss der neue Verleger, wegen der zu veranstaltenden neuen Ausgabe, mit diesen sich abfinden. (§. 1029. 1030. h. t.)

Uebrigens gilt zwischen diesem neuen Verleger, und dem Schriftsteller, welcher die neue Ausgabe besorgt, alles das, was bei neuen Werken verordnet ist. (§. 1031. h. t.)

Auch der Nachdruck solcher Ausgaben ist unter eben den Umständen unerlaubt, unter welchen der Nachdruck eines neuen Werks nach obigen Vorschriften nicht stattfindet. (§. 1032. h. t.)

§. 426.

Insofern auswärtige Staaten den Nachdruck zum Schaden hiesiger Verleger gestatten, soll letzteren gegen die Verleger in jenen Staaten ein Gleiches erlaubt werden. (§. 1033. h. t.)

1) Cab.=Ordre v. 16. August 1827, wegen Einleitung einer Vereinbarung mit den einzelnen Staaten des deutschen Bundes zum Zweck gemeinschaftlichen Schutzes der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck.

Da zur Zeit die Verhandlungen am Bundestage in Frankfurt a. M., um in Folge des 18. Artikels der deutschen Bundesakte zu gleichförmigen Bestimmungen über die Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck zu gelangen, noch nicht zum gewünschten Resultate geführt haben, so genehmige Ich die in Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 23sten v. M. in Antrag gebrachte Einleitung einer Verhandlung mit denjenigen deutschen Staaten, in denen der Büchernachdruck verboten ist, um mit Vorbehalt der weiteren Erledigung dieses Gegenstandes durch gemeinsamen Bundesbeschluß, sich vorläufig über den Grundsatz zu vereinbaren, daß in Anwendung der vorhandenen Gesetze der Unterschied zwischen Inländer und Ausländer in Beziehung auf die gegenseitigen Unterthanen aufgehoben und denselben wegen ihrer Verlags=Artikel ein gleicher Schutz wie dem Inländer zu Theil werde. Auch genehmige Ich, daß die Vereinbarungen, sobald sie durch Austausch von Ministerial=Erklärungen vollzogen werden, durch die G.=S. zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, um auf den Grund Meiner gegenwärtigen ebenfalls in die Ges.=S. aufzunehmenden Ordre, Gesetzeskraft zu erhalten.

2) Publ.=Pat. v. 12. Februar 1833, für die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen der Monarchie über den von der deutschen Bundestags=Versammlung gefaßten Beschluß wegen Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck.

Nachdem in Folge Unserer Allerhöchsten Cab.=Ordre vom 16. August 1827. (Ges. S. von 1827. S. 123) von Unserem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit dem allergrößten Theile der deutschen Bundesstaaten über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher=Nachdruck bereits in den Jahren 1827, 1828 und 1829 besondere, seiner Zeit durch die Ges.=S., bekannt gemachte Vereinbarungen über den Grundsatz:

> daß in Anwendung der deshalb vorhandenen Gesetze, der Unterschied zwischen Inländern und Ausländern in Beziehung auf die gegenseitigen Unterthanen aufgehoben und denselben ein gleicher Schutz wie den Inländern zu Theil werde,

getroffen worden, hiernächst aber, auf den Antrag Unseres Bundestags=Gesandten, die deutsche Bundes=Versammlung über die Annahme dieses Grundsatzes zwischen sämmtlichen Bundesstaaten in Berathung getreten ist, und auf den Grund der letzteren in ihrer 33sten Sitzung, am 6. September v. J., sich zu dem Beschlusse vereinigt hat, welcher wörtlich also lautet:

> Um nach Artikel 18. der deutschen Bundesakte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch= und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden
>
> Die höchsten und hohen Regierungen werden die zur Vollziehung dieses Beschlusses nöthigen Verfügungen erlassen, wie dieses geschehen, so wie überhaupt von den gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen und Anordnungen binnen zwei Monaten der Bundesversammlung Mittheilung machen;

so verordnen Wir hierdurch, daß dieser Beschluß, nachdem Wir demselben Allerhöchst Unsere Zustimmung ertheilt, in dem zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen Unserer Monarchie Kraft und Gültigkeit haben und demgemäß in Anwendung gebracht werden soll. (Ges.=S. S. 25.)

3) Verordnung v. 12. Februar 1833. über die Anwendung des von der deutschen Bundesversammlung gefaßten Beschlusses wegen Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen.

o wie Wir in Unserem heute vollzogenen Allerhöchsten Patente wegen Publication des von der deutschen Bundesversammlung unterm 6. September 832 gefaßten Beschlusses die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend, verordnet haben, daß dieser Beschluß, welcher wärtlich also lautet:

Um nach Artikel 18. der deutschen Bundesakte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und Maßregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

Die höchsten und hohen Regierungen werden die zur Vollziehung dieses Beschlusses nöthigen Verfügungen erlassen, wie dieses geschehen, so wie überhaupt von den gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen und Anordnungen binnen zwei Monaten der Bundesversammlung Mittheilung machen;

in den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen Unserer Monarchie Kraft und Gültigkeit haben und demgemäß in Anwendung gebracht werden soll: so ist es zugleich Unser Allerhöchste Wille, auch in den zum deutschen Bunde nicht gehörenden Provinzen der Monarchie den Schutz gegen den Nachdruck in dem ganzen Umfange zu gewähren, wie der gedachte Beschluß der Bundesversammlung für die Bundesstaaten ihn zugesichert hat.

Wir verordnen demnach, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels in Zukunft der Unterschied zwischen Unseren Unterthanen in den zum deutschen Bunde nicht gehörenden Provinzen der Monarchie und den Unterthanen der im deutschen Bunde vereinten Staaten, bei vorausgesetzter Beobachtung der Reciprocität, in der Art aufgehoben sein soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich auch in Unserm zum deutschen Bunde nicht gehörenden Provinzen des daselbst gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden. (G. S. S. 26).

4) Publ.-Pat. v. 29. November 1837 über den von der deutschen Bundesversammlung unter dem 9. November d. J. gefaßten Beschluß wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2. Das im Art. 1. bezeichnete Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, in sofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraumes von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebietes erscheinenden Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der

einzelnen Bände oder Hefte kein längerer, als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Art. 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1.) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2.) auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigen Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Art. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen, soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w. stattfinden.

Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1 bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, soll in allen Bundesstaaten bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen untersagt sein. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Betrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Art. 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsatze von den Bundesregierungen durch spezielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sei, um den Charakter einer Original-Ausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen u. s. w.

(G. S. 1837. S. 161.)

Diese Entschädigung besteht in dem Ersatze des Honorars, welches der rechtmässige Verleger dem Verfasser bezahlt hat, und der mehreren Kosten, welche derselbe wegen bessern Drucks und Papiers, gegen den Nachdruck gerechnet, auf die rechtmässige Auflage verwendet hat.

Uebrigens sollen unerlaubte Nachdrücke in hiesigen Landen, bei Vermeidung der Confiscation, nicht eingeführt, und unbefugte Nachdrucker nach näherer Bestimmung des Criminalrechts (Tit. 20. Thl. 2. Abschn. 14.) ernstlich bestraft werden.

Neunter Abschnitt.

Von Schenkungen.

§. 427.

Schenkungen sind Verträge, wodurch Einer dem Andern das Eigenthum einer Sache oder eines Rechts unentgeldlich zu überlassen sich verpflichtet. Auch bei Schenkungen erlangt der Geschenknehmer das Eigenthum des Geschenks erst durch die Uebergabe. (Tit. 10. §. 1. 18—25.) (§. 1037. 1038.)

Blosse Verzichtleistungen auf ein zwar angefallenes aber noch nicht wirklich übernommenes, imgleichen auf ein zweifelhaftes Recht,

sind nach den Regeln von Schenkungen nicht zu beurtheilen. (§. 1039. h. t.)

§. 428.

Dass eine Sache als ein Geschenk gegeben worden, wird nicht vermuthet. Wo eine besondere persönliche, obschon nicht gesetzlich verbindende Pflicht zur Wohlthätigkeit vorhanden ist, da wird vermuthet, dass das ohne Vorbehalt Gegebene in der Absicht, solches zu schenken, gegeben worden.

Was also Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Eheleute, einander ohne Vorbehalt geben, wird für geschenkt angesehen, so lange nicht ein Anderes aus den Umständen erhellet, oder durch besondere Gesetze bestimmt ist. (Tit. 1. Thl. 2. Abschn. 5.) Eben so wird bei dem, was einem Armen zu seinem Unterhalte gegeben worden, die Absicht solches zu schenken vermuthet. Ein Gleiches findet statt, wegen solcher Gelder und Sachen, die an Armenanstalten und milde Stiftungen ohne weiteren Vorbehalt abgeliefert worden. Was unter Umständen gegeben worden, wo sich gar keine andere Absicht des Gebenden denken lässt, ist gleichfalls für geschenkt anzusehen. (§ 1040 — 1045. h. t.)

§. 429.

Wenn die Gesetze Jemanden zu Handlungen, die an sich eine blosse Freigebigkeit enthalten würden, in Beziehung auf gewisse Personen oder Verhältnisse ausdrücklich verpflichtet, so werden die zur näheren Bestimmung dieser Pflicht geschlossenen Verträge den lästigen gleich geachtet. (§. 1046. h. t.)

Wenn also Personen, welche eine andere auszustatten nach den Gesetzen schuldig sind, derselben eine gewisse Summe oder Sache zur Ausstattung, oder auch zum Brautschatze ausdrücklich versprochen haben, so ist ein darüber in rechtsgültiger Form abgefasster Vertrag für einen lästigen anzusehen. Auch wenn ein Fremder unter der Bedingung, oder zum Zwecke einer zu schliessenden Ehe, einem oder dem andern der künftigen Eheleute etwas in rechtsgültiger Form versprochen hat, ist ein solcher Vertrag einem lästigen gleich zu achten. (§. 1047. 1048. h. t.)

Was aber nur bei Gelegenheit einer Eheverbindung versprochen worden, hat, wenn dabei eine blosse Freigebigkeit zum Grunde liegt, die Natur einer Schenkung. Verträge zwischen Eheleuten, wodurch Einer dem Andern gewisse Vortheile auf den Todesfall bestimmt, sind nicht als Schenkungen, sondern als lästige Verträge zu betrachten. (§. 1049. 1050 h. t.)

Wenn wechselseitige Schenkungen überhaupt unter Lebendigen geschehen sind, so muss jede Schenkung für sich, nach den von Schenkungen überhaupt vorgeschriebenen Regeln, beurtheilt werden. Wenn jedoch ein Theil das dem andern versprochene oder gegebene Geschenk auch aus einem an sich gesetzmässigen Grunde widerruft, so muss der andere wegen desjenigen, was er von seiner Seite, in Ansehung des von ihm versprochenen Geschenks, wirklich gegeben oder geleistet hat, vollständig entschädigt werden. (§. 1051. 1052. h. t.)

§. 430.

Schenkungen, welche unter einer von dem Geschenknehmer zu leistenden Bedingung, oder zu einem gewissen von ihm zu erfüllen-

den Endzwecke versprochen, oder gegeben worden, sind, im zweifelhaften Falle, den lästigen Verträgen gleich zu achten. Wenn jedoch aus den Umständen klar erhellet, dass die Bedingung oder der Endzweck nur zum Scheine beigefügt worden, so ist dergleichen Schenkung, auch in Ansehung der Befugniss zum Widerrufe, nach den allgemeinen Grundsätzen von Schenkungen überhaupt zu beurtheilen. Doch muss, wenn ein Widerruf aus gesetzlichen Gründen erfolgt, und die Bedingung oder der Zweck nicht zum eigenen Vortheile des Beschenkten beigefügt waren, alles, was letzterer zu deren Erfüllung gethan, oder geleistet hat, demselben nach dem höchsten Werthe vergütet werden. Zielt die beigefügte Bedingung, oder der bestimmte Zweck, lediglich zum Besten des Beschenkten ab, so kann eine solche Schenkung gleich jeder andern widerrufen werden. Liegt jedoch der Grund des Widerrufs nicht in dem eigenen Verschulden des Beschenkten und hat dieser, in Rücksicht auf die Schenkung, Handlungen vorgenommen, oder Einrichtungen getroffen, die ihm jetzt, bei erfolgendem Widerrufe, schädlich werden, so kann er deshalb von dem Geschenkgeber Entschädigung fordern. (§. 1053—1057. h. t.)

§. 431.

Bei allen Schenkungen ist, wie bei andern Verträgen, eine ausdrücklich oder durch Handlungen erklärte Annahme nothwendig. Doch sind die Worte und Handlungen des Andern, im zweifelhaften Falle so zu deuten, dass es das Geschenk dadurch habe annehmen wollen. (§. 1058. 1059. h. t.)

Wenn der Beschenkte wegen Kindheit, Krankheit, oder sonst Mangels am Verstande die Absicht, das Geschenk anzunehmen, nicht äussern kann, so kann ein jeder Dritter dasselbe zu seinem Besten acceptiren. (§. 1060. h. t.)

Ein noch nicht angenommenes Geschenk kann von den Erben dessen, für den es bestimmt war, wider den Willen des Schenkenden nicht mehr rechtsgültig acceptirt werden. (§. 1061. h. t.)

Wie weit der Beschenkte nach dem Tode des Schenkenden noch annehmen könne, oder die Erben des letztern diesen Antrag anzunehmen befugt sind, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von der Acceptation überhaupt (Tit. 5. §. 90—108.) zu beurtheilen. (§. 1062. h. t.)

§ 432.

Schenkungs-Verträge sollen gerichtlich abgeschlossen werden. (§. 1036. h. t.)

Aus einem aussergerichtlichen, wenn auch schriftlichen Schenkungsvertrage kann daher in der Regel auf Erfüllung nicht geklagt werden. Ist hingegen eine geschenkte bewegliche Sache oder Summe dem Geschenknehmer bereits übergeben worden, so findet deren Rückforderung aus dem Grunde der Ermangelung eines gerichtlichen Vertrages nicht statt. (§. 1064. 1065. h. t.)

Ist eine unbewegliche Sache auf den Grund eines schriftlichen, wenn gleich aussergerichtlichen Schenkungsvertrages, dem Beschenkten übergeben worden, so kann der Geschenkgeber dieselbe wegen Ermangelung eines gerichtlichen Vertrages nicht zurückfordern. Vielmehr hat in diesem Falle der schriftliche aussergerichtliche Vertrag die Kraft einer Punktation. (§. 1066. 1067. h. t.)

Doch gelten diese Vorschriften (§. 1066. 1067. h. t.) nur alsdann, wenn eine wirkliche Naturalübergabe, wodurch die geschenkte Sache

in den Besitz und den Gewahrsam des Beschenkten gelangt, erfolgt ist. (§. 1068. h. t.)

Schenkungsverträge, welche bloss vor Justizkommissarien und Notarien geschlossen werden, haben nicht die Kraft gerichtlicher Schenkungen. (§. 1069. h. t.)

§. 433.

Geschenke, welche zur Beförderung unerlaubter Absichten gemacht worden, sind ungültig. (1070. h. t.).

Das wirklich Gegebene ist der Fiskus von dem Empfänger zurückzufordern berechtigt. In wie fern Eheleute einander unter Lebendigen gültig beschenken können, ist gehörigen Orts (Tit. 1. Thl. 2. Abschn. 5.) bestimmt. (§. 1071. 1072.)

Auch wegen der Schenkungen an Kirchen und geistliche Gesellschaften, hat es bei den Vorschriften des Kirchenrechts sein Bewenden. (Thl. 2. Tit. 11. Abschn. 4. 12.) Was von diesen verordnet ist, gilt auch von Schenkungen an auswärtige Schulen, Universitäten und andere Erziehungsanstalten und milde Stiftungen. Dagegen sind Schenkungen an inländische Schulen, Universitäten und an andere dergleichen öffentliche Lehr- und Erziehungsanstalten, so wie an inländische Waisenhäuser, an Hospitäler, zu Stipendien und andern milden Stiftungen an und für sich, ohne Einschränkung auf eine gewisse Summe zulässig. (Thl. 2. Tit. 19.) (§. 1073—1075. h t.)

§. 434.

Aus einem gültigen Schenkungsvertrage entsteht das Recht, auf die Uebergabe der geschenkten Sachen zu klagen. (1076. h. t.)

Sind nutzbare Sachen gültiger Weise zum Geschenke versprochen worden, so muss der Geschenkgeber, wenn er die Uebergabe widerrechtlich verzögert, die seit der Zögerung wirklich erhobenen Nutzungen mit der Sache zugleich abliefern. Uebrigens aber wird er, auch wegen der Enthaltungskosten, der Verbesserungen und Verschlimmerungen, nur einem redlichen Besitzer gleich geachtet. (§. 1077. 1078. h. t.)

Von geschenktem Gelde können erst nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntnisse Zinsen gefordert werden. Ist aber ein zinsbares Kapital geschenkt worden so muss der Geschenkgeber alle Zinsen, die nach dem Zeitpunkte des Verzugs fällig waren, und die er erhoben hat, dem Beschenkten herausgeben. (§. 1079. 1080. h. t.)

Die Erben des Geschenkgebers sind zu Verzögerungszinsen, gleich andern Schuldnern verpflichtet. (§. 1081. h. t.) Der Empfänger des Geschenks muss die Sache mit den darauf haftenden Lasten übernehmen. (§. 1082. h. t.) Zur Gewährsleistung wird der Schenkende dem Beschenkten nur durch ein ausdrückliches Versprechen derselben verpflichtet. Wer jedoch wissentlich eine fremde oder schädliche Sache geschenkt, und den Geschenknehmer darüber nicht gewarnt hat, der haftet für den diesem letztern an seiner Person oder übrigem Vermögen dadurch entstehenden Schaden. (§. 1083. 1084. h. t.)

§. 435.

Wenn eine Sache mehreren Personen geschenkt worden, und eine von ihnen derselben nicht mit theilhaft werden kann, so fällt ihr Antheil in das Vermögen des Schenkenden zurück. Ist die geschenkte

Sache untheilbar, so entsteht in diesem Falle zwischen dem Schenkenden und den übrigen Beschenkten ein gemeinschaftliches Eigenthum. (§. 1085. 1086. h. t.)

Hat jemand eine rechtsgültige Schenkung seines ganzen Vermögens errichtet, sich aber die Verfügung über einen gewissen Theil oder eine gewisse Summe vorbehalten, so fallen diese, wenn der Schenkende gar keine Verfügung getroffen hat, in der Regel dem Beschenkten anheim. Verlässt aber der Schenkende gesetzliche Erben in auf- oder absteigender Linie, Geschwister oder Geschwisterkinder ersten Grades, so haben diese auf eine solche vorbehaltene Sache oder Summe vor dem Beschenkten vorzüglich Anspruch. (§. 1087. 1088. h. t.)

§. 436.

Gerichtlich geschlossene Schenkungen können in der Regel nicht widerrufen werden. (§. 1089. h. t.)

Ist aber eine aussergerichtliche Schenkung schon durch die Uebergabe vollzogen worden, so findet dennoch der Widerruf innerhalb Sechs Monaten nach der Uebergabe statt. (§. 1090. h. t.)

Nach Verlauf dieser Sechs Monate kann auch eine aussergerichtliche Schenkung nur so weit widerrufen werden, als das Geschenk die Hälfte von dem Vermögen des Schenkenden überstiegen hat. (§. 1091. h. t.) In gleichem Maasse kann auch eine gerichtlich geschlossene und durch die Uebergabe vollzogene Schenkung widerrufen werden. (§. 1092. h. t.)

Doch ist in beiden Fällen der Widerruf wegen Uebermaasses nur innerhalb dreier Jahre, bei gerichtlichen Schenkungen vom Tage der Abschliessung, bei aussergerichtlichen aber vom Tage der Uebergabe zulässig. (§. 1093. h. t.)

§. 437.

Hat der Schenkende bei gerichtlicher Abschliessung des Vertrags ausdrücklich erklärt, dass das Geschenk die Hälfte seines Vermögens nicht übersteige, so kann er von dieser Befugniss zum Widerrufe keinen Gebrauch machen. Doch muss einem solchen Geschenkgeber das Gesetz nebst den Folgen seiner Angabe deutlich erklärt, und wie dieses geschehen sei, in dem Protokolle ausdrücklich bemerkt werden. (§. 1094. 1095. h. t.)

Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist der Widerruf nur alsdann zulässig, wenn der Schenkende zugleich nachweisen kann, dass er aus einem Irrthume, in welchen er ohne sein eignes grobes Versehen gerathen ist, sein Vermögen für grösser, als es wirklich war, gehalten habe.

Geschieht aber der Widerruf noch vor der Uebergabe, so wird auf den Zustand des Vermögens, wie es alsdann beschaffen ist, Rücksicht genommen. (§. 1096. 1098. h. t.)

§. 438.

Besteht ein Geschenk in beständig fortlaufenden Hebungen, so muss, bei Berechnung des Betrages, das Capital nach landüblichen Zinsen bestimmt werden. (§. 841.) Besteht das Geschenk in jährlichen Hebungen, die nur auf die Lebenszeit des Schenkenden oder des Beschenkten eingeschränkt sind, so müssen die Hebungen mit

den Einkünften, die der Schenkende zur Zeit des Vertrages zu geniessen hatte, verglichen, und so weit, als sie die Hälfte dieser Einkünfte übersteigen, herunter gesetzt werden. (§. 1099. 1100. h. t.)

Wird ein Geschenk durch Beiträge mehrerer Personen zusammen gebracht, so wird, in Ansehung eines jeden der Schenkenden, auf dass Verhältniss seines Beitrages zu seinem Vermögen Rücksicht genommen. (§. 1101. h. t.)

§. 439.

Geschenke einer Corporation sind nach dem gemeinschaftlichen Vermögen derselben zu beurtheilen. (§. 1102. h. t.)

Wenn Eine Person mehreren zu gleicher Zeit Geschenke macht, so können dieselben in so weit widerrufen werden, als sie, zusammen genommen, das halbe Vermögen des Schenkenden übersteigen. Alsdann trägt ein jeder Geschenknehmer, nach Verhältniss des Empfangenen, zur Ergänzung der dem Schenkenden fehlenden Hälfte bei. So weit jedoch einer der mehreren Geschenknehmer, nach der unten (§. 1165.) folgenden Vorschrift, zur Rückgabe seines Antheils nicht schuldig, oder dazu nicht vermögend ist, darf der dadurch entstehende Ausfall von den andern Beschenkten nicht übertragen werden. (§. 1103 bis 1105. h. t.)

Die Vorschrift §. 1103—1165. findet nur alsdann Anwendung, wenn die an sich gültigen Schenkungsverträge mit den mehreren Geschenknehmern, durch eine und eben dieselbe Handlung, es sei aussergerichtlich durch Uebergabe oder durch gerichtliche Aufnahme, abgeschlossen worden. Hat aber Eine Person mehreren zu verschiedenen Zeiten, wenn gleich an Einem Tage, Geschenke gemacht, so ist bei jedem Geschenke das Verhältniss desselben, gegen das Vermögen des Schenkenden nach dem Zeitpunkte, wo der Vertrag darüber gültig abgeschlossen worden, zu beurtheilen. (§. 1106. 1107. h. t.)

Die älteren gültig versprochenen, wenn auch noch nicht wirklich gegebenen Geschenke sind alsdann, in Ansehung einer jeden spätern Schenkung, gleich andern Schulden, von dem Aktivvermögen des Geschenkgebers abzuziehen. (§. 1108. h. t.)

Was vorstehend §. 1107. 1108. verordnet ist, findet auch statt, wenn jemand eben derselben Person mehrere Geschenke zu verschiedenen Zeiten gemacht hat. (§. 1109. h. t.)

Dass die Entrichtung des Geschenks in verschiedenen Terminen versprochen oder wirklich geleistet worden, hat auf die Beurtheilung des Verhältnisses zwischen dem Geschenke und dem Vermögen des Geschenkgebers keinen Einfluss, sondern es wird immer nur auf den Zeitpunkt, wo der Schenkungsvertrag selbst zu Stande gekommen ist, Rücksicht genommen. (§. 1110. h. t.)

§. 440.

Sobald sich findet, dass jemand mehr als die Hälfte seines Vermögens verschenkt habe, ist der Richter befugt und schuldig, zu untersuchen, ob nicht ein solcher Mensch, als ein Verschwender, unter Vormundschaft zu setzen sei. (§. 1111. h. t.)

§. 441.

Die Erben des Geschenkgebers können eine an sich gültige Schenkung des Erblassers aus dem Grunde, weil sie das halbe Ver-

mögen des Erblassers überstiegen habe, in der Regel nur alsdann widerrufen, wenn schon der Erblasser seinen Entschluss zu einem solchen Widerrufe gerichtlich erklärt hatte. (Tit. 2. §. 587. sqq.) Nothwendige Erben, denen nach den Gesetzen ein Pflichttheil gebührt, können eine jede von dem Erblasser innerhalb Dreier Jahre vor seinem Tode gemachte Schenkung widerrufen: wenn der reine Betrag des Nachlasses nicht die Hälfte des Betrages der geschenkten Summe oder Sache ausmacht. Doch darf alsdann von den Geschenknehmern nur so viel, als zu dieser Hälfte fehlt, zurückgegeben werden. (§. 1112 bis 1114. h. t.)

Sind innerhalb dieser Drei Jahre mehrere Schenkungen geschehen, so müssen zwar, zum Behufe der Bestimmung, ob eine Verkürzung im Pflichttheile vorhanden sei, alle diese Schenkungen zusammengerechnet werden. Dagegen findet ein wirklicher Widerruf der, der Zeit nach, älteren Geschenke nur so weit statt, als die Ergänzung des Pflichttheils aus den zurückgenommenen spätern Geschenken nicht erfolgen kann (§. 1115. 1116. h. t.)

§. 442.

In gleichem Maasse können auch diejenigen, denen der Schenkende nach den Gesetzen Unterhalt zu geben verpflichtet ist, wenn der Nachlass diesen Unterhalt ganz oder zum Theil nicht gewähren kann, die Ergänzung des Fehlenden aus den Nutzungen der verschenkten Sache oder Summe, so weit dieselben hinreichen, ohne Rücksicht auf den Betrag der Schenkung an sich fordern. Doch findet auch deshalb ein Anspruch nur an solche Geschenknehmer statt, deren Schenkungen in den Drei letzten Jahren vor dem Tode des Schenkenden erfolgt sind. (§. 1117. 1118. h. t.)

Die Geschenknehmer können nicht eher in Anspruch genommen werden, als bis auch die Substanz des Nachlasses durch die Alimente erschöpft ist. Dagegen müssen sie aber auch, wenn die Nutzungen der geschenkten Sache oder Summe zur Bestreitung der gesetzmässigen Alimente nicht hinreichen, selbst die Substanz des Geschenks, so weit es erforderlich ist, dazu mit verwenden. Doch dauert überhaupt die Verbindlichkeit der Geschenknehmer nur so lange, als die Pflicht des Geschenkgebers, dergleichen Alimente zu reichen, würde bestanden haben. (§. 1119—1121. h. t.)

An Schenkungen, welche geschehen sind, ehe die Verbindlichkeit des Erblassers, den Unterhalt zu reichen, entstanden ist, können diejenigen, welchen dieser Unterhalt gebühret, in keinem Falle Anspruch machen. (§. 1122. h. t.)

§. 443.

Der Geschenkgeber selbst kann, wenn er in Dürftigkeit gerathen ist, von dem Beschenkten Sechs vom Hundert von der geschenkten Summe, oder dem Werthe der geschenkten Sache, als eine Competenz, jährlich fordern. (§. 1123. h. t.)

So weit der Beschenkte sich selbst in Umständen befindet, wo er sich und seiner Familie den nöthigen Unterhalt würde entziehen müssen, um den Schenkenden diese Competenz zu reichen, ist Letzterer dieselbe zu fordern nicht berechtigt. (§. 1124. h. t.) Doch kann der Beschenkte, unter diesem Vorwande, sich nicht entbrechen, allenfalls auch die Substanz des Geschenks, so weit dasselbe oder dessen Werth bei ihm noch vorhanden ist, zur Ernährung des Geschenkge-

bers, mit zu verwenden. Es steht aber auch dem Geschenknehmer frei, wenn er sich der Competenz für den Schenkenden ganz entschlagen will, das Geschenk selbst, so weit dasselbe oder sein Werth bei ihm noch vorhanden ist, herauszugeben. (§. 1125. 1126. h. t.) Diese Substanz wird zur Ernährung des Schenkenden, so weit sie dazu erforderlich ist, nach und nach verwendet, und auf einen etwanigen Ueberrest bleibt dem Geschenknehmer sein Recht vorbehalten. (§. 1127. h. t.) Hat der verarmte Geschenknehmer an mehrere Personen zu verschiedenen Zeiten Schenkungen gemacht, so ist der frühere Geschenknehmer zu seiner Ernährung nach obigen Grundsätzen nur so weit verpflichtet, als die der Zeit nach späteren Geschenke dazu nicht hinreichen. (§. 1128. h. t.)

§. 444.

Die binnen Einem Jahre vor eröffnetem Concurse gemachten Schenkungen des Gemeinschuldners können die Gläubiger, insofern sie auf einer blossen Freigebigkeit beruhen, zurückfordern. (§. 1129. h. t.)

Ges. vom 26. April 1835 über Verträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheil der Gläubigers.

Wir ꝛc. Da die Gesetze der Verhütung von Verträgen, welche von zahlungsunfähigen Schuldnern zum Nachtheil ihrer Gläubiger geschlossen werden, sich als unzureichend bewiesen haben, so verordnen Wir für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung gelten, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Das im Konkurse den Gläubigern zustehende Recht, die von dem Gemeinschuldner gemachten Schenkungen zu widerrufen (A. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 1129—1133. 1164—1166 1171 und 1172. Thl. II. Tit. 1. §. 312. ff. und Anhang §. 74. A. G. O. Thl. I. Tit. 50. §. 49.) soll hinfort auch außer dem Konkurse einem jeden Gläubiger zustehen, wenn bei der Exekution gegen den Schuldner eine Vermögens-Unzulänglichkeit sich ergiebt.

§. 2. Außerdem ist jeder Gläubiger im Fall der Vermögens-Unzulänglichkeit eines Schuldners befugt, Kauf-, Tausch- und andere lästige Verträge anzufechten, welche derselbe über ihm gehörige bewegliche oder unbewegliche Sachen, Gerechtigkeiten, Nießbrauchrechte oder ausstehende Forderungen, mit einer der folgenden Personen

seinem Ehegatten, vor oder nach geschlossener Ehe,
einem seiner oder seines noch lebenden oder bereits verstorbenen Ehegatten Verwandten in auf- oder absteigender Linie,

errichtet hat.

Es soll ihm hierbei die Vermuthung zur Seite stehen,

daß die Kontrahenten den Vertrag in der unredlichen Absicht, die Gläubiger des Schuldners zu bevortheilen, geschlossen haben.

Findet der Richter bei Erwägung aller vorliegenden Umstände diese Vermuthung durch Gegenbeweis nicht entkräftet, so ist das Geschäft in Beziehung auf den anfechtenden Gläubiger unverbindlich und dieser ist berechtiget, den Gegenstand der Veräußerung zu seiner Befriedigung zu verwenden.

§. 3. Das in den §. 1. und 2. jedem einzelnen Gläubiger beigelegte Recht kann nur zum Vortheil solcher Schuldforderungen ausgeübt werden, welche von der anzufechtenden Veräußerung entstanden sind.

§. 4. Dasselbe Recht soll ferner nur gelten, wenn die Veräußerung in einen Zeitraum fällt, der nicht über ein Jahr vor Erlassung des Exekutions-Mandats zurückgeht.

§. 5. Kann jedoch der Gläubiger beweisen, daß der Schuldner schon zur Zeit der Veräußerung insolvent gewesen ist, so gilt dieses Recht auch gegen diejenigen Veräußerungen, welche innerhalb der zwei nächsten Jahre vor dem ihm §. 3. angegebenen Zeitraum stattgefunden haben.

§. 6. Ist die Veräußerung an den Ehegatten des Schuldner geschehen, so gilt das im §. 5. dem Gläubiger beigelegte Recht auch ohne Beweis der damals schon vorhandenen Insolvenz.

§. 7. Kann der Gläubiger schon bei Anstellung der Klage oder im Laufe des Prozesses die Vermögens-Unzulänglichkeit seines Schuldners bescheinigen und eine Veräußerung bezeichnen, welche er nach gegenwärtigem Gesetz künftig zu widerrufen oder anzufechten gedenkt, so kann er darauf antragen, daß diese seine Absicht dem Erwerber von Seiten des Gerichts sofort bekannt gemacht werde.

Er erlangt hierdurch das Recht, die in den §. 3. und 6 bestimmten Zeiträume nicht erst vom Tage der Execution-Mandats, sondern schon von der Insinuation der Bekanntmachung an zurück zu rechnen.

§. 8. Behauptet der Erwerber die Rechtsbeständigkeit der Veräußerung durch Berufung auf den Zeitpunkt derselben in Gemäßheit der §§. 3—6. des gegenwärtigen Gesetzes, so muß er diesen Zeitpunkt beweisen. Zu diesem Beweise sind bloße Privat-Urkunden nicht hinreichend.

§. 9. Gegen einen dritten Besitzer, auf welchen der Geschenknehmer oder der Mitkontrahent des Schuldners die Sache schon weiter übertragen hat, ist der Gläubiger die in Beziehung auf jene Person ihm zustehenden Befugnisse nur dann auszuüben berechtigt, wenn der dritte zur Zeit seiner Erwerbung davon Kenntniß gehabt hat, daß der Schuldner unter den durch das gegenwärtige Gesetz als verdächtig bezeichneten Umständen sich der Sache entäußert habe.

Gegen die Erben des Geschenknehmers oder der Mitkontrahenten des Schuldners findet der Anspruch ohne diese Beschränkung statt.

§. 10. Der Gläubiger verliert seine Befugnisse aus diesem Gesetze, wenn er von denselben nicht innerhalb des Zeitraumes, in welchen ihm die Exekution gegen den Schuldner überhaupt zustehe, es sei im Wege der Einwendung gegen einen Interventions-Einspruch, oder im Wege einer förmlichen Klage gegen den Besitzer der Sache, Gebrauch gemacht hat.

§. 11. Eine Vermögens-Unzulänglichkeit des Schuldners (§. 1. u. 2) ist in jedem der 3 folgenden Fälle anzunehmen:

1) wenn bei der Auspfändung keine Exekutions-Gegenstände vorgefunden werden, der Schuldner auch auf Befragen solche Gegenstände nicht sofort nachweiset und der Gläubiger den Manifestations-Eid fordert, dieser mag geleistet oder verweigert werden;

2) wenn schon früher eine Execution gegen die Person oder in das Vermögen des Schuldners fruchtlos gewesen;

3) wenn der Schuldner in einen zum Ausweis über die Lage seines Vermögens anberaumten Termine, zu welchem er unter Androhung der Annahme seiner Insolvenz vorgeladen worden, ungehorsam ausbleibt.

§. 12. Werden bei der von dem Gläubiger ausgebrachten Execution Gegenstände einer solchen entweder vorgefunden, oder vom Schuldner nachgewiesen, so muß der Gläubiger, bevor eine Vermögens-Unzulänglichkeit angenommen werden kann,

1) wenn Effekten abgepfändet sind, deren öffentlichen Verkauf bewirken;
2) wenn liquide, sichere und innerhalb drei Monate fällige Aktivforderungen in Beschlag genommen sind, den Zahlungstermin abwarten;
3) wenn der Schuldner Grundstücke besitzt, deren Sequestration nachsuchen, es müßte denn klar erhellen, daß seine Befriedigung aus den Einkünften in den nächsten drei Monaten nicht zu erlangen sei.
4) wenn die Schuld eine Realschuld ist, den gerichtlichen Verkauf des Unterpfandes und die Vertheilung des Kaufgeldes abwarten, in so fern nicht der Ausfall der Forderung klar zu übersehen ist.

§. 13. Durch eine später folgende Konkurseröffnung über das Vermögen des Schuldners gehen für die Gläubiger die aus dem gegenwärtigen Gesetz bereits erworbenen Rechte nicht verloren.

§. 14. Sämmtliche Rechtsstreitigkeiten über Interventions-Ansprüche und diejenigen, welche aus diesem Gesetze hervorgehen, sind im summarischen Prozeß (Verord. v. 1. Juni 1833. Tit. 2.) zu verhandeln. (G. S. 1835. S. 53.)

Ist die Schenkung früher gemacht worden, so müssen die Gläubiger, welche sie widerrufen wollen, nachweisen, dass der Schenkende schon damals über den Betrag seines Vermögens sei verschuldet gewesen. (§. 1130. h. t.) Dieser Widerruf steht jedoch nur solchen Gläubigern zu, deren Forderungen älter sind, als die Schenkung. (§. 1131. h. t.)

Wegen der von dem Gemeinschuldner an seinen Ehegatten ge-

machten Schenkungen ist das Erforderliche gehörigen Orts (Thl. 2. Tit. 1. Abschn. 5.) bestimmt. (§. 1132. h. t.)

Alle Schenkungen, die, es sei an Ehegatten oder Andere, früher als Drei Jahre vor eröffnetem Concurse rechtsgültig erfolgt sind, können von den Gläubigern unter keinerlei Vorwande angefochten werden. (§. 1133. h. t.)

§. 445.

Sobald ein wirklicher rechtsgültiger Schenkungsvertrag vorhanden ist, macht es in Ansehung der Rechte des Geschenknehmers, und der Befugniss des Geschenkgebers zum Widerrufe, keinen Unterschied, wenn gleich das Geschäft eine Schenkung von Todes wegen genannt, oder die Uebergabe bis nach dem Ableben des Geschenkgebers verschoben wäre. Hat aber der letztere sich den Widerruf bis zu seinem Tode ausdrücklich vorbehalten, so hat der Geschenknehmer, wenn kein Widerruf erfolgt ist, dennoch, wegen eines solchen Geschenks auf den Nachlass nur eben die Rechte, wie ein Legatar. (§. 1134. 1135. h. t.)

Ist ein Schenkungsvertrag unter der Bedingung, wenn der Geschenkgeber eine bevorstehende Todesgefahr nicht überleben würde, geschlossen worden: so verliert der Vertrag seine Wirksamkeit, sobald der Schenkende die Gefahr überlebt. (§. 1136. h. t.) Ein solches Geschenk kann daher, wenn es gleich schon wirklich übergeben worden, nicht nur von dem Geschenkgeber, sondern auch, wenn dieser erst nach überlebter Gefahr auf andere Art gestorben ist, von seinen Erben widerrufen werden. (§. 1137. h. t.)

Auch wenn eine entstehende Gefahr nur der Anlass oder Bewegungsgrund der Schenkung gewesen ist, kann der Geschenkgeber nach überstandener Gefahr, dieselbe widerrufen. (§. 1138. h. t.) Die Erben des Geschenkgebers hingegen sind in diesem Falle zu einem Widerrufe, den der Erblasser noch nicht rechtlich erklärt hätte, nicht berechtigt. (§. 1139. h. t.)

§. 446.

Ein blosser durch die Uebergabe noch nicht vollzogener Schenkungsvertrag kann widerrufen werden, wenn der Schenkende nachher Kinder erhält, oder die für verloren geachteten wiederfindet. (§. 1140. h. t.) Ist aber das versprochene Geschenk wirklich übergeben worden, so findet blos aus diesem Grunde kein Widerruf desselben statt. (§. 1141. h. t.) Ist der Widerruf einmal geschehen, so wird derselbe dadurch, dass die Kinder nachher wieder verstorben sind, nicht unkräftig. (§. 1142. h. t.) Waren schon vor der Schenkung Kinder vorhanden, so berechtigt die Vermehrung ihrer Anzahl den Schenkenden nicht zum Widerrufe des Vertrages. (§. 1143. h. t.) Dagegen macht es keinen Unterschied, ob dem kinderlosen Geschenkgeber, nach der Schenkung, nur Ein oder mehrere Kinder geboren werden. (§. 1144. h. t.)

Unter dem Ausdrucke Kinder, werden alle Descendenten aus einer Ehe zur rechten Hand verstanden, insofern ihnen nach den Gesetzen ein Pflichttheil aus dem Nachlasse des Geschenkgebers gebühren würde. (§. 1145. h. t.)

Ob Kinder durch Geburt oder Legitimation diese Rechte ehelicher Descendenten erlangt haben, macht keinen Unterschied. (§. 1146. h. t.) Dagegen giebt die von dem Geschenkgeber geschehene Adop-

tion eines Fremden ersterem noch kein Recht zum Widerrufe. Mütter können auch wegen solcher nachgebornen Kinder, die nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt worden, sich des Rechts zum Widerufe bedienen. (§. 1147. 1148. h. t.)

Geschenke, welche jemand seinen Verwandten in aufsteigender Linie, imgleichen seinen ausser einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kindern, an sich rechtsgültig versprochen oder gegeben hat, kann er bloss darum, weil ihm nachher Descendenten aus einer Ehe zur rechten Hand geboren worden, nicht widerrufen. (§. 1149. h. t.) Die Kinder des Geschenkgebers, welcher bei seiner Lebenszeit von der Befugniss zum Widerrufe, wegen nachgeborner Kinder, keinen Gebrauch gemacht hat, sind dazu bloss insofern berechtigt, als sie nach §. 1113—1116 durch die Schenkung im Pflichttheile verkürzt sein würden. (§. 1150. h. t.)

§. 447.

Wegen groben Undanks des Beschenkten kann der Geber nicht allein die Vollziehung des Geschenks versagen, sondern auch das bereits Gegebene zurückfordern. (§. 1151. h. t.) Für einen groben Undank ist es anzusehen, wenn der Empfänger den Geber vorsätzlich oder aus grobem Versehen getödtet, verwundet, geschlagen oder sonst dessen Leben oder Gesundheit in Gefahr gebracht hat. (§. 1152. h. t.) Eine dem Schenkenden von dem Geschenknehmer zugefügte Ehrenkränkung, welche nach gesetzlicher Bestimmung für eine grobe oder schwere Injurie zu achten ist, begründet ebenfalls, sie mag übrigens zu den unmittelbaren oder nur zu den mittelbaren Injurien gehören, den Widerruf wegen Undanks. (Thl. 2. Tit. 20. Abschn. 9.) Ein Gleiches findet statt, bei Beschädigungen am Vermögen, die der Beschenkte aus Bosheit, oder unerlaubtem Eigennutze, dem Geschenkgeber zugefügt hat. Es macht dabei keinen Unterschied, wenn gleich die Beschädignng durch einen Zufall, ohne Zuthun des Undankbaren, abgewendet, oder unwirksam gemacht worden. (§. 1153 bis 1155. h. t.)

In allen Fällen aber kann der, welcher blos das Recht der Selbstvertheidigung ausübt, für einen Undankbaren nicht angesehen werden. (§. 1156. h. t.)

§. 448.

Ein Undank, welchen der Geber selbst nicht gerügt hat, giebt seinen Erben ein Recht zum Widerrufe nur alsdann, wenn der Schenkende durch den Andern sein Leben, oder den Gebrauch seiner Verstandeskräfte verloren hat. Hat jedoch der Schenkende seinen Willen, das Geschenk zu widerrufen, schon gerichtlich erklärt, so können seine Erben die Sache gegen den undankbaren Geschenknehmer auch nach seinem Tode fortsetzen. Eine dergleichen aussergerichtliche Erklärung hat mit der gerichtlichen gleiche Wirkung, sobald erhellet, dass der Erblasser, den Undank gerichtlich zu rügen, nur durch den Tod verhindert worden. (§. 1157—1159. h. t.)

Wenn einer Corporation etwas geschenkt worden, so kann das Geschenk wegen eines Undanks, dessen sich die Vorsteher oder die gegenwärtigen Mitglieder schuldig gemacht haben, nicht widerrufen werden. (§. 1160. h. t.) Doch kann der Schenkende den Beleidigern, für ihre Personen, diejenigen Vortheile entziehen, welche sie sonst aus der Schenkung würden genossen haben. (§. 1161. h. t.)

§. 449.

Eine vor oder bei der Schenkung, oder auch bei der Uebergabe, geschehene Entsagung des Rechts zum Widerrufe, hindert, wenn sie auch eidlich bestärkt worden, dennoch weder den Schenkenden, noch dessen Erben, an der Ausübung desselben. (§. 1163. h. t.)

Hiervon ist allein der Fall eines wegen angeblichen Uebermaasses der Schenkung unternommenen Widerrufs nach den näheren Bestimmungen §. 1094—1096. angenommen. So weit der Widerruf gegen den Beschenkten stattfindet, so weit müssen auch dessen Erben sich denselben gefallen lassen. (§. 1163. 1164. Doch sind in allen Fällen der Beschenkte und dessen Erben zur Wiedererstattung nur so weit verpflichtet, als sich die geschenkte Sache zur Zeit des Widerrufs noch in dem Vermögen ohne Nachlass befindet, oder diese durch den daraus gelösten Werth noch wirklich reicher sind. (§. 1165. h. t.)

Bis zur gerichtlichen Erklärung des Widerrufs ist der Beschenkte als ein redlicher Besitzer anzusehen. Nur in dem Falle eines Widerrufs wegen Undanks überkommt der Geschenknehmer von dem Augenblicke der begangenen Undankbarkeit, alle Pflichten und Lasten eines unredlichen Besitzers. Wenn der Geschenkgeber eine zum Geschenke versprochene aber noch nicht wirklich gegebenen bestimmte Sache vor der Uebergabe verzehrt, veräussert oder vernichtet, so ist dieses für einen stillschweigenden Widerruf des Schenkungsversprechens zu achten. (§. 1166—1168. h. t.)

§. 450.

Wird durch eine Schenkung eine löbliche Handlung, oder ein geleisteter wichtiger Dienst vergolten, so heisst solches ein belohnendes Geschenk. (§. 1169. h. t.)

Der Widerruf eines wirklich gegebenen belohnenden Geschenks findet nur wegen Uebermaasses, nach den §. 1091. sqq. vorgeschriebenen nähern Bestimmungen statt. (§. 1170. h. t.) Sobald jedoch eine der andern gesetzlichen Ursachen zum Widerrufe einer blossen Schenkung eintritt, ist der Geschenknehmer schuldig, die löbliche Handlung oder den geleisteten Dienst, welche durch das erhaltene Geschenk haben belohnt werden sollen, bestimmt anzugeben und nachzuweisen. (§. 1171. h. t.) Kann oder will er dieses nicht, so ist auch eine solche Schenkung dem Widerrufe, gleich jeder andern, unterworfen. (§. 1172. h. t.)

§. 451.

Ein Schenkungsvertrag, wodurch ein belohnendes Geschenk bloss versprochen wird, erfordert zu seiner Gültigkeit ein schriftliches Instrument, in welchem die Handlung, oder der Dienst, die durch das Geschenk belohnt werden sollen, bestimmt angegeben sind. Ist diese Form nicht beobachtet, so wird das Geschenk nicht als ein belohnendes, sondern nur als ein solches, welches aus blosser Freigebigkeit versprochen worden, angesehen und beurtheilt. (§. 1173. 1174. h. t.) Dagegen kann bei gehörig beobachteter Form das Versprechen einer belohnenden Schenkung, ausser dem Falle des Uebermaasses (§. 1091.) nur alsdann zurückgenommen werden, wenn ausgemittelt wird, dass der Beschenkte die Handlung nicht gethan, oder den Dienst nicht geleistet habe. (§. 1175. h. t.) Auch bei belohnenden Schenkungen finden die Vorschriften §. 1076—1087. Anwendung. (§. 1177.

h. t.) Wenn vor geleistetem Dienste oder vor unternommener Handlung, etwas über die Belohnung dafür verabredet worden, so ist das Geschäft, wenn es auch eine Schenkung genannt wäre, dennoch nicht nach den Vorschriften des gegenwärtigen, sondern des vorhergehenden Abschnitts zu beurtheilen. (§. 1177. h. t.)

Zwölfter Titel.

Von Erwerbung des Eigenthums durch Verordnung auf den Todesfall.

§. 452.

Ueber Alles, was der freien Veräusserung eines Menschen unterworfen ist, kann derselbe auch auf den Todesfall nach Gutbefinden verfügen. Dergleichen Verfügungen können sowohl durch einseitige Willenserklärungen, als durch Verträge getroffen werden. (§. 1. und 2. h. t.)

Erster Abschnitt.

Von Testamenten und Codicillen.

§. 453.

Einseitige Willenserklärungen, welche eine Erbeseinsetzung enthalten, heissen Testamente. (§. 3. h. t.) Erbeseinsetzung heisst diejenige Willenserklärung, wodurch über den ganzen Inbegriff der Erbschaft, oder über einen im Verhältniss gegen das Ganze bestimmten Theil derselben (*pars quota*) verfügt wird. (§. 4. 45. h. t.) Einseitige Willenserklärungen, durch welche Jemand nur über einzelne und bestimmte Stücke, Summen, Rechte oder Pflichten auf den Todesfall verordnet, führen den Namen der Codicille. (§. 5. h. t.) Einzelne bestimmte in einem Testamente oder Codicille Jemandem hinterlassene Sachen oder Summen, werden Legate oder Vermächtnisse genannt. (§. 6. h. t.)

§. 454.

Codicille sind auch ohne Testament gültig. (§. 7. h. t.)

§. 455.

Was zu einer rechtsbeständigen Willenserklärung überhaupt gehört, wird auch zu einem rechtsgültigen Testamente oder Codicill erfordert. (§. 8. h. t.)

§. 456.

So weit Jemand in der Verfügung über sein Vermögen durch die Rechte Anderer zu deren Vortheile nicht eingeschränkt, und seinen Willen zu erklären fähig ist, kann er nach Vollendung des vierzehnten Jahres seines Alters auch letztwillige Verordnungen errichten. (§. 9. 10. 16. h. t.) *Filii familias* (Kinder, die noch unter väterlicher Gewalt stehen) können gültig testiren. (§. 18. h. t.) Doch sind Personen, welche das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ihre letztwillige Verordnungen nicht anders als mündlich, zum gerichtlichen Protokolle zu errichten befugt (§. 17. h. t.) So lange Wahn- oder Blödsinnige nicht unter Vormundschaft genommen worden, können sie in lichten Zwischenräumen Testamente und Codicille errichten. §. 20. 21. h. t.) Haben dergleichen Personen, innerhalb eines Jahres vor angeordneter Vormundschaft, eine aussergerichtliche oder privilegirte Verordnung über ihren Nachlass gemacht, so muss derjenige, welcher daraus einen nach den Gesetzen ihm nicht zukommenden Vortheil fordert, nachweisen, dass der Verfügende damals, als er die letztwillige Verordnung errichtete, seines Verstandes mächtig gewesen sei. (§. 22. h. t.) Der Einwand, dass der Testator durch Irrthum, Betrug, Leidenschaft, Trunkenheit oder Zwang zu einer gerichtlich errichteten letztwilligen Verordnung vermocht worden, kann nur stattfinden, wenn ausgemittelt ist, dass der Richter bei der Aufnahme derselben von diesem Mangel der Willenserklärung unterrichtet gewesen sei. (§. 23. h. t.) Gerichtlich erklärte Verschwender können keinen dem nahen (Th. 2. Tit. 1. §. 622.) gesetzlichen Erben, oder auch dem Ehegatten mehr als die Hälfte der Intestatportion entziehen. (§. 27. 31. h. t.) Testamente und Codicille, welche ein Verschwender während der Vormundschaft errichtet hat, erhalten ihre volle Gültigkeit, wenn die Vormundschaft vor dem Tode des Testators wieder aufgehoben worden. (§. 30. h. t.) Verschwender, gegen welche bereits auf Anordnung einer Vormundschaft angetragen worden, sind, in so fern diese Anordnung wirklich erfolgt, den schon erklärten in Ansehung der Fähigkeit, Testamente zu errichten, gleich zu achten; auch gegen diejenigen, gegen welche ein solcher Antrag noch nicht geschehen ist, haben die Gesetze den Verwandten zur Erhaltung ihres Erbrechts besondere Rechtsmittel vorbehalten. (§. 32. 33. ibid.) Personen, die Ehebruch oder Blutschande mit einander getrieben haben, können einander durch letztwillige Verordnungen nichts hinterlassen, wenn entweder um dieses verbotenen Umgangs willen eine Ehe getrennt, oder der Erblasser sonst des Ehebruchs oder der Blutschande mit der begünstigten Person gerichtlich überführt worden. (§. 35. h. t.) Haben sich jedoch Personen, welche Ehebruch mit einander getrieben haben, nach vorgängiger Dispensation geehlicht, so sind sie berechtigt, für einander letztwillig zu verfügen. (Verordn. v. 28. Febr. 1811. Ges.-S. v. 1811. S. 156.) Nur so weit als ein Verbrecher sein Vermögen verwirkt hat, ist er von der Befugniss, Testamente und Codicille zu errichten, ausgeschlossen. (§ 25. h. t.) Tauben oder stummen Personen, welche sich schriftlich oder mündlich ausdrücken können, stehen die Gesetze bei Errichtung ihres letzten Willens nicht entgegen. (§. 26. h. t.)

§. 457.

Gründet sich die Unfähigkeit zu testiren auf einen natürlichen Mangel in Ansehung des von einem solchen Unfähigen errichteten Testaments, so kann ihre Wirkung durch keine nachfolgende Handlung oder Begebenheit aus dem Wege geräumt werden. Entsteht sie aus dem Verbot eines positiven Gesetzes, so kann sie durch Hinwegräumung des gesetzlichen Hindernisses in der Folge gehoben werden. (§. 11—13. h. t.) In so fern die Unfähigkeit zu testiren, als die Strafe einer gesetzwidrigen Handlung anzusehen ist, erstreckt sich dieselbe auch auf vorher errichtete letztwillige Verordnungen zurück. (§. 14. h. t.)

§. 458.

Wer im Staate Vermögen zu erwerben fähig und berechtigt ist, dem können auch Erbschaften und Vermächtnisse hinterlassen werden. (§. 36. h. t.)

So weit hiesige Einwohner zur Erwerbung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses in fremden Staaten, nach den Gesetzen derselben, für unfähig geachtet werden; so weit sind auch dortige Einwohner von hiesigen Unterthanen Erbschaften und Vermächtnisse zu erwerben nicht fähig. (§. 40. h. t.) Wer vermöge seines Standes gewisse Sachen oder Güter zu besitzen an sich nicht fähig ist, dem können solche dennoch in einem Testamente oder Codicille zugewendet werden. Ein solcher Erbe oder Legatarius muss aber binnen Jahresfrist, nach dem Tode des Erblassers, sich entweder die Fähigkeit zum Besitze verschaffen; oder sein aus der letztwilligen Verordnung erlangtes Recht einem andern Fähigen abtreten. (§. 41. 42. h. t.) Bei Beurtheilung der Fähigkeit eines Erben oder Legatarii muss auf die Zeit des Erbanfalls gesehen werden. (§. 43. h. t.)

§. 459.

Der Erblasser kann in seinem Testamente einen oder mehrere Erben zu seinem Nachlasse nach Gutfinden ernennen. Er kann auch nur über einen Theil seines Nachlasses verordnen, und es in Ansehung des Ueberrestes bei der gesetzlichen Erbfolge lassen. Auch ohne Benennung irgend eines Erben kann er über einzelne Theile oder Stücke seines Nachlasses verfügen. (. 44—46. h. t.)

§. 460.

Der Erblasser kann in seinem Testamente, ausser dem ersten Erben, auch den, welcher in bestimmten Fällen an dessen Stelle treten soll, ernennen. Setzt er fest, wie es gehalten werden solle, wenn der erst eingesetzte Erbe oder Legatar den ihm zugedachten Vortheil nicht annehmen könnte oder wollte; so wird dieses eine gemeine Substitution genannt. Eine fideicommissarische Substitution ist vorhanden, wenn dem zuerst eingesetzten Erben oder Legatar die Pflicht auferlegt worden, die Erbschaft oder das Vermächtniss in den bestimmten Fällen, oder unter den angegebenen Bedingungen, einem andern zu überliefern. (§. 50. 51. 53. h. t.)

§. 461.

In Fällen, wo nach den Gesetzen kein Familien-Fideicommiss stattfindet, gilt eine fideicommissarische Substitution nur zum Besten des ersten und zweiten Substituten. (§. 55. h. t.)

Wer einer substituirten Person substituirt worden, ist, wenn diese den ihr zugedachten Vortheil nicht annehmen kann oder will, auch dem zuerst eingesetzten Erben oder Legatar für substituirt zu achten. (§. 56. h. t.) Unter der fideicommissarischen Substituton wird allemal die gemeine, unter der gemeinen aber nicht zugleich die fideicommissarische Substitution verstanden. (§ 58. h. t.) Wenn es zweifelhaft ist, ob der Erblasser eine gemeine oder eine fideicommissarische Substitution verordnet habe, so wird nur jene vermuthet. (§. 59. h. t.)

§. 462.

Die Pupillarsubstitution (Thl. 2. Tit. 2. Abschn. 7.) kann zwar als eine gemeine, aber die gemeine nicht als eine Pupillarsubstitution gelten. (§. 60. h. t.)

§. 463.

Was nach den Gesetzen einer Willenserklärung als gültige Bedingung nicht beigefügt werden darf, das wird, wenn es in letztwilligen Verordnungen einem Erben oder Legatar gleichwohl auferlegt worden, für nicht beigefügt angesehen. (Tit. 4. §. 6—23. §. 138. sqq. und §. 63. h. t.) Bedingungen, die ganz unverständlich gefasst, oder zwar überhaupt vorbehalten, aber worin sie bestehen sollen, nicht ausgedrückt worden, sind den unmöglichen gleich zu achten. (§. 64. h. t.)

§. 464.

Jedes Testament oder Codicill muss in der Regel vom Testator selbst den Gerichten übergeben, oder zum gerichtlichen Protokolle erklärt werden. Kann oder will der Testator nicht selbst an ordentlicher Gerichtsstelle erscheinen, so steht es ihm frei, das Gericht um die Auf- und Abnahme der Disposition an dem Orte, wo er selbst sich aufhält, zu ersuchen. (§. 66. 67. h. t.)

§. 465.

Der Richter muss mit gehöriger Sorgfalt und Vorsicht verfahren, damit Prozesse über letzte Willenserklärungen möglichst vermieden werden. Ist derjenige, welcher sich zur Aufnehmung oder Niederlegung eines letzten Willens meldet, dem Richter von Person nicht hinlänglich bekannt, so muss letzterer vor allen Dingen sich zu überzeugen suchen, dass der Testirende derjenige wirklich sei, für den er sich ausgiebt. Dass, und wie solches geschehen sei, muss, gleich allen übrigen zur Sache gehörigen Vorfällen, im Protokolle umständlich bemerkt werden. Kann der Richter von der angegebenen Quatität des Testators keine Gewissheit erlangen; so ist es genug, wenn dieses, und für wen derselbe sich ausgegeben, und was er etwa zu seiner Legitimation beigebracht hat, in dem Protokolle bestimmt angzzeigt worden. Ferner muss der Richter durch schickliche Fragen zu erforschen suchen, ob der Testator sich in Ansehung seiner Geisteskräfte in einem solchen Zustande befinde, dass er seinen Willen gültig äussern könne. Auch davon muss der Befunnd in dem Protokolle bemerkt werden. (§. 141—146. h. t.

Ist dem Richter bekannt, dass der Testator zuweilen an Abwe-

senheiten des Verstandes leide, so muss er sich vollständig überzeugen, dass derselbe in dem Zeitpunkte, wo er sein Testament aufnehmen lässt, oder übergiebt, seines Verstandes wirklich mächtig sei. Findet er dieses zweifelhaft, so muss er einen Sachverständigen zuziehen (§. 147 148. h. t.)

Leidet die Sache keinen Aufschub, so muss der Richter zwar die Handlung vornehmen, zugleich aber alle Umstände, welche ihn über die Fähigkeit des Testators zu einer gültigen Willensäusserung zweifelhaft machen, in dem Protokolle mit vorzüglicher Sorgfalt bemerken. (§. 149. h. t.)

Muss, wegen vorkommender Zwischenfälle, die Handlung der Testaments-Auf- oder Abnahme unterbrochen, und zu einer andern Zeit fortgesetzt werden, so muss der Richter den Anlass der Unterbrechung, so wie die Zeit, wenn sie abgebrochen, und wenn sie fortgesetzt und beschlossen worden, im Protokolle genau niederschreiben. Auch darauf muss der Richter von Amtswegen Rücksicht nehmen, ob und in wie weit der Testator über sein Vermögen letztwillig zu verfügen berechtigt, oder was er in einem oder dem andern Falle zu beobachten schuldig sei. (§. 150. 151. h t.)

Besonders muss er bei Personen unter Achtzehn Jahren, imgleichen bei solchen, wo wegen hohen Alters, Krankheit oder Mangels an Unterricht und Erziehung, geschwächte Verstandeskräfte zu besorgen sind, durch schickliche Fragen, so viel als möglich, zu überzeugen suchen, dass dieselben nicht durch List und Ueberredung zu der getroffenen Disposition verleitet worden. (§ 152. h. t.)

Bei mündlichen Testamenten muss der Richter allen Zweideutigkeiten, in Bestimmung der Erben und deren Substitution, des Erbtheils, welchen jeder erhalten soll, der Bedingungen, welche der Testator festsetzt und was sonst zu Zweifeln Anlass geben könnte, durch fleissiges Nachfragen und wiederholtes Erinnern möglichst vorzubeugen bemüht sein. Bloss neugieriger Fragen aber und noch viel mehr solcher, wodurch jemand, der nicht zu den nothwendigen Erben, welchen ein Pflichttheil zukommt, gehört, dem Testator zur Bedenkung im Testamente oder Codicille an die Hand gegeben wird, muss der Richter sich gänzlich enthalten. Auch muss er im Protokolle, bei Hauptumständen, keine Correcturen noch Rasuren vornehmen, sondern die nöthigen Zusätze oder Verbesserungen am Schlusse des Protokolls, oder in einer am Rande beizufügenden Registratur von dem Testator oder den Zeugen besonders mit unterschreiben lassen. In wesentlichen Stellen muss er sich aller Abkürzungen enthalten, auch die vorkommenden Summen mit Buchstaben ausschreiben. (§. 153 bis 156. h. t.)

Bei schriftlichen versiegelt übergebenen Testamenten, muss der Richter in dem Protocolle über die Abnahme bemerken, mit wie viel Siegeln das Testament versehen, und wie es überschrieben sei. Wenn der Richter durch Vernachlässigung dieser Vorschriften zu Prozessen, die sonst nicht entstanden wären, Anlass giebt, so muss er die Kosten derselben aus eigenen Mitteln tragen. Dergleichen Vernachlässigungen, so wie der unterlassene Gebrauch des Stempelspapiers, ziehen also zwar die gesetzmässigen Strafen, aber noch nicht die Ungültigkeit des Testaments oder Codicills selbst, nach sich. Uebrigens muss der Richter sowohl über die Handlung der Auf- oder Abnahme selbst, als besonders über das, was ihm bei dieser Gelegenheit von dem Inhalte der Verordnung bekannt geworden ist, ein gewissenhaftes Stillschweigen, auf seinen Amtseid, beobachten, (§. 150 bis 160. h. t.)

§. 466.

Jedes gehörig besetzte Gericht ist innerhalb seines Gerichtssprengels, auch von solchen Personen, welche darunter nicht gehören, letztwillige Verordnungen aufzunehmen berechtigt. (§. 72. h. t.)

§. 467.

Nimmt der Richter eine solche Disposition in einem fremden Gerichtsbezirke auf, so verliert dieselbe zwar dadurch nichts an ihrer Gültigkeit; der Richter aber, welcher die Gränzen seiner Jurisdiction überschritten hat, muss dem Richter des Orts oder Bezirks die erhobenen Gebühren herausgeben, und eben so viel dem Fiskus zur Strafe entrichten. Doch fällt sowohl die Rückgabe als die Strafe weg, wenn der ordentliche Richter des Orts oder Bezirks Intestaterbe des Testators ist, oder dieser ihn zum Testamentserben ernennen will, oder wenn er mit dem Testator in offenbarer Feindschaft lebt, oder wenn sonst zwischen ihm und dem Testator besondere persönliche Verhältnisse bestehen, welche den letztern, sich seines Amtes zu bedienen, abhalten; ferner alsdann, wenn der ordentliche Richter in der Wohnung des Testators zur Auf- oder Abnehmung des Testaments zu erscheinen sich weigert; imgleichen alsdann, wenn die Gerichtsbarkeit an dem Orte, wo der Testator sich aufhält, streitig ist; auch alsdann, wenn an einem Orte mehrere Gerichtsbarkeiten befindlich sind, obgleich das Haus, in welchem der Testator wohnt, nur unter Einer derselben gelegen ist; überhaupt aber alsdann, wenn der Richter, welcher in schleunigen Fällen ein Testament ausser seinem Gerichtssprengel aufgenommen hat, innerhalb Acht Tagen nachher dem ordentlichen Richter davon Nachricht giebt, und diesem das Testament, nebst den Verhandlungen darüber, zur Aufbewahrung zusendet. In den oben bestimmten Fällen bleiben dem ordentlichen Gerichte, wegen der für die Handlung ihm zukommenden Gebühren, seine Rechte gegen den Testator oder die Erben vorbehalten. Obergerichte sind zur Aufnehmung der Testamente innerhalb ihres Gerichtssprengels befugt, wenn gleich der Ort oder das Haus, wo der Testator sich befindet, einer Untergerichtsbarkeit zunächst unterworfen ist. (§. 73—81. h. t.)

§. 468.

Ein Gericht ist gehörig besetzt, wenn dasselbe wenigstens aus Einer zur Justiz verpflichteten Gerichtsperson und einem vereideten Protocollführer besteht. Doch kann die Stelle des Protokollführers auch von Zwei vereideten Schöppen vertreten werden. (§. 82. 83. h. t.) Wo beständige Gerichtsschöppen vorhanden sind, müssen nur diese, andere hingegen, die blos zu dieser Handlung vereidet worden, können nur in schleunigen und dringenden Fällen zugelassen werden. Der Actuarius oder Gerichtsschreiber kann die Stelle des Richters niemals, auch nicht wenn er dazu allgemeinen oder besondern Auftrag von dem Richter erhalten hat, vertreten. Ebenso muss auch die Deputation besetzt sein, durch welche ein Testament oder Codicill von dem Testator in seiner Wohnung oder sonstigem Aufenthaltsorte auf- oder abgenommen werden soll. Meldet sich der Testator persönlich an gewöhnlicher Gerichtsstelle, während einer der ordentlichen Versammlungen des Gerichts, so sind die alsdann gegenwärtigen Personen, so bald sie nur ein gehörig besetztes Gericht ausmachen,

die Handlung gültig vorzunehmen befugt. Soll aber die Handlung durch eine Deputation, es sei an ordentlicher Gerichtsstelle, oder in der Wohnung oder dem Aufenthaltsorte des Testators, vorgenommen werden, so muss der Vorgesetzte des Gerichts, oder der dessen Stelle vertritt, die Mitglieder dieser Deputation ernennen. (§. 84 bis 88. h. t.) Einzelne Mitglieder oder Subalternen können also, ohne dergleichen besondern Auftrag, zur Auf- oder Abnahme eines letzten Willens sich nicht gebrauchen lassen. (§. 89. h. t.)

Der Vorgesetzte eines Gerichts kann vor demselben, wenn es nur, auch ausser ihm, gehörig besetzt ist, gültig testiren, imgleichen die Deputation zur Auf- oder Abnahme seines eigenen Testaments selbst gültig ernennen. Auch der Inhaber einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit kann vor den von ihm bestellten Gerichten oder vor einer aus diesen Gerichten von ihm selbst ernannten Deputation, gültig testiren. (§. 90. 91. h. t.)

Zu einem gehörig besetzten Kriegsgerichte wird, in Friedenszeiten, der Chef oder Commandeur, oder ein von diesen dazu kommandirter Officier, nebst dem Auditeur erfordert. (§. 92. h. t.)

§. 469.

Dorfgerichte, die aus einem Schulzen und zwei vereideten Schöppen bestehen, können unter Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers, Testamente und Codicille gültig an- und aufnehmen, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge vorhanden ist, dass die Herbeikunft des ordentlichen Gerichtshalters nicht abgewartet werden kann. Der Mangel eines ordentlichen Gerichtsschreibers kann in einem solchen Falle auch durch einen Justizkommissarius oder durch einen blossen Notarius oder durch den Prediger ersetzt werden. Dergleichen Testamente oder Codicille müssen jedoch die Dorfgerichte dem Gerichtshalter ohne Zeitverlust einhändigen, welcher sie über den eigentlichen Hergang der Sache auf ihre Pflicht umständlich vernehmen, und das Protokoll darüber nebst der Disposition selbst in dem gerichtlichen Deposito verwahren muss. Ist der Testator alsdann noch am Leben, und zu einer gültigen Willensäusserung noch fähig, so muss der Gerichtshalter ihm das mit den Gerichten über den Hergang der Sache aufgenommene Protokoll vorlegen, und die Richtigkeit des darin enthaltenen Hergangs der Sache von ihm genehmigen lassen. Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschrift bewirkt jedoch für sich allein noch keine Nichtigkeit der letztwilligen Verordnung selbst, sondern macht nur den Gerichtshalter, welcher sich aus grobem oder mässigem Versehen verabsäumt hat, wegen der Kosten eines daraus entstehenden Prozesses verantwortlich. (§ 158. sqq.)

Ausser dem Nothfalle müssen auch Testamente und Codicille gemeiner Landleute durch den Gerichtshalter, mit Zuziehung des vereideten Protokollführers oder zweier vereideter Schöppen an- und aufgenommen werden. (§. 93 — 91. h. t.)

Was vorstehend von Testamenten vor Dorfgerichten verordnet ist, gilt auch von Testamenten, welche in kleinen Städten, wo nur Eine zur Verwaltung des Richteramts bestellte Person vorhanden ist, in Abwesenheit derselben von dem Polizei-Magistrate, mit Zuziehung des Stadt-Secretairs oder einer der §. 94. bekannten Personen, aufgenommen worden. (§. 99. h. t.)

§. 470.

Einem jeden Testator steht frei, sein Testament oder Codicill den Gerichten versiegelt zu übergeben. Ein dergleichen Aufsatz

muss aber von ihm selbst eigenhändig ge- oder wenigstens unterschrieben sein. Ob dieses nothwendige Erforderniss wirklich beobachtet worden, darüber muss der Richter den Testator ausdrücklich vernehmen. Ausser diesem und dem, was unter §. 145. sqq. verordnet wird, muss der Richter aller Fragen über den Inhalt des Testaments sich enthalten, vielmehr dasselbe nur in Gegenwart des Testators überschreiben, dem Siegel, mit welchem das Testament auswendig verschlossen ist, das Gerichtssiegel beifügen, über die Handlung selbst ein vollständiges Protokoll aufnehmen, und dieses Protokoll von dem Testator mit unterzeichnen lassen. (§. 100—103. h. t.)

§. 471.

Will der Testator seine Verordnung mündlich zum Protokolle erklären, so muss der Richter alles beobachten, was nach Vorschrift der Prozessordnung zu einem gerichtlichen Protokolle erfordert wird. Das Protokoll muss der Testator mitunterzeichnen; der Richter aber muss dasselbe in seiner Gegenwart mit dem Gerichtssiegel versiegeln und überschreiben. Es hängt von dem Willen des Testators ab, dem Gerichtssiegel noch sein eigenes oder ein anderes selbstgewähltes Petschaft beizufügen. (§. 104—106. h. t.)

Uebergiebt der Testator sein Testament oder Codicill offen und unversiegelt, so muss er vernommen werden, ob ein solcher Aufsatz nur bei einer mündlich zu errichtenden Disposition zum Grunde gelegt oder als ein schriftliches Testament angesehen werden solle. Will der Testator, dass ein solcher Aufsatz als ein schriftliches Testament gelten solle, so darf der Richter bloss nachsehen, ob derselbe von dem Testator unterschrieben sei, und muss, wenn dieses nicht ist, die Unterschrift ungesäumt bewerkstelligen lassen. Sodann muss er die Erklärung des Testators, dass dieser Aufsatz seine letzte Willensmeinung enthalte, unter demselben verzeichnen. Hierauf muss der Aufsatz in Gegenwart des Testators mit dem Gerichtssiegel versiegelt, überschrieben und mit Aufnehmung des Protokolls über die Handlung, nach Vorschrift des §. 103., weiter verfahren werden.

Erklärt aber der Testator, dass der offen übergebene Aufsatz einen blossen vorläufigen Vermerk der Punkte, wegen welcher er jetzt mündlich verordnen will, enthalte, so ist derselbe nach erfolgter Aufnahme des mündlichen Testaments, von keinem ferneren Gebrauche. (§. 107—111. h. t.)

Jedes gerichtlich aufgenommene oder übergebene Testament und Codicill muss, mehrerer Sicherheit wegen in dem Deposito des Gerichts aufbewahrt, und dem Testator ein Recognitionsschein über die erfolgte Niederlegung ausgefertigt werden. (§ 112. h. t.)

Blinde, des Lesens und Schreibens unerfahrene, imgleichen solche Personen, welche an den Händen gelähmt oder deren beraubt sind, können nur mündlich zum Protokolle testiren. Doch steht es ihnen frei, einen schriftlichen Aufsatz ihres letzten Willens offen zu übergeben, welchen der Richter dem Testator vorlesen, auch was derselbe dabei erklärt hat, in einem dem Aufsatze beizufügenden und mit ihm zu versiegelnden Protokolle bemerken muss. (§. 113. 114. h. t.)

In allen Fällen, wo der Testator das Protokoll über die Erklärung seines letzten Willens oder dessen Uebergebung, es sei aus welcher Ursache es wolle, nicht selbst unterschreiben kann, muss das Handzeichen desselben durch zwei dabei zugezogene glaubwürdige Männer bezeugt werden. Diese Zuziehung und Unterschrift

zweier Zeugen ist auch alsdann erforderlich und hinreichend, wenn der Testator auch nur ein blosses Handzeichen beizufügen nicht im Stande wäre. Die in allen dergleichen Fällen zuzuziehenden Testaments-Zeugen müssen überhaupt die Eigenschaften gültiger Instruments-Zeugen besitzen. Wer selbst in einem Testamente oder Codicille zum Erben eingesetzt, oder mit einem Vermächtnisse darin bedacht worden, der kann bei diesem Testamente oder Codicille nicht gebraucht werden. Wer in den eigenen Privatangelegenheiten des Richters, wegen naher Verwandtschaft oder persönlicher Verbindung mit selbigem, ein Zeugniss für ihn abzulegen nach den Gesetzen unfähig sein würde; den darf der Richter bei einem von ihm auf- oder abgenommenen Testament als Zeugen nicht zuziehen. Es kommt nicht darauf an, ob die Zeugen von dem Testator oder Richter gewählt worden; und es ist genug, dass sie nur alsdann gegenwärtig sind, wenn der Testator sein Handzeichen beifügt, oder im Falle er dazu nicht im Stande wäre, auch nur im allgemeinen erklärt, dass ihm das Protokoll vorgelesen worden sei, und er den Inhalt desselben genehmige. (§. 115—122. h. t.)

Tauben, imgleichen Stummen, die an sich testiren können, müssen die an sie zu richtenden Fragen schriftlich vorgelegt, und wenn der Testator stumm ist, auch schriftlich von demselben beantwortet werden. (§. 123. h. t.)

Schriftliche Aufsätze eines letzten Willens kann der Testator in jeder ihm bekannten Sprache abfassen. Wenn aber der Testator, bei der Uebergabe eines solchen Aufsatzes, sich dem Gerichte nicht verständlich machen kann, so müssen zwei vereidete Dollmetscher, oder zwei beider Sprachen kundige eidlich zu verpflichtende Zeugen mit zugezogen werden. Ist die Sprache des Testators einer von beiden zur Auf- oder Abnahme des Testaments erforderlichen Gerichtspersonen bekannt, so ist die Zuziehung nur Eines Dollmetschers oder Zeugen hinreichend. (§. 124—132. h. t.)

In einem schriftlich und versiegelt übergebenen Testamente können dem Richter, so wie jeder andern bei der Handlung der Abnahme mitwirkenden Person, Erbschaften und Vermächtnisse gültig zugewendet werden, ohne dass es weiter einer besondern Form bedarf. Soll aber in einem mündlichen Testamente der Richter selbst zum Erben ernannt werden, so darf sich derselbe mit dessen Aufnehmung gar nicht befassen, sondern er muss den Testator damit an irgend ein anderes Gericht verweisen. Soll nur eine der übrigen bei der Handlung von Amtswegen mitwirkenden Personen zum Erben eingesetzt werden, so muss der Richter dieselbe davon sofort entfernen, und ihre Stelle nach den obigen Vorschriften durch andere ersetzen. (§. 133—135. h. t.)

§. 472.

Legate, welche den zwanzigsten Theil des Nachlasses wahrscheinlich, oder nach der Versicherung des Erblassers, nicht übersteigen, können durch eigenhändig geschriebene und unterschriebene Codicille, ohne gerichtliche Uebergabe verordnet werden. (§. 161. h. t.) Zur Gültigkeit einer solchen Disposition ist jedoch die Beifügung des Jahres und Tages, wo sie errichtet worden, nothwendig. (§. 162. h. t.) Hat der Erblasser in seinem Testamente ausdrücklich verordnet, dass keine schriftliche Aufsätze, welche sich in dem Nachlasse finden möchte, gültig sein sollen, so hat es dabei sein Bewenden, auch wenn diese in dem gerichtlichen Testamente enthaltene

Erklärung in dem aussergerichtlichen Codicille widerrufen wäre. (§. 163. h. t.) Behauptet der Erbe, dass die in einem aussergerichtlichen Codicille bestimmten Vermächtnisse den zwanzigsten Theil des Nachlasses übersteigen, so ist er dieses durch ein vollständiges Verzeichniss des ganzen Nachlasses darzuthun schuldig. Alsdann gelten dergleichen aussergerichtliche Vermächtnisse, zusammen genommen, nur so weit, als sie diesen zwanzigsten Theil nicht übersteigen. (§. 164. 165. h. t.) Nach diesem Verhältnisse muss also jedes einzelne Legat heruntergesetzt werden. Auch wenn mehrere dergleichen aussergerichtliche Codicille vorhanden sind, müssen bei der Bestimmung, wie weit sie gültig sind, die in allen ausgesetzten Vermächtnisse zusammen genommen werden, mit Ausnahme der in dem gerichtlichen Testamente enthaltenen Legate. (§. 166—168. h. t.)

§. 473.

Auch Verordnungen wegen des Begräbnisses, wegen Bevormundung der Kinder und anderer dergleichen das Vermögen nicht betreffenden Punkte, können in solchen aussergerichtlichen Aufsätzen gültig getroffen werden. (§. 169. h. t.)

Wie weit ein Erblasser unter seinen gesetzlichen Erben in absteigender Linie die Art und Grundsätze der Theilung durch aussergerichtliche Aufsätze bestimmen könne, ist gehörigen Orts festgesetzt. (Th. 2. Tit. 2. Abschn. 5.) In andern Fällen sind dergleichen in bloss aussergerichtlichen Aufsätzen enthaltene Theilungs-Vorschriften nur alsdann gültig, wenn sie der Erblasser in seinem Testamente sich ausdrücklich vorbehalten hat. (§. 170. 171. h. t.)

Vermächtnisse, deren Entrichtung der Erblasser dem gegenwärtigen Erben mündlich aufgetragen hat, verpflichten denselben, wenn der Auftrag erwiesen werden kann, bis auf den zwanzigsten Theil seiner Erbportion. (§. 172. h. t.) Ist ein solcher Auftrag nur Einem unter mehreren Erben, jedoch dergestalt geschehen, dass das Vermächtniss aus dem ganzen Nachlasse entrichtet werden soll, so werden dadurch auch diejenigen Miterben, welche dabei nicht zugegen waren, dennoch so weit, als das Vermächtniss den zwanzigsten Theil des ganzen Nachlasses nicht übersteigt, verpflichtet. Dagegen hat der einem gegenwärtigen Erben geschehene Auftrag des Vermächtnisses einer bestimmten Sache, welche im Testamente einem abwesenden Miterben beschieden worden, gegen den letztern keine verbindliche Kraft. (§. 173. 174. h. t.)

§. 474.

Eine letztwillige Verordnung, welche der Landesherr selbst aus den Händen des Testators angenommen hat, ist gültig, sobald die geschehene persönliche Uebergabe glaubhaft bezeugt ist. (§. 175. h. t.) Bei Personen, welche zu der Familie des Landesherrn gehören, ist es genug, wenn dieselben ihre Disposition dem Haupte der Familie auch nur schriftlich eingereicht haben, und dieselbe dem Cabinetsarchiv oder einem Gerichte zur fernern Aufbewahrung zugefertiget worden ist. (§. 176. h. t.)

§. 475.

Die während der Kriegsunruhen von Militairpersonen errichteten letztwilligen Verordnungen sind von den vorgeschriebenen Förmlich-

keiten frei. Doch findet dies Privilegium bei Landtruppen nur von der Zeit Anwendung, wo dieselben aus ihren Standquartieren ins Feld rücken, oder in ihren Standquartieren vom Feinde berennt werden, so wie bei Seediensten von der Zeit an, da das Schiff bestiegen worden. Dagegen dauert dasselbe bis zum Ende des Krieges, und wird weder durch das Einrücken in Festungen oder Winterquartiere, noch durch einen geschlossenen Waffenstillstand unterbrochen. (§. 177 bis 179. h. t.)

Alle Personen, welche der Armee zu folgen verpflichtet sind, wenn sie auch nicht wirklich Kriegesdienste thun, haben sich dieses Privilegii zu erfreuen. Auch Freiwillige, die sich unter die Befehle des kommandirenden Officiers begeben haben, sind dessen genussbar. Nicht weniger wird dasselbe den Kriegsgefangenen und denen, die als Geissel von dem Feinde in Verhaft genommen worden, beigelegt. (§. 180—182. h. t.)

§. 476.

Zur Gültigkeit eines schriftlich aufgesetzten Testaments ist hinreichend, wenn es von dem Testator eigenhändig geschrieben, und unterschrieben, in seinem Feldnachlasse vorgefunden worden. Auf die äussere Form, in welcher ein solcher Aufsatz abgefasst worden, kommt dabei gar nichts an, sondern es ist genug, wenn nur daraus der Wille des Testators, wie es nach seinem Tode mit seinem Vermögen gehalten werden soll, hinlänglich zu entnehmen ist. (§. 183. 184. h. t.)

Hat der Testator den Aufsatz blos unterschrieben, so ist die Mitunterschrift auch nur Eines Zeugen hinreichend, sobald das Testament im Lager vor dem Feinde oder in einer wirklich belagerten Festung errichtet worden. Dieser Zeuge muss die Eigenschaften eines glaubwürdigen Testaments-Zeugen haben, und es ist genug, wenn derselbe seine Unterschrift anerkennt, auch dass ihm der Aufsatz von dem Testator selbst zur Unterzeichnung vorgelegt worden, eidlich erhärtet. Ist der Zeuge nicht mehr vorhanden, oder sonst seine Hand anzuerkennen nicht mehr fähig: so muss die Richtigkeit, sowohl seiner, als der Unterschrift des Testators durch das Anerkenntniss der gesetzlichen Erben oder auf andere Art ausgemittelt werden. (§. 185—187. h. t.)

Ausser dem Falle einer gegenwärtigen Kriegsgefahr muss ein von dem Testator blos unterschriebener Aufsatz, von demselben einem seiner vorgesetzten Officiere, oder dem Auditeur in Gegenwart zweier Zeugen übergeben werden. Dieser muss auf dem Testamente die Zeit der geschehenen Uebergabe bemerken, und den Vermerk von den Zeugen mit unterschreiben lassen. (§. 188. 189. h. t.) Das solchergestalt überschriebene Testament muss der Vorgesetzte oder Auditeur so lange aufbewahren, bis er Gelegenheit findet, dasselbe einem ordentlich besetzten Kriegs- oder andern Gerichte zur Verwahrung einzuliefern. Es schadet aber der Gültigkeit des Testaments nicht, wenn auch diese Ablieferung erst nach dem Tode des Testators erfolgt. (§. 190. 191. h. t.)

Mündliche Verordnungen einer Militairperson sind gültig, wenn sie während eines Treffens, Sturms oder andern Gefechts, oder unmittelbar vorher, vor Zwei glaubwürdigen Zeugen, welche den Inhalt derselben eidlich bekunden können, erklärt worden. (§. 192. h. t.)

Doch gelten dergleichen blos mündliche Testamente nur in so fern, als der Testator noch in demselben Treffen, Sturm oder Ge-

fechte, oder vor Heilung einer darin erhaltenen Wunde, sein Leben wirklich verloren hat. (§. 193. h. t.)

Ausser diesen Umständen ist ein mündliches militairisches Testament oder Codicill nur alsdann gültig, wenn es vor einem der dem Testator vorgesetzten Officiere, oder vor dem Auditeur in Gegenwart zweier Zeugen errichtet, ein schriftliches Vermerk darüber aufgenommen, und dieser den Vermerk von dem Officier oder Auditeur und den Zeugen unterschrieben worden. Von einem solchen Vermerke gilt eben das, was von einem schriftlich militairischen Testamente in dem Falle des §. 188—191. verordnet ist. (§. 194. 195 h. t.) Ein gültiges Testament behält (ausser dem §. 192. 193. bemerkten Falle) auch nach dem Kriege, jedoch nur auf Ein Jahr nach wieder hergestelltem Frieden, seine Kraft. (§. 196. h. t.)

Militairische Testamente der Deserteurs verlieren durch das Verbrechen der Desertion ihre Gültigkeit, und diese wird durch den erhaltenen Pardon nicht wieder hergestellt. (§. 197. h. t.)

§. 477.

Das Privilegium, militairisch zu testiren, wird auch auf Personen des Civilstandes ausgedehnt, in so fern sie, wegen ansteckender Krankheiten oder Kriegsgefahr, sich des richterlichen Amts zu bedienen verhindert werden. Dies Privilegium nimmt von der Zeit seinen Anfang, da der Ort oder die Gegend, wegen der ausgebrochenen Krankheiten gesperrt, oder wegen der obwaltenden Kriegsgefahr die Gerichte des Orts geschlossen worden. (§, 198. 199. h. t.)

Die Stelle des Richters oder Officiers kann solchen Falls eine einzelne auch nicht deputirte Gerichtsperson, imgleichen der Prediger oder Caplan, oder der Arzt des Orts, wo der Testator sich befindet, oder auch ein Justizkommissarius oder Notarius vertreten. (§. 200. h. t.)

Dergleichen Testamente gelten auf Ein Jahr nach wieder aufgehobener Sperre, oder nach wiederhergestelltem ordentlichen Gange der gerichtlichen Geschäfte. (§. 201. h. t.) Ausser dem Falle, wo wegen ausgebrochener ansteckender Krankheiten, der Staat eine Sperre des Orts oder der Gegend veranlasst hat, kann der Umstand, dass der Testator selbst mit einer solchen Krankheit befallen gewesen, die Verabsäumung der gesetzlichen Förmlichkeiten nicht entschuldigen. Dagegen können aber auch die Gerichte in der Regel sich nicht entziehen, von solchen Kranken ihre letztwillige Verordnungen in ihren Wohnung, unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmittel, auf- oder anzunehmen. Doch kann, wenn dem Richter aus der vorzunehmenden Handlung eine offenbare und augenscheinliche Lebensgefahr bevorstehet, derselbe sich dieser Gefahr zu unterziehen nicht gezwungen werden. (§. 202—204. h. t.)

§. 478.

Wer auf einem Schiffe wirklich in See sich befindet, kann sein Testament auf militairische Art errichten. (§. 205. h. t.) Der Vorgesetzte des Schiffs vertritt dabei die Stelle des Officiers. (§. 206. h. t.) Ein solches Testament gilt aber nur, wenn der Testator wirklich auf der See, ehe das Schiff einen Hafen erreicht, oder zwar erst nach dem Einlaufen, jedoch so kurz darnach verstirbt, dass er vor einem ordentlich besetzten Gerichte seine Verordnung nicht hat wiederholen oder bestätigen können. (§. 207. h. t.)

§. 479.

Kein Testament oder Codicill soll eher als nach erfolgtem Ableben des Testators publicirt werden. Ist die Publication aus Irrthum oder Versehen früher erfolgt, so verliert zwar die letztwillige Verordnung bloss dadurch noch nicht ihre Gültigkeit; der Richter muss aber dem Testator einen solchen Verstoss, so bald er dessen inne wird, von Amtswegen bekannt machen, und ihm überlassen, seine ferneren Maassregeln zu nehmen. (§. 208—210. h. t.) Findet der Testator eine andere Verordnung zu errichten nöthig, so muss der Richter, welcher aus einem groben oder mässigen Versehen die Publication veranlasst hat, die Kosten einer solchen anderweitigen Verordnung, mit Vorbehalt des Regresses an den, welcher ihn zu dem Irrthume verleitet hat, tragen. Ist das Ableben des Testators nicht notorisch, so muss der, welcher die Publication nachsucht, oder sonst den Besitz der Erbschaft verlangt, dasselbe nachweisen. Nach bekannt gewordenem oder nachgewiesenem Ableben des Erblassers können die Verwandten desselben, oder wer sonst ein wahrscheinliches Interesse bei der Sache anzugeben vermag, auf die Publication antragen. Hauptsächlich aber kommt diese Befugniss denjenigen zu, welche den Schein über die geschehene gerichtliche Niederlegung in Händen haben. Ist dieser Schein unter den Schriften des Verstorbenen nicht zu finden, so kann derselbe, nach dem Ermessen des Richters, ohne ferneren Aufenthalt für verloschen erklärt, und zur Publication geschritten werden. (211—215. h. t.)

Wenn binnen Sechs Wochen, nach dem notorischen Ableben des Erblassers, niemand die Eröffnung des Testaments nachgesucht hat, so muss der Richter damit von Amtswegen verfahren. (§. 216. h. t.) Es können also, nach Verlauf dieser Frist, die gesetzlichen Erben die Publication des Testaments durch ihren Widerspruch nicht aufhalten. (§. 217. h. t.)

§. 480.

Sind seit der geschehenen Niederlegung des Testaments Sechs und Funfzig Jahre verflossen, und ist während dieser Zeit weder die Publication von jemanden nachgesucht, noch sonst von dem Leben oder dem Tode des Testators etwas zuverlässiges bekannt geworden, so muss der Richter das Dasein eines solchen Testaments durch einmaliges Einrücken in die Zeitungen der Provinz öffentlich bekannt machen, und die Interessenten zur Nachsuchung der Publication auffordern. (§. 218. h. t.)

Meldet sich binnen Sechs Monaten niemand, der ein Recht auf die Publicatien anzutragen, nachweisen könnte, so muss der Richter das Testament für sich eröffnen und nachsehen, ob darin Vermächtnisse zu milden Stiftungen enthalten sind. Ist dies der Fall, so muss er den Vorstehern der damit bedachten milden Stiftung davon Nachricht geben, und ihnen überlassen, nach dem Leben oder Tode des Testators nähere Erkundigung einzuziehen, und nach Befund der Umstände die förmliche Publication nachzusuchen. Wenn diese Benachrichtigung geschehen ist, so wie in dem Falle, wenn keine dergleichen Vermächtnisse sich finden, muss der Richter dem Testamente ein Protokoll über die ganze Verhandlung beilegen, dasselbe anderweitig mit dem Gerichtssiegel versiegeln, und es in seinem Archive ferner aufbewahren. (§. 219—221. h. t.)

Ueber den andern Inhalt eines solchen nicht förmlich publicirten

Testaments muss der Richter das genaueste Stillschweigen auf seinen Amtseid beobachten. (§. 222. h. t.)

§. 481.

Zu einer jeden Testaments-Publication, sie geschehe von Amtswegen oder auf den Antrag eines Interessenten, muss der Richter die ihm bekannten am Orte befindlichen Intestaterben mit vorladen. Sind die Intestaterben dem Richter nicht bekannt, oder sind dieselben am Orte nicht gegenwärtig, so muss ihnen zu der Handlung der Publication ein Bevollmächtigter von Amtswegen bestellt werden. (§. 223. 224. h. t.)

Vor erfolgender Eröffnung des Testaments müssen die Siegel, so wie nachher die Unterschrift des Testators, den sich meldenden Interessenten oder deren Stellvertreter vorgezeigt, und wie solches geschehen, im Publications-Protolle vermerkt werden. Die Urschrift des eröffneten Testaments oder Codicills bleibt, der Regel nach, in der Verwahrung des Gerichts. Jeder, welcher ein gegründetes Interesse bei der Sache nachweisen kann, ist berechtigt, beglaubte Abschriften davon zu fordern. Auch die im Testamente ganz oder zum Theil übergangenen gesetzlichen Erben können verlangen, dass ihnen das Original unter gerichtlicher Aufsicht vorgelegt werde. (§. 225 bis 228. h. t.)

Wenn über das Testament Prozess entsteht, und der instruirende Richter die Einsicht des Originals zur Aufklärung streitiger Thatsachen nöthig findet, so kann selbst ein Verbot des Testators die Vorzeigung des Originals an den Vorgesetzten des Gerichts und an den instruirenden Deputirten nicht hindern. (§. 229. h. t.)

§. 482.

Allen, welchen in einem Testamente oder Codicille ein Erbrecht oder Vermächtniss beigelegt ist, muss der Richter, wenn sie sich bei der Publication nicht schon gemeldet haben, von Amts wegen, auf Kosten des Nachlasses, davon Nachricht geben. Abwesenden ist diese Nachricht über die Post, und ihrem Aufenthalte nach Unbekannten, durch einmalige Kundmachung in den Zeitungen der Provinz zu eröffnen. Steht der Interessent, welchem die Bekanntmachung geschehen soll, unter Vormundschaft, so muss dieselbe an das vormundschaftliche Gericht ergehen. (§. 230—232. h. t.)

Statt der nach §. 230—232. durch den Richter von Amts wegen zu bewirkenden Bekanntmachung steht demselben auch frei, den abwesenden oder ihrem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten einen Bevollmächtigten von Amts wegen zuzugeben, welcher die erforderlichen näheren Nachrichten einziehe, und die Bekanntmachung besorge. Dieser Bevollmächtigte muss binnen Sechs Wochen nach erhaltenem Auftrage dem Richter anzeigen, wie er diesen Auftrag befolgt habe. (§. 233. 234. h. t.)

Dem Richter steht frei, die Bekanntmachung auch dem eingesetzten Erben zu überlassen. Er muss aber alsdann von Amts wegen darauf sehen, dass der Erbe zu den Akten nachweise, dass und wie er dem übernommenen Auftrage Genüge geleistet habe. (§. 235. u. 236. h. t.)

§. 483.

In allen Fällen, wo der Richter, bei welchem das Testament niedergelegt und publicirt worden, nicht der ordentliche Richter des

Erblassers ist, muss ersterer dem letztern das Original nebst dem Publications-Protokolle, mit Zurückbehaltung beglaubter Abschriften davon, sogleich nach der Publication, von Amts wegen einsenden. (§. 237. h. t.)

Dieser ordentliche Richter muss alsdann, wegen der weiteren Bekanntmachung an die Interessenten, das Erforderliche nach Vorschrift §. 230—236. besorgen. (§. 238. h. t.)

Von allen Testamenten, worin einer Kirche oder andern milden Stiftung, eine Erbschaft oder ein Vermächtniss angewiesen wird, müssen die solches publicirenden Untergerichte dem Landes-Justizcollegio der Provinz eine Abschrift einreichen. (§. 240. h. t.)

Militairische Testamente müssen diejenigen, denen sie anvertraut worden, oder denen sie nach dem Tode des Erblassers in die Hände kommen, den Kriegsgerichten sofort abliefern, welche sie, mit den bei dieser Gelegenheit ihnen etwa bekannt gewordenen Nachrichten über den Hergang bei Errichtung des Testaments, den Civilgerichten zur Publication und weitern Verfügung zusenden. (§. 240. h. t.)

Andere privilegirte Testamente, imgleichen ausserordentliche Dispositionen, müssen von dem, in dessen Händen sie sind, sogleich nach dem Ableben des Testators, den ordentlichen Gerichten desselben zur Publication eingeliefert werden. (§. 241. h. t.)

§. 484.

Aus einem gültigen Testamente erwirbt der eingesetzte Erbe das Recht, nach Publication desselben die Erbschaft anzutreten, und in Besitz zu nehmen. (Tit. IX. §. 367. sqq. §. 242. h. t.)

Wer auf den Grund eines Erbrechts, es sei aus einem Testamente, oder vermöge der gesetzlichen Erbfolge, zum Besitze einer Erbschaft redlicher Weise gelangt ist, der muss dabei so lange geschützt werden, bis die Unrichtigkeit seines Besitztitels, und das bessere Recht der Erbschafts-Prätendenten ausgemittelt sind. (§. 243. h. t.)

Ist noch niemand im Besitze der Erbschaft, so muss der Richter denselben dem in einem förmlichen gerichtlichen Testamente eingesetzten Erben, wenn auch sein Erbrecht noch bestritten wird, bis zum Auftrage des Streits einräumen. Kommen mehrere dergleichen Testamente zum Vorscheine, so kann der in dem spätern eingesetzte Erbe den Besitz der Erbschaft vorzüglich fordern. Findet der Richter den Anspruch desjenigen, welcher das Recht des eingesetzten Erben bestreitet, einigermaassen bescheinigt; so kann er verfügen, dass vor der Uebergabe an den eingesetzten Erben, auf Kosten des unterliegenden Theils, ein gerichtliches Inventarium über den Nachlass aufgenommen werde. Auf anderweitige Sicherheits-Maassregeln ist der Erbschafts-Prätendent nur unter eben den Umständen, unter welchen ein Arrestschlag nach Vorschrift der Prozessordnung zulässig ist, anzutragen berechtigt. Wer einzelne Stücke oder Inbegriffe von Sachen aus der Verlassenschaft fordert, hat das Recht, sich an den Besitzer der Erbschaft zu halten. Wer in einem militairischen oder andern privilegirten Testamente zum Erben eingesetzt worden, hat wegen Besitznehmung der Erbschaft in der Regel gleiche Rechte. (§. 242. sqq.) So lange aber die Richtigkeit der Hand- und Unterschrift des Testators, oder der übrigen bei der Disposition mitwirkenden Personen, noch nicht anerkannt, oder bewiesen ist, und so lange in dem Falle des §. 192. die Zeugen ihre Angabe noch nicht eidlich bestärkt haben, kann der in einem solchen Testamente ernannte Erbe auf den Besitz des Nachlasses keinen Anspruch machen. Vielmehr

muss ein solcher Nachlass in der Regel, so lange bis entschieden ist, ob ein privilegirtes Testament, wirklich vorhanden sei unter gerichtlicher Verwahrung und Verwaltung bleiben. Doch kann der Richter, wenn die Richtigkeit des angeblichen privilegirten Testaments einigermaassen bescheinigt ist, die Erbschaft dem eingesetzten Erben gegen annehmliche Sicherheits-Bestellung verabfolgen lassen. In beiden Fällen aber muss ein gerichtliches Inventarium über den Nachlass aufgenommen werden. (§. 243—253. h. t.)

§. 485.

Sind, ohne nähere Bestimmung, mehrere Personen zu Erben eingesetzt, so erwerben sie die Erbschaft zu gleichen Theilen. (§. 261. h. t.)

Ist einem der Miterben vor den übrigen eine bestimmte Sache oder Summe vorausbeschieden worden, so wird er, in Ansehung dessen, als ein Legatar angesehen. (§. 262. h. t.) Eben so wird derjenige, welchem nur eine bestimmte Sache oder Summe im Testamente zu seinem Erbtheile ausdrücklich angewiesen worden, im Verhältnisse gegen die übrigen Erben, als ein blosser Legatar betrachtet. (§. 263. h. t.) Hat der Testator durch eine unter seinen eingesetzten Erben regulirte Theilung, den Nachlass nicht völlig erschöpft, so fällt das Uebrige sämmtlichen wirklich eingesetzten Miterben anheim. (§. 264. h. t.)

Hat jemand einer oder mehreren Personen seinen Nachlass dergestalt beschieden, dass die Absicht, ihnen den ganzen Inbegriff desselben allein zuwenden zu wollen, daraus erhellet, so sind die gesetzlichen Erben für gänzlich ausgeschlossen zu achten. Wenn also auch in Verfolg der Verordnung, bei einer unter den eingesetzten Erben regulirten Theilung, ein oder anderes zum Nachlasse gehöriges Stück oder Antheil übergangen worden, so können dennoch die Intestat-Erben darauf keinen Anspruch machen. (§. 264. sqq.) Hat aber der Erblasser nicht über das Erbrecht selbst, sondern ausdrücklich nur über gewisse Stücke, Summen oder Antheile seines Nachlasses verordnet, so gelangt das Erbrecht auf die gesetzlichen Erben und diesen fällt alles zum Nachlasse Gehörende, so weit darüber nicht verfügt ist, anheim. Es ändert darunter nichts, wenn auch der Testator diejenigen, welchen er dergleichen bestimmte Theile, Stücke, oder Summen zuwendet, Erben genannt hat. Vielmehr sind dieselben, im Verhältnisse gegen den Intestat-Erben, immer nur als Legatarii zu betrachten. (§. 254—258. h. t.)

Wenn die mehreren Erben in gewisse nur im Verhältnisse gegen das Ganze bestimmte Theile oder Quoten eingesetzt sind, erwerben sie einen solchen Anfall nach Verhältniss dieser Erbtheile. Wenn aber der Erblasser, ohne Bestimmung der Erbquoten, den ganzen Nachlass, bis auf solchen Ueberrest, unter die mehreren Erben vertheilt hat; so haben dieselben an diesen Ueberrest gleichen Anspruch. Erben, die bloss als Legatarien zu betrachten sind, bleiben von der Theilnehmung an einem solchen Anfalle ausgeschlossen. Hat der Testator einem oder etlichen von den eingesetzten mehreren Erben ihre Erbportionen ausdrücklich angewiesen; andern aber keinen dergleichen Antheil bestimmt, so erhalten letztere den Ueberrest und zwar, wenn ihrer mehrere sind, zu gleichen Theilen. (§. 265 bis 268. h, t.)

Hat der Testator die Masse durch Bestimmung von Erbquoten dergestalt erschöpft, dass für den oder diejenigen, deren Antheil unbestimmt geblieben ist, nichts mehr übrig sein würde, so müssen die

andern Miterben, dem- oder denselben, nach Verhältniss ihrer Antheile, so viel abgeben, als erforderlich ist, sie demjenigen gleich zu setzen, dem im Testamente der kleinste Antheil beschieden worden. (§. 269. h. t.)

Sind die Erbquoten der übrigen Erben gleich gross bestimmt, so müssen sie an den, dessen Antheil unbestimmt geblieben ist, so viel abgeben, dass er mit jedem von ihnen gleich viel erhalte. (§. 270. h. t.) Prälegate, welche einem oder dem andern der übrigen Erben ausgesetzt sind, kommen bei der Ausgleichung gar nicht in Anschlag. Hat der Erbe, dessen Erbtheil in dem Falle des §. 269. unbestimmt geblieben ist, einen Pflichttheil zu fordern, so muss ihm dieser, ohne Rücksicht, ob er mehr oder weniger, als der Erbtheil des am mindesten begünstigten Miterben beträgt, ergänzt werden. Ist in dem Falle des §. 269. dem ohne nähere Bestimmung eingesetzten Erben eine Sache oder Summe aus dem Nachlasse, als ein Prälegat beschieden, so erhält er dennoch seinen Antheil nach eben dieser Bestimmung, ohne Anrechnung des Prälegats. (§. 271—273. h. t.)

Uebrigens finden die Vorschriften des §. 269—273. Anwendung wenn gleich der Testator einen solchen Erben ausdrücklich nur in den Ueberrest eingesetzt, oder alle Abzüge von den Antheilen der übrigen Miterben ausdrücklich verboten hätte. Wenn aber der Testator einigen nicht in gewisse Quoten eingesetzten Erben so viel einzelne Stücke oder Summen angewiesen hat, dass der Nachlass dadurch ganz erschöpft wird, und für die andern Miterben nichts übrig bleibt, so können letztere von ihren mit einzelnen Stücken oder Summen bedachten Miterben keine Abgabe verlangen. Vielmehr findet in einem solchen Falle eben das statt, was verordnet ist, wenn der Nachlass durch Vermächtnisse erschöpft worden. (§. 274—276. h. t.)

§. 485.

Ist nur Ein Erbe ernannt worden, und kann oder will derselbe nicht Erbe sein, so fällt, in Ermangelung eines Substituten, der ganze Nachlass an die Intestaterben. Ein Gleiches geschieht, wenn zwar mehrere Erben eingesetzt sind, diese aber insgesammt die Erbschaft nicht annehmen können oder wollen, und kein auf diesen Fall ernannter Substitut vorhanden ist. (§. 277. 278. h. t.) In beiden Fällen treten die Intestat- nur an die Stelle der eingesetzten Erben, und müssen, gleich diesen, den Verordnungen des Erblassers in Ansehung der Vermächtnisse und sonst Genüge leisten. Nur wenn die Verordnungen des Erblassers eine bloss auf die Person des eingesetzten Erben sich beziehende Handlung betrifft, kann der an seine Stelle tretende gesetzliche Erbe weder zu dieser Handlung, noch zu einer dafür zu leistenden Vergütung angehalten werden. (§. 279. 280. h. t.)

§. 486.

Wenn von mehreren ernannten Miterben der eine nicht Erbe sein kann oder will, so wächst der erledigte Erbtheil, bei Ermangelung eines Substituten, den übrigen Erben verhältnissmässig zu. (§. 281. h. t.)

Dieser Zuwachs geschieht nach eben dem Verhältnisse, nach welchem der Hauptnachlass, vermöge des Testaments, oder vermöge der Gesetze, unter die Miterben zu vertheilen ist. (§. 282. 261. sqq. h. t.) Erben, die nur als Legatarien betrachtet werden müssen, haben an dergleichen Zuwachse keinen Antheil. (§. 283. h. t.) Sachen

und Rechte, welche mehreren Erben zusammen auf ihre Erbportionen ungetheilt angewiesen worden, fallen beim Abgange des einen dieser Mitgenossen, nur den andern, mit Ausschliessung der übrigen Erben, anheim. (§. 284. h. t.) Hat der Testator den Zuwachs ausdrücklich verboten, so fällt die erledigte Erbportion jedesmal an die Intestaterben. (§. 284. h. t.) Derjenige, dem die Gesetze einen solchen Zuwachs anweisen, kann denselben, wenn er seinen eignen Erbtheil behalten will, nicht ablehnen. Er darf aber denjenigen, welchen aus solchem Zuwachse Vermächtnisse beschieden sind, nicht weiter gerecht werden, als der angefallene Erbtheil selbst hinreicht. (§. 286. 287. h. t.)

§. 487.

Das Eigenthum der vermachten Sache geht in der Regel mit dem Todestage des Erblassers auf den Legatar über, es kann aber vor Ablauf der Ueberlegungsfrist von dem Erben nicht gefordert werden. (§. 288. 294. h. t.)

Für Vermächtnisse, die nach baarem Gelde zu bestimmen sind, haften sämmtliche Miterben gemeinschaftlich, wenn nicht der Erblasser die Entrichtung des Legats nur einem unter denselben ausdrücklich aufgelegt hat. Wegen solcher Geldvermächtnisse hat der Legatar aus dem gesammten Nachlasse, so viel davon nach Abzug der Schulden übrig bleibt, das Recht, Sicherheitsbestellung in dem Nachlasse, auch ohne besondere Einwilligung des Erben, zu fordern, so wie das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht in dem Vermögen des Erben selbst. Gleiche Rechte kommen demjenigen, dem einzelne bestimmte Sachen zum Vermächtnisse beschieden worden, in Ansehung des Werths derselben zu, so weit dieser von den Erben vertreten werden muss. Wenn die Erben, vor erfolgter Berichtigung sämmtlicher ihnen gemeinschaftlich aufgelegter Vermächtnisse, den Nachlass theilen, so verbleiben den Legatarien eben die Rechte gegen jeden einzelnen Miterben, welche in einem gleichen Falle den Erbschaftsgläubigern beigelegt sind. (§. 289—292. h. t.)

Die Vertheidigung des Nachlasses gegen die darauf gemachten Ansprüche kommt zwar hauptsächlich den Erben zu, und was gegen diesen erkannt worden, das müssen die Legatarien gegen sich gelten lassen. Doch steht den Legatarien frei, sich bei den die Masse betreffenden Prozessen, so weit sie ein wirkliches Interesse nachweisen können, zu melden, und gegen die der Masse nachtheiligen Erkenntnisse die gesetzmässigen Rechtsmittel, allenfalls auch ohne Beitritt des Erben, jedoch auf ihre Kosten zu verfolgen. Was die Erbschaftsgläubiger im Wege des Vergleichs oder der Behandlung von ihren Forderungen nachlassen, das kommt der Masse und nicht bloss dem Erben für seine Person zu gute. Wenn zum Vermächtnisse ausgesetzte bestimmte Sachen oder Rechte von einem Erbschaftsgläubiger in Anspruch genommen werden, so muss der Erbe dem Legatar davon Nachricht geben, und dieser ist dann schuldig, die Führung eines solchen Prozesses auf seine Kosten zu übernehmen. (§. 289. bis 301. h. t.)

Ist der Legatar mit der weiteren Abgabe eines Vermächtnisses an einen Dritten belastet worden, so steht er gegen denselben in dem Verhältnisse eines Erben. (§. 293. h. t.)

Die vermachte Sache muss dem Legatar in dem Zustande, in welchem sie sich zur Zeit des Erbanfalls befunden hat, mit allen nachher hinzugekommenen An- und Zuwüch-

sen übergeben werden. (§. 305. h. t.) Bis zur Uebergabe muss der Erbe die Sache zum Vortheile des Legatar verwahren und verwalten. Doch darf er demselben von den Früchten und Nutzungen für die Zwischenzeit von dem Tode des Erblassers bis zum Antritte der Erbschaft, nur so viel gewähren, als er selbst davon erhalten hat. Auch für die Zeit seiner Verwaltung vertritt der Erbe nur ein grobes Versehen. Zögert er jedoch mit der Verabfolgung des Legats, über die gesetzmässige Frist, ohne Grund, so treffen ihn alle rechtlichen Folgen des Verzugs. Auch ist der Erbe, welcher sich einer solchen ungebührlichen Zögerung schuldig macht, von diesem Zeitpunkte an, für einen unredlichen Besitzer zu achten. (§. 306—310. h. t.)

Eigenmächtiger Weise darf kein Legatar des Besitzes der vermachten Sache sich anmaassen. Die Uebergabe oder Verabfolgung des Legats muss, wenn eine entgegengesetzte Willensmeinung des Testators nicht erhellet, auf Kosten des Legatars erfolgen. Hat der Erbe die vermachte Sache veräussert, so muss er dem Legatar das ganze Interesse vergüten. (§. 311—313. h. t.)

Sind in einem Testamente gewisse jährlich, oder sonst zu einer bestimmten Zeit wiederkehrende Hebungen zum Vermächtnisse beschieden, so wird die Zeit der zu leistenden Abgabe von dem Todestage des Erblassers an gerechnet. Ist aber jemandem der Gebrauch oder Genuss eines Grundstücks, Gebäudes oder einer andern bestimmten Sache vermacht, so kann er denselben nur von Ablauf der gesetzmässigen Ueberlegungsfrist fordern. Von vermachten Geldzinsen, Zehnten und andern dergleichen festen Hebungen gebühren dem Legatar nur die nach dem Tode des Erblassers fälligen Termine. (§. 302—304. h. t.)

§. 488.

Ist die vermachte Sache zur **Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr in dem Nachlasse vorhanden, so verliert das Vermächtniss seine Wirkung.** (§. 315. h. t.)

Dagegen schadet es der Gültigkeit des Vermächtnisses nicht, wenn der Testator die vermachte Sache zwar veräussert, vor seinem Ableben aber dieselbe wieder zurückerhalten hat, und sie also in dem Nachlasse wirklich vorhanden ist. Ist die vermachte Sache, der Materie nach, wenn gleich unter veränderter Form, in dem Nachlasse noch vorhanden, so besteht das Legat. (§. 316. 317. h. t.)

Hat der Testator der Materie der vermachten Sache, ohne weiteren Zusatz, oder Verbindung mit einer andern, bloss eine veränderte Gestalt gegeben, so erhält der Legatar, statt der vermachten, die veränderte Sache. (§. 318. h. t.)

Hat aber der Testator bei Veränderung der Form zugleich die Materie vermehrt oder mit einer andern vermengt, vermischt oder sonst verbunden, so muss der Legatar mit dem Ersatze des gemeinen Werths der Materie der ihm vermachten Sache sich begnügen. (§ 319. h. t.) Wenn erhellet, dass die Veränderung der Form ohne Vorwissen und Genehmigung des Testators erfolgt sei, so hat der Legatar die Wahl, ob er die veränderte Sache nehmen, oder den gemeinen Werth der ihm vermachten Sache selbst, so wie sie zur Zeit der Veränderung beschaffen war, fordern wolle. (§. 320. h. t.)

In dem Falle des §. 319. hingegen kann der Legatar nur auf diesen Werth der vermachten Sache selbst, vor der Veränderung, Anspruch machen. Hat der Testator das für die veräusserte Sache

gelöste Geld bis zu seinem Tode besonders aufbewahrt, so muss dasselbe dem Legatar, statt der vermachten Sache, verabfolgt werden; es wäre denn, dass der Erbe eine entgegenstehende Willensäusserung des Testators nachzuweisen vermöchte. Hat der Erblasser die vermachte Sache dem Legatar schon selbst übergeben, so hat Letzterer deshalb an den Nachlass weiter keinen Anspruch. Hat jedoch der Erblasser die Sache dem Legatar durch einen lästigen Vertrag zugeeignet, und demselben das, was er dagegen zu leisten hatte, ganz oder zum Theil bis an seinen Tod nachgesehen, so wird, wenn nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung des Testators klar erhellet, ein solcher Rückstand, vermöge des Legats, für erlassen geachtet. (§. 321—324. h. t.)

Der Legatar muss die vermachte Sache mit allen bei dem Ableben des Erblassers darauf haftenden Lasten übernehmen, wenn nicht der Testator ein Anderes ausdrücklich verordnet hat. (§. 326. h. t.)

Ist also die Sache verpfändet, oder mit eingetragenen Hypotheken belastet, so muss der Legatar diese Lasten ohne Beitrag oder Zuthun des Erben ablösen. Ist die Sache mit mehreren zugleich verpfändet, so ist der Legatar nur schuldig, einen Theil des Pfandschillings, nach Verhältniss des Werths der Sache, zu bezahlen, und kann dagegen den Erben anhalten, dass er die Sache von dem Pfandrecht befreie. (§. 326. 327. h. t.)

§. 489.

Besteht das Vermächtniss in einer bestimmten Geldsumme, so muss der Erbe dieselbe dem Legatar von Ablauf der Ueberlegungsfrist an landüblich verzinsen. (§. 328. h. t.)

Von diesem Zinsenlaufe kann sich der Erbe nur durch gerichtliche Niederlegung der vermachten Summe, so weit dergleichen Niederlegung nach den Gesetzen stattfindet, (Tit. 16. Abschn. 3.) befreien. Die Frist zur Uebergabe oder Bezahlung der vermachten Sache oder Summe, ist nur zu Gunsten des Erben bestimmt, welcher daher die Uebergabe oder Zahlung auch früher leisten kann. Fällt dem Erben in Bezahlung des Vermächtnisses eine schuldbare Zögerung zur Last, so treffen auch ihn die gesetzmässigen Verzugszinsen. (§. 329—331. h. t.)

§. 490.

Nur wenn der Nachlass zu Bezahlung der Schulden, Ergänzung des Pflichttheils oder Berichtigung der übrigen Vermächtnisse nicht zureicht, kann den Legatarien ein verhältnissmässiger Abzug gemacht werden, welchem auch die von Todes wegen gemachten Schenkungen unterworfen sind. (§. 334. 335. h. t.) Soll der Werth einer vermachten Sache, zum Beitrags-Verhältniss dienen, so muss derselbe, falls die Parteien sich nicht einigen, gerichtlich abgeschätzt werden. Ist einer von beiden Theilen mit der Taxe nicht zufrieden, so kann er auf gerichtlichen Verkauf antragen. (§. 336. 337. h. t.)

Dem Legatar, welcher den Beitrag nicht leisten will, steht es frei, sich des Vermächtnisses, auch wenn er dasselbe bereits erhalten hat, wieder zu entschlagen. Will er hiernach die Sache zurückgeben, so muss er zugleich die während seines Besitzes gezogenen Nutzungen dem Nachlasse erstatten, nach Abzug der auf der Hebung, imgleichen der auf Erhaltung der Sache verwendeten Kosten und wird

er überhaupt einem redlichen Besitzer gleich geachtet. (§. 338. bis 341. h. t.)

Hat der Legatar, ehe ihm der Beitrag zu den Erbschaftslasten von der vermachten Sache abgefordert worden, dieselbe redlicher Weise verkauft, so darf er nur nach Verhältniss des gelösten Kaufwerths beitragen. (§. 342. h. t.)

§. 491.

Die Schulden und übrigen Erbschafts-Lasten müssen aus der Substanz des Nachlasses und der dazu gehörenden Vermögensstücke berichtigt werden. (§. 345. h. t.) Legatarien also, denen nur ein Niessbrauch oder gewisse jährliche, oder sonst zu gewissen Zeiten fällige Hebungen beschieden sind, tragen zu diesen Lasten nur in so weit mit bei, als nach dem Verhältnisse, wie der Hauptstuhl, aus dem sie diese Hebungen zu erwarten haben, durch den davon zu entrichtenden Beitrag geschwächt wird, auch ihr Genuss oder ihre Hebung, einen Abfall erleiden müssen. Damit bestimmt werden könne, um wie viel die jährlichen Hebungen solcher Legatarien sich vermindern, müssen dieselben zuvörderst zu Kapital angeschlagen werden. Mit wie viel Prozent sie zu Kapital zu rechnen sind, muss nach dem Alter und der wahrscheinlichen Lebensdauer des Legatars, mit Rücksicht auf die bei der nächsten inländischen Wittwenverpflegungs-, Leibrenten- oder Tontinen-Anstalt angenommenen Grundsätzen bestimmt werden. Nach dem Verhältnisse nun, wie von einem solchen angenommenen Kapitale zur Uebertragung der Erbschafts-Lasten abgegeben werden müsste; nach eben diesem Verhältnisse mindert sich die jährliche Hebung des Legatars. In dem Verhältnisse, wie der Vortheil des Hauptlegatars durch den Beitrag zu den Erbschafts-Lasten geschmälert wird, vermindert sich auch der Vortheil desjenigen, welchem dieser, nach dem Willen des Erblassers, ein Vermächtniss zu entrichten schuldig ist. (§. 346—351. h. t.)

§. 492.

Nach vorstehenden Grundsätzen müssen sämmtliche Legatarien verhältnissmässig die übrigen Lasten der Erbschaft auch alsdann tragen, wenn der ganze Nachlass durch einzelne Vermächtnisse erschöpft ist. Dem Testaments- oder Intestaterben verbleibt jedoch die Verwaltung und Vertheilung des Nachlasses. (§. 352. 353. h. t.)

Einem solchen Erben müssen sämmtliche auf die Conservation und Verwaltung des Nachlasses, imgleichen auf die Regulirung des Geschäftes mit den Schuldnern und Legatarien verwendete Kosten erstattet werden. Auch hat er für seine Bemühungen und Versäumnisse eine billige Vergütung zu fordern. (§. 354. 355. h. t.)

Zu diesen Schadloshaltungen des Erben tragen die Legatarien verhältnissmässig, wie zu den übrigen Erbschafts-Lasten bei. (§. 357. h. t.) Dergleichen Schadloshaltungen kann jedoch der Erbe nur in so fern fordern, als dieselben dasjenige, was ihm zum Erbtheile übrig bleibt, übersteigen. (§. 358. h. t.)

§. 493.

Will der Erbe sich mit dem Geschäfte der Erbschafts-Regulirung nicht selbst befassen, so kann er die gerichtliche Bestellung eines Verlassenschafts-Curators, auf Kosten der Masse, seinem Erbe un-

beschadet, nachsuchen. (§. 359. h. t.) Auch in diesem Falle kommt also ein Zuwachs der Erbschaft, welcher in der Folge sich ereignet, demjenigen, welcher das ihm angefallene Erbrecht wirklich übernommen hat, zu gute. Von einem solchen Zuwachse aber müssen zuvörderst den Legatarien die vorhin gemachten Abzüge, jedoch ohne Zinsen, ergänzt werden. (§. 360. 361. h. t.)

§. 494.

Will weder der Testaments- noch der nächste Intestaterbe, aus Besorgniss der Unzulänglichkeit des Nachlasses zur Berichtigung der Erbschafts-Lasten und Vermächtnisse, das ihm angefallene Erbrecht übernehmen, und ist auch der dann zunächst an der Succession stehende, seiner Person oder seinem Aufenthalte nach, nicht zu ermitteln, so muss der Richter über den Nachlass Concurs eröffnen. (§. 362. 363. h. t.) Der dann verbleibende Ueberschuss fällt dem nächsten Intestaterben anheim, der, nöthigenfalls durch Edictalcitation ausgemittelt werden muss. (§. 364. 365. h. t.)

§. 495.

Ein Vermächtniss, welches der Legatar nicht annehmen kann oder will, fällt in Frmangelung eines ernannten Substitituten an die Erbschaftsmasse zurück. War jedoch der ausfallende Legatar mit Vermächtnissen an Andere belastet, so muss auch der Erbe diese letztern berichtigen, oder das angefallene Legat dem ferneren Legatar überlassen. (§. 366. 367. h. t.)

War ein Vermächtniss mehreren Personen zugleich und ungetheilt beschieden, so wächst der ausfallende Antheil des einen, in Ermangelung eines Substituten, den übrigen Mitgenossen zu, und zwar nach dem Verhältnisse ihrer Quoten an dem Vermächtnisse. (§. 368—370. h. t.)

§. 496.

Uebrigens gilt, wegen des Zuwachses bei Vermächtnissen, eben das, was wegen des Zuwachses bei den Erbtheilen verordnet ist. (§. 281. sqq.) Doch fallen, wenn der Testator den Zuwachs unter den Legatarien verboten hat, die erledigten Vermächtnisse nicht an den Intestat-, sondern an den Testamentserben. (§. 371. 372. h. t.)

§. 497.

Hat der Testator jemandem ausdrücklich eine künftige Sache vermacht, so muss ihm der Erbe dieser Sache, sobald sie zur Wirklichkeit kommt, gewähren und erstreckt sich dies auch auf das besondere Eigenthum des eingesetzten Erben. (§. 373. 374. h. t.) Bei einem solchen Vermächtnisse kommt es darauf nicht an, ob der Testator gewusst hat, dass die Sache dem Erbe gehöre. (§. 375. h. t.)

Gehört die Sache einem von mehreren Miterben, und das Vermächtniss ist nicht ausdrücklich diesem allein auferlegt; so muss ihm der gemeine Werth der Sache aus der Erbschaftsmasse ersetzt werden. (§. 376. h. t.)

§. 498.

Hat der Testator Jemandem eine fremde Sache ausdrücklich vermacht, so muss der Erbe dieselbe dem Legatar zu verschaffen suchen,

oder den durch Sachverständige ausgemittelten ausserordentlichen Werth vergüten. (§. 377. 378. h. t.) Hat der Legatar die ihm als fremd vermachte Sache durch einen lästigen Vertrag bereits an sich gebracht, so muss der Erbe ihm das Gegebene vergüten, Hat aber der Legatar durch einen wohlthätigen Vertrag oder sonst unentgeltlich das Eigenthum der Sache erworben, oder war er zur Zeit des errichteten Legats selbst Eigenthümer der ihm vermachten Sache, so ist das Vermächtniss ohne Wirkung, wenn im letztern Falle nicht aus der Disposition erhellet, dass und welchen besondern Vortheil der Testator dadurch dem Legatar hat zuwenden wollen. (§. 379—381. h. t.)

Im zweifelhaften Falle wird niemals vermuthet, dass der Testator eine fremde Sache habe vermachen wollen. (§. 383. h. t.)

§. 499.

Werden Sachen vermacht, die vom Verkehre gänzlich ausgeschlossen sind, so ist ein solches Vermächtniss unkräftig. (§. 386. h. t.)

Hat der Testator den Erben mit gewissen Handlungen zu Gunsten des Legatars belastet, so ist der Erbe zur Leistung dieser Handlungen so weit verbunden, als er sich dazu durch Verträge hat verpflichten können. (§. 387. h. t.)

Hat der Testator eine aus mehreren Sachen dergestalt vermacht, dass nothwendig eine Wahl stattfinden muss, so gebührt diese Wahl dem Erben, in so fern nicht aus der Fassung der Disposition klar erhellet, dass sie der Legatar haben solle. (§. 388. h. t.) Ein Gleiches findet statt, wenn bei einer bestimmten Sache in dem Nachlasse mehrere dieser Art vorhanden sind, und nicht deutlich ist, welche der Testator gemeint habe. (§. 389. h. t.) Wo der Erbe wählt, ist er nur eine nach den Umständen des Legatars für ihn brauchbare Sache zu geben verbunden, gebührt die Wahl dem Legatar ohne Einschränkung, so kann er auch das Beste wählen. (§. 392. 393. h. t.) Haben mehrere Erben oder Legatarien unter Sachen von gleicher Art die Wahl, so entscheidet das Loos die Ordnung der Wahl. Ist einem Dritten die Bestimmung, welches Stück der Legatar haben soll, überlassen, so kann dieser das Beste aussuchen. (§. 394. 395. h. t.) Die von dem Dritten abgelehnte Wahl gebührt zwar dem Legatar, dieser muss sich aber alsdann mit einer für ihn brauchbaren Sache von mittlerem Werthe begnügen. (§. 396. h. t.) Wählt der Erbe, so ist er dem Legatar zur Gewährsleistung für die gegebene Sache, wie bei Verträgen, verpflichtet, wogegen er, wenn der Legatar gewählt hat, nur einen mit untergelaufenen Betrug zu vertreten hat, weshalb der Erbe in allen Fällen, wo der Legatar die Wahl hat, demselben sämmtliche im Nachlasse befindliche Stücke der Wahl treulich angeben und auf Verlangen vorzeigen muss, widrigenfalls der Legatar an seine Wahl nicht gebunden ist, sondern von neuem wählen kann. (§. 397—400. h. t.)

§. 500.

Der, welchem eine gewisse Gattung von Sachen, ohne Bestimmung der Qualität und Quantität, vermacht worden, erhält alle Stücke, welche sich von derselben Gattung, zur Zeit des Todes, im Nachlasse befunden haben. (§. 401. h. t.) Doch bleiben Stücke davon ausgenommen, die als Pertinenzstücke oder Inventarien eines Landguts oder Gebäudes anzusehen sind, sobald der Wille des Testators,

dass der Legatar auch diese haben solle, nicht klar erhellet. Hat der Testator jemanden ein Stück von einer gewissen Gattung ohne weitere Bestimmung vermacht, und es findet sich dergleichen im Nachlasse nicht, so muss der Erbe dem Legatar ein solches Stück anschaffen. Die unbestimmt gebliebene Qualität einer solchen dem Legatar zugedachten Sache muss nach dem Stande und der Nothdurft des Empfängers bestimmt werden. (§. 402—404. h. t.)

Wenn Jemandem eine bestimmte Sache vermacht worden, so sind unter einem solchen Legate, in Ermangelung näherer Vorschriften, auch die gesetzlichen Pertinenzstücke, so weit dieselben bei dem Ableben des Testators vorhanden waren, mitbegriffen. (§. 405. h. t.)

§. 501.

Derjenige also, dem eine solche Sache vermacht worden, geht in Ansehung der gesetzlichen Pertinenzstücke demjenigen vor, welchem die Gattung von Sachen, zu welcher diese Pertinenzstücke an und für sich gehören, beschieden ist. Zu vermachten flüssigen Sachen gehören auch die Gefässe, in welchen sie verkauft oder verführt zu werden pflegen. (§. 406. 407. h. t.)

§. 502.

Ist jemandem eine bestimmte Schuldforderung vermacht worden, so gebührt ihm das Kapital nebst allen nach dem Tode des Erblassers fälligen Zinsen, und trifft der Verlust dabei den Legatar. (§. 408 bis 410. h. t.)

Wird aber die Schuld nur durch Gegenforderungen aufgehoben, die nach dem Zeitpunkte, da das Legat ausgesetzt worden, entstanden sind, und worüber sich der Erblasser mit dem Schuldner nicht berechnet hatte, so kann der Legatar den Betrag des Hauptstuhls aus der Masse fordern. (§. 411. h. t.)

Hat der Schuldner zwar die Schuld bezahlt, der Testator aber das von ihm empfangene Geld besonders aufbewahrt, so gehört dasselbe, wenn nicht eine andere Absicht des Testators dabei klar erhellet, dem Legatar. Eben das gilt, wenn der Testator das für die vermachte Schuld eingegangene Geld sogleich in eben derselben oder minderen Summe wieder ausgeliehen hat. (§. 412. 413. h. t.)

§. 503.

Ist jemandem alles, was in einem gewissen Behältnisse sich befindet, vermacht worden, so werden darunter die Schuldforderungen, worüber die Instrumente darin verwahrt sind, nicht mitbegriffen, sobald in dem Behältnisse noch andere Sachen sich finden, auf welche das Legat gedeutet werden kann. Wohl aber sind unter einem solchen Vermächtnisse Banknoten, Pfandbriefe oder Actien, und andere die Stelle des baaren Geldes vertretende Papiere mit verstanden, wofern nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung des Testators klar erhellet. (414. 415. h. t.)

Hat der Testator nur die Zahlung einer vermachten Summe aus einem ausstehenden Kapitale angewiesen, so muss der Erbe diese Zahlung leisten, wenn gleich das Kapital von dem Testator nachher eingezogen worden. Ist aber die Schuld unrichtig, oder der Schuldner unvermögend, so ist das Vermächtniss ohne Wirkung. Kommt jedoch der Schuldner zu besseren Vermögensumständen, so tritt das

Vermächtniss, so weit alsdann noch Zahlung von dem Schuldner erhalten werden kann, wiederum in seine Kraft. (§. 416—418. h. t.)

Ist ein Vermächtniss auf gewisse jährliche Einkünfte angewiesen, so kann der Legatar nicht mehr fordern, als die Einkünfte wirklich betragen. Doch müssen die Ausfälle Eines Jahres, welche in den nächstfolgenden Drei Jahren sich ereignen, so weit diese dazu hinreichen vergütet werden. (§. 419. 420. h. t.)

§. 504.

Ist jemanden der Gebrauch oder Genuss einer Sache vermacht worden, und dem Vermächtnisse keine Bestimmung einer gewissen Zeit beigefügt, so erhält der Legatar den Vortheil auf Lebenslang, und derjenige, welchem die Substanz als Erben, oder vermöge eines andern Vermächtnisses zufällt, kann auf den Mitgebrauch oder Mitgenuss keinen Anspruch machen. Wie weit der Erbe oder Legatar der Substanz deshalb Caution fordern könne, ist nach den im Titel vom Niessbrauche vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen. Ist aber der Gebrauch oder Genuss einer Corporation, Gemeine, oder andern moralischen Person, ohne Zeitbestimmung zugewendet, so dauert das Vermächtniss nur Funfzig Jahre. Hingegen laufen die einer moralischen Person beschiedenen jährlichen oder sonst zu gewissen Zeiten wiederkehrenden Hebungen, so weit als das Legat an sich gültig ist, im Mangel einer nähern Bestimmung, so lange fort, als die moralische Person noch vorhanden ist. (§. 421—424. h. t.)

§. 505.

Vermacht der Erblasser seinem Schuldner das, was dieser ihm selbst schuldig ist, so ist die Schuld, nebst allen vor und nach Errichtung des Testaments angeschwollenen Zinsen, für erlassen zu achten. Doch ist dergleichen Erlass auf Forderungen, die erst nach dem errichteten Legate entstanden sind, nicht zu ziehen, sobald nicht dass auch dieses der Wille des Erblassers gewesen sei, klar erhellet. (§. 425. 426. h. t.)

Für einen Erlass der Schuld ist es anzusehen, wenn der Testator verordnet hat, dass dem Schuldner seine Verschreibung oder sein Pfand zurückgegeben werden solle. Dem Vermächtnisse einer Schuld ist es gleich zu achten, wenn Eltern, zu Gunsten eines oder des andern ihrer Kinder das Einwerfen desjenigen, was dasselbe an sich nach den Gesetzen sich anrechnen lassen müsste, erlassen. Findet sich bei dem Ableben des Testators, dass der Legatar demselben nichts schuldig sei, so ist das Vermächtniss ohne Wirkung. (§. 427 bis 429. h. t.)

§. 506.

Vermacht der Erblasser seinem Gläubiger das, was dieser von ihm zu fordern hatte, so ist dergleichen Verordnung als ein Anerkenntniss der Schuld anzusehen. Doch muss, wenn ein solches Vermächtniss von Wirkung sein soll, die anerkannte Schuld durch Angabe der Summe, oder Bezeichnung des über die Schuld sprechenden Instruments, gehörig bestimmt sein. Ist eine Summe bestimmt, so muss dieselbe dem Legatar bezahlt werden, wenn auch sonst kein Rechtsgrund, aus welchem sie der Erblasser schuldig geworden, ausgemittelt werden könnte. Kann aber erwiesen werden, dass der Erb-

lasser dieselbe Schuld, die er seinem Gläubiger vermacht hat, nach errichtetem Legate bezahlt hat, so hat das Vermächtniss weiter keine Wirkung. Uebrigens wird durch ein solches Vermächtniss eine bedingte Schuld in eine unbedingte verwandelt. Auch erlangt der Gläubiger durch ein solches Vermächtniss die den Legatarien §. 290. beigelegten Rechte. Dagegen wird durch das Vermächtniss einer Schuld deren Zahlungs-Termin zum Nachtheile des Erben nicht geändert. Die dem Erben geschehene Auflage, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, ist noch für kein Vermächtniss einer Schuld zu achten. In so fern jedoch der Erblasser, bei dieser Auflage, die Summen oder Data der Schulden bestimmt angegeben hat, gilt dergleichen Aeusserung als ein Anerkenntniss. Daraus, dass der Erblasser dem Gläubiger eine dessen Schuldforderung gleiche Summe vermacht, folgt noch nicht, dass er bloss seine Schuld hat tilgen wollen. Vielmehr muss die vermachte Summe berichtigt, und überdies die Schuld bezahlt werden, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verordnet ist. (§. 430—440. h. t.)

§. 507.

Sind jemandem, der sich selbst nicht verpflegen kann, Alimente vermacht, so müssen ihm dieselben, so lange er sich in diesem Zustande befindet, gereicht werden. Sind also einem Kinde Alimente ohne weitere Bestimmung vermacht, so dauert die Verbindlichkeit des Erben so lange, als der Legatar sich selbst seinen Unterhalt nicht erwerben kann.

Der im Testamente nicht näher bestimmte Unterhalt muss, wenn der Erblasser den Legatar schon vorhin verpflegt hatte, nach der Art, wie dieses geschehen ist, und nach der Lebensart, wozu der Erblasser den Legatar hat vorbereiten wollen, fortgesetzt werden.

Ausserdem ist auf den Stand des Legatars, welchen derselbe zur Zeit des errichteten Testaments hatte, Rücksicht zu nehmen. Wenn vorstehende Regeln nicht ein Anderes an die Hand geben, so sind unter vermachten Alimenten weder die Kosten der Ausstattung, noch des Studirens, wohl aber diejenigen, welche die Erlernung einer Kunst oder eines Handwerks erfordern, mitbegriffen. Ist der Legatar von adliger Geburt, und den Kriegsdiensten gewidmet, so ist unter dem vermachten Unterhalte auch die Anschaffung der ersten Officier-Equipage zu verstehen. (§. 441—446. h. t.)

§. 508.

Hat jemand einer Frauensperson eine Aussteuer oder Ausstattung, ohne weitere Bestimmung, vermacht, so muss dieselbe, ohne Rücksicht auf das eigene Vermögen der Auszustattenden, so bestimmt werden, wie sie eine Person von dem Stande des Legatars, nach gesetzlichen Bestimmungen, würde fordern können. Ist der Legatar von höherem Stande als der Erblasser, so muss er sich mit der niedrigsten Art der Aussteuer, die er nach seinem Stande verlangen kann, begnügen. Hat der Testator einem seiner Kinder die erhaltene Aussteuer oder Ausstattung zum Voraus vermacht, so ist ein solches Vermächtniss nach den Vorschriften §. 425. sqq. zu beurtheilen. (§. 447 bis 449. h. t.)

§. 509.

Ist jemandem eine Sache vermacht worden, zu deren Besitz derselbe, vermöge seines Standes, unfähig ist, so muss ihm der Erbe so

viel Recht daran einräumen, als er nach den Gesetzen verlangen kann. Ist also einem Nichtbesitzfähigen ein adliges Gut vermacht worden, so muss der Erbe demselben während der §. 42. bestimmten Frist den Naturalbesitz und Genuss des Guts überlassen. Auch muss der Erbe denjenigen Handlungen sich unterziehen, ohne welche der Legatar an einen Besitzfähigen nicht übertragen kann. Ist die Sache so beschaffen, dass der Legatar gar kein Recht an dieselbe erlangen kann, so hat der Erbe die Wahl, dieselbe für den gemeinen Werth zu behalten, oder sie für Rechnung des Legatar an einen Fähigen gerichtlich verkaufen zu lassen. Ist die Sache von dem Verkehre ganz ausgeschlossen, so hat es bei der Vorschrift des 366. 367. sein Bewenden. (§. 452—456. h. t.)

Verordnungen eines Testators, wodurch er dem Erben oder Legatar gewisse Nachtheile auflegt, wenn sie seinen letzten Willen anfechten, oder demselben zuwider handeln würden, sind niemals auf den Fall auszudehnen, wenn bloss die Gewissheit und Richtigkeit des letzten Willens von ihnen bezweifelt wird. (§. 457. h. t.)

§. 510.

Legate, bei welchen keine Münzsorte bestimmt worden, sind in Silbercourant, so wie dasselbe zur Zeit der gerichtlich aufgenommenen oder übergebenen letztwilligen Verordnung gangbar war, zu entrichten. Ist das Legat in einem an sich gültigen aussergerichtlichen Aufsatze enthalten, so wird bei Bestimmung der Münzsorte auf das Datum des Aufsatzes Rücksicht genommen. §. 450. 451. h. t.)

§. 511.

Wer einem Erben oder Legatar durch gemeine Substitution nachgesetzt worden, hat, so weit der Testator nicht ein Anderes ausdrücklich verordnet, mit demjenigen, welchem er nachgesetzt ist, gleiche Rechte und Pflichten. Der Substitut geht in demjenigen, worin er substituirt worden, nicht nur den Intestat-, sondern auch den im Testamente ernannten Miterben vor. Die Fähigkeit oder Unfähigkeit des Substituten wird nach dem Zeitpunkte, wo der Substitutionsfall eintritt, beurtheilt. Ist der Erbe oder Legatar mit seinem Substituten zugleich umgekommen; so können die Erben des letzteren aus der Substitution keinen Anspruch machen. Hat aber der Substitut den Testator überlebt und ist erst innerhalb der gesetzmässigen Ueberlegungsfrist des eingesetzten Erben verstorben, so geht das Recht aus der Substitution auf seinen Erben über. (Tit. 9. §. 383.) Die gemeine Substitution verliert ihre Wirkung, so bald der erste Erbe oder Legatar die Erbschaft oder das Vermächtniss auf eine rechtsbeständige Art übernommen hat. Kommt jedoch derselbe auf eine oder die andere Art in den Fall, dass er sein erworbenes Recht wieder aufgeben kann oder muss, so tritt auch der Substitut wieder in seine vorigen Rechte. (§. 458—464. h. t.)

§. 512.

Bei der fideicommissarischen Substituton hat der eingesetzte Erbe oder Legatar so lange, bis der Substitutionsfall eintritt, alle Rechte und Pflichten eines Niessbrauchers. Bei eintretendem Substitutionsfalle muss der Erbe oder Legatar, oder deren Erben, alles, was sie, vermöge der Erbeseinsetzung oder des Legats, an Sachen oder Rech-

ten aus dem Nachlasse erworben haben, in dem Stande, in welchem es sich zur Zeit der Uebernehmung befunden hat, dem Substituten, oder dessen Erben, ohne den geringsten Abzug, nach eben den Vorschriften, die zwischen dem Niessbraucher und Eigenthümer festgesetzt sind, herausgeben. Hat der Testator verordnet, dass die fideicommissarische Substitution nur auf das, was bei eintretendem Falle noch vorhanden sein würde, sich erstrecken solle, so kann der eingesetzte Erbe über die mit der Substitution belegte Substanz zwar unter Lebendigen, aber nicht von Todes wegen verfügen. Auch unter Lebendigen kann er durch Schenkungen, die auf einer blossen Freigebigkeit beruhen, das Recht des Substituten nicht vereiteln. Der Substitut ist berechtigt, die Vorlegung eines gerichtlichen, oder eines eidlich zu bestärkenden Privatinventarium, über die ihm bestimmten Sachen zu fordern. Hat der Testator dem Substituten, auf dergleichen anzutragen, ausdrücklich verboten, so ist anzunehmen, dass er denselben nur auf das, was bei dem Ableben des Eingesetzten noch vorhanden sein wird, habe substituiren wollen. Uebrigens finden, wegen der Befugnisse des Substituten, Cautionsbestellung zu fordern, und wegen der Auseinandersetzung zwischen ihm und dem Haupterben oder Legatar, bei eintretendem Substitutionsfalle, die zwischen dem Niessbraucher und Eigenthümer gegebenen Vorschriften ebenfalls Anwendung. In so fern die Verlassenschaft zur Tilgung sämmtlicher Schulden nicht hinreicht, müssen auch die aus der verschuldeten Erbschaft bestellten Fideicommisse dazu nicht angewendet werden. Auch die einzelnen Vermächtnisse müssen erst entrichtet werden, ehe der, welcher dem Erben fideicommissarisch substituirt worden, etwas fordern kann. Hat der Erblasser aus seinem Nachlasse ein Familien-Fideicommiss bestellt, so muss der Fideicommissfolger die einzelnen Vermächtnisse, so weit die übrige Erbschaft nicht hinreicht, entrichten. Doch können die Legatarien nicht an die Substanz, sondern nur an die Nutzungen des Fideicommisses sich halten. (§. 466. bis 476. h. t.)

§. 513.

Ist jemand unter einer aufschiebenden Bedingung zum Erben eingesetzt, so bleibt, wenn nicht der Testator ein Anderes vorgeschrieben hat, der Intestaterbe so lange, bis die Bedingung eintritt, im Besitze und Genusse des Nachlasses. (§. 478. h. t.)

Ist der Intestaterbe seiner Person oder seinem Aufenthalte nach unbekannt, so muss der Nachlass bis dahin, für dessen Rechnung durch einen Curator, unter gerichtlicher Aufsicht, verwaltet werden. Zwischen dem Intestaterben, oder dessen Curator, und dem bedingt eingesetzten Testamentserben, findet alsdann eben das Verhältniss statt, wie zwischen dem eingesetzten und dem fideicommissarisch nachgesetzten Erben. Doch kann der bedingt eingesetzte Erbe in keinem Falle Caution fordern, wenn es bloss von ihm abhängt, die Bedingung zur Wirklichkeit zu bringen. Ist ein Vermächtniss unter einer aufschiebenden Bedingung verlassen, so finden eben diese Vorschriften zwischen dem Erben und Legatar Anwendung. Das Eigenthum der vermachten Sache geht also in diesem Falle, so wie das Recht, Früchte und Nutzungen davon zu fordern, erst mit dem Tage, wo die Bedingung erfüllt wird, auf den Legatar über. Doch kann der Legatar auch alsdann Verzinsung, oder Herausgabe der Früchte und Nutzungen, nur von der Zeit an verlangen, wo er dem Erben die

Erfüllung der Condition gemeldet, und sie nöthigenfalls gehörig nachgewiesen hat. So weit überhaupt ein unter Bedingung eingeräumtes Recht auf die Erben des Berechtigten übergehen kann, so weit findet ein Gleiches zu Gunsten der Erben des bedingungsweise eingesetzten Erben oder Legatars statt. Was vorstehend von der aufschiebenden Bedingung verordnet ist, gilt auch alsdann, wenn jemandem eine Erbschaft oder Vermächtniss, nur von einem gewissen Tage an beschieden worden. Doch findet in diesem Falle die Verzinsung oder Herausgabe der Früchte und Nutzungen von diesem Tage an, ohne weiteres Anmelden des Erben oder Legatars statt. Wenn jemandem etwas zur Aussteuer oder Ausstattung vermacht worden, so ist ein solcher Beisatz eher für die Bestimmung eines Zweckes, als für eine aufschiebende Bedingung zu achten. (§. 479—488. h. t.)

§. 514.

Ist eine Erbschaft oder ein Vermächtniss unter einer auflösenden Bedingung verlassen, so steht der Erbe oder Legatar gegen den, welchem bei dem Eintritte der Bedingung die Erbschaft oder das Vermächtniss, nach der Verordnung des Testators, oder nach den Gesetzen anheimfällt, in eben dem Verhältnisse, wie der eingesetzte Erbe oder Legatar gegen den fideicommissarischen Substituten. (§. 466. sqq. §. 489. h. t.)

§. 515.

Hat der Erblasser unter verschiedenen aufgelegten Bedingungen eine zu wählen, ohne weitere Bestimmung, frei gelassen, so steht die Wahl bei demjenigen, welcher mit der Bedingung beschwert worden. (§. 490. h. t.)

§. 516.

Ist die der Verordnung beigefügte Einschränkung für eine wirkliche Bedingung zu achten, dergestalt, dass das Recht des Erben oder Legatars von dem Ereignisse, welches eintreffen oder nicht eintreffen soll, abhängig gemacht worden, so muss dieselbe schlechterdings erfüllt werden. Es hängt von einem solchen Erben oder Legatar nicht ab, nur einen Theil des ihm zugedachten Vortheils zu verlangen. Ist aber der dem Erben oder Legatar zugedachte Vortheil vor, oder (bei einer auflösenden Bedingung) während der Zeit seines Besitzes, durch Zufall, ohne sein auch nur geringes Versehen vermindert worden, so kann derselbe eine verhältnissmässige Minderung der ihm aufgelegten Lasten fordern. Können jedoch dergleichen Lasten zu Gelde nicht angeschlagen werden, und bestehen sie auch nicht in gewissen zur bestimmten Zeit zu wiederholenden Prästationen, so muss selbst in einem solchen Falle die Bedingung vollständig erfüllt werden. (§. 491—494. h. t.)

§. 517.

Hängt die Erfüllung der Erfüllung der Bedingung von demjenigen ab, welcher damit beschwert worden ist, und hat der Erblasser keine Frist dazu bestimmt, so können diejenigen, welchen daran gelegen ist, auf richterliche Bestimmung einer verhältnissmässigen Frist antragen. So lange dieses nicht geschehen ist, kann der bedingt ein-

gesetzte Erbe oder Legatar noch innerhalb dreissig Jahren, vom Tode des Erblassers an, die Bedingung erfüllen und sich dadurch den zugedachten Vortheil verschaffen. (§. 495. 496. h. t.)

§. 518.

War die Erfüllung der Bedingung an sich zwar möglich, sie ist aber dem Erben oder Legatar noch bei der Lebenszeit des Erblassers unmöglich, und dieses dem Erblasser bekannt worden, so wird, wenn er in seiner Verordnung nichts geändert hat, die Bedingung für erlassen geachtet. Ist die eingetretene Unmöglichkeit dem Erblasser unbekannt geblieben, oder gar erst nach dessen Ableben entstanden, so wird die Erbeseinsetzung oder das Vermächtniss entkräftet. (§. 505. 506. h. t.)

Erhellet aus der Fassung der letztwilligen Verordnung, oder aus den Umständen, dass der Erblasser bei demjenigen, was er dem Legatar oder dem Erben aufgelegt, den eigenen Vortheil desselben zur Absicht gehabt habe, so ist eine solche Bestimmung nur für einen Zweck zu achten. (§. 508. h. t.)

Auch der Endzweck, zu welchem jemandem ein Vortheil zugedacht worden, muss in der Regel von demselben erfüllt werden. Kommt der Erbe oder Legatar zu dieser Erfüllung durch eigenes Verschulden ausser Stand, so verliert er den ihm zugedachten Vortheil. Wird die Erfüllung des Zwecks ohne Schuld des Erben oder Legatars unmöglich, so muss der Vortheil zu einer andern Bestimmung, welche der aus der Verordnung oder aus den Umständen sich ergebenden Absicht des Testators am nächsten kommt, verwendet werden. Kann auch dieses nach den Umständen nicht geschehen, so behält der Erbe oder Legatar dennoch den ihm zugedachten Vortheil; es wäre denn, dass aus der Verordnung oder den Umständen klar erhellet, dass der Erblasser dem Erben oder Legatar den Vortheil gar nicht zugewendet haben würde, wenn er die Nichterfüllung des bestimmten Zwecks vorausgesehen hätte. (§. 509—513. h. t.)

In allen Fällen, wo der Erblasser, bei Hinzufügung einer Bedingung oder eines Zwecks, die Beförderung des gemeinen Besten unmittelbar zum Augenmerke gehabt hat, ist der Staat auf deren Erfüllung zu dringen berechtigt.

Macht derjenige, welchem, bei unterbleibender Erfüllung, das Erbtheil oder Vermächtniss zufallen würde, sich eines Verständnisses mit dem Belasteten zur Vereitelung der gemeinnützigen Absicht schuldig, so hat der Staat das Recht, für deren Erfüllung aus der dazu bestimmten Sache oder Summe selbst zu sorgen. (§. 514. 515. h. t.)

§. 519.

Sind nicht bestimmte Handlungen zu thun oder zu lassen anbefohlen worden, so können die nach Art einer Bedingung abgefassten allgemeinen Ermahnungen zur Tugend, Ordnung, Sparsamkeit u. s. w. den Erben oder Legatar nur in seinem Gewissen verbinden. (§. 516. h. t.)

Hat aber der Erblasser das Betragen des Erben oder Legatars der Aufsicht gewisser Personen unterworfen, und von diesen wird ein dem Willen des Testators offenbar zuwider laufendes Betragen des Begünstigten dem Richter angezeigt und nachgewiesen, so geht nach einer fruchtlos erfolgten gerichtlichen War-

nung, die Erbschaft oder das Vermächtniss verloren. Falsche Benennungen oder Bezeichnungen machen die Verfügungen des Erblassers nicht ungültig, wenn nur sonst die wahre Absicht desselben deutlich erhellet. (§. 517. 518. h. t.)

§. 520.

Ueberhaupt sind letztwillige Verordnungen im zweifelhaften Falle so zu deuten, wie sie nach den Vorschriften der Gesetze am besten bestehen können. Auch muss im zweifelhaften Falle die Auslegung zum Vortheile des eingesetzten Erben gemacht werden. So weit aber die gesetzliche Erbfolge durch die letztwillige Verordnung nicht aufgehoben worden, wird, nach den Regeln der in letzterer fehlende Bestimmung ergänzt. (§. 519—520. h. t.

§. 521.

Hat der Erblasser jemandem die Vollziehung seines letzten Willens aufgetragen, so ist derselbe als ein Bevollmächtigter des Erblassers und die letztwillige Verordnung selbst als seine Vollmacht und Instruction anzusehen. Ist mit dieser Vollziehung zugleich die Verwaltung des Nachlasses ganz oder zum Theil verbunden, so ist der Vollzieher in so weit, als ein Verwalter fremder Güter zu betrachten. Er ist also zwar schuldig, bei dieser Verwaltung auf das Interesse und die Verfügung des Erben Rücksicht zu nehmen; so wenig ist der Vollzieher befugt, in solche Verfügungen des Erben zu willigen. Wenn über den Sinn einer Verordnung des Erblassers zwischen dem Testamentsvollzieher und dem Erben gestritten wird, ist er auch zur Rechnungslegung verpflichtet. (§. 557—562. h. t.)

§. 522.

In der Regel kann jemand nur auf eben die Art, wie er testiren kann, auch die einmal errichtete Disposition widerrufen. Doch kann unter eben den Umständen, und mit eben den Erfordernissen, wie jemand eine privilegirte Disposition errichten kann, auch eine vorher förmlich und gerichtlich errichtete Verordnung widerrufen werden. Dagegen kann ein unter gesetzmässigen Erfordernissen einmal errichtetes privilegirtes Testament, unter Umständen, wo das Privilegium nicht mehr Anwendung findet, nur mit Beobachtung der Erfordernisse eines förmlichen gerichtlichen Testaments widerrufen werden. Die Wirkungen eines unter privilegirten Umständen geschehenen Widerrufs dauern nur so lange, als die Gültigkeit eines unter gleichen Umständen errichteten Testaments dauern würde. Ist aber das frühere Testament zurückgenommen worden, so bleiben die Wirkungen dieser Zurücknahme stehen, wenn gleich der ausdrückliche Widerruf, wegen Mangel der gehörigen Erfordernisse, wegen des Zeitverlaufs oder sonst an sich unkräftig wäre. Wenn hingegen der Widerruf an sich mit den gehörigen Erfordernissen versehen ist, so schadet es der Kraft desselben nichts, wenn gleich das widerrufene Testament selbst nicht zurückgenommen worden. (§. 587—592. h. t.)

Zum Widerrufe blosser in einer gerichtlichen Disposition errichteten Vermächtnisse ist die vor einem Notar und zweien Zeugen abgegebene Erklärung des Testators hinreichend. Ein bloss aussergerichtlicher Widerruf des Testators kann nur alsdann für hinreichend

geachtet werden, wenn derselbe in einem eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Aufsatze erklärt ist. Ist der den Widerruf enthaltende aussergerichtliche Aufsatz von dem Erblasser bloss unterzeichnet, so kann darauf nur alsdann Rücksicht genommen werden, wenn zugleich der Beweggrund des Widerrufs angegeben ist, und dieser der Wahrheit gemäss befunden wird. (§. 593—595. h. t.)

§. 523.

Wenn der Testator ein gerichtlich niedergelegtes Testament oder Codicill zurücknimmt, so verliert dasselbe seine Gültigkeit. Es macht dabei keinen Unterschied, wenn gleich der zurückgenommene Aufsatz noch unentsiegelt, oder sonst unverändert, in dem Nachlasse vorgefunden wird. Soll ein zurückgenommenes Testament oder Codicill anderweitig gerichtlich übergeben werden, so ist dabei alles das zu beobachten, was bei der Uebergabe eines Testaments oder Codicills überhaupt vorgeschrieben worden. Wenn ein und eben dasselbe Testament bei mehreren Gerichten niedergelegt worden, und dabei einem derselben, ohne Zurücknahme, bis zum Absterben des Testators aufbewahrt geblieben ist, so bleibt dasselbe bei Kräften, wenn gleich die bei den übrigen Gerichten niedergelegten Exemplare, zurückgenommen wären. Durch die blosse Zurückforderung wird die nicht wirklich zurückgenommene Disposition noch nicht entkräftet. Hat der Testator bei der Zurückforderung seinen Willen, die Disposition aufzuheben oder abzuändern, ausdrücklick erklärt, so ist die Gültigkeit und Wirkung einer solchen Erklärung nach den wegen des ausdrücklichen Widerrufs vorgeschriebenen Regeln zu beurtheilen. Ein gerichtlich niedergelegtes Testament oder Codicill soll nur dem Testator selbst, oder einem von ihm dazu gerichtlich bestellten Bevollmächtigten zurückgegeben werden. (§. 565—571. h. t.)

§. 524.

Wird ein neues Testament übergeben, und darin die im vorigen enthaltene Erbeseinsetzung abgeändert, so verliert das frühere Testament seine Gültigkeit. (§. 572. h. t.)

Es fallen daher auch die in dem frühern Testamente ausgesetzten Vermächtnisse weg, in so fern dieselben nicht in dem spätern ausdrücklich wiederholt oder bestätigt sind. Hat aber der Testator in dem spätern Testamente deutlich erklärt, dass auch die Erbeseinsetzung des frühern bei Kräften bleiben, und also der später eingesetzte Erbe nur zugleich mit den früher benannten sein Erbe sein solle, so bestehen auch die Legate aus dem frühern Testamente, in so fern selbige durch das spätere nicht ausdrücklich aufgehoben sind. Einer solchen ausdrücklichen Aufhebung ist es gleich zu achten, wenn der Testator eben dieselbe bestimmte Sache, welche er in dem frühern Testamente einem Legatar vermacht hat, in dem spätern einem Andern zuwendet. So weit durch ein späteres Testament das frühere nach obiger Vorschrift seine Gültigkeit ganz verliert, kann es den Legatarien aus dem frühern Testamente nicht zu statten kommen, wenn gleich in selbigem die sogenannte Codicillarclausel beigefügt wäre. Hat der Testator in dem späteren Testamente selbst, oder bei dessen gerichtlicher Uebergabe, ausdrücklich erklärt, dass er die Erbeseinsetzung bloss um deswillen geändert habe, weil der in dem frühern ernannte Erbe gestorben sei, und es findet sich, dass dabei ein Irrthum zum Grunde gelegen, so ist das spätere

Testament ungültig. Ist in diesem Falle das frühere Testament in gerichtlicher Verwahrung zurückgeblieben, so behält dasselbe seine völlige Gültigkeit. Die in dem spätern Testamente enthaltenen Verordnungen des früheren Testaments, ausser der Erbeseinsetzung, aufgehoben werden. Ausser diesem Falle kommt das frühere Testament, welches durch ein späteres aufgehoben worden, wenn auch dieses letztere nicht bestehen kann, dennoch nicht wieder zu Kräften, sondern es findet die gesetzliche Erbfolge statt. Wenn aber bei dem späteren Testament nicht einmal die Erfordernisse eines gültigen Widerrufs anzutreffen sind, so behält das frühere seine Gültigkeit. Ist das spätere Testament zurückgenommen, das frühere hingegen in gerichtlicher Verwahrung aufbehalten worden, so bleibt letzteres, wenn es nicht sonst auf eine rechtsbeständige Art widerrufen ist, gültig. Durch spätere Codicille, wodurch blosse Vermächtnisse bestimmt worden, werden frühere in der Regel nicht aufgehoben. Es müssen also die in beiderlei Codicillen ausgesetzten Legate entrichtet werden, in so fern nicht die spätere Disposition die frühere ausdrücklich aufhebt oder sonst von der Art ist, dass die frühere damit unmöglich bestehen kann. Wenn ein Testament und Codicill zugleich übergeben worden, so wird, wenn nicht aus den beigefügten Datis ein Anderes erhellet, angenommen, dass das Codicill später als das Testament errichtet sei. Wenn in dem spätern Codicille einer in der frühern Disposition schon bedachten Person ein Legat angewiesen wird, so ist im zweifelhaften Falle, und wenn nicht aus der Fassung der spätern Disposition ein Anderes erhellet, der Legatarius nur das spätere Vermächtniss zu fordern befugt. (§. 573—586. h. t.)

§. 525.

Wenn in aussergerichtlichen Dispositionen ein Vermächtniss ganz, oder auch nur der Name des Legatars, die Sache oder das Quantum, welche vermacht worden, weggestrichen, ausgelöscht oder sonst unleserlich gemacht sind, so ist das Legat für aufgehoben zu achten. (§. 596. h. t.) Auch kann der Inhalt solcher aussergerichtlichen Verordnungen durch blosse entgegengesetzte Willenserklärungen widerrufen werden, so bald über dergleichen Erklärung des Erblassers nur ein in gewöhnlichen Fällen hinreichender Beweis geführt werden kann. Blosse Vermuthungen, dass der Testator seinen letzten Willen habe ändern wollen, verdienen keine Rücksicht. (§. 597. 598. h. t.)

§. 526.

Hat aber der Erbe oder Legatar durch Vorsatz oder grobes Versehen den Tod des Testators verursacht, so wird derselbe auch ohne ausdrücklichen Widerruf des ihm zugedachten Vortheils verlustig. (§. 599. h. t.)

Doch findet das Gegentheil statt, wenn ausgemittelt werden kann, dass der Erblasser dem Erben oder Legatar das Versehen, wodurch der Unglücksfall entstanden ist, verziehen habe. (§. 600. h. t.)

§. 527.

Geht ein Testament oder Codicill durch Zufall verloren, so ist die Ausmittelung des Inhalts durch Beweis zulässig. Doch wird dazu ein vollständiger Beweis erfordert, welcher durch einen Erfüllungseid nicht ergänzt werden kann. Ist die Disposition durch ein grobes

oder mässiges Versehen der Gerichte verloren gegangen, so müssen diese nicht nur die Kosten der Ausmittelung tragen, sondern auch nach Verhältniss ihrer erwiesenen Nachlässigkeit bestraft oder ihres Amtes entsetzt werden. (§. 602—604. h. t.)

§. 528.

Wer einen Andern an Errichtung seines Testaments erweislich verhindert hat, geht aller Vortheile verlustig, die er vermöge der gesetzlichen Erbfolge, oder eines vorhin errichteten Testaments sonst erhalten hätte. Wer zur Beförderung seines eignen Vortheils oder zur Kränkung der Rechte eines Dritten, die gerichtliche Uebergabe eines schon gefertigten Testaments verhindert, muss denen, welche darin bedacht waren, für die entgehenden Vortheile gerecht werden. (§. 605. 606. h. t.)

§. 529.

Wer jemanden an dem Widerrufe seines errichteten Testaments hindert, verliert alle darin ihm verschafften Vortheile und muss noch ausserdem denjenigen, zu dessen Besten der Widerruf gereicht haben würde, vollständig entschädigen. (§. 607. h. t.)

§. 530.

Wer ein Testament oder andere letztwillige Disposition verheimlicht, der verliert nicht nur alle ihm darin zugedachten Vortheile, sondern er muss auch den Betrag desjenigen Vortheils, den er sich durch die Verheimlichung zu verschaffen gedachte, dem Fiskus zur Strafe entrichten. (§. 608. h. t.)

§. 531.

In Fällen, wo nach Vorschrift §. 23. 24. 35. ein Testament wegen verübten Zwanges oder betrüglicher Verleitung für ungültig erklärt werden muss, wird derjenige, welcher einer solchen unerlaubten Handlung sich schuldig gemacht hat, seines gesetzlichen Erbrechts ebenfalls verlustig. Hat er kein gesetzliches Erbrecht, so muss er, nach Bewandniss der Umstände, an Gelde oder am Leibe nachdrücklich bestraft werden. (§. 609. 610. h. t.)

§. 532.

Der Erbe und Legatar, welcher eine letztwillige Verordnung einmal anerkannt hat, kann deren Gültigkeit nicht weiter anfechten. Doch muss dem Legatar sowohl, als dem Erben, rechtliches Gehör verstattet werden, wenn sie nachweisen können, dass die Gründe, aus welchen sie die Verordnung anfechten wollen, erst nach dem Anerkenntnisse zu ihrer Wissenschaft gelangt sind. (§. 611. 613. h. t.)

§. 533.

Wechselseitige Testamente, wodurch Einer den Andern, in Rücksicht der von diesem geschehenen Erbeseinsetzung, zu seinem Erben ernennt, können nur unter Eheleuten errichtet werden. (§. 614. h. t.)

Wenn zwei Personen einander in verschiedenen Instrumenten zu Erben einsetzen, ohne dass die eine der Einsetzungen auf die andere sich bezieht, so ist jede dieser Verordnungen als ein für sich bestehendes Testament anzusehen. (§. 616. h. t.)

Zweiter Abschnitt.

Von Erbverträgen.

§. 534.

Erbverträge müssen wie Testamente gerichtlich abgeschlossen, oder von beiden Theilen persönlich den Gerichten übergeben werden. Die privilegirte Form der Testamente findet bei den Erbverträgen nicht statt. Auch bei der Aufbewahrung, Eröffnung und Zurückgabe der Erbverträge muss der Richter alles das beobachten, was bei den Testamenten vorgeschrieben ist. (§. 621 bis 623. h. t.)

§. 535.

Durch blosse Erbverträge wird die Befugniss der Contrahenten, über ihr Vermögen unter Lebendigen zu verfügen, nicht eingeschränkt. Doch kann der Vertragserbe Schenkungen, welche der Erblasser wegen Uebermaasses zu widerrufen berechtigt gewesen wäre, innerhalb der gesetzmässigen Frist zurücknehmen, wenn gleich der Erblasser sich dieses Widerrufs ausdrücklich begeben hätte. Wenn jemand durch unbesonnene Ausgaben die Substanz seines Vermögens dergestalt vermindert, dass er nach den Gesetzen für einen Verschwender zu achten ist, so kann derjenige, welchem ein Recht auf seinen Nachlass durch Erbvertrag eingeräumt worden, auf Prodigalitätserklärung wider ihn antragen. (§. 624—626. h. t.)

§. 536.

Letztwillige Verordnungen finden gegen den Inhalt eines Erbvertrags nicht statt. Doch kann der Erblasser Vermächtnisse bis auf den Zwanzigsten Theil seines Nachlasses errichten, wenn er nicht auch dieser Befugniss sich im Vertrage ausdrücklich begeben hat. (§. 627. 628. h. t.)

§. 537.

Aus einem wechselseitigen Erbvertrage erlangt nur der Ueberlebende ein Erbrecht, und die Erben oder Nachkommen des Erstverstorbenen haben in so weit auf den künftigen Nachlass des Ueberlebenden keinen Anspruch. Ist aber in dem Vertrage die Erbfolge-Ordnung nicht bloss zwischen den Contrahenten, sondern auch in Ansehung ihrer Erben oder Nachkommen bestimmt, so ist eine solche Verordnung, in so fern sie das eigene Vermögen der Contrahenten betrifft, nach den Regeln der Fideicommisse und fideicommissarischen Substitutionen zu beurtheilen. (§. 631. 632. h. t.)

§. 538.

Gerichtliche auf den Todesfall eingegangene Erbverträge können einseitig nur so, wie Verträge unter Lebendigen, widerrufen werden. Haben beide Theile sich die Befugniss von dem Erbvertrage nach Gutfinden abzugehen, vorbehalten, so wird das Geschäft nur als *ein* Testament angesehen, auch in Bezug auf den Widerruf.

§. 539.

Bei Erbverträgen kann der überlebende Theil eben so, wie der Testamentserbe sich der Verlassenschaft gültig entschlagen. Er kann aber alsdann auch seines gesetzlichen Erbrechts sich nicht bedienen. Ist in dem Vertrage selbst der Befugniss, die Erbschaft auszuschlagen, ausdrücklich entsagt worden, so hat es dabei zwar sein Bewenden. Doch kann auch ein solcher Vertragserbe zum Antritte der Erbschaft nur unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventars verpflichtet werden. (§. 641—644. h. t.).

§. 540.

Verträge, wodurch einer künftigen bestimmten Erbschaft entsagt, oder die Theilung einer solchen Erbschaft im Voraus angeordnet wird, gelten nur unter denjenigen, welche zu einer solchen Erbschaft als gesetzliche Miterben berufen sind. Zu Gunsten eines Fremden gelten dergleichen Verträge nur alsdann, wenn derjenige, über dessen Nachlass verfügt werden soll, dem Vertrage als Mitkontrahent ausdrücklich beitritt. Im letztern Falle ist aber auch dieser künftige Erblasser an einen solchen Vertrag, wie an seinen eigenen Erbvertrag gebunden, und darf, demselben zuwider, so wenig durch Testamente, als durch spätere Erbverträge etwas verfügen. Es begreift also eine dergleichen gültige Entsagung des gesetzlichen Erbrechts auch die des Erbrechts aus einer letztwilligen Verordnung, so wie umgekehrt, unter sich. Wenn der, über dessen künftige Erbschaft ein solcher Vertrag geschlossen wird, eine verbindliche Willenserklärung abzugeben unfähig ist, so kann zwar der Vertrag, auch ohne seinen Beitritt, gültig geschlossen werden; alsdann ist aber die gerichtliche Aufnehmung und Abschliessung desselben zu seiner Gültigkeit nothwendig. Auf Familienverträge, in so fern dieselben sonst gültig geschlossen worden, findet die Vorschrift des §. 650. nicht Anwendung, wenn gleich darin auch Entsagungen künftiger Erbanfälle enthalten wären. Verträge, wodurch Eltern ihr Vermögen schon bei Lebenszeit ihren Kindern abtreten, sind bloss als Verträge unter Lebendigen anzusehen. (§. 649—656. h. t.)

Dreizehnter Titel.

Von Erwerbung des Eigenthums der Sachen und Rechte durch einen Dritten.

§. 541.

Sachen und Rechte können auch durch Handlungen eines Dritten erworben werden. (§. 1. h. t.)

Erster Abschnitt.

Von Vollmachtsaufträgen.

§. 542.

Die Willenserklärung, wodurch Einer dem Andern das Recht ertheilt, ein Geschäft für ihn und statt seiner zu betreiben, wird **Auftrag** oder **Vollmacht** genannt. Wird der Auftrag angenommen, so ist unter beiden Theilen ein Vertrag vorhanden. Wo nach den Gesetzen kein schriftlicher Kontrakt erforderlich ist, da ist der Vollmachtsvertrag für geschlossen zu achten, wenn der Eine den mündlichen Auftrag des Andern auch nur stillschweigend annimmt. Doch kann auch in solchen Fällen, wo es unter den handelnden Personen selbst eines schriftlichen Vertrages nicht bedarf, ein Dritter, welcher mit dem Bevollmächtigten sich eingelassen hat, auf Erfüllung des mit selbigem geschlossenen Vertrags gegen den Machtgeber nicht klagen, wenn der Bevóllmächtigte nicht durch einen schriftlichen Auftrag desselben legitimirt gewesen ist. Wohl aber kann er sich an den Bevollmächtigten halten, und von diesem sowohl Schadloshaltung, als Abtretung seiner Rechte an den Machtgeber fordern. Der Machtgeber kann auch in diesem Falle gegen den Dritten, mit welchem der Bevollmächtigte in seinem Namen gehandelt hat, klagen. In Fällen, wo die Gesetze überhaupt einen schriftlichen Vertrag erfordern, vertreten die Ertheilung einer schriftlichen Vollmacht von der einen, und deren auch nur stillschweigend geschehene Annahme von der andern Seite die Stelle desselben. So lange aber ein Abwesender, dem eine Vollmacht zugeschickt worden, sich über die Annahme derselben noch nicht erklärt, oder doch davon keinen Gebrauch gemacht hat, ist der Vertrag noch nicht für geschlossen zu achten. (§. 5—12. h. t.)

§. 543.

Personen, welche zu Besorgung gewisser Angelegenheiten öffentlich bestellt worden, können dieselben nicht anders, als aus erheblichen Ursachen, die sie sogleich anzuzeigen schuldig sind, ablehnen. Auch diejenigen, welche aus Uebernehmung gewisser Arten von Aufträgen, gegen Belohnung, ein Gewerbe machen, sind, wenn sie dergleichen an sie ergehenden Auftrag ablehnen wollen, dem Machtgeber davon sofort Anzeige zu machen vurbunden. (§. 13—17. h. t.)

§. 544.

Alle Privatgeschäfte, die jemand selbst vorzunehmen berechtigt ist können von ihm in der Regel auch einem Andern übertragen werden. In wie fern, bei Civil- und Criminalprozessen, die Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte stattfinde, ist in der Prozess- und Criminalordnung bestimmt. (§. 18. 19. h. t.)

Sobald der Vortheil des Machtgebers mit dem Vortheile des Bevollmächtigten in Widerspruch kommt, darf dieser den Auftrag weder annehmen noch behalten. Eben so wenig kann ein Bevollmächtigter Aufträge verschiedener Personen, deren Interesse einander entgegen läuft, annehmen. (§. 21. 22. h. t)

§. 545.

Nur so weit sich jemand überhaupt verbindlich machen kann, wird er durch Ertheilung oder Annahme eines Auftrags verpflichtet. Wer sich selbst zu verbinden unfähig ist, kann jedoch durch gehörige Ausrichtung eines aufgetragenen Geschäfts Rechte gegen seinen Machtgeber erwerben. Mit einem Bevollmächtigten, welchem die zur Schliessung gültiger Verträge erforderlichen Eigenschaften ermangeln, ist ein Dritter sich einzulassen nicht schuldig. Hat er es aber gethan, so ist das von dem Bevollmächtigten seiner Vollmacht gemäss abgeschlossene Geschäft, sowohl für den Machtgeber als für den Dritten der Regel nach verbindlich Stand jedoch dem Bevollmächtigten bei Uebernehmung eines solchen Geschäfts ein Verbotsgesetz entgegen; so ist das Geschäft nichtig. In Fällen, wo der Dritte Schadloshaltung aus dem Vermögen des Bevollmächtigten zu fordern berechtigt ist, muss bei dem Unvermögen des letztern derjenige, welcher wissentlich einen Unfähigen zum Bevollmächtigten bestellt hat, dem Beschädigten haften. (§. 29—36. h. t.).

§. 546.

Wer einen Auftrag angenommen hat, ist ihn in der Regel selbst auszurichten verbunden. Ueberträgt er das Geschäft, ohne Einwilligung des Machtgebers, einem Andern, so muss er für die Handlungen und Versehen desselben, wie für seine eignen haften. Hat aber der Machtgeber dem Bevollmächtigten die Wahl eines Substituten ausdrücklich gestattet, so haftet der Bevollmächtigte bloss für ein bei dieser Auswahl begangenes grobes oder mässiges Versehen. Uebrigens finden alsdann zwischen dem Machtgeber und Substituten eben die Rechte und Pflichten statt, wie zwischen ersterem, und dem unmittelbaren Bevollmächtigten. Geschäfte eines öffentlichen Amts soll niemand eigenmächtig einem Andern an seiner Statt auftragen. Ist es dennoch geschehen, so sind die Handlungen des Substituten nichtig, und er sowohl, als seine Machtgeber, haften einer für beide und beide für einen, wegen alles daraus entstandenen Schadens. War jedoch der Substitut zur Verrichtung von Amtshandlungen dieser Art an sich qualificirt, so wird zwar dadurch, dass der, welchem das Geschäft eigentlich oblag, ihn dazu eigenmächtig substituirt hat, die Handlung selbst noch nicht ungültig. Derjenige aber, welcher sich einer solchen eigenmächtigen Substitution angemaasst hat, soll nach Bewandniss der Umstände, mit verhältnissmässiger Geld- oder Gefängnissstrafe belegt werden. Auch von dieser Strafe bleibt ein Beamter frei, welcher durch Krankheit oder andern Zufall,

die Geschäfte seines Amts zu verwalten, auf eine Zeitlang ausser Stand gesetzt worden, und auf so lange, bis von seinem Vorgesetzten, wegen einstweiliger Versehung desselben, Anstalten getroffen worden, solche Amtshandlungen, die keinen Aufschub leiden, Andern, welche zu Geschäften von gleicher Art öffentlich bestellt und verpflichtet sind, aufgetragen hat. Ist ein aufgetragenes Geschäft von der Art, dass der Bevollmächtigte selbiges ohne Beihülfe anderer Personen nicht vollziehen kann, so haftet er für seine Gehülfen nur so weit, als ihm ein mässiges Versehen bei der Auswahl, oder bei der Aufsicht über sie, zur Last fällt. Ein Gleiches findet statt, wenn der Bevollmächtigte, bei eintretenden persönlichen Verhinderungen, zur Besorgung eines Geschäfts, welches keinen Verzug leidet, sich anderer Personen bedient hat. Wer aber ohne Noth sich fremder Beihülfe zu einem ihm aufgetragenen Geschäfte bedient, haftet für allen durch solche Gehülfen verursachten Schaden. (§. 37—48. h. t.)

§. 547.

Von der zur Ausrichtung des Geschäfts ertheilten bestimmten Vorschrift des Machtgebers, darf der Bevollmächtigte aus eigener Macht nicht abgehen. Ist dieses geschehen, so haftet er dem Machtgeber für allen daraus entstandenen Schaden. Hat der Bevollmächtigte, der Abweichung ungeachtet, das Geschäft selbst zum Nutzen des Machtgebers ausgerichtet, und dieser will den Vortheil daraus sich zueignen, so muss er auch die Abweichung genehmigen. Bei übertretener Vorschrift gilt die Vermuthung, dass der sich ergebende Schade durch die geschehene Abweichung verursacht worden. Einschränkungen und Ausdehnungen der Vollmacht, welche nach der Natur des Geschäfts, oder der bekannten Absicht des Machtgebers, nothwendig sind, können nicht als unerlaubte Abweichungen von der gegebenen Vorschrift angesehen werden. (§. 49—53. h. t.)

§. 548.

Für den Ausgang des Geschäfts haftet der Bevollmächtigte nur in so weit, als er bei der Uebernehmung oder Ausrichtung desselben ein Versehen begangen hat. In der Regel ist der Bevollmächtigte, bei Vollziehung des Auftrages, zu demjenigen Grade des Fleisses und der Aufmerksamkeit, welchen er in seinen eigenen Geschäften derselben Art anzuwenden pflegt, verpflichtet. Kann hiernach der Grad seiner Verantwortlichkeit nicht ausgemittelt werden, oder hat er den Auftrag gegen Belohnung übernommen, so muss jedes mässige Versehen überhaupt vertreten werden. Hat er den Auftrag als Kunst- oder Sachverständiger übernommmen, so haftet er auch für ein geringes Versehen. Doch ist der Kunstverständige, welcher einen Auftrag ohne Vergeltung übernommen hat, nur für ein mässiges Versehen zu haften schuldig. In allen Fällen, wo die Ausführung des Geschäfts durch Zufall verhindert oder aufgehalten wird, muss der Bevollmächtigte seinen Machtgeber davon zeitig benachrichtigen. Ueberhaupt muss er, während des Laufs des Geschäfts, dem Machtgeber über die jedesmalige Lage desselben, auf Erfordern, treulich Auskunft geben. (§. 54—60. h. t.)

§. 549.

Nach vollendetem Geschäfte ist er demselben über dessen Ausführung Rechenschaft abzulegen verpflichtet. Alle Vortheile, welche

aus dergleichen aufgetragenem Geschäfte entstehen, kommen, so weit nicht ein Anderes verabredet worden, dem Machtgeber allein zu statten. (§. 61. 62. h. t.)

§. 550.

Der Machtgeber muss den Bevollmächtigten für allen bei dem Geschäfte gemachten Aufwand, in so fern derselbe nützlich oder nöthig gewesen, entschädigen. Die bei einem Geschäfte gewöhnlichen Ausgaben werden als nützlich angesehen. Ausgaben, welche der Machtgeber ausdrücklich untersagt hat, dürfen ihm nur in so fern angerechnet werden, als sie eine wirkliche Verwendung in seinen Nutzen enthalten, und er sich den dadurch bewirkten Vortheil zueignen will. Nöthige und nützliche Ausgaben, welche die Person des Bevollmächtigten angehen, sind nach seiner und nicht nach der Qualität des Machtgebers zu beurtheilen. Auch bei rückgängig gewordenem Auftrage, oder fehlgeschlageschlagener Ausrichtung, ist der Bevollmächtigte den Ersatz der zweckmässig verwendeten Kosten zu fordern befugt. (§. 65—69. h. t.).

§. 551.

Wo die Gesetze nicht ein Anderes verordnen, ist der Bevollmächtigte, noch vor Beendigung des Geschäfts, Vorschuss oder Vergütung der bereits gehabten Auslagen zu fordern berechtigt. (§. 70. h. t.)

Unbedungene Belohnungen kann der Bevollmächtigte nur alsdann fordern, wenn die Gesetze selbst einen Preis dafür bestimmen, oder die Ausrichtung solcher Geschäfte zu seinem ordentlichen Gewerbe gehört. (§. 74. h. t.)

Wenn Geschäfte, zu welchem eine bestimmte Klasse von Personen bestimmt ist, von andern, welche zu dieser Klasse nicht gehören, auf eine an sich erlaubte Art gegen eine vorbedungene Belohnung übernommen werden, so darf doch eine solche Belohnung die den Personen der andern Klasse vorgeschriebene Taxe niemals übersteigen. Bei Verschaffung von Darlehnen darf also der Bevollmächtigte, wenn er auch kein eigentlicher Mäkler ist, sich dennoch eine das gesetzmässige Mäklerlohn übersteigende Belohnung niemals vorbedingen. Bei Geschäften, wo kein gesetzlicher Maassstab vorhanden ist, hängt die Bestimmung derselben lediglich von dem Uebereinkommen der Parteien ab. Ist für ein solches Geschäft eine Belohnung in unbestimmten Ausdrücken versprochen worden, so muss bei ermangelndem Einverständnisse der Parteien, die Belohnung nach richterlichem Ermessen bestimmt werden. Bei diesem Ermessen muss der Richter auf die für ähnliche Fälle vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, auf die Beschaffenheit der handelnden Personen, und auf die zur Ausrichtung des Geschäfts erforderlich gewesene Zeit und Mühwaltung, vernünftige Rücksicht nehmen. (§. 75—79. h. t.)

§. 552.

Unglücksfälle, welche den Bevollmächtigten bei der Ausrichtung des Geschäfts treffen, ist der Machtgeber in so fern zu vergüten schuldig, als er dazu auch nur durch geringes Versehen Anlass gegeben hat. Doch muss der bloss zufällige Schade auch alsdann vergütet werden, wenn der Bevollmächtigte die bestimmte Vorschrift des Machtgebers, ohne sich der Gefahr einer solchen Beschädigung auszusetzen, nicht hat befolgen können. (§. 80. 81. h. t.)

§. 553.

Der Machtgeber ist schuldig, den Bevollmächtigten von allen Verbindlichkeiten, welche derselbe bei Ausrichtung des Geschäfts gegen Andere übernommen hat, zu befreien. Der Bevollmächtigte hat dieserhalb, so wie wegen seiner Auslagen und zu fordern habenden Belohnungen, ein Zurückbehaltungsrecht in Ansehung derjenigen Sachen, die vermöge des Auftrags, für den Machtgeber in seine Hände gekommen sind. Dagegen hat, wenn der Bevollmächtigte dergleichen Sachen verzehrt, veräussert, oder sonst abhänden gebracht hat, bei einem über sein Vermögen entstehenden Konkurs, der Machtgeber das Vorrecht der Sechsten Klasse in Ansehung des Werths derselben. (§. 82—84. h. t.)

§. 554.

Was der Bevollmächtigte, zufolge des erhaltenen Auftrages, mit einem Dritten verhandelt, verpflichtet den Machtgeber eben so, als ob die Verhandlungen mit ihm selbst vollzogen wären. Hat jemand mit dem Bevollmächtigten, auf den Grund der noch nicht widerrufenen Vollmacht desselben, und ein Anderer mit dem Machtgeber selbst, über einen und denselben bestimmten Gegenstand Verhandlungen geschlossen, welche mit einander nicht bestehen können, so gilt in der Regel diejenige, welche früher zu Stande gekommen ist. Entsteht jedoch aus dem Zurückgehen der spätern Verhandlung ein wirklicher Schade für den, welcher sich redlicher Weise darauf eingelassen hat, so muss der Machtgeber denselben allemal vertreten. Hat der Machtgeber den Bevollmächtigten von den Unterhandlungen, in die er selbst über das Geschäft mit einem Andern getreten ist, nicht benachrichtigt, so gilt die Verhandlung des Bevollmächtigten, wenn sie auch später, als die des Machtgebers, abgeschlossen wäre. In diesem Falle aber muss der Machtgeber demjenigen, mit welchem er selbst ohne Vorbehalt abgeschlossen hat, nicht nur für den aus dem Rückgange des Geschäfts erwachsenden Schaden, sondern auch für den entgehenden Vortheil haften. (§. 85—89. h. t.)

§. 555.

So weit der Bevollmächtigte die Grenzen seines Auftrages überschreitet, wird der Machtgeber durch seine Handlungen dem Dritten in der Regel nicht verpflichtet. Derjenige, welcher mit dem Bevollmächtigten zu unterhandeln in Begriff steht, hat das Recht, die Vorzeigung der Vollmacht zu fordern. Bezieht sich die Vollmacht auf eine besondere Instruction, so findet in Ansehung dieser ein Gleiches statt. (§. 91. 92. h. t)

Hat der Dritte, mit welchem der Bevollmächtigte handelt, die Vorschriften §. 91. 92. vernachlässigt, so kann er sich, wegen eines gegen die Anweisung des Machtgebers vollzogenen Geschäfts, nur an den Bevollmächtigten halten. Hat aber der Bevollmächtigte nur eine ihm ertheilte besondere Instruktion, deren in der Vollmacht nicht erwähnt, oder deren Vorzeigung verboten worden, überschritten, so hat es bei der Vorschrift des §. 93. sein Bewenden. (§. 96. 97. h. t.)

§. 556.

Wer zu einem gewissen Geschäfte, ohne ausdrücklich beigefügte Einschränkungen, oder Beziehung auf eine besondere Instruction bevoll-

mächtigt ist, verpflichtet den Machtgeber durch alle zur Vollziehung desselben unternommene Handlungen, in so fern nicht die Gesetze eine Specialvollmacht dazu erfordern. (§. 98. h. t.)

Eine Specialvollmacht ist erforderlich: 1) wenn Eide erlassen, oder für geschworen angenommen werden sollen; ferner 2) wenn der Bevollmächtigte einen Eid in die Seele des Machtgebers ableisten soll; 3) wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits einem schiedsrichterlichen Ausspruche unterworfen werden soll; 4) wenn über streitige Rechte des Machtgebers ein Vergleich wirklich abgeschlossen werden soll; 5) wenn ein Recht des Machtgebers einem Dritten abgetreten, oder Verzicht darauf geleistet werden soll, wenn solche Verzichtleistungen nicht unter allgemeinen Vollmachten gewisser Art, mit begriffen sind, oder in dem Laufe des dem Bevollmächtigten aufgetragenen Geschäfts mit vorzukommen pflegen; 6) wenn der Bevollmächtigte Sachen oder Gelder, (Prozesskosten allein ausgenommen) für den Machtgeber in Empfang nehmen und darüber quittiren soll; 7) wenn im Namen des Machtgebers Grundstücke veräussert oder angekauft werden sollen; 8) wenn im Namen des Gutsbesitzers die Eintragung auf ein Grundstück, oder im Namen des Gläubigers die Löschung eingetragener Gerechtsame im Hypothekenbuche, bewilligt werden soll. Doch ist derjenige, welcher die Zahlung einer eingetragenen Post in Empfang zu nehmen gehörig bevollmächtigt war, eben dadurch auch befugt, in die Löschung dieser Post nach erhaltener Zahlung zu willigen. 9) Auch zu Schenkungen aller Art, im Namen des Machtgebers, ist eine Specialvollmacht nothwendig. (§. 103—109. h. t.)

§. 557.

Specialvollmachten müssen von dem Machtgeber eigenhändig geschrieben und unterschrieben, oder doch erst, nachdem der Vollmachtsauftrag von einem Andern aufgesetzt worden, von dem Machtgeber eigenhändig unterzeichnet sein. (§. 110. h. t.)

In aussergerichtlichen Handlungen ist es die Sache des Dritten, welcher mit dem Bevollmächtigten sich einlassen will, wie er von der Richtigkeit der vorgezeigten Specialvollmacht sich überzeugt; bei gerichtlichen Verhandlungen muss der Richter eine gerichtliche oder von einem Justizkommissar oder Notar ausgestellte oder anerkannte Vollmacht fordern. Wenn Sachen oder Gelder durch einen Bevollmächtigten bei Gerichten erhoben werden sollen, so ist dazu eine gerichtliche Vollmacht nothwendig. Ist der Empfänger ein Ausländer, so kann auch eine von einem gerichtlich beglaubigten Notar attestirte Vollmacht angenommen werden. (§. 114—117. h. t.)

§. 558

Auch derjenige, welchem die Besorgung aller Angelegenheiten des Machtgebers aufgetragen worden, verpflichtet denselben durch Handlungen, die eine Specialvollmacht erfordern, nur in so fern, als dieselben in seiner Generalvollmacht ausgedrückt sind. (§. 119. h. t.)

§. 559.

Anverwandte in auf- und absteigender Linie, Eheleute, Geschwister und Geschwisterkinder ersten Grades, Schwiegerältern und Schwiegerkinder, Schwäger und Schwägerinnen, müssen in Fällen, die keinen Aufschub leiden, zur Besorgung der Angelegenheiten solcher Personen, mit denen sie in einer dergleichen Verbindung stehen, auch

ohne ausdrückliche Vollmacht zugelassen werden. Eine gleiche vermuthete Vollmacht haben Miteigenthümer gemeinschaftlicher Sachen oder Rechte, imgleichen Mitgenossen eines Prozesses, in dieser gemeinschaftlichen Angelegenheit für sich. Eben das gilt von Herrschaften und Obrigkeiten, in Angelegenheiten ihrer Gutsunterthanen. Ferner von Verwaltern, Buchhaltern und Hausofficianten, in Ansehung der von ihren Prinzipalen oder Dienstherrschaften ihnen anvertrauten Geschäfte. (§. 110—132. h. t.)

Aber auch alle diese Personen (§ 119—122) sind zu Handlungen, wozu die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, ohne dergleichen Vollmacht nicht berechtigt. Wer auf den Grund einer vermutheten Vollmacht Geschäfte für einen Andern besorgt, ist schuldig, demselben davon ohne Zeitverlust Nachricht zu geben, und seine Genehmigung darüber einzuholen. Derjenige, welcher mit einem solchen vermutheten Bevollmächtigten etwas verhandelt, hat das Recht, denselben zu einer solchen Benachrichtigung anzuhalten, oder auch selbst den, dessen Geschäfte verhandelt worden, zur Erklärung darüber unmittelbar aufzufordern. (§. 123—125. h. t.)

§. 560.

Dass jemandem ein fremder Schuldschein anvertraut worden, beweiset noch nicht, dass derselbe zur Erhebung der darin verschriebenen Summe berechtigt sei. Hingegen ist der, welchem die Quittung über eine zu bezahlende Summe anvertraut worden, zum Empfange der Zahlung selbst für bevollmächtigt zu achten. Der, welchem der Verkauf einer beweglichen Sache aufgetragen worden, ist zum Empfange des Kaufgeldes so weit berechtigt, als der Machtgeber ihn in den Stand gesetzt hat, die Sache dem Käufer zu übergeben. Nur alsdann darf der Käufer an den Bevollmächtigten nicht zahlen, wenn Einschränkungen deshalb in der Vollmacht enthalten sind, oder wenn der entgegengesetzte Wille des Machtgebers auch auf andere Art dem Käufer bekannt geworden ist. Die Vollmacht aber zum Verkaufe einer unbeweglichen Sache enthält noch nicht die Vollmacht, das Kaufgeld dafür in Empfang zu nehmen. In keinem Falle wird vermuthet, dass der Bevollmächtigte zum Verkauf Kredit über das Kaufgeld zu geben berechtigt sei. (§. 129—133. h. t.)

In allen Fällen, wo der Bevollmächtigte ohne ausdrückliche Erlaubniss des Machtgebers dss Kaufgeld kreditirt hat, ist letzterer an den Vertrag nicht gebunden, sondern kann die Sache zurückfordern. Ist diese bei dem Käufer nicht mehr vorhanden, so kann der Machtgeber den bedungenen Werth gegen den Käufer sofort einklagen. Wenn aber das Geschäft von der Art gewesen ist, dass diejenigen, welche dergleichen Gewerbe treiben, dabei Kredit zu geben gewohnt sind, so muss der Machtgeber den von dem Bevollmächtigten ertheilten Kredit, ausser den §. 132. bestimmten Fällen, wider sich gelten lassen. Ist jemand bevollmächtigt, ein Darlehn aufzunehmen so muss die darüber ertheilte Vollmacht dem Gläubiger ausgehändigt werden. Enthält aber die Vollmacht mehrere Aufträge, oder ist das Darlehnsgeschäft nur als Mittel zum Zwecke anzusehen, so ist es genug, wenn dem Gläubiger nur eine beglaubte Abschrift zugestellt wird. (§. 137. bis 141. h. t.)

§. 561.

Auch Handlungen, welche der Bevollmächtigte gegen die Vorschrift des Machtgebers vollzogen hat, werden durch des letzteren

nachher erfolgte Genehmigung gültig. Wenn also der Machtgeber weiss, dass der Bevollmächtigte die Grenzen seines Auftrages überschritten habe, und sich dennoch den aus dem Geschäfte entstandenen Vortheil zueignet, oder aus der eigenmächtigen Handlung des Bevollmächtigten folgenden Leistungen übernimmt, so wird dieses einer ausdrücklichen Genehmigung gleich geachtet. (§. 142. 144. h. t.)

Wenn jemand gegen einen Dritten schriftlich erklärt, dass er einem Andern ein gewisses Geschäft aufgetragen habe, so muss er die Handlungen dieses Andern, welche derselbe mit dem Dritten, in Gemässheit der schriftlichen Erklärung, vorgenommen hat, genehmigen, wenn er gleich dem Andern keine wirkliche Vollmacht ertheilt hätte. Ist die Erklärung gegen den Dritten nur mündlich geschehen, so ist zwar der Erklärende nicht schuldig, die zwischen diesem Dritund dem angeblich Bevollmächtigten vorgenommenen Verhandlungen und geschlossenen Verträge selbst zu genehmigen. Hat aber der Dritte dem angeblichen Bevollmächtigten auf den Grund eines solchen Vertrages etwas gegeben, oder geleistet, so haftet der Erklärende dafür eben so, als wenn er es selbst auf den Grund eines mündlichen Vertrages erhalten hätte. (§. 147—149. h. t.)

§. 562.

Wer mit einem Bevollmächtigten weiter, als es die Gränzen seiner Vollmacht gestatten, wissentlich sich einlässt, hat, bei erfolgender Missbilligung des Machtgebers, nur das Recht, das ganze Geschäft wieder aufzurufen, und das, was er darauf schon gegeben oder geleistet hat, von dem Bevollmächtigten wieder zurückzufordern. Schadloshaltung hingegen kann er auch von dem Bevollmächtigten nicht verlangen, in so fern sich dieser nicht ausdrücklich und schriftlich dazu verpflichtet hat, oder von dessen Seite ein Betrug mit untergelaufen ist. (§. 150. 151. h. t.)

§. 563.

Wer mit einem Bevollmächtigten kontrahirt hat, muss sich wegen Erfüllung des Vertrags in der Regel an den Machtgeber halten. Hat der Bevollmächtigte bloss in seinem eignen Namen kontrahirt, so kann der Andere nur von ihm die Erfüllung fordern. Ausnahmen und nähere Bestimmungen bei kaufmännischen Geschäften sind im Kaufmannsrechte festgesetzt. Hat jemand, der zur Besorgung gewisser Angelegenheiten öffentlich bestellt ist, dergleichen Geschäfte in seinem eigenen Namen abgeschlossen, es ergiebt sich aber aus den zur Zeit des Kontrakts schon vorhandenen, und dem Andern bekannt gewesenen Umständen, dass der Gegenstand der Verhandlung wirklich Amtsangelegenheiten gewesen sind, so hat der Andere die Wahl, ob er sich an seinen Mitkontrahenten oder an die Kasse oder Anstalt, welcher derselbe vorgesetzt ist, halten wolle. Der Bevollmächtigte kann, in Abwesenheit des Machtgebers, zu Handlungen, wozu ihn sein Auftrag berechtigt, durch den Richter angehalten werden. Doch kann der Machtgeber durch den Einwand, dass der Dritte den Bevollmächtigten zu seiner Pflicht anzuhalten unterlassen habe, sich von seiner eigenen Verbindlichkeit nicht befreien. (§. 153—158. h. t.)

§. 564.

In der Regel ist sowohl der Machtgeber seinen Auftrag zu widerrufen, als der Bevollmächtigte die Ausführung des übernommenen

Geschäfts dem Machtgeber aufzukündigen berechtigt. Es ist nicht nothwendig, dass der Widerruf oder die Aufkündigung unter Gegenwärtigen schriftlich geschehe. Wohl aber muss derjenige, welcher von dem Vertrage abgeht, dem Andern die ertheilte schriftliche Vollmacht wieder abfordern oder zurückgeben. Befindet sich diese Vollmacht bei den gerichtlichen Akten, so muss die Aufhebung des Vertrages von demjenigen, welcher davon zuerst abgeht, dem Richter angezeigt werden. Der Machtgeber, welcher vor vollendetem Geschäfte die Vollmacht widerruft, ist schuldig, dem Bevollmächtigten nicht nur wegen des bereits gemachten Aufwandes, sondern auch wegen des dabei auf andere Art erlittenen wirklichen Schadens gerecht zu werden. (§. 159 – 163. h. t.)

§. 565.

Sobald dem Bevollmächtigten der Widerruf des Machtgebers bekannt geworden, ist derselbe verpflichtet, dem Machtgeber selbst oder demjenigen, welchen dieser zu seinem Nachfolger ernannt, und ihm angezeigt hat, über die noch unvollendeten Geschäfte treulich Auskunft zu geben, und Alles, was zu deren Fortsetzung gehört, auszuantworten. Er ist nicht schuldig, sich mit fernerer Fortsetzung dieser Geschäfte auf irgend eine Art zu befassen. In so fern aber, als die Fortsetzung angefangener Handlungen keinen Aufschub leidet, und der Machtgeber darüber nicht besonders verfügt hat, ist der gewesene Bevollmächtigte befugt, dieselben so weit zu besorgen, als es zur Abwendung eines sonst unvermeidlichen Schadens nothwendig ist. (164—166. h. t.)

Ist dem Bevollmächtigten die Verhandlung des Geschäfts mit einer gewissen bestimmten Person aufgetragen, oder ist dem Machtgeber sonst bekannt, mit wem der Bevollmächtigte sich in Unterhandlungen darüber eingelassen habe, so ist der Machtgeber schuldig, wenn er die Vollmacht widerruft, diesen Dritten davon zu benachrichtigen. Hat er dieses nicht gethan, so muss er die von dem Bevollmächtigten auf den Grund der Vollmacht geschlossenen Verhandlungen wider sich gelten lassen, wenn auch der Abschluss derselben erst nach dem dem Dritten nicht bekannt gewordenen Widerrufe erfolgt wäre. Ist dem Machtgeber daraus Schaden entstanden, so muss er sich deswegen an den Bevollmächtigten halten. (§. 167—169. h. t.) Ausser diesem Falle sind die Unternehmungen des Bevollmächtigten, deren er sich nach erhaltenem Widerrufe anmasst, für den Machtgeber unverbindlich. (§. 170. h. t.) Hat der Bevollmächtigte dergleichen Verhandlungen, unter Verschweigung des erhaltenen Widerrufs, mit einem Dritten abgeschlossen, so muss dieser, wegen des aus der Ungültigkeit des Geschäfts erwachsenden Schadens, an den Bevollmächtigten sich halten. (§. 171. h. t.)

§. 566.

Der Bevollmächtigte, welcher die ihm übertragene Vollmacht aufkündigt, ist schuldig, die angefangenen Geschäfte selbst oder durch seinen Substituten so lange fortzusetzen, bis der Machtgeber dazu andere Vorkehrungen treffen kann. Dagegen ist aber auch der Machtgeber zu Treffung solcher Vorkehrungen, sobald die Aufkündigung zu seiner Wissenschaft gelangt ist, ohne Zeitverlust verbunden. (§. 172. 173. h. t.)

§. 567.

Von dem Zeitpunkte an, wo der Machtgeber, auch nur aus mässigem Versehen, eine Saumseligkeit in Treffung anderweitiger Vorkehrungen begangen hat, kann er von dem gewesenen Bevollmächtigten, welcher das Geschäft nicht weiter fortgesetzt hat, keine Vertretung mehr fordern (§. 174. h. t.) Hat der Bevollmächtigte nach diesem Zeitpunkte das Geschäft selbst, oder durch seinen Substituten weiter fortgesetzt, ohne seine geschehene Aufkündigung ausdrücklich zurückzunehmen, so ist die Sache nach den Vorschriften des folgenden Abschnittes zu beurtheilen. Hat der Auftrag ein gerichtliches Geschäft betroffen, so muss der Bevollmächtigte, welcher denselben aufkündigt, zu gleicher Zeit dem Richter davon Anzeige machen. (§. 175. 176. h. t.)

Der Richter muss alsdann, mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände, eine Zeit bestimmen, während welcher der gewesene Bevollmächtigte das Geschäft noch fortzusetzen schuldig sein soll, und den Machtgeber davon benachrichtigen. Lässt dieser den bestimmten Zeitraum ohne Vorkehrung anderweitiger Anstalten verstreichen, so findet die Vorschrift des §. 174. wider ihn Anwendung. (§. 177. 178. h. t.)

In aussergerichtlichen Angelegenheiten steht dem Bevollmächtigten frei, die Aufkündigung ebenfals gerichtlich zu thun, und sie dem Machtgeber, jedoch auf seine eigene Kosten, gerichtlich bekannt machen zu lassen. Ist dem Machtgeber dabei nach dem Antrage des Bevollmächtigten eine gewisse Frist zu Treffung anderweitiger Vorkehrungen bestimmt worden, so hat der Machtgeber, wenn diese Frist fruchtlos verstrichen ist, die Vermuthung eines schuldbaren Verzugs wider sich. (§. 179. 180. h. t.)

§. 568.

Der Widerruf der Vollmacht erstreckt sich auch auf die von dem Bevollmächtigten geschehene Substitution. (§. 181. h. t.) Ist aber der Substitut von dem Machtgeber selbst ernannt worden, so folgt aus dem Widerrufe der Hauptvollmacht der Widerruf der Substitution nur alsdann, wenn die Absicht des Machtgebers, von dem Geschäfte gänzlich abzustehen, erhellet. (§. 182. h. t.)

Der Bevollmächtigte kann einen von ihm willkührlich bestellten Substit ten nach Gutfinden ändern. Ein Substitut aber, der von dem Machtgeber selbst ernannt worden, kann ohne Genehmigung des Machtgebers von dem Bevollmächtigten, ausser dem Nothfalle, nicht geändert werden. (§. 183. 184. h. t.)

§. 569.

Sobald die Fortsetzung des Geschäfts mit den ferneren Verfügungen des Machtgebers nicht bestehen kann, ist der Auftrag für stillschweigend widerrufen anzusehen. (§. 185. h. t.)

§. 570.

Durch den Tod eines der beiden Kontrahenten werden in der Rege alle Aufträge geendigt, welche nicht mit auf die Erben ausdrücklich gerichtet sind. (§. 186. h. t.) Doch müssen die Erben des Bevollmächtigten nicht nur den Machtgeber von dem erfolgten Todesfalle sofort benachrichtigen, sondern auch die angefangenen Geschäfte

in der Zwischenzeit, bis von dem Machtgeber anderweitige Vorkehrungen getroffen werden können, so weit fortsetzen, als zur Abwendung eines sonst unvermeidlichen Schadens nothwendig ist. (§. 187. h. t.) Zu letzterem ist der Bevollmächtigte selbst verpflichtet, wenn durch den Tod des Machtgebers sein Auftrag gehoben worden. Wenn der Machtgeber, oder dessen Erben, in Vorkehrung anderweitiger Anstalten sich einer Saumseligkeit schuldig machen, so finden die Vorschriften §. 174. Anwendung. (§. 188. 189. h. t.)

§. 571.

Die Regel, dass durch den Tod des Machtgebers der Vollmachtsvertrag aufgehoben werde, leidet eine Ausnahme, wenn das Geschäft von der Natur ist, dass es erst nach dem Tode des Machtgebers ausgeführt werden kann. (§. 190. h. t.) Bei kaufmännischen Geschäften waltet die Vermuthung ob, dass der, welchem sie anvertraut worden, dieselben auch nach dem Tode des Machtgebers fortsetzen solle. Auch in Prozessangelegenheiten wird die Vollmacht durch den Tod des Machtgebers nicht aufgehoben. Eben so wenig wird durch den Tod des Bevollmächtigten eine Substitution entkräftet, die von dem Machtgeber selbst, oder von dem Hauptbevollmächtigten, vermöge der ihm dazu ausdrücklich ertheilten Befugniss, geschehen ist. In allen Fällen, wo nach aufgehobener Hauptvollmacht die Substitution fortdauert, ist der Substitut befugt und schuldig, das Geschäft als Hauptbevollmächtigter, so lange fortzusetzen, bis der Machtgeber anderweitige Verfügungen getroffen hat. Aufträge, welche jemandem von Amts wegen ertheilt worden, behalten auch nach dem Tode des Machtgebers ihre Kraft. (§. 191—195. h. t.)

§. 572.

Was wegen Aufhebung des Vertrages durch den Tod des einen oder andern Kontrahenten verordnet ist, gilt auch in dem Falle, wenn einer derselben seinen eignen Geschäften vorzustehen unfähig wird. (§. 196. h. t.)

§. 573.

So bald ein Kaufmann in Konkurs verfällt, oder nicht mehr zahlen zu können öffentlich erklärt, sind die ihm gegebenen Aufträge für widerrufen zu achten. (§. 197. h. t.) Die gerichtlich bestellten Curatoren seiner Masse müssen dem Committenten davon unverzüglich Nachricht geben, und bis dieser weitere Verfügung treffen kann, das Geschäft nur so weit besorgen, als zur Abwendung eines sonst unvermeidlichen Schadens nothwendig ist. (§. 198. h. t.)

Verfällt der Machtgeber in Konkurs, so muss der Bevollmächtigte das Geschäft, so weit es ohne offenbaren Nachtheil der Masse möglich ist, so lange in Anstand lassen, bis er von den Curatoren weitere Anweisung erhält. Ein Geschäft, welches mit einem Dritten abgeschlossen worden, ehe derselbe von dem Tode oder von der eingetretenen Unfähigkeit des Machtgebers Wissenschaft erlangt hat, bleibt gültig, wenn auch der Bevollmächtigte selbst davon bereits unterrichtet gewesen wäre. (199. 200. h. t.)

§. 574.

Wenn mehrere Bevollmächtigte Ein Geschäft gemeinschaftlich übernommen haben, so wird ein jeder derselben dem Machtgeber,

zur Vollziehung, auf das Ganze verpflichtet. (§. 201. h. t.) Ist aber der Auftrag von der Art, das jeder der Uebernehmer, nach seinem Gewerbe, nur einen bestimmten Theil des Geschäfts ausrichten kann, so wird nicht vermuthet, dass sie sich gemeinschaftlich zur Ausführung des Ganzen haben verpflichten wollen. Hat einer von mehreren Bevollmächtigten den Auftrag allein gehörig ausgerichtet, so befreit er auch die übrigen von der übernommenen Verbindlichkeit. (§. 202. 203. h. t.)

§. 575.

Die Handlungen Eines von mehreren zu Einem Geschäfte bestellten Bevollmächtigten sind allemal gültig, wenn es darauf ankommt, dem Machtgeber Rechte und Vortheile zu erwerben. Dagegen wird der Machtgeber durch einseitige Handlungen eines der mehreren Bevollmächtigten wider seinen Willen nicht verpflichtet. Es wäre denn, nach dem Inhalte der Vollmacht, die Absicht des Machtgebers gewesen, die Ausrichtung des Geschäfts den mehreren Bevollmächtigten entweder zugleich oder auch jedem von ihnen allein, (sammt oder sonders,) zu übertragen. (§. 206—208. h. t.).

Der Bevollmächtigte, welcher von mehreren zugleich einen Auftrag erhalten hat, ist denselben auch nur gemeinschaftlich Rede und Antwort zu geben schuldig. Die mehreren Machtgeber sind, in Ansehung ihrer Verpflichtung gegen den Bevollmächtigten, als Mitschuldner anzusehen. Erhält er von den mehreren Machtgebern zur Fortsetzung des Geschäfts widersprechende Anweisungen, so muss er in untheilbaren Sachen diejenige befolgen, welche sämmtlichen Interessenten am wenigsten nachtheilig ist. Doch bleibt der Bevollmächtigte ausser Verantwortung, wenn er im zweifelhaften Falle diejenige Anweisung befolgt, nach welcher die Sache in dem bisherigen Stande erhalten wird. (§. 210—213. h. t.)

Die Aufkündigung der Vollmacht muss von dem Bevollmächtigten an sämmtliche Machtgeber geschehen. Der Widerruf eines Machtgebers hebt so wenig, als der Tod desselben, die Vollmacht auf. (§. 214. 215. h. t.)

§. 576.

Ein einem Andern in desselben eignen Angelegenheiten ertheilter Auftrag ist nur für einen Rath oder für eine Empfehlung zu achten. In der Regel wird nur der, welcher wissentlich einen nachtheiligen Rath oder eine schädliche Empfehlung ertheilt, für den widrigen Erfolg verantwortlich. Ein Sachverständiger aber haftet, wenn er in Angelegenheiten seiner Kunst oder Wissenschaft Rath ertheilt, für ein grobes Versehen. Aber auch ein mässiges Versehen muss er vertreten, wenn er seinen Rath gegen Bezahlung oder Belohnung ertheilt hat. Der, welcher kein Sachverständiger ist, haftet bei einem, in andern Angelegenheiten, gegen Bezahlung oder Belohnung ertheilten Rath ebenfalls für ein mässiges Versehen. (§. 217—221. h. t.)

§. 577.

Aufträge, welchen jemand auf den Befehl dessen, dem er zu gehorchen schuldig ist, in den Privatangelegenheiten desselben sich unterzieht, werden zwar in der Regel nach den Gesetzen von Vollmachtsaufträgen beurtheilt; es muss daher auch der Untergebene, wel-

cher im Namen seines Vorgesetzten ein Geschäft mit einem Dritten verhandeln will, sich dazu durch einen schriftlichen Befehl des Vorgesetzten legitimiren. (§. 224. 225. h. t.)

Eines solchen schriftlichen Befehls aber bedarf es nicht, wenn das Geschäft zu denjenigen Obliegenheiten gehört, zu welchem der Untergebene dem Vorgesetzten, vermöge ihres in den Gesetzen bestimmten Verhältnisses, verpflichtet ist. (§. 226. h. t.)

Zweiter Abschnitt.

Von Uebernehmung fremder Geschäfte ohne vorhergegangenen Auftrag.

§. 578.

In der Regel ist Niemand befugt, sich in die Geschäfte eines Andern, ohne dessen Auftrag, oder ein anderes gesetzliches Recht, zu mischen. Wer dieses thut, macht sich sowohl dem Eigenthümer, als dem Dritten, welcher sich mit ihm eingelassen hat, verantwortlich. Doch darf sich Niemand die Vortheile fremder Sachen oder Handlungen ohne besonderes Recht zueignen, und sich also mit dem Schaden des Andern bereichern. (§. 228—230. h. t.)

§. 579.

Wer also aus dem ohne Vollmacht von einem Andern besorgten Geschäfte einen wirklichen Vortheil geniesst, muss den Andern, so weit als dieser Vortheil hinreicht, schadlos halten. (§. 231. h. t.) Für bereichert wird derjenige geachtet, dessen Vermögen durch den Aufwand eines Andern, oder durch Handlungen, wofür derselbe bezahlt zu werden pflegt, erhalten, vermehrt oder verbessert worden. (§. 232. h. t.)

Wenn der Andere durch solche Handlungen nur das, wozu er ohnehin verpflichtet war, geleistet hat, so wird der, zu dessen Nutzen die Verwendung geschehen ist, dadurch noch nicht für bereichert angesehen. (§. 233. h. t.)

§. 580.

Wer die Geschäfte eines Andern zur Abwendung eines nach vernünftigen und wahrscheinlichen Gründen bevorstehenden Schadens besorgt, ist berechtigt, zu erwarten, dass der Eigenthümer solches genehmigen werde, und muss dieser für die zur Verhütung des Schadens nützlich aufgewendeten Kosten in jedem Falle aufkommen, selbst alsdann, wenn die Sache nachher ohne Schuld des Besorgers dennoch verloren gegangen ist. (§. 234—236. h. t.)

Ein solcher Uebernehmer fremder Geschäfte zur Abwendung eines bevorstehenden Schadens, haftet dabei nur für ein grobes Versehen. (§. 237. h. t.)

§. 581.

Wer aber die Geschäfte eines Andern, bloss um dessen Vortheil zu befördern, ohne Auftrag übernimmt, muss sich um die Genehmi-

gung desselben bewerben; erfolgt dieselbe ausdrücklich und ohne Einschränkung, so entstehen zwischen beiden eben die Rechte und Pflichten, wie zwischen einem Machtgeber und Bevollmächtigten. (§. 238. 239. h. t.) So weit der, dessen Geschäft besorgt worden, die Genehmigung versagt, muss er sich auch des aus der Besorgung entstandenen Vortheils begeben. Hat er sich den Vortheil einmal zugeeignet, ungeachtet er weiss, dass derselbe aus der ohne seinen Auftrag geschehenen Besorgung entstanden sei, so muss er dem Besorger, jedoch nur so weit, als der Vortheil hinreicht, wegen Schaden und Kosten gerecht werden. (§. 240. 241. h. t.)

Entschlägt sich der, dessen Geschäfte ohne seinen Auftrag besorgt worden, des Vortheils, so muss der Besorger die Sache auf seine Kosten wieder in den vorigen Stand setzen, und den Eigenthümer entschädigen. (§. 242. h. t.) Kann dies nicht mehr geschehen, und wird der Nachtheil von dem Vortheile offenbar überwogen, so muss der Eigenthümer sich beides zugleich gefallen lassen. (§. 243. h. t.) Ist aber das Uebergewicht des Vortheils nicht klar, so kann der Eigenthümer verlangen, dass der Besorger das ganze Geschäft für eigene Rechnung übernehme, und ihn deshalb entschädige. (§. 244. h. t.)

§. 582.

Wer sich fremder Geschäfte nur in der Absicht, den Vortheil des Eigenthümers dadurch zu befördern, ohne Auftrag unterzieht, muss dabei schon ein geringes Versehen vertreten. (§. 245. h. t.) War demjenigen, dessen Geschäfte ohne seinen Auftrag besorgt wurden, solches schon vor oder während der Besorgung bekannt, und hat er dieser Besorgung, vor Vollendung des Geschäfts, sogleich nach erlangter Wissenschaft, nicht widersprochen, so muss er das Geschäft selbst genehmigen. (§. 247. h. t.); er ist aber dem Besorger nur so weit, als sein Vortheil wirklich befördert worden, verhaftet. (§. 248. h. t.)

§. 583.

Wer die Geschäfte des Andern gegen dessen ausdrückliches Verbot übernommen hat, der kränkt die Rechte des Andern, und muss allen auch nur zufälligen Schaden, in so fern derselbe, ohne seine Einmischung, nicht entstanden sein würde, vergüten. (§. 249. h. t.) Auch haftet er dem Eigenthümer für den Gewinn, welcher diesem durch seine eigenmächtige Einmischung in das Geschäft entgangen ist. (250. h. t.) In allen Fällen, wo jemand weiss, dass der abwesende oder sonst verhinderte Eigenthümer die Besorgung seiner Geschäfte einem Andern übertragen habe, und er einen solchen Bevollmächtigten an der Ausrichtung dieses Auftrags durch seine Einmischung verhindert, macht er sich nicht bloss für den wirklichen Schaden, sondern auch für den entgangenen Gewinn verantwortlich. (§. 252. h. t.)

§. 584.

Wer nach obigen Grundsätzen, wegen der Einmischung in fremde Geschäfte, einem Andern zur Schadloshaltung verhaftet wird, ist allemal befugt, den demselben verschafften Vortheil in Gegenrechnung zu bringen. Wer nach eben diesen Grundsätzen für die ohne Auftrag übernommene Besorgung fremder Geschäfte Vergütung zu for-

dern berechtigt ist, muss sich darauf den Vortheil, der ihm selbst durch eben diese Besorgung entstanden ist, abrechnen lassen. Die auf solches Geschäft verwendeten Kosten werden unter beide Interessenten nach Verhältniss des einem jeden daraus erwachsenen Nutzens, vertheilt. (§. 253 — 255. h. t.)

Jeder, welcher fremde Geschäfte besorgt hat, muss von seinen Handlungen, Einnahmen und Ausgaben, genaue Rechenschaft ablegen. (§. 256. h. t.)

§. 585.

Wer einmal ein fremdes Geschäft ohne Vorwissen des Eigenthümers übernommen hat, muss dasselbe bis zur gänzlichen Vollendung fortsetzen, wenn nicht der Eigenthümer, auf erhaltene Nachricht, andere Verfügungen zu treffen für gut findet. (§. 257. h. t.)

§. 586.

Wer fremde Geschäfte nur zugleich mit seinen eignen, und nur bei Gelegenheit der letztern besorgt hat, wird dennoch in Ansehung des fremden Geschäfts, nach vorstehenden Grundsätzen beurtheilt. (§. 258. h. t.) Wenn aber das fremde Geschäft mit dem eignen in einer solchen Verbindung stand, dass eines oder das andere nicht besorgt werden konnte, so muss das Verhältniss zwischen dem Besorger und dem Eigenthümer nach den Regeln einer ohne Vertrag entstandenen Gesellschaft bestimmt werden. (Tit. 17. Abschn. 1.) Aber auch in diesem Falle haftet derjenige, dessen Geschäfte besorgt worden, nicht weiter, als der dadurch ihm zugewachsene Vortheil reicht. (§. 259. 260. h. t.)

Ein Irrthum des Handelnden in der Person dessen, für welchen er ein Geschäft übernommen zu haben glaubt, ändert nichts in Beziehung auf das Geschäft selbst und dessen rechtliche Folgen. (§. 261. h. t.)

Dritter Abschnitt.

Von nützlichen Verwendungen.

§. 587.

Derjenige, auf dessen Vermögen etwas in den Nutzen eines Andern verwendet worden, ist dasselbe in Natur zurück, oder für den Werth Vergütung zu fordern berechtigt. Ist die gegebene Sache in dem Vermögen des Andern noch wirklich vorhanden, so muss der Geber sich mit dem Zurückempfange derselben, so wie sie ist, begnügen. Ist die Sache nicht mehr vorhanden, so haftet der Andere für den Werth nur so weit, als derselbe in seinen Nutzen verwendet ist. (§. 262 — 264. h. t.)

§. 588.

Was jemand, der über sein Vermögen frei verfügen kann, an Geld oder Geldeswerth übernommen hat, ist, ohne ferneren Beweis, für nützlich verwendet zu achten. (§. 265. h. t.) Kann aber erwiesen

werden, dass das Uebernommene durch einen Zufall verloren gegangen, ehe der Uebernehmer davon wirklich Nutzen gezogen hat, so ist keine Verbindlichkeit zum Ersatze aus der blossen Uebernehmung vorhanden. (§. 266. h. t.) Hat der, in dessen Nutzen etwas verwendet sein soll, die Sache nicht selbst übernommen, oder ist er ein solcher, den die Gesetze in der Fähigkeit, über sein Vermögen zu verfügen, einschränken, so muss, wenn für die nicht mehr vorhandene Sache Ersatz gefordert wird, die wirklich geschehene Verwendung nachgewiesen werden. (§. 267. h. t.) Das, womit nöthige oder nützliche Ausgabe für einen Andern bestritten worden, ist für verwendet in den Nutzen desselben zu achten. (§. 268. h. t.)

§. 589.

Ausgaben, zu welchen jemand durch die Gesetze verpflichtet wird, sind nothwendig. Eben dafür sind diejenigen, welche nicht ohne Gefahr eines grössern Uebels vermieden werden konnten, zu achten. Doch sind Ausgaben der letztern Art, wenn sie für einen Unfähigen gemacht worden, nur alsdann für eine nützliche Verwendung zu halten, wenn die Gefahr so dringend war, dass der Unfähige nicht Zeit genug hatte, den zu dem Geschäfte sonst erforderlichen Consens derjenigen, unter deren Aufsicht er steht, einzuholen. Was den Werth einer Sache, oder sonst die Vermögensumstände eines Menschen wirklich verbessert, ist demselben nützlich. (§. 269. bis 272. h. t.)

§. 590.

In der Regel ist es hinreichend, die Verbindlichkeit zum Ersatze zu begründen, dass die Verbesserung durch die geschehene Verwendung einmal bewerkstelligt worden, wenn sie gleich in der Folge wieder verloren gegangen ist. Ein Unfähiger aber kann zum Ersatze nur in so fern angehalten werden, als er sich, zur Zeit des gerügten Anspruchs, noch im Besitze des durch die Verwendung bewirkten Vortheils befindet. (§. 273. 274. h. t.)

Ist die verbesserte Sache, nach der Verwendung, in das Eigenthum eines Dritten durch einen lästigen Vertrag übergegangen, so ist dieser demjenigen, aus dessen Vermögen die Verwendung geschehen war, nicht verhaftet. Hat aber der Dritte das Eigenthum der Sache unentgeldlich überkommen, so haftet er für die Verwendung so weit, als damals der dadurch bewerkstelligte Vortheil noch wirklich vorhanden war. (§. 275. 276. h. t.)

§. 591.

Alles, was vorstehend von nützlichen Verwendungen verordnet ist, gilt nur in dem Falle, wenn kein rechtlicher Vertrag unter den Parteien vorhanden ist. (§. 277. h. t.) Wer aus dem Vermögen des Andern etwas an Gelde oder Geldes Werth durch Betrug an sich gebracht hat, ist jederzeit zur vollständigen Schadloshaltung verbunden. Was in der deutlich erklärten, oder nach Vorschrift der Gesetze zu vermuthenden Absicht, wohlthätig oder freigebig zu sein, jemanden gegeben oder geleistet worden, kann unter dem Vorwande der geschehenen Bereicherung desselben nicht zurück, noch Ersatz dafür gefordert werden. (§. 279. 280. h. t.)

Vierzehnter Titel.

Von Erhaltung des Eigenthums und der Rechte.

§. 592.

Zur Erhaltung der Rechte dient die Erhaltung ihres Gegenstandes und alles dessen, was das Recht selbst als fortdauernd darstellt, besonders dessen Ausübung, welche in den Fällen, wo der Berechtigte selbst verhindert wird, durch Andere in seinem Namen geschehen kann. Es können auch Mittel angewendet werden, um dem Rechte, welches sonst ohne Nutzen sein würde, die nöthige Wirksamkeit zu verschaffen. Auch der, welcher künftig erst zur Ausübung eines Rechtes gelangen soll, kann doch inzwischen zur Verhütung einer Vereitelung oder Verdunkelung des ihm versicherten Anfalls diensame Mittel anwenden. (§. 5—8. h. t. cfr. Thl. Tit. 12. §. 472. Tit. 18. §. 295—301.) Die Mittel zur Erhaltung des Eigenthums der Sachen und Rechte lassen sich also in folgende Klassen theilen:

1) Ausübung des Besitzrechts durch Andere, wenn der Eigenthümer es selbst auszuüben ausser Stande ist;
2) Sicherstellung des Rechts durch Sachen oder Personen, welche für die Erfüllung der dem Rechte entgegenstehenden Verbindlichkeit haften;
3) durch Pfändungen und Protestationen.

§. 593.

I. Verwahrungsvertrag.

1) Begriff und Form.

Wenn eine Sache Jemandem unter der Verbindlichkeit übergeben worden, dass er sie aufbewahren, und künftig zurückgeben solle, so ist unter den Partheien ein Verwahrungsvertrag vorhanden. (§. 9. h. t. cfr. Erkenntniss des Ostpreuss. Trib. v. 1 Septbr. 1821. Simon und v. Strampf, Rechtssp. Bd. 1 S. 436.) Von Verwahrung unbeweglicher Sachen, Deposition und Sequestration, § 90. bis 108 ibid. Zur Gültigkeit dieses Geschäfts bedarf es keines schriftlichen Kontrakts, sondern es sind auch andere Beweismittel von dem, was vorgegangen ist, hinreichend. (§. 10. h. t.)

§. 594.

2) Personen.

Auch unfähige Personen sind zur Rücklieferung der anvertrauten Sache verpflichtet; damit aber unerlaubte Darlehne nicht hinter dieses Geschäft versteckt werden, so haften Personen dieser Art für den vollen Werth der von ihnen verzehrten oder veräusserten Sache ausser dem Falle des Betrugs nur, wenn die Sache wegen dringender Gefahr niedergelegt worden ist; in andern Fällen sind sie, wenn die Sache nicht mehr vorhanden ist, nur aus der nützlichen Verwendung verpflichtet. (§. 56—58. h. t.) Mehrere Verwahrer, imgleichen Erben des Verwahrers haften solidarisch, und Letztere werden durch redliche Veräusserung der

Sache von der Verbindlichkeit, den wahren Werth der Sache zu ersetzen, nicht befreit. (§. 59—62. ibid.) Einer von mehreren Niederlegern oder mehreren Miterben kann die Auslieferung der Sache nur verlangen, wenn er Vollmacht von den Uebrigen beibringt. (§. 63. bis 66. ibid.)

§. 595.

3) Rechtliche Wirkung.

Wer die Verwahrung einer Sache unentgeltlich übernommen hat, ist, wenn er in der Art der Verwahrung keine eigenmächtigen Veränderungen vornimmt, nur zu gleicher Sorgfalt, wie bei eigenen Sachen, derselben Art, (*diligentia in concreto*), verpflichtet, und haftet, wenn diese persönliche Eigenschaft nicht ausgemittelt werden kann, nur für ein grobes Versehen; bei eigenmächtigen und ohne Noth vorgenommenen Veränderungen aber muss er allen daraus entstehenden Schaden ersetzen. (§. 11—17. h. t.) Auch muss der, welcher die Verwahrung gegen Vergeltung übernommen, oder sich dazu aufgedrungen hat, ein mässiges Versehen verantworten. (§. 17. 18.)

Wer die niedergelegte Sache ohne des Andern Willen nutzt, muss allen davon gezogenen Vortheil herausgeben, und selbst für den Zufall haften, durch welchen die Sache bei Gelegenheit des Gebrauchs, beschädigt oder verloren worden. (§. 85. h. t.)

Hat der Verwahrer durch den Gebrauch die Gestalt der Sache verändert, oder dieselbe verschlimmert, so kann der Niederleger, statt der Entschädigung, dem Verwahrer die Sache überlassen, und dagegen den Ersatz des höchsten Werths, welchen sie zur Zeit der Niederlegung oder der Rückforderung gehabt hat, nach seiner Wahl verlangen. (§. 86. h. t.)

§. 596.

Die Natur des Verwahrungvertrages wird zwar dadurch noch nicht verändert, dass dem Verwahrer ein unschädlicher Gebrauch der Sache verstattet worden; sobald aber der Verwahrer die Sache zu gebrauchen anfängt, geht das Geschäft bei verbrauchbaren Sachen in einen Darlehns-, und bei andern in einen Leih- oder Miethvertrag über. (§. 82. 83. h. t.) Wenn baare Gelder, geldgleiche Papiere oder andere verbrauchbare Sachen Jemanden, welcher in der Befugniss Darlehnsverträge zu schliessen, durch die Gesetze eingeschränkt ist, mit der Erlaubniss, sich derselben bedienen zu dürfen, anvertraut worden, so ist das Geschäft, wenngleich demselben der Name eines Verwahrungsvertrages beigelegt worden, dennoch, sobald der Empfänger von dieser Erlaubniss Gebrauch macht, für ein zur Vereitelung der Gesetze geschlossenes Darlehn zu achten. (§. 84. h. t,)

§. 597.

Sobald der Niederleger, wenn er auch ein blosser Inhaber der Sache war, es verlangt, muss ihm selbige nebst Allem, was seit der Uebergabe hinzugetreten ist, vollständig und unbeschädigt verabfolgt werden; der Verwahrer hingegen darf vor der bestimmten, oder sich aus dem Zwecke der Verwahrung ergebenden Zeit, nur bei veränderten Umständen die fernere Verwahrung ablehnen. (§. 24—71. h. t. Thl. 1. Tit. 7. §. 144.)

§. 598.

II. Verwaltung fremder Sachen.

Verwalter fremder Güter sind, so weit es dabei auf deren Erhaltung und Aufbewahrung ankommt, als Verwahrer, in Ansehung der ihnen anvertrauten Geschäfte als Bevollmächtigte, und so weit sie eigenmächtig handeln, nach den Regeln der ohne Auftrag übernommenen Geschäfte und nützlichen Verwendungen zu beurtheilen. (§. 109—132. 166. 167. h t.) Bemerke §. 112. ibid. Legitimation bei Prozessen, § 123—125. ibid. Verträge über künftige Lieferungen und Leistungen, §. 131. ibid. Von Kreditgeben und nehmen. §. 126—128. h. t. Von der Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung, von den rechtlichen Folgen ihrer Verzögerung, und der verzögerten Abnahme von Seiten des Prinzipals, von der Quittirung der Rechnung und ihren rechtlichen Folgen, wie auch von der Verjährung der Einwendungen dagegen. (§. 133—156. h. t.)

Hat der Prinzipal dem Verwalter die Rechnungslegung erlassen, so kann er nur den Betrug rügen; in Ansehung der Jahresrechnung ist die innerhalb fünf Jahren unterlassene Abforderung für eine Erlassung zu achten. (§. 157—159. h. t. cfr. Recr. v. 2. Oktbr. 1819. v. Kamptz, Annal. Bd. 3. S. 896.) Besondere Rechte des Fiskus und der Corporationen gegen ihre Verwalter. (§. 170—177. ibid.)

§. 599.

III. Von Kautionen und Bürgschaften.

Kautionen überhaupt.

Alle Mittel, dem Rechte eine grössere Wirksamkeit zu verschaffen, als es ohnedies vermöge der richterlichen Hülfe haben würde, werden unter dem Namen Kaution begriffen. Es ist aber die Vorsorge zur Sicherstellung der Absicht bei dem Geschäft durch Bestimmung der Verbindlichkeiten (*cautela*) von der Sorge für die Wirksamkeit des Rechts (*cautio*) zu unterscheiden. In letzterer Rücksicht ist die Sicherheit entweder dinglich oder persönlich, oder Beides zugleich.

Die persönliche Sicherheit beruht entweder blos auf den stärkeren Bewegungsgründen, welche der Person des Verpflichteten selbst durch Eid, Arrest oder Konventionalstrafen gegeben worden sind, oder auf der Person derer, welche für den Verpflichteten haften. Die Verbindlichkeit, welche versichert werden soll, wird die Hauptverbindlichkeit; die, durch welche Sicherheit dafür geleistet werden soll, die Hülfsverbindlichkeit genannt.

Dingliche Sicherheit kann sowohl von dem, welcher die Hauptverbindlichkeit, als von dem, welcher die Hülfsverbindlichkeit übernimmt, geleistet werden; im letztern Falle ist die Sicherheit dinglich und persönlich zugleich. Wird die Hülfsverbindlichkeit von einem Andern, als dem Hauptverpflichteten, übernommen, so kann sie auch allein durch schriftliche oder gerichtliche Versicherung geschehen.

Der Verpflichtete selbst kann für seine Verbindlichkeit nur durch Eid, Unterpfand, Arrest oder Konventionalstrafen, Sicherheit leisten, oder er muss einen Anderen stellen, welcher die Hülfsverbindlichkeit selbst übernimmt.

Die Verbindlichkeit, Kaution zu bestellen, entspringt entweder

aus Gesetzen oder Willenserklärungen. Im letztern Falle tritt die durch die Willenserklärung getroffene Bestimmung ein; im ersteren wird die Sicherheit in der Regel durch Pfand oder Bürgen bewirkt. (§. 197—199. 186. h. t.) Amtscautionen müssen in baarem Gelde bestellt werden. Cab.-O. vom 11. Februar 1832. Ges.-Samml. v. 1832. S. 61.

§. 600.

Die dingliche Sicherheit ist der blos persönlichen vorzuziehen. Letztere wird nach der damit verbundenen dinglichen geschätzt. (§. 191. 192. h. t. cfr. A. G. O. Thl. 1. Tit. 47. §. 21.) In der Regel wird die Sicherheit bei Landgütern innerhalb der ersten drei Viertel des Werths für hinlänglich geachtet. (§. 188—190. h. t.) Vormundschafts-Kaution, Thl. 2. Tit. 18. §. 424. sqq.

§. 601.

2) Bürgschaft.

a. Begriff.

Wird die Sicherheit dadurch verschafft, dass ein Dritter gegen den Berechtigten, zur Erfüllung der Obliegenheiten des Verpflichteten, auf den Fall, dass dieser denselben nicht nachleben würde, sich verbindet, so ist ein Bürgschaftsvertrag vorhanden. (§. 200. h. t.) Wer sich solchergestalt für einen Andern verpflichtet, wird Bürge, und derjenige, welcher sich zur Schadloshaltung des Bürgen anheischig macht, wird Rückbürge genannt. (§. 201. ibid.) Eigentliche Bürgschaften müssen ohne Unterschied des Gegenstandes schriftlich oder zum gerichtlichen Protokoll geschehen; sind aber alsdann auch ohne ausdrückliche Annahme des Berechtigten gültig. (§. 202—205. h. t.)

Wer Jemandem den Auftrag macht, für seine eigene Rechnung, einem Andern Gelder oder Waaren zu kreditiren, haftet als Machtgeber (*mandans*) und Hauptschuldner; wer erklärt, dass auf seine Gefahr Jemandem Kredit gegeben werden könne, ist als Bürge verpflichtet; und in diesem Falle genügt, wo es aus andern Gründen keines schriftlichen Vertrages bedarf, auch eine mündliche Erklärung. Auch der, welcher Andern durch wissentlich falsche, oder aus grobem Versehen ertheilte, unrichtige Empfehlungen, oder durch verstellte Verträge Kredit verschafft, ist in Ansehung des dadurch bewirkten Kredits, als Bürge verbunden. (§. 206. bis 218. ibid. Anh. §. 47. cfr. Lehrb. §. 246.) Noch grössere Verbindlichkeit entsteht aus den Empfehlungen der Kaufleute. (Thl. 2. Tit. 8. §. 702—712.) Von Schadensbürgen, §. 271. bis 309. h. t. Von der Verpflichtung der Selbstschuldner, §. 270—297. 393. h. t. Von der Mitunterschrift des Schuldscheins, §. 206. h. t., vgl. mit Thl. 2. Tit. 8. §. 785. sqq.

§. 602.

b. Fähigkeit zu Bürgschaften.

Nur diejenigen, welche gültige Darlehnsverträge zu schliessen fähig sind, können ausdrücklich oder stillschweigend Bürgschaften übernehmen. (§. 219 h. t) Frauenspersonen können Bürgschaften nur nach vorhergegangener richterlicher Belehrung über die recht-

lichen Wirkungen und Folgen der Bürgschaften, oder, nachdem sie zum gerichtlichen Protokoll ihre Bekanntschaft mit jenen Folgen erklärt haben übernehmen. (§. 221—227. h. t. Anh. §. 48. Rescr. v. 29. Septbr. 1800.) Diese Belehrung oder Erklärung ist in allen Fällen nothwendig, wo eine Frauensperson die Verbindlichkeit eines Andern auf den Fall, wenn er sie nicht selbst erfüllt, übernehmen soll, oder wo sie auf diesen Fall zu Gunsten des Berechtigten gewisse Nachtheile übernimmt, oder gewissen Vortheilen entsagt. (§. 228. 229. h. t.) Mit dem Einwande der unterbliebenen Belehrung kann sich die Frauensperson gegen Jeden, zu dessen Sicherheit sie die Bürgschaft übernommen hat, ohne Unterschied seiner eigenen persönlichen Qualität schützen. (§. 234. h. t.) Sind die Vorschriften wegen der Belehrung oder Erklärung nicht beobachtet. so bleibt die Bürgschaft einer Frauensperson ohne rechtliche Wirkung. Frauenspersonen können aber das von ihnen als Bürge schon Gezahlte nicht zurückfordern; eben so haften sie nach Höhe der für die Bürgschaft eingeräumten Vortheile, ferner so weit ihnen durch das Hauptgeschäft Vortheile, zu denen sie sonst kein Recht hatten, zugewendet worden, wobei es gleichgültig, ob sie im Besitz der Vortheile sind oder nicht. (§. 240—244. h. t.)

§. 603.

c. Gegenstand.

Die Bürgschaft findet statt, in Ansehung aller erlaubten Verbindlichkeiten, welche andere Personen leisten, oder die auf eine gewisse Summe veranschlagt werden können. (§. 249. h. t.). Auch für den Nachtheil, aus den unerlaubten Handlungen eines Andern, oder aus der Vernachlässigung seiner Pflichten kann Bürgschaft geleistet und gefordert werden. (§. 250. h. t.). So weit jedoch die Forderung des Gläubigers an den Gemeinschuldner ganz ungültig ist, findet keine Bürgschaft statt; hängt diese Ungültigkeit des Vertrages dagegen blos von der Verpflichtungsunfähigkeit des Hauptschuldners ab, so tritt der Bürge an dessen Stelle, wenn er auch diese Eigenschaft desselben nicht gekannt hat; ebenso haftet der Bürge als Hauptschuldner, wenn er durch unwahre Versicherungen den Gläubiger zu einem gesetzwidrigen Hauptvertrage verleitet hat. (§. 251. bis 256. 376. 377. h. t.) Die Bürgschaft kann nicht auf ein mehreres dem Umfange nach, wohl aber auf bessere Sicherheit, und statt einer unbestimmten Forderung auf eine bestimmte Summe gerichtet werden. (277—280. h. t.)

Die Bürgschaft erstreckt sich nur auf diejenigen Theile der Schuld, welche der Bürge ausdrücklich übernommen hat, oder nothwendig unter der übernommenen Verbindlichkeit begriffen sind. (§. 258. sqq. h. t.) Nach der C.-O. v. 2. Febr. 1815. G.-S. v. 1815. S. 9. darf Niemand für Kassenbediente und andere Verwalter des Staatsvermögens eine die Hälfte seines Vermögens übersteigende Caution machen.

Fortan dürfen Amtscautionen nach dem Gesetz v. 11 Fbr. 1832. (G.-S. v. 1832. S. 61.) nur in baarem Gelde bestellt werden, und der Staat hält sich lediglich an den Beamten, stellt auch nur diesem einen Empfangschein aus, einerlei, ob ihm das Geld gehört, oder ob es ein Anderer für ihn hergegeben hat.

§. 604.

d. Zahlungszeit.

In der Regel kann der Gläubiger sich an den Bürgen nicht eher halten, als bis er, durch Verfolgung seines Rechts, gegen den Hauptschuldner, erwiesen hat, dass dieser seine Verbindlichkeit zu erfüllen ganz oder zum Theil nicht im Stande sei. (§. 283. h. t.) Wenn die Pflicht des Bürgen selbst nicht auf eine gewisse Zeit eingeschränkt ist, und dieser nicht gegen den Gläubiger auf Einklagung der Schuld oder Entlassung aus der Bürgschaft gerichtlich angetragen hat, verliert der Gläubiger sein Recht durch die dem Hauptschuldner gegebene Nachsicht; er muss aber ein bei gerichtlicher Verfolgung seines Rechts begangenes grobes Versehen verantworten, und darf die vom Hauptschuldner bestellte Sicherheit zum Nachtheil des Bürgen nicht verringern. (§. 316. 399. §. 328. sqq. h. t.)

§. 594.

e. Recht, zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner.

Der Bürge kann sich von dem Hauptschuldner eine Belohnung vorbedingen, welche aber bei Darlehnen oder andern kreditirten Geldern ein Prozent nicht übersteigen darf. (§. 363. sqq. h. t.). Der Bürge kann gegen den Hauptschuldner auf Befreiung von der Bürgschaft klagen:

1) wenn die Zahlungszeit verstrichen ist;
2) wenn der Schuldner zu verschwenden anfängt oder im Vermögensverfall geräth;
3) wenn er Anstalten macht, sich der inländischen Gerichtsbarkeit ganz zu entziehen;
4) bei ohne Vergeltung übernommener Bürgschaft für fortlaufende Verbindlichkeiten ohne Zeitbestimmung nach Ablauf eines Jahres.

Es wird aber der Bürge durch diese Aufkündigung von seiner Verbindlichkeit gegen den Gläubiger nicht frei. (§. 356 – 362. 369. h. t.)

Ohne schriftliche Einwilligung des Hauptschuldners kann der Bürge nur nach vorgängiger Litisdenunciation an den Gläubiger sicher zahlen. (§. 342—350. h. t.) Der Hauptschuldner muss dem Bürgen wegen dessen, was er an Kapital, Zinsen und Kosten zahlen müssen, vollkommen, auch durch Zinsen von Zinsen entschädigen. (§. 351—355. h. t.) Das Hülfsrecht des Gläubigers gegen den Bürgen geht in der Regel mit dem Hauptrechte verloren. (§. 385. sqq. h. t.) Der Rückbürge ist als Schadlosbürge des Hauptbürgen zu betrachten. (§. 380—384. h. t.) Haben sich mehrere für Einen Hauptschuldner gemeinschaftlich verbürgt, so sind sie dem Gläubiger, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden, solidarisch verhaftet. Hat sich dagegen ein Jeder von ihnen besonders verbürgt, so muss er zwar auch dem Gläubiger für das Ganze haften, aber nicht aus dem Grunde der Correalität, sondern weil in diesem Falle mehrere von einander ganz unabhängige Obligationen vorhanden sind. Unter den mehreren Bürgen selbst findet daher auch im letzten Falle keine gegenseitige Vertretung statt. (§. 373—375. 378. 379. h. t.)

§. 606.

f. Expromission.

Uebernahme einer fremden Schuld mit Befreiung des ersten Schuldners (*Expromissio*) erfordert jedesmal einen schriftlichen Vertrag und die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers. Sie hebt jede Verbindung zwischen Ersterem und Letzterem auf. (§. 399. 400. h. t.) Vermuthung für die Bürgschaft bei zweifelhafter Fassung des Instruments, §. 401. h. t. Wenn der Expromissor sich nicht gültig hat verpflichten können, und solches dem Gläubiger ohne sein mässiges Versehen unbekannt gewesen ist, so kann dieser sich wieder an den ersten Schuldner halten. (§. 402. 403 h. t.) Von dem Rechte des Expromissors, von dem befreiten Schuldner Vergütung zu fordern, §. 404—406. h. t. Eine Frauensperson kann nur gerichtlich expromittiren, und die Expromission unter eben den Umständen und binnen eben der Zeit widerrufen, als ein Geschenkgeber eine auch gerichtlich vollzogene Schenkung wegen Uebermaasses zurücknehmen kann. (§. 407. 408. h. t.)

§. 607.

IV. Von Pfändungen.

Die eigenmächtige Besitznehmung fremder Sachen, welche in der Absicht geschieht, sich dadurch den Ersatz eines zugefügten Schadens zu versichern, oder künftige Schadenszufügungen und Beeinträchtigungen seines Rechtes abzuwenden, wird Pfändung genannt. In der Regel können nur Sachen, aber nicht Personen gepfändet werden. Auch findet die Pfändung nur auf frischer That, und unter der Voraussetzung statt, dass der Zweck derselben ohne richterliche Hülfe nicht zu erreichen sei. (§. 413. 414. 419. 424. 430. h. t.) — Sie ist also nur erlaubt:

1) wenn der Beschädiger oder Störer unbekannt, unsicher oder ein Fremder ist, welcher innerhalb der Provinz nicht belangt werden kann, (§. 415. 428. h. t.);
2) wenn ohne Pfändung der Beweis des erlittenen Schadens oder der geschehenen Beeinträchtigung ermangeln würde. (§. 417. h. t.)

§. 608.

Ausschweifungen bei Pfändungen.

Wer unrechtmässiger Weise pfändet, wird wegen unerlaubter Selbsthülfe gestraft, und muss dem Gepfändeten vollständige Genugthuung leisten. Eben dieses findet in Ansehung dessen statt, welcher sich der gesetzmässigen Pfändung widersetzt oder entzieht, oder sie eigenmächtig zu vereiteln sucht. (§. 458—465. h. t.)

§. 609.

V. Von Protestationen.

Ausdrückliche Willenserklärungen zur Entfernung der aus dem Stillschweigen zu besorgenden widrigen Vermuthungen heissen Protestationen und müssen entweder nach Art eines Vorbehalts bei der Hauptwillenserklärung, zu der sie gehören oder bei dem Gerichte eingelegt, und dem Gegentheile bekannt gemacht werden. (§. 466—469. h. t.)

Funfzehnter Titel.

Von Verfolgung des Eigenthums.

§. 610.

Dem Eigenthümer gebührt das Vindicationsrecht, das ist: das Eigenthumsrecht kann von dem Eigenthümer in der Regel gegen jeden Besitzer der Sache geltend gemacht werden. Auch der Eigenthümer eines Rechts kann dies Eigenthum gegen jeden Anmasser derselben verfolgen. (§. 1. 3. h. t.)

Kinder und Ehefrauen können, auch während der Dauer der elterlichen und männlichen Gewalt, die gesetzwidrig veräusserten Sachen vindiciren. (§. 6. 7. h. t.) Nur Erben ohne Vorbehalt verlieren das Vindicationsrecht wegen der ihnen eigenthümlich zugehörigen und von dem Erblasser veräusserten Sache. (§. 8—10. ibid.) Das Recht der Rückforderung findet nur gegen den vollständigen wirklichen oder erdichteten Besitzer statt; wird der blosse Inhaber oder unvollständige Besitzer belangt, so muss er seinen Auctor nennen. (§. 11. h. t. Th. 1. Tit. 7. §. 165—168. 174. Allg. Ger.-O. Thl. 1. Tit. 17. §. 34 sqq.)

Auch wenn Jemand sich eines Eigenthums-Anspruchs an einen Andern blos rühmt, steht diesem frei, als Kläger in der Hauptsache wider jenen aufzutreten, und die Unrichtigkeit des Anspruchs rechtlich auszuführen. (A. G.-O. Thl. 1. Tit. 32. §. 2.) Der unredliche Besitzer muss die Sache dem Rückforderer unentgeltlich herausgeben. Dasselbe gilt von dem, welcher die Sache von einer verdächtigen Person an sich gebracht hat, es sei denn, dass er dies in der gleich bei der Erwerbung deutlich an den Tag gelegten Absicht gethan habe, die Sache für den Eigenthümer zu erhalten, denn alsdann ist er als *negotiorum gestor* des Letzteren anzusehen. (§. 17. 18. 21 22. h. t.) Für verdächtig sind diejenigen anzusehen, welche mit dergleichen Sachen nicht zu handeln, oder dergleichen nach ihrem Stande und Lebensart nicht zu besitzen pflegen; namentlich jeder Verkäufer eines Pferdes, der nicht angesessen und bekannt ist, oder sich nicht durch ein Attest der Ortsobrigkeit als zum Verkaufe befugt legitimiren kann, desgleichen jeder gemeine Soldat, welcher ohne Beisein des Feldwebels oder Wachtmeisters Armatur und Montirungsstücke zum Kauf anbietet (§. 19. h. t. Anh. §. 49. Verord. v. 28. September 1808. Matthis, Bd. 7. S. 1. Anh. §. 50. Verordn. v. 18. März 1811. §. 6. G.-S. v. 1812. S. 6.) Der redliche Besitzer braucht die Sache dem Rückforderer nur gegen Erstattung dessen, was er dafür gegeben oder geleistet hat, zurückgegeben. (§. 24—26. h. t.)

§. 611.

Auch wenn der redliche Besitzer die Sache redlicher Weise veräussert hat, ist er dennoch schuldig, den bei der Veräusserung erlangten Vortheil zur Entschädigung des Eigenthümers, insofern dieser auf andere Weise nicht dazu gelangen kann, herauszugeben, so weit er ihn noch besitzt. Dass er ihn noch besitze, wird nur im ersten Jahre nach geschehener Veräusserung vermuthet. (§. 28 – 32. h. t.)

§. 612.

Wer in den Fällen, wozu er dazu verbunden ist, den Besitztitel nicht angiebt, ist zur unentgeltlichen Rückgabe verpflichtet. Er ist aber doch, wenn er des unredlichen Besitzes noch nicht überführt werden kann, in Ansehung der Gefahr, Nutzungen und Schäden, für einen unredlichen Besitzer nicht zu achten. (§. 33. sqq. h. t.)

§. 613.

Bewegliche Sachen, die vom Fiskus oder bei öffentlichen Versteigerungen oder in Läden der Kaufleute, welche die Gilde gegewonnen haben, gekauft worden, imgleichen Baarschaften, (wenn sie auch noch unvermischt befunden werden sollten) und geldgleiche Papiere, in so fern dieselben nicht unentgeltlich empfangen werden, sind dem Vindicationsrechte nicht unterworfen. (§. 42. sqq. h. t.) Dasselbe gilt von unbeweglichen Sachen, wenn der Eigenthümer sich nach gesetzmässig ergangener Edictal-Citation nicht gemeldet, oder dieselben in einer nothwendigen Subhastation erstanden hat. (§. 54. h. t. Hypoth.-Ordn. Tit. 2. §. 93. 98. 100. 103.)

Sechszehnter Titel.

Von den Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören.

§. 614.

I. Ueberhaupt.

Rechte und Verbindlichkeiten hören auf:

1) wenn die Ausübung derselben ganz unmöglich wird;
2) wenn sie durch Gesetz, richterliches Erkenntniss oder den Willen der Interessenten aufgehoben werden;
3) wenn die dem Rechte entgegenstehende Verbindlichkeit gänzlich erfüllt worden.

Sie gehen durch Abtretung an Andere für den Abtretenden verloren. (§. 1—10. h. t.)

§. 615.

II. Durch Veränderung der Sache.

Wenn auch durch Veränderung der Sachen die Ausübung des Rechts für immer verloren gegangen, so muss doch der, welcher aus der veränderten Sache Vortheil ziehen will, den zuerst Berechtigten nach Verhältniss des dadurch erlangten neuen Vortheils entschädigen. (§. 3—5. h. t.)

§. 616.

III. Durch Erfüllung der Verbindlichkeiten.

Ein Jeder ist schuldig, seine Verbindlichkeiten zur gehörigen Zeit zu erfüllen. Wer die Erfüllung schuldbarer Weise verschiebt, macht sich einer Zögerung schuldig. (§. 15. 16. 26. h. t.) Die Verschiebung einer Verbindlichkeit tritt ein:

1) mit dem Tage, an welchem die Zeit der Erfüllung durch Willenserklärung, richterlichen Ausspruch oder Gesetz festgestellt worden, und zwar mit dem Ablaufe dieses Tages. (§. 20. 67. h. t.)
2) mit der Aufforderung von Seiten des Berechtigten, wenn ein solcher Tag nicht festgestellt worden; jedoch wirkt diese Aufforderung erst vom Tage, da dieselbe zur Wissenschaft des Verpflichteten gelangt ist. (§. 21. h. t.) Da die Verschiebung eine widerrechtliche sein muss, so ist eine Zögerung nicht denkbar:
 a) wenn der Berechtigte selbst den Aufschub herbeigeführt hat. Anwendungen dieser Regel (Th. 1. T. 5. §. 361.; ferner §. 22. 23. h. t. Th. Tit. 5. §. 232. 271.);
 b) wenn die Erfüllung zur gehörigen Zeit durch einen Zufall unmöglich geworden ist. (§. 26. h. t.)

Da in der Zögerung eine Rechtsverletzung liegt, so muss der Verpflichtete dem Berechtigten das durch die Zögerung erwachsene Interesse prästiren. Ob aber diese Pflicht sich blos auf den unmittelbaren Schaden beschränke, oder ob sie auch den mittelbaren Schaden und entgangenen Gewinn in sich begreife, ist nach der Natur des betreffenden Geschäfts und den allgemeinen Grundsätzen des sechsten Titels zu beurtheilen. (§. 16—19. h. t.) Auch die Gefahr der Sache geht auf den Säumigen über; derselbe kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Nachweis befreien, dass der Zufall die Sache im Besitze des Berechtigten ebenfalls getroffen haben würde, und auch dieser Einwand ist unzulässig, wenn der Verpflichtete mittelst einer durch die Strafgesetze verbotenen Handlung zum Besitz der Sache gelangt ist. (§. 18. h. t. Thl. 1. Tit. 7. §. 240. bis 242. Tit. 3. §. 35. Tit. 11. §. 97. 936. Tit. 14. §. 141. 72. Tit. 21. §. 251.)

Die Wirkungen des Verzuges für die Folgezeit werden
1) durch Erfüllung;
2) durch eintretende Zögerung des Andern abgewendet (*purgatio morae*). Wenn also der Zögernde die Erfüllung anbietet, oder sich zur Annahme der Leistung bereit erklärt, der Andere aber nur ohne rechtlichen Grund die Annahme oder Ueberlieferung verzögert, so hört die Zögerung des Ersteren auf, und es beginnt der Letztere im Verzuge zu sein. Kann daher nicht ausgemittelt werden, wie lange der Erste im Verzuge gewesen ist, so wird nur auf die Folgen des spätern Verzuges Rücksicht genommen. (§. 24. 25. h. t.)

Wenn weder Willenserklärungen, noch die Natur des Geschäfts, noch besondere Gesetze, wie in Ansehung der Verträge Tit. 5. §. 247. bis 250. geschehen ist, den Ort der Erfüllung näher bestimmen, so muss die Erfüllung da, wo der Verpflichtete sich aufhält, bewirkt und angenommen werden. (§. 27. h. t.)

Wenn mehrere Obligationen in einem solchen Verhältniss zu einander stehen, dass eine gleichmässige Erfüllung aller, weil entweder das gesammte Vermögen des Schuldners, oder ein von mehreren Gläubigern in Anspruch genommener Gegenstand nicht zur völligen Be-

friedigung hinreicht, unmöglich ist, so gilt in der Regel kein Vorzug, sondern es findet eine verhältnissmässige Befriedigung statt. (Allg. G.-O. Thl 1. Tit. 50. §. 474.) Diese Regel leidet aber durch eine Reihe gesetzlicher Vorrechte bedeutende Ausnahmen. Die Ordnung, in welcher die Gläubiger in solchen Fällen zu befriedigen sind, ist in der A. G.-O. Thl. 1. Tit. 50. Sect. 4. bestimmt worden.

§. 617.

Geschieht die Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners durch Geld, oder geldgleiche auf jeden Inhaber lautende Papiere, so wird solches eine Zahlung genannt. (§. 28. h. t.) Der, welcher eine Zahlung für seine eigene Rechnung zu fordern befugt ist, heisst Gläubiger. (§. 29. h. t.)

§. 618.

Die Zahlung muss an den Gläubiger oder an denjenigen geschehen, welchen dieser zur Annahme der Zahlung gehörig bevollmächtigt hat. Ist im Schuldinstrumente selbst ein Dritter genannt, welchem die Zahlung gültig solle geleistet werden können (*adjectus solutionis causa*), so hat der Schuldner die Wahl, an welchen er zahlen wolle, und dies Wahlrecht kann ihm von dem Gläubiger nur gegen vollständige Entschädigung beschränkt werden. (§. 30—33. h. t.) Auch durch richterliche Verfügungen kann der Schuldner das Recht und die Pflicht überkommen, einem Dritten, statt des Gläubigers, Zahlung zu leisten; es darf aber durch dergleichen Bestimmungen die Pflicht des Schuldners nicht erschwert werden. (§. 34. 35. h. t. Th. 1. Tit. 11. §. 408. A. G.-O. Thl. Tit. 24. §. 101. sqq. Gesetz v. 4. Juli 1822. G. S. v. 1822. S. 178.) So weit Jemand in der Verwaltung seines Vermögens durch Gesetz oder richterliches Erkenntniss eingeschränkt ist, kann ihm auch keine gültige Zahlung geleistet werden. Ist aber die Einschränkung aus Privatwillenserklärungen entstanden, so wird nur diejenige Zahlung ungültig, die von denen, welche die Einschränkung gewusst haben oder hätten wissen sollen, geleistet werden. (§. 31—39. h. t. Th. 1. Tit. 4. §. 17. Tit. 5. §. 31.)

§. 619.

Aus der Unfähigkeit, gültige Zahlungen anzunehmen, folgt noch nicht die Unfähigkeit, dergleichen zu leisten. Vielmehr ist jede, auch von einem Unfähigen geleistete Zahlung, zum Vortheil des Zahlenden, in so weit gültig, als er sich dadurch von einer Verbindlichkeit befreit hat. (§. 40. 41. h. t.) Wer für den Schuldner zahlt, tritt in die Stelle des Gläubigers; doch bedarf er in der Regel einer besonderen Cession, wenn er die von der Person des Gläubigers auf die Forderung übergehenden Vorrechte geniessen, und das demselben etwa zustehende Recht auf Pfand oder gegen den Bürgen erlangen will. (§. 46—48. h. t. A. G.-O. Thl. 1. Tit. 50. §. 161. Anh. z. A. G.-O. §. 331. Public. v. 16. März 1808.) Wo es nicht auf persönliche Eigenschaften, Erklärungen und Leistungen ankommt, und unter eben den Umständen, wo der Gläubiger von seinem Schuldner selbst Zahlung anzunehmen verbunden sein würde, kann er die Annahme derselben von einem Dritten, welcher statt des Schuldners

zahlen will, und in der Verwaltung seines Vermögens nicht eingeschränkt ist, nicht verweigern. (§. 49. h. t.) So weit der Gläubiger dergleichen Zahlung von einem Dritten anzunehmen schuldig ist, so weit ist er auch verpflichtet, demselben seine Rechte an den Schuldner abzutreten. (§. 50. h. t. Tit. 11. §. 442—444.) Vom beiderseitigen Widerspruch des Gläubigers und des Schuldners. (§. 51. h. t.)

§. 620.

Zahlungen, die sich nicht auf Verträge gründen, müssen, wo der Schuldner wohnt, angenommen, und Zahlungen aus und an öffentliche Kassen auf der Kasse geleistet und angenommen werden. (§ 52. 53. h. t. Rescr. vom 26. April 1731. v. Kamptz, Bd. 37. S. 328. Rescr. v. 28. Dezbr. 1831. v. Kamptz, Bd. 38. S. 417.)

§. 621.

Nur Wechselzahlungen können am Zahlungstage selbst vor dessen Ablaufe beigetrieben werden. (§. 55. ibid.)

§. 622.

Nur einen Theil dessen, was der Schuldner jetzt schon zu zahlen hat, ist der Gläubiger anzunehmen schuldig; auch ist die Annahme der abschläglichen Zahlungen für keine Stundung der Verbindlichkeit zu halten. (§. 58. sqq. h. t.) Ausstehende Forderungen dürfen jedoch von dem Gläubiger zum Theil gekündigt werden; es steht aber dem Schuldner frei, seiner Seits die ganze Forderung aufzukündigen. Eben so kann der Gläubiger einen Theil der Forderung cediren und dem Cessionar diesen Theil alsdann kündigen, jedoch muss dies dergestalt zeitig geschehen, dass der Schuldner noch eine hinlängliche Frist behält, um dem Gläubiger den nicht cedirten Theil der Forderung dergestalt aufzukündigen, dass Gläubiger und Cessionar an demselben Tage Zahlung erhalten, (Verordn. vom 8. Febr. 1811. G.-S. v. 1811. S. 150.)

§. 623.

Vorausbezahlung kann nur bei Verpflegungsgeldern, und zwar in der Regel auf ein Vierteljahr, gefordert werden, welches dem Empfänger und dessen Erben verbleibt, wenn auch der zu Verpflegende das Vierteljahr nicht durchlebt hat. (§. 56. 61—63. h. t.)

§. 624.

Wer in Bezahlung einer Geldsumme säumig ist, muss in der Regel eben so, wie bei Darlehnen, Verzögerungszinsen bezahlen; (§. 64. h. t.) der Fiskus jedoch nur vom Tage der in dem rechtskräftigen Erkenntnisse bestimmten Zahlungsfrist. (K.-O. v. 7. Juli 1833. G.-S. 1833. S. 79.) Entsteht die Verbindlichkeit aus unerlaubten Handlungen, so laufen die Zögerungszinsen von der Zeit des ergangenen Urtheils. (§. 66. h. t. Thl. Tit. 7. §. 231.) Ist zwar die Verbindlichkeit, aber nicht die Zahlungszeit bestimmt, und kann auch eine aussergerichtliche Aufforderung nicht nachgewiesen werden, so soll die Verzinsung mit dem Tage der geschehenen Behändigung der Klage den Anfang nehmen. Ist jedoch die Zahlungszeit in sich oder in Bezie-

bung auf eine Begebenheit oder Bedingung bestimmt, so müssen die Verzögerungszinsen von dieser Zeit an entrichtet werden. (§. 67. bis 71. h. t.)

§. 625.

Auch bei andern Zahlungen gelten die wegen der Münzsorten bei den Verträgen Tit. 5. §. 257. sqq. ingleichen die bei den Darlehnen Thl. I. Tit. 11. §. 778. sqq. des Allg. L.-R. gegebenen Vorschriften; übrigens ist bei Bestimmung derselben auf den Zeitpunkt zu sehen, an welchem das Recht des Gläubigers zuerst entstanden ist; doch muss bei Schadensersetzungen und andern, in der Folge durch Vertrag oder richterliches Erkenntniss, auf eine Geldsumme gesetzten Verbindlichkeiten, auf die Zeit des geschlossenen Vertrages oder publicirten Erkenntnisses Rücksicht genommen werden. (§. 74. bis 77. h. t.)

§. 626.

Wer Zahlung geleistet hat, ist berechtigt, Quittung, d. h. ein schriftliches Bekenntniss der empfangenen Zahlung von dem Gläubiger zu fordern. (§. 86. h. t.)

Zu einer vollständigen Quittung

1) die Beschreibung oder Benennung der getilgten Schuld;
2) die Benennung des gewesenen Schuldners;
3) die Angabe der Zeit und des Orts, wo die Zahlung geschehen ist;
4) die Unterschrift des Gläubigers, oder des sonst gesetzlichen Empfängers. (§. 87. h. t.)

Gesetzmässig eingerichtete Quittungen erlangen sogleich durch die Einhändigung an den Schuldner Beweiskraft; (§. 104. h. t.) Dem Aussteller bleibt aber das Recht, das Gegentheil nachzuweisen, vorbehalten. Hat er jedoch die Quittung länger als drei Monate in den Händen des Schuldners gelassen, ohne den Schuldner, wegen nicht geleisteter Zahlung, zu belangen und die Quittung zurückzufordern, so soll der Inhaber der Quittung eher zum Reinigungseide als der Aussteller zum Erfüllungseide gelassen werden. Auch kann der Aussteller, nach Verlauf dieser Frist, den Erben über nicht erfolgte Zahlung keinen Eid zuschieben. (§. 105—107. h. t.)

§. 627.

Quittungen über spätere Schulden beweisen die Zahlung der früheren nicht; bei terminlichen Leistungen aber entsteht aus der Abführung für zwei auf einander folgende Termine die Vermuthung dass auch die frühern berichtigt worden. (§. 115. sqq. §. 133. sqq. h. t.) Bei Widersprüchen in verschiedenen Quittungen über fortwährende Leistungen dient in Rücksicht der Qualität aber die neuere zur Richtschnur. (§. 141. 142. h. t.) Ist in einer Reihe von drei auf einander folgenden Jahren die Zahlung oder Lieferung immer auf einerlei Weise geleistet, und ohne Vorbehalt angenommen worden, so ist zu vermuthen, dass die Zahlung auf so hoch vergleichsweise bestimmt sei. (§. 143. h. t.)

§. 628.

Die Zahlung hat für beide Theile vortheilhafte und nachtheilige rechtliche Wirkungen, weil sie theils als Aufhebung der Schuldverbindung, theils als Veräusserung des Gezahlten in Betrachtung kommt.

Die gehörig geleistete Zahlung befreit den Schuldner von der dadurch getilgten Verbindlichkeit, und zwar von derjenigen, auf welche der Schuldner ohne Widerspruch des Gläubigers, die Zahlung ausdrücklich geleistet hat. Hat der Schuldner sich darüber nicht erklärt, so ist die Zahlung auf diejenige Post abzurechnen, auf welche der Gläubiger, ohne Widerspruch des Schuldners, die Zahlung anzunehmen sich ausdrücklich erklärt hat. Können sich beide Theile bei entstandenem rechtzeitigen Widerspruch, über die Post, worauf die Zahlung abgerechnet werden soll, nicht vereinigen, oder ist von keiner Seite bei der Zahlung etwas bestimmt worden; so treten die folgenden Vorschriften ein (§. 199. sqq. h. t.) Im zweifelhaften Falle wird die Zahlung zuerst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf das Kapital abgerechnet; bei mehreren Kapitalien geschieht die Abrechnung auf das zuerst eingeforderte; dann auf das, was am wenigsten sicher steht, und bei gleicher Sicherheit auf das, was in Ansehung des Zinssatzes dem Schuldner am meisten lästig ist. Kann der Streit hierdurch nicht entschieden werden, so ist die Zahlung auf die zuerst fälligen Posten, und wenn auch dies keinen Bestimmungsgrund abgiebt, alle verhältnissmässig abzurechnen. (§. 153—159. h. t.)

§. 629.

Durch eine ohne gültigen Vorbehalt geleistete Zahlung, gehen in der Regel die Einwendungen verloren, welche der Zahlende dem Gläubiger hätte entgegensetzen können. (§. 165. h. t.)

§. 630.

Da die Zahlung, insofern sie eine Entsagung auf die dem Schuldner zustehenden Einwendungen enthält, eine den Zahlenden verpflichtende Willenserklärung ist; so kann sie in dieser Rücksicht nur von denjenigen gültig geleistet werden, welche sich durch Willenserklärungen zu verpflichten, fähig sind, und es werden alle die Umstände vorausgesetzt, unter welchen eine Willenserklärung Gültigkeit erlangen kann.

Was also betrüglicherweise oder auf den Grund verbotener Geschäfte oder Handlungen empfangen, oder aus einem Irrthum in Thatsachen, in so fern der Irrthum nicht blos den Zahlungstermin betrifft, gezahlt worden, kann entweder durch den Geber oder wenn dieser mitschuldig ist, durch den Fiskus zurückgefordert werden. Aus gleichem Grunde findet auch die Rückforderung des von einem Unfähigen Gezahlten statt, in so fern die Unfähigkeit nicht durch Beobachtung einer gewissen Form der Willenserklärung gehoben werden kann. Denn überall, wo die Verbindlichkeit blos wegen Nicht-Beobachtung der Form hinwegfällt, kann die Erfüllung derselben deswegen allein nicht rückgängig gemacht werden. (§. 166—177. h. t. cfr. Thl. 1. Tit. 14. §. 243. 411.)

§. 631.

Soll ausser den vorstehenden, oder den sonst in den Gesetzen bestimmten Fällen, eine ohne Vorbehalt und nicht zu verbotenen Zwecken geleistete Zahlung widerrufen werden, so muss ausgemittelt sein:

1) dass für die Person des Zahlenden gar keine, auch nicht eine

blos moralische Verbindlichkeit zur Zahlung vorhanden gewesen sei;
2) dass der Empfänger dadurch einen Vortheil erlangt habe, zu welchem er gar keine Rechte hatte;
3) dass die Zahlung aus einem wirklichen Irrthume geschehen sei. (*condictio in debite*).

§. 632.

Auch ausser dem Falle eines Vertrages muss der Zweck erfüllt, oder das, was dafür gegeben oder geleistet worden ist, zurückgegeben oder vergütet werden (*condictio ob causam datorum*). Ist der Zweck durch Schuld des Empfängers rückgängig geworden, so haftet dieser als ein unredlicher Besitzer. Ist dies durch blossen Zufall geschehen, so braucht der Empfänger dem Geber nur so weit gerecht zu werden, als das Empfangene in seinen Nutzen verwendet ist. Ist es endlich durch Schuld des Gebers geschehen, so ist der Empfänger zur Rückgabe nur so weit verpflichtet, als er noch wirklich reicher ist. Fordert der Empfänger deshalb von dem Geber Schadloshaltung, so muss er sich alles Empfangene darauf anrechnen lassen. (§. 189. bis 204. h. t.)

§. 633.

Ist etwas zu einem unerlaubten Zwecke (*ob turpem causam*) gegeben worden, so muss man unterscheiden, ob die Partheien fähig oder unfähig sind, Rechtsgeschäfte einzugehen. Ist ersteres der Fall und

1) nur der Empfänger in einer unerlaubten Handlung begriffen gewesen: dann muss er dem Geber das Empfangene zurückgeben und denselben entschädigen. (§. 207. 208. 212. 216. h. t.)
2) nur der Geber: dann kann er das Gegebene nicht zurückfordern. (§. 205. 207. h. t.)
3) Beide: dann entreisst der Fiskus dem Empfänger das, was er erhalten hat. (§. 205. 206. 211. 173. h. t. Thl. 1. Tit. 11. §. 1070. 1071.) —

Ist Letzteres der Fall, und

1) der Geber unfähig: dann kann zwar das aus dem Geschäfte Gegebene zurückgefordert werden, den Unfähigen trifft aber die auf die unerlaubte Handlung gesetzte Strafe. (§. 173. 174. h. t.)
2) der Empfänger: dann macht er sich, ist er allein im Unerlaubten begriffen, wie ein Fähiger verbindlich; sind es Beide, so tritt der Fiskus ein. (Bornemann l. c. S. 77.)

§. 634.

IV. Deposition.

Die Deposition geschieht vom Schuldner; sie besteht in der Ablieferung der schuldigen Summe oder Sache in gerichtliche Verwahrung und hat

1) entweder schlechthin die Entledigung von der Verbindlichkeit, welche in der Person des Gläubigers ein Hinderniss findet, zum Zwecke; oder der Schuldner will
2) zwar von seiner Verbindlichkeit frei sein, aber dem Gläubiger die freie Verfügung über die von ihm abzuliefernde Summe oder Sache nicht überlassen; oder

3) der Richter verordnet von Amts wegen die Deposition statt der Zahlung, weil die Person des Empfängers noch nicht ausgemittelt ist.

Im ersten Falle geschieht sie, jedoch mit Vorbehalt der Rechte des Gläubigers, ohne vorhergehende richterliche Untersuchung, wenn der Deponent beharrlich versichert, dass er, aller angewandten Mühe ungeachtet, weder den Gläubiger selbst, noch dessen Bevollmächtigten am Zahlungsorte finden könne. Sie geschieht nach richterlicher Untersuchung, wenn der Schuldner behauptet, der sich meldende Empfänger sei nicht hinlänglich legitimirt, oder wenn der Gläubiger die Annahme in der angebotenen Art verweigert (§. 215—225. h. t.) Im zweifelhaften Falle müssen die gesetzlichen Erfordernisse eines Arrestschlages vorhanden sein. Der dritte hängt von richterlicher Beurtheilung ab; es darf aber dadurch die Verbindlichkeit des Schuldners nicht erschwert werden. (§. 226. 228. ibid. Thl. I. Tit. 14. §. 92. sqq.) Die Wirkung der angetretenen gerichtlichen Niederlegung ist, dass der Schuldner von der Zeit, da er das Gesuch beim Gerichte wirklich angebracht hat, von der nachtheiligen Folge des Verzuges frei wird, so fern die Niederlegung nachher in der von dem Richter bestimmten Zeit wirklich geschieht; erfolgt diese, so geht von diesem Augenblicke an die Gefahr der rechtmässig beim Gerichte niedergelegten Sache auf den Gläubiger über. (§. 228. sqq. h. t.)

§. 635.

V. Angabe an Zahlungsstatt.

Die Uebergabe einer Sache an Zahlungsstatt befreit den Schuldner nur so weit, als dieselbe von dem Gläubiger ausdrücklich als Zahlung angenommen worden. (§. 255. sqq. h. t.) Die wirklich vollzogene Angabe an Zahlungsstatt hat die Wirkung des Verkaufs; doch kann der Gläubiger, wenn er innerhalb Jahresfrist nach der Annahme an Zahlungsstatt, von einem Dritten der Sache wegen in Anspruch genommen wird, das Eigenthum der Sache zur Vermeidung dieses Rechtsstreits, dem Schuldner wieder abtreten, wogegen ihn die Befugniss, die Sache zum Pfande zu behalten, wie auch der Anspruch gegen den davon sogleich benachrichtigten Bürgen offen bleibt. (§. 235—250. h. t.) Wann die Angabe an Zahlungsstatt für vollzogen zu achten sei? bestimmen: §. 236—241. h. t.

§. 636.

VI. Anweisung.

Im allgemeinsten Sinne bezeichnet das Wort Assignation die Ertheilung der Befugniss, etwas bei einem Dritten zu empfangen, und es kommen dabei drei Personen vor: der Assignant, welcher den Auftrag macht; der Assignatar, welcher ihn empfängt; und der Assignat, bei welchem die Sache oder Summe in Empfang genommen werden soll.

Bei der Assignation lassen sich vier Fälle denken:

1) es ist entweder keiner von den benannten Personen vor diesem Geschäft ein Schuldner des Andern gewesen, oder
2) es war allein der Assignant des Assignatars, oder
3) der Assignat allein des Assignanten Schuldner, oder es war

4) sowohl der Assignant als der Assignat dem Assignatar die angewiesene Sache oder Summe schuldig.

In dem ersten und dritten Falle ist ein Auftrag, welcher mit einem Darlehn vergesellschaftet zu sein pflegt, im zweiten und vierten aber eine eigentliche Assignation vorhanden, wenn der Auftrag des Assignatars darin besteht, bei dem Dritten etwas für seine eigene Rechnung zu erheben. Sobald der Assignat die Anweisung annimmt, wird er ein Schuldner des Assignatars. War auch der Assignant ein Schuldner des Assignatars, so hat Letzterer zwei Schuldner. Nimmt er den Assignaten zu seinem alleinigen Schuldner an, und lässt den Assignanten aus der Schuldverbindung, so ist eine Cession; und wenn zugleich auch der Schuldner in diese Cession gewilligt hat, eine Delegation vorhanden, bei welcher die Person sowohl des Gläubigers als des Schuldners verändert wird. (§. 251. 252 259 262. sqq §. 267. 298. sqq. h. t. cfr. S. 409. Note 2.)

Wenn Kaufleute von einander Assignation statt Zahlung annehmen, so ist dies Geschäft als eine Cession, und bei erfolgender Einwilligung des Assignaten als eine Delegation zu betrachten. (Thl. 2. Tit. 8. §. 1261. sqq.) Anweisungen auf Summen von mehr als funfzig Thaler müssen schriftlich ertheilt und angenommen werden. Die Ausantwortung des über die angewiesene Schuld sprechenden Instruments ist nur alsdann nothwendig, wenn dasselbe auf jeden Inhaber lautet. Der Assignant muss die geschehene Assignation dem Assignaten bekannt machen. Ist dies nicht geschehen, so wird der Assignat dem Anweisenden zu irgend einem Schadensersatz wegen verweigerter Annahme nicht verantwortlich. Der Assignatar muss die verweigerte Annahme der Assignation dem Assignanten sofort anzeigen, und darf die Einziehung der Assignation nicht über 14 Tage und, bei kaufmännischen Assignationen, nicht über 8 Tage verspäten. Auch muss der Assignat, wenn er des Assignanten Schuldner ist, und durch die Anweisung seine Verbindlichkeit nicht erschwert wird, die Assignation acceptiren. Hat der Assignat die Anweisung einmal angenommen, jedoch darauf zur gehörigen Zeit keine Zahlung geleistet, so hat der Assignatar die Wahl, entweder auf den Assignanten zurückgehen, oder sich, mit Vorbehalt seines Rechts gegen den Assignanten, sofort an den Assignaten zu halten. Ergreift er den ersten Weg, so wird jedes Verhältniss zwischen ihm und dem Assignaten aufgelöst und nur der Assignant kann sich dann wieder an den Assignaten halten.

Wenn gleich dem Assignatar freistehen soll, nichtsdestoweniger die assignirte Post gegen den Assignaten einzuklagen, so soll er dies doch nicht im eigenen Namen, sondern nur im Namen des Assignanten und im vermutheten Auftrage desselben thun dürfen. (§. 268. sqq. §. 277. sqq. §. 283. sqq. §. 256. sqq. §. 289. h. t. Erkenntniss des Geh. Ober-Tribunals vom 24. April 1827. Von eingeschränkten Anweisungen und Annahmen §. 270. 272. sqq. h. t. Vom Widerrufe der Anweisung §. 275. sqq. h. t. Thl. 2. Tit. 8. §. 1292. Von der wechselmässigen Behandlung der kaufmännischen Assignation bei der Präsentation und bei dem Eintritte der Zahlungszeit. Thl. 2. Tit. 8. §. 1268. sqq. Vom Vorzuge der früheren Anweisung §. 295. sqq. h. t.

§. 637.

VII. Compensation.

Compensation ist die Aufhebung der Verbindlichkeit, welche durch gegenseitige Abrechnung dessen, was Einer dem Andern schuldig ist, erfolgt. Sie wird der Zahlung gleich geachtet, und setzt

alle Mal die Möglichkeit voraus, dass eine Forderung durch die andere aufgehoben werden könne. Sobald die Existenz der Gegenforderung hinlänglich begründet worden, ist die Aufhebung der Verbindlichkeit für geschehen zu achten, wenn auch der Fall der Compensation noch nicht klar gemacht worden, und also die volle Wirkung derselben noch nicht eingetreten ist, welche die Ueberzeugung des Richter, dass der Fall existire, voraussetzt, überdies auch die Ausübung des durch die Compensation aufgehobenen Rechtes hindert. (§. 300. 301. 359. 375. sqq. h. t.) In Absicht auf die Subjecte findet die Compensation nur in so weit statt, als dieselben für ihre Person zugleich als Schuldner in Rücksicht der gegenseitigen, und als Gläubiger der dagegen in Abrechnung gebrachten Forderung betrachtet werden können, wenn Jemand die Rechte eines Andern wahrnimmt, so ist nur auf die Rechte und Verbindlichkeiten, welche dem Vertretenen zukommen, Rücksicht zu nehmen. In so fern aber Jemandem die Rechte und Verbindlichkeit eines Andern eigen (Cessionarius oder Bürge) geworden sind, muss zugleich auch auf die aus diesem Rechte oder dieser Verbindlichkeit übergegangenen fremden und auch auf die eigene Verbindlichkeit oder das eigene Recht des jetzigen Berechtigten oder des für den Andern Verpflichteten Rücksicht genommen worden. (§. 302. sqq. §. 308. sqq. §. 313. sqq. §. 330. sqq.) Der *debitor cessus* kann daher sowohl mit seinen eigenen Forderungen an den Cessionar, als mit solchen Forderungen, die er schon vor der Cession an den Cedenten hatte, compensiren. Die Compensation fällt jedoch weg, wenn er die Cession ohne Vorbehalt angenommen hat. (§. 313. 314. h. t. Allg. G.-O. Thl. 1. Tit. 19. §. 19) Auch bei einer cedirten Forderung, die im Hypothekenbuche eingetragen ist, soll die Compensation wegfallen, es sei denn, dass der Einwand der Compensation im Hypothekenbuche vermerkt oder sonst dem Cessionar bekannt gewesen wäre; weil nur unter dieser Voraussetzung überhaupt Einwendungen gegen einen Dritten, der ein Recht auf eine hypothekarische Forderung durch einen lästigen Vertrag erworben hat, erhalten werden. (Gutachten der G. C. v. 29 April 1788. Kleins Annal. Bd. 3. S. 250. Anh. §. 53. Thl. 1. Tit. 20. § 422. sqq.) Ist eine Forderung mehrmals cedirt, so dass sie durch mehrere Hände gegangen ist, so kann der *debitor cessus* nur alsdann gegen den letzten Inhaber mit Forderungen, die ihm gegen einen der Zwischeninhaber zustehen, compensiren, wenn er diesen Zwischeninhaber zu seinem Gläubiger angenommen, und dieser die Forderung ohne sein Zuthun weiter cedirt hat. (§. 315. 316. h. t.) Der Bürge kann, ausser seinen eigenen Forderungen an den Gläubiger, auch alles das in Abzug zu bringen, was der Hauptschuldner auf die Schuld abzurechnen befugt sein würde. Dagegen kann der Hauptschuldner mit dem, was der Gläubiger dem Bürgen schuldig ist, nicht compensiren. (§. 328. 329. h. t.)

§. 638.

In Absicht auf ihren Gegenstand ist die Compensation statthaft, wenn die Forderungen fällig, und, obschon nicht dem Ursprunge, doch der Leistung nach, gleichartig und generisch sind. Leistungen bestimmter Sachen oder Handlungen können nicht gegeneinander compensirt werden. Zur vollen Wirkung der Compensation gehört aber auch der überzeugende Ausweis von der Richtigkeit der Gegenforderungen (Liquidität) § 343. sqq. sqq. §. 359. sqq. h. t. A. G. O. Thl. 1. Tit. 24. §. 36. v. Kamptz, Bd. 24. S. 201. sqq. Bd. 36. S. 225. sqq.)

§. 639.

Das Recht zu compensiren geht durch ausdrückliche Entsagung, in so fern sie die Rechte des Dritten nicht beeinträchtigt, imgleichen durch eine zur Zeit, da das entgegengesetzte Recht entsteht, schon vollendete Verjährung verloren. (§. 372. sqq. §. 377. h. t.) Daraus allein, dass Jemand, ohne seine Gegenforderung in Abzug zu bringen, Zahlung geleistet hat, folgt, ohne Zutretung anderer Umstände, noch nicht, dass die Gegenforderung unrichtig, bezahlt, oder sonst erloschen sei. (§. 376. h. t.)

§. 640.

VIII. Entsagung.

Auch durch Entsagung auf das Recht geht das Recht selbst verloren. Entsagung ist die Erklärung, von einem Rechte keinen Gebrauch machen zu wollen, und wird, wenn sie ein schon erworbenes Recht betrifft, Erlass; wenn sie aber ein noch zu erwerbendes zum Gegenstande hat, Verzichtleistung genannt. Entsagungen werden nach den Regeln der Verträge beurtheilt, und erfordern allemal eine ausdrückliche Willenserklärung; doch kann die blosse Entsagung der Einwendungen auch stillschweigend geschehen. Die Acception ist nur bei aussergerichtlichen Entsagungen erforderlich; auch hat die Annahme des bei der Entsagung zurückgegebenen Instruments die Wirkung einer ausdrücklichen Acception; aber die Rückgabe eines Instruments über eine nicht durch eigentliche Zahlung zu erfüllende Verbindlichkeit, begründet allein noch nicht den Beweis des Erlasses. Ungültig sind Entsagungen, welche zu Verbrechen einladen, mithin auch Verzichtleistungen auf Rechte aus künftigen unerlaubten Handlungen, imgleichen auf die aus den Gesetzen selbst der Gültigkeit des Geschäfts entgegenstehenden Einwendungen. (§. 378—404. h. t. A. G. O. Thl. 2. Tit. 2. §. 52.)

§. 641.

IX. Vergleich.

Vergleiche sind lästige Verträge über zweifelhafte oder doch unter den Partheien bestrittene Rechte. Sie vereinigen in sich die Eigenschaften lästiger Verträge und rechtskräftiger Erkenntnisse. So weit das Recht schon durch rechtskräftige Erkenntnisse bestimmt ist, kann kein eigentlicher Vergleich, sondern nur ein Erlass gedacht werden. (§. 405—449. h. t.)

§. 642.

X. Novation.

Novation ist die Aufhebung einer Obligation durch eine andere, welche an ihre Stelle tritt. Neue Verabredungen sind im zweifelhaften Falle so zu deuten, dass sie die alten nicht aufheben; dies geschieht aber, wenn eine neue Obligation ausdrücklich an die Stelle der vorigen gesetzt worden, oder wenn die neue Obligation so beschaffen ist, dass die vorige mit ihr nicht zugleich bestehen kann. (§. 450. bis 355. h. t.) Die Novation kann auch durch Veränderung der Person des Gläubigers erfolgen. (§. 461. h. t.) Soll sie unter denselben Personen erfolgen, so werden dabei, sowohl in Ansehung der Personen, als der Gegenstände, die Erfordernisse einer

gültigen Zahlung und des Entstehens einer neuen Verbindlichkeit vorausgesetzt. Sie wird unter denselben Umständen rückgängig, unter welchen eine gezahlte Summe zurückgefordert werden kann. (§. 450. bis 475. h. t.)

§. 643.

XI. Confusion.

Wenn die eigenthümlichen Rechte des Gläubigers und die demselben entgegengesetzten Verbindlichkeiten des Schuldners aus einem unwiderruflichen Rechtsgrunde zusammengekommen, so werden jene Rechte durch diese Vereinigung (*confusion*) aufgehoben. (§. 476. sqq. h. t.)

Confusion wird bei Erbschaften durch den Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars bis zur Eröffnung des Präclusions-Erkenntnisses über eine unzulänglich befundene Erbschaft verhütet. (§. 486. sqq. h. t.) Wenn der Erbe in Concurs verfällt, so können die Gläubiger des Erblassers, welche vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Erblassers ihre Befriedigung von dem Erben gerichtlich gefordert und die Execution wider ihn bis zum eröffneten Concurse fortgesetzt haben, verlangen, dass zu ihrem Besten der Nachlass, so weit die dazu gehörigen Gegenstände in dem Vermögen des Gemeinschuldners noch in Natur vorhanden sind, von dem eigenthümlichen Vermögen der Erben abgesondert, und zu ihrer Befriedigung vorzüglich verwendet werden. Nur das nach ihrer Befriedigung noch übrig bleibende fällt wieder in die Concursmasse der Erben zurück. Diejenigen, welche dabei einen Ausfall leiden, können sich damit zwar an die Concursmasse der Erben halten, doch kommt gegen sie dem Curator und den eigenen Gläubigern der Erben, die Rechtswohlthat des Inventariums so weit zu statten, als der Gemeinschuldner selbst, wenn er noch die freie Disposition hätte, sich darauf berufen könnte. (§. 500. bis 506. h. t. A. G. O. Thl. 1. Tit. 50. §. 272—284.) Auch wenn Jemand eine verschuldete Erbschaft ohne die Rechtswohlthat des Inventars übernommen hat, und dadurch ausser Stande gekommen ist, seine eigenen und zugleich die Erbschaftsgläubiger vollständig zu befriedigen, so können, bei einem über ihn entstandenen Concurse, seine Gläubiger auf die Absonderung seines eigenen Vermögens von dem Nachlasse antragen, in so fern ihre Forderungen älter sind, als der Erbanfall, und sie dieselben innerhalb Jahresfrist nach übernommener Erbschaft gegen den Schuldner eingeklagt, und die Execution bis zum eröffneten Concurse fortgesetzt haben. (§. 507—512. h. t. A. G. O. Thl. 1. Tit. 50. §. 285. 286.)

Siebzehnter Titel.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthume.

§. 644.

Gemeinschaft bezieht sich immer auf einen Gegenstand, in Ansehung dessen mehrere Theilhaber als Miteigenthümer betrachtet werden.

Zu Begründung dieses Begriffs bedarf es keines gemeinschaftlichen Zwecks der Theilhaber; jeder kann dabei seinen besonderen Nutzen verfolgen; sie stehen nur in so fern mit einander in Verbindung, als das Recht des Einen durch das Recht des Andern eingeschränkt wird.

Bei einer Gesellschaft denkt man sich einen gemeinschaftlichen Zweck. Besteht dieser blos in Erwerbung, Verbesserung und Vermehrung des Eigenthums, so finden in Ansehung des erworbenen Eigenthums die Gesetze von der Gemeinschaft statt; wegen des zu erwerbenden aber muss der Vertrag nähere Auskunft geben. Wo dieser schweigt, tritt die gesetzlich vermuthete stillschweigende Abrede ein. Von der Gemeinschaft und der Erwerbsgesellschaft wird in diesem Titel gehandelt, mit Ausnahme der besondern Vorschriften, welche bei Handlungsgesellschaften stattfinden, und welche bis zum Tit. 8. Thl. 2. vorbehalten werden.

Die eigentlichen Gesellschaften (*Collegia*), welche einen nicht blos auf das Eigenthum sich beziehenden dauernden Zweck haben, erfordern eine besondere Behandlung. Bei solchen Gesellschaften ist kein so genauer Zusammenhang zwischen dem Zweck der Gesellschaft und dem eigenen Interesse der Mitglieder vorhanden; aber immer ist der Staat selbst dabei interessirt, welchem also auch d r-an gelegen ist, dass die Verschiedenheit der Meinungen die zweckmässigen Beschlüsse der Gesellschaft nicht hindern; daher die in solchen Gesellschaften eingeführte Stimmenmehrheit.

Da die besonderen Rechte, welche diesen Gesellschaften zukommen, bei den Rechten der Städte, Zünfte, Dorfgemeinen, Domstifte und Kapitel zum Grunde liegen, so werden sie am besten beim Personenrechte abgehandelt. Aus dem obenerwähnten Unterschiede zwischen Miteigenthümern und Mitgliedern eines Collegiums ergiebt sich schon, dass unter jenen die Stimmenmehrheit nicht so stattfinden könne, wie bei diesen; nur in den Fällen, wo die Sache nicht im alten Zustande bleiben kann oder soll, wird ein Uebergewicht der Stimmen angenommen werden müssen. Diese aber werden sich nicht schlechthin nach der Zahl der Subjecte, sondern auch nach der Grösse des Antheils an der gemeinschaftlichen Sache richten müssen, jedoch mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo ein Missbrauch von der Seite dessen, welcher den grössten Antheil hat, mit Grund zu vermuthen ist.

Erster Abschnitt.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthum überhaupt.

§. 645.

So weit die Gemeinschaft aus einer zufälligen Begebenheit entstanden ist, oder die Verordnung des Richters oder der Gesellschaftsvertrag und die über die besondern Arten der Gemeinschaft ergangenen Verordnungen keine Auskunft geben, dienen die Vorschriften dieses Abschnitts zur Richtschnur.

§. 646.

Bei einer Gemeinschaft sind die Rechte der Beschaffenheit nach gleich; auch wird vermuthet, dass die Grösse des Antheils gleich sei. Das Recht eines jeden Theilnehmers auf die gemeinschaftliche Sache gehört zum besondern Eigenthum desselben. (§. 4. h. t.) Ueber das Gemeinschaftliche ist eine gemeinschaftliche Verfügung erforderlich; über das Eigenthümliche kann jeder allein verfügen; doch tritt bei Veräusserung des Antheils in der Regel das Verkaufsrecht der Mitgenossen ein. (§. 4. 10. 11. 25. 36. 60—67. 69—74. h. t.)

§. 647.

Die Mehrheit der Stimmen entscheidet:

1) über die Mittel zur Erhaltung der Sache. (§. 19. h. t.)
2) wenn eine Veränderung vorgehen soll und nur über die Art derselben gestritten wird. (§. 20. 37. 38. 91. h. t.);
3) bei Verfügungen über die Substanz, Verwaltung und Benutzung der gemeinschaftlichen Sache; in so fern der Ueberstimmte in Gemeinschaft bleiben will. (§. 12. 13. 14. 43. h. t.)

Die Stimmenmehrheit wird nach der Grösse der Antheile berechnet, wofern es nicht auf blos persönliche Gerechtsame ankommt. (§. 21. 22. h. t.)

§. 648.

Wenn die Sache nicht gemeinschaftlich besessen, und benutzt werden kann, auch kein gemeinschaftlicher Verwalter oder Pächter bestellt worden, so gebührt dem, welcher den grössten Antheil hat, und bei gleichem Antheil, dem Sichersten der Vorzug; wenn aber auch hiernach der Streit nicht entschieden werden kann, dient das Loos zur Entscheidung. (§ 26—28. 36. h. t.) Untheilbare und unschätzbare Nutzungen müssen unter den Interessenten nach Verhältniss ihres Antheils abwechseln. (§. 30. 34. h. t.) Die theilbaren Nutzungen und das Recht dazu sind in der Regel ein freies veräusserliches Eigenthum des Theilhabers (§. 44. 71. 72. 80. h. t.) Die Theilhaber müssen, nach Verhältniss ihrer Antheile an dem Nutzen, auch die Lasten übernehmen, und werden, wenn

sie dieser Pflicht nicht nachkommen wollen oder können, zur Abtretung ihres Antheils angehalten. (§. 45—47. h. t.)

§. 649.

Die Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums findet in allen Fällen statt, wo nicht ausdrückliche Gesetze, Verträge oder rechtsgültige Verordnungen eines Dritten entgegenstehen. (§. 75. h. t.)

§. 650.

Durch die Theilung können die in Ansehung der getheilten Sache schon erworbenen Rechte eines Dritten nicht geschmälert werden. (§. 105. h. t.) Die Kraft und Gültigkeit einer Privattheilung ist nach den Regeln von Vergleichen, so wie derjenigen, welche mit Zuziehung des Richters angelegt werden, nach den Regeln der rechtskräftigen Erkenntnisse zu beurtheilen. (§. 111. h. t.)

Zweiter Abschnitt.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthum der Miterben.

§. 651.

Die Miterben sind, so lange die Erbschaft nicht getheilt ist, als Miteigenthümer derselben zu betrachten. Ein Verbot, die Erbschaft niemals zu theilen, findet nur in Ansehung einzelner Gegenstände statt, so weit sie zum Fideicommiss gewidmet werden können, und dadurch der Pflichttheil nicht berührt wird. (§. 118—122. h. t.) In Anrechung der Erbschaftsschulden sind die Miterben unter sich in der Regel schuldig, nach ihren Erbtheilen dazu beizutragen. Im Verhältniss zu den Gläubigern gilt die Erbschaft vor der Theilung als ein Ganzes und die Erben sind den Erbschaftsgläubigern gemeinschaftlich verpflichtet. Nach der Theilung hat jeder Erbschaftsgläubiger die Wahl, ob er gegen alle Erben, oder gegen jeden derselben nach Verhältniss seines Erbtheils oder gegen einen unter ihnen auf das Ganze klagen wolle; wobei indess kein Erbe, wenn er die Erbschaft nicht ganz ohne Vorbehalt angetreten hat, im Ganzen mehr zu zahlen braucht, als er durch die Erbschaft erhalten hat. Ist jedoch die vorzunehmende Erbtheilung den Gläubigern bekannt gemacht, und diese melden sich nicht binnen drei Monaten, so können sie sich nur an jeden Erben, nach Verhältniss seines Erbtheils, halten, d. h. nicht an seinen ganzen Erbtheil, sondern nur an denjenigen Theil desselben, welchen er nach Verhältniss seines Erbtheils zu der ganzen Erbschaftsmasse beizutragen hat. (§. 127—146. h. t. A. G. O. Thl. 1. Tit. 2 §. 121—125. 140.) So weit ein jeder Miterbe auch nach der Theilung den Gläubigern verhaftet bleibt, hat er das Recht, von seinen Miterben den Nachweis zu fordern, dass die von selbigen übernommenen Theile der Erbschaftsschulden berichtigt, oder doch die übrigen Miterben von ihrer Verbindlichkeit befreit worden. (§. 147—150. h. t.) Die erbschaftlichen Activ-Forderungen sind von sämmtlichen Erben gemeinschaftlich bei-

zutreiben; nach der Theilung aber kann an den durch Besitz des Schuldscheins oder sonst durch Anweisung gehörig legitimirten Miterben sicher gezahlt werden. (§. 151—158. h. t.) Bei streitigen Erbschaften setzt der sich schon im Besitz der Erbschaft befindende Erbe die Verwaltung fort, welche bei dessen Ermangelung einem Verlassenschafts-Curator übertragen wird. (§. 159. bis 162. h. t.)

Dritter Abschnitt.

Von Gemeinschaft aus Verträgen.

§. 652.

I. Begriffe und Grundsätze.

Ein Vertrag, durch welchen mehrere Personen ihr Vermögen oder Gewerbe, oder auch ihre Arbeiten und Bemühungen ganz oder zum Theil, zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Endzwecks vereinigen, wird ein Gesellschaftsvertrag genannt. (§ 169. h. t.) Die Verbindlichkeit zur Gemeinschaft muss ohne Unterschied des Gegenstandes schriftlich bestimmt sein. So weit dies nicht, oder aus dem schriftlichen Vertrage nicht zu entnehmen ist, treten die in dem Vertrage mit dem Dritten enthaltenen, und bei deren Mangel die im ersten Abschnitte enthaltenen Bestimmungen ein. (§. 170. sqq. h. t.)

§. 653.

II. Von allgemeinen Gesellschaften.

Allgemeine Gütergemeinschaft kann nur unter Eheleuten und allgememeine Erwerbesgemeinschaft, zwar auch ausser der Ehe, aber nur durch einen gerichtlichen Vertrag geschlossen werden; sie sind an der Gerichtsstelle des Wohnortes sämmtlicher Interessenten durch öffentliche Anschläge, wie auch durch die Intelligenzblätter der Provinz bekannt zu machen. (§. 176 — 180. h. t. Verordn. v. 3. Mai 1804. Matthis, Bd. 1. S. 18.)

§. 654.

III. Von besonderen Gesellschaften.

Gesellschaftsverträge, welche nur auf einen bestimmten Gegenstand, oder auf ein einzelnes Geschäft eingeschränkt werden, bedürfen niemals einer gerichtlichen Bestätigung. Unter Kaufleuten dient bei einzelnen Unternehmungen das Handlungsbuch statt des Kontraktes. Wenn sie aber eine fortwährende Societätshandlung unter einer Firma errichten wollen, so müssen sie einen schriftlichen Vertrag darüber abfassen und die Socität der Kaufmannsinnung, oder wo es eine solche nicht giebt, der Obrigkeit des Orts anzeigen. (§. 183. sqq. h. t. Thl. 2. Tit. 8. §. 614. sqq.

§. 655.

In der Regel sind die Gesellschaften zu gleichen Beiträgen, aber ausser dem Nothfalle nicht zu mehreren, als wozu sie sich im Ver-

trage anheischig gemacht haben, verpflichtet. (§. 189 sqq. h. t.) Der zum Betriebe des gemeinschaftlichen Geschäfts zusammengetragene Fonds ist, von Zeit des geschlossenen Vertrages, als gemeinschaftliches Eigenthum anzusehen. (§ 198. h. t.) Sind Grundstücke ohne Zuschreibung und Mobilien ohne Taxe der Societät überlassen, so wird vermuthet, dass sie derselben bloss zum Gebrauche geliehen worden. (§. 202. h. t.)

§. 6`6.

Alle Mitglieder der Gesellschaft, so weit sie nicht blos Geldbeiträge leisten, müssen bei den nach den Grundsätzen der Gesellschaft vorgenommenen Geschäften in der Regel auf gleiche Weise ohne Unterschied ihres Kapitalbeitrags, mitwirken.

Unter Kaufleuten aber wird in der Regel jeder Gesellschafter als Faktor betrachtet; auch kann ein jeder derselben die Verrichtung eines Kaufmannsdieners und Lehrlings gültig übernehmen. (§. 2 6. 209. h. t. Thl. 2. Tit. 8. § 633. sqq.) Niemand kann sein Recht, bei der Gesellschaft mitzuwirken, ohne Einwilligung der übrigen Theilhaber einem Fremden abtreten. Der, welchem der Antheil am Gewinn überlassen worden, oder überlassen werden muss, kann keine genaue Rechnungslegung, sondern nur die Vorlegung einer Bilanz fordern. (§. 216 – 218. h. t.) Bei der Verantwortung eines etwa begangenen Versehens gereicht dem einen Gesellschafter gegen den andern die ihm besonders eigene mangelhafte Beschaffenheit seiner Seelenkräfte und Gewohnheiten (*culpa in concreto*) zur Entschuldigung, in so fern ihm nicht für die Besorgung der Geschäfte eine besondere Besoldung oder Belohnung ausgesetzt, oder ihm eine gewisse Sache besonders anvertraut werden. (§. 211—214. h. t.) Ein Gesellschafter kann sich von seiner Verbindlichkeit zum Schadensersatze dadurch nicht befreien, dass er der Gesellschaft in andern Fällen besondere Vortheile erworben hat. (§. 215. h. t.)

§. 657.

Die verwaltenden Mitglieder müssen gehörige Rechnung, und wenn es Kaufleute sind, ordnungsmässige Handlungsbücher führen. Beobachten sie diese Pflicht, so werden sie wegen der Kosten, welche nicht füglich durch Belege und andere Beweise gerechtfertigt werden können, zur eidlichen Bestärkung der Rechnung gelassen. (§. 219. bis 221. h. t. Thl. 2. Tit. 8. § 639. sqq.) Auf das Recht, Rechnung zu fordern, kann ein Mitglied der Gesellschaft gegen das andere auch vor geendigtem Geschäfte entsagen. Diese Entsagung verliert jedoch ihre Kraft, wenn der Gesellschafter, auch nur in einzelnen Theilen und Verhandlungen der Geschäfte eines Betruges überführt werden. (§. 222. 223. h. t.)

§. 658.

Wenn nicht durch den Vertrag ein Anderes bestimmt worden, wird Gewinn und Verlust nach Verhältniss des Kapitalbeitrages bestimmt, und dabei die blosse Mühwaltung dem geringsten Beitrage an Kapitalien, eine Mühwaltung aber der andern gleich gerechnet; doch darf der, welcher kein Kapital in der Handlung stehen hat, auch den Verlust am Kapital nicht mittragen. (§. 272. sqq. h. t.) Ist eine Gesellschaft nicht in Ansehung eines gewissen Geschäfts und auf

gewisse Jahre, Monate und Tage geschlossen werden, so steht einem jeden Mitgliede frei, die Gesellschaft nach vorhergegangener gehöriger Aufkündigung, nach Gutbefinden zu verlassen. Der Abgang eines Mitgliedes ändert in der Verbindlichkeit zur Fortsetzung der Gesellschaft von Seiten seiner Erben und der übrigen Mitglieder nur alsdann Etwas, wenn gemeinschaftliche Geschäfte den Gegenstand der Verbindung bildeten, und der Betrieb dieser Geschäfte ganz oder zum Theil, von dem Verstorbenen oder Ausgeschiedenen abgehangen hat. (§. 269. sqq. §. 290. sqq. h. t. Thl. 11. Tit. 8. §. 661. sqq.)

§. 659.

Soll eine gänzliche Trennung der Gesellschaft erfolgen, so müssen, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, zuvor die bereits angefangenen Geschäfte auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust ausgeführt werden. (§. 304. h. t.)

§. 660.

Handlungsgesellschaften werden durch die Handlungen ihres Factors, andere Gesellschaften aber nur durch gemeinschaftlich abgeschlossene Verträge verpflichtet, in so fern nicht einer zum Bevollmächtigten der übrigen bestellt oder ein Geschäft der Gesellschaft nützlich besorgt worden. (§. 220. sqq. h. t. Thl. 2. Tit. 8. §. 647.)

Haben sich die Gesellschafter einem Dritten durch einen ausdrücklichen Vertrag, unmittelbar oder durch einen Bevollmächtigten, verpflichtet, so treten die Regeln von Correalverträgen ein, doch so, dass der Personal-Arrest nur gegen den Bevollmächtigten vollzogen werden kann. Ist die Gesellschaft aber nur wegen nützlicher Besorgung ihrer Geschäfte verpflichtet, so haften die Gesellschaften für die Antheile ihrer Genossen wie Bürgen. (§. 237—240. h. t.)

Vierter Abschnitt.

Von Gemeinheitstheilungen.

§. 661.

Die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfs, von Gemeinen und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke soll, zum Besten der allgemeinen Landescultur, so viel als möglich ist, aufgehoben, oder so lange sie besteht, möglichst unschädlich gemacht werden. (§. 1. der Gem. Th.-Ordn. v. 7. Juni 1821.)

§. 662.

I. Von Aufhebung der Gemeinheiten.

Die Aufhebung der Gemeinheiten nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung findet nur statt bei Weideberechtigungen auf Aeckern, Wiesen, Angern, Forsten und sonstigen Weideplätzen; bei Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes und zum Streueholen, so wie bei Berechtigungen zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb;

es mögen übrigens diese Gerechtsame auf einem gemeinschaftlichen Eigenthum, einem Gesammteigenthume oder einem einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte beruhen.

Andere Arten von Gemeinheiten, desgleichen solche, welche erst nach Verkündigung der Gemeinheitstheilungsordnung entstanden sind, können nur nach den Grundsätzen von Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums aufgelöst werden. (§. 2. 3. 165. l. c.) Die Gemeinheitstheilung findet nur statt, wenn der vierte Theil der Interessenten (nach den gesetzlichen Theilungsrechten angeschlagen) darauf anträgt, oder seine Zustimmung dazu ertheilt; es sei denn, dass die durch eine geringere Zahl von Theilnehmern extrahirten oder bewilligten Separationen, ohne besonderen Nachtheil für die übrigen Interessenten, mit überwiegenden Kulturvortheilen für die Ausscheidenden ausgeführt werden könnten. (§. 4. l. c. C.-O. v. 14. Juni 1828. v. Kamptz, Bd. 31. S. 272.)

In der Regel sind nur Eigenthümer, imgleichen nutzbare Eigenthümer eines Erbzins- und eines Lehngutes, und die Nutzniesser eines Fideicommisgutes, so wie die wiederkäuflichen Besitzer berechtigt, die Auseinandersetzung zu suchen. (§. 4—20. l. c.)

Bei wechselseitigen Dienstbarkeitsrechten, insonderheit bei Koppelhütungen, kann jeder Theil die Aufhebung derselben verlangen. (§. 18. l. c. A. L.-R. Thl. I. Tit. 22. §. 138.) Bei einseitigen Dienstbarkeitsrechten steht der Antrag auf Aufhebung zwar auch dem Berechtigten zu, jedoch nur unter gewissen (§. 86. 94. l. c.) Einschränkungen (§. 19. l. c.), welcher den §. 139. des Allg. L.-R. ibid. erweitert. Gemeinheitstheilungen finden nur in so fern statt, als sie zum Besten der Landkultur gereichen und ausführbar sind. Dass dies der Fall sei, ist ohne Beweisführung anzunehmen, und es ist dagegen nur der Gegenbeweis zulässig, dass einzelne Theilnehmer einer bisher gemeinschaftlichen Gefahr der Versandung oder der Beschädigung der Substanz durch Naturkräfte, nach der Theilung allein ausgesetzt sein würden. (§. 22—25. der Gemeinh. Theil.-Ordn. vom 5. Juni 1821.) Das Provocationsrecht erlöscht weder durch Willenserklärungen, noch durch Verträge, noch durch Verjährung, selbst nicht durch frühere Judicate. (§. 26—29. l. c.)

Bei einer jeden Auseinandersetzung müssen die Betheiligten nach ihren Theilnehmungsrechten abgefunden werden.

Das Dasein dieser Rechte selbst und der Umfang derselben müssen in Ermangelung rechtsbeständiger Willenserklärungen und rechtskräftiger Erkenntnisse, zuerst nach den Provinzialrechten, und wenn auch diese fehlen, nach den Vorschriften des A. L. R. mit folgenden Modificationen beurtheilt werden. (§. 30. 31. l. c.)

Wenn bei feststehendem Theilnehmungsrechte selbst das Maas und Verhältniss der Theilnahme eines jeden einzelnen Interessenten an der gemeinschaftlichen Hütung zweifelhaft ist, so soll dasselbe in der Regel:

1) nach dem, nach der Zahl des Viehes, nach der Art desselben, und nach den Hütungsperioden zu berechnenden Besitzstande in der letzten, der Einleitung der Theilung vorhergegangenen, zehn Jahren, und
2) nur dann, wenn der zehnjährige Besitzstand nicht zuverlässig auszumitteln ist, oder aber von einzelnen Theilnehmern erwiesen wird, dass sie von ihrem Rechte in den letzten 10 Jahren keinen, oder doch einen minderen Gebrauch gemacht haben, als wozu sie befugt waren, nach dem Durchwinterungsprinzip berechnet werden; wobei die Anzahl des Viehes, welches der Be-

rechtigte mit dem von den berechtigten Grundstücken gewonnenen Futter durchwintern kann, das Verhältniss der Theilnahme bestimmt. (§. 32—40. l. c.) Der Umfang der Berechtigung zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb wird, je nachdem sie zum Zweck der Düngung, der Streue oder der Feuerung stattfindet, nach dem Bedürfnisse berechnet. (§. 52—55. l. c.)

Die Aufhebung der Gemeinheit wird dadurch bewirkt, dass den sich auseinandersetzenden Theilnehmern, an die Stelle ihrer Berechtigungen, eine angemessene Entschädigung zur ausschliesslichen und freien Verfügung überwiesen wird. (§. 56—59. l. c.)

Eine Entschädigung in Rente muss dann angenommen werden, wenn

1) einem Dienstbarkeitsberechtigten eine Entschädigung in Land dergestalt nicht gegeben werden kann, dass er es zu dem abgeschätzten Werthe zu nutzen vermag;
2) wenn er dadurch in den Stand gesetzt wird, sich die Nutzung, welche dadurch abgelöst wird, zu verschaffen.

Die Rente wird in Roggen bestimmt, jedoch in Ermangelung einer anderweiten Vereinigung, in Gelde abgeführt. Bei der Berechnung des Roggens auf Geld wird der Durchschnitt aus den Martini-Marktpreisen der letzten vierzehn Jahre, mit Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten, gezogen. Dieser durchschnittliche Geldbetrag wird für den nächsten Zahlungstermin entrichtet. Für das darauf folgende Jahr aber soll der Geldbetrag bestehen aus neun Zehntheilen des vorhergehenden Geldbetrages und einem Zehntheil desjenigen Werths, welchen der ausgemittelte Roggenbetrag nach dem durchschnittlichen Martini-Marktpreise dieses folgenden Jahres haben wird. Auf gleiche Weise soll der Betrag der Geldrente für jedes folgende Jahr berechnet werden.

Die Rente ist gegen Erlegung des fünfundzwanzigfachen, für die ablaufende Periode ermittelten Betrages ablöslich. (§. 73—77. l. c.)

Jährliche Naturalabgaben finden nur, wenn sie aus den Erzeugnissen des verpflichteten Gutes geleistet werden können, und nur zum Ersatz vorübergehender Nachtheile der Auseinandersetzung, statt. (§. 78—81. l. c.) Jeder Berechtigte wird in der Regel nach dem Nutzen und Ertrage abgefunden, welchen die Sache jedem Besitzer gewähren kann. (§. 88—94. l. c.)

Die Bestimmung der Entschädigung und der Grundstücke, welche jeder Theilnehmer erhalten soll, geschieht durch die Auseinandersetzungsbehörde nach den obigen Vorschriften. (§. 104—107. l. c.)

Auch bei Aufhebung der Gemeinheit in Forsten finden die vorstehenden allgemeinen Grundsätze der Regel nach Anwendung. (§. 108. l. c.)

Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes ist nur dann zulässig, wenn die einzelnen Antheile zur forstmässigen Benutzung geeignet bleiben, oder wenn sie vortheilhaft als Acker oder Wiesen benutzt werden können. Sonst findet nur öffentlicher gerichtlicher Verkauf statt. (§. 109—113. l. c.)

Die auseinandergesetzten Theilnehmer erhalten die ihnen angewiesene Entschädigung zur ausschliesslichen Benutzung und freien Verfügung, in so fern ihr Besitzrecht und ihre Schuldenverbindung keine Einschränkung begründen. (§. 141. l. c.) Die Entschädigung ist ein Surrogat der dafür abgetretenen Grundstücke, oder der dadurch abgelösten Berechtigungen. Die durch die Theilung gewonnenen Grundstücke treten also in Rücksicht der Lehns- und Fideicommisverbindungen, so wie der hypothekarischen Schulden und öffentlichen

Lasten an die Stelle der abgetretenen Grundstücke und Gerechtsame; jedoch muss die Qualität der Rente, als Zubehör des berechtigten Guts, in dem Hypothekenbuche des belasteten Grundstücks vermerkt werden. (§. 149. l. c.) Nur die öffentlichen Lasten verbleiben in diesem Falle auf den abgetretenen Grundstücken. (§. 156. l. c.)

§. 663.

II. Von Einschränkung der Gemeinheiten.

Jeder Eigenthümer mit Dienstbarkeiten belasteter Grundstücke, und jeder Miteigenthümer von Gemeingründen kann begehren, dass die Theilungsrechte der Dienstbarkeit und Mitberechtigten auf ein bestimmtes Maass festgesetzt werden, und danach die Anordnung erfolge. (§. 166. l. c.)

Die unter den Eigenthümern vermischter, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belasteter Ländereien, und unter den Miteigenthümern von Gemeingründen bestehenden Einrichtungen wegen Benutzung der ihren gemeinsamen Rechten unterworfenen Grundstücke, z. B. Benutzung der Weideanger, Schlageintheilung bei vermengten Aeckern, Forst- und Torfnutzungen, Schonung von Wiesen, Einhegung von Weideplätzen etc., müssen, wenn auch nur ein Viertheil der Berechtigten, (nach dem Werthe der Theilnehmungsrechte berechnet) darauf anträgt, der Untersuchung auf ihre Zweckmässigkeit unterwerfen, und, wenn sich die Theilnehmer wegen deren Abänderung nicht vereinigen können, die an ihrer Stelle einzuführenden Ordnungen und Anstalten festgesetzt werden. (§. 171—173. l. c.)

Alle Arten von ländlichen Grundgerechtigkeiten, welche ohne Nachtheil des Berechtigten auf einem bestimmten Theile des belasteten Grundstücks ausgeübt werden können, müssen, auf den Antrag des Verpflichteten, auf diesen Theil eingeschränkt werden. (§. 174. l. c. A. L. R. Thl. 1. Tit. 22. §. 29. Tit. 19. §. 20.) Auch muss sich der Berechtigte bei allen diesen Grundgerechtigkeiten seines Rechts so bedienen, dass der Eigenthümer dadurch an der Substanz der Sache keinen Schaden leide, und an der nach der Landesart gewöhnlichen Kultur und Benutzung nicht gehindert werde. Andere Arten der Benutzung kann der Besitzer des belasteten Gutes nur in so fern ausüben, als das Recht des Dienstbarkeitsberechtigten dadurch nicht geschmälert, oder dieser durch Anweisung eines andern gleich gut gelegenen Stückes vollständig entschädigt wird. Diese Entschädigung kann auch dadurch bewirkt werden, dass der Belastete sein Theilungsrecht auf Benutzung derjenigen Grundstücke, welche dem Berechtigten angewiesen werden, einschränkt oder gänzlich aufgiebt. Kann sie wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes auf vorstehende Art nicht erfolgen, so kann sie auch in Gelde geleistet werden. (§. 174—176. l. c. A. L. R. Thl. 1. Tit 22. §. 81.)

Einzelne Ackerbesitzer sowohl, als mehrere dürfen darauf antragen, dass der dritte Theil ihrer Ackerländereien, oder weniger, der Weidencommunion entzogen und ihnen zur privativen Benutzung überlassen werde. Wenn aber der vierte Theil der Theilnehmer die Hutfreiheit verlangt, so muss das hutfreie Drittel allgemein, d. h. für sämmtliche Theilnehmer der gemeinschaftlichen Flur, ausgewiesen werden. (§. 181—191. l. c. und §. 11—15. des Edicts zur Beförderung der Landkultur vom 14. Septbr. 1811. G.-S. v. 1811. S. 300.)

Fünfter Abschnitt.

Von Grenzscheidungen.

§. 664.

Bei verdunkelten Gränzen ist jeder Nachbar auf deren Erneuerung anzutragen berechtigt, und dieses Recht geht nicht, wie das Eigenthum einzelner Grundstücke, durch Verjährung verloren. Für verdunkelt sind die Grenzen zu halten, wenn keine, von beiden Theilen dafür anerkannte, hinlängliche Merkmale mehr vorhanden sind; doch kann daraus allein, dass ein Gränznachbar die in ältern Registern verzeichnete oder bei ältern Vermessungen gegebene Quantität nicht mehr besitzt, eine Verdunkelung der Gränzen nicht gefolgert werden. Sind die vormaligen richtigen Gränzen gar nicht auszumitteln, so wird das streitige Stück unter den Grenznachbarn getheilt. Bei dieser Theilung ist hauptsächlich auf das Verhältniss des bisherigen Besitzstandes der Partheien Rücksicht zu nehmen. Ist ein solcher ruhiger Besitzstand nicht vorhanden, so wird die Gränze durch eine gerade Linie von dem letzten bis zum nächstfolgenden unstreitigen Grenzzeichen berichtigt. Ist jedoch ausgemittelt, dass die Grenze bei dem letzten unstreitigen Grenzzeichen von der geraden Linie abgegangen sei, und nur der eigentliche Punkt, bis wohin diese Abweichung sich erstreckt hat, kann nicht mit Gewissheit bestimmt werden, so wird das streitige Stück zwischen den beiden Grenznachbarn gleich getheilt. In allen Fällen, wo die Verdunkelung der Grenze nicht durch eine nähere Untersuchung gehoben werden kann, sondern zu einer Grenzscheidung durch Theilung des streitigen Raumes geschritten werden muss, müssen alle diejenigen Interessenten hinzugezogen werden, deren Zuziehung bei Gemeinheitstheilungen nothwendig ist. Ueber die Grenzerneuerungen und Grenzscheidungen sind gerichtliche Protokolle aufzunehmen, welche im Gerichte aufbewahrt werden müssen. (§. 362—388.) Wie die Grenzen zu bezeichnen sind, §. 363—371. A. G.-O. Thl. 1. Tit. 42.)

Achtzehnter Titel.

Vom getheilten Eigenthum.

Erster Abschnitt.

Vom getheilten Eigenthum überhaupt.

§. 665.

Ueber die Substanz der Sache, so weit sie dadurch im Ganzen ihre Hauptbestimmung, oder ihren Eigenthümer verändert, kann nur mit Einwilligung derer, welche an der Proprietät der Sache Theil ha-

ben; über die Früchte und Nutzungen aber allein von dem, welcher das nutzbare Eigenthum hat, verfügt werden. Dieser unterscheidet sich von dem blossen Niessbraucher darin, dass er nicht nur ausserordentliche Nutzungen (Thl 1. Tit. 9. §. 81. sqq.) sich zueignen, sondern auch sogar unersetzbare Theile der Substanz selbst verringern darf, wenn dieser Theil der Sache ohne eine solche Verringerung nicht gebraucht werden könnte. (§. 1—12. h. t.)

Zweiter Abschnitt.

Vom Lehne.

§. 666.

I. Begriff und Grundsätze.

Obgleich das Lehnssystem, welches durch die persönliche Abhängigkeit von dem Geber die Amts- und Unterthanspflicht theils ersetzte, theils verstärkte, abgeschafft ist, und also das Lehnsverhältniss nicht mehr als Mittel zur Regierung des Staats gebraucht wird, so sind doch die Lehne selbst geblieben. Ihr Wesen besteht in dem getheilten Eigenthum und in der Lehnstreue. Ein Lehn ist also vorhanden, wenn das nutzbare Eigenthum unter der Bedingung der Lehnstreue besessen wird. Alsdann wird ein solcher Besitzer Vasall oder Lehnsmann, der aber, welcher allein an der Proprietät Theil hat, Lehnsherr, und das ihm zustehende Obereigenthum die Lehnsherrlichkeit genannt. (§. 13. 14. h. t.) Die Lehnstreue besteht in der genauen Erfüllung und Leistung der aus dem Zwecke der gegenseitigen Hülfe, so wie aus der hieraus entstehenden nähern Verbindung sich ergebenden allgemeinen, wie auch der vermöge des Lehnvertrages übernommenen besondern Pflichten und Dienste. Sie ist der Pflicht gegen den Staat, dessen Mitglied man ist, untergeordnet. (§. 19. 20. h. t.) Die Pflicht des Lehnsherrn besteht in der Gewährung desjenigen Schutzes, ohne welchen der Vasall ausser Stande sein würde, das Lehn gehörig zu besitzen und zu benutzen. (§ 21. ibid.) Seitenverwandte männlichen Geschlechts, welche durch eine ununterbrochene Reihe männlicher ehelicher Nachkommen, von eben dem ersten Erwerber des Lehns, wie der nutzbare Eigenthümer selbst, abstammen, heissen Agnaten Diejenigen, welche entweder selbst, oder deren Vorfahren in aufsteigender Linie, das Lehn mit dem Vasallen zugleich verliehen worden, werden Mitbelehnte oder Gesammthänder genannt. (§. 15. 16. h. t.)

§. 667.

Agnaten und Mitbelehnte haben Theil an der Proprietät des nutzbaren Eigenthums; doch ruhet ihr Recht zum Genusse selbst, bis die Lehnsfolge sie trifft. Unter der Lehnsfolge wird die Ordnung verstanden, in welcher diejenigen, welche die Theilhaber des nutzbaren Eigenthums sind, zur Ausübung desselben gelangen. Ein Lehn, welches ursprünglich von dem Lehnsherrn dem Vasallen ertheilt worden, wird ein gegebenes (*feudum datum*), ein solches aber, welches der Vasall vor der Belehnung als ein volles Eigenthum besass, und wovon er dem Lehnsherrn die Lehnsherrlichkeit ange-

tragen hat, ein angebotenes oder aufgetragenes Lehn (*feudum ablatum*) genannt. Bei Ersterem werden zweideutige Bestimmungen zum Vortheil des Lehnsherrn, beim Letzteren hingegen zum Vortheil des Vasallen ausgelegt. (§. 23. 24. h. t.)

§. 668

Hat der Vasall sein nutzbares Eigenthum (*Subinfeudation*) oder der Lehnsherr sein Obereigenthum (*Obinfeudation*) einem Dritten zu Lehn gegeben, so wird dieses eine Afterbelehnung (*subfeudum*) genannt. (§. 36. h. t.) Eigentliche Lehne heissen diejenigen, bei welchen alle im gemeinen Lehnrechte bestimmte Eigenschaften eines Lehns anzutreffen sind. (§. 63. h. t.) Ausnahmen vom gemeinen Lehnrechte werden nur dann vermuthet, wenn die meisten von demselben Lehnhofe abhängigen Lehne denselben Ausnahmen unterworfen sind. (§. 69. h. t.) Bei allen schon bestehenden Lehnen wird vermuthet, dass dieselben gegen die von dem Vasallen übernommene Pflicht, dem Lehnsherrn Kriegsdienste zu leisten, ursprünglich verliehen worden. Alle Lehne sind also im zweifelhaften Falle für Mannslehne zu achten. (§. 64. 65. h. t.) Unter Kirchlehn wird das Patronatrecht der Kirche verstanden. (§. 72. h. t.) Geldlehn ist das zu Lehn gegebene Nutzungsrecht eines Kapitals, welches sicher gestellt worden. (§. 73. 74. 340—342. 499—505. 605—612. h. t.) Das einem Gläubiger zu Lehn gegebene Pfandrecht an einer ihm verpfändeten und übergebenen Sache heisst Pfandlehn. Mit getilgter Forderung endigt sich sowohl das Pfandrecht, als das Pfandlehn; letzteres aber kann erlöschen, ohne dass darum die Forderung oder das Pfandrecht aufhörte zu existiren. Die Vasallenabhängigkeit des Gläubigers von seinem Schuldner und die Benutzung der pfandweise übergebenen Sache nach lehnrechtlichen Grundsätzen machen das Wesen des Pfandlehns aus. (§. 75—78. h. t.)

§. 669.

II. Gegenstand des Lehns.

Nicht nur unbewegliche, sondern auch bewegliche Sachen können, in so fern die Substanz oder deren Werth auf eine dauerhafte Art sicher gestellt wird, als Lehn gegeben und empfangen werden. (§. 25. 26. ibid.) Man unterscheide jedoch Lehnspertinenzien und Pertinenzien des Lehnguts. Letztere sind nur in so fern als Lehnspertinenzien zu betrachten, als sie dem Vasallen ausdrücklich als Lehn verliehen, oder dem Lehnsherrn vom Vasallen ausdrücklich oder durch Anführung in der überreichten Lehnsspecification aufgetragen, oder endlich durch die Natur selbst dem Lehne beigefügt worden. Selbst wenn jemand mit einem Gute und allem Zubehör beliehen ist, werden dennoch nur diejenigen beweglichen Pertinenzstücke, welche entweder einen Theil des Lehns ausmachen, oder die dabei zur Zeit der ersten Verleihung befindlich gewesen, oder in der Folge an deren Stelle getreten, oder die durch eine spätere Investitur besonders verliehen sind, als Lehnspertinenzen angesehen. Andere Pertinenzstücke haben, ob sie gleich zum Besten der Lehnsfolger dem Gute gewidmet werden, dennoch in Ansehung des Lehnsherrn die Lehnseigenschaft nicht. (§. 27—33. 527. sqq. h. t.)

§. 670.

III. Von den Personen, welche Lehne ertheilen und empfangen.

So weit Jemand über das volle Eigenthum einer Sache, aus eigener oder übertragener Macht, zu verfügen berechtigt ist, so weit kann er das nutzbare Eigenthum derselben, mit Vorbehalt des Obereigenthums, Andern verleihen, oder das Obereigenthum, mit Vorbehalt des nutzbaren, einem Andern auftragen. (§. 39. h. t.) So wie eine Person höheren Standes einer niederen, so kann auch eine Person niederen Standes einer höheren Lehne verleihen oder auftragen. (§. 43. h. t.) Bei der ersten Errichtung eines Lehns (*feudum novum*) hängt die Bestimmung der Eigenschaften des Vasallen lediglich von dem Gutbefinden des Verleihenden ab, vorausgesetzt, dass jener nur überhaupt rechtsfähig ist. Bei einem schon bestellten Lehne (*feudum antiquum*) hängt, in so fern der ursprüngliche Lehnsvertrag und der Lehnbrief nichts Besonderes bestimmen, die Fähigkeit, ein gefallenes Lehn zu übernehmen, von der Fähigkeit zur Leistung der damit verbundenen Pflichten ab. (§. 44—47. h. t.)

Dritter Abschnitt.

Von Erbzinsgütern.

§. 671.

Begriffe und Grundsätze.

Eine beständig fortlaufende, gleichförmige Abgabe wird Zins, und das Gut, welches damit behaftet ist, ein Zins-Gut genannt. Es wird vermuthet, dass der Besitzer eines solchen Gutes Eigenthümer sei. Erhellet aber, dass dem Besitzer nur das nutzbare Eigenthum mit der Bedingung eines dafür zu entrichtenden Zinses verliehen worden, so wird der Besitzer ein Erbzinsmann, und der Obereigenthümer Erbzinsherr, das Gut selbst ein Erbzinsgut genannt. (§. 680. sqq. h. t.) Aus welchen Umständen die Erbzinseigenschaft vermuthet werde, §. 685. sqq. h. t. Bei eigentlichen Erbzinsgütern wird angenommen, dass das nutzbare Eigenthum dem Besitzer für ihn und seine Erben verliehen sei. (§. 694. h. t.)

§. 672.

Der Vertrag, wodurch das Erbzinsrecht gestiftet werden soll, muss, selbst in dem Falle, wenn es auf den Grund einer letztwilligen Verfügung geschieht, schriftlich errichtet werden. Ist auch nur die Beglaubigung der Unterschriften unter dem Vertrage vor einem inländischen Gerichte oder einem inländischen Notar erfolgt, so ist weder eine nochmalige Vollziehung, noch eine wiederholte Bekennung zu dem Inhalte des Vertrages vor dem Richter der Sache (Verlautbarung) erforderlich, um daraus das Gesuch auf Eintragung zu begründen. Das Recht des Erbzinsherrn muss, wenn es gegen den Dritten gelten soll, in das Hypothekenbuch eingetragen werden. (§. 691. bis 693. 713. h. t. A. G.-O. Thl. 2. Tit. 1. §. 3. G. v. 23. April 1821. §. 1. G.-S. v. 1821. S. 48.)

§. 673.

Der Erbzinsmann hat zwar alle mit dem nutzbaren Eigenthum verknüpften Rechte; es gebührt aber dem Erbzinsherrn die Befugniss,

dahin zu sehen, dass das Erbzinsgut nicht an einen untüchtigen Besitzer gelange. Der Erbzinsmann kann daher das Gut unter Lebendigen ohne des Erbzinsherrn Einwilligung nicht veräussern, und ist die Veräusserung durch einen letzten Willen geschehen, so kann der Erbzinsherr verlangen, dass der untüchtige Besitzer das Gut an einen tüchtigen binnen Jahresfrist weiter veräussere. Ist aber der eingesetzte Erbe einer der nächsten gesetzlichen, so kann er zur Bestellung eines tüchtigen Lehnsträgers angehalten werden. (§. 696—706. h. t.) Bestätigung des Vertrages durch Unterschrift oder richterliche Beglaubigung dient statt der erforderlichen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung. (§. 699—701. ibid.) Verpfändungen, welche ohne Einwilligung des Erbzinsherrn vorgenommen werden, gelten in Ansehung des Obereigenthümers nur in so weit, als dasjenige zureicht, was er beim Anfalle des Guts, an gezahltem Angelde, und zu vergütenden Meliorationen, herausgeben muss. (§. 707—709. h. t.)

§. 674.

Der Erbzinsherr kann binnen zwei Monaten das Vorkaufsrecht ausüben, wenn er nicht in den Verkauf an eine bestimmte Person gewilligt hat. (§. 710—713. h. t. Edict v. 9. Octbr. 1807. §. 3. Mathis, Bd. 5. S. 171.)

§. 675.

Wenn die Person des Erbzinsmannes verändert wird, muss von dem neuen Erbzinsmanne unter dem Namen Lehnwaare (*Laudemium*, Handlehn) eine Abgabe an den Erbzinsherrn entrichtet werden, welche gewöhnlich zwei Prozent vom Werthe des Guts beträgt. Nur Erben in absteigender Linie sind der Regel nach, auch wenn ihnen das Gut schon unter Lebendigen abgetreten worden, von dieser Abgabe frei. Bei einer Veränderung in der Person des Obereigenthümers findet die Entrichtung einer Lehnwaare in der Regel nicht statt. (§. 714. sqq. §. 730. h. t.)

§. 676.

Der Erbzins wird nicht zur Vergeltung der Nutzungen, sondern vielmehr zum Anerkenntnisse des Obereigenthums entrichtet. (§. 747. h. t.) Wegen unverschuldeter Unfälle kann zwar Nachsicht, aber Erlass des Zinses nur für diejenigen Jahre gefordert werden, in welchen der Besitzer gänzlich gehindert worden, das nutzbare Eigenthum auszuüben. (§. 758. sqq. h. t.)

§. 677.

Wenn ein Erbzinsmann sich der Zinspflicht boshafter Weise entzieht oder drei Jahre im Rückstande verbleibt, so fällt das Gut zur Strafe an den Erbzinsherrn oder dessen Erben. Hat jedoch der Erbzinsherr Abschlagszahlungen angenommen, oder der Erbzinsmann die Schuld binnen 14 Tagen nach der an ihn ergangenen Privaterinnerung, oder doch noch vor dem ersten Instructionstermine abgeführt, oder ist er, ohne sein Verschulden, durch Unglücksfälle, welche das Gut betroffen haben, an Entrichtung des Erbzinses gehindert worden, so findet die Einziehung des Gutes nicht statt. (§. 771. sqq. h t.) Der Obereigenthümer, welcher das Gut einzieht, muss dem gewese-

nen Erbzinsmann, den Fall boshafter Pflichtverletzung ausgenommen, das bei der Uebernehmung etwa gezahlte Angeld, nicht aber die Lehnwaare zurückgeben, und demselben wegen der gemachten Verbesserungen gleich einem redlichen Besitzer gerecht werden. (§. 791. bis 793. h. t.) Der Erbzinsherr darf die zur Verhütung der Verschlimmerung des Erbzinsgutes erforderlichen Maasregeln treffen, und ist, wenn solches so schlecht bewirthet worden, dass die Einkünfte zur Bestreitung der Lasten nicht mehr hinreichen, zur Einziehung des Gutes berechtigt. (§. 794. sqq. h. t.) Der Erbzinsherr tritt in den Fällen, wo das übrige Vermögen des Erbzinsmannes an den Fiskus fallen würde, in Ansehung des Erbzinsgutes an dessen Stelle, muss aber dann auch die von ihm nicht genehmigten Schulden tragen, und die Angelder nebst den Verbesserungskosten dem Fiskus ausantworten. (§. 799. sqq. h. t.) Verlässt der Erbzinsmann das Gut, so ist der Erbzinsherr das Gut anzunehmen befugt, und ist nur die von ihm genehmigten Schulden zu übernehmen verpflichtet. (§. 803. sqq. ib.) Entsagungen auf das Erbzinsgut gelten nicht zum Nachtheil des Gläubiger (§. 806. sqq h. t.) Ist das Erbzinsgut nur auf eine bestimmte Zeit verliehen, so ist der Erbzinsherr blos die von ihm genehmigten Schulden anzuerkennen schuldig. (§. 809. h. t.) Wie die Befreiung von der Erbzinsverbindlichkeit durch Verjährung erworben werde, oder das Recht, rückständige Zinsgefälle oder Laudemien zu fordern, durch Verjährung erlöschen könne, ist nach den bei Lehnen vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen. (§. 812. h. t.)

§. 678.

Auch blosse Zinsgüter werden in Ansehung der Laudemien, aber nicht wegen des Rechts der Zinsherrn, das Gut einzuziehen, den Erbzinsgütern gleich geachtet, wenn erhellet, dass sie ursprünglich unter Vorbehalt des Zinses von dem Zinsherrn oder dessen Vorfahren an den Zinsmann oder die Vorfahren desselben verliehen worden. (§. 813. sqq. h. t.)

Neunzehnter Titel.

Von den Rechten auf fremdes Eigenthum.

§. 679.

Der Eigenthümer einer Sache oder eines Rechts kann in seiner Verfügung sowohl über die **Substanz** als über den **Gebrauch** und die **Nutzung** seiner Sache, durch fremde dingliche und persönliche Rechte eingeschränkt werden. Nur einen solchen dritten Erwerber einer fremden Sache können **persönliche Rechte** zu derselben verpflichten, der dieselben ausdrücklich übernommen hat. Das dingliche Recht, was ein solcher Erwerber durch die Einräumung des Besitzes erlangt, schützt ihn jedoch gegen den persönlich Berechtigten nicht, wenn ihm das Recht des Letztern zur Zeit der Besitzergreifung schon bekannt gewesen ist. Die Verbindlichkeit des nicht

zugleich persönlich verpflichteten Besitzers der Sache, dauert nur so lange, als er sich im Besitze des letztern befindet. (§. 1—8. h. t.) Wer in der Ausübung seines Rechts auf eine fremde Sache gestört wird, kann deshalb zwar gegen jeden solchen Besitzstörer klagen; doch sind die in dem Prozesse ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche für den dabei nicht zugezogenen Eigenthümer oder vollständigen Besitzer unverbindlich. (§. 10. h. t.)

§. 680.

Durch Willenserklärungen auf fremdes Eigenthum entstandene Rechte müssen nach jenen, wo dies nicht geschehen kann, nach der Natur und dem Zwecke des Geschäfts; dagegen die unmittelbar aus dem Gesetze hervorgegangenen Rechte nach diesen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt werden. (§. 12. 13. h. t.) Im zweifelhaften Falle ist die dem Eigenthümer am wenigsten lästige Art der Einschränkung seines Eigenthums anzunehmen; doch darf durch diese einschränkende Erklärung der ausdrücklich erklärte, oder sich von selbst verstehende Zweck des eingeräumten Rechts nicht gehindert, verringert oder vereitelt werden. (§. 14—18. h. t.) Beispiele, Thl. 1. Tit. 22. §. 29. sqq. §. 80. sqq. Gemeinh.-Ord. v. 7. Juni 1821. §. 174. 34. 36. (G.-S. v. 1821. S. 53.) Ist es also zweifelhaft, ob der Verpflichtete in seiner Sache etwas zu thun, oder nur etwas zu dulden verbunden sei, so wird Letzteres angenommen. (§. 16. h. t. cfr. Tit. 22. §. 30. Exc. §. 35. ibid. Thl. 1. Tit. 21. §. 11.) Ungewöhnlicher, dem Eigenthümer zur Beschwerde gereichender Arten der Ausübung kann der Berechtigte sich ohne Einwilligung des Eigenthümers, wenn nicht ein besonderer Rechtsgrund dazu vorhanden ist, nicht anmaassen. (§. 21. h. t.) Nur so weit das spätere Recht dem erstern dinglichen Rechte unnachtheilig ist, kann selbiges von dem Eigenthümer einem Dritten, ohne Widerspruch des zuerst Berechtigten, eingeräumt werden. (§. 19. h. t. Tit. 20. §. 438. 439.) Ueber das Rechtsverhältniss zwischen dem Käufer eines Grundstücks, für welchen weder der Besitztitel berichtigt, noch eine Protestation eingetragen ist, und einem Gläubiger des Verkäufers, welcher sich mit einem zur Eintragung fähigen Schuldinstrumente meldet. Rescr. v. 7. Jan. 1833. v. Kamptz, Bd. 41. S. 265.

§. 681.

Rechte, die zur Nothdurft einer bestimmten Person, Familie oder Sache eingeräumt worden, dürfen auf andere Subjecte und Objecte, und auf unvorhergesehene neue Umstände, welche die Last des Verpflichteten vermehren, nicht ausgedehnt werden. Wo keine dergleichen Einschränkung beigefügt ist, findet die Uebertragung an Andere statt, in so fern die Verpflichtung oder Last dessen, welcher das Recht bewilligt hatte, dadurch nicht vergrössert oder erschwert wird. (§. 22—26. h. t.) Bei Rechten, welche Jemandem nach Art einer Besoldung eingeräumt worden, wird die Theilnahme der Familie und des Gesindes eingeschlossen; das Letztere aber ausgenommen, wenn ausser diesem Falle ein solches Recht einer Familie zu ihrer persönlichen Nothdurft bewilligt worden. (§. 26. 28. h. t.)

§. 682.

Rechte auf fremdes Eigenthum erlöschen zwar mittelst Verjährung durch blossen Nichtgebrauch; so lange aber Jemand die Verbindlich-

keit, wofür ihm das Recht bewilligt worden, erfüllt, kann durch unterlassenen Gebrauch des Rechts das Recht selbst nicht verloren gehen. (§. 29—32. h. t.) Rechte auf und zu fremden Sachen erlöschen, wenn das Recht desjenigen, welcher sie bestellt hat, aufhört, und die Sache an einen Andern fällt, der auf selbige, schon vor der Einräumung jener Befugnisse, einen gegründeten Anspruch hatte. (§. 33. h. t. Einleitung §. 101. Thl. 1. Tit. 7. §. 171.)

Zwanzigster Titel.

Vom Rechte auf die Substanz einer fremden Sache.

Erster Abschnitt.

Vom Rechte des Unterpfandes.

§. 683.

I. Pfandrecht, Begriffe und Grundsätze.

Das dingliche Recht, welches Jemandem auf eine fremde Sache zur Sicherheit seiner Forderung eingeräumt worden, und vermöge dessen er seine Befriedigung aus der Substanz der Sache selbst verlangen kann, wird ein Unterpfandsrecht genannt. (§. 1. h. t.) Das Recht, die Bestellung einer solchen Sicherheit zu fordern, kann durch Willenserklärungen, Gesetze, und im Wege der Execution begründet werden. (§. 2—5. h. t) Auf die zuletzt gedachte Weise entsteht der Titel zum Pfandrecht auf die dem Schuldner gehörigen Immobilien durch solche Erkenntnisse, Vergleiche und Zahlungsverfügungen, aus welchen eine Execution stattfindet, für Kapital, Zinsen und Kosten der Eintragung dergestalt, dass der Gläubiger nach Ablauf der Zahlungsfrist die Eintragung der Forderung selbst, schon vorher aber die Eintragung einer Protestation zur Erhaltung seines Vorrechts auch ohne Einwilligung des Schuldners verlangen kann. (Ges. v. 4. März 1834. über die Execution in Civilsachen §. 22. G. S. v. 1834. S. 36.) Bei Mobiliar-Effecten gewährt die Pfändung oder Versiegelung im Wege der Execution den Titel zum Pfandrecht. (A. G.-O. Thl. 1. Tit. 50. §. 447.) Der blosse Rechtsgrund (*titulus*) zur Erlangung eines Pfandrechts, er mag auf Gesetzen oder Privatwillenserklärungen beruhen, giebt noch kein dingliches Recht auf eine gewisse bestimmte Sache, wenn auch nicht die gesetzmässige Erwerbungsart (*modus acquirenda*) hinzukommt. Diese muss entweder in der Uebergabe der Sache (Pfandrecht im engern Verstande) oder in der gerichtlichen Eintragung (Hypothek) bestehen. So lange diese Erwerbungsart noch mangelt, kann zwar der Gläubiger die seiner Forderung im Gesetze beigelegten Vorrechte auf das Vermögen des Schuldners und die darin befindlichen Sachen ausüben; es findet aber kein dingliches Recht zum Nachtheil des Dritten statt. (§. 6. 10. 411. h. t. Die Wirkung des gesetzlichen Pfandtitels besteht darin, dass der Gläubiger bei unbeweglichen Sachen die Eintragung der Forderung in das

Hypothekenbuch ohne Genehmigung des Schuldners verlangen, und bei beweglichen Sachen sich durch richterliche Hülfe gegen den Schuldner in den Besitz derselben setzen kann; letzteres jedoch nur, wenn der Pfandtitel ein besonderer ist. Bei einem allgemeinen Titel kann der Berechtigte die Auslieferung gewisser bestimmter Sachen nur alsdann fordern, wenn er Cautionsbestellung zu verlangen befugt ist; im Prioritätsverfahren gewähren die gesetzlichen Pfandtitel die Vorrechte der vierten und fünften Klasse. (§. 105—112. 400. 413. h. t. A. G.-O. Thl. 1. Tit. 51. §. 12. 50.)

§. 684.

Das Pfandrecht hat kein selbstständiges Dasein, sondern ist ein accessorisches Recht. Eine nothwendige Folge hiervon ist, dass es nur für an sich gültige Ansprüche bestellt werden kann, und mit der Hauptforderung besteht und aufhört. Ist letztere zwar zur Zeit der Verpfändung ungültig, wird aber nachher rechtsbeständig, so wird auch das Pfandrecht gültig und bis zur Zeit der Bestellung retrotrahirt. (§. 11. sqq. h. t.) Auch für künftige Ansprüche kann ein Pfandrecht gültig bestellt werden, so weit wegen derselben Caution gefordert und geleistet werden kann. (§. 14. h. t. Tit. 14. §. 5—8.)

§. 685.

Nicht weiter als Jemand über eine Sache verfügen kann, ist er solche zu verpfänden berechtigt. Ueberkommt der Verpfänder dies freie Verfügungsrecht erst später oder wird der Eigenthümer der verpfändeten Sache Erbe des Verpfänders, so convalescirt das Pfandrecht und wird retrotrahirt auf den Augenblick der Bestellung. Hat jedoch in der Zwischenzeit Jemand vom wahren Eigenthümer ein Recht auf die verpfändete Sache erworben, so geht dies, selbst wenn es nur ein Recht zur Sache (ein persönliches) sein sollte, dem convalescirenden Pfandrechte vor. (§. 15—20. 76—78. h. t.) Wer solchergestalt das freie Verfügungsrecht hat, kann in der Regel aus allen Sachen und Rechten ein Pfandrecht bestellen, an welchen die Erwerbung eines Pfandrechts durch Uebergabe der Sache (körperliche oder symbolische) oder durch hypothekarische Eintragung rechtlich überhaupt nöthig ist.

§. 686.

Wer sich bei der ihm gegebenen Sicherheit beruhigt hat, kann nur, wenn durch Zuthun des Schuldners, durch Zufälle von Aussen her, oder durch erst offenbar gewordene Mängel und Fehler der Sache, der Werth derselben so gemindert wird, dass sie die bedungene Sicherheit nicht mehr leistet, bessere Sicherstellung fordern. (§. 22. 23. 441. h. t.) Ist die Sicherheit durch Hypothek bestellt, so hat der Gläubiger das Recht, wenn der Besitzer der Sache durch Verringerung ihrer Substanz seine Sicherheit schmälert, seine Befriedigung noch vor der Verfallzeit zu fordern, oder, wenn er dies nicht will oder kann, dem Besitzer in seinen nachtheiligen Verfügungen durch den Richter Schranken setzen zu lassen. (§. 441. 442. h. t.) Der Eigenthümer der verpfändeten Sache kann darüber, so weit es den Rechten und der Sicherheit des Gläubigers unnachtheilig ist, frei verfügen. (§. 24. h. t.) Mit der Sache selbst sind in der Regel auch deren Pertinenzstücke, Zuwüchse und Früchte für verpfändet

zu achten. (§. 21. h. t. Thl. 1. Tit. 2. §. 42. sqq. cfr. §. 139. sqq. §. 157. sqq. §. 433. sqq. h. t.) Nach eingetretenem Zahlungstermin ist der Gläubiger auf den Verkauf des Pfandes anzutragen berechtigt. Dieser erfolgt sodann, nachdem der Schuldner rechtlich gehört und zur Bezahlung der Pfandschuld bei Vermeidung der gerichtlichen Veräusserung des Pfandes verurtheilt worden ist, gerichtlich und zwar durch Auction bei beweglichen, durch Subhastation bei unbeweglichen Sachen. (§. 25—35. §. 197. sqq. h. t.) Bei dem gerichtlichen Verkauf ist das Gebot des Gläubigers unbedingt, das Meistgebot des Schuldners aber nur gegen baare Zahlung zulässig. (§. 42. h. t.) Ein Vertrag, dass das Pfand aussergerichtlich verkauft werden solle, ist zwar erlaubt. Ist derselbe jedoch vor der Verfallzeit errichtet, so darf das Pfand nicht unter dem Betrage einer mit Zuziehung des Schuldners durch Sachverständige aufgenommenen Taxe, verkauft werden; ausser wenn der Schuldner und der etwa davon verschiedene Eigenthümer des Pfandes, nach eingetretenem Zahlungstermin, in den aussergerichtlichen Verkauf ohne Taxe willigen. (§. 29 bis 32. h. t.) Für einen vor dem Verzuge des Schuldners bestimmten Preis kann das Pfand weder dem Gläubiger noch dem Bürgen gültig überlassen werden. (§ 33. 34. h. t.) Ein Gleiches gilt von einem vor dem Verfall geschlossenen Vertrage, dass der Gläubiger den bei der Veräusserung des Pfandes sich ergebenden Ueberschuss gewinnen, dagegen aber auch einen dabei entstehenden Ausfall an seiner Forderung tragen solle. (§. 213. h. t.) Der Pfandgläubiger ist jedoch erst nach abgelaufenem Zahlungstermin schuldig, einem Jeden, der ein dingliches Recht auf die Sache, imgleichen dem, welcher für die Schuld Bürgschaft geleistet hat, gegen vollständige Befriedigung sein Pfandrecht abzutreten. (§. 36. 41. h. t.) Durch die Pfandbestellung hört die persönliche Verbindlichkeit nicht auf, sondern zur Obligation tritt nur noch die Real-Sicherheit hinzu. Der Gläubiger hat daher in der Regel die Wahl, ob er sich zuerst an die Person des Schuldners oder an die verpfändete Sache halten will. (§. 44. 45. 53. h. t. A. G.-O. Thl. 1. Tit. 24. §. 63. cfr. auch Rescr. v. 18. Juni 1811. in Mathis Bd. 10. S. 390.) Hat er jedoch erklärt, dass er sich zuerst an die Person und das übrige Vermögen des Schuldners halten wolle, so kann Letzterer nichtsdestoweniger auch noch in der Executions-Instanz verlangen, dass jener sich zuerst an das Pfand halte; vorausgesetzt, dass er alsdann noch Eigenthümer der verpfändeten Sache ist. (§. 46. 221. 48. 494. 495. h. t. Rescr. v. 13. Octbr. 1810. Mathis, Bd. 10. S. 122. Rescr. v. 1. Juni 1815. v. Kamptz, Bd. 52. S. 31. Rescr. v. 16. Dezbr. 1831. v. Kamptz, Bd. 40. S. 340.) es sei denn, dass der Gläubiger auf sein Pfandrecht verzichte. (§. 47. h. t.) Hat der Wechselgläubiger auch ein Pfand in Händen, so kann der Personal-Arrest in Ermangelung einer entgegenstehenden ausdrücklichen Verabredung nicht anders verhängt werden, als wenn das Pfand herausgegeben worden. (A. G. O. Anh. §. 188. Cab.-Ord. v. 27. Aug. u. Rescr. vom 4. Septbr. 1808. Mathis, Bd. 6. S. 547. Rescr. vom 9. Juni 1810. Mathis, Bd. 9. S. 275.) Auch wenn Jemand für eine fremde Schuld Bürgschaft leistet und zur Sicherheit derselben ein Pfand bestellt, kann der Gläubiger sich an das Pfand nicht anders oder eher halten, als er den Bürgen in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. (§. 49—52. h. t.) Auch der dritte Besitzer der verpfändeten Sache muss dem Gläubiger gestatten, dass er seine Befriedigung sofort aus derselben nehme; weiter aber, als die verpfändete Sache reicht, ist er nicht zu haften schuldig, wenn er sich nicht ausserdem persönlich verpflichtet hat. (§. 49. 50. 53. 54. h. t.)

§. 687.

Durch Annahme oder Forderung besserer Sicherheit wird die bisherige, und durch Aufhebung des Pfandrechts die Schuld selbst nicht aufgehoben. (§. 68—70. h. t.) Dagegen hat der Schuldner das Recht, die Löschung der Hypothek oder Herausgabe des Pfandes zu verlangen, wenn der Anspruch, für welchen Sicherheit bestellt war, getilgt ist. (§. 55. h. t.) Hat der Schuldner selbst Sicherheit durch Verpfändung seiner eigenen Sache bestellt, und einen Endtermin hinzugefügt, so ist ein solcher Vertrag zum Nachtheil des Gläubigers ohne Wirkung, und der Endtermin wird daher im zweifelhaften Falle nur als Zahlungstermin interpretirt. Ist jedoch in der Zwischenzeit das Eigenthum des Pfandes auf einen Dritten übergegangen, so erlischt das Pfandrecht mit dem Ablauf des Endtermins. (§. 56—61. h. t.)

§. 688.

II. Vom eigentlichen Pfandrecht.

Das Pfandrecht im engeren Sinne wird mittelst Einräumung des Besitzes auf bewegliche und unbewegliche Sachen bestellt, und gilt so weit, als das Recht des Verpfänders auf die Sache sich erstreckt. Doch kann auch, welcher zum Besitze der fremden Sache als Pfandgläubiger redlicher Weise gelangt ist, wenn ihm bei seiner Unwissenheit von dem Rechte des Dritten kein grobes oder mässiges Versehen zur Last fällt, die Vergütung dessen, was er darauf gegeben, und der Kosten, die er darauf verwandt hat, nicht aber der Zinsen, von dem vindicirenden Eigenthümer fordern, welcher sodann an die Stelle des Pfandgläubigers tritt, aber nicht verbunden ist, die von diesem dem Pfandschuldner bewilligte Zahlungszeit abzuwarten. Ist die fremde Sache nur wegen künftiger Ansprüche verpfändet, so muss der Gläubiger zwar die Sache dem Eigenthümer unentgeltlich herausgeben; er kann aber von dem Vertrage, wofür die Sicherheit bestellt ist, abgehen, oder auf andere Sicherheit antragen. (§. 17—92. h. t.)

§. 689.

Zur Einräumung des Pfandrechts selbst ist bei beweglichen Sachen die blosse Uebergabe ohne weitere besondere Form hinreichend; bei unbeweglichen Sachen muss noch ein schriftlicher Vertrag über die Einräumung eines solchen Pfandrechts und der Vermerk des bestellten Pfandrechts im Hypothekenbuche hinzukommen. Ist die Uebergabe auf den Grund eines gültigen schriftlichen Vertrages einmal erfolgt, so kann der Gläubiger den Schuldner jederzeit gerichtlich anhalten, in den Vermerk des Pfandvertrages im Hypothekenbuche zu willigen. (§. 93—112. h. t.) Wird die Sache nicht wirklich übergeben, oder wird sie in dem Gewahrsam des Verpfänders gelassen, damit er sie im Namen des Gläubigers besitzen solle, so ist kein Pfandrecht vorhanden. (§. 105. h. t.) Die nach §. 100. h. t. erforderliche wiederholte Bekennung zu dem Inhalte des Pfandvertrages vor dem Richter der Sache (Verlautbarung) ist durch das Gesetz vom 23. April 1821. aufgehoben worden. (G.-S. v. 1821. S. 43.) Ein Grundstück kann daher in einem schriftlichen Privatinstrumente zwar gültig verpfändet werden; da es aber in der Natur der Sache liegt, dass der Hypothekenrichter sich von der Richtigkeit der Hand- und Unterschrift des Ausstellers überzeugen muss, so ist zur Eintragung eines Verpfändungs-Instruments jederzeit die gerichtliche oder notarielle Ausstellung oder Recognition erforderlich. (Hypothen-Ordnung Tit. 2. §. 140. 200. Rescr. vom 19. Juli 1822. in v. Kamptz, Bd. 20. S. 70.)

§. 690.

Der Pfandinhaber erlangt die Rechte eines unvollständigen Besitzers, und ist, wenn ihm der Besitz ohne seine Einwilligung, entzogen wird, zur Rückforderung der Sache gleich dem Eigenthümer befugt. (§. 116—120. h. t.) Es muss aber der Pfandinhaber bei der Verwahrung der Sache ein etwa begangenes grobes oder mässiges Versehen, imgleichen allen Nachtheil verantworten, welcher aus dem eigenmächtigen Gebrauch der bei ihm versetzten Sache für den Schuldner entstanden ist. Diesem muss er auch den dadurch erlangten Vortheil vergüten und ihm wegen des künftigen Missbrauchs Sicherheit bestellen. (§. 122—126. 142. 189. h. t.)

§. 691.

Weiterer Versatz des Pfandes kann, ohne vorgängige oder nachfolgende Genehmigung des Pfandgebers, nicht gültig geschehen. Auch durch diese Genehmigung erlangt der Pfandinhaber nicht mehr Rechte, als dem ersten auf die Sache zustehen. Soll also das Pfand auf längere Zeit oder für eine höhere Summe haften, so muss der Pfandgeber ausdrücklich darin einwilligen; alsdann kann er von seinem Eigenthums- und Rückforderungs-Recht zum Nachtheil des zweiten Pfandinhabers keinen Gebrauch machen. (§. 127—130. h. t.) Nur das in das Hypothekenbuch eingetragene Pfandrecht auf eine unbewegliche Sache kann, gleich einer eingetragenen Hypothek, auch ohne besondere Einwilligung des Pfandgebers, weiter verpfändet werden; doch muss der Pfandgeber jenem davon Nachricht geben. (§. 136. 137. h. t.) Ist eine fruchttragende Sache zum Pfande gegeben worden, so hat der Pfandgläubiger nicht das Recht, die Früchte zu lucriren, sondern er muss die von derselben gezogenen Früchte und Nutzungen zuerst auf die Zinsen und dann auf die Hauptschuld abrechnen und darüber dem Verpfänder, jedoch in der Regel erst bei Rückgabe des Pfandes, Rechnung ablegen. (§. 136—146. h. t.) Doch kann ihm die Verbindlichkeit zur Rechnungslegung durch einen zur Verfallzeit geschlossenen Vertrag, gültig erlassen werden. (§. 226. h. t.) Bei der Administration hat er die Rechte und Pflichten eines Verwalters fremder Güter. (§. 142. 150. h. t. cfr. §. 240. 241. h. t.) Für die Verwaltung selbst kann er, in Ermangelung eines ausdrücklichen Abkommens, keine Belohnung fordern. (§. 151. h. t.) Es ist erlaubt, vorzubedingen, dass der Gläubiger seine Befriedigung nicht aus der Substanz, sondern aus den Nutzungen des Pfandes nehmen solle. (§. 225. 226. h. t.) Auch kann im Voraus vertragsmässig festgesetzt werden, dass der Gläubiger das Pfand, statt der Zinsen seiner Forderung, ohne Rechnungslegung nutzen solle, oder dass durch die auf einen gewissen Zeitraum ohne Rechnungslegung eingeräumte Nutzung des Pfandes, die Kapitalsforderung selbst getilgt sein solle. Da jedoch unter einem solchen Vertrage leicht ein Zinswucher versteckt sein kann, so bedarf er zu seiner Gültigkeit der richterlichen Bestätigung. (§. 227. 242. h. t. Gesetz v. 23. April 1821. Ges.-S. v. 1821. S. 43.) Durch die Verpfändung wird in den auf der Sache bereits haftenden Realansprüchen nichts geändert; der Verpfänder darf aber auch die Rechte des Pfandinhabers durch Auflegung neuer Reallasten nicht schmälern. (§. 153—156. h. t. cfr. §. 24. h. t.)

§. 692.

Nur gegen vollständige Erfüllung der Hauptverbindlichkeit, wozu auch die Entrichtung der aus dem Hauptgeschäft schuldig geworde-

nen Zinsen und Kosten, ferner die Rückgabe oder Mortification des über das Pfand ausgestellten Empfangscheins, imgleichen der Ersatz der zur Erhaltung des Pfandes nothwendig oder nützlich verwendeten Auslagen gehört, kann der Gläubiger zur Rückgabe des Pfandes angehalten werden. Wegen der aus dem Pfandgeschäfte nicht entspringenden Forderungen kann das Pfand nur zurückgehalten werden, wenn ein Arrestschlag begründet sein würde. (§ 159. sqq. h. t.) Nimmt ein Gläubiger eine abschlägliche Zahlung an, ohne von seinem Recht zur Kündigung des Ganzen Gebrauch zu machen, so ist er auch verpflichtet, einen Theil des Pfandes herauszugeben, in so fern es nicht ein untrennbares Ganze ausmacht, und auch ausserdem nur, wenn sämmtliche verfallene Zinsen bezahlt sind, und der Rest des Pfandes nach der Taxe den doppelten Betrag des Restes der Schuld, mit Beirechnung zweijähriger Zinsen, erreicht oder übersteigt. Die Rückgabe des Pfandes muss an den Schuldner oder dessen Erben, oder Specialbevollmächtigten geschehen; hat es aber ein Bürge gegeben, an diesen. (§. 180—183. h. t.) Das Pfand muss in der Regel in eben dem Stande, in welchem es übergeben worden, zurückgewährt werden. (§. 184. h. t.)

§. 693.

Ausser den allgemeinen Arten der Erlöschung der Rechte überhaupt und des Pfandrechts insbesondere erlischt das Pfandrecht im engeren Sinne auch

1) durch Erfüllung der Hauptverbindlichkeit, zu deren Sicherheit es bestellt ist;
2) durch Verjährung, wenn der Pfandgläubiger den Besitz verloren und das Rückforderungsrecht innerhalb dreissig Jahren nicht ausgeübt hat, sowohl gegen den Schuldner und dessen Erben, als gegen Dritte. (§. 214. sqq. h. t. Tit. 9. §. 546.);
3) durch freiwillig erfolgte Entschlagung des Besitzes der verpfändeten Sache. Selbst ein Vorbehalt kommt dem Gläubiger gegen einen Dritten nicht zu statten. (§. 253. 254. h. t.);
4) durch vorsätzliches Abläugnen des Besitzes gegen den Schuldner oder vindicirenden Eigenthümer, zur Strafe. (§. 256. h. t.)
5) durch den gänzlichen Untergang eines beweglichen Pfandes. Eine neu angeschaffte Sache tritt nicht an die Stelle der vorigen (§. 259. h. t.);
6) durch die Veräusserung des Pfandes vom Pfandgläubiger, seiner Befriedigung wegen. Wird aber diese Veräusserung rückgängig, und gelangt die Sache wieder in den Besitz desselben, so tritt auch das Pfandrecht wieder in Wirksamkeit. (§. 262. h. t.)

§. 694.

III. Vom Pfandgewerbe.

Jede Privatperson, welche das Geldverleihen auf Pfänder als ein Gewerbe treiben will, muss sich vorher in eine von der Ortspolizeibehörde zu haltende Rolle der Pfandverleiher eintragen und sich einen Erlaubnissschein darüber ertheilen lassen. Wer binnen Jahresfrist dreimal Geld auf Pfänder ausleiht, oder wer es auch nur einmal thut und sich dabei höhere Zinsen, als 5 vom Hundert bedingt, ist als Pfandverleiher zu achten, und kann, wenn er unterlassen hat, die polizeiliche Erlaubniss nachzusuchen, zwar auf die Vorrechte öffentlicher Pfandverleiher keinen Anspruch machen; er muss aber, bei Vermei-

dung der auf den Unterlassungsfall verordneten Strafen, die für dieselben gegebenen Vorschriften beobachten. Nur Kaufleute, die bei Gelegenheit eines Darlehns, oder eines kaufmännischen Geschäfts Pfänder nehmen, sind deshalb als öffentliche Pfandverleiher noch nicht anzusehen. (§. 263—270. h. t. Pfand- und Leihreglement für die Preuss. Staaten v. 13. März 1787. N. N. C. T. VIII. p. 781. No. 31. §. 1—7.) Die Pfandverleiher dürfen Pfandgeschäfte, bei Vermeidung der Ungültigkeit der Verpfändung, Verlust des Darlehns und unentgeltlicher Herausgabe des Pfandes, nur mit solchen Personen eingehen, welche überhaupt Verträge zu schliessen und insonderheit Darlehne aufzunehmen berechtigt sind; auch sind sie schuldig, sorgfältig zu prüfen, ob aus der Vergleichung der zum Pfande angebotenen Sache und ihres Besitzers ein Verdacht des unredlichen Erwerbes erwächst, und bleiben, wenn sie eine fremde Sache, ohne Genehmigung des Eigenthümers, zum Pfande annehmen, diesem zur unentgeltlichen Herausgabe des Pfandes, so wie zur Schadloshaltung verhaftet. In beiden Fällen trifft sie, je nachdem sie wissentlich oder aus Fahrlässigkeit gefehlt haben, Verlust des Gewerbes, und höhere oder niedrigere Kriminalstrafe (Pfandreglement §. 6—46. A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 1231—1247.)

Die Pfandverleiher sind, bei Verlust des Darlehns an den Fiskus und des Gewerbes, so wie bei Vermeidung unentgeltlicher Herausgabe des Pfandes, verpflichtet, in ein von ihnen zu haltendes, ordentlich paragraphirtes, von der Ortspolizeibehörde jährlich einmal zu revidirendes Pfandbuch, und zwar in der Regel durch den Verpfänder selbst, oder, wenn derselbe des Lesens und Schreibens nicht mächtig ist, durch einen von demselben selbst gewählten Assistenten, das Datum und Jahr des vollzogenen Pfandgeschäfts, die Beschreibung der eingelegten Pfänder und den Werthanschlag von Seiten des Verpfänders, ferner den Betrag und die Münzsorten des Darlehns, den verabredeten Zinssatz und ob die Zinsen im Voraus abgezogen, desgleichen die bedungene Zeit der Rückzahlung und das Bekenntniss des Verpfänders, dass er einen Empfangsschein über das Pfand erhalten habe, eintragen zu lassen. Der auszustellende Empfangsschein muss in einer vollständigen Abschrift des ganzen Eintragungsvermerks bestehen. (Pfandregl. §. 47—89.) Oeffentliche Pfandverleiher dürfen von Darlehnen über zehn Thaler sechs, und wenn sie Juden sind, die das Staatsbürgerrecht nicht erworben haben, acht vom Hundert an Zinsen nehmen, in so fern nicht ausnahmsweise andere Zinssätze für einzelne Pfandverleiher, mit Genehmigung des Polizeiministeriums festgesetzt worden sind. (§. 90—96. l. c. Declarat. v. 20. April 1813. G.-S. v. 1813. S. 77. Cab.-Ord. v. 16. März 1812.) Der Pfandverleiher ist, gleich jedem Pfandinhaber, zur sorgfältigen Aufbewahrung der Pfänder verpflichtet, und darf sie eigenmächtig weder gebrauchen, noch weiter versetzen. Zur Rückgabe des Pfandes ist er nur gegen Aushändigung des Pfandscheins verbunden, welcher, im Falle des Verlustes, auf Kosten des Pfandnehmers gerichtlich amortisirt werden muss. (Pfandreglement §. 97—117.) Pflichten des Pfandverleihers, wenn die Sache durch Zufall bei ihm untergeht, §. 104—107. l. c. Sobald die eingelegten Pfänder nicht innerhalb sechs Monaten vom Verfalltage an, eingelösst werden, steht dem Pfandverleiher frei, ohne Anstellung einer förmlichen Klage, auf deren gerichtliche Versteigerung anzutragen, zu welchem Zwecke er sich bei seinem ordentlichen persönlichen Richter als öffentlicher Pfandverleiher legitimiren und ein Verzeichniss der Pfänder, mit einem Auszuge aus seinem Pfandbuche, vorlegen muss; worauf der Richter

einen Termin auf neun Wochen hinaus, zum öffentlichen Verkauf der Pfänder, ansetzt, denselben in den Zeitungen der Provinz bekannt macht, und in der Bekanntmachung zugleich die Eigenthümer der Pfänder unter der Warnung auffordert, dass sonst der nach Befriedigung des Pfandgläubigers verbleibende, Ueberschuss an die Armenkasse abgeliefert werden würde. Diese Warnung wird auch, nach abgehaltener Auction ohne Weiteres realisirt, wenn der Ueberschuss nur zehn Thaler oder weniger beträgt; ist derselbe aber höher, so erfolgt ein nochmaliges Aufgebot. Beträgt der angegebene Werth des Pfandes 500 Thaler oder mehr, so muss der Pfandverleiher, bei Ermangelung der Einlösung, den Schuldner im gewöhnlichen Prozess belangen. Ein Privatverkauf des Pfandes ist nur erlaubt, wenn sich die Partheien zur Zeit der Einlösung darüber vereinigen und der Verpfänder seine Einwilligung dazu schriftlich ertheilt hat. (Pfandregl. §. 118—137. Decl. vom 4. April 1803. N. C. T. XI. S. 1679 N. 19. de 1803.)

§. 695.

IV. Verpfändung beweglicher Sachen ohne körperliche Uebergabe.

Verpfändungen durch symbolische Uebergabe finden nur statt, wenn entweder die Natur des Gegenstandes keine eigentliche körperliche Uebergabe zulässt, oder wenn die Gesetze eine solche Ausnahme ausdrücklich bestimmen; aber auch dann nur in so fern, als der Besitz der Sache auf den Pfandgläubiger durch solche Zeichen übertragen werden kann, aus welchem diese mit dem Besitz vorgenommene Veränderung auch für Dritte ersichtlich ist. Sie setzen daher nicht nur eine schriftliche Erklärung des Schuldners, den Besitz auf den Gläubiger übertragen zu wollen, sondern auch eine hinzugekommene symbolische Uebergabe, und ausserdem zwischen dem Verpfänder und Pfandgläubiger solche Maassregeln voraus, dass kein Dritter ohne grobes Versehen zu dem Glauben verleitet werden könne, als ob dem Verpfänder über die Sache und deren Besitz noch die freie Verfügung zustehe; widrigenfalls der Pfandgläubiger gegen einen Dritten, der zum Besitz redlicherweise gelangt ist, von seinem Pfandrecht keinen Gebrauch machen kann. (§. 106. 271—275. h. t.) Hat ein Dritter sich wegen Unzulänglichkeit dieser Maasregeln, mit dem Verpfänder in Verträge über die Sache eingelassen, so bleibt zwar, so lange die Uebergabe noch nicht erfolgt ist, das Pfandrecht des Pfandgläubigers gültig; doch muss Letzterer, in so fern der Verpfänder selbst dazu nicht vermögend ist, und der Dritte sich eines groben Versehens nicht schuldig gemacht hat, dem Dritten den wirklichen Schaden ersetzen, wenn er nicht vorzieht, seinem Pfandrecht zu entsagen. (§. 276—279. h. t.) Als Beispiele symbolischer Verpfändung, wobei zugleich über die Form und Art der Verpfändung besondere Vorschriften gegeben sind, werden in den Gesetzen folgende genannt:

1) Ausstehende Forderungen:

a) Ist darüber eine auf einen bestimmten Inhaber lautende Urkunde ausgestellt, so können sie nur auf eben die Weise verpfändet werden, wie sie cedirt werden müssen. Zu der Uebergabe der Urkunde muss also noch die Einhändigung einer besonderen Verpfändungsurkunde, oder der Vermerk der Urkunde, welche der Gläubiger erhält, hinzukommen. Die Bekanntmachung der Verpfändung an den Schuldner ist zwar zur Begründung des Pfandrechts nicht nothwendig; aber es bleiben doch, bei dem Mangel derselben, diejenigen Zahlun-

gen, so weit sie zum Vortheil des Schuldners gereichen, gültig, welche er redlicherweise aus Mangel dieser Wissenschaft vorgenommen hat. (Verordn. v. 9. Decbr. 1809). Dieselbe Form findet auch bei Verpfändung hypothekarisch eingetragener Forderungen statt; soll sie aber in das Hypothekenbuch eingetragen werden, so muss sie gerichtlich oder notariell erfolgen, oder doch beglaubigt werden; auch muss die Hypothekenbehörde die Verpfändung der eingetragenen Besitzer jedesmal von Amtswegen bekannt machen. (§. 285. 515. h. t. H.-O. Tit. 2. §. 228. 199. sqq.)

b) Papiere, welche auf jeden Inhaber lauten, werden durch die körperliche Uebergabe derselben an den Gläubiger verpfändet; doch geht mit dem Verlust der Gewahrsam auch das dingliche Recht verloren. (§. 286. 287. h. t.)

c) Existirt gar kein Instrument über die Forderung, so kann die Verpfändung nur vermittelst einer Bekanntmachung an den Schuldner gültig geschehen. (§. 288. h. t.) Wenn der Pfandgläubiger zum Antrage auf Veräusserung des Pfandes befugt ist, so steht ihm frei, die gerichtliche Ueberweisung der Forderung zur Einziehung, oder die wirkliche Uebereignung; bei courshabenden Papieren aber den Verkauf an der Börse zu verlangen. (§. 289. h. t. Ges. v. 4. Juli 1822. Ges.-S. v. 1822. S. 178. cfr. Rescr. v. 17. Septbr. 1832. v. Kamptz, Bd. 40 S. 173.)

2) Frachtschiffe. (§. 300. h. t.);

3) Waaren, die sich in den Gebäuden des Verpfänders. (§. 338. bis 344. h. t.) oder in fremden Speichern oder Magazinen. (§. 345—348. h. t.) oder in öffentlichen Packhöfen befinden, (§. 349—353. h. t.) oder die verfassungsmässig öffentlich zugewogen oder zugemessen werden, (§. 354. 355. h. t.) insbesondere Holzwaaren (§. 356—359. h. t.) und Waaren, die in der Zubereitung begriffen sind. (§. 360. h. t.);

4) eingehende und ausgehende Waaren. (§. 367—379. h. t.);

5) Waaren, die der Königl. Bank verpfändet sind. (§. 378. bis 389. h. t.)

§. 696.

V. Hypothekenrecht.

Nur Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche ihnen gleichgeachtet, und in das Hypothekenbuch eingetragen werden, sind ein Gegenstand des Hypothekenrechts. Wegen des Titels zur Erwerbung eines Hypothekenrechts gelten die allgemeinen Grundsätze. Nur durch die wirkliche Eintragung in das Hypothekenbuch wird das Hypothekenrecht selbst erworben. (§. 411. h. t.) Nach dem Grundsatz der Specialität des Pfandes muss auch der Gegenstand, worauf ein Titel zum Hypothekenrecht eingeräumt wird, genau bestimmt werden, und ausserdem ist zur hypotharischen Eintragung auf ein bestimmtes benanntes Grundstück noch die besondere und ausdrückliche Einwilligung des Schuldners (*clausula intabulandi*) erforderlich. Nur wenn ein allgemeiner Pfandtitel schon durch Gesetz begründet worden, kann der Berechtigte dessen Eintragung auf die Immobilien des Schuldners ohne Weiteres nachsuchen, und auch, wenn durch Gesetz ein besonderer Pfandtitel nur auf gewisse Grundstücke begründet worden, ist zur Eintragung auf dieselben eine besondere Einwilligung des

Schuldners nicht erforderlich. (§. 390—403.) Nach dem Grundsatze der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches kann das durch die Hypothek zu versichernde Hauptrecht nur alsdann eingetragen werden, wenn dasselbe dem Berechtigten gegen denjenigen zusteht, welcher als Eigenthümer im Hypothekenbuch eingetragen ist. (§. 404. 405. h. t.) Jede, auf den Grund eines an sich rechtsgültigen Titels gegen den eingetragenen Besitzer erfolgte Hypothekenbestellung behält ihre Kraft, wenn sich gleich in der Folge findet, dass dieser Besitzer nicht der wahre Eigenthümer gewesen sei. (§. 410. h. t.)

§. 697.

Die Befugniss, sein durch einen rechtsgültigen Titel an sich begründetes hypothekarisches Recht vorläufig eintragen zu lassen, kann im Falle eines Hindernisses, welches sich auf den Widerspruch des Schuldners gegen die Forderung selbst, oder auf den Mangel einer zur Eintragung, aber nicht zur Gültigkeit der Handlung oder des Anspruchs nöthigen Formalität gründet, durch eine nach gehobenem Hindernisse, in eine wirkliche Hypothek umzuschreibende, auf die Zeit der Eintragung zurückwirkende Protestation erhalten und in Wirkung gesetzt werden. (§. 417. sqq. h. t.) Durch die Eintragung eines Anspruchs in das Hypothekenbuch verliert zwar der Schuldner noch nicht die ihm gegen dessen Gültigkeit zustehenden Einwendungen; wenn aber ein Dritter, ohne die Einwendungen zu kennen, auf eine Eintragung ein Recht durch einen lästigen Vertrag erworben hat, so kann der Schuldner gegen diesen von den Einwendungen keinen Gebrauch machen; es sei denn, dass er dieselben binnen vier Wochen, nach geschehener Eintragung der Post, selbst im Hypothekenbuch hätte vermerken lassen. Ein Dritter kann also unter 38 Tagen, nach geschehener Eintragung, eine solche Forderung nicht mit Sicherheit an sich bringen, oder sich verpfänden lassen. (§. 422. sqq. h. t. Anh. zum A. L. R. §. 53.) Ueber die Einrichtung der Hypothekenbücher und die Form der Eintragung handelt die Hypothekenordnung (cfr. v. Kamptz, Bd. 37. S. 243.)

§. 698.

Durch eine gehörig erfolgte Eintragung erlangt der Gläubiger das Recht, sich wegen seiner Forderung zur Verfallzeit an die verpfändete Sache zu halten; welches er durch Sequestration, Immission oder Subhastation, nach näherer Vorschrift der Prozessordnung (A. G. O. Thl. 1. Tit. 24. §. 110. sqq.) geltend machen kann. Die Rechte und Pflichten eines Pfandgläubigers, welche aus dem Besitz entspringen, kommen also dem Hypothekengläubiger nicht zu. Der Schuldner kann daher auf die, einem Gläubiger zur Hypothek verhaftete Sache auch einem Andern ein Hypothekenrecht gültig einräumen. Selbst ein Vertrag, dass die Sache keinem Andern mehr zu Hypothek verschrieben werden solle, ist ohne rechtliche Wirkung. (§. 24. 436. 439. 490. h. t.)

§. 699.

Das dingliche Recht des Hypothekengläubigers erstreckt sich auf das ganze Grundstück und alle zur Zeit der Eintragung dabei befindlich gewesenen Pertinenzstücke, ferner auf die später hinzugekommenen An- und Zuwüchse, in der Regel auch auf die auf einem Grund-

stücke befindlichen, selbst nach der Eintragung neu errichteten Gebäude, und endlich auf die Früchte und Nutzungen, in so fern sie sich zur Zeit der Executionsvollstreckung noch unabgesondert von der Substanz befinden. In so fern jedoch bewegliche Pertinenzstücke, Früchte und Nutzungen vor der Execution von der Hauptsache getrennt in andere Hände gekommen sind, geht die darauf haftende dingliche Verpflichtung auf den dritten Besitzer nicht mit über. Dagegen sind bewegliche Sachen, welche erst nach der Eintragung Pertinenzstücke der verpfändeten Immobilien geworden sind, dem Pfandrechte unterworfen, wenn sie zur Zeit der Execution die Qualität eines Pertinenzstückes nicht wieder verloren haben. Unbewegliche, erst nach erfolgter Eintragung dem Hauptgute beigefügte Pertinenzstücke bleiben vom dinglichen Rechte ausgeschlossen. Ist gegen die Abtretung eines Pertinenzstückes ein neues Beistück erworben, so hat der Gläubiger die Wahl, ob er sich an das neue Pertinenzstück statt des abgetretenen, oder mit Entsagung auf das neue, an das alte halten will. (§. 443—481. h. t. v. Kamptz, Bd. 6. S. 245.)

Das Recht des Hypothekengläubigers erstreckt sich in Anschung seiner ganzen Forderung sowohl auf das Ganze als auf die einzelnen Theile desselben. Der Kreditor kann sich also, auch bei einer Zerstückelung des verpfändeten Grundstücks, an jeden getrennten Theil desselben für seine ganze Forderung halten. (§. 467. 468. h. t.)

§. 700.

Das hypothekarische Recht dient zur Sicherheit des Kapitals und der davon vorbedungenen Zinsen; für die Verzugszinsen, die Kosten des Prozesses und der Eintragung haftet es nur im Falle eines im Hypothekenbuch vermerkten Vorbehalts. Hat Jemand mit seiner eigenen Sache Amtscaution bestellt, so haftet solche auch für die Kosten zur Ausmittelung des Defekts. (§. 482—489. h. t.)

§. 701.

Gegen einen im Hypothekenbuch eingetragenen Gläubiger kann sich Niemand mit dem Vorwande schützen, dass er redlicher Besitzer sei, und ihm von dem Anspruche nichts bekannt geworden. (§. 493. h. t.)

§. 702.

Das Vorrecht unter mehreren auf derselben Sache haftenden Hypotheken wird lediglich nach der Ordnung der geschehenen Eintragung bestimmt, und wenn auch in der Reihenfolge gegen die Vorschriften der Hypothekenordnung gefehlt ist, so bleibt es dennoch dabei; der Hypothekenrichter muss aber für sein Versehen haften. (§. 500. sqq. h. t.) Die Erklärung eines Gläubigers, wodurch einer später eingetragenen Post das Vorrecht vor einer früher eingetragenen Forderung desselben eingeräumt werden soll, muss, um auch für den dritten Inhaber der Forderung bindend zu sein, im Hypothekenbuche vermerkt werden. (§. 496. sqq. h. t. A. G. O. Thl. 1. Tit. 50. §. 387.) Ist die Eintragung gleichzeitig erfolgt, so geschieht die Befriedigung pro rata. (§. 501. h. t. Hypoth.-Ord. Thl. 2. §. 30.) Bei eintretender Unzulänglichkeit einer, Mehreren zur Hypothek verschriebenen, Sache haben, ausser im Fall des Konkurses, nur die laufenden Zinsen vom letztverflossenen 1. Juli vor Einleitung der Sequestration, oder falls solche nicht stattfand, der Subhastation, und die Rückstände aus den

beiden früheren Jahren mit der Hauptforderung gleiche Rechte. (§. 504. 505. h. t. Ges. v. 4. März 1834. S. 44. und Ges. v. 4. März 1831. über die Execution in Civilsachen §. 25. Ges.-S. 1834. S. 38.)

§. 703.

So weit der Gläubiger über die eingetragene Forderung selbst verfügen kann, so weit ist er auch berechtigt, die dafür bestellte Hypothek einem Andern abzutreten und zu verpfänden. (§. 511. sqq. h. t. cfr. S. 582. Anm. 1.) Gegenforderungen an den Gläubiger kann der Schuldner gegen den Cessionar nur geltend machen, wenn der Einwand im Hypothekenbuche vermerkt worden ist, oder der Cessionar sonst Kenntniss davon gehabt hat. (Anh. §. 53.) Die Eintragung der Cession oder Verpfändung in das Hypothekenbuch ist zur Gültigkeit des Geschäfts nicht nothwendig. (§. 513. h. t.)

§. 704.

Das Hypothekenrecht wird nur aufgehoben:

1) durch den gänzlichen Untergang der verpfändeten Sache, in so fern nicht aus der untergegangenen eine andere entsteht, auf welche dann alle Hypotheken von selbst übergehen. (A. L. R. Thl. 1. Tit. 16. §. 2. 3.)
2) durch Löschung im Hypothekenbuche. Hierdurch wird das dingliche Recht des Hypothekengläubigers aufgehoben, auch wenn der Anspruch selbst, für welchen es bestellt worden, noch nicht getilgt wäre. Das Erlöschen dieses Anspruchs aber, imgleichen der Ausfall bei einer gerichtlichen nothwendigen Subhastation, giebt dem Eigenthümer der Sache das Recht, auf Löschung der getilgten Post im Hypothekenbuche anzutragen. (§. 520. 521. 524. 525. h. t.)

§. 705.

Auch durch die blosse Vereinigung eines Hypothekenrechts mit dem Eigenthum einer verpfändeten Sache in einer Person wird das Hypothekenrecht nicht aufgehoben, sondern die Confusion und Consolidation wird so lange suspendirt, bis eine von dem Antrage des Eigenthümers der Sache abhängende Löschung erfolgt ist. Bis dahin kann derselbe über den Ort anderweit verfügen, und das dingliche Vorrecht einem neuen Gläubiger einräumen, ohne dass er dazu, wenn ihm über die Zahlung einer durch die Hypothek versicherten Geldsumme quittirt wurde, einer ausdrücklichen Cession bedarf; er erwirbt durch die Auszahlung der auf das Grundstück hypothekarisch versicherten Geldsumme nicht blos den Locus der eingetragenen Forderung selbst, ohne Unterschied, ob er der persönliche Schuldner der getilgten Post ist, oder nicht.

§. 706.

So lange die Löschung nicht erfolgt ist, kann der Eigenthümer der Sache die Verhandlungen eines Dritten, worin sich dieser mit dem Gläubiger redlicher Weise, auf den Glauben des Hypothekenbuches, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, eingelassen hat, zum Nachtheil dieses Dritten, nicht anfechten. Will sich daher

der Schuldner, welchem der Gläubiger seine Einwilligung in die Löschung der eingetragenen Post versagt, gegen alle dergleichen Verfügungen des Gläubigers decken, so muss er, bis zum Austrage der Sache, seinen Widerspruch dagegen im Hypothenbuche vermerken lassen. (§. 522. 523. h. t.) Durch eine aus Ungebühr von Seiten der Behörde erfolgte Löschung wird das Hypothekenrecht zwar noch nicht aufgehoben; doch aber gegen später eingetragene Dritte als nicht vorhanden betrachtet. So lange eine in das Hypothekenbuch eingetragene Post nicht wieder gelöscht worden, kann die Verjährung derselben zu Gunsten des Besitzers der verpfändeten Sache nicht anfangen. §. 534. 535. h. t. A. L. R. Thl. 1. Tit. 9. §. 11.)

Zweiter Abschnitt.

Vom Zurückbehaltungsrecht.

§. 707.

Das Zurückbehaltungsrecht (*jus retentionis*) besteht in der Befugniss des im übrigen zur Herausgabe verpflichteten Inhabers einer fremden Sache, dieselbe so lange in seiner Gewahrsam zu behalten, bis er wegen seiner Gegenforderung befriedigt worden. Einerlei ist es, ob der jetzige Inhaber ursprünglich blosser Inhaber oder Besitzer der Sache gewesen ist; der Titel seiner Gewahrsam muss aber ein gesetzlicher gewesen sein, weil der unredliche Besitzer niemals vom Gesetz geschützt wird, und er daher auch das Zurückbehaltungsrecht nicht ausüben kann. Diese Befugniss findet aber in der Regel (Ausnahmen Tit. 14. §. 79. Tit. 20. §. 172. 173.) nur wegen solcher Forderungen statt, welche in Ansehung der Sache selbst, oder aus dem Geschäfte, vermöge dessen sie in die Hand des Besitzers gekommen ist, entstanden, und zu eben der Zeit, wenn die Rückgabe der Sache erfolgen soll, fällig sind, auch in derjenigen Form, welche die A. G. O. im Arrestprozesse vorschreibt. (A. G. O. Thl. 1. Tit. 29. §. 48. 49. v. Kamptz, Bd. 18. S. 25. 292.) sogleich bescheinigt werden können.

§. 708.

Gegen einen Dritten kann das Zurückbehaltungsrecht nur in so fern ausgeübt werden, als die Forderung des Zurückhalters aus einer zum Nutzen der Sache geschehenen Verwendung entspringt und der Dritte mit dem Besitze der Sache zugleich diesen Vortheil, so weit derselbe noch wirklich vorhanden ist, überkommen würde. (§. 536. bis 551. h. t.) Das Zurückbehaltungsrecht kann nicht weiter, als es zur Deckung der Gegenforderung nothwendig ist, erstreckt werden; es geht durch Auslieferung der Sache verloren und kann nur, wenn die Auslieferung an den Richter geschieht, durch rechtzeitige Protestation erhalten werden. (559. sqq. h. t.)

Dritter Abschnitt.

Vom Vorkaufs- und Näherrechte.

§. 709.

Das Vorkaufsrecht ist die Befugniss, eine von dem Eigenthümer an einen Dritten verkaufte Sache unter den Bedingungen des geschlossenen Kaufs, oder unter gewissen im Voraus bestimmten Bedingungen, käuflich zu übernehmen. (§. 568. h. t.)

§. 710.

Dieses Recht ist in der Regel nur persönlich. In Ansehung beweglicher Sachen kann es nur durch Gesetze dinglich werden, in Ansehung unbeweglicher Sachen, dagegen sowohl durch Gesetze als durch Willenserklärungen. Doch muss im letzten Falle das Recht selbst, im ersten aber wenigstens die Eigenschaft, auf welche sich das Recht gründet, in das Hypothekenbuch vermerkt werden; wozu es aber, wenn das Recht sonst klar ist, keiner besondern Einwilligung des Eigenthümers bedarf. (§. 569—576. h. t.)

§. 711.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht gilt nur bei Lehnsobereigenthümern, Erbzinsherrn, Erbverpächtern, Miteigenthümern, und da, wo eine mit andern Grundstücken vermischte, oder von ihnen umschlossene Besitzung veräussert wird. (Edict vom 9. October 1807. §. 3. Mathis, Bd. 4. S. 171.)

§. 712.

Das Vorkaufsrecht kann nur bei wirklichen Verkäufen, bei der Angabe an Zahlungstatt, und bei jeder Veräusserung des zum Eigenthum gehörenden Nutzungsrechts, welche gegen baare Vergütung geschieht, und auch nur unmittelbar von dem Berechtigten selbst ausgeübt werden. Auch findet es nicht statt, wenn der Kauf unter einer solchen Hauptbedingung geschlossen worden, die kein anderer als der gegenwärtige Käufer erfüllen kann. Durch Nebenbedingungen, die einer Schätzung nach Gelde fähig sind, wird es nicht ausgeschlossen. (575—595. h. t.)

§. 713.

Das persönliche Vorkaufsrecht kann nur gegen den Verpflichteten ausgeübt werden, und geht auf Schadloshaltung, wenn der Kauf schon durch die Uebergabe an einen, welcher von diesem Rechte nichts wusste, vollzogen ist. Das dingliche Vorkaufsrecht selbst geht, so lange es in dem Hypothekenbuche eingetragen ist, nicht verloren. Ist es nicht eingetragen, so kann es durch einen Nichtgebrauch von dreissig Jahren, seit der Zeit, da die gerichtliche Eintragung des ersten Kaufs geschehen ist, verloren gehen. (§. 626—649. h. t. Thl. 1. Tit. 19. §. 5.)

Einundzwanzigster Titel.

Von dem Rechte zum Gebrauch und zur Benutzung eines fremden Eigenthums.

Erster Abschnitt.

Vom Nutzungsrechte einer fremden Sache überhaupt.

§. 714.

Eigenschaften.

So weit der Berechtigte sich im wirklichen Besitze der zu gebrauchenden oder zu nutzenden Sache befindet, hat seine Befugniss die Eigenschaft eines dinglichen Rechts. (§. 2. h. t.) Nutzungsrechte, die weder mit dem Besitze der Sache verbunden, noch im Hypothekenbuche eingetragen sind, können in der Regel nur so lange ausgeübt werden, als die belastete Sache sich in den Händen entweder desjenigen, der dem Berechtigten persönlich verpflichtet war, oder seiner Erben befindet. (§. 5. ibid.) Wer jedoch Sachen übernimmt, die vermöge des Gesetzes dem Nutzungsrechte eines Andern unmittelbar unterworfen sind, auf den geht die Verpflichtung gegen den Berechtigten mit über, sobald es dem Uebernehmer bekannt war, oder ihm, ohne sein eigenes (grobes oder mässiges) Versehen, nicht unbekannt sein konnte, dass der bisherige Eigenthümer gegen den Berechtigten in einem solchen persönlichen Verhältnisse sich befinde, woraus vermöge des Gesetzes ein Nutzungsrecht entsteht. (§. 6. h. t.)

§. 715.

Entstehung und Folgen.

Wenn ein Gebrauchs- und Nutzungsrecht durch Verjährung entstehen soll, so wird dazu eine Verjährung durch Besitz erfordert, dadurch aber auch allemal ein dingliches Recht begründet. (§. 7. ibid.) Entsteht ein solches Recht aus Verträgen, so wird vermuthet, dass der Genuss des Berechtigten mit einer dafür zu leistenden Vergütung im Verhältniss stehen soll. (§. 8—10. ibid. Thl. 1. Tit. 11. §. 1040.)

Der Nutzungsberechtigte muss die mit den Nutzungen verknüpften Kosten und Lasten tragen, und die Sache in dem Zustande, in welchem er sie empfangen hat, zurückgeben; doch haftet er nicht für die durch den ordentlichen Gebrauch entstehenden Verringerungen, und vertritt, wenn nicht die Natur des Vertrages eine Ausnahme macht, nur ein mässiges Versehen. (§. 11—16. h. t.) Der Nutzungsberechtigte ist nur bei wahrscheinlichen Besorgnissen eines Missbrauches, oder einer Vernachlässigung, zu einer nicht übernommenen Sicherstellung der Substanz verpflichtet. (§. 19. 20. h. t.)

Zweiter Abschnitt.

Vom Niessbrauch insbesondere.

§. 716.

Das vollständige Nutzungsrecht, oder die Befugniss, eine fremde Sache nach der Art eines guten Hauswirths, ohne weitere Einschränkung zu nutzen oder zu gebrauchen, wird der Niessbrauch genannt, und giebt die Befugniss nicht nur zum Gebrauch, sondern auch zur Benurzung der Sache. (§. 22. h. t.) Dem Niessbraucher gebühren alle Arten von Nutzungen; selbst diejenigen, welche ohne Verringerung der Substanz nicht gezogen werden können, in so fern sie bei einer gewöhnlichen Verwaltung nach dem ordentlichen Laufe der Natur von selbst wieder ersetzt werden; nicht aber die ausserordentlichen, welche mit Verringerung der Substanz auch für künftige Zeiten verbunden, und dem Nutzungsrechte des Eigenthümers vorbehalten sind; auch nicht die blossen Ehrenrechte, in so fern ihm nicht die dabei verbundenen Lasten zugemuthet werden. (§. 23—46. h. t.)

Der Niessbraucher darf, ohne Einwilligung des Eigenthümers, die Substanz der Sache in eine andere Form nicht umändern. Hat er es dennoch gethan, so muss er die Sache auf eigene Kosten wieder in den vorigen Stand setzen, oder, wenn dies nicht möglich ist, dem Eigenthümer allen, aus der eigenmächtigen Veränderung entstandenen Nachtheil ersetzen. (§. 25—28. h. t.) Der Eigenthümer darf nur solche Veränderungen mit der Sache treffen, welche ohne Nachtheil des Nutzungsberechtigten ausgeführt werden können. (§. 99. 100. h. t.)

§. 717.

Der Niessbraucher muss die dem Niessbrauche unterworfene Sache wirthschaftlich unterhalten; Hauptreparaturen aber, d. i. solche, welche mit Inbegriff der in Geld gerechneten Materialien, den vierten Theil der Jahresnutzungen übersteigen, ist derselbe zu übernehmen nicht schuldig. Der Eigenthümer ist nicht verpflichtet, wenn nicht Polizeigesetze dies vorschreiben, ein baufällig gewordenes Gebäude wieder herzustellen, sondern er kann dasselbe abtragen lassen. Erfordert jedoch ein zur Wohnung und wirthschaftlichen Benutzung nothwendiges Gebäude eine Hauptreparatur, so muss der Eigenthümer darin willigen, dass der Niessbraucher dasselbe unter der Bedingung wieder herstelle, dass ihm die Baukosten und der Werth der Materialien, so weit letztere nicht aus dem Gute selbst genommen sind, nach geendigtem Niessbrauche erstattet werden. Auch Gebäude, die nach der aufgenommenen Beschreibung schon beim Antritte des Niessbrauches in baufälligem Zustande, oder damals schon im Bau begriffen, aber noch nicht vollendet waren, kann der Niessbraucher unter denselben Bedingungen ausbessern und vollenden. (§. 47—69. h. t.)

§. 718.

Die Zinsen der auf der Sache haftenden oder zum Inbegriffe gehörigen Schulden, muss der Niessbraucher, nebst allen gewöhnlichen und ungewöhnlichen Lasten und Abgaben von der Sache tra-

gen, doch kann er, wenn diese alle Nutzungen übersteigen, von dem Eigenthümer deshalb Vergütung fordern. (§. 70—89. h. t.)

§. 719.

Der Niessbraucher kann, durch seine, ohne Genehmigung des Eigenthümers vorgenommene, Handlungen, die Rechte des Eigenthümers nicht schmälern. (§. 90—98. h. t.) Er muss nach geendigtem Niessbrauche die Sachen in dem Zustande, in welchem er sie erhalten hat, nebst Zubehör zurückgeben, und es wird im zweifelhaften Falle vermuthet, dass er alles, was zur vollständigen Benutzung erforderlich ist, erhalten habe. (§. 111. sqq. h. t.)

Wegen Verbesserungen der Sache, welche zum Niessbrauch eingeräumt gewesen, können der Niessbraucher, oder dessen Erben, nur in so fern Vergütung fordern, als dieselben mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Eigenthümers gemacht worden. (§. 24. h. t.)

§. 720.

Der Niessbraucher muss, wegen Verringerung der Sachen, Vorsatz, auch grobes und mässiges Versehen vertreten; doch kann wegen vernachlässigter Kultur und unwirthschaftlicher Verwaltung in der Regel kein Ersatz, wohl aber zur Abwendung des Schadens, während der Besitzzeit, Wiederherstellung der Sache, angemessene Einschränkung in dem Dispositionsrecht des Niessbrauchers, und wenn dies ohne Wirkung ist, gerichtliche Sequestration gefordert werden. (§. 19. 103. 132—142. h. t.)

§. 721.

Die Auseinandersetzung wegen der Nutzungen geschieht wie zwischen dem ordentlichen Besitzer und dem Eigenthümer (§. 143. h. t.) Es müssen daher auch bei Landgütern und andern nutzbaren Grundstücken dem Nieesbraucher die Nutzungen früherer Jahre gelassen, die des letzten Wirthschaftsjahres aber, in welchem der Niessbrauch aufgehört hat, zwischen dem Niessbraucher und Eigenthümer getheilt werden. (§. 144. h. t.)

§. 722.

Sind verbrauchbare Sachen zum Niessbrauche gegeben, so brauchen nur eben so viel Sachen von gleicher Beschaffenheit zurückerstattet zu werden. Hat aber der Besteller des Niessbrauchs verfügt, dass eben dieselben Sachen zurückgewährt werden sollen, so brauchen sie nur in dem Zustande zurückgegeben werden, in welchem sie am Ende des Niessbrauchs nach wirthschaftlichem Gebrauche, noch wirklich vorhanden sind. (§. 173—175. h. t.)

§. 723.

In der Regel hört der Niessbrauch mit dem Tode des Niessbrauchers auf, und geht, wenn auch der Erbe erwähnt worden, im zweifelhaften Falle nur auf Erben des ersten Grades über. Der einer moralischen Person verliehene Niessbrauch dauert so lange, als dieselbe vorhanden ist. (§. 176. sqq. h. t.)

Dritter Abschnitt.

Von der Erbpacht.

§. 724.

Der Vertrag, vermöge dessen Jemand das vollständige Nutzungsrecht einer fremden Sache, gegen einen damit im Verhältniss stehenden Zins, erblich überkommt, wird ein Erbpachtskontrakt genannt. (§. 187. h. t.) Der Vertrag muss schriftlich geschlossen werden, und selbst zur Eintragung des Erbpachtrechts in das Hypothekenbuch genügt die Anerkennung der Unterschriften vor einem inländischen Richter oder Notar. (Ges. v. 23. April 1821. §. 1. G.-S. v. 1821. S. 43.)

§. 725.

Das Erbpachtsrecht geht in der Regel auf alle Erben über; es kann aber auch auf gewisse Grade der Generationen beschränkt werden. (§. 188. 189. h. t.) Hat der Erbpächter beim Anfange des Geschäfts ein Erbstands- oder Einstandsgeld gezahlt, so wird vermuthet, dass es für die Erbpachtsgerechtigkeit gegeben, und folglich ein unwiderrufliches Eigenthum des Erbverpächters geworden sei. Lässt sich aber nachweisen, dass es bloss als Caution geleistet worden, so müssen die Zinsen desselben vom jährlichen Erbpachtszins abgezogen, und das Erbstandsgeld dem Erbpächter oder dessen Erben, nach beendigter Erbpacht zurückgegeben werden. (§. 195—198. 216—220. h. t.)

§. 726.

Der Erbpächter ist als Eigenthümer des ihm gebührenden Niessbrauchrechts, aber nicht der Substanz der Sache, welche den Gegenstand desselben bildet, zu betrachten. Doch ist zu Veräusserungen unter Lebendigen die Einwilligung des Erbverpächters, wie bei Erbzinsgütern des Erbzinsherrn, der Regel nach erforderlich. Verpfänden darf aber der Erbpächter die Erbpachtsgerechtigkeit ohne Genehmigung des Erbverpächters. (§. 188. sqq. § 199. sqq. §. 225. sqq. Resc. v. 18. Nov. 1802.) Der Erbpachtszins steht mit dem Ertrage des Pachtstückes, so wie solcher zur Zeit des errichteten Erbpachtvertrages beschaffen war, im Verhältniss, und es findet dessen Erhöhung gar nicht, dessen Herabsetzung aber nur so lange statt, als das Erbpachtstück selbst in seinem Ertrage, ohne des Pächters Schuld, eine fortwährende Verringerung erlitten hat.

Erlass kann nur auf diejenigen Jahre gefordert werden, in welchem der Besitzer an der Benutzung seines Rechtes gänzlich behindert wurde. (§. 207. sqq. §. 211. sqq. h. t.)

Wegen rückständigen Erbpachtzinses, kann zur Sicherheit des Erbverpächters, auch ohne dass ein Judicat vorangegangen, auf Sequestration, wegen schlechter Wirthschaft aber, imgleichen wegen unredlich abgeläugneter Erbpachts-Eigenschaft, und wegen Unvermögens, die Pacht fortzusetzen, auf gerichtlichen Verkauf der Erbpachtsgerechtigkeit angetragen werden. (§. 204—206. 212. sqq. h. t.)

Bei allen Veräusserungen der Erbpachtsgerechtigkeit hat der Erbverpächter das Vorkaufsrecht.

Vierter Abschnitt.

Von dem eingeschränkten Gebrauchs- und Nutzungsrecht.

§. 727.

Ist darüber ein Zweifel, ob Jemandem ein Niessbrauch oder nur ein eingeschränktes Nutzungsrecht verliehen worden, so wird das Letztere vermuthet.

§. 728.

I. Vom Leihvertrage.

Ein **Leihvertrag** ist dann vorhanden, wenn Jemandem eine Sache zum blossen Gebrauche auf eine an sich oder durch die Art oder durch den Zweck des Gebrauchs bestimmte Zeit unentgeltlich überlassen worden ist. Wo die Dauer, die Art und der Zweck des Gebrauchs nicht bestimmt oder ausdrücklich von dem Willen des Gebers abhängig gemacht ist, ist ein Precarium vorhanden. Dasselbe gilt, wenn eine unbewegliche Sache oder ein Recht der Gegenstand des Kontrakts und diese, wo es sonst nöthig war, nicht schriftlich abgefasst ist. (§. 227. sqq.)

§. 729.

Vor der bestimmten Zeit kann eine geliehene Sache nur wegen Missbrauches derselben, oder wegen einer unvorgesehenen, dem Verleiher die Sache unentbehrlich machenden Veränderung zurückgefordert werden. (§. 234. sqq.) Der Leiher muss für die Erhaltung der Sache sorgen und die damit verbundenen gewöhnlichen Kosten tragen; in der Regel muss er das geringste Versehen, ja sogar den blossen Zufall verantworten, welcher, wenn er die Grenzen seines Rechts nicht überschritten, auch nicht die Sache getroffen haben würde. Dagegen haftet der Leiher nur für ein mässiges Versehen, sobald auch der Verleiher aus dem Geschäfte Vortheil, oder dieser jenen zur Eingehung desselben aufgefordert hat. Der Verleiher hat nur ein grobes Versehen zu verantworten. (§. 238. sqq. h. t.)

§. 730.

II. Vom Mieth- und Pachtvertrage.

Ist für den Gebrauch der geliehenen Sache ein bestimmter Preis bedungen, so besteht ein **Miethungsvertrag**. **Verpachtet** heisst eine Sache, sobald dieselbe Jemandem gegen einen bestimmten Zins ausser dem Gebrauch oder die **Nutzung** überlassen worden ist. (§. 258. 279. h. t.) Das für den Gebrauch oder die Nutzung der gemietheten oder verpachteten Sache gegebene Geld wird **Pacht-** oder **Miethzins** genannt, statt des Pachtzinses kann auch eine in sich bestimmte Quantität von Früchten gegeben werden; ist statt desselben aber ein gewisser, nur im Verhältniss gegen das Ganze bestimmter Antheil an Früchten vorbedungen worden, so gelten wegen Vertheilung derselben die Gesetze von Geschäftsverträgen; im übrigen aber bleibt das Geschäft ein Pachtvertrag. (§. 262—266. h. t.)

§. 731.

Pachtverträge über Landgüter müssen schriftlich, beträgt das jährliche Pachtgeld 200 Thlr. oder mehr, gerichtlich oder vor einem Notarius abgeschlossen werden. Andere Pacht- und Miethverträge erfordern nur dann eine schriftliche Abfassung, wenn der Betrag des jährlichen Miethzinses 50 Thlr. übersteigt. In dem Falle, wo es eines schriftlichen Kontrakts bedarf, sind mündliche Mieth- und Pachtungen, wenn sie bereits durch die Uebergabe vollzogen worden, nur auf ein Jahr gültig. (§. 267. sqq. §. 401. sqq. h. t.) Der Pächter kann die Eintragung des Pachtkontrakts auf das verpachtete Grundstück nicht fordern, wenn dieselbe nicht ausdrücklich bewilligt ist. (Rescr. vom 5. Januar 1795. Anh. §. 56.)

§. 732.

Der Verpächter und Vermiether muss die Sache dem Pächter und Miether in brauchbarem Stande überliefern und sie darin erhalten. Letztere erhalten nur die Befugniss zum gewöhnlichen Gebrauch und Nutzen der Sachen, so weit er ohne Veränderung der Substanz geschehen kann. (§. 270—276. h. t.) Haben der Vermiether oder Verpächter sich nicht ausdrücklich verpflichtet, besondere Bequemlichkeiten oder vorher nicht gewöhnlich gewesene Nutzungen zu gewähren, so sind sie dazu auch nicht schuldig. (§. 277. h. t.) Ist der Ersatz von Verbesserungen nicht ausbedungen, so kann er auch nicht gefordert werden; wogegen Verbesserungen, die des gemeinen Besten wegen anbefohlen werden, der Verpächter oder Vermiether vergüten muss. Hat der Pächter nicht ausbedungene Verbesserungen eigenmächtig unternommen, so werden sie ihm nur ersetzt, wenn er dieselben während seiner Besitzzeit, die ohne seine Schuld verkürzt ist, hätte geniessen können. (§. 281—286. h. t.)

§. 733.

Der Vermiether ist die auf der Sache haftenden Lasten und Abgaben zu tragen schuldig, der Verpächter dagegen hat bei Verpachtungen in Pausch und Bogen nur die Zinsen der Hypothek-Schulden, und die aus Verträgen und letztwilligen Verordnungen auf der Sache haftenden Zinsen und fortlaufenden Prästationen, bei Pachtungen nach einem Anschlage, und die darin von dem Ertrage abgezogenen Lasten und Abgaben zu decken. Der Pächter trägt in allen Fällen diejenigen Abgaben, welche von den Früchten allein bei ihrer Verwendung oder Veräusserung, ohne Rücksicht auf die Substanz des Gutes und auf die Person des Verpächters, zu entrichten sind. (§. 288—296. h. t.) Die Miether als solche können während des Friedenszustandes nicht mit Einquartirung belegt, mithin auch bei Zusammenziehungen einzelner Armee-Corps nicht zur Einquartirungslast herangezogen werden. (Rescr. des Min. d. Innern vom 28. Juli 1824.) Bei Pachtungen und Miethsverträgen muss jeder Theil ein mässiges oder grobes Versehen vertreten, der Pächter und Miether ist aber auch für ein geringes Versehen verantwortlich, wenn er die Sache zu einem andern als ihm ausdrücklich überlassenen Behufe verwendet. (§. 278. 279. h. t.)

§. 734.

In der Regel muss der Pacht- und Miethszins vierteljährlich entrichtet werden. Ist der Pächter oder Miether mit zwei Terminen im

Rückstande, so kann der Vermiether oder Verpächter vor der bestimmten Zeit aufkündigen. Hierbei muss aber dem Miether die kontraktmässige, und in deren Ermangelung die gesetzliche Kündigungsfrist gelassen werden. (§. 297. sqq. h. t.) Hat der Pächter oder Miether in Kriegeszeiten durch feindlichen Zwang Pacht- oder Miethzinsen an den Feind berichtigt, so ist er nicht schuldig, dieselben an den Verpächter oder Vermiether noch einmal zu bezahlen, sobald er mit deren Entrichtung an Letzteren nicht säumig gewesen ist. (§. 381. 382. h. t.)

§. 735.

Gewährsleistung und eigentlicher Erlass (Remission) ist wohl zu unterscheiden. Erstere kann gefordert werden, wenn der Pächter oder Miether der Sache sich nach Inhalt des Kontrakts nicht hat bedienen können, und kann nach Beschaffenheit der Umstände dahin gehen, dass der Verpächter oder Vermiether den Pacht- oder Miethzins für die Zeit des obgewalteten Hindernisses ganz entbehren muss. Die eigentliche Remission setzt voraus, dass der Pächter an der Ausübung des Nutzungsrechts selbst zwar nicht gehindert, die Nutzung aber durch ungewöhnliche Zufälle gemindert worden. Zwar würde der Strenge nach der Pächter diesen Schaden tragen müssen, da er auch die ausserordentlich hohen Nutzungen gewinnt; die Gesetze haben aber den Pächtern auch wegen ungewöhnlicher Zufälle, nach dem Beispiel billiger Verpächter, die ohne dies von dem ruinirten Pächter schwerlich die Zahlung erhalten würden, einen Nachlass bewilligt, hierbei jedoch auf die Auslegung des Schadens in der einen Rubrik mit dem Vortheil in der andern Rücksicht genommen, und also die Partial-Remission nur in besondern näher bestimmten Fällen zugestanden.

§. 736.

Der Miether eines Gebäudes kann Erlass an Zinsen fordern, wenn er länger als einen Monat dasselbe ganz oder theilweise nicht hat gebrauchen können, dieser Zufall muss aber nicht in seiner Person liegen. Dasselbe gilt vom Pächter einer Gerechtigkeit, oder einer fruchttragenden Sache, die kein Landgut ist, wenn er drei Monat hindurch sein Nutzungsrecht gar nicht ausüben konnte. (§. 299. bis 302. h. t.) Der Pächter eines Landguts kann verhältnissmässigen Erlass fordern:

1) wenn das Landgut durch einen nicht in seiner Person liegenden Zufall ein oder mehrere Jahre völlig unbrauchbar war. (§. 307. h. t.)
2) wenn der Ertrag durch ausserordentliche Unglücksfälle bedeutend vermindert worden ist. Dies gilt in der Regel doch nur in so fern, als das Gut im laufenden Wirthschaftsjahre durch alle Rubriken zusammengenommen, nach Abzug der Ausgaben nicht so viel getragen hat, als der Pachtzins ausmacht. In diesem Falle muss der Verpächter das am Pachtzins Fehlende erlassen. (§. 308. 478—498. h. t.)

§. 737.

Auf Andringen des Verpächters oder Vermiethers muss ein ohne dessen Genehmigung eingesetzter Unterpächter oder Untermiether des Besitzes ersetzt werden, doch ist der Verpächter schuldig, in die

weitere Verpachtung einzelner Rubriken oder Vermerke zu willigen. Wenn der Vermiether einen Untermiether nicht dulden will, der kein unehrbares oder der Wohnung schädliches Gewerbe treibt, so kann der Miether die Wohnung aufkündigen. (§. 309. sqq. h. t.)

§. 738.

Mit Ablauf der bestimmten Zeit endigt sich die Pacht oder Miethe ohne vorherige Aufkündigung. Doch kann mit beider Theile ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung die Pacht oder Miethe verlängert werden (*relocatio*). Nach Ablauf der bestimmten Zeit kann die Pacht oder Miethe nur im Falle einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Verlängerung mit Willen des andern Theils fortgesetzt worden. Dabei gilt die Fortsetzung des Besitzes nur dann für eine stillschweigende Verlängerung, wenn sie nach ausdrücklich erklärter Absicht, den Kontrakt fortzusetzen, 14 Tage lang unwidersprochen bleibt, oder wenn ein fernerer Pacht- oder Miethzins angenommen wird. (§. 324. sqq. h. t.) Durch das Ges. v. 30. Juni 1834. G.-S. S. 92. sind die Termine bei Wohnungsmiethsverträgen auf den 1. April, den 1. Juli, den 1. October und den 1. Januar festgesetzt. Fallen diese Tage auf einen Sonn- oder Feiertag, so ruht die Verbindlichkeit des Miethers bis zum nächstfolgenden Tage. Auf Miethsverträge über Speicher, Keller, Ställe, Holzhöfe, Gärten, ist dies Gesetz nicht zu beziehen, wenn dies nicht Pertinenzien von Wohnungen sind.

§. 739.

Bestimmt die Dauer der Pacht oder Miethe nicht ein besonderer Vertrag, so muss der vom Vertrage abzugehen gewilligte dem andern zur gehörigen Zeit aufkündigen. Eine schriftliche Kündigung ist nicht durchaus nothwendig. Wenn einer gehörig geschehenen Kündigung von dem Andern nicht binnen acht Tagen widersprochen wird, so wird angenommen, dass dieser sich solche gefallen lasse. (§. 340. sqq. h. t.) Wenn der Fall einer nothwendigen gerichtlichen Veräusserung oder einer nothwendigen Reparatur des Grundstücks eintritt, müssen sich der Pächter oder Miether die Aufkündigung ihres Vertrages, auch innerhalb der vertragsmässigen Zeit, gefallen lassen; dagegen werden ihre Rechte durch einen freiwilligen Verkauf nicht geändert. (§. 350. sqq. 363. sqq. h. t.)

§. 740.

Ist der Vertrag nicht ausdrücklich auf die Erben des Pächters oder Miethers mitgerichtet, so steht diesen beim Ableben ihrer Erblasser die Aufkündigung frei, und gebührt dasselbe Recht auch dem Verpächter und Vermiether. (§. 366—375. h. t.)

§. 741.

Wird der Miether durch eine nicht freiwillige Veränderung in seiner Person oder den Umständen ausser Stand gesetzt, von der gemietheten unbeweglichen Sache ferner Gebrauch zu machen, so kann er gegen Vergütung einer halbjährlichen Miethe vor dem Ablaufe des Quartals, in dem die Kündigung erfolgt ist, von dem Kontrakte abgehen. (§. 376. h. t.) Bei entstehendem Kriege sind die zu den ins Feld rückenden Truppen gehörigen Personen an ihre Miethskontrakte nur bis zum Ablaufe desjenigen Quartals gebunden, in wel-

chem der Abmarsch erfolgt. Pachtkontrakte können, wenn nichts anderes verabredet ist, auf den Fall eines während der Pachtjahre entstehenden Krieges sowohl von dem Verpächter als dem Pächter gekündigt werden. (§. 553. h. t.)

§. 742.

Ist die gemiethete Sache zu dem bestimmten Gebrauch entweder ganz, oder doch grösstentheils, ohne Verschulden des Miethers untüchtig geworden, so kann der Miether noch vor Ablauf der kontraktmässigen Zeit von dem Vertrage abgehen, und braucht den Miethszins nur nach Verhältniss der Zeit entrichten, wo er die Sache noch hat nützen können. (§. 383—386. h. t.) Wegen veränderter Umstände in der Person des Vermiethers findet vor Ablauf der kontraktmässigen Zeit keine Aufkündigung statt. (§. 386. h. t.)

§. 743.

Wegen Missbrauchs der gemietheten oder gepachteten Sache kann der Miether oder Pächter während der kontraktmässigen Zeit, des Besitzes nur alsdann entsetzt werden, wenn er die Sache zu einem andern, als dem ausdrücklich bestimmten Gebrauche verwendet hat, oder wenn aus dem Missbrauche eine erhebliche Beschädigung der Substanz mit Grund zu besorgen ist. (§. 387. h. t. cfr. A. G. O. Thl. 1. Tit. 44. §. 44. 45.)

§. 744.

Mit dem Rechte des Verpächters oder Vermiethers hört zwar auch das Recht des Pächters oder Miethers auf; doch muss demselben zur Bewerbung um ein anderweitiges Unterkommen der gesetzmässige Aufkündigungstermin bewilligt werden. (§. 388. 389. h. t.) Von dem Verpächter oder Vermiether, oder dessen Erben kann ein solcher Pächter oder Miether, wegen des aus der früheren Räumung der Sache ihm erwachsenden Nachtheils, nur alsdann Entschädigung fordern, wenn ihm die Eigenschaft des blos zeitigen Rechts verheimlicht, oder Schadloshaltung ausdrücklich versprochen worden. (§. 390. h. t.)

§. 745.

Nach vollendeter Pacht oder Miethe muss der Besitz der Sache geräumt, und im Falle einer Pacht, die Sache dem Verpächter nach eben dem Anschlage und Inventarium, nach welchem dieselbe dem Pächter übergeben worden, zurückgewährt werden. (§. 597. sqq. h. t.) Muss die Entsetzung des Pächters in dem Laufe eines Wirthschaftsjahres erfolgen, so ist er dennoch verbunden, den Pachtzins des ganzen Jahres zu entrichten; das Gut aber wird, bis zu dessen Ablaufe, für seine Rechnung verwaltet. (§. 599. h. t.) Vermiether und Verpächter haben, wegen des Zinses und ihrer übrigen aus dem Vertrage herrührenden Forderungen, auf die eingebrachten, und zur Zeit der Endigung des Kontrakts in dem Grundstücke noch vorhandenen Effekten des Miethers und Pächters das Pfandrecht (A. G. O. Thl. 1. Tit. 50.); der Pächter und Miether aber, wegen der ihnen gebührenden Vergütungen, das Zurückbehaltungsrecht, der Miether jedoch nicht auf die Sache selbst, sondern nur auf den Zins des letzten Termins. (§. 395—397. h. t.)

Zweiundzwanzigster Titel.

Von Gerechtigkeiten der Grundstücke gegeneinander.

§. 746.

Grundgerechtigkeiten sind Befugnisse, welche dem jedesmaligen Besitzer des einen Grundstücks gegen den jedesmaligen Besitzer eines andern Grundstücks zukommen. (§. 12. h. t.) Sie sind also subjectiv und objectiv dingliche Rechte zugleich. Ausser den allgemeinen Einschränkungen des Eigenthums, denen jeder Grundbesitzer unterworfen ist, giebt es auch noch besondere Begünstigungen, welche ein Nachbar dem andern, gegen Vergütung des Nachtheils, verstatten muss, wenn das benachbarte Grundstück ohne dieselben ganz oder zum Theil völlig unbrauchbar sein würde, und dem Eigenthümer also kein anderes Mittel übrig bliebe, sein Grundstück zu nutzen, wofern nur die Unentbehrlichkeit oder Vergünstigung nicht aus willkührlichen Veränderungen der Gestalt, Hauptbestimmung oder Nutzungsart des Grundstücks entstanden ist. Doch können auch unternommene erhebliche Verbesserungen den Antrag auf eine zu vergütende Vergünstigung rechtfertigen, wenn der Andere dadurch im bisherigen Gebrauche seiner Sache und an nützlichen Verbesserungen derselben nicht gehindert wird. Mit dem Bedürfnisse selbst hört auch die fernere Vergünstigung auf, und mit ihr die Vergütung, welche für den fortgesetzten Genuss derselben hätte entrichtet werden müssen. (§. 10. h. t.)

§. 747.

Grundgerechtigkeiten werden durch rechtsgültige Willenserklärungen und darauf erfolgte Besitzergreifung oder Eintragung in das Hypothekenbuch erworben. (§. 13. h. t. Thl. 1. Tit. 2. §. 135. Tit. 21. §. 4. S. 76. Note 1.) Die unterlassene Eintragung soll in keinem Falle den Verlust des wirklich bestehenden Realrechts begründen können (Circular v. 30. Dezember 1798. Anh. §. 58.) Sollen Grundgerechtigkeiten durch Verjährung erworben werden, so muss besonders nachgewiesen sein, dass der Besitzer des berechtigten Grundstücks die streitige Befugniss als ein wirkliches Recht, und nicht vermöge einer blossen Vergünstigung, in Besitz genommen habe. Auch können Grundgerechtigkeiten, welche den Nutzungsertrag des belasteten Grundstücks schmälern, und gleichwohl durch keine in die Augen fallende Kennzeichen oder Anstalten angedeutet werden, durch Verjährung nicht anders erworben werden, als wenn diese gegen eben denselben Besitzer des belasteten Grundstücks angefangen und vollendet worden. (§. 13—15. 24. h. t. Thl. 1. Tit. 21. §. 7.)

§. 748.

Eine Grundgerechtigkeit, welche ohne Nachtheil des Berechtigten auf einem bestimmten Theile des belasteten Grundstücks ausgeübt werden kann, muss auf den Antrag des Verpflichteten, auf diesen Theil eingeschränkt werden. (§. 29. h. t. Gem.-O. v. 7. Juni 1821.)

Dass der Besitzer des belasteten Grundstücks thätige Hülfe zur Ausübung der Grundgerechtigkeit zu leisten schuldig sei, wird nicht vermuthet. (§. 30. h. t.) Ist jedoch die Grundgerechtigkeit durch einen lästigen Vertrag erworben worden, so muss der Verpflichtete das Grundstück auch auf seine Kosten in der zur Ausübung derselben erforderlichen Verfassung erhalten. (§. 35. h. t.) Auch ausser dem Falle der Erwerbung durch einen lästigen Vertrag muss der Verpflichtete diese Kosten verhältnissmässig übernehmen, wenn er von der Sache einen Gebrauch von eben der Art, wie der Berechtigte, hat, und sich dessen ferner bedienen will. (§ 36. h. t.) Wird jedoch die Sache in einem oder dem andern Falle durch einen Zufall so verändert, dass die Ausübung der Grundgerechtigkeit nicht mehr stattfindet, so ist der Belastete nicht schuldig, Kosten, von denen er selbst keinen Vortheil zieht, auf die Wiederherstellung der Sache zu wenden, er muss aber die Wiederherstellung dem Berechtigten gestatten, und wenn dieser sie nicht unternehmen kann oder will, die für die Bewilligung der Grundgerechtigkeiten erhaltene Vergütung herausgeben. Hört die durch Zufall erfolgte Veränderung der Sache in der Folge wieder auf, so wird auch die Grundgerechtigkeit wieder hergestellt. (§. 37—42. h. t)

§. 749.

Grundgerechtigkeiten gehen durch blossen Nichtgebrauch nicht verloren, so lange sie noch eingetragen sind, wenn nur nicht aus sichtbaren Anstalten auf der belasteten Sache, und deren Genehmigung von Seiten des Berechtigten, eine stillschweigende Einwilligung in die Aufhebung unwidersprechlich erhellt; uneingetragene aber können allein durch den Nichtgebrauch verloren gehen, wenn sie durch keine dauernde Anlage angedeutet werden; auch werden Grundgerechtigkeiten wegen der zum gemeinen Besten vom Staate angeordneten Einrichtungen gegen Entschädigung aufgehoben. (§. 43—52. h. t.) Grundgerechtigkeiten gehen dadurch, dass sie mit der entgegengesetzten Verbindlichkeit in Einer Person zusammentreffen, nicht verloren, so lange sie noch im Hypothekenbuche eingetragen sind, oder so lange noch die zu ihrem Bestehen erforderliche Anlage fortdauert. (§. 53. 54. h. t. Thl. 1. Tit. 16. §. 485.) Die Grundgerechtigkeiten sind, der Zahl nach, nicht beschränkt. Es giebt deren so viele, als sich Einschränkungen eines Grundstücks zum Besten eines andern denken lassen.

Dreiundzwanzigster Titel.

Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten.

§. 750.

Hier wird unter Zwangsgerechtigkeit die Befugniss verstanden, den ihr unterworfenen Personen die Anschaffung oder Zubereitung gewisser Bedürfnisse bei jedem Andern, als dem Berechtigten, zu untersagen. In so fern diese Befugniss dem Berechtigten gegen

alle Einwohner eines gewissen Bezirkes, oder gegen gewisse Klassen derselben zusteht, wird sie Banngerechtigkeit genannt. (§. 1. bis 4. h. t.) Alle Zwangs- und Banngerechtigkeiten sind Einschränkungen der natürlichen Freiheit, und haben also die Vermuthung, dass sie entweder gar nicht vorhanden, oder nur auf die ausdrücklich benannten Personen oder Gegenstände eingeschränkt sind, wider sich. Es kann mithin daraus allein, dass sich Jemand seit undenklichen Zeiten der Freiheit, welche Personen seines Standes zukommt, nicht bedient hat, deren Verlust noch nicht gefolgert werden. (§. 7. h. t. Thl. 1. Tit. 9. §. 505. sqq.)

§. 751.

Wenn der Berechtigte die Befugniss, welche er ausschliessend besitzt, auch einem Andern vergönnt, so wird dadurch zwar nicht die Mitausübung, aber wohl, wenn diese Erlaubniss durch einen lästigen Vertrag eingeräumt worden, die Freiheit ausgeschlossen, einem Dritten eben dergleichen Vergünstigung zu ertheilen. Hat aber Jemand die Nutzungen der Sache, auf welcher die Zwangsgerechtigkeit haftet, einem Andern ohne Vorbehalt eingeräumt, so ist, so lange das Recht des Andern dauert, weder der Mitgebrauch noch die Verleihung desselben Rechtes an Andere zulässig. (§. 8—10. h. t.) Daraus, dass der Staat, zur Unterstützung einer gewissen Handlung oder Fabrik, die Einführung fremder Waaren verboten hat, folgt noch nicht ein Recht für den Begünstigten, andere Landeseinwohner von gleichen Handels- und Fabriken Unternehmungen auszuschliessen. (§. 11. h. t.) Die Zwangsgerechtigkeit an sich enthält noch nicht die Befugniss, den ihr unterworfenen Einwohnern die eigene Zubereitung ihrer Bedürfnisse zu untersagen. (§. 14. h. t.)

§. 752.

Der Zwangsberechtigte muss die Bedürfnisse der Personen, welche seinem ausschliessenden Rechte unterworfen sind, befriedigen, oder sich gefallen lassen, dass diese, nach vorhergehender Anzeige, sich ihre Nothdurft auf andere Weise verschaffen. (§. 17. sqq. h. t.) Der Mühlenzwang, der Brau- und Branntweinzwang, d. h. das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brauerei, Brennerei oder eines Schanks verbundene Recht, Andere zu zwingen, dass sie daselbst ihren Bedarf entweder mahlen oder schrooten, oder das Getränk ausschliesslich beziehen müssen, ist aufgehoben. (Edict v. 28. Okt. 1810. §. 1. G.-S. 1810. S. 95.) Verträge, wodurch der Inhaber einer Schankstätte sich verpflichtet, das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte zu nehmen (Verlagsrecht, Krugverlag), können auch ferner errichtet, und wo dies Recht auf den Grund der Verjährung oder ausdrücklicher Verträge bereits besteht, kann es nur durch gegenseitige Einwilligung aufgehoben werden. Unter gewissen Bedingungen leistet der Staat dem ehemaligen Zwangsberechtigten Entschädigung.

Zweiter Theil.

Erster Titel.

Erster Abschnitt.

Von der Natur und den Eigenschaften einer gültigen Ehe.

§. 753.

Die Ehe ist eine auf Lebenszeit durch Vertrag errichtete Gesellschaft zweier Personen verschiedenen Geschlechts zur Befriedigung der Geschlechtsbedürfnisse. Diese sind zwar vorzüglich, aber nicht allein, auf die Erzeugung und Erziehung der Kinder gerichtet; sie haben auch alle die edleren Vergnügungen und diejenigen Hülfsleistungen zum Zwecke, welche hauptsächlich im Umgange und durch die fortdauernde Vereinigung der verschiedenen Geschlechter genossen und verschafft werden können. Die Ehe kann also bestehen, wenn auch die Erzeugung und Erziehung der Kinder nicht zu erreichen ist. (§. 1. 2. 174. 175. 178. 179. 188. 194. h. t.)

§. 754.

Wo nicht besondere Ausnahmen stattfinden, sind alle Mannspersonen, welche das achtzehnte, und alle Personen weiblichen Geschlechts, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, zur Errichtung einer Ehe fähig. (§. 37. h. t.) Eine Ausnahme von dieser Regel findet dann statt, wenn das vormundschaftliche Gericht die Verbindung, der grossen Jugend des männlichen Curanden ungeachtet, für zuträglich hält, und die Braut und deren Vater sich eine Verbindung gefallen lassen, welche nach dem A. L. R. Thl. 2. Tit. 1. §. 1002. (990.) innerhalb sechs Monaten nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre widerrufen werden kann. (Rescr. v. 15. August 1796. Anh. §. 66.)

§. 755.

Wenn die Gesetze eine Ehe dergestalt verbieten, dass sie, wenn sie dennoch geschlossen worden, als von Anfang ungültig be-

trachtet, und von Amtswegen getrennt werden muss, so wird sie nichtig genannt. Wenn auch ein solches Hinderniss in der Folge gehoben wird, so kann die Ehe doch nur durch eine abermalige förmliche Vollziehung und zwar von dieser Zeit an, gültig werden. (§. 958. [933.] h. t.)

§. 756.

Nichtig ist die Ehe:

1) wegen naher Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft. (§. 947. [935.] h. t.)
 a) zwischen allen Arten der Verwandten in auf- und absteigender Linie (§. 3. h. t.);
 b) zwischen voll- und halbbürtigen ehelichen und unehelichen Geschwistern (§. 4. h. t.);
 c) zwischen Stief- oder Schwiegereltern einer- und Stief- oder Schwiegerkindern anderer Seits, und zwar ohne Unterschied des Grades. (§. 5. h. t.) Dispensation ist zur Ehe zwischen dem Neffen und der Tante, welche älter als er selbst ist, sonst aber nicht, erforderlich, und wenn diese nachgebracht worden, wird die Ehe gültig. (§. 8—10. §. 960. h. t.) Zu einer Ehe zwischen dem einen Ehegatten und der mit einem andern Vater oder Mutter vor dieser Ehe erzeugten unehelichen Kindern des andern, muss die Dispensation beim Oberhaupte des Staats nachgesucht werden. (Anh. §. 62.)
2) Wegen einer vorhergehenden, noch bestehenden Ehe eines oder beider Theile. (§ 16. 948. h. t.) Hielt aber der Ehegatte aus einem entschuldbaren Irrthum die erste Ehe für aufgelöst, so ist die zweite Ehe blos ungültig. Wenn also das, der spätern Ehe zur Zeit ihrer Vollziehung entgegen gestandene Ehehinderniss durch eine nachher wirklich erfolgende Trennung der frühern gehoben worden, so ist die spätere Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. (§. 954—957. h. t.)
3) Die Ehe des wegen Ehebruchs, verdächtigen Umgangs, oder eines andern ähnlichen Grundes Geschiedenen mit derjenigen Person, mit welcher er Ehebruch getrieben, verdächtigen Umgang gepflogen, oder welche durch sonst gestiftete Misshelligkeiten Anlass zur Scheidung gegeben hat. (§. 25—27. §. 949. h. t.) Wenn zugleich der schuldige Ehegatte mit seinem Zuhalter dem Unschuldigen nach dem Leben getrachtet hat, so ist zwischen den beiden Ersteren selbst dann keine Ehe zulässig, wenn die Ehe durch den Tod des Letzteren getrennt wäre. (§. 28. 29. h. t. Rescr. v. 24. Novbr. 1794. Edictensamml. von 1794. S. 2458. Die Provinzial-Consistorien können jedoch, nach vorheriger summarischer Untersuchung, bei welcher sie sich vorzüglich durch die Betrachtung leiten lassen müssen, ob die Immoralität durch die Dispensation mehr gehindert als befördert werde, von der Vorschrift, dass Personen, welche Ehebruch mit einander betrieben haben, sich nicht ehelichen dürfen, dispensiren. (Cab.-Ordre v. 11. März 1803). Das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen Ehebruchs verboten ist, soll nicht geduldet werden, und die Gerichte müssen zu diesem Behuf die Polizeibehörden von solchen Fällen benachrichtigen, damit diese dafür sorgen, dass dieses Verbotsgesetz nicht übertreten werde. Ist der Ehebruch in dem Scheidungsprozesse nicht gerügt, oder von dem Richter nicht als die Ursache der

erkannten Scheidung befunden worden, so verdient eine später erfolgende Anzeige keine Rücksicht.

4) Wegen ungleichen Standes zwischen Mannspersonen vom Adel, und Weibspersonen aus dem Bauern- oder geringern Bürgerstande, bei nicht erfolgter Dispensation. (§. 30—35. 952. 978. h. t.) Eine solche Dispensation kann schon das Landes-Justiz-Collegium der Provinz, unter welchem schon der Adelige steht, unter Leitung des Chefs der Justiz, ertheilen, wenn drei der nächsten Verwandten desselben Namens und Standes darin willigen. Diese Bestimmung ist jedoch nicht auf das männliche Geschlecht zu beschränken; indess sind verheirathete Schwestern und Schwägerinnen nicht als nahe Verwandte anzusehen. (Rescr. v. 20. Feb. 1832. v. Kamptz, Bd. 39. S. 129.) Kann diese Einwilligung nicht beigebracht werden, oder widersprechen andere gleich nahe Verwandte der beabsichtigten Ehe, so muss die Dispensation unmittelbar beim Landesherrn nachgesucht werden. (§. 32. 33. h. t. Rescr. v. 7. April u. 13. Juni 1810. Mathis, Bd. 9. S. 414. sqq.) Adlige Töchter können mit Personen jedes Standes eine gültige Ehe schliessen. (Rescr. v. 7. April 1810. Mathis, l. c.)

5) Wegen ermangelnder Erlaubniss zur Heirath eines Officiers, Unterofficiers oder gemeinen Soldaten. (§. 34. 35. §. 950. h. t. cfr. Cab.-Ordre v. 1. Septbr. 1798. Edictensamml. v. 1798 No. 61. S. 1702. Bekanntmachung v. 17. Jan. 1815. Rescr. v. 12. Febr. 1819. Strombeck, Ergänzungen des A. L. R. ad §. 34. h. t. Cab.-Ordre v. 31. Aug. 1808. Edictensamml. von 1809. S. 899. Cab.-Ordre v. 29. Nov. 1802. Stengel, Bd. 17. S. 174.)

6) Die Ehe eines Christen mit einer Person, welche durch ihre Religions-Grundsätze sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen gehindert wird. (§. 36. h. t.)

Aus einer nichtigen Ehe entspringen gar keine ehelichen Rechte und Pflichten. (§. 964. h. t.) Jedoch soll sie in Ansehung eines Dritten, welcher sie redlicher Weise für eine gültige Ehe hielt, auch für eine solche gelten. Nur im Falle der Bigamie geht der unschuldige Ehegatte mit seinen Rechten dem Dritten vor. (§. 982—974. h. t.) Nichtige Ehen darf der Richter nicht dulden, sondern muss sie von Amts wegen trennen, und einen fiscalischen Bedienten anweisen, auf die förmliche Nichtigkeits-Erklärung derselben anzutragen. (§. 962. 963. h. t.) Wird der Grund der Nichtigkeit in der Folge gehoben, so kann zwar eine neue Ehe geschlossen werden, keinesweges convalescirt aber alsdann die nichtige Ehe. (§. 953. 957. bis 959. h. t.)

§. 757.

Ungültige Ehen setzen ein Ehehinderniss voraus, welches nur, wenn es von dem dazu Berechtigten gerügt wird, die Nichtigkeit der Ehe nach sich zieht. Wird es in der Folge gehoben, so wird eine solche Ehe als von Anfang an gültig angesehen. Auf diese Art ungültig sind die Ehen:

1) die ein Vormund oder dessen Kinder mit seinen Pflegebefohlenen, ohne Erlaubniss der vormundschaftlichen Gerichte, geschlossen haben;
2) zwischen angenommenen Eltern und Kindern;
3) mit noch nicht mannbaren Personen;
4) so weit eine Willenserklärung überhaupt, wegen Mangels persönlicher Fähigkeiten, oder wegen Zwanges, Furcht oder Be-

trugs, unverbindlich ist, so weit ist auch eine unter solchen Umständen geschlossene Ehe ungültig. (§. 39. h. t.) Auch Irrthum in der Person des Ehegatten, oder in solchen persönlichen Eigenschaften, welche bei Schliessung einer Ehe von dieser Art vorausgesetzt werden, macht die Ehe ungültig. (§. 410. h. t.)

5) Ehen, welche ohne die erforderliche elterliche, grosselterliche oder vormundschaftliche Einwilligung geschlossen worden. (§. 1006. sqq. h. t.)

§. 758.

Verboten ist die anderweitige Ehe, so lange dadurch die Rechte der Kinder aus der vorigen Ehe verdunkelt werden können. Aufgebot und Trauung kann daher nicht eher geschehen, als bis es klar ist, dass die Wittwe oder geschiedene Frau aus der ersten Ehe nicht schwanger sein könne, und bis die gesetzliche Abfindung der Kinder aus der vorigen Ehe, von Seiten des Vaters oder der Mutter gesetzmässig geleistet und von dem vormundschaftlichen Gerichte bezeugt worden. (§. 17. sqq. h. t.) Die Wittwe muss in der Regel neun Monate und der Wittwer sechs Wochen nach der Trennung der vorigen Ehe warten. (§. 20. 24. h. t.)

Zweiter Abschnitt.

Von dem Ehegelöbnisse.

§. 759.

Das Ehegelöbniss ist ein Vertrag, wodurch zwei Personen verschiedenen Geschlechts einander künftig zu heirathen versprechen. (§. 75. h. t.) Es verbindet auch Minderjährige. (§. 110. h. t.) Unter Personen und in Fällen, wo keine rechtsbeständige Ehe stattfindet, kann auch kein gültiges Ehegelöbniss errichtet werden. (§. 76. h. t.)

§. 760.

Zur Gültigkeit der Ehe ist ein förmliches Ehegelöbniss keinesweges erforderlich; wenn aber aus einem Ehegelöbnisse ein Recht, auf Vollziehung der Ehe zu klagen, entspringen soll, so muss dasselbe gerichtlich, oder vor einem Justizkommissarius und Notarius, oder, wenn die Kontrahenten gemeine Landleute sind, vor Schulzen und Schöppen geschlossen werden. (§. 81—83. h. t.) Es vertritt die Stelle der Beobachtung dieser Form, wenn mit beiderseitiger Einwilligung ein ein- oder mehrmaliges Aufgebot erfolgt. (§. 91. 92. h. t.) Die der Gültigkeit eines förmlichen Ehegelöbnisses entgegen stehenden Mängel werden durch den hinzugekommenen Beischlaf nicht gehoben. (§. 93. h. t.)

§. 761.

Bei Ehegelöbnissen, welche unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen werden, findet von jeder Seite der Rücktritt vor eingetroffener Bedingung statt. Eben dieses ist Rechtens, wenn die Voll-

ziehung der Ehe auf eine ungewisse Zeit hinausgesetzt, oder der Willkühr des einen oder des andern Theils überlassen worden. Ist gar keine Zeit bestimmt, so ist ein Theil auf den andern nur zwei Jahre zu warten schuldig; sind diese verflossen, so verliert das Ehegelöbniss seine rechtliche Wirkung. Sonst gelten Ehegelöbnisse nur ein Jahr nach der im Vertrage bestimmten Zeit, oder nach der letzten fruchtlos gebliebenen Aufforderung (§. 95 - 98. 128—130. h. t.)

§. 762.

Wer die Erfüllung eines Ehegelöbnisses ohne rechtlichen Grund beharrlich verweigert, oder sich selbst dazu ausser Stande setzt, der verliert die dem andern Theile gemachten Geschenke, muss die von demselben erhaltenen zurückgeben, und alle wegen des Ehegelöbnisses aufgewendeten Kosten ersetzen, auch die bestimmte Conventionalstrafe, bei deren Ermangelung aber den vierten Theil der verschriebenen Mitgabe oder der sonstigen auf den Todesfall bestimmten Vortheile zur Abfindung entrichten. (§. 112—116. h. t.)

§. 763.

Was die Ehe scheidet, rechtfertigt auch die verweigerte Vollziehung, wenn gleich aus demselben Grunde die Ehescheidung erst, nach fruchtlos getroffenen Maassregeln zur Verhütung ähnlicher Beleidigungen oder Fehler, hätte erfolgen können. Auch Veränderungen, welche nach der Verlobung in der Person, oder in den persönlichen oder Vermögensumständen eines Verlobten sich ereignen, berechtigen denjenigen zum Rücktritte, welcher, wenn er den Fall hätte voraussehen können, das Ehegelöbniss wahrscheinlich nicht eingegangen sein würde. (§. 100. sqq. h. t)

§. 764.

Wenn ein Theil seine in dem Ehegelöbnisse oder Ehevertrage ausdrücklich übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllen kann, so ist der Andere zurückzutreten berechtigt. (§. 109. h. t.)

§. 765.

Wird ein Verlobter durch das nach der Verlobung eintretende moralische Verhalten des andern Theils zum Rücktritte genöthigt, so kann derselbe die vorstehend bestimmte Entschädigung und Abfindung fordern. Bezieht sich aber die rechtmässige Ursache des Rücktritts auf Umstände, welche schon vor der Verlobung vorhanden gewesen, und dem andern Theile nicht betrüglicher Weise verheimlicht worden sind, so ist der zurücktretende Theil nur zur Entschädigungs- aber nicht zur Abfindungsforderung berechtigt. (§. 120. 121. h. t.)

§. 766.

Wenn Umstände, weswegen Eltern, Grosseltern oder Vormünder ihre Genehmigung zu versagen befugt sind, sich erst in der Folge ereignen oder offenbaren, so können dieselben ihre schon ertheilte Einwilligung wieder zurücknehmen. (§. 111. h. t.)

§. 767.

Wer, ob er gleich gesetzmässig verlobt ist, sich dennoch mit einer andern Person auf eben die Art verlobt, ist derselben, wenn sie

die frühere Verlobung nicht wusste, zur Schadloshaltung und Abfindung verpflichtet, und muss auch geschehen lassen, dass sie gleich wohl vom Verlobungsvertrage abgehe. (§. 133—135. h. t.)

Dritter Abschnitt.

Von der Vollziehung einer gültigen Ehe.

§. 768.

Die Ehe wird erst durch die priesterliche **Trauung**, bei welcher die Kontrahenten, wenn sie Privatpersonen sind, in Person gegenwärtig sein müssen, und die ohne Dispensation nicht im Hause, auch nicht in der Advents- oder Fastenzeit vor sich gehen darf, vollzogen. Die Trauung gebührt der Regel nach dem Pfarrer der Braut; gehört jedoch der Bräutigam zum Militairstande, oder gehört er zum Civil- die Braut aber zum Militairstande, so hat der Pfarrer des Bräutigams ein Recht auf die Trauung. (§. 168. h. t. Thl. 2. Tit 11. §. 435. 437. 438.) Dass die Trauung nicht von dem gehörigen Pfarrer vollzogen worden, macht die Ehe zwar nicht selbst ungültig; der Pfarrer muss aber eine dem doppelten Betrage der erhaltenen Gebühren gleichkommende Geldstrafe erlegen, und der competente Pfarrer muss von den Eheleuten entschädigt werden. (§. 169. h. t. Thl. 2. Tit. 11. §. 434.) Der Trauung muss ein dreimaliges, an drei Sonntagen hinter einander von der Kanzel zu verlesendes **Aufgebot** in beider Verlobten Parochie vorangehen, welches bei denjenigen Personen, die der Einwilligung Anderer bedürfen, z. B. bei Minderjährigen, Kindern unter väterlicher Gewalt, königlichen Officianten, Predigern und Schullehrern, nicht eher erfolgen darf, als bis dem Pfarrer die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts, der Eltern, des vorgesetzten Chefs u. s. w. nachgewiesen ist. (§. 138. 139. 151. h. t.) Wenn aber einer der Verlobten noch nicht ein volles Jahr in seiner gegenwärtigen Parochie wohnt, so muss das Aufgebot ausserdem auch noch in seiner vorigen Parochie erfolgen. (§ 141. h. t.) Das **Gesinde** muss in der demselben durch den (§. 175. Thl. 2. Tit. 11. des A. L. R. zugewiesenen Parochie, und, im Falle es in seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte sich noch nicht ein Jahr befunden hat, auch an demjenigen Orte, wo es sich das letzte Jahr aufgehalten hat, proclamirt werden. (Verordn. v. 16. März 1818. Ges.-S. 1818. S. 20., wodurch der §. 142. h. t. abgeändert ist.) Das dreimalige Aufgebot kann durch eine Dispensation der dem Pfarrer der Braut vorgesetzten geistlichen Behörde auf ein zweimaliges, auf ein einmaliges aber nur durch die Königliche Dispensation beschränkt werden. (§. 152. 153. h. t.) Rescr. des Minist. der geistl. Angelegenheiten vom 31. März 1819. v. **Kamptz**, Annal. Bd. 3. S. 417.) Unterbleibt das Aufgebot gänzlich, was auch katholische Bischöfe nicht erlauben dürfen, (Resc. v. 10. Dezbr. 1796. **Stengel**, Bd. 10. S. 173.) so ist die Ehe deswegen zwar nicht ungültig; den Pfarrer und die Eheleute trifft aber eine verhältnissmässige fiskalische Geld- oder Gefängnissstrafe. (§. 154. 155. h. t.) Doch fällt diese Strafe weg, wenn wegen der Todesgefahr, worin einer der Verlobten schwebt, oder wegen einer vom Bräutigam ohne Verzug anzutretenden langwierigen oder gefährlichen Reise in Staats-Angelegenheiten, keine Zeit zum Aufgebot übrig ist und

keine bedenklichen Umstände obwalten. (§. 156. 157. h. t.) Das Aufgebot verliert seine Kraft wieder, wenn die Trauung nicht innerhalb sechs Wochen nach der letzten Proklamation erfolgt. Wenn jedoch Krankheiten oder andere nicht vorherzusehende Hindernisse oder Zufälle einen längeren Aufschub der Trauung nothwendig machen, so kann von den aufgebotenen Personen eine verhältnissmässige Nachfrist bei dem Provinzial-Consistorium nachgesucht werden. Gegen das Aufgebot und die Trauung kann derjenige Einspruch thun, welcher mit einem der Verlobten ein früheres noch bestehendes Ehegelöbniss entweder förmlich oder durch hinzukommendes Aufgebot geschlossen hat; ebenso die Frauensperson, wenn sie vom Bräutigam unter dem Versprechen der Ehe geschwängert worden ist. (§. 158. h. t. Rescr. v. 30. Octbr. 1817. v. Kamptz, Bd. 10. S. 223.) Auf eine solche Anzeige wird nun zwar sogleich mit Aufgebot und Trauung inne gehalten; es kann jedoch damit wieder fortgefahren werden, sobald der angesprochene Theil erklärt, die den Anspruch machende Person nicht heirathen, sondern sie nach den Gesetzen abfinden zu wollen, und wenn er deshalb hinlängliche Sicherheit bestellt. (§. 159—163. h. t.)

§. 769.

Auch eine im Auslande vollzogene Ehe ist, wenn kein Ehehinderniss im Wege steht, vollkommen gültig. Wer sich aber, um die Gesetze des Landes zu umgehen, in fremden Ländern trauen lässt, treffen nicht nur die rechtlichen Folgen der Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer solchen gesetzwidrigen Ehe, sondern er hat auch noch eine fiscalische Strafe von zehn bis dreihundert Thalern verwirkt. (§. 170. h. t.)

§. 770.

Die Rechte und Pflichten der Eheleute nehmen gleich nach vollzogener Trauung ihren Anfang. (§. 173. ibid.)

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihre Person.

§. 771.

Die Eheleute sind in der Regel zu einem gemeinschaftlichen Leben, zur Leistung der ehelichen Pflicht, und zu dem nach ihrem Geschlechte und Stande gebräuchlichen Beistande verpflichtet. (§. 174. sqq. §. 194. h. t.) Der Mann ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft. Ihm vorzüglich liegt die Pflicht ob, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu besorgen, und die Kosten dazu herbeizuschaffen. Deswegen muss er auch die Ehefrau seinem Stande und Vermögen gemäss, jedoch wirthschaftlich, unterhalten. Auch ist er zur Vertheidigung der Frau in und ausser Gerichten verpflichtet. Letztere darf ohne seine Genehmigung keine Verbindungen eingehen, wodurch ihm ihre Person entzogen, oder sonst einem Dritten verhaftet würde. Damit der Mann sein Uebergewicht der ehe-

lichen Gesellschaft nicht zum Nachtheile der Frau missbrauche, ist verordnet, dass rechtliche Verhandlungen unter Eheleuten nur gerichtlich, unter Zuziehung eines entweder selbst gewählten oder vom Richter ernannten Beistandes für die Frau, geschehen sollen. (§. 184. h. t.) Die Frau nimmt Theil an dem Namen des Mannes und an den nicht blos seiner Person oder dem männlichen Geschlechte vorbehaltenen Standes- und Familienrechten. Auch ist sie, wenn sein Aufenthalt unbekannt oder zu entfernt sein sollte, zu solchen Handlungen befugt, ohne welche eine ordentliche und gewöhnliche Vermögensverwaltung nicht bestehen kann. (§. 192. sqq. h. t.)

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Eheleute in Beziehung auf ihr Vermögen.

§. 772.

Da beide Eheleute schuldig sind, den gemeinschaftlichen Zweck mit ihren Kräften, und also auch mit ihrem beiderseitigen Vermögen zu befördern, der Ehemann aber hauptsächlich zu den Geschäften, wodurch das nöthige Vermögen erworben und erhalten wird, die Ehefrau hingegen zur Hauswirthschaft geschickt ist, so haben die Gesetze jenem, nebst der Pflicht, die Lasten des Ehestandes zu bestreiten. (§. 613. h. t.) Das Recht, das gemeinschaftliche Vermögen zu benutzen, der Regel nach überlassen müssen; sie haben aber auch, weil nicht alle Männer in dieser Rücksicht gleiches Vertrauen verdienen, den Eheleuten und denen, welche für sie sorgen, die Befugniss eingeräumt, die Rechte in Ansehung des Vermögens näher und anders zu bestimmen.

Allein auch der Ehefrau sind gewisse Geschäfte ausschliesslich zu überlassen, und dem stark beschäftigten Ehemanne kann in der Regel nicht zugemuthet werden, sich um die zu ihrem besonderen Gebrauche gewidmeten Sachen zu bekümmern; das Publikum aber muss wissen, wie weit es mit dem einem oder dem andern Ehegatten das eine oder das andere Geschäft sicher abschliessen kann.

Daraus ergeben sich folgende Sätze:

Das Vermögen der Frau wird in der Regel der Verwaltung und dem Niessbrauche des Ehemannes, welcher davon die Lasten des Ehestandes bestreiten muss, unterworfen, und es wird sodann das Eingebrachte (*illata*) genannt. Hiervon ist das durch Gesetze oder Verträge vorbehaltene ausgenommen (*receptitia*).

Zum gesetzlich vorbehaltenen Vermögen gehört das, was nach seiner Beschaffenheit zum Gebrauche der Frau gewidmet ist, imgleichen die bei Schliessung der Ehe von dem Manne versprochene Morgengabe.

Je nachdem der Vertrag, wodurch der Vorbehalt begründet ist, vor oder nach der Hochzeit geschlossen worden, ist die §. 602. oder 613. vorgeschriebene Form dabei zu beobachten; auch kann die Natur des gesetzlich vorbehaltenen Vermögens zum Nachtheil des Dritten, durch Verträge während der Ehe nicht geändert werden. (§. 205. bis 209. §. 251—253. h. t.)

§. 773.

Was die Frau während der Ehe durch Fleiss und Geschicklichkeit erwirbt, erwirbt sie dem Manne. Was sie aber durch Erbschaft, Geschenke oder Glücksfälle gewinnt, wächst dem Eingebrachten zu, in wie fern es nicht zum gesetzlich vorbehaltenen Vermögen gehört, oder vor dem Erblasser oder Geschenkgeber, unter der Bedingung des Vorbehalts, der Frau gewidmet worden. Eben so werden Ersparnisse des Vorbehaltenen ein Theil desselben, wenn sie auf den Namen der Frau geschrieben oder in ihrem Besitze geblieben sind. (§. 211—218. h. t.)

§. 774.

Das Verwaltungsrecht des Mannes ist in einigen Beziehungen eingeschränkt; denn ohne die ausdrückliche Einwilligung der Frau darf er weder Grundstücke oder Gerechtigkeiten, welche zum Eingebrachten gehören, ganz oder theilweis, direkt oder indirekt veräussern, noch Kapitalien, welche auf den Namen der Frau, oder ihrer Erblasser, oder Geschenkgeber geschrieben sind, einziehen, verpfänden, veräussern, oder sonst abhänden bringen. Die fehlende Einwilligung der dieselbe verweigernden Frau soll jedoch durch das obervormundschaftliche Gericht ergänzt werden können, wenn nothwendige, die Substanz betreffende Ausgaben, die aus den Nutzungen nicht bestritten zu werden vermögen, eine solche Veräusserung erheischen; ferner, wenn der Mann die Einziehung eines Kapitals wegen besorgter Unsicherheit nöthig findet; desgleichen, wenn das Kapital vom Schuldner selbst aufgekündigt wird; endlich, wenn der Mann ein Kapital auf eine andere Art zu nutzen, Gelegenheit findet. (§. 232—239. 243. 244. h. t. Rescr. vom 21. Mai 1821. v. Kamptz, Bd. 17. S. 252.) Ueber die eingebrachten Mobilien kann der Mann frei verfügen. (§. 247. h. t.) Bei solchen Gegenständen, welche nicht unter die Begriffe von Grundstücken, Gerechtigkeiten, Kapitalien und Mobilien passen, treten die gewöhnlichen Grundsätze vom Niessbrauch ein. Gerichtliche Angelegenheiten, welche die Substanz des Eingebrachten betreffen, können von dem Manne nur mit Zuziehung der Frau betrieben werden. (§. 245. 246. h. t.)

Was die nachherigen Veränderungen und spätereren Erweiterungen des Vermögens der Frau betrifft, so ist noch zu bemerken:

1) Die Früchte des Eingebrachten gehören dem Manne. (§. 257. h. t. Rescr. v. 4. Oct. 1817. v. Kamptz, Bd. 10. S. 226.)
2) Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche während der Ehe aus der Substanz des Eingebrachten angeschafft worden, werden nur in so fern Eigenthum der Frau (dotal), als sie auf deren Namen geschrieben sind. So lange dies nicht geschehen ist, hat die Frau deshalb nur einen persönlichen Anspruch an den Mann. (§. 240—242. h. t. A. G. O. Thl. 1. Tit. 50. §. 320—326. Rescr. v. 31. März 1802. N. Archiv. Bd. 2. S. 475.)
3) Von dem Erwerbe der Frau, während der Ehe ist schon im §. 773. dieses Buches gehandelt.

Zur Sicherheit des Eingebrachten hat die Frau folgende Rechte:

1) Sie kann ihre Ansprüche jederzeit auf die dem Manne zugehörenden Grundstücke eintragen lassen. (Titel zum Pfandrecht). Ausser diesem Falle kann sie von dem Manne wegen ihres Ein-

gebrachten nur alsdann besondere Sicherheitsbestellung fordern, wenn sich Umstände ereignen, welche die wahrscheinliche Besorgniss eines bevorstehenden Verlustes begründen. (§. 254. 255. h. t.)

2) Im Konkurse hat die Frau das Vorrecht der vierten Klasse, in so fern sie nicht schon in der ersten Klasse als Vindicantin auftreten kann; im Falle der Eintragung steht sie in der dritten Klasse. (§. 142. 259. h. t. A. G. O. Thl. 1. Tit. 50. §. 312. sqq. §. 387. 406.)

3) Auch schon während der Ehe kann die Frau ihr Eingebrachtes zurückfordern, wenn der Mann nicht mehr im Stande ist, sie und die mit ihr erzeugten Kinder zu ernähren. (§. 256. bis 258. h. t. v. Kamptz, Bd. 3. S. 307.) Die Gläubiger des Ehemannes haben auf denselben an dem eingebrachten Vermögen der Ehefrau zustehenden Niessbrauch, so weit solcher zur standesmässigen Unterhaltung der Ehefrau und der in der Ehe erzeugten Kinder nothwendig ist, keinen Anspruch. (Rescr. v. 7. Juni 1833. v. Kamptz, Bd. 42. S. 131. Rescr. v. 22. Nov. 1834. u. Cab.-Ordre v. 7. Dezbr. 1833. v. Kamptz, Bd. 44. S. 349—351.)

§. 775.

Wenn das vorbehaltene Vermögen nicht in Juwelen, Gold, Silber und anderen zur Pracht bestimmten Sachen besteht, kann die Frau darüber ohne Einwilligung des Mannes gültig verfügen. Doch kann sie, wenn sie eines unwirthschaftlichen Betragens verdächtig wird, in Ansehung des gesetzlich vorbehaltenen Vermögens eingeschränkt werden. In Ansehung des durch Vertrag vorbehaltenen findet nur eine Einschränkung durch Prodigalitäts-Erklärung statt. Die Lasten und Kosten des gesetzlich vorbehaltenen Vermögens trägt der Ehemann, wenn die Frau keine vorbehaltene Kapitalien oder Einkünfte hat. Für die Lasten des durch Vertrag vorbehaltenen haftet dieses während der Ehe allein. (§. 221—230. h. t.) Der Mann hat von dem vorbehaltenen Vermögen (*bona receptitia*) gar kein Recht, und wenn er Mobilien, die zu den gesetzlich vorbehaltenen gehören, einseitig alienirt, so ist die Veräusserung dergestalt nichtig, dass die Frau dieselben von jedem dritten Besitzer unentgeltlich zurückfordern kann; wahrscheinlich, weil schon die Beschaffenheit dieser Sachen bei dem Empfänger den Verdacht erregen muss, dass sie zum vorbehaltenen Vermögen der Frau gehören. (cfr. Thl. 1. Tit. 15. §. 18. sqq. §. 249. 250. h. t.)

§. 776.

Die von der Frau ohne Genehmigung des Mannes während der Ehe gemachten Schulden sind nur gültig:

1) wenn das vorbehaltene Vermögen der Ehefrau ihren Gläubigern ganz insbesondere durch Eintragung in das Hypothekenbuch, oder durch Uebergabe des Obligationsinstruments oder der beweglichen Sache, versichert ist;
2) wenn die Frau, zu gewöhnlichen Haushaltungsgeschäften oder Nothdurften, Waaren oder Sachen auf Borg genommen; oder
3) wenn sie das ihr übertragene Gewerbe in Abwesenheit des Ehemannes (obschon ohne nützliche Verwendung) verschuldet; oder

4) so weit sie sonst während der Krankheit und Entfernung des Mannes, der wegen des Unterhaltes seiner Familie oder des Betriebes seines Gewerbes, keine hinreichenden Verfügungen getroffen hat, die ihm obliegenden Ausgaben bestritten; oder
5) sonst seinen Nutzen befördert; oder
6) wenn sie ein eigenes Gewerbe, welches Kredit und Verlag erfordert, getrieben hat; endlich
7) wenn die Schuld der Frau aus einer unerlaubten Handlung derselben entsprungen ist. (§. 318—321. 324—327. 335. 336. h. t.)

§. 777.

Auch der Mann haftet für die Schulden der Frau, und zwar nicht als Bürge, sondern als Correal-Verpflichteter, wenn die Frau sich in dem unter Nr. 6. angeführten Falle die Einkünfte ihres Gewerbes nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Er haftet ferner wie für seine eigenen Schulden in den unter No. 2. 3. 4. 5. und 7 angeführten Fällen; imgleichen wenn er in die Schuld der Ehefrau, wofür kein Unterpfand bestellt worden, ohne Vorbehalt gewilligt hat. (§. 321. 328—332. 337. h. t.) Doch ist er in allen Fällen, wo er die Schuld der Frau bloss wegen seiner ertheilten Einwilligung bezahlen muss, desgleichen, wenn die Frau Sachen oder Waaren auf Borg genommen, ob ihr gleich das nöthige Geld von dem Manne zur Besorgung der Wirthschaft eingehändigt worden, und endlich, wenn die Schuld der Frau aus einer unerlaubten Handlung entspringt, berechtigt, aus ihrem vorbehaltenen, oder, in dessen Ermangelung, aus der Substanz des eingebrachten Vermögens, Ersatz zu fordern. (§. 322. 333. h. t.)

§. 778.

In allen Fällen, wo die Frau gültig Schulden machen kann, findet doch während der Ehe keine Personal-Execution gegen sie statt. (A. G. O. Thl. 1. Tit. 29. §. 11.). Die von der Frau während der Ehe, ohne Einwilligung des Mannes kontrahirten Schulden, sind nicht blos rücksichtlich der Rechte des Ehemannes auf das Eingebrachte der Frau ungültig, sondern auch dergestalt nichtig, dass die Frau, selbst nach aufgehobener Ehe, zu deren Bezahlung nicht angehalten werden kann. (§. 320. h. t.)

§. 779.

Alles, was die Gesetze bei den Bürgschaften einer Frauensperson überhaupt erfordern, muss auch bei den Verbürgenden einer Ehefrau beobachtet werden. (§. 341. h. t. Thl. 1. Tit. 14. §. 221. sqq.) Soll für die zum Besten eines Fremden geleistete Bürgschaft auch das Eingebrachte der Frau haften, so ist dazu die Einwilligung des Mannes nothwendig. (§. 342. h. t.) In allen Fällen, wo die Frau während der Ehe Bürgschaft für den Mann leisten, seine Schulden übernehmen, oder zum Besten seiner Gläubiger sich ihrer Vorrechte begeben will, muss die Handlung nicht nur gerichtlich, und mit Zuziehung eines ihr bestellten rechtskundigen Beistandes, oder, wenn ein solcher am Orte nicht zu haben ist, eines andern vernünftigen, erfahrenen, und in den Geschäften des bürgerlichen Lebens nicht ungeübten Mannes als Beistandes, erfolgen, sondern der Mann muss auch ausdrücklich oder stillschweigend darin willigen. (§. 343. h. t. Anh. §. 75.) Auch muss ihr in allen dergleichen Fällen die vorge-

schriebene Verwarnung geschehen, wenn sie gleich bei einer unverheiratheten Frauensperson nicht erforderlich wäre. (§. 344. h. t.) Doch bedarf es der Certioration nicht, wenn sie unter Zuziehung eines Beistandes zum gerichtlichen Protokoll erklärt hat, dass ihr das Wesen und die Folgen der Expromission bekannt gewesen. (Anh. zum A. L. R. §. 48.) Sie haftet, wenn sie sich mit ihrem Ehemann in einem Schuldinstrumente als Selbst- oder Mitschuldnerin verpflichtet hat, auch dann nur als Bürgin, wenn sie, wie bei Uebernahme einer Bürgschaft gerichtlich certiorirt ist.

§. 780.

Was der Mann der Frau zum standesmässigen Unterhalte an Kleidern, oder andern Sachen gegeben hat, wird ein freies Eigenthum derselben. (§. 314. h. t.) Rücksichtlich desjenigen aber, was die Frau an Juwelen, Gold, Silber, oder sonst zur Pracht, von dem Manne erhalten hat, gilt bei einer erfolgenden Absonderung des Vermögens, die Vermuthung, dass ihr solches nur geliehen worden. (§. 316. h. t.) Schenkungen unter Eheleuten sind zwar wie unter Fremden gültig; doch können die Gläubiger des in Konkurs versunkenen Ehegatten Schenkungen, die auf einer blossen Freigebigkeit beruhen, und die derselbe innerhalb drei Jahren vor Ausbruch des Konkurses an seinen Ehegatten gemacht hat, widerrufen. (§. 310—312. h t. Anh. § 74. Thl. 1. Tit. 11. §. 1133.) Wenn aber erhellet, dass die Schenkung zu einer Zeit geschehen ist, wo der schenkende Ehegatte noch nicht über sein Vermögen verschuldet war, so ist der Widerruf nur in so fern zuläsig, als die geschenkte Sache in dem Vermögen des beschenkten Ehegatten noch vorhanden ist, oder als sich dieser im Besitz eines durch die Schenkung erlangten Vortheils noch wirklich befindet.

Sechster Abschnitt.

Vom Erbschatze.

§. 781.

Erbschatz ist ein den Eheleuten von Eltern, Verwandten oder Freunden zugewandter Vermögensinbegriff, welchen die Eheleute zur Bestreitung der Ehestandslasten zwar nutzen, dessen Substanz sie aber den aus dieser Ehe erzeugten Kindern aufbewahren sollen. (§. 276. 277. h. t.) Der Erbschatz muss in einer bestimmten Summe bestehen und schriftlich bestellt werden. (§. 280. 281. h. t.) Während der Ehe gebührt beim Mangel einer abweichenden Bestimmung des Bestellers, die Verwaltung und der Niessbrauch des Erbschatzes dem Manne, welcher in Ansehung desselben die nämlichen Rechte hat, die ihm in Ansehung der zum Eingebrachten seiner Frau gehörenden Kapitalien zustehen. (§. 287. 291. h. t.) Nach der Trennung der Ehe durch den Tod geht das Verwaltungsrecht auf den überlebenden, und nach der Trennung der Scheidung auf den unschuldigen Ehegatten über. (§. 287. 288. 778. h. t.) Ist Keiner für den schuldigen Theil erklärt worden, so verbleibt Nutzungs- und Administrations-Recht den beiden geschiedenen Ehegatten zu glei-

chen Theilen. (§. 761. h. t.) Der Besteller des Erbschatzes kann denselben, mit Zuziehung der Eheleute, in eingebrachtes oder vorbehaltenes Vermögen der Frau verwandeln; nach seinem Tode aber können die Eheleute keine andere Verfügung über die Substanz treffen, als die Hälfte desselben zur Ausstattung der Kinder verwenden. Sind jedoch keine Kinder vorhanden, auch nach dem Laufe der Natur, wegen zu hohen Alters beider Eheleute, keine mehr zu erwarten, so kann der Erbschatz mit Bewilligung beider Eheleute aufgehoben werden. (§. 294. 298—300. h. t.)

§. 782.

Nach dem Tode der zum Niessbrauch berechtigten Eltern werden die Kinder unbeschränkte Eigenthümer des Erbschatzes. (Thl. 2. Tit. 2. §. 294—299.) Ist aber die Ehe bei ihrer Trennung kinderlos, so bekommt derjenige Ehegatte das Eigenthum am Erbschatz, welchem der Niessbrauch beim Vorhandensein von Kindern gebühren würde (§. 289. 763. 781. h. t.) Diese Regel leidet jedoch in dem Falle eine Ausnahme, wenn die Ehe durch Scheidung getrennt wurde, und der Besteller zu dieser Zeit noch lebte; denn Letzterer kann alsdann über den Erbschatz frei verfügen. (§. 762. 780. h. t.)

Ein Vertrag, wodurch Eheleute aus eigenem Vermögen einen Erbschatz bestellen, (uneigentlicher Erbschatz) gilt nur als ein Erbvertrag. Er kann also während des Lebens beider Eheleute, mit ihrer gemeinschaftlichen Bewilligung, zu allen Zeiten, und wenn die Bestellung von Einem unter ihnen bloss durch einseitige Erklärung geschehen ist, von dem Besteller auch einseitig widerrufen werden. Wenn aber Einer der Ehegatten verstorben ist, so finden wegen der Succession in den Erbschatz die Vorschriften in §. 541. sqq. h. t. Anwendung. (§. 478—480. h. t.)

Siebenter Abschnitt.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

§. 783.

Auch nach dem Allg. L. R. bildet das Dotalrecht die Regel; die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten findet nur da statt, wo sie durch Provinzialgesetze oder Statuten eingeführt ist. (§. 345. h. t.)

§. 784.

Die eheliche Gütergemeinschaft entsteht:

1) ipse jure, wenn die Eheleute, nach vollzogener Heirath, ihren ersten Wohnsitz in einem solchem Orte nehmen, wo sie durch Provinzialgesetze oder Statuten eingeführt ist. (§. 345. 350. h. t.) Sind jedoch die Eheleute von der Gerichtsbarkeit ihres Wohnsitzes, in welcher die statuarische Gütergemeinschaft stattfindet, eximirt, oder sind sie einer doppelten persönlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, und in einer derselben findet die Gütergemeinschaft nicht statt, so entsteht eine solche unter ihnen durch die blosse Vollziehung der Ehe noch nicht. (§. 346. 347.

h. t.) Wenn jüdische Eheleute, welche nach den für sie geltenden jüdischen Ritualgesetzen, mithin nicht in Gütergemeinschaft, leben, zur Zeit ihres Uebertritts zur christlichen Religion an einem Orte wohnen, wo die Gütergemeinschaft für christliche Eheleute ihres Standes gilt, so wird durch diesen Uebertritt Gemeinschaft der Güter unter ihnen begründet. Gilt zwar unter beiden Gerichtsbarkeiten die eheliche Gütergemeinschaft, jedoch unter der einen die allgemeine, unter der andern hingegen die Gemeinschaft des Erwerbes, so tritt letztere, oder, wenn sie zwar von gleicher Art sind, aber in einigen Punkten von einander abweichen, diejenige Gütergemeinschaft unter beiden Eheleuten ein, welche mit der im A. L. R subsidiarisch aufgestellten Theorie derselben am meisten übereinstimmt. (§. 348. 349. h. t.)

2) durch einen vor Vollziehung der Heirath (mit Zuziehung des Vaters der Braut oder, in Ermangelung dessen, eines rechtskundigen Beistandes), vor dem Richter des Orts, wo die Verlobten nach geschlossener Ehe ihren Wohnsitz nehmen, und zwar im Zweifel, von dem persönlichen Richter des Bräutigams vollzogenen, und von demselben bestätigten, und bekannt gemachten Vertrag. (§. 356—358. h. t.) Wenn jedoch Eheleute von einem Orte, wo keine Gütergemeinschaft gilt, an einen andern, wo dieselbe stattfindet, ihren Wohnsitz verlegen, oder wenn später eine Veränderung mit ihrem Gerichtsstande dergestalt vorgeht, dass sie blos der persönlichen Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts, wo Gütergemeinschaft gilt, unterworfen werden, so können sie dieselbe auch noch während der Ehe durch Vertrag unter sich einführen. In Ansehung dritter Personen soll in diesem Falle die Existenz der Gütergemeinschaft auch sogar ohne Vertrag unter den Eheleuten angenommen werden, wenn sie nicht das Gegentheil auf die vorschriftmässige Weise bekannt machen. Auch bei der vertragsmässigen Gütergemeinschaft findet die Vermuthung für die Gemeinschaft des Erwerbes statt. (§. 352. 353. 359. 416. h. t.) Die Gemeinschaft der Güter nimmt unmittelbar nach vollzogener Trauung ihren Anfang; wird sie aber erst während der Ehe durch einen Vertrag eingeführt, so entsteht sie am Tage der gerichtlich darüber abgegebenen Erklärung. (§. 361. 362. h. t.)

§. 785.

Wo Verträge, Statuten und Provinzialgesetze nicht ein Anderes ausdrücklich verordnen, da finden wegen der Gütergemeinschaft und deren rechtliche Folgen, nachstehende allgemeine Vorschriften Anwendung, (§. 360. h. t.) welche grösstentheils aus dem Lübischen Rechte entnommen sind.

§. 786.

Gemeinschaft aller Güter.

Die Gemeinschaft der Güter erstreckt sich über Alles, was der freien Veräusserung eines Jeden der beiden Ehegatten unterworfen ist, mit Ausnahme der nothwendigen Kleidungsstücke der Frau. Auch der Erwerb beider Ehegatten und was während der Ehe durch Glücksfälle, Geschenke, Erbschaften oder Vermächtnisse einem der Ehegatten zufällt, wird gemeinschaftlich. (§. 363. 364. 371. 372. h. t.)

In allen Fällen, wo einer der Ehegatten Grundstücke besitzt, muss der Hypothekenrichter die Gemeinschaft von Amtswegen im Hypothekenbuche vermerken. Ist dieser Vermerk unterblieben, die Gemeinschaft aber blos durch Vertrag eingeführt, aber in dem Gerichtsstande der Sache die Gütergemeinschaft nicht hergebracht, so kann diese dem Dritten, welcher sich auf Verträge und andere Verhandlungen über solche Grundstücke, nach den Regeln des Dotalrechts, redlicherweise eingelassen hat nicht nachtheilig werden. (§. 365. bis 368. h. t.) Ist nach den Gesetzen des persönlichen Gerichtsstandes der Eheleute keine Gütergemeinschaft unter ihnen vorhanden, so gilt sie auch nicht in Ansehung auswärtiger Grundstücke, wenngleich sonst an dem Orte, wo diese Grundstücke liegen, Gütergemeinschaft obwaltet. (§. 369. h. t.)

Dem Manne gebührt die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens. Grundstücke oder Gerechtigkeiten darf er jedoch nicht ohne Einwilligung der Frau veräussern oder verpfänden; eben so wenig darf er Kapitalien, die auf den Namen der Frau, ihres Erblassers, oder Geschenkgebers, oder auf den Namen der beiden Eheleute geschrieben sind, ohne Bewilligung der Frau aufkündigen oder einziehen. (§. 377—379. h. t.)

Es kann aber die ohne Grund verweigerte Einwilligung der Frau durch das vormundschaftliche Gericht ergänzt werden. (§. 387. 388. h. t.)

Die vom Manne einseitig gemachten Geschenke kann die Frau nur in so fern widerrufen, als ihr der Widerruf, wenn sie die Schenkung selbst gemacht hätte, nach den Gesetzen verstattet sein würde. Würde sie aber bei der Auseinandersetzung nicht einmal so viel übrig behalten, als sie in die Gemeinschaft gebracht hat, so kann sie dergleichen einseitige Schenkungen des Mannes in so weit revociren, als es zur Ergänzung des Fehlenden nothwendig ist. Widerruft sie die einseitigen Schenkungen des Mannes nicht, so werden dieselben bei der Auseinandersetzung auf den Antheil des Mannes in Rechnung gebracht. (§. 381—383. h. t.)

Für die von beiden Ehegatten vor der Ehe contrahirten Schulden haftet das gemeinschaftliche Vermögen, und bei der Auseinandersetzung dürfen dieselben nicht auf den Antheil des verschuldeten Theils angerechnet werden. Hat jedoch der eine Ehegatte mehr Schulden als Vermögen in die Gemeinschaft der Ehe gebracht, so kann der andere innerhalb zweier Jahre, nach vollzogener Ehe, auf die Absonderung des Vermögens antragen. (§. 391 – 395. h. t.)

Für die von dem Manne während der Ehe kontrahirten Schulden haftet gleichfalls das gemeinschaftliche Vermögen; für die von der Frau während dieses Zeitraums gemachten nur dann, wenn der Mann, bei bestehendem Dotalverhältniss, von den Gläubigern der Frau würde belangt werden können. (§. 380. 389. h. t.)

Für Geldstrafen und Inquisitionskosten haftet das gemeinschaftliche Vermögen; doch werden sie bei der Auseinandersetzung auf den Antheil des Schuldigen angerechnet. (§. 384. 385. 390. h. t.)

§. 787.

Gemeinschaft des Erwerbes.

Mit Ausnahme der Erbschaften, Vermächtnisse oder Geschenke aus blosser Freigebigkeit, wird Alles das zum gemeinschaftlichen Erwerb gerechnet, was während der Ehe von beiden Eheleuten durch

Fleiss oder Glücksfälle, oder auch durch Benutzung der, in Rücksicht der Substanz nicht gemeinschaftlichen Stücke erworben worden. (§. 396. 405. h. t.) Das Administrationsrecht des gemeinschaftlichen Vermögens gebührt dem Manne, unter denselben Beschränkungen, wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft. (§. 411. h. t.)

Rechtsgültige Forderungen können die Gläubiger beider Eheleute aus dem gemeinschaftlichen Erwerbe sich bezahlt machen. (§. 407. 408. h. t.) Beim Eintritt in die Gemeinschaft des Erwerbes soll über das Vermögen eines jeden der beiden Ehegatten ein Verzeichniss mit Taxe aufgenommen werden. Von allem in diesem Verzeichnisse nicht Angegebenen aber doch wirklich Vorhandenen, wird vermuthet, dass es zum Erwerbe gehöre. Beim Mangel eines Verzeichnisses gilt diese Vermuthung von allem, was bei der Auseinandersetzung vorhanden ist. (§. 397—401. h. t.)

§. 788.

Ausschließung und Aufhebung der Gütergemeinschaft.

Die Ausschliessung, der Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes, kann zum Nachtheil eines Dritten nur vor der Heirath durch Verträge stattfinden. Die bereits eingetretene Gemeinschaft kann, wenn solche auf Provinzialgesetze oder Statuten sich gründet, während der Ehe in der Regel nicht aufgehoben werden. (§. 412. 413. h. t.) Die Gemeinschaft kann aber durch Vertrag aufgehoben werden:

1) wenn Eheleute ihren ersten Wohnsitz an einen Ort verlegen, wo Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes nicht stattfindet (§. 417. h. t.);
2) wenn die entstandene Gütergemeinschaft, auf einen Vertrag beruht, (§. 419. h. t.)

Auf den einseitigen Antrag des einen Ehegatten geschieht die Aufhebung der Gemeinschaft nur im Falle des Konkurses des anderen Ehegatten, oder wegen der von diesem vor der Hochzeit gemachten Schulden, im letzteren Falle jedoch nur innerhalb zweier Jahre nach vollzogener Ehe; auch muss die Aufhebung oder Ausschliessung in allen Fällen gerichtlich verlautbart, und in den Zeitungen oder Intelligenzblättern der Provinz zu dreien Malen innerhalb vier Wochen bekannt gemacht werden. (§. 420—422. h. t.) Haben Eheleute die am Orte ihres Wohnsitzes stattfindende Gemeinschaft durch Vertrag ausgeschlossen, so muss die Bekanntmachung dieser Ausschliessung wiederholt werden, wenn die Eheleute nach einem andern Orte ziehen, wo ebenfalls dergleichen Gemeinschaft stattfindet. (§. 426. h. t.) Die Aufhebung der während der Ehe einmal entstandenen Gemeinschaft äussert ihre Wirkung in Ansehung der Eheleute selbst, vom Tage der gerichtlichen Erklärung; gegen den Dritten aber erst nach Ablauf des zur Bekanntmachung bestimmten vierwöchentlichen Zeitraums, wenn derselbe sonst einer früheren Wissenschaft nicht überführt werden kann. Ist die vorgeschriebene Art der Bekanntmachung unterblieben, so kann die geschehene Ausschliessung oder Aufhebung denjenigen, welchen sie auf diese Art hätte bekannt gemacht werden sollen, nicht entgegengesetzt werden. (§. 427. bis 429. h. t.)

Achter Abschnitt.

Von der Trennung der Ehe durch den Tod.

§. 789.

Der überlebende Ehegatte ist mit seinem eigenen Vermögen für die anständige Beerdigung des Verstorbenen verpflichtet, wenn die Begräbnisskosten aus dem Nachlasse nicht bestritten werden können. (§. 434. 435. h. t.) Die Trauerzeit ist für die Wittwe auf ein ganzes, und für den Wittwer auf ein halbes Jahr bestimmt. (§. 436. u. Anh. 77.)

§. 790.

Welche Rechte der überlebende Ehegatte auf das Vermögen des Verstorbenen hat, muss in jedem einzelnen Falle zuvörderst nach den bestehenden Verträgen, wo solche nicht vorliegen, nach gültig errichteten letztwilligen Verordnungen, sind beide nicht vorhanden, nach den Gesetzen ausgemittelt werden. (§. 468. h. t.)

§. 791.

I. Erbfolge aus Verträgen.

Erbverträge können Eheleute sowohl vor als nach der Verheirathung schliessen. Doch ist deren gerichtliche Aufnahme nur alsdann nothwendig, wenn die Frau dadurch an den nach den Gesetzen ihr zukommenden Rechten etwas verlieren soll; in diesem Falle muss auch die Aufhebung von Erbverträgen gerichtlich erfolgen. (§. 439. bis 442 h. t.)

Sind aber bei dem Tode des einen Ehegatten Kinder oder weitere Abkömmlinge aus dieser Ehe vorhanden, und ist ihretwegen in dem Erbvertrage nichts bestimmt, so finden eben die Vorschriften statt, wie in dem Falle, wenn in einem Testamente wegen nachgeborner Kinder nichts verordnet ist. (§. 444. h. t.)

Wenn es nach der Fassung des Erbvertrages zweifelhaft ist, ob der überlebende Ehegatte durch die darin ausgeworfene Summe oder Sache abgefunden; oder ob ihm selbige nur vorausbeschieden sein solle, so streitet die Vermuthung für Ersteres (§. 445. h. t.)

Ist es nach der Fassung zweifelhaft, ob Eheleute einen Erbvertrag, oder nur ein wechselseitiges Testament haben errichten wollen, so wird letzteres vermuthet. Ist aber die Erbfolge durch einen wirklichen Vertrag bestimmt, so steht es in der Macht des Ueberlebenden, von dem Vertrage abzugehen und die gesetzliche Erbportion zu wählen, nur dann, wenn diese Wahl, in dem Vertrage selbst, dem überlebenden Ehegatten vorbehalten worden, oder wenn über den Nachlass des Verstorbenen in dem Vertrage ausdrücklich zum Besten einer gewissen bestimmten, zur Zeit des eintretenden Sterbefalles nicht mehr vorhandenen, Person verordnet ist. (§. 447—450. h. t.)

§. 792.

Der Theil des Vermögens, welchen die Ehefrau dem Manne auf den Todesfall durch Vertrag aussetzt, heisst das Ehevermächtniss, und der Mann wird, wenn ihm eine bestimmte Sache oder

Summe zum Ehevermächtnisse beschieden, in Beziehung auf die Erben der Frau, als Legatar angesehen; dagegen hat er, sobald das Ehevermächtniss aus einem, nur im Verhältniss gegen das Ganze bestimmten Theile (*pars quota*) des Nachlasses besteht, die Rechte und Pflichten eines Miterben. (§. 452—455. h. t.)

§. 793.

Was der Mann der Frau aus seinem Vermögen auf den Todesfall eigenthümlich aussetzt, heisst das Gegenvermächtniss.

Wird der Frau nur der Niessbrauch gewisser Güter oder Kapitalien angewiesen, so heisst es ein Leibgedinge. Eine jährliche Summe, die der Frau aus dem Nachlasse des Mannes zu ihrem Unterhalte während des Wittwenstandes ausgesetzt worden, wird Witthum genannt. (§. 457. 458. h. t.)

Ist die Summe des Gegenvermächtnisses im Vertrage nicht bestimmt, wohl aber die Absicht der Kontrahenten, dass dasselbe mit dem Eingebrachten im Verhältnisse stehen solle, aus der Fassung und den Umständen ersichtlich, so ist das Gegenvermächtniss auf die Hälfte des Eingebrachten festzusetzen.

Ist eine solche Rücksicht auf die Summe des Eingebrachten aus dem Vertrage nicht zu entnehmen, so wird das Gegenvermächtniss dem Ehevermächtnisse gleich gesetzt, und ist auch kein Ehevermächtniss bestimmt, so ist die Aussetzung des Gegenvermächtnisses ohne Wirkung. (§. 459—461. h. t.)

§. 794.

Ist die Summe des Witthums im Vertrage unbestimmt geblieben, so muss der Richter dieselbe auf den der Frau nothdürftigen Unterhalt festhalten, so weit die Nutzungen ihres eigenen Vermögens dazu nicht hinreichen. Ist letzteres aber auch der Fall, so kann die Frau dennoch den vierten Theil der richterlich ansgemessesenen Summe aus dem Nachlasse des Mannes fordern. (§. 462. 463. h. t.)

Für eine bestimmte Summe, eines auf die Nutzung eines Grundstücks, oder die Zinsen eines Kapitals blos angewiesenen, Witthums ist bei Unzulänglichkeit dieser Einkünfte oder Zinsen der übrige Nachlass des Mannes mit verhaftet. (§. 464. h. t.)

§. 795.

Die Frau hat wegen der auf den Todesfall des Mannes durch Verträge, vor oder während der Ehe, ihr ausgesetzten Vortheile ein gleiches Recht, Sicherheitsbestellung von dem Manne zu fordern, wie wegen ihres Eingebrachten. (§. 465. h. t.) Bei entstandenem Zahlungs-Unvermögen des Mannes geniesst sie zwar die in der Konkursordnung näher bestimmten Vorrechte, diese fallen aber weg, wenn der Mann zur Zeit der Einräumung dieser Vortheile erweislich schon über sein Vermögen verschuldet war, oder wenn die Vortheile auf einen nur im Verhältniss gegen das Ganze bestimmten Theil der Verlassenschaft des Mannes (*pars quota*) festgesetzt worden. (§. 466. bis 468. h. t.)

§. 796.

Nach dem Tode des Mannes wird das Gegenvermächtniss ein freies und unwiderrufliches Eigenthum der Frau,

Leibgedinge und Witthum aber fallen nach dem Tode der Frau auf die Erben des Mannes zurück. Eben so hören Leibgedinge und Witthum auf, wenn die Frau sich wieder verheirathet, oder wenn dieselbe einer zum öffentlichen Aergerniss geführten liederlichen Lebensart gerichtlich überwiesen wird; dies gilt aber nicht von einer Frau, die gegen Erhaltung des Leibgedinges oder Witthums, ihr Eingebrachtes ganz oder zum Theil in der Erbschaftsmasse hat zurücklassen müssen. (§. 469—474. h. t.)

Hat die Frau die Wahl, ob sie ihr Vermögen zurücknehmen oder Witthum fordern wolle, so ist sie nicht schuldig, sich vor Ablauf des Trauerjahres zu erklären, von ihrer dann abgegebenen Wahl kann sie aber nicht wieder abgehen, und muss sich auch das in der Zwischenzeit aus dem Nachlasse des Mannes Erhaltene auf ihr Eingebrachtes, oder auf das Leibgedinge oder Witthum anrechnen lassen. (§. 475—477. h. t.)

§. 797.

II. Aus letztwilligen Verordnungen.

Beim Mangel von Verträgen dient die von dem verstorbenen Ehegatten hinterlassene letzte Willensverordnung zur Richtschnur. Nur Eheleute können wechselseitige Testamente über ihren Nachlass errichten; solche müssen aber, um Betrug und Ueberlistung zu vermeiden, in einem Instrumente enthalten sind; von beiden Theilen unterschrieben, und dem Gerichte übergeben werden. (§. 481—484. h. t.) Dergleichen wechselseitige Testamente, in so fern dieselben nicht etwa als ein wirklicher Vertrag errichtet, und mit der bei Erbverträgen vorgeschriebenen Form versehen sind, werden schon durch den Widerruf eines der Ehegatten vernichtet. Hat jedoch der andere Ehegatte weder seines Orts ausdrücklich widerrufen, noch eine andere letztwillige Verordnung errichtet, so bestehen diejenigen Vermächtnisse, welche er in dem wechselseitigen Testamente andern als solchen Personen, die blos mit dem Widerrufenden als Verwandte oder besondere Freunde verbunden sind, ausgesetzt hat. (§. 485. 486. h. t.) Aenderungen und Zusätze bei Vermächtnissen wirken niemals die Vernichtung des wechselseitigen Testaments. (§. 487. h. t.)

Wenn die Ehe unter den wechselseitig testirenden Eheleuten durch Scheidung getrennt worden, so verliert das ganze wechselseitige Testament von selbst seine Gültigkeit. (§. 489. h. t.)

§. 798.

Nach dem Tode des einen Ehegatten hat der überlebende die Wahl, die Erbschaft aus dem Testamente abzutreten oder auszuschlagen. Nimmt er die Erbschaft aus dem Testamente an, so kann er auch von seinen eigenen Verordnungen nicht wieder abgehen; in so fern aus der Fassung, oder aus den Umständen erhellet, dass der Erstverstorbene ihm seinen Nachlass, in Rücksicht auf diese Verfügungen, zugewendet habe. Dies wird hauptsächlich bei solchen Verordnungen des überlebenden Ehegatten vermuthet, welche zum Besten der gemeinschaftlichen Kinder oder Verwandten oder besonderen Freunde des Erstverstorbenen abzielen. (§. 490. sqq. h. t.)

§. 799.

III. Aus Provinzialgesetzen oder Statuten.

Haben die Eheleute die Erbfolge weder durch Verträge noch durch letzte Willensverordnungen bestimmt, so wird nach den Sta-

tuten oder Provinzialgesetzen des letzten persönlichen Gerichtsstandes des Verstorbenen verfahren. Haben die Eheleute während der Ehe ihren Wohnsitz verändert, so hat der Ueberlebende die Wahl: ob er nach den Gesetzen des letzten persönlichen Gerichtsstandes des Verstorbenen, oder nach den Gesetzen desjenigen Orts, wo die Eheleute zur Zeit der vollzogenen Heirath ihren ersten Wohnsitz genommen haben, erben wolle. (§. 495. 496. h. t.)

In zweifelhaften Fällen gilt die Vermuthung, dass der dem überlebenden Ehegatten durch solche Gesetze bestimmte Erbtheil, demselben durch Testamente nicht geschmälert oder gar genommen werden könne. (§. 497. h. t.)

Nur wenn der überlebende Ehegatte sich solche Handlungen, die eine Scheidung begründen würden, hat zu Schulden kommen lassen, kann ihm sein statuarisches Erbtheil durch letztwillige Verordnungen geschmälert, oder genommen werden. (§. 499. h. t.)

§. 800.

IV. Nach gemeinen Rechten.

Sind wegen der Erbfolge der Eheleute keine oder nicht hinreichende Bestimmungen in den Provinzial-Gesetzbüchern oder Statuten enthalten, so soll nach folgenden allgemeinen Vorschriften verfahren werden. Zuvörderst werden die in dem Nachlasse befindlichen Lehne und Fideicommisse, nebst Zubehör, demjenigen verabfolgt, auf welchen sie durch den Tod des letzten Besitzers gediehen sind. Gleichergestalt nehmen diejenigen, welchen, nach Provinzialgesetzen oder Statuten, Heergeräthe, Gerade, oder Niftel zukommen, die dazu gehörenden Stücke. (§. 500—502. h. t.)

Heergeräthe verlässt nur eine Person männlichen Geschlechts dem nächsten Anverwandten von männlicher Seite und männlichem Geschlechte. Sind mehrere männliche Anverwandten in gleichem Grade vorhanden, so hat derjenige, welcher in Kriegsdiensten des Staats sich befindet, auf das Heergeräthe vorzüglichen Anspruch. Kann der Streit unter den mehreren gleich nahen Verwandten nach diesem Bestimmungsgrunde nicht entschieden werden, so hat der ältere, den Jahren nach, den Vorzug. Katholische Geistliche und protestantische Prediger, die in einem wirklichen Kirchenamte stehen, nehmen und hinterlassen keine Heergeräthe. (§. 503—506. h. t.)

§. 801.

Gerade nimmt die überlebende Frau aus dem Nachlasse des Mannes. (§. 508. h. t.)

Niftel verlässt eine Frauensperson derjenigen Person weiblichen Geschlechts, welche mit ihr durch Weiber am nächsten verwandt ist. (§. 509. h. t.)

Sind mehrere Verwandtinnen von gleichem Grade vorhanden, so erhalten dieselben die Niftel zu gleichen Theilen. Eheliche Töchter schliessen die unehelichen, so wie alle weitere Verwandtinnen aus. Ausser der absteigenden Linie begründet die Verwandtschaft durch uneheliche Geburt keinen Anspruch auf die Niftel. (§. 510—512. h. t.)

§. 802.

Denjenigen, welchen ein Recht auf Heergeräthe, Gerade und Niftel zukommt, kann dasselbe durch letztwillige Verordnungen nicht

entzogen werden. Wohl aber sind Verkäufe, Veräusserungen und andere Verfügungen unter Lebendigen, sowohl in Ansehung des Ganzen, als einzelner dazu gehörender Stücke, gültig. Dergleichen Verfügungen können weder unter dem Vorwande einer Simulation, noch einer Verletzung angefochten werden. (§. 513—515. h. t.)

Der bedungene Preis oder Werth tritt auch hier nicht an die Stelle des Veräusserten. (§. 516. h. t.)

Diejenigen, welchen Heergeräthe oder Niftel zukommt, müssen sich binnen Jahresfrist nach erfolgtem Anfalle, zur Ausübung ihres Rechts, bei Verlust desselben, melden. (§. 517. h. t.)

§. 803.

Wer Heergeräthe oder Niftel zu verlassen nicht fähig ist, der kann auch dergleichen von andern nicht ziehen. Nach Provinzen oder Oertern, wo kein Heergeräthe oder keine Niftel gegeben wird, darf auch dergleichen nicht verabfolgt werden. (§. 518. 519. h. t.)

In allen Fällen, wo Heergeräthe oder Niftel denjenigen, welche sonst durch Provinzialgesetze oder Statuten dazu berufen sind, aus einem oder dem andern der vorstehenden Gründe nicht verabfolgt werden dürfen, fallen dieselben nicht dem nächsten nach ihm zu, sondern sie bleiben in dem Nachlasse. Wird jedoch unter mehreren gleich nahen Verwandtinnen eine oder die andere, aus den vorstehenden Gründen, von der Niftel ausgeschlossen, so wächst ihr Antheil den übrigen zu. (§. 520. 521. h. t.)

§. 804.

Wo das Vermögen durch Schulden erschöpft wird, findet weder Gerade, Niftel, noch Heergeräthe statt. (§. 522. h. t.)

§. 805.

Das Heergeräthe begreift unter sich das beste Pferd, den Degen, dessen sich der Verstorbene zum Gebrauche bedient hat; einen vollständigen Anzug von dessen täglichen Kleidern, ein Bette, nächst dem besten, bestehend aus einem Ober- und Unterbette, einem Pfühl, zwei Kopfkissen, nebst dazu gehörigen Ueberzügen und zwei Bettlaken, ein Tischtuch, nebst drei Servietten, und zwei Schüsseln von Zinn oder anderem gemeinen Metalle. (§. 523. h. t.)

Bei den in wirklichen Kriegesdiensten stehenden Personen wird auch das, was sie im Felde oder in der Garnison zu oder bei Verrichtung ihres Dienstes gewönlich gebrauchen, so weit es vorhanden ist, und nicht bei dem Regimente zurückbleiben muss, zu ihrem Heergeräthe gerechnet. (§. 524. h. t.)

§. 806.

Zur Niftelgerade gehören nur die zum weiblichen Gebrauche allein gewidmeten Geräthe, Kleidungsstücke, Wäsche und Kostbarkeiten, nebst den dazu gehörigen Behältnissen. Auch was zur Leibwäsche oder Kleidungsstücken zugeschnitten, in Arbeit gegeben, oder genommen ist, wird zur Niftel gerechnet. Dagegen hat die Niftelerbin auf Kostbarkeiten, welche der Frau von dem Manne zum Gebrauche gegeben worden, und nach obigen Vorschriften nur als geliehen anzusehen sind, keinen Anspruch. (§. 525—527. h. t.)

§. 807.

Die volle Gerade begreift zuvörderst alles unter sich, was zur Niftelgerade gehöret. Ausserdem werden dazu gerechnet die zum alltäglichen Gebrauche in der Hauswirthschaft bestimmten Mobilien. Ferner alle Arten von Leinwand, verarbeitet oder unverarbeitet; wie auch Flachs und Garn, so weit alle diese Sachen zum Gebrauche in der Wirthschaft bestimmt sind. Auch die zum Hausgebrauche gewidmeten Vorräthe an Esswaaren werden zur vollen Gerade gerechnet. Stall- und Kellergeräthschaften gehören nicht zur Gerade, eben so wenig Mobilien, die bloss zur Pracht dienen. Nur bei Adligen werden Kutsche und Pferde, deren sich die Eheleute zu ihrem persönlichen Gebrauche gewöhnlich bedient haben, zur vollen Gerade gerechnet. (§. 528—534. h. t.)

§. 808.

Vorstehende Bestimmungen in Ansehung der Gerade, der Niftel, und des Heergeräthes, gelten insgesammt nur auf den Fall, wenn in den Provinzial oder statutarischen Gesetzen ein Anderes nicht ausdrücklich verordnet ist. Die Vorschriften der Provinzial- und statutarischen Gesetze müssen genau nach den Worten angewendet werden, und es finden dabei keine ausdehnende Erklärungen statt. Dunkle Vorschriften solcher Provinzial- oder statutarischen Gesetze müssen nach den Grundsätzen des allgemeinen Gesetzbuchs erklärt werden. In Provinzen, wo bisher kein Heergeräthe oder keine Gerade üblich gewesen sind, sollen dieselben auch durch das A. L. R. nicht eingeführt werden. (§. 536—539. h. t.)

§. 809.

Ferner wird der Erbschatz, wenn dergleichen vorhanden ist, von dem Nachlasse abgesondert. Weder die Substanz des Erbschatzes, noch die davon zu ziehenden Nutzungen, können dem überlebenden Ehegatten auf sein gesetzmässiges Erbtheil angerechnet werden. Wohl aber wird in dem Falle des §. 436. bei Bestimmung des der überlebenden Ehefrau auszusetzenden Witthums, auf die ihr zu gute kommenden Nuztungen des Erbschatzes Rücksicht genommen. (§. 540—542. h. t.)

§. 810.

Auch das eigenthümliche Vermögen des überlebenden Ehegatten ist von dem Nachlasse des Verstorbenen abzusondern. Bei dieser Absonderung kommt dem Manne, dessen Erben oder Gläubiger, im zweifelhaften Falle die Vermuthung zu statten, dass das Vorhandene zu seinem Vermögen gehöre. (§. 543. 544. h. t.)

§. 811.

Das vorbehaltene Vermögen der Frau muss der Regel nach in dem Zustande angenommen werden, in welchem es zur Zeit, da die Ehe getrennt worden, sich befindet. Hat der Mann einer Verfügung über das vorbehaltene Vermögen der Frau ohne ihren Vorbewusst, oder gar wider ihren Willen, sich angemasst, so muss er ihr, oder ihren Erben, für den daraus entstandenen Verlust und Schaden, gleich

einem unredlichen Besitzer, gerecht werden. Hat die Frau ihr vorbehaltenes Vermögen ganz oder zum Theil dem Manne zur Verwaltung oder sonstigen Verfügung übergeben, so hat dasselbe, in Ansehung des Mannes, oder seiner Erben, mit dem Eingebrachten gleiche Rechte. (§. 545—547. h. t.)

§. 812.

Wegen Verwaltung der unverändert gebliebenen Kapitalien vertritt der Mann nur ein mässiges Versehen nach seiner persönlichen Fähigkeit. Was er baar erhalten, oder anders untergebracht hat, muss er in gleich guten Münzsorten, als er es empfangen hat, zurückgeben; es wäre denn, dass die Frau in die Belegung des Geldes ausdrücklich, obgleich nicht gerichtlich, gewilligt hätte. (§. 549. sqq. h. t.)

§. 813.

Die von der Frau eingebrachten oder von ihrem vorbehaltenen Vermögen angeschafften Mobilien müssen, wie sie zur Zeit der getrennten Ehen vorhanden sind, angenommen werden, wenn sie nicht zu einem gewissen Werthe angeschlagen sind. Im letzteren Falle steht der Frau oder deren Erben die Wahl zwischen Sache und Preis zu. Der Mann ist nur in so weit zu einer Schadloshaltung wegen der nicht mehr vorhandenen oder an ihrem Werthe verringerten Stücke verbunden, als er die Vernichtung, oder Verringerung durch seinen Vorsatz oder sein grobes Versehen veranlasst hat. (§. 559. bis 569. h. t.)

§. 814.

Hat die Frau dem Manne Grundstücke oder Gerechtigkeiten eingebracht, so hat, wenn sie zuerst stirbt, der Mann die Wahl, ob er das Grundstück zur Verlassenschaft zurückgeben, oder dafür den Werth bezahlen wolle. Ist das Grundstück dem Manne nach einem gewissen Anschlage eingebracht worden, so muss der Mann, wenn er selbiges behalten will, den angeschlagenen Werth zur Masse vergüten. Ist die Einbringung nicht unter einem gewissen Anschlage geschehen, so müssen die Erben der Frau den Werth bestimmen, und alsdann steht es in der Gewalt des Mannes, ob er das Grundstück dafür annehmen, oder dem andern Erben überlassen wolle. Wählt der Mann das Grundstück, so muss er den von den Erben gesetzten Preis bei der Theilung einwerfen. Ueberlässt der Mann das Grundstück den Erben, so muss dasselbe auch bei der Theilung nach dem von den Erben bestimmten Werthe in Anschlag gebracht werden. Den Erben der Frau steht es frei, zu ihrer Information von dem Werthe des Grundstücks eine gerichtliche Taxe aufnehmen zu lassen; und der Mann ist schuldig, den Taxatoren die vorhandenen Nachrichten und Rechnungen auf Erfordern mitzutheilen. Doch sind die Erben an die herausgebrachte Taxe nicht gebunden, sondern es steht ihnen frei, den Werth auch höher oder niedriger zu bestimmen. (§. 570—576. h. t.)

§. 815.

Können mehrere Miterben der Frau über die Bestimmung des Werths sich nicht vereinigen, so muss eine gerichtliche Taxe

aufgenommen werden. Diese Taxe dient jedoch nur unter den streitenden Erben selbst, bei Festsetzung des von ihnen dem Manne zu bestimmenden Werths zur Richtschnur. (§. 577. 578. h. t.)

Zögern die Erben länger als Sechs Monate nach erfolgter gerichtlicher Aufforderung, mit der Bestimmung des Werths, so muss der Richter von Amts wegen eine Taxe aufnehmen lassen, und dieselbe dem Manne zur Wahl vorlegen. Gegen eine solche Taxe werden Erben keine Ausstellungen verstattet. (§. 579. 580. h. t.)

§. 816.

Stirbt der Mann zuerst, und ist das Grundstück nach einem Anschlage eingebracht worden, so steht es in der Wahl der Frau, ob sie das Grundstück zurücknehmen, oder den angeschlagenen Werth aus dem Nachlasse des Mannes fordern wolle. Hat der verstorbene Mann das Grundstück zu keinem angeschlagenen Werthe übernommen, so muss die Frau mit der Zurücknahme desselben sich begnügen. (§. 581. 582. h. t.)

§. 817.

In allen Fällen, wo ein Grundstück nach einem Anschlage eingebracht worden, kann derselbe nur bei der Absonderung des Vermögens der Frau zur Richtschnur dienen. In so fern hingegen das Grundstück hiernächst, bei dem Nachlasse der verstorbenen Frau, zur Festsetzung der Erbtheile mit in Anschlag kommen soll, ist keiner von den Erben an den Anschlag weiter gebunden. Wo das Grundstück selbst der Frau oder ihren Erben zurückgegeben wird, muss dasselbe jederzeit in dem Zustande gewährt werden, in welchem es sich zur Zeit der getrennten Ehe befunden hat. (§. 583. bis 585. h. t.)

§. 818.

Wegen gemachter Verbesserungen können der Mann, oder dessen Erben nur in so fern Vergütung fordern, als ein Niessbraucher überhaupt nach den Gesetzen dazu berechtigt ist. (§. 586. h. t.)

Die Einwilligung der Frau in eine zu machende Verbesserung, und in die darauf zu verwendende Summe, ist gültig, sobald sie gerichtlich, oder auch nur schriftlich, jedoch in diesem Falle mit Zuziehung eines ihrer nächsten Verwandten, oder eines andern wirthschaftskundigen Beistandes, abgegeben worden. Wenn die Frau zu einer offenbar vortheilhaften Verbesserung ihren Konsens, ohne hinlänglichen Grund, beharrlich versagt, so kann derselbe auf das Anrufen des Mannes, durch das vormundschaftliche Gericht ergänzt werden. Auch wegen der Vergütung für die aus eignen Mitteln, von dem Manne bewirkte Befreiung des Grundstücks von darauf haftenden Kapitalien oder andern Real-Lasten, wird der Mann einem andern Niessbraucher gleich geachtet. Eben das gilt von dem Ersatze der über den Betrag des Niessbrauchs verwendeten Erhaltungskosten. (§. 587—590. h. t.)

Sind durch eine ausdrücklich dem Manne zugedachte Landesherrliche Gnade, Verbesserungen auf dem eigentlichen Gute veranstaltet worden, so haben der Mann, oder dessen Erben, wegen deren Vergütung, die Rechte eines redlichen Besitzers. (§. 591. h. t.)

Hat der Mann, mit oder ohne Einwilligung der Frau, Grundstücke oder Gerechtigkeiten, welche von dem eingebrachten Gute vorhin getrennt worden, damit wieder vereinigt, so können er oder seine Erben, den Ersatz der dazu verwendeten Kosten fordern. Hat aber der Mann, ohne Einwilligung der Frau, neue Grundstücke oder Gerechtigkeiten zugekauft, so haben er, oder seine Erben, die Wahl, ob sie dieselben bei dem Gute lassen oder zurücknehmen wollen. Wählen sie ersteres, so sind die Frau, oder deren Erben, nur zum Ersatze des wahren Werths des zugeschlagenen Stückes, an und für sich betrachtet, ohne Rücksicht auf die Verbindung mit dem Hauptgute, verpflichtet. (§. 592—594. h. t.)

§. 819.

Auch wegen Verringerung des eingebrachten Grundstückes haben der Mann, oder dessen Erben, nur das zu vertreten, wozu ein jeder Niessbraucher schuldig ist. (§. 595. h. t.)

Hat der Mann Pertinenzstücke des Guts mit Einwilligung der Frau veräussert, so kann letztere, gleich ihren Erben, nur den dafür gelösten Werth fordern. Ist die Veräusserung eines Pertinenzstücks ohne Konsens der Frau geschehen, so haben letztere, oder ihre Erben, die Wahl, entweder das Veräusserte von dem dritten Besitzer, nach Vorschrift des Funfzehnten Titels im Ersten Theile, zurückzufordern, oder sich wegen des erweislichen wahren Werths, wie derselbe zur Zeit der Veräusserung beschaffen war, an den Mann oder dessen Nachlass zu halten. (§. 596. 597. h. t.)

§. 820.

In allen Fällen, wo die Frau, oder dessen Erben, den Werth eines einseitig veräusserten Pertinenzstückes von dem Manne oder aus dessen Nachlasse fordern, kann denselben die Compensation, wegen der daraus in den Nutzen der Frau geschehenen Verwendungen, in so fern entgegengesetzt werden, als die Frau, oder deren Nachlass, sich dadurch noch wirklich reicher befinden. In gleichem Maasse können auch, wenn das veräusserte Pertinenzstück zurückgenommen worden, der Mann, oder dessen Erben, Beitrag zur Entschädigung des an den Mann oder dessen Nachlass sich haltenden dritten Besitzers, von der Frau, oder aus deren Nachlasse fordern. Auch der dritte Besitzer, welcher seine Schadloshaltung von dem Manne, oder aus dessen Nachlasse, ganz oder zum Theil nicht erlangen kann, ist dieselbe in dem §. 598. bestimmten Maasse von der Frau, oder aus deren Nachlasse zu fordern befugt. (§. 598—600. h. t.)

§. 821.

In allen Fällen, wo statt des Grundstücks der angeschlagene Werth gefordert, oder genommen wird, muss derselbe die Frau, oder deren Erben, in der bedungenen Münzsorte, oder wenn solche nicht verabredet ist, in dem zur Zeit der Veranschlagung im Gange gewesenen Courantgelde vergütet werden. (§. 601. h. t.)

Verbesserungen begründen bei einer solchen Auseinandersetzung keine Erhöhung des einmal angeschlagenen Werths. Auch durch zugeschlagene Pertinenzstücke, in so fern sie von dem Manne erworben worden, wird der angeschlagene Werth, zu seinem oder seiner Erben Nachtheile, nicht erhöht. Ist aber ausserdem, während der

Ehe, dem eingebrachten Grundstücke eine neue Gerechtigkeit, oder ein für sich selbst bestehendes Grundstück zugewachsen, so wird dieser Zuwachs als ein besonderes Eingebrachtes betrachtet. Es hängt also von der Frau oder deren Erben ab, dergleichen Zuwachs entweder zurückzunehmen, oder ihn dem Manne, oder dessen Erben, mit dem Hauptgute zu überlassen. Im letzten Falle muss der Werth dieses Zuwachses, nach einer darüber aufzunehmenden Ertragstaxe, der Frau oder ihren Erben besonders, und noch über den Anschlag des Hauptgutes, vergütet werden. Doch wird alsdann nur der Ertrag des Zuwachses, an und für sich betrachtet, ohne Rücksicht auf dessen Verbindungen mit dem Hauptgute in Anschlag gebracht. (§. 602. bis 607. h. t.)

Verringerungen berechtigen den Mann, oder dessen Erben, zu einem Abzuge von dem angeschlagenen Werthe nur in dem einzigen Falle, wenn ein Theil von der Substanz des eingebrachten Grundstücks, ohne grobes oder mässiges Versehen des Mannes verloren gegangen. Behält der Mann das Gut für eine von den Erben der Frau gesetzte Taxe, so kann er die Vergütung der von ihm gemachten Verbesserungen aus dem Nachlasse eben so fordern, als wenn das Gut selbst wäre zurückgegeben worden.

§. 822.

Erhält aber der Mann bei dem Hauptgute ein von ihm zugeschlagenes Pertinenzstück, wofür er Vergütung aus der Masse zu fordern hat, so muss der Wirth eines solchen Pertinenzstückes nicht in dessen Verbindung mit dem Hauptgute, sondern nur einzeln und für sich betrachtet, abgeschätzt werden. (§. 610. h. t.)

Mit dem Grundstücke, oder der Gerechtigkeit, muss dem Uebernehmer derselben alles gewährt werden, was nach den Gesetzen als Zubehör anzusehen ist. Insonderheit muss ein Landgut mit dem Viehe und Ackergeräthe, wie es zur Zeit der getrennten Ehe beschaffen gewesen, übergeben werden. Veroffenbaren sich dabei, gegen den Zustand der Einbringung, Verbesserungen, so finden eben die Grundsätze statt, welche von Verbesserungen oder Verringeruugen überhaupt vorgeschrieben sind. (. 611 — 613. h. t.)

§. 823.

Der Niessbrauch des Mannes in dem Eingebrachten der Frau nmmt mit dem Tode eines oder des andern Ehegatten ein Ende. (§. 614. h. t.)

Sowohl wegen der Nutzungen des Sterbejahres, als wegen der früheren Jahre, findet alles das Anwendung, was wegen der Auseinandersetzung zwischen dem Niessbraucher und Eigenthümer, nach geendigtem Niessbrauche, verordnet ist. Doch müssen bei einem eingebrachten Landgute aus den Einkünften des Sterbejahres die Zinsen auch solcher Kapitalsschulden der Frau, die nicht auf dem Gute selbst haften, in so fern bezahlt werden, als diese Kapitalsschulden überhaupt, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Titels, auch in Beziehung auf den Ehemann gültig sind, die Zinsen aber aus den Einkünften des übrigen Eingebrachten nicht berichtigt werden können. Auch muss in dem vorhandenen Hause, es gehöre dasselbe zum Eigenthume des Mannes oder der Frau, dem überlebenden Ehegatten die bis daher inne gehabte Wohnung, wenigstens bis zum Ablaufe des nächsten Vierteljahres, nach dem des Sterbefalls, frei verstattet werden. (§. 615—617. h. t.)

§. 824.

Von der nach obigen Regeln ausgemittelten Verlassenschaft des verstorbenen Ehegatten müssen, noch vor der Theilung, die Schulden desselben abgerechnet werden. (§. 618. h. t.)

Für Schulden, welche die Frau während der Ehe auf ihr vorbehaltenes Vermögen einseitig gemacht hat, kann der Gläubiger nur so weit Bezahlung fordern, als das bei ihrem Ableben noch vorhandene vorbehaltene Vermögen hinreicht. Hat aber die Frau mit Vorwissen des Mannes, und ohne dessen Widerspruch, ein besonderes Gewerbe getrieben, so können ihre Gläubiger, die ihr zu diesem Gewerbe Kredit gegeben haben, bei der Unzulänglichkeit des vorbehaltenen, auch an das eingebrachte Vermögen, nach ihrem Tode sich halten. (§. 619. 620. h. t.)

§. 825.

Der solchergestalt ausgemittelte reine Nachlass des verstorbenen Ehegatten wird unter den nahen Blutsverwandten und dem überlebenden Ehegatten vertheilt. (§. 621. h. t.) Für nahe Verwandte werden diejenigen geachtet, welche von dem Erblasser nicht weiter als im sechsten Grade, voller oder halber Geburt entfernt sind. (§. 622. h. t.) Hinterlässt der Verstorbene Verwandten in absteigender Linie, so ist der überlebende Ehegatte nur Erbe zum vierten Theile. (§. 623. h. t.) Sind mehr als drei absteigende Linien vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte nur Kindes Theil. (§. 624. h. t.) Hinterlässt der Verstorbene nur Verwandten in aufsteigender Linie, Geschwister oder Geschwisterkinder ersten Grades, so ist der überlebende Ehegatte Erbe zu einem Drittel. (§. 625. h. t.) Sind nur Verwandten in entfernteren Graden vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte. (§. 626. h. t.)

Sind gar keine nahe Verwandten vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlass. (§. 627. h. t.)

§. 826.

In allen Fällen, wo der überlebende Ehegatte mit Verwandten des Verstorbenen in der aufsteigenden oder Seitenlinie an der Erbschaft Theil nimmt, gebührt demselben alles Bett- und Tischzeug, welches die Eheleute im gewöhnlichen Gebrauche gehabt haben, zum Voraus. Ein Gleiches gilt von Möbeln und Hausrath, in so fern dieselben nicht als Zubehör eines Grundstücks oder einer Gerechtigkeit anzusehen sind. (§. 628. 629. h. t.)

Von diesen voraus verschafften Stücken darf der überlebende Ehegatte, zur Bezahlung der Schulden des Verstorbenen, nur in so fern beitragen, als der übrige Nachlass dazu nicht hinreicht. (§. 630. h. t.)

§. 827.

Die Hälfte der durch das Gesetz dem überlebenden Ehegatten bestimmten Grbportion ist als Pein flichttheil anzusehen. Diesen Pflichttheil kann ein Ehegatte dem andern nur wegen solcher Verschuldungen schmälern, oder gar entziehen, die ihn berechtigt haben würden, auf Scheidung anzutragen. Uebrigens gilt von diesem Pflichttheile alles, was von der Legitima überhaupt im folgenden Titel verordnet ist. (§. 631—633. h. t.)

§. 828.

Die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten wird durch den Tod des Einen von ihnen geendigt. Es muss daher vor allen Dingen das gemeinschaftliche Vermögen von dem, was nicht in die Gemeinschaft gekommen ist, abgesondert werden. Was von letzterem dem einen oder dem andern Ehegatten eigenthümlich gehört, wird in Ansehung der Erbfolge, und sonst nach den Vorschriften des gemeinen Rechtes beurtheilt. (§. 634—636.)

§. 829.

Von dem gemeinschaftlichen Vermögen nimmt der überlebende Ehegatte die eine Hälfte als sein Eigenthum zurück. Die andere Hälfte wird als der Nachlass des verstorbenen Ehegatten angesehen. (§. 637. 638. h. t.)

Hinterlässt der Verstorbene Blutsverwandten in absteigender Linie, welche aus dem gemeinschaftlichen Vermögen noch nicht abgefunden sind, so muss der überlebende Ehegatte mit seiner Hälfte sich begnügen. Doch erhält er die zu seinem eigenen persönlichen Gebrauche bestimmten Kleidungsstücke, Betten und Leibwäsche, vor der Theilung zum Voraus. Dagegen werden den Kindern des Verstorbenen die zu dessen persönlichen Gebrauche bestimmt gewesenen Kleidungsstücke, Betten und Leibwäsche, ebenfalls zum Voraus angewiesen. Sind keine unabgefundene Kinder vorhanden, so theilt der überlebende Ehegatte die den Nachlass des Verstorbenen ausmachende Hälfte mit dessen nahen Blutsverwandten, nach eben den Verhältnissen, wie es bei der Erbfolge nach dem gemeinen Rechte vorgeschrieben ist. (§. 639—642. h. t.) Doch erhält alsdann der überlebende Ehegatte auch noch die zu seinem eignen Gebrauche gewidmeten Effekten zum Voraus. (§. 643. h. t.) Abgefundene Kinder haben bei dieser Erbfolge-Ordnung mit Seitenverwandten des ersten Grades gleiche Rechte. (§. 644. h. t.)

§. 830.

Wo der überlebende Ehegatte mit andern Verwandten, als unabgefundenen Kindern, an dem Nachlasse des Verstorbenen Theil nimmt, behält er den Niessbrauch des gesammten gemeinschaftlich gewesenen Vermögens auf Lebenslang. Die Verwandten des Erstverstorbenen oder deren Erben können also ihre Erbtheile erst nach dem Tode des Letztlebenden fordern. (§. 645. 646. h. t.)

Sind keine nahe Verwandten des Verstorbenen vorhanden, so bleibt dem überlebenden Ehegatten das ganze gemeinschaftlich gewesene Vermögen eigenthümlich. (§. 647. h. t.)

§. 831.

Sind in dem zu theilenden gemeinschaftlichen Vermögen Grundstücke oder Gerechtigkeiten vorhanden, so hat der überlebende Ehegatte die Wahl, selbige für eine von den übrigen Erben zu setzende Taxe zu übernehmen. Eben so hängt es von dem überlebenden Ehegatten ab, die zum täglichen Hausgebrauche ihm aber nicht zum Voraus bestimmten Mobilien für eine gehörig aufgenommene Privattaxe zu behalten, oder sie zur Theilung zu bringen. (§. 648. 649. h. t.)

In Ansehung aller übrigen Mobilien hat er die Wahl der Natural-

theilung oder des öffentlichen Verkaufs, und legen nur im ersten Falle die Miterben die Theile, von denen ihnen die auf ihren Theil kommenden Mobilien sofort ausgeantwortet werden, da solche dem Niessbrauche des überlebenden Ehegatten nicht unterworfen sind. (§. 650. bis 652. h. t.)

§. 832.

Bis zur wirklichen Auseinandersetzung bleibt der überlebende Ehegatte mit den Verwandten des Verstorbenen im Miteigenthume der zur Zeit des Sterbefalls vorhanden gewesenen gemeinschaftlichen Masse. Der Zuwachs und Verlust der ungetheilten Masse trifft also sämmtliche Miteigenthümer nach Verhältniss ihres Antheils. (§. 653. 654. h. t.) Die bei Trennung der Ehe schon angefangenen Geschäfte werden nach den Gesetzen der Handlungsgesellschaft fortgeführt und, beendigt. (§. 656. h. t.)

Der überlebende Ehegatte bleibt bis zur wirklichen Auseinandersetzung im Besitze und in der Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens; muss aber von letzterer, in so fern ihm nicht der Niessbrauch zukommt, seinen Miterben Rechnung legen. (§. 656. 657. h. t.) Was nach getrennter Ehe durch Erbschaften, Vermächtnisse, Geschenke oder Glücksfälle einem der Ehegatten zu Theil wird, das gehört nicht mehr zum gemeinschaftlichen Vermögen. (§. 658. h. t.)

§. 833.

Bei Gemeinschaft des Erwerbes mus das beiderseitige eigenthümliche Vermögen nach den Grundsätzen von dem Erwerbe abgesondert werden, und findet in dem eigenthümlichen Vermögen des Verstorbenen wegen der Erbfolge das ausserhalb der Gütergemeinschaft Verordnete statt. (§. 662. 663. h. t.)

§. 834.

Wird ein Ehegatte durch Urtel und Recht für todt erklärt, so findet die Erbfolge in sein Vermögen eben so statt, als wenn er am Tage des publicirten Urtels wirklich gestorben wäre. Dem andern Ehegatten steht es alsdann frei, sich wieder zu verheirathen, und diese Ehe besteht, wenn auch der Verschollene wieder zurückkehrt. Erfolgt aber die anderweitige Verheirathung nicht, so wird bei erfolgender Rückkehr des Verschollenen die vorige Ehe als fortdauernd angesehen. (§. 665—667. h. t.)

Neunter Abschnitt.

Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch.

§. 835.

Wenngleich eine an und für sich gültige Ehe auch durch richterlichen Ausspruch getrennt werden kann, so soll dies doch nur aus sehr erheblichen Ursachen stattfinden. Zu diesen Ehescheidungsgründen gehören namentlich:

1) Unzucht und unerlaubter Umgang, wodurch eine dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue begründet wird. Die Frau, welche sich des Ehebruchs schuldig gemacht hat, kann der von dem Manne beantragten Ehescheidung aus dem Grunde, dass dem Letzteren ein gleiches Vergehen zur Last falle, nicht widersprechen. (§. 668. sqq. h. t.)

2) Böswillige Verlassung; dazu wird aber die blosse Veränderung des bisherigen Aufenthalts nicht gerechnet; vielmehr ist die Frau schuldig, dem Manne nach seinem gewählten Wohnorte zu folgen, wenn er nicht wegen begangener Verbrechen oder sonst widergesetzlich die Königlichen Lande verlassen hat, oder wenn sie nicht von dieser Pflicht durch einen vor der Heirath geschlossenen Vertrag befreit ist. Weigert sich die Frau auf ergangene richterliche Verfügung, dem Manne zu folgen, so gewinnt dieser dadurch gegen sie einen Grund zur Ehescheidung. (§. 677—682. h. t.)

Der Mann muss die Frau, welche an seinen veränderten Wohnort ihm folgen will, annehmen, und giebt er, wenn er sich dessen beharrlich und ohne hinreichenden Grund weigert, der Frau rechtmässigen Anlass zur Scheidung. (§. 683. 684. h. t.)

Die Frau, welche den Mann ohne dessen Einwilligung oder rechtmässigen Grund verlässt, muss der Richter zur Rückkehr anhalten. Bleibt seine Verfügung fruchtlos, so kann der Mann auf Trennung der Ehe dringen. (§. 685. 686 h. t.) In keinem Falle braucht der Mann solche Frau wieder eher annehmen, als bis sie durch glaubhafte Zeugnisse nachgewiesen, dass sie während ihrer Abwesenheit unbescholten gelebt hat. (§. 687. h. t.)

3) Halsstarrige und fortdauernde Versagung der ehelichen Pflicht. Ein Ehegatte, welcher durch sein Betragen, bei oder nach der Beiwohnung, die Erreichung des gesetzmässigen Zwecks derselben vorsätzlich hindert, giebt dem andern zur Scheidung rechtmässigen Anlass. (§. 694. 695. h. t.)

4 Ein, auch während der Ehe erst entstandenes, gänzliches und unheilbares Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht; ein Gleiches gilt von andern unheilbaren körperlichen Gebrechen, welche Ekel und Abscheu erregen, oder die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes gänzlich verhindern. (§. 696. 697 h. t.)

5) Raserei und Wahnsinn, in welche ein Ehegatte verfällt; wenn sie über ein Jahr ohne wahrscheinliche Hoffnung zur Besserung fortdauern. (§. 698. h. t.)

6) Wenn ein Ehegatte dem andern nach dem Leben getrachtet, oder solche Thätlichkeiten an ihm verübt hat, welche desselben Leben oder Gesundheit in Gefahr setzen; ein Gleiches gilt von groben und widerrechtlichen Kränkungen der Ehre, oder der persönlichen Freiheit des andern Ehegatten. (§. 699. 700. h. t.)

Wegen bloss mündlicher Beleidigungen oder Drohungen, imgleichen wegen geringerer Thätlichkeiten, sollen Eheleute gemeinen Standes nicht geschieden werden. Auch unter Personen mittleren und höheren Standes kann die Scheidung nur alsdann stattfinden, wenn der beleidigende Ehegatte sich solcher Thätlichkeiten und Beschimpfungen, ohne dringende Veranlassung, muthwillig und wiederholt schuldig macht. (§. 701. und 702. h. t.)

Unverträglichkeit und Zanksucht werden eine gegründete Scheidungsursache, wenn sie zu einem solchen Grade

der Bosheit steigen, dass dadurch des unschuldigen Theils Leben oder Gesundheit in Gefahr gesetzt wird. (§. 703. h. t.)

7) Grobe Verbrechen gegen andere, wegen welcher ein Ehegatte harte und schmähliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe nach Urtel und Recht erlitten hat; eben so, wenn ein Ehegatte den andern solcher Verbrechen vor Gericht wissentlich falsch beschuldigt, oder durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen den andern in Gefahr bringt, Leben, Ehre, Amt oder Gewerbe zu verlieren. Ergreift ein Ehegatte ein schimpfliches Gewerbe, so hat der andere Grund zur Scheidung. (§. 704. bis 707. h. t.)

§. 836.

Wegen Trunkenheit, Verschwendung oder unordentlicher Wirthschaft des einen Ehegatten soll die Ehe nicht sogleich getrennt werden; aber auf Anrufen des andern Theils müssen solche richterliche Verfügungen getroffen werden, wodurch der Schuldige gebessert, und den nachtheiligen Folgen einer solchen unordentlichen Lebensart vorgebeugt werden kann. Das Beharren des schuldigen Theils in seinen Unordnungen berechtigt den Unschuldigen, die Ehescheidung zu beantragen. (§. 708—710. h. t.)

§. 837.

Mangel an Unterhalt allein berechtigt die Frau noch nicht zur Scheidung, es habe denn der Mann durch begangene Verbrechen, Ausschweifungen, oder unordentliche Wirthschaft Schuld daran. Versagt aber der Mann der Frau den Unterhalt, und leistet er den deshalb gerichtlichen Anordnungen nicht Folge, sondern fährt dessen ungeachtet beharrlich fort, der Frau den Unterhalt zu versagen, so kann letztere zur Ehescheidungsklage gelassen werden. (§. 711—713. h. t.) Wird von einem Theile Scheidung gesucht, so muss der Richter von Amts wegen bemüht sein, das gute Vernehmen unter den in Zwietracht gerathenen Eheleuten wieder herzustellen, und die Ursachen der entstandenen Misshelligkeiten aus dem Wege zu räumen. (§. 714. h. t.)

§. 838.

So weit, als der Unterschied der Religion von Anfang an ein Ehehinderniss ist, giebt ein Ehegatte durch Veränderung seiner bisherigen Religion dem andern rechtmässigen Anlass zur Scheidungsklage. (§. 715. h. t.)

Ganz kinderlose Ehen können auf den Grund gegenseitiger Einwilligung getrennt werden, sobald weder Leichtsinn oder Uebereilung, noch heimlicher Zwang an einer oder der andern Seite zu besorgen ist. Ausser diesem Falle aber findet, blos wegen behaupteter Abneigung, sobald dieselbe mit keinen gesetzmässigen Gründen unterstützt ist; die Trennung der Ehe in der Regel keinesweges statt. Doch soll dem Richter erlaubt sein, in besondern Fällen, wo nach dem Inhalte der Akten der Widerwille so heftig und tief eingewurzelt ist, dass zu einer Aussöhnung und zur Erreichung der Zwecke des Ehestandes gar keine Hoffnung mehr übrig bleibt, eine unglückliche Ehe zu trennen. Es muss aber in diesem Falle derjenige Ehegatte, welcher solchergestalt ohne eigentlichen gesetzmässigen Grund, wider

den Willen des Andern, auf der Scheidung beharret, für den schuldigen Theil erklärt, und in die Scheidungsstrafen nach §. 786. ver urtheilt werden. (§. 716—718. h. t.)

§. 839.

Wenn der auf die Scheidung dringende Ehegatte den andern, welcher die Ehe fortsetzen will, zu denjenigen Vergehungen, worauf die Klage gegründet wird, durch sein unsittliches Betragen selbst veranlasst hat, so findet die Scheidungsklage nicht statt. (§. 719. h. t.)

Einmal ausdrücklich verziehene Beleidigungen können in der Folge nicht weiter als Ehescheidungs-Ursachen gerügt werden. Einer ausdrücklichen Verzeihung wird es gleich geachtet, wenn der beleidigte Ehegatte, nach erhaltener überzeugender Kenntniss, die Ehe ein Jahr hindurch fortgesetzt hat. Bloss aus Leistung der ehelichen Pflicht, wozu beide Theile vor Anstellung der Klage verbunden waren, soll kein Verzicht auf das Recht zur Scheidungsklage gefolgert werden. (§. 720—722. h. t.)

§. 840.

Während des Scheidungsprozesses kann ein Theil, wider den Willen des andern, sich von demselben nicht eigenmächtig absondern; wird aber die Scheidung aus dem Leben oder der Gesundheit des klagenden Theils drohende Gefahr enthaltenden Gründe und sind diese einigermaassen bescheinigt, so kann der Richter die Parteien gestatten während des Prozesses von einander getrennt zu leben. (§. 723. 724. h t.)

Nur in diesem Falle kann die Frau verlangen, dass der Mann ihre Verpflegung auch ausser dem Hause besorge. (§. 725. h. t.) Die Kosten des Prozesses muss der Mann, auf Verlangen der Frau, aus ihrem Eingebrachten, und in dessen Ermangelung aus eignen Mitteln vorschiessen. (§. 726. h. t.)

§. 841.

Ist die Scheidung nur aus den minder wichtigen Ursachen verlangt, und bei dem Sühnsversuche noch einige Hoffnung einer künftigen Versöhnung bemerkt worden, so kann der Richter die Publication des Erkenntnisses eine Zeitlang, jedoch nicht über ein Jahr, aussetzen. Während dieser Zeit kann den Eheleuten erlaubt werden, von einander getrennt zu leben. (§. 727. 728. h. t.)

Nach Verlauf der bestimmten Frist muss ein nochmaliger Sühnsversuch von Amtswegen angestellt, und wenn auch dieser fruchtlos ist, das Erkenntniss ohne weiteren Verzug eröffnet werden. (§. 730. h. t.)

§. 842.

Die Trennung des Ehebündnisses durch richterlichen Ausspruch erfolgt von dem Zeitpunkte an, da das Scheidungsurtel die Rechtskraft erlangt hat, (§. 731. h. t.) und wirkt eine gänzliche Aufhebung der Ehe und aller Folgen in Ansehung beider Theile. (§. 732. h. t.)

Auf blosse Scheidung von Tisch und Bett soll nicht erkannt werden, sobald auch nur Einer der Ehegatten der protestantischen Religion zugethan ist. (§. 733. h. t.) Wird unter katholischen Ehegatten auf eine beständige Separation von Tisch und Bett erkannt, so

hat dies alle bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung und die anderweitige Verheirathung des geschiedenen Ehegatten bleibt seinem Gewissen überlassen. (§. 734. 735. h. t.)

§. 843.

Wenn bei dem Scheidungsprozesse sich Umstände veroffenbart haben, welche die Wiederverheirathung des einen geschiedenen Ehegatten mit einer bestimmten andern Person, nach den Vorschriften §. 756. No. 3. d. B. unzulässig machen, so muss diesem Ehegatten in dem Urtel die anderweitige Verheirathung überhaupt, nur unter dem Vorbehalte einer besonders nachzusuchenden Erlaubniss, gestattet werden. (§. 736. h. t.)

§. 844.

In der Regel und wenn sie nicht für den schuldigen Theil erachtet ist, hat die Frau die Wahl, ob sie den Namen des geschiedenen Mannes beibehalten, oder ob sie ihren vorigen Geschlechts- oder Wittwennamen wieder annehmen wolle. Ist sie aber ausdrücklich schuldiger Theil, so darf sie den Namen des Mannes wider dessen Willen nicht ferner führen. (§. 741. 742. h. t.)

§. 845.

Bei dem Ehescheidungsprozesse muss darüber, wer von den Ehegatten für den schuldigen Theil zu achten sei, das Erforderliche in dem Scheidungsurtel festgesetzt werden. (§. 745. h. t.)

Haben beide Theile sich gegenseitiger Vergehungen schuldig gemacht, so muss bestimmt werden, ob und bei welchem Theile ein Uebergewicht der Schuld obwalte. (§. 846. h. t.)

Vergehungen, welche eine unmittelbare Verletzung der aus dem Ehebündnisse entspringenden besonderen Pflichten enthalten, wirken ein Uebergewicht der Schuld gegen solche, wodurch diese Pflichten nur mittelbar verletzt worden. Wenn also ein Ehegatte sich solcher Verletzungen schuldig gemacht hat, dem andern aber nur minder schwere Vergehungen zur Last fallen, so ist das Uebergewicht der Schuld auf der Seite des ersteren. Bei wechselseitigen Verschuldungen von gleicher Art, soll ein Uebergewicht der Schuld nur alsdann angenommen werden, wenn erhellet, dass die Vergehungen des einen Ehegatten aus überlegtem Vorsatze, die des andern aber nur aus Leichtsinn, Uebereilung, oder Heftigkeit der Leidenschaft entstanden sind. (§. 747—750. h. t.)

§. 846.

Ist bei dem Scheidungsprozesse kein Uebergewicht der Schuld des einen Ehegatten ausgemittelt, so erhält, wenn keine Gütergemeinschaft obgewaltet hat, jeder das Seinige zurück. In Ansehung der an den eingebrachten Grundstücken gemachten Verbesserungen, oder Verringerungen hat der Mann die Rechte und Pflichten eines redlichen Besitzers, und behält jeder Theil die von dem andern vor, bei oder während der Ehe ihm gemachten Geschenke; und die gemachten Hochzeitsgeschenke, die nicht einem oder dem andern Ehegatten zugedacht worden, werden für gemeinschaftlich angesehen. (§. 751. 754. h. t.)

Hat unter den geschiedenen Eheleuten Gemeinschaft der Güter obgewaltet, so nimmt jeder Theil sein in die Ehe gebrachtes, oder während derselben durch Erbschaften, Vermächtnisse, Geschenke oder blosse Glücksfälle erlangtes Vermögen zurück, und das übrige wird unter beide Eheleute gleich getheilt. (§. 755. h. t.)

Alles, was nicht erweislich von einem der beiden Eheleute in die Ehe gebracht worden, wird als gemeinschaftlich angesehen. (§. 756. h. t.) Durch diese Auseinandersetzung werden die Rechte der Gläubiger an dem gemeinschaftlichen Vermögen nicht geändert.

§. 847.

Ist zum Besten der getrennten Ehe ein Erbschatz von einem Dritten bestellt worden, so fällt das Eigenthum den daraus erzeugten Kindern zu, und der Niessbrauch verbleibt beiden geschiedenen Eheleuten zu gleichen Theilen. (§. 761. h. t.)

Sind keine Kinder vorhanden, und der Besteller ist noch am Leben, so kann dieser über den Erbschatz frei verfügen. Ist der Besteller bereits verstorben, so fällt auch das Eigenthum des Erbschatzes jedem der geschiedenen Eheleute zur Hälfte zu. Ist jedoch der Erbschatz hauptsächlich zu Gunsten des einen Ehegatten bestellt worden, so überkommt dieser das Eigenthum des Ganzen, und dem andern Ehegatten bleibt nur der Niessbrauch der Hälfte auf Lebenslang. Dass der Erbschatz zu Gunsten des einen Ehegatten bestellt worden, wird vermuthet, wenn die Bestellung von einem seiner Verwandten geschehen ist. (§. 762—765. h. t.)

§. 848.

Ist in dem Scheidungsprozesse der eine Ehegatte für den schuldigen Theil erklärt worden, so geniesst alle Begünstigungen, welche das Gesetz dem überlebenden Ehegatten beilegt, in diesem Falle der Unschuldige und endigt sich der Niessbrauch des Mannes in dem Eingebrachten der Frau allemal mit dem Tage, da das Scheidungsurtel publiciret worden. (§. 766. sqq. h. t.)

Hat der schuldige Theil die Rechtskraft des Urtels durch ungegründete Rechtsmittel aufgehalten, so kann er daraus niemals einen Vortheil ziehen. Es wird also der Zeitpunkt der Scheidung, so weit es ihm nachtheilig ist, auf den Tag des in den folgenden Instanzen bestätigten ersten Scheidungsurtels zurück gerechnet. Ist der Mann für den schuldigen Theil erklärt, so hängt es von der Wahl der Frau ab, die Verwaltung des eingebrachten Grundstücks, bis zum Ablaufe des Wirthschaftsjahres, selbst zu übernehmen, oder die Bestellung eines gemeinschaftlichen Verwalters auf Kosten des Mannes zu suchen. (§. 770—772. h. t.)

§. 849.

Der unschuldige Theil behält die empfangenen Brautgeschenke, und kann die gegebenen und noch vorhandenen zurückfordern. Der unschuldige Mann behält die versprochene Morgengabe, und kann die wirklich schon gegebene von dem Vermögen der Frau als eine Schuld abziehen. Auch die während der Ehe gemachten Schenkungen kann der unschuldige Theil widerrufen. (§. 773—775. h. t.)

Die zur Hochzeit oder sonst während der Ehe von einem Dritten gemachten Schenkungen werden, wenn sie nicht einem Theile aus-

drücklich zugewendet, oder ihrer Beschaffenheit nach zu seinem alleinigen Gebrauche bestimmt sind, als gemeinschaftlich angesehen. (§. 776. h. t.) Wegen verwendeter Hochzeitskosten findet in keinem Falle ein gegenseitiger Anspruch statt. (§. 777. h. t.)

§. 850.

Ist ein von einem Dritten bestellter Erbschatz vorhanden, so bleibt der Niessbrauch davon dem unschuldigen Theile, und fällt den aus der geschiedenen Ehe erzeugten Kindern zu. (§. 778. h. t.) Der unschuldige Theil kann sich nicht entbrechen, von den Einkünften des Erbschatzes einen verhältnissmässigen Beitrag zur Erziehung und Verpflegung der Kinder zu leisten, in so fern diese Kosten von dem Schuldigen ganz oder zum Theil nicht aufgebracht werden können. (§. 779. h. t.)

Sind keine Kinder vorhanden, und der Besteller des Erbschatzes ist noch am Leben, so kann dieser frei darüber verfügen. Ist der Besteller verstorben, so fällt Eigenthum und Niessbrauch des Erbschatzes dem unschuldigen Ehegatten anheim. Ist aber der Erbschatz nach §. 764. 765. zu Gunsten des schuldigen Theils bestellt worden, so können die Erben des Bestellers das Eigenthum zurückfordern, und der unschuldige Ehegatte behält nur den Niessbrauch auf Lebenslang (§. 780—782. h. t.)

§. 851.

Wenn nun nach obigen Vorschriften das Vermögen der beiden geschiedenen Eheleute von einander abgesondert worden, so ist der schuldige Ehegatte den unschuldigen, wegen der künftigen Erbfolge, aus seinem Vermögen abzufinden schuldig, (§. 783. h t.) und wird alsdann angenommen, als ob der schuldige Theil an dem Tage des publicirten und rechtskräftig gewordenen Scheidungsurtels gestorben wäre. (§. 783. h. t.)

Sind über die künftige Erbfolge keine Verträge vorhanden, und ist die Ehe wegen grober Vergehungen getrennt worden, so besteht die Abfindung des Unschuldigen in dem Vierten Theile von dem Vermögen des Schuldigen. (§. 785. h. t.)

Sind aber nur minder schwere Vergehungen die Ursache der Scheidung gewesen, so wird die Abfindung auf den sechsten Theil bestimmt. (§. 786. h. t.)

Von dem Vermögen des schuldigen Theils werden nur solche Schulden abgerechnet, die zur Zeit der angemeldeten Scheidungsklage schon vorhanden waren. Was der unschuldige Theil aus dem Erbschatze erhält, kann ihm auf seine Abfindung niemals angerechnet werden. (§. 790. 791. h. t.)

§. 852.

Ist die künftige Erbfolge durch Verträge bestimmt, so erhält der unschuldige Theil in der Regel alles das, was ihm darin, auf den Todesfall des Schuldigen, verschrieben worden. (§. 792. h. t.)

Sind die nach den Verträgen dem Unschuldigen zukommenden Vortheile geringer, als die gesetzliche Abfindung, so kann derselbe diese letztere wählen (§. 793. h. t.), wenn nicht Kinder aus dieser Ehe vorhanden sind. (§. 794. h. t.)

Ist die vertragsmässige Abfindung des unschuldigen Theiles stär-

ker, als die gesetzliche, und es sind aus der getrennten Ehe Kinder vorhanden, so muss der Unschuldige mit der gesetzlichen Abfindung sich begnügen. (§. 795. h. t.)

Sind keine Kinder vorhanden, so gilt zwar der Vertrag, doch kann auch dem Schuldigen niemals mehr, als höchstens die Hälfte von der Substanz, oder dem Niessbrauche seines Vermögens, genommen werden. (§. 796. 797. h. t.)

§. 853.

Statt der Abfindung, welche nach obigen Vorschriften dem unschuldigen Theile aus Verträgen oder Gesetzen zukommt, kann die Frau standesmässige, durch den Richter angemessen zu bestimmende Verpflegung, bis an ihren Tod, aus den Mitteln des schuldigen Mannes fordern.

Jedem Theil steht frei, zum Behufe dieser näheren Bestimmung, einen Standes- oder Zunftgenossen des Mannes vorzuschlagen, und zwischen dem Gutachten derselben giebt der Befund des Richters den Ausschlag. (§. 798—800. h. t.)

Die Einkünfte des zurückgenommenen eigenthümlichen Vermögens der Frau, imgleichen der ihr etwa zugefallene Niessbrauch eines Erbschatzes, werden ihr auf die ausgemittelten Verpflegungsgelder angerechnet. (§. 801. h. t.)

§. 854.

Der Mann ist verbunden, die der Frau zu reichenden Verpflegungsgelder aus seinem bereitesten Vermögen anzuweisen, und zu versichern. Bei verbesserten Vermögensumständen des Mannes kann die Frau nur eine bessere Versicherung ihrer Verpflegungsgelder fordern; auch kann sie, wenn sie einmal Verpflegungsgelder gewählt hat, davon in der Regel nicht wieder abgehen, und die gesetz- oder vertragsmässige Abfindung fordern. Dagegen behält sie aber auch die Verpflegungsgelder, wenn sie gleich zu einer andern Ehe schreitet. (§. 802—805. h. t.)

Nur in dem Falle, wenn bei dem Ableben des Mannes so wenig Vermögen vorhanden ist, dass die Verpflegungsgelder mehr, als die Hälfte von dem Ertrage des Nachlasses ausmachen, hat die Frau die Wahl, ob sie sich eine Heruntersetzung bis auf diese Hälfte gefallen lassen, oder aus der Substanz des Nachlasses die gesetzliche Abfindung ein- für allemal fordern wolle. Bei dieser Abfindung wird der Betrag des bei der Scheidung vorhanden gewesenen Vermögens, oder der des Nachlasses, je nachdem einer oder der andere geringer ist, zum Grunde genommen. Dagegen aber dürfen auch der Frau die bis zum Tode des geschiedenen Mannes genossene Verpflegungsgelder auf ihre Abfindung nicht angerechnet werden. (§. 806—808. h. t.)

§. 855.

Ist der unschuldige Ehemann wegen Alters, Krankheit oder anderer Unglücksfälle, sich seinen Unterhalt selbst zu verdienen, nicht im Stande, so kann er, statt der aus dem Vermögen der schuldigen Frau ihm gebührenden Abfindung, standesmässige Verpflegung wählen. Solchenfalls gilt für ihn alles, was zum Besten der unschuldigen Ehefrau vorstehend verordnet ist. (§. 809. 810. h. t.)

§. 856.

Hat unter den geschiedenen Eheleuten eine Gemeinschaft aller Güter vorgewaltet, so kann der unschuldige Theil wählen, ob

er die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens fordern, oder auf Absonderung der Güter antragen wolle. (§. 811. h. t.)

Aus dem besonderen Vermögen des schuldigen Theiles gebührt dem Unschuldigen dann eben die Abfindung, welche er, ausser dem Falle der Gütergemeinschaft, zu fordern hat. (§. 813. h. t.)

Wählt der unschuldige Theil die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, so kann er, ausser derselben, weiter keine besondere Abfindung fordern. (§. 814. h. t.)

Sind Grundstücke und Gerechtigkeiten in dem zu theilenden gemeinschaftlichen Vermögen vorhanden, so stellt den Werth eine gerichtliche Taxe fest, und hat der unschuldige Theil die Wahl, ob er diese Güter für die Taxe annehmen, oder dem Schuldigen überlassen wolle; auch kann der unschuldige Theil deren Privatsteigerung zwischen ihm und dem Schuldigen verlangen. (§. 817—819. h. t.) Nur vor angemeldeter Scheidungsklage entstandene Schulden können von dem gemeinschaftlichen Vermögen abgezogen werden. (§. 820. h. t.)

§. 857.

Haben die Eheleute nur in einer Gemeinschaft des Erwerbes gelebt, so wird der Erwerb getheilt, und die dem schuldigen Ehegatten zufallende Hälfte dem Vermögen beigerechnet, woraus dem Unschuldigen die gesetzliche Abfindung gebührt. (§. 821. 822. h. t.)

§. 858.

Kann der schuldige Ehegatte dem Unschuldigen weder Abfindung, noch Verpflegungsgelder gewähren, so soll ersterer für die Vergehungen, wodurch er zur Scheidung Anlass gegeben hat, nach Verhältniss der Grösse und Schwere derselben, und nach Bewandniss der übrigen vorkommenden Umstände, mit Gefängniss oder Strafarbeit auf Vierzehn Tage bis Drei Monate belegt werden. (§. 823. h. t.)

§. 859.

Aussergerichtliche Verträge, wodurch der unschuldige Ehegatte der nach den Gesetzen ihm zukommenden Abfindung sich begiebt, sind für denselben unverbindlich. (§. 824. h. t.) Verträge hingegen, wodurch die Abfindung, zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten und Prozessen auf gewisse Summen oder Sachen bestimmt worden, sind, so wie andere Verträge unter Eheleuten gültig. Doch können auch durch solche Verträge weder die Gläubiger, noch die aus der Ehe erzeugten Kinder, an ihren Rechten verkürzt werden. (§. 825. und 826. h. t.)

§. 860.

Die Erben des beleidigten Ehegatten sind befugt, die Scheidungsklage, zum Behufe der Auseinandersetzung des Vermögens, zu verfolgen; in so fern der Erblasser erst nach fruchtlos angestelltem Sühnsversuche gestorben ist. (§. 827. h. t.)

Eine Abfindung aus dem Vermögen des Schuldigen können die Erben des unschuldigen Ehegatten nur alsdann fordern, wenn dieselbe dem Erblasser bei seinem Leben bereits zuerkannt war, und das Urtel, vor oder nach seinem Tode, rechtskräftig, oder in den folgenden Instanzen bestätigt wird. (§. 830. h. t.) Bei vorgewalteter Gütergemeinschaft bleibt auch ihnen die dem Erblasser zugestandene Wahl vorbehalten. (§. 831. h. t.) Ist statt der Abfindung auf standesmässige Verpflegungsgelder erkannt, so können die Erben nur die

bis zum Ableben des Erblassers etwa verbliebenen Rückstände fordern. Stirbt der schuldige Ehegatte vor Beendigung des Prozesses, so sind alle von ihm hinterlassene letztwillige, auf Schmälerung des dem Unschuldigen rechtsgültig zukommenden Erbtheils abzielende Verordnungen unkräftig. (§. 832. 833. h. t.)

Zehnter Abschnitt.

Von der Ehe zur linken Hand.

§. 861.

Die Ehe zur linken Hand hat allein die natürlichen und moralischen, aber nicht auch die bürgerlichen Zwecke und Wirkungen einer vollgültigen Ehe. In derselben haben die Hausfrau und die Kinder nicht Namen, Rang und Familienrechte des Mannes; ebenso giebt eine Ehe zur linken Hand auch nicht dem Manne die bürgerlichen und Familienrechte auf das Vermögen der Frau und der Kinder. Die Frau behält ihren vorigen Stand und die Kinder treten in den ihrigen. Zur Eingehung dieser Ehe bedarf es erheblicher Gründe, welche dem Landesherrn, bei der Auswirkung der Erlaubniss zu derselben, bescheinigt werden müssen. Erhebliche Gründe sind, wenn dem Manne die Einkünfte mangeln, eine Familie standesmässig zu ernähren, oder wenn er das Vermögen der Kinder erster Ehe durch eine zweite standesmässige Heirath zu sehr zu belasten oder zu schmälern besorgt. Ueberhaupt dürfen aber nur Mannspersonen höheren Ranges eine solche Ehe schliessen. Ihrer Abschliessung muss nothwendig ein von dem Obergerichte der Provinz zu bestätigender Ehekontrakt vorhergehen, und in demselben, für den Fall der Ehetrennung, eine Abfindung bestimmt werden. Im Uebrigen erfolgt die Vollziehung derartiger Ehen durch priesterliche Einsegnung.

Die Verwandlung einer Ehe zur linken Hand in eine vollgültige Ehe erfordert die freiwillige Einwilligung beider Theile, ausserdem auch noch die ausdrückliche landesherrliche Erlaubniss. Hatten die Eltern des Mannes nur eine Ehe zur linken Hand bewilligt, so ist zu deren Verwandlung in eine vollgültige Ehe ihr nochmaliger Konsens, und bei Ungleichheit des Standes der Eheleute der Konsens der nächsten Anverwandten erforderlich. Aufgebot und nochmalige Trauung ist nicht nothwendig, dagegen muss, nach erfolgter landesherrlicher Erlaubniss, der Mann seine Erklärung, die Frau nunmehr als seine wirkliche Ehefrau anzuerkennen, vor dem Obergerichte der Provinz persönlich abgeben, dieselbe von der Frau in der Regel persönlich entgegengenommen und ihr darüber eine förmliche Ausfertigung ertheilt werden; von diesem Allen auch dem gehörigen Pfarrer, Behufs Eintragung in das Kirchenbuch, Mittheilung geschehen. Eine Ehe zur linken Hand wird eben so getrennt, wie die vollgültige Ehe. Bei Trennung durch Urtel und Recht verliert die für den schuldigen Theil erklärte Frau die kontraktlich bestimmte Abfindung, und muss ausserdem die Braut- und andere während der Ehe erhaltenen Geschenke, in so fern dieselben noch vorhanden sind, oder sie dadurch noch wirklich reicher ist, zurückgeben. (§. 835. h. t.)

Eilfter Abschnitt.

Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs.

§. 862.

Wer eine Person ausser der Ehe schwängert, muss die Geschwächte entschädigen und das Kind versorgen. (§. 1015. h. t.) Ist der Schwängerer vom Militair, und nur Unteroffiicier oder gemeiner Soldat, so dürfen demselben wegen der Alimentation des unehelichen Kindes keine Abzüge von seinem Traktamente gemacht werden, sondern die Geschwächte ist zur alleinigen Verpflegung des Kindes, und verpflichtet, die besseren Vermögensumstände des unehelichen Vaters abzuwarten. Auch wegen ihrer persönlichen Abfindung muss sie bis dahin Geduld haben. Offizieren dagegen, welche 2 bis 4 Thaler monatliche Alimente als unehelicher Vater zu zahlen haben, können deshalb Gehaltsabzüge gemacht werden, ebenso wegen der der Geschwächten zuständigen persönlichen Abfindung. — Uebrigens ist der Unteroffizier 20 gGr. und ein gemeiner Soldat 16 gGr. Alimente zu zahlen schuldig, wenn sie ausser ihrem Solde noch Vermögen haben. (Anh. §. 83. h. t.)

§. 863.

In der Regel kann jede Geschwächte von dem Schwängerer Niederkunfts- und Taufkosten, imgleichen sechswöchentliche ihrem Stande gemässe Verpflegung fordern. Auch andere während der Schwangerschaft, oder nach der Niederkunft aufgelaufene unvermeidlich gewesene Kosten, ist der Schwängerer zu übernehmen verbunden. Wenn die Geschwächte während der Wochen stirbt, so muss der Schwängerer die Begräbnisskosten tragen; in so fern dieselben aus ihrem Nachlasse nicht bestritten werden können. (§. 1016 — 1918. h. t.)

Stirbt das Kind zu einer Zeit, wo ihm der Schwängerer noch Unterhalt geben muss, hat Letzterer die Begräbnisskosten zu tragen und die ausgelegten der Mutter zu erstatten. (Anh. §. 84.) Die vorbeschriebenen Kosten und Verpflegungsgelder kann die Geschwächte noch vor der Niederkunft einklagen. Nachdem die Schwangerschaft ausgemittelt, und der Beischlaf überhaupt eingestanden, oder bescheinigt ist, hat der Richter die Kosten durch ein vorläufiges Dekret festzusetzen; wogegen der Beklagte dieselben bis zur erfolgenden Entbindung gerichtlich niederlegen kann, und sie wieder zurücknimmt, wenn innerhalb der gesetzmässigen Zeit keine Entbindung erfolgt. Auch findet die Rückforderung in so fern statt, als wegen erfolgten Absterbens der Mutter oder des Kindes, die Verpflegungs- oder Taufkosten nicht gebraucht worden sind. (§. 1019 — 1023. h. t.)

§. 864.

Der Einwand, dass die Geschwächte auch Andern den Beischlaf gestattet habe, befreiet den Beklagten nicht von dieser ersten Art der Entschädigung. (§. 1024. h. t.)

Oeffentliche Huren, so wie Frauenspersonen, die sich Mannspersonen gegen Bezahlung zur Wollust überlassen; ferner Ehefrauen, die bei ihren Männern leben, und sich während der Ehe mit andern fleischlich vermischen, haben kein Recht diese geringere Entschädigung zu fordern. (§. 1025 — 1027. h. t.)

Frauenspersonen, welche die Mannspersonen zum Bei-

schlafe verleitet haben, können diese geringere Art der Entschädigung nur alsdann fordern, wenn sie die Kosten der Niederkunft, der Taufe, und der Wochen, ganz oder zum Theil, aus eigenen Mitteln zu bestreiten nicht vermögend sind. (§. 1028. h. t.)

§. 865.

Mit dieser ersten Art der Entschädigung müssen diejenigen für ihre Person sich begnügen, die vorhin schon ausser der Ehe geschwängert worden; ferner die Ehefrauen, welche zwar noch in der Ehe, aber von ihren Männern getrennt leben; desgleichen diejenigen, welche sich vormals in Hurenhäusern aufgehalten haben, oder wegen eines unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt sind. (§. 1029—1031. h. t.)

§. 866.

Wer aber eine unbescholtene ledige Weibsperson ausser der Ehe schwängert, der ist ihr deshalb möglichst vollständige Genugthuung zu leisten verbunden. (§. 1032. h. t.)

Wittwen werden in ähnlichen Fällen den Jungfrauen gleich geachtet; eben so geschiedene Frauen, wenn sie nicht begangenen Ehebruchs halber geschieden worden. (§. 1033. 1034. h. t.)

§. 867.

Hat der Verführer die Geschwächte unter dem Versprechen der Ehe geschwängert, und stehen keine Ehehindernisse entgegen, so muss derselbe von dem Richter zur Ehe mit der Geschwächten ernstlich ermahnt werden; dabei darf aber kein Zwang zur Vollziehung der Ehe durch priesterliche Copulation stattfinden. Dagegen sollen aber in dem abzufassenden Erkenntnisse der Geschwächten der Name, Stand und Rang des Schwängerers, so wie überhaupt alle Rechte einer geschiedenen für den unschuldigen Theil erklärten Ehefrau desselben, beigelegt werden, welcher sie sich im bürgerlichen Leben, und bei allen Verhandlungen desselben, bedienen kann. Auch sind ihr zu ihrer Abfindung die gesetzlichen, nach richterlichem Ermessen näher zu bestimmenden, Ehescheidungsstrafen aus dem Vermögen oder den Einkünften des Schwängerers zuzuerkennen. (§. 1035—1040. h. t.)

§. 868.

Sind die etwanigen Ehehindernisse so beschaffen, dass eine Hebung derselben gesetzlich erfolgen kann, so muss der Schwängerer in einer verhältnissmässigen Zeit das Hinderniss aus dem Wege zu räumen, und die Ehe wirklich zu vollziehen, richterlich angewiesen werden. Will er diesen nicht nachkommen, so kann zwar auf Vollziehung der Ehe nicht geklagt werden. Dagegen muss aber der Schwängerer der Geschwächten die Ehescheidungsstrafen nach obiger Bestimmung zu ihrer Abfindung entrichten. Auch wird der Geschwächten in dem Urtel die Befugniss beigelegt, bis zu ihrer wirklichen Verheirathung den Namen des Schwängerers zu führen, und hat sie sich vermöge dieses Urtels in der bürgerlichen Gesellschaft aller Befugnisse einer rechtmässigen, obwohl geschiedenen Ehefrau zu erfreuen. Bei dem Genusse dieser Rechte soll sie gegen jeden von dem Richter nachdrücklich geschützt werden. (§. 1041—1047. h. t.)

§. 869.

Auf Führung des Namens des Schwängerers soll nicht erkannt werden, wenn das Ehehinderniss in zu naher Verwandtschaft besteht, oder wenn der Schwängerer schon verheirathet ist. Ueberhaupt kann

die Geschwächte, wenn sie nicht selbst adligen Standes ist, sich des adligen Namens und Wappens des Schwängerers in keinem Falle bedienen. Wenn demnach der Geschwächten der Name des Schwängerers nicht beigelegt werden kann, muss sie von demselben dafür noch besonders, ausser der eigentlichen Abfindung entschädigt werden. (§. 1050—1053. h. t.)

§. 870.

Besteht das Ehehinderniss blos in der Ungleichheit des Standes, und der Schwängerer kann oder will binnen einer zu bestimmenden Frist die landesherrliche Erlaubniss zu einer Ehe zur linken Hand mit der Geschwächten nicht nachsuchen, oder erklärt die Geschwächte von Anfang an, den Schwängerer zur linken Hand nicht heirathen zu wollen, so fällt dem Schwängerer nur die geringere Ehescheidungsstrafe nach §. 786. zur Last. (§. 1054—1058. h. t.)

§. 871.

Alle obige Vorschriften gelten nur, wenn der Geschwächten das Ehehinderniss unbekannt gewesen. Hat sie es aber gewusst und ist ihr namentlich bekannt gewesen, dass der Schwängerer unter Eltern, Vormündern, oder andern Personen stehe, ohne deren Konsens er keine gültige Ehe schliessen kann, so muss sie mit einer blossen Abfindung sich begnügen. (§. 1059. 1060. h. t.) Ein Gleiches findet statt, wenn die Schwängerung nicht unter dem Versprechen der Ehe geschehen ist. Ferner, wenn kein lebendiges Kind aus dem Beisshlafe zur Welt geboren worden, oder die Frucht in der Geburt, oder binnen vierundzwanzig Stunden nach derselben verstorben ist. (§. 1061. bis 1063. h. t.)

§. 872.

Die erkannte Ausstattung muss nach dem Stande der Geschwächten, und dem Vermögen des Schwängerers bestimmt werden, und ist hierbei darauf zu sehen, dass die Geschwächte Hoffnung erhalte, eine ihrem Stande gemässe Heirath zu finden. (§. 1065. 1066. h. t.) Ist nur die beharrliche Weigerung des Schwängerers, die Geschwächte zu heirathen, der Grund, warum Ausstattung gegeben werden muss, so ist sie höher zu bestimmen, als wenn gesetzliche Ehehindernisse im Wege stehen. (§. 1067. h. t.)

Mit einer geringern Ausstattung muss die Geschwächte sich begnügen, wenn zwar eine Schwangerschaft erfolgt, aber kein lebendiges Kind zur Welt gekommen ist. (§. 1068. h. t.) Auch die höchste Ausstattung darf den höchsten Satz der Ehescheidungsstrafe nicht übersteigen. (§. 1069. h. t.)

§. 873.

Ob die erkannte Ausstattung der Geschwächten sogleich zu verabfolgen, oder nur gerichtlich sicher zu stellen, und bis zu ihrer wirklichen Verheirathung zu verzinsen sei? bleibt richterlichem Ermessen, nach Bewandniss der Umstände, vorbehalten. Kann die Geschwächte von dem Schwängerer, aus Mangel an Kapitalsvermögen, nicht hinreichend ausgestattet werden, so ist er schuldig, ihr aus seinen Einkünften oder Erwerbe einen jährlichen damit im Verhältniss stehenden Beitrag zu ihrem standesmässigen Unterhalte zu entrichten. Diesen Beitrag muss er in bestimmten Antheilen, und zwar zu Anfange eines jeden Termins, vorausbezahlen. Auch muss selbiger der Geschwächten aus

den sichersten und bereitesten Einkünften oder Erwerbnissen des Schwängerers angewiesen werden. (§. 1070—1073. h. t.)

Die Geschwächte verliert diesen Beitrag nicht, wenn sie sich gleich wirklich verheirathet; sie kann sogar Erhöhung des Beitrages oder ein Kapital zu ihrer vollständigen Ausstattung fordern, sobald der Verführer zu besserem Vermögen gelangt. Die Aeltern des Verführers haben nur dann zur Ausstattung beizutragen, wenn die Geschwächte seinen Namen führen darf und sie sich dies nicht gefallen lassen wollen. (§. 1074—1076. h. t.)

§. 874.

Alle vorstehend bestimmten gesetzlichen Entschädigungen kann die Geschwächte nur alsdann fordern, wenn die Niederkunft innerhalb des zweihundert und zehnten, und zweihundert und fünf und achtzigsten Tages, nach dem Beischlafe erfolgt ist. (§. 1077. h. t.)

Doch verliert sie durch eine frühere Niederkunft das Recht zu der niederen Entschädigung, imgleichen zur Ausstattung noch nicht, wenn nach dem Urtheile der Sachverständigen das Alter der Frucht mit der Zeit des Beischlafs übereinstimmt. (§. 1078. h. t.) Begeht die Geschwächte nach dem Beischlafe Handlungen, die gesetzlich die Trennung einer gültigen Ehe begründen, so verliert sie dadurch ihr Recht auf Ehelichung oder Ausstattung; eben so, wenn sie sich vor angestellter Klage gegen den Schwängerer, mit einem Andern wirklich verheirathet. (§. 1079. 1080. h. t.)

§. 875.

Ist der Schwängerer erbötig, die Ehe mit der Geschwächten zu vollziehen, und diese weigert sich dessen, so kann sie auch keine Ausstattung verlangen, wenn nicht der Schwängerer durch sein Betragen nach der Schwängerung, ihr solchen Anlass zur Abneigung gegeben hat, welcher den Rücktritt von einem gültigen Ehegelöbnisse rechtfertigen würde. (§. 1081. 1082. h. t.)

Die ganze Klage aus der Schwängerung erlischt, wenn sie nicht binnen zwei Jahren nach erfolgter Niederkunft angemeldet worden. (§. 1083. h. t.) Die Verjährung bezieht sich aber nur auf die persönliche Abfindung der Geschwängerten, und nicht auch auf den Alimentenanspruch des Kindes. (Rescr. v. 20. Juli 1832. h. t.)

Hat der Schwängerer während dieser zwei Jahre für den Unterhalt der Geschwächten gesorgt, so kann diese demnach zwar nicht mehr auf Vollziehung der Ehe, wohl aber auf Ausstattung klagen. (§. 1086. h. t.) Verlässt der Schwängerer in diesen zwei Jahren seinen bisherigen Aufenthalt, so ruht, während sein neuer Aufenthalt der Geschwächten unbekannt bleibt, die Verjährung, jedoch muss sie den Tag, wo sie den Aufenthalt des abwesenden Schwängerers erfahren, allenfalls eidlich angeben. (§. 1085. 1086. h. t.) Verändert der Schwängerer seinen Wohnsitz, so kann die Geschwächte dennoch ihre Klage in dessen vorigen Gerichtsstande anstellen; dies fällt aber fort, sobald der Schwängerer ins Ausland gegangen ist. (§. 1087. h. t. C.-O. v. 30. Septbr. 1835. G.-S. S. 216.)

§. 876.

Die Erben der Geschwächten können nur dann von dem Schwängerer eine Ausstattung fordern, wenn dieselbe der Erblasserin in einer Kapitalssumme bereits rechtskräftig zuerkannt war. Dagegen ist die Geschwächte gegen die Erben des Schwängerers in allen Fäl-

len, auch wenn sie von ihm selbst Vollziehung der Ehe fordern könnte, auf Ausstattung zu klagen berechtigt. (§. 1088. 1089. h. t.)

Wenn mehrere Geschwäch'e gegen eben denselben Schwängerer auf Vollziehung der Ehe klagen, so kann darauf nur zum Besten derjenigen. deren Recht durch den früheren dergleichen Klage begründeten Beischlaf zuerst entstanden ist, erkannt werden. Die übrigen müssen, wegen des ihnen solchergestalt entgegenstehenden Ehehindernisses, mit einer Ausstattung sich begnügen. (§. 1090. 1091. h. t.)

§. 877.

Wird bei einer angestellten Schwängerungsklage der Beischlaf geläugnet, so muss der Richter im Mangel eines vollständigen Beweises, allemal eher auf einen nothwendigen, als auf einen zugeschobenen Eid erkennen. Ein zugeschobener Eid findet also nur in solchen Fällen statt, wo auch keine Vermuthungen, welche den Richter zu einem nothwendigen Eide bestimmen können, vorhanden sind. Ob die Klägerin zum Erfüllungs- oder der Beklagte zum Reinigungseide zu lassen sei, bleibt hauptsächlich richterlichem Ermessen, nach den wegen der nothwendigen Eide überhaupt gegebenen Anweisungen, vorbehalten. Doch soll der Richter dabei, in Fällen dieser Art, auf nachstehende gesetzliche Vermuthungen, in so fern dieselben nicht durch andere besondere Umstände entkräftet werden, vorzügliche Rücksicht nehmen. Wenn ein vorhergegangener vertrauter Umgang zwischen beiden Theilen nachgewiesen; die Klägerin sonst von unbescholtener Aufführung, der Lebenswandel des Beklagten aber so beschaffen gewesen ist, dass man sich der That zu ihm wohl versehen kann, so ist eher auf den Erfüllungs- als auf den Reinigungseid zu erkennen. Ein Gleiches findet statt, wenn der Beklagte den Beischlaf aussergerichtlich zugestanden hat, obwohl die Zeit desselben nicht genau angegeben worden. Privatunterhandlungen, welche mit der Beklagten, wegen ihrer Abfindung, gepflogen worden, werden einem solchen aussergerichtlichen Geständnisse nur alsdann gleich geachtet, wenn der bisherige Lebenswandel beider Theile diese Vermuthung unterstützt. Hat der Beklagte sich unzüchtiger Vertraulichkeiten mit der Klägerin berühmt, so kann dieses die Zulassung der Letzteren zum Erfüllungseide begründen. Der Einwand, dass dergleichen Aeusserungen nur Scherz gewesen, entkräftet diese gesetzliche Vermuthung nicht. Zum Reinigungseide muss der Beklagte vornehmlich alsdann gelassen werden, wenn er bis dahin einen unbescholtenen Wandel geführt, die Klägerin aber sich einer schlechten Aufführung verdächtig gemacht hat. Der Verdacht einer schlechten Aufführung trifft diejenigen, die eines vorhin mit Andern gepflogenen unehelichen Beischlafs überführt sind. Ferner diejenigen, welche unzüchtige oder der Hurerei wegen verdächtige Häuser besuchen, ohne dass ihr Beruf sie dazu veranlasst Desgleichen diejenigen, welche mehrmalen an einsamen Orten mit verdächtigen Personen betroffen worden. Endlich diejenigen, welche sich unanständige und freche Reden, Geberden, oder Handlungen zur Gewohnheit werden lassen. (§. 1092. bis 1105. h. t.)

Ist wegen der gegen beide Theile vorhandenen gesetzlichen Vermuthungen, das Erkenntniss zwischen dem Erfüllungs- und Reinigungseide zweifelhaft, so ist allemal eher auf ersteren, als auf letzteren zu erkennen. Doch kann in einem solchen sehr zweifelhaften Falle der Beklagte niemals zu etwas anderem, als zu der geringeren Entschädigung, und zu einer minder beträchtlichen Ausstattung verurtheilt werden. (§. 1106. 1107. h. t.)

§. 878.

Ist der Beischlaf selbst ausgemittelt, die Angabe der Klägerin von der Zeit desselben aber widersprochen, so finden die aus dem Charakter und bisherigen Lebenswandel der Parteien hergenommenen gesetzlichen Vermuthungen hier ebenfalls Anwendung. Besonders aber muss die Klägerin zum Erfüllungseide gelassen werden, wenn der Beklagte den Beischlaf oder verdächtigen Umgang anfänglich geläugnet, nachher aber eingestanden hat, oder dessen überführt worden ist. (§. 1108. 1109. h. t.)

§. 879.

Wenn die Schwängerung zwar eingestanden, oder bewiesen, das Eheversprechen aber geläugnet worden, so ist die Klägerin in Ermangelung anderer Beweismittel, vornehmlich alsdann zum Erfüllungseide zu lassen, wenn der Beklagte sie für seine Braut ausgegeben, oder gegen Andere, sie heirathen zu wollen, sich hat verlauten lassen. (§. 1110. h. t.)

Wenn der Beklagte behauptet, dass er von der Klägerin zum Beischlafe verleitet, oder das Eheversprechen ihm abgelockt worden sei, so finden, bei der Bestimmung zwischen dem Erfüllungs- und Reinigungseide, eben die aus dem persönlichen Charakter und bisherigen Lebenswandel beider Theile hergenommenen Vermuthungen gleichfalls Anwendung. Besonders aber wird eine gesetzliche Vermuthung gegen die Klägerin dadurch begründet, wenn sie bereits die Volljährigkeit, der Beklagte aber dieselbe noch nicht erreicht hat. Sind beide Theile noch minderjährig, oder beide bereits volljährig, so streitet die Vermuthung für die Mannsperson, wenn dieselbe Ein, Zwei oder mehrere Jahre jünger ist, als die Geschwängerte. Gleiche Vermuthung für den Beklagten findet statt, wenn der Beischlaf in seinem Wohngelasse vollzogen worden, und die Klägerin keine erhebliche Veranlassung, warum sie sich damals daselbst eingefunden habe, nachweisen kann. (§. 1111—1114. h. t.)

§. 880.

Ist ein Beischlaf durch Nothzucht in gesetzlichem Verstande bewerkstelligt worden, so muss der Verführer der Geschwächten alles das leisten, wozu er in dem Falle einer unter dem Versprechen der Ehe erfolgten Schwängerung verpflichtet sein würde. Kann oder will die Geschwächte die Ehe mit ihm nicht vollziehen und fortsetzen, so ist sie die Ehescheidungsstrafe nach dem höchsten Satze zu fordern berechtigt. (§. 1115—1116. h. t.)

§. 881.

Wenn eine Mannsperson, welche wegen unehelicher Schwängerung belangt worden, nach angemeldeter Klage heimlich entweicht, so wird dieselbe so lange für den wirklichen Vater angesehen, bis das Gegentheil klar gemacht worden. Es wird daher sein zurückgelassenes Vermögen so lange in Beschlag genommen, bis entweder das Gegentheil der Vermuthung ausgemittelt, oder der Geschwängerten gesetzmässige Genugthuung geleistet worden. Die Alimente für uneheliche Kinder eines Deserteurs werden aus dessen, der Invaliden-Kasse anheim fallenden Vermögen vorweg abgezogen, oder darin sicher gestellt. (§. 1117. 1118. und Anh. § 85.)

Stirbt der angegebene Vater, ohne die wider ihn streitende Vermuthung abgelehnt zu haben, so müssen Mutter und Kind aus seinem Nachlasse befriedigt werden. (§. 1119. h. t.)

Zweiter Titel.

Von den wechselseitigen Rechten der Eltern und Kinder.

Erster Abschnitt.

Von ehelichen Kindern.

§. 882.

Die Gesetze begründen die Vermuthung, dass während einer Ehe erzeugte oder geborene Kinder von dem Manne erzeugt sind. Sie nehmen auch zum Vortheil der Kinder von solchen, die nach getrennter Ehe geboren worden, 210 Tage für den kürzesten und 302 Tage für den längsten Termin der Schwangerschaft an. Fällt der Anfang der Schwangerschaft bei dieser Berechnung in die Ehezeit, so ist das selbst nach getrennter Ehe erst erzeugte Kind ein eheliches, wenn nicht das Gegentheil klar erwiesen werden kann. Bei in der Ehe gebornen Kindern wird in der Regel auf den Anfang der Schwangerschaft nicht geachtet, vielmehr hebt die nachfolgende Ehe den Mangel der ehelichen Geburt. (§. 1. 596. h. t.)

Fällt nach obigen Regeln der Anfang der Schwangerschaft in die Zeit der Ehe, so befreit den Ehemann von den Pflichten der Vaterschaft nur allein der Nachweis, dass er der Frau während der 302 bis 210 Tage vor der Geburt des Kindes nicht ehelich beigewohnt habe. Beruft er sich zu diesem Zwecke auf sein Zeugungsunvermögen, so muss er beweisen, dass dies vollkommen während dieses Zeitraums bei ihm obgewaltet und behauptet er seine Abwesenheit, so hat er nachzuweisen, dass er in eben demselben Zeitraume dergestalt ununterbrochen von der Frau entfernt gewesen, dass er ihr die ehelichen Pflichten nicht habe leisten können. Dieser Nachweis des Ehemannes ist durch die Gesetze keineswegs blos auf die beiden Fälle der Impotenz und Abwesenheit eingeschränkt, vielmehr bleibt ihm auch noch jede andere Art des Beweises. (§. 2. 3. h. t. u. Rescr. v. 10. Febr. 1832. v. Kamptz, Bd. 39. S. 138.) Die Illegitimität eines in der Ehe gebornen Kindes nachzuweisen, bleibt dem Manne oder dessen Erben nur binnen Jahresfrist gestattet. Weder das Zeugniss der Mutter, noch der Beweis eines von ihr zur Zeit der Schwängerung begangenen Ehebruchs, kann dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt nehmen. Sobald der Mann das Kind, entweder ausdrücklich oder stillschweigend, für des Seinige anerkannt hat, können die Verwandten niemals, sondern nur die Lehns- und Fideicommissanwärter und auch diese nur binnen drei Jahren nach dem Tode des angeblichen Vaters dem Kinde die eheliche Geburt streitig machen. (§. 4—49. h. t.)

§. 883.

Bevor eine Ehefrau auf Alimentation eines von ihr geborenen Kindes gegen einen Dritten klagen kann, muss zuvörderst die Illegi-

timität des Kindes zwischen dem Ehemanne und dem für das Kind zu bestellenden Curator rechtskräftig entschieden sein. (Rescr. vom 5. Novbr. 1802. Stengels Beitr. Bd. 17. S. 318.) — Der Curator eines abwesenden Mannes ist ebenfalls berechtigt, die Klage auf Illegitimität des von der Frau seines Curanden, während dessen Abwesenheit geborenen Kindes anzustellen. (Rescr. v. 3. August 1816. v. Kamptz, Bd. 8. S. 6.)

§. 884.

Hat die Wittwe wider die Gesetze (Tit. 1. §. 20.) zu früh geheirathet, so dass gezweifelt werden kann, ob das nach der anderweitig Trauungen geborene Kind in dieser oder in der vorigen Ehe erzeugt worden, so ist auf den gewöhnlichen Zeitpunkt, nämlich den zweihundert und siebenzigsten Tag vor der Geburt Rücksicht zu nehmen. (§. 22. h. t.)

§. 885.

Bei Ehen, die wegen Ungleichheit des Standes oder wegen ermangelnder, bei Militairpersonen erforderlicher, Einwilligung nichtig sind, werden die daraus stammenden Kinder den aus einer Ehe zur linken Hand gleich geachtet. Wenn sonst eine Ehe als von Anfang nichtig oder ungültig wirklich aufgehoben wird, so haben die Kinder zwar gegen die unmittelbaren Eltern die Rechte der vollen ehelichen Geburt, auch werden die aus einer solchen Ehe stammenden Kinder unter sich als Geschwister betrachtet, aber gegen die aus anderen Ehen erzeugten Geschwister, so wie auch gegen die übrigen Verwandten ihrer Eltern, ohne Unterschied des Grades, haben sie keine Familienrechte. Eben so wenig hat derjenige der Eltern, welcher freiwillig und wissentlich die nichtige Ehe eingegangen, keine elterlichen Rechte über die daraus erzeugten Kinder, sondern nur die persönlichen Rechte der Pflegeeltern. (§. 50—57. h. t.)

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eltern und der aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kinder, so lange die letzteren unter väterlicher Gewalt stehen.

§. 886.

Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand führen den Namen des Vaters und erlangen die Rechte seiner Familie und seines Standes, in so fern letztere durch die blosse Geburt fortgepflanzt werden. Sie sind eben der Gerichtsbarkeit, wie der Vater, unterworfen, und bleiben darunter auch nach seinem Tode, so lange sie diesen Gerichtsstand auf eine gesetzmässige Art nicht verändert haben. (§. 58. bis 60. h. t.)

§. 887.

Kinder sind beiden Eltern Ehrfurcht und Gehorsam schuldig; vorzüglich aber stehen sie unter väterlicher Gewalt und sind verbunden, die Eltern in Unglück und Dürftigkeit nach ihren Kräften und Vermögen zu unterstützen, und besonders in Krankheiten deren Pflege und Wartung zu übernehmen. (§. 61—63. h. t.)

§. 887.

Beide Eheleute müssen für standesmässigen Unterhalt und Erziehung der Kinder mit vereinten Kräften Sorge tragen; besonders ist der Vater die Kosten zur Verpflegung der Kinder herzugeben, verpflichtet. Zur körperlichen Pflege und Wartung, so lange sie nothwendig, ist die Mutter verbunden.

Eine gesunde Mutter ist ihr Kind selbst zu säugen verpflichtet; die Dauer dieser Verpflichtung hängt von der Bestimmung des Vaters ab, und wenn die Gesundheit der Mutter oder des Kindes unter seiner Bestimmung leiden würde, von dem Gutachten der Sachverständigen. Dagegen kann vor zurückgelegtem Vierten Jahre der Vater das Kind, wider den Willen der Mutter, ihrer Aufsicht und Pflege nicht entziehen, wenn sie sonst ihrer Obliegenheit ein Genüge zu leisten sich bestrebt und auch im Stande ist. Einen Streit darüber unter den Eheleuten muss das vormundschaftliche Gericht, jedoch ohne Zulassung eines förmlichen Prozesses, entscheiden; nachdem es, unter Zuziehung eines am Orte befindlichen Verwandten von Seiten eines jeden der beiden Eheleute, oder in deren Ermangelung, zweier Bekannten und Standesgenossen, die Sache untersucht hat. (§. 64—73. h. t.)

§. 888.

Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu. Er muss vorzüglich dafür sorgen, dass das Kind in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nöthigen Unterricht, nach seinem Stande und Umständen, erhalte. Bei verschiedenen Glaubensbekenntnissen der Eltern müssen Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts in der Religion des Vaters unterrichtet werden, und kann zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift Keines der Eltern von dem Anderen durch Verträge verpflichtet werden. So lange jedoch Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen. (§. 74—78. h. t. und Declar. vom 21. November 1803.)

Die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses schmälert Keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte. (§. 79. h. t.) Auch nach dem Tode der Eltern muss der Unterricht der Kinder in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters fortgesetzt werden. Auf eine in der letzten Krankheit erst erfolgte Religionsveränderung wird dabei keine Rücksicht genommen. Hat aber der verstorbene Ehegatte ein zu seinem Geschlechte gehöriges Kind, wenigstens durch das ganze letzte Jahr vor seinem Tode, in dem Glaubensbekenntnisse des andern Ehegatten unterrichten lassen, so muss dieser Unterricht in eben der Art, auch nach seinem Tode, bis zum vollendeten Vierzehnten Jahre des Kindes, fortgesetzt werden. (§. 80—82. h. t. u. Rescr. v. 15. Mai 1819. v. Kamptz, Bd. 3. S. 248.)

Vor zurückgelegtem Vierzehnten Jahre darf keine Religionsgesellschaft ein Kind zur Annahme, oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer andern Religion, als wozu dasselbe nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gehört, selbst nicht mit Einwilligung der Eltern, zu lassen. Nach zurückgelegtem Vierzehnten Jahre hingegen steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen. Auch wenn das Kind eine andere, als die Religion beider Eltern wählt, wird dadurch in den

Rechten und Pflichten der Eltern, wegen der Erziehung, Verpflegung und Versorgung, nichts geändert. (§. 83—85. h. t.)

§. 889.

Die Eltern sind berechtigt, zur Bildung der Kinder alle der Gesundheit derselben unschädliche Zwangsmittel zu gebrauchen, und wenn sie diese nicht hinreichend finden, muss ihnen das vormundschaftliche Gericht, auf gebührendes Anmelden, hülfreiche Hand leisten. Dies Gericht muss das Verhalten der Eltern sowohl, als des Kindes, summarisch und ohne Zulassung eines förmlichen Prozesses untersuchen, und dann nach den vorwaltenden Umständen die Art und Dauer der anzuwendenden Besserungsmittel von ihm bestimmt werden. (§. 86—89. h. t.) Sollten Eltern ihre Kinder grausam misshandeln, oder zum Bösen verleiten, oder ihnen den nothdürftigen Unterhalt versagen, so ist das vormundschaftliche Gericht schuldig, sich der Kinder von Amts wegen anzunehmen. (§. 90. h. t.)

§. 890.

Sind die Eltern geschieden worden, so müssen die Kinder der Regel nach bei dem unschuldigen Theile erzogen werden. Ist der Vater zwar der schuldige Theil; die Ursache der Scheidung aber nicht so beschaffen, dass daraus die gegründete Besorgniss einer schlechten Erziehung entsteht, so kann er verlangen, dass ihm die Erziehung der Söhne gelassen werde. Die Pflege der Kinder, welche das Vierte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, verbleibt, ohne Unterschied des Geschlechts, bis zur Zurücklegung dieses Alters der auch für schuldig erklärten Mutter, in so fern die vorgekommenen Scheidungsursachen nicht von einer solchen Verderbniss des moralischen Charakters zeugen, dass dadurch erhebliche Besorgnisse einer Vernachlässigung der Kinder begründet werden. Ist Keines der Eltern für den schuldigen Theil erklärt, so werden die Kinder bis nach vollendetem Vierten Jahre bei der Mutter, sodann aber bei dem Vater erzogen. Doch kann, wenn Töchter darunter sind, der Richter die Erziehung derselben überhaupt, bewandten Umständen nach, der Mutter anvertrauen. (§. 92—96. h. t.) Die Anordnungen, welche wegen Erziehung der Kinder bei dem Einen der gewesenen Ehegatten nach obigen Grundsätzen getroffen worden, können auf das Anrufen des Andern wieder aufgehoben werden, wenn eine erhebliche Besorgniss der Vernachlässigung oder schlechten Erziehung erst in der Folge eintritt, oder zum Vorschein kommt. Hat dergleichen Besorgniss sich bei der Scheidung in Ansehung beider gewesenen Eheleute offenbart, so muss der den Kindern bestellte Curator wegen deren Erziehung an einem dritten Orte Vorschläge machen. Das Vormundschaftsgericht muss alsdann das Nöthige deshalb von Amts wegen verordnen. (§. 97—99. h. t. Rescr. v. 3. März 1820. v. Kamptz, Bd. 15. S. 8.)

Den von der Erziehung ausgeschlossenen Eltern soll dennoch der Zutritt zu den Kindern nicht gänzlich versagt werden; jedoch bleibt es richterlichem Ermessen vorbehalten, wie oft, und unter welcher Aufsicht dergleichen Besuche zu gestatten sind. (§. 101. 102. h. t.)

§. 891.

Die Kosten der Erziehung müssen auch nach der Scheidung von dem Vater getragen werden. Doch kann derselbe von der für schuldig erklärten Mutter einen Beitrag, bis höchstens auf die Hälfte des erforderlichen baaren Aufwandes verlangen. (§. 103. 104. h. t.) Wird der für schuldig erklärten Mutter die Erziehung der Kinder bis

zum Vierten Jahre gelassen, so muss sie die Kosten derselben allein übernehmen. Muss die Pflege der Kinder bis zu diesem Alter Andern anvertraut werden, so fallen die dabei auflaufenden baaren Auslagen hauptsächlich der Mutter zur Last. (§. 105. 106. h. t.) Ist der Vater unvermögend, so bleibt allemal den Kindern ihr Recht deshalb an die auch unschuldige Mutter vorbehalten. (§. 107. h. t.)

§. 892.

Wenngleich die Bestimmung der künftigen Lebensart der Söhne zunächst von dem Ermessen des Vaters abhängt, so muss dieser dennoch dabei auf die Neigung, Fähigkeiten und körperlichen Umstände des Sohnes vorzügliche Rücksicht nehmen. Bis nach zurückgelegtem Vierzehnten Jahre ist der Sohn der Anordnung des Vaters schlechterdings unterworfen. Bei alsdann fortdauernder gänzlicher Abneigung des Sohnes gegen die von dem Vater gewählte Lebensart, muss das vormundschaftliche Gericht, mit Zuziehung eines oder zweier am Orte befindlichen nächsten Verwandten und der Lehrer des Sohnes, die beiderseitigen Gründe prüfen, und solche Einrichtungen zu treffen bemüht sein, dass die der Neigung und Fähigkeit des Sohnes, so wie dem Stande und Vermögen des Vaters gemässeste Lebensart gewählt werde und kann dabei von derjenigen Einrichtung, welche der Vater treffen will, nur alsdann abgegangen werden, wenn auf eine überzeugende Art erhellet, dass dieselbe zu einem erheblichen und dauernden Nachtheil für den Sohn ausschlagen möchte. Doch soll der Sohn wider seinen Willen zum Studiren niemals angehalten, noch der Vater, die Kosten des Studirens für den Sohn herzugeben, wider seinen Willen jemals genöthigt werden. (§. 109—115. h. t.) Will der Sohn von der einmal gewählten Lebensart zu einer andern übergehen, so ist der Vater die dadurch entstehenden grösseren Kosten herzugeben in der Regel nicht schuldig. (§. 116. h. t.)

§. 893.

Eltern können zwar Kinder zur Wahl eines künftigen Ehegatten nicht zwingen; doch ist ihre Einwilligung zur Verheirathung der Kinder nach den im ersten Titel vorgeschriebenen Bestimmungen erforderlich. (§. 119. sqq. h. t.)

§. 894.

Die Kinder sind schuldig, den Eltern in deren Wirthschaft und Gewerbe, nach ihren Kräften, hülfreiche Hand zu leisten; ihnen darf aber dadurch die zu ihrem Unterrichte und Ausbildung nöthige Zeit nicht entzogen werden. (§. 121. 122. h. t.)

§. 895.

Was die Kinder bei solchen Gelegenheiten erwerben, das erwerben sie den Eltern. (§. 123. h. t.) Bei jeder andern Gelegenheit können die Kinder Vermögen und Gerechtsame für sich selbst, auch ohne den Beitritt des Vaters erwerben. Wenn aber mit dergleichen Vortheilen zugleich Lasten und Verbindlichkeiten übernommen werden sollen, so hängt die Rechtsbeständigkeit der Handlung des Kindes von der vorhergehenden oder hinzukommenden Einwilligung des Vaters ab. (§. 124. 125. h. t.)

Nur in so fern, als jemand überhaupt durch die Handlung eines Dritten, vermöge seines Auftrages, seiner Genehmigung oder einer in seinen Nutzen erfolgten Verwendung verpflichtet wird, kann auch ein Vater durch die Handlungen seiner Kinder verpflichtet werden.

Für seinen vor Gericht vertretenen minderjährigen Sohn Kosten zu bezahlen, ist der Vater nicht schuldig. (§. 126. h. t. Rescr. v. 18. April 1821. v. Kamptz, Bd. 17. S. 27.)

Wenn ein Vater sein Kind zu einer gewissen Bestimmung ausser seinem Hause widmet, so genehmigt er eben dadurch alle Handlungen und Verträge desselben, ohne welche das Kind diese Bestimmung nicht erfüllen kann. Dagegen soll daraus, dass ein Vater die Schulden des Kindes einmal, oder auch öfter, bezahlt hat, eine Genehmigung mehrerer oder neuer Schulden niemals gefolgert werden. Nur das, was jemand einem ausserhalb des väterlichen Hauses lebenden Kinde zu den nothwendigsten und dringendsten Bedürfnissen des Lebens giebt, soll in allen Fällen, als in den Nutzen des Vaters verwendet, angesehen werden. Für Sachen und Gelder, die zu andern Bedürfnissen des Kindes gegeben und verwendet worden, haftet das Vermögen des Vaters nur alsdann, wenn die Kinder keine Gelegenheit gehabt, die nöthige Unterstützung von ihm selbst zu erhalten. (§. 127 — 130. h. t.)

§. 896.

Wo Handlungen und Verträge der Kinder in Ansehung des Vaters unverbindlich sind, sind sie es auch in Ansehung ihrer selbst, weshalb sogar nach aufgehobener väterlicher Gewalt Kinder die ursprünglich ungültigen Schulden nicht zu bezahlen haben, wenn ihnen nicht, nach den darüber gegebenen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, die Verbindlichkeit zum Ersatze aus der blossen nützlichen Verwendung entgegensteht. (§. 131 - 133. h. t.)

Dass sich jemand für einen nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden ausgiebt, berechtigt den Gläubiger nur, wenn er dadurch ohne sein eigenes mässiges Versehen wirklich hintergangen worden, aus dem Vermögen eines solchen Schuldners Schadloshaltung zu fordern. (§. 134. 135. h. t.)

Die von einem unter väterlicher Gewalt stehenden Kinde von Anfang an ungültig gemachten Schulden werden gültig, wenn sich der Schuldner, nach aufgehobener väterlicher Gewalt, zu deren Bezahlung ausdrücklich vor Gericht oder vor einem Justizkommissarius verpflichtet. Was auf die an sich ungültigen Schulden eines Kindes, vor oder nach aufgehobener väterlicher Gewalt, wirklich bezahlt worden, kann der Zahlende nicht zurückfordern. (§. 136 - 136. h. t.)

§. 897.

Den aus Verbrechen der Kinder entstehenden Schaden darf der Vater aus eignem Vermögen nur vertreten, wenn er die unerlaubte Handlung veranlasst, oder das Kind durch sein Beispiel dazu verleitet hat. (§. 139. 140. h. t.)

Aus einer nach der That erklärten Billigung derselben entsteht gegen den Vater die Vermuthung, dass er sie veranlasst habe. (§. 141. h. t.) Auch haftet der Vater für den entstandenen Schaden, wenn er denselben nicht verhütet hat, obgleich es in seinem Vermögen stand; so wie auch dann, wenn er den Unterricht, die Erziehung, und die Aufsicht über die Kinder gröblich vernachlässigt hat. (§. 142. 143. h. t.) Ebenso haftet auch die Mutter für den aus dem Verbrechen des Kindes entstandenen Schaden, wenn sie die in Vorstehendem näher angegebene Schuld trifft. (§. 144. 145. h. t.) Das Kind bleibt zum Schadenersatze verhaftet, wenn es eigenthümliches Vermögen hat, oder dazu nach Aufhebung der väterlichen Gewalt gelangt. (§. 146. h. t.)

Dritter Abschnitt.

Von dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder.

§. 898.

Das eigenthümliche Vermögen der Kinder, welches dem väterlichen Niessbrauche nicht unterworfen ist, wird ihr freies Vermögen genannt.

Zum freien Vermögen der Kinder gehört alles, was dieselben ausserhalb des Betriebes der väterlichen Geschäfte, durch Fleiss und Geschicklichkeit erwerben. (§. 148. h. t.)

Desgleichen dasjenige, was sie in Kriegs- oder Civil-Diensten vor sich bringen, oder bei Gelegenheit derselben, von ihren Aeltern oder Andern, zur Ausrüstung oder Beihülfe erhalten. (§. 149. h. t.)

Auch Lehne, die den Kindern verliehen, oder wozu dieselben in die Gesammtehand mit aufgenommen worden, werden, sobald sie zum Besitze gelangen, in Beziehung auf den Vater, ihrem freien Vermögen beigerechnet. (§. 150. h. t.)

Ferner die Belohnungen ihres Fleisses und ihrer Geschicklichkeit, die ihnen von den Aeltern, oder auch von Andern ertheilt worden. (§. 151. h. t.)

Alle Geschenke und Vermächtnisse, die ihnen aus Erkenntlichkeit für geleistete Dienste, oder für erwiesene Gefälligkeiten zufliessen. (§. 152. h. t.)

Alles, was sie von demjenigen ersparen, was ihnen von den Eltern zu ihrem Unterhalte ausser dem väterlichen Hause, oder sonst zu ihren Ausgaben, angewiesen worden. (§. 153. h. t.)

Endlich alles, was ihnen von Aeltern, Verwandten oder Fremden, unter der ausdrücklichen Bestimmung, dass es dem väterlichen Niessbrauche nicht unterworfen sein solle, zugewendet wird. Nur Verwandte in aufsteigender Linie, die den Kindern einen Pflichttheil zu verlassen schuldig sind, können den Vater von dem Niessbrauche desselben nicht ausschliessen. (§. 154. 155. h. t.)

§. 899.

Alles andere, was den Kindern durch blosse Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse oder Glücksfälle zukommt, gehört zu ihrem nicht freien Vermögen, mithin auch ihre Pathengeschenke. (§. 156. 157. h. t.)

§. 900.

Ueber das freie Vermögen haben die Kinder eben die Rechte, die einem nicht unter väterlicher Gewalt stehenden Menschen über sein Eigenthum zukommen. Sind sie noch minderjährig, oder sonst ihren Sachen selbst vorzustehen unfähig, so gebührt dem Vater die vormundschaftliche Verwaltung, wenn er davon nicht von dem, welcher dergleichen Vermögen den Kindern, unter Lebendigen, oder von Todes wegen zuwendet, ausdrücklich durch Ernennung eines andern Verwalters ausgeschlossen ist. (§ 158 — 160. h. t.)

Die Nutzungen dieses freien Vermögens kann der Vater zur Verpflegung und Erziehung der Kinder, so weit sie dazu nach dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichts erforderlich sind, mit verwenden; der Ueberschuss davon wächst der Vermögensubstanz zu. (§. 161. 162. h. t.)

§. 901.

Nach erlangter Grossjährigkeit, oder wegfallenden anderweitigen Gründen einer vormundschaftlichen Verwaltung, können die Kinder über ihr freies Vermögen zwar gültig verfügen; sie müssen aber dennoch die Einkünfte dieses Vermögens zu ihrem eignen Unterhalte, so weit dieselben dazu hinreichen, auf Verlangen des Vaters vorzüglich anwenden. (§. 163. 164. h. t.) Die von ihnen nach erlangter Grossjährigkeit in Ansehung ihres freien Vermögens geschlossenen Verträge sind auch ohne Beitritt des Vaters gültig. Doch muss der, welcher einem noch unter väterlicher Gewalt stehenden, obwohl grossjährigen Kinde, auf sein freies Vermögen Kredit geben will, sich dasselbe durch Eintragung in das Hypothekenbuch, oder durch Uebergabe des Obligations-Instruments, oder der verpfändeten beweglichen Sache, besonders versichern lassen. (§. 165. 166. h. t.)

§. 902.

Von dem nicht freien Vermögen der Kinder gebührt dem Vater, so lange die väterliche Gewalt dauert, die Verwaltung und der Niessbrauch. (§. 168. h. t.)

Ausstehende Kapitalien der Kinder kann der Vater nach Gutbefinden einziehen, anderweitig belegen, oder auch sich selbst zum Schuldner der Kinder dafür bestellen; in so fern nicht ein solches Kapital den Kindern zur Sicherheit besonders verschrieben, oder die Verwaltung des Vaters darüber durch besondere Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärungen eingeschränkt ist. Bei andern Vermögensstücken muss der Vater, so lange die Kinder noch minderjährig sind, zu allen Veränderungen der Substanz, die ein Niessbraucher nicht ohne den Eigenthümer vornehmen kann, die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts einholen. Er kann daher auch nur mit obervormundschaftlicher Genehmigung einer seinem minderjährigen Kinde angefallenen Erbschaft entsagen, oder dieselbe unter Entsagung der Rechtswohlthat des Inventariums antreten. (§. 169 170. h. t. Rescr. v. 19. Jan. 1824. v. Kamptz, Bd. 23. S. 54. u. Rescr. v. 2. Nov. 1829.)

Grundstücke oder Gerechtigkeiten während der Minderjährigkeit der Kinder zu veräussern, zu verpfänden, oder mit andern bleibenden Reallasten zu belegen, muss ebenfalls das Gericht genehmigen. Dasselbe darf aber die Einwilligung nicht versagen, wenn der Vater (bei Grundstücken unter Vorlegung einer Taxe) die Nothwendigkeit der Verpfändung oder Veräusserung, oder einen den Kindern daraus entstehenden erheblichen Nutzen nachweist Ausser dieser Einwilligung sind zur Gültigkeit des Geschäfts keine weitere Förmlichkeiten erforderlich. Geschieht jedoch eine solche Veräusserung bloss des Nutzens wegen, so muss das gelöste Kaufgeld entweder anderweitig zu Grundstücken auf den Namen der Kinder verwendet, oder auf Hypothek angelegt, oder von dem Vater besondere Caution dafür bestellt werden. (§. 171—174. h. t. Rescr. vom 14. Febr. 1816. v. Kamptz, Bd. 7. S. 9. Rescr. v. 21. Nov. 1819. v. Kamptz, Bd. 13. S. 272. Rescr. v. 6. Juli 1819. v. Kamptz, Bd. 14. S. 7.)

Zur Begründung einer Meliorationsforderung bedarf der Vater minderjähriger Kinder, wenn er dergleichen Vergütung künftig verlangen will, die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts zu den vorzunehmenden Verbesserungen. (§. 175. h. t.)

§. 903.

Zur Sicherheit des Vermögens, welches auf die Kinder von der Mutter gediehen ist, behalten die Kinder in den Gütern des Vaters eben das Vorrecht, welches der Mutter, wegen ihres Eingebrachten, in dem Vermögen des Mannes zustand. Wegen des übrigen nicht freien Vermögens haben die Kinder in den Gütern des Vaters das Vorrecht der vierten Klasse, von der Zeit an, da der Vater das Vermögen der Kinder an sich genommen hat. (§. 176. 177. h. t.)

§. 904.

Besondere Sicherheit für das seiner Verwaltung anvertraute Vermögen der Kinder zu bestellen, ist der Vater nur dann schuldig:

1) wenn er offenbar in Verfall seines Vermögens geräth (§. 179. h. t.);
2) wenn er wegen eines Amts, einer Kasse oder Pachtung, dem Fiskus oder einer andern mit fiskalischen Rechten versehenen Anstalt verhaftet ist oder dergleichen Amt, Kasse oder Pachtung auch erst nachher, da er das Vermögen der Kinder schon erhalten hat, übernimmt. (§. 180. h. t.) Salarienkassen-Rendanten sind von der Sicherheitsbestellung befreit. (Rescr. v. 9. Oktbr. 1797.);
3) wenn er zu der Zeit, da das Vermögen der Kinder in seine Verwaltung gelangt, schon in den Diensten einer andern öffentlichen Anstalt steht, welcher die Gesetze das Vorrecht der vierten Klasse in den Gütern ihrer Kassenbedienten und Administratoren einräumen. (§. 181. h. t.);
4) wenn er zur zweiten Ehe schreitet, in welchem Fall er, wenn er Grundstücke besitzt, das ausgemittelte Vermögen der Kinder auf dieselben hypothekarisch versichern muss. (§. 187. 188. h. t. Anh. §. 89.)

Leistet der Vater in allen diesen Fällen keine Sicherheit, so muss ihm die Verwaltung des Vermögens der Kinder genommen werden. (§. 182. h. t.)

Das Gericht kann dem Vater, in den Fällen ad 2. u. 3., die besondere Sicherstellung erlassen, wenn erhellet, dass er sonst die Bedienung nicht erlangen oder behalten könnte; und er gleichwohl ohne dieselbe, den Unterhalt und die Erziehung der Kinder gehörig zu besorgen, ausser Stande sein würde. Ferner ist er davon ad 2. und 3. befreit, wenn die Mutter dies im Testamente bestimmt hat, oder wenn der Fiskus durch eine von dem Vater bestimmt geleistete Caution aus den vorher mit diesem stattgefundenen Verhältnissen heraustritt. (§. 183—186. h. t. Anh. §. 88. u. Rescr. v. 23. Febr. 1815. v. Kamptz, Bd. 5. S. 6.)

§. 905.

Sind die Kinder grossjährig, so können dieselben auf die von dem Vater zu leistende Sicherheit selbst antragen. (§. 189. h. t.)

Sind sie aber noch minderjährig, so muss der bei der Auseinandersetzung mit dem Vater ihnen zugeordnete Curator für die Bestellung der Sicherheit sorgen. Im Fall noch kein Curator bestellt ist, muss das vormundschaftliche Gericht für dessen Anordnung von Amts wegen sorgen, sobald der Fall, wo es einer besonderen Sicherheit bedarf, zu seiner Wissenschaft gelangt. (§. 191. 192. h. t.)

Zu einer solchen Anzeige ist besonders die Mutter, und in deren

Ermangelung derjenige befugt, welchem nächst dem Vater das Erbrecht zusteht. Auch den fiskalischen Bedienten liegt ob, sobald ein Fall der für das Vermögen minderjähriger Kinder von deren Vater zu leistenden Sicherheit zu ihrer Kenntniss gelangt, dem vormundschaftlichen Gerichte davon Anzeige zu machen; wofür ihnen, wenn durch diese Anzeige das Vermögen der Kinder von der Gefahr eines besorglichen Verlustes gerettet wird, aus den Nutzungen desselben eine verhältnissmässige Belohnung angewiesen werden soll. Hauptsächlich aber muss jeder Vater, welcher Vermögen von seinen Kindern in Händen hat, sobald der Fall der besonderen Sicherheitsbestellung eintritt, es dem vormundschaftlichen Gerichte selbst anzeigen, und trifft ihn der Verlust des Niessbrauchsrechts, wenn er diese Pflicht mit Vorsatz verabsäumt. (§. 193—200. h. t.)

§. 906.

So lange Kinder noch unter väterlicher Gewalt sind, können sie über ihr nicht freies Vermögen, ohne Beitritt und Einwilligung des Vaters, unter Lebendigen keine gültige Verfügung treffen. (§. 201. h. t.) Vielmehr gilt von den Verträgen und Schulden auch solcher Kinder eben das, was in Ansehung der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder überhaupt in §. 124. sqq. verordnet ist. Haben Kinder durch unerlaubte Handlungen jemandem Schaden zugefügt, so muss der Ersatz, in Ermangelung eines freien Vermögens, aus dem nicht freien, so weit dasselbe hinreicht, sofort erfolgen. (§. 202. 203. h. t.)

§. 907.

So lange der Vater der Kinder standesmässigen Unterhalt und Erziehung besorgt, hängt die Verwendung der Einkünfte ihres nicht freien Vermögens lediglich von seinem Gutfinden ab, so dass auch seine eignen Gläubiger aus diesen Einkünften ihre Befriedigung suchen können. Verfällt aber der Vater in Concurs, oder kommt sonst ausser Stand, seine Kinder standesmässig zu verpflegen und zu erziehen, so verliert er die Verwaltung und den Niessbrauch des nicht freien Vermögens, und beides fällt, wenn die Kinder noch nicht grossjährig sind, zu ihrem Vortheil der Verwaltung eines denselben zu bestellenden Curators anheim; jedoch muss in jedem Falle dem Vater die benöthigte Unterstützung zu seinem Unterhalte aus den Einkünften dieses Vermögens gewährt werden. (§. 204—209. h. t.)

Vierter Abschnitt.

Von Aufhebung der väterlichen Gewalt.

§. 908.

Wenn ein Sohn nach erlangter Grossjährigkeit eine eigene von den Eltern abgesonderte Wirthschaft errichtet, so geht er dadurch aus der väterlichen Gewalt. Will der Vater ihn seiner Gewalt noch nicht entlassen, so muss er seinen Widerspruch gerichtlich anzeigen, und hinreichende Gründe dazu beibringen, den Sohn für einen Verschwender erklären zu lassen. (§. 210. 211. h. t.)

Wenn ein grossjähriger Sohn ein eigenes Gewerbe treibt, oder ein öffentliches Amt bekleidet, so ist er für entlassen aus der väterlichen Gewalt anzusehen, und macht dabei die fortwährende Unter-

stützung von Seiten des Vaters in freiem Tisch etc. keinen Unterschied. (§. 212. h. t.) Officiere sind so lange von der väterlichen Gewalt noch nicht befreit, als sie noch nicht das Gehalt eines Rittmeisters oder Capitains beziehen und deshalb noch der väterlichen Hülfe zum Unterhalte bedürfen. (Anh. §. 90.)

Einem grossjährigen Sohne, welcher sich mit seinem Gewerbe ohne weitere Unterstützung des Vaters ernähren kann, muss letzterer die Anstellung eines solchen Gewerbes verstatten, und ihn dadurch aus seiner Gewalt entlassen. (§. 213. h. t.)

§. 909.

Ein noch minderjähriger Sohn kann vor zurückgelegtem Zwanzigsten Jahre, selbst mit Einwilligung des Vaters, der väterlichen Gewalt nicht entlassen werden.

Nach zurückgelegtem Zwanzigsten Jahre, und bis zur erlangten Volljährigkeit des Sohnes, ist der Vater nicht verbunden, denselben aus seiner Gewalt zu entlassen. Verlautbart aber der Vater in diesem Zeitraume seinen Willen, den Sohn zu entlassen, mit Beistimmung des Sohnes, bei dem vormundschaftlichen Gerichte, so hat dies doch nur bei Söhnen und nicht auch bei den Töchtern, für welche jederzeit eine förmliche Majorennitätserklärung erforderlich ist, zugleich alle Wirkungen einer Majorennitätserklärung. Das Gericht muss hierüber dem Sohne ein beglaubtes Zeugniss ausfertigen. (§. 214—217. h. t. Anh. §. 91.) Wenn der Vater ausdrücklich oder stillschweigend einwilligt, dass der noch minderjährige Sohn ein besonderes Gewerbe für eigene Rechnung anfange, so hat dies die Wirkung einer ausdrücklich erklärten Entlassung. (§. 218. h. t.) Durch die Uebernahme eines öffentlichen Amts geht ein noch minderjähriger Sohn, auch wenn er zugleich eine besondere Wirthschaft anstellt, doch noch nicht aus der väterlichen Gewalt; dies muss vielmehr ausdrücklich der Vater gerichtlich erklären. (§. 219. 220. h. t.)

Bis dahin, dass der Vater solche Erklärung abgegeben, ist der Sohn zwar in den Geschäften seines Amts, nicht aber in seinen Privatangelegenheiten, für einen der väterlichen Gewalt Entlassenen anzusehen. (§. 221. h. t.)

§. 910.

Kassenbedienungen und Pachtungen, wodurch jemand dem Fiskus oder einer öffentlichen Anstalt verhaftet wird, sollen einem noch unter väterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen nur übertragen werden, wenn er von dem Vater ausdrücklich und gerichtlich entlassen worden. (§. 222. h. t.) Auch daraus, dass der Vater seinem noch minderjährigen Sohne die Errichtung einer besonderen Wirthschaft, aus seinem eignen, oder dem Vermögen seiner Frau gestattet hat, folgt noch nicht dessen Entlassung aus der väterlichen Gewalt. (§. 223. h. t.) Wer also mit einem Minderjährigen, dessen Vater noch am Leben ist, sich einlassen will, muss sich vorher von der Qualification desselben, Geschäfte einzugehen, gehörig überzeugen. (§. 224. h. t.) Hat der Sohn eine ohne väterliche Einwilligung oder Entlassung, angefangene besondere Wirthschaft bis nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Jahre fortgesetzt, ohne dass der Vater gerichtlich widerspricht und ihn zur Wiederaufgabe dieser abgesonderten Wirthschaft wirklich anhält, so geht er mit der Volljährigkeit zugleich aus der väterlichen Gewalt. (§. 225. h. t.) Ein Sohn, welcher während der Minderjährigkeit der väterlichen Gewalt entlassen worden, kann dennoch seine Grundstücke und Gerechtigkeiten nur mit Beitritt seines

Vaters verpfänden und veräussern. Dieser schliesst aber eine weitere Untersuchung und Genehmigung von Seiten des vormundschaftlichen Gerichts aus. (§. 226. 227. h. t.)

§. 911.

Wenn eine Tochter unter ertheilter, oder von dem Richter ergänzter Einwilligung des Vaters heirathet, so hört die väterliche Gewalt über sie auf. Ist sie aber noch minderjährig, so bleiben dem Vater, bis zur erlangten Volljährigkeit, alle Rechte und Pflichten eines, einer verheiratheten Pflegebefohlenen, bestellten Vormundes; jedoch ohne besondere Concurrenz des obervormundschaftlichen Gerichts. (§. 228. 229. h. t. Rescr. vom 2. August 1824. v. Kamptz, Bd. 24. S. 124.)

Eine unverheirathete selbst grossjährige Tochter kann nur durch ausdrückliche Erklärung der väterlichen Gewalt entlassen werden. (§. 230. h. t.)

§. 912.

Nach aufgehobener väterlicher Gewalt ist der Vater schuldig, dem Kinde das bisher unter seiner Verwaltung gestandene eigenthümliche Vermögen desselben, nach den im folgenden Abschnitte vorgeschriebenen Bestimmungen, heraus zu geben. (§. 231. h. t.)

§. 913.

Söhne, welche eine abgesonderte Wirthschaft anfangen, müssen zu deren erster Einrichtung, und zur Anschaffung der zum Betriebe ihres Gewerbes unentbehrlichen Geräthschaften mit einer Ausstattung versehen werden. Ebenso die heirathenden Töchter, so weit sie dieselbe zur Hochzeit, und zur ersten Einrichtung ihres Hauswesens bedürfen. (§. 232. 233. h. t.)

Haben die Kinder eigenes Vermögen, so können die Kosten der Ausstattung aus der Substanz desselben genommen werden. Haben sie aber kein eigenes, oder kein hinreichendes Vermögen, so ist der Vater aus dem seinigen für diese Ausstattung verpflichtet. (§. 234. 235. h. t.) Ist er nicht mehr am Leben, oder selbst unvermögend, so tritt die Mutter an seine Stelle. (§. 236. h. t.) Obgleich es in der Regel von dem Ermessen der Eltern abhängt, wie viel sie zur Ausstattung der Kinder aus ihrem Vermögen hergeben wollen, so steht dennoch, wenn sie ihren Kindern gar keine, oder nur eine ganz unzureichende Ausstattung bewilligen wollen, diesen frei, den Beistand des vormundschaftlichen Gerichts nachzusuchen, welches mit Zuziehung zweier der nächsten Verwandten, oder zweier Standes- oder Zunftgenossen des Vaters die Ausstattung des Kindes nach billigem Ermessen bestimmen und den Vater zur Hergabe derselben vermögen muss, ohne jedoch darüber einen Prozess zuzulassen, oder den Vater zur Offenlegung seines Vermögenszustandes zu nöthigen. Versichern die Eltern auf Pflicht und Gewissen, dass sie nach ihren Umständen die von dem vormundschaftlichen Gericht billig gefundene Ausstattung dem Auszustattenden nicht aussetzen können, so müssen sich das Gericht sowohl, als das auszustattende Kind, bei einer solchen Versicherung beruhigen. (§. 237—241. h. t.)

Die schon einmal ausgestatteten Kinder haben unter keinen Umständen das Recht auf eine nochmalige Ausstattung. Eben so gebührt ausser der vorbestimmten Ausstattung den Kindern gesetzlich keine weitere Mitgabe oder Brautschatz, selbst wenn die Eltern dieselbe versprochen hätten. (§. 242—244. h. t.)

§. 914.

Auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt sind die Kinder den Eltern kindliche Ehrerbietung schuldig, auch wird die Pflicht, ihre Einwilligung zu einer Heirath nachzusuchen, durch Endigung der väterlichen Gewalt nicht aufgehoben. (§. 249. 250. h. t.) Eben so sind auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt Kinder und Eltern einander wechselseitig zu unterstützen und mit Unterhalt zu versehen schuldig. Trifft den Hülfsbedürftigen die Noth unverschuldet, so haben sie auf anständigen Unterhalt nach dem Vermögen des Gebers, die durch eigene Schuld Verarmten aber nur auf blos nothdürftigen Unterhalt Anspruch. (§. 251—253. h. t.)

Werden Kinder nach aufgehobener väterlicher Gewalt von den Eltern noch ernährt, so müssen sie denselben in der Wirthschaft und Gewerbe nach ihren Kräften behülflich sein. (§. 254. h. t.)

§. 915.

Ausserdem hört die väterliche Gewalt von selbst auf, wenn der Vater wegen grober Verbrechen und schmählicher Zuchthaus- oder Festungs-Arbeit, zu zehnjährigem oder lebenswierigem Gefängnisse, oder zur Landesverweisung verurtheilt worden; wenn er gerichtlich für einen Verschwender erklärt wird, oder wenn er aus den Königlichen Landen entweicht, oder sonst vorsätzlicher Weise die Kinder hülflos und ohne Aufsicht verlassen hat. In allen diesen Fällen erlangt er die väterliche Gewalt nicht wieder; auch wenn der Grund ihres Verlustes in der Folge gehoben worden. (§. 255—259. h. t.)

Ist der Vater nur zu bürgerlichem oder Festungsgefängnisse auf länger als zwei, aber weniger als zehn Jahre verurtheilt worden, oder ist er in Raserei oder Blödsinn verfallen, so ruht blos die väterliche Gewalt so lange, als die persönlichen Einschränkungen dauern. Sobald diese aufhören, tritt der Vater wiederum in alle seine Rechte. Sind die Kinder zur Zeit der solchergestalt aufgehobenen oder ausser Wirkung gesetzten väterlichen Gewalt noch minderjährig, so muss ihnen ein Vormund bestellt werden. Der Niessbrauch ihres Vermögens wird, so weit er zu ihrer Verpflegung und Unterstützung des Vaters nicht erforderlich ist, der Substanz zugeschlagen. Waren die Kinder zu der Zeit, als die väterliche Gewalt ausser Wirkung gesetzt wurde, bereits grossjährig, oder sind sie es während der Zwischenzeit geworden, so fallen sie nicht mehr unter dieselbe zurück. (§. 260—265. h. t.)

§. 916.

Eingeschränkt wird die väterliche Gewalt in Ansehung der Erziehung, wenn der Vater dieselbe vernachlässigt; die Kinder grausam misshandelt, sie zum Bösen verleitet, oder ihnen den nöthigen Unterhalt versagt. Ferner in Ansehung der Verwaltung des Vermögens der Kinder, wenn der Vater die besondere Sicherheit dafür, wozu er aus gesetzlichen Gründen verpflichtet ist, nicht bestellen kann oder will. Endlich in Ansehung der Verwaltung und des Niessbrauchs zugleich, wenn der Vater in Concurs verfällt, oder sonst die Kinder standesmässig zu verpflegen und zu erziehen, unvermögend wird. In allen Fällen, da solchergestalt die Rechte der väterlichen Gewalt aufgehoben, ausser Wirkung gesetzt, oder eingeschränkt worden, bleiben der Vater und sein Vermögen zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten dennoch verhaftet. (§. 266—269. h. t.) Durch den bürgerlichen oder natürlichen Tod des Vaters nehmen sowohl die Rechte als Pflichten der väterlichen Gewalt ein Ende. (§. 270. h. t.)

Fünfter Abschnitt.

Von der Erbfolge der Kinder und anderer Verwandten in absteigender Linie.

§. 917.

Die Erbfolge in den Nachlass verstorbener Eltern wird entweder durch Verträge, oder, in deren Ermangelung, durch letztwillige Verordnungen, oder, wenn auch diese nicht vorhanden sind, durch Statuten oder Provinzial-Gesetze bestimmt. (§. 271. h. t.)

Constitution, Willkör und **Ordnung** der Erbfälle und andere Sachen, wie damit durch die ganze Mark Brandenburg und zugehörigen Landten hinführo soll gehalten werden, nach Francisci 1527.

Wir Joachim von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertzkämmerer und Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Herzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, Thun kund hiermit öffentlich vor allermänniglich:

Nachdem die Gebrechlichkeit Menschlicher Condition in zeitliche Nahrunge gesetzt, hierumb ihrer viele aus frecher und unziehmlicher Begierde viel zu haben bewogen, offtmals in Gezänk und Uneinigkeit gegen ihren Nechsten erwachsen, auch gegen ihre angesippte und Blutsverwanden, in Krieg und Wiederwertigkeit verleitet, dadurch die Gebot Gottes und Liebe des Nechsten frevelichen übergangen werden, welches zum meisten in Erbfällen geschiedt; Derhalben Wir mannigfältiger Unruhe zum offtermahl beladen, ersuchet und angelauffen werden, einen jeglichen des seinen zu verhelffen, und Recht zu sprechen, darzu Wir Uns, wie wohl schuldig erkennen, auch Unsers höchsten Verstandes mit Rath der Rechtverständigen Unserer Räthe und andern gerne befleißen. So Wir aber befunden, daß die Erbfälle in Unsern Landten, mancherlei gestalt, als etwan durch sonderliche Constitution und Ordnung, etwa durch erwunnen Privilegia, bei etlichen auch allein aus angenommener Uebung und langen hergebrachten Gebrauch eingeführet, und ungleich gehalten werden; Welches zum theil, wiewohl vielleicht leidlich sein möchte, Aber dennoch gemeinem geschrieben Rechten, ungemeß eines theils auch demselbigen und aller Billigkeit stracks entgegen, und von deswegen Unß sambt dem Rechtsverständigen, nach eines jeglichen Orts Gebrauch Recht zu sprechen nicht möglich, dadurch manchen sein Recht entzogen, und des seinen aus Unschicklichkeit der vielen Rechte in Unsern Landten, so offtmals gegen einander und wiederwerdig gespühret verlustig werden möchte;

Dieweil Wir aber aus gnädiger Schickung Gottes den Unsern in Regiment vorgesatzt, und Wir schuldig geneigt und begierig einem jeglichen zu dem er Fug und Recht hatt zu verhelffen, bei dem seinen zu Handthaben, und zu behalten, haben Wir mit aller Unserer Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten Unsers Churfürstenthumbs eintrachtigen Rath, allwort, Willen und Gefallen, alle Constitution, Ordnung, Privilegia, Uebung und lang hergebrachten Gebrauche sonderlich der Erbfälle, welcherlei Gestalt, die bis anhero in Landten und Churfürstenthumb gehalten, gänzlich und gar auffgehoben und abgethan, wie dann Sie alle und jegliche sich solcher ihrer alten Constitution, Ordnung, Privilegia, Uebung und langen Gebrauchs, so viel die alten Erb Fälle, Testament auch Abschüsse, von Erbguth und Kindergeldt belangen, gütlich und freiwillig, umb Einigkeit und Besserung willen des gemeinen Nutzens der Landte abgetreten, cediret, abgesagt, und sich gänzlich verziehen haben;

Demnach und auf solcher aller Stände Unsers Churfürstenthumbs, in Brandenburg und derselbigen zuhörenden Landt einträchtige Bewilligung ordnen setzen, constituiren, und wollen Wir daß die nachfolgenden Articeln, Satzungen und Recht hinführo von den Unsern sollen gehalten, auch in jeglichen Gerichte desselbigen darnach erkannt geuhrtheilet und gesprochen werden;

Erbfälle zwischen Eheleuten.

Setzen und ordnen welches von Eheleuten des andern Todt erlebet, behält nach alter Gewohnheit, das halbe Guth, an liegenden Gründen und fahrenden Haabe.

Jedoch soll erstlich Dienstlohn und Schuldte zu voraus den gemeinen Guth bezahlet werden, und nachfolgig Testament, so etwas übrig, von des verstorbenen Erbnehmen, gegülden und bezahlet werden; das andere halb Theil sollen haben die Eheliche Leibes Erben, so die vorhanden seyen, oder so die nicht wären die nechsten Freundte, nach Kaiserlichem Recht, so aber kein Angesypter Freundt da wäre, denn nimmbt das halbe Theil die Herrschaft.

Was in der Ehestiftung von beiderseits Freundschafft bedingt, verbrieffet und beschlossen, daß eins dem andern übergiebt nach seinen Todt, an Geldt, fahrender Haabe, oder Vortheil an den liegenden Gründten, zu vorauß zu haben, soll bei Macht kräfftig bleiben.

Dergleichen so zwei Eheleute bei einander in der Ehe sein, und keinen leiblichen ehelichen Erben haben, mag eines dem andern vor Gericht übergeben und vermachen zu vorauß, den vierten Pfennig aller Güter liegenden Gründten, Reitschaft, und fahrenden Haab, welcher geschehen soll vorgehegten Ding, und solches soll Kraft haben, dieweil sie nicht Leibliche Eheliche Erben gewinnen. So bald aber Sie leibliche Leibes-Erben bekommen, soll solche Uebergabe und Vermächtniß keine krafft haben. So aber die Eheliche Leibes-Erben wieder verstürben, mögen sie einander wiederum aufs neue den vierten Pfennig zu vorauß vermachen vor Gerichte, wie oben.

Hiermit alle andere Mißbrauche durch die Krancken im Hauße, oder an der Schwelle u. s. w.

Auch höher Vermachung über den vierten Pfennig, wie oben, sollen abgethan, auffgehoben und unkräfftig seyn;

Doch soll erstlich Dienstlohn und Schulden, ehe der vierte Pfennig angelegt, gerechnet, und von dem gemeinen Guth bezahlet werden.

So auch ein Ehemann Lehngüter hatt, und seine Frau damit oder darauß, nach der Frauen Einbringen Beleibgedingen will, soll ihnen mit Consens und Verwilligung der Herrschafft zugelassen werden;

In solcher Vermachung und Ubergabe zwischen Eheleuten, die ohne Eheliche Leibes Erben, sein und bleiben, soll kein liegend Grund anders, dann auf eine Summa Geldes angeschlagen, vermacht oder übergeben werden, Es geschehe dann mit der Erbnehmen Willen;

Von Testamenten.

Ordnen setzen und wollen, daß ein jeglicher (dem solches zu Recht gebühret) mag nach Rechts Form, ein Testament machen von seinen Güthern, liegenden Gründen, und fahrenden Haab, und also seiner Seelen Seeligkeit, und gegen seinen Negsten die Gerechtigkeit bestellen und befehlen, welches auch mit Fleiß behalten und vollbracht werden.

Aber doch soll an liegenden Gründen allein, eine Summa oder Würdigung, und nicht das Guth bescheiden werden, Es geschehe dann mit der Erben und der Herrschaft Willen. Und mögen die Geistlichen Beichtväter, so in todtesnöthen die Kranken mit Sacramenten versorgen, dieselbigen in gegenwart der Erben, Freundte und Frembden wohl anreden, und erinnern, ob sie in Gottes Ehre zur Seeligkeit ihrer Seelen, oder sonst jemals etwas bescheiden, oder Testament machen wollen, daß sie solches von sich sagen, oder anzeigen. Aber die Krancken, ohne der Erben Freundte, oder ander Gezeugnüß bei wesen, weiter anzuhalten, und zu bewegen, etwas zu bescheiden, oder zu übergeben, soll ein jeglicher, Geistliches oder weltliches Standes, enthalten. Und so in Testament Sachen, eine Irrunge erwüchse, soll die vor ihrem gebührlichem Richter gesucht, und ausgetragen werden;

Von gemeinen Erbfällen.

Dieweil unser Churfürstenthumb Brandenburg im Röm. Reich begriffen, so ordnen und setzen Wir, als des Heil. Reichs Churfürst (wie sich auch wohl ziemet) daß in unsern Landten, in allen gemeinen Erbfällen Keyser Recht gesprochen werde, welches Wir auch in den und andern kriegerischen Sachen, so in Unser Churfürstl. Cammergericht, verhandelt werden, zu behalten, verordnet, und befohlen haben, wie denn solches mit Rath willen und Vollwort, aller Geständen unser Landte gewilligt und angenommen.

Von Kindergeldt und Erbgeldt.

Ordnen setzen und wollen, so nach Abgang beider Eltern unmündige Kinder vorhanden bleiben, soll in Städten E. Rath, aber in Dörffern Richter und Schöppen, auff derselbigen Güther und Haabe, fleißig Achtung haben, damit die den

Kindern zu gut interveniret, beschrieben, erhalten und gebraucht werden, und so nicht natürliche oder in Testament gesatzte Vormünder da waren, denen die Vormundschafft zu vertrauen seyn möchte, denn soll E. Rath oder die Gerichte, mit einem vollkommenen Inventario Vormünder ordnen, oder so vom nöthen, eine oder mehr, zu den natürlichen, oder im Testament gesatzten Vormünden darneben ordnen, auch die Baarschafft an Geldte, so der viel vorhanden waren, und er einen offen Recognition, welche Recognition der Kinder oder Vormündten soll verreicht werden, aufs Rathhauß, oder im Gericht in Verwahrung nehmen, oder zu Nutz annehmen, den Kindern zu gut mit Wissen der Vormünder oder Freunde. Oder aber, so solche Baarschafft, aus der Erhaltung der unmündigen Kinder nicht zu entberen were, durch die Vormünder oder Freunde mit Wissen des Raths oder Gericht, angelegt werden, den Kindern zu gut, damit denen solche Summa nicht vorkomme, und zu ihrer Mündschafft davon Rechenschafft geschehe, und ungefehr wieder zugestellt, werden, davon Rath oder die Gerichte nicht nehmen noch behalten sollen.

Wer aber Kindergeldt, oder Erbgut von dem Rath, oder aus dem Gericht, darinnen es liegt, in frembde Gerichte wegbringen will, soll geben dem Rath in Stadten, oder der Herrschafft in Dörffern, von jeglichen Märkischen Schock, vier Märkischen gr. und den Richter von jeglicher Persohn, welche solche Kindergeldt, oder Erbguth, aus den Gericht nimbt, und weg bringt, zwölff Märkische Groschen. Uber das soll niemals von den unterthänigen unsern Prälaten und der Ritterschafft in unsern Landten gesessen, die Erbfordern schuldig seyn, sonderlich Bürgschafft oder Bürgerrecht, zu bezwingen.

Was aber von Ausländischen oder andern Bürgern, so Erbgeldt oder Kindergeldt nehmen würden, soll gehalten werden, wie hiebevor, und von alters geschehen und Herkommen ist. Wann aber Kindergeldt, oder Erbgeldt, aus derselben Gerichten, da es gefallen, oder liegt, nicht gebracht, die Erben auf solches in denselben Gerichten, zur Nahrung wieder anlegen, und bleiben lassen, soll nichts darvon gegeben noch genommen werden.

Von den brandenburgischen Rechten.

Dieweil Wir auch betrachten, daß Unsere beide Städte Alt- und Neustadt Brandenburg eines alten und löblichen Gerichts, mit einem sonderlichen Gerichts Stuhl samblich begnadet, und vielen Unsern Vorfahren löbl. und seelicher Gedächtniß, Churfürsten und Fürsten, damit Privilegiret und befreyet worden seyn, welches sie auch als Haupt Städte Unsers Churfürstenthumbs, bis anhero in löblicher Gewohnheit und Gebrauch, also hergebracht und erhalten, daß auch viel andere umliegende Städte und Flecken ihr Recht in allen ihren Sachen, auch in Erbfällen bei ihnen gesucht und erholet. Haben Wir aus sonderlichen Gnaden, auch mit aller Geständte Unsere Landt und Rath, und ihrem selbst Wissen und Willen, ihnen vergönnet und zugelassen, daß die beide Unsere Städte Alt- und Neustadt Brandenburg, hinfürder nochmals einen gemeinen Richtsstuhl samtlich, wie vor alters, haben, und behalten sollen, von den auch die umliegendte Städte, Flecken uns sagten jedermänniglich in allen ihren Sachen, auch in Erbfällen Recht, Urtheil und Belehrung, suchen und holen möge wie vor alters. Doch sollen sie nicht anders, denn nach dieser Satzung und Willkör in den Außgedruckten Articuln, und sonsten in allen andern, Sachen, nach beschriebener Keyser Recht, Belegung und Urtheil geben und sprechen, von den auch das beschwerte Part so daß solches Appellirens fuge haben möchte, an Uns, Unsere Cammergerichte Rechtlicher weise zu appelliren macht haben sollen.

Willtu wissen Erbesfall.
Sich an dis Baumes Grad und Zahl,
Lerne wohl den Stamm und Aeste kennen,
Die Freund und Syppschafft eben nennen,
So findestu der Linien drey,
Die Grad bezeichnet nah' dabei,
Darauß kannstu Dich bald entsinnen,
Wer das Erbtheil soll gewinnen.

Und damit ein jeder des Gebrauchs der Erbfälle nach Keyser Recht nicht gar unwissent sei, haben Wir die gemeinen Erbfälle auch mit Anzeigung des Baums der Syppschaft Lateinsch und Deutsch, welcher allein auf die Erbfälle gerichtet, darinnen die Graden oder Glieder der Persohnen augenscheinlich gezeichnet seyn,

alß wie die in Keyser rechten, nach Art der Lienigen gesprochen, thun begreiffen, darnach ein jeglicher sich seines Rechten zu halten, erlernen und sprechen mag, mit Unterricht, wie hernach folgt.

Von den absteigenden Geraden Lienien.

Nichts billigers ist, denn daß der Sohn des Vaters Erbe sey, dieweil die Güther des Vaters dem Kindte auch aus natürlichen Rechten zuständig. So ist die erste Betrachtung der Erbfälle billich auf die ehelichen Kinder gerichtet, derhalben dieweil eheliche Kinder des ersten Grads in absteigenden geraden Lienigen verhanden, so nehmen sie das Erbe ihrer Eltern, vor allen andern in der aufsteigenden oder seit halb Lienigen der angesippten Freunden, nach den Häuptern. Doch werden des verstorbenen Kindes Kinder in andern Grade mit dem Kindern des ersten Grades, an die stete ihrer Eltern nach dem Stammen, aus Gnaden der Recht, gleich zum Erbe gelassen. In dem andern absteigenden Erben, nach dem Kind und Kindes Kindern, nimbt das Erbe der nechst im Grade und bei demselben fürder die Gnade, des rechten, als daß die Kinder in ihrer Eltern stete treten sollten, keine statt.

Was aber die uneheliche Kinder dergleichen auch Enterbung der Ehelichen Kinder belanget, soll vermöge Keyser Recht gehalten werden.

Von der aufsteigenden Lienien.

So aus der Linien der absteigenden niemals befunden, alß den und nicht eher kommen die aufsteigenden in der Geraden Lienien zum Erbe, also daß der nechste im Grade, der aufsteigenden Lienien mit sambt des verstorbenen Bruders Kindern von voller Geburth, welche in die Stammen treten, aus Gnaden der Recht, gleich zum Erbe gelassen werden.

Wo aber des verstorbenen Bruders, oder Bruders Kinder, alle von voller Geburth, nicht vorhanden, so wird der nechste im Grade, der aufsteigenden Lienien allein zum Erbe gelassen.

Von der Seyten Lienien.

So in der Geraden absteigenden und aufsteigenden Lienien niemands befunden, alßdenn und nicht eher kommen zum Erbe, allein Brüder und Brüder Kinder von voller Geburth, die Brüder in die Häupter, aber die Bruder Kinder in Bedeutung ihrer Eltern, aus Gnad der recht, an ihrer Eltern Stette im Stammen. Brüder von voller Geburth, schliessen gar aus Brüder von halber Geburth.

So Brüder und Brüder Kinder von voller Geburth, nicht vorhanden weren, alßdann und nicht ehe werden zum Erbe gelassen, Brüder und Brüder Kinder von halber Geburth, Als nehmlich die Brüder halber Geburth, in die Häupter, aber Kinder halber Geburth in Bedeutung ihrer Eltern, in die Stammen.

Brüder und Brüder Kinder von halber Geburt, schliessen aus des verstorbenen Vaters Brüdern und Vettern von voller Geburth.

Nach Bruder und Bruder-Kinder von voller oder halber Gebuhrt, so die nicht vorhanden sein, alßdann und nicht ehe, kommen die Vettern und Seitenhalb Gesypten, also daß der nechste im Grade den andern allen vorgezogen werde, und er denselben auch fürder kein Grad des Rechten als den Kindern, an ihren Eltern stete zu treten, gegönnet wird, besonder der nechste im Grade, nimbt das Erbe allein, oder wo ihrer mehr den Einer im gleichen Grad seyn, nehmen sie das Erbe miteinander zugleich nach den Häuptern. Was von Vater, Söhnen, Brüdern, Bruder-Kindern, und Vettern hieroben vermeldet, ist, soll auch gleichergestalt von Mutter, Tochter, Schwester, Schwester-Kindern, Basen und Muhmen verstanden werden, wann die Kaiserrechte nun fürter zwischen Mannlein und Fraulein, des des Geschlechts halber, in Erbfallen kein Unterscheidt machen.

Wie des verstorbenen Bruder oder Schwester Kinder von voller Geburth, ungleicher Zahl, so Sie unter sich selbst allein und nicht mit des verstorbenen Bruder oder Schwester zum Erbe treten, Erbe nehmen sollen.

Dieweil die beschriebenen Keyser-Rechte diesen Fall nicht klährlich auß drucken, deshalb der Doctorn und rechtverständigen opinion und Rathschläge offtmahls in diesen Fall gegen einander und wiederwertig gespühret, So ordnen, setzen und und wollen Wir, daß Brüder oder Schwester Kinder, von voller Geburth, ungleicher Zahl wo sie unter sich selbst allein und nicht mit ihren Vettern, Basen oder Muhmen, als mit des verstorbenen Bruder oder Schwester Erbnehmen, daß solch Erbe hinsühro, nach dem Stammen an statt ihrer Eltern und nicht in

die Häupter soll genommen, gegeben und zugelassen werden; Würde aber durch Röm. Kaiserl. Majest. Unsern allergnädigsten Herrn, und die Stände des Heil. Reichs in diesen Fall ein ander Auffsatzung nnd und Constitution gemacht, geordnet und beschloffen. Alß denn soll es nach vermöge und Auffsatzung der Keyserl. Constitution in Unsern Landen der Marck zu Brandenburg förder gehalten werden; Und so über hiereben gesetzte, gewillkürte und angezeigte Gewinne Erbfälle, etliche sonderliche Fälle, sich begeben würden, die hierinnen nicht begriffen, sollen dieselbigen nach gemeinen und beschriebenen Keiser Rechten geörtert und gesprochen werden. Dieweil aber hiervon durch Uns in publication ausgangen, wie es mit dem ausländischen so Erbe fordern, soll gehalten werden, und sonderlich daß einen denselbigen gleichermaaß, wie das Erbe bei ihnen in den Städten, oder Gerichten, da sie Haußsitzen seyn, gegeben wird, und nicht anders, soll folgen lassen, wollen wir nochmahls hiermit solches zu halten, zu geben und zu nehmen verneuet, bestetiget und confirmiret haben.

Darauf und hiermit thun Wir euch den Unsern sämbtl. und sonderlich befehlen, und ernstlich gebiethen, daß ihr hinführo solches alles in Erbfällen und Theilung der Erbgüther Testament und Abschüffen von Erbgut oder Kindergeldt, nach tödtl. Abgang der verstorbenen in unsern Landten, allenthalben, wie obgeschrieben, und nicht anders den nach Form, weise und Maße dieser Constitution. Ordnung und Satzung, so Wir mit gemeiner Verwilligung aller Standte Unsers Churfürstenthumbs und Landes gemacht, geordnet, und gesatzt haben, halten, auch darnach zu Recht sprechen, Urtheilen, verreichen und verschaffen sollet, Alles bei Vermeidung Unserer Straffe und Ungnade, des zu Uhrkundt mit Unserm Churfürstlichen Insiegel besiegelt und gegeben. zu Cölln an der Spree am Mittwochen nach Franciscus Tag, Christi unsers Herrn Geburth 1527. C. C. M. Thl. 2. Abtheil. 1 S. 19, Nr. 3.

Constitution vom 23. April und **Publication** vom 15. Juny 1529, betr. die Abänderung der vorstehenden Constitution in Ansehung der Erbfolge der Geschwisterkinder.

Wir Carl der fünfte von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs in Germanien. zu Hispanien, beider Sicilien, Hierusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien rc. König, Ertz Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burchunt rc. Graf zu Habspurch, Flandern und Tyrol rc.

Thun allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vietzthumben, Voigten, Pflegern, Verwachsern, Ambtleuten, Schultheisen, Bürgermeistern, Richtern, Gerichten, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen, und getreuen, in was Würden, Standes, oder Wesens die seynd, zu wissen. Alß bißhero durch die Rechtgelahrten in Zweiffel gezogen ist, ob eines verstorbenen Bruder oder Schwester Kinder desselben ihres Vaters, oder Mutter = Bruder oder Schwester oder in die Stämme theilen sollen. Und darumb in solchen Zweiffel unter Unsern und des Heil. Reichs Unterthanen, etwan viel Irrungen, Wiederwertigkeit und Rechtfertigung, zu derselben Unterthanen nicht geringer Nachtheil und Schaden erwachsen.

Daß Wir demnach als Römischer Kayser, gemeinem Nutz zu Gut, solchen Zank, zu künfftige Rechtfertigung, und daraus fließenden Unrath zu für kommen, darin gnädiglich gesehen, und mit Unser und des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, und Ständte zeitigem vorgehenden Rath, gesetzt und geordnet haben, als Wir auch von Röm. Kayserl. Macht, hiermit wissentlich in obberührtem Fall ordnen und setzen, also; Wenn einer untestirt abstirbt, und nach ihm kein Bruder, oder Schwester, sondern seiner Brüder, oder Schwester der mas zu succediren. zugelassen werden sollen. Und damit auch weiter Irrung und gerichtlicher Zank, so viel möglich abgeschnitten, und in Heil. Reich und bei demselbigen Gliedern und Unterthanen hierin allenthalben gleicher gehalten werde, wollen Wir hiermit aus obberührter Unser Kayserl. Macht Vollkommenheit und rechter wissen, alle und jede Statuta, sonder Satzung, Gewohnheit, Gebrauch, altherkommen, und Freiheiten, wo die an einigen Ort dieser Unser Kayserl. Satzung zu wieder erfunden, allein in obangezeigten Fall cassiret und abgethan haben, die Wir auch also hiermit Cassiren, auffheben und abthun. Doch mit nachfolgender Meßigung.

Nemlich, ob an einigem Ort im Heil. Reich bisher besondere Statut, Ordnung oder Gewohnheit gewesen, daß in obberührten Fall der verstorbenen Erbschafft und Vermöge jetz gedachter Statut, Ordnung oder Gewohnheit, in die Stam, und nicht in die Häupter getheilet werden soll, und derselben Orth ein

Erbschafft itzt zufall kommen were, oder hier zwischen, und dem ersten Tag des Monats Augusti schierst kommend, ausgeschlossen, denselben Tag, durch jemants tödtlich Abgang, zu fall kommen würde, soll die Erbschafft nach Ausweisung derselben sondere Statuten, Ordnung oder Gewohnheit, allein in solchen Fall und zwischen den jetzt benandten ersten Tag Augusti, unverhindert dieser Ordnung getheilet werden. So aber ein Erbfall an Orten und Enden, da über obgemelden Fall kein besonder Statut, Freiheit, Ordnung oder Gewohnheit, jetzt zu Falle kommen, darüber in erster, zweiten oder dritten Instanzien noch nicht geurtheilet oder die Theilung noch nicht beschehen, oder hier zwischen benandten 1 Tag Augusti zu Fall kommen wehre, oder darnach verfallen würde, soll es mit Urtheilung und Erscheinung desselben Falls, inhalt, dieser Unser Kaiserl. Satzung gehalten werden.

Damit sich auch der Unwissenheit halber, dieser Unser Kaiserl. Satzung niemands im entscheiden, Urtheilen, oder sonst entschuldigen möge,

So sollen Wir hiermit obberührten Churfürsten, Fürsten, Prälaten. Grafen, Herrn, Städten, und allen andern Unsers und des Reichs Geistlichen und Weltl. Standes, Unterthanen, die von Uns und den Reich, oder im Reich einige Obrigkeit und Unterthanen ins Lehns oder Eigenthumbs weise, inhaben, ernstlich gebieten, daß Sie diese Unsere Kayserl. Satzung hie zwischen um obgemelten ersten Tag Augusti zum förderlichsten, daß jeder thun mag, allen ihren Unterthanen, angehörigen Landsassen, oder Hintersassen öffentlich verkündigen, und ob einige Obrigkeit an publication und offner Verkündigung hie zwischen und obgemelten Tag Augusti seumig oder die da zwischen oder darnach unterlassen würde, daß nichts desto weniger auff obgenanten ersten Tag Augusti, und darnach diese Unsere Kayserliche Satzung, von Mannlich für publicirt, geöffnet, und verkundt geacht; Auch durch Mannlich also treulich gehalten, darnach gericht, und der allenthalben nachkommen werde, ohne einiger Verhinderung: daran thut ihr unser ernstliche Meinung.

Geben in Unser, und des Heil. Reichs Stadt Speyer, am 23 Tage des Monats Aprilis nach Christi Geburt 1529 Jahre. Unserer Reiche des Römischen im 10 und der andern aller im 13 Jahre.

Publication.

Unsern Gruß zuvor lieber getreuer, Als Wir in kurtz vergangenen Tagen, mit Unser Landtschafft neben andern Articuln, Constitution und Ordnung der Erbfälle halben, Unsern Landen und Leuthen, zum besten gemacht, darinnen nehmlich ausgedruckt ist, daß Bruder und Schwester Kinder ungleicher Zahl unter sich selbst nach den Stämmen an statt ihrer Eltern, und nicht in die Haupter das Erbe nehmen mögen, daß mit dem Bescheid wo Kaysерl. Mayst. Unser allergnädigster Herr in dem einander Aussatzung oder Constitution gemacht, Alßdenn soll es in Unsern Landen der Mark zu Brandenburg, nach Vermöge und Aussatzung derselben Kayserl. Constitution gehalten werden, wann aber auf den negst gehaltenen Reichstage zu Speyer durch Kayserl. Mayestät verordneten Commissarien und den Ständten des Reichs in dem Articul eine Verenderung geschehen ist, wie Unß das in Nahmen Kayserl. Mayestet ein Mandat zugesant, nach meldung folgender Abschrifft, daraus ihr die Meinung zu vernehmen;

Demnach begehren Wir mit sondern Ernst, ihr wollet euch mit euren verwandten Unterthanen und andern so bei Euch Erbe zu fordern, Fug haben, in solchen Erbfällen, zu welcher Zeit die bei euch alß dermaßen, wie angezeicht, verledigen, nach Laut und Inhalt desselben Kayserlichen Mandats, und des Reichs Ordnung erzeigen, und auch, wo es die Notturfft erfordert, zu recht erkannt und darüber halten, doch also, daß die andern Artikeln in Unserer Constitution der Erbfälle halben ausgedruckt, in ihren Würden unveändert bleiben, verlassen Wir Unß ernstlich zu geschehen. Datum Cölln an der Spree am Dienstag Viti, welcher ist der 15 Tag des Monats Junii im Jahr nach Christi Gebuhrt 1529. C. C. M. Thl. 2. Abthl. 1. S. 27. Nr. IV.

Tit. 4. **Bauerordnung** für das Herzogthum Vor- und Hinterpommern vom 30 Dezember 1794.

Von der Bauersleute Ehegeld, auch Vater- und Mutter-Erbe, imgleichen von Bezahlung der Schulden.

§. 1. Das Ehegeld oder Brautschatz unter den Bauersleuten soll nach eines Jeden Orts Vermögen, ingleichen bei Erbschichtungen das Vater- und Muttererbe anders nicht, als mit Vorwissen der Obrigkeit zugesaget und gegeben werden, und wenn es ohne der Obrigkeit Wissen und Willen geschiehet, ganz unkräftig

sein, auch von der Obrigkeit nach Vermögen der Güter von neuem verordnet werden. Die Obrigkeit soll bei Setzung des Ehegeldes, Kleidung, Betten und Leinen, Geräthe, imgleichen der Hochzeitskosten, folgendergestalt verfahren; daß sie dem Hof, Hüfen und Hofwehr aussetzen und an Orten, da ein gewisses Geld auf die Höfe gegeben wird, nur dasselbe Geld nebst dem so über die Hofwehr an lebendiger und todter Haabe auch baar vorhandenen oder ausstehenden Geldern gegenwärtig ist, für des Bauern Erb und Eigen halten, davon die vorhandenen Schulden abziehen, und nach Erwägung des so übrig bleibet, veste setzen, was davon denen Töchtern zu Ehegeldern und andern Aussteuer gebühre. Es bleibet aber der Tochter dessen ohnerachtet, wenn sie nicht bereits abgesondert ist, ihr Recht an künftiger Erbschaft, wo etwas übrig bleibet, vorbehalten.

§. 2. Da auch bei Erbschichtungen und andern Fällen in diesem Herzogthum ungleiche Gebräuche, nach Unterscheid der Rechte, deren sich Unsere Städte entweder nach Lübsch- oder Magdeburgischen oder Culmschen Rechte gebrauchen, in Uebung sind; so hat es dabei sein Bewenden, daß der Städte Bauern und Dörfer dasjenige Recht, welches die Städte selbst haben, folgen. Unsere Aemter aber sowohl, als Unsere Prälaten, Grafen und Ritterschafts-Bauern, sollen sich zwar in andern Sachen nach gemeinem Kaiserrechte, in zweien Punkten aber, als Erbtheilung und Bezahlung der vorhandenen Schulden, nach bekannten Landesgebrauch richten, also, daß in solchen beiden Punkten eine Gemeinschaft und Communion der Eheleute Güter sei.

Verstirbet nemlich ein Bauer oder dessen Ehefrau, so soll der überlebende Theil von allen Gütern, wenn zuforderst die Hofewehr und hiernächst die Schulden abgezogen sind, die Hälfte haben und die andere Hälfte die Kinder zu gleichen Theilen, oder sonsten, da keine Kinder vorhanden, die nächsten Freunde des Verstorbenen erlangen. Damit es auch hierin keine Irrung gebe, so muß, wenn ein Bauer oder dessen Ehefrau stirbet, 4 Wochen nach dessen Ableben ein Inventarium errichtet werden, wobei aber dennoch der überlebende Ehegatte, in Gemeinschaft der Güther, auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verderb sitzen bleibet, bis er zu der andern Ehe schreitet, alsdenn auf vorstehende Art die Auseinandersetzung geschiehet, und wird allen Predigern bei harter Strafe verboten, keinen Wittwer oder Wittwe zu copuliren, bis sie, daß dieses beobachtet worden, durch ein Attest der Obrigkeit dociret. Es müssen auch wegen dieser Gemeinschaft der Güther die eingebrachten Heiraths- oder andere Gelder der Frauen, oder deren Erben, nicht voraus gegeben werden.

§. 3. Da aber hierdurch die Kinder an Vater- und Muttererbe abgefunden werden, so können sie auch, wenn der überlebende Vater oder die Mutter zu der andern Ehe schreitet, und darin wieder beerbet wird, keine weitere Ansprache machen, sondern es wird nach dessen Ableben wieder nach obgedachter Art, mit deren Kindern letzterer Ehe gehalten und sollen, wenn bei einem Wirthe aus anderer oder dritter Ehe Kinder vorhanden, die letzten sich nicht auf die vorhergehende Erbschichtung oder Ausmachung berufen, sondern angeführtermaßen nach gegenwärtigem Zustand der Güter ihre Ausmachung bekommen.

§. 4. Ist aber die letzte Ehe nicht beerbet, so werden die Kinder aus deren vorhergehenden Ehen, als die nächsten Freunde ihres verstorbenen Vater oder Mutter angesehen, und also, so wie §. 2. von denen Freunden, in dem Fall, wenn keine Kinder sind, verordnet ist, zu der Erbschaft verstattet.

§. 5. Ist ein Bauer mit Schulden überhäufet; so muß zuförderst, was zur Hofwehr gehöret, als der Herrschaft Eigenthum, von dem Vermögen separiret werden, und bei dem Hofe bleiben, hiernächst sind von des Schuldmanns Güther zuförderst der Herrschaft Pächte, und was dieselbe zur Unterhaltueg des Hofes vorgestrecket hat, zu bezahlen, hernach Kirchen- und Kindergelder, auch andere privilegirte Schulden abzutragen und müssen wegen bemeldeter Gemeinschaft aller Güther, auch der Frauen Güther, mit in die Execution, mit Hintenansetzung des Privilegii dotis, welches in denen gemeinen Rechten statt hat, gezogen werden, wenn auch gleich zu der Zeit, als die Frau zu ihrem Ehemann gekommen ist, derselbe mit Schulden allbereits behaftet gewesen, und sie solche nicht machen helfen, weil einem jeden oblieget, dessen Zustand, mit dem er contrahiret, zu erkundigen und zu wissen.

§. 6. Alle auf dem Lande wohnende außer der Guths-Herrschaft, adeliche und charakterisirte Pächter, desgleichen dem Prediger, welche unter dem gemeinen Rechte stehen, sind an diese Ordnung gebunden. **N. C. C. T. 3. S. 531. Nr. 93. de 1764.**

§. 918.

Wenn in den Statuten oder Provinzialgesetzen keine oder nicht hinreichende Verordnungen enthalten sind, so soll nach folgenden Vorschriften verfahren werden.

§. 919.

Lehne, Fideicommisse und andere Vermögensstücke, in welche nach Gesetzen oder Familienverträgen eine eigene Successions-Ordnung stattfindet, werden vorweg abgesondert; dem überlebenden Ehegatten sein eigenthümliches Vermögen nach den Vorschriften des vorigen Titels ebenfalls überlassen. (§. 273. 274. h. t.)

§. 920.

Das im Nachlasse etwa befindliche eigene Vermögen der Kinder muss diesen aus demselben, als eine Schuld, vorweg herausgegeben werden. Hierbei werden überhaupt die Vorschriften beobachtet, welche für den Fall gegeben sind, wenn die Frau nach dem Tode des Mannes ihr Vermögen aus dessen Nachlass zurücknimmt, und das eigenthümliche freie Vermögen der Kinder dem vorbehaltenen der Frau, das nicht freie dem Eingebrachten gleich geachtet. (§. 275—277. h. t.) Für Mobilien und Effekten, welche dem Kinde nicht mehr zurückgegeben werden können, muss dasselbe deren bei der Uebernahme gehabten wahren Werth vergütet haben, wenn nicht ihre Verringerung oder ihr Verlust durch einen Zufall entstanden ist. Für einen solchen haftet der Vater nicht. (§. 278—281. h. t.) Ein mässiger Gebrauch der Effekten des Kindes, so weit er ohne Abnutzung derselben stattfinden kann, ist dem Vater vergönnt; solche Mobilien, die ohne Abnutzung nicht gebraucht werden können, muss er gerichtlich abschätzen lassen. Alsdann hat das Kind die Wahl, ob es die Mobilien, so wie sie sind, annehmen, oder den taxirten Werth fordern wolle. Hat der Vater keine Taxe aufnehmen lassen, so muss er dergleichen von ihm gebrauchte Mobilien dem Kinde nach dem Werthe, welchen vollkommen brauchbare Sachen dieser Art zur Zeit der Uebernahme gehabt haben, vergüten. (§. 282—285. h. t.) Bei Effekten dagegen, die zum allgemeinen persönlichen Gebrauche des Kindes verwendet worden, hat der Vater weder den Verbrauch, noch die Abnutzung zu vertreten. (§. 286. h. t.)

§. 921.

Kosten, welche der Vater auf die Kinder verwendet hat, werden denselben auf die Substanz ihres eigenthümlichen Vermögens nicht angerechnet; selbst bei der eigentlichen Ausstattung nicht. Wenn aber nach der ausdrücklichen Erklärung des Vaters dergleichen Verwendungen den Kindern auf ihr eigenthümliches Vermögen angerechnet werden sollen, so müssen diese sich die Anrechnung in so weit gefallen lassen, als die Verwendungen den väterlichen Niessbrauch von ihrem Vermögen übersteigen. Solche Erklärung kann der Vater zwar mündlich machen, sie muss aber deutlich, bestimmt und gewiss sein. Die blosse Anzeichnung der auf ein Kind verwendeten Kosten ist für eine solche Erklärung nicht zu achten. Den vom Vater den Kindern, die eignes Vermögen besitzen, bei ihrer Verheirathung oder anderweitigen Niederlassung, ausser der eigentlichen Ausstattung zugewendete Brautschatz oder Mitgabe müssen sich dieselben auf ihr Vermögen anrechnen lassen; in so fern nicht der Vater das Gegentheil deutlich und bestimmt erklärt hat. (§. 287—294. h. t.)

§. 922.

Auch der Erbschatz, welcher für die durch den Tod eines der Eltern getrennten Ehe bestellt worden, muss von dem Nachlasse des Verstorbenen abgesondert werden, und fällt das Eigenthum desselben den Abkömmlingen aus dieser Ehe nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge zu. (§. 294. 295. h. t.) Jeder derselben kann über seinen Antheil, als über sein freies Eigenthum, jedoch mit Vorbehalt des dem letztlebenden Ehegatten zukommenden Niessbrauchs, verfügen. Haben einige Kinder aus dem Erbschatze eine Ausstattung erhalten: so muss den andern eben so viel, vor der Theilung, zum Voraus bezahlt werden, und wenn der noch vorhandene Theil des Erbschatzes zu dieser Ausgleichung nicht hinreicht, so muss das Fehlende aus dem Vermögen oder Nachlasse des Ausstattenden als eine Schuld ergänzt werden. Kann auch diese, wegen Unzulänglichkeit des Vermögens oder Nachlasses, nicht geschehen: so müssen die ausgestatteten Kinder nach Verhältniss des Empfangenen so viel zurückgeben, dass ihre Geschwister zur gleichen Theilnahme mit ihnen an dem Erbschatze gelangen können. (§. 296—299.)

§. 923.

Wenn nun nach obigen Anweisungen (§. 273. 299.) von dem Nachlasse des Verstorbenen dasjenige, was zu seiner Erbschaft nicht gehört, abgesondert worden: so gelangen in das Uebrige seine sämmtlichen, aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kinder zur Erbfolge. In wie fern der überlebende Ehegatte mit den Kindern zugleich an der Erbschaft Theil nehme, ist im ersten Titel verordnet. Kinder beerben ihre Eltern zu gleichen Theilen. (§. 300—302 h. t.)

§. 924.

Haben einige Kinder von dem Erblasser, bei dessen Lebenszeit, etwas zur Ausstattung erhalten: so muss jedem der übrigen eben so viel aus der Erbschaft, vor deren Theilung, zum Voraus verabfolgt werden. (§. 303. h. t.) Unter Ausstattung wird hier alles verstanden, was Kinder bei ihrer Verheirathung, bei Errichtung einer besondern Wirthschaft, bei Anstellung eines eignen Gewerbes, oder bei Uebernahme eines Amts, von den Eltern erhalten haben. (§. 304. h. t.) Die Mitgabe der Töchter; ein für sie oder die Söhne aus dem Vermögen der Eltern bestellter Erbschatz, Ehevermächtniss; Gegenvermächtniss oder Witthum; die Kosten einer dem Kinde zu seiner Versorgung angekauften Präbende, oder andern Rente; die Brautgeschenke; und überhaupt alles, was von den Eltern zu dem Ende gegeben worden, damit das Kind in den Stand gesetzt werde, seine Heirath zu vollziehen, oder die abgesonderte Wirthschaft, das Gewerbe oder Amt anzutreten, gehören in diesem Verstande zur Ausstattung. (§. 305. h. t.)

Ob dergleichen Ausstattung noch vorhanden sei oder nicht, macht bei der Erbtheilung in der Regel keinen Unterschied.

Zinsen oder andere Nutzungen aber kommen dabei niemals in Anrechnung. (§. 306. 307. h. t.)

Eine durch schriftlichen Vertrag versprochene, aber noch nicht wirklich gegebene Ausstattung, wird als Schuld von dem Nachlasse abgezogen, und hat übrigens mit der wirklich gegebenen gleiche Rechte. Sind mehrere Kinder ausgestattet, und haben sie dazu nicht gleich viel erhalten: so können die weniger Begünstigten das zur völligen Ausgleichung Erforderliche aus der Erbschaft voraus verlangen.

Wird die Erbschaft durch diese Ausgleichung der entweder noch gar nicht, oder minder reichlich ausgestatteten Kinder mit den reichlicher versorgten erschöpft: so bleiben letztere von der Theilung ausgeschlossen. Die übrigen entweder noch gar nicht oder minder reichlich versorgten Kinder theilen sich alsdann in die Erbschaft dergestalt, dass unter ihnen die möglichste Gleichheit beobachtet werde. (§. 308—311 h. t.)

§ 925.

Die von dem Erblasser bei seiner Lebenszeit ausgestatteten Kinder dürfen von dem Erhaltenen an ihre Geschwister niemals etwas herausgeben. Ist jedoch in dem Nachlasse des verstorbenen Vaters nicht so viel vorhanden, dass die noch unversorgten Kinder die nothdürftige Ausstattung daraus erhalten können: so müssen ihre versorgten Ceschwister das daran Fehlende ergänzen. Sind mehrere ausgestattete Geschwister vorhanden: so müssen sie zu dieser Ausstattung der noch unversorgten, nach Verhältniss des Empfangenen, beitragen. Doch kann keinem derselben ein höherer Beitrag, als ein Drittel der selbst erhaltenen Ausstattung, abgefordert werden. Dieser den unversorgten Geschwistern von den ausgestatteten zu leistende Beitrag muss zwar sogleich bei der Erbtheilung ausgemittelt und festgesetzt werden, doch bleibt derselbe bei denjenigen, die ihn zu leisten haben, so lange ohne Verzinsung stehen, bis der Fall, wo die unversorgten Geschwister wirklich ausgestattet werden sollen, eintritt. Bis dahin haben die unausgestatteten Kinder, zur Sicherheit dieses Beitrags, in dem Vermögen der ausgestatteten das Vorrecht der fünften Classe, vom Tage der erfolgten Erbtheilung. (§. 312 bis 318 h. t.)

Stirbt das unausgestattete Kind, ehe es der Ausstattung wirklich bedarf: so fällt der ausgesetzte Beitrag in das Vermögen desjenigen, der zu dessen Leistung verbunden war, zurück. Ein Gleiches findet statt, wenn das unversorgte Kind, durch Erbschaften oder andere Glücksfälle sich in solchen Umständen befindet, oder auch nach des Vaters Tode darein versetzt wird, dass es zu seiner nothdürftigen Ausstattung eines Beitrags der Geschwister nicht bedarf. Dagegen müssen aber auch Geschwister, die bei des Vaters Lebenszeit versorgt worden, die Kosten der nothdürftigen Erziehung und Verpflegung ihrer noch unerzogenen, von dem Vater hülflos zurückgelassenen Geschwister übernehmen. Doch tritt diese Verbindlichkeit der versorgten Geschwister zur Erziehung, Verpflegung und Ausstattung der noch unversorgten nur in so fern ein, als diese dergleichen Unterstützung auch von der Mutter nicht erhalten können. (§. 319. bis 322. h. t.)

§. 926.

Die §. 303. beschriebene Ausgleichung wegen der Ausstattungen geschieht nur zwischen den Kindern unter sich, und geht den miterbenden überlebenden Ehegatten nichts an. Dieser nimmt also den ihm zukommenden Erbtheil aus der Masse, ehe noch die Ausgleichungssummen für die unausgestatteten Kinder davon abgezogen werden. Dagegen kann aber auch der überlebende Ehegatte den ausgestatteten Kindern niemals etwas anrechnen, noch von ihnen zurückfordern. (§. 323.—325. h. t.) Hat jedoch ein in der Gütergemeinschaft lebender Ehemann seine Kinder aus frühern Ehen, während einer folgenden, ohne Einwilligung der Ehefrau reichlich ausgestattet, und beträgt, nach seinem Abgange, das gemeinschaftliche Vermögen

nicht so viel, dass die Ehefrau wenigstens das, was sie in die Gemeinschaft gebracht hat, zurückerhalten kann: so müssen ihr die ausgestatteten Kinder das Fehlende so weit und in dem Verhältnisse ersetzen, wie sie mehr, als die eigentliche Nothdurft, zur Ausstattung erhalten haben. (§. 326. h. t.)

§. 927.

Alles, was von der Ausstattung der Kinder, und der deshalb unter ihnen zu treffenden Gleichheit vorstehend verordnet ist, gilt auch in Ansehung der denselben von dem Erblasser gemachten Geschenke. Doch ist dieses nur auf solche Schenkungen zu deuten, die in Grundstücken, Gerechtigkeiten oder ausstehenden Capitalien bestanden haben. Auf alles Uebrige, was ausser der Ausstattung, und den vorbeschriebenen Schenkungen, ein und das andere Kind von den Eltern, bei deren Lebenszeit erhalten hat, wird bei der Theilung des Nachlasses, nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge, keine Rücksicht genommen. Doch haben, wegen des Widerrufs übermässiger Schenkungen, die andern Kinder, so wie der überlebende Ehegatte, gegen das beschenkte Kind eben die Rechte, wie gegen einen Fremden. (§. 327. — 330. h. t.)

§. 928.

Der Betrag desjenigen, was einige Kinder bei des Erblassers Lebenszeit von ihm erhalten haben, und den übrigen Kindern, nach vorstehenden Grundsätzen, aus dem Nachlasse zum Voraus gebührt, soll nach folgenden Regeln bestimmt werden:

Sind baare Gelder oder ausstehende Capitalien gegeben worden, so ist deren eigentlicher Betrag auszumitteln. (§. 332. h. t.)

Sind Grundstücke oder Gerechtigkeiten, ohne Bestimmung eines Werths, gegeben worden: so muss der Werth, welchen sie zur Zeit der Zuwendung gehabt haben, nach dem damaligen Ertrage derselben ausgemittelt werden. Kann dieser Ertrag, aus Mangel an Nachrichten, nicht mit hinlänglicher Zuverlässigkeit bestimmt werden: so dient der ehemalige Erwerbungspreis, für welchen der Erblasser das Grundstück oder die Gerechtigkeit an sich gebracht hat, zum Maassstabe. Doch bleibt den Parteien der Nachweis offen: dass und um wie viel das Grundstück, während der Besitzzeit des Erblassers, bis zur Zuwendung an das damit ausgestattete oder beschenkte Kind, an seiner Substanz verbessert oder verringert worden. Hat der Erblasser, bei der Zuwendung des Grundstücks oder der Gerechtigkeit, einen gewissen Werth bestimmt: so muss dieser zur Richtschnur angenommen werden. Auf die Angabe der Parteien, dass dieser Werth zu hoch oder zu niedrig sei, ist in der Regel keine Rücksicht zu nehmen.

Ist jedoch der angeschlagene Werth dergestalt offenbar zu niedrig, dass der wahre Werth, zur Zeit der Zuwendung, den Anschlag um mehr als die Hälfte übersteigt: so muss das ausgestattete Kind sich die Hälfte des eigentlichen Werths statt des Anschlages anrechnen lassen. Sobald daher die übrigen Kinder eine erhebliche Abweichung des angeschlagenen von dem wirklichen Werthe einigermassen bescheinigen können, sind sie auf die Ausmittelung des letztern anzutragen wohl befugt. (§. 333. — 339. h. t.) Ein Kind, welches ein Grundstück, oder eine Gerechtigkeit, für einen von dem Erblasser bestimmten Werth einmal übernommen hat, kann diese Bestimmung unter dem Vorwande, dass sie zu hoch sei, niemals anfechten. Hat aber der Erblasser den Werth, nach der Ueberneh-

mung, bloss einseitig bestimmt: so ist das Kind auf die Ausmittelung des wahren Werths, zur Zeit der Uebernehmung, anzutragen berechtigt. Alsdann hat das ausgestattete Kind die Wahl: ob es das Grundstück für den ausgemittelten Werth behalten und sich denselben anrechnen, oder ob es das Grundstück selbst zur Masse zurückgeben, und alsdann mit seinen Geschwistern gleich theilen wolle. Wählt es das letztere, so muss es die seit der Zeit entstandenen Verringerungen, gleich einem redlichen Besitzer, zur Masse vergüten. Verbesserungen kann es gegen solche Verringerungen nur compensiren, nicht aber Ersatz dafür aus der Masse fordern. (§. 340. bis 344. h. t.)

Sind Mobilien zur Ausstattung gegeben worden, und der Erblasser hat den Werth derselben zum Behufe der Anrechnung bestimmt, so dient dieser Anschlag zur allgemeinen Richtschnur. Ist keine solche Bestimmung des Erblassers vorhanden, so muss der Werth nur so, wie er zur Zeit der Erbtheilung wirklich ist, angeschlagen werden. Auf Stücke, die durch den Gebrauch oder sonst, ohne eignes grobes Versehen des ausgestatteten Kindes, vernichtet oder verloren worden, wird bei der Anrechnung keine Rücksicht genommen. (§. 345.—347. h. t.)

§. 929.

Enkel und Abkömmlinge weiterer Grade gelangen zur Erbfolge nach den Linien, in welchen sie von dem Erblasser abstammen. (§. 348. h. t.)

Sind also Kinder des ersten Grades, und Enkel oder Urenkel von andern vor dem Erblasser verstorbenen Kindern vorhanden, so müssen so viel Theile gemacht werden, als Linien sind, die von dem Erblasser unmittelbar entspringen. Ein Gleiches muss geschehen, wenn gar keine Kinder ersten Grades, sondern nur noch lauter Abkömmlinge weiterer Grade vorhanden sind. (§. 349. 350. h. t.)

So wie in den ganzen Nachlass die unmittelbar von dem Erblasser entspringenden Hauptlinien succediren, so succediren die unter einer Hauptlinie stehenden Unterlinien in den Antheil dieser Hauptlinie. So oft daher in einer Linie der nähere Descendent nicht Erbe sein kann oder will, fällt sein Erbrecht auf die von ihm abstammenden weitern Descendenten. (§. 351. 352. h. t.) Enkel gelangen also zur Erbfolge der Grosseltern, auch wenn sie ihrer vorher verstorbenen Eltern Erben nicht geworden sind. Nicht weniger alsdann, wenn ihre Eltern von den Grosseltern enterbt worden sind. Ingleichen alsdann, wenn ihre Eltern der Erbschaft der Grosseltern entsagt haben. Wie weit ein Kind der Erbschaft seiner Eltern zum Nachtheil seiner Gläubiger entsagen könne, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von Entsagungen zu beurtheilen. (§. 353.—356. h. t.)

§. 930.

Haben Kinder über ihr Erbrecht auf den Nachlass der Eltern durch einen mit den Eltern selbst, oder auch mit Andern geschlossenen Vertrag verfügt, so können, in so fern sie selbst den Erbanfall erleben, ihre Abkömmlinge dergleichen Vertrag nicht anfechten. Sind aber die Kinder, welche dergleichen Vertrag geschlossen haben, vor wirklich eingetretenem Erbanfalle verstorben, so sind deren Descendenten nur so weit, als sie ihrer Eltern Erben geworden, an den Vertrag gebunden. (§. 357. 358. h. t.)

In allen Fällen, wo eine Ausgleichung unter den Kindern ersten Grades wegen der Ausstattungen und Geschenke erfolgen müsste,

must dieselbe auch unter den Linien geschehen, wenn gleich in einer oder andern Linie nur entferntere Abkömmlinge zur Erbfolge gelangen. So müssen z. B. Enkel, die den Grossvater unmittelbar beerben, die Ausstattung, die ihr Vater erhalten hat, von dessen Geschwistern sich anrechnen lassen. Dagegen sind aber auch, umgekehrt, Enkel von einem unausgestatteten Kinde, ihres Vaters ausgestatteten Geschwistern das, was diese von dem Erblasser erhalten haben, anzurechnen wohl befugt. Bei dieser Ausgleichung unter den Linien macht es keinen Unterschied, ob die zur Succession gelangenden Abkömmlinge weiterer Grade ihrer unmittelbaren Eltern Erben geworden sind oder nicht. (§. 359.—362. h. t.)

§. 931.

Was Enkel oder Abkömmlinge weiterer Grade, während der Lebenszeit ihrer unmittelbaren Eltern, von den Grosseltern erhalten haben, kann weder den Eltern, noch ihnen selbst, bei der Theilung mit den andern Linien angerechnet werden. Haben aber Grosseltern, nach dem Tode ihrer Kinder, einem von selbigen hinterlassenen Enkel eine Ausstattung, oder ein nach §. 328. der Anrechnung überhaupt unterworfenes Geschenk zugewendet, so wird dasselbe der Linie, wozu der Ausgestattete oder Beschenkte gehört, allerdings angerechnet. Unter den Theilnehmern in einer und derselben Linie geschieht die Ausgleichung eben so, als wenn der begünstigte Enkel die Austattung oder das Geschenk von seinen unmittelbaren Eltern erhalten hätte. (§. 363—365. h. t.)

§. 932.

Hat der Erblasser in der Gütergemeinschaft gelebt, so finden, wegen der Auseinandersetzung, zwischen den hinterlassenen Ehegatten und den Kindern, die Vorschriften des ersten Titels §. 635. sqq. Anwendung. In demjenigen, was nach diesen Vorschriften der Nachlass des Verstorbenen ausmacht, erben dessen Abkömmlinge eben so, als vorstehend wegen der gesetzlichen Erfolge nach gemeinem Rechte verordnet ist. Doch steht den Eltern frei, die Kinder schon bei ihrer Lebenszeit wegen des Erbrechts an den künftigen Nachlass abzufinden. Dergleichen Abfindung muss aber durch einen förmlichen Erbvertrag festgesetzt werden. Der Regel nach erstreckt sich die Abfindung nur auf den Nachlass desjenigen von beiden Eltern, welcher zuerst verstirbt. Sie geht aber auf alles, was dieser zuerst Versterbende an freiem Vermögen hinterlässt, es mag in die Gemeinschaft gekommen sein oder nicht. (§. 366.—371. h. t.)

§. 933.

In der Regel wird angenommen, dass die Abfindung nur zu Gunsten des überlebenden Ehegatten geschehen sei. Stirbt also eins von den abfindenden Eltern, so kann das abgefundene Kind an den Nachlass desselben gar keinen Anspruch machen. Vielmehr verbleibt dasjenige, was ihm etwa von diesem Nachlasse, nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge, zukommen würde, dem Ueberlebenden der Eltern. Stirbt aber auch dieser, so beerbt ihn das abgefundene Kind eben so, als wenn gar keine Abfindung geschehen wäre. Sind alsdann abgefundene und unabfundene Kinder vorhanden, so geschieht zwischen denselben die Ausgleichung, wegen der Abfindung der erstern und der aus dem Nachlasse des erstverstorbenen Ehegatten erhaltenen Erbtheile des letztern, nach eben den Regeln, welche §. 303. sqq. wegen der Ausstattungen vorgeschrieben sind. Soll

durch einen solchen Abfindungsvertrag ein Kind von dem Nachlasse beider Eltern, auch zu Gunsten seiner übrigen Geschwister, oder eines Dritten, ausgeschlossen werden, so ist der Vertrag nach den wegen der Erbverträge zwischen Eltern und Kindern überhaupt vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen. (§. 372.—377. h. t.)

§. 934.

Von vorstehenden Gesetzen über die Erbfolge der Kinder und weitern Abkömmlinge können die Eltern durch letztwillige Verordnungen abweichen. (§. 378. h. t.)

Soll dadurch den Kindern und weitern Abkömmlingen ihr Erbrecht genommen werden, so muss dergleichen letztwillige Verordnung mit allen gesetzlichen Erfordernisseu eines gültigen Testaments versehen sein. (§. 379. h. t.)

Betrifft hingegen die Verordnung nur die Grundsätze, oder die Art der Theilung unter den Kindern, so ist es genug, wenn sie nur von dem Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben, oder vor einem Justizcommissarius und zwei Zeugen mündlich zu Protokolle erklärt worden. (§. 380 a. h. t.) Auch ist es zur Gültigkeit einer solchen Verordnung unter den Kindern hinreichend, wenn der Erblasser eine zwar nicht von ihm selbst geschriebene, aber doch auf allen Blättern und am Schlusse unterschriebene Disposition, vor einem Justizkommissarius und zwei Zeugen, als die seinige, unter der ausdrücklichen Versicherung, sie vorher durchgelesen zu haben, anerkennt, und dies Anerkenntniss unter dem Originale gehörig verzeichnet wird. (§. 386 b. h. t.) Ist in diesem Falle (§. 380. b.) der Verordnende aus dem Bauer- oder gemeinen Bürgerstande, so muss der Justizcommissarius sich vergewissern, dass derselbe Geschriebenes lesen könne, und wie solches geschehen, in der aufzunehmenden Registratur mit bemerken. (§. 380. c. h. t.) Doch schadet die Unterlassung dieses Vermerks der Gültigkeit der Verordnung nichts, wenn nur die Fähigkeit des Verordnenden, Geschriebenes zu lesen, auf andere Art nachgewiesen werden kann. (§. 380. d. h. t.) Ist in einer solchen, ohne die Förmlichkeit eines eigentlichen Testaments abgefassten letztwilligen Verordnung (§. 380. a. 380. b.), zu Gunsten des überlebenden Ehegatten, oder auch eines Dritten, etwas verfügt, so wird dasselbe für nicht geschrieben angesehen. Die Verordnung selbst aber bleibt, so weit sie die Kinder betrifft, dennoch bei Kräften. (§. 381. 382. h. t.)

§. 935.

Eltern können durch letztwillige, entweder in der Form eines wirklichen Testaments, oder auch einer privilegirten Disposition unter Kindern, abgefasste Verordnungen, ihren Nachlass unter die Kinder ungleich vertheilen. Sie können verfügen, dass die noch Unausgestatteten vor den Ausgestatteten weniger, als die Ausstattungen oder Schenkungen der letztern betragen, oder auch gar nichts zum Voraus nehmen sollen. Sie können bestimmen, wie hoch die Ausstattungen oder Schenkungen, die einige Kinder von ihnen erhalten haben, bei der Theilung mit den übrigen angerechnet werden sollen. Sie können eines oder das andere von den Kindern verpflichten, sich auch solche von ihnen erhaltene Gelder oder Sachen, oder auf sie verwendete Kosten, auf ihren Erbtheil anrechnen zu lassen, auf welche sonst bei der gesetzlichen Erbfolge keine Rücksicht genommen wird. (§. 383—386. h. t.) Wenn jedoch die Eltern dergleichen Anrechnung verordnen, so müssen sie den Betrag entweder in der Dispo-

tion selbst, oder durch Bezug auf eine von ihnen anderswo geschehene Anzeichnung, hinlänglich bestimmen. Ermangelt diese Bestimmung, so wird der Befehl der Anrechnung selbst für nicht geschrieben geachtet. Auch durch letztwillige Verordnungen können Eltern ein Kind nicht verpflichten, etwas von demjenigen, was dasselbe einmal von ihnen eigenthümlich erhalten hat, wieder heraus zu geben. Was in der letztwilligen Verordnung der Eltern nicht bestimmt ist, muss nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge beurtheilt werden. (§. 387—390. h. t.)

§. 936.

Alles, was vorstehend von der Befugniss der Eltern, über ihr Vermögen unter den Kindern nach Willkür zu verfügen, festgesetzt ist, versteht sich jedoch mit Vorbehalt des den Kindern zukommenden Pflichttheils. (§. 391. h. t.)

Der Pflichttheil ist, wenn nur ein oder nur zwei Kinder vorhanden sind, ein Drittel; wenn drei oder vier Kinder vorhanden sind, zwei Drittel desjenigen, was jedes Kind zum Erbtheile erhalten haben würde, wenn die gesetzliche Erbfolge statt gefunden hätte. (§. 392. h. t.)

Nur der wirkliche Beitrag der erhaltenen Ausstattung und der Geschenke, ist ein Kind sich auf diesen Pflichttheil anrechnen zu lassen schuldig. Durch andere Anrechnungen können die Eltern denselben nicht schmälern. (§. 393. 394. h. t.)

Hat jedoch der Erblasser für einen seiner Abkömmlinge Schulden, zu deren Anerkennung er nach den Gesetzen nicht verpflichtet war, dennoch bezahlt, so ist er das Gezahlte demselben auch auf seinen Pflichttheil anzurechnen wohl befugt. Alles, was einem Kinde auf den Sterbefall, es sei unter welchen Namen es wolle, von den Eltern zugewendet wird, ist auf den Pflichttheil anzurechnen. Gerade, Niftel, Heergeräthe, Lehne, Fideicommisse, und überhaupt alles, was die Kinder nicht von den Eltern, sondern nur durch die Eltern erhalten, ist darunter nicht mit begriffen. Der Pflichttheil kann mit Bedingungen oder andern Einschränkungen nicht belastet werden. (§. 395—398. h. t.)

§. 937.

Doch sollen die Eltern zur gänzlichen Enterbung eines Kindes berechtigt sein:

1) wenn dasselbe des Hochverraths, oder des Lasters der beleidigten Majestät gegen die Person des Oberhaupts im Staate, schuldig erkannt worden; (§. 399. h. t.)

2) wenn es einem der leiblichen oder Stiefeltern nach dem Leben getrachtet hat; (§. 400. h. t.)

3) wenn es eins der leiblichen Eltern eines Verbrechens, auf welches eine härtere als Geld- oder blosse bürgerliche Gefängnissstrafe verordnet ist, wider besseres Wissen, fälschlich in Gerichten angeschuldigt hat; (§.401. h. t.)

4) wenn es sich an einem der leiblichen Eltern mit Thätlichkeiten, ausser dem Falle einer wirklichen Nothwehr, vergriffen hat; (§. 402. h. t)

5) wenn es die Ehre des Erblassers mit groben Schmähungen angetastet hat. (§. 403. h. t.) Ob diese Beleidigungen den Eltern von dem Kinde unmittelbar, oder durch Andere zugefügt worden, macht keinen Unterschied;

6) wenn Kinder mit dem andern Theile der leiblichen oder Stiefeltern blutschänderischen oder ehebrecherischen Umgang gepflogen haben; (§. 405. h. t.)

7) wenn das Kind durch grobe Verbrechen dem Erblasser einen beträchtlichen Theil seines Vermögens entzogen hat. Für beträchtlich wird ein solcher Schade angesehen, wenn er wenigstens den Betrag des dem Kinde sonst zukommenden Pflichttheils erreicht; (§. 406. 407. h. t.)

8) wenn das Kind den Erblasser, als derselbe nothleidend gewesen, nicht hat unterstützen wollen; (§. 408. h. t.)

9) wenn es, bei erhaltener ehrbaren Erziehung, durch grobe Laster, schändliche Aufführung, oder durch die Wahl einer niederträchtigen Lebensart, sich bei seinen Standesgenossen öffentlich entehrt hat. (§ 409. h. t.)

Nur aus diesen oben ad 1 — 9 angeführten, nicht aber aus andern Ursachen, kann die gänzliche Enterbung eines Kindes statt finden. (§. 410. h. t.)

Aus eben diesen Ursachen können die Eltern dem Kinde den Pflichttheil schmälern. (§. 411. h. t.) Ebenso können Eltern ein Kind, welches ohne ihre ertheilte, oder von dem Richter ergänzte Einwilligung heirathet, bis auf die Hälfte des Pflichttheils enterben. Desgleichen, wenn es durch unehelichen Beischlaf die Einwilligung der Eltern in seine Heirath hat erzwingen wollen. (§. 412, 413. h. t.)

§. 938.

Die in einem Testamente geschehene Enterbung besteht so lange, als der Erblasser dies Testament nicht widerrufen, oder seinen Willen, die Enterbung wieder aufzuheben, nicht deutlich erklärt hat. Dergleichen Erklärung muss, in Ansehung der äussern Form, wenigstens mit den bei einer letztwilligen Verordnung unter Kindern vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sein, und ist die blosse Versöhnung mit dem Kinde, so wie dessen Wiederaufnahme in das väterliche Haus, für einen Widerruf der Enterbung noch nicht zu achten. (414—416. h. t.)

Ein rechtmässig enterbtes Kind wird bei Berechnung des Pflichttheils der übrigen mitgezählt. (§. 417. h. t.)

Aus eben den Gründen, warum Eltern ihren Kindern den Pflichttheil zu nehmen oder zu schmälern berechtigt sind, können sie auch denselben mit Bedingungen belasten, oder die Verfügung des Kindes darüber, sowohl unter Lebendigen, als von Todes wegen, einschränken.

§. 939.

Ausserdem können Eltern die Kinder in der Verfügung über den Pflichttheil alsdann einschränken, wenn das Kind dergestalt in Schulden versunken ist, dass durch selbige sein Pflichttheil ganz, oder doch so weit, dass ihm davon der nöthige Unterhalt nicht übrig bliebe, verzehrt werden würde. Ferner alsdann, wenn das Kind sich einer unordentlichen und verschwenderischen Wirthschaft schuldig gemacht hat. Endlich wenn das Kind, wegen Wahn- oder Blödsinnes, seinen Sachen selbst vorzustehen unfähig ist. In allen Fällen aber muss die gesetzmässige Ursache der Einschränkungen ausdrücklich angeführt sein. (§. 419—422. h. t.)

Aus einer solchen gesetzmässigen Ursache können Eltern dem Kinde die Verfügung unter Lebendigen, auch in Ansehung des Pflichttheils, gänzlich untersagen, und auch verordnen, dass die gegenwärtigen und künftigen Gläubiger des Kindes, sich an die Substanz des Erbtheils zu halten, nicht berechtigt sein sollen. Sie können aber dem Kinde den Niessbrauch des Pflichttheils nicht entziehen.

Auch können sie dasselbe in der Verfügung auf den Todesfall, in Ansehung des Pflichttheils nur zum Besten seiner Abkömmlinge einschränken. Doch können sie ihm, wenn er ohne Kinder versterben sollte, seine Geschwister, und deren Abkömmlinge, auch im Pflichttheile substituiren. (§. 423—427. h. t.)

§. 940.

Wenn Eltern ihre Kinder solchergestalt in der Verfügung über ihren Antheil eingeschränkt haben, so muss der Richter dergleichen Einschränkungen auf die unbeweglichen Güter eintragen lassen, dieselben öffentlich bekannt machen; auch nach Befinden der Umstände dem Kinde einen Curator bestellen. (§. 428. h. t.) Auf den dem Kinde verbleibenden Niessbrauch können die Gläubiger desselben nur in so fern Anspruch machen, als er zum nothdürftigen Unterhalte des Kindes nicht erforderlich ist. (§. 429. h. t.) Verlassen Aeltern einem Kinde sein volles Erbtheil; verfügen aber dabei, dass selbiges für die Enkel erhalten werden soll, so muss das Kind sich dieser Verordnung unterwerfen, und kann statt dessen den Pflichttheil nicht wählen. (§. 430. h. t.) Alle letztwillige Verfügungen, wodurch den Kindern ihr Pflichttheil genommen, geschmälert oder belastet werden soll, müssen bei Strafe der Nichtigkeit, in der Form eines wirklichen Testaments abgefasst sein, und die Form einer privilegirten Disposition unter Kindern ist dazu nicht hinreichend. (§. 431. h. t.)

§. 941.

Behauptet ein in seinem Pflichttheile enterbtes, verkürztes, oder sonst belastetes Kind, dass ihm ein solcher Nachtheil aus einer nicht gesetzmässigen, oder nicht gegründeten Ursache zugefügt worden, so muss demselben rechtliches Gehör darüber verstattet werden. Findet der Richter die Beschwerde gegründet, so muss dem Kinde sein Pflichttheil aus der Erbschaft verabfolgt, oder ergänzt, oder die darauf gelegte Last oder Einschränkung durch Urtel und Recht für aufgehoben erklärt werden. Zur Entrichtung oder Ergänzung des einem solchen Kinde zukommenden Pflichttheils, müssen die übrigen Erben und Legatarien nach Verhältniss ihrer Portionen beitragen. Hat aber der Erblasser den dem enterbten Kinde entzogenen Erbtheil einem der Miterben oder Legatarien ausdrücklich beschieden, so muss dieser allein das zur Ungebühr enterbte Kind abfinden. In allen andern die Enterbung nicht betreffenden Stücken bleibt die letztwillige Verordnung bei Kräften. (§. 432—436. h. t.)

Was im Vorstehenden von Enterbung der Kinder verordnet ist, gilt auch von Enkeln und andern Abkömmlingen weiterer Grade, in so weit denselben ein gesetzmässiges Erbrecht zusteht. (§. 437. h. t.)

§. 942.

Wenn der Enterbte das Testament einmal ausdrücklich anerkannt hat, so kann er dasselbe in der Folge nicht mehr anfechten. Die blosse Annahme eines im Testamente ausgesetzten Vermächtnisses ist für ein solches Anerkenntniss noch nicht zu achten. Wenn der Enterbte die Verfügung der Eltern zwei Jahre lang, nachdem er Kenntniss davon erhalten, gerichtlich nicht angefochten hat, so ist seine Befugniss dazu durch Verjährung erloschen. (§. 438—440. h. t.)

Haben Eltern ein Kind zwar enterbt, aber gar keine Ursache der Enterbung, oder einen nicht gesetzmässigen Grund angeführt, so finden die Vorschriften §. 432—436. Anwendung. Eben das gilt,

wenn ein Kind oder Enkel in der letzten Willensverordnung ganz mit Stillschweigen übergangen worden. (§. 441. 442. h. t.)

Ist aber ein im Testament eingesetztes Kind vor dem Erblasser verstorben, so treten dessen Abkömmlinge ganz an seine Stelle, wenn auch ihrer im Testamente nicht ausdrücklich gedacht wäre. (§. 443. h. t.)

§. 943.

Wenn erhellet, dass die Uebergehung eines Kindes oder Enkels nur daher rühre, weil der Erblasser das Dasein desselben nicht gewusst, oder selbiges aus Irrthum für todt gehalten habe, so muss der Uebergangene aus dem Nachlasse so viel erhalten, als im Testamente dem am mindesten begünstigten Erben ausgesetzt worden. Ist nur Ein Erbe, oder sind mehrere zu gleichen Theilen eingesetzt, so muss der Uebergangene so viel, als jeder der Eingesetzten erhalten. Ist dem am wenigsten Begünstigten weniger beschieden, als der Pflichttheil des Uebergangenen ausmachen würde, so muss letzterer den Pflichttheil erhalten. (§. 444—446. h. t.)

Zu dieser Abfindung des Uebergangenen müssen die eingesetzten Erben und Legatarien beitragen. Auch der minder Begünstigte, welchem der Uebergangene gleich gesetzt werden soll, kann sich diesem Beitrage, nach Verhältniss seiner Erbquote, nicht entziehen. In allen andern Stücken bleibt auch eine solche Willensverordnung bei Kräften. (§. 447—449. h. t.) Ist jedoch der aus Irrthum Uebergangene nach errichtetem Testamente zurückgekehrt, oder sonst dem Erblasser das Dasein oder Leben desselben erweislich bekannt geworden, und hat der Erblasser nach diesem Zeitpunkte ein Jahr verstreichen lassen, ohne in Ansehung seiner etwas zu verfügen, so verliert das Testament seine Kraft. Es wird also in einem solchen Falle den Kindern die gesetzliche Erbfolge eröffnet. (§. 450—451. h. t.)

§. 944.

Wird ein Abwesender, welcher im Testamente übergangen worden, erst nach erfolgtem Erbanfalle, weil der eigentliche Zeitpunkt seines Ablebens nicht ausgemittelt werden kann, durch Urtel und Recht für todt erklärt, so kann wegen dieser später erfolgten Todeserklärung doch noch nicht angenommen werden, dass er den Erbanfall erlebt habe. Vielmehr muss die Befugniss seiner etwanigen Erben, auf den Nachlass des Testators Anspruch zu machen, lediglich nach der Vorschrift des ersten Theils Tit. 1. §. 38. beurtheilt werden. (§. 452. 453. h. t.)

Werden dem Erblasser nach errichtetem Testamente Kinder oder Enkel, die zur unmittelbaren Erbfolge berechtigt sind, geboren, und er verstirbt nach Verlauf eines Jahres, ohne in Ansehung ihrer etwas verfügt zu haben, so finden die Vorschriften §. 450. 451. Anwendung. Ist aber der Erblasser vor Ablauf eines Jahres nach der Geburt eines solchen Kindes oder Enkels verstorben, so bleibt es bei den Vorschriften §. 444—449. Hat jemand nach errichtetem Testamente, einen Andern förmlich an Kindesstatt angenommen, ohne wegen der Erbfolge desselben etwas verfügt zu haben, so verliert das Testament eben dadurch seine Kraft. (§. 454—456. h. t.)

§. 945.

Nur in einem einzigen Falle sind Eltern schuldig, ihren Kindern, noch bei Lebenszeiten, einen Pflichttheil auszusetzen. Wenn nämlich bei Ehescheidungen einer von den Eltern für den schuldigen

Theil erklärt wird, so muss er den aus solcher Ehe erzeugten Kindern so viel aussetzen, als ihr Pflichttheil betragen haben würde, wenn die Ehe durch seinen Tod wäre getrennt worden. (§. 457. 458 h. t.)

Bei der Berechnung dieses Pflichttheils kommt das Vermögen des Schuldigen nur nach Abzug der dem Unschuldigen daraus gebührenden Abfindung in Anschlag. Findet sich bei der Scheidung, dass beide Eltern in gleichem Grade schuldig sind, so muss den Kindern ihr Pflichttheil aus beider Vermögen angewiesen werden. (§. 559. 460. h. t.)

Dieser den Kindern ausgesetzte Pflichttheil, wird das wahre Eigenthum derselben. Doch bleibt demjenigen, aus dessen Vermögen der Aussatz geschehen ist, die Verwaltung und der Niessbrauch davon auf Lebenslang. Sicherheit darf er dafür nur in denjenigen Fällen leisten, wo ein Vater dergleichen für das eigenthümliche Vermögen der Kinder zu bestellen schuldig. (§. 461—463. h. t.)

Ist keine besondere Sicherheit bestellt worden, so haben die Kinder deshalb in dem Vermögen des Aussetzenden eben das Vorrecht, was ihnen die Gesetze, wegen ihres eigenthümlichen nicht freien Vermögens, in den Gütern des Vaters beilegen. (§. 464. h. t.)

§. 946.

So lange derjenige, aus dessen Vermögen der Pflichttheil ausgesetzt worden, noch am Leben ist, können die Kinder, weder unter Lebendigen, noch von Todes wegen, darüber verfügen. Doch vererben sie denselben auf ihre Abkömmlinge, nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge. (§. 465. 466. h. t.)

Stirbt ein solches Kind ohne erbfähige Abkömmlinge, so wächst der Pflichttheil seinen vollbürtigen Geschwistern und deren Abkömmlingen zu. Sind dergleichen Geschwister oder Geschwisterkinder nicht vorhanden, so fällt derselbe in das Vermögen des Aussetzenden zurück; und der andere Theil der geschiedenen Eltern hat darauf keinen Anspruch. (§. 467. 468. h. t.)

§. 947.

Geht ein noch nicht ausgestattetes Kind, welchem der Pflichttheil ausgesetzt worden, aus der väterlichen Gewalt, und errichtet eine besondere Wirthschaft, so kann es die Ausantwortung der ausgesetzten Summe, statt der ihm sonst gebührenden Ausstattung fordern. Alsdann erlangt es darüber ein uneingeschränktes Eigenthum. (§. 469. 470. h. t.)

Durch die vorläufige Aussetzung des Pflichttheils werden die Kinder von der künftigen Erbfolge der geschiedenen Eltern, nicht ausgeschlossen.

Ist der, welcher ihnen den Pflichttheil hat aussetzen müssen, ohne letztwillige Verordnung gestorben, so haben sie in seinem Nachlasse ein volles gesetzliches Erbrecht, gleich jedem andern Verwandten in absteigender Linie. Auch ihnen ist ein solcher Erblasser, wenn er letztwillig verfügen will, wenigstens den Pflichttheil aus seinem alsdann vorhandenen Vermögen zu hinterlassen verbunden. Den bei der Scheidung ausgesetzten Pflichttheil nehmen sie aus dem Nachlasse gleich einer Schuld. Nur in dem einzigen Falle, wenn Halbgeschwister vorhanden sind, welche der Aussetzende aus einer andern Ehe erzeugt hat, müssen sie sich diesen ersten Pflichttheil ebenso, wie oben wegen der Ausstattungen verordnet ist, anrechnen lassen. (§. 471—475. h. t.)

§. 948.

Sind zur Zeit der Scheidung die Kinder aus der zu trennenden Ehe bereits volljährig, so bleibt es ihnen überlassen, in wie fern sie von der Befugniss, auf die Aussetzung des Pflichttheils anzutragen, gegen den schuldigen Theil der Eltern Gebrauch machen wollen. (§. 476. h. t.)

Sind aber die Kinder noch minderjährig, so muss der in dem Scheidungsprozesse ihnen zu bestellende Curator für die Ausmittelung, und erforderlichen Falls auch für die Sicherstellung dieses Pflichttheils sorgen. (§. 477. h. t.)

Ist der Betrag des Pflichttheils durch ein Abkommen zwischen dem schuldigen und unschuldigen Theile der Eltern festgesetzt worden, so muss in der Regel der Curator sich dabei beruhigen. Eben das findet statt, wenn beide Theile dergleichen Bestimmung, in Ansehung ihres beiderseitigen Vermögens, unter sich festgesetzt haben, und jeder Theil erbötig ist, die Richtigkeit derselben, sowohl in Ansehung seines eignen, als in Ansehung seiner Wissenschaft von dem Vermögen des Andern, an Eidesstatt zu bestärken. Doch muss, in beiden Fällen, der Curator mit dem Antrage auf nähere Ausmittelung des Pflichttheils gehört werden, wenn er erhebliche Gründe des Verdachts, dass die Kinder durch die Bestimmung der Eltern darin verkürzt worden, anführen und bescheinigen kann. (§. 478—480. h. t.) Der Sicherstellung bedarf es nicht mehr, wenn die geschiedenen Eheleute sich wieder heirathen. (Anh. §. 93.)

§. 949.

Auch durch Verträge kann die Erbfolge der Kinder bestimmt werden. (§. 481. h. t.)

Dergleichen Verträge, welche die Eltern unter sich, oder mit einem Dritten geschlossen haben, müssen die Kinder sich gefallen lassen; in so fern sie dadurch in dem aus dem künftigen Nachlasse der Eltern ihnen gebührenden Pflichttheile nicht verkürzt werden. Auch mit Kindern selbst können Eltern dergleichen Erbverträge schliessen. Doch können Verträge, wodurch ein Kind aus dem Nachlasse der Eltern ganz ausgeschlossen, oder im Pflichttheile verkürzt werden soll, nur mit volljährigen, der väterlichen Gewalt entlassenen Kindern, und nur vor deren ordentlichen Gerichten geschlossen werden. Ist aber der Vertrag solchergestalt geschlossen worden, so kann das Kind denselben unter keinerlei Vorwande, auch nicht wegen veränderter Vermögensumstände der Eltern, weiter anfechten. Sind aber die andern Kinder, oder der Ehegatte, oder zu wessen Gunsten sonst der Vertrag geschlossen worden, vor dem Eintritte des Erbanfalls abgegangen; und hat auch der den Vertrag schliessende Theil der Eltern keine letzte Willensverordnung hinterlassen, so gelangt das vorhin ausgeschlossene Kind dennoch zur gesetzlichen Erbfolge. Verwandten in der aufsteigenden und Seitenlinie können daher ein solches Kind von dem Nachlasse der Eltern nur in so fern ausschliessen, als der Vertrag mit demselben ausdrücklich zu ihren Gunsten errichtet worden. Kinder, die ihrem Erbrechte durch einen gültigen Vertrag entsagt haben, werden bei Berechnung des Pflichttheils der übrigen mitgezählt. (§. 482—488. h. t.)

Sechster Abschnitt.

Von der Erbfolge der Eltern und anderer Verwandten in aufsteigender Linie.

§. 950.

In Ermangelung der Verwandten absteigender Linie, gelangen die leiblichen Eltern des Verstorbenen, mit Ausschliessung seiner Geschwister zur gesetzlichen Erbfolge. (§. 589. h. t.)

Sind beide Eltern noch am Leben, so erben dieselben zu gleichen Theilen. (§. 490. h. t.)

Ist nur Eins von den Eltern vorhanden, so überkommt dasselbe den ganzen Nachlass. (§. 491. h. t.)

§. 951.

Ist keines von den Eltern mehr am Leben, so werden die weiteren Verwandten in aufsteigender Linie von den vorhandenen vollbürtigen Geschwistern des Erblassers und deren Abkömmlingen ausgeschlossen. (§. 492. h. t.)

Hinterlässt der Verstorbene nur halbbürtige Geschwister, oder davon Abkömmlinge, so gelangen diese, mit den aufsteigenden Verwandten weiterer Grade, zugleich zur Erbfolge. (§. 493. h. t.)

Die Halbgeschwister und deren Descendenten nehmen alsdann die eine, und die Verwandten in aufsteigender Linie die andere Hälfte des Nachlasses. (§. 494. h. t.)

Hinterlässt der Verstorbene gar keine Geschwister, noch deren Descendenten, so beerben ihn die Verwandten in aufsteigender Linie allein; mit Ausschliessung aller übrigen Seitenverwandten. (§. 495. h. t.)

In welcher Ordnung Geschwister und Geschwisterkinder unter sich dem Verstorbenen folgen, ist im dritten Theil vorgeschrieben. (§. 496. h. t.)

Unter den Verwandten in aufsteigender Linie, sie mögen allein, oder mit Halbgeschwistern zugleich zur Erbfolge gelangen, schliesst allemal der dem Grade nach nähere die entferntern aus. Sind mehrere gleich nahe Verwandte in aufsteigender Linie vorhanden, so erben dieselben die Portion dieser Linie zu gleichen Theilen. (§. 497. 498. h. t.)

Bei der ganzen Erbfolge in aufsteigender Linie, und bei der Theilung des Nachlasses unter die väterlichen und mütterlichen Verwandten, macht es keinen Unterschied, woher und von welcher Seite das Vermögen dem verstorbenen Kinde zugefallen sei. (§. 499. h. t.)

§. 952.

Die Kinder sind berechtigt, diese gesetzliche Erbfolge der Verwandten in aufsteigender Linie durch ein mit den gehörigen Erfordernissen versehenes Testament zu ändern. (§. 500. h. t.)

Doch können sie, auch durch eine solche letztwillige Verordnung, den Eltern und übrigen durch das Gesetz zur Erbfolge berufenen Ascendenten den Pflichttheil nicht entziehen. (§. 501. h. t.)

Der Pflichttheil ist bei jedem Verwandten in aufsteigender Linie, ohne Unterschied der Zahl, die Hälfte des ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zukommenden Antheils. Diesen Pflichttheil können die Kinder nicht schmälern, noch durch Bedingungen einschränken, oder mit Lasten beschweren. (§. 502. 503. h. t.)

Hinterlässt der Verstorbene zwar Verwandte in absteigender Linie, die er aber aus einer wahren und gesetzmässigen Ursache enterbt hat, so muss er denjenigen Ascendenten, welche das Gesetz, in Ermangelung der Abkömmlinge, zur Erbfolge ruft, den Pflichttheil verlassen. Haben aber die Abkömmlinge des Verstorbenen sich ihres Erbtheils begeben, so können, wenn diese den Erbanfall erleben, die Ascendenten einen Pflichtheil nur in so weit fordern, als die Entsagung ausdrücklich zu ihren Gunsten geschehen ist. (§. 504. 505. h. t.)

§. 953.

Kinder können auch ihre Eltern und weitere Ascendenten auch im Pflichttheile enterben: 1) wenn dieselben des Hochverraths, oder des Lasters der beleidigten Majestät gegen die Person des Oberhaupts im Staate schuldig erkannt worden; (§. 506. h. t.)

2) wenn sie dem Erblasser oder dessen Ehegatten, oder Abkömmlingen, nach dem Leben getrachtet haben; (§. 507. h. t.)

3) wenn sie durch üble Behandlung der Gesundheit des Erblassers einen erheblichen und dauernden Schaden boshafter Weise zugefügt haben; (§. 508. h. t.)

4) wenn sie denselben eines groben Verbrechens, worauf in den Gesetzen Zuchthaus- oder Festungsstrafe verordnet ist, wider besseres Wissen, fälschlich in Gerichten angeschuldigt haben. Auch bei diesen Unterbungsursachen findet die Vorschrift §. 407 Anwendung. (§. 509. 510. h. t.)

5) Wenn der enterbte Ascendent mit dem Ehegatten des enterbenden Kindes, während der Ehe, ehebrecherischen Umgang gepflogen hat. (§. 511. h. t.)

6) Wenn der Enterbte bei der körperlichen oder sittlichen Erziehung des Enterbenden die nach den Gesetzen ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt hat. (§. 502. h. t.)

7) Wenn er sich der gesetzmässigen Obliegenheit zur Ernährung des ohne grobes Verschulden in Mangel und Elend gerathenen Kindes, bei eignem hinreichenden Vermögen dazu, vorsätzlich entzogen hat. (§. 513. h. t.)

Aus eben diesen Ursachen kann das Kind den Pflichtheil der Ascendenten schmälern, durch Bedingungen einschränken, oder mit Lasten beschweren. (§. 514. h. t.)

Wegen Enterbung der Ascendenten aus guter Absicht finden eben die Vorschriften Anwendung, welche wegen dieser Art von Enterbung bei Kindern festgesetzt sind. (§. 515. h. t.)

§. 954.

Auch gilt von der Befugniss der zur Ungebühr enterbten, oder übergangenen, oder im Pflichttheile belasteten Eltern, alles das, was für die gleichen Fälle, in Ansehung der Kinder, verordnet ist. Nur treten in dem Falle, wenn die im Testamente eingesetzten Eltern ersten Grades vor dem Erblasser verstorben sind, deren Eltern nicht an ihre Stelle. Vielmehr können diese, wenn ihrer im Testamente nicht gedacht worden, nur den Pflichttheil, und auch diesen nur in so fern fordern, als bei dem Ableben des Erblassers keine vollbürtige Geschwister, noch deren Kinder, vorhanden sind. (§. 516—518. h. t.)

§. 955.

An Orten, wo Gemeinschaft der Güter obwaltet, bleibt es wegen der Erbfolge in dem Nachlasse abgefundener oder unabgefundener, Kinder, bei den Vorschriften der statutarischen oder Provinzialgesetze.

Wo diese nichts Besonderes verordnen, da finden wegen der Erbfolge der Verwandten in aufsteigender Linie die Regeln der gesetzlichen Erbfolge nach gemeinen Regeln Anwendung. (§. 519. 520. h. t.)

Siebenter Abschnitt.

Von der Pupillar-Substitution.

§. 956.

Eltern sind berechtigt, über das Vermögen, welches die Kinder von ihnen erben, auf den Fall, wenn letztere die Jahre der Mündigkeit nicht erreichen sollten, gleich jedem andern Erblasser, letztwillig zu verordnen. (§. 521. h. t.) Diese Befugniss erstreckt sich, in Ansehung beider Eltern, auch auf den von jedem derselben dem Kinde hinterlassenen Pflichttheil. (§. 522. h. t.) Dagegen hat nur der Vater das Recht, über das eigenthümliche Vermögen der Kinder, auf den Fall, wenn diese in der Unmündigkeit versterben, dergleichen Substitution zu errichten. (§. 523. h. t.) Enterbten Kindern kann der Vater solchergestalt nur alsdann substituiren, wenn die Enterbung aus guter Absicht geschehen ist. (§. 524. h. t.) Die §. 523. beschriebene Substitution kann der Vater in seiner eigenen letztwilligen Verordnung errichten, wenn diese mit den Förmlichkeiten eines Testaments versehen ist. Er kann aber auch ein besonderes Testament für sich errichten. Selbst wenn er über seinen eignen Nachlass ein Testament zu hinterlassen nicht nöthig findet, kann er dennoch für das Kind in einer besondern letztwilligen Verordnung disponiren. Auch wenn die Verfügung des Vaters über seinen eigenen Nachlass, und über das Vermögen des Kindes, nur in einer Verordnung enthalten ist, wird dennoch jede dieser Verfügungen als eine für sich selbst bestehende Disposition angesehen. Wenn also gleich der Vater eben denjenigen, welchen er zu seinem eigenen Erben einsetzt, auch in dem Vermögen des Kindes substituirt, so steht es diesem dennoch frei, nur die eine von beiden Erbschaften anzunehmen, und der andern zu entsagen. (§. 525—529. h. t.)

§. 957.

Denjenigen, welchen ein Pflichttheil aus dem Nachlasse des Kindes gebühret, kann ihr gesetzlicher Erbtheil auch in einer von dem Vater für das Kind errichteten Disposition, nicht genommen oder geschmälert werden. (§. 530. h. t.) Doch kann der Vater einem solchen nothwendigen Erben auch den Pflichttheil aus dem Nachlasse des Kindes wegen solcher Ursachen entziehen, aus welchen das Kind selbst, wenn es letztwillig verfügen könnte, zur Enterbung berechtigt sein würde. (§. 531. h. t.) Geschwister voller oder halber Geburt, oder Geschwisterkinder, kann der Vater ausser dem Falle des §. 531. von der gesetzlichen Erbfolge nicht ganz ausschliessen; aber den Nachlass des Kindes unter sie ungleich vertheilen; doch muss er jedem derselben wenigstens die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils lassen. (§. 532—534. h. t.)

§. 958.

Hat das Kind weder Verwandte in aufsteigender Linie, noch Geschwisterkinder, sondern nur entferntere Verwandte, so kann der Va-

ter unter diesen über den Nachlass des Kindes nach Gutfinden verfügen. (§. 535. h. t.) Er kann also, statt des nähern, entferntere, oder auch aus mehreren gleich nahen Verwandten nur Einen zur Erbfolge des Kindes berufen. (§. 836. h. t.) Fremden, mit dem Kinde in gar keiner Blutsverwandschaft stehenden Personen, kann der Vater den Nachlass des Kindes weder ganz, noch zum Theil, zuwenden. (§. 537. h. t.)

So weit der Vater in seiner für das Kind gemachten Verordnung diese gesetzmässigen Schranken überschritten hat, wird es für nicht geschrieben geachtet. Hat er blos Fremde zur Erbfolge berufen, so ist die Verordnung ungültig. (§. 538. 539. h. t.)

§. 959.

Eben so verliert dergleichen Verordnung ihre Kraft, sobald das Kind, für welches sie errichtet worden, die Jahre der Unmündigkeit zurückgelegt hat, wobei es gleichgültig, ob ein solches Kind selbst letztwillig verordnet hat, oder nicht. (§. 540. 541.) Wenn das Kind, nach errichteter Substitution, von einem Dritten mit Bewilligung des Vaters förmlich an Kindesstatt angenommen wird, so erlöscht die Substitution. (§. 552. h. t.) Wenn der, welcher in den Nachlass des Kindes substituirt worden, vor dem Kinde verstirbt, so geht das Recht aus der Substitution auf seine Erben nicht über. (§. 543. h. t.)

Alles, was vorstehend von der Befugniss des Vaters, dem Kinde in sein eigenthümliches Vermögen, mit Inbegriff des von ihm ererbten Pflichttheils, zu substituiren verordnet ist, gilt auch von der Mutter, in Ansehung des von ihr dem Kinde verlassenen Pflichttheils. (§. 544. h. t.)

§. 960.

Für Kinder, welche wegen Wahn- oder Blödsinnes eine eigene Willensverordnung nicht errichten können, ist der Vater eben so auf ihren Todesfall zu verfügen berechtigt. Ein Gleiches gilt von Tauben und Stummen, in so fern sie selbst ein Testament zu errichten unfähig sind. (§. 545. 546. h. t.)

Ist eine solche Unfähigkeit der Kinder, selbst letztwillig zu verordnen, bei dem Ableben des Vaters wirklich vorhanden, so gilt die Substitution; auch wenn sie zu der Zeit, da sie errichtet wurde, dergleichen Unfähigkeit noch nicht da gewesen wäre. Hat jedoch das Kind, ehe es noch in die Wahn- oder Blödsinnigkeit verfallen ist, ein an sich rechtsbeständiges Testament errichtet, so kann der Vater dergleichen Verfügung, durch seine Substitution, weder in Ansehung des eigenthümlichen Vermögens des Kindes, noch in Ansehung des von ihm dem Kinde verlassenen Pflichttheils entkräften. So weit der Vater wahn- oder blödsinnigen oder taubstummen Kindern in ihren Nachlass substituiren kann, so weit kommt diese Befugniss auch der Mutter zu, wenn der Vater von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat. Bei dieser Art der Substitution muss übrigens alles das beobachtet werden, was vorstehend auf den Fall der Unmündigkeit verordnet ist. (§. 547—550. h. t.)

§. 961.

Dergleichen Substitution verliert ihre Kraft, wenn das Kind mit Hinterlassung einer Ehefrau, oder ehelicher Abkömmlinge verstirbt. Ein Gleiches geschieht, wenn das Kind wieder zu Verstande kommt, und daher der Vormundschaft entlassen wird. Muss wegen eines Rückfalls das Kind abermals unter Vormundschaft genommen werden,

so gelangt dennoch die Substitution nicht wieder zu Kräften, auch alsdann nicht, wenn das Kind in der Zwischenzeit nicht selbst verfügt hat. Uebrigens hindert die Pupillar-Substitution in keinem Falle die über das Vermögen des Kindes unter Lebendigen zu treffenden Verfügungen, sobald das Beste des Kindes dergleichen erfordert. (§. 551—554. h. t.)

Achter Abschnitt.

Von den Kinder aus einer Ehe zur linken Hand.

§. 962.

Von Kindern aus einer Ehe zur linken Hand gilt alles, was in Ansehung der ehelichen Kinder überhaupt im Vorstehenden verordnet ist; in so fern die Gesetze Ausnahmen davon nicht ausdrücklich bestimmen. In diesen ausgenommenen Fällen aber können solchen Kindern die Rechte der **Kinder** aus einer Ehe zur rechten Hand, nur durch Vollziehung einer solchen Ehe mit der Mutter, oder durch Legitimation beigelegt werden. (§. 555. 556. h. t.)

§. 963.

Kinder aus einer Ehe zur linken Hand führen nicht den Namen des Vaters; sie treten nicht in seine Familie, und können auf die Vorrechte seines Standes und Charakters keinen Anspruch machen. Dagegen führen solche Kinder den Geschlechtsnamen der Mutter, und treten in deren Familie so weit sie Familienrechte hat, und auf ihre ehelichen Abkömmlinge übertragen kann. Ueber die Person solcher Kinder hat der Vater alle Rechte der väterlichen Gewalt mit Ausschluss ihres Vermögens. (§. 557—561. h. t.)

§. 964.

Kinder aus einer Ehe zur linken Hand haben von den Eltern Unterhalt und Erziehung dem Stande der Mutter gemäss zu fordern. Ist jedoch die Mutter von bürgerlicher Herkunft, so ist der Vater die Erziehung und den Unterhalt der Kinder nur so einzurichten verbunden, wie ein handwerktreibender Bürger seine ehelichen Kinder zu ernähren und zu erziehen pflegt. Eben dieses Verhältniss dient auch bei der Wahl der künftigen Lebensart, und bei der Ausstattung solcher Kinder zur Richtschnur. (§. 562—565. h. t.)

§. 965.

Von dem eigenthümlichen Vermögen solcher Kinder gebührt dem Vater kein Niessbrauch, sondern nur die Verwaltung desselben bis zur erlangten Grossjährigkeit des Kindes, mit den Rechten und Pflichten eines Vormundes. (§. 566. 568. h. t.) So lange das Kind noch minderjährig ist, wird es, in Ansehung der Fähigkeit sich zu verpflichten, einem andern Pflegebefohlenen gleich geachtet. (§. 569. h. t.)

§. 966.

Das den Kindern aus einer Ehe zur linken Hand bei des Vaters Absterben noch zu ihrer Verpflegung und Ausstattung Erforderliche muss aus dem Nachlasse angewiesen, und von den Erben sicher gestellt werden. Den Betrag der Erziehungskosten und bis zu welchem Alter des Kindes sie zu rechnen sind, muss bei entstehendem Streite

nach der Art, wie der Vater das Kind zu erziehen schuldig gewesen, und der Bestimmung, wozu er selbiges gewidmet hat, von dem Richter bestimmt werden. (§. 570. 571. h. t.)

Sind keine Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand vorhanden, so nehmen die Kinder aus der Ehe zur linken Hand diese Erziehungs- und Ausstattungskosten, nach Art einer Schuld, aus dem Nachlasse vorweg. Sind aber Kinder zur rechten Hand vorhanden, so muss wegen der, denen zur linken Hand, gebührenden Ausstattung bei Unzulänglichkeit des Nachlasses die Eintheilung so gemacht werden, dass jedes Kind zur rechten Hand wenigstens noch einmal so viel, als ein Kind zur linken Hand, aus dem Vermögen des Vaters erhalte. Uebrigens bleibt es, wegen der den Kindern zur rechten Hand obliegenden Verpflegung ihrer Geschwister aus einer Ehe zur linken Hand, bei der den Geschwistern überhaupt im folgenden Titel vorgeschriebenen Verbindlichkeit. (§. 572—575. h. t.)

Verfügungen des Vaters in Ansehung der Erbfolge solcher Kinder in seinem Nachlasse können den Kindern die nach §. 571. ihnen gebührende Verpflegung und Ausstattung nicht entziehen. Auch ist er zu einer Pupillar-Substitution in dem eignen Vermögen dieser Kinder nicht berechtigt. (§. 576—578. h. t.)

§. 967.

Hat der Vater nichts verfügt, und hinterlässt er Abkömmlinge aus einer Ehe zur rechten Hand, so gebührt den andern Kindern kein Erbtheil. (§. 579. h. t.)

Verlässt er keine Abkömmlinge aus einer Ehe zur rechten Hand, wenn deren nur Drei oder weniger sind, den dritten Theil, und wenn ihrer mehr als drei sind, die Hälfte der Erbschaft. (§. 580. h. t.) Mehrere dergleichen aus einer Ehe zur linken Hand abstammende Descendenten, theilen sich in diese gesetzliche Erbportion, nach den vorgeschriebenen Grundsätzen. (§. 581. h. t.) Verlässt der Vater zwar keine andere Descendenten, wohl aber eine Ehefrau, so erhalten die Kinder zur linken Hand ihren Antheil erst nach Abzug der der Ehefrau gebührenden Erbportion. Auch die Abfindung der zurückgelassenen Hausfrau, es mag die Mutter der Kinder sein oder nicht, wird vor Berechnung des den Kindern zukommenden Antheils von der Erbschaft abgezogen. (§. 582. 583. h. t.)

Sind weder eine Ehefrau, noch andere nahe Verwandten vorhanden, so gelangen die Kinder zur linken Hand zur vollen gesetzlichen Erbfolge in den eigenthümlichen freien Nachlass des Vaters. (§. 584. h. t.) Einen Pflichttheil ist der Vater seinen Kindern aus einer Ehe zur linken Hand in keinem Falle zu hinterlassen schuldig. (§. 585. h. t.)

§. 968.

In dem Nachlasse der Mutter haben die Kinder, sie mögen aus einer Ehe zur rechten oder zur linken Hand geboren sein, ein gesetzliches Erbrecht. Auch die mütterlichen Verwandten beerben sie eben so, als wenn sie aus einer Ehe zur rechten Hand abstammten. (§. 586. 587. h. t.)

In dem Vermögen des Kindes haben der Vater und dessen Verwandten kein gesetzliches Erbrecht. Dagegen finden, wegen der Erbfolge der Mutter und deren Verwandten, eben die Vorschriften statt, wie bei Kindern aus einer Ehe zur rechten Hand. (§. 588. 589. h. t.)

Wird die Ehe zur linken Hand durch richterlichen Spruch getrennt, so muss die schuldige Mutter den daraus erzeugten Kindern

den Pflichttheil eben so aussetzen, wie in Ansehung der Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand vorgeschrieben ist. Eben so muss der für schuldig erkannte Vater den Kindern zur linken Hand die ihnen gebührende Ausstattung von seinem Vermögen aussetzen. (§. 590. 591. h. t.)

Neunter Abschnitt.

Von den aus unehelichem Beischlafe erzeugten Kindern.

§. 969.

Kinder, welche zwar ursprünglich aus einem unehelichen Beischlafe stammen, erlangen doch die Rechte der ehelichen, wenn ihre Legitimaton durch eine nachher wirklich vollzogene oder gerichtlich erklärte Ehe erfolgt. (§. 392. sqq. h. t.) Selbst *adulterini* werden durch die nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt. (Rescr. v. 28. Febr. 1828. v. Kptz. B. 11. S. 8.) Ob die Ehe wirklich durch Trauung vollzogen, oder die Geschwächte sogleich für die geschiedene Ehefrau des Schwängerers erklärt ist, übt auf die ehelichen Rechte der Kinder keinen Nachtheil. (§. 593. h. t.) Trägt die Mutter binnen der bestimmten zweijährigen Frist auf Vollziehung der Ehe an, sie stirbt aber vor Beendigung des Prozesses, so sind die Kinder befugt, ihrer Legitimation wegen den Prozess fortzusetzen. (§. 594. 595. h. t.)

§. 970.

Ein mit einer förmlich verlobten Braut erzeugtes Kind erlangt die Rechte eines ehelichen schon durch die blosse gerichtliche Erklärung des Vaters, wenn gleich die Ehe mit der Mutter nicht wirklich vollzogen worden. (§. 597. h. t.)

§. 971.

Wenn die Legitimation eines unehelich erzeugten Kindes, durch wirkliche Verheirathung zur rechten oder linken Hand mit der Mutter, erfolgt, so bestimmt die Trauung, und in dem Falle des §. 971. d. B. die gerichtliche Erklärung den Zeitpunkt, wo die Rechte und Pflichten des Kindes als eines ehelichen ihren Anfang nehmen. Sind aber die Rechte der ehelichen Geburt durch eine Schwängerungsklage begründet worden, so wird es eben so gehalten, als ob dieses Recht schon zur Zeit der angemeldeten Klage entstanden wäre. (§. 598. 599. h. t.)

§. 972.

Ist das aus dem unehelichen Beischlafe erzeugte Kind, zur Zeit der unter den Eltern geschlossenen Ehe, bereits verstorben, hat aber gleiche Abkömmlinge hinterlassen, so erlangen diese, auch in Ansehung der Grosseltern, alle Rechte und Pflichten ehelicher Descendenten. (§. 600. h. t.)

§. 973.

Auch wenn unter den Eltern keine Ehe statt gefunden hat, kann der Vater dennoch auf die Legitimation des unehelich erzeugten Kindes bei Hofe antragen, welche dann, nach geschehener Prüfung, ob die Legitimation dem Kinde zuträglich sei, in der Regel erfolgt.

Durch diese Legitimation erhält das Kind den Stand des Vaters und, in Ansehung seiner, alle Rechte und Pflichten eines ehelichen Kindes, ohne in die Familie des Vaters zu treten. Soll es auch in diese aufgenommen werden, so muss solches durch einen Familienvertrag geschehen. Doch entsteht zwischen den ehelichen Kindern des Legitimirenden, und dem Legitimirten selbst, das Verhältniss, wie zwischen ehelichen Halbgeschwistern von Einem Vater. Hatte der Vater zu der Zeit, als er das uneheliche Kind legitimiren liess, schon eheliche Descendenten, und verlässt er in der Folge Einem derselben nur den Pflichttheil, so wird bei dessen Berechnung das legitimirte Kind nicht mit gezählt. Auch wird zwischen dem Legitimirten und den Verwandten seiner Mutter durch eine ohne deren ausdrückliche Einwilligung erfolgte Legitimation kein anderes Familienverhältniss, als aus der uneheligen Geburt selbst schon entstanden war, begründet. (§. 601—608. h. t.) Eben dieses findet bei der Legitimation der Kinder aus einer Ehe zur linken Hand statt. (§. 609 bis 611. h. t.)

§. 974.

Unehelich geborene, nicht legitimirte Kinder können von den Eltern bloss Unterhalt und Erziehung fordern, wozu derselbe auch dann verpflichtet ist, selbst wenn die Mutter gar keine, oder nur die geringere Art der Entschädigung zu fordern hat. (§. 612. 613. h. t.)

Sobald das Dasein eines unehelichen Kindes entweder durch einen unter den Eltern entstehenden Prozess, oder durch glaubwürdige Anzeigen, dem vormundschaftlichen Gerichte bekannt wird, muss dasselbe dem Kinde von Amts wegen einen Vormund bestellen, welcher unter Aufsicht des Gerichts, die Rechte des Kindes gegen den unehelichen Vater wahrnehmen und wegen dessen Erziehung und Verpflegung die nöthigen Einrichtungen treffen muss, auch darauf zu sehen hat, dass die getroffene Einrichtung befolgt werde, und wenn dieses nicht geschieht, dem vormundschaftlichen Gerichte davon Anzeige zu machen. (§. 614—616. h. t.) Steht die Mutter noch unter väterlicher Gewalt, so reicht die Aufforderung des mütterlichen Grossvaters, für das Beste seines unehelichen Enkels zu sorgen, vollkommen aus. (Anh. §. 95.)

Läugnet der angegebene Vater, dass das Kind von ihm erzeugt sei, so muss der Vormund, auch wenn es die Mutter auf den Prozess nicht ankommen lassen will, dennoch zum Besten des Kindes auf rechtliches Gehör und Erkenntniss darüber antragen. (§. 617. h. t.) Zur unbedingten Angabe des Schwängerers kann die Geschwächte wieder ihren Willen nicht gezwungen werden, wenn sie im Stande ist, das Kind selbst zu ernähren. (Rescr. v. 6. Juni 1816. v. Kptz. B. 8. S. 240.)

Hat die Mutter in dem Zeitraume, in welchem die Erzeugung des Kindes trifft, mit mehreren Mannspersonen zugehalten, so hängt es von dem Vormunde ab, welchen derselben er, wegen Verpflegung des Kindes, zuerst in Anspruch nehmen will. Wird dieser davon entbunden, oder ist unvermögend, so kann der Vormund die Rechte des Kindes auch gegen die übrigen Zuhalter, einen nach dem andern, geltend machen. (§. 619. 620. h. t.)

§. 975.

Die Verpflegung und Erziehung des Kindes, bis nach zurückgelegtem vierten Jahre, muss in der Regel der Mutter, auf Kosten des Vaters, überlassen werden. (§. 621. h. t.) Nach zurückgelegtem vier-

ten Jahre hängt es von der Wahl des Vaters ab, die Verpflegung und Erziehung des Kindes selbst zu besorgen, oder sie der Mutter auf seine Kosten ferner zu überlassen. Will diese die Erziehung und Verpflegung des Kindes auf ihre alleinige Kosten übernehmen, so hat der Vater kein Recht zum Widerspruche. Findet das vormundschaftliche Gericht, dass dem Vater, ohne Besorgniss eines Nachtheils für das Kind, die Erziehung nicht anvertraut werden könne, so kann es dieselbe, auf Kosten des Vaters, der Mutter übertragen. (§. 622—624. h. t.)

Ist die Aufführung beider Eltern so beschaffen, dass Keinem von ihnen die Erziehung des Kindes anvertraut werden kann, so muss das vormundschaftliche Gericht für die Erziehung des Kindes an einem dritten Orte sorgen. (625. h. t.)

In allen Fällen, wo die Verpflegungs- und Erziehungskosten nach Gelde bestimmt werden sollen, ist nur das zu rechnen, was Leuten vom Bauer- oder gemeinen Bürgerstande die Erziehung eines ehelichen Kindes, nebst dem Schul- und Lehrgelde, kosten würde. Dabei muss auf die jeden Orts gewöhnlichen Preise, und auf die mit zunehmenden Jahren wachsenden Bedürfnisse des Kindes Rücksicht genommen werden. (§. 626. 627. h. t.)

Ist der Vater für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes solchergestalt zu sorgen nicht vermögend, so geht diese Pflicht auf die Grosseltern von väterlicher Seite über. (§. 628. h. t.) Taufe und Entbindungskosten hätten die Grosseltern nicht zu zahlen, eben so wenig dürfen dieselben wegen der Alimente des unehelichen Kindes selbst in Noth versetzt werden. (Rescr. vom 4. Jan. 1799. Mathis B. 1. S. 333. Abschn. 2. u. Rescr. v. 27. März 1834. v. Kptz. B. 43. S. 115.)

Erst in deren Ermangelung, oder bei deren Unvermögen, sind die Mutter und die mütterlichen Grosseltern dazu verpflichtet. Besitzt jedoch die Mutter so viel eigenthümliches Vermögen, dass sie aus den Einkünften desselben, ohne Abbruch ihres eigenen Unterhalts, das Kind ernähren kann, so ist sie dazu nächst dem unehelichen Vater und vorzüglich vor dessen Eltern verbunden. (§. 629. 630. h. t.)

Kann der Vater eines unehelichen Kindes nicht ausgemittelt werden, so fällt die Pflicht der Verpflegung und Erziehung unmittelbar auf die Mutter und deren Eltern. Sind auch diese nicht mehr vorhanden oder unvermögend, so ist der Staat für den Unterhalt und die Erziehung solcher Kinder, durch die jeden Orts bestehenden Armenanstalten, zu sorgen verpflichtet. (§. 632. h. t.)

§. 976.

Die Verbindlichkeit der Eltern zur Verpflegung unehelicher Kinder dauert nur bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, von diesem Zeitpunkt an müssen die Kinder sich ihren Unterhalt selbst erwerben. Sind jedoch uneheliche Söhne zu einem Handwerke oder Profession gegeben, so muss der Vater auch das Lehr- so wie das Lossprechegeld berichtigen; eben so hat er, wenn das Kind zu einem Gewerbe erzogen ist, mit welchem es sich nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre seinen Unterhalt noch nicht verdienen kann, die Verpflegung des Kindes bis dahin fortzusetzen, bis es sich selbst zu ernähren vermögend ist.

Uneheliche Kinder, die durch Krankheit oder sonst fehlerhafte Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit ausser Stande sind, sich ihren Unterhalt zu erwerben, können von den Eltern oder Grosseltern die

nothwendige Verpflegung auch ferner fordern. (§. 633 — 637. h. t.) Dagegen müssen aber auch uneheliche Kinder die nothleidenden Eltern und Grosseltern, in Ermangelung anderer dazu näher verpflichteten Personen, nach ihrem Vermögen unterstützen. (§. 638. h. t.)

§. 977.

Uneheliche Kinder treten weder in die Familie des Vaters, noch der Mutter, führen jedoch den Geschlechtsnamen der Mutter, und gehören zu demjenigen Stande, in welchem die Mutter zur Zeit der Geburt sich befunden hat, ohne jedoch den Adel derselben zu erlangen.

Bis zum geendigten vierzehnten Jahre werden sie in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen. Doch muss, wenn der Vater ein Christ, die Mutter aber irgend einer andern Religions-Parthei zugethan ist, ein solches uneheliches Kind bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre in der christlichen Religion erzogen werden. Uneheliche Kinder stehen nicht unter der Gewalt des Vaters, sondern nur unter der vom Staate für sie verordneten Vormundschaft. Die persönlichen Rechte der Eltern über sie erstrecken sich nicht weiter, als es der Zweck der Erziehung erfordert. Besonders hängt die Wahl der Lebensart, zu welcher das Kind gewidmet werden soll, nicht von dem Vater, sondern von der Vormundschaft ab. (§. 639. bis 646. h. t.)

§. 978.

Stirbt der Vater vor vollendeter Erziehung, so können die unehelichen Kinder die Aussetzung des dazu noch Fehlenden aus dem Nachlasse fordern. Beim Vorhandensein ehelicher Kinder darf dazu nur die Nutzung des Nachlasses verwandt werden, und nur beim Mangel ehelicher Kinder die Substanz genommen werden.

Sind alle vorhandenen ehelichen Kinder, oder einige derselben, ebenfalls noch unerzogen, und sind die Nutzungen des Nachlasses zu ihrer aller Erziehung nicht hinreichend, so ist die Einrichtung so zu treffen, dass den ehelichen noch einmal so viel als den unehelichen ausgesetzt werde. Ausserdem haben uneheliche Kinder, wenn der Vater Abkömmlinge aus einer Ehe zur rechten oder zur linken Hand hinterlässt, in seinem Nachlasse gar kein gesetzliches Erbrecht. Sind keine dergleichen eheliche Abkömmlinge und auch keine letztwillige Verordnung des Vaters vorhanden, so gebührt den unehelichen Kindern der sechste Theil des Nachlasses, und ihnen bleibt die Wahl zwischen diesem Erbrecht und den gesetzlichen Alimenten. (§. 647—652. h. t. und Anh. §. 97.)

Uneheliche Kinder, deren Mutter um die Zeit ihrer Erzeugung mit mehreren Mannspersonen zugehalten hat, können dergleichen Erbtheil nicht fordern. Es müssen daher uneheliche Kinder, die sich ein solches Erbrecht anmassen wollen, entweder ein freiwilliges Anerkenntniss des vorgeblichen Vaters nachweisen, oder ein rechtskräftiges Urtel, wodurch ihnen noch bei Lebenszeit des Vaters ein dergleichen Erbrecht vorbehalten worden, beibringen. (§. 653. 654. Anh. §. 58. h. t.)

Einen Pflichttheil ist der Vater in keinem Falle seinen unehelichen Kindern zu hinterlassen schuldig. (§. 655. h. t.)

§. 979.

Auf den Nachlass der Mutter hat das uneheliche Kind derselben ein gleiches gesetzliches Erbrecht mit den ehelichen Kindern. Doch

erhalten die letztern dasjenige zum Voraus, was die Mutter von dem Vater dieser Kinder, oder dessen Abscendenten, durch Verträge, letztwillige Verordnungen, oder gesetzliche Erbfolge überkommen hat. (§. 656. 657. h. t.)

§. 980.

An dem Nachlasse eines unehelichen Kindes gebührt dem Vater desselben gar kein Anspruch. Von der Mutter hingegen wird ein solches Kind mit eben dem Rechte, wie die ehelichen, beerbt. (§. 658. 659. h. t.)

§. 981.

Zwischen unehelichen Kindern und den Verwandten beiderlei Eltern findet in der Regel keine gesetzliche Erbfolge statt.

Uneheliche Kinder haben also auch aus dem Nachlasse der mütterlichen Grosseltern keinen Pflichttheil zu fordern. In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens haben uneheliche Kinder mit den ehelich gebornen, oder dafür erklärten, gleiche Rechte. (§. 660. bis 662. h. t.)

§. 982.

Wird zum bessern Fortkommen der Kinder eine besondere Ausfertigung darüber erfordert, so kann dieselbe von einem der Eltern, oder auch von dem Kinde selbst, oder von dessen Vormunde bei dem Oberlandesgerichte der Provinz nachgesucht werden. Dadurch wird aber in dem übrigen Verhältnisse des Kindes gegen die Eltern und deren Familien nichts geändert. (§. 663—665. h. t.)

Zehnter Abschnitt.

Von der Annahme an Kindesstatt.

§. 983.

Die Annahme an Kindesstatt kann nur durch einen schriftlichen Vertrag, welcher von dem Obergerichte der Provinz, in welcher der Annehmende seinen Wohnsitz hat, zu bestätigen ist, erfolgen. Soll der Adoptirte den nämlichen Namen und Wappen des Adoptirenden annehmen, so muss der Vertrag vom Könige bestätigt werden.

§. 984.

Nur Personen, die das funfzigste Jahr zurückgelegt haben, soll es erlaubt sein, andere, die aber jünger sein müssen, an Kindesstatt anzunehmen. (§. 666. sqq. h. t.) Doch kann es auch jüngern Personen, aber nur unter besonderer Erlaubniss, die bei adligen unmittelbar vom Könige, bei bürgerlichen dagegen vom Justiz-Minister ertheilt werden muss, gestattet werden, wenn nach ihrem körperlichen oder Gesundheitszustande die Erzeugung natürlicher Kinder von ihnen nicht zu vermuthen ist. (§. 669. sqq. h. t.)

Auch Personen weiblichen Geschlechts können an Kindestatt annehmen, verheirathete aber nur mit Einwilligung des Mannes (§. 674. sqq. h. t.)

§. 985.

Ohne Einwilligung dessen, welcher an Kindesstatt angenommen werden soll, oder seines Vaters oder Vormundes, findet der Adoptions-Vertrag nicht statt.

§. 986.

Durch die Adoption entstehen zwischen dem annehmenden Vater und dem angenommenen Kinde in der Regel die Rechte und Pflichten wie zwischen leiblichen Eltern und den aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kindern. Das angenommene Kind erhält den Namen des annehmenden Vaters, den Adel desselben jedoch nur mittelst besonderer landesherrlicher Begnadigung. Angenommene adliger Herkunft müssen, ausser dem Namen des bürgerlichen Adoptivvaters, zugleich ihren adligen Familiennamen beibehalten. (§. 681. sqq. h. t.)

§. 987.

Auf das Vermögen der annehmenden Eltern, so weit dasselbe der freien Verfügung derselben unterworfen ist, erlangt das angenommene Kind alle Rechte der aus einer Ehe zur rechten Hand herstammenden Kinder. Alles daher, was von der Verpflegung, Erziehung, Ausstattung und Erbfolge solcher Kinder verordnet ist, gilt daher auch von angenommenen Kindern. Auch mit leiblichen Kindern, die der Annehmende nach der Adoption etwa noch erzeugt hat, kommen dem Angenommenen, in Ansehung seiner, gleiche Rechte zu. Der annehmende Vater erlangt über das Vermögen des angenommenen Kindes in keinem Falle die Rechte des natürlichen Vaters. Dagegen bleibt dem angenommenen Kinde sein gesetzliches Erbrecht auch auf den Nachlass seiner natürlichen Eltern. (§. 691. sqq. h. t.)

Vorstehende gesetzliche Bestimmungen können durch den bei der Annahme geschlossenen Vertrgg anders festgesetzt werden, nur kann durch einen solchen Vertrag weder das Wesen der Adoption aufgehoben, noch über die von der Entscheidung des Königs abhängigen Punkte anders disponirt werden.

Sollen die gesetzlichen Bestimmungen in Ansehung des Vermögens minderjähriger Adoptivkinder durch den Vertrag geändert werden, so muss das vormundschaftliche Gericht dergleichen Aenderungen genehmigen. Ein Vertrag, wodurch dem zu adoptirenden Kinde sogar der Pflichttheil von dem künftigen Nachlasse seiner natürlichen Eltern entzogen wird, kann nur mit einem Grossjährigen geschlossen werden. (§. 703. sqq. h. t.)

§. 988.

Die einmal gesetzmässig erfolgte Adoption kann nur eben so, wie sie zu Stande gekommen ist, mit Einwilligung der Interessenten und unter gerichtlicher Bestätigung wieder aufgehoben werden. Die aus der Adoption entspringende väterliche Gewalt des Annehmenden wird eben so, wie die des natürlichen Vaters, geendigt und aufgehoben. (§. 714. 716. h. t.)

Eilfter Abschnitt.

Von der Einkindschaft.

§. 989.

Zwischen Stiefeltern und Stiefkindern bestehen keine Familienverhältnisse. Doch können solche Verhältnisse durch Einkindschaft begründet werden. Eine solche Einkindschaft findet statt, wenn von Personen, die einander zur rechten Hand heirathen, entweder einer oder beide, aus einer solchen vorhergehenden Ehe Kinder am Leben haben. Die Absicht der Einkindschaft ist, dass zwischen den Stiefeltern und Stiefkindern die persönlichen Rechte und Pflichten, wie zwischen leiblichen Eltern und Kindern, ingleichen wechselseitige Successionsrechte hervorgebracht werden sollen. Die Einkindschaft kann nur durch einen gerichtlich vollzogenen und bestätigten Vertrag errichtet werden, und ist dazu die freie Einwilligung der Eltern sowohl, als der zusammen zu bringenden Kinder, und wenn diese noch minderjährig sind, des vormundschaftlichen Gerichts nothwendig. Das hierbei den schon vorhandenen Kindern zum Voraus Auszusetzende muss wenigstens die Hälfte des Vermögens betragen, welches von den aussetzenden Eltern in die neue Ehe gebracht wird. Wegen Bestimmung der Summe dieses Aussatzes muss der Richter bei der pflichtmässigen Angabe der Eltern sich beruhigen, und kann dieselben zur Offenlegung ihres Vermögenszustandes nicht anhalten. Eben so wenig bleibt den dabei nicht zugezogenen oder nicht einwilligenden Ascendenten der Ehegatten, welche die Einkindschaft errichten, ihr Recht auf den Pflichttheil vorbehalten. (§. 717. sqq. h. t.)

§. 990.

Die rechtlichen Folgen der Einkindschaft werden hauptsächlich durch den Inhalt des darüber errichteten Vertrages bestimmt. Ist in diesem nichts Besonderes festgesetzt, so erlangen der Stiefvater, oder die Stiefmutter, über die Person der in die Einkindschaft gebrachten Stiefkinder alle Rechte leiblicher Eltern. Dagegen erwirbt der Stiefvater auf das Vermögen der Stiefkinder keineswegen die einem leiblichen Vater unter Lebendigen zukommenden Rechte. Wohl aber werden dadurch gleiche und gegenseitige Erbrechte zwischen den Eltern und den in die Einkindschaft gebrachten Kindern begründet. Diese Rechte erstrecken sich jedoch nur über das der freien Verfügung eines jeden unterworfene Vermögen. Auch dasjenige Vermögen, welches den Kindern nach geschlossener Einkindschaft anderwärts her, als von den dieselbe schliessenden Eltern, zugefallen, ist diesen Successionsrechten nicht unterworfen. (§. 731. sqq. h. t.)

§. 991.

Wird die Ehe, zu deren Behufe die Einkindschaft geschlossen worden, durch richterlichen Spruch wieder getrennt, so hört die Einkindschaft mit allen ihren rechtlichen Folgen von selbst auf. (§. 750. h. t.)

Ausserdem kann dieselbe nur mit freier, gerichtlich erklärten Einstimmung sämmtlicher Interessenten wieder aufgehoben werden,

wozu aber, wenn Minderjährige concurriren, schon die Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde, ohne Anfrage beim Justizministerium, hinreicht. (§. 751. h. t. Rescr. v. 24. Aug. 1805. N. Anh. B. 4. S. 242. h. t.)

Durch die Einkindschaft entsteht weder Verwandtschaft noch Erbrecht unter den zusammengebrachten Kindern, noch mit oder unter ihren wechselseitigen Familien. (§. 752. h. t.)

Zwölfter Abschnitt.

Von Pflegekindern.

§. 992.

Wer ein von seinen Eltern verlassenes Kind in seine Pflege nimmt, erlangt über dasselbe alle persönlichen Rechte leiblicher Eltern. Sind die Eltern des Kindes mit dem Pflegevater von gleichem oder höherem Stande, so ist letzterer schuldig, das Kind wie seine eignen zu verpflegen und zu erziehen. Sind die Eltern von geringerem Stande, oder ist der Stand derselben ganz unbekannt, so hängt die Art des Unterhalts und der Erziehung von der Macht des Pflegevaters ab. Auch bei der Wahl der künftigen Lebensart und Verheirathung des Kindes hat der Pflegevater alle Rechte des leiblichen Vaters, sogar mit Ausschluss desselben. Dagegen erlangt der Pflegevater auf das etwaige Vermögen des Kindes gar kein Recht; vielmehr wird es damit eben so gehalten, wie wegen des Vermögens angenommener Kinder verordnet ist. (§. 753. sqq. h. t.)

§. 993.

Ebenso entstehen zwischen Pflegeältern und Kindern keine gesetzlichen Erbrechte. Doch treten die Pflegeeltern bei der gesetzlichen Erbfolge in die Stelle solcher Verwandten des Kindes, die sich desselben, da es verlassen war, anzunehmen wissentlich und vorsätzlich geweigert haben. (§. 762. h. t.) Auch können die Pflegeeltern die ausser dem Unterhalte und der gewöhnlichen Bekleidung dem Pflegekinde gemachten Geschenke aus dem Nachlasse desselben, so weit sie darin noch vorhanden sind, zurücknehmen. (§. 763. h. t.)

§. 994.

Von Pflegekindern gemeiner oder unbekannter Herkunft können die Pflegeeltern Dienstleistungen zur Entschädigung fordern. Das Kind muss alsdann, nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, so viel Jahre ohne Lohn dienen, als es vorher verpflegt worden. Während der Dienstzeit muss dem Kinde, ausser der nothwendigen Kleidung, ein solcher Lebensunterhalt gereicht werden, wie ihn andere, gleiche Dienste leistende Personen erhalten. Diese Dienste der Pflegekinder dürfen an Fremde nicht überlassen werden, und hören mit dem Tode der Pflegeeltern auf. Zu einer Heirath des Pflegekindes können die Pflegeeltern bloss um deswillen, weil die Dienstzeit desselben noch nicht geendigt ist, ihre Einwilligung nicht versagen. (§. 764 bis 769. h. t.)

§. 995.

Missbrauchen die Pflegeeltern ihre Rechte dergestalt, dass Leben, Gesundheit, Ehre, Sitten oder Gewissensfreiheit des Kindes

darüber in Gefahr kommen, so ist das Kind von fernerer Dienstleistung freizusprechen; ebenso gehen alle persönliche Rechte der Pflegeeltern über das Kind verloren, wenn sie vor vollendeter Erziehung desselben ihren Beistand wieder zurücknehmen. (§. 770. 771. h. t.)

Dritter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie.

§. 996.

Durch Blutsverwandtschaft mit einander verwandte Personen gehören zu einer Familie. Die Entstehung der einzelnen Familienverbindungen bespricht der vorige Titel ausführlich. (§. 1—3. h. t.)

§. 997.

Von einerlei Vater und Mutter in rechtmässiger Ehe erzeugte, oder durch eine solche Ehe legitimirte Kinder haben unter einander die Rechte vollbürtiger Geschwister. Haben sie nur einen gemeinschaftlichen Vater oder nur eine gemeinschaftliche Mutter, so sind sie nur als Halbgeschwister mit einander verbunden. Uneheliche Kinder eben derselben Mutter werden, wenn sie auch einen gemeinschaftlichen Vater haben, dennoch, so lange die Eltern einander nicht heirathen, nur als Halbgeschwister von der Mutter Seite angesehen. Zwischen unehelichen Kindern, die ebenderselbe Vater mit verschiedenen Müttern erzeugt hat, besteht gar kein bürgerliches Familien-Verhältniss. Uneheliche Kinder befinden sich mit denjenigen, welche die Mutter in der mit einem andern Vater geschlossenen Ehe erzeugt, ebenfalls in keiner dergleichen Verbindung. (§. 4—8. h. t.)

§. 998.

Wenn Eltern die gegen ihre Kinder ihnen obliegenden Pflichten der Erziehung und Pflege gröblich hintenansetzen, so sind die Familien-Mitglieder, ohne Rücksicht des Grades der Verwandtschaft, befugt und schuldig, dem vormundschaftlichen Gerichte davon Anzeige zu machen und Untersuchung zu fordern. (§. 11. h. t.)

§. 999.

Verwandte in auf- und absteigender Linie sind einander, nach den wegen der Eltern und Kinder im vorigen Titel enthaltenen nähern Bestimmungen, zu ernähren verbunden. Auch Geschwister ersten Grades müssen ihren Geschwistern, gleichviel ob voller oder halber Geburt, aus einer Ehe zur rechten oder zur linken Hand, die sich selbst zu ernähren ganz unfähig sind, den nothdürftigen Unterhalt reichen. Seitenverwandte sind zur Verpflegung ihrer wegen Verbrechen zur Untersuchung gezogenen und bestraften Seitenverwandten während der Untersuchung und am Straforte nicht verpflichtet. (§. 14. 15. h. t. Dekl. v. 20. Octbr. 1822. G.-S. S. 216.)

Die Verbindlichkeit der Verwandten, hülflose Familien-Mitglieder zu ernähren, richtet sich nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge. Der nächste Erbe des zu ernährenden Verwandten also hat auch die nächste Verbindlichkeit, für seinen Unterhalt zu sorgen. Ist der zunächst Verpflichtete selbst unvermögend, so muss der auf ihn folgende an seine Stelle treten. Mehrere gleich nahe Verwandte müssen den Unterhalt des dürftigen Familien-Mitgliedes nach Bedürfniss ihres Vermögens gemeinschaftlich bestreiten.

Nur Geschwister können das, was der Unterhalt ihrer unvermögenden Geschwister sie gekostet, von diesen, wenn deren Umstände sich dergestalt verbessern, dass sie diesen Ersatz ohne Abbruch ihrer eigenen und der Ihrigen Nothdurft leisten können, zurückfordern. Diejenigen, die, obgleich dazu vermögend, ihre unvermögenden Verwandten gegen ihre natürliche Pflicht, nach geschehener Aufforderung, hülflos lassen, verlieren ihr gesetzliches Erbrecht, und tritt derjenige an seine Stelle, welcher sich eines solchen hülflosen Menschen angenommen hat. Sind dies Mehrere gewesen, so erben sie nach Verhältniss ihrer Beiträge. (§. 17. sqq. h. t.)

§. 1000.

Unter den Seitenverwandten werden zuerst die Geschwister zur gesetzlichen Erbfolge berufen, wenn sie nicht davon durch Verträge und letzte Willensverordnungen völlig ausgeschlossen sind. Geschwister haben von einander keinen Pflichttheil zu fordern. (§. 31. sqq. h. t.)

Vollbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge schliessen die halbbürtigen aus und theilen die Erbschaft nach ihrer Personenzahl. Sind von denselben einige oder alle, mit Hinterlassung von Abkömmlingen, vor dem Erblasser gestorben, so wird die Erbschaft nach den Linien getheilt. (§. 35. sqq. h. t.)

Sind weder vollbürtige Geschwister, noch Abkömmlinge von selbigen vorhanden, so gelangen die Halbgeschwister (väterlicher und mütterlicher Seite) und deren Descendenten zur Erbfolge, nach eben der Successionsordnung, wie bei den vollbürtigen Geschwistern und deren Abkömmlingen. (§. 41. sqq. h. t.)

Sind weder Verwandte in auf- oder absteigender Linie, noch Geschwister oder deren Abkömmlinge vorhanden, so gelangen die übrigen Seitenverwandten zur Erbfolge.

Seitenverwandten erben nach der Nähe des Grades ihrer Verwandtschaft mit dem Erblasser. Der nähere Grad schliesst die entfernteren aus. Eltern, die vor dem Erblasser verstorben sind, verfällen dabei niemals ihr Erbrecht auf ihre Kinder. (§. 46. sqq. h. t.)

Vierter Titel.

Von gemeinschaftlichen Familienrechten.

Erster Abschnitt.

Von gemeinschaftlichen Familienrechten überhaupt.

§. 1001.

Gemeinschaftliche Familienrechte gehören sämmtlichen Mitgliedern der Familie ohne Unterschied der Art oder des Grades der Verwandtschaft. Ist von Familienrechten überhaupt die Rede, so gebühren dieselben auch Personen weiblichen Geschlechts, und denjenigen, welche durch Abstammung von solchen Personen mit der Familie verbunden sind, wenn nicht Stiftungsbriefe, Familienverträge oder besondere Gesetze sie davon ausschliessen. (§. 1—3. h. t.)

§. 1002.

Ein gemeinschaftliches, nur von Einem auszuübendes Familienrecht kommt, wenn nicht Stiftungsbriefe oder Familienverträge ein Anderes mit sich bringen, demjenigen zu, welcher dem ersten Erwerber dem Grade nach am nächsten verwandt ist, oder, wenn der erste Erwerber unbekannt, oder mehrere ihm gleich nahe Familienglieder vorhanden sind, den Eltern. Ist Verwandschaftsgrad, so wie das Alter nicht entscheidend, so muss um das Ausübungsrecht geloost werden. (§. 4. sqq. h. t.)

§. 1003.

Gemeinschaftliche Familien-Angelegenheiten müssen durch Berathschlagungen und Schlüsse der ganzen Familie angeordnet werden, und ist das Verfahren dabei, in so fern Stiftungsbriefe oder Familienverträge nichts Besonderes festsetzen, durch die allgemeinen Vorschriften vom Rechte der Gesellschaften bestimmt. Zu dergleichen Berathschlagungen wird die Familie von ihrem Wortführer zusammenberufen, welcher letztere durch die Wahl der übrigen Mitglieder, oder wo dies in der Familie nicht gewöhnlich ist, durch das Alter den Jahren nach bestimmt wird.

Personen weiblichen Geschlechts können nur durch Stiftungsbriefe zu Familienvorstehern berufen werden. (§. 7. sqq. h. t.)

§. 1004.

Der Vorsteher hat für die Erhaltung der Familienrechte zu sorgen, muss aber in Prozessen Vollmacht von den übrigen Familienmitgliedern beibringen; nur in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, muss er, vermöge einer zu vermuthenden Vollmacht, zugelassen werden. Die von ihm auf den Grund einer wirklich ertheilten oder zu vermuthenden Vollmacht aufgewendeten Kosten muss ihm die Familie erstatten. Ihm gebührt auch die Verwahrung der die gemeinschaftlichen Familienrechte betreffenden Urkunden, wenn dazu nicht ein gemeinschaftliches Stammhaus vorhanden ist. (§. 12. sqq. h. t.)

Zweiter Abschnitt.

Von Familien-Stiftungen.

§. 1005.

Familien-Stiftungen sind Anordnungen, durch welche
1) entweder gewisse Hebungen von Grundstücken oder Capitalien, oder
2) gewisse Vorrechte und Befugnisse für eine Familie ausgesetzt werden. (§. 21. 22. h. t.)

Dagegen sind:

Familien-Fideicommisse solche Festsetzungen, wodurch verordnet wird, dass Grundstücke oder Capitalien entweder für beständig, oder mehrere Geschlechtsfolgen hindurch bei der Familie verbleiben sollen. (§. 23. h. t.)

In zweifelhaften Fällen spricht die Vermuthung eher für die Stiftung, als für das Fideicommiss. (§. 24. h. t.) *)

Ist die Hebung von einem bestimmten jährlichen Zinsfusse abhängig gemacht, so müssen bei eintretender Verminderung desselben die Interessenten sich eine Verminderung in der Hebung gefallen lassen, wogegen eine Herabsetzung der Zinsen niemals stattfindet, wenn das Capital bei dem Schuldner unablöslich fundirt ist. (§. 26. h. t.)

§. 1006.

Einrichtung der Familienstiftungen.

Die Erfordernisse zur Errichtung einer gültigen Familienstiftung, wozu jeder Einwohner des Staats ohne Unterschied berechtigt ist, sind:
1) freie Disposition,
2) eine rechtsgültige Verfügung durch Vertrag, durch einseitige Willenserklärung unter Lebendigen oder von Todeswegen,
3) Verlautbarung der Urkunde und Bestätigung der Stiftung durch den persönlichen Richter des Stifters vor oder nach dem Tode des Letzteren.

Der Richter hat besonders auf eine deutliche und bestimmte, künftigen Zweifeln und Prozessen möglichst vorbeugende Fassung der Stiftungsurkunde zu sehen, aus welcher vor der Verlautbarung keine Klage angenommen wird, wenn nicht die Gültigkeit der Urkunde selbst Gegenstand des Prozesses ist. (§. 27—33. h. t.)

§. 1007.

Die Rechte und Pflichten der Familienglieder

werden lediglich durch die Stiftungsurkunde und die streitige Ord-

*) Der Unterschied zwischen einer Familienstiftung und einem Fideicommiss ist juristisch sonach folgender: die, zur Familienstiftung gewidmeten Realitäten sind entweder gleich volles oder gleich nutzbares Eigenthum aller Familienglieder, welche nach der Anordnung des Stifters daran Theil nehmen. Dagegen beim Fideicommiss findet ein getheiltes Eigenthum nach §. 665. ff. Statt, und zwar in der Art, dass das Obereigenthum allen Fideicommiss-Berechtigten zukommt, während der zeitige Besitzer sich allein in der Ausübung des nutzbaren Eigenthums befindet.

nung, wie sie zum Genusse der Hebungen gelangen sollen, in zweifelhaften Fällen nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge bestimmt. (§. 34. 35. h. t.)

Ist eine Familie namentlich bezeichnet, so nehmen nur diejenigen Glieder, welche diesen Namen führen, an der Stiftung Theil. Es versteht sich, dass auch weibliche Personen zur Perception gelassen werden, wenn überhaupt zum Besten einer Familie disponirt ist. (§. 36. 37. h. t.)

Dem Vorsteher der Familie liegt die Sorge für die Beobachtung und Aufrechthaltung der Stiftungsordnung ob. (§. 38. h. t.) Die Oberaufsicht der Justizbehörden des Staats über Familienstiftungen ist besonders durch das Rescript vom 26. August 1809 angeordnet. (Mathis VIII. 321.)

§. 1008.

Alle Familien-Stiftungen, Familien-Fideicommisse, wozu auch Geldfideicommisse gehören, können durch Familienschlüsse gültig aufgehoben oder nach Belieben verändert werden, wenn sie in keiner einem Obereigenthümer unterliegenden Lehnsverbindung stehen. (§. 168. Zus. 3. Edict vom 9. Octbr. 1807. §. 9. Rescr. vom 28. Febr. 1808. Math. II. S. 100.)

Zur Gültigkeit der Abfassung des Familienschlusses ist erforderlich, dass alle Mitglieder zugegen, und denjenigen, welche

1) wegen Minderjährigkeit überhaupt ihren Angelegenheiten nicht vorstehen können, selbst wenn ihre Väter am Leben sind, oder

2) welche innerhalb des 302. Tages, nach Vollziehung des Familienschusses, durch ihre Eltern geboren sind Vormünder bestellt werden. (§. 42—44. h. t.) Unter den Letzteren werden nach der Declaration vom 5. Septbr. 1835. (G.-S. S. 198.) diejenigen Kinder gerechnet, welche innerhalb des Zeitraums von dem Tage an gerechnet geboren sind, an welchem der Vater derselben, und wenn die Mutter bei der Familienstiftung für ihre Person betheiligt ist, auch diese die zustimmende Erklärung über den, den Familienschluss betreffenden Gegenstand gerichtlich oder aussergerichtlich abgegeben und durch ihre Unterschrift vollzogen haben. Später geborne Familienmitglieder müssen den Schluss der Familie unbedingt anerkennen. (§. 45 h. t.) Jeder Familienbeschluss erfordert zu seiner Gültigkeit die gerichtliche Prüfung und Bestätigung. (46. h. t.) Wenn Vormünder dabei interessiren, so schreibt das Rescr. vom 29. August 1808. (Math. VIII. 339.) vor, dass

1) die vormundschaftliche Einwilligung zur gänzlichen Aufhebung von Fideicommissen nur dann ertheilt werden soll, wenn nachgewiesen wird, dass die Curanden eine merkliche Verbesserung erlangen,
2) bei Transferirungen von Fideicommissen von einem Grundstück auf das Andere, wenn eine legale Taxe die Gleichheit des Werths beider Grundstücke ergiebt,
3) Verwandlungen von Grund- in Geldfideicommissen sind nur unter den Bedingungen zulässig, unter welchen die Gesetze die Veräusserung der Grundstücke eines Pflegebefohlenen des blossen Nutzens wegen zulassen. (Vergl. Th. II. T. 18. §. 586.)

Dritter Abschnitt.

Von beständigen Familien-Fideicommissen.

§. 109.

Gegenstand der Familien-Fideicommisse.

Zu beständigen Familien-Fideicommissen, zu deren Gründung jeder Einwohner des Staats befugt ist (§. 47. h. t.), können nur gewidmet werden:

1) Grundstücke, mit welchen Ackerbau und Viehzucht verbunden ist und welche einen reinen Ertrag von zwei tausend fünf hundert Thalern nach der Landestaxe gewähren. Dieser Reinertrag darf jedoch mit Prästationen zum Besten der Kinder des zeitigen Besizzers, zu Capital-Sammlungen für Unglücksfälle und Verbesserungen und Vergrösserungen der Fideicommiss-Substanz bis auf die Hälfte im Stiftungsbriefe belegt werden. (§. 48—54. h. t.)

2) Capitalien von zehn tausend Thalern, entweder an sich oder zur Ergänzung des vorgeschriebenen Ertrags eines Grundfidei-Commisses. (§. 55. 56. h. t.)

Andere Gegenstände können nur einem für sich bestehenden Fideicommiss zugeschlagen werden. Für eine und dieselbe Familie kann ohne landesherrliche Genehmigung nicht über 10,000 Thlr. Fideicommiss-Einkommen ausgesetzt werden. (59—61. h. t.)

§. 1010.

Von der Errichtung und Aufhebung der Fideicommisse gilt das Nämliche wie bei den Familienstiftungen, nur dass neu errichtete Grund-Fideicommisse bei dem Hypothekenrichter verlautbart und vermerkt und die Interessenten im Hypothekenbuche eingetragen werden müssen, sobald sie aus der väterlichen Gewalt entlassen werden. Der Der Hypothekenrichter ist daher auch nur verpflichtet, bei Verhandlungen über das Fideicommiss die eingetragenen Anwärter zuzuziehen, deren Beschluss die Nicht-Eingetragenen sich gefallen lassen müssen. (62—71. h. t.)

§. 1011.

Dem Fideicommiss-Besitzer gebührt nur das nutzbare Eigenthum, während der Familie das Ober-Eigenthum am Familien-Fideicommiss zustehet. Seine Rechte und Pflichten sind daher nach dem Stiftungsbriefe, übrigens jedoch hauptsächlich nach den Vorschriften von dem nutzbaren Eigenthum zu beurtheilez, und im Zweifel die Stiftungsbriefe so auszulegen, wie es dem Zwecke der Erhaltung des Fideicommisses am Besten entspricht. (§. 72—75. h. t.) Verfügungen über die Substanz des Fideicommisses sind daher an einen Familienschluss gebunden, und nur bei Verschuldungen der Substanz, bei Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen die Zuziehungen bloss einiger und zwar zwei der nächsten Anwärter bei der Contrahirung nothwendiger Schulden vorgeschrieben. (§. 80. 81. h. t.) Ueber die Erbverpachtung einzelner Parzellen der Fideicommiss-Güter (siehe §. 5. des Edikts vom 9. Octbr. 1807.) §. 168. Zus. 3.

Bei Prozessen, welche die Substanz des Fideicommisses betreffen, hat zwar der Besitzer die Vermuthung der Vollmacht für sich, er muss aber im Fortgange des Prozesses die beiden nächsten Anwärter zuziehen oder Vollmacht von ihnen beibringen. Ein solchergestalt

durch Erkenntniss oder Vergleich (unter Zuziehung der beiden nächsten Anwärter) beendeter Prozess verbindet die ganze Familie. (§. 117. bis 119. h. t.) Die Prozess- und andern Gerichtskosten trägt der Besitzer aus den Einkünften des Fideicommisses. Wenn er aber wider seinen Willen von den Anwärtern zur Fortsetzung eines später verloren gegangenen Prozesses genöthigt worden ist, so müssen diese die aufgelaufenen Kosten bezahlen. (§. 120. 121. h. t.) Wegen der Verschuldung des Fideicommisses bei der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung (siehe Verordn. v. 9. Mai 1818. sqq., ferner wegen der Kriegsschäden und Kriegslasten. (§. 8. des Edikts v. Octbr. 1807. u. s. w. §. 72—121. h. t.)

§. 1013.

Die Fideicommiss-Eigenschaft ist unverjährbar (§. 123. h. t.). Dagegen können einzelne Rechte des Fideicommisses oder auf dasselbe, durch dreissigjährige Verjährung erlöschen oder gegen das Fideicommiss erworben werden. (§. 122. h. t.) Aus der Unverjährbarkeit der Fideicommiss-Qualität folgt, dass

1) das Successions-Recht eines Anwarters nur gegen andere Anwärter, nie gegen Fremde durch Präscription erlöschen kann,
2) das erloschene Recht wieder auflebt, sobald kein übriger Fideicommiss-Anwarter mehr vorhanden ist. (§. 124. 125 h. t.)

Bei Geld-Fideicommissen beschränkt sich das Recht eines jeden neuen Besitzers in der Regel nur auf die Erhebung und den Genuss der Zinsen. (§. 126. h. t.) Wegen Aufhebung und Veränderung solcher Geld Fideicommisse gilt alles das, was von Familien-Stiftungen verordnet ist. (s. §. 1009. zu Anfange.)

Vierter Abschnitt.

Von der Successions-Ordnung im Familien-Fideicommisse.

§. 1013.

Die Regel der Successions-Ordnung ist die Bestimmung des Stifters des Fideicommisses. (§. 134. h. t.) Im Allgemeinen unterscheidet man 4 Arten von Successions-Ordnungen, welche jedoch in verschiedenen Mischungen und Combinationen vorkommen:

I. Seniorate, d. h. solche Stiftungen, worin in jedem Falle einer Besitzveränderung der den Jahren nach älteste männliche Nachkomme des Stifters, ohne Rücksicht auf die Linie oder den Grad der Verwandtschaft, zur Folge gelangt. (§. 135—137. h. t.)

II. Majorate, worin zwar der dem Grade nach nächste männliche Abkomme aus der Familie succedirt, unter mehreren gleich nahen Verwandten aber, der den Jahren nach ältere die Jüngern ausschliesst. (§. 145. h. t.)

III. Minorate, wo die Succession zwar nach der Nähe des Grades, jedoch dergestalt, dass der Jüngere die Aeltere ausschliesst. (§. 146. h. t.)

IV. Primagenituren, in welchen immer der erstgeborne Sohn des Stifters, so wie dessen erstgeborner Sohn, und hinwiederum von diesem die erstgeborne Descendenz, mit Ausschluss aller nachgebornen Brüder und übrigen Verwandten, durch alle Geschlechtsfolgen succedirt, und worin die Succession, wenn ein Nebenast in der erst-

gebornen Linie gänzlich ausgeht, an den zweiten Nebenast gelangt, welcher sich der Erstgeburt am nächsten zieht, ohne dass es hierbei auf den Grad der Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer ankommt. (§. 149—153. h. t.) Ist aber eine Hauptlinie gänzlich erloschen, so geht die Succession auf die Linie vom zweiten Sohne des Stifters u. s. f., mit Ausschluss der jüngeren Linie, über. (§. 156. h. t. sqq.) Allen diesen Successions-Ordnungen ist es gemein:

1) dass es nur auf agnatische, d. h. auf Verwandtschaft, die sich auf die väterliche Zeugung gründet, ankommt, weshalb vollbürtige und Halbgeschwister von der Vatersseite ganz gleichstehen;

2) dass, wenn zwei gleich alte Familienglieder oder solche, bei denen der Zeitpunkt der Geburt nicht pünktlich ermittelt werden kann, die Folge beanspruchen, das Loos entscheidet. (§. 135. bis 139. §. 148. h. t.);

3) dass bei dem gänzlichen Erlöschen des Mannsstammes, wenn der Stifter oder letzte Besitzer darüber nichts verordnet hat, das Fideicommiss freies Vermögen in der Hand des letzten Besitzers wird. (§. 139. 189. h. t.)

Der Zeitpunkt der Succession wird nach dem Augenblicke des Todes des letzten Besitzers bestimmt, woraus folgt, dass in einem Minorat der zu diesem Zeitpunkt Jüngste das Fideicommiss erhält, jedoch mit der Maassgabe, dass dem innerhalb des 302ten Tages nach dem Ableben des letzten Besitzers zur Welt Kommenden seine Rechte vorbehalten werden. (§. 203—205. h. t.)

Wenn der Stifter zwei oder mehrere Fideicommisse für die erstgebornen und für die nachgebornen Linien errichtet hat, so fällt beim Aussterben der nachgebornen Linie das zweite Fideicommiss an die dritte u. s. w. Linie, und selbst wenn zuletzt nur eine Linie vorhanden ist, so fällt das zweite Fideicommiss doch an den zweiten Nebenast, welcher der Primogenitur am nächsten steht. Selbst wenn nur ein einziger Abkömmling des Stifters noch vorhanden ist, so dauert die Vereinigung der beiden Fideicommisse nur so lange, bis sich wieder zwei Linien oder Nebenäste nach den angegebenen Successions-Principien bilden. (§. 166. sqq. h. t.)

Wenn eine bereits mit einem Fideicommiss versehene Familie von einer andern Person, als dem ersten Stifter, mit einem neuen Fideicommiss dotirt wird, so erfolgt die Succession nach der Ordnung jedes einzelnen Fideicommisses, ohne Rücksicht darauf, ob beide in eine Person zusammenfallen oder nicht, und auch die Bestimmung des zweiten Stifters, dass beide Fideicommisse nicht zusammen treffen sollen, ist in zweifelhaften Fällen nur so zu deuten, dass die Vereinigung der beiden Fideicommisse nicht in einer Person geschehen soll. (§. 179. sqq. h. t.)

§. 1014.

Von der Regel, dass das Fideicommiss freies Eigenthum des letzten Abkömmlings des Stifters wird, findet eine Abweichung statt, wenn der Stifter eine weibliche Succession angeordnet hat. Im Mangel besonderer Bestimmung fällt dann das Fideicommiss auf die erstgeborne Tochter des letzten Besitzers und deren männliche Abkömmlinge, unter denen es sich wieder nach agnatischer Folge vererbt. Sind keine solche Abkömmlinge vorhanden, so werden die Enkel ihrer Töchter nach der Ordnung der Erstgeburt zur Folge gerufen. (§. 191. sqq. h. t.) In Betreff der neu zu errichteten Fideicommisse ist festgesetzt, dass

1) Landgüter nicht mehr zu Seniorate gewidmet (§. 140. h. t.), und
2) überhaupt nur dergestallt die Fideicommissen bestimmt werden sollen, dass jedes Landgut immer nur an einen Besitzer fallen kann, welchem die, §. 1010. bestimmten, Einkünfte verbleiben müssen (§. 142—144. h. t.), widrigenfalls die Richtung nach den im §. 460. 461. enthaltenen Grundsätzen nur als eine fideicommissarische Substitution angesehen wird. (§. 141. h. t.)

Fünfter Abschnitt.

Von der Auseinandersetzung zwischen dem Fideicommisfolger und den Erben des letzten Besitzers.

§. 1015.

Das nutzbare Eigenthum des Fideicommisses geht mit dem augenblicklichen Tode des bisherigen Besitzers auf den Nachfolger über und muss ihm von den Erben desselben so ausgeantwortet werden, wie es von dem Stifter auf ihren Erblasser geliehen ist. (§. 206. 207. h. t.)

Die nähern Auseinandersetzungs-Grundsätze gelten wie bei Lehnen, nur mit dem Unterschiede, dass die Person des Lehnsherrn hierbei nicht in Betracht kommt. (§. 208. sqq. h. t.)

Sechster Abschnitt.

Von dem Näherrechte auf Familiengüter.

§. 1016.

Im Allgemeinen gelten die Bestimmungen der §§. 709—713. mit folgenden Maassgaben, dass
1) nur männliche und nicht weibliche Mitglieder und deren Descendenten zum Näherrecht berufen sind,
2) der Veräusserer des Gutes bereits ununterbrochen dritter Besitzer desselben in der Successions-Ordnung der Familie sein muss,
3) der nächste Verwandte die Uebrigen ausschliesst, und
4) dass die Veräusserung an einen Fremden, aber an kein Familien-Mitglied erfolgt. (§. 227. sqq. h. t.)

Fünfter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

§. 1018.

Die Gesindeordnung befindet sich zum §. 406. vollständig abgedruckt, und gilt in allen Provinzen, wo das allgem. Landrecht publizirt ist. (§. 1—176. h. t.)

§. 1019.

Von Hausofficianten.

Personen, welche nur ein bestimmtes Geschäft in der Haushaltung oder in der Wirthschaft, oder die Aufsicht über einen gewissen Theil derselben aufgetragen wird, müssen immer durch einen schriftlichen Contract angenommen werden. (§. 177. h. t.) Mündliche Abreden sind daher ungültig und unklagbar. (§. 178. h. t.) Bei den bloss auf mündliche Abrede angetretenen Diensten dieser Art kann jeder Theil mit Ablauf des Vierteljahres, jedoch unter Beobachtung der sechswöchentlichen Kündigungsfrist, wieder abgehen, und es wird dann der Lohn nach der mündlichen Abrede, oder in deren Ermangelung durch richterliches Arbitrium bestimmt. (§. 179 — 181. h. t.) Andere häusliche Geschäfte, als wozu sie gedungen sind, brauchen Hausofficianten nur im dringendsten Nothfall zu übernehmen, und können wegen groben Schimpf- und Schmähworten, so wie wegen Thätlichkeiten von Seiten der Herrschaft noch vor Ablauf der Dienstzeit ihre Entlassung fordern. Im Uebrigen werden sie nach der Gesindeordnung beurtheilt. (§. 182 — 186. h. t.)

Auf Handlungsdiener, Gewerbegehülfen und Gesellen findet die Gesindeordnung niemals Anwendung. (Rescr. v. 10. Juni 1836. v. K. Jahrb. Bd. 47, S. 521.)

Erzieher und Erzieherinnen, Privatsekretaire und Andere, die mit Wissenschaften und Künsten im Hause Dienste leisten, sind nicht für Hausofficianten zu achten, sondern nach §. 404 zu beurtheilen, daher zu häuslichen Diensten nicht verbunden. (§. 187 — 189. h. t.) Die gesetzmässige Dienstzeit dauert ein Jahr mit einvierteljährlicher Aufkündigung, wenn im Vertrage nichts Anderes festgesetzt ist. (§. 194. 195. h. t.)

Sechster Titel.

Von Gesellschaften überhaupt, und von Corporationen und Gemeinen insonderheit.

§. 1019.

Unter Gesellschaften überhaupt werden Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats zu einem gemeinschaftlichen Endzwecke verstanden. (§. 1. h. t.) Insofern dieser Zweck mit dem gemeinen Wohl bestehen kann, sind dergleichen Gesellschaften erlaubt. (§. 2. h. t.)

Gesellschaften aber, deren Zweck und Geschäfte der gemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderlaufen, sind unzulässig und sollen im Staate nicht geduldet werden. (§. 3. h. t.) Auch an sich zulässige Gesellschaften kann der Staat verbieten, wenn dieselben andern gemeinnützigen Absichten und Anstalten entgegen stehen, und es werden solche verbotene Gesellschaften vom Ergange des Verbots den unzulässigen gleich geachtet. (§. 4. 5. h. t.) Aus unzulässigen oder verbotenen Gesellschaften erwerben die Mitglieder als solche keine Rechte (§. 6. h. t.), und sind wegen unerlaubter Handlungen solidarisch verpflichtet, sofern sie um den Zweck der Gesellschaft gewusst oder an der unerlaubten Handlung Theil genommen haben. (§. 7. sqq. h. t.) Die Rechte und Pflichten erlaubter Privatgesell-

schaften werden nach dem Gesellschafts-Vertrage oder nach den bestehenden Gesetzen, und wo diese nicht entscheiden, nach dem Zweck der Verbindung beurtheilt. (§. 11. h. t.) Gegen andere Personen stellen solche Gesellschaften keine moralische Person vor und können daher nicht auf den Namen der Gesellschaft oder Firma, sondern nur auf die Namen sämmtlicher Theilnehmer Grundstücke und Capitalien erwerben. (§. 12. 13. h. t. confer. Rescr. vom 8. Januar 1836, K's. Jahrb. Bd. 47. S. 368.) Untereinander aber haben dergleichen Gesellschaften die inneren Rechte der Corporationen und Gemeinen. (14. 25. h. t.) Es kann daher auch jedes ausscheidende Mitglied seinen Antheil von dem gemeinschaftlichen Vermögen fordern, wenn nicht das Gegentheil festgesetzt ist. (§. 15. h. t.) Beim Aufhören der Gesellschaft aber wird jede vorhandene Sache unter die alsdann vorhandenen Mitglieder getheilt. (§. 20. h. t.)

§. 1020.

Privilegirte Gesellschaften.

Die Rechte derselben werden nach dem Inhalte der Privilegien beurtheilt. Wenn diese darüber nichts bestimmen, so stehen privilegirte Gesellschaften mit andern erlaubten nur gleich, doch kann der Staat eine privilegirte Gesellschaft aus allen den Gründen aufheben, aus welchen nach der Einleitung des allgem. Landrechts *ein* Privilegium überhaupt zurückgenommen werden kann. (§. 22. bis 24. h. t.)

§. 1021.

Corporationen und Gemeinen.

Die Rechte derselben kommen nur solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zu, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben, und werden nach ihren Stiftungsurkunden, den erhaltenen Privilegien, und nach den in der Folge gefassten und vom Staate genehmigten Beschlüssen beurtheilt. (§. 25. 26. h. t.)

Die Grundverfassung der Gesellschaft und die Theilnehmungsrechte der Mitglieder können nur in so weit geändert oder abgeschafft werden, als die Aufhebung der Corporation selbst zulässig ist; aber auch andere Aenderungen, welche das Wesen und den Hauptzweck nicht tangiren, kann die Corporation nur mit Genehmigung des Staats vornehmen. (§. 27. sqq.)

Jedes Corporations-Mitglied ist der Grundverfassung unterworfen und kann davon nie dispensirt werden. (§. 37. 38. h. t.) Es ist schuldig, seine Handlungen dem gemeinschaftlichen Zwecke gemäss einzurichten und zur Erreichung desselben mitzuwirken (§. 42. h. t.), und kann bei vorsätzlicher und beharrlicher Pflichtverweigerung ausgeschlossen werden. (§. 43. h. t.) Die Rechte und Vorzüge der Corporation kommen allen gegenwärtigen und künftigen Mitgliedern zu statten, doch können dieselben nie für ihre Personen oder in ihren Privat-Angelegenheiten ein Vorrecht beanspruchen, welches der ganzen Gesellschaft als einer moralischen Person verliehen ist. (§. 49. 50. h. t.)

§. 1022.

Die innern Angelegenheiten der Corporation werden durch ihre Berathungen und Beschlüsse geordnet. Gewöhnliche Vorfälle wer-

den in den ein für allemal bestimmten Versammlungen durch die Anwesenden entschieden. Bei ausserordentlichen Vorfällen ist, wenn bei der Einladung solcher Versammlung der Gegenstand der Berathung angezeigt war, der Beschluss der erschienenen Mitglieder bindend, wenn aber diese Bekanntmachung in der Vorladung unterblieb, so ist zur Gültigkeit des Schlusses die Gegenwart von zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich. (§. 51. sqq. h. t.) Abwesende Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte aus der Mitte der Corporation vertreten lassen. (§. 60. 61. h. t.)

Die Ausschreibung neuer, aber erhöhter Beiträge, welche nicht in der Verfassung der Gesellschaft oder in den Staatsgeseten begründet sind, setzt in der Regel die Einwilligung aller Mitglieder voraus. (§. 64. h. t.) Die Theilnahme am Gesellschafts-Vermögen wird nach den Lehren vom gemeinschaftlichen Eigenthum, §. 645 bis 650., entschieden. (§. 70. ff.)

Da Corporationen und Gemeinen in den Geschäften des bürgerlichen Lebens als eine juristische Einheit erscheinen, so werden sie auch gesetzlich wie einzelne Mitglieder des Staats angesehen, doch bedürfen sie die Einwilligung der vorgesetzten Behörden:

1) wenn sie Immobilien erwerben, veräussern oder verpfänden,
2) die Substanz oder die Nutzungen des unbeweglichen Vermögens auf länger als ein Jahr mit Schulden belasten wollen. (§. 83—85. h. t.)

Für die Corporations-Schulden haftet nur das Gemeinde-Vermögen, nicht das Privateigenthum der Mitglieder, wenn sie hierüber nicht besondere Verbindlichkeiten eingegangen sind. (§. 91. sqq. h. t.)

Die Ausübung der äussern Gesellschaftsrechte kann nach der Grundverfassung, oder nach Beschlüssen der Corporation, einzelnen Repräsentanten übertragen werden, welche in der Regel die Geschäfte der Gesellschaft mit Fremden, ohne weitere Rückfrage abzuthun berechtigt sind. (§. 114 — 118. h. t.) Dagegen müssen sie in allen Fällen, wo unbewegliches Eigenthum veräussert oder verschuldet, oder die Mitglieder zu neuen oder erhöhten Beiträgen verpflichtet werden sollen, mit der Gesellschaft Rücksprache nehmen. (§. 119. h. t.) Ob Repräsentanten, welche mit einem Fremden in ihrem eigenen Namen verhandeln, dadurch sich oder die Gesellschaft verpflichten, ist nach §. 365. zu entscheiden. (§. 124. h. t. Wenn ein Fremder sich mit einem Repräsentanten in ein Geschäft eingelassen hat, welches besonderen Einschränkungen durch seine Instruction oder durch die Verfassung der Gesellschaft unterlag, so ist der Fremde an diese Einschränkungen nur in so weit gebunden, als er dieselben hätte wissen können und sollen, weil nicht vermuthet wird, dass der Repräsentant durch besondere Instructionen mehr eingeschränkt sei, als die bekannt gemachte Verfassung der Gesellschaft oder die allmeinen Landesgesetze es mit sich bringen. (§. 120. h. t. sqq.) Innere Gesellschaftsrechte kommen den Repräsentanten nur zu, in soweit solche aus den Stiftungsgesetzen, aus ihren Instructionen, oder aus der Observans hervorgehen, und es gilt von den Beschlüssen der Repräsentanten alles das, was in Betreff der Gesellschafts-Beschlüsse angeordnet ist. (§. 125. 126. h. t.) Wenn der Auftrag der Repräsentanten an keine bestimmte Zeit gebunden ist, so dauert ihr Mandat so lange, bis die Gesellschalt es wiederruft oder bis sie es selbst aufkündigen. (§. 129. sqq.) Jeder Repräsentant muss der Corporation von seinen Handlungen Rechenschaft ablegen, und es finden im Allgemeinen die Bestimmungen Thl. 1. T. 13. Abschn. 1., und

wenn sie Vermögens-Verwaltung geführt haben, Tit. 14. Abschn. 21. Anwendung. (§. 131. 132. h. t.)

Diejenigen, welche nur einzelne Aufträge der Gesellschaft ausführen, werden, wenn sie auch den Namen Repräsentanten führen, rechtlich doch nur als Bevollmächtigte angesehen. (§. 135. h. t.)

§. 1024.

Die Zahl der Vorsteher einer Corporation hängt von der Verfassung und von den zu beschliessenden innern Anordnungen ab. Jede Corporation muss aber wenigstens einen Vorsteher erwählen, dessen Amt es ist, den Geschäftsbetrieb in Ordnung zu halten, die Versammlungen zu berufen und zu leiten und das Staatsinteresse zu wahren. (137 — 146. h. t.) In der Regel ist jede Corporation befugt, zur Verwaltung besonderer Geschäfte gleich ihre Beamten zu wählen und die Dauer der Amtsführung zu bestimmen. (§. 147. sqq. h. t.)

Durch den Austritt einzelner Mitglieder hört die Corporation oder Commune noch nicht auf, sondern dauert so lange fort, als noch Ein Mitglied vorhanden ist, in welchem sich alle Rechte und Pflichten der Gesellschaft concentriren. (§. 177. sqq. §. 182. h. t.) Durch die Einwillung sämmtlicher Mitglieder kann die Corporation unter Zustimmung des Staats aufgehoben werden. (§. 180. h. t.) Aber auch dem Staate steht die Aufhebung zu:

1) wenn der im Grund-Vertrage vorgeschriebene Zweck nicht mehr erreicht, und
2) wenn die Commune dem gemeinen Besten schädlich wird. (§. 189. 190. h. t.)

Nach der Aufhebung wird das Gesellschafts-Vermögen

1) nach den Stiftungsgesetzen,
2) nach der Präsumtions-Absicht des Stifters verwendet, oder, wenn der Staat dieses letztere nicht kann oder will, dem Stifter oder dessen Erben herausgegeben.
3) Wenn aber der Stifter oder dessen Erben nicht mehr zu ermitteln sind, so wie im Wegfall besonderer Stiftungsgesetze, nach der Anordnung des Staats zum öffentlichen Wohl darüber verfügt und den Mitgliedern nur die ausserordentlichen Zuwendungen oder Einzahlungen, z. B. zur Tilgung der Capitalschulden, keinesweges aber die ordinairen und fortlaufenden Gesellschafts-Beiträge herausgegeben. (192—197. h. t.)

Die zur Zeit der Aufhebung vorhandenen Mitglieder bleiben lebenslänglich im Genuss der ihnen zugestandenen Nutzung und Ehrenrechte. (§. 198. sqq. §. 202. h. t.) Im Verhältniss zu den Gläubigern tritt der Staat an die Stelle der Gesellschaft. (§. 201. h. t.)

Siebenter Titel.

Vom Bauerstande.

Erster Abschnitt.

Vom Bauerstande überhaupt.

§. 1024.

Unter dem Bauerstande versteht das Landrecht §. 1. h. t. alle Bewohner des platten Landes, welche sich mit dem unmittelbaren

Betriebe des Ackerbaues und der Landwirthschaft beschäftigen, insofern sie nicht durch adlige Geburt, Amt oder besondere Rechte von diesem Stande ausgenommen sind.

Dieser Begriff hat aufgehört. Im Edict vom 9. October 1807 ist verordnet: §. 1. Jeder Einwohner Unserer Staaten ist ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besitz nicht bloß adelicher, sondern auch unadelicher, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitz nicht bloß bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadlicher, sondern auch adelicher Grundstücke, ohne daß der eine oder der andere zu irgend einem Gütererwerb einer besonderen Erlaubniß bedarf, wenngleich nach wie vor, jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt werden muß. Alle Vorzüge, welche bei Güter-Erbschaften der adeliche vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlicher Rechte fallen gänzlich weg.

In Absicht der Erwerbfähigkeit solcher Einwohner, welche den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen, durch Religionsbegriffe verhindert werden, hat es bei den besonderen Gesetzen sein Verbleiben.

§. 2. Jeder Edelmann ist, ohne allen Nachtheil seines Standes, befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben, und jeder Bürger oder Bauer ist berechtigt, aus dem Bauer- in den Bürger- und aus dem Bürger- in den Bauerstand zu treten.

Zusatz 3.

Conferatur. Ad §. 168.

§. 1025.

Der Bauer ist daher zum Handel, zum Handwerk, zur Fabrikation, sie gründe sich auf Wissenschaft oder Kunst ebenso befugt, als der Bürger oder Stadtbewohner. Edikt vom 2. November 1810. über die Einführung der allgemeinen Gewerbesteuer und Gewerbefreiheit §. 1. (G. S. Seite 79.)

Der Handel mit Colonial- und andern hoch impostirten Waaren als: Wein, fremde Liquere u. dgl., ferner Fabriken, welche dergleichen Waaren verarbeiten, z. B. Tabacksspinnereien und Tabacksfabriken sollen nur auf dem Lande auf ausdrückliche Genehmigung der Regierung statthaben und diese nur ertheilt werden, wenn die Staatsabgaben durch die vorhandene Controlle völlig gesichert sind. — Gewerbepolizeigesetz vom 7. Septemoer 1811 §. 151. (G. S. S. 263.)

Der Kleinhandel mit Getränken und die Gast- und Schankwirthschaft au dem Lande bedürfen polizeilicher Erlaubniß. C. O. vom 7. Febr. 1835. (G. S. S. 18.) (§. 2—7. h. t.)

§. 1026.

Wegen Aufhebung der Wirthschaftsbeschränkungen cfr. ad §. 172. das Landescultur-Edikt vom 14. Septbr. 1811. §. 1—3. (§. 1—3. (§. 8. et seq. h. t.)

Wegen Einziehung, Zusammenschlagen oder Parzellirung von Rusticalstellen cfr. Edikt vom 9. October 1807. §. 6 u. 7. Edict vom 14. Febr. 1808. wegen Ost- u. Westpreußen. Edict vom 27. März 1809 wegen Schlesien. Edict vom 9. Januar 1810 wegen der Kur- und Neumark und Pommern.

Gesetz vom 8. April 1823. für Posen und Gesetz vom 21. December 1825 für die Landestheile, welche zum Königreich Westphalen, dem Großherzogthum Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehört haben (§. 14—16. h. t.)

Zweiter Abschnitt.

Von Dorfgemeinen.

§. 1027.

Die Besitzer der in in einem Dorfe oder in einer Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke machen zusammen die Dorfgemeine

aus, welche das Recht einer öffentlichen Corporation hat. (§. 18. 19. h. t. Cfr. §. 1021.)

Bei ihren Berathungen entscheidet die Stimmenmehrheit der angesessenen Wirthe, jedoch nicht insofern, als durch überwiegende Stimmenmehrheit der einen Klasse zum Nachtheil der andern etwas festgesetzt werden könnte. (§. 20—23. h. t.)

Die Mitglieder der einzelnen Klassen machen unter sich keine besondere Corporation aus, sondern werden als blosse Privatgesellschaften angesehen, weshalb sie auch die ihre Klasse allein betreffenden Geschäfte durch Stimmenmehrheit entscheiden. (§. 24. bis 27. h. t.)

Die Glieder der Dorfgemeinen nehmen an den Gemeine-Nutzungen insofern Theil, als sie zu den Gemeine-Lasten contribuiren. (§. 28. 29. h. t.)

Ueber die Gemeinheits-Theilungen cfr. 661. 663.

Zusatz 4.

Wenn Dorfgemeinen oder einzelne Klassen oder Glieder derselben ein Rittergut ganz oder zum Theil erworben und namentlich Correal-Verpflichtungen in Bezug auf dasselbe übernehmen wollen, so ist der Vertrag nur dann erst rechtsgültig und begründet einen gerichtlichen Anspruch wider die Erwerber, wenn die Provinzial-Regierung ihn zuvor genehmigt hat. C. O. vom 15. Januar 1831. (G. S. S. 5*)

Zu den Gemeinen-Arbeiten, zu welchen jedes Gemeine-Mitglied verpflichtet ist, werden der Regel nach gerechnet:

1) die Ausbesserung der gemeinschaftlichen Wege und Brücken;
2) die Räumung der Dorf- und Gemeine-Feldgräben;
3) die Einhegung der Nachtkoppel- und Viehtriften;
4) der Bau und die Besserung gemeinschaftlicher Dorfgebäude, Schmieden, Hirtenhäuser, Brunnen u. s. w.;
5) die Versorgung der Dorfhirten und anderer im Dienste der Gemeine stehender Personen;
6) die Versehung der Nachtwachen, oder die Versorgung des Dorfwächters;
7) die Anhaltung und Bewachung der Verbrecher;
8) der Transport und die Begleitung der nach Landespolizeigesetzen von einem Orte zum andern zu bringenden Verbrecher oder Landstreicher;
9) die Unterhaltung des Dorfbullen und Zucht-Ebers;
10) die Unterhaltung der Dorfspritzen und anderer gemeinschaftlicher Feuer- und Lösch-Instrumente;
11) das Feuerlöschen im Dorfe, in der Nachbarschaft und den dazu gehörenden Waldungen u. s. w. (§. 37. h. t.)

Die mit Gespann versehenen Wirthe sind ausschliesslich zu den Gemeinespann-Diensten verpflichtet, die Handdienste werden nach der Zahl der Verpflichteten vertheilt, und die baaren Geldbeiträge nach dem Verhältniss der landesherrlichen Steuern aufgebracht. (§. 38 bis 45. h. t.)

§. 1028.

Der **Schulze** oder **Dorfrichter** ist der Vorsteher der Gemeinde, welche er zusammenberufen, deren Versammlungen er zu di-

*) Nach später ergangenen Bestimmungen sollen Correalverpflichtungen der Gemeinen zum Ankauf von Rittergütern nicht mehr zugelassen, sondern die Schulden von jedem Erwerber pro rata übernommen werde.

rigiren und deren Beschlüsse er nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen hat. Ueber seine speciellen Amtsfunctionen cfr. §. 46. bis 72. h. t.)

Zur Assistenz oder Vertretung des Schulzen werden ihm 2 Scöppen oder Gerichtsmänner beigeordnet, mit welchen zusammen er das Dorfgericht constituirt. (§. 74—79. h. t.)

Den Dorfgerichten steht zwar keine streitige Jurisdiction zu, jedoch dürfen sie auf Uebertretungen der innern Dorfordnung kleine, zur Gemeindekasse fliessende Geldstrafen bis zu 1 Thlr., mit Vorbehalt der Berufung auf die Obrigkeit, beitreiben. (§. 80. 81. h. t.)

Wenn sie gehörig vereidigt sind, so vertreten sie, nach näherer Anweisung der Prozess- und Criminal-Ordnung, die Stelle des verpflichteten Protokollführers, und können zur Aufnahme von Inventarien und Taxen, und zu Exekutions-Vollstreckungen zugezogen werden. (§. 85. 86. h. t.)

Ueber die Testamente und Codicille der Dorfgerichte cfr. §. 469.

Dritter Abschnitt.

Von unterthänigen Landbewohnern und ihren Verhältnissen gegen ihre Herrschaften.

§. 87—146. h. t.

Vierter Abschnitt.

Von den persönlichen Pflichten und Rechten der Unterthanen.

§. 147—239. h. t.

Diese Vorschriften fallen aus, da die Erbunterthänigkeit im ganzen preuss. Staate aufgehoben ist.

Zusatz 5.

I. C. O. v. 28. Oct. 1807:

In dem Königreich Preußen ist die Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit und Gutspflichtigkeit der Domainen-Einsassen schon vom König Friedrich Wilhelm I. aufgehoben worden. Ich habe diese Anordnung bestätigt, und will dieselbe nunmehr auf alle meine Staaten dergestalt ausdehnen, daß auf meine sämmtlichen Domainen schlechterdings keine Eigenbehörigkeit, Leibeigenschaft, Erb-Unterthänigkeit (gabellae adscriptio) oder Gutspflicht vom 1. Juni 1808 statt finden, und die daraus unmittelbar entspringenden Verbindlichkeiten auf Meine Domainen-Einsassen in Anwendung gebracht werden sollen. Ich erkläre solche vielmehr hiermit vom 1. Juni v. J. ab ausdrücklich für freie, von allen der Erb-Unterthänigkeits-Verbindung abhängigen gesetzlichen Folgen, unabhängige Menschen, in der Art, daß sie auch von dem Gesindezwangs- und Loskaufsgelde beim Verziehen entbunden werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die aus dem Besitze eines Grundstückes oder aus einem Vertrage entstandenen Verpflichtungen, sie bestehen in Geld- oder Naturaldienstleistungen, hierdurch keinesweges verlassen oder aufgehoben werden.

II. Edict vom 9. October 1808.

§. 10. Nach dem Datum dieser Verordnung entsteht fernerhin kein Unterthänigkeits-Verhältniß, weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag.

§. 11. Mit der Publication der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Unterthänigkeits-Verhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber

und ihre Kinder, welche ihre Bauergüter erblich oder eigenthümlich, oder erbzinsweise, oder erbpächtlich besitzen, wechselseitig gänzlich auf.

§. 12. Mit dem Martini-Tage Ein Tausend acht hundert und zehn (1810) hört alle Guts-Unterthänigkeit in Unseren sämmtlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage 1810 giebt es nur freie Leute, so wie solches auf den Domainen in allen Unsern Provinzen schon der Fall ist, bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freie Leute vermöge des Besitzes eines Grundstückes, oder vermöge eines besonderen Vertrages obliegen, in Kraft bleiben.

Cfr. Verordnung v. 27. Juli 1808 wegen Verleihung des Eigenthums an den Grundstücken der Immediateinsassen in den Domänen in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen (G. S. v. 1806—1810. S. 359.)

Edict über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vom 14. September 1811. (G. S. S. 281.) und Declaration v. 29. Mai 1816. (G. S. S. 154.)

Publicandum für Schlesien und die Grafschaft Glatz v. 8. April 1809. (G. S. v. 1806—1810. S. 817.) Hiermit stimmt im Wesentlichen überein:

III. Die Verordnung vom 18. Jan. 1819. wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit in dem Cottbusser Kreise und den vormals Sächsischen Landestheilen:

Um die in dem Edikt vom 9. October 1807. §. 10, 11 u. 12 enthaltenen Bestimmungen, durch welche die Erb-Unterthänigkeit in Unserer gesammten Monarchie aufgehoben worden, auch in dem Kottbusser-Kreise, und in den ehemals Königlich-Sächsischen-Provinzen, wo theils die Erb-Unterthänigkeit, theils einzelne Ausflüsse derselben bestanden haben, nach der geschehenen Einführung Unserer Gesetze in volle Ausführung zu bringen, verordnen Wir, auf Antrag Unseres Staatsministerii und nach vernommenen Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die aufgehobene Erbunterthänigkeit kann auch künftig weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer ehemals unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag, noch aus irgend einem andern sonst zulässig gewesenen Rechtsgrunde wieder entstehen.

§. 2. Mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung hören die aus der Erbunterthänigkeit bisher geflossenen nachstehenden Befugnisse der Gutsherren auf:

a) das den Gutsherren zugestandene Recht, für die Loslassung aus der Erbunterthänigkeit, persönliche und dingliche Loslassung- und Abzugs-Gelder zu fordern (lytrum reale et personale),

b) das Recht der Gutsherren (nach Ablauf des im §. 3. bestimmten Termins), noch weiter zu verlangen, daß die Kindern der zeitherigen Erbunterthanen auf dem herrschaftlichen Hofe, oder auch andere zu dem Gute gehörigen Stellen, denen sie von der Gutsherrschaft zugewiesen worden, für ein bestimmtes, oder bisher übliches Lohn dienen,

c) das Recht, von denjenigen Erbunterthanen-Kinder eine Geld-Entschädigung zu fordern welche die (unter b.) erwähnte Zwangs-Gesinde-Dienste nicht in Person geleistet haben;

d) das Recht von den auswärts dienenden Erbunterthanen für die Erlaubniß, außerhalb des Dorfes sich Unterhalt zu suchen, ein bestimmtes Schutzgeld zu fordern,

e) das Recht, von den Schutzunterthanen, Hausgenossen und Hausleuten, außer dem nach §. 8. vorbehaltenen Schutzgelde, noch gewisse observanzmäßige Dienste zu fordern und zu verlangen, daß sie der Gutsherrschaft vorzugsweise dienen müssen. Dagegen versteht sich von selbst, daß die Gutsherrschaft dergleichen Schutzunterthanen, Hausgenossen und Hausleuten, auch die denselben zeither etwa zugestandenen Vortheile, wie z. B. an verschiedenen Orten durch Hütung, oder Raff- und Leseholz der Fall gewesen ist, weiterhin nicht mehr zukommen lassen darf, auch daß diese Vorschrift auf Contracte mit freien Taglöhnern, die in gutsherrlichen Häusern wohnen, keine Anwendung findet;

f) das Recht, die Erbunterthanen zur Annahme einer Dienstpflichtigen Stelle zu zwingen;

g) das Recht, zu bestimmen, welches unter mehrern Kindern die von den Eltern nachgelassene bäuerliche Stelle in der Erbschaft übernehmen soll; und

b) das Recht, auf Ermäßigung des, von dem Erblasser eines Dienstpflichtigen Grundstücks in seinem letzten Willen angeblich zu hoch veranschlagten Werthes der Stelle anzutragen.

§. 3. Die Verpflichtung der Kinder bisheriger Erbunterthanen zum Zwangs-Gesindedienst (§. 2. Buchst. b. c. d.) imgleichen der Schutzunterthanen, Hausgenossen und Hausleute gewisse observanzmäßige Dienste zu leisten, oder der Gutsherrschaft vorzugsweise zu dienen (§. 2. Buchst. e.) dauert jedoch bis zu dem jeden Orts gebräuchlichen, in das Jahr 1820 treffenden, ersten Umzugstermine des Landgesindes fort.

§. 4. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Dienstherrschaften und des Landgesindes müssen auch hinführo nach den in der allgemeinen Gesindeordnung vom 8. Novbr. 1810. ertheilten Vorschriften beurtheilt werden.

§. 5. Kein bisheriger Erbunterthan ist fortan zur vorhabenden Verheirathung und eben so wenig zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes, so wie zur Disposition über sein Eigenthum, die gutsherrschaftliche Genehmigung nachzusuchen, verbunden.

§. 6. Dagegen ist jeder bisherige Erbunterthan dem Gutsherrn seines Wohnorts, als Inhaber der Civil- und Polizeigerichtsbarkeit, so lange noch hierunter keine andere Einrichtung getroffen worden ist, auch fernerhin Folgsamkeit und gesetzlichen Gehorsam zu beweisen schuldig, und verbunden, sich mittelst Handschlages dazu ausdrücklich zu verpflichten.

§. 7. Es ist daher auch jeder bisherige Erbunterthan, welcher seinen Wohnort verlassen will, um sich sein Unterkommen im Lande anderwärts zu suchen, den schon bestehenden Polizeigesetzen gemäß, verbunden, das zum Ausweis seiner Unverdächtigkeit erforderliches Zeugniß seines Gutsherrn, als Inhaber der dermaligen Polizeigerichtsbarkeit des Orts, den er verlassen will, nachzusuchen.

§. 8. Es steht auch jedem Gutsbesitzer, so lange nicht wegen Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit etwas Anderes verordnet worden, in Zukunft ferner die Befugniß zu, von allen auf das Gut anziehenden Schutzverwandten Häusleuten und Inliegern, desgleichen auch von Ausgedingen, als Beihülfe zu den Lasten der Gerichtsbarkeit, ein jährliches Schutzgeld zu fordern.

§. 9. Ueberall, wo bei Besitzveränderung der Käufer einer solchen Rustikalstelle sogenanntes Laudemium, Marktgroschen, oder eine ähnliche Abgabe von dem Kaufwerthe des Grundstücks zeither zu entrichten verbunden war, ist derselbe auch fernerhin solche unweigerlich zu entrichten verbunden.

§. 10. Jeder Einwohner des Dorfes, welcher ein Rusticalgrundstück besitzt, ist der erfolgten Aufhebung der persönlichen Erbunterthänigkeit ungeachtet, nach wie vor verbunden, alle und jede auf sein Besitzthum haftenden, gutsherrlichen Dienste, Lasten und Abgaben, namentlich alle Spann- und Handdienste, desgleichen auch alle Geld-, Getreide- und sonstige Natural-Zinsen und Leistungen in der nämlichen Art, wie er solche dem Gutsherrn, nach Inhalt seines Kaufbriefes, oder nach Ausweis des Urbarii, oder Kraft rechtsgültiger Verträge und Observanzen zeither zu leisten und zu entrichten verpflichtet war, auch in Zukunft fernerhin ohne Widerrede zu leisten und prompt zu entrichten.

§. 11. Die im Vorstehenden ertheilten Vorschriften finden nicht blos Anwendung auf diejenigen Fälle, wo die Erbunterthänigkeit bisher noch im vollen Umfange bestanden hat, sondern auf alle und jede dem Inhalt dieser Verordnung zuwiderlaufenden Einschränkungen der persönlichen Freiheit der Landbewohner, ohne Unterschied, ob diese oder jene Verhältnisse aus allgemeinen Verordnungen, Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, oder spezielle Verträge, oder irgend einem andern Rechtsgrunde, abgeleitet werden. G. S. S. 21.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen in Ansehung ihres Vermögens.

§. 1029.

Auch die Verordnungen dieses Titels sind grösstentheils mit Aufhebung der Erbunterthänigkeit antiquirt. In der Regel wird angenommen, dass jeder Unterthan wirklicher Eigenthümer der Stelle sei.

Wenn jedoch die Regulirung nach dem Edict vom 14. Septbr. 1811 noch nicht erfolgt ist, so bedarf er zu Verfügungen unter Lebendigen darüber des Consenses der Gutsherrschaft. Ein solcher Eigenthümer kann daher von der Gutsherrschaft nicht eigenmächtig entsetzt, sondern nur im Wege des Prozesses wegen Ruin des Gutes aus demselben exmittirt werden. (§. 240—297. h. t.) Wenn der Unterthan nicht Eigenthümer ist, sondern die Stelle ihm, ohne Zeitbestimmung, nur zur Cultur und zum Genusse eingeräumt ist, so werden seine Rechte nach dem vierten Abschnitt im 21. Titel des 1. Theils des Landrechts beurtheilt. (§. 298. h. t.) Die Besitzer bloss verpachteter Güter werden als Erb- oder Zeitpächter nach dem Inhalt ihrer Verträge angesehen, jedoch soll, im zweifelhaften Falle, die Vermuthung für die Erbpacht sprechen. (§. 304. 305. h. t.) Daraus, dass die Abgabe, welche der Besitzer entrichtet, Erbzins genannt wird, folgt noch nicht, dass das Gut selbst ein Erbzinsgut sei. (§. 506. h. t.)

Sechster Abschnitt.

Von den Diensten der Unterthanen.

§. 1030.

Die Hofedienste sollen so viel als möglich nach Zeit, Ort, Maass oder Gewicht bestimmt werden. (§. 314. h. t.) Bei ungemessenen Diensten ist sowohl auf die Nothdurft des Gutes, zu dessen Cultur die Unterthanen angesetzt sind, als auf deren eigene Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen. (§. 315—322. h. t.) Wegen der Spanndienste gilt die Vermuthung, dass nur Bauern, welche Pferde halten, mit Gespann zu dienen schuldig sind. (§. 323—327. h. t.) Wenn die Dienste auf eine gewisse Anzahl von Tagen in der Woche oder im Jahre bestimmt sind, so hängt die Wahl, mit Ausschluss der Feiertage, von der Herrschaft ab, jedoch muss die Bestellung den Abend vor dem Dienstag erfolgen. (§. 328—338. h. t.) Voraus können Dienste nie, nachgefordert aber nur insofern werden, als Spanndienste auf eine, und Handdienste auf zwei Wochen regelmässig nachzuleisten sind. (§. 339—343. h. t.) Die Geräthschaften muss der Dienstpflichtige zur Stelle bringen. (§. 358. h. t.)

Siebenter Abschnitt.

Von den Zinsen und Abgaben der Unterthanen.

§. 1031.

Grundzinsen, so wie andere Abgaben, werden nach dem Nubario oder Kauf- und Annahmebriefen bestimmt und ausserdem nicht vermuthet. (§. 472. 473.) Ist ein verhältnissmässiger Antheil gewisser Erzeugnisse (pars quota) zu entrichten, so wird dies als ein Zehent angesehen. Alle übrigen Naturalien müssen, wie sie gewonnen sind, rein und unvermischt entrichtet, oder nach dem Marktpreise innerhalb 4 Wochen, vom Verfalltage gerechnet, bezahlt werden. (§. 474—480. h. t.) Ein Hinterlass ist nur in so weit begründet, als ein landesherrlicher Steuererlass statt findet, und beträgt dann die Hälfte der Zeit, in welcher keine Staatsabgaben geleistet zu werden brauchen. (§. 488—492. h. t.) Die Verjährung der Zinsen ist an

einen vierjährigen Zeitraum gebunden. (§. 2. des Gesetzes vom 31. März 1838. G. S. S. 250.)

Achter Abschnitt.

Von der Entlassung aus der Unterthänigkeit.

(§. 495—518. h. t.)

Diese §§. sind sämmtlich aufgehoben.

§. 1032.

Durch das Edikt vom 14. Septbr. 1811. über die Regulierung der Gutsherrlichen und Bäuerlichen Verhältnisse mit der Declaration vom 29. Mai 1816, ferner der Verordnung vom 9. Juni 1819, der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821, u. s. w. ist festgesetzt:

daß alle Bäuerliche Besitzungen da, wo es noch nicht stattgefunden, in freies Eigenthum verwandelt und die Dienste und Präſtationen gegen Entschädignng abgelöst werden sollen, insofern eine solche Bäuerliche Stelle

1) ihren Inhaber als selbstständigen Ackerwirth ernährt, also z. B. kein Dienstetablissement ist,
2) in den Steuerschlägen der Provinz als Bäuerliche Nahrung katastrirt ist,
3) als solche in den Normaljahren der Provinz, als in den Marken und Pommern am 15. Februar 1763, in Schlesien vor dem 14. Juli 1749, mit besondern bäuerlichen Wirthen besetzt und
4) bei Publication des Edikts vom 4. Septbr. 1811 noch von dem Gutsherrn mit einem besondern Wirth zu besetzen war.

Bei den erblichen Stellen erfolgt die Entschädigung des Gutsherrn wegen seiner Gerechtsame in der Regel durch ein Drittel, bei dem bisher nicht erblichen Gütern durch die Hälfte Land des zu regulirenden Hofes, wobei natürlich die Qualität des Bodens berücksichtigt und ein Ausfall in der Bonität durch einen Zusatz in der Quantität und so umgekehrt ersetzt wird. Die Entschädigung kann indessen auch durch Capital oder Rente von Seiten des Bauerhofes erfolgen, wenn derselbe durch Landabtretung so geschmälert werden sollte, daß nicht mehr zwei Zugochsen darauf gehalten werden könnten, und es haben in zweifelhaften Fällen die Auseinandersetzungs-Behörden zu entscheiden, welche Art der Entschädigung gegeben oder angenommen werden soll. Hierüber vergl. Rescript vom 7. Febrnar 1820. (v. K. J. B. 15, 9.)

Wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen cfr. Gesetz vom 29. Juni 1835. (G. S. S. 135). Einer Zuziehung der Gutspächter bedarf es nicht, vielmehr müssen sich dieselben mit der Gutsherrlichen Entschädigung begnügen oder innerhalb 3 Monaten nach der erfolgten Bestätigung des Regulirungs-Recesses die Pacht kündigen. (Artikel 112—120 der Declaration vom 29. Mai 1816. G. S. S. 154.)

Achter Titel.

Vom Bürgerstande.

Erster Abschnitt.

Vom Bürgerstande überhaupt.

§. 1033.

Nach dem Landrecht werden im Allgemeinen alle Staatseinwohner zum Bürgerstande gerechnet, welche, ihrer Geburt nach, weder

zum Adel, noch zum Bauerstande gehören und auch nachher keinem dieser Stände einverleibt worden sind. Im engeren Sinne ist dagegen der ein Bürger, welcher in einer Stadt das Bürgerrecht besitzt. (§. 1. 2. h. t.)

Personen des Bürgerstandes in und ausser den Städten, welche durch ihre Aemter, Würden oder besondere Privilegien von der Gerichtsbarkeit ihres Wohnortes befreit sind, werden Eximirte genannt, welche jedoch der allgemeinen städtischen Polizei-Einrichtung und den Polizei-Strafen unterworfen sind, die gemeinen bürgerlichen Lasten und Dienste zu leisten haben, und wenn sie ihrer Aemter und Würden durch Urtheil und Recht entsetzt werden, in die Klasse zurückfallen, welcher sie ihrer Geburt nach angehörten. (§. 2. 59 bis 71. h. t.)

Ueber die Aufhebung der Beschränkungen rücksichtlich der Besitz- und Gewerbe-Verhältnisse cfr. Edict vom 9. Octbr. 1807. §. 1. ad §. 1025.

Zweiter Abschnitt.

Von Städten und Stadtgemeinen.

Städte sind hauptsächlich zum Aufenthalt solcher Einwohner des Staates bestimmt, welche sich mit der Verarbeitung und Verfeinerung der Naturerzeugnisse oder dem Handel beschäftigen. (§. 86. h. t.) Das Stadtrecht kann nur von dem Oberhaupte des Staates ertheilt werden. (§. 88. h. t.)

Messen und Märkte werden regelmässig nur in Städten gehalten, und das Mess- oder Jahrmarktsrecht nur von dem Landesherrn ertheilt. (§. 103—105. h. t.)

Die Mauern, Thore, Thürme, Wälle und andere zum Verschluss und zur Vertheidigung der Städte bestimmten Anlagen, dürfen nur unter Vorwissen und Genehmigung der Regierungen abgetragen oder verändert werden. (C. O. vom 20. Juni 1830. G. S. S. 113.)

Zusatz 6.

Städteordnung vom 19. November 1808, nebst Instruction für die Stadtverordneten.

Der besonders in neuern Zeiten sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen in Absicht des städtischen Gemeinwesens und der Vertretung der Stadt-Gemeine, das jetzt nach Klassen und Zünften sich theilende Interesse der Bürger und das dringend sich äußernde Bedürfniß einer wirksamern Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens, überzeugen Uns von der Nothwendigkeit, den Städten eine selbstständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeine einen festen Vereinigungs-Punkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten.

Zur Erreichung dieser landesväterlichen Absicht, verleihen Wir, Kraft dieses aus Königlicher Macht und Vollkommenheit, sämmtlichen Städten Unserer Monarchie nachstehende Ordnung, indem Wir mit Aufhebung der derselben zuwiderlaufenden, jetzt über die Gegenstände ihres Inhalts bestehenden Gesetze und Vorschriften, namentlich der auf solche Bezug habenden Stellen des A. L. R., Folgendes verordnen.

Titel I.

Von der obersten Aufsicht des Staats über die Städte.

Oberstes Aufsichtsrecht des Staats.

§. 1. Dem Staat und den von solchem angeordneten Behörden bleibt das oberste Aufsichtsrecht über die Städte, ihre Verfassung und ihr Vermögen, in soweit nicht in der gegenwärtigen Ordnung auf eine Theilnahme an der Verwaltung ausdrücklich Verzicht geleistet ist, vorbehalten.

Ausübung desselben.

§. 2. Diese oberste Aufsicht übt der Staat dadurch aus, daß er die gedruckten Rechnungsextrakte oder die öffentlich darzulegenden Rechnungen der Städte über die Verwaltung ihres Gemeinvermögens einsieht, über die Beschwerden einzelner Bürger oder ganzer Abtheilungen über das Gemeinwesen entscheidet, neue Statuten bestätigt und zu den Wahlen der Magistratsmitglieder die Genehmigung ertheilt.

Titel II.

Von den Städten im Allgemeinen.

Stadtrecht.

§. 3. Das Stadtrecht, so wie überhaupt der Umfang der Städte, erstreckt sich auch auf die Vorstädte.

Polizei und Gemeinebezirk.

§. 4. Zum städtischen Polizei- und Gemeinebezirk gehören daher alle Einwohner und sämmtliche Grundstücke der Stadt und der Vorstädte.

Einwohner.

§. 5. Die Einwohner jeder Stadt bestehen nur aus zwei Klassen, aus Bürgern oder aus Schutzverwandten oder aus Einwohnern, die das Bürgerrecht gewonnen und solchen, die dasselbe nicht erlangt haben.

Einwohner sind alle diejenigen, welche im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben.

§. 6. Beide, sowohl Bürger als Schutzverwandte, werden in allen Angelegenheiten, die auf das allgemeine Interesse der Stadt Bezug haben, nach dieser Ordnung und den Verfassungen der Stadt beurtheilt.

Aufhebung des Unterschiedes zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten.

§. 7. Der Unterschied welcher bisher zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten statt fand, soll in allen Beziehungen auf städtische Angelegenheiten künftig aufhören.

§. 8. Den Gutsherrn wird nicht gestattet, über mittelbare Städte, dieser Ordnung zuwiderlaufende Rechte und Befugnisse auszuüben.

Eintheilung sämmtlicher Städte in Klassen.

§. 9. Sämmtliche Städte sollen nach der Zahl ihrer Einwohner, in der Zukunft in große, mittlere und kleine eingetheilt werden.

§. 10. Es werden unter den großen Städten diejenigen, welche mit Ausschluß des Militairs, Zehntausend Seelen und darüber haben, — unter mittlern Städten diejenigen, welche ohne Militair, Dreitausend Fünfhundert, allein noch nicht Zehntausend Seelen enthalten, — und unter kleinen Städten diejenigen verstanden, welche das Militair ungerechnet, noch nicht Dreitausend Fünfhundert Seelen zählen.

Eintheilung jeder Stadt in Bezirke.

§. 11. Jede Stadt, welche über achthundert Seelen enthält, soll geographisch, nach Maaßgabe ihres Umfanges, in mehrere Theile getheilt werden, wovon jedoch in großen Städten keiner über 1000 und unter 400 Seelen enthalten darf.

§. 12. Diese Theile werden Bezirke genant, und jeder derselben wird durch inen Beinamen nach der darin belegenen Hauptstraße oder einem Hauptplatze ꝛc. ꝛc. von den übrigen unterschieden.

Vorgesetzte Behörde der Stadt und des Bezirks.

§. 13. Der ganzen Stadt ist ein Magistrat und jedem Bezirk ein Bezirksvorsteher vorgesetzt.

Titel III.

Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

Begriff: a) vom Bürger.

§. 14. Ein Bürger oder Mitglied einer Stadtgemeine ist der, welcher in einer Stadt das Bürgerrecht besitzt.

b) vom Bürgerrechte.

§. 15. Das Bürgerrecht besteht in der Befugniß, städtische Gewerbe zu treiben und Grundstücke im städtischen Polizeibezirk der Stadt zu besitzen. Wenn der Bürger stimmfähig ist, erhält er zugleich das Recht, an der Wahl der Stadtverordneten Theil zu nehmen, zu öffentlichen Stadtämtern wahlfähig zu sein, und in deren Besitze die damit verbundene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung, nebst Ehrenrechten zu genießen.

Einheit des Bürgerrechts.

§. 16. In jeder Stadt giebt es künftig nur ein Bürgerrecht. Der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürgern und jede ähnliche Abtheilung der Bürger in mehrere Ordnungen wird daher hierdurch völlig aufgehoben.

Erlangung des Bürgerrechts. Nothwendige Eigenschaften der Bewerber

§. 17. Das Bürgerrecht darf Niemanden versagt werden, welcher in der Stadt, worin er solches zu erlangen wünscht, sich häuslich niedergelassen hat und von unbescholtenem Wandel ist. Wenn er bisher an einem andern Orte gewohnt hat, muß er seine Aufführung, und wie er sich bis dahin ehrlich genährt hat, durch Zeugnisse der dasigen Ortsbehörde nachweisen.

Zulassung des weiblichen Geschlechts.

§. 18. Auch unverheirathete Personen weiblichen Geschlechts können, wenn sie diese Eigenschaften besitzen, zum Bürgerrecht gelangen.

Kein Unterschied des Standes, der Religion rc., jedoch mit bemerkten Einschränkungen.

§. 19. Stand, Geburt, Religion und überhaupt persönliche Verhältnisse machen bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterschied. Auch hergebrachte Vorzüge der Bürgerkinder und besondere Arten von Verpflichtungen der Unverheiratheten rc. hören völlig auf, Kantonisten, Soldaten, Minderjährigen und Juden kann das Bürgerrecht aber nur unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen zugestanden werden. Dieselben, imgleichen die Mennoniten, sind auch nach Erlangung desselben in Absicht des Erwerbes von Grundstücken und des Betriebes von Gewerben den Einschränkungen noch unterworfen, welche durch Landesgesetze und Ortsverfassungen bestimmt sind.

Ausnahme wegen Verbrechen.

§. 20. Jeder, der wegen eines Verbrechens das Bürgerrecht verlieren würde, wenn er dasselbe schon besäße, imgleichen jeder, der wegen eines Verbrechens zur Festung oder zum Zuchthause auf drei Jahre oder zu einer härteren Strafe verurtheilt ist und diese Strafe erlitten, oder noch zu erleiden hat, kann das Bürgerrecht nicht erlangen.

§. 21. Wer schon zu einer Kriminaluntersuchung gezogen, aber zu einer geringern Strafe verurtheilt, oder nur vorläufig losgesprochen ist, den muß auf den Antrag der Stadtverordneten das Bürgerrecht versagt werden.

Wegen Konkurs, Untersuchung und Kuratel.

§. 22. Auch im Konkurs befangene, wegen Verbrechen in Kriminaluntersuchung begriffene und unter Kuratel gesetzte Personen, sind bis zu Ende des Konkurses, der Untersuchung und der Kuratel, unfähig, das Bürgerrecht zu gewinnen.

Verpflichtung zum Bürgerwerden.

§. 23. Wer bis jetzt zum Bürgerthum gehörige städtische Gewerbe betrieben,

steht, daß die §§. 32. und 33., wegen Unzulässigkeit der persönlichen Befreiungen, ertheilten Bestimmungen, auch auf die Schutzverwandten Anwendung finden.

Konkurrenz zu persönlichen Diensten.

§. 45. In Ermangelung näherer Bestimmungen sind sie jedoch zu persönlichen Diensten, nur in dringenden Nothfällen, wo die Mitwirkung der eigentlichen Bürger zur Abwendung einer der Stadt drohenden Gefahr nicht hinreichen würde, verpflichtet. Wegen der Staatsdiener und anderen Personen im öffentlichen Amte und Berufe finden dabei die Bestimmungen des vorigen Titels auch hier Anwendung.

Titel V.

Von den Stadtgemeinen.

Begriff.

§. 46. Der Inbegriff sämmtlicher Bürger der Stadt, macht die Stadtgemeine oder die Bürgerschaft aus. Alle diejenigen, welche in der Bürgerrolle eingetragen stehen, sind also als Mitglieder der Stadtgemeine zu betrachten.

Magistrat, Vorsteher der Stadtgemeine.

§. 47. Der Magistrat des Orts ist der Vorsteher der Stadt, dessen Befehlen die Stadtgemeine unterworfen ist. Seine Mitglieder und die Subjekte zu den öffentlichen Stadtämtern wählt und präsentirt die Bürgerschaft.

Stadtverordnete.

§. 48. Die Bürgerschaft selbst wird in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens, durch Stadtverordnete vertreten. Sie ist befugt, dieselbe aus ihrer Mitte zu wählen.

Besondere Rechte und Verfassungen der Stadt.

§. 49. Privilegien und Konzessionen, welche der Stadtgemeine vom Staate ertheilt sind, so wie auch die unter Genehmigung des Staats früher bereits abgefaßten Beschlüsse derselben und sonstige Verfassungen dürfen den Bestimmungen dieser Ordnung nicht entgegenstehen und sollen nur in so weit, als dies nicht der Fall ist, gültig sein, zu dem Ende aber bei jeder Stadt in ein besonderes Statut zusammengetragen werden.

§. 50. In diesem Statut, welches der Magistrat des Orts entwirft und worüber die Stadtverordneten sich erklären, soll zugleich näher bestimmt werden, welche Gewerbe von den Schutzverwandten der Stadt betrieben werden können und welche das Bürgerrecht voraussetzen.

§. 51. Das Statut selbst aber muß binnen drei Monaten, nach Publication dieser Ordnung, zur Prüfung und Genehmigung der Landesbehörde gelangen und nach erfolgter Bestätigung desselben, kann die Gemeine ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats, eben so wenig dieses Statut als die Ordnung selbst abändern, indem der Staat allein befugt ist, solche zur allgemeinen Norm für die Zukunft zu erklären oder aufzuheben.

Gemeinschaftliches Stadtvermögen.

§. 52. Der Bürgeschaft liegt es ob, dahin zu sehen, daß das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen dem gemäß und zum Besten der Stadt verwandt werde.

Bürgervermögen.

§. 53. Auch in Ansehung desjenigen Theils des gemeinschaftlichen Vermögens, wovon die Nutzungen lediglich für die einzelnen Mitglieder der Bürgergemeine bestimmt sind, ist die Stadtgemeine berechtigt, zum Besten der Stadt, sowohl für die jetzigen als künftigen Mitglieder der Gemeine, auf diese Nutzungen Verzicht zu leisten und solche zu gemeinschaftlichen Zwecken der Stadt zu bestimmen; wobei es keiner gerichtlichen Verhandlung, sondern nur eines gesetzlich abgefaßten Beschlusses der Stadtverordneten und dessen Bestätigung von Seiten des Magistrats bedarf.

Vermögen ganzer Klassen und Korporationen.

§. 54. Bei ganzen Klassen und Korporationen in der Stadtgemeinde, soll nur in den Fällen, wenn solche eigene Vorsteher und Verwalter haben, denselben

deren Vorschriften und Verfassungen, in so weit und so lange, als der Staat die darnach bestehende Einrichtung nicht ändert.

§. 35. Vorstädtische Einwohner können nur in so weit die bürgerlichen Gewerbe außer den Ringmauern der Stadt betreiben, als nach der bestehenden indirekten Steuerverfassung, der Betrieb derselben daselbst erlaubt ist.

Verpflichtung abwesender Bürger.

§. 36. Abwesende Bürger sind schuldig, taugliche Stellvertreter am Orte selbst zu ernennen, an welchen man wegen aller Lasten und Pflichten sich halten kann, und die überall die Stelle des Abwesenden vertreten müssen.

Verlust des Bürgerrechts durch Veränderung des Wohnsitzes.

§. 37. Wer seinen Wohnsitz an einen andern Ort verlegt, verliert dadurch das Bürgerrecht in der verlassenen Stadt. Will er solches erhalten, so muß er binnen Drei Monaten nach seinem Abzuge, die Erlaubniß dazu beim Magistrat nachsuchen, welcher diesen Antrag den Stadtverordneten zum Gutachten vorzulegen und nach Maaßgabe des letztern, die Erlaubniß zu ertheilen oder zu versagen hat.

Durch bloße Entfernung aus der Stadt.

§. 38. Bürger, welche, ohne einen andern Wohnsitz zu nehmen, sich aus der Stadt entfernen und wegen ihrer bürgerlichen Lasten und Pflichten, keinen Stellvertreter am Orte ernennen, verlieren das Bürgerrecht binnen zwei Jahren.

Durch Verbrechen rc.

§. 39. Wer für ehrlos erklärt, des Landes verwiesen, oder nach ergriffener Flucht des Todes schuldig erkannt worden, verliert sein Bürgerrecht sofort. Dasselbe trifft jeden, der eines Meineides, Urkundenverfälschung, unredlicher Vormundschafts-Verwaltung und sonst eines qualifizirten Betrugs, vom Richter überführt worden ist. Andere Verbrechen haben den Verlust desselben nur alsdann zur nothwendigen Folge, wenn darauf nach Vorschrift der Kriminalgesetze ausdrücklich erkannt, oder der Verbrecher zu dritten Mal mit einer Kriminalstrafe für begangene Verbrechen belegt worden ist. Doch kann jeder, der sich durch niederträchtige Handlungen verdächtig gemacht oder wegen eines Verbrechens Kriminalstrafe erlitten hat, durch einen Schluß der Stadtverordneten, des Bürgerechts für verlustig erklärt werden.

Titel IV.

Von den Schutzverwandten.

Begriff.

§. 40. Alle Einwohner, welche das Bürgerrecht nicht gewonnen haben, heißen in Beziehung auf das städtische Gemeineverhältniß, Schutzverwandte.

Rechte und Pflichten. — Verhältniß zur Obrigkeit.

§. 41. Dieselben sind gleich den Bürgern in allen Polizei- und Gemeine- mithin auch in den Gewerbe-Angelegenheiten, der Ortspolizeibehörde, dem Magistrat, nebst den sonst dazu bestellten Behörden und deren Anordnungen unterworfen.

Erlaubniß zum Gewerbsbetrieb nach der Verfassung.

§. 42. So lange sie nicht durch Erlangung des Bürgerrechts aus der Klasse der Schutzverwandten herausgetreten sind, dürfen sie nur solche bürgerliche Gewerbe betreiben, wozu es verfassungsmäßig des Bürgerrechts nicht bedarf.

Keine andere Rechte wirklicher Bürger.

§. 43. Auf andere Rechte wirklicher Bürger, welche diesen als Mitglieder der Stadtgemeine zukommen, haben sie keinen Anspruch.

Konkurrenz zu den Gemeinlasten.

§. 44. Sie sind schuldig, nach Maaßgabe ihres Gewerbes und ihrer Vermögensumstände, in einem angemessenen Verhältnisse mit den Bürgern, zu den städtischen Lasten und Pflichten, ingleichen zu den öffentlichen Anstalten, wenn sie den Vortheil derselben mitgenießen, beizutragen; wobei es sich von selbst ver-

oder Grundstücke in einer Stadt erworben haben sollte, ohne das Bürgerrecht besessen zu haben, muß letzteres sogleich nach Publikation dieser Ordnung nachsuchen und erlangen, oder beziehungsweise das betriebene städtische Gewerbe niederlegen und das erworbene Grundstück veräußern.

Wer das Bürgerrecht ertheilt.

§. 24. Das Bürgerrecht wird in allen Städten, sie mögen bisher mittelbare oder unmittelbare Städte genannt worden sein, imgleichen bei allen Bürgern, ohne Unterschied, ob sie Deutsche, namentlich: Pfälzer, Franzosen oder von anderer Nation sind, vom Magistrat des Orts ertheilt. Es fällt daher die Annahme von Bürgern durch andere Behörden z. B. durch den akademischen Senat, ganz weg. Der Magistrat hat jedesmal, vor Ertheilung des Bürgerrechts, das Gutachten der Stadtverordneten darüber einzuziehen, ist aber nur im Fall des §. 21., und wenn gesetzliche Einwendungen gemacht werden, daran gebunden.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Bürger.

§. 25. Jeder, der Bürger werden will, ist verbunden, dem Magistrat den Bürgereid zu leisten und muß sich darin verpflichten, die Ordnung aufrecht zu erhalten und das Beste der Stadt nach seinen Kräften zu befördern.

Tragung städtischer Lasten.

§. 26. Einem jeden Bürger liegt die Verpflichtung ob, zu den städtischen Bedürfnissen aus seinem Vermögen und mit seinen Kräften die nöthigen Beiträge zu leisten und überhaupt alle städtische Lasten verhältnißmäßig zu tragen.

Uebernahme von Stadtämtern.

§. 27. Er ist schuldig, öffentliche Stadtämter, sobald er dazu berufen wird, zu übernehmen und sich den Aufträgen zu unterziehen, die ihm zum Besten des Gemeinwesens der Stadt gemacht werden.

Leistung anderer persönlichen Dienste.

§. 28. Alle andere persönliche Dienste sind die Bürger zur Sicherheit der Stadt und in jedem Nothfall zu übernehmen schuldig.

Da auch eine Schützengilde in der Bürgerschaft zu den nothwendigen Anstalten bei jeder Stadt gehört, so soll durch ein besonderes Reglement das Nähere darüber zur Achtung jedes Bürgers bestimmt werden.

§. 29. Wenn nicht die persönliche Gegenwart der Bürger wegen außerordentlicher Gefahr ausdrücklich gefordert wird, oder bei besondern Gattungen von Dienstleistungen vorgeschrieben ist; so können sie diese persönlichen Dienste durch andere taugliche Personen, in ihrer Stelle verrichten lassen.

§. 30. Kunst- und handwerksmäßige Dienste sind die Bürger unentgeltlich zu leisten nicht verpflichtet.

§. 31. Von Staatsdienern und andern Personen im öffentlichen Amte und Berufe, kann die persönliche Gegenwart bei Diensten, welche sonst in Person geleistet werden müssen, nur in sofern, als ihre Amts- und Berufsverrichtung solche zuläßt, verlangt werden. Sie sind indessen taugliche Stellvertreter zu bestellen schuldig.

Keine Befreiungen von persönlichen Leistungen.

§. 32. Befreiungen von allgemeinen persönlichen Leistungen der Bürger, sie mögen in Geldbeiträgen, oder in sonstigen Leistungen und Lasten bestehen, finden durchaus nicht statt und können so wenig von einzelnen Mitgliedern, als besondern Gesellschaften der Stadtgemeinen erworben werden. Auch mit Einwilligung der Stadtgemeine darf solches zum Nachtheil der übrigen Bürger nicht geschehen.

§. 33. Bisher genossene persönliche Befreiungen hören daher völlig auf ohne Unterschied, ob solche seither mit gewissen Geschäften und Würden nach hergebrachter Verfassung verbunden waren, oder ob sie auf andere Weise erlangt sind.

Betrieb der Gewerbe.

§. 34. Sämmtliche Bürger einer Stadt, welche sich daselbst häuslich niedergelassen haben, sind berechtigt, mit Genehmigung des Magistrats, ein jedes erlaubte Gewerbe zu betreiben, welches nicht in eine gewisse Zunft oder Innung eingeschränkt ist.

In Absicht der zünftigen Gewerbe bleibt es bei den allgemeinen und beson-

unter Aufsicht der Stadtgemeinde und des Magistrats, die Verwaltung ihres gemeinschaftlichen Vermögens überlassen, sonst aber letztere von der Stadtgemeine besorgt werden.

Anstalten und Stiftungen mit ihrem Vermögen.

§. 55. Die zu gemeinsamen oder öffentlichen Zwecken bestimmten der Stadt zugehörigen Anstalten und Stiftungen, stehen mit ihrem Vermögen unter der Aufsicht der Stadtgemeine.

Aufbringung des fehlenden Bedürfnisses.

§. 56. Dieselbe ist indessen verbunden, alles dasjenige, was zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses der Stadt erfordert wird und aus dem Gemeine-Einkommen nicht bestritten werden kann, auf die Stadteinwohner zu vertheilen und aufzubringen.

Keine Prägravation einzelner.

§. 57. Die Stadtgemeine ist nicht berechtigt, durch Stimmenmehrheit einem oder etlichen Mitgliedern neue Lasten oder Verpflichtungen aufzuerlegen, oder Einem oder dem Andern gesellschaftliche Rechte zu entziehen oder einzuschränken, sobald nicht gesetzliche Gründe solches rechtfertigen.

Befreiungen auf Privatgrundstücken. a) Keinen Erwerb neuer.

§. 58. So wenig als nach dem §. 32 seqq. im IIIten Titel Befreiungen von allgemeinen persönlichen Lasten der Stadt künftig unter irgend einem Vorwande statt finden sollen, eben so wenig ist auch die Stadtgemeine befugt, Privatgrundstücke von irgend einer Gemeinelast zu befreien, möge solche in Abgaben, andern Leistungen oder Duldungen bestehen. Privatgrundstücke, welche nicht bereits bei Publikation dieser Ordnung, dergleichen Befreiungen rechtsgültig erworben und besessen haben, können solche überhaupt auf keine Art mehr erlangen.

b) Beschränkung der bestehenden auf den Besitz.

§. 59. Bei Privatgrundstücken aber, die sich wirklich im Besitz einer rechtsgültig erworbenen Befreiung befinden, wird der Umfang der Befreiung ausdrücklich dahin beschränkt, daß solche nur im gewöhnlichen Zustande der Dinge und in keiner weitern Ausdehnung, als dieselbe bisher von dem einzelnen Grundstücke besessen worden, fernerweit statt finden sollen und anerkannt werden dürfen.

c) Befugniß zur Ablösung.

§. 60. Die Stadtgemeine ist auch befugt, diese Befreiungen ohne Unterschied, von welcher Gattung sie sein mögen, den Besitzern der betreffenden Grundstücke, gegen grundsätzliche Entschädigung, abzukaufen.

Die Grundsätze zum Verfahren bei dieser Ablösung werden in einer allgemeinen Verordnung bestimmt werden.

Sobald dies geschehen ist, kann die Bürgerschaft von ihrer Befugniß zu jeder Zeit Gebrauch machen.

Beiträge neuer Mitglieder zu schon vorhandenen Gemeineschulden.

§. 61. Jedes Mitglied der Bürgerschaft übernimmt, ohne daß es deshalb einer Bekanntmachung bei seiner Aufnahme bedarf, die Verpflichtung seines Verhältnisses, mithin auch die Verbindlichkeit, die nöthigen Beiträge zur Berichtigung schon vorhandener Gemeinschulden, gleich andern Bürgern zu leisten.

Austritt aus der Gemeine und Ausgleichung wegen der Vortheile und Lasten.

§. 62. Hat ein Mitglied der Stadtgemeine die gesellschaftlichen Vortheile Eines Jahres, ganz oder zum Theil bereits genossen; so kann dasselbe vor Ablauf dieses Jahres, nicht anders austreten, als wenn es auch alle in dieses Jahr fallende Lasten entrichtet, oder die Stadtgemeine dafür entschädigt. Sonst stehet es jedem frei, ohne Weiteres nach Gutbefinden auszuscheiden, nur muß dieser Vorsatz jederzeit dem Magistrat zuvor angezeigt werden.

Befugniß über die einzelnen Mitglieder.

§. 63. In wie weit Mitglieder der Gemeine, welche dem gemeinschaftlichen Zwecke vorsätzlich oder sonst beharrlich zuwider handeln, von den Stadtverordneten aus der Gemeine gestoßen, ihnen Rechte, die den einzelnen Mitgliedern als solchen zukommen, entzogen, ihre Lasten vermehrt, oder sie sonst von ihnen gestraft werden können, soll in dieser Ordnung unter den betreffenden Titeln für

die einzelnen Fälle, wo die diesfällige Berechtigung eintritt, ausdrücklich bestimmt werden.

§. 64. Dieses Strafrecht gegen die Mitglieder wird ohne besondere Form blos mit Beobachtung der hierin vorgeschriebenen Modalitäten und innerhalb der hierin bestimmten Grenzen ausgeübt.

§ 65. Die Berufung auf die vom Staate angeordneten Richterstühle findet gegen solche Strafverfügungen nicht statt, sobald die Klage nicht darüber geführt wird, daß die Grenzen des Strafrechts überschritten seien.

§. 66. Außer den in dieser Ordnung speciell bestimmten Fällen, hat aber die Stadtgemeine, als solche, durchaus kein Strafrecht gegen ihre Mitglieder.

Ausübung der Rechte der Gemeine.

§. 67. Von allen nach Inhalt dieser Ordnung der Stadtgemeine beigelegten oder derselben sonst zustehenden Rechten, wird einzig und allein die Befugniß der Stadtverordneten-Wahl von der Stadtgemeine in der Gesammtheit ausgeübt.

§. 68. Alle übrige innere sowohl als äußere Angelegenheiten der Stadtgemeine werden durch Berathschlagungen und Schlüsse ihrer, nach der Vorschrift des folgenden Titels, erwählten Stadtverordneten angeordnet, es mögen diese Angelegenheiten die Stadtgemeine, als eine moralische Person betrachtet, oder die Mitglieder derselben, als solche, betreffen.

Titel VII.

Von den Stadtverordneten.

Abschnitt I.

Von der Wahl und dem Wechsel derselben.

Nothwendigkeit der Stadtverordneten und deren Bestellung.

§. 69. Die Vertretung der Stadtgemeine oder Bürgerschaft durch Stadtverordnete ist nothwendig, weil jene aus zu vielen Mitgliedern besteht, als daß ihre Stimmen über öffentliche Angelegenheiten, jedesmal einzeln vernommen werden könnten.

Deshalb soll in jeder Stadt, nach deren Größe, der Wichtigkeit der Gewerbe und dem Umfange der Angelegenheiten des Gemeinwesens, eine angemessene Repräsentation der Bürgerschaft bestellt werden und künftig bestehen.

Zahl derselben und deren Bestimmung.

§. 70. In kleinen Städten werden 24 bis 36, in mittlern 36 bis 60, und in großen 60 bis 102 geeigenschaftete Mitglieder der Stadtgemeine dazu erwählt.

Innerhalb dieser Grenzen hat jeder Magistrat, mit Zuziehung der jetzigen Bürgerschaftsvorsteher, nach dem Bedürfniß des Orts, Behufs der ersten Wahl, die zu bestellende Anzahl zu bestimmen.

Stellvertreter der Stadtverordneten.

§. 71. Damit aber durch Todesfälle, langwierige Krankheiten und lange Geschäftsreisen, die Anzahl der Stadtverordneten nicht, während des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, vermindert werden möge; so werden jedesmal bei der Wahl der Stadtverordneten, eben so viele Stellvertreter derselben erwählt, als der dritte Theil der neuerwählten Stadtverordneten ausmacht.

Wahl nach Bezirken.

§. 72. Die Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben wird in den verschiedenen (nach §. 11. seq. im IIten Titel zu bildenden) Bezirken der Stadt bewirkt. Die Zahl der im Ganzen zu wählenden Subjekte muß daher auf die Wahlbezirke, nach Verhältniß der darin vorhandenen stimmfähigen Bürger, vertheilt werden.

Nicht nach Ordnung, Zünften und Corporationen, von allen stimmfähigen Bürgern.

§. 73. Die Wahl der Stadtverordneten nach Ordnungen, Zünften und Korporationen in den Bürgerschaften, wird dagegen hierdurch völlig aufgehoben. Es nehmen an den Wahlen alle stimmfähige Bürger Antheil und es wirkt jeder le-

diglich als Mitglied der Stadtgemeine ohne alle Beziehung auf Zünfte, Stand, Korporation und Sekte.

Stimmfähigkeit.

§. 74. Das Stimmrecht zur Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter steht zwar in der Regel jedem Bürger zu, jedoch sind als Ausnahmen folgende davon ausgeschlossen:

a) Diejenigen, welche nach den §§ 20. und 23. im III. Titel unfähig sein würden, das Bürgerrecht zu erlangen, wenn sie solches nicht schon besäßen,

b) Magistratsmitglieder, während der Dauer ihres Amts,

c) Bürger weiblichen Geschlechts,

d) Unangesessene Bürger — in großen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 200 Thlr. — und in mittlern und kleinen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 150 Thlr. beträgt, und

e) Personen, welchen als Strafe das Stimmrecht entzogen ist.

§. 75. Außerdem können Bürger, welche einer von den §. 21. im III. Titel bestimmten Vorwürfen trifft, nur mit Einwilligung der Stadtverordneten-Versammlung und bis dahin, daß letztere nach dieser Ordnung organisirt worden, auf keinen Fall eine Stimme bei besagten Wahlen abgeben.

§. 76. Ob unangesessene Bürger das §. 74. unter dem Buchstaben d bestimmte reine Einkommen besitzen, soll von den Stadtverordneten geprüft und bestimmt werden. In der Regel genügt die Wissenschaft der prüfenden Stadtverordneten, daß der Bürger das geordnete reine Einkommen wirklich besitze.

Behufs der ersten Stadtverordneten-Wahl geschieht die Prüfung und Bestimmung vom Magistrat, mit Zuziehung der jetzigen Bürgerschaftsvorsteher.

§. 77. Wer einmal als stimmfähig angenommen ist und einer Wahl mit beigewohnt hat, kann nur nach sorgfältiger Prüfung und gewissenhafter Ueberzeugung der Stadtverordneten, durch deren Beschluß deshalb, weil sein jährliches Einkommen zu geringe sei, davon wieder ausgeschlossen werden

§. 78. Eben so kann jeder Bürger, welcher aus diesem Grunde bis dahin nicht stimmfähig war, zum Stimmrecht gelangen, sobald die Stadtverordneten-Versammlung sich überzeugt, daß sein Einkommen von dem vorgeschriebenen Belange sei.

Führung der Bürgerrollen nach den Bezirken.

§. 79. Der Magistrat hat von der ganzen Stadt, und zwar von jedem Bezirk derselben besonders, eine zuverlässige Bürgerrolle zu führen.

In dieser Bürgerrolle ist in einer besonderen Kolonne zu vermerken, ob der Bürger stimmfähig sei oder nicht.

§. 80. Die Versammlung der Stadtverordneten hat jährlich vor der neuen Wahl die Bürgerrollen in Beziehung auf Stimmfähigkeit zu untersuchen, diejenigen, welche das erforderliche reine Einkommen erst erlangt haben, in Zugang zu bringen, und diejenigen, deren Vermögen so abgenommen hat, daß sie das vorschriftsmäßige reine Einkommen nicht mehr besitzen, auszustreichen.

Erscheinen der Stimmfähigen in der Wahlversammlung ihres Bezirks.

§. 81. Jeder stimmfähige Bürger ist verbunden, in der Wahlversammlung des Bezirks, in dessen Bürgerrolle er eingetragen steht, in Person zu erscheinen, oder sich mit gesetzlichen Gründen beim Bezirksvorsteher zu entschuldigen. Er kann weder in einem andern Bezirk, noch durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht ausüben. In sofern er seinen Wohnort im Laufe des letzten Jahres in einen andern Bezirk verlegt hat, muß er sich beim Magistrat erkundigen, ob er auch gehörig in die Rolle des Bezirks, worin er wohnt, übertragen ist.

§. 82. Bei jeder Wahlversammlung werden diejenigen, welche sich eingefunden haben, mit der Bürgerrolle des Bezirks verglichen. Sollte aus Irrthum Jemand erschienen sein, der nicht zu dem Wahlbezirk gehört, oder nicht stimmfähig ist, so wird er deshalb bedeutet, und muß sich entfernen.

Nachtheilige Folgen des Ausbleibens.

§. 83. Die etwa ausgebliebenen stimmfähigen Bürger werden durch die Beschlüsse der anwesenden verbunden. Sollte Jemand so wenig Bürgersinn besitzen, daß er, ohne sich auf eine gesetzliche Art entschuldigt zu haben, wiederholentlich nicht erschiene, so sollen die Stadtverordneten befugt sein, ihn durch ihren Beschluß des Stimmrechts und der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung für verlustig zu erklären, oder auf gewisse Zeit davon auszuschließen.

Wahlfähigkeit.

§. 84. Wahlfähig ist jeder Bürger, der ein Stimmrecht hat, außerdem aber Niemand.

Nur in dem Bezirk, wo der stimmfähige Bürger verzeichnet ist, darf er gewählt werden. In diesem kann solches geschehen, er mag bei der Wahlversammlung anwesend sein oder nicht.

§. 85. Von den in jedem Bezirk zu erwählenden Stadtverordneten und Stellvertretern müssen wenigstens zwei Drittel mit Häusern in der Stadt angesessen sein.

Zeitraum, für welchen die Subjekte gewählt werden, und deren Wechsel.

§. 86. Die Stadtverordneten sowohl, als auch die Stellvertreter, werden auf drei Jahre, und zwar bei der ersten Wahl mit der vollen Anzahl, bei den folgenden Wahlen aber jedesmal mit einem Drittel derselben gewählt. Dagegen scheidet jährlich ein Drittel aus, und dieses Drittel wird am Ende des ersten und zweiten Jahres durchs Loos, hiernächst aber jederzeit durch das Dienstalter bestimmt. Im zweiten Jahr kann aber nur unter denen geloofet werden, welche schon zwei Jahre Stadtverordnete gewesen sind, und dasselbe gilt von den Stellvertretern.

Wahlversammlung.

§. 87. In jedem Jahre versammeln sich die stimmfähigen Gemeindeglieder der Stadt in einem für jeden Ort ein für allemal zu bestimmenden Monat zur Wahl der Stadtverordneten. Sie nimmt allemal nach vorhergegangener gottesdienstlicher Handlung ihren Anfang.

Regulirung derselben.

§. 88. Der Magistrat bestimmt Tag, Stunde und Ort der Versammlung, und deputirt für jeden Bezirk einen Kommissarius aus seiner Mitte oder den Bezirksvorsteher. Dieser Kommissarius hat den Vorsitz, jedoch nur in den hierin ausdrücklich bestimmten Fällen eine Stimme bei der Wahlversammlung.

Einladung dazu.

§. 89. Die Einladung geschieht wenigstens 14 Tage vor dem Wahltage, und zwar in solchen Städten, wo Zeitungen und Intelligenzblätter erscheinen, durch zweimaliges Einrücken in diese öffentliche Blätter, und durch Anschläge an den Kirchthüren und andern dazu schicklichen Orten.

In andern Städten soll solche gleichmäßig durch Anschläge und zwei Mal von den Kanzeln bewirkt werden.

Eröffnung derselben.

§. 90. Das Wahlgeschäft beginnt in der Art, daß der Magistrats-Kommissarius die §§. 79—104. in diesem Abschnitt, laut und deutlich vorliefet und hiernächst bekannt macht, wie viele Personen überhaupt zu wählen sind und wie viele Hausbesitzer darunter mindestens begriffen sein müssen.

Wahl eines Wahlaufsehers nebst Beisitzer.

§. 91. Sodann schreiten die Versammelten zur Wahl eines Wahlaufsehers und dreier Beisitzer aus ihrer Mitte.

Der Bezirksvorsteher schlägt zu diesen Posten die Personen vor, und die anwesenden stimmfähigen Bürger beschließen darüber durch Stimmenmehrheit.

Wenn die Stimmen gleich sind, giebt die Stimme des Kommissarius den Ausschlag.

Die Stimmen werden bei diesem Geschäft auf dem kürzesten Wege, durch Aufhebung der Hände, abgegeben.

Geschäfte derselben.

§. 92. Dem Wahlaufseher und den Beisitzern liegt es ob, auf den ordnungsmäßigen Gang der Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben zu achten und die dabei vorkommenden speziellen Geschäfte zu besorgen. Von den Beisitzern führt der eine das Wahlprotokoll, und der zweite die Kandidatenliste. Der dritte bewirkt den Umlauf des Gefäßes zur Einsammlung der Stimmen, und der Wahlaufseher eröffnet dieses Gefäß.

Vorschlag der Kandidaten.

§. 93. Jedem stimmfähigen Bürger steht es frei, einen Kandidaten laut vor

zuschlagen, und kurz zu bemerken, was zu seiner Empfehlung dient. Dieser wird in der Liste der Wahlkandidaten verzeichnet. Werden Nichtwahlfähige vorgeschlagen, so protestirt der Magistrats-Kommissarius, mit Anzeige des Grundes, gegen den Vorschlag. Außerdem hat er aber kein Recht, gegen den Vorschlag Etwas einzuwenden.

Stimmensammlung.

§. 94. Ueber die Wahlkandidaten werden die Stimmen der Reihe nach gesammelt.

Jedes Mitglied erhält ein weißes und ein schwarzes Zeichen, wovon jenes für, und dieses wider den Kandidaten gilt. Es geht alsdann ein verdecktes Gefäß herum, in welches von Jedem eins dieser Zeichen geworfen wird. Das zweite Zeichen muß jedes Mitglied in ein anderes verdecktes Gefäß zurücklegen.

§. 95. Das erstere Gefäß, worin die Stimmen gesammelt werden, wird vor der Versammlung vom Wahlaufseher geöffnet, und die Wahl für richtig erklärt, wenn so viele Zeichen von beiderlei Farben zusammen vorgefunden werden, als Wähler gegenwärtig sind. Wer die Stimmenmehrheit wider sich hat, wird auf der Kanditatenliste gelöscht. Wer sie für sich hat, wird mit der Anzahl der ihm günstigen Stimmen in die Kandidatenliste geschrieben. Sind die Stimmen getheilt, so entscheidet die Stimme des Kommissarius.

§. 96. Ist über sämmtliche verzeichnete Kandidaten gestimmt, so vergleicht man die Anzahl derer, die die Stimmenmehrheit für sich haben, mit der Anzahl der von dem betreffenden Bezirk zu wählenden Stadtverordneten und Stellvertreter derselben, und untersucht, wie viele von jenen Hausbesitzer sind.

§. 97. Sind die nöthigen Subjekte noch nicht vorhanden, oder darunter weniger Hausbesitzer begriffen, als erfordert worden, so können zur Ergänzung der Fehlenden und zur fernerweiten Stimmensammlung, Kandidaten sich selbst melden, oder andere Mitglieder neue Vorschläge machen. Die hiernächst noch fehlenden müssen der Wahlaufseher und dessen Beisitzer nach der Reihe vorschlagen.

Nähere Bestimmung der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben.

§. 98. Von diesen mit der Stimmenmehrheit verzeichneten Kandidaten werden diejenigen, welche die meisten Stimmen für sich haben, Stadtverordnete, und die übrigen, Stellvertreter derselben. Sind mehrere Kandidaten mit der Stimmenmehrheit vermerkt, als Subjekte zu wählen, so scheiden diejenigen aus, welche die wenigsten Stimmen für sich haben.

§. 99. Findet sich aber, daß bei diesem Verfahren die erforderliche Anzahl von Hausbesitzern unter den Stadtverordneten nicht begriffen sein würde, so werden zuerst so viele Hausbesitzer, als nöthig sind, nach der Rangordnung, welche ihnen die Anzahl der Stimmen giebt, und hiernächst nur so viele, als außerdem erfordert werden, von den übrigen, mit der Stimmenmehrheit verzeichneten Kandidaten zu Stadtverordneten bestimmt und angezeigt.

§. 100. Eben so wird es bei Ernennung der Stellvertreter derselben gehalten.

Indessen genügt es hierbei schon, wenn so viele Hausbesitzer, als zu Stadtverordneten und Stellvertretern derselben nöthig sind, sich überhaupt in beiden Klassen befinden.

§. 101. Wenn mehrere mit der Stimmenmehrheit verzeichnete Kandidaten, gleich viele Stimmen für sich haben, so hat, wenn es darauf ankommt, wer von ihnen Stadtverordneter oder Stellvertreter derselben werden. oder für diese Wahl ausscheiden soll, allezeit der im Bizirk mit einem Grundstücke angesessene Bürger, vor dem unangesessenen den Vorzug. Läßt sich hiernach die Sache nicht entscheiden, so muß solches durchs Loos geschehen.

Fassung des Wahl-Protokolls.

§. 102. Das Wahlprotokoll soll die Zahl der anwesenden Mitglieder enthalten und mit einer namentlichen Liste der fehlenden, imgleichen mit den öffentlichen Blättern und Attesten der Pfarrer begleitet sein, wodurch die Einladung zu der Wahlversammlung geschehen ist.

§. 103. Die erwählten Stadtverordneten und Stellvertreter müssen sämmtlich im Wahlprotokolle mit ihrem Charakter, Gewerbe, Vor- und Familiennamen, ingleichen mit der Bemerkung verzeichnet werden, ob sie Hausbesitzer sind oder nicht.

§. 104. Sodann folgt die Erklärung, daß solchen durch diese Wahl diejeni-

gen Rechte und Verbindlichkeiten beigelegt würden, welche den Stadtverordneten und Stellvertretretern derselben nach den bestehenden Gesetzen zukommen.

Unterschrift desselben.

§. 105. Hiernächst wird das Wahlprotokoll der Wahlversammlung von dem Wahlaufseher laut vorgelesen, und von dem Magistrats-Kommissarius dem Bezirksvorsteher, in sofern dieser nicht zugleich Magistrats-Kommissarius ist, dem Wahlaufseher, den drei Beisitzern und sechs andern Mitgliedern der Versammlung, die nicht zu den erwählten Stadtverordneten und Stellvertretern gehören, unterschrieben.

Beförderung desselben an den Magistrat.

§. 106. Das Wahlprotokoll wird nach beendigtem Geschäfte von dem Magistrats-Kommissarius sofort dem Magistrat übergeben.

Prüfung und Bestätigung der Wahl.

§. 107. Der Magistrat läßt jedes Wahlprotokoll, so wie es eingeht, von der Stadtverordneten-Versammlung prüfen, bestätigt sodann die Wahl, in sofern sich dagegen nichts Wesentliches zu erinnern findet, und fertigt auf den Grund der Wahlprotokolle, eine von ihm beglaubigte Nachweisung von sämmtlichen solchergestalt erwählten Stadtverordneten und Stellvertretern, der Stadtverordneten-Versammlung zu. Bei der ersten Wahl geschiehet die Prüfung vom Magistrat mit den jetzigen Bürgerschafts-Vorstehern.

Abschnitt II.

Von den Rechten und Verhältnissen der Stadtverordneten.

Gesetzliche Vollmacht der Stadtverordneten.

§. 108. Die Stadtverordneten erhalten durch ihre Wahl die unbeschränkte Vollmacht, in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt, die Bürgergemeine zu vertreten, sämmtliche Gemeine-Angelegenheiten für sie zu besorgen, und in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der Rechte und der Verbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerschaft, Namens derselben, verbindende Erklärungen abzugeben.

§. 109. Besonders sind sie befugt und verpflichtet, die zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt nöthigen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten auf die Bürgerschaft zu vertheilen und zu deren Aufbringung ihre Einwilligung zu geben, auch überhaupt die gemeinen Lasten und Leistungen zu reguliren.

§. 110. Die Stadtverordneten sind berechtigt, alle diese Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit der Gemeine, abzumachen, es mögen solche nach den bestehenden Gesetzen, bei den Korporationen von der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder oder jedes einzelnen Mitgliedes abhängen. Sie bedürfen dazu weder einer besonderen Instruktion oder Vollmacht der Bürgerschaft, noch sind sie verpflichtet, derselben über ihre Beschlüsse Rechenschaft zu geben.

Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Ueberzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruktion, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben. Sie sind im vollsten Sinne Vertreter der ganzen Bürgerschaft, mithin so wenig Vertreter des einzelnen Bezirks, der sie gewählt hat, noch einer Korporation, Zunft 2c., zu der sie zufällig gehören.

Beschränkung des Gebrauchs der Vollmacht.

§. 111. Die Stadtverordneten haben aber nicht einzeln, sondern nur in der Gesammtheit die Befugniß, die gemeinschaftlichen Beschlüsse, nach näherm Inhalte dieser Ordnung, von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

Bildung einer Versammlung.

§. 112. In jedem Orte bilden die Stadtverordneten eine eigene Versammlung unter dem Namen: Stadtverordneten zu — — — —

nur aus Stadtverordneten.

§. 113. Niemand, der nicht wirklicher Stadtverordneter ist, soll den Sitzungen derselben beiwohnen.

Die Annahme eines besondern, zur Zahl der Stadtverordneten nicht gehörigen Rechtsverständigen für die Versammlungen der Stadtverordneten, darf daher unter keinem Vorwande statt finden.

Der Syndikus des Magistrats wird solchen bei Berathungen über rechtliche Gegenstände den Vortrag machen.

Ohne Besoldung.

§. 114. Alle Stadtverordnetenstellen müssen unentgeltlich verwaltet werden, und es wird jede Renumeration einzelner Stadtverordneten um so mehr ausdrücklich untersagt, als die Annahme solcher Remunerationen ohnehin schon Mangel an Gemeinsinn verrathen würde.

Auch Sporteln und Immunitäten jeder Art sind unzulässig.

Nur baare Auslagen dürfen erstattet werden.

§. 115. Jeder Stadtverordnete wird dagegen durch das Vertrauen, welches die Bürgerschaft, vermöge der auf ihn gefallenen Wahl, ihm bezeigt, in einem hohen Grade geehrt, und hat daher unter seinen Mitbürgern auf eine vorzügliche öffentliche Achtung Anspruch.

Vorsteher und Protokollführer.

§. 116. Die Versammlung der Stadtverordneten soll einen Vorsteher und einen Protokollführer, für jeden dieser Posten aber einen Stellvertreter beständig haben. Sie werden von der Stadtverordneten-Versammlung, aus deren Mitte auf Ein Jahr gewählt. Nur wirkliche Staatsdiener und praktizirende Justizkommissarien sind zu diesen Aemtern nicht wahlfähig. Entsteht im Laufe des Jahres unter dem Vorsteher und Protokollführer ein Abgang, so übernimmt der Stellvertreter das Amt auf die Zeit, in welcher der Abgehende das Amt zu verwalten hatte, und dessen Stelle wird durch neue Wahl besetzt.

Vollzähligkeit und Ergänzung der Stadtverordneten.

§. 117. Die für jeden Ort bestimmte Anzahl von Stadtverordneten soll beständig vollzählig vorhanden sein. Es rücken daher bei eintretenden Erledigungen die Stellvertreter der Stadtverordneten, in derjenigen Ordnung, ohne weitere Wahl an die Stelle der abgegangenen ein, wie sie Stimmen bei ihrer Wahl gehabt hatten, so daß diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, zuerst einrücken. Sie bekleiden die erledigten Stellen so lange, als selbige die Abgegangenen zu bekleiden haben würden.

In den Platz ausgeschiedener Hausbesitzer müssen mit Häusern angesessene Stellvertreeter wieder eintreten, wenn sonst nicht zwei Drittel der Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen würden.

Von den Veränderungen, Anzeige dem Magistrat.

§. 118. Der Magistrat des Orts muß von den Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, deren Vorstehern und Protokollführern, den Stellvertretern der beiden letztern, und den Stellvertretern der Stadtverordneten, jederzeit genau unterrichtet sein. Ihm ist daher jede Veränderung mit Benennung der Personen, wobei solche eingetreten ist, ohne Verzug von der Stadtverordneten-Versammlung anzuzeigen.

Sitzungen.

§. 119. Die Stadtverordneten versammeln sich wenigstens monatlich ein Mal, wo es aber das Bedürfniß erfordert, öfter zu einer ordinären Sitzung. In dringenden Fällen kann der Vorsteher außerordentliche Sitzungen durch einen Umlauf ansagen lassen.

Befugniß der Bürger zu schriftlichen Vorträgen.

§. 120. Jedem Bürger, so wie auch jedem Stadtverordneten, steht es frei, über alle, das Gemeinwesen der Stadt angehende Gegenstände, der Stadtverordneten-Versammlung seine Meinung und seine Vorschläge schriftlich einzureichen, stattfindende Mängel anzuzeigen und Verbesserungen in Antrag zu bringen.

Beschlußfähigkeit der Versammlung.

§. 121. Die Versammlung der Stadtverordnurten ist nur dann befugt zu berathschlagen und Schlüsse zu fassen, wenn wenigstens zwei Drittel der Stadtverordneten anwesend sind. Deshalb muß in jedem Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung ausdrücklich bemerkt werden, ob sämmtliche Stadtverordnete, oder wie viele davon anwesend, und wie viele abwesend waren.

Schlüsse durch Stimmenmehrheit.

§. 122. Die Beschlüsse der Versammlung werden in allen Angelegenheiten, nach vorheriger Berathschlagung, durch eine absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Sind die Stimmen gleich; so entscheidet die Stimme des Vorstehers. Zwischen ordinären und außerordentlichen Angelegenheiten findet bei den Beschlüssen kein Unterschied statt.

Unterschrift derselben.

§. 123. Die Beschlüsse werden vom Vorsteher, vom Protokollführer und wenigstens von sechs andern Mitgliedern unterschrieben, und müssen allezeit dem Magistrat eingesandt werden.

Ernennung von Deputationen.

§. 124. Die Stadtverordneten sind zur Prüfung der ihrer Fürsorge anvertrauten Angelegenheiten, Deputationen zu ernennen befugt.

Einziehung von Nachrichten.

§. 125. Jede Nachricht über Verfassung und Verwaltung der Zünfte, oder sonst über Gegenstände des Gemeinwesens, soll den Stadtverordneten auf deren Ansuchen, von den Behörden zuverlässig und vollständig mitgetheilt werden.

Rechtliche Wirkung der Beschlüsse.

§. 126. Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung, wenn solche die allgemeinen Angelegenheiten der Stadt betreffen, verbinden alle Einwohner derselben, sie seien Bürger oder Schutzverwandte.

Ausführung derselben.

§. 127. Doch kann die Stadtverordneten-Versammlung keine gefaßten Beschlüsse mit öffentlicher Autorität selbst zur Ausführung bringen. Der Magistrat des Orts ist allein dazu befugt und haftet dafür, daß nichts gegen den Staat und gegen die Gesetze ausgeführt werde.

Instruktion zur Geschäftsführung bei den Versammlungen.

§. 128. Behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren Verhandlungen, erfolgt eine besondere Instruktion hierneben, wornach dieselben sich gemessenst zu achten haben.

Maaßregeln für Ordnung und Ruhe bei den Versammlungen.

§. 129. Nur nothwendige Geschäftsreisen, Krankheiten und andere dringende Veranlassungen können das Ausbleiben von Stadtverordneten aus der Sitzung entschuldigen. Sie müssen aber dem Vorsteher angezeigt werden.

Der Vorsteher kann, wenn solches unterlassen wird, das Ausbleiben beahnden.

§. 130. Dasselbe ist bei jedem, die Ordnung und Ruhe störenden Betragen der Fall, wenn der Zuruf zur Ordnung nicht beachtet wird.

§. 131. Wer zwei- oder gar drei Mal hintereinander, ohne gehörige Entschuldigung, ausgeblieben ist, oder wiederholentlich Ordnung und Ruhe gestört hat, kann von der Versammlung durch Stimmenmehrheit, entweder auf eine bestimmte Zeit oder für immer, aus den Versammlungen ausgeschlossen werden.

Befugniß der Versammlungen zu Strafbestimmungen künftiger Norm.

§. 132. Jeder Stadtverordneten-Versammlung bleibt es überlassen, die Strafen für die einzelnen Fälle und unter andern auch für den Fall des zu späten Erscheinens in den Sitzungen, durch Beschluß zur künftigen Norm zu bestimmen. Nur dürfen keine andere Gattungen von Strafen, als die vorbemerkten und Geldstrafen höchstens bis zu Fünf Thaler angenommen werden. Die Geldstrafen werden dem Magistrat angezeigt und von diesem zum Armenfond eingezogen.

Entbehrlichkeit der Specialvollmachten bei Bevollmächtigungen.

§. 133. In allen Fällen, wo die Bevollmächtigten der Stadtverordneten, nach den Gesetzen einer Specialvollmacht von der Stadtverordneten-Versammlung bedürfen würden, soll ein vom Vorsteher und sechs Mitgliedern vollzogenes und vom Magistrate des Orts bestätigtes Zeugniß:

„daß durch einen gesetzlich abgefaßten Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, die Bevollmächtigten bevollmächtigt seien,"

die Stelle der Vollmacht vertreten. Dieses Attest muß jedoch mit dem gesetzlichen Stempel begleitet werden.

Der Ausfertigungen Form.

§. 134. Berichte, Urkunden und Instructionen werden außer dem Vorsteher und Protokollführer, von drei andern Mitgliedern, die übrigen Ausfertigungen und alle Beglaubigungen aber, blos von jenen unterschrieben.

Urkunden werden jedesmal besiegelt.

§. 135. Bei der Unterschrift und in dem Siegel führt die Versammlung den ihr im §. 112. beigelegten Titel.

und Kostenfreiheit.

§. 136. Es werden alle Ausfertigungen der Stadtverordneten, ohne Unterschied ganz kostenfrei bewirkt.

Haftung für Geschäftsvernachläßigungen.

§. 137. Vorsteher und Protokollführer sind, nebst den Unterbedienten, für die Folgen der von ihnen vernachläßigten Geschäfte verhaftet.

Kosten des Geschäftsbetriebs.

§. 138. Die Kosten des Geschäftsbetriebs der Stadtverordneten trägt die Kämmereikasse und werden bei solcher verrechnet.

Gelaß.

§. 139. Das Gelaß für die Versammlungen hat für jetzt der Magistrat den Stadtverordneten vorzuschlagen und in Ermangelung einer andern schicklichen Gelegenheit, auf dem Rathhause anzuweisen. Den Stadtverordneten steht es aber frei, künftig nach Gefallen eine Aenderung damit zu treffen.

Titel VII.

Von den Magistraturen und Bezirksvorstehern.

Nur ein Magistrat für jede Stadt.

§. 140. In jeder Stadt darf für den ganzen Polizeibezirk derselben, nur Ein Magistrat sein. An Orten, wo mehrere Magistraturen jetzt bestehen, werden solche in einem Magistrat vereinigt. Auch für Pfälzer- und französische Kolonien können besondere Magistraturen nirgends weiter statt finden.

Aus Bürgern.

§. 141. Das Magistratskollegium soll überall aber nur aus Mitgliedern der Bügerschaft bestehen, die das Vertrauen derselben genießen.

Jeder mit Gemeinsinn erfüllte Bürger wird, auch ohne Vortheile für seine Person dabei zu beabsichtigen, dieses ehrenvolle Amt gern übernehmen.

Größtentheils unbesoldet.

Zur Verminderung der Administrationskosten können daher nur diejenigen Magistratsmitglieder für ihre Amtsführung entschädigt werden, welche ihre Zeit derselben ganz zu widmen haben.

Mitglieder in kleinern Städten.

§. 142. Das Magistratskollegium soll in kleinen Städten
einen besoldeten Bürgermeister, und
einen besoldeten Rathsmann, der zugleich Kämmerer ist, außerdem aber nach Maaßgabe des Bedürfnisses
vier bis sechs unbesoldete Rathsmänner
enthalten.

In mittlern Städten.

§. 143. In mittlern Städten soll dasselbe mit
einem besoldeten Bürgermeister,
einem besoldeten Rathsherrn, der zugleich Kämmerer ist,
einem besoldeten Rathsherrn zum Syndikus und
sieben bis zwölf unbesoldete Rathsherren
besetzt werden.

In großen Städten.

§. 144. In großen Städten bildet sich der Magistrat aus

einem besoldeten Oberbürgermeister,
einem bis zwei besoldeten gelehrten Stadträthen,
(nämlich gesetz- und verfassungskundigen Männern, die für die öffentliche Geschäftsführung vollständig ausgebildet sind.)
einem besoldeten Stadtrath fürs Baufach, wo derselbe nöthig ist,
einem besoldeten Stadtrath als Syndikus,
einem besoldeten Stadtrath als Kämmerer und
zwölf bis funfzehn unbesoldeten Stadträthen.

Der älteste gelehrte Stadtrath führt in Abwesenheit des Oberbürgermeisters das Präsidium und daher den Karakter: Bürgermeister.

§. 145. Sollte wegen besonderer Umstände, die eine oder die andere Stadt neben den bestimmten unbesoldeten Magistratsmitgliedern, einer größern Anzahl besoldeter Mitglieder des Magistrats, als vorstehend angeordnet worden, bedürfen; so stehet es den Stadtverordneten frei, mit Genehmigung der Provinzial-Polizeibehörde, die Ansetzung eines oder mehrer besoldeter Magistratsglieder noch zu bewilligen.

Dauer der Verwaltung.

§. 146. Von allen (§§. 142. 143. 144 und 145.) bestimmten Magistratsmitgliedern werden allein
a) die Syndici und
b) die gelehrten Stadträthe nebst dem Stadtrath für das Baufach,
auf zwölf Jahre, die übrigen aber nur auf sechs Jahre bestellt, so daß von letztern alljährlich, oder wo die Anzahl dazu zu klein ist, von zwei zu zwei Jahren immer ein Theil ausscheidet und durch neue Mitglieder ersetzt wird.

§. 147. Unbesoldeten Mitgliedern steht es aber frei, schon am Ende der ersten drei Jahre das Amt niederzulegen, und sich hierüber zur gehörigen Zeit zu erklären. Nach dem Eintritt des vierten Jahres ist jedoch diese Erklärung ohne Erfolg.

Eigenschaften der Mitglieder.

§. 148. Zu den Magistratsstellen dürfen nur geachtete, rechtliche, einsichtsvolle und geschäftskundige Männer gelangen, die wenigstens ein Alter von 26 Jahren erreicht haben.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Kämmerer sollen diese Eigenschaften in einem vorzüglichen Grade besitzen. Der Kämmerer aber muß ein bemittelter Mann sein.

Prüfung.

§. 149. Alle nach dem §. 146. auf 12 Jahre anzustellende Magistratspersonen müssen überdem in ihren Fächern hinlängliche gründliche Kenntnisse besitzen, und sich zu dem Ende vor ihrer Ansetzung den deshalb anzuordnenden Prüfungen unterwerfen.

Verwandtschaftshindernisse.

§. 150. Auch darf Niemand, der zu einer Magistratsstelle gewählt oder vorgeschlagen wird, mit den übrigen im Magistrate bleibenden Mitgliedern und dazu schon erwählten und vorgeschlagenen Personen im dritten Grade oder näher verwandt oder verschwägert sein.

Befugniß zum Gewerbebetrieb.

§. 151. Alle nach dem §. 146. nur auf 6 Jahr angestellte Personen können neben ihrem Posten zugleich als Bürger ihr Gewerbe treiben.

Wahl, Präsentation und Bestätigung.

§. 152. Sämmtliche Mitglieder der Magisträte, mit Ausschluß des Oberbürgermeisters, werden Namens der Stadtgemeinde von den Stadtverordneten erwählt, und von der Provinzialpolizeibehörde bestätigt.

§. 153. Zu dem Posten des Oberbürgermeisters sollen hingegen drei Kandidaten von der Stadtverordnetenversammlung präsentirt werden, wovon einer durch landesherrliche Bestätigung zum Oberbürgermeister ernannt wird.

§. 154. Werden unqualificirte Subjecte (§. 152.) gewählt, und (§. 153.) präsentirt, so muß, nach versagter Bestätigung, die Wahl und beziehungsweise die Präsentation wiederholt werden.

Gewinnung des Bürgerrechts.

§. 155. Wird Jemand, der noch nicht Bürger ist, zum Magistratsmitgliede gewählt und bestätigt; so muß er sofort das Bürgerrecht gewinnen.

Titel.

§. 156. Die Titel: Oberbürgermeister, Bürgermeister, Stadtrath, Rathsherr und Rathmann sind unbedingt mit dem Amte selbst verbunden. Wer einen dieser Posten verwaltet hat und solchen niederlegt, kann keine der benannten Titel weiter führen. Er wird dagegen, wenn er diese Stelle wenigstens 9 Jahre mit Ehren bekleidet, oder sich in solcher namentlich und ganz besonders ausgezeichnet hat, Aeltester der Stadt, und behält diesen Titel als eine Auszeichnung des Verdienstes von der Stadt lebenslang. Sobald ein Magistratsmitglied aber seines Postens entsetzt wird; so darf ihm der Titel: Aeltester, so wenig beigelegt werden, als es sich dessen zu bedienen befugt ist.

Unterbediente.

§. 157. Die Unterbedienten des Magistrats werden nach dem Bedürfniß angenommen und vom Magistrat auf Lebenszeit gewählt. Sie werden aber vor ihrer Ansetzung den Stadtverordneten namentlich bekannt gemacht, und insofern von diesen gegen die Gewählten erhebliche gegründete Ausstellungen gemacht werden, darf der Magistrat solche nicht unbeachtet lassen.

Besoldung.

§. 158. In Ansehung des Diensteinkommens der besoldeten Magistrats-Mitglieder und Offizianten, ist es zwar in Gemäßheit der Vorschrift des folgenden Titels überhaupt Sache der Stadtverordneten, solches vor der jedesmaligen Ansetzung zu bestimmen. Insbesondere bleibt es aber bei den nach §. 146. auf 12 Jahre gewählten Magistrats-Mitgliedern, welche durch kein Gewerbe neben ihrem Amte, ihren Unterhalt erleichtern können, den Stadtverordneten überlassen, sich mit denselben über die Besoldung zu vereinigen, da diese Männer bei der Ungewißheit ihrer Lage natürlich eine höhere Belohnung fordern werden, die aber auch bei treffender Wahl, durch angestrengtere Dienstleistung wieder ersetzt werden wird.

Pensionirung.

§. 159. Damit nun diese Stellen, welche nur zur Erleichterung einer Veränderung, nicht auf Lebenszeit besetzt werden, von Männern, welche die erforderlichen Eigenschaften dazu besitzen, mit Bereitwilligkeit angenommen werden mögen; so wird hierdurch bestimmt, daß die nach §. 146. auf zwölf Jahre gewählten Magistratsmitglieder, wenn sie nach Ablauf der Periode, für welche sie gewählt sind, nicht wieder gewählt werden,

a) nach 12jähriger Dienstleistung
bei einem Gehalte von 1500 Rthlr. und drüber, wenigstens 800 Rthlr.
bei einem Gehalte von 1000 Rthlr. und drüber, mindestens 600 Rthlr. und
bei einem Gehalte unter 1000 Rthlr., wenigstens die Hälfte desselben,

b) nach 24jähriger Dienstleistung, oder wenn sie zwei Mal gewählt worden sind,
bei einem Gehalte von 1500 Rthlr. und drüber, wenigstens 1000 Rthlr.
bei einem Gehalte von 1000 Rthlr. und drüber, mindestens 800 Rthlr. und
bei einem Gehalte unter 1000 Rthlr., wenigstens zwei Drittel desselben, als Pension jährlich erhalten sollen.

Es schließen diese Bestimmungen jedoch eine höhere Pensionsbewilligung von Seiten der Bürgerschaft nicht aus, und diese läßt sich sicher erwarten, wenn ein Mann zum dritten Mal wieder gewählt ist und dadurch schon einen Beweis des besondern Vertrauens und der besondern Zufriedenheit der Bürgerschaft erhalten hat. Es bleibt also der letztern das Weitere deshalb ganz überlassen.

Jetziges Magistratspersonal.

§. 160. Von dem jetzt angestellten Magistratspersonal, werden nur diejenigen Mitglieder, welche wieder gewählt werden und diejenigen Unterbedienten, welche mit wahrem Nutzen für die Stadt fortdienen können, beibehalten.

Dessen Besoldung und Pensionirung.

§. 161. Allen Mitgliedern und Offizianten, die jetzt bei den Magistraten angestellt sind; muß, insofern sie von der Bürgerschaft wieder gewählt und beziehungsweise beibehalten werden wenigstens das bisherige Diensteinkommen wäh-

rend ihrer fernern Dienstzeit gesichert werden. Diejenigen, welche nicht wieder gewählt werden, erhalten von dem Zeitpunkt ihres Austritts ab, die §. 159. zum Buchstaben b) in diesem Titel für solche Magistratsmitglieder, welche künftig nach 24jähriger Dienstzeit nicht wieder gewählt werden, bestimmten Pensionen, wenn die Bürgerschaften sich nicht veranlaßt sehen, ihnen wegen ihrer früher sich um die Stadt erworbenen Verdienste, oder aus andern Gründen höhere Pensionen auszusetzen

Vollständige Anstellung der unbesoldeten Mitglieder.

§. 162. Die Anzahl der künftig erforderlichen unbesoldeten Magistrats-Mitglieder wird aber auf allen Fall gleich vollständig gewählt und angestellt.

Bezirksvorsteher.

§. 163. Der Bezirksvorsteher soll ein in dem betreffenden Bezirke angesessener Hausbesitzer sein, der die Achtung seiner Mitbürger genießt und Geschäftserfahrenheit mit Gemeinsinn und Einsicht verbindet. Er wird von den Stadtverordneten, Namens der Bürgergemeine, auf sechs Jahre jedesmal gewählt, hat jedoch die Befugniß, nach drei Jahren zu erklären, daß er die Stelle nicht weiter behalten könne oder wolle. Der Magistrat bestätigt ihn. Besoldung oder Immunität ist mit diesem Amte nicht verbunden.

§. 164. In Krankheits- oder Abwesenheitsfällen wird der Bezirks-Vorsteher durch einen, für diesen Fall von den Stadtverordneten zu erwählenden Bürger, vertreten, der in dem betreffenden Bezirke ansässig sein muß.

Titel VIII.

Von der Geschäftsorganisation und dem Verhältniß der Behörden gegen einander.

Polizei.

§. 165. Die Polizei wird nach den besondern Vorschriften verwaltet, welche deshalb schon bestehen, und ferner werden ertheilt werden. Es ist also hier nicht der Ort, Grundsätze zur Organisation der Polizei in den Städten zu bestimmen.

§. 166. Dem Staate bleibt vorbehalten, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen, oder die Ausübung der Polizei dem Magistrat zu übertragen, der sie sodann vermöge Auftrags ausübt. So wie die besonderen Polizeibehörden, welche in den Städten angeordnet werden, unter den obern Polizeibehörden stehen, so steht auch der Magistrat, welcher die Polizei vermöge Auftrags erhält, unter diesen höhern Behörden, rücksichtlich alles dessen, was auf die Polizeiausübung Bezug hat. Die Magisträte werden in dieser Hinsicht als Behörden des Staats betrachtet. Der Magistrat muß die Ausübung der Polizei, so weit sie ihm übertragen wird, unweigerlich übernehmen, und die ganze Bürgerschaft in diesem Falle sowohl als auch dann, wenn die Polizei durch eine eigene Behörde verwaltet wird, die Polizeiausübung, so weit es gefordert wird, unterstützen.

§. 167. Da die Ortspolizei jeder Stadt hauptsächlich für die Sicherheit und das Wohl der städtischen Einwohner thätig ist, so liegt der Stadtgemeine auch ob, die Kosten, welche die Erhaltung des nöthigen Polizeipersonals und die, nach der Disposition der Polizeibehörde, erforderlichen Anstalten nothwendig machen, aufzubringen. Ob der Magistrat oder eine andere Behörde die Polizei ausübt, macht dabei keinen Unterschied.

Gemeinwesen.

§. 168. Die Beschaffung dieser Kosten und die Ausführung der Anstalten nach der Disposition der Polizeibehörde, imgleichen die Unterstützung der letztern zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, sind Gegenstände des Gemeinwesens.

Verwaltung desselben vom Magistrat, mit Konkurrenz der Bürgerschaft.

§. 169. Die ganze Geschäftsführung in allen das Gemeinwesen betreffenden Angelegenheiten soll sich zwar zur Begründung der Einheit in dem Magistrat concentriren, und von demselben geleitet werden. Der Bürgerschaft wird indessen zur Beförderung einer lebendigen Theilnahme an diesen Angelegenheiten die kräftigste Mitwirkung dabei zugestanden.

Bei Entwürfen zu neuen Einrichtungen.

§. 170. Nicht nur der Magistrat als Ortsobrigkeit, sondern auch die Stadtverordneten, können auf Einführung neuer, und Abänderung bestehender Einrichtungen im Gemeinwesen antragen.

§. 171. Deshalb gemachte Vorschläge der Stadtverordneten muß der Magistrat, wenn darnach bestehende Gesetze, Verfassungen, und höhern Orts genehmigte Einrichtungen abgeändert oder neue dadurch nicht begründete Bestimmungen ertheilt werden sollen, mit seinem Gutachten begleitet, an die Ortspolizeibehörde befördern, vorausgesetzt, daß eine besondere Behörde zur Ortspolizeiverwaltung außer dem Magistrat vorhanden ist. Zu neuen Bestimmungen, die nicht gegen das Gesetz oder bestehende Vorschriften sind, kann die Ortspolizeibehörde, insoweit als sie durch die besondere Instruktion über ihre Geschäftsführung dazu im Allgemeinen autorisirt ist, die Zustimmung ertheilen. Außerdem aber hat dieselbe die Entscheidung der Provinzialbehörde über die beabsichtigten Neuerungen einzuholen.

§. 172. Anträge auf andere, durch die Gesetze und höhere Genehmigung schon begründete Gemeine-Einrichtungen dürfen bloß vom Magistrat geprüft werden. Er kann solche, sobald sie dem Staat, den Gesetzen und Privatrechten nicht entgegen sind, selbst bestätigen. Findet er dabei Bedenken, so werden die eingegangenen Vorschläge, mit seinem Gutachten begleitet, von ihm an die Ortspolizeibehörde befördert, welche damit, wie im vorhergehenden §. bestimmt ist, zu verfahren hat.

§. 173. Ueber neue Einrichtungen im Gemeinwesen des Orts, oder Abänderungen schon bestehender Gemeinde-Einrichtungen der Stadt, welche nicht von den Stadtverordneten selbst in Antrag gebracht werden, soll jedesmal die Stadtverordnetenversammlung mit ihrem Gutachten gehört werden. Diese hat ihre Meinung nicht nur über die Zweckmäßigkeit der Neuerung, sondern auch über die Ausführung derselben abzugeben.

Bei der Ausführung.

§. 174. Der Magistrat ist die ausführende Behörde. Er hat aber ohne unmittelbare Theilnahme von Bürgern nur die allgemeine Leitung der ganzen Verwaltung des Gemeinwesens und diejenigen speciellen Geschäftszweige abzumachen, wobei es nicht auf eigene Administration oder fortwährende Lokalaufsicht, sondern hauptsächlich auf Gesetzes- und Verfassungskunde ankommt.

§. 175. Alle Angelegenheiten, womit Administration verbunden, oder die wenigstens anhaltende Aufsicht und Kontrole oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, werden hingegen durch Deputationen und Kommissionen besorgt, welche aus einzelnen oder wenigen Magistratsgliedern, dagegen größtentheils aus Stadtverordneten und Bürgern bestehen, die von der Stadtverordnetenversammlung gewählt und vom Magistrat bestätigt werden.

§. 176. In diesen Deputationen und Kommissionen hat die darin sitzende älteste oder alleinige Magistratsperson zwar den Vorsitz, allein jedes Mitglied eine gleiche Stimme, mit der Maaßgabe, daß bei Gleichheit der Stimmen, eben so wie in andern Kollegien, dem Vorsitzenden die Entscheidung zusteht.

§. 177. Die Zahl der Bürgermitglieder in jeder Deputation und Kommission wird nach dem Bedürfniß bestimmt und muß auf Verlangen des Magistrats zu jeder Zeit verstärkt werden. Damit diese Beisitzer aus der Bürgerschaft aber zu den, ihrer Verwaltung anzuvertrauenden Geschäften, die ihnen nöthigen und nützlichen Kenntnisse besitzen, so soll der Magistrat vor jeder Wahl die Stadtverordneten darauf aufmerksam machen, welche Eigenschaften bei den zu wählenden Beisitzern vorzüglich zu wünschen seien. Besoldung oder anderes Diensteinkommen ist mit ihrem Amte nicht verbunden

Vom Magistrat allein.

§. 178. Die Geschäfte, welche der Magistrat allein zu betreiben hat, werden folgende sein:

a) die Besetzung der Magistratsstellen, Bezirksvorsteher- und Bürgerämter, nach der Wahl der Stadtverordneten, imgleichen die Wahl und Ansetzung der Unterbedienten;

b) alle die städtische Verwaltung betreffende Generalien und die auf den Antrag der einzelnen Deputationen und Kommissionen zu ertheilenden Bestimmungen in Specialien;

Von gemischten Deputationen und Kommissionen aus dem Magistrat und der Bürgerschaft.

§. 179. Zur Geschäftsverwaltung in Deputationen und Kommissionen sind geeignet:

a) die kirchlichen Angelegenheiten.

Jede Kirche erhält einen Obervorsteher aus dem Magistrat, und zwei Kirchenvorsteher aus der Gemeine, welche die Externa besorgen.

b) Schulsachen.

Die Organisation der Behörde zur Besorgung der innern Angelegenheiten wird besondern Bestimmungen vorbehalten.

Die äußern Angelegenheiten besorgt ein Magistratsmitglied als Ober-Vorsteher mit den nöthigen Vorstehern aus der Bürgerschaft.

In großen und mittlern Städten, wo gelehrte Schulen bestehen, erhalten diese ihr besonderes Vorsteheramt, und die übrigen Schulen, nach angemessenen Abtheilungen, ebenfalls dergleichen.

c) Das Armenwesen wird von einer Deputation geleitet. In kleinen Städten soll sie aus dem Bürgermeister nebst Stadtverordneten und Bürgern aus verschiedenen Gegenden der Stadt bestehen. In größern und mittlern Städten tritt außerdem wenigstens der Syndikus und nöthigenfalls noch ein anderes Magistratsmitglied hinzu. Auch werden Geistliche und Aerzte in die Deputation mit aufzunehmen sein.

Wo die Polizei des Orts einer besondern Behörde, außer dem Magistrat, übertragen ist, soll allezeit auch der Vorsteher der Ortspolizei, Mitglied derselben sein.

Unter dieser Leitungsbehörde, die den Namen

Armendirektion

führt, wird die Verwaltung des Armenwesens lediglich durch Kommissionen aus der Bürgerschaft besorgt, und die Stadt zu dem Ende in angemessene Armenbezirke getheilt. In kleinen und mittlern Städten werden diese Bezirke ganz nach den §. 11. bestimmten Wahlbezirken angenommen; in großen Städten können aber, nach den Umständen, mehrere Wahlbezirke in einen Armenbezirk verbunden werden.

Aus jedem Armenbezirke werden zu der Verwaltung des Armenwesens, nach dem Bedürfniß, ein oder mehrere Stadtverordnete oder Bürger bestellt, wovon einer wenigstens zugleich in der Direktion Mitglied ist.

Diese Stadtverordneten und Bürger sind schuldig, in ihren Bezirken die Armen auszumitteln und ihren Zustand zu untersuchen.

Ihnen insgesammt liegt aber in Absicht sämmtlicher Armen der Stadt die Sorge für Unterhalt, Krankenpflege, Beschäftigung und Erziehung nebst Unterricht ob. In großen und mittlern Städten theilen sie sich nach diesen vier Hauptzweigen in besondere Abtheilungen. Auch werden jeder mit dem Armenwesen in Verbindung stehenden Anstalt, als: Hospitälern, Armen-, Kranken-, Pesthäusern, milden Stiftungen 2c. einzelne oder mehrere Mitglieder der Kommissionen vorgesetzt, welche die Verwaltung besorgen oder kontroliren, jedoch die Disposition des Stifters bei den Stiftungen nicht ändern dürfen.

Das ganze Armenwesen wird also den Händen der Bürgerschaft, ihrem Gemeinsinn und der Wohlthätigkeit der Stadteinwohner anvertraut. Der Magistrat bleibt aber als Vollstrecker der Polizeianordnungen verpflichtet, darauf zu wachen, daß die Straßenbettelei abgestellt werde.

d) Die Feuersocietäts-Angelegenheiten werden von einer besondern Deputation, bestehend aus einem oder zweien Magistratsmitgliedern und mit Grundeigenthum angesessenen Stadtverordneten und Bürgern aus den verschiedenen Gegenden der Stadt verwaltet. In großen und mittlern Städten gehört zu den hierher zu bestimmenden Magistratsgliedern auch der Syndikus.

e) Für die Sicherungsanstalten, als: Nachtwache, Feuerdienst, Revision oder Löschinstrumente, ist ebenfalls eine eigene Deputation aus einem oder zweien Magistratsgliedern und aus Stadtverordneten und Bürgern zu bilden, welcher die Polizeibehörde des Orts beitritt, in sofern solche außer dem Magistrat besteht.

f) Für die Anstalt, welche die Sanitätspolizei erfordert, wird mit Zuziehung des Physikus oder eines andern Arztes, Kreis- oder Stadtchirurgus, eine gleiche Deputation eingesetzt.

g) Eine Baudeputation, die ebenfalls nur aus einem oder zweien Magistratsgliedern, sonst aber aus Stadtverordneten und Bürgern bestehen, und wovon in

großen Städten der Stadtrath des Baufachs Mitglied sein soll, besorgt alle Bauangelegenheiten, mit Inbegriff der Straßenpflasterungen, Entwässerungen, Unterhaltung öffentlicher Promenaden rc.

h) Die Kuratel über die Kämmereikassen wird von einem Magistratsgliede und vier bis sechs Stadtverordneten oder Bürgern verwaltet.

i) Wo ein Ajustiramt der Maaße und Gewichte, Straßenerleuchtung, Stadthofswirth-, Gefängniß-, Zuchthaus- und Arbeitsanstalten, Landwirthschaften der Kämmerei, Waldungen derselben, oder andere ähnliche Administrations-Gegenstände und Anstalten statt finden und von der Bedeutung sind, daß sie eigene Deputationen oder Kommissionen erfordern, sind auch für diese dergleichen nöthig.

k) Das Serviswesen wird ebenfalls mit Konkurrenz der Bürgerschaft durch eine besondere Deputation verwaltet, die nähere Organisation derselben jedoch einer besondern Verordnung vorbehalten. Bis dahin bleibt es bei der jetzigen Verfassung.

§. 180. Sämmtlichen Kommissionen und Deputationen steht es frei, die Besorgung specieller Geschäfte wieder einzelnen Kommissarien zu übertragen, und sich nach den Gegenständen in der Specialaufsicht zu theilen.

Bei jedem Neubau wird von zweien Bürgern die specielle Aufsicht geführt.

§. 181. Jedes Bürgermitglied der §. 179. bestimmten Deputationen begleitet seine Stelle sechs Jahre, nach deren Ablauf eine neue Wahl eintritt; es bleibt jedoch jedem Mitgliede frei, nach drei Jahren abzutreten.

Von den Bezirksvorstehern als Unterbehörden.

§. 182. Jeder Bezirksvorsteher bildet eine Unterbehörde des Magistrats. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf den Bezirk, welchem er vorsteht. Hierin wird ihm die Besorgung der kleinern Angelegenheiten und die Kontrole der Polizeianordnungen übertragen. Dahin gehören die Aufsicht über Straßen, Brükken, Brunnen, Wasserleitungen rc., deren Reinigung, kleine Ausbesserungen derKontrole der Erleuchtung und Nachtwache, Aufsicht auf öffentliche Plätze und deren Reinigung, Besorgung von Leistungen dieser Art für Rechnung säumiger Partikuliers, Verwaltung und Aufsicht über Rettungsanstalten des Bezirks und Befolgung der Aufträge der Deputationen, in Beziehung auf die Polizeianstalten. Ihm liegt ob, sich um alle Angelegenheiten des Gemeinwesens in seinem Bezirk zu bekümmern. Diejenigen Mängel, welche von ihm nicht abgeholfen werden können, hat er der betreffenden Deputation oder Kommission anzuzeigen. Dasselbe muß besonders bei Unglücksfällen oder drohenden Gefahren geschehen, die von ihm nicht gleich abgewandt werden können.

Kontrole der Verwaltung durch Stadtverordnete.

§. 183. Die Stadtverordneten in der Gesammtheit kontroliren die ganze waltung des städtischen Gemeinwesens in allen Zweigen.

a) Alle Kämmerei- und städtische Kassen- auch Nutzungs- und Verbesserungs-Etats, nebst Etats-Ueberschreitungen, werden der Stadtverordneten-Versammlung zum Gutachten vorgelegt, und der Magistrat darf deren Erinnerungen, soweit Gesetze über höhere Vorschriften ihnen nicht entgegenstehen, nicht unbeachtet lassen.

b) Neue Gehälter dürfen weder beim Kämmerei- noch beim Armenwesen, mithin überhaupt aus keinem städtischen Fond, ohne Einwilligung der Stadtverordneten zugestanden werden, sobald nicht allgemeine Vorschriften solche nothwendig machen.

c) Ueber anzustellende Prozesse — abzuschließende Vergleiche — Aufnahme und Kündigung von Kapitalien — Veräußerung und Verpfändung der Kämmereigüter, — Belegung derselben mit Dienstbarkeiten — Pläne zur Bewirthschaftung von Grundstücken — Nutzungen und Administrations-Gegenstände des Gemeinwesens — außerordentliche Holzschläge in den städtischen Waldungen — Bedingungen bei Vererbpachtung oder Verzeitpachtung von Grundstücken und Nutzungen — die Gebote bei den deshalb gehaltenen Lizitationen — jeden Neubau — jeden Lieferungskontrakt — jede Remissionsanweisung — und überhaupt über alle Gemeinegegenstände von Wichtigkeit, sollen künftig jederzeit die Stadtverordneten sich zuvor erklären und deren Erinnerungen genau berücksichtigt werden.

d) Die Rechnungen von allen Deputationen, Kommissionen und Bezirksvorstehern, mit Einschluß der Rechnungen von Armenwesen, imgleichen die Haupt-Kämmereirechnungen, müssen an die Stadtverordneten-Versammlung gelangen. Jede verwaltende Behörde ist schuldig, der Rechnung ihres Ressorts eine Ueber-

sicht von ihrer Administration beizufügen, welche vom Magistrat mit den erforderlichen Bemerkungen begleitet werden soll. Die Stadtverordneten prüfen die Administration, und besorgen die Rechnungsabnahme durch einen jedesmal zu ernennenden Ausschuß aus ihrer Mitte. Von diesem wird in einem durch Anschläge in der Stadt öffentlich bekannt gemachten Termin, worin jeder Bürger Zutritt hat, die eingekommene Rechnung abgenommen. Die Stadtverordneten bestimmen hiernächst durch Beschluß die Erinnerungen und entscheiden nach deren Beantwortung darüber. In großen und mittlern Städten werden Rechnungs-Extrakte mit einem Auszuge aus der Uebersicht der verwaltenden Behörde und den Bemerkungen des Magistrats, imgleichen die Erinnerungen und hiernächst die Entscheidungen abgedruckt, wovon jeder Stadtverordnete ein Exemplar umsonst, und jeder Bürger auf Verlangen dergleichen gegen Bezahlung erhält.

e) Jeder Neubau wird von den Stadtverordneten durch eine Deputation derselben abgenommen und es gilt davon dasselbe, was wegen der Rechnungsabnahmen angeordnet ist.

f) Die Stadtverordneten sind befugt, selbst die Geschäftsführung der Deputationen und Kommissionen des Magistrats, durch Deputationen aus ihrer Mitte zu untersuchen. Sie müssen jedoch jedesmal zuvor beim Magistrat auf die Zuordnung eines Magistratsgliedes antragen.

Beschaffung des fehlenden Geldbedürfnisses.

§. 184. Für die Beschaffung der öffentlichen Geldbedürfnisse haben die Stadtverordneten zu sorgen. Sie bestehen aus Gemeinegeldbedürfnissen, Polizeikosten und Kosten der Justizverwaltung. Die beiden letztern Gattungen von Ausgaben werden vom Staate durch dessen Behörden bestimmt und können nicht versagt werden, wiewohl der Bürgerschaft, bei eigener Ausführung der Polizeianstalten, jede den Zweck unbeschadet zuläßige Ersparung unbenommen bleibt. Die Gemeinegeldbedürfnisse werden vom Magistrat zusammengestellt. Die Stadtverordneten haben aber die Nothwendigkeit derselben zu prüfen und lediglich die Bedarfssumme zu bestimmen.

Die Art der Deckung der öffentlichen Geldbedürfnisse schlägt der Magistrat der Versammlung der Stadtverordneten, mit Rücksicht auf die Kämmereietats- und Rechnungsabschlüsse, vor. Die Stadtverordneten entscheiden darüber und vertheilen das von den Stadteinwohnern aufzubringende Quantum auf die Bürger und Schutzverwandte.

Findet der Magistrat jedoch bei den Bestimmungen der Stadtverordneten erhebliche Bedenken, die ihn Gefahr für das Gemeinwesen oder die Erreichung der Staatszwecke befürchten lassen, und kann er sich mit der Versammlung der Stadtverordneten nicht einigen, so bleibt ihm der Rekurs an die obere Landesbehörde vorbehalten.

Verantwortlichkeit der Deputationen, Kommissionen und Bezirksvorsteher, und Verhältniß derselben.

§. 185. Die Mitglieder jeder Kommission oder Deputation sind für den ordnungsmäßigen Betrieb ihrer Geschäfte und für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zunächst verantwortlich, und als Kontroleur derselben haftet der ganze Magistrat dafür subsidiarisch; dasselbe gilt von den Bezirksvorstehern und den Mitgliedern der Kommissionen und Deputationen, welchen specielle Gegenstände zur separaten Besorgung übertragen sind. Bei beiden haftet jedoch die Kommission oder Deputation, von welcher die Angelegenheit ressortirt, subsidiarisch für die gehörige Ausführung. Der Bezirksvorsteher ist in diesen Angelegenheiten ihren Leitungen und Anordnungen unterworfen.

In Absicht der Ausgaben.

§. 186. Damit wegen der Geldmittel keine Verlegenheit durch die getheilte Administration entsteht, so muß

a) jeder Deputation und Kommission, mit Ausnahme der Armendirektion, ihr besonderer Etat gegeben werden, dessen Betrag sie ohne Genehmigung des Magistrats nicht überschreiten darf.

b) Die Bezirksvorsteher und einzelnen Kommissarien erhalten bestimmte Summen, bis zu deren Betrag sie, ohne fernere Anweisungen, nur Ausgaben bestreiten dürfen.

c) Die Armendirektion wird in den vorhandenen Anstalten und in der Wohlthätigkeit der Stadteinwohner, die erforderlichen Mittel zu ihren Zwecken finden.

Insofern aber die Abstellung der Straßenbettelei und die Erhaltung der ganz hülflosen Einwohner dadurch nicht erreicht wird, so müssen die Stadtverordneten hierzu die Mittel gewähren, und diese der Armendirektion überwiesen werden.

und Correspondence.

§. 187. Im Uebrigen soll jede Correspondence zwischen den Deputationen und Kommissionen mit dem Magistratskollegium möglichst vermieden und abgekürzt werden.

Berichte an die Staatsbehörden werden nicht von den einzelnen Deputationen und Kommissionen, sondern nur vom Magistrat erstattet. Wie es hierunter aber in Absicht der Servis- und innern Schulangelegenheiten gehalten werden soll, wird besonders bestimmt werden.

Geschäfts-Verbindung der Stadtverordneten mit den Staatsbehörden.

§. 188. Mit den Provinzial- und Landespolizei-Behörden stehen die Stadtverordneten zwar regelmäßig in keiner offiziellen Geschäftsverbindung. Insofern sie indessen bei der Verwaltung des Magistrats und dessen Deputationen oder Kommissionen, Pflichtwidrigkeiten entdecken, so sind sie verbunden, sofort der Provinzial-Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Geschäftsverbindungen des Magistrats mit der Provinzial-Polizeibehörde.

§. 189. Der Magistrat besorgt nach dieser Geschäftsorganisation, mit Konkurrenz der Bürgerschaft und unter der Kontrolle der Stadtverordneten, die ganze Verwaltung der Gemeineangelegenheiten, und ist daher in den einzelnen Administrationsfällen die Einholung der Genehmigung der Provinzial-Polizeibehörde nicht weiter erforderlich.

Inzwischen wird hierdurch festgesetzt, daß Veräußerungen von Grundstücken

1) nur in Fällen der Nothwendigkeit und Nützlichkeit, ohne weitere Anfrage bei der obern Staatsbehörde, von den Städten sollen vorgenommen werden können.

2) In diesem Fall ist durchaus erforderlich:
 a. die Einwilligung der Stadtverordneten zur Veräußerung, —
 b. die Veräußerung durch eine öffentliche Licitation, bei deren Bekanntmachung zugleich die Gründe, warum eine dergleichen Veräußerung nothwendig und nützlich sei, allgemein bekannt werden, — und
 c. eine kurze nachholende Anzeige über die eingetretene Veränderung bei der Ortspolizeibehörde.

3) Jeder, der in Ermangelung dieser Erfordernisse bei der Veräußerung mitgewirkt hat, bleibt dafür besonders verantwortlich.

In Absicht der geistlichen und Schul-, ingleichen der Servis- und Einquartirungs-Angelegenheiten, wird der Magistrat, wegen der Geschäftsverbindung, auf die besondern Verordnungen verwiesen, welche deshalb bestehen und noch zu erwarten sind. Dasselbe ist in allen Polizeiangelegenheiten der Fall. Uebrigens folgt es aus der Bestimmung des §. 1., daß die Geschäftsführung des Magistrats nicht nur der Aufsicht und Kontrole der Provinzial-Polizeibehörde, sondern auch des Departementsraths und jeder andern dazu geordneten Behörde unterworfen bleibt. Allen diesen Behörden ist er schuldig, jederzeit diejenige Auskunft, welche verlangt wird, zu ertheilen und die erforderten Berichte zu erstatten.

Entwerfung eines Geschäfts-Regulativs.

§. 190. Nach den vorstehend ertheilten allgemeinen Bestimmungen soll sofort, nach erfolgter Publikation dieser Ordnung, für jede Stadt ein besonderes Geschäftsreglement, mit Rücksicht auf die speciellen Verhältnisse des Orts, vom Magistrat mit den Stadtverordneten entworfen, und ohnfehlbar binnen sechs Wochen bei der Provinzial-Polizeibehörde übergeben, darnach aber sofort für jede Klasse von Städten ein Geschäftsregulativ ausgearbeitet und zur Bestätigung der Landesbehörde eingereicht werden.

Titel IX.

Von der Verpflichtung der Bürger zur Annahme öffentlicher Stadtämter, von dem Verlust derselben und der Suspension von solchen Stellen.

Verbindlichkeit zur Annahme mit Ausnahmen.

§. 191. Jeder Bürger ist schuldig, öffentliche Stadtämter zu übernehmen, und solche, womit kein Diensteinkommen verbunden ist, unentgeltlich zu verrichten.

§. 192. Bei letztern soll jedoch die Dauer der Verwaltung auf eine bestimmte Zeit beschränkt und der Betrag der dabei vorfallenden Kosten von der Gemeine vergütet werden.

§. 193. In sofern die Dauer der Verwaltung nicht in diesem Gesetz bei den einzelnen Aemtern schon auf längere Zeit bestimmt ist, findet solche in der Regel auf sechs Jahre statt; jedoch bleibt Jedem überlassen, die Stelle nach Ablauf von drei Jahren niederzulegen.

§. 194. Auch sind die Bürger der Stadt verbunden, spezielle Aufträge des Magistrats zu übernehmen, und sich denselben erforderlichen Falls, ohne Rücksicht auf die Dauer des Geschäfts, bis zu deren Erledigung zu unterziehen.

§. 195. Stadtverordnete, Stellvertreter derselben, Bezirksvorsteher und überhaupt Bürger, welche ein öffentliches städtisches Amt außer dem Magistrat bekleiden, sind verbunden, sobald sie zu Magistratsmitgliedern gewählt werden, ihr bisheriges Amt niederzulegen und dagegen die auf sie gefallene neue Wahl anzunehmen.

§. 196. Dasselbe ist der Fall, wenn Bezirksvorsteher zu wirklichen Stadtverordneten gewählt werden.

§. 197. Ausgeschiedene Stellvertreter der Stadtverordneten können, wenn sie in die Zahl der Stadtverordneten während der Dauer ihres Amts nicht eingerückt sind, nach ihrem Austritt sofort zu jeder andern Stelle gewählt werden und müssen solche annehmen.

§. 198. Bei gewesenen Stadtverordneten, Bezirksvorstehern und Magistratsgliedern ist zwar ebenfalls ihre anderweitige Wahl zu einem dieser Posten gleich nach ihrem Austritt zulässig, allein wer einem dieser Aemter drei Jahre hindurch vorgestanden hat, kann in großen Städten erst nach sechs, in mittlern nach vier, und in kleinen nach zwei Jahren zur Annahme der neuen Wahl gezwungen werden. Dasselbe gilt auch von allen andern Stadtämtern, und namentlich von den Stellen der Mitglieder der Magistrats-Deputationen, die jedoch Stadtverordnete zugleich sein können.

§. 199. Blos fortdauernde Krankheiten, Reisen, die eine lange Abwesenheit nöthig machen, die gleichzeitige Verwaltung von drei öffentlichen Aemtern, und ein Alter über sechszig Jahre, sind allgemein gültige Ursachen, die Annahme eines Stadtamtes zu versagen.

§. 200. Außerdem können Staatsdiener, Geistliche, Professoren, Schullehrer und andere Offizianten öffentlicher Anstalten, ingleichen praktizirende Aerzte, mit Einschluß der Geburtshelfer und Chirurgen, so wie auch andere zur Rettung und schleunigen Hülfe der nothleidenden Menschheit besonders berufene Personen, öffentliche Stadtämter auch alsdann ablehnen, wenn deren Verwaltung neben ihren Amts- und Berufsgeschäften nicht besorgt werden kann.

Folgen beharrlicher Weigerung.

§. 201. Wer, ohne eine der vorstehend bestimmten gesetzlichen Ursachen für sich zu haben, ein öffentliches städtisches Amt nicht allein auf den ersten Antrag ablehnt, sondern auch auf die schriftliche Auseinandersetzung der Unerheblichkeit seiner Einwendungen, die Annahme dennoch beharrlich verweigert, oder sich auf die zweite Aufforderung binnen drei Tagen nicht erklärt, ist unwürdig, an den Ehrenrechten eines Bürgers weiter Theil zu nehmen.

§. 202. Er verliert alsdann das Stimmrecht bei den Wahlen der Stadtverordneten, und alle Theilnahme an der Verwaltung des Gemeinwesens, muß dagegen aber verhältnißmäßig stärker zu andern Gemeinlasten beitragen.

Das Verhältniß dieser stärkern Konkurrenz wird auf ein Sechstel bis ein Drittel der Abgaben bestimmt, die ihn sonst getroffen haben würden.

Die Festsetzung in diesen Grenzen wird der Stadtverordneten-Versammlung überlassen.

§. 203. Auch über die Gültigkeit der Einwendungen soll jedesmal in der Stadtverordneten-Versammlung gestimmt werden.

Folgen selbst zugezogener Unfähigkeit.

§. 204. Die §. 202. bestimmte stärkere Konkurrenz zu den Gemeinlasten trifft überhaupt jeden Bürger, der sich den Verlust des Stimmrechts selbst zugezogen und dadurch unfähig gemacht hat, an der Verwaltung des städtischen Gemeinwesens Theil zu nehmen.

Entsetzung.

§. 205. Wenn einmal ein öffentliches Stadtamt auf bestimmte oder auf Lebenszeit übertragen ist, dem kann es vor Ablauf dieser Zeit, in der Regel nur dann von der Behörde wieder entzogen werden, wenn derselbe wegen Vergehen oder schlechter Aufführung, vom Stimmrecht ausgeschlossen werden muß, oder Ursachen obwalten, weshalb Staatsdiener ihrer Posten entsetzt werden können.

§. 206. Bei andern öffentlichen Stadtämtern, außer den Magistrats-, Bezirks-, Vorsteher-, Stadtverordneten- und Stellvertreter-Stellen, muß solches auch alsdann geschehen, wenn die Stadtverordneten-Versammlung mittelst eines durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses darauf anträgt.

Suspension.

§. 207. Dahingegen soll ohne Unterschied jeder, der ein öffentliches Stadtamt verwaltet, davon suspendirt werden, sobald er in Konkurs geräth, oder unter Kuratel gesetzt wird, oder wegen eines Verbrechens zur Kriminaluntersuchung gezogen werden soll.

Amtskleidung.

§. 208. Um endlich aber das ehrenvolle Amt eines Migistratsmitgliedes und den hohen Beruf der Stadtverordneten, Bezirksvorsteher und Beisitzer der Deputationen und Kommissionen auszuzeichnen, wird hierdurch bestimmt, daß die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten, bei ihren Zusammenkünften im Dienste der Stadt, und bei der Ausübung ihres Amts, in ganz schwarzer Kleidung, als Amtskleidung, erscheinen, außerdem aber dieselben, so wie die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen, dabei nachstehende Amtszeichen tragen sollen.

1. In großen Städten.

a) Die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten
goldene Ketten mit goldenen Medaillen;

b) die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen
silberne Ketten mit silbernen Medaillen.

2. In mittlern Städten.

a) Die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten
silberne Ketten mit silbernen Medaillen;

b) die Bürgervorsteher und Bügerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen
silberne Medaillen an einem Bande mit silberner Einfassung.

3. In kleinen Städten.

a) Die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten
silberne Medaillen an einem Bande mit silberner Einfassung;

b) die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen
silberne Medaillen an einfachen Bändern.

Es wird über die Form der Ketten und das Gepräge der Medaillen das Erforderliche besonders bestimmt werden.

So wie Wir Uns nun versichert halten, daß die Einwohner sämmtlicher Städte Unserer Monarchie Unsere landesväterliche Huld, welche Wir denselben

durch Ertheilung dieser Ordnung bezeigen, als getreue Unterthanen, mit Dank erkennen und derselben nachleben werden, eben so befehlen Wir Unsern sämmtlichen Staatsbehörden, allen Magisträten und Bürgerschaften, so wie überhaupt Jedermann, sich darnach schuldigst auf das genaueste zu achten.

Instruktion

Behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren ordnungsmäßigen Versammlungen.

1. Gleich nach der vollendeten ersten Wahl treten die gewählten Stadtverordneten unter dem Vorsitz des ältesten Bürgers von ihnen zusammen.

2. Sie empfangen von einem Magistratsdeputirten die aus den Wahlprotokollen gefertigte beglaubte Nachweisung von den erwählten Stadtverordneten und deren Stellvertretern zu ihrer Legitimation, und rekognoszireu danach gegenseitig die Richtigkeit der Wahl der versammelten Personen.

3. Nach diesem Geschäfte wählen sämmtliche Stadtverordnete durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zuerst den Vorsteher, sodann den Protokollführer, hiernächst den Stellvertreter des erstern, und endlich den Stellvertreter des letztern.

4. Sie verabreden zugleich Tage und Stunden, an welchen sie ihre ordinairen Zusammenkünfte halten wollen.

5. In allen folgenden Jahren tritt ebenfalls das neu erwählte Eindrittel der Stadtverordneten zu derselben Zeit, wo solches im ersten Jahre geschehen, in die Versammlung der Stadtverordneten ein. Vorher müssen aber die Wahlprotokolle geprüft sein.

6. Die Wahl des neuen Vorstehers und Protokollführers nebst deren Stellvertreter geschieht erst nach erfolgtem Eintritt der hinzugekommenen neuen Stadtverordneten.

7. Der Vorsteher hat das Recht und die Pflicht, Alles zu thun, was zur guten Ordnung in den Geschäften und Verhandlungen und zum gewöhnlichen nützlichen Betriebe der gemeinsamen Angelegenheiten erforderlich ist.

8. Zu seinem Amte gehört es: Versammlungen zu berufen, die Direktion in selbigen zu führen, die Gegenstände der Berathschlagung vorzutragen, oder zu dem Ende an die Mitglieder zu vertheilen, die Stimmen zu sammeln, und dafür zu sorgen, daß nach selbigen der Beschluß abgefaßt werde.

9. Insonderheit ist es seine Pflicht, dahin zu sehen, daß nichts wider die Rechte des Staats vorgenommen und beschlossen, und jeder Beschluß dem Magistrat eingereicht werde.

10. Er hat auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen zu halten. Die Unterbedienten sind seiner Aufsicht und Direktion unterworfen.

11. Der Protokollführer hat die nöthigen Ausfertigungen zu besorgen.

Es bleibt dem Beschluß jeder Versammlung überlassen, ihn zu den Reinschriften ꝛc. ꝛc. die nöthige Hülfe auf die beste und wohlfeilste Art zu gewähren.

12. Bei den extraordinairen Sitzungen muß in den Kurrenden der Zweck der Versammlung, in so fern derselbe nicht aus besonderen Gründen geheim zu halten ist, angedeutet werden.

13. Behufs der ordinairen Sitzungen ist es in der Regel hinreichend, wenn die Gegenstände, worüber in denselben debattirt werden soll, jedesmal vorher verzeichnet worden, und die Nachweisungen davon am Tage vor der Sitzung im Versammlungssaale der Stadtverordneten-Versammlung von Jedem eingesehen werden können.

14. Bei wichtigen Angelegenheiten, die sich zur Publicität eignen, wird aber in großen und mittlern Städten über den Gegenstand der Berathung ein kurzer Aufsatz abgefaßt, und nicht nur den Stadtverordneten ein Exemplar davon zugesandt, sondern auch jedem Bürger gegen Erlegung der Druckkosten dergleichen überlassen.

15. Alle eingehende Sachen werden von dem Vorsteher eröffnet, vom Protokollführer aber in den Tagezettel eingetragen, und alsdann in der nächsten Sitzung zum Vortrag gebracht.

16. Beim Anfang jeder Sitzung werden die anwesenden Mitglieder der Stadtvedordneten-Versammlung überzählt, und von Jemanden aus deren Mitte, den der Vorsteher dazu beauftragt, namentlich verzeichnet. Sodann wird das Protokoll der vorigen Sitzung vorgelesen.

17. Ueber alle zum Vortrag kommende Gegenstände ist jeder Stadtverordnete befugt, seine Meinung und was zur Erläuterung der Sache dient, freimüthig zu äußern.

18. Es wird darüber so lange berathschlagt, bis die betreffende Angelegenheit zum Beschluß reif ist. Doch kann der Vorsteher verlangen, daß die Mitglieder nach der Reihe ihre Meinung abgeben.

19. Der Vorsteher darf nicht zulassen, daß die Diskussionen auf andere Gegenstände, als auf diejenigen gerichtet werden, worüber die Berathschlagung statt findet.

20. Ist der Gegenstand von Wichtigkeit, oder erfordert derselbe Prüfung an Ort und Stelle, so kann der Vorsteher bestimmen, daß die Angelegenheit durch eine besondere Deputation untersucht, geprüft und zum Beschluß der Versammlung vorbereitet wird.

21. Dasselbe muß auf den Auftrag jedes Mitgliedes geschehen, wenn demselben fünf andere Mitglieder beistimmen.

22. Die Deputation wird aus den Mitgliedern der Versammlung durch Mehrheit der Stimmen von derselben erwählt.

23. Der Vorsteher schlägt die Personen der zu deputirenden Mitglieder vor, worüber die Versammlung stimmt.

24. Nöthigenfalls werden auch über die Anzahl der zu deputirenden Mitglieder die Stimmen gesammelt.

25. Die Deputation erhält durch den Auftrag der Versammlung die Befugniß und Verpflichtung, sich von der Angelegenheit, deren Prüfung ihr aufgetragen ist, aufs sorgfältigste zu unterrichten, Alles zu einem reifen Beschluß in derselben vorzubereiten und ihr Gutachten darüber der Versammlung nach ihrer Ueberzeugung abzugeben.

26. Sie kann die Untersuchung durch Augenschein, durch Vernehmung solcher Personen, welche von der Sache Wissenschaft haben, durch Einsicht der Magistrats-, Instituts- 2c. Akten, Rechnungen und Dokumente, oder auf andere Art bewirken.

27. Doch darf sie die von der Versammlung ihr angegebenen Mittel nicht unbenutzt lassen.

28. Von der Deputation wird, nach untersuchter Sache, der Versammlung der Thatbestand mit ihren durch Gründe unterstützten Gutachten schriftlich oder mündlich vorgetragen.

29. Ist der Auftrag schriftlich ertheilt, so muß darauf schriftlicher Bericht erstattet werden.

30. Behufs der fortlaufenden Kontrole und Prüfung der Verwaltung theilen die Stadtverordneten sich in Deputationen nach den Geschäftszweigen ab.

31. In der Regel soll über jeden Gegenstand, der zur Berathung der Versammlung kömmt, in derselben Sitzung, worin solcher zum Vortrag gebracht ist, ein Beschluß gefaßt oder verfügt werden, daß die Sache einer Deputation zur nähern Erörterung und zum Gutachten übergeben werde.

32. Tritt der §§. 20. und 21. bestimmte Fall nicht ein, so trägt der Vorsteher auf Stimmensammlung an.

33. Sobald indessen von einzelnen oder mehreren Mitgliedern die Fortsetzung der Berathschlagung in einer anderweiten außerordentlichen oder in der nächsten ordinairen Sitzung verlangt wird, so werden darüber zuvörderst die Stimmen gesammelt, und die Mehrheit entscheidet.

34. In diesen, so wie in allen Fällen, wo nur Etwas bejahet oder verneinet werden darf, oder sonst die Versammlung nur zwischen zwei bestimmten Meinungen zu wählen hat, soll die Stimmensammlung ohne Weitläuftigkeit in der Art geschehen, daß entweder die Mitglieder, welche der einen Meinung sind, aufstehen und die Hände aufheben, und die der andern Meinung, sitzen bleiben, oder daß die anwesenden Mitglieder nach Verschiedenheit ihrer Meinungen in zwei besondere Abtheilungen zusammentreten.

35. Sobald die für jede der verschiedenen Meinungen vorhandenen Stimmen laut gezählt sind, so wird vom Vorsteher der Beschluß ausgesprochen, und vom Protokollführer in das Konferenzprotokoll eingetragen.

36. Ist der Gegenstand des Beschlusses von solchem Umfange, daß der Beschluß während der Sitzung nicht mit der gehörigen Bestimmtheit zu Protokoll gefaßt werden kann, so geschieht dies nach aufgehobener Versammlung.

37. Die Versammlung erwählt dazu aus ihrer Mitte eine Deputation von sechs Mitgliedern.

38. Der Beschluß wird vom Protokollführer mit diesen sechs Mitgliedern zu Protokoll genommen und von ihnen, so wie vom Vorsteher, unterschrieben.

39. Sollte derjenige, dessen Meinung oder Vorschlag die Stimmenmehrheit erhalten hat, nicht unter den Mitgliedern dieser Deputation begriffen sein, so ist derselbe dabei zuzuziehen.

40. Die Stadtverordneten können ihr Gutachten über die Verwaltung druk-ken lassen. G. S. (Edikt. Samml.) von 1806—1810. S. 471.

C. O. vom 4. Juli 1832, nebst Zusammenstellung der die Städteordnung ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

Ich habe die in Ihrem Bericht vom 26. Mai c. Mir eingereichte Zusammenstellung der nachträglichen Bestimmungen, durch welche die Städteordnung vom 19. November 1808 seit ihrer Bekanntmachung ergänzt und erläutert worden, genehmigt, auch diesen Bestimmungen, in so weit sie auf Verfügungen des Ministerii beruhen, Meine Bestätigung ertheilt, und autorisire Sie, die hierbei zurückfolgende Zusammenstellung sammt gegenwärtiger Order durch die G. S. bekannt zu machen. Ich billige übrigens, daß Sie die blos reglementarischen Verfügungen des Ministerii und solche, durch welche die Zweifel der Behörden über die Auslegung und Anwendung des Gesetzes in einzelnen Fällen beseitigt worden, nicht in die Zusammenstellung aufgenommen haben, da die Ministerien zum Erlasse solcher Verfügungen, welche das Gesetz nicht ändern, oder nicht eine gesetzliche Deklaration enthalten, ohne besondere Autorisation befugt sind.

Berlin, den 4. Juli 1832. Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Minister des Innern und der Polizei
Frh. v. Brenn.

Zusammenstellung

der nachträglichen Bestimmungen, durch welche die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 seit ihrer Bekanntmachung ergänzt und erläutert worden.

Seine Majestät der König haben für nöthig befunden, sowohl diejenigen Allerhöchsten Anordnungen, durch welche die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 ergänzt und erläutert worden, als auch die zu gleichem Zwecke erlassenen Ministerial-Verfügungen, ihrem wesentlichen Inhalte nach, übersichtlich zusammenstellen zu lassen. Dem deshalb ergangenen Allerhöchsten Befehle gemäß ist folgende Zusammenstellung der gedachten Vorschriften gefertigt und Sr. Majestät dem Könige vorgelegt worden.

Zum §. 15.

a) Die den Eigenthümern im städtischen Gemeine-Bezirke aufgelegte Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts kann nur gegen die Eigenthümer bewohnter Grundstücke, nicht aber gegen die Eigenthümer der nicht mit Wohnhäusern **bebauten Parzellen**, in Anspruch genommen werden.

b) Gewerbetreibende, welche nur vorübergehend in der Stadt Geschäfte treiben, ohne in derselben ihren Wohnsitz, im rechtlichen Sinne, zu nehmen, können nicht zur Gewinnung des Bürgerrechts angehalten werden.

Zum §. 16.

Wenn die städtischen Behörden sich bewogen finden, einer Person das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, so ist dies eine bloße Ehrenbezeugung, welche die Theilnahme an den Lasten und Pflichten des Bürgerrechts von selbst ausschließt.

Zum §. 17.

a) Wer bereits in einer Stadt das Bürgerrecht gewonnen hat, muß dasselbe, bei dem Ueberzuge in eine andere, in dieser ebenfalls erwerben. Es sollen indessen einem solchen keine doppelte Kosten zur Last fallen, daher er für das Bürgerrecht in dem neuen Wohnorte nur in sofern einen Nachlaß zu bezahlen hat, als dasselbe theurer denn an dem vorigen ist.

b) Der Ausdruck: sich häuslich niederlassen, bedeutet so viel als: seinen Wohnsitz im rechtlichen Sinne in einem Orte nehmen.

Zum §. 18.

a) Auch Frauen von Nichtbürgern müssen, wenn sie Gewerbe betreiben oder Grundstücke erwerben wollen, das Bürgerrecht gewinnen.

b) Wittwen von Bürgern und geschiedene, aber nicht ausdrücklich für den schuldigen Theil erklärte Frauen, bleiben, so lange sie nicht sich anderweit verheirathen, im Besitze des Bürgerrechts, und können in Folge desselben Gewerbe treiben und Grundstücke erwerben, ohne das Bürgerrecht für ihre Person besonders zu gewinnen.

Zum §. 19.

a) Jedem Soldaten, der in den Kriegen der Jahre 1813 bis 1815 gedient und Zeugnisse seines Wohlverhaltens aufzuweisen hat, soll das Bürgerrecht der Stadt, in der er wohnen und sein Geweabe betreiben will, unentgeldlich ertheilt werden, wenn er durch ein Zeugniß zweier unbescholtener Bürger des Orts bescheinigt, daß er die Kosten des Bürgerrechts zu bezahlen nicht im Stande sei. Dieser Begünstigung werden theilhaftig:

1) alle Soldaten, welche mit mobilgemachten Truppentheilen ausmarschirt sind, gleichviel, ob sie vor den Feind kamen oder nicht;
2) Nicht-Combattanten, welche sich bei solchen Heeres-Abtheilungen befanden, die vor den Feind gekommen sind;
3) Landes-Eingeborne, welche die Kriege von 1813 bis 1815 zwar nicht bei der preußischen, aber doch bei einer der alliirten Armeen mitgemacht haben.

b) In Hinsicht der Juden bewendet es allenthalben, wo das Edikt vom 11. März 1812 nicht gilt, bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung, bei der jetzt bestehenden Verfassung.

Zu §. 20. und 39.

a) Die Versagung des nachgesuchten Bürgerrechts und die Ausschließung von dem schon gewonnenen, betrifft in allen durch die Städte-Ordnung angegebenen Fällen nur die Ausschließung von den Ehrenrechten, namentlich vom Rechte der Theilnahme an den Wahlen und Berathungen der Bürgerschaft, und der Wählbarkeit zu Kommunal-Aemtern, ist aber auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb von keinem Einflusse.

Daher soll in solchen Fällen der Bürgerbrief nicht versagt, sondern eventuell nur mit Aufnahme der auf die Ehrenrechte sich beziehenden Klausel ausgefertigt werden.

b) Diejenigen Personen, welche vor Einführung der Städte-Ordnung das Bürgerrecht gewonnen, jedoch Verbrechen begangen haben, wegen welcher ihnen nach diesem Gesetze das Bürgerrecht zu versagen oder wieder zu entziehen wäre, bleiben bei Einführung derselben, nach Verschiedenheit der Fälle auf Antrag der Stadtverordneten (§. 21.) oder in nothwendiger Folge ihres Vergehens (§. 39.), von den städtischen Ehrenrechten ausgeschlossen.

Zum §. 25.

Der Bürgereid wird dahin abgeleistet:

Ich N. N. schwöre, dem Könige unterthänig, treu und gehorsam zu sein, dem Magistrate Folge zu leisten, meine Pflichten als Bürger, wie sie mir durch die Städte-Ordnung vorgeschrieben sind, nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, und zum Wohle der Stadt nach allen meinen Kräften beizuwirken. So wahr rc.

Zum §. 44.

a) Jeder Schutzverwandte hat als solcher zu allen städtischen Lasten und Pflichten und zu den öffentlichen Anstalten, deren Vortheil er mitgenießt, zwei Drittheile desjenigen Satzes beizutragen, auf welchen sich sein Beitrag nach Maaßgabe seines Gewerbes und seiner Vermögens-Verhältnisse belaufen würde, wenn er Bürger wäre.

Dies bezieht sich jedoch nur auf direkte Rteuern, indem zu indirekten alle Einwohner, auch diejenigen, die von direkten Gemeinebeiträgen gänzlich befreit sind, gleich allen übrigen Einwohnern beitragen müssen.

Die Beiträge vom Dienst-Einkommen der Beamten sind besonders regulirt durch das Gesetz vom 11. Juli 1822.

Zum §. 56.

a) Glauben die Gemeinen, auf dem Wege einer Erhöhung der Klassen- oder der Mahl- und Schlachtsteuer die Beiträge der einzelnen Mitglieder am angemessensten erheben zu können, so soll ihnen solches unter Genehmigung der vorgesetzten Regierungen verstattet werden. Andere Auflagen und Ausschläge für die Bezirks- und Gemeine-Bedürfnisse können jedoch nur dann erhoben werden, wenn sie bereits bestehen, und das Bedürfniß dazu noch fortdauert, oder wenn sie in der Verfassung und auf landesherrlicher Bewilligung beruhen, in allen Fällen aber nur, in sofern sie den Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetze und der Freiheit des innern Verkehrs nicht hinderlich sind.

b) Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Eigenthümer von Grundstücken im Stadtbezirke, wenn sie gleich nicht ihren Wohnsitz daselbst haben, zu den städtischen nach dem Grundeigenthume vertheilten Leistungen verpflichtet sind.

Zum §. 58.

Durch das Verbot, Privatgrundstücke von irgend einer Leistung zu befreien, ist den Stadtbehörden die Befugniß nicht genommen, zur Beförderung des Ausbaues der Städte, den Neu-Anbauenden auf gewisse Jahre Abgabenfreiheit zuzugestehen.

Zum §. 60.

In Rücksicht auf das Verfahren bei der Ablösung der dinglichen Befreiungen wird bestimmt, daß der Betrag der Ablösung durch Schiedsrichter festgesetzt wird, von welchen Einen der Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, den Andern die Stadtverordneten-Versammlung erwählt, und wobei die Regierung einen Obmann bestellt. Durch deren Ausspruch wird unabänderlich festgestellt, welchen Geldwerth die Befreiung im gewöhnlichen Laufe der Dinge nach einem Durchschnitte von 10 Jahren jährlich gehabt hat. Sobald die Gemeine den zwanzigfachen Betrag des ermittelten Jahres-Quantums an den Betheiligten baar bezahlt hat, hört die Befreiung auf, und das Grundstück ist wie alle übrige zu sämmtlichen Gemeinlasten anzuziehen.

Nach diesen Grundsätzen können die Befreiungen zu jeder Zeit von der Gemeine abgelöst werden.

Zum §. 70.

Die Stadtverordneten-Versammlungen sollen erst bei zweihundert stimmfähigen Bürgern und darüber nach Vorschrift der Städte-Ordnung, dagegen aber bei 150 bis 200 Stimmfähigen nur aus 18, bei 100 bis 150 dergleichen nur aus 12, bei weniger als 100 aber nur aus 9 Personen konstituirt werden. Wenn eine Stadtgemeine eine angemessene Verminderung der gesetzlichen Anzahl wünscht, so ist der Minister des Innern und der Polizei autorisirt, auf den gemeinschaftlichen Antrag des Magistrats und der Stadtverordneten auf einzuforderndes Gutachten der Regierung, die Genehmigung zu ertheilen.

Zum §. 84.

Magistrats-Unterbeamte sind, so lange ihr Amt dauert, von der Wählbarkeit zu den Stellen der Stadtverordneten ausgeschlossen, da ihre amtliche Stellung sich nicht mit der eines Stadtverordneten vereinigen läßt.

Zum §. 109.

a) Wenn die Stadtverordneten-Versammlung sich weigert, dasjenige aufzubringen, was nach einer vom Magistrate aufgestellten, von der Regierung geprüften und bestätigten Nachweisung zur Erhaltung des städtischen Haushalts erforderlich ist, so müssen der Vorsteher und demnächst die Mitglieder der Versammlung durch alle Grade der Execution zur Erfüllung dieser Verpflichtung angehalten werden.

b) Wenn gegen die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Kommunal-Abgabe Widerspruch erhoben und auf rechtliches Gehör provozirt wird, so hat solches keinen Suspensiv-Effekt, vielmehr bleibt der Regierung überlassen, die Execution zu verfügen.

Zum §. 110.

Das Gesetz ist die Vollmacht der Stadtverordneten. Wenn sie daher Hand-

lungen auf eine andere Weise vornehmen, als auf die, zu welcher sie durch das Gesetz angewiesen sind, so sind diese zu beurtheilen, wie Handlungen eines Bevollmächtigten, der seine Vollmacht überschritten hat.

Zum §. 113.

Wenn übrigens eine der beiden städtischen Behörden es rathsam oder nothwendig findet, die Andre von den Gründen eines Vorschlages oder Beschlusses durch mündlichen Vortrag zu unterrichten, so steht ihr frei, eines oder einige ihrer Mitglieder zu diesem Behuf an die andere Behörde abzuordnen, welche Abgeordnete sich jedoch vor der Abstimmung wieder entfernen.

Zum §. 114.

Den Stadtverordneten ist es nicht erlaubt, ihrem Vorsteher oder sonst einem ihres Mittels ein Geschenk aus der öffentlichen Kasse zu dekretiren.

Zum §. 116.

Auch Geistliche sind zu den Aemtern des Vorstehers und Protokollführers der Stadtverordneten und ihrer Stellvertreter nicht wählbar.

Zum §. 117.

a) Die Zahl der Stimmen, nach welcher die Stellvertreter einrücken, wird nicht nach dem Verhältniß der Zahl der Wähler in den einzelnen Bezirken berechnet, vielmehr bestimmt die Zahl der Stimmen, die sie überhaupt für sich gehabt haben, die Reihefolge ihrer Einberufung.

b) Da die Stellvertreter nur bei eintretenden Erledigungen einberufen werden müssen, so ist es nicht nöthig, daß wegen jeder vorübergehenden Behinderung eines Stadtverordneten die Einberufung erfolge.

Der Vorsteher der Stadtverordneten soll aber die Einberufung der erforderlichen Stellvertreter auch bei augenblicklichen Behinderungen einzelner Stadtverordneten veranlassen, wenn entweder wichtige Geschäfte, namentlich Magistratswahlen, vorgenommen werden sollen, bei welchen die möglichste Vollzähligkeit der Versammlung wünschenswerth ist, oder wenn so viele Stadtverordnete augenblicklich behindert sind, daß die Versammlung nicht beschlußfähig sein würde.

Zu §§. 142 — 144.

Wenn das Bedürfniß einer Stadt nicht alle diejenigen Beamten erfordert, deren Anstellung in diesen §§. vorgeschrieben ist, so kann der Minister des Innern und der Polizei, auf den Antrag des Magistrats und der Stadtverordneten, nach erfordertem Gutachten der Regierung, von der Annahme der für entbehrlich geachteten Beamten dispensiren, namentlich auch in mittlern Städten die Vereinigung der Stellen des Bürgermeisters und Syndikus gestatten.

Zum §. 144.

Die ältesten gelehrten Stadträthe haben als solche keinen Anspruch auf die Bürgermeister-Stelle in großen Städten, da das Dienstalter keine Sicherheit dafür giebt, daß dieselben die §. 148. vorausgesetzten Eigenschaften in vorzüglichem Grade besitzen. Die Ernennung des Bürgermeisters soll daher nach der Präsentation der Stadtverordneten geschehen, welche nicht auf die vorhandenen Magistrats-Mitglieder beschränkt ist.

Zum §. 146.

a) Das Ministerium des Innern ist autorisirt, wenn die Stadtverordneten ihre Magistrats-Mitglieder aus eigener Bewegung auf Lebenszeit, oder doch auf längere als die in der Städte-Ordnung vorgeschriebene Zeit wählen, diese Wahlen, wenn keine Bedenken dabei obwalten, zu genehmigen.

b) Die Vorschrift wegen des regelmäßigen Ausscheidens der Magistrats-Mitglieder bezieht sich nur auf die Unbesoldeten. Damit diese Vorschrift ausgeführt werde, muß von den bei der Einführung der Städte-Ordnung gewählten unbesoldeten Magistratualen in den ersten Jahren die erforderliche Zahl durchs Loos ausscheiden.

Zum §. 147.

Die Erklärung eines unbesoldeten Magistrats-Mitgliedes, nach Ablauf der ersten drei Jahre das Amt niederzulegen, muß vor Eintritt des Termins zu den neuen Wahlen geschehen.

Zum §. 148.

Jedes Magistrats-Mitglied wird vor Antritt seines Amts nach folgender Formel vereidet:

Ich N. N. schwöre, dem Könige unterthänig, treu und gehorsam zu sein, und das mir anvertraute Amt immer nach bestem Wissen und Gewissen so zu verwalten, wie die Gesetze es vorschreiben, auch aus allen meinen Kräften, und ohne alle Neben-Rücksichten das Wohl des Staats und der Stadt zu fördern. So wahr rc.

Zum §. 149.

Wenn auch nur in Hinsicht der auf 12 Jahre erwählten Magistrats-Mitglieder ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß sie sich einer Prüfung unterwerfen müssen, so ist dadurch doch nicht ausgeschlossen, daß die Regierungen auch die auf 6 Jahre zu wählenden einer Prüfung unterwerfen können, wenn sie eine solche für nothwendig erachten, um sich von ihrer gesetzlichen Qualifikation zu überzeugen.

Zum §. 150.

Eine während der Dienstzeit entstehende Verschwägerung zwischen Magistratspersonen hat nicht die Folge, daß eine von beiden ihr Amt niederlegen müßte.

Zum §. 152.

a) Die Wahlen der Magistratspersonen sind in der Regel nicht eher, als ein Jahr, und nicht später als sechs Monate vor Ablauf der Dienstzeit vorzunehmen. Doch können aus besondern Rücksichten, hauptsächlich wenn die Stadtverordneten eine Magistratsperson auf Lebenszeit, oder doch auf längere als die vorgeschriebene Dienstzeit wählen, auch frühere Wahlen bestätigt werden.

b) Wenn zwei Kandidaten mit gleichen Stimmen präsentirt werden, so steht der Regierung die Auswahl zu.

Zum §. 154.

Wenn beharrlich unqualifizirte Subjekte präsentirt werden, so ist die Regierung berechtigt, die Stelle auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen.

Zum §. 157.

a) Zu den Stellen der besoldeten städtischen Unterbedienten dürfen keine andere, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden gewählt werden. Doch ist diese Verpflichtung auf diejenigen Stellen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, nur in soweit zu beziehen, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Bildung besitzen.

b) Diejenigen Magistrats-Unterbeamten, welche blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, dürfen auch auf Kündigung angenommen werden. Von dieser Kündigung ist aber nur unter den Formen Gebrauch zu machen, welche die Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825 vorschreibt.

Zu §§. 159 und 161.

a) Die Pension eines ausgeschiedenen Magistrats-Mitgliedes oder Unterbeamten fällt ganz weg, wenn derselbe gerichtlich eines Verbrechens überführt wird, weshalb er seines Amtes entsetzt werden müßte.

b) Die Pension ruht:

1) wenn der Pensionirte sich außerhalb des Preußischen Staats niederläßt, oder in fremde Dienste tritt, bis zu seiner Rückkehr;

2) wenn derselbe ein Staats- oder Kommunal-Amt übernimmt, dessen Einkünfte denen seines ehemaligen städtischen Postens gleichkommen oder dieselben übersteigen, so lange als er im Besitze dieses Amtes ist. Ist damit eine Wohnungs-Veränderung verbunden, so muß ihm die Pension noch auf ein Jahr gewährt werden. Die Annahme eines Privatdienstes hat auf die Fortzahlung der Pension keinen Einfluß.

3) wenn dem Pensionirten in Staats- oder Kommunal-Geschäften, die er in seinem Wohnorte verrichten kann, fixirte Diäten (nicht Reisekosten für auswärtige Geschäfte) bewilligt werden, deren Betrag seiner ehemaligen Diensteinnahme gleich ist, oder diese übersteigt, so lange als dieses Verhältniß dauert.

c) Die Pension wird vermindert:

1) wenn der Pensionirte ein Staats- oder Kommunal-Amt erhält, dessen

Ertrag mit Inbegriff der Pension die frühere Diensteinnahme übersteigt, und zwar um so viel, als dieser Ueberschuß beträgt, und auf so lange als dies währt;

2) ist damit eine Veränderung des Wohnorts verbunden, so wird, wie oben unter b) No. 2. bestimmt ist, die volle Pension noch auf ein Jahr fortgewährt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden jedoch nicht Statt, wenn Pensionarien sich mit den Stadtverordneten über andere Grundsätze freiwillig einigen.

d) Bei Berechnung der den Magistratualen auszusetzenden Pensionen sind den Besoldungen die rechtmäßigen Emolumente hinzuzurechnen, und zwar die unbestimmten nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre.

Zu §§. 167 und 184.

Die Stadtgemeinen sind von den Beiträgen zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden sowohl, als der vom Staate außerhalb der Magisträte besonders angeordneten Polizeibehörden entbunden. Die erwähnten Behörden bleiben aber im ungestörten Besitze der Lokale, die sie inne haben.

Obige gesetzliche Bestimmung ist nach dem strengen Wortverstande zu erklären. Die Unterhaltung der gedachten Behörden, namentlich ihre Besoldung und die Kosten, welche zu ihrem unmittelbaren Geschäftsbetriebe für Heizung, Erleuchtung, Büreau-Bedürfnisse und dergl. erforderlich sind, bestreitet daher der Staat, und bezieht dafür die Sporteln, als den unmittelbaren Erwerb dieser Behörden. Alle übrige, sowohl allgemeine als besondere Verpflichtungen, wenn sie nicht gesetzlich abgeändert sind, oder noch abgeändert werden, müssen die Stadtgemeinen in der bisherigen Art, gegen den Fortgenuß der bisher bezogenen Nutzungen, fernerhin erfüllen.

In Absicht der Lokalien soll die darauf sich beziehende Stelle des Gesetzes vom 30. Mai 1820, der wegen Errichtung von Untergerichten in den ehemals Sächsischen Provinzen, vom 4. Mai 1820 ertheilten Instruktion gemäß, in Anwendung gebracht werden, worin §. 3. b. bestimmt ist, daß nur die Lokalien, welche bisher schon zum Sitze der Gerichte gedient haben, oder dazu gewidmet werden können, ohne andern nöthigen Kommunal-Bestimmungen Eintrag zu thun, den Gerichten unentgeldlich einzuräumen sind. Wenn darüber Zweifel entstehen, ob ein Lokal ohne Beeinträchtigung anderer nöthigen Komunal-Bestimmungen dem Zwecke gewidmet werden kann, so sollen darüber lediglich die Regierungen, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium des Innern, welches sich alsdann mit dem Justiz-Ministerio zu vernehmen hat, entscheiden.

Zum §. 179. a.

Die Vorschrift, zufolge welcher jede Kirche einen Ober-Vorsteher aus dem Magistrate und zwei Vorsteher aus der Gemeine erhalten soll, gilt nur von denjenigen Kirchen, deren Patron der Magistrat oder die Stadt ist.

Zum §. 183. a.

Wenn bei polizeilichen Veranstaltungen Gefahr im Verzuge ist, und das Gutachten der Stadtverordneten über die erforderlichen Kosten nicht vorher eingeholt werden kann, so ist der Magistrat berechtigt und verpflichtet, auf seine Verantwortlichkeit, über welche demnächst die Regierung entscheidet, aus den bereitesten Kämmerei-Mitteln die erforderlichen Gelder zu entnehmen.

Zum §. 184.

Den Stadtverordneten steht blos die Feststellung der Grundsätze zu, nach welchen die Beiträge der Einwohner erhoben werden sollen. Die Repartition der Abgaben nach diesen Grundsätzen auf die Einzelnen ist Sache der Ausführung und gehört daher zur Kompetenz des Magistrats. Wo es nöthig ist, kann zu dieser Vertheilung eine besondere Kommission, nach den §. 175. festgestellten Grundsätzen, errichte werden.

Zum §. 189.

a) Erbverpachtungen städtischer Grundstücke sind wie Veräußerungen zu behandeln.

b) Zur Gültigkeit der Lizitation ist erforderlich:

1) ein öffentlich bis zum Termine aushangender Anschlag;

2) einmalige Bekanntmachung durch die Amtsblätter der Regierung und durch die öffentlichen Blätter des Orts und Kreises;
3) eine Frist von 6 Wochen von der Bekanntmachung bis zum Lizitations-Termine;
4) Abhaltung des Lizitations-Termins durch eine Justiz- oder Magistrats-Person.

c) In besonderen Fällen und mit Uebereinstimmung beider Stadtbehörden kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeine dadurch befördert, oder solche doch nicht benachtheiligt wird.

Zum §. 191.

Die Verbindlichkeit, öffentliche Stadt-Aemter anzunehmen, bezieht sich nur auf die unbesoldeten. Zu Annahme besoldeter Stadt-Aemter findet keine Verbindlichkeit Statt.

Zum §. 34. der Instruktion für die Stadtverordneten.

Bei der Wahl der Magistratspersonen soll immer nach Analogie desjenigen, was §. 94. der Städte-Ordnung vorgeschrieben ist, die Abstimmung über die Kandidaten durch geheime Stimmzeichen Statt finden.

Nachdem nun seine Majestät der König mittelst der vorgedruckten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4. d. M. diese Zusammenstellung zu genehmigen, auch, in sofern die darin enthaltenen Vorschriften auf Ministerial-Verfügungen beruhen, solche zu bestätigen und die gesetzliche Publikation derselben anzubefehlen huldreichst geruhet haben, so wird solche hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Wenn außer vorstehenden Bestimmungen eine auf die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 einwirkende gesetzliche Vorschrift ergangen ist, so versteht es sich von selbst, daß, so lange ihre Aufhebung nicht ausdrücklich bekannt gemacht wird, ihrer gesetzlichen Kraft durch die hier übersehene Aufnahme derselben nichts entzogen werden soll. G. S. S. 181.

In den neuerworbenen und wieder eroberten Provinzen des Staats gilt die revidirte Städteordnung v. 17. März 1831. (G. S. Seite 10.)

Zusatz 7.

Die Gewerbe-Gesetzgebung.

Durch die Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. ist in der ganzen Preuss. Monarchie eine gleichmässige Legislation eingeführt, und alle früher gültig gewesenen provinziellen oder lokalen Unterschiede sind beseitigt worden. Folgendes ist der wesentliche Inhalt derselben, mit Bezug auf die ausserdem gültig gebliebenen Gewerbegesetze:

Titel I.

Aufhebung bestehender Beschränkungen des Gewerbetriebes.

Aufgehoben sind folgende gewerbliche Beschränkungen:

§. 1. Die ausschliesslichen Gewerberechtigungen, oder das Recht der Gewerbe-Ordnung, Andern den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen und sie darin zu beschränken, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht,

§. 2. die Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen,

§. 3. die Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, so wie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen, mit Ausnahme der durch das Gesetz vom 30. März 1820. eingeführten Gewerbesteuer;

Gewerbesteuerpflichtig sind:
der Handel,
die Gastwirthschaft,
das Verfertigen von Waaren auf den Kauf,
der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülfen,
der Betrieb von Mühlenwerken,
das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher, und diejenigen Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden."

Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. §. 2. (G.-S. S. 147.)

§. 4. Aufgehoben sind ferner von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten

1) die, welche dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Communalbezirks, oder einer Corporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder von Einem dieser Berechtigten erst nach 31. Decbr. 1836. auf einen Andern übergegangen sind,

2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalt der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist, und

3) sofern die Aufhebung nicht nach den Bestimmungen ad 1. u. 2. eintritt,

a) das mit dem Besitz einer Mühle, einer Brennerei- oder Brauerei-Gerechtigkeit oder Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, dass sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk von demselben ausschliesslich beziehen (Mahl-, Branntwein- und Brauzwang);

b) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der Bannmeile zu zwingen, ihren Bedarf an Backwaaren oder Fleisch ausschliesslich von jenen zu entnehmen, in den ad 3. gedachten Fällen jedoch nur dann, wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage zwischen den Berechtigten und Verpflichteten beruht.

§. 5. Alle übrigen Zwangs- und Bannrechte, welche nicht durch diese Bestimmungen aufgehoben sind, können abgelöst werden, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Corporation als solche betrifft, oder Bewohnern eines Orts oder Districts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt. Dasselbe gilt von dem Recht, den Inhaber einer Schankstelle zu zwingen, dass er das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikanstalt entnehmen muss.

Der Berechtigte hat keine Befugniss, auf Ablösung anzutragen.

§. 6—9. Wegen der Regalien und Monopole des Staats, z. B. Bergwesen, auch wegen der öffentlichen Fuhranstalten, Abdeckereien wird nichts geändert.

Die Patentgesetzgebung bleibt in Kraft.

§. 12. Die Art und Weise der Entschädigung für aufzuhebende Berechtigungen wird durch folgendes Gesetz geregelt:

Wir Friedrich Wilhem, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

verordnen in Folge der am heutigen Tage erlassenen allgemeinen Gewerbeordnung über die Entschädigung, welche für die dadurch aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Berechtigungen zu gewähren ist, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach An-

hörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

I. Aufgehobene Berechtigungen. A. Allgemeine Bedingungen der Entschädigung.

Für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§. 1. bis 4. aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung Statt, wenn die Berechtigungen zur Zeit der Publikation der Gewerbeordnung in rechtsgültiger Weise, für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden.

§. 2.

Ausnahmen hiervon (§. 1.) treten ein:

1) wenn die Berechtigung zustand dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks, oder einer Korporation von Gewerbetreibenden, es mag solche geschlossen oder ungeschlossen sein;
2) wenn die Berechtigung von Einem der zu 1. bezeichneten Berechtigten erst nach dem 31. December 1836. auf einen Andern übergegangen ist.

In allen diesen Fällen wird eine Entschädigung nicht gewährt

§. 3.

In dem im §. zu 2. bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen; er muss aber dieses Verlangen vor Ablauf des Jahres 1845. gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären.

Wird von dieser Befugniss Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der obengedachten Frist dem früheren Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§. 4.

Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§. 1. bis 4. aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1845 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

§. 5.

Eine Ausnahme hiervon (§. 4.) findet Statt in Ansehung derjenigen, nach §. 3. der Gewerbeordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbeberechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art muss bis zum Schlusse des Jahres 1849. bei der Regierung schriftlich angemeldet werden; kommt jedoch die Angabe schon früher in Wegfall, so muss die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall erfolgen.

§. 6.

Werden die Entschädigungsansprüche innerhalb der in den §§. 4. und 5. bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet, so gehen die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig. Es können jedoch die im §. 39. bezeichneten Interessenten den Entschädigungsanspruch noch während einer anderweiten präklusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anweldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuss kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

§. 7.

B. Ermittelung und Leistung der Entschädigung. I) Für ausschliessliche Gewerbeberechtigungen. a) In Beziehung auf stehende Gewerbe.

Als Massstab der Entschädigung für die aufgehobenen ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen (§. 1. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung) gilt derjenige Werth, welchen die Berechtigung zur Zeit der Aufhebung gehabt hat. Der Werth wird für jede einzelne in einem Orte oder Distrikte vorkommende Gattung dieser Berechtigungen besonders ermittelt.

§. 8.

Zum Anhalt bei dieser Ermittelung dient zunächst der Durchschnitt der Preise, welche bei Veräusserungen gezahlt, bei Erbtheilungen angenommen, sowie bei Verpachtungen, den Pachtbetrag nach Abzug der Lasten zu Kapital berechnet, erlangt worden sind.

Dabei ist jedoch, wenn die Berechtigung in Verbindung mit Grundstücken, Geräthschaften oder anderen Gegenständen überlassen worden, der Werth dieser verschiedenen Gegenstände in Abzug zu bringen. In gleicher Weise ist, wenn die Gewerbeberechtigung als Real fortdauert (§. 65. der Gewerbeordnung), zu berücksichtigen, welchen Werth dieselbe als Realrecht behält.

§. 9.

Wenn in einem längeren Zeitraum keine Veräusserungen, Erbtheilungen oder Verpachtungen vorgekommen sind, oder wenn solche keinen genügenden Anhalt gewähren, so ist der Werth oder Reinertrag der aufgehobenen ausschliesslichen Berechtigung mit Hülfe der Steuerregister oder auf andere Weise zu ermitteln. Dem Finanzministerium bleibt überlassen, wegen des Verfahrens bei diesen Ermittelungen Anweisung zu ertheilen.

§. 10.

In allen Fällen, in welchen bei Feststellung der Entschädigung der Reinertrag zu Grunde gelegt wird, ist der fünfundzwanzigfache Betrag desselben als der Werth der Berechtigung anzusehen.

§. 11.

Sobald die Entschädigungskapitalien feststehen, sind den Berechtigten hierüber auf deren Namen lautende Anerkenntnisse,

und zwar in den Städten von der Kommunalbehörde, sonst aber von der Regierung zu ertheilen.

Diese Entschädigungsanerkenntnisse treten an die Stelle der aufgehobenen Berechtigungen und können, gleich diesen, vererbt und übertragen werden. Eine jede solche Vererbung oder Uebertragung muss derjenigen Behörde, welche das Anerkenntniss ausgestellt hat, nachgewiesen werden; ist dies nicht geschehen, so ist die Behörde nicht verpflichtet, auf eine etwanige Veränderung in der Person des Eigenthümers Rücksicht zu nehmen. Die Veränderungen in dem Eigenthume des Anerkenntnisses sind auf diesem von der Behörde zu vermerken.

§. 12.

Den Inhabern der Entschädigungsanerkenntnisse soll, so lange sie das Gewerbe, auf welches die ausschliessliche Berechtigung sich bezog, selbst oder durch einen Andern (Stellvertreter, Pächter u. s. w.) ausüben, das festgesetzte Entschädigungskapital bis zu seiner Tilgung mit drei Prozent jährlich verzinst werden. Diese Verzinsung beginnt jedoch erst mit dem Tage, an welchem der stehende Betrieb des Gewerbes, worauf die ausschliessliche Berechtigung sich bezog, von einer Person begonnen wird, die nicht im Besitze eines Entschädigungs-Anerken tnisses sich befindet. Die Verzinsung wird wieder eingestellt,n sobald das Gewerbe von einer solchen Person nicht mehr betr ieben wird.

§. 13.

Die Zinsen sämmtlicher Entschädigungskapitalien für aufgehobene Berechtigungen der nämlichen Gattung sind, soweit solche nach §. 12. entrichtet werden müssen, von allen denjenigen aufzubringen, welche innerhalb des Orts oder Distrikts das Gewerbe, worauf die ausschliessliche Berechtigung sich bezog, als ein stehendes selbstständig betreiben, ohne Unterschied, ob sie sich im Besitze eines Entsehädigungsanerkenntnisses befinden oder nicht.

Die allmählige Tilgung der Entschädigungsanerkenntnisse (§§. 16. u. flg.) hat auf den Betrag der aufzubringenden Zinsen keinen Einfluss, vielmehr sind für die getilgten Anerkenntnisse die Zinsen ferner aufzubringen und an den Tilgungsfonds (§. 17.) zu zahlen.

§. 14.

Die Beiträge zu den Zinsen sind von der Behörde (§. 55.) nach dem Umfange des Gewerbebetriebs der zur Aufbringung Verpflichteten (§. 13.) dergestalt zu veranlagen, dass kein Gewerbetreibender ausser Nahrungsstand kommt. Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind ermächtigt, wo sie es für angemessen erachten, ein Maximum der von den Gewerbetreibenden zur Verzinsung der Entschädigungskapitalien zu leistenden Beiträge mit Rücksicht auf die Gewerbesteuer festzusetzen.

Die Inhaber von Entschädigungsanerkenntnissen können die ihnen gebührenden Zinsen auf die von ihnen zu leistenden Beiträge abrechnen.

§. 15.

Insoweit durch die Beiträge der Gewerbetreibenden (§§. 13. und 14.) der im Ganzen aufzubringende Zinsbetrag nicht gedeckt

werden kann, muss das Fehlende von der Gemeinde oder dem Distrikte zugeschossen werden. Etwanige Ueberschüsse bei der Erhebung der Beiträge fliessen zum Tilgungsfonds. (§. 17.)

§. 16.

Zur Bezahlung der Entschädigungskapitalien sind verpflichtet:

1) diejenigen, welche das Gewerbe, worauf die ausschliessliche Berechtigung sich bezog, als ein stehendes selbstständig betreiben, jedoch mit Ausnahme derer, welche sich im Besitze eines Entschädigungsanerkenntnisses (§. 11.) befinden;
2) die Gemeinde oder der Distrikt, wo die ausschliessliche Gewerberechtigung bestand.

§. 17.

Für jede einzelne Gattung von Berechtigungen soll in jedem Orte oder Distrikte ein besonderer Tilgungsfonds gebildet werden. Zu demselben fliessen:

a) die Beiträge der im §. 16. zu 1. gedachten Gewerbetreibenden;
b) die Beiträge der betheiligten Gemeinde oder des betheiligten Distrikts (§. 16. zu 2.);
c) die bei Erhebung der Zinsen sich ergebenden Ueberschüsse (§§. 13. und 15.);
d) die, nach Befriedigung der im §. 39. bezeichneten Interessenten, im Falle des §. 6. verbleibenden Entschädigungs-Kapitalien;
e) die bei Auflösung einer Innung nach §. 99. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung für diesen Zweck etwa verbleidenden Vermögensüberschlüsse.

§. 18.

Als Regel wird festgesetzt, dass zum Tilgungsfonds

1) jeder beitragspflichtige Gewerbetreibende die Hälfte derjenigen Summe, welche er nach §. 14. zu den Zinsen beitragen muss;
2) die betheiligte Gemeinde oder der betheiligte Distrikt, wenn nicht freiwillig höhere Beiträge übernommen werden, ein Prozent des Gesammtbetrages der Entschädigungskapitalien alljährlich aufzubringen hat.

Eine Ermässigung des zu 2. bestimmten Beitrags ist nur aus erheblichen Gründen, unter Genehmigung der Ministerien de Innern und der Finanzen, zulässig.

§. 19.

Ist die Entschädigung von mehreren Ortschaften aufzubringen, so wird das Beitragsverhältniss, unter Berücksichtigung der grösseren oder geringeren Vortheile, welche aus der Aufhebung der ausschliesslichen Gewerbeberechtigung für die Betheiligten entstehen, von der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an die Ministerien des Innern und der Finanzen, festgesetzt.

§. 20.

Sobald die Entschädigungskapitalien festgeslellt sind, beginnt deren Tilgung. Die Beiträge der Gemeinde oder des Distrikts (§. 18. zu 2.) sind bis zur vollendeten Tilgung unverändert nach dem Gesammtbetrage der Entschädigungskapitalien zu entrichten.

Die Beiträge der Gewerbetreibenden (§. 18. zu 1.) sind von dem Tage an, mit welchem die Verzinsung der Entschädigungskapitalien beginnt, zu zahlen, jedoch nur so lange, als die Verzinsung fortdauert. (§. 12.)

§. 21.

Die Berichtigung der Entschädigungskapitalien erfolgt allmälig nach Maassgabe der Kräfte des Tilgungsfonds. Finden sich Inhaber von Entschädigungsanerkenntnissen bereit, solche unter dem Nennwerthe an den Tilgungsfonds abzutreten, so wird zunächst der Mindestfordernde befriedigt; ausser diesem Falle wird die Reihefolge durch das Loos bestimmt.

§. 22.

Für diejenigen ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen, welche entweder nur auf Lebenszeit des Berechtigten, oder nur auf einen nach Jahren oder deren Theilen bestimmten Zeitraum verliehen waren, wird als Entschädigung eine nach dem durchschnittlichen Reinertrage (§§. 8, 9.) zu ermittelnde Rente bis zum Ablauf der Zeit gewährt, auf welche die Berechtigung verliehen war. Diese Entschädigungsrente, über welche dem Berechtigten ein Anerkenntniss nach Vorschrift des §. 11. ertheilt wird, ist jedoch nur unter den Voraussetzungen zu zahlen, unter welchen nach §. 12. die Entschädigungskapitalien verzinst werden.

Die Rente wird von den im §. 13. bezeichneten Gewerbetreibenden, sowie von der Gemeinde oder dem Distrikte, wo die ausschliessliche Berechtigung bestand, gemeinschaftlich aufgebracht, und zwar von den Gewerbetreibenden zu drei Viertheilen, von der Gemeinde oder dem Distrikte zu einem Viertheile.

Den Betheiligten bleibt überlassen, sich über die Ablösung der Rente durch Kapitalzahlung gütlich zu einigen, welcher von dem Berechtigten nicht widersprochen werden kann, wenn den fünfundzwanzigfache Betrag der Rente gewährt wird.

§. 23.

b) In Beziehung auf den Gewérbebetrieb im Umherziehen.

Für ausschliessliche Berechtigungen, welche auf den Gewerbetrieb im Umherziehen sich beziehen, wird keine andere Entschädigung gewährt, als der Erlass der für diese Berechtigungen etwa zu entrichtenden Abgaben und Leistungen. Ist jedoch bei Erwerbung der Berechtigung von dem Inhaber eine Leistung ein für allemal entrichtet worden, so wird für diese ein verhältnissmässiger Ersatz aus der Staatskasse gewährt.

Die Entschädigung für den Wegfall der Abgaben und Leistungen wird demjenigen, welcher zu der Hebung berechtigt war, nach Vorschrift der §§. 25. bis 27. gewährt.

§. 24.

c) Im Falle der Verbindung mit Zwangs- und Bannrechten.

Die Inhaber ausschliesslicher Berechtigungen zum Brauen, Backen und Schlachten in den Städten sind auch in dem Falle, wenn mit diesen Berechtigungen zugleich ein Zwangs- und Bannrecht verbunden war, lediglich nach den Bestimmungen der §§. 7. bis 23. zu entschädigen, und zwar ohne Unterschied, ob sich das Zwangs- und Bannrecht über den der ausschliesslichen Berechtigung unterworfenen Bezirk hinaus erstreckte oder nicht.

Ist mit ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen anderer Art ein durch die §§. 4. und 5. der allgemeinen Gewerbeordnung aufgehobenes oder für ablösbar erklärtes Zwangs- und Bannrecht verbunden, so wird die Entschädigung lediglich nach den Vorschriften der §§. 29. bis 36. des gegenwärtigen Gesetzes gewährt.

§. 25.

2) Für Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen oder Abgaben vom Gewerbetriebe zu erheben.

Die Entschädigung für die Aufhebung der Berechtigung, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen (§. 2. der allgemeinen Gewerbeordnung), sowie für die Aufhebung der Berechtigung, Abgaben vom Gewerbebetrieb zu erheben oder dergleichen Abgaben aufzulegen (§. 3. der allgemeinen Gewerbeordnung, ist nach dem Betrage der reinen Nutzungen festzustellen, welche der Berechtigte davon erweislich in den Jahren 1817. bis 1836. einschliesslich im Durchschnitt bezogen hat. Hierbei kommen jedoch Kapitalbeträge, welche dem Berechtigten für die Verleihung vererblicher und veräusserlicher Gewerbeberechtigungen bezahlt worden sind, nicht in Betracht.

§. 26.

Der nach §. 25. festgestellte durchschnittliche Reinertrag ist dem Berechtigten als eine jährliche Rente zu gewähren, welche durch Zahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages jederzeit abgelöst werden kann.

§. 27.

Diese Rente (§. 26.) wird, soweit nicht der §. 28. eine Ausnahme enthält, vom Tage der Verkündigung der Gewerbeordnung an geleistet und aus der Staatskasse gewährt.

§. 28.

Für solche Abgaben, welche auf Gewerberechtigungen ruhen, mit denen das Recht der Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war, wird die Entschädigungsrente (§. 26.) erst von dem Tage des Wegfalls der Abgaben (§. 3. der Allgemeinen Gewerbeordnung) an geleistet und von den im §. 13. bezeichneten Gewerbetreibenden, sowie von der Gemeinde oder dem Distrikte, wo die ausschliessliche Gewerbeberechtigung bestand, gemeinschaftlich aufgebracht.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung wird das Beitragsverhältniss nach Vorschrift des §. 19. festgesetzt. Dabei ist zugleich Anordnung zu treffen, wie die Entschädigungsrenten, worüber nach §. 11. den Berechtigten Anerkenntnisse ertheilt werden, ohne erhebliche Belästigung der Betheiligten in kürzester Zeit zu tilgen sind.

§. 29.

3) für die aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte, und zwar
a) für den Mahlzwang.

Zur Feststellung der Entschädigung für den aufgehobenen Mahlzwang (§. 4. zu 3. der Allgemeinen Gewerbeordnung) hat

zuvörderst der Berechtigte den Umfang seines Zwangsbezirkes der Regierung nachzuweisen. Sodann ist die Einwohnerzahl dieses Zwangsbezirkes nach den letzten, vor Publikation der Allgemeinen Gewerbeordnung aufgenommenen statistischen Tabellen zu ermitteln, und der durch die Aufhebung des Mahlzwangs für den Berechtigten entstehende Verlust zu einer halben Metze Roggen für jeden Kopf dieser Einwohnerzahl anzunehmen. Das hiernach sich ergebende Roggenquantum ist nach dem Durchschnitte der Marktpreise der nächsten Marktstadt aus den Jahren 1815. bis 1844. als Jahresrente in Gelde zu berechnen, deren fünf- und zwanzigfacher Betrag die Normalentschädigung bildet.

§. 30.

Die nach §. 29. angelegte Berechnung ist durch den Landrath dem Berechtigten vorzulegen. Dieser hat binnen drei Monaten, vom Tage der Vorlegung an, dem Landrathe schriftlich oder zu Protokoll zu erklären, ob er die Berechnung als richtig anerkennt und sich mit der ihm danach zukommenden Normalentschädigung unter Verzichtleistung auf alle weiteren Ansprüche begnügen will. Erklärt der Berechtigte innerhalb dieser Frist, unter Verzichtleistung auf alle weitern Ansprüche, zur Annahme der Normalentschädigung sich bereit, so ist ihm solche sofort aus der Staatskasse auszuzahlen. Giebt derselbe innerhalb der gedachten Frist keine Erklärung ab, so wird angenommen, dass er die Berechnung als richtig anerkenne und unter Verzichtleistung auf alle weiteren Ansprüche die Normalentschädigung annehme, welche demnächst gleichfalls sofort auszuzahlen ist.

§. 31.

Erklärt der Berechtigte vor Ablauf der dreimonatlichen Frist (§. 30), mit der Normalentschädigung unter Verzichtleistung auf alle weiteren Ansprüche sich nicht begnügen zu wollen, so bleibt ihm überlassen, den durch die Aufhebung des Mahlzwangs verursachten Verlust nachzuweisen. Dieser Beweis muss jedoch bei Verlust des Entschädigungsanspruches innerhalb eines Jahres vom Ablauf der dreimonatlichen Frist (§. 30.) an gerechnet, angetreten werden. Ein Berechtigter, welcher die Normalentschädigung einmal abgelehnt hat, kann auf dieselbe niemals zurückgehen, sondern immer nur Ersatz des wirklich erwiesenen Verlustes fordern.

§. 32.

Zur Feststellung dieses Verlustes (§. 31.) ist der Ertrag des Zwangsrechtes, abgesondert von den dabei benutzten Grundstücken, Bauwerken und Utensilien, und abgesehen von demjenigen Fabrikatsgewinne, welcher auch ohne das Vorhandensein dieses Rechtes erlangt werden kann, genau zu ermitteln, und dabei nach den in den §§. 8. und 9. gegebenen Vorschriften zu verfahren. Der danach sich ergebende Verlust ist aus der Staatskasse durch eine jährliche Rente zu vergüten, welche durch Zahlung des fünf- und zwanzigfachen Betrages jederzeit abgelöst werden kann.

§. 33.

b) für den Branntweinzwang, den Brauzwang und die Zwangs- und Bannrechte der städtischen Bäcker und Fleischer.

Die Entschädigung für die Aufhebung des Branntweinzwanges (§. 4. zu 3. der Allgemeinen Gewerbeordnung) ist nach den Grundsätzen des §. 32. zu ermitteln und aus der Staatskasse zu leisten.

Ein Gleiches gilt von der Entschädigung für die Aufhebung des Brauzwangsrechtes, sowie des städtischen Bäckern und Brauern zustehenden Rechtes, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, dass sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschliesslich entnehmen (§. 4. zu 3. der Allgemeinen Gewerbeordnung), sofern diese Zwangsrechte nicht zugleich mit ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen verbunden waren und demzufolge nach §. 24. den Bestimmungen der §§. 7. bis 23. unterliegen.

§. 34.

II. Ablösbare Berechtigungen.

Die im §. 5. der Allgemeinen Gewerbeordnung ausgesprochene Befugniss zur Ablösung solcher Zwangs- und Bannrechte, welche nicht durch die Bestimmungen des §. 4. desselben Gesetzes aufgehoben sind, steht, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, jedoch nicht alle zu einer Gemeinde gehörenden Besitzungen umfasst, einem jeden einzelnen Verpflichteten zu. Ruht die Verpflichtung in der Art auf Grundbesitz, dass sie alle zu einer Gemeinde gehörenden Besitzungen umfasst, so kann nur die Gemeinde auf Ablösung antragen.

Sind dem Zwangs- und Bannrechte die Mitglieder einer Korporation als solche unterworfen, so ist nur die Korporation in ihrer Gesammtheit zur Ablösung desselben befugt. Sind Bewohner eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes dem Zwangs- und Bannrechte unterworfen, so können nicht die einzelnen Pflichtigen, sondern nur die Gemeinden, von diesen jedoch jede Gemeinde für sich, auf Ablösung antragen. Enthält der Zwangs- und Bannbezirk Grundstücke, welche nicht zum Gemeindeverbande gehören, so sind die einzelnen Besitzer dieser Grundstücke, unabhängig von den Gemeinden, zur Ablösung befugt.

§. 35.

Wird auf Ablösung eines solchen Zwangs- und Bannrechts (§. 34.) angetragen, so ist dessen jährlicher Ertrag nach den im §. 32. vorgeschriebenen Grundsätzen zu ermitteln und die Entschädigung auf eine diesem Ertrage gleichkommende jährliche Rente festzusetzen. Ueber die von jedem Ablösenden zu entrichtende Rente wird dem Berechtigten nach §. 11. ein Anerkenntniss ertheilt.

§. 36.

Die Entschädigung ist von den Zwangs- und Bannpflichtigen aufzubringen. Müssen dazu mehrere Ortschaften beitragen, so wird das Beitragsverhältniss der Gemeinden, sowie der etwa ausser einem Gemeindeverbande befindlichen Grundbesitzer von der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an die Ministerien des Innern und der Finanzen, festgesetzt. Der Zeitpunkt, von welchem an die Rente zu zahlen ist, wird durch die Regierung

bestimmt, sofern nicht die Betheiligten sich darüber einigen. Mit diesem Zeitpunkte hört die Zwangs- und Bannpflicht auf. — Die Entschädigungsrente kann durch Zahlung des fünf- und zwanzigfachen Betrages zu jeder Zeit abgelöst werden, und der Berechtigte muss sich die Ablösung auch in Stückzahlungen, jedoch nicht unter 100 Rthlr., gefallen lassen.

§. 37.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Die Verhandlungen wegen Feststellung der Entschädigungsansprüche, sowie der als Entschädigung zu gewährenden Kapitalien und Renten, erfolgen durch einen Kommissarius der Regierung.

38.

Bei diesen Verhandlungen (§. 37.) sind, wenn das Eigenthum und das Nutzungsrecht an einem berechtigten oder verpflichteten Grundstücke verschiedenen Personen zusteht, dieselben sämmtlich zuzuziehen. Zu den Nutzungsberechtigten sind die Pächter hier nicht zu rechnen.

§. 39.

Ober-Eigenthümer, Lehnsherrn, Lehns- und Fideikommissfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte sind nicht von Amtswegen zuzuziehen; denselben steht aber frei, bei dem Verfahren sich zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

§. 40.

Dem Ober-Eigenthümer, Lehnsherrn oder Wiederkaufsberechtigten, desgleichen den beiden Fideicommissanwälten, sowie bei Lehnen, falls der Besitzer keine lehnsfähige Descendenz hat, den beiden nächsten Agnaten, ist, sofern sie bekannt sind, von der Einleitung des Verfahrens besondere Nachricht zu geben; sind dieselben nicht bekannt, oder findet der Kommissarius (§. 37.) sonst Anlass, so ist von diesem durch öffentliche Bekanntmachung ein Termin zu bestimmen, bis zu welchem die Betheiligten sich melden können. Dieser Termin ist auf sechs Wochen hinauszusetzen und durch das Amtsblatt zwei Mal von drei zu drei Wochen bekannt zu machen.

Diejenigen, welche sich nicht melden, sind mit Einwendungen gegen die Verhandlungen nicht weiter zu hören.

§. 41.

In denjenigen Fällen, in welchen die Entschädigung aus der Staatskasse gewährt wird (§§. 23. 27. 29. 32. 33.) ist zur Wahrnehmung des fiskalischen Interesses ein Anwalt zu bestellen.

In andern Fällen ist, soweit die aufgehobene Berechtigung auf eine ganze Ortschaft sich erstreckte, bei der Instruktion anstatt der Pflichtigen die Kommunalbehörde zuzuziehen, welche für die Verhandlungen einen Vertreter zu bestellen hat. Sind mehrere Ortschaften betheiligt, so haben die Kommunalbehörden über einen gemeinschaftlichen Vertreter sich zu einigen; sollte diese Einigung binnen einer Frist von sechs Wochen nach ergangener Aufforderung nicht erfolgen, so ist die Regierung befugt, einen solchen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

§. 42.

Die vollständige Erörterung der Sache darf auch dann nicht unterbleiben, wenn die Ansprüche der Berechtigten von der Kommunalbehörde der betheiligten Gemeinde anerkannt werden.

§. 43.

Wenn darüber, ob eine Berechtigung zur Zeit der Publikation der allgemeinen Gewerbeordnung rechtsgültigerweise unwiderruflich bestand, oder über den Umfang der Berechtigung Streit entsteht, so hat das Plenum der Regierung durch ein mit Gründen auszufertigendes Resolut zu entscheiden.

Gegen dieses Resolut steht binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach Eröffnung desselben jedem der Betheiligten der Rekurs an das Finanzministerium oder die Berufung auf rechtliches Gehör offen.

§. 44.

Was die nach §. 41. bestellten Vertreter bei dem Verfahren im Verwaltung- oder im Rechtswege erklären, oder was darin gegen dieselben entschieden wird, hat für alle gegenwärtige Einwohner der betheiligten Ortschaften bindende Kraft, ohne Unterschied, ob sie Gewerbetreibende sind oder nicht.

§. 45.

Bis zur erfolgten Feststellung der Berechtigung und ihres Umfangs ist das Verfahren wegen Ermittelung des Betrages der Entschädigung auszusetzen, insofern der Berechtigte nicht etwa die Einleitung oder Fortsetzung desselben auf seine Gefahr unter Vorschuss der Kosten verlangt.

Sobald aber der Entschädigungsanspruch an sich feststeht, ist auch der Betrag der Entschädigung zu ermitteln und festzustellen.

Diese Ermittelung und Feststellung wird in Ansehung der Normalentschädigung für den Mahlzwang nach Massgabe der §§. 29. und 30. durch die Regierung bewirkt.

In anderen Fällen sind dafür die Bestimmungen der §§. 46. bis 50. massgebend.

§. 46.

Die Ermittelung des Betrags der Entschädigung erfolgt durch den Kommissarius (§. 37) unter Zuziehung von zwei Beisitzern, von denen Einer durch den Berechtigten, der Andere durch die zur Entschädigung Verpflichteten oder deren Vertreter (§. 41.) binnen einer vom Kommissarius zu bestimmenden Frist zu wählen ist; geschieht die Wahl binnen dieser Frist nicht, so ernennt der Kommissarius die Beisitzer.

§. 47.

Als Beisitzer wählbar ist jeder unbescholtene, in den Geschäften des bürgerlichen Lebens erfahrene Mann.

Die Beisitzer können nur Ersatz der Reise-, Zehrungs- und Versäumnisskosten verlangen.

§. 48.

Die nach Vorschrift der §§. 46. und 47. gebildete Kommis-

sion hat die faktischen Verhältnisse, welche auf den Werth der aufgehobenen Berechtigung einwirkten, vollständig zu erörtern.

Bei dieser Erörterung sind alle gesetzliche Beweismittel, mit Ausnahme der Eidesdelation, sowie des nothwendigen Eides, zulässig. Kommt es auf die Ermittelung des Reinertrages eines Gewerbes an, so sind bei Feststellung desselben die Durchschnitte der Marktpreise der nächten Marktstadt aus den Jahren 1815 bis 1844. zum Grunde zu legen.

Für solche Orte, wo bisher die Preise der Backwaaren, des Fleisches und des Bieres von den Berechtigten nicht willkürlich bestimmt werden durften, sondern Taxen dafür bestanden, oder die Beschaffenheit der Waaren einer Kontrole unterlag, können von dem Finanzministerium für den auf einen Zentner Mehl, Fleisch und Braumalz zu rechnenden reinen Gewinn gewisse Sätze bestimmt werden, welche bei der Abschätzung zwar ermässigt, aber nicht überschritten werden dürfen.

§. 49.

Abgaben und Leistungen, zu denen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobene Berechtigung verpflichtet waren, sind bei Ermittelung des Werths oder des Reinertrages in Anrechnung zu bringen.

Sofern dergleichen Abgaben und Leistungen dem Fiskus oder einer Korporation von Gewerbetreibenden zustanden, oder an eine Kämmerei oder Gemeinde für eine innerhalb ihres Kommunalbezirkes bestehende Berechtigung zu entrichten waren, fallen dieselben hinweg, ohne dass dafür eine Entschädigung zu gewähren ist.

In andern Fällen wird die Entschädigung für den Wegfall der gedachten Abgaben und Leistungen demjenigen, welcher zu der Hebung berechtigt war, nach Vorschrift der §§. 25 bis 28. gewährt.

§. 50.

Nach Beendigung der Instruktion reicht die Kommission die Verhandlungen mit ihrem Gutachten der Regierung ein, welche die zu gewährende Entschädigung durch einen Plenarbeschluss festsetzt.

Das nach diesem Beschluss mit Gründen abgefasste Resolut wird den Betheiligten durch den Kommissarius (§. 37.) in einem hierzu anzusetzenden Termine eröffnet und in einer vollvollständigen Ausfertigung ausgehändigt.

Jedem der Betheiligten steht gegen dieses Resolut mit Ausschluss des Rechtsweges nur der Rekurs an das Finanzministerium offen, welche binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach Eröffnung des Resolutes bei dem Kommissarius angemeldet werden muss. Das Rekursgesuch muss die Rechtfertigungsgründe der Beschwerde enthalten. Dasselbe wird dem Gegentheile zugefertigt, welcher seine Erwiederung binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen einzureichen hat.

Bei dem, was in der Rekursinstanz entschieden wird, behält es unabänderlich sein Bewenden.

§. 51.

Das rechtskräftige Resolut der Regierung, sowie die Ent-

scheidung des Finanzministeriums, hat die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§. 52.

Die Ablösung eines Zwangs- und Bannrechts kann auch im Wege der freien Uebereinkunft, ohne Mitwirkung der Regierung, erfolgen. Doch sind sowohl die Berechtigten als die Verpflichteten befugt, die Prüfung und Bestätigung des Vertrages durch die Regierung zu verlangen. Der bestätigte Vertrag hat die im §. 51. festgesetzte Wirkung.

§. 53.

Ueber die Verpflichtung, Beiträge zur Verzinsung und Tilgung der Entschädigungskapitalien (§§. 11. bis 20.), sowie zur Zahlung oder Ablösung der Entschädigungsrenten (§§. 22. 28. 35. 36.) zu leisten, entscheidet, mit Ausschluss des Rechtsweges in erster Instanz, die Regierung, und in zweiter Instanz das Finanzministerium.

§. 54.

Streitigkeiten über die Ablösung der Entschädigungsrenten werden, mit Ausschluss des Rechtsweges, in erster Instanz durch die Regierung, und in zweiter Instanz durch das Finanzministerium entschieden.

§. 55.

Die Einziehung und Verwaltung der im §. 53 gedachten Beiträge, imgleichen die Auszahlung der in den §§. 11. bis 21. erwähnten Entschädigungskapitalien und Zinsen, so wie der in den §§. 22. 28. 35. 36. bezeichneten Entschädigungsrenten und Ablösungskapitalien liegt in den Städten der Kommunalbehörde, und auf dem Lande derjenigen Behörde ob, welche die Regierung dazu besonders bestimmen wird.

§. 56.

Die Verzinsung der Entschädigungskapitalien (§. 12.) und die Zahlung der Entschädigungsrenten (§§. 22. 26. bis 28. 32. 33. 35. 36.) erfolgt jährlich pränumerando, wenn die Betheiligten sich nicht anders einigen.

§. 57.

Wollen Gemeinden die im §. 55. gedachten Entschädungs-Kapitalien vorschussweise bezahlen, so behalten Wir Uns vor, dieses dadurch zu befördern, dass Wir demselben gestatten, die erforderlichen Geldmittel gegen Obligationen, die auf jeden Inhaber lauten, aufzunehmen. Die Gemeinde tritt alsdann den Entschädigungsverpflichteten gegenüber an die Stelle der Berechtigten.

§. 58.

Die für die aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen festgestellten Entschädigungen treten an die Stelle der bisherigen Berechtigungen. Waren diese ein Zubehör eines in das Hypothekenbuch eingetragenen Grundstücks oder selbstständig in das Hypothekenbuch eingetragen, so muss die Berichtigung des Hypothekenbuchs von Amtswegen und kostenfrei erfolgen. Die Be-

hörde hat vor Ausfertigung des Anerkenntnisses nicht nur die erforderlichen Anträge wegen Berichtigung des Hypothekenbuchs zu machen, sondern auch in dem Anerkenntnisse ausdrücklich zu vermerken, dass die Zulässigkeit der Verfügung über die Entschädigung nach dem Hypothekenbuche zu beurtheilen sei.

§. 59.

War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet, so muss der Verpächter dem Pächter während der Dauer der Pacht die Nutzung der für die Berechtigung gewährten Entschädigung überlassen; wird für die aufgehobene Berechtigung eine Entschädigung überhaupt nicht gewährt, so kann der Pächter für den Wegfall der Berechtigung einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

Will der Pächter sich mit der Nutzung der dem Berechtigten zu Theil werdenden Entschädigung nicht begnügen, oder wird diesem eine Entschädigung überhaupt nicht gewährt, so steht dem Pächter nur frei, sofort die Aufhebung der Pacht zu verlangen; er muss aber dieses Verlangen, falls es sich von einer aufgehobenen Berechtigung handelt, vor dem Ablaufe des Jahres 1845., und im Falle der Ablösung einer Berechtigung binnen sechs Monaten, nachdem ihm der festgestellte Betrag der Entschädigung bekannt gemacht worden, gegen den Berechtigten schriftlich erklären.

Wird von dieser Befugniss Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der oben bestimmten Frist dem Berechtigten nicht erklärt worden, so muss der Pächter die von ihm übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Januar 1845.

§. 11. Ausschliessliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch dieses Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können durch Verjährung in der Folge gar nicht mehr, und durch Verträge oder andere Rechtsmittel nicht länger als auf zehn Jahre erworben werden. Verabredungen, wodurch für den Fall der Nichterneuerung des Vertrags eine Entschädigung stipulirt wird, sind nichtig.

§. 12. 13. Die Beschränkung gewisser Arbeiten auf die Städte hört auf. cfr. §. 1. Tit. 7. Thl. II. A. L. R.

§. 14. Auch ist der gleichzeitige Betrieb gewisser Gewerbe gestattet, sofern nicht besondere Vorschriften entgegenstehen.

Titel II.

Bedingungen des Gewerbebetriebes.

§. 14. 15. Ein **stehendes** Gewerbe ist ein solches, welches nicht im Umherziehen betrieben wird.

Für die Gewerbe im Umherziehen (**Hausirgewerbe**) gelten die unten folgenden besonderen Vorschriften.

A. Von stehenden Gewerben.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Ein **stehendes Gewerbe** darf für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (**selbstständig**) nur derjenige betreiben, welcher

a) dispositionsfähig ist, und

b) innerhalb der preussischen Staaten einen festen Wohnsitz hat.

§. 17. Minderjährige, welche der väterlichen Gewalt unterworfen sind, müssen, bevor sie den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes beginnen, die ausdrückliche Genehmigung des Vaters zu dem Gewerbebetriebe nachweisen.

§. 18. Ausländer dürfen, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, nur mit Erlaubniss der Ministerien in hiesigen Landen ein stehendes Gewerbe betreiben.

§. 19. Die in Reihe und Glied stehenden Militairpersonen, so wie alle unmittelbare Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeldlich verwalten, bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniss ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden, oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmungen ein Anderes angeordnet ist. Diese Erlaubniss muss auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden.

§. 20. **Von dem Besitze des Bürgerrechts** soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe abhängig sein. In der Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Erwerbung des Bürgerrechts, soweit solche in der bestehenden städtischen Verfassung begründet ist, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert; die Execution auf Erfüllung dieser Verpflichtung darf aber nicht bis zur Untersagung des Gewerbebetriebes ausgedehnt werden.

Anmerk. Nach den Bekanntmachungen des Magistrats zu Berlin müssen das **Bürgerrecht** daselbst gewinnen: 1) alle Haus- und Gartenbesitzer, 2) jeder, welcher ein **bürgerliches** Gewerbe treiben will. Minderjährige Grundbesitzer müssen das Bürgerrecht durch ihren Vormund gewinnen. Ebendazu sind Erben verpflichtet, nur für die Wittwe und die nicht schuldig erklärte Geschiedene dauert das Bürgerrecht des Mannes so lange fort, bis sie einen Nichtbürger heirathet. Auf Kinder geht das Bürgerrecht nie über, 3) muss jeder, der ein kaufmännisches Gewerbe treiben will, (Agenten, Mäkler u. s. w.) Bürger werden.

§. 21. Wer wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahl oder Betrug verurtheilt worden ist, bedarf zum Beginn eines jeden selbstständigen Gewerbebetriebes, derjenige aber, welchem der Betrieb eines bestimmten Gewerbes durch richterliches Erkenntniss untersagt worden ist, zum Beginn des selbstständigen Betriebes eines andern verwandten Gewerbes, der besonderen Erlaubniss der Polizeiobrigkeit des Ortes. Diese Erlaubniss ist zu versagen, wenn nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbebetriebs und nach der Persönlichkeit des Antragenden ein Missbrauch zu besorgen ist, oder durch den be-

absichtigten Gewerbebetrieb der Zweck des Straferkenntnisses vereitelt werden würde.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf die Ehefrauen solcher Personen, ihre noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, ihre Dienstboten und andere Mitglieder ihres Hausstandes.

§. 22. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen will, muss zuvor der Kommunalbehörde des Orts Anzeige davon machen.

Die Kommunalbehörde hat diese Anzeige, wenn sie nicht zugleich die Polizeiobrigkeit ist, letzterer mit ihren etwaigen Bemerkungen zuzustellen.

§. 23. Die Polizeiobrigkeit hat zu prüfen, ob den in diesem Gesetze für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen oder für das beabsichtigte Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügt ist.

Ist einem dieser Erfordernisse nicht genügt, so ist der Beginn oder die Fortsetzung des Gewerbebetriebes mittelst Bescheides zu untersagen, sonst aber dem Anmeldenden eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 24) Ueber die Anmeldungen sind durch die Polizeiobrigkeit genaue Register zu führen.

§. 25) Beschwerden über die Untersagung des Gewerbebetriebes können nur bei der Verwaltungsbehörde angebracht werden. Der Rechtsweg findet dagegen nicht statt.

§. 26. II. Erfordernisse besonderer polizeilicher Genehmigung.

Eine besondere polizeiliche Genehmigung ist nur erforderlich

1) zur Errichtung gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke, oder für das Publicum erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können,

2) zu dem Beginn solcher Gewerbe, bei welchen entweder
 a. durch ungeschickten Betrieb, oder
 b. durch Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in sittlicher Hinsicht das Gemeinwohl oder die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann.

§. 27. Gewerbliche Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen (§. 26. zu 1.) sollen für jetzt gerechnet werden:

Schiesspulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie ausserhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Spiegelfabriken, Porzellan-, Fayence- und Thongeschirrmanufacturen, Glas- und Russhütten, Zuckersiedereien, Malzdarren, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Schmelzhütten, Hochöfen, Metallgiessereien, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnisssiedereien, Cichorien-, Stärke-, Wachstuch- und Darmsaitenfabriken, Leim-, Thran-, Seifen- und Flusssiedereien, Knochenbrennereien, Knochen- und Wachsbleichen, Talgschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Dungpulverfabriken;

es gehören dahin ferner:

Dampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler (§. 37.), durch Wasser oder Wind bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art (§. 38.) so wie Branntweinbrennereien und Bierbrauereien. (§. 39.)

Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers, oder auf Absatz an Andere berechnet sind.

§. 28. Zur Errichtung neuer Anlagen dieser Art (§. 27.) ist die Genehmigung bei der Regierung — in Berlin bei dem Polizeipräsidium — nachzusuchen. Dem Gesuche müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

§. 29. Wenn die beabsichtigte Anlage nach dem Ermessen der Regierung mit so erheblichen Nachtheilen, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn oder für das Publikum überhaupt verbunden ist, dass dieselbe sich ohne Weiteres als unzulässig darstellt, so ist das Gesuch sogleich zurückzuweisen.

Ist kein Anlass, das Gesuch sogleich zurückzuweisen, so hat auf Anweisung der Regierung die Ortspolizei-Obrigkeit das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das Amtsblatt, und ausserdem in der für andere polizeiliche Verordnungen am Orte vorgeschriebenen Art, zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

§. 30. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Regierung, sobald die Anzeige der Polizeiobrigkeit eingegangen ist, unter Festsetzung der sich etwa als nöthig ergebenden Bedingungen die Genehmigung zu ertheilen. Diese ist schriftlich auszufertigen und muss die festgesetzten Bedingungen enthalten.

§. 31. Die bei der Polizeiobrigkeit angemeldeten Einwendungen privatrechtlicher Natur sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne dass von der Erledigung dieser Einwendungen die weiter Verhandlung über die polizeiliche Genehmigung der Anlage (§. 32.) abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen hat die Polizei-Obrigkeit unter Zuziehung des Unternehmens zum Protokoll vollständig zu erörtern. Demnächst sind die geschlossenen Verhandlungen mit beigefügtem Gutachten an die Regierung einzureichen.

§. 32. Die Regierung hat hierauf das Gesuch mit Rücksicht auf die bestehenden feuer-, bau- und gesundheitspolizeilichen Anordnungen und die Erheblichkeit der auf angebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen gegründeten Einwendungen zu prüfen und nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben, welche zur Abhülfe geeignet sind.

§. 33. Der von der Regierung abgefasste Bescheid ist sowohl dem Unternehmer als dem Widersprechenden durch die Ortspolizei-Obrigkeit zu eröffnen. Gegen den Bescheid steht der Rekurs an die Ministerien offen; derselbe muss binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, bei der Polizeiobrigkeit angemeldet werden. Die Rechtfertigung der Beschwerde ist der Polizeiobrigkeit binnen vier Wochen, von demselben Tage an, einzureichen; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist sind die Verhandlungen ohne Weiteres zur Rekursentscheidung einzusenden.

Durch die Anmeldung des Rekurses von Seiten desjenigen, wel-

cher der Anlage widersprochen hat, wird die von der Regierung ertheilte Genehmigung bis zur Entscheidung der Ministerien suspendirt.

§. 34. An die Stelle der Polizeiobrigkeit des Orts (§§. 29. 30. 31. 33.) tritt der Landrath, wenn der Unternehmer selbst die Polizeiobrigkeit ist oder die Ortspolizei zu verwalten hat.

§. 35. Die baaren Auslagen, welche durch die Bekanntmachung und das weitere Verfahren entstehen, fallen dem Unternehmer, diejenigen Kosten aber, welche durch unbegründete Einwendungen erwachsen, dem Widersprechenden zur Last.

Die Regierungen und Ministerien haben in den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage zugleich die Vertheilung der Kosten festzusetzen.

§. 36. Die polizeiliche Genehmigung zu einer der im §. 27. bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Veränderung in der Lage der Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht.

Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen werden soll, muss die Genehmigung der Regierung von Neuem nachgesucht werden.

§. 37. Bei Dampfmaschinen, Dampfkesseln und Dampfentwicklern sind ausser den Bestimmungen der §§. 27 bis 36. auch die dafür ergangenen besondern Vorschriften mit der Maassgabe anzuwenden, dass die polizeiliche Genehmigung der Anlage nunmehr nach §. 28. überall der Regierung zusteht. (Vergl. Gesetz über die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen vom 1. Januar 1831. (G. S. S. 146.)

§. 38. Auch bei den durch Wasser oder Wind bewegten Triebwerken (Mühlen etc.) jeder Art sind ausser den Bestimmungen der §§. 27. bis 36. die dafür bestehenden besonderen Vorschriften anzuwenden. Es werden jedoch die in einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften, wonach die Anlage neuer und die Erweiterung und Veränderung vorhandener, auf die Konsumtion der Umgegend berechneter Getreidemahlmühlen von dem Bedürfniss der Umgegend abhängig ist (§. 242. Titel 15. Theil 11. Allgemeinen Landrechts und Ordre vom 23. October 1826. Gesetzsammlung Seite 108.) hierdurch aufgehoben. Ueber die Aufhebung des Mühlenzwanges und das bezügliche Edict vom 28. October 1810. cfr. §. 752.

§. 39. Die in einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften, wonach die Genehmigung zur Anlage neuer Branntweinbrennereien und Bierbrauereien bei ländlichen Grundstücken nur dann ertheilt werden darf, wenn diese Grundstücke nach landwirthschaftlicher Taxe einen Werth von 15,000 Rthlrn. haben, werden hiermit aufgehoben.

§. 40. Einer besonderen Beschränkung mit Rüchsicht auf die örtliche Lage sind ferner unterworfen:

a) Tanz- und Fechtschulen, so wie Turn- und Badeanstalten; zur Errichtung oder Verlegung derselben ist eine polizeiliche Genehmigung erforderlich, welche in den Städten bei der Polizeiobrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizeiobrigkeit bei dem Landrathe nachzusuchen ist und erst dann ertheilt werden darf, wenn sich die Behörde von der Angemessenheit des Locals und der beabsichtigten Einrichtung überzeugt hat,

b) Die Errichtung oder Verlegung der Betriebsstätten solcher Gewerbe, deren Ausübung mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist. Die Betriebsstätte muss, insofern zur Anlage derselben

nicht schon nach den Vorschriften der §§. 27—36. die Genehmigung der Regierung einzuholen ist, der Polizeiobrigkeit angezeigt werden; diese hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen, Krankenhäuser oder andere öffentliche Gebäude vorhanden sind, deren bestimmungsmässige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung oder Belästigung erleiden würde, die Entscheidung der Regierung darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

§. 41. Die durch die Steuergesetze in Beziehung auf die Lage der Betriebsstätte angeordneten Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe bleiben auch ferner in Kraft.

2. Gewerbetreibende, welche einer besondern polizeilichen Genehmigung bedürfen.

§. 42. Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Unternehmer von Privat-Kranken- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Approbation des Ministeriums der Medizinalangelegenheiten.

§. 43. Hinsichtlich der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, sowie der Privatlehrer, bewendet es bei den besonderen Vorschriften.

§. 44. Baumeister, welche aus der Leitung von Bau-Unternehmungen ein Gewerbe machen, bedürfen eines Prüfungs-Zeugnisses der Ober-Baudeputation.

§. 45. Seeschiffer und Steuerleute, Vorsteher öffentlicher Fähren (Fährmeister), Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute Mühlen- und Brunnenbaumeister, Schornsteinfeger, Personen, welche mit Aufstellen von Blitzableitern sich beschäftigen, ingleichem solche, welche Feuerwerk zum Verkauf bereiten, oder gegen Entgelt abbrennen, Kastrirer und Abdecker müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszeugniss der Regierung ausweisen. Dasselbe gilt von Hebammen, Bandagisten und Verfertiger chirurgischer Instrumente. Soweit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

§. 46. Wie die Prüfungen der in den §§. 44. und 45. bezeichneten Gewerbetreibenden vorzunehmen sind, und in wie weit die unter ihrem Gewerbe begriffenen Verrichtungen auch von ungeprüften Personen ausgeübt werden dürfen, wird durch Anordnungen der Ministerien bestimmt. Diesen steht auch die Befugniss zu, Personen, deren Befähigung unzweifelhaft ist, ausnahmsweise von der vorgeschriebenen Prüfung zu entbinden.

§. 47. Schauspiel-Unternehmer bedürfen einer besonderen Erlaubniss des Ober-Präsidenten der Provinz, in welcher sie ihre Vorstellung geben wollen. Diese Erlaubniss darf ihnen nur nach vorgängigem Nachweise gehöriger Zuverlässigkeit und Bildung ertheilt, kann jedoch auch dann, wenn sie dieser Bedingung entsprechen, nach dem Ermessen des Ober-Präsidenten versagt werden.

§. 48. Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Inhaber von Leihbibliotheken oder Lesecabinette, Verkäufer von Flugschriften und Bildern, Lithographen, Buch- und Steindrucker bedürfen einer besonderen Erlaubniss der Regierung, welche nur dann ertheilt werden darf, wenn diese Behörde von der Unbescholtenheit und Zuverlässig-

keit, so wie von einer zum Betriebe des Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung des Unternehmers sich Ueberzeugung verschafft hat. —

§. 49. Schlossern, Pfandleihern, sowie denjenigen, welche mit gebrauchter Wäsche oder altem Metallgeräth, mit Schiesspulver, oder Giften handeln, ferner denjenigen, welche aus der Vermittelung von Geschäften oder der Uebernahme von Aufträgen, namentlich aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere, ein Gewerbe machen, oder möblirte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermiethen, Kammerjägern, Lohnlakaien und andere Personen, welche auf öffentlichen Strassen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, ingleichem denen welche auf öffentlichen Strassen und Plätzen Wagen, Pferde, Gondeln, Sänften und andere Transportmittel zu Jedermanns Gebrauch bereit halten, ist der Gewerbebetrieb erst dann, wenn sich die Behörden von ihrer Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt haben, zu gestatten. Diese Erlaubniss ist in den Städten bei der Polizeiobrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizeiobrigkeit bei dem Landrathe nachzusuchen.

§. 50. Unternehmern von Tanz- oder Fechtschulen, Bade- oder Turnanstalten ist die nach §. 40. zu a. erforderliche Genehmigung erst dann zu ertheilen, wenn sie sich über ihre Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit ausgewiesen haben.

§. 51. Die Geschäfte der Bankondukteure, Feldmesser, Nivellirer, Markscheider, Auctionatoren, See- und Binnenboten, Mäkler, Dispacheurs und Gesindevermiether dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche als solche von den verfassungsmässig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellt oder konzessionirt sind.

§. 52. Ein gleiches (§. 51.) gilt von denen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, von Güterbestätigern, Schaffnern, Wägern, Messern, Braakern, Schauern, Stauern u. s. w. so wie von denjenigen, welche ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzukleiden, oder die zur Bestattung von Leichen erforderlichen Geräthschaften und Wagen zu halten.

§. 53. Die bisherigen Vorschriften über die Befähigung der in den §§. 51. und 52. bezeichneten Personen, über die Zahl so wie den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen derselben bleiben ferner in Kraft. Jedoch wird den Ministerien vorbehalten, die nöthigen Abänderungen und Ergänzungen zu treffen.

Auch sind die Ministerien befugt, da, wo über die Anstellung und den Geschäftsbetrieb dieser Personen keine Vorschriften bestehen, solche zu erlassen.

Besondere Bestimmungen.

§. 54. Ausser der Approbation (§. 42.) bedürfen Apotheker, welche sich nicht im Besitze eines Realprivilegiums befinden, einer Konzession des Ober-Präsidenten, in welcher der Ort und das Grundstück, wo das Gewerbe betrieben werden soll, bestimmt sein muss.

§. 55. Hinsichtlich des Kleinhandels mit Getränken, so wie der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft behält es bei den unterm 7. Februar 1835. (G. S. S. 18.) und unterm 21. Juni 1844. (G. S. S. 214.) ergangenen Bestimmungen mit der Maassgabe sein Bewenden, dass die Rücksicht auf bisherige ausschliessliche Gewerbeberechtigungen nicht weiter statt findet, und dass an die Stelle der in

jenen Bestimmungen angedrohten Strafen die des gegenwärtigen Gesetzes treten.

Die Erlaubniss zur Schank- und Gastwirthschaft (d. h. zum Verkauf zubereiteter Speisen und Getränke zum Genusse auf der Stelle) und des Kleinhandels mit Getränken (d. h. über die Strasse) hängt von der polizeilichen Genehmigung nach Anhören der Communalbehörde über die Nützlichkeit oder das Bedürfniss der Anlage ab, und wird ertheilt, wenn das Local, so wie die Persönlichkeit, Führung und Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden diesen Bedingnissen gemäss sind. Zur Provocation der damit auf ein Kalenderjahr ertheilten Erlaubniss ist solche Prüfung nicht mehr nöthig, sie muss aber drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahrs nachgesucht werden.

In der polizeilichen Genehmigung kann eine noch vor Ablauf des Kalenderjahrs endende Frist bestimmt werden, innerhalb deren das Gewerbe bei Verlust der Befugniss zum Betriebe desselben begonnen werden muss.

§. 56. Die Kehrbezirke der Schornsteinfeger können nach dem Ermessen der Regierung nicht nur da, wo sie bisher bestanden, eingeführt, andererseits aber auch aufgehoben und verändert werden, ohne dass deshalb den Bezirks-Schornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Nur da, wo Zwangsrechte bestehen, ist eine Aufhebung oder Beschränkung der diesen Rechten unterworfenen Kehrbezirke erst nach vorgängiger Ablösung der Zwangsrechte (§. 5.) zulässig.

§. 57. In Ansehung des Pfandleihergewerbes behält es bei den durch die bestehenden Vorschriften angeordneten Beschränkungen sein Bewenden.

§. 58. In soweit die Zulassung zum Betriebe der in den §§. 51. bis 55. bezeichneten Gewerbe bisher von der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen abhängig gemacht worden ist, soll dies bis auf weitere Bestimmung auch ferner statt finden.

Titel III.

Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§. 59. Wer zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, unterliegt dabei nur denjenigen Beschränkungen, welche durch gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen angeordnet sind. Insbesondere darf er an seinem Wohnorte in festen Verkaufsstätten die Erzeugnisse oder sonstigen Gegenstände seines Gewerbebetriebes feil halten, auch in und ausser seinem Locale bestellte Arbeiten vornehmen; ingleichem verkaufte Waaren versenden und soweit es nach Titel IV. zulässig ist, auf Märkten verkehren. Er ist befugt, die zu dem Betriebe seines Gewerbes erforderliche Materialien und Werkzeuge zu verfertigen und unter Beachtung der dieserhalb bestehenden Vorschriften überall anzukaufen und ankaufen zu lassen.

Zum Feilhalten und Anbieten der gewerblichen Erzeugnisse oder Dienste auf Strassen oder an öffentlichen Orten ausser der gewöhnlichen Marktzeit oder ausserhalb der zum Marktverkehr bestimmten Plätze bedarf es der besonderen Erlaubniss der Ortspolizei-Obrigkeit.

§. 61. Die Befugnisse zum Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch nicht nur den für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen, sondern auch

den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§. 62. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 61. qualifizirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlassregulirung.

§. 63. Inwiefern für die in den §§. 51 bis 54. bezeichneten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Anstellung oder Konzessionirung zusteht. Bei den im §. 55. bezeichneten Gewerben ist der Betrieb durch Stellvertreter nicht statthaft.

§. 64. Neue Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§. 65. Die zur Zeit noch bestehenden Realgewerbeberechtigungen können auf eine andere gesetzlich qualifizirte Person in der Art übertragen werden, dass der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§. 66. Bei Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zu einer gewerblichen Anlage der in den §§. 27. 37. und 38. bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von Apotheken und von Privatkranken- und Privat-Irren-Anstalten, so wie zu Schauspielunternehmungen kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muss. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen lässt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegen stehen.

§. 67. Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung (§. 66.) seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt, so erlischt dieselbe.

§. 68. Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Konzessionen finden die in §§. 66. und 67. bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maassgabe, dass diese Fristen von dem Tage der Verkündigung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

§. 69. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinewohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muss dem Besitzer alsdann, für den erweislichen wirklichen Schaden, Ersatz geleistet werden.

§. 70. Die Bestimmung des §. 69. findet auch auf die zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung; wenn die früher ausdrücklich oder stillschweigend ertheilte Konzession nach den bisher gültigen Gesetzen ohne Entschädigung hätte widerrufen werden können.

§. 71. Die in den §§. 42. bis 52. und §. 55. erwähnten Konzessionen, Approbationen und Bestallungen können von der Verwaltungs behörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nach

weise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen, und bei Ertheilungen der Konzessionen u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellet. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§. 72. Die Gründe der beabsichtigten Zurücknahme der Konzessionen u. s. w. (§. 71.) sind dem Betheiligten bekannt zu machen und vollständig zu erörtern, die Verhandlungen aber sodann mit der Vertheidigung desselben der Regierung zur Abfassung eines Plenarbeschlusses vorzulegen.

§. 73. Fällt der Beschluss für die Zurücknahme aus, so ist der danach mit Gründen auszufertigende Bescheid dem Betheiligten zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an das kompetente Ministerium zulässig; der Rekurs muss jedoch bei Verlust desselben binnen zehn Tagen, von der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, angemeldet werden.

§. 74. Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, in dringenden Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder sogleich bei Einleitung des Verfahrens (§. 72.) oder im Laufe desselben zu suspendiren.

Titel IV.

Marktverkehr.

§. 75. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, so wie der Kauf und Verkauf auf denselben, steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei. Beschränkungen hierin gegen Ausländer, als Erwiderung der im Auslande gegen diesseitige Unterthanen angeordneten Beschränkungen, bleiben den Ministerien vorbehalten.

§. 76. Die Ministerien sind befugt, die Zahl, Zeit und Dauer der Märkte festzusetzen. Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungs-Anspruch gebührt denselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine grössere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen ausserdem nachweisen, dass ihr Recht auf einen speciellen lästigen Titel sich gründet.

§. 77. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit andern, als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütigung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

§. 78. Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs sind:

1) rohe Naturerzeugnisse, mit Ausschluss des grösseren Viehs;
2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwissenschaft oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluss der Getränke;
3) frische Lebensmittel aller Art. Jede Regierung hat unter Genehmigung der Ministerien ein Verzeichniss der Gegenstände

bekannt zu machen, welche hiernach oder nach Ortsgewohnheit und Bedürfniss in ihrem Bezirk überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören.

§. 79. Einrichtungen, nach welchen der Einkauf von Lebensmittel auf Wochenmärkten einzelnen Klassen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, dürfen nur dann fortbestehen, wenn ihre Beibehaltung in Rücksicht auf örtliche Gewohnheiten und Bedürfnisse von der Regierung genehmigt wird.

§. 80. Gegenstände, welche an sich zum Marktverkehr gehören und von ausserhalb zum Marktort gebracht werden, dürfen an Markttagen an keinem andern, als an den für den Markt bestimmten, von der Ortsbehörde in genügendem Umfange anzuweisenden Plätzen, auch nicht vor oder in den Thoren gekauft werden. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben den einzelnen Marktordnungen vorbehalten.

„Edikt v. 20. Novbr. 1810. über den Vor- und Aufkauf:

Da die Gesetze wider die Vor- und Aufkäuferei

a) den Vertrieb der Produkte erschweren, die Produktion und zuletzt mithin auch die Consumtion beschränken,

b) mit den Grundsätzen der Gewerbe-Freiheit und dem neuen Besteuerungs-System im Widerspruch stehen;

so verordnen Wir:

§. 1. Das Vor- und Aufkaufs-Edikt vom 17. Novbr. 1747. sowohl, als die Verordnung für Ost-Preussen, Litthauen und West-Preussen über diesen Gegenstand vom 18. Novbr. 1808. und alle frühere dahin einschlagende allgemeine oder besondere Verordnungen ohne Unterschied, werden Kraft dieses aufgehoben.

§. 2. Jedem Stadt- und Land-Bewohner, der den erforderlichen Gewerbschein zum Handel gelöst hat, ist es erlaubt, Producte und Fabrikate des platten Landes aufzukaufen und, nachdem er von den einer Consumtions-Abgabe unterworfenen etwa noch unversteuerten Objecten die Gefälle berichtigt hat, wieder zu verkaufen. Der Ankauf, die Anlegung von Niederlagen und die Versendungen unfern der Landes-Grenze, an den See-Küsten und den grösseren Strömen, sind an diejenigen Bedingungen geknüpft, welche zur Sicherheit Unserer Zoll-Intraden entweder schon vorgeschrieben sind, oder noch werden vorgeschrieben werden.

§. 3. An Markttagen bleibt das Ankaufen und Verkaufen, im, und vor den Thoren, so wie auf den Strassen und in den Wirthshäusern, kurz an jedem Orte ausser dem Markt untersagt, insofern das Object unter 5 Rthlr. werth ist, bei Strafe der Confiscation; hat das Object höhern Werth, so findet nach dem Ermessen der Polizei-Behörde eine Strafe von 5 bis 100 Rthlr. statt.

Käufer und Verkäufer haften gemeinschaftlich für die Strafe, jedoch so, dass sie von dem einen derselben vollständig, mit Ueberlassung des Regresses wegen der Hälfte an den Andern, beigetrieben werden kann.

§. 4. Alle auf dem Markte selbst nach der besonderen Verfassung eines jeden Orts etwa bestehenden Verkaufsrechte einzelner Klassen, werden hierdurch aufgehoben, so dass ein völlig freier Marktverkehr stattfindet. (G. S. S. 100.)“

§. 81. Von der Bestimmung des §. 80. sind diejenigen Gegenstände ausgenommen, welche täglich zum Verkauf in Häusern und auf den Strassen umhergetragen werden dürfen. (§. 86.) Auch bleibt der Verkauf aus besonderen Localen zulässig.

§. 82. Auf Jahrmärkten dürfen ausser den im §. 78. benannten Gegenständen auch Südfrüchte und ausländische Gewürze, ingleichem Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

§. 83. Der Verkauf von Getränken und zubereiteten Speisen zum Genusse auf der Stelle darf auf Jahrmärkten nur nach Massgabe der örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnisse gestattet werden.

§. 84. In den Gränzen der Bestimmungen der §§. 76. bis 83. kann die Polizeiobrigkeit unter Genehmigung der Regierung die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfniss festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit und ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung bestimmen.

§. 85. Die Bestimmungen der §§. 76. 77. 79. 80. 81. und 84. finden auch auf diejenigen Märkte Anwendung, welche an einzelnen Orten bei besonderen Gelegenheiten oder für einzelne Gattungen von Gegenständen gehalten werden, z. B. Weihnachtsmärkte, Woll, Vieh-, Butter-, Garn-, Leinwandmärkte u. d. m.

Hinsichtlich der Gegenstände, welche auf dergleichen Märkten feil gehalten, und der Verkäufer, welche darauf zugelassen werden dürfen, bleibt es bei der bisherigen Observanz. Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von den Regierungen nach Vernehmung der Kommunalbehörde angeordnet werden.

§. 86. Inwiefern solche Erzeugnisse, welche nach §. 78. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind, auch ausser der Marktzeit auf offener Strasse, oder in Fahrzeugen auf öffentlichen Gewässern feil gehalten, oder zum Verkauf in Häusern umhergetragen werden dürfen, ist nach dem Bedürfnisse und nach den Vorschriften für den Gewerbebetrieb im Umherziehen von der Ortspolizei Obrigkeit zu bestimmen.

§. 87. Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelnverkauf solcher Gegenstände, ausser der Marktzeit, ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

Titel V.

Taxen.

§. 88. Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo solche gegenwärtig bestehen, sind dieselbe in einer von der Ortspolizei-Obrigkeit zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

§. 89. Brodtaxen können an einzelnen Orten, wenn und so lange dies durch besondere Umstände gerechtfertigt erscheint, mit Genehmigung der Ministerien beibehalten oder eingeführt werden.

§. 90. Die Ortspolizei-Obrigkeit ist ermächtigt, die Bäcker anzuhalten, monatlich den Preis und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren durch einen Anschlag im Verkaufslokal zur Kenntniss des Publicums zu bringen.

§. 91. Die Gastwirthe können durch die Ortspolizei-Obrigkeit angehalten werden, das Verzeichniss der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise

dürfen zwar mit jedem Monat abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeiobrigkeit angezeigt und das abgeänderte Verzeichniss in den Gastzimmern angeschlagen ist.

§. 92. Für Schornsteinfeger und Abdecker können innerhalb der denselben angewiesenen Bezirke von der Ortspolizei-Obrigkeit, oder, wenn der angewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfasst, von dem Landrathe Taxen aufgestellt werden. Ingleichem ist die Ortspolizei-Obrigkeit befugt, zur Aufstellung von Taxen für Lohnlakaien und andere Personen, welche auf öffentlichen Strassen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 49.), so wie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und andern Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind.

§. 93. Hinsichtlich der Taxen für die Medizinalpersonen und Apotheker, so wie der Taxen für rohe Bergwerkserzeugnisse, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Ein Gleiches gilt in Ansehung der in den §§. 51. und 52. bezeichneten Personen. Für diese sind die Ministerien befugt, auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

B. Von Gewerben die im Umherziehen betrieben werden.

Die Allerhöchste Sanction vom 21. Mai 1824. und Regulativ vom 28. April 1824. (G. S. S. 125.) bleiben über das Hausirgewerbe massgebend, so fern nicht §§. 1—4. der vorstehend mitgetheilten Gewerbeordnung eine Ausnahme begründen, und es soll die Ertheilung der zum Gewerbebetrieb im Umherziehen allemal erforderlichen Gewerbescheine keinen Unterschied begründen, ob der Gewerbetreibende oder Gehülfe einer der christlichen Confessionen angehört. (§. 60. der Gewerbeordnung.)

Anmerk. Nach einer am 4. Septbr. 1841. veröffentlichten Ministerial-Verordn. soll

1) den unbemittelten, nicht hausirenden Handelsjuden nur ein Pass auf drei Monate von den Behörden ertheilt,
2) diese Passertheilung zum Marktbesuch, aber nicht vom Betriebe seines stehenden Handels abhängig sein.

I. Erfordernisse zur Erlangung der allemal auf ein Kalenderjahr zu ertheilenden Gewerbescheine:
 a) guter Ruf und unbescholtene Sitten,
 b) Einwilligung der Eltern, Vormünder, Ehemänner, Dienstherrschaften u. s. w. bei derartiger Abhängigkeit,
 c) Abhandensein von auffallenden oder ekelhaften Krankheiten und Gebrechen, und
 d) Alter über dreissig Jahre, — mit Ausnahme, wenn das Gewerbe besonders erlernt wird, oder nur im Umherziehen zu treiben ist (z. B. bei Waarenbestellungen und Einkäufen, Reisediener etc.)

II. Gewerbe, die umherziehend betrieben werden, und daher eines Gewerbescheins bedürfen, sind:
 a) das Herumführen eigener oder fremder Erzeugnisse von einem Ort zum andern zum Verkauf oder zum Feilbieten in Gasthöfen, auf Strassen, in Privathäusern u. s. w., jedoch nicht das Feilhalten der Kaufleute, Fabrikanten oder Handwerker auf Jahrmärkten in offenen Läden oder Buden, oder das Feilbieten eigener Producte auf den Wochenmärkten,
 b) das Verkaufen und Versteigern unbestellter Waaren an

einen oder andern Orten ausser den Jahrmärkten, z. B. in Betreff der hin- und herziehenden Pferde- und Viehhändler.

Zum Umhertragen eigener Producte oder selbstgefertigter Waaren, mit denen der Hausirhandel statthaft ist, im Wohnort oder dessen Polizeibezirk, genügt die ortspolizeiliche Genehmigung.

c) Das Umherreisen im Lande, um Waaren-Bestellungen zu suchen, oder Waaren zum Wiederkauf zu erstehen, mit Ausnahme des Bereisens der Messen; auch genügt für den Ankauf von Materialien für eine eigene Fabrik, oder bei gewissen stehenden Gewerben, die in der Umgegend des Wohnortes Arbeit suchen (z. B. Böttcher, Schleifer, Glaser u. s. w.), eine polizeiliche Legitimation.

III. Objecte des Hausirhandels.

1) Alles, was auf Wochenmärkten feil gehalten werden darf, z. B. Viktualien, Fische, Gemüse, Obst, Erzeugnisse der Viehzucht und Landwirthschaft u. s. w. (ausser Wein, Branntwein, endlich Material- und Spezerei-Waaren),
2) Abfälle und Abgänge der Oekonomie und der Gewerbe, ausser Kleidern, Betten, Bruchgold und Bruchsilber,
3) die sogenannten groben kurzen Waaren, wie sie in den Abgabetarifen bestimmt sind, desgleichen Seiler-, Hanf-, Baumwollen- und Leinenwaaren u. s. w.),
4) Werke der bildenden Kunst, Landkarten, mechanische, mathematische, optische und physikalische Instrumente,
5) gewisse Gewerbe, wie Schleifer, Kammerjäger, Viehkastrirer u. A., Musiker, Künstler, Marionettenspieler u. dgl. m.

Ist jedoch ein wissenschaftliches oder höheres Kunstinteresse bei solchen Darstellungen anzunehmen, so bedürfen die Darsteller nur einer polizeilichen Legitimation.

Concessionen für Schauspielergesellschaften ertheilt das Ministerium des Innern.

IV. Strafbestimmungen beim Hausirhandel.

Die Gewerbescheine gelten nur auf die darin bestimmte Person, den angegebenen Bezirk, das beschriebene Gewerbe, und dürfen keinem Dritten abgetreten werden. Auch die Gewerksgehülfen müssen darin genannt sein.

Wer ohne Schein ein Gewerbe im Umherziehen treibt oder verbotene Waaren führt, hat die Jahressteuer und den vierfachen Betrag als Strafe, so wie die Confiskation der Waaren verwirkt.

Gleiche Strafe, mit Wegfall der Jahressteuerbezahlung, trifft den, welcher ein anderes Gewerbe auf seinen Schein treibt, denselben einen Dritten abtritt oder andern Niessbrauch treibt, in welchen Fällen die Contravenienten solidarisch haften.

Die übrigen Strafen sind arbiträre.

§. 1036.

Dritter Abschnitt.

Von Handwerkern und Zünften.

§. 179—400. h. t.

Vierter Abschnitt.

Von Künstlern und Fabrikanten.

§. 401—423. h. t.

Fünfter Abschnitt.

Von Brauern, Gastwirthen, Garköchen und Andern, welche mit dem Verkaufe zubereiteter Speisen und Getränke ein Gewerbe treiben.

§. 424—455. h. t.

Alle diese gesetzlichen Bestimmungen haben durch die Allgem. Gew.-Ordnung vom 17. Jan. 1845. eine Umstaltung gewonnen, weshalb hier die fernere Darstellung derselben wieder aufgenommen wird.

Zusatz 8.

Fortsetzung der Allg. Gewerbe-Ordnung.

Titel VII.

Innungen von Gewerbetreibenden.

I. Bestehende Innungen.

§. 94. Alle ältern Innungen dauern fort, jedoch ist der Gewerbetrieb nicht an einen Anschluss daran gebunden.

§. 95. Die Statuten sollen im Sinne dieser neuen Anordnungen revidirt, jedoch

§. 96. Jedermann überlassen bleiben, ob er in der Innung oder ausser derselben für die Folge sein Gewerbe treiben will.

§. 97. 98. Innungen können durch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, unter Genehmigung der Regierung, oder wegen überwiegender Gründe des Gemeinwohls durch die Ministerien aufgehoben werden, es müssen

§. 99. aber vor Allem die Schulden, dann die Entschädigungsansprüche Einzelner getilgt, und der Ueberschuss der Gemeinde, worin die Innung ihren Sitz hatte, zur gemeinnützigen Verwendung überwiesen werden.

§. 100. Mehrere Innungen können sich mit Genehmigung der Ministerien zu einer einzigen verbinden.

II. Neue Innungen.

1) Innungen, bei denen die Mitgliedschaft von einer besondern Aufnahme abhängig ist.

§. 101. Die, welche an einem Orte gleiche oder verwandte Gewerbe treiben, können sich zu einer Innung vereinigen, jedoch, wenn schon eine ältere Innung für diese Gewerbe besteht, nur nach Auflösung oder Aufnahme der letztern.

Neue Innungen erlangen Corporations- aber keine ausschliesslichen Gewerberechte.

§. 102. In der Regel sind in den grössern Städten 24, in den kleinern 12 Mitglieder zu einer Innung erforderlich.

§. 103. Ausgeschlossen von der Innung sind diejenigen, welche

1) wegen entehrender Verbrechen (Raub, Meineid, Diebstahl, Betrug u. s. w.) verurtheilt,
2) in Criminaluntersuchung oder Concurs befangen sind,
3) die, welchen die Berechtigung zum Gewerbetrieb entzogen ist, auf die Dauer der Entziehung,
4) die, welche sich nach dem Erachten der Communalbehörden durch ihre Handlungen oder Lebensweise öffentlich verächtlich gemacht haben.

§. 104. Hauptzweck der Innungen ist, ausser der allgemeinen Förderung des Gewerbeinteresses,

1) die Bildung der Lehrlinge und Gehülfen,
2) die Verwaltung der Kranken, Sterbe- oder Sparkassen, und
3) die Sorge für die Wittwen und Waisen der Innungsglieder.

§. 108. Bedingung der Aufnahme ist entweder Mitgliedschaft an einer ältern Innung, oder das Prüfungsattest nach Tit. VIII.

§. 110. Das Eintrittsgeld bestimmen die Statuten, welche bei neuen Innungen von den Ministerien genehmigt werden müssen.

§. 111. Wegen verschiedener, gleichzeitig betriebener Gewerbe ist der Beitritt zu andern Innungen zulässig, jedoch ausserhalb des Wohnorts nur dann, wenn eine Innung für das betriebene Gewerbe daselbst nicht besteht.

§. 112—114. Die Vorsteher der Innung werden von der Communalbehörde bestätigt, deren je ein Mitglied den Innungsberathungen beiwohnt.

§. 115. Stimmfähig sind nur die Innungsgenossen, welche im letzten Jahre ihr Gewerbe selbstständig trieben.

§. 116. 117. Unter den Bedingungen des §. 103. können Mitglieder von der Innung ausgeschlossen werden.

2) Innungen, bei denen eine besondere Aufnahme nicht erforderlich ist.

§. 118. Aus denjenigen, welche an demselben Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, kann auf Grund eines Gemeindebeschlusses, im Einverständnisse mit der betheiligten Innung, oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibenden, eine Innung auch in der Art gebildet werden, dass derselben alle Gewerbetreibende dieser Gattung, ohne Nachweis der Befähigung, lediglich durch den Beginn ihres Gewerbes angehören.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen,

1) welche ausdrücklich erklärt haben, der Innung nicht beitreten oder aus derselben ausscheiden zu wollen, oder
2) welche wegen Verbrechen oder unwürdiger Handlungen durch Beschluss der Innung, unter Zustimmung der Kommunal-Behörde, ausgeschlossen worden sind.

§. 119. In den Innungen dieser Art (§. 118.) steht Stimmrecht und Theilnahme an der Verwaltung denjenigen Mitgliedern nicht zu,

1) welche ihre Befähigung zum Betriebe des Gewerbes nicht nach §. 108. nachgewiesen haben,
2) welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Ver-

brechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt worden sind, oder
3) welche in Kriminaluntersuchung oder in Konkurs sich befinden.

Auch können von dem Stimmrechte oder der Theilnahme an der Verwaltung durch Beschluss der Innung, unter Zustimmung der Kommunal-Behörde, diejenigen ausgeschlossen werden,
a) welchen die Befugniss zum Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war, oder
b) welche in irgend einer Kriminal-Untersuchung nur vorläufig freigesprochen worden sind, oder sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben.

3) Gemeinsame Bestimmungen.

§. 120 bis 124. Die Statuten können jederzeit von Amtswegen, durch die Behörden revidirt und geändert, dagegen von den Innungsgliedern bei Aufstellung neuer oder in Abänderung bestehender Statuten nur insofern von den Vorschriften §. 101. ff. abgewichen werden, als die Gemeinde- und die Ortsstatuten dies zulassen.

Titel VII.

Gewerbegehülfen, Gesellen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge.

I. Befugniss, Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge zu halten.

§. 125. Wer befugt ist, ein stehendes Gewerbe selbstständig zu betreiben, hat auch das Recht, Gesellen und Gehülfen zu halten.

§. 126. Die Befugniss, Lehrlinge zu halten, steht einem Jeden zu, der zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, soweit nicht die Bestimmungen der §§. 127—132. Beschränkungen enthalten.

§. 127. Von der Befugniss, Lehrlinge zu halten, sind ausgeschlossen diejenigen,
1) welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betruges verurtheilt worden sind,
2) welche in Kriminaluntersuchung oder in Konkurs sich befinfinden, oder
3) welchen die Befugniss zum Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war; diesen kann jedoch von der Kommunalbehörde die Annahme von Lehrlingen gestattet werden, wenn sie sich dessen durch ihr nachheriges Verhalten würdig gezeigt haben.

§. 128. Die Kommunalbehörde ist ermächtigt, vorbehaltlich des Rekurses an die Regierung, diejenigen von der Befugniss, Lehrlinge zu halten, auszuschliessen, welche irgend in einer Kriminaluntersuchung nur vorläufig freigesprochen worden sind, oder sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben.

§. 129. Durch Beschluss der Regierung kann Gewerbetreibenden, welche sich grober Pflichtwidrigkeiten hinsichtlich der ihnen an-

vertrauten Lehrlinge schuldig gemacht, oder nach erfolgter Bestrafung zu neuen begründeten Beschwerden Anlass gegeben haben, die Befugniss, Lehrlinge zu halten, für immer oder auf gewisse Zeit entzogen werden.

Gegen einen solchen Beschluss der Regierung ist nur der Rekurs an die Ministerien zulässig.

§. 130. In den Fällen, in denen nach den §§. 127—129. die Ausschliessung von der Befugniss, Lehrlinge zu halten, statt findet, darf der Lehrherr auch die bereits angenommenen Lehrlinge nicht ferner beibehalten; in den Fällen des §. 127. zu 2. ist jedoch der Lehrherr zur Entlassung der Lehrlinge nur dann verpflichtet, wenn solche von der Kommunalbehörde verlangt wird.

§. 131. Die nachstehend benannten Gewerbetreibenden erlangen die Befugniss, Lehrlinge zu halten, sofern ihnen solche bei Publikation dieses Gesetzes nicht bereits zustand, nur dadurch, dass sie entweder in eine ältere oder neuere Innung, nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes, aufgenommen werden, oder diese Befähigung besonders nachweisen. (§. 132.)

Diese Gewerbetreibenden sind:

Gerber aller Art, Lederbereiter, Ledertauer, Korduaner, Pergamenter, Schuhmacher, Handschuhmacher, Beutler, Kürschner, Riemer, Sattler, Seiler, Reifschläger, Schneider, Hutmacher, Tischler, Rademacher, Stellmacher, Böttcher, Drechsler in Holz und Horn, Töpfer, Grobschmiede, Hufschmiede, Waffenschmiede, Schlosser, Zirkelschmiede, Zeugschmiede, Bohrschmiede, Sägeschmiede, Messerschmiede, Büchsenschmiede, Sporer, Feilenhauer, Kupferschmiede, Rothgiesser, Gelbgiesser, Plattengiesser, Gürtler, Zinngiesser, Klempner, Buchbinder, Färber.

Die Regierungen können jedoch nach Maassgabe der örtlichen Verhältnisse, unter Genehmigung der Ministerien, den Nachweis der Befähigung für einzelne der vorstehend genannten Gewerbe erlassen, so wie für andere als diese Gewerbe anwenden.

§. 132. Der Nachweis der Befähigung muss durch eine nach den Bestimmungen des Titel VIII. abgelegte Prüfung geführt werden.

Die Ablegung einer förmlichen Prüfung kann jedoch denjenigen, welche das Gewerbe schon einige Zeit hindurch mit Auszeichnung selbstständig betrieben haben, von der Prüfungsbehörde (§§. 162. 167.) erlassen werden, wenn sie sich auf andere Weise die Ueberzeugung verschafft hat, dass der zu Prüfende die zum Betriebe seines Gewerbes erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzt.

§. 133. Einem Gewerbetreibenden, welcher nach den §§. 126 bis 132. nicht befugt ist, Lehrlinge zu halten, ist deren Annahme oder Beibehaltung in den Städten durch die Kommunalbehörde, auf dem Lande durch die Polizeiobrigkeit zu untersagen. Das Verbot kann im Wege der polizeilichen Exekution zur Ausführung gebracht werden.

II. Verhältnissniss der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge.

1) Im Allgemeinen.

§. 134. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft.

§. 135. In Ermangelung vertragsmässiger Bestimmungen sind

diese Verhältnisse, insofern die selbstständigen Gewerbetreibenden einer Innung angehören, nach den Innungsstatuten, in andern Fällen aber, ingleichen wenn die Vorschriften der Statuten nicht ausreichen, nach dem gegenwärtigen Gesetze zu beurtheilen.

§. 136. Die Ortspolizeiobrigkeit hat darauf zu achten, dass bei Beschäftigung und Behandlung der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen, und denjenigen, welche des Schul- und Religions-Unterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde.

§. 137. Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben beziehen, sind, so weit für diese Angelegenheit besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung,

1) wenn der selbstständige Gewerbetreibende Mitglied einer Innung ist, durch die Innungsvorsteher unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der Kommunalbehörde,
2) in andern Fällen durch die Ortspolizei-Obrigkeit.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen präklusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten.

2) Inbesondere. a) Der Gesellen und Gehülfen.

§. 138. Die Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, dem Arbeitsherrn Achtung zu erweisen und seinen Anordnungen in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§. 139. Das Verhältniss zwischen dem Arbeitsherrn und dem Gesellen oder Gehülfen kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden.

§. 140. Vor Ablauf der vertragsmässigen Arbeitszeit und ohne vorher gegangene Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1) wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines liederlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams, oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig machen;
2) wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
3) wenn sie sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Arbeitsherrn oder die Mitglieder seiner Familie erlauben;
4) wenn sie mit den Mitgliedern der Familie des Arbeitsherrn oder mit den Mitarbeitern verdächtigen Umgang pflegen, oder sonst dieselben zum Bösen verleiten;
5) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden, oder mit einer ekelhaften Krankheit behaftet sind.

Inwiefern in den zu §. 5. gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, ist nach dem besonderen Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 141. Die Gesellen und Gehülfen können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:

1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2) wenn der Arbeitsherr sich thätlich an ihnen vergreift;
4) wenn er sie zu Handlungen hat verleiten wollen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen;
5) wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

§. 142. Beim Abgange können die Gesellen und Gehülfen ein Zeugniss über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, in den Städten von der Kommunalbehörde, auf dem Lande von der Ortspolizei-Obrigkeit, kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniss ist auf Verlangen der Gesellen und Gehülfen auch auf ihre Führung auszudehnen.

§. 143. Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht statt. Auf besondere Unterstützung von Seiten der Gewerbegenossen haben wandernde Gesellen und Gehülfen keinen Anspruch*).

§. 144. Den Gesellen und Gehülfen ist die Beibehaltung der zur gegenseitigen Unterstützung vorhandenen besondern Verbindungen und Kassen gestattet; es bleibt jedoch vorbehalten, die Einrichtungen derselben nach Befinden abzuändern und zu ergänzen. Auch können dergleichen Verbindungen und Kassen mit Genehmigung der Regierung unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen, neu gebildet werden. Ein Geselle oder Gehülfe darf deshalb, weil er nicht bei einem Innungsgenossen arbeitet, von dem Beitritte zu solchen Verbindungen und Kassen nicht ausgeschlossen werden.

§. 145. Die Bestimmungen der §§. 134. bis 144. finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

b) der Lehrlinge;

§. 146. Als Lehrlinge sind nur diejenigen Personen zu betrachten, welche in der durch einen Lehrvertrag ausgesprochenen Absicht bei einem Lehrherrn eintreten, um gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfsleistung ein Gewerbe bis zu derjenigen Fertigkeit zu erlernen, welche sie zu Gesellen befähigt.

§. 147. Die Aufnahme eines Lehrlings erfolgt, wenn derselbe bei dem Genossen einer Innung eintritt, vor der Innung.

Tritt der Lehrling bei einem andern Gewerbetreibenden ein, so erfolgt die Aufnahme in den Städten vor der Kommunalbehörde, auf dem Lande vor der Ortspolizei-Obrigkeit, und zwar in diesen beiden Fällen mit Zuziehung zweier unbescholtener Gemeindemitglieder, wo möglich solcher, welche dasselbe Gewerbe selbstständig treiben.

§. 148. Vor der Aufnahme ist festzustellen, ob der Lehrherr befugt ist, Lehrlinge zu halten. (§§. 126—132.)

Der Lehrling muss darthun, dass er lesen, schreiben und rechnen kann, ingleichen durch eine Bescheinigung seines Religionsleh-

*) Nach besondern polizeilichen Anordnungen werden Wanderpässe nur an solche Gesellen, Gehülfen u. s. w. ertheilt, bei deren Gewerben das Wandern überhaupt üblich und zweckmässig ist, welche die nöthigen Reisemittel besitzen, das dreissigste Jahr noch nicht überschritten haben, körperlich gesund und unbescholten sind. Ueber fünf Jahre hinter einander, oder in einzelnen Zeiträumen, ist das Wandern nicht gestattet. Betteln, Arbeitslosigkeit über einen gewissen Zeitraum, Verbrechen u. s. w., begründen die Zurückweisung des Wandernden in seine Heimath mittelst Zwangspasses. Eben so ist das Wandern nach gewissen Ländern, wie z. B. der Schweiz, nicht erlaubt.

rers nachweisen, dass er in der Glaubens- und Sittenlehre genügende Kenntnisse besitzt. Nur aus erheblichen Gründen darf einem Mangel an diesen Kenntnissen nachgesehen werden. Der Lehrherr ist alsdann verpflichtet, für die Nachhülfe nach den Anordnungen der Ortsschulbehörde zu sorgen.

§. 149. Die Verabredung über die Lehrzeit, das Lehrgeld und die sonstigen Bedingungen sind bei der Aufnahme zu verzeichnen.

§. 150. Der Lehrherr muss sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muss bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren.

§. 151. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Gesellen oder Gehülfen zur Folgsamkeit verpflichtet.

§. 152. Das Lehrverhältniss kann in den Fällen, welche im §. 140. bezeichnet sind, von dem Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden. Sind für einen solchen Fall keine besondern Verabredungen getroffen, so ist das Lehrgeld nicht nur für die bereits abgelaufene Zeit, sondern auch für das laufende Jahr zu entrichten.

§. 153. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniss vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach §. 150. obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht missbraucht.

Bei Lehrlingen der Genossen von Innungen hat die Innung, bei anderen Lehrlingen aber in den Städten die Kommunalbehörde, auf dem Lande die Ortspolizei-Obrigkeit, mit Ausschluss des Rechtsweges, zu entscheiden, ob der Fall einer solchen Vernachlässigung oder eines solchen Missbrauchs vorhanden ist.

In diesen Fällen kann der Lehrherr zur Erstattung der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten angehalten werden.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugniss, Lehrlinge zu halten, entzogen wird. (§. 130.)

§. 154. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniss vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrling zu einem andern Gewerbe oder zu einem andern Berufe übergeht. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, das Lehrgeld noch für einen halbjährigen Zeitraum nach Ablauf des Quartals zu zahlen, in welchem der Lehrling abgeht.

§. 155. Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben.

Auf den Antrag des einen oder des andern Theils ist der Lehrvertrag auch dann aufzuheben, wenn der Lehrherr oder der Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird.

In beiden Fällen folgt die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältniss des bereits abgelaufenen Theiles der Lehrzeit zur ganzen Dauer derselben.

§. 156. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, so wie über sein Betragen ein Zeugniss fordern, welches, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, in den Städten von der Kommunalbehörde, auf dem Lande von der Ortspolizei-Obrigkeit kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

§. 157. Nach vollständiger Erfüllung des Lehrvertrags kann der Lehrling auch darauf antragen, dass er über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten geprüft und förmlich entlassen werde.

Die Prüfung und Entlassung des Lehrlings erfolgt, wenn derselbe bei dem Genossen einer Innung gelernt hat, durch die Innung.

Hat der Lehrling bei einem andern Gewerbetreibenden in der Lehre gestanden, so erfolgt die Prüfung und Entlassung, unter Zuziehung geeigneter Sachverständigen, in den Städten durch die Kommunalbehörde, auf dem Lande durch die Ortspolizei-Obrigkeit. Die Kommunalbehörde oder die Ortspolizei-Obrigkeit ist jedoch ermächtigt, die Prüfung durch eine in der Nähe befindliche Prüfungs-Behörde (§§. 162. 167.) zu veranlassen.

Eben so bleibt den Lehrlingen, welche nicht bei Innungs-Genossen gelernt haben, freigestellt, die Prüfung vor einer Prüfungsbehörde (§§. 162. 167.) abzulegen. Diese hat ihnen, nach genügend bestandener Prüfung, hierüber ein Zeugniss zu ertheilen, auf dessen Grund die Kommunalbehörde oder Ortspolizei-Obrigkeit die Entlassung bewirken und das Entlassungszeugniss ausfertigen muss.

§. 158. Die Innungen, die Kommunalbehörde und die Ortspolizei-Obrigkeit haben über die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge vollstsändige Verzeichnisse zu führen.

§. 159. Für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge dürfen keine Gebühren, sondern nur die baaren Auslagen, als: Stempel, Kopialien, Diäten für die einzelnen Innungsgenossen und Sachverständigen, welche die Prüfung bewirkt haben, u. s. w., in Ansatz gebracht werden.

§. 160. Personen, welche nach der zu ihrer Ueberweisung in gewerblichen Kenntnissen und Fertigkeiten mit selbstständigen Gewerbetreibenden getroffenen Uebereinkunft nicht als Lehrlinge anzusehen sind (§§. 146—159.), oder das Gewerbe in anderer Weise, als bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden, gelernt haben, können, wenn sie bei den Genossen einer Innung unterwiesen worden sind, bei der Innung, sonst aber bei der Kommunalbehörde oder Polizei-Obrigkeit darauf antragen, dass sie über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten (§§. 148. 157.) geprüft werden, und dass ihnen, nach genügend bestandener Prüfung, hierüber ein Zeugniss ertheilt werde.

§. 161. Die Bestimmungen der §§. 134. bis 160. finden auf die Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute, ingleichen auf die Werkmeister in Fabriken, keine Anwendung. Die Verhältnisse derselben zu ihren Lehr- und Arbeitsherrn sind fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

Titel VIII.

Prüfung für die Aufnahme in Innungen und für die Befugniss zur Annahme von Lehrlingen.

§. 162. Für die in den §§. 108. u. 132. angeordneten Prüfungen sind beständig Orts- oder Distrikts-Prüfungs-Behörden zu bilden, wo dies von den Regierungen nach den örtlichen und gewerblichen Verhältnissen für nöthig erachtet wird.

Die Prüfungs-Behörden werden aus den geschicktesten und ge-

achtetsten Gewerbetreibenden dergestalt zusammengesetzt, dass die Hauptgattungen der in dem Orte oder Distrikte betriebenen Gewerbe darin vertreten sind Die Mitglieder werden durch die Kommunal-Behörde des Orts, welcher zum Sitz der Prüfungs-Behörde bestimmt ist, unter Genehmigung der Regierung ernannt, wobei auf Genossen der Innungen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen ist. Ein Mitglied der Kommunalbehörde führt in der Prüfungsbehörde den Vorsitz, der Vorsitzende darf nicht selbst Gewerbetreibender sein.

§. 163. Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden bewirkt: durch ein bis drei Mitglieder der Prüfungsbehörde und durch eine gleiche Anzahl selbstständiger Gewerbetreibender von dem Gewerbe des zu Prüfenden, welche von der Prüfungsbehörde hierzu ausgewählt werden. Bei dieser Auswahl ist auf Genossen der Innungen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

§. 164. Der zu Prüfende muss durch Lösung von Aufgaben darthun, dass er befähigt sei, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig auszuführen. Auf eine bestimmte Art und Weise, wie der zu Prüfende die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben habe, kommt es hierbei nicht an; jedoch kann ein Nachweis darüber verlangt werden, dass derselbe schon ein Jahr lang in dem Gewerbe beschäftigt gewesen sei.

In Ansehung der bei der Prüfung zu stellenden Aufgaben bleiben den Ministerien nähere Anweisungen vorbehalten.

§. 165. Für die Prüfung sind bestimmte Gebühren an die Kasse der Prüfungsbehörde zu entrichten; ausserdem hat der zu Prüfende keine weitern Kosten zu tragen, als den Aufwand, welcher durch die aufgegebenen Arbeiten nothwendig entsteht.

§. Ist der Geprüfte befähigt gefunden worden, so wird demselben darüber von der Prüfungsbehörde ein Zeugniss ertheilt.

Dieses Zeugniss gilt als Nachweis der Befähigung sowohl für die Aufnahme in eine Innung, als für die Annahme von Lehrlingen.

Eine Wiederholung der Prüfung kann von demjenigen, welcher ein solches Zeugniss besitzt, auch bei Veränderung seines Wohnorts nicht verlangt werden.

§. 167. Bis zur Errichtung der Prüfungsbehörden (§. 162.) haben die Regierungen zu bestimmen, in welcher Art und durch welche Personen die Prüfungen zu bewirken sind.

Titel IX.

Ortsstatuten.

§. 168. Die Vorschriften der Titel VI. u. VII. in Ansehung der Innungen, so wie der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, können für alle oder für einzelne Arten von Gewerben, unter den im §. 170. festgesetzten Beschränkungen, durch Ortsstatuten, mit Genehmigung der Ministerien, abgeändert werden.

Dergleichen Statuten werden auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefasst, es müssen jedoch zuvor betheiligte Gewerbetreibende, und wo Innungen bestehen, auch diese mit ihrer Erklärung gehört werden.

Soll durch solche Statuten die Verfassung bestehender Innungen abgeändert werden, so ist deren Zustimmung erforderlich.

Neu sich bildende Innungen sind an die Ortsstatuten gebunden.

§. 169. Durch Ortsstatuten können insbesondere Anordnungen über die Verhältnisse der selbstständigen Gewerbetreibenden zu ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen mit der Wirkung getroffen werden, dass eine Abänderung derselben durch Vertrag nicht zulässig ist.

Desgleichen kann für alle an dem Orte beschäftigte Gesellen und Gehülfen die Verpflichtung festgesetzt werden, den im §. 144. erwähnten Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten, es darf jedoch ein Unterschied zwischen den Gesellen und Gehülfen der Innungsgenossen und denjenigen, welche bei andern Gewerbetreibenden arbeiten, nicht angeordnet werden.

§. 170. In Ansehung der Ortsstatuten (§. 168.) finden folgende Beschränkungen statt:

1) Es darf dadurch für Niemand der selbstständige Gewerbebetrieb weiter beschränkt werden, als durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt ist.
2) Den Innungsmitgliedern darf kein ausschliesslicher materieller Vortheil in Beziehung auf den Gewerbebetrieb beigelegt werden, namentlich nicht die ausschliessliche Befugniss, Lehrlinge zu halten.
3) Die Befugniss, Gesellen und Gehülfen zu halten, darf nicht beschränkt oder erschwert werden.
4) Denjenigen, welche die Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vorschriftsmässig nachgewiesen haben, darf weder eine weitere Prüfung als Bedingung des Eintritts in eine Innung auferlegt, noch eine in der in diesem Gesetze an jenen Nachweis geknüpften Befugniss geschmälert werden.
5) An den durch die §§. 126. bis 132. bestimmten Bedingungen der Befugniss, Lehrlinge zu halten, darf durch die Ortsstatuten nichts geändert werden.
6) Ein Zwang zum Eintritt in die Innung ist nicht zulässig; es darf aber auch die Aufnahme nicht von der Willkür der Innungsgenossen, sondern nur von bestimmten, im Gesetz oder in den Statuten aufgestellten Erfordernissen abhängig gemacht werden. Eben so wenig darf das Ausscheiden aus der Innung an andere, als die gesetzlichen Bedingungen, geknüpft werden.
7) Keine Innung darf für geschlossen erklärt werden.
8) Die Errichtung von Innungen darf durch die Ortsstatuten nicht verhindert werden.
9) Folgende einzelne Bestimmungen dürfen durch die Ortsstatuten nicht abgeändert werden:
 a) die im §. 119. angeordneten Beschränkungen des Stimmrechts und der Theilnahme an der Verwaltung der Innungs-Angelegenheiten;
 b) die Vorschriften der §§. 137. und 153. in Ansehung der Streitigkeiten der Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen;
 c) die Bestimmung des §. 143, dass eine Verpflichtung der Gesellen zum Wandern nicht stattfindet;
 d) die Vorschriften der §§. 158. u. 159. in Ansehung der Verzeichnisse über die Aufnahme und Entlassung von Lehrlingen, ingleichen der für die Aufnahme und Entlassung zu entrichtenden Kosten.

Titel X.

Verbrechen und Vergehen der Gewerbetreibenden.

§. 171. Die Entziehung der Befugniss zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes als Strafe kann statt finden: für immer, oder auf eine bestimmte Zeit; diese darf nicht unter drei Monaten, und nicht über fünf Jahre betragen.

§. 172. Gegen jeden Gewerbetreibenden, der wegen eines vermittelst Missbrauchs seines Gewerbes begangenen Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt wird, kann zugleich auf den Verlust der Befugniss zum selbstständigen Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit erkannt werden.

Es muss auf diesen Verlust erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende schon früher wegen eines solchen Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

§. 173. Gewerbetreibende, welche zum Betriebe ihres Gewerbes einer besondern polizeilichen Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) bedürfen, können der Befugniss zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit verlustig erklärt werden, wenn sie wegen eines ihre Berufspflichten verletzenden Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt werden; es muss auf diesen Verlust erkannt werden, wenn gegen sie wegen eines solchen Verbrechens schon früher auf Freiheitsstrafe erkannt worden ist.

Auch kann auf den Verlust jener Befugniss für immer oder auf Zeit erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen eines Verbrechens, durch welches er seine Berufspflichten verletzt hat, zu einer minder schweren Freiheitsstrafe, als Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe, verurtheilt wird, nachdem schon früher wegen eines solchen Verbrechens auf Freiheitsstrafe gegen ihn erkannt worden ist.

§. 174. Ist die polizeiliche Genehmigung zur Betreibung des Gewerbes durch Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit bedingt, oder der Gewerbetreibende zur Betreibung seines Geschäfts von der Obrigkeit besonders verpflichtet worden, so muss auf Verlust der Befugniss zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes für immer erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineids, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt wird.

§. 175. Inwiefern Vergehen der Gewerbebetreibenden gegen ihre Berufspflichten, ausser den in diesem Gesetz erwähnten Fällen, einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Verordnungen zu beurtheilen.

Confer. Allg. Landr. II. 20. §. 123:

Schlosser, welche sich des Diebstahls oder einer Theilnahme an demselben schuldig gemacht haben, sollen nicht nur mit der geschärften Strafe des Diebstahls belegt, sondern es soll ihnen auch die fernere Ausübung ihres Handwerks, bei sechsmonatlicher Zuchthausstrafe, untersagt werden.

§. 176. Wer ohne vorgängige Anmeldung, oder nach erfolgter Untersagung, ein Gewerbe beginnt oder fortsetzt, hat, insofern nicht die strengeren Strafen der §§. 177. 178. u. 180. eintreten, eine Geldbusse bis zu funfzig Thalern, oder im Unvermögensfalle verhältnissmässige Gefängnissstrafe verwirkt.

Diese Strafe bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn das Vergehen eine Steuerdefraudations-Strafe nach sich zieht.

§. 177. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmässige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbusse bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniss bis zu drei Monaten verwirkt. Enthält die Handlung zugleich ein Steuerversehen, so soll nicht ausserdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rüchsicht zu nehmen.

§. 178 Wer der Befugniss zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes für immer oder auf Zeit durch rechtskräftiges Erkenntniss, oder in den zulässigen Fällen durch Beschluss der Verwaltungsbehörde verlustig erklärt worden ist, und diesem Erkenntnisse oder Beschlusse zuwider handelt, soll mit Geldbusse bis zu zweihundert Thalern, oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 179. Was in den §§. 176—178. hinsichtlich der selbstständigen Gewerbetreibenden bestimmt ist, gilt auch von denjenigen, welche die Stellvertretung eines selbstständigen Gewerbetreibenden übernehmen. (§. 61.)

§. 180. Die Strafbestimmung des §. 177. tritt auch gegen denjenigen ein, welcher eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung errichtet, oder von den Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, eigenmächtig abweicht, insbesondere ohne neue Genehmigung eine Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals vornimmt.

Ausserdem ist derselbe zur Wegschaffung oder Abänderung der Anlage, den polizeilichen Bestimmungen gemäss, anzuhalten.

§. 181. Gewerbetreibende, welche ihre Gesellen, Gehülfen oder Arbeiter, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, dass sie sich mit einander verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzustellen, oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter zu entlassen oder zurückzuweisen, ingleichen diejenigen, welche zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 182. Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche entweder die Gewerbetreibenden selbst, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, dass sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft werden.

Die Bestimmung ist auch anzuwenden auf Arbeiter, welche bei Berg- und Hüttenwerken, Landstrassen, Eisenbahnen, Festungsbauten und andern öffentlichen Anlagen beschäftigt sind.

§. 183. Die Bildung von Verbindungen von Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen ohne polizeiliche Erlaubniss ist, sofern nach den Kriminalgesetzen keine härtere Strafe eintritt, an den Stiftern und Vorsteher mit Geldbusse bis zu funfzig Thalern oder Gefängniss bis zu vier Wochen, an den übrigen Theilnehmern mit Geldbusse bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniss bis zu vierzehn Tagen zu ahnden.

§. 184. Gesellen, Gehülfen oder Fabrikarbeiter, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen, oder ihren Verrichtungen

sich entziehen, oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, sind mit Geldbusse bis zu zwanzig Thalern oder Hefängniss bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

§. 185. Lehrherren, welche ihre Pflichten gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigen, sind mit Geldbusse bis zu funfzig Thalern, oder im Falle des Unvermögens, mit verhältnissmässiger Gefängnissstrafe zu belegen.

§. 186. Gewerbetreibende, welche die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreiten, haben Geldbusse bis zu funfzig Thalern, oder im Unvermögensfalle verhältnissmässige Gefängnissstrafe verwirkt.

Machen sie, nach vorgängiger zweimaliger Verurtheilung wegen solcher Vergehen, sich eines Vergehens dieser Art von Neuem schuldig, so kann sogleich auf den Verlust der Befugniss zur selbstständigen Betreibung ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt werden.

§. 187. Die Untertretungen der polizeilichen Verordnungen wegen des Marktverkehrs sind mit Geldbusse bis zu zwanzig Thalern, oder im Unvermögensfalle mit verhältnissmässiger Gefängnisstrafe zu belegen.

§. 188. Sind polizeiliche Vorschriften von den Stellvertretern eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so ist die Strafe zunächst gegen den Stellvertreter festzusetzen; ist die Uebertretung mit Vorwissen des Vertreters begangen worden, so verfallen Beide der gesetzlichen Strafe. Kann gegen den Stellvertreter die Geldstrafe nicht vollstreckt werden, so bleibt der Polizei-Behörde überlassen, nach ihrem Ermessen die Geldstrafe von dem Vertretenen, welcher dafür subsidiarisch verhaftet ist, einzuziehen, oder statt dessen oder mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbusse tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Stellvertreter vollstrecken zu lassen.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

§. 189. Als Strafe kann der Verlust der Befugniss zum selbstständigen Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit, nur vom Richter ausgesprochen werden, soweit es sich nicht um Steuervergehen handelt, in Ansehung deren es bei den bestehenden Vorschriften verbleibt.

In Ansehung der Kompetenz der Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen der Gewerbetreibenden bewendet es bei der bestehenden Verfassung; in der Rheinprovinz sind jedoch die Polizeigerichte befugt, auf Geldbusse bis zu funfzig Thalern oder Gefängniss bis zu sechs Wochen zu erkennen.

§. 1037.

Schank- und Gastwirthe sollen dem Gesinde auf dem Lande Getränke und Esswaaren, ohne Gewilligung der Herrschaft, bei Verlust ihrer Forderung, nicht creditiren, und von ihnen, bei willkürlicher Strafe, keine Naturalien und Kleidungsgegenstände an Zahlungsstatt annehmen. (§. 244. 245. Tit. 7. Thl. II. A. L. R.)

§. 1038.

Rechte zwischen Gastwirthen und Reisenden.

Gastwirthe haften für die ihnen oder ihren bestellten Leuten zur Aufbewahrung überlieferten Sachen, und wenn Mehrere das Geschäft gemeinschaftlich treiben, mit solidarischer Verbindlichkeit. (§. 444 bis 446. Tit. 8. Thl. II.) Von dieser Verbindlichkeit befreit sie nur der Beweis

1) eines unabwendbaren Zufalls oder einer solchen äussern Gewalt,

2) der eigenen Schuld des Reisenden. (§. 447. h. t.)

Ueberhaupt finden bei der Aufbewahrung der dem Gastwirth persönlich übergebenen Sachen die Rechte und Pflichten aus dem Verwahrungsvertrage Anwendung. (Abschn. 1. Tit. 14. Thl. I. Allg. L. R.) §. 454. h. t.)

Wegen seiner Forderungen für Quartier und Gewirthung hat der Gastwirth die Rechte, die dem Vermiether an den eingebrachten Sachen des Miethers zustehen. (cfr. 745. dieses Buchs.)

Sechster Abschnitt.

Von Apotheken.

§. 1039.

* Hierüber vergleiche die Apotheker-Ordnung vom 11. Octbr. 1801. (Nov. Corp. Const. T. S. 555. No. 56. de 1801.)

Die Ausübung der Apothekerkunst gründet sich auf

1) Realprivilegien, oder

2) persönliche Approbations-Patente.

Neue Apotheken-Concessionen sollen nur von Staatswegen ertheilt werden, wenn das Bedürfniss eine solche Vermehrung erheischt. Dieses Bedürfniss soll als vorhanden angenommen werden, wenn

die bedeutend vermehrte Volksmenge, oder

der sichtlich erhöhte Wohlstand darauf hinführen.

Cfr. Verordn. vom 24. Oct. 1811. über die Anlegung neuer Apotheken. (Gesetzs. S. 359.)

Aerzte und Wundärzte — mit Ausschluss der Homöopathen — sollen sich in Orten, wo Apotheken sind, der Zubereitung von Arzneien u. s. w. enthalten. (§. 460. h. t.)

Die Apotheker sind der unmittelbaren Aufsicht des Staats und der von ihm angeordneten Medicinalbehörden unterworfen. (§. 464. h. t.) Die Qualification zur Apothekerkunst wird durch die Staatsprüfungen bestimmt. (§. 465. 466. h. t.)

Jeder Erwerber einer Apotheke muss die Qualifikation vor Gerichtigung seines Besitztitels nachweisen, und wenn er ein Privilegium ererbt hat, innerhalb Jahresfrist. Bloss den Wittwen und Minorennen ist die Verwaltung durch einen fähigen Provisor erlaubt. (§. 2—5. Apotheker-Ordn. v. 11. Octbr. 1801. Rescr. v. 2. Decbr. 1822. v. K. J. B. 20, 266.)

Jeder Apotheker muss, bei Verlust seines Rechts, für die nöthigen Arzneien und deren Dispensation bei Tage und bei Nacht sorgen. (§. 469. 970. h. t.)

Ueber die Aufbewahrung der Gifte cfr. Verordn. vom 10. Decbr. 1800. (N. Archiv Bd. 2. S. 2.)

Ueber den Debit der Arzneiwaaren Cab.-O. vom 17. Oct. 1836. mit Reglement.

Siebenter Abschnitt.

Von Kaufleuten.

§. 1040.

Kaufmännische Rechte.

Kaufmann ist der, welcher den Handel mit Waaren und Wechseln als sein Hauptgeschäft treibt. (§. 475. h. t.)

Diese Bestimmung ist durch das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820. dahin modificirt, dass da, wo die kaufmännischen Rechte nicht vom Eintritt in eine Corporation, wie in Berlin, Stettin, Danzig, Memel, Tilsit, Königsberg, Elbing und Magdeburg abhängig sind, diejenigen, welche die Gewerbesteuer Litt. A. zahlen, als Kaufleute, die aber, welche sub Litt. A. besteuert sind, nur als Krämer oder Händler angesehen werden, welche nach §. 486. h. t. keine Kaufmannsrechte geniessen.

Fabrikinhaber, Apotheker, Schiffsrheder haben, ohne Rücksicht auf einen Beitritt zur Corporation, kaufmännische Rechte (§. 472. 474. 483. 484. h. t.), Wein- und Buchhändler aber nur dann, wenn sie incorporirt sind (Rescr. des Ministerii für Handel u. Gewerbe v. 25. Decbr. 1820. Acten d. Justiz-Minist. Gen. W. No. 8. vol. I. fol. 384.)

Uebernahme von einzelnen Lieferungen begründet keine kaufmännischen Rechte. (§. 487. h. t.)

§. 1041.

Frauen, welche auf eigene Rechnung Kaufmannschaft treiben

haben in Rücksicht dieses Geschäfts nicht die den Weibern ertheilten Vorrechte (§. 488. h. t.), welche ihnen jedoch in allen hiermit nicht in Verbindung stehenden Angelegenheiten verbleiben (§. 489. h. t.), jedoch ändert die Verheirathung einer Eigenthümerin einer Handlung nichts in ihren bisherigen Rechten und Pflichten. (§. 494. h. t.) Die Ehefrau eines Kaufmanns, welche ihrem Manne bloss Hülfe leistet, wird nicht als Handelsfrau angesehen. (§. 496. h. t.)

§. 1042.

Von Factoren und Disponenten.

Wer von dem Eigenthümer einer Handlung beauftragt ist, dieser vorzustehen, heisst Factor oder Disponent. (§. 497. h. t.)

Die Vollmacht oder Procura des Disponenten erfordert allemal die schriftliche Form (§. 500. h. t.), und erstreckt sich auf alle Arten der Handlungsgeschäfte, wenn nicht die Ausnahmen in der Procura bestimmt sind (§. 511. 502. h. t.), oder vor Gericht. Die Procura muss auf der Börse, und den auswärtigen Corporationen schriftlich bekannt gemacht und die Firma gehörig angezeigt werden. Von der Börse oder dem Gericht werden die Kaufleute des Orts benachrichtigt. (§. 503—505. h. t.)

Nicht bekannt gemachte Einschränkungen können dem redlichen Dritten nicht entgegengestellt werden. (§. 505. h. t.)

Wenn ein Faktor, der bloss zum Waaren-Ein- oder Verkauf be-

stimmt ist, Wechselverbindungen für seinen Prinzipal gültig eingehen soll, so muss dies in der Procura bemerkt sein. (§. 514. h. t.)

Confiskationen, welche der Faktor verwirkt, treffen den Principal, mit Vorbehalt seines Regresses, wenn er die strafbare Handlung nicht veranlasst hat, und wegen Geldstrafen ist der Principal subsidiarisch verhaftet, welche in Bezug auf die Handelsgeschäfte — jedoch nicht in Folge anderer Vergehen — gegen den Faktor festgesetzt werden. (§. 516—519. h. t.) Im Uebrigen entscheiden die allgemeinen Bestimmungen — Tit. 6. Thl. I. A. L. R. — in wie weit der Faktor durch unerlaubte Handlungen den Principal verpflichte.

§. 1043.

Ohne besondere Genehmigung kann der Disponent sich keinen Stellvertreter ernennen, jedoch einzelne Geschäfte durch einzelne Bevollmächtigte (Lehrlinge, Diener u. s. w.) vornehmen lassen. (§. 520. 521. h. t.)

Die Procura bestimmt die Rechte zwischen Principal und Factor, welcher ohne Erlaubniss eigene Geschäfte nicht treiben darf, vielmehr nur für den Principal erwirbt. (§. 522. ff. h. t.) Auf Betrag seiner Forderungen hat der Factor gegen seinen Principal das Zurückbehaltungsrecht (§. 526. 527. h. t. §. 536. Tit. 20. Thl. I. Allg. L. R.), und kann auch ohne Verabredung, nach richterlichem Ermessen, Vergütigung fordern. (§. 528. 529. h. t.)

Die Aufhebung der Procura muss, wie die Ertheilung, bekannt gemacht werden (§. 503—505. h. t. 531. h. t.), wenn sie nicht auf eine gewisse Zeit lautet (§. 535. h. t.), und es kann sich der Principal nur durch die nach §. 532. 533. h. t. vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung wegen seiner Verpflichtung durch den bisherigen Factor sicher stellen, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Dritte um Aufhebung der Procura gewusst hat. (§. 534. h. t.)

Um wegen etwanigen Verpflichtungen durch den Factor sich ausser Verbindlichkeit zu setzen, können die etwanigen Gläubiger gerichtlich aufgerufen und ein Präclusionsverfahren gegen sie durch den Principal nachgesucht werden, welches gegen die sich nicht Meldenden die Wirkung hat, dass der Principal ihnen nur in so weit haftet, als das Geforderte in seine Handlung gekommen ist. (§. 537 bis 539. h. t.) Nach dem Tode des Principals gilt die Procura so lange, bis sie von den Erben oder Gerichten widerrufen wird. (§. 540. h. t.)

§. 1044.

Wer mit dem Factor contrahirt, hat die Wahl, sich an ihn — auf Höhe des ihm überwiesenen Handlungsfonds, — oder an die Handlung selbst zu halten. (§. 541. 542. h. t.)

Die Handlungsactiva können Principal und Factor einziehen. (§. 543.) Diess dauert beides jedoch nur so lange, als die Procura selbst nicht widerrufen ist. (§. 544.)

§. 1045.

Handlungsdiener und Lehrlinge

sind, wenn sie in offenen Läden oder Gewölben angestellt sind, zu den darin vorkommenden Handelsgeschäften, Eincassiren der Gelder und einkommenden Zahlungen für Rechnungen, und zum Quittiren, nicht aber zu Wechselgeschäften, Einkäufen, Creditiren, Assigniren etc. befugt. (§. 536—550. ff.)

Das Creditgeben der Kaufleute an Jemandes Dienstboten, Hausgenossen oder Handwerker, erfordert die schriftliche Einwilligung dessen, auf wessen Namen der Credit ertheilt werden soll, oder eine ein für allemal ertheilte Vollmacht, welchen die Creditbücher der Abnehmer gleich geachtet werden, widrigenfalls der Kaufmann dem Empfänger auf sein eigenes Risico Credit ertheilt. (§. 554—561. h. t.)

§. 1046.

Handlungsbücher, welche nach kaufmännischer Art ordentlich und richtig geführt sind, d. h. wo neben dem Hauptbuche noch die übrigen darauf bezüglichen Bücher vorgelegt werden können, machen in Rücksicht kaufmännischer Geschäfte unter Kaufleuten einen vollen Beweis, welcher jedoch wegfällt, wenn die Bücher nicht übereinstimmen. (§. 562 bis 571. h. t.) Gegen Andere, die keine Kaufleute sind, kann nur bei streitigen Waarenlieferungen ein Beweis aus dem Handlungsbuche genommen werden, wenn die Lieferung selbst schon anderweit feststeht. (§. 572. h. t.) Alsdann wird bloss die Zeit, der Betrag und die Beschaffenheit der Lieferung, der Preis, der Zahlungstermin etc. daraus entnommen, jedoch wirkt diese gegen jeden Nichtkaufmann nur wie ein halber Beweis, zu dessen eidlicher Erfüllung der Kaufmann beim Mangel eines Gegenbeweises gelassen wird. (§. 572 bis 576. h. t.)

Socien, Erben müssen insgesammt die Bücher eidlich bestärken, wenn nicht einer von ihnen die alleinige Direction geführt hat. Ausser von dem Principal kann auch von dem buchführenden Factor der Eid verlangt werden. (§. 577—583.)

Bücher der Brauer, Bäcker und anderer Gewerbetreibenden haben diese Beweiskraft nicht, nur wenn der Abnehmer ein Gegenbuch hält und gegen eine darin bemerkte Lieferung binnen acht Tagen nicht protestirt hat, soll der Verabfolger der Waare zur eidlichen Bestätigung gelangen. (§. 591. 592. h. t.)

Unter Kaufleuten ist die Beweiskraft der Bücher an keine Zeit, gegen ihre Erben an einen fünfjährigen Zeitraum vom Todesfall des Schuldners, und gegen Nichtkaufleute an eine einjährige Frist gebunden. (§. 594—596. h. t.)

Auch nach erloschener Beweiskraft, welche gegen Abwesende durch gerichtlichen Protest erhalten werden kann, dauert das Recht fort, aus dem Handlungsbuche, als aus einem schriftlichen Contracte, zu klagen. (§. 597—604. h. t.)

Nichtbeweisfähig sind:

1) unrichtige, zerrissene, gefälschte Bücher,
2) die Bücher solcher Kaufleute, die wegen entehrender Verbrechen gestraft sind. (§. 605—613. h. t.)

§. 1047.

Handlungs-Gesellschaften.

Hier gelten im Allgemeinen die Lehren von Gesellschafts-Verträgen. (§. 186. Tit. 17. Thl. I. Allg. L. R.) Sie bedürfen, wenn sie sich nur auf einzelne Geschäfte beziehen, keiner Bekanntmachung und keines schriftlichen Vertrages, wenn ordentliche Handlungsbücher denselben ergänzen. (§. 614—616. h. t.)

§. 1048.

Societäten.

Eine fortdauernde Societät bedarf zu ihrer rechtlichen Existenz

1) eines schriftlichen Contracts,
2) der Bekanntmachung an die Kaufmannschaft, durch die Börse, oder Niederlegung der Firma.

(§. 617—621. h. t.)

Aenderungen, wonach die Mitglieder ganz oder zum Theil von gewissen Geschäften ausgeschlossen oder ihre Rechte und Pflichten anders, als im Gesetz festgesetzt worden, bedürfen eines Vermerks in der Bekanntmachung, vor oder während der bestehenden Societät. (§. 622—628. h. t.)

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaften beginnen mit Abschluss des Contracts. (§. 629. ff. h. t.)

Jedes Mitglied gilt in seinen Societätshandlungen als Factor (§. 634. ff. h. t.), und darf, ohne Genehmigung der übrigen, keine neue Handlung auf eigene Rechnung anlegen, wohl aber die schon gehabten fortführen. (§. 636. 637. h. t.)

Jeder Gesellschafter muss ordentliche Bücher führen, weil er sonst bei der Rechnungslegung die eidliche Bestärkung verliert. (§. 639. ff. h. t.)

Alle Jahre muss Rechnungsabschluss erfolgen. (§. 642. ff. h. t.)

Die Gesellschaftsmitglieder verpflichten einander wie die Factoren ihren Principal. (§. 647. ff. h. t.)

Bloss die sogenannten stillen Gesellschafter (Associé's en commandite), welche nur ein bestimmtes Capital in die Societät eingelegt haben und nach Höhe desselben, statt der Zinsen, an Gewinn und Verlust Theil nehmen, haften, wenn ihr Name nicht mit der Societät bekannt gemacht oder in der Firma enthalten ist, — den Societätsgläubigern nur auf Höhe dieses Capitals. (§. 651. 652. h. t.)

Jedes Mitglied erhält die üblichen Zinsen von seinem Capital, und nach dem Abschluss den Antheil vom Gewinn. (§. 653. ff. h. t.)

§. 1049.

Die Aufhebung der Societät muss, wie die Errichtung, gehörig bekannt gemacht werden, weil sonst alle Glieder, dem Dritten gegenüber, verhaftet bleiben. (§. 658—660. h. t.) Stirbt ein Socius, so sind die Mitgesellschafter, so wie die Erben, berechtigt, mit Ablauf des Societätsjahres die Societät zu verlassen und ihren Austritt bekannt zu machen. Im Uebrigen muss jedes andere austretende Mitglied sechs Monate vorher kündigen und den Ablauf des Societätsjahres abwarten. Concurs einzelner Socien hebt die Societät auf. (§. 661—669. h. t.) Wegen der Auseinandersetzung cfr. §. 654 bis 660. dieses Buchs.

Den Gesellschaftsgläubigern bleibt der Socius noch ein Jahr nach seinem Ausscheiden verantwortlich. (§. 672. ff. h. t.)

Die Socien können nach Aufhebung der Gesellschaft sich eben so durch öffentliches Aufgebot sicher stellen, wie der Principal gegen den Factor. (§. 675. h. t.)

Frägt es sich, nach Aufhebung der Gesellschaft, wer die Firma behalten soll, so entscheidet

1) der Hauptname darin, in dessen Ermangelung
2) die längste Theilnahme, oder, wo dieser Grund auch nicht Platz greift,
3) das Loos (§. 679. ff. h. t.)

Nach geschehener Bekanntmachung der Auflösung der Societät finden die nehmlichen Verhältnisse Statt, wie A. L. R. I, 17. §. 307 ff. wegen der gemeinschaftlichen Eigenthümer nach der Theilung der Sache verordnet ist. Doch können Socien ebenso, wie Principale gegen ihre Factoren, sich durch ein nach §. 1043. dieses Buches zu erlassendes öffentliches Aufgebot sicher stellen. (§§. 682. 683 h. t.)

§. 1050.

Kaufmännische Zinsen.

Wenn ein Kaufmann einem Andern, der kein Kaufmann ist, Waaren auf Borg giebt, so kann er, wenn keine Zahlungsfrist bestimmt ist, nach Ablauf von vierzehn Tagen, von der Einmahnung ab, landübliche Zinsen fordern. Der Einmahnung gilt die Uebersendung der Rechnung gleich. Zum Beweise der geschehenen Rechnung, der Zeit derselben oder der Dauer des Credits reicht die eidliche Bestärkung des diesfallsigen Vermerks in den Handlungsbüchern hin. Kann die Mahnung oder die Dauer des Credits nicht nachgewiesen werden, so tritt die Verzinsung nach einem Jahre nach geschehener Lieferung ein. Wenn der Credit bis zu einem bestimmten Termin bewilligt ist, so laufen von diesem ab die Verzugszinsen. (§§. 684 – 688 h. t.)

Vorstehende Befugniss, Zinsen zu fordern, wird nicht aufgehoben, wenn auch der Kaufmann dem Schuldner in der Folge noch mehr Waaren auf Credit giebt. (§. 689 h. t.)

§. 1051.

Kaufleute sind den gesetzlichen Beschränkungen der Zinsen gleichfalls unterworfen. Wegen der Darlehne cfr. §. 392. (§§. 690. 691 h. t.).

Wenn jedoch einem Kaufmann, der mit Waaren im Grossen handelt, Gelder gegen blosse Handschrift oder Wechsel und ohne besondere Sicherheit auf nicht länger als sechs Monate geliehen werden, so hängt die Höhe der Zinsen lediglich von dem Uebereinkommen ab. Nach Ablauf der sechs Monate tritt aber wieder der gesetzliche Zinssatz ein, ebenso wenn Concurs, auch noch während der sechs Monate, ausbricht. (§§. 692—694 h. t.)

Von allen Vorschüssen, die ein Kaufmann in Folge eines Auftrages macht, kann er 6 pCt. Zinsen fordern. (§. 695 h. t.)

Kaufleute unter einander können in Handlungsgeschäften, auch ohne Verabredung, die am Orte üblichen kaufmännischen Zinsen fordern. Bei Berechnungen unter ihnen über wechselseitige Guthaben ist der, welcher Ueberschuss hat, vom ganzen Betrage desselben, auch wenn Zinsen darunter sind, vom Tage des Abschlusses Zinsen anzurechnen befugt. (§§. 696. 697 h. t.)

§. 1052.

Provision.

Ein Kaufmann, der kaufmännische Geschäfte für einen Andern — ob Kaufmann oder nicht — besorgt, kann ohne besondere Verabredung dafür Provision nehmen. Eben so darf er für die Aufbewahrung von Waaren Lagergeld fordern. Der Satz der Provision wird durch Ortsgewohnheit bestimmt. (§§. 698—701 h. t.)

§. 1052.

Kaufmännische Empfehlungen.

Kaufleute müssen Aufmerksamkeit anwenden, damit nicht andere Kaufleute durch ihre Empfehlungen veranlasst werden, sich mit unsichern Personen in Geschäfte einzulassen. Wenn ein Kaufmann einen Mann von misslichem Vermögen oder unzuverlässigem Charakter, wider besseres Wissen, als sicher und gut empfiehlt, so muss er für allen Schaden, der aus der Empfehlung entsteht, haften. Hat er aber von den misslichen Vermögensumständen oder dem unzuverlässigen Charakter des Empfohlenen nichts gewusst, so braucht er bloss für ein mässiges Versehen zu haften, für ein grobes aber nur dann, wenn der Beschädigte selbst in Betreff des Empfohlenen angefragt hatte. In allen Fällen ist er aber von der Vertretung frei, wenn der Beschädigte durch die Empfehlung erweislich nicht zu dem nachtheiligen Geschäft bewogen worden, oder wenn die Unsicherheit oder Unzuverlässigkeit des Empfohlenen erst nach der Empfehlung entstanden ist. Auch erstreckt sich die Vertretung nur auf unmittelbar nach der Empfehlung geschlossene Geschäfte und fällt weg, wenn der Beschädigte in der Zwischenzeit noch Gelegenheit hatte, selbst sich von dem Vermögen oder dem Charakter des Empfohlenen zu überzeugen. (§§. 702—709 h. t.)

Ein Kaufmann haftet als Bürge, wenn er einem andern Kaufmann mündlich oder schriftlich erklärt, Jemandem auf seine Gefahr zu creditiren (§. 710 h. t.). Wegen der Bürgschaften s. §§. 601 ff. Hat aber ein Kaufmann an Jemanden einen Creditbrief ertheilt und seinen Correspondenten angewiesen, dem Ueberbringer auf seine Rechnung zu zahlen, so haftet er als Hauptschuldner. (§. 712 h. t.)

Achter Abschnitt.

Von Wechseln.

§. 1053.

Wechsel

ist eine nach einer bestimmten gesetzlichen Form abgefasste Verschreibung, wodurch Jemand verpflichtet wird, eine Summe Geldes, bei Vermeidung des sogleich erfolgenden persönlichen Arrestes, zu bezahlen. Hat der Aussteller die Zahlung selbst zu leisten versprochen, so ist ein trockener oder eigener, wenn aber die Zahlung einem Dritten aufgetragen worden, ein gezogener Wechsel vorhanden. (§§. 713. 714 h. t.)

§. 1054.

Wechselfähigkeit.

Wer Verträge überhaupt und Darlehnsverträge insbesondere zu schliessen unfähig ist, kann keinen gültigen Wechsel ausstellen, so wenig als gegen einen, dessen Verträge oder Darlehne nur unter gewissen Umständen gültig werden (cfr. §. 380.), wechselmässiges Verfahren Statt findet. (§§. 715—717 h. t.)

Wechselfähig sind nur

1) Kaufleute, — sofern sie Corporationsmitglieder sind, wo Cor-

porationen bestehen, — und zwar auch nach niedergelegter Handlung so lange, als sie keine Standesveränderung vornehmen,

2) Buchhändler,
3) Fabrikeninhaber und Apotheker,
4) die, welche auf eigene Rechnung zur See oder auf Strömen Schifffahrt treiben, desgleichen die Capitäne der Seeschiffe,
5) Besitzer von Rittergütern und Haupt- oder Generalpächter Königl. oder Prinzl. Aemter so lange, bis der Besitztitel nicht gelöscht oder die Pacht nicht aufgehoben ist (§§. 718 bis 727 h. t.) *).

Die ad 5. Genannten können jedoch nur trockene Wechsel ausstellen, Hofrescript vom 12. Juli 1806 (Nov. Corp. Const. T. XII. S. 685. Nro. 92. de 1806.). Frauenpersonen, die Kaufmannschaft treiben, sind wechselfähig. (§§. 724. 725 h. t.)

Alle übrigen Landeseinwohner können sich nicht wechselmässig verpflichten, auch nicht, wenn sie sich für wechselfähig ausgeben oder dies eidlich bestärken. Die von ihnen ausgestellten Verschreibungen werden daher nur als Schuldscheine oder sonst, nach der Natur des Geschäfts, angesehen, und erhalten nur gegen öffentliche Kassen oder Anstalten Wechselkraft. (§§. 728—730.)

Wenn ein nicht Wechselfähiger sich dennoch nach Wechselrecht verpflichten will, so muss er sich von seinem persönlichen Richter ein Certificat ausstellen lassen,

dass er sich um die Befugniss, wechselmässige Verpflichtungen einzugehen, gebührend gemeldet habe, und dazu hiermit für fähig erklärt werde.

(§§. 731—747 h. t.)

§. 1055.

Erfordernisse eines gültigen Wechsels:

1) Das Wort: Wechsel oder nach Wechselrecht, im Context des Instruments. (§§. 748. 749 h. t.)

2) die Bezeichnung der Summe.

Jeder Wechsel muss auf eine bestimmte Geldsumme gerichtet und diese mit Buchstaben, oder Ziffern, oder durch beides zugleich ausgedrückt werden. Ist die Summe bloss mit Ziffern oder bloss mit Buchstaben geschrieben und daran eine Correctur ersichtlich, so hat das Instrument keine Wechselkraft. Ist die über oder unter dem Wechsel vermerkte Summe von der im Context ausgedrückten verschieden, so wird nur auf die letztere Rücksicht genommen. Weicht aber die mit Ziffern bezeichnete Summe von der mit Buchstaben geschriebenen ab, so gilt die letztere. (§§. 750—758 h. t.)

3) Die Münzsorte muss genau bestimmt sein. Ein in hiesigen Landen zahlbarer Wechsel auf Scheidemünze oder auf eine zur Zeit der Ausstellung schon verrufene Geldsorte hat keine Wechselkraft. (§§. 759. 760 h. t.)

4) Name des Empfängers.

Der, an welchen oder an dessen Ordre gezahlt werden soll, muss

*) Eben so die Besitzer derjenigen Erbzins- und Erbpachtgüter, welche mit eigener Gerichtsbarkeit versehen und als für sich bestehende Besitzungen unter einem besondern Namen im Hypothekenbuche eingetragen worden sind (Anhang z. A. L. R. §. 111.).

im Wechsel genannt sein. Doch können kaufmännische Wechsel auch auf jeden Briefinhaber gestellt werden. (§§. 761—764 h. t.)

5) Valuta.

Jeder Wechsel muss das Bekenntniss enthalten, dass der Aussteller den Werth oder die Valuta empfangen habe. Worin die Valuta bestanden, ist nicht nöthig zu bemerken. Doch sind die Wechsel der im vorigen §. ad 5. genannten Personen nur dann gültig, wenn sie bekennen, die Valuta im Baaren empfangen zu haben. (§§. 765—769 h. t.)

6) Ort der Ausstellung und Datum (§§. 770. 771 h. t.).

7) Zahlungszeit, entweder nach Tagen, Monaten, Jahren, und Messen oder Märkten, oder mit Bezug auf gewisse Handlungen und Begebenheiten. (§§. 772—775 h. t.)

8) Unterschrift des Ausstellers, — bei Kaufleuten der Firma. In andern als kaufmännischen Wechseln muss der Unterzeichner, ausser seinem Vor- und Zunamen, auch seinen Charakter beifügen. (§§. 776—784 h. t.)

§. 1056.

Von mehrern Wechselverpflichteten.

Ist der Wechsel in der einfachen Zahl ausgestellt und von Mehrern unterschrieben, so gilt der zuerst Unterzeichnete als Hauptschuldner, die Andern als Bürgen. Wenn aber der Wechsel in der mehrern Zahl ausgestellt und nun von Mehrern unterschrieben ist, so haften Einer für Alle und Alle für Einen. Bei der Unterzeichnung eines solchen Wechsels muss also derjenige, welcher nur als Bürge, Assistent, Recognoscent u. s. w. betrachtet sein will, diese Eigenschaft seiner Unterschrift beifügen. Factoren und Disponenten verpflichten ihre Herren: Socien einander solidarisch. Ein bloss stiller Gesellschafter wird jedoch nie aus einer unter der Firma der Gesellschaft übernommenen Verbindlichkeit wechselmässig verhaftet. (§§. 785—804 h. t.)

§. 1057.

Indossament.

Indossament ist die Uebertragung eines Wechsels auf einen andern Inhaber. Geschieht dies in der Absicht, den neuen Inhaber zum Eigenthümer des Wechsels zu machen, so ist ein eigentliches Indossament, wenn aber dem Andern nur die Einkassirung der verschriebenen Schuld aufgetragen wird, ein Indossament pro cura vorhanden. Letzteres ist blosse Vollmacht. In zweifelhaften Fällen wird ein eigentliches Indossament präsumirt. Der blosse Besitz von Wechseln, die nicht auf jeden Inhaber lauten, berechtigt noch nicht zur Einziehung des Betrags. (§§. 805—810 h. t.)

Das Indossament muss auf dem Wechsel selbst, oder, wenn es darauf an Raum mangelt auf einem angeklebten Blatt geschehen. Ausser diesem Fall hat es nur die Wirkung der Cession. (§§. 811 bis 814 h. t.) Das Indossament muss den Namen dessen enthalten, auf den der Wechsel übertragen wird; bei kaufmännischen Wechseln kann es aber auch auf jeden Inhaber lauten. Das Indossament muss, wie der Wechsel, unterschrieben sein, — der Ort ist nicht nothwendig, aber die Zeit, weil es sonst nur als Indossament pro cura gilt, — ferner muss es das Bekenntniss der Valuta enthalten, weil der In-

dossatar sonst nur als Specialbevollmächtigter des Indossanten angesehen wird. (§§. 814—824 h. t.)

Jeder Wechsel kann so lange indossirt werden, als seine Wechselkraft nicht erloschen ist. Nachher gilt das Indossament nur als Cession eines Schuldscheins. (§§. 825—827 h. t.)

§. 1058.

Der Indossant haftet dem Indossatar wechselmässig sowohl für die Wichtigkeit des Wechsels, als für die Bezahlung der verschriebenen Summe zur bestimmten Zeit. Ist der Indossant jedoch nur Bevollmächtigter eines Dritten, so wird er nur nach A. L. R. I. 13. §§. 150 ff. zur Entschädigung verhaftet. Wenn der Aussteller eines Wechsels auch nicht fähig ist, der Wechsel nur in der gehörigen Form lautet, so wird dennoch jeder wechselfähige Indossant seinen Hintermännern wechselmässig verpflichtet. Auch die Falschheit des Wechsels oder eines frühern Indossaments ändert in dieser Verbindlichkeit nichts. Der in Anspruch genommene Vormann muss dem Wechselinhaber Alles leisten, wozu der eigentliche Wechselschuldner verpflichtet ist, auch den Ersatz der Kosten. Dagegen tritt er in die Rechte des von ihm befriedigten Inhabers, welcher ihm den Originalwechsel extradiren muss, jedoch vor der Auslieferung befugt ist, sein eigenes und seiner Hintermänner Giro (i. e. Indossament) auszustreichen. (§§. 828—844 h. t.)

§. 1059.

Erfüllung der Wechselverbindlichkeiten.

Vor der Verfallzeit braucht der Wechselinhaber die Zahlung nicht anzunehmen. Der Verfall eines Wechsels tritt mit dem darin bestimmten Zahlungstage, oder, wenn der Wechsel auf Sicht (a vista), ohne weitern Beisatz, ausgestellt ist, 24 Stunden nach der Vorzeigung ein. Ein nach Sicht, mit Bestimmung gewisser Tage, — z. B. acht Tage nach Sicht, — gestellter Wechsel ist fällig, wenn diese Tage nach dem Vorzeigungstage abgelaufen sind, welcher letztere selbst nicht mitgerechnet wird. (§§. 845—850 h. t. Cab. Ordre v. 22. Mai 1815. G. S. S. 125.) Die Verfallzeit eines a uso gestellten Wechsels bestimmen die Handlungsgesetze des Orts. Der Regel nach wird ein Usowechsel einem 14 Tage nach Sicht zahlbaren gleich geachtet. Bei Dato- und solchen Usowechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation läuft, wird dieser letztere selbst mitgerechnet. Ist die Verfallzeit nach Wochen bestimmt, so tritt sie in der letzten Woche an eben dem Tage ein, an welchem der Wechsel ausgestellt ist. Ist sie nach Monaten bestimmt, so wird jeder Monat, ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Tage, mit dem Monatstage geendigt, wo die Ausstellung geschehen ist. Ist die Mitte des Monats als Verfallzeit bestimmt, so wird immer und jedesmal der 15te Monatstag gerechnet. Bei der Bestimmung der Verfallzeit nach Jahren tritt sie immer an dem Monatstage des Zahlungsjahrs ein, an welchem die Ausstellung erfolgt ist. Ein Viertel- oder halbes Jahr ist gleich sechs Wochen oder drei Monaten. Ein am 29. Februar fälliger Wechsel ist, wenn das Jahr kein Schaltjahr ist, am 28. Februar zahlbar. (§§. 851—866 h. t.)

§. 1059.a.

Der Verfalltag ist in der Regel auch Zahlungstag, wo nicht Respecttage Statt finden. Die Zahlung kann am Verfalltage nach

12 Uhr Mittags bis 7 Uhr Abends gefordert werden. Wenn der Zahlungstag auf einen christlichen Sonn- oder Festtag fällt, so muss der Gläubiger, — wenn der Schuldner auch kein Christ ist, — den nächsten Werktag abwarten. Trifft aber der Zahlungstag auf einen Sonnabend oder jüdischen Feiertag, so muss ein Jude schon am vorhergehenden Werktage Zahlung leisten. (§§. 867—872 h. t.)

Wenn wegen des Zahlungsortes nichts bestimmt ist, so muss, bei gezogenen Wechseln, der Gläubiger das Geld in der Wohnung des Acceptanten abholen. Bei trockenen Wechseln entscheidet die Vorschrift des §. 388. dieses Buchs. Zahlungen an die Bank muss der Schuldner in deren Comtoirs bringen. (§§. 873—875 h. t.)

Wenn keine Münzsorte im Wechsel bestimmt ist, erfolgt die Zahlung in Preussischem Silbercourant. Ist die Zahlung in Golde verschrieben, so werden Preussische Goldmünzen à 5 Thaler, wenn aber Ducaten ohne weitere Bestimmung zu zahlen sind, vollwichtige Preussische oder Holländische Ducaten verstanden. Ist der Wechsel ausserhalb Landes zahlbar gewesen, so wird im Mangel anderer Bestimmungen das gewöhnliche Silber des Zahlungsortes, oder, wenn die Zahlung auf Gold lautet, die gewöhnliche Goldmünze desselben angenommen. War der Wechsel wahlweise (alternative) oder aller Orten, wo der Schuldner anzutreffen, zahlbar, so muss die Münzsorte eventuell nach dem Orte der Ausstellung bestimmt werden. (§§. 876 bis 885 h. t.)

§. 1060.

Ausser der verschriebenen Summe kann der Wechselinhaber keine Zinsen fordern, mit Ausnahme jedoch der Zögerungszinsen, die vom Verfalltage ab laufen. (§§. 887—889 h. t.)

Der Schuldner kann deponiren:

1) wenn sich der Gläubiger am Zahlungstage nicht meldet,
2) wenn derselbe in Concurs gerathen ist,
3) wenn die Erben des verstorbenen Gläubigers sich nicht vollständig legitimiren. (§§. 890—895 h. t.)

Die Erben des Schuldners haften wechselmässig, wenn sie sich nicht auf die gesetzliche Bedenkzeit berufen oder gar auf erbschaftlichen Liquidationsprocess provociren (§§. 896—898 h. t.)

Nach gehörig geleisteter Zahlung kann der Schuldner den Wechsel, mit dem Quittungsvermerk des Gläubigers versehen, zurückverlangen. (§§. 899—902 h. t.)

§. 1061.

Verjährung der Wechselverbindlichkeit.

Sie tritt ein nach Ablauf eines Jahres, vom Verfalltage ab gerechnet, und wird auch durch Vermerke von Abschlagszahlungen oder durch aussergerichtliches Einmahnen nicht unterbrochen. (§§. 903 bis 907 h. t.)

Die Wechselkraft wird aber erhalten:

1) durch gerichtlich angestellte Klage, auf so lange, bis das Instrument auch als Schuldschein verjährt ist (cfr. hierüber §. 385. z. Anf.), und zwar wenn nur die Klage innerhalb des privilegirten Jahres dem Schuldner insinuirt worden ist, wenn auch demnächst der Process nicht fortgesetzt wird, (§§. 908—910 h. t.),
2) durch gehörig aufgenommenen Protest. Sind mehrere Per-

sonen als Selbstschuldner verhaftet, so kann durch den Protest die Wechselkraft nur in Betreff derjenigen gesichert werden, gegen welche derselbe aufgenommen worden ist. (§§. 911—913 h. t.)

§. 1062.

Wechselprozess.

Wenn der Verklagte zu den nicht wechselfähigen Personen gehört, so muss der klagende Gläubiger das Wechselcertificat desselben beibringen. (§§. 914. 915 h. t.)

Der Verklagte kann, ausser dem Einwande der schon erfolgten Zahlung, nur solche Einreden geltend machen, welche

1) aus dem Wechselrecht genommen sind, und
2) durch Urkunden, Eideszuschiebung oder Aussagen solcher Zeugen, die zur Stelle gebracht worden, dargethan werden sollen. Die beigebrachten auswärtigen Zeugenverhöre gelten nur, wenn sie mit Zuziehung des Gegentheils oder seines Bevollmächtigten vorgenommen sind. (§§. 916—918 h. t.)

Die blosse Unterschrift des sich zur Diffession bereit bietenden Verklagten begründet keine Vergleichung der Handschriften. Diese findet erst statt, wenn er, ausser seinem Vor- und Geschlechtsnamen, auch seinen Charakter oder Wohnort beigesetzt hat, doch auch in diesem Fall nur wider die Erben und nur zur Unterstützung anderer Beweismittel. Hat aber der Aussteller mehrere Worte oder Zeilen, zur Bekräftigung des Inhalts oder der Unterschrift, selbst beigefügt, so kann aus diesen die Vergleichung der Handschrift mit voller Wirkung Statt finden. (§§. 919—921 h. t.)

Abrechnungen und Gegenforderungen finden nur in so fern Statt, als sie aus Wechselgeschäften entspringen und sonst mit den gesetzlichen Erfordernissen der Compensation versehen sind. Wenn Gegenforderungen, welche zwar an sich zulässig sind, jedoch nicht sofort dargethan werden können, sich zu einem Arrestschlage qualificiren, so braucht der Beklagte nur ad depositum zu zahlen. In allen Fällen gerichtlicher Deposition kann aber der Kläger, gegen hinreichende Cautionsbestellung verlangen, dass die Zahlung an ihn geschehe. (§§. 922—929 h. t.)

Die aus allen Arten von Wechseln entstandenen Forderungen rangiren bei einem Concurse des Schuldners in der sechsten Classe. (§. 930 h. t.)

§. 1063.

A. Von gezogenen Wechseln insbesondere.

Bei gezogenen Wechseln muss der Name des Bezogenen, welcher die Zahlung leisten soll, im Contexte des Weehsels oder unter demselben deutlich ausgedrückt sein. Auch muss der Ort genannt werden, wenn wo anders, als wo der Bezogene wohnt, gezahlt werden soll. Ermangelt eins der vorgeschriebenen Erfordernisse, so gilt der Wechsel nur als Anweisung. (§§. 939—943 h. t.)

Wenn mehrere Exemplare eines Wechsels als Prima-, Secunda-Wechsel u. s. w. ausgefertigt werden, so muss diess auf jedem Exemplar ausgedrückt werden, sonst gilt dasselbe nur als Sola-Wechsel. Hat der Trassant, i. e Aussteller, mehrere Exemplare ohne Bezeichnung ausgestellt, so haftet er für jedes, gleich einem Solawechsel, mit Vorbehalt seines Regresses an den Remittenten, i. e. den Em-

pfänger des Wechsels und die übrigen Theilnehmer eines vorgefallenen Betrugs. (§§. 944 — 946 h. t.) Der Trassant muss dem Bezogenen bei Zeiten Nachricht geben, damit dieser die Acceptation des Wechsels nicht verweigere. Er kann diesen Avis-Brief unmittelbar absenden, oder dem Remittenten mitgeben. Im letztern Fall haftet er jedoch dem dritten Inhaber wegen der aus einer nicht richtigen Bestellung entstandenen Schäden und Kosten, und kann sich nur an den Remittenten halten. (§§. 947 — 958 h. t.) Die Acceptation eines einmal ausgehändigten Wechsels kann der Aussteller dem Bezogenen, wegen nicht erhaltener Valuta, nicht untersagen, selbst wenn der Wechsel auf Ordre lautet. (§. 962 h. t.)

§. 1064.

Präsentation.

Der Inhaber des Wechsels muss denselben dem Bezogenen zur gehörigen Zeit vorlegen. Bei Messwechseln bestimmen die Zeit der Präsentation die Ortsgewohnheiten. Bei Dato- und solchen Usowechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Ausstellung gerechnet wird, muss die Präsentation spätestens an dem Tage geschehen, wo der Wechsel zahlbar ist, bei Sicht- und solchen Usowechseln aber, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation berechnet wird, kann der Aussteller die Zeit, innerhalb welcher sie präsentirt werden sollen, in dem Wechsel bestimmen. Ist diess nicht geschehen, so muss der Inhaber die Präsentation binnen 18 Monaten, nach dem Tage der Ausstellung, bei Verlust seines Rechtes bewirken. An den hiernach zu bestimmenden Tagen kann die Präsentation von acht bis zwölf Uhr Vormittags und von zwei bis sieben Uhr Nachmittags geschehen, (§§. 963 — 972 h. t.)

Sind diese Präsentationsfristen versäumt, so kann der Inhaber des Wechsels, bei verweigerter Acceptation oder Zahlung, weder an den Aussteller des Wechsels, noch an die Indossanten wechselmässig zurückgehen, doch bleiben ihm, wegen der an den einen oder andern gezahlten Valuta, seine Rechte zum ordentlichen Prozess vorbehalten. (§§. 973. 974 h. t,)

Zur Präsentation legitimirt der Besitz des Wechsels. (§. 975 h. t.) Die Präsentation erfolgt an den Bezogenen oder an den, welchem er Procura ertheilt hat. Wenn der Bezogene in den gesetzlichen Präsentationsstunden an dem Orte, wo er seine Geschäfte betreibt, nicht anzutreffen ist, wenn er sich von dort entfernt, ohne Procura zurückzulassen, wenn er die Messe, wo die Präsentation oder Zahlung geschehen soll, nicht selbst oder durch Bevollmächtigte besucht, oder sich vor Ablauf der bestimmten Präsentationsfristen schon wieder entfernt hat: so ist der Inhaber des Wechsels befugt, Protest aufnehmen zu lassen. (§§. 976 — 978 h. t.)

Wenn der Bezogene verstorben ist, so muss sich der Inhaber des Wechsels in dessen Comtoir oder im Sterbehause melden. Ist Niemand daselbst zur Acceptation befugt oder bereit, so muss Protest aufgenommen werden, ebenso wie in dem Falle, wenn die Erben die Bedenkzeit vorschützen. Wird über das Vermögen des Bezogenen Concurs eröffnet, so muss sogleich mit der Protestaufnahme verfahren werden. (§§. 979 — 982 h. t.)

§. 1065.

Acceptation.

Durch die Annahme des präsentirten Wechsels verpflichtet sich der Bezogene wechselmässig, die beschriebene Summe zur bestimmten

Zeit zu berichtigen. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Aussteller wechselfähig ist, oder nicht, wenn nur der Acceptant diese Fähigkeit besitzt. (§. 983 h. t. Gesetz vom 11. Juli 1822. G. S. S. 183.) Niemand — Christ oder Jude — braucht an Sonn- oder Festtagen zu acceptiren oder zu präsentiren: vielmehr muss immer der nächstfolgende Werkeltag gewählt werden. Nur wenn die Präsentationszeit auf einen jüdischen Feiertag fällt, muss sich der Bezogene, wenn er Jude ist, auf Verlangen des Präsentanten am nächst vorhergehenden Werkeltage erklären. (§§. 984 — 990 h. t.)

Die Annahme muss auf dem Wechsel selbst verzeichnet werden. Mündliche Acceptation begründet kein Wechselverfahren. Behält aber der Bezogene den ihm vorgezeigten und eingehändigten Wechsel ohne Erinnerung über Nacht bei sich, so wird diess für eine stillschweigende Acceptation geachtet. (§§. 991 — 993 h. t.)

Die Annahme ist an keine Form gebunden, und kann, wenn sie einmal erfolgt ist, nicht wieder zurückgenommen oder ausgestrichen werden. Selbst im letztern Falle bleibt der Bezogene noch aus der Annahme verbindlich. Der Bezogene ist nicht berechtigt, das Gegentheil, nämlich dass er nicht acceptiren wolle, auf dem Wechsel zu verzeichnen, und bleibt, wenn er es dennoch thut, für allen Schaden, der daraus für den Präsentanten entsteht, verantwortlich. (§§. 994 bis 998 h. t.)

Wenn, nach dem Inhalt des Wechsels, die Zahlung nicht an dem Wohnorte des Bezogenen erfolgen soll, so muss dieser bei der Annahme bemerken, wo sich der Inhaber seiner Befriedigung wegen hinzuwenden habe, und haftet, wenn er diess unterlässt, nicht bloss für den entstehenden Schaden, sondern kann auch an seinem Wohnorte zur Zahlung angehalten werden. Nur bei Sicht- oder solchen Usowechseln, deren Zahlungszeit von dem Datum der Präsentation läuft, ist der Bezogene zur Bemerkung des Tages der Annahme verbunden. Auch muss das Datum der Präsentation beigefügt werden, wenn die Zeit der Präsentation und der Annahme verschieden ist, indessen entkräftet das fehlende Datum die Acceptation an sich nicht. (§§. 999 — 1003 h. t.) Von mehreren Exemplaren eines Wechsels ist der Bezogene nur das erste Exemplar, welches ihm präsentirt wird, zu acceptiren schuldig. (§. 1005 h. t.)

§. 1066.

Protest wegen verweigerter Annahme.

Wenn der Bezogene die Annahme weigert, so muss mit Aufnahme des Protestes verfahren werden, in der Regel noch vor Sonnenuntergang des Tages, wo die Präsentation erfolgt, oder mit welchem die Präsentasionsfrist zu Ende geht. Auch bei Dato-, Sicht- und Uso-Wechseln kann die Aufnahme des Protestes so lange verschoben werden, dass selbiger noch mit nächster Post abgehen kann. Ist jedoch in diesem Falle der Eigenthümer Aussteller, oder Girant am Orte wohnhaft, so kann der Präsentant, ohne dessen Einwilligung die Aufnahme des Protestes nicht verschieben. (§§. 1006 — 1010 h. t.) Will der Bezogene nur auf einen Theil acceptiren, so braucht sich der Präsentant dieses nicht gefallen zu lassen, sondern kann wegen des ganzen Betrages mit Aufnahme des Protestes verfahren. Will er aber die Acceptation auf einen Theil geschehen lassen, so muss er doch den Protest in Bezug auf das Uebrige besorgen. (§§. 1011. 1012 h. t.) Der Präsentant, welcher die Annahme mit einem Vorbehalt, unter einer Bedingung, oder mit einem spätern Zahlungs-

termin geschehen lässt, verliert das Wechselrecht gegen seine Vormänner. Vielmehr muss er, bei Beifügung solcher Vorbehalte u. s. w., von Seiten des Bezogenen, Protest aufnehmen lassen, wenn er seine Rechte wahren will. (§§. 1013 — 1017 h. t.)

Wenn auf dem Wechsel Jemand benannt ist, an welchen der Inhaber sich in dem Falle verweigerter Annahme von Seiten des Bezogenen zu wenden habe, so muss sich ersterer an diesen wenden und bei gleichfalls verweigerter Annahme, ebenmässig Protest aufnehmen lassen. (§§. 1018. 1019 h. t.)

§. 1067.
Acceptation per honor.

Der Inhaber eines Wechsels braucht einen darauf nicht Genannten nur gegen baare Zahlung zur Acceptation (per honor) zu verstatten. Auch der Bezogene selbst kann von einer solchen Acceptation zur Ehre des Ausstellers oder einer der Indossanten Gebrauch machen. Wer per honor acceptirt, muss Protest aufnehmen und sich den Wechsel vom Inhaber aushändigen lassen. Hierdurch tritt er in alle Verbindlichkeiten des Bezogenen, aber auch in alle Rechte des Inhabers gegen den Verpflichteten, zu dessen Ehre er acceptirt hat. Wenn nicht bemerkt ist, zu wessen Ehre die Acceptation geschehen ist, so wird für den Aussteller präsumirt, für den Bezogenen selbst hat diese Art der Acceptation den Effect, dass er dadurch von der Verbindlichkeit befreit wird, sich die im Avis-Briefe von dem Aussteller wegen der Deckung oder sonst getroffenen Verfügungen gefallen zu lassen.

Sind in einem Wechsel mehrere Adressen für den Fall gegeben, dass der Bezogene nicht acceptirt, so hat unter ihnen, bei der Acceptation per honor, derjenige den Vorzug, welcher zur Ehre des Trassanten oder eines frühern Indossanten acceptiren will. (§§. 1020 — 1034 h. t.)

§. 1068.
Form der Proteste.

Dieselbe ist gerichtlich oder notariell. Der Protest selbst muss — abgesehen von den übrigen Förmlichkeiten gerichtlicher oder notarieller Urkunden — eine genaue Abschrift des Wechsels und die Umstände enthalten, weshalb Annahme oder Zahlung nicht geschehen ist. (§§. 1034 — 1046 h. t.)

§. 1069.

Nachdem der Protest aufgenommen worden, muss der Eigenthümer des Wechsels hiervon unter Vorzeigung des Originalprotestes den Vordermann, an welchen er sich wechselmässig halten will, schleunigst (d. h. mit nächster Post) benachrichtigen, jedoch auch noch nach Aufnahme des Protestes den Bezogenen zur Acceptation zulassen. Die Verweigerung der Kostenerstattung von Seiten des Bezogenen entbindet den Wechselinhaber von dieser Verbindlichkeit nicht, vielmehr steht demselben nur frei, wegen der Protestkosten noch einen Seperatprotest aufnehmen zu lassen. (§§. 1047 — 1053 h. t.)

Durch Vernachlässigung der Vorschriften über Annahme und Versendung der Proteste verliert der Inhaber den Wechselregress

gegen seine Vormänner, und kann seinen etwaigen Anspruch nur im Wege des gewöhnlichen Prozesses geltend machen. (§§. 1054. 1055 h. t.)

Der Eigenthümer eines gehörig protestirten Wechsels kann ausser der darin verschriebenen Summe, den Protestkosten und andern Auslagen, z. B. Provision, Courtage und Porto, ½ Prozent fordern, welches vom Zahlungstage berechnet wird. (§§. 1056 — 1058 h. t.)

Bei mehreren Indossanten hat der Eigenthümer des Wechsels die Wahl, ob er sich an den Aussteller oder an welchen der Indossanten regressiren will. Wenn dieser innerhalb 24 Stunden nach der Aufforderung nicht zahlt, so muss, bei Verlust des wechselmässigen Regresses gegen die übrigen Vormänner, der Protest wieder gehörig aufgenommen und versendet und damit so lange fortgefahren werden, bis die Befriedigung erfolgt. Die vorschriftsmässige Aufnahme der Proteste begründet aber jedesmal für die Dauer eines Jahres den wechselmässigen Regress an die Vordermänner. (§§. 1059 — 1064 h. t.)

Wenn der Wechselinhaber das Giro eines Indossanten streichen lässt, so verliert er sein Recht nur gegen die Hintermänner desselben. (§. 1065 h. t.) Jeder in Anspruch genommene Indossant kann sich überhaupt nur an seine Hintermänner halten, wenn auch einige der spätern Indossanten vom Wechselinhaber übergangen sind. (§§. 1068. 1069 h. t.)

Wenn ein Indossant nur Abschlagszahlungen leistet, was salvo jure rücksichtlich der Wechselverbindlichkeit in Bezug auf die Restsumme geschehen kann, so steht ihm frei, diese auf dem Originalwechsel zu verzeichnen und eine beglaubte Abschrift des Wechsels verfertigen zu lassen. Alsdann hat er gegen seine Vormänner und den Wechselschuldner wegen der bezahlten Summe die Rechte des Inhabers einer kaufmännischen Assignation. (§§. 1070. 1071 h. t.)

Der Einwand der nicht erhaltenen Valuta findet nicht Statt, wenn gegen Jemand der Wechselregress geltend gemacht wird. (§. 1078 h. t.)

Wenn der Wechselinhaber binnen einem Jahre die Wechselklage nicht anmeldet, verliert er das Wechselrecht gegen die Vormänner. (§. 1079. 1081 h. t.)

Vor der Verfallzeit des Wechsels kann in den Fällen des Arrestes Sicherheitsbestellung gefordert werden. Der Wechselinhaber, welcher diess aus grobem Versehen gegen den Acceptanten unterliess, verliert den Regress. (§§. 1084 — 1089 h. t.)

Bei Mess-, Markt- und auf Sicht gestellten Wechseln finden keine Respit- oder Discretionstage Statt. Bei andern gezogenen Wechseln kommen vom Verfalltage ab dem Acceptanten noch drei Tage zu Gute, an deren drittem er erst zu zahlen braucht. Ist der Dritte ein christlicher oder jüdischer Feiertag, so muss am Tage vorher, wenn aber alle drei Respittage Feiertage sind, am Verfalltage selbst gezahlt werden. Wird der Wechsel erst nach Ablauf der Respittage präsentirt, so findet kein fernerer Aufschub mehr Statt. (§§. 1090 — 1099 h. t.)

Am Zahlungstage kann von zwölf Uhr Mittags bis sieben Uhr Abends Zahlung gefordert werden. Bei derselben müssen diejenigen Wechselexemplare, worauf die Acceptation befindlich ist, nebst der ganzen Folge der Indossamente, an den Zahlenden ausgeliefert werden. Wenn diese nicht möglich ist, so braucht derselbe nur zu deponiren. (§§. 1100 — 1103 h. t.)

§. 1070.

Der Bezogene erlangt nur Wechselrechte gegen den Aussteller, wenn er per honor acceptirt. Im übrigen steht ihm nur der ordentliche Prozess zu. (§§. 1104, 1105 h. t.)

Wer an Zahlungsstatt Assignation annimmt, verliert den Regress gegen die Vormänner. (§. 1118. h. t.)

§. 1071.

Der Aussteller, welcher einen acceptirten Wechsel einlöst, erlangt kein Wechselrecht gegen den Acceptanten. Er kann sich auch ein solches vom Inhaber des Wechsels nicht abtreten lassen. Dagegen bleiben ihm wegen der eben bereits gegebenen Deckung seine Rechte im ordentlichen Prozess gegen den Bezogenen vorbehalten. (§§. 1132—1134.) Wegen solcher auf künftige Wechsel vorausgezahlten Deckung, welcher es für gleich geachtet wird, wenn der Bezogene am Zahlungstage Schuldner des Ausstellers war, findet im Concurse des Bezogenen das Vorrecht der sechsten Classe Statt. (§§. 1135. 1136 h. t.)

§. 1072.

Wer falsche Wechsel bezahlt, kann sich nur an die Betrüger halten. Wer aber einmal acceptirt hat, kann sich mit dem Vorwande der Fälschung nur dann durch Deposition gegen die Zahlung schützen, wenn er die Falschheit des Wechsels durch einen ihm zugekommenen Avis darthun kann. (§. 1137—1149 h. t.)

Ist nur die Summe verfälscht, und der Acceptant hat über den Avis hinaus gezahlt, so kann er sich nur gegen den Betrüger regressiren. War die Summe nur mit Ziffern ausgedrückt und verfälscht worden, so ist der Aussteller dem hierdurch hintergangenen Dritten verantwortlich. War aber die Summe mit Buchstaben geschrieben und doch verfälscht, so muss jeder Inhaber an seinen Vordermann sich so lange halten, bis man auf den zurückkommt, der nur die wahre Summe empfangen hat. (§§. 1150—1152 h. t.)

Auch die Richtigkeit des letzten Indossaments muss der Bezogene ebenso, wie den Wechsel, selbst untersuchen. Wer aus grobem Versehen auf ein falsches Indossament oder an verdächtige Personen (cfr. §. 610 dieses Buchs) zahlt, welche unredliche Inhaber sind, bleibt dem Eigenthümer des Wechsels im ordentlichen Prozess verhaftet. Bei Blanco-Wechseln findet diese Vorschrift natürlich keine Anwendung. Die Verfälschung früherer Indossamente ist für den Bezogenen gleichgültig, wenn nur das letzte richtig ist. (§§. 1152—1158 h. t.)

§. 1073.

Der Verlust eines Wechsels ist dem Aussteller und dem Bezogenen unverzüglich zu melden. Der Bezogene, der daher zur Verfallzeit an einen unverdächtigen Inhaber zahlt, wird hierdurch von der Zahlung frei, und der Eigenthümer des Wechsels kann sich nur gegen den unredlichen Erwerber desselben regressiren. (§§. 1159. 1160 h. t.) Der Bezogene, der in diesem Falle vor dem Verfalltage Zahlung leistete, verliert dagegen den Regress an den Aussteller. (§. 1161 h. t.) Der Eigenthümer, welcher den Wechsel verloren hat, kann sich an den Aussteller nur im ordentlichen Prozess halten und geniesst das Vorzugsrecht der sechsten Classe. (§. 1162 h. t.)

Kommt die Nachricht von dem Verluste des Wechsels dem Bezogenen noch vor der Acceptation zu und der Wechsel wird nachher präsentirt, so muss er denselben gerichtlich niederlegen. (§§. 1163. 1164 h. t.) Erfährt er den Verlust aber erst nach der Acceptation, jedoch noch vor der Verfallzeit, so muss er die Zahlung deponiren, und es ist alsdann zwischen dem Verlierer und letzten Inhaber auszumachen, wem die deponirte Summe gebühre, (§§. 1167. 1168 h. t.) Dem letzten Inhaber wird, wenn er redlicher Besitzer ist, das Geld verabfolgt, und der Verlierer kann sich nur an den unredlichen Erwerber halten, ohne dass weder dem Wechselinhaber noch dem angeblichen Verlierer in diesem Falle der Wechselregress gegen die Vormänner zusteht. (§§. 1169. 1170 h. t.) Wenn bis zum Zahlungstage ein verloren gegangener Wechsel nicht präsentirt wird, so kann sich der Eigenthümer nur im ordentlichen Prozesse an den Aussteller halten, und hat wegen seines Anspruchs das Vorrecht der sechsten Classe. (§§. 1165. 1166 h. t.)

Wenn ein schon acceptirter, nachher verloren gegangener Wechsel zur Zahlungszeit nicht zum Vorschein kommt, so hat der Bezogene, welcher der Acceptation geständig oder sofort zu überführen ist, wechselmässige Zahlung ad depositum zu leisten. Der Wechsel wird alsdann auf Kosten des Verlierers aufgeboten, und wenn sich kein Inhaber meldet, für mortificirt erklärt und die Valuta dem Verlierer behändigt. Meldet sich ein Inhaber, so ist die Sache nach der obigen Regel erst zwischen ihnen auszumachen. Wenn aber die Acceptation des verlorenen Wechsels nicht zugestanden wird oder nicht sogleich zu erweisen ist, so wird bloss der Wechsel aufgeboten und der Verlierer kann sich, wenn sich der Inhaber nicht meldet, nur an den Aussteller halten, jedoch kann er in der Zwischenzeit die Acceptation gegen den Bezogenen in ordinario ausführen, denselben aber im günstigsten Falle — so lange der Wechsel nicht mortificirt ist, — nur zur Deposition der Valuta anhalten. (§§. 1172 — 1178 h. t.)

Alles diess gilt auch von verlorenen protestirten Wechseln. Wenn jedoch bei der Protestation beglaubte Abschrift des Protokolls zurückbehalten ist, so kann der daraus ersichtliche rechtmässige Inhaber von seinem wechselmässig verpflichteten Vordermann Caution fordern. (§§. 1179. 1180 h. t.)

§. 1074.

B. Von trockenen Wechseln.

Ein Instrument, welches nicht alle Erfordernisse eines gültigen Wechsels hat, wird dadurch, dass die Zahlung nach Wechselrecht darin versprochen worden, noch kein gültiger Wechsel. (§. 1182 h. t.)

Wenn in den Wechseln der im §. 1054 ad 5 genannten Personen der Empfang der Valuta nicht im baaren Gelde ausgedrückt ist, oder wenn es nachgewiesen werden kann, dass der Aussteller dieselbe nicht baar empfangen habe, so findet gegen ihn kein wechselmässiges Verfahren Statt. (§§. 1184. 1185 h. t.)

In trockenen Wechseln kann der Zahlungstag auch nach Kündigung festgesetzt werden. In diesem Falle muss die Bescheinigung des Schuldners oder das notarielle Attest über die ordnungsmässig erfolgte Kündigung mit der Wechselklage eingereicht werden. (§§. 1187. 1188 h. t.)

Der Name des Empfängers der Zahlung muss in trockenen Wechseln bei Verlust der Wechselkraft enthalten sein, und nur Personen,

welche kaufmännische Rechte haben, dürfen trockene Wechsel gültig auf jeden Briefinhaber ausstellen. (§§. 1189. 1190.)

Trockene Wechsel, denen die Wechselkraft mangelt, gelten als Schuldscheine, insofern sie die nach §§ 382 ff. d. B. hierzu erforderlichen Eigenschaften haben. (§. 1191 h. t.)

Wenn ein trockener Wechsel verloren geht, so findet Wechselexecution nicht eher Statt, als bis Existenz, Betrag und Inhalt des Wechsels im ordentlichen Prozess ausgemittelt ist. Der zahlende Schuldner kann dann bei der Quittung auch Mortification des Wechsels fordern. (§§. 1192. 1193 h. t.)

§. 1075.

Beide Contrahenten können die Wechselkraft verlängern. Die Verlängerung muss aber der Schuldner selbst schreiben. Im Zweifel gilt sie so lange, als die ursprüngliche Zeit der Wechselkraft. Wenn der Wechsel gegen Mehrere solidarisch läuft, so verlängert die Unterschrift des Einen die Wechselkraft gegen Alle, wo nicht ausdrücklich gesagt ist, dass der eine Wechselschuldner nur noch allein über die bisherige Zeit hinaus wechselmässig verhaftet bleiben solle. Der Wechselinhaber, welcher dem Schuldner Zahlungsfrist gibt, oder die Klage länger als drei Tage, nach der Verfallzeit, verschiebt, verliert seinen Anspruch gegen die Vormänner oder Bürgen. (§§. 1219 — 1240 h. t.)

Wegen der Einwendungen und Gegenforderungen gelten die im §. 1062 enthaltenen Bestimmungen. (§. 1241 h. t.)

Der Einwand der nicht erhaltenen Valuta findet bei trockenen Wechseln Statt, insofern er sofort liquid gemacht werden kann. (§. 1242 h. t.) Derselbe kann auch dem dritten Inhaber entgegengesetzt werden, wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet, oder der Aussteller das Indossament nicht schriftlich, ohne Vorbehalt genehmigt hat. Lautet der Wechsel auf Ordre und der Aussteller besitzt kaufmännische Rechte, so kann er von diesem Einwande gegen Dritte keinen Gebrauch machen. Ist der Aussteller aber nur Gutsbesitzer, Pächter, oder durch Certificat legitimirt, so kann er auch dem dritten Inhaber bei Wechseln auf Ordre non acceptam pecuniam opponiren. (§§. 1243 — 1246 h. t.) Der Einwand selbst geht weder durch wiederholtes Anerkenntniss des Wechsels, noch durch Prolongation, noch durch geleistete Abschlagszahlungen verloren. (§. 1247 h. t.)

Neunter Abschnitt.

Von Handelsbillets und Assignationen.

§. 1076.

Handelsbillets sind Schuldscheine, welche ein Kaufmann über den Betrag der auf Zeit erkauften Waaren,

Kaufmännische Assignationen aber solche Anweisungen, welche ein Kaufmann in Handlungsgeschäften ausstellt. (§§. 1250. 1251 h. t.)

§. 1077.

Handelsbillets müssen Summe und Zahlungszeit, ferner den Vermerk des Waarenverkaufs enthalten, sie begründen, wo sie nicht

durch Ortsstatuten Wechselrechte haben, binnen Jahresfrist vom Verfalltage ab den executivischen Prozess, und das Vorrecht der sechsten Classe, und gelten, wenn sie nicht die gehörigen Erfordernisse besitzen, nur als Schuldscheine. (§§. 1252 — 1260 h. t.)

§. 1078.

Auch unter Kaufleuten ist Anweisung keine Zahlung. Die Annahme einer Assignation ohne Vorbehalt gilt als Cession, und wo die Einwilligung des Assignaten hinzutritt, als Delegation. Letztere ist auch vorhanden, wenn mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten durch Ab- und Zuschreiben in ihren Büchern eine Ueberweisung (Scontration) geschehen ist. In allen diesen Fällen haftet der Anweisende nicht für die Sicherheit des Assignaten. (§§. 1261 — 1265 h. t.) Ausser diesen Fällen sind bei kaufmännischen Assignationen Rechte und Pflichten zwischen Aussteller und Empfänger regelmässig nach §. 636 zu beurtheilen. (§. 1266 h. t.)

Zur Gültigkeit der Assignation reicht es hin, wenn daraus erhellt, wer Zahlung leisten, wer empfangen soll, und auf wie hoch und von wem die Assignation ausgestellt ist. (§. 1267 h. t.)

Der Empfänger oder Assignatar muss spätestens binnen 8 Tagen nach dem Empfange am Orte oder mit nächster Post von ausserhalb Zahlung fordern, bei bestimmten Terminen 24 Stunden nach deren Ablauf, und, wenn die Assignation vom Assignaten nicht angenommen wird, dieselbe innerhalb 24 Stunden an den Assignanten zurückgeben, wenn derselbe am selbigen Orte wohnt, oder, wenn er auswärtig wohnt, Protest aufnehmen lassen und mit nächster Post versenden. Ueber den Protest und die Respecttage bei Assignationen, gelten die Bestimmungen bei Wechseln. Wenn die Zahlung einer acceptirten Assignation nicht erfolgt, ebenso. Es ist aber, wenn der Assignant nicht an demselben Orte wohnt, der Assignatar neben der Aufnahme und Versendung des Protestes auch schuldig, bei Verlust seines Rechts an den Assignanten, auf Kosten desselben die Klage gegen den Assignaten anzustellen und fortzusetzen, bis der Assignant hierüber Verfügungen treffen kann. (§§. 1268 — 1281 h. t.)

Wenn der Protest innerhalb der bestimmten Frist zurückkommt, muss der Assignant die Assignation zurücknehmen, und es steht dem Assignatar frei, wenn er die Assignation gekauft hat, den Betrag mit Zinsen und Kosten zurückzufordern, und wenn die Assignation ein Empfangsbekenntniss über baare Valuta enthält; binnen einem Jahre im Executivprozesse einzuklagen. Der Betrag selbst geniesst den Vorzug der sechsten Classe im Concurse. War die Assignation zur Tilgung einer Schuld an den Empfänger geschehen, so wird das Assignationsgeschäft als nicht erfolgt angesehen und das alte Schuldverhältniss tritt wieder ein. (§§. 1282 — 1286 h. t.) Hat der Inhaber der Acceptation die Fristen zur Aufnahme und Versendung des Protestes versäumt, oder dem Assignaten Nachsicht ertheilt, so haftet ihm der Assignant nur als Bürge des Assignaten. (§. 1287 h. t.)

§. 1079.

Der, auf welchen assignirt ist, haftet dem Assignatar erst nach der Acceptation. Ueber diese cfr. vorigen Abschnitt. Nach der Acceptation muss der Assignat an den Assignatar zahlen, wenn auch der Aussteller es untersagt hat, und kann keine Einwendungen, die dem Aussteller zustehen würden, mehr opponiren. Bloss wenn der Aussteller vor dem Verfalltage in Concurs geräth, ist der As-

signat zu zahlen weder berechtigt, noch verpflichtet. (§§. 1188 bis 1296 h. t.)

Aus einer acceptirten Assignation kann gegen einen Kaufmann zwar nicht wechselmässig, aber doch binnen Jahresfrist executivisch geklagt werden. (§. 1297 h. t.) Auch hat die Assignation im Concurse, wie der Wechsel, die sechste Classe. (§. 1298 h. t.)

Zehnter Abschnitt.

Von Mäklern.

Die nähern Vorschriften s. §§. 1305 -- 1388 h. t.

Elfter Abschnitt.

Von Rhedern, Schiffern und Befrachtern.

Rheder sind Leute, die den Transport der Frachten mit Seeschiffen gewerbsmässig treiben. Sie haben kaufmännische Rechte. (§§. 1420. 1423 h. t.)

Ueber diesen Abschnitt vergleiche §§. 1389—1765 h. t.

Zwölfter Abschnitt.

Von Haverey und Seeschäden,

§§. 1766—1933 h. t.

Dreizehnter Abschnitt.

Von Versicherungen.

(§§. 1934—2358 h. t,)

Bei einer Versicherung oder Assecuranz übernimmt der Versicherer, gegen Erhaltung einer gewissen Abgabe oder Prämie, die Vergütung des aus einer bestimmten Gefahr die versicherte Sache treffenden Schadens. Ist keine Prämie bedungen worden, so wird das Geschäft nicht als Assekuranz, sondern als Schenkung betrachtet. (§§. 1934. 1935 h. t.) Versicherung ertheilen, setzt die Befugniss voraus, einen lästigen Vertrag zu schliessen. (§. 1938 ff. h. t.)

§. 1081.

Was Gegenstand eines rechtsgültigen Vertrages sein kann, kann auch versichert werden, daher auch künftige Gefahren bei unverbotenen Handlungen. Eine Versicherung ist aber nicht zulässig

1) in Betreff von Waaren und Gütern, die wider die Gesetze ein-, aus- und durchgeführt werden sollen,
2) auf Kriegsbedürfnisse, Lebensmittel, oder solche Waaren und Sachen feindlicher Staaten, womit der Handel verboten ist, und
3) auf einen durch Verbrechen verwirkten Lebensverlust. (§§. 1952 bis 1967. §. 1969 h. t.)

Jedermann kann sein eigenes Leben versichern lassen. Eltern, Kinder, Ehegatten oder Verlobte können für ihre eigene Rechnung das Leben ihrer Kinder, Eltern, des andern Ehegatten oder Verlobten versichern lassen. Ausser diesen kann Niemand zu seinem eigenen Vortheil auf das Leben eines Dritten, ohne dessen gerichtliche Einwilligung, Versicherung nehmen. (§§. 1968 — 1974 h. t.)

Auf die Freiheit eines Menschen kann gegen Seeräuber und Gefangenschaft versichert werden, ohne dass es, in Betreff eines Dritten, der Einwilligung desselben bedarf. (§§. 1975. 1976 h. t.)

§. 1082.

Grundsatz jeder Assecuranz ist, dass der Versicherte sich nur gegen Schaden decken, aber keine Bereicherung suchen soll. Daher darf Niemand eine Sache höher versichern lassen, als der gemeine Werth derselben zur Zeit des geschlossenen Vertrages beträgt. (§§. 1983. 1984 h. t.)

Niemand darf über einen und denselben Gegenstand mehrere Versicherungen nehmen. Wer Versicherung sucht, muss gewissenhaft anzeigen, ob und in welcher Art er bereits an einem andern Orte Versicherung genommen oder zu deren Schliessung Ordre ertheilt habe. Vorsätzliche Unrichtigkeiten in dieser Hinsicht sind ein strafbarer Betrug. (§§. 2000 — 2002 h. t.)

§. 1083.

Bei Versicherungen des Mobiliar-Vermögens gegen Feuersgefahr gilt Folgendes:

I. Kein Gegenstand des Mobiliar-Vermögens darf gegen Feuersgefahr höher versichert werden, als nach dem gemeinen Werth zur Zeit der Versicherungsnahme. Kunstsachen und andere Gegenstände von Bedeutung, denen ein gemeiner Werth nicht beigelegt werden kann, müssen mit ihren Versicherungssummen einzeln in der Polize aufgeführt werden.

II. Versicherung auf einen und denselben Gegenstand bei mehreren Versicherungen ist unzulässig. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur bei solchen kaufmännischen Waarenlagern und andern grossen Vorräthen Statt, welche einen Werth von mindestens 10,000 Thalern haben. Der Gesammtbetrag der einzelnen Versicherungen darf jedoch auch in diesem Falle nicht über den gemeinen Werth des Versicherungsgegenstandes hinausgehen, und muss bei jeder neuen Versicherung der Betrag der frühern angegeben, andererseits auch der frühere Versicherer von der spätern Versicherung binnen 8 Tagen benachrichtigt werden.

III. Es ist unzulässig, Versicherungen ohne Vermittelung eines bestätigten, inländischen Agenten unmittelbar bei ausländischen Gesellschaften zu nehmen. Nur Kaufleuten, die über 10,000 Rthlr. versichern, ist diess in Rücksicht der besonders vom Ministerium des Innern approbirten ausländischen Gesellschaften gestattet.

IV. Die Polizeibehörde kann jede zu hohe Versicherung auf den gemeinen Werth reduciren. Der Versicherte und die Gesellschaft sind verpflichtet, diese Aenderung in der Polize und den Büchern vornehmen zu lassen. Die Polizeibehörde hat auch das Recht, sich durch Einsicht der Bücher und der Polize von der geschehenen Aenderung zu überzeugen.

V. Zur Versicherung von Mobiliargegenständen ist deren Angabe nach einzelnen Stücken oder nach Gattungen erforderlich. Bei Waarenlagern, grossen Naturalienvorräthen and ähnlichen Gegenständen, welche zum Verkauf oder zum Gebrauch zusammengebracht zu werden pflegen, und deren Bestand nach Grösse und Werth daher einem steten Wechsel unterworfen ist, soll jedoch die Versicherung auf den durchschnittlichen, oder selbst auf den muthmasslich höchsten Betrag, der nach dem Umfange des Geschäfts, der Production u. s. w. anzunehmen steht, zulässig sein. Die Versicherten sind jedoch gehalten, über die lagernden Güter und Vorräthe vollständige Bücher zu führen, aus welchen der jedesmalige Ab- und Zugang zu ersehen sein muss. Die Polizeibehörde hat das Recht, diese Bücher zu jeder Zeit einzusehen, um sich von der gehörigen Anlegung und Fortführung zu überzeugen; ein tieferes Eindringen ist ihr nicht gestattet. (Gesetz vom 8. Mai 1837, über das Mobilien-Feuerversicherungswesen, §§. 1 — 5. G. S. S. 102.)

§. 1084.

Ausländische Feuerversicherungsgesellschaften bedürfen der Erlaubniss des Ministeriums des Innern, deren Ertheilung oder Zurücknahme durch die Amtsblätter veröffentlicht wird. Ihre Agenten werden von den Regierungen (im Berlin vom Polizei-Präsidium) bestätigt. (§§. 7 — 19 dess. G.) Die Strafbestimmungen wegen der Versicherten oder Gesellschaften und ihrer Agenten finden sich §§. 20 — 34 ibid.

§. 1085.

Jeder Versicherungsvertrag erfordert bei Strafe der Nichtigkeit die schriftliche Form. Sobald derselbe abgeschlossen ist, muss der Versicherer, gegen Bezahlung der bedungenen Prämie, den Versicherungsbrief oder die Polize, nach den festgesetzten Bedingungen, ausfertigen und unterschreiben, und kann, wenn er über 24 Stunden damit säumig ist, im Wege des executivischen Prozesses dazu angehalten werden. Ist keine schriftliche Verabredung vorhergegangen, so wird der Contract in Ansehung eines jeden Versicherers für geschlossen geachtet, sobald derselbe den Versicherungsbrief oder die Polize unterzeichnet hat. (§§. 2064 — 2068 h. t.) Die Polize muss enthalten:

1) den Namen des Versicherten, — nur bei Kaufleuten findet eine Ausnahme Statt, —
2) den Gegenstand der Versicherung, nach unterscheidenden Merkmalen,
3) den genauen Betrag der Versicherungssumme,
4) die Art und Dauer der Gefahr, und
5) den Ort der Ausstellung und die Unterschrift des Versicherers. (§§. 2069 — 2099 h. t.)

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Bodmerei.

§. 1086.

Bodmerei ist ein Darlehnscontract, bei welchem der Gläubiger, wegen Verpfändung eines Schiffs oder der Ladung desselben, oder

beider zusammen, die Seegefahr übernimmt, und dagegen sich ein den erlaubten Zinssatz übersteigendes Aufgeld verschreiben lassen darf. Siehe hierüber §§. 2359 — 2451 h. t.

Funfzehnter Abschnitt.

Von Fuhrleuten.

Die Inhaber öffentlicher Fuhrwerke, welche der Staat bestellt und privilegirt hat, müssen für die Waaren und Sachen haften, die ihnen und ihren dazu bestellten Leuten zur Beförderung an einen Ort übergeben worden sind. In ihren Rechtsverhältnissen gelten die für die Rheder gegebenen Vorschriften. (§§. 2452 — 2457 h. t.)

Das Verhältniss zwischen Privatfuhrleuten und Boten mit denjenigen, welche sie gedungen haben, ist nach §§. 401 — 407 dies. B. zu betrachten. Dergleichen Fuhrleute müssen jedoch allen Verlust und Schaden vertreten, welchen sie oder ihre Leute durch das geringste Versehen veranlasst haben, namentlich, wenn derselbe aus mangelhafter Beschaffenheit des Fuhrwerks entstanden ist, oder wenn sie wissentlich Waaren übernommen haben, bei deren Aufbewahrung und Transport, nach ihrer besondern Natur und Beschaffenheit, eine vorzügliche Sorgfalt und Vorsicht erfordert wird, durch deren Verabsäumung der Schade herbeigeführt worden ist, oder, wenn sie ausser der Fracht noch eine besondere Belohnung für die Aufsicht empfangen haben. (§§. 2458 — 2464 h. t.)

Titel IX.

Von den Pflichten und Rechten des Adelsstandes.

§. 1087.

Zum Adelsstande werden nur die gerechnet, denen der Geschlechtsadel durch Geburt oder Landesherrliche Verleihung zukommt. (§. 2 h. t.)

Durch Geburt kommt er Allen zu,

1) welche von einem adeligen Vater aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt oder darin geboren sind, indem der Adel nur durch den Vater fortgepflanzt wird, wenn auch die Mutter nicht adelig ist,
2) welche, von einem adeligen Vater zwar ausser der Ehe erzeugt, aber durch nachfolgende gesetzmässige Ehe mit der Mutter legitimirt, oder durch gerichtliche Erklärung des Vaters an Kindesstatt angenommen, und
3) welche von einem adeligen Vater zwar ausser der Ehe gezeugt sind, deren Mutter aber durch Urtel und Recht für die Ehefrau des adeligen Vaters erklärt worden ist. (§§. 3 bis 6 h. t.)

Ueber den Erwerb des Adels durch Landesherrliche Legitimation und Adoption cfr. §§. 973 und 986 dies. B.

Durch die Heirath erlangt jede Frauensperson, auch aus dem geringsten Stande, die äussern Adelsrechte, sofern die Ehe selbst nicht als eine Missheirath im gesetzlichen Sinne anzusehen ist. Cfr. §. 756 ad 4. (§§. 7. 8 h. t.)

§. 1088.

Durch Landesherrliche Verleihung werden auch die bereits vorhandenen Kinder, mögen dieselben noch in der Gewalt des Vaters stehen, oder nicht, zugleich des Adels ihres Vaters theilhaftig, wenn sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Dagegen haben Standeserhöhungen der Frauen und Wittwen auf ihre Kinder keinen Einfluss. (§§. 11. 12. h. t.)

Kein Staatsunterthan darf, ohne Erlaubniss des Landesherrn, Standeserhöhungen bei fremden Staaten nachsuchen, oder, wenn solche ihm aus eigener Bewegung verliehen werden, derselben sich bedienen. (§. 13 h. t. Anhang z. A. L. R. §. 118.)

Personen vom Adelstande sind nur den Obergerichten der Provinz untergeordnet. (§. 34 h. t.)

Der Adel geht verloren:

1) wenn ein Mensch von adeliger Geburt eine unehrbare, oder auch nur eine solche Lebensart wählt, wodurch er sich zu dem gemeinen Volke herabsetzt, (§. 82 h. t. Rescr. v. 23. Januar 1822 [v. Kamptz J. B. 39. S. 139])

2) wenn ein Adeliger sich von einer Person niedern Standes an Kindesstatt annehmen lässt, und dabei seinen adeligen Namen verändert; in diesem Falle kann er ohne landesherrliche Dispensation den Adel nicht beibehalten. (§. 83 h. t.)

3) wenn eine geborne Adelige sich mit einem Bürgerlichen verheirathet. Auch nach getrennter Ehe tritt sie nur dann in den Adelstand zurück, wenn sie für den nichtschuldigen Theil erklärt ist und ihren frühern Namen wieder annehmen will. (§§. 84 — 86 h. t.) Cfr. §. 844;

4) wegen grober Verbrechen durch richterliches Erkenntniss (§§. 91. 92. h. t.) Wegen Diebstahls und ähnlicher Verbrechen soll immer auf Adelsverlust erkannt werden. (Rescript v. 12. Mai 1800. Nov. Corp. Const. Tom. X. S. 2935. Nro. 29 de 1800.) Die Strafe des Adelsverlustes trifft die Kinder, welche schon vor dem Erkenntniss vorhanden gewesen sind nur dann, wenn es die Gesetze ausdrücklich vorschreiben (§. 93 h. t.)

5) durch den blossen Nichtgebrauch adeliger Rechte und Titel geht der Adel zwar nicht selbst verloren; wenn sich jedoch eine Familie in zwei Geschlechtsfolgen desselben nicht bedient hat, so muss derjenige, welcher davon wieder Gebrauch machen will, sich desshalb an das Ministerium des Königl. Hauses wenden. (§§. 94. 95 h. t. Anfang §. 120.)

Zu einer Entsagung des Adels bedarf es keiner Förmlichkeiten, also auch keiner Bestätigung oder öffentlichen Erklärung. Wer dem Adel entsagt, ist auch für immer an diese Entsagung gebunden, oder er muss Adelserneuerung bei dem Landesherrn nachsuchen. (Rescr. v. 20. Juli und 28. Septbr. 1816 v. Kamptz J. B. B. 8 S. 243.)

Wer entweder selbst oder dessen Vorfahren den Adel verloren haben, muss die Erneuerung beim Landesherrn nachsuchen. (§. 96. 97 h. t.) Ein durch Verbrechen verwirkter Adel kann in der Person des Verbrechers nicht wieder erneuert werden. (§. 98 h. t.) Nicht durch blosse Begnadigung des Verbrechers, wohl aber durch gänzliche Aufhebung und Niederschlagung der Untersuchung (Abolition) wird der Adel erhalten. (§. 98 h. t.)

Titel X.

Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats.

§. 1089.

Militär- und Civilbeamte sind vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung, und den Wohlstand des Staats unterhalten und befördern zu helfen. Sie sind, ausser den allgemeinen Unterthanenpflichten, dem Oberhaupte des Staats besondere Treue und Gehorsam schuldig. Ein Jeder ist nach der Beschaffenheit seines Amtes und dem Inhalte seiner Instruction dem Staate noch zu besondern Diensten durch Eid und Pflicht zugethan. (§§. 1 — 3 h. t.)

§. 1090.

I. Militär.

Die besondern Pflichten des Soldatenstandes sind hauptsächlich durch die Kriegsartikel, und andere dahin einschlagende Verordnungen festgesetzt. (§. 4 h. t.)

Ober- und Unteroffiziere von adeliger Herkunft sind in ihren Privatangelegenheiten eben den Gesetzen unterworfen, wie der Adel der Provinz, wo sie ihr Standquartier haben. Nach denselben Gesetzen werden die Angelegenheiten bürgerlicher Oberoffiziere beurtheilt. Unteroffiziere und gemeine Soldaten (aus dem Bauer- oder Bürgerstande stehen unter den Rechten des Orts, wo das Regiment oder Corps, zu welchem sie gehören, sein Standquartier hat. In den Fällen, wo es auf die äussere Form oder Feierlichkeit einer Handlung ankommt, haben solche Unteroffiziere und Soldaten, auch wenn sie eine solche Handlung an dem Orte ihres Standquartiers vornehmen, die Wahl: ob sie den Statuten oder den Vorschriften des gemeinen Rechts folgen wollen. Beurlaubte werden auch in ihren persönlichen Angelegenheiten, welche den Kriegsdienst nicht betreffen, nach den Rechten desjenigen Orts, wo sie während der Urlaubszeit sich gewöhnlich aufhalten, beurtheilt. (§. 5 — 10 h. t.) Bei Militärpersonen, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, gelten, ihres Gerichtsstandes ungeachtet, in Ansehung ihrer Privatangelegenheiten eben die Gesetze, welchen ihr Vater unterworfen ist. (§. 11 h. t.) Alle Militärs werden nach den ihnen hier beigelegten Rechten beurtheilt, wenn sie sich auch auf dem Marsche, im Lager u. s. w. befinden, rücksichtlich der von ihnen besessenen Grundstücke sind sie den Gesetzen des Orts, wo diese liegen, unterworfen. (§§. 12—14 h. t.)

Nur in Criminal-, fiscalischen und Injuriensachen geniessen Militärpersonen einen privilegirten Militärgerichtsstand. (Allg. Gerichts-Ordn. §. 49. Anh. §§. 12 — 29.) Militärpersonen sind von allen persönlichen Lasten der übrigen Staatsbürger frei, ausser von solchen, die aus dem Besitz von Grundstücken folgen. (§§. 17 — 19 h. t.) Militärpersonen dürfen ohne Genehmigung des Regimentschefs keine bürgerlichen Gewerbe treiben. Sie sind aber als Gewerbtreibende allen Lasten und Pflichten der übrigen Gewerbtreibenden unterworfen. (§§. 21 — 26 h. t. Edict vom 7. Sept. 1811. §§. 3 — 5.)

§. 1091.

Unteroffiziere und Soldaten bedürfen zur **Erwerbung von Grundstücken** des Consenses ihres Regimentschefs, ohne welchen

weder eine Besitz-Titelberichtigung, noch der Vermerk eines Meistgebots für sie erfolgen darf. Dagegen bleibt ihnen der Besitz bereits vor dem Eintritt in den Militärstand erworbener Grundstücke unverkümmert und sie können auch solche übernehmen, die ihnen während der Dienstzeit durch Erbschaft, Vermächtniss, Heirath oder Schenkung zufallen. Bei der Uebernahme einer Mehreren gemeinschaftlich gehörigen Sache zum alleinigen Eigenthum ist der vorgeschriebene Consens erforderlich. (§§. 27 — 34 h. t.)

Zur Veräusserung und Verpfändung ihrer Grundstücke bedürfen Unteroffiziere und Soldaten des Consenses ihres Commandeurs. Doch wird die Schuld, welche ohne Consens contrahirt ist, gültig, sobald die Eintragung erfolgt ist. Im Uebrigen haben sie und ihre Ehefrauen freie Disposition über ihr Vermögen, über Capital und Zinsen und über die ihnen zugefallenen Erbschaften. (§§. 35 — 39 h. t. Verordn. v. 18. März 1811. G. S. de 1812. S. 5.)

§. 1092.

Die Verpflichtung zum Militärdienste ist eine allgemeine. Jeder Eingeborne ist vom 20. Lebensjahre hierzu verbunden. Cfr. das Nähere hierüber in dem Gesetz vom 3. September 1814 (G. S. S. 79.), und die Landwehrordnung vom 21. November 1815 (G. S. de 1816. S. 77), ferner die Verordnung vom 21. April 1813 wegen des Landsturms (G. S. S. 89) und vom 15. Mai 1815. (G. S. S. 49.)

Der Soldatenstand und die damit verbundenen Rechte und Pflichten erlöschen mit dem Austritt aus dem Kriegsdienste. Doch behält ein mit Offiziersrang entlassener Bürgerlicher den eximirten Gerichtsstand. (§§. 64 — 67 h. t.)

§. 1093.

II. Civildienst.

§§. 68 — 145 h. t.

Ueber die Verfassung und Verwaltung des Preuss. Staats, besonders der Rechtspflege, vergleiche den dritten Abschnitt der Einleitung zu diesem Buche, Seite XXIX — XLIV.

Titel XI.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

§. 1094.

Allgemeine Grundsätze.

Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein. Jedem Einwohner im Staate ist daher vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet, und Niemand schuldig, über seine Privatmeinungen von Religionssachen vom Staate Vorschriften anzunehmen. Niemand soll ebendaher wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe, zu welcher Religionspartei sich derselbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültig-

keit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt. Aber selbst in diesem Falle können mit dem Geständnisse abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Bekenner verbunden werden, welche aus seiner dadurch, vermöge der Gesetze begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fliessen. (§§. 1—6 h. t.)

§. 1095.

Gottesdienst.

Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen. Er kann aber Mitglieder, die einer andern Religionspartheì zugethan sind, zur Beiwohnung desselben wider ihren Willen nicht anhalten. Heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden könnten, sollen, auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes, nicht geduldet werden. (§§. 7—9 h. t.)

Zur Beseitigung der aus diesen Bestimmungen entstandenen Zweifel ist durch die Cab.-Ordre v. 9. März 1834 (v. K. Ann. Band 18, S. 76) angeordnet worden, dass zu dem häuslichen Gottesdienste nur der Familie des Hausvaters und den bei ihm wohnenden, seiner Hauszucht unterworfenen Personen der Zutritt gestattet, jede diese Grenze überschreitende Zusammenkunft zu ausserkirchlichen Religionsübungen aber, welche ohne obrigkeitliche, bei dem Consistorio der Provinz nachzusuchende Genehmigung erfolgt, verboten ist und von den Regierungen in Gemässheit der ihnen durch den §.11 der Dienstinstruction v. 23. October 1817 beigelegten Befugniss, wo sie es nach vorgängiger Berathung mit dem Consistorio der Provinz für erforderlich halten, sowohl die Strafe der Theilnahme an solchen unerlaubten Zusammenkünften, als auch der Uebertretung der bei Ertheilung der Erlaubniss von dem Consistorio der Provinz vorgeschriebenen Bedingungen, festgesetzt und bekannt gemacht werden soll.

§. 1096.

Religionsgesellschaft ist die Verbindung mehrerer Einwohner des Staats, unter dessen Genehmigung, zu Religionsübungen. (§. 10 h. t.)

Eine Kirchengesellschaft ist eine Religionsgesellschaft, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden hat. (§. 11 h. t.)

Geistliche Gesellschaften sind aber die, welche zu gewissen andern besondern Religionsübungen vereinigt sind. (§. 12 h. t.)

Erster Abschnitt.

Von Kirchengesellschaften überhaupt.

§. 1097.

Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflössen. (§. 13. h. t.) Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt, und weder mündlich noch in Volksschriften verbreitet werden. (§. 14. h. t.) Der Staat hat

allein das Recht, dergleichen Grundsätze, nach angestellter Prüfung, zu verwerfen, und ihre Verbreitung zu untersagen. (§. 15. h. t.) Privatmeinungen einzelner Mitglieder machen eine Religionsgesellschaft nicht verwerflich. (§. 16. h. t.)

§. 1098.

Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen (receptae) Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegirter Corporationen, und die bei ihnen zur Feier des Gottesdienstes oder zum Religionsunterricht bestallten Personen mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte. Die von ihnen zur Ausübung ihres Gottesdienstes benutzten Gebäude heissen Kirchen und sind als privilegirte Gebäude des Staats anzusehen. (§. 17. 18. 19. h. t.)

Recipirt sind die drei Hauptconfessionen der christlichen Religion: Reformirte, Lutherische, Römisch-Katholische. Die übrigen öffentlich geduldeten Secten sind ausser den Juden die Herrnhuther, die Mennoniten und die böhmische Brüdergemeinde. (Edict vom 9. Juli 1788., betr. die Religionsverfassung in den Preuss. Staaten, Nov. Corp. Const. T. VIII. S. 2175.)

Durch die Cab. Ordre d. d. Sans-Souci den 23. Juli 1845 ist in Betreff der sogenannten Altlutheraner verordnet, dass sie eine besondere evangelische Secte bilden und zu einzelnen Gemeinden zusammentreten dürfen, die nicht unter den Landesconsistorien stehen. Sie haben ein eigenes Consistorium zu bilden, welches die kirchlichen Angelegenheiten leitet, den Geistlichen ihren Bildungsweg vorschreibt, sie examinirt, ordinirt und einsetzt und den Gottesdienst der einzelnen Gemeinden ordnet. Jede einzelne Gemeinde muss besondere Genehmigung bei den dem altlutherischen Consistorien vorgesetzten Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz nachsuchen, wenn sie Grundstücke und Bethäuser erwerben und begründen, und Geistliche berufen will, die einen bestimmten Wohnsitz haben, die Amtshandlungen bei ihren Gemeinden verrichten und die Kirchenbücher (Tauf-, Trau-, Todten-Register) nach den Staatsgesetzen führen müssen. In Ansehung der Abgaben bleibt es bei den Provincialgesetzen und dem besondern Herkommen, und Decimen ist von den Lutheranern an die berechtigten evangelischen Kirchen nach, wie vor, zu entrichten.

§. 1099.

Eine Religionsgesellschaft, welche der Staat zwar genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beigelegt hat, wie jene Mennoniten, Herrnhuther, böhmische Brüder, Altlutheraner und Juden, geniesst nur die Befugniss geduldeter Gesellschaften (toleratae) (Allg. L. R. II., 6. §§. 11. ff.)

Jede Kirchengesellschaft, die als solche auf die Rechte einer geduldeten Anspruch machen will, muss sich bei dem Staate gebührend melden und nachweisen, dass die von ihr gelehrten Meinungen dem oben aufgestellten Grundsatze entsprechen.

Einer geduldeten Religionsgesellschaft ist die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes verstattet. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Räumen, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemässen Gebräuche, sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder. Eine blos geduldete Kirchengesellschaft kann aber das Eigenthum solcher Gebäude nur mit Genehmigung des

Staats erwerben, darf sich keiner Glocken bedienen, noch öffentliche Feierlichkeiten ausser den Mauern ihres Versammlungshauses anstellen, und die von ihr zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen geniessen, als solche, keine besondern persönlichen Rechte. (§§. 20—26. h. t.)

§. 1100.

Alle aufgenommene und geduldeten Religionsgesellschaften sind in bürgerlichen Angelegenheiten den Staatsgesetzen unterworfen, eben so wie ihre Obern und einzelnen Mitglieder. Ausnahmen von gewissen Staatsgesetzen, wegen Religionsmeinungen, müssen ausdrücklich bewilligt sein. Wenn dies nicht geschehen ist, so kann zwar der Anhänger einer solchen Religionsmeinung Etwas gegen seine Ueberzeugung zu thun nicht gezwungen werden, er muss sich aber die nachtheiligen Folgen, welche die Gesetze mit ihrer unterlassenen Beobachtung verbinden, gefallen lassen. (§§. 27—31. h. t.)

Die private und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft steht unter Aufsicht des Staats. Derselbe ist daher befugt, von dem, was in der Versammlung gelehrt und verhandelt wird, Kenntniss einzuziehen. Ihm gebührt allein die Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- und anderer ausserordentlicher Festtage. In wie fern die bereits angeordneten Kirchenfeste mit Einstellung aller Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe begangen werden sollen oder nicht, kann nur der Staat bestimmen. (§§. 32—35. h. t.)

An Sonn- und Festtagen sollen keine öffentliche Arbeiten verrichtet und keine Störungen des Gottesdienstes geduldet werden. (Cab. Ordre von 26. März 1825. v. K. Ann. Bd. 9. S. 377.)

Bälle und andere öffentliche Lustbarkeiten sollen an den Vorabenden der drei grossen Kirchenfeste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten), am Charfreitage, Buss- und Bettage, dem Gedächtnisstage der Verstorbenen und deren Vorabenden, wie überhaupt in der Charwoche nicht Statt finden. (Cab. Ordre v. 14. Febr. 1818. etc.)

§. 1101.

Mehrere Kirchengesellschaften, wenn sie gleich zu einer Religionsparthei gehören, stehen dennoch unter sich in keiner nothwendigen Verbindung. Kirchengesellschaften dürfen eben so wenig, wie einzelne ihrer Mitglieder, einander verfolgen oder beleidigen. Schmähungen und Erbitterung verursachende Beschuldigungen müssen durchaus vermieden werden. (§§. 36—38. h. t.)

Protestantische Kirchengesellschaften des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses sollen ihren Mitgliedern wechselseitig die Theilnahme auch an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht versagen, wenn dieselben keine Kirchenanstalt ihrer eigenen Religionsparthei, deren sie sich bedienen können, in der Nähe haben. (§§. 39. h. t.)

Anstatt der einer vergangenen Zeit angehörigen Benennung: protestantisch — Protestanten, soll darauf gesehen werden, sowohl im Geschäftsleben, als bei der Censur von Druckschriften und öffentlichen Blättern, dass statt derselben der Ausdruck: evangelisch, — Evangelische, gebraucht werde. (Cab. Ordre v. 3. April 1821. v. K. Ann. 5., S. 341.)

§. 1102.

Jeder Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionsparthei, zu

welcher er sich halten will, frei stehen. Cfr. §. 888. dieses Buchs. (§. 40. h. t.) Der Uebergang von einer Religionsparthei zur andern geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung. Die Theilnehmung an einer solchen Religionshandlung, worin die eine Parthei sich von der andern wesentlich unterscheidet, hat die Kraft einer solchen ausdrücklichen Erklärung, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen deutlich hervorgeht. (§§. 41. 42 h. t.) Keine Religionsparthei soll die Mitglieder der andern durch Zwang oder listige Ueberredungen zum Uebergange zu verleiten sich anmassen. (§. 43. h. t.) Unter dem Vorwande des Religionseifers darf Niemand den Hausfrieden stören oder Familienrechte kränken. (§. 44. h. t.) Keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze gegen ihre Ueberzeugung aufzudringen. Sie kann zwar wegen der äussern Form und Einrichtung des Gottesdienstes dienliche Anordnungen treffen, muss dieselben aber zur Prüfung und Genehmigung des Staats vorlegen, wodurch dieselben erst gleiche Kraft und Verbindlichkeit, wie andere Polizeigesetze, erhalten. Zu ihrer Veränderung oder Aufhebung ist die Genehmigung des Staats ebenfalls erforderlich. (§§. 45—49. h. t.)

Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft muss sich der eingeführten Kirchenzucht unterwerfen, welche jedoch blos auf die Abstellung öffentlichen Aergernisses abzielen und nie in Strafen an Leib, Ehre oder Vermögen der Mitglieder ausarten darf. Wenn dergleichen Strafen zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Kirchengesellschaft nothwendig werden, so muss die Verfügung von der Obrigkeit ausgehen. (§§. 50—53. h. t.)

Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, so lange sie sich nicht bessern, den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen. Wegen blosser, von dem gemeinen Glaubensbekenntniss abweichender, Meinungen darf kein Mitglied ausgeschlossen werden. Streitigkeiten über eine Ausschliessung entscheidet der Staat, dessen Genehmigung auch dann vor einer Ausschliessung eingeholt werden muss, wenn damit nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind. (§§. 54—57. h. t.)

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften.

§. 1103.

I. Geistliche Mitglieder.

Wer bei einer christlichen Kirchengesellschaft zum Unterricht in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sacramente bestellt ist, wird ein Geistlicher genannt. (§. 59. h. t.)

Die Befugniss zur Verrichtung aller geistlichen Amtsverrichtungen wird durch die Ordination verliehen, welche Niemandem ertheilt werden soll, ehe er ein geistliches Amt, welches ihm seinen Unterhalt gewährt, zu übernehmen Gelegenheit hat. (§§. 63. 65. h. t.)

Alle Geistliche müssen, bei Verlust ihres Amts, einen ehrbaren

und dem Volke unanstössigen Lebenswandel vorzüglich führen, auch in gleichgültigen Dingen jeden Anstoss vor der Kirchengemeinde sorgfältig vermeiden, sich zudringlicher Einmischungen in Privat- und Familienverhältnisse enthalten, durch vorsichtiges und sanftmüthiges Betragen die Liebe und das Vertrauen der Gemeinde zu erwerben suchen, überhaupt in Lehre und Wandel ihren Zuhörern mit einem guten Beispiele der Sanftmuth und Verträglichkeit, selbst gegen fremde Religionsverwandte, vorangehen. (§. 67—71. h. t.) Auch die Personen, welche zu ihrer Familie gehören, müssen sie zu einer ordentlichen, bescheidenen und stillen Aufführung anhalten. (§. 72. h. t.) In ihren Amtsvorträgen und beim öffentlichen Unterricht dürfen sie zum Anstoss der Gemeinde nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartbei widerspricht. In wie fern sie, bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Begriffe, ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen. (§§. 73. 74. h. t.). Auch ausser der Kirche müssen Geistliche, denen die Seelsorge bei einer Kirchengesellschaft anvertraut ist, an der Belehrung und moralischen Besserung ihrer Mitglieder unermüdlich arbeiten. Zu Privatermahnungen in Sanftmuth und Bescheidenheit sind sie berechtigt, beim Vorfalle von Vergehungen, welcher im Geheimen geschieht, sind sie nicht schuldig, ihren Gemeindegliedern die Quellen dieser Nachrichten anzugeben und es sollen solche geheime Vorhalte nicht als Injurien angesehen werden. Wenn sie aber aus Mangel an Sanftmuth oder Bescheidenheit dabei fehlen, so sollen sie von ihren geistlichen Obern desshalb zurecht gewiesen werden. (§§. 75—79. h. t.)

§. 1104.

Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden ist, muss er bei Verlust seines Amts geheim halten. Auch kann er darüber ohne den Willen dessen, der ihm das Geheimniss anvertraut hat, nicht zum gerichtlichen Zeugniss aufgefordert werden. (§. 80. 81. h. t.)

So weit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist,

1) um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden,

2) ein Verbrechen zu verhüten, oder

3) den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, so muss es der Geistliche der Obrigkeit anzeigen. (§. 82. h. t.)

Jeder Geistliche muss sich in öffentlichen Vorträgen aller persönlichen Anzüglichkeiten enthalten. Schilderungen der in einer Gemeinde herrschenden Laster sind nicht dahin zu rechnen. Sie arten aber dahin aus, wenn Personen genannt, oder durch individuelle Nebenumstände kennbar gemacht werden. (§§. 83—85. h. t.)

Kein Geistlicher darf eigenmächtig irgend ein Mitglied der Gemeinde von der Beiwohnung des Gottesdienstes oder der Theilnahme an den Sacramenten ausschliessen. Findet er Bedenken, Jemanden zuzulassen, zo muss er diess demselben in Zeiten und mit vernünftiger Schonung eröffnen. Besteht derselbe dennoch auf die Zulassung, so muss der Geistliche den Vorfall, mit Verschweigung des Namens, seinen geistlichen Obern anzeigen und nach deren Vorbescheidung sich richten. Nur in Fällen, wenn Jemand zu einer gottesdienstlichen Handlung in der Trunkenheit, in ärgerlicher und anstössiger Kleidung, oder sonst in einem Zustande sich darstellt, in welchem er, ohne offenbaren Anstoss und grobes Aergerniss der Ge-

meinde, oder seiner Mitgenossen bei dieser Handlung nicht zugelassen werden kann, mag der Geistliche einen solchen Menschen, bis auf weitere Verfügung der Behörde, zurückweisen. Der Zurükgewiesene muss die Verfügung der geistlichen Obern abwarten. (§§. 86 bis 90 h. t.)

Kein Geistlicher kann ein Mitglied der Gemeinde zur Beiwohnung des Gottesdienstes und zum Gebrauche der Sacramente durch äussern Zwang anhalten. Auch zu Haus- und Krankenbesuchen darf er sich Niemandem, gegen dessen erklärte Abneigung, aufdringen. (§§. 91. 92 h. t.)

§. 1105.

Geistliche dürfen weder für sich selbst, noch durch die in ihrem Hause lebende Familie, Kaufmannschaft oder bürgerliche Gewerbe treiben. Wenn ihnen der Genuss gewisser Grundstücke zu ihrem Unterhalt angewiesen ist, so mögen sie deren Cultur und den Absatz der darauf gewonnenen Erzeugnisse selbst besorgen. Ausserdem dürfen sie nur unter der Genehmigung ihrer Obern und nur in so fern, als es ohne Vernachlässigung ihres Amtes geschehen kann, sich mit der Landwirthschaft beschäftigen. (§§. 93—95 h. t.)

Die Geistlichen der vom Staate privilegirten Kirchengesellschaften sind als Beamte des Staats von den persönlichen Lasten und Pflichten der übrigen Bürger befreit, namentlich von der Theilnahme an den Communallasten in Rücksicht ihrer Amtseinkünfte und Amtswohnungen und von der Klassensteuer. (§. 96 h. t. Rescr. v. 28. Febr. 1817, v. K. Ann. I. 138.) Die Geistlichen haben ferner einen eximirten Gerichtsstand, und werden in allen bürgerlichen Verhältnissen nur nach den Staatsgesetzen beurtheilt. Darnach haben sowohl alle protestantische, wie alle katholische Weltgeistliche freie Disposition über ihr Vermögen. Auch das, was sie aus den Einkünften ihres Amtes erwerben, ist ihr freies Eigenthum. Nur da, wo Provincialgesetze oder vom Staat genehmigte Statuten der Kirche ein Erbrecht auf einen gewissen Theil dieses Erwerbes beilegen, hat es dabei sein Bewenden. (§§. 97—101 h. t.)

§. 1106.

Jeder Geistliche kann seinem Amte entsagen. Criminalverbrechen, grobe Vergehen gegen die Kirchenordnungen und die darin vorgeschriebenen geistlichen Amtspflichten und ein ärgerlicher Wandel begründen die Amtsentsetzung. Durch Entsagung und Entsetzung gehen alle äusseren Standesrechte verloren. Die Amtshandlungen eines abgedankten oder entsetzten Geistlichen sind ungültig. Wann und wie ein katholischer Priester bei der Entsetzung auch seines Charakters verlustig werde, bestimmen die Gesetze seiner Kirche. (§§. 102—107 h. t.)

II. Weltliche Mitglieder.

Die weltlichen Mitglieder einer Kirchengesellschaft haben das Recht, sich der Anstalten der Gesellschaft zu ihren Religionshandlungen zu bedienen. Sie müssen sich aber dabei der in der Gesellschaft eingeführten Ordnung und Verfassung unterwerfen. So lange sie Mitglieder der Gesellschaft bleiben, müssen sie zur Unterhaltung der Kirchenanstalten, nach der Verfassung der Gesellschaft, beitragen. Nur der Staat kann bestimmen, zu welcher der verschiedenen Kirchengemeinden seiner Religionsparthei jeder Einwohner als ein

beitragendes Mitglied gerechnet werden soll. Auch ist der Staat berechtigt, jeden Einwohner zur Beobachtung solcher äussern Kirchengebräuche und Einrichtungen derjenigen Religionspartheі, zu welcher er sich bekennt, in so weit anzuhalten, als davon, vermöge der Gesetze, die Bestimmung oder die Gewissheit bürgerlicher Rechte abhängig ist. (§§. 108—112 h. t.)

Dritter Abschnitt.

Von den Obern und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften.

§. 1107.

Die dem Staate über die Kirchengesellschaften nach den Gesetzen zukommenden Rechte werden von dem geistlichen Ministerium in so fern verwaltet, als sie nicht dem Oberhaupte des Staats ausdrücklich vorbehalten sind. (§. 113 h. t.) Ausserdem steht jede Kirchengesellschaft unter ihren geistlichen Obern. (§. 114 h. t.)

Bischöfe.

Bei den Katholiken ist der Bischof der gemeinschaftliche Vorgesetzte aller Kirchengesellschaften des ihm angewiesenen Districts. Ohne Genehmigung des Staats kann keine Kirchengesellschaft von der Unterordnung unter den Bischof der Diöces ausgenommen werden. (§§. 115. 116 h. t.)

Kein Bischof darf in Religions- und Kirchenangelegenheiten, ohne Erlaubniss des Staats, neue Verordnungen machen oder solche von fremden geistlichen Obern annehmen. Daher müssen alle päpstlichen Bullen, Breven und alle Verordnungen auswärtiger Obern der Geistlichkeit, vor ihrer Publication und Vollstreckung, dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Vorbehaltene Gerechtsame des Staats kann der Bischof nur dann ausüben, wenn solche ihm von Staatswegen ausdrücklich verliehen sind. (§§. 117 bis 119 h. t.)

§. 1108.

Diöcesanrechte.

Ohne Zuthun und Approbation des Bischofs der Diöces oder dessen Vicarien soll Niemand zum Priester angenommen, zu einem geistlichen Amte befördert oder auch nur zum öffentlichen Lehrvortrage in einer Kirchengemeinde zugelassen werden. Amtsführung, Lehre und Wandel der Geistlichen sind dem Bischof unterworfen, welchem sie in Angelegenheiten ihres geistlichen Amts Gehorsam leisten müssen. Dem Bischof gebührt in seiner Diöces das Visitationsrecht und die Kirchenzucht, vermöge deren er die ihm untergeordneten Geistlichen durch geistliche Bussübungen, durch Geldbussen bis zu 20 Thalern und durch Gefängniss bis zu 4 Wochen zum Gehorsam und zur Beobachtung ihrer Amtspflichten anhalten darf. Langwieriges Gefängniss darf weder der Bischof, noch die geistlichen Gerichte verhängen, welche über die Vergehungen der katholischen Geistlichen zu erkennen berufen sind. In weltlichen Angelegenheiten der Geistlichen darf sich der Bischof nur in so weit eine Gerichtsbarkeit

anmassen, als ihm solche vom Staate ausdrücklich verliehen ist. Auch über ein Privatinteresse, welches bei geistlichen Amtshandlungen entstanden ist, gebührt den weltlichen Gerichten in der Regel das Erkenntniss. (§§. 120—129 h. t.)

Der Bischof kann sich in seinen verschiedenen Amtsverrichtungen vertreten lassen. Diejenigen Geistlichen, welchen diese Vertretung zukommt, gehören zur hohen Geistlichkeit. Auch an Andere kann der Bischof Aufträge machen. Bischöfliche Generalvicarien bedürfen der Landesherrlichen Bestätigung. (§§. 130—133 h. t.)

Alle Obere der Geistlichkeit sind dem Staate zu vorzüglicher Treue und zum Gehorsam verpflichtet. (§. 134.)

§. 1109.

Kein auswärtiger Bischof oder anderer geistlicher Oberer darf sich in Kirchensachen eine gesetzgebende Gewalt anmassen. Auch darf er irgend eine andere Gewalt oder Direction in solchen Sachen, ohne ausdrückliche Einwilligung des Staats, nicht ausüben. Kein geistlicher oder weltlicher Staatsunterthan kann unter irgend einem Vorwande unter die Gerichtsbarkeit auswärtiger geistlicher Oberer gezogen werden. Ist auswärtigen Obern eine solche Direction oder Jurisdiction innerhalb Landes zugestanden, so müssen sie einen vom Staate genehmigten Vicarius bestellen, welcher nicht bloss die den inländischen Bischöfen vorgeschriebenen Grenzen zu beobachten, sondern auch nicht zu gestatten hat, dass dieselben von seinen auswärtigen Obern überschritten werden. Vielmehr muss er davon, wenn er die Ueberschreitung nicht verhindern kann, dem Staate zeitig Anzeige machen. (§§. 135—140 h. t.)

Die Berufung der Geistlichen zu Kirchenversammlungen innerhalb Landes, ferner die Beschlüsse der Kirchenversammlungen bedürfen der Genehmigung des Staats. Inländische Geistliche dürfen auch ohne dieselbe keiner Einladung zu einer auswärtigen Kirchenversammlung Folge leisten. (§§. 141. 142.)

Die Verfassung der katholischen Kirche ist geregelt und bestimmt durch die päpstliche Bulle: de salute animarum, d. d. Rom den 16. Juli 1821, welche durch die Cab. Ordre v. 23. Aug. 1821 Landesherrliche Sanction empfangen hat. Siehe den deutschen Abdruck der Bulle in der Gesetz-Samml. de 1821. S. 113.

§. 1110.

Consistorien.

Bei den Evangelischen kommen die Rechte und Pflichten des Bischofs in der Regel den Consistorien zu. Ihre Geschäfte sind in besondern Verordnungen bestimmt. (§§. 143. 144 h. t.) Cfr.

1) Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provincialbehörden §§. 15—19. (G. S. S. 85.)
2) Dienstinstruktion für die Provincialconsistorien v. 23. Oct. 1817. (G. S. S. 237.)
3) Dienstinstruction für die Oberpräsidenten v. 31. Dec. 1825. (G. S. de 1826. S. 1.)
4) Cab. Ordre v. 31. Dec. 1835 wegen Abänderung der Organisation der Provincialverwaltungsbehörden. (G. S. de 1826. S. 5.) etc.

Sämmtliche Consistorien stehen unter dem geistlichen Minister. Ohne seine Genehmigung kann in Kirchensachen keine Veränderung

eingeführt und keine neue Kirchenordnung erlassen werden. (§§. 145. 146 h. t.)

Mediatconsistorien stehen unter dem Oberconsistorium der Provinz. Ausnahmen hiervon sind zu beweisen. (§§. 147. 148 h. t.)

Superintendenten, Inspectoren u. s. w. sind untergeordnete Aufseher einzelner Diöcesen oder Kreise. Sie stehen unter dem Bischof oder Consistorium, und werden von diesem unter Genehmigung des Staats bestellt. (§§. 150. 151 h. t.)

Evangelische Superintendenten werden auf den Vorschlag der Provincialconsistorien durch das geistliche Ministerium unter einzuholender Königl. Bestätigung ernannt. (Verordn. v. 27. Oct. 1810 wegen der obersten Staatsbehörden. G. S. de 1810. S. 10. Instruction für die Consistorien v. 23. Oct. 1817. §. 2. ad 5. G. S. S. 237.)

Das Amt der Superintendenten besteht in der Aufsicht über die zu ihrem Sprengel gehörigen Kirchen und Geistlichen, welche letztere ihnen von ihrer Amtsführung, Lehre und Wandel Rechenschaft geben müssen. Namentlich sollen die Superintendenten die Kirchenvisitationen ordentlich und sorgfältig vornehmen, dabei von der Beschaffenheit und Verwaltung des Kirchenvermögens, so wie von dem Baustande der Kirchen und Pfarrgebäude, genaue Erkundigung einziehen, und davon, wie von der Amtsführung der Geistlichen, ihren Obern fleissig berichten. Zu entscheidenden Verfügungen oder andern Geschäften sind sie ohne Auftrag ihrer Obern nicht befugt. (§§. 152—155 h. t.)

Ueber die Einrichtung der Kreis- und Provincialsynoden s. Rescript vom 2. Jan. 1817. (v. K. Ann. Bd. I. S. 126.)

Instruktion für die General-Superintendenten vom 14. Mai 1829. (v. K. Ann. Bd. XIII. S. 279.)

Kirchen- und Schul-Visitations-Ordnung für die Superintendenten vom 16. März 1830. (v. K. Ann. Bd. XIV. S. 79.)

Die Collegia einzelner Kirchen bestehen aus den Geistlichen und den ihnen zugeordneten Vorstehern. Die Kirchencollegia verwalten die äussern Rechte der Kirche und stehen unter dem Superintendenten oder Erzpriester. In ausserordentlichen Fällen und Angelegenheiten müssen von der Gemeinde Bevollmächtigte oder Repräsentanten gewählt, und mit der erforderlichen Instruction versehen werden. (§§. 156—159 h. t.)

Vierter Abschnitt.

Von den Gütern und dem Vermögen der Kirchengesellschaften.

§. 1111.

Zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften gehören die Gebäude, liegenden Gründe, Capitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äussern Gottesdienstes für jede Kirchengemeinde nach deren Verfassung bestimmt sind. (§. 160 h. t.)

Das Kirchenvermögen steht unter Aufsicht des Staats, welcher auf zweckmässige Verwendung der Kircheneinkünfte und darauf zu sehen hat, dass nützliche Anstalten aus Mangel an Vermögen nicht zu Grunde gehen. (§§. 161—163 h. t.) Für den Unterhalt der Beamten muss die Kirchengesellschaft selbst sorgen. (§. 164 h. t.) Das Kirchenvermögen ist nur von Abgaben frei, wenn Gesetze oder be-

sondere Verordnungen es davon liberiren. Die Befreiung des ältern Kirchenvermögens kommt neu erworbenen Grundstücken nicht zu Statten. (§§. 165. 166 h. t.) Die Aufsicht des Staats über das Kirchenvermögen üben die geistlichen Obern. Auswärtige Obere sollen sich keine unmittelbare Aufsicht oder Direction über inländisches Kirchenvermögen anmassen. (§§. 167—169 h. t.)

§. 1112.

Kirchen und andere dazu gehörige Gebäude sind ausschliessliches Eigenthum der Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauch sie bestimmt sind. Durch Veränderung der Religionsgrundsätze der Gesellschaft wird diess Eigenthumsrecht nicht verloren. Wenn aber die Kirchengesellschaft ganz aufhört, so treten die im §. 1024. enthaltenen Vorschriften ein. (§§. 170—172 h. t.)

Kirchengebäude, so weit sie zur Feier des Gottesdienstes und zu gottesdienstlichen Handlungen bestimmt sind, dürfen ohne die Einwilligung der Gemeinde zu andern Zwecken nicht benutzt werden. (§. 173 h. t.) Sie sind von den Staatslasten frei und geniessen alle Vorrechte der dem Staat zustehenden öffentlichen Gebäude. (§. 174 h. t) Sie sollen zu keinen Freistätten für Verbrecher dienen (kein jus asyli haben), sondern die weltliche Obrigkeit ist berechtigt, Jeden, der sich dahin geflüchtet hat, herauszuholen und in das Gefängniss zu bringen. (§. 175 h. t.)

§. 1113.

Neue Kirchen erfordern zu ihrer Anlage die Erlaubniss des Staats, auf welche eine Kirchengesellschaft nur Anspruch hat, wenn sie erhebliche Gründe zur Nothwendigkeit oder des Nutzens und zugleich hinlängliche Mittel zum Bau und zur Unterhaltung eines solchen Kirchensystems, ohne besorglichen Ruin der gegenwärtigen und künftigen Mitglieder, nachweisen kann. Durch Errichtung neuer Kirchen sollen die Rechte und Verfassungen der schon bestehenden nicht beeinträchtigt werden. (§§. 176—178 h. t.)

Kirchengefässe und andere zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauch gewidmete Sachen haben mit den Kirchengebäuden in der Regel gleiche Rechte. Ihre Veräusserung ist nur im Fall dringender Nothwendigkeit und mit Genehmigung des Staats oder, wenn sie überflüssig sind, auch wegen eines für die Kirchengesellschaft zu hoffenden sichern und überwiegenden Nutzens zulässig. (§§. 179 bis 181 h. t.)

Kirchhöfe, oder Gottesäcker und Begräbnissplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, sind in der Regel Eigenthum der Kirchengesellschaften. (§. 183 h. t.) In Kirchen und in bewohnten Gegenden der Städte soll Niemand beerdigt werden. (§. 184 h. t.) Bei Verlegung der Begräbnissplätze können diejenigen, welche bisher erbliche Familienbegräbnisse in den Kirchen besassen, die unentgeltliche Anweisung eines Begräbnissplatzes auf dem Kirchhofe fordern. (§. 185. h. t.) Ohne Anzeige bei den geistlichen Obern sollen keine Leichen anderswo, als auf einem öffentlichen Kirchhofe begraben werden. (§. 186 h. t.) Niemand kann, durch Veranstaltung eines solchen Privatbegräbnisses, der Kirchenkasse und der Geistlichkeit die ihnen zukommenden Abgaben entziehen. (§. 187 h. t.) Ohne Erkenntniss des Staats soll Niemandem das ehrliche Begräbniss auf öffentlichen Kirchhöfen untersagt werden. (§. 188 h. t.) Auch die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Reli-

gionspartheien dürfen einander wechselweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbniss nicht versagen. (§. 189 h. t.) Wo der Kirchhof erweislich nicht der Kirchengesellschaft, sondern der Stadt- oder Dorfgemeine gehört, da kann jedes Mitglied der Gemeinde, ohne Unterschied der Religion, auch auf das Begräbniss daselbst Anspruch machen. (§. 190 h. t.)

Das bei einer Kirche befindliche Geläute ist ebenfalls als Eigenthum der Kirchengesellschaft anzusehen; doch, wo nach Verträgen oder Observanzen auch eine andere Gemeinde oder Religionsparthei den Mitgebrauch desselben hat, kann derselbe dennoch während des Gottesdienstes der Kirchengesellschaft, welcher die Glocken gehören, nicht verlangt werden. (§§. 191. 192 h. t.)

§. 1114.

Die vom Staat ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften sind, auch bei Erwerbung, Verwaltung und Veräusserung ihres Vermögens, anderen privilegirten Corporationen gleich zu achten. (§. 193 h. t.)

Keine Kirchengesellschaft kann, ohne ausdrückliche Bewilligung des Staats, liegende Gründe an sich bringen. (§. 194. h. t.)

Ohne Vorwissen und besondere Erlaubniss des Oberhaupts des Staats darf, bei Strafe des doppelten Ersatzes, keiner ausländischen Kirche etwas verabfolgt werden. Diese Strafe trifft denjenigen, auf dessen Veranstaltung die Sache oder Summe der ausländischen Kirche ausgehändigt worden ist. (§§. 195. 196 h. t.)

§. 1115.

Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchen und geistliche Gesellschaften, so wie an Lehr-, Erziehungs- und Armenanstalten, und Hospitäler, überhaupt an sämmtliche vom Staat genehmigte Anstalten und solche Gesellschaften, welche Corporationsrechte besitzen:

1) Schenkungen an dergleichen inländische öffentliche Anstalten oder Corporationen sollen von deren Vorstehern der vorgesetzten Behörde angezeigt werden.
2) Beträgt die Zuwendung mehr, als 1000 Thaler, so ist zur Gültigkeit derselben ihrem vollen Betrage nach die Landesherrliche Genehmigung erforderlich.
3) Zuwendungen, welche in fortgesetzt wiederkehrenden Prästationen bestehen, werden mit 4 vom Hundert zu Capital berechnet.
4) Erst mit dem Tage, an welchem die Landesherrliche Genehmigung dem Geschenkgeber oder Erben bekannt geworden, nimmt die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenks oder Vermächtnisses, so wie zur Uebergabe der Erbschaft, ihren Anfang. Mit der zugewendeten Sache müssen zugleich die davon in dem Zeitraum, vom Tage der Schenkung oder vom Todestage des Erblassers an, erhobenen Nutzungen verabfolgt werden.
5) Die Landesherrliche Genehmigung ist ohne Unterschied des Betrages der Zuwendung erforderlich, wenn dadurch eine neue öffentliche Anstalt gestiftet, oder einer vorhandenen Anstalt zu einem andern, als dem bereits genehmigten Zwecke gewidmet werden soll.
6) Zuwendungen, die zwar einer öffentlichen Anstalt oder Cor-

poration beschieden, aber zur Vertheilung an Einzelne bestimmt sind, es mag diese Vertheilung von dem Geber selbst festgesetzt, oder der bedachten moralischen Person übertragen werden, sind unter diesen Bestimmungen nicht begriffen. Dahin gehört auch dasjenige, was für Seelenmessen, die gleich nach dem Tode zu lesen sind, den katholischen Priestern entrichtet wird.

7) Die Landesherrliche Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte jedes Dritten, und ändert daher an sich in den gesetzlichen Vorschriften nichts ab, aus denen Schenkungen und letztwillige Dispositionen angefochten werden können.

8) Würden durch irgend ein Vermächtniss an eine Anstalt oder Corporationen Personen, welchen der Erblasser während seines Lebens Alimente zu geben nach den Gesetzen verpflichtet war, wegen Unzulänglichkeit des Nachlasses daran Abbruch erleiden, so sollen die Einkünfte des Vermächtnisses, so weit dieselben dazu erforderlich sind, zur Ergänzung des solchen Personen zukommenden Unterhalts verwendet werden.

9) Was im Vorstehenden von Vermächtnissen vorgeschrieben ist, gilt auch von Schenkungen unter Lebendigen und von Todeswegen, insofern überhaupt wegen verkürzten Pflichttheils, oder geschmälerter Alimente, Schenkungen widerrufen werden können.

10) Vorsteher und Verwalter der in der Ueberschrift huj. §. gedachten Anstalten und Corporationen, welche diesen Vorschriften zuwider Schenkungen, Erbschaften oder Vermächtnisse annehmen, ohne sofort bei der ihnen vorgesetzten Behörde auf die Einholung der erforderlichen Landesherrlichen Genehmigung anzutragen, haben fiscalische Strafe verwirkt, welche jedoch die Hälfte des angenommenen Betrages nicht übersteigen darf.

11) An ausländische öffentliche Anstalten und Corporationen dürfen Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse, ohne Unterschied ihres Betrages, nur mit unmittelbarer Landesherrlicher Erlaubniss, verabfolgt werden, bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden Geldstrafe, welche jedoch die Hälfte des angenommenen Betrages nicht übersteigen darf. (Gesetz vom 13. Mai 1833, G. S. S. 49.)

§. 1116.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges soll die nach dem Gesetz vom 13. Mai 1833 erforderliche Genehmigung an Statt durch den Landesherrn, durch das geistliche Ministerium ertheilt werden. (Cab. Ordre v. 22. Mai 1836. G, S. S 145.)

Wenn in einer Schenkungsurkunde oder in letztwilligen Verordnungen Zuwendungen an verschiedene inländische Anstalten oder Corporationen gemacht werden, so ist die Genehmigung nur im Betreff derjenigen Zuwendung erforderlich, welche einzeln genommen den Betrag von 1000 Rthlrn. übersteigt. Wenn Jemand zu verschiedenen Zeiten, in verschiedenen Urkunden und durch verschiedene Handlungen einer und derselben Anstalt oder Corporation Zuwendungen macht, so bedarf es der Genehmigung nur, wenn eine einzelne Zuwendung mehr, als 1000 Rthlrn. beträgt, wogegen, wenn in letztwilligen Verordnungen aus verschiedenen Zeiten und in verschiedenen

Urkunden auf den Todesfall Zuwendungen an eine und dieselbe Anstalt oder Corporation gemacht sind, diese Zuwendungen, als ein Ganzes und aus einer Urkunde hervorgegangen, angesehen werden sollen, mithin die Summen, die einer und derselben Anstalt oder Corporation hinterlassen sind, zusammengerechnet werden müssen, um hiernach zu beurtheilen, ob die Genehmigung nöthig ist. Uebrigens versteht es sich von selbst, dass, wenn mehrere Personen in einer und derselben Urkunde, z. B. Miterben, einer und derselben Anstalt oder Corporation Etwas zuwenden, und diese Zuwendungen mehrerer Personen 1000 Thaler übersteigen, nur der Betrag der Zuwendungen entscheidet und nicht die Person, von welcher sie herkommen. (Cab. Ord. v. 10. April 1836. v. K. J. Bd. 47. S. 504.)

§. 1117.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens liegt den Kirchencollegien unter Aufsicht der geistlichen Obern ob, von welchen erstern Alles das gilt, was von den Beamten der Corporationen gesagt ist. (§§. 217. 218 h. t.)

Grundstücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, können ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats nicht veräussert werden. (§. 219 h. t.)

Der Erbpachtzins, der von dem Erbpächter an Religions-, Unterrichts-, Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanstalten bezahlt werden muss, kann nicht anders als mit Einwilligung der Obern und Vorsteher solcher Anstalten vertragsmässig abgelöst werden, mithin gilt der §. 2. des Landesculturedicts v. 14. Sept. 1811 in Bezug auf diese Anstalten nicht. (Verordn. v. 31. Mai 1816. G. S. S. 181.)

Wenn einer Kirche ganze Landgüter oder Häuser gehören, so ist zu ihrer Veräusserung die Genehmigung des geistlichen Ministeriums, bei einzelnen Grundstücken und Gerechtigkeiten aber nur der Consens der unmittelbaren geistlichen Obern nöthig. (§. 220 h. t.)

Die Genehmigung kann nur nachgesucht werden, wenn die Veräusserung zum Besten der Kirche nothwendig oder von erheblichem Nutzen ist. (§. 221 h. t.) Die Veräusserung selbst ist nicht an die Formen der nothwendigen Subhastation gebunden, jedoch soll dabei, so wie bei Erb- und Zeitverpachtungen (letzteres über 6 Jahre), in der Regel freiwillige Subhastation oder Licitation veranlasst werden, aber auch diese kann nach dem Ermessen der geistlichen Obern unterbleiben, wenn eine gerichtliche Taxe aufgenommen ist. (§. 222 h. t. Anh. z. Allg. L. R. §. 126.) Eine Veräusserung von Kircheneigenthum ohne Consens ist nichtig. Mit Einwilligung erfolgt, kann sie aber auch unter dem Vorwande, dass sie weder nöthig, noch nützlich gewesen, nicht angefochten werden, sondern es finden dabei nur die Regeln von andern Veräusserungen Statt. Wer eine unnöthige oder unnütze Veräusserung vorsätzlich oder aus grobem Versehen veranlasst, ist der Kirche verantwortlich. (§§. 223—226 h. t.)

Zu Verpfändungen des unbeweglichen Kirchenvermögens ist die Einwilligung des Bischofs und bei Evangelischen der geistlichen Abtheilung der Regierung nothwendig. (§. 227 h. t. Regierungs-Instruction v. 23. Oct. 1817. §. 18. G. S. S. 237.)

§. 1118.

Die Vorrechte des Kirchenvermögens sind:

1) das Recht der Minderjährigen in allen von den Kirchengesellschaften selbst oder ihren Repräsentanten und Vorste-

hern über ihr Vermögen verhandelten Geschäften oder geschlossenen Verträgen,

2) die zweite Classe im Concurse wegen solcher Abgaben und Prästationen, welche, nach Gesetzen oder Verfassungen, auf allen Grundstücken gewisser Art in einem Orte oder Districte haften, oder von allen Einwohnern, oder einer gewissen Classe daselbst zu entrichten sind, — auf den Rückstand zweier Jahre,

3) die fünfte Classe im Concurse, wenn diese Real- und Personalabgaben nur auf speciellen Verträgen oder letztwilligen Verfügungen beruhen, ferner wenn die Kirche mit Jemandem Contracte geschlossen oder ihm Vorschüsse gegeben hat,

4) die vierte Classe im Concurse ihrer Vorsteher oder Administratoren, welche mit Vermögensverwaltung beauftragt gewesen sind. (§§. 226—234 h. t.)

Die Verhältnisse der einzelnen Mitglieder der Kirchengesellschaften zu deren Vermögen richten sich nach der besondern Verfassung oder nach den bei den Corporationen allgemein vorgeschriebenen Grundsätzen. Nur bei eigentlichen Parochialkirchen sind nähere Bestimmungen gesetzlich vorgeschrieben. (§§. 235. 236 h. t.)

Der Beitritt zur Union verändert nichts in den frühern Rechten der Stiftungen oder derjenigen, welche — Lutherische oder Reformirte — dazu berufen sind. Cab. Ord. v. 30. April 1830. (G. S. S. 64.)

Fünfter Abschnitt.

Von Parochien.

§. 1119.

Parochie ist derjenige District, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionsparthei zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind. (§. 237 h. t.)

Neue Parochieen können nur vom Staate, unter Zuziehung der geistlichen Obern, errichtet und deren Grenzen bestimmt werden. Bei Veränderungen in schon errichteten Parochieen muss der Staat alle diejenigen, welche ein Interesse dabei haben, rechtlich hören, und die ihnen zukommenden Entschädigungen festsetzen. Alle dergleichen Streitigkeiten, so wie diejenigen, welche über die Grenzen zwischen zwei oder mehreren Parochieen entstehen, müssen von der weltlichen Obrigkeit durch den ordentlichen Weg Rechtens entschieden werden. (§§. 238—240 h. t.)

Sind die Grenzen eines Kirchspiels in öffentlichen Urkunden bestimmt, so findet dagegen die gewöhnliche Verjährung nicht Statt. (Cfr. §. 276. dies. B. ad 2.) Fehlt dergleichen deutliche Bestimmung, so muss die bisherige Gewohnheit, zu welcher Kirche die Bewohner der streitigen Grundstücke sich in den letzten Jahren gleichförmig gehalten haben, den Ausschlag geben. Im Mangel einer solchen Observanz gebührt den Bewohnern dieser Grundstücke die Wahl der Parochie. (§§. 241—243 h. t.)

§. 1120.

Zum Gebrauche einer Parochie können mehrere Kirchen errichtet, oder es können auch mehrere Parochieen zu einer Kirche oder

unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt werden. Wenn in einer Parochie, ausser der Haupt- und ursprünglichen Pfarrkirche, mehrere Nebenkirchen in entlegenen Gegenden zur Bequemlichkeit der dort wohnenden Eingepfarrten errichtet werden: so werden dieselben Tochter- oder Filial-Kirchen genannt. Wenn aber, nach Erforderniss der Umstände und um die Kosten zum gemeinschaftlichen Gottesdienst zu erleichtern, mehrere Parochieen und deren Kirchen zusammengeschlagen werden, so heissen dieselben vereinigte Mutterkirchen (matres unitae.) Von dergleichen zusammen verbundenen Mutterkirchen behält jede ihre ursprünglichen Rechte, und nach Beschaffenheit der Umstände können sie unter Genehmigung der geistlichen Oberen wieder getrennt werden. Es ändert darin Nichts, wenn gleich die Kirche bei welcher der Prediger nicht wohnt, im gemeinen Sprachgebrauche die Tochterkirche genannt wird. Eigentliche Tochterkirchen sind dagegen von der Haupt- oder Mutterkirche abhängig, und können sich von ihr, ohne Einwilligung der Hauptgemeinde nicht trennen. Im zweifelhaften Falle spricht die Vermuthung gegen die Eigenschaft einer Tochterkirche. Wenn erhellt, dass eine Kirche aus den Mitteln der andern errichtet oder dotirt und nicht das Gegentheil desselben sonst festgesetzt worden ist, so ist dies zum Beweise hinreichend, dass jene eine Tochterkirche von dieser sei. Inwiefern die vereinigten Kirchen zum Unterhalte des Pfarrers und seiner Gehülfen beitragen müssen, beruht hauptsächlich auf Verträgen, und ist in deren Ermangelung durch die hergebrachte Verfassung in jeder Kirche bestimmt. (§§. 224 — 252 h. t.)

In Betreff der allgemeinen Separation der Küstereien an den Tochterkirchen von den Küstereien an den Mutterkirchen, zur Beseitigung der aus dieser Verbindung hervorgehenden Nachtheile für den Schulunterricht der Mutterkirchen ist in der Verordnung vom 2. Mai 1811 festgesetzt.

1. Dass überall jene Küstereien bei den Tochterkirchen von den Mutterkirchen in Rücksicht der Dienstgeschäfte und Emolumente getrennt werden sollen.
2. Alle Küsterdienste bei den Tochterkirchen und den zu diesen eingepfarrten Dörfern sollen den Schullehrern da, wo die erstern sind, übertragen, und ihnen die diessfälligen Einkünfte überwiesen werden.
3. Wenn der Schullehrer der Tochterkirche zum Orgelspiel und Gesang nicht tauglich ist, soll er versetzt werden, — die Gemeinde müsste sich denn, unbeschadet seiner Einkünfte, einen besondern Organisten oder Vorsänger halten wollen.
4. Die Verbindlichkeit der Tochterkirchen zur Mitunterhaltung der Küstergebäude bei der Mutterkirche hört auf, dieselbe muss vielmehr ihre eigene Schullehrer- und Küsterwohnung unterhalten.
5. Diese Sonderung findet in Kirchspielen des Königreichs, wie des Privat- oder gemischten Patronats statt.
6. Sie soll nur allmählig und bei eintretenden Küstervacanzen an den Mutterkirchen vorgenommen werden und
7. in solchen Fällen unterbleiben, wo der Küster der Mutterkirche soviel von seinen Einkünften verlieren würde, dass er sich nicht mehr davon ernähren könnte, — so lange bis anderweitige Mittel beschafft sind. (G. S. S. 193.)

§. 1121.

Das Verhältniss ausländischer und inländischer vereinigter Paro-

chieen ist ebenfalls nach den Verträgen, und in deren Ermangelung nach der Verfassung einer jeden Kirche zu beurtheilen. Die Zulässigkeit einer kirchlichen Handlung oder deren rechtliche Folgen, nach bürgerlichen Gesetzen, werden dagegen lediglich nach den diesseitigen Gesetzen bestimmt. Weigert sich ein ausländischer Pfarrer, eine Handlung hiernach zu vollziehen, so kann die Landesregierung einen andern hiesigen Pfarrer substituiren. Auch die Rechte einer inländischen, mit einer auswärtigen verbundenen Kirche werden, wo nicht Verträge und Herkommen anders lauten, nur nach hiesigen Gesetzen bestimmt. (§§. 253 — 256. h. t.) Ausländische Pfarrer sind bei Amtshandlungen in ausländischen Parochieen den hiesigen geistlichen Obern unterworfen. (§§. 257 — 259. h. t.)

§. 1122.

Pfarrzwang.

Wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz hat, gehört zur Parochie. Doch kann Niemand bei einer Parochialkirche von einer andern, als derjenigen Religionspartheí, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Parochiallasten oder Abgaben angehalten werden, wenn er gleich in der Parochie wohnt oder Grundstücke besitzt. Von den eigentlichen Reallasten ist hier nicht die Rede. Kinder folgen der Parochie der Eltern, so lange bis sie einen selbstständigen Wohnsitz nehmen. Wer gar keinen Wohnsitz hat, gehört auch zu keiner Parochie. Blosser Aufenthalt begründet keine Einpfarrung. Wer einen doppelten Wohnsitz hat, ist in beiden Parochien eingepfarrt, und hat bei Trauung, Taufen u. s. w. die Wahl der Kirche. Von Grundstücken ist er nur abgabenpflichtig, wo sie liegen. Sind in einem Orte mehrere Parochieen, so entscheidet rücksichtlich des Pfarrzwanges die Lage des Hauses, wo Jemand wohnt. Die Frau gehört zur Parochie des Mannes, wenn sie mit ihm gleiche Confession hat; sonst aber zu der Parochie, zu welcher die Mitglieder ihrer Religionspartheí in dem District, wo der Mann seinen Wohnsitz hat, gerechnet werden. Dies gilt auch von Kindern eines andern Bekenntnisses. Hat die andere Religionspartheí am Orte gar keine Parochie, so sind auch die zu derselben Partheí gehörigen Frauen und Kinder vom Pfarrzwange frei. Gesinde, Gesellen und Lehrburschen gehören zur Parochie ihrer Religionspartheí an dem Orte, wo ihre Herren oder Meister wohnen. Wo es durch besondere Gesetze oder Observanzen zwischen den verschiedenen evangelischen Gemeinden bisher eingeführt gewesen ist, dass die Parochialeigenschaft der sämmtlichen Glieder einer Familie nach der Religionspartheí, zu welcher das Haupt sich bekennt, beurtheilt werden: dabei verbleibt es auch ferner. (§§. 260 — 276. h. t.)

Militairpersonen sind den bürgerlichen Parochieen nicht unterworfen. Vergl. im Betreff derselben die Militär-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832. (G. S. S. 69.)

Aus der Befreiung vom ordentlichen Gerichtsstande folgt noch nicht die Befreiung vom Pfarrzwange. (§. 277. h. t.) Doch sind die charakterisirten Beamten davon ausgenommen, insofern als sie einen eximirten Gerichtsstand haben. Dagegen begründet die blosse Delegation oder Uebertragung der Gerichtsbarkeit noch keinen Pfarrzwang. (§§. 283 — 286. h. t.) Sind gewisse Häuser vom Pfarrzwange eximirt, so kommt diese Befreiung allen Bewohnern derselben zu statten. (§. 287 h. t.) Jeder vom Pfarrzwange Ausgenommene hat in jedem einzelnen Falle die Wahl, welcher kirchlichen

Anstalt und von welcher Religionsparthei er sich derselben bedienen wolle. (§.288. h. t. Anh. z. A. L. R. §. 128.) Nur bei den Heirathen solcher Eximirten muss das Aufgebot in der Pfarrkirche des Wohnorts erfolgen. (§. 290 h. t.)

§. 1123.

Einzelne Einwohner des Staats, welche nach obigen Grundsätzen weder zu einer Parochie gehören, noch vom Pfarrzwange ausdrücklich eximirt sind, — sogenannte Vagantes — müssen eine Kirche ihrer Religionsparthei wählen, zu welcher sie sich halten wollen. Auch ganze Gemeinden, die noch zu keinem Kirchspiel gehören, müssen sich unter Genehmigung der geistlichen Obern zu einer benachbarten Parochie schlagen. Diess geschieht nach der Stimmenmehrheit, doch können auch die geistlichen Obern, wenn keine Einigung zu erreichen ist, einen Theil der Gemeinde zu dieser, einen andern zu jener Parochie weisen. Bei solchen Zusammenschlagungen müssen Abgaben und Beiträge der zugewiesenen Gemeinden, so wie ihre Theilnahme an der Pfarrerwahl genau bestimmt werden. In Ermangelung solcher Verträge sollen die geistlichen Obern vorkommende Streitigkeiten nach der Billigkeit und Observanz entscheiden. (§§. 291 — 298. h. t.)

Ein solcher Zuschlag hat zwar nicht die Wirkung einer vollständigen Einpfarrung, die zugeschlagenen Gemeinden können aber nur aus erheblichen Ursachen und guter Approbation der geistlichen Obern von der einmal gewählten Kirche wieder abgehen. So lange der Pfarrer, welcher für die zugeschlagene Gemeinde mit berufen ist, noch im Amte steht, soll keine Trennung statt finden. Dagegen hat der Prediger, während dessen Amtsführung die Zuschlagung geschehen ist, gegen eine von den geistlichen Obern genehmigte Wiederabtrennung kein Recht zum Widerspruch. (§§. 299 — 302. h. t.)

§. 1124.

Wer von einer Religionsparthei zur andern übergeht, verlässt seine bisherige Parochie. Ebenso hört der auf ein Mitglied einer Parochie zu sein, welcher seinen Wohnsitz verändert, oder einen Stand, Rang oder ein Amt erlangt, womit die Exemtion von der Parochie verbunden ist. (§§. 303 — 305.)

Ueber das Wesen und den Zweck der Union der evangelischen Gemeinden cfr. Cab. Ordre vom 28. April 1854. (v. K. Ann. B. 18. S. 74.)

Bestehende Parochieen können ohne Genehmigung des Staats nicht aufgehoben werden, und verlieren ihre Rechte in der Regel dadurch nicht, wenn aus Mangel an Eingepfarrten der Gottesdienst eine Zeit lang darin sistirt werden musste. (§§. 306 — 308 h. t.)

Dagegen ist eine Parochie als erloschen anzusehen, wenn binnen 10 Jahren

1. entweder gar keine Mitglieder ihrer Religionsparthei in dem Pfarrbezirke ihren Wohnsitz gehabt haben,
2. oder gar kein Pfarrgottesdienst daselbst statt gefunden hat,
2. oder endlich die Zahl der Eingepfarrten so gering gewesen ist, dass zu einem ordentlichen Pfarrgottesdienste kein Bedürfniss vorhanden war.

Zweifel über das Vorhandensein der ad. 1 — 3, gedachten Bedingungen entscheidet der Landesherr. Das beim Erlöschen einer Parochie herrenlos werdende Vermögen derselben soll zum Vortheil derjenigen Religionsparthei derselben Provinz verwendet werden, welcher die

erloschene Parochie angehört hat. Bloss in Rücksicht der Kirchengebäude tritt hierbei eine Ausnahme ein, indem dieselben, im Falle eines Bedürfnisses, der an diesem Ort vorhandenen andern Parochie eines andern christlichen Bekennnisses zugewiesen werden sollen. In diesem Falle soll auch das Vermögen der Kirche, welches ausschliesslich für die Kirchengebäude bestimmt ist, bei denselben verbleiben. (Ges. v. 13. Mai 1838. G. S. S. 51.)

§. 1125.

Simultaneum.

Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionspartheien zu einer Kirche gehören, so werden ihre Rechte hauptsächlich nach vorhandenen Verträgen, oder Gesetzen bestimmt, und in deren Ermangelung angenommen, dass jeder Gemeinde gleiche Rechte zustehn. Die näheren Massgaben wegen Ausübung dieser Rechte müssen durch Einverständniss der beiderseitigen geistlichen Obern, oder event. durch den Landesherrn bestimmt, und dabei darauf gesehen werden, was bisher üblich gewesen ist. (§§. 309 — 312 h. t.) Wenn sich der Streit jedoch darum handelt, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sei, so gebührt die Entscheidung dem ordentlichen Richter. (§§. 313. h. t.) Wenn nicht erhellt, dass beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind, so wird angenommen, dass diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, dieselbe nur bittweise, d. h. als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe. (§. 314 h. t.) Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann an sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechts durch Verjährung in der Regel nicht begründen. Wenn jedoch bei diesem Mitgebrauch auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden gemeinschaftlich bestritten worden ist, so begründet dies die rechtliche Vermuthung, dass auch der später zum Mitgebrauche gelangten Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe. (§§. 315, 316 h. t.) So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muss sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die besondere Erlaubniss der Vorsteher dazu nachsuchen. (§. 317. h. t.)

Sechster Abschnitt.

Vom Pfarrer und dessen Rechten.

§. 1126.

Derjenige Geistliche, welcher zur Direction und Verwaltung des Gottesdienstes bei einer Parochialkirche bestellt worden ist, wird der Pfarrer des Kirchspiels genannt. (§. 318 h. t.)

Ein Pfarrer muss die von einem geschickten und tugendhaften Geistlichen geforderten Eigenschaften in vorzüglichem Grade besitzen, sich den Wohlstand der Kirche, den Unterricht der Gemeinde und die Beförderung eines guten moralischen Verhaltens ihrer Mitglieder besonders angelegen sein lassen, die Sorge für die Gebäude und das Vermögen der Kirche mit den Vorstehern theilen, und von den Pflichtvergessenheiten der Letzteren seiner Behörde Anzeige machen. Dagegen sind aber auch die Vorsteher verbunden, eben dieser Behörde es anzuzeigen, wenn der Pfarrer seine Amtspflichten vernachlässigt oder durch seine sittliche Führung zu gegründetem Tadel Veranlassung giebt. (§§.319 — 323 h. t.)

§. 1127.

Wahl.

Wer den Pfarrer wählt, bestimmen die Verfassungen jedes Orts und jeder Provinz. Keiner Gemeinde darf ein Pfarrer aufgedrungen werden, welcher mit ihr in Streit und Feindschaft lebt, oder gegen dessen Grundsätze, oder moralisches Verhalten die Gemeinde erhebliche Einwendungen hat. In den Fällen muss daher derjenige, welcher zum Pfarrer bestellt werden soll, der Gemeinde vorher bekannt gemacht werden (§§. 324 — 326 h. t.)

Dem Patron gebührt bei Patronatkirchen die Berufung des Pfarrers. Der Erwählte muss der Gemeinde vorgestellt und zur Haltung der Probe- oder Gast-Predigt und einer Katechisation angehalten werden. Der Tag hierzu muss 14 Tage vorher bekannt gemacht, und wo zwei oder mehrere Kirchen unter einem Pfarrer vereinigt sind, die Probepredigten auch in jeder einzelnen abgehalten werden. Ob dies auch in der Filialkirche geschehen müsse oder ob deren Mitglieder sich zur Anhörung dieser Predigt in der Hauptkirche einzufinden haben, bestimmt die Verfassung jedes Kirchensystems. (§. 327 — 333 h. t.) Nach acht Tagen, oder wenn der Gewählte aus einem andern Departement ist, nach vier Wochen muss sich die Gemeinde erklären. Im Falle der Uneinigkeit mit dem Patron entscheiden die geistlichen Obern ohne prozessualische Weiterungen. (§§. 334 — 336 h. t.) Amtsverlust trifft den, welcher sich durch Bestechung, oder auf anderen unerlaubten Wegen in ein geistliches Amt geschlichen hat. (§. 337 h. t.)

§. 1128.

Auf den blossen, mit keinen erheblichen Gründen unterstützten Widerspruch der Gemeinde wird keine Rücksicht genommen. Wer aber zwei Drittheil der Stimmen in der Gemeinde gegen sich hat, soll nicht anders zu einem geistlichen Amte zugelassen werden, als wenn sich bei der Untersuchung findet, dass der Widerspruch durch blosse Verhetzungen und Aufwiegelungen veranlasst worden ist. (§§. 338. 339 h. t.) Wenn der Patron katholisch, die Gemeinde aber evangelisch ist, oder umgekehrt: so muss der Patron drei Candidaten zur Probepredigt zulassen, und kann demjenigen unter ihnen die Vocation nicht versagen, welcher die Mehrheit der Stimmen in der Gemeinde hat. In diesem sowohl, als in allen übrigen Fällen, wo es hergebracht ist, dass der Patron der Gemeinde mehrere Subjecte zur Auswahl vorschlage, muss die Gemeinde nothwendig Eines derselben wählen, wenn nicht gegen alle drei erhebliche Einwendungen vorhanden sind. Dies gilt auch umgekehrt vom Patron, wo es hergebracht ist, dass ihm die Gemeinde drei Candidaten zur Wahl vorschlägt. (§§. 340 — 344. h. t.)

§. 1129.

Wenn mehrere Patrone mit gleichem Recht an der Besetzung der Pfarre Theil nehmen, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen. (§. 344 h. t.) Ist eine solche nicht vorhanden, so müssen die geistlichen Obern den Patronen eine Frist bestimmen, um sich während derselben wegen der Wahl oder des Vorschlags zu einigen, und wenn eine solche Einigung in dieser Frist nicht erfolgt, für diesmal die Wahl, oder das Vorschlagsrecht — letzteres nur in Betreff der Candidaten, worüber man uneins ist, — selbst ausüben. Sie sollen aber in der Regel in diesen Fällen einen Dritten wählen, der von

keinem der Patrone vorgeschlagen ist. (§§. 345—347, 349—351 h. t.) Der Patron der Tochterkirche muss der Wahl des Patrons der Mutterkirche beitreten, wenn er nicht erhebliche Einwendungen hat. Daher zählt auch, wenn die Patrone der Mutterkirchen zweifelhaft sind, der Patron der Tochterkirche nicht mit, um eine Mehrheit der Stimmen zu begründen. (§. 346 h. t. Rescript vom 12. April 1802. Neues Archiv Bd. 2. S. 240.)

In allen Fällen, wo es auf Stimmenmehrheit ankommt, werden die Stimmen, wo das Patronat bloss persönlich ist, nach den Personen, wo es aber auf Gütern haftet, nach den Gütern, ohne Rücksicht auf ihre Grösse oder ihren Werth, gezählt, insofern nicht Verträge oder Observanzen einen ungleichen Patronatsantheil bestimmen. (§. 352 h. t.)

§. 1130.

Ueber die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats der Gutsbesitzer ist verordnet:

1. Nur Personen unbescholtenen Rufs können diese Rechte ausüben. Im Falle der Bescholtenheit treten die Regierungen an ihre Stelle. Der Verlust der Standherrschaft zieht auch den der Gerichtsbarkeit und des Patronats nach sich.
2. Bei Gütern ohne Standesherrschaft geht Patronat und Gerichtsbarkeit verloren, wenn der Besitzer

I. durch criminalgerichtliches Erkenntniss

a) zur Verwaltung öffentlicher Aemter oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides für unfähig, oder
b) des Adels, des Bürgerrechts oder des Rechts zur Tragung der Nationalkokarde für verlustig erklärt, oder
c) zu Zuchthaus- oder Festungsarbeit, oder
d) wegen Meineids, Diebstahls oder Betruges zu einer Criminalstrafe verurtheilt worden ist;

oder

II. in den Fällen des §. 39 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, oder der §§. 19. 20 der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831, durch einen Beschluss der Stadtbehörde das Bürgerrecht verloren hat.

3. Die Regierung hat alle solche Fälle sofort zu verfolgen, und, nach Umständen, nach Vernehmung des Besitzers einen Beschluss über die Anwendung dieser Vorschriften abzufassen, und solchen dem Besitzer in Ausfertigung mitzutheilen. Dagegen findet, ohne Fristbeschränkung nur Recurs an das Ministerium des Innern Statt. Der Recurs hält die Vollstrekkung des Bescheides nur auf, wenn er binnen 6 Wochen beim Oberpräsidium eingereicht ist.
4. Wenn die Unfähigkeit des Besitzers ausgesprochen ist, so wird während der Dauer seines Besitzes die Gerichtsbarkeit und das Patronat durch die Regierung verwaltet und die Kosten, ohne prozessualische Weiterung, aus dem Vermögen des Besitzers genommen.
5) Nur eine ausdrückliche landesherrliche Wiedereinsetzung in die vorigen Rechte, nicht aber Erlass, oder Verwandlung der Strafen, oder Wiederverleihung der Kokarde hebt die Unfähigkeit wieder auf.

Diese Vorschriften sollen auch in Rücksicht des Patronats und der Gerichtsbarkeit gelten, welche einzelnen Personen oder Familien

ohne Rücksicht auf Grundbesitz zustehen. (Ges. vom 8. Mai 1837. §§. 1 — 12. G. S. S. 99.)

§. 1131.

Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, gebührt die Pfarrerwahl der Gemeinde. Jedes Mitglied derselben, welches nicht einem mitstimmenden Familienhaupte untergeordnet ist, hat Stimmrecht, auch Wittwen und unverheirathete Frauenzimmer, welche qualificirte Stellvertreter bestellen müssen. Die Kirchenvorsteher müssen drei Candidaten vorschlagen. (§§. 353 — 356. h. t.) Streitigkeiten über die Befugniss zum Stimmenrecht sollen die Wahl nicht aufhalten. Wer daher schon bei einer ähnlichen früheren Gelegenheit mitgestimmt hat, oder zu einer Klasse gehört, deren Mitglieder in ähnlichen Fällen, zum Stimmen zugelassen worden sind, oder wer ein Grundstück besitzt, dessen Vorbesitzer, als Glieder der Gemeinde, in ähnlichen Fällen zur Wahl gelassen worden sind, dem muss die Stimme verstattet werden. Niemand darf sich aber ein Stimmrecht anmassen, der nicht zu der Religionspartheí gehört, für welche der Pfarrer gewählt werden soll. Die Festsetzung, wie nach diesen Grundsätzen ein streitig gewordenes Stimmrecht in einem bestimmten Falle ausgeübt werden soll, gebührt den geistlichen Obern, dagegen gehört die Entscheidung über das streitige Stimmrecht selbst vor den weltlichen Richter. (§§. 337 — 362 h. t.) Die Wahl bleibt gültig, wenn auch einer, der mitgestimmt hat, nachher durch Erkenntniss vom Mitstimmen ausgeschlossen ist. (§. 363 h. t.)

Was hier vom streitigen Stimmrecht in Rücksicht der Gemeinden angeordnet ist, gilt auch von Patronen, mit der Massgabe, dass die diversitas confessionis diese in ihren Wahlrechten nicht benachtheiligt. Wegen der jüdischen Patrone siehe den achten Abschnitt dieses Titels.

§. 1132.

Bei der Pfarrerwahl in der Gemeinde findet alles das Statt, was über Verhandlung und Entscheidung gemeinschaftlicher Angelegenheiten bei Corporationen überhaupt vorgeschrieben ist. (§. 365 h. t.) In der Regel stimmen die Glieder der Filialgemeinden mit unter die Hauptgemeinde, vereinigte matres aber besonders, und erst dann gemeinschaftlich, wenn in den einzelnen Gemeinden keine überwiegende Mehrheit zu erreichen ist. Wo gar keine Mehrheit der Stimmen Statt findet, wählen die geistlichen Obern. (§§. 365 — 369.)

Mitglieder bloss zugeschlagener Gemeinden — vagantes — nehmen keinen Theil an der Wahl. Die Gastgemeinde ist aber befugt, sich von der Hauptgemeinde wieder zu trennen, wenn diese einen Pfarrer gewählt hat, zu welcher die Mehrzahl der Gastgemeinde kein Zutrauen hat. (§. 371 h. t.)

§. 1133.

Vocation.

Wer zu einem Pfarramt berufen worden, muss eine schriftliche Vocation, vom Patron oder den Kirchenvorstehern ausgefertigt, erhalten. (§§. 374 — 376 h. t.)

Der Berufene muss sich über Annahme der Vocation erklären, wobei die Regeln von der Acceptation der Verträge gelten. Die Bestimmung der Zeit zur Erklärung ist von den Wählenden zu bestimmen. Wenn innerhalb dieser Zeit die Annahmeerklärung nicht ein-

geht; so können sie zur neuen Wahl schreiten. Wenn keine Erklärungszeit bestimmt ist, so kann der Gewählte die Vocation so lange acceptiren, als ihm kein Widerruf derselben bekannt gemacht wird. Wenn er aber 14 Tage nach dem Empfange ohne Erklärung verstreichen liess, und die Vacanten sind zu einer neuen Wahl geschritten, so ist die Acceptation der Vocation später ungültig. (§§. 377 — 381 h. t.) War die Vocation von mehreren ausgefertigt, so ist es hinlänglich, wenn die Annahme nur gegen Einen derselben erklärt ist, (§. 382 h. t.)

Eine angenommene Vocation kann nur dann widerrufen werden, wenn solche Gründe vorhanden sind, die eine Amtsentsetzung motiviren. (§§. 383, 384 h. t.)

§. 1134.

Präsentation.

Wenn der Berufene die Vocation acceptirt hat, muss er vom Patron oder durch die Vorsteher, unter Einreichung der Vocation, des Protocolls über die Probepredigt, und bei Gemeinden-Wahlen auch des Wahlprotokolls, den geistlichen Obern präsentirt werden, welche, bei unregelmässig befundener Wahl oder bei vorhandener Untüchtigkeit des Gewählten, eine neue Wahl zu veranlassen haben, bei welcher der Patron, welcher ein untaugliches Subject vorgeschlagen hat, und selbst Geistlicher ist, für diesen Fall sein Wahlrecht verliert. (§§. 386 — 292 h. t.)

Die Präsentation zu einem erledigten Pfarramte muss innerhalb 6 Monaten von Zeit der Sedisvacanz erfolgen. Diese Frist läuft, wenn der Pfarrer auswärts verstarb, von dem Tage ab, wo sein Tod dem Patron oder den Kirchenvorstehern bekannt ward. (§§. 393, 394 h. t.) Während der Vacanz hat der Superintendent für Verwaltung des Gottesdienstes in der Hauptkirche durch taugliche Personen zu sorgen, in der Regel durch die Pfarrer seiner Inspection, gegen die hergebrachte Vergütigung aus den Einkünften der erledigten Pfarre. (§§. 395, 396 h. t.)

§. 1135.

Devolutionskraft.

Wenn die Präsentation innerhalb 6 Monaten nicht erfolgt, und eine Verlängerung dieser Frist weder nachgesucht, noch zugestanden wird: so fällt die Besetzung der Pfarre für diesen Fall ex jure devoluto den geistlichen Obern zu. Wenn der Patron der Gemeinde oder diese umgekehrt dem Patron Subjecte zur Wahl vorzuschlagen vernachlässigt hat, so geht nach Ablauf der Frist nur dieses Vorschlagsrecht auf die geistlichen Obern über. Wer aber ein für untauglich befundenes Subject präsentirt hat, dem kommt, wenn hierüber die gesetzliche Frist vergangen ist, noch eine sechswöchentliche Nachfrist zu Gute. (§§. 398 — 400 h. t.) So lange die geistlichen Obern von dem Devolutionsrecht noch keinen Gebrauch gemacht haben, können Patrone und Gemeinden das Versäumte nachholen. (§. 401 h. t.)

Ordination und Introduction.

Der bestätigte Präsentirte muss ordinirt werden wenn er nicht schon die Ordination empfangen hat, und darauf in sein Amt und in dessen Verpflichtungen durch den Superintendenten oder Erzpriester förmlich eingewiesen werden. (§§. 403 — 405 h. t.)

Die Kosten der Prüfung und Ordination muss der neue Pfarrer, dagegen die Kosten der Vocation, Präsentation und Introduction, wozu auch die Reisekosten der dabei nöthigen Personen gehören, die Kirche, und in Ermangelung von deren Einkünften, die Gemeinde tragen. (§§. 406, 407 h. t.) Der neue Pfarrer muss sich auch in der Regel auf seine Kosten an den Ort seiner Bestimmung hinbegeben, wenn nicht nach Herkommen oder Provincialgesetz diese aus der Kämmerei- oder Gemeindekasse bestritten werden. Doch braucht keine Gemeinde, die den Prediger nicht selbst gewählt hat, ihn weiter als zwei Tagereisen zu holen, und muss, ausser seiner Familie, auch seine Kleider, Wäsche, Hausrath und Bücher mitbringen. (§§. 408 — 411. h. t.)

§. 1136.

Die Pfarrer müssen sich beständig bei ihrer Kirche aufhalten und dürfen die ihnen anvertraute Gemeinde selbst nicht im Falle einer drohenden Gefahr eigenmächtig verlassen. Reisen dürfen sie nur mit Genehmigung der Vorgesetzten und nach Einrichtung gehöriger Stellvertretung. (§§. 413 — 417 h. t.) Jeder Pfarrer hat den Pfarrzwang, d. h. das Recht, zu fordern, dass die Eingepfarrten sich seines Amtes in solchen Religionshandlungen bedienen müssen, zu deren Vollziehung es der Mitwirkung eines Pfarrers bedarf. (§. 418 h. t.) Dieser Verbindlichkeit können sich Eingepfarrte nur mit Bewilligung der geistlichen Obern entziehen, welche diese nur dann ertheilen sollen, wenn aus den Umständen hervorgeht, dass die Amtshandlungen dieses Pfarrers bei den Eingepfarrten den Zweck der moralischen Besserung verfehlen würden. (§§. 419, 420 h. t.) Der hieran nicht Schuld habende Prediger muss gehörig entschädigt werden. (§. 421 h. t.)

§. 1137.

Der Pfarrer kann für seine Amtshandlungen die festgesetzten Stolgebühren, jedoch nicht im Voraus, fordern, und kann deshalb die Handlung nicht verschieben. (§§. 423, 424 h. t.) Die Taxordnung bestimmt der Staat. Wer zu viel Gebühren erhebt, wird um den 3—10fachen Betrag fiscalisch gestraft. (§§. 425. 426 h. t.)

Das Verfahren, welches bei Einziehung aller Kirchen-, Pfarr- u. Schulabgaben beobachtet werden soll, ist in der Cab.-Ordre vom 19. Juni 1836 dahin bestimmt:

1) Alle beständige, dingliche oder persönliche Leistungen und Abgaben, an Kirchen, Schulen, oder deren Beamte, welche vermöge allgemein gesetzlicher oder notorischer Orts- und Bezirksverfassung entrichtet werden, desgleichen Schul- und Pensionsgeld, sollen sowohl der laufende Betrag, als der zweijährige Rückstand, von den säumigen Debenten durch Execution im Verwaltungswege eingezogen werden.

2) Diese Execution cessirt, wenn der in Anspruch Genommene Exemtion behauptet, und wenigstens seit zwei Jahren, vom Verfalltage zurückgerechnet, sich in Besitz der Freiheit befindet.

3) Das rechtliche Gehör bleibt einem Jeden verstattet, der aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe oder Leistung geltend machen will, oder behauptet, dass er in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet sei.

4) In Betreff der aus besondern Contracten oder testamentarischen Dispositionen auf Grundstücken haftenden jährlichen Abgaben an Schulen und Kirchen, findet die Execution nicht sofort statt, es

muss vielmehr, wenn sie eingetragen sind, der Mandatsprozess, und wenn sie nicht eingetragen sind, der Bagatell- oder summarische Prozess nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 angestellt werden.

5) Das nämliche gilt in Betreff aller andern Forderungen der Geistlichkeit und Schullehrer, je nachdem sie mit einem Festsezzungsdecret versehen sind, oder nicht.

6) Die Forderungen ordnungsmässig concessionirter Privat-Schul- und Erziehungsanstalten an rückständigem, durch den Einrichtungsplan festgesetzten Schulgelde oder Pension aus dem Zeitraume eines Jahres, von Einreichung der Klage zurückgerechnet dürfen mit der Mandatsklage eingefordert werden. (G. S. de 1836. S. 198.)

§. 1138.

Kein Geistlicher darf sich Parochialhandlungen eines andern ohne dessen schriftlice Einwilligung anmassen, welche der Letztere, nur gegen Entschädigung, zu ertheilen verpflichtet ist. (§. 427—430 h. t.) Soll aber bei einem evangelischen Eingepfarrten die Handlung durch einen katholischen Geistlichen, oder umgekehrt verrichtet werden, so ist im erstern Falle die Genehmigung des Oberpräsidenten, im zweiten des Provinzialconsistorii erforderlich. (§. 431. Rescr. v. 28. Febr. 1828. v. K. Ann. 6. 12. S. 94.)

Eine ohne die Genehmigung des Geistlichen der Parochie von einem andern Pfarrer vorgenommene Amtshandlung zieht fiscalische Strafe und das Doppelte der erhobenen Gebühren nach sich. (§§. 432 — 434. h. t.)

Trauungen

gebühren nach der Regel dem Pfarrer der Braut; dagegen dem des Bräutigams,

1. wenn derselbe zum Militairstande gehört,
2. wenn derselbe zum Civil-, die Braut aber zum Militärstande zu rechnen ist,
3. wenn ein Theil der Verlobten deutsch-, der andere französisch reformirt ist. (§§. 435 — 439 h. t. Militär-Kirchenordnung §. 61.)

Wenn ein katholischer Pfarrer eine katholische oder gemischte Ehe einzusegnen sich weigert, so gebührt die Bestellung eines andern Pfarrers der Regierung. (§§. 442, 443. h. t. Anh. z. Allgem. L. R. §. 130. Rescr. v. 27. Nov. 1813. v. K. J. B. 2. S. 17.)

§. 1139.

Taufen

gebühren dem Pfarrer des Vaters des Täuflings. (§. 446 h. t.) Wegen der Taufe von Kindern aus gemischten Ehen gelten die Bestimmungen des §. 888 dieses Buchs. Taufen unehelicher Kinder gehören vor den Pfarrer der Mutter, oder auch wenn die Mutter sich an ihrem Wohnorte nicht aufhält, vor den Pfarrer des Orts der Niederkunft. Von Nothtaufen muss dem ordentlichen Pfarrer unverzüglich Anzeige gemacht und für Handlungen und Gebräuche, welche nach Verschiedenheit der Religionspartheien an einem solchen, bei Leben bleibenden Kinde vorgenommen werden, ebensoviel wie für eine Taufe entrichtet werden. (§§. 447—452. Militair-Kirchenordnung §§. 59. 60.) Christenkinder müssen in sechs Wochen getauft werden. (Anh. z. A. L. R. §. 131.)

Begräbnisse.

Das Ausstellen von Leichen, Oeffnen der Särge und Singen der Schulkinder bei offenen Särgen ist verboten. (Rescr. vom 16. März 1802. Stengel's Beiträge Bd. 15. S. 371.)

Jeder Eingepfarrte soll in der Regel in seiner Parochie begraben werden.

Stirbt Jemand ausser seiner Parochie, jedoch an demselben Orte, so hat der Pfarrer des Kirchspiels das Recht, dessen Beerdigung in seiner Parochie zu fordern. Stirbt er aber an einem andern Orte, so steht es den Hinterbliebenen frei, ihn wo er gestorben ist oder in seiner ordentlichen Parochie zu begraben. Es kann auch jeder Eingepfarrte sein und der Seinigen Begräbniss ausserhalb der Parochie wählen, und muss die mit genügsamer Gewissheit bekannte Willensmeinung eines Verstorbenen über einen selbstgewählten Beerdigungsort nach Kräften berücksichtigt werden, jedoch müssen in letzterem Falle die Beerdigungsgebühren an die Pfarrer beider Parochien gezahlt werden, während dies in den Fällen, wo Jemand ausserhalb seiner Parochie stirbt, nicht nöthig ist. Hat der Verstorbene selbst gewählt, so können von dem Pfarrer der ordentlichen Parochie nur die Gebühren angesetzt werden, welche für ein Begräbniss nach dem Stande des Verstorbenen und nach der Verfassung jeden Orts genommen werden dürfen. (§§. 463—459 h. t.)

Soll eine Leiche auf blosses Verlangen der Hinterlassenen ausser der Parochie begraben werden, so müssen letztere dem Pfarrer und der Kirche dieser Parochie ausser den nothwendigen Gebühren auch diejenigen Handlungen und Feierlichkeiten taxmässig bezahlen, die sie in der fremden Kirche vornehmen lassen. (§. 460 h. t.)

Wer ein Erb- oder Familienbegräbniss ausserhalb des Kirchspiels hat, kann verlangen, dass sein und der Seinigen Leichnam dorthin abgeführt werden, jedoch muss er auch dann die seiner ordentlichen Kirche zustehenden Gebühren entrichten. (§§. 461—462.)

Wenn eine Leiche durch einen andern Gerichtsbezirk geführt werden soll, so muss von den betreffenden Regierungen als Provinzial-Polizeibehörden, nach vorgängiger medizinal-polizeilicher Untersuchung, ein Leichenpass ausgefertigt werden. Wird die Leiche durch mehrere Provinzialbezirke geführt, so ist die den Pass ausfertigende Behörde den andern Behörden, so wie den zunächst berührten Polizeibehörden des benachbarten Regierungs-Departements Nachricht davon zu geben verpflichtet. (§. 463 h. t. Cab.-Ordre v. 9. Juni 1833. G. S. S. 73.)

Ohne solchen Pass muss auf Verlangen jeder ordentlichen Ortsobrigkeit der durchfahrende Sarg geöffnet und ihr die Besichtigung der Leiche gestattet werden. Die Pfarrer und die Kirche, durch deren Kirchspiel die Leiche gebracht wird, haben keinen Anspruch auf Gebühren. Für bei Gelegenheit der Durchfuhre verlangte Amtsverrichtungen und andere Feierlichkeiten können die dem Pfarrer und der Kirche zustehenden taxmässigen Gebühren gefordert werden. (§§. 464—466.)

Jeder an einer ansteckenden Krankheit Verstorbene muss ohne allen Unterschied da, wo er gestorben, beerdigt werden, und sind in diesem Falle nur die Gebühren an die Parochie, wo die Beerdigung geschehen, zu entrichten. (§§. 467. 468.)

§. 1140.

Jeder Todesfall muss dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, angezeigt werden. Eben dasselbe gilt bei Per-

sonen, die keiner Parochie angehören, und bei todtgeborenen oder vor der Taufe verstorbenen Kindern, und dürfen solche Kinder ohne Vorwissen des Pfarrers nicht ausser dem öffentlichen Kirchhofe beerdigt werden. (§§. 469—472.) Den Hinterbliebenen oder in deren Ermangelung dem Wirth des Hauses, wo der Todesfall erfolgt, liegt diese Anzeige ob. (§ 473.)

Der Pfarrer muss sich nach der Todesart erkundigen, und der Todtengräber bei Einlegung der Leiche in den Sarg und bei dessen Verschluss zugegen sein. So lange es noch im geringsten zweifelhaft ist, ob die angebliche Leiche wirklich todt ist, darf der Verschluss des Sarges nicht erfolgen, und hat die Polizei die nöthigen Vorkehrungen zur Verhütung des Lebendigbegrabens zu treffen. Hiernach ist besonders angeordnet, dass Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Ableben beerdigt werden darf, wenn nicht

1) entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, dass die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trägt, oder
2) wo kein Arzt ist, der Bürgermeister oder Dorfschulze mit 2 erfahrenen Männern unter den gehörigen Vorsichtsmaasregeln die Verhältnisse untersucht und die frühere Beerdigung gestattet. (§§. 474—476. h. t. Instruct. v. 31. Oct. 1794 über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes. Rescript v. 2. März 1827 v. K. Annalen B. 11. S. 168.)

Alle gewaltsamen Todesarten, so wie deren bei Besichtigung der Leiche sich ergebende Vermuthungen, müssen der ordentlichen Obrigkeit sofort angezeigt werden, und darf weder Begräbniss noch Abfuhr vor der erfolgten richterlichen Untersuchung stattfinden. Der Körper eines Menschen, der nicht unter den Augen unbescholtener Personen oder seiner Hausgenossen natürlicher Weise, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder eine bis dahin unbekannte Ursache erfolgt ist, darf niemals eigenmächtig beerdigt werden, sondern muss stets vorher eine Anzeige bei der Gerichtsobrigkeit erfolgen, und deren Erlaubniss zur Beerdigung eingeholt werden. Dasselbe muss geschehen, wenn bei der Todtgeburt eines unehelichen Kindes oder bei dessen Ableben 24 Stunden nach der Geburt nicht eine Hebeamme oder andere ehrbare Frau zugegen gewesen ist. (§§. 477. Cr. O. §. 149. 150.)

Ist dem Pfarrer bekannt, dass der Verstorbene minderjährige, wahn- oder blödsinnige oder aus andern gesetzlichen Gründen unter Vormundschaft zu setzende Kinder oder Erben hinterlässt, so muss er der Obrigkeit davon Anzeige machen, und zwar entweder derjenigen Behörde, unter der der Verstorbene seinen persönlichen Gerichtsstand hatte, oder, wenn diese dem Pfarrer unbekannt oder ausserhalb der Provinz ist, dem nächsten Gericht. Sowohl der Pfarrer des Kirchspiels, in welchem der Todesfall erfolgt, als da wo die Beerdigung geschehen ist, ist zu dieser Anzeige verpflichtet. Behufs Controllirung des Erbschaftsstempels muss jeder Prediger binnen der ersten 8 Tage des Januar, Mai und September jeden Jahres eine nach einem Formular abzufassende Liste über die während des Tertials in seinem Kirchspiel verstorbenen Personen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thlr., einreichen. (§§. 478—480 h. t. Instr. vom 5. Decbr. 1811. §. 28 und Rescr. v. 10. Januar 1815.)

§. 1141.

Kirchenbücher.

Die Pfarrer sind schuldig, richtige Kirchenbücher zu halten, und darin alle von ihnen besorgte, ingleichen alle die Eingepfarrten be-

treffende und ihnen angezeigten Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen oder Begräbnisse deutlich und leserlich einzuschreiben, und muss diese Eintragung sogleich nach vorgegangener Handlung oder geschehener Anzeige erfolgen, und das Datum muss mit Buchstaben ausgedrückt werden.

Für Berlin müssen die Kirchenbücher von vereideten Küstern in folgender Art geführt werden:

1) Bei jeder Anmeldung einer Trauung, Taufe, oder eines Todesfalls hat er denselben sofort in ein Journal einzutragen. Der dann erfolgte Actus muss von dem vollziehenden Prediger eigenhändig, nach genauer Durchsicht des Eingetragenen, in diesem Journale beglaubigt werden. Demnächst erfolgt die Uebertragung aus dem Journal in das Kirchenbuch durch den Küster, und muss der Pfarrer allmonatlich die Uebereinstimmung beider beglaubigen.
2) Es müssen allwöchentlich Extracte aus dem Journal dem Magistrat abgeliefert werden.
3) Es muss alle Vierteljahr eine Revision des Kirchenbuches durch die Kirchen-Inspection erfolgen.
4) Kann der Kirchenpatron alljährlich die Kirchenbücher revidiren.
5) Sind die Kirchenbücher am Ende des Decembers jeden Jahres abzuschliessen.
6) Die Atteste müssen von den Küstern ausgefertigt, und mit dem Kirchenbuch dem Pfarrer zur Unterschrift vorgelegt werden.

(§§. 481—482. Rescript v. 21. April 1803. Militair-Kirchenordnung v. 12. Febr. 1832.)

§. 1142.

Die Eintragung der Trauungen muss nach Vor-, Zu- und Geschlechtsnamen, ingleichen nach dem Alter beider Verlobten erfolgen, auch muss bemerkt werden, ob sie schon verheirathet gewesen sind, und ob sie noch unter Vormundschaft oder elterlicher Aufsicht stehen oder nicht. Auch muss bemerkt werden, ob die Einwilligung der Eltern oder Vormünder noch unmündiger Verlobten nachgewiesen worden. (§§. 483. 484.)

Bei Taufen muss der Vor-, Zu- und Geschlechtsnamen, so wie der Stand der Eltern und Namen und Stand der Taufzeugen, und die dem Kinde beigelegten Namen eingetragen werden. Auch muss dabei die Stunde der Geburt des Kindes, nach Angabe der Eltern oder der Hebeamme bemerkt werden.

Giebt die Mutter eines unehelichen Kindes den Namen des Vaters nicht an, so hat es Seitens des Pfarrers sein Bewenden, derselbe muss sich jedoch sorgfältig erkundigen, ob die Mutter Mittel zur Ernährung des Kindes hat. Findet er dabei ein Bedenken, so muss er solches der Obrigkeit anzeigen. Wird der Vater des unehelichen Kindes angegeben, so muss der Pfarrer denselben darüber vernehmen, und den Namen desselben, wenn dieser sich zu dem Kinde bekannt, so wie die Art dieses Bekenntnisses in dem Kirchenbuche vermerken. Widerspricht der genannte Vater den Angaben der Mutter, oder kann derselbe, weil sein Aufenthalt entfernt oder unbekannt ist, nicht vernommen werden, so darf der Pfarrer seinen Namen in das Kirchenbuch nicht einschreiben, muss aber den Fall der Ortsobrigkeit anzeigen. (§§. 485—491 h. t.)

Ausser der Ehe geborene Kinder dürfen nie auf den Namen des Vaters, sondern auf den der Mutter, ohne jedoch, wenn letztere von

Adel ist, dem Stande derselben zu folgen, getauft werden. (Cab.-Ordre v. 13. April 1816.

Bei Todesfällen muss der Name, Stand und das Alter des Verstorbenen, der Tag des Todes, die Krankheit oder sonstige Todesart, nach der dem Pfarrer gemachten Anzeige, eingeschrieben werden, jedoch muss der Pfarrer sich durch die Aussagen glaubwürdiger Personen möglichst versichern, dass die ihm gemachten Angaben die richtigen sind, und muss er in dem Kirchenbuche vermerken, wie er zu dieser Versicherung gelangt ist. Deshalb muss auch der Tod eines Fremden, sobald Niemand vorhanden ist, der nach dessen Heimath Nachricht geben könnte, vom Pfarrer zu diesem Behufe dem nächsten Gericht angemeldet werden. (§§. 492—495.)

In allen Fällen, wo dem Pfarrer eine Handlung, die in einer andern Parochie vorgenommen werden soll, bloss angezeigt wird, muss er diese Anzeige mit der Benennung des Orts, wo die Handlung erfolgen soll, in das Kirchenbuch eintragen. Diese braucht er aber in die jährlichen Listen nicht mit aufzunehmen. Diejenigen, welche einer bloss geduldeten, mit keiner eigenen Kirchenanstalt versehenen Religionspartei zugethan sind, müssen die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle dem Pfarrer des Kirchspiels, in dessen Bezirk sie wohnen, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzeigen, und müssen diese Anzeigen in die jährlichen Listen mit aufgenommen werden. (§§. 496—499 h. t.)

Sind mehrere Geistliche bei einer Kirche angestellt, so muss dennoch von dem eigentlichen Pfarrer das Kirchenbuch geführt werden.

§. 1143.

Ein Duplicat des Kirchenbuches muss der Küster halten. Dies muss genau mit dem Original übereinstimmen, und muss diese Uebereinstimmung am Ende jeden Jahres vom Pfarrer bescheinigt werden. Sodann wird das Duplicat den Gerichten des Orts zur Verwahrung übergeben. Die jährlich zu erstattenden Populationslisten werden vom 1. Januar bis zum letzten December jeden Jahres angefertigt, und müssen spätestens den 8. Januar eingereicht werden. (§§. 501—503. Verordn. v. 18. Septbr. 1799.)

§. 1144.

Kirchenzeugnisse.

Kirchenzeugnisse müssen aus dem von dem Pfarrer geführten Originale und nur in dessen Ermangelung aus dem Duplikate ertheilt werden. In diesen Zeugnissen soll, zur Vermeidung aller Zweifel und Verfälschungen, das Datum, worauf es ankommt, mit Zahlen und mit Buchstaben ausgedrückt und die Zeugnisse selbst mit dem Kirchensiegel versehen werden. Bei Ausstellung der Taufscheine junger Edelleute muss sich der Aussteller genau überzeugen und in dem Atteste aufführen, ob der junge Mensch wirklich in der Ehe gezeugt worden, oder ob, im entgegengesetzten Falle, dessen Legitimation erfolgt ist. Auch muss ein solcher Taufschein die Herkunft und den Namen der Mutter enthalten. Den Taufschein ausserehelicher Kinder anbetreffend, so kann,

1) wenn die Eltern nach der Geburt des Kindes die Ehe eingegangen sind und auf ausdrückliches Verlangen des Vaters seine Vaterschaft in das Taufbuch eingetragen worden, der Taufschein gleich dem eines ehelichen Kindes ausgefertigt werden.
2) Dasselbe kann geschehen, wenn, zur Zeit der Geburt des Kindes, der Vater die Eintragung der Vaterschaft in das

Taufbuch nicht verlangt und diese auch daher nicht erfolgt ist, falls die Eltern später die Ehe eingegangen und der Vater dann die Vaterschaft entweder zu Protokoll vor dem Pfarrer oder gerichtlich anerkannt hat. In allen ürigen Fällen muss jedoch der Taufschein nach Lage des Kirchenbuchs erfolgen. (§§. 504. 505. C. O. vom 17. April 1799. Rescript vom 23. August 1819, 30. September und 17. October 1831.)

Die von den Lazareth-Administrationen ausgestellten Todtenscheine haben gleiche Beweiskraft wie die öffentlichen aussergerichtlichen Urkunden. Ebenso haben die von Militairpersonen im Felde errichteten Testamente, welche von diesen in den Feldkriegskassen deponirt worden sind, gleiche Gültigkeit mit den in dem Feldnachlasse der Militairpersonen vorgefundenen Testamenten. (C. O. vom 24. Juli 1832. G. S. S. 289.)

Haben die Pflegebefohlenen entweder gar kein Vermögen, oder gehört die Vormundschaft zu denjenigen für deren Verwaltung gesetzlich Gerichtskosten nicht angesetzt werden dürfen, so müssen die bei der vormundschaftlichen Verwaltung erforderlichen Atteste aus dem Kirchenbuche auf Verlangen der Behörden gebührenfrei ausgestellt werden. Dasselbe gilt von den Militairersatzpflichtigen und Wehrmännern, behufs der Berichtigung der Stammrollen auszustellenden Taufattesten, und von den für über 60 Jahr alten Personen, Behufs deren Befreiung von der Klassensteuer auszufertigenden Geburtsscheinen. (C. O. vom 5. August 1833 G. S. S. 87 Rescript vom 15. Juli 1827. Rescript vom 19. Februar 1835.)

§. 1145.

Vertretung des Pfarrers in seinem Amte.

Der Pfarrer darf sich nur durch einen andern Geistlichen, der zu solchen Handlungen an und für sich befugt ist, in Behinderungsfällen vertreten lassen. Dauert diese Vertretung länger als drei Tage, so muss er dem Erzpriester oder Kreis-Inspector Anzeige davon machen; dauert sie aber länger als vierzehn Tage, so muss an das Consistorium berichtet und die genommenen Maasregeln zur Genehmigung angezeigt werden. Auch muss der Stellvertreter bei jeder in das Kirchenbuch einzutragenden Amtshandlung seinen eigenen Namen, mit der Angabe seines Amts und der Ursache der Vertretung unterzeichnen. (§§. 507 — 509.)

Capelläne.

Ein katholischer Pfarrer kann unter Approbation seines vorgesetzten Consistorii einen beständigen Amtsgehülfen oder Capellan, gegen dessen Person, Lehre und Wandel aber weder der Patron, noch die Gemeinde etwas Erhebliches einwenden können, annehmen und kann dieser, wenn er ordinirt ist, alle Amtsgeschäfte verrichten. Ueber die Vertheilung der Geschäfte selbst, die Dauer der Vertretung und die dafür zu leistende Belohnung, muss zwischen ihnen ein Vertrag geschlossen und dieser den geistlichen Oberen zur Approbation vorgelegt werden. Dies giebt jedoch dem Capellan keinen rechtlichen Anspruch auf die spätere Nachfolge. (§§. 510—514.)

Pfarrgehülfen

kann ein protestantischer Pfarrer aus der Zahl der Candidaten, mit Vorwissen des Consistorii, zu seiner Vertretung beim Unterrichte der

Gemeinde, nicht aber bei andern Amtshandlungen annehmen. In Verhinderungsfällen durch Krankheit, Schwachheit oder Alter muss demjenigen, dem das Wahlrecht bei erfolgter Erledigung der Pfarre zusteht, Anzeige gemacht werden, und bei der Bestellung eines solchen Amtsgehülfen, dasselbe Verfahren beobachtet werden, was bei einer neuen Wahl erforderlich ist. Der auskömmliche Unterhalt des Substituten muss vorher aus den Pfarreinkünften bestimmt werden, und besteht derselbe niemals in einem Antheile der einzelnen Pfarreinkünfte, sondern er muss auf einen gewissen Betrag an Gelde oder Naturalien, die der Pfarrer entweder dem Substituten, oder dieser jenem abzugeben hat, bestimmt werden. Ein solcher Substitut tritt nach Erledigung der Pfarre sofort an die Stelle und in alle Rechte eines wirklichen Pfarrers. Dagegen hat ein nicht förmlich gewählter, sondern nur von dem Pfarrer selbst, mit Erlaubniss der geistlichen Oberen, unter Einwilligung des Patrons oder der Gemeinde angenommener Substitut, kein Recht zur Nachfolge. Auch ohne das Gesuch des Pfarrers kann auf den Antrag des Patrons, der Vorsteher der Gemeinde oder des Kreis-Inspectors, dass der Pfarrer durch Krankheit, Schwachheit oder Alter, seinem Amte vollständig vorzustehen nicht mehr vermögend ist, nach gehöriger, von den geistlichen Oberen zu veranlassender Untersuchung demselben ein Substitut bestellt werden. (§§. 515—522.)

§. 1146.

Niederlegung des Amtes.

Ohne vorherige Anzeige an den Patron oder die Gemeinde, und ohne Genehmigung der geistlichen Oberen, darf kein Pfarrer sein Amt niederlegen. Ist dabei nichts zu erinnern, so hat weder der Patron noch die Gemeinde ein Recht zum Widerspruche. Nimmt ein Pfarrer innerhalb 10 Jahren nach seinem Amtsantritte eine anderweitige Stelle an, so muss er der Kirchenkasse alle bei seiner Anstellung und seinem Anzuge, Seitens der Kirchenkasse und der Gemeinde verwendeten Kosten erstatten, darf auch, nach erhaltener Genehmigung der geistlichen Oberen, sein Amt nicht eher verlassen, als bis sein Nachfolger bestellt und eingewiesen worden. Ist dies aus erheblichen Gründen nicht möglich, so muss der vorgesetzte Pfarrer, unter Bewilligung des Consistorii für die Versehung des Amtes in der Zwischenzeit sorgen. Jedem Pfarrer, der sein untadelhaft geführtes Amt wegen Alters oder Krankheit niederlegen muss, gebührt ein lebenswieriges Gnadengehalt und muss dasselbe wenigsens ein Drittel der sämmtlichen Pfarreinkünfte betragen und von dem Amtsnachfolger gezahlt werden. (§§. 523—529.)

§. 1147.

Vergehungen der Pfarrer.

Geringe Amtsvergehungen der Pfarrer können von den geistlichen Oberen durch geistliche Bussübungen, durch kleine nicht über 20 Thaler hinausgehende Geldbussen oder durch eine Gefängnissstrafe bis zu 4 Wochen geahndet werden. Hat ein Pfarrer, ohne bösen Vorsatz, durch unvorsichtiges Betragen das Vertrauen seiner Gemeinde verloren, so können die geistlichen Oberen seine Versetzung an einen andern Ort veranstalten. In Untersuchungssachen wider Geistliche und Schulbediente darf von dem erkennenden Richter nicht mit Ver-

setzung von einem Amte zum andern bestraft werden. (§§. 530. 531. Rescr. v. 10. Novbr. 1809.)

Bei groben Excessen eines Pfarrers muss demselben sofort die Führung seines Amtes von den geistlichen Oberen untersagt, wegen dessen Wahrnehmung die erforderlichen Anstalten getroffen, die nähere Untersuchung verhängt und nach dem Befunde derselben, die Amtsentsetzung ausgesprochen werden. Das absolutorische Erkenntniss muss vom Ober-Consistorio nach Gründen, die das Beste der Kirchenzucht bezwecken, entschieden werden. (§§. 532—535. Cab. Ordre v. 17. Decbr. 1805.)

Gegen dies Erkenntniss steht dem Pfarrer binnen vier Wochen nur der Recurs an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten frei, und kann dieser, bei gerichtlichen Untersuchungen wegen gemeiner Vergehen gegen Geistliche und Jugendlehrer, die Amtsentsetzung aussprechen, ohne dass die gerichtliche Untersuchung auf solche erkannt hat. Gegen dies Erkenntniss steht dem Betheiligten der Recurs an den Staatskanzler und an den König frei. Auf Amtsentsetzung kann bei Beamten, die durch Ernennung des Königs zum Amte gekommen sind, vor Entscheidung desselben nicht erkannt werden; in allen andern Fällen, namentlich bei vermutheter oder erwiesener Theilnahme an demagogischen Umtrieben, haben, ohne den Antrag der vorgesetzten Behörde abzuwarten, der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und der Polizei-Minister das Recht, wenn Beide übereinstimmen, auf sofortige Amtsentsetzung zu erkennen, wenn sie nicht übereinstimmen, gebührt die Entscheidung dem Staatsministerium. Das Erkenntniss kann auch auf Amtsversetzung, unfreiwillige Emeritirung oder Pensionirung mit einem, nach dem Grade ihrer Verschuldung abzumessenden geringeren Emeriten- oder Pensionsgehalte, als dem Betheiligten sonst gebührt haben würde, lauten. Bei niederen Kirchenbeamten hat der Ober-Präsident der Provinz, nach erfordertem Gutachten eines Justizbeamten und eines Schulrathes, die bei der ersten Instanz nicht mitgewirkt haben, ohne jedoch daran gebunden zu sein, das Recht der Entscheidung, in erster Instanz aber hat jedesmal das Ober-Consistorium oder die Regierung in Disciplinar-Untersuchungen zu erkennen, und muss dies Erkenntniss dem Denunciaten mit der vorschriftsmässigen Belehrung über die ihm binnen 4 Wochen freistehende Recurs-Einlegung publicirt werden. Die Festsetzung wegen der Höhe des geringeren Einkommens des Emeriten- oder Pensionsbetrages steht aber, auch wenn nicht Recurs eingelegt wird, nur dem Ministerio zu. Die durch etwaige Suspension aufgesammelten und nicht für die Kosten der Stellvertretung und Untersuchung, so wie für den Ersatz des etwa verursachten Schadens, verwendeten Gutseinkünfte können von der vorgesetzten obern Dienstbehörde auch zum Besten und für das dringende Bedürfniss des bestraften Beamten selbst verwendet und nur dann von der Kasse beansprucht werden, wenn eine solche Verwendung von der gedachten Behörde nicht für gut befinden wird. (Cab. Ordre v. 12. April 1822. G. S. S. 105. Cab. Ordre vom 27. April 1830. G. S. S. 81. Cab. Ordre v. 29. März 1837. G. S. S. 70. Rescr. v. 21. März 1831. Cab. Ordre v. 29. April 1831.)

§. 1148.

Hat der Pfarrer sich bürgerlicher Verbrechen, die eine Criminal-Untersuchung nach sich ziehen, schuldig gemacht, so muss Seitens der geistlichen Oberen Suspension und Anzeige an die ordentliche Obrigkeit erfolgen, diese kann jedoch, auch ohne erst diese Anzeige

abzuwarten, den Verbrecher zur Haft bringen und ihm den Prozess machen, muss jedoch den geistlichen Oberen, wegen der Amtsversehung, Anzeige machen.

Nebengeistliche.

Die Nebengeistlichen in einer grösseren Parochie bilden, unter Vorsitz und Direction des Pfarrers, ein Collegium und sind seiner Aufsicht und Anweisung in allen ihren Amtsgeschäften unterworfen. Die Vertheilung der Geschäfte und Einkünfte unter sie, so wie ihr sonstiges Verhältniss gegen Pfarrer und Gemeinde, wird durch die Verfassung jeder einzelnen Kirche bestimmt. Weltgeistliche, bei einer Kapelle oder einem Altar zur Abwartung des Gottesdienstes bestellt, dürfen Parochialverrichtungen nicht vornehmen, bilden auch untereinander kein Collegium; sie haben aber die allgemeinen Rechte und Obliegenheiten der Geistlichen. Weltgeistliche, die kein bestimmtes geistliches Amt bei einer Gemeinde oder Kirche haben, stehen unter dem Bischofe. Sie dürfen ohne erhebliche Ursache nicht bestellt und müssen von dem Bischofe, hinsichtlich ihrer Führung, beaufsichtigt werden, dürfen auch dem Staate nicht zur Last fallen. Sie haben vor ihrer wirklichen Anstellung keine Ansprüche auf die äussern Vorrechte der Geistlichen. Schiffsprediger stehen unter den geistlichen Oberen der Provinz, wohin das Schiff gehört und Gesandschaftsprediger unter den geistlichen Obern derjenigen Provinz, deren Landes-Justiz-Collegio der Gesandte in seinen persönlichen Angelegenheiten unterworfen ist. Beide haben die Rechte und Glaubwürdigkeiten eines wirklichen Pfarrers in Ansehung der ihnen angewiesenen Kirchen-Gesellschaft. (§§. 536—549.)

§. 1149.

Militairgeistlichkeit.

Die Zahl der Geistlichen für die Armee während des Krieges wird nach dem dann eintretenden Bedürfnisse bestimmt. Im Frieden ist die Zahl der evangelischen Militairgeistlichen folgende:

1) Ein Feldprobst für die ganze Armee.
2) Bei jedem Armee-Corps ein Militair-Oberprediger und für jede der beiden Divisionen zwei Divisionsprediger. Wo in einem Armee-Corps die katholische Confession überwiegend ist, vertritt einer der Divisionsprediger das Amt des Oberpredigers, welche Stelle dann unbesetzt bleibt.
3) Eine Anzahl von Garnisonpredigern in den verschiedenen Gouvernementsstädten und Festungen.
4) Die Prediger einzelner Militair-Institute.

Der Feldprobst ist unmittelbarer Vorgesetzter der gesammten Militairgeistlichkeit, Vertreter der militair-kirchlichen Interessen und Organ des Militair-Kirchenwesens beim Ministerio.

Der Militair-Oberprediger vertritt die militair-kirchlichen Angelegenheiten bei dem General-Commando seines Armee-Corps.

Die Divisionsprediger seines Armee-Corps sind ihm gleich einem Superintendenten untergeordnet. In dem Consistorio der Provinz hat er Sitz und Stimme, in Bezug auf die bei demselben vorkommenden militair-kirchlichen Angelegenheiten. Beim Ausmarsch des Armee-Corps ins Feld bleibt er am Sitze des General-Commando's zurück, und beaufsichtigt die Schul- und Kirchen-Angelegenheiten seiner Provinz.

Die Divisionsprediger leiten die Divisions-Commando's im Kriege und im Frieden, wogegen der Aufenthalt der Garnisonprediger bleibend und von keinem Wechsel der Garnison abhängig ist. Ist in einer Garnisonstadt kein Militair-, wohl aber ein Civilgeistlicher, so

vertritt Letzterer beziehungsweise dessen Stelle und ist dasselbe mit den katholischen Geistlichen der Fall.

Einem Militairprediger ist es nicht erlaubt, eine Stadt- oder Landpfarre anzunehmen.

§. 1150.

Berufung und Anstellung der Militair-Geistlichen.

Der Feldprobst und die Militair-Oberprediger werden nach der Königl. Bestimmung angestellt. Die Besetzung der übrigen evangelischen Militairstellen erfolgt auf Vorschlag des Consistorii der Provinz durch das Ministerium. Während des Krieges erfolgt die Besetzung sämmtlicher Stellen durch den Feldprobst, der überhaupt alle ihm gutdünkende Abänderungen während des Krieges vornehmen kann. Es darf daher im Kriege kein Militair-Geistlicher ohne Erlaubniss des Feldprobstes seine Stelle verlassen.

Bei Auswahl von Militair-Geistlichen muss, ausser den gewöhnlichen Eigenschaften eines Predigers, im vorzüglichen Grade namentlich auf die Gabe des freien Vortrags und auf körperliche Kräftigkeit Rücksicht genommen werden; auch muss er ein Examen in Bezug auf Schulangelegenheiten bestanden haben. Die Vocirung und Ordinirung erfolgt wie bei den Civil-Predigern, entweder durch einen Deputirten des Consistorii, durch den Feldprobst oder durch den Militair-Oberprediger. Jeder Militair-Prediger muss, vor Antritt seines Amtes, sich bei dem Militair-Befehlshaber, dem er unmittelbar untergeordnet wird, persönlich melden. Der Vocirung und Introducirung der stellvertretenden Militair-Geistlichen bedarf es aber nicht.

§. 1151.

Von den Dienstverhältnissen der Militair-Geistlichkeit.

Als Geistliche sind die Militair-Prediger den geistlichen Behörden, als Militair-Beamte dem Militair-Befehlshabern untergeordnet. Der Militair-Vorgesetzte ist nicht befugt, dem Prediger, in Absicht auf die eigentliche Verwaltung seiner geistlichen Geschäfte, Vorschrift zu ertheilen, in allen übrigen Angelegenheiten muss der Prediger aber den Anordnungen des Befehlshabers Folge leisten, wobei er jedoch mit den seinem Amte schuldigen Rücksichten behandelt wird. Jeder Divisions- und Garnisonprediger muss in Friedenszeiten am Schlusse jeden Jahres einen genauen Bericht über seine Amtsführung und über die besondern Angelegenheiten seiner Gemeinde, so wie Abschrift einer im verflossenen Jahre gehaltenen Predigt und eine wissenschaftliche Abhandlung dem Oberprediger zur weiteren Beförderung einreichen, im Kriege müssen solche Berichte monatlich dem Feldprobst erstattet werden.

In Hinsicht der Amtsentsetzung oder unfreiwilligen Entfernung aus ihrem Amte stehen die Militair-Geistlichen mit den Civil-Geistlichen gleich, wobei jedoch, wenn gemeine oder militairische Verbrechen vorliegen, entweder das betreffende Consistorium und General-Commando oder, wenn diese sich nicht einigen können, die Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges gemeinschaftlich zu verfügen haben. Im Kriege hat der Feldprobst, unter Zustimmung des kommandirenden Generals der Armee, allein zu bestimmen. Die Pensionirung eines Predigers erfolgt durch das Kriegsministerium, unter Zustimmung des Consistorii der Provinz oder des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten.

In Criminal- und Injuriensachen ist der Gerichtsstand der Militair-Prediger in erster Instanz bei dem General-Auditoriate, in zweiter Instanz bei dem Appellations-Senate des Kammergerichts.

Urlaub ertheilen die Militair-Vorgesetzten unter Zustimmung der geistlichen Oberen, welche für die Stellvertretung zu sorgen haben.

Im Kriege kann der Prediger nur im Falle einer Krankheit seine Gemeinde verlassen. Die Erlaubniss zur Verheirathung ertheilt das vorgesetzte Consistorium.

§. 1152.

Von den Militair-Gemeinden.

Die Militair-Gemeinden werden gebildet:

1) Von den im activen Dienst befindlichen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten;
2) Von Offizieren, die mit Inactivitäts-Gehalt, Wartegeld oder Pension entlassen sind, so lange sie den Militair-Gerichtsstand behalten.
3) Von allen Militair-Beamten und Militair-Handwerkern, welche ihrer Bestimmung nach den Truppen ins Feld und beim Garnisonwechsel folgen müssen.
4) Von den Festungs-Beamten und den in den Festungen angestellten Militair-Oeconomie-Beamten.
5) Von den Zeughaus-Beamten, sowohl in Festungen als in offenen Städten.
6) Von den Militair-Lazareth-Beamten.
7) Von den Militair-Kirchendienern und Garnison-Schullehrern.
8) Von den Frauen sämmtlicher unter 1 bis 7 genannten Personen und ihren Kindern, so lange letztere sich im väterlichen Hause befinden.

Dies findet jedoch nur dann Anwendung, wenn an ihrem Aufenthaltsorte ein Militair-Prediger sich befindet.

Alle ohne Pension oder Wartegeld entlassene Offiziere und die Wittwen und Kinder von verstorbenen Militair-Personen treten zur Civil-Gemeinde über.

Dienstboten der Militair-Personen gehören nur, wenn sie ihrer Herrschaft ins Feld folgen, während dieser Zeit zu den Militair-Gemeinden. Die auf bestimmte Zeit vom Heer Beurlaubten gehören, während der Dauer ihres Urlaubs, zur Gemeinde des Truppentheils; die auf unbestimmte Zeit Beurlaubten dagegen scheiden aus der Militair-Gemeinde aus. Rekruten treten erst mit ihrer Einstellung zur Militair-Gemeinde über.

Die Parochialbezirke sind nach den einzelnen Truppentheilen zu bestimmen, in welchen die Prediger angestellt worden.

Garnisonen wechseln mit dem Orte.

Die nach einem Orte kommandirten Militair-Personen sind zur Garnison desselben in kirchlicher Beziehung nur dann zu rechnen, wenn die Dauer des Commando's auf wenigstens ein Jahr bestimmt ist, im entgegengesetzten Falle bleiben sie in ihren früheren Parochialbezirken.

Die katholischen Geistlichen haben Parochialrechte auf die katholischen Individuen ihrer Besatzung. Sie müssen jedoch die von ihnen vorgenommenen kirchlichen Acte am Ende jedes Jahres den Militair-Geistlichen, zu dessen Parochie die betreffenden Individuen gehören, durch Einreichung von Tauf-, Trauungs- und Sterberegistern anzeigen. Eben solche Anzeigen hat auch der stellvertretende Civil-

Geistliche und der Garnison-Prediger seinen geistlichen Oberen zu machen.

Beim Ausmarsche der Divisions-Prediger gehen die zurückbleibenden Personen der Gemeinde bis zu ihrer Rückkehr entweder auf den Garnison-Prediger oder auf den zurückbleibenden Militair-Ober-Prediger über.

Taufen und Trauungen können Militair-Personen nur unter Zustimmung ihres competenten Seelsorgers von andern Geistlichen vornehmen lassen; doch muss der den Act ausübende Geistliche zu den Militair-Kirchenbüchern Anzeige machen. Römisch-katholische Mitglieder bedürfen zu solchen Handlungen nicht der Zustimmung des evangelischen Militair-Predigers. Dies hat jedoch nur auf alle diejenigen Handlungen Bezug, wo es nicht in Folge besondern persönlichen Vertrauens und wegen anderer individueller Rücksichten, den einzelnen Personen wünschenswerth sein kann, sie von andern Predigern vornehmen zu lassen. Wo Gefahr im Verzuge ist, bedarf es keines Dimissoriales.

Wo eine geistliche Amtshandlung von einem andern als dem competenten Militair-Geistlichen verrichtet wird, hat derjenige Prediger, dem sie zukommt, nicht aber derjenige, der sie verrichtet, sie in's Kirchenbuch einzutragen.

§. 1153.

Von den Amtsgeschäften der Militair-Prediger.

Die Amtspflichten der Militair-Prediger beziehen sich theils auf die ihnen übertragene geistliche Seelsorge, theils auf die ihnen obliegende Wirksamkeit bei den Militair-Unterrichts-Anstalten.

Es besteht also ihr Hauptgeschäft in Abhaltung des Militair-Gottesdienstes, nach der für die Armee vorgeschriebenen Liturgie, und zwar muss derselbe möglichst so angeordnet werden, dass sämmtliche Truppentheile einer Garnison wenigstens einmal im Monate zum Gottesdienste kommen, und müssen darüber der Militair-Befehlshaber und der Prediger geeignete Rücksprache nehmen. Im Felde hängt die Bestimmung der Zeit und des Orts von den Befehlshabern ab, welche dabei die Sonn- und kirchlichen Festtage beider Confessionen zu berücksichtigen haben.

Auser dem Gottesdienste sind die Militair-Geistlichen noch zu Morgen- und Abendandachten verpflichtet. Kein Militair-Geistlicher darf der Beschwerden des Krieges wegen seine Gemeinde verlassen; er muss vielmehr noch vor dem Gefechte, so wie in und nach demselben bei den Schwerverwundeten oder Sterbenden seine geistlichen Pflichten erfüllen.

Dem evangelischen Militair-Prediger steht die Taufe jedes in seiner Gemeinde von evangelischem Vater gebornen ehelichen Kindes zu. Uneheliche Kinder darf er nur dann, und zwar nur auf den Namen der Mutter taufen, wenn die Mutter die Tochter einer Militair-Person ist; im Uebrigen gelten die den Civil-Predigern gegebenen Vorschriften. Eben so kommen bei den Trauungen die den Civil-Predigern gegebenen Anordnungen in Anwendung. Es muss jedoch dem Prediger bei einem Offizier der Königliche Heiraths-Consens, bei einem Unteroffizier oder Soldaten der Consens seines Commandeurs, und bei einem Militair-Beamten die Genehmigung seiner vorgesetzten Militair-Behörde vorgezeigt werden. Ausserdem hat die Braut eine Bescheinigung von ihrem Prediger, dass die Proclamation regelmässig und ohne Einspruch geschehen und, wenn der Bräutigam oder die

Braut Ausländer sind, ein Attest des Civil-Gerichts, über die bei demselben abgelegte eidliche Versicherung ihres ehelosen Standes beizufügen. Diese Atteste werden in der Kirchen-Registratur verwahrt. Dispensation vom öffentlichen Aufgebot erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen.

Auf bestimmte Zeit oder auf weniger als ein Jahr Beurlaubte können ohne Dimissoriale Seitens ihres competenten Militair-Predigers Heirathen an einem fremden Orte nicht eingehen. Auf unbestimmte Zeit Beurlaubte bedürfen des Consenses des Landwehrbataillons-Commandeurs, sobald sie noch Rekruten sind. Die Individuen der Kriegs-Reserve und des beurlaubten Theils der Landwehr bedürfen solches Consenses nicht. Ausserdem müssen aber die gesetzlich erforderlichen Bescheinigungen vor Eingehung der Ehe vorgelegt werden.

Der Militair-Prediger unterrichtet zwei Tage in der Woche in seiner Behausung diejenigen Kinder seiner Gemeinde, welche das 13. Jahr zurückgelegt haben, und zu seiner Confession gehören, im Christenthum und segnet sie, nach wenigstens einjährigem Unterrichte, öffentlich ein. Er ist für die rechtzeitige Einsegnung verantwortlich.

In Ehescheidungssachen hat er den Sühneversuch zu veranstalten. Eben so muss er, wenn er gerichtlich aufgefordert wird, die Eidesschärfung bei Personen seiner Gemeinde vornehmen. Bei Fahnenweihen und andern militairischen Feierlichkeiten, bei Kranken, welche er im Frieden und im Kriege in Lazarethen fleissig besuchen muss, bei Leichen- und Standreden bei Verstorbenen seiner Gemeinde darf der Militair-Prediger die Ausübung seiner geistlichen Pflichten nicht versagen.

§. 1154.

Führung der Kirchenbücher.

Gewissenhaft muss der Prediger die Kirchenbücher führen, die Hauptbücher bleiben in seinem Verwahrsam, die Duplicate bleiben in dem des aus der Garnison scheidenden Truppentheils. Während des Krieges werden nur die nothwendigsten Papiere mitgenommen.

Wegen der Sterberegister muss der Militair-Befehlshaber über jeden in seinem Truppentheil Verstorbenen dem Prediger vollständige und genaue Mittheilung machen, über die in den Lazarethen Verstorbenen hat diese Verpflichtung die Lazareth-Direction. Diese Anzeigen müssen am Schlusse jedes Monates erstattet werden. Atteste aus den Kirchenbüchern muss der Pfarrer unter seinem Siegel und seiner Unterschrift ausstellen, und dabei die gesetzlichen Vorschriften beobachten.

§. 1155.

Militair-Unterrichts-Anstalten.

Die Militairschulen müssen von den Predigern geleitet und von ihnen Unterricht darin ertheilt werden; sie müssen dabei den Vorschriften des Divisions-Commandeurs und der Schul-Direction folgen. Auch müssen sie nicht nur den höhern, sondern auch den Elementar-Unterricht leiten. Als Remuneration dafür darf nur das Schulgeld gefordert werden.

Einkünfte der Militair-Geistlichen.

Die Militair-Prediger beziehen, ausser einem festen Gehalte, noch Servis und je nach ihren Stellungen einen bestimmten Zuschuss,

der sich im Kriege vermehrt, wo sie ausserdem noch Pferde und Mannschaft zu ihrer Weiterschaffung und Deckung erhalten; ausserdem erhalten sie noch für jeden von ihnen vollzogenen kirchlichen Akt, je nach dem Stande desjenigen, von dem er beansprucht wird, Stollgebühren, deren Höhe bestimmt festgesetzt ist.

§. 1156.

Militair-Küster.

Jede Militair-Gemeinde, bei welcher ein wirklicher Militair-Prediger angestellt ist, erhält auch einen eigenen Militair-Küster. Dieser erhält ebenfalls ein festes Gehalt, Servis und Feldzuschuss, so wie einen Theil der Stollgebühren. Er muss dem Militair-Prediger bei Ausübung seiner geistlichen Functionen assistiren, hat auch, wenn er aufgefordert wird, die Verpflichtung, an den Elementar-Schulen zu unterrichten Er steht in Bezug auf Beurtheilung seiner Amtspflicht unter dem Consistorii seiner Provinz.

Militair-Kirchen.

Die Militair- und Garnison-Kirchen sind Eigenthum des Staats. Die Verwaltung des für dieselben fundirten Vermögens geschieht durch ein Curatorium von drei Personen, welche erster, zweiter und dritter Kirchen-Vorsteher und Kassen-Curator genannt werden, und aus einem Stabs-, einem Subaltern-Offizier und dem Prediger zusammengesetzt sind. Bei Verwaltung des ihnen übergebenen Vermögens liegen ihnen die gewöhnlichen Pflichten eines Curators ob. (Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Febr. 1832. Cab. Ordre vom 11. Juli 1833. G. S. S. 69.

Siebenter Abschnitt.

Von weltlichen Kirchen-Bedienten.

§. 1157.

Personen, welche die mechanischen und weltlichen Angelegenheiten zum Dienste der Kirche verrichten, haben nicht die Rechte der Geistlichen, und sind von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen. Die Kirchen-Vorsteher, welche mit Ausnahme etwa bestehender Observanz aus den Mitgliedern der Gemeinde bestellt werden, haben dieselbe Verbindlichkeit zur Annahme des Amts, wie diejenigen, welche zu Bürgerämtern gewählt werden. (§§. 550—555.)

Küster oder andere dergleichen niedere Kirchen-Bediente müssen, mit Zuziehung des Pfarrers, von dem Patron bestellt werden. Ist der Küster zugleich Vorleser oder Vorsänger, so gebührt der Gemeinde, falls er bei der anzustellenden Probe ihr nicht gefällt, ein Recht zum Widerspruche, weshalb sie dann den geistlichen Oberen erhebliche Gründe gegen die Tüchtigkeit oder Würdigkeit des Vorgeschlagenen nachweisen muss. Ist der Küster zugleich Schulhalter, so finden auf ihn, die wegen der Lehrer gegebenen Vorschriften Anwendung.

Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, erhalten ihre niederen Kirchen-Bedienten durch den Pfarrer, Kirchen-Vorsteher ode die Gemeinde. Vor der Anstellung müssen sie dem Kirchen-Inspector zur Prüfung vorgestellt werden. Ihre Pflichten und Verrichtungen werden durch die besondern Verfassungen einer jeder Parochialkirche

bestimmt. Sie stehen in ihrem Amte zunächst unter der Aufsicht des Pfarrers und müssen dessen Anweisungen befolgen. In Betreff der Bestrafung bei vorkommenden Amtsvergehungen gilt Alles, was wegen der Pfarrer verordnet ist. (§§. 556—567. Verordnung vom 2. Mai 1811.)

Achter Abschnitt.

Von Kirchen-Patronen.

§. 1158.

Begriffe.

Derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche, nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt, wird der Kirchen-Patron genannt.

Erwerbung des Patronatrechts.

Wer eine Kirche baut oder hinlänglich dotirt und wer eine verfallene oder verarmte Kirche wieder aufbaut, oder von Neuem dotirt, erlangt ein Recht zum Patronat. Hat in letzterem Falle eine Kirche bereits einen Patron, so erlangt der neue Wohlthäter, wenn der alte die Kosten des Aufbaues und der Dotation nicht hat übernehmen können oder wollen, mit demselben gleiche Rechte. Auch durch den Auftrag einer Kirchen-Gesellschaft, die bisher keinen besondern Patron hatte, erhält Jemand ein Patronat, jedoch muss überall der Staat das Kirchen-Patronat verleihen. Auch durch Verjährung kann das Kirchen-Patronat erlangt werden, wobei jedoch, dem Staate und der Kirchen-Gesellschaft gegenüber, die bei Regalien erforderliche Verjährung vorhanden sein muss, während bei streitigem Patronat zwischen Privat-Personen die gemeine Verjährung hinreicht. Alle Streitigkeiten der Art gehören vor den ordentlichen weltlichen Richter. Im Uebrigen geben die Erwerbungs-Urkunden darüber Auskunft, ob das Patronatrecht nur der Person des Erwerbers und seinen Erben oder einer gewissen Familie zukommt, oder, ob dasselbe mit einem Amte oder dem Besitze eines Gutes verbunden ist. In zweifelhaften Fällen wird das Patronatrecht als an einem Gute oder Grundstücke haftend vermuthet, und kann dasselbe ohne ausdrückliche Einwilligung der geistlichen Obern von dem Gute nicht abgesondert werden, geht auch auf jeden Besitzer desselben, ohne Unterschied der Religion, über. Bei dem Verkaufe von Domainen und eingezogenen geistlichen Gütern wird das Patronatrecht nicht verkauft, sondern dem Staate vorbehalten; die Patronatslasten aber als Canon dem Gute aufgelegt und dieser an die Regierungs-Kassen zum Kirchen-, Schul-, Bau- und Unterhaltungsfonds gezahlt.

Personen, die keiner im Staate aufgenommenen oder geduldeten christlichen Religionspartei angehören, können das Patronatsrecht über eine Kirche nicht ausüben, können jedoch während ihrer Besitzzeit die Ausübung einem Andern übertragen, müssen auch die Beiträge und Leistungen des Patronats aus den Einkünften des Gutes bestreiten. (§§. 568—583. Cab. Ordre v. 9. Jan. 1812 G. S. S. 3.)

Juden, welche zwar Grundstücke mit dem Patronate über eine christliche Kirchen erwerben können, sobald sie das Staatsbürgerrecht erlangt haben, dürfen das Patronat selbst nicht ausüben, und wird daher angenommen, dass gar kein Patron vorhanden, oder dass

dessen Recht auf die Provinzial-Behörden oder Bischöfe übergegangen sei. Dasselbe gilt von der Verwaltung des Kirchen-Vermögens; die Beiträge und Leistungen des Patronats aber müssen aus den Guts-Einkünften bestritten werden. Jüdische Mitglieder einer Commune, der das Patronat zusteht, dürfen zwar an dessen Ausübung keinen Theil nehmen, müssen aber die auf ihren Grundstücken haftenden Reallasten tragen.

In allen Städten, wo die Städteordnung gilt, hat der Magistrat das Patronatsrecht; dieser muss jedoch zur Wahl des Predigers die Kirchen-Gemeinde zuziehen. Eben dasselbe gilt von der Berufung der Schullehrer, und haben die Schul-Deputationen nur dem Concluso des Magistrats Folge zu leisten, nicht aber die Stellen selbst zu besetzen. Eben so verhält es sich mit der Vertheilung von Stipendien. (Verordn. v. 30. August 1816. G. S. S. 207. Rescript v. 25. Januar 1821.)

§. 1159.

Rechte und Pflichten des Patrons.

Der Patron muss mit Anwendung eigener Mittel für die Erhaltung der Kirche Sorge tragen, ist daher auch berechtigt, Verwalter des Kirchen-Vermögens zu bestellen und Rechnungslegung von ihnen zu fordern. Er kann daher auch auf gewisse Ehrenrechte Anspruch machen, indem ihm das Recht gebührt, bei Erledigung der Pfarrstelle, den neuen Pfarrer zu präsentiren; auch kann ihm ein Kirchstuhl an einem vorzüglichen Orte der Kirche nicht versagt und muss seiner und seiner Familie im öffentlichen Kirchengebete gedacht werden. Bei der Beerdigung gebührt ihm, seiner Ehefrau, seinen ehelichen Abkömmlingen und den bei ihm wohnenden Seitenverwandten ein Platz im Begräbnissgewölbe, oder, wenn die Gesetze des Staats dies nicht erlauben, die unentgeltliche Anweisung einer vorzüglichen Stelle auf dem Begräbnissplatze. Er kann Ehrenmäler für sich und seine Familie in der Kirche errichten und kann das Trauergeläute und die Kirchentrauer nach der Gewohnheit jeden Ortes beanspruchen. Verarmte Patrone können, sobald der Kirchenschatz nach Abzug aller zur Unterhaltung der Anstalten der Kirchen erforderlichen Ausgaben dazu hinreicht, und Niemand, der zur Ernährung des verarmten Patrons verpflichtet ist, vorhanden ist, ihren nothdürftigen Unterhalt aus demselben fordern. (§§. 584—597.)

§. 1160.

Ausübung des Real-Patronatrechts.

Die Ausübung des auf dem Gute haftenden Patronatrechts gebührt demjenigen, welchem das bürgerliche Eigenthum des Gutes zukommt. Wem die Gesetze die Verwaltung des Inbegriffs der Güter und Gerechtsame eines andern übertragen haben, der ist auch das diesem gebührende Patronat in dessen Namen auszuüben berechtigt. Verwaltungs-, Nutzungs- oder Erbpachtsrechte geben noch keine Befugniss zur Ausübung des Patronats, wogegen der Besitz eines Leibgedinges zur Ausübung desselben berechtigt. Die Administration wegen mit Schulden belasteter Güter hebt die Ausübung des Patronats für den Eigenthümer nicht auf, sondern es gehen nur die Einkünfte aus dem Kirchen-Vermögen, aber auch die Lasten des Patronats auf den Administrator über. Im Concursfalle geht jedoch das Patronatsrecht auf die Gesammtmasse der Schuldner über. Ver-

fällt ein Gut aus andern Ursachen als Schulden halber auf Antrag des Fiskus in gerichtlichen Beschlag, so hat der Staat während desselben die Ausübung der Patronatsrechte und Pflichten zu übernehmen.

Mehrere Patrone

einer und derselben Kirche auf mehreren Gütern mit gleichem Rechte sind Inhaber eines gemeinsamen Rechts oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit, in Ansehung der damit verbundenen Befugniss und Pflichten. Jeder kann aber für seine Person die vorgeschriebenen Ehrenrechte fordern. Derjenige von mehreren Patronen auf dessen Gute die Kirche liegt, kann in gemeinschaftlichen Geschäften das Directorium und den Vorzug der Unterschrift fordern. Sind mehrere Kirchen vorhanden, so gebührt dies Recht demjenigen, auf dessen Gute der Pfarrer wohnt; sonst aber hat derjenige den Vorzug, auf dessen Kirche sich die Verhandlung bezieht.

Wie das Patronatsrecht aufhört.

Niemand kann ohne ausdrückliche Einwilligung der Gemeinde und ohne Genehmigung der geistlichen Oberen des Patronats und der damit verbundenen Obliegenheiten sich begeben, verliert auch dies Recht nicht durch Nichtgebrauch. Hat er aber einzelne Befugnisse des Patronats durch eine zur gewöhnlichen Verjährung hinreichende Frist von der Gemeinde, deren Vorsteher oder einem dritten, als ein ihm zukommendes Recht ausüben lassen, so hat er diese Befugnisse verloren. Wer aus Bestechung oder anderer unerlaubter Privatvortheile wegen Jemand zu einer Pfarrstelle präsentirt, verliert für seine Person dies Recht für immer. Eben so verliert derjenige die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte des Patronats, der im Sinne des Gesetzes bescholten genannt wird. In solchen Fällen wird die erledigte Pfarrstelle entweder von den geistlichen Oberen oder der Commune besetzt. Hat ein Collegium, eine Corporation oder Commune das Patronat, so kann es zwar die Ausübung desselben Jemandem aus seinem Mittel übertragen oder dieselbe mit einem gewissen Amte verknüpfen, der zum Patronate gehörigen Pflichten aber kann es sich zum Nachtheil der Kirche nicht entledigen. (§§. 598 — 617. Rescript vom 18. Januar 1813. Gesetz vom 8. Mai 1837.)

Neunter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen.

§. 1161.

Allgemeiner Grundsatz.

Von den Gütern und dem Vermögen der Parochialkirchen gilt Alles, was vom Vermögen der Kirchen überhaupt im 4. Abschnitte verordnet ist.

Art der Verwaltung.

Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens geschieht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und unter Aufsicht des Patrons oder eines Kirchen-Collegii durch Kirchen-Vorsteher. In den Städten nehmen zwar die Stadtverordneten an der Wahl des

Kirchenvorstandes, nicht aber an der unmittelbaren Verwaltung des Kirchenvermögens, sondern nur an der Controlle über dasselbe Theil. Etwaige Streitigkeiten über die Geschäftsführung der erwählten Deputation zur Verwaltung des Kirchenvermögens werden vom Magistrate, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung entschieden. Der Magistrat hat vielmehr das Aufsichtsrecht über diese Deputation als erste Behörde der mit Patronatsrecht versehenen Commune, jedoch müssen die Stadtverordneten dabei zu Rathe gezogen werden. (§§. 618 — 622. Rescript vom 15. Dezember 1823 und 19 Juli 1827.)

Rechte und Pflichten der Kirchenverwalter.

Diese müssen gleich Vormündern der Verwaltung ihre grösste Aufmerksamkeit widmen, und denselben Grad der Schuld, wie diese, vertreten. Bei jeder Pfarrkirche müssen wenigstens zwei Kirchenvorsteher sein, welche das ganze Vermögen der Kirche, es möge in Geldern, Schulddocumenten oder andern Urkunden bestehen, derartig unter gemeinsamen Verschluss halten müssen, dass keiner von ihnen einseitig darüber verfügen kann. Der Ort der Aufbewahrung muss von den Vorstehern, dem Patrone und dem Pfarrer genau überlegt, den Umständen nach aber auch von dem Kirchen-Inspector bestimmt werden. Sind, besonders auf dem Lande, die Kirchenvorsteher nicht tauglich und geübt im Rechnungswesen, so muss der Pfarrer die dahin einschlagenden Geschäfte übernehmen, in welchem Falle also alles von den Kirchenvorstehern vorstehend verordnete auf ihn und seine Gehülfen ebenfalls Anwendung findet. (§§. 623 — 628 C. O. vom 4. August 1834.)

Von Kirchen-Capitalien.

Ausstehende Kirchen-Capitalien können ohne Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchen-Collegiis von den Vorstehern nicht aufgekündigt werden; wo keins von beiden vorhanden ist, muss der Kirchen-Inspector zugezogen werden. Geschieht die Aufkündigung von dem Schuldner, so muss dem Patrone oder Kirchen-Collegio, oder Inspector sofort Anzeige gemacht werden, und müssen die Zahler Anweisung erhalten, gegen wessen Quittung sie Zahlung zu leisten haben, und welche Unterschriften unter derselben sich befinden müssen, da nur eine, dieser Vorschrift gemäss ausgestellte Quittung gegen die Kirche diese Zahlung beweisen kann.

Sobald aus den Einkünften der Kirche ein Bestand von 50 Thalern oder mehr erübrigt werden kann, so müssen die Vorsteher für dessen sichere und zinsbare Unterbringung zum Besten der Kirche sorgen. Ist eine solche nicht sofort möglich, so muss die Belegung bei der Königl. Bank erfolgen. Die zur Wiedereinziehung solcher bei der Bank belegten Summen auszustellenden Cessionen oder Quittungen müssen, wenn sie

1) von einer Patronatkirche oder Stiftung kommen, von dem Prediger und Patron, in des letzteren Abwesenheit vom Gerichtshalter, unter Beifügung des Kirchen- oder Gerichtssiegels,
2) wenn sie von Kirchen und Kassen unter dem Patronat oder der Verwaltung des Magistrats kommen, von dem Rendanten, oder den zur Einziehung autorisirten, unter Beglaubigung des Magistrats und Beifügung des Gerichtssiegels,
3) bei Königlichen Kirchen und Stiftungen von dem Prediger und Kirchenvorstehern und von dem etwa mit Verwaltung

beauftragten Justizbeamten, unter Beifügung des Kirchen- oder Gerichtssiegels,

4) bei Prediger-, Wittwen- und Legatenkassen, von dem mit der Verwaltung beauftragten Inspector und einem Stadt- oder Landprediger, mit Beidrückung des Kirchensiegels, oder Beifügung eines Attestes des Gerichts,

ausgestellt werden.

Jeder der Unterschriebenen muss seinen Character beisetzen und müssen die Justiziarien oder Justiz-Beamte, oder Gerichte ihre Beglaubigungen unentgeldlich ausstellen. (§§. 629 -- 635 Rescript vom 27. September 1833. Circular vom 28. Juni 1795.)

§. 1162.

Kirchencapitalien sollen in der Regel nicht anders, als gegen gerichtliche Sicherheit und auf unbewegliche Güter ausgeliehen werden, und zwar dürfen die Anleihen bei städtischen Grundstücken nur innerhalb der ersten Hälfte, und bei Landgütern innerhalb der ersten zwei Drittel des Werthes der Hypothek, ausgegeben werden. Hauptsächlich aber sollen diese Kapitalien znm Ankaufe von Staatsschuldscheinen verwendet werden. Die Ausleihung muss mit Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchen-Collegii, oder mit Zuziehung des Pfarrers, nach erfolgter Anzeige an den Inspector, geschehen. Beträgt das auszuleihende Capital mehr als 50 Thaler, oder findet der Inspector die Sicherheit bedenklich, so muss er den geistlichen Oberen davon Anzeige machen. An den Patron, an einen der Vorsteher, an ein Mitglied des Kirchen-Collegii oder auch an den Pfarrer dürfen Darlehen von Kirchengeldern, ohne besondere Genehmigung der geistlichen Oberen nicht gemacht werden. An Personen, die zu den geistlichen Oberen gehören, dürfen aber von den Unterbeamten Darlehne aus dem Kirchenvermögen gar nicht gemacht werden. Die geistlichen Oberen machen sich der Kirche verantwortlich, wenn sie Kirchengelder ohne pupillarische Sicherheit ausleihen. Darlehne auf die Kirche dürfen nur unter Beitritt des Patrons oder Kirchen-Collegiis, oder in deren Ermangelung der Gemeinde oder deren Repräsentanten nebst Genehmigung der geistlichen Oberen aufgenommen werden; wer ohne diese Erfordernisse Darlehne giebt, hat auf die Kirche nur insofern ein Recht, als er die nützliche Verwendung nachzuweisen vermag. (§§. 636 — 646 Respript vom 26. November 1799 C. O. vom 3. Mai 1821. G. S. S. 46. Rescript vom 27. August 1829.)

Grundstücke.

In die Veräusserung eines Kirchengutes müssen Patron und Gemeinde einwilligen. Auch muss Untersuchung und Genehmigung der geistlichen Oberen, und die Erlaubniss des geistlichen Departements im Staats-Ministerio eingeholt werden. Zu Erbverpachtungen oder Austhuung gegen Erbzins ist die Einwilligung der geistlichen Oberen hinreichend. Die Einwilligung der Gemeinde bei Erbverpachtungen ist nicht erforderlich, wogegen sie bei Erbzins-Austhuungen eingeholt werden muss. (§§. 647—649. Rescr. v. 10. Mai 1819. Rescr. v. 22. August 1833.)

§. 1163.

Prozesse

wegen der Güter und des Vermögens der Kirche müssen die Vorsteher führen; der Patron muss sie dabei unterstützen. Tritt die

Kirche als Klägerin auf, so muss vor Beginn des Prozesses die Genehmigung der geistlichen Oberen eingeholt werden, wenn nicht die Vorsteher und der Patron den Prozess auf ihre Gefahr und Kosten führen wollen. Klagen gegen die Kirche müssen den geistlichen Oberen angezeigt und ihre Bewilligungs-Verfügung wenigstens nach Einlassung auf die Klage nachgebracht werden, da sonst ebenfalls Patron und Vorsteher für Gefahr und Kosten aufkommen müssen. Fällt jedoch ein so geführter Prozess günstig für die Kirche aus, so dass ihr dadurch ein die Kosten des Prozesses übersteigender Nutzen verschafft wird, so müssen letztere aus dem Kirchenvermögen getragen, resp. erstattet werden. Prozessvollmachten müssen die Vorsteher, der Patron, das Kirchen-Collegium, oder, in deren Ermangelung, der Pfarrer mit unterschreiben. Weigern sich die Vorsteher, der Patron oder die Kirchen-Collegia wirkliche Rechte der Kirche vor Gericht auszuführen und zu vertheidigen, so müssen die geistlichen Oberen von Amtswegen einen Bevollmächtigten bestellen, und muss der Weigernde, aus eigenen Mitteln, die Kosten der ungegründeten Weigerung ersetzen. Auch wenn gegen die genannten Personen ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist, müssen die geistlichen Oberen einen Bevollmächtigten von Amtswegen ernennen.

Kirchen, Pfarren und Küstereien sind, sobald sie vermögend sind, sportelpflichtig. Sind sie nach den Gesetzen als arm zu betrachten, so kommen ihnen alle Begünstigungen der zum Armenrecht verstatteten Personen zu, und müssen die Gerichte ihnen bei Prozessen einen Rechtsbeistand von Amtswegen zuordnen. Dies Unvermögen muss aber von den geistlichen Oberen in der Autorisation zur Anstellung der Klage oder zur Einlassung auf dieselbe bescheinigt werden, wenn nicht die klagenden Personen die Kosten selbst tragen wollen.

Schulen, welche nicht Communal-Anstalten sind, werden nach der Sportelpflichtigkeit der Kirche, zu der sie gehören, beurtheilt. (§§. 650—661. Rescr. v. 23. August 1822. Rescr. v. 29. Januar 1827.)

Vergleiche

über Kirchengüter und Rechte können nur unter Genehmigung der geistlichen Oberen geschlossen werden. Ist eine Art von Veräusserung darin enthalten, so treten die wegen einer gültigen Veräusserung von Kirchengütern gedachten Erfordernisse hinzu. (§§. 662. 663. Cab. Ordre v. 7. Juni 1828 nebst Instruction v. 30. Juni 1828.)

§. 1164.

Einkünfte.

Die ordentliche und prompte Einziehung der Kirchen-Einkünfte muss von den Kirchen-Vorstehern besorgt werden; dazu gehören: der Ertrag des Klingelbeutels oder ausgestellten Beckens, alle persönlichen Abgaben für gewisse kirchliche Handlungen und die für die Begräbnissplätze auf den Kirchhöfen zu entrichtenden Stellgelder. Vermiethungen und Verpachtungen von Kirchengütern, welche jedesmal öffentlich ausgeboten werden müssen, bedürfen nur der Genehmigung des Patrons und des Kirchen-Collegii und müssen die Vorsteher die Miethe und Pachtgelder davon einziehen. Beträgt die Miethe oder Pacht oder der bisherige Ertrag nicht über 50 Thaler, und übersteigt die Dauer des abzuschliessenden Vertrages nicht sechs Jahre, so ist die Bekanntmachung oder die Aufforderung, sich an einem bestimmten Tage bei einem der Kirchen-Vorsteher oder dem

Pfarrer zu melden, hinreichend erfolgt, wenn sie drei Sonntage hinter einander von der Kanzel herab geschieht, und kann der Vertrag mit dem Meistbietenden dann, ohne Dazwischenkunft der Gerichte oder der geistlichen Oberen abgeschlossen werden. In allen übrigen Fällen muss auch noch eine öffentliche gerichtliche Aufforderung, bei der die gesetzlichen Vorschriften von der freiwilligen Subhastation beobachtet werden müssen, und die Bewilligung der geistlichen Oberen erfolgen. Kann die Verpachtung zum Besten der Kirche nicht bewerkstelligt werden, so müssen die eingepfarrten Gemeinden, gegen übliche Vergütigung der Bestellungs- und Erntekosten, das Gut bearbeiten und die Früchte einsammeln. Die Vermiethung von Kirchenstellen, deren Miethe ohne Bewilligung der Eingepfarrten nicht erhöht werden darf, und welche an letztere und an Fremde, mit Vorzug der erstern, geschehen kann, gebührt den Vorstehern. Eine öffentliche Versteigerung der Kirchenstellen darf nie erfolgen. Bei neuen Kirchen erfolgt die Vertheilung unter Beistimmung des Patrons oder Kirchen-Collegii und Genehmigung der geistlichen Oberen, nach Klassen oder durch das Loos. Auf gewisse Personen oder Familien erbliche Kirchenplätze können zwar von den Eigenthümern an Andere vermiethet, zum Gebrauche übertragen und auf ihre Nachkommen vererbt, deren Eigenthum kann aber weder unter Lebenden, noch von Todeswegen an Andere übertragen werden. Stirbt der Eigenthümer einer solchen Stelle ohne Nachkommen oder verlässt die Parochie, so fällt die Stelle an die Kirche zurück. Kirchstühle, die Jemandem in Rücksicht seiner Würde oder seines Amtes angewiesen sind, können von ihm an Andere auf keine Weise übertragen werden. Kirchstühle aber, die einem Hause oder Gute für beständig zugeschlagen sind, gehen mit diesem auf jeden Besitzer, auch wenn er einer andern Religionspartei angehört, über. (§§ 664—685. Rescr. v. 25. Octbr. 1817. Rescr. v. 20. Juni und 7. Juli 1800.)

§. 1165.

Ausgaben

der Kirche, die bestimmt vorkommen, müssen die Vorsteher aus den Kirchenmitteln ohne weitere Rücksprache entrichten. Für ausserordentliche Ausgaben müssen von den geistlichen Oberen gewisse Summen bestimmt werden, und dürfen diese nicht ohne Genehmigung des Patrons oder Kirchen-Collegii und der geistlichen Oberen überschritten werden.

Die Rechnungslegung

erfolgt von den Vorstehern in gewissen Terminen an den Patron an einem von ihm zu bestimmenden Orte, und können die Repräsentanten der Gemeinde derselben beiwohnen. Sonst hat das Kirchen-Collegium oder die Deputirten der Gemeinde die Rechnung abzunehmen und ist in allen Fällen der Pfarrer zuzuziehen. Bei Kirchen-Revisionen muss der revidirende Inspector einen Extract der letzten Rechnungslegungen, nach Einnahme und Ausgabe, den geistlichen Oberen einreichen, und, bei Zweifeln oder Bedenken, nach Vernehmung der Vorsteher, den geistlichen Oberen die weitere Beurtheilung und Verfügung überlassen. Die Rechnung von Königlichen, Magistrats- oder städtischen Communal-Kirchen müssen dem Consistorio, und wenn die jährliche Einnahme über 500 Thaler beträgt, von diesem der Ober-Rechenkammer zur Revision eingereicht werden. Die Abnahme der Kirchen-, Schul- und Instituts-Rechnungen gehört zum Ressort

der Regierung. (§§. 686—698. Regierungs-Instruction vom 23. October 1817.)

§. 1166.

Bau und Besserung der Kirchen-Gebäude.

Für die Unterhaltung der Kirchen-Gebäude und Geräthe müssen Vorsteher und Pfarrer Sorge tragen. Bei vorfallenden Bauten und Reparaturen muss dem Patron oder Kirchen-Collegio Anzeige gemacht werden. Ist keiner dergleichen vorhanden, so können Reparaturen unter 10 Thaler, mit Zuziehung des Pfarrers vorgenommen, sonst aber muss dem Inspector Anzeige gemacht werden. Dieser kann bei Reparaturen unter 50 Thaler, wenn er bei angestellter Prüfung kein Bedenken findet, seine Genehmigung ohne Rückfrage ertheilen, sonst aber muss die Genehmigung der geistlichen Oberen, unter Einreichung eines Berichtes und eines von Sachverständigen aufgenommenen Kostenanschlages, eingeholt werden. Bei einem neuen Anbaue oder Erweiterung der Kirchen-Gebäude muss jedesmal die Genehmigung der geistlichen Obern erfolgen. Die geistlichen Oberen müssen die Nothwendigkeit des Baues prüfen und die Art desselben bestimmen, müssen auch, im Fall die Interessenten darüber streitig sind, die Sache gütlich beizulegen versuchen, oder die rechtliche Entscheidung des Streites an die weltliche Obrigkeit verweisen, inzwischen aber bestimmen, wie es mit dem Bau oder der Reparatur gehalten werden soll. (§§. 699—707. Rescr. v. 6. September 1834. Cab. Ordre v. 4. August 1834. Cab. Ordre v. 18. Februar 1805. Rescr. v. 21. Jan. 1817. Rescr. v. 22. Decbr. 1820. Rescr. v. 25. April 1836.)

§. 1167.

Woher die Kosten zu nehmen.

Wo nicht durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten und Provinzial-Gesetze es anders bestimmt wird, müssen die Kosten zum Bauen und Reparaturen aus dem Kirchen-Vermögen genommen werden, jedoch ohne dass ein Nachtheil für die alljährlichen Leistungen aus der Kirchen-Kasse geschieht. Die dabei erforderlichen Hand- und Spanndienste müssen bei Landkirchen unter die Eingepfarrten vertheilt werden, wobei auch die nicht zur Gemeinde des Dorfes gehörigen oder von den Gemeindediensten freien Eingepfarrten zuzuziehen sind; diese Leistungen allein müssen unentgeltlich erfolgen. Ist das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Kosten nicht ausreichend, so müssen Patron und Eingepfarrte dieselben gemeinschaftlich tragen, und darf sich keiner der letztern, wenn er auch zu einer doppelten Parochie gehört, oder vom Pfarrzwange befreit ist, davon ausschliessen. Auch Gastgemeinden, welche zu einer benachbarten Kirche gewiesen worden, müssen Beitrag leisten, und können sich dieser Verpflichtung durch Wiedertrennung von der Kirche, wenn die Reparatur während der Zeit ihrer Verbindung nothwendig geworden, nicht entziehen. Sind mehrere Kirchen unter einem Pfarrer vereinigt, so tragen Patron und Gemeinde nur zur Reparatur ihrer eigenen Gebäude bei, sind aber mehrere Kirchen zu einer vereinigt, so müssen alle gemeinschaftlich die Baukosten tragen. Bau-Materialien, welche der Patron oder die Gemeinde selbst hat, müssen von ihnen, unter Anrechnung auf den zu leistenden Geldbeitrag, geliefert werden. Als Beitrag zu den Baukosten bei Landkirchen müssen der Patron zwei Drittel, die Eingepfarrten aber ein Drittel

entrichten. Fiscus kann dabei als Eingepfarrter nicht angesehen werden. Besitzt der Patron blos die Bauergüter im Kirchspiele, so trägt er noch besonders, wie jeder Eingepfarrte, bei. Hat er dieselben jedoch durch Ablösung erhalten, so braucht er keinen weitern Beitrag zu zahlen. Bei mehreren Patronen werden die zu leistenden zwei Drittel, nach Verhältniss ihres Antheils zum Patronate, unter sie vertheilt. Der Beitrag der Eingepfarrten wird nach dem Contributionsfusse regulirt. Kirchen, Pfarr-, Schul- und Hospital-Aecker haben keinen Beitrag zu leisten. Eingepfarrte, welche keiner Contributions-Leistung unterworfen sind, müssen nach Verhältniss ihrer Steuerpflichtigkeit Beitrag zahlen. Eingepfarrte, die kein Grundstück besitzen, müssen, nach Verhältniss ihres Beitrages zu den Gemeinde-Lasten, auch hierzu herangezogen werden. Bei Stadtkirchen trägt der Patron ein Drittel und die Eingepfarrten zwei Drittel der Kosten; die Vertheilung unter die Eingepfarrten geschieht nach den sonst von ihnen zu leistenden persönlichen Lasten und Abgaben. Sind früher eingepfarrt gewesene Gemeinden zu einer andern benachbarten Kirche geschlagen worden, so müssen auch sie, wie die Glieder der Haupt-Gemeinde beitragen. Glieder von Gast-Gemeinden entrichten, wenn sie nicht das Wahlrecht zur Besetzung der Pfarrstelle haben, ein Viertel des Beitrags der Contribuenten, im angedeuteten Falle aber den vollen Theil.

Einwohner des Kirchspiels, die einer andern Religionspartei angehören, zahlen, wenn sie die Kirche zu ihrem Gottesdienste benuzzen, nach denselben Grundsätzen Beiträge. Wegen ihres Ausfalles aber dürfen die Beiträge der übrigen Eingepfarrten wider ihren Willen nicht erhöht werden, sondern die geistlichen Oberen müssen für Deckung eines solchen Ausfalles auf eine andere Weise sorgen. Auch die Hand- und Spanndienste müssen nach denselben Grundsätzen vertheilt werden. Der aus der Kirche zu entrichtende Zuschuss soll gewöhnlich zur Deckung dieser Ausfälle benutzt werden; ist dies aber nicht möglich, so können die geistlichen Oberen die Bewilligung einer Collecte bei dem Staate nachsuchen, oder die Eingepfarrten müssen, so weit es ohne Bedrückung geschehen kann, zuschiessen. Ist aber die Zahl der Eingepfarrten dazu zu klein, so müssen die geistlichen Obern diese Parochie, unter Genehmigung des Staats, zu einer andern benachbarten Kirche schlagen, wobei denn, so weit nicht besondere Bestimmungen getroffen werden, die über die Verhältnisse der vereinigten Mutterkirchen geltenden Gesetze Anwendung finden. Das Vermögen jeder Parochie wird besonders verwaltet, doch muss jedes derselben zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Kirche nach Verhältniss beitragen. (§§. 710—756. Rescr. v. 18. Febr. 1825; v. 18. Januar 1822 u. v. 19. Decbr. 1823. Cab. Ordre v. 14. Juli 1836. G. S. S. 208.)

§. 1168.

Aufsicht über den Bau.

Die Aufsicht über den Bau und die Einsammlung der Beiträge liegt den Kirchen-Vorstehern ob, und kann dabei richterliche Hülfe in Anspruch genommen werden. Ein über die Verbindlichkeit und das Quantum des Beitrages angestellter Prozess hält die Einzahlung des Beitrages nicht auf, wird aber der klagende Interessent ganz oder zum Theil freigesprochen, so muss demselben das zu viel gezahlte, nebst Zinsen, von den übrigen Contribuenten zurückgegeben werden.

Die Unterhaltung, Besserung

der Kirchhöfe liegt allen ob, die an denselben Theil nehmen, muss aber aus der Kirchenkasse erfolgen, wenn für die Grabstellen Bezahlung genommen wird, der Patron braucht dazu nichts beizutragen. Die Anlegung neuer Kirchhöfe darf nur unter Bewilligung der geistlichen Oberen, der Orts-Polizei und ohne dass den Pfarrern und Kirchenbedienten ihre Gebühren dadurch geschmälert werden, erfolgen.

Kirchen-Geläute

müssen aus der Kirchenkasse erhalten werden, und haben fremde Gemeinden, welche dieselben mitbenutzen, nur, wenn sie für diese Benutzung nichts zahlen, zur Unterhaltung derselben einen von den geistlichen Oberen zu bestimmenden Beitrag zu leisten. (§§. 757 bis 771. Cab. Ordre v. 19. Juni 1836.)

Zehnter Abschnitt.

Von Pfarrgütern und Einkünften.

§. 1169.

Das Pfarrvermögen

besteht aus den zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmten Gütern, Einkünften und Stollgebühren.

Die Rechte

derselben sind denen der Kirchengüter gleich und sind sie, der Regel nach, von allen Prästationen und Abgaben an die Gutsherrschaft oder Stadt-Kämmerei und von den Gemeindelasten frei. Zu solchen Ausgaben der Gemeinde, wovon der Pfarrer und die Gemeinde unmittelbaren Vortheil ziehen, müssen sie mit beitragen. Pfarr- und Küstergüter sind von der ordentlichen Real-Gerichtsbarkeit des Ortes ausgenommen.

Der Niessbrauch

und die Verwaltung der Pfarrgüter gebührt dem Pfarrer und müssen der Patron und die Kirchenvorsteher darauf sehen, dass dieselben vom Pfarrer ordentlich verwaltet und bewirthschaftet werden, und dass das richtige und vollständige Wohnungs-, Wirthschafts-, Garten- und Feld-Inventarium gehalten wird. Ein etwa darüber entstehender Streit muss nach den Kirchenmatrikeln entschieden werden. Die Vermiethung des Wohngebäudes darf vom Pfarrer, der sodann den Polizeigesetzen unterworfen ist, nur mit Einwilligung des Patrons und der Kirchenvorsteher geschehen.

Unterhaltung der Gebäude.

Die Unterhaltung der äussern und innern Pertinenzstücke, so wie kleine Reparaturen, welche für den Pfarrer nicht über drei, für den Kirchenbedienten nicht über einen Thaler betragen, müssen aus eigenen Mitteln besorgt werden; zu grössern Reparatnren müssen die Besitzer die Materialien, so weit als dieselben über die Wirthschaftsnothdurft vorhanden sind, unentgeltlich hergeben, die übrigen Kosten müssen, wenn keine besondern gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, aus dem Kirchenvermögen oder vom Patron und den Einge-

pfarrten aufgebracht werden. Predigerwittwen-Häuser haben auf keine Unterstützung Anspruch. Die Kirchenvorsteher haben vorzüglich darauf zu sehen, dass die kleinen Reparaturen vom Pfarrer zu rechter Zeit gemacht werden, da bei Vergrösserung derselben, oder bei schuldbar unterlassener Anzeige eines vorhandenen beträchtlichen Schadens, der Pfarrer zur Wiederherstellung desselben auf eigene Kosten verpflichtet ist.

Die Unterhaltung

des vollständigen Inventarii fällt dem Pfarrer zur Last. Pfarräcker kann der Pfarrer ohne weitere Anfrage verpachten; sein Amtsfolger ist aber an den von ihm geschlossenen Vertrag nicht gebunden, muss jedoch dem Pächter noch einmal die vollständige Nutzung der ganzen Pachtung gestatten. Haben der Patron, der Vorsteher und die geistlichen Oberen den Pacht-Contract genehmigt, so ist auch der Amtsfolger daran gebunden.

Die Benutzung

eines zur Pfarre gehörigen Waldes gebührt dem Pfarrer nach den Regeln der Forst-Ordnung. Bauholz darf nicht daraus verkauft, vielmehr muss dasselbe für etwaige Baue und Reparaturen aufgespart oder, wenn es, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchen-Collegiis oder der Gemeinde, verkauft wird, das dafür gewonnene Geld zum Pfarrvermögen geschlagen und, wenn es nicht zu Bau- und Reparaturkosten verwendet wird, die Zinsen davon, dem Pfarrer gezahlt werden. Auch Brennholz darf der Pfarrer nur so weit verkaufen, als er von seinem Deputat etwas erübrigt. Wegen des sonstigen überflüssigen Brennholzes finden die Verordnungen wegen des Bauholzes Statt. Die Nutzungen der auf seinen Feldern stehenden Bäume gebühren dem Pfarrer, die Substanz derselben aber gehört ihm nicht. (§§. 772—814. Rescr. v. 28 Febr. 1817; vom 14. April 1819. Cab. Ordre v. 21. April 1827; vom 8. Juni 1834, vom 10. Januar 1837. G. S. S. 3 und vom 10. Januar 1837. G. S. S. 5. Rescr. vom 23. August 1822.)

§. 1170.

Von Pfarrbauern.

Ueber Dienst- oder Frohnleute hat der Pfarrer dieselben Rechte, wie der Gutsherr gegen die Unterthanen; die Gerichtsbarkeit und andere gutsherrliche Rechte über dieselben hat er aber nur dann, wenn sie in der Matrikel aufgeführt oder durch Beleihung vom Staate oder Verjährung erworben sind.

Die Nutzung

des Kirchhofes gehört zuerst dem Pfarrer, dann dem Küster, nur in dem Falle, wenn sie wesentliche Verbesserungen auf demselben anbringen, sonst aber zu den Kircheneinkünften. Bei Einweisungen des neuen Pfarrers muss demselben Wohnung und Wirthschaft, nach dem Inventarium, übergeben werden. Bei Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben und der Kirche, in Ansehung der Substanz und mit dem neuen Pfarrer in Ansehung der Nutzungen finden die Vorschriften der Lehre vom Niessbrauche Anwendung. Verbesserungen, die dem Niessbraucher vergütet werden müssen, dürfen nur, unter Genehmigung der Vorgesetzten, angebracht werden. Werden dergleichen Verbesserungen von der Ge-

meinde vergütet, so gehören sie zur Pfarre; vergütet sie der neue Pfarrer, so hat er Anspruch auf Wiedervergütigung. Hat der neue Pfarrer Verbesserungen, für die keine Vergütigung zu fordern, dem Abgehenden bezahlt, so werden dieselben der Pfarre nicht einverleibt, sondern gehen von dem einen Pfarrer auf den andern, gegen Vergütigung, über. Sollen sie der Pfarre durch Vertrag einverleibt werden, so bedarf es dazu der Genehmigung der Oberen. Die Stollgebühren gehören demjenigen, der die Handlung verrichtet hat.

Das Sterbequartal

gehört der Wittwe und den Kindern des im Amte gestorbenen Pfarrers, und müssen sie davon die Begräbnisskosten bestreiten. Zum Nachtheil der Gläubiger dürfen Wittwe und Kinder nicht darüber verfügen; es kann ihnen auch durch letztwillige Verordnung zu Gunsten anderer Erben nicht entzogen werden. Das Amtsjahr und das Sterbequartal werden vom 1. Tage desjenigen Monats, in welchem der Pfarrer eingewiesen ist, berechnet.

Das Gnadenjahr,

auf welches nur die Wittwen und noch unter väterlicher Gewalt befindlichen Kinder evangelischer Pfarrer Anspruch haben, findet nur an Orten Statt, wo es durch Gesetze und Gewohnheit hergebracht ist. Bezieht die Wittwe Wittwengehalt oder war der Pfarrer bei seinem Tode nicht mehr im Amte, so gebührt ihr kein Gnadenjahr; die Dauer der Gnadenzeit ist nach jedes Ortes Gewohnheit bestimmt. Das Sterbequartal wird in die Gnadenzeit nicht mit eingerechnet. Auch wenn die Wittwe oder die Kinder Miterben sind — letztere müssten dann rechtmässig enterbt sein — gebührt ihnen das Gnadenjahr und muss die Wittwe dafür den Unterhalt der Kinder unentgeltlich besorgen. Stirbt die Wittwe während des Gnadenjahrs, so wird dasselbe von den dazu berechtigten Kindern des Pfarrers fortgesetzt, stirbt ein Kind, so geht seine Portion auf die überlebenden über. Die Stollgebühren gehören auch hier wieder dem, der die Handlung verrichtet. Derjenige, dem während der Gnadenzeit die Vertretung übertragen ist, kann Entschädigung aus den Pfarreinkünften, so weit sie nicht durch die Stollgebühren erfolgen, verlangen. Gebührt Mehreren das Gnadenjahr, so werden die Nutzungen unter sie getheilt. Wo kein Gnadenjahr Sitte ist, geht der, nach Abzug der Vertretungskosten, bleibende Ueberschuss zum Pfarrvermögen über. (§§. 815—856. Rescr. v. 16. Decbr. 1833.)

Elfter Abschnitt.

Von Zehenten und andern Pfarrabgaben.

§. 1171.

Grundsätze.

Der eigentliche Zehente ist eine Abgabe von Früchten, die auf der zur Parochie gehörenden Feldmark erzeugt werden. Er gebührt eigentlich dem Pfarrer, kann aber auch vom jedem Andern erworben werden, wenn er auch nicht derselben Religionspartei, welche die Zehenten zahlt, angehört.

Die Erwerbung

des Zehentrechts kann auch durch ordentliche Verjährung erfolgen. Bei einem Laien, der Kirche gegenüber, müssen alle Erfordernisse

der Kirchenverjährung vorhanden sein, bei Laien untereinander findet blos die gewöhnliche Verjährung Statt; die Entscheidung über dergleichen Streitigkeiten gebührt dem weltlichen Richter.

Umfang desselben.

Wer das Zehentrecht auf eine gewisse Feldmark besitzt, dem gebühren die Zehenten von allen in dieser Feldmark belegenen Grundstücken. Wer zehentfreie Aecker neben zehentpflichtigen besitzt, muss dieselben in Gegenwart des Zehentherrn durch besondere Grenzmale scheiden; wenn er dies nicht gethan, muss er bei entstehenden Streitigkeiten die Grenzen des zehentfreien Landes vollständig nachweisen. Wer zehn Jahre im Besitze der Zehentfreiheit ist, hat die rechtliche Vermuthung derselben, wenn sie nicht auf andere Art nachgewiesen wird, für sich, andern Falls wird sie nur durch 44jährigen Nichtgebrauch erworben. Hat der Besitzer, nur wegen seiner Religionsverschiedenheit, keine Zehenten zu zahlen, so ruht nur das Zehentrecht, und tritt Verjährung während dieser Ruhe nicht ein und kann, während derselben, die Verjährung weder angefangen noch fortgesetzt werden. Nach einer neuern Bestimmung müssen aber auch die zu einer andern Religionspartei Gehörigen, sobald sie zehentpflichtige Grundstücke erwerben, sobald sie einmal angefangen, den Zehenten zu zahlen, diesen bis zur neuen Besetzung des Zehentberechtigten fortsetzen und hört dann erst ihre Verpflichtung auf. Der Zehente besteht, der Regel nach, aus dem zehnten Theile der auf dem zehentpflichtigen Felde gewachsenen Früchte.

Von Grosszehenten.

Alles auf Aecker und Wiesen, was Frucht auf dem Halm trägt, muss den Zehenten entrichten, und wird dieser Grosszehenten genannt. Zu der Art der Bebauung des Grundstücks kann der Verpflichtete nicht gezwungen werden; baut er aber eine andere Art von Erzeugnissen, als wozu das Grundstück gewöhnlich bisher genutzt worden, so muss er auch davon den Zehenten entrichten. Ist dies nach Natur und Beschaffenheit des Erzeugnisses oder aus andern Ursachen nicht möglich, so muss der Verpflichtete eben so viel, als der Zehente von einem Acker gleicher Grösse auf demselben Felde beträgt, in dem Erzeugnisse der gewöhnlichen Art entrichten. Früchte, die im Brachfelde gebaut werden, sind der Regel nach zehentfrei. Hat aber der Verpflichtete das Brachfeld so genutzt, dass dadurch der Ertrag der künftigen Ernte offenbar geschmälert wird, so muss er den Berechtigten deshalb entschädigen. Diese Entschädigung, oder ob eine schädliche Brachnutzung vorhanden sei, wird durch Gutachten vereideter Sachverständiger bestimmt. Diese müssen dabei auf das Verhältniss des Ertrages benachbarter Aecker von derselben Beschaffenheit, bei welchen die Brache landüblich genutzt worden, Rücksicht nehmen. Bei nicht gehöriger Benutzung ist der Berechtigte befugt, die Ländereien selbst in Cultur zu nehmen und hat der Eigenthümer dann keinen Anspruch auf die gewonnenen Früchte. Nimmt der Verpflichtigte eine Art von Cultur vor, welche Gestalt und Bestimmung des Grundstücks gänzlich verändert, so muss er den Berechtigten auf andere Art schadlos halten, und ist diese Entschädigung entweder der Durchschnitt des Zehentenertrages der letzten 6 Jahre vor der Veränderung, oder sie muss nach den obigen Vorschriften bestimmt werden. Aecker, die nicht gewöhnlich bestellt werden, haben nur, so oft sie wirklich bestellt sind, den Zehenten zu entrichten. Bei neuen Anlagen muss, wenn sie im zehentpflichti-

gen Bezirke liegen, dem Besitzer eine zwölfjährige Befreiung, von der Zeit der ersten Bestellung an, gewährt werden. (§§. 857—893. Cab. Ordre v. 6. Februar 1812 Cab. Ordre v. 11. März 1812. G. S. S. 28. Cab. Ordre v. 16. Juni 1831. G. S. S. 169.)

§. 1172.

Art der Entrichtung des Grosszehenten.

Der Zehente muss von den Früchten, ohne Abzug der Bestellungskosten und Abgaben, entrichtet werden.

Die Abnahme des Zehenten muss auf dem Acker selbst durch den Berechtigten oder dessen Stellvertreter zu rechter Zeit geschehen. (§§. 894—909.)

Kleinzehenten

nennt man die von allen Garten- und Baumfrüchten, im Garten und auf dem Felde, zu entrichtende Abgabe. Erlass des Zehenten kann wegen erlittener Unglücksfälle nie gefordert werden. Die Befugniss, Fleisch von Haus- oder Feldthieren zu nehmen, nennt man Blutzehenten. Das zehentbare Vieh muss von einem Jahr ins andere aufgezählt und sodann das zehnte Stück geliefert werden. Die Zeit der Abzählung ist Ortsherkommen. Kälber, Lämmer und Schweine ist der Berechtigte nicht eher als bis sie zum Verkauf taugen, Fohlen, bis sie abgesogen sind, und Federvieh, bis es befiedert ist, anzunehmen verbunden. Von allen Sorten dürfen nur Stücke mittlerer Güte zum Zehenten gegeben und angenommen werden.

Personalzehenten

von dem, was durch blossen menschlichen Fleiss erworben worden, soll nirgend gefordert, noch gegeben werden.

Sackzehenten

nennt man die, von gewissen Quantitäten gedroschenen Getreides oder gewonnener Früchte zu entrichtende Abgabe. Bei totalem Misswachs kann dieser nur dann gefordert werden, wenn die gewonnenen Früchte, nach Abzug aller Wirthschaftsnothdurften, noch hinreichen. Ist der Misswachs nur bei einer Getreidesorte vorgekommen, so muss der Zehenten entweder vergütigt oder geleistet werden. Wer statt des Natural-Zehenten einen beständig gleichförmigen Geldzehenten zahlt, kann wegen erlittener Unglücksfälle nur in so weit Nachsicht oder Erlass fordern, als dergleichen einem Erbzinsmanne, wegen schuldigen Canons, zu Statten kommt.

Von anderen Pfarrabgaben.

Andere Prästationen richten sich nach der Gewohnheit jedes Ortes und können für dieselben niemals Erlass gefordert werden. (§§. 910—938 Ordnung v. 7. Juni 1821. Gesetz v. 21. April 1825 und Ordnung v. 13. Juli 1829. Cab. Ordre v. 31. Mai 1816. Rescr. v. 8. Januar 1822.)

Zwölfter Abschnitt.

Von geistlichen Gesellschaften überhaupt.

(§§. 939—954.)

§. 1173.

Alle Klöster, Dom und andere Stifter, Balleyen und Commenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, sind Staatsgüter. (Edict v. 30. October 1810.)

(§§. 955—1021.)

Dreizehnter Abschnitt.

Von katholischen Domstiften und Kapiteln.

(§§. 1022—1053. Edict v. 30. October 1810 Päpstliche Bulle v. 16. Juli 1821 und Cab. Ordre v. 23. August 1821. Cab. Ordre v. 28. Mai 1836. G. S. S. 201.)

Vierzehnter Abschnitt.

Von Collegiat-Stiften.

(§§. 1054—1056.)

Funfzehnter Abschnitt.

Von Klostergesellschaften.

(§§. 1057—1069.

Sechszehnter Abschnitt.

Von geistlichen Ritterorden.

(§§. 1070—1072.)

Siebzehnter Abschnitt.

Von weltgeistlichen Canonicis.

(§§. 1073—1159.)

Achtzehnter Abschnitt.

Von Mönchen und Ordensleuten.

(§§. 1160—1209.)

Neunzehnter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der geistlichen Ritterorden.

(§§. 1210—1217.)

Zwanzigster Abschnitt.

Von protestantischen Stiften, Klöstern, Ritterorden und deren Mitglieder.

(§§. 1218—1232.)

Titel XII.

Von niedern und höhern Schulen.

§. 1174.

Begriff.

Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben, und dürfen solche nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden.

Privat-Erziehungs-

oder Pensions-Anstalten bedürfen zu ihrer Errichtung der Genehmigung der Schulbehörde des Orts, sowohl in Ansehung der Erziehung als des Unterrichts, und muss derjenige, der sie errichten will, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen. Die Aufsicht über diese Anstalten hat ebenfalls diese Behörde, welche von der Art, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt, und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben wird, Kenntniss einzuziehen befugt und verpflichtet ist. Hierbei bemerkte Unordnungen und Missbräuche müssen der Provinzial-Schulbehörde zur Prüfung und Abstellung angezeigt werden. Privatschulen sind diejenigen Lehranstalten, welche von Personen des einen oder des andern Geschlechts auf eigene Rechnung, und ohne dass dieselben dafür eine Remuneration von Seiten des Staats oder der Commune empfangen, jedoch mit Erlaubniss des erstern eröffnet und gehalten werden. Diejenigen, welche von bestimmten Familien als gemeinschaftlicher Lehrer ihrer Kinder angenommen werden, sind als Hauslehrer und Hauslehrerinnen zu betrachten. Die Prüfung ist immer nach dem Grade der Schule einzurichten. Von Privatpersonen dürfen nur Elementar- oder höhere Schulen, nicht aber gelehrte Privat-Schulen angelegt werden. Unverheirathete Männer erhalten Concessionen zur Anlegung von Töchterschulen nicht, wogegen Wittwen und ledigen Frauenspersonen von einem gewissen Alter die Concession ohne besonders nachtheilige Umstände nicht versagt werden kann. Erst nach Ertheilung der Concession darf die darin genau bezeichnete Schule angelegt werden. Dem Gesuche um Errichtung einer Privatanstalt muss ein Zeugniss der Tüchtigkeit von irgend einer wissenschaftlichen Deputation, oder vom Provinzial-Constorium oder der Kirchen- und Schul-Commission der Regierung, beigefügt sein, wenn auf dasselbe Rücksicht genommen werden soll. Die Errichtung einer Privatanstalt muss durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Prediger und öffentliche Lehrer müssen ebenfalls die Erlaubniss der Schulbehörden zur Anlegung einer Privatanstalt einholen. Die Aufsicht über solche Anstalten erstreckt sich nur auf die Handhabung der Disciplin und den Gang des Unterrichts, nicht aber auf die specielle Einrichtuug des Lehrplans, die Wahl der Lehrbücher u. s. w. Auch dürfen diese Schulen nicht auf einen bestimmten Theil der Stadt beschränkt und in Betreff der Anzahl der Schüler gehindert werden. Veränderungen der Wohnung müssen unaufgefordert und schriftlich dem Bürgermeister angezeigt werden. Die Erhebung der Schulen zu einer andern Gattung, als zu welcher sie concessionirt sind, darf nicht ohne Genehmigung und anderweitige Prüfung Seitens der Schulbehörde erfolgen. Die Concession hat nur

so lange Kraft, als der, dem sie gegeben, lebt oder im Stande ist, die damit verbundenen Obliegenheiten selbst zu erfüllen. Mit dem Tode oder der Unfähigkeit hört sie auf. Solche Concession ist nur für den gültig, auf dessen Namen sie lautet, und darf unter keinem Vorwande verkauft werden. Die Aufgabe einer Schule muss unter Rückreichung der Concession schriftlich gemeldet werden. Wird eine Privatschule drei Monate hindurch nicht gehalten, so muss ihre Wiedereröffnung von der Schulbehörde genehmigt werden. Die Erhebung oder Erlassung, so wie das Maass des Schulgeldes zu bestimmen und abzuändern, steht dem Schulvorsteher ganz allein zu; er muss jedoch der Ortsbehörde auf Verlangen bestimmte Auskunft hierüber geben. Die Wahl der Lehrer ist ihm ebenfalls überlassen, jedoch müsssen sie über deren Fähigkeit und Sittlichkeit genaue Nachforschungen anstellen. Oeffentliche Prüfungen, so wie Ausstellungen der Beweise der Kunstfertigkeiten der Schüler und Schülerinnen finden unbehindert Statt, jedoch muss dem Special-Aufseher der Schule davon Kenntniss gegeben werden.

Privat-Töchterschulen dürfen bei solcher Gelegenheit weder Declamirübungen anstellen, noch die im Tanzen erlangte Fertigkeit der Schülerinnen zeigen, überhaupt dürfen Kinderbälle nie von Privatschulen veranstaltet werden. Personen, welche junge Leute, um sie zu erziehen, gegen Bezahlung in Pension nehmen, bedürfen, auch wenn sie dieselben durch wirkliche Lehrer oder in Schulen unterrichten lassen, der Genehmigung des Bürgermeisters und Schul-Inspectors, welche den sittlichen Werth solcher Personen, und ob deren Wohnung sich zur Aufnahme von Pensionnairen eignet, untersuchen müssen; einer weitern Bestätigung bedarf es nicht. Sollten Pensions-Anstalten und Privat-Lehranstalten verbunden werden, so müssen deren Wohnungen gleichfalls untersucht, und die ertheilte Erlaubniss in der Concession bemerkt werden. Die Pensions-Anstalten stehen unter Aufsicht der Schul-Inspectoren, welche besonders auf die körperliche Behandlung und Erziehung der Zöglinge ihr Augenmerk zu richten haben.

Näh-, Strick- und Stickschulen, so wie andere ähnliche Anstalten, bedürfen zwar der Erlaubniss zur Anlegung nur Seitens der Orts-Polizeibehörde, sie dürfen aber Kinder, die nicht den Nachweis führen, dass sie den gewöhnlichen Schulunterricht genossen haben oder noch geniessen, sobald sie dieselben während der gewöhnlichen Vor- und Nachmittags-Schulstunden unterrichten wollen, nicht annehmen. Personen, welche in einzelnen Stunden und einzelnen Fächern Unterricht geben, bedürfen keiner Concession. Weibliche, unbescholtene und gehörig gebildete Personen können, mit Genehmigung des Bürgermeisters und Schul-Inspectors, Kinder bis zum 6. Jahre zur Beaufsichtigung übernehmen.

Personen, welche zur Ertheilung von Lehrstunden, als einem Gewerbe zugelassen werden wollen, müssen Zeugniss der Aufsichtsbehörde über ihre Tüchtigkeit zur Unterrichts-Ertheilung über ihre Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen, in religiöser und politischer Hinsicht, einholen. Für Ausländer dürfen solche Atteste nur mit Genehmigung des Polizei-Ministerii ausgestellt werden. (§§. 1—6. Ministerial-Verordn. v. 11. August 1818. Cab. Ordre v. 10. Juni 1834. G. S. S. 135.)

§. 4175.

Von der häuslichen Erziehung.

Die Eltern können den Unterricht und die Erziehung ihrer Kin-

der auch in den Häusern besorgen. Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, in den Häusern Lehrstunden zu geben, müssen sich wegen ihrer Tüchtigkeit bei der Schulbehörde ausweisen und ein Zeugniss darüber ausstellen lassen.

Oeffentliche Schulen

und Erziehungs-Anstalten sind der Aufsicht des Staates und den Visitationen desselben zu allen Zeiten unterworfen. Wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses darf Niemandem der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden. Ein solcher darf jedoch zur Beiwohnung eines andern Religions-Unterrichts, als in welchem er erzogen werden soll, nicht angehalten werden.

Von der Aufsicht und Direction gemeiner Schulen.

Gemeine Schulen sind dem ersten Unterricht der Jugend gewidmet. Sie stehen unter Direction der Gerichtsobrigkeit und der Geistlichkeit des Orts. Kirchenvorsteher, Schulzen und Gerichte, ingleichen Polizei-Magisträte sind schuldig, auf dem Lande und in kleinen Städten, unter Direction der Obrigkeit und Geistlichkeit, die Aufsicht über die äussere Verfassung der Schul-Anstalt und über die Aufrechthaltung der Ordnung zu übernehmen. Dabei bemerkte Mängel müssen zur Untersuchung und Abstellung angezeigt, von den Vorgesetzten nach den Schulordnungen geändert und wenn solche Abänderung diesen entgegen ist, der Provinzial-Schulbehörde zur Entscheidung vorgelegt werden,

Aeussere Rechte der Schul-Anstalten.

Schulgebäude geniessen eben die Vorrechte wie Kirchengebäude, auch gilt von ihrem Vermögen dasjenige, was über das Kirchenvermögen verordnet ist, doch ist dasselbe der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen und haben inländische Schulen bei Schenkungen und Vermächtnissen dieselben Einschränkungen, wie die kirchlichen und geistlichen Gesellschaften. (§§. 7—21. Rescr. vom 22. April 1823. Gesetz vom 13. Mai 1833.)

§. 1176.

Die Bestellung der Schullehrer

kommt in der Regel der Gerichts-Obrigkeit zu, falls nicht die Verfassung einer Provinz es anders bestimmt. Ohne angestellte Prüfung und ohne ein Zeugniss der Tüchtigkeit zu einem solchen Amte und ohne Anzeige an die Schulbehörde darf kein Lehrer angestellt werden. Obrigkeitlich angestellte Schullehrer sind den Verwaltungsbeamten gleich zu stellen, und sind in ihren Dienstvergehungen den deswegen gegebenen Vorschriften unterworfen. Gemeine Schullehrer sind der ordentlichen Gerichtsobrigkeit unterworfen, während Studirte und von den Oberbehörden bestellte Lehrer den eximirten Gerichtsstand haben. Der Gerichtsobrigkeit gebührt, mit Zuziehung des geistlichen Schulvorstehers, die Aufsicht über die Ausführung und hat sie alle die Rechte, welche in Ansehung der Kirchenbedienten den geistlichen Oberen beigelegt sind. Wegen der Amtsentsetznng sind die Vorschriften des vorhergehenden Titels massgebend. Wegen der Pensionirung finden die, wegen Emeretirung der Geistlichen, bei Krankheit, Schwachheit oder Alter gegebenen Vorschriften Anwendung.

Die Unterhaltung

der Lehrer liegt, wo keine Stiftungen für gemeine Schulen vorhanden sind, den sämmtlichen Hausvätern jeden Orts, ohne Unterschied ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubekenntnisses ob, wenn nicht für jedes Glaubensbekenntniss verschiedene Schulen errichtet sind, wo dann nur jeder Einwohner zur Erhaltung des Schullehrers seiner Religionsparthei beizutragen hat. Die Beiträge werden nach Verhältniss der Besitzungen und Nahrungen der Hausväter von der Gerichtsobrigkeit billig vertheilt, und sind diese gegen Erlegung dieser Beiträge von Entrichtung eines Schulgeldes für ihre Kinder für immer frei.

Die Unterhaltung der Schulgebäude

und Lehrerwohnungen muss von allen, zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied als gemeine Last getragen werden. Ueber die Zutheilung eines Guts zu einer bestimmten Schul-Societät findet kein Weg Rechtens, sondern nur eine Vorstellung bei der Königl. Regierung oder Beschwerde bei dem vorgesetzten Ministerio Statt. Mitglieder einer fremden, zur Schule geschlagenen Gemeinde, tragen nur halb so viel als die Einwohner des Orts, wo die Schule befindlich ist, bei. Die von den Gutsherrschaften, oder Magisträten in den Städten gewonnenen Materialien müssen zum Bau oder zur Reparatur der Schulgebäude unentgeldlich hergegeben werden.

Die Herbeiholung neuer Schulmeister,

so wie ihrer Familie und alles dessen, was dieselbe an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Bücher mitbringen, muss mit Beschränkung auf zwei Tagereisen Seitens der Gemeinden erfolgen. Nimmt ein Schullehrer innerhalb zehn Jahren eine neue Stelle an, so muss er die Herbeiholungskosten erstatten. (§§. 22—42. Rescr. vom 4. März 1834. Rescr. vom 19. August 1819. C. O. vom 5 Nov. 1812. G. S. S. 194. C. O. vom 19. Juni 1836. Rescript vom 8. Jan. 1836.)

§. 1177.

Pflicht der Eltern, ihre Kinder zur Schule zu halten.

Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.

Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten oder der Schulunterricht desselben für einige Zeit ausgesetzt werden.

Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte und bei, durch gewisse Jahreszeiten nothwendig werdender Arbeit, zum Besuch der ordinairen Schulstunden behindert sind, soll am Sonntag, in den Feierstunden zwischen der Arbeit und zu andern schicklichen Zeiten, besonderer Unterricht ertheilt werden.

Der Schulunterricht muss so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefasst hat.

Die Pflichten der Schulaufseher

erstrecken sich auf die Aufsicht über die treue und fleissige Verwaltung des Amtes Seitens der Schulmeister. Die Schulaufseher müs-

sen unter Beistand der Obrigkeit darauf sehen, dass alle schulfähigen Kinder nach obigen Bestimmuugen, erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern zum Schulbesuch angehalten werden.

Zur Pflicht des Predigers

gehört nicht allein die Aufsicht, sondern auch die eigene thätige Mitwirkung beim Unterricht des Schulmeisters und der Kinder.

Die Schulzucht

darf niemals bis zu Misshandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf die entfernteste Art, schädlich werden könnten, ausgedehnt werden, und muss der Schullehrer, wenn er durch geringere Züchtigungen das Kind nicht zu bessern glaubt, der Schulobrigkeit Anzeige machen, welche alsdann, unter Zuziehung der Eltern und Vormünder, die Sache näher prüfen und zweckmässige Besserungsmittel, welche die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschreiten dürfen, verfügen müssen.

Gelehrte Schulen und Gymnasien.

Schulen und Gymnasien, welche den Unterricht der Jugend zu höheren Wissenschaften und zu Künsten und bürgerlichen Gewerben bezwecken, haben die äusseren Rechte der Corporationen. Diese Rechte werden durch die Schul-Collegia ausgeübt, welche wieder unter besonderer Aufsicht der Schulbehörden stehen. Die Anstellung der Lehrer und Schulaufseher gebührt, so weit nicht andere Vorschriften bestehen, dem Staate, aber auch in diesem Falle darf die Bestellung neuer Lehrer, oder wesentliche Abänderung in der Art des Schulwesens und des Unterrichts, ohne Vorwissen des Staats nicht erfolgen. Die Prüfung der Schulamts-Candidaten und der zu Schulämtern vorzuschlagenden Personen für verschiedene Arten und Grade des Unterrichts muss schriftlich und mündlich, so wie durch eine Probelection, nach der Beurtheilung der vom Staate bestellten Prüfungsbehörde, erfolgen, und müssen ihnen über ihre Prüfung Atteste ausgestellt werden.

Zu Aufsehern müssen Leute von hinlänglichen Kenntnissen, guten Sitten und richtiger Beurtheilungskraft gewählt werden: diese müssen jungen Leuten, welche sich einer Lebensart widmen wollen, welche gelehrte Kenntnisse erfordert, wenn sie die nöthigen Geistesfähigkeiten dazu nicht besitzen, davon abrathen, eben so aber unbemittelte aber befähigte junge Leute zur Fortsetzung ihrer Studien aufmuntern und für deren Unterstützung Sorge tragen. Jedem aus einer Schule abgehenden Schüler muss ein Zeugniss über seine Fähigkeiten und Sittlichkeit gegeben werden. Jeder Schüler, der sich einem Berufe widmen will, zu dem ein Universitätsstudium vorgeschrieben ist, muss sich ohne Unterschied, wo und von wem er unterrichtet worden, einer Prüfung darüber unterwerfen, ob er den benöthigten Bildungsgrad erreicht hat. Diese Prüfung findet nur noch bei den Gymnasien, die dazu sämmtlich befugt sind, innerhalb der beiden letzten Monate eines jeden Semesters, Statt. Jedes Gymnasium muss dazu eine besondere Prüfungs-Commission ernennen. Die Abiturienten haben drei Monate vor dem beabsichtigten Abgange zur Universität ein Gesuch, welchem sie ihren in der Muttersprache geschriebenen Lebenslauf beizufügen haben, dem Director einzureichen. Erst in den drei letzten Monaten des vierten Semesters ihres Aufenthalts in Prima kann die Zulassung der Schüler zur

Prüfung gestattet werden, ausnahmsweise können jedoch im dritten Semester schon besonders befähigte Schüler zugelassen werden.

Der Director muss der Prüfungscommission und dem derselben beigeordneten Königl. Commissarius rechtzeitig Anzeige machen. Die Prüfung erfolgt in allen Sprachen und Wissenschaften, welche zum Studium auf der Universität nnd zum künftigen Berufe erforderlich sind. Zum Massstabe bei der Prüfuug soll das wirkliche Wissen der Schüler, nicht aber die durch eiliges und verworrenes Auswendiglernen erworbene Kenntniss genommen werden. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche. Die schriftliche Prüfung macht den Anfang und werden die Aufgaben dazu, welche vorher nicht von den Schülern bearbeitet sein dürfen, von dem Königl. Commissarius, dem die Prüfungs-Commission mehrere zur Auswahl vorlegen muss, bestimmt. Die schriftlichen Arbeiten müssen unter Aufsicht eines Lehrers angefertigt werden, und hat dieser ein Protokoll darüber aufzunehmen, in welchem bemerkt wird, in welcher Zeit und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, so wie, wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit beendigte. Wer nach Ablauf der vorschriftsmässigen Zeit mit der Arbeit nicht fertig ist, muss sie unvollendet abliefern. Die schriftlichen Arbeiten werden von dem Lehrer durchgesehen, verbessert und beurtheilt, dann dem Director und von diesem dem Königl. Commissarius vorgelegt. Die mündliche Prüfung liegt den Lehrern ob, welche den Unterricht in den betreffenden Gegenständen in Prima ertheilt haben, sie erfolgt in Gegenwart der Prüfungs-Commission und sämmtlicher Lehrer des Gymnasiums. Die Examinatoren haben sich hierbei nach der Beurtheilung des Prüfungs-Commissarius zu richten. Auch über die mündliche Prüfung ist während derselben ein genaues Protokoll zu führen; nach Beendigung dieser Prüfung erfolgt die Berathung über das Resultat des ganzen Examens. Nach der Berathung wird das Resultat derselben den Abiturienten bekannt gemacht und ihnen später ein besonderes Zeugniss ihrer Reife ausgestellt. Das Zeugniss wird erst beim Abgang aus der Schule ausgehändigt. Nur die mit dem Zeugniss der Reife versehenen sollen auf den inländischen Universitäten als Studirende eingeschrieben, zu den Prüfungen Behufs Erlangung einer akademischen Würde, so wie zu den Prüfungen Behufs Anstellung in Staats- und Kirchenämtern, zu welchen das Universitätsstudium erforderlich ist, zugelassen werden. Nur mit dem Zeugniss der Reife versehene Studirende haben Anspruch auf öffentliche Stipendien. Auch mit dem Zeugniss der Nicht-Reife versehene oder diejenigen, welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben, können bei der Universität zugelassen werden Erstere jedoch nur bei der philosophischen Facultät, letztere nur mit Genehmigung des Ministerii. Auch diejenigen, welche nicht auf Gymnasien unterrichtet oder Ausländer sind, müssen sich durch Prüfung auf dem Gymnasium ein Zeugniss der Reife erwerben. Die Prüfungs-Verhandlungen müssen dem Provinzial-Schul-Collegium nach der Prüfung eingereicht werden, welches dieselben an die Schul-Prüfungs-Commission zur weitern Beurtheilung übergiebt. Die von dieser gefällten Urtheile werden den prüfenden Lehrern zur Nachachtung mitgetheilt.

Die Lehrer bei den Gymnasien und andern höhern Schulen sind Beamte des Staats, und haben einen privilegirten Gerichtsstand. Rückständig gebliebenes Schulgeld, so wie der zum Unterhalt des Lehrers bei gemeinen Schulen zu leistende Beitrag hat bei ausbrechendem Concurse ein besonderes Vorrecht. (§§. 43—66. Instruction v. 23. October 1817. C. O. v. 31. December 1827. Gesetz v. 13. Mai

1833. Edict vom 12. Juli 1810. Verordnung vom 4. Dezemb. 1822. C. O. v. 20. Juni 1834. Reglement vom 4. Juni 1834.)

§. 1178.

Universitäten

haben alle Rechte privilegirter Corporationen.

Die innere Verfassung

derselben ist jedesmal durch Privilegien und Statuten vom Staate bestimmt.

Gerichtsbarkeit.

Nur die Studirenden selbst haben ohne Unterschied ihrer Herkunft einen besondern Gerichtsstand, alle übrige Beamte oder Verwandte der Universität haben entweder den eximirten oder den gewöhnlichen Gerichtsstand. Auch die Eltern der Studirenden und deren Vormünder müssen, so weit ihre Gegenwart bei den Verhandlungen nöthig ist, vor diesen Gerichten, so lange der Sohn oder der Pflegebefohlene akademischer Bürger ist, Recht nehmen, sie seien sonst denselben unterworfen, oder nicht. Die akademische Obrigkeit hat die ausgedehnte Disciplin und Polizeigewalt in allen rein akademischen und ihr besonders vorbehaltenen Fällen und Geschäften. Sie kann auf Abbitte, Verweis, Unterschrift des Consilii abeundi, Exclusion, wirkliches Consilium und Relegation erkennen, auch mit Gefängniss bis zu 4 Wochen bestrafen. Ausser allen akademischen Vergehen, die sich auf den Stand und Beruf des Studirenden, und dessen Verhältniss gegen Obere und Lehrer der Universität beziehen, stehen zur Cognition der akademischen Obrigkeit und werden disciplinarisch behandelt:

1) Injuriensachen der Studenten unter sich;
2) Duelle mit Studenten, bei welchen weder Tödtung, Verstümmelung, noch bedeutende Verwundung vorkommt;
3) alle geringere Vergehen der Studenten, denen das Gesetz nur 4 Wochen Gefängniss oder weniger androht.

Klagt Jemand, der nicht zur Universität gehört, gegen einen Studirenden auf Injurie, so muss er dies bei der akademischen Obrigkeit thun und steht ihm, gegen das Erkenntniss derselben, welches in diesem Falle nur Resolutskraft hat, binnen 8 Tagen die Berufung an den ordentlichen Richter frei. Versäumt er diese Frist, welche vom Tage der Publication an zu rechnen, so geht er seines ferneren Klagerechts verlustig. Die Instruction und richterliche Entscheidung steht ferner den Universitäten zu, wenn er wegen gesetzmässiger Schulden belangt, oder, wegen Schadenersatz oder Erstattung fremden Eigenthums, bei Gelegenheit gerügter, geringerer Versehen, belangt wird. Appellation gegen Entscheidung in Geldsachen findet bei dem Obergerichte der Provinz statt. In Disciplinarsachen ist gar keine Appellation, sondern nur, wenn auf Relegation oder Consilium abeundi erkannt wird; steht der Weg einer Beschwerde an das betreffende Ministerium frei. Zur Ausübung dieser Macht und Befugnisse der Universitäten wird der akademischen Obrigkeit ein Universitätsrichter, der Richterqualification haben muss, sonst aber weder akademischer Lehrer, noch Privat-Docent sein darf, und dessen Ernennung von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz erfolgt, zugeordnet. In Civilsachen erkennt dieser Universitätsrichter allein, in Disciplinarsachen aber, mit dem

Rector und Senat. Der ordentlichen Polizei gebührt, wie gegen jeden andern, das Recht des ersten Angriffs. Die den Universitäten anvertraute Disciplin oder Polizeigewalt ist nach Verschiedenheit der Fälle zwischen dem Rector, dem Universitätsrichter und dem akademischen Senate getheilt. Der Rector hat die Ausübung der Disciplin, so weit sie sich über Sitten und Fleiss der Studirenden erstreckt und nur Ermahnungen und Verweise erfordert; über solche Bestrafung hat er eine Registratur aufzunehmen, und diese dem Universitätsrichter und dem Dekan der betreffenden Facultät nachrichtlich vorzulegen. Streitigkeiten unter den Studirenden, so lange sie nicht Thätlichkeiten werden, sind vom Rector zu erörtern; gelingt deren gütliche Beilegung ihm nicht, oder muss, seiner Ansicht nach, eine härtere Strafe, als Verweis, eintreten, so übergiebt er die weitere Verhandlung dem Universitätsrichter.

Der Universitätsrichter ist Mitglied des akademischen Senats, und steht unter dem Regierungs-Bevollmächtigten bei der Universität, welcher in allen Sachen, worin es auf Kenntniss der Gesetze und der Landesverfassung ankommt, ihm Gutachten abzufordern und Aufträge zu geben berechtigt ist. Der Universitätsrichter ist zugleich Rechtskonsulent der Universität, und als solcher verantwortlich, dass Beschlüsse und Verhandlungen des akademischen Senats, nach Inhalt und Form, den Gesetzen und der Verfassung vollkommen gemäss sind. Er hat daher in allen dahin einschlagenden Gegenständen ein entscheidendes Votum, gleich den andern Senatsmitgliedern. Ist der Beschluss der Majorität seiner Meinung nach nicht zu vertreten, so hat er sich auf die Entscheidung des Regierungs-Bevollmächtigten zu berufen, dessen Entscheidung sodann Gültigkeit hat. In Rechtsangelegenheiten der Universität hat der Richter dieselben vor Gericht nicht zu vertreten; er kann vielmehr nach Rücksprache mit dem Rector einen Bevollmächtigten bestellen, den er mit der nöthigen Information versehen und ihn fortgesetzt kontrolliren muss. Verwaltet der Richter die Jurisdiction der Universitätsgüter, so ist er in dieser Beziehung einem Justiziarius gleich zu achten.

Alle Civilklagen, so wie alle Anzeigen gegen Studirende, wegen Verletzung der Polizeiverordnungen und Strafgesetze werden bei dem Universitätsrichter angebracht, an den auch der Rector dieselben sofort abzugeben verbunden ist, falls sie zufällig in seine Hände gekommen sein sollten. Der Universitätsrichter ist verbunden, zunächst zu prüfen, ob der Gegenstand der Anzeige an die akademischen oder ordentlichen Gerichte gehört, und letztern Falls verbunden, die Anzeige sofort dorthin abzugeben. Er behält jedoch entweder Abschrift derselben zurück, oder wenn die Sache hierzu zu weitläuftig sein sollte, registrirt er aus den durch seine Hände gehenden Verhandlungen deren wesentlichen Inhalt, damit auf den Grund derselben, in der nächsten Senatssitzung oder bei besonders wichtigen Fällen in einer von dem Rector zu veranstaltenden, ausserordentlichen Versammlung geprüft werden könne, ob es etwa besonderer Disciplinarmassregeln bedürfe. Gehört die Sache aber vor das akademische Gericht, so hat er alle Civilklagen und alle Vergehen, deren Strafe nur in Verweis oder Carcer bis zu 4 Tagen besteht, selbstständig zu untersuchen und zu entscheiden, wobei er jedes Mitglied der Universität, dessen Anwesenheit er für erforderlich hält, um Beiwohnung der Termine ersuchen kann, welches dieser Requisition unweigerlich Folge leisten muss. Ausserdem kann jedes Mitglied in den Terminen gegenwärtig sein und dem Richter seine Bemerkungen ohne alle weitere Einmischung mittheilen. Hält der Rich-

ter nach beendigter Untersuchung einen blossen Verweis für hinreichend, so giebt er die Verhandlungen an den Rector zurück, der entweder den Verweis ertheilt, oder, wenn er sich damit nicht einverstanden erklärt, und eine Vereinigung zwischen beiden, nach erfolgter Berathung nicht stattfindet, dem versammelten Senate die Sache vorträgt. Der Beschluss der Majorität des Senates entscheidet unbedingt.

Bei Vergehen, deren Strafe 4 Tage Carcer übersteigt, führt der Richter die Untersuchung nur unter Zuziehung des Rectors oder dessen Substituten. Als solche Vergehen sind zu betrachten:

1) Duelle unter Studenten, ohne erhebliche Verwundung oder Verstümmelung;
2) Real-Injurien;
3) Störung der Ruhe an öffentlichen Orten;
4) Beleidigung der Obrigkeit;
5) Beleidigung eines Lehrers, Rücksichts ihrer nur disciplinellen Folgen;
6) Aufwiegelei;
7) Rottenstiftung unter Studenten;
8) Verrufs-Erklärung oder Ausführung derselben;
9) Theilnahme an geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen.

Die Entscheidung erfolgt nach Vortrag im Senat, wobei jedem Mitgliede desselben eine berathende Stimme zusteht, selbstständig durch den Richter. Ist die Hälfte der Senatsmitglieder, bei achttägiger Incarceration oder härterer Strafe, gegen die Meinung des Richters, so muss der Regierungs-Bevollmächtigte entscheiden. Befindet sich der Rector unter den Dissentirenden, so ist ein Drittel der Senatsmitglieder hinreichend, um den Recurs an den Regierungs-Bevollmächtigten zu rechtfertigen. Wenn vom Richter oder einem Senatsmitglied auf Exclusion, Consilium abeundi oder Relegation angetragen wird, so hat jedes Senatsmitglied eine entscheidende Stimme, und entscheidet die einfache Majorität. Dissentirt der Richter, so kann er auf die Entscheidung des Regierungs-Bevollmächtigten provociren.

Alle Entscheidungen, über welche Vortrag im Senate gehalten werden, werden in dessen Namen abgefasst, und vom Rector und Richter unterschrieben, alle andern Ausfertigungen und Erkenntnisse unterschreibt der Richter allein. Sämmtliche Ausfertigungen, die vom Richter zu unterschreiben sind, contrasignirt der Secretair; das Protokoll beim Termin führt der Registrator und Kanzellist der Universität.

Der Recurs gegen die Entscheidungen des Senats in Disciplinarsachen muss, so weit er nach den obigen Bestimmungen überhaupt zulässig, bei Relegationen binnen 4 Tagen, bei andern Disciplinarstrafen binnen 48 Stunden, bei Vermeidung der Präclusion ergriffen werden.

Das Ministerium kann im letztern Falle, wenn der Recurs zur Ungebühr ergriffen ist, Strafverschärfung eintreten lassen.

Von allen Entscheidungen muss dem versammelten Senate Nachricht gegeben werden. Die Vollstreckung der Strafen, so weit sie Incarceration betreffen, liegt dem Richter, nach Rücksprache mit dem Dekan der Facultät des zu Bestrafenden, darüber, wie die Strafe, ohne zu grossen Nachtheil für das Studium desselben zu vollstrecken ist, ob, und gebührt ihm daher die Aufsicht über die zweckmässige Einrichtung des Carcers und über Befolgung der Carcer-Ordnung.

Bei Verhaftungen der Studirenden muss der Richter, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, mit dem Rector und Dekan zuförderst Rücksprache nehmen. Weichen die Ansichten der Beiden von der des Richters ab, so steht ihnen sowohl, wie dem Richter, falls dieser die Nothwendigkeit der Verhaftung nicht anerkennen will, die Berufung auf den Regierungs-Bevollmächtigten frei. Ueberall, wo dem pecuniären Interesse noch ein disciplinelles hinzutritt, richtet sich die Art des Verfahrens darnach, ob in Bezug auf letzteres eine härtere als 4tägige Carcerstrafe zu erwarten ist; die Entscheidung über das pecuniäre Interesse gebührt jedenfalls dem Richter allein. Dem Richter steht die Benutzung der untern Polizeibeamten des Orts, unter Rücksprache mit dem Orts-Chef derselben frei. Er ist überhaupt das Organ zwischen der Universität und der Ortspolizei-Behörde, und muss in allen Angelegenheiten, bei welchen ein polizeiliches Interesse stattfindet, mit dem Ortspolizei-Chef sich berathen. Der Regierungs-Bevollmächtigte entscheidet, wenn bei den Berathungen keine Vereinigung stattfindet.

Eine Uebersicht der eingegangenen und beendigten Klagen und Anzeigen und der Strafvollstreckungen muss der Richter dem Regierungs-Bevollmächtigten wöchentlich einreichen, auch bei Aufsehen erregenden Vorfällen unter Studirenden sofort Bericht erstatten, wobei er Thatsachen und Gerüchte zu sondern hat.

Gesetzlich zulässige Schuld-Contracte der Studirenden und gerichtliche Beglaubigungen in Privatangelegenheiten der studirenden Ausländer muss der Richter ohne Taxe ausstellen und haben diese gerichtlichen Glauben. (§§. 67—72. Reglement v. 28. Dezemb. 1810. G. S. S. 142. Reglem. v. 18. Novemb. 1819. G. S. S. 238. Cab. Ordre v. 15. März 1835. G. S. S. 41.)

§. 1179.

Rechte der Lehrer.

Alle, sowohl ordentliche als ausserordentliche Professoren, Lehrer und Offizianten auf Universitäten, geniessen, mit Ausnahme des Gerichtsstandes, die Rechte Königlicher Beamten.

Die Aufnahme der Studirenden

unter die Mitglieder der Universität geschieht durch das Einschreiben in die Matrikel und bleibt er nach der Einschreibung so lange Mitglied der Universität, bis er den Ort verlässt, oder einen einer andern Gerichtsbarkeit unterworfenen Stand oder Nahrungszweig ergreift. Wer sich Studirens halber auf eine Universität begiebt, muss sich sofort bei der Immatriculations-Commission melden. Verschiebt er dies über 8 Tage, so muss er die Gebühren doppelt entrichten. Eben so muss sich jeder Studirende beim Anfange jeden Semesters zur Einschreibung melden. Wer von der Universität, bei welcher er sich meldet, oder von einer andern relegirt worden, kann nur mit Genehmigung der den Universitäten vorgesetzten Behörden unter die Studirenden wieder aufgenommen werden.

Der Einzuschreibende muss sein mitgebrachtes Schulzeugniss vorlegen und ist dabei ganz nach den eben gedachten Vorschriften wegen der Zeugnisse zu handeln. Der Rector muss jedem ankommenden Studenten die akademischen und Polizei-Gesetze des Orts bekannt machen und ihn zu deren Beobachtung anweisen. (§§. 73—80.)

§. 1180.
Aufsicht über Studien und Lebensart.

Der Student muss nach geschehener Einschreibung seine Matrikel dem Dekane der Facultät vorlegen, welcher über Fleiss und Lebensart desselben zu wachen und, wenn er damit nicht zufrieden, dem Senate Anzeige zu machen hat, welcher nachdrückliche Ermahnungen vorzunehmen und, wenn sie fruchtlos, allen denen, von denen der Student Unterstützungen bezieht, Nachricht davon zu geben hat. Wer weder Collegia besucht, noch sonst gelehrte oder der Universität angemessene Geschäfte treibt und allein, unter dem Namen eines Studenten, seinen Vergnügungen nachgeht, soll auf der Universität nicht gelitten werden.

Von der akademischen Disciplin.

Alle Studirende müssen den Landes- und Orts-Polizeigesetzen, so wie den akademischen Vorschriften genaue Folge leisten. Reisende Studirende dürfen, Falls sie nicht Verwandte sind, bei Studenten nicht beherbergt werden. Der Beherbergende hat im Uebertretungsfalle eine das Doppelte der Zeit der geschehenen Beherbergung betragende Carcerstrafe zu erwarten. Eben dieselbe Strafe trifft den, welcher ein Einquartirungs-Billet einem reisenden Studenten zur Beherbergung bei einem andern Studenten ausstellt.

Den Landesgesetzen, namentlich bei Criminalfällen, besonders bei Duellen, sind, soweit die akademischen Gesetze keine Ausnahme machen, die Studenten unterworfen. Der zur Heilung einer bei einem Duell stattgefundenen Verwundung zugezogene Arzt ist der Obrigkeit davon Anzeige zu machen nicht verbunden. Im Uebrigen gelten alle im Allg. Landrecht Theil II. Titel 20. §§. 666 seq. gegebenen Vorschriften. Studirende müssen sich in jeder Hinsicht anständiger Sitten befleissigen, namentlich Störungen der gemeinen Ruhe und Sicherheit unterlassen, wenn sie nicht harte Strafen, auch Entfernung von der Universität erleiden wollen. In allen Fällen, welche auf Tumulte oder der öffentlichen Sicherheit gefährliche Excesse Beziehung haben, gebührt nicht dem akademischen Gericht, sondern der Orts-Polizei, unter Zuziehung eines Justizbeamten, Untersuchung und Entscheidung. Diese muss jederzeit auf Gefängniss oder körperliche Züchtigung lauten, jedoch darin die Entfernung von der Universität vorbehalten werden. Die Gefängnisstrafe muss streng, wie sie ausgesprochen, vollstreckt werden. Die körperliche Züchtigung muss in Gegenwart des Vorgesetzten und unter dessen Ermahnungen, doch so, dass das vernünftige Ehrgefühl des Bestraften nicht gekränkt wird, vollstreckt werden.

Baden und Schwimmen an anderen, als von der Polizei dazu bestimmten Orten, wird mit achttägiger Carcerstrafe geahndet.

Hausrechts-Verletzungen, Eindrängung in Orte und Versammlungen und Störungen bei Schulprüfungen werden mit 3tägiger Carcerstrafe und im Fall dabei begangener Ausschweifungen noch härter bestraft. Gleiche Strafe trifft den, der auf öffentlichen Plätzen und Strassen in Maske oder verkleidet erscheint; noch härtere Strafe trifft den, welcher liederliche Häuser besucht, oder sich eines verdächtigen Umgangs mit liederlichen Weibspersonen schuldig macht. Waffen und andere gefährliche Werkzeuge dürfen nur auf Reisen getragen werden. Im Contraventionsfalle wird derjenige, welcher sie gebraucht, oder bei sich führt, mit 8tägiger Carcerstrafe belegt.

Wer den Studirenden Gelasse zum Winkelfechten einräumt, wird mit Verlust der Miethe dafür und mit einer fiscalischen Strafe von 5 bis 10 Thalern, im Wiederholungsfalle mit doppelter Strafe belegt. Wegen der übrigen Polizei-Contraventionen finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung. Oeffentliche Aufzüge und alle ohne Genehmigung der akademischen Obrigkeit stattfindenden Versammlungen werden mit dreitägiger Carcerstrafe geahndet. Dauernde Verbindungen und Gesellschaften zu einem bestimmten Zwecke können nur mit Vorwissen der akademischen Obrigkeit errichtet werden, wenn sie nicht die Vermuthung eines unerlaubten Zweckes gegen sich haben sollen. Zwang zum Eintritt oder zum Beharren in einer solchen Gesellschaft darf nicht geduldet werden. Wer sich einer unerlaubten Verbindung anschliesst, wird mit Relegation von allen Universitäten Deutschlands bestraft. Im Uebrigen gelten alle, das Verbot und die Bestrafung geheimer Gesellschaften und Verbindungen betreffenden gesetzlichen Vorschriften. Jeder Student, der bloss im Verdacht steht, einer geheimen Verbindung anzugehören, kann nach Befinden von der Universität, wo er sich befindet, so wie von allen preussischen ausgeschlossen werden. Die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung wegen burschenschaftlicher Verbindungen, mögen sie einen Zweck haben, welchen sie wollen, gebührt nicht der akademischen, sondern der ordentlichen Gerichtsobrigkeit und nur die davon abhängige Relegation gehört vor die Erstere.

Zur Immatriculation muss eine besondere Commission niedergesetzt werden, bei welcher sich die Studirenden innerhalb zwei Tagen, bei Vermeidung der oben angegebenen Strafen zu melden haben. Wer sich 8 Tage nach dem Beginn der Vorlesungen erst meldet, kann nur mit Genehmigung der Regierung immatriculirt werden, und erfolgt diese nur dann, wenn er sein Ausbleiben durch gültige Hinderungsgründe entschuldigt. Der von einer andern Universität kommende Student muss ein Zeugniss seines Fleisses und seiner Sittlichkeit beibringen, widrigenfalls seine Immatriculation nicht erfolgen darf, wenn nicht die Genehmigung der Regierung dazu ertheilt wird. Wer mittelst des Consilii abeundi von einer Universität verwiesen ist, darf von einer andern, nur nach Genehmigung der Universitäts-Regierung, welche diese nur nach genommener Rücksprache mit der verlassenen Universität ertheilen darf, aufgenommen werden. Zur Aufnahme eines Relegirten ist auch noch die Genehmigung der Regierung des Landes, zu dem er gehört, erforderlich. Wer im Verdacht steht, einer unerlaubten Verbindung anzugehören, darf gar nicht aufgenommen werden. Die Universitäten müssen sich gegenseitig von der Wegweisung eines Studirenden Nachricht geben, diese auch den Eltern oder Vormündern des Weggewiesenen mittheilen. Jeder Studirende muss vor seiner Immatriculation folgenden Revers unterschreiben:

„Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen:

1) dass ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschliessen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde;

2) dass ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenen der wirklichen Auflehnung

gegen obrigkeitliche Massregeln mit Andern mich vereinigen werde.

Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen."

Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatriculation statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken können nur mit Erlaubniss der Regierung unter den von letzterer festgesetzten Bedingungen stattfinden. Alle andern Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich, als mit sonstigen geheimen Gesellschaften sind verboten.

Die geringste Strafe aller an solcher Verbindung Theilnehmenden und Mitwisser ist Relegation und darf erst nach Ablauf von 6 Monaten bis einem Jahre dem Weggewiesenen die Erlaubniss zum Eintritte auf eine Universität gegeben werden.

Unternehmer und Beförderer von Verrufserklärungen werden mit Relegation bestraft. Beim Abgange von der Universität muss der Studirende sich ein Zeugniss über Fleiss und Aufführung geben lassen, und kann ohne solches der Eintritt in den Staatsdienst in einem deutschen Bundesstaate nicht stattfinden.

Hohe und alle Hazardspiele sind unerlaubt. Welches Spiel für hoch zu achten, bleibt dem akademischen Gerichte überlassen. Beim ersten hohen Spiele tritt ernstliche Warnung, im Wiederholungsfalle 3 Tage Carcer ein, gleiche Strafe erhält der, welcher zum ersten Mal bei einem Hazardspiel betroffen wird. Wer Bank legt, hat 14 Tage Carcer verwirkt; Wiederholungen ziehen Strafverdoppelungen nach sich. Wer aus dem Spiele ein Gewerbe macht, erhält das Consilium abeundi; betrügt er dabei, schimpfliche Relegation. Der Gewinn aus unerlaubtem Spiel fällt der Armenkasse zu. Wegen des Gewinnes und des zum Spiel Geliehenen findet keine Klage Statt. Der Darleiher wird wie der Spieler bestraft.

Ruhestörer erhalten 24 Stunden bis 3tägige Carcerstrafe. Störung des Gottesdienstes wird nach den Landesgesetzen bestraft. Beleidigung von zur Erhaltung der Ruhe bestimmten Beamten zieht langwierige Carcer- oder Festungsstrafe nach sich; Beleidigung der akademischen Obrigkeit und Störung bei akademischen Feierlichkeiten zieht Carcerstrafe und Relegation nach sich. Anbringung eines Gesuches in unbescheidener Art und haufenweise wird mit gleicher Strafe geahndet. Wer den ihm auferlegten Arrest bricht, wird ins Gefängniss gebracht, und wer dies ohne Erlaubniss verlässt, hat 14 Tage Carcer verwirkt.

Rector, Prorector und Senat sind dem Staate für alle Unordnungen, welche durch genauere Aufmerksamkeit hätten vermieden werden können, verantwortlich. Die Regierungs-Bevollmächtigten müssen darauf achten, dass die akademischen Gesetze genau befolgt werden und müssen ihnen daher von den Polizeibehörden und vom akademischen Gericht alle Vergehungen von Studenten sofort angezeigt werden; sie sind dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten unmittelbar untergeordnet, und steht unter ihnen der Universitätsrichter. Auch über die Lehrer der Universität und über die Lehrmethode derselben haben sie Aufsicht zu führen.

Gefängnisstrafe darf an den Studirenden nur so vollstreckt wer-

den, dass sie am Besuch der Collegii nicht verhindert werden, wenn nicht die Carcerstrafe bekanntlich unfleissige Studenten trifft, oder der Student bereits während der Untersuchung im Gefängniss gewesen ist, oder aus Furcht vor Verhaftung den Vorlesungen nicht beigewohnt, oder sich verborgen gehalten hat, oder wenn sie länger als 4 Wochen dauert. Sie muss mit gänzlicher Entfernung aller Gesellschaft und Entziehung der gewöhnlichen Bequemlichkeiten des Lebens verbunden sein. Die Vollstreckung einer wegen gemeiner Vergehen vom ordentlichen Gericht gegen Studirende erkannten Gefängnissstrafe, muss, wenn sie nicht das Maass der vom Senate zuerkennenden Gefängnissstrafe übersteigt, im Carcer erfolgen.

Der mit dem Consilium abeundi oder Relegation belegte Student muss so lange in Haft gehalten werden, bis die Eltern oder Vormünder über ihn anderweit verfügen. Ein Relegirter soll weder am Orte, noch in der Nachbarschaft unter irgend einem Vorwande geduldet werden, und muss jede angrenzende Gerichts-Obrigkeit ihn auf Requisition des akademischen Senats aus ihrer Botmässigkeit fortschaffen. Relegation und verwirkte Gefängnissstrafe kann mit Geld nicht abgekauft werden. (§§. 81—96. Rescr. v. 9. Juni 1824. Verordn. v. 23. Juli 1798. Rescr. v. 12. Juni 1805. Edict v. 20. October 1798. Cab. Ordre v. 7. Juli 1821. G. S. S. 107. Cab. Ordre vom 21. Mai 1824. G. S. S. 122. Cab. Ordre v. 12. Januar 1833. Cab. Ordre v. 14. Novbr. 1834. G. S. S. 287. Instruct. v. 18. Novbr. 1819. G. S. S. 233. Rescr. v. 9. Januar 1813.)

§. 1181.

Rechte der Studirenden in ihren Privatangelegenheiten.

In Privatangelegenheiten sind Studirende den Gesetzen ihres Geburtsortes und ihrer Heimath unterworfen, und finden während ihrer Minorität die gesetzlichen Vorschriften wegen der Verträge Anwendung.

Besonders in Ansehung des Schuldenmachens.

Kein Student darf ohne Vorwissen und Consens des akademischen Gerichts gültig Schulden contrahiren oder Bürgschaften übernehmen. Die Bezahlung der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse darf nicht über einen Monat, Miethe jeglicher Art nicht über ein Vierteljahr, Arzenei und Arztlohn nicht über ein halbes Jahr, und das Honorar für die Collegia höchstens bis zu Ende derselben gestundet werden. Schneider und Schuster können nur auf 10, Buchbinder nur auf 3 Thaler, und nur auf einen Monat Credit geben. Das Honorar für Unterricht in Sprachen und Leibesübungen darf nicht über 3 Monate creditirt werden, und müssen diese genannten Gläubiger, nach Ablauf dieser Frist, binnen 8 Tagen ihre Forderungen, bei Verlust derselben, einklagen. Die Honorare für die Collegia müssen zur Hälfte vorausbezahlt, zur andern Hälfte in der Mitte des halben Jahres erlegt werden. Wo bei gerichtlich bescheinigtem Unvermögen die Stundung des Honorars bis zur Beförderung in ein öffentliches Amt oder Verbesserung der Vermögensumstände erfolgt, muss beim Abgange des Studenten die Höhe der Schuld im akademischen Zeugnisse registrirt werden. Jeder in ein öffentliches Amt Beförderte muss sofort die Höhe seiner Schuld amtseidlich angeben, und sich mit seinen Lehrern über die Zahlung vergleichen. Es ist später nachgelassen worden, dass die Schneider bis auf 25 Thaler, Buchhändler, Schuhmacher, Aufwärter und Aufwärterinnen auf 10 Thaler und Hutmacher auf 4 Thaler und zwar auf ein Vierteljahr creditiren können. Für gleichen Zeitraum dürfen Lebensbedürfnisse, Miethen, Arzeneien

und Unterrichtshonorar geborgt werden. Diese Frist ist aber unbedingt präclusivisch. Sind die Schulden im letzten Vierteljahr vor dem Abgang des Studenten contrahirt, so kann der Gläubiger die Person oder Sachen des abgehenden Studenten so lange mit Arrest belegen, bis die Schuld beim akademischen Gericht registrirt worden ist. Alle andern Privatschulden eines Studirenden sind nichtig und begründen keine Klage; eben so sind Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgschaft dafür bestellt worden, unkräftig; die dafür eingelegten Pfänder müssen unentgeltlich zurückgegeben werden, auch wenn sie unter dem Schein eines Verkaufs den Gläubigern eingehändigt worden sind und gilt die Entschuldigung, nicht gewusst zu haben, dass die Sachen dem Studirenden gehört haben, nicht, sobald es Betten, Wäsche, Kleidungsstücke und Bücher anbetrifft. Ist auf eine solche ungültige Schuld von dem Studenten etwas bezahlt worden, so können Eltern und Vormünder dasselbe unter gerichtlicher Beihülfe zurückfordern. Hat Jemand einem Studirenden Geld oder Geldeswerth zu unnützen Ausgaben oder Schwelgerei und Ueppigkeit geborgt oder creditirt, so verliert er das Anrecht auf Bezahlung, und muss noch den ganzen Betrag als fiskalische Strafe erlegen; ist die Schuld bereits bezahlt, so muss sie ausser der Strafe wieder zurückgezahlt werden. Wer auf Pfänder, Wechsel oder Handschriften den Studirenden Geld leiht, oder Kaufmannswaaren statt baaren Geldes auf Credit giebt, hat kein Anrecht auf Bezahlung oder muss, wenn diese erfolgt ist, den Eltern oder dem Fiskus den Betrag der Schuld auf Erfordern zurückzahlen. Wenn ein Studirender durch das Ausbleiben seiner zum Unterhalt bestimmten Gelder, oder durch unvermeidliche Zufälle ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen gezwungen ist, so muss er die Einwilligung des akademischen Gerichts nachsuchen; dies muss das Gesuch genau prüfen und den Consens unter das auszustellende Instrument genau verzeichnen. Das Darlehn darf das Bedürfniss des Studenten und in der Regel den vierten Theil seiner jährlichen Unterhaltssumme nicht übersteigen. Diese Summe muss also dem Gericht glaubhaft nachgewiesen werden. Etwaige Gründe zur Bewilligung eines höheren Credits müssen im Consens vermerkt werden. Sofort nach ertheiltem Consense muss das Gericht den Eltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben, und darf dieser nur auf gewisse Zeit und nur auf so lange gegeben werden, als nöthig ist, um den Eltern oder Vormündern zur Treffung der Zahlungsanstalten Raum zu lassen. Mit dem Ablaufe dieser Frist muss der Gläubiger, wenn er inzwischen nicht befriedigt worden, es dem akademischen Gericht, bei Verlust seines Rechts, anzeigen. Das Gericht muss alsdann die den Eltern oder Vormündern des Schuldners vorgesetzte Obrigkeit, mit Zufertigung des Instruments requiriren, diese zur Abtragung der Schuld allenfalls executivisch anzuhalten. Alle Gerichte in Königlichen Landen sollen gehalten sein, dergleichen Requisitionen, wegen Beitreibung einer gesetzmässig consentirten Schuld, ohne Gestattung prozessualischer Weitläuftigkeit Folge zu leisten. Glauben die Eltern oder Vormünder erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben, so müsen sie den Betrag bei dem requirirten Gerichte niederlegen, und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem akademischen Gerichte ausführen. Gegen diese den consentirten Gläubigern zu verschaffende prompte Rechtshülfe, dürfen sie den Schuldner selbst, während des Laufes seiner Studien, mit Executionen nicht beunruhigen. Steht der Studirende nicht mehr unter Eltern oder Vormünder, so kann der Gläubiger sich auf die Person und das Vermögen des Schuldners selbst, der gesetzmässigen Exe-

cutionsmittel bedienen. Hat ein solcher Schuldner die Universität ohne Befriedigung seiner consentirten Gläubiger verlassen, so steht diesen frei, ihn überall, wo er sich betreffen lässt, mit Personalarrest zu verfolgen.

Hat der Student die Universität ohne Befriedigung seiner privilegirten oder consentirten Gläubiger verlassen, so steht diesen zwar der Weg Rechtens offen, es darf aber nicht zum Personalarrest geschritten werden vielmehr muss der Gläubiger mit der Zahlung so lange warten, bis der Schuldner in zahlbaren Stand gesetzt worden, sobald nicht aus seinem eigenen Vermögen Befriedigung gewährt werden kann, in welchem Falle auch Personalarrest gestattet ist. Die akademischen Gerichte können für ihre Bemühungen in dergleichen Angelegenheiten Gebühren fordern, müssen aber auch, wenn sie pflichtwidrigerweise in unnütze und übermässige Schulden gewilligt haben, dem Gläubiger dafür haften. Wenn keine Contracte wegen Miethszins vorhanden sind, so ist anzunehmen, dass der Miethsvertrag von Ostern bis Michaelis oder von Michaelis bis Ostern geschlossen worden, und gilt derselbe, wenn er innerhalb dieser Fristen seinen Anfang genommen, nur bis zum Ende dieser Termine. Die Aufkündigung der Wohnung muss spätestens in den drei ersten Tagen des letzten Vierteljahres geschehen, und muss die Räumung innerhalb dreier Tage nach Ablauf des Termins erfolgen.

Von akademischen Zeugnissen.

Die akademischen Zeugnisse und die Reisepässe für die Studirenden dürfen nur auf persönliches Ansuchen und nicht vor dem gesetzlichen Termine des Schlusses der Vorlesungen ausgestellt werden, wenn nicht durch Bescheinigung der Eltern oder Vormünder nachgewiesen wird, dass diese die Abreise vor dem Schluss der Vorlesungen ausdrücklich wollen. Die Zeugnisse selbst, welche den vorgedachten Vorschriften gemäss auszustellen sind, müssen unter dem Siegel und der Unterschrift des akademischen Senats und des Regierungs-Bevollmächtigten ausgefertigt werden. (§§ 97—129. Verordnung v. 8. Januar 1802. Rescr. v. 4. August 1810, 15. October 1821, 17. Mai 1805, 10. März und 8. October 1806 und 20. Febr. 1824. Cab. Ordre v. 20. Mai 1833. G. S. S. 35. C. O. v. 21. Novbr. 1836. G. S. S. 312.)

Titel XIII.

Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt.

§. 1182.

Allgemeine Grundsätze.

Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger und Schutzverwandte vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben, dessen vorzüglichste Pflicht die Erhaltung der innern und äussern Ruhe und Sicherheit ist und der für den Schutz eines Jeden gegen Gewalt und Störungen zu sorgen hat. Eben so muss es den Einwohnern Gelegenheit geben, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden. Zur Errichtung solcher Anstalten gebühren dem Oberhaupte daher alle Vorzüge und Rechte, welche zur Erreichung dieses Endzwecks erforderlich sind.

Majestäts-Rechte.

Die Vertheidigung des Staats gegen auswärtige Feinde, Kriegsführung, Friedenschlüsse, Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten, das Recht, Gesetze und allgemeine Polizei-Verordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben, und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu ertheilen, Privilegia, als Ausnahmen von dergleichen Gesetzen zu bewilligen, Standeserhöhungen, Staatsämter, Würden und Orden zu stiften und zu verleihen, alles dies sind Majestäts-Rechte. Todesurtheile und lebenswierige Freiheitsstrafen können ohne Allerhöchste Bestätigung nicht vollzogen werden: dieselbe muss gleichfalls eingeholt werden:

1) Wenn gegen einen beurlaubten Landwehr Offizier auf Verlust seiner Charge als Offizier erkannt wird;
2) wenn gegen einen Landwehrmann, Kriegsreservisten oder Trainsoldaten auf Ausstossung aus dem Soldatenstande erkannt wird und zugleich, entweder eine zehnjährige Freiheitsstrafe, oder eine solche, welche das vollendete 39. Lebensjahr nicht erreicht, ausgesprochen wird;
3) wenn auf Verlust des Adels erkannt worden;
4) wenn durch kriegsrechtliche Erkenntnisse, auf Degradation, die mit Verlust des Portepée verbunden ist, erkannt wird;
5) wenn bei Soldaten, die nicht Offizierrang haben, auf mehr als 10jährige Freiheitsstrafe erkannt wird;
6) wenn bei Soldaten der Garde auf mehr als 3jährige Festungsstrafe erkannt ist;
7) wenn ein Vergehen gegen Subordination mehr als 3jährige Festungsstrafe nach sich gezogen;
7) wenn bei Soldaten Duell Gegenstand der Untersuchung, oder wenn auf Adelsverlust und Ausstossung aus dem Soldatenstande erkannt ist.

Das Recht, Verbrechen zu verzeihen, Untersuchungen niederzuschlagen, Verbrecher ganz oder zum Theil zu begnadigen, Strafen umzuwandeln, auch dieses Recht andern Behörden zu übertragen, steht unmittelbar dem Oberhaupte zu. So kann Aussetzung oder Theilung erkannter Strafen, wenn solche wegen eingetretener Veränderungen in der Person des Verurtheilten nothwendig, von dem Obergericht. in andern Fällen aber auf Antrag des Obergerichts von dem Justizminister bewilligt werden

Strafen wegen Defraudation der indirecten Steuern können von dem Finanzminister ganz oder zum Theil erlassen werden.

Bei Aufhebung eines Verbrechens oder Begnadigung des Verbrechers steht es, da Privatrechte eines Dritten niemals gekränkt werden dürfen, dem Angeschuldigten frei, die Darlegung seiner Unschuld im Wege Rechtens zu bewirken.

Münzen, Maass und Gewicht zu bestimmen, ist ein Majestätsrecht. Die Aufsicht über vorhandene und entstehende Gesellschaften und öffentliche Anstalten gebührt, nach dem Zwecke der allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, dem Oberhaupte. Das Recht, zur Bestreitung der Staats-Bedürfnisse, das Privatvermögen, die Personen, ihre Gewerbe Produkte oder Consumtionen, mit Abgaben zu belegen, ist ein Majestätsrecht. Den Beamten des Staats muss in allen ihren Amtsangelegenheiten und Geschäften, innerhalb der Grenzen ihres Auftrags, eben so, wie dem Landesherrn selbst, Folge geleistet werden.

Privatrechte des Landesherrn und seiner Familie.

Rechtsangelegenheiten, die Personen- und Familienrechte des Landesherrn und seines Hauses betreffend, werden nach Hausverfassungen und Verträgen bestimmt; andere Privathandlungen und Geschäfte desselben sind nach den Landesgesetzen zu beurtheilen. Das Verhältniss Preussens zum deutschen Bunde ergiebt sich aus der Bundesakte des deutschen Bundes vom 8. Juni 1815, G. S. S. 113. (§§. 1—18. Cab. Ordre v. 15. Juli 1809. Cab. Ordre v. 14. Mai 1830. G. S. S. 80. Cab. Ordre v. 30. Juli 1832. Cab. Ordre vom 28. Juli und Rescr. v. 1. August 1812. Cab. Ordre v. 28. Januar 1826. Instr. v. 30. Juni 1834. Rescr. v. 15. April und 27. Juni 1834.)

Titel XIV.

Von den Staatseinkünften und fiskalischen Rechten.

§. 1183.

Begriff des Fiskus.

Alle Arten der Staatseinkünfte, welche aus dem Besteuerungswesen, aus den Staatseinkünften, aus den nutzbaren Regalien und aus andern Staatsabgaben bestehen, werden unter der Benennung Fiskus begriffen, und haben besondere Vorzugsrechte. Alle Personen, die den Schutz des Staats geniessen für ihre Personen, Vermögen und Gewerbe sind dem Besteuerungsrechte unterworfen, wenn sie nicht die Befreiung davon auf irgend eine in den Gesetzen bestimmte Art erworben haben. Einzelne Landeseinwohner, Corporationen und Gemeinen können die Befreiung von den Abgaben derjenigen Klasse, zu welcher sie gehören, in der Regel nur durch Verträge oder ausdrückliche Privilegia erlangen, und sollen die übrigen Mitglieder derselben Klasse durch dergleichen Ausnahmen mit höhern Lasten nicht beschwert werden. Wer ein solches, zur Belastung der übrigen Mitglieder gereichendes Privilegium für sich anführt, gegen den gilt die Vermuthung, dass er dasselbe erschlichen habe. Streitigkeiten, welche über die Vertheilung der aus dem Besteuerungsrechte fliessenden Abgaben unter den Contribuenten entstehen, werden nach den Regeln einer ohne ausdrücklichen Vertrag entstandenen Gemeinschaft beurtheilt, falls nicht andere Verträge, Gewohnheiten oder Gesetze vorhanden sind.

§. 1184.

Domainen.

Einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate und die ausschliessende Benutzung dem Oberhaupte desselben zukommt, werden Domainen oder Kammergüter genannt. Eben so sind die Güter, deren Einkünfte zum Unterhalt der Familie des Landesherrn gewidmet sind, Domainengüter. Was Personen, aus der Familie des Landesherrn, durch eigene Ersparniss, oder auf andere Art gültig erworben, wird, so lange von dem Erwerber oder seinen Erben keine ausdrückliche Einverleibung erfolgt, und so weit darüber durch Familienverträge und Hausverfassung nicht ein anderes bestimmt ist, als Privateigenthum betrachtet. Eben das gilt von Gütern und Sachen, welche der Landesherr selbst aus

eigenen Ersparnissen, oder durch irgend eine andere, auch bei Privatpersonen stattfindende Erwerbung an sich gebracht hat. Hat ein solcher erster Erwerber über von ihm erworbene unbewegliche Sachen, weder unter Lebenden, noch von Todeswegen, verfügt, so sind dieselben für einverleibt in die Domainen des Staats anzusehen. Domainengüter können nur in so weit an einen Privatbesitzer gültig gelangen, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten worden. Insonderheit können sie gegen andere Güter vertauscht, in Erbpacht ausgethan, oder gegen fortwährende Zinsen den Unterthanen zum erblichen Besitze ertheilt werden. Uebrigens gilt, wenn ein Domainengut einer Privatperson gegen Entschädigung überlassen worden, die Vermuthung, dass die Schadloshaltung verhältnissmässig gewesen sei. Wer aber wissentlich den Besitz eines Domänenguts ohne dergleichen Schadlosshaltung an sich gebracht hat, der ist als ein unredlicher Besitzer anzusehen. Lehne, welche dem Oberhaupte des Staates von seinen Vasallen heimfallen, ingleichen Erbzinsgüter kann derselbe zu allen Zeiten wieder verleihen. Die Land- und Heerstrassen, die von Natur schiffbaren Ströme, das Ufer des Meeres und die Häfen sind ein gemeines Eigenthum des Staats. Eben dahin wird auch das ausschliessende Recht, gewisse Arten der herrenlosen Sachen in Besitz zu nehmen, gerechnet. Ein gleiches gilt, nach gemeinen Rechten, von der Befugniss, verwirkte Güter einzuziehen, grosse Geldstrafen aufzulegen, und Abzugsgelder zu fordern. (§§. 11—23.)

§. 1185.
Niedere Regalien.

Die Nutzungsrechte vorstehender Arten des Staatseigenthums werden niedere Regalien genannt. Das gemeine Staatseigenthum selbst ist den Domainen gleich zu achten; die einzelnen Nutzungsrechte oder niederen Regalien aber können von Privatpersonen und Communen erworben und besessen werden. Ist ein dergleichen niederes Regale, zur Zeit der Verleihung, von dem Staate schon wirklich benutzt worden, so finden dabei die im vorigen §. genannten Vorschriften, wie bei Domainen Anwendung. Wem das Oberhaupt des Staats dergleichen Nutzungsrecht verliehen hat, der kann, zur Vertheidigung desselben, auf den Beistand des fiskalischen Amts gegründeten Anspruch machen. Es darf aber der Privatbesitzer die Benutzung dieser Rechte nicht weiter ausdehnen, als der Staat dergleichen Regalien zur Zeit der Uebertragung genutzt hat. Sind Art und Schranken der Benutzung bei der Verleihung selbst ausdrücklich bestimmt worden, so muss er dies genau beobachten. Ueberhaupt wird dergleichen Verleihung allemal unter der Einschränkung auf den bestimmten Ort, oder auf die vorausgesetzten Fälle und Begebenheiten gegeben. Innerhalb dieser Grenzen aber gilt die Vermuthung, dass das Regale dem Privatbesitzer ausschliessend zukomme, ohne jegliche Mitausübung des Staats. Sind die Grenzen des Rechts in der Verleihungsurkunde nicht deutlich bestimmt, so findet wegen deren Auslegung alles Statt, was von Auslegung der Privilegien verordnet ist. Wenn der Staat einem Privatbesitzer ein Gut mit allen Regalien, oder mit Regalien überhaupt, ohne weitere Bestimmung verliehen hat, so werden darunter nur diejenigen niederen Regalien verstanden, welche anderen Gütern derselben Art, in derselben Provinz, oder in eben dem Districte gewöhnlich beigelegt sind. (§§. 24—34.)

§. 1186.

Von der Verjährung bei Regalien und Domainen.

Von der Verjährung der Regalien gilt alles, was von der Verjährung gegen den Fiskus überhaupt verordnet ist. Das Eigenthum der Domainen hingegen, kann dem Staate auch durch solch eine Verjährung nicht entzogen werden. Vielmehr muss derjenige, der ein solches Eigenthum sich anmasst, des für ihn streitenden Besizzes ungeachtet, den Titel oder Rechtsgrund, auf welchem sein Besitz beruhet, gegen den Fiskus angeben und nachweisen; doch soll die Verjährung durch den Besitz vom Jahre 1740 auch bei Domainengütern Statt finden. Auch hat derjenige, welcher sich in einem vier und vierzigjährigen ruhigen Besitze eines Domainenguts befindet, die Vermuthung für sich, dass er es aus einem rechtsgültigen Titel besitze. Er muss also bei diesem Besitze so lange geschützt werden, als nicht ausgemittelt worden, dass er ein unredlicher Besitzer desselben ist. Wer nach Verlauf von zwanzig Jahren, vom Tage der erfolgten Abtrennung von den Domainen an gerechnet, ein solches Gut redlicherweise an sich gebracht hat, dem kommen, wenn auch Fiskus zur Rückforderung an sich berechtigt ist, die Vorschriften des funfzehnten Titels im ersten Theile, wo von den Rechten eines redlichen Besitzers die Rede ist, zu statten. Wird nur über einzelne Pertinenzstücke des Domainengutes, oder über Dienstbarkeits- und andere Rechte, welche das Domainenamt gegen einen Dritten, oder dieser gegen das Amt sich anmasst, gestritten, so finden auch bei Domainen die allgemeinen Grundsätze von der Verjährung gegen den Fiskus Anwendung. Eben das gilt bei den zwischen einem Domainen- und einem andern Privatgute entstehenden Grenzstreitigkeiten (§§. 35—43.)

§. 1187.

Fiskalische Rechte.

Die Art der Erhebung und Verwaltung der verschiedenen Staatseinkünfte hängt von dem Oberhaupte des Staats ab.

1. Vorrechte der Staatskassen in dem Vermögen der Kassenbedienten, Domainenbeamten u. Pächter.

Der Staat hat zu seiner Sicherheit in dem Vermögen seiner Kassenbedienten, Domainenbeamten und Pächter ein in der Concursordnung näher bestimmtes gesetzliches Vorrecht. Unter Kassenbedienten sind hier Rendanten, Controlleur, Kassirer, Kassenschreiber und Diener oder Boten zu verstehen. Dieses Recht erstreckt sich auf das gesammte Vermögen des Schuldners, welches sich zu der Zeit, wo er wegen der ihm zur Last fallenden Vertretung in rechtlichen Anspruch genommen wird, in seinem Eigenthum noch befindet. Auf einen dritten redlichen Besitzer einer zu dem Vermögen des Kassenbedienten gehörig gewesenen Sache geht die Belastung mit diesem Vorrechte, mit der Sache zugleich, nur alsdann über, wenn es eine unbewegliche Sache, und wenn die Eigenschaft des vorigen Besitzers, als eines Kassenbedienten u. s. w. im Hypothenbuche ausdrücklich vermerkt ist. Nur diejenigen Privatgläubiger gehen in dem Vermögen des Schuldners dem Fiskus vor, welche ihr Eigenthum zurückfordern,

oder die durch gültige Verpfändung beweglicher oder durch dergleichen Eintragung auf unbewegliche Vermögensstücke, ein dingliches Recht erlangt haben. Die Gültigkeit einer von dem Schuldner, vor angelegtem Beschlage auf sein ganzes Vermögen, vorgenommenen Verpfändung ist so zu beurtheilen, wie es die Concursordnung für den Fall vorschreibt, wenn ein Gemeinschuldner vor oder nach eröffnetem Concurse, Verfügungen über sein Vermögen getroffen hat. (§§. 44—51.)

§. 1188.

Nur solche gerichtliche Eintragungen sind zum Nachtheile des Kassenvorrechts gültig, welche geschehen sind, ehe noch der Kassen- oder Domainenbeamte das Amt, oder der Pächter die Pachtung übernommen hat; ferner diejenigen, die auf eine unbewegliche Sache vermerkt werden, ehe noch dieselbe an den Beamten oder Pächter gelangt ist; endlich diejenigen, welche derselbe, bei Uebernehmung eines während seiner Amtsführung oder Pacht erworbenen Grundstücks, mit seinem Besitztitel zugleich, in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen; doch gilt letzteres nur von rückständigen Kaufgeldern, von andern aus dem Erwerbsvertrage entspringenden Verbindlichkeiten, von Vermächtnissen oder andern Abgaben und Leistungen, welche auf den Beamten bei der Erwerbung übergegangen sind.

Wenn die dem Beamten oder Pächter vorgesetzte höchste Behörde in die Eintragung einer Schuld gewilligt hat, so muss die Kasse solchem Gläubiger nachstehen; wenn für einen Beamten oder Pächter eine bestimmte Caution auf sein Grundstück eingetragen ist, so kann die Kasse, in Ansehung dieses Grundstücks, von ihrem Vorrechte nur auf Höhe der bestimmten Summe Gebrauch machen. Wie die Missbräuche des Kassenvorrechts zu bestrafen, ist im achten Abschnitt des zwanzigsten Titels verordnet. In dem Vermögen desjenigen, welcher ein Kassengeschäft bloss als einen ausserordentlichen Auftrag zu besorgen hat, gebührt dem Staate nur das in der Concursordnung bestimmte Vorrecht der vierten Klasse. Das Privilegium der Staatskassen kann nur auf solche Kreiskassen, in welche landesherrliche Steuern entrichtet werden müssen, ausgedehnt werden. Die Kassenbedienten bei den Prinzlichen Kammern und Verwalter solcher Prinzlicher Güter, die zu den Domainen des Staats gehören, werden den Landesherrlichen Kassenbedienten und Verwaltern gleich geachtet; nicht aber Verwalter prinzlicher Güter, die den Domainen des Staats nicht einverleibt sind. (§§. 52—64.)

§. 1189.

2. Vorrechte der Staatskassen in dem Vermögen anderer Kassenschuldner.

In Ansehung der fixirten, beständigen Abgaben gebührt den Staatskassen das Vorzugsrecht vor allen andern Gläubigern, auf einen Rückstand der beiden letzten Jahre, nach näherer Vorschrift der Concursordnung; alle andern Forderungen des Fiskus, Geldstrafen ausgenommen, geniessen das in eben diesem Gesetze bestimmte Vorrecht der vierten Klasse. In Ansehung der erkannten Geldstrafen steht der Fiskus allen übrigen Gläubigern nach, es müsste denn nachgewiesen werden, dass eine Schuld nur zur

Vereitelung der Strafe gemacht worden. Confiscirte Sachen nimmt der Staat als sein Eigenthum an sich, doch geht auch eine solche Sache nur mit den darauf haftenden Lasten an den Fiskus über. Wo nach den Gesetzen der Werth an die Stelle der zu confiscirenden Sache tritt, hat der Fiskus diesen Werth in der vierten Klasse zu fordern.

Die Bank und andere dem Staate gehörende Handlungsanstalten, geniessen die fiskalischen Rechte nur so weit, als sie ihnen durch ein besonderes Privilegium beigelegt worden. Eine minder privilegirte Kasse erhält dadurch, dass ihre Einkünfte zu einer mehr privilegirten bestimmt und angewiesen worden, kein grösseres Recht. Wie weit einer Privatperson, der eine fiskalische Forderung cedirt worden, in die Rechte des Fiskus trete, und wie weit der Fiskus, der eine Privatforderung übernimmt, dabei von seinen Vorrechten Gebrauch machen könne, ist nach den allgemeinen Vorschriften von Cessionen zu beurtheilen. In wiefern besonders die fiskalischen Vorrechte bei der Verjährung, in Ansehung der Sachen und Rechte, welche der Fiskus einer Privatperson überlassen, oder von derselben überkommen hat, stattfinden, ist im Titel 9 des ersten Theils bestimmt. (§§. 65—75.)

§. 1190.

3. Bei der Administration der Domainen und Regalien.

Bei dem Gebrauche, der Benutzung und Verwaltung der Domainen und Regalien, kommen dem Staate der Regel nach, nur eben die Rechte zu, wie einem jeden Privateigenthümer.

4. In besondern Angelegenheiten.

Besondere Vorrechte des Staats bei gewissen Angelegenheiten und Geschäften müssen durch ausdrückliche Gesetze bestimmt sein.

5. Bei Prozessen.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staates oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben unterworfen sind, findet kein Prozess Statt. Behauptet aber Jemand die Befreiung von einer solchen Abgabe, oder behauptet er, über die Gebühr belastet zu sein, so soll er darüber rechtlich gehört werden; doch muss er, wenn er nicht wenigstens seit Jahren im Besitze der Freiheit sich befindet, die von ihm geforderten Abgaben, während des Prozesses, mit Vorbehalt seines Rechts, entrichten.

Alle Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und Privatpersonen über Befugnisse und Obliegenheiten, welche nicht auf solchen allgemeinen Anlagen beruhen, sollen im ordentlichen Wege Rechtens, nach den Gesetzen des Staats entschieden werden. Auch die vermöge allgemeiner Anlagen zu fordernden Rückstände muss der Fiskus, durch seine Beamten, im Wege Rechtens einfordern, sobald es dabei auf ein Vorzugsrecht gegen einen Dritten ankommt. Doch geniesst der Fiskus in allen seinen Prozessen einen privilegirten Gerichtsstand, und die Befreiung von den sonst gewöhnlichen Gerichtsbehörden.

Wenn Diener des Staats, oder fiskalische Beamte, andere Privatpersonen mit ungegründeten fiskalischen Prozessen beunruhigen, so müssen sie denselben dadurch verursachte Kosten aus eigenen Mitteln ersetzen. (§§. 76—85.)

Titel XV.

Von den Rechten und Regalien des Staats, in Ansehung der Landstrassen, Ströme, Hafen und Meeresufer.

Erster Abschnitt.

Von Land- und Heerstrassen.

§. 1191.

Begriff.

Wege, die von einer Grenze des Landes zu einer andern, oder von einer Stadt, von einem Post- oder Zollamte, entweder zu einem andern, oder zu Meeren und Hauptströmen führen, werden Land- oder Heerstrassen genannt.

Rechte des Staats.

Ohne besondere Erlaubniss des Staats darf sich Niemand eine Verfügung über solche Strassen anmassen; auch dann nicht, wenn die Verfügung an sich dem Gebrauche der Strasse für die Reisenden unschädlich wäre. Der Staat hingegen ist berechtigt, die Land- und Heerstrassen, wie er es zum gemeinen Besten dienlich findet, zu verändern und zu verlegen, doch muss er alsdann die Besitzer der Grundstücke, über welche die verlegte Strasse geht, entschädigen. Wird durch Verlegung einer Strasse, die nicht aus unvermeidlicher Nothwendigkeit vorgenommen worden, einem Privatbesitzer ein nutzbares Recht in Beziehung auf diese Strasse entzogen oder geschmälert, so findet, wegen seiner Entschädigung, eben das Statt, was wegen Aufhebung der Privilegien verordnet ist. Der freie Gebrauch der Land- und Heerstrassen ist einem Jeden zum Reisen und Fortbringen seiner Sachen gestattet. Alle andern Nutzungen aber, welche von solchen Strassen gezogen werden können, gehören zu den niedern Regalien. Die Nutzungen der an den Landstrassen gepflanzten Bäumen kommen in der Regel demjenigen zu gute, welcher die Bäume gepflanzt hat. Muss ein anderer, als derjenige, welcher die Pflanzung angelegt hat, dieselbe unterhalten, so kommt diesen die Nutzung der Bäume zu. (§§. 1—10.)

§. 1192.

Pflicht des Staats.

Gegen den Genuss der dem Staate von den Landstrassen zukommenden Nutzungen ist er verpflichtet, für die Unterhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit derselben zu sorgen. Für den aus Unterlassung dieser Pflicht entstandenen Schaden sind diejenigen, denen die Sorge dafür übertragen worden, wegen eines groben oder mässigen Vergehens verantwortlich.

Unterhaltung der Wege.

Die Einwohner der an der Strasse liegenden Gegend und diejenigen, durch deren District, Kreis- oder Kirchspiel dieselbe geht, sind zur Arbeit mit Hand- und Spanndiensten bei Unterhaltung und Besserung der Wege, nach Anordnung des Staates, verbunden, sobald sie nach den Gesetzen zur Gemeindearbeit verpflichtet sind. Wo durch Pro-

vinzialgesetze oder besondere Wegeordnungen diese Verbindlichkeit näher oder anders bestimmt ist, hat es dabei, auch in Zukunft, lediglich sein Bewenden. (§§. 11—15.)

§. 1193.

Anlegung neuer Wege.

Auch bei Anlegung neuer Wege kann der Staat von den zur Wegearbeit verpflichteten Einwohnern, welche von dem neuen Wege Vortheil haben, Hand- und Spanndienste fordern.

Besonders der Dammstrasse.

Bei der Anlegung von Chausseen oder Dammstrassen sind die zur Wegearbeit verpflichteten Einwohner nur nach dem Maasse zu helfen schuldig, nach welchem sie bei Anlegung einer gewöhnlichen Landstrasse Dienste thun müssten. Den zur Anlegung, Verbreitung oder geraden Führung einer solchen Dammstrasse erforderlichen Boden, ingleichen die dazu nöthigen, auf der benachbarten Feldflur befindlichen Materialien, ist ein Jeder dem Staate gegen Entschädigung zu überlassen verbunden. Zu dieser Entschädigung muss besonders der Boden oder dessen Werth angewendet werden, der dadurch gewonnen wird, dass ein Theil des bisherigen Weges liegen bleibt, und zwar nur für solche Grundbesitzer, deren Grundstück in derselben Feldmark wie der ersparte Boden liegt; auch bleiben demjenigen seine Rechte auf diesen ersparten Boden vorbehalten, welcher nachweisen kann, dass derselbe zu seinem Eigenthum gehöre, und nur missbrauchsweise zu dem ehemaligen Wege gezogen worden sei. Von der Unterhaltung solcher Dammstrassen gilt Alles, was von der Unterhaltung der Wege verordnet ist. Zu Hauptreparaturen hingegen, die ohne Verschulden der zur Wegearbeit verpflichteten Einwohner entstanden sind, sind dieselben nur in dem Maasse, wie bei der Anlegung, zu helfen verbunden. (§§. 16—24.)

§. 1194.

Wer gemachte oder noch zu machende Anlagen bei dem Chausseebau durch Muthwillen oder Nachlässigkeit verdirbt, den treffen nachfolgende Strafen:

		Rtl.	gGr.	Pf.
1)	Wer an dem Graben auf zwei Fuss zu nahe ackert, solchen beschädigt oder anfüllt, verfällt in eine Strafe von . . .	-- Rtl.	16 gGr.	— Pf.
2)	Wer auf die Chaussee Mist oder Unrath oder Steine bringt, zahlt	— „	16 „	— „
3)	Wer der Dossirung an der Strasse durch Hütung oder Treibung von Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schaafen Schaden zufügt, bezahlt für jedes Stück der drei ersten Vieharten	— „	2 „	— „
	Von Schaafen für das Stück	— „	— „	6 „
4)	Wo die Plantagen an den Wegen beschädigt, sie bestehen aus Obst- oder andern Bäumen, für das Stück	— „	16 „	— „
5)	Wer einen Pfahl verletzt oder auszieht	— „	8 „	— „
6)	Wer auf dem Fusssteige oder in dem Graben reitet oder fährt	— „	16 „	— „
7)	Wer einen Prellstein oder die zu beiden Seiten stehenden Steinhaufen um- und auseinander fährt	— „	16 „	— „

8) Wer einen Meilenzeiger oder eine Warnungstafel beschädigt 1 Rtl. — gGr. — Pf.
9) Wer die Dossirungen ausmähet — „ 16 „ — „
10) Wer in einem schon eingefahrenen Geleise fortfährt — „ 12 „ — „
11) Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende, ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinairen und Extraposten, wenn diese hinter ihnen kommen oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren, und sie ohne Schwierigkeiten vorbeilassen, sobald der Postillon ins Horn stösst. Wer hiergegen handelt, verfällt in die, in der Postordnung vom 26. Novbr. 1782, II. Abschnitt, §. 5 verordnete, vom General-Postamte einzuziehende Strafe von 50 Thalern.
12) Ausser diesen wegen der Posten erwähnten Fällen müssen ledige oder blos mit Personen, wess Standes sie sind, besetzte Wagen und Kutschen, allen mit Sachen und Effecten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen, bei 12 gGr. Strafe.
13) Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, so müssen beide auf der rechten Seite zur Häfte ausweichen, bei 12 gGr. Strafe.
14) Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muss dieses von dem andern ganz geschehen, oder derselbe 12 Ggr. Strafe erlegen.
15) Wer sich bei Contraventionen der Pfändung widersetzt, soll ausser der an sich verwirkten Strafe 1 Thaler erlegen.

Diese Strafen werden von denen, welche bei dem Bau zur Aufsicht gesetzt sind, erhoben, und nach Abzug der Hälfte für den Denuncianten zur Chaussee-Bau-Kasse berechnet. Es versteht sich von selbst, dass die in den Wagen fahrenden und an den Contraventionen der Kutscher nicht Antheil nehmenden, auch nicht mit eigenem Gespann fahrenden Personen, für diese Strafe nicht haften dürfen.

Die Chausseebedienten sind nur berechtigt, einen Contravenienten, den sie sofort betreffen, zu pfänden, und nach dem Reglement die Strafe von ihm einzuziehen. Kein Chausseebedienter darf sich wegen der Strafgelder mit dem Contravenienten vergleichen, oder die Strafgelder gar an sich behalten. Geschieht dies, so soll Ersterer das Empfangene doppelt erstatten, seinen Denunciantenantheil verlieren und ausserdem nach Befinden der Umstände mit Leibesstrafe, oder selbst Verlust seines Dienstes bestraft werden. Die Chausseebedienten haben sich aller Plackereien gegen die Reisenden und die der Chaussee angrenzenden Eingesessenen, bei ernstlicher, allenfalls der letzterwähnten Strafe zu enthalten. Wenn derjenige, welcher nach Vorstehendem eine Geldstrafe erlegt hat, von demjenigen Beamten, welcher ihn betroffen und die Strafe erhoben hat, einen Empfangschein verlangt, so muss derselbe diesen Schein, bei gleicher Strafe, als vorerwähnt worden, unweigerlich ausstellen. (Edict vom 18. April 1792, §§. 25—29. h. t.)

§. 1195.

Verpflichtung zur Wegräumung des Schnees auf den Kunststrassen.

1) Wenn eine Chaussee dergestallt verschneiet, dass die Passage nicht blos erschwert, sondern dergestalt unterbrochen wird, dass sie

mit den gewöhnlichen Unterhaltungsmitteln nicht wieder hergestellt werden kann, so sollen die Einwohner des Orts, in deren Feldmark sich der Schneefall ereignet, sogleich zutreten und mit vereinten Kräften das eingetretene Hinderniss zu heben bemüht sein, ohne dafür Vergütigung zu erhalten. Jedoch soll diese Hülfsleistung nur in so weit unentgeltlich gefordert werden, als sie sich auf einen achtstündigen Arbeitstag beschränken lässt. Die Local-Polizeibehörden sind verpflichtet, für die Ausführung dieser Maassregel speciell Sorge zu tragen und erforderlichen Falls die unverzügliche Einwirkung des Landraths in Anspruch zu nehmen. Exemptionen sind hierbei nicht zu gestatten. Die Vertheilung der Arbeiten auf die Einwohner des Orts hat die Localbehörde zu ermessen, wenn der Landrath nicht zeitig genug darauf einwirken kann. Ist aber bei einem einzelnen Vorgange ein Zweifel über die Repartition entstanden, so hat die Provinzial-Regierung deshalb billige Grundsätze mit Rücksicht auf die Provinzial-Verfassungen zur Beobachtung in künftigen Fällen vorzuschreiben.

2) Wenn verschneiete Fuhrwerke aus dem Schnee auszugraben sind, soll die Arbeit von den Anwohnern nach den Bestimmungen zu 1, ohne Beschränkung auf eine Stundenfrist, unentgeltlich verrichtet werden.

3) Wenn es nöthig befunden wird, ausser den vorgedachten Fällen eine Chaussee vom Schnee zu reinigen, oder, wenn in dem Falle zu 1. mit der achtstündigen Hülfsleistung der Anwohner nicht auszureichen ist: so soll die Chaussee-Bau-Kasse die Kosten tragen. Die Wegebau-Inspectoren sollen jedoch, wenn sie freiwillige Arbeiter nicht in erforderlicher Zeit und Zahl dingen können, die Polizei-Obrigkeiten der in der Nähe der Chaussee belegenen Orte um die Gestellung von Arbeitern, gegen Bezahlung des an dem Orte und zu der Zeit gewöhnlichen Tagelohns requiriren und die betreffenden Behörden einer solchen Requisition unverzüglich zu genügen verpflichtet sein. Dem Landrathe muss von dem Verfügten durch die Wegebau-Inspectoren in jedem Falle Nachricht gegeben werden, damit derselbe das Verfahren nach Bewandniss der Umstände controllire.

4) Die Landräthe, welche auf dergleichen Ereignisse in den Wintermonaten aufmerksam sein müssen, werden ermächtigt, den Wegebau-Inspectoren in schleunigen Fällen untergeordnete Beamte oder sonstige zuverlässige Personen, insbesondere auch die Chaussee-Einnehmer, zu substituiren. Zugleich aber haben sie darauf zu halten, dass von der zu 3. gedachten Gestellung der Hülfsarbeiter nicht ohne dringende Veranlassung und nur bei gänzlichem Mangel an freiwilligen Arbeitern Gebrauch gemacht werde. Reicht ihre Amts-Autorität in einzelnen Fällen nicht hin: so haben sie Behufs der Remedur die Provinzial-Regierung sofort in Kenntniss zu setzen. Cab. Ordre v. 8. März 1832. G. S. S. 119.

§. 1196.

Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828.

Es wird entrichtet für eine Meile von 2000 Preuss. Ruthen:

I. Von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerke, einschliesslich der Schlitten, zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier 1 Sgr. — Pf.

II. Vom Lastfuhrwerke;

A. vom beladenen:

1) vierrädrigen, für jedes Zugthier von einer Bespannung . 1 „ — „

a) von 4 und weniger Zugthieren	1 Sgr.	— Pf.	
b) von 5 oder 6 Zugthieren	2 „	— „	
c) von 7 oder mehreren Zugthieren	3 „	— „	
2) zweirädrigen, für jedes Zugthier von einer Bespannung			
a) von 1 oder 2 Zugthieren	1 „	— „	
b) von 3 Zugthieren	2 „	— „	
c) von 4 Zugthieren und mehreren	3 „	— „	
3) ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerkes auswärts und in gerader Fläche 6 Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel oder Stifte, so wird statt der Sätze 1. Littr. b. und 2. Littr. b. nur entrichtet, von jedem Zugthiere	1 „	— „	
4) von Schlitten, für jedes Zugthier, ohne Unterschied der Zahl .	1 „	— „	
B. vom unbeladenen:			
1) Frachtwagen, für jedes Zugthier	— „	8 „	
2) gewöhnlichen Lohnfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier .	— „	4 „	
III. von ledigen Pferden und Maulthieren mit oder ohne Reiter und Last, von jedem	— „	4 „	
IV. von Ochsen, Kühen und Eseln, vom Stück .	— „	2 „	
V. von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schaafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als 5 Stück sind, nichts entrichtet, von 5 Stück u. mehr aber für jede 5 Stück	— „	2 „	

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn ausser den Zubehörigen desselben und Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich 2 Centner, sich auf demselben befindet.

2) Zur Bespannung eines Fuhrwerks werden alle dabei befindliche Pferde u. s. w. (auch der Vorspann) gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben. Dagegen soll an solchen Stellen, wo durch ausgehängte Tafeln bemerklich gemacht ist, dass wegen der steilen Ansteigung, Vorspann zu nehmen sei, wegen dieses Vorspannes keine Erhöhung der Tarifsätze eintreten.

3) Von Lastwagen oder Karren, deren Radbeschläge weniger als 2 Zoll breit sind, ingleichen von solchen, deren Radbeschläge zwar eine grössere Breite, aber in der äussern Seite eine gebogene Fläche oder hervorstehende Kopfnägel oder Stifte haben, sollen die Sätze des Tarifs doppelt entrichtet werden. Dasselbe gilt vom gewöhnlichen Landfuhrwerke.

4) Lastfuhrwerke sollen nicht breiter als höchstens 10 Fuss geladen werden. (G. S. S. 65.)

§. 1197.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören;

2) vom Armeefuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche

Militair auf dem Marsch bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienst und in Dienstuniform;

3) von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen, innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, wenn sie sich durch Freikarten des Finanzministerii legitimiren, auch von Pfarrern, bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochieen;

4) von öffentlichen Couriers, ingleichen von ordinairen Reit-, Cariol-, Fahr- und Schnellposten, und den dazu gehörenden Beiwagen und ledig zurückgehenden Postpferden;

5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, ingleichen von Vorspann und Lieferungsfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, ingleichen von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) von Düngerfuhren überhaupt; von andern Wirthschaftsfuhren, einschliesslich derjenigen zur Anfuhr von Bau- und Brennmaterialien zum eigenen Gebrauch und zum gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf, so wie desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Bau- und Brennmaterialienfuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden; ingleichen von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erndtefuhren, einschliesslich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk etc. zur Düngung; jedoch nur innerhalb der Gemeindegrenzen und innerhalb der Feldmark, worin die von den Ackerwirthen bewirthschafteten Grundstücke liegen;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von allem mit Chaussee-Baumaterialien beladenen Fuhrwerk. (G. S. S. 65. Cab. Ordre v. 19. Juni 1836. G. S. S. 201.)

§. 1198.

Strafbestimmungen.

1) Wer es unternimmt, sich der Entrichtung der Chaussee-Abgaben auf irgend eine Weise zu entziehen, erlegt ausser den verkürzten Gefällen, deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Thaler als Strafe.

2) Wer Pferde u. s. w., welche zum Angespann eines der Abgabe unterworfenen Fuhrwerks gehören, vor einer Hebestelle davon trennt, und als ledige Pferde u. s. w. angiebt, begeht eine Defraudation.

2) Wer eine Hebestelle in einer Richtung, in welcher Chausseegeld zu erlegen ist, mit Fuhrwerk oder Thieren passirt, muss bei derselben anhalten, auch wenn er von der Abgabe frei ist.

Ausgenommen hiervon sind Postillons, die Preussische Postfuhrwerke und Postpferde führen.

4) Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt eine Strafe von 3 Thalern.

5) Wo Chausseegeldzettel gereicht werden, sind solche anzunehmen, und bei der zunächstfolgenden Hebestelle abzugeben, widrigenfalls hier die Abgabe für die früher passirte Hebestelle noch einmal entrichtet werden muss; auch müssen dieselben, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr., den Steuer-Aufsichtsbeamten und Wegewärtern auf Erfordern vorgezeigt werden.

6) Wagen, welche sich begegnen, müssen sich, nach der rechten Seite hin, halb ausweichen.

Von zwei Wagen, die sich einholen, muss der vordere nach der linken Seite so weit ausbiegen, dass der nachfolgende Wagen zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann.

7) Jedermann muss den Posten, auf den Stoss ins Horn, ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 50 Thalern.

8) Holz, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen auf Chausseen nicht geschleppt werden.

9) Wer um zu Hemmen, Räder am Umdrehen völlig hindern will, darf sich dazu nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen.

10) Vieh auf Chausseen und in den Chausseegräben zu füttern, oder anzubinden, ingleichen auf den Banquets oder in den Gräben zu fahren, zu reiten, Vieh zu treiben, laufen oder weiden zu lassen, ist verboten.

11) Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt werden.

Auch dürfen weder in die Fahrbahn, noch auf die Banquets und in die Gräben, Gegenstände niedergelegt oder abgeworfen werden und liegen bleiben.

Das nämliche gilt von den Brücken, auf welchen auch nicht schnell gefahren werden darf.

Auch darf kein Fuhrmann sich weiter als 5 Schritte von seinem Fuhrwerke entfernen, ohne die Pferde abzusträngen und fest zu binden.

12) Innerhalb 2 Fuss vom Grabenrande darf nicht geackert werden.

13) Wer den Chausseen und dazu gehörenden Gebäuden, Vorrichtungen, als Meilenzeigern, Tafeln, Schlagbäumen, Prellpfählen, ingleichen den Pflanzungen u. s. w. Schaden zufügt, muss ausser dem Sahadenersatze eine Strafe von 1 bis 10 Thalern erlegen.

14) Beschädigungen der Chausseebäume werden, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, mit 5 Thalern für jeden durch Verschulden beschädigten Baum bestraft.

15) Wo für die Uebertretung vorstehender Vorschriften und Verbote besondere Strafen nicht bestimmt sind, da tritt für jeden einzelnen Fall eine Geldstrafe von einem Thaler ein.

16) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, wozu auch die Pächter der Chausseegefälle zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Unsichere oder ungekannte Uebertreter sollen zur Haft gebracht und an die zuständigen Polizeibehörden abgeliefert werden.

Die Hälfte von allen wegen Chaussee-Polizeivergehen erkannten, wirklich auch eingezogenen Geldstrafen fällt denjenigen als Denuncianten-Antheil zu, welche den Thäter entdeckt und zur Bestrafung angezeigt haben. Dazu sind berechtigt und verpflichtet: Wegewärter, Wegegeld-Einnehmer, Polizei- und Forstofficianten, Gensd'armen, Zoll- und Steuerbeamten.

Die vorstehenden Strafbestimmungen gelten auf allen öffentlichen chaussirten Wegen. (G. S. S. 65. Cab. Ordre v. 31. August 1832. G. S. S. 214. Cab. Ordre v. 28. Februar 1833. G. S. S. 28. Cab. v. 23. April 1835. G. S. S. 68.)

§. 1199.

Vorschriften wegen des Ausweichens auf den Strassen

Wenn es bei zwei Wagen, die sich begegnen, am Raume zum Ausweichen fehlt, so muss derjenige, welcher zum Ausweichen ver-

bunden ist, und wenn beide gleichmässig dazu verbunden sind, derjenige, welcher den andern zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so lange still halten, bis der andere Wagen vorüber ist. Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer steilen Anhöhe herunter, und ein anderer fährt hinauf, so ist der letztere zum Ausweichen verbunden, er mag schwer beladen sein oder nicht. Bei hohlen Wegen oder andern engen Pässen muss Jeder zuvor stille halten, und nach gegebenem deutlichen Zeichen mit dem Horne, mit der Peitsche oder auf andere Art, so lange warten, bis er versichert ist, dass kein anderer Wagen sich darin befindet. Sind dergleichen Wege von einer solchen Länge, dass die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum andern nicht deutlich vernommen werden können, so muss an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, auf's Neue gewartet, und das Zeichen wiederholt werden. Ausser den Posten muss jeder vorfahrende Wagen dem hinten folgenden schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorkommen kann, und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen, so weit ausweichen, als es nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne. Wer durch Verabsäumung dieser Vorschriften dem Andern Schaden zufügt, muss denselben nach Beschaffenheit der ihm zur Last fallenden Schuld ersetzen. Hat der Beschädigte durch sein eigenes Versehen dazu Anlass gegeben, so treten die Vorschriften des Titels 6 des ersten Theils §. 18 sqq. ein. Fuhrleute haften für ihre Knechte, nach Vorschrift des zweiten Theils, Titels 8, Abschnitt 15; andere Dienstherrschaften aber nur nach Vorschrift des ersten Theils, Tit. 6, §. 61 sqq. (§§. 30—37.)

Zweiter Abschnitt.

Von Strömen, Hafen und Meeresufern.

§. 1200.

Begriff.

Die Nutzungen solcher Ströme, die von Natur schiffbar sind, gehören zu den Regalien des Staats. Privatflüsse können vom Staate in schiffbare Ströme nur alsdann verwandelt werden, wenn es zum allgemeinen Besten zuträglich ist, und muss der bisherige Eigenthümer für die dadurch verlorenen Nutzungen und vermehrten Lasten, vollständig entschädigt werden; auch gehen dessen Eigenthumsrechte, so weit dieselben mit der nunmehrigen Bestimmung des Flusses bestehen können, dadurch nicht verloren.

Wenn der Eigenthümer genöthigt wird, den Gebrauch des Privatflusses zum Holzflössen zu gestatten, so muss er auch vom Staate vollständig entschädigt werden.

Flusswasser.

Der Gebrauch des Flusswassers aus öffentlichen Strömen durch Schöpfen, Baden und Tränken ist einem Jeden unverwehrt; doch muss ein Jeder beim Tränken des Viehes sich der vorhandenen Tränk- und Schwemmstätte bedienen. Es darf aber Niemand, der eines Flusses sich zu seinem Gewerbe bedient, Abgänge in solchen Massen in den Fluss werfen, dass derselbe dadurch, nach dem Urtheil der Provinzial-Polizeibehörde, erheblich verunreinigt werden kann; Contravenienten sind nicht nur zur Wegräumung der den Wasserlauf hemmenden Gegenstände verpflichtet, sondern haben noch ausserdem eine

Polizeistrafe von funfzig Thalern verwirkt. (§§. 38—45. Cab. Ordre v. 24. Februar 1816. G. S. S. 108.)

§. 1201.

Wasserleitungen

dürfen aus öffentlichen Strömen, ohne Erlaubniss des Staats, nicht geführt, noch Wasch- und Badehäuser daran angelegt werden.

Schifffahrt.

Die Schifffahrt auf solchen Flüssen ist, unter den vom Staate festgesetzten Bedingungen, einem Jeden erlaubt. In Provinzen und Orten, wo Schiffergilden und Innungen eingeführt sind, müssen andere Einwohner derselben Provinz oder desselben Orts, sich der Frachtschifffahrt enthalten.

Flössungsrecht.

Unverbundenes Holz auf schiffbaren Strömen zu flössen, ist ein Vorbehalt des Staats, und darf, ohne Vorwissen desselben von Privatpersonen nicht unternommen werden.

Fähren und Prahmen

zum eigenen Gebrauche kann jeder Anwohner eines solchen Flusses halten; das Recht aber, dieselben zur Uebersetzung für Geld zu halten, gehört zu den Regalien des Staats. (§§. 46—51.)

§. 1202.

Verpflichtungen bei Ausübung einer Fährgerechtigkeit.

1) Im Allgemeinen hat der Inhaber einer Fährgerechtigkeit die Verpflichtung, die Passage an dem bestimmten öffentlichen Uebergangspunkte, fortdauernd und zu allen Jahreszeiten, mit polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, so weit ihn die Natur dabei, z. B. mittelst theilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung, unterstützt, dies zu benutzen; jedoch ist er verbunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind. —

2) Der unmittelbare Vorsteher einer Fähranstalt, Pächter oder Setzschiffer sowohl, als auch dessen Leute müssen der Stromschifffahrt kundige Leute sein, und darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualification vorher nicht genügend nachgewiesen hat.

3) Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, Prahm's- oder Uebersatz-Bootes muss unter Leitung des Kreisbau-Bedienten, mit Zuziehung eines zuverlässigen Schiffers, ein für allemal festgestellt, und zu dem Ende mittelst einer unauslöschlichen weissen Marke, um das Gefäss herum, bezeichnet werden. Ueber diese Marke hinaus darf dasselbe, unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fährinhabers, belastet werden.

4) Der Uebersatz muss zu jeder Tages- und Nachtzeit, insofern ein mit dem Staate bestehender Contract nicht etwas anderes festsetzt, wie auch bei gutem und üblem Wetter, ohne Zeitverlust stattfinden.

Erfordern ungewöhnliche Naturereignisse, als hoher Wasserstand, Eisgang, Wind u. s. w., einen ungewöhnlichen Kraft- und Kostenaufwand, so hat der Fährinhaber Anspruch auf deren Vergütigung,

und kann demgemäss höhere, als die gewöhnlichen Uebersatsgebühren fordern.

Dieselben dürfen, nach Maassgabe der Umstände, das Doppelte und Dreifache betragen, das Vierfache aber nicht übersteigen, falls sich der Reisende nicht aus eigener Bewegung zu einer höhern Vergütigung veranlasst findet. Andern Falls bleibt es demselben jederzeit unbenommen, insofern er die Steigerung der Sätze unangemessen findet, darüber auch nachträglich bei der vorgesetzten Polizeibehörde Beschwerde zu führen und auf deren Festsetzung anzutragen, der sich der Fährinhaber unterwerfen muss.

Ausgenommen von obigen Bestimmungen bleiben natürlich Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann der Uebersatz ganz unterbleiben muss.

5) Einzelne Personen müssen sofort übergesetzt werden, wenn sie so viel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähranstalt zum alleinigen Uebersatz verpflichtet ist, beträgt. Auch ist der Fährmann schuldig, nach beendigtem Uebersatze sofort zu seiner Station zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

6) Sobald der Uebergangspunkt mit Eis bedeckt ist und mit Fuhrwerken passirt werden kann, ist der Eigenthümer der Fähranstalt verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretteranlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, in so weit, als es nach dem Urtheile der Local-Polizeibehörde nothwendig ist. Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn zu verstärken, und demnächst dergestalt zu bezeichnen, dass sie bei dem Uebergang nicht verfehlt werden kann. Für die daraus dem Berechtigten erwachsenden Kosten wird demselben eine angemessene Vergütigung zugestanden, welche von der Königl. Regierung für jede Fähranstalt ihres Departements ein für alle Mal, der besondern Localität derselben gemäss, festgesetzt, und demnächst zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden muss. Ohne dringende Veranlassung soll diese Vergütigung jedoch niemals die Hälfte des Fährgeldes bei offenem Wasser übersteigen, und sich jederzeit nur auf den Ersatz der erforderlichen Kosten beschränken.

7) Eben dieselben Grundsätze finden auch Anwendung, wenn der Gebrauch der Fähre, des Prahm's oder eines Bootes, selbst zum Uebersatz über nicht zugefrorene Stellen, am Ufer oder in der Mitte des Gewässers nothwendig ist.

8) Sind die vorhin gedachten Vorrichtungen nach dem Urtheile der Local-Polizeibehörde nicht mehr erforderlich, so muss Uebergang und Fahrt ganz unentgeldlich gestattet werden.

9) Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich, so ist der Fährinhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche, in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. Die Local-Polizeibehörde hat hierauf, bei strenger Verantwortlichkeit, zu halten.

10) Die in No. 4, 6, 7, 8 zur näheren Festsetzung verwiesenen Vergütigungssätze und Befreiungen finden in den Fällen keine Anwendung, wo durch bestehende, mit dem Staate geschlossene oder von demselben bestätigte Contracte, und so lange diese bestehen, andere Tarifsätze vorgeschrieben sind.

11) Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit ist verpflichtet, den bestätigten Tarif auf dem Uebersatzgefässe selbst, oder am Ufer an einer schicklichen Stelle auf einer gemalten Tafel zu Jedermanns Einsicht aufzustellen, und zwar in der Art, wie es durch die landräth-

liche Behörde seines Kreises, die denselben zu redigiren hat, angeordnet wird.

12) Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähr- und Prahmanstalt durch den Kreisbau-Bedienten, und zwar ein Mal mit dem Abgange des Winters, und ein Mal im Sommer stattfinden, und dieselbe insbesondere auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersatzgefässe gerichtet werden. Der Anweisung der Kreisbau-Bedienten hat der Fährinhaber in dieser Beziehung unweigerlich Folge zu leisten. Sollten die gerügten Mängel bei der darauf folgenden Sommerrevision sich noch nicht erledigt finden, so hat der Baubediente das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, die nöthigenfalls von dem Letztern executivisch beizutreiben sind.

13) Auf die Befolgung dieser lediglich das allgemeine Beste zum Zweck habenden Vorschriften ist mit aller Strenge zu halten, und finden dagegen die in den speciellen Contracten, und in deren Ermangelung, die in dem allgemeinen Gesetz und in besondern Verordnungen auf Polizeivergehen angeordneten Strafen Anwendung.

Geldstrafen werden von dem unmittelbaren Nutzniesser der Fährgerechtigkeit eingezogen, dem es überlassen bleibt, an dem eigentlichen Contravenienten, insofern er selbst es nicht ist, seinen Regress zu nehmen. (Circular v. 28. August 1822.)

§. 1203.

Brücken.

Neue Brücken über öffentliche Ströme darf Niemand, auch auf eigenem Grund und Boden, ohne Erlaubniss des Staates anlegen. Die Unterhaltung der Brücken über öffentliche Ströme liegt in der Regel demjenigen ob, welcher daselbst die Nutzung des Stroms hat. Brücken über Privatflüsse, zum Uebergange der Reisenden bestimmt, müssen von denen, welchen die Besserung des Weges obliegt, unterhalten werden.

Ufer.

Die Ufer der öffentlichen Flüsse, so wie die Vergrösserung der Ufer durch angesetztes Land, gehören der Regel nach den Eigenthümern der daran stossenden Grundstücke. Diese können den Schifffahrenden nicht wehren, sich des Leinpfads an selbigen zu bedienen; daran zu landen; die Schiffe zu befestigen; und die Ladung, im Nothfalle, eine Zeitlang an das Ufer auszusetzen. Letztere müssen aber die Eigenthümer entschädigen, wenn dadurch das Ufer oder dessen Befestigung beschädigt, oder dem Eigenthümer die Nutzung des Ufers entzogen, oder geschmälert wird.

Niemand darf an seinem Ufer etwas anlegen, wodurch der Lauf des Flusses zum Nachtheile der Schifffahrt gehemmt, eingeschränkt oder verändert wird. Auch darf Niemand an oder in öffentlichen Gewässern Wasserbaue führen, ohne vorher von dem Staate die Genehmigung dazu zu erhalten.

Dämme.

Ordinaire Befestigungen der Ufer, ingleichen Dämme zur Deckung der daran stossenden Felder gegen Ueberschwemmungen, müssen in der Regel von den Eigenthümern der Ufer unterhalten werden. Zur Anlegung und Unterhaltung von Hauptdämmen, die eine ganze Gegend dergestallt schützen sollen, müssen die sämmtlichen Eigenthü-

mer derselben beitragen. Die Art und das Maass des Beitrages ist nach den vorhandenen Verträgen oder Damm- und Uferordnungen, oder in deren Ermangelung, nach dem Verhältnisse des Schadens, welcher durch den Damm abgewendet wird, zu bestimmen. Muss zu dem besonderen Vortheile des Staats ein neuer Damm aufgeführt werden, so trägt der Staat die Kosten der Anlage und Unterhaltung desselben. (§§. 52—66.)

§ 1204.

Inseln.

In welchen öffentlichen Flüssen die entstehenden Inseln dem Staate gehören, oder von den Eigenthümern der Ufer in Besitz genommen werden können, ist in den Provinzial-Gesetzbüchern bestimmt.

Flussbette.

Das vom Fluss verlassene Bett fällt dem Eigenthümer der in dem Flusse befindlichen Inseln zu. Der Staat, sowie jeder Privatbesitzer ist schuldig, das ihm zugefallene Flussbett oder dessen Werth zur Entschädigung derjenigen Unterthanen anzuwenden, welche durch den neuen Kanal des Flusses Schaden gelitten haben. Dasselbe gilt, wenn der Staat durch veranlasste Durchstiche dem Strome einen andern Lauf angewiesen hat; alsdann ist er aber auch berechtigt, über das verlassene Bett Verfügungen zu treffen. Eine gleiche Entschädigung haben auch die Fischereiberechtigten zu fordern, wenn der verlassene Kanal von ihnen nicht mehr benutzt werden kann, und der neue ihnen nicht eine Fischerei von gleicher Art gewährt.

Fischerei.

Der Fischfang in öffentlichen Strömen gehört zu den Regalien. Wem die Fischerei ohne bestimmte Grenzen vom Staate verliehen ist, der kann sie nur so weit ausdehnen, als sein Besitz am Ufer sich erstreckt, und hat er dieselbe nur zum häuslichen Gebrauche, so darf er sie weder verpachten, noch Handel mit den Fischen treiben. Ist der Fischfang einem Grundstücke und dessen Besitzern beigelegt, so kann derselbe mit dem Grundstück zugleich auf den Pächter übergehen. Die allgemeinen Bestimmungen wegen der Nutzungsrechte finden auch auf die verliehene Fischergerechtigkeit Anwendung. (§§. 67—78.)

§. 1205.

Pflicht des Staates.

Gegen die dem Staate zukommende Nutzung der schiffbaren Ströme ist derselbe verpflichtet, für die zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schifffahrt nöthigen Anstalten zu sorgen.

Zur Begünstigung der inländischen Küstenschifffahrt bestehen folgende Verordnungen:

1) Die Küsten-Frachtfahrt von einem Preussischen Hafen nach einem andern inländischen Platze (cabotage), soll als ein ausschliesslich inländisches Gewerbe angesehen und deren Betrieb nur inländischen Schiffern erlaubt sein, bei Strafe der Confiscation an Schiff und Gut, insofern ein ausländischer Seeschiffer dabei betroffen wird. Ausnahmen hiervon können nur in dringenden Fällen von den Provinzialbehörden und nur zum allgemeinen Besten gestattet werden.

2) Es soll eine Erhöhung der bisherigen Hafenabgaben von ausländischen beladen ein- und ausgehenden Schiffen in allen Preussischen Häfen eintreten, dieselbe jedoch auf die Schiffe derjenigen Nationen keine Anwendung finden,

a) mit welchen Preussen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen oder den am meisten begünstigten Nationen in Traktaten steht, und zwar unter den darin festgesetzten Bedingungen;

b) welche ihrerseits aus anderer Veranlassung die Preussischen Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen behandeln.

Mit dieser Beschränkung soll die Erhöhung nach folgenden Sätzen stattfinden:

a) von eingehenden Schiffen . . 2 Rtl. — Sgr. pro Last v. 4000 Pfd.
b) von ausgehenden „ . . 1 „ — „ „ „ „ „ „
c) von Schiffen, die nur bis zum vierten Theil oder weniger ihrer Lastengrösse beladen sind, beziehungsweise der halbe Satz, also eingehend 1 „ — „ „ „ „ „ „
ausgehend — „ 15 „ „ „ „ „ „

Schiffe, die mit Ballast beladen sind, unterliegen dieser erhöhten Schiffsabgabe nicht.

Der Ertrag dieser Abgabe soll nicht als eine erhöhete Einnahmequelle der Staatskasse angesehen, sondern zum Besten der Rhederei verwendet werden.

3) Um dem Rhedereigewerbe auch zugleich, so weit dieses von Seiten des Staats möglich ist, eine reelle Nahrungsquelle darzubieten, soll der Transport derjenigen Waaren, welcher für Rechnung des Staats stattfindet, vorzugsweise durch inländische Schiffe besorgt werden. (§. 79. Cab. v. 20. Juni 1822. G. S. S. 177.)

§. 1206.

Die Hafen und Meeresufer, und was auf diese von der See angespült oder ausgeworfen wird, sind nach gemeinen Rechten ein Eigenthum des Staats. Jedoch begiebt sich derselbe des sogenannten Strandrechts zum Besten der zur See Verunglückten. Die zur Beobachtung des Strandes angesetzten Beamten, sowie jede Orts-Obrigkeit sind schuldig, dafür zu sorgen, dass gestrandete Sachen gerettet, erhalten und den Eigenthümern zurückgegeben werden; diese sind verpflichtet, ausser den angelaufenen Kosten, ein billiges, in den Strandungsordnungen jeder Provinz näher bestimmtes Bergelohn zu entrichten.

Meldet sich kein Eigenthümer zu gestrandeten Sachen, so gehören sie dem Staate. Gegen fremde Nationen, welche das Strandrecht noch ausüben, behält sich der Staat eben dieses Recht zur Schadloshaltung seiner verunglückten Unterthanen ausdrücklich vor. (§§. 80—87.)

§. 1207.

Von dem bei Strandungen und bei Bergung strand- und seetriftiger Güter zu beobachtenden Verfahren.

1) Jeder Strandbewohner ist schuldig, so viel in seinen Kräften steht, dazu beizutragen, dass die auf der See in Gefahr gerathenden Schiffe in Sicherheit gebracht, oder, wenn sie verunglücken, die dar-

auf befindliche Mannschaft und Ladung gerettet und letztere den Eigenthümern zurückgegeben werde.

2) Alles, was die Gefahr vermehren oder die Rettung erschweren kann, muss ein Jeder sorgfältig vermeiden.

3) Niemand darf ausser den von der Obrigkeit etwa angeordneten Feuerbecken, zur Nachtzeit auf den Höhen am Strande Feuer anzünden, bei ein- bis zehnjähriger Festungsstrafe und Ersetzung alles dadurch verursachten Schadens.

4) Sobald ein Schiff in Gefahr kommt, sind die Strandbedienten und der Lootsen-Commandeur befugt, alle zur Hülfsleistung erforderliche Mannschaft und Boote, wo sie am nächsten zu haben sind, aufzufordern, und ein jeder, an den solche Aufforderung ergeht, ist schuldig, derselben schleunigst Folge zu leisten.

5) Ein Schiffer, welcher die geforderte Hülfsleistung verweigert, wird mit zehn Thaler Geldbusse, und nach Beschaffenheit der Umstände, noch härter bestraft. Schiffer aber und Bauern, welche sich nach geschehenem Aufruf zur Rettung entweder gar nicht einfinden, oder die von den Strandbedienten oder Lootsen-Commandeur erhaltenen Anweisungen nicht befolgen, haben verhältnissmässige Gefängnisstrafe zu erwarten.

6) Wenn jedoch die Strandbedienten, der Lootsen-Commandeur oder erfahrene Schiffer erklären, dass es ohne Lebensgefahr nicht möglich sei, dem nothleidenden Schiffe zu Hülfe zu kommen, so kann Niemand, der sich nicht freiwillig dazu entschliesst, zur Hülfsleistung angehalten werden.

7) Der Eigenthümer der gestrandeten Sachen ist schuldig, ausser den aufgelaufenen Kosten, ein billiges Bergelohn zu entrichten, das jedoch in keinem Fall höher, als auf den dritten Theil des Werthes der geborgenen Sachen, ausser der für die gebrauchten Boote und Geräthschaften besonders zu leistenden Vergütigung bestimmt werden kann. Wenn jedoch dergleichen gestrandete Sachen dem Fiskus als herrenloses Gut zufallen, so hat derjenige, welcher solche geborgen oder doch gefunden und angezeigt hat, die Hälfte ihres Werthes, nachdem zuvor die Kosten davon abgezogen, zu gewärtigen.

8) Vor erfolgter Rettung darf Niemand mit dem Schiffer oder der Mannschaft des in Gefahr schwebenden Schiffes über das zu erlegende Bergelohn in Unterhandlungen treten, vielmehr ist jedes dieserhalb im Voraus geschlossene Abkommen unverbindlich.

9) Wenn einem Schiffe, dessen Strandung unvermeidlich ist, auf irgend eine Art ein Zeichen gegeben wird, an welcher Stelle die Strandung mit der wenigsten Gefahr geschehen kann, so wird derjenige, welcher das Zeichen vorsätzlich an einen gefährlichen Ort versetzt, nach Verhältniss der Bosheit und des gestifteten Schadens, mit ein- bis zehnjähriger Festungsstrafe belegt.

10) Eben diese Strafe trifft auch den, der nach geschehener Aufforderung durch die Strandaufseher, Lootsen und andere Beamten, die ihm bekannten minder gefährlichen Strandungsplätze nicht anzeigt.

11) Ausser den Lootsen, Lizent- und Strandbedienten darf Niemand ohne erhaltene Erlaubniss bei dem verunglückten Schiffe oder Gute sich finden lassen, widrigenfalls derselbe, wenn er auch einer unredlichen Absicht nicht überführt werden kann, mit körperlicher Züchtigung oder Gefängniss bis auf vier Wochen bestraft werden soll.

12) Wer ohne erhaltene Erlaubniss, das verunglückte Schiff zu betreten, sich gewaltsam auf dasselbe drängt, soll mit geschärfter Züchtigung und Einsperrung in eine Besserungsanstalt bis auf drei

Jahre belegt werden, wenn gleich nicht erwiesen ist, dass er unredliche Absichten gehabt habe.

13) Wer etwas von gestrandeten Sachen findet oder birgt, muss solches bei zehn und mehr Thaler Geld- oder verhältnissmässiger Leibesstrafe, dem Eigenthümer oder dem nächsten Strandbedienten, Domainenamte, Magistrate oder Dorfschulzen sofort anzeigen, auch, wenn es angeht, das Gefundene an dieselben sogleich abliefern, und hat dafür das unter 7 bestimmte Bergelohn zu erwarten.

14) Bei gleicher Strafe müssen auch die an den Strand getriebenen menschlichen Körper, ohne etwas von den Kleidern oder andern Habseligkeiten wegzunehmen, dem nächsten Strandbedienten oder der nächsten Obrigkeit angezeigt werden; zugleich aber muss derjenige, welcher dieselben wahrnimmt, ungesäumt die zur Rettung der Scheintodten vorgeschriebenen Mittel anwenden, insofern nicht die äussere Beschaffenheit des Leichnams klar zu erkennen giebt, dass dieselben ohne Erfolg sein würden.

15) Wer gestrandetes Gut unterschlägt, oder auf irgend eine Weise dazu behülflich ist, wird als ein Dieb mit einer scharfen Züchtigung und zugleich mit Einsperrung in eine Besserungsanstalt auf eine den Umständen angemessene Zeit bestraft.

16) Wer den Gestrandeten, um sie zu bestehlen, Gewalt zufügt, hat Strafe eines Strassenraubes zu erwarten.

17) Ein Jeder, dem Sachen, die für gestrandetes Gut zu halten sind, zum Kauf oder Unterpfand angetragen werden, ist schuldig, sie anzuhalten und dem nächsten Strand-Inspector oder der nächsten Obrigkeit zu überliefern. Wer wissentlich gestrandetes Gut, welches unterschlagen oder verheimlicht worden, kauft oder zum Pfande annimmt, wird als ein Dieb bestraft.

18) Hat ausserdem Jemand gestrandetes Gut, zwar nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht gekauft, oder zum Pfande angenommen, so hat derselbe, nach Verhältniss der begangenen Nachlässigkeit, nachdrückliche Geld- oder Gefängnissstrafe zu leiden.

19) Wer gestrandetes Gut, welches unterschlagen oder verheimlicht worden, herbeischafft, erhält den vierten Theil des Werths zur Belohnung. (Publicandum v. 31. December 1801.)

§. 1208.

Von der Befugniss, Bernstein zu suchen, und den bei dessen Auffindung zu beobachtenden Pflichten.

1) Der Bernstein ist ein vorbehaltenes Gut des Staats und darf sich Niemand dessen anmassen, der nicht durch ausdrückliche Verleihung, oder auf andere Art, ein besonderes Recht dazu erworben hat.

2) Auch darf ohne besondere Concession Niemand mit rohem oder verarbeiteten Bernstein Handel treiben, bei Confiscation der Waare oder deren Werthes, und willkürlicher Geld- oder Leibesstrafe.

3) Wer, ohne zum Bernsteinsammeln befugt zu sein, solchen zufällig auffischt, gräbt oder findet, muss denselben sofort an den Berechtigten abliefern, und hat dafür den zehnten Theil des Werthes zur Belohnung zu fordern.

4) Die Belohnung fällt weg, wenn die Ablieferung nicht binnen drei Tagen nach dem Funde erfolgt.

5) Wer den Fund auf Befragen des Richters abläugnet, oder

ohne Befugniss vorsätzlich zum Bernsteinsuchen ausgegangen ist, wird als ein Dieb bestraft.

6) Derjenige, welcher eine begangene Bernstein-Defraudation anzeigt, hat, wenn der Thäter überführt wird, den vierten Theil des in Beschlag genommenen Bernsteins als Belohnung zu fordern. (Publicandum v. 31. December 1801.)

Dritter Abschnitt.

Von der Zollgerechtigkeit.

§. 1209.

Begriff.

Das Recht, von denjenigen, welche sich der Hafen, Ströme, Wege, Brücken und Fähren bedienen, eine gewisse bestimmte Abgabe zu fordern, wird die Zollgerechtigkeit genannt. Der eigentliche Zoll wird von Sachen und Waaren; Brücken-, Fahr- und Wegegeld aber nur von den Personen, dem Viehe und den Fuhrwerken, welche die Brücke, Fähre oder den Weg passiren, entrichtet.

Grundsätze von Verleihung und Erwerbung der Zollgerechtigkeit.

Vorstehend genannte Abgaben darf Niemand als der dazu vom Staate Beauftragte erheben, und nur allein der Staat kann diese Abgaben bestimmen und den Tarif darüber vorschreiben. Es macht in der Art des Rechts keinen Unterschied: ob die Abgabe im Tarif nach Geld oder auf einen gewissen Theil der zollbaren Waaren bestimmt ist. Ohne vorgeschriebenen Tarif kann keine dieser Abgaben gefordert werden.

Wer eine Prahmgerechtigkeit hat, muss die Bestimmung der für das Uebersetzen zu nehmenden Abgabe vom Staate erwarten; so lange diese Abgabe noch nicht festgesetzt ist, hängt sie von dem Abkommen zwischen dem Berechtigten und denen, welche sich des Prahms bedienen wollen, ab, und es kann den Reisenden nicht gewehrt werden, sich anderer Mittel zum Uebersetzen zu bedienen.

Ueber Privatbrücken und Wege darf Niemanden, zum Nachtheile der Zolleinkünfte des Staates oder anderer Berechtigten, ein Uebergang gestattet werden.

Veränderungen in den Abgaben.

Solche von dem Staate einmal bestimmten Abgaben dürfen von Privatbesitzern eigenmächtig nicht erhöht werden; selbst in dem Falle nicht, wenn vom Staate eine Erhöhung derselben vorgenommen wird. Nur wenn sich dieselbe auf eine Veränderung des Münzfusses gründet, hat der Privatbesitzer auf die Zustehung gleichmässiger Sätze rechtlichen Anspruch. (§§. 88—100.)

§. 1210.

Zollbefreiungen

können nur durch ausdrückliche Provinzialgesetze oder durch besondere Privilegien oder Verträge begründet werden. Allgemeine Befreiungen, welche der Staat der Handlung zum Besten festsetzt, ist derselbe auch auf die Befreiung von Privatzöllen auszudehnen be-

fugt. Doch sind den Privatberechtigten alsdann die Entschädigungen zu gewähren, welche wegen Aufhebung und Einschränkung der Privilegien verordnet sind.

Alles, was zum eigenen Gebrauch des Staates, des Landesherrn und seiner Hofhaltung transportirt wird, geniesst in der Regel die Befreiung auch von den Privatzöllen; doch kann diese landesherrliche Zollfreiheit an Privatpersonen blos zu deren Begünstigung, nicht aber zum Nachtheile der Privatberechtigten, abgetreten werden. Eben so gelten einzelne Zollbefreiungen oder sogenannte Freipässe nur in den Zollstätten des Staats.

Nebenzölle.

Ein Zollberechtigter darf die ihm angewiesene Zollstätte ohne Genehmigung des Staats nicht verlegen. Zur Bequemlichkeit der Reisenden können, soweit es ohne Nachtheil eines Dritten geschieht, Nebenzölle angelegt werden, jedoch von Privatberechtigten nur mit Vorwissen des Staats. (§§. 101—109.)

§. 1211.

Pflichten der Reisenden, den Zoll nicht zu verfahren.

Niemand darf, zum Nachtheile des Zolles, die Reisenden von der Zollstrasse ableiten; auch darf Niemand, der zollbare Waaren führt, innerhalb des Zolldistricts von derselben abweichen, und Nebenwege, zur Vermeidung des Zolles, aufsuchen. Wer jedoch auf dem gewöhnlichen, zu seiner Wohnung führenden Wege, zwar einen Theil der Zollstrasse, nicht aber die Zollstätte selbst passirt, ist die Zollabgaben zu entrichten nicht schuldig. Auch da, wo ein Wege- oder Brückengeld zur Unterhaltung der Landstrassen oder Brücken festgesetzt ist, darf kein Nebenweg gesucht werden. Jeder Reisende, auch der, welchem eine Befreiung zu Statten kommt, ist schuldig, sich unaufgefordert an der Zollstätte, zur Entrichtung des Zolles, zu melden, und die bei ihm befindlichen Waaren getreulich anzuzeigen. (§§. 110—116.)

§. 1212.

Pflichten der Zollberechtigten.

Jeder Zollberechtigte muss solche Anstalten treffen, wodurch die Zollstätte Jedermann leicht kenntlich gemacht werde, und dass diejenigen, welche sich zur Entrichtung der Abgaben melden, nicht ungebührlich aufgehalten, sondern prompt abgefertigt werden. Die Zollbedienten, welche ihre Pflicht danach nicht beobachten, sollen nicht nur nach Inhalt der Zollgesetze bestraft, sondern auch zum Ersatze alles aus der Versäumniss durch ihre Schuld entstandenen Schadens angehalten werden. (§§. 117—119.)

§. 1213.

Zolldefraudationen.

Niemand soll zum Nachtheile des Zollberechtigten den Zoll verfahren oder zollbare Waaren verschweigen. Wer innerhalb des Zolldistricts auf Nebenwegen den Zollstätten vorbeigegangen ist, wird als ein Zolldefraudant angesehen. Damit Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so sollen auf den zu Zollstätten führenden Strassen die gewöhnlichen Zollstangen errichtet und unterhal-

ten werden. Dasselbe gilt von dem vom Staate festgesetzten Wege-, Fähr- und Brückengelde. Die zum Nachtheile des Staates vorsätzlich begangenen Zolldefraudationen werden durch Confiscation, oder sonst, nach den Verordnungen des Criminalgesetzes, bestraft; Zolldefraudationen zum Nachtheile eines Privatberechtigten aber nach Vorschrift seines Privilegii. Ist weder in diesem eine Strafe bestimmt, noch in den Provinzialgesetzen eine Vorschrift enthalten, so ist entweder der zehnfache Betrag der zu entrichtenden Abgabe als Zoll zu erlegen, oder die Sache, an welcher die Defraudation begangen worden ist, dem Zollberechtigten zu überlassen.

Wegen Defraudationen des Wege- und Brückengeldes ist die schuldige Abgabe vierfach, nebst dem etwanigen Pfandgelde, zu entrichten, wenn keine anderweitige rechtsgültige Strafbestimmungen vorhanden sind.

Ist die im Privilegio bestimmte Strafe härter als diejenige, welche die Gesetze vorschreiben, so muss das Privilegium, gleich einem Gesetze, gehörig publicirt werden. Die Strafgefälle kommen allemal demjenigen zu, dessen Rechte durch die Defraudation beeinträchtigt werden. (§§. 120—129.)

§. 1214.

Wem das Erkenntniss über Zolldefraudationen gebührt.

Jeder Zollberechtigte ist befugt, die Zolldefraudanten innerhalb seines Zolldistricts anzuhalten, zu pfänden und zur gesetzmässigen Strafe zu ziehen; auch kann er sie ausserhalb des Zolldistricts verfolgen, und seine Rechte bei dem Gerichte des Ortes, wo sie betroffen werden, nachsuchen. Alle Obrigkeiten und Gerichte sind verpflichtet, ihm gegen Widersetzlichkeiten hülfreiche Hand zu leisten. Leugnet der angebliche Uebertreter die Defraudation, oder beruft er sich auf rechtliches Gehör, so muss die Sache von den ordentlichen Gerichten des Ortes, wo der Zoll sich befindet, untersucht und darüber erkannt werden. Die Untersuchung eines ausserhalb des Zolldistricts angehaltenen Defraudanten gehört vor die Gerichte des Ortes, wo der Uebertreter betroffen worden; doch kann der Zollberechtigte verlangen, dass die Sache vor seine Gerichte gezogen und nöthigenfalls der Angeklagte zur Verwahrung im Arreste an dieselben ausgeliefert werde. (§. 130—135.)

§. 1215.

Wem das Erkenntniss über streitige Zollrechte gebührt.

Wird demjenigen, der das Recht eines Zolles, Brücken- oder Wegegeldes behauptet, das Recht selbst bestritten, und behauptet der, welcher einer Uebertretung halber in Anspruch genommen wird, eine Zollbefreiung auf dem Grund eines Privilegii seiner Standesgenossen, so gehört die Untersuchung und Entscheidung vor das Landes-Justizcollegium der Provinz.

Obliegenheiten der Zollberechtigten.

Jeder Privatinhaber einer Zoll-, Brücken-, Fähr- oder Wegegeld-Gerechtigkeit ist schuldig, die Strassen, Wege, Fähren und Brücken, innerhalb seines Districts, auf eigene Kosten in sicherem und tauglichem Zustande zu erhalten, widrigenfalls er den Reisenden für allen Schaden, der aus Unterlassung dieser Pflicht entsteht, haften muss; doch kann ihm ein aus blossem Zufall oder durch eigene Schuld des Reisenden entstandener Schaden nicht zugerechnet werden. (§§. 136—140.)

Vierter Abschnitt.

Vom Postregal.

§. 1216.

Begriff des Postregals.

Der Staat hat die ausschliessende Befugniss, Posten und Marktschiffe anzulegen und den Lauf derselben zu ordnen. Niemand darf etwas unternehmen, was zur Schmälerung der Posteinkünfte gereicht.

Ausschliessende Rechte der Posten, wegen Beförderung von Briefen und Sachen.

Alle versiegelte und verschlossene Briefe, wohin auch die zugenähten gehören, ingleichen alle Pakete von 40 Pfund und darunter, ingleichen alle baaren Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, ohne Unterschied des Gewichts, sollen nur durch die Post verschickt werden. Wer mehrere Briefe unter ein Couvert oder in ein Paket einschliesst, und solche zur Schmälerung der Posteinkünfte unrichtig declarirt, zahlt im ersten Uebertretungsfalle die vierfachen im zweiten die achtfachen, und im dritten die zwölffachen Postgefälle.

Niemand darf Briefe von Andern einsammeln und sie zum Nachtheile der Posteinkünfte unter seinem Couverte versenden; nur derjenige wird davon ausgenommen, welcher seiner eigenen Geschäfte wegen, oder aus andern besondern Ursachen, fremde Briefe den seinigen beizuschliessen genöthigt ist. Briefe dürfen nicht unter andern Sachen, welche nach einer geringern Taxe befördert werden, verpackt werden, bei Strafe von zehn Thalern für jeden der Taxe entzogenen Brief. Eben so wenig dürfen mehrere an verschiedene Empfänger oder von verschiedenen Versendern an einen Empfänger bestimmte Pakete von vorgedachtem postmässigen Gewichte unter einen Umschlag zusammengepackt und der Post entzogen werden.

Es steht zwar einem Jeden frei, seine Briefe oder postmässige Pakete durch eigene Fuhren oder Boten abzuschicken; der Bote oder Fuhrmann darf aber nur für ihn allein und nicht für Mehrere als Einen gedungen werden, muss auf das Ueberbringen seiner Briefe und Pakete ausschliesslich eingeschränkt sein, und darf keine solche Bestellung von andern Personen annehmen. Eben so wenig ist dies Reisenden erlaubt. Will Jemand, besonderer Umstände wegen, sich eines Reisenden, eines Fuhrmanns oder Schiffers oder überhaupt einer sich darbietenden Gelegenheit zur Fortschaffung seiner Briefe oder postmässigen Pakete bedienen, so muss der Reisende u. s. w. vor der Abreise im Postamte sich melden, darüber eine ordentliche Karte entnehmen, solche im Postamte des Bestimmungsortes abgeben und das gesetzmässige Porto davon berichtigen. Bei Versendungen durch expresse Boten bedarf es in der Regel der Meldung im Postamte und Ertheilung der Postkarte nicht. Der Reisende, der Fuhrmann oder Schiffer darf die Bestellung nicht eher annehmen, bis er sich hinreichend überzeugt hat, dass es mit Genehmigung der Post geschehen. (§§. 141—150. Verordnung v. 12. Juni 1804. Cab. Ordre und Rescr. v. 4. Februar 1822.)

§. 1217.

Verordnungen über die Versendung der Briefe und Pakete durch Schiffer.

1) Kein Schiffer darf sich, der Regel nach, mit der Beförderung verschlossener Brief- und postmässiger Pakete befassen, ausgenom-

men davon sind diejenigen, welche von einem Absender gedungen und befrachtet, und deshalb einem expressen Boten gleich zu achten sind. —

2) Findet aber dennoch durch besondere Umstände eine solche Beförderung durch einen Schiffer Statt, so muss derselbe sich bei der Poststation des Abgangs- oder Ankunftsortes eine Karte lösen, wofür er das Porto bis zum Bestimmungsorte oder, wenn dieser im Auslande liegt, bis zur Grenze erlegt.

3) Nur den seewärts, aus fremden Häfen eingehenden Schiffern soll es nachgelassen werden, für jeden Adressaten ihrer Ladung einen nicht über ein Loth wiegenden verschlossenen Brief mitzubringen, und ohne Entrichtung von Porto selbst zu bestellen, wobei für die mit Stückgütern beladenen Schiffe nicht sowohl die Zahl der Collis, als die Zahl der verschiedenen, im Manifeste benannten Empfänger berücksichtigt werden soll.

4) Die in einen Seehafen eingehenden Schiffer sind verpflichtet, alle bei sich habende verschlossene Briefe vorzulegen, damit sie in eine Karte eingetragen werden können, und hiernächst an Eidesstatt zu declariren, dass sie sonst weiter keine bei sich führen. In diese Karte müssen auch diejenigen Briefe, welche dem Schiffer ad 3 selbst zu bestellen nachgelassen sind, eingetragen werden. Nach dieser Karte wird das ad 2 geordnete Porto bei dem Postamte entrichtet.

5) Für jeden verschwiegenen Brief erlegen der inländische Absender, so wie der Schiffer, letzterer mag ein Einländer oder ein Ausländer sein, jeder eine Strafe von zehn Thalern, und für jedes nicht angegebene postmässige Paket eine solche von 50 Thalern. Dem Denuncianten wird der vierte Theil der Strafe bewilligt. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt. Die als falsch befundene, an Eidesstatt abgegebene Declaration wird noch besonders geahndet nach der gesetzlichen Vorschrift im zweiten Theile des Tit. 20.

Von Orten, wo keine Posten sind, findet die Versendung der Briefe und Sachen, ohne Unterschied, durch jede selbstgewählte Gelegenheit, jedoch nur bis zum nächsten, auf dem Wege liegenden Postamte Statt. (Circular des General-Postamts vom 14. Juni 1822. §. 155.)

§. 1218.

Wegen Fortschaffung der Reisenden.

Niemand darf sich auf einer Postroute mit Miethspferden stationsweise befördern lassen oder dazu Pferde hergeben; auch darf auf einer Reise nur mit Postpferden gewechselt werden, wenn vom Angespann für Bezahlung die Rede ist; dahingegen steht einem Jeden frei, sich mit eigenen Pferden oder mit Pferden guter Freunde, insofern sie unentgeltlich gestellt werden, Relais legen zu lassen. Reisende, welche mit Extrapost oder eigenen Pferden angekommen sind, können sich in der Regel mit Lohnpferden weiter befördern lassen, wenn sie sich am Ort der Ankunft 72 Stunden lang aufgehalten haben. Da, wo bereits kürzere Fristen bestimmt sind, behält es dabei sein Bewenden. Hiervon macht jedoch die Residenz Berlin insoweit eine Ausnahme, dass kein Reisender, welcher daselbst mit Extrapostpferden angekommen ist, mit Lohnfuhren weitergehen oder zurückreisen kann.

Derjenige, welcher Personen für Lohn fahren lässt, ist schuldig, diese Fuhre, wenn sie über eine Meile geht, vor der Abfahrt dem dasigen oder zunächst zu berührenden Postamte anzuzeigen, sich

zu seiner Legitimation den Fuhrzettel verabreichen zu lassen, und die Gefälle dafür bis an den Bestimmungsort zu entrichten. Geschieht die Abfahrt von einem Orte, wo kein Postamt oder Fuhrzettel-Expedition ist, und geht die Reise nicht weiter als bis zu einer Postanstalt, so kann derselbe zur Entrichtung der Fuhrzettel-Gefälle nur dann angehalten werden, wenn er die Person wieder an den Ort der Abfahrt zurückbringt; führt er sie über die Postanstalt hinaus weiter, so muss er den Postfuhrzettel daselbst lösen und zwar auf die Meilenzahl von dem Orte der Abfahrt an, bis zu dem der Bestimmung. Die Art der Erhebung der Fuhrzettel-Gefälle, so wie die Ausnahme von Erlegung derselben und der Anspruch auf Gratiszettel ist durch besondere Fuhr-Reglements und Circularia bestimmt.

Der vorstehende Zwangsgebrauch der Extrapostfuhren ist durch eine neuere Verordnung, so weit, als eine Vereinigung des Bedürfnisses der Posteinrichtung mit dem Interesse der Gewerbetreibenden und des reisenden Publikums es zulässt, wie folgt, zu ermässigen:

1) Der Postzwang erstreckt sich allein auf den Fall, da der Reisende mit Extrapost oder Lohnfuhre an einem auf einer Postroute gelegenen Stationsorte angekommen ist und von da mit einem andern gedungenen Fuhrwerk weiter fahren will.

2) Solche Reisende können aber schon 24 Stunden nach ihrer Ankunft mit andern Miethspferden ihre Reise fortsetzen.

3) Werden ihnen die verlangten Postpferde nicht binnen einer Stunde nach der Bestellung gegeben, oder kann ihnen die Postbehörde auf ihr Begehren nicht einen verdeckten Wagen stellen, so können sie auch innerhalb der vorbestimmten 24stündigen Frist mit einem andern Lohnfuhrwerk weiter fahren.

4) Die Uebertretung der Vorschriften über den Zwangsgebrauch der Extrapostfuhren soll, sowohl an dem Reisenden als an demjenigen, der die Pferde für Bezahlung gestellt hat, mit einer Geldstrafe von zehn Thalern und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe geahndet werden. (§§. 152—154. Verordnung v. 12. Juni 1804. Verordnung v. 26. Mai 1820. G. S. S. 71.)

§. 1219.

Abgabe auf Personenfuhren der Lohnkutscher.

1) In- und ausländische Lohnfuhrleute und Miethskutscher entrichten von jeder auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Personenfuhre, von Orten oder über Orte, wo Postanstalten bestehen, einen Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Postkasse, und zwar an die Postanstalt desjenigen Preussischen Gebietsortes, von dem sie mit Personen abreisen. Befindet sich daselbst keine Postanstalt, so geschieht es bei der zuerst berührten. Kommen die Fuhrleute aus dem Auslande, so müssen sie die Abgabe in der Postanstalt des ersten Preussischen Poststationsortes, welchen sie passiren, bezahlen, und zwar von diesem Punkt ab berechnet. Bei Fahrten in das Ausland muss sie bis an den Punkt entrichtet werden, wohin mit Preussischem Postgespann gefahren werden kann.

2) Der Abtrag muss für die ganze Reise, so weit dieselbe im Inlande geschieht, im Voraus entrichtet werden. Es kann aber für Hin- und Rückreise nicht derselbe Schein angewendet werden. Für

die Rückreise mit Personen geschieht die Bezahlung an dem Orte der Abfahrt oder resp. im nächsten Stationsorte.

3) Nach erfolgter Berichtigung der Abgabe erhält der Fuhrmann einen Postschein, welcher den Namen des Fuhrmanns, die Frist, wofür der Schein gilt, die Reiseroute, die Pferdezahl, den Abgabenbetrag, den Stempel des Königl. General-Postamts, die Ueberschrift Postschein und den Namen der ertheilenden Poststation enthalten. Durch diesen Schein, welchen er auf der Reise stets bei sich haben muss, legitimirt er sich gegen die zur Controlle verpflichteten Post-, Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten und gegen die Gensd'armen. Nach vollendeter Reise muss dieser Schein in der Postanstalt des Orts, wohin er ertheilt worden, abgeliefert werden; geht die Reise ins Ausland, so muss derselbe an die Grenz-Zoll-Behörde abgegeben werden. Ist an dem inländischen Orte der Ankunft keine Poststation, so geschieht die Ablieferung entweder bei der ersten Poststation, die auf der Rückreise berührt wird, oder bei derjenigen, die den Schein ertheilt hat.

4) Bei Ausstellung der Lohnfuhrzettel wird die Entfernung auf die ganze Tour berechnet, und der Abtrag dafür erhoben. Bei Entfernungen über 2 und unter 3 Meilen wird die Bezahlung nur für 2 Meilen entrichtet; bei Entfernungen von 3 bis 4 Meilen nur für 3 Meilen u. s. w. Die Berechnung findet nur nach den festgesetzten Postmeilen Statt.

5) Der Abtrag von Lohnfuhren wird nur da genommen, wo die Beförderung der Personen auch durch die Post hatte geschehen können. Geht die Reise von einem Orte ab, wo keine Postpferde zu haben sind, so sind die Fuhrleute auch für die Strecke bis zur nächsten Extrapost-Station von Bezahlung des Abtrags befreit. Die nächste Station auf der Land- und Poststrasse darf jedoch nicht umgangen werden, in der Absicht, den Abtrag zu defraudiren.

6) Die Fuhren der Handwerker, Wirthschaftsbeamten und Landleute, welche mit Waaren oder ländlichen Erzeugnissen beladen sind, deren Beförderung also Hauptsache ist, bleiben von der Bezahlung des Abtrages befreit, selbst wenn ausserdem einige Personen gelegentlich mitfahren. Dasselbe gilt von dergleichen leer zurückgehenden Wagen und solchen, denen die gewöhnlichen Bequemlichkeiten der Personenwagen abgehen, wenn darauf einige Personen gelegentlich, gegen ein Trinkgeld, mitgenommen werden. Ein Gleiches findet Statt bei verdungenen Transportfuhren mit Sträflingen und Verbrechern, welche durch die Post nicht befördert werden dürfen. Um Missbräuche zu verhüten, muss die Behörde, welche die Fuhre absendet, dem Fuhrmann ein Attest mitgeben, in welchem die Anzahl der Personen, der Bestimmungsort und die Frist genau angegeben ist. Auch Ackerbesitzer, welche gelegentlich Miethsfuhren leisten, sind der Abgabe nicht unterworfen.

Von jeder Contraventionsstrafe erhält der Anzeiger ein Viertel als Denunciantenantheil ausgezahlt. (Verordnuug v. 10. Januar 1824. G. S. S. 16. Rescr. v. 29. Februar 1824. Publicandum v. 15. April 1824. Rescr. v. 13. Mai 1824.)

§. 1220.

Untersuchung der Post-Lohnfuhrzettel-Contraventionen.

1) Die Postämter sind berechtigt, jede zu ihrer Kenntniss gelangende Postfuhrzettel-Contravention summarisch zu untersuchen, durch

ein abzufassendes Resolut die Strafe festzusetzen, und solche von dem Contravenienten einzuziehen.

2) Dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung zu jeder Zeit, bis zu deren Schluss, auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen.

3) Ihm bleibt auch freigestellt, gegen das Resolut des Postamts binnen 10 Tagen entweder den Recurs an die oberste Postbehörde zu ergreifen, oder gerichtliche Untersuchung und Entscheidung zu verlangen. Ist der Recurs ergriffen, so muss es bei der darauf zu ertheilenden Entscheidung verbleiben, und ein gerichtliches Verfahren findet weder vor noch nach dieser Entscheidung Statt.

4) In allen Fällen, in welchen der Angeklagte auf gerichtliche Untersuchung anträgt, hat die Postbehörde die verhandelten Akten sofort an das Gericht abzugeben.

5) In den Rheinprovinzen sollen die Friedensgerichte bei Postfuhrzettel-Contraventionen zur Untersuchung und Entscheidung competent sein. (Cab. Ordre v. 12. Januar 1825. G. S. S. 7.)

§. 1221.

Post-Contraventionen.

Wie die vorfallenden Post-Contraventionen und Defraudationen zu bestrafen, ist in der erneuerten Postordnung in den Fuhr- und Extrapost-Reglements, auch andern speciellen Gesetzen angeordnet, und wird nur noch besonders dahin bestimmt: dass, in sofern jene Gesetze nicht für jeden Fall besonders sanctionirt sind, alles dasjenige, was von der Verhaftung der Contravenienten und Defraudanten anderer Königl. Gefälle für ihre Dienstboten und Angehörigen im Allg. L. R. festgesetzt ist, auch auf die Post-Contraventionen in ihrem ganzen Umfange Statt finden soll. (§. 156. Verordn. v. 12. Juni 1804.)

§. 1222.

Verhältniss der Postämter gegen die Reisenden und Befrachter überhaupt.

Postmeister und Postwärter stehen gegen diejenigen, welche sich zur Fortschaffung ihrer Personen oder Sachen der Post bedienen, in eben dem Verhältnisse, als die Schiffer gegen Reisende und Befrachter. Sie sind schuldig, für tüchtige Pferde und Fuhrwerk, auch zuverlässige und verständige Schirrmeister und Postillone zu sorgen. Für die äussere Sicherheit der Posten müssen sie bei der Behörde die nöthigen Anstalten bewirken; die commandirenden Offiziere und bürgerlichen Obrigkeiten müssen ihnen dazu nöthigenfalls hülfreiche Hand leisten. (§§. 157—160.)

§. 1223.

Gegen die Befrachter insonderheit.

1) Bei der Annahme.

Die Postämter sind zur Annahme und Fortschaffung der ihnen vorschriftsmässig überlieferten Briefe und Sachen verbunden; ausgenommen davon sind: Waaren, die mehr als 100 Pfd. wiegen, Schiesspulver und lebendige Thiere. Die Ablieferung muss auf dem Post-Amte, an den Postmeister oder an die dazu bestellten Unterbedienten geschehen. Wo keine Postämter oder Postwärtereien sind, können

Briefe und Sachen den mit der Post durchgehenden Schirrmeistern oder in deren Ermangelung den Postillonen eingeliefert werden. Die Einlieferung muss wenigstens zwei Stunden vor dem Abgange der Post, und wenn diese in der Nacht, oder am andern Morgen vor neun Uhr abgeht, bis acht Uhr des vorhergehenden Abends geschehen. In der Regel sind alle Briefe und Sachen portopflichtig, die Portofreiheit ist eine Ausnahme von der Regel, und muss sich auf besondere Gesetze und Verfügungen gründen. Briefe an Staatsminister, Vorgesetzte der Departements und Geheime Cabinetsräthe dürfen von den Postämtern innerhalb Landes nur gegen Erlegung des Porto's angenommen werden. Wer sich zu einem portopflichtigen Schreiben einer portofreien Rubrik bedient, oder es in ein Paket oder Brief verpacket, welcher gesetzlich zur Portofreiheit geeignet ist, verwirkt die in den dieserhalb ergangenen besondern Gesetzen bestimmte Strafe. Ein Gleiches gilt von dem, welcher zur Beförderung ein öffentliches Siegel missbraucht.

Briefe müssen gehörig adressirt und versiegelt; abzuschickende Sachen gehörig bezeichnet, verpackt und verwahrt sein, sonst sind die Postämter, sie anzunehmen, nicht befugt. Ueber baare Gelder und über Briefe, worin Geld oder Juwelen enthalten sind, können die Absender einen gedruckten, vom Postmeister zu unterschreibenden Empfangschein fordern.

Die Postämter müssen für die ungesäumte und sichere Fortschaffung der von ihnen angenommenen Briefe und Sachen, in der Zwischenzeit aber für deren gehörige Aufbewahrung sorgen. (§§. 161—172. Verordn. v. 12. Juni 1804.)

§. 1224.

2) Unterweges.

Kommen Briefe oder Sachen auf einer unterweges liegenden Station eröffnet oder beschädigt an, so ist das Postamt daselbst schuldig, weitern Schaden nach Möglichkeit zu verhüten und dergleichen Poststücke durch besseres Einpacken, oder Beidrücken des Postsiegels, zu verwahren; dies muss in Gegenwart der Reisenden oder anderer Zeugen geschehen, und die Kosten derselben muss der Empfänger erstatten, wenn die Beschädigung nicht durch Verschulden der Postbedienten geschehen ist. Auch müssen die Ursachen der Eröffnung und Beschädigung in Gegenwart der Zeugen genau untersucht, und die Postämter sowohl der nächstvorhergehenden als der nachfolgenden Station davon benachrichtigt werden. Der Postbediente muss auf der Aussenseite der beschädigten Briefe, die mit dem Postsiegel wieder versiegelt werden müssen, die Ursache und die Zeugen, in deren Gegenwart es geschehen ist, eigenhändig bemerken. (§§. 173—176.)

§. 1225.

3) Bei der Ablieferung.

Die Postbedienten müssen dafür sorgen, dass die Briefe und Sachen an die benannten Empfänger richtig abgegeben werden, so wie die letzteren verpflichtet sind, dieselben unverzüglich anzunehmen und auszulösen. Kann oder will Jemand sich dazu nicht verstehen, so ist das Postamt zu einer fernern Aufsicht darüber nicht verbunden; vielmehr kann sich dasselbe, wegen des ihm zukommenden Porto, sowohl an den Absender, als an die Sachen halten. Kann ein

Empfänger nicht ausgeforscht werden, so muss nach Verlauf von 14 Tagen eine besondere Charte oder Anzeige vom Postamte darüber angefertigt, und diese in oder vor dem Posthause ausgehängt werden; auch muss es suchen durch Rückfrage an den Ort der Absendung nähere Nachricht einzuziehen. Ist dies fruchtlos und meldet sich innerhalb dreier Monate nach dem Aushange kein Empfänger, so müssen die Briefe oder Pakete an das General-Postamt gesendet werden. Sind dergleichen Sachen einem schleunigen Verderben unterworfen, so können dieselben nach Verlauf von acht Tagen an die Armenanstalt des Orts abgeliefert werden. (§§. 177—184.)

§. 1226.

4. Wegen Vertretung der angenommenen Sachen.

Die Postämter sind für die zur Post vorschriftsmässig eingelieferten Briefe und Sachen, gleich den Schiffern, zu haften schuldig, und müssen alle von den Postbedienten durch ihre Schuld begangene Versehen vertreten; nicht aber wenn ein Schade oder Verlust durch blossen Zufall entstanden ist, auch nicht bei einfachen unbeschwerten Briefen, wenn dieselben aus dem Posthause abgefordert werden, und der Postbediente eidlich erhärten kann, dass er mit gutem Glauben verfahren habe. Wer aber anderer Correspondenten Briefe ohne deren Vorwissen abfordert oder unterschlägt, soll mit funfzig bis hundert Thalern Geld- oder verhältnissmässiger Leibesstrafe bestraft werden.

Die Vertretung der Königl. Postämter fällt weg, wenn sich der Schade auf einem auswärtigen Postamte zugetragen hat; der Beschädigte muss sich alsdann an letzteres wenden, kann aber den Beistand des Generalpostamtes dabei in Anspruch nehmen.

Wenn ein Brief oder Pack dem Empfänger wohlverwahrt und versiegelt überliefert und das Gewicht übereinstimmend gefunden wird, so hat das Postamt das, was an der auf dem Umschlage bemerkten Summe fehlt, nicht zu vertreten. Sind aber Geld oder Banknoten in Gegenwart des zur Annahme gesetzten Postbedienten im Posthause versiegelt und das Postsiegel beigedrückt worden, so haftet das Postamt für den ganzen auf dem Umschlage bemerkten Betrag; die Eröffnung des Briefes oder Packs muss alsdann in Gegenwart eines Postbedienten des Ablieferungsortes geschehen. Geldfässer, Beutel oder Pakete von Werth, die nach dem Gewichte übernommen werden, müssen vor der Ablieferung von dem Postamte nachgewogen werden; findet sich dabei ein erheblicher Unterschied am Gewicht, so müssen dieselben auf dem Posthause in Gegenwart des Postmeisters und des Empfängers oder einer von diesem ernannten glaubwürdigen Person eröffnet und nachgesehen werden. Das bei dieser Handlung aufgenommene Protokoll ist bei der Beurtheilung: ob und was zu vertreten sei? zum Grunde zu legen. In allen Fällen, wo die Postämter blos dem Glauben des Aufgebers folgen, ohne sich von dem Inhalte wirklich zu überzeugen, haben dieselben bei unversehrter Ablieferung nur das Gewicht zu vertreten, welches bei der Post deklarirt und verificirt worden ist. Wo aber die specielle Declaration der Effecten vorgeschrieben ist, muss diese bei Verlust alles Ersatzes erfolgen. Wer weniger angiebt, kann nur den Ersatz des an der angegebenen Summe Fehlenden fordern, und soll ausserdem um den zehnten Theil des verschwiegenen Werthes fiskalisch bestraft werden. (§§. 185—199 Verord. vom 12. Juni 1804.)

§. 1227.

Findet Jemand ein Bedenken, den Werth versendeter Juwelen oder Kostbarkeiten auf dem Briefe oder Pakete selbst anzuzeigen, so muss er denselben dem Postmeister zur Eintragung in das Postbuch besonders eröffnen. Hat Jemand durch unrichtige höhere Angabe die Post zu gefährden unternommen, so muss er bei erfolgtem Verluste den Schaden allein tragen, und soll als Betrüger bestraft werden (Criminalrecht Tit. 20. Abschnitt 15.) Wird kein bestimmter Werth angegeben, so sollen Briefe oder Pakete mit Juwelen, Geld, Banknoten und dergleichen nicht angenommen werden. Ist es dennoch geschehen, so muss bei erfolgtem Verluste der Aufgeber den Betrag vollständig nachweisen.

Die Postbedienten müssen die abgehende und ankommende Correspondenz, so wie mit wem Jemand Briefe wechselt, verschwiegen halten. Ein Postbedienter, welcher eigenmächtig Briefe erbricht oder unterschlägt, soll den Schaden ersetzen, seines Amtes verlustig und zu allen fernern Aemtern im Staate unfähig sein; ausserdem noch an Geld oder am Leibe, nach Vorschrift der Criminalgesetze, bestraft werden. (§§. 200—205.)

§. 1228.

Verhältniss der Postämter gegen die Reisenden.

Reisende, welche sich der Post bedienen wollen, müssen ihren Stand und Namen dem Postamte des Ortes, von welchem sie abgehen, richtig anzeigen, widrigenfalls sie nicht angenommen werden sollen. Sie müssen sich zur bestimmten Zeit zur Abreise fertig halten, und verlieren das vorausgezahlte Postgeld, wenn sie durch ihre Schuld zurückbleiben. Bei der ordinairen Post haben die zuerst eingeschriebenen die Wahl der Plätze; diejenigen, welche mit der Post ankommen und weiter reisen, gehen den am Orte des Durchganges eingeschriebenen vor; so wie auch diejenigen, welche nur halbe Fracht bezahlen, allen übrigen nachstehen müssen. Sind keine hinlängliche Plätze zur Aufnahme aller sich meldenden Passagiere vorhanden, so muss nach diesen Vorschriften bestimmt werden, welche von ihnen zurückstehen müssen.

Kein Reisender darf versiegelte Briefe oder Pakete, Gelder oder Sachen zur Bestellung an Andere mitnehmen; ein Jeder muss sich während der Reise ruhig verhalten und nichts vornehmen, wodurch ein Aufenthalt oder Schaden dem Andern entstehen könnte; auch kann keiner verlangen, dass um seinetwillen die Reise unterbrochen oder auf einem andern als dem angewiesenen Wege fortgesetzt werde.

Unter dem Vorwande, dass eine auf dem Postwagen befindliche Person zu arretiren sei, darf der Wagen nicht angehalten, sondern nur bis zur nächsten Station begleitet werden. Hier dürfen die Postbedienten sich den Anordnungen der Polizei wegen solcher Arretirung nicht widersetzen.

Jeder Reisende ist schuldig, auf seine Sachen selbst Acht zu geben, denn das Postamt vertritt kein Passagiergut. Hat aber ein Postbedienter sich zur Verwahrung solcher Sachen besonders anheischig gemacht, so muss er dafür haften. (§. 206—219. Verordnung vom 12. Juni 1804.)

§. 1229.

Besondere Vorrechte der Posten.

Wenn die ordentlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, steht es den fahrenden, reitenden und Extraposten frei, sich der Neben- und Feldwege, der ungehegten Wiesen und unbestellten Aecker zu bedienen. Doch können die Eigenthümer der Grundstücke, um sich gegen Missbräuche zu versichern, verschlossene Schlagbäume anlegen, von denen sie dem vor- oder rückwärtsliegenden Postamte die Schlüssel einzuhändigen haben. Fahren die Postillone über gehegte Wiesen und bestellte Aecker, so müssen sie den Eigenthümer vollkommen entschädigen, und sollen ausserdem nachdrücklich bestraft werden, die Post selbst darf aber in diesem Falle weder angehalten, noch gepfändet werden.

Niemand, ohne Unterschied des Standes, darf sich bei seinen Reisen, unter der in der Postordnung festgesetzten Strafe, der Postinsignien bedienen.

Die zur Post gehörenden Geräthe und Pferde sollen Schulden halber nicht mit Arrest belegt werden, auch auf die Besoldung der Postbedienten findet nur wegen solcher Schulden, die zur Anschaffung von Postpferden, Wagen, Geräthschaften oder Futter gemacht worden, eine Verkümmerung statt. (§§. 221—228. Verordnung vom 12 Juni 1804.)

Fünfter Abschnitt.

Von der Mühlengerechtigkeit.

§. 1230.

Mühlen an öffentlichen Flüssen.

Das Recht, Wasser- und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Flüssen anzulegen, ist ein Vorbehalt des Staats; wem aber eine dergleichen Mühlengerechtigkeit vom Staate verliehen ist, der muss aufs Genaueste den Jnhalt seines Privilegii und die allgemeinen oder Provinzial-Mühlenordnungen befolgen. Will er eine neue Mühle anlegen oder eine alte eingegangene wieder aufbauen, oder in der gegenwärtigen Lage einer vorhandenen etwas abändern, so muss er sich bei der Landespolizei-Instanz melden und deren Anweisung Folge leisten.

Mühlen an Privatflüssen und Windmühlen

kann jeder auf seinem Grunde und Boden anlegen, wenn es ohne Schmälerung der Befugnisse eines Dritten geschehen kann.

Was Rechtens sei bei der Anlegung neuer oder Veränderung alter Mühlen.

Jeder Mühlenberechtigte, der eine neue Mühle bauen, eine eingegangene wieder herstellen oder an einen andern Ort verlegen, oder in eine andere Gattung verwandeln, oder mit mehreren Gängen versehen will, muss der Landespolizei-Instanz den Plan der beabsichtigten Einrichtung anzeigen, und die weitere Anweisung derselben erwarten. Vor der Ertheilung der Approbation muss die Landespolizei-Instanz diejenigen, welchen daraus Schaden erwachsen könnte, vernehmen. (§§. 229—236.)

§. 1231.

Wer zum Widerspruch berechtigt ist oder nicht.

Eine neue Mühle darf nicht erbaut, oder eine Veränderung einer schon vorhandenen, zum Nachtheile der Zwangsgerechtigkeit einer schon bestehenden, vorgenommen werden; auch dann nicht, wenn anderen Mühlen dadurch das zu ihrem Berufe erforderliche Wasser entzogen oder selbiges zu ihrem Nachtheile zurückgestauet wird. Wer aus solchen Gründen dem Bau widerspricht, dem muss rechtliches Gehör verstattet werden. Wer eine Zwangsgerechtigkeit hat, kann dennoch der Anlegung anderer Mühlen, als worauf sein Zwangsrecht eingerichtet ist, nicht widersprechen. Auch ist der vermeintliche Abgang freiwilliger Mahlgäste kein hinlänglicher Grund zum Widerspruche; wenn jedoch die polizeiliche Ermittelung ergiebt, dass die in einem Orte vorhandenen Mühlen für das Bedürfniss der Anwohner vollständig hinreichen, so darf die polizeiliche Genehmigung zum Bau und zur Veränderung einer jeden Mühle, die nicht auf das eigene Bedürfniss des Eigenthümers beschränkt, sondern gleichzeitig oder ausschliesslich auf fremde Mahlgäste berechnet ist, nicht ertheilt werden. (§§. 237—242. C. O. vom 23. October 1826. G. S. S. 108.)

§. 1232.

Polizeigesetze in Mühlensachen.

Erhöhungen des Fachbaumes und Veränderungen des Sicherpfahls können nicht anders, als unter Aufsicht der Landespolizei, mit Zuziehung der benachbarten Interessenten, und nur so weit es diesen unschädlich ist, vorgenommen werden. Dagegen sind bewegliche Aufsätze auf dem Fachbaum bei kleinem Wasser so lange erlaubt, als den andern Müllern und Grundbesitzern daraus kein Nachtheil entsteht. Wer nicht selbst die Mühlengerechtigkeit, sondern nur die Erlaubniss zur Anlegung einer Mühle von dem Staate oder einem Privatmühlenberechtigten erhalten hat, der darf, ohne ausdrückliche Erlaubniss seines Concedenten, weder einen neuen Gang anlegen, noch seine Mühle in eine von anderer Art umwandeln. Einer schon vorhandenen Mühle darf ein Nachbar, durch dessen Grundstücke das zu ihrem Betriebe nöthige Wasser fliesst, dasselbe nicht entziehen. (§§. 243—246.)

Titel XVI.

Von den Rechten des Staats auf herrenlose Güter und Sachen.

§. 1233.

Allgemeine Grundsätze.

Auf Sachen, welche noch in keines Menschen Eigenthum gewesen sind, hat der Staat ein vorzügliches Recht zum Besitze, und können dieselben ohne Einwilligung desselben von keinem Andern in Besitz genommen werden; dasselbe gilt von unbeweglichen Gütern, die von ihren vorigen Eigenthümern wieder verlassen worden sind, von Verlassenschaften, auf welche keinem Andern ein Erbrecht

zusteht, von nutzbaren Landthieren, die noch in ihrer natürlichen Freiheit leben und von unterirdischen Schätzen der Natur, auf welche noch Niemandem ein besonderes Recht verliehen worden.

Solche herrenlose Sachen aber, die der Staat sich nicht ausdrücklich vorbehalten hat, können auch ohne Einwilligung desselben von Privatpersonen in Besitz genommen werden. (§§. 1—7.)

Erster Abschnitt.

Von den Rechten des Staats auf herrenlose Grundstücke.

§. 1233. a.

1) Von Grundstücken, die von Anfang an herrenlos sind.

Dergleichen Grundstücke kann der Staat für sich selbst in Besitz nehmen, oder auch an Andere zum Eigenthum oder zur Nutzung abtreten. Wer ein solches Eigenthum durch eine stillschweigende Einwilligung des Staats erlangt zu haben behauptet, muss einen vierundvierzigjährigen ruhigen Besitz nachweisen. Wer dasselbe auch nur durch eine kürzere Zeit genutzt hat, behält die Nutzungen, wenn dieselben ohne Widerspruch des Staats gezogen worden. Er kann aber auch keinen Ersatz der auf die Kultur des Grundstückes verwendeten Kosten fordern.

2) Von verlassenen Grundstücken.

Auf solche Grundstücke hat der Staat auch ein Recht zum Besitz, wenn der frühere Eigenthümer seinen Willen, dieselben zu verlassen, ausdrücklich oder stillschweigend geäussert hat. Kann eine solche Willensäusserung nicht nachgewiesen werden, so muss, wenn der Aufenthalt des bisherigen Eigenthümers bekannt ist, der Richter, auf das Anmelden des Fiskus, denselben auffordern, in einer festzusetzenden Frist, eine bestimmte Erklärung abzugeben. Verweigert oder verzögert derselbe diese Erklärung, so fällt das Grundstück dem Fiskus zu. Ist der Aufenthalt des Eigenthümers nicht bekannt, so findet eben das Statt, was wegen des Vermögens eines Abwesenden oder Verschollenen verordnet ist. (§§. 8—15.)

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten des Staats auf erblose Verlassenschaften.

§. 1234.

In welchen Fällen ein Nachlass dem Staat als erblos anheimfalle.

Wenn ein Verstorbener Niemanden hinterlässt, der ein Erbrecht auf sein Vermögen hat, so fällt seine Erbschaft dem Staate anheim; desgleichen, wenn der durch gültige Willenserklärungen ernannte Erbe nicht Erbe sein kann oder will, oder seines Erbrechts, als dessen unwürdig, verlustig wird, und Niemand vorhanden ist, wel-

cher nach der Verfügung des Erblassers oder nach Vorschrift der Gesetze in seine Stelle treten könnte.

In welchen Fällen der Nachlass eines Verbrechers, mit Ausschliessung seiner Erben, vom Staate eingezogen werden kann, bestimmt das Criminalrecht.

In wie fern das Recht, erblose Verlassenschaften in Besitz zu nehmen, ausgeübt werden kann:

1) Von Privatpersonen.

Das Erbrecht des Staates auf erblose Verlassenschaften kommt Privatpersonen nur in sofern zu, als sie nachweisen können, dasselbe vom Staate rechtsgültig erworben zu haben. Dies Recht, mittelst der Verjährung durch Besitz gegen den Fiskus zu erwerben, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von der fiskalischen Verjährung zu beurtheilen.

2) Von milden Stiftungen.

Milden Stiftungen bleibt ihr Erbrecht auf den erblosen Nachlass der darin erzogenen oder bis an ihren Tod verpflegten Personen gegen den Fiskus auch alsdann, wenn dem Verstorbenen die vorgeschriebene Bedeutung nicht geschehen ist. (Titel 19.)

3) Von einem Gesellschafter.

Wenn der Landesherr eine Sache oder ein Recht Mehreren gemeinschaftlich verliehen hat und sie in der Gemeinschaft geblieben sind, so fällt, bei dem Abgange des Einen von ihnen, dessen Antheil den übrigen zu. (§§. 16—23.)

§. 1235.

Vom Aufgebot verlassener Erbschaften.

Ehe der Staat sich eine Erbschaft als erledigt zueignet, müssen zuvor alle diejenigen, denen ein Recht daran zustehen möchte, zu dessen Angabe und Nachweisung öffentlich aufgefordert werden. Wie bei Einziehung der Depositalgelder für die Justizbeamten-Wittwenkasse zu verfahren sei, ist in besonderen Verordnungen festgesetzt.

Rechte und Pflichten des Fiskus in Ansehung eines solchen Nachlasses.

Der Fiskus hat, in Beziehung auf einen solchen Nachlass, alle Rechte und Pflichten eines gemeinen Erben; er muss, wenn er in die Stelle eines die Erbschaft ausschlagenden oder dazu nicht fähigen Erben kommt, aus dem Testamente Alles leisten, wozu der ernannte Erbe nach den Gesetzen verpflichtet sein würde.

Rechte eines präcludirten Erben.

Ein rechtmässiger Erbe, welcher nach erfolgtem Präclusionsurtel, jedoch innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist, sich noch meldet, hat mit einem Verschollenen, der nach der Todeserklärung zurückkommt, gleiche Rechte.

Theilnehmung mehrerer Privatberechtigten an einen erblosen Nachlass.

Besass der Verstorbene Vermögen an verschiedenen Orten, so gebührt jedem Berechtigten das zur Zeit des Todes in seinem Be-

zirke befindliche und bewegliche Vermögen; ausstehende Capitalien aber kommen demjenigen zu, der am letzten eigentlichen Wohnorte des Erblassers zur Einziehung erbloser Verlassenschaften berechtigt ist. (§§. 24—29.)

Dritter Abschnitt.

§. 1236.

Vom Jagdregal.

Begriff.

Das Recht, jagdbare wilde Thiere aufzusuchen und sich zuzueignen, wird die Jagdgerechtigkeit genannt.

Was jagdbare Thiere sind, und was zu freiem Thierfange gehöre,

wird in den Gesetzen einer jeden Provinz bestimmt. Im Mangel anderer Bestimmungen gehören vierfüssige wilde Thiere und wildes Geflügel, in so fern beide zur Speise gebraucht zu werden pflegen, zur ausschliessenden Jagdgerechtigkeit, andere wilde schädliche Raubthiere, als Wölfe, Bären u. s. w., sind in der Regel ein Gegenstand des freien Thierfanges; doch dürfen dergleichen Thiere in Wäldern und Jagdrevieren von denjenigen, denen daselbst keine Jagdgerechtigkeit zukommt, weder aufgesucht noch Jagden darauf angestellt werden.

Zur Gestellung der zu den Wolfsjagden nöthigen Mannschaften sind verpflichtet:

Alle Ackerbau treibende Einsassen, sowohl in Dörfern als in Städten, desgleichen diejenigen, welche keinen Acker besitzen, jedoch Pferde, Rindvieh oder Schaafe halten, wenn die ersteren, so wie die letzteren, nicht über eine halbe Meile von der Gegend wohnen, wo die Jagd gehalten werden soll. Die Vertheilung dieser Last soll nach der Anzahl der zu obgedachter Klasse zu rechnenden Einsassen geschehen. Die Forstbedienten sollen diese Jagden nur in Verbindung mit den Kreispolizeibehörden anordnen, und insbesondere soll von den letzteren bestimmt werden, wie viel und welche Mannschaften dazu aufzufordern sind. Was für Arten von wilden Thieren weder gejagt noch eingefangen werden können, muss durch besondere Verordnungen bestimmt sein. (§§. 30—36. Verordnung vom 15. Januar 1814. G. S. S. 1.)

§. 1237.

Hohe, mittlere und niedere Jagd.

Zur hohen Jagd werden gewöhnlich nur Hirsche, wilde Schweine, Auerochsen, Elennthiere, Fasanen, Auerhähne und Hennen gerechnet. Alles übrige Wild gehört zu der niederen Jagd, wo die Provinzialgesetze keine mittlere Jagd bestimmen.

Verleihung der Jagdregale an Privatpersonen.

Die Jagdgerechtigkeit gehört zu den niederen Regalien, und kann von Privatpersonen nur, so wie bei Regalien überhaupt verordnet ist, erworben und ausgeübt werden. Unter der den Rittergütern beigelegten Jagdgerechtigkeit versteht man in der Regel nur die niedere Jagd. Wer nur mit der Jagd überhaupt beliehen ist,

der hat nur ein Recht zur niederen Jagd, wer aber mit allen Jagden oder auch nur mit Jagden in der mehrern Zahl beliehen worden, der hat auf die hohe Jagd gegründeten Anspruch.

Einschränkungen der Jagdgerechtigkeit.

Eine zur Jagd berechtigte Person kann ihre Befugniss auf alle an sich erlaubte Arten, das Wild zu jagen oder zu fangen, ausüben.

Innerhalb der Festungswerke und in einem Umkreise von 800 Schritt vom Fusse des Glacis jeder Festung und ihrer sämmtlichen Aussenwerke, so wie auch in gleichem Umkreise in der Luft bei Pulvermagazinen, soll nur der Kommandant zur Ausübung der Jagd berechtigt sein und zwar kann derselbe sie dem zweiten Kommandanten, dem Jngenieur- und Artillerieoffizier des Platzes, und in deren oder seiner Gegenwart andern Militairpersonen oder einem Jäger erlauben. Er ist für jeden aus der Uebertretung dieser Vorschrift der Festung erwachsenden Schaden verantwortlich.

Personen, welche innerhalb dieses Bezirkes Grundstücke besizzen, müssen die Jagdgerechtigkeit auf denselben auf immerwährende Zeiten, gegen ein billiges Uebereinkommen an den Kommandanten abtreten. Die Grenzen, innerhalb welcher der Kommandant allein berechtigt ist, die Jagd auszuüben, müssen durch Jedermann sichtbare Merkmale bezeichnet, und mit Zuziehung sämmtlicher Interessenten die nöthigen protokollarischen Verhandlungen darüber aufgenommen und in der Registratur der Kommandantur niedergelegt werden. (§§. 37—44. C. O. vom 21 Januar 1812. G. S. S. de 1830. S. 70.)

§. 1238.

Zeit der Ausübung der Jagd.

Die Setz-, Schon- und Hegezeit muss von jedem Jagdberechtigten genau beobachtet werden. Die Bestimmung der Schonzeit bleibt den Provinzial-, Forst- und Jagdgesetzen vorbehalten; in landesherrlichen Jagdrevieren hängen diese Zeiten lediglich von der Festsetzung der Landespolizei-Instanz ab. Im Mangel anderer Bestimmung dauert die allgemeine Schonzeit vom ersten März bis zum vierundzwanzigsten August, bei alten und tragenden rothen Thieren dauert sie vom ersten November bis zum vierundzwanzigsten August. In Wäldern, wo Hochwild steht, ist das Jagen mit starken Netzen und Jagdhunden nur vom vierundzwanzigsten August bis zum letzten October zulässig. Hirsche, Rehböcke, hauende Schweine oder Keiler, Erpel oder Entriche zu schiessen, ist das ganze Jahr hindurch erlaubt, Haselhähne bis zum letzten April, Auerhähne bis zum letzten Mai, Birkhähne bis zum 15 Juni, wilde Enten und Gänse, Schnepfen und andere Zugvögel vom vierundzwanzigsten Juni bis zum letzten April. Junge Hasen zu schiessen und junge Schwäne einzufangen, ist nur vom ersten März bis zum zwanzigsten Juni verboten.

Bären, Wölfe und andere schädliche Raubthiere können zu allen Zeiten geschossen werden.

Die Eier von jagdbarem Federwilde dürfen niemals ausgenommen werden. (§§. 45—57. Resc. vom 26. Juli 1796.)

§. 1239.

Art der Ausübung der Jagd.

Kein Jagdberechtigter darf ein Selbstgeschoss legen; Fuchseisen oder Schlingen dürfen nur an abgelegenen Oertern und mit solcher

Vorsicht, dass weder Menschen noch Vieh zu Schaden kommen können, angebracht werden. Ohne besondere Erlaubniss des Staates darf Niemand verzäunte Gehege zum Schaden der Nachbarschaft und zur Hemmung des Wildwechsels errichten, Einsprünge anlegen oder die Grenzen nächtlich verlappen. Ausser den Dohnen sind Schleifen, Schlingen und Garnsäcke zur Einfangung des Federwildes gänzlich verboten. Die Einfangung der Rebhühner durch sogenannte Treibzeuge ist erlaubt, doch muss von jedem Volke oder von jeder Kette Hühner, so nur aus neun Stücken besteht, die alte Henne und ein junger Hahn, macht das Volk mehr als neun Stücke aus, überdem noch ein junges Huhn freigelassen werden.

Von Hunden auf fremden Jagdrevieren.

Hunde, die auf fremden Jagdrevieren laufen, müssen mit einem Knüppel, der sie an der Aufsuchung und Verfolgung des Wildes hindert, versehen sein. Ungeknüppelte gemeine Hunde, ingleichen Katzen, die auf Jagdrevieren umherlaufen, kann jeder Jagdberechtigte schiessen, und der Eigenthümer muss das Schussgeld bezahlen. Jagd- oder Windhunde, die während einer angefangenen Jagd überlaufen, können nicht getödtet, sie müssen aber sofort zurückgerufen werden. Wenn Jagdhunde nur von ungefähr über die Grenze gelaufen sind, so können sie aufgefangen, müssen aber dem Eigenthümer gegen Entrichtung eines Pfandgeldes von acht Groschen für das Stück zurückgegeben werden.

Wie die Jagdcontraventionen zu bestrafen, ist im Criminalrechte vorgeschrieben, und wird in den Provinzial-Jagdordnungen näher bestimmt. (§§. 58—68.)

Vierter Abschnitt.

Vom Bergwerksregal.

§. 1240.

A. Ueberhaupt. Fossilien, welche dazu gehören.

Alle Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden, gehören in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze zum Bergwerksregal, desgleichen alle Edelsteine und andere Steinarten; letztere sind davon ausgenommen, wenn sie auf den Aeckern liegen, oder durch die Pflugschaar ausgerissen, oder bei Gelegenheit anderer ökonomischer Arbeiten einzeln gefunden werden. Ferner gehören zu den Regalien alle Salzarten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinsalz, Salpeter, Vitriol und Alaun, so wie auch Inflammabilien, als Schwefel, Reissblei, Erdpech, Stein- und Braunkohlen. Andere Fossilien hingegen, die in ihrer natürlichen Gestalt zum ökonomischen Gebrauche bei Künsten, Handwerken oder zum Bauen genutzt zu werden pflegen, gehören dem Eigenthümer des Grundes und Bodens oder dem Gutsherrn, wenn derselbe nach den Provinzial-Gesetzen das Vorrecht darauf hat; dazu gehören: Marmor, Porphyr, Granit und Basalt, Serpentinstein, Kalk, Gips, Sandstein, Torf, Thon, Lehm, Mergel, Walker-, Umbra-, Ocker- und andere Farben-Erden, insofern aus letzteren keine Metalle oder Halbmetalle gewonnen werden können. Auch das Graben des Bernsteins wird nicht zu den Bergwerksregalien gerechnet. (§§. 69—74.)

§. 1241.

Rechte in Ansehung der dazu nicht gehörenden Fossilien.

Fossilien, die keine Regalien sind, können diejenigen, auf deren Grund und Boden sie sich befinden, ohne besondere Erlaubniss aufsuchen und benutzen, so weit, als es den allgemeinen Berg-Polizei-Gesetzen nicht zuwider ist. Lässt Jemand dergleichen Fossilien unbenutzt, so kann er angehalten werden, sein Recht dem Staate oder andern Baulustigen gegen billige Abfindung zu überlassen, wenn ausgemittelt wird, dass dadurch der dem Staate oder andern Bürgern zu verschaffende Vortheil die Unbequemlichkeit oder den Nachtheil, den der Eigenthümer durch diese Einschränkung seines Eigenthumsrechts erleidet, beträchtlich überwiegt.

Verleihung des Rechts zum Bergbaue und zur Aufsicht darüber.

Wer ein Stockwerk, Erzlager, Gang oder Flötz von den zum Bergwerksregal gehörenden Fossilien bauen will, muss damit gehörig beliehen sein; er muss dann dasselbe den Grundsätzen der Bergwerkspolizei gemäss benutzen und kann sich der Aufsicht und Direction des Bergamtes nicht entziehen; dieses muss ihn mit seinen Vorschlägen hören und bei Beschliessung wichtiger, mit erheblichen Kosten verbundenen Vorrichtungen zuziehen.

Wasch- und Pochwerke, so wie Graben- und Wasserleitungen über Tage sind unter der Muthung einer Grube nicht mit begriffen, sondern müssen besonders verliehen werden; dasselbe findet bei Wassern verlassener Gruben oder Stollen Statt. (§§. 75—84.)

§. 1242.

Anlegung der Hüttenwerke.

Hüttenwerke darf Niemand ohne Erlaubniss des vorgesetzten Bergamtes anlegen. So lange die in einer Gegend vorhandenen Hüttenwerke zur Verarbeitung der in den umliegenden, nicht über drei Stunden entfernten Gruben gewonnenen Erze hinreichend sind, dürfen keine neue Belehnungen ertheilt werden. Die Anlegung muss unter Aufsicht des Bergamts geschehen, und zwar muss dem ersten Muther eines Hüttenwerkes die Beleihung darüber vorzüglich ertheilt werden.

Neue Belehnungen dürfen auch nur in so fern Statt finden, als dadurch der Provinz das nöthige Brennholz zum Bedarf der Einwohner und zum Betrieb der Fabriken nicht entzogen wird; doch muss dabei auf die in der Provinz sich befindenden Vorräthe von Torf und Steinkohlen Rücksicht genommen werden. Jeder Beliehene, welcher kein eigenes Hüttenwerk hat, ist schuldig, sich an demjenigen zu halten, welches ihm von dem Bergamte, jedoch nicht weiter als drei Stunden von seinen Gruben oder Pochwerken, angewiesen worden. Findet das Bergamt nöthig, dass Mehrere, welche kein eigenes Hüttenwerk haben, zusammen schmelzen, so kommt es ihm zu, die Ordnung dabei zu bestimmen und die erforderliche Erztaxe einzurichten. (§§. 85—94.)

§. 1243.

Metallkauf.

Auf alles von den beliehenen Bergwerkseigenthümern gewonnene

Gold und Silber hat der Staat, wegen des ihm competirenden Münz-Regals, den Vorkauf; über andere Mineralien und Metalle können die Eigenthümer frei schalten; hingegen dürfen Erze, Eisensteine und überhaupt rohe Bergwerksprodukte oder Materialien, aus welchen erst Metalle oder mineralische Fabrikate verarbeitet werden, ohne besondere Erlaubniss des Staats ausserhalb Landes nicht verfahren werden.

Zehent.

Von allen zum Bergwerksregale gehörenden Metallen und Mineralien, welche die Beliehenen gewinnen, gebührt dem Staate der Zehent; doch trägt er zu den Bergwerkskosten deshalb nicht bei. Dieser Zehent muss in Natur oder von dem für verkaufte rohe Bergprodukte gelöseten Gelde entrichtet werden. Bei metallischen und mineralischen Werken jedoch, deren Produkte erst durch Zurichtung verkäuflich gemacht werden müssen, trägt der Staat zu den Poch-, Wasch-Hütten und sonstigen Zubereitungskosten, nach Verhältniss seines Zehnten, bei. In Ermangelung besonderer Provinzialordnungen geniessen die Bergbauenden auf 6 Jahre die Zehentbefreiung; bei Steinkohlen findet dieselbe nicht Statt.

Quatember- und Recessgeld.

Zur Unterhaltung des Bergamtes müssen die Beliehenen ausserdem von ihren gangbaren Gruben oder Stollen ein in den Provinzialgesetzen bestimmtes Quatembergeld entrichten; desgleichen von Gruben, sie seien gangbar oder nicht, und von jedem andern Bergwerkseigenthume alle Quartale das vorgeschriebene Recessgeld. Hat der Beliehene die Recessgelder ein ganzes Jahr nicht bezahlt, so fällt sein Eigenthum an den Staat zurück, der einen Andern damit belehnen kann. (§§. 95—105.)

§. 1244.

B. Wenn das Bergwerksregal einer Privatperson zusteht.

Das Bergwerksregal auf einen gewissen Distrikt, oder auf ein bestimmtes Objekt, kann von Privatpersonen und Communen erworben und besessen werden; denselben kommen dann alle darunter begriffenen Rechte des Staats zu, wenn nicht bei der Verleihung oder durch Provinzialgesetze etwas anderes bestimmt worden ist; doch bleiben sie dabei der Oberaufsicht des Staates, den allgemeinen Berg-Polizeigesetzen und den Entscheidungen des Bergamtes unterworfen, und sind auch zur Entrichtung der im vorigen §. genannten Abgaben verbunden. (§§. 106—108.)

§. 1245.

C. Verhältniss des Bergwerksregals gegen den Grundbesitzer.

a) Verbindlichkeit des Grundeigenthümers.

Der Grundeigenthümer muss an die Bergbauenden den Grund und Boden überlassen, welcher zur Grube, zu den Stollen, Halden und Wegen und zu den Gebäuden über der Erde nothwendig ist, ingleichen das zum Betriebe der Kunst-, Poch-, Wasch- und Hüttenwerke erforderliche Wasser; auch Teiche und Mühlen müssen dem Bergbaue weichen. Bau- und Kohlenholz, welches der Grundherr aus seinen Forsten verkauft, muss er vorzüglich an die bauenden Ge-

werke überlassen, jedoch nur für eben den Preis, wie an Fremde. Für alles Abgetretene oder Verlorene ist demselben vollständige Entschädigung zu gewähren.

b) Rechte desselben. Entschädigung.

Für den abgetretenen Grund und Boden wird der Eigenthümer für die auszumittelnde jährliche Abnutzung so lange vergütet, bis der Boden wieder in solchen Stand gesetzt ist, dass er gehörig benutzt werden kann. Im Mangel gesetzlicher Bestimmungen müssen sich die Beliehenen mit dem Grundeigenthümer wegen dessen Entschädigung in Güte vereinigen; kann dies nicht geschehen, so muss das Bergamt die Schadloshaltung mit Zuziehung sachverständiger Taxatoren der Billigkeit gemäss bestimmen. Es steht jedoch beiden Theilen alsdann frei, auf rechtliches Gehör und Erkenntniss bei den Berggerichten anzutragen. Hat Jemand Gebäude, Wasserleitungen u. s. w. in der Nähe eines Bergbaues angelegt, ohne sich vom Bergamte die Stelle, wo es ohne seine Gefahr geschehen kann, anweisen zu lassen, so ist er wegen der durch den fortgehenden Bergbau daran entstehenden Schäden zu keiner Vergütung berechtigt.

Der Grundeigenthümer ist ebenfalls verpflichtet, den zur Abfuhr der Mineralien und zu den Niederlageplätzen erforderlichen Grund und Boden an die Bergbau treibenden Gewerke zu überlassen, wenn ohne denselben der Bergbau nicht mit Nutzen angefangen oder fortgesetzt werden kann, und wenn dadurch nicht ein anderes, dem Staate eben so nützliches Gewerbe gehindert wird; dabei muss aber auf die Schonung des Grundeigenthümers Rücksicht genommen werden, wenn ein anderer gleich guter, dem Grundeigenthümer aber unschädlicher Ausweg vorhanden ist. Ueber die Nothwendigkeit solcher Abtretung hat die Krieges- und Domänenkammer und das Ober-Bergamt der Provinz gemeinschaftlich zu entscheiden, und muss bei streitigen Punkten an die obern Behörden berichtet werden, deren Anweisung sich der Grundeigenthümer unterwerfen muss. Bei etwa entstehenden Beschwerden steht ihm blos der Recurs an die dem Ober-Bergamte oder der Krieges- und Domänenkammer vorgesetzte Behörde frei, ausser in den Fällen, wo derselbe eine rechtsgültige Befreiung von der allgemeinen Verbindlichkeit behaupten möchte, wo alsdann ein förmlicher Prozess Statt finden kann. Die Bergbau treibenden Gewerbe müssen aber die Grundeigenthümer auch für solche Abtretung vollständig entschädigen, welche Entschädigung von dem Ober-Bergamte, und in streitigen Fällen von den ordentlichen Landes-Justiz-Collegiis bestimmt werden soll. (§§. 109—116. Declar. v. 27. Oct. 1804.)

§. 1246.

Erbkux.

Dem Grundeigenthümer wird ferner der Erbkux ohne Unterschied der Metalle oder Mineralien gegeben; derselbe kann von dem Grund und Boden, wo das Bergwerk betrieben wird, nicht getrennt, noch veräussert werden, er gebührt also demjenigen, auf dessen Eigenthum die Fundgrube sich befindet; liegt dieselbe auf der Grenze und also auf dem Grund und Boden zweier Nachbarn, so wird der Erbkux verhältnissmässig zwischen ihnen getheilt. Der Empfänger des Erbkuxes ist zu keinem Beitrage wegen des Baues verpflichtet, es müsste ihm denn das Recht des Mitbaues zur Hälfte zustehen und er dasselbe ausüben.

Recht des Mitbaues zur Hälfte.

Dies Recht findet nur dann Statt, wenn besondere Provinzialgesetze dasselbe dem Grundeigenthümer ausdrücklich beilegen. Zur Erklärung darüber, ob er davon Gebrauch machen wolle, muss er besonders aufgefordert werden, und ist ihm dazu eine Frist von drei Monaten gestattet; wenn er nach Verlauf derselben sich nicht erklärt, oder wenn er Verzicht geleistet hat, so kann er sich solches in der Folge niemals wieder anmaassen. (§§. 117—127)

§. 1247.

D. Rechte und Pflichten der Bergwerkseigenthümer.

Vom Bergwerkseigenthümer überhaupt.

Mehrere Personen, welche ihren Bau mit eigener Handarbeit betreiben, werden Eigenlöhner genannt. Eine Gesellschaft von Eigenlöhnern darf aus nicht mehr als acht Personen bestehen, und wenigstens vier müssen die Arbeit mit eigener Hand verrichten, sonst sind sie als Gewerke zu betrachten.

Gesammteigenthümer, welche ihre Lehen nicht selbst bauen, führen den Namen einer Gewerkschaft; die einzelnen Mitglieder derselben heissen Gewerke, und ihr Bergwerk selbst Zeche oder Grube.

Jedes verliehene Bergwerkseigenthum wird in hundert und acht und zwanzig Antheile und Kuxe getheilt; ausser diesen werden zwei dem Grundherrn als Erbkux, und in der Regel zwei der Kirche und Schule, unter deren Sprengel die Zeche liegt, und zwei der Knappschafts- und Armenkasse beigelegt. Ein Interessent kann mehrere Kuxe besitzen, auch kann jeder Kux in Unterabtheilungen, jedoch höchstens in acht, getheilt werden. Auch Fremde können, ohne Unterschied der Religion, an dem Bergbau Theil nehmen, und sind deren Bergantheile insonderheit von aller Confiscation, Abschoss- und Abzugsgeldern frei. Bergbeamte hingegen sollen, bei Strafe der Confiscation, nur unter Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde als Gewerke daran Theil nehmen, und soll ihnen diese Genehmigung nur auf eine bestimmte Zahl von Kuxen, die den vierten Theil einer Zeche nicht übersteigen, ertheilt werden.

Kein Bergbeamter darf streitige Zechen oder andere Bergwerksgebäude an sich bringen. (§§. 128—140.)

§. 1248.

Vom Schlürfen.

Ohne Erlaubnissschein vom Bergamte darf Niemand auf die zum Bergwerksregal gehörenden Fossilien schlürfen. Dergleichen Scheine dürfen nicht auf ganze Aemter und Gerichte, sondern nur auf gewisse möglichst genau bestimmte Berge oder Thäler gegeben werden. Sie gelten auf ein Jahr und sechs Wochen vom Tage ihrer Ausfertigung an, und muss noch vor Ablauf dieser Frist ihre Verlängerung nachgesucht werden.

Hat Jemand einen Schlürfschein auf fremden Grund und Boden erhalten, so muss er sich mit demselben bei dem Eigenthümer zuvor melden, und den Ort und die Zeit genau anzeigen, wo und wann er schlürfen will; können sich beide nicht einigen, so muss die Entscheidung des Bergamtes abgewartet werden. An Orten, wo Wohn- und Wirthschaftsgebäude stehen, und vier Fuss Rheinländisch im Umkreise derselben darf nicht geschlürft werden, der Grundherr

müsste denn, durch Erkenntniss des Bergamtes zu dessen Gestattung, gegen erhaltene vollständige Entschädigung, dazu verurtheilt sein; eben so sind bepflanzte Baum- und Kohlgärten zu verschonen, wenn nicht der Schlürfschein ausdrücklich darauf gerichtet ist. Auf Aecker und Wiesen darf nur geschlürft werden, wenn die Feldfrüchte dadurch keinen Schaden leiden.

Wird bei dem Schlürfen nichts entdeckt, so muss der Schlürfer die aufgeworfene Grube wieder ausfüllen, den Ort eben machen und allen durch das Graben entstandenen Schaden ersetzen. Ist hingegen ein Stockwerk, Lager, Gang oder Flötz entdeckt worden, so muss der Schlürf offen bleiben, selbst wenn noch nicht fortgebaut würde; hat der Grundeigenthümer ihn indessen doch wieder zugeworfen, so muss er denselben auf seine Kosten wieder eröffnen lassen, und hat ausserdem eine Strafe von zehn Thalern, zum Besten der Bergarmen, verwirkt. Derselbe ist jedoch befugt, wegen seiner Entschädigung Sicherheit zu verlangen, wenn gesetzmässige Gründe zum Arrestschlage vorhanden sind. (§§. 141—153.)

§. 1249.

Vom Rechte des ersten Finders.

Wer auf erhaltenen Schlürfschein ein Stockwerk, Erzlager u. s. w. zuerst erschlürft hat, kann die Verleihung des Baues auf das entdeckte Werk innerhalb eines gewissen Distrikts vor allen Andern verlangen. Er muss aber von diesem Rechte, bei Verlust desselben, innerhalb vier Wochen, von der Zeit der wirklichen Entdeckung an, Gebrauch machen und die schriftliche Muthung bei dem Bergamte niederlegen. Der Umfang des anzuweisenden Distriktes ist, in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze, auf streichenden Gängen, Stockwerken und Erzlagern, deren Fallen mehr als funfzehn Grad beträgt, zwei und vierzig Lachter Längenmaass; auf Gängen und Lagern, deren Fallen unter funfzehn Grad beträgt, zwei und vierzig Lachter ins Gevierte; und auf Flötzen oder Seifenwerken, ohne Unterschied des Fallens, funfzig Lachter ins Gevierte. Doch sollen dem Finder auf ausdrückliches Begehren, ausser seiner Fundgrube, vorzüglich zugetheilt werden im ersten Falle: zwölf Maassen, jede zu acht und zwanzig Lachter Feldeslänge; im zweiten Falle: zwanzig Maassen, jede zu acht und zwanzig Lachtern ins Gevierte, und im dritten Falle: bis zwölf hundert Maassen, jede zu vierzehn Lachtern ins Gevierte. (§§. 154—157.)

§. 1250.

Vom Muthen.

Macht der Finder von seinem Rechte keinen Gebrauch, so tritt derjenige, der am ersten den Gang oder den Flötz muthet, an dessen Stelle.

Verhältniss mehrerer Muther unter einander.

Der Finder des Ganges geht dem vor, der den Gang nur überfahren hat. Bei auflässigen Zechen wird derjenige, welcher sie frei gemacht hat, als Finder betrachtet. Der ältere Muther geht immer dem jüngeren vor.

Pflichten aus der Muthung.

Der Finder sowohl, als der Muther, müssen bemüht sein, den

gemutheten Gang, das Flötz oder die Bank zu entblössen, und zwar muss binnen 4 Wochen nach erfolgter Approbation die Arbeit anfangen, widrigenfalls er seines Rechtes verlustig wird. Es kann ihm aber eine billige Frist vom Bergamte nicht versagt werden, wenn er demselben erhebliche Umstände, welche den Anfang des Baues verhindern, anzeigt; jedoch dürfen diese Fristen nicht mehr als dreimal ertheilt werden. Sind mehrere Theilnehmer vorhanden, so kann es nur geschehen, wenn alle über die Nachsuchung der Frist einig sind. Wer seinen Beitrag zu den Kosten der Arbeit nicht binnen vier Wochen nach geschehener Aufforderung entrichtet, geht seines Rechtes zu Gunsten der übrigen Theilnehmer verlustig.

Ist die Entblössung des Ganges, Flötzes u. s. w. dem Bergamte angezeigt, so muss die Untersuchung desselben über die Bauwürdigkeit des Werkes abgewartet werden. (§§. 158—168.)

§. 1251.

Beleihung.

Hat das Bergamt festgesetzt, dass ein Werk bauwürdig sei, so muss der Finder oder Muther binnen vier Wochen die Beleihung nachsuchen; in derselben müssen die verliehenen Stockwerke, Lager, Gänge oder Flötze, nach deren Grenzen, genau bestimmt und dieselben dem Beliehenen ordentlich angewiesen werden.

Die Muthung und Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen soll nicht blos in Gevierten, sondern auch nach dem Ermessen der Bergbehörde in gestrecktem Felde nach Längenvermessungen zulässig sein. In der Verleihung eines gevierten Feldes sollen, sowohl dem ersten Finder ausser seiner Fundgrube, als jedem folgenden Muther, so viel Maassen zugestanden werden, als zu einem ordentlichen Baue erforderlich sind, jedoch nicht über zwölfhundert Maassen hinaus, jede zu vierzehn Lachtern ins Gevierte; damit ist die ewige Teufe nach senkrechten Ebenen verbunden. Bei der Verleihung eines gestreckten Feldes auf einem Flötz soll ihnen eine Vierung bis zu fünfhundert Lachtern zugestanden werden; es wird dieselbe vom Dach oder von der Sohle des verliehenen Flötzes gemessen, und kann theils im Hangenden, theils im Liegenden, oder ganz im Hangenden, oder ganz im Liegenden genommen werden. Die über oder unter der Fundgrube im langen oder im Quadratfelde liegenden Maassen kann der Staat Andern zur Aufnahme einer neuen Grube verleihen, wenn der Finder oder erste Muther darauf kein Vorzugsrecht hat. (§§. 169—171. Gesetz v. 1. Juli 1821. G. S. S. 106.)

§. 1252.

Vermessung.

Wer beliehen ist, kann sich sein verliehenes Feld auf der Oberfläche vom Bergamte zumessen lassen, und muss er sich die Vermessung jederzeit gefallen lassen, wenn das Bergamt es für nöthig findet, oder wenn angrenzende Gruben, durch Nachweisung ihres Interesses dabei, es verlangen; doch hängt das Erbbereiten oder feierliche Vermessen nur von dem Beliehenen ab. Die in Ausbeute stehende Grube, auch wenn es die jüngere ist, kann zuerst auf die Vermessung antragen. Die Fundgrube wird vom Punkte des Fundes, und zwar bei Gängen nach deren Streichen, halb oberwärts, halb unterwärts, bei gevierten Feldern über das Kreuz, winkelrecht vermessen. Es kann von dieser Regel abgegangen werden, wenn auf der einen

Seite des Fundes kein nutzbarer Bau zu veranstalten, und auf der andern Seite von den Feldnachbarn kein Widerspruch zu erwarten ist. Bei Maassen kann die Vermessung oberhalb oder unterhalb neben der zuerst vermessenen Fundgrube geschehen.

Beim Vermessen wird in der Regel da angehalten, wo der Gang zuerst entblösst wurde; ist daselbst Kübel und Seil eingeworfen, so ist die Mitte des Rundbaumes der Anhaltungspunkt. Ist ein Grubenbau mit einem Stollen angefangen, so wird am Stollen-Mundloch angehalten. Bei überfahrnen Gängen und Flötzen bezeichnet der Markscheider den Ort des Fundes mit einem Lochsteine, der zum Anhalten dient. Die Maassen werden an der Fundgrube gemessen; bei der Vierung eines Ganges wird an dessen beiden Saalbändern, bei einem Flötze an dessen Dach und Sohle und bei einem Gange, der sich in Trümme theilt, wenn diese in der Vierung bleiben, in der Mitte zwischen den Trümmen, und wenn sie aus der Vierung fallen, an dem Trumm, welches der Lehnträger wählt, angehalten. (§§. 172—187.)

§. 1253.

Allgemeine Pflichten aus der Beleihung; fortwährende Benutzung.

Jede Bergwerksbeleihung geschieht unter der Bedingung, das überkommene Bergwerkseigenthum zu dem beabsichtigten Endzwecke zu benutzen. Die Berggebäude, Räume u. s. w., welche dem Grundbesitzer zum Bergbau abgekauft worden, fallen in das landesherrliche Freie, die nicht abgekauften Plätze aber zurück an die Grundbesitzer.

Zum Fortbau der Gruben gehört beständige Belegung mit Arbeitern. Jede Fundgrube muss wenigstens mit einem Berghauer und einem Schlepper belegt sein, die täglich acht Stunden eine Schicht arbeiten und eine ordnungsmässige Aufsicht haben. Ist die Fundgrube fundig und das Feld geöffnet, so kann der Beliehene die Zeche durch tägliche Belegung irgend eines Theils seines Feldes mit einem Berghauer und einem Schlepper bauhaft erhalten. In Eigenlöhner-Zechen muss wenigstens wöchentlich drei Tage, jeden Tag vier Stunden gearbeitet werden. Pochwerke, in welchen weder Zapfen noch Eisen gefunden wird, oder die drei Jahre nicht als solche gebraucht werden, sind in das Freie gefallen; eben so Gewässer, welche ein Jahr lang nach der Belehnung nicht gefasst worden sind. Findet das Bergamt die Zeche in einer Woche dreimal oder bei Eigenlöhnern eine ganze Woche hindurch nicht gehörig belegt, so ist das Eigenthum ins Freie gefallen, und kann einem neuen Muther verliehen werden. Auf gleiche Weise wird bei Gewässern und Pochwerken verfahren. Sind wesentliche Hindernisse ohne Schuld des Beliehenen der gehörigen Belegung der Zeche und Benutzung der Pochwerke u. s. w. entgegen, so kann dem Beliehenen eine Frist gestattet werden, und diese muss ihm zuvörderst vom Bergamte gekündigt werden, ehe ihm das Eigenthum entzogen wird. Wenn während des Laufes der Fristen ein Fremder sich meldet, welcher den Bau, ungeachtet der Hindernisse, fortsetzen will, so muss dem Beliehenen angedeutet werden, dass nach Ablauf der Frist er keine Verlängerung mehr zu erwarten habe, und die Grube muss dem neuen Baulustigen verliehen werden, wenn der Beliehene nach dieser Zeit den Bau nicht fortsetzt. (§§. 188—205.)

§. 1254.

Raubbau.

Niemand darf auf den Raub bauen, d. h. durch unwirthschaftliche Bearbeitung die fernere regelmässige Fortsetzung des Baues hindern oder gar unmöglich machen; eben so dürfen die Sohlen unter der Stollenstrecke ohne Erlaubniss des Bergamtes nicht verhauen oder unterwerket werden, und es muss wenigstens ein vier bis sechs Lachter dickes Mittel unverritzt dazwischen liegen bleiben, oder die Sohle verflüdert werden. Wer dagegen handelt, wird mit dem Verluste der auf diese unerlaubte Art erworbenen Mineralien, und im Wiederholungsfalle mit dem Verluste seines Bergwerksrechts bestraft.

Verstürzen.

Wer in einer Zeche die tiefsten Stollen oder Strecken, oder andere Oerter stehen lassen, verzimmern oder verstürzen will, muss seinen Entschluss zuvor dem Bergamte anzeigen und die Besichtigung nachsuchen. Wer ausserdem eine Zeche u. s. w. verstürzt, soll den hineingestürzten Berg wieder herausschaffen und nachdrücklich bestraft werden. Ein Beliehener, welcher Anderer Gruben oder Tagewerke zerstört oder einwirft, oder andern Schaden anrichtet, soll ausser dem Schadenersatze nachdrücklich bestraft werden, oder gar, nach Bewandniss der Umstände, seiner Bergtheile zum Besten des Fiskus verlustig gehen. (§§. 206—212.)

§. 1255.

Pflichten gegen die Bergleute.

Den Bergleuten muss ihr Lohn stets in baarem Gelde bei jeder Lohnung ohne Verzug gezahlt werden. Der im Dienste erkrankten oder beschädigten Bergleute ist der Bergwerkseigenthümer verbunden, sich anzunehmen, und muss denselben, in Ermangelung besonderer Vorschrift der Provinzialgesetze, ihr Lohn von einer Zubusszeche, oder von einer Freibau oder Verlag erstattenden Zeche, auf vier Wochen, und bei einer Ausbeutezeche auf acht Wochen, wenn die Krankheit so lange dauert, gereicht werden. Dauert die Krankheit länger, so fällt die Verpflegung derselben der Knappschaftskasse zu. Die Kur- und Begräbnisskosten kommen auch der letzteren zu. Auch die Wittwe eines Bergmannes hat das vier-, resp. achtwöchentliche Gnadenlohn zu fordern. Hat sich ein Bergmann den Schaden oder Tod durch grobes Versehen ausser der Bergarbeit zugezogen, so fallen obige Vortheile weg; ist der Schade oder Tod durch Bosheit oder ein grobes Versehen eines Dritten verursacht worden, so muss dieser die Knappschaftskasse und den Bergwerkseigenthümer entschädigen. (§§. 213—220.)

§. 1256.

Besondere Pflichten der Stollner.

Bei Verleihung eines Stollen zu Lösung fremder Zechen wird nur der Ort, wo er angesetzt, und das Gebirge, in welches er getrieben werden soll, bestimmt. In der Regel müssen alle Hauptstollen sohlig betrieben werden, wenn nicht in Absicht des Ansteigens der Wasserseigen die Provinzialgesetze etwas Anderes bestimmen. Die Stollen dürfen ohne Genehmigung des Bergamtes weder mit grös-

serem Ansteigen, noch auch die Wasserseige so getrieben werden, dass in derselben Absätze oder Stufen (Gesprenge) bleiben; die Erlaubniss dazu darf nur auf Flügelörter gegeben werden, die in einige Gruben gehen, welche entweder Stollens vorzüglich bedürfen, oder wenige und höher liegende Erzanbrüche haben. Das Feld des Stollners, in welchem er die daselbst zu brechenden Mineralien gewinnen kann, ist fünf Viertel Lachter von der Wasserseige seines Stollens in die Höhe und fünf Achtel Lachter in die Breite, oder so weit der Stollen von dem Mundloche angeführt worden; will er ausser diesen Grenzen über, unter oder neben dem Stollen ausbrechen, so muss er besondere Erlaubniss dazu erhalten; diese muss ihm gewährt werden, wenn er durch Wettermangel oder durch beschwerliche Förderung an Forttreibung des Stollens gehindert wird. Hat der Stollner die Erlaubniss zum Auslenken und zu Lichtlöchern erhalten, so muss er dieselben, in Ansehung der Richtung und Weite, ganz nach der Vorschrift des Bergamts und nie über die Weite eines Schachts führen; ferner ist er verpflichtet, den Stollen nach irgend einer Richtung immer weiter zu treiben, bei Verlust seines Stolleneigenthums; er kann sich jedoch in diesem Eigenthum erhalten, wenn er die anstehenden Stollenörter vom Bergamte verstufen lässt; alsdann hat er ausser diesen Grenzen kein Recht, und von den verstuften Stollenörtern kann der Stollen andern Gruben oder neuen Muthern verliehen werden Vorliegende Gruben haben zu dieser Verleihung ein Näherrecht vor andern Muthern. Der Stollner ist bei Verlust seines Eigenthums verpflichtet, den Stollen in solchem Zustande zu erhalten, dass er nicht verbricht. (§§. 221—252.)

§. 1257.

Mittelbare Erwerbung. Ueberhaupt.

Jedes verliehene Bergwerkseigenthum, also auch Bergtheile oder Kuxe, gehören zum unbeweglichen Vermögen; Ausbeute hingegen zum beweglichen, sobald sie nach den Antheilen der Gewerke abgeschlossen ist. Was von der unmittelbaren Erwerbung des Eigenthums der Grundstücke überhaupt vorgeschrieben ist, gilt auch vom Bergwerkseigenthume. Bei Uebertragung oder beim Verkauf einzelner Kuxe ist es hinreichend, wenn der Käufer dem Bergamte einen beglaubigten Contract beibringt, worin ihm das Eigenthum des Kuxes übertragen worden, und das Ab- und Zuschreiben kann alsdann ohne Zuziehung des Verkäufers erfolgen. Bei freiwilligen Veräusserungen von Bergtheilen, wo noch Zubussen rückständig sind, kann die Zuschreibung nicht eher erfolgen, bis der Verkäufer sie berichtigt, oder der Käufer sich zur Uebernehmung derselben bereit erklärt hat. Bei Bergtheilen, die durch Erbfolge verfällt werden, muss der neue Besitzer erst die rückständigen Zubussen berichtigen. Ist ein Bergwerkseigenthum mit dinglichen Ansprüchen behaftet, so müssen diese in dem neuen Gewährscheine vollständig ausgedrückt werden.

Vom Gesammteigenthume.

Was bergmännisch gemuthet und verliehen wird, kann auch im Gesammteigenthume besessen werden

Wie es erlangt werden kann.

Derjenige, welcher erweislich mit einem Bergwerkseigenthume beliehen ist, muss sich vor dem Berggegenbuche erklären, dass er die mit Namen anzugebenden Personen in das Gesammteigenthum

aufnehme; dieselben werden alsdann in das Gegenbuch eingetragen und erhalten vom Bergamte einen Gewährschein darüber. (§§. 253—267.)

§. 1258.

Rechte und Pflichten der Gesammteigenthümer.

Die Verhältnisse der Gesammteigenthümer unter sich sind nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage, oder in dessen Ermangelung nach den allgemeinen Grundsätzen des 1. Theils, Tit. 17. zu beurtheilen. Der Beliehene oder Lehnträger ist Repräsentant der Gewerkschaft bei allen prozessualischen Verhandlungen, zu welchen nach den Gesetzen keine Specialvollmacht erforderlich ist. Er muss bei der Anweisung und Vermessung zugezogen werden, und für die gehörige Herbeischaffung der Zubusse sorgen. Dem Bergamte ist Rechnung von dem Grubenhaushalte in zwölfmonatlichen Specialrechnungen, die nachher in eine summarische Rechnung zu bringen sind, abzulegen, und die Gebühren für die Revision sind demselben zu entrichten. Die Provinzial-Bergordnungen bestimmen darüber ein Näheres.

In Ansehung der Zubusse.

Die Zubusse wird vierteljährig vom Bergamte berechnet und ausgeschrieben, und ist jeder Interessent schuldig, dieselbe innerhalb vier Wochen nach geschehener Ausschreibung zu entrichten; dasselbe findet Statt, wenn während eines Quartals eine neue Anlage zur Fortsetzung des Baues gemacht werden muss. Wer nach Ablauf des dritten Quartals von der Zeit an, da die Zubusse entrichtet werden sollte, mehr als die Zubusse des letzten Quartals schuldig ist, der wird durch ein Decret vom Bergamte seiner Kuxe verlustig, und kann das Bergamt einen solchen angefallenen Kux, ohne Befragung der übrigen Interessenten, zum Besten der Gewerkschaft verkaufen, oder einem sogenannten gehorsamen Gewerke, gegen Entrichtung des Rückstandes, überlassen; so lange die der Gewerkschaft zugewachsenen Kuxe noch nicht wieder an eigene Inhaber gebracht sind, wird die auf selbige kommende Zubusse auf die übrigen Mitglieder vertheilt. Wird eine Gewerkschaft so schwach, dass sie die Beiträge der angefallenen Kuxe nicht entrichten kann, und können die Kuxe nicht auf andere Art untergebracht werden, so fällt die ganze Grube in das landesherrliche Freie; dasselbe findet Statt, wenn alle Gewerke ihren Antheilen entsagt, oder dieselben durch Retardat verloren haben; nur die Vorräthe, welche vor der Freifahrt über die Hängebank gestürzt sind, so wie alles, was sie über Tage an Mobiliarvermögen besessen haben, verbleibt ihnen. Doch müssen diese Vorräthe, vor Ablauf eines Jahres, nach der Freifahrung von der Grube geschafft, oder es muss eine Frist beim Bergamte nachgesucht und von demselben bewilligt werden. Grubenschulden können von solchen Gewerken durch persönliche Klagen nicht zurückgefordert werden; doch müssen dergleichen Gewerke den Verlag, welcher auf ganze Berg- oder Hüttenwerke oder Zechen oder auf einzelne Bergantheile geleistet worden, ersetzen, so wie auch die Schulden, welche die Schichtmeister auf besondere Vollmacht der Gewerke aufgenommen haben. (§§. 268—295. C. O. v. 24. Oct. 1831. G. S. S. 226.)

§. 1259.
In Ansehung der Ausbeute.

Wenn die Kosten des Betriebes ganz oder zum Theil noch durch Zuschüsse der Gewerke aufgebracht werden müssen, so wird eine solche Grube eine Zubusszeche genannt. Reicht das Einkommen aus den gewonnenen und verkauften Produkten zur Bestreitung der Betriebskosten und zum weitern Fortbau, so ist eine Freibauzeche vorhanden. Bleibt, nach Abzug der zum künftigen Betriebe erforderlichen Kosten, ein Ueberschuss, so heisst die Grube eine Verlagszeche, so lange aus diesem Ueberschuss die bisherigen Zubussen und die etwa gemachten Schulden nach und nach zurückgezahlt werden. Eine Grube hingegen, welche, nach Erstattung aller Kosten, einen reinen Ueberschuss gewährt, wird eine Ausbeutezeche genannt.

So lange noch kein hinreichender Kassenbestand da ist, um die Kosten des ferneren Baues wenigstens auf ein Jahr zu bestreiten, findet weder Verlagserstattung, noch Verleihung von Ausbeute Statt; auch muss letztere wenigstens einen Thaler auf jeden im Gegenbuche vermerkten Kux betragen; eine höhere Ausbeute kann nur dann vertheilt werden, wenn anzunehmen ist, dass doch wenigstens ein Jahr hindurch mit solcher Vertheilung fortgefahren werden kann. Die Ausbeute wird nach Verhältniss der zu einer Zeche gehörenden Kuxen mit Inbegriff der Freikuxe vertheilt; letztere haben jedoch keinen Anspruch auf irgend einen Vortheil, so lange die Zeche nur noch den Verlag erstattet. (§§. 296—306.)

§. 1260.
In Ansehung der Bergleute.

Die Annahme und Entlassung der Berg- und Hüttenarbeiter, Steiger und anderer Bergbedienten kommt lediglich dem Bergamte zu. Mitglieder einer Gewerkschaft oder nahe Verwandte oder Dienstboten derselben dürfen bei derselben Zeche nicht als Steiger oder Schichtmeister angesetzt werden.

Des Schichtmeisters besonders.

Bei jedem Berg- und Hüttenwerke und bei jeder Grube muss ein Schichtmeister angestellt werden. Die Gewerke haben das Recht, ein Subjekt dazu vorzuschlagen, das nach befundener Tüchtigkeit vom Bergamte bestätigt wird, und ist solcher Schichtmeister als Generalbevollmächtigter der Gewerke in allen den Betrieb betreffenden Angelegenheiten anzusehen. Wenn derselbe einer groben Nachlässigkeit oder Untreue überführt wird, so kann er vom Bergamte, ohne Zuziehung der Gewerke, entsetzt werden; eben so können letztere in ähnlichen Fällen die Entsetzung verlangen.

Die Schichtmeister sind befugt, im Namen der Gewerke, unter Aufsicht der Geschwornen, die Contracte mit den Arbeitern, und über die angeschnittenen Bergmaterialien mit den Verkäufern zu schliessen, die zum Betriebe der Zeche anzuwendenden Gelder zu erheben, Produkte und unbrauchbare Inventarienstücke zu verkaufen, diejenigen Ausgaben, welche das Bergamt beim Anschnitte genehmigt, von den Gewerkegeldern, und die Gebühren, welche aus der Belehnung für die Gewerke entspringen, zu bezahlen. Sie können jedoch ohne Specialvollmacht dem Eigenthume eines Theils des gewerkschaftlichen Feldes, der Räume etc. nicht entsagen, oder Schul-

den auf die Gruben machen. Sie haben gegen das Bergamt dieselben Pflichten als die Lehnsträger. (§§. 307—321.)

§. 1261.

Vom Verkaufe der Kuxe.

Bei dem Verkaufe der Kuxe oder Bergtheile findet kein gesetzliches Verkaufs- oder Näherrecht, noch eine Klage aus dem Grunde der Verletzung am Werthe Statt. Der Verkäufer muss in der Regel die letzte vor der Zuschreibung geschlossene Zubusse, und der Käufer die nachher abgeschlossenen berichtigen; die vor erfolgter Zuschreibung geschlossene Verlagserstattung oder Ausbeute bleibt dem Verkäufer. Die Zuschreibung im Gegenbuche muss wenigstens vier Wochen nach dem Vertrage geschehen; widrigenfalls der Verkäufer zurücktreten kann, wenn der Käufer nicht nachweisen kann, dass er an Innehaltung der bestimmten Frist ohne seine Schuld verhindert worden. (§§. 322—327.)

§. 1262.

Von Verpfändung des Bergwerkseigenthums.

Das Bergwerkseigenthum kann unter Beobachtung der Vorschriften des ersten Theils, Tit. 20 gültig verpfändet werden. Soll der Gläubiger ein dingliches Recht erhalten, so muss die Verpfändung in das Berggegenbuch eingetragen werden, und ist dabei nach Vorschrift der Hypothekenordnung zu verfahren. Der Hypothekengläubiger verliert sein dingliches Recht, wenn das Berg- und Hüttenwerk oder die Zeche in das Freie, oder der Bergtheil in das Retardat verfällt. Kommt das verpfändete Eigenthum zum gerichtlichen Verkauf, und findet sich dazu kein Käufer, so kann der Gläubiger als Licitant und Käufer auftreten. Von der Zuschlagssumme muss derselbe zuvörderst die landesherrlichen Gefälle und die ihm vorstehenden Bergschulden berichtigen; verbleibt sodann, nach Abzug seiner eigenen Forderung, noch etwas übrig, so muss er diesen Ueberrest bei dem Bergamte niederlegen.

Von Berg-Arresten.

Ein auf das gesammte Vermögen des Schuldners angelegter Arrest erstreckt sich nicht auf dessen Bergwerkseigenthum und auf die noch nicht geschlossene Ausbeute, es müsste denn der ordentliche Richter der verschuldeten Gewerke das Bergamt um die Verkümmerung des Bergwerkseigenthums ersuchen, oder Berghypotheken oder andere aus dem Bergbau herrührende Schulden vorhanden sein. Ist dergleichen Arrest angelegt und verstattet worden, so muss der Arrestleger für die Bezahlung der Zubusse, der Quatember- und Recessgelder sorgen. Unterlässt er dieses, und das verpfändete Bergwerkseigenthum verfällt dadurch, so verliert er sein Recht, und muss auch den Eigenthümer entschädigen. (§§. 328—340. Rescr. vom 3. Febr. 1837.)

§. 1263.

Vom Concurse über Bergwerkseigenthum.

Wenn über das Vermögen eines Gewerkes Concurs entsteht, so ist dennoch dessen Bergwerkseigenthum und die noch nicht geschlossene Ausbeute zur Masse nicht zu ziehen. Vielmehr muss dar-

über ein besonderer Liquidationsprozess unter den Berggläubigern bei dem Bergamte eröffnet werden.

Die Berggläubiger sind dabei nach folgender Ordnung anzusetzen:

1) Das Lohn der Arbeiter, jedoch nur wegen eines zweijährigen Rückstandes, vom Tage des eröffneten Concurses zurückgerechnet;
2) Poch- und Hüttenkosten auf gleiche Art;
3) der Zehent und andere landesherrliche Gebühren auf gleiche Art;
4) der Neunte und andere Steuern, desgleichen;
5) die erweislichen Verlagsschulden und die mit Genehmigung des Bergamts gemachten Anlehne, jedoch nur in so fern diese Forderungen aus dem letzten Jahre entstanden sind;
6) die eingetragenen Hypotheken, nach der Zeit der erfolgten Eintragung;
7) diejenigen, welche zum Bau Materialien geliefert, Arbeiten gethan oder Gelder zu diesem Behufe vorgeschossen haben, nach der Zeit des gegebenen Vorschusses oder des geschlossenen Contracts;
8) die mehr als zweijährigen Rückstände der bei Nr. 3 benannten landesherrlichen Gefälle.

Bleibt nach Befriedigung der Berggläubiger von dem gelöseten Werthe des Bergwerkseigenthums noch etwas übrig, so muss selbiges an den Richter des allgemeinen Concurses, zur Vertheilung unter die andern Gläubiger, abgeliefert werden. (§§. 341—344.)

§. 1264.

Verhältnisse der Bergwerkseigenthümer unter einander:

1) überhaupt.

Jede Grube und jeder Stollen sind verbunden, jeder anderen Grube oder Stollen, auf Verordnung des Bergamts, den Gebrauch ihrer Schächte, Strecken oder Stollen zur Förderniss, gegen eine bergamtliche Schacht-, Strecken- oder Stollensteuer, zu verstatten. Stollen- und Grubenwasser müssen den bauenden Gewerkschaften zur Zubereitung ihrer Erze und zu ihren Kunstzeugen vorzüglich verliehen werden, und können sie dieselben, wenn sie auch vorher einem Andern verliehen worden, zurückfordern.

2) Mehrerer Gruben untereinander.

Jeder Beliehene ist schuldig, bei dem Baue seines Ganges in den ihm angewiesenen Grenzen sich zu halten.

Vom Alter im Felde.

Bei allen Bergwerksbelehnungen müssen jüngere Rechte den älteren weichen. Das Alter im Felde giebt besonders den Vorzug, wenn mehrere Trumme aus dem Hauptgange herausgehen; in diesem Falle hat die Gewerkschaft des Hauptganges und unter mehreren die älteste das Recht, einen derselben zu wählen und die Belehnung nachzusuchen; ferner wenn eine Gewerkschaft mit einer andern durchschlägig geworden ist, und besonders, wenn dabei zwei Hauptgänge oder Flötze sich in einen zusammen vereinigen; ferner, wenn ein Hauptgang einen andern quer durchstreicht, oder wenn die Flächen zweier Gänge sich gegen einander neigen und einander berühren;

endlich, wenn zwischen zwei Gewerkschaften über den für beide nicht hinreichenden Gebrauch des Wassers zur Gruben- und Pocharbeit gestritten wird. (§§. 345—358.)

§. 1265.

Beweis des Alters im Felde.

Zum Alter wird erfordert, dass der Aeltere im rechtmässigen und ältern Eigenthume des Ganges oder Flötzes und Feldes sei, woran er das Alter verlangt, und dass der streitige Gang ein Theil seines verliehenen Ganges oder Flötzes sei. Das Alter wird nach dem Tage der Belehnung gerechnet; hatte ein Theil schon gemuthet, oder hatte er schon Finderrechte, ehe der andere beliehen ward, so hat der erstere den Vorzug des Alters. Das Alter erstreckt sich aber nur auf das in der Beleihung enthaltene Feld. Dass der Gang am streitigen Punkt derselbe sei, worauf dem Aelteren das Recht zusteht, muss durch offene Durchschläge nach ordentlichen hängenden und liegenden Saalbändern erwiesen werden. Wenn der Gang verdruckt und in der Vierung seiner Streichungslinie wieder gefunden worden ist, so gehört er dem Aeltern, eben so, wenn der Gang des Jüngern in des Aeltern Vierung fällt. Sind aus dem Bau der Grube obige Umstände nicht klar, so muss besondere Beweisarbeit geführt werden; hierzu darf der Aeltere nur in seinem eigenen Felde ansetzen.

Sind die Eigenthumsrechte des einen Theils erwiesen, so muss dem andern der Bau an dem streitigen Punkte vom Bergamte untersagt werden. In der Regel wird während der Untersuchung der Bau durch besonders verpflichtete Schichtmeister und Steiger auf Kosten beider Parteien fortgesetzt; der obsiegende Theil muss die Kosten dem andern ersetzen. Jedoch kann ein solcher Bau nach dem Befinden des Bergamtes ganz eingestellt bleiben, wenn er nicht zur Beweisarbeit nöthig ist. Bei Untersuchung und Entscheidung solcher Streitigkeiten müssen Bergbediente, die an einer der streitigen Zechen Antheil haben, sich ihres Amtes enthalten, in so fern nicht der Gegentheil in ihre Zuziehung willigt. (§§. 359—382.)

§. 1266.

Verhältniss der Gruben gegen Stollen.

Bei allem Ausbrechen im verliehenen Felde steht den Grubenbesitzern die Wahl zu, ob sie diese Arbeit selbst übernehmen wollen, oder das Bergamt dem Stollner dazu Erlaubniss geben soll. Die Erze und Mineralien, welche dadurch gewonnen werden, gehören demjenigen, auf dessen Kosten der Bau geschieht. Lichtlöcher, welche im unverliehenen Felde getrieben werden, gehen, bei Verleihung dieses Feldes zum Grubenbaue, in das Eigenthum der Grubenbesitzer über. Letztere sind aber verbunden, dem Stollner deren freien Gebrauch zu überlassen, und sie so lange gehörig zu unterhalten, als der Stollner derselben benöthigt ist.

Allgemeine Stollenrechte.

Jede Grube ist verbunden, jedem rechtmässig beliehenen Stollner den Durchtrieb des Stollens durch ihre Gebäude ungehindert zu verstatten; desgleichen den freien Gebrauch ihrer Schächte. Gruben, welche ihre Stollen nahe bei einem schon vorhandenen Stollen führen, sind verbunden, entweder die gehörigen Bergfesten stehen zu

lassen, oder solche Vorrichtungen zu treffen, dass der Stollen vor Brüchen sicher gestellt werde.

In Ansehung der Grubenschächte hat der Stollner darauf zu achten, dass weder die Gruben in ihrem Baue gehindert werden, noch die Stollenwasser in die Tiefsten der Gruben fallen. Werden die Schächte erst nachher unter dem Stollen abgesunken, nachdem dessen Wasserseige schon an diese Orte gehörig nachgebracht war, so müssen die Gruben jene Anstalten auf ihre Kosten treffen. Jeder Stollner muss alle Wasser, die auf seinen Stollen kommen, darauf aufnehmen, und jede Grube ist berechtigt, in ihren Bauen solche Einrichtungen zu treffen, dass ihre Wasser auf den Stollen fallen oder gehoben werden. Keine Grube darf den Durchlauf der Wasser anderer Gruben auf dem Stollen verwehren, doch muss ihr Grubenbau dadurch kein Hinderniss leiden.

Will der Stollner den Stollen nicht in die Gebäude der vorliegenden Grube bringen, so kann diese den Stollenort verstufen lassen; will er dies aber thun, so kann die Grube, gegen besondern Beitrag der Kosten, eine stärkere Belegung zu dessen geschwinderem Forttrieb verlangen. Nimmt der Stollner diesen Beitrag an, so geben ihm in der Folge die Gruben nur so lange die Hälfte der Stollengebühren, bis dadurch die Hälfte der erhaltenen Beisteuern ersetzt ist. Zechen, die inzwischen ins Freie gefallen und neuen Aufnehmern verliehen sind, können dem Stollner dergleichen Beiträge nicht an den Stollengebühren kürzen. Ausser diesen Stollenrechten erlangt der Stollner, durch Erfüllung gewisser Erfordernisse, das Recht, von den Gruben noch den Stollenhieb und das Neunte zu fordern. (§§. 383—404.)

§. 1267.

Stollenhieb.

Der Stollenhieb ist das Recht des Stollners, die in den Grenzen des Stollen (§. 1256.) zu brechenden Erze und Mineralien zu gewinnen und in seinem Nutzen zu verwenden. Bei einem in mehrere Flügelörter getheilten Stollen hat er die Wahl, von welchem Flügelorte er die Erze zum Stollenhiebe nehmen will; die aus den übrigen Flügelörtern gewonnenen Erze muss er der Grube, auf ihr Verlangen, gegen Ersatz der Gewinnungskosten überlassen; hat aber die Grube mehr als ein Tiefstes, und können die Wasser durch einen Stollenort nicht zugleich den übrigen Tiefsten abgeführt und weitergebracht werden, so gebührt dem Stollner der Stollenhieb auch von den andern Flügelörtern, welche er nach den übrigen Tiefsten treibt.

Vierter Pfennig.

Gruben, in deren verliehenem Felde, wegen ermangelnder Anbrüche, kein Stollenhieb ausgeübt werden kann, geben dem Stollner dafür den vierten Theil (vierten Pfennig) der Kosten, welche er von dem ersten Durchschlage in das Feld der Grube an, bis dahin, wo er es wieder verlässt, auf den Forttrieb des Stollens durch ihre Gebäude verwendet; hierher gehören aber nicht die Kosten über Tage. Der vierte Pfennig wird erst auf Anforderung des Stollners, mithin nicht auf diejenigen Kosten gegeben, welche derselbe vor der Zeit des geforderten vierten Pfennigs aufgewendet hat. Wenn der Stollner den vierten Pfennig nicht gefordert hat, so wird dies als eine stillschweigende Wahl des Stollenhiebes angenommen; es bleibt ihm jedoch unverwehrt, wenn er den vierten Pfennig anfänglich genommen,

denselben während des Stollentriebes aufzukündigen und den Stollenhieb auszuüben. Gruben, welche dem Stollner den vierten Pfennig geben, können die durch den Stollentrieb in ihrem Felde gewonnenen Erze und Mineralien gegen Ersatz der Gewinnungskosten zurückfordern. (§§. 405—416.)

§. 1268.

N e u n t e.

Das Neunte ist der neunte Theil aller aus einer Zeche geförderten Erze und andern Mineralien, welche der Zeche nach Abzug des landesherrlichen Zehnten verbleiben; es wird von allen Erzen und Mineralien gegeben, die nach erfolgtem Durchschlage des Stollens in die vorgeschriebenen Orte der Zeche über die Hängebank gestürzt werden, wenn sie auch vorher in der Grube gewonnen worden sind. Es wird in Natur oder in Gelde entrichtet, nach der Art der Entrichtung des landesherrlichen Zehent. Das halbe Neunte wird wie das ganze berechnet.

Wassereinfall-Geld.

Wenn das ganze oder halbe Neunte, wegen ermangelnder Anbrüche, nicht gegeben werden kann, so gebührt dem Stollner ein vom Bergamte zu bestimmendes Wassereinfall-Geld. Neuntes oder Wassereinfall-Geld erhält der Stollner erst von der Zeit, da er seinen Anspruch, mit Beweis des wirklich erlangten Rechts, Stollengebührnisse zu fordern, ankündigt. (§§. 417—422.)

§. 1269.

Erfordernisse zu den besondern Stollenrechten.

Um der §§. 1267 und 1268 bestimmten Gebührnisse theilhaftig zu werden, muss der Stollen

a) vom Bergamte gehörig verliehen, und
b) gesetzmässig getrieben sein;
c) mit der Wasserseige in diejenigen Tiefsten der Gruben einkommen, wo die Baue auf anstehende Erzanbrüche geführt werden;
d) daselbst die Erbtaufe einbringen, und
e) den Gruben Wasser ab- und Wetter zuführen, mithin vom Mundloche bis an jede Grube in solchem Stande sein, dass die Wasser ohne Hinderniss zum Mundloche auslaufen.

Es ist nicht nöthig, dass der Stollen an den Orten, wo die Erzanbrüche sind, in dem tiefsten Punkte einkomme, wenn er sonst nur die Erbtaufe anbringt; dazu wird erfordert, dass der Stollen zehn Lachter und eine Spanne tief einkomme, und zwar wird diese Tiefe nicht von der obern Einfassung des Schachts (Hängebank), sondern vom Rasen nieder, bis auf die Wasserseige des Stollens berechnet.

Ein Stollen, der gehörige Erlaubniss zu Gesprengen hat, ist dadurch der Stollengebührnisse fähig. Ein Stollen, welcher der ganzen Zeche die Wasser ab- und Wetter zuführt, dessen Wasserseige aber noch nicht bis an die Erzanbrüche gebracht ist, erhält so lange nur das halbe Neunte, bis die Wasserseige diese Orte erreicht. Hat ein Stollen nur ein Tiefstes einer Zeche eingeschlagen, so bekommt er auch nur von diesem das Neunte, führt er aber dem andern Tiefsten die Wasser ab und Wetter zu, so gebührt ihm von diesem das halbe Neunte; eben so wenn der Stollen nicht durch offene Durchläge, son-

47

dern durch Klüfte oder Lotten die Wasser abführt. Hat derselbe nicht in das verliehene Feld einer Grube eingeschlagen, führt ihr aber dennoch mittelbar durch andere Gruben Wasser ab und Wetter zu, so bekommt der Stollen Wassereinfall-Geld; dasselbe erhält der Stollner auch von denjenigen, die verstufte Stollenörter weiter getrieben haben, wenn von diesen Oertern Wasser auf den Stollen fallen. Auch der, welcher dergleichen Stollenörter weiter getrieben hat, kann von den Gruben, denen er Wasser ab- und Wetter zuführt, eben so, wie der erste Stollner, ganzes oder halbes Neuntes, oder Wassereinfall-Geld fordern. Kann ein Stollen die eingebrachte Erbtaufe, wegen Abfall des Gebirges, nicht ferner erhalten, so bekommt er von dem Theile, wo er die Erbtaufe verloren hat, die halben Stollgebührnisse. Hat ein Stollen, nach verlorener Erbtaufe, das Tiefste eines zweiten Schachts oder Gebäudes erreicht, so dass er dessen Wasser wirklich abführt, so kann er auch da, wo er keine Erbtaufe einbringt, volle Stollengebührnisse fordern. Bringt ein Stollen in einer Zeche nirgend Erbtaufe ein, führt ihr aber die Wasser ab und Wetter zu, so erhält er nur eine vom Bergamte zu bestimmende Stollensteuer; wenn aber solcher Zeche durch Aushebung der Wasser und Zuführung frischer Wetter beträchtliche Kosten erspart werden, und die Einbringung der Erbtaufe entweder gar nicht oder nur mit grossem Kostenaufwande möglich ist, so kann diesem Stollen dennoch, durch Verordnung des Bergamtes, volles Stollenrecht gegeben werden. Gruben, welche dem Stollen, ob ihm gleich die Erbtaufe fehlt, den vierten Pfennig geben, gewähren ihm dadurch keine weitern Stollengebührnisse, sind aber dafür befugt, zum Behufe ihres eigenen Grubenbaues auf dem Stollen anzusitzen. (§§. 423—447.)

§ 1270.

Von Wasserschlotten.

Was vorstehend von dem Verhältnisse der Gruben gegen Stollen verordnet ist, findet auch Statt, wenn Jemand Wasserstrecken nach oder aus Kalkschlotten treibt, dadurch die Wasser, in gehöriger Erbtaufe, den vorliegenden Zechen löset und die übrigen Erfordernisse des Stollners hat.

Von Wasserhaltungsmaschinen.

Wer durch Feuer oder andere Wasserhaltungsmaschinen Gruben trocknet, und Wetterlosung in ihre Gebäude bringt; wer dergleichen Maschinen erbauet und auf seine Kosten unterhält, auch mit den aus dem Kunstschachte getriebenen Wasserstrecken die bestimmte Erbtaufe auf den gelöseten Zechen einbringt und die übrigen Erfordernisse des Stollners hat, ist zu den bestimmten Stollengebühren berechtigt; das Neunte darf dann nie weniger als den neunten und nie mehr als den fünften Theil der wirklichen Forderung, nach Abzug des landesherrlichen Zehnten, betragen. Erhalten entferntere Grubengebäude auf diese Weise Wetterlosung, so sind sie zur Entrichtung des halben Neunten oder einer von dem Oberbergamte zu bestimmenden Beisteuer verbunden. (§§. 448—452.)

§. 1271.

Verhältniss der Stollen untereinander.

Das Verhältniss mehrerer zusammentreffenden Stollen, sowohl unter sich, als gegen die Gruben, wird darnach bestimmt, mit wel-

chen Eigenschaften sie in dem Felde jeder Grube zusammentreffen. Erlangt ein Stollen solche Vorzüge, wodurch den andern ihre Rechte entzogen werden, so sind die letztern nie zum Ersatze desjenigen gehalten, was sie vorher genossen haben. Einem zum Stollenhiebe oder vierten Pfennige oder zum ganzen Neunten vollkommen berechtigten Stollen kann ein zweiter Stollen nur durch Enterbung seine Stollengerechtigkeit entziehen.

Von der Enterbung.

Die Enterbung geschieht dadurch, wenn der zweite Stollen diejenigen Erfordernisse, durch welche Stollen des Stollenhiebs oder vierten Pfennigs u. s. w. fähig werden, sieben Lachter tiefer als der obere Stollen erfüllt; diese sieben Lachter werden senkrecht von der Sohle des obern Stollen auf die Sohle des untern, und zwar aus den Oertern gemessen, wo Stollen nach den Gesetzen einkommen sollen. Ein Stollen ist des Wassereinfall-Geldes oder der Stollensteuer verlustig, sobald ein anderer Stollen dasselbe Wasser in einer mehreren Tiefe abführt. Kommen zwei Stollen untereinander ein und ist noch keiner an die gehörigen Orte gebracht, so entzieht der tiefere dem obern den Stollenhieb und vierten Pfennig. Wird der obere, auf Verlangen oder mit Beiträgen der Zechen in ihr Feld getrieben, so kann er nur durch einen zweiten Stollen enterbt werden. Wenn mehrere Stollen zugleich und in gleicher Tiefe, aber nicht gegen einander, in eine Zeche getrieben werden, so erhält derjenige den Vorzug, der zuerst in das Feld der Gewerkschaft einschlägt. Wenn weder mehrere Tiefe, noch früheres Einschlagen in die Zeche entscheiden, so treten die Vorrechte des Alters ein. So oft ein Stollen dem andern durch Enterbung, oder sonst nach den Gesetzen, die Stollgebühren entzieht, so verbleiben demjenigen, der seine Rechte verliert, alle vorher erlangten Stollengebührnisse. (§§. 453—471.)

§. 1272.

Verhältniss der Wasserhaltungsmaschinen gegen Stollen.

Was hier von dem Verhältnisse der Stollen unter sich verordnet ist, findet auch zwischen Wasserhaltungsmaschinen und Stollen Anwendung. Die im vorigen §. genannten sieben Lachter werden von der Stollensohle bis an die Firste der aus dem Kunstschachte getriebenen Grund- oder Wasserstrecken gemessen. Wenn ein Stollen die Wasser der Feuermaschine abnimmt oder fortführt, so erhält derselbe eine von dem Oberbergamte festzusetzende Stollensteuer oder Wassereinfall-Geld.

Verhältniss der Gruben und Stollen gegen Hüttenwerke.

Jedes Hüttenwerk erhält von allen auf der Hütte zu gute gemachten Erzen oder Schlichen eine von dem Bergamte zu bestimmende Hüttenpacht oder Hüttenzins. Jeder kann seine Schlacken in der Hütte, darin sie gemacht worden, schmelzen oder zum Zusatz gebrauchen; werden dergleichen Schlacken von dem Eigenthümer verlassen, so fallen sie in das landesherrliche Freie. Den Eigenthümern steht frei, ihre Zuschläge, Holz und Kohlen, wenn sie sich darüber mit den Hüttenwerken nicht einigen können, selbst anzuschaffen. —

Wieviel die Hütte von den zum Schmelzen eingelieferten und zugewogenen Erzen oder Schlichen an Metall auszubringen habe, muss nach den vor Anfang des Schmelzens angestellten Proben bestimmt

werden. Wenn der Hüttenschreiber, als Probirer der Hütte, und der Bergprobirer im Gehalte miteinander übereinstimmen, so wird das gefundene Gehalt zur Berechnung angenommen. Wenn diese Proben, auch nach angestellter Wiederholung, von einander abweichen, so muss in beider Gegenwart, mit einer dazu besonders aufbewahrten Portion der gelieferten Erze oder Schliche, eine dritte oder sogenannte Schiedsprobe vorgenommen werden. Weicht auch diese von den andern beiden ab, so muss der Gehalt, welchen die Hütte auszubringen verbunden ist, nach einem Durchschnitte der beiden am nächsten übereinstimmenden Proben festgesetzt werden. (§§. 468—480.)

Titel XVII.

Von den Rechten und Pflichten des Staats zum besonderen Schutze seiner Unterthanen.

§. 1273.

Allgemeine Grundsätze.

Der Staat ist für die Sicherheit seiner Unterthanen in Ansehung ihrer Personen, ihrer Ehre, ihrer Rechte und ihres Vermögens zu sorgen verpflichtet, und kommt es ihm daher zu, zur Handhabung der Gerechtigkeit, zur Vorsorge für diejenigen, die sich nicht selbst vorstehen können, und zur Verhütung und Bestrafung der Verbrechen die nöthigen Anstalten zu treffen.

Erster Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit.

Der Grund der dem Staate zukommenden allgemeinen und oberen Gerichtsbarkeit liegt in der Pflicht desselben, für Sicherheit der Personen und des Vermögens seiner Einwohner zu sorgen.

Die bürgerliche Gerichtsbarkeit fasst die Untersuchung und Entscheidung der Rechte und Eigenthum betreffenden Streitigkeiten in sich, auch hat sie das Recht, Handlungen, die nicht streitig sind, gerichtlich zu vollziehen, zu bestätigen und zu beglaubigen.

Zur Criminalgerichtsbarkeit gehört die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen.

Die Grenzen beider Arten von Gerichtsbarkeit werden durch die verschiedenen Provinzialverfassungen näher bestimmt.

Symbolische und geringe Realinjurien gehören, wo nicht besondere Gesetze darüber vorhanden sind, vor die bürgerliche Gerichtsbarkeit. (§§. 1—9.)

§. 1274.

Polizeigerichtsbarkeit.

Die Polizei hat das Amt, alle Anstalten, die zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben drohenden Gefahr nöthig sind, zu treffen. (§. 10 h. t.)

Die Theilnahme des Militairs in Feuersgefahr beschränkt sich auf Bewachung der Zugänge und Erhaltung der Ordnung, wenn nicht die leitende

Civilbehörde in den dringendsten Fällen besonders um Hülfe beim Löschen ersucht, und gebührt die Anordnung der Feuerlöschanstalten und die Revision derselben in allen ihren Theilen der Civilbehörde, auch wenn an dem Orte eine militairische Besatzung ist. In letzterem Falle werden diese entworfenen Bestimmungen dem Befehlshaber der Besatzung mitgetheilt, welcher seine etwaigen Bemerkungen darüber, sowie Vorschläge zur Verbesserung abgiebt, und müssen diese in pflichtmässige Erwägung gezogen, und, wenn nicht Erhebliches dagegen vorliegt, berücksichtigt werden. Können sich Civilbehörde und Befehlshaber der militairischen Besatzung über diese Anordnungen nicht einigen, so kann letzterer bei der höheren Civilbehörde oder bei seinem commandirenden General die Sache zum Antrag bringen.

Die Ortspolizeibehörde muss den Befehlshaber in Kenntniss erhalten, dass nach den getroffenen Einrichtungen verfahren wird, auch muss ihm vorher Nachricht von den periodischen Untersuchungen der Feuerlöschanstalten werden, wozu er eine Militairperson senden muss, um sich von deren Ausführung zu überzeugen. Etwaige Mängel hat er nur bei der höheren Civilbehörde oder seinem General zur Anzeige zu bringen.

Nur zur Abwendung grosser Unglücksfälle darf der Militairbefehlshaber selbstständig einschreiten, und thut er auch dies auf eigene Verantwortlichkeit. Abänderungen in den gemachten Einrichtungen gehen von der Civilbehörde aus, jedoch unter Beobachtung der obigen Vorschriften. (C. O. v. 29. August 1818. G. S. S. 155.)

Bei jedem Vorfalle, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört worden, hat die Polizeigerichtsbarkeit das Recht des ersten Angriffs und der vorläufigen Untersuchung, es steht ihr jedoch nur die Untersuchung und Bestrafung der gegen Polizeigesetze vorkommenden Uebertretungen zu. Findet sich hierbei, dass ausser solcher Uebertretung auch noch ein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen begangen worden, so muss die Polizei die fernere Verfügung der ordentlichen Gerichtsbarkeit überlassen.

Auch müssen in allen Fällen, wo ein Mensch gewaltsamerweise ums Leben gekommen ist, und überhaupt, sobald zur Begründung einer künftigen Criminaluntersuchung das Dasein und die Beschaffenheit einer gewaltthätigen Handlung durch Einnehmung des Augenscheins oder Besichtigung durch Sachverständige rechtlich festzusetzen sind, die ordentlichen Gerichte von der Polizei zugezogen werden.

In dringenden Fällen genügt hierbei die mündliche Anzeige eines Polizeibeamten bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit, und darf diese durch das Bestehen auf eine schriftliche Anzeige die zu treffenden Vorkehrungen nicht aufhalten.

Eigentliche fiscalische Prozesse und Untersuchungen gehören nicht zur Polizeigerichtsbarkeit, jedoch ist die eigentliche Grenze zwischen der Polizei- und peinlichen oder bürgerlichen Gerichtsbarkeit durch besondere Verordnungen in jeder Provinz bestimmt.

Die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urtheils gebührt derjenigen Gerichtsbarkeit, welcher die Untersuchung und das Erkenntniss gebührt. (§§. 10—17 h. t. Rescr. v. 27. März 1813.)

§. 1275.

Die höchste Gerichtsbarkeit

des Staats und die allgemeine gebührt dem Oberhaupte desselben, und ist als ein Hoheitsrecht unveräusserlich.

Verleihung der Gerichtsbarkeit an Privatpersonen.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über bestimmte Distrikte, Sachen, Personen oder Handlungen kann auch Anderen übertragen werden, und können dergleichen Privatgerichtsbarkeit Personen, Familien, Corporationen und Gemeinen gleich andern Regalien vom Staate erlangen.

Dieselbe kann auch mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbunden sein.

Der Privatberechtigte kann sich bei Ausübung seiner Gerichtsbarkeit der Oberaufsicht des Staates nicht entziehen. (§§. 18 bis 22 h. t.)

§. 1276.

Patrimonialgerichtsbarkeit

ist das Recht der Gerichtsbarkeit, welches mit dem Besitze einer gewissen Art von Gütern überhaupt verbunden, oder gewissen Gütern besonders beigelegt ist, und geht mit dem Eigenthume eines solchen Grundstücks verloren. Bei einer Zerstückelung eines mit der Patrimonialgerichtsbarkeit versehenen Grundstücks verbleibt diese stets bei dem Hauptstamme des Guts, und nur in dem Falle einer Total-Dismembration kann die Gerichtsbarkeit an die mehreren Mitbesitzer des Gutes übergehen, welche diese alsdann durch einen gemeinschaftlich zu bestellenden Justitiarius verwalten müssen.

Die nutzbaren Rechte der Gerichtsbarkeit können von einem jeden Besitzer solcher Grundstücke ausgeübt werden; die Ehrenrechte bleiben dem in das Hypothekenbuch eingetragenen Besitzer so lange, als der Besitztitel des Gutes noch nicht auf einen Anderen überschrieben worden, und darf der noch nicht titulirte Besitzer namentlich keinen Justitiar zur Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit anstellen und diese ausüben lassen, wenn der frühere titulirte Besitzer noch lebt; er überkommt dies Recht vielmehr erst mit der Eintragung des Besitztitels ins Hypothekenbuch.

Steht ein Rittergut unter Sequestration, so können die mit Nutzungen verbundenen Ehrenrechte desselben nur unter Zuziehung des Sequestrandus oder seines qualificirten Bevollmächtigten von dem Administrator ausgeübt werden.

Ist keiner von Beiden vorhanden, auch der Wohnort des Sequestrandus ungewiss, so muss auf dem sequestrirten Gute jederzeit ein qualificirter Justitiarius angestellt werden. Es müssen diesem die Hypothekenbücher über die Grundstücke der Unterthanen gleich bei Einleitung der Sequestration eingehändigt, oder wenigstens dergestalt unter seine Mitverwahrung gegeben werden, dass der Schuldner ohne des Justitiarii Zuziehung nichts in denselben zu vermerken im Stande ist. Alle Instrumente müssen von dem Justitiarius entworfen und contrasignirt werden, namentlich in allen Fällen, wo die Revenüen des Gutes geschmälert werden können, vor Ausfertigung derselben muss jedoch das Gutachten des landschaftlichen Curatoris bonorum eingeholt werden.

Der Justitiarius muss in jedem einzelnen Falle den Rechtspunkt wahrnehmen, und muss, wenn seine Meinung von der des Curatoris bonorum abweicht, entweder die Entscheidung der Justizcollegien, oder in ökonomischer Beziehung der Fürstenthums-Landschaft eingeholt werden.

Ist die Sache dergestalt vorbereitet, so muss der Justitiarius dem

Dominio jede Acte zur Mitvollziehung vorlegen, auch von dieser Handlung dem landschaftlichen Curatori bonorum, unter Bemerkung der dafür einzuziehenden Gefälle, Nachricht geben. Ist der Gutsbesitzer abwesend und hat keinen qualificirten Bevollmächtigten hinterlassen, so muss die Unterzeichnung der Instrumente von dem Curator und dem Justitiarius erfolgen. Wenn der anwesende Gutsbesitzer oder dessen Bevollmächtigter wegen einer vorzunehmenden Handlung nicht die Billigung des Curators oder des Justitiarius oder beider zusammen erhalten kann, so kann er die Entscheidung der Justizbehörde in Rechts-, der Fürstenthums-Landschaft in ökonomischen Grundsätzen nachsuchen, bei deren Entscheidung durch Verfügung behält es jedoch sein unabänderliches Bewenden. Will nach etwa erfolgter Abweisung der Gutsbesitzer das Instrument nicht vollziehen, so vertritt der Curator bonorum, Namens der Sequestrationskasse, dessen Stelle. Die Ausfertigungen der Instrumente darf der Justitiarius nicht eher aushändigen, als bis die Abführung der Gebühren zur Sequestrationskasse nachgewiesen worden. Bei Eröffnung einer Sequestration muss der Justitiarius die Unterthanen anweisen, Alles zur Kasse zu zahlen. Eben dies muss von der Commission dem Dominio und der Gemeinde bekannt gemacht werden; auch muss die letztere bedeutet werden, dass jede im Laufe der Sequestration von Seiten der Herrschaft ertheilte Ausfertigung oder Verleihung, wofür die Gebühren nicht zur Sequestrationskasse entrichtet worden, gegen die Creditoren für ungültig, und die Bezahlung als nicht geschehen erachtet werden solle.

Für die Sicherheit und Verwaltung der Depositorien auf den zu sequestrirenden Gütern sind an Stelle des Gutsbesitzers die sequestrirende landschaftliche Behörde und der Gerichtshalter gemeinschaftlich verantwortlich. Die Depositorien auf sequestrirten Gütern verbleiben während der Sequestration in ihrer unveränderten Verfassung und werden von dem an jedem Orte bestellten Justitiarius noch ferner verwaltet. Dahingegen werden alle diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche dem Gerichtsherrn selbst zukommen, während der Sequestration nach der Anordnung des Obergerichts der Provinz von einem benachbarten Justizbedienten in Ausübung gebracht, welchem dafür, aus den Revenüen des sequestrirten Gutes, eine nach dem Verhältnisse seiner Bemühungen und der Wichtigkeit und dem Umfange des Depositorii zu bestimmende Remuneration, nebst den etwa erforderlichen baaren Auslagen und Kosten, von Quartal zu Quartal baar zu verabreichen ist. (§§. 23—27. Rescr. v. 23. Febr. 1815. Gesetz v. 25. April 1835. Rescr. v. 17. Mai 1803, 17. Juni 1809 und 17. Jan. 1812.)

§. 1277.

Eine Wittwe, welche das Gut ihres Mannes als Leibgedinge besitzt, hat alle Ehrenrechte, welche mit diesem Besitze verbunden sind. Ueberhaupt gilt von dem Besitze und der Uebertragung der mit dem Besitze verbundenen Ehrenrechte eben dasselbe, was von dem dinglichen Patronatrechte verordnet ist.

Wer mit der Gerichtsbarkeit überhaupt beliehen ist, hat in der Regel nur die Civilgerichtsbarkeit; wer aber mit allen Gerichten beliehen worden, der hat auch die Criminalgerichtsbarkeit und die damit verbundenen Rechte.

Personen von Adel, Beamte des Staats und Geistliche, so wie adlige, Kirchen- und Pfarrgüter und alle, die mit diesen gleiche

Rechte haben, sind in der Regel der Privatgerichtsbarkeit nicht unterworfen.

Die Real-Jurisdiction über die von dem Areal eines eximirten Landgutes durch Veräusserung zu vollem Eigenthum oder Erbzins- oder Erbpachtsrechten abgetrennten Bestandtheile geht auf die Orts-Patrimonial- oder Orts-Untergerichte über. Dieselben haben jedoch ausnahmsweise einen eximirten Gerichtsstand:

1) wenn sie zu vollem Eigenthum veräussert werden und von einem solchen Umfange oder Werthe sind, wie ihn Rittergüter nach den Gesetzen über die Standschaft der Provinz bei freiwilligen Parzellirungen zur Bewahrung ihrer Rittergutseigenschaft mindestens behalten müssen;
2) wenn bei einem geringeren Umfange oder Werthe derselben der Erwerber in dem Erwerbungsvertrage die Absicht ausgesprochen hat, daraus oder in Verbindung mit anderen bereits erworbenen oder noch zu erwerbenden Grundstücken ein Rittergut zu bilden, und durch Königl. Genehmigung diesem Grundbesitze die Eigenschaft eines Ritterguts oder diejenigen Gerechtsame, welche zur Theilnahme an dem Stande der Ritterschaft befähigen, beigelegt sind;
3) wenn sie mit Zustimmung des Veräusserers und des Jurisdictions-Berechtigten einem eximirten Landgute einverleibt und auf Antrag des Erwerbers diesem Gute in dem Hypothekenbuche zugeschrieben werden.

Angelegenheiten und Geschäfte, bei welchen der Fiscus als Partei oder Theilnehmer auftritt, sind der Privatgerichtsbarkeit nicht unterworfen. Ein Privatgerichtsherr, welcher sich über dergleichen Personen, Sachen und Geschäfte eine Gerichtsbarkeit anmaassen will, muss eine rechtsgültige Erwerbung derselben besonders nachweisen.

Die Vorschriften der Prozessordnung über den Gerichtsstand finden jedoch auch bei der Patrimonialgerichtsbarkeit überall Anwendung. (§§. 28—36. Gesetz v. 25. April 1835. G. S. S. 51.)

§. 1278.

Von mehreren Theilnehmern an der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

Wo die Patrimonialgerichtsbarkeit unter mehrere Besitzer eines Gutes getheilt ist, da hat, bei entstehendem Streite über die Grenzen einer jeden Jurisdiction, derjenige Theil, welcher mit den Ober- und Niedergerichten zugleich beliehen ist, die Vermuthung eines bessern Rechts für sich. Sind alle Theilnehmer mit der Gerichtsbarkeit zu gleichem Rechte und ohne nähere Bestimmung beliehen, so sind sie der Regel nach schuldig, zur Verwaltung derselben ein Gesammtgericht zu bestellen. Ist aber in der Verleihungsurkunde ausdrücklich bestimmt, dass die Prävention unter ihnen Statt finden solle, so hat es dabei sein Bewenden. Wenn die Gerichtsbarkeit über ein Gut mehreren Besitzern, jedoch in verschiedenen Distrikten, verliehen worden, so sind letztere als so viel verschiedene Gerichtssprengel anzusehen.

Der Gerichtsherr kann seine Gerichtseingesessenen in seinen eigenen Gerichten belangen, er muss sich aber alsdann alles Einflusses auf die Direction und Entscheidung des Prozesses enthalten.

Was von einzelnen Gerichtseingesessenen verordnet ist, gilt auch,

so weit nicht Provinzialgesetze ein Anderes bestimmen, von ganzen Gemeinen.

Die Gerichtseingesessenen sind, wenn wider sie bei ihrer Gerichtsobrigkeit geklagt wird, sich ausser ihrem Gerichtssprengel zu stellen nicht schuldig, und sollen die Patrimonialgerichte nicht über 3 Meilen von den Ortschaften ihres Bezirks entfernt sein.

Der Gerichtsherr kann wider seinen Willen in seinen eigenen Gerichten nicht belangt werden, auch kann er seine Gerichtseingesessenen nicht zwingen, wider ihn bei seinen eigenen Gerichten zu klagen.

Alle diese Vorschriften, so weit sie sich auf den Gerichtsherrn beziehen, finden auch auf dessen Kinder, Ehegatten und andere zu seiner Familie gehörende Personen Anwendung.

Haus- und Wirthschaftsbediente, Gesinde und Pächter sind, wenn nicht Provinzialgesetze oder Verträge entgegenstehen, ebenfalls der Patrimonialgerichtsbarkeit unterworfen. (§§. 37—47. Rescr. v. 19. Nov. 1819.)

§. 1279.

Von der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Sachen.

Handlungen und Rechtsangelegenheiten, bei welchen es auf eine blosse Beglaubigung ankommt, können nach Belieben der Parteien bei jedem Gerichte vollzogen werden, doch sind Gerichte, welche nur für gewisse Arten der Geschäfte bestellt worden, von der Vollziehung solcher Handlungen in so weit ausgeschlossen, als die Handlung nicht ein Geschäft derselben Art unmittelbar zum Gegenstande hat. Die Befugniss, solche nicht streitige Handlungen zu vollziehen und zu beglaubigen, giebt noch kein Recht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit. Nur solche Handlungen, bei denen es die Gesetze ausdrücklich erfordern, müssen vor Gericht vollzogen werden.

Handlungen, die zwar an sich keinen Rechtsstreit betreffen, dennoch aber vor ihrer Vollziehung eine richterliche Untersuchung erfordern, können nur von dem ordentlichen Richter vollzogen werden. Zu solchen Handlungen sind Bevormundungen, Erbsonderungen und Altentheil-Aussetzungen zu rechnen. Freiwillige Subhastationen und Adjudicationen unbeweglicher Güter gehören vor den ordentlichen Richter der Sache, wie erstere vor den ordentlichen persönlichen Richter.

Verträge, wodurch Gütergemeinschaft unter Eheleuten eingeführt oder ausgeschlossen werden soll, gehören vor den ordentlichen persönlichen Richter.

Schenkungen, welche die Kraft und Wirksamkeit der gerichtlichen haben sollen, ingleichen Errichtung von Einkindschaften können vor jedem gehörig besetzten Gerichte nach Wahl der Parteien vorgenommen werden.

Handlungen, die statt gerichtlich nur von einem Justizcommissar, oder die statt des gehörigen von einem andern Richter aufgenommen sind, werden als nicht öffentlich beglaubigt oder gerichtlich vollzogen angesehen, und haben nur die rechtliche Wirkung blosser Privathandlungen.

Militairgerichte sind nur bei mobil gemachten Truppen zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit befugt.

Ein Gerichtsherr kann Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor seinem Justitiar an jedem Orte vornehmen. (§§. 48—60. Rescr. v. 22. Nov. 1809.)

§. 1280.

Nähere Bestimmungen wegen der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit.

Wo keine besonderen Polizeigerichte vorhanden sind, liegt den mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit Beliehenen auch die Untersuchung und Bestrafung der geringeren Polizeivergehen und Verbrechen ob, und sind dazu alle Verbrechen zu zählen, welche höchstens mit 15tägigem Gefängniss oder Strafarbeit oder mit 5 Thaler Geldbusse bestraft werden.

Die Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit sind auch befugt, polizeiliche Vergehungen in eigener Person zu untersuchen und zu bestrafen, wenn mit dem allgemeinen ihr persönliches Interesse zusammentrifft. Sie können sich bei Ausübung derselben ausser dem Gerichtshalter auch durch andere Personen, wenn sich diese sowohl ihrer äusseren Stellung nach, als durch ihre Zuverlässigkeit und Bildung dazu eignen, z. B. durch Gutspächter, Wirthschaftsaufseher, Rechnungsführer vertreten lassen, müssen aber solche Vertretung dem Landrath anzeigen, welcher darüber an die Regierung berichten muss. Der Landrath kann, wenn er gegen die Person des Stellvertreters erhebliche Bedenken hat, diesem die Amtswirksamkeit vorläufig untersagen, auch kann die Regierung aus bewegenden Gründen, über welche sie allein der vorgesetzten Behörde Rechenschaft zu geben hat, die Entlassung des Stellvertreters zu jeder Zeit anordnen, und steht dem Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit gegen eine solche Verfügung der Recurs an das Polizei-Ministerium frei.

Dem mit der Polizeigerichtsbarkeit belehnten Gutsherrn steht auch frei, sein Patrimonialgericht mit Ausübung derselben zu beauftragen; dies muss jeder seiner Unterschrift unter die Verfügungen stets die Worte »vermöge gutspolizeilichen Auftrags« oder »als Polizeibehörde« hinzufügen.

Auch andere Uebertretungen gemeiner Leute, welche nach den Gesetzen nur mit mässiger Züchtigung oder öffentlicher, jedoch nicht entehrender Ausstellung geahndet werden sollen, gehören zur bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

Körperliche Züchtigungen zu verfügen, ist ebenfalls Sache des Polizeirichters. Dieselbe darf jedoch nicht ohne hinreichenden Grund und nur mit Mässigung und Ruhe, leidenschaftlos, und nicht von den Unterbedienten, sondern nur von dem Dirigenten der Polizei oder dessen Stellvertreter nach zwar summarischer, aber gerechter Untersuchung angeordnet werden.

Auch bei wichtigen Verbrechen ist in Abwesenheit oder bei Entfernung des Criminalrichters ein jeder Gerichtsinhaber verpflichtet, alle keinen Verzug leidende Verfügungen zu treffen, welche zur Erforschung der Wahrheit und Sicherstellung des Thäters erforderlich sind, sogar wenn der Verbrecher der Militairgerichtsbarkeit unterworfen ist, und an dem Orte, wo das Verbrechen begangen, kein Militairgericht vorhanden ist. Weiter aber darf kein Civilrichter ohne ausdrücklichen Auftrag die peinliche Gerichtsbarkeit ausüben, er muss vielmehr den Inquisiten an die Behörde sofort abliefern. (§§. 61 bis 66. Verordn. v. 31. März 1838. G. S. S. 253. Rescr. v. 27. März, 8. und 31. Mai 1822, und 1. Juni 1819.)

§. 1281.

Einschränkungen der peinlichen Gerichtsbarkeit.

Ein jedes Urtheil, in welchem auf eine wirkliche Criminalstrafe erkannt worden, muss vor der Publication und Vollstreckung an das Obergericht der Provinz eingesendet werden. Ausnahmen hiervon bilden die Erkenntnisse von Untergerichten, in welchen nicht über 4 Wochen Gefängniss, 50 Thaler Geldbusse oder eine leichte Züchtigung erkannt ist, auch sind diese nicht nur zur Führung sämmtlicher Untersuchungen befugt, sondern kollegial eingerichtete Untergerichte, ingleichen Inquisitoriate, sind zur Abfassung von Erkenntnissen erster Instanz berechtigt.

Die Einsendung der Erkenntnisse muss ebenfalls erfolgen, wenn die Gesetze auf die That selbst, welche den Gegenstand der Untersuchung ausmacht, höhere als die gedachten Strafen verordnet haben, obgleich gegen den Angeschuldigten eine niedrigere oder gar keine Strafe erkannt worden. In Injurienprozessen, wo über die Privatgenugthuung und öffentliche Ahndung zugleich erkannt wird, ist eine vorläufige Einsendung eines Urtheils nicht erforderlich.

Wenn ein todter Körper gefunden worden, so muss, auch wenn keine gewaltsame Todesart ausgemittelt oder Niemand, gegen welchen Untersuchung deshalb stattfände, vorhanden, die Einsendung der Acten erfolgen. (§§. 67—72. C. O. v. 31. Jan. 1833. G. S. S. 14.)

§. 1282.

Ausübung der Gerichtsbarkeit.

Aus der Belehnung mit der Gerichtsbarkeit folgt noch nicht das Recht zur eigenen Ausübung derselben, man muss vielmehr zur Erlangung eines richterlichen Amtes im Staate die gehörige Qualification haben und dazu besonders verpflichtet sein. Ein Gutsbesitzer, welcher vormals eine Richterstelle verwaltet, seine Entlassung nachgesucht und ohne Einschränkung erhalten hat, ist berechtigt, die ihm zustehende Patrimonialgerichtsbarkeit selbst auszuüben.

Wer seine eigene Gerichtsbarkeit durch sich selbst ausübt, kann in seinen eigenen Sachen niemals Richter sein, sondern muss solche Rechtsstreitigkeiten, bei welchen er selbst oder Personen aus seiner Familie ein Interesse haben, der Untersuchung und Entscheidung des Obergerichts der Provinz überlassen.

Wer seine Gerichtsbarkeit nicht selbst verwalten kann oder will, muss einen vom Staate zu dergleichen richterlichem Amte geprüften und tüchtig befundenen Gerichtshalter bestellen. Einem solchen Gerichtshalter muss die Verwaltung der Jurisdiction überhaupt durch eine ordentliche Bestallung aufgetragen und er nicht blos in vorkommenden einzelnen Fällen gegen Diäten zugezogen werden, es muss vielmehr die Anstellung der Justitiarien sofort auf Lebenszeit erfolgen.

Der Gerichtsherr muss ihn den Gerichtseingesessenen ordentlich vorstellen, und in ihrer Gegenwart auf rechtschaffene unparteiische Rechtspflege nach den Gesetzen des Staats verpflichten lassen. Er muss ihn auch dem Obergerichte der Provinz namhaft machen und seine Tüchtigkeit nachweisen oder ihn zur erforderlichen Prüfung stellen.

Justizcommissarien sind zur Uebernahme von Justitiariaten nicht befugt.

Ausserhalb des Departements des Obergerichts wohnhafte Justitiarien können und dürfen Justitiariate übernehmen.

Königlichen Beamten ist die Uebernahme eines Justitiariats nur interimistisch zu gestatten und namentlich darauf zu sehen

1) dass das Königliche Amt bisher vorschriftsmässig verwaltet worden, und ob dasselbe überhaupt die Annahme von Nebenämtern gestattet;
2) dass vor der Uebernahme eines neuen Patrimonialgerichts eine Justiz-Visitation vorgenommen wird;
3) dass er ausser seinem Hauptamte die Privatjurisdiction nicht bereits über 2500 Gerichtseingesessenen verwaltet, in welchem letzteren Falle die Erlaubniss niemals zu geben ist.

In Gegenden, wo es an tauglichen Subjecten zur Uebernahme der einzelnen Gerichtsverwaltungen mangelt, müssen die Jurisdictionsherren zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Gerichtshalters sich vereinigen.

Es steht jedem Gerichtsherrn frei, seine Gerichtsbarkeit dem Staate zu übertragen, er muss jedoch in diesem Falle für die Entschädigung des mit ihm im contractlichen Verhältnisse stehenden Justitiars Sorge tragen.

Gerichtshandlungen, welche von einem nicht gehörig qualificirten Richter vorgenommen werden, sind nichtig.

Der Gerichtsherr muss für gehörige Besetzung seiner Gerichte Sorge tragen, und macht sich, wenn er diese vernachlässigt oder ungehörige Handlungen unternimmt, strafbar. Das Obergericht kann ihn durch Strafbefehle zur ordnungsmässigen Besetzung durch einen Gerichtshalter zwingen, und wenn diese fruchtlos sind, einen solchen selbst erneunen, und dessen Besoldung nach Verhältniss des Umfanges der Geschäfte bestimmen. (§§. 73—84. Rescr. vom 11. Dezbr. 1809 und 23. April 1833.)

§. 1283.

Missbrauch der Gerichtsbarkeit.

Wer seine Gerichtsbarkeit zum Druck der Gerichtseingesessenen missbraucht, soll ausser der sonst verwirkten Strafe, derselben für seine Person für immer verlustig gehen, und fällt dieselbe, während der Schuldige noch im bürgerlichen Besitze des Guts ist, an den Staat, und wird durch einen von dem Obergericht zu bestellenden Gerichtshalter besorgt, auch muss der entsetzte Gerichtsherr, wenn die Nutzungen der Gerichtsbarkeit zur Tragung der Lasten derselben nicht hinreichen, das Fehlende aus eignen Mitteln zuschiessen. Sind mehrere Theilnehmer vorhanden, so tritt der Staat nur an die Stelle des Entsetzten. Mitglieder einer Korporation oder Gemeine, welche sich eines solchen Missbrauchs der Gerichtsbarkeit schuldig gemacht haben, verlieren ihr Stimmenrecht zur Richterwahl. (§§ 85—89.)

§. 1284.

Vertretungsverbindlichkeit des Gerichtsherrn.

Ein Gerichtsherr, welcher seine Gerichte den Gesetzen gemäss bestellt, ist für die Handlungen oder Unterlassungen derselben zu haften nicht schuldig. Er macht sich den Partheien wegen entstehenden Schadens jedoch verantwortlich, wenn er den Verfügungen der Gerichte vorgreift oder sie in ihrer Pflichterfüllung hindert, oder wenn er die zur ordentlichen Justizverwaltung erforderlichen Kosten oder

nöthigen Anstalten auf Erinnerung der Gerichte herzugeben sich weigert oder verabsäumt, und besonders wenn er zur Aufbewahrung der Acten, Hypothekenbücher, in gerichtlichen Verwahrsam niedergelegten Gelder, Urkunden und anderer Sachen, und zur Haltung des Gerichts nicht anständige und sichere Räumlichkeit hergiebt.

Der Gerichtsherr muss für die gesetzliche Verwaltung des Depositoriums Sorge tragen, und muss er, wenn er unvereidete Beamte dazu nimmt, auch in dem Falle für etwaige Veruntreuungen haften, wenn er nach Vorschrift der Gesetze bei vereideten Beamten von Verantwortlichkeit frei sein würde. Er kann übrigens, wenn er nicht selbst Gerichtshalter ist, nur die Stelle eines 2ten Kurators bei der Depositalkasse einnehmen. Wenn für die Verwahrung der Kasse nicht die gehörig sichere Räumlichkeit vorhanden ist, so muss das nächste landesherrliche Untergericht dieselbe so lange in ihrem Gewahrsam nehmen, bis eine solche beschafft ist. Von einer solchen Maassregel sind die Gerichtseingesessenen und der Justiz-Minister jedesmal in Kenntniss zu setzen.

Verantwortlich ist der Gerichtsherr ebenfalls, wenn er nicht für taugliche Gefängnisse zur Aufbewahrung der Civil- und Criminalgefangenen sorgt. Ebenso haftet er für jedes Versehen seiner Depositalbeamten.

Die Depositalverwaltung muss ganz den gesetzlichen Vorschriften gemäss durch 3 Personen geschehen, und muss den Gerichtseingesessenen durch Aushang deren Name bekannt gemacht werden.

Dem Gerichtsherrn steht es frei, sich von dem von ihm auszuwählenden Rendanten eine Kaution bestellen zu lassen.

Er muss überall, wo die Depositorien nicht unter der unmittelbaren Aufsicht der Gerichte stehen, die Kassenrevisionen und Rechnungsabnahmen gehörig veranstalten, auch bei eigener Vertretung von allen ihm bekannt werdenden Unordnungen, Unregelmässigkeiten und ungebührlichen Zögerungen bei der Justizpflege den Gerichten Anzeige machen. (§§. 90—97. C. O. v. 23. Juli und Rescr. v. 31. Juli 1835. Rescr. v. 19. April 1822 und 16. Nov. 1829.)

§. 1285.

Verhältniss der Unterrichter gegen den Staat.

Jeder Unterrichter steht in Ansehung seines Amtes unter dem Staate und dem ihm von demselben vorgesetzten Obergerichte, und ist er daher in allen seinen Rechten und Pflichten einem Beamten des Staats gleich zu achten, hat daher auch mit seiner Familie den eximirten Gerichtsstand. Er kann wegen seiner Amtsführung nur vom vorgesetzten Gericht zur Untersuchung gezogen, bestraft und seines Amtes entsetzt werden; und kann daher der Gerichtsherr seinem Justitiar niemals den Kontract kündigen. Die von dem Gerichtsherrn angenommenen Actuarien und Schreiber können aber nach seinem Belieben von ihm ohne Anspruch auf Entschädigung oder Pension entlassen werden. (§§. 98. 99. Rescr. vom 5. August 1802, 7. Juli 1805, 3. und 28. Januar 1815 und 4. Octbr. 1830.)

§. 1286.

Obergerichte.

Die verschiedenen Arten der Obergerichte, ihre Grenzen, der Umfang der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Fälle, wo Ausnah-

men von derselben stattfinden, sind in verschiedenen Gesetzen besonders verordnet.

Die Kosten der Gerichtsbarkeit, soweit sie die zur Unterhaltung wohl bestellter Gerichte nöthigen Kosten betreffen, muss derjenige, welcher das Recht derselben ausübt, tragen.

Sie müssen auch für das nöthige Stempelmaterial sorgen, um den in den Acten ergangenen Erkenntnissen die erforderlichen Stempel beifügen zu können.

Zur Ausführung der Insinuationen und Executionen kann sich der Gerichtsherr der Schulzen und Dorfgerichte seines Guts bedienen. Ist dies nicht ausführbar, so muss das Dominium, wenn nicht der Kontract mit dem Justitiar es anders bestimmt, für Ausführung derselben sorgen und das erforderliche Botenlohn tragen. Auch muss der Gerichtsherr die Kosten der Justizvisitationen tragen, wenn sie nicht den Beamten, die sie veranlasst haben, zur Last gelegt werden können, oder wenn sie in Folge gesetzlicher Vorschrift wiederkehrend, erfolgen.

Ein jeder Justizbedienter soll nach Verhältniss seiner Geschäfte mit einer bestimmten Besoldung versehen, nicht aber auf die Gerichtsgebühren angewiesen werden.

Wenn die Gerichtsbarkeit interimistisch oder nach dem Wollen des Gerichtsherrn von einem Königlichen Gerichte verwaltet wird, so hat der Gerichtsherr weder dem Gerichte, noch dem Justitiar irgend etwas dafür zu zahlen, vielmehr erhält der Justitiar sodann nur die eingehenden Sporteln, deren Verrechnung bei der Kasse des Gerichts es dann weiter nicht bedarf.

Der Ort, wo die Versammlungen vorgenommen werden, muss den Gesetzen gemäss eingerichtet, auch das Criminalgefängniss vollkommen unschädlich für die Gesundheit der Gefangenen sein.

Wenn ein Inquisit kein Vermögen hat, so fallen dem Gerichtsherrn die Kosten für den nothdürftigen Unterhalt desselben, so wie alle ürigen Prozess- und Executionskosten zur Last. Der Unterhalt seiner Familie aber gehört nicht zur Criminalgerichtsbarkeit. Zur Erleichterung dieser Kosten steht es mehreren Gerichtsherrn frei, mit Vorwissen des Obergerichts Associationen zu schliessen.

Zur Bewachung der Gefangenen sind die Gerichtseingesessenen verpflichtet, der Gerichtsherr muss aber, wenn solche länger als acht Tage dauert, und für taugliche Gefängnisse nicht gesorgt ist, die Bewachenden entschädigen. Die Gerichtseingesessenen müssen die erforderlichen Gerichtspersonen, so oft es nöthig ist, herbeiholen und zurückführen.

Der Gerichtsherr muss darauf sehen, dass monatlich ein Gerichtstag pünktlich abgehalten wird, und kann nur mit Genehmigung der Gerichtseingesessenen eine Verminderung der Gerichtstage eingeführt werden.

Hat Jemand den Gerichtstag versäumt und verlangt die Anwesenheit des Richters am Orte zur Bearbeitung eines Geschäfts, so muss er die durch seine Schuld veranlassten Reisekosten tragen, auch ein Fuhrwerk dazu stellen. Trifft aber die Parthei, welche diese besondere Reise des Richters veranlasst, keine Schuld, dass das Geschäft nicht bei Gelegenheit eines ordentlichen Gerichtstages vorgenommen werden kann, so muss der Gerichtsherr die Kosten tragen, da er, so oft es die Noth erfordert, für Herbeischaffung des Richters Sorge zu tragen hat.

Wenn ein Gerichtsherr seinen Gerichtshalter aus einem entlegenen Orte ohne Noth gewählt hat, so muss er die Fuhren aus eigenen Mitteln besorgen. (§§. 100—112. Rescr. vom 18. Nov. 1822, 8. Octbr. 1831, 19. Mai 1836, 15. Juli 1831 u. 2. Mai 1833.)

§. 1287.

Nutzungen der Gerichtsbarkeit.

Dem Gerichtsherrn sind zur Tragung der Kosten bestimmte Rechte und Nutzungen beigelegt, und zwar gehören zu seinen Einkünften, Gerichtssporteln, Verschreibungs- und Bestätigungsgebühren, Geldstrafen, die nicht über 5 Thaler sind. Auch fliessen da, wo besondere Polizeigerichte nicht vorhanden sind, die durch Polizeigesetze bestimmten Geldstrafen ohne Unterschied der Summe der Civilgerichtsbarkeit zu. Ebenso gehören Schutzgelder und Laudemien, Loslassungsgelder von Personen und Vermögen dem Gerichtsherrn zu. Zur Criminalgerichtsbarkeit gehören als Einkünfte ausser den Gerichtskosten auch der Zehent oder sogenannte Gerichtshafer, sowie diejenigen entwendeten Sachen, deren Eigenthümer nicht ermittelt worden. Auch gehören Geldstrafen, die die Gesetze auf bestimmte Verbrechen verordnen und nicht zugleich bestimmten Kassen vorbehalten haben, dem Inhaber der Criminalgerichtsbarkeit.

Geldstrafen, von Eximirten eingezogen, fliessen stets zur Regierungskasse, weil sie gleich den Strafen für Steuervergehen dem Fiscus als Gerichtsherrn zufallen.

Die Geldstrafen bis zur Höhe von 5 Thlrn. gehören zu den Nutzungen der Stadtgemeinen, in welchen die Städteordnung eingeführt ist.

Wo dem Richter durch das Gesetz die Wahl zwischen einer Geld- oder Leibesstrafe freigelassen ist, fällt erstere, wenn auch die höhere Instanz auf solche erkannt hat, dem Criminalgerichtsherrn der ersten Instanz anheim, wenn aber das Gesetz nur Leibesstrafe bestimmt, und erst im Wege der Gnade diese in Geldbusse umgewandelt wird, so gebührt diese dem Fiscus. Geschieht die Verwandlung nur deshalb, weil der Verurtheilte vermöge seiner Körperbeschaffenheit die Leibesstrafe nicht verbüssen kann, so fällt diese der Ortsarmenkasse anheim. Kein Gericht ist befugt, mehr Gebühren zu erheben, als der Staat ausdrücklich gebilligt und festgesetzt hat.

Alle Gerichtsgebühren und dahin gehörende Einnahmen der Landes-Justiz-Kollegien sollen dem Staate berechnet und zur Besoldung oder zu andern Nothdürften der Rechtspflege verwendet werden.

Zu den dem Staate vorbehaltenen Rechten der obersten Gerichtsbarkeit gehören besonders die von einem Verbrecher eingezogenen Güter, die fiscalischen Strafen und die Abfahrtsgelder von ausser Landes gehenden Vermögen und Erbschaften. (§§. 113—126, Rescr. vom 20. Juni 1812, 13. August 1814, 20. Mai 1831 und 19. Februar 1829.)

Zweiter Abschnitt.

Von Auswanderungen, Abfahrts- und Abschossgeldern.

§. 1288.

Allgemeine Grundsätze.

Kein Unterthan des Staats darf sich ohne Vorwissen desselben

seiner obersten Gerichtsbarkeit durch Auswanderung aus dem Lande entziehen.

Wer auswandern will, muss die ausdrückliche Genehmigung dazu bei der Regierung der Provinz nachsuchen, welche diese erst auf höhere Anweisung zu geben hat. Wer dies unterlässt, dessen gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen verfällt dem Staate, und muss die Regierung der Provinz deswegen bei dem Obergerichte die nöthigen Anträge machen.

Der Bittende muss vorher seine Entlassung aus dem Civil- oder Militairdienst des Staates erhalten haben. Diejenigen, deren Dienstentlassungsgesuch dem Staatsoberhaupt vorgelegt werden muss, können damit zugleich das Gesuch um Erlaubniss zur Auswanderung verbinden.

Wer in die Hof- und Civildienste eines befreundeten fremden Staates treten will, bedarf dazu der Genehmigung des Königs, welche jedoch ungültig wird, wenn mit dem gedachten Staate ein Krieg ausbricht, und die preussischen Unterthanen durch öffentliche Bekanntmachungen in bestimmten Fristen ab- und zurückberufen werden. Wer nicht dem Rufe folgt oder ohne Erlaubniss in den Dienst eines fremden Staates tritt, dessen Vermögen verfällt dem Staate.

Ebenso bedarf derjenige einer Erlaubniss, welcher in den Militairdienst eines fremden Staates tritt, und zwar ist es ein Officier: der des Königs, ist es ein Mann niederen Ranges: der des Kriegs-Departements. Er bleibt jedoch verpflichtet, in das Vaterland zurükzukehren, sobald er zurückberufen wird, und dem fremden Herrscher nur mit dem Vorbehalte, nie gegen das Vaterland zu dienen, den Eid zu leisten. Bricht ein Krieg mit dem fremden Staate aus, so muss derjenige, der in dessen Militairdienst steht, ohne weitere Abberufung denselben verlassen, und in sein Vaterland binnen 2 Monaten zurückkehren, da die gegebene Erlaubniss mit dem Beginn der Feindseligkeiten ungültig wird. Der Rückkehrende muss sich durch ein Attest der Ortsobrigkeit, unter welche er sich begiebt, bei der Provinzial-Regierung ausweisen. Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, verliert sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen an den Staat. Wer mit den Waffen in der Hand gegen sein Vaterland ergriffen wird, verfällt nach vorgängiger Untersuchung dem Tode.

Diese durch das Edict vom 2. Juli 1812 (G. S. S. 114.) gegebenen Vorschriften sind der veränderten Verhältnissen wegen durch die Verordnung vom 15. September 1818 (G. S. S. 175.) dahin abgeändert worden, dass Jeder, wenn er die gehörige Entlassung aus dem Civil- und Militairdienste nachgewiesen hat, nach erhaltener Genehmigung durch die Regierung ohne alle weiteren Bedingungen auswandern kann, wobei nur Desertion mit den gesetzlichen Strafen geahndet wird. Der Landwehrverband ist kein Hinderniss zur Auswanderung, und bedürfen nur die Officiere desselben einer besonderen Entlassung vor ihrer Auswanderung. Bei Leuten zwischen dem 17. und 25. Jahre muss die Regierung vor der Erlaubniss Ertheilung sich Gewissheit durch ein Zeugniss der Kreis-Ersatz-Kommission verschaffen, dass sie sich nicht durch ihre Auswanderung der Militairpflicht im stehenden Herre entziehen.

Die mit Auswanderungsconsensen aus dem Lande gegangenen Personen werden, wenn sie zurückkehren, wie fremde Einwanderer behandelt, und können bei etwaiger Verarmung den Kommunen ihres ehemaligen Aufenthalts nicht zumuthen, sie wieder aufzunehmen. (§. 127 h. t. Rescr. vom 19. Januar 1819 und 24. Febr. 1819.)

§. 1289.

Vaterlose Waisen dürfen, ohne besondere Bewilligung des Staats, nicht in auswärtige Lande gebracht werden.

Fremde, welche in den hiesigen Landen sich zwar aufgehalten, aber weder ein Land verrwaltet noch Grundstücke angekauft oder ein bürgerliches Gewerbe betrieben haben, können das Land nach eigener Willkür wieder verlassen. Auch solchen Ausländern, die sich im Lande wirklich niedergelassen haben, steht es vor Ablauf von 10 Jahren frei, den Staat wieder zu verlassen, sie müssen dies aber dem Staate anzeigen. Eine Einwanderung darf nur aus gesetzlichen Gründen, nicht aber nach Willkür oder blosser Besorgnisse halber verweigert werden. Solche Gründe sind Unfähigkeit zur Ernährung, also wirkliche Armuth, Verbrechen oder Verdacht derselben u. a. m.

Denjenigen, die sich den Wissenschaften und freien Künsten gewidmet haben, kann die Gelegenheit, sich durch ein auswärtiges Unterkommen zu verbessern, durch Versagung der Auswanderungserlaubniss nicht benommen werden. Ebenso können weibliche Personen sich ungehindert nach auswärtigen Landen verheirathen. Personen, die mit ihrem erlernten Gewerbe ihren Unterhalt im Lande nicht finden können, muss entweder solcher gegeben oder ihnen das Auswandern erlaubt werden. Wo dem Haupt der Familie das Auswandern freisteht oder erlaubt wird, kann es auch Frau und Kind, die noch unter seiner Gewalt stehen, mit sich nehmen. Das Gesinde aber, wenn er es nicht etwa mit ins Land gebracht hat, wird nach seiner persönlichen Qualität beurtheilt.

Ausländerinnen, die an hiesige Unterthanen verheirathet waren, können nach dem Absterben ihrer Männer in allen Fällen wieder in ihr Vaterland zurückkehren.

Wer ohne die vorgedachte Anzeige und die erforderliche Erlaubniss auszuwandern unternimmt, hat willkürliche Geld- oder Leibesstrafe verwirkt, wenn ihm jedoch später durch landesherrliche Genehmigung ein Auswanderungs-Konsens gegeben wird, so hört damit jeder Anlass zur Untersuchung und Bestrafung auf. Wer dem Staate das ihm zukommende Abfahrtsgeld entziehen will, wird um den vierfachen Betrag desselben gestraft. (§§. 128 -- 140. Rescr. vom 24. August 1819.)

§. 1290.

Abfahrts- und Abschossgelder.

Nur von einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkauf einer Schenkung oder dergleichen muss die gesetzliche Abgabe stets entrichtet werden, es sei gleich, ob sie im Lande bleibt oder herausgeht, und ob der Erwerbende ein Inländer oder Ausländer ist. Eine anderweite Abgabe von dem Vermögen eines Auswandernden darf von Niemandem gefordert und genommen und sind alle dahingehenden früheren Bestimmungen des Landrechts aufgehoben worden. (§§. 141—183. Verordnung vom 11. Mai 1819. G. S. S. 134. C. O. vom 11. April 1822. G. S. S. 18. Rescr. vom 19. Juli 1795 und 5. Mai 1796. Verordnung vom 21. Juni 1826. G. S. S. 1816).

Titel XVIII.

Von Vormundschaften und Kuratelen.

§. 1291.

Allgemeine Grundsätze.

Personen, welche für sich selbst zu sorgen nicht im Stande sind, stehen unter der besonderen Aufsicht und Vorsorge des Staats, jedoch nur in sofern, als dieselben ausser väterlicher Gewalt und Aufsicht sind, oder die väterliche Fürsorge nicht geniessen können. Diejenigen, welchen der Staat die Vorsorge für seine Pflegebefohlenen überträgt, heissen Vormünder. Kuratoren sind alle die, welche nur die persönliche Aufsicht oder Erziehung oder die Besorgung gewisser Geschäfte vom Staate überkommen haben.

Beistände heissen diejenigen, welche Jemand bei gewissen Geschäften, die er für sich allein vorzunehmen nach besondern gesetzlichen Vorschriften nicht fähig ist oder sie sich nicht vorzunehmen getraut, zu Hilfe nimmt. (§. 1—5.)

Erster Abschnitt.

§. 1292.

Von den Personen, welchen Vormünder oder Kuratoren bestellt werden müssen.

Vormünder sind zu bestellen den Kindern, Unmündigen und Minderjährigen, da diese zu den Pflegebefohlenen des Staats gehören. (§§. 6. 7. h. t. Rescript vom 4. Mai 1801. Rescript vom 21. October 1831.)

Die Anordnung der Vormundschaft über solche Personen muss geschehen, wenn dieselben entweder gar nicht in die väterliche Gewalt kommen, oder, sobald diese Gewalt durch den Tod ihre Endschaft erreicht. Adoptirten Kindern müssen, sobald ihr Adoptiv-Vater gestorben, auch wenn ihr natürlicher Vater noch am Leben ist, Vormünder bestellt werden, denn der natürliche Vater verliert den Niessbrauch des dem adoptirten Kinde zukommenden Vermögens. In allen Fällen, wo einem schon geborenen Menschen ein Vormund bestellt werden muss, muss auch der noch ungeborenen Leibesfrucht ein Kurator bestellt werden, und zwar sobald eine vermuthete oder vorhandene Schwangerschaft angezeigt wird. (§§. 8—11. h. t.)

§. 1293.

Wahn- und Blödsinnige,

welche nicht unter der Aufsicht eines Vaters oder Ehemannes stehen, müssen vom Staat unter Vormundschaft genommen werden.

Wer für wahn- oder blödsinnig zu achten sei, muss der Richter unter Zuziehung von Aerzten prüfen und festsetzen. Die Orts-Polizei-Behörde, welche in Erfahrung bringt, dass sich in ihrem Bezirke eine wahn- oder blödsinnige Person aufhält, muss dafür Sorge tragen, dass das Publikum gegen die Ausbrüche des Wahn- oder Blödsinns

gesichert werde, wo möglich durch eine an Ort und Stelle anzuordnende Aufsicht, deren Kosten aus dem Vermögen des Wahnsinnigen oder aus der Orts-Armenkasse gedeckt werden müssen. Sodann muss die Polizei-Behörde schleunigst dem Gericht der Behörde Anzeige machen, welches, wenn es findet, dass der Wahn- oder Blödsinn nur einigermassen bescheinigt ist, dem Obergericht Anzeige zu machen hat, welches durch das Untergericht einen Justizbedienten beauftragt, die gehörige Untersuchung anzustellen. Muss der angeblich Wahnsinnige besonderer Gründe wegen nach dem Orte des Obergerichts transportirt werden, so muss dasselbe die Untersuchung selbst führen. Vor dem richterlichen Erkenntnisse, welches Jemanden für wahn- oder blödsinnig erklärt, darf, wenn nicht besonders dringende Umstände vorliegen, und auch dann nur, wenn ein gehörig qualificirter Arzt den Wahn- oder Blödsinn bescheinigt hat, kein Mensch in eine Irrenanstalt aufgenommen werden; vorher muss jedoch die Sicherstellung seines Vermögens von Seiten des Gerichts ausgeführt werden. Gleich nach der Aufnahme in eine Irrenanstalt muss von derselben, falls das Gericht diese nicht verfügt hat, demselben Anzeige gemacht werden, und zwar ist dabei kein Unterschied zu machen, ob der Gemüthskranke noch unter väterlicher oder vormundschaftlicher Aufsicht steht, da Niemand ohne richterliches Erkenntniss für wahnsinnig erklärt werden darf. (§§. 12 u. 13. h. t. Rescr. vom 29. September 1803 und 18. Juli 1812 C. O. vom 5. April 1804. Rescr. vom 25. Dezember 1825. Rescr. vom 6. Dezember 1836.)

§. 1294.

Verschwender

erhalten vom Staat Vormünder, sobald sie gerichtlich dafür erklärt sind.

Taubstumme,

mögen sie so geboren sein oder es vor zurückgelegtem 14. Jahre werden, bevormundet der Staat, sobald sie nicht mehr unter väterlicher Aufsicht stehen. Hält das Gericht nach erlangter Majorennität des Taubstummen unter Zuziehung der Vormünder denselben für fähig, seine Verstandskräfte vollständig zu gebrauchen und durch allgemein verständliche Zeichen sich auszudrücken, so kann derselbe der Kuratel entlassen und ihm die Verwaltung seines Vermögens freigegeben werden, jedoch mit der Einschränkung, dass ihm bei gerichtlichen Verhandlungen ein Beistand beizugeben ist.

Alle erst in späteren Jahren taubstumm Gewordenen dürfen nur dann unter Vormundschaft genommen werden, wenn sie nicht im Stande sind, sich durch allgemein verständliche Zeichen auszudrücken, und daher ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen ganz unfähig sind. Ist dies nicht der Fall, so darf ihnen wider ihren Willen kein Vormund gestellt werden, doch ist ihnen bei gerichtlichen Verhandlungen ein Beistand zu stellen. Eben dasselbe gilt von solchen Personen, denen der Mangel der Sprache und des Gehörs, den Ausdruck ihrer Gedanken und die Besorgung ihrer Angelegenheiten nur erschwert.

Abwesenden,

deren Aufenthalt unbekannt ist, muss der Staat, zur Erhaltung ihres zurückgelassenen Vermögens und zur Besorgung ihrer übrigen Angelegenheiten, Vormünder bestellen. Die Bevormundung muss alsdann

geschehen, wenn ein ganzes Jahr hindurch von dem Abwesenden keine Nachricht eingegangen ist. Doch muss auch vor Ablauf des ersten Jahres die Bevormundung geschehen, wenn sich Fälle von Wichtigkeit ereignen, wobei die Besorgung der Angelegenheiten des Abwesenden keinen Aufschub leidet. Ist der Aufenthalt des Abwesenden zwar bekannt; es sind aber Nachrichten oder wahrscheinliche Vermuthungen vorhanden, dass der Abwesende wider seinen Willen an der eigenen Besorgung seiner Angelegenheiten verhindert werde, so ist ihm ebenfalls ein Vormund zu bestellen. Wer einen Bevollmächtigten zur Besorgung seiner Angelegenheiten bestellt hat, der bedarf keines Vormundes. Doch muss bei Vorfällen und Angelegenheiten, auf welche die ertheilte Vollmacht nicht gerichtet ist, dem Abwesenden ein Kurator bestellt werden. Hat der Bevollmächtigte innerhalb dreier Jahre keine Nachricht von seinem Machtgeber erhalten, oder stirbt er, kündigt die Vollmacht, verwaltet das Vermögen übel, oder geräth in solche Umstände, dass der Vollmachtgeber, wenn er anwesend wäre, die Vollmacht wahrscheinlich zurückgenommen hätte, so können die Verwandten des Abwesenden auf Bestellung einer Vormundschaft antragen, wenn nicht der Bevollmächtigte durch einen rechtsgültigen Vertrag Erbe des Abwesenden ist.

Sind die vorbenannten Personen noch in väterlicher Gewalt, so darf der Staat nur dann für sie sorgen, wenn ihr Bestes mit dem Vortheile des Vaters in Kollision geräth. Wenn also der Vater mit solchen Kindern Verträge schliessen oder andere Geschäfte, wodurch ihnen Verpflichtungen auferlegt oder sie Rechte verlieren sollen, abmachen will, so muss der Staat dazu einen Kurator bestellen. Eben dasselbe muss er thun, wenn mit dem für die Kinder ausgesetzten Erbschatze Veränderungen vorgenommen werden sollen, und wenn Fideicommisse, wozu die Kinder von dem ersten Stifter mitberufen worden sind, verändert oder verpfändet werden sollen.

In Ehescheidungssachen bedarf es nur dann der Bevormundung der Kinder, wenn ein oder beide Ehegatten sich der Verschwendung des Vermögens oder der Vernachlässigung der Erziehung der Kinder verdächtig machen, und soll auch nur in dem Falle, dass die Verschwendung des Vermögens bescheinigt wird, der schuldige Ehegatte den Kindern aus seinem Vermögen einen Pflichttheil aussetzen, dessen Betrag eben so sicher gestellt werden muss, als wenn es bereits Erbtheil der Kinder wäre. Die Nutzungen verbleiben dem Ehegatten, aus dessen Vermögen der Pflichttheil ausgesetzt worden. Auf Aussetzung eines Pflichttheils kann auch nach rechtskräftig getrennter Ehe angetragen werden, sobald der schuldige Ehegatte zu verschwenden beginnt, in welchem Falle die Berechnung desselben nach der Lage des Vermögens und der Anzahl der Kinder zur Zeit der Trennung erfolgen muss. Wenn zwischen dem Vater und den Kindern eine Auseinandersetzung, wegen des mütterlichen oder sonst den Kindern zustehenden Vermögens erfolgen soll; wenn er zu einer anderweiten Ehe schreitet, und wenn er überhaupt für das Vermögen der Kinder Sicherheit bestellen muss: so wird den Kindern ein Kurator bestellt. Wenn unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Vater von der Verwaltung ausgeschlossen sein soll, den Kindern etwas vermacht oder zugewendet wird, so muss den Kindern wegen eines solchen Anfalls ein besonderer Kurator bestellt werden. Zur Entziehung der Verwaltung sind auch diejenigen berechtigt, welche den Kindern einen Pflichttheil schuldig sind. (§§. 14—38. Rescr. vom 10. Octbr. 1831. Rescr. vom 29. Sept. 1803 und 18. Juli 1812 Cab. Ordre vom 5. April 1804. Rescript vom 25. November 1825

Rescr. v. 9. März 1805. Rescr. v. 27. Mai 1801. Circular-Verordnung v. 30. Dec. 1798.)

§. 1295.

Volljährige Ehefrauen

bedürfen keiner Bevormundung vom Staate, auch wenn sie in Umstände gerathen, wodurch anderen Personen die Bestellung eines Vormundes nothwendig wäre, vielmehr ist der Ehemann, so lange er seinen eigenen Sachen vorstehen kann, in Ansehung des vorbehaltenen Vermögens der Frau, sobald nicht wegen des Eingebrachten Verfügungen, welche die ausdrückliche Einwilligung der Frau erfordern, getroffen werden sollen, oder bei einer Disposition über das vorbehaltene Vermögen das Interesse der Frau mit dem des Mannes in Collision geräth, als Vormund anzusehen.

Das Vermögen einer Hausfrau steht nicht unter Verwaltung des Mannes; ihr muss daher ein Vormund überall bestellt werden, wo dies bei anderen Personen nöthig wäre, bei dessen Bestellung kann jedoch auf den Mann Rücksicht genommen werden.

Schon bevormundeten Personen

wird nur alsdann ein Curator bestellt, wenn zwischen ihnen und dem Vormunde, in den eigenen Angelegenheiten des Letzteren, etwas zu verhandeln ist, oder wenn zu Angelegenheiten eine vorzügliche Sachkenntniss, die von dem Vormunde nicht zu erwarten ist, gefordert wird. Wenn zwischen mehreren Pflegebefohlenen, die nur einen gemeinschaftlichen Vormund haben, wegen eines erheblichen Interesses Collision entsteht, so muss jedem von ihnen zur Besorgung dieser Angelegenheit ein Curator bestellt werden.

Unbekannte und verhinderte Interessenten.

Wenn man nicht weiss, wer bei einer Sache oder bei einem Geschäfte ein Interesse hat, oder wenn bei einem Geschäfte, welches keinen Aufschub leidet, ein an sich bekannter Interessent seine Rechte schleunig selbst wahrzunehmen verhindert ist, so muss ihnen ein Curator bestellt werden.

Personen, die sich Beistände wählen müssen.

Bei Besorgung gewisser Angelegenheiten müssen folgende Personen sich einen Beistand wählen:

1) volljährige unverheirathete Frauenzimmer;
2) diejenigen verheiratheten Frauen, welche weder eines Vormundes noch eines Curators bedürfen;
3) Blinde oder beständig kranke Personen;
4) Taubstumme, welche keines Vormundes bedürfen;
5) Personen, welche gar nicht, oder nichts Geschriebenes lesen, oder nicht schreiben können. Bei letzteren bedarf es, wenn ein verpflichteter Protokollführer oder 2 Schöppen bei der Aufnahme einer gerichtlichen Verhandlung zugezogen sind, eines Beistandes nicht.

Wo die Gesetze zu einem solchen Beistande einen Rechtskundigen nicht ausdrücklich erfordern, kann Jedermann, der seinen Sachen selbst vorzustehen fähig und berechtigt ist, dazu gewählt werden. Ein Beistand muss von dem, welcher seiner bedarf, entweder selbst gewählt, oder vom Richter, bei welchem die Handlung vollzogen wird, zugeordnet werden. Es bedarf jedoch zur Auswahl und An-

nehmung eines Beistandes keiner richterlichen Bestätigung oder besonderer Feierlichkeiten. (§§. 39—55. C. O. v. 20. Juni 1816.)

Zweiter Abschnitt.

§. 1296.

Von denjenigen, welchen die Bestellung der Vormünder und Curatoren zukommt und obliegt.

Bevormundung der Unmündigen und Minderjährigen.

Der Richter, unter welchem der Vater bei seinem Ableben oder zur Zeit des eintretenden Falles seinen persönlichen Gerichtsstand hat, muss für die Bevormundung der Kinder, die noch nicht volljährig sind, sorgen.

Die Kinder der Oberförster und der mit denselben in gleichem Range stehenden Forstbedienten, ingleichen der niedern Offizianten vom Copisten abwärts und der Schullehrer mit Ausschluss der Rectoren, gehören in Betreff der Bevormundung zur Competenz der Untergerichte. Dem Obergericht steht es frei, die Bevormundung über minorenne Erben prinzlicher Offizianten niederen Ranges den Untergerichten zu übertragen; es muss jedoch, wenn ein solcher Officiant in der prinzlichen Wohnung stirbt, die Siegelung und Inventur von dem Obergericht vorgenommen werden. Hat der Vater einen doppelten Gerichtsstand, bei einem Ober- und Untergerichte, so gebührt dem ersteren die Bevormundung; sind die Gerichte von gleicher Qualität, so ist dasjenige zur Bestellung des Vormundes befugt und verpflichtet, unter welchem das Ableben des Vaters erfolgt ist. Ist der Vater zur Zeit der Bevormundung noch am Leben, so gebührt dem Gerichte der Vorzug, bei welchem zuerst darauf angetragen wird. Ist der Curator zur Verwaltung eines Grundstücks, welches unter einem der beiden Gerichte belegen ist, bestellt, so gebührt diesem Gerichte der Sache nach der Vorzug. Bei minderjährigen Kindern, welche nicht die Rechte von Kindern einer Ehe zu rechter Hand haben, bestimmt der persönliche Gerichtsstand der Mutter das Recht und die Pflicht zur Bevormundung.

Die Bevormundung ausgesetzter Kinder, deren Eltern unbekannt sind, liegt dem Untergerichte des Orts, wo das Kind gefunden ist, ob.

§. 1297.

Personen, die aus andern als Gründen des Alters unter Vormundschaft stehen,

wird vom Richter des persönlichen Gerichtsstandes ein Vormund oder Curator bestellt und finden, wenn der zu Bevormundende einen doppelten Gerichtsstand hat, die oben gedachten Vorschriften ebenfalls Anwendung.

Fremde,

die in den hiesigen Landen sich niederzulassen im Begriff sind, jedoch noch keinen bestimmten Wohnsitz haben, müssen, so wie die bei ihrem Ableben zurückgelassenen Kinder, vom Obergerichte der Provinz bevormundet werden, welches jedoch, den Umständen nach, dieselben dem Untergerichte übertragen kann, und zwar namentlich dann, wenn ein nicht eximirter Fremder über den Ort, wo er seinen

Wohnsitz aufschlagen will, sich schon deutlich geäussert hat. Andere Fremde, die entweder selbst in Umstände gerathen, wo sie der Bevormundung bedürfen, oder welche Kinder, die sich in diesen Umständen befinden, zurücklassen, erhalten von dem Gerichte des Orts, wo sie sich dann befinden, einen Curator bestellt, welcher jedoch nur so lange für sie und ihr Vermögen zu sorgen hat, bis die Gerichte des auswärtigen Wohnortes Nachricht erhalten und Verfügungen getroffen haben. Gehört ein solcher fremder Reisender zu den Eximirten, so muss zwar, falls kein Obergericht am Orte, das Untergericht für die Bevormundung unverzüglich sorgen, zugleich aber dem Obergerichte der Provinz vom Vorfalle sofort Anzeige machen, und diesem die weitere Verfügung überlassen.

Militairpersonen.

Nach dem Tode eines Vaters vom Militairstande gebührt die Bevormundung der Kinder dem Civilgerichte, und zwar demjenigen, welchem der Vater nach seiner Entlassung unterworfen gewesen wäre. Die Militairgerichte haben bei der Curatel solcher Kinder eben so wenig wie bei allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsobrigkeit mitzuwirken. Geht eine Militairperson im Felde mit Tode ab, so müssen die Militairgerichte so lange die Sorge für das ins Feld mitgenommene Mobiliarvermögen übernehmen, bis dasselbe oder der Erlös daraus dem Civilgerichte, welchem die Bevormundung obliegt, mit Sicherheit abgeliefert werden kann.

§. 1298.

Die Direction der Vormundschaft

über das ganze Vermögen gebührt demjenigen Richter, welcher den Vormund bestellt, es möge in oder ausser seiner Gerichtsbarkeit liegen; er kann jedoch, falls Güter oder Vermögen in einer anderen Königl. Provinz liegen oder in fremden Landen sind, den auswärtigen Richter der Sache ersuchen, zur Verwaltung des auswärtigen Vermögens und zur Ablieferung der Einkünfte desselben einen besonderen Curator zu bestellen und dessen Aufsicht zu übernehmen, wogegen auf auswärtige Requisition gleiche Willfährigkeit gezeigt werden muss. Eine Veränderung im Wohnorte der Pflegebefohlenen oder ihrer Eltern bewirkt, sobald es nicht das Beste der Pflegebefohlenen erfordert, keine Veränderung in der Direction der Vormundschaft. Sobald Curanden, mit dem Staats-Emigrations-Consense versehen, in fremde Länder auswandern, so hört die Vormundschaft in den diesseitigen Landen auf, und wird an die Vormundschaftsbehörde des fremden Staates abgegeben. Falls also ihre Bevormundung erfolgen müsste, können sie nur wie Ausländer behandelt werden. So lange aber ein solcher Consens nicht beigebracht ist, welcher von den Verwaltungsbehörden nur unter Zustimmung des Vormundschaftsgerichts ertheilt werden darf, hört die Vormundschaft nicht auf. Gegen eine derartige abschlägliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts steht der Weg der Beschwerde offen. (§§. 56—89. Rescr. v. 14. Juni 1814, 11. Jan. 1806, 19. Febr. 1823. C. O. v. 19. Juli 1809. Rescr. v. 12. Jan. 1837.)

§. 1299.

Wer auf Bevormundung anzutragen verpflichtet ist.

Für die Bevormundung solcher Personen, die sich selbst vorzu-

stehen nicht befähigt sind, ist sowohl der Richter ihres Wohnorts, als das Gericht, welchem die Bevormundung zukommt, von Amtswegen zu sorgen verbunden. Ist der Richter des Orts nicht zugleich Vormundschaftsrichter, so muss er demselben erforderlichenfalls Anzeige machen. Verwandte, der überlebende Theil der Ehegatten oder Eltern, oder wenn keine der genannten Personen vorhanden sind, Prediger, Dorfgerichte und andere, welchen die Anzeige von vorkommenden Todesfällen zur Pflicht gemacht ist, auch andere Personen, die mit dem Vater des Pflegebefohlenen oder mit ihm selbst in näherer Verbindung gestanden haben, müssen die Eintretung eines Falles, wo eine Bevormundung nöthig wird, den Gerichten anzeigen und deren wirkliche Anordnung betreiben. Ist demjenigen, welchem diese Anzeige obliegt, das competente Gericht nicht bekannt, so hat er die Anzeige einem am Orte oder in der Nähe befindlichen Richter zu machen, welcher, wenn auch er nicht weiss, wohin die Vormundschaft gehört, dem Obergerichte der Provinz Nachricht zu geben hat. Verwandte von Minderjährigen, Wahn- oder Blödsinnigen, welche, nachdem der Fall zu ihrer Wissenschaft gelangt ist, die Anzeige verabsäumen, müssen für allen den Pflegebefohlenen oder einem Dritten dadurch veranlassten Schaden, sobald namentlich dem beschädigten Dritten auf andere Art nicht dazu verholfen werden kann, haften, und zwar der nähere Verwandte vor dem entfernteren, und gleich nahe zu gleichen Theilen. Verwandte, die weiter als im 4ten Grade zu dem Pflegebefohlenen stehen, oder nicht mit ihm an einem Orte wohnen, haften nur dann, wenn sie die Anzeige absichtlich, um die Bevormundung zu hindern, unterlassen haben. Die Mutter muss spätestens 6 Wochen nach dem Ableben des Mannes wegen der Bevormundung ihrer minderjährigen Kinder die erforderliche Anzeige machen; versäumt sie dies, so haftet sie nicht nur vor allen Verwandten für den den Kindern entstandenen Schaden, sondern sie verliert auch allen Anspruch auf die Vormundschaft. Muss einer verheiratheten Person ein Vormund oder Curator bestellt werden, so ist der andere Ehegatte verpflichtet, vor allen Anderen die Anzeige zu machen. Alle zur Anzeige verpflichtete Personen werden im Unterlassungsfalle mit fiscalischer Strafe von 5—50 Thlrn. belegt; macht jedoch einer von den zur Anzeige Verpflichteten diese wirklich, so befreit er dadurch alle übrigen von der Vertretung des nachher entstehenden Schadens. Jeder Richter, welcher seine Pflichten in Betreff der Vormundschaft verabsäumt, hat ausser der Haftung für allen Schaden noch fiscalische Strafe verwirkt, und trifft Gleiches den Unterrichter, der von einem zu seiner Anzeige kommenden Falle dem betreffenden Obergerichte nicht Nachricht giebt. (§§. 90—108.)

Dritter Abschnitt.

§. 1300.

Von den Personen, welche das Amt eines Vormundes zu übernehmen schuldig und dazu fähig sind.

Allgemeine Befugnisse des Richters bei Bestellung der Vormünder.

Kein Bürger des Staats kann sich einer von der Obrigkeit ihm aufgetragenen Vormundschaft ohne besondere und erhebliche Ursachen entziehen. Die Auswahl der Personen, welche zu Vormündern oder

Curatoren bestellt werden sollen, gehört zur Beurtheilung desjenigen Richters, welchem die Anordnung der Vormundschaft oder Curatel obliegt. Dieser ist berechtigt, Vorschläge eines zu bestellenden Subjekts von den Anverwandten oder Zunftältesten zu erfordern.

Von Bestellung eines Vormundes für mehrere Pflegebefohlene, und mehrerer Vormünder für einen Pflegebefohlenen.

Für mehrere Geschwister ist die Bestellung eines gemeinschaftlichen Vormundes hinreichend; es können aber auch mehrere Vormünder einer einzelnen Person bestellt werden, und liegt es dem Richter ob, zu bestimmen, ob und wie die Geschäfte unter die Vormünder getheilt, oder gemeinschaftlich von ihnen besorgt werden sollen.

Verhältnisse mehrerer Vormünder unter einander.

Mehrere Vormünder, die zur gemeinschaftlichen Besorgung der Angelegenheiten des Pflegebefohlenen verordnet sind, stellen eine moralische Person vor; was also einer oder mehrere ohne Zuziehung der übrigen vornehmen, ist für den Pflegebefohlenen eben so unverbindlich, als wenn es von Fremden geschehen wäre. Sind die Vormünder unter sich nicht einig, so entscheidet nicht Stimmenmehrheit, sondern die Sache muss dem Vormundschaftsgerichte zur Entscheidung vorgetragen werden. Dies Verhältniss der Vormünder wird nicht geändert, wenn sie die Besorgung der verschiedenen Geschäfte unter sich getheilt haben; hat aber der Richter diese Geschäftstheilung vorgenommen, so darf keiner die Mitverwaltung bei den Geschäften des andern in Anspruch nehmen. Derjenige, welcher nur die Aufsicht über die verwaltenden Vormünder hat, selbst aber keinen Theil an der Verwaltung der Vormundschaft nimmt, wird Ehrenvormund genannt. Mehrere Vormünder, unter welche die Verwaltung von dem Richter getheilt worden, stehen gegen einander in dem Verhältniss als Ehrenvormünder. Bei der Bestellung muss jedem solchen Vormunde bekannt gemacht werden, dass er über das Betragen des andern zu wachen, und, wenn er etwas Verdächtiges wahrnimmt, davon Anzeige zu machen hat. Die von mehreren Vormündern vorstehend gegebenen Verordnungen gelten auch von mehreren Curatoren, welche den Pflegebefohlenen zu einerlei Art von Geschäften, Angelegenheiten oder Vermögen zugeordnet sind; hingegen stehen mehrere Curatoren, die in Ansehung verschiedener Angelegenheiten oder Vermögens-Verwaltungen bestellt worden, unter einander in keiner Verbindung.

§. 1301.

Von der Bestellung eines Vormundes auf oder von einer gewissen Zeit.

Vormünder sollen ohne Noth von dem Richter nicht blos auf eine gewisse bestimmte Zeit bestellt werden; hat aber der Vater oder irgend Jemand, welcher den Pflegebefohlenen etwas zuwendet, bestimmt, dass ein von ihm ernannter Vormund von einer gewissen Zeit oder Erbfolge oder bis zu einer gewissen Zeit oder Begebenheit die Vormundschaft führen soll, so kann der Richter nur aus erheblichen, zum offenbaren Besten des Pflegebefohlenen gereichenden Gründen davon abweichen.

Unfähigkeit zur Uebernahme aller Vormundschaft besitzen diejenigen, von denen mit Grund vorausgesetzt werden kann, dass sie die erforderlichen Eigenschaften, um das Beste der Pflegebefohlenen gehörig besorgen zu können oder zu wollen, nicht haben. Wer seiner eigenen Sache nicht vorzustehen fähig ist, der kann niemals einem Andern zum Vormund oder Curator bestellt werden. Minderjährige, auch wenn sie in ihren eigenen Angelegenheiten grossjährig erklärt worden, sind bis nach erlangter Grossjährigkeit auch dann ausgeschlossen, wenn der Vater sie zu Vormündern für seine Kinder ernannt hat. Grossjährige, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, können nur mit Einwilligung des Vaters Vormundschaften übernehmen. Wegen grober Verbrechen Bestrafte oder solche, die bekanntlich ein ruchloses und schändliches Leben führen, auch diejenigen, welche wegen grober Untreue oder Fahrlässigkeit einer Vormundschaft entsetzt sind, sind zu jeder Vormundschaft oder Curatel unfähig.

§. 1302.

Unfähigkeit in Ansehung gewisser Vormundschaften.

Christen können für Personen, die keiner der christlichen Religionsparteien zugethan sind, und diese für jene zu Vormündern nicht bestellt werden. Wohl aber ist die Bestellung solcher verschiedenen Glaubensgenossen zu Curatoren und einzelnen, blos das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zulässig. Stiefväter sind in der Regel nicht, wohl aber in besonderen Fällen, wo nach richterlichem Ermessen ein erheblicher Vortheil für die Pflegebefohlenen davon zu erwarten ist, ihren Stiefkindern zu Vormündern zu bestellen. Ehemänner können die Vormundschaft ihrer noch nicht volljährigen Ehefrauen nur alsdann übernehmen, wenn der Fall der Bevormundung erst nach vollzogener Heirath eintritt, und das Vermögen der Frau sichergestellt ist. Wen der Vater der Pflegebefohlenen von Führung der Vormundschaft über seine Kinder ausdrücklich ausgeschlossen hat, der kann auch von dem Richter dazu nicht bestellt werden. Auch steht jedem Andern, welcher den Pflegebefohlenen mehr, als einen ihnen schuldigen Pflichttheil hinterlässt, das Recht zu, gewisse Personen zu bestimmen, die von der vormundschaftlichen Verwaltung solcher Zuwendungen ausgeschlossen sein sollen. Frauenspersonen, die leibliche Mutter und die Grossmutter der Pflegebefohlenen allein ausgenommen, darf der Richter Vormundschaften oder Curatelen nicht übertragen. Personen, welche mit den Pflegebefohlenen oder deren Eltern in öffentlicher Feindschaft gelebt haben oder noch leben, können von dem Richter zu Vormündern oder Curatoren der ersteren nicht gewählt werden. Gerichtliche Anschuldigungen grober Verbrechen, verübte Thätlichkeit gegen das Leben oder die Gesundheit, ehrenrührige Schmähungen und Prozesse über einen beträchtlichen Theil des Vermögens begründen die rechtliche Vermuthung einer solchen Feindschaft. Sind dergleichen Zwistigkeiten schon vor mehreren Jahren vorgefallen, so hängt es vom richterlichen Ermessen ab, inwiefern nach den Umständen angenommen werden könne, dass die feindseligen Gesinnungen durch eingetretene Wiederaussöhnung oder durch den Zeitverlauf gehoben worden. Gläubiger und Schuldner der Pflegebefohlenen und überhaupt alle diejenigen, deren Rechte mit dem Rechte oder Interesse der Pflegebefohlenen in Widerspruch stehen, kann der Richter zu Vormündern nicht wählen, so lange über

die Richtigkeit der gegenseitigen Ansprüche noch einiger Zweifel vorhanden ist. Entstehen dergleichen Zweifel erst nach übernommener Vormundschaft, so muss dem Pflegebefohlenen, zur Berichtigung einer solchen Angelegenheit, ein besonderer Curator bestellt werden. Ein Schuldner des Pflegebefohlenen, welcher eine an sich liquide und fällige Schuld nicht bezahlen kann oder will, darf ihm von dem Richter zum Vormunde nicht bestellt werden.

Kein Richter soll, ohne besonders erhebliche Ursache, Jemanden aus einer andern Jurisdiction seinen Pflegebefohlenen zum Vormunde bestellen. Erhebliche Ursachen sind: wenn der fremde Gerichtseingesessene mit dem Pflegebefohlenen durch Verwandtschaft oder gemeinsames Interesse in näherer Verbindung steht, oder wenn es dem vormundschaftlichen Gerichte an tauglichen Personen in seiner eigenen Jurisdiction mangelt. In solchen Fällen muss jedes Gericht in Königlichen Landen, auf gebührendes Ansuchen, seine Gerichtseingesessenen zur Uebernehmung der Vormundschaften auch unter fremden Jurisdictionen anhalten. Ein solcher Vormund wird, in allen auf die Vormundschaft sich beziehenden Geschäften und Angelegenheiten, dem vormundschaftlichen Gerichte unterworfen. Vormundschaften ausserhalb Landes darf Niemand, bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden fiscalischen Geldstrafe, ohne Vorwissen und Genehmigung seines inländischen ordentlichen Richters übernehmen. Fremde, die in Königlichen Landen keinen ordentlichen Gerichtsstand haben, können inländischen Pflegebefohlenen nur aus überwiegenden Gründen des Bestens derselben und nur unter Genehmigung des Justizdepartements zu Vormündern bestellt werden. Auch müssen dergleichen Vormünder, in allen die Vormundschaft betreffenden Angelegenheiten, sich der Jurisdiction des vormundschaftlichen Gerichts ausdrücklich unterwerfen, und die Einwilligung ihres eigenen auswärtigen Richters in beglaubigter Form beibringen. (§§. 109—157. Rescr. v. 26. Jan. 1813 und v. 7. Dec. 1815.)

§. 1303.

Personen, die zur Uebernahme von Vormundschaften einer besonderen Erlaubniss bedürfen.

Königliche und prinzliche Domainenpächter und Beamte, Verwalter und Empfänger Königlicher, prinzlicher oder anderer öffentlicher, sowie der den privilegirten Corporationen und milden Stiftungen zugehöriger Güter, Gelder und Einkünfte, können ohne ausdrückliche Bewilligung der Behörde, welcher sie wegen solcher Pacht und Verwaltung untergeben sind, zu Vormündern nicht bestellt werden, und dürfen nur alsdann von dem Vormundschaftsgerichte angenommen werden, wenn mit der Vormundschaft gar keine Vermögensverwaltung verknüpft ist, oder wenn für diese eine besondere, von aller Verbindlichkeit freie Caution bestellt wird. Militairpersonen dürfen ohne Consens ihrer Chefs oder Commandeurs keine Vormundschaft übernehmen, Generale und Stabsoffiziere müssen dazu die unmittelbare Erlaubniss des Königs nachsuchen. Civilbediente können ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer unmittelbaren Amtsvorgesetzten keine Vormundschaft übernehmen. Zu einer Curatel, zu einzelnen Handlungen und Geschäften, womit keine Vermögens-Administration verbunden ist, bedürfen sie jedoch keiner besonderen Erlaubniss.

Auf Wartegeld stehende Beamte vom Civil- oder Militairstande sind den activen Beamten gleich zu achten.

Jeder Beamte, welcher von der Verbindlichkeit zur Uebernahme von Vormundschaften nicht ausdrücklich befreit ist, darf sich derselben, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, nicht entziehen; die Vormundschaftsgerichte sind aber verpflichtet, der vorgesetzten Behörde des zum Vormund ernannten Beamten von dessen Bestellung Nachricht zu geben und deren Genehmigung abzuwarten.

Evangelische Geistliche müssen den Consens des Provinzial-Consistoriums, katholische Geistliche die Genehmigung von der ihnen besonders vorgesetzten geistlichen Behörde beibringen.

Was vorstehende Personen, wenn ihnen eine Vormundschaft aufgetragen wird, zu beobachten haben.

Wer unfähig ist zur Uebernahme einer Vormundschaft, es mag aus einem Grunde sein, aus welchem es wolle, muss dem Richter den Grund seiner Unfähigkeit anzeigen, und muss der Richter, falls der Unfähige schon zum Vormund bestellt worden, ihm die Vormundschaft sofort wieder abnehmen, und er muss alle dafür genossenen Vortheile und Belohnungen zurückgeben. Hat er seine Unfähigkeit vorsätzlich verschwiegen, so haftet er auch für das geringste Versehen, und wird, wenn er sein Verhältniss als Gläubiger des Pflegebefohlenen verheimlicht hat, seiner Forderung zum Besten des Pflegebefohlenen verlustig. Der Schuldner des Pflegebefohlenen verliert in gleichem Falle seine Einwendungen, und muss eine der richtigen Forderung gleiche Summe als fiscalische Strafe entrichten. Wenn nicht erhellt, dass ein solches Verhältniss vorsätzlich und aus Gefährde verschwiegen worden, so findet nur willkürliche Strafe bis zum zehnten Theil der Forderung Statt.

Der Richter, welcher eine nach diesen Grundsätzen unfähige Person, wissentlich oder aus grobem Versehen, zum Vormund bestellt, muss für allen den Pflegebefohlenen daraus entstehenden Schaden selbst haften. Wer dem Gerichte einen Unfähigen wissentlich zum Vormunde vorschlägt, der haftet für denselben als Bürge. (§§. 158—171. Rescr. v. 1. März 1821, v. 11 April und 14. August 1818.)

§. 1304.

Personen, welche vorzüglich zu Vormündern bestellt werden müssen.

1. Von den Eltern ernannte oder in einem Testament bestellte.

Der Richter muss vorzüglich denjenigen zum Vormund bestellen, welchen der Vater oder die Mutter des Pflegebefohlenen dazu ernannt hat, und hat dieser Vormund die Verwaltung des gesammten Vermögens, es mag dasselbe vom Vater, von der Mutter oder von einem Andern herrühren.

Jeder, der den Pflegebefohlenen etwas, es sei unter Lebenden oder von Todes wegen, zuwendet, kann, auch wenn derselbe schon Vormund ist, durch Erklärung unter Lebendigen oder durch letztwillige Verordnung, einen besonderen Curator zur Verwaltung des Zugewendeten ernennen; es bedarf dazu keiner Feierlichkeit, sondern es ist genug, wenn die Willensmeinung des Ernennenden dem Richter mit hinlänglicher Gewissheit bekannt wird. Ist über diese Ernennung ein Vertrag mit dem Erwählten aufgenommen, so kann dennoch der Ernennende einen solchen Vertrag einseitig widerrufen.

Der Richter darf von dem Erblasser zur Vormundschaft berufene Personen, weil sie von einer verschiedenen Religion oder einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen, oder Gläubiger oder Schuldner der Pflegebefohlenen sind, von der Vormundschaft nicht ausschliessen, wenn nicht die Umstände ergeben, dass dies dem Erblasser zur Zeit der Ernennung unbekannt gewesen.

Frauenspersonen, die leibliche Mutter und Grossmutter des Pflegebefohlenen allein ausgenommen, können auch vom Erblasser nicht zu Vormündern ernannt werden. Hat der Erblasser Jemanden, mit dem er vorher in Feindschaft gelebt, zum Vormunde erwählt, so wird angenommen, dass vorher Versöhnung stattgefunden. Ist der Ehemann der Pflegebefohlenen vom Erblasser zum Vormunde ernannt, so kann derselbe, auch wenn er die gesetzliche Sicherheit nicht bestellen kann, von der Vormundsehaft nicht ausgeschlossen werden.

Ueberall, wo der Richter, nach gewissenhafter Prüfung, findet, dass die Bestellung eines erwählten Vormundes, den Pflegebefohlenen nachtheilig oder gefährlich ist, wobei besonders auf Einwendungen der Mutter noch unerzogener Pflegebefohlenen Rücksicht genommen werden muss, ist er befugt, den ernannten Vormund zu übergehen.

2. Mütter.

Wo der Vater einen Vormund nicht ernannt hat, muss der Richter auf die Mutter, wenn sie zur Uebernahme der Vormundschaft fähig und willig ist, Rücksicht nehmen, falls es nicht gegen das Beste der Kinder streitet.

Schreitet die Mutter zu einer andern Ehe, so kann sie die Vormundschaft über ihre Kinder aus voriger Ehe nicht behalten, auch wenn dies durch besondere Willenserklärung des Vaters bestimmt sein sollte. Nach getrennter fernerer Ehe kann die Mutter nur dann die Vormundschaft über die Kinder aus der vorigen Ehe übernehmen, wenn aus der spätern Verbindung keine Kinder vorhanden sind.

3. Verwandte.

In Ermangelung der Mutter muss der Richter die Vormundschaft den Blutsverwandten der Pflegebefohlenen vorzüglich übertragen und ist er an die Nähe des Grades nicht gebunden. Es kann sich kein Verwandter dem Richter zum Vormunde über Pflegebefohlenen aus seiner Familie aufdringen.

Auch dann, wenn nur von einer Curatel von einem Abwesenden die Rede ist, bleibt es dem Richter überlassen, ob und welchen Verwandten er wählen will.

Kinder können nur ihren Eltern, wenn sie wegen Wahn- oder Blödsinns, nicht aber, wenn sie wegen Verschwendung unter Vormundschaft genommen werden, zu Vormündern bestellt werden. Unehelichen Kindern sind nur dann Verwandte der Eltern zu Vormündern zu bestellen, wenn sie es verlangen, und der Vortheil der Pflegebefohlenen dadurch befördert werden kann, sonst sind in der Regel Fremde zu Vormündern ihnen zuzuordnen.

4. Zunftgenossen.

Nächst den Verwandten sind die Mitglieder der Zünfte und Innungen die Vormundschaften über ihre Zunftgenossen oder deren hinterlassene Kinder zu übernehmen vorzüglich verpflichtet. (§§. 172—199.)

§. 1305.

Ablehnung der Vormundschaft.

Durch Ernennung des Erblassers ernannte oder durch Familienverträge zur Uebernahme einer Vormundschaft berechtigte oder verpflichtete, die Mutter und die zur Vormundschaft berufenen Verwandten können, wenn der Richter, mit ihrer Uebergehung einen Fremden zum Vormund verordnet, auf rechtliches Gehör und Erkenntniss antragen.

Ein Jeder, der sich weigert, eine ihm von der Obrigkeit übertragene Vormundschaft oder Curatel zu übernehmen, muss dazu, wenn er nicht gesetzmässige Entschuldigungsursachen anführt, über welche ihm rechtliches Gehör zu verstatten, durch verhältnissmässige Geldstrafe angehalten werden. Werden diese Entschuldigungsursachen verworfen, so muss der Weigernde, wenn dem Pflegebefohlenen, durch den in der Bevormundung entstandenen Aufenthalt, ein Schade zugefügt worden, denselben vergüten.

Ist der Weigernde auch durch eine mässige Geldstrafe zur Uebernahme der Vormundschaft nicht zu vermögen, so ist zwar dem Pflegebefohlenen ein anderer Vormund zu bestellen, es muss diesem aber ein Honorar aus dem Vermögen des Weigernden ausgesetzt, und eine Caution auf dem Grundstücke desselben dafür eingetragen werden. Auch ohne Caution haftet der ungebührlich sich Weigernde für den an seiner Statt ernannten Vormund als Bürge.

Entschuldbare Personen.

Zur Uebernahme von Vormundschaften können nicht gezwungen werden:

1) alle in wirklichen Königl. Militairdiensten stehenden Personen;
2) Räthe, die in Königl. Collegiis Sitz und Stimme haben;
3) Dirigenten und Burgemeister in den Städten;
4) Königl. Domainenpächter und Beamte;
5) wirkliche Verwalter Königl. oder anderer nicht unbeträchtlicher öffentlicher Kassen;
6) alle in öffentlichen Angelegenheiten ausser Landes Abwesende oder solche, die deshalb verschickt zu werden im Begriff stehen, oder noch nicht über ein Jahr von dergleichen Versendungen zurückgekommen sind;
7) alle, die das 60. Altersjahr überschritten haben.

Alle übrige Beamte sind von der Uebernahme der Vormuudschaft nicht ausgeschlossen.

Wer durch anhaltende Krankheitsfälle dergestalt geschwächt ist, dass ihm die gehörige Besorgung der Vormundschaft unmöglich wird, wer fünf oder mehr aus einer Ehe zur rechten oder linken Hand erzeugte und noch unter väterlicher Gewalt stehende oder unversorgt im Hause lebende Kinder, unter die in einem Königl. Militairdienste stehende oder vor dem Feinde gefallene stets mitgezählt werden müssen, wer schon zwei wirkliche, mit Vermögens-Administration verknüpfte oder eine mit sehr vielen und wichtigen Geschäften verbundene Vormundschaft über sich hat, kann wider seinen Willen zur Uebernahme von Vormundschaften nicht gezwungen werden.

Ordentliche Lehrer bei Schulen, Gymnasien und Universitäten, Geistliche, die zugleich Seelsorger sind, können nur, über Kinder ihrer Verwandten und Amtsgenossen Vormundschaften zu übernehmen, an-

gehalten werden. Hat eine von vorstehenden privilegirten Personen sich dessen ungeachtet zur Uebernahme einer Vormundschaft schriftlich verbunden, so muss sie dieselbe, nach nachgesuchter und erhaltener Erlaubniss der Vorgesetzten, antreten. Jeder, der sich in den Umständen befindet, welche ihm eine Vormundschaft gehörig zu verwalten nicht erlauben, ist befugt und schuldig, diese Umstände dem Richter zur näheren Beurtheilung anzuzeigen. Wenn einem im Testamente zum Vormunde Bestellten ein Legat hinterlassen worden, so gilt die Vermuthung, dass dies in Rücksicht der zu übernehmenden Vormundschaft geschehen sei, kann oder will der Legatarius die Vormundschaft nicht übernehmen, so verliert er den Anspruch auf das Legat. (§§. 200—219.)

Vierter Abschnitt.

§. 1306.

Von Verpflichtung und Bestätigung der Vormünder.

Verpflichtung des Vormundes.

Der vom Richter gewählte oder genehmigte Vormund ist an seine Obliegenheiten, die ihm wenigstens allgemein bekannt zu machen und zu erklären sind, zu erinnern und zu seinem Amte mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten.

Bestallung.

Hiernächst muss der Vormund mit einer schriftlichen Bestallung versehen werden. In dieser Bestallung müssen die Ursachen der veranlassten Vormundschaft; wenn derselbe noch minderjährig ist, sein Alter nach dem beigebrachten Taufschein, die Hauptobliegenheiten des vormundschaftlichen Amtes, und die dem Vormunde bei dessen Führung etwa gemachten besondern Einschränkungen ausgedrückt sein. Auch muss der Richter in Fällen, wo es einer Caution bedarf, für die Berichtigung derselben vor oder doch bald möglichst, nach ausgeantworteter Bestallung, von Amtswegen sorgen. Erst durch die Bestallung erhält der Vormund das Recht und die Pflicht zur Ausübung seines Amts. Doch ist auch schon ein ernannter, obgleich noch nicht förmlich bestellter Vormund, Angelegenheiten der Pflegebefohlenen, bei welchen Gefahr im Verzuge sein könnte, zu besorgen schuldig und berechtigt.

Von Personen, die ohne richterlichen Auftrag vormundschaftliche Pflichten übernehmen.

Wer ohne richterlichen Auftrag gewissen Angelegenheiten der Pflegebefohlenen sich unterzieht, der unternimmt blos in Ansehung dieser Angelegenheiten die Pflichten eines Vormundes. Er muss aber dem Richter sofort Anzeige machen; und wenn der Pflegebefohlene noch nicht bevormundet ist, auf Bestätigung zum vormundschaftlichen Amte oder auf Bestellung eines andern Vormundes antragen. Unterlässt er die Anzeige, so haftet er für allen Schaden, welchen die Pflegebefohlenen bei dem von ihm angefangenen Geschäfte, und was damit in Verbindung steht, durch den Mangel der vormundschaftlichen Aufsicht leiden. Gehört er unter diejenigen, welche nach den gesetzlichen Vorschriften auf Bevormundung anzutragen verpflichtet sind, so haftet er bei unterlassener Anzeige, auch für den übrigen,

aus Mangel der Bevormundung den Pflegebefohlenen erwachsenden Nachtheil. (§§. 220—230).

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Vormünder überhaupt.

§. 1307.

Allgemeine Grundsätze.

Die Pflichten und Befugnisse der Vormünder haben sowohl die Person, als die Rechte und das Vermögen ihrer Pflegebefohlenen zum Gegenstande. Die Sorge derselben für die Person muss sowohl auf das körperliche, als auf das moralische Wohl der Pflegebefohlenen gerichtet sein. Die Sorge für das Vermögen erstreckt sich auf die Sicherstellung und Erhaltung, auf die ordentliche wirthschaftliche Administration und auf die Verbesserung desselben. Die Sorge für das Vermögen muss jedoch, bei eintretender Collision, der Sorge für das künftige Wohl der Person nachstehen.

Verhältniss zwischen dem Vormunde und der Obrigkeit.

In allen diesen Beziehungen sind die Vormünder als Bevollmächtigte des Staats anzusehen. Sie sind also schuldig, sich bei Führung ihres Amts nach den Vorschriften der Gesetze und den besondern Anweisungen des vormundschaftlichen Gerichts sorgfältig zu achten. Das Gericht ist, sie dabei zu dirigiren und unter beständiger Aufsicht zu halten, befugt und verpflichtet. So oft in Ansehung der Person oder des Vermögens der Pflegebefohlenen eine erhebliche Veränderung vorgenommen werden soll, müssen die Vormünder dem Gericht davon Anzeige machen, und dessen Genehmigung oder nähere Anweisung einholen. Vornehmlich aber muss dieses alsdann geschehen, wenn von einer Handlung oder einem Vorfalle die Rede ist, woraus bedenkliche oder gefährliche Folgen für die Pflegebefohlenen entstehen könnten.

Verhältniss zwischen dem Vormund und den Pflegebefohlenen.

Der Vormund vertritt die Stelle der Eltern des Pflegebefohlenen, und hat von ihm Ehrerbietung, Gehorsam und Folgsamkeit zu fordern, wogegen er keine andere Befugnisse hat, als die eines Vaters über die noch in der väterlichen Gewalt stehenden Kinder. Glaubt der Pflegebefohlene, dass der Vormund bei Ausübung der Rechte über seine Person die Schranken überschreite oder etwas vornehme, was seinem Besten zuwider sei, so ist er befugt, dem Vormundschaftsgerichte davon Anzeige zu machen. Ein Pflegebefohlener, welcher das 18. Jahr zurückgelegt hat, kann verlangen, dass der Vormund ihn von erheblichen Verfällen, welche die Substanz seines Vermögens oder eine Hauptveränderung in dessen Verwaltung betreffen, unterrichte und seine Meinung darüber vernehme. Der Vormund ist an diese Meinung nicht gebunden; hat er aber diese nicht eingezogen oder keine Rücksicht darauf genommen, so steht dem Pflegebefohlenen frei, wo er glaubt, dass seinem Besten zuwider gehandelt werde, dem Vormundschafts-Gerichte davon Anzeige zu machen. Der Pflege-

befohlene kann sich ohne Zuziehung des Vormundes einem Dritten nicht verpflichten. Weigert sich der Vormund, in eine Handlung zu willigen, die der Pflegebefohlene für sich zuträglich hält, so kann letzterer bei dem Vormundschafts-Gerichte auf nähere Prüfung und Ergänzung dieser Bestimmung antragen. Aus Handlungen, welche der Vormund für sich allein, ohne den Beitritt des Pflegebefohlenen, unternimmt, entstehen für letzteren gegen einen Dritten Rechte und Pflichten nur in sofern, als der Vormund ausdrücklich in dieser Eigenschaft die Handlung vollzogen oder den Vertrag geschlossen hat. Hat der Vormund ein Geschäft in seinem Namen, jedoch unter solchen Umständen abgeschlossen, dass es dem Dritten bekannt gewesen, dass es ein vormundschaftliches Geschäft ist, so hat der Dritte die Wahl, ob er an den Vormund oder das Vermögen des Pflegebefohlenen sich halten will, und der Pflegebefohlene erlangt diejenigen Rechte gegen den Dritten, die ihm nach dem Vertrage zukommen.

Mit dem Pflegebefohlenen selbst kann der Vormund keine Verträge oder Handlungen, wodurch Ersterer hm verpflichtet werden soll, vornehmen. Bei Subhastationen darf der Vormund Grundstücke des Pflegebefohlenen nicht kaufen. Wenn ein Vormund etwas in seinen eigenen Angelegenheiten mit dem Pflegebefohlenen zu verhandeln hat, so muss er auf Bestellung eines besondern Curators antragen.

§. 1308.

Vergütungen und Belohnungen, welche dem Vormunde zukommen.

Einem Vormunde soll jedoch die pflichtmässige Führung seines Amtes niemals zum Schaden gereichen. Hat also der Vormund, bei Erfüllung seiner Pflichten, einen Schaden ohne sein eigenes grobes oder mässiges Versehen erlitten, der ihm ausserdem nicht widerfahren sein würde: so hat er Vergütung dafür aus dem Vermögen des Pflegebefohlenen zu fordern. Muss der Vormund in Angelegenheiten des Pflegebefohlenen nothwendige Reisen thun, und dadurch in seinem Gewerbe einen auf keine Weise zu vermeidenden Schaden erleiden: so kann er, ausser dem Ersatze der Reisekosten, auch Diäten nach Verhältniss seines Standes fordern. Von Schäden, die der Vormund blos bei Gelegenheit der Führung vormundschaftlicher Geschäfte leidet, gilt eben das, was in ähnlichen Fällen von den Beschädigungen eines Bevollmächtigten verordnet ist. Alle für den Pflegebefohlenen und in dessen Angelegenheiten nützlich verwendete Kosten müssen aus dessen Vermögen dem Vormunde ersetzt werden. Könnte der Vormund von der Verwendung solcher Kosten einen verhältnissmässigen Vortheil für den Pflegebefohlenen vernünftiger Weise erwarten: so kann er alsdann dafür selbst Ersatz fordern, wenn der beabsichtigte Nutzen nicht erreicht worden, oder ohne seine Schuld wieder verloren gegangen ist. Von solchen Auslagen kann der Vormund so weit landübliche Zinsen fordern, als zu der Zeit, da sie gemacht werden müssen, kein dazu hinreichender Vorrath baaren Geldes in dem Vermögen des Pflegebefohlenen, ohne des Vormundes Schuld, vorhanden gewesen ist. Auch für Dienste, die er mit seiner erlernten Wissenschaft, Kunst oder Profession dem Pflegebefohlenen geleistet hat, kann er, gleich Fremden, Bezahlung fordern.

Justiz-Commissarien können, bei Führung von Prozessen für ihre Mündel, nicht mehr Kosten liquidiren, als sie vom Gegner erstattet verlangen können, wenn von Betreibung ihrer eigenen Angelegenheiten die Rede ist, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

1) Ist der Justizcommissarius dem Gegner einer Vormundschaft bedient, so steht ihm das Recht zu, alle zulässigen Gebühren und Auslagen, entweder von seinem Mandanten oder, wenn die Vormundschaft zur Kostentragung verurtheilt worden, von dieser unmittelbar einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie zu den Vermögenden oder Unvermögenden zu zählen ist, wenn sich nur überhaupt ein Gegenstand vorfindet, woraus er seine Befriedigung erhalten kann.

2) Ist der Justiz-Commissarius einer Armenparte als Mandatar von Amtswegen zugeordnet worden, und die zur Zahlung der Kosten verurtheilte Vormundschaft völlig vermögenslos, so erhält er seine baaren Auslagen, wobin jedoch Copialien nicht zu rechnen sind, aus der Salarien-Kasse des Gerichts, von welchem er zugeordnet worden.

3) Wenn dagegen ein Justiz-Commissarius die Gerechtsame einer Vormundschaft in deren Prozessen wahrnimmt, so kommt es hinsichts seiner Gebühren eines Theils auf sein Verhältniss zur Vormundschaft, andern Theils darauf an, ob er die Gebühren von der Vormundschaft oder vom Gegentheil verlangt.

a) Ist der Justiz-Commissarius selbst wirklicher Vormund, so kann er so wenig, als eine andere Partei, von dem unterliegenden Gegner Informations- und Instructions-Gebühren, sondern nur Versäumnisskosten und die baaren Auslagen, nebst dem Honorar für schriftliche Aufsätze und Ausarbeitungen fordern. Dasselbe kann er aus dem Vermögen der Mündel fordern, wenn die Vormundschaft, nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, zu den Vermögenden gehört. Ausserdem hat er nur Anspruch auf Erstattung der wirklichen baaren Auslagen aus dem Vermögen der Pflegebefohlenen.

b) Besorgt der Justiz-Commissarius nicht als wirklicher Vormund, sondern als Litiscurator einer Vormundschaft, deren Rechtsangelegenheiten, so kann derselbe bei Prozessen, wenn die Vormundschaft zu den vermögenden gehört, alle zulässigen Gebühren eines Justiz-Commissarius verlangen; ist die Vormundschaft unvermögend, so kann auch der Litiscurator nur wirkliche baare Auslagen aus dem Vermögen der Pflegebefohlenen verlangen; von dem unterliegenden Gegner kann dagegen der Litiscurator, wenn seine Zuordnung nach den Gesetzen nöthig gewesen, die gesetzlichen Gebühren fordern.

4) Hat der Justiz-Commissarius als Vormund oder Litiscurator nicht nur das Interesse der Pflegebefohlenen, sondern auch zugleich anderer Theilnehmer, z. B. überlebender Ehegatten oder überhaupt majorenner Miterben, bei den Prozessen als Mandatar wahrgenommen, so sind diese in allen Fällen verpflichtet, den Justiz-Commissar, hinsichts seiner Gebühren und Auslagen, auf ihren Antheil zu befriedigen.

5) Ist ein Justiz-Commissarius einer Vormundschaft vom Gericht, bei welchem der Prozess schwebt, als Mandatar von Amtswegen zugeordnet worden, so kann er vom Gegentheil,

wenn dieses unterliegt, und zur Erstattung der Mandatargebühren verpflichtet ist, oder von vermögenden Vormundschaften seine Gebühren und Auslagen vollständig fordern, bei armen Vormundschaften sind seine baaren Auslagen, mit Ausnahme der Copialien, aus der Salarienkasse des Gerichts, von welchem er zugeordnet ist, zu zahlen.

6) Hat ein Justiz-Commissarius den Prozess einer Vormundschaft als deren wirklicher Mandatar geführt, so treten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen Zahlung und Erstattung der Mandatarien-Gebühren ein.

7) Ist die Vormundschaft, von welcher der Justiz-Commissarius ein Mandat freiwillig übernommen hat, so unvermögend, dass er nicht einmal die baaren Auslagen aus dem Vermögen der Pflegebefohlenen oder vom Gegentheil erhalten kann, so kann dennoch für die Salarien-Kassen der Gerichte keine Verpflichtung vorhanden sein, ihm die baaren Auslagen zu bezahlen.

Für die vormundschaftlichen Arbeiten und Bemühungen kann der Vormund weder Gehalt noch Belohnung verlangen. Hat er jedoch durch vorzüglich kluge und mühsame Administration das Vermögen der Pflegebefohlenen vergrössert, oder die Einkünfte derselben beträchtlich vermehrt, oder ist die Vormundschaft mit einer weitläufigen und beschwerlichen Verwaltung verknüpft, und es wird von den Einkünften, nach Abzug aller Ausgaben und Erziehungskosten, ein Ansehnliches erübrigt, so kann der Richter eine verhältnissmässige Belohnung bewilligen, deren Höhe durch die überwiegende Mehrheit von ⅔ der Stimmen des Obervormundschaftsgerichts einer Provinz oder, wenn solche nicht vorhanden, vom Ministerium zu bestimmen ist. Untergerichte dürfen jährliche Belohnungen über 5 Thaler, ohne Genehmigung des Pupillen-Collegii der Provinz, nicht bewilligen.

Hat der Erblasser der Pflegebefohlenen dem Vormunde ein Honorar bestimmt, so hat es dabei lediglich sein Bewenden. Hat der Erblasser dem Vormunde, in Rücksicht auf die zu übernehmende Vormundschaft, ein Vermächtniss ausgesetzt, so kann letzterer kein besonderes Honorar fordern. In beiden Fällen steht es jedoch dem Vormunde frei, die von dem Erblasser bestimmte Belohnung beim Antritte seines Amtes auszuschlagen, und es dagegen auf richterliche Bestimmung ankommen zu lassen. Der Vormund eines Abwesenden kann ein verhältnissmässiges Honorar fordern, sobald von den Einkünften des Vermögens, nach Abzug der Ausgaben, noch ein reiner Ueberschuss verbleibt. Bei Güterverwaltungen kann dieses Honorar auf Eins bis Drei und bei Capital-Administrationen bis auf Eins vom Hundert der Einkünfte bestimmt werden.

Der Vormund eines Wahn- oder Blödsinnigen hat gleiche Rechte, und das vormundschaftliche Gericht kann demselben, wenn besonders die Vormundschaft über zehn Jahre dauert, noch ein höheres Honorar bewilligen. (§§. 231—274. Resc. vom 6. September 1802. Rescripte vom 11. September 1813, 25. und 31. März 1831, vom 23. September und 14. November 1833.)

§. 1309.

Vertretungsverbindlichkeit des Vormundes gegen den Pflegebefohlenen.

Jeder Vormund ist schuldig, auf die Angelegenheiten seiner Pflegebefohlenen denjenigen Grad der Aufmerksamkeit zu verwenden,

den ein ordentlicher Hausvater in seinen eigenen Angelegenheiten gewöhnlich anwendet. Er muss also jedes dabei begangene mässige Versehen vertreten. Für ein geringes Versehen haftet der Vormund alsdann, wenn er Umstände, die ihn nach den Gesetzen zur Uebernehmung der Vormundschaft unfähig machen, auf Befragen des Richters oder sonst geflissentlich verschwiegen hat; ferner alsdann, wenn er Geschäfte, die eine besondere Sachkenntniss erfordern, eigenmächtig, ohne Zuziehung eines Sachverständigen, unternommen hat; auch dann, wenn er selbst als Sachverständiger Angelegenheiten des Pflegebefohlenen besorgt hat; endlich, wenn er in Fällen, wo er nach ausdrücklichen Gesetzen bei dem vormundschaftlichen Gerichte anfragen sollte, die Anfrage unterlassen hat. Für zufälligen Schaden darf ein Vormund nur insofern haften, als der Zufall dem Pflegebefohlenen nicht nachtheilig würde geworden sein, wenn nicht von Seiten des Vormundes ein grobes oder mässiges Versehen bei Beobachtung seiner Pflichten vorhergegangen wäre.

Setzt der Vormund Geschäfte, die der Vater oder Erblasser bereits angefangen hat, fort, so haftet er nicht für den aus dieser Einleitung entstandenen Schaden; wohl aber haftet er dabei für ein grobes Versehen, wenn nach dem Antritte seiner Verwaltung Umstände eingetreten oder bekannt geworden, die zu einer Abänderung der getroffenen Massregeln Anlass geben könnten, und er dergleichen Abänderungen nicht gemacht hat. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Pflegebefohlene aus Handlungen eines abgegangenen Vormundes Schaden erleidet.

Dagegen muss jeder Vormund für seinen Mitvormund haften, wenn er sich in die Verwaltung der Vormundschaft nur durch ein Privatabkommen mit ihm getheilt hat. Doch ist er zur Schadloshaltung der Pflegebefohlenen nur so weit verbunden, als sie denselben von dem Mitvormunde nicht verschafft werden kann. Mehrere Vormünder, welche die Verwaltung gemeinschaftlich geführt haben, haften dem Pflegebefohlenen, Einer für Alle und Alle für Einen. Der in Anspruch genommene kann sich aber an den, welcher den Schaden verursacht hat, halten, oder wenn Alle gleichen Antheil an der Schuld haben, ein Jeder an die übrigen, bis auf Höhe ihrer Antheile. Ist die Verwaltung der Vormundschaft von dem Erblasser der Pflegebefohlenen unter mehrere Vormünder vertheilt worden, so hat ein jeder nur die ihm angewiesenen Geschäfte zu vertreten. Ehrenvormünder, ingleichen diejenigen, unter welche der Richter die Besorgung der vormundschaftlichen Angelegenheiten vertheilt hat, haften für die verwaltenden Vormünder, wenn sie bei Führung der Aufsicht über dieselben ein grobes Versehen begangen haben, aber nur so weit, als der Pflegebefohlene von den verwaltenden Vormündern nicht entschädigt werden kann. Die Erben eines Vormundes sind nur für ein grobes von ihren Erblasser begangenes Versehen zu haften verbunden. Ist aber die Klage noch bei der Lebenszeit des Erblassers angestellt, und von diesem beantwortet worden, so müssen sie eben den Grad der Schuld vertreten, wozu er selbst verbunden gewesen wäre.

Pflegebefohlne haben in das Vermögen ihrer Vormünder, wegen aller von denselben zu vertretenden Defecte, das in der Concoursordnung näher bestimmte Vorrecht der Vierten Klasse. Die ausgemittelten Defecte können auf die unbeweglichen Güter der Schuldner auch ohne deren Einwilligung, eingetragen werden.

Dieses Vorrecht nimmt bei wirklichen Vormündern vom Tage ihrer Verpflichtung, bei andern aber von dem Tage, da sie sich die

Besorgung der vormundschaftlichen Angelegenheiten angemasst haben, seinen Anfang. Es erstreckt sich nicht auf das Vermögen der Ehrenvormünder, sobald dieselben sich nicht einer wirklichen Verwaltung unterzogen haben. Handlungen, die das vormundschaftliche Gericht, ohne Zuziehung des Vormundes oder wider dessen Willen, unternommen hat, ist kein Vormund zu vertreten schuldig. Ein Gleiches gilt, wenn der Vormund zwar nach Anweisung des vormundschaftlichen Gerichts die Handlung selbst vorgenommen, diesem aber vorher seinen Widerspruch dagegen wirklich angezeigt hat. (§§. 275—300.)

§. 1310.

Vertretungsverbindlichkeit des vormundschaftlichen Gerichts.

Der Richter ist schuldig, für ein mässiges Versehen zu haften, das bei Bestellung des Vormundes oder bei Führung der Aufsicht über ihn begangen ist, wenn kein anderes gesetzmässiges Mittel mehr übrig ist, den Pflegebefohlenen zu entschädigen. Die Erben des Richters sind, wegen ihrer Vertretungsverbindlichkeit, wie die Erben des Vormundes zu beurtheilen. Wegen der Vertretungsverbindlichkeit mehrerer Mitglieder eines vormundschaftlichen Collegii bleibt es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Die Nachfolger im Amte haften für ein Versehen ihres Vorgängers nur dann, wenn sie dasselbe hätten entdecken und die schädlichen Folgen davon abwenden können, und wenn der Pflegebefohlene von ihren Vorgängern, oder deren Erben, nicht entschädigt werden kann. (§§. 301—307.)

Sechster Abschnitt.

§. 1311.

Von der Sorge für den Unterhalt und die Erziehung der Pflegebefohlenen.

Unterhalt der Pflegebefohlenen.

Die Vormünder sind vorzüglich für den Unterhalt und die Erziehung ihrer Pflegebefohlenen zu sorgen verpflichtet. Ist das Vermögen oder der eigene Verdienst der Pflegebefohlenen nicht hinreichend, so müssen die, vermöge der Familienverbindung, dazu gesetzlich verpflichteten Verwandten zutreten. Ermangelt auch deren Beistand, so haben dergleichen unvermögende Pflegebefohlene auf die Unterstützung des Staates durch gemeine Beihülfe oder aus den vorhandenen Armenanstalten vorzüglich Anspruch.

Erziehung.

Minderjährige müssen durch eine ihrem Stande, Vermögen und Fähigkeiten angemessene Erziehung zu tugendhaften und brauchbaren Bürgern möglichst ausgebildet werden. Haben die Eltern besondere Verfügungen deshalb getroffen, so dienen diese dem Vormunde und dem vormundschaftlichen Gerichte zur Massregel. Glaubt jedoch der Vormund, dass der von den Eltern bei der vorgeschriebenen Erziehung beabsichtigte Zweck, wegen Mangels an Fähigkeiten oder Vermögen bei dem Pflegebefohlenen oder wegen gänzlicher Abnei-

gung desselben, nicht zu erreichen sei, oder, dass der Pflegebefohlene, wegen seiner vorzüglichen Fähigkeit, noch zu einem bessern Zwecke erzogen werden kann: so liegt ihm ob, dem vormundschaftlichen Gerichte davon Anzeige zu machen. Dieses muss alsdann, mit Zuziehung eines oder des andern der nächsten am Orte oder in der Provinz sich aufhaltenden Verwandten, die Umstände sorgfältig prüfen, und gewissenhaft festsetzen, welche Abänderungen in den von den Eltern getroffenen Massregeln gemacht werden können.

Nach dem Tode des Vaters gebührt der Mutter die Erziehung der Kinder; sie darf aber ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts von den Vorschriften des Vaters nicht abgehen. Die Erziehung der Kinder kann der Mutter nicht genommen werden, wenn sie nach vorhergegangener gehöriger Auseinandersetzung zur ferneren Ehe geschritten ist. Nach der Mutter haben die Grosseltern und nach diesen die Seitenverwandten das nächste Recht und die Pflicht zur Erziehung des Pflegebefohlenen; doch bleibt dem vormundschaftlichen Gericht die Wahl unter den Verwandten, und ist es nicht schuldig, sich an die Nähe des Grades zu binden. Auch hängt es in allen Fällen von der Beurtheilung der Obrigkeit ab, die Erziehung der Unmündigen, mit Ausschliessung der Mutter und der Verwandten, dem Vormunde oder einem Fremden zu übertragen. Zu einer solchen Ausschliessung ist jedoch der blosse Unterschied der Religionspartei unter Christen kein hinreichender Grund. Der Grund der Abweichung muss vom Richter auf Erfordern der vorgesetzten Behörde, sonst aber Niemandem, angegeben werden.

Bei unmündigen Kindern muss die Obrigkeit, wegen des ihnen zu ertheilenden Religionsunterrichtes genau die im zweiten Titel dieses Theils gegebenen Vorschriften beobachten.

Wenn Jemand von den Verwandten die Verpflegung eines unvermögenden Pflegebefohlenen übernehmen muss, so kann ihm auch die Erziehung desselben, wenn er sie verlangt, nicht entzogen werden. Nur wenn offenbar erhellt, dass die körperliche oder moralische Erziehung des Pflegebefohlenen bei einem solchen Verwandten gefährdet wird, ist das vormundschaftliche Gericht befugt, die Erziehung auch einem Andern, auf Kosten dieses Verwandten, zu übertragen. Dem Vormunde liegt es ob, auf die Erziehung ein wachsames Auge zu haben, und die bemerkten Fehler der Erzieher der Obrigkeit anzuzeigen. Ueberhaupt muss der Vormund von dem Aufenthalte, der Verpflegung und der Erziehung des Pflegebefohlenen, dem vormundschaftlichen Gerichte, wenigstens einmal im Jahre, getreue und pflichtmässige Anzeige machen. Weder der Vormund, noch der Erzieher, dürfen von der einmal getroffenen Einrichtung der Obrigkeit, wegen der Art und des Ortes der Erziehung, ohne deren Genehmigung abweichen.

Wahl der Lebensart.

Die Lebensart, welcher die Kinder gewidmet und wozu sie vorbereitet werden sollen, kann nicht anders als unter Genehmigung der Obrigkeit festgesetzt werden. Hat der Vater etwas darüber bestimmt, so dürfen Veränderungen nur unter den oben angegebenen Bedingungen vorgenommen werden. Hat der Vater nichts bestimmt, so muss sich das vormundschaftliche Gericht nach den gesetzlichen Vorschriften, welche der zweite Titel dieses Theils enthält, richten.

Doch sollen in allen Fällen der Vormund, die Mutter oder die Grosseltern mit ihrem Gutachten darüber vernommen werden. Bei Kindern von Zunftgenossen sind die Zunftältesten schuldig, dem

Richter auf Erfordern mit ihrem Rathe und Gutachten an die Hand zu gehen. Wenn der Pflegebefohlene dem Studiren gewidmet werden soll, so muss das vormundschaftliche Gericht den im zwölften Titel dieses Theils gegebenen Anweisungen nachkommen. (§§. 308 bis 334.)

§. 1312.

Erziehungskosten.

Die Kosten der Erziehung müssen mit Rücksicht auf das Vermögen und die Lebensart, zu welcher der Pflegebefohlene vorbereitet werden soll, abgemessen und festgesetzt werden. Der Vormund, welcher den festgesetzten Betrag ohne Genehmigung des Gerichts überschreitet, macht sich verantwortlich. Wenn die jährlichen Einkünfte des Vermögens zur Erlangung des gesuchten Zweckes nicht hinreichen, so kann auch selbst die Substanz des Vermögens, gegen die Bestimmung des Erblassers, dazu verwendet werden, wenn solches zum Zweck der Erziehung und zur Ausbildung des Curanden nöthig ist. Die Nothwendigkeit der Verwendung der Substanz des Vermögens hat das vormundschaftliche Obergericht zu untersuchen, jedoch dabei darauf Rücksicht zu nehmen, welchen Zweck der Testator offenbar gehabt hat, ob Ansammlung des Vermögens zum Besten der Kinder oder Verwendung desselben auf eine gute Erziehung.

Verheirathung.

Wegen der Verheirathung der Pflegebefohlenen ist der Consens der vormundschaftlichen Behörde nothwendig. Mit Bestimmung und Herbeischaffung der Ausstattungskosten ist es wie mit den Erziehungskosten zu halten. Doch sind, bei unvermögenden Pflegebefohlenen, nur Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, die bereits ausgestattet sind, zum Beitrage verpflichtet.

Sorge für die Wahn- und Blödsinnigen.

Wahn- und Blödsinnige müssen dergestalt unter beständiger Aufsicht gehalten werden, dass sie weder sich selbst noch andern schaden können. Die Sorge für diese Aufsicht liegt dem Vormunde, die Führung derselben hingegen denjenigen ob, welchen die Pflicht der Erziehung zukommt; doch kann, zur Uebernehmung der Aufsicht über Rasende, weder ein Verwandter, noch der Vormund gezwungen werden. Finden der Vormund oder die Verwandten keine andere Gelegenheit, dergleichen Personen unterzubringen, so liegt dem Staate ob, dieselben in eine öffentliche Anstalt zur Verwahrung aufzunehmen. Bei blossen Wahn- und Blödsinnigen, die kein Vermögen besitzen, müssen diejenigen, welchen deren Unterhalt nach den Gesezzen obliegt, auch die Kosten der Aufsicht, welche sie nicht selbst übernehmen wollen, hergeben. Eben dies gilt von Taubstummen, wenn dieselben, wegen der mit ihrem körperlichen Mangel verbundenen Gemüthsschwäche, einer besondern Aufsicht bedürfen. So lange noch eine gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung solcher Personen vorhanden ist, müssen sie mit den nöthigen Heilungsmitteln versehen werden. Die Heilungskosten haben mit den Erziehungskosten gleiche Rechte.

Für die Verschwender.

Verschwender, auch wenn sie grossjährig sind, muss der Vormund unter beständiger Aufsicht haben, sie zur Arbeit und nützlichen Thätigkeit anhalten, und sie von ihren Fehlern möglichst zu bessern bemüht sein. Bei beharrlicher Fortsetzung ihrer ausschweifenden Lebensart hat der Vormund, jedoch nur unter Direction und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, das Recht, sie durch zweckmässige Zwangsmittel, zu einer ordentlichen und regelmässigen Aufführung anzuhalten. (§§. 334—350. Resc. vom 7. Januar 1812 und 14. November 1815.)

Siebenter Abschnitt.

§. 1313.

Von der Vorsorge für das Vermögen der Pflegebefohlenen.

Sicherungsanstalten.

In Fällen, wo eine Vormundschaft anzuordnen ist, muss vor allen Dingen auf die Ausmittelung und Sicherstellung des Vermögens der Pflegebefohlenen Rücksicht genommen werden. Diese Vorsorge liegt jedem Richter ob, in dessen Gerichtsbezirke dergleichen Vermögen sich befindet; auch wenn der Erblasser seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen war. Befindet das Gericht, unter dessen Gerichtsbarkeit der Erblasser gestanden hat, sich an eben dem Orte, so ist nur dieses zur Obsorge für das an demselben Orte vorhandene Vermögen befugt und vorpflichtet.

Siegelung.

Der Richter muss das bewegliche Vermögen, an welchem Pflegebefohlene Theil haben, sogleich auf erhaltene Nachricht in gerichtliche Sperre nehmen. Auch Dorfgerichte können in Abwesenheit des Gerichtshalters den am Orte befindlichen Nachlass versiegeln; sie müssen aber dem Gerichtshalter zur weitern Versorgung und Verfügung, sofort Anzeige machen.

Notarien dürfen nur dann Siegelungen in Sterbefällen vornehmen, wenn sich kein Richter in der Nähe befindet und sie darum requirirt, oder wenn es ihnen vom Richter aufgetragen worden. Bei dem Absterben solcher Personen, die unter Militairgerichtsbarkeit stehen, muss derjenige Nachlass, den sie bei und um sich gehabt haben, von den Kriegesgerichten versiegelt werden. War der Verstorbene im Felde oder auf Commando an einem Orte, wo kein Kriegesgericht sich befindet, so liegt dem kommandirenden Offizier ob, für den Nachlass, welchen er bei und um sich hat, zu sorgen. Ist auch kein kommandirender Offfzier vorhanden, so sind die Civilgerichte des Orts zu dieser Obsorge verpflichtet.

Jeder, welcher eine Siegelung vorgenommen hat, muss, wenn er nicht selbst der vormundschaftliche Richter ist, diesem unverzüglich davon Nachricht geben, so wie auch davon, wenn sich von einer im Nachlasse befindlichen letztwilligen Verordnung Spuren vorfinden. Der siegelnde Richter darf sich über den vorgefundenen Nachlass in der Regel keine Verfügung anmassen, nur wenn wegen Entfernung

des vormundschaftlichen Gerichts, oder aus andern Ursachen, die Verfügungen desselben nicht schnell genug erfolgen können, muss er in schleunigen Fällen die nöthigen Vorkehrungen zum Besten der Pflegebefohlenen treffen, und dem vormundschaftlichen Gerichte davon Anzeige machen. Er muss also Sachen, welche bei längerer Aufbewahrung verderben oder ausser Werth kommen würden, sofort öffentlich veräussern. Ein Gleiches liegt ihm in Ansehung solcher Sachen ob, deren Aufbewahrung mit beträchtlichen und offenbar unnützen Kosten verknüpft sein würde. Auch muss er dafür sorgen, dass Geschäfte, die ihrer Natur nach ohne augenscheinlichen Nachtheil für die Pflegebefohlenen nicht unterbrochen werden können, in dem Gange, worin sie sich wirklich befinden, ohne Veränderung fortgesetzt werden.

Eine zum Nachlasse gehörige Handlung darf der Richter nicht versiegeln, sondern er muss deren Fortführung dem von dem Erblasser angenommenen Disponenten übertragen. Ist kein solcher Disponent vorhanden, so muss der Richter sofort einen Aufseher bestellen, welcher, so wie der Disponent, vereidet werden muss. Ist ein Ehegatte des Erblassers im Sterbehause vorhanden, so darf mit der Siegelung nur auf dessen eigenes Ansuchen oder unter dessen ausdrücklicher Bewilligung verfahren werden. Einem Jeden steht frei, die Siegelung seines künftigen Nachlasses zu untersagen. Die Erklärung muss jedoch schriftlich oder gegen das Gericht mündlich zum Protokolle geschehen sein. Auch muss der Richter auf das Verbot der Siegelung keine Rücksicht nehmen, wenn sich Umstände hervorthun, nach welchen der Nachlass einer von dem Erblasser nicht vorhergesehenen Gefahr ausgesetzt ist, und wenn der Erblasser die Siegelung mit ausdrücklicher Beziehung auf eine gewisse Person, welcher die Obsorge und Aufsicht über den Nachlass von ihm anvertraut worden, verboten hat, diese Person aber bei dem Ableben des Erblassers schon verstorben oder nicht am Orte gegenwärtig ist. (§§. 351—375.)

§. 1314.

Inventur.

Sobald dem Pflegebefohlenen ein Vormund bestellt worden, muss derselbe ohne Zeitverlust für die Aufnahme eines vollständigen Verzeichnisses von dem Nachlasse sorgen. Zieht die Berichtigung der Vormundschaft sich in die Länge, und kann die Aufnahme des Inventarii ohne des Pflegebefohlenen Nachtheil nicht länger ausgesetzt werden, so muss der Richter dazu einen besonderen Curator bestellen. Die Anordnungen wegen Aufnehmung des Inventarii gebühren allein dem vormundschaftlichen Gerichte. Dieses muss jedoch wegen solcher Nachlassstücke, die sich an einem Orte befinden, der weder einer unmittelbaren noch mittelbaren Gerichtsbarkeit unterworfen ist, den gehörigen Richter des Orts um deren Inventirung ersuchen. Alle dergleichen Special-Inventarien müssen aber dem vormundschaftlichen Gerichte mitgetheilt werden.

Die Inventur des Nachlasses verstorbener Militairpersonen gebührt, nach geschehener Abnahme der Siegel, den Civilgerichten in allen Fällen, wo denselben die Bevormundung der hinterlassenen Pflegebefohlenen obliegt. Von der bevorstehenden Aufnahme des Inventarii muss dem Vormunde, ingleichen den ausser den Pflegebefohlenen etwa noch vorhandenen Miterben bei Zeiten Nachricht gegeben

werden, und dieselben müssen dabei zugelassen werden. (§§. 376 bis 382.)

§. 1315.

Von Privatverzeichnissen.

Einer gerichtlichen Inventur bedarf es nicht, wenn ein überlebender Ehegatte des Erblassers sich in dem Besitze der Erbschaft befindet, und ein Privatverzeichniss darüber aufzunehmen und vorzulegen erbötig ist. Auch Privatinventarien sollen nach dem für gerichtliche Inventarien vorgeschriebenen Formular eingerichtet sein. Auch kann der Richter sich mit der Vorlegung einer Privatspecification begnügen in Fällen, wo eins der Eltern oder sonst ein naher Verwandter der Pflegebefohlenen im Besitze des Nachlasses sich befindet, oder wo man zum Voraus weiss, dass der Nachlass nicht beträchtlich ist, und der, welcher sich im Besitz desselben befindet, ein besonderes Vertrauen verdient. Eine zum Nachlass gehörende Handlung darf, so lange deren Aufhebung nicht erfolgen soll, nicht gerichtlich inventirt werden; doch muss darüber vom Vormunde oder Disponenten ein vollständiges Privatinventarium aufgenommen und vorgelegt werden. Zum Behufe eines solchen Inventarii müssen die Bücher bis zum Sterbetage des Erblassers nachgetragen und sodann abgeschlossen werden. Auch muss der Richter dergleichen Handlungs-Inventarien dergestalt verwahren, dass das Innere der Handlung zum Nachtheil der Pflegebefohlenen nicht öffentlich kund werde.

Ein Jeder, welcher zur Aufnahme eines Privatinventarii verstattet worden, ist die Richtigkeit desselben, auf Erfordern, eidlich zu bestärken verbunden. Der Regel nach muss diese eidliche Bestärkung sofort erfolgen.

Bei Verwandten in auf- und absteigender Linie, sowie bei Seitenverwandten, die als Respectpersonen für den Pflegebefohlenen anzusehen sind, kann diese eidliche Bestärkung nach den Umständen ausgesetzt werden. Schreitet eine Wittwe zur zweiten Ehe, so muss die eidliche Bestärkung noch vor Vollziehung der Ehe von ihr geleistet werden. Nur ein Erblasser, welcher dem Pflegebefohlenen mehr als einen ihm schuldigen Pflichttheil zuwendet, kann die eidliche Bestärkung eines Privatverzeichnisses von seinem Nachlasse untersagen. Ein solches Verbot ist jedoch ohne Wirkung, sobald gegründete Vermuthungen einer begangenen Unrichtigkeit dem Richter bekannt werden. Jedem Erblasser steht es frei, die gerichtliche Inventur seines Nachlasses zu untersagen, doch muss derselbe seinen Willen schriftlich oder mündlich gegen die Gerichte zum Protokoll bringen; dasselbe gilt von der gerichtlichen Siegelung. Die Aufnahme eines Privatinventarii kann der Erblasser nie verbieten, noch durch irgend eine dem Pflegebefohlenen nachtheilige Bedingung einschränken. Dies gilt jedoch nur von dem unter vormundschaftliche Aufsicht oder Verwaltung gehörenden Vermögen der Kinder, keinesweges aber von dem freien Vermögen der noch unter väterlicher Aufsicht stehenden Kinder, so lange nicht ein Fall der nothwendigen Auseinandersetzung oder Sicherheitsstellung eintritt. Der Inhaber des Nachlasses muss also auch in diesem Falle das Verzeichniss aufnehmen; er darf es aber nur versiegelt in gerichtliche Verwahrung übergeben. Die Einsiegelung muss in Gegenwart des vormundschaftlichen Gerichts oder wenigstens eines Justizcommissarii und Notarii geschehen, welche sich davon zu überzeugen haben, dass in dem versiegelten Umschlage wirklich ein Verzeichniss des Nachlasses ent-

halten ist. Eine eidesstattliche Versicherung, dass das Verzeichniss treulich aufgenommen ist, ist das Gericht befugt, von dem zu fordern der dasselbe übergiebt. Auch wenn Eltern oder Grosseltern, die ihren Kindern eine bestimmte Sache oder Summe zu ihrem Erbtheil hinterlassen, die Aufnahme eines gerichtlichen oder Privatverzeichnisses verboten haben, so ist der Haupterbe doch verbunden, ein Privatverzeichniss aufzunehmen und beim Gericht versiegelt niederzulegen.

Der Richter ist ein versiegeltes Privatverzeichniss zu eröffnen berechtigt, wenn ein erheblicher Verdacht der Verkürzung im Pflichttheile eintritt, oder wenn ihm eine schlechte Verwaltung oder Verschwendung von Seiten desjenigen angezeigt wird, der den Nachlass hinter sich hat; oder wenn in Folge des Aufhörens der Gütergemeinschaft zwischen den Pflegebefohlenen und dem überlebenden Ehegatten eine Auseinandersetzung nothwendig ist; oder endlich, wenn das Andringen der Gläubiger die Offenlegung des Vermögenszustandes unvermeidlich macht. Ereignet sich keiner dieser Fälle, so bleibt das Verzeichniss so lange versiegelt in der Verwahrung des Gerichts, bis der letzte Pflegebefohlene der Vormundschaft entlassen wird. (§§. 383—408. C. O. v. 19. Aug. 1809.)

§. 1316.

Auseinandersetzung.

Nach berichtigtem Inventario muss der Pflegebefohlene mit denjenigen, welchen ein Miteigenthum an der Masse oder irgend einem Theile derselben gebührt, auseinandergesetzt werden. Hat jedoch die überlebende Mutter der Pflegebefohlenen mit dem Vater derselben in Gütergemeinschaft gelebt, so steht ihr frei, auf deren Fortsetzung mit den noch nicht abgefundenen Kindern anzutragen. Sie muss aber den Kindern und resp. der Vormundschaft derselben von ihrer Verwaltung Rechenschaft geben, und sich in Betreff ihrer Disposition nach den Tit. 1. dieses Theils für die Verwaltung des in Gütergemeinschaft lebenden Ehemannes festgesetzten Bestimmungen dergestalt richten, dass sie zwar die zu ihrem Gewerbe nöthigen Capitalien ohne Caution in die Hände verlangen kann, im Uebrigen aber zur Einziehung von Capitalien die Genehmigung des Vormundes und die Approbation des vormundschaftlichen Gerichts nachsuchen, und selbst von den zu ihrem Unterhalte und zur Erziehung der Kinder nicht erforderlichen Revenüen Rechnung legen muss. Selbst wenn ihr im Testamente der Niessbrauch des gesammten Vermögens für ihre Lebenszeit überlassen worden ist, so hat sie Vorstehendes zu beobachten; als Niessbraucherin ist sie nur befugt, auf Zahlung ins Depositum des Vormundschaftsgerichts ihrer minderjährigen Kinder zu klagen.

Der Vormund ist nur alsdann die Auseinandersetzung zu verlangen berechtigt, wenn die Mutter der Pflegebefohlenen zur neuen Ehe schreitet; ferner, wenn die Töchter heirathen oder die Söhne eine eigene Wirthschaft anstellen; endlich, wenn die Mutter sich der Verschwendung oder einer schlechten Verwaltung verdächtig macht. Es besteht somit zwischen der Mutter und den Kindern, wenn auf der ersteren Antrag Gütergemeinschaft fortgesetzt wird, die wahre eheliche Gütergemeinschaft, wovon nur dasjenige ausgenommen ist, was den Eltern oder Kindern nach getrennter Ehe durch Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen u. s. w. zufällt. Das Vormundschaftsgericht hat die Mutter zur Erklärung aufzufordern, ob sie die Güter-

gemeinschaft fortsetzen wolle, in Ansehung des Vaters aber dauert dieselbe von selbst fort. Die Gütergemeinschaft tritt mit dem Zeitpunkte des Todes des einen Ehegatten ein, oder dauert vielmehr fort, und kann das Vormundschaftsgericht dieser Fortsetzung nicht anders widersprechen, als in den Fällen, wo das Gesetz die Auseinandersetzung und Sicherstellung des Vermögens befiehlt. Die Administration und Disposition über das gemeinschaftliche Vermögen steht der Mutter zu. Hiervon ist jedoch die Verpfändung und Veräusserung unbeweglicher Güter ausgenommen. Die Wittwe kann zur Fortsetzung ihres Gewerbes persönliche Schulden machen, und müssen die Kinder nach Maassgabe ihres Antheils an dem Geschäfte einem Dritten dafür haften. Sowohl der Vater als die Mutter müssen ein Vermögens-Inventarium zur Zeit des Absterbens übergeben, und muss die Mutter jährlich über ihre Verwaltung dem Vormunde und dem Vormundschaftsgerichte Rechnung ablegen. Auch wenn Gütergemeinschaft besteht, muss der Vater mit seinen Kindern aus voriger Ehe, wenn die in den Gesetzen vorgeschriebenen Fälle eintreten, sich auseinandersetzen.

Hat der Erblasser die Fortsetzung der Gemeinschaft der Pflegebefohlenen unter sich oder mit einem Dritten verordnet, so kann der Vormund davon einseitig nicht abgehen. Glaubt derselbe dennoch aus rechtlichen Gründen darauf antragen zu können, so muss der andere Theil darüber ordentlich gehört und die Sache durch richterliches Erkenntniss entschieden werden. In Fällen, wo Erben überhaupt die Gemeinschaft fortzusetzen schuldig sind, kann auch der Pflegebefohlene sich derselben nicht entziehen. Der Vormund kann auf Theilung eines gemeinschaftlichen Grundstücks nur in den Fällen antragen, in welchen die Veräusserung desselben Statt finden würde. Die Auseinandersetzung geschieht in der Regel unter Direction des vormundschaftlichen Gerichts. Kann aber dieselbe nicht in Güte zu Stande gebracht werden, so gebührt die rechtliche Entscheidung dem Richter, unter welchem der Erblasser seinen letzten persönlichen Gerichtsstand hatte. Diese Vorschriften finden nur auf die elterliche Erbschaft eines Pflegebefohlenen oder auf dessen ursprünglich ererbtes Vermögen Anwendung. (§§. 409—420. Rescr. v. 4. Nov. 1836. Gutachten der Gesetzcommission v. 17. April 1805. Rescr. v. 24. Mai 1817.)

§. 1317.

Einleitung der Administration.

Nach erfolgter Ausmittelung des Vermögens der Pflegebefohlenen muss das Gericht für die ordentliche Einleitung der Administration und für die Sicherheit der Pflegebefohlenen dabei Sorge tragen. Hat der Erblasser in Erbschaftsfällen, wo Pflegebefohlene mit andern Miterben concurriren, Testaments-Executoren ernannt, und war er den pflegebefohlenen Miterben entweder keinen Pflichttheil schuldig oder hinterlässt er ihnen mehr als denselben, so wird die Mitwirkung des vormundschaftlichen Gerichts bei Sicherstellung des ganzen Nachlasses und bei dessen Verwaltung nach dem Inhalte der Disposition, wodurch der Executor bestellt wird, bestimmt. Enthält diese Disposition keine in den Gesetzen erlaubte Ausdehnung oder Einschränkung der Gewalt des Testaments-Executors, so bedarf es keiner gerichtlichen Inventur, und die Ausmittelung, Constituirung und Verwaltung des Nachlasses gehört zu dem Amte und der Competenz des Executors. Da dieser weder von den Gerichten bestellt, noch ihnen

sonst aus irgend einem allgemeinen rechtlichen Grunde subordinirt ist, so kann er auch nicht angehalten werden, sein von dem Erblasser ihm aufgetragenes Amt unter Aufsicht und Direction des Gerichts zu führen. Indessen wird dadurch die Concurrenz des vormundschaftlichen Gerichts keinesweges ausgeschlossen. Sowie der Executor das von ihm aufgenommene Privatinventarium den Erben vorzulegen verbunden ist, so muss er selbiges auch dem Vormunde mittheilen, durch welchen es dem vormundschaftlichen Gerichte einzureichen ist. Er kann sich auch der eidlichen Bestärkung desselben, auf Erfordern des Gerichts, nicht entziehen. So wie er in allen wichtigen Fällen mit den Erben Rücksprache nehmen muss, so ist er dazu auch in Ansehung des Vormundes verbunden, welcher wiederum seines Orts bei dem Gerichte in Fällen, wo ihn die Gesetze dazu verpflichten, anzufragen hat. Der Executor muss ferner, wie jeder andere Administrator, seine Verwaltung nach den Gesetzen einrichten, z. B. wegen Veräusserung der Grundstücke, Unterbringung der Capitalien. Da ferner der Executor Rechnung zu legen schuldig ist, so muss dieselbe auch dem Vormunde mitgetheilt und von diesem dem vormundschaftlichen Gerichte eingereicht werden. Da endlich die Bestellung eines Executors die Auseinandersetzung nicht hindern kann, so muss auch das vormundschaftliche Gericht diese durch den Vormund betreiben lassen, und wenn sie von den Erben unter Vermittelung des Executors privatim angelegt wird, so muss der Vormund den Recess zur Prüfung und Genehmigung des Gerichts einreichen. Was nun die den Minorennen wenigstens pro rata gehörenden Gelder, Activ-Instrumente und Kostbarkeiten, die sonst ad depositum gebracht werden müssen, betrifft, so tritt auch hier der Begriff eines von dem Erblasser in der Person des Executors bestellten gemeinschaftlichen Administrators ein, den also auch der Pflegebefohlene in Ansehung seines Antheils dafür erkennen muss, und dem folglich in seinem Namen die Verwahrung solcher gemeinschaftlichen Vermögensstücke nicht streitig gemacht werden kann. So lange daher der Executor sich keines solchen Betragens schuldig macht, durch welches die Entlassung oder Remotion selbst eines testamentarischen Vormundes begründet werden würde, kann ihm auch die Deposition solcher Vermögensstücke wider seinen Willen nicht angemuthet werden.

Von dem Vermögen des Pflegebefohlenen darf dem Vormunde in der Regel nur soviel in Händen gelassen werden, als zum Unterhalte, zur Erziehung und zur Fortsetzung der Administration nöthig ist. Auch müssen sämmtliche den Pflegebefohlenen gehörende Schuldinstrumente, die Capitalien mögen schon von dem Erblasser oder erst während der Vormundschaft ausgethan sein, sowie auch die Hypothekeninstrumente über die Eintragung des Vermögens der Kinder auf die Grundstücke des Vaters in gerichtliche Verwahrung genommen werden; dasselbe gilt von den Besitzdocumenten über Grundstücke der Curanden. (§§. 421—423. Rescr. v. 25. Jan. 1796. Rescr. v. 19. Mai 1804, v. 4. Oct. 1833, v. 31. Oct. 1834 und vom 13. Aug. 1827.)

§. 1318.

Bestimmung der Caution des Vormundes.

Nach Verhältniss desjenigen Theils des Vermögens und der Einkünfte, welchen der Vormund von Zeit zu Zeit in Händen behält, muss von ihm Caution bestellt werden. Die Bestellung der Caution

kann durch Bürgen, oder Pfänder, oder durch gerichtliche Eintragung auf Grundstücke geschehen, und muss dieselbe so sicher gestellt werden, als es die Umstände und die Beschaffenheit des Vermögens des Vormundes gestatten. Doch kann kein Vormund gezwungen werden, die erste Hälfte des Werths seiner Grundstücke mit einer solchen Caution zu belasten; ist die Caution innerhalb der ersten Hälfte schon bestellt worden, so muss sie dennoch, auf Verlangen des Vormundes, zum Besten anderer Eintragungen, bis auf die Hälfte zurücktreten. Die Sicherheit der Activforderungen, mit welchen der Vormund die Caution bestellen will, ist nach denjenigen Grundsätzen zu beurtheilen, welche bei Belegung von Pupillen-Capitalien vorgeschrieben sind. Ein Bürge, der seine Bürgschaft nicht innerhalb der ersten zwei Drittel seines Grundstückes eintragen lassen kann oder will, soll in der Regel zur Caution nicht angenommen werden. Mit Cautionen, die auf keine gewisse Summe bestimmt sind, soll kein Vormund wider seinen Willen belastet werden. Es bleibt dem Gericht überlassen, in wie fern für die Sicherheit der Pflegebefohlenen zu sorgen sei, bis die Caution bestimmt werden kann. Vormünder, die von dem Erblasser ernannt worden, sind von aller Cautionsbestellung so lange frei, als sie sich nicht einer unordentlichen Administration verdächtig machen, oder die Ablegung der Rechnungen länger als sechs Monate nach dem dazu bestimmten Termine vernachlässigen. Auch andere Vormünder, die mit einer besondern Cautionsbestellung gar nicht aufzukommen im Stande sind, können, wenn sie sonst im Rufe unbescholtener Redlichkeit stehen, dennoch angenommen und beibehalten werden. Bei gleichem Grade der Tüchtigkeit ist derjenige vorzuziehen, welcher eine Caution bestellen kann. Bei einem ohne Caution bestellten Vormund muss das Gericht in Ansehung der Interessen, Pacht- und Miethzinsen und anderer fixirten Hebungen, so wie der Gutseinkünfte, durch deren unmittelbare Einziehung in das Depositum oder durch Anweisung an diejenigen, welche aus dem Vermögen des Pflegebefohlenen Zahlungen zu erhalten haben, noch genauere Massregeln festsetzen, damit dem Vormunde alle Gelegenheit zu nachtheiligen und willkürlichen Dispositionen, so viel als möglich, benommen werde. Dergleichen Massregeln müssen in der vormundschaftlichen Bestallung ausgedrückt werden (§§. 424—437.)

§. 1319.

Verwaltung des Vermögens der Pflegebefohlenen.

Bei Verwaltung des Vermögens der Pflegebefohlenen ist der Vormund verbunden, alles zu thun, was einem guten Hauswirthe in Ansehung seines eigenen Vermögens obliegt, wenn er nicht durch ausdrückliche Gesetze, durch den Willen des Erblassers und durch besondere richterliche Verordnungen eingeschränkt ist (§. 438.)

§. 1320.

1. Verwaltung der Mobilien.

Ob und was von den Mobilien verkauft, aufbewahrt oder den Pflegebefohlenen überlassen werden soll, muss nach der vorhandenen Verfügung des Erblassers bestimmt werden. Bei deren Ermangelung muss der Vormund, im Interesse der Pflegebefohlenen, Vorschläge thun und richterliche Vorbescheidung einholen. Sachen, die ohne Nachtheil der Substanz nicht aufbewahrt werden können, oder deren

Werth bei längerer Aufbewahrung vermindert werden würde, oder die der Pflegebefohlene gar nicht oder doch in mehreren Jahren noch nicht würde brauchen können, müssen, in der Regel durch Auction, verkauft werden. Die vorhandenen Mobilien kann aber auch das Vormundschaftsgericht, auf den Antrag des Vormundes, der Mutter oder einem majorennen Miterben, aus freier Hand zuschlagen, wenn vortheilhaftere Bedingungen geboten werden, als es wahrscheinlicher Weise bei einem Verkauf durch Auction der Fall sein würde. Solcher Zuschlag setzt jedoch immer eine gerichtliche Taxe voraus. Auch an andere Personen kann der Zuschlag aus freier Hand geschehen, wenn wenigstens die volle Taxe geboten wird, und wenn der Vormund, nächst den am Orte befindlichen nächsten Verwandten, oder in Ermangelung derselben, andere Sachverständige, welche die Taxe nicht aufgenommen haben, diesen Verkauf für den Pflegebefohlenen vortheilhaft finden. Juwelen, Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeschirr müssen verkauft werden, wenn das Vermögen der Pflegebefohlenen mit Schulden belastet ist, die auf andere Art nicht getilgt werden können. Auch wenn in diesen Kostbarkeiten ein beträchtliches Kapital steckt und vorauszusehen ist, dass der Pflegebefohlene niemals oder doch innerhalb fünf Jahre noch nicht davon werde Gebrauch machen können. Die Art und Weise solchen Verkaufs, ob durch Auction oder durch Subhastation hängt, nach Beschaffenheit und Beträchtlichkeit des Werths, von dem Befinden des vormundschaftlichen Gerichts ab. Wird die Aufbewahrung solcher Mobilien den Pflegebefohlenen zuträglich befunden, so muss dieselbe der Regel nach in dem Deposito des Vormundschaftsamtes geschehen. Hat jedoch der Vormund auf den ganzen Betrag der gerichtlichen Taxe Caution bestellt, so kann ihm die Aufbewahrung unter dem Siegel des Gerichts überlassen werden. Das Gericht kann den Pflegebefohlenen solche Stücke, wovon sie nach ihrem Stande und Range Gebrauch machen können, nach dem Gutachten und unter der Aufsicht des Vormundes verabfolgen. Besonders ist dieses den Pflegebefohlenen weiblichen Geschlechts bei ihrer Verheirathung nicht leicht zu versagen, doch liegt alsdann, ausser dem Vormunde, auch dem Ehemanne der Pflegebefohlenen die Aufsicht über die Conservation solcher Sachen, auch wenn sie zum vorbehaltenen Vermögen der Frau gehören, gleich einem Vormunde ob. (§§. 439—453.)

§. 1321.

2. Verwaltung der baaren Gelder.

Die in dem Nachlasse vorgefundenen baaren Gelder müssen, bis sie untergebracht werden können, in gerichtlicher Verwahrung gehalten werden. Auch können dafür Pfandbriefe gegen das coursmässige Aufgeld acquirirt werden, so wie auch Staats-Schuldscheine, wenn die durch den Curator jedesmal von Amtswegen darüber schriftlich zu befragenden Erb-Interessenten und Kreditoren es nach der Mehrheit beschliessen. Ferner können kleine Depositalmassen bei hinreichend sichern städtischen Spaarkassen untergebracht werden. Das Vermögen der Curanden darf aber nicht in ausländischen Papieren, von welcher Art sie sein mögen, angelegt werden, und sind dergleichen Papiere in einem Nachlasse vorhanden, so müssen sie sofort verkauft werden. Eben so wenig dürfen Gelder aus dem Depositorio des vormundschaftlichen Gerichts gegen Verpfändung von Seehandlungs-Obligationen und andern Documenten ausgeliehen werden (§. 454. Rescr. vom 4. März 1799. C. O. vom 3. Mai 1821. G. S. S.

46. C. O. vom 20. März 1827. Rescr. vom 24. April 1833. C. O. vom 16. Dezember 1805 und Rescr. vom 8. Febr. 1806.)

§. 1322.

3. Verwaltung der Capitalien.

Sind ausstehende Capitalien vorhanden, so muss der Vormund die Sicherheit derselben prüfen, und sein Gutachten, welche davon stehen bleiben können oder aufzukündigen und einzuziehen sind, dem Vormundschaftsamte zur ferneren Beurtheilung und Entscheidung vortragen. Wenn der Erblasser des Pflegebefohlenen Capitalien auf Actien solcher Institute belegt hat, welche durch ausdrückliche, von dem Könige selbst vollzogene Bekanntmachung Darlehne von Privatpersonen aufzunehmen autorisirt sind, so können dergleichen Capitalien, wenn sie auf Minorenne devolvirt sind, so lange stehen bleiben, bis sich Gelegenheit findet, das Geld zu höhern Zinsen, gegen gewöhnliche gesetzmässige Sicherheit, unterzubringen. Fallen den Minorennen Seehandlungsscheine durch Erbschaft zu, so müssen dieselben, wenn sie 4 pro Cent Zinsen tragen, so lange ungekündigt bleiben, bis sich Gelegenheit findet, die Gelder besser zn placiren; in Rücksicht der zu niedrigem Zinsfuss ausgestellten Obligationen bleibt es bei der bisherigen Bestimmung, selbige aufzukündigen und bei der Bank zu belegen.

Forderungen, die weder durch Pfand, noch Hypothek gedeckt sind, müssen sofort, oder doch nach Ablauf der bestimmten Aufkündigungsfrist, eingezogen werden. Ein Gleiches gilt von Capitalien, welche von dem Erblasser unzinsbar, wenn auch gegen gerichtliche Sicherheit ausgeliehen worden. Hat der Erblasser schriftlich verordnet, dass dergleichen Capitalien stehen bleiben sollen, so muss diesem Willen Folge geleistet werden, so lange, als nicht eine offenbare Unsicherheit für die Pflegebefohlenen daraus entsteht. Auch können alle solche Capitalien, von denen der Vater der Pflegebefohlenen den Schuldnern eine längere Stundung vorgeschrieben hat, eingezogen werden, sobald es die eigene Nothdurft der Kinder erfordert.

Bei Beurtheilung der Sicherheit solcher Capitalien, die der Erblasser auf Pfand oder gerichtliche Hypothek ausgeliehen hat, haftet der Vormund nur für ein grobes Versehen. Haben sich aber die Umstände des Schuldners oder des Unterpfandes seit der angetretenen Vormundschaft verschlimmert, so haftet der Vormund auch für ein bei der Einziehung und Beitreibung nach dieser Zeit begangenes mässiges Versehen. Das Vormundschaftsgericht haftet dabei, wenn der Erblasser selbst ein Rechtsverständiger war, nur für ein grobes, sonst aber für ein mässiges Versehen. (§§. 455—466. C. O. vom 31. October 1803.)

§. 1323.

Von eingezogenen Capitalien dürfen Darlehne niemals auf Wechsel oder blosse Schuldverschreibungen gegeben werden. Ist es dennoch geschehen, so muss das vormundschaftliche Amt, sobald es davon Kenntniss erlangt, die Wiedereinziehung verordnen, und kann der Schuldner sich durch einen mit dem Vormunde verabredeten längern Zahlungs- oder Aufkündigungstermin niemals schützen. Der Vormund haftet dabei für allen Schaden, welcher den Pflegebefohlenen aus einer solchen gesetzwidrigen Ausleihung entsteht. Auch gegen gerichtliche Sicherheit darf der Vormund Capitalien seiner Pflegebefohlenen, ohne Vorwissen und Genehmigung der Obervormundschaft

nicht ausleihen. Findet der Vormund Gelegenheit zur Unterbringung der Bestände, so wird ein solches Activum nicht dem General-Deposito, sondern den Pflegebefohlenen acquirirt; es wird daher auch hierbei die strenge depositalmässige Sicherheit der aus dem General-Deposito zu leihenden Capitalien nicht erfordert; ein Gleiches gilt von den im Deposito befindlichen auf städtische Grundstücke ausgeliehenen Mündelgelder, wobei nur die Aufmerksamkeit erfordert wird, durch welche ein vernünftiger Hausvater zum Darlehngeben vermogt werden kann. Auch nach geschehener Ausleihung muss der Vormund auf die Wirthschaft des Schuldners, und auf die mit dem Unterpfande sich ereignenden Veränderungen aufmerksam sein; und bei bekannt gewordener Verschlimmerung die Aufkündigung und Wiedereinziehung des Capitals betreiben. Geht ein dergleichen Capital ganz oder zum Theil verloren, so müssen der Vormund und das vormundschaftliche Gericht ein dabei begangenes mässiges Versehen vertreten. Bei Beurtheilung dieser Vertretung darf in der Regel nur auf den Zeitpunkt, wo das Capital ausgeliehen worden, gesehen werden. Hat sich aber die Sicherheit nachher verschlimmert, so haftet der Vormund, wenn ihm diese Verschlimmerung aus Mangel der gewöhnlichen Aufmerksamkeit unbekannt geblieben ist, oder wenn er nach erlangter Wissenschaft davon in der Aufkündigung und Beitreibung ein mässiges Versehen begangen hat. (§§. 468—478. Rescr. vom 5. Mai 1794 und vom 20. Juli 1803.)

§. 1324.

Einem Vormunde, welcher für die Substanz des Vermögens seiner Pflegebefohlenen vollständige Sicherheit geleistet hat, kann die Ausleihung ihrer Capitalien auch ohne Rückfrage an das vormundschaftliche Gericht überlassen werden. Auch das Erbtheil der Pflegebefohlenen, welches bei einem ihrer Miterben stehen bleiben soll, muss sicher gestellt werden, und finden bei der Beurtheilung dieser Sicherheit dieselben Grundsätze statt, wie bei Ausleihung neuer Capitalien. Wenn jedoch Eltern mit ihren Kindern sich auseinandersetzen und das Vermögen derselben nicht herausgeben können, ohne dadurch zur Fortsetzung ihres Gewerbes ausser Stand gesetzt zu werden, so müssen der Vormund und das Gericht mit einer solchen Sicherheit, als die Eltern nach ihren Umständen aufzubringen vermögend sind, sich begnügen. Eben das gilt von majorennen Geschwistern, welche das väterliche Gewerbe übernehmen und die minderjährigen in ihrer Pflege und Erziehung behalten. Hat der Vormund Gelder für sich genutzt, so muss er dieselben sofort, bei wechselmässiger Execution, zurückzahlen und acht vom Hundert Zinsen entrichten. Ist der Vormund, noch ehe er zu seinem Amte bestellt worden, Schuldner des Pflegebefohlenen gewesen, so kann ihm das Capital gelassen werden, wenn die Schuld anerkannt und hinreichende Sicherheit dafür gegeben ist, aber ohne Abbruch der Caution; dem Gerichte liegt es ob, zu beurtheilen, ob wegen dieses Capitals dem Pflegebefohlenen ein besonderer Curator bestellt werden muss (§§. 479—488. Rescr. vom 6. Dezember 1796.)

§. 1325.

Die Ausleihung der den Pflegebefohlenen gehörenden Capitalien soll, nur gegen den bei dem Capitalverkehre auf Grundstücke in der Provinz gewöhnlichen Zinzfuss geschehen. An Privatpersonen sollen dergleichen Capitalien zu niedrigern Zinsen als 4 vom Hundert, ohne besondere Genehmigung der dem Vormundschaftsamte vorgesetzten

Behörde, nicht ausgeliehen werden. Eine bessere Sicherheit ist in jedem Falle einem höhern Zinssatze vorzuziehen. Die Einziehung der Zinsen gebührt in der Regel dem Vormunde. Saumselige Zinszahler muss der Vormund sofort rechtlich belangen, zugleich aber dem Vormundschaftsamte davon Anzeige machen und sein Gutachten über die etwa erforderliche Aufkündigung des Capitals beifügen. Sollen die Zinsen in das Depositum oder einem Dritten bezahlt werden, so muss das Gericht dieses den Schuldnern ausdrücklich bekannt machen. Dem Vormunde liegt es alsdann nur ob, nach der Einzahlung solcher Zinsen sich zu erkundigen, und wenn sie zurückgeblieben sind, die Obrigkeit an deren Beitreibung zu erinnern. Für die Einziehung der Zinsen von aus dem Deposito verliehenen Capitalien muss auch die Obrigkeit allein und unmittelbar sorgen. Capitalaufkündigungen von Seiten des Vormundes sind, auch ohne besondere obervormundschaftliche Approbation, in Ansehung des Schuldners gültig. Der Obrigkeit aber muss der Vormund die Gründe, die ihn dazu veranlassen, vortragen und deren Genehmigung einholen. Die Zahlung der Capitalien kann an den Vormund nur in sofern geschehen, als er in seiner Bestallung zu deren Erhebung oder durch besondere Befehle dazu berechtigt ist. Ausser diesem Falle muss die Obrigkeit jedesmal bestimmen, wohin die Zahlung geschehen soll. (§§. 489 – 500.)

§. 1326.

4. Verwaltung in Ansehung der Prozesse.

Ausser bei saumseligen Zinszahlern darf kein Vormund, weder als Kläger, noch als Widerkläger oder Intervenient, Prozesse ohne ausdrückliche Genehmigung des Vormundschaftsamtes anstellen. Hat er es dennoch gethan, und kann auch die obervormundschaftliche Genehmigung nicht nachgebracht werden, so ist die ganze Verhandlung nichtig; der Vormund muss dem Gegentheile alle Schäden und Kosten aus eignen Mitteln erstatten, und das Gericht, welches die Klage ohne Decret angenommen hat, geht der Gebühren verlustig. Nur in Arrestsachen und andern schleunigen Fällen kann die Klage des Vormundes ohne Decret angenommen werden; es muss aber selbiges unverzüglich nachgebracht und eine den Umständen gemässe Frist von dem Gerichte dazu bestimmt werden. Wird ein Vormund als Beklagter oder Intervenient in einen Prozess verwickelt, so bedarf er zur Einlassung keines Decrets, und auch ohne dasselbe sind seine Verhandlungen rechtsbeständig; er muss jedoch dem vormundschaftlichen Gerichte den gerügten Anspruch ohne Zeitverlust anzeigen, dessen Anweisung darüber einholen, und bei dem den Prozess dirigirenden Gerichte die Befolgung dieser seiner Obliegenheit bescheinigen. Ebenso muss der Vormund von dem Ausfalle des Erkenntnisses und dem dagegen eingewendeten Rechtsmittel dem Vormundschaftsgerichte sofort Anzeige machen; und dieses ist, wenn es die Beschwerde für ungegründet hält, deren Fortsetzung zu untersagen berechtigt. Hat der Vormund die Anzeige unterlassen, so muss er die Kosten des eigenmächtig angewendeten und fortgesetzten Rechtsmittels selbst tragen; doch muss ihm ein dadurch dem Pflegebefohlenen wirklich verschaffter Vortheil auf diese Kosten zu Gute gerechnet werden.

Glaubt der Vormund, sich bei einem wider die Pflegebefohlenen ausgefallenen Urtel beruhigen zu müssen, so muss er dem Vormundschaftsgerichte davon sofort Anzeige machen, und findet dies hierbei

ein Bedenken, so ist der Vormund unverzüglich mit näherer Anweisung zu versehen.

Ein Vormund, welcher den Anweisungen des Gerichts wegen Anstellung und Fortsetzung eines Prozesses Folge leistet, haftet nur in sofern für die nachtheiligen Folgen desselben, als er bei Einziehung der Nachrichten ein grobes Versehen begangen, oder ihm bekannte Umstände, die auf die Beurtheilung der Sache Einfluss haben würden, dem Vormundschaftsamte verschwiegen hat; das Vormundschaftsgericht haftet dagegen für ein mässiges Versehen. Es soll zwar dem Vormunde verstattet werden, wider den Willen des vormundschaftlichen Gerichts einen Prozess anzufangen oder fortzusetzen, er haftet aber alsdann für allen den Pflegebefohlenen daraus entstehenden Schaden. (§§. 501—520.)

§. 1327.

Verwaltung in Ansehung der Vergleiche.

Ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts kann kein Vormund gültige Vergleiche schliessen, noch auf Compromisse sich einlassen. (§. 521.)

§. 1328.

5. Verwaltung in Ansehung der Passivschulden.

Auf die Bezahlung der Schulden, womit das Vermögen des Pflegebefohlenen belastet ist, muss der Vormund sorgfältig bedacht sein. Unter mehreren muss er vorzüglich diejenigen abzuführen suchen, die durch wirklich schon geschehene Aufkündigung, oder durch hohen Zinssatz, oder durch solche dem Gläubiger eingeräumte Rechte, welche eine wirthschaftliche Vermögensadministration hemmen, dem Pflegebefohlenen am meisten lästig sind. Bei einer beträchtlichen Schuldenlast muss der Vormund sich, ohne richterliche Approbation, auf Bezahlung an einzelne Gläubiger nicht einlassen, sondern die Vorbescheidung des Gerichts über die wegen Eröffnung eines Liquidationsprozesses, oder sonst zu nehmenden Maassregeln, nachsuchen und abwarten.

Neue Darlehne darf kein Vormund ohne richterliche Approbation aufnehmen. Wer ohne solche Approbation dem Vormunde ein Darlehn macht, dem wird das Vermögen des Pflegebefohlenen nur so weit verhaftet, als das Geld in dem Nutzen desselben erweislich verwendet worden. Unter obrigkeitlicher Genehmigung kann der Vormund seinen Pflegebefohlenen selbst Darlehne machen, und sich dafür dieselbe Verzinsung und Sicherheit verschaffen, die einem Fremden zugestanden werden. (§§. 522—527.)

6. Verwaltung in Ansehung der Grundstücke.

Wegen der Grundstücke des Pflegebefohlenen muss der Vormund vor allen Dingen dafür sorgen, dass dessen Besitzrecht in das Hypothekenbuch eingetragen werde, und können die Besitzdocumente in dem Gewahrsam des Vormundes bleiben. Auch muss er um die seinem Pflegebefohlenen auf Lehne oder andere Grundstücke zustehenden Rechte sich sorgfältig bekümmern und deren Eintragung bei der Behörde bewirken. Alle auf den Grundstücken der Pflegebefohlenen noch eingetragenen Schulden und anderen Reallasten, welche nach den vorgefundenen Nachrichten getilgt sind, muss er auf gesetzmässigen Wegen zur Löschung befördern. Auch die wirthschaftliche Ver-

waltung, Verpachtung und Vermiethung der Grundstücke gehört zum Amte des Vormundes.

Nur bei einer Hauptveränderung in der Bewirthschaftung, als z. B. der Verwandlung der bisherigen Administration in eine Pacht oder umgecehrt, der Annahme eines neuen Pächters, der Verlängerung des Contraktes des bisherigen Pächters, ist er zu einer Anfrage beim Gericht verpflichtet; eben so wenn über den gewöhnlichen Wirthschafts-Etat ein ausserordentlicher Holzschlag in den Forsten vorgenommen werden soll. Ob die Verpachtung der Grundstücke aus freier Hand, oder durch Subhastation geschehen soll, hängt nach Bewandniss der Umstände, nach der Beschaffenheit und Grösse des Grundstücks, nach dem Verhältnisse eines geschehenen Privatgebotes zu dem bisherigen Ertrage oder vorhandenen Pachtanschlage u. s. w., lediglich von dem pflichtmässigen Gutachten des Vormundes, und dem vernünftigen Ermessen des Vormundschaftsamtes ab. Wird eine freiwillige Subhastation für gut befunden, so kann das Vormundschaftsgericht dieselbe für sich selbst verfügen, wenn es auch sonst nicht der gehörige Richter der Sache wäre. (§§. 528—536. Rescr. vom 13. August 1827.)

§. 1329.

Neue Baue, Hauptreparaturen und beträchtliche Meliorationen darf der Vormund ohne richterliche Approbation nicht unternehmen. Sobald die Summe der Kosten über fünfzig Thaler beträgt, muss das Gericht die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Verwendung durch Sachverständige prüfen lassen. Gleich am Anfange einer jeden Vormundschaft muss ein gewisses Quantum festgesetzt werden, welches der Vormund ohne Anfrage bei dergleichen Ausgaben nicht übersteigen darf. Gutseinkünfte, Pacht- und Miethsgelder einzuziehen, ist der Vormund, der Regel nach, befugt und verpflichtet. Ausnahmen von dieser Regel müssen den Schuldnern gehörig bekannt gemacht werden. Remissionen kann der Vormund in der Regel den Pächtern nicht eigenmächtig bewilligen. Das Vormundschaftsgericht muss bei der Revision der Rechnungen die darin aufgeführten Reste und die von dem Vormunde angegebenen Gründe der verstatteten Nachsicht sorgfältig prüfen, und, wo diese Gründe nicht hinreichend sind, den Vormund zur Beitreibung der Rückstände mit Nachdruck anhalten.

Die Ueberschüsse von dem Vermögen und den Einkünften der Pflegebefohlenen, welche zur Fortsetzung der Administration nicht nothwendig sind, muss der Vormund in das gerichtliche Depositum abliefern oder dem Gerichte anzeigen, wie er selbige nutzbar anzulegen gedenke. Lässt der Vormund solche Ueberschüsse länger als sechs Wochen bei sich ungenutzt liegen, so muss er dieselben, von diesem Zeitpunkt an, landüblich verzinsen. So wenig der Vormund ohne besondere Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts Güter seiner Pflegebefohlenen verschulden kann, eben so wenig darf er sie mit Reallasten beschweren. (§§. 537—549.)

§. 1330.

Veräusserung der Grundstücke.

Unbewegliche Güter der Pflegebefohlenen und was denselben in Rechten gleich geachtet wird, dürfen ohne wichtige Ursachen, ohne Untersuchung und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts und ohne öffentliche Subhastation nicht verkauft oder sonst veräussert werden. Es kommt hierbei auf die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit

der Veräusserung an. Nothwendig ist der Verkauf, wenn Gläubiger auf ihre Bezahlung dringen, ferner, wenn volljährige Miterben auf Theilung und daher auf Veräusserung des gemeinschaftlichen Grundstücks antragen; ferner, wenn die Grundstücke in einen so grossen Verfall gerathen sind, dass zu ihrer Wiederherstellung das übrige Vermögen nicht hinreichen und die Grundstücke selbst über zwei Drittel ihres Werthes verschuldet werden müssten, überhaupt wenn erhellet, dass durch deren fernere Beibehaltung das Vermögen der Pflegebefohlenen einen beträchtlichen Schaden in Zukunft erleiden würde.

Wegen eines erheblichen Nutzens ist die Veräusserung zulässig: bei Häusern; Landgütern, die nicht adelige Rechte haben; Gärten, Weinbergen; Zehnten; Zinsen und anderen Gerechtigkeiten, die nicht Pertinenzstücke eines adeligen Gutes sind; bei Bergantheilen, die noch keine Ausbeute tragen; ingleichen bei einzelnen Grundstücken, die nicht Pertinenzstücke eines adeligen Gutes sind, noch mit der Bewirthschaftung desselben in einer natürlichen Verbindung stehen. Eine Veräusserung ist aber für nützlich zu erachten, wenn der dem Pflegebefohlenen dadurch zu verschaffende Vortheil eine nach wirthschaftlichen Grundsätzen aufgenommene Taxe des Grundstückes wenigstens um ein Viertel übersteigt. In diesem Falle können auch adelige Güter und andere Immobilien, die vorher nicht genannt worden, veräussert werden. Doch muss bei solchen Veräusserungen, ausser dem Decrete des vormundschaftlichen Gerichts, zugleich die Genehmigung der diesem Gerichte unmittelbar vorgesetzten höhern Instanz hinzukommen. Dieser Genehmigung bedarf es auch dann, wenn ein Grundstück, woran einem Minderjährigen nur ein Lehn- oder Fideicommissfolgerecht zusteht, von dem gegenwärtigen Besitzer gegen ein anderes vertauscht werden soll. Diese höhere Instanz haftet bei versagter Genehmigung niemals, und bei ertheilter, nur für ein grobes Versehen. Bei der Veräusserung adeliger Güter müssen die zwei nächsten Anverwandten des Pflegebefohlenen mit ihrem Gutachten gehört und die Genehmigung des Justiz-Departements eingeholt werden. Hat der Pflegebefohlene das achtzehnte Jahr zurückgelegt, so ist derselbe in allen Fällen, wo eine Veräusserung unbeweglicher Güter, des blossen Nutzens wegen, erfolgen soll, mit seiner Erklärung zu vernehmen; ist er nicht damit einverstanden, so kann dieselbe nicht stattfinden. Zerstückelungen ganzer Güter, namentlich Landgüter, wegen eines blossen davon gehofften Nutzens sind in keinem Falle zulässig. (§§. 550 – 563. Rescr. vom 4. Dezember 1821. Rescr. vom 11. Juli 1801.)

§. 1331.

Hat der Erblasser der Pflegebefohlenen die Veräusserung selbst verordnet, so bedarf es keiner weitern Untersuchung über die Nützlichkeit derselben; auch ist weder eine Taxe, noch Subhastation nothwendig, wenn der Erblasser verordnet, dass das Grundstück einer gewissen Person für einen bestimmten Preis zuzuschlagen sei, und diese das Gut anzunehmen erbötig ist. Aeussert sich aber eine gegründete Besorgniss, dass unter einer solchen Verordnung eine Verkürzung der Pflegebefohlenen in einem ihnen zukommenden Pflichttheile verborgen liegen möchte, so muss mit Aufnehmung der Taxe verfahren werden, und bestätigt der Ausfall der Taxe diese Besorgniss, so muss der Begünstigte entweder so viel, als zur Ergänzung des Pflichttheils erforderlich ist, zu dem vom Erblasser bestimmten Preise hinzulegen, oder sich gefallen lassen, dass das Gut

durch Subhastation an den Meistbietenden überlassen werde, wobei ihm blos, gleich Andern, mitzubieten frei steht. Hat der Erblasser den Verkauf ohne Subhastation befohlen, dabei aber keinen bestimmten Preis des Grundstücks bestimmt, so kann das Gut aus freier Hand nicht unter der Taxe veräussert werden. Ist ein dergleichen Gebot aus freier Hand nicht zu erhalten, so muss die Subhastation erfolgen. Die Subhastation ist nicht nothwendig, wenn bei einer Theilung unter mehreren Miterben das Grundstück von dem Pflegebefohlenen selbst unter richterlicher Approbation übernommen werden soll. Besitzen mehrere Minorennen gemeinschaftlich mehrere theilbare Grundstücke, und wird eine Auseinandersetzung unter ihnen nothwendig, so bedarf es der Subhastation der Grundstücke nicht, sondern nach vorhergegangener legaler Taxe müssen diese in so viel dem ausgemittelten Werthe nach möglichst gleiche Theile vertheilt werden, als Erbinteressenten da sind, und die auf jeden derselben kommende Portion durch das Loos bestimmt werden, und auch hierzu ist die Genehmigung der der obervormundschaftlichen Behörde vorgesetzten Instanz nicht erforderlich. Einem volljährigen Miteigenthümer kann auf die Theilung und zu dem Ende auf die Veräusserung des Grundstücks zu dringen nicht gewehrt werden; auch der Vormund ist berechtigt, darauf anzutragen, wenn erhellet, dass die Fortsetzung der Gemeinschaft dem Pflegebefohlenen schädlich werden könne. (§§. 564—574. Resc. v. 24. April 1820.)

§. 1332.

Ob ein im Pflichttheil eingesetzter Erbe, im Fall der Theilung, auf Subhastation des Grundstücks anzutragen befugt oder ob er zufrieden sein müsse, dass der Pflichttheil nach der Taxe ausgemittelt werde, muss danach beurtheilt werden:

1) ob der Pflichttheil auf eine gewisse Summe festgesetzt worden? In diesem Falle bedarf es nur der Taxe und der von dem Erblasser eingesetzte Universalerbe ist berechtigt, das Eigenthum des ganzen Nachlasses und folglich auch die dazu gehörigen Grundstücke in Besitz zu nehmen und nur schuldig, dem Kinde das als Pflichttheil ihm ausgesetzte Quantum zu geben. Um zu beurtheilen, ob eine Verletzung im Pflichttheile vorhanden sei, ist es nur nöthig, den Werth der Grundstücke auszumitteln; dazu bedarf es aber keiner Subhastation, sondern nur der durch einen Sachverständigen aufzunehmenden Taxe;
2) ob der Pflichttheil ohne Bestimmung einer gewissen Summe verschrieben worden? Hier geht unstreitig das Miteigenthum auch der zum Nachlasse gehörigen Grundstücke zu einem Drittel oder resp. zur Hälfte auf das Kind über; es kommt dabei nicht auf die Ausmittelung des Werthes der Grundstücke an, sondern es braucht blos das Miteigenthum des Kindes im Hypothekenbuche vermerkt zu werden. Im Falle einer Theilung bedarf es aber der Subhastatien nach den näheren Vorschriften des Allgemeinen Landrechts.

Diese Vorschrift findet aber nicht Anwendung, wenn unter den übrigen Miteigenthümern ebenfalls Pflegebefohlene befindlich sind. Ferner bedarf es keiner Subhastation, wenn ein Miterbe das Grundstück für die Taxe annehmen will, und dabei dem Pflegebefohlenen Vortheile anbietet, die derselbe von einem Fremden nicht zu erwarten hat; so wie auch ein Gebot unter der Taxe angenommen werden kann, wenn die dem Pflegebefohlenen angebotenen Vortheile

den Unterschied zwischen Gebot und Taxe an Erheblichkeit übersteigen. Der Vereinigung mehrerer majorennen Miterben, wonach das Grundstück einen unter ihnen oder einem Dritten aus freier Hand zugeschlagen werden soll, muss der Vormund der Regel nach beitreten. Er kann und muss aber auf Subhastation antragen, wenn das Gebot die Taxe nicht erreicht, oder besondere Umstände die Besorgniss eines Nachtheils des Pflegebefohlenen begründen. Er muss also in solchem Falle die Richtigkeit der Taxe genau prüfen. Sollte sich in der Folge finden, dass der Uebernehmer des Gutes der übrigen Interessenten, ausser dem gebotenen Preise noch gewisse Nebenvortheile zugestanden hat, so muss er den Pflegebefohlenen das Doppelte von dem Betrage des dem am meisten Begünstigten Zugestandenen vergüten, ist er dazu nicht vermögend, so werden die übrigen Interessenten solcher mit dem Schaden der Pflegebefohlenen sich verschafften Nebenvortheile zu deren Besten verlustig. (Anhang §. 164. §§. 575—582. Rescript vom 13. October 1793. Rescripte vom 8. Januar und 26. Februar 1836. Rescript vom 10. September 1821, vom 18. Februar 1818, vom 9. Juni 1826.)

§. 1333.

Hat der Erblasser selbst einen Preis des Grundstücks bestimmt, so darf der Vormund ein minderes Gebot niemals annehmen, so oft die Veräusserung des blossen Nutzens wegen geschehen soll. Bei der Nothwendigkeit eines Verkaufs kann die von dem Erblasser erfolgte Bestimmung des Preises die Veräusserung nicht aufhalten. In allen andern, als in den in den vorigen §§. angeführten Fällen ist die Veräusserung ohne Subhastation nichtig. Werden jedoch in ausserordentlichen Fällen den Pflegebefohlenen bei einem Verkauf aus freier Hand grössere Vortheile geboten, als bei einer gerichtlichen Subhastation zu erwarten sind, so ist das Justiz-Departement berechtigt, auf den Antrag des vormundschaftlichen Gerichts, die Dispensation davon zu ertheilen, selbst wenn das Gebot aus freier Hand unter der Taxe sein sollte, nach dem Ermessen und pflichtmässigen Gutachten aber der Interessenten und der vormundschaftlichen Behörde das wahre Beste der Pflegebefohlenen durch den aussergerichtlichen Verkauf nicht gefährdet, sondern befördert wird.

Der Käufer eines Pupillengutes, bei dessen Subhastation die gesetzlich nothwendigen Förmlichkeiten beobachtet oder dem das Gut in einem der vorstehend bestimmten Fälle unter Genehmigung der Behörde aus freier Hand zugeschlagen worden, erlangt ein unwiderrufliches Eigenthum, wenn gleich bei Beurtheilung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit des Verkaufs, bei Aufnehmung der Taxe oder sonst von dem Vormunde oder vormundschaftlichen Gerichte gefehlt worden ist. Vielmehr bleibt den Pflegebefohlenen nur alsdann der Regress an diejenigen, denen die Schuld eines dadurch erlittenen Schadens zur Last fällt, vorbehalten. Ist aber die Veräusserung nach oben angeführter Vorschrift nichtig, so ist der gewesene Pflegebefohlene, gegen Zurücknahme des Gutes, dem Uebernehmer das von ihm gezahlte Kaufgeld nur so weit, als dasselbe in dem Nutzen des Pflegebefohlenen wirklich verwendet worden, zu erstatten verbunden. Wie es wegen der Nutzungen, Verbesserungen und Verschlimmerungen zu halten sei, hängt davon ab: in wiefern derjenige, welcher das Gut an den Pflegebefohlenen zurückgeben muss, nach allgemeinen Grundsätzen für einen redlichen oder unredlichen Besitzer zu achten ist. Wegen eines für den Pflegebefohlenen aus der Veräusserung erwachsenen Schadens, den er von dem Besitzer nicht erlangen kann,

bleiben demselben seine Rechte gegen den, welcher an der nichtigen Veräusserung Schuld ist, vorbehalten. Das Recht des Pflegebefohlenen, die nichtig geschehene Veräusserung zu widerrufen, geht verloren, wenn er dieselbe, nachdem er der Vormundschaft entlassen worden, ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat; letzteres ist der Fall, wenn er die Bewilligung der rückständigen Kaufgelder annimmt, oder wenn er die verkaufte Sache von dem Besitzer pachtet; ferner, wenn er die durch einen lästigen Vertrag veräusserte Sache innerhalb zehn Jahren nach aufgehobener Vormundschaft nicht zurückfordert. Wenn der Pflegebefohlene des veräussernden Vormundes Erbe ist, so schliesst ihn dieses von der Rückforderung nicht aus. (§§. 583—596. C. O. v. 23. Sept. 1812. G. S. S. 177. und Declaration v. 7. Febr. 1835. G. S. S. 17.)

§. 1334.

Wegen des Ankaufes der Grundstücke.

Das Vermögen des Pflegebefohlenen kann auch zum Ankauf von Grundstücken verwendet werden; doch ist dabei eine vorzüglich sorgfältige Prüfung der durch dergleichen Ankauf dem Pflegebefohlenen zu verschaffenden Vortheile, sowohl von Seiten des Vormundes als des Vormundschaftsgerichtes, erforderlich. Eine sichere zinsbare Unterbringung der Gelder des Pflegebefohlenen ist dem Ankaufe von Grundstücken vorzuziehen, wenn nicht von letzterem überwiegende Vortheile mit Wahrscheinlichkeit zu hoffen sind. (§§. 597—599.)

§. 1335.

7. Wegen Ankaufung von Leibrenten und Pensionen.

Wenn der Vormund einer verheiratheten Frauensperson, mit Genehmigung des Vormundschaftamtes, es für rathsam hält, derselben eine Pension aus einer öffentlich angeordneten Wittwenverpflegungsanstalt zu versichern, so muss ihr Ehemann sich die Leistung des Betrages aus ihren Einkünften gefallen lassen. Kann und will er aber der Ehefrau eine gleich gute und sichere Versorgung auf andere Art anweisen, so muss der Vormund von seinem Vorhaben abstehen. (§§. 600. 601.)

§. 1336.

8. Wegen zu übernehmender Pachtungen.

Pachtungen zu übernehmen und Handlungen anzufangen, soll keinem Pflegebefohlenen gestattet werden. Ist der Vater während des Laufes der Pachtzeit verstorben, so darf der Vormund die Pacht in der Regel nicht länger fortsetzen, als er dazu nach dem Inhalte des Contracts oder nach Vorschrift der Gesetze verpflichtet ist. Findet der Vormund eine fortzuführende oder auch eine neu einzugehende Pachtung vortheilhaft, und hat der zu Geschäften dieser Art erzogene Pflegebefohlene das zwanzigste Jahr erreicht, so kann dadurch der Antrag auf Majorennitätserklärung begründet werden. (§§. 602—604.)

§. 1337.

9. Wegen einer anzulegenden oder fortzusetzenden Kaufmannshandlung.

Das Vermögen des Pflegebefohlenen soll zur Anlegung einer neuen Handlung nicht verwendet werden. Zu einer schon bestehenden Handlung muss ein handlungskundiger Vormund bestellt werden. Ob diesem noch ein sachverständiger Beistand zuzuordnen sei, hängt von dem Ermessen der Behörde ab. Ist eine Mutter vorhanden, welche der Handlung vorzustehen fähig und geneigt ist, so bedarf es dieses Beistandes nicht. Zu dergleichen Vormündern und Beiständen darf das Gericht nicht solche Personen wählen, von denen ein Missbrauch der Handlungsgeheimnisse zu befürchten wäre. Sind taugliche Personen unter den Verwandten des Pflegebefohlenen, so sind dieselben Fremden vorzuziehen. Die Beistände müssen zur gewissenhaften Wahrnehmung des Besten der Pflegebefohlenen feierlich verpflichtet werden. Hat der Erblasser die Fortsetzung der Handlung ausdrücklich geboten, so muss dieselbe so lange fortgesetzt werden, bis Umstände eintreten, die für den Pflegebefohlenen bedenklich sind. Hat er jedoch demselben nur den Pflichttheil hinterlassen, so sind weder der Vormund noch die Behörde an seine Disposition gebunden. Hat der Erblasser die Aufhebung der Handlung verordnet, so muss seinem Willen in allen Fällen Folge geleistet werden. Hat er über die Fortsetzung oder Aufhebung der Handlung nichts verfügt, so muss die Behörde einen oder zwei Sachverständige ernennen, die mit Zuziehung des Vormundes und eines oder zweier der nächsten Anverwandten, am Orte oder in der Provinz, die Umstände genau prüfen, und ihr Gutachten: ob die Handlung fortzusetzen oder aufzugeben sei, abgeben müssen. Bei dieser Prüfung muss sowohl auf den Zustand und die Verfassung der Handlung, als auf das Alter und die Fähigkeiten der Pflegebefohlenen, je nachdem er die Handlung künftig werde übernehmen können, Rücksicht genommen werden, so wie auch auf die Eigenschaften und Zuverlässigkeit derjenigen Personen, welche den Geschäften vorstehen werden. Die Uebereinstimmung des Gutachtens der Sachkundigen und des Vormundes dient der Behörde zur Richtschnur. Stimmen die Sachkundigen mit den Verwandten nicht überein, so müssen neue Sachkundige erwählt, und die Untersuchung wiederholt werden; treten diese den vorigen bei, so giebt die Meinung des Vormundes den Ausschlag. Stimmen aber die neuen Sachkundigen mit den Verwandten überein, so muss die Sache nach dem Antrage der letztern entschieden werden. Wenn auch hiernach die Fortsetzung beschlossen worden, so kann die Handlung doch zu allen Zeiten wieder aufgehoben werden, wenn aus der jährlich einzureichenden Balance sich ergiebt, dass Schaden dabei herauskommt, und nicht etwa ein denselben überwiegender Vortheil in der Folge zu erwarten sei. (§§. 605—623.)

§. 1338.

Die Fortsetzung der Handlung geschieht durch einen Disponenten, unter Aufsicht des Vormudes. Ein von dem Erblasser ernannter Disponent muss beibehalten und nicht ohne die erheblichsten Gründe verändert werden. Ausser diesem Falle muss der Vormund der Behörde, wegen Beibehaltung des bisherigen oder Ernennung eines neuen Disponenten, pflichtmässige Vorschläge thun. Bei besonders wichtigen und bedenklichen Vorfällen, die dem Vormund bei

der Revision der Bücher und Nachsehung der Correspondenz aufstossen, muss er das Gutachten der Beistände und die Genehmigung der Behörde einholen. Dies muss besonders geschehen, wenn die Person des Disponenten oder der Gegenstand des Handels verändert, oder zur Erlangung eines besondern Vortheils ein sonst bei dieser Art von Handlung nicht gewöhnliches Risico übernommen, oder das Handlungs-Capital aus dem übrigen Vermögen des Pflegebefohlenen verstärkt werden soll. Credit zu geben und zu nehmen, ist der Disponent in so weit berechtigt, als es zum ordinären Betriebe der Handlung gehört, und aus dem in der Handlung steckenden Capitale bestritten werden kann. Sollen aber fremde Capitalien zum Behufe des Handlungsverkehrs aufgenommen werden, so ist Rückfrage mit dem Vormunde und dessen Beiständen erforderlich. Dann muss die Approbation des Gerichts eingeholt werden, wenn keine Gefahr im Verzuge ist; sonst aber muss demselben von dem aufgenommenen Darlehn Anzeige gemacht, und in einem wie dem andern Falle die Nützlichkeit der Verwendung, nebst der Art und Zeit der Wiederbezahlung nachgewiesen werden. (§§. 624—632.)

Soll die Handlung nicht fortgesetzt werden, so muss Jemand ausgemittelt werden, der dieselbe im Ganzen, unter möglichst vortheilhaften Bedingungen für den Pflegebefohlenen, übernehme. Die Uebernehmung muss auf den Grund eines vollständigen Handlungsinventarii geschehen, und sowohl die Waaren, als die ausstehenden Schulden, müssen von den Sachverständigen gewürdigt werden. Auch Grundstücke, die mit der Handlung untrennbar verbunden sind, können dem Uebernehmer ohne förmliche Subhastation zugeschlagen werden. Ist die Handlung im Ganzen nicht zu verkaufen, so muss der stückweise Verkauf der Waaren und die Einziehung der Schulden durch den Disponenten, unter Aufsicht des Vormundes, geschehen; dabei ist überall nach kaufmännischer Handlungsweise zu verfahren.

Hat der Erblasser zur Zeit seines Ablebens mit einem Andern in einer Handlungsgemeinschaft gestanden, so bestimmen der Inhalt seiner letztwilligen Verordnung, die Vorschriften des Contractes und in deren Ermangelung die Gesetze: ob und wie eine solche Compagniehandlung fortgesetzt oder aufgehoben werden müsse. So weit durch rechtsbeständige Verabredungen oder Verordnungen des Erblassers der Vormund von der Einmischung in die Societätshandlung nicht ausgeschlossen ist, hat er dabei die ihm beigelegten Rechte und Pflichten, nämlich der Revision der Bücher und Nachsehung der Correspondenz. Eben so muss der die Handlung fortsetzende Gesellschafter, in Rücksicht auf den Vormund und das Gericht, dasjenige beobachten, was vorher dem Disponenten vorgeschrieben ist. (§§. 633—642.)

§. 1339.

10. Wegen einer dem Pflegebefohlenen zufallenden Erbschaft.

Erbschaften, welche den Pflegebefohlenen während des Laufes der Vormundschaft zufallen, kann der Vormund ohne besondere Genehmigung, jedoch nur mit dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarii antreten; in jedem anderen Falle ist die Approbation des Gerichts nothwendig. Dasselbe gilt von einer Mutter, die als Vormünderin ihrer Kinder bestellt ist, und muss dieselbe, wenn sie die Erbschaft ohne Vorbehalt antreten will, sich zur Vertretung einer

Gefahr aus eigenen Mitteln verpflichten und die Uebernahme unter Beobachtung der bei Bürgschaften vorgeschriebenen gesetzlichen Form leisten. In jedem Falle muss der Vormund dergleichen Anfall dem Gerichte sofort melden und das aufgenommene Inventarium vorlegen. Wegen Ausmittelung, Regulirung, Sicherstellung und Verwaltung einer solchen Erbschaft, ingleichen wegen Bezahlung der Schulden finden alle, wegen des ursprünglichen Vermögens der Pflegebefohlenen, in dem gegenwärtigen Abschnitte ertheilten Vorschriften Anwendung. (§§. 643—646. Rescr. v. 18. April 1797.)

§. 1340.

Rechnungslegung des Vormundes.

Jeder verwaltende Vormund ist von seiner Verwaltung jährlich Rechnung abzulegen und dieselbe spätestens innerhalb dreier Monate nach dem Ablaufe des Rechnungsjahres bei dem vormundschaftlichen Gerichte einzureichen verbunden. Wenn mehrere Vormünder gemeinschaftlich administrirt haben, so muss von ihnen gemeinschaftlich Rechnung gelegt werden, wenn sie auch die Verwaltung durch ein Privatabkommen unter sich getheilt hätten. Ist einem von ihnen nur ein gewisses Fach der Administration von dem Erblasser oder Richter übertragen worden, so ist er auch nur darüber Rechnung abzulegen verbunden. Ist einem von den Vormündern die Hauptdirection übertragen, so muss er aus den Specialrechnungen der Vormünder die Hauptrechnung formiren und einreichen. Bei geringeren Vormundschaften kann nach Ablegung der Rechnung des ersten Jahres der Termin für die folgenden auf 2—3 Jahre bestimmt werden. Sind die Einkünfte des Vermögens der Mutter, oder einem Dritten, oder auch dem Vormunde selbst, gegen die Erziehungs- und Verpflegungskosten, in Pausch und Bogen überlassen, so vertritt ein alljährig beizubringender Nachweis von der Substanz des Vermögens die Stelle der Rechnung. Bei Handlungen dient die alljährig durch einen vereideten Buchhalter aus den Büchern gezogene und von dem Vormunde nach vorhergegangener Revision als richtig attestirte Balance statt der Rechnung. Dergleichen Balance muss von dem Richter eben so verwahrt werden, wie in Ansehung des Inventarii verordnet ist. Das Inventarium oder Verzeichniss, nach welchem dem Vormunde das Vermögen übergeben worden, ist die Grundlage der Rechnung. Nach Anleitung desselben und des etwaigen Theilungsrecesses muss der Zustand des Vermögens, wie er sich am Anfange und am Schluss der Rechnung verhalten hat, nachgewiesen werden. Die Rechnung muss ein vollständiges Verzeichniss aller in dem Rechnungsjahre vorgefallenen Einnahmen und Ausgaben enthalten. Auch die auf unmittelbaren Befehl des Gerichts erfolgten oder durch das Depositum desselben gegangenen Einnahmen und Ausgaben müssen in der Rechnung mit aufgeführt werden. Das Gericht muss aber dem Vormunde von dergleichen Zahlungen die erforderlichen Nachrichten und Extracte bei Zeiten mittheilen. Die Richtigkeit der Einnahme und Ausgabe muss durch Belege und Quittungen überall nachgewiesen werden.

Ueberhaupt hat der administrirende Vormund bei Führung und Ablegung der Rechnung Alles zu beobachten, was dabei einem Verwalter fremder Güter vorgeschrieben ist. Das vormundschaftliche Gericht ist schuldig, den Vormund zur Rechnungslegung anzuhalten und die gelegte Rechnung sorgfältig zu prüfen, sowohl in Hinsicht auf die Richtigkeit derselben nach den Regeln der Rechnenkunst und

der Beläge, als auch auf den Inhalt, die Beschaffenheit und den Nutzen der vorgefallenen Geschäfte in Einnahme und Ausgabe.

Ist ein Ehrenvormund bestellt, so muss demselben von Einlangung der Rechnung Nachricht gegeben werden, und ist derselbe befugt, die Rechnung nachzusehen und Ausstellungen dagegen zu machen; überhaupt muss er das Beste der Pflegebefohlenen dabei im Auge haben. (§§. 647—666.)

§. 1341.

Für die Berichtigung der dem Vormunde gezogenen und von ihm nicht gehobenen Defecte muss der Richter von Amtswegen sorgen. Was wegen der Ueberschüsse verordnet ist, gilt auch wegen der aus der Rechnung sich ergebenden Kassenbestände. In Ansehung des Kassenbestandes und solcher Defecte, deren Richtigkeit der Vormund anerkennt, kann das Vormundschaftsgericht die Execution verfügen, ohne dass es darüber eines förmlichen Prozesses bedarf. Steht der Vormund unter einer anderen Jurisdiction, so muss der gehörige Richter auf die blosse Requisition des Vormundschaftsgerichts die Execution unweigerlich vollstrecken. Wie es aber zu halten sei, wenn der Vormund die gezogenen Defecte nicht anerkennen will, ist in der Prozessordnung bestimmt.

Ist eine Vormundschaft über mehrere Pflegebefohlene zugleich, die aber nicht mehr in ungetheilten Gütern leben, angeordnet, so muss über das Vermögen eines jeden besondere Rechnung geführt werden. Haben mehrere Pflegebefohlene theils ein gemeinschaftliches, theils jeder für sich ein abgesondertes Vermögen, so muss ausser der gemeinschaftlichen auch für jeden eine besondere Rechnung abgelegt werden. Gehört zu dem Vermögen ein in einer anderen Königlichen Provinz gelegenes Grundstück, so muss die Wirthschaftsrechnung darüber zwar besonders geführt und dem Richter der Sache vorgelegt werden; der Vormund muss aber den nach Abzug der Wirthschaftsausgaben sich ergebenden Ueberschuss der Gutseinkünfte in der Vormundschaftsrechnung mit aufführen und daselbst gehörig nachweisen. Auch ist der Richter der Sache verpflichtet, die abgenommene Wirthschaftsrechnung dem Vormundschaftsgerichte zuzuschicken und demselben von seinem Befunde bei der Revision und Abnahme Nachricht zu geben; diese Rechnung muss vom Vormundschaftsgerichte nochmals geprüft und mit der bei ihm gelegten Rechnung verglichen werden, auch dem Vormunde nach befundener Richtigkeit Quittung ertheilt werden. (§§. 667—678.)

§. 1342.

Inwiefern Vormünder von der obrigkeitlichen Aufsicht entbunden werden können.

Der vorstehend verordneten Obsorge des Staats über die Person und das Vermögen der Pflegebefohlenen können dieselben durch keine Willenserklärungen oder Verfügungen entzogen werden. Wohl aber kann der Erblasser einen von ihm ernannten Vormund von den vorgeschriebenen Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration ganz oder zum Theil befreien. Diese Befugniss des Vaters erstreckt sich auch auf das Vermögen, welches den Kindern von anderen Personen, jedoch vor seinem Tode, zugefallen ist, und dann nur, wenn er den Kindern mehr als einen Pflichttheil hinterlässt. Bei Anfällen aber, wo der Zuwender den Vater von der Administration ausgeschlossen hat, kann letzterer über die Art der Verwaltung nach

seinem Tode auch nicht disponiren. Dergleichen Befreiung kann aber nur durch eine gerichtliche Erklärung oder in einem förmlichen, gerichtlich aufgenommenen oder niedergelegten Testamente verordnet werden. Wenn der Erblasser mehrere Vormünder ernannt und sie sämmtlich von der unmittelbaren Direction des Vormundschaftsgerichts dispensirt hat, so muss diese Direction sofort wieder eintreten, sobald einer der Vormünder abgeht, weil es anzunehmen ist, dass der Erblasser nur zu sämmtlichen Vormündern das Vertrauen gehabt hat, sie von der obervormundschaftlichen Aufsicht, soweit solche gesetzlich stattfindet, zu entbinden.

Ein von der vormundschaftlichen Aufsicht befreiter Vormund muss von dem Gerichte verpflichtet und mit einer gerichtlichen Bestallung, worin die nach dem Willen des Erblassers ihm zukommenden Befreiungen ausgedrückt sind, versehen werden; auch ist er der allgemeinen Aufsicht des Gerichtes unterworfen. Sollen unbewegliche Güter der Pflegebefohlenen veräussert werden, so muss er dem Gerichte Anzeige davon machen, und die Art der Veräusserung muss mit dessen Genehmigung nach den Gesetzen bestimmt werden, wiewohl das Gericht nur befugt ist, die Ursache der Veräusserung nach den Angaben und Thatsachen zu prüfen, die der Vormund an die Hand giebt, und darf es für die Richtigkeit dieser Angaben nicht haften. Wenn der Vormund eines unbesonnenen oder gar unredlichen Verfahrens verdächtig wird, so muss das Gericht für das Beste der Pflegebefohlenen sorgen; eben so, wenn der Vormund in sichtbaren Vermögensverfall zu gerathen anfängt, oder wenn er, nach angetretener Vormundschaft, eine Königliche Kassenbedienung, Domainen-Administration oder Pachtung übernimmt. (§§. 679—689. Rescr. v. 14. März 1796 nebst Bericht. Rescr. v. 26. Mai 1804.)

§. 1343.

Die dem überlebenden Ehegatten eingeräumte freie Disposition des Vermögens begreift das Recht, die Substanz zu vermindern oder zu vermehren, nicht in sich. Es muss daher die verordnete Concurrenz des vormundschaftlichen Gerichts auch in einem solchen Falle eintreten. Der Mutter ist ein Ehrenvormund an die Seite zu setzen, der, ohne sich in die Administration im Geringsten mischen zu dürfen, auf das Betragen der Mutter blos in so weit Acht habe, dass, wenn einer der am Ende des vorigen §. bestimmten Fälle eintritt, er dem vormundschaftlichen Gerichte davon sofort Anzeige macht, wobei er jedoch nur ein grobes Versehen zu vertreten hat. Bei Vätern jedoch findet, wegen des mit eintretenden Rechts der väterlichen Gewalt, eine solche Zuordnung in der Regel nicht statt, sondern nur dann, wenn sie der Richter aus besonderen Gründen für nöthig hält.

Die Dispensation von Einreichung eines offenen Inventarii schliesst noch keine Befreiung von den übrigen Obliegenheiten eines Vormundes und dessen Verhältniss gegen das vormundschaftliche Gericht in sich. Ein Vormund, der nur ein verschlossenes Inventarium zu übergeben schuldig ist, muss dennoch angehalten werden, eine Specification der Immobilien seines Curanden einzureichen und die geschehene Berichtigung der Besitztitel für dieselben nachzuweisen. Die Dispensation eines Vormundes von der vormundschaftlichen Aufsicht erstreckt sich nur dann auf ein den Pflegebefohlenen im Laufe der Vormundschaft zufallendes Vermögen, wenn die Intention des Disponenten aus der Verordnung selbst klar hervorgeht.

Bei solchen Vormundschaften, wo das Inventarium uneröffnet bleibt, müssen die vollen Gebühren entrichtet werden; qualificirt sich

aber ein Majorenner, der das Vermögen der Curanden niessbraucht, selbst zum Armenrechte, so kann er eine Dispensation von den aus diesem Niessbrauche zu tragenden Kosten verlangen.

Wenn befunden wird, dass der Vormund auch nur bei einem einzelnen Falle oder Geschäfte dem Vertrauen des Erblassers zuwider handelt, so muss er sich der Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts durchgehends ebenso unterwerfen, als wenn keine ihn davon befreiende Verordnung des Erblassers vorhanden wäre. Die einem Testamentsvormunde ertheilten Befreiungen kommen demjenigen, der an seiner Stelle ernannt worden, nicht zu statten, wenn sie nicht ausdrücklich auf ihn gerichtet sind. (Anhang §. 168. §§. 690—692. Rescr. v. 18. Jan. 1796.)

§. 1344.

Aus dem Verbote der Herausgabe eines offenen Privatinventarii folgt die Befreiung des Vormundes von der Rechnungslegung. Aus dem blossen Verbote der Rechnungslegung allein folgt noch nicht die Befreiung des Vormundes von der über die Substanz des Vermögens beizubringenden Nachweisung. Es fragt sich nun, wie weit die Befugniss und Schuldigkeit des Vormundschaftsgerichts gehe, bei der Verwaltung solcher Vormundschaften zu concurriren, wo nur verschlossene Inventaria übergeben werden.

Zuvörderst muss es sich in Fällen, wo es auf eine Uebersicht des gesammten Vermögens ankommt, auf die Angaben des Vormundes ohne weitere Prüfung verlassen. Dies schliesst aber noch nicht aus, dass es bei Ertheilung oder Versagung seiner Approbation für die Rechte der Minorennen, bei vorausgesetzter Richtigkeit dieser Angaben, nicht eben so schuldig als befugt sein soll zu sorgen. Die Activinstrumente, also sämmtliche Obligationen, soviel davon der Vormund als wirklich vorhanden angiebt, müssen ad depositum genommen werden. Der Verkauf der Immobilien und der Juwelen wird durch das Verhältniss des Vermögens zu den Schulden bestimmt; hierbei muss es das Gericht lediglich auf das Gutachten des Vormundes ankommen lassen, und hat es auch nicht die Richtigkeit der Angaben des Vormundes zu vertreten. Diejenigen Ueberschüsse, welche der Vormund abliefert, müssen ad depositum genommen werden. Verlangt der Vormund die Einwilligung des Gerichts in den Verkauf eines Grundstücks, so muss dasselbe die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Veräusserung allerdings prüfen, es kann aber auch hier nur nach den Angaben und Umständen geurtheilt werden, die der Vormund an die Hand giebt. (§§. 693—694. Rescr. v. 7. März 1796 nebst Bericht.)

Achter Abschnitt.

Von Aufhebung der Vormundschaften.

§. 1345.

Ende der Vormundschaft.

Die Vorsorge des Staats für seine Pflegebefohlenen darf nicht länger fortgesetzt werden, als es die Umstände erfordern.

1) Von Seiten der Pflegebefohlenen.

a. Durch erreichte Volljährigkeit.

Eine wegen Minderjährigkeit angeordnete Vormundschaft hört

auf, wenn der Pflegebefohlene das 24ste Jahr zurückgelegt hat, und bleibt es bei diesem Termine für die ganze Monarchie und ohne Unterschied der Stände und des Geschlechts. Alle untergeordneten vormundschaftlichen Gerichte sind überall befugt, ohne weitere Rückfrage bei einer höheren Instanz, in Absicht der Personen des Bürger- und Bauernstandes, die unter ihnen stehen, die Majorennitäts-Erklärung in den dazu gesetzlich geeigneten Fällen zu ertheilen, wogegen in Absicht der Personen von Adel selbige auch alsdann bei dem Landes-Pupillencollegio gesucht werden muss, wenn die Vormundschaft bei einer untergeordneten Behörde geführt wird.

Kann das Alter nicht durch Taufscheine oder andere glaubhafte Zeugnisse bestimmt werden, so muss in der Regel dasselbe durch Vernehmung der Taufzeugen des Pflegebefohlenen, der Hausgenossen, der Eltern, der mit dem Pflegebefohlenen aufgewachsenen Kinder, der Nachbarn der Eltern oder solcher Personen, welche mit ihm die Schule besucht haben, ausgemittelt, oder nach dem Alter seiner älteren oder jüngeren Geschwister, wenn dergleichen vorhanden sind, arbitrirt werden. In zweifelhaften Fällen muss das Gericht den spätesten, der ausgemittelten Lage der Sache angemessenen Zeitpunkt annehmen.

In denjenigen Provinzen, in welchen die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, wegen der erst nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Jahre eintretenden Grossjährigkeit, noch nicht eingeführt worden, soll den nächsten Verwandten und Vormündern solcher früher majorenn werdenden Personen verstattet sein, auf Verlängerung der Vormundschaft bis zum zurückgelegten vierundzwanzigsten Jahre anzutragen, in sofern die Aufführung des Pflegebefohlenen hierzu hinlänglich Veranlassung gegeben hat. Das Vormundschafts-Collegium muss auf befundene Zulässigkeit eines hierauf gerichteten Gesuchs die erforderlichen Vorkehrungen treffen, dass der Pflegebefohlene nur die Disposition über die Einkünfte seines Vermögens erhalte. Dagegen bleibt die Substanz des letztern bis nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Jahre unter obervormundschaftlicher Aufsicht und Gewahrsam, so dass dem Pflegebefohlenen nicht gestattet wird, Schulden zu machen oder eigenmächtig solche Verbindungen einzugehen, wozu bei Minderjährigen obervormundschaftlicher Consens erfordert wird. Einschränkungen dieser Art müssen durch dreimalige Einrückung in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz bekannt gemacht werden.

Diesen gesetzlichen Termin der Volljährigkeit kann in der Regel kein Erblasser der Pflegebefohlenen weder verlängern, noch verkürzen. (§§. 695—697. Resc. vom 26. Juni 1808. Resc. vom 26. April 1801.)

§. 1346.

Hat der Vater eine Verlängerung der Vormundschaft zum Besten der Pflegebefohlenen ausdrücklich verordnet, so muss dieselbe, jedoch nicht weiter als höchstens sechs Jahre über den gesetzlichen Termin der Volljährigkeit fortgesetzt werden. Hat ein anderer Erblasser dergleichen Verlangen geäussert, so ist das vormundschaftliche Gericht schuldig, von Amts wegen näher zu prüfen, ob gesetzmässige Ursachen vorhanden sind, welche die Fortsetzung der Vormundschaft nöthig machen. Ausserdem tritt die Fürsorge des Staats für einen zur Volljährigkeit gelangten Pflegebefohlenen ein, der wegen Blödsinns oder Gemüthsschwäche für sich und seine Angelegenheiten zu sorgen ausser Stande ist.

Für gesetzmässige Gründe zur Verlängerung einer Vormundschaft sind nur solche zu achten, welche hinreichen würden, auch einen Volljährigen als Verschwender unter Vormundschaft zu stellen. In allen Fällen kann jedoch dem Pflegebefohlenen das rechtliche Gehör dagegen nicht versagt werden; doch wird während des Prozesses die Vormundschaft fortgesetzt. Die Verlängerung einer wegen Minderjährigkeit angeordneten Vormundschaft über den gesetzlichen Termin hinaus muss, wie bei Prodigalitäts-Erklärungen, öffentlich bekannt gemacht werden.

Damit in dem Verkehre des bürgerlichen Lebens ein Jeder sich vergewissern kann, ob derjenige, mit dem er irgend ein Geschäft verhandeln will, noch unter Vormundschaft stehe oder nicht, so soll jedem Pflegebefohlenen, welcher der Vormundschaft entlassen wird, ein schriftliches Zeugniss darüber von dem Vormundschaftsgerichte ertheilt werden; dasselbe dient aber blos zur Legitimation des gewesenen Pflegebefohlenen, und der Mangel desselben bewirkt für sich allein keine Ungültigkeit in dem mit ihm verhandelten Geschäfte.

Sowohl dem Vater als einem Andern, der einem Pflegebefohlenen mehr als einen ihm schuldigen Pflichttheil hinterlässt, bleibt die Befugniss, seine Disposition darüber auch nach erlangter Volljährigkeit einzuschränken; die Kraft solcher Einschränkungen erstreckt sich aber nur auf die geschehene Zuwendung, und verpflichtet so wenig den Vormund als das vormundschaftliche Gericht, sich einer ferneren Aufsicht oder Administration zu unterziehen. Bei dergleichen Einschränkungen muss das Gericht, ehe es die Vormundschaft aufhebt, dafür sorgen, dass sie, wenn sie Grundstücke betreffen, in das Hypothekenbuch eingetragen, und wenn sie Kapitalien angehen, den Schuldnern derselben bekannt gemacht werden; ferner müssen diese Einschränkungen in dem dem gewesenen Pflegebefohlenen zu ertheilenden Zeugnisse mit bemerkt werden. Hat der Richter diese Bekanntmachung verfügt, so hört damit sein Amt auf, und tritt dann erst wieder ein, wenn er dazu durch eine Partei gehörig aufgefordert wird. Betrifft die Einschränkung ein Grundstück, so darf der Richter von Amtswegen mit dem Grundstücke nichts geschehen lassen, was der darauf vermerkten Einschränkung zuwider ist; betrifft sie ein Kapital, das der Schuldner zurückzahlen will, so ist es dessen Sache, zu beurtheilen, ob er an den Gläubiger mit Sicherheit zahlen, oder ob er die Zahlung nur ad depositum leisten wolle; in letzterem Falle muss freilich der Richter die Zahlung annehmen und so lange bewahren, bis darüber von dem Inhaber andere, der Willenserklärung gemässe Dispositionen getroffen werden. Geschieht die Einschränkung zum Vortheil eines Dritten, so muss dieser aufgefordert werden, seine Rechte wahrzunehmen, und der Richter hat alsdann die weitere Regulirung der Sache den Parteien zu überlassen und nur dann mit seinem richterlichen Amte einzutreten, wenn unter diesen ein Streit entsteht, der einer richterlichen Entscheidung bedarf. Ist kein Dritter vorhanden, dem der Betrieb der Sache zukommt und obliegt, so muss zwar den unbekannten Interessenten ein Curator bestellt werden, der für die Befolgung der Willenserklärung sorgt, wenn aber mit dessen Zuziehung die Sache regulirt ist, so hört das Amt des Richters auf, und nur eine nochmalige Aufforderung kann ihn zu dessen anderweitiger Interposition verpflichten.

Aus eigener Bewegung darf sich die Obrigkeit der vormundschaftlichen Obsorge für einen Pflegebefohlenen vor erreichtem volljährigen Alter desselben niemals entziehen. (§§. 698—712. Rescr. v. 11. März 1822 und v. 2. Jan. 1797.)

§. 1347.

b. Durch Majorennitäts-Erklärung.

Der Pflegebefohlene kann die Majorennitäts-Erklärung nachsuchen, wenn er nachweisen kann, dass er sich selbst vorzustehen vollkommen fähig sei, und dass die Aufhebung der Vormundschaft seinen wahren und dauernden Vortheil mehr, als deren Fortsetzung befördern werde. Das Vorhandensein solcher Umstände muss das Vormundschaftsgericht mit Zuziehung des Vormundes, der anwesenden nächsten Verwandten und derjenigen Personen, unter deren Aufsicht der Pflegebefohlene bisher gestanden hat, sorgfältig prüfen, und demnächst die Genehmigung des Justizministers, wie in anderen Justizangelegenheiten, nachsuchen.

Wenn ein Vater für sein Kind die Majorennitäts-Erklärung selbst nachsucht, so muss die verordnete Prüfung des vormundschaftlichen Gerichts ebenfalls erfolgen, doch muss diese nur darauf gerichtet sein, ob Umstände vorhanden sind, unter welchen das Interesse des Kindes mit dem des Vaters in Widerspruch kommen und also das Kind durch die Majorennitäts-Erklärung Schaden leiden könnte.

Hat der verstorbene Vater der Pflegebefohlenen die Abkürzung des Termins zur Volljährigkeit gewollt, so bedarf es keiner Untersuchung, in so fern nicht der Vormund erhebliche Gründe anführt, welche die Fortsetzung der Vormundschaft zum Besten der Pflegebefohlenen rathsam machen. Ein Minderjähriger, dessen Grossjährigkeits-Erklärung von seinem Vater in einer letztwilligen Verordnung in Antrag gebracht wird, braucht nicht erst unter Vormundschaft gestellt zu werden, um den Vormund desselben über die Zulässigkeit der Grossjährigkeits-Erklärung zu vernehmen, wenn der Minderjährige

a) zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verordnung das 20ste Lebensjahr bereits zurückgelegt hatte, und
b) wenn er von dieser väterlichen Bestimmung Gebrauch machen will.

Dagegen ist jedes Gesuch um Majorennitäts-Erklärung unstatthaft, wenn der Vater dasselbe verboten oder auch nur seinen Willen, dass die Vormundschaft bis zur erlangten Volljährigkeit fortdauern solle, ausdrücklich geäussert hat. (§§. 713—718. Rescr. v. 10. März 1834 und v. 22. Juli 1833.)

§. 1348.

Vor zurückgelegtem 18ten Jahre bei Personen weiblichen und vor zurückgelegtem 20sten Jahre bei Personen männlichen Geschlechts findet keine Majorennitäts-Erklärung Statt. In Provinzen, wo Personen des Bürger- oder Bauernstandes nach bisherigen Rechten die Volljährigkeit mit zurückgelegtem 21sten Jahre erreicht haben, ist das vormundschaftliche Gericht, unter welchem sie stehen, die Majorennitäts-Erklärung ohne weitere Rückfrage bei einer höheren Instanz zu ertheilen befugt. In wie fern in Provinzen, wo bisher das 25ste Jahr der Termin der Volljährigkeit gewesen ist, sowie bei Adeligen überhaupt, die Majorennitäts-Erklärung nur von dem Justizdepartement oder von einem Landescollegio ertheilt werden könne, soll in den Provinzialgesetzbüchern näher bestimmt werden. Bis dahin hat es bei der bisherigen Verfassung einer jeden Provinz in Ansehung dieser Fälle sein Bewenden.

Bei der Beurtheilung der Frage: von welcher Behörde die Majorennitäts-Erklärung zu ertheilen sei, soll nur auf den Stand, wel-

chen eine solche Person zur Zeit der angeordneten Vormundschaft gehabt hat, gesehen werden.

Die Majorennitäts-Erklärung hat mit der wirklich erreichten Volljährigkeit durchgehends gleiche Wirkung. (§§. 719—724.)

§. 1349.

Nur wegen Veräusserung und Verpfändung unbeweglicher Güter können der Majorennitäts-Erklärung Einschränkungen beigefügt, es müssen aber dieselben alsdann auf das Grundstück selbst eingetragen werden. Dergleichen Einschränkungen erstrecken sich niemals auf Grundstücke, die der gewesene Pflegebefohlene erst nach erfolgter Majorennitäts-Erklärung von seinem Kapitalvermögen angeschafft oder sonst erworben hat. So weit der gewesene Pflegebefohlene wegen Veräusserungen und Verpfändungen eingeschränkt ist, muss er, wenn dergleichen Handlungen dennoch vorgenommen werden sollen, die Genehmigung desjenigen Gerichts, unter dessen Obervormundschaft er gestanden hat, nachsuchen.

Besitzer adeliger Güter, welche für grossjährig erklärt worden, können, wenn sie gleich in der Disposition über die Substanz ihrer Güter bis nach zurückgelegtem gesetzlichen Majorennitätstermine eingeschränkt sind, sich dennoch gültig wechselseitig verpflichten, da die Wechselverbindlichkeit blos persönlich ist und auf die Güter keine direkte Beziehung hat. (§§. 725—727. Rescr. v. 12. Oct. 1801.)

§. 1350.

c. In Ansehung der Einkünfte nach zurückgelegtem 20sten Jahre.

Einem jeden Pflegebefohlenen kann, nach zurückgelegtem 20sten Jahre, der von den Einkünften seines Vermögens, nach Abzug der Wirthschaftsausgaben, Zinsen und Administrationskosten, verbleibende Ueberschuss zur eigenen Verwaltung und Verwendung überlassen werden. Auch die Verwaltung der Vermögenssubstanz selbst kann ihm auf sein Begehren übertragen werden; wenn er es aber verlangt, so muss der Vormund dieselbe bis zur erlangten Volljährigkeit fortsetzen. In beiden Fällen bleibt jedoch der Pflegebefohlene der Aufsicht des Vormundes und des Vormundschaftsgerichtes unterworfen, so dass er denselben von der Führung seiner Administration und von der Verwaltung seiner Einkünfte auf Erfordern Rechenschaft ablegen muss. Er kann also ohne Zuziehung des Vormundes weder unbewegliche Güter, Juwelen und Kostbarkeiten veräussern, verpfänden oder sonst beschweren, noch Kapitalien aufkündigen und einziehen; auch kann er ohne Approbation des vormundschaftlichen Gerichts keine neuen Darlehne aufnehmen, und ausserordentliche Holzverkäufe aus den Forsten, welche den gewönlichen Etat übersteigen, nicht unternehmen. Andere Verträge kann er nur in so fern schliessen, als er ohne diese Befugniss die ihm überlassene Verwaltung nicht würde führen können. (§§. 728—735.)

§. 1351.

d. Durch Verheirathung einer Pflegebefohlenen.

Durch die Verheirathung der Pflegebefohlenen wird die Vormundschaft nicht aufgehoben; selbst wenn die Pflegebefohlene an einen Ausländer verheirathet und sie dadurch als Unterthanin des auswärtigen Staates anzusehen ist, so weit nicht die Rechte des

Ehemannes eine Abweichung nöthig machen. Es kann aber dem Ehemanne derselben der ihm nach den Gesetzen zukommende Niessbrauch ihres Vermögens nicht vorenthalten werden. Ob ein Theil des Vermögens der Frau vorzubehalten oder zum Erbschatze zu bestellen sei, muss der Vormund, unter Direction der Obrigkeit, vernünftig beurtheilen und durch Verträge mit dem Ehemanne vor Vollziehung der Heirath festsetzen; weder der Vormund noch die Obrigkeit haben aber etwas dabei zu vertreten. Zur Bestellung eines Erbschatzes aus dem Vermögen der Pflegebefohlenen ist die eigene Einwilligung derselben erforderlich. Das vorbehaltene Vermögen und dessen Einkünfte bleiben unter vormundschaftlicher Verwaltung. Von dem Erbschatze und von dem nicht vorbehaltenen Vermögen der Pflegebefohlenen gebührt der Regel nach auch die Verwaltung dem Ehemanne; die Substanz aber bleibt der Aufsicht des Vormundes und der Behörde unterworfen, so dass bei Veräusserung und Verpfändung die gesetzlichen Vorschriften eben so beobachtet werden, als wenn keine Heirath geschlossen wäre; die Zinsen der Kapitalien kann der Ehemann selbst erheben, aber nicht die Kapitalien kündigen und einziehen ohne Approbation des Gerichts und ohne Zuthun des Vormundes. In allen Fällen muss der Ehemann der Pflegebefohlenen bei jeder mit der Substanz des Vermögens vorzunehmenden Veränderung mit seinem Gutachten vernommen werden. Ein Gleiches muss geschehen, wenn der Vormund die Administration nach der Heirath fortgesetzt hat, und in der Art derselben etwas verändert werden soll. Doch sind der Vormund und das Gericht an die Meinung und das Gutachten des Ehemannes nicht gebunden. Von der eingekommenen Vormundschaftsrechnung, sowie von dem Termine zur Abnahme derselben muss dem Ehemanne Nachricht gegeben und ihm freigelassen werden, die Rechnung einzusehen, Ausstellungen dagegen zu machen und der Abnahme beizuwohnen. (§§. 736—749. Rescr. v. 10. März und 31. Juli 1828.)

§. 1352.

Verlangt der Ehemann, dass ihm auch die baaren Gelder oder ausstehenden Kapitalien seiner noch nicht volljährigen Frau in die Hände gegeben werden, so muss er dafür dieselbe Sicherheit geben, wie bei dem Ausleihen von Mündelgeldern verlangt wird; die Obsorge des Vormundes erstreckt sich alsdann nur auf die Conservation dieser Sicherheit. Ist der Ehemann bei einer Kassenbedienung nicht anders zu erhalten, als dass die Caution aus dem Vermögen seiner Frau bestellt werde, so kann der Vormund unter vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung diese Caution leisten; dasselbe kann auch geschehen, wenn der Mann sich auf Kassen- und Rechnungssachen gelegt und keinen anderen Weg für sich hat, sich und seiner Familie einen standesmässigen Unterhalt zu erwerben; doch muss in beiden Fällen der Vormund von den Fähigkeiten, dem Charakter und der Wirthschaftlichkeit des Ehemannes genaue Erkundigung einziehen. Auch muss die Caution immer nur auf eine gewisse bestimmte Summe geleistet werden. Der Vormund muss sich und den Pflegebefohlenen einen nach den Umständen möglichst kurzen Termin zur Aufkündigung der Caution vorbehalten, und sich von dem Ehemanne alljährig, längstens binnen 6 Wochen nach dem Ablaufe des Kassenjahres, die erfolgte Ablegung der Rechnung nachweisen und die darüber erhaltene Quittung vorzeigen lassen. Sobald der Ehemann den Nachweis verzögert, muss sich der Vormund nach den Ursachen dieser Zögerung und nach der eigentlichen Lage der Sache bei der demselben vorgesetzten Behörde sofort erkundigen. Dem vormundschaftlichen

Gerichte muss er von Zeit zu Zeit von der Wirthschaft des Mannes pflichtmässig Anzeige machen; sobald nun erhebliche Besorgnisse einer der Pflegebefohlenen drohenden Vertretung sich äussern, muss das Gericht den Vormund ohne Zeitverlust anweisen, die Caution sofort zu kündigen und die drohende Gefahr möglichst abzuwenden suchen.

Wenn der Ehemann durch unverschuldete Unglücksfälle in Abnahme seiner Nahrung oder sonst in Verlegenheit gerathen ist, so kann auch die Substanz des Vermögens seiner Frau zu seiner Unterstützung so weit verwendet werden, als es nothwendig ist, ihn in einem Zustande, worin er sich und seine Familie ernähren könne, zu erhalten oder darin wieder herzustellen. Gelangt der Mann wieder in bessere Umstände, so müssen der Vormund und das Gericht für die Ergänzung des Kapitalvermögens der Pflegebefohlenen nach Möglichkeit sorgen. (§§. 750—763.)

§. 1353.

Besonders bei der Verheirathung an einen Kaufmann.

Ist die Pflegebefohlene an einen Kaufmann verheirathet, der den Ruf einer hinlänglichen Handlungskenntniss und ordentlichen Wirthschaft für sich hat, so kann ihm das Vermögen der Frau auch ohne besondere Sicherheitsstellung ausgeantwortet werden. Er muss aber alsdann eine Balance über den Zustand seiner Handlung dem Vormunde zustellen und deren Richtigkeit durch Vorlegung der Bücher nachweisen; besitzt der Vormund nicht hinlängliche Handlungskenntniss, so muss ihm ein sachverständiger Assistent von dem Gerichte zugeordnet werden. Geht aus der Balance hervor, dass das Vermögen der Frau nicht gefährdet sei, so kann das Gericht in dessen Verabfolgung willigen. So lange die Vormundschaft aber dauert, muss der Vormund und dessen Assistent bei dem jährlichen Abschlusse und der Formirung der Balance zugezogen werden; diese jährliche Balance muss ebenfalls versiegelt bei dem vormundschaftlichen Gerichte niedergelegt werden. Auch ausser dieser gewöhnlichen Revision kann der Vormund, so oft er es nöthig findet, die Vorlegung der Bücher verlangen; findet er eine dem Vermögen seiner Pflegebefohlenen drohende Gefahr, so muss er die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um dieselbe möglichst abzuwenden.

Will der Mann mit dem Vermögen der Frau erst eine Handlung anfangen, so muss er bei Ausantwortung desselben vollständige Sicherheit geben. Will er eine der Pflegebefohlenen zugefallene Handlung fortsetzen, so muss er auf beigebrachte glaubwürdige Zeugnisse von seinen Fähigkeiten dazu gelassen werden; doch ist er alsdann nur als Disponent zu betrachten, und steht als solcher gegen den Vormund und das Gericht in den oben bestimmten Verhältnissen. (§§. 764—775.)

§. 1354.

Von Erbverträgen bei der Verheirathung einer Pflegebefohlenen.

Sollen bei Verheirathung eines oder einer Pflegebefohlenen Verträge wegen der künftigen Erbfolge geschlossen werden, so muss der Vormund das Interesse seiner Pflegebefohlenen redlich besorgen und die Genehmigung des Gerichts einholen. Soll durch solche Verträge gewissen Vortheilen entsagt werden, welche die Gesetze den Pflege-

befohlenen in dem künftigen Nachlasse ihres Ehegatten anweisen, so muss der Vormund die dazu vorwaltenden Gründe dem vormundschaftlichen Gerichte zur besondern Prüfung anzeigen. Findet das Gericht, dass der Vortheil, welchem entsagt werden soll, von dem Nutzen, welchen die Pflegebefohlenen aus dieser Entsagung erwarten können, überwogen werde, und genehmigt er also die Entsagung, so kann weder ihm noch dem Vormunde, ein widriger Erfolg zur Last gelegt werden. (§§. 776—779.)

§. 1355.

Besonders wo Gemeinschaft der Güter Statt findet.

Wenn an Orten, wo die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten eingeführt ist, ein Pflegebefohlener weiblichen oder männlichen Geschlechts verheirathet, und dabei die Gütergemeinschaft vertragsmässig nicht ausgeschlossen worden, so kann die Vormundschaft die Fortsetzung derselben nicht hindern; wohl aber kann dieselbe aufgehoben werden zum Besten der Pflegebefohlenen, wenn gesetzliche Gründe dazu vorhanden sind. Wird die Ehe erst während der Vormundschaft geschlossen, so bleibt die Gütergemeinschaft bis zur Volljährigkeit ausgesetzt; doch kann der Vormund, wenn er es zum Besten der Pflegebefohlenen zuträglich findet, dieser Aussetzung mit Genehmigung des Gerichts sich begeben. Weder die Aussetzung der Gemeinschaft, noch die von dem Vormunde geschehene Entsagung dieser Rechtswohlthat bedürfen einer öffentlichen Bekanntmachung. (§§. 780—784.)

§. 1356.

Ist die Gemeinschaft ausgesetzt gewesen, so muss das Gericht nach aufgehobener Vormundschaft die gewesene Pflegebefohlene vernehmen: ob sie in dergleichen Gemeinschaft mit dem Ehemann zu treten gesonnen sei, und ihr alsdann ihre Gerechtsame, die Folgen der einzugehenden Gemeinschaft und die Nothwendigkeit einer öffentlichen Bekanntmachung, wenn sie ausgeschlossen werden solle, gehörig erklären. Der Vormund vertritt dabei die Stelle ihres Assistenten, doch kann sie sich auch, statt seiner, einen andern Beistand wählen. Dass diese Erklärung der Pflegebefohlenen abgefordert, und wohin dieselbe ausgefallen sei, muss in dem ihr zu ertheilenden Zeugnisse ausgedrückt werden. Trägt sie auf Ausschliessung der Gemeinschaft an, so muss die Bekanntmachung sofort verfügt werden. Willigt sie in die Gemeinschaft, so erstrecken sich die Wirkungen derselben auf den Anfang der Ehe zurück. Sind drei Monate, nach der ihr von dem Richter ertheilten Belehrung verstrichen, ohne dass sie sich zu etwas entschlossen hat, so wird angenommen, dass sie in die Gemeinschaft willige.

Gegen den Entschluss der Pflegebefohlenen, er falle aus, wie er wolle, hat ihr Ehegatte kein Recht zum Widerspruch. Ist die Gemeinschaft gleich bei Einschreitung der Ehe ausgeschlossen worden, so hat es dabei auch nach aufgehobener Vormundschaft sein Bewenden. Haben aber der Vormund und das Gericht die Erklärung der gewesenen Pflegebefohlenen zu fordern verabsäumt, und hat auch diese innerhalb dreier Monate nach erlangter Volljährigkeit nicht auf die Ausschliessung angetragen, so muss angenommen werden, dass die Gemeinschaft mit der oben bestimmten Wirkung vorhanden sei. Leider die gewesene Pflegebefohlene dadurch in der Folge Schaden,

so bleibt ihr der Regress an den Vormund und das Gericht, welche ihre Pflicht vernachlässigt haben, vorbehalten.

Diese dreimonatliche Frist zur Erklärung der gewesenen Pflegebefohlenen muss genau von dem Tage der erreichten Volljährigkeit, und nicht von der geleisteten gemeinschaftlichen Decharge an gerechnet werden. Wenn jedoch bei einem männlichen Pflegebefohlenen der Termin zur Vorlegung der Acten und Dechargeleistung später angesetzt wird, so ist jedenfalls in diesem Termine die Erklärung, welche früher nicht abgegeben werden konnte, anzunehmen, und unter Angabe des Tages der erreichten Majorennität, so wie des Termins zur Vorlegung der Acten die Bekanntmachung zu verfügen, da bei männlichen Pflegebefohlenen das Gesetz nichts Bestimmtes anordnet, und namentlich auf die unterlassene Erklärung den Verlust des Rechts nicht vorgeschrieben hat. Auch an den Orten, wo die eheliche Gütergemeinschaft nach Lübschen Recht hergebracht ist, gelten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts im ganzen Umfange. (§§. 785—795. Rescr. vom 23. Juli 1814, vom 29. Mai 1835 und 14. August 1820.)

§. 1357.

Wird die Ehe während der Vormundschaft durch Tod oder richterliches Erkenntniss getrennt, so ist keine Gemeinschaft der Güter vorhanden. Erfolgt aber die Trennung nach aufgehobener Vormundschaft, und ist keine ausdrückliche Ausschliessung geschehen, so wird, selbst wenn auch die bestimmte dreimonatliche Frist noch nicht abgelaufen wäre, angenommen, dass die Gemeinschaft Statt gefunden habe. Wo nach Provinzialgesetzen oder Statuten nur eine Gemeinschaft des Erwerbes durch Heirath entsteht, da hat es wegen der Ehen der Pflegebefohlenen, bei den allgemein gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden. Gütergemeinschaft durch Vertrag einzugehen, sind der Vormund und das Gericht nur dann berechtigt, wenn daraus ein offenbarer Vortheil für die Pflegebefohlenen mit völliger Sicherheit zu erwarten ist. (§§. 796—799.)

§. 1358.

Von der Verheirathung einer Pflegebefohlenen zur linken Hand.

Heirathet eine Pflegebefohlene zur linken Hand, so wird dadurch in der Vormundschaft über sie, in der Verwaltung ihres Vermögens und ihrer Einkünfte nichts geändert. Der Vormund muss aber, bei der Aussetzung und Sicherstellung der ihr zukommenden Abfindung, ihr Bestes wahrnehmen. (§§. 800 u. 801.)

§. 1359.

Von der Verheirathung einer Pflegebefohlenen männlichen Geschlechts.

Heirathet ein Pflegebefohlener männlichen Geschlechts, so entsteht dadurch in seinen Verhältnissen wegen der Vormundschaft gar keine Veränderung. In wiefern er für volljährig zu erklären, oder ihm die eigene Administration seines Vermögens zu überlassen sei, muss nach obigen Vorschriften beurtheilt werden. Erwerben oder besitzen die von ihm erzeugten Kinder, vor aufgehobener Vormundschaft über ihn, eigenes Vermögen, so hat der Vormund über dasselbe dieselben Rechte als in Anschung des eigenen Vermögens des

Vaters. Doch können Befreiungen von der obervormundschaftlichen Aufsicht, die dem Vormunde, wegen des Vermögens des Vaters, eingeräumt worden sind, auf einen solchen nachherigen Vermögensanfall der Kinder nicht ausgedehnt werden. Ueber die Person der Kinder hat der auch unter Vormundschaft stehende Vater alle Rechte der väterlichen Gewalt, die sich auf eine Vermögensverwaltung nicht beziehen. (§§. 802—806.)

§. 1360.

e. Anstellung bürgerlicher Gewerbe.

Zur eigenen Betreibung bürgerlicher Gewerbe soll kein Minderjähriger vor erfolgter Majorennitätserklärung zugelassen werden. Ist dieses dennoch geschehen, so wird die Verbindlichkeit oder Unverbindlichkeit seiner Handlungen und Verträge, in Ansehung des Dritten, welcher sich mit ihm eingelassen hat, nach den allgemeinen Vorschriften von den Verträgen der Unfähigen beurtheilt.

Dem Pflegebefohlenen selbst, welcher dadurch Schaden leidet, bleibt der Regress an den, welcher ihn zu dem Gewerbe ordnungswidrig zugelassen hat, vorbehalten.

Wird Jemandem vor erlangter Volljährigkeit ein Amt übertragen, so hat sein Alter auf die Verbindlichkeit und Rechtskräftigkeit seiner Amtshandlungen keinen Einfluss. In seinen eigenen Angelegenheiten aber bleibt er den gesetzlichen Einschränkungen der Minderjährigen nach wie vor unterworfen. Wer für einen Verschwender erklärt worden, dem soll der eigene Betrieb bürgerlicher Gewerbe ferner nicht gestattet werden.

In wiefern einem minderjährigen Gutsbesitzer die eigene Verwaltung des Grundstücks überlassen werden könne, ist schon oben bestimmt worden. (§§. 807—813.)

§. 1361.

f. Adoption.

Durch die Adoption eines Pflegebefohlenen wird die Vormundschaft über selbigen der Regel nach nicht aufgehoben, und die Extradition des Vermögens an den adoptirten Sohn ist auf den Grund der Entlassung desselben aus der väterlichen Gewalt, von Seiten des adoptirenden Vaters, allein nicht zulässig, sondern es müssen dabei die am Anfang des vorigen §. bestimmten Vorschriften beobachtet werden. (§. 814. Resc. vom 7. Sept. 1801.)

§. 1362.

g. Wiederherstellung der Wahn- und Blödsinnigen.

Die Vormundschaft über Rasende, Wahnwitzige und Blödsinnige, muss aufgehoben werden, wenn dieselben zum völlig freien Gebrauch ihres Verstandes wieder gelangt sind; und bedarf es zu dieser Aufhebung der Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses nicht. Bei der Untersuchung aber über den Zustand des Pflegebefohlenen müssen ausser dem Vormunde zwei von dem Gerichte ernannte Sachverständige und die anwesenden nächsten Verwandten, oder in deren Ermangelung ein dem Pflegebefohlenen besonders zu bestellender Curator zugezogen werden. Die Sachverständigen müssen promovirte Doctoren der Medizin sein, und ist die Zuziehung eines Wundarztes erster Klasse, ausser den beiden vorschriftsmässig zuzuziehenden

Aerzten nur dann statthaft, wo es etwa wegen seiner vermuthlichen besondern Kenntniss der Specialumstände, als Arzt des Provocaten, dem Richter oder sonst einem Interessenten wünschenswerth erscheint, auch von ihm eine Auskunft in der Sache zu erhalten. Solche Untersuchungen müssen nicht anders als am Wohnorte der Provocaten von den Gerichtsbehörden in den von ihnen anzuberaumenden Terminen vorgenommen werden. (§§. 815—817. Rescr. v. 31. Oct. 1831; vom 1. Dezbr. 1796; vom 18. März 1831 u. 8. Mai 1835; vom 12. Sept. 1834.)

§. 1363.

h. Durch Wiederherstellung der Taubstummen.

Die Vormundschaft über Taubstumme hört auf, wenn bei der angestellten Untersuchung sich findet, dass sie zu der Fähigkeit gelangt sind, ihre Sachen selbst vorzustehen; wenn daher auch der Fehler am Gehör und an der Sprache gehoben worden, so muss dennoch untersucht werden, ob nicht etwa Blödsinn oder Schwäche die Fortsetzung der Vormundschaft nothwendig machen. Auch bei dieser Untersuchung müssen die im vorigen §. genannten Personen zugezogen werden. (§§. 818—820.)

§. 1364.

i. Durch Todeserklärung der Abwesenden.

Die Vormundschaft über das Vermögen eines Abwesenden muss aufgehoben werden, wenn derselbe zurückkommt oder von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht giebt; letzteren Falls muss er zur Rückkehr oder zur Bestellung eines Bevollmächtigten für die fernere Verwaltung seines Vermögens, von dem vormundschaftlichen Gerichte aufgefordert werden. Sind aber binnen zehn Jahren von dem Leben oder Tode des Abwesenden keine Nachrichten eingegangen, so kann auf seine Todeserklärung angetragen werden, und zwar von den nächsten Verwandten des Abwesenden; wenn diese sich nicht aus eigener Bewegung melden, so ist das vormundschaftliche Gericht berechtigt, aber nicht verpflichtet, sie dazu aufzufordern. Sind keine Verwandten des Abwesenden bekannt, so kann der Vormund die Todeserklärung selbst nachsuchen. Der zehnjährige Zeitraum ist von dem Tage an zu rechnen, wo der Abwesende die letzte Nachricht von sich gegeben hat, oder ist gar keine Nachricht von ihm eingegangen, von der Zeit an, wo er sich entfernt hat, oder wo er vermisst worden ist. Ist der Abwesende vor erreichter Grossjährigkeit verschollen, so wird von dem Tage an gerechnet, wo er majorenn geworden ist. Ist er in oder nach dem fünfundsechszigsten Jahre seines Alters verschollen, so reichen fünf Jahre zur Todeserklärung hin. Ist das Alter des Verschollenen nicht bekannt, wohl aber eine gegründete Vermuthung vorhanden, dass er zur Zeit, wo er vermisst worden, noch minderjährig war, so muss ein funfzehnjähriger Zeitraum abgewartet werden. Wird die Abwesenheit eines Verschollenen erst bei Gelegenheit einer ihm zugefallenen Erbschaft bekannt, und kann der frühere Zeitpunkt, wo er vermisst worden, nicht ausgemittelt werden, so ist der Todestag seines Erblassers dafür anzunehmen. Es bedarf keiner Todeserklärung, vielmehr reicht es zum Beweise des Todes hin, wenn Jemand im Kriege eine schwere Wunde erhalten hat, und binnen Jahresfrist nach geschlossenem Frieden von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht eingegangen ist; dasselbe gilt von einem Verschollenen,

der sich auf einem Schiffe befunden, welches untergegangen ist, und drei Jahre nachher verflossen sind, ohne dass etwas von dem Leben und Aufenthalte des Verschollenen bekannt geworden.

Nach Ablauf des gesetzmässigen Zeitraums muss mit öffentlicher Vorladung des Verschollenen, nach Vorschrift der Prozessordnung verfahren werden.

Wenn ein Ehegatte verschollen ist, so schreibt das Gesetz einen dreifachen Zeitraum vor, welchen der zurückbleibende Ehegatte abwarten muss, bevor er auf Ehescheidung gegen den Abwesenden, resp. auf dessen Todeserklärung antragen kann:

1) wenn die Entfernung unter Umständen geschehen, welche eine dringende Vermuthung des Vorsatzes, den zurückgebliebenen Ehegatten zu verlassen, begründen; dann kann schon nach Verlauf eines Jahres, von der Zeit an, da die Entfernung des Entwichenen bemerkt worden, die öffentliche Vorladung zum Zweck der Ehescheidung durch die auf letztere gerichtete Klage nachgesucht werden;

2) wenn aus den Umständen erhellet, dass der abwesende Ehegatte aus erheblichen und erlaubten Gründen sich entfernt habe; dann ist die Ehescheidung nicht zulässig, wohl aber kann nach zehn Jahren nach der Entfernung auf Todeserklärung angetragen werden;

3) wenn von dem eigentlichen Grunde der ersten Entfernung nichts ausgemittelt werden kann, dann findet die Klage und öffentliche Vorladung erst nach Verlauf von zweien Jahren von dem vorbemerkten Zeitpunkte an Statt.

Es muss derjenigen Behörde, welcher, wenn bei der ergehenden Vorladung weder der Abwesende, noch Verwandte oder Erben von ihm sich melden, das Vermögen als herrenloses Gut zufallen würde, von der bevorstehenden Verhandlung Nachricht gegeben werden. (§§. 821—833. Resc. v. 17. Sept. 1832.)

§. 1365.

Nach erfolgter Todeserklärung hört die Vormundschaft über den Abwesenden auf, und das Vermögen fällt demjenigen zu, welchem es nach der gesetzlichen Erbfolge gebührt. Bei Bestimmung dieser Erbfolge kommt es auf den Tag an, an welchem das auf Todeserklärung ergangene Urtel rechtskräftig war. Stirbt während des Laufes de Untersuchung, oder der gegen das Erkenntniss zulässigen Rechtsmitte der nächste Verwandte, welcher die Todeserklärung betrieben hat, s ist der darauf folgende nächste Verwandte des Verschollenen befugt die Sache für eigene Rechnung bis zur Rechtskraft fortzusetzen. E muss aber alsdann den Erben des Klägers die bis dahin aufgewendete Kosten vergüten. Hat das Erkenntniss auf Todeserklärung einma die Rechtskraft erlangt, so können Restitutionsgesuche und ander ausserordentliche Rechtsmittel, die hernach noch eingewendet werden einem Dritten, welcher erst nach der Rechtskraft dem Abwesenden der Nächste geworden ist, nicht zum Vortheile gereichen.

Hat der Abwesende vor seiner Entfernung ein Testament gerichtlich niedergelegt, so muss dasselbe nach rechtskräftig feststehender Todeserklärung gehörig publicirt werden. Der Testaments-, ingleichen der Vertragserbe, gehen auch hier den gesetzlichen Erben vor. (§§. 834—840.)

§. 1366.

Vor Rechtskräftigkeit des ergangenen Urtels, oder vor Verabfol-

gung des den Erben zuerkannten Vermögens, muss der Nachweis, dass der Abwesende früher oder später gestorben, und also dasselbe an einen andern Erben gediehen sei, zugelassen werden. Ist das Vermögen einmal verabfolgt, so findet dieser Nachweis nur mit der Wirkung statt, dass der solchergestalt ausgemittelte wahre Erbe den Nachlass von dem Besitzer zwar zurückfordern kann, jedoch dabei nicht mehr Recht hat, als der Erblasser selbst, wenn er nach der Todeserklärung zurückgekommen wäre, gehabt haben würde. Dasselbe gilt von Testaments- und Vertragserben, die sich erst nach erfolgter Ausantwortung des Vermögens melden. Kann der, welcher auf den Grund der erkannten Todeserklärung das Vermögen in Besitz genommen hat, überführt werden, gewusst zu haben, dass der Verschollene früher gestorben, oder dass er zur Zeit der Todeserklärung noch am Leben gewesen sei, oder dass er ein Testament hinterlassen oder einen Erbschaftsvertrag errichtet habe, so muss ein solcher Besitzer dem wahren Erben das im Besitz genommene Vermögen zu allen Zeiten vollständig herausgeben. Ausserdem muss er gegen denselben die Obliegenheiten eines unehrlichen Besitzers durchgehens vertreten. (§§. 841—845.)

§. 1367.

Die Kosten der Todeserklärung müssen in allen Fällen aus dem Vermögen des Abwesenden genommen werden.

Meldet sich der Abwesende nach der Todeserklärung, so kann er sein Vermögen, so weit dasselbe oder dessen Werth noch vorhanden ist, zurückfordern. Wegen der Nutzungen, Verbesserungen und Verschlimmerungen, auch sonst überall, wird der rechtskräftige Besitzer, als ein redlicher Besitzer angesehen. Verfügungen, welche derselbe mit einem Dritten getroffen hat, können zum Nachtheile dieses Dritten, wenn er nicht selbst der Unredlichkeit überführt werden kann, in keinem Falle angefochten werden. Nur in dem einzigen Falle, wenn der Besitzer aus einer blossen Freigebigkeit, etwas von dem Vermögen an einen Andern übertragen hat, und dieses oder dessen Werth sich noch wirklich in den Händen des Uebernehmers befindet, kann der Zurückgekommene dergleichen Summe oder Sache zurückfordern.

Meldet sich der Verschollene erst nach dreissig Jahren nach der rechtskräftigen Todeserklärung, so kann er von dem Besitzer des Vermögens, so weit dasselbe dazu hinreicht, nur einen nach seinem Stande nothdürftigen Unterhalt fordern, und haben die zur Erbfolge berechtigten Abkömmlinge des Verschollenen, wenn sie sich erst nach 30 Jahren melden, mit ihm gleiche Rechte.

Sind seit der Entfernung des Abwesenden oder seit der letzten von ihm eingegangenen Nachricht vierzig Jahre verflossen, ohne dass in der Zwischenzeit Todeserklärung nachgesucht worden, so kann dieselbe auf den Antrag des nächsten Verwandten erfolgen, ohne dass es einer Edictalcitation bedarf. Auch unterbleibt in diesem Falle die öffentliche Vorladung der etwanigen unbekannten Erben des Abwesenden. War der Verschollene zur Zeit seiner Entfernung noch nicht 24 Jahre alt, so werden diese 40 Jahre von dem Tage an gerechnet, wo er das 24. Jahr zurückgelegt hat. (§§. 846—855.)

§. 1368.

k. Durch Besserung des Verschwenders.

Die Vormundschaft über einen Verschwender muss aufgehoben

werden, wenn er eine anhaltende, wenigstens durch zwei Jahre erprobte Besserung gezeigt hat; dies muss von dem Gericht, mit Zuziehung des Vormundes und der Verwandten, nach den Vorschriften der Prozessordnung geprüft werden. Bei seiner Entlassung aus der Vormundschaft muss ihm vom Gericht ein Zeugniss darüber ausgestellt werden. (§§. 856 – 859.)

§. 1369.

I. Durch den natürlichen Tod des Pflegebefohlenen.

Durch den natürlichen Tod des Pflegebefohlenen wird jede Vormundschaft aufgehoben. (§. 860.)

§. 1370.

Nach beendigter Vormundschaft muss

a. die Schlussrechnung gelegt werden.

Längstens innerhalb zweier Monate nach geendigter Vormundschaft ist der Vormund verbunden, die Schlussrechnung einzureichen; diese wird dem Pflegebefohlenen oder dessen Erben vorgelegt, so wie auch das Inventarium und die vorhin dem vormundschaftlichen Gerichte übergebenen Jahresrechnungen, ingleichen die vorhandenen Vormundschaftsacten. Dem Pflegebefohlenen steht es frei, hierbei noch Erinnerungen gegen die schon abgelegten Rechnungen nachzubringen; gehen diese Rechnungen weiter als auf 10 Jahre zurück, und ist darüber dem Vormunde von dem Gerichte quittirt worden, so kann er nur solche Ausstellungen machen, die auf eine durch Vorsatz oder grobes Versehen ihm zugefügte Verkürzung sich gründen. Es hängt von dem Befunde des Rechnungswesens ab, ob die Rechnung gerichtlich geschehen solle oder nicht; zögert derselbe mit Ertheilung der Verzicht, so können der Vormund und das vormundschaftliche Gericht auf gerichtliche Rechnungs-Abnahme bestehen. Wird dem Pflegebefohlenen nur die Verwaltung seines Vermögens überlassen, die Vormundschaft selbst aber fortgesetzt, so muss die Schlussrechnung, so wie jede andere, beim Gerichte niedergelegt werden.

Ein Vormund, welcher während der Vormundschaft von der Rechnungslegung an das Gericht befreit gewesen, kann sich derselben dennoch gegen den Pflegebefohlenen nicht entziehen; doch kann letzterer gegen diese Rechnungen nur solche Ausstellungen machen, die eine von dem Vormunde aus Vorsatz oder grobem Vergehen ihm zugefügte Verkürzung betreffen.

Erhellt jedoch aus der rechtsgültigen Verordnung des Erblassers, dass der Vormund von aller Rechnungslegung, auch an den Pflegebefohlenen befreit sein solle, so hat es dabei lediglich sein Bewenden, und der Pflegebefohlene muss sich mit einer allgemeinen Nachweisung der Substanz, so wie dieselbe zur Zeit der angetretenen Vormundschaft sich verhalten hat und gegenwärtig beschaffen ist, begnügen. Kann er jedoch den Vormund auch nur bei einem einzelnen Geschäfte eines unredlichen Verhaltens überführen, so ist derselbe verbunden, ihm über seine ganze geführte Verwaltung vollständige Rechnung abzulegen; kann oder will er dies nicht, so muss er von der in seine Verwaltung übernommenen Vermögenssubstanz sechs vom Hundert an Zinsen, ohne den mindesten Abzug, entrichten.

Kann auch die Substanz nicht ausgemittelt werden, so ist der

Rechnungsleger zur eidlichen Angabe derselben zu verstatten (§§. 861—889.)

§. 1371.

b. Das Vermögen ausgeantwortet werden.

Wenn die ganze Vormundschaft aufhört, so muss das sämmtliche Vermögen dem gewesenen Pflegebefohlenen oder dessen Erben, und zwar wenn sie es verlangen, sofort gegen Empfangschein, und noch ehe die Schlussrechnung abgenommen worden, ausgeantwortet werden. Dem Vormunde müssen dagegen alle nach der Schlussrechnung zu fordernden Vorschüsse und Auslagen, wenn sie darin mit unverdächtigen Belegen bestärkt sind, unverzüglich gutgethan werden. Will der Rechnungsnehmer dieselben nicht anerkennen, so kann der Vormund ein verhältnissmässiges Quantum von dem auszuzahlenden Vermögen, bis zum Austrage der Sache mit Arrest belegen, oder eine Protestation auf die Grundstücke des Pflegebefohlenen eintragen lassen. (§§. 880—884.)

§. 1372.

c. Dem Vormund gerichtlich quittirt werden.

Nach gelegter Schlussrechnung und erfolgter Ausantwortung des Vermögens ist der gewesene Pflegebefohlene oder dessen Erben dem gewesenen Vormund und dem Gericht gerichtlich zu quittiren verbunden; dagegen ist bei Curatelen, Behufs der Auseinandersetzung des Vaters mit seinen Kindern, sofern damit keine Vermögensverwaltung verbunden gewesen ist, eine Dechargeleistung nicht erfordeulich.

Der Ertheilung der Quittung kann der Pflegebefohlene sich nicht entziehen, auch wenn noch Einzelnes aus der geführten Administration einer näheren Erörterung bedarf; dies muss in der Quittung ausdrücklich vorbehalten werden. Mit dem Tage der geleisteten Verzicht muss der Vormund von der etwa besonders bestellten Caution entbunden werden, was der Vormund auch schon dann fordern kann, wenn ihm die Vermögensadministration abgenommen wird. Sind noch Ansprüche des Pflegebefohlenen in der Quittung vorbehalten worden, so muss die Caution so weit stehen bleiben, als er zur Deckung derselben, bis zum Austrage der Sache, erforderlich ist; doch steht es dem Vormund frei, solche Ansprüche anderweitig zu decken.

Mit Ertheilung des Verzicht muss der Rechnungsnehmer nicht übereilt werden; zögert er damit über ein Jahr nach erfolgter Schlussrechnung, so kann er zu deren Ertheilung im ordentlichen Wege Rechtens angehalten werden. Auch nach ertheilter Generalverzicht kann derselbe den Vormund aus solchen Geschäften in Anspruch nehmen, die in den Rechnungen und vorgelegten Acten nicht vorgekommen sind, und welche einen von dem Vormunde begangenen Betrug und vorsätzliche Verkürzung zum Grunde haben. Die Rechnungslegung, Quittung und Löschung der Caution geschieht auf Kosten des gewesenen Pflegebefohlenen. Auch ein Vormund, der keine Rechnung zu legen hat, kann nach erfolgter Ausantwortung des Vermögens, Quittungsleistung über gehörig geführte Vormundschaft fordern. (§§. 885—899. Rescr. v. 16. Juni 1834.)

§. 1373.

II. Endigung der Vormundschft von Seiten des Vormundes.

1) Durch den Tod desselben.

Von Seiten des Vormundes endigt sich das vormundschaftliche Amt desselben durch sein Absterben, welches die Erben oder die zurückgelassene Ehegattin des Vormundes dem Gerichte bei eigener Vertretung ohne Zeitverlust anzeigen müssen, dasselbe gilt von einem etwa ernannten Mitvormunde. In deren Ermangelung, oder wenn die Erben selbst der Bevormundung bedürfen, muss die Obrigkeit, welche für die Sicherheit der Verlassenschaft des verstorbenen Vormundes zu sorgen hat, wenn sie nicht selbst das vormundschaftliche Gericht ist, diesem die Anzeige machen. Letzteres muss sofort für die Sicherung des bisher unter den Händen des Vormundes gewesenen Vermögens und für die Bestellung eines neuen Vormundes sorgen. Zieht die Bevormundung sich in die Länge, so muss ein Interimscurator bestellt werden. Dem neuen Vormunde muss von den Erben des verstorbenen Vormundes oder deren Curator Schlussrechnung gelegt werden; sind grossjährige Erben darunter, so muss es sechs Wochen nach Ablauf der gesetzlichen Ueberlegungsfrist geschehen; sind aber Pflegebefohlene unter ihnen, so kann eine dreimonatliche Frist gestattet werden. Die Abnahme der Rechnung geschieht bei dem vormundschaftlichen Gerichte.

Bei Abforderung der Schlussrechnung und bei Prüfung derselben haftet der neue Vormund für ein mässiges Versehen.

Entsteht ein Rechnungsprozess, so müssen sich die Erben des Vormundes vor eben dem Gerichte einlassen, wo der Erblasser, in Angelegenheiten dieser Vormundschaft, Recht zu nehmen schuldig war. Alles, was zum Vermögen des Pflegebefohlenen gehört, müssen die Erben sofort und ohne die Rechnungslegung abzuwarten, dem neuen Vormunde oder dem Gerichte selbst, gegen Empfangschein verabfolgen, und nach gelegter Schlussrechnung und ausgeantwortetem Vermögen muss den Erben gerichtlich quittirt werden. (§§. 900—917.)

§. 1374.

2. Durch Entlassung.

Das vormundschaftliche Gericht kann den von ihm bestellten Vormund wieder entlassen und einen andern bestellen, sobald es solches dem Besten des Pflegebefohlenen zuträglich findet. Widerspricht der zu entlassende Vormund, so kann ihm rechtliches Gehör und Erkenntniss über die Ursachen der Entlassung nicht versagt werden. Personen, welche nach den Gesetzen vorzüglich zu Vormündern bestellt werden müssen, können nur dann entlassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass ihre längere Beibehaltung den Pflegebefohlenen schädlich oder gefährlich sein würde; wogegen andere Vormünder schon wegen eines geringen Grades von Nachlässigkeit oder Unordnung ihres Amtes entlassen werden. Schuldbare Verzögerung in Einbringung der schuldigen Rechnungen und Entstehung von Prozessen über wichtige Forderunngen oder Rechte zwischen dem Vormunde und dem Pflegebefohlenen während der Vormundschaft, sind hinreichende Gründe zur Entlassung des Vormundes. (§§. 918—923.)

§. 1375.

3. Durch Remotion.

Macht der Vormund sich eines unredlichen Betragens gegen den Pflegebefohlenen verdächtig, so muss die Sache von Amts wegen untersucht, und über seine Remotion erkannt werden; besonders wenn derselbe Gelder und Vermögen des Pflegebefohlenen, ohne Vorwissen des Gerichts, für sich selbst genutzt hat. Neben- und Ehrenvormünder, Verwandte des Pflegebefohlenen, fiskalische Bediente, jeder Bürger des Staates, und selbst der Pflegebefohlene sind berechtigt, eine bemerkte Sorglosigkeit oder Untreue des Vormundes anzuzeigen, worauf vom Gericht die Untersuchung wider ihn verfügt werden muss. Während der Untersuchung muss das Gericht für die Sicherheit des Pflegebefohlenen durch schickliche Massregeln Sorge tragen. Wird der Vormund der Unredlichkeit in Führung seines Amtes schuldig befunden, so muss er dessen durch Urtel und Recht entsetzt, und ein neuer Vormund bestellt werden, der für die Beitreibung alles dessen, was der entsetzte Vormund dem Pflegebefohlenen zu vertreten hat, sorgen muss. Ausserdem muss auf Bestrafung eines solchen, wegen Untreue entsetzten Vormundes, nach Vorschrift des Criminalrechts erkannt werden.

Wird der Vormund blos eines Versehens schuldig befunden, so ist er zur Vertretung des dem Pflegebefohlenen daraus entstandenen Schadens gehalten; er muss aber von der angetragenen Remotion freigesprochen, und nach dem Ermessen des Gerichts entweder beibehalten oder entlassen werden. Hat ein solcher Vormund ein grobes Versehen begangen, so verliert er die von dem Erblasser für die anvertraute Vormundschaft ihm ausgesetzte Belohnung. Auch wenn er für unschuldig befunden wird, so kann er dennoch gegen Denuncianten, welche zur Aufsicht über ihn unter Vertretung bestellt sind, keine Jnjurienklage anstellen. Doch findet dieselbe Statt, wenn dergleichen Denuncianten den Vormund, wider besseres Wissen und Ueberzeugung, entehrender Handlungen beschuldigt haben. (§§. 924—940.)

§. 1376.

4. Durch eintretende Gründe zur Excusation.

Wenn Jemand während der Führung der Vormundschaft eines von denjenigen Vorrechten erlangt, welche von Uebernehmung eines vormundschaftlichen Amts befreien: so giebt ihm dieses dennoch kein Recht, die einmal übernommene Vormundschaft wider den Willen der Obrigkeit niederzulegen. Gelangt der Vormund zu einem Amte, welches für ihn, wenn er eine neue Vormundschaft übernehmen sollte, die besondere Erlaubniss einer vorgesetzten Behörde nothwendig machen würde, so muss er diese Veränderung dem vormundschaftlichen Gerichte anzeigen und zugleich die Erlaubniss zur Beibehaltung der Vormundschaft bei der Behörde nachsuchen. Wird letztere verweigert, oder kann sie das vormundschaftliche Gericht nicht annehmen, so muss der Vormund entlassen werden. (§§. 941 bis 943.)

§. 1377.

5. Durch eintretende Unfähigkeit.

Geräth ein schon bestellter Vormund in Umstände, wo er der

Vormundschaft fernerhin gehörig vorzustehen sich nicht getraut, so muss er dies dem Gerichte zur nähern Beurtheilung anzeigen. Auch ohne solche Anzeige muss das Gericht einen Vormund, wenn er in dergleichen Umstände kommt, entlassen, sobald dieselben zu seiner Wissenschaft gelangen. Muss der Vormund wegen Wahn- und Blödsinns oder aus andern Ursachen selbst unter Vormundschaft gesetzt werden, so findet alles Statt, was von der Aufhebung der Vormundschaft durch den natürlichen Tod des Vormundes verordnet ist. (§§. 944—946.)

§. 1378.

6. Durch Wiederverheirathung der zur Vormünderin bestellt gewesenen Mutter.

Die zur Vormünderin bestellte Mutter des Pflegebefohlenen muss, wenn sie zu einer andern Ehe schreitet, dem Vormundschaftsgerichte noch vor Vollziehung der Heirath davon Anzeige machen. Unterlässt sie dies, so muss sie, nach Befund der Umstände, der Vormundschaft als verdächtig entsetzt oder doch entlassen werden.

Wenn die Mutter vor regulirter Sache ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts sich wieder verheirathet hat, so muss ihr Mann für das, was sie aus der Vormundschaft zu vertreten hat, als Selbstschuldner haften, und die Pflegebefohlenen haben zu ihrer Sicherheit in sein Vermögen eben die Rechte, wie in das Vermögen eines Vormundes. (§§. 947—949.)

§. 1379.

Pflichten eines entlassenen Vormundes bis zur erfolgten Bestellung eines andern.

Der zu entlassende Vormund ist befugt und schuldig, sein Amt so lange fortzusetzen, bis ein neuer Vormund wirklich bestellt worden; alsdann muss ihm nach gehörig gelegter Schlussrechnung und erfolgter Ausantwortung des in seinen Händen befindlichen Vermögens von dem neuen Vormunde Quittung geleistet werden. Sind mehrere Vormünder einem Pflegebefohlenen bestellt, und geht einer von ihnen ab, so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, ob seine Stelle wieder ersetzt oder die Vormundschaft von dem oder den übrigen allein verwaltet werden solle. (§. 950—952.)

Neunter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Curatoren.

§. 1380.

Von Curatoren überhaupt.

Curatoren, welche den Pflegebefohlenen nur zu gewissen Geschäften und Angelegenheiten bestellt werden, haben in Ansehung derselben die Rechte und Pflichten eines Vormundes. Ausser dem, was wegen der Militairpersonen oben verordnet ist, kommt die Bestellung des Curators dem Gerichte zu, welchem die Bevormundung gebühren würde.

Die Verwaltung des Vermögens abwesender unbekannter Erben gehört zur Direction des Pupillen-Collegii. Doch kann auswärtigen

Pflegebefohlenen, welche in hiesigen Landen einen Prozess oder ein einzelnes Geschäft haben, ein Curator von dem hiesigen Richter, bei welchem der Prozess oder das Geschäft zu betreiben ist, bestellt werden.

Das Geschäft, zu welchem die Curatoren verordnet sind, muss in der ihnen ertheilten Bestallung deutlich ausgedrückt werden. Ist mit ihrem Auftrage eine Vermögens-Administration verbunden, so sind sie auch zur Einreichung eines Inventarii, zur Cautionsbestellung und zur Rechnungslegung verbunden; auch haben die Pflegebefohlenen in das Vermögen ihrer Curatoren eben die Vorrechte, wie in das Vermögen ihrer Vormünder. Das Amt eines solchen Curators hört auf, sobald das Geschäft, zu welchem er verordnet ist, in Richtigkeit gesetzt worden, und alsdann erreicht auch das dem Pflegebefohlenen in das Vermögen des Curators zukommende Vorrecht sein Ende. (§§. 953. — 961. Rescr. v. 9. Juli 1801.)

§. 1381.

1. Von Curatoren einer noch ungebornen Leibesfrucht.

Der Curator einer noch ungebornen Leibesfrucht hat darauf zu sehen, dass die Wittwe aus dem Nachlasse gehörig verpflegt, der Nachlass selbst aber sicher aufbewahrt und weder verbracht, noch verdunkelt werde. Die Verwaltung desselben liegt ihm nur dann ob, wenn er zugleich zum Verlassenschaftscurator bestellt worden. Diesh Curatel endigt sich mit Ablauf des Zeitraums, binnen welchem nace den Gesetzen entschieden sein muss: ob ein rechtmässiges Kind des Verstorbenen vorhanden sei. Wird binnen dieser Frist die Wittwe von einem lebendigen Kinde entbunden, so muss der Curator für dessen ordentliche Bevormundung sorgen. Auch der aus unehelicher Schwängerung erzeugten Leibesfrucht muss ein Curator bestellt werden. Diesem liegt es ob, die Rechte der Leibesfrucht, wegen Ernährung der Mutter und Ausmittelung der Entbindungs- und Verpflegungskosten für dieselbe aus dem Vermögen des Schwängerers wahrzunehmen; auch muss er dem unehelichen Kinde auf gesetzmässigen Wegen die Rechte eines ehelichen, und wo dieses nicht Statt findet, den Aussatz der Erziehungs- und Verpflegungskosten aus dem Vermögen des Schwängerers zu verschaffen bemüht sein. Kommt ein solches Kind nicht unter die Gewalt seines natürlichen Vaters, so muss der Curator für das Beste desselben, bis zur erreichten Volljährigkeit, als Vormund sorgen. (§§. 962 — 969.)

§. 1382.

2. Von Curatoren zum Behufe der Auseinandersetzung mit dem Vater.

Ein Curator, welcher solchen Pflegebefohlenen, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, blos zur Auseinandersetzung mit dem Vater bestellt worden, ist dafür zu sorgen schuldig, dass das Vermögen des Pflegebefohlenen gehörig ausgemittelt werde. Der Verwaltung sich zu unterziehen, ist er weder befugt noch schuldig, sondern diese bleibt unter den gesetzlichen Einschränkungen dem Vater; jedoch muss der Curator für die Berichtigung der Sicherstellung des Vermögens sorgen, wenn der Vater dafür verbunden ist. Auch liegt ihm ob, für das Beste der Pflegebefohlenen zu sorgen, wenn die einmal bestellte Sicherheit schlechter wird, oder eine Veränderung damit vorgenommen werden soll, oder wenn der Vater bei seiner Ad-

ministration die gesetzlichen Schranken überschreitet. Hat er jedoch eins oder das andere unterlassen, so darf er den dem Pflegebefohlenen entstandenen Schaden nur alsdann vertreten, wenn er den Vorfall, den seine Obsorge erfordert hätte, wirklich gewusst hat, oder wenn ihm derselbe ohne grobe Fahrlässigkeit nicht hätte unbekannt bleiben können. Bei solchen Curatelen, wenn damit keine Vermögensverwaltung verbunden, ist keine Dechargeleistung erforderlich. (§§. 970—975. Rescr. v. 16. Juni 1834.)

§. 1383.

Ist der Curator zugleich zur Verwaltung des eigenthümlichen Vermögens solcher Pflegebefohlenen bestellt, so findet dabei Alles Anwendung, was von der vormundschaftlichen Administration überhaupt im siebenten Abschnitte verordnet ist. Ist der Vater nicht wegen seines schlechten moralischen Verhaltens, sondern aus andern Gründen von der Verwaltung ausgeschlossen, so steht er mit dem Curator in eben den Verhältnissen, wie ein Ehren- mit dem verwaltenden Vormunde. Insonderheit muss, wenn von der Veräusserung oder dem Ankauf unbeweglicher Grundstücke die Rede ist, der Vater mit seinem Gutachten vernommen werden. Hat der Vater nur den Niessbrauch, aber nicht die Verwaltung, so muss der Curator über die in der Art der Verwaltung zu treffenden Hauptveränderungen mit ihm Rücksprache nehmen; doch kommt dem Vater gegen alle dergleichen Veranstaltungen ein Recht zum Widerspruch nur in sofern zu, als dadurch sein Niessbrauch geschmälert wird. Eine solche verwaltende Curatel wird eben so wie eine wirkliche Vormundschaft geendigt. Müssen jedoch die Kinder wegen Abgang des Vaters oder sonst überhaupt unter Vormundschaft genommen werden, so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, den bisherigen Curator zum wirklichen Vormunde zu bestellen, oder ihm die besondere Administration ferner zu lassen, oder ihn von der Curatel zu entbinden und seine bisherige Administration dem Vormunde der Pflegebefohlenen mit aufzutragen. (§§. 976 — 983.)

§. 1384.

III. Von dem Vater, als Curator seiner Kinder.

Wenn Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, eigenthümliches freies Vermögen zufällt, so ist der Vater schuldig, davon spätestens in zwei Monaten, nachdem ihm der Anfall bekannt geworden, dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige zu machen. Unterlässt er die Anzeige, so verliert er sein Recht zur Verwaltung, hat fünf bis hundert Thaler fiskalische Strafe verwirkt, und haftet auch für das geringste Versehen, bis ein besonderer Curator bestellt werden kann. Auch die Verwandten, welche für die Bevormundung der Kinder zu sorgen schuldig sein würden, sind bei gleicher Vertretung verbunden, dem Gerichte Anzeige zu machen, sobald ein solcher Anfall zu ihrer Kenntniss gelangt. Dasselbe gilt von jeglichem Gericht, von welchem ein Testament oder andere letztwillige Disposition, wonach den Kindern dergleichen Anfall zukommt, publicirt wird.

Hat der Vater die Anzeige gehörig gemacht, so gebühren ihm wegen der Verwaltung des Anfalls die Rechte eines Curators, auch ohne besondere Verpflichtung. Er muss aber sonst Alles beobachten, was einem andern Vormunde obliegt, doch ist er mit der eidlichen Bestärkung eines von ihm vorgelegten Privatinventarii in der

Regel zu verschonen. Will er das Vermögen in Händen behalten, so muss er dafür gehörige Sicherheit bestellen; erklärt er sich zu dessen Herausgabe bereit, und ist selbiges anderwärts untergebracht, so bleibt er in der Regel von der Cautionsbestellung wegen der Einkünfte frei. Stirbt der Vater, so stehen die Kinder wegen ihres von demselben verwalteten freien und nicht freien Vermögens gegen ihre Miterben in eben dem Verhältnisse, wie andere Pflegebefohlene gegen die Erben ihres verstorbenen Vormundes. Gegen Fremde müssen sie aber die Handlungen des Vaters, in Ansehung ihres eigenthümlichen Venmögens so weit vertreten, als sie des Vaters Erben sind, und ihnen die Rechtswohlthat des Inventarii nicht zu statten kommt. (§§. 984—995.)

§. 1385.

IV. Von Lehnscuratoren.

Gehört zu dem Vermögen des Pflegebefohlenen ein Lehn, so muss demselben ein Lehnscurator bestellt werden. Von dieser Curatel ist der nächste Agnat oder Mitbelehnte nicht auszuschliessen. Der Curator hat jedoch nur das zu besorgen, was zur Ausübung der Lehnsrechte und Lehnspflichten des Pflegebefohlenen bei dem Lehnshofe und zur Erhaltung der Substanz des Lehns gehört, so wie die Ausübung des Patronats und anderer Ehrenrechte, die mit dem Lehne verbunden sind. Die gewöhnliche Verwaltung des Lehns aber gebührt dem ordentlichen Vormunde. — Angelegenheiten, welche den Curator und den Vormund zugleich angehen, müssen von beiden gemeinschaftlich betrieben werden; z. B. wenn Holzungen in Acker, Teiche in Wiesen oder umgekehrt verwandelt, oder sonst die Gestalt oder Hauptbestimmung einzelner Stücke des Lehns verändert, oder Verbesserungen in der Substanz unter Vorbehalt eines künftigen Ersatzes der Kosten vorgenommen werden sollen. (§§. 996 bis 1002.)

§. 1386.

V. Von Curatoren entfernter oder unbekannter Interessenten.

Ein für unbekannte oder entfernte Interessenten bestellter Curator muss hauptsächlich dafür sorgen, dass jene ausgeforscht, diesen aber die erforderlichen Nachrichten zugebracht werden, dass die Sache erhalten oder das Geschäft gehörig betrieben wird. (§§. 1003. 1004.)

§. 1387.

Von Beiständen.

Die Pflichten eines Beistandes bestimmen sich lediglich nach dem Zwecke, zu welchem derselbe dem, der sich seiner bedienen soll, zugeordnet wird. Ein Beistand haftet, wenn er sich diesem Zwecke nicht gemäss verhält, in der Regel nur für den Vorsatz und für ein grobes Versehen.

Wozu rechtsverständige Assistenten in Prozess- und andern gerichtlichen Angelegenheiten ihren Partheien verpflichtet, und wie weit sie denselben bei Vernachlässigung ihrer Pflichten verhaftet sind, ist in der Prozessordnung bestimmt. (§§. 1005—1007.)

Titel XIX.

Von Armenanstalten und anderen milden Stiftungen.

§. 1388.

Grundsätze.

Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen und denselben auch von andern Privatpersonen, welche nach den Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können. Denjenigen, denen es an Mitteln und Gelegenheit zur Erwerbung ihres Unterhaltes fehlt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäss sind, angewiesen werden. Diejenigen aber, die aus Trägheit oder Liebe zum Müssiggange sich ihren Unterhalt nicht erwerben, sollen durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter Aufsicht angehalten werden. Fremde Bettler sollen in das Land nicht gelassen oder darin geduldet werden; auch einheimischen Armen soll das Betteln nicht gestattet, sondern dieselben an den Ort, wo für sie nach den Vorschriften dieses Titels gesorgt werden muss, zurückgeschafft werden.

Der Staat ist berechtigt und verpflichtet, Anstalten zu treffen, wodurch der Nahrungslosigkeit seiner Bürger vorgebeugt und der übertriebenen Verschwendung gesteuert werde. Veranlassungen zum Müssiggange sollen im Staate nicht geduldet werden, und Stiftungen zur Beförderung desselben ist der Staat aufzuheben und die Einkünfte derselben zum Besten der Armen zu verwenden berechtigt. (§§. 1—8.)

§. 1389.

Wem die Versorgung der Armen obliege.

Privilegirte Corporationen, welche einen besonderen Armenfonds haben oder dergleichen durch Beiträge unter sich aufbringen, sind ihre unvermögenden Mitglieder zu ernähren verbunden; desgleichen Stadt- und Dorfgemeinen. In Ansehung der ausdrücklich aufgenommenen Mitglieder entsteht die Verbindlichkeit, sobald die Aufnahme wirklich geschehen ist; in Ansehung anderer Einwohner hingegen ist nur diejenige Gemeine zur Ernährung eines Verarmten verpflichtet, bei welcher derselbe zu den gemeinen Lasten zuletzt beigetragen hat. Nach den vorstehenden Grundsätzen müssen auch die Ehefrauen, Wittwen und unversorgten Kinder des Verarmten ernährt werden. Die Vorsteher der Corporationen und Gemeinen sind schuldig, sich nach den Ursachen des Verfalls ihrer Mitglieder zu erkundigen und dieselben der Obrigkeit zur Abhelfung in Zeiten anzuzeigen. Aller Armen und Unvermögenden, denen ihr Unterhalt auf andere Art nicht verschafft werden kann, muss die Polizei-Obrigkeit eines jeden Ortes sich annehmen.

Wegen der von den Communen an heimathlose Arme gegebenen Unterstützungen findet bei Ermangelung eines näher Verpflichteten kein Regress an die Staatskasse Statt.

Für die Kurmark, Neumark und Pommern giebt die Verordnung vom 8. Sept. 1804 in Betreff des Armenwesens folgende Vorschriften:

1) diejenige Person wird als arm und zur Verpflegung geeignet angesehen, welche weder Vermögen noch Kräfte genug besitzt, um sich und ihren arbeitsfähigen Angehörigen den zum

Unterhalt durchaus nöthigen Bedarf an Nahrung, Kleidung, Obdach und Feuerung vollständig selbst zu verschaffen;

2) Jeder aber, welchem diese Eigenschaften nicht fehlen, ist verpflichtet, sich selbst nach erlaubten Mitteln und Gelegenheit zur Beschaffung des Unterhalts umzusehen. Nur in dem Falle, wo er überzeugend nachweisen kann, dass er es an seinen Bemühungen dazu nicht hat fehlen lassen, kann er Anweisung von Arbeiten von Andern verlangen;

3) ein jeder derartiger Armer muss die ihm angewiesene schickliche und seinen Kräften angemessene Arbeit unweigerlich verrichten;

4) wer sich ohne rechtlichen Grund beharrlich weigert, wird als ein muthwilliger Bettler betrachtet und nach den Gesetzen behandelt;

5) diejenigen Privatpersonen, welche die Verpflichtung zur Verpflegung eines solchen Armen ganz oder zur Ergänzung des ihm fehlenden Bedarfs haben, müssen, wenn sie das Vermögen dazu besitzen, zur Erfüllung dieser Verpflichtung angehalten werden;

6) sind dergleichen Privatpersonen nicht vorhanden, oder sind sie nicht vermögend genug, um dieser Verpflichtung zu genügen, so muss, wenn der Arme Mitglied einer privilegirten, mit eigenen Armenanstalten versehenen Corporation ist, diese die Verpflegung übernehmen;

7) ist auch dies nicht der Fall, oder reichen die Mittel dieser Corporation nicht zu, so ist er als Ortsarmer anzusehen und von der Commune, zu der er gehört, zu verpflegen;

8) für Ortsarme sind nur die wirklichen Einwohner jedes Orts und deren hülfsbedürftige Kinder zu achten, und ist

9) jede selbstständige Person, welche an einem Orte im rechtlichen Sinne ihren festen Wohnsitz genommen hat, Einwohner desselben, und zwar beginnt

10) die Verpflichtung der Commune zur Armenverpflegung mit dem Augenblick, in welchem Jemand an einem Orte seinen letzten Wohnsitz nimmt, und bedarf es des früher erforderlich gewesenen 3jährigen Aufenthalts nicht mehr, um Anspruch auf Armenverpflegung machen zu können;

11) vermag eine Commune nachzuweisen, dass ein solcher Ortsarmer schon an dem Orte seines früheren Aufenthalts verarmt gewesen ist, so kann sie ihn zur Verpflegung dorthin zurückweisen, muss ihn aber bis zur Zurücknahme, mit Vorbehalt ihres Rechts, dulden und nöthigenfalls verpflegen;

12) der Beweis der früheren Verarmung ist nur binnen Jahresfrist, von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem der Arme seinen letzten Wohnsitz genommen hat, zulässig;

13) blosse Entfernung von dem Orte des bisherigen Wohnsitzes ohne wirkliche Veränderung desselben hebt in der Regel die Eigenschaft eines Ortseinwohners nicht auf, jedoch soll derjenige, welcher seinen letzten Wohnsitz freiwillig verlassen hat, von demselben länger als 3 Jahre abwesend gewesen ist und keinen andern Wohnsitz im Inlande genommen hat, wenn er verarmt, nicht als ein Einwohner seines letzten Wohnortes und als ein Ortsarmer desselben betrachtet werden, sondern die Land-Armenanstalten derjenigen Provinz, in welcher der Ort seines letzten Wohnsitzes belegen ist, müssen für dessen Verpflegung sorgen.

14) Eine gleiche Verpflichtung liegt den Land-Armenanstalten ob, wenn ein Armer noch nie einen eigenen Wohnsitz gehabt hat, seine Eltern verstorben sind, und der Arme länger als 3 Jahre von dem Orte des letzten Wohnsitzes der Eltern abwesend gewesen ist.

15) Jedermann ist befugt, den bei ihm sich aufhaltenden Einwohnern, Arbeitern und Gesinde mit Beobachtung der gesetzlich bestimmten Fristen zu kündigen, und muss der Gekündigte sich ein anderweitiges Unterkommen suchen.

16) Kann ein wirklicher Einwohner des Orts, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, weder an dem Orte des Aufenthalts, noch sonst wo Unterkommen und Unterhalt finden, so muss die Obrigkeit, wenn er seine Bemühungen gehörig nachgewiesen hat, ihm Gelegenheit zur Arbeit verschaffen.

17) Ohne rechtlichen Grund zur Entfernung eines solchen Einwohners durch seine Aufführung darf ihm, wenn er Wohnung und Unterhalt in einer Commune nicht finden kann, die Fortdauer seines bisherigen Wohnsitzes nicht verweigert werden.

18) Einer solchen Person muss auch an jedem anderen Orte, woselbst sie Wohnung und Unterhalt finden kann, die Aufnahme als Ortseinwohner von der Obrigkeit gestattet werden.

19) Jeder, der die Bemühungen nach Wohnung und Unterhalt nicht gehörig betreibt, soll dazu gesetzlich, und zwar durch Unterbringung in eine Land-Armenanstalt zur Strafe und Besserung, angehalten werden. (§§. 9—15.)

§. 1390.

Mittel zur Verpflegung der Armen.

Arme, deren Versorgung nach obigen Grundsätzen einzelnen Privatpersonen, Corporationen oder Communen nicht obliegt oder von denselben nicht bestritten werden kann, sollen durch Vermittelung des Staats in öffentlichen Land-Armenanstalten untergebracht werden; dies gilt besonders von fremden Bettlern, wenn deren Zurückschaffung über die Grenze nicht rathsam gefunden wird. Die Bettler in solchen Land-Armenhäusern sollen zu nützlichen Arbeiten angehalten werden; sie bleiben so lange in denselben, bis man versichert sein kann, dass sie sowohl den Willen als die Gelegenheit haben, ihren Unterhalt auf eine andere erlaubte Weise sich zu verschaffen.

Die Strassenbettelei soll nicht geduldet werden, und liegt es den Polizeibehörden ob, derselben mit Nachdruck zu steuern. Sobald die oben gedachten Anstalten getroffen sind, darf Niemand einem Strassenbettler Almosen geben, vielmehr müssen diese Bettler aufgegriffen und an diejenigen, denen die Versorgung obliegt, abgeliefert werden.

Die Mittel zur Unterhaltung der Armen sollen so viel als möglich aus den Zinsen der dazu bereits vorhandenen Kapitalien und Stiftungen genommen werden; auch hat es bei den unter Erlaubniss des Staats besonders zu veranstaltenden Kirchen- und Hauscollecten sein Bewenden. Doch sind bei der Unzulänglichkeit dieser Beiträge die Communen, unter Genehmigung des Staats, den Luxus, die Ostentation und die öffentlichen Belustigungen ihrer wohlhabenden Einwohner mit gemässigten Taxen zu belegen berechtigt. Alle Strafgelder, welchen nicht besondere Bestimmungen angewiesen sind, sollen zur Verpflegung der Armen angewendet werden. Zur Erhaltung der

Land-Armenhäuser ist besonders der Ertrag der Arbeiten der darin aufgenommenen Personen bestimmt, und bei dessen Unzulänglichkeit kann der Staat von allen denen, welche von der Abstellung der Strassenbettelei Vortheil ziehen, verhältnissmässige Beiträge fordern.

Die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über die Einrichtung solcher Land-Armenhäuser überhaupt, bleiben den besonderen für jede Provinz abzufassenden Reglements vorbehalten. (§§. 16—31.)

§. 1391.
Von öffentlichen Armenanstalten; Verhältniss des Staats gegen dieselben.

Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Findel-, Werk- und Arbeitshäuser stehen unter dem besonderen Schutze des Staats. Werden dergleichen Anstalten von neuem errichtet, so muss das Vorhaben dem Staate zur Prüfung der Grundsätze ihrer Verfassung angezeigt werden; doch sind die zur Prüfung befugten Behörden die Errichtung solcher Anstalten zu verwerfen nur dann berechtigt, wenn die Ausführung der Verordnungen des Stifters unmöglich oder gar schädlich sein würde. Ausserdem kann jeder Stifter die innere Einrichtung solcher Anstalten, die Aufsicht über dieselben, die Bestellung der Verwalter u. s. w. nach Gutbefinden anordnen; hat der Stifter nichts in dieser Hinsicht verordnet, so gebühren alle diese Befugnisse dem Staate, sowie demselben die Oberaufsicht stets zukommt. Diese beschränkt sich jedoch nur darauf, dass nach den Verordnungen des Stifters verfahren werde und nichts einschleiche, was dem allgemeinen Endzwecke solcher Stiftungen zuwider sei; ferner muss der Staat darauf sehen, dass die Einkünfte dieser Stiftungen zweck- und vorschriftsmässig verwendet werden. Wird wegen veränderter Umstände die in der Stiftungsurkunde vorgeschriebene Verwendungsart unmöglich oder gar schädlich, so muss der Staat die Güter und Einkünfte einer solchen Anstalt einem anderen, der wahrscheinlichen Absicht des Stifters so viel als möglich gemässen Gebrauche widmen. (§§. 32—41.)

§. 1392.
Aeussere Rechte solcher Anstalten.

Die vom Staate genehmigten Armen- und Versorgungsanstalten haben die Rechte moralischer Personen; ihr Vermögen hat die Rechte der Kirchengüter, und sind sie bei Geschenken und Vermächtnissen denselben Einschränkungen wie die geistlichen Anstalten unterworfen. Durch dergleichen Vermächtnisse kann denjenigen, welchen ein Pflichttheil gebührt, derselbe nicht entzogen oder geschmälert werden; auch sollen die Einkünfte des Vermächtnisses zur Ergänzung des solchen Personen zukommenden Unterhaltes verwendet werden, denen der Erblasser Alimente zu geben gesetzlich verbunden ist, wenn dieselben wegen Unzulänglichkeit des übrigen Nachlasses daran Abbruch erleiden. Dasselbe gilt auch von Schenkungen unter Lebendigen oder von Todes wegen.

Unvermögenden Verwandten derjenigen, welche milde Stiftungen errichtet haben, kommt auf den Genuss derselben ein vorzügliches Recht zu. (§§. 42—49. Gesetz v. 13. Mai 1833.)

§. 1393.
Successionsrecht in den Nachlass der von ihnen verpflegten Personen.

Auf den eigenthümlichen freien Nachlass solcher Personen, die

in eine öffentliche Anstalt zur unentgeltlichen Verpflegung aufgenommen worden und in dieser Verpflegung gestorben sind, hat die Anstalt ein gesetzliches Erbrecht. Dies Erbrecht erstreckt sich auf den ganzen Nachlass, wenn die aufgenommene Person nur Verwandten in aufsteigender oder in der Seitenlinie oder einen Ehemann verlässt; hat sie aber eheliche Nachkommen oder eine Ehefrau, so verbleibt denselben ihr Pflichttheil; auch geht die Ehefrau in Ansehung dessen, was sie nach ihren Ehepacten zu fordern hat, der Armenanstalt vor. Jedoch verlieren die vorbenannten Personen den Pflicht- oder vertragsmässigen Erbtheil, wenn sie bei hinlänglichem Vermögen ihren hülflosen Eltern oder dem Ehemanne die gesuchte Unterstützung versagt haben. Hat die aufgenommene Person die Anstalt vor ihrem Tode freiwillig wieder verlassen, so kann diese die auf sie verwendeten Kosten aus ihrem Vermögen oder Nachlasse als eine Schuld zurückfordern. Wenn Kinder, die in einem Waisenhause erzogen und denen Gelegenheit zu ihrem weiteren Fortkommen gegeben worden, vor ihrem 24sten Jahre verstorben sind, so verbleibt dem Waisenhause sein Erbrecht; doch erstreckt sich dies nur auf das Vermögen, welches ein solches Kind mit in das Waisenhaus gebracht hat, oder das ihm während seiner Verpflegung durch dasselbe zugefallen ist. Hat eine im Waisenhause erzogene Frauensperson sich verheirathet, so fällt das Erbrecht des Waisenhauses ganz hinweg. Die Armenkasse muss bei eintretendem Falle ihr Erbrecht dem Richter gehörig anzeigen und von diesem den Zuschlag der Verlassenschaft erwarten.

Das einer Anstalt zukommende Erbrecht muss jeder aufzunehmenden Person bekannt gemacht werden; ist dieselbe ihres Verstandes nicht mächtig oder in der Befugniss über ihr Vermögen eingeschränkt, so muss die Bekanntmachung den nächsten Verwandten und in deren Ermangelung den Vormündern, sowie auch der obervormundschaftlichen Behörde geschehen. Erklärt auf diese Bekanntmachung Jemand unter den Verwandten, dass er für die Verpflegung des Aufzunehmenden selbst sorgen wolle, so muss ihm dieses gestattet werden, und er erhält sich dadurch das ihm gesetzlich zustehende Erbrecht. Ist der Aufzunehmende seinen Willen zu erklären fähig und er zieht die Versorgung in der Anstalt vor, so hat es dabei sein Bewenden. Ist die Bekanntmachung nicht gehörig geschehen, so kann die Anstalt blos die Vergütung der Kosten als eine Schuld aus dem Nachlasse fordern. Ist Jemand nicht in die Anstalt aufgenommen, sondern sind ihm nur aus derselben Beiträge bis zu seinem Ableben verabreicht worden, so kann nur der Ersatz dieser Beiträge aus dem Nachlasse gefordert werden.

Hat Jemand aus mehreren Anstalten Unterstützung erhalten und reicht sein Nachlass zu ihrer aller Befriedigung nicht hin, so theilen sich diese Anstalten in das Vorhandene nach Verhältniss ihrer Forderungen. Hat sich aber Jemand in eine Anstalt eingekauft, so hat diese auf seinen Nachlass keinen weiteren Anspruch. Die blosse Erlegung eines Eintrittsgeldes, welches mit der zu verwendenden Verpflegung in keinem Verhältniss steht, schliesst das Erbrecht der Anstalt nicht aus. Hat sich der Aufgenommene mit der Anstalt auf eine gewisse Summe aus seinem Nachlass verglichen, so hat es dabei sein Bewenden. Werk- und Arbeitshäuser, in welchen die Aufgenommenen sich ihren Unterhalt durch ihre Arbeit verdienen, haben auf den Nachlass derselben kein Erbrecht; dasselbe wird aber nicht durch Arbeiten ausgeschlossen, wozu ein Aufgenommener in jeder Armenanstalt schuldig ist, oder wofür er besondere Vergütung erhal-

ten hat. Anstalten, die blos zur Heilung der Kranken bestimmt sind, können nur den Ersatz der auf dieselben verwendeten Kosten aus dem Nachlass fordern.

In Betreff des Armendirectoriums zu Berlin sind durch das Rescript vom 2. Juli 1801 folgende besondere Bestimmungen getroffen worden:

Die hiesige Charité hat kein Erbrecht auf den Nachlass der in derselben aufgenommenen und daselbst sterbenden Kranken, sondern sie hat nur den Ersatz der Kosten zu fordern. Um aber zu diesem Ersatze ohne Weitläufigkeiten zu gelangen, ist das Armendirectorium befugt, den Nachlass eines in der Charité unentgeldlich Aufgenommenen und Verstorbenen durch einen dazu besonders zu verpflichtenden Taxator, ohne Zuziehung der Gerichte, abschätzen zu lassen. Die in dem Nachlass befindliche Kleidung, Wäsche und Mobilien ist das Armendirectorium für die Taxe anzunehmen berechtigt, um sich daraus, sowie aus dem vorgefundenen baaren Gelde vor allen Andern wegen der Kur- und Verpflegungskosten zu entschädigen. Der etwa verbleibende Ueberschuss, sowie alle Effecten, die das Armendirectorium nicht für die Taxe annehmen will, müssen dem competenten Gerichte überliefert werden, von dem auch, falls das baare Geld oder die für die Taxe angenommenen Gegenstände die aufgelaufenen Kosten nicht decken sollten, die völlige Befriedigung aus dem übrigen Nachlasse in gesetzlicher Ordnung zu erwarten ist. Alle diejenigen Personen, welche, ohne in eine Armenanstalt aufgenommen zu sein, bis zu ihrem Ableben aus der Armenkasse Almosen erhalten, hinterlassen ihren Nachlass dem Armendirectorium. Es muss diese Vorschrift aber vorher den betheiligten Personen bekannt gemacht werden.

Die Vormundschaftsbehörden müssen bei der Aufnahme ihrer Pflegebefohlenen in ein Waisenhaus deren Gesammtvermögen sofort dahin abliefern, indem, wenn sie solches nicht für vortheilhaft halten, das Waisenhaus mit dergleichen Anträgen verschont werden muss.

Wenn dem Armendirectorio ein Nachlass ganz oder in Concurrenz mit Decendenten oder Ehefrauen zufällt, so bedarf es dazu keines Zuschlags Seitens der Gerichte, vielmehr kann die Abfindung der mitbetheiligten Personen aussergerichtlich erfolgen. Bei Streitigkeiten wegen solcher gütlichen Erbregulirungen entscheiden die competenten Gerichte. Diejenige Ortsgemeinde, wo ein Verarmter ausdrücklich aufgenommen ist, oder wo derselbe im rechtlichen Sinne seinen Wohnsitz hat, muss auch die Verpflegung der Ehefrauen, Wittwen und in elterlicher Pflege befindlichen Kinder des Armen so lange übernehmen, bis dieselben an einem andern Orte ihren Wohnsitz aufschlagen oder durch einen dreijährigen anderweiten Aufenthalt die dortige Gemeinde zu deren Verpflegung verpflichten. Minderjährige, welche in dürftige Umstände gerathen, und ohne eigenes Domicil sind, müssen von der Gemeinde des Orts unterhalten werden, wo sie sich seit drei Jahren befunden. Haben sie aber sich noch nicht so lange an einem Orte aufgehalten, so liegt ihre Verpflegung der Gemeinde des Orts ob, wo der Vater und, falls sie unehelich geboren sind, die Mutter ihren Wohnsitz entweder noch haben oder zur Zeit ihres Ablebens gehabt haben. Ist keine dieser Bestimmungen anwendbar, so muss die Gemeinde des Orts, wo der Arme sich befindet, dessen Verpflegung übernehmen.

Wo die Armen- oder andere Versorgungsanstalten auf einen Nachlass ein gesetzliches Erbrecht haben, kann ihnen dasselbe durch

Verfügung von Todeswegen weder entzogen noch geschmälert werden. (§§. 50—75. Rescr. v. 2. Juli 1801.)

§. 1394.

Innere Verfassung solcher Anstalten.

Die innere Einrichtung und Verfassung einer jeden öffentlichen Armen und anderen Versorgungsanstalt ist durch die für selbige von dem Staate vorgeschriebene oder genehmigte Ordnung und Instruction bestimmt. Kirchen und Capellen, welche für dergleichen Anstalten besonders errichtet sind, stehen gleich andern unter der Aufsicht der geistlichen Obern der Diöces oder des Districts. Auf die in der Anstalt lebenden Personen gebühren dergleichen Kirchen und Capellen wirkliche Parochialrechte.

Vorsteher und Verwalter.

Die Vorsteher und Verwalter solcher Anstalten sind als Diener des Staats anzusehen. Bei Verwaltung der der Anstalt zugehörenden Gelder und Gefälle finden eben die Vorschriften und gleiche Vertretung, wie bei Königlichen Kassen Statt, doch kommt der Anstalt in dem Vermögen ihrer Verwalter nur das Vorrecht der fünften Klasse zu. Uebrigens müssen sich solche Vorsteher und Administratoren bei Führung ihres Amtes nach der Stiftungsurkunde noch ihre besondere Instructionen und nach den den Vormündern ertheilten gesetzlichen Vorschriften achten.

Aufgenommene Personen.

Die in solche Anstalten aufgenommenen Personen können sich der darin eingeführten Zucht und Ordnung unter keinerlei Vorwand entziehen. Unruhige und Widerspenstige müssen nöthigenfalls durch dienliche Zwangsmittel in Ordnung gehalten oder bewandten Umständen nach aus der Anstalt fortgeschafft werden. Die Strafen müssen die Grenzen einer blossen Züchtigung nicht überschreiten, und die Fortschaffung darf nicht ohne Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit geschehen. Unentgeltlich Aufgenommene sind der Anstalt zu häuslichen Diensten verpflichtet, so weit es ihre Kräfte zulassen. Eben so können auch andere Arbeiten, die blos zum Verbrauche in der Anstalt bestimmt sind, von ihnen gefordert werden. Uebrigens werden die den Aufgenommenen, vermöge ihres Standes oder sonstigen Verhältnisses, zukommenden Rechte und Pflichten durch die Aufnahme in die Anstalt nicht verändert. (§§. 76—89.)

Titel XX.

Von den Verbrechen und deren Strafen.

§. 1395.

Jede Obrigkeit und jeder Vorgesetzte im Volke muss nach seinen Kräften bemüht sein, Laster und Verbrechen bei seinen Untergebenen zu verhüten, und sind Eltern und Erzieher, Schul- und Volkslehrer ganz besonders verantwortlich, wenn sie sich eine Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten in Ansehung der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen zu Schulden kommen lassen.

Oeffentliche Verachtung der Religion und Verführung der Unschuld sollen nachdrücklich bestraft werden. Muthwillige Bettler,

Landstreicher, Müssiggänger müssen zur Arbeit angehalten und, wenn sie dazu unbrauchbar sind, versorgt oder als Fremde aus dem Lande geschafft werden. Diebe und andere Verbrecher, welche ihrer verdorbenen Neigungen wegen dem gemeinen Wesen gefährlich werden könnten, sollen nach ausgestandener Strafe nicht eher der Haft entlassen werden, bis sie sich auf eine ehrliche Art zu ernähren im Stande sind. Es darf jedoch solche Detention, wenn sie zum ersten Male erkannt wird, nicht länger als 2 Jahre nach ausgestandener Strafe fortgesetzt werden.

Obrigkeiten und Vorgesetzte, welche die Aufsicht und Vorbeugungsmittel zur Verhütung von Verbrechen vernachlässigen, machen sich, nach Verhältniss der Umstände, mehr oder weniger der Verbrechen ihrer Untergebenen theilhaftig. (§§. 1—6. Rescr. v. 18. April 1810.)

Erster Abschnitt.

Von Verbrechen und Strafen überhaupt.

§. 1396.

Wer durch eine freie Handlung Jemandem widerrechtlich Schaden zufügt, der begeht ein Verbrechen und macht sich dadurch nicht nur dem Beleidigten, sondern auch dem Staate, dessen Schutz derselbe geniesst, verantwortlich. Auch durch freie Unterlassung dessen, was die Gesetze von Jemandem fordern, begeht derselbe ein Verbrechen. Handlungen und Unterlassungen, welche nicht in den Gesetzen verboten sind, können als eigentliche Verbrechen nicht angesehen werden, wenn gleich Anderen Nachtheil daraus entstanden sein sollte. Eine absichtliche Verletzung der öffentlichen oder Privatsicherheit kann durch die Unwissenheit der Gesetze nicht entschuldigt werden. Sonst trifft die Strenge der Gesetze nur den, welcher das Strafgesetz zu wissen im Stande gewesen ist. Nicht nur Unterthanen, sondern auch Fremde, welche innerhalb der Grenze des Staats sich aufhalten, sind sich um die Gesetze desselben zu erkundigen verpflichtet; begehen sie daher innerhalb Landes Verbrechen, so werden sie auch nach inländischen Gesetzen bestraft. Fremde aber, wenn sie wegen auswärts begangener Verbrechen zur Strafe gezogen werden sollen, müssen nach den Gesetzen des Ortes, wo sie das Verbrechen begangen haben, beurtheilt werden. Doch kommt es allen denen, welche wegen auswärts begangener Verbrechen innerhalb Landes bestraft werden sollen, zu statten, wenn die hiesigen Gesetze eine gelindere Strafe auf das auswärts begangene Verbrechen bestimmt haben.

Moralität der Verbrechen.

Wer frei zu handeln nicht im Stande ist, kann kein Verbrechen begehen, also auch keine Strafe erleiden.

Unmündige und schwachsinnige Personen können zwar zur Verhütung fernerer Vergehen gezüchtigt, niemals aber nach der Strenge der Gesetze bestraft werden. (§. 17 h. t.)

Der Richter tritt in Fällen, wo keine Strafe, sondern nur Züchtigung stattfindet, an die Stelle desjenigen, dem die Hauszucht über den zu Bestrafenden zukommt.

Einer Erklärung des Verurtheilten, ob er ein Rechtsmittel einlegen will, bedarf es nur dann, wenn statt der körperlichen Züchtigung eine längere als 14tägige Gefängnisstrafe ausgesprochen wird,

in welchem Falle die Vernehmung des Vormundes oder Vaters erforderlich ist.

Da das Gesetz bei der vorgeschriebenen Züchtigung von Unmündigen zwischen dolosen und culposen Verbrechen nicht unterscheidet, so findet ein Unterschied in Bestrafung derselben auch nicht statt.

Alles, was das Vermögen eines Menschen, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, mehrt oder mindert, das mehrt oder mindert auch den Grad der Strafbarkeit. Furcht vor Drohungen, deren Gefahr mit Hülfe des Staats oder sonst abgewendet werden kann, rechtfertigt den Verbrecher nicht. Inwiefern der Bedrohte die Gefahr abzuwenden vermögend gewesen sei, muss nach der Lage der Umstände und besonders nach seiner Gemüths- und Leibesbeschaffenheit beurtheilt werden. Furcht vor einem blossen Schaden am Vermögen oder vor Uebeln, die in der Folge gehoben werden können, entschuldigt nicht die vorsätzliche Zufügung eines unersetzlichen Schadens. Wer sich selbst vorsätzlich oder vermittelst eines groben Versehens des Vermögens, frei zu handeln, beraubt, dem wird das unter solchen Umständen begangene Verbrechen nach Verhältniss seiner Verschuldung zugerechnet. Je mehr Beweggründe Jemand gehabt, das begangene Verbrechen zu unterlassen, desto mehr muss es ihm zugerechnet werden. Je mehr Pflichten Jemand gegen den Anderen oder gegen den Staat hat, desto grösser ist das Verbrechen, wenn er dieselben beleidigt. Je grösser und unvermeidlicher der Schade oder die Gefahr ist, welche aus dem Verbrechen entstehen, desto schärfer muss dasselbe geahndet werden. (§§. 7—25. Rescr. v. 25. April 1796 und 14. März 1815. Rescr. v. 9. Oct. 1813.)

§. 1397.

V o r s a t z.

Wer absichtlich etwas thut oder unterlässt, wodurch Jemand gegen die Vorschrift eines Strafgesetzes beleidigt wird, der begeht ein vorsätzliches Verbrechen. Ist die Handlung so beschaffen, dass der gesetzwidrige Erfolg nothwendig daraus entstehen musste, so wird vermuthet, dass das Verbrechen vorsätzlich unternommen worden sei.

Fahrlässigkeit.

Wer bei Uebertretung des Strafgesetzes zwar die gesetzwidrige Folge seiner Handlung nicht vorausgesehen hat, sie aber doch bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte voraussehen können, der begeht ein Verbrechen aus Fahrlässigkeit. Je natürlicher der gesetzwidrige Erfolg aus der Handlung entsteht, je leichter ihn der Handelnde hätte voraussehen können, und je gefährlicher und unerlaubter die Handlung an sich ist, desto mehr muss die Fahrlässigkeit bestraft werden. Die im Gesetze bestimmte Strafe eines Verbrechens heisst die ordentliche und trifft in der Regel nur den, welcher das Verbrechen vorsätzlich begangen hat; die nächste Strafe nach der ordentlichen erhält der, welcher zwar nicht des bösen Vorsatzes überführt ist, dem aber der gesetzwidrige Erfolg seiner Handlung nicht unbekannt sein konnte. Hat das Gesetz die Strafe eines aus Fahrlässigkeit begangenen Verbrechens nicht ausdrücklich bestimmt, so wird von dem Richter eine ausserordentliche Strafe festgesetzt; diese kann niemals bis zum Tode oder zur Ehrlosigkeit ausgedehnt werden, auch nicht bis zur lebenswierigen Gefangenschaft, wenn die Strafgesetze nichts Abweichendes verordnen, sondern sie kann nur in Geldbusse oder zeitiger Strafarbeit bestehen; es soll auch niemals dabei auf körper-

liche Züchtigung erkannt werden, wenn die Gesetze nicht ausdrücklich eine Ausnahme gestatten. Bei einem Kapitalverbrechen jedoch, welches eingestanden oder bewiesen worden, bei welchem aber das Corpus delicti nicht völlig gesetzlich feststeht, kann die an die Stelle der ordentlichen Strafe zu erkennende ausserordentliche bis zur lebenswieriger Einsperrung ausgedehnt werden. Bei der ausserordentlichen Strafe kann nicht auf Verlust von Stand und Würden, auch nicht auf Einsperrung bis zur Besserung oder Begnadigung, wohl aber auf Verlust der Nationalcocarde erkannt werden.

Wenn die Gesetze eine willkürliche Strafe verordnen, so darf dieselbe nicht über Gefängniss von sechs Wochen oder funfzig Thaler Geldbusse ausgedehnt werden. In andern Fällen dagegen, in welchen ein anderes Prädicat der unbestimmten Strafe gebraucht wird, ist der Richter befugt, nach Beschaffenheit des Falles und der Analogie anderer Vorschriften, über das Maass der willkürlichen Strafe hinauszugehen. (§§. 26—35. Rescr. v. 15. Octbr. 1810. Rescr. v. 20. Juni 1823. Rescr. v. 11. Aug. 1806. C. O. v. 28. März 1816 u. Rescr. v. 7. Febr. 1815.)

§. 1398.
Zufall.

Ist der schädliche Erfolg aus einer an sich erlaubten Handlung durch blossen Zufall entstanden, so kann er dem Handelnden nicht als ein Verbrechen zugerechnet werden. Ist die Handlung an sich unerlaubt, so ist zwar dieser wider die Absicht des Handelnden entstandene widrige Erfolg kein Verbrechen, je leichter aber dessen Möglichkeit vorausgesehen werden konnte, desto schärfer muss, in Rücksicht auf den dadurch entstandenen Schaden, die Strafe der unerlaubten Handlung selbst sein.

Von unternommenen und ausgeführten Verbrechen.

Die ordentliche Strafe eines vorsätzlichen Verbrechens trifft denjenigen, welcher dasselbe wirklich vollbracht hat. Hat der Thäter zur Vollziehung des Verbrechens von seiner Seite alles gethan, ist die zum Wesen der strafbaren Handlung erforderliche Wirkung aber durch einen blossen Zufall verhindert worden, so trifft ihn diejenige Strafe, welche der ordentlichen am nächsten kommt; die nächste Strafe nach dieser trifft denjenigen, welcher durch einen blossen Zufall an der letzten, zur Ausführung des Verbrechens erforderlichen, Handlung gehindert wurde. Hat ein solcher Zufall schon die vorläufigen Anstalten zu der strafbaren Handlung unterbrochen, so wird die böse Absicht nach Verhältniss des Fortschrittes zur wirklichen Vollziehung geahndet.

Wer aus eigener Bewegung von der Ausführung des Verbrechens absteht, und die gesetzwidrige Wirkung desselben verhindert, oder wer durch zeitige Entdeckung der Mitschuldigen und ihres Vorhabens die Ausführung hintertreibt, kann auf Begnadigung Anspruch machen.

Blosse Drohungen, ein gewisses Verbrechen begehen zu wollen, sind schon strafbar, und verpflichten den Staat zu Maassregeln, wodurch der Bedrohte in Sicherheit gesetzt wird.

Von Verschärfung der Strafen.

In der Regel kann eine Strafe nicht über das höchste Maass der gesetzlichen Strafe verschärft werden. Wird dem Richter eine Ver-

schärfung zur Pflicht gemacht, so darf die im Gesetze bestimmte Gattung der Strafe nicht geändert und bei Schärfung der Leibesstrafe muss allemal auf die körperliche Beschaffenheit des zu Bestrafenden Rücksicht genommen werden. Die Todesstrafen werden durch vorhergehende öffentliche Geisselung (Staupenschlag), durch öffentliche Ausstellung, durch Schleifung zur Richtstätte geschärft.

Die Verschärfung der Festungs- und Zuchthausstrafe geschieht durch längere Dauer, die bis zur lebenswierigen ausgedehnt werden kann, durch körperliche Züchtigung, die aber nicht das Leben und die Gesundheit des Gefangenen in Gefahr setzt, durch Beraubung gewohnter Bequemlichkeiten, durch Staupenschlag, Brandmarkung, öffentliche Ausstellung oder öffentliche Bekanntmachung. In der Regel soll bei allen zu öffentlichen Arbeiten lebenslänglich verurtheilten Gefangenen die Schärfung der Strafe durch körperliche Züchtigung und bei lebenswierigen Arrestanten, wenn die Strafe des Zuchthauses oder der Festungsarbeit gesetzlich nicht Statt findet, durch einsames Gefängniss oder Entziehung gewohnter Bequemlichkeiten geschehen.

Gegen den, welcher durch Erdichtung falscher Umstände den Richter hintergehen will, wird die übrigens verwirkte Strafe allemal geschärft. (§§. 36—51. C. O. v. 20. Juni 1835. G. S. S. 100.)

§. 1399.

Von wiederholten Verbrechen.

Die Wiederholung gleicher Verbrechen wirkt allemal Schärfung der auf das einfache Verbrechen im Gesetze bestimmten Strafe, dabei ist besonders auf den Hang des Verbrechers zu dieser Art von Vergehungen und auf die dem Staate daraus bevorstehende Gefahr Rücksicht zu nehmen. Gegen Soldaten tritt in der Regel bei der Wiederholung desselben Verbrechens Verdoppelung der Strafe und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ein.

Von der Collision mehrerer Verbrechen.

Sind mehrere Geldstrafen verwirkt worden, so wird eine jede aus dem Vermögen des Verbrechers beigetrieben. Eben diese Beitreibung findet Statt, wenn derselbe Verbrecher auch noch ausserdem eine Lebens-, Leibes- oder Ehrenstrafe verwirkt hat. Auch blosse Ehrenstrafen sollen zugleich neben der Leibes- oder Geldstrafe vollzogen werden, so weit sie nicht in der körperlichen begriffen sind. Wenn mehrere Leibesstrafen zusammentreffen, so muss die Strafe des schwersten Verbrechens verschärft oder verlängert, doch muss die Summe aller Strafen der verschiedenen Verbrechen nicht überschritten werden. Wer die noch unentdeckten Mitschuldigen anzeigt, soll mit einer gelindern als der gesetzlichen Strafe belegt werden. Kommen Verbrechen, auf welche verschiedene Strafgattungen gesetzt sind, zu gleicher Zeit zur Sprache, so wird die Strafe jedes einzelnen Verbrechens erkannt.

Milderung der Strafe.

Gegen denjenigen, welcher die That, noch ehe er derselben überführt ist, freiwillig gesteht, soll nur der geringste Grad der unter den obwaltenden Umständen verwirkten Strafe erkannt werden. Bei Berechnung derselben soll das geringste Maass der gesetzlichen Strafe zum Grunde gelegt werden, wenn aber die obwaltenden Umstände die Schwere des Verbrechens erhöhen, so soll auch die verhältniss-

mässige Erhöhung dieser Strafe um den vierten oder dritten Theil oder um die Hälfte u. s. w. zulässig sein. Die Züchtigung, die als Verschärfung der ordentlichen Strafe gesetzlich bestimmt ist, fällt alsdann weg, findet sie aber als ordentliche Strafe Statt, so muss sie auf ein gelinderes Maass zurückgeführt werden.

Reue vor vollführter That ist nach den Regeln der unternommenen Verbrechen zu beurtheilen.

Hat der Verbrecher nach vollbrachter That die schädliche Wirkung derselben ganz oder zum Theil verhindert, so findet nur eine ausserordentliche Strafe Statt. Ist der Schade schon geschehen, aber von dem Thäter ersetzt worden, so findet eine Milderung der sonst verwirkten Strafe Statt. Ist der Verbrecher verborgen geblieben, hat aber seit mehreren Jahren überzeugende Beweise seiner Besserung gegeben und den Schaden vollständig ersetzt, so kann er auf Begnadigung Anspruch machen. (§§. 52—63. Rescr. v. 3. Nov. 1810. C. O. v. 9. October 1833 u. Rescr. v. 21. August 1834.)

§. 1400.

Theilnehmung an den Verbrechen Anderer.

Haben Mehrere an Ausführung eines Verbrechens unmittelbar Theil genommen, so trifft jeden von ihnen, als Urheber, die im Gesetze bestimmte Strafe. Ist einer der Haupturheber und hat er die Uebrigen verleitet, so wird die ordentliche Strafe gegen ihn geschärft. Wer sich eines Andern zur Ausführung eines Verbrechens bedient, wird so bestraft, als hätte er es selbst begangen; steht er gegen den Thäter im Verhältnisse eines Vorgesetzten oder einer Respectperson, so wird er als der Rädelsführer des veranstalteten Verbrechens angesehen. Die Strafe des Thäters kann aber dann nur gemindert, nicht nachgelassen werden. Ist einer von beiden dem Staate oder dem Beleidigten besonders verpflichtet, so muss bei der Strafe auch darauf Rücksicht genommen werden. Hat Jemand an der Ausführung eines Verbrechens nicht unmittelbar Theil genommen, aber doch dabei eine solche thätige Hülfe geleistet, dass ohne dieselbe das Verbrechen nicht hätte begangen werden können, so findet gegen ihn die ordentliche Strafe Statt. Ist dieser Beistand zur Ausführung des Verbrechens nicht nothwendig gewesen, so wird er dennoch nach Maassgabe der Schwere des Verbrechens und nach dem Verhältnisse, wie er das Verbrechen erleichtert oder befördert hat, geahndet. Wenn sich Mehrere zu einem gemeinschaftlich auszuführenden Verbrechen verbunden haben, so muss Jeder für sämmtliche verabredete Handlungen haften. Wenn Jemand, ohne vorgängige Verabredung, zur Zeit der Ausführung, wissentlich und freiwillig Hülfe leistet, so wird er als Miturheber angesehen; hat er das Verbrechen, welches begangen werden sollte, nicht gewusst, so wird seine Strafbarkeit nach seiner dabei gehabten Absicht beurtheilt. Wer zu einem Verbrechen bestimmten Rath und Anleitung giebt, wird ebenso bestraft, wie der, welcher dazu thätigen Beistand geleistet hat, und ist er bei der Vollziehung der That gegenwärtig gewesen, so wird er zugleich als Miturheber angesehen; ebenso wer einen Andern durch Trunk oder sonst mit Vorsatz in Umstände versetzt, dass derselbe das Vermögen, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, verliert und ein Verbrechen begeht; die Absicht, welche der Verführer bei seinem Vornehmen gehabt hat, bestimmt den Grad der Strafe.

Wer von einem Verbrechen vor dessen Ausführung Wissenschaft

erhält, ist schuldig, dasselbe durch Anzeige bei der Obrigkeit, durch Benachrichtigung des Betheiligten oder, wenn dies unmöglich ist, selbst, so weit es ohne seine eigene oder eines Dritten beträchtliche Gefahr geschehen kann, zu hintertreiben. Unterlässt er dies, so ist er nicht nur zum Schadenersatz verbunden, sondern er muss auch nach Verhältniss seiner Bosheit oder Fahrlässigkeit bestraft werden. Hat Jemand an den Vortheilen eines Verbrechens Antheil genommen, so trifft ihn die Strafe, welche der ordentlichen Strafe des Verbrechens am nächsten kommt. Wer Verbrecher oder deren unrechtmässigen Gewinn zu verheimlichen sich zum Gewerbe macht, wird in der Regel ebenso, wie der Verbrecher selbst, bestraft. (§§. 64—84.)

§. 1401.

Bestimmung der Strafen und ihres Verhältnisses gegen einander.

Strafen, welche im Gesetze nicht bestimmt sind, namentlich durch Instrumente, die der Gesundheit nachtheilig sind, auch bei Ausübung des Züchtigungsrechts der Gutsherrschaften gegen die dienstpflichtigen Landleute dürfen keinen Falls erkannt und vollstreckt werden.

Gegen unbemittelte Personen der niederen Volksklasse soll auf Geldstrafe nicht erkannt, vielmehr diese, wo sie gesetzlich bestimmt ist, sofort in verhältnissmässige Strafarbeit oder Gefängnissstrafe verwandelt werden. (§. 85.)

Wenn dem Richter überlassen ist, ob Geld- oder Leibesstrafe verhängt werden soll, so muss er sofort auf eine von beiden Strafen erkennen, niemals aber dem Verbrecher selbst die Wahl überlassen.

Zeitige Gefängniss-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe soll in verhältnissmässige Geldbusse verwandelt werden; die einmal erkannte Geldbusse aber wird nicht eher in eine Leibesstrafe verwandelt, bis durch Execution das Unvermögen des Bestraften zur Bezahlung nachgewiesen ist. Strafen und Kosten sollen jedoch von einem Bestraften nur in so weit eingezogen werden, als es ohne Zurücksetzung desselben in seinem Nahrungsstande geschehen kann.

In den Erkenntnissen soll einer gesetzlichen Geldstrafe auch zugleich auf den Fall des Unvermögens eine verhältnissmässige Leibesstrafe substituirt werden. In Erkenntnissen gegen Rittergutsbesitzer auf unbedeutende Geldbussen kann jedoch hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

Fünf Thaler Geldbusse werden einer Gefängnissstrafe von acht Tagen in der Regel gleich geachtet; es kann jedoch nach bekannter Beschaffenheit der Vermögensumstände der Verbrecher eine Geldbusse von zehn bis vierzig Thalern acht Tagen Gefängniss substituirt werden.

Wenn eine gesetzliche oder erkannte Verschärfung der Gefängniss-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe nicht ausgeführt werden kann, so muss dafür die Dauer der letzteren verlängert werden.

Die in dem Urtheil zuerst erkannte Strafe ist immer für die ordentliche anzusehen.

Wo für eine nach den Gesetzen verwirkte Geldbusse, bei dem Unvermögen des Verbrechers, eine Leibesstrafe festgesetzt werden muss, soll, wenn die Dauer der letztern nicht ausdrücklich in den Gesetzen bestimmt ist, hierbei zwar nach dem vorgeschriebenen Verhältniss der Leibesstrafen zu den Geldbussen verfahren, erstere aber

keinen Falls über einen zehnjährigen Verlust der Freiheit ausgedehnt werden. Hieraus ergiebt sich, dass bei Verwandlung grösserer Geldbussen in Freiheitsstrafe von dem mildern Grundsatze auszugehen ist, dass bei zunehmender Grösse der Geldbusse die ihr zu substituirende Gefängnissstrafe nicht nach einem sich gleichbleibenden, sondern nach einem allmählig abnehmenden Verhältnisse zu bestimmen ist.

Unter dem Ausdruck achttägiges Gefängniss ist nach dem Sprachgebrauche nur eine Woche, also sieben Tage zu verstehen. (§§. 85—90. Rescr. v. 12. Febr. u. 18. April 1810; 8. Sept. 1804; 28. Sept. 1806; 24. Sept. 1834; 31. Juli 1810. C. O. v. 24. Febr. 1812. G. S. S. 14. Rescr. v. 8. April 1831; 20. Aug. 1827.)

§. 1402.

Allgemeine Bestimmungen über die verschiedenen Strafgattungen.

1) Todesstrafe.

In allen Fällen, wo die Gesetze die Strafe des Schwertes bestimmen, soll, der grossen Unsicherheit bei Vollstreckung dieser Strafe wegen, nicht mehr auf diese, sondern auf die Todesstrafe des Beils erkannt werden.

Auf Afflechtung des Körpers aufs Rad soll nicht mehr erkannt werden. (C. O. v. 19. Juni 1811. G. S. S. 199. C. O. v. 19. Octob. 1811.)

Die Art der Vollstreckung der Todesstrafen muss auf eine feierliche und dem Zweck entsprechende Weise nach den in der Criminalordnung §§. 538—551 gegebenen Vorschriften erfolgen.

2) Festungs-, Zuchthaus- und Gefängnissstrafe.

Gegen die zur Landwehr und Kriegsreserve gehörigen Individuen soll statt Zuchthaus- oder Festungsarbeit auf Einstellung in die Strafabtheilung einer Festungsgarnison-Compagnie erkannt werden.

Da der Ausdruck Festungsstrafe sowohl Arrest als Arbeit in sich begreift, so soll der Richter nach der Herkunft, der Erziehung und dem Stande des Angeklagten beurtheilen, welche von beiden Gattungen zu wählen und anzuwenden ist, jedoch nur der Arrest als Ausnahme dann erkannt werden, wenn aus den obengenannten Ursachen zu vermuthen ist, dass der Bestrafte an körperliche Arbeit nicht gewöhnt ist; wo aber das Gesetz keine Wahl lässt, muss unbedingt die gesetzliche Strafe erkannt werden.

Wo Hoffnung auf Besserung nicht vorhanden ist, oder wo auf lebenswierige Einsperrung oder auf Einsperrung bis zur Begnadigung erkannt worden, soll stets auf Festungsarbeit erkannt werden. Die Verbrecher weiblichen Geschlechts sind dagegen durchgängig zum Zuchthause zu verurtheilen.

Bei Strafen unter drei Monaten kann in allen Fällen, in welchen die Gesetze die Zuchthausstrafe nicht als die einzige Art der Bestrafung ausdrücklich vorschreiben und in der Sache selbst kein Grund zu einer Abänderung liegt, auf Gefängnissstrafe und nicht auf Zuchthausstrafe erkannt werden.

Die Dauer der Monate ist nach dem Kalender zu bestimmen. (Rescr. v. 31. Mai 1802; 15. Sept. 1804. C. O. v. 8. Sept. 1821. G. S. S. 158. Rescr. v. 24. Mai 1805; 6. Decbr. 1809; 20. Juni 1812; 17. Decbr. 1833.)

§. 1403.

3) Körperliche Züchtigung.

Willkommen und Abschied oder Züchtigung während der Dauer der Strafzeit darf nicht, sondern nur Züchtigung zu Anfang der Strafzeit erkannt werden.

Wenn bei lebenswieriger Einsperrung nicht Züchtigungen als Beispiel öffentlich vollstreckt werden sollen, so darf darauf niemals erkannt werden und soll die körperliche Züchtigung überhaupt nur auf Verbrecher aus der untersten Volksklasse angewendet und namentlich neben Adelsverlust nicht erkannt werden.

Personen weiblichen Geschlechts, welche das zehnte Jahr zurückgelegt haben, dürfen nie körperlich gezüchtigt werden. (C. O. v. 14. Mai 1811. G. S. S. 196. Rescr. v. 23. Mai 1812; 7. Decbr. 1827. C. O. v. 29. März 1833.)

§. 1404.

4) Ehrenstrafen.

a. Der Verlust der Nationalcocarde, des Nationalmilitairabzeichens oder Landwehrkreuzes soll ausgesprochen werden bei Feigheit vor dem Feinde, beim Ausweichen des Kriegesdienstes und bei allen Verbrechen oder Vergehungen, welche einen Mangel patriotischer oder ehrliebender Gesinnungen anzeigen, ohne dass es dabei auf die Art der Bestrafung ankommt. (C. O. v. 22. Febr. 1813. G. S. S. 22. C. O. v. 30 Septbr. 1813.)

Die Ueberwachung derjenigen, welche die Nationalcocarde tragen, obgleich sie des Rechts dazu verlustig erklärt worden, ist der Polizeibehörde überlassen und muss daher derselben von einem Erkenntnisse dieser Art jedesmal Nachricht gegeben werden.

Das Aberkennen der Cocarde beginnt bei Verbrechern obiger Art mit dem vollendeten vierzehnten Jahre.

Wo bei einem Beamten auf Verlust der Nationalcocarde erkannt ist, muss zugleich die Dienstentsetzung ausgesprochen werden.

Wer die Nationalcocarde verloren hat, kann sechs Monate nach erduldeter Strafe auf Wiederaufhebung jenes Verlustes unter Beifügung eines Attestes über seine gute Aufführung bei der Polizeibehörde des Orts, wo er seinen Wohnsitz genommen hat, antragen. Die Polizeibehörde hat, wenn die Communalbehörde des Orts beistimmt, an den König desswegen zu berichten, worauf, wenn die Wiederverleihung erfolgt, in der Versammlung der Communalbehörde dem Nachsuchenden dies bekannt gemacht wird. Wirkliche Militairpersonen können nur nach einjähriger guter Führung nach vollstreckter Strafe um Wiederverleihung nachsuchen. Hierzu gehören jedoch Kriegsreservisten und Landwehrmänner nicht; dieselben werden vielmehr wie Civilpersonen betrachtet. Dem Gericht, welches auf Verlust der Cocarde erkannt hat, muss von der Wiederverleihung derselben Nachricht gegeben werden.

Mit der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ist jedesmal der Verlust des Nationalmilitairabzeichens und der Cocarde und umgekehrt, mit dem Verluste dieser Ehrenzeichen die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verbunden und muss darauf ausdrücklich erkannt werden. Ein während des Militairstandes mit Verlust dieser Ehrenzeichen Bestrafter darf bei seinem Uebertritt in den Civilstand, wenn er deren Besitz nicht wieder erlangt hat, dieselben ebenfalls nicht tragen.

Die Civilgerichte müssen bei beurlaubten Landwehrmännern und Kriegsreservisten, so wie bei andern dem Civilgerichtsstande unterworfenen Militairpersonen, mit dem Verlust der Nationalcocarde zugleich den Verlust des Nationalmilitairabzeichens und die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes aussprechen.

Mit der Wiederverleihung eines dieser Ehrenzeichen ist zugleich der Verlust der übrigen aufgehoben.

Die Militairbehörden müssen in den Entlassungsscheinen derjenigen, welche mit den Ehrenstrafen belegt sind, dies ausdrücklich vermerken.

Das unbefugte Tragen der Nationalcocarde, des Nationalmilitairabzeichens und des Landwehrkreuzes soll, wie das unbefugte Tragen von Orden und Ehrenzeichen bestraft werden. (Rescr. v. 4. Novbr. 1815; 28. März 1816; 22. März 1822; 22. Octbr. 1828; 13. Octbr. 1824. G. S. S. 213.)

b. Der Verlust der Kriegsdenkmünze soll bei allen Verbrechen, welche Cassation oder Ausstossung aus dem Soldatenstande oder überhaupt Entehrung nach sich ziehen, ausgesprochen werden und ist es gleich, ob der zu Bestrafende dem Militair- oder dem Civilstande angehört.

Die Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze kann nur durch Königliche Bestimmung erfolgen; auf solche darf jedoch nie angetragen werden, wenn auf Ausstossung aus dem Soldatenstande erkannt worden. (C. O. v. 30. Octbr. 1814; 24. Decbr. 1814; G. S. v. 1815, S. 1 u. 2. C. O. v. 23. Febr. 1817. G. S. S. 35. Rescr. v. 29. April 1831. C. O. v. 3. April 1834. G. S. S. 65.)

c. Der Verlust der Orden und anderer Ehrenzeichen kann nur vom König selbst ausgesprochen werden und darf, bevor dies nicht geschehen, an den Inhabern derselben keine Lebens-, Leibes- oder Ehrenstrafe, mit Ausnahme von Festungsarrest und Gefängniss, vollzogen werden. Mit dem Verlust der Orden und Ehrenzeichen sollen alle den Begriffen der Ehre zuwiderlaufenden Handlungen, so wie alle, welche irgend einen Mangel an Muth, an Pflichttreue und an Unbescholtenheit zeigen, bestraft werden. Dieser Verlust soll der gewöhnlichen Strafe des Gesetzes hinzutreten und tritt nach dem Ermessen des Königs im einzelnen Falle, den Umständen nach, Ermässigung der Strafe ein. Wenn Inhaber von Orden und Ehrenzeichen sich solcher Handlungen schuldig machen, so sollen die Landesbehörden und Vorgesetzten davon, die Gerichtshöfe aber von ihren rechtskräftigen Erkenntnissen Anzeige machen, und darf kein Richter auf solchen Verlust erkennen.

Während der Abbüssung von Festungs- und andern Freiheitsstrafen dürfen Personen vom Militair- oder Civilstande die Decorationen von Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen nicht anlegen, müssen vielmehr solche beim Antritt der Strafe der vorgesetzten oder der strafvollziehenden Behörde überliefern. (Urkunde v. 18. Januar 1810. C. O. v. 12. Mai 1822. G. S. S. 174.)

d. Der Verlust des Adels soll ausser den durch die Criminalgesetze bestimmten Fällen jedesmal wegen Diebstahls oder demselben ähnlicher Verbrechen erkannt werden. In diesem Falle soll jedoch körperliche Züchtigung fortgelassen werden und müssen vor Vollstreckung der Strafe die Akten dem Könige, wegen des etwa auszuübenden Begnadigungsrechts vorgelegt werden.

e. Verlust des Patronats, der Gerichtsbarkeit und der Standschaft. In dem Gesetz vom 8. Mai 1837, G. S. S. 99, ist über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der

Standschaft der Gerichtsbarkeit und des Patronats für sämmtliche Provinzen des Preussischen Staates Folgendes verordnet.

§. 1. Nur Personen von unbescholtenem Rufe sind fähig, für sich oder Andere die Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit oder des Patronats auszuüben oder in ihrem Namen ausüben zu lassen.

§. 2. In Ansehung der Standschaft ist in dem nachfolgenden Gesetz vom 23. Juli 1847 das Nähere verordnet.

§. 3. Wer nach Maassgabe dieser Verordnungen von der Ausübung der Standschaft ausgeschlossen ist, soll auch der Ausübung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats verlustig gehen.

§. 4. In einem solchen Falle hat die Regierung, in deren Bezirk das berechtigte Gut liegt, wegen fernerer Verwaltung der genannten Rechte das Erforderliche sofort zu veranlassen.

§. 5. Wird ein zur Standschaft gehörender Gutsbesitzer der Gerichtsbarkeit oder des Patronats durch Criminal-Erkenntniss für verlustig erklärt, so liegt dem Gerichte ob, sofort nach beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses, dem Ober-Präsidenten der Provinz davon Kenntniss zu geben, damit auch die Ausschliessung von der Standschaft in dem geordneten Wege veranlasst werden kann.

§. 6. Wo mit dem Besitze eines Landguts zwar Gerichtsbarkeit oder Patronat, nicht aber auch Standschaft verbunden ist, soll die Unfähigkeit zur Ausübung der zuerst genannten Rechte jederzeit eintreten, wenn der Besitzer entweder

I. durch rechtskräftiges Criminal-Erkenntniss
 a) zur Verwaltung öffentlicher Aemter oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides für unfähig, oder
 b) des Adels unter dem Hinzutritt der Allerhöchsten Genehmigung, oder des Bürgerrechts, oder des Rechts zur Tragung der Nationalcocarde für verlustig erklärt, oder
 c) zur Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit, oder
 d) wegen Meineids, Diebstahls oder Betrugs zu irgend einer Criminalstrafe verurtheilt worden ist;

oder

II. in den Fällen des §. 39 der St. O. v. 19. Novbr. 1808 oder der §§. 19 u. 20. der revidirten St. O. v. 17. März 1831 durch einen Beschluss der Stadtbehörde das Bürgerrecht verloren hat.

§. 7. Die Regierung hat, sobald einer der vorstehend bezeichneten Fälle zu ihrer Kenntniss gelangt, denselben von Amtswegen zu verfolgen und nach vorgängiger Vernehmung des Besitzers, auch nach näherer Untersuchung, wo eine solche noch erforderlich erscheint, in einer Plenarsitzung auf den schriftlichen Vortrag des Justiziars einen Beschluss über die Anwendung des Gesetzes abzufassen und solchen dem Besitzer in einer Ausfertigung mitzutheilen.

§. 8. Gegen den Beschluss der Regierung findet nur der Rekurs an das Ministerium des Innern und der Polizei Statt, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Frist. Das Ministerium hat in Verbindung mit denjenigen Ministerien, zu deren Ressort die Verwaltung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats gehört, die Beschwerde zu prüfen und darüber zu entscheiden. Der Rekurs hält jedoch die Ausführung des Beschlusses der Regierung nur dann auf, wenn er innerhalb sechs Wochen, vom Tage der erfolgten Zustellung desselben an gerechnet, bei dem Ober-Präsidenten angebracht worden ist.

§. 9. Wenn die Unfähigkeit des Besitzers ausgesprochen ist, so wird fortan und auf die Dauer seines Besitzes die Verwaltung der

Gerichtsbarkeit oder des Patronats im Allerhöchsten Auftrage geführt und die damit verbundenen Lasten und Kosten werden, ohne dass hierüber ein Prozess zulässig ist, aus dem Vermögen des Besitzers bestritten. War der Letztere zur Ausübung der genannten Rechte nur für Andere berufen, so fällt die Verwaltung diesen oder deren anderweit zu bestellenden Vertretern anheim.

§. 10. In sofern nach besonderer Lehnsverfassung der Mangel unbescholtenen Rufs schon zu dem Besitz eines Lehnguts und zur Beleibung überhaupt unfähig macht, behält es auch ferner dabei sein Bewenden.

§. 11. Nur eine ausdrückliche von des Königs Majestät ausgesprochene Wiedereinsetzung in die verloren gegangenen Rechte macht zu deren Wiederausübung fähig. Der blose Erlass oder die Verwandlung erkannter Strafen, oder die Wiederverleihung der aberkannten Nationalkokarde hebt die Wirkungen der Unfähigkeit nicht auf.

§. 12. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die Jurisdictions- und Patronatsrechte Anwendung, welche einzelnen Personen oder Familien, ohne Verbindung mit dem Besitze eines Guts, zustehen.

Durch das Gesetz vom 23. Juli 1847, G. S. S. 279, sind über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes folgende Bestimmungen festgesetzt worden:

§. 1. Des unbescholtenen Rufes ermangeln und sind daher von der Ausübung ständischer Rechte gänzlich ausgeschlossen diejenigen Personen, welche durch ein strafgerichtliches Erkenntniss rechtskräftig

1) der Ehrenrechte für verlustig, oder
2) zur Verwaltung aller öffentlichen Aemter oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides für unfähig erklärt worden.

§. 2. Ferner Diejenigen, welche

1) durch ein von des Königs Majestät bestätigtes militairisches Ehrengericht zu einer der im §. 4. lit. c. und d. der Verordnung vom 20. Juli 1843 bezeichneten Strafen verurtheilt; oder
2) im gesetzlichen Wege vom Bürger- oder Gemeinderecht wegen ehrenrührigen Verhaltens ausgeschlossen sind.

§. 3. In den Fällen der §§. 1 und 2 tritt die Unfähigkeit zur Ausübung ständischer Rechte, insbesondere zur Theilnahme an ständischen Versammlungen, ohne Weiteres ein; und es bedarf alsdann nur einer Anzeige an die ständische Versammlung durch deren Vorsitzenden.

§. 4. Endlich Diejenigen, welchen in dem durch die §§. 5—11 des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren Seitens ihrer Standesgenossen das Anerkenntniss unverletzter Ehrenhaftigkeit versagt wird.

§. 5. Der Vorsitzende jeder ständischen Versammlung ist verpflichtet, Thatsachen, welche nach seinem Dafürhalten die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes in Zweifel stellen, in der Versammlung zu dem Zwecke zur Sprache zu bringen, um den Ausspruch der Standesgenossen darüber, ob das Anerkenntniss unverletzter Ehrenhaftigkeit ertheilt oder versagt werde, herbeizuführen.

Jedes Mitglied der Versammlung ist befugt, unter Anführung bestimmter Thatsachen und Beweissmittel, gegen ein anderes Mitglied den Antrag zu stellen, dass demselben das Anerkenntniss un-

verletzter Ehrenhaftigkeit zu versagen sei. Dieser Antrag ist bei dem Vorsitzenden anzubringen.

§. 6. Der Antrag auf Entziehung der ständischen Rechte, es mag solcher vom Vorsitzenden oder einem Mitgliede ausgehen, ist mit den dafür geltend gemachten Gründen Demjenigen, gegen den er gerichtet ist, schriftlich mitzutheilen und der Versammlung bei ihrem nächsten Zusammentreten vorzutragen, sofern der Angeschuldigte nicht selbst erklärt, der ferneren Ausübung ständischer Rechte sich fortan enthalten zu wollen. — Eine solche freiwillige Erklärung hat alle rechtlichen Folgen einer förmlichen Entziehung der ständischen Rechte.

§. 7. Der Angeklagte ist befugt, sich durch eine dem Vorsitzenden zu übergebende schriftliche Erklärung oder mündlich in der Versammlung zu rechtfertigen, darf aber bei der Berathung hierüber eben so wenig als bei der Abstimmung in der Versammlung gegenwärtig sein. Der Vorsitzende stellt schliesslich die Frage:

Soll wegen des Antrags das weitere Verfahren eintreten?

Wird diese Frage von der Mehrheit der Anwesenden bejaht, so muss das Verfahren eingeleitet werden.

Auf Verlangen des Angeschuldigten muss unter allen Umständen das Verfahren Statt finden.

§. 8. Von dem Beschlusse hat der Vorsitzende dem Ober-Präsidenten der Provinz Anzeige zu machen. Ist der Beschluss auf Einleitung des Verfahrens ausgefallen, so hat der Ober-Präsident die Aufnahme des Thatbestandes und die Vernehmung des Angeschuldigten durch einen Regierungs-Justitiarius anzuordnen.

§. 9. Die Entscheidung fällt hiernächst

a) die Versammlung der Wähler, welche den Angeschuldigten zu derjenigen ständischen Versammlung gewählt hat, bei welcher derselbe angeschuldigt worden ist;
b) ist die Anschuldigung gegen einen Rittergutsbesitzer als Mitglied einer kreisständischen oder kommunalständischen Versammlung gerichtet, so entscheidet die zur Wahl der ritterschaftlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten berufene Versammlung;
c) gehört der Angeschuldigte dem Herrenstande an, so wird von dem Könige in jedem einzelnen Falle ein aus einem Vorsitzenden und mindestens sechs Mitgliedern bestehender Gerichtshof gebildet, dessen Ausspruch der Allerhöchsten Bestätigung unterliegt.

§. 10. Der Ober-Präsident übersendet in den Fällen zu a. und b. die geschlossenen Akten, welchen eine von einem Rechtsgelehrten gefertigte Relation beizufügen ist, dem Vorsitzenden der Wahlversammlung. Dieser trägt der Versammlung, in welcher der Angeschuldigte erscheinen und sich mündlich vertheidigen darf, bei ihrem nächsten Zusammentreten den Fall vor, lässt die Relation verlesen und veranlasst nach vorgängiger, ohne Beisein des Angeklagten Statt findender Berathung die Abstimmung über die Frage:

Ist dem Angeschuldigten das Anerkenntniss unverletzter Ehrenhaftigkeit zu versagen?

Die Abstimmung erfolgt durch namentlichen Aufruf; zur Bejahung der Frage ist Stimmenmehrheit erforderlich. Ueber die Verhandlung wird ein von allen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, dessen Ausfertigung unter Unterschrift des Vorsitzenden schleunigst, sowohl dem Ober-Präsidenten als auch dem Angeklagten, zuzufertigen ist.

§. 11. Gegen diese Entscheidung steht innerhalb vier Wochen nach erfolgter Publikation der Rekurs sowohl dem Angeschuldigten als der Versammlung zu, welche die Anschuldigung beschlossen hat.

Die Rekursinstanz wird gebildet aus den Provinzial-Landtagsmitgliedern des Standes, welchem der Angeschuldigte angehört.

Werden in der Rekursinstanz neue Thatsachen von Erheblichkeit angeführt, so wird die Instruktion unter Leitung eines vom Justiz-Minister dazu bestimmten Ober-Gerichtspräsidenten einem Justizbeamten übertragen.

Die geschlossenen Akten werden hiernächst dem Provinzial-Landtagsmarschall zugestellt. Dieser ernennt beim nächsten Zusammentreten des Landtages einen Referenten, welcher dem Stande des Angeklagten angehört. Sodann beruft der Landtagsmarschall unter seinem Vorsitze diesen Stand als Ehrengericht zusammen, welches nach Anhörung des Referenten über die im §. 10 formulirte Frage nach den daselbst angegebenen näheren Bestimmungen in letzter Instanz entscheidet.

§. 12. In den Fällen des §. 1 und des §. 2 Nro. 1. bleibt die Wiedereinsetzung in die verlornen ständischen Rechte nach Vorschrift des §. 11 des Gesetzes über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Standschaft u. s. w. vom 8. Mai 1837, von dem Könige abhängig; in den Fällen des §. 2 Nro. 2 und §. 4 erfolgt die Königliche Genehmigung der Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte nur auf den Antrag einer ständischen Versammlung, zu welcher der Angeschuldigte gehört hat oder seinen Verhältnissen nach gehören könnte. Ein solcher Antrag darf nicht vor Ablauf von 5 Jahren und in den Fällen des §. 2 Nro. 2 nicht vor Wiedererlangung des verlornen Gemeinde- oder Bürgerrechts gemacht werden.

§. 13. Die Suspension ständischer Rechte trifft Diejenigen,

1) gegen welche wegen eines mit entehrenden Strafen bedrohten Verbrechens durch Beschluss des Gerichts die Untersuchung eröffnet,
2) oder über welche eine gerichtliche Kuratel eingeleitet worden, oder
3) deren Bürger- oder Gemeinderecht mit Rücksicht auf ein solches Verfahren ruht, das den Verlust dieses Rechts wegen mangelnder Ehrenhaftigkeit nach sich ziehen kann, oder
4) gegen welche eine ständische Versammlung das Verfahren nach §. 7 beschlossen hat.

§. 14. Alle den vorstehenden Anordnungen zuwiderlaufenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

f. Der Verlust des Bürgerrechts muss gegen alle die erkannt werden, welche für ehrlos erklärt, des Landes verwiesen oder nach ergriffener Flucht des Todes für schuldig befunden. Dasselbe trifft jeden, der eines Meineides, Urkundenverfälschung, unredlicher Vormundschaftsverwaltung, oder eines qualifizirten Betruges vom Richter überführt worden. Andere Verbrechen haben den Verlust desselben nur alsdann zur nothwendigen Folge, wenn darauf nach Vorschrift der Criminalgesetze ausdrücklich erkannt, oder der Verbrecher zum dritten Mal mit einer Criminalstrafe für begangene Verbrechen belegt worden ist. Doch kann Jeder, der sich durch niederträchtige Handlungen verdächtig macht oder wegen eines Verbrechens Criminalstrafe erlitten hat, durch den Beschluss der Stadtbehörden des Bürgerrechts für verlustig erklärt werden.

Allen diesen Personen kann auch die Ertheilung des Bürgerrechts versagt werden und macht eine anhängige Criminalunter-

suchung oder ein eröffneter Concurs dieselbe vor Entscheidung der Sache unzulässig.

Das Bürgerrecht kann also überhaupt allen denjenigen versagt oder wieder entzogen werden, welche sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben.

Der Verlust des Bürgerrechts betrifft nur die Ausschliessung von den Ehrenrechten desselben. (Städteordnung v. 19. Novbr. 1808. G. S. v. 1806 bis 1810, S. 471. Revidirte Städteordnung v. 17. März 1831. G. S. S. 10. C. O. v. 4. Juli 1832. G. S. S. 181.)

Nach den Kriegsartikeln tritt mit der Ausstossung aus dem Soldatenstande zugleich die Unfähigkeit zum Bürgerrecht und zum Besitze von Grundstücken ein.

g. Der Verlust der kaufmännischen Rechte wird nach den Statuten der einzelnen Kaufmannschaften bestimmt.

§. 1405.

5. Confiscation des Vermögens

kann gegen das Haupt einer standesherrlichen Familie in Betreff der standesherrlichen Besitzungen nicht erkannt werden; vielmehr tritt, wenn dieselbe nach den bestehenden Gesetzen die Folge eines begangenen Verbrechens sein würde, während der Lebenszeit des Angeschuldigten nur Sequestration jener Besitzungen zum Vortheil derjenigen ein, welche derselbe zu ernähren verbunden, oder zur Tilgung seiner Schulden. (Instruction v. 30. Mai 1820. G. S. S. 81.)

§. 1406.

6. Verlust der Anstellungsfähigkeit, des Amtes, der Titel und Pensionen.

Wann Cassation und Unfähigkeits-Erklärung zu fernern Aemtern wegen Dienstvergehen der Beamten ausgesprochen werden muss, geht aus den Criminalgesetzen hervor; beides muss aber bei öffentlichen Beamten stets zugleich erkannt werden und ist immer mit Verbrechen, die den Verlust der Nationalcocarde nach sich ziehen, verbunden. Festungsarrest, dessen Dauer nicht länger als ein Jahr ist, zieht Amtsentsetzung nicht nach sich.

Verabschiedete Militairpersonen und Beamte gehen in allen Fällen, wo wegen eines Vergehens, wenn sie sich im Dienste befänden, Amtsentsetzung ausgesprochen werden würde, der ihnen verliehenen Titel oder des Amtsprädikats verlustig, wenn nicht die Cassation nur Folge des Festungsarrestes sein würde. Eben so muss gegen beurlaubte Landwehroffiziere in solchen Fällen auch von den Civilgerichten auf Verlust der Charge als Offizier erkannt, diese Erkenntnisse jedoch vor der Vollstreckung zur Königlichen Bestätigung vorgelegt werden.

Wenn ein pensionirter Beamte eines während seiner Amtsverwaltung begangenen Verbrechens überführt wird, welches die Strafe der Dienstentsetzung nach sich zieht, so soll in dem Straferkenntnisse der gänzliche Verlust der Pension ausgesprochen werden; wenn aber ein Pensionär während des Pensionsgenusses ein Verbrechen begeht, wofür er im Dienst Cassation verwirkt hätte, so ist auf den Verlust der Pension nach Grösse des Vergehens für immer oder für die Dauer der Strafe zu erkennen.

Ein Invalide, er mag im Civildienst angestellt sein oder nicht,

welcher Gnadengehalt empfängt, geht desselben, wegen eines vor oder nach der Entlassung aus dem Militairdienste begangenen Verbrechens, welches die Ausstossung aus dem Soldatenstande zur Folge haben würde, für immer verlustig. Erleidet ein solcher im Civildienst angestellter Invalide wegen eines gemeinen oder Dienstverbrechens neben der Amtsentsetzung eine Freiheitsstrafe, so verliert er während der Dauer derselben das Gnadengehalt, gelangt aber nach deren Ablauf wiederum zum Genusse desselben. Gegen Civilbeamte, welche früher als Militair-Invaliden Gnadengehalt bezogen oder darauf Anspruch haben, soll in jedem Straferkenntnisse ausdrücklich ausgesprochen werden, ob sie nach obigen Bestimmungen des Gnadengehalts oder des Anspruchs darauf verlustig gehen. (Rescr. v. 27. Octbr. 1810, 9. April 1821, 2. Febr. 1825. C. O. v. 11. Jan. 1813, 21. Novbr. 1829. G. S. v. 1830, S. 2. C. O. v. 14. Mai 1830. G. S. S. 80. C. O. v. 21 Mai 1825. G. S. S. 147. C. O. v. 12. Novbr. 1836. G. S. S. 317. C. O. v. 17. März 1829. G. S. S. 42. C. O. v. 25. April 1835. G. S. S. 46. C. O. v. 6. Octbr. 1837. G. S. S. 153.)

§. 1407.

7. Strafen, welche gegen beurlaubte Landwehrmänner, Kriegsreservisten und Trainsoldaten zur Anwendung kommen.

1) Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes findet Statt wegen Diebstahls überhaupt, wegen Diebeshehlerei, Verfertigung falscher Münzen, Verfertigung falscher Pässe und Atteste und Verfälschung von Urkunden und Siegeln, so wie überhaupt wegen aller Verbrechen, welche Entehrung durch Entziehung der Nationalcocarde und des National-Militairabzeichens nach sich ziehen. Bevor nicht auf Versetzung in die zweite Klasse gegen einen Soldaten erkannt worden, darf keine körperliche Züchtigung, welche überhaupt nur in Stockschlägen bestehen kann, festgesetzt werden.

2) Ausstossung aus dem Soldatenstande muss wegen dritten gemeinen Diebstahls, wegen wiederholten Diebstahls unter erschwerenden Umständen, wegen wiederholten gewaltsamen Diebstahls, wegen Raubes und Diebstahls in Banden, ausgesprochen werden.

Diese Bestimmungen enthalten die Kriegsartikel.

Die versammelte Landwehr steht unter den Kriegsgesetzen. In ihrer Heimath ist sie den Ortsgerichten unterworfen und können dieselben gegen Landwehrmänner erkannte Strafen nur nach den Vorschriften der Kriegsartikel vollstrecken. Landwehroffiziere haben in ihrer Heimath den Gerichtsstand der Eximirten.

Die Civilgerichte haben die Befugniss, statt der in den allgemeinen Landesgesetzen bestimmten zeitigen Zuchthaus-, Festungs- und Zwangsarbeit unmittelbar auf Einstellung in eine Strafabtheilung, statt der Peitschen- auf Stockhiebe, ingleichen auf Ausstossung eines beurlaubten Landwehrmannes u. s. w. aus dem Soldatenstande, nach Maassgabe der Kriegsartikel zu erkennen. Wenn die Ausstossung aus dem Soldatenstande eintritt, so finden die in den bürgerlichen Gesetzen angeordneten Arten der Strafe Anwendung.

Ausser den in den Kriegsartikeln bestimmten Fällen zieht die Strafe der schimpflichen Ausstellung, des Staupenschages und der Brandmarkung jedesmal die Ausstossung des dazu verurtheilten

Landwehrmannes u. s. w. aus dem Soldatenstande mit den daran geknüpften Folgen nach sich.

Wenn nach den bürgerlichen Gesetzen auf lebenswierige Beraubung der Freiheit zu erkennen ist, so tritt ebenfalls die bürgerliche Strafe auch in den Fällen ein, wo auf Ausstossung aus dem Soldatenstande nicht erkannt werden kann, und es ist alsdann in dem Erkenntniss auszusprechen, dass der Verurtheilte aus dem Militairdienst zu entlassen sei.

Ist gegen Militairpersonen vom Feldwebelsrange auf geringere als sechsmonatliche und gegen Militairpersonen vom Unteroffiziersrange auf geringere als dreimonatliche Festungs- oder Zuchthausstrafe nach den Civilgesetzen zu erkennen, so tritt an deren Stelle Gefängnissstrafe von gleicher Dauer ein; wenn aber mit dem Vergehen dieser Personen die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes nach den Kriegsartikeln verbunden, oder auf Festungsarbeit u. s. w. von sechs Monaten und darüber gegen Feldwebel und von drei Monaten und darüber gegen Unteroffiziere zu erkennen ist, so muss zugleich auf Degradation zum Gemeinen erkannt und solche, nach dem Maassstabe des 55. Kriegsartikels, auf die Strafe angerechnet werden.

Untergerichte, die aus einzelnen richterlichen Beamten bestehen und kein förmliches Collegium bilden, müssen, sobald auf härtere als vierwöchentliche Gefängniss- oder 50 Thlr. Geldstrafe oder eine leichte körperliche Züchtigung zu erkennen ist, die geschlossenen Akten allemal an das Ober-Landesgericht der Provinz zum Spruch einsenden.

In Ansehung der Bestätigung der Criminal-Erkenntnisse gegen beurlaubte Landwehrmänner u. s. w. treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ein; wenn aber auf Ausstossung aus dem Soldatenstande oder auf Verlust des Porte d'Epee's und Degradation einer Militairperson von dem Range eines Feldwebels zum Gemeinen erkannt ist, so ist dazu die Königliche unmittelbare Bestätigung erforderlich und muss dem Könige dazu das Erkenntniss des erkennenden Gerichts durch das General-Auditoriat mit dessen Gutachten über das Verbleiben des Verurtheilten in seinem Standesverhältnisse vorgelegt werden.

In allen Degradationsfällen solcher Militairpersonen wird die Abführung zur Festung bis zur erfolgten Bestätigung ausgesetzt. Auch in Ansehung des Rechtmittels der weitern Vertheidigung, der vorläufigen Ablieferung des Verurtheilten zur Festung und der definitiven Annahme desselben nach beschrittener Rechtskraft müssen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, und die Kommandanturen der Festungen sind verbunden, den Requisitionen der Ober-Landesgerichte auf Einstellung der überwiesenen Verbrecher in die Strafabtheilungen der Garnison-Compagnien zu genügen.

Von dem Tenor eines jeden Straf-Erkenntnisses gegen einen beurlaubten Landwehrmann oder zur Kriegsreserve gehörenden Soldaten u. s. w., wenn es nicht blos eine Geldstrafe betrifft, muss gleich nach beschrittener Rechtskraft des Urtheils, oder bei vorläufiger Ablieferung des Sträflings zur Festung, ingleichen von der erfolgten Bestätigung dem Brigade-Kommandeur der Provinzial-Landwehr, in dessen Bezirk der Verurtheilte domicilirt, nachrichtlich Abschrift mitgetheilt werden. Betrifft das Erkenntniss einen Beurlaubten der Garde-Landwehr oder Kriegsreserve des Gardekorps, so überreicht der Brigade-Kommandeur der Provinzial-Landwehr selbiges,

begleitet mit einem vollständigen Nationale des Verurtheilten, dem General-Kommando der Garden, welches demnächst die Löschung des Verurtheilten in den dazu geeigneten Fällen in den Listen der Garden besorget und dem General-Kommando des betreffenden Armeekorps hiervon Nachricht giebt. Das General-Kommando der Garden muss dem Könige demnächst auch halbjährlich als Beilage zum sechsmonatlichen Berichte bei der Rubrik „Disciplin" ein Verzeichniss solcher gestrichenen Mannschaften vorlegen.

In Fällen, wo nach den Landesgesetzen zehn- oder mehrjährige Freiheitsstrafe verwirkt ist, oder wo die Dauer der letztern über das neununddreissigste Lebensjahr des Verurtheilten hinausgeht, ist nicht auf Einstellung in eine Festungs-Strafabtheilung, sondern auf die in den allgemeinen Landesgesetzen verordneten Strafarten zu erkennen und ist, wenn auch nicht das Verbrechen die Ausstossung aus dem Soldatenstande nach sich ziehen würde, die Entlassung aus dem Militairverhältnisse auszusprechen und das rechtskräftige Urtheil der betreffenden Militairbehörde mitzutheilen. In diesen Fällen bedarf es jedoch der Königlichen Bestätigung des Urtheils nicht.

Auch bei Verurtheilung auf Einstellung in eine Festungs-Strafabtheilung kann auf Detention bis zur Besserung oder bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes in den geeigneten Fällen erkannt werden.

Wo die Strafvollstreckung bis zur Königlichen Bestätigung ausgesetzt werden muss, soll die Strafe dennoch von dem Zeitpunkte an gerechnet werden, wo die vorläufige Abführung zur Strafanstalt eines im Arrest befindlichen Verbrechers hätte erfolgen können, wenn die Urtelsbestätigung nicht hätte abgewartet werden müssen.

Die Vollstreckung einer körperlichen Züchtigung erfolgt, wenn zugleich auf Einstellung in eine Strafabtheilung erkannt worden, bei der letztern durch die Militairbehörde; in allen übrigen Fällen wird diese Strafe von den Civilgerichten, jedoch in Gegenwart eines von der Militairbehörde zu requirirenden Feldwebels oder Unteroffiziers vollzogen. Mit der Verurtheilung zur Einstellung in eine Strafabtheilung ist nicht zugleich die Versetzung in die zweite Klasse verbunden, letztere hängt vielmehr nur von der Art des begangenen Verbrechens ab.

Bei Feldwebeln, Wachtmeistern und Oberfeuerwerkern, Porte-d'Epee-Fähnrichen, Unteroffizieren, Trompetern und Hautboisten, Regiments- und Bataillons-Tambouren und Stabs-Hornisten, so wie bei Bombardieren der Artillerie, muss jedesmal auf Degradation erkannt werden.

Wenn die Umwandlung einer militairischen Strafe erfolgen muss, so ist dieselbe durch Erkenntniss, mit Vorbehalt des Rechtsmittels, auszusprechen.

Wenn Leute vor Vollstreckung einer wider sie vom Civilgerichte erkannten rechtskräftigen Gefängnissstrafe als gemeine Soldaten eingestellt worden, so muss die Gefängnissstrafe von dem Militairgericht auf die Hälfte der Dauer in Mittelarrest umgewandelt und ohne Verzug vollstreckt werden, wenn nicht die Gefängnissstrafe über drei Monate hinaus geht, in welchem Falle die einstweilige Entlassung und Ablieferung des zu Bestrafenden an die Civilgerichte Statt findet.

Vergehungen der beurlaubten Landwehr-Offiziere, wenn sie sich in Uniform befinden, gegen andere uniformirte Militairpersonen sollen nach den Militairgesetzen beurtheilt und von den Militairgerichten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

Gegen Compagnie- oder Escadron-Chirurgen im Reserve- oder Landwehr-Verhältniss soll auf Cassation erkannt und sie dadurch des Rechts ihrer Militairverpflichtung, als Chirurgen Genüge zu leisten, verlustig und nach Maassgabe ihres Alters zum gewöhnlichen Militairdienst in der Reserve oder Landwehr herangezogen werden. (Landwehr-Ordnung vom 30. Novbr. 1815. G. S. v. 1816, S. 77. Verord. v. 22. Februar 1823. G. S. S. 28. C. O. v. 30. Juli 1832. G. S S. 205. Rescr. v. 2. Aug. 1824; 9. Juli 1835; 8. Jan. 1827; 5. März 1829; 15. Decbr. 1834. C. O. v. 17. Juli 1837. G. S. S. 130. C. O. v. 1. Juni 1834. G. S. S. 74. C. O. v. 5. Decbr. 1834.)

Zweiter Abschnitt.

Von Staatsverbrechen überhaupt und vom Hochverrathe insbesondere.

§. 1408.

In allen Provinzen des Preussischen Staats, auch in solchen, wo das Allgemeine Landrecht und die Criminal-Ordnung nicht eingeführt sind, gelten die wegen des Hochverraths und der Verbrechen sämmtlicher Staatsbeamten in diesen gegebenen Vorschriften ohne Ausnahme. Zum ausschliesslichen Gerichtshofe wegen aller Verbrechen und Vergehen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und Ruhe, sowohl in sämmtlichen Provinzen des Preussischen Staates als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes, ist das Kammergericht bestellt. (C. O. v. 6. März 1821. G. S. S. 30. C. O. v. 5. Septbr. 1821. G. S. S. 156. C. O. v. 2. Aug. 1834. G. S. S. 148. C. O. v. 25. April 1835. G. S. S. 47.)

§. 1409.

Begriff des Hochverraths.

Die freiwillige Handlung eines Unterthanen, durch welche der Staat oder dessen Oberhaupt unmittelbar beleidigt werden, heisst ein Staatsverbrechen.

Hochverrath ist jedes Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhauptes abzielt.

Auch alle Unternehmungen zur gewaltsamen Umwälzung der Verfassung des Deutschen Bundes werden wie Hochverrath bestraft.

Ausländer, die sich im Auslande als Urheber oder Miturheber an einer nach den Gesetzen als Hochverrath bezeichneten Unternehmung betheiligen oder dabei behülflich sind, sollen, wenn sie sich innerhalb Landes betreten lassen, von den diesseitigen Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden, und unterliegen in diesem Falle den gesetzlichen Vorschriften.

Durch das Publikations-Patent vom 28. October 1836, G. S. S. 309, ist der nachfolgende Beschluss der Deutschen Bundesversammlung in alle Landestheile der Preussischen Monarchie eingeführt worden:

Artikel 1.

Da nicht nur der Zweck des Deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der Deutschen Staaten, so wie in jener der äussern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes we-

gen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich ein Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift, so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Bundes in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maassgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

Artikel 2.

Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran oder der Begünstigung derselben bezüchtigt sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern — vorausgesetzt, dass ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde bezüchtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet sein, so ist die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt. (§§. 91. 92. C. O. v. 6. April 1834.)

§. 1410.

Strafe der Hochverräther.

Wer sich dessen schuldig macht, soll nach Verhältniss seiner Bosheit und des angerichteten Schadens, mit der härtesten und schreckhaftesten Leibes- und Lebensstrafe hingerichtet werden. Diese Strafe trifft sowohl den Rädelsführer als alle diejenigen, welche an dem Verbrechen als Miturheber Theil genommen haben. Dergleichen Hochverräther werden nicht nur ihres sämmtlichen Vermögens und aller bürgerlichen Ehre verlustig, sondern tragen auch die Schuld des Unglücks ihrer Kinder, wenn der Staat zur Abwendung künftiger Gefahren dieselben in beständiger Gefangenschaft zu behalten oder zu verbannen nöthig finden sollte.

Strafe der Theilnehmer.

Auch diejenigen, welche bei einem Hochverrathe durch Rath und That behülflich gewesen sind, sollen hingerichtet werden.

Strafe der Mitwisser.

Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths Nachricht erhält und Anzeige davon bei der Obrigkeit zu machen unterlässt, hat zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt. Ausländer, welche vor Entdeckung ihrer Mitwissenschaft das Land verlassen und erst nach Unterdrückung des Vorhabens zurückkehren, werden wegen unterlassener Anzeige nicht bestraft.

Selbst Aeltern, Kinder und Ehegatten sind bei gleicher Strafe die Ausführung eines solchen Verbrechens, so viel an ihnen ist,

auch durch zeitige Entdeckung ihrer davon erlangten Mitwissenschaft, zu hindern verpflichtet.

Strafe entwichener und gestorbener Hochverräther.

Wenn ein Hochverräther sich der körperlichen Strafe durch die Flucht entzogen hat oder vor Vollstreckung des Urtels gestorben ist, so soll ausser der übrigen die Ehre und das Vermögen betreffenden Ahndung auch die Execution der verwirkten Leibesstrafe an seinem Bildnisse vollzogen werden. (§§. 93—99. C. O. v. 6. April 1834.)

Dritter Abschnitt.

Von Verbrechen gegen die äussere Sicherheit des Staats.

§. 1411.

Landesverrätherei.

Ein Unternehmen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äussere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird, heisst Landesverrätherei.

Erste Klasse derselben.

Wer ganze dem Staate gehörige Lande, Kriegsheere oder Hauptfestungen in feindliche Gewalt zu bringen unternimmt, der ist ein Landesverräther der ersten Klasse.

Strafe.

Ein solcher soll zum Richtplatze geschleift, mit dem Rade von unten herauf getödtet und der Körper auf das Rad geflochten werden.

Die gegen einen Hochverräther in Ansehung der Ehre u. s. w. im vorigen Paragraph verordnete Ahndung trifft auch einen Landesverräther der ersten Klasse. Auch in Ansehung der Miturheber, Theilnehmer und Mitwisser finden die Vorschriften des vorigen Paragraphen Anwendung.

Ist eine solche Landesverrätherei vor deren wirklichem Ausbruche entdeckt oder doch gänzlich verhindert worden, so sollen die Urheber mit dem Schwerte hingerichtet, die Theilnehmer aber mit lebenswieriger und die Mitwisser mit acht- bis zehnjähriger Festungsstrafe belegt werden.

Zweite Klasse der Landesverrätherei.

Unternehmungen von niederer Wichtigkeit, die zur Begünstigung der Feinde des Staats abzielen, sind als Landesverrätherei der zweiten Klasse anzusehen.

Arten derselben.

Wer dem Feinde zur Ausführung seiner Anschläge beförderlich ist oder den Kriegsvölkern des Staats in ihren Unternehmungen gegen den Feind vorsätzlich Hindernisse in den Weg legt, soll durch den Strang hingerichtet werden.

Wer zur Begünstigung des Feindes Aufruhr in Festungen erregt oder Magazine und Vorrathshäuser verdirbt, ist der Strafe des Rades von oben herab schuldig.

Wer in gedachter Absicht Städte, Dörfer, Vorrathshäuser oder offene Magazine in Brand steckt, soll durch das Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden.

Wer die feindlichen Truppen durch freiwillig übernommene Lieferungen mit Kriegsbedürfnissen und Lebensmitteln in beträchtlicher Menge unterstützt, hat die Strafe des Schwertes verwirkt.

Wer sich als Kundschafter von dem Feinde brauchen lässt oder demselben Operationspläne, Festungsrisse oder andere Nachrichten und Urkunden mittheilt zum Schaden des Staates, wird mit dem Galgen bestraft.

Wer, ohne weitere Theilnehmung, feindliche Kundschafter oder einzelne zum Auskundschaften abgeordnete feindliche Truppen bei sich verbirgt, soll mit vier- bis sechsjähriger Festungsstrafe belegt werden.

Fremde Kundschafter, die sich auf verdächtigen Wegen betreten lassen, sind nach den Regeln des Kriegsrechts zu behandeln.

Feindliche Kriegsgefangene, welche die ihnen gestattete Befreiung von einer engern Gefangenschaft gegen ihr gegebenes Wort missbrauchen und Aufruhr anstiften, sollen mit dem Schwerte oder, nach Bewandniss der Umstände, mit dem Rade von oben hingerichtet werden.

Strafe des noch nicht ausgeführten Unternehmens.

Bei noch nicht ausgeführter Landesverrätherei der zweiten Klasse soll die Lebensstrafe, nach den Umständen, in sechs- bis zehnjährige Gefangenschaft verwandelt werden.

Strafe der Theilnehmer und Mitwisser.

Eine gleiche Gefängniss- oder Zuchthausstrafe trifft diejenigen, die an dem Verbrechen durch Rathschläge oder entfernte Hülfsleistung Theil genommen haben.

Gegen Mitwisser, die ihre Pflicht zur Entdeckung des Verbrechens verabsäumen, finden die bereits genannten gesetzlichen Strafbestimmungen Anwendung. Jeder Mitschuldige, der das böse Vorhaben aus eigener Bewegung zeitig entdeckt und dadurch allem Schaden vorbeugt, kann auf Milderung der Strafe und, nach den Umständen, auf völlige Begnadigung Anspruch machen. (§§. 100—118.)

§. 1412.

Vorbeugungsmittel.

Wer sich wissentlich in Verbindungen einlässt, wodurch der Staat gefährdet werden kann, soll, wenn er auch einer bösen Absicht nicht überführt und dem Staate kein Schaden geschehen ist, mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Gefängniss- oder Festungsstrafe belegt werden.

Ohne besondere Erlaubniss der Obrigkeit darf kein Einwohner des Staats zu Kriegszeiten mit irgend Jemandem von feindlicher Seite in heimliches Vernehmen sich einlassen. Auch muss die Erlaubniss der Obrigkeit zu Reisen in feindliche Lande nachgesucht werden. Briefwechsel in solche Lande darf ohne dergleichen besondere Erlaubniss nicht anders als durch den Weg der öffentlichen Posten, auch nie in Ziffern oder andern geheimen Zeichen geführt werden.

Niemand soll fremde Personen heimlich bei sich aufnehmen, sondern er ist schuldig, der Obrigkeit davon sofort Anzeige zu machen.

Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, soll, auch wenn er keiner bösen Absicht schuldig befunden wird, in eine seinem Vergehen angemessene empfindliche Leibes- oder verhältnissmässige Geldstrafe verurtheilt werden.

Ohne ausdrückliche Erlaubniss der Landesherren soll Niemand im Lande Befestigungen anlegen, welche den Feinden des Staates zum Aufenthalte dienen könnten. Niemand soll schweres Geschütz, Waffen oder Kriegsvorräthe heimlich aufsammeln, dem Feinde, ohne Zwang, Lebensmittel oder Kriegsbedürfnisse zuführen, bewaffnete Leute zusammen bringen oder in Sold nehmen, und Risse von Festungen, Operationspläne und andere geheime Nachrichten, deren Bekanntwerdung, besonders in Kriegszeiten, dem Staate gefährlich sein könnte, sammeln und besitzen, sondern dieselben, wenn sie an ihn gelangen, sofort an die Behörde abliefern. Finden sich in einem Nachlasse folgende Gegenstände:

1) gezeichnete Festungspläne der zum Staate gehörigen oder von diesseitigen Truppen besetzten Festungen;
2) gezeichnete Pläne, Risse, Profile einzelner Befestigungsanlagen oder Festungstheile;
3) Entwürfe zur Befestigung im Lande gelegener Orte und Gegenden;
4) gezeichnete Aufnahmen, Nivellements-, Terrains-Recognoscirungen, Situationszeichnungen, und
5) sonstige gezeichnete Karten, Pläne und Risse, wozu jedoch nicht die zu landwirthschaftlichen Zwecken, Gemeinheitstheilungen aufgenommenen Karten gehören,

so muss das den Nachlass regulirende Gericht davon ein genaues Verzeichniss dem General-Kommando der Provinz zukommen lassen, und solche bis zu dessen Erklärung nicht verabfolgen. Eine gleiche Verpflichtung haben die Auctions-Commissarien. Wird vom General-Kommando die Zurückbehaltung für nothwendig erachtet, so muss dem bisherigen Besitzer oder dessen Erben der Werth solcher Gegenstände erstattet werden, so wie er durch vereidete Taxatoren ermittelt worden.

Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, soll, nach Verhältniss seiner Uebertretung, der für den Staat zu besorgenden Gefahr und des seine Absicht dabei treffenden Verdachts, mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe bestraft werden.

Jeder Bürger des Staats ist schuldig, die seinem Vaterlande drohende Gefahr abzuwenden und alle ihm bekannt gewordenen verdächtigen Unternehmungen der Obrigkeit anzuzeigen; vorzüglich aber liegt allen Obrigkeiten und fiskalischen Bedienten die genaueste Aufmerksamkeit auf solche Vorfälle und Begebenheiten ob, so dass, wenn sie dabei etwas pflichtwidrig verabsäumen, nicht nur mit Cassation, sondern, nach den Umständen, mit Gefängniss- oder Festungsstrafe wider sie verfahren werden soll. (§§. 119—132. Rescr. v. 22. Mai 1818.)

§. 1413.

Dritte Klasse der Landesverrätherei.

Derjenige, welcher den Staat in Unvernehmen und Zwietracht mit fremden nicht feindlichen Mächten zu verwickeln sucht, ingleichen der, welcher fremde Mächte zum Nachtheile der Gerechtsame und des Interesse des eigenen Staats begünstigt, begeht eine Landesverrätherei der dritten Klasse.

Arten derselben.

Wer fremde Mächte gegen den Staat aufwiegelt und zum Kriege wider denselben reizt, soll mit dem Schwerte hingerichtet werden.

Wer das Völkerrecht gegen fremde Staaten, deren Oberhaupt und Gesandten verletzt oder dieselben sonst beleidigt, gegen den soll die durch die That selbst verwirkte Strafe jedesmal geschärft werden.

Wer Beleidigungen fremder Unterthanen auch ausserhalb Landes begeht, welche die hiesigen Unterthanen der Gefahr, dass von dem fremden Staate Repressalien wider sie gebraucht werden möchten, aussetzen, soll eben so, als wenn er das Verbrechen innerhalb Landes begangen hätte, gestraft werden.

Wer zum Schaden des Staates die Landesgrenzen verrückt, der soll vier- bis achtjährige Gefängniss- oder Zuchthausstrafe leiden.

Wer sich um den Beistand fremder Mächte zur Unterstützung seiner Ansprüche gegen den Staat oder einen Mitunterthan bewirbt, und dadurch zu unangenehmen Verhandlungen zwischen beiderlei Staaten Anlass giebt, der hat sechsmonatliche bis zweijährige Gefängniss- oder verhältnissmässige Geldstrafe verwirkt. Diese Strafe soll geschärft werden, wenn der Staat selbst die vermeintlichen Rechte schon untersucht und für ungegründet erklärt hat.

Wer die Rechte des Staats gegen fremde Mächte durch Vernichtung der darüber sprechenden Urkunden oder auf andere Art vorsätzlich verdunkelt, soll mit sechsjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe belegt werden.

Wer fremden nicht feindlichen Mächten Staatsgeheimnisse offenbart oder ihnen Festungs- oder Operationspläne oder Urkunden und andere dergleichen Nachrichten, an deren Geheimhaltung der Wohlfahrt des Staats gelegen ist, mittheilt, hat zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

Wer die ihm anvertrauten Staatsgeheimnisse aus Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit oder Prahlerei bekannt werden lässt und dadurch den Staat in Gefahr setzt, der soll zu fernern Diensten desselben auf immer für unfähig erklärt und überdies, nach Verhältniss des Grades seiner Fahrlässigkeit, der Wichtigkeit des Gegenstandes und des dem Staate wirklich zugefügten Schadens, mit zeitiger Gefängniss- oder Festungsstrafe belegt werden.

Wer für fremde nicht feindliche Mächte in hiesigen Landen Werbungen anstellt oder fremden Werbern aus hiesigen Landen Rekruten zubringt, der soll, wenn er sich auch nicht des Menschenraubes schuldig gemacht hätte, zwei- bis vierjährige Festungsstrafe leiden.

Wer Personen, die einen besondern Schutz des Staats geniessen, in die Gewalt fremder Mächte verräth, der soll bis zu deren Wiederbefreiung in Verhaft genommen werden. Verliert der Ausgelieferte vor seiner Befreiung das Leben, so hat der Verräther zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt. Ist der Verrath an fremde feindliche Mächte geschehen, so soll der Verräther mit der Strafe des Galgens belegt werden.

Die Strafe desjenigen, welcher Kriegsleuten des Staats, die ihre Fahne meineidlich verlassen, durchhilft, ist im achten Abschnitt des Titels verordnet.

Wer Fabrikarbeiter, Bediente und Arbeiter zum Auswandern verleitet und ihnen dabei behülflich ist, oder sonst Fabriken- und Handlungsgeheimnisse Fremden verräth, ingleichen wer seinem Vaterlande andere Vortheile dieser Art zu Gunsten fremder Staaten vorsätzlich entzieht, der hat vier- bis achtjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

Wer überhaupt es sich zum Geschäfte macht, Unterthanen zum

Auswandern zu verleiten, soll mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zwei Jahren belegt werden. (§§. 133—148. Verord. v. 20. Jan. 1820. G. S. S. 35.)

Vierter Abschnitt.

Von Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats.

§. 1414.

Allgemeiner Grundsatz.

Die durch ein Verbrechen verwirkte Strafe wird allemal geschärft, wenn dasselbe unter Umständen, die an sich die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung stören, verübt worden ist.

1. Verhinderte Publikation der Gesetze.

Wer die Bekanntmachung eines Gesetzes oder einer Landesherrlichen Polizeiverordnung durch Abreissen oder Verdunkelung derselben oder auf andere Art geflissentlich zu verhindern trachtet, der soll Gefängniss- oder Zuchthausstrafe auf drei bis achtzehn Monate leiden.

2. Erregung von Missvergnügen gegen die Regierung.

Wer durch frechen unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate Missvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlasst, der hat Gefängniss- oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zwei Jahre verwirkt. In je grösserem Ansehen derselbe steht, desto strenger muss er bestraft werden.

Durch das Publikationspatent der Deutschen Bundesversammlung vom 25. Septbr. 1832, G. S. S. 216, sind folgende Beschlüsse hiesigen Landen bekannt gemacht worden.

1) Keine in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist eben so wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften zu verfahren.

2) Alle Vereine, welche politische Zwecke haben oder unter anderen Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämmtlichen Bundesstaaten zu verbieten, und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an demselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten.

3) Ausserordentliche Volksversammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Orts weder üblich noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch sei, in keinem Bundesstaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der kompetenten Behörde, Statt finden. Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlass geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen. Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten dürfen öffentliche Reden politischen Inhalts unter nachdrücklicher Strafe nicht gehalten werden; und wer irgend eine Volksversammlung dazu missbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen und durch Unterschrift oder mündliche Bei-

stimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfter Ahndung zu be legen.

4) Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Kokarden oder dergleichen, sei es von In- oder Ausländern, in andern Farben als jene des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört, — das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen — ist unnachsichtlich zu bestrafen.

5) Der am 20. Septbr. 1819 gefasste, gemäss weitern Beschlusses vom 12. August 1824 fortbestehende, provisorische Beschluss über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maassregeln wird sowohl im Allgemeinen als insbesondere hinsichtlich der in den §§. 2 und 3 desselben enthaltenen Bestimmungen in den geeigneten Fällen, in so weit es noch nicht geschen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden.

(„„§. 2. Die Bundes-Regierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufs, durch Missbrauch ihres rechtmässigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtung untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen. Ein solcher Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden.

§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten werden, insbesondere gegen den unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein. Individuen, die in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben oder in solche getreten sind, sollen zu keinem öffentlichen Amte zugelassen werden.““)

6) Die Bundes-Regierungen werden fortwährend die genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf alle Einheimische, welche durch öffentliche Reden, Schriften und Handlungen ihre Theilnahme an aufwieglerischen Planen kund gegeben haben, eintreten lassen.

7) Auf Fremde, welche sich wegen politischer Vergehen oder Verbrechen in einen der Bundesstaaten begeben haben, ferner auf Einheimische und Fremde, die aus Gegenden kommen, wo sich Vereine zum Umsturze des Deutschen Bundes oder der deutschen Regierungen gebildet haben und der Theilnahme daran verdächtig sind, ist besondere Aufmerksamkeit zu wenden; zu diesem Ende sind überall in den Bundeslanden die bestehenden Passvorschriften genau zu beobachten und nöthigenfalls zu schärfen. Auch soll verdächtigen ausländischen Ankömmlingen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthaltes im Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe nicht gestattet werden.

8) Die Bundes-Regierungen verpflichten sich, politische Verbrecher, die, um der Strafe zu entgehen, sich in einen andern Bundesstaat geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, in so fern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern.

9) Die Bundes-Regierungen sichern sich gegenseitig auf Verlangen die prompteste militairische Assistenz zu, so weit die

Kräfte des requirirten Staates hierzu ausreichen und so weit es ohne Gefahr für dessen eigenes Gebiet und ohne offenbare Compromittirung seiner Truppen geschehen kann. (§§. 149—152.)

§. 1415.

Durch das Publikations-Patent vom 15. October 1832, G. S. S. 221, sind folgende Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung vom 28. Juni 1832 bekannt gemacht worden.

Da die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muss, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet.

Da keinem deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Maassregeln verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern durch die Durchsetzung anderer Wünsche bedingen wollen, unter diejenigen Fälle zu zählen sein, auf welche die Artikel 25 und 26 der Schlussakte in Anwendung gebracht werden müssen.

(Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Wiedersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung u. s. w. Statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate die innere Ruhe gefährdet ist und die Regierung den Beistand des Bundes anruft, so liegt demselben die Verpflichtung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte die Regierung ausser Stande sein, die Ordnung durch eigene Kräfte wieder herzustellen, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. Die verfügten Maassregeln dürfen aber von keiner längern Dauer sein, als die Regierung, der die Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.)

Die innere Gesetzgebung der Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmässiger Verbindlichkeiten gegen den Bund hinderlich sein.

Die Bundes-Regierungen verpflichten sich zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen, jede nach Maassgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

§. 1416.

Der Verkauf und die Verbreitung von Schandschriften muss unter nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe verboten und der ganze Vorrath der vorgefundenen Exemplare vernichtet oder, nach Beschaffenheit der Umstände, öffentlich verbrannt werden. Drucker, Ver-

leger, Abschreiber und Austheiler solcher aufrührerischen Schriften trifft, ausser dem Verluste ihres Bürgerrechts und Gewerbes, noch eine ihrer Verschuldung und der Grösse des Hauptverbrechens angemessene Strafe. Was von Schriften verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Kupferstichen und andern sinnlichen Darstellungen, welche in einer solchen unerlaubten Absicht erfunden und bekannt gemacht worden. Dagegen steht es einem Jeden frei, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate, so wie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mangel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupte des Staats als den Vorgesetzten der Departements anzuzeigen, und letztere sind dergleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet. (§§. 153—156.)

§. 1417.

Durch das in der Deutschen Bundesversammlung vom 20. Septbr. 1819 verabredete Pressgesetz ist für sämmtliche Bundesstaaten festgesetzt worden:

1) Schriften, die in Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, dürfen in keinem Deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und Genehmigung der Landesbehörden zum Druck befördert werden. Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Klassen gehören, werden nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlass zur Klage geben, so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

2) Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierung anheim gestellt.

3) Da der gegenwärtige Beschluss durch die von den Bundes-Regierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maassregeln gegen den Missbrauch der Presse veranlasst worden ist, so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Missbräuche und Vergehungen abzwekkenden Gesetze, in so fern sie auf die unter Nro. 1 bezeichneten Klassen von Druckschriften anwendbar sein sollen, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden, so lange dieser Beschluss in Kraft bleibt.

4) Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden Druckschriften, in so fern dadurch andere Bundesstaaten verletzt werden, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

5) Damit aber diese Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den einzelnen Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlass giebt, so verpflichten sich sämmtliche Mitglieder des Deutschen Bundes, durch wachsame Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen möglichst vorzubeugen.

6) Wenn die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschrift verletzt glaubt, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Corre-

spondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen kann, so ist derselben vorbehalten, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, welche alsdann die angebrachte Beschwerde kommissarisch untersuchen und, wenn sie gegründet befunden, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift durch einen entscheidenden Ausspruch verfügen lassen muss. Die Bundesversammlung ist ausserdem befugt, die zu ihrer Kenntniss gelangenden, unter Nr. 1 begriffenen Schriften, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Kommission die Würde des Bundes, die Sicherheit einzelner Bundesstaaten und die Ruhe Deutschlands verletzen, aus eigener Autorität, durch einen Machtspruch, von welchem keine Appellation Statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

7) Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist, so darf der Redakteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Zeitschrift zugelassen werden. Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter Nro. 1 begriffenen Schriften bleiben, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäss gehandelt haben, von aller Verantwortung frei, und die unter Nro. 6 erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschliessend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.

8) 9) Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften müssen mit dem Namen des Verlegers, und in so fern sie zur Klasse der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redakteurs versehen sein. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaat in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlich geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnissstrafe verurtheilt werden.

§. 1418.

Durch das Censur-Edikt vom 18. October 1819, so wie durch später erschienene Verordnungen sind für alle Staaten der Preussischen Monarchie folgende Censur-Vorschriften bekannt gemacht worden:

I. Alle in hiesigen Landen herauszugebenden Bücher und Schriften sollen der in den nachstehenden Artikeln verordneten Censur zur Genehmigung vorgelegt, und ohne deren schriftliche Erlaubniss weder gedruckt noch verkauft werden. Dasselbe gilt von Kupferstichen, lithographirten Schriften, gedruckten Anzeigen von Büchern und andern einzeln gedruckten Blättern. Bei Inschriften auf öffentlichen Denkmälern reicht es hin, dass dieselben zuvor dem Prediger des Orts zur Durchsicht vorgelegt werden. (Rescr. v. 21. Jan. 1823; v. 5. Mai 1823; v. 13. Aug. 1824. C. O. v. 29. Aug. 1835. G. S. S. 212.)

II. Die Censur wird keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftsstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Ihr Zweck ist, demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion, ohne Rücksicht auf die Meinungen und Lehren einzelner Religionsparteien und im Staate geduldeter Sekten, zuwider ist; zu unterdrücken, was die Moral und guten Sitten beleidigt; dem fanatischen Herüberziehen von Religionswahrhei-

ten in die Politik und der dadurch entstehenden Verwirrung der Begriffe entgegenzuarbeiten; endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit, sowohl des Preussischen Staats als der übrigen Bundesstaaten, verletzt. Mithin ist der Druck derjenigen Schriften nicht gestattet, die den Grund der Religion angreifen, die wichtigsten Wahrheiten derselben verdächtig oder lächerlich machen wollen, und die biblischen Schriften und die darin enthaltenen Geschichts- und positiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Spottes oder des Zweifels zu machen sich unterfangen; ferner derjenigen Werke, welche unanständige und lieblose verketzernde Angriffe auf andere Glaubensparteien enthalten. Eben so wenig sollen Schriften, welche zur Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielen, die Druckerlaubniss erhalten.

Was die Entschädigung des Verlegers wegen der unter Censur erschienenen, aber dennoch verbotenen und konfiszirten Schriften betrifft, so kann derselbe niemals die Behörde in Anspruch nehmen, welche innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz eine solche Schrift unterdrückt hat, sondern er muss sich lediglich an den Censor halten und nur bei dessen Zahlungsunfähigkeit oder wenn derselbe den Censurvorschriften völlig genügt haben sollte, kann der Verleger gegen den Fiskus nach näheren Bestimmungen der Gesetze zugelassen werden. (C. O. v. 28. Decbr. 1824. G. S. S. 2.)

III. Die Aufsicht über die Censur aller in hiesigen Landen herauskommenden Schriften, welchen Inhalts sie sein mögen, wird ausschliesslich den Ober-Präsidien übertragen, so wie auch die Untersuchung und Bestrafung der Censur-Contraventionen denselben obliegt. Welcher Organe sich die Ober-Präsidien Behufs der Untersuchung solcher Vergehungen bedienen wollen, muss in jedem einzelnen Falle von ihrem eigenen Ermessen abhängen. Wenn die Geldbusse 5 Thlr. übersteigt, kann von der Resolution der Ober-Präsidien gar kein Rekurs, wohl aber die Provokation auf rechtliches Gehör und Erkenntniss binnen 10 Tagen nach dem Empfang der Resolution Statt finden. Uebersteigt die Geldbusse nicht 5 Thlr., so kann der Rekurs an das Königl. Ministerium des Innern nachgegeben werden. Der Weg einer Beschwerde an die obern Behörden steht übrigens dem Beschuldigten in allen Fällen frei.

Die Ober-Präsidien haben für jedes einzelne Fach eine zur grösstmöglichsten Beschleunigung erforderliche Anzahl vertrauter wissenschaftlich gebildeter und aufgeklärter Censoren durch das Ober-Censur-Collegium dem Polizei-Departement des Ministeriums des Innern, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und dem der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts vorzuschlagen, um unter ihrer Leitung und nach den ihnen gegebenen Instruktionen sich der Beurtheilung der ihnen übergebenen Manuscripte zu unterziehen. (Rescr. v. 23. März 1820.)

IV. Die Censur der Zeitungen, periodischer Blätter und grösserer Werke, welche sich ausschliesslich mit der Zeitgeschichte oder Politik beschäftigen, steht unter der obersten Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten; die der theologischen, rein wissenschaftlichen Werke unter dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und alle übrigen Gegenstände der Censur unter dem Polizei-Departement im Ministerium des Innern. Die Censur von Gelegenheits-Gedichten und Schriften, Schul-Programmen und andern einzelnen Blättern dieser Art, ausser den Ober-Präsidial-Städten, bleibt den Polizeibehörden des Druckorts, jedoch unter der Aufsicht und Kontrolle der Ober-Präsidenten überlassen.

V. Alle katholischen Religions- und Andachtsbücher müssen, ehe sie der gewöhnlichen Censur übergeben werden, von dem Ordinarius oder seinem Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben, wodurch bezeugt wird, dass sie Nichts enthalten, was der Lehre der katholischen Kirche zuwider wäre.

VI. Es soll in Berlin ein nach Verschiedenheit der Gegenstände den in den §§. III und IV benannten Staats-Ministerien unmittelbar untergeordnetes, aus mehreren Mitgliedern und einem Sekretair bestehendes Ober-Censur-Kollegium für die ganze Monarchie errichtet werden.

Dessen Hauptbestimmung soll sein:

1) Die Beschwerden der Verfasser und Verleger wegen gänzlicher oder partieller Verweigerung der Erlaubniss zum Drucke zu untersuchen, und nach dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes in letzter Instanz darüber zu entscheiden;
2) über die Ausführung des Censur-Gesetzes zu wachen, jede ihm bekannt gewordene Uebertretung desselben, so wie die Fälle, wo die verordneten Censoren dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes nicht Genüge geleistet zu haben scheinen, oder über welche sich eine fremde oder einheimische Behörde beklagt hat, mit einem Gutachten dem betreffenden Ministerium anzuzeigen;
3) mit den Ober-Präsidenten und Censurbehörden über Censur Angelegenheiten zu korrespondiren, ihnen die von den oben erwähnten Staats-Ministerien ausgehenden Instruktionen zu kommen zu lassen, so wie ihre allfallsige Zweifel und Bedenklichkeiten nach den ihm von den gedachten Ministerien gegebenen Vorschriften zu heben;
4) das Verbot des Verkaufs derjenigen innerhalb und ausserhalb Deutschlands mit oder ohne Censur gedruckten Bücher deren Debit unzulässig scheint, durch Berichte an die vorgedachten Ministerien zu veranlassen.

VII. Die der Akademie der Wissenschaften und den Universitäten bisher verliehene Censurfreiheit wird auf fünf Jahre hiermit suspendirt.

VIII. Die inländischen Buchhändler sind gehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auch dann zu beobachten, wenn sie ein Buch im Auslande drucken lassen, selbst wenn die ganze Auflage blos für's Ausland bestimmt ist.

Die Criminal-Ordnung vom 6. August 1837 giebt noch folgende Bestimmungen:

1) Jeder Buchdrucker, welcher Censurlücken andeutet, verfällt in die unter Nro. XVI zu 1 des Censur-Edikts v. 18. Octbr. 1819 festgesetzte Strafe.
2) Sämmtliche inländische Buchhändler müssen bei Vermeidung der unter Nro. XVI zu 1 des Censur-Edikts festgesetzten Strafe, auch ihre im Auslande zu druckenden oder für das Ausland bestimmten Verlagsartikel vor dem Drucke der inländischen Censur unterwerfen.
3) Die Herausgabe aller periodischen Schriften soll ebenfalls von der vorgängigen Genehmigung der mit der obersten Leitung der Censur-Angelegenheiten beauftragten Ministerien abhängig bleiben.
4) Nicht blos der Verkauf und das Ausgeben, sondern auch das Ausstellen und Anbieten verbotener Schriften ist mit den unter Nro. XVI zu 1 dieses Edikts angedrohten Strafen

zu ahnden, selbst dann, wenn derjenige, der sich dieses Vergehens schuldig macht, nicht zu den Gewerbtreibenden gehört. Bei Letztern tritt dann statt des Verlustes des Gewerbes beim dritten Vergehen Gefängnissstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre ein, welche in ferneren Wiederholungsfällen bis auf das Doppelte gesteigert werden kann.

5) Die unter Nro. XI des Censur-Ediktes bezeichneten, ausserhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache, so wie ausserhalb der Preussischen Staaten in polnischer Sprache erscheinenden Schriften, und die ausserhalb der Staaten des Deutschen Bundes gedruckten Anzeigen von Büchern oder einzelnen Blättern sind, so lange die Ober-Censurbehörde nicht die besondere Erlaubniss zum Verkauf ertheilt hat, als verboten zu betrachten.

6) Dazu gehören auch alle in Deutschland ohne Namen des Verlegers erscheinenden Schriften und alle deutsche Zeitungen und Zeitschriften, auf denen der Name des Redakteurs fehlt. (C. O. v. 28. Decbr. 1824 ad. 6. G. S. S. 2. C. O. v. 6. Aug. 1837. G. S. S. 141.)

IX. Alle Druckschriften müssen mit dem Namen des Verlegers und des Buchdruckers, letzterer am Ende des Werkes, alle Zeitungen und Zeitschriften mit dem Namen eines im Preuss. Staate wohnhaften bekannten Redakteurs versehen sein. Die Ober-Censurbehörde ist berechtigt, dem Unternehmer einer Zeitung zu erklären, dass der angegebene Redakteur nicht von der Art sei, das nöthige Zutrauen einzuflössen, in welchem Falle der Unternehmer verpflichtet ist, entweder einen andern Redakteur anzunehmen oder für den erstern eine von den oben erwähnten Ministerien auf den Vorschlag gedachter Ober-Censurbehörde zu bestimmende Kaution zu leisten.

X. Es bleibt einem Buchdrucker oder Verleger überlassen, das von ihm zu druckende Werk entweder im Ganzen in einer deutlichen Abschrift oder stückweise in gedruckten Probebogen zur Censur einzureichen; in letzterem Falle hat er es sich jedoch selbst beizumessen, wenn nach Vollendung eines Theils des Drucks der Censor einen folgenden Abschnitt unzulässig fände und durch Wegstreichen desselben das bereits Gedruckte unnütz würde. Das zur Censur überreichte Manuscript wird von dem Censor auf der ersten und letzten Seite mit seinem Namen und dem Datum bezeichnet.

Ist das Werk bogenweise der Censur überreicht worden, so muss das Imprimatur auf jedem Bogen ausgedrückt sein. Die Erlaubniss zum Druck ist nur auf ein Jahr gültig; ist der Druck nicht im Laufe desselben besorgt worden, so muss eine neue Erlaubniss nachgesucht werden.

XI. Keine ausserhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift kann in den Königl. Landen zugelassen und verkauft werden ohne die ausdrückliche Erlaubniss der Ober-Censurbehörde.

In sämmtlichen Preuss. Staaten soll weder der Eingang noch der Durchgang aller in England und Frankreich in deutscher Sprache herauskommenden Zeitungen gestattet und zugelassen werden. Diesem Verbote sind sämmtliche in dem Königreiche der Niederlande sowohl in der dort vaterländischen als in französischer und deutscher Sprache herauskommenden Zeitungen unterworfen, es sei denn, dass eine Ausnahme davon durch des Königs Majestät bewilligt würde. Werden dergleichen Zeitungen heimlich im Inlande eingebracht, so verfällt der Besteller in eine

Geldstrafe von zehn Thaler für jedes eingegangene einzelne Zeitungsblatt, welche bei Zahlungsunfähigkeit in eine verhältnissmässige Gefängnissstrafe umgewandelt wird. Im Wiederholungsfalle werden die Strafen verdoppelt. Dasselbe gilt von den inner- oder ausserhalb der Deutschen Bundesstaaten in polnischer Sprache erscheinenden Schriften. Versuche der Durchführung vorbenannter Zeitungen durch die Preussischen Staaten werden mit der Konfiskation der Zeitungsblätter geahndet. Wenn Staatsbeamte oder Postbeamte den Eingang oder die Durchführung zulassen oder befördern, so ist gegen dieselben nach den Strafgesetzen gegen die vorsätzliche oder aus grober Fahrlässigkeit oder Unwissenheit entstandene Verletzung der Amtspflichten zu verfahren. Ausgenommen von diesem Verbote werden nur diejenigen der vorgedachten ausländischen Zeitungsexemplare, welche für die Ministerien bestimmt sind. (C. O. v. 30. Decbr. 1819. G. S. de 1820, S. 8. C. O. v. 19. Febr. 1834, G. S. S. 55. Publikations-Patent v. 25. Septbr. 1832.)

XII. Keine in Deutschland verlegte Schrift in irgend einer Sprache, wo auf dem Titel nicht der Name einer bekannten Verlagshandlung steht, und welche der Buchhändler nicht durch diese oder eine andere bekannte, welche für die Richtigkeit dieses Namens Gewähr leistet, erhalten hat, darf verkauft werden. Bei denjenigen Schriften, welche der Verfasser selbst in Verlag genommen hat, genügt es, wenn das Titelblatt die Worte: »im Verlage des Verfassers« enthält. (Rescr. v. 23. Febr. 1830.)

XIII. Der Buchdrucker und Verleger, welcher die in gegenwärtigem Gesetz bestimmte Vorschrift befolgt und die Genehmigung zum Abdruck einer Schrift erhalten hat, wird von aller fernern Verantwortlichkeit wegen ihres Inhaltes völlig frei. Sollte der Fall eintreten, dass die Bundesversammlung die Unterdrückung einer solchen Schrift verfügt, so hat der Verleger Anspruch auf Entschädigung zu machen, nach den unter Nro. II des Censur-Ediktes enthaltenen Bestimmungen. Der Verfasser bleibt jedoch nicht ganz frei von der Verantwortlichkeit, wenn er des Censors Aufmerksamkeit zu hintergehen (z. B. durch eingestreute strafwürdige Anspielungen oder Zweideutigkeiten, deren beabsichtigter Sinn dem Censor verborgen bleiben konnte) oder sonst durch unzulässige Mittel die Erlaubniss zum Druck zu erschleichen gewusst habe. Ist in einem solchen Werke der Verfasser nicht genannt, so muss der Verleger denselben anzeigen; kann oder will er es nicht, oder ist der Verfasser nicht ein im Lande gegenwärtiger preussischer Unterthan, so muss der Verleger die Verantwortung an dessen Stelle übernehmen. Kommen in einer Schrift Stellen vor, wodurch eine Person sich für beleidigt hält, so bleiben derselben, ungeachtet der erfolgten Censur und Erlaubniss zum Drucke, ihre Rechte gegen den Verfasser und Verleger vorbehalten. (C. O. v. 28. Decbr. 1824 ad 3. G. S. S. 2.)

XIV. Eine unveränderte neue Auflage eines Werkes, das seit der Bekanntmachung dieses Censur-Ediktes mit der Erlaubniss zum Druck erschienen ist, kann ohne weitere Censur auch im Auslande gedruckt werden; nur muss der Verleger der Censurbehörde, unter welcher der Buchdrucker steht, oder wenn es ausserhalb gedruckt wird, derjenigen seines Wohnorts die gehörige Anzeige machen. Ist eine Schrift jedoch vor dem 18. October 1819 erschienen, so darf eine neue, wenn gleich unveränderte Auflage, nur nach vorgängiger Erlaubniss der Censurbehörde gemacht werden. (Rescr. v. 31. October 1824.)

XV. Die Censurgebühren werden von dem Verleger oder Buchdrucker und zwar mit 3 Sgr. für jeden gedruckten Bogen ohne Unterschied des Formats entrichtet; ebenso müssen dieselben für die nicht zum Druck verstatteten Schriften entrichtet werden; alsdann muss die muthmassliche Zahl der Druckbogen den Massstab abgeben, nach welchem die Renumeration des Censors abzumessen ist, und deren Zahl wird nach billiger Schätzung des Censors angenommen.

Die Verleger von Schriften sind zur Zahlung rückständiger Censurgebühren im Wege administrativer Execution anzuhalten, nur darf der Censor nicht selbst die Execution verfügen, sondern muss solche bei derjenigen Behörde, welche ihm den Auftrag ertheilt hat, nach suchen.

Jeder Verleger ist schuldig, zwei Exemplare jedes seiner Verlagsartikel, und zwar eins an die grosse Bibliothek zu Berlin, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeldlich einzusenden, und hat ausserdem die Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Censor. (C. O. v, 28. Decbr. 1824 ad 4 und 5 G. S. S. 2. Rescr. v. 25. April 1828. Rescr. v. 29. August 1833.)

XVI. 1) Jeder Buchdrucker in den Preussischen Staaten, welcher eine Schrift druckt, und jeder inländische Verleger, der eine Schrift im In- oder Auslande drucken lässt, ohne diesen Censurvorschriften zu genügen, verfällt blos desshalb in eine polizeiliche Strafe, nach Maassgabe der Gefährlichkeit des Inhalts von Zehn bis Einhundert Thalern und ausserdem ist die Polizei befugt, die ganze Auflage einer solchen Schrift in Beschlag zu nehmen.

Auch sind die Polizeibehörden befugt, ohne höhere Autorisation und insonderheit ohne vorgängiges Verbot diejenigen Schriften, welche im Auslande gedruckt, oder mit Bemerkung des Namens des Verlegers nicht versehen sind und eine verderbliche Tendenz haben, in den Buchhandlungen und öffentlichen Leseanstalten in Beschlag zu nehmen, doch müssen sie sogleich dem vorgesetzten Königlichen Ober-Präsidium, unter Einreichung eines Exemplars, davon Anzeige machen, um hierdurch die definitive Bestimmung zu bewirken. Verbotene Schriften, deren Beschlagnahme in den Buchhandlungen und Leihbibliotheken angeordnet ist, hat die Polizei nur dann die Befugniss bei Privatpersonen in Beschlag zu nehmen, wenn die Verfügung der Beschlagnahme solches ausdrücklich vorschreibt.

Bei Wiederholung des vorgedachten Vergehens wird die Strafe verdoppelt. Ist der Verfasser selbst Verleger, so treffen auch ihn die Strafen des Verlegers. Buchdrucker und Buchhändler, die zum dritten Male sich solcher Vergehungen schuldig machen, sollen der Befugniss zu diesem Gewerbe verlustig sein.

Jeder Buchdrucker, welcher Censurlücken andeutet, verfällt auch in die unter dieser Nummer genannten Strafen.

2) Ist der Inhalt einer solchen Schrift an sich strafbar, so treten ausserdem die gesetzlichen richterlichen Strafen ein, und ist bei frechem und unehrerbietigem Tadel und Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate eine Gefängnissstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren verwirkt. Eine gleiche Strafe findet Statt, bei Verletzung der Ehrerbietung gegen die Mitglieder des deutschen Bundes und gegen auswärtige Regenten, sowie bei frechem, die Erregung von Missvergnügen abzweckendem Tadel ihrer Regierungen.

3) Für den Inhalt der Schrift ist zunächst der Verfasser, wenn aber der Verleger diesen dem Gerichte nicht stellen kann oder will, auch der Verleger verantwortlich.

4) Blos die Unterlassung der wahren Anzeige des Verlegers auf dem Titel einer Schrift, wenn sie auch mit Censur gedruckt ist, soll polizeilich mit einer Geldbusse von fünf bis fünfzig Thalern an dem Verleger bestraft werden. Ebenso soll der Drucker bestraft werden, der eine Zeitung oder periodische Schrift ohne den Namen des Redakteurs druckt.

5) Wer verbotene Schriften verkauft oder sonst ausgiebt, soll ausser der Confiscation der bei ihm davon vorhandenen Exemplare mit einer Polizeistrafe von Zehn bis Einhundert Thalern, im Wiederholungsfalle mit Verdoppelung derselben, und im dritten Falle, ausser der doppelten Geldbusse, mit Verlust des Gewerbes bestraft werden. Zu den Verbotenen gehören alle in Deutschland, ohne Namen des Verlegers erscheinenden Schriften, und alle deutschen Zeitungen und Zeitschriften, auf denen der Name des Redakteurs fehlt. (Rescr. v. 12. März 1822; 22. Novbr. 1822 und 3. Juli 1834. C. O. v. 6. August 1837 ad 1 G. S. S. 141.)

XVII. Zeitungen und andere periodische Schriften, sobald sie Gegenstände der Religion, Politik, Staatsverwaltung und der Geschichte gegenwärtiger Zeit in sich aufnehmen, sowie alle andern periodischen Schriften dürfen nur mit Genehmigung der obengedachten Ministerien erscheinen, und sind von denselben zu unterdrücken, wenn sie von dieser Genehmigung schädlichen Gebrauch machen. (C. O. v. 6. August 1837 ad 3 G. S. S. 141.)

§. 1419.

Censur der militairischen und statistischen Werke, Charten und Pläne.

Alle in hiesigen Landen herauskommenden statistischen Werke und Landcharten, diese betreffend, müssen vor ihrer Erscheinung dem statistischen Büreau in Berlin zur Censur vorgelegt, und ohne dessen Genehmigung nicht ins Publikum gebracht werden.

Alle militairischen Werke und militairischen Journale; sowie alle in andern Schriften vorkommenden, auf die militairischen Verhältnisse Bezug habenden Stellen müssen einer besondern Censur unterworfen werden, welche dem Generalstaabe unter der obern Leitung des Chefs desselben übertragen ist. Zu dem Ende tritt zu der in jeder Provinz befindlichen, unter der speziellen Leitung des Ober-Präsidenten stehenden Censurbehörde ein General-Staabsoffizier, der von dem Chef des Generalstaabes zu ernennen und mit einer im Einverständniss mit dem Kriegsminister entworfenen Instruction zu versehen ist. Diesem General-Staabsoffizier soll der Oberpräsident alle Schriften vorgedachten Inhalts zur Censur vorlegen lassen, sie mögen im In- oder Auslande gedruckt werden sollen, bevor sie das Imprimatur erhalten. Wenn dem General-Staabsoffizier bei der Censur militairischer Werke Zweifel aufstossen, die er durch die ihm ertheilte Instruction nicht beseitigen kann, so hat er sich deshalb an den Chef des Generalstaabes zu wenden, welcher die Stelle des Ober-Censurcollegiums vertritt, und muss gleichzeitig dem Ober-Präsidenten von der eingetretenen Verzögerung Nachricht geben. Sollte der Ober-Präsident über die Censur des General-Staabsoffiziers Klage zu führen haben, so hat er sich zu deren Beseitigung auch zunächst an den Chef des Generalstaabes zu wenden. Die höchste Behörde in allen Censur-Angelegenheiten militairischer Schriften ist das Kriegsministerium.

Die Censur des Militair-Wochenblattes bleibt von vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen und ist dieselbe einer aus drei Staabs-

offizieren des grossen Generalstaabes bestehenden Kommission unter der obern Leitung des Chefs des Generalstaabes übertragen.

Diejenigen Werke, welche, wenn gleich nicht militairischen, geographischen und statistischen Inhalts, doch mit Karten und Plänen von Gegenden oder Städten des Inlandes versehen sind, müssen dem statistischen Büreau, resp. dem Militair-Censor vorgelegt werden,

Pläne von Festungen und ihrer Umgegend von allen Maassstäben sind der Censur des General-Inspectors der Festungen und des Chefs des Generalstaabes der Armee unterworfen. Als leitender Grundsatz für die Censur der Charten und Pläne, insoweit sie befestigte Städte und Festungen enthalten, oder berühren, sind folgende Punkte zur Bedingung gemacht:

1) Von allen Festungen oder befestigten Städten darf sich die Darstellung des von der Befestigung umschlossenen Raumes nur bis einschliesslich der innerhalb des Hauptwalls längs dessen Flusses belegenen Wallstrasse, oder in deren Ermangelung, bis zum innern Wallfusse selbst erstrecken.
2) Alle und jede Befestigung, sie bestehe aus zusammenhängenden Linien oder einzelnen detachirten Festungswerken, darf in die Charte oder den Plan nicht aufgenommen werden, mithin auch nicht die äussere Contour oder der Fuss des Glacis.
3) Die im Rayon der Festung belegenen Ortschaften, Mühlen, Krüge, Gebäude und Gehöfte, sowie die Gewässer, Landstrassen, Wege und Brücken dürfen zwar vollständig in die Charte oder den Plan eingetragen werden, dagegen muss
4) Alles, was die nähere Terrain-Beschaffenheit erkennen lässt, also die Einzeichnung des Terrains, die Bezeichnung der Höhen und Tiefen, Sümpfe, Gesträuche und Wälder innerhalb des Flächenraums zwischen dem Glacis und dem äussern dritten Festungs-Rayon von 1800 Schritten aus der Charte oder dem Plane weggelassen werden.

Die Aufnahme grösserer Landestheile, z. B. der Kreise, der Regierungsbezirke u. s. w. darf nur von den Staatsbehörden, es sei von dem Chef des Generalstaabes der Armee allein, oder unter seiner Concurrenz, von dem betreffenden Verwaltungschef veranlasst und ausgeführt werden, denen alsdann, wenn sie die Herausgabe von Charten des aufgenommenen Terrains beabsichtigen, die weitere Unterhandlung mit Privatunternehmern Behufs des Vertrages überlassen bleibt. (Bekanntmachung v. 16, Januar 1816. G. S. S. 92. C. O. v. 24. Novbr. 1823 G S. S. 175. Rescr. v. 13. Febr. 1830 und 29. Mai 1832. C. O. v. 18. April 1834 G. S. S. 66. C. O. v. 25. April 1836 und Rescr. v. 31. Mai 1836.)

§. 1420.

Censur der Kalender.

Niemand innerhalb Landes darf ohne Genehmigung der Kalender-Deputation und ohne die Manuscripte deren Censur unterworfen, auch die Titelblätter der einzelnen Exemplare zur Stempelung an sie eingeschickt zu haben, Volkskalender verlegen. Kein zum Buchverlag und Buchhandel berechtigter Inländer darf Luxuskalender herausgeben oder fremde Kalender absetzen, wenn er nicht zuvor erstere im Manuscript an die Kalender-Deputation, letztere hingegen der Bezirksregierung zur Censur eingesandt, und jedes innerhalb Landes zu verkaufende Exemplar, von jener wie von dieser zur gesetzlichen Stempelung gebracht hat, bei Vermeidung der Confiscation der unge-

stempelten Kalender und der Entrichtung des vierfachen Betrages der umgangenen Gebühren. Die Stempelung der inländischen Kalender geschieht durch die Kalender-Deputation, die der ausländischen durch die Provinzial-Steuererheber. Auch Privatpersonen, die zu ihrem eigenen Gebrauche aus dem Auslande Kalender beziehen, sind verpflichtet, die bezogenen Kalender sofort beim Empfange dem nächsten Steueramte zu überliefern, welches sodann die Censur und Stempelung sofort zu veranlassen hat.

Die Stempelgebühren betragen:

	Sgr.	Pf.
1) von inländischen Kalendern.		
a. Volkskalendern,		
für jedes Exemplar eines Quartkalenders . . .	1	6
für jedes Exemplar eines Octav- und Schreibkalenders	1	—
für jedes Exemplar eines Sedez- und Tafelkalenders	—	6
b) Luxuskalendern,		
für jedes Exemplar	4	—
2) von ausländischen Kalendern.		
a. Volkskalendern,		
für jedes Exemplar eines Quartkalenders . . .	3	—
für jedes Exemplar eines Octav- und Schreibkalenders	2	—
für jedes Exemplar eines Sedez- und Tafelkalenders	1	—
b. Luxuskalendern,		
für jedes Exemplar	8	—

Alle Privatverleger inländischer Kalender müssen den chronologischen Theil derselben von der Königlichen Kalender-Deputation einholen. Wenn ein Privatkalender genealogische Nachrichten aufnehmen will, so müssen diese gleichfalls vorher von der Kalender-Deputation censirt worden sein; auch hinsichtlich des Verzeichnisses der Messen und Märkte, sowie der Post-Course in der ganzen Monarchie haben sich die Verleger an vorgedachte Deputation zu wenden. Jeder weitere Inhalt solcher Kalender ist der gewöhnlichen Censur unterworfen.

Die Censoren haben bei der Durchgehung der ihnen vorgelegten Manuscripte ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob die von der Kalender-Deputation zu entnehmenden Artikel mit der beglaubigenden Nachweisung sich dabei befinden, indem sie ausserdem sich wegen der für das Ganze ertheilten Druckerlaubniss verantwortlich machen würden. (C. O. v. 30 August 1816. G. S. S. 210. Rescr. v. 9. Mai 1820 und 31. Mai 1827.)

§. 1421.

Censur der zur öffentlichen Aufführung bestimmten Theaterstücke,

Auf keinem öffentlichen Theater darf irgend ein gedrucktes oder ungedrucktes Trauer-, Schau-, Lust- oder Singspiel ohne vorläufige Erlaubniss des Präsidiums der Königlichen Regierung, oder derjenigen Personen, welche dasselbe mit diesem Geschäfte beauftragen wird, aufgeführt werden.

Bei der den Regierungs-Präsidien aufgetragenen Prüfung der darzustellenden Theaterstücke kommt es nicht sowohl auf eine in das Einzelne eingehende Kritik, als vielmehr darauf an, zu verhüten, dass Theaterstücke aufgeführt werden, welche Religion, Moral und die guten Sitten, oder die Würde des Staates beleidigen. (Rescr. v. 16. März 1820 und 2. Mai 1820.)

§. 1422.

3. Unerlaubte Selbsthülfe.

Wer sich selbst, ohne besondere Zulassung der Gesetze, Recht zu verschaffen sucht, soll, wenn es ohne Gewalt an Personen oder Sachen geschieht, mit Geldbusse oder bürgerlichem Arreste gestraft, sonst aber nach Verhältniss der ausgeübten Gewalt, mit zwei- bis sechsmonatlicher Gefängniss-, Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden. Wer dergleichen Selbsthülfe der schon erfolgten obrigkeitlichen Entscheidung zuwider verübt, hat, wenn es ohne Gewalt geschieht, sechswöchentliche bis sechsmonatliche, bei gebrauchter Gewalt aber sechsmonatliche bis zweijährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt. Ist bei Ausübung der Selbsthülfe ein anderes Verbrechen begangen worden, so wird die Strafe für letzteres wegen der hinzugetretenen Beleidigung des Staats allemal geschärft.

Die Selbsthülfe ist nur in dem Fall nachgelassen, wenn die Hülfe des Staats zu spät kommen würde, einen unersetzlichen Verlust abzuwenden.

Wer Personen, zu deren Anzeigung die Unterthanen von der Obrigkeit öffentlich besonders aufgefordert werden, wissentlich verheimlicht, oder ihre Flucht befördert, hat Gefängnissstrafe auf vierzehn Tage bis drei Monate verwirkt. (§§. 157—160 a. Rescr. v. 8. August 1825.)

§. 1423.

4. Erbrechung der Gefängnisse.

Wer gefänglich eingezogene Personen der Obrigkeit mit List entzieht, oder ihnen zur Flucht beförderlich ist, soll mit vierwöchentlichem bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Da die Transportirung der Verbrecher zum Gefängniss oder zur Strafanstalt zu den allgemeinen Bürger- und Unterthanenpflichten gehört, deren Verletzung das Publikum in Gefahr setzt und die Sorge für die allgemeine Sicherheit vereitelt, so ist derjenige Bürger oder Bauer, der aus Fahrlässigkeit einen ihm zum Transport anvertrauten Verbrecher entspringen lässt, straffällig, und ist mit einer willkürlichen, nicht über sechswöchentliches Gefängniss oder 50 Thaler Geldbusse auszudehnenden Strafe zu belegen. Die Behörde, welche diese Strafe festsetzt, ist diejenige Justiz- oder Polizeibehörde, zu deren Ressort der entwichene Verbrecher gehörte.

Wer einen Gefangenen mit Gewalt in Freiheit setzt, hat nach Verhältniss der Schwere des von dem Entledigten begangenen Verbrechens und der angewendeten Gewalt, ausser der wegen des angerichteten Schadens verdienten Ahndung, eine ein- bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt. Diese Strafe findet Statt, sobald das Gefängniss erbrochen worden, wenn auch der Gefangene nicht zur Freiheit gelangt wäre. Geschieht dies Verbrechen, um einen gefangenen Hoch- oder Landesverräther Erster Klasse zu befreien, so steht darauf die Strafe des Schwerdtes, und ist ein solcher mit List der Obrigkeit entzogen worden, sechs- bis zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe. Lag bei der unternommenen Befreiung oder Durchhelfung eine hoch- oder landesverrätherische Absicht zu Grunde, so wird der Thäter selbst als ein Theilnehmer an dem Hoch- oder Landesverrathe bestraft. Ist die gewaltsame Befreiung eines Gefangenen durch Zusammenrottung mehrerer Menschen geschehen, so findet noch ausserdem die Strafe des Aufruhrs Statt.

Wenn ein Gefangener sich selbst befreit, tritt im Allgemeinen, sofern ein spezielles Delikt nicht konkurrirt, eine gelinde polizeiliche Ahndung ein. Der Gefangene muss aber alsdann über das durch die begangene Entweichung begangene Disciplinarvergehen gehört werden, worauf von demjenigen, dem die Disciplinargewalt über das Gefängniss zusteht, mittelst Resolution die verwirkte Polizeistrafe ausgesprochen wird. Was die Entweichung von Dieben, Räubern oder Betrügern betrifft, so ist dieselbe wie jedes andere Verbrechen, durch eine Criminal-Untersuchung festzustellen, und die Strafe durch ein Criminal-Erkenntniss auszusprechen. (§§. 160—165. Rescript vom 6. Novbr. 1835.)

§. 1424.

5. Widerstand gegen die Obrigkeit.

Wer sich seiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung, oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle thätlich widersetzt, soll, nach Beschaffenheit des Widerstnndes und der dabei gebrauchten Gewalt, mit Gefängniss-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe auf zwei Monate bis zwei Jahre belegt werden. Alle Fälle thätlicher Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit sind stets im Wege der fiskalischen Untersuchung zu erörtern, insofern sie nicht den Charakter einer körperlichen Verletzung oder eines noch schwereren Verbrechens annehmen.

Die Executoren dürfen niemals anders als nach vorgängiger Legitimation durch Vorzeigung der schriftlichen Executions-Ordre zum Zweck der Executions-Vollstreckung zu Exequenden kommen, und sind diejenigen, welche dies unterlassen, streng zu bestrafen. Die Gerichtsbehörden haben daher bei deren Denunciation wegen Widersetzlichkeit oder Beleidigung auf diesen Punkt zu achten, sowie auch besonders darauf, dass die Executoren selbst ihre Befugnisse nicht überschreiten.

Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gendarmen sofort unbedingte Folge zu leisten, und ist die Gendarmerie überhaupt, sowie jeder einzelne derselben, der im Dienste steht, befugt, sich bei Widersetzlichkeiten seiner Waffen zu bedienen. Jede über das Verfahren eines Gendarmen angebrachte Beschwerde soll dagegen auf das Genaueste untersucht, und wenn sie gegründet befunden, der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft werden. Die Gendarmerie hat bei Ausrichtung ihres Dienstes überhaupt und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten

Durch die Dienstinstruction für die Gendarmerie vom 30. Decbr 1820, G. S. v. 1821 S. 10 ist Folgendes festgesetzt.

Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Auftrag einer Behörde vermöge eigener Amtsgewalt, diejenigen anzuhalten, die ,

a) in Begehung eines Verbrechens betroffen werden;

b) durch blutige Waffen, durch den Besitz gestohlener Sachen, oder durch andere dringende Gründe eines begangenen Verbrechens oder der Theilnahme an demselben, und zugleich der Flucht verdächtig sind;

c) durch Steckbriefe verfolgt, oder sonst der Gendarmerie zum Zweck ihrer Festhaltung bekannt gemacht worden;

d) falsche und unrichtige Pässe, oder andere Legitimationsdokumente bei sich führen;

e) die ihnen in ihren Pässen etwa speziell vorgeschriebenen Reiserouten verlassen haben;

f) gesetzlich Pässe führen müssen, damit aber nicht versehen sind, und sich als unverdächtig oder auf andere Art nicht ausweisen können, oder nach ihren übrigen Verhältnissen nicht also erscheinen;

g) auf einem verbotenen Gewerbe betroffen werden;

h) ein herumziehendes Gewerbe treiben, ohne dazu legitimirt zu sein;

i) in thätlicher Störung der öffentlichen Ruhe uud Ordnung, in Zusammenrottirung, Schlägerei und andern groben Excessen betroffen werden, oder aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit im Reiten und Fahren, oder auf andere Art Jemanden an öffentlichen Orten erheblich beschädigen, oder an öffentlichen Anlagen Frevel verüben, insofern sie nicht an dem Orte Feuer und Heerd haben;

k) als Vagabonden, oder des Vagabondirens dringend verdächtige Personen, und zugleich unbekannte und unangesessene Leute, die sich der öffentlichen Ahndung und der Schadensvergütung wegen eines polizeilichen oder fiskalischen Vergehens sonst entziehen würden;

l) den Aufforderungen und Anweisungen der Gendarmen nicht Folge leisten, oder sich gar widersetzen;

m) aus Gefängnissen und auf Transporten entsprungen sind; und endlich

n) die Deserteurs.

Die Gendarmen müssen jedoch jede Person mit der ihren Verhältnissen gebührenden Rücksicht behandeln, sie ungesäumt entweder an ihre Dienstbehörde, oder an die nächste Ortsbehörde abliefern. Sie dürfen nicht unter dem Vorwande der Nachforschung von Verbrechen und Vergehungen in Privat- und Familienverhältnisse unziemlich eindringen, da dies Sache der kompetenten Behörden ist, und nur in Fällen, wo bei Ermittelung eines groben Verbrechens und zur Entdeckung und Ergreifung eines groben Verbrechers Gefahr im Verzuge ist, darf von der Gendarmerie Haussuchung angestellt werden.

Insbesondere dürfen während der Nachtzeit die Gendarmen ohne besondere Anweisung der kompetenten Behörde in Privatwohnungen nur dann eindringen, wenn sie entweder von deren Bewohner zu Hülfe gerufen werden, oder um ihnen gegen Verbrecher und Feuers- oder andere Gefahr Schutz zu gewähren. Was die Visitation der Wirthshäuser und Herbergen betrifft, so ist solche in Fällen des Verdachts den Gendarmen zu jeder Tageszeit, auch ohne Zuziehung der Ortspolizeibehörde, nächtlich aber nur mit derselben, gestattet.

Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, während des Dienstes, ausgeübt wird;

b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, und sich vielmehr der Beschlagnahme der Effekten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;

c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur,

nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur wenn der Widerstand so stark ist, dass er nicht anders, als mit bewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen. (§. 166. Rescript vom 24. Ocbr. 1836. Rescr. v. 22. Febr. 1831. Verordnung v. 20. Decbr. 1820. G. S. v. 1821 S. 1.)

§. 1425.

6. Aufruhr.

Wer eine Klasse des Volks, oder die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde, ganz oder zum Theil zusammenbringt, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen, der macht sich eines Aufruhrs schuldig. Ist noch keine wirkliche Gewalt verübt und noch kein Schaden angerichtet worden, so hat derselbe dennoch ein- bis vierjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt; im entgegengesetzten Falle soll der Thäter nach Bewandtniss seines Verbrechens bestraft werden, der Rädelsführer aber auf drei bis sechs Jahre zur Festung oder ins Zuchthaus gebracht und bei seiner Aufnahme und Entlassung mit einer von dem Richter zu bestimmenden Anzahl von Peitschenschlägen (Willkommen und Abschied) gezüchtigt werden. Ist bei solchem Tumulte ein Todschlag geschehen, so wird der Thäter selbst als Mörder bestraft, der Rädelsführer aber mit zehnjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe und gleicher körperlicher Züchtigung belegt. Kann der Thäter nicht ermittelt werden, so soll gegen die Theilnehmer des Tumults, welche sich zu der Zeit, da der Mord geschehen, in der Nähe des Orts, wo derselbe verübt worden, befunden haben, und mit Instrumenten, wodurch ein solcher Mord hat begangen werden können, versehen gewesen sind, vier- bis zehnjährige, gegen den Rädelsführer aber zehnjährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe Statt finden.

Ist der Tumult in der Absicht, einen Mord zu begehen, erregt worden, so treffen die Aufrührer die auf vorsätzlichen Mord bestimmten härteren Strafen.

Werden obrigkeitliche Personen oder Wachen, welche zur Stillung eines Tumultes herbeieilen, thätlich behandelt oder gar ums Leben gebracht, so soll der Rädelsführer, sowie der Thäter, mit geschärfter Leibes- oder Lebensstrafe belegt werden.

Theilnehmung am Aufruhre.

Leute, die sich, ohne Beruf, mit schädlichen Instrumenten in einen solchen Aufruhr mischen, haben, wenn sie auch keine Gewalt gebraucht hätten, dennoch sechsmonatliche bis einjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

Wer die Aufrührer mit Waffen oder andern Werkzeugen ihres Unfugs versieht, oder sie durch Worte oder Schriften oder sonst zu ihren bösen Absichten ermuntert, wird mit ein- bis zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt. (§§. 167 — 175.)

§. 1426.

Durch das Patent vom 29. Juli 1794, wegen Abstellung des tumultuarischen Verfahrens bei Beschwerdeführungen, sind folgende Bestimmungen festgesetzt worden:

1) Nicht nur jeder einzelne Bürger und Unterthan, sondern auch ganze Zünfte, Gilden, Corporationen und Gesellschaften sind berech-

tigt und verbunden, ihre vermeintlichen Beschwerden ihren zunächst vorgesetzten Behörden bescheiden vorzutragen, deren Abstellung geziemend nachzusuchen, und wenn ihnen von diesen ihre Klaglosstellung verweigert und erschwert werden sollte, an die höheren Behörden und selbst an des Königs Majestät, mit Beilegung der von der untern Behörde erhaltenen Resolution, zu wenden, keinesweges aber, bei ihren Beschwerdeführungen, ein tumultuarisches, auf unbefugte Selbsthülfe hinauslaufendes Verfahren sich zu erlauben.

2) Alle höhere und niedere Polizei- und Justizbehörden sind verpflichtet, die zu ihrer Wissenschaft gebrachten Beschwerden schleunig, gewissenhaft und unparteiisch zu untersuchen, und darüber nach Pflicht und Gewissen zu entscheiden.

3) Sind die Beschwerden eines Gildegenossen oder des Mitgliedes einer Corporation von der Art, dass sie nur sein eigenes Interesse betreffen, so ist ein solches einzelne Individuum schuldig, seine eigenen Beschwerden allein vorzutragen und zu verfolgen, und die Zunft oder die Gesellschaft, so wie deren Glieder, müssen sich aller Theilnahme daran enthalten.

4) Haben ganze Zünfte oder Corporationen Beschwerden gemeinschaftlich erhoben, so müssen sie dieselben durch einige, mit gehöriger Legitimation versehene, verständige und bescheidene Deputirte vortragen lassen und sich keine Zusammenrottirung, Drohung oder andere ungebührliche Maassregel erlauben, sondern die Abstellung ihrer gegründet befundenen Beschwerden von den Gesetzen gebührend erwarten.

5) Alle diejenigen, welche gegen die vorstehenden Verordnungen handeln, sollen zwar in ihrem Rechte geschützt, dennoch aber als Uebertreter der Gesetze und Ruhestörer betrachtet und bestraft werden.

6) Die Untersuchung und Abstellung der Beschwerden vorgenannter Personen bleibt den Polizei- und Justizbehörden, in deren Geschäftskreis solche eingreifen, die Abstellung und Ahndung alles tumultuarischen Verfahrens aber, als eine blosse Polizei-Angelegenheit und ein Vergehen in der Förmlichkeit dem General-Directorium und den demselben untergeordneten Polizeibehörden vorbehalten.

7) Die von dem letztern zu treffenden Maassregeln zur Aufrechthaltung der Ordnung bleiben dem pflichtmässigen Ermessen desselben überlassen, so dass nach den Zeitumständen bald mildere, bald schärfere Vorkehrungen getroffen werden, mithin keine prozessualische Formen und Weitläuftigkeiten stattfinden können. Das General-Directorium ist befugt, bei dem ersten Ausbruch einer solchen Unordnung die demselben beigelegte Polizeigewalt auszuüben, die Ruhestörer aufzugreifen und in sichere Verwahrung zu bringen.

8) Sobald die Ruhe wieder hergestellt ist, muss der Vorfall der kompetenten Polizei- oder Justizbehörde, welcher die Cognition in solchen Sachen gebührt, angezeigt und von dieser mit der Untersuchung des Herganges der Sache, Ausmittelung der Schuldigen verfahren, diese auch so beschleunigt werden, dass das Erkenntniss längstens binnen 4 Wochen abgefasst und den Interessenten eröffnet wird.

9) Gedachte Behörden sollen in solchen Fällen nicht nur auf die gewöhnlichen in den Gesetzen verordneten Strafen und, nach Befinden, auf Lebensstrafe, sondern auch auf ausserordentliche Strafen, von welchen man, nach den Zeitumständen, den wirksamsten Eindruck erwarten kann, zu erkennen befugt sein. Auch können durch Königlichen Beschluss die Schuldigen, ausser der verwirkten gesetzlichen Strafe, an die Regimenter abgegeben werden, um sie zur Ordnung

und zum Gehorsam zu gewöhnen, und wenn sie zum Soldatendienst untauglich sind, als Pack-, Train- und Artillerieknechte gebraucht werden. Weder eine sonstige Ennollementsfreiheit, noch die ausländische Geburt befreien in solchen Fällen vom Militairdienst.

Uebrigens müssen die Straferkenntnisse schleunigst vollstreckt werden.

10) Alle Behörden ohne Unterschied, so wie alle Befehlshaber der Regimenter und Garnisonen sind schuldig, den Requisitionen des General-Directorii und der demselben untergeordneten Polizeibehörden, schleunigst und unweigerlich Folge zu leisten, und auf deren Verlangen überall die bereiteste militairische Assistenz zu leisten.

11) Die Behörden haben sich auf das genaueste nach den vorstehenden Verordnungen zu achten, und in deren strengen Befolgung durch keinerlei Rücksichten abhalten zu lassen.

§. 1427.

Durch die Circularverordnung vom 30. Dezember 1798 sind zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung folgende Bestimmungen festgesetzt worden:

1) Bei entstehendem Tumulte ist jeder Hauswirth oder der, welcher seine Stelle versieht, verpflichtet, sein Haus zu verschliessen, und so lange der Auflauf nicht gestillt ist, solchen im Hause befindlichen Personen den Ausgang zu verwehren, von welchen zu besorgen ist, dass sie aus Neugier oder böser Absicht den Volkshaufen vermehren könnten. Sämmtliche Bewohner des Hauses sind schuldig, durch Befolgung der nachstehenden Vorschriften dem Hauswirthe hierin beizustehen, wobei jederzeit dafür gesorgt werden muss, dass den nach Hause Zurückkehrenden der Eingang nicht verwehrt werde.

2) Eltern, Schullehrer und Herrschaften sind verbunden, ihre Kinder, Zöglinge und Gesinde zurückzuhalten und ihnen unter keinem Vorwande zu gestatten, die Volksmenge durch ihr Hinzutreten zu vergrössern.

3) Die Entrepreneurs von Fabriken, die Gewerksmeister, insbesondere diejenigen, welche Spinnereien halten, sind schuldig, solche Vorkehrungen zu treffen, dass ihre Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und Tagelöhner verhindert werden, sich aus den Werkstätten und Wohnungen zu entfernen.

4) Sollten sich Wirthsleute, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten den Anordnungen der Hauswirthe, Meister oder Herrschaften widersetzen, so sollen sie deshalb auf erfolgende Anzeige von der Obrigkeit gebührend bestraft werden, so wie auch diejenigen, welche die nach Nro. 1 — 3 zu treffenden Vorkehrungen unterlassen, deshalb zur Verantwortung gezogen werden sollen, wenn der Auflauf durch solche Personen vergrössert worden, welche sie hätten abhalten können und sollen.

5) Alle diejenigen, welche Wein, Branntwein, Liqueure, Bier und andere Getränke feil haben, ferner diejenigen, welche Tanzböden halten, müssen bei entstehendem Tumulte ihre Lokale schliessen und nicht eher öffnen, bis der Auflauf ganz gedämpft ist. In der Nähe des Tumultes dürfen solche Getränke an Niemand gereicht werden, und in den entfernteren Gegenden nur an solche Personen, von welchen man überzeugt ist, dass sie an dem Tumulte keinen Theil nehmen. Die Uebertreter haben nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe zu erwarten.

6) Bei jedem entstehenden Auflaufe müssen die nächsten Polizeibeamten ohne Zeitverlust hinzueilen, die Veranlassung desselben

untersuchen, den etwaigen Ruhestörer festhalten und dem versammelten Haufen ernstlich andeuten, sogleich ruhig auseinander zu gehen. Bleibt dieses ohne Wirkung, so müssen sie bei der nächsten Wache die nöthige Hülfe suchen und zugleich dafür sorgen, dass sowohl der Gouverneur als andere Militair-Chefs und der Polizei-Director von dem Vorfalle schleunig benachrichtigt werden. Sie vereinigen sich inzwischen mit der Wache, um allem Unfug vorzubeugen und den Auflauf zu unterdrücken; sie treffen auch die nöthige Veranstaltung, dass diejenigen, welche aus Neugier oder aus andern Absichten den unruhigen Haufen vergrössern wollen, gewarnt und durch Besetzung aller Zugänge zurückgehalten werden.

7) Die Militairbehörden sind durch eine besondere Instruction angewiesen, wie sie sich bei solchen Vorfällen zu verhalten haben. Sie werden jedesmal der Polizei schleunigen und kräftigen Beistand leisten, allenfalls die Wachen verdoppeln, sie mit scharfen Patronen versehen, und wenn gelindere Mittel nicht wirksam sein sollten, Gewalt brauchen. Diejenigen, welche in der Gegend des Tumults angetroffen werden und nach der an sie ergehenden Warnung sich nicht sogleich ruhig hinwegbegeben, sollen aufgegriffen und zum Arrest gebracht werden. Sie haben für ihren Ungehorsam verhätnissmässige Geld- oder Leibesstrafe verwirkt, wenn sie auch keiner strafbaren Absicht überführt werden können.

8) Der kommandirende Offizier oder Unteroffizier des zur Dämpfung des Tumults abgeordneten Commandos soll jedesmal den versammelten Haufen mit lauter Stimme auffordern, ruhig zu sein und aus einander zu gehen. Dieser Zuruf muss zweimal wiederholt werden. Bei zu grossem Volkshaufen soll durch Trommelschlag oder Trompetenschall das Zeichen der Entfernung gegeben werden. Ein jeder, der dieser Aufforderung nicht sogleich Folge leistet, soll, wenn er seine Unschuld nicht darthun kann, als ein Aufrührer, dem Befinden nach, mit Gefängniss, Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

9) Ist bei einem Tumulte Gewalt verübt und Jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden, so finden die im §. 1425 verordneten Strafen Statt.

10) Dasselbe gilt von Widersetzlichkeiten, thätlichen Behandlungen und Verwundungen obrigkeitlicher Personen und Wachen, die zur Stillung eines Tumultes herbeieilen.

11) Die Strafe des Anstifters eines Auflaufs ist ebenfalls im Anfange des §. 1425 festgesetzt.

12) Muthwillige Buben, welche auf den Strassen oder sonst Unruhe erregen, oder grobe Unsittlichkeiten verüben, die einen Zusammenlauf des Volks veranlassen könnten, haben Gefängniss- oder Zuchthausstrafe oder körperliche Züchtigung zu erwarten.

13) Der Polizeibehörde des Orts ist die erste vorläufige Untersuchung gegen die Anstifter eines Tumults, ohne Unterschied des Standes oder der sonstigen Exemtion, nur allein die Militairpersonen ausgenommen, übertragen. Sie hat auch das Erkenntniss abzufassen und zu vollstrecken, wenn nur eine polizeimässige Strafe von höchstens 14tägigem Gefängnisse Statt findet; die etwaige Entscheidung in zweiter Instanz gebühret dann demjenigen Richter, welcher dieser Polizeibehörde unmittelbar vorgesetzt ist.

14) Muss jedoch eine härtere Strafe Statt finden, so gehört in Absicht derselben die Fortsetzung der Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz, und diesem muss die Polizeibehörde ohne Zeitverlust alle erforderlichen

Nachrichten mittheilen. Die Untersuchung sowohl als das Erkenntniss müssen möglichst beschleunigt und letzteres dem Justiz-Departement und durch dieses dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden.

15) In den Straferkenntnissen muss besonders auf die mehrere oder mindere Beharrlichkeit im Ungehorsam gegen obrigkeitliche Verfügungen und auf die grössere oder geringere Gefahr gesehen werden, welche durch den Tumult entstanden ist, oder leicht hätte entstehen können.

§. 1428.

Durch die Verordnung vom 17. Aug. 1835, G. S. S. 170, sind zur Aufrechthaltung der Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung noch folgende nähere Bestimmungen festgesetzt worden:

1) Die Strafe muthwilliger Buben, welche auf Strassen und an öffentlichen Orten Unruhe erregen oder grobe Unsittlichkeiten begehen, ist schon im vorigen Paragraphen unter Nro. 12 bestimmt. Wird Unfug dieser Art, wohin auch Aufregung durch Geschrei oder Pfeifen zu rechnen, bei Gelegenheit eines Auflaufs verübt, so soll in der Regel körperliche Züchtigung und jedenfalls Freiheitsstrafe oder Strafarbeit eintreten; letztere kann bis zu sechs Monaten ausgedehnt werden.

2) Auch auf andere Personen, die sich dergleichen Unfugs schuldig machen, finden vorstehende Vorschriften Anwendung.

3) Befinden sich Ausländer unter den Frevlern, so werden dieselben nach ausgestandener Strafe wie fremde Landstreicher behandelt.

4) Geht der versammelte Volkshaufen bei der dritten Aufforderung der bewaffneten Macht nicht sogleich aus einander, so finden ausser den im §. 1425 angeordneten Strafen die Strafbestimmungen unter Nro. 8 bis 11 und 15 dieser Verordnung ihre Anwendung.

5) Die unter Nro. 8. in diesem Falle angedrohete Strafe wird auf drei bis sechs Monate Gefängniss oder Strafarbeit bestimmt. Sie wird verdoppelt, wenn Jemand bei dem Auflauf an seinem Leibe oder Vermögen beschädigt worden ist.

6) Die unter Nro. 9 dieser Verordnung enthaltene Bestimmung wird auf alle diejenigen angewendet, welche Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge gebraucht, oder mit Steinen oder andern Gegenständen geworfen haben, oder bei denen solche Gegenstände vorgefunden werden. Das geringste Strafmaass ist dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

7) Thätliche Widersetzlichkeit gegen herbeigeeilte obrigkeitliche Personen oder Wachen, oder Verwundung derselben, wird mit Verdoppelung der Strafe geahndet und kann nach Befinden bis zur Todesstrafe erhöht werden.

8) Geht der Haufe auf die dritte Aufforderung der bewaffneten Macht nicht auseinander, so ist dieselbe berechtigt, von ihren Waffen Gebrauch zu machen.

9) Thätlicher Widerstand gegen dieselbe, oder ein Angriff mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen oder Steinen auf dieselbe, berechtigt sie, auf Anordnung ihres Befehlshabers zum Gebrauch der Schusswaffe.

10) Der Thatbestand wird durch eine amtliche Darstellung des Befehlshabers festgestellt.

Es hat derselbe darin über folgende Gegenstände Auskunft zu heilen:

ert

über die Veranlassung seines Einschreitens, über den an den Haufen erlassenen Befehl, ob er ihn zu wiederholen genöthigt gewesen und die Wirkung desselben; ob eine thätliche Widersetzlichkeit Statt gefunden, worin sie bestanden, ob von Seiten der Aufrührer ein Angriff mit Waffen oder andern Werkzeugen erfolgt ist, ob mit Steinen oder andern Gegenständen geworfen worden; ob und welchen Gebrauch er von den Waffen, insbesondere von der Schusswaffe, gemacht, und wie er den Auflauf gedämpft hat; endlich ob und was für Beschädigungen an Personen oder Sachen erfolgt sind.

Sind mehrere Befehlshaber in Thätigkeit gewesen, so geht die Darstellung von dem obersten von ihnen aus, die Berichte der übrigen werden beigelegt, in soweit dieselben der Zeit oder dem Orte nach selbstständig gehandelt haben. Die nähere Bezeichnung der Beschädigungen an Personen und Sachen, so weit es nöthig ist, erfolgt von der Polizeibehörde, wird dem Befehlshaber zugestellt und bildet einen Theil seiner Darstellung.

11) Für Beschädigungen an Sachen haften nicht nur die Urheber derselben, sondern auch alle diejenigen solidarisch:

a) welche sich bei einem Auflaufe irgend eine gesetzwidrige Handlung haben zu Schulden kommen lassen, und

b) alle Zuschauer, welche sich an dem Orte des Auflaufs befunden und nach dem Einschreiten der Orts- oder Polizeibehörde nicht sogleich entfernt haben. Keine Entschuldigung eines Zuschauers wird beachtet, wenn seine Anwesenheit noch bei dem Einschreiten der bewaffneten Macht stattgefunden hat.

Denen, die sich nur in dem letzteren Falle befunden haben, bleibt der Regress vorbehalten an diejenigen, die sich mit ihnen in demselben Falle befinden, zu gleichen Theilen an die Urheber und an die Theilnehmer des Verbrechens aber für den ganzen von ihnen gezahlten Betrag.

12) Die Untersuchung wegen dieser Verbrechen soll in einem abgekürzten Verfahren erfolgen.

§. 1429.

Heimliche Consulenten und unbefugte Schriftsteller, welche hartnäckige Querulanten in ihren gesetzwidrigen Gesuchen oder Beschwerden mit Rath und That unterstützen und bestärken, sollen, nach fruchtlos erhaltener Warnung, zu drei bis sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt werden. Haben Justizcommissarien oder andere Gerichtspersonen sich dieses Verbrechens schuldig gemacht, so werden sie, ausser der vorgenannten Strafe, ihres Amtes entsetzt.

Sobald jedoch unschädliche Gesuche, besonders an solchen Orten oder in solchen Verhältnissen von dazu nicht qualificirten Personen angefertigt werden, wo die Parteien sich nicht füglich an Justiz-Commissarien wenden können, kann keine Strafe angeordnet werden. Es muss aber zur Verhütung der Winkelschriftstellerei darauf gesehen werden, dass bei jedem Gerichte Gelegenheit ist, Gesuche zu allen Zeiten zum Protokoll zu geben.

Durch das Publikandum vom 14. Febr. 1810 Ges. Samml. (Edikt. Samml.) de 1806—1810. S. 937 sind über die theils unmittelbar bei dem Könige, theils bei den Ministerien einkommenden Gesuche folgende Bestimmungen festgesetzt worden:

I. Es soll ein Jeder seine Gesuche und Anträge bei der Be-

hörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst gehören, nämlich die Polizei-, Domainen-, Gewerbe- und Steuersachen, Unterstützungs-, Remissions-, Pensions- und dergleichen Gesuche bei dem Domainenamte, dem Magistrate des Orts, dem Kreis-Landrath oder der sonstigen Amtsbehörde, und die Justizsachen bei dem gehörigen Gericht.

Die Beschwerden über diese Behörden müssen in Justizsachen bei dem Ober Landes-Gericht und in andern Sachen bei den Regierungen, die Beschwerden über diese Kollegien hingegen, bei dem betreffenden Ministerium angebracht werden, und nur demjenigen, welcher vom Ministerio zurückgewiesen und dennoch von seinem Unrecht oder von der Unzulässigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, steht endlich der Weg zum Throne frei. In rechtskräftig abgeurtelten Rechtsstreitigkeiten dürfen die Parteien Seine Königl. Majestät und das Ministerium gar nicht mit Beschwerden behelligen.

II. Den unmittelbar oder bei dem Ministerio einzureichenden Gesuchen und Beschwerden, die deutlich gefasst und geschrieben werden müssen, ist die Resolution, über welche Beschwerde geführt, oder wider welche Vorstellung gemacht wird, im Original beizulegen. Bei der Unterschrift muss bemerkt werden, ob der Supplikant die Vorstellung selbst gefertigt und unterschrieben hat, oder von wem dieses geschehen, und bei Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müssen insbesondere diejenigen Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlasst haben, ihre eigene Namen darunter setzen.

III. Die Bittsteller sollen durch die ordentlichen Posten ihre Gesuche abschicken, nicht aber selbst ihre Vorstellungen überbringen, und nicht durch persönliches Suppliciren lästig werden.

IV. Ein Jeder, der fähig ist, deutlich zu schreiben, und eine Vorstellung deutlich zu fassen, kann die an Seine Königl. Majestät und an Allerhöchstdero Ministerium gerichteten Vorstellungen für sich, seine Verwandte, Freunde und Bekannte anfertigen. Ausserdem können aber auch, vermöge der wiederholt getroffenen Veranstaltungen, von Jedem bei den Ober Landes-Gerichten und Regierungen, bei allen Gerichten und Behörden des Landes, Gesuche und Beschwerden zu Protokoll gegeben werden.

V. Wer den unter den Nro. I und II ertheilten Anweisungen nicht Folge leistet, und daher mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, dass ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

VI. Wer sich dadurch nicht bedeuten lässt und sein unförmliches Gesuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beschieden worden und sein Gesuch ohne besondern Grund wiederholt, soll zur Strafe auf 14 Tage bis auf 4 Wochen in eine Gefängniss-, Arbeits- oder Besserungsanstalt gebracht werden.

Im Wiederholungsfalle wird die ausgestandene Strafe verdoppelt, und bei jeder ferneren Wiederholung wird die ausgestandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöhet.

Bei Vermögenden wird eine verhältnissmässige Geldstrafe festgesetzt.

Diese Strafen werden von dem betreffenden Ministerio unmittelbar, oder von der Behörde durch ein blosses Dekret festgesetzt, sobald die verbotene Wiederholung des Gesuchs durch Vernehmung des Beschwerdeführers oder auf andere Weise festgestellt worden, und es werden solche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geschieht.

VII. Diejenigen, welche Seine Königl. Majestät oder Allerhöchstdero Ministerium durch persönliches Suppliciren belästigen, und sich nicht bedeuten lassen, in ihre Heimath zurückzukehren und daselbst die Resolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizeibehörden zurückgebracht. Wenn sie dennoch sich wieder einfinden und das Suppliciren fortsetzen, so werden sie nach den in Nro. VI enthaltenen Bestimmungen bestraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeinde-Deputirte, die ihren Wohnort verlassen, um bei Seiner Königl. Majestät oder Allerhöchstdero Ministerium Vorstellungen selbst zu überreichen und persönlich zu suppliciren, sollen von den Gerichts- und Polizeibehörden, deren Bezirk sie passiren, angehalten und in ihre Heimath zurückgeschafft werden, nachdem zuvörderst die Vorstellung, die sie eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Befinden über den Inhalt derselben näher zu Protokoll vernommen und solche zur Post gegeben worden. Wenn sie dennoch sich persönlich einfinden, um zu suppliciren so werden sie nach den Bestimmungen Nro. VI bestraft und behandelt.

VIII. Diejenigen, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlassen, werden nach den Bestimmungen der Nro. VI bestraft und behandelt. Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieses aber nicht in der gehörigen Form thun oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit acht- bis vierzehntägiger Strafe in einer Gefängniss-, Arbeits- oder Besserungsanstalt bestraft, und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bei ferneren Wiederholungen soll die vorher ausgestandene Strafe jedesmal mit acht bis vierzehn Tagen erhöhet werden.

IX. Die im Allgemeinen Landrecht und in der Allgemeinen Gesetzordnung wider boshafte und muthwillige Quärulanten, wider heimliche Winkelschriftstellerei und Konsulenten enthaltenen Bestimmungen behalten für die Fälle, wo förmliche Untersuchung und Erkenntniss Statt findet, Kraft und Anwendung. (§§. 176. 177. Rescr. v. 25. Febr. 1799 und v. 19. Septbr. 1836.)

§. 1430.

Wer der Obrigkeit die gegen Aufruhr oder Widersetzlichkeit erforderte Hülfe versagt, da er selbige doch ohne eigene Gefahr zu leisten im Stande gewesen wäre, hat verhältnissmässige Geld- oder Gefängnissstrafe verwirkt. Wer aber zu dergleichen Hülfsleistung durch besondere Amts- oder Berufspflichten verbunden ist, und sich derselben dennoch entzieht, hat, ausser dem Verluste seines Amtes, Gefängniss- oder Festungsstrafe auf drei Monate bis zu einem Jahre verwirkt.

Alle obrigkeitliche Personen sind schuldig, einen Jeden, welcher sich in Angelegenheiten ihres Amtes bei ihnen meldet, persönlich zu hören und auf schleunige Untersuchung und Abhelfung gegründeter Beschwerden bedacht zu sein.

Allem Zusammenlaufe des Volks an ungewöhnlichen Zeiten und Orten, besonders aber nächtlichen Schwärmereien und Beunruhigungen der Einwohner eines Orts, soll von der Obrigkeit durch ernstliche Mittel gesteuert werden. Die Anstifter und Theilnehmer derselben sind mit Arrest auf acht Tage bis sechs Wochen oder verhältnissmässiger Geld- oder Leibesstrafe zu belegen.

Durch die Verordnung vom 23. Juli 1798 ist wegen der die öf-

fentliche Ruhe störenden Excesse der Studirenden Folgendes festgesetzt:

Sobald auf einer der Landes-Akademien Excesse vorkommen, wodurch die öffentliche Sicherheit gestört wird, soll die Ausmittelung und Verhaftnehmung der Verbrecher nicht mehr den akademischen Gerichten, sondern dem Polizei-Directorio jeden Orts obliegen. Dasselbe soll mit Zuziehung des bei dem Magistrat oder Stadtgerichten angestellten ersten Justizbeamten und eines Stadtgerichts-Actuarii die möglichst zu beschleunigende Untersuchung führen, und hiernächst die instruirten Akten an dasjenige Landes-Justiz-Collegium einsenden, welchem das akademische Gericht untergeordnet ist. Dieses hat das Erkenntniss zu entwerfen und an das Justiz-Departement zur Prüfung einzusenden, welches nach Befinden die vorgeschlagenen Strafen schärfen, mildern oder sonst zweckmässiger zu bestimmen hat. Die Publikation und Vollstreckung der Erkenntnisse wird dem Polizei-Directorio übertragen, welches die Untersuchung geführt hat.

Bei groben, die öffentliche Sicherheit störenden Excessen soll in keinem Fall auf Geldbusse oder Relegation, sondern jederzeit auf Gefängniss oder körperliche Züchtigung erkannt werden, wobei dem Erkenntnisse vorzubehalten ist, in wie fern nach erlittener Bestrafung der Verbrecher fortgeschafft werden müsse.

Bei Gefängnissstrafe soll immer genau bestimmt werden, wie lange der Bestrafte im strengen und wie lange derselbe im gelinden Arrest verbleiben soll. Während des strengen Arrestes wird der Bestrafte in ein dazu auf der Akademie eingerichtetes einsames Gefängniss gebracht, welches so angelegt werden muss, dass es der Gesundheit nicht nachtheilig werde, sonst muss aber so viel wie möglich vorgebeugt werden, dass der Gefangene sich weder Zerstreuung, noch sonst Etwas verschaffen könne, was zu den Annehmlichkeiten des Lebens gehört. Der Zugang zu dem Gefangenen wird Niemandem gestattet, selbst der Gefangenwärter darf sich mit ihm in keine Unterredung einlassen; nur wenn der Gefangene ärztlicher Hülfe bedarf, soll dem Gefangenwärter gestattet werden, desshalb Erkundigung einzuziehen, und der vorgesetzten Behörde augenblicklich zur weitern Verfügung Anzeige zu machen. Das im Gefängnisse gestattete Geräthe soll, ausser dem, was zur Reinlichkeit erfordert wird, blos in einem Tische, einem Stuhle und Strohlager bestehen. Durch öftere unvermuthete strenge Visitation soll vorgebeugt werden, dass der Gefangene Nichts erhalte, was ihm zum Zeitvertreibe gereichen könne. Der Gebrauch von Rauch- und Schnupftabak wird nicht gestattet. An Getränke wird nur Wasser gereicht und durch die genaueste Aufsicht verhütet, dass der Gefangene weder Wein, noch Bier, Branntwein, Kaffe, Thee oder andere Arten von Getränken erhalte. Eine hinlängliche gesunde, aber unveränderlich gleichförmige Nahrung, welche aus Fleisch, Gemüse und Brot besteht, wird ihm gereicht.

Der gelindere Arrest unterscheidet sich von dem strengen nur darin, dass dem Gefangenen gestattet wird, sich auf eine nützliche Art zu beschäftigen; sonst wird eben dasselbe Verfahren, wie im strengen Arrest beobachtet. Desshalb muss Alles, was der Gefangene an Geld und Geldeswerth besitzt, und etwa zur Bestechung des Gefangenwärters angewendet werden könnte, demselben abgenommen und bis nach überstandenem Arrest in sichere Verwahrung gebracht werden. Dem Gefangenwärter muss die strengste körperliche Züchtigung angedroht werden, wenn er sich auf irgend eine Art zu der geringsten Abweichung von obigen Vorschriften verleiten lässt.

Sollten so grobe Excesse vorfallen, dass eine vorstehendermassen

zu schärfende Gefängnissstrafe nicht für hinlänglich zu achten wäre, so soll körperliche Züchtigung eintreten; dieselbe muss aber in der Art Statt finden, dass vernünftiges Ehrgefühl des Bestraften dadurch nicht gekränkt, sondern derselbe so behandelt werde, als wenn er sich noch auf einer niedern Schule und in den Jahren befände, wo Züchtigungen, welche Eltern oder Lehrer veranlassen, in der Folge zu keinem Vorwurfe gereichen können.

Wenn auf Todesstrafe erkannt werden müsste, so bleibt es bei den im Allgemeinen Landrecht enthaltenen Vorschriften. (§§. 178 bis 183. Rescr. v. 19. März 1834.)

§. 1431.

Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staate sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen.

Heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats müssen, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluss haben könnten, von den Verbundenen, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden.

Solche Gesellschaften und Verbindungen, deren Zweck und Geschäfte mit dem gemeinen Wohl nicht bestehen oder der Ruhe, Sicherheit und Ordnung nachtheilig werden können, sollen im Staate nicht geduldet werden. Dazu gehören folgende:

1) deren Zweck, Haupt- und Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maassregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen;

2) worin unbekannten Obern, es sei eidlich, an Eides Statt, durch Handschlag, mündlich, schriftlich, oder wie es sei, Gehorsam versprochen wird;

3) worin bekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, dass man dabei nicht ausdrücklich alles Dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung oder auf den vom Staat bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;

4) welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern oder sich angeloben lassen;

5) welche eine geheim gehaltene Absicht haben oder vorgeben, oder zur Erreichung einer nahmhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen.

Wenn eines der Nro. 1, 2 und 3 angegebenen Kennzeichen unerlaubter Gesellschaften und Verbindungen Statt findet, können solche im Staate nicht geduldet werden. Ein Gleiches soll auch in Ansehung der Nro. 4 und 5 bezeichneten Gesellschaften und Verbindungen, jedoch mit der folgenden Ausnahme, Statt finden.

Von dem Freimaurer-Orden sind folgende drei Mutter-Logen,

die Mutter-Loge zu den drei Weltkugeln,
die grosse Landes-Loge,
die Loge Royal York de l'Amitié,

und die von ihnen gestifteten Tochter-Logen tolerirt.

Jede andere Mutter- oder Tochter-Loge des Freimaurer-Ordens soll für verboten geachtet werden.

Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen und Gesellschaften zu stiften, soll so wie die Theilnehmung an einer solchen bereits gestifteten Verbindung oder Gesellschaft für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militair- oder Civilbeamte im Königl. Dienste stehen, unausbleibliche Kassation bewirken. Ausserdem sollen die Stifter zehn Jahr Festungsarrest oder Zuchthausstrafe, die wirklichen Mitglieder und Theilnehmer aber sechs Jahr Festungsarrest oder Zuchthausstrafe erhalten. Ist damit ein landesverderblicher Zweck, Hochverrath und Majestätsverbrechen verbunden, so muss gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Allgemeinen Landrecht auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes oder der lebenswierigen Einsperrung erkannt werden.

Wer verbotene Gesellschaften in seinem Hause oder in seiner Wohnung duldet, oder Aufträge von denselben annimmt, von welchen ihm bekannt ist, dass sie zu den unerlaubten gehören, hat vier Jahr Festungs- oder Zuchthausstrafe und wenn er in einem öffentlichen Amte steht, Amtsentsetzung verwirkt. Selbst diejenigen, welche in den oben erwähnten Fällen Veranlassung zu gegründetem Verdacht gehabt und der Obrigkeit nicht schuldige Anzeige davon gethan, haben verhältnissmässige Strafe zu gewärtigen.

Mit den solchergestalt bestimmten Strafen sollen jedoch diejenigen verschont bleiben, welche der obersten Polizeibehörde des Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, da diese Behörde von der Existenz derselben noch keine Kenntniss erlangt hatte, oder die derselben zur Entdeckung der Mitschuldigen behülflich sind.

Wenn Jemandem die Theilnehmung an einer verbotenen Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, oder wenn Jemand von deren Existenz zuverlässige Kenntniss erhält, so soll derselbe bei ein- bis zweijähriger und, nach Befinden, bei noch härterer Festungs- oder Zuchthausstrafe verbunden sein, der obersten Polizeibehörde des Ortes ohne Verzug mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu thun.

Die sämmtlichen Mitglieder der tolerirten Mutter- oder Tochter-Logen müssen insbesondere jeden Versuch, welchen ein Ordens-Mitglied, Ordens-Oberer oder jeder Andere etwa machen möchte gegen das gemeine Wohl, die Ruhe und Sicherheit des Staats zu handeln, sofort der obersten Polizeibehörde des Orts anzeigen.

Die Vorgesetzten der drei genannten Mutter-Logen müssen dem Könige jährlich das Verzeichniss der sämmtlichen von ihnen abhängigen im ganzen Staate gestifteten Tochter-Logen, nebst der Liste sämmtlicher Mitglieder nach ihrem Namen, Stand und Alter einreichen. Im Unterlassungsfalle haben sie eine Geldbusse von 200 Thalern verwirkt, und die Weigerung wird mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft.

Keine der tolerirten Logen darf Jemand vor erfülltem 25. Jahre seines Alters zum Mitgliede aufnehmen. Im Uebertretungsfalle hat dieselbe, ausser der Verbindlichkeit zur Ausschliessung des gedachten Mitgliedes, eine Geldbusse von 100 Thalern, im Wiederholungs- oder Weigerungsfalle aber Verlust des Protectorii und der Duldung zu gewärtigen.

Eine jede Loge ist verbunden, der Polizeibehörde den Ort ihrer Zusammenkunft anzuzeigen, und darf, bei Verlust der Duldung, ihren Mitgliedern nicht gestatten, ausser dem angezeigten Orte Zusammenkünfte zu halten, welche auf die Freimaurerei Beziehung haben.

Jede Mutterloge muss, bei Verlust des Protectorii und der Duldung, die Mitglieder, welche den vorstehenden Verordnungen zuwider handeln, sogleich ausstossen und deren Namen der obersten Polizeibehörde anzeigen, auch auf ihre Tochter-Logen die schärfste Aufsicht haben, und sobald bei einer Tochter-Loge dergleichen entdeckt würde, die derselben ertheilte Konstitution zurücknehmen, auch wie solches geschehen, der obersten Polizeibehörde anzeigen.

Was die Studirenden anbetrifft, so sind die bei den Universitäten angestellten ausserordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten gehalten und befugt, diejenigen Studenten, welche nach ihrer Ueberzeugung verdächtig sind, auf der Universität förmliche oder formlose Verbindungen zu stiften, einzuleiten oder zu befördern, oder welche in solchen Verbindungen auf andern Universitäten stehen, so wie diejenigen, welche Verbindungen zwischen den verschiedenen Universitäten unterhalten oder sich anderer Umtriebe schuldig machen, ohne weitere gerichtliche Untersuchung und ohne Mitwirkung des Universitäts-Richters und des akademischen Senats, sofort von der Universität zu entfernen und dafür zu sorgen, dass sie auch auf den andern Königl. Universitäten nicht angenommen werden.

Alle geheimen, insonderheit burschenschaftlichen Verbindungen auf den Königl. Universitäten werden als verbotene geheime Verbindungen angesehen und behandelt, und daher kriminalgesetzlich, daneben aber auch mit der Relegation und Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieser Beziehung auch die medizinische Praxis zu rechnen, bestraft. Die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung gehört vor die ordentlichen Gerrchtshöfe und nur die davon abhängige Relegation vor die akademische Behörde.

Der allgemeinen Polizei gebührt die polizeiliche Aufsicht gegen alle diese geheimen und verbotenen Verbindungen, so wie der erste Angriff und die polizeiliche Untersuchung, nach deren Schluss das Polizei-Ministerium, nach Maassgabe der ermittelten Resultate, die Sache entweder an die Justiz abgeben oder weitere Maassregeln und Bestimmungen erlassen wird. (§§. 184. 185. Edikt v. 20. Octbr. 1798. C. O. v. 7. Juli 1821. G. S. S. 107. C. O. v. 21. Mai 1824. G. S. S. 122.)

§. 1432.

Allerhöchste Bekanntmachung des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 14. November 1834, wegen der deutschen Universitäten und anderer Lehranstalten vom 5. December 1835. G. S. S. 287.

Art. 6. Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken können, mit Erlaubniss der Regierung unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen, Statt finden. Alle andern Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

Art. 7. Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengen Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und diejenigen, welche Andere zum Beitritt verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen jedenfalls mit dem Consilio abeundi, oder, nach Befinden, mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden.

2) Die übrigen Mitglieder sollen mit strenger Körperstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des Consilio abeundi, oder dem Consilio abeundi selbst, oder bei besonders erschwerenden Umständen mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden.

3) Insofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte kommunizirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden.

4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu sein, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen, nach Befinden der Umstände, nach obigen Strafabstufungen bestraft werden.

5) Wer wegen verbotener Verbindungen betraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Fondskassen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern u. s. w. verliehen sein möchten, oder deren Genuss aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Desgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.

6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem Consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniss (Art. 4 Nro. 3) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden.

Sollte die eine oder die andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so gross gewesen sein, dass deshalb allein auf Wegweisung erkannt worden sein würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

7) Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staats erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Dasein von Indizien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlass gegeben habe. Wenn dies der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden.

8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung Statt finden kann (Nro. 6 oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, dass er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlicher verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhaften Anzeigen, dass er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

Art. 8. Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten

Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Kriminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademischen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis, innerhalb der deutschen Bundesstaaten zugelassen werden.

Würde sich eine Regierung durch besondere erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Art. 9. Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen des Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtlihhe übrige Universitäten alsbald hievon benachrichtigt werden.

Art. 10. Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die kriminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden, oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

Art. 11. Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direkt oder indirekt unternimmt, soll von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen sein, und es soll diese Ausschliessung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärung vorsätzlich befördern, werden, nach den Umständen, mit dem Consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf eine andere Universität dasjenige Statt finden, was oben Art. 7 Nro. 6 bestimmt ist.

Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben oder daran Theil nehmen. Der Landes-Gesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufserklärungen ausserdem als Injurien zu behandeln seien.

Art. 12. Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität, sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiss und seine Aufführung zu versehen.

Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen, und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, dass die auszustellenden Zeugnisse ein moglich genaues und bestimmtes Urtheil geben.

Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Art. 13. Die akademischen Gremien, als solche, werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizeisachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen die Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen. Vorstehende Bestimmung bezieht sich

jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschliesslich betreffende Disciplinar-Gegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademischer Strafen.

Art. 15. Die Artikel 1—12 sollen auch auf andere öffentliche sowohl als Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalten, so weit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden.

§. 1433.

Durch das Gesetz vom 7. Januar 1838, G. S. S. 13, sind hinsichtlich der Studentenverbindungen, unter Aufhebung aller frühern Vorschriften über diesen Gegenstand, folgende Verordnungen für den ganzen Umfang des Preussischen Staates erlassen:

Verbot der Studentenverbindungen.

I. Alle Studentenverbindungen, ohne Unterschied der dabei gebrauchten Benennungen (als Orden, Landsmannschaften, Burschenschaft u. s. w.) sind verboten.

Strafe der einfachen Studentenverbindungen.

II. Die Strafe der Uebertretung dieses Verbots besteht:

1) für die Stifter, Vorsteher und Beamten einer solchen Verbindung, und für alle diejenigen, welche Andere zum Beitritt verleitet oder zu verleiten gesucht haben, in dem consilium abeundi oder der Relegation;
2) für die übrigen Mitglieder in strengem Karzer; bei wiederholter und fortgesetzter Uebertretung, sowie bei andern erschwerenden Umständen, in der Unterschrift des consilii abeundi, im consilium oder in der Relegation;
3) insofern aber eine Studentenverbindung mit Studirenden anderer Universitäten in irgend eine Gemeinschaft tritt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche einen thätigen Antheil hieran genommen haben, mit Relegation bestraft werden.

III. Diejenigen Studirenden, welche für eine Studentenverbindung, ohne Mitglieder derselben zu sein, dennoch thätig gewesen sind, sollen gleichfalls nach den Bestimmungen unter Nro. II bestraft werden.

IV. Der mit dem consilium oder der Relegation Bestrafte kann nur durch besondere Erlaubniss des Ministeriums der Unterrichts-Angelegenheiten auf einer Universität wieder zugelassen werden. Diese Erlaubniss ist jedoch

1) nach dem consilium nie vor sechs Monaten, nach der Relegation nie vor einem Jahre;
2) überhaupt aber nie für dieselbe Universisät, wo die Strafe verwirkt worden, zu ertheilen.

V. Auch verliert ein so Bestrafter, wenn gleich er die Erlaubniss zur Fortsetzung seiner Studien erhält, den Genuss akademischer Stipendien und Benefizien, welche aus öffentlichen Fonds, von Corporationen, Kirchen u. s. w. verliehen sind, oder deren Verleihung an die Zustimmung der Staatsbehörde gebunden ist, so wie die Befreiung von Honorar-Zahlungen. Eine Wiederverleihung kann nicht anders als mit besonderer Genehmigung des Ministeriums der Unterrichtsangelegenheiten Statt finden.

Strafe der politischen Studentenverbindungen.

VI. Gehört es jedoch zu den Zwecken oder zu den Beschäftigungen einer Studentenverbindung, über Veränderungen in der Verfassung oder Verwaltung eines bestimmten Staates oder auch der Staaten überhaupt, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen, so haben, ausser der unter Nro. II bestimmten Ahndung, die Stifter, Vorsteher und Beamten derselben ein- bis sechsjährige, die übrigen Theilnehmer aber sechsmonatliche bis dreijährige Gefängniss- oder Festungsarreststrafe verwirkt.

Erschwerende Umstände.

VII. Eine Erhöhung dieser Strafen tritt ein, wenn dergleichen Verbindungen entweder

1) ihren Mitgliedern Verpflichtungen auferlegen, welche über die Zeit des akademischen Zusammenlebens an dieser Universität, oder über die Studienzeit überhaupt, hinausreichen sollen, oder
2) mit Studentenverbindungen auf anderen Universitäten oder mit solchen inländischen oder ausländischen Vereinen von Nicht-Studenten, die nach den bestehenden Vorschriften als unerlaubt anzusehen sind, auf irgend eine Weise, z. B. durch Briefwechsel, Mittheilung ihrer Statuten, Satzungen und Beschlüsse, oder durch Zusammenkünfte mittelst Abgeordeten, u. s. w. in Beziehung und Verkehr treten, oder wenn
3) die Mitglieder die Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen eidlich, oder durch Versicherung an Eides Statt oder auf Ehrenwort angeloben, oder
4) unbekannten Oberen Gehorsam, oder bekannten Oberen einen unbedingten Gehorsam versprechen, oder
5) zur Verheimlichung ihrer Zwecke und Beschäftigungen falsche Statuten vorlegen, oder sonst andere, als ihre wirklichen Zwecke vorspiegeln, oder wenn
6) in einer solchen Verbindung mehrere und höhere Grade und Abstufungen stattfinden gegen diejenigen Theilnehmer, welche Wissenschaft davon haben, oder sich selbst in den höhern Graden befinden.

In jedem dieser Fälle soll für die Stifter, Vorsteher und Beamten achtzehnmonatliche bis zehnjährige, für die übrigen Mitglieder neunmonatliche bis sechsjährige Gefängniss- oder Festungsarrest-Strafe ausgesprochen werden.

Konkurrenz von Verbrechen.

VIII. Bestehet der Zweck einer solchen Studentenverbindung (VI, VII.) in einer schon an sich als Vergehen oder Verbrechen strafbaren Handlung, oder ist von der Verbindung im Ganzen oder von einzelnen Mitgliedern derselben irgend ein anderes Vergehen oder Verbrechen aus Anlass der Verbindung unternommen, begünstigt oder ausgeführt worden, so sollen die allgemeinen Gesetze über konkurrirende Verbrechen zur Anwendung kommen.

Verlust der Anstellungsfähigkeit.

IX. Ausserdem soll kein, wegen Theilnahme an einer unter No. VI. bis VIII. bezeichneten Studentenverbindung Verurtheilter zu einem öffentlichen Amte oder zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis, oder zu einer akademischen Würde, oder als Privatdocent auf

einer Universität zugelassen, oder mit einer Concession zur Ertheilung von Privatunterricht versehen werden.

Die Unfähigkeit zu allen diesen Funktionen ist jedesmal im Erkenntnisse auszusprechen.

Besonderer Gerichtsstand.

X. Die Untersuchung und Entscheidung in allen unter No. VI. bis VIII. bezeichneten Fällen, wird dem Kammergericht zu Berlin übertragen.

Befugnisse und Pflichten der Behörden.

XI. Den akademischen Behörden, so wie den allgemeinen Polizeibehörden wird nach wie vor die Aufsicht gegen alle Studentenverbindungen beigelegt. Ihnen gebührt der erste Angriff und die polizeiliche Untersuchung, nach deren Abschluss das Polizei-Ministerium, nach Maassgabe der ermittelten Resultate, weitere Maassregeln oder Bestimmungen zu treffen, oder die Sache an das Kammergericht zu Berlin abzugeben hat.

Konkurrenz von Studenten und Nichtstudenten.

XII. Wenn Nichtstudenten an Studentenverbindungen Theil nehmen, oder wissentlich dazu Vorschub leisten, so werden sie nach den vorstehenden Bestimmungen mit der Maassgabe bestraft, dass den gegen die Studenten stattfindenden Disciplinarstrafen (No. II.) Gefängniss- oder Festungsarrest-Strafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren substituirt werden muss.

Wenn dagegen Studenten an unerlaubten Verbindungen von Nichtstudenten Theil nehmen, so sollen auf sie dieselben Strafgesetze, wie auf die übrigen Mitglieder, angewendet werden.

Erlaubte Vereinigungen und deren Grenzen.

XIII. Verabredungen von Studirenden zu Zusammenkünften für einzelne, genau bestimmte, an sich erlaubte Zwecke, wie geselliges Vergnügen, wissenschaftliche oder Kunstbildung, Leibesübung, sind als Studentenverbindungen nicht zu betrachten, und daher den vorstehenden Strafbestimmungen nicht unterworfen.

Wenn jedoch durch die Verabredung solcher Zusammenkünfte eine Vereinigung gebildet wird, die auf den Grund einer schriftlichen Urkunde eine Verfassung mit Vorstehern, Beamten, Gesetzen erhält, so soll dieselbe, ohne Rücksicht auf den darin angegebenen erlaubten Zweck, unter dem Verbot der Studentenverbindung (No. I.) begriffen sein und mit den unter No. II. bis V. angedroheten Strafen belegt werden.

§. 1434.

Ohne ausdrückliche Erlaubniss der Polizeiobrigkeit soll keine Redoute, öffentliche Maskerade oder andere dergleichen öffentliche Lustbarkeit angestellt werden. Bei ertheilter Erlaubniss muss die Obrigkeit zugleich die nöthige Aufsicht zur Verhütung aller Unordnungen, bei eigener Vertretung veranstalten.

Wenn der Unternehmer solcher Lustbarkeiten sich die Erlaubniss und den Schutz der Obrigkeit nicht erbeten hat, so soll er wegen aller dabei vorgefallenen Unordnungen oder Verbrechen, gleich den Thätern, bestraft werden. Dasselbe findet Statt, wenn er, bei wirklich entstandenen Unordnungen, die nöthige Hülfe nicht bei Zei-

ten erfordert hat, ob er gleich die vorgeschriebene Anzeige bei der Polizei nicht unterlassen hat.

Auch bei Gelagen in Wirthshäusern und anderen Versammlungsplätzen des gemeinen Volkes, muss die Obrigkeit die nöthige Aufsicht führen und nicht zugeben, dass solche Zusammenkünfte über die in der Polizeiordnung bestimmte Zeit fortdauern.

Fremde Landstreicher, welche nirgend einen festen Wohnsitz haben, und wovon sie sich ernähren nicht glaubhaft nachweisen können, sollen, wenn bei der Untersuchung ihres bisherigen Lebenswandels keine Anzeigen eines begangenen Verbrechens sich hervorthun, über die Gränze geschafft, und ihnen die Rückkehr bei Androhung zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe verboten werden. Kommen sie dennoch zurück, müssen sie diese Strafe leiden und werden danach wieder über die Grenze gebracht, mit Androhung zehnjähriger Festungsstrafe auf den Fall der Rückkehr. Lassen sie sich nichts desto weniger in den hiesigen Landen betreten, so haben sie diese Strafe verwirkt. Wird am Ende dieser Strafzeit der Bestrafte abermals aus dem Lande gebracht, so ist ihm lebenswierige Festungsstrafe anzukündigen und im Fall der abermaligen Rückkehr an ihm zu vollziehen.

Vorstehende Andeutungen und Strafen finden auch alsdann Statt, wenn ein fremder Landstreicher in hiesigen Landen ein Verbrechen begangen und die zeitige Freiheitsstrafe ausgestanden hat.

Dergleichen Landstreicher gehören lediglich zur Disposition der Polizeibehörden, welche daher auch vor ihrer Fortschaffung über die Grenze die gesetzliche Androhung zu bewirken haben. Gegen diese Verfügungen steht dem Bestraften nur der Weg der Beschwerde bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde zu. Das Amt des Gerichts tritt erst dann ein, wenn die Rückkehr, des Verbotes ungeachtet, erfolgt, und es darauf ankommt, nicht allein die Wahrheit des facti der Rückkehr, sondern auch die Zulässigkeit der dem Rückkehrenden von der Polizeibehörde ertheilten Warnung zu prüfen.

Ausländer, die sich schon im Lande eine Zeitlang aufgehalten und darin entweder ein wirkliches Domicilium gewonnen oder doch ein Gewerbe, z. B. als Handwerksgesellen ergriffen, oder sich als Dienstboten vermiethet haben, können, wenn sie ein Verbrechen begangen, nicht zu den Landstreichern gezählt, sondern müssen, als bisherige Unterthanen, behandelt werden. Jedoch steht es denselben frei, nach ausgestandener Strafe, statt des erkannten Nachweises des ehrlichen Erwerbes oder Bescheinigung der Besserung, auf Fortschaffung über die Grenze anzutragen. (§§. 186 — 195. C. O. v. 28. Febr. 1817. G. S. S. 36. Rescr. v. 12. Decbr. 1796 u. 28. Mai 1816. Rescr. v. 17. Mai 1817; v. 6. Decbr. 1822. C. O. v. 13. Mai 1819 u. Rescr. v. 13. Mai 1831.)

Fünfter Abschnitt.

Von Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat.

§. 1435.

Verbrechen der beleidigten Majestät.

1. Gegen den Landesherrn.

Wer das Oberhaupt des Staats in seiner Würde persönlich beleidigt, ohne dass dabei eine hoch- oder landesverrätherische Absicht

erhellet, der begeht das Verbrechen der beleidigten Majestät. Thätliche Beleidigungen dieser Art, wenn sie auch dem Leben oder der Freiheit des Regenten nicht gefährlich sind, ziehen die Strafe des Schwerdts nach sich, die jedoch, bei hinzukommenden mildernden Umständen in lebenswierige, auch in sechs- bis zehnjährige Festungsstrafe verwandelt werden kann. Ehrenrührige Schmähungen des Oberhaupts im Staate, mit Worten, Schriften oder andern sinnlichen Darstellungen, d. h. solche Schmähungen, welche, wenn sie gegen einen Unterthan oder eine Privatperson gerichtet wären, als Injurien strafbar sein würden, ziehen zwei- bis vierjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe nach sich. Auch schon andere dergleichen bösliche und absichtliche verletzende Aeusserungen über die Person und Handlungen des Landesherrn, welche, wenn sie gegen Privatpersonen gerichtet wären, noch nicht für Injurien geachtet werden könnten, doch gegen den Regenten gerichtet, diejenige höchste Ehrfurcht verletzen, welche demselben ausschliesslich gebührt, sollen mit Gefängniss- oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zu einem Jahre geahndet werden.

Alle über dies Verbrechen der beleidigten Majestät abgefassten Straferkenntnisse müssen dem Landesherrn besonders vorgelegt, und ihm anheimgestellt werden, in wie fern er dabei von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch machen wolle.

Zeigt sich bei der Untersuchung, dass das Verbrechen aus Geisteszerrüttung begangen worden, so soll der Thäter bis zu seiner vollständigen Wiederherstellung in eine öffentliche Anstalt gebracht werden.

2. Gegen die Familie des Landesherrn.

Wer die Person der Königin, oder andere Mitglieder der Königl. Familie thätlich beschimpft, hat nach Bewandniss der Umstände und Schwere der Beleidigung vier-, sechs- bis zehnjährige, oder auch lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt. Diese Strafe soll nach Beschaffenheit des sich offenbarenden Grades der Bosheit verschärft werden. Injurien durch Worte ziehen ein- bis zweijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe nach sich.

3. Gegen die Bedienten des Staats in ihrem Amte.

Wörtliche oder thätliche Beschimpfungen der ersten Staatsbedienten bei Ausübung ihres Amtes ziehen Verdoppelung der durch die Injurie selbst verwirkten Gefängniss-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe nach sich.

Ist die Beleidigung Mitgliedern der Landescollegien, oder andern Staatsbedienten oder obrigkeitlichen Personen in ihrem Amte wiederfahren so wird die Dauer der Strafe um die Hälfte verlängert.

Eine Verlängerung auf den dritten Theil der Zeit findet Statt, wenn Unterbediente des Staats in ihrem Amte beschimpft werden.

Die Behörden, an welche Immediat-Vorstellungen remittirt werden, dürfen die Bittsteller wegen der in solchen Vorstellungen enthaltenen Ausdrücke und Aeusserungen, oder wegen Quärulirens nur dann zur Ahndung und Untersuchung ziehen, wenn darüber eine Allerhöchste Bestimmung oder eine Verfügung des Ministeriums erfolgt ist. Dasselbe tritt auch in Ansehung der bei den Ministerien eingereichten und von diesen an die Gerichte übersandten Vorstellungen ein.

Andere Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat oder das Publikum.

Wer die von der Obrigkeit angeschlagenen Patente, Verordnungen und öffentlichen Anzeigen aus Muthwillen abreisst, beschädigt, oder sonst schimpflich behandelt, der soll nach den Umständen mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit, Gefängniss auf vier Wochen bis ein Jahr oder verhältnissmässiger Geldstrafe belegt werden. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher öffentliche Denkmäler, Statüen, Stadtthore, Meilenzeiger, Warnungstafeln, Spaziergänge, oder andere zum Gebrauche des Publikums bestimmte Werke und Gebäude, aus Muthwillen oder eigennütziger Absicht verunstaltet oder beschädigt.

Geringe Beschädigungen von Bäumen an den Landstrassen werden polizeimässig durch die Polizeibehörden bestraft.

Die Strafe eines jeden gemeinen Verbrechens wird geschärft, wenn damit zugleich eine Verletzung der dem Staate schuldigen Ehrfurcht verbunden war. Dies findet besonders Statt, wenn das Verbrechen in den zur Residenz des Landesherrn bestimmten Schlössern, Gebäuden und andern Bezirken verübt worden. (§§. 196—213. Resc. vom 19. Nov. 1832; vom 14. März 1835; vom 9. Mai 1831; vom 31. Mai 1822. Cab. Ord. vom 9. Aug. 1822. Resc. vom 15. Juni 1811.)

Sechster Abschnitt.

Von Beleidigungen der Religionsgesellschaften.

§. 1436.

Grundsatz.

Wer die im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften durch Lästerungen in öffentlichen Reden oder Schriften, oder durch entehrende Handlungen und Geberden beleidigt, soll mit verhältnissmässiger Gefängniss- oder Zuchthausstrafe von 4 Wochen bis zu 6 Monaten belegt werden.

Störung des öffentlichen Gottesdienstes.

Wer den öffentlichen Gottesdienst stört, oder die in dessen Feier begriffene Gemeine, oder deren mit solchen Amtshandlungen beschäftigten Lehrer mit Worten oder Thätlichkeiten angreift, soll auf drei bis achtzehn Monate ins Zuchthaus oder auf die Festung gebracht werden. Wer sich gegen bloss geduldete Gemeinen eines solchen Unfugs schuldig macht, hat eine sechswöchentliche bis sechsmonatliche Gefängniss- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

Wer durch öffentlich ausgestossene grobe Gotteslästerungen zu einem gemeinen Aergernisse Anlass giebt, soll auf zwei bis sechs Monate ins Gefängniss gebracht und dort über seine Pflichten und die Grösse seines Verbrechens belehrt werden. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt. Nach ausgestandener Strafe soll ihm ein Lehrer seiner Religionspartei, in Gegenwart der Vorsteher seiner Gemeine, die Grösse seines Vergehens nochmals vorhalten, und er der Gemeine, in der Person dieser ihrer Vorsteher, Abbitte leisten.

Durch die Cabinets-Ordre vom 7. Febr. 1837 sind die Regierungen befugt, die nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirks, zur äussern Heilighaltung der Sonn- und Festtage erforderlichen Anordnungen zu erlassen, und deren Befol-

gung durch Strafverbote, welche jedoch die im §. 10 ihrer Dienst-Instruction vom 23. Oktober vorgeschriebene Grenze nicht überschreiten dürfen, zu bewirken.

Missbrauch der Religion zu Gaukeleien.

Wer bei sonst ungestörtem Gebrauch seines Verstandes gewisse Religionshandlungen oder zum Gottesdienste bestimmte Sachen zu vermeintlichen Zaubereien und Gaukeleien missbraucht, soll zuerst eines Besseren belehrt, und im Falle der Wiederholung mit vier- bis achtwöchentlicher Gefängniss- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

Sektenstiftung.

Sind dergleichen Gaukeleien betrüglicher Weise, oder um damit gewisse Nebenabsichten zu erreichen, vorgenommen worden, so findet gegen den Thäter, ausser der durch den Betrug oder Diebstahl an sich verwirkten Strafe, noch sechsmonatliche bis zweijährige Festungs- oder Zuchthausstrafe Statt.

Hat ein Geistlicher oder anderer Kirchenbediente dergleichen abergläubige oder betrügliche Handlungen unternommen, und dadurch Aergerniss gegeben, so muss er noch ausserdem seines Amtes entsetzt werden.

Wer aus dem Wahrsagen ein Gewerbe macht, hat, nachdem ihm dasselbe von Polizeiwegen bei 5 Rthlr. Geld- oder achttägiger Gefängnissstrafe untersagt worden, in Wiederholungsfällen diese Strafe verwirkt.

Wer sich aus Unwissenheit oder Schwärmerei zum Stifter einer Sekte aufwirft, deren Lehrsätze die Ehrfurcht gegen Gott, den Gehorsam gegen den Staat und die Gesetze offenbar angreifen, oder das Volk zu Lastern geradezu verleiten, der soll in eine öffentliche Anstalt gebracht, und daselbst durch Belehrung, oder auch, nach den Umständen, durch körperliche Heilungsmittel gebessert werden. Wer sich dieses Verbrechens zum Betruge oder zur Befriedigung seiner Leidenschaften schuldig macht, soll an den Pranger gestellt, mit ein- bis dreijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, und nach ausgestandener Strafe, aus der Gegend, wo er seine Sekte vorhin ausgebreitet hat, verbannt werden.

Im Wiederholungsfalle hat derselbe lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

Ueberhaupt soll bei jedem unter dem Deckmantel der Religion verübten Verbrechen, die darauf schon an sich bestimmte Strafe, wegen des Missbrauchs der Religion noch geschärft werden.

Verbitterung der Religionsparteien gegen einander.

Wer in Predigten oder andern öffentlichen Reden Hass und Verbitterung unter den verschiedenen im Staate aufgenommenen Religionsparteien zu erregen sucht, soll seines Amtes entsetzt, und nach Verhältniss des angerichteten Schadens mit vierwöchentlicher bis sechsmonatlicher Gefängniss- oder Festungsstrafe belegt werden.

Wer aus übel verstandenem Religionseifer zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern verschiedener Religion Uneinigkeiten anrichtet, der soll nach fruchtlos vorhergegangener gerichtlicher Abmahnung aus dem Orte verwiesen werden.

Diejenigen, welche, mit Umgehung der Behörden, Erlasse auswärtiger geistlicher Oberen über religiöse und kirchliche Verhältnisse heimlich verbreiten, so wie alle diejenigen, welche solcher Absicht durch mündliche oder schriftliche Mittheilung Vorschub leisten, sol-

len überall sofort von Polizeiwegen, unter Vorbehalt weiterer Untersuchung und Bestrafung, verhaftet, und nach Bewandniss der Umstände in eine Festung abgeliefert werden. (§§. 214—228. Resc. vom 24. Mai 1797. C. O. v. 9. April 1838. G. S. S. 240.)

Siebenter Abschnitt.

Von Anmassungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staats.

§. 1437.

Grundsätze.

Wer sich eines der dem Staate allein vorbehaltenen Hoheits-, oder der demselben zukommenden nutzbaren Rechte anmasst, der soll von dem Fiskus zur Verantwortung gezogen werden. Hat derselbe nur aus Irrthum oder Missverständniss gehandelt, so ist er nur zum Schadenersatze und zur Abstellung der im Verfolge seiner Anmassung etwa gemachten Anstalten verpflichtet. Auch muss ihm die fernere Fortsetzung solcher Eingriffe bei nachdrücklicher fiskalischer Geld- oder Gefängnissstrafe untersagt werden, welche Strafe im Uebertretungsfalle vollzogen und bei Wiederholungen verdoppelt wird.

Anmassung der Rechte des Staats.

Enthält die Anmassung des Hoheitsrechts zugleich ein Vergehen wider die Verfassung des Staats selbst und dessen Sicherheit, so finden die dagegen verordneten Strafen Statt, ist dies nicht der Fall, so tritt nur fiskalische Geld- oder zeitige Gefängnissstrafe ein. Diese Strafe soll nach Bewandniss der Umstände auf dreihundert bis dreitausend Thaler, oder auf ein- bis dreijährigen Festungsarrest bestimmt werden.

Wer sich ein nutzbares Recht des Staats wissentlich zur Ungebühr anmasst, der muss allen dadurch verursachten Schaden doppelt ersetzen. Ausserdem hat er, nach Maassgabe der Wichtigkeit des angemassten Rechts und seiner dabei gehegten unerlaubten Absicht, funfzig bis tausend Thaler fiskalische Geld- oder verhältnissmässige Leibesstrafe verwirkt.

Ein Gleiches findet Statt bei Anmassung des Bergwerks- und Hütten-Regals, und ist dabei zu unterscheiden, ob solche aus Irrthum und Missverständniss, oder wissentlich zur Ungebühr geschehen sei. Im ersteren Falle sollen dem Anmassenden neben der Verurtheilung und dem Schadenersatze fernere Eingriffe bei einer im Wiederholungsfalle jedesmal zu verdoppelnden fiskalischen Geld- oder Gefängnissstrafe untersagt, im letztern Falle soll aber derselbe mit dem doppelten Schadenersatz und einer fiskalischen Geldstrafe von 50 bis 1000 Thalern oder verhältnissmässiger Leibesstrafe belegt werden.

Findet die Bergbehörde bei den wegen eines Eingriffes in das Berg-Regal veranstalteten Ermittelungen, dass der Contravenient eines dolus verdächtig sei, so muss sie die Sache zur Einleitung der fiskalischen Untersuchung an die ordentlichen Gerichte übergeben; inmittelst kann sie dem Denunciaten alle fernere Eingriffe untersagen. Wenn das Gericht den Antrag auf fiskalische Untersuchung begründet hält, so muss es, indem es die Eröffnung derselben verfügt, zugleich die Inhibition erneuern, und für deren Aufrechthaltung bis zu ausgemachter Sache sorgen. Die Untersuchung kann sich nur damit beschäftigen, ob der Denunciat dolose gehandelt habe oder nicht; im

letztern Falle muss derselbe freigesprochen, und die Ermittelung, ob ihm das angemasste Recht zustehe oder nicht, zum Civilverfahren verwiesen werden. Ergiebt sich bei den Ermittelungen der Bergbehörde, dass der Anmassung einer zum Berg-Regale gehörigen Nutzung bloss ein Irrthum oder Missverständniss zu Grund liege, so erlässt die genannte Behörde ein Inhibitorium mit Strafandrohung; dem Betheiligten steht dagegen Provocation auf rechtliches Gehör im Civilverfahren mit voller Wirkung zu, dergestalt, dass bis zur ausgemachten Sache Alles in der bisherigen Lage verbleibt und der Strafandrohung und Straffestsetzung weiter keine Folge gegeben wird. Kann der Provocant einen ruhigen Besitz nachweisen, so muss das von der Bergbehörde erlassene Inhibitorium, so wie die von derselben etwa schon festgesetzte Strafe durch das Possessorien-Erkenntniss wieder aufgehoben werden. Der Provocant bleibt alsdann in der Ausübung des streitigen Rechts bis im Petitorien-Prozess der Anspruch für unbegründet erklärt worden; in dem desfallsigen Erkenntnisse ist zugleich mit dem Inhibitorio die Strafe zu bestimmen, welche im Uebertretungsfalle eintreten soll.

Bei Defraudationen im verliehenen Felde ist den Bergbehörden das amtliche Einschreiten ebenfalls zur Pflicht gemacht. (§§. 229—237. Resc. vom 4. Nov. 1831 und 16. Dez. 1836.)

§. 1438.

Missbrauch der vom Staate verliehenen Rechte.

Wer in Ausübung eines vom Staate verliehenen Rechts die dabei ihm angewiesenen Rechte vorsätzlich überschreitet, den trifft die Hälfte der Strafe, welche derjenige verwirkt, der sich ein solches Recht selbst zur Ungebühr anmasst.

Durch das Gesetz vom 20. März 1837 sind wegen der Tarifüberschreitungen bei Erhebung von Communicationsabgaben folgende Bestimmungen festgesetzt worden:

1) Wer bei Erhebung von Chaussee-, Wege-, Brücken-, Fähr- und Schleusengeldern und andern dergleichen Communicationsabgaben von denjenigen, welche diese Abgaben zu entrichten haben, mehr einfordert und erhebt, als die vorgeschriebenen Tarifs, Taxen oder Reglements gestatten, soll mit einer Geldbusse bestraft werden, welche auf den zehnfachen Betrag des zu viel Erhobenen, mindestens aber auf fünf Thaler zu bestimmen ist. Sind mehrere Ueberschreitungen vorgefallen, und ist der Gesammtbetrag des zu viel Erhobenen nicht genau zu ermitteln, so tritt eine Geldbusse von fünf bis funfzig Thalern ein, insofern der zehnfache Betrag desjenigen, was als zu viel erhoben, wirklich nachgewiesen wird, funfzig Thaler nicht übersteigt.

2) Die vorstehend bestimmte Strafe trifft den Thäter, ohne Unterschied, ob er die Abgabe, wie der Eigenthümer oder Pächter, für eigene Rechnung, oder für Rechnung und im Namen eines Andern erhob, er mag das zu viel Erhobene in seinen eigenen oder des Andern Nutzen verwendet haben.

3) Gleiche Strafe, wie den Thäter, trifft die Privatberechtigten oder Pächter, welche dergleichen Ueberschreitungen von ihren Einnehmern, desgleichen die Einnehmer, welche solche von ihren Geschäftsgehülfen wissentlich geschehen lassen.

4) Jeder Einnehmer, welcher den Empfang durch Andere verrichten lässt, ist civilrechtlich für die von letzteren begangenen Ueberschreitungen der Hebungssätze in Ansehung der Entschädigung, Kosten und Geldstrafe subsidiarisch verhaftet.

5) Im Falle der Wiederholung, nach bereits vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, treten folgende Strafbestimmungen ein:

a) Der Privatberechtigte hat eine Geldbusse von Zwanzig bis Fünfhundert Thalern verwirkt.

b) Der Pächter ist ausser der unter 1 bestimmten Strafe aus der Hebung zu setzen, und es ist solche nach dem Ermessen der Provinzial-Verwaltungs-Behörde, mit Berücksichtigung der Anträge des Verpächters, entweder für Rechnung oder auf Kosten des Pächters, dessen Verpflichtungen aus dem Pachtvertrage unverändert bleiben, unter Sequestration zu stellen, oder auf dessen Gefahr und Kosten anderweit im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verpachten.

c) Diejenigen, welche von den Berechtigten oder Pächtern mit der Hebung beauftragt worden, sind, ausser der unter 1 verwirkten Strafe, von dem Hebungsgeschäfte sofort zu entfernen. Der Berechtigte oder Pächter, welcher die Entfernung nach der Bekanntmachung des Erkenntnisses nicht gleich bewirkt, soll mit einer Geldbusse von Fünf bis Funfzig Thalern belegt werden.

6) Wer sich nach einer wegen Ueberschreitung der Hebungssätze rechtskräftig erfolgten Verurtheilung desselben Vergehens nochmals schuldig macht, wird dadurch unfähig, eine Hebung dieser Art zu pachten; geschieht es dennoch, so hat derselbe in jedem Falle, ausserdem aber auch der Verpächter, wenn ihm diese Unfähigkeit bekannt gewesen ist, eine Geldbusse von Fünf bis Funfzig Thalern verwirkt.

7) Auch darf derjenige, welcher nach vorstehender Bestimmung zur Pachtung einer Hebung unfähig ist, von keinem Einnehmer zur Besorgung des Empfanges oder zur Hülfsleistung dabei gebraucht werden; die wissentliche Uebertretung dieses Verbots zieht eine Geldbusse von Fünf bis Funfzig Thalern nach sich.

8) Bei allen vorstehend genannten Geldbussen tritt im Falle des Unvermögens des Verurtheilten verhältnissmässige Gefängnissstrafe an deren Stelle; in dem unter Nro. 4 genannten Falle wird jedoch die Gefängnissstrafe erst dann vollstreckt, wenn die Geldbusse auch von dem subsidiarisch Verhafteten nicht beizutreiben ist.

9) Alle in allgemeinen oder besondern Gesetzen verordneten Strafen der in dem gegenwärtigen Gesetze erwähnten Vergehen und insonderheit hinsichtlich der linken Rheinseite der Rheinprovinz der Art. 12 des Gesetzes vom 23. Dez. 1797 und die Art. 52, 54 und 55 des Gesetzes vom 26. Novbr. 1798, werden hierdurch aufgehoben.

10) Wenn Staats- oder Kommunal-Beamte bei der ihnen amtlich aufgetragenen Erhebung von Kommunikations-Abgaben sich der Ueberschreitung der Hebungssätze schuldig machen, so finden auf sie die allgemeinen Strafbestimmungen für Vergehen der Staatsdiener Anwendung.

Wer bei Ausübung eines ihm vom Staate verliehenen Rechts den Polizeigesetzen zuwider handelt, ist mit der in den besondern Polizeiordnungen vorgeschriebenen Strafe, und wenn diese nicht darin bestimmt ist, mit einer, die Summe von 50 Thalern nicht übersteigenden, fiskalischen Geld- oder verhältnissmässigen Arreststrafe zu belegen. Wer ein ihm vom Staate verliehenes Recht zum Nachtheile des Staats oder zum Drucke der Einwohner desselben vorsätzlich missbraucht, wird ausserdem dieses Rechts für verlustig erklärt. (§§. 238—241. Gesetz vom 20. März 1837. G. S. S. 57.)

§. 1439.

Beeinträchtigung der Rechte des Staats.

Wer dem Staate die schuldigen Abgaben und Gefälle betrüglicher Weise vorenthält, desgleichen derjenige, welcher Andern zur Verweigerung oder Unterschlagung derselben mit Rath und That beisteht, ist, wenn nicht besondere Gesetze eine andere Strafe bestimmen, den vierfachen Betrag des Vorenthaltenen zu erlegen verbunden.

Strafbestimmungen des Chausseegeld-Tarifs.

1) Wer es unternimmt, sich der Entrichtung der Chaussee Abgaben auf irgend eine Weise zu entziehen, erlegt ausser den verkürzten Gefällen, deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Thaler als Strafe.

2) Wer eine Chaussee mit stärkerer Bespannung befahren hat, als mit welcher er die nächste Chausseehebestelle passirt, soll bei Vermeidung der Defraudations-Strafe verpflichtet sein, dieses bei derselben anzuzeigen, und das volle, tarifmässige Chausseegeld von der Gesammtzahl des gebrauchten Gespanns zu entrichten

3) Wer eine Hebestelle in einer Richtung, in welcher Chausseegeld zu erlegen ist, mit Fuhrwerk oder Thieren passirt, muss bei derselben anhalten, auch wenn er von der Abgabe frei ist. Ausgenommen sind Postillons, welche Preussische Postfuhrwerke und Postpferde führen.

5) Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt eine Strafe von drei Thalern.

5) Wo Chausseezettel gereicht werden, sind solche anzunehmen und bei der zunächstfolgenden Hebestelle abzugeben, widrigenfalls hier die Abgabe für die früher passirte Hebestelle noch einmal zu entrichten ist.

6) Wagen, welche sich begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin ausweichen. Von zwei Wagen, die sich einholen, muss der vordere nach der linken Seite so weit ausbiegen, dass der nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann.

7) Jedermann muss den Posten, auf den Stoss ins Horn, ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 10 Thalern.

8) Holz, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen auf Chausseen nicht geschleppt werden.

9) Wer um zum Hemmen, Räder am Umdrehen völlig hindern will, darf sich dazu nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen.

10) Vieh auf Chausseen und in den Chausseegräben zu füttern, oder anzubinden, ingleichen auf den Banquets oder in den Gräben zu fahren, zu reiten, Vieh zu treiben, laufen oder weiden zu lassen, ist verboten.

11) Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt werden. Auch dürfen weder auf die Fahrbahn noch auf die Banquets und in die Gräben Gegenstände gelegt oder abgeworfen werden und liegen bleiben. Das Nämliche gilt von den Brücken, auf welchen auch nicht schnell gefahren werden darf. Kein Fuhrmann darf sich weiter, als fünf Schritte von seinem Fuhrwerke entfernen, ohne die Pferde abzusträngen und festzubinden.

12) Innerhalb zwei Fuss vom Grabenrande darf nicht geackert werden.

13) Wer den Chausseen und dazu gehörenden Gebäuden, Vorrichtungen, als Meilenzeigern, Tafeln u. s. w. Schaden zufügt, muss,

ausser dem Schadenersatze, eine Strafe von 1 bis 10 Thalern erlegen.

14) Beschädigungen der Chausseebäume werden, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, mit 5 Thaler für jeden durch Verschulden beschädigten Baum bestraft.

15) Wo für die Uebertretung vorstehender Vorschriften keine besondern Strafen bestimmt sind, tritt für jeden einzelnen Fall eine Strafe von einem Thaler ein.

16) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, wozu auch die Pächter der Chausseegefälle gehören, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft. Unsichere oder unbekannte Uebertreter sollen zur Haft gebracht, und an die zuständigen Polizeibehörden abgeliefert werden.

Obige Strafbestimmungen gelten auf allen öffentlichen chaussirten Wegen.

Die Hälfte von allen eingezogenen Strafgeldern soll als Denuncianten-Antheil den Wegewärtern, Wegegeld-Einnehmern, Polizei- und Forst-Officianten, Zoll- und Steuer-Beamten und Gendarmen, welche den Thäter entdeckt und zur Bestrafung angezeigt haben, bewilligt werden.

Bei Bestrafung der Defraudationen der von der Stromschifffahrt zu entrichtenden Abgaben, der Schleusen- und Kanalgelder, der Brücken- und Fährgelder sind die den resp. Tarifen zur Erhebung solcher Abgaben beigefügten Strafbestimmungen zu berücksichtigen. (§§. 242. 243. Strafbestimmungen des Chausseegeld-Tarifs v. 28. April 1828. G. S. S. 65. C. O. v. 27. Mai 1830. G. S. S. 107. C. O. v. 31. Aug. 1832. G. S. S. 214. C. O. v. 28. Febr. 1833. G. S. S. 28.)

§. 1440.

Eingriffe und Beeinträchtigungen des Besteuerungsrechtes.

Wer unter dem Vorwande, Privat-Kollekten für Kommunen oder Nothleidende zu sammeln, sich in die Häuser eindrängt, der wird mit 10 bis 50 Thaler Geld- oder verhältnissmässiger Leibesstrafe belegt. Geschieht dasselbe aus Eigennutz oder Betrug, so wird die Strafe durch Verlängerung des Arrestes bis auf die Hälfte der an sich verwirkten Dauer und durch Erlegung des vierfachen Betrags von dem Eingesammelten geschärft.

Privilegirten Gesellschaften ist die Einsammlung von Geldbeiträgen unter sich nur in so fern erlaubt, als es die Natur ihrer Verfassung und die Erreichung ihres vom Staate gebilligten Endzwecks erfordern.

Wenn Gemeinen in Städten oder Dörfern, ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten, Kollekten unter sich aufbringen, so erhalten die Rädelsführer sechswöchentliche bis sechsmonatliche Gefängniss- oder Zuchthausstrafe.

Wer ohne besondere Erlaubniss des Staats eine öffentliche Lotterie unternimmt, der soll um 50 bis 100 Thaler fiskalisch bestraft werden und ausserdem den doppelten Betrag des dadurch gezogenen Vortheils der Armenkasse des Orts entrichten.

Wer in auswärtigen, vom Staate nicht besonders genehmigten Lotterien gespielt hat, gleichviel, ob ihm die auswärtigen Lotterieloose mit oder ohne eigene Veranlassung zugekommen sind und ob der Einsatz für selbige bezahlt worden ist oder nicht, hat den planmässigen Einsatz, und ausserdem eine fiskalische Strafe von 200 Thalern für jedes gespielte Loos zu entrichten. Wer die ihm auf irgend

eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien nicht spätestens drei Tage nach dem Empfange der Polizeibehörde seines Wohnorts zur Kassation überreicht, hat die oben bestimmte Strafe verwirkt; wenn er sie in der Absicht, selbige zu spielen, behalten hat, jedenfalls aber eine polizeiliche Strafe von 2 bis 10 Thalern.

Wer sich dem Verkaufe der Loose solcher Lotterien entweder selbst unterzieht oder den Verkauf als Mittelsperson befördert, soll, ohne Rücksicht auf den dabei beabsichtigten Gewinn, für jedes durch seine Mitwirkung verkaufte fremde Lotterieloos eine fiskalische Strafe von 300 Thalern erlegen.

Agenten fremder Lotterien, welche die Preussischen Staaten bereisen, um Loose dieser Lotterie heimlich abzusetzen, sollen von der Polizeibehörde festgenommen werden und 300 Thaler Strafe entrichten; im Unvermögensfalle aber ein- bis zweijährige Zuchthausstrafe erleiden.

Ein Anspruch auf Bezahlung von Einsatzgeldern für die von Kollekteurs fremder Lotterien an Preussische Unterthanen versendeten oder ihnen sonst zugekommenen fremden Lotterieloose findet in keinem Falle Statt, und eine auf solche Bezahlung gerichtete Klage soll von allen Gerichten zurückgewiesen werden.

Wer ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats öffentliche Lotterien innerhalb Landes unternimmt, Glücksbuden errichtet, oder öffentliche Ausspielungen unbeweglicher oder beweglicher Gegenstände veranstaltet, soll, ohne Rücksicht auf den Betrag des Einsatzes oder auf den grössern oder geringern Werth der auszuspielenden Gegenstände, eine fiskalische Strafe von 300 Thalern erlegen, und ausserdem den doppelten Betrag des bei der Lotterie oder der Ausspielung gezogenen Vortheils an die Armenkasse des Orts entrichten.

Die Ausspielung von Immobilien, die innerhalb Landes belegen sind, dürfen, bei Vermeidung vorstehender Strafen, auch nicht durch auswärtige Lotterien Statt finden.

Als erlaubte Privat-Ausspielungen, im Gegensatze der verbotenen öffentlichen, sind nur solche zu betrachten, welche in Privatzirkeln zum Zweck eines geselligen Vergnügens oder der Mildthätigkeit, veranstaltet werden. Für einzelne Fälle, insbesondere zur Ausführung wohlthätiger Zwecke oder zur Beförderung des Kunstfleisses, sind von den Ministern des Innern und der Finanzen, auch öffentliche Ausspielungen beweglicher Gegenstände, mittelst gemeinschaftlich zu ertheilender Consense, unter den Maassgaben zu gestatten, dass selbige niemals in Verbindung mit einer in- oder ausländischen Lotterie unternommen, und in jedem Falle die Bedingungen der Ausführung im Erlaubnissscheine bestimmt und deutlich vorgeschrieben werden.

Verloosungen behufs der Auseinandersetzung und Theilung gemeinschaftlicher Sachen sind unter vorstehenden Bestimmungen nicht begriffen.

Von allen vorstehend bestimmten fiskalischen Geldstrafen erhält der Denunciant die Hälfte.

Alle diejenigen ausländischen Anstalten, in denen zwar Gewinne, jedoch nicht in Kapital, sondern in andern Gegenständen bestehend, gegeben werden, so dass darin ein verstecktes Lotteriespiel nicht zu verkennen ist, gehören in die Kategorie der verbotenen auswärtigen Lotterien.

Wer öffentliche Aussteuer-, Wittwen- oder Sterbekassen ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats errichtet, der soll den Interressenten ihre Einsätze zurückgeben, und den doppelten Betrag

des an Besoldung, Provision oder sonst gezogenen Vortheils an die Armenkasse des Orts bezahlen. Ist dergleichen Anstalt vorsätzlich zum Nachtheile oder zur Berückung einfältiger Leute errichtet worden, so soll der Stifter noch ausserdem als ein Betrüger öffentlich ausgestellt und auf sechs Monate bis zwei Jahre zur Festung oder in's Zuchthaus gebracht werden. (§§. 244—251. Verord. v 7. Decbr. 1816. G. S. de 1817, S. 4. C. O. v. 26. März 1825. G. S. S. 22. C. O. v. 20. März 1827. G. S. S. 29. C. O. v. 6. Juni 1820. G. S. S. 63. Rescr. v. 29. August 1821. C. O. v. 8. November 1835. G. S. S. 236.

§. 1441.

Münzverbrechen.

Wer eigenmächtig unter landesherrlichem Gepräge Münzen zum Kours im Publikum schlägt oder giesst, hat, nach Verhältniss der ausgeprägten Quantität, zwei- bis dreijährige Festungsstrafe, nebst einer fiskalischen Geldbusse bis zum zehnfachen Betrage des gezogenen Vortheils verwirkt. Die Hälfte dieser Strafe trifft denjenigen, welcher zu solchen eigenmächtigen Münzen auswärtiges Gepräge missbraucht.

Wer zugleich den innern Gehalt der Münzen verfälscht und dadurch das Publikum betrügt, hat vier- bis zehnjährige Festungsstrafe verwirkt. Ausserdem muss er eine fiskalische Geldbusse, welche dem zehnfachen Betrage des verursachten Schadens, so weit ein solcher ausgemittelt werden kann, gleich kommt, aus seinem Vermögen entrichten. Sind durch dieses Verbrechen beträchtliche Summen falscher Münzen in's Publikum gebracht, und dadurch dem Handel und Kredit der Unterthanen des Staats ein erheblicher Schaden zugefügt worden, so soll die Strafe bis zu Staupenschlag und lebenswieriger Festungsarbeit geschärft werden. Dieselbe Strafe erleiden Münzbeamte, welche den Gehalt der von ihnen oder unter ihrer Aufsicht geprägten Gelder verringern.

Drei- bis sechsjährige Festungsstrafe trifft denjenigen, welcher unter fremdem, im Lande nicht koursirendem, Stempel falsche geringhaltige Münzen ausprägt.

Wer falsche Münzen geprägt, aber noch nicht in das Publikum gebracht hat, den trifft die Hälfte der nach der übrigen Beschaffenheit seines Verbrechens verwirkten Strafe. Wer dem falschen Münzer zur Verbreitung der geprägten Münzen behülflich gewesen ist, wird wie der Thäter bestraft.

Wem falsche Münzen zu Händen kommen, oder wer von deren Umlaufe sichere Nachricht erhält, soll es sofort der Obrigkeit anzeigen; unterlässt er diese Anzeige, und giebt er die erhaltenen falschen Münzen wissentlich weiter aus, so wird er um den vierfachen Betrag derselben und überdies mit einer Geldbusse von 5 bis 50 Thalern, oder mit Gefängniss auf acht Tage bis sechs Wochen bestraft.

Bei geringern Münzvergehen soll zugleich auf körperliche Züchtigung, und statt der Zuchthaus- oder Festungsstrafe auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt und bei schwerern Verbrechen jederzeit mit darauf erkannt werden, dass der Verbrecher nach geendigter Strafzeit auf so lange in eine Arbeitsanstalt gebracht werde, bis man von seiner Besserung versichert, und überzeugt ist, dass seine Entlassung keine gefährlichen Folgen haben werde.

Nach dem 33. Kriegsartikel soll Verfertigung falscher Münzen,

nach Verschiedenheit der Fälle und der Grösse des beabsichtigten oder angerichteten Schadens, mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und bei derselben mit Züchtigung durch Stockschläge und mit zweijähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe; wissentliches Ausgeben falscher Münzen aber mit achttägigem bis sechswöchentlichem, strengem Arrest bestraft werden. (§§. 252 — 262. Verord. v. 26. Febr. 1799, §. 30.)

§. 1442.

Durch das Gesetz vom 8. April 1823, G. S. S. 43, ist wegen der Bestrafung der Münzverbrechen Folgendes festgesetzt:

1) Wer unter landesherrlichem Siegel eigenmächtig Münzen verfertigt, oder dazu Hülfe leistet, soll auch dann nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden, wenn das Verbrechen im Auslande verübt worden ist, und zwar ohne Unterschied, ob der Thäter ein In- oder Ausländer ist.

2) Dieselbe Bestimmung soll auch bei der Nachmachung oder Verfälschung des Papiergeldes und aller übrigen Papiere eintreten, welche vom Staate zum öffentlichen Umlauf bestimmt sind.

3) Wer nachgemachte oder verfälschte Münzen oder Papiere wissentlich oder aus gewinnsüchtiger Absicht in's Land einführt, soll wie der Verfertiger bestraft werden. Die Strafe tritt ein, sobald die unächten Münzen oder Papiere über die Grenze eingebracht sind, ohne Unterschied, ob sie bereits ausgegeben worden oder nicht.

4) Dieselbe Strafe trifft den, welcher wissentlich unächte Preussische Münzen verbreitet, ohne Unterschied, ob es im In- oder Auslande, desgleichen, ob es von einem In- oder Ausländer geschehen.

5) Wenn bei Einbringung unächter Münzen oder Papiere nach richterlichem Ermessen nicht anzunehmen ist, dass es wissentlich oder aus gewinnsüchtiger Absicht geschehen, so trifft den Einbringer zwar keine weitere Strafe, die unächten Münzen und Papiere aber, welche sich noch bei ihm vorfinden, werden konfiscirt.

6) Jede nachgemachte oder verfälschte Münze, so wie jedes dergleichen öffentlich Kours habende Papier, welche in hiesigen Landen gefunden werden, soll von der Polizeibehörde sogleich in Beschlag genommen, und an die Königl. Regierung zur weitern Veranlassung und Beförderung an die vorgesetzte Ministerial-Behörde eingesendet werden.

7) Jeder Inhaber von dergleichen Münzen oder Papieren hat die Verpflichtung, solche oder selbiges an die Polizei-Obrigkeit des Orts unverzüglich abzuliefern, wenn er von der Unächtheit Wissenschaft erlangt. Hat er dieses freiwillig gethan, so wird ihm der Metallwerth der Münze vergütet, in so fern er keiner Theilnahme an dem Münzverbrechen verdächtig ist.

8) Die Unterlassung dieser Ablieferung zieht zwar keine besondere Strafe nach sich, macht aber den Betreffenden wegen des daraus entstandenen Schadens verantwortlich.

Wer Kassenanweisungen verfälscht oder nachmacht, soll mit derselben Strafe belegt werden, welche gegen falsche Münzer angeordnet ist.

Wer falsche oder verfälschte Kassenanweisungen als ächt einnimmt, nach erhaltener Kenntniss von ihrer Unächtheit oder Verfälschung aber weiter ausgiebt, soll mit dem vierfachen Betrag des darauf angegebenen Werths, jedoch wenigstens mit zwanzig Thalern, im Fall des Unvermögens aber mit Gefängniss von acht Tagen bis sechs Wochen, bestraft werden.

Wer die im Lande gangbaren Münzsorten beschneidet, abfeilt, oder durch andere Künste deren Inhalt schmälert, soll den zehnfachen Betrag des sich dadurch verschafften unrechtmässigen Gewinnes zur Strafkasse erlegen, und, nach Verhältniss des angerichteten Schadens, zwei- bis vierjährige Zuchthausstrafe leiden. Nach dem 33. Kriegsartikel steht auf dies Verbrechen Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und zwei- bis vierjährige Festungsstrafe.

Wer zum Nachtheile und wider ein Verbot des Staats landesherrliche Münzen einschmelzt, wird um den vierfachen Betrag des dabei gesuchten Gewinnes fiskalisch bestraft.

Wer verrufene Scheide- oder andere schlechte Münze aus Gewinnsucht in das Land einführt und verbreitet, soll mit Konfiskation derselben und dem Ersatze des doppelten Betrages der eingebrachten Summe bestraft werden. Dasselbe gilt überhaupt auch von fremden Silber-, Scheide- und Kupfermünzen; nur die als Metall und zum Einschmelzen eingeführten Kupfermünzen machen hiervon eine Ausnahme; dazu müssen aber Pässe bei den betreffenden Provinzial-Regierungen nachgesucht werden. Auch sind dieselben für den nachbarlichen Verkehr in den Grenzstädten und Ortschaften erlaubt, welche in den durch die Zollordnung bestimmten Grenzbezirken bis zur Binnenlinie belegen sind, und in den vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen. Den Metallwerth der konfiscirten Münzen sollen die Armenanstalten des Orts erhalten, in welchem die Beschlagnahme der Münzen Statt gefunden.

Wer Banknoten, Pfandbriefe oder Actien, welche unter landesherrlicher Autorität zum öffentlichen Umlaufe bestimmt sind, verfälscht oder nachmacht, oder dergleichen verfälschte Papiere im Publico wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen, welcher falsches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat, bestraft werden. (Gesetz v. 8 April 1823. G. S. S. 43. Rescr. v. 18. Aug. 1823. Edikt v. 4. Febr. 1806. C. O. v. 21. Decbr. 1824. G. S. S. 238. C. O. v. 24. Febr 1830. G. S. S. 21. §§. 263 bis 267. C. O. v. 22. Juni 1823. G. S. S. 128. C. O. v. 25. Novbr. 1826. G. S. S. 115. C. O. v. 30. Novbr. 1829. G. S. de 1830, S. 3.)

§. 1443.

Verbot der Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen den Inhaber haben.

1) Papiere, wodurch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber versprochen wird, dürfen von Niemand ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden, der dazu nicht die Königl. Genehmigung erhalten hat. Ausgenommen davon bleiben die auf jeden Briefinhaber gestellten Wechsel derjenigen Personen, welche kaufmännische Rechte haben.

2) Die Genehmigung zur Ausstellung solcher Papiere soll nur auf den Antrag der Minister für den Handel und für die Finanzen durch ein landesherrliches Privilegium ertheilt werden, welches die rechtlichen Wirkungen desselben bestimmen, und, seinem ganzen Inhalte nach, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden muss.

3) Dergleichen an jeden Inhaber zahlbare Papiere begründen gegen den Aussteller ein Klagerecht.

4) Die bisher ohne landesherrliche Genehmigung ausgegebenen Papiere dieser Art ist jeder Inhaber gegen den Aussteller einzukla-

gen befugt, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen.

5) Wer künftig, dem Verbot unter Nro. 1 entgegen, solche Papiere ausstellt und in Umlauf setzt, verfällt in eine dem fünften Theil des Betrages derselben gleiche Strafe, die jedoch in keinem Falle geringer als 100 Thaler sein darf. Zugleich muss der Aussteller von Amtswegen angehalten werden, die Einlösung und Vernichtung der ausgegebenen Papiere zu bewirken.

Ohne schriftliche Genehmigung der Behörde darf Niemand nachstehende Gegenstände anfertigen oder verabfolgen lassen:

1) Stempel oder Formen, welche zur Anfertigung von Metallgeld,

2) Stiche, Platten, Stempel oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Papiergeld oder Stempelpapier bestimmt sind, oder dazu gemissbraucht werden können.

3) Stiche, Platten, Stempel oder andere Formen, welche zu den von einer öffentlichen Behörde unter ihrer Firma auszustellenden Schuldscheinen, Zins-Koupons, Quittungen, Anweisungen, Bescheinigungen, Steuerzetteln oder andern dergleichen Urkunden dienen können.

4) Oeffentliche Siegel oder Stempel, welche zur Beglaubigung öffentlicher Urkunden, so wie des Maasses und Gewichts, oder zur amtlichen Bezeichnung oder Verschliessung gewisser Sachen dienen können.

Eben so wenig darf Jemand, ohne eine schriftliche Anweisung der Behörde, den Abdruck der vorstehend bezeichneten Stiche u. s. w. oder irgend einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten Urkunden, unternehmen oder Abdrücke verabfolgen lassen. Das Imprimatur des Censors gereicht dem Uebertreter zu keiner Entschuldigung.

Die schriftliche Anweisung zur Anfertigung, zum Druck oder zur Verabfolgung der oben bezeichneten Gegenstände zum Gebrauch für die Königl. unmittelbaren Behörden kann nur von den oberen Militair- oder Civilbehörden in den Provinzen, oder ihren vorgesetzten höheren Behörden ertheilt werden; im Militair jedoch auch von den Gouvernements, Kommandanturen, Regiments-Kommandeurs und Vorstehern der Militairverwaltungs-Behörden für die Gegenstände ihres Geschäftsbereichs.

Wer den obigen Verboten zuwider handelt, wird, in so fern damit nicht ein schwereres Verbrechen verbunden ist, mit dreimonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse oder Festungsarreste bestraft, nach Rücksicht der daraus für den Staat oder das Publikum entstandenen Gefahr.

Die Anwendung dieser Strafen wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass bei der Anfertigung von Siegeln, Stempeln, Platten, Formen u. s. w. die Merkmale, durch welche die Eigenschaft derselben als öffentliche Siegel, Stempel u. s. w. bedingt ist, abgeändert worden, in so fern die Abänderung von der Art ist, dass sie nur bei besonderer sachkundiger Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann. (Gesetz vom 17. Juli 1833. G. S. S. 75. Gesetz vom 6. Juni 1835. G. S. S. 99.)

§. 1444.

Stempel-Kontraventionen.

Der unterlassene Gebrauch des vorgeschriebenen Stempelpapiers in Gnadengesuchen, bei Kauf-, Pacht- und Miethskontrakten um

Grundstücke, bei letztwilligen Verordnungen und Ehestiftungen, soll, ausser dem Ersatze der dem Staate entzogenen Abgabe, mit Verurtheilung in den doppelten Betrag derselben, fiskalisch geahndet werden. Eben diese Strafe trifft Kaufleute und Juden, welche ihre Handlungsbücher nicht stempeln lassen. Desgleichen Juden, die sich verheiratheten, ohne den Trauschein mit dem vorgeschriebenen Stempel gelöset zu haben.

Wer bei Gesuchen und Verhandlungen vor Gerichten und andern Obrigkeiten und öffentlichen Behörden, ingleichen bei allen Kontrakten, ausser dem Kaufe, Pacht und Miethe von Immobilien, sich des vorgeschriebenen Stempelbogens nicht bedient, muss selbigen noch beibringen und einen Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall entrichten. Wer bei solchen Verhandlungen die in den Edikten vorgeschriebene Vollmacht nicht gebraucht, muss die zuletzt gedachte Strafe doppelt entrichten.

Der, welchem von Ehegatten, Seitenverwandten oder Fremden eine Erbschaft, Schenkung aller Güter oder ein Vermächtniss zufällt, muss binnen drei Monaten, nachdem er von dem Anfalle Wissenschaft erhalten hat, den vorgeschriebenen Stempelsatz erlegen, oder denselben vierfach entrichten.

Doch wird bei Erbschaften den Erben die Ueberlegungsfrist zu gute gerechnet; auch sollen diejenigen, welche keine nähere Kenntniss und Uebung in gerichtlichen Geschäften haben, zuvor an ihre Pflicht, den Stempelbogen beizubringen, erinnert werden. (§§. 270 bis 276.)

§. 1445.

Strafen wegen Nichtgebrauch des tarifmässigen Stempels.

a. Im Allgemeinen.

Ist das tarifmässige Stempelpapier nicht gebraucht oder beigebracht worden, so ist dasselbe nicht allein nachzubringen, sondern es wird auch ausserdem der vierfache Betrag des Stempels als Strafe entrichtet. Ist ein geringerer als der tarifmässige Stempel gebraucht worden, so ist der fehlende Stempelbetrag zu ergänzen und auch nur von diesem die Strafe des Vierfachen zu entrichten. Beträgt das Vierfache des nachzubringenden Stempels weniger als einen Thaler, so wird die ordentliche Stempelstrafe dennoch zu einem Thaler festgesetzt.

Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden, welche mit dem gesetzlich dazu erforderlichen Stempel nicht versehen ist. Es behält derselbe jedoch seinen Regress desshalb an den eigentlichen Kontravenienten. Ist der Inhaber oder Vorzeiger indessen erst nach dem Tode des eigentlichen Kontravenienten in den Besitz der Verhandlung oder Urkunde gekommen, so kann die Stempelstrafe von ihm nicht eingezogen werden.

Bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen ist der Aussteller der eigentliche Kontravenient; bei mehrseitigen Verträgen sind es alle Theilnehmer, und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen.

Ist der gesetzliche Stempel zu einer Verhandlung nicht gebraucht, welche vor Gericht oder einem Notar aufgenommen worden, so trifft

die ordentliche Stempelstrafe denjenigen Richter oder Notar, welcher die Verhandlung unter seiner Unterschrift ausgefertigt hat. Andere Beamte, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen die tarifmässigen Stempel nicht verwenden, sind nur mit einer Ordnungsstrafe zu belegen, welche auf den einfachen Betrag des nicht verwendeten Stempels, und wenn derselbe über 50 Thaler beträgt, auf letztere Summe festzusetzen ist.

Das mit dem Stempel vom Werthe eines Kaufs, einer Pacht oder einer Miethe versehene Exemplar des Vertrages muss in den Händen des Käufers, Pächters oder Miethers sein, um von diesem auf Erfordern bei Käufen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten innerhalb der ersten drei Jahre, bei Käufen von andern Gegenständen innerhalb des ersten Jahres, nach vollzogener Uebergabe, bei Pachten und Miethen aber während ihrer Dauer darüber Auskunft erhalten zu können, ob der tarifmässige Stempel gebraucht worden.

Stempelpflichtige Quittungen müssen auf Erfordern innerhalb eines Jahres nach deren Empfang vorgezeigt werden können.

b. Im Besondern.

aa) Bei Bittschriften.

Sind stempelpflichtige Gesuche und Bittschriften auf den tarifmässigen Stempelbogen von fünf Silbergroschen nicht geschrieben, so soll dies Versehen nur dadurch geahndet werden, dass der tarifmässige Stempel des Bescheides auf ein solches Gesuch um funfzehn Silbergroschen erhöht oder, wenn die Bescheidung ausserdem stempelfrei gewesen wäre, ein Stempelbogen von funfzehn Silbergroschen dazu verbraucht wird. Kann nicht sogleich Bescheid erfolgen, so ist dem Bittsteller ein solcher Stempelbogen kassirt statt Strafdekrets zu übersenden, und der Betrag von ihm einzuziehen.

bb) Bei beglaubten Abschriften und unterlassener Bescheinigung des nachgebrachten Stempels.

Ist auf beglaubigten Abschriften, Duplikaten und Ausfertigungen der Betrag des Stempels nicht bemerkt, der zur Urschrift gebraucht worden, so ist desshalb eine Ordnungsstrafe von einem halben Thaler festzusetzen. Dieselbe Strafe trifft auch die Behörden und Stempelvertheiler, wenn sie die vorgeschriebene Bescheinigung über die innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgte Nachbringung des Stempels unterlassen haben.

cc) Bei Erbschaften.

Die Unterlassung der Anmeldung einer angefallenen stempelpflichtigen Erbschaft, Vermächtnisses oder Schenkung innerhalb der gesetzlichen Frist wird mit dem doppelten Betrage des Erbschaftsstempels geahndet.

Dieselbe Strafe findet Statt, wenn vorgenannte Erbschaften u. s. w. zwar angemeldet, aber nicht innerhalb der gesetzlichen oder auf Ansuchen verlängerten Frist versteuert worden. Auch kann alsdann die Ausmittelung des Betrages der Erbschaft auf Kosten der Säumigen vorgenommen werden.

dd) Bei Wechseln.

Die Unterlassung des Gebrauchs des tarifmässigen Stempels von gezogenen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen ist mit dem

fünfundzwanzigfachen Betrage desjenigen zu bestrafen, was dadurch den Staatseinkünften entzogen worden. Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von einem jeden Inländer, der als Aussteller, Präsentant, Acceptant, Indossant oder Girant an dem Umlaufe des gedachten Papiers Antheil genommen hat, wie auch von inländischen Mäklern, welche solche Papiere erweislich verhandelt haben. Ausserdem ist der Betrag des Stempels selbst zunächst von dem Inhaber, mit Vorbehalt des Regresses an seine Vormänner, einzuziehen.

ee) Bei Spielkarten.

Ungestempelte Spielkarten werden konfiszirt. Wer sie einbringt, vertheilt, in Gewahrsam hat oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von zehn Thalern. Gastwirthe, Kaffeschänker und Andere, welche Gäste halten, zahlen dieselbe Strafe, wenn sie in ihren Häusern das Spielen mit solchen Karten dulden.

ff) Bei Kalendern.

Ungestempelte Kalender werden konfiszirt und der vierfache Betrag des tarifmässigen Stempels überdies als Strafe von dem Inhaber erhoben. Jedoch soll die Konfiskation und Stempelstrafe nur auf Kalender angewendet werden, welche für das laufende oder ein noch nicht angetretenes Jahr bestimmt sind.

gg) Bei Zeitungen.

Der unterlassene Gebrauch des Zeitungsstempels zieht ebenfalls die Strafe des vierfachen Betrages nach sich, und es muss auch der fehlende Stempel überdies nachgebracht werden.

Bei inländischen Zeitungen haftet die Verlagshandlung und jeder Vertheiler für den Stempel und für die Strafe wegen Nichtgebrauch desselben.

Bei ausländischen Zeitungen haften nicht nur die Postbedienten, welche deren Vertheilung besorgen, und etwanige andere Vertheiler, sondern auch diejenigen, welche sie für ihre Rechnung kommen lassen. Insbesondere muss, wer fremde Zeitungen hält, sich durch Vorzeigung des gestempelten Exemplars oder dazu kassirten Stempelbogens für das laufende Vierteljahr über die Lösung des Stempels ausweisen können, und wird von der Verantwortlichkeit für den Stempel durch die Entschuldigung nicht befreit, dass ihm derselbe vom Postamte oder andern Vertheilern nicht ausgehändigt worden.

Aufsicht über die Beobachtung des Stempelgesetzes.

a. Im Allgemeinen.

Die Verwaltung des Stempelwesens wird unter Leitung des Finanzministers von den Regierungen durch die Zoll- und Steuer- oder auch besonders dazu bestimmten Aemter geführt. Ausserdem haben alle Behörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten, und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniss kommenden Stempelkontraventionen von Amtswegen zu rügen.

In so fern sie befugt sind, Strafen zu erkennen oder durch Resolute festzusetzen, sind sie auch verpflichtet, in solchen Fällen die vorstehend verordneten Stempelstrafen in Anwendung zu bringen und einzuziehen; sonst aber haben sie ihrer zunächst vorgesetzten, mit jener Befugniss versehenen Behörde von der bemerkten Kontravention ungesäumt Anzeige zu machen.

Stempelstrafen gegen Staats- und Kommunalbehörden, wie auch gegen Beamte, können jedoch nur von der ihnen vorgesetzten Behörde ausgehen, wenn denselben eine Nichtbeachtung der Stempelgesetze bei ihrer Dienstverwaltung zur Last fällt.

Bei Kontraventionen aber, die den Stempel von Spielkarten oder Zeitungen betreffen, gehört die Untersuchung und Abfassung der Strafdekrete den Regierungen.

b. Im Besondern.

aa) Wegen Vollziehung der Stempelstrafen.

Gegen Stempelstrafresolute steht entweder der Weg des Rekurses oder, jedoch nur, wenn die gesetzliche Strafe 10 Thaler und darüber beträgt, die Berufung auf richterliches Gehör und Entscheidung in eben der Art offen, wie dies wegen Strafresoluten in Zoll- und Verbrauchs-Steuersachen vorgeschrieben ist.

Die Behörden, welche Stempelstrafen einzuziehen haben, sind verbunden, eine Stempelstrafliste zu führen, vierteljährlich den Auszug aus derselben an die Regierung ihres Bezirks einzureichen, und auf dessen Grund die Ablieferung der eingegangenen Strafgelder eben dahin zu bewirken.

bb) Wegen Entdeckung der Kontraventionen selbst.

Denunzianten erhalten ein Dritttheil von den festgesetzten Stempelstrafen. (Gesetz wegen der Stempelsteuer v. 7. März 1822. G. S. S. 57 ff. C. O. v. 28. Octbr. 1836. G. S. S. 308.)

§. 1446.

Durch die Kabinets Ordre vom 3. Januar 1830, G. S. S. 9, sind über die Stempelabgaben beim Verkehr mit Wechseln nachstehende, das Gesetz vom 7. März 1822 abändernde und erleichternde, Vorschriften ertheilt worden.

1) Wechsel, welche im Auslande ausgestellt und auf einen Ort im Auslande gezogen, innerhalb der diesseitigen Staaten in Umlauf kommen, sind nicht stempelpflichtig.

2) Der zu gezogenen Wechseln erforderliche Stempel wird bei Summen bis 400 Thalern auf 5 Sgr., über 400 bis 800 Thaler auf 10 Sgr. u. s. w. festgesetzt. Derselbe Stempelsatz tritt für diejenigen trockenen Wechsel ein, welche nach drei Monaten oder in kürzerer Frist zahlbar sind. Prolongationen innerhalb dieser Frist bleiben unberücksichtigt.

3) Was von gezogenen Wechseln in dem vorigen Paragraph unter „Wechsel“ und unter 1 u. 2 dieser Ordre vorgeschrieben ist, findet auch Anwendung auf kaufmännische Assignationen und Handbillets, so wie auf die lettres de change und billets à Ordre, die an solchen Orten, wo der französische Code de commerce Gesetzeskraft hat, in den durch die Art. 110 u. 138 desselben näher bezeichneten Formen ausgestellt sind.

4) Den Strafbestimmungen unter „Wechsel“ im vorigen Paragraph sind auch Stempelkontraventionen bei trocknen Wechseln unterworfen, doch ist der Strafbetrag auf den vierfachen Werth des zu wenig verwendeten Stempels festzusetzen.

5) Wird ein gezogener Wechsel oder ein ihm gleichgestelltes Dokument in mehreren Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige stempelpflichtig, welches zum Umlauf bestimmt ist. Auch eine Abschrift, wenn sie zur Uebertragung des Eigenthums an dem

Dokumente durch Indossiren und Giriren benutzt wird, unterliegt dem Wechselstempel, die übrigen Exemplare sind stempelfrei.

6) Ist bei gezogenen Wechseln in dem Wechsel selbst Bürgschaft für dessen Zahlung von einem Dritten geleistet, so wird dadurch der Betrag der für den Wechsel zu entrichtenden Stempelabgabe nicht erhöht.

7) Auch die Uebertragung des Eigenthums an trocknen Wechseln soll stempelfrei sein.

8) Gerichtspersonen und Notarien, welche Stempelproteste ausfertigen, sind verpflichtet, sowohl in dem Protest, als in dem über die Protestation aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempelbetrage der protestirte Wechsel gestempelt oder dass er mit einem inländischen Stempel gar nicht versehen ist. Sie verfallen, wenn sie diese Bemerkung unterlassen, in eine Strafe von 1 Thaler. Verabsäumen sie aber, eine bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntniss gekommenen Wechsel-Stempel-Kontravention zur Bestrafung anzuzeigen, so sollen sie dafür noch besonders mit einer Strafe von 2 bis 5 Thaler belegt werden.

§. 1447.

Accise und Zollverbrechen.

Wer Waaren oder Sachen, deren Ein- oder Ausfuhr der Staat verboten hat, diesem Verbote zuwider in's Land bringt oder heraus zu schaffen unternimmt, der macht sich des Verbrechens der Kontrebande schuldig.

Wer bei der Ein- und Ausfuhr an sich erlaubter Waaren die dem Staate zukommenden Zoll- oder Accisegefälle demselben zu entziehen unternimmt, der begeht eine Defraudation; desgleichen Kaufleute, die ihre ein- oder auszuführenden Waaren bei den Zöllen und der Accise entweder gar nicht oder vorsätzlich unrichtig angeben; ferner Schiffer und Frachtfuhrleute, welche den Zoll- und Acciseämtern vorsätzlich ausweichen, unrichtige oder unvollständige Frachtbriefe wissentlich vorzeigen, oder die auf den Frachtbriefen nicht befindlichen, von ihnen zugeladenen Waaren anzugeben unterlassen. Auch andere Reisende, welche ihre bei sich führenden accisbaren Waaren auf der Gränze noch nicht versteuert haben, müssen bei Strafe der Defraudation auf der Zollstrasse bleiben. Brauer, Branndweinbrenner und Andere, welche ein Gewerbe treiben, von dessen Ausübung in jedem einzelnen Falle dem Staate eine Abgabe zu entrichten ist, begehen eine Defraudation, wenn sie dergleichen Fälle der Ausübung gar nicht oder unrichtig angeben; desgleichen alle andern Privatpersonen, wenn sie die den Gefällen unterworfenen Sachen bei der Visitation verheimlichen, oder wenn sie der vorgeschriebenen Visitation auszuweichen suchen. (§§. 277—284.)

§. 1448.

Konfiskation.

Von jeder Kontrebande oder Defraudation ist die Konfiskation der Sachen oder Waaren, woran selbige verübt worden, die unmittelbare Folge.

Wird die zur Ein- oder Ausfuhr verbotene Waare gleich bei dem Gränz-Zollamte angezeigt, so muss selbige auf Kosten des Eigenthümers zurückgeschafft werden. Dasselbe geschieht, wenn Jemand, der kein Kaufmann, Schiffer oder Fuhrmann ist, Kontrebande

bei dem Gränz-Zoll- oder Acciseamte zwar nicht ausdrücklich angegeben, aber sich doch zur Visitation gehörig gemeldet hat; desgleichen wenn zur Einfuhr verbotene Waaren mit der Post ankommen, und der, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Kontrebande nicht überführt werden kann. Finden sich bei der Visitation erlaubter und auswärts verschriebener Waaren am Orte der Bestimmung verbotene mit eingepackt, so sind selbige verfallen; der Empfänger bleibt aber von aller Strafe frei, wenn er nachweisen kann, dass die Beipackung ohne sein Vorwissen geschehen sei. Der aus einer Kontravention entstehende Verlust der Waare oder Sache trifft immer den Eigenthümer, und ist dabei kein Unterschied, ob die Uebertretung von ihm selbst oder von andern in seinen Diensten stehenden Personen verübt worden sei. Kaufleute, Juden, Schiffer und Frachtfuhrleute, Müller, Brauer, Brandweinbrenner und Fleischer müssen für ihr Gesinde und ihre im Hause befindlichen Ehegatten und Anverwandten ohne Unterschied haften. Andere Personen haften nur für die Uebertretung ihrer Ehegatten und Kinder, in so fern dies Verbrechen bei solchen Geschäften, wozu sie dieselben zu brauchen pflegen, von ihnen verübt worden ist. Haben Schiffer oder Frachtfuhrleute ohne Mitwissen des Eigenthümers die Kontravention begangen, so geht das Eigenthum der Waaren nicht verloren, sondern erstere müssen ausser der Strafe den Werth der Waare statt der Konfiskation entrichten. Das Eigenthum der verfallenen Waare geht auf den Staat oder den von diesem Berechtigten sogleich über; dergleichen Waare oder Sache kann daher gegen den bisherigen Eigenthümer, so lange er selbige noch besitzt, vindicirt werden. Gegen einen dritten redlichen Besitzer ist die Vindication nur in so weit, als sie überhaupt nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Statt finden kann, zulässig, und der Uebertreter haftet hauptsächlich für den Werth. (§§. 285—299.)

§. 1449.

Strafen der Kontrebanden und Defraudationen.

Ausser der Konfiskation hat der Uebertreter auch noch eine verhältnissmässige Geld- oder Leibesstrafe verwirkt.

Kaufleute, Juden, Schiffer oder Frachtfuhrleute sollen allemal härter als andere Privatpersonen bestraft werden. Unter Letzteren richtet sich das Verhältniss der Strafe nach der mehrern oder mindern bei ihnen vorauszusetzenden Kenntniss der Landesverfassung.

Nähere Bestimmungen der in jedem Kontraventionsfalle Statt findenden Strafen werden in den besondern Accise- und Zollverordnungen festgesetzt.

Fremde Kaufleute, Juden, Schiffer und Frachtfuhrleute müssen bei ihrem Eintritt in hiesige Lande sich gehörig nach den Accise- und Zollverfassungen erkundigen. Im Unterlassungsfalle sind sie bei Kontraventionen nach eben den Gesetzen, wie die Einheimischen, zu beurtheilen. In Ansehung anderer Fremden ist es genug, wenn sie sich der erforderlichen Visitation unterworfen haben; haben sie dies aber vorsätzlich vermieden, oder bei der Visitation Sachen verheimlicht, so trifft sie die Strafe der Konfiskation. Ist ein solcher Fremder wegen Kontravention schon einmal in Untersuchung gewesen, so wird er im Wiederholungsfalle gleich den Einheimischen bestraft. (§§. 300—307.)

§. 1450.

Besondere Bestimmugen wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen.

A. Von den Strafen der Zollvergehen.

Kontrebande wird, wenn nicht in speciellen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, ausser der Konfiskation mit einer Geldbusse bestraft, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht 10 Thaler beträgt, dieser Summe gleich kommen soll.

Zolldefraudation hat ausser der Konfiskation eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbusse, welche jedoch nie unter 1 Thaler betragen soll, zur Folge, und sind diese Abgaben ausserdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

Im Wiederholungsfalle wird bei beiden Kontraventionen, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, die Geldbusse verdoppelt. Kann die Geldbusse von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beigetrieben werden, so tritt an deren Stelle Gefängniss-, Zuchthaus- oder Festungsarreststrafe, welche jedoch bei der ersten Uebertretung nicht über ein Jahr und bei dem Rückfalle nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden soll.

Jeder fernere Rückfall ist, ausser der Konfiskation, mit dem Doppelten der für den ersten Rückfall bestimmten Strafe, so wie auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren mit Verlust des Rechts zum Betriebe desjenigen Gewerbes zu ahnden, bei dessen Ausübung die Kontravention begangen worden. In der Regel soll aber in diesen Fällen statt der Geldstrafe auch verhältnissmässige Gefängniss-, Festungsarrest- oder Zuchthausstrafe bis zu 4 Jahren erkannt werden; beim dritten oder fernern Rückfall soll dagegen nicht unter einem halben Jahre Festungsarrest- oder Zuchthausstrafe bestimmt werden. Ausnahmsweise kann auch nach richterlichem Ermessen auf die oben bezeichnete Geldbusse, ohne Untersagung des Gewerbebetriebes erkannt werden. Diese Ausnahme findet jedoch nie Statt, wenn der Angeklagte das Kontrebandiren oder Defraudiren erwerbsmässig betreibt, oder eine der Uebertretungen unter erschwerenden Umständen oder in betrüglicher Absicht begangen hat.

Die Strafen des Rückfalls treten auch dann ein, wenn die frühere Verurtheilung des Angeklagten nicht im Inlande, sondern in einem andern der Zollvereinsstaaten erfolgt ist; auch macht es keinen Unterschied, ob die frühere erkannte Strafe eine ordentliche oder nur eine ausserordentliche war. Auch sind bei Beurtheilung der Frage: ob ein Rückfall vorliegt? die Kontrebande und die Zolldefraudation als ganz gleichartige Vergehen zu betrachten.

§. 1451.

Fälle, wo die Defraudation als vollbracht angenommen wird.

Die Kontrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte Gewerbtreibende oder Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht oder unrichtig angeben, oder andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig deklariren oder bei der Revision verheimlichen;

2) wenn beim Transport solcher Gegenstände die zum Anmelden bestimmte Zollstätte ohne solche Anmeldung überschritten oder ganz umgangen, die vorgeschriebene Zollstrasse nicht inne gehalten, der Transport ohne Erlaubniss der Behörde ausser der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder Gegenstände ohne den vorschriftsmässigen Zollausweis betroffen werden oder mit diesem nicht übereinstimmen;
3) wenn über solche Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;
4) wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;
5) wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmässige Abmeldung entfernt werden.

Kann in den unter 2, 3 u. 4 angeführten Fällen der Angeschuldigte vollkommen nachweisen, dass er eine Kontravention nicht habe begehen können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe von 1 bis zehn Thaler Statt; desgleichen wenn in den im §. 36 des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmässige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der erforderliche Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, aber bei näherer Untersuchung eine Zolldefraudation nicht begründet gefunden wird.

Bei Defraudationen soll die Strafe erkannt werden, ohne Rücksicht auf die Behauptung, dass die Gegenstände nur zum Durchgange bestimmt seien. Eine Ausnahme findet nur Statt, wenn die Defraudation erst bei dem Ausgangsamte und nur unter solchen Umständen entdeckt wird, dass dabei nur eine Verkürzung des Durchgangszolls beabsichtigt sein kann.

Wenn ein Frachtführer wegen unrichtiger Deklaration verurtheilt, derselbe aber durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen oder Frachtbriefe zu der unrichtigen Deklaration veranlasst worden, oder wenn in den Fällen unter Nro. 4 die Defraudation selbst nicht weiter nachgewiesen werden kann, so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht Statt; auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einem nachfolgenden Zollvergehen nicht begründen.

§. 1452.

Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen.

Die Strafe der Kontrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:
1) wenn die Gegenstände beim Transport auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, und
2) wenn zum Durchgang oder Wiederausgange angemeldete, oder sonst unter Begleitscheinkontrolle gehende Gegenstände auf dem Transport in ihren Bestandtheilen verändert worden sind;

wobei jedoch das oben festgesetzte Maximum der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf.

Die Verschärfung der Strafe findet nicht Statt, wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes abgabepflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt

worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden oder veräussern; oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut sind, mit denselben Unterschleif treiben oder zu treiben verstatten. In beiden Fällen gehen sie der ihnen gewährten Begünstigung für immer verloren.

Wird eine Kontrebande oder Defraudation von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich, mit oder ohne vorherige Verabredung, verübt, so wird die Strafe gegen den Anführer durch eine drei- bis sechsmonatliche, gegen jeden der übrigen Theilnehmer aber durch eine ein- bis dreimonatliche Freiheitsstrafe geschärft. Bei einem Rückfall trifft den Anführer ein- bis zweijährige und jeden der übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe neben der verwirkten Defraudations- oder Kontrebandestrafe.

Derjenige, welcher Kontrebande oder Zolldefraudation unter dem Schutze einer Assekuranz verübt, verfällt neben der auf das Vergehen gesetzten Strafe in eine Freiheitsstrafe von zwei bis drei Monaten. Sind mehrere Theilnehmer bei solchem Verbrechen, so wird die Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger, gegen die übrigen Theilnehmer mit vier- bis sechsmonatlicher Freiheitsstrafe geschärft. Der Versichernde, so wie der Vorsteher einer Versicherungsanstalt, verfällt in beiden Fällen in eine ein und einhalb- bis zweijährige, der Rechnungsführer in eine sechsmonatliche bis zweijährige, die übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe. Die in dem Versicherungsgeschäft angelegten Fonds werden ausserdem konfiscirt; kann dies nicht geschen, so sind alle Theilnehmer für die Erlegung einer Geldsumme von 500 bis 5000 Thaler solidarisch verhaftet.

Wer im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Kontrebande oder Defraudation mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, soll, ausser der Strafe für das Vergehen, mit einer ein- bis dreijährigen, und wer sich derselben zum Wiederstande bedient, nach Verhältniss der den Zollbeamten zugefügten Beschädigungen, mit einer drei- bis fünfjährigen Zuchthaus- oder Festungsarreststrafe belegt werden, in so fern die allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe dafür bestimmen.

§. 1453.

Strafe der Kontravention.

Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälleentziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden, und sofort nach der Entdeckung dem nächsten Steueramte hierüber Anzeige gemacht ist, mit einer Geldbusse geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen den sechsten Theil des Werths derselben und bei andern Gegenständen den sechsten Theil der Eingangsabgabe beträgt.

Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thaler geahndet.

Bestimmungen wegen der Konfiskation.

In allen Fällen, in denen die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 25 bis 1000 Thaler zu erkennen.

Zusammentreffen mit andern Verbrechen.

Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen, so kommen die Strafen beider zugleich zur Anwendung. Wird eine Kontrebande oder Defraudation mittelst Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt ausser der für das Zollvergehen erkannten Strafe diejenige ein, welche bei Fälschungen öffentlicher Urkunden Statt findet, jedoch mit Ausnahme der darin vorgeschriebenen Geldstrafe.

Wer einem Zollbeamten, um denselben zu bestechen, oder dessen Angehörigen etwas schenkt oder zum Geschenk anbietet, wird mit einer dem vierundzwanzigfachen Betrage oder Werthe des Geschenks oder des Angebotenen gleichkommenden Geldbusse, und wenn der Werth nicht zu ermitteln ist, mit einer Strafe von 10 bis 500 Thalern belegt. Im Unvermögensfalle tritt eine verhältnissmässige Freiheitsstrafe ein.

Widersetzlichkeit gegen einen Zollbeamten hat eine Strafe von 10 bis 50 Thalern verwirkt; sind Beleidigungen oder Thätlichkeiten damit verbunden, so treten die angeordneten Strafen der Injurien oder thätlicher Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit, jedoch mit einer Verschärfung um die Hälfte ein. Ein Missbrauch der Amtsgewalt von Seiten des Beamten bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit des sich Widersetzenden.

§. 1454.

B. Von dem Strafverfahren.

Wird eine Zollgesetzübertretung entdeckt, so müssen sich die mit der Wahrnehmung des Zollinteresses beauftragten Beamten der Gegenstände des Vergehens, so wie auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern. Fremde und unbekannte Kontravenienten können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit bestellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist; alsdann muss aber, wenn das Vergehen nicht Konfiskation nach sich zieht, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in andern Fällen der gehörig ermittelte Werth der Waaren, einschliesslich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit dafür geleistet werden. In so fern die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere u. s. w., nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können, und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand Seitens der Zoll- oder Steuerbehörde erfordert, oder die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muss die Veräusserung derselben alsbald veranlasst werden.

Die Zollübertretungen werden durch Protokolle der Zoll- oder Steuerbeamten festgestellt. Diese Protokolle müssen enthalten:

1) das Datum und den Ort der Aufnahme;
2) die Namen der dabei anwesenden Personen;
3) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache, und
4) die Unterzeichnung der anwesenden Personen, oder die Erwähnung, dass dieselben nicht haben unterzeichnen können oder wollen.

Das Protokoll muss unverzüglich aufgenommen, von den Beamten

mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhaltes auf den Diensteid unterschrieben und spätestens binnen drei Tagen, bei Verlust seiner Glaubwürdigkeit, der Behörde eingereicht werden. Das von zwei Beamten aufgenommene Protokoll begründet einen vollen Beweis der Thatsache.

Die Untersuchung und Entscheidung steht in den Fällen, wo eine Freiheitsstrafe unmittelbar Statt findet, oder beim Zusammentreffen mit andern Verbrechen, den Gerichten, und wo es nur auf eine Ordnungsstrafe ankommt, der Zoll- oder Steuerbehörde ausschliesslich zu. In den übrigen Fällen geschieht die Untersuchung von den Hauptzoll- und Steuerämtern, und wird dann im Verwaltungswege, wenn die gesetzliche Strafe und der Werth des konfiszirten Gegenstandes zusammengenommen 50 Thaler nicht übersteigt, von den genannten Aemtern, sonst aber von der Provinzial-Zollbehörde entschieden. Letztere kann jedoch vor einem Strafbescheide die Sache dem Gericht überweisen, und eben so der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Zoll- oder Steuerbehörde, und binnen 10 Tagen präklusivischer Frist nach Eröffnung des von letzterer abgefassten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

§. 1455.

Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen.

Die Berufung auf rechtliches Gehör ist bei dem Hauptzoll- und Steueramte anzumelden, bei welchem die Sache anhängig ist. Dasselbe veranlasst alsdann die Einleitung der Untersuchung, zu dessen Führung bei jedem derartigen Amte ein Untersuchungsrichter anzustellen ist. Nach geschlossener Untersuchung werden die Verhandlungen durch die Provinzial-Zollbehörde an das kompetente Gericht zur Entscheidung eingesandt. Ist schon ein Strafbescheid im Verwaltungswege ergangen, so ist nur das Obergericht kompetent.

Verfahren bei Untersuchungen im Verwaltungswege.

Die oben genannten Aemter untersuchen die Uebertretungen summarisch, und können sich hierbei der ihnen untergeordneten Aemter und Beamten bedienen; die Betheiligten und Zeugen werden mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen. Die Vorladungen geschehen durch die Steueraufseher oder Unterbedienten der Zoll- oder Steuerämter oder durch die Ortsbehörden. Erscheint der Angeschuldigte auf die Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung vor der Zoll- oder Steuerbehörde, so wird die Sache dem Gericht übergeben. Ist jedoch die Sache zur gerichtlichen Kognition nicht geeignet, so wird, wenn die Uebertretung von einem Beamten aus eigener Wissenschaft angezeigt worden, oder durch Urkunden bescheinigt ist, der Angeschuldigte der That in contumatiam für geständig erachtet; wenn aber zum Beweise der Uebertretung noch Zeugen zu vernehmen sind, mit deren Vernehmung in contumatiam verfahren, und nur auf solche Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit derselben Rücksicht genommen, welche sich aus deren Aussagen von selbst ergeben. Die Untersuchung wird ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zu Ende geführt und entschieden. Diese Nachtheile müssen demselben in der Vorladung bekannt gemacht werden. Die Zeugen sind verbunden, den Vorladungen Folge zu leisten, widrigenfalls sie durch das Gericht, wie bei gerichtlichen Vorladungen, dazu angehalten werden. Bei

Vereidung von Zeugen ist ein mit richterlicher Qualität versehener Justizbeamter zuzuziehen.

Uebersteigt die Geldbusse und der Konfiskationswerth zusammen den Betrag von 50 Thaler, so muss dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

Ist die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so wird die Zurücklegung der Akten verfügt.

Bei Eröffnung des Strafbescheides sind dem Angeschuldigten zugleich die ihm zustehenden Rechtsmittel und die im Wiederholungsfalle Statt findende Verschärfung der Strafe bekannt zu machen. Wird solches unterlassen, so hat die mit der Publikation beauftragte Behörde eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thalern verwirkt; den Kontravenienten trifft aber doch bei der Wiederholung des Vergehens die auf letztere gesetzte Strafe.

§. 1456.

Rekurs-Instanz.

Der Angeschuldigte kann, wenn er sich auf die richterliche Entscheidung nicht berufen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die zunächst vorgesetzte Finanzbehörde ergreifen, jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides, und wird dadurch jedes fernere gerichtliche Verfahren ausgeschlossen. Wenn mit der Anmeldung des Rekurses bei dem Zoll- oder Steueramte, welches die Untersuchung geführt hat, nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch dieses Amt aufgefordert, die Ausführung seiner weitern Vertheidigung in einem innerhalb vier Wochen anzusetzenden Termine zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen. Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekurs-Resolutes an die kompetente Behörde eingesandt. Hat der Angeschuldigte aber neue erhebliche Thatsachen zur Rechtfertigung des Rekurses angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren. Das Rekurs-Resolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an das betreffende Zoll- oder Steueramt befördert und nach erfolgter Eröffnung vollstreckt.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen ausser den baaren Auslagen keine Kosten zum Ansatze.

§. 1457.

Strafvollstreckung.

Die Veräusserung der Konfiskate geschieht stets durch die Zoll- oder Steuerbehörde. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Zoll- oder Steuerbehörde, welche dabei nach den für Executionen im Verwaltungswege ertheilten Vorschriften zu verfahren hat. Die Zoll- oder Steuerbehörde kann der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichte haben ihren desfalsigen Anträgen Folge zu leisten.

Zur Beitreibung von Geldbussen darf ohne die Zustimmung des Verurtheilten, in so fern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

Die Veräusserung der Konfiskate erfolgt in den Formen, welche für die Veräusserung von Pfandstücken vorgeschrieben ist.

Kann die Geldbusse ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so ist die Geldbusse von dem Gerichte durch ein Resolut in eine verhältnissmässige Freiheitsstrafe zu verwandeln und letztere zu vollstrecken.

Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldbusse nicht abtragen, sind, sobald sie im Inlande betroffen werden, von der Zoll- oder Steuerbehörde, unter Zuziehung der Orts-Obrigkeit, zu verhaften und, wenn sie nicht in einer bestimmten Frist für die Berichtigung oder Sicherstellung der Geldbusse sorgen, an die Gerichte behufs der Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe abzuliefern. Der Verurtheilte kann sich von der bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe nur durch Erlegung der vollen Geldbusse befreien.

Ist für die Geldbusse ein Anderer subsidiarisch verhaftet, so veranlasst die Zoll- oder Steuerbehörde die Zuziehung desselben zu der gegen den Kontravenienten eingeleiteten Untersuchung, worauf in dem Strafbescheide der Zollbehörde oder in dem gerichtlichen Erkenntnisse wegen der Zollgesetzübertretungen zugleich über die subsidiarische Verhaftung mit entschieden wird. Dem subsidiarisch Verhafteten steht gegen die Entscheidung der Zollbehörde die Berufung an die zunächst vorgesetzte Instanz oder an die Gerichte offen; es steht ihm frei, sich der Berufung des Kontravenienten anzuschliessen, wenn dieser eine andere Art der Berufung erwählt hat, als der erstere; thut er es nicht, so bleibt das weitere Verfahren ausgesetzt, bis über die Uebertretung in dem von dem Kontravenienten gewählten Wege entschieden worden ist. Ist die Zuziehung des subsidiarisch Verhafteten unterblieben oder Letzterer auf die Vorladung der Zollbehörde bei der im Verwaltungswege rechtskräftig beendigten Untersuchung nicht erschienen, so fertigt diejenige Zollbehörde, welche zur Entscheidung der Hauptsache kompetent war, nachdem die Execution gegen den Kontravenienten vergeblich versucht worden, einen Zahlungsbefehl aus, und lässt ihm den subsidiarisch Verhafteten zukommen, mit dem Bedeuten, sich binnen zehn Tagen an die höhere Behörde zu berufen, wenn er sich nicht zur Vertretung verpflichtet halte. Die subsidiarische Verhaftung wird vom Gerichte im Wege des summarischen Prozesses erörtert und entschieden.

Wenn ein unbekannter Defraudant sich entfernt und verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, ohne oder mit andern Sachen, zurückgelassen hat, so wird von der Provinzial-Zollbehörde eine öffentliche Bekanntmachung hierüber erlassen, und drei Mal von vier zu vier Wochen in die amtlichen Blätter eingerückt. Meldet sich Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft, der Inhaber oder Eigenthümer kann aber binnen einem Jahre, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses geltend machen. Beträgt der Werth nicht über 50 Thaler, so kann über die Sachen verfügt werden, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat. Die einjährige Frist zur Geltendmachung der Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

§. 1458.

Bestimmung der Straf-Fonds und Verjährung der Strafen.

Der Betrag der Geldstrafen und der Erlös aus den Konfiskaten

(letzterer nach Abzug der darauf ruhenden Abgaben) soll zu einem besondern Fonds fliessen und derselbe theils zu Gratificationen für die zur Wahrnehmung des Zoll-Interesses verpflichteten Beamten, mit Ausschluss der Mitglieder der Hauptzoll- und Steuerämter und der höher gestellten Beamten, theils zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen verwandt werden. Die bisher gesetzlichen Strafantheile der Denuncianten fallen fort.

Die bestimmten Strafen verjähren in fünf Jahren, blosse Ordnungsstrafen aber in einem Jahre seit Verübung des Vergehens. (Gesetz v. 23. Jan. 1838. G. S. S. 78.)

§. 1459.

Bereitung und Feilstellung eines besondern Viehsalzes, Ueberlassung von Salz gegen ermässigte Preise zu gewerblichen Zwecken und Bestrafung der Kontraventionen.

Im Interesse der Landwirthschaft soll den Landwirthen und andern Viehbesitzern ein besonders bereitetes Viehsalz zu ermässigten Preisen jährlich verkauft werden. Desgleichen soll Fabrikanstalten, die zur Darstellung ihrer Erzeugnisse das Salz in namhafter Menge verbrauchen, Herings-Salzereien, und den Anstalten zur Bereitung des gesalzenen Fleisches für den seewärts zu treibenden Ausfuhrhandel die erforderliche Quantität Salz, unter Kontrolle der Verwendung, zu ermässigten Preisen überlassen werden.

Wer das zu ermässigten Preisen empfangene Salz ganz oder theilweise an Andere überlässt, oder zu anderen als den bestimmten Zwecken verwendet, hat die ihm erlassene Summe zur Steuerkasse nachzuzahlen und den zehnfachen Betrag des nachzuzahlenden Preises, mindestens aber 50 Thaler als Strafe zu entrichten, und geht der Begünstigung, Salz zu ermässigten Preisen zu erhalten, für immer verlustig. Ist dem Empfänger des Salzes ein von ihm selbst verübter Missbrauch nicht zu erweisen, sondern ist derselbe durch einen Andern verübt worden, so hat ersterer dennoch die Geldbusse zu zahlen, jedoch geht er der genannten Begünstigung nur dann verloren, wenn der Fall eines Unterschleifes mit dem ihm bewilligten Salze durch andere Personen zum zweiten Male eintritt.

Wer in den zur Erlangung von Viehsalz vorgeschriebenen schriftlichen Anmeldungen seinen Viehstand unrichtig angiebt, hat eine Geldbusse von 10 bis 50 Thalern verwirkt und auf die Begünstigung fernerhin keinen Anspruch. (C. O. v. 21. Juni 1838. G. S. S. 359.)

§. 1460.

Uebertretungen der Vorschriften und deren Strafen. Dienstvergehen der Beamten.

Die Vergehen derjenigen Beamten, welche an der Steuerverwaltung Theil haben, sollen nach den Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 20. Abschnitt 8. und nach den später erfolgten Abänderungen und Deklarationen dieser Vorschriften bestraft werden.

Vergehen der Steuerpflichtigen.

a. Allgemeine Strafbestimmungen.

Brauer und Branntweinbrenner, und diejenigen welche den Wein- und Tabacksbau betreiben, sowie auch Andere verfallen in die Strafe

der Defraudation, wenn sie Gewerbshandlungen, von deren Ausübung dem Staate eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht oder unrichtig anzeigen; diese Strafe besteht in dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Gefälle, und im Wiederholungsfalle wird dieselbe auf den achtfachen Betrag bestimmt, und darf der Schuldige, wenn er Brauer oder Brenner ist, das Recht zu brauen oder zu brennen, in einem Zeitraum von drei Monaten weder selbst ausüben noch ausüben lassen. Im dritten Falle der Uebertretung tritt der sechszehnfache Betrag als Strafe ein, und das Recht zu brauen oder zu brennen geht für immer verloren. Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung der Geldstrafe soll eine Gefängnissstrafe substituirt werden, die beim ersten Straffalle nicht ein Jahr, beim ersten Rückfalle nicht zwei Jahre und bei weiteren Rückfällen nicht vier Jahre übersteigen darf.

b. **Besondere Strafbestimmungen in Ansehung der Brenn- und Brauereien.**

Wenn die Brenn- und Braugeräthe, oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie vorgeschrieben ist, angezeigt werden, so ist die Konfiscation der betreffenden Geräthe die unmittelbare Folge; dasselbe findet Statt, wenn die befohlenen Bezeichnungen unterlassen, zerstört oder verfälscht worden sind, Brauer haben ausserdem eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thaler verwirkt. Bei Brauereien zieht jede Einmaischung in andern, als dazu bestimmten Gefässen oder ausser den angezeigten Räumen, oder zu einer andern als der bestimmten Zeit noch ausserdem eine Geldstrafe von höchstens 100 Thaler nach sich, welche dem Entdecker ganz zu Theil werden soll.

Sind unangezeigte Destillirgeräthe, so wie solche, welche von der Steuerbehörde ausser Gebrauch gesetzt, benutzt worden, so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach den unter a genannten Bestimmungen bestraft werden, und geschieht die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe in der Art, dass auf jeden dritten Tag von da ab, wo der letzte Verschluss stattfand bis zur Zeit der Entdeckung eine Einmaischung angenommen wird.

Eine Verletzung des amtlichen Verschlusses der Destillirgeräthe zieht eine Geldstrafe von 2 bis 20 Thaler nach sich, wenn nicht glaubwürdig dargethan wird, dass dieselbe ohne Schuld des Steuerschuldigen entstanden und wenn davon sogleich nach der Entdeckung Anzeige geschehen ist.

Abweichungen von den deklarirten Stunden, wo eingemaischt oder angefangen werden soll, die Maische abzubrennen, desgleichen Abweichungen von den deklarirten Tagen des Blasenbetriebes, oder der bestimmten Brennzeit werden mit 2 Thalern und bei Wiederholungen mit 5 bis 20 Thalern bestraft. Hat ein Brauer ohne vorhergegangene Anmeldung und Versteuerung eingemaischt, so wird die Steuer und die Strafe nach der Beschickung, die zu einem ganzen Gebräude genommen zu werden pflegt, voll berechnet; hat er aber bloss eine Nachmaischung unbefugter Weise vorgenommen, so wird er allemal in eine Strafe von 5 Thaler genommen, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird.

Wer bloss zum eigenen Hausbedarf zu brauen die Befugniss hat und Bier gegen Bezahlung an andere Personen überlässt, hat mindestens zehn Thaler Strafe zu erlegen und wird bei Wiederholungen nach den Strafbestimmungen unter a bestraft.

Wem die freie Zubereitung von Bier aus Malzschroot verstattet ist, muss sich jährlich einen Anmeldungsschein deshalb auswirken

und verfällt im Unterlassungsfalle in eine Strafe von 1 bis 3 Thaler, die bei Wiederholungen auf 2 bis 10 Thaler steigt.

Brenn- und Brauerei-Inhaber und andere Personen, besonders Kupferschmiede, welche Destillirgeräthe oder Braupfannen, ohne Anzeige beim Steueramte und darüber erhaltene Bescheinigung einem Andern überlassen, verfallen in eine Strafe von 5 bis 20 Thaler, die bei Wiederholungen von 20 bis auf 50 Thaler erhöht wird.

c. Besondere Strafbestimmungen in Ansehung der Besteuerung des Weinmostes und der Tabacksblätter.

Das oben gesagte behält auch in Hinsicht auf die Weinsteuer seine Gültigkeit. Die Strafe der Defraudation der Steuer von dem Weinmost, ingleichen von den Tabacksblättern findet insbesondere Statt, wenn in den Angaben über den Ertrag der Erndte, solche über ein Zehntel zu gering angegeben ist, oder auch wenn bei der Revision Vorräthe an früher nicht bezeichneten Orten vorgefunden werden.

Zur Erleichterung der Abgabe der Weinsteuer ist folgendes festgesetzt:

1) Nur, wenn der Weinbauer als Gast- oder Schankwirth oder als Weinhändler gewerbesteuerpflichtig ist, liegt ihm ob, am 1. Mai nach der Lese, von dem gewonnenen Wein so viel als bis dahin verkauft oder verbraucht ist, und am folgenden 1. November den ganzen Ueberrest zu versteuern.

2) Am 1. Mai und 1. November jeden Jahres tritt auch für alle übrigen Weinbauer die Verbindlichkeit zur Versteuerung desjenigen Weins ein, welchen sie bis dahin verzehrt, oder aus der Gemeine, in deren Steuerregister derselbe eingetragen ist, weggebracht haben.

3) Unversteuerter Wein, der von dem ersten Besitzer an einen andern übergeht, muss von diesem vor der Uebernahme desselben versteuert werden. Im Unterlassungsfalle haben Käufer und Verkäufer eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thaler verwirkt.

4) Die Berechnung der Steuer erfolgt unter Gewährung eines Abzugs von funfzehn Prozent des gewonnenen Mostes.

5. Die unversteuert gebliebenen Weinvorräthe werden in die Steuerregister des folgenden Jahres übertragen. Die Anmeldung dieser Vorräthe geschieht in jedem Jahre bis zum 1. November.

6. Zur Sicherung der Steuer, soll im Mai jeden Jahres eine Revision der Weinbestände in allen Gemeinen, in welchen unversteuerter Wein vorhanden ist, gehalten werden.

Wer eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder gänzlich verschweigt, wird nach den obigen Bestimmungen unter a bestraft, sobald das verschwiegene Flächenmaass über den zwanzigsten Theil des mit Taback bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt. Ist der Unterschied geringer, so wird die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nach erhoben. Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks haftet jedesmal für den vollen Betrag der Steuer.

Vertretungs-Verbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

Brauer, Branntweinbrenner, Wein- und Tabacksbauer müssen für ihr Gesinde, Diener, Gewerbgehülfen und ihre im Hause befindlichen Ehegattinnen, Kinder und Anverwandten, was die verwirkten Strafen betrifft, mit ihrem Vermögen haften.

Zusammentreffung mehrerer Verbrechen.

Treten bei einer derartigen Kontravention andere Verbrechen hinzu, so kommen die bei den Zollvergehen genannten gesetzlichen Strafen in Anwendung. Dasselbe gilt von der Bestechung der Steuerbeamten und der Widersetzlichkeit gegen dieselben.

Verfahren gegen die Kontravenienten.

Was eben von dem Verfahren gegen die Zoll- und Steuer-Kontravenienten im Allgemeinen gesagt worden, findet auch hier seine Anwendung. (Gesetz v. 8. Febr. 1819. G. S. S. 97. Ordnung zum Gesetz v. 8. Febr. 1819. G. S. S. 102. u. folg. C. O. v. 23. Jan. 1838. G. S. S. 92. Regulativ v. 1. Decbr. 1820. Amtsblatt der Regierung zu Stettin de 1821 S. 9. Verord. v. 25. Sept. 1820. G. S. S. 193. Verord. v. 28. Sept. 1834. G. S. S. 165. C. O. v. 29. März 1828. G. S. S. 39.)

§. 1461.

Mahl- und Schlachtsteuer.

Eine Unterlassung der Anzeige bei der Ankunft der Waaren in der Stadt oder eine Abweichung von dem durch die Steuerbehörde vorgeschriebenen Wege wird als eine Defraudation geahndet, desgleichen eine Einbringung der Waaren zum Handel in kleinern Quantitäten mittelst Wiederholung.

Müller und Schlächter müssen dem Steueramte anzeigen, welche Mühlengebäude, Schlachthäuser und andere Räume sie zum Betriebe ihres Gewerbes und zur Aufbewahrung ihrer Vorräthe benutzen, ferner sind sie verpflichtet, alles das genau zu beobachten, was von der obersten Verwaltungsbehörde, wegen zu führender Mahl- und Schlachtbücher, wegen des Verfahrens mit den Mahl- und Schlachtzetteln, wegen Aufbewahrung derselben u. s. w. vorgeschrieben ist.

Das Müller- und Bäckergewerbe kann nur mit Erlaubniss der obersten Verwaltungsbehörde vereint betrieben werden.

Die Erhebung der Steuer geschieht durch die Zoll- oder Steuer-Aemter.

Im Uebrigen finden alle oben genannten Vorschriften Anwendung.

Ist das defraudirte Objekt zugleich mit einer Kommunal-Abgabe belegt, so wird die durch die Defraudation verwirkte Strafe nicht nach dem Betrage des zu den Staatskassen fliessenden Theils der Abgabe allein, sondern nach dem durch Zurechnung des Zuschlages sich ergebenden Gesammtbetrage derselben abgemessen, auch die Strafe ganz und ungetheilt so verwendet, wie es in den Fällen geschieht, wo ein Zuschlag für Bezirks- und Gemeineausgaben nicht erhoben wird. (Gesetz v. 30. Mai 1820. G. S. S. 143. C. O. v. 27. Januar 1828. G. S. S. 19.)

§. 1462.

Durch das Gesetz v. 30. Mai 1820 G. S. S. 140. ist wegen Einführung der Klassensteuer Folgendes bestimmt worden.

Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniss der steuerpflichtigen Haushaltungen und Personen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben.

Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen, seines Hausstandes und seiner andern steuerpflichtigen Hausgenossen verantwortlich.

Jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, ausser der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbusse des vierfachen Betrages derselben belegt werden.

Gegen Uebertreter dieser Vorschriften findet dasselbe Verfahren, wie gegen Steuer-Defraudanten Statt.

§. 1463.

Durch das Gesetz vom 30. Mai 1820. G. S S. 147 und durch später erfolgte Verordnungen sind wegen der Gewerbesteuer folgende Bestimmungen festgesetzt worden:

Wer die angeordnete Anmeldung des Anfangs oder Aufhörens eines Gewerbes unterlässt, verfällt in einen Thaler Strafe, wenn das Gewerbe nicht steuerpflichtig ist.

Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer, eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt.

Wer das Aufhören eines dergleichen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, so lange er diese Anzeige unterlässt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet.

Verhaltungsregeln für diejenigen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben.

1) Der Gewerbeschein gilt nur für die Person des darin genannten Inhabers; derselbe darf also niemals an einen dritten verliehen, abgetreten oder auf irgend eine Art überlassen, oder anderer Missbrauch damit getrieben werden; auch darf so wenig eine darin nicht genannte Person, wäre sie auch von der Familie des Inhabers, von letzterem mit umher geführt, als das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbeschein nicht genannten Person, getrieben werden.

2) Der Gewerbeschein berechtigt nur zum Gewerbsbetriebe innerhalb des Bezirks der Regierung, welche ihn ertheilt hat. Soll die Befugniss daraus noch auf einen andern Regierungsbezirk ausgedehnt werden, so muss jede betreffende Regierung die Erlaubniss dazu unter dem Gewerbschein besonders bemerken. Innerhalb des Grenz-Zollbezirks darf überhaupt kein Gewerbe im Umherziehen betrieben werden, wenn nicht der Gewerbeschein ausdrücklich die Erlaubniss dazu ertheilt.

3) Auf den Grund des Gewerbescheins darf kein Inhaber sein Gewerbe nicht allein auf Jahr- und Wochenmärkten, sondern auch ausser denselben, letzternfalls aber nur in den nach der Beilage B. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 zur ersten Abtheilung gehörigen Ortschaften, acht Tage lang, in denen die zur zweiten Abtheilung gehören, vier Tage lang, in denen zur dritten Abtheilung, zwei Tage lang und in den zur vierten Abtheilung gehörigen kleinen Städten, Flecken und Dörfern einen Tag lang treiben. Die Ortspolizeibehörden können diese Fristen verlängern und verengen. Bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirers an den nämlichen Ort müssen aber mindestens vier Wochen verstreichen. Hiervon sind jedoch die Markttage überhaupt, und dann auch diejenigen Personen ausgenommen, welche mit den im §. 14 Nro. 1. des Regulativs vom 28. April 1824 genannten Waaren handeln, indem diese jeden Ort zu jeder Zeit ungehindert besuchen können.

4) Jeder Inhaber eines Gewerbescheins muss denselben beim Um-

herziehen stets in Urschrift bei sich führen; beglaubte Abschriften sind unzulässig und ungültig. Auch muss er sich an jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäfts bei der Ortspolizeibehörde persönlich melden. Bei Personen, die mit Lebensmitteln (§. 14. Nro. 1.) handeln, bedarf es dieser persönlichen Meldung nur, wenn sie sich ihres Gewerbes wegen länger als einen Tag an dem Orte aufhalten wollen.

5) Die Gastwirthe sind verpflichtet, von Hausirern, wenn dieselben über Nacht aufgenommen sein wollen, sich den Gewerbeschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn selbige ihn nicht besitzen, sofort der Orts-Polizeibehösde davon Anzeige zu machen.

6) Niemals darf ein Hausirer, in Privathäuser, ohne aufgefordert zu sein, oder in Gasthöfe, ohne besondere Erlaubniss des Wirths, zu dem Zweck eintreten, um seine Waaren oder Dienstleistungen anzubieten. Nur Personen, welche durch das Land reisen, um Waarenbestellungen zu suchen, sind hiervon ausgenommen.

Die Gewerbescheine gelten jedoch für den ganzen Umfang der Monarchie, die Grenzzollbezirke nicht ausgenommen, und sind auch den übrigen Beschränkungen unter vorstehendeu Nummern 3. 4 und 5 nicht unterworfen, wenn die Inhaber zu solchen Kaufleuten, deren Gehülfen oder reisenden Dienern gehören, denen der Gewerbeschein ertheilt ist, um im Umherreisen Waarenbestellungen zu suchen oder Waaren zu erstehen, die sie selbst, zum Behuf des Wiederverkaufs, nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen. Doch müssen sie auch den Gewerbeschein stets in Urschrift bei sich führen.

Strafbestimmungen.

Wer umherziehend ein Gewerbe betreibt, ohne sich über seine Befugniss dazu durch einen Gewerbeschein für das laufende Jahr ausweisen zu können, hat den vierfachen Betrag derjenigen Jahressteuer als Strafe zu zahlen, welche seinem Gewerbe angemessen ist, ausserdem die Jahressteuer im ermässigten Betrage nachzuzahlen und die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes mit sich führt; die Transportmittel sind jedoch der Konfiskation nicht unterworfen. Hätte dem Kontravenienten bei gehöriger Meldung der Gewerbeschein steuerfrei ertheilt werden können so ist zur Abmessung der Strafe ein Steuersatz von zwei Thalern anzunehmen.

Eine gleiche Strafe, nur mit Wegfall der Nachzahlung der Steuer, trifft denjenigen, welcher ein anderes, als das in seinem Gewerbeschein genannte Gewerbe treibt, oder andere, als die ihm danach gestatteten Waaren führt. Dasselbe findet statt, wenn der Inhaber die unter Nro. 1. dieses § genannten Vorschriften übertritt. Dann trifft die volle Strafe den Inhaber sowohl als den Dritten, und der letzte muss ausserdem noch, die Steuer nachzahlen; auch muss einer für den andern solidarisch haften.

Die Festsetzung der dem Gewerbe angemessenen Steuer, nach der sich die Strafe der vorstehend bezeichneten Kontraventionen bestimmt, erfolgt, in den zur Entscheidung der Regierung gelangenden Fällen, mit Rücksicht auf die vorstehenden Vorschriften, in dem Straf-Resolute. Gelangt die Sache zur gerichtlichen Entscheidung, so wird bei dieser die in dem Straf-Resolute angenommene Steuer zum Grunde gelegt, wenn nicht das Gericht sich veranlasst sieht, mit Rücksicht auf neue, in der gerichtlichen Untersuchung ermittelte Um-

stände eine Festsetzung des Steuersatzes nochmals zu verlangen. Tritt gerichtliche Untersuchung ein, ohne dass die Sache zuvor zur Entscheidung durch die Regierung gelangt ist, und ist die Anwendung des Steuersatzes von zwölf Thalern nicht unzweifelhaft, so legt das Gericht die geschlossenen Akten, vor Abfassung des Erkenntnisses, der Regierung, in deren Bezirk das Vergehen verübt ist, zur Festsetzung des Steuersatzes vor. Ein besonderer Rekurs gegen die Steuerfestsetzung der Regierung an das Ministerium findet nicht statt.

Wer die Vorschrift unter Nro. 6. dieses §. muthwillig verletzt, hat ein- bis zweitägige Gefängnisstrafe verwirkt.

Andere Uebertretungen, für welche vorstehend nicht besondere Strafen bestimmt sind, sollen mit einer Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zehn Thaler geahndet werden.

Wenn wegen Unvermögens die festgesetzte Geldstrafe nicht vollstreckt werden kann, so tritt verhältnissmässige Gefängnissstrafe ein, und zwar werden gewöhnlich achttägiges Gefängniss und Fünf Thaler Geldstrafe gleich geachtet, doch kann nach Bewandniss der Umstände ein milderes Verhältniss angenommen werden.

Von jeder Vollstreckung einer erkannten Strafe soll der Ortsobrigkeit des Kontravenienten von Amtswegen Nachricht gegeben werden, und letzete beim dritten Straffalle verpflichtet sein, davon bei der gewöhnlichen Berichterstattung über die Erneuerung der Gewerbescheine der Regierung Anzeige zu machen, die Regierung aber alsdann die Befugniss haben, die Erneuerung des Gewerbescheins zu versagen.

Von allen Geldstrafen und Konfiskationen erhält der Angebende ein Drittheil. (Allerhöchste Sanction v. 21. Mai 1824 nebst Regulativ v. 28. April 1824. G. S. S. 125. C. O. v. 11. Juni 1826. G. S. S. 61. C. O. v. 31. Decbr. 1836 nebst Regulativ v. 4. Decbr. 1836. G. S. de 1837 S. 13 und 16. Rescr. v. 21. Juni und 21. Juli 1826.)

§. 1464.

Widersetzlichkeit gegen Zoll- und Steuerbeamte.

Niemand darf sich der Visitation der dazu bestellten und vereideten Offizianten, bei Vermeidung der deshalb durch besondere Verordnungen bestimmten Strafen, entziehen oder widersetzen.

Ein Jeder, welcher bei Verübung einer Kontrebande oder Defraudation geladenes Gewehr, oder andere schädliche Werkzeuge, zum Widerstande bei sich führt, soll ausser der verwirkten ordentlichen Strafe, mit dreijährigem Festungsarreste belegt werden.

Wer keine bestimmte Nahrung oder Hantierung nachweisen kann, und wenigstens schon zweimal auf Kontrebande betroffen worden, soll, wenn er Kontrebande bei sich führt, und sich der Visitation widersetzt, vorstehende Strafe erleiden, selbst, wenn nicht erwiesen ist, dass er sich des Gewehrs zum Widerstande habe bedienen wollen. Wer sich desselben gegen die Offizianten oder Soldaten, welche ihn anhalten wollen, wirklich bedient, hat eine zehnjährige Festungsstrafe verwirkt. Ist dabei ein Beamter verwundet, oder sonst erheblich beschädigt worden, so tritt lebenswierige Festungsstrafe, und bei Tödtung die Strafe des Mordes ein. (§§. 308 — 313.)

§. 1465.

Durch das Gesetz vom 28. Juni 1834 G. S. S. 83. ist über den Waffengebrauch der Grenz-Aufsichtsbeamten Folgendes verordnet worden:

1) Die Grenzaufsichtsbeamten sind, bei Ausübung ihres Dienstes im Grenzbezirke, von ihren Waffen Gebrauch zu machen befugt:

a) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden;

b) wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefässe führen, Sachen transportiren oder Gepäck bei sich haben, sich ihrer Anhaltung, der Visitation und Beschlagnahme ihrer Effekten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächsten Orts, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwendung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist. Der Gebrauch der Schusswaffe findet nur dann Statt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit entweder mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Grenzaufsichtsbeamten unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen, oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen.

2) Die Grenzaufsichtsbeamten können ferner bei Ausübung ihres Dienstes der Waffen, und namentlich der Schusswaffen, sich bedienen:

a) wenn im Grenzbezirke, ausserhalb eines bewohnten Ortes und ausserhalb der Landstrasse, mehr wie zwei Personen als Fussgänger, Reiter oder als Begleiter von Lastfuhrwerken und Lastthieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang), oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit, angetroffen werden, und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende sich als Grenzaufsichtsbeamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämmtlich entfernen; und

b) wenn im Grenzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit, oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefässen zur Tageszeit, in der Fahrt angetroffen werden, auf einen solchen Anruf nicht anhalten, oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, sondern sich vielmehr zu entfernen suchen.

Der Gebrauch der Schusswaffen ist jedoch in den vorstehend unter a und b bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigstens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienstes auf einem Posten zusammen sind.

3) Die zur Unterstützung der Grenzbesetzung verpflichteten Polizei- und Forstbeamten sind nur dann, wenn sie mit den Grenzaufsichtsbeamten gemeinschaftlich handeln, in solchem Falle aber eben so wie diese, die Waffen zu gebrauchen, befugt.

4) Die Beamten müssen, wenn sie sich der Waffen bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

5) Sie sind nach Anwendung der Schusswaffen sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden, so weit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann.

6) Im Fall einer Verletzung haben sie dem Verletzten Beistand zu leisten und dessen Fortschaffung zum nächsten Ort zu veranlassen, wo die Polizeibehörde für ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung zu sorgen hat. Die Kurkosten sind erforderlichen Falls

aus der Steuerkasse vorzuschiessen, welche den Ersatz von den Verletzten und den Theilnehmern der Kontravention oder von dem Beamten, je nachdem die Verletzung gerechtferigt befunden worden ist oder nicht, verlangen kann.

7) Auf die Anzeige, dass Jemand von den Grenzaufsichtsbeamten oder deren Hülfsbeamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen, mit Zuziehung eines Ober-Steuerbeamten, den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln, ob ein Missbrauch der Waffen Statt gefunden habe oder nicht.

8) Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden. Dasselbe hat die Verhandlungen, sobald dieselben als vollständig befunden werden, der betreffenden Provinzial-Steuerbehörde zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mitzutheilen.

9) Nach Eingang dieser Erklärung fasst das Gericht einen Beschluss wegen Eröffnung der Untersuchung ab. Wird dieselbe gegen die Ansicht und den Widerspruch der Provinzial-Steuerbehörde beschlossen, so muss die Sache nach Anleitung der über die Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten ertheilten Vorschriften erledigt werden.

10) In den Rheinprovinzen, so weit dort die französische Justizverfassung besteht, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts eingesandt und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instruktions-Richters, nach Anhörung der Staatsbehörde, die unter Nro. 8 erwähnte Prüfung vornimmt und den unter Nro. 9 vorgeschriebenen Beschluss abfasst.

11) Mit der Verhaftung eines des Waffenmissbrauchs beschuldigten Beamten darf nicht eher verfahren werden, als bis die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststeht.

12) Gegen den Beamten, welcher beschuldigt ist, seine Befugniss zum Gebrauch der Waffen überschritten zu haben, können die Angaben des verletzten Kontravenienten, der übrigen Theilnehmer der Kontravention und solcher Personen, welche wegen Zoll- und Steuervergehen bereits bestraft worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

13) Wenn ein Beamter zur Nachtzeit gegen eine geringere Personenzahl als unter Nro. 2 a bestimmt worden, sich der Waffen bedient hat, bei der Untersuchung aber ermittelt wird, dass derselbe Ursache gehabt habe, die Personenzahl für stärker zu halten, so ist er, nach Bewandtniss der Umstände, mit Strafe zu verschonen oder mit einer gelindern als der ordentlichen Strafe zu belegen.

14) In Ansehung der Strafe der Beamten, welche des Missbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bisherigen Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

§. 1466.

Von Postkontraventionen.

Wer gegen die Vorschriften Tit. 15, Absch. 4 den Staat in Ausübung und Benutzung des Postregals beeinträchtigt, hat die in den besonderen Postordnungen festgesetzten Strafen verwirkt.

Vom Postregal.

Begriff des Postregals.

Der Staat hat die ausschliessende Befugniss, Posten und Marktschiffe anzulegen und den Lauf derselben zu ordnen. Damit der Staat diese Anstalten zum allgemeinen Besten unterhalten könne, und wegen deren Benutzung gesichert sei, darf Niemand Etwas unternehmen, welches unmittelbar zur Schmälerung der Posteinkünfte gereicht.

Von den ausschliessenden Rechten der Posten wegen Beförderung von Briefen und Sachen und wegen Fortschaffung der Reisenden, von den Postkontraventionen, von der Versendung der Briefe und Pakete durch Schiffer, von dem Zwangsgebrauch der Extraposten, von der Bestrafung des bei Lohnfuhren vorgenommenen Pferdewechsels und von der Entrichtung der Lohnfuhrabgabe ist im Tit. 15, Absch. 4 des Allgemeinen Landrechts das Nöthige gesagt worden. (§. 314.)

§. 1467.

Jagdkontraventionen.

Wer auf Königl. oder anderen Jagdrevieren des Jagens, Hetzens oder Schiessens unbefugter Weise sich unterfängt, der soll nach der Anzahl des gefangenen oder geschossenen Wildes, mit der in den besonderen Jagdordnungen bestimmten Geld- oder Leibesstrafe belegt werden. Diese Strafe wird verdoppelt, wenn es in verbotenen und geschlossenen Zeiten geschieht.

Wer vom heimlichen Jagen, Schiessen oder Fangen ein Gewerbe macht, der hat, als ein Wilddieb, die geschärfte Strafe des Diebstahls verwirkt.

Niemand soll sich auf fremden Grund und Boden, ausserhalb der ordentlichen Landstrasse, in Königl. oder anderen Gehegen und Jagdrevieren, wo ihm die Jagdgerechtigkeit nicht zusteht, mit Gewehr oder anderen Werkzeugen zur Jagd, wodurch Wild eingefangen zu werden pflegt, finden lassen; wer es dennoch thut, soll des Gewehrs oder Jagdgeräthes verlustig sein, und ausserdem, nach Verhältniss des gegen ihn streitenden Verdachts, mit Geld- oder Gefängnissstrafe belegt werden.

Die den Jagdkontravenienten abgenommenen Gewehre oder Jagdgeräthe sollen den Forstbedienten zur Belohnung ihrer Vigilanz überlassen werden; überhaupt steht einem jeden eigenthümlichen oder sonstigen rechtmässigen Besitzer der Jagd das abgepfändete Jagdgeräthe zu. Bei Jagdkontraventionen, welche von diesseitigen Unterthanen auf fremdem Territorio verübt worden sind, kommt das konfiszirte Jagdgeräth nicht dem auswärtigen Jagdinhaber, sondern dem Preussischen Fiskus zu.

Wer sich den Pfändungen widersetzt, soll nach Vorschrift des 1. Theils, Tit. 14. §. 459 sqq. bestraft werden. (§§. 315—320. Rescr. v. 21. Jan. 1796; v. 23. Juni 1804; v. 14. Aug. 1826.)

§. 1468.

Durch das Gesetz vom 31. März 1837, G. S. S. 67, ist wegen der Bestrafung der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdverbrechen für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluss derjenigen Landestheile, in welchen das Französische Recht gilt, Folgendes verordnet worden:

1) Jede gegen einen Königl. Forst- und Jagdbeamten, einen Waldeigenthümer, Forst- und Jagdberechtigten, oder die von diesen bestellten Aufseher, in Ausübung ihres Amtes oder ihres Rechtes, namentlich auch bei Pfändungen, ohne Gewalt an der Person, verübte thätliche Widersetzlichkeit soll, ausser der durch die Kontravention verwirkten Strafe, mit Gefängnissstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt werden.

2) Drohungen mit Schiessgewehr, Aexten oder andern gefährlichen Werkzeugen ziehen Arbeits- oder Zuchthausstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren nach sich.

3) Ist die Widersetzlichkeit mit Gewalt an der Person verbunden gewesen, so tritt dreimonatliche bis vierjährige Zucht- oder Arbeitshausstrafe ein.

4) Ist eine körperliche Beschädigung erfolgt, so hat der Verbrecher, nach Beschaffenheit der Umstände, zwei- bis zwanzigjährige Arbeits-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

5) Ist eine der vorstehend (Nro. 1—4) bezeichneten Widersetzlichkeiten von zwei oder mehreren Personen gemeinschaftlich verübt, so soll die darauf angedrohte Freiheitsstrafe um ein Viertel bis zur Hälfte ihrer Dauer verschärft werden.

6) War aber die gemeinschaftliche Verübung des Verbrechens von den Theilnehmern vorher verabredet worden, so ist jeder Theilnehmer ausserdem noch als Miturheber des verabredeten Verbrechens zu betrachten.

7) Bei der Untersuchung der vorstehend (Nro. 1—6) aufgeführten Vergehen soll denjenigen Forstbeamten, welchen, nach der Verordnung vom 7. Juni 1821, volle Beweiskraft beigelegt ist, aus dem Grunde allein, weil sie als Denunzianten oder Damnifikaten aufgetreten sind, noch nicht die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen abgesprochen werden.

8) Dagegen sind diejenigen Personen, welche wegen Widersetzlichkeit gegen Forstbeamte und Berechtigte, so wie wegen Wilddiebstahls bereits bestraft oder wegen Holzdiebstahls mit einer Kriminalstrafe belegt sind, als unverdächtige Zeugen nicht anzusehen.

9) Der Versuch einer Tödtung soll nach dem Grade des Fortschritts der That zur Vollendung, den allgemeinen Strafgesetzen gemäss, mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe, selbst bis auf Lebenszeit, belegt werden.

10) Derjenige, welcher auf einen Beamten, Berechtigten oder Aufseher schiesst, wird mit der Strafe des versuchten Todtschlages oder Mordes belegt, wenn auch keine Verletzung erfolgt ist.

11) Im Fall einer ausgeführten Tödtung tritt nach den näheren Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetzte die Todesstrafe ein.

§. 1469.

Durch das Gesetz vom 31. März 1837, G. S. S. 65, ist über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten Folgendes verordnet worden:

1) Die Königl. Forst- und Jagdbeamten, so wie die im Kommunal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821 vereidigt und mit ihrem Diensteinkommen nicht auf Pfandgelder, Denunziantenantheil oder Strafgelder angewiesen sind, haben die Befugniss, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe,

gegen Forst- und Jagdkontravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

a) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden;

b) wenn die Holz- oder Wilddiebe, die Forst- oder Jagdkontravenienten sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

Der Gebrauch der Schusswaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist als die Zahl der anwesenden Beamten, unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn die Waffen oder Werkzeuge, nach erfolgter Aufforderung, nicht sofort abgelegt oder sie wieder aufgenommen werden.

2) Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

3) Der Forst- oder Jagdbeamte, der von seinen Waffen Gebrauch gemacht und Jemand verletzt hat, ist verpflichtet, so weit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dem Verletzten Beistand zu leisten und, wenn es nöthig ist, dafür zu sorgen, dass derselbe zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizeibehörde für ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls, hinsichtlich der Königl. Forsten und Jagden, von der Forst- und Jagdverwaltung, hinsichtlich der anderen Forsten und Jagden aber von den Forst- und Jagdberechtigten vorzuschiessen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern des Frevels oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist oder nicht, verlangen können.

4) Auf die Anzeige, dass Jemand von einem Königl. Forst- oder Jagdbeamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Forstbeamten, den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln, ob ein Missbrauch der Waffen Statt gefunden habe.

5) Werden in Ansehung eines andern Forst- oder Jagdbeamten vorstehende Ermittelungen erforderlich, so ist hinsichtlich der standesherrlichen Forstbeamten statt des vorhin erwähnten Ober-Forstbeamten der standesherrliche Oberbeamte für die Polizei oder, in Ermangelung eines solchen, der Kreislandrath, hinsichtlich aller anderen Forstbeamten aber der Kreislandrath bei der Ermittelung zuzuziehen.

6) Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden, welches die Verhandlungen, sobald sie als vollständig befunden werden, der Regierung zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mittheilt.

7) Nach Eingang dieser Erklärung beschliesst das Gericht über die Eröffnung der Untersuchung. Wird diese wider die Ansicht und den Widerspruch der Regierung beschlossen, so muss die Sache

nach den über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden ertheilten Vorschriften erledigt werden.

8) In der Rheinprovinz, so weit dort die Französische Justizverfassung besteht, werden die Verhandlungen an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instruktions-Richters, nach Anhörung der Staatsbehörde, die unter Nro. 6 erwähnte Prüfung vornimmt und den unter Nro. 7 vorgeschriebenen Beschluss abfasst.

9) Mit der Verhaftung eines des Waffenmissbrauchs beschuldigten Forst- oder Jagdbeamten darf nur verfahren werden, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde darauf anträgt, oder die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststeht.

10) Gegen den angeklagten Forst- oder Jagdbeamten können die Angaben des Verletzten, der Theilnehmer an dem Holz- oder Wilddiebstahl, an der Forst- oder Jagdkontravention, und solcher Personen, die schon wegen Widersetzlichkeit gegen Forst- oder Jagdbeamte, oder wegen Wild- oder Holzdiebstahls bestraft worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

11) In Ansehung des eines Waffenmissbrauchs schuldig befundenen Beamten behält es bei den bestehenden Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

12) Für die Eigenthümer, Besitzer und Inhaber von Forsten oder Jagdgerechtigkeiten, so wie für die Förster, Waldwärter und Jäger, welche die unter Nro. 1 bezeichneten Eigenschaften nicht besitzen, wird durch dieses Gesetz an den bestehenden Vorschriften über die Selbsthülfe und Nothwehr nichts abgeändert.

Was von den Jagdkontraventionen verordnet ist, gilt auch von den Beeinträchtigungen der Fischereigerechtigkeit, dergestalt, dass, wenn das unbefugte Angeln oder Fischen aus Gewinnsucht oder als Gewerbe betrieben wird, die kriminalrechtliche Strafe des Diebstahls gerichtlich zur Anwendung gebracht werden muss. (§. 321. Rescr. v. 5. August 1836.)

§. 1470.

Bergwerks-Kontraventionen.

Wer den Staat in der Ausübung und Benutzung des ihm vorbehaltenen Bergwerksregals (Tit. 16, Absch. 4.) beeinträchtigt, hat die in den besonderen Bergordnungen festgesetzten Strafen zu erwarten. (§. 322.)

Achter Abschnitt.

Von den Verbrechen der Diener des Staats.

§. 1471.

Bestrafung der Dienstvergehen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in den Rheinprovinzen.

Durch die Kriminalordnung vom 21. Juli 1826, G. S. S. 71, ist den Gerichten der Rheinprovinzen die Befugniss beigelegt worden, auch gegen Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, wegen Dienst-

vergehungen, selbstständig zu erkennen, und ist zu dem Ende Folgendes festgesetzt worden:

1) Bei dem Appellationshofe, den Assisenhöfen, den Landgerichten und den Handelsgerichten erkennt jeder Senat oder jede Kammer über diejenigen Disciplinarvergehen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, welche in seiner Sitzung Statt finden, ohne dass eine Berufung zulässig ist.

2) Alle anderen zu einer Disciplinarrüge geeigneten Handlungen der genannten Beamten, mit Ausnahme der bei dem Appellationshofe angestellten Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, werden, auf Betreiben des Ober-Prokurators, vor eine Civilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, gebracht, und es wird darüber entschieden, nachdem der Beschuldigte geladen und, wenn er persönlich erschienen ist, in seiner Vertheidigung gehört worden ist.

3) Die Disciplinarstrafen, welche die Gerichte, nach Maassgabe der Schwere des dem beschuldigten Beamten zur Last fallenden Vergehens, zu erkennen haben, sind Ermahnung, Verweis, Geldstrafe von 5 bis 20 Thalern, Suspension und Dienstentsetzung. Eine Suspension darf nie auf mehr als drei Monate erkannt werden. Ein Verweis zieht den Verlust eines monatlichen Gehalts, die Suspension den Verlust desselben auf ihre ganze Dauer nach sich.

4) Gegen alle Entscheidungen dieser Art (2 u. 3), so wie diejenigen hinsichtlich der Notarien nach der Verordnung vom 25. April 1822, soll die Berufung an den rheinischen Appellationshof sowohl von Seiten des Ober-Prokurators als des Angeschuldigten zulässig sein. Wenn jedoch das Erkenntniss der ersten Instanz eine Suspension oder die Dienstentsetzung ausspricht, so muss der verurtheilte Beamte, vom Tage der Zustellung des Urtels bis zu einem in zweiter Instanz zu seinen Gunsten erfolgten abändernden Erkenntnisse, sich der Ausübung seines Amtes enthalten, bei Vermeidung der im Strafgesetzbuche angedrohten Strafen und der Nichtigkeit der von ihm vorgenommenen amtlichen Verhandlungen.

5) Die Disciplinarvergehen der bei dem Appellationshofe angestellten Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher werden, auf Betreiben des General-Prokurators, von dem zweiten Civilsenate des genannten Gerichtshofes bestraft. Die Berufung gegen die Entscheidung findet, sowohl von Seiten des General-Prokurators als des Angeschuldigten, mit der unter Nro. 4 festgesetzten Modifikation Statt, und geht an den ersten Civilsenat des gedachten Gerichtshofes.

6) Es behält bei dem bisherigen Ausschluss der Oeffentlichkeit des Disciplinarverfahrens gegen die genannten Beamten sein Bewenden.

7) Die Berufung gegen die Entscheidung muss, vom Tage der Zustellung des Urtels, in Monatsfrist eingelegt werden, und ist später nicht mehr zulässig. Sie wird dem Ober-Prokurator oder, nach Verschiedenheit des Falls, dem General-Prokurator, zugestellt, auf dessen Betreiben das Urtel ergangen ist. Die von dem Ober-Prokurator oder dem General-Prokurator einzulegende Berufung ist ebenfalls an jene Frist von einem Monate, vom Tage des ergangenen Erkenntnisses an, gebunden; sie wird dem Angeschuldigten in der gewöhnlichen Art notifizirt.

8) Die rechtskräftigen Erkenntnisse gegen Gerichtsvollzieher, welche auf Suspension oder Dienstentsetzung lauten, sollen durch die Amtsblätter der rheinischen Regierungen bekannt gemacht werden.

§. 1472.

Grundsätze: 1) Vergehungen bei Erlangung eines Amts.

Wer sich ein öffentliches Amt anmasst, ohne von den Behörden dazu bestellt oder verpflichtet zu sein, und vermöge dieses Amts Handlungen vornimmt, zu welchen er nach den Gesetzen überhaupt nicht qualifizirt ist, dessen Handlungen sind unkräftig. Mangelt es ihm nicht an den erforderlichen Eigenschaften zu Handlungen dieser Art überhaupt, so können zwar seine Handlungen, zum Nachtheile der Partheien, in der Regel für nichtig nicht angesehen werden, er haftet aber für alle aus dieser Anmassung selbst durch das geringste Versehen entstandenen schädlichen Folgen, und hat wegen der ungebührlichen Anmassung willkührliche Geld- oder Gefängnissstrafe verwirkt. Ausserdem muss er alles, was er bei Gelegenheit der von ihm unternommenen Amtsverhandlungen empfangen hat, zurückgeben.

Niemand soll, bei zehn bis zwölf Thalern fiskalischer Strafe sich ein Amt anmassen, welches ihm nicht auf eine der eingeführten Ordnung gemässe Art übergeben worden.

Eine Geldbusse von funfzig Thalern oder Gefängnissstrafe bis sechs Wochen soll eintreten, wenn Personen, welche die Ordination zu einem geistlichen Amte nicht erhalten haben, sich geistlicher Amtshandlungen anmassen, insbesondere das heilige Abendmahl austheilen, Konfirmation, eine Trauung oder Taufhandlung vornehmen, mit alleiniger Ausnahme des Falles einer Nothtaufe nach der gesetzlichen Bestimmung.

Wer sich durch Geschenke oder Versprechungen, es sei an Gelde, Geldeswerth, oder andere Vortheile in ein öffentliches Amt einschleicht, der soll sofort und ohne weitere Rücksicht kassirt werden.

Wer sein Recht zur Ernennung öffentlicher Staats- oder Kirchenbedienten, gegen die Vorschrift der Landesgesetze, vorsätzlich missbraucht, der wird desselben für seine Person auf immer verlustig. Geschieht dies von Kollegien und Korporationen, so verlieren die Mitglieder, welche daran Theil genommen haben, ihr Stimmrecht bei solchen Wahlen auf Lebenszeit. Es kann daher das Wahlrecht von einem solchen Kollegium nicht wiederum ausgeübt werden, als bis wenigstens drei Mitglieder, die an dem vorigen Missbrauche nicht Theil genommen haben, vorhanden sind.

Vorgesetzte, welche Jemanden, ohne die vorgeschriebene Prüfung seiner Fähigkeiten und seines sittlichen Verhaltens, zu einem öffentlichen Amte befördern, sind bei entstandenem Schaden, sowohl dem Staate, als jedem Andern, der dadurch Nachtheil erlitten hat, verantwortlich; haben sie sich durch Geschenke, Versprechungen oder Vortheile dazu verleiten lassen, so haben sie ausserdem Kassation verwirkt und müssen in den vierfachen Betrag des erhaltenen Geschenks oder Vortheils, oder wenn dieses keiner gewissen Schätzung fähig ist, in eine willkührliche Geldstrafe, nach Höhe ihres Jahrgehalts, verurtheilt werden. (§§. 323 — 332. Deklaration v. 9. März 1834. G. S. S. 60)

§. 1473.

2. Bei Verwaltung eines Amts.

Ein Jeder, dem ein öffentliches Amt von der betreffenden Behörde provisorisch oder definitiv anvertraut wird, übernimmt dadurch zugleich alle mit diesem Amte verbundenen Pflichten. Lässt er sich ein Amtsvergehen oder Verbrechen zu Schulden kommen, so finden

die darauf angeordneten Strafen ihre Anwendung, ohne Unterschied, ob er einen Amtseid geleistet hat oder nicht.

Wer den Vorschriften seines Amts vorsätzlich zuwider handelt, der soll sofort kassirt, ausserdem nach Beschaffenheit des Vergehens und des verursachten Schadens, mit verhältnissmässiger Geld-, Gefängniss- oder Festungsstrafe belegt, und zu allen ferneren öffentlichen Aemtern unfähig erklärt werden. Wer aus grober Fahrlässigkeit oder Unwissenheit seine Amtspflichten verletzt, hat eine verhältnissmässige Geldstrafe, Degradation oder Kassation verwirkt.

Bei geringen Versehen in den Amtspflichten sollen Warnung, Verweise und geringe Geldstrafen eintreten, und zwar sind diese Strafen mehr im Disciplinarwege, als durch förmliche Untersuchung festzusetzen. Sollte nach Bewandniss der Umstände die Disciplinargewalt der vorgesetzten Behörden nicht ausreichen, so ist keineswegs sofort zur fiskalischen oder gar zur Kriminaluntersuchung zu schreiten, sondern es muss vielmehr, soviel immer möglich, das in der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene abgekürzte Verfahren eintreten.

Bewirken diese Strafen keine Besserung, so ist ein solcher Beamter für einen Menschen anzusehen, der aus grober Fahrlässigkeit seinen Amtspflichten zuwider handelt.

Wer sein Amt zum Nachtheile der gemeinen Sicherheit, zu Erpressungen, oder sonst zum Drucke der Unterthanen des Staats missbraucht, soll desselben entsetzt werden und ausserdem verhältnissmässige Gefängniss- oder Festungsstrafe leiden. Betrug, Verfälschung, Dieberei, Contrebande, Defraudation und andere gemeine Verbrechen, sollen an Beamten, die ihr Amtsansehen zu deren Begehung oder Verdeckung gemissbraucht haben, ausser der wider sie zu verhängenden Kassation, durch Schärfung der ordentlichen Strafe des Verbrechens geahndet werden.

Auch wenn Beamte ein Verbrechen begehen, das mit ihrem Amte in keiner Beziehung steht, wofür aber nach Vorschrift der Gesetze Zuchthaus- oder Festungsstrafe gegen sie erkannt werden muss, soll auch ausser dieser Strafe ihre Kassation erfolgen; beim Festungsarrest jedoch nur, wenn auf einen längern als einjährigen Festungsarrest erkannt worden ist. Die Zuchthausstrafe zieht in allen Fällen Amtsentsetzung nach sich, es sei denn, dass der dazu verurtheilte Beamte, in besonderen Fällen, auf vorherigen Bericht der Behörde, durch einen Beschluss des Staats-Ministeriums zur Fortsetzung seiner Amtsverwaltung für fähig erklärt worden. Bei Verbrechen, welche den Verlust der Nationalkokarde nach sich ziehen, muss Amtsentsetzung eintreten.

So oft ein Beamter zu Uebertretung seiner Amtspflichten durch erhaltenen oder versprochenen Gewinn oder Vortheil verleitet worden, soll er, ausser der übrigen Strafe seines Verbrechens, den vierfachen Betrag dieses Gewinns der Strafkasse zahlen.

So oft ein Beamter den durch vorsätzliche Pflichtwidrigkeit dem Staate oder einem Dritten verursachten Schaden nicht erstatten kann, soll derselbe, nach ausgestandener Strafe, so lange in einer öffentlichen Anstalt zur Arbeit angehalten werden, bis der Ersatz des Schadens geleistet worden, und muss dies im Erkenntniss zugleich ausgesprochen werden, ohne es von dem Antrage des Beschädigten abhängig zu machen. Glaubt das Gericht jedoch, dass das Erkenntniss diese Folge nicht ohne Antrag aussprechen könne, so hat es in ähnlichen Fällen die beschädigten Personen befragen zu lassen, ob sie diese Bestimmung zur Anwendung gebracht wissen wollen. (§§. 333

— 341. C. O. v. 11. Aug. 1832. G. S. S. 204. Rescr. v. 9. Mai 1831. Rescr. v. 27. Octbr. 1810. C. O. v. 11. Januar 1813. G. S. S. 5. Rescr. v. 10. September 1814. vom 9. April 1821 und v. 16. Febr. 1829.)

§. 1474.

3. Strafe der pflichtwidrigen Vorgesetzten.

Gegen Vorgesetzte, welche ihre Untergebenen zu unerlaubten Handlungen in ihren Diensten verleiten, sollen die Strafen, welche der Verbrecher selbt verwirkt hat, allenfalls bis zur Verdoppelung geschärft werden; dadurch werden aber die schuldigen Untergebenen von der Strafe nicht befreit.

Vorgesetzte, welche die Aufsicht über ihre Untergebenen vernachlässigen und pflichtwidrige Handlungen derselben nicht bestrafen, oder zur Bestrafung anzeigen, haften für allen aus dergleichen Amtsvergehungen entstandenen Schaden.

Rührt die Vernachlässigung des Aufsicht aus Trägheit oder Leichtsinn her, so hat dieselbe verhältnissmässige Geldstrafe oder nach den Umständen Degradation zur Folge. Werden Vergehungen der Untergebenen wissentlich und vorsätzlich geduldet, so trifft den Vorgesetzten dieselbe Strafe, wie den Untergebenen selbst. Ist es um Geschenke oder anderer Vortheile willen geschehen, so soll die im Gesetze bestimmte Strafe des Vorgesetzten mit einer Geldbusse auf den vierfachen Betrag des Empfangenen, oder mit verhältnissmässiger Festungsstrafe geschärft werden.

Vorbeugungsmittel.

Vorgesetzte sollen sich mit ihren Untergebenen in keine Darlehns-, Bürgschafts- oder andere Geldesverbindungen, ohne Genehmigung ihrer Oberen einlassen, widrigenfalls sie in eine nach den Umständen empfindliche Geldstrafe verurtheilt, oder an einen andern Ort, wo sie dergleichen Verbindungen nicht haben, versetzt werden. Dasselbe gilt von engen Familienverbindungen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen. Geschieht eine solche Verbindung dennoch, so muss der Vorgesetzte solcher Beamten, der oberen Behörde, bei zehn bis zwanzig Thaler Strafe, davon ungesäumt Nachricht geben. (§§. 342 — 351.)

§. 1475.

4. Vergehungen wider die Subordination.

Ein Untergebener, der sich im Dienste, gegen seine Vorgesetzten ungehorsam und widerspenstig zeigt, soll das erstemal mit einer verhältnissmässigen Geldbusse belegt, und im Widerholungsfalle kassirt werden. Ist der Ungehorsam mit groben Anzüglichkeiten, Injurien oder gar Thätlichkeiten verknüpft, so erfolgt die Kassation schon beim erstenmale.

Vorgesetzte, welche ihre Untergebenen mit Worten oder Thätlichkeiten misshandeln, sollen mit richterlichen Verweisen, und nach den Umständen mit Geld- oder Gefängnissstrafe belegt werden.

Ein Beamter, der sich ohne Genehmigung seiner Vorgesetzten von seinem Posten entfernt, haftet für allen daraus entstandenen Schaden und hat ausserdem Geld- oder Leibesstrafe verwirkt. Dasselbe findet gegen den Statt, welcher ohne erhebliche Gründe über seinen erhaltenen Urlaub ausbleibt. (§§. 352 — 356.)

§. 1476.

5. Gebrochene Amtsverschwiegenheit.

Wer, ausser dem Falle einer Staatsverrätherei, die ihm anvertrauten Amtsgeheimnisse Anderen gefährlicher Weise eröffnet, macht sich seines Amtes verlustig, und soll nach den Umständen mit zeitiger Gefängnissstrafe belegt werden. Ist es nur aus Leichtsinn oder Unbedachtsamkeit geschehen, so tritt Geld- oder Gefängnissstrafe ein, und nur wenn diese fruchtlos angewendet worden, erfolgt im Wiederholungsfalle Kassation.

6. Bestechung.

Diener des Staates, welche für die Ausrichtung ihres Amtes Geschenke und Gaben annehmen, sollen in jedem Falle um den vierfachen Betrag des Empfangenen bestraft werden. Waltet zugleich ein erheblicher Verdacht einer begangenen oder vorgehabten Pflichtwidrigkeit ob, so erfolgt ausserdem die Kassation, und bei klar erwiesener Verletzung der Amtspflicht überdies noch drei bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe. (§§. 357 — 361.)

§. 1477.

7. Im Amte verübte Injurien.

Gegen Beamte, welche Personen, mit denen sie im Amte zu thun haben, bei der Ausübung desselben mit groben Anzüglichkeiten, Injurien oder gar Thätlichkeiten beleidigen, soll, ausser der dem Beleidigten gebührenden Privatgenugthuung, die ordentliche Strafe der Injurien, allenfalls bis zur Degradation, oder gar Kassation, geschärft werden.

Wer gegen einen Staatsbeamten Beschwerde darüber erheben will, dass derselbe sich, aus Veranlassung seiner amtlichen Wirksamkeit, einer Ehrenkränkung schuldig gemacht habe, hat seinen Antrag bei der Dienstbehörde des Angeschuldigten anzubringen. Diese muss prüfen: ob der Angeschuldigte bei den angezeigten Handlungen oder Aeusserungen innerhalb seiner Amtsbefugnisse geblieben oder dieselben überschritten habe. Entscheidet die Behörde, dass derselbe seine Amtsbefugnisse nicht überschritten habe, so findet gegen diese Entscheidung nur ein Rekurs Statt, welcher binnen vier Wochen nach der Behändigung der Entscheidung bei der höhern Dienstbehörde anzubringen ist. Wird der Angeschuldigte von der höhern Dienstbehörde für straffällig erklärt, so liegt dieser ob, die Strafe zu bestimmen, oder die gerichtliche Untersuchung zu veranlassen.

Die Bestimmung der Strafe erfolgt durch die Dienstbehörden:

a) wenn die angezeigte Ehrenkränkung nicht von der Beschaffenheit ist, dass sie sich nach Vorschrift des §. 216. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung zu einer fiskalischen Untersuchung eignet, oder

b) wenn der Beleidigte erklärt hat, dass er die ihm widerfahrne Ehrenkränkung nur von der Dienstbehörde gerügt wissen wolle.

Ausser diesen Fällen hat die Dienstbehörde die Sache zur gerichtlichen Untersuchung abzugeben.

Hält der Beleidigte die von der Dienstbehörde festgesetzte Strafe für zu gelinde, so hat er die Wahl, entweder bei der höhern Dienstbehörde den Rekurs zur Verschärfung der Strafe zu erheben, oder auf gerichtliches Verfahren und Erkenntniss anzutragen. Verfolgt er seine Beschwerde bei der höhern Dienstbehörde, so ist der Antrag

auf gerichtliche Untersuchung nicht ferner zulässig. Trägt er aber auf gerichtliches Verfahren an, so wird die Sache vorschriftsmässig eingeleitet. Erfolgt jedoch durch das rechtskräftige Erkenntniss keine härtere Strafe, als die von der Dienstbehörde abgemessene, so fallen dem Provokanten sämmtliche Kosten des gerichtlichen Verfahrens zur Last.

Damit indessen in denjenigen Fällen, wo rücksichtlich der eventuellen Frage über das Maass der von dem Beamten verwirkten Strafe, eine fernere Untersuchung bei den Gerichten eintritt, nicht eine nochmalige Vernehmung der Zeugen geschehe, so wird deshalb Folgendes bestimmt:

1) Die Dienstbehörden haben die bei Untersuchungen solcher Art von ihnen für erforderlich erachteten eidlichen Zeugenvernehmungen nicht selbst vorzunehmen, vielmehr solche stets durch Requisition desjenigen Gerichts zu bewirken, welches bei einer Provokation des Klägers auf richterliche Entscheidung über die eventuelle Frage das kompetente sein würde. Den Dienstbehörden bleibt jedoch zur Vermeidung von Weiterungen vorbehalten, in solchen Fällen, in welchen das eventuell kompetente Gericht vom Sitze der Dienstbehörde entfernt ist, die Zeugen aber in der Nähe befindlich sind, die Vernehmung durch das Gericht des Wohn- und Aufenthaltsorts der Zeugen unmittelbar zu veranlassen.

2) Tritt späterhin der Fall der Provokation des Klägers auf den Rechtsweg ein, so haben die Gerichte bei ihrer Untersuchung und Entscheidung jene in den Vorverhandlungen der Dienstbehörde erfolgten Zeugenvernehmungen zum Grunde zu legen, es sei denn, dass eine Vervollständigung dieser Vernehmungen, die dann jedenfalls unter blosser Hinweisung der Zeugen auf den schon geleisteten Eid geschehen kann, den Umständen nach als nothwendig sich darstellen sollte.

Der Antrag bei der Dienstbehörde eines Beamten auf dessen Bestrafung, wegen verübter Ehrenkränkungen, hemmt deren Verjährung.

Wegen der von Staatsbeamten ohne Beziehung auf ihr Amt zugefügten Ehrenkränkungen bleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften. (§. 362. Gesetz v. 25. April 1835. G. S. S. 50. Rescr. v. 18. Juli 1836.)

§. 1478.

8. Unordentliche Lebensart.

Beamte, die sich durch unregelmässige Lebensart, Spiel oder Verschwendung in Schulden stürzen, oder sich durch niederträchtige Aufführung verächtlich machen, sollen ihres Amtes entsetzt werden, und können sie solche Schulden nicht bezahlen, so bleiben sie auf immer zu den Diensten des Staates unfähig.

Wenn sich aus den gegen einen Civilbedienten oder einen Pensionisten eingereichten Klagen, oder bei Einleitung derselben, ergiebt, dass selbige ihre Gläubiger durch falsche Vorspiegelungen, oder durch sonst betrügerische Mittel zum Kreditgeben verleitet haben, oder ihnen sonst in dieser Hinsicht gemeine Verbrechen zur Last fallen, welche ihnen die zu ihrem Amte nöthige Achtung entziehen, oder sie des nöthigen Vertrauens dazu oder der Pension, welche sie geniessen, unwürdig machen, so ist die gerichtliche Behörde, bei welcher der Rechtsstreit obwaltet, verpflichtet, dem Departements-Chef des Offizianten, oder dem Chef der Kasse, aus welcher der Pensionist

seine Pension beziehet, davon ausführliche Anzeige zu machen, so wie denn auch dem Gläubiger eine solche Anzeige demselben einzureichen, unbenommen bleibt.

Der Departements-Chef verfügt demnächst die Untersuchung durch die bei dem Departement angestellten Justizbedienten, oder respektive demselben untergeordnete Justiz-Kollegien, welchen auch die Abfassung des Erkenntnisses obliegt.

Wird der Beamte oder Pensionist dabei der genannten Vergehungen überwiesen, so hat derselbe, ausser der sonst ihn treffenden gesetzlichen Strafe, die Kassation und respektive Verlust der Pension verwirkt.

Ist indessen weder auf Amtsentsetzung noch auf Verlust der Pension erkannt worden, so ist dennoch der vorgesetzte Departements-Chef, selbst wenn der Beamte vorläufig freigesprochen worden, verpflichtet, bei dem Könige auf dessen Versetzung an einen andern Ort oder in ein anderes Amt, wenn sie auch mit Verminderung seines Einkommens verbunden sein sollte, oder auch auf Dienstentlassung, oder respektive Verlust und Entziehung der Pension anzutragen.

Wird der Antrag auf Dienstentlassung oder Verlust der Pension genehmigt, oder auch eines oder das andere durch rechtskräftige Erkenntnisse festgesetzt, so wird alsdann den Rechten der Gläubiger gegen den entlassenen oder seines Amts entsetzten Offizianten, oder den, seiner Pension verlustig erklärten Pensionisten nach den Vorschriften der A. G. O. freier Lauf gelassen.

Alles, was bisher von den Vergehungen der Offizianten des Staats verordnet ist, gilt sowohl von den mittelbaren als unmittelbaren Beamten desselben. (§§. 363 — 365. Verordn. vom 28. Febr. 1806.)

§. 1479.

I. Strafe pflichtwidriger Justizbedienten.

1) Bei verübten Ungerechtigkeiten aus Eigennutz.

Ein Richter, welcher von Parteien, die vor ihm Prozesse führen, Geschenke nimmt, oder sich versprechen lässt, soll seines Amtes entsetzt, und wenn Verdacht oder Ueberführung einer Pflichtwidrigkeit vorhanden ist, noch ausserdem mit drei, bis sechsjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

Wenn eine Gerichtsperson in Amtsangelegenheiten, welche keinen Prozess betreffen, Geschenke von den Partheien annimmt, und es seinen Vorgesetzten nicht anzeigt, soll sie um den vierfachen Betrag des Empfangenen bestraft, und im Wiederholungsfalle, wenn auch noch keine andere Strafe vorhergegangen wäre, kassirt werden.

Wer dergleichen Geschenke einer Gerichtsperson anbietet, um sich dieselbe in seinen Rechtsangelegenheiten geneigt zu machen, wird um den vierfachen Betrag des Angebotenen fiskalisch bestraft.— Geschieht das Anmuthen zur Durchsetzung einer gewissen bestimmten Angelegenheit, so muss der Anbietende ebensoviel an Strafe erlegen, als der Vortheil beträgt, den er dadurch hat erlangen können oder wollen. Lässt sich der angebotene oder beabsichtigte Vortheil nicht in Gelde schätzen, so leidet der Anbietende verhältnissmässige Gefängnissstrafe.

Dieselbe Strafe nebst der Konfiskation des Geschenks trifft diejenigen, welche einen Finanz- und Polizeioffizianten durch Geschenke zu bestechen, oder zu einer pflichtwidrigen Geneigtheit zu verleiten suchen.

In Ansehung der Accise- und Zolloffizianten, verbleibt es dabei, dass diejenigen, welche denselben Geschenke, Douceurs oder Trinkgelder anbieten oder geben, so viel Thaler zur Armenkasse bezahlen sollen, als sie Groschen angeboten oder gegeben haben, und dass, wenn der Betrag ungewiss ist, eine Geldstrafe von zehn Thalern erlegt werden soll.

2. Aus Leidenschaften.

Justizbediente, die sich aus Animosität, Privatleidenschaften oder anderen Nebenabsichten zu pflichtwidrigen Handlungen in ihrem Amte hinreissen lassen, sollen kassirt und mit zwei- bis fünfjährigem Festungsarreste belegt werden.

3. Aus Fahrlässigkeit.

Diejenigen, welche aus grober Fahrlässigkeit oder Unwissenheit ihren Pflichten zuwider handeln, sollen, wenn sie dadurch dem Staate oder den Parteien erheblichen Schaden zufügen, ihres Amtes entsetzt und zu allen ferneren Justizbedienungen unfähig erklärt werden.

4. Bei Sportelexcessen.

Justizbediente, welche die vorgeschriebenen Taxen überschreiten, oder sonst unnöthige Kosten anhäufen, werden, wenn ihnen der Selbstgenuss der Sporteln zukommt, um den zehnfachen Betrag der zu viel genommenen Gebühren bestraft, und wenn dies nicht der Fall ist, um den doppelten Betrag. Haben sie sich dieses Vergehens in mehr als einem Falle aus Eigennutz und Gewinnsucht schuldig gemacht, so trifft sie ausserdem noch die Kassation.

5. Bei Depositalvergehungen.

Vorgesetzte Mitglieder oder Subalternen der Gerichte, welche aus dem Deposito des Gerichts Darlehne aufnehmen, müssen zur baldigen Zurückzahlung durch persönlichen Arrest angehalten werden.

Ist das Darlehn gegen vorschriftsmässige Sicherheit genommen worden, so muss sowohl von dem Schuldner, als von denjenigen, welche darin gewilligt haben, der zwanzigste Theil der geliehenen Summe zur Strafe erlegt werden. Mangelt es an dieser Sicherheit, so wird diese Strafe verdoppelt.

Kann die Rückzahlung nicht geleistet werden, so treten sowohl in Ansehung des Schuldners, als desjenigen, welcher das Darlehn bewilligt hatte, die in diesem Abschnitt bei Kassenverbrechen vorgeschriebenen Strafen ein. (§§ 366 bis 380. Publikandum vom 27. März 1801.)

§. 1480.

6. Bei Criminalsachen.

Lässt ein Richter einen Arrestanten über zweimal vier und zwanzig Stunden, von der Zeit an, da dessen Verhaftung zu seiner Kenntniss gelangt ist, ohne die Untersuchung durch seine oder der Zeugen Vernehmung zu eröffnen, gleichwohl ob die Vernehmung des Gefangenen schon bei einem andern Gerichte geschehen ist, oder nicht, im Arreste sitzen, so soll derselbe für jeden Tag mit einer Geldstrafe von fünf Thalern belegt werden. Ist ein Monat darüber vergangen, so erfolgt Kassation. Nur äusserst dringende Abhaltungen und ganz unüberwindliche Hindernisse, welche jedoch dem Vorgesetzten jedesmal angezeigt werden müssen, können den Richter wegen eines solchen Verzuges entschuldigen.

Wer durch pflichtwidrige Verzögerungen seiner Amtshandlungen den Arrest verlängert, ist im Falle einer Fahrlässigkeit mit fünf bis fünfzig Thalern Geldbusse zu bestrafen; bei eintretender böser Absicht, tritt aber Kassation, und nach Verhältniss des Grades der Bosheit ein- bis vierjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe ein. Dieselbe Strafe trifft den, welcher einen Unschuldigen vorsätzlich, um ihn an seiner Ehre, seinem Vermögen, oder sonst zu kränken, zur Criminaluntersuchung zieht.

Ein Richter, welcher Criminalstrafen ohne vorgängiges Erkenntniss der Behörde zur Vollziehung bringt, soll seines Amtes entsetzt, und wenn die Strafe einen Unschuldigen getroffen hätte, mit einer verhältnissmäsigen Festungs- oder Zuchthaussrafe belegt werden. Hat die Strafe des Unschuldigen dessen Tod zur Folge gehabt, so hat der Richter, nach Beschaffenheit seiner Verschuldung, die Strafe eines Todtschlägers oder Mörders verwirkt.

Vorsätzliche Ueberschreitung der durch Gesetz oder Urtheil bestimmten Strafe ist gleich einer eigenmächtigen Bestrafung, jedoch nur nach Verhältniss des Uebermaasses und des dadurch verursachten Nachtheils zu ahnden. Dieselbe Strafe trifft den, welchem die Vollziehung der Strafe von dem Richter aufgetragen worden. Auch grobe Versehen bei Vollstreckung der Strafe sind mit Entsetzung vom Amte und überdies mit verhältnissmässiger Festungs- oder Zuchthausstrafe zu belegen. Mässige und geringe Versehen haben nach Verhältniss der Verschuldung und des dadurch verursachten Nachtheils, willkürliche Strafe zur Folge.

Hat der Richter eine gelindere Strafe statt der erkannten härteren vollzogen, so soll nach Verhältniss des geschehenen Nachlasses und des dazu gehabten Beweggrundes, eine willkürliche Geld- oder Gefängnisstrafe eintreten; liegt dabei Eigennutz oder sonst eine unerlaubte Absicht zum Grunde, so findet Kassation und zwei- bis fünfjähriger Festungsarrest Statt.

Ein Richter, welcher ein ihm angezeigtes Verbrechen verschweigt oder unterdrückt, oder dem Verbrecher vorsätzlich Zeit und Raum lässt, sich der Untersuchung und Strafe zu entziehen, hat, nach Bewandtniss der Umstände, die im § 1479 ad 2 angeordnete Strafe pflichtwidriger Justizbedienten bei verübten Ungerechtigkeiten aus Eigennutz und Leidenschaften verwirkt. Lag dabei ein unzeitiges Mitleiden zum Grunde, so soll er nach Beschaffenheit des aus dergleichen Verbrechen zu besorgenden Nachtheils mit Gefängniss oder Degradation bestraft werden, und haftet er ausserdem für allen Schaden, welchen der straflos gebliebene Verbrecher nachher anrichtet. Hat der Richter bei der Untersuchung in der Absicht, einem Verbrecher durchzuhelfen, Verfälschung oder andere Unrichtigkeiten begangen, so erfolgt Kassation und ausserdem Schärfung der ordentlichen Strafe des Verbrechens. (§§ 381 bis 398. Rescr. v. 16. April 1832.)

§. 1481.

Von Verfälschung der Akten.

Hat ein Justizbedienter sich einer wissentlichen Verfälschung gerichtlicher Verhandlungen oder Vermerke schuldig gemacht, so soll er seines Amtes entsetzt, und mit der doppelten Strafe eines unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls belegt werden. Ist die Unrichtigkeit durch Leichtsinn oder Nachlässigkeit veranlasst worden, so muss die schuldige Justizperson nicht nur den entstandenen Schaden ersetzen, sondern auch eine verhältnissmässige Gefäng-

niss- oder Geldstrafe erleiden. Unschädliche Unrichtigkeiten sind nach Vorschrift der Prozessordnung zu ahnden. (§§ 399 bis 401.)

§ 1482.

Unerlaubtes Konsuliren.

Justizbediente, welche in streitigen Sachen, die zu ihrer Entscheidung gelangen können, zum Schaden einer oder der andern Partei, Rath ertheilen, sollen zehn bis hundert Thaler Geldstrafe erlegen und im Wiederholungsfalle kassirt werden.

Alle Justizpersonen müssen, bei Strafe der Suspension, oder gar der Dienstentsetzung, in Sachen, wobei sie oder die Ihrigen, nach Vorschrift der Prozessordnung, für interessirt zu achten sind, sich ihrer Stimme, so wie aller Amtshandlungen enthalten, welche zum Schaden eines Andern gereichen, oder zu einem Missbrauche Anlass geben könnten.

Cessionen.

Jusizbediente sollen Forderungen, welche vor dem Gerichte, bei dem sie stehen, in Prozessen oder in der Exekution befangen sind, durch Kauf, Tausch, Cession oder sonst, weder als Gläubiger, noch als Schuldner übernehmen. Soll durch dergleichen Uebernahme eine dem Justizbedienten an den Cedenten vorhin schon zugestandene rechtmässige Forderung oder Passivschuld ganz oder zum Theil getilgt werden, so muss derselbe seinem unmittelbaren Vorgesetzten davon Anzeige machen und dessen Genehmigung abwarten. Uebernehmen sie ohne dergleichen Anzeige oder Genehmigung streitige Aktiv- oder Passivschulden von der eben beschriebenen Art, so sollen sie, wenn sie höhere Genehmigung hätten hoffen können, den zwanzigsten Theil, ausser diesem Falle aber den vierten Theil des Betrages dieser Schulden zur Strafe erlegen. Ist aber die Uebernahme in böser Absicht verheimlicht worden, oder hat der Vorgesetzte selbst dergleichen Schulden übernommen, ohne dem Kollegium Anzeige davon zu machen, so tritt Amtsentsetzung ein.

Zu den streitigen Rechten, deren Cession an Justizbediente untersagt ist, gehören alle diejenigen, welche zur Zeit der Cession von dem Verpflichteten ganz oder zum Theil nicht anerkannt worden; dasselbe gilt von Cessionen von Hypothekenforderungen an Justizbeamte, deren Eintragung mithin so lange versagt werden muss, bis ein solches Anerkenntniss beigebracht ist.

Die Genehmigung der Cession streitiger Forderungen an Justizbeamte desjenigen Gerichts, vor welches die Erörterung derselben gehören würde, kann nur gefordert werden, wenn die Parteien, wozu auch der Schuldner gerechnet werden muss, den Vertrag für zuträglich halten.

Wie gegen Justizbediente, welche bei öffentlichen Verkäufen, denen sie von Amtswegen beiwohnen, mitbieten, zu verfahren sei, ist im 1. Theil Titel II. bestimmt. (§§ 402 bis 408. Rescr. v. 5. Sept. 1796 und 3. Oct. 1801. Rescr. v. 17. Novbr. 1823. Rescr. v. 10. Octob. 1834.)

§ 1483.

II. Strafe pflichtwidriger Finanzbedienten, welche den Staat oder das Publikum verkürzen.

Was vom Anfange dieses Abschnitts bis zum § 1479 von den

Vergehungen der Offizianten des Staats verordnet ist, gilt auch von pflichtwidrigen Finanzbedienten. Nehmen Letztere Personen in Verhaft, ohne sie vorschriftsmässig zu verhören, oder an die Justizbehörde abzuliefern, so sind sie nach Vorschrift der §§ 1481 und 1482 zu bestrafen.

Erneuerte Postordnung v. 26. Nov. 1782.

Erster Abschnitt.

Allen Postmeistern und Postbedienten wird bei 10 Thalern Strafe untersagt, sich ohne erhebliche Ursache, Vorwissen und Genehmigung des General-Postamts über zwei Tage von ihrem Postamte zu entfernen, noch, während ihrer Anwesenheit oder auch sonst, die Expedition der Posten, durch unvereidete oder wohl gar fremde Leute, verrichten zu lassen.

Alle Postmeister, Postschreiber, Postillone, Postknechte und Boten müssen, bei Vermeidung ernstlicher Ahndung, und selbst bei Verlust ihres Dienstes, keinem bei der Post zu thun habenden Korrespondenten oder Passagier, wess Standes er sei, durch Unhöflichkeit oder Unbescheidenheit zu Beschwerden Anlass geben, sondern einen Jeden mit gebührender Höflichkeit und Willfahrung abfertigen.

Zweiter Abschnitt.

Die Postmeister müssen darauf sehen, dass die Postillone Niemand uneingeschrieben aufsitzen lassen und auch keine Fracht für sich oder andere, heimlich und ohne Erlegung des Postgeldes mitnehmen. Sie müssen dieselben daher von Zeit zu Zeit, ausser der Stadt, und insbesondere vor dem Posthause, fleissig visitiren, und die Postwagen, sobald die Frachtstücke abgeladen, genau nachsehen, ob in selbigen, entweder im Kasten oder sonst im Wagen, nicht etwa heimlich mitgebrachte Sachen verborgen liegen. Dergleichen Sachen sollen konfiszirt und von dem Vorfall ungesäumt an das General-Postamt zur weitern Verfügung berichtet werden. Der des Unterschleifs überführte Postillon oder Postknecht soll dann nicht nur zur Erlegung des der Post entzogenen Portos angehalten, sondern auch ohne Ansehn kassirt und auf vier Wochen zur Festungsarbeit gebracht, der Denunziant aber von des Postillons Gehalt sechs Thaler zur Belohnung erhalten.

Zu dem Ende müssen nicht nur bei Ankunft der Post die Passagiere befragt werden, ob etwa die Postillone vor den Thoren oder unterweges angehalten, und daselbst Briefe und Paquete, oder auch Personen mitgenommen haben, sondern es sollen auch in den Orten, wo die Posten passiren, unter der Hand Leute bestellt werden, welche auf die Anzahl der auf der durchfahrenden Post befindlichen Passagiere genau Acht haben, und den Postmeistern und Postwärtern von Zeit zu Zeit Nachricht davon geben, damit durch diese und andere dienliche Mittel die Unterschleife der Postillone und Postknechte entdeckt werden können.

Fünfter Abschnitt.

Nachdem die Revision gehörig geschehen, und alles richtig befunden worden und nichts fehlt, denn in diesem Fall ist es in der Karte zu notiren, muss der Postmeister die Originalkarte ausser der Poststube, an einem bequemen Ort, wo sie von Jedermann gelesen werden kann, sowohl denselben, als auch in den kleinern Postämtern, wo nur wenige Posten ankommen, den folgenden Tag aushängen las-

sen; im Unterlassungsfalle hat derselbe eine Geldstrafe von 200 Thalern zu erlegen, wovon dem Denunzianten der vierte Theil zur Belohnung gegeben wird. Das Beschädigen oder Abreissen der ausgehängten Karten wird auf das Härteste bestraft werden.

Sämmtliche Postbediente müssen alle abgehende und ankommende Korrespondenz heimlich und verschwiegen halten, sie in keines Fremden Hände kommen lassen, noch für sich selbst solche einem andern offenbaren, am allerwenigsten aber einen zur Post gegebenen Brief unterschlagen, aufhalten oder erbrechen, widrigenfalls derjenige Postoffiziant, welcher zu eines Korrespondenten Nachtheil mit einem andern hierunter zu kolludiren, sich durch Geschenke oder sonst verleiten lassen und der vorsätzlichen und unbefugten Vorenthaltung, oder wohl gar der Unterschlagung und Erbrechung der Briefe überführt werden sollte, erstern Falls zur Ersetzung des Schadens angehalten, auch mit einer Geldbusse von hundert Thalern belegt, letztern Falls aber sofort kassirt werden soll.

Sechster Abschnitt.

Ein Gleiches ist auch bei dem mit Ablauf jeden Monats einzusendenden und mit dem gehörigen Präsentationsbericht zu begleitenden Kassenextrakt zu beobachten, in welchem letztern die Einnahme bei jeder Rubrik gegen den vorjährigen Monat, und zwar unter Anzeigung der Ursachen des Plus und Minus bei fünf Thalern Strafe gehörig balancirt und auch die Einreichung dieses in duplo anzufertigenden Extraktes dergestalt beschleunigt werden muss, dass das zur Generalpostkasse gehörige sowohl, als das dem General-Postamt selbst einzureichende Exemplar spätestens gegen den 15. des folgenden Monats eintreffen muss. Werden in dem monatlichen Kassen-Extrakt die extraordinairen Ausgaben, oder auch der Betrag des kreditirten Porto höher angegeben, als beide Gegenstände sich wirklich belaufen, um dadurch etwa eine so viel geringere Bestandssumme zu erkünsteln, so soll der Postmeister der Verfälschung wegen bestraft, und wenn durch dergleichen falsche Angaben ein etwaniger Defekt versteckt werden sollte, auf die Kassation des Postmeisters beim Könige angetragen werden, ungeachtet der etwa inmittelst geschehenen Ergänzung des Defekt-Falls, indessen in Absicht der Einnahme aus den zwei ersten Monaten sich hiernächst wegen etwa abgestrichener Briefe eine kleine Differenz in Ansehung der angegebenen baaren Einnahme äussern sollte, so ist solches in dem dritten monatlichen Extract jeden Quartals nachzuholen und abzuändern. Es versteht sich von selbst, dass ungeachtet der alsdann zugleich auch einzufordernden vierteljährigen Rechnung, auch von dem letzten Monat des Quartals ein genauer Kassen-Extrakt angefertigt und eingeschickt werden muss.

Zwölfter Abschnitt.

Ganz unentgeldlich sollen die Postämter, ohne ausdrückliche Ordre des General-Postmeisters, Niemanden zur Post annehmen und mitreisen lassen; widrigenfalls dieselben nicht nur das Postgeld aus eigenen Mitteln erlegen, sondern auch noch in zehn Thaler Strafe verfallen sein sollen.

Vierzehnter Abschnitt.

In jedem Postamte soll ein Exemplar der Posttaxe zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich aushängen. Derjenige Postmeister, der dies unterlässt, verfällt das erstemal in eine Geldbusse von 200 Thalern

wovon der Denunziant den vierten Theil erhält, das zweitemal aber soll er, ohne einiges Nachsehen, seines Dienstes entsetzt werden.

Derjenige Postoffiziant, welcher die vorgeschriebene Taxe vorsätzlich oder unachtsamer Weise überschreitet, soll zum erstenmal auf zehn, zum andernmal auf dreissig Thaler bestraft und zum dritten mal seines Amtes entsetzt werden; wird er dabei eines mit Vorsatz ausgeübten wirklichen Betruges überführt, so tritt ausser der Kassation noch harte Leibesstrafe ein.

Beamte, welche zur Ausmittelung oder Einziehung öffentlicher Abgaben und Gefälle bestimmt sind, und dabei den Staat vorsätzlich verkürzen, sollen um den vierfachen Betrag des verursachten Schadens fiskalisch bestraft und ihres Amtes entsetzt werden; haben eigennützige Absichten dabei zum Grunde gelegen, so tritt noch ausserdem ein- bis anderthalbjährige Festungsstrafe ein. Kann der Betrag der dem Staate entzogenen Gefälle nicht ausgemittelt werden, so wird die Kassation mit Gefängniss geschärft, oder die Dauer der sonst verwirkten Festungsstrafe verlängert.

Beamte, welche bei Ausmittelung oder Einziehung der Abgaben das Publikum vorsätzlich drücken, haben den vierfachen Betrag des zu viel Genommenen dem Beschädigten zu ersetzen. Haben sie das zu viel Erhobene nicht zur Kasse abgeliefert, sondern unterschlagen, so sind sie denen, die sich an Kassengeldern vergreifen, gleich zu achten. Ist das Vergehen nur aus Irrthum, Versehen oder Nachlässigkeit entstanden, so findet nur der einfache Schadenersatz Statt; doch muss ein solcher Offiziant durch ernstliche Verweise und nach Befinden durch verhältnissmässige Geldstrafe zu grösserer Aufmerksamkeit in seinem Dienste angehalten werden. Wer sich solcher Vergehen aus grober Fahrlässigkeit wiederholt schuldig macht, ist seines Amtes zu entsetzen. (§§ 409 bis 417.)

§ 1484.

Kassenverbrechen.

Wenn ein Beamter das ihm eingezahlte Kassengeld nicht sofort in die Kasse bringt, sondern in seiner Privatverwahrung behält, so muss er der Kasse sechs von hundert vergüten. Hat er die Gelder in seinem Privatgebrauch verwendet, oder die bereits zur Kasse gebrachten Gelder oder geldeswerthen Papiere wieder herausgenommen, so hat er die Kassation verwirkt.

Wer der ihm anvertrauten Kasse durch Entziehung der dazu gehörigen Gelder und Verschreibungen wissentlich Schaden zufügt, der macht sich einer Veruntreuung der Kasse schuldig. Beträgt die veruntreuete Summe nur fünfzig Thaler oder weniger, so wird der treulose Beamte kassirt und zu allen ferneren Diensten des Staats unfähig erklärt. Ist der Defekt über fünfzig Thaler, so trifft ihn ausserdem noch zwei bis vierjährige geschärfte Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

Hat der Kassenbediente, um den gemachten Defekt zu verbergen, Unrichtigkeiten und Verfälschungen in den Rechnungen und Extrakten vorgenommen, eingegangene Gelder nicht zu Buche getragen, bereits erhobene Posten als Reste aufgeführt, oder die Einnahme eines folgenden Jahres zu der des vorhergehenden gezogen, so soll die Festungsstrafe wider ihn um den halben Betrag der an sich schon verwirkten Dauer verlängert werden.

Kann der gemachte Defekt nicht sofort ersezt werden, so ist der Verbrecher bis zum Erfolge dieses Ersatzes, oder allenfalls auf Lebenszeit zur öffentlichen Arbeit anzuhalten. Jedoch sollen diejenigen

Kassen-Offizianten, bei denen der Zweck der Aufbewahrung nicht erreicht wird, nach überstandener bestimmter Strafzeit aus den Strafanstalten entlassen werden, damit ihnen durch ihre Freilassung, nach erlittener Strafe, Gelegenheit gelassen wird, etwas zur Befriedigung der Kasse zu verdienen.

Hat der untreue Kassenbediente zu fliehen und die Kasse ganz oder zum Theil mitzunehmen versucht, so hat er lebenswierige Festungsstrafe nebst Staubenschlag, und bei besonders schwierigen Umständen, Todesstrafe verwirkt.

Kassenbediente, welche bessere Münzsorten in geringere umsetzen, und jene der Kasse nicht völlig berechnen, begehen eine Veruntreuung der Kasse; dasselbe gilt von denjenigen, welche Zahlungen, die aus der Kasse zu entrichten sind, nicht zahlen und dennoch, zum Nachtheile derselben, solche Posten als gezahlt in Ausgabe bringen. Haben sie den Empfängern unbefugte Abzüge gemacht, und dennoch die Zahlung als für voll geleistet, in Ausgabe gestellt, so sollen sie ihres Amtes entsetzt werden, wenn auch die Kasse dabei nicht gelitten hat. Ist die Kasse dem Empfänger dergleichen Abzüge zu vergüten verbunden, oder ist das landesherrliche Interesse zugleich dabei verkürzt worden, so wird der Beamte kassirt und zu allen ferneren Staatsdiensten unfähig erklärt.

Kassenbediente, welche die in ihrer Verwahrung befindlichen Gelder, obgleich mit vollkommner Sicherheit der Kasse eigenmächtig ausleihen oder benutzen, sollen um den doppelten Betrag des dadurch sich verschafften Vortheils bestraft werden. Haben sie dergleichen Versur mit Unrichtigkeiten oder Verfälschungen in den Rechnungsbüchern verdecken wollen, oder sind erhebliche Vermuthungen einer vorgehabten Veruntreuung der Kasse vorhanden, so erfolgt ausserdem Dienstentsetzung.

Diejenigen, welche durch Irrthum oder Versehen, oder einen Rechnungsfehler, die Kasse verkürzen, sind zum einfachen Ersatze des Schadens verbunden und haben ausserdem ernstliche Verweise, und nach Befinden verhältnissmässige Geldstrafe verwirkt. Ein Gleiches findet Statt, wenn sie durch nachlässige Verwahrung der Kassengelder einen Verlust daran verursachen, eigenmächtige Nachsichten und Zahlungsfristen gestatten, Reste zur Ungebühr anschwellen lassen, in deren Anzeigung und Herbeischaffung saumselig sind, oder sonst durch ihre Schuld und Versehen die Kasse in Schaden versetzen.

Selbst durch Brand, Diebstahl oder andern Zufall der Kasse verübten Schaden muss der Rendant vertreten, wenn er die Gelder nicht in dem zur Aufbewahrung der Kasse bestimmten Orte, sondern ohne Noth in seinem Privatgewahrsam gehalten hat.

Sind Gelder aus der Kasse selbst gestohlen, so muss der Rendant jede begangene Fahrlässigkeit vertreten, die er nach seinem Amte, und den ihm dabei obliegenden Pflichten zu vermeiden schuldig war. Auch wird er wegen eines solchen Diebstahls verantwortlich, wenn er denselben nicht sogleich seinen Vorgesetzten und der Obrigkeit des Orts meldet, oder sonst zur Entdeckung und Festnehmung des Thäters nicht allen Fleiss und Mühe pflichtmässig anwendet. (§§. 418 — 436. C. O. vom 15. Octbr. 1803. Rescr. vom 8. Febr. 1804.

§. 1485.

Bei Kassen-Kuratoren und Aufsehern.

Kassen-Kuratoren, Kontrolleurs und Andere, denen eine beson-

dere Aufsicht über die Kasse anvertraut ist, haften bei dem Unvermögen eines pflichtwidrig handelnden Rendanten für allen Schaden, wenn sie die Aufsicht vernachlässigt haben. Haben sie das untreue oder sonst unrichtige Verfahren des Rendanten wahrgenommen und der Behörde nicht angezeigt, so sollen sie noch, ausser dem Schadenersatz, mit verhältnissmässiger Geld- oder Gefängnissstrafe belegt, oder nach Befinden kassirt werden.

Vorgesetzte und Collegien, welche die ihnen obliegenden Kassen-Visitationen verabsäumen oder vernachlässigen, haften bei dem Unvermögen der Rendanten und unmittelbaren Aufseher für allen entstandenen Schaden und sollen ausserdem mit verhältnissmässiger Geldstrafe belegt werden.

Gegen Kassen-Aufseher und Vorgesetzte, welche aus den ihrer Oberaufsicht anvertrauten Kassen Darlehne nehmen, finden die wegen Depositalvergehungen im § 1479 angeordneten Vorschriften Anwendung.

Wenn dergleichen Personen sich, ohne Genehmigung der obern Behörde, Besoldungen oder andere ihnen zukommende Emolumente, für einen noch nicht eingetretenen Zeitraum aus der Kasse vorausbezahlen lassen, so sollen sie den doppelten Betrag davon zur Strafe entrichten.

Nehmen sie an den Betrügereien der Rendanten wirklich Theil, oder sehen sie denselben um Gewinns oder Vortheils willen nach, so sollen sie, wie der treulose Beamte selbst, bestraft werden (§§. 437 — 442.)

§. 1486.

Bei Offizianten, die nicht eigentlich Kassenbediente sind.

Wenn Offizianten, die zwar nicht als Rendanten oder Kassen-Kuratoren angestellt sind, jedoch für das Beste der Kasse zu sorgen haben, die zu einer solchen Kasse fliessenden Gelder unterschlagen, oder sonst die Kasse verkürzen oder dazu behülflich sind, so haben sie, neben dem Schadenersatze, Kassation verwirkt und müssen den vierfachen Betrag des der Kasse Entzogenen zur Strafe entrichten, oder im Unvermögensfalle sechsmonatliche bis zweijährige Festungs- oder Zuchthausstrafe leiden.

Vorgesetzte oder andere Offizianten, welche die zu einer Kasse gehörenden Gelder, anstatt die zu Zahlenden damit an die Kasse zu verweisen, selbst erheben, und die Ablieferung an die Kasse ohne Noth verzögern, sollen mit verhältnissmässiger Geldstrafe, allenfalls bis zum vollen Betrage der zurückgehaltenen Summe, dieses Verzugs wegen, belegt werden.

Ist ein dringender Verdacht, dass sie die zurückgehaltenen Gelder in der Zwischenzeit für sich genutzt haben vorhanden, so soll die Geldstrafe bis auf den dreifachen Betrag erhöht, oder statt derselben, nach den Umständen, Degradation oder Kassation eintreten.

Wer eine Kasse übernimmt, ohne dass ihm selbige von der Behörde ordnungsmässig übergeben worden, haftet für die etwanigen Unrichtigkeiten seines Vorgängers.

Vorgesetzte, die einen auf Kaution und Rechnung sitzenden Bedienten, ohne vorhergegangene Berichtigung der Kaution, wirklich anstellen, oder ihm die Kasse nicht gehörig übergeben, haften für allen aus dem Mangel der Kaution entstandenen Schaden. Ist kein

Schaden entstanden, so haben sie 20 bis 50 Thaler Strafe verwirkt. Diese Vorschriften sind jedoch auf einstweilige Kassenverwaltungen, welche bei entstandenen Vakanzen, bis zu deren Wiederbesetzung, angeordnet werden müssen, nicht anzuwenden, sowie auch nicht auf solche, die wegen einer bloss zeitigen Verhinderung des ordentlichen Rendanten, bis zu deren Hebung veranlasst werden müssen. Die in beiden Fällen zur interimistischen Kassenverwaltung angesetzten Personen sind den Pflichten der ordentlichen Rendanten und bei deren Verletzung auch den Strafen derselben unterworfen. (§§. 443—452.)

§. 1487.

Strafe des gemissbrauchten Kassenvorrechts.

Jeder Kassenbediente soll bei Verlust seines Amtes, nicht nur die Grundstücke, welche er bei dessen Uebernehmung besitzt, sondern auch diejenigen, welche nachher an ihn gelangen, der in seiner Amtsverwaltung ihm vorgesetzten Behörde, zum Behuf der Eintragung des Kassenvorrechts unverzüglich anzeigen. Ein Gleiches liegt, bei funfzig Dukaten Strafe, denjenigen ob, welche Königl. Domainen-Güter oder Gefälle in Pacht oder Verwaltung übernommen haben. Diese Eintragung findet jedoch nur auf den Antrag der den Kautionspflichtigen vorgesetzten Dienstbehörde Statt. Diese soll die Eintragung nur dann verlangen, wenn besondere Umstände eine erweiterte Sicherstellung des fiskalischen Interesses erfordern.

Ist durch die unterlassene Eintragung einem Dritten, welcher sich, in Unwissenheit des Kassenvorrechts, mit einem solchen Beamten in Geschäfte eingelassen hat, ein Schade entstanden, so müssen die Behörden, welche ihre Schuldigkeit verabsäumt haben, die Hälfte desselben ersetzen.

Vorbeugungsmittel.

Accise- und Zollbediente sollen mit Kaufleuten, Brauern und anderen Personen, welche ihrer Aufsicht und Revision in ihrem Nahrungsbetriebe unterworfen sind, sich ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten, in keine Geld- oder Familienverbindung einlassen. Auch sollen sie selbst, bei eben der Strafe, keine Handlung oder sonst bürgerliche Nahrung treiben, wodurch sie zur Verabsäumung und Uebertretung ihrer Amtspflichten verleitet werden könnten. (§§. 453—457. C. O. v. 2. Juli 1833. G. S. S. 81.)

§. 1488.

III. Strafe pflichtwidriger Polizeibedienten.

Polizeibediente, welche die Uebertretung der Polizeigesetze wissentlich dulden, und sie nicht zur gehörigen Ahndung anzeigen, sollen mit eben der Strafe, welche der Uebertreter verwirkt hätte, belegt und im Wiederholungsfalle kassirt werden. Ist dies wegen Geschenke oder anderer Vortheile geschehen, so ist noch ausserdem der vierfache Betrag dieser Vortheile zur Strafkasse zu entrichten. Polizeibediente, welche ihr Amt zu Erpressungen und Befriedigung ihrer Privatleidenschaften missbrauchen, ohne hinlänglichen Grund zur Verhaftung schreiten, oder dabei die den Justizbedienten (§. 1480 bei Criminalsachen) gegebenen Vorschriften verletzen, haben die gegen jene in ähnlichen Fällen festgesetzte Strafe verwirkt. (§§. 458 — 460.

§. 1489.

Durch die Verordnung vom 16. Novbr. 1798 betreffend das Verbot der Geschenke von den Apothekern an praktisirende Aerzte, sind folgende besondere Vorschriften gegeben worden.

1. Ein jeder Apotheker und ausübender Arzt des Orts, welcher überwiesen werden kann, dass er Geschenke in Zucker, Kaffe, Gewürz und anderen dergleichen Materialwaaren entweder angeboten oder angenommen habe, soll für jedesmal in zwanzig Thaler fiskalische Strafe verfallen sein. Ausserdem soll er

2) dem Denunzianten die Hälfte dieser Strafe als Denunziantentheil bezahlen.

3) Ist der Arzt, der das Geschenk genommen hat, der Physikus des Orts, so verliert er ausserdem die Oberaufsicht über einen solchen Apotheker und das Recht, die Apotheke des Geschenkgebers alle drei Jahre zu visitiren, mit allen davon abhängenden Emolumenten und Vortheilen. Der Apotheker aber wird dem Physikus des nächsten Orts unterworfen, auch soll seine Apotheke sogleich ausserordentlich visitirt werden, indem er sich durch das Geschenk den Verdacht zugezogen hat, dass er schlechte Medizinalwaaren debitiren müsse. Ausserdem trägt er die Kosten dieser ausserordentlichen Visitation, so wie diejenigen der gewöhnlichen dreijährigen, insofern sie die Kosten übersteigen, welche die gerichtliche Visitation durch den Physikus des Orts verursacht haben würde.

4) Damit indess den Apothekern alle Motive zu dergleichen Geschenken ganz genommen werden, wird den Aerzten die Medizinal-Ordnung in ernstliche Erinnerung gebracht, wonach ihnen untersagt ist, einen Apotheker vor dem andern vorzuschlagen. Nur bei selten und mit vorzüglicher Geschicklichkeit zuzubereitenden Arzneimitteln ist es den Aerzten überlassen, den Patienten die Apotheke, worin solches Medikament zu haben ist, zu nennen; so wie auch bei solchen Arzneimitteln, welche bei ihrer Zubereitung schon eine mehr als gemeine Geschicklichkeit der Pharmazie erfordern.

§. 1490.

IV. Strafen pflichtwidriger Magazinbedienten.

Magazin- und ähnliche Staatsbediente, welche durch unrichtiges oder ungleiches Maass oder durch andere Betrügereien den Staat oder das Publikum übervortheilen, sollen kassirt und mit ein- bis zweijähriger Festungsstrafe belegt, auch zum doppelten Ersatze des gezogenen Vortheils angehalten werden.

V. Strafen pflichtwidriger Archivbedienten.

Bei Registratur- und Archivbedienten, welche die in ihrer Verwahrung befindlichen Akten und Urkunden Anderen, welche dazu nicht berechtigt sind, vorlegen oder mittheilen, oder dieselben pflichtwidriger Weise vernichten, tritt die im §. 1476 wegen gebrochener Amtsverschwiegenheit angedrohte Strafe ein. (§§. 461 — 462.)

§. 1491.

VI. Strafen pflichtwidriger Militairpersonen.

Die Amtsvergehungen der Militairpersonen sollen nach den Kriegsartikeln beurtheilt und geahndet werden.

Durch das Publikandum vom 14. März 1797 ist das Allgemeine

Landrecht auch bei den Militairgerichten, doch mit folgenden Modifikationen, eingeführt.

Wenn Unteroffiziere und gemeine Soldaten, ohne wirkliche Bürger zu sein, in Treibung eines bürgerlichen Nahrungsgewerbes eine Polizeikontravention begehen, worauf die Polizeigesetze eine Geldstrafe verordnen, kann zwar von den Polizeibehörden auf diese gesetzliche Strafe erkannt, das Urtel muss aber den Regiments-Gerichten zugeschickt und diesen überlassen werden, die erkannte Geldbusse, nach Befinden der Umstände, in eine verhältnissmässige Leibesstrafe zu verwandeln.

Bei Unteroffizieren und gemeinen Soldaten sollen 5 Thaler Geldbusse einer Arreststrafe von drei Tagen, und darunter zwölf Stunden krumm geschlossen, gleich geachtet werden. (§. 463. Publikandum v. 14. März 1797.)

§. 1492.

Bestrafung der Offiziere.

Durch die Verordnung vom 3. August 1808, G. S. (Edikt-Samml. de 1806 – 1810) S. 399, ist wegen der Bestrafung der Offiziere Folgendes verordnet worden:

Kein Militairvorgesetzter hat das Recht, seine untergebenen Offiziere wegen kleiner Exerzierfehler durch einen Unteroffizier und zwei Mann nach dem Arrestorte abführen zu lassen, sondern diese gehen allein oder in Begleitung eines andern Offiziers dorthin und senden ihren Degen an ihren Vorgesetzten. Nur bei groben Verbrechen ist die Arretirung in Begleitung eines Offiziers, Unteroffiziers und zwei Mann, als Sicherheitsmaassregel, erlaubt.

Befindet sich ein Offizier in Arrest und Untersuchung, so begleitet ihn nur ein älterer Offizier nach dem Orte des Verhörs und nach seinem Arrestorte zurück, wobei er seinen Degen, so lange er über die Strasse zu gehen hat, zurück erhält. Nur bei groben Verbrechen oder roher Gemüthsart des Verhafteten ist die oben angegebene Verfahrungsart, als Sicherheitsmaassregel, gestattet.

Geräth ein Offizier über eine noch nicht konstatirte Beschuldigung in Untersuchung, so ist vorher der Gang der Untersuchung abzuwarten, und dann erst im Fortschreiten oder nach Endigung derselben der Arrest, entweder als Sicherheitsmaassregel oder als Strafe, zu verhängen.

Verfehlt ein von den Vorgesetzten ohne Zeugen gegebener Verweis seinen Zweck, so kann ein Verweis bei versammeltem Offizierkorps in ernsthaften, jedoch nicht beschimpfenden, Ausdrücken folgen. Eine Zurechtweisung im Tone des unterrichtenden Vorgesetzten bei Exerzier- oder kleinen Dienstfehlern ist für keinen Verweis zu achten. Wenn die beiden vorbenannten Bestrafungsarten ihre Wirkung verfehlt haben, oder bei bedeutenderen Vergehungen, wird der Verweis in abgemessenen Worten, die zugleich die Thatsache, welche solchen nach sich gezogen hat, genau angeben, dem Parolebefehl beigefügt, und in die Parolebücher eingetragen.

Es bleibt der Einsicht der Militairvorgesetzten überlassen, zu bestimmen, ob der Verweis bei dem Bataillon, oder dem Regiment, oder der Brigade, oder der Division bekannt zu machen und den Parolebüchern einzuverleiben ist Die Sammlung dieser Strafbefehle wird einen Maassstab abgeben, wie weit ein Offizierkorps in der Bildung vorgerückt ist.

Eine strengere Bestrafungsart ist Stubenarrest, mit den Bestim-

mungen, dass derjenige, welcher auf Treue und Glauben unter dieser mildern Verhaftung steht, und dennoch seinen Arrestort verlässt, nicht mehr fähig sein könne, Offizier zu bleiben. Jede verhängte Arreststrafe wird den Parolebüchern einverleibt und in den Konduitenlisten bemerkt.

Eben so wenig kann ein Offizier, dem die Einsicht von seinen Pflichten so sehr mangelt, oder der eines so störrischen Charakters ist, dass er sich in die Subordinations-Verhältnisse nicht fügen will, und der sich wiederholt eines subordinationswidrigen Betragens schuldig macht, länger in seinem Posten bleiben.

Die jüngern Offiziere müssen überall den ältern Offizieren diejenige Achtung beweisen, welche sie dem Range derselben schuldig sind, und diese, so wie überhaupt die höheren Vorgesetzten, haben die Verpflichtung und das Recht, die Unbedachtsamkeit der jüngeren oder ungebildeten Mitglieder des gesammten Offizierstandes in Führung unschicklicher Reden und Aussprechen ungeziemender Urtheile über öffentliche Angelegenheiten oder Staatsverhältnisse in die Schranken der Behutsamkeit zurückzuführen, so wie das vorsichtige Betragen derselben bei jeder Gelegenheit in sorgsame Obhut zu nehmen; auch darüber zu wachen, dass ihre Untergebenen, und besonders die jüngeren Offiziere, sich keine Verletzung der Bescheidenheit und Achtung gegen Personen vom Civilstande zu Schulden kommen lassen, damit die Harmonie und Eintracht nicht gestört werde, die zwischen Militair- und Civilbeamten eines Staats vernünftigerweise herrschen muss.

Ein Offizier, der sich dem Trunke ergiebt oder mit liederlichen und gemeinen Weibspersonen unanständige Verbindungen eingeht, oder mit Leuten von schlechtem Rufe Gesellschaft hegt, oder gemeine Oerter besucht, oder aus dem Spiel ein Gewerbe macht, oder die Subordinationsverhältnisse in der den Offizieren höheren Ranges schuldigen Achtung nicht zu ehren versteht, oder auf eine andere Art niedere Denkungsart verräth, muss, so lange er nicht Beweise seines gebesserten Lebenswandels giebt, des Avancements für unfähig erklärt werden. Hierüber entscheidet die auf drei Viertheile der Stimmen steigende Mehrheit der Offiziere eines Regiments. Jedem Offizier steht das Recht zu, den Antrag zu einem solchen Ehrengericht zu machen; dem Verurtheilten bleibt jedoch das Recht, im Fall er sich mit Unrecht beschuldigt glaubt, auf Untersuchung zu dringen, die dann aber in einem andern Regimente, als in dem, worin er dient, geführt wird.

Der Arrest in einer besondern Offizier-Arreststube verbleibt nur für diejenigen, welche sich oft wiederholter Vergehungen oder eines groben, eine Criminaluntersuchung nach sich ziehenden, Verbrechens schuldig gemacht haben.

§ 1493.

Militairstrafen.

Ueber die Behandlung der Soldaten im Allgemeinen.

Die höheren Befehlshaber und die der Kompagnien und Eskadrons sind dafür verantwortlich, dass ihre Untergebenen weder den Soldaten auf eine rohe Art behandeln, noch sich das Schimpfen desselben erlauben. Einem Offizier, dem es unausführbar erscheinen sollte, Rekruten ohne Schläge im Exerzieren zu unterrichten, mangelt entweder die nöthige Darstellungsgabe, oder der klare Begriff vom Exerzierunterricht in seinem Fortschritt vom Leichteren zum Schwereren,

folglich die für seinen Posten unentbehrliche Ausbildung. Einem solchen Offizier ist der Unterricht im Exerzieren so lange abzunehmen, bis er sich die durchaus nöthige Fertigkeit, den Soldaten in seinen Dienstpflichten auf eine fassliche Art auszubilden, erworben hat. Er muss hingegen bis zu diesem Zeitpunkte jedem Rekruten-Exerzieren beiwohnen, und die ihm fehlende Diensteigenschaft wird in der Konduitenliste bemerkt.

Dem Offizier stehen in Friedenszeiten bei thätlichen Widersetzungen eines Einzelnen oder Mehrerer, und in Kriegszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen, beim Anrücken ins Gefecht, im Gefecht, beim Rückzuge, und endlich bei Verwehrung der Plünderungen, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar berechtigt, den widerspenstigen Soldaten auf der Stelle niederzustossen, wenn andere Mittel, den durchaus nöthigen Gehorsam zu erhalten, nicht kräftig oder nicht schnell genug sich darböten.

Die hier angegebenen Mittel müssen von dem Offizier mit vernünftiger Umsicht, Ueberlegung und ohne persönliche Leidenschaft angewendet werden, wenn er sich nicht strenger Bestrafung, als Kassation, Festungsarrest bis auf mehrere Jahre, und nach Befinden noch härterer Strafe, aussetzen will. Ein jeder Offizier, der sich in der Lage befindet, eine solche ausserordentliche Maassregel auszuüben, muss den Vorfall nachher sogleich seinem Vorgesetzten anzeigen, der dann die Rechtmässigkeit dieser Maassregel untersuchen soll.

Ueber die anzuordnenden Strafarten.

Kleine Exerzier- oder Dienstfehler, Unregelmässigkeiten im Anzuge und andere geringe Vergehungen der Soldaten können durch Nachexerzieren, Reinigung der auf den Montirungskammern befindlichen Armaturstücke u. s. w. und durch Strafwachen geahndet werden. Ebenso können bei der Kavallerie und reitenden Artillerie, wo die Arreststrafen, wegen der Wartung der Pferde, unbequemer als bei der Infanterie sind, kleinere Vergehungen durch Putzen der Pferde und durch Stellung unter die Aufsicht eines zuverlässigen Kavalleristen, ohne dessen Erlaubniss der Bestrafte den Stall nicht verlassen darf, und dessen Anordnungen er Folge leisten muss, bestraft werden. Es bleibt den Befehlshabern überlassen, noch mehrere ähnliche geringere Strafen zu verhängen, die, sobald sie nur nicht körperlich oder das Ehrgefühl verletzend sind, als gesetzmässig betrachtet werden können.

Erster Grad des Arrestes.

Bei den Arreststrafen findet eine dreifache Abstufung Statt. Der erste Grad, gelinder Arrest, theilt sich wieder in Hausarrest und einsames Gefängniss ab. Ersterer wird bei kleineren Vergehungen, besonders bei gebildeteren Soldaten, seine Wirkung nicht verfehlen, während öffentliche Bestrafung das Ehrgefühl verschlechtert und oft das Gemüth verstockt. Missbraucht ein mit dieser gelinden Strafe belegtes Subjekt seinen ihm auf Treue und Glauben gegebenen Arrest, so tritt Arrest mit Einsamkeit ein.

Zweiter Grad des Arrestes.

Wenn der vorbenannte Grad des Arrestes erfolglos befunden worden, oder bei bedeutenderen Vergehungen, tritt der mittlere Arrest oder Arrest des zweiten Grades ein, nämlich: Arrest mit Einsamkeit bei Wasser und Brot, mit Entziehung der gewohnten Be

dürfnisse des Arrestanten, z. B. Genuss des Tabaks u. s. w., und mit Verlust des Soldes während der Arrestzeit. Der Sold fällt in eine Kompagnie-Strafkasse, die zu gemeinnützigen Zwecken für die Kompagnie verwendet wird. Diese Kasse wird unter der Aufsicht eines Offiziers, zweier Unteroffiziere und zweier Gemeinen der Kompagnie verwaltet, und Ausgaben daraus nur zum Besten sämmtlicher Unteroffiziere und Gemeinen der Kompagnie nach Entscheidung der Stimmenmehrheit derselben gestattet. Sobald der Arrest bei Wasser und Brot länger als drei Tage dauert, so erhält der Arrestant am vierten Tage warmes Essen, und so wird abwechselnd die ganze Zeit seines Arrestes fortgefahren.

Dritter Grad des Arrestes.

Schwere Vergehungen werden mit strengem Arrest, oder Arrest des dritten Grades, bestraft, nämlich durch Arrest unter den nächst vorhergehenden Bestimmungen, aber noch überdies mit Entziehung des Tageslichtes, in einem festverschlossenen Zimmer ohne Lagerstätte. Sobald dieser Arrest über drei Tage dauert, so erhält der Arrestant am vierten Tage den Genuss warmen Essens, des Tageslichts und einer Lagerstätte, und wird so bei längerem Arrest immer fortgefahren.

Die Militair-Vorgesetzten müssen dafür Sorge tragen, dass jede Gefängnissstrafe, nach ihrem jedesmaligen Grade, in ihrer ganzen Strenge ausgeführt werde.

Im Felde sind die Arreststrafen bei oft schnellen Bewegungen nicht immer anwendbar. Bei geringeren Vergehungen werden solche durch Verurtheilung zu den schlechteren Arbeiten, durch Entziehung der Feldportionen an Fleisch, Gemüse und Branntwein; bei den grösseren hingegen durch Anschliessen an einen Baum oder an eine Wand mit zugekehrtem Gesicht und auf eine Art, dass der Bestrafte sich nicht niederlegen kann, in den Fällen ersetzt, wo die Truppen nicht in Kantonuirungen stehen. In Kantonnirungsquartieren hingegen wird jede Truppenabtheilung leicht ein schickliches Lokal ausfindig machen, das zu einem Arrestorte dienen kann.

Sollte ein Regiment so sehr in der Disziplin zurückgekommen sein, dass es durch die Anwendung der vorbenannten Arreststrafen nicht in den Schranken der Ordnung gehalten werden könnte, so haben der Kommandeur und sämmtliche Stabsoffiziere des Regiments einen solchen Zustand desselben in einem gemeinschaftlichen Berichte dem Könige anzuzeigen, und Allerhöchstdieselben behalten Sich alsdann vor, die Sache untersuchen zu lassen, und die zur Herstellung der Disziplin erforderlichen Verfügungen für einen solchen Fall zu treffen.

Körperliche Strafen.

Bleiben die vorbezeichneten Bestrafungsarten ohne Wirkung, oder begeht der Soldat ein entehrendes Verbrechen, z. B. Diebstahl mit seinen verschiedenen Abarten, so wird er durch Standrecht zur Klasse derjenigen verurtheilt, die nur durch empfindliche körperliche Züchtigungen in Ordnung gehalten werden können, und bei Vergehungen mit Stockschlägen, und zwar mit kleinen Röhrchen, zu bestrafen sind. Diese Strafe darf nie öffentlich und vor den Augen des Publikums vollzogen werden. Die Wachtstube oder das Exerzierhaus, oder sonst ein abgesonderter Raum, können, im Beisein der Kameraden, nur allein schickliche Oerter dazu abgeben.

Die Verurtheilung eines Soldaten zu dieser Strafklasse wird bei

der Parole bekannt gemacht. Aber selbst diese in der Strafklasse befindlichen Soldaten können weder willkürlich, noch für kleine Exerzier- oder Dienstfehler von den Offizieren bestraft werden; jedoch hat der Kompagnie- oder Eskadrons-Chef das Recht, über ein solches Individuum die Stockstrafe bis auf höchstens 40 Streiche zu verhängen, welche dann immer von einem Unteroffizier vollzogen wird. Der in der Klasse der Stockschläge sich befindende Gemeine wird von dem, welcher von den Stockschlägen befreit ist, in dem Verhältniss des Gefreiten kommandirt.

Giebt ein in diese Klasse gestellter Soldat hinlängliche Beweise seiner Gemüthsbesserung, so wird, nach Anzeige des Kompagnie- oder Eskadrons-Chefs, der Kommandeur des Regiments oder Bataillons ihn wieder in diejenige Klasse versetzen, die in Vergehungsfällen nur allein Arreststrafen unterworfen ist. Dies kann vorzüglich geschehen, wenn die Leute einer Kompagnie oder Eskadron durch eine Deputation sich für die Besserung von einem oder mehreren ihrer Kameraden verbürgen.

Besonders wird hierauf am Geburtstage des Königs Rücksicht genommen, und diese Begnadigung wird dann gleichfalls dem Parolebefehl beigefügt.

Derjenige Soldat, der eines Diebstahls überführt wird, so wie ein wieder eingebrachter Deserteur, ist, ausser der nach den Gesetzen verwirkten Strafe, noch überdies des Rechts, das Nationalmilitair-Abzeichen zu tragen, so lange verlustig, bis er vollgültige Beweise seiner Besserung und Treue gegeben hat.

Von körperlichen Strafen sollen frei sein:

1) Alle Unteroffiziere und die mit ihnen im gleichen Range sind.

2) Alle Gemeinen, welche seit einem Jahre mit keiner Regimentsstrafe belegt sind, und

3) alle künftig einzustellende Rekruten.

Festungsarbeit, Festungsbau-Gefangenschaft.

Für die schwereren Vergehungen und gröberen Verbrechen bleiben noch die Strafen der Festungsarbeit und der Festungsbau-Gefangenschaft übrig. Bei ersterer kommen die dazu Verurtheilten unter Aufsicht der Regiments-Kompagnien, bilden jedoch eine eigene Sektion, die durch ein Abzeichen von diesen Kompagnien unterschieden und in den Festungen nach Anleitung des Ingenieurs de la Place zu Fortifikationsarbeiten gebraucht, und dabei abgesondert unter strenger Aufsicht gehalten werden. Nach geendigter Strafzeit treten sie wieder in das Regiment ein.

Denjenigen groben Verbrechern, welche das Gesetz unter die Festungsbau-Gefangenen stellt, bleibt der Rücktritt in das Regiment auf immer verschlossen.

Ueber die Festsetzung der Strafen gegen Unteroffiziere und Gemeine.

Die Strafen gegen Unteroffiziere und Gemeine werden entweder durch militairische Vorgesetzte oder durch Stand- und Kriegsgerichte festgesetzt.

Der Kompagnie- oder Eskadrons-Chef oder jeder Officier, der ein besonderes Kommando hat, kann die oben erwähnten kleinen Disziplinarstrafen, desgleichen die beiden Arten des gelinden Arrestes, ohne höhern Orts anzufragen, für die Dauer von drei Tagen anordnen. Ein gleiches Recht steht ihm in Ansehung des Mittelarrestes zu; jedoch muss er hiervon sogleich dem Bataillons- wie

dem Regiments-Kommandeur, wenn dieser anwesend ist, Anzeige machen. Strenger Arrest kann nur von beiden letzteren, jedoch ebenfalls nur für eine Dauer von drei Tagen, verhängt werden. Der gelinde Arrest kann von denselben auf 14 Tage, der mittlere auf 8 Tage, und die Stockschläge bis zu 40 angeordnet werden. Ein Standgericht kann auf alle drei Gattungen des Arrestes, auf Degradation der Unteroffiziere zu Gemeinen, auf Versetzung in die der körperlichen Züchtigung unterworfene Klasse, und bei letzterer auf körperliche Züchtigung erkennen, und die Bestätigung oder Milderung der standrechtlichen Erkenntnisse bleibt den Kommandeuren der Regimenter und Bataillons, Kraft der ihnen verliehenen Gerichtsbarkeit, überlassen.

Alle höhern Strafen, mithin Degradation der Feldwebel, Wachtmeister und Ober-Feuerwerker, und Verlust des Porte d'Epée, desgleichen jede Festungs- und Todesstrafe, findet nur durch den Ausspruch eines Kriegsgerichts Statt.

Die von diesem abgefassten Erkenntnisse, so wie auch alle Erkenntnisse in Untersuchungssachen wider Offiziere, bedürfen der Bestätigung des Königs und werden in zwei Exemplaren mit einem vom Auditeur angefertigten richtigen Auszuge aus den Akten und mit den Akten selbst an das General-Auditoriat zur weiteren Beförderung eingesandt. An letzteres gelangen auch die Anfragen, welche bei zweifelhaften Fällen die rechtliche Instruktion der Untersuchungsprozesse oder die Entscheidung solcher Vorfälle, die in den Kriegsartikeln nicht genau ausgedrückt sind, oder nicht nach analogischen Gründen entschieden werden können, betreffen, und das General-Auditoriat muss darüber nach Befinden an Seine Majestät zur authentischen Erklärung berichten.

Ueber die Führung der Strafregister.

Bei jeder Kompagnie oder Eskadron soll ein genaues Strafregister geführt, und darin die von militairischen Vorgesetzten und die vom Stand- und Kriegsgericht angeordneten Strafen unter Beifügung des Namens, Alters, Dienstzeit und Gemüthsart des Bestraften, des Standes seines Vaters, der Ursache der Bestrafung, des Datums und Grades der letztern und der Art und Weise, wie die Strafe verordnet, ob solche bestätigt oder ob und aus welchen Gründen sie vom Befehlshaber gemildert worden, sorgfältig angeführt, auch eine Rubrik zu Bemerkungen offen gelassen werden. Aus diesen Kompagnie-Straflisten wird eine allgemeine Regiments-Strafliste angefertigt und bei der obern Militairbehörde alljährlich eingereicht. Die General-Majore der Brigaden und die General-Lieutenants der Divisionen sollen strenge darüber wachen, dass weder eine geschehene Bestrafung in den Straflisten verschwiegen werde, noch Vergehungen ungeahndet bleiben, widrigenfalls ein solcher schwacher, oder bei Eingaben, die er durch seine Unterschrift beglaubigt, unredlich verfahrender Vorgesetzter unfähig sein soll, seine Stelle länger zu bekleiden. (Verordnung v. 3. August 1808. G. S. [Edikt. Samml. de 1806 – 1810.] S. 389. C. O. v. 1. Novbr. 1832.)

§. 1494.

Kriegsartikel.

Art. 1. Da jeder Unterthan des Staats, ohne Unterschied der Geburt, zum Kriegsdienste verpflichtet ist, so muss ein jeder seinen hohen Beruf und seine Pflicht, das Vaterland zu beschützen und zu

vertheidigen, sowohl beim Eintritt in den Soldatenstand, als bei Leistung der ihm in demselben obliegenden Dienste, zum steten Augenmerke haben, und seinen Mitbürgern überall ein Muster ordentlichen, rechtschaffenen und tugendhaften Lebenswandels zu geben.

Art. 2. Die Unteroffiziere und Soldaten, die sich keiner Verbrechen schuldig machen, vielmehr sich eines rechtschaffenen Wandels befleissigen, und die ihnen obliegenden Pflichten in ihrem ganzen Umfange nach ihren Kräften erfüllen, sollen nach Massgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse, ohne Rücksicht auf ihre Geburt, zu Offizieren bis zum höchsten Grade befördert, und auch sonst auf alle andere Art, für sie vorzüglich gesorgt werden.

Art. 3. Es soll kein Soldat künftig durch Stockschläge bestraft werden, der nicht wegen schwerer und entehrender Verbrechen oder wegen wiederholter Vergehungen, und weil er durch die angewandten Mittel nicht hat gebessert werden können, nach den untenfolgenden Bestimmungen zu der Klasse der Stockschläge verurtheilt worden ist. Ebenso fällt die Strafe des Gassenlaufens gänzlich weg.

Art. 4. Dahingegen stehen dem Offizier in Friedenszeiten, bei thätlichem Widerstande eines Einzelnen oder Mehrerer, und in Kriegszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen, beim Marsch zum Gefechte, im Gefechte selbst, beim Rückzuge und endlich bei Verwehrung der Plünderungen und ähnlicher pflichtwidriger Handlungen alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar berechtigt, den widerspenstigen Soldaten auf der Stelle niederzustossen, wenn andere Mittel, den nöthigen Gehorsam zu erhalten, nicht kräftig oder nicht schnell genug bei der Hand sind.

Art. 5. Bei Verbrechen, welche Unteroffiziere und Soldaten begehen, sollen folgende Gesetze und Strafen stattfinden.

I. Bei Dienstverbrechen.

Art. 6. Der Soldat ist schuldig, Seiner Königl. Majestät, als seinem Landesherrn, treu und redlich zu dienen, Höchstdero, des Landes und der Unterthanen Bestes nach seinen Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber bei jeder Gelegenheit abzuwenden. Er muss sich auf keinerlei Handlungen und Berathschlagungen, die zum Schaden des Königs, der Armee oder der Unterthanen gereichen, einlassen, mithin mit dem Feinde weder mündlich noch schriftlich unterhandeln, und eben so wenig dem Feinde Parole, Feldgeschrei und Losung offenbaren, sonst wird er dafür mit Festungsstrafe, auch mit dem Tode, und nach Befinden mit der härtesten Todesstrafe bestraft.

Auch muss, wer dergleichen nachtheilige Handlungen oder Absichten von Andern erfährt solches seinen Vorgesetzten sofort anzeigen, widrigenfalls er als Mitschuldiger angesehen und mit gleichen Strafen belegt werden wird.

Art. 7. Der Soldat muss jedem Vorgesetzten von dem Regiment worin er dient, sowohl, als von jedem andern Regimente, Achtung und Gehorsam zu jeglicher Zeit beweisen und seine Befehle genau befolgen.

Art. 8. Widersetzung gegen Dienstbefehle eines Vorgesetzten durch Worte und Geberden, wird nach dem Grade der Bosheit und nach dem Stande des Vorgesetzten mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu dreijähriger Festungsstrafe bestraft.

Art. 9. Thätliche Widersetzung gegen die Vorgesetzten, oder

auch Drohen mit Gewehr gegen denselben, wird mit Erschiessen des Verbrechers bestraft.

Art. 10. Widersetzungen gegen eine Wache oder Schildwache bei Arretirungen, oder bei Steuerungen eines Unfugs, wird der Widersetzung gegen einen Vorgesetzten gleich geachtet.

Art. 11. Wenn es sich zuträgt, dass Löhnung, Brod, Montirungsstücke, oder was sonst noch dem Soldaten gebührt, nicht richtig erfolgen könnten, so ist er dennoch verbunden, seine Schuldigkeit zu thun, ohne zu murren und Andere aufzuwiegeln. Sollte er aber bei versammeltem Kriegsvolke laut Beschwerde führen oder sonst sich ungeziemend betragen, so soll er nach Bewandniss der Umstände, mit ein- bis mehrjähriger Festungsstrafe belegt, und wenn er die Absicht gehabt hat, seine Kameraden durch sein Benehmen zur Widersetzung zu verleiten, oder von seinen Vorgesetzten etwas zu erzwingen, mit Erschiessen bestraft werden.

Art. 12. Wer im Kriege ohne Erlaubniss des Königs oder des kommandirenden Generals, oder auch gegen ein ausdrückliches Verbot, Sachen den feindlichen Unterthanen gewaltsam wegnimmt, oder diese Gewaltthat gegen Unterthanen des Königs oder einer verbündeten oder neutralen Macht ausübt, oder unter dem Vorwande, dass er zu einer Dienstleistung detachirt sei, Geld oder Sachen von Königl. oder fremden, selbst feindlichen Unterthanen erpresst, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und ausserdem nach Befinden der verübten Gewalt und der zugleich begangenen Insubordination gegen die erhaltenen Befehle mit mehrjähriger Festungsstrafe bestraft, welche selbst bis zum Todtschiessen, namentlich wenn die Plünderung oder Gelderpressung im Komplott geschehen ist, gegen den Anführer dieses letzteren geschärft werden kann.

Art. 13. Vom Zapfenstreich bis zur Reveille muss jeder Soldat in seinem Quartiere sein, wenn er nicht im Dienste sich befindet, oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniss erhalten hat, sich anderwärts aufzuhalten, widrigenfalls vierzehntägiger bis sechswöchentlicher Arrest eintritt, der nach Befinden und besonders dann bis zu strengem Arreste geschärft wird, wenn der Soldat bei seinem Ausbleiben die Absicht gehabt hat, ein andres Verbrechen auszuüben.

Art. 14. Eine Schildwache darf nicht ohne Erlaubniss oder Befehl des wachthabenden Offiziers oder Unteroffiziers über die ihr vorgeschriebene Entfernung von ihrem Posten gehen, sich niederlegen, Taback rauchen oder gar schlafen, bei Strafe sechswöchentlichen strengen Arrestes.

Zu Kriegszeiten aber, und wenn sonst Gefahr dadurch entstanden, tritt sechsmonatliche bis zwei- und mehrjährige Festungsstrafe ein, und kann die Strafe nach Befinden bis zum Todtschiessen erhöht werden. Ueberhaupt ist jedes von einer Schildwache begangene Verbrechen doppelt so hart zu bestrafen, als sonst in diesen Artikeln verordnet ist.

Art. 15. Beim Marsch und Kommando muss jeder Soldat auf dem ihm angewiesenen Platz bleiben, bei Strafe eines vierzehntägigen strengen Arrestes. Wird er in der Entfernung einer Viertelstunde ohne Urlaub oder andere zu beweisende Entschuldigungsgründe betroffen, so ist er als ein Deserteur zu bestrafen.

Art. 16. Der Soldat der vor dem Feinde, bei welcher Gelegenheit es sei, zuerst die Flucht boshafter Weise nimmt, kann ohne Umstände erschossen werden, und gleiche Strafe trifft ihn, wenn solches nicht gleich auf frischer That geschehen sein sollte. Wer aus einer Schlacht oder einem Gefecht sich wegschleicht, beim Verfolgen des Fein-

des nachlässig zurückbleibt, oder beim Rückzuge das Gewehr wegwirft, soll in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt, mit 14tägigem bis sechswöchentlichem Arrest und verhältnissmässiger Züchtigung bestraft werden, bei der Wiederholung dieser Vergehen soll vier- bis sechsjährige Festungsstrafe, und nach Befinden selbst die Todesstrafe, eintreten. (C. O. v. 13. Juni 1815.)

Art. 17. Hierbei soll auf den Vorwand des Soldaten, dass er marode oder entkräftet sei, keine Rücksicht genommen werden. Vielmehr findet der Soldat, der vor dem Feinde steht, nur in einer dermassen schweren Krankheit oder gänzlichen Entkräftung Entschuldigung, welche auf vorherige, seinem Vorgesetzten davon gemachte Anzeige, von dem Regiments- oder Bataillons-Chirurgus sogleich als ein triftiges Hinderniss, ihn vom Dienst zu entfernen, anerkannt wird.

Art. 18. Wer zum Feinde übergeht, und demnächst mit dem Gewehre in der Hand gegen Sr. Königl. Majestät Truppen betroffen wird, soll mit Todtschiessen bestraft werden; desgleichen wer im Kriege, aus einer belagerten Festung, vom Posten oder mit Gewehr und Waffen entweicht, oder schon früher wegen Desertion im Kriege Strafe erlitten hat, so wie der Stifter eines aus drei oder mehr Personen bestehenden Desertions-Komplotts soll ebenfalls erschossen werden. Ausser diesen Fällen wird aber die erste Entweichung im Kriege mit Verlust des National-Abzeichens, Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes, 50 bis 100 Hieben und sechswöchentlichem strengem Arrest geahndet.

In Friedenszeiten wird der Deserteur zum ersten Male mit einjähriger Festungsstrafe und mit Versetzung in die oben erwähnte Klasse, zum zweiten Male mit dreijähriger Festungsstrafe, zum dritten Male aber mit Ausstossung aus dem Soldatenstande und mit lebenswieriger Festungsstrafe bestraft. Mit der Ausstossung aus dem Soldatenstande ist jederzeit zugleich auf die Unfähigkeit zur Verwaltung öffentlicher Aemter, so wie auf den Verlust des Rechts zur Tragung der Kriegsdenkmünze, der Militair-Dienstauszeichnung und der Nationalkokarde, nicht aber auf die Unfähigkeit des Verbrechers zum Erwerbe des Bürgerrechts oder des Besitzes von Grundstücken zu erkennen. Der Verlust von Orden und Ehrenzeichen bleibt der Königlichen unmittelbaren Entscheidung vorbehalten. (C. O. v. 13. Juni 1815. C. O. v. 31. Mai 1838. G. S. S. 369.)

Art. 19. Der Stifter eines aus drei oder mehreren Personen bestehenden Desertions-Komplotts wird in Friedenszeiten mit Versetzung in die zweite Klasse und mit zehnjähriger Festungsstrafe bestraft. Wer sonst einen Andern zur Desertion verleitet, soll doppelt so hart als der Verleitete bestraft werden. Wer ein Desertions-Komplott erfährt und es seinen Vorgesetzten anzuzeigen unterlässt, wird nach Bewandniss der Umstände mit sechswöchentlichem strengem Arreste bis zu sechsmonatlicher Festungsstrafe bestraft.

Art. 20. Ausser diesen Strafen der Desertion wird die Dienstzeit des desertirten Soldaten, je nachdem derselbe zum ersten oder zweiten Male desertirt ist, auf vier bis zehn Jahre verlängert; auch verliert er das National-Militair-Abzeichen, welches ihm nur auf nachherige beglaubigte Besserung wieder beigelegt werden kann.

Art. 21. Wenn ein Deserteur sich wieder anwerben lässt und sich einen falschen Namen giebt, so soll seine durch die Desertion verwirkte Strafe durch Verlängerung geschärft werden.

Art. 22. Wenn ein Soldat bei seiner Anwerbung oder Vereidigung verschwiegen hat, dass er gestäupt oder gebrandmarkt gewesen,

und solches nachher ausgeforscht wird, so wird er mit lebenswieriger Festungsstrafe bestraft.

Art. 23. Die Namen derjenigen Deserteurs, deren man nicht habhaft werden kann, werden an den Galgen geheftet, und ihr Vermögen wird zum Besten der General-Invalidenkasse konfiszirt.

Art. 24. Wer sich durch Verstümmlung seines Körpers zum Kriegsdienste untauglich gemacht hat, soll, wenn er diese Absicht nicht vollständig erreicht hat, dennoch eingestellt und mit sechswöchentlichem, strengem Arreste bis dreimonatlicher Festungsstrafe und Verlust des National-Militairabzeichens, wenn er aber dadurch zum Dienste wirklich untüchtig geworden, mit ein- bis dreijähriger Festungsstrafe bestraft, und ausserdem für unfähig erklärt werden, je im Dienste des Staates angestellt zu werden, oder in demselben ein Grundstück oder das Bürgerrecht zu erwerben. Die bei den Fahnen befindlichen Soldaten sollen ausserdem, nach abgebüsster Strafe, zur völligen Ableistung ihrer Militairpflicht, als Handlanger für den Artillerie- und Fortifikationsdienst heran zu ziehen sein. (K.-O. v. 3. Nov. 1824 u. 6. Dezbr. 1827.) Gleiche Strafe, wie diejenigen, welche sich zum Dienste untauglich gemacht haben, trifft die, welche vor ihrer Einstellung in den Militairdienst sich demselben durch Entweichung oder andere hinterlistige Handlung entziehen. Kann man solcher nicht habhaft werden, so wird ihr Vermögen zur General-Invalidenkasse eingezogen.

Art. 25. Wer einen Arrestanten vorsätzlich laufen lässt, oder einen Verbrecher verhehlt oder fortschafft, wird nach Verhältniss des Vergehens des Arrestaten oder des Verbrechens, mit vier- bis sechswöchentlichem strengem Arreste bis zu einjähriger Festungsstrafe bestraft.

Ist der entlaufene Arrestat, oder der verhehlte oder fortgeschaffte Verbrecher ein Hauptverbrecher, oder des Hochverraths oder der Landesverrätherei schuldig, und dies dem Durchhelfer bekannt gewesen, so wird seine Strafe bis zu mehrjähriger Festungsstrafe, ja selbst bis zum Tode, geschärft.

Ist Fahrlässigkeit des Soldaten an der Entspringung des Arrestaten Schuld, so findet eine ausserordentliche Strafe Statt, welche nach Bewandniss des Grades der Fahrlässigkeit und des durch die Entweichung des Arrestaten gestifteten oder davon zu besorgenden Schadens, in mehrtägigem bis sechswöchentlichem Arreste besteht, und besonders, bei Hoch- oder Landesverrath, oder andern schweren Verbrechen, bis zu zwei- und mehrjähriger Festungsstrafe ausgedehnt werden kann.

Art. 26. Der Soldat, welcher seine Waffen und Montirungsstücke muthwilliger Weise verdirbt, versetzt, verkauft oder verspielt, hat achttägigen bis sechswöchentlichen strengen Arrest verwirkt.

Eine Veruntreuung des Futters für Dienstpferde soll mit Versetzung in die zweite Klasse, Verlust des National-Militairabzeichens (Landwehrkreuzes), der Nationalkokarde, mit körperlicher Züchtigung und nach Befinden der Umstände mit einem mehrwöchentlichen Arrest, der bis zu strengem Arrest geschärft werden kann, bestraft werden. (K.-O. v. 3. Febr. 1825. G.-S. S. 11.)

Art. 27. Wer ohne Einwilligung seines kommandirenden Offiziers Schulden macht, wird mit achttägigem bis sechswöchentlichem strengem Arreste bestraft, und diese Strafe wird zu drei- bis sechsmonatlicher Festungsstrafe geschärft, wenn die Schulden aus Hang zur Liederlichkeit, oder zur Beförderung eines andern Verbrechens gemacht worden sind.

Art. 28. Trunkenheit im Dienste soll mit vierzehntägigem bis sechswöchentlichem strengem Arreste bestraft werden.

Art. 29. Kein Soldat darf ohne Vorwissen und Bewilligung seines Kompagnie-Chefs sich mit einem Frauenzimmer ehelich verloben, noch weniger ohne erhaltenen Trauschein die Ehe durch Trauung vollziehen. Wenn er es dennoch thut, so soll er mit dreimonatlicher Festungsstrafe bestraft, auch das Verlöbniss oder die Ehe als nichtig erklärt und aufgehoben werden, wenn auch das Eheversprechen eidlich geschehen, oder das Frauenzimmer mit Bezug auf dasselbe geschwängert sein sollte.

II. Bei gemeinen Verbrechen.

Art. 30. Gemeine Verbrechen der Soldaten, d. i. Ueberschreitung solcher Strafgesetze, welche mit ihren Dienstpflichten nicht in unmittelbarer Beziehung stehen, werden mit einigen Abänderungen nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft.

Art. 31. Diese Abänderungen bestehen im Allgemeinen darin, dass in der Regel gegen den Soldaten keine Geldstrafen, und eben so wenig, bevor er in die zweite Klasse versetzt worden, körperliche Züchtigungen, desgleichen Zuchthausstrafen, angewendet werden dürfen.

Art. 32 Störung des öffentlichen Gottesdienstes wird mit sechswöchentlichem strengem Arrest bis zu anderthalbjähriger Festungsstrafe geahndet.

Art. 33. Verfertigung falscher Münzen wird, nach Verschiedenheit der Fälle und der Grösse des beabsichtigten oder angerichteten Schadens, mit Versetzung in die zweite Klasse, und bei derselben mit Züchtigung durch Stockschläge und mit zweijähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe, wissentliches Ausgeben falscher Münzen aber mit achttägigem bis sechswöchentlichem strengem Arreste bestraft. Wer gute Münzen beschneidet, abfeilt oder sonst verringert, hat die oben erwähnte Versetzung und ausserdem zwei- bis vierjährige Festungsstrafe verwirkt.

Art. 34. Schlägereien und körperliche Verletzungen werden mit mehrtägigem bis sechswöchentlichem allenfalls strengem Arreste, und nach Befinden der Schwere der Verletzung und der erfolgten oder nicht erfolgten völligen Wiederherstellung des Beschädigten, mit zweimonatlicher bis zehnjähriger Festungsstrafe bestraft.

Art. 35. Die Nothwehr gereicht zwar dem Soldaten zur Entschuldigung, wenn er in wirklicher Gefahr verwundet oder getödtet zu werden sich befunden hat, er muss aber von seiner Seite zu solcher Gefahr keine Veranlassung gegeben haben; auch muss das zur Abwehrung des Schadens gewählte Mittel mit dem Schaden, welcher abgewendet werden soll, im Verhältnisse stehen.

Art. 36. Vorsätzlicher Todtschlag wird mit der Strafe des Schwerdtes bestraft, und zwar in jedem Falle wo ein Soldat die Absicht zu beschädigen durch solche Handlungen ausführt, von welchen der Tod des Beschädigten nach dem Laufe der Natur eine nothwendige Folge gewesen ist.

Art. 37. Wer mit vorher überlegtem Vorsatze zu tödten, einen Todtschlag wirklich verübt, wird als ein Mörder, nach Bewandniss der obwaltenden Umstände und des Verhältnisses der ermordeten Person, mit der Strafe des Rades von oben bis unten, oder von unten herauf, auch mit Flechten des Körpers auf das Rad bestraft. Bei Vergiftungen wird die durch die That verwirkte Todesstrafe durch Schleifung nach dem Richtplatze geschärft.

Art. 38. Wer sich selbst das Leben nimmt, um sich einer durch grobe Verbrechen verwirkten Strafe zu entziehen, wird nach Befinden des Gerichts auf dem Richtplatze verscharrt. Ist bereits ein Strafurtheil wider ihn ergangen, so wird solches, so weit es möglich und zur Abschreckung Anderer dienlich ist, an dem todten Körper vollzogen.

Art. 39. Gewaltsame Schändung eines Frauenzimmers wird mit sechs- bis achtjähriger, und wenn das Frauenzimmer noch nicht 12 Jahr alt ist, mit acht- bis zehnjähriger Festungsstrafe bestraft. Auch werden diese Strafen verlängert und bis zur Strafe des Schwerdtes geschärft, wenn die Geschändete dadurch Schaden an ihrer Gesundheit gelitten hat, oder gar ihr Tod veranlasst worden ist.

§. 40. Blutschande wird mit ein bis fünfjähriger, und Sodomiterei und andere dergleichen unnatürliche Sünden mit ein- bis mehrjähriger Festungsstrafe belegt.

§. 41. Wer eine bereits verehelichte Person wissentlich heirathet, oder vor Trennung seiner eigenen Ehe wissentlich eine andere vollzieht, hat sechsmonatliche bis dreijährige Festungsstrafe verwirkt.

Art. 42 Ehebruch wird auf Antrag des beleidigten Ehegatten mit sechswöchentlichem mittlerem Arrest, bis zu einjähriger Festungsstrafe belegt.

Art. 43. Diebstahl ohne erschwerende Umstände, wozu auch solcher gerechnet wird, der sich auf Sachen bezieht, welche nicht einen Thaler an Werth erreichen, und von Feldern, aus Gärten und von anderen nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung stehenden Orten entwendet worden, wird, je nachdem er bis fünf Thaler oder mehr beträgt, zum erstenmal mit achttägigem bis vierwöchentlichem strengem Arreste, oder mit vierwöchentlicher bis zweijähriger Festungsstrafe, und zugleich mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, bestraft. Beim zweiten Male tritt Züchtigung durch Stockschläge und achtwöchentliche bis vierjährige Festungsstrafe ein; beim dritten Diebstahl erfolgt geschärfte Züchtigung durch Stockschläge und Festungsstrafe bis zur Besserung und dem Nachweise des künftigen ehrlichen Erwerbes. Diese Festungsstrafe ist aber nur von der Einsperrung nach überstandener Strafe zu verstehen. Auch soll ein solcher Soldat gänzlich aus dem Soldatenstande ausgestossen werden. (K.-O. v. 2. Sept. 1821. G.-S. S. 183. K.-O- v. 30. Juli 1835. G.-S. S. 169. K.-O. v. 31. Mai 1838. G.-S. S. 369.

Art. 44. Diebstahl unter erschwerenden Umständen, zu welchen grössere Hausdiebstähle, Diebstähle an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können, mithin auch Diebstähle an Sachen der Kameraden, desgleichen Diebstähle, die an Kirchen, milden Stiftungen, Königlichen Kassen, Montirungskammern, Posten u. s. w. verübt werden, auch Diebstähle zur Nachtzeit gehören, wird dem zweiten und nach Befinden dem dritten Diebstahle ohne erschwerende Umstände gleich bestraft.

Jedoch soll für geringfügige Diebereien an Sachen der Kameraden, als Esswaaren, Getränk, Taback, oder Materialien zur Ausbesserung oder Reinigung von Montirungsstücken und zum Putzen der Waffen, zum eigenen Gebrauch, nur eine disziplinarische Strafe bis zu achttägigem Arrest Statt finden. Ist indessen dabei ein Behältniss z. B. ein zugeschnallter Tornister, oder ein zugeknöpfter Mantelsack eröffnet worden, so tritt die oben genannte Strafe ein.

Auf Unteroffiziere, welche sich einer Entwendung schuldig machen, ist die Bestimmung der disziplinarischen Strafe nicht auszudehnen. (K.-O. v. 1. Octob. 1829. G.-S. S. 126.)

Art. 45. Gewaltsamer Diebstahl, d. i. derjenige, der durch gefährliches Einsteigen oder Einbrechen, oder durch Oeffnung verschlossener Behältnisse, oder durch Einschleichen in die Häuser zur Nachtzeit, verübt worden, wird mit Versetzung in die zweite Klasse, körperlicher Züchtigung durch Stockschläge, und auf ein bis acht Jahre verhältnissmässig zu bestimmender Festungsstrafe, und im Wiederholungsfalle mit geschärfter Züchtigung, zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe und Ausstossung aus dem Soldatenstande, bestraft.

Die nach dem 43., 44. und 45. Kriegsartikel zu erkennende Festungsstrafe ist, in den Fällen, wo nicht Ausstossung aus dem Soldatenstande erfolgen muss, während des Krieges in verhältnissmässigen mittleren oder strengen Arrest mit geschärfter Züchtigung zu verwandeln, dagegen soll der wiederholte Diebstahl mit der in den Kriegsartikeln festgesetzten Strafe in verdoppeltem Maasse geahndet, auf jede, ohne Befehl des kommandirenden Generals verübte Plünderung aber unfehlbar die Strafe des 12. Kriegsartikels erkannt werden. (K.-O. vom 13. Juni 1815.)

Art. 46. Eine gleiche Strafe wie beim wiederholten gewaltsamen Diebstahle trifft den Räuber, d. i. denjenigen, der mit Gewalt an Menschen, oder unter Androhung gefährlicher Behandlung einen Diebstahl verübt hat, und diese Strafe wird zu lebenswieriger Festungsstrafe, ja bis zur Strafe des Schwerdtes, oder des Rades von oben herab, oder von unten herauf geschärft, je nachdem der Räuber dem Beraubten eine erhebliche Verstümmelung oder bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit beigebracht, oder denselben gar getödtet hat. Diebstahl in Banden wird dem Raube gleich geachtet.

Art. 47. Wer wissentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der gestohlenen Sachen behülflich ist, ihn selbst verheimlicht, oder zur Entweichung hilft, wird eben so, als wenn er einen gemeinen Diebstahl begangen hätte, bestraft; wer Räuber- oder Diebesbanden in der erwähnten Art begünstigt, hat die Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwirkt.

Art. 48. Verfertigung falscher Pässe und Atteste, Verfälschung der Urkunden und Siegel werden mit sechswöchentlichem strengem Arreste bis zu mehrjähriger Festungsstrafe und zugleich mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Art. 49. Hazardspiele werden mit strengem Arreste, und im Wiederholungsfalle mit dreimonatlicher bis einjähriger Festungsstrafe bestraft.

Art. 50. Vorsätzliche Brandstiftung, welche in der Absicht, unter Begünstigung derselben, Mord, Raub, oder ein anderes Verbrechen, worauf die Todesstrafe stehet, zu begehen, verübt worden, wird mit der Strafe des Feuers bestraft, und diese Strafe noch geschärft, wenn Menschen dabei ums Leben gekommen sind. Gleiche Strafe findet Statt, wenn das Feuer an einem bewohnten Orte, und zu einer Zeit, da die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen, angelegt worden und Menschen dabei ihr Leben verloren, oder bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben.

Desgleichen wenn zu Kriegszeiten der Soldat ein Magazin in Brand gesteckt hat, und in diesem letztern Falle das Feuer, auch ohne allen Schaden, gedämpft worden ist.

Andere vorsätzliche Brandstiftungen werden nach Maassgabe, ob sie bei Tage oder zur Nachtzeit geschehen, und ob im ersteren Falle Menschen dabei ums Leben gekommen oder ungesund geworden, oder ob der Brandstifter schon einmal wegen Feueranlegens bestraft

worden, mit dem Schwerdte und nach Befinden der Umstände Verbrennen des Körpers, sonst aber nach Verhältniss des angerichteten Schadens und des wiederholentlich begangenen Verbrechens, mit mehrjähriger bis lebenswieriger, allenfalls mit Staupenschlag zu schärfender Festungsstrafe bestraft.

Auf versuchte Brandstiftungen, bei welchen der Ausbruch des Feuers unterblieben ist, folgt sechsmonatliche bis mehrjährige Festungsstrafe und Versetzung in die zweite Klasse. Brandstiftungen aus Fahrlässigkeit und Uebertretungen der Polizeigesetze zur Verhütung der Feuersbrünste ziehen mehrwöchentlichen mittleren Arrest bis zweijährige Festungsstrafe nach sich.

III. Allgemeine Strafbestimmungen.

Art. 51. Der Arrest ist von dreierlei Art, gelinder, mittlerer und strenger Arrest. Von diesen drei Arten des Arrestes ist im vorigen Paragraph schon ausführlich gesprochen worden. Welche Art des Arrestes Statt finden soll, muss jedesmal im Erkenntnisse festgesetzt, und nur, wenn die Gesundheitszustände des zu Bestrafenden der Anwendung des strengen Arrestes im Wege stehen, solcher durch ein anderweitiges Verhältniss der Straftage gemildert, oder anstatt desselben auf mittleren Arrest erkannt werden. Auf gelinden Arrest wird in der Regel gegen gemeine Soldaten gar nicht erkannt, sondern derselbe wird von dem militairischen Vorgesetzten bei kleinen Dienstvernachlässigungen verhängt.

Art. 52. Im Felde sind wegen der oft schnellen Bewegungen Arreststrafen nicht immer anwendbar. Im §. 1493 ist angegeben, wodurch die drei Arten des Arrestes ersetzt werden sollen.

Art. 53. Wenn die Kriegsartikel Festungsstrafe anordnen, so soll solche gegen den Soldaten in der Art vollzogen werden, dass er auf die Dauer derselben bei einer Garnisonkompagnie angestellt und daselbst zu einer angemessenen täglichen Arbeit angehalten, auch die übrige Zeit hindurch, besonders des Nachts, eingesperrt wird.

Wird er aber nach obigen Vorschriften aus dem Soldatenstande ausgestossen, so ist unter der ihn ausserdem treffenden Festungsstrafe jedesmal die gewöhnliche Festungsarbeit unter den Baugefangenen zu verstehen, und auf diese ausdrücklich zu erkennen.

Art. 54. Gegen denjenigen, welcher wegen derselben Art von Verbrechen, für welche er schon einmal bestraft worden ist, abermals in Untersuchung gezogen wird, wird die gesetzlich verwirkte Strafe verdoppelt, in sofern nicht in den obigen Artikeln anderweitige Strafen für die Wiederholung der einen oder der andern Art von Verbrechen ausdrücklich festgesetzt worden sind.

Ausserdem soll derjenige, der wegen einer und derselben Art von Verbrechen zum zweiten Male zur Festungsstrafe verurtheilt wird, oder der bei geringeren Vergehungen oder Dienstvernachlässigungen durch deren mehrmalige Bestrafung nicht gebessert worden, in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt, und hierauf ausdrücklich mit erkannt werden.

Art. 55. Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker, welche das Port d'Epée tragen, sind, wenn sie die in diesen Kriegsartikeln erwähnten Verbrechen begehen, in der Art zu bestrafen, dass sie in Fällen, wo strenger oder mittlerer Arrest gegen den gemeinen Soldaten Statt finden würde, mit Verlust des Port d'Epée und Degradation zum Gemeinen bestraft werden.

Unteroffiziere werden anstatt des strengen Arrestes mit Degradation zum Gemeinen bestraft, doch soll den Kriegs- und Standge-

richten erlaubt sein, bei solchen Vergehungen, die keine besondere Verworfenheit des Verbrechers bezeichnen, und eben so wenig eine wiederholte Fahrlässigkeit desselben mit sich führen, von der Degradation abzugehen, und gegen Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker, anstatt des strengen und mittleren Arrestes, auf verlängerten gelinden Arrest, gegen Unteroffiziere aber, anstatt des strengen, auf verlängerten mittleren Arrest zu erkennen.

Wenn die Kriegsartikel eine Festungsstrafe von 3 bis 6 Monaten vorschreiben, so werden die Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker, und eben so auch die Unteroffiziere anstatt derselben zu Gemeinen degradirt; bei höheren Festungsstrafen aber wird diese Degradation den Feldwebeln, Wachtmeistern und Oberfeuerwerkern für sechsmonatliche und den Unteroffizieren für dreimonatliche Festungsstrafe angerechnet, und letztere beziehungsweise um so viel geringer bestimmt.

Art. 56. Verlust der goldnen oder silbernen Verdienstmedaille zur Strafe wird beziehungsweise einer einjährigen oder einer halbjährigen Festungsstrafe gleich geachtet.

Art. 57. Diese Kriegsartikel sollen alljährlich bei jeder Kompagnie langsam und deutlich vorgelesen werden, so wie auch diese Vorlesung und Verständigung der Kriegsartikel durch den Auditeur, in Absicht eines jeden eintretenden Soldaten, ehe derselbe den Eid nach der hier beigefügten Formel schwört, geschehen muss, damit Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen dürfe.

Formel des Soldaten-Eides.

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allwissenden und Allmächtigen, einen leiblichen Eid, dass Seiner Majestät dem Könige von Preussen, Friedrich Wilhelm IV., meinem allergnädigsten Landesherrn, ich in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, zu Krieges- und Friedenszeiten, getreu und redlich zu dienen, entschlossen bin. Ich will die mir vorgelesenen Kriegesartikel überall befolgen, und mich in Ausübung meiner sämmtlichen Pflichten jederzeit so betragen, wie es einem ehrliebenden und unverzagten Soldaten eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe u. s. w.

Als Nachtrag zu den Kriegsartikeln ist Folgendes festgesetzt:

1) Die Trunkenheit schliesst bei Kapital-Dienstvergehungen eines Soldaten weder in Krieges- noch in Friedenszeiten die Anwendung der gesetzlichen Strafe aus, sondern es bleibt nur dem Könige anheimgestellt, dieselbe zu mildern.

2) Bei ausserordentlichen Vorfällen in Friedenszeiten soll der kommandirende Offizier die Befugniss haben, bei Trommelschlag und Trompetenschall bekannt machen zu lassen, dass die in den Kriegsartikeln für den Fall eines wirklichen Krieges enthaltenen Vorschriften auch für die Dauer des eingetretenen Friedenszustandes angewendet werden. (Kriegsartikel für die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten v. 3. August 1808 G. S. [Edikt.-Samml.] de 1806—1810, S. 371. Nachtrag zu den Kriegsartikeln vom 7. Juli 1809. G. S. [Edikt.-Samml. de 1806—1810.] S. 841.)

§. 1495.

Waffengebrauch des Militairs.

Durch das Gesetz v. 20. März 1837, G. S. S. 60, ist wegen des Waffengebrauchs des Militairs Folgendes verordnet worden.

Dienstleistungen, wobei der Waffengebrauch Statt findet.

1) Das zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militair ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen anderen Kommando's, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civilbehörde gegeben werden, in den nachstehend unter 2 bis 6 bezeichneten Fällen, von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

Fälle des Waffengebrauchs:

Gegen Angriffe und Widerstand durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen.

2) Wird das kommandirte Militair bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen, oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung, so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen.

Wegen Ungehorsams bei Aufforderung zur Ablegung von Waffen und gefährlichen Werkzeugen.

3) Wenn das Militair bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen, so macht das Militair von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

Bei Arrestationen zur Verhinderung der Flucht bereits arretirter Personen.

4) Wenn bei Arrestationen der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militair der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

Zur Verhinderung der Flucht vom Transport oder aus Gefängnissen.

5) Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

Zum Schutze der den Schildwachen anvertrauten Personen oder Sachen.

6) Jede Schildwache (die Ehrenposten mit eingerechnet), hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

In welchem Maasse der Waffengebrauch Statt findet.

7) Das Militair hat von seinen Waffen nur in so weit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§. 2—6 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schusswaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll,

und die Art und Weise seiner Anwendung muss von dem handelnden Militair jedesmal selbst erwogen werden.

Verhältniss des Militairs zu den Civilbehörden, wenn es zum Beistand der letzteren kommandirt wird.

8) Wird das Militair zum Beistand einer Civilbehörde kommandirt, so hat nicht die letztere, sondern das Militair und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Civilbehörde aber muss in jedem Falle, in welchem sie die Hülfe des Militairs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, dass von Seiten des Militairs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

Sorge für die Verletzten.

9) Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militairs verletzt worden ist, so liegt dem letztern ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizeibehörde davon zu benachrichtigen; die Polizeibehörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

Gesetzliche Vermuthung für das Militair.

10) Dass beim Gebrauche der Waffen das Militair innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einschreiten der Militairgewalt herbeigeführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Missbrauch der Waffengewalt.

Besondere Vorschriften hinsichtlich der Aufläufe und Tumulte.

Bei Aufläufen und Tumulten kommt ausser den Vorschriften dieses Gesetzes die Verordnung v. 17. August 1837 zur Anwendung.

§. 1496.

Organisation der Gensdarmerie.

Die Gensdarmerie hat den Gerichtsstand des stehenden Heeres. Das nächste Militairgericht ist verpflichtet, die Dienst- und gemeinen Vergehen der Gensdarmen, auf Requisition ihrer Vorgesetzten, zu untersuchen und darüber zu erkennen. Auch die dem Gensdarmen in seinen Dienstverrichtungen vorgesetzte Civilbehörde, der Landrath und die Polizeibehörde der Stadt, worin er stationirt, ist befugt, ihn wegen eines Dienst- oder andern Vergehens zur vorläufigen Untersuchung zu ziehen, auch nach Befinden arretiren zu lassen, demnächst aber verbunden, die Akten dem vorgesetzten Gensdarmerie-Kommandeur zum weitern Verfahren zu übersenden, und hat der Kommandeur den Ausfall der Untersuchung der vorgedachten Dienstbehörde bekannt zu machen. In Ansehung der Jurisdiktion und Strafgewalt finden die Vorschriften für das stehende Heer auch auf die Gensdarmerie Anwendung. Dem Chef der Gensdarmerie soll dabei der Wirkungskreis eines Divisions-Kommandeurs, dem Brigadier der eines Regiments-Kommandeurs, und den Abtheilungs-Kommandeuren der eines detachirten Bataillons-Kommandeurs zustehen.

Für den Fall der Konkurrenz von Gensdarmen bei Vergehen anderer Militairpersonen erfolgt die Bestätigung des Erkenntnisses ohne Unterschied durch das Krieges-Ministerium. (Verordnung vom 30. Decbr. 1820.)

§. 1497.

Untersuchung und Bestrafung der Vergehen im Landsturm.

I. Strafen der Vergehungen im Landsturm.

1) Ein jedes Verbrechen oder Vergehen, zu dessen Ausübung die Landsturmsbewaffnung gemissbraucht worden, soll mit einer geschärften Strafe belegt werden.

Drohungen.

2) Schon die blosse Drohung zur Durchsetzung eines Anspruchs oder einer Weigerung, die Waffen gebrauchen zu wollen, wird mit einer vierzehntägigen bis sechsmonatlichen Gefängniss-, Festungs- oder Zuchthausstrafe, oder mit körperlicher Züchtigung, geahndet.

Widerstand gegen die Obrigkeit.

3. Wer sich mit der Landsturmsbewaffnung seiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung, oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle thätlich widersetzt, der soll nach Beschaffenheit des Widerstandes, und der dabei gebrauchten Gewalt, mit ein- bis vierjähriger Gefängniss-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

Unerlaubte Selbsthülfe.

4. Denjenigen, der sich seiner Waffen bedient, um einen andern zu dem zu nöthigen, was er von ihm fordern zu können glaubt, soll zweimonatliche bis einjährige Gefängniss- oder Zuchthausstrafe treffen.

5. Wer sich wegen erlittener Beleidigungen mit seinen Waffen Recht zu verschaffen sucht, hat Festungs- oder Zuchthausstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren verwirkt.

Aufruhr.

6. Wenn sich mehrere zum Landsturm gehörige Männer unter sich oder mit anderen vereinigen, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen, so hat, wenn auch noch keine wirkliche Gewalt verübt worden, und noch kein Schaden geschehen ist, der Rädelsführer dennoch eine zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

7. Die übrigen Theilnehmer erhalten ein- bis zweijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

8. Ist bei dem Aufruhr Gewalt verübt, oder Jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden, so trifft den Rädelsführer lebenswierige, die dabei thätig gewesenen Theilnehmer vier- bis zehnjährige, die übrigen, nach dem Verhältniss ihrer Theilnahme, ein- bis vierjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe.

9. Ist bei einem solchen Tumulte ein grösseres Verbrechen, besonders ein Todtschlag verübt worden, so tritt die im Allgemeinen Landrechte verordnete Strafe ein, welche jedoch geschärft werden muss.

Auflehnung gegen Abgaben und Dienste.

10. Wer sich schuldigen Abgaben oder Diensten zu entziehen sucht, und wenn er dazu angehalten werden soll, sich mit seinen Waffen widersetzt, soll die unter Nro. 3. festgesetzte Strafe erleiden.

11. Ist ein solcher Widerstand von mehreren in Gemeinschaft geleistet worden, so kommen die Vorschriften unter Nro. 6 — 9 zur Anwendung.

Raub.

12. Raub, mit Waffen verübt, wird, wenn der Beraubte an seinem Körper keinen Schaden erlitten hat, mit zwanzigjähriger, sonst aber mit lebenswieriger Festungsarbeit bestraft.

13. Haben Mehrere den Raub gemeinschaftlich begangen, so trifft den Urheber die Todesstrafe des Beils, welche im Falle eines dem Beraubten an seinem Körper zugefügten Schadens, durch Schleifung zur Richtstätte, geschärft werden muss. Die Theilnehmer haben lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

14. Ist der Beraubte getödtet worden, so trifft den Rädelsführer die Strafe des Rades von oben, und die Theilnehmer, die den Beraubten thätlich behandelt haben, die Strafe des Beils.

Strassenraub.

15. Jeder Angriff auf der Landstrasse, in räuberischer Absicht und mit Waffen ausgeführt, wird, wenn auch der Beraubte an seinem Körper keinen Schaden erlitten hat, mit lebenswieriger Festungsarbeit, und bei einem von Mehreren gemeinschaftlich begangenen Verbrechen, an dem Haupturheber, mit der Todesstrafe des Beils bestraft.

Versuchte Verbrechen.

16. In Absicht der Bestrafung versuchter Verbrechen hat es bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts sein Bewenden, in so fern nicht in dem Vorhergehenden etwas Anderes ausdrücklich bestimmt worden.

II. Untersuchungsverfahren.

17. Die Untersuchung aller vorstehend bezeichneten und ähnlichen Verbrechen bleibt den Kriminalgerichten überlassen. Es soll dabei das in der Kriminalordnung vorgeschriebene Verfahren beobachtet worden, jedoch unter folgenden Modifikationen:

1. Jeder, der sich eines Verbrechens der bezeichneten Art, nach seinem Geständnisse oder nach den wider ihn sprechenden Verdachtsgründen, schuldig gemacht hat, soll sofort zum Arrest gebracht, und daraus nicht anders entlassen werden, als wenn seine Freisprechung mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist.

2. Die Untersuchung muss, wenn sie nur gegen einen Angeschuldigten geführt wird, längstens in acht Tagen, wenn aber deren mehrere sind, längstens in vier Wochen beendigt sein.

3. Hat solche länger gedauert, so muss der Inquirent die Unmöglichkeit der früheren Beendigung nachweisen.

4. Ist es wahrscheinlich, dass der Verbrecher zur Festung oder zum Zuchthause verurtheilt werden wird, so ist derselbe nach dem Schlusse der Untersuchung sofort an die nächste Strafanstalt abzusenden.

5. Eine Vertheidigung soll zwar auf Verlangen des Angeschul-

digten Statt finden, sie soll aber nicht schriftlich erfolgen, sondern der Vertheidiger muss sich bei dem Inquirenten an dem bestimmten Tage einfinden, die Akten einsehen, sich mit dem Angeschuldigten besprechen und alsdann die Vertheidigungsgründe zu Protokoll geben.

6. Das Erkenntniss wird jederzeit von dem Obergericht der Provinz und zwar mit der möglichsten Beschleunigung abgefasst.

7. Zum Rechtsmittel der weitern Vertheidigung kann der Verurtheilte nicht verstattet werden, wenn auf nicht mehr als zweijährige Einsperrung erkannt, und das Vergehen eingestanden worden.

8. In allen übrigen Fällen soll das Verfahren in zweiter Instanz dem in der ersten gleich sein. Es muss aber das Rechtsmittel sofort nach Publikation des Erkenntnisses eingewendet, und wenn keine neue zu erörternde Thatsachen angeführt werden, deren Ausmittelung, sobald sie erheblich sind, zulässig bleibt, die Vertheidigung von dem Defensor den Tag darauf zum Protokoll gegeben werden. Jedoch kann dem letztern auf sein Verlangen eine nicht über drei Tage zu verlängernde Frist, zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung, bewilligt werden.

9. Der Bestätigung des Erkenntnisses von Seiten des Justizministers bedarf es nur alsdann, wenn auf zehnjährige oder längere Gefangenschaft erkannt worden. In Absicht der bei des Königs Majestät einzuholenden Bestätigung hat es bei der gesetzlichen Verfassung sein Bewenden.

In Rücksicht der Disziplinarstrafen über die Landwehrmänner, sowohl für die Zeit ihrer Uebungen, als wenn sie im wirklichen Dienst gegen den Feind stehen, gelten die hierauf Bezug habenden Kriegsartikel, welche als Militairgesetz für die Armee und die Landwehr gegeben sind. (Verordnung vom 21. Juli 1813. G. S. S. 95. C. O. v. 7. August 1813. G. S. S. 100.)

§. 1498.

Deserteurs.

Deserteurs sind nach Vorschrift der Kriegsartikel zu bestrafen. Werden sie wieder begnadigt, so sind dadurch alle rechtlichen Folgen der Desertion gehoben; jedoch wird dadurch die Gültigkeit der vor der Desertion errichteten militairischen Testamente nicht wieder hergestellt.

Das Vermögen der Deserteurs soll durch ein Erkenntniss der Kriegsgerichte konfiszirt werden; dasselbe gilt auch in den Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat. Für die Gerichte in den Rheinprovinzen wird das Verfahren dahin bestimmt, dass die Requisitionen der Militairbehörden um Beschlagnahme des Vermögens eines Deserteurs an den Oberprokurator gehen, dieser sie dem Landgerichte vorlegt, welches dieselben exekutorisch erklärt, der Ober-Prokurator der Königl. Regierung diesen Beschluss zur Vollstreckung und weitern Verfolgung mittheilt, und der requirirenden Militairbehörde von dem Geschehenen Nachricht giebt.

Enrollirte, welche zum Kriegesdienste ausgehoben, obgleich noch nicht vereidet waren, sind, wenn sie austreten, als Deserteurs anzusehen.

Auch die Entweichung der Landwehrmänner aus der Heimath, um sich dem Militairdienste zu entziehen, selbst, wenn die Landwehr noch nicht zusammenberufen ist, wird als Desertion betrachtet.

Die unterlassene Meldung (d. h. Ab- und Anmeldung) der Kriegs-

Reserve- und Landwehrmannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen, soll, auf die Anzeige der betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommandeurs, mit einer durch die Civilbehörde festzusetzenden und sofort zu vollziehenden Disziplinarstrafe von zwei Thalern, oder im Unvermögensfalle von dreitägigem in der Heimath zu erleidendem Gefängniss geahndet, diese nur bei ganz besonderen Milderungsgründen gemildert, von dem Vollzug der Strafe die Militairbehörde in Kenntniss gesetzt werden, und diese Strafe, soll sowohl auf die unterlassene Meldung bei der Ankunft in die Heimath, nach erfolgter Entlassung vom stehenden Heere, als auch bei jedem folgenden Aufenthaltswechsel Anwendung finden, ohne Unterschied, ob der Kompagnie-Bezirk verlassen werde oder nicht. Die Meldung kann sowohl mündlich als schriftlich geschehen. (§§. 464 — 468. Rescr. vom 15. September 1826. Rescr. vom 14. März 1835. Rescr. vom 2. September 1831. C. O. vvm 21. Decbr. 1825.

§. 1499.

Ausgetretene Kantonisten.

Wenn Kantonisten, die noch nicht als Rekruten ausgehoben worden, die Königl. Lande verlassen, um sich den Kriegesdiensten zu entziehen, so soll ihr zurückgelassenes Vermögen durch das Provinzial-Justizkollegium dem Fiskus zuerkannt werden.

Durch die Verordnung vom 22. Februar 1813. G. S. S. 21. betreffend das Ausweichen des Kriegesdienstes ist Folgendes bestimmt worden:

1. Alle zwischen Vätern und Söhnen verabredeten Uebertragungen des Besitzes von Grundstücken sind ungültig, wenn die Väter gesund und unter funfzig Jahre alt, die Söhne aber in dem Alter unter vier und zwanzig Jahren und von gesunder Leibesbeschaffenheit sind.

2. Alle diejenigen, denen nachgewiesen werden kann, dass sie aus einem nichtigen Vorwande, z. B. eines reifern oder jüngern Alters, schwächlicher Gesundheit u. s. w. sich dem Kriegesdienste entziehen, sollen, wenn sie schon Bürger sind und ein Gewerbe treiben, das Bürgerrecht und den Gewerbeschein verlieren, und wenn sie noch nicht angesessen sind, für ihr ganzes Leben vom Bürgerrecht ausgeschlossen sein. Sie sollen ferner unter Vormundschaft gestellt, und wenn sie Grundstücke erwerben, die Besitztitel nicht auf sie, sondern auf ihre Vormünder eingetragen werden. Sie bleiben ferner von der Ehre ausgeschlossen, die Nationalkokarde zu tragen und je öffentliche Staats- oder Kommunalämter bekleiden zu dürfen.

3. Verlust des Bürgerrechts, ihrer Aemter, wenn sie in solchen stehen, und der Nationalkokarde, soll alle diejenigen treffen, welche ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen geflissentlich den Eintritt in den Kriegesdienst erschweren, oder ihnen, wenn sie als Freiwillige dienen wollen, die nothwendigste Ausrüstung nach dem Maasstabe ihres Vermögens verweigern.

Zu dem Vermögen eines Deserteurs oder ausgetretenen Kantonisten gehört auch dasjenige, was ihm nach seinem Austritte an Erbschaften, Vermächtnissen, Geschenken, oder sonst zufällt. Wer denselben Schulden bezahlt, Gelder oder andere Sachen zuschickt, oder ihnen sonst etwas zuwendet, wird dadurch von seiner etwanigen Verbindlichkeit gegen den Fiskus nicht befreit und muss den Betrag des Zugewendeten zur Strafe erlegen.

Gegen ausgetretene Kantonisten, welche noch nicht zum Krieges-

dienste ausgehoben worden, findet nach deren Tode der Konfiskationsprozess nicht mehr Statt.

Eine blosse Todeserklärung kann jedoch in dieser Rücksicht, dem wirklichen Tode nicht gleich geachtet werden. Der Abschied, welchen ein Kantonist, unter der Bedingung, sich im Lande zu etabliren, erhalten hat, befreit denselben nicht von der Strafe, wenn er, ohne diese Bedingung zu erfüllen, austritt; auch verliert der Fiskus sein Recht nicht, wenn ein Regiment den Kantonisten, nachdem er bereits ausgetreten ist, verabschiedet. (§§. 469 — 473.)

§. 1500.

Durchhelfung der Deserteurs.

Jeder Einwohner des Landes ist schuldig, das Verbrechen der Desertion nach Kräften zu verhindern; wer dies unterlässt, soll das erste Mal mit sechswöchentlicher bis sechsmonatlicher Festungsstrafe belegt, im Wiederholungsfalle aber als ein Beförderer der Desertion bestraft werden.

Wer die Desertion durch thätige Beihülfe befördert, soll zum ersten Male, nach Bewandniss der Umstände, mit achtmonaticher bis zweijähriger, im Wiederholungsfalle mit zwei- bis vierjähriger Festungsstrafe belegt werden. Begeht er das Verbrechen zum dritten Male, und ist die Desertion gelungen, so soll er mit dem Strange hingerichtet werden; ist die Desertion nicht zu Stande gekommen, oder hat der Verbrecher wegen seiner vorigen Theilnahme noch gar keine Strafe erlitten, oder treten besondere mildernde Umstände für ihn ein, so soll die Todesstrafe in zehnjährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwandelt werden.

Auf die Festsetzung der Strafe hat es keinen Einfluss, ob der Deserteur selbst sich des Verbrechens der Desertion zum ersten, oder zu wiederholten Malen schuldig gemacht hat.

Wenn Civilpersonen an einem Desertions-Komplotte Antheil nehmen, so soll die Strafe, welche sie bei einer einzelnen Durchhelfung nach obigen Grundsätzen verwirkt haben würden, in sofern solche nicht schon an sich Lebensstrafe wäre, nach Verhältniss der Anzahl der komplottirenden Militairpersonen, in der Dauer erhöht, und allenfalls bis zu lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe ausgedehnt werden.

Wer von einem Deserteur Briefe oder andere schriftliche Nachrichten erhält, ist verbunden, sie mit allen Einlagen ohne Zeitverlust in den Städten dem Magistrate, und auf dem platten Lande dem Gutsherrn oder dem Domainen-Beamten vorzulegen oder zu überschicken, damit derselbe beurtheile, ob darin ein Anlass zu neuen Desertionen, oder Nachricht über den Aufenthalt des Deserteurs und dessen zurückgelassenes Vermögen enthalten ist. Ist dies der Fall, so muss der Krieges- und Steuer- oder Landrath sie dem Kommandeur des Regiments, bei welchem der Deserteur zuletzt gestanden hat, mittheilen, ausserdem aber sie sogleich zurück geben, und in Betreff des übrigen Inhalts das vollkommenste Stillschweigen beobachten.

Wer die Vorlegung solcher Briefe unterlässt, wird mit einer Geldbusse von fünf bis zwanzig Thaler, oder mit verhältnissmässiger Leibesstrafe belegt; wenn aber durch die verheimlichten Briefe eine neue Desertion veranlasst worden, als ein Theilnehmer derselben nach dem Grade seiner Verschuldung bestraft. (§§. 474—482. Verordnung vom 23. Aug. 1802.)

§. 1501.

Durch das Publikationspatent vom 12. März 1831 G. S. S. 41. hat die von der deutschen Bundesversammlung unterm 10. Februar 1831 angenommene allgemeine Kartel-Konvention in hiesigen Landen Kraft und Gültigkeit.

Dieselbe lautet wörtlich:

Die souverainen und freien Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels XXIV der in der Plenarversammlung vom 9. April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegesverfassung des deutschen Bundes eine allgemeine Kartel-Konvention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind.

Art. 1. Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch ausserhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militairpersonen werden sofort und ohne besondere Reklamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmässig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. 2. Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten, mit demselben im gleichen Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Pass, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Offiziere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Art. 3. Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen sein, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaat zu einem fremden Staate und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaats entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, Falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Kartel besteht.

Art. 4. Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militairdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt.

b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten Statt finden soll. Schulden oder andere Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. 5. Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Art. 4. nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Art. 6. Die Auslieferung geschieht an dem nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militairbehörde oder ein Gensdarmerie-Kommando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militairbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaats, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten und mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Art. 7. Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen sein, so erfolgt die Auslieferung auf die erste desfallige Requisition, auch wenn er in die Militairdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militairbehörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Art. 8. Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an, bis einschliesslich den der Ablieferung, in dem Augenblick erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate dem sie gehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin, in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslage ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muss von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenden Unterhaltungskosten vorschussweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Anrechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Art. 9. Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd	8 Gulden C. M.
für einen Deserteur mit Pferd	16 Gulden C. M.
für jedes Pferd ohne Mann	8 Gulden C. M.

Gensdarmen, Polizeidiener, Militair- oder Sicherheits-Wachen und überhaupt alle obrigkeitliche Personen und Diener, sofern in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtige Individuen liegt, können keine Prämie beanspruchen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

Art. 10. Ausser den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter unter keinerlei Vorwand, es betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungskosten, gefordert werden.

Art. 11. Alle, nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve-, landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, sie mögen vereidet sein oder nicht, einberufen sein oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniss in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiet gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf

besondere Requisition der kompetenten Behörde. Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. 13. Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militairpflichtige, welche ihre Militairbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegesdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen oder dieselben, um sie etwanigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, dass eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse.

Art. 14. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen eines andern Bundesstaates oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach den Landesgesetzen des Heblers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Art. 15. Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben und wird, wenn er wusste, dass sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwandt wären.

Art. 16. Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militairpflichtigen über die Grenze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Kommandirter in dasjenige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Kommandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist

Art. 17. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militairpflichtigen, ist in dem Staate, wo solches geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, ist auf desfallige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Art. 18. Allen vor Abschluss dieser allgemeinen Kartel-Konvention desertirten oder ausgetretenen, in den Art. 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militairischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen sein, wird eine Amnestie dahin zugestanden, dass sie für ihre Person entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militairdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihre Erklärung deshalb bis zum 5. October 1832 ihrer vorgesetzten Militairbehörde zu Protokoll geben, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie in die daselbst für sie fortbestehende Verbindlichkeit zum Militairdienste wieder ein. Auch gelangen sie wieder zur freien Verfügung über ihr dort befindliches Vermögen, insofern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der kompetenten Behörde bereits der Konfiskation anheimgefallen ist.

Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde

gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da in ein Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, bleibt es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wiefern sie, nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie auf dieselben anwendbar erachtet.

Diejenigen desertirten Militairpersonen jedoch, welche bis zu dem angegebenen Termine ihren Anspruch auf Amnestie nicht angemeldet haben, sind im Falle ihrer Rückkehr als Deserteure zur Untersuchung zu ziehen und mit Strafe zu belegen; doch müssen die abgefassten Straferkenntnisse, vor ihrer Vollstreckung, dem Könige zur Bestimmung über einen im Wege der Gnade etwa zu bewilligenden Erlass der Strafe jedesmal vorgelegt werden. Die Verhältnisse der ausgetretenen Militairpflichtigen sollen, im Falle ihrer Rückkehr, durch die Provinzial-Regierungen einer genauen Prüfung unterworfen werden, nach deren Ergebniss das Ministerium des Innern und der Polizei zu bestimmen hat, ob ihnen die Wohlthat der Amnestie zu Theil werden soll oder nicht. (Publikationspatent vom 15. Juni 1832. G. S. S. 177. C. O. v. 29. Mai 1834. G. S. S. 123.)

Art. 19. Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Kartelle unter sich bestellen oder von nun an eingehen zu lassen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Kartells in Widerspruch stehen.

§. 1502.

Ehefrauen der Deserteure. 1) Mitschuldige.

Hat eine Frau die Desertion ihres Mannes thätig befördert, so finden gegen sie nicht nur die im §. 1500 gegen Beförderer der Desertion verordneten Strafen, sondern auch die Konfiskation ihres Vermögens Statt.

a. Zurückbleibende.

Hat sie aber nur die Entweichung ihres Mannes, wie im Anfange des §. 1500 angegeben, begünstigt, so fällt das zur Zeit der Desertion in ihrem Besitze befindliche Vermögen dem Fiskus anheim. Das ihr später zufallende Vermögen soll so lange in gerichtliche Verwahrung genommen werden, bis sie den Tod des desertirten Mannes nachweiset, oder sich von ihm scheiden lässt und anderweitig verheirathet, oder sich im Lande ansässig macht. Stirbt die Frau, ehe sie auf die eben bestimmte Art ihr Vermögen erhalten, und es kann nicht nachgewiesen werden, dass der Mann schon vor ihr mit Tode abgegangen ist, so erhält die Invalidenkasse alles dasjenige, was dem Mann dem Rechten nach daraus hätte zukommen müssen. Der Ueberrest kommt den Erben der Frau zu, und ist der entwichene Mann vor der Frau verstorben, so verbleibt ihr gesammter Nachlass ihren rechtmässigen Erben.

b. die ihrem Manne folget.

Ist die für unschuldig erklärte Frau nach erhaltener Auslieferung ihres Vermögens ihrem Manne nachgefolget, so verbleiben dem Fiskus seine Rechte daran. Folgt die Frau dem desertirten Manne, noch ehe ihr das Vermögen verabfolgt worden, so wird dasselbe so lange administrirt, bis sie zurückkehrt, oder nach ihrem Tode, ihre Erben sich melden. In diesem Falle finden die Vorschriften unter a. Statt.

2. Unschuldige Ehefrau.

Wird die Ehefrau für unschuldig erklärt, so muss derselben ihr Eingebrachtes und was ihr sonst rechtmässig aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zukommt, gelassen werden. Ihr Vermögen muss aber auch so lange gerichtlich verwaltet werden, bis sie den Tod ihres Mannes nachweiset, oder sich von ihm scheiden lässt und wieder im Lande verheirathet, oder bis sie sich innerhalb Landes ansässig macht. Auch hier finden in den einzelnen Fällen die unter a gegebenen Vorschriften Statt.

3. Wenn die Frau dem Manne gefolgt, und ihre Schuld oder Unschuld zweifelhaft ist.

In diesem Falle kann das Kriegsgericht sein Erkenntniss aussetzen, bis entweder die Frau selbst, oder ihre Erben sich melden und das Vermögen zurückfordern; bis dahin bleibt dasselbe, so wie alle nachherige Erbanfälle, unter gerichtlicher Verwaltung.

Einkünfte des in Verwaltung genommenen Vermögens der Ehefrau des Deserteurs.

Ist die Frau für schuldig erklärt, oder dem desertirten Manne nachgefolgt, so fallen die Einkünfte ihres Vermögens, so lange dasselbe gerichtlich verwaltet wird, dem Fiskus anheim. In allen andern Fällen werden die Einkünfte desselben zur Substanz geschlagen, auch der Ehefrau, wenn sie sich ihren Unterhalt nicht selbst verdienen kann, nothdürftige Verpflegungsgelder gereicht. (§§. 483 — 498.)

§. 1503.

VII. Kirchen- and Schulbediente.

Kirchen- und Schulbediente, die ihrer Gemeine, oder ihrem Untergebenen ein öffentliches Aergerniss geben, werden, ausser der durch das Verbrechen verwirkten Strafe, ihres Amtes entsetzt.

Geistliche, welche Geheimnisse, die ihnen unter dem Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut werden, offenbaren, sollen nach den Umständen mit willkührlicher Geldbusse, Suspension oder Kassation bestraft werden. So weit die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, oder um Verbrechen zu verhüten, oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, muss der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen.

Geistliche, die sich in öffentlichen Vorträgen persönliche Anzüglichkeiten erlauben, oder die vorgeschriebenen Grenzen der Kirchenzucht überschreiten, sind als grobe Injurianten anzusehen und zu bestrafen.

Ueberschreiten sie bei Einforderung der Gebühren die Vorschriften der Taxe, so sollen sie um den drei- bis zehnfachen Betrag fiskalisch bestraft werden.

Ein Pfarrer, welcher der ihm bekannten Ehehindernisse ungeachtet die Trauung vollzieht, erleidet Kassation. Hat er die Erkundigung unterlassen, oder ein ihm bekannt gewordenes Ehehinderniss leichtsinnig übergangen, so soll er mit verhältnissmässiger fiskalischer Strafe belegt werden. Dasselbe gilt von Synagogenvorstehern und jüdischen Hausvätern, denen nach den Ritualgesetzen die Befugniss zusteht, jüdische Trauungen vorzunehmen, wenn sie dieselben, ohne die vorgeschriebene Bekanntmachung in der Synagoge, oder ohne den

Nachweis, dass der Trauung kein gesetzliches Hinderniss entgegenstehe, und dass entweder die Auseinandersetzung mit den Kindern aus einer fürhern Ehe, oder die Erlaubniss der Obervormundschaftsbehörde zur Eingehung der zweiten Ehe erfolgt sei, vornehmen.

Ueberhaupt sollen alle Geistliche und Schullehrer, welche wegen irgend eines andern schweren Verbrechens zur Kriminaluntersuchung gezogen, und schuldig befunden worden, ausser der gesetzlichen Strafe, ihres Amtes entsetzt werden.

Auf Translokation darf in Untersuchungssachen wider Geistliche und Schulbediente von den Gerichten nicht erkannt werden.

Gegen die von den geistlichen Obern, resp von den Konsistorien und Regierungen angedeutete Entsetzung eines Pfarrers oder eines öffentlich angestellten Lehrers wegen begangener Exzesse in seinem Amte, soll der Antrag auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung nicht mehr Statt finden, sondern nur ein Rekurs an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, welchem die gehörig instruirten Akten der Provinzialbehörde, mittelst eines ausführlichen, das Resultat der Ausmittelungen vollständig darstellenden Berichts, mit ihrem Gutachten zur weitern Entscheidung einzusenden sind. Ein Gleiches muss geschehen, wenn die Untersuchungen die Amtsentsetzung des Angeklagten zwar nicht zur Folge gehabt haben, die Provinzialbehörde aber die Entsetzung oder Versetzung aus Gründen der Kirchenzucht und Disziplin für nothwendig erachtet. Die Entscheidung auf diese Fälle steht dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu, und steht den Beamten, welche auf diese Weise entfernt werden, der Rekurs an den Staatskanzler und den König frei.

Bei Beamten jedoch, deren Ernennung nur durch den König erfolgen kann, muss, vor der Entlassung oder Versetzung als Strafe, ein Vortrag im Staatsministerium gehalten, und von letzterm die Königl. Entscheidung eingeholt werden.

Ueber gänzliche Entfernung oder Versetzung derjenigen Geistlichen und Lehrer, die an demagogischen Umtrieben Theil nehmen, haben die Minister der geistlichsn und Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei definitiv zu entscheiden. Sollten beide sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse nicht vereinigen können, so haben sie die Sache beim Staatsministerium dergestalt zur Sprache zu bringen, dass der Direktor im geistlichen Ministerium der Referent, und der Direktor der Polizei-Abtheilung im Ministerium des Innern der jedesmalige Korreferent ist. Das Staatsministerium entscheidet in diesem Falle. Die Ausführung des Beschlusses bleibt jedoch den beiden genannten Ministern.

Hängt die Ernennung solcher Beamten jedoch unmittelbar vom Könige ab, so muss dessen Entscheidung eingeholt werden.

Die Theilnehmer und Beförderer der demagogischen Umtriebe jeder Art sollen in den Königl. Staaten nicht angestellt oder befördert werden, und auch aus öffentlichen Fonds nicht unterstützt werden.

Gegen Geistliche und Schullehrer, deren Vergehen nach dem Resultate einer geführten Disziplinaruntersuchung nur mit einer Strafversetzung zu ahnden ist, wenn letztere aber wegen höhern Alters, oder wegen sonst verminderter Dienstfähigkeit des zu Versetzenden nicht anwendbar zu erachten ist, soll, statt der Versetzung, deren unfreiwillige Emeritirung oder Pensionirung mit einem nach dem Grade ihrer Verschuldung abzumessenden geringeren Emeritengehalte oder Pensionsbetrage, als denselben gebühren würde, festgesetzt werden.

Die letzte Entscheidung über die Amtsentsetzung, Versetzung oder Strafemeritirung von Elementar-Schullehrern, auch dann, wenn diese zugleich zu den niedern Kirchenbeamten gehören, soll in jeder Provinz dem Ober-Präsidenten, als Präsidenten des Provinzial-Schulkollegiums zustehen. (§§. 499—504. C. O v. 19. März 1836. Rescr. v. 10. Novbr. 1809 C. O. v. 17. Decbr. 1805. C. O. v. 12. April 1822. G. S. S. 105. C. O. v. 27. April 1830. G. S. S. 81. C. O. v. 29. März 1837. G. S. S. 70.)

§. 1504.

Von den Verbrechen derer, welche, ohne Offizianten zu sein, dem gemeinen Wesen besonders verpflichtet sind: Aerzte, Wundärzte und Hebammen.

Aerzte, Wundärzte und Hebammen sollen die ihnen bekannt gewordenen Gebrechen und Familiengeheimnisse, in so fern es nicht Verbrechen sind, bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden Geldbusse von fünf bis funfzig Thalern Niemandem offenbaren. Verschweigen sie ein noch zu begehendes Verbrechen, welches sie ohne Beihülfe der Obrigkeit nicht verhindern können, so sind sie als Theilnehmer daran verantwortlich.

Alle Uebrigen, welche, ob sie gleich nicht in unmittelbaren Diensten des Staates stehen, dennoch demselben, vermöge ihres Standes, besonders verpflichtet sind, werden bei Uebertretung dieser Pflichten nach den darüber ergangenen besondern Verordnungen bestraft. (§§. 505 — 508.)

Neunter Abschnitt.

Von Privatverbrechen.

§. 1505.

Vom Schaden.

Niemand soll den Andern ohne Recht an seiner Ehre, Gesundheit, Leib, Leben, Freiheit oder Vermögen beschädigen oder kränken

Von dessen Bestrafung.

Vorsätzliche Beschädigungen sind allemal strafbar. Auch grobe Fahrlässigkeit, wodurch Jemand an Leib und Leben beschädigt worden, und die Uebertretung eines zur Verhütung der Beschädigungen Anderer gegebenen Polizeigesetzes, ziehen Strafen nach sich, doch findet in beiden letztern Fällen förmliche Untersuchung und Erkenntniss auf Leibes-, Ehren- oder Geldstrafen nur in so fern Statt, als darauf eine solche Strafe in den Gesetzen ausdrücklich verordnet ist.

In Fällen, wo der Schadenersatz unter Mehrere vertheilt wird, muss dennoch Jeder die verordnete ganze Strafe leiden.

Vom Schaden, der durch den Gebrauch des Rechts zugefügt worden.

Nur wer unter mehreren gleich möglichen Arten oder Zeiten sein Recht auszuüben, aus Bosheit oder Schadenfreude eine Art oder Zeit wählt, wo der Gebrauch des Rechts einem Andern an dessen Person oder Vermögen einen unmittelbaren Schaden verursacht, wird strafbar.

Vom Schaden, der durch Nothwehr zugefügt worden.

Jeder hat das Recht, die ihm oder den Seinigen oder seinen

Mitbürgern drohende Gefahr einer unrechtmässigen Beschädigung durch der Sache angemessene Hülfsmittel abzuwenden.

Die Nothwehr findet nur gegen eigenmächtige Gewalt und nur dann Statt, wenn die obrigkeitliche Hülfe die Beleidigung weder abwenden, noch den vorigen Zustand wieder herstellen kann. Das zur Abwendung des Schadens gewählte Mittel muss mit dem abzuwehrenden Schaden in Verhältniss stehen.

Lebensgefährliche Beschädigungen des Angreifenden sind nur dann erlaubt, wenn das Leben des Angegriffenen nicht anders geschützt werden kann, oder wenn der Schaden am Besitze unersetzlich sein würde.

Wer im Stande der Nothwehr die vorgeschriebenen Grenzen überschreitet, hat verhältnissmässige Strafe verwirkt. (§§. 509—524.)

§. 1506.

Verletzung des Hausrechts.

Niemand darf in eines Andern Haus, Wohnung oder sonstigen Aufenthaltsort wider dessen Willen ohne besondere Befugniss eindringen, oder daselbst Handlungen vornehmen, zu denen er nicht berechtigt ist; widrigenfalls er vom Einwohner nach vorgängiger Warnung genöthigt werden kann, davon abzustehen, doch muss dabei Leib und Ehre des Eindringenden möglichst geschont werden. Sind Zudringlichkeiten dieser Art mit Gewalt verbunden, so findet eine willkührliche Geld- oder Gefängnissstrafe Statt; ist ein anderes Verbrechen damit verbunden, welches schon seiner Natur nach eine Verletzung des Hausrechts in sich schliesst, so soll die ordentliche Strafe des Verbrechens nach Verhältniss dieser Zudringlichkeit geschärft werden.

Die Verletzung des Hausrechts erstreckt sich auch auf dergleichen innerhalb der Grenze eines mit Mauern, Planken oder Zäunen umgebenen Platzes oder auf einem durch Anbau oder besondere Merkmale bezeichneten freien Felde vorgefallene Handlungen.

Sicherheitsstellung wegen künftiger Beleidigungen.

Jede Obrigkeit ist verpflichtet, so viel in ihrer Macht steht, gefährliche Drohungen oder Anstalten abzuwenden. Der Bedrohete ist befugt, Sicherstellung durch Pfand oder Bürgen zu fordern, so lange die wahrscheinliche Gefahr fortdauert. Die Kaution muss auf eine bestimmte Geldsumme gerichtet, und diese, im Falle einer dennoch erfolgten Beleidigung zur Entschädigung derer, welche dadurch gelitten haben, angewendet werden. Was von der Kautionssumme zu diesem Zwecke nicht erforderlich ist, soll der Armenkasse zufallen. Ist die Kaution auf eine unbestimmte Zeit bestellt, so muss vor Aufhebung derselben derjenige, zu dessen Sicherheit sie geleistet worden, über die Gründe der fortdauernden oder gehobenen Gefahr rechtlich gehört werden. (§§. 525—537.)

Zehnter Abschnitt.

Von Beleidigungen der Ehre.

§. 1507.

Was Injurien sind.

Wer durch geringschätzige Geberden, Worte oder Handlungen

Jemanden zu kränken oder zu beschimpfen sucht, der begeht eine Injurie.

Von dem Vorsatze der Ehrenkränkung.

Eine Injurie ist vorhanden, sobald die Absicht, die Ehre des Andern zu kränken, klar ist; dies muss nach gesetzlichen Bestimmungen, und in deren Ermangelung nach den vorhergehenden, begleitenden oder nachfolgenden Umständen beurtheilt werden.

Wer einem Andern Verbrechen Schuld giebt, die ihm die Ahndung der Gesetze zuziehen würden, oder von demselben Handlungen behauptet, die ihn der Verachtung seiner Mitbürger aussetzen würde, oder wer sich gegen den Andern solcher Ausdrücke oder Handlungen bedient, die als Zeichen der Geringschätzung und Verachtung im gemeinen Leben anerkannt sind, gegen den streitet die Vermuthung, dass er die Ehre desselben habe kränken wollen.

Umstände, die ihn nicht ausschliessen.

Die einer an sich beschimpfenden Handlung oder Aeusserung beigefügte Protestation oder Bedingung schliesst den Vorsatz der Ehrenkränkung noch nicht aus. Auch die Wahrheit des Vorwurfs oder der Beschuldigung, so wie das Vorrücken eines durch Strafe gebüssten oder sonst gesetzmässig aufgehobenen Verbrechens hebt die gesetzliche Vermuthung des Vorsatzes der Ehrenkränkung nicht auf.

Wer aber ausserdem seinem Mitbürger dergleichen Verbrechen vorwirft, muss nicht nur die Wahrheit desselben so weit, als es zur Veranlassung einer förmlichen Untersuchung darüber erforderlich ist, bescheinigen, sondern auch die Abwesenheit des Vorsatzes, zu beleidigen nachweisen. Ist der Vorwurf in der Wahrheit gegründet, so muss dem Beleidiger solches als Milderungsgrund zu Statten kommen, und dem Ermessen des erkennenden Gerichts bleibt es überlassen, ob gegründete Veranlassung zu einer Kriminal-Untersuchung vorhanden sei. Bei der Untersuchung macht es keinen Unterschied, ob das angeschuldigte Verbrechen gegen den Injurianten selbst oder gegen einen Dritten begangen worden. (§§. 538—551. Reskr. v. 5. März 1798. Cirkularverordnung v. 30. Dezbr. 1798.)

§. 1508.

Umstände und Verhältnisse, die den Vorsatz der Ehrenkränkung ausschliessen.

Wer in gerichtlichen Verhandlungen seinem Gegner kränkende Vorhaltungen, die zu der Verhandlung gehören, zu machen genöthigt ist, begeht keine Injurie.

Ein angelegter und nicht justifizirter Arrest begründet nur dann eine Injurienklage, wenn der Arrestsucher nach den ausgemittelten Umständen der Absicht einer Ehrenkränkung oder eines auf irgend ein anderes Verbrechen abzielenden bösen Vorsatzes verdächtig geworden.

Richter und fiskalische Beamte sind der Injurie nur dann schuldig, wenn sie mit Missbrauch ihres Amts Jemanden ohne hinlänglichen Grund eines Verbrechens wegen anklagen.

Vorhaltungen und Verweise der Eltern gegen ihre Kinder, der Vormünder gegen ihre Pflegebefohlenen, der Lehrer gegen ihre Schüler und Lehrlinge, der Dienstherrschaften gegen ihr Gesinde und der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen sind nicht als Injurie anzusehen; dasselbe gilt von mässigen Züchtigungen, die Jemand einem

Andern, über welchen ihm das Recht der Zucht beigelegt ist, zufügt. Wird das Maass überschritten, so muss die Obrigkeit den Beleidiger in seine Schranken zurückweisen und nach Befinden mit Strafe belegen.

Die Ueberschreitung des gesetzlichen Züchtigungsrechts ist nicht als Injurie, sondern als körperliche Beschädigung zu bestrafen.

Injurienklagen der zum Hofstaate gehörigen Offizianten gegen ihre Vorgesetzten sind unzulässig und haben die Gerichte dergleichen Beschwerden als Dienstpolizeisachen an den Hofmarschall oder an den Oberstallmeister zu verweisen, um sie de simplici et plano, allenfalls mit Zuziehung des Hofmarschallamts Assistenten, abzumachen.

Nach der Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810 kann das Gesinde, wenn es die Herrschaft durch ungebührendes Betragen zum Zorn reizt und im selbigen von ihr mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt wird, dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern. Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, die zwischen andern Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, dass sie die Ehre des Gesindes dadurch habe kränken wollen; jedoch findet gerichtliche Genugthuung für solche Beschimpfungen und üble Nachreden Statt, wodurch dem Gesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird; desgleichen wenn der Dienstbote durch Misshandlungen der Herrschaft ohne sein grobes Verschulden an seiner Gesundheit beschädigt worden ist.

Prediger machen sich nur dann einer Injurie schuldig, wenn sie in öffentlichen Vorträgen oder bei Privatermahnungen die in den Gesetzen bestimmten Grenzen überschreiten.

Bei öffentlichen Urtheilen über Werke oder Handlungen der Kunst, des Geistes oder des Fleisses wird der Vorsatz der Ehrenkränkung nicht vermuthet, insofern sie blos auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenstandes eingeschränkt werden. Doch muss der Urtheiler die Gründe seines Urtheils, auf Verlangen des Beurtheilten angeben. (§§ 552—563. Rescr. v. 8. Febr. 1806. Rescr. v. 6. August 1800, v. 22. Septbr. 1801. C. O. v. 18. Mai 1804.)

§. 1509.

Von unmittelbaren und mittelbaren Injurien.

Beleidigungen, welche einer ganzen Gemeinde, Korporation oder Familie zugefügt worden, können von deren einzelnen Mitgliedern, so wie die der Ehefrau, den Kindern oder Pflegebefohlenen, den Hausgenossen und dem Gesinde in Beziehung auf den Hausvater oder die Dienstherrschaft zugefügte Injurie von dem Ehemann, Vater, Vormund, Hausvater und Dienstherrschaft gerügt werden.

Vorgesetzte werden in ihren Untergebenen beleidigt, wenn letztere wegen Ausrichtung der Aufträge der erstern beschimpft werden.

Von symbolischen Verbal- und Realinjurien.

Verbalinjurien sind solche, welche durch mündlich ausgesprochene, geschriebene oder gedruckte Worte geschehen.

Beschimpfungen, die in Thätlichkeiten bestehen, wodurch dem Andern an seinem Körper Gewalt oder Verletzung zugefügt worden, heissen Realinjurien.

Andere Zeichen der Geringschätzung, sie mögen in Handlungen oder Unterlassungen, in Tönen oder Geberden, in Gemälden, Kupfer-

stichen oder andern sinnlichen Darstellungen bestehen, heissen symbolische Injurien.

Injurien, die durch schriftliche Aufsätze, Druckschriften, Gemälde, Kupferstiche oder andere sinnliche Darstellungen geäussert werden, sind Pasquille, wenn sie der Urheber selbst oder durch Andere öffentlich ausgestellt oder verbreitet hat; es verändert die Natur der strafbaren Handlung nicht, ob der Verfasser sich genannt oder nicht und ob der Beleidigte genannt oder durch Nebenumstände kenntlich gemacht worden ist.

Von schweren und geringen Injurien.

Realinjurien und Pasquille sind schwere, blosse symbolische und Verbalinjurien aber der Regel nach geringe Injurien. Letztere arten in schwere aus, wenn die Absicht, die bürgerliche Ehre des Andern zu kränken, klar ist, desgleichen wenn sie in einer öffentlichen Versammlung oder bei einer feierlichen Gelegenheit zugefügt worden, oder wenn sie von Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, von Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten, von Kindern gegen ihre Eltern, von Schülern und Lehrlingen gegen ihre Lehrmeister, oder von Dienstboten gegen ihre Herrschaften verübt werden.

Der Ersatz des durch die Beleidigung an dem Körper oder den äussern Glücksumständen eines Andern verursachten Schadens wird nach den im Sachenrechte enthaltenen Grundsätzen bestimmt. — (§§. 564—585.)

§. 1510.

Strafe der Injurie.

Durch die C. O. vom 1. Februar 1811 G. S. S. 149. sind die im A. L. R. Theil II. Tit. 20. §§. 584. 586 — 606 vorgeschriebenen Arten der sogenannten Privatgenugthuung durch Ehrenerklärung, Verweis oder Abbitte aufgehoben und bestimmt worden, dass in Zukunft in allen Injurien-Sachen nur auf die von dem Beleidiger verwirkte Strafe erkannt werden soll.

a. Strafe der leichten Verbal-Injurien.

Leichte Injurien unter Personen gleichen Standes sollen, wenn beide Theile zum Bauer- oder Bürgerstande gehören, mit zwei- bis sechsstündigem Gefängniss oder alternativer Geldbusse; wenn sie aber zum höhern Bürgerstande gehören, mit sechszehn- bis zweiunddreissigstündigem Gefängniss oder alternativer Geldbusse, und wenn sie zum Adel- oder Offizierstande gehören oder beiden der Charakter Königl Räthe beigelegt ist, mit zweiunddreissig bis vierundsechzigstündigem Gefängniss oder alternativer Geldbusse oder, nach Bewandtniss der Umstände, mit achttägigem Festungsarrest belegt werden.

Leichte Injurien von Personen höhern Standes gegen geringere müssen mit Geldstrafe von 10 bis 30 Thalern oder verhältnissmässigem Arreste belegt werden; jedoch hat der Richter zu ermessen, ob eine Geldbusse dem Stande, dem Gewerbe, den Gesundheitsumständen oder sonstigen Verhältnissen der Beklagten angemessener als Gefängnissstrafe zu achten ist; dann muss das Erkenntniss auf bestimmte Gefängniss- oder Geldstrafe gerichtet und dem Beklagten die Wahl gelassen werden. Auf gelindere Strafe muss jederzeit erkannt werden, wenn der Kläger seine Behauptung nicht vollständig erwiesen hat, wenn die Beleidigung nicht vorsätzlich erfolgt ist,

wenn der Beklagte wegen Injurien noch nicht bestraft worden, oder wenn die Vollziehung der verwirkten Strafe auf des Beklagten und der Seinigen Wohlstand und Erwerb einen nachtheiligen Einfluss haben würde.

Personen niedern Standes gegen höhere haben bei zugefügten leichten Injurien 14 Tage bis 4 Wochen Strafarbeit oder Gefängniss verwirkt; doch kann, nach Bewandniss der Umstände, vorstehende Milderung eintreten.

Wenn Gesinde ihre Herrschaft, Lehrlinge ihre Lehrmeister, Kinder ihre Eltern, oder gemeine Leute Personen aus den höheren Ständen beleidigt haben, soll der Richter befugt sein, auf körperliche Züchtigung zu erkennen, und muss bei Gefängnissstrafen mit festgesetzt werden, dass dem Bestraften nur Brot und Wasser zu gestatten, auch der Arrest so viel als möglich durch Entziehung aller Bequemlichkeiten zu schärfen. Bei Bestimmung der Geldbussen ist jederzeit auf die Vermögensumstände des Beklagten dergestalt Rücksicht zu nehmen, dass der Zweck der Bestrafung nie verfehlt, vielmehr sorgfältig verhütet werde, dass nicht etwa übermüthige und leichtsinnige Personen, in der Hoffnung, durch eine ihnen nicht empfindliche Geldstrafe ihren Unfug zu büssen, sich die Beschimpfung Anderer oder ähnliche Exzesse erlauben, und mit der gesetzlichen Ahndung ein Gespötte treiben.

Vorzüglich müssen die Gerichte gegen diejenigen, welche bereits in Injuriensachen bestraft worden, dennoch aber ihren Unfug fortsetzen, nach aller Strenge verfahren, und die sonst Statt findenden Strafen dergestalt erhöhen, dass der beabsichtigte Endzweck erreicht werde.

Dem Ermessen des Richters bleibt es überlassen, nach der ihm beiwohnenden Kenntniss seiner Untergebenen oder Jurisdiktions-Eingesessenen und nach der allgemeinen Meinung, in welcher dieses oder jenes Individuum unter seines Gleichen steht, zu bestimmen, ob dasselbe zu dem höhern oder niedern Bürgerstande gehöre.

b. Strafen der schweren Verbal-Injurien.

Schwere Verbal-Injurien werden unter Leuten gemeinen Standes mit vier- bis achttägiger Strafarbeit oder Gefängniss, unter Personen des höhern Bürgerstandes mit Gefängniss auf vierzehn Tage bis vier Wochen, und unter Personen vom Adel oder Militairstande oder die den Charakter Königl. Räthe haben, mit Gefängniss auf vier bis acht Wochen und, nach den Umständen, mit Festungsarrest bis auf sechs Monate bestraft.

Bei dergleichen Injurien von Personen niedern Standes gegen höhere findet Gefängnissstrafe auf vier Wochen bis drei Monate statt, welche, den Umständen nach, auf die unter a genannte Art geschärft werden kann.

Bei dergleichen Injurien von Personen höhern Standes gegen niedere folgt Geldstrafe von 40 bis 100 Thalern oder, nach Bewandniss der Umstände, Gefängniss- oder Festungsarrest auf einen bis drei Monate.

In allen diesen Fällen kann die unter a genannte Milderung der Strafe eintreten.

Pasquille, welche zwar nicht öffentlich verbreitet, aber doch durch Schuld des Verfassers im Publikum bekannt geworden sind, sind als schwere Injurien anzusehen. Sind sie auf Veranstaltung des Verfassers öffentlich angeschlagen oder verbreitet, so sollen sie als

der höchste Grad symbolischer Injurien an dem Verfasser gestraft werden.

Drucker und Verleger derselben werden, wenn sie ohne Censur gedruckt worden, dem Verfasser gleich bestraft; dessgleichen, wenn die Schrift zwar die Censur passirt ist, die ausgestrichenen Stellen aber wieder aufgenommen oder neue Injurien eingerückt worden. Kann der Verfasser nicht ausgemittelt werden, so wird die Strafe gegen den Drucker und Verleger verdoppelt.

Der Censor, welcher den Druck einer Schmähschrift wissentlich gestattet hat, leidet mit dem Verfasser gleiche Strafe und wird seines Amtes entsetzt. Hat er aus Nachlässigkeit dergleichen Injurien übersehen, so hat er verhältnissmässige Geldstrafe oder Kassation verwirkt.

Was von den Schmähschriften gesagt, gilt auch von ehrenrührigen Zeichnungen, Gemälden und Kupferstichen, welche öffentlich ausgestellt und verbreitet werden. (C. O. v. 1. Febr. 1811. G. S. S. 149. Cirkular-Verordnung v. 30. Dezbr. 1798, Abschnitt IV. §§. 607—627. Rescr. v. 10. Juni 1799; 15. Novbr. 1817 u. 7. Juli 1825.)

§. 1511.

Strafen der geringen Real-Injurien.

Jede schimpfliche Behandlung eines Menschen durch Schlagen, Werfen, Stossen u. s. w. wird, wenn sie ohne merkliche Beschädigung des Körpers geschehen, der Regel nach noch einmal so hart als eine schwere symbolische Injurie bestraft.

Schlägereien unter gemeinen Leuten, bei welchen Niemand erheblich verletzt worden, haben Strafarbeit oder Arrest auf acht Tage bis vier Wochen zur Folge.

Bei Real-Injurien der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, der Dienstboten gegen ihre Herrschaft, der Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten, der Kinder gegen ihre Eltern (auch der Stiefkinder, so lange sie im Hause, im Brote und in der Erziehung der Eltern sich befinden), der Lehrlinge gegen ihre Lehrmeister, tritt auf eben so lange Zeit, als bei Andern Gefängnissstrafe Statt finden würde, Zuchthausstrafe an deren Stelle, und kann diese, nach Bewandniss der Umstände, durch körperliche Züchtigung geschärft werden.

Real-Injurien zwischen Personen vom Adel- und Offizierstande werden, wenn sie in geringen Thätlichkeiten bestehen, mit sechsmonatlicher bis zweijähriger, und im Falle grober thätlicher Beschimpfungen, mit zwei- bis vierjährigem Festungsarreste bestraft.

Ein Edelmann, der einem andern von gleichem Stande und Geburt aufpasst oder ihm aufpassen lässt und ihn mit Stock- oder Peitschenschlägen oder ähnlichen Misshandlungen beschimpft, soll als einer, der sich schon durch die That selbst aller Standesrechte und Würden verlustig gemacht hat, angesehen, und zu acht- bis zehnjährigem Festungsarreste verurtheilt werden. Ist derselbe von seinem Gegner durch grobe Verbal-Injurien gereizt worden, so hebt dies die Strafe zwar nicht auf, doch soll der, welcher den Andern zu dergleichen Misshandlungen gereizt hat, nach Vorschrift der Gesetze bestraft werden.

Strafen der schweren Real-Injurien.

Sind die Thätlichkeiten so beschaffen, dass sie für lebensgefährlich angesehen werden können, so muss der Thäter, ohne Unterschied des Standes, sofort in Verhaft genommen und darin so lange

behalten werden, bis die Gefahr des Beschädigten vorüber ist. Wird der Beschädigte völlig wieder hergestellt, so hat der Thäter Festungs- oder Zuchthausstrafe auf zwei bis drei Jahre verwirkt. Gehören beide Personen nicht zum Adel- oder Offizierstande, so soll auf Festungs- oder Zuchthausstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren erkannt werden.

Erfolgt eine Verstümmelung oder Verunstaltung des Beschädigten, so muss der Thäter vier- bis sechsjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe leiden.

Stirbt der Beschädigte an der empfangenen Verletzung, so wird der Thäter als ein Todtschläger bestraft.

Wenn der Injuriant nach erlittener Strafe sich der angethanen Beschimpfung rühmt, so findet Wiederholung eben dieser Strafe Statt.

Wegen Wiederholung derselben Injurie soll die vorher erlittene Strafe verdoppelt werden. (§§. 628—642. Rescr. v. 18. Sept. 1797 u. v. 6. Novbr. 1797.)

§. 1512.

Von Injurien zwischen Militair- und Civilpersonen.

Wenn Injurien zwischen Militair- und Civilpersonen vorfallen, so wird die Strafe gegen den Schuldigen verdoppelt. Bei Real- oder schweren Verbal- und symbolischen Injurien soll an die Stelle des Gefängnisses Festungs- oder Zuchthausstrafe treten.

Durch die Verordnung vom 31. Juli 1788 ist über die Bestrafung der Militairpersonen wegen Beleidigung der Civilpersonen Folgendes verordnet.

1) Alle wörtliche oder thätliche Beleidigungen, welche Personen des Civilstandes von Militairpersonen widerfahren, sollen untersucht und mit den in den Gesetzen bestimmten Strafen belegt werden.

2) In den Fällen, wo Civil- und Militairpersonen bei solchen Beleidigungen konkurriren, soll die Untersuchung durch ein vermischtes Gericht geschehen; nach deren Beendigung aber soll über die Militairpersonen von den Militairgerichten besonders erkannt und das Erkenntniss über die Civilpersonen den kompetenten Civilgerichten überlassen werden.

3) Wenn Beleidigungen nicht ein besonderes Verbrechen enthalten, sondern den bisherigen Verordnungen gemäss civiliter zu behandeln sein würden, so sollen

a) gemeine Soldaten und Unteroffiziere in dem Verhältnisse, wie sie an Personen ihres Standes und solchen, die weder zum Adel, noch zu den Königl. Räthen und denselben gleich charakterisirten Civilbeamten gehören, oder an Personen der jetzt gedachten Klasse des Civilstandes, durch wörtliche oder thätliche Beleidigungen sich vergehen, mit Arrest, Degradation, auch mit Festungsarrest oder Festungsarbeit, nach den Umständen, bestraft werden.

b) In Ansehung der Offiziere soll, je nachdem sie Personen niedrigern oder gleichen oder höhern Standes, es sei wie es wolle, beleidigen, auf Arrest oder Festungsstrafe, nach dem Grad der Verschuldung, erkannt werden,

wobei die Militairgerichte den Unterschied zwischen den Stabsoffizieren, Kapitains und Subalternen zu beobachten haben.

4) Die Gouverneurs und Kommandanten, auch die Chefs und Kommandeurs der Regimenter und Bataillone, sollen ihren Untergebenen in Ansehung des Betragens gegen Civilpersonen mit dem be-

sten Beispiel vorangehen; widrigenfalls soll dergleichen Vorfall dem Könige unmittelbar angezeigt und die schärfste Untersuchung und Bestrafung des Schuldigen verfügt werden.

5) Die ausser den Offizieren, Unteroffizieren und gemeinen Soldaten zum Etat der Armee gehörigen Personen, so weit sie der Militair-Jurisdiktion unterworfen sind, sollen in den unter 3 bemerkten Fällen mit Arrest oder Gefängniss, allenfalls auf der Festung, auch mit Kassation, nach Bewandniss der Umstände, hart bestraft werden.

7) Der rechtlichen und pflichtmässigen Prüfung der Militairgerichte bleiben die Fälle überlassen, wo die angeklagten Militairpersonen nicht sowohl die Civilpersonen angegriffen, als vielmehr nur wegen der von diesen ihnen zugefügten Beleidigungen sich Genugthuung zu nehmen gesucht und Selbstrache ausgeübet haben, welche unter gewissen Umständen weniger strafbar sein kann. Niemals aber darf dieses zu einem Vorwande dienen, um die Strafe, welche der Selbsträcher nach den Gesetzen verwirkt hat, dieser entgegen, ungebührlicherweise zu rächen.

8) In jedem Fall muss die Strafe durch Stand- oder Kriegsgericht bestimmt werden, wenn nicht etwa vom Könige deshalb eine Kommission in den unter Nro. 4 erwähnten Fällen niedergesetzt wird.

9) Wenn die Erkenntnisse des Kriegsgerichts auf Festungsarrest oder Arrest bei gemeinen Soldaten und Unteroffizieren, bei Offizieren aber auf Arrest, es sei in der Garnison oder auf der Festung, abgefasst sind, so müssen dieselben zur Bestätigung dem Könige vorgelegt und dem Bericht ein ganz richtiger Extrakt aus den Akten beigelegt werden; das Duplikat der Sentenz aber ist mit den Akten an das General-Auditoriat einzuschicken.

10) In allen übrigen Fällen soll die Sentenz mit den Akten an das Ober-Kriegs-Kollegium zur Revision eingesandt und nicht eher vollstreckt werden, bis dasselbe die Sentenz nach den Akten geprüft und nach befundener Uebereinstimmung mit den Gesetzen die Bekanntmachung und Ausübung verfügt haben wird.

11) Wenn Civilpersonen die durch vorgedachte Erkenntnisse ihnen zuzusprechende Genugthuung nicht hinreichend finden, oder auch die verurtheilten Militairpersonen die erkannte Strafe für zu hart halten, so können sie sich der nach den Gesetzen ihnen zustehenden Rechtsmittel bedienen und dem Könige ihr Gesuch unmittelbar selbst vortragen. Jedoch darf Niemand diese Allerhöchste Gnade durch ungegründete und nach den Gesetzen nicht erlaubte Beschwerden, mit Vorbeigehung der angeordneten Instanzen, missbrauchen, widrigenfalls solche muthwillige Querulanten gesetzmässig bestraft werden.

12) Nach vorstehender Verordnung sollen alle Ober- und Unter-Militairgerichte der Armee sich auf das genaueste richten und dieselbe von den Chefs und Kommandeuren ihren Untergebenen verfassungsmässig bekannt gemacht werden.

Die in Absicht des Gerichtsstandes der Militairpersonen ertheiltheilten Vorschriften finden auch auf die Gensdarmerie Anwendung. Hiernach müssen die wider Mitglieder derselben verübten Injurien als solche angesehen werden, welche Militairpersonen zugefügt worden sind.

Die im §. 1510 unter a angegebene Milderung der Strafe kann

auf Injuriensachen zwischen Militair- und Civilpersonen nicht angewendet werden.

Wenn Militairpersonen durch Injurien gegen ihre Ehefrauen und Kinder von Civilpersonen unmittelbar beleidigt worden, und erstere auf die ihnen gebührende Genugthuung nicht Verzicht geleistet haben, so muss die Strafe eben so gut als bei unmittelbaren Injurien eintreten.

Von Injurien gegen Wachen.

Die im Anfange dieses Paragraph angedrohte Strafe der Injurien wird verdoppelt, wenn sie einer im Dienste begriffenen Militairperson zugefügt worden. Ist damit eine thätliche Widersetzung gegen die Wache verbunden gewesen, so soll der Verbrecher, ausser der oben genannten Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände, mit sechsmonatlicher bis lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, und wenn ein Mord dabei begangen worden, mit geschärfter Lebensstrafe belegt werden.

Wenn Militairpersonen sich den Wachen widersetzen, so werden sie nach den Kriegsartikeln bestraft.

Die Anwendung der vorgenannten Strafen findet auch in den Rheinprovinzen Statt. (§§. 643—648. Rescr. v. 6. Juli 1816. Verordnung v. 30. Dezbr. 1820. G. S. de 1821, S. 1. Rescr. v. 19. Mai u. 15. Juli 1799; 4. Juni 1801. C. O. v. 9. Novbr. 1801 u. 6. Januar 1837. Rescr. v. 29. Januar 1795. C. O. v. 25. Oktbr. 1835. G. S. S. 227.)

§. 1513.

Wann der Richter von Amtswegen zu verfahren habe.

Leichte Verbal- und symbolische Injurien ist der Richter von Amtswegen zu rügen nicht schuldig und schwere Injurien dieser Art nur dann, wenn sie an einem öffentlichen Orte oder bei einer feierlichen Gelegenheit vorgefallen sind. Ein Gleiches gilt von geringen Real-Injurien zwischen Leuten vom Bauer- oder gemeinen Bürgerstande, zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern, Lehrern und Schülern, Dienstherrschaften und Gesinde.

Andere Real-Injurien hingegen muss der Richter von Amtswegen untersuchen und bestrafen.

Einem Jeden, der zum höhern Bürger- oder zum Adel- oder Militairstande gehört, steht frei, wenn er keine Injurienklage anstellen will, die ihm von einem Andern widerfahrne Ehrenkränkung nebst den Beweismitteln über die Thatsache, dem Richter blos zur Untersuchung anzuzeigen; dieser muss alsdann die Sache von Amtswegen untersuchen und über die Strafe des Beleidigers erkennen. Den Offizieren, welche Injurienklagen gegen Personen gemeinen Standes anstellen wollen, muss vorstehende Bestimmung bekannt gemacht werden.

Beleidigungen gegen Beamte niedern Ranges, so wie gegen städtsche Bezirksvorsteher in Ausübung ihres Amtes, sind im Wege des fiskalischen Untersuchungsverfahrens zu bestrafen.

Von Remission der Injurien.

In allen Fällen, wo der Richter von Amtswegen verfahren muss, wird die Strafe des Beleidigers dadurch, dass der Beleidigte keine Injurienklage angestellt hat, nicht aufgehoben. In den Fällen aber, wo eine Injurie nicht von Amtswegen zu rügen ist, verjährt die

Klage, wenn der Beleidigte die Injurie nicht innerhalb dreier Monate gerügt hat.

Wenn bei Beleidigungen unter Privatpersonen der Kläger seine Injurienklage, oder bei eröffenter fiskalischer Untersuchung seine Denunziation, bis zur Vollstreckung des Urtels zurücknimmt, oder wenn beide Theile sich bis dahin versöhnen, so soll das gerichtliche Verfahren aufgehoben und die Akten-Reposition verfügt werden. Bei öffentlichen Behörden oder Beamten, so wie bei Militairpersonen, welche bei Ausübung ihres Amtes, oder in Beziehung auf dasselbe beleidigt sind, kann die Zurücknahme der Klage oder der erfolgten Anzeige zur Untersuchung und Bestrafung, so wie der Erlass der erkannten Strafe, nur mit Genehmigung der den Beleidigten vorgesetzten Dienstbehörde geschehen. Die Gerichtskosten sind, wenn schon ein Urtel ergangen ist, lediglich nach den Festsetzungen desselben von den Parteien einzuziehen.

Wenn wechselseitige Injurien statt gefunden haben, so hat die innerhalb dreier Monate erfolgte Anstellung der Klage von Seiten des einen Theils zugleich eine Unterbrechung der Verjährung für den andern Theil zur rechtlichen Folge.

Hinsichtlich der Verzichtleistung der Gensdarmen auf die Bestrafung der ihnen im Dienst zugefügten Beleidigungen muss, da die Gensdarmen in dem gleichzeitigen Verhältnisse als öffentliche Beamte und als Militairpersonen stehen, eine wechselseitige Berathung zwischen der betreffenden Civil- und Militairbehörde Statt finden. Sollten beide Behörden nicht einig werden, so ist darüber an die Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei zur Entscheidung zu berichten. (§§. 649—660. Rescr. v. 13. August 1798. C. O. v. 5. Dezbr. 1835. G. S. S. 293. Rescr. v. 20. Juni u. 15. Aug. 1812; v. 11. Aug. 1810; v. 13. Oktbr. 1812. C. O. v. 28. Aug. 1833. G. S. S. 95. C. O. v. 20. Dezbr. 1834. G. S. de 1835, S. 2. Rescr. v. 16. August 1836.)

§. 1514.

Von Kompensation und Retorsion der Injurien.

Die Strafe gegenseitiger Injurien wird durch die Erwiederung niemals aufgehoben; doch soll für den, welcher durch eine ihm zugefügte Injurie selbige sogleich zu erwiedern gereizt worden, eine Minderung der an sich nach den Gesetzen verwirkten Strafe Statt finden. Jede Erwiederung, die erst nach einem Zeitverluste geschehen, wirkt für den Erwiedernden keine Entschuldigung. Ueberhaupt darf Niemand sich für vermeintlich erlittene Beleidigungen eigenmächtig Genugthuung nehmen.

Von Duellen überhaupt. Strafen.

Wer einen Andern zum Zweikampfe fordert, hat eine drei- bis sechsjährige, und wer die Ausforderung annimmt und durch sein Betragen seine Bereitwilligkeit zum Zweikampfe zu erkennen giebt, ein- bis dreijährige Festungsstrafe verwirkt, und haben beide Parteien noch ausserdem die Strafe der Injurien zu erwarten.

Ist der Zweikampf vor sich gegangen und ein Theil dabei getödtet worden, so trifft den Ueberlebenden, nach Beschaffenheit seines Vorsatzes, die Strafe des Mörders oder Todtschlägers. Ist Niemand getödtet worden, so gehen beide Theile ihres Adels und ihrer Ehrenstellen verlustig und werden ausserdem, nach den Umständen, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe belegt.

Wer sich der Strafe des Privatduells durch die Flucht entzieht, dessen Vermögen soll in Beschlag genommen und ihm nichts davon verabfolgt, sein Bildniss aber an einen öffentlichen Schandpfahl geschlagen werden.

Vorbeugungsmittel.

Wer bei einem vorfallenden Wortwechsel zum tödtlichen Gewehre greift, soll sechsmonatliche bis einjährige Festungsstrafe, und wer blos drohet, einen Andern zum Duelle nöthigen oder auf eine schimpfliche Art beleidigen zu wollen, ein- bis zweijährige Gefängnissstrafe leiden.

Wer einen Andern reizt, seine vermeintliche Genugthuung durch ein Duell zu suchen, so wie der Sekundant oder Kartellträger, hat fünfjährige, und wenn Jemand getödtet worden, zehnjährige Festungsstrafe verwirkt.

Wer wegen einer durch Vergleich oder Erkenntniss beigelegten Ehrensache den Parteien Vorwürfe macht oder Verachtung bezeigt, soll mit ein- bis fünfjähriger Festungsstrafe belegt werden und seiner etwanigen Ehrenstellen verlustig gehen.

Verordnungen, welche sich auf den Ort des Duells und die Qualität der Duellanten beziehen.

Wenn Inländer sich zu einem ausser Landes zu haltenden *Duell* bestellen, so wird dasselbe dennoch gleich einem innerhalb Landes vollzogenen Duelle geahndet; desgleichen wenn ein Inländer einem Ausländer eine Ausforderung zum Zweikampfe zugeschickt, oder eine dergleichen von ihm innerhalb Landes angenommen hat. Hat der Inländer zufolge einer solchen Bestellung mit einem Ausländer den Zweikampf ausserhalb Landes vollzogen, so findet zwar die Strafe des Duells Statt, doch wenn die hiesigen Gesetze eine gelindere Strafe darauf setzen als die auswärtige, so kommt diese Milderung dem Verbrecher zu Statten; dasselbe findet Statt, wenn die Obrigkeit des Orts, wo der Zweikampf vorgefallen, die Bestrafung des Inländers verlangt. Auch Ausländer, welche innerhalb Landes sich zum Zweikampfe herausfordern, haben die in den Landesgesetzen verordneten Strafen verwirkt. Ist ein auswärts verabredeter Zweikampf innerhalb Landes von ihnen gehalten worden, so sollen sie in Verhaft genommen und ihrer Landesobrigkeit, auf deren Verlangen, ausgeliefert werden. Die Inländer, welche dabei als Sekundanten oder Kartellträger gedient haben, haben, nach den Umständen, fünf oder zehnjährige Festungsstrafe verwirkt.

Bei Duellen von Militairpersonen finden die darüber ergangenen besonderen Verordnungen Statt; doch kommen auch überall die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts dabei zur Anwendung.

Das Offizierkorps soll durch eine wechselseitige Aufsicht auf das Benehmen der Offiziere, Ausbrüche ungesitteten Betragens verhindern und Streitigkeiten auf angemessene Art, durch Zurechtweisung und durch den Gebrauch der Ehrengerichte schlichten. Ohne alle Schonung soll derjenige behandelt werden, der durch vorsätzliche Verletzung des Anstandes, oder freche Beleidigung den Anreiz zum Zweikampf giebt.

Bei Duellen zwischen Personen vom Militair- und Civilstande, soll das Urtheil des Kriegsgerichts vorangehen und darauf bei Abfassung des Urtels gegen die Civilperson Rücksicht genommen werden.

Wenn Personen, die weder zum Adel- noch Offizierstande gehören, Jemanden mit Seiten- oder Schiessgewehr angreifen, oder zum

Zweikampfe fordern, so soll dies als ein Versuch zum Morde angesehen und bestraft werden.

Wenn sich Leute auf den Stock oder andere minder gefährliche Werkzeuge herausfordern oder schlagen, so sollen sie mit der doppelten Strafe der Realinjurien belegt werden. (§§. 661—690. Publikandum v. 14. März 1797. C. O. v. 13. Juni 1828. C. O. v. 25. April 1804.)

Eilfter Abschnitt.

Von körperlichen Verletzungen.

§. 1515.

Grundsatz.

Niemand darf durch Handlungen oder Unterlassungen Anderer Leben oder Gesundheit in Gefahr setzen.

Vorbeugungsmittel.

Alles dasjenige, woraus dergleichen erhebliche Gefahr entstehen kann, soll durch ernstliche Polizeiverbote und verhältnissmässige Strafen möglichst verhütet werden.

Durch die Kabinetsordre vom 8. August 1835 G. S. S. 240 sind folgende sanitäts-polizeiliche Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten und Seuchen bekannt gemacht worden, und sollen dieselben von Jedermann, bei Vermeidung der angedrohten Geld- und Freiheitsstrafen, befolgt und von sämmtlichen Behörden danach verfahren werden.

Sanitäts-polizeiliche Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Behufs der Verhütung und Beschränkung ansteckender Krankheiten sollen Sanitätskommissionen errichtet werden.

§. 2. In Städten von 5000 und mehr Einwohnern sollen dieselben fortwährend bestehen, in kleineren Städten und auf dem platten Lande bleibt deren Errichtung den Regierungen überlassen.

§. 3. Dieselben sollen bestehen:

a) aus dem zugleich den Vorsitz führenden Vorstande der Ortspolizeibehörde, und, wo dieselbe nicht zugleich die Kommunalbehörde ist, aus dem Vorstande oder einem von demselben zu deputirenden Mitgliede der letztern;

b) aus einem oder mehreren von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Aerzten;

c) aus mindestens drei von den Stadtverordneten oder Gemeinderath zu erwählenden geeigneten Einwohnern der Stadt;

d) in Garnison-Orten noch aus einem oder mehreren von den Militairbefehlshabern zu bestimmenden Offizieren und einem oberen Militairarzte.

§. 4. Ob in grössern Städten ausserdem noch besondere, vorstehender Kommission untergeordnete Spezial- (Schutz- oder Revier-) Kommissionen zu bilden sind, hängt von der Orts-Polizeibehörde ab. Zu jeder dieser Spezialkommissionen müssen wenigstens ein Arzt oder Wundarzt, ein Polizei- oder Kommunalbeamter, und mehrere von den

Vertretern der Kommune zu erwählende Mitglieder derselben gehören.

§. 5. Die Sanitätskommissionen bilden theils Rath gebende, theils ausführende Behörden in der Art, dass die Ortspolizeibehörde dieselben in allen Fällen, wo sie ihrer Unterstützung oder Berathung bedarf, dazu berufen kann, zugleich aber auch ihre Vorschläge anzuhören und darüber zu entscheiden hat.

§. 6. Insbesondere liegt denselben ob:

1) auf den Gesundheitszustand des Orts und Bezirks, für welchen sie gebildet sind, zu wachen;
2) die Ursachen, welche zur Entstehung und Verbreitung ansteckender Krankheiten Veranlassung geben können, wohin z. B. Unreinlichkeit, überfüllte und ungesunde Wohnungen, unreine Luft, schädliche Nahrungsmittel u. s. w. gehören, möglichst zu entfernen;
3) zur Belehrung des Publikums über die Erscheinungen der wichtigeren ansteckenden Krankheiten und das bei deren Ausbruche zu beobachtende Verfahren, mit umsichtiger Schonung, nach Anleitung der Beilage B. beizutragen;
4) die für den Fall der Annäherung und des zu befürchtenden Ausbruchs solcher Krankheiten etwa erforderlichen Heil- und Verpflegungsanstalten zu ermitteln und deren Einrichtung vorzubereiten, und
5) die Polizeibehörde in allen, die Verhütung des Ausbruchs und der Verbreitung dieser Krankheiten betreffenden Angelegenheiten zu unterstützen.

§. 7. Die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel liegt der Kommune ob, und die Sanitätskommissionen haben sich deshalb mit der Kommunalbehörde zu verständigen. Sollte sich diese aber säumig bezeigen, so ist unverzüglich der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen und Remedur nachzusuchen.

§. 8. Bei Annäherung einer das allgemeine Gesundheitswohl gefährdenden ansteckenden Krankheit, müssen die Sanitätskommissionen, so oft die Umstände es erforderlich machen, zu den nöthigen Berathungen sich versammeln und wöchentlich mindestens einmal der vorgesetzten Behörde über den Gesundheitszustand und die getroffenen Maassregeln berichten.

§. 9. Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medizinal-Personen sind schuldig, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinwesen Gefahr drohender ansteckender Krankheiten nach Maasgabe der sub II. enthaltenen näheren Bestimmungen, so wie von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen der Polizeibehörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Bei verdächtigen Todesfällen darf die Beerdigung jedenfalls nur nach erhaltener Erlaubniss der Polizeibehörde Statt finden. Dieselben Verpflichtungen der Anzeige u. s. w. liegen auch den Geistlichen ob, sobald sie von dergleichen Fällen Kenntniss erlangen.

§. 10. Auf die erhaltene Anzeige muss die Polizeibehörde die ersten Fälle solcher Krankheiten (§. 9.) ärztlich untersuchen lassen, und wenn das Gutachten das wirkliche Vorhandensein derselben bestätigt, unverzüglich der obersten Militairbehörde des Orts darüber Mittheilung machen.

Werden die Erkrankungsfälle zahlreicher, so sind auch die Landräthe der benachbarten Kreise davon in Kenntniss zu setzen.

Ob die Umstände eine Bekanntmachung durch die Amtsblätter

gerathen machen, bleibt dem Ermessen der betreffenden Regierungen überlassen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Bekanntmachung der von dem Auslande eingegangenen Nachrichten über dort herrschende ansteckende Krankheiten.

§. 11. Während der Dauer ansteckender lebensgefährlicher Epidemien haben die Sanitätskommissionen Einrichtungen zu treffen, dass in ihrem Amtslokale zu jeder Zeit wenigstens ein Mitglied anwesend sei, welches bei Gefahr im Verzuge so befugt als verpflichtet ist, die erforderlichen Anordnungen sogleich zu treffen.

§. 12. Die Polizeibehörde lässt während der Dauer solcher Epidemien ein Journal über die betreffenden Kranken führen, in welchem der Name, die Religion, der Stand oder das Gewerbe und die Wohnung des Kranken, so wie der Zeitpunkt der Erkrankung und die muthmaassliche Veranlassung zu derselben angegeben, ausserdem aber vermerkt werden muss, wo und durch wen der Kranke behandelt wird, und wann er genesen oder gestorben. Auch ist in einem täglichen Abschlusse die Zahl der vom vorigen Tage übrig gebliebenen, so wie die Zahl der neu hinzugekommenen Kranken, ingleichen der Genesenen und Verstorbenen summarisch anzugeben, desgleichen die Witterung zu vermerken und wöchentlich ein solcher summarischer Extrakt an die Provinzial-Regierung einzusenden.

§. 13. Während des Vorhandenseins lebensgefährlicher ansteckender Epidemien an einem Orte haben die Polizeibehörden alle ungewöhnliche Anhäufungen von Menschen auf einem Raume zu verhüten. Breitet sich die Krankheit sehr aus, so können sie nach Umständen auch die Schliessung der öffentlichen Vergnügungs- und anderer Versammlungsorte, mit Ausschluss der Kirchen, ingleichen der Aufhebung der Wochenmärkte, anordnen, oder geeignete Modifikationen Behufs der Verminderung der Gefahr der Ansteckung vorschreiben. Jahrmärkte können nur auf Veranlassung des Oberpräsidenten der Provinz, Messen nur durch Verfügung der betreffenden Ministerien, aufgehoben werden.

§. 14 Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, die den Schulbesuch befehlen, in keinem von einer ansteckenden Epidemie heimgesuchten Orte zur strengen Anwendung kommen, doch soll auch die gänzliche Schliessung der Schulen nicht ohne dringende Noth erfolgen, und von den Sanitätskommissionen besonders darauf gewacht werden, dass in den Schul-Zimmern stets eine reine Luft erhalten und Ueberfüllung vermieden werde.

An ansteckenden Krankheiten leidende Kinder müssen aus den Schulen, Fabriken und andern Anstalten, in denen ein Zusammenfluss von Kindern stattfindet, entfernt werden, und sind nicht eher wieder zuzulassen, als bis ihre völlige Genesung und die Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit ärztlich bescheinigt ist.

Eben so ist aus Familien, in welchen Jemand an Pocken, Scharlach, Masern und anderen, besonders Kinder gefährdenden, ansteckenden Krankheiten leidet, der Besuch der Schulen und ähnlichen Anstalten denjenigen Kindern nicht zu gestatten, welche mit den Kranken in fortwährendem Verkehr stehen.

§. 15 An Personen, welche an ansteckenden Kranheiten leiden, dürfen keine Reisepässe ertheilt werden. Kommen dergleichen Personen an einem Orte an, so sind die Ortsobrigkeiten und Polizeibehörden verpflichtet, sie nicht weiter reisen zu lassen, sondern anzuhalten und so lange unter Aufsicht zu stellen, bis der mit der medizinalpolizeilichen Aufsicht beauftragte Sachverständige sie selbst und ihre

Sachen für nicht mehr ansteckend erklärt hat. Sind diese Personen nicht im Stande, sich selbst die nöthige ärztliche Hülfe zu verschaffen, so hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, dass ihnen dieselbe durch eine dazu verpflichtete Medizinalperson zu Theil werde.

Militair- und andere auf dem Marsch begriffene Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind, sobald eine andere Möglichkeit ihrer Unterbringung vorhanden, nicht bei den Einwohnern unterzubringen.

Eben so wenig dürfen gesunde Militair- oder andere Personen in Häusern einquartirt werden oder bleiben, in denen ansteckende Kranke sich befinden. Ersatzmannschaften, welche einem Truppentheil zugesendet werden, sind vor ihrer Absonderung und Einstellung in Bezug auf ansteckende Krankheiten zu untersuchen, und Individuen, bei welchen sich dergleichen vorfinden, ausser Gemeinschaft mit den anderen zu setzen.

Sollten sie auf dem Marsch Gegenden passirt haben, wo gefährliche ansteckende Krankheiten, wie Cholera, Typhus, Ruhr grassiren, so sind dergleichen Mannschaften jedenfalls, sammt ihren Effekten, einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen.

Mit ansteckenden Krankheiten behaftete Ausländer, welche, bei ihrem Eintritt ins Land, noch nicht über fünf Meilen von der Grenze entfernt sind, sollen, wenn es ohne Nachtheil für ihre Gesundheit geschehen kann, unter Beobachtung der gehörigen Vorsichtsmaassregeln, über die Grenze zurückgebracht werden, es sei denn, dass an dem Orte selbst die zu ihrer Aufnahme erforderlichen Anstalten vorhanden sind.

Welche Vorschriften ausserdem bei gewissen, besonders gefährlichen ansteckenden Krankheiten hinsichtlich des Eingangs von Reisenden aus dem Auslande zu beobachten sind, ist bei diesen Krankheiten angegeben.

Behandlung der Kranken:

a. Aufnahme derselben in eine Krankenanstalt und Andeutungen über die Einrichtung einer solchen Anstalt.

§. 16. Es hängt von dem Krankheitszustande, der Beschaffenheit und Geräumigkeit der Wohnung, und den sonstigen Verhältnissen des Kranken, ingleichen von der Einrichtung und Entfernung der Krankenanstalt ab, ob die an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen in ihrer Wohnung oder in einer Krankenanstalt am angemessensten behandelt werden können. In der Regel darf jedoch kein Kranker wider den Willen des Familienhaupts aus seiner Wohnung entfernt werden, und in zweifelhaften Fällen darf solches immer erst auf den Beschluss der Polizeibehörde oder der betreffenden Sanitätskommission geschehen, welche dafür zu sorgen hat, dass der Transport auf eine für den Kranken nicht gefährliche und jedes Aufsehen vermeidende Weise durch Personen bewirkt werde, welche mit den nöthigen Vorsichtsmaasregeln bekannt gemacht worden sind.

Besonders ist auf die anderweitige Unterbringung von Erkrankten obiger Art alsdann Bedacht zu nehmen, wenn dieselben sich in zahlreich bewohnten Gebäuden, z. B. Kasernen, Armenhäusern, Gefängnissen u. s. w. befinden.

Der Transport von ansteckenden Kranken nach anderen Privatwohnungen, darf nur mit Bewilligung der Polizeibehörde geschehen, welche für die Beobachtung der hierbei erforderlichen sanitätspolizeilichen Maasregeln Sorge zu tragen hat.

Bei der Einrichtung einer Heilanstalt für ansteckende Kranke ist, ausser den Erfordernissen der Heilanstalten im Allgemeinen, hauptsächlich noch auf folgende Punkte zu achten:

a) das Gebäude sei frei und isolirt, wo möglich ausserhalb des Ortes, jedoch nicht so weit entfernt belegen, dass der Transport der Kranken dadurch erschwert und für diese selbst nachtheilig wird.

b) Es finde kein freier Verkehr zwischen der Anstalt und ihrer Umgebung Statt; wenn die Gefahr der ansteckenden Krankeit und die Lage des Gebäudes es erfordert, so ist letzteres auf eine angemessene Weise förmlich abzusondern.

c) In der Anstalt selbst muss Raum genug vorhanden sein, um jedem Kranken, bei gehöriger, 2 bis 3 Fuss betragender, Entfernung der Lagerstellen von einander, wo möglich einen Luftraum von 540 Kubikfuss zu gewähren, — die Rekonvaleszenten von den noch Kranken gehörig trennen und — die eine Zeitlang belegt gewesenen Zimmer von Kranken entleeren und gründlich reinigen zu können.

d) Ueberhaupt muss zumal in Räumen, die zur Aufnahme fieberhafter und solcher ansteckenden Kranken, bei welchen die Luft verderbende Ab- und Aussonderungen Statt finden, bestimmt sind, auf Erhaltung einer reinen Luft, so wie auf sorgfältige Reinigung aller Gegenstände vorzugsweise geachtet werden.

e) Die Kleidungsstücke der Kranken sind in besonderen Räumen aufzubewahren und vor ihrer Wiederverabfolgung sorgfältig und vorschriftsmässig zu reinigen.

f) Auch die Rekonvaleszenten sind bis zum Ablauf ihrer Rekonvaleszenz noch isolirt zu halten.

b. Behandlung derselben in ihrer Wohnung.

§. 17. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so ist der denselben behandelnde Arzt verbunden, mit darüber zu wachen, dass die sanitäts-polizeilichen Vorschriften genau befolgt werden. Die Kontrolle darüber fällt der Polizeibehörde anheim. Zugleich ist mit Strenge darauf zu achten, dass keine unbefugten Personen mit der Behandlung ansteckender Kranheiten sich befassen, und dass von den Apothekern keine Arzneien zu ihrer Heilung ohne ärztliche Vorschrift verkauft werden.

§. 18. Die sanitätspolizeilichen Anordnungen haben den Schutz oder die Sicherstellung der übrigen Einwohner zum Zweck.

a) Absonderung der Kranken. Wo diese mit besonderen Schwierigkeiten nicht verbunden, ist sie bei gefährlichen Krankheiten, die eine allgemeine Verbreitung befürchten lassen, vorzugsweise zu empfehlen. Namentlich wird sie auf dem Lande und in wenig bewohnten Häusern oft thunlich sein. Dieselbe kann auf einen Theil der Wohnungen beschränkt werden, sobald dieser so beschaffen ist, dass er von den übrigen, in demselben Hause befindlichen bewohnten Räumen ganz abgesondert werden kann, und einen eigenen, nicht durch Andere bewohnte Zimmer führenden Eingang hat. Es wird sodann der Kranke selbst mit den zu seiner Wartung und Pflege erforderlichen Personen und denjenigen seiner Angehörigen, die sich nicht von ihm trennen wollen, von den sämmtlichen übrigen Bewohnern des Hauses in der Art abgesondert, dass jede zur Wahrnehmung der körperlichen und geistigen Bedürfnisse des Kranken und der Reinigungsmaasregeln nicht wesentlich nöthige unmittelbare Kommunikation mit demselben, so wie jeder unmittelbare Verkehr nach aussen, sicher dadurch verhindert wird.

b) Anheftung einer Tafel. Wo eine solche Absonderung des

Kranken nicht stattfindet, muss bei den lebensgefährlichen ansteckenden Krankheiten, bei denen solches weiter unten näher angeordnet ist, die Wohnung des Kranken mit einer schwarzen Tafel, auf welcher der Name der Krankheit auf eine in die Augen fallende Weise angegeben ist, bezeichnet werden.

Die Entfernung der Tafel, so wie die Aufhebung der Isolirung ad a darf erst dann erfolgen, wenn die Polizeibehörde auf Grund ärztlicher Bescheinigung die Ueberzeugung erlangt hat, dass weder von dem Kranken selbst, noch von den in dem bezeichneten Raume befindlichen Effekten eine Ansteckung länger zu befürchten ist.

c) Nach der Entfernung des Kranken aus seiner Wohnung (§. 16), oder beim Verbleiben in derselben (§ 17) nach seiner durch den Arzt erklärten völligen Genesung muss im ersten Fall die Reinigung der Wohnung und der darin befindlichen Effekten, im zweiten Fall die Reinigung der Wohnung und der darin befindlichen Effekten, sowie die seiner Person, unter amtlichen Aufsicht nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion bewirkt werden.

Auch den mit den Kranken in Verbindung gekommenen Personen ist eine sorgfältige Reinigung sowohl ihrer selbst, als auch ihrer Kleider zu empfehlen.

Jedenfalls aber sind derselben die zur Wartung des Kranken besonders angenommenen Personen vorschriftsmässig zu unterwerfen.

§. 20. Die Reinigung der Personen und Effekten kann zwar sogleich an Ort und Stelle unter polizeilicher Aufsicht von Sachverständigen vorgenommen werden; an Orten aber, wo es ausführbar ist, wird es zweckmässig sein, ein oder mehrere Desinfektions-Anstalten zu errichten und besondere Desinfektions-Kommissionen unter Leitung eines Polizeibeamten und Mitwirkung eines Sachverständigen zu ernennen, unter deren amtlicher Aufsicht dies Geschäft, theils an Ort und Stelle, theils in besonders dazu eingerichteten Lokalen, ausgeführt wird.

§. 21. Alle Gegenstände, welche mit ansteckenden Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, dürfen nicht eher wieder in den Verkehr kommen oder von einem Orte zum andern versandt werden bis deren Reinigung nach Anleitung der Desinfektions-Instruktion erfolgt ist.

Aus Gegenden des Auslandes, in denen ansteckende Krankheiten herrschen, oder vor Kurzem geherrscht haben, dürfen gebrauchte Betten, Kleidungsstücke und Lumpen als Handelsartikel nicht eingebracht werden.

§. 22. Die Leichname der in Privatwohnungen an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen, sind nach der stattgefundenen ärztlichen Anerkennung des wirklich erfolgten Todes, in besondere möglichst isolirte Räume zu bringen, und bis zur Beerdigung nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion zu behandeln.

Die Beerdigung derselben darf vor Ablauf der allgemeinen gesetzlich bestimmten Frist nur dann erfolgen, wenn der Arzt die dringende Nothwendigkeit der frühern Beerdigung bescheinigt. Sie geschieht unter Beobachtung der allgemein gültigen Vorschriften, in der Regel auf den gewöhnlichen Kirchhöfen, besonders wenn dieselben ausserhalb des Orts oder in nicht sehr eng umbauten Theilen desselben liegen.

Wo dies nicht der Fall ist, und die Umstände besondere Vorkehrungen erforderlich machen, muss die Polizeibehörde im Voraus für die Ermittelung und Befriedigung anständiger Beerdigungsplätze,

für deren Abtheilung nach den vorhandenen verschiedenen Konfessionen und für ihre Einweihung nach deren Ritus sorgen.

Die Särge müssen gehörig verpicht werden, und die Gräber wo möglich eine Tiefe von mindestens 6 Fuss erhalten.

Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbewohnungen sind nicht gestattet.

Denjenigen Personen, welche die Leichen gehandhabt und eingesargt haben, oder anderweitig mit denselben in Berührung gekommen sind, ist eine sorgfältige Reinigung ihrer Personen und Kleider zu empfehlen, so wie es sich von selbst versteht, dass nach Bestattung des Verstorbenen auch dessen Wohnung und Effekten vorschriftsmässig zu desinfiziren sind (§. 19).

§. 23. Vorstehende allgemeine sanitäts-polizeiliche Vorschriften finden bei den einzelnen ansteckenden Krankheiten überall ihre Anwendung, wo sie nicht durch die nachfolgenden speziellen Vorschriften ausdrücklich modifizirt sind.

Die darin ertheilten Bestimmungen sind von den Polizeibehörden unter Androhung angemessener Ordnungsstrafen einzuschärfen, und es versteht sich von selbst, dass deren Uebertretung auch dann noch strafbar bleibt, wenn ein Schaden daraus nicht entstanden sein sollte. Ist ein Schaden wirklich dadurch herbeigeführt und Jemand an seiner Gesundheit, an seinem Leben oder an seinem Vermögen beschädigt worden, so treten die allgemeinen Strafbestimmungen des A. L. R. Thl. II. Tit. 20 §. 777 u. folg. und 1506 u. 1507 ein.

II. Spezielle sanitäts-polizeiliche Vorschriften für die eigenen ansteckenden Krankheiten.

1. Cholera.

§. 24. Wegen der oft schnellen Verbreitung der Cholera und der Nothwendigkeit einer schleunigen Hülfe für die Erkrankten sind die Sanitäts-Kommissionen bei Annäherung der Krankheit nicht nur zu einer erhöheten Aufmerksamkeit und Fürsorge hinsichtlich des allgemeinen Gesundheitszustandes (nach §. 6) verbunden, sondern auch berechtigt und verpflichtet, die Einrichtung zweckmässiger nicht zu entfernt gelegener Krankenanstalten, die Beschaffung der nöthigen Arzneimittel und Utensilien, desgleichen die Ermittelung des erforderlichen Personals an Aerzten, Krankenwärtern u. s. w., so wie die etwa erforderlichen besondern Begräbnissplätze zeitig zu veranlassen und zu befördern.

§. 25. Jeder Cholera-Erkrankungsfall ist (nach §. 9) der Polizeibehörde anzuzeigen, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern.

§. 26. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet entweder die Isolirung desselben oder die Bezeichnung der Wohnung mittelst einer Tafel (nach §. 18 a. b.) statt. Wer die hiernach getroffenen Anordnungen verletzt, hat eine Geldstrafe von 2 bis 10 Thalern oder 3 bis 14tägige Gefängnissstrafe verwirkt.

§. 27. Die Desinfektion der Genesenen, so wie der für den Kranken besonders angenommenen Wärter, der benutzten Effekten und Wohnungen geschieht nach den in der Desinfektions-Instruktion für die Cholera gegebenen Vorschriften. Eine Vernachlässigung dieser Bestimmung zieht die §. 26 erwähnten Strafen nach sich.

§. 28. Hinsichtlich der Verbreitung der Cholera durch die Schifffahrt wird Folgendes festgesetzt:

Für die inländische Flussschifffahrt sind auf diejenigen Wasser-

strassen, welche mit Gegenden, worin die Cholera epidemisch verbreitet ist, in direkter Kommunikation stehen, an bestimmten, von dem Ober-Präsidenten zu bezeichnenden Punkten genaue Revisionen des Gesundheitszustandes der auf den Schiffen befindlichen Mannschaft durch die Orts-Polizeibehörden oder andere speciell damit beauftragte Beamte, und, wo es möglich ist, unter Zuziehung eines Arztes, anzuordnen,

Jedem, die genannten Wasserstrassen befahrenden Schiffer muss bei der Polizeibehörde seines Abgangsortes ein Schein ertheilt werden, in welchem die auf dem Schiffe befindliche Mannschaft verzeichnet und deren Gesundheitszustand angegeben ist, und welcher an jedem Revisionsorte visirt werden muss. Während der Fahrt darf von dem Fahrzeuge Niemand ohne Vorwissen der Polizeibehörde des Orts entlassen werden. Diese kann ihre Erlaubniss dazu nur alsdann ertheilen, wenn sie zu bescheinigen vermag, dass der Entlassene im unverdächtigen Gesundheitszustande sich befindet.

Der Schiffer, der sich ohne den oben gedachten Schein auf die Fahrt begiebt, oder Jemanden von dem Schiffe ohne polizeiliche Erlaubniss entlässt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder in 8 bis 14tägige Gefängnissstrafe.

§. 29. Wenn auf einem Flussfahrzeuge während der Reise die Cholera ausbricht, so ist der Schiffer verpflichtet, dies der Polizeibehörde des nächsten Orts bei der §. 28. festgesetzten Strafe anzuzeigen, das Fahrzeug selbst aber noch in einiger Entfernung von diesem Orte anzuhalten.

Von Seiten dieser Polizeibehörde ist sodann das Schiff sofort zu isoliren und unter Observation zu stellen, auch dafür zu sorgen, dass die Mannschaft mit deren etwanigen Bedürfnissen unter Beobtung der erforderlichen Vorsichtsmaassregeln versehen werde.

Die Freilassung des Schiffes erfolgt erst, wenn die Krankheit auf demselben gehoben, die Mannschaft sammt ihren Effekten vorschriftsmässig gereinigt und innerhalb 3 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist, was in dem Scheine des Schiffers attestirt werden muss. In diesen Scheinen der Schiffer muss eine ausführliche Anweisung zur Befolgung desjenigen enthalten sein, wozu sie nach diesem und den vorstehenden §§. verpflichtet sind.

§. 30. Die auf dem Fahrzeuge, worauf die Cholera sich gezeigt hat, befindlichen Waaren werden am Ausladeorte, so weit sie mit den Erkrankten in Berührung gekommen sein können, wie solche Gegenstände behandelt, welche sich in der Wohnung eines Cholerakranken befunden haben; sie dürfen daher den Empfängern erst nach vorgängiger vorschriftsmässiger Desinfection verabfolgt werden, welche in Ermangelung besonderer Lokale dazu, auf den Schiffen selbst unternommen werden kann. Auch das Schiff selbst muss nach Anleitung der Desinfektions-Instruktion gereinigt werden.

§. 31. Die von Orten, wo die Cholera herrscht, über See eingehenden Schiffe werden einer viertägigen Beobachtungs-Quarantaine unterworfen. Nur in denjenigen Häfen, welche von der Cholera ergriffen sind, ist es den Behörden gestattet, diese Observations-Quarantaine zu erlassen. Flussfahrzeuge, welche aus Gegenden des Auslandes kommen, wo die Cholera herrscht, werden an dem Eingangspunkte auf der Grenze fünf Tage hindurch unter Observation gestellt.

Wer diese Quarantainen verletzt, hat eine Geldstrafe von 10 bis 50 Thlr. oder Gefängnissstrafe von 14 Tagen bis 6 Wochen verwirkt.

§. 32. Hat sich während dieser Observation kein bedenklicher Erkrankungsfall auf dem Schiffe ergeben, und hat dasselbe während

der Reise keinen Cholerakranken an Bord gehabt, so sind die Seeschiffe zur Praktik in den Hafen, die eingehenden Flussfahrzeuge aber zur Fortsetzung ihrer Reise zu verstatten.

Hat aber das Schiff Cholerakranke an Bord gehabt, oder zeigt sich die Krankheit unter der Mannschaft oder den Reisenden während der Observations-Quarantaine, so ist damit bei den an der Grenze in Quarantaine liegenden Flussfahrzeugen nach §. 29, und bei den vor dem Hafen angekommenen Seeschiffen, nachdem der Kranke von dem Schiffe entfernt worden ist, nach Vorschrift des §. 30, jedoch mit der Maassgabe zu verfahren, dass eine Desinfektion der in den Lagerungsräumen der Seeschiffe befindlichen Handlungsgüter niemals Statt findet.

§. 33. Auf denjenigen Strömen, auf welchen die Handelsschifffahrt für frei erklärt worden ist, sollen die fremden, aus Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Schiffer, welche nicht Cholerakranke an Bord haben und keinen Verkehr im Lande treiben, sondern nur die freie Durchfahrt in Anspruch nehmen wollen, wider ihren Willen zu einer Quarantaine an den Grenzen nicht angehalten werden.

Dergleichen Schiffern ist alsdann jedoch jedes Betreten der Ufer, selbst zum Behufe des Treidelns, zu untersagen.

Während ihrer Durchfahrt sind sie mit einer auf dem Mastbaume zu führenden gelben Flagge zu versehen, damit bei Erhebung der Gebühren und anderen Veranlassungen mit der gehörigen Vorsicht gegen sie verfahren werden kann.

Für Versäumnisse und Uebertretungsfälle sind den Schiffen angemessene Ordnungsstrafen anzudrohen.

§. 34. Hinsichtlich des Militairs wird Folgendes festgesetzt:

1) Aus einem Orte, wo die Cholera herrscht, darf keine Ersatzmannschaft genommen werden.

2) Bei Märschen von Soldaten ist besonders darauf zu achten, dass selbige, wo möglich, nicht Gegenden passiren, wo die Cholera herrscht; noch weniger dürfen Häuser bequartiert werden, in denen sich Cholerakranke befinden.

3) Bricht in einem Garnisonorte die Cholera aus, so sind die Militairpersonen aus den verdächtigen Häusern sofort zu entfernen, so wie auch cholerakranke Soldaten aus den Häusern der Einwohner entfernt werden müssen. Greift die Krankheit sehr um sich, so kann der Ausmarsch der Truppen zur Sicherstellung derselben nothwendig werden, wobei jedoch diejenigen Maassregeln getroffen werden müssen, welche erforderlich sind, um eine weitere Verbreitung der Krankheit durch die Truppen selbst zu verhüten.

4) In Garnisonorten, wo die Cholera sich zeigt, oder welche davon bedroht werden, ist die Nahrung, Bekleidung, Lebensweise und Beschäftigung der Truppen genau zu beachten und sind demgemäss angemessene Instruktionen von den Befehlshabern zu erlassen. Eben so sind bei der Errichtung von Lagern die erforderlichen sanitäts-polizeilichen Maassregeln genau zu befolgen.

2. Typhus.

§. 35. Zur Verhütung der Entstehung des Typhus ist hauptsächlich nicht zu grosse Anhäufung von Menschen in einem engen Raume und Erhaltung einer reinen Luft in den Wohnungen erforderlich und liegt es den Polizeibehörden und Sanitäts-Kommissionen, namentlich unter solchen Umständen, wo eine Typhus-Epidemie zu befürchten ist, ganz besonders ob, hierfür die erste Sorge zu tragen, besonders in Kranken-Armenhäusern und Gefängnissen.

§. 36. Die Unterlassung der Anzeige eines Erkrankungsfalles soll mit 2 bis 5 Thalern polizeilich geahndet werden, wenn der dazu Verpflichtete von dem Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war.

§. 37. Zur Verhütung der Verbreitung des Typhus müssen von Seiten der Einwohner, welche am häufigsten mit Typhus-Kranken in Berührung kommen, diejenigen diätetischen Verhaltungsregeln befolgt werden, welche deshalb gegeben sind.

§. 38. Die möglichste Trsnnung der Kranken von den Gesunden ist erforderlich (§. 18 a. und b.) und darf die genommene Massregel keinen Falls vor erfolgter völliger Genesung aufgehoben werden, bei Vermeidung der im §. 26 angedroheten Strafe.

§. 39. Die Desinfektion geschieht auf die in der Desinfektions-Instruktion angegebene Weise. Eine Veruachlässigung dieser Bestimmung wird nach §. 27 geahndet.

§. 40. Für das Militair gelten die nämlichen Vorschriften, welche für dasselbe bei der Cholera gegeben worden sind (§. 34).

Ausserdem wird noch Folgendes festgesetzt:

1) Ueberfüllungen einzelner Ortschaften und Lokalitäten sind zu vermeiden.

2) Bei Entwickelnng des Typhus sind in der Nähe des Kriegsschauplatzes, so wie an den Orten, die auf den Etappenstrassen liegen, Feldlazarethe nur für Typhuskranke zu errichten.

3) Die Ersatzmannschaften und Kriegsgefangenen sind einer besondern Aufsicht zu unterwerfen, da durch diese der Typhus am leichtesten verbreitet wird.

Die von den Gesunden auf das Sorgfältigste zu trennenden und mit den Einwohnern ausser Berührung zu setzenden Kranken müssen in die, wo möglich vor den Thoren belegenen Räume, Scheunen, Kasernen u. s. w. nöthigenfalls in frei gelegenen Baracken, untergebracht werden. Ihr weiterer Transport muss unterbleiben, und nicht nur sie selbst, ihre Effekten und die von ihnen benutzten Lokalitäten, sondern auch die Transportmittel sind sorgfältig zu reinigen, werthlose Gegenstände aber, wie das Lagerstroh, zu verbrennen. Mit Genauigkeit ist darauf zu achten, dass von ungereinigten Gegenständen nichts vertrödelt werde und in die Hände der Einwohner gelange.

3. Ruhr.

§. 41. Nur die Anzeige der bösartigen, ansteckenden und epidemisch sich verbreitenden Ruhr ist bei der Polizeibehörde erforderlich. Der Arzt, der dies unterlässt, fällt in eine Geldstrafe von 5 Thlr.

Eine allgemeine Verpflichtung zur Anzeige entsteht nur durch eine besondere Aufforderung der Polizeibehörde des Kreises und sind die Säumigen alsdann nach §. 25 zu bestrafen.

§. 42. Für die bösartige Ruhr gelten dieselben Bestimmungen, welche hinsichtlich des Typhus gegeben worden sind, so wie auch die das Militair betreffenden Anordnungen bei der Cholera (§. 34).

Hinsichtlich der hier besonders zu berücksichtigenden Ausleerungen der Kranken wird auf die Desinfektions-Instruktion verwiesen.

§. 43. Erlangt die gutartige nicht ansteckende Ruhr eine epidemische Verbreitung, so haben die Sanitäts-Kommissionen die Entwickelung eines bösartigen Charakters möglichst zu verhüten, zugleich aber die für diesen Fall erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

4. Pocken.

§. 44. Jeder Erkrankungsfall ist der Polizeibehörde (nach §. 9.)

bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder drei- bis achttägigem Gefängniss anzuzeigen.

§. 45. Absonderung der Kranken nach §. 18 a. und b. Strafen bei Vernachlässigung der desfallsigen Vorschriften nach §. 26.

§. 46. Für Diejenigen, welche in ihren Wohnungen nicht bleiben können, sind eigene, streng zu isolirende Pockenhäuser einzurichten, oder besondere sorgfältig geschiedene Abtheilungen der grösseren Krankenhäuser zu diesem Zwecke zu bestimmen.

§. 47. Desinfektion bei erfolgter Genesung findet nach §. 19, beim Todesfall nach §. 22 Statt. Eine Vernachlässigung der deshalb ertheilten Vorschriften zieht die §. 27 gedachte Strafe nach sich.

§. 48. Jede unnöthige Berührung der Leiche muss vermieden dieselbe daher mit den Kleidern, in welchen der Kranke gestorben ist, in einen Sarg mit verpichten Fugen gelegt, nicht zur Schau ausgestellt, sondern still zu Grabe gebracht, wo möglich gefahren werden.

Denjenigen, welche mit der Leiche haben in Berührung kommen müssen oder dieselbe etwa zu Grabe getragen haben, ist eine Reinigung (nach §. 22) zu empfehlen.

§. 49. Sämmtliche, die ächten Menschenpocken betreffende sanitätspolizeiliche Anordnungen sind auch bei den sogenannten Varioloiden oder modificirten Menschenpocken zu befolgen.

§. 50. Es ist einem Jeden zu empfehlen, sich selbst, seine Kinder, Pflegebefohlenen und andere Angehörige der Schutzpocken-Impfung nicht zu entziehen.

Die Beamten, Landräthe und Kreisphysiker, so wie alle mit der Verwaltung der Medizinal-Polizei beauftragten Personen, müssen es sich angelegen sein lassen, der allgemeinen Aufnahme dieses Schutzmittels förderlich zu sein.

§. 51. Das Schutzpocken-Impfgeschäft steht unter der Aufsicht und Kontrolle der betreffenden Polizeibehörde, und ist nur den zur bürgerlichen Praxis gehörig approbirten Aerzten und Wundärzten unter der Bedingung erlaubt, dass sie die erlassenen Vorschriften genau befolgen, namentlich dass sie den Impfstoff nur von völlig gesunden Individuen entnehmen. Von den in ihrer Privatpraxis vorgenommenen Impfungen haben die Aerzte vierteljährlich genaue namentliche Listen an die Polizeibehörde einzusenden.

§. 52. Alljährlich oder wenn die Umstände es erforderlich machen, sollen öfter in den verschiedenen landräthlichen Kreisen und überhaupt, wo solches nicht schon fortwährend geschieht, öffentliche Gesammt-Impfungen vorgenommen werden, wobei genau nach dem von den betreffenden Ministerien zu erlassenden Regulative zu verfahren ist.

§. 53. Ueber jede geschehene Impfung und deren Erfolg ist von dem Impfarzte ein Schein auszustellen.

§. 54. Wenn Kinder ohne erweislichen Grund bis zum Ablauf ihres ersten Lebensjahres ungeimpft geblieben sind, und demnächst von den natürlichen Blattern befallen werden, so sind deren Eltern und resp. Vormünder in polizeiliche Strafen zu nehmen.

Schulvorsteher, Handwerksmeister, andere Gewerbetreibende und Dienstherrschaften werden wohl thun, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dass die ihnen untergebenen Kinder geimpft sind.

Personen, welche für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen die Aufnahme in öffentliche Anstalten des Staats, Stipendien oder andere Benefizien nachsuchen, sind abzuweisen, wenn sie den Nachweis über die geschehene Impfung nicht führen können. (Vergleiche auch §. 56.)

§. 55. Brechen in einem Hause die Pocken aus, so ist genau zu untersuchen, ob in demselben noch ansteckungsfähige Individuen vorhanden sind, deren Vakzination alsdann in der kürzesten Zeit vorgenommen werden muss.

Bei weiterer Verbreitung det Krankheit sind sämmtliche Einwohner auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen und aufzufordern, ihre noch ansteckungsfähigen Individuen schleunigst vakziniren zu lassen, nöthigenfalls sind auch Zwangs-Impfungen zu veranstalten.

§. 56. Auch ist, besonders unter den genannten Umständen, eine Revakzination zu empfehlen.

Eine Aufnahme in Pensionsanstalten, welche mit öffentlichen Unterrichts-Instituten verbunden sind, darf nicht eher Statt finden, als bis der aufzunehmende Zögling seine Vakzination oder Revakzination, als innerhalb der letzten 2 Jahre wirksam an ihm vollzogen, nachgewiesen hat.

§. 57. Was das Militair betrifft, so sollen diejenigen, welche sich noch nicht geimpft und der Impfung bedürftig ausweisen, wenn sie in das stehende Heer eintreten, nach Allerhöchster C. O. v. 30. Mai 1826 — G. S. pro 1826. Nro. 18. — sofort geimpft, die zur Landwehr und Reserve gehörenden aber den Civilbehörden angezeigt werden, damit die Impfung, nöthigenfalls mit Anwendung von Zwangsmitteln bewirkt werde. Bei der nächsten Einberufung haben sich dieselben durch einen Schein über die wirklich geschehene Impfung auszuweisen.

Diejenigen Rekruten, bei welchen unverkennbare Narben der schon überstandenen Menschen-Pocken nicht vorhanden sind, und welche ihre Revakzination, jedoch nicht länger als 2 Jahre vor ihrer Einstellung, nicht nachweisen können, sollen in den ersten 6 Monaten ihrer Einstellung, in Gemässheit der durch die C. O. vom 16. Juni 1834 bestätigten Verordnung vom 6. April 1834 (G. S. S. 119) revakzinirt werden.

§. 58. Das Einimpfen der Menschenpocken ist bei 3monatlicher Freiheitsstrafe verboten.

5. Masern, Scharlach und Rötheln.

§. 59. Bei diesen Krankheiten sind die Aerzte bei der §. 41 bestimmten Geldstrafe, zur Anzeige verpflichtet, wenn besonders bösartige oder zahlreiche Fälle vorkommen. Die Polizei muss sich alsdann in Kenntniss über den Fortgang der Epidemien erhalten, um darnach nöthigenfalls die Verpflichtung zur Anzeige aller vorkommenden Erkrankungsfälle nach §. 41 festzustellen.

§. 60. Die Bezeichnung der Krankenwohnung durch eine Tafel oder die Isolirung des Kranken (§. 18 a und b) ist ebenfalls nur in Fällen besonderer Bösartigkeit erforderlich.

§. 61. Die Desinfektion geschieht auf die in der Desinfektions-Instruktion angegebene Weise. Strafe der Vernachlässigung dieser Bestimmung, nach §. 27.

6. Kontagiöse Augenentzündung.

§. 62. Hinsichtlich des Militairs wird Folgendes festgesetzt.

1) Alle dergleichen Kranke sind sofort ausser Gemeinschaft mit der übrigen Mannschaft zu setzen und in besonderen Lazarethabtheilungen zu behandeln.
2) Wenn es einer mehrmonatlichen Behandlung unmöglich geblieben ist, den normalen Zustand der Augenlieder herbeizuführen, so müssen die Kranken aus dem Lazareth beur-

laubt und in die Reserve entlassen werden, sobald sie in der Rekonvaleszenz so weit vorgeschritten sind, dass eine Ansteckungsfähigkeit bei demselben nicht mehr Statt findet.

3) Die zu entlassenden Personen müssen gehörig gereinigt und auch mit vollkommen gereinigten Kleidungsstücken versehen werden.

4) Zugleich sind den betreffenden Regierungen namentliche Listen der zu entlassenden Rekonvaleszenten mit Angabe des Wohnorts derselben einzureichen.

Die Regierungen haben die Kreis- und Medizinal-Beamten, so wie die Ortsvorsteher und diejenigen Aerzte und Chirurgen, welche an dem Aufenthaltsorte des zur Reserve Entlassenen, oder wenigstens in der Nähe desselben sich befinden, auffordern zu lassen, auf jenen Rekonvaleszenten ein vorzügliches Augenmerk zu richten.

Ausserdem ist eine Belehrung über die gegen dergleichen Rekonvaleszenten zu beobachtenden Vorsichtsmaassregeln zu publiziren (§. 6 ad 3.). Bei eintretenden Rückfällen ist ein solcher Kranker, wenn er noch nicht über Jahr und Tag aus dem stehenden Heer entlassen ist, ohne weiteres dem nächsten Militairlazareth zu überliefern, andern Falls fällt seine Behandlung den Civilbehörden anheim. (§. 63.)

§. 63. Kommen solche Augenkranke unter den Civilpersonen vor, so treten hinsichtlich derselben die allgemeinen sanitäts-polizeilichen Vorschriften für die minder gefährlichen ansteckenden Krankheiten in Wirksamkeit. (§. 18. c.)

Eine besondere Aufmerksamkeit ist hierbei auf solche Anstalten zu richten, auf denen eine grosse Anzahl von Menschen zusammen lebt. Bei hier ausbrechender Krankheit kann die Evakuation der Anstalt theilweise oder gänzlich, erforderlich werden.

§. 64. Die Desinfektion der Effekten und Wohnungen der Kranken findet nach der in der Anweisung zum Desinfektions-Verfahren gegebenen Vorschrift Statt, und finden hierauf die Bestimmungen des §. 23 und 27 Anwendung.

7. Die Syphilis.

§. 65. Die Anzeige an die Ortspolizeibehörde (§. 9) ist nur dann erforderlich, wenn, nach dem Ermessen des Arztes, von der Verschweigung der Krankheit nachtheilige Folgen für den Kranken oder für das Gemeinwesen zu befürchten sind. Alsdann ist der betreffende Arzt bei einer in Wiederholungsfällen zu verdoppelnden Geldstrafe von 5 Thalern dazu verpflichtet.

Sämmtliche Medizinalpersonen, mit Einschluss der Vorstände der Krankenanstalten, müssen vierteljährlich in den einzureichenden Sanitätsberichten über die Anzahl der ihnen überhaupt vorgekommenen syphilitischen Kranken, die Zahl der Geheilten u. s. w. ohne Nennung des Namens, an die Ortspolizeibehörde Bericht erstatten.

Syphilitisch kranke Soldaten müssen von dem sie etwa behandelnden Civilarzte, dem Kommandeur des betreffenden Truppentheils, oder dem dabei angestellten Oberarzt angezeigt werden.

Hinsichtlich der Anzeige syphilitischer Weibspersonen in öffentlichen Häusern verbleibt es bei den im A. L. R, Titel 20 Abschnitt 12. gegebenen gesetzlichen Vorschriften.

§. 66. Verbleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet die §. 18 h. gegebene Vorschrift ihre Anwendung.

§. 67. Wenn die Zahl der syphilitisch Kranken an einem Orte, wo nicht bereits ein geeignetes Krankenhaus vorhanden ist, sehr zunimmt, so ist unter Mitwirkung der Sanitäts-Kommissionen zur Auf-

nahme der Kranken, welche in ihren Wohnungen nicht gründlich geheilt werden können, ein besonderes Haus einzurichten.

§. 68. Die Desinfektion der Genesenen, so wie der von ihnen gebrauchten Wäsche, Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände, geschieht nach näherer Anordnung der Behörde und unter Androhung der im §. 27 bestimmten Strafe auf die in der Desinfektions-Instruktion angegebene Weise.

§. 69. Die Aerzte und Wundärzte, besonders die bei den Krankenhäusern angestellten, müssen auszumitteln suchen, und der Polizeibehörde anzeigen, von wem die Ansteckung herrühre, damit liederliche und unvermögende Personen, von deren Leichtsinn die weitere Verbreitung des Uebels zu befürchten ist, untersucht in die Kur gegeben, und überhaupt die zur Verhütung einer weitern Verbreitung des Uebels durch die Umstände gebotenen Maasregeln getroffen werden können.

Dieselbe Verpflichtung liegt auch den Militairärzten ob.

§. 70. Hinsichtlich der polizeilichen Aufsicht auf diejenigen Personen, von welchen eine Verbreitung des syphilitischen Uebels vorzugsweise zu befürchten ist, verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 71. Eben so finden die gesetzlichen Bestimmungen (A. L. R. Tit. 20. Abschn. 12) für die Fälle wissentlicher oder fahrlässiger Verbreitung der Krankheit ihre Anwendung.

§. 72. Auf die genaue Befolgung des im §. 17. enthaltenen Verbots der Behandlung ansteckender Krankheiten durch unbefugte Personen ist besonders bei der Syphilis zu halten.

Die Apotheker werden auf die denselben gegebenen Vorschriften gegen die Bereitung von Arzneien auf Anordnung unbefugter Personen und gegen den Handverkauf von Arzneimitteln, die Merkurialia und andere heftig wirkende Substanzen enthalten, verwiesen.

§. 73. Im Militair soll bei den Soldaten, bei der Einstellung, beim Ausmarsche, bei der Entlassung u. s. w. eine genaue Nachfrage in Bezug auf ein Erkranken an der Syphilis und ein Bestrafen derjenigen, die ihr Leiden verheimlichen, Statt finden.

Syphilitisch erkrankte Soldaten sind in die Militairhospitäler aufzunehmen und vor ihrer völligen Heilung, selbst nach Ablauf ihrer Dienstzeit, nicht zu entlassen.

8. Krätze.

§. 74. Hinsichtlich der Meldung der Krätzkranken an die Orts-Polizeibehörde gelten die bei der Syphilis §. 65 gegebenen Vorschriften.

§. 75. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet die §. 18. c. gegebene Vorschrift ihre Anwendung. Dabei ist jede nähere Gemeinschaft desselben mit anderen Personen bis zur erfolgten Heilung und Reinigung seiner selbst und der gebrauchten Effekten möglichst zu verhüten.

§. 76. Wenn nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde und Sanitäts-Kommissionen das Verbleiben der Kranken in ihren Wohnungen mit Gefahr für das Gemeinwesen verbunden ist, so sind dieselben in öffentlichen Krankenanstalten unterzubringen und zu heilen.

§. 77. Die Desinfektion der Genesenen, deren Kleidungsstücke und sonstiger Effekten, desgleichen der Wohnungen geschieht nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion.

Vernachlässigungen dieser Verordnung ziehen eine Strafe von 2 bis 5 Thaler oder 3 bis 8tägiges Gefängniss nach sich.

§. 78. Die Polizeibehörden in Städten und auf dem Lande haben auf unbekannte und sich umhertreibende Personen, in Beziehung auf etwa vorhandene Krätze, ein besonderes Augenmerk zu richten. Dasselbe gilt hinsichtlich der wandernden Handwerksgesellen und Juden, bei letzteren besonders in Messorten und bei Jahrmärkten.

Herrschaften und Meister sind verpflichtet, auf ihre Dienstboten und Gesellen und Lehrlinge in dieser Hinsicht besonders aufmerksam zu sein. Unterlassungen und Versäumnisse sind mit 2 bis 5 Thalern oder 3 bis 8tägigem Gefängniss zu bestrafen.

Eine besondere Aufsicht ist zu führen auf die in Arbeits- und Versorgungshäusern, Waisenhäusern, Strafanstalten, Gefängnissen u. s. w. befindlichen Personen, welche von Zeit zu Zeit in dieser Hinsicht von den dabei angestellten Medizinalbeamten genau zu inspiziren sind.

Dasselbe liegt den Vorstehern grosser Fabriken, insbesondere solcher ob, in denen Wolle und wollene Zeuge verarbeitet werden, so wie den Herbergs- und Gastwirthen, rücksichtlich der von ihnen beschäftigten und beherbergten Personen.

§. 79. In Betreff des Handels mit alten Kleidungsstücken, besonders wollenen Stoffen, Pelzwerk und dergleichen, so wie mit alten Betten und anderen Gegenständen, welche von Krätzkranken gebraucht worden sind, gelten die im §. 21 gegebenen Bestimmungen.

§. 80. Die Polizeibehörden haben bei geschehener Meldung, in Gemeinchaft mit den Medizinalpersonen, die Quelle des Uebels möglichst auszumitteln, um der weitern Verbreitung entgegen zu wirken.

§. 81. Wird die Krätze zum Nachtheile Anderer absichtlich verheimlicht, oder wird sie durch ein leichtsinniges Benehmen der Kranken Anderen mitgetheilt, so treten die für diesen Fall anwendbaren Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 777 und 778 ein, nach welchen Gefängniss- oder Festungsstrafe von einem Monat bis zwei Jahre Statt findet.

§. 82. Soldaten sind bei ihrer Einstellung so wie bei ihrer Entlassung jedenfalls hinsichtlich der Krätze zu untersuchen. Eine absichtliche Verheimlichung der Krankheit zieht Strafe nach sich. Die von der Krätze befallenen Soldaten sind im Lazarethe oder in anderen abgesonderten Räumen unterzubringen.

§. 83. Für den Fall, dass die Krätze an einem Orte eine ungewöhnliche Verbreitung erlangen sollte, bleibt es dem Ermessen der Regierungen überlassen, besondere Maassregeln behufs der genauen Ermittelung des Standes der Krankheit, ihrer Zu- und Abnahme und einer gründlichen Tilgung derselben, zu ergreifen.

9. Weichselzopf.

§. 84. Jeder Kranke ist bei Vermeidung der im §. 25 bestimmten Strafe der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§. 85. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so ist derselbe, so wie seine Angehörigen mit der Gefahr und Art und Weise der Ansteckung bekannt zu machen, eine Isolirung oder Bezeichnung durch eine Tafel findet nicht Statt.

Eine auf leichtsinnige oder muthwillige Weise veranlasste Uebertragung der Krankheit auf Andere soll nach §. 81 bestraft werden.

§. 86. Die Desinfektion der Betten, Bett- und Leibwäsche, Kopfbedeckung und sonstiger Gegenstände geschieht nach Anweisung der Desinfektions-Instruktion. Die Unterlassung zieht die §. 27 bestimmte Strafe nach sich.

§. 87. Den mit dem Weichselzopf behafteten Kindern müssen

abgesonderte Sitze und besondere Plätze zur Ablegung ihrer Kopfbedeckungen angewiesen werden. Ausserdem ist es die Pflicht des Lehrers, die Kinder über die Gefahr der Ansteckung zu belehren.

§. 88. Die Benutzung zum allgemeinen Gebrauch bestimmter Badeanstalten oder Badestuben darf den am Weichselzopf leidenden Personen nicht gestattet werden.

§. 89. Wird ein Soldat vom Weichselzopf befallen, so ist er unverzüglich in das Lazareth aufzunehmen. Bei der Entlassung solcher Individuen aus dem Heere müssen die von ihnen abgegebenen Kopfbedeckungen vernichtet, und die von ihnen benutzten Lagerstätten u. s. w. vorschriftsmässig gereinigt werden.

10. Bösartiger Kopfgrind, Krebs, Schwindsucht und Gicht.

§. 90. Hierbei beschränken sich die sanitäts-polizeilichen Maasregeln auf die vorschriftsmässige Reinigung und resp. Vernichtung der mit den Absonderungen der Kranken in unmittelbare Berührung gekommenen Kleidungsstücke und Effekten. Die Anordnung derselben liegt den Aerzten der Kranken und die Kontrolle der getroffenen Maassregeln der Polizeibehörde ob. (§. 23.)

§. 91. Hinsichtlich des Kopfgrindes sind die Waisenhäuser und ähnliche Anstalten unter besondere sanitäts-polizeiliche Aufsicht zu nehmen.

In den öffentlichen Schulen dürfen Kinder, die am bösartigen Kopfgrind leiden, nicht zugelassen werden.

11. Tollkrankheit (Hundswuth).

§. 92. Da die Tollkrankheit am häufigsten bei den Hunden vorkommt, so ist die Zahl der Hunde so viel als möglich zu vermindern und auf die genaue Befolgung der das Halten der Hunde betreffenden Polizeigesetze, bei Vermeidung der darin bestimmten Geld- oder Leibesstrafen, nachdrücklichst zu halten.

§. 93. Ist bei einem Hunde die Wuth auch nur im geringsten Grade ausgebrochen, so muss derselbe ohne Weiteres getödtet werden. Insbesondere liegt diese Verpflichtung dem Eigenthümer, bei Vermeidung der durch das Edikt wegen Tollwerdens der Hunde vom 20. Febr. 1797 §. 2. seqq. festgesetzten bedeutenden Geld- oder Freiheitsstrafen, ob.

§. 94. Zugleich muss der Polizeibehörde bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thlrn. oder achttägiger Freiheitsstrafe ungesäumt von dem stattgefundenen Ausbruche der Wuth und dem, was hinsichtlich des Hundes geschehen ist, Anzeige gemacht werden.

§. 95. Hat ein toller oder auch nur verdächtig scheinender Hund bereits Menschen gebissen, so hat der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thlrn. oder 14tägiger Freiheitsstrafe, den nächsten Arzt oder Chirurg davon sofort in Kenntniss zu setzen, der Hund selbst aber muss, wenn es möglich ist, ihn ohne Gefahr einzufangen, zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung der gebissenen Personen, nach Anordnung der davon in Kenntniss zu setzenden Polizeibehörde (§. 94.) und unter Aufsicht von Medizinal-Personen, in einem sichern Behältniss eingesperrt werden, bis er entweder ganz gesund wird oder stirbt.

§. 96. Ist durch den Biss eines tollen Hundes Schaden angerichtet worden, so kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wegen Beschädigung aus Fahrlässigkeit zur Anwendung.

§. 97. Sobald ein toller Hund getödtet worden, oder von selbst krepirt ist, muss das Kadaver, unter Vermeidung aller Berührung mit blossen Händen, mit Haut und Haaren an einem abgelegenen Orte in eine wenigstens 6 Fuss tiefe Grube geworfen, eine Hand hoch mit Kalk überschüttet, und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden. (S. §. 98.)

§. 98. Die Werkzeuge, mit denen man das Kadaver berührt hat, so wie alles Andere, was mit dem tollen Hunde in Berührung gekommen, oder mit Geifer, Blut u. s. w. von demselben besudelt worden ist, wie z. B. seine Lagerstätte, Fress- und Saufnäpfe, Ketten, Stricke, Holz, an welchem er genagt hat, die Instrumente, mit denen er getödtet worden ist, müssen nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion behandelt werden.

Dasselbe muss mit dem Stalle geschehen, in welchem sich der Hund befunden hat, und darf in den vorschriftsmässig gereinigten Stall vor Ablauf von 12 Wochen kein anderer Hund gebracht werden. Wer gegen diese Vorschriften (§§. 97 und 98.) handelt, oder deren Befolgung unterlässt, hat eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder 8 bis 14tägige Gefängnissstrafe verwirkt. Sollte dadurch ein Schaden für Menschen entstanden sein, so kommen die allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen wegen Beschädigung aus Fahrlässigkeit zur Anwendung.

§. 99. Hunde, von denen man weiss, oder bei denen man auch nur die gegründete Besorgniss hat, dass sie von einem tollen Hunde gebissen sind, müssen sofort getödtet und mit der nöthigen Vorsicht verscharrt werden. Eigenthümer von Hunden, die dagegen handeln, verfallen in die §. 93. gedachte Strafe.

§. 100. Bei Vermeidung derselben Strafe ist das Kuriren sowohl der tollen, als auch der von tollen gebissenen Hunde jedem Nichtarzte streng untersagt.

Kurversuche von Aerzten oder approbirten Thierärzten dürfen nur in besonderen Fällen, mit Erlaubniss und unter Aufsicht der Polizeibehörde, bei Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaassregeln, unternommen werden.

§. 101. Wenn an einer Katze, an einem Fuchse oder Wolfe Spuren der Wuthkrankheit wahrzunehmen sind, so ist nicht nur ein solches Thier auf die für Menschen gefahrloseste Weise sogleich zu tödten, sondern es müssen auch die von ihm gebissenen Hunde ohne Verzug getödtet werden. Hatte jedoch eine der Wuth verdächtige Katze einen Menschen bereits gebissen, und ist sie nun in einem völlig sicher verwahrten Behältnisse eingesperrt, so kann, zur genaueren Beobachtung der Krankheit und vielleicht zur Beruhigung der gebissenen Personen, das Tödten des Thieres einstweilen unterbleiben, wenn die Polizeibehörde nach gewonnener Ueberzeugung von der Sicherheit des Lokals solches gestattet.

Hinsichtlich der Strafen wird auf §. 98 verwiesen.

Bei dem Vergraben solcher getödteten Thiere und bei dem Reinigen der Gegenstände, die mit denselben in Berührung gekommen sind, müssen die §§. 97 und 98 gegebenen Vorschriften genau befolgt werden.

§. 102. Sind Pferde, Rindvieh, Schaafe, Ziegen oder Schweine von einem tollen Hunde oder einem andern wuthkranken Thiere gebissen worden, so muss, um das Entstehen der Wuth zu verhüten, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thlrn. oder achttägiger Freiheitsstrafe, eine thierärztliche Behandlung sobald als möglich nachgesucht, und dieselbe unter genauer Beobachtung der erforderlichen

Vorsichtsmassregeln, und namentlich in einem abgesonderten Raume, eingeleitet werden.

§. 103. Dergleichen gebissenes Rindvieh darf während 4 Monaten, und das andere Schlachtvieh während einer Zeit von 3 Monaten nach dem Bisse, weder verkauft noch geschlachtet, auch die Milch während dieser Zeit weder für Menschen noch Thiere benutzt werden. Eine Uebertretung dieser Vorschrift soll mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern oder einer Freiheitsstrafe von 8 bis 14 Tagen geahndet werden.

§. 104. Ist die Wuthkrankheit bei einem der §. 102 genannten Thiere wirklich ausgebrochen, so muss das kranke Thier, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, sogleich getödtet, der Polizeibehörde davon Anzeige gemacht (§. 94.), und das Kadaver, nach Vorschrift des §. 105, vergraben werden.

§. 105. Beim Fortschaffen der krepirten oder getödteten tollen Thiere muss die Zeit vermieden werden, wo grosser Verkehr auf den Strassen Statt findet, oder wo das Vieh aus- und eingetrieben wird, dabei auch verhütet werden, dass kein Geifer, Blut und dergleichen von den Kadavern auf die Strassen falle.

Katzen und Hunde müssen von dem Stalle, in welchem ein tolles Thier oder dessen Kadaver sich befindet, auf eine zuverlässige Weise abgehalten werden.

Die Kadaver dürfen weder abgezogen noch geöffnet werden, wenn letzteres nicht etwa von einem Arzte oder approbirten Thierarzte mit der angemessensten Vorsicht geschieht. Auch darf derjenige, welcher das Vergraben besorgt, nichts von dem Kadaver mitnehmen. Das Vergraben geschieht wie bei tollen Hunden.

§. 106. Das Reinigen der Ställe und das Reinigen oder Verbrennen der mit den tollen Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften, des Lagerstrohs u. s. w. geschieht wie in dem §. 98 gedachten Falle, nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion.

Vom Tage der geschehenen Reinigung an darf erst nach 14 Tagen anderes Vieh in den Stall gebracht werden.

Ueber die nach §§. 105 und 106 zu treffenden Vorsichtsmaassregeln hat die Polizeibehörde in jedem einzelnen Falle die Betheiligten zu unterrichten und durch die §. 23 angegebenen Mittel die pünktliche und genaue Befolgung zu sichern.

§. 107. Kommt bei einem von einem wuthkranken Thiere gebissenen Menschen die Wasserscheu zum Ausbruch, so muss der Arzt davon, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thlrn. ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige machen.

Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet eine Bezeichnung desselben mittelst einer Tafel oder eine Isolirung des Kranken non Polizeiwegen nicht Statt.

§. 108. Nach beendigter Krankheit ist, nach Maassgabe der am Schluss des §. 106 ertheilten Bestimmung, auf eine sorgfältige Reinigung und resp. Vernichtung der mit dem Kranken in Berührung gekommenen Effekten, nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion, zu halten, und den bei dem Kranken beschäftigt gewesenen Personen zu empfehlen, sich selbst und ihre Kleidungsstücke einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

12. Milzbrand.

§. 109. Wird ein Thier vom Milzbrande befallen, so ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder achttägiger Gefängnissstrafe, der Polizeibehörde sogleich davon Anzeige zu machen.

§. 110. Die erkrankten Thiere müssen von den gesunden abgesondert und geeigneten Wärtern übergeben werden. Diese sind über die Gefahr der Ansteckung und die zur Verhütung derselben zu befolgenden Vorsichtsmaassregeln zu belehren. Insbesondere dürfen die Wärter keine Verletzungen im Gesichte oder an den Händen haben.

§. 111. Allen Personen die nicht approbirte Thierärzte sind, ist das Kuriren solcher Thiere, und besonders das sogenannte Brechen oder Herausziehen des Rückenblutes bei 10 bis 20 Thaler Geld- oder 14tägiger bis zweimonatlicher Gefängnissstrafe, verboten.

§. 112. Die Thierärzte haben, bei Vermeidung gleicher Strafen, darnach zu sehen, dass das Aderlassblut dieser Thiere, die bei denselben gebrauchten Haarseile, die Leder aus den Fontanellen und ähnliche zur weiteren Verbreitung der Krankheit geeignete Gegenstände, hinlänglich tief vergraben oder sonst vernichtet werden.

§. 113. Das Schlachten milzbrandkranker Thiere, so wie der Verkauf und Verbrauch des Fleisches und der Milch von ihnen ist bei 10 bis 20 Thlr. Geld- oder acht- bis 14tägiger Gefängnissstrafe verboten.

Ist dadurch ein Schaden veranlasst worden, so treten die gesetzlichen Strafbestimmungen, wegen Verletzungen aus Fahrlässigkeit, ein.

§. 114. Die an der Milzbrandkrankheit krepirten Thiere müssen mit Haut und Haaren, nachdem die Haut vorher, um sie unbrauchbar zu machen, an mehreren Stellen durchschnitten worden, in sechs Fuss tiefe Gruben geworfen, in denselben mit einer wenigstens eine Hand hohen Schichte Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden.

Nur den Aerzten und Thierärzten ist es erlaubt, in einzelnen Fällen zur genaueren Untersuchung der Krankheit, ein solches krepirtes Thier zu öffnen, jedoch nur nach dem völligen Erkalten des Thieres und bei genauerer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaassregeln. (S. §. 116.)

§. 115. Sämmtliche, mit dem kranken Thiere in Berührung gewesene Gegenstände, die von demselben zurückgebliebenen Auswurfstoffe, der Stall, in welchem sich dasselbe befunden, müssen theils vernichtet theils nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion gereinigt werden.

§. 116. Schweine, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere müssen von den Ställen und den Abgängen der milzbrandkranken Thiere, so wie von deren Kadavern aufs Sorgfältigste abgehalten werden.

§. 117. Erkrankt ein Mensch durch Ansteckung von milzbrandkranken Thieren an der schwarzen Blatter oder auf andere Weise, so muss davon sogleich der Polizeibehörde Anzeige gemacht werden (§. 107.). Bleibt derselbe in seiner Wohnung, so findet, bei Vermeidung der im §. 26 erwähnten Strafe, eine Bezeichnung derselben, mittelst einer Tafel, oder eine genaue Isolirung des Kranken, nach §. 18 a. und b. Statt.

§. 118. Alles was zum Reinigen und Verbinden des Kranken gebraucht worden ist, muss ohne Verzug vernichtet werden. Nach Beendigung der Krankheit ist die Wohnung des Kranken u. s. w. nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion, zu reinigen oder resp. zu vernichten.

13. Rotz und Wurm.

§. 119. Bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder 8tägigem Gefängniss müssen des Rotzes oder Wurms verdächtige

oder daran leidende Pferde, der Polizeibehörde angezeigt werden. Erstere sind abzusondern, letztere sogleich zu tödten, und die mit ihnen in Gemeinschaft gewesenen Pferde von anderen abzusondern und unter Observation zu stellen.

§. 120. Sämmtliche, mit den rotz- oder wurmkranken Thieren in Berührung gewesene und durch ihre Auswurfsstoffe verunreinigten Gegenstände müssen, nach Anweisung der Polizeibehörde, gereinigt oder vernichtet werden.

§. 121. Jeder Pferdebesitzer hat die Pflicht, sich und seine Knechte, Kutscher und Pferdewärter mit den Zeichen der Rotz- und Wurmkrankheit bekannt zu machen, und in zweifelhaften Fällen, die mit dem Rotz oder Wurm Aehnlichkeit haben, einen approbirten Thierarzt oder Physikus zu Rathe zu ziehen.

Die Wärter solcher Pferde sind mit den zur Verhütung der Ansteckung erforderlichen Vorsichtsmaassregeln bekannt zu machen, und dürfen namentlich keine Verletzungen im Gesichte oder an den Händen haben.

§. 122. Ist die Ansteckung eines Menschen durch Rotz- oder Wurmkrankheit erfolgt, so gelten die §§. 117 und 118 gegebenen Vorschriften.

§. 1516.

Vorbeugungsmittel beim Verkauf des Pulvers, der Gifte und Medikamente.

Niemand soll Schiesspulver, Gifte, Arzneien und andere Materialien, deren Bearbeitung, Aufbewahrung und rechter Gebrauch besondere Kenntnisse voraussetzt, ohne ausdrückliche Erlaubniss des Staats zubereiten, verkaufen, oder sonst an Andere überlassen, widrigenfalls sein Vorrath konfiszirt, und er nach den Umständen in eine Geldstrafe von zwanzig bis hundert Thalern verurtheilt wird.

Apotheker und Diejenigen, denen die Zubereitung und der Verkauf der Gifte und Arzneien erlaubt ist, sollen dabei mit Vorsicht und Sorgfalt zu Werke gehen und keine Arzneimittel, die in der Medizinalordnung benannten Arten allein ausgenommen, ohne die Vorschrift eines Arztes, zubereiten oder verabfolgen.

Insonderheit sollen sie gefährliche Arzneimittel und Gifte nur denjenigen Personen einhändigen, welche zu deren Empfang durch den Schein eines Arztes die Befugniss erhalten haben; doch kann auch Gift an hinlänglich bekannte und unverdächtige Persdnen zu einem von ihnen angezeigten rechtmässigen Gebrauch ohne solchen Schein verabfolgt werden. Es müssen aber dergleichen Personen das Gift entweder selbst abholen, oder der Apotheker muss ihnen dasselbe durch seine Leute wohlverwahrt in ihre Hände überliefern. Wer nicht am Orte gegenwärtig ist, muss bei eigener Verantwortung sichere Personen zur Abholung schriftlich bevollmächtigen. Dasselbe gilt von der Verabfolgung des Schiesspulvers.

Wer dawider handelt, soll mit einer Geldstrafe von zehn bis funfzig Thalern belegt, und im Wiederholungsfalle seines Privilegiums verlustig erklärt werden.

Durch die Anweisung für die Apotheker, wegen Aufbewahrung und Verabfolgung der Gifte, vom 10. Dezbr. 1800, ist Folgendes bestimmt worden.

1) Unter der Rubrik: direkte Gifte, sind folgende begriffen: Alle Arsenicalia, als: weisser Arsenik, Operment, Rauschgelb, Fliegenstein oder der eigentlich sogenannte Kobalt, ferner Mercurius subli-

matus corosivus, Mercurius praecipitatus ruber, imgleichen Euphorbium und weisse Niesswurz.

2) Zu diesen Giften sind besondere, von den übrigen Waaren entfernte Behältnisse und Verschläge zu bestimmen. Arsenicalia und Mercurialia dürfen nicht unter oder neben einander stehen, sondern beide müssen nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und stets reinlich zu haltenden Geräthschaften, als Waageschalen, Mörser, hölzerne Löffel u. s. w. in abgesonderten verschlossenen Räumen verwahrt werden. Die Schlüssel dazu nimmt der Apotheker selbst, oder in dessen Abwesenheit der erste Gehülfe in Verwahrung.

3) Ausser den Fällen, dass einer oder der andere dieser Artikel nach Rezepten von approbirten Aerzten und Wundärzten verschrieben worden, darf der Apotheker solche im Handverkauf nur allein zur Anwendung als Vieharzneimittel, zum technischen Gebrauch für Maler, Färber und andere Künstler und Handwerker, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen, ingleichen zur Tilgung schädlicher Thiere, verabfolgen. Dies darf aber nur gegen gültige Scheine und bloss an sichere, unverdächtig und gesetzmässig dazu qualifizirte Personen geschehen. Hierunter sind zu verstehen: Personen aus der Klasse der Honoratioren, Königl. Bediente vom Zivil- und Militairstande, Gutsbesitzer, Prediger, ansässige Bürger und Eigenthümer, auch Landwirthe, wenn sie von dem Apotheker gekannt sind. In den Scheinen ist ausdrücklich anzugeben, zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt ist.

Die Scheine müssen von denjenigen Personen, welche die Giftwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben und mit ihren Pettsehaften versehen sein, auch nicht etwa von verdächtigen Personen, von Kindern oder unsicheren Dienstboten überbracht werden.

Landwirthe oder andere zum Empfange benöthigter Giftwaaren qualifizirte, dem Apotheker aber nicht persönlich bekannte Personen haben sich durch ein von der Obrigkeit oder den Predigern ihres Orts beizubringendes Attest zu legitimiren.

4) Die Giftscheine sind in den Apotheken zu numeriren und sorgfältig aufzubewahren, auch ist zu deren Kontrollirung ein besonderes Giftbuch zu führen. Dieses Buch enthält in 6 Kolonnen:

a. die Nummer des Giftzettels,
b. das Datum desselben,
c. den Namen des Empfängers,
e. ob dieser es in Person empfangen, oder durch wen?
e. die Art des Giftes,
f. das Quantum desselben.

5) Da die Erfahrung gelehrt hat, wie nöthig es sei, dass das verabfolgte Gift für Jedermann als solches bezeichnet und kenntlich gemacht werde, so sollen

a. diese Gifte nicht in blossen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze oder von Steingut verabreicht,
b. solche Behältnisse sorgfältig und fest verbunden, versiegelt oder sonst wohl verwahrt werden, auch ist
c. die Art des darin enthaltenen Giftes und überdem noch das Wort Gift besonders deutlich auf die Signatur zu schreiben. Nicht minder sind
d. zu noch mehrerer Bezeichnung auch für Personen, die des Lesens ganz unerfahren sind, diese Behältnisse mit dreien in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen, von der zur Bezeichnung der Grabmäler gebräuchlichen Gestalt, festhaltend zu bezeichnen.

6) Ausser dieser Verfügung wegen der vorgenannten direkten Gifte, wird den Apothekern, in Ansehung sämmtlicher übrigen heftig wirkenden Mittel die Beobachtung der grössten Vorsicht hiermit wiederholentlich anbefohlen. Des Endes sollen

Aqua Lauro-cerasi, Opium und dessen Praeparata, Aconitum, Belladonna, Cicuta virosa, Conium maculatum

und andere Mittel dieser Art, ebenfalls in abgesonderten und verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden. Der Debit derselben wird im Handkaufe, es sei mit oder ohne Schein, gänzlich verboten.

7) Auch die Materialisten, welche Giftwaaren verkaufen, sollen alle vorstehende Anweisungen fleissig befolgen.

8) Sämmtliche Apotheker und Materialisten in hiesigen Landen haben sich mit dem Inhalt dieser Verordnung bekannt zu machen und aufs Genaueste darauf zu achten, mit der Verwarnung, dass diejenigen, welche dagegen handeln, nachdrückliche fiskalische Geld- oder Gefängnissstrafen zu erwarten haben, welche Strafen noch verstärkt werden sollen, wenn sie durch Missbrauch der Giftwaaren, durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit zu Unglücksfällen Anlass gegeben haben. (§§ 693—701.)

§. 1517.

Von der Ausübung der pharmaceutischen Kunst selbst. Von den Pflichten der Apotheker in Anschaffung, Bereitung und Aufbewahung der Medikamente überhaupt.

§. 1 a) Ein jeder Apotheker ist verpflichtet, stets dafür zu sorgen, dass seine Apotheke diejenigen Arzneimittel, sowohl rohe als zubereitete, welche in der entworfenen Designation spezifizirt sind, in bestmöglichster Beschaffenheit und Güte und in einer den Bedürfnissen des Orts angemessenen Menge vorräthig enthalte.

Die einfachen Arzneimittel aus dem Thier- und Pflanzenreiche muss er im Durchschnitte alle zwei Jahre, die gebräuchlichsten aber oder die durch die Zeit leicht an der Kraft verlieren, alle Jahre frisch und in gehöriger Güte und Menge anschaffen, zur rechten Zeit einsammeln, säubern, mit allem Fleisse trocknen, und in sauberen dichten Gefässen unter richtiger Bezeichnung aufbewahren.

Gleichergestalt muss er auf die kunstmässige Bereitung der pharmaceutischen und chemischen Praeparata alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt richten. Bei Anfertigung derselben hat er sich genau an die Vorschriften der Pharmacopoea Borussia zu halten, und darf er sich dabei keine willkührlichen Abweichungen erlauben. Jedoch ist ihm unverwehrt, neben den nach der Pharmacopoea Borussia angefertigten Praeparatis und Compositis, dergleichen auch nach anderweitigen Dispensatoriis oder besonderen Vorschriften, vorräthig zu halten, wenn dergleichen von den Aerzten verlangt werden.

b) Die Apotheker sind zwar überhaupt angewiesen, die chemischen Arzneimittel selbst zu bereiten. In dem Falle aber, dass sie an der eigenen Anfertigung gehindert sind, oder ihre bedürfende Menge dazu zu gering ist, müssen sie sich damit aus einer andern guten einländischen Apotheke versorgen, dürfen aber dergleichsn nicht von gemeinen Laboranten oder ausländischen Drogisten kaufen.

c) Es ist die Pflicht eines jeden Apothekers, dass er seine sämmtlichen Waaren und Medizinalien oft und fleissig revidire, um sowohl die abgängig gewordenen als durch Alter oder Zufall verdorbenen Mittel sogleich ergänzen zu können, damit er stets von der

Güte und tadellosen Beschaffenheit jedes einzelnen Artikels seines Vorraths überzeugt sein, und dafür die Gewähr leisten könne.

Von dem besondern Verhalten bei Anfertigung der Rezepte.

§. 2. a) Sobald ein Rezept zur Bereitung in die Apotheke gebracht wird, auf welches der Arzt das Datum, die Jahreszahl, den Namen des Patienten, und, wenn dem Apotheker dessen Hand nicht bekannt ist, auch seinen eigenen Namen geschrieben haben muss, so ist der Apotheker verpflichtet, es entweder selbst zu verfertigen, oder einem tüchtigen Gehülfen, allenfalls auch einem Lehrlinge, der aber wenigstens drei Jahre in der Lehre gestanden, zur Bereitung zuzustellen. Sowohl die Apotheker, als deren Gehülfen und Lehrlinge, sind verbunden die Arzneimittel auf einem mit Gittern umgebenen Tische, nach Vorschrift der Rezepte, ohne Aufschub vorsichtig und pünktlich zu bereiten, die angefertigten Medikamente daselbst bis zur Abholung zu bewahren, und solche nebst den Rezepten so wenig während der Anfertigung, als nachher, jemanden vorzuzeigen, noch weniger Abschriften davon zu geben oder nehmen zu lassen. Damit auch derjenige, welcher am Rezeptirtische die Medikamente zusammenmischt, nicht gestört werde, so soll ausser den in der Offizin gehörigen Personen Niemand zu solchem zugelassen werden.

b) Bei der Rezeptur muss die strengste Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Sämmtliche Gefässe und Instrumente müssen stets rein und sauber, auch Waagen und Gewichte im akuraten Zustande gehalten werden. Auch das Reinhalten der Seihetücher zu Dekokten und Infusionen ist nicht zu vernachlässigen.

Mixturen, Pulver, Pillenmassen u. s. w. zu denen salinische und metallische Präparate kommen, dürfen in keinem metallischen, sondern sollen in steinernen, gläsernen oder porzellanenen Mörsern bereitet werden.

Zu scharfen, heftig wirkenden Mitteln, als Quecksilber-Sublimat, ingleichen zu stark riechenden, als Moschus und Asa foetida, sollen besondere Mörser und Waageschaalen gehalten werden.

Pulver- und Pillenschachteln dürfen nicht mit Goldpapier ausgefüttert werden.

c) Bei Dispensirung der Arzneimittel soll nichts gemessen, oder nach blossem Augenmaase genommen, sondern alles ordentlich und genau abgewogen werden. Bei den Wässern kann das Abmessen Statt finden, nur müssen die dazu bestimmten Mensuren nach dem absoluten Gewicht des Wassers richtig abgetheilt sein. Wenn Vegetabilien manipulweise verschrieben werden, so sollen sie dennoch gewogen, und statt eines Manipuls bei Kräutern eine halbe Unze und bei Blumen drei Drachmen nach Gewicht, genommen werden.

d) Damit keine Verwechselung der Medikamente sich zutragen möge, soll in der Apotheke jedesmal der Name des Patienten, welcher auf dem Rezepte steht, ingleichen der Name des Apothekers, bei welchem das Rezept verfertigt worden, nebst dem Datum, auf der Signatur bemerkt werden; desgleichen soll die auf dem Rezept bestimmte Gabe und Zeit des Einnehmers jedesmal mit Buchstaben deutsch und leserlich geschrieben werden.

Eben so muss die Taxe der Medikamente auf den Rezepten, wenn sie bei erfolgender Zahlung zurückgegeben werden, mit deutlichen Ziffern bemerkt sein.

e) Da die Erfahrung gelehrt hat, dass öfters diejenigen Arzneien, welche die Patienten auf Verordnung ihres Arztes zum zweiten oder öftern Male machen lassen, nicht vollkommen gleich, son-

dern in Farbe, Quantität, Geschmack und Geruch verschieden sind, und hierdurch den Patienten verdächtig werden; so soll derjenige Apotheker, in dessen Offizin dergleichen Nachlässigkeit erweislich gemacht worden, in fünf Thaler Strafe verfallen. Damit man aber wisse, wer den Fehler in der Reiteratur begangen, so soll derjenige, der solche verfertigt, jedesmal seinen Namen auf die Signatur schreiben.

f) In gleiche Strafe soll derjenige Apotheker genommen werden, welcher die ihm zugeschickten Rezepte, es sei bei Tage oder bei Nacht, nicht sogleich ohne Aufhaltung anfertigt, den Handkauf vorzieht, und die Patienten ohne Noth auf die Medizin warten lässt. Besonders sollen diejenigen Rezepte, die mit cito bezeichnet werden, sogleich bereitet, und die Arzneien den Boten, welche die Rezepte einhändigen, mitgegeben werden.

g) Uebrigens sollen alle, von approbirten Aerzten und Wundärzten einmal verschriebenen und verfertigten Rezepte, welche Drastica, Vomitoria, Menses et Urinam moventia, Opiata, und andere dergleichen stark wirkende Medikamente enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes, zum andern Male nicht wieder gemacht werden, weil dergleichen Mittel, die, zur rechten Zeit verordnet, von guter Wirkung gewesen, dem Kranken, wenn er solche zur Unzeit nimmt, den Tod zuwege bringen können.

h) Wenn dem Apotheker in den verschriebenen Rezepten ein Irrthum oder Verstoss von der Art, dass davon ein Nachtheil für den Patienten zu besorgen sei, bemerklich werden sollte, so hat er sogleich dem Arzte, welcher das Rezept verschrieben, seine Bedenklichkeit und seinen Zweifel bescheiden zu eröffnen. Wenn der Arzt den Verstoss nicht anerkennt, und auf die Anfertigung des Rezeptes nach seiner Vorschrift besteht, so kann es der Apotheker zwar auf dessen Verantwortung verfertigen; doch hat er zu seiner eigenen Rechtfertigung den Fall sogleich dem Physikus, oder wenn dieser das verdächtige Rezept verschrieben hätte, dem kompetenten Collegio Medico anzuzeigen.

i) Sollte es sich zutragen, dass ein verschriebenes Ingredienz nicht vorräthig oder sogleich nicht anzuschaffen sei, so darf der Apotheker nicht willkührlich ein anderes dafür substituiren oder etwas hinweglassen, sondern er hat solches sofort dem Arzte anzuzeigen, und es diesem zu überlassen, an dessen Statt ein anderes Mittel von gleicher Eigenschaft zu verordnen.

k) Die Apotheker müssen sich der Verfertigung solcher Rezepte enthalten, die von dazu nicht qualifizirten Personen verschrieben worden, und sich hierunter lediglich nach dem §. 5 pag. 28 des Medizinal-Edikts vom Jahre 1725 achten; am wenigsten aber Medikamente heftiger und bedenklicher Wirkung, als: Drastica, Vomitoria, Mercurialia, Narcotica, Emmenagoga, namentlich auch Resina und Tinctura Jalappae, von der Hand, ohne ein von einem approbirten Arzte verschriebenes Rezept, verabfolgen lassen.

l) Alle Apotheker in hiesigen Landen, haben bei Vermeidung von fünf bis zwanzig Thaler Strafe auf jeden Kontraventions-Fall, und bei wiederholter Kontravention bei noch höherer Geldstrafe, sich nach diesen Verordnungen zu achten, auch, bei Vermeidung gleicher Strafe, dafür zu sorgen, dass von ihren Gehülfen und Lehrlingen, dieselben auf das genaueste befolgt werden; gleich wie sie für das, was ihre Gehülfen oder andere zu ihrem Hause gehörige Personen hierin zuwider handeln, schlechterdings einstehen müssen, obwohl ihnen das

Recht vorbehalten bleibt, ihren Regress an gedachte Personen zu nehmen.

§. 1518.

Hinsichtlich des Debits der Arzneiwaaren gelten nach der C. O. vom 17. Oktober 1836, nebst Reglement vom 16. September 1836. G. S. de 1837, S. 41. für den Umfang der ganzen Monarchie folgende Bestimmungen:

1) Der Verkauf und Handelsverkehr mit den in der Anlage A. aufgeführten Präparaten ist ausschliesslich den privilegirten und konzessionirten Apothekern gestattet, und allen übrigen Gewerbtreibenden untersagt.

2) Die in den Anlagen B u. C verzeichneten Zusammensetzungen und einfachen Stoffe dürfen zwar, ausser von den Apothekern, auch von anderen Gewerbtreibenden, namentlich von den Inhabern chemischer Fabriken, von Laboranten, Kaufleuten und Krämern verkauft werden, jedoch im pulverisirten Zustande, auch die in der Anlage B aufgeführten Gegenstände nur in Quantitäten von mindestens zwei Lothen. Der Detailhandel bis zu diesem Gewichte bleibt den Apothekern ausschliesslich vorbehalten.

3) Alle in den angeschlossenen Verzeichnissen nicht erwähnten Gegenstände sind im Gewerbe- und Handelsverkehr keiner Beschränkung unterworfen, wenn sie auch in der Pharmakopöe als Arzneistoffe erwähnt sind.

4) Wegen des Detailhandels mit Blutegeln behält es bei den Bestimmungen in der Cirkulair-Verfügung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. September 1827 sein Bewenden.

5) Die diesem Reglement angehängten Verzeichnisse sollen von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen, und nach Maasgabe der weiteren Fortschritte der Wissenschaft und der Bedürfnisse der Gewerbe von den Ministerien ergänzt und abgeändert werden. Die Ministerien sind auch ermächtigt, in geeigneten Fällen Nicht-Apotheker durch besondere Konzessionen von den unter Nro. 1 und 2 vorgeschriebenen Beschränkungen hinsichtlich einzelner oder mehrerer Gegenstände in gemeinschaftlicher Verfügung zu dispensiren. In solchen Konzessionen, welche jedoch nur widerruflich ertheilt werden dürfen, muss jederzeit der Umfang der dem Inhaber ertheilten Befugnisse genau ausgedrückt sein.

6) Die Medizinal-Polizeibehörden bleiben zur Revision der Waarenlager und Waarenbehältnisse aller Personen, die mit Arzneiwaaren handeln, nach wie vor verpflichtet; und hinsichtlich der Giftwaaren, deren Transport, Aufbewahrung und Verabfolgung, bewendet es ebenfalls, bis zum Erlass anderweiter Verordnung bei den dieserhalb bestehenden, auch auf Nicht-Apotheker anzuwendenden Vorschriften.

7) Jede Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird, in so fern sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe nach sich zieht, mit einer Geldbusse von fünf bis zwanzig Thalern geahndet; im Unvermögensfalle tritt an die Stelle der Geldbusse verhältnissmässige, nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts zu bestimmende, Gefängnissstrafe.

Bei Wiederholungen, nach vorgängiger rechtskräftiger

Verurtheilung, sind diese Strafen zu schärfen, dürfen jedoch funfzig Thaler Geld- oder sechswöchentliche Gefängnissstrafe nicht übersteigen; bei Kontraventionen nach rechtskräftiger Verurtheilung zu der für den Wiederholungsfall bestimmten Strafe, kann ausserdem nach Bewandniss der Umstände, dem Kontravenienten der fernere Betrieb des gemissbrauchten Gewerbes untersagt werden.

8) Die Untersuchung der Kontraventionen und die Festsetzungen der Strafen gebührt denjenigen Behörden, welchen nach der bestehenden Verfassung die Untersuchung und Bestrafung der Polizeivergehen zusteht.

In den Landestheilen, wo das Verfahren der französischen Kriminal-Prozessordnung beibehalten ist, sollen die Friedensgerichte über den ersten und zweiten Kontraventionsfall entscheiden; die Zulässigkeit der Appellation wird nach den Bestimmungen des Artikels 172 der peinlichen Prozessordnung bestimmt.

§. 1519.

Vorbeugungsmittel bei inneren und äusseren Kuren.

Niemand soll, ohne vorher erhaltene Erlaubniss des Staats, aus der Kur der Wunden oder innerlichen Krankheiten bei willkührlicher Geld- oder Gefängnisstrafe, ein Gewerbe machen, und zwar muss das Treiben eines Gewerbes schon durch einen einzigen Fall als vorhanden angenommen werden, sobald nur aus den Umständen erhellet, dass der Angeschuldigte bereit gewesen ist, einem Jeden auf sein Verlangen Dienste gegen Bezahlung zu leisten, und dass die Belohnung gefordert oder in Empfang genommen worden, um auf diese Weise den Lebensunterhalt zu gewinnen. Die wider Kontravenienten dieser Art ergangenen richterlichen Erkenntnisse, sollen mit namentlicher Bezeichnung der Verurtheilten und Angabe des angerichteten Schadens, jedoch ohne Namhaftmachung des Beschädigten, jedesmal zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden.

Bei gleicher Strafe sollen Apotheker und Wundärzte sich aller inneren Kuren enthalten, in so fern ihnen selbige nicht ausdrücklich verstattet worden.

Augen- und Zahnärzte, Stein- und Bruchschneider dürfen bei fünf bis zehn Thaler Geld- oder acht- bis vierzehntägiger Gefängnissstrafe, ihr Gewerbe, ohne Erlaubniss der Behörde, nicht treiben.

Zahn- und Augenärzte, Bruch- und Steinschneider, Quacksalber, Wurzel- und Olitätenkrämer, Hebammen, Hirten, Schäfer, Scharfrichter und alle Anderen, die aus inneren oder äusseren Kuren, ohne Erlaubniss der Behörde ein Gewerbe machen, haben nach den Umständen, vierzehntägiges bis sechswöchentliches Gefängniss verwirkt. Haben sie es aus Gewinnsucht gethan, so sind sie als Betrüger mit drei- bis sechsmonatlicher Zuchthausstrafe zu belegen. Sind es Ausländer, so werden sie nach ausgestandener Strafe, über die Grenze gebracht, und im Falle der Rückkehr, als Landstreicher behandelt. Gegen Inländer ist im Wiederholungsfalle die Strafe zu verdoppeln, und sie sind sodann, nach Bewandniss der Umstände, aus dem Orte oder der Provinz ihres verbotenen Handwerksbetriebes zu verweisen; doch sind die Ministerien des Innern und der Polizei im Allgemeinen ermächtigt, die gegen Verbrecher erkannte Strafe der Verbannung oder Verweisung aus einem Orte, sobald dieselbe als unausführbar sich darstellt, auf sich beruhen zu lassen. (§§. 702 — 709. Reskr. vom

28. Januar 1825, vom 9. April 1821, vom 11. April 1834. C. O. vom 19. Januar 1837.)

§. 1520.

In Ansehung der Hebammen.

Niemand soll, ohne vorangegangene Prüfung und Genehmigung des Staats, bei achttägiger bis vierwöchentlicher Gefängnissstrafe, und im Wiederholungsfalle, bei Verweisung aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, die Geburtshülfe als ein Gewerbe treiben.

Ereignen sich bei einer Geburt schwere oder ungewöhnliche Umstände, oder büssen dabei die Mütter oder das Kind das Leben ein, so muss die Hebamme einen approbirten Arzt herbeirufen lassen. In solchem Falle müssen Prediger und Küster, wenn sie von dem sträflichen Betragen der Hebamme Nachricht erhalten, der Obrigkeit, bei willkührlicher Geld- oder Gefängnissstrafe, davon Anzeige machen.

Wenn Missgeburten lebendig zur Welt kommen, so muss die Hebamme den Vorfall sofort der Obrigkeit melden, und diese nach genauer Untersuchung mit sachverständigen Personen, an die obere Instanz zur weitern Verfügung berichten. Aeltern und Hebammen, die diesem zuwider solche Missgeburt eigenmächtig fortschaffen, haben Gefängniss- oder Zuchthausstrafe von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten verwirkt.

Wer eine Leibesfrucht vorsätzlich tödtet, hat, wenn es eine Missgeburt war, Gefängniss- oder Zuchthausstrafe von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, sonst aber die Strafe der Mörder verwirkt.

Eine Hebamme, die ohne dringende Abhaltung Jemanden ihre Hülfe versagt, soll willkührliche Geld- oder Gefängnissstrafe leiden, und hat sie sich dergleichen Undienstfertigkeiten zur Gewohnheit gemacht, so soll ihr die Treibung ihres Gewerbes gänzlich untersagt werden. (§§. 710 — 721.)

§. 1521.

Vorbeugungsmittel bei Nahrungsmitteln und Getränken.

Niemand soll Nahrungsmittel oder Getränke, die der Gesundheit nachtheilig sind, bei nachdrücklicher Geld- oder Gefängnissstrafe verkaufen oder Anderen mittheilen. Wer dergleichen Lebensmittel auf eine der Gesundheit nachtheilige Weise verfälscht, hat ein- bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt, und wer sich des Verkaufs solcher Nahrungsmittel schuldig macht, geht des Rechts, das gemissbrauchte Gewerbe ferner zu treiben, auf immer verlustig; der befundene Vorrath aber soll, wenn er keiner Verbesserung fähig ist, sofort vernichtet, sonst aber eingezogen, auf Kosten des Uebertreters in tauglichen Stand gesetzt, und zum Besten der Armen verwendet werden.

Bei den Kleidungen, Federn und Betten.

Betten, Kleider und andere Sachen, welche Personen, die an pestartigen Krankheiten gestorben sind, an ihrem Leibe getragen oder sonst benutzt haben, müssen, bei willkürlicher Geld- oder Leibesstrafe, sofort verbrannt werden. Bei anderen ansteckenden Krankheiten ist der Gebrauch der Sachen nur dann erlaubt, wenn nach Zeugniss eines approbirten Arztes denselben die Gefahr der Ansteckung benommen worden.

Wer das Gewicht der Bettfedern durch Bleiweiss vermehrt, hat die Strafe des Verfälschers von Lebensmitteln verwirkt.

Bei dem Küchengeschirre.

Niemand soll sich kupferner, nicht überzinnter Gefässe zur Zubereitung der Speisen bedienen. Kupferschmiede und Andere, welche dergleichen nicht tüchtig überzinntes Geschirr verkaufen, sollen mit Konfiskation ihres Vorraths und zehn- bis zwanzig Thaler Geldbusse bestraft, im Wiederholungsfalle aber ihres Meisterrechts verlustig erklärt werden; desgleichen diejenigen, welche zum Ueberzinnen einen Zusatz von Blei gebrauchen.

Der unvorsichtige Gebrauch der Kohlen in verschlossenen Zimmern ist mit drei bis zehn Thaler Geld- oder willkührlicher Gefängnissstrafe zu belegen.

Wegen der öffentlichen Reinlichkeit.

Die Obrigkeit jedes Orts muss bei eigner Vertretung darauf sehen, dass die zur Unterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit an den Häusern und auf den Strassen gegebenen Polizeiverordnungen, von einem Jeden, bei willkührlicher Geld- oder Gefängnissstrafe, befolgt werden.

Wegen des Betragens gegen Schwangere und neugeborne Kinder.

Niemand soll gegen Schwangere oder in deren Gegenwart Handlungen vornehmen, wodurch heftige Gemüthsbewegungen erregt werden. Ist die Handlung an sich schon strafbar, so findet Schärfung der Strafe statt, im entgegengesetzten Falle tritt willkührliche Geld- oder Gefängniss- oder Leibesstrafe ein.

Auch diejenigen, denen sonst das Recht der mässigen Züchtigung zukommt, dürfen solches gegen schwangere Personen, bei obiger Strafe, nicht ausüben.

Personen, die vor ihrer Entbindung gestorben sind, dürfen nicht eher beerdigt werden, als bis zur Rettung des im Mutterleibe befindlichen Kindes die erforderlichen Anstalten getroffen worden sind.

Gegen Säuglinge.

Mütter und Ammen sollen Kinder unter zwei Jahren bei Nachtzeit nicht in ihre Betten nehmen und bei sich oder Anderen schlafen lassen. Die solches thun, haben nach den Umständen Gefängnissstrafe oder körperliche Züchtigung verwirkt. (§§. 722 — 739.)

§. 1522.

Vorbeugungsmittel wegen des Schiessens.

Niemand soll ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalls, geladenes Gewehr in seinem Hause verwahren, noch weniger selbiges an Orte hinstellen oder aufhängen, wo Kinder oder andere unerfahrene Leute dazu kommen können. Reisende oder Jäger, wenn sie in ein Haus treten oder unter Leuten sich aufhalten, müssen dasselbe unter ihrer unmittelbaren Aufsicht halten. Gastwirthe bei denen dergleichen Personen einkehren, haben darauf zu sehen, dass dies geschehe.

Wer obigen Vorschriften zuwider handelt, soll von Polizeiwegen mit Arrest auf acht bis vierzehn Tage oder mit fünf bis zehn Thalern Geldstrafe belegt werden.

Wird Jemand durch den unvorsichtigen Gebrauch solchen Gewehres am Leben, Leibe oder Vermögen beschädigt, so hat nicht nur der, welcher es führt, sondern auch der Haus- oder Gastwirth, welcher seine Pflicht vernachlässigt hat, Gefängniss- oder Festungsstrafe, auf vier Wochen bis zu sechs Monaten, verwirkt.

Wer in bewohnten, oder von Menschen besuchten Orten sich des Schiessgewehrs, der Windbüchsen oder Armbrüste bedient, oder Feuerwerke ohne Erlaubniss der Obrigkeit abbrennt, soll in eine Strafe von fünf bis funfzig Thalern genommen werden.

Wegen des Tragens heimlicher Waffen.

Niemend soll Stilets und dreikantige oder sogenannte Schilfklingen führen.

Gemeinen Leuten, d. h. solchen, die nach dem gesetzlichen Begriff, Thl. II. Tit. 7 §. 1, zum eigentlichen Bauernstande gehören, oder die in Städten weder durch den Besitz bürgerlicher Grundstücke, noch durch das Eintreten in eine Zunft oder Innung das Bürgerrecht gewonnen haben, ist, in Stöcken oder auf andere Art verborgenes Gewehr zu führen, nicht erlaubt. Die blosse Führung solcher verbotenen Waffen soll mit Konfiskation derselben und fünf bis zwanzig Thalern Geldstrafe geahndet werden.

Was die Befugniss zur Haltung von Schiessgewehr anbetrifft, so können in der Regel alle mündigen Grundeigenthümer, verabschiedete Soldaten, die den Krieg mitgemacht und eine eigene Wirthschaft haben, und Mitglieder von Bürgergarden und Schützengilden Schiessgewehre halten, hingegen sind die Königl. Regierungen angewiesen, unverständigen jungen Leuten, oder solchen, in deren Händen ein Gewehr der gemeinen Sicherheit schädlich scheint, indem sie ihrer Verstandeskräfte nicht mächtig oder dem Trunke ergeben sind, besonders aber denen, die entweder Missbrauch mit dem Gewehr getrieben oder Jagdkontraventionen begangen, die sich ungehorsam gegen die Obrigkeit gezeigt oder eines Verbrechens wegen mit Festungs- oder Zuchthausstrafe oder Verlust der Nationalkokarde bestraft sind, die Gewehre von Obrigkeitswegen wegnehmen und solche für ihre Rechnung verkaufen zu lassen. (§§. 740—748. Reskr. v. 29. Septbr. 1836; v. 13. Juli 1795; v. 18. Dezbr. 1815 u. 29. Juli 1828.)

§. 1523.

Wegen des Haltens wilder Thiere.

Ohne besondere Erlaubniss der Obrigkeit darf Niemand wilde oder andere von Natur schädliche Thiere halten, widrigenfalls er selbige sofort wegschaffen und ausserdem zwanzig bis funfzig Thaler Strafe entrichten muss. Dieselbe Strafe trifft den, welcher die obrigkeitliche Erlaubniss zwar erhalten, nachher aber die gehörigen Maassregeln zur Verhütung des Schadens versäumt hat.

Auch die wegen Vorbeugung der Tollheit bei den Hunden vorgeschriebenen Polizeigesetze ist ein Jeder, bei Vermeidung der darin bestimmten Geld- oder Leibesstrafen genau zu beobachten verpflichtet.

Das Aufhetzen der Hunde gegen Menschen wird mit willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt.

Die Tollheit oder Wuth bei Hunden lässt sich in drei Grade eintheilen, und darnach sind auch die Merkmale und Kennzeichen, welche der Wuth vorangehen oder sie begleiten, verschieden.

Erster Grad der Wuth, oder Kennzeichen, welche der wirklichen Wuth vorangehen.

Ein Hund wird wegen eintretender Wuth verdächtig, wenn er von seiner gewöhlichen Freundlichkeit und Gefälligkeit etwas verliert, trauert, die Einsamkeit sucht, das Essen versäumt, oder nur jedesmal beriecht und stehen lässt, wenn er lange nicht säuft, auf den Ruf seines Herrn zwar noch gehorcht, ihn noch erkennt, mit dem Schwanze wedelt, sich von ihm noch an den Ohren und am Schweife anrühren, streicheln oder auf den Arm nehmen lässt, noch zur Jagd oder zum Viehtreiben bewogen werden kann, aber alles träge, mürrisch oder gezwungen thut, wenn er gereizt wird, um sich beisst, wenn er überhaupt stiller wird, und ohne zu schlafen sich an dunkle Orte, gleichsam lichtscheu verkriecht, und denjenigen, der ihn von da hervorlocken will, wenn er auch sein vormaliger Gönner wäre, angrunzt, ohne jedoch zu bellen, wenn seine Augen trübe werden oder fliessen, wenn er Ohren und Schweif hängen lässt, und sich endlich sprungweise auf alles hinwirft, was ihm aufstösst oder angeboten wird. —

Die eben erwähnten Zufälle machen ungefähr den ersten Grad der Wuth aus, allein sie geben noch keine völlige Gewissheit, dass dieselbe daraus entstehen werde, weil auch andere Krankheiten, denen der Hund unterworfen ist, bei ihm ähnliche Erscheinungen hervorbringen können. Doch aber erregen sie mit Recht gegründeten Verdacht der Wuth, besonders wenn mancherlei Nebenumstände diesen Verdacht unterstützen; wenn z. B. diese Zufälle sich in einer sehr heissen Gegend, bei sehr trocknem Wetter, einer sehr schmachtenden Hitze, oder bei einer sehr strengen Kälte ereignen; wenn der Hund schlechte, faule Nahrungsmittel bekommen, und es ihm ausserdem noch wohl am Trinken gefehlt hat; und endlich, wenn sonst eine Wahrscheinlichkeit obwaltet, dass er von irgend einem tollen Hunde gebissen oder verletzt worden ist.

Man nennt diesen Grad der Wuth die stille Wuth. Dieser erste Zeitraum der Wuth ist nicht allemal von gleicher Dauer, zuweilen währt er nur eine kurze Zeit von 12 bis 14 Stunden, zuweilen länger.

Zweiter Grad der Wuth.

In dem zweiten Grade der Wuth nehmen die erstgedachten Zufälle geschwinde zu. Der Hund hört wenig oder nichts, es mag ihn rufen, wer da will, die Wuth nimmt zu, der Hund wird trauriger, seine Augen sind trüber, er fliehet vor Jedermann. Der Durst quält ihn, er streckt seine Zunge lechzend aus dem Munde und scheuet doch jedes Getränk, er leidet Niemand um sich, bellt selten, und wenn es ja geschieht, mit heiserer Stimme, und versetzt Jedem, der sich ihm nähert, seinen giftigen ansteckenden tödtlichen Biss. Er kauet, von der Zunge fliesst ihm ein zäher Speichel herab, der Mund schäumt und steht beständig offen. Die Krankheit wird jede Stunde wüthender, er läuft herum, fliehet vor seinem eigenen Herrn, und fällt Jeden an, der ihm in den Weg tritt. Anfangs läuft er langsam und bei wachsender Wuth schneller, mit gesenktem Kopfe, hängenden Ohren, mit abwärts gesunkenem, oft zwischen die Beine gezogenem Schweife. Sein Lauf ist unordentlich; zuweilen läuft er eine Strecke gerade aus, und kehrt dann plötzlich um und läuft weiter, und das oft mit einer unglaublichen Geschwindigkeit; siehet er aber Wasser oder nur etwas Glänzendes, dem Wasser ähnliches, so flieht er meistens eilends und ängstlich davon; jedoch ist letzteres Kenn-

zeichen nicht ganz untrüglich, indem es auch Hunde giebt, welche oft schon während der Wuth ins Wasser springen und durch dasselbe schwimmen.

Dritter und letzter Grad der Wuth.

Bei der höchsten und letzten Stufe der Wuth werden seine Augen feuerroth und sind bald starr, bald drehen sie sich wild im Kopfe herum, und seine Zunge hängt ihm bleifarbig aus dem Munde. Gesunde Hunde, denen er begegnet, weichen ihm aus, bellen ihn nicht leicht an, oder verfolgen ihn wenigstens nicht, und wenn sie sich vor ihm nicht flüchten können, so widerstreben sie ihm doch nicht leicht, sondern legen sich zaghaft vor ihm nieder und suchen demselben zu schmeicheln. Endlich wird der Hund allmählig matter, sein gewöhnliches Laufen langsamer, schleichend und zuletzt taumelnd. Die Thränen laufen häufiger aus seinen Augen, die Haare sträuben sich empor, der Kopf hängt immer mehr und mehr, die Zunge wird schwarz und der Schaum im Munde vermehrt sich; er schnappt fortdauernd um sich und beisst alles, was ihm vorkommt. Nun wirft er sich oder stürzt öfters ermüdet zu Boden, hilft sich schwach wieder auf und athmet schwer: endlich entstehen Zuckungen, unter welchen er fällt und stirbt.

Zu bemerken ist aber, dass diese Krankheit nicht immer alle hier angegebene Stufen durchgeht. Nicht selten werden die Hunde bloss mit der stillen Wuth befallen und sterben schon hieran im ersten Zeitraum der Krankheit, wohl schon am 2., 3., oder 4. Tage.

Da aus den vorher beschriebenen Merkmalen der Wuth des Hundes, ein Jeder wissen kann, wann die Wuth anfängt, für Menschen und Vieh gefährlich zu werden, und diese Gefahr durch Tödtung des Hundes leicht abgewendet werden kann; so muss ein jeder Eigenthümer des Hundes oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hat, es sei zur Fütterung oder Abrichtung oder zu einer andern Absicht den Hund bei Eintretung des ersten Grades der Wuth tödten. Unterlässt er dieses und der Hund entläuft bei dem zweiten Grade der Wuth, so soll der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden anrichtet, bloss für den Unterlassungsfall des Tödtens in zwanzig Thaler Strafe genommen, oder im Fall er solche nicht bezahlen kann, mit vierwöchentlicher Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden, und sollen gegen das unterlassene Todtschlagen des Hundes gar keine Entschuldigungen, auch nicht, dass er den Hund eingesperrt oder an die Kette gelegt habe, oder dass er ihn habe kuriren wollen, oder dass ihm der sogenannte Tollwurm genommen worden, oder wie sie sonst Namen haben mögen, gelten, und eine Minderung der vorerwähnten Strafe bewirken.

Eben so soll auch vorgedachte Strafe Statt haben, wenn Jemand weiss, dass sein Hund von einem tollen Hunde gebissen worden, und er denselben sogleich zu tödten unterlässt. Ueberlässt er aber einen solchen Hund einem Andern, wie solches öfters der Fall bei Hirten ist, so soll die Strafe dreifach erhöht werden.

Das Kuriren der tollen Hunde wird, wegen der damit verbundenen Gefahr, bei ebenmässiger Strafe verboten; es sei denn, dass ein Arzt, zur Erweiterung seiner Kenntnisse, einen Versuch damit machen wollte, der muss aber den Hund in einen festen eisernen Käfig sperren und für alle Gefahr haften.

Richtet ein toller Hund durch seinen Biss Schaden an, so tritt alsdann, ausser obiger Strafe, die Vorschrift des allgemeinen Gesetz-

buchs ein, wonach die Ersetzung des Schadens oder eine zu leistende Genugthuung von dem Eigenthümer des Hundes oder dem, der ihn unter Aufsicht gehabt, nach dem Grade der Verschuldung und der Grösse des Schadens durch richterliches Erkenntniss festgesetzt werden muss.

Sobald ein Mensch von einem tollen, oder auch nur verdächtig scheinenden Hunde gebissen worden, so soll der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, solches dem Kreis-Physicus oder Chirurgus, im Fall aber ein anderer Arzt oder Chirurgus näher wohnt, denselben anzeigen, welche wegen der Heilungsart bereits mit hinlänglichen Vorschriften versehen sind; wird dieses unterlassen, so soll derjenige, der es sich zu Schulden kommen lassen, nach Beschaffenheit der Grösse des Schadens und der der Verschuldung bestraft werden; ein Gleiches soll auch in Ansehung der Thiere, welche das Vermögen der Menschen mit ausmachen, als: Pferde, Rind-, Schaf- und Schweine-Vieh Statt haben.

Alle Hunde, welche ohne Herren oder Führer allein auf den Strassen, oder auf dem Lande ohne Knüppel umherlaufen, sollen gleich todtgeschossen oder geschlagen werden. Die Forstbeamten und Jagdberechtigten sind verpflichtet, alle in den Forsten und auf dem Felde herumlaufenden Hunde todt zu schiessen, wofür ihnen, wenn der Eigenthümer des Hundes auszuforschen, von demselben zwei Thaler Schiessgeld bezahlt werden muss. (§§. 749 — 755. Edikt wegen des Tolllwerdens der Hunde vom 20. Febr. 1797.)

§. 1524.

Wegen des Reitens und Fahrens.

Auf Strassen, Brücken und öffentlichen Plätzen, so wie in allen bewohnten, von Menschen zahlreich besuchten Gegenden, muss ein Jeder, bei fünf bis zehn Thaler Geldbusse oder verhältnissmässiger Gefängnissstrafe, sich des schnellen Reitens und Fahrens enthalten auch nicht Pferde daselbst ohne die gehörige Aufsicht stehen lassen.

Sind Fehler des Pferdes an der Uebertretung Schuld, so bleibt der Reiter oder Fahrende von der Strafe nur dann frei, wenn er den Fehler vorher nicht gewusst hat; die Strafe trifft aber den Eigenthümer des Pferdes, welcher den Andern wegen des Fehlers nicht in Zeiten gewarnt hat.

Bei gleicher Strafe soll sich Niemand unterfangen, innerhalb der Stadt Pferde einzufahren, oder sich zur Nachtzeit der Schlitten ohne Schellengeläute bedienen. Dadurch ist aber der Erlass einer ortspolizeilichen Verordnung, dass auch bei Tage sich Niemand der Schlitten ohne Geläute bedienen solle, nicht ausgeschlossen, doch kann eine solche Verordnung nicht ohne spezielle Motivirung und nicht ohne vorherige Genehmigung der Provinzial-Regierung erlassen erden. (§§. 756 — 761. Reskr. v. 26. April 1828.)

§. 1525.

Wegen aufgehängter oder aufgestellter Sachen.

Niemand darf bei fünf Thaler Strafe vor seinen Fenstern oder an seinem Hause etwas ohne gehörige Befestigung aufstellen oder hängen, durch dessen Herabsturz Jemand beschädigt werden könnte, oder Sachen aus dem Hause oder aus den Fenstern werfen, die den Vorübergehenden schädlich werden könnten.

Bei Bauten und Reparaturen.

Jeder Eigenthümer ist schuldig, seine Gebäude in solchem Stande zu unterhalten, dass durch deren Einsturz oder Abfall den Einwohnern oder Vorübergehenden kein Schaden widerfahre, widrigenfalls er durch Zwangsmittel dazu angehalten und mit zehn- bis dreissig Thalern Geld- oder verhältnissmässiger Leibesstrafe belegt werden soll.

Ist der Eigenthümer zu solchen Reparaturen unvermögend, so muss die Obrigkeit, von Amtswegen, so weit sorgen, als es nöthig ist, um die dem Publikum drohende Gefahr abzuwenden.

Baumeister, die bei einem Baue wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, dass daraus eine Gefahr für das Publikum entsteht, sollen den Fehler auf eigene Kosten verbessern und wird ihnen beim Wiederholungsfalle die Treibung ihres Gewerbes, bei ein- bis zweijähriger Gefängnissstrafe, untersagt.

Wenn Jemand die ihm obliegende Unterhaltung öffentlicher Gebäude, Wege, Brücken u. s. w. vernachlässigt, und die an ihn ergangene Aufforderung fruchtlos gewesen ist, so soll die Obrigkeit die Reparaturen von Amtswegen veranstalten und die Kosten von ihm durch Exekution beitreiben. Ausserdem hat er fünf bis dreissig Thaler Geld- oder verhätnissmässige Leibesstrafe verwirkt.

Bei allen Bauten und Reparaturen müssen die unmittelbaren Aufseher, bei nachdrücklicher Gefängniss- oder Geldstrafe die erforderlichen Austalten treffen, damit Niemand durch den Herabfall der Materialien, den Einsturz der Gerüste oder auf andere Art beschädigt werde.

Die Uebertretungen der Polizeigesetze ziehen die dabei verordneten Strafen auch alsdann nach sich, wenn noch kein wirklicher Schade dadurch entstanden ist.

Von Verletzungen aus Fahrlässigkeit.

Ist aber durch die Uebertretung Jemand an seiner Gesundheit oder an seinem Leibe wirklich verletzt worden, so trifft den Uebertreter die Strafe der groben Fahrlässigkeit, nämlich Gefängniss- oder Festungsstrafe von einem Monat bis zwei Jahre.

Ist die schwere Beschädigung eines Menschen durch grobe Vernachlässigung gewisser besonderer Amts- oder Berufspflichten veranlasst worden, so wird der Uebertreter noch ausserdem zu einem solchen Amte oder Gewerbe auf immer für unfähig erklärt.

Wer ohne Uebertretung allgemeiner Gesetze oder besonderer Vorschriften, aber durch grobe Vernachlässigung der allgemeinen, einem Jeden obliegenden Vorsicht, Jemanden am Leibe oder Leben beschädigt, hat körperliche Züchtigung oder Gefängnissstrafe von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre verwirkt. (§§. 762 — 781.)

§. 1526.

Rettung aus Todesgefahr.

Wer einen Menschen, ohne eigene erhebliche Gefahr, aus Todesgefahr retten könnte und es unterlässt, hat, wenn der andere wirklich das Leben einbüsst, vierzehntägige Gefängnissstrafe zu leiden. Ausserdem soll seine Lieblosigkeit und deren erfolgte Bestrafung öffentlich bekannt gemacht werden, wogegen der Edelmuth desjenigen, welcher Anderen das Leben gerettet hat, namentlich und öffentlich bekannt gemacht, auch sonst nach Befinden belohnt werden soll.

Rettung der Scheintodten.

Wer einen Scheintodten antrifft, muss, bei Vermeidung vorgedachter Strafe, ihm schleunige Hülfe leisten, und hat Vergütung der Auslagen und die in den Polizeigesetzen bestimmte Belohnung zu erwarten. Ertrunkene müssen sogleich aus dem Wasser gezogen, an schädlichen Dämpfen Erstickte an die freie Luft gebracht, Gehängte abgelöset und dergleichen Scheintodte von pressenden Kleidungsstücken befreiet werden.

Es muss sobald als möglich ein Arzt oder Wundarzt herbeigeholt und der nächsten Obrigkeit Nachricht gegeben werden; versagen dieselben ihre Hülfe, oder wird sie von ihnen nicht anhaltend geleistet, so werden sie zur Untersuchung gezogen, und müssen ausser den Untersuchungskosten noch alle diejenigen Kosten tragen, welche sonst aus der öffentlichen Kasse bestritten werden. Ueberdies soll ihr liebloses Betragen bekannt gemacht werden.

Die Kreisphysiker sind in Beziehung auf die Armenkuren allen übrigen praktischen Aerzten gleich gestellt, daher durch ihre Stellung als Physiker von der allen praktischen Aerzten gemeinsam hierunter obliegenden Verpflichtung nicht entbunden, eben so wenig aber auch zur unentgeldlichen Behandlung armer Kranken von Amtswegen verpflichtet. Jedoch sind sie zu allen ihnen übertragenen, zum Gebiete der Medizinal- und Sanitäts-Polizei gehörenden Geschäften von Amtswegen verpflichtet, und haben daher solche ohne Ausnahme an ihrem Wohnorte unentgeldlich, bei damit verknüpften Reisen aber gegen die ihnen dafür bewilligte reglementsmässige Vergütigung zu verrichten.

Wann die Aerzte die Kur armer Kranken unentgeldlich verrichten, und wann die Gemeinen ihnen dafür Vergütung leisten müssen, erhellet aus Folgendem:

1) An solchen Orten, wo besoldete Armenärzte von der Kommune angestellt sind, kann jeder Arzt die zur unentgeldlichen Behandlung bei ihm sich meldenden Kranken dieser Kommunen an den besoldeten Armenarzt verweisen, ist aber auch zu keinem Anspruche an die Kommune berechtigt, wenn er sich freiwillig, den Anforderungen der Menschlichkeit gemäss, der Kur eines Armen unterzogen hat.

2) Hiervon ist jedoch der Fall dringender Gefahr und der Nothwendigkeit schleuniger Hülfe ausgenommen. In diesem Falle so wie

3) überall, wo ein besoldeter Armenarzt nicht existirt, liegt es in dem Berufe, so wie in dem Doktor-Eide des Arztes, dem Kranken, der seine Hülfe anruft, dieselbe ohne Anstand zu gewähren; will er aber demnächst wegen seiner Remuneration Anspruch machen, so muss er

4) Der Kommune sofort von dem Falle Anzeige machen, und ihr überlassen, ob und welche andere Vorkehrungen sie zur Heilung des ihrer Sorge anheimfallenden Kranken treffen will, und nur in dem Falle, wenn die Gemeine von dem Arzte die Fortsetzung der Kur verlangt, oder in gefährlichen Fällen keine anderweitige Anstalten dazu trifft und den Arzt also in die Nothwendigkeit setzt, mit seinen Hülfsleistungen zur Rettung des Lebens und der Gesundheit des armen Kranken fortzufahren, ist derselbe von der betreffenden Gemeinde

die Bezahlung seines taxmässigen Honorars zu fordern befugt.

5) Die Verpflichtungen der besoldeten Armenärzte gegen die Kommunen, sind wie überall, so insbesondere auch Rücksichts der Frage, in wiefern sie zur Behandlung solcher kranken Armen verpflichtet sind, die einer andern als derjenigen Ortsgemeine angehören, von welcher sie als Armenärzte angenommen worden, nach dem Seitens der Kommunen mit ihnen abgeschlossenen Vertrage, oder der dessen Stelle vertretenden Instruktion, zu beurtheilen.

6) Wo aber diese nicht entscheiden, ist der besoldete Armenarzt verbunden, die ärztliche Behandlung auch derjenigen Kranken unentgeldlich zu übernehmen, welcher sich anzunehmen die besoldende Gemeine gesetzlich verpflichtet ist, obgleich sie zu ihr nicht gehören und wesshalb die besoldende Gemeine Ersatz ihrer Auslagen von einer andern Behörde zu befordern berechtigt ist.

Bei allen durch Fahrlässigkeit zugefügten leichteren Beschädigungen kann, nach den Umständen, statt der Leibes-, auf verhältnissmässige Geldstrafe erkannt werden. Wie der Beschädiger den Beschädigten oder dessen Familie zu entschädigen hat, wegen des Nachtheils, welchen derselbe an seinen Gliedmaassen oder seiner Gesundheit erlitten, ist Theil I. Tit. 6 vorgeschrieben. (§§. 782—795. Resk. vom 30. Juni 1832).

§. 1527.

Vorsätzliche Beschädigung.

Vorsätzliche geringe Verletzungen oder Schläge, die für den Beschädigten keine üble Folgen haben, sollen den Realinjurien gleich bestraft werden; bei vorsätzlichen schweren Beschädigungen soll allemal verhältnissmässige Festungs- oder Zuchthausstrafe Statt finden, die von zwei Monaten bis auf drei Jahre bestimmt werden kann. Hat Jemand dabei die wirklich erfolgte Verstümmelung oder Verunstaltung des Beschädigten zur Absicht gehabt, so kann die Strafe bis auf sechs Jahre verlängert werden. Hat die vorsätzlich zugefügte Beschädigung den Tod des Beschädigten zur Folge gehabt, so finden vorstehende Strafbestimmungen nicht Anwendung, sondern dergleichen Fälle sind nach dem folgenden § zu beurtheilen.

Ist der Beschädigte zur Verrichtung seiner Geschäfte unbrauchbar geworden, so tritt sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe ein.

Vorsätzlich verursachter Wahnsinn wird dem Todtschlage gleich geachtet. Ausser diesem Falle aber wird der, welcher einen anhaltenden Wahnsinn durch seine Schuld veranlasst, mit derjenigen Strafe belegt, welche der im Falle des erfolgten Todes verwirkten am nächsten kommt.

Wer sich selbst, durch vorsätzliche Verstümmelung seines Körpers, zu seinen Bürgerpflichten oder zu den ihm obliegenden Geschäften untüchtig macht, der soll öffentliche körperliche Züchtigung und ein- bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe leiden.

Selbstmörder sollen zwar nach ihrem Tode nicht beschimpft werden, aber doch alles dessen, womit sonst das Absterben und Andenken anderer Leute von ihrem Stande oder Range geehrt zu werden pflegt, verlustig sein. Gegen diejenigen, die einen Selbstmord unter-

nehmen, darauf aber betroffen und davon abgehalten, oder nachdem sie ausgeübt, was sie zum Selbstmorde beabsichtigt haben, gerettet worden sind, finden keine Strafen Statt. Alles was von Seiten der Polizei in solchen Fällen geschehen kann, beschränkt sich darauf: wenn ein solcher Mensch bei sonst völligem Verstande ist, nach den Ursachen, durch welche er zum Attentate gegen sich bewogen worden, zu forschen, und, nach Bewandniss der Umstände, für die Entkräftung solcher Bewegungsgründe zu sorgen und ihn dazu seinen Angehörigen zu empfehlen; wenn aber Melancholie oder Blödsinn die Veranlassung ist, denselben der Familie oder einer öffentlichen Anstalt zur physischen und moralischen Kur, und, nach Bewandniss, den kompetenten Gerichten zur Bevormundung und übrigen Obsorge zu überliefern.

Wer, um einer infamirenden Strafe sich zu entziehen, sich selbst das Leben nimmt, soll nach Befinden des Gerichts auf dem Richtplatz verscharrt werden. (§§. 796—805. Kab. Ord. v. 10. Juli 1837. G. S. S. 128. Resk. v. 5. Oct. 1796. Resk. v. 24. Oct. 1812.)

§ 1528.

Todtschlag.

Wer einen Andern vorsätzlich so beschädigt, dass nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge der Tod erfolgen musste und ihn dadurch wirklich tödtet, der hat die Strafe des Beils verwirkt. Ein Irrthum in der Person des Getödteten kann die Strafe nur dann mindern, wenn ein solcher Irrthum die Sträflichkeit des bösen Vorsatzes oder die Gefährlichkeit mindert, sonst zieht derselbe Verschärfung der Strafe nach sich.

Ist nach den vorwaltenden besonderen Umständen wahrscheinlich, dass der Thäter dennoch die Absicht zu tödten nicht gehabt habe, so soll zehnjährige bis lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe an die Stelle der Todesstrafe treten.

Ist auf eine vorsätzlich zugefügte, aber weder an sich, noch in Beziehung auf den Beschädigten tödtliche Verletzung der Tod dennoch als mittelbare Wirkung derselben erfolgt, so soll der Thäter sechs- bis zehnjährige Festungsstrafe leiden. War die Verletzung an sich tödtlich, das Leben des Verletzten aber ist erhalten worden, so folgt zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe.

Hätte der Getödtete durch rechtzeitige Hülfe gerettet werden können, der Thäter hat aber denselben hülflos gelassen, so folgt Todesstrafe mit dem Beile.

Hat Jemand im Stande der Nothwehr, mit Ueberschreitung derselben, seinen Gegner getödtet, so soll wider ihn zwei- bis vierjährige Festungsstrafe Statt finden.

Wer bei Ausübung des ihm zukommenden Rechts der mässigen Züchtigung einen Theil des Körpers, aus dessen Beschädigung der Tod leicht erfolgen könnte, vorsätzlich verletzt, soll, wenn der Gezüchtigte wirklich stirbt, sechs- bis zehnjährige Festungsstrafe leiden; desgleichen, wenn in dem Maasse oder in der Dauer der Züchtigung die Grenzen so weit überschritten worden, dass der Tod des Gezüchtigten daraus erfolgt ist.

Ist es klar, dass die Ausübung des Rechts zur Züchtigung ein blosser Vorwand, und hingegen der Vorsatz zu tödten wirklich vorhanden gewesen, so findet die im folgenden § bestimmte ordinaire Strafe des Mordes bestimmt Statt.

Wachen und andere Staatsbeamte, welche das Recht, Gewalt an-

zuwenden, missbrauchen, sind so zu bestrafen, wie diejenigen, welche das ihnen zukommende Recht der mässigen Züchtigung missbrauchen. (§§. 806—825. K. O. vom 19. Juni 1811.)

§. 1529.

Mord.

Derjenige, welcher mit vorher überlegtem Vorsatze zu tödten einen Todtschlag wirklich verübt, soll als ein Mörder mit der Strafe des Rades von oben herab belegt werden; wer hingegen ihm nur eine Verletzung zufügt, die an sich nicht tödtlich ist, aber in der Folge tödtlich wird, soll mit dem Beile hingerichtet werden. War die Verletzung an sich tödtlich, das Leben des Beschädigten aber ist gerettet worden, so findet Staupenschlag nebst lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe Statt.

Grausamkeiten und Misshandlungen, welche vor, bei oder nach Verübung des Mordes an dem Getödteten begangen worden, wirken allemal Schärfung der verwirkten Todesstrafe.

Ist ausgemittelt, dass Jemand, bei sonst ungestörtem Gebrauche seines Verstandes, aus Schwärmerei oder sonst in der Absicht, hingerichtet zu werden, einen Todtschlag begangen hat, so soll derselbe zwar seinen Endzweck nicht erreichen, aber lebenslang im engsten Gefängnisse unter besonderer Aufsicht bewahrt und zu gewissen bestimmten Zeiten öffentlich gezüchtigt werden.

Wer tödtlich Verwundeten oder sonst Todtkranken in vermeintlich guter Absicht das Leben abkürzt, soll als ein fahrlässiger Todtschläger bestraft werden.

Wer einen Andern auf dessen Verlangen tödtet, oder ihm zum Selbstmorde behülflich ist, hat sechs- bis zehnjährige, und bei einem überwiegenden Verdachte, den Wunsch nach dem Tode bei einem Getödteten selbst veranlasst zu haben, lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

Vorsätzliche Mörder werden allein durch den Umstand, dass der Entleibte ohne dies dem Tode nahe gewesen sei, von der übrigen verwirkten Strafe nicht befreit.

Wenn es auch nur wahrscheinlich ist, der Tod sei die Wirkung der That gewesen, so soll die ordentliche Strafe des Mordes eintreten, wofern nur

1) die Absicht zu tödten,
2) die in dieser Absicht zugefügte Beschädigung, und
3) der darauf erfolgte Tod

gewiss sei, wobei es sich von selbst versteht, dass das Wort darauf sich nur auf die Zeitfolge, und nicht auf die physische Wirkung der That beziehe. Der Beweis, der in der Absicht zu tödten zugefügten Beschädigung beruhet meistentheils auf dem eigenen Geständnisse des Verbrechers. Wenn dieses nun gehörig beschaffen ist, so ist es zum Beweise hinlänglich, wenn es nur mit anderen erwiesenen Umständen nicht in Widerspruch steht. Wo die strafbare Handlung selbst erwiesen ist, ist über ihre physische Wirkung kein strenger Beweis zu fordern, nur soll kein falsches Geständniss erschlichen oder durch Ueberdruss des Lebens bewirkt worden sein. Bestätigen aber die Folgen der That die von dem Thäter bekundete Wirkung, so bestätigt sich auch dadurch das Geständniss.

Wer in der Absicht zu tödten Jemandem eine unheilbare Verletzung zufügt, ist mit zehn- bis zwanzigjähriger oder lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe zu belegen. Ist die Absicht zu töd-

ten schon in äusserlichen Handlungen ausgebrochen, aber noch kein Schaden entstanden, so folgt vier- bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe. Ist der Thäter, vor Vollendung der That, aus eigener Bewegung abgestanden, so kann er auf Begnadigung Anspruch machen. (§§. 826—838. Reskr. v. 26. April 1810.)

§. 1530.

Verabredeter Mord.

Haben Mehrere sich zur Ausführung eines Mordes verbunden, so hat der Rädelsführer, wenn er zugleich der unmittelbare Thäter gewesen, die Strafe des Rades von unten herauf, und hat er den Mord nicht unmittelbar verübt; von oben herunter verwirkt.

Letztere Strafe trifft auch denjenigen der Mitverbundenen, welcher den Mord wirklich ausgeführt hat, gegen die Anderen findet lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe Statt.

Kann der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden, so sind sämmtliche Mitverbundenen, welche Hand angelegt haben, mit der Strafe des Beiles zu belegen; den Rädelsführer selbst trifft aber oben erwähnte Strafe.

Ist der Thäter ausgemittelt, so soll gegen die übrigen, welche bei der That selbst nicht Hand angelegt haben, eine zehn- bis zwanzigjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt werden.

Ist bei einer Schlägerei ein Todtschlag begangen worden, so finden in Ansehung des überführten Thäters die Vorschrift des §. 1528 vom Todtschlage Statt.

Haben Mehrere dem Entleibten tödtliche Wunden beigebracht, so ist derjenige, welcher zuerst von den tödtlichen Werkzeugen gegen denselben Gebrauch gemacht hat, als Todtschläger zu bestrafen; gegen die übrigen ist nach Verhältniss ihres bösen Vorsatzes zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe zu erkennen.

Wie ein im Tumulte, ohne vorhergegangene Konspiration, verübter Todtschlag bestraft werden solle, ist im vierten Abschnitte verordnet. (§§. 839—848.)

§. 1531.

Befohlener Mord.

Wer einem Andern die Verübung einer Mordthat befohlen, aufgetragen, oder ihn dazu gedungen hat, ist als Rädelsführer des begangenen Mordes zu bestrafen.

Hat er den Auftrag nicht ausdrücklich auf den wirklich erfolgten Todtschlag, aber doch auf eine solche Beschädigung gegeben, woraus, nach dem natürlichen Laufe der Dinge, der Tod des Beschädigten leicht erfolgen konnte, so trifft ihn die Strafe des Beils. Ist die Tödtung ohne, und auch wider seinen Willen erfolgt, so hat er dennoch zehnjährige Festungsstrafe verwirkt.

Wer die Ausführung des aufgetragenen Mordes übernimmt, ist mit dem Rade von oben herab zu bestrafen. Umstände, welche die Strafe des Mordes erschweren oder vermindern, müssen auch bei einem solchen Mörder in Betrachtung gezogen werden.

Banditen.

Hat sich Jemand mehr als Einmal zur Ermordung Anderer brauchen lassen, so soll er zum Richtplatze geschleift und daselbst mit der Strafe des Rades von unten belegt werden.

Raub und Mord.

Wie derjenige, welcher um zu rauben, einen Mord begeht, bestraft werden solle, ist im vierzehnten Abschnitte bestimmt. (§§. 849—855.)

§. 1532.

Vergiftung.

Wer einen Mord durch Gift begangen, hat durch Schleifung auf den Richtplatz geschärfte Todesstrafe verwirkt. Das Verbrechen der Vergiftung ist für vollzogen zu achten, wenn es wahrsheinlich ist, dass der Tod des Entleibten eine wirkliche Folge des empfangenen Giftes gewesen sei. Hat der Leichnam nicht besichtigt werden können, so ist der Tod für eine Wirkung des Giftes zu halten, wenn der Vergiftete binnen acht Tagen nach dem ihm zuletzt erweislich beigebrachten Gifte gestorben ist und keine andere Ursache des Todes erhellet.

Wer zur Vergiftung durch Zubereitung oder Herbeischaffung des Gifts absichtlich hilft, soll mit dem Beile hingerichtet werden. Im Wiederholungsfalle tritt die durch Schleifung zur Richtstätte verschärfte Strafe des Rades von unten herauf ein.

Hat das beigebrachte Gift den Vergifteten unheilbar wahnsinnig gemacht, so hat der Thäter die Strafe des Rades von oben verwirkt; ist die Heilung zweifelhaft, so soll die Strafe des Beiles Statt finden, desgleichen, wenn durch das beigebrachte Gift eine Krankheit entstanden ist, die den Vergifteten auf Zeitlebens unbrauchbar oder unglücklich macht. Ist die Krankheit heilbar, so tritt zehnjährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe ein.

Sind Jemandem unschädliche Sachen, in der Absicht zu tödten, beigebracht worden, so soll auf sechs- bis zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe erkannt werden.

Wer durch Liebestränke tödtet, hat zehn- bis funfzehnjährige, wer einen unheilbaren Wahnsinn dadurch veranlasst, acht- bis zehnjährige, und wer eine andere Krankheit dadurch hervorruft, vier- bis achtjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

Sind durch Vergiftung der Brunnen, Gewässer, Speisen, Getränke, Kleidungsstücke oder anderer zum Gebrauch für Mehrere bestimmter Sachen Menschen ums Leben gekommen, so soll der Vergifter zum Richtplatze geschleift und von unten herauf gerädert werden. Ist Niemand dadurch getödtet, aber haben Mehrere einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten, so wird der Thäter mit dem Beile hingerichtet und der Körper aufs Rad gelegt.

Hat durch solche Vergiftung noch kein Mensch an seiner Gesundheit Schaden genommen, so findet Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe Statt. (§§. 856—872).

§. 1533.

Verwandten- und Elternmord.

Kinder, die ihre Eltern tödten, sollen öffentlich gestäupt, sodann zum Richtplatze geschleift und daselbst mit dem Rade von unten herauf hingerichtet werden.

Mord der Kinder und Ehegatten wird mit dem Rade von unten herauf und mit Schleifung zur Richtstätte, Mord der Geschwister oder solcher Seitenverwandten, denen man Respekt schuldig ist, so wie der

Pflegeeltern, Vormünder oder Pflegebefohlenen mit Schleifung zur Richtstätte und mit dem Rade von oben herab bestraft. Ingleichen wenn Gesinde seine Herrschaft, Unterthanen ihre Obrigkeit, Untergebene ihren Vorgesetzten ermorden; desgleichen jeder an Beamten des Staats in oder wegen der Ausrichtung ihres Amts verübte Mord.

Todtschlag an Eltern zieht öffentliche Geisselung, Schleifung zur Richtstätte und Hinrichtung durchs Beil, und Todtschlag an Kindern oder Ehegatten Schleifung zur Richtstätte und Hinrichtnng durchs Beil nach sich.

Wenn aber der Fall des Uebermasses in der Züchtigung eintritt, so finden die deshalb §. 1528 gegebenen Vorschriften Anwendung.

Wer an Geschwistern oder anderen besonders zu schonenden Personen einen Todtschlag begeht, soll an einem Schandpfahl öffentlich ausgestellt und dann mit dem Beile hingerichtet werden.

In Fällen wo gegen gemeine Mörder die Strafe des Beiles stattfindet, trifft die Mörder der Eltern die Strafe des Rades von oben, mit Schleifung zur Richtstätte, die Mörder der Kinder und Ehegatten die Strafe des Beiles mit Schleifung.

Hat ein gemeiner Todtschläger lebenswierige Festungsstrafe verwirkt, so trifft den Todtschläger der Eltern Strafe mit dem Beile.

In der Bestrafung eines an Eltern oder andern Verwandten begangenen Todtschlages oder Mordes macht es keinen Unterschied, ob die Verwandtschaft aus einer Ehe oder durch unehelichen Beischlaf entstanden sei; doch muss da, wo die Strafe wegen der Verwandtschaft erhöht oder geschärft werden soll, der Thäter das zwischen ihm und dem Getödteten obwaltende Band gewusst haben. (§§. 873 — 886.)

§. 1534.

Kindermord.

Die Tödtung neugeborner Kinder heisst Kindermord.

Vorbeugungsmittel: 1) überhaupt.

Um den Kindermord möglichst zu verhüten, haben die Gesetze unbescholtenen ledigen Weibspersonen, wenn sie unter dem Versprechen der Ehe geschwängert worden, die Rechte und Würden einer Ehefrau, oder wo die Ehe nicht Statt finden kann, einer Hausfrau beigelegt: in jedem Falle aber haben ausser der Ehe geschwängerte Weibspersonen Entschädigung von dem Schwängerer zu erwarten, so wie auch für das Beste der unehelich erzeugten Kinder gesorgt werden muss.

Sobald die Schwangerschaft angezeigt ist, muss der Leibesfrucht ein Vormund bestellt werden. Iedes Orts Obrigkeit ist schuldig, die Vorsorge für dergleichen Kinder zu übernehmen.

Wo keine öffentliche Gebärhäuser sind, muss die Obrigkeit dafür sorgen, dass den Hebammen, welche zur Hülfe der unehelich Geschwängerten bestellt sind, eine hinlänglich geräumige Wohnung verschafft, und sie mit dem nöthigen Vorschusse zur Bestreitung der Kosten versehen werden. Kann dieser Vorschuss von den dazu verpflichteten Personen nicht sofort beigetrieben werden, so muss selbiger aus einer dazu angewiesenen öffentlichen Kasse genommen werden. Ist die Geschwängerte den Vorschuss zu leisten im Stande, so soll ihr dazu durch Exekution gegen den Schwängerer wieder verholfen werden.

Auch ist jeder Anverwandter und jeder wohlgesinnte Bürger des

Staats berechtigt, sich der Geschwängerten anzunehmen, sie zu verpflegen und die Auslagen von dem dazu Verpflichteten zurückzufordern. Dazu ist kein förmlicher Prozess nöthig, sondern die obrigkeitlich ermässigte Summe soll von dem eigentlichen Schuldner sobald derselbe ausgemittelt ist, unverzüglich beigetrieben werden.

Wo zur Geburtshülfe der unehelich Geschwängerten keine eigenen Hebammen bestellt sind, muss diejenige, bei welcher die Schwangere sich meldet, mit deren Anverwandten, Herrschaft oder Hausgenossen das Nöthige verabreden; wenn dieses aber nicht geschehen kann, der Obrigkeit den Fall zur weitern Verfügung anzeigen.

Jede ausser der Ehe geschwängerte Frauensperson ist dafür allein nicht strafbar; es darf ihr über Schwachheit kein Vorwurf gemacht und ihr nirgends ein Unterscheidungszeichen beigelegt werden, welches ihrem guten Namen und weiterem Fortkommen in der Welt nachtheilig sein könnte.

Die gesetzlichen Vorschriften gegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt sollen von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. (§§. 887 – 900. Resk. v. 11. Jannuar 1817.)

§. 1535.

Entdeckung der Schwangerschaft.

a) Von Seiten der Schwangern.

Jede Frauensperson, die eines unehelichen Beischlafs sich bewusst ist, muss auf ihre körperliche Beschaffenheit und die bei ihr sich ereignenden ungewöhnlichen Umstände sorgfältig Acht haben. Mütter, Pflegerinnen und Andere, die Mutterstelle vertreten, müssen daher ihre Töchter und Pflegebefohlenen nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, von den Kennzeichen der Schwangerschaft und den Vorsichtsmaassregeln bei Schwangerschaften und Niederkunften, jedoch mit Vorsicht, unterrichten. Sobald eine Geschwächte eine Schwangerschaft vermuthen kann, muss sie davon ihrem Schwängerer Nachricht geben, und sich den Eltern, oder einer Hebamme, oder einer andern ehrbaren Frau, welche selbst schon Kinder gehabt hat, entdecken. Steht sie nicht unter Aufsicht ihrer Anverwandten, so muss sie sich nothwendig einer Hebamme oder einem Geburtshelfer anvertrauen und mit denselben das Nöthige verabreden.

Jede Person, der eine ausser der Ehe Geschwängerte ihr Geheimniss anvertrauet hat, muss selbiges bei nachdrücklicher Strafe so lange verschweigen, als keine Gefahr eines wirklichen Verbrechens von Seiten der Geschwächten zu besorgen ist; insonderheit gilt dies von Hebammen und Geburtshelfern. Diese dürfen denselben weder Vorwürfe machen, noch sie hart behandeln, unter Strafe der Amtsentsetzung.

Hat eine Geschwächte nach obigen Vorschriften gehandelt, und auch bei herannahender Niederkunft ihre Pflicht erfüllt, so bleibt sie von aller Verantwortung frei, selbst wenn ein todtes Kind zur Welt kommen sollte.

Geschicht die Entbindung im Beisein zweier Frauen, so kann die Geburt, ausser dem Falle einer richterlichen Nachfrage, gegen Jedermann verschwiegen bleiben. Bei Anwesenheit des Geburtshelfers oder der Hebamme ist die Anwesenheit einer einzigen ehrbaren Frau hinreichend. War aber nur die Geburtshelferin oder eine andere Person ganz allein bei der Niederkunft zugegen, so muss diese, wenn das Kind todt geboren, oder binnen vier und zwanzig Stunden nach

der Geburt gestorben ist, den Vorfall, bei Vermeidung drei- bis sechsmonatlicher Gefängniss- oder Zuchthausstrafe, dem Richter ohne Zeitverlust anzeigen.

b) Von Seiten des Schwängerers.

Jede Mannsperson, die sich eines ausser der Ehe gepflogenen Beischlafs bewusst ist, muss auf die Folgen desselben bei der Geschwächten aufmerksam sein und bei Entdeckung oder Vermuthung einer Schwangerschaft darauf dringen, dass die Geschwächte den gesetzlichen Vorschriften gehörig nachkomme. Versäumt er dies, so hat er in allen Fällen, wo die Geschwächte zur Strafe gezogen werden muss, eine zwei- bis viermonatliche Gefängnissstrafe verwirkt.

c) Von Seiten der Eltern, Dienstherrschaften und Hauswirthinnen.

Auf die einer Schwangerschaft verdächtigen Frauenspersonen müssen die Eltern oder die an deren Stelle treten, ingleichen Dienstherrschaften und Haus- und Stubenwirthinnen genaue Achtung geben, dieselbe zur Rede stellen und nach erfolgtem Eingeständnisse das, was zur Verhütung eines besorglichen Verbrechens dienen kann, veranstalten. Wollen sie dergleichen Verhaltung nicht selbst übernehmen, oder leugnet die Verdächtige, so müssen sie den Verdacht der Obrigkeit zur weitern Untersuchung anzeigen. Findet eine vereidete Hebamme bei der Untersuchung keinen Grund zum Verdacht, so müssen sich vorbenannte Personen und die Obrigkeit bei ihrem Zeugnisse beruhigen. Die Hebamme muss aber auch ferner auf solche Person ein wachsames Auge haben und bei vermehrtem Verdachte die Untersuchung wiederholen. Wird die Verdächtige bei der Untersuchung wirklich schwanger befunden, so muss die Hebamme mit den Eltern oder sonstigen Vorgesetzten der Schwangern, wegen der Art ihrer Niederkunft das Nöthige verabreden, oder den Fall der Obrigkeit anzeigen. Im letztern Falle muss die Obrigkeit die Schwangere einer genauen Aufsicht unterordnen.

Wenn vorbenannte Personen ihre Pflichten vernachlässigen und dadurch zu einem Kindermorde auch nur entfernten Anlass geben, so haben sie zwei- bis sechsmonatliche Gefängniss- oder Zuchthausstrafe verwirkt. Saumselige Obrigkeiten sollen aber nach Verhältniss ihrer Verschuldung mit Suspension oder Kassation bestraft werden.

Auch solche Personen, die mit der Schwangern in keiner besondern Verbindung stehen, müssen dieselbe, wenn sie sich ihnen anvertraut, zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften anhalten. Die Unterlassung dieser Pflicht soll, wenn die Leibesfrucht verunglückt, mit vierwöchentlicher Gefängniss- oder funfzig Thalern Geldstrafe geahndet werden. Auch müssen diese, wie die vorgenannten Personen, bei Vernachlässigung ihrer Pflichten, wegen der sämmtlischen Untersuchungskosten für das Ganze haften. (§§. 901—932).

§. 1536.

Verheimlichung der Schwangerschaft.

Eine Geschwächte, welche die Entdeckung der Schwangerschaft an die dazu bestimmten Personen, länger als vierzehn Tage, nachdem sie dieselbe zuerst wahrgenommen, verschiebt, ist wegen aller daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verantwortlich.

Sobald die Leibesfrucht 30 Wochen alt ist, kann der Vorwand, dass sie ihre Schwangerschaft noch nicht wahrgenommen habe, nicht

mehr Statt finden. Wird sie von einer unzeitigen Leibesfrucht entbunden, so begründet dies gegen sie die Vermuthung, dass sie die Frucht vorsätzlich abgetrieben habe. Wird dieser Verdacht durch die darauf gerichtete Untersuchung nicht bestätigt, so wird sie wegen verheimlichter Schwangerschaft nach den folgenden Vorschriften bestraft. Hat sie in diesem Falle die unzeitige Leibesfrucht binnen vier und zwanzig Stunden nach ihrer Entbindung vorgezeigt, so soll sie mit aller Strafe verschont und nur mit den Kosten der vorläufigen Untersuchung belegt werden.

Fällt ihr eine Vernachlässigung der Leibesfrucht zur Last, so hat sie eine vier- bis achtwöchentliche Gefängnissstrafe verwirkt.

Hat sie die Leibesfrucht nicht vorgezeigt, es findet sich aber, dass selbige noch nicht dreissig Wochen alt gewesen sei, so hat sie, bei Verheimlichung der Schwangerschaft, sechsmonatliche bis zweijährige Zuchthausstrafe verwirkt. Ist die nicht vorgezeigte Leibesfrucht wahrscheinlich todt zur Welt gekommen; es kann aber nicht ausgemittelt werden, dass selbige unter dreissig Wochen alt gewesen sei, so tritt zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe ein.

Ist es gewiss, dass das Kind bei der Geburt gelebt habe, oder dass es zwar todt geboren, aber schon dreissig Wochen oder darüber alt gewesen sei, so finden die in Ansehung der vollständigen Kinder gegebenen Vorschriften Anwendung.

Ist das Alter der Leibesfrucht ungewiss, und ist der Umstand, dass sie todt zur Welt gekommen sei, nicht auszumitteln, so folgt drei- bis vierjährige Zuchthausstrafe.

Ist es ausgemittelt, dass die Frucht noch nicht drei Monat alt war, und ungewiss, ob die Geschwängerte ihre Schwangerschaft gewusst habe, so soll mit weiterer Untersuchung gegen die Gebärerin nicht verfahren werden; ist die Frucht aber schon über drei Monate aber noch nicht dreissig Wochen alt gewesen und kann die Gebärerin nicht überführt werden, ihre Schwangerschaft schon vierzehn Tage vor ihrer Entbindung gewusst zu haben, so hat sie dennoch, bloss weil sie die Frucht nicht vorgezeigt, Gefängniss- oder Zuchthausstrafe auf drei bis sechs Monate verwirkt (§§. 933—943.)

§. 1537.

Verheimlichung der Niederkunft.

Die Niederkunft ist für verheimlicht zu achten, wenn zur Zeit der Geburt keine Hebamme um Beistand ersucht und auch keine andere ehrbare Frauensperson dabei zugezogen worden.

Wenn bei der Entbindung einer ausser der Ehe geschwängerten Person nur Eine andere Person ganz allein gegenwärtig gewesen, so ist diese andere Person, es sei der Geburtshelfer, die Hebamme oder wer es sonst sei, schuldig, wenn das Kind todt zur Welt gekommen oder binnen 24 Stunden verstorben, dem Richter davon, ohne den geringsten Zeitverlust, Anzeige zu machen; die Unterlassung dieser Pflicht ist mit Gefängniss, oder Zuchthausstrafe von 3 bis 6 Monaten zu ahnden, und es gereicht zu keiner Entschuldigung, wenn auch behauptet wird, dass die Geburt eine noch unzeitige Leibesfrucht gewesen, sobald die Frucht dem Richter nicht mehr vorgezeigt, und dieser Umstand in völliges Licht gesetzt werden kann.

a) Ohne Verheimlichung der Schwangerschaft.

Hat die Geschwächte zwar ihre Schwangerschaft entdeckt, aber ihre Niederkunft dennoch verheimlicht, und das todtgeborne oder bin-

nen vierundzwanzig Stunden nach der Geburt verstorbene Kind ist ohne kirchliches Begräbniss heimlich weggeschafft worden, so hat sie dafür eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe verwirkt. Dieselbe Strafe findet Statt, wenn das todte Kind durch Zufall dem ordentlichen Begräbnisse oder der richterlichen Untersuchung entzogen und dem Richter ein solcher Vorfall nicht binnen vierundzwanzig Stunden angezeigt worden.

Kann die Art und Ursache des Todes durch Besichtigung des Kindes nicht mehr ausgemittelt werden, so hat die Gebärerin eine zweijährige Zuchthausstrafe verwirkt. Ist der vorhin angegebene Zufall durch ihre Schuld veranlasst worden, so hat sie, wenn ihre Unschuld an dem Tode des Kindes ausgemitttelt ist, eine einjährige, beim Mangel dieses Beweises aber eine zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen.

Hat die Gebärerin die Leibesfrucht vorsätzlich in den Zustand versetzt, dass ihre Verschuldung oder Unschuld an dem Tode des Kindes nicht mehr ausgemittelt werden kann, so hat sie, der angezeigten Schwangerschaft ungeachtet, nach Verhältniss der wider sie streitenden Vermuthung einer bösen Absicht, eine vier- bis sechsjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Ist sie einer vorsätzlichen unnatürlichen Behandlung des Kindes verdächtig, so soll sie, je nachdem dieser Verdacht mehr oder weniger dringend ist, mit ein- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

b) Mit verheimlichter Schwangerschaft verbunden.

Hat die Geschwächte Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht, so soll sie, wenn sie ein vollständiges Kind todt zur Welt gebracht hat, mit vier- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe gestraft werden. Ist das Kind über dreissig Wochen alt, aber noch nicht völlig ausgetragen, so tritt der niedrigste Grad der gesetzlichen Strafe ein. Hat das Kind, nach dem Befinden der Sachverständigen, in der Geburt noch gelebt, so folgt acht- bis zehnjährige Zuchthausstrafe.

Zeigen sich an dem Körper des Kindes tödtliche Verletzungen, ohne dass ein von der Mutter verübter Mord vollständig ausgemittelt wird, so soll dieselbe dennoch mit öffentlichem Staupenschlage und lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt werden.

Ist zwar keine Spur tödtlicher Verletzung, wohl aber der Verdacht einer unnatürlichen oder lebensgefährlichen Behandlung gegen die Gebärerin vorhanden, so findet zehn- bis fünfzehnjährige Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied statt.

Gleiche Strafe trifft diejenige, welche ein für vollständig zu achtendes Kind dergestalt behandelt oder wegschafft, dass die ordnungsmässige Untersuchung der Sachverständigen: ob das Kind bei der Geburt gelebt habe? nicht mehr erfolgen kann.

Ist ausgemittelt, dass das Kind in der Geburt gelebt habe, die Mutter leugnet aber den Vorsatz zu tödten, und kann dessen auch nicht überführt werden, so tritt Staupenschlag und lebenswierige Zuchthausstrafe ein.

Der Beweis des Umstandes, dass das, erweislich ohne Schuld der Gebärerin, in oder nach der Geburt gestorbene Kind, der richterlichen Untersuchung durch einen von ihrer Seite unverschuldeten Zufall entzogen worden, kann dieselbe von der acht- bis zehnjährigen Zuchthausstrafe nicht befreien. Wenn es auch noch ungewiss ist, ob sie das todte Kind vorsätzlich der richterlichen Untersuchung entzogen habe, so hat sie dennoch eine zehn- bis zwölfjährige Zucht-

hausstrafe mit Willkommen und Abschied verwirkt. (§§. 944—964. Resk. v. 23. Oktbr. 1797. Resk. v. 3. Dezbr. 1819.)

§. 1538.

Kindermord.

Eine Mutter, die ihr neugebornes Kind bei oder nach der Geburt vorsätzlich tödtet, z. B. durch vorsätzlich unterlassene Verbindung der Nabelschnur, oder Entziehung der nöthigen Pflege und Wartung, soll mit der Todesstrafe des Beils belegt werden.

Ist die gefährliche Behandlung des Kindes erwiesen, aber nicht genugsam ausgemittelt, dass das Kind lebendig zur Welt gekommen sei, so findet Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe statt.

Hat die Mutter ein lebendiges Kind an einem verborgenen Orte ausgesetzt oder aussetzen lassen, so hat sie, wenn der Tod desselben dadurch verursacht worden, die Strafe des Beils, und bleibt das Kind am Leben, sechs- bis zehnjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Ist die Aussetzung an einem von Menschen besuchten Orte und mit solchen Anstalten versehen, woraus der Umstand, das Leben des Kindes erhalten zu wollen, erhellt, so findet sechsmonatliche bis dreijährige Zuchthausstrafe statt, je nachdem das Kind leben bleibt oder nicht.

Ist die Mutter von ihren Eltern zum Kindermorde verleitet, so trifft sie Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe.

Mitverbrecher.

Der Schwängerer und die Eltern, welche zur Verübung eines Kindermordes angereizt haben, oder dazu behülflich gewesen sind, werden, wenn die That ausgeführt worden, mit dem Beile hingerichtet.

Hat Jemand von ihnen den Mord ohne Zuthun der Mutter verübt, so trifft ihn die Strafe des Rades von oben herab.

Unterlässt der Schwängerer die vorgeschriebene Anzeige, sobald er wahrnimmt, dass die Geschwächte ihre Schwangerschaft oder Niederkunft verheimlichen will, so hat er die Hälfte der Strafe, welche die Geschwängerte leiden muss, verwirkt. Wird letztere mit Todes-, lebenswieriger oder zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt, so trifft Ersteren fünf- bis achtjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe. Hat er die Geschwächte zur Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft selbst aufgemuntert, verleitet oder dabei thätigen Beistand geleistet, so soll er mit der Geschwächten gleiche Strafe leiden. Doch soll, wenn gegen Letztere Todes- oder lebenswierige Zuchthausstrafe erkannt wird, der Schwängerer mit zehnjähriger Festungsstrafe belegt, und der Vollstreckung des Todesurtels an der Geschwächten beizuwohnen genöthigt sein.

Gegen Andere, welche die Geschwängerte in Verheimlichung der Schwangerschaft oder Niederkunft begünstigt haben, findet, im Falle der Verurtheilung der Kindesmörderin zum Tode, oder zu lebenswierigem Gefängnisse, fünf- bis sechsjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt, sonst aber die Hälfte der von der Hauptverbrecherin verwirkten Strafe.

Alles vorstehend gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft Verordnete gilt in Ansehung aller Frauenpersonen, welche entweder niemals verheirathet gewesen, oder Wittwen oder von ihren Männern geschieden sind, auch von verheiratheten Personen, wenn sie wenigstens ein Jahr lang

von ihren Männern entfernt gelebt haben, oder wenn sie sonst, aus Bewusstsein eines unehelichen Beischlafs, ihre Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht haben.

Wenn Ehefrauen ihre ehelichen Kinder ermorden, so tritt die Strafe des Rades von unten herauf und Schleifung zur Richtstätte ein. (§§. 965—984.

§. 1539.

Abtreibung der Leibesfrucht.

Weibspersonen, welche sich eines Mittels bedienen, die Leibesfrucht abzutreiben, haben schon dadurch Zuchthausstrafe auf sechs Monate bis ein Jahr verwirkt. Ist die Leibesfrucht innerhalb der ersten dreissig Wochen abgetrieben worden, so tritt zwei- bis sechsjährige, ist es nach der dreissigsten Woche geschehen, acht- bis zehnjährige Zuchthausstrafe ein.

Wer durch schädliche Medizin oder auf andere Art vorsätzlich dazu hilft, erleidet gleiche Strafe, wie die Mutter selbst.

Personen die sich schon mehrerer solcher Verbrechen schuldig gemacht haben, sollen, wenn sie auch dafür noch nicht bestraft worden, zur Staupe geschlagen und lebenslang auf die Festung gebracht werden.

Ist die Abtreibung von einem dritten ohne Wissen und Willen der Mutter veranstaltet worden, so hat der Thäter zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

Sind in der Absicht, eine Weibsperson unfruchtbar zu machen, schädliche Arznei- oder andere Mittel gebraucht oder gegeben worden, so trifft den Thäter Gefängniss- oder Zuchthausstrafe auf zwei bis vier Jahre. (§§. 985—991.)

Zwölfter Abschnitt.

Von fleischlichen Verbrechen.

§. 1540.

Vorbeugungsmittel.

Eltern und Erzieher müssen ihre Kinder und Zöglinge gegen das verderbliche Laster der Unzucht durch wiederholte lebhafte Vorstellungen der unglücklichen Folgen desselben warnen, und sie zu einem ehrbaren sittsamen Lebenswandel ernstlich anweisen.

Eltern, Vormünder, Erzieher, welche ihre Untergebenen durch ärgerliche Reden und Handlungen zur Wollust reizen, oder ihren Hang zu Ausschweifungen begünstigen, sollen die Rechte der Erziehung und die damit verknüpften Vortheile verlieren.

Gesinde und Hausgenossen, welche sich dieses Verbrechens gegen unschuldige Kinder schuldig machen, sollen mit willkührlicher körperlicher Züchtigung, Gefängniss- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Monaten belegt werden.

Kuppelei.

Kuppler und Kupplerinnen, welche junge Leute, oder auch verheirathete Personen, zu Ausschweifungen verführen, oder ihnen dazu behülflich sind, haben Zuchthaus- oder andere Strafarbeit auf sechs Monate bis zwei Jahre, und haben sie daraus ein Gewerbe gemacht, zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe verwirkt; diese mit Wilkommen

und Abschied geschärft und der Verbrecher nach Erduldung der Strafe für immer aus seinem bisherigen Aufenthaltsorte verbannt werden.

Haben Eltern, Erzieher oder Andere, deren Aufsicht junge Personen anvertraut sind, sich dieses Verbrechens gegen ihre Untergebenen schuldig gemacht, so wird die Dauer der an sich verwirkten Zuchthausstrafe gegen sie verdoppelt.

Winkelhurerei.

Weibspersonen, welche sich, ohne Unterschied für Geld oder sonstige Bezahlung, zu Huren hingeben und sich dabei der Aufsicht der Polizei entziehen, sollen aufgegriffen und zu dreimonatlicher Zuchthausarbeit verurtheilt werden. Nach ausgestandener Strafe sind sie in Arbeitshäuser abzuliefern, und daselbst so lange zu verwahren, bis sie zu einem ehrlichen Unterkommen Lust und Gelegenheit erhalten. Doch sollen dergleichen Personen mit der Strafe verschont werden, wenn sie ihre Schwangerschaft gehörig anzeigen und sich bei ihrer Niederkunft vorschriftsmässig verhalten.

Hinsichtlich der Winkelhurerei in Berlin ist Folgendes festgesetzt:

Den Polizei-Offizianten ist aufgegeben, wenn sie aus hinreichenden Gründen eine Weibsperson der Winkelhurerei verdächtig halten, davon dem Polizei-Direktorium sofort Anzeige zu machen, welches sodann die Einleitung zu treffen hat, dass dergleichen Person vorgefordert und von einem der Polizei-Offizianten mit den in dem A. L. R. enthaltenen Vorschriften wegen Bestrafung der Winkelhurerei bekannt gemacht werde, worüber eine kurze Registratur zur Nachricht aufzunehmen und bei den Akten zu asserviren ist. Wird nun eine Weibsperson wegen wirklich verübter Winkelhurerei, zur Untersuchung gezogen so ist die Verhandlung zugleich mit darauf zu richten; ob der Angeschuldigten die diesfälligen Gesetze bekannt gewesen, oder ob derselben, in der eben erwähnten Art, die Strafen der verbotenen Hurerei von der Polizei-Behörde bereits eröffnet worden seien. Kann sie nicht überführt werden, dass sie von obgedachten gesetzlichen Vorschriften Kenntniss gehabt, so kann nur, wenn sie sonst schuldig befunden wird, auf eine ausserordentliche Polizeistrafe erkannt werden. Zugleich ist aber zu veranlassen, dass die Kontravenientin über die angeordneten Strafen der Winkelhurerei belehrt werde. Sind dagegen jene Vorschriften der Denunziatin bekannt gewesen, so kann sie mit der dadurch bestimmten Strafe belegt werden.

Die öffentlichen Hurenhäuser sind aufgehoben. (§§. 992—1027. Resk. vom 11. Nov. 1799.)

§. 1541.

Verführung.

Hausbediente, welche die Tochter oder andere Verwandtin ihrer Herrschaft, mit welcher, wegen Ungleichheit des Standes, eine Heirath nicht stattfinden kann, verführen und schwächen, sollen mit Zuchthausstrafe auf ein bis drei Jahre, nebst Willkommen und Abschied, und ist keine solche Ungleichheit des Standes vorhanden, mit sechsmonatlicher bis einjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

Wenn Aufseher eines Gefängnisses, Arbeits-, Armen- oder Waisenhauses sich dieses Verbrechens gegen die unte ihrer Verwahrung oder Aufsicht stehenden Personen schuldig machen, so haben sie

Entsetzung von ihrem Amte und sechsmonatliche bis zweijährige Gefängniss- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

Erzieher, Prediger und andere Lehrer, welche die ihrem Unterrichte anvertrauten Personen schänden, werden zu allen öffentlichen Aemtern, Würden und Ehrenstellen für immer unfähig, und haben zwei- bis vierjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt. Gleiche Strafe sollen Stiefeltern erleiden, welche während des Lebens des andern Ehegatten ihre Stiefkinder zur Unzucht verführen; ist dies nach dem Tode des andern Ehegatten geschehen, so findet die Hälfte dieser Strafe statt. Ist es erwiesen, dass die Stiefkinder die Stiefeltern verführt haben, so sollen Beide, wenn der andere Ehegatte noch lebt, ein- bis zweijährige, und wenn derselbe schon todt ist, sechsmonatliche bis einjährige Zuchthausstrafe leiden.

Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen Unzucht treiben, werden in zweifelhaften Fällen als Verführer angesehen und mit ein- bis zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt. Ist das Gegentheil klar so findet nur eine willkührliche Strafe gegen sie statt. (§§. 1028—1038.)

§. 1542.

Blutschande.

Eltern und Grosseltern, welche ihre ehelichen Kinder oder Enkel zur Unzucht missbrauchen, sollen mit Festungsstrafe auf drei bis fünf Jahre belegt werden. Haben die Kinder schon das achtzehnte Jahr zurückgelegt, so trifft sie auch eine sechsmonatliche bis einjährige Zuchthausstrafe.

Unzucht unter schon mannbaren ehelichen Geschwistern voller oder halber Geburt wird mit Festungs- oder Zuchthausstrafe auf ein bis zwei Jahre geahndet.

Blutschande unter unehelichen Verwandten soll an demjenigen, welcher die Verwandtschaft gewusst hat, willkührlich bestraft werden.

Um dergleichen Verbrechen zu verhüten, sollen Eltern mit ihren Kindern verschiedenen Geschlechts, die schon zehn Jahre oder darüber sind, nicht in einem Bette schlafen; desgleichen auch nicht Geschwister verschiedenen Geschlechts, sobald das Jüngere das zehnte Jahr zurückgelegt hat.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird an den Eltern, wenn noch kein Verbrechen begangen worden, durch gerichtlichen Verweis, und im Wiederholungsfalle durch willkührliche Gefängnissstrafe, und wenn durch ihre Nachsicht, zwischen den Kindern Unzucht veranlasst worden, durch die den Kindern bestimmte Strafe ganz oder zum Theil geahndet. (§§. 1039—1047.)

§. 1543.

Nothzucht.

Wer eine unschuldige Frauensperson durch Getränke oder andere Mittel ihrer Sinne beraubt, um sie zur Wollust zu missbrauchen, soll, wenn er seinen Zweck auch nicht erreicht, drei- bis sechsmonatliche, und wenn die Schandthat verübt worden, vier- bis sechsjährige Zuchthausstrafe leiden. Insofern dadurch der Gesundheit geschadet worden, treten die wegen der Liebestränke bestimmten Strafen ein.

Wer dergleichen Personen durch Arglist oder betrügliche Kunst-

griffe zur Wollust verführt, soll sechsmonatliche bis einjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe leiden.

Wer durch gefährliche Bedrohungen des Lebens oder der Gesundheit eine Frauensperson zu seinem Willen nöthigt, hat drei- bis fünfjährige Festungsstrafe verwirkt.

Wer mit unwiderstehlicher Gewalt eine Person, die über zwölf Jahr alt ist, nothzüchtigt, soll sechs- bis achtjährige, und ist sie unter zwölf Jahren, acht bis zehnjährige Festungsstrafe leiden. Hat die Geschändete Schaden an ihrer Gesundheit dadurch erlitten, so wird die Dauer der Strafe bis zu zehn und zwölf Jahren verlängert, und ist der Tod dadurch verursacht worden, so tritt die Strafe des Beils ein.

Es findet Minderung der Strafe statt, wenn die Genothzüchtigte schon vorher in dem Rufe einer liederlichen Lebensart gestanden hat.

Von Amts wegen findet bei dergleichen Verbrechen keine Untersuchung statt, wenn die Beleidigten selbst nicht auf Strafe antragen, auch dadurch kein öffentliches Aergerniss gegeben worden. (§§. 1048—1060.)

§. 1544.

Ehebruch.

Ein jeder Ehebruch wird, jedoch nur auf Antrag des beleidigten Ehegatten, mit den im ersten Titel §. 766 und folg. angeordneten Strafen geahndet.

Wird dadurch die Ehe wirklich getrennt, so soll der Ehemann, welcher sich dessen mit einer ledigen Weibsperson schuldig gemacht hat, willkührliche Gefängnissstrafe leiden; wenn die Ehefrau, durch den mit einer ledigen Mannsperson getriebenen Ehebruch dazu Veranlassung gegeben hat, so soll gegen sie Gefängniss- oder Zuchthausstrafe auf drei bis sechs Monate stattfinden.

Sind in gleichem Falle beide den Ehebruch begehende Theile verheirathet gewesen, so haben Beide sechsmonatliche bis einjährige Gefängniss- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

In allen Fällen, wo auf gewisse Arten von Unzucht Kriminalstrafen festgesetzt sind, müssen selbige geschärft werden, wenn das Verbrechen von einer verheiratheten Person begangen worden. (§§. 1061—1065.)

§. 1545.

Bigamie.

Wer vor Trennung einer Ehe, wissentlich und vorsätzlich eine andere vollzieht, soll ein- bis zweijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe, wer noch unverheirathet ist, aber wissentlich eine bereits verehelichte Person heirathet, sechsmonatliche bis einjährige, und wer sich fälschlich für unverheirathet ausgiebt und dadurch einen Andern zu einer solchen nichtigen Ehe verleitet, dreijährige Zuchthausstrafe leiden. (§§. 1066—1068.)

§. 1546.

Unnatürliche Sünden.

Sodomiterei und andere dergleichen unnatürliche Sünden sollen an dem Verbrecher, nachdem er ein- oder mehrjährige Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied ausgestanden, mit Verbannung

aus seinem Aufenthaltsorte bestraft und das etwa gemissbrauchte Thier getödtet oder heimlich aus der Gegend entfernt werden. Die Strafe der Verbannung kann jedoch auf sich beruhen, wenn sie sich als unausführbar darstellt.

Der Verführer zu solchen unnatürlichen Lastern ist doppelter Strafe schuldig.

Machen sich Eltern, Vormünder, Lehrer, Erzieher dieses Verbrechens schuldig, so soll gegen dieselben vier- bis achtjährige Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied stattfinden. (§§. 1069—1072. K. O. v. 19. Januar 1837.)

Dreizehnter Abschnitt.

Von Beleidigungen der Freiheit.

§. 1547.

Ueberhaupt.

Niemand soll ohne Recht die persönliche Freiheit eines Andern beeinträchtigen. Im Falle des Züchtigungsrechts ist nur acht- bis vierzigstündige Einsperrung erlaubt.

Landstreicher, Bettler, versteckte Schuldner, flüchtige Verbrecher und solche Personen, welche mit gefährlichen Unternehmungen umgehen, können, bis zur obrigkeitlichen Hülfe, von Privatpersonen mit Gewalt angehalten und festgenommen werden. Die Anzeige an die Obrigkeit muss aber binnen vier und zwanzig Stunden geschehen.

Wer ausser diesen Fällen einen Menschen, der seines Verstandes mächtig ist, anhält, einsperrt oder wider seinen Willen zu etwas nöthigt oder die Anzeige nicht zur rechten Zeit macht, hat Gefängniss-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von vierzehn Tage bis zu sechs Monaten verwirkt.

Hat die Beraubung der Freiheit über drei Tage gedauert, so treten die in Ansehung der Privatgefängnisse ertheilten Vorschriften ein.

Privatgefängnisse,

so wie Zucht- oder Irrenhäuser sollen ohne Vorwissen des Staats von Niemand angelegt werden, bei Vermeidung einer Geldbusse von einhundert bis dreihundert Thalern oder verhältnissmässiger Gefängnissstrafe.

Wer Jemand in solchem Gefängnisse hält oder dahin abliefert, soll ein- bis zweijährige Festungs- oder Zuchthausstrafe leiden.

Hat Jemand dadurch Leben, Verstand oder Gesundheit verloren, so treten die wegen vorsätzlicher Beschädigung bestimmten Strafen ein. (§§. 1073—1082.)

§. 1548.

Menschenraub.

Wer Kinder ihren Eltern raubt oder vorenthält, um sie in einer andern Religion zu erziehen, soll so lange zu gefänglicher Haft gebracht werden, bis er dieselben wieder herbeischafft. Bei hartnäckiger Weigerung, den Aufenthalt des geraubten Kindes anzugeben, kann die Strafe durch Einsperrung bei Wasser und Brot und durch körperliche Züchtigung geschärft werden.

Auch wenn die Kinder wieder herbeigeschafft worden, findet dennoch willkührliche aber empfindliche Leibesstrafe Statt, die bis

zu zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe ausgedehnt, und wenn die Kinder Schaden genommen haben, nach den wegen vorsätzlicher Beschädigung gegebenen Vorschriften geschärft werden kann.

Unbefugte gewaltsame Werber, Bettler und Bettlerinnen, welche Kinder stehlen, um sich deren zum Betteln zu bedienen, desgleichen diejenigen, welche sich der Kinder bemächtigen um sie zu berauben, so wie diejenigen, welche sich der Person Anderer bemächtigen, um durch deren Entfernung sich gewisse Vortheile zu verschaffen, oder denselben Unannehmlichkeiten zu verursachen, sollen so lange mit Gefängniss- oder Festungsarrest belegt werden, bis der Geraubte seine Freiheit wieder erlangt hat. Wird der Geraubte wieder frei, so findet gegen den Räuber, nach Bewandniss der Umstände, drei- bis zehnjährige, und ist keine Hoffnung, dass derselbe wieder in Freiheit kommen werde, lebenswierige Festungsstrafe statt. Diese Strafe wird bis auf zehn Jahre vermindert, wenn der Geraubte dennoch wieder frei, oder wenn zuverlässig bekannt wird, dass sich derselbe in keiner unglücklichen Lage befinde.

Ist durch den Raub der Tod des Geraubten veranlasst worden, so trifft den Räuber die Strafe des Beils, wenn er die Todesgefahr vermuthen konnte. (§§. 1083—1094.)

§. 1549.

Entführung.

Wer ein Frauenzimmer wider ihren und ihres Vaters, Vormundes, oder Ehegatten Willen, in der Absicht, sie um die Ehre zu bringen, entführt, und die Entehrung wirklich vollzieht, hat achtjährige Festungsstrafe verwirkt; ist letztere, so wie auch eine Misshandlung der Entführten nicht geschehen, so tritt zwei bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe ein.

Ist die Entführte gemisshandelt worden, so soll nach Beschaffenheit dieser Misshandlungen, und je nachdem die Entehrung hinzugekommen oder nicht, eine vier- bis zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe erkannt werden.

Ist zu der Entführung wirkliche Nothzucht hinzugekommen, oder der Verlust der Gesundheit bei der Entführten dadurch veranlasst worden, so tritt lebenswierige Festungsstrafe, und ist der Tod der Entführten die Folge gewesen, die Strafe des Beils ein.

Hat Jemand eine Person in der Absicht, sie zu heirathen, und mit ihrer Einwilligung, aber gegen den Willen derjenigen, deren Consens zur Gültigkeit einer Ehe nothwendig ist, entführt, so soll er, je nachdem Letztere ihre Einwilligung zu versagen, an sich mehr oder weniger Grund gehabt, mit Gefängniss- oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zu zwei Jahren belegt werden.

Erfolgt die Einwilligung obgedachter Personen nach vollbrachter That, so findet nur eine willkührliche Gefängnissstrafe statt und verweigern sie die Einwilligung, so wird auf den Fall, dass die Entführte zugleich entehrt worden, auf ein- bis vierjährige Gefängniss- oder Festungsstrafe erkannt.

Auch soll auf den Antrag obgedachter Personen gegen diejenige, welche sich gutwillig hat entführen lassen, eine willkührliche Gefängniss- oder Zuchthausstrafe erkannt werden.

Verbitten sich dieselben aber die gerichtliche Untersuchung eines solchen Vorfalls, so soll der Richter diesem Gesuche willfahren.

Ist die Entführung einer Person, die nicht unter Eltern, Vormündern u. s. w. steht, wider ihren eigenen Willen, aber in der Absicht

sie zu ehelichen, geschehen, so soll ein- bis vierjährige Gefängniss- oder Festungsstrafe, und wenn andere Gewaltthätigkeiten hinzugekommen sind, die wegen Misshandlungen in diesem §. gegebenen Vorschriften, eintreten. (§§. 1095—1104.)

Vierzehnter Abschnitt.

Von Beschädigung des Vermögens überhaupt und von Entwendung insonderheit.

§. 1550.

Grundsätze.

Niemand soll, ohne Recht, den Andern an seinem Eigenthume beschädigen; wer dies thut, soll, ausser dem Schadenersatze, nach den Umständen, verhältnissmässige Strafe erleiden.

Beschädigungen aus Fahrlässigkeit ziehen, ausser dem Schadenersatze, noch Strafe nach sich, wenn zugleich dadurch ein Polizeigesetz übertreten worden ist. (§§. 1105—1107.)

§. 1551.

I. Diebstahl.

Wer um seines Gewinnes, Vortheils oder Genusses willen eine bewegliche Sache aus dem Besitze eines Andern, ohne dessen Wissen oder Einwilligung, entwendet, desgleichen wer wissentlich fremde Sachen als seine eigenen verpfändet, oder wer solche ohne Konsens des Eigenthümers annimmt, der macht sich eines Diebstahls schuldig; desgleichen, wer seine eigene Sache einem Andern, welchem auf deren Besitz, Genuss oder Verwahrung ein Recht zukommt, in der Absicht, mit dem Schaden desselben sich Vortheile zu verschaffen, entwendet. Auch an Sachen, die noch nicht in dem Besitze einer gewissen Person sich befinden, wird ein Diebstahl begangen, wenn die Entwendung ohne Vorwissen und Einwilligung desjenigen geschieht, welchem das Recht zukommt, Andere von der Besitznehmung auszuschliessen.

Ob bei der Entwendung der gesuchte Vortheil erreicht worden ist, oder nicht, macht in der Bestrafung keinen Unterschied, sobald nur der Dieb die entwendete Sache in sein Gewahrsam genommen hat.

Wenn Jemand etwas entwendet, um sich oder Andere mit dringender Leibes- oder Lebensgefahr zu retten, so soll der Fall von dem Richter höhern Orts, zur Begnadigung des Thäters angezeigt werden.

Die Wiederherbeischaffung oder Erstattung des Entwendeten wirkt nur in so weit, als sie freiwillig, ohne Zuthun des Richters, und ohne Schaden eines dritten geschieht, eine Minderung der Strafe.

Kann die Erstattung oder der Ersatz auf andere Weise nicht geleistet werden, so ist der Entwender, auf den Antrag des Beschädigten, so lange in einer öffentlichen Anstalt oder sonst, so lange zu arbeiten schuldig, bis von seinem Erwerbe die Schadloshaltung erfolgen kann.

Ist die Entwendung nicht aus Gewinnsucht geschehen, so findet nicht die Strafe des Diebstahls, wohl aber diejenige statt, welche der Thäter nach seiner anderweitigen unerlaubten Absicht verwirkt hat. (§§. 1105—1120.)

Gemeiner Diebstahl ohne erschwerende Umstände.

Ein Diebstahl welcher ohne Anwendung von Gewalt und ohne besonders erschwerende Umstände verübt worden, wird gemeiner Diebstahl genannt.

Gemeiner Diebstahl an Esswaaren oder Getränken, bloss zum eigenen Gebrauch des Entwenders, oder wenn das Entwendete fünf Thaler an Werth oder weniger beträgt, soll nur polizeimässig untersucht, und ersterer mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit auf 24 Stunden bis acht Tage, oder verhältnissmässiger Gefängnissstrafe, und letzterer mit Gefängniss auf acht Tage bis vier Wochen bestraft werden.

Beläuft sich der Werth des Entwendeten über fünf Thaler, so soll der Dieb, nach Bewandniss der Umstände mit Strafarbeit oder Zuchthausstrafe von vier Wochen bis zu zwei Jahren belegt werden.

Durch die Circularverordnung vom 26. Febr. 1799, ist wegen Bestrafung von Diebstählen und ähnlicher Verbrechen Folgendes verordnet, was jedoch in den zum Ressort der Militairgerichte gehörigen Fällen keine Anwendung findet.

§. 1. Bei Bestrafung der Diebe und Räuber ist genau zu unterscheiden, ob der Verbrecher einen gemeinen Diebstahl zum ersten, zweiten oder dritten Male, oder unter erschwerenden Umständen, begangen, ob er sich eines gewaltsamen Diebstahls oder Raubes ein oder mehrmals schuldig gemacht, an einer Diebesgesellschaft Theil genommen, oder in der Absicht, zu stehlen oder zu rauben, Feuer angelegt habe.

§. 2. Erster gemeiner Diebstahl.

Wer zum erstenmale eines solchen Diebstahls überführt ist, wird körperlich gezüchtigt, oder wenn eine solche Züchtigung nicht anwendbar oder für unzureichend geachtet werden sollte, zur Einsperrung in eine Besserungsanstalt, zum einsamen Gefängniss oder zur Strafarbeit verurtheilt.

§. 3. Ob die Züchtigung in Peitschen- oder Ruthenhieben bestehen, wie hoch deren Anzahl zu bestimmen, ob diese Strafe mit einem Male oder in zwei oder drei aufeinanderfolgenden oder abwechselnden Tagen zu vollstrecken sei, wird nach den in §§. 4 bis 7 enthaltenen Anleitungen von dem Urtelsfasser festgesetzt.

§. 4. Bei dieser Festsetzung muss auf Geschlecht, Alter, gesundem körperlichen Zustande, oder sonstige besondere individuelle Verhältnisse des Verbrechers gesehen, und daher bei der Untersuchung auch desshalb das Erforderliche zu den Akten verzeichnet werden. Ist zu besorgen, dass die Züchtigung der Gesundheit des zu Bestrafenden nachtheilig werden könnte, so wird das Gutachten des Stadt- oder Kreis-Physikus oder Chirurgus eingefordert, und in jedem Fall vom instruirenden Richter der Vorschlag beigefügt, welche Art von Züchtigung die angemessenste sein werde.

§. 5. Die gelindere oder strengere Züchtigung bleibt zwar dem Ermessen des Urtelsfassers überlassen, jedoch muss dabei auf Alles geachtet werden, was bei der Untersuchung ausgemittelt ist, und eine Milderung oder Schärfung begründen kann.

§. 6. Gelindere Züchtigung wird bewirkt durch einen vorhergeführten unbescholtenen Lebenswandel, durch erlittene Unglücksfälle und dadurch entstandenen gänzlichen Mangel an Erwerbsmittel, durch

nachgewiesene arglistise Verleitung, durch offenes Geständniss, durch Geringfügigkeit des Gestohlenen oder dessen vollständigen Ersatz.

§. 7. Schärfere Züchtigung wird erkannt, wenn der Verbrecher vor seiner Verhaftung schon mehrere Diebstähle begangen, deshalb aber noch keine Strafe erlitten hat, wenn auf eine listige und verwegene Art Vorbereitungen zum Diebstahl getroffen sind, wenn das Verbrechen zur Nachtzeit, oder auf einem Markte, oder bei einem Gedränge verübt worden, wenn das Gestohlene von beträchtlichem Werth ist, oder, seiner Bestimmung gemäss, von dem Eigenthümer nicht unter Verschluss gehalten werden kann, oder zum allgemeinen Besten oder zur öffentlichen Verschönerung ausgestellt, oder bei eintretender Feuers- oder Wassersnoth gerettet, oder dem Verbrecher selbst zu sorgfältiger Aufbewahrung anvertraut worden, ingleichen wenn Gesinde seine Herrschaft, Lehrlinge und Gesellen ihren Meister, ein Hausgenosse den andern bestohlen; endlich, wenn der Verbrecher durch hartnäckiges Leugnen die Untersuchung verzögert, und ohne hinreichenden Grund wider das eröffnete Urtel ein Rechtsmittel eingewendet hat.

§. 8. Die solchergestalt zu bestimmende Züchtigung erfolgt im Gefängniss, durch einen oder zwei sich ablösende Gefangenwärter, wobei Niemand gegenwärtig sein darf, als die Gerichtsperson, welcher obliegt, den Gestraften zur Besserung zu ermahnen, ihm Anweisung zu ertheilen, wie er sich auf eine redliche Art ernähren könne, und ihn wegen der bei fortgesetzter Dieberei zu erwartenden Strafen vollständig zu belehren.

§. 9. Wird körperliche Züchtigung nicht anwendbar oder unzureichend befunden, so wird statt oder mit derselben auf eine Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt oder einsames Gefängniss, oder auf Strafarbeit erkannt, und die Dauer dieser Strafe nach dem durch die Vorschriften des A. L. R. geleiteten Ermessen der Urtelsfasser bestimmt.

§. 10. Wenn ein zu Bestrafender oder Bestrafter, der deshalb erhaltenen Warnung ungeachtet, aus der Besserungs-Anstalt oder dem Gefängnisse entweicht, oder sich durch die Flucht der ihm auferlegten Strafarbeit entzieht, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, wegen dieser Entweichung eben so gestraft, als wenn er eines zum erstenmale begangenen gemeinen Diebstahls überführt wäre.

§. 11. Zweiter gemeiner Diebstahl.

Wenn ein bereits der Dieberei schuldig befundener, und deshalb nach dieser Verordnung oder sonst nach anderen gesetzlichen Vorschriften durch Urtel und Recht, innerhalb oder ausserhalb Landes Bestrafter, eines nachher begangenen gemeinen Diebstahls überführt ist, so wird auf scharfe Züchtigung und jederzeit zugleich auf Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt, oder einsames Gefängniss, oder auf Strafarbeit erkannt. Die Dauer der Strafzeit wird nach dem durch obige Vorschriften geleiteten Ermessen des erkennenden Gerichts bestimmt, und die Entweichung eben so bestraft, als wenn der Entwichene sich eines dritten Diebstahls schuldig gemacht hätte.

§. 12. Dritter gemeiner Diebstahl.

Hat ein bereits zwei- oder mehrmals wegen eines gemeinen Diebstahls Bestrafter dies Verbrechen wiederholt, so wird nicht allein die körperliche Strafe vorzüglich geschärft, sondern auch auf Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt auf so lange erkannt, bis die Vorgesetzten

dieser Anstalt sich überzeugt haben, dass der Verbrecher durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden, dass er im Stande sei, sich auf eine redliche Art zu ernähren, und dass durch dessen Freilassung der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werde. Nur wenn dieser Fall eintritt, kann, auf deshalb erstatteten Bericht der Vorgesetzten der Besserungs-Anstalt, das Gericht, welches das Strafurtel abgefasst hat, die Entlassung nachgeben.

§. 13. Ist ein bis zu seiner Besserung Verurtheilter entwichen, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, deshalb eben so bestraft, als wenn er sich eines gewaltsamen Diebstahls schuldig gemacht hätte.

Gleiche Bestrafung erhält der in Hoffnung seiner bewirkten Besserung Entlassene, wenn er, der deshalb erhaltenen Verwarnung ungeachtet, in der Folge einer nachher begangenen Dieberei überführt wird.

§. 14. Diebstahl unter erschwerenden Umständen.

Der in §§. 2—13. festgesetzte Unterschied, ob der Verbrecher bereits wegen Diebstahls ein, zwei oder mehrere Male bestraft worden, findet nicht Statt, sobald erschwerende Umstände hinzutreten:

1) wenn der Diebstahl in Königl. oder Prinzlichen Schlössern, dem Staate gehörigen Magazinen, Packhöfen, Posthäusern, oder anderen öffentlichen Gebäuden verübt worden;
2) wenn Gelder oder Sachen gestohlen worden, welche dem Landesherrn, den Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses, Kirchen, milden Stiftungen oder öffentlichen Anstalten gehören, oder den Posten anvertraut worden.

In diesen Fällen erfolgt die Bestrafung, wenn das Gestohlene von geringem Werth ist, wie bei einem wiederholt begangenen gemeinen Diebstahl §. 11., sonst aber nach §. 12 eben so, als wenn der Verbrecher schon zweimal wegen Diebstahls bestraft wäre.

§. 15. Erster gewaltsamer Diebstahl.

Ein gewaltsamer Diebstahl wird begangen, wenn Einbruch oder gefährliches Einsteigen erfolgt, verschlossene Thüren, Kasten oder andere Behältnisse durch Nachschlüssel, Dietriche oder andere Werkzeuge eröffnet, oder von Post- und Reisewagen, oder anderen Fuhrwerken Koffer oder Gepäcke von beträchtlichem Werth losgeschnitten, oder sonst gewaltsam entwendet werden, oder der Verbrecher durch Androhung von Gewaltthätigkeit den Eigenthümer oder Wächter von Verhinderung des Diebstahls abgehalten, oder um diesen zu verüben, an einen Menschen Hand angelegt, ohne jedoch demselben irgend einigen Schmerz zuzufügen.

§. 16. Wer eines auf diese oder ähnliche Art zum ersten Male verübten gewaltsamen Diebstahls überführt wird, erhält körperliche Züchtigung im geschärften Grade, und wird auf ein oder mehrere verhältnissmässig zu bestimmende Jahre in eine strenge Besserungsanstalt eingesperrt, auch daraus nicht eher entlassen, als bis er nachgewiesen hat, dass und wie er sich künftig auf ehrliche Art zu ernähren im Stande sei.

§. 17. Die Entweichung aus dieser Besserungsanstalt wird einer Erneuerung des Verbrechens gleich geachtet.

§. 18. Wiederholter gewaltsamer Diebstahl.

Wird ein bereits wegen gewaltsamen Diebstahls Bestrafter eines nachher begangenen gewaltsamen oder auch sonst nur beträchtlichen

Diebstahls überführt, so wird auf mehrmalige strenge Züchtigung und statt einer bestimmten Anzahl von Jahren auf Einsperrung bis zur erfolgenden Begnadigung erkannt.

§. 19. Die Begnadigung eines solchen Verbrechers wird nur alsdann bewilligt werden, wenn auf deshalb erfolgende Anzeige, nach genauer Prüfung überzeugend nachgewiesen ist, dass der Gestrafte mehrere Jahre hindurch sich untadelhaft betragen, dass er im Stande sei, sich in der Folge auf eine ordentliche Art zu ernähren, und solchergestalt nicht daran gezweifelt werden könne, dass der Zweck seiner Besserung vollständig erreicht sei.

§. 20. Wenn ein bis zur erfolgenden Begnadigung Eingesperrter aus der Besserungsanstalt entweicht, wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, zur Zuchthaus- oder Festungsarbeit verurtheilt, und auf eine Zeit von fünf Jahren der Begnadigung unwürdig erklärt.

§. 21. Gleiche Bestrafung erhält ein Begnadigter, welcher einer nachher begangenen Dieberei überführt wird.

§. 22. Erster Raub.

Als Räuber wird derjenige bestraft, der, um Diebstahl zu begehen, einen oder mehrere Menschen durch Schläge, Binden, Knebeln, Verstopfen des Mundes oder sonstige Misshandlungen abhält, die beabsichtigte Entwendung zu verhindern, oder sich des Thäters zu bemächtigen.

§. 23. Wer sich eines Raubes zum ersten Male schuldig gemacht hat, wird, in sofern nicht das A. L. R. in dem eintretenden Falle eine härtere Strafe bestimmt, mehrmals auf die geschärfteste Art gezüchtigt, und bis zur erfolgenden Begnadigung zur Zuchthaus- oder Festungsarbeit verurtheilt.

§. 24. Entweicht ein solcher zum ersten Male bestrafter Räuber, oder begeht derselbe, nach erhaltener Begnadigung, einen abermaligen beträchtlichen Diebstahl, so verwirkt er dadurch die Strafe lebenswieriger Zuchthaus- oder Festungsarbeit.

§. 25. Wiederholter Raub.

Wird ein bereits wegen Raubes Bestrafter eines nachher verübten Raubes überführt, so wird derselbe, in sofern nicht auf das begangene Verbrechen nach dem A. L. R. eine härtere Strafe bestimmt ist, öffentlich gestäupt, für ehrlos erklärt, mit dem Brandmark im Gesicht bezeichnet, und zur lebenswierigen Einsperrung in eine Festung verurtheilt, wo dergleichen Verbrecher, von allen anderen Gefangenen abgesondert, für die menschliche Gesellschaft unschädlich gemacht werden.

§. 26. Diebes-Gesellschaften.

Diejenigen, welche überführt werden, dass sie mit Mehreren eine Verbindung eingegangen sind, um Diebstahl als ein gemeinschaftliches Gewerbe zu betreiben, werden, sobald sie bei einem von der Diebesgesellschaft verübten Diebstahl selbst Hand angelegt, oder durch Wachehalten dabei behülflich gewesen, eben so bestraft, als wenn sie sich eines Raubes schuldig gemacht hätten (§§. 22—25).

§. 27. Feuer-Anlegen.

Wenn Jemand überführt wird, in der Absicht zu stehlen oder zu rauben, Feuer angelegt zu haben, so wird derselbe, wenn der Brand gezündet, mit den für Räuber bestimmten Strafen (§§. 22—25)

belegt, in sofern nicht nach dem A. L. R. eine härtere Strafe verwirkt worden.

Hat der Thäter vor dem Ausbruche des Feuers die That bereut, und diesen Ausbruch selbst verhindert, so soll die unvollendet gebliebene Brandstiftung nur einem Diebstahl unter erschwerenden Umständen §. 14. gleich geachtet werden.

§. 28 Diebeshehlerei.

Wer wissentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der gestohlenen Sachen behülflich ist, ihm in seiner Wohnung einen Zufluchtsort gestattet, oder ihm sonst Gelegenheit verschafft, sein Verbrechen zu verheimlichen, sich der Verhaftung zu entziehen, oder aus der gefänglichen Haft zu entweichen, wird eben so bestraft, als wenn er einen gemeinen Diebstahl begangen hätte.

Macht sich Jemand in Ansehung von Räubern, Diebesbanden oder Brandstiftern einer solchen wissentlichen Theilnahme schuldig, so wird er, dem Befinden nach, so gestraft, als wenn er einen gewaltsamen Diebstahl verübt hätte (§. 15).

§. 29. Ankauf oder Verpfändung gestohlener Sachen.

Wegen Derjenigen, welche wissentlich gestohlene oder geraubte Sachen kaufen oder als Pfand annehmen, verbleibt es bei den Vorschriften des A. L. R.

§. 30. Verfälschung von Münzen, Urkunden u. s. w. und anderer Betrug.

Wer dergleichen Betrügereien ausübt, wird nach den Vorschriften des A. L. R. bestraft, doch müssen die Gerichte bei kleinen Vergehungen dieser Art, nach der Analogie gegenwärtiger Verordnung, zugleich auf körperliche Züchtigung, und, statt der Zuchthaus- oder Festungsstrafe, auf Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt, und bei schwerern Verbrechen jederzeit mit darauf erkennen, dass der Verbrecher nach geendigter Strafzeit auf so lange in eine Arbeitsanstalt gebracht werde, bis man von seiner Besserung versichert und überzeugt ist, dass seine Entlassung keine gefährliche Folgen haben werde.

§. 31. Ein freventlicher Bettler, welcher mit Gewalt in Wohnzimmer eindringt, oder durch Drohungen Almosen zu erpressen sucht, soll eben so bestraft werden, als hätte er einen gemeinen Diebstahl begangen. Ist die mündliche oder schriftliche Drohung auf Feueranlegen oder Misshandlungen gerichtet gewesen, so wird dadurch die Strafe eines gewaltsamen Diebstahls verwirkt (§. 16).

§. 32. Sollten bei Anwendung vorstehender Vorschriften Zweifel und Bedenken entstehen, besonders darüber, in wiefern es auf die Bestrafung Einfluss habe, ob Verbrechen dieser Art vorsätzlich oder gelegentlich begangen, oder nur beabsichtigt, oder nur zum Theil ausgeführt, oder vollbracht worden, so haben die Gerichte sich das A. L. R. zur Richtschnur dienen zu lassen, und nach der Anweisung desselben zu erkennen.

Vorstehende Vorschriften sind auch auf solche kleine Diebereien anwendbar, welche polizeimässig gestraft werden müssen, weil es bei diesen vorzüglich zweckmässig ist, die Sache durch körperliche Züchtigung abzumachen.

In Fällen, wo auf Adelsverlust erkannt wird, fällt die körperliche Züchtigung weg.

Bei Personen weiblichen Geschlechts ist die körperliche Züchtigung durch die K. O. v. 29. März 1833 aufgehoben.

Wo auf lebenswierige Freiheitsberaubung erkannt wird, fällt öffentliche körperliche Züchtigung ebenfalls weg.

Derjenige, welcher gemeinschaftliche Sachen entwendet, ist in Ansehung dessen, was ihm nicht gebührt, als Dieb anzusehen.

Wenn ein Erbe aus einer noch ungetheilten Erbschaft etwas entwendet, so muss er nicht nur vollkommen Ersatz leisten, sondern den doppelten Werth der entwendeten Sache der Armenkasse als Strafe erlegen; kann er diese Strafe nicht erlegen, so muss er als ein gemeiner Dieb bestraft werden.

Wenn ein Handlungsgesellschafter den andern bestiehlt, so ist die That einem Hausdiebstahle gleich zu achten.

Hinsichtlich der Bestrafung der widerrechtlichen Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisenmunition ist Folgendes verordnet:

1) Wer an den Schiessplätzen oder deren Umgebung verschossene Eisenmunition findet und dieselbe an das Artillerie-Depot oder die Militairbehörde abliefert, erhält für die noch brauchbare Eisenmunition eine Vergütigung von zwei Pfennigen für jedes Pfund.

2) Wer sich dieselbe widerrechtlich zueignet, ist der Unterschlagung fremden Eigenthums schuldig, und soll, wenn der Werth des Unterschlagenen nicht über fünf Thaler sich beläuft, mit Geldbusse bis zu zwanzig Thalern, im Unvermögensfalle mit Gefängniss bis zu einem Monate, bei einem höheren Werthe aber mit Gefängniss von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

3) Die Absicht des Zueignens ist gegen den anzunehmen, welcher die gefundene Eisenmunition länger als acht Tage an sich behalten hat, ohne sie abzuliefern oder davon Anzeige zu machen.

4) Wer wissentlich dergleichen gefundene Eisenmunition ankauft, hat die Strafe unter Nro. 2 zu gewärtigen.

5) Der unvorsichtige Ankauf derselben hat Geldbusse bis zu funfzehn Thalern oder Gefängniss bis zu drei Wochen zur Folge.

6) Mit derselben Strafe soll derjenige belegt werden, welcher sich erweislich länger als acht Tage im Besitz von Eisenmunition, wie sie zu Geschützen der Preuss. Artillerie gebraucht wird, befindet, ohne über den redlichen Erwerb sich ausweisen zu können. Der bei ihm gefundene Vorrath soll ausserdem konfiszirt werden.

Gemeine Diebstähle, welche unter Eltern und Kindern, unter Ehegatten, Geschwistern, unter anderen Anverwandten, welche sich in einer gemeinschaftlichen Hauswirthschaft befinden, vorgefallen sind, desgl. solche, welche von Pflegbefohlenen und Zöglingen an ihren Vormündern, Pflegeeltern und Erziehern, oder an deren Hausgenossen, begangen worden, sollen von Amtswegen weder untersucht noch bestraft werden.

Wird aber die Entwendung von demjenigen gerügt, unter dessen Hausrecht der Verbrecher steht, so muss dieselbe an dem Thäter, gleich jedem andern gemeinen Diebstahle bestraft werden. (§§. 1121 bis 1136. Reskr. vom 25. Juni 1799 und 7. Oct. 1799. Reskr. vom 7. Dezbr. 1827. K. O. v. 29. März 1833. K. O. v. 23. Juli 1833. G. S. S. 86. Reskr. vom 27. Juli 1811.) :

§. 1552.

Mit erschwerenden Umständen.

Kleine Hausdiebstähle, welche von Gesinde und Hausgenossen an demjenigen, in dessen Lohn und Brot sie stehen, oder an dessen Hausgenossen verübt worden, ist der Richter von Amtswegen zu untersuchen und zu bestrafen nicht schuldig, wenn der Werth des Entwendeten nicht fünf Thaler übersteigt. Der Hausvater kann aber den Entwender sofort seines Dienstes entlassen. Wird der Hausdiebstahl von Eltern, Vormündern oder Brotherrschaften gerügt, so tritt das richterliche Verfahren ein, die Denunziation kann aber von denselben wieder zurückgenommen werden, sobald die Untersuchung noch nicht eröffnet ist.

Bei grösseren Hausdiebstählen oder bei solchen, bei denen der Werth des Entwendeten mehr als fünf Thaler beträgt, tritt das richterliche Verfahren von Amtswegen ein, sobald zur Veranlassung einer Untersuchung überhaupt gesetzliche Gründe vorhanden sind. Die an sich verwirkte Strafe des gemeinen Diebstahls wird alsdann um die Hälfte der Dauer, nämlich von sechs Wochen bis auf drei Jahre, verlängert, und mit Willkommen und Abschied geschärft. Dieselbe Strafe findet bei Diebstahl an solchen Sachen Statt, die nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können, z. B. Sachen, die in Feuers-, Wassers- oder Kriegsnoth gerettet worden, Thiere auf der Weide, Ackergeräthschaften, noch nicht eingesammelte Garten- oder Feldfrüchte, gefälltes Holz, Nutzvieh u. s. w. Beträgt jedoch der Werth des solchergestalt Entwendeten nicht einen Thaler, so tritt nur polizeiliche Untersuchung, körperliche Züchtigung und Strafarbeit auf vier und zwanzig Stunden bis acht Tage, oder Gefängnissstrafe auf acht Tage bis vier Wochen ein. Diese mässige Strafe findet aber auf den zweiten und fernern kleinen Diebstahl, so wie auf den vierten Holzdiebstahl keine Anwenduug.

Diebstähle aus Kartoffelgruben, welche auf freiem Felde angelegt sind, werden als Diebstähle unter erschwerenden Umständen angesehen. (§§. 1137—1144. Resk. v. 14. Nov. 1796. Resk. v. 25. Septbr. 1794, 17. April 1805 und 7. Nov. 1812. K. O. vom 22. Juli 1832. G. S. S. 195. K. O. v. 20. April 1835. G. S. S. 46. Resk. v. 31. Okt. 1835, Resk. v. 13. Nov. 1835. Resk. v. 16. Nov. 1835. Resk. v. 12. Juli 1833.)

§. 1553.

Ueber die Bestrafung des Holzdiebstahls.

Zur Beförderung eines regelmässigen Forsthaushalts und zur Sicherung eines nachhaltigen Ertrages der Forsten ist für den ganzen Umfang der Monarchie, auch diejenigen Landestheile nicht ausgenommen, wo das A. L. R. noch keine gesetzliche Kraft hat, durch das Gesetz vom 7. Juni 1821, G. S. S. 89, Folgendes verordnet:

§. 1. Die Strafe des einfachen, mit keinen erschwerenden Umständen begleiteten Holzdiebstahls besteht, neben dem Ersatz des taxmässigen Werths des entwendeten Holzes und neben den Pfandgeldern, wo solche observanzmässig hergebracht sind, in der Erlegung des vierfachen Betrages jenes Werths, welcher dem Waldeigenthümer anheimfällt. Die Pfändung darf jedoch nur auf frischer That und in dem Forst, wo der Holzdiebstahl verübt ist, erfolgen, mithin kann der Forstbediente den Beschädiger mit der Pfändung nicht verfolgen, und

noch weniger, wenn die Pfändung nicht auf frischer That erfolgt, Pfandgeld abfordern. (Resk. v. 5. Nov. 1824.)

§. 2. Ist der Diebstahl zur Nachtzeit verübt worden, so tritt die Strafe des sechsfachen Werths ein.

§. 3. Desgleichen bei Wiederholungen des Diebstahls nach erfolgter Bestrafung des früheren Diebstahls. Ist die wiederholte Entwendung zur Nachtzeit geschehen, so tritt die Strafe des achtfachen Werths ein.

§. 4. Im Unvermögensfalle tritt Gefängnisstrafe ein, wobei fünf Thaler Geldstrafe achttägigem Gefängnisse der Regel nach gleich geachtet werden.

§. 5. Diese Gefängnissstrafe kann nach der Wahl des Waldeigenthümers in Forst- oder andere Arbeit von gleicher Dauer umgewandelt werden. Leistet derselbe darauf Verzicht, die Schuldigen zu seinem eigenen Vortheile zu beschäftigen, so sollen sie auch zu anderen Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung verwendet werden. Die zu diesen Strafarbeiten erforderlichen Utensilien haben die Sträflinge, in sofern sie solche besitzen, selbst mitzubringen. Ausserdem sind sie ihnen von denjenigen zu liefern, zu deren Besten die Arbeiten geleistet werden. Für ihre Beköstigung während der Strafarbeit haben die Sträflinge selbst zu sorgen. Ganz Armen wird von den Waldeigenthümern oder der Behörde, für welche die Arbeiten geschehen, diejenige Kost gereicht, welche sie im Gefängnisse erhalten haben würden. (K. O. v. 28. April 1834. G. S. S. 67.)

§. 6. Die Untersuchung und Bestrafung steht dem gewöhnlichen Gerichte, in dessen Bezirk der beschädigte Forst liegt, zu, wenn es auch sonst die peinliche Gerichtsbarkeit nicht hat.

Wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an das Gericht sechs Monate verflossen sind, so soll eine Untersuchung wegen Holzdiebstahls nicht weiter eingeleitet werden. (K. O. vom 20. Juni 1835. G. S. S. 135.)

§. 7. Auf die Gefängnissstrafe und Forstarbeit wird sogleich für den etwanigen Unvermögensfall mit erkannt.

§. 8. Bei der Instruktion und Entscheidung soll folgendes abgekürztes Verfahren stattfinden.

§. 9. Bei jedem Gericht soll dazu ein fester, zu bestimmten Zeiten wiederkehrender Gerichtstag ein für allemal bestimmt, und solcher öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 10. Bei den in kollegialischer Form bestehenden Gerichten soll dazu ein Abgeordneter des Gerichts als Forstrichter bestellt und diesem ein Gerichtsschreiber beigegeben werden.

§. 11. An den bestimmten Tagen übergeben die auf Königl. Forsten angestellten verwaltenden Forstbedienten dem Gericht ein zweifaches Verzeichniss sämmtlicher, in ihren Revieren vorgefallenen Holzdiebstähle, welche in tabellarischer Form und fortlaufenden Nummern, die Anzeige

1) des Namens, Gewerbes und des Wohn- und Aufenthaltsorts des Entwenders,
2) des Gegenstandes und dessen taxmässigen Werths,
3) der nähern Umstände, als der Zeit und des Orts der Entwendung und Ertappung; ob die Entwendung zum erstenmale oder wiederholt und bei Nachtzeit; ob sie mit Gewalt und Widersetzlichkeit bei der Betreffung verbunden sei u. s. w.,
4) der Zeugen und sonstigen etwanigen Beweismittel, falls der Forstbeamte die Entwendung nicht selbst ausgemittelt hat, und der etwa abgepfändeten Sachen, und

5) eine besondere Kolonne zu dem weiterhin (§§. 13. 26. und 33.) bemerkten Zwecke,

enthalten muss. Dies Verzeichniss kann entweder von dem Oberförster oder dem Unterförster ausgestellt, muss aber im ersten Falle von dem Unterförster, welcher den Holzdiebstahl entdeckt hat, mit unterschrieben werden.

§. 12. Ein Exemplar dieses Verzeichnisses bleibt bei dem Gerichtsprotokoll, und das andere Exemplar wird den Forstbeamten, sobald der Richter in selbigem die fünfte Kolonne (§. 26) ausgefüllt hat, zurückgegeben.

§. 13. Auf den Grund dieses Verzeichnisses muss das Gericht, und bei den Polizeigerichten der westlichen Provinzen das öffentliche Ministerium, die Angeschuldigten zu dem nächsten Gerichtstage, durch den Gerichtsdiener oder Gerichtsvollzieher, mittelst eines den Vorzuladenden einzuhändigenden abschriftlichen Auszuges aus dem tabellarischen Verzeichnisse vorfordern lassen. Der Gerichtsdiener oder Gerichtsschreiber bescheinigt in der fünften Kolonne des bei dem Gericht zurüchbleibenden Verzeichnisses die gehörig geschehene Vorladung, mit Angabe der Person, welcher der Auszug des Verzeichnisses zugestellt worden, und des Tages, an welchem es geschehen ist. Die Behändigung der Ladung darf nicht in den letzten acht Tagen vor dem Gerichtstage geschehen, widrigenfalls darauf kein Kontumazial-Erkenntniss ergehen kann, oder dem erscheinenden Angeschuldigten auf dessen Begehren die Vertagung bis zum folgenden Gerichtstage nicht verweigert werden darf.

§. 14. Der Forstbeamte, welcher die Holzdiebstähle entdeckt und ausgemittelt hat, muss unaufgefordert bei dem Gerichtstage zugegen sein, und die etwa abgepfändeten Sachen dem Gericht übergeben.

§ 15. An jedem Gerichtstage wird ein fortlaufendes Protokoll über die vorgekommenen Holzdiebstähle, mit Bezug auf die Nummer des Verzeichnisses, geführt.

§. 16. Die erschienenen Angeschuldigten werden einzeln vernommen, und bei einem jeden wird sofort das Erkenntniss mündlich ausgesprochen und zum Protokoll niedergeschrieben, worauf zur Vernehmung und Aburtelung der Folgenden auf gleiche Weise übergegangen wird.

§. 17. Alsdann werden gegen die Nichterschienenen die Entschädigung und Strafe in kontumaziam festgesetzt und protokollirt. Jedem derselben wird der ihn betreffende Auszug des Protokolls abschriftlich, mit der Unterschrift des Gerichtsschreibers beglaubigt, eingehändigt, und solches durch den Gerichtsdiener oder Gerichtsvollzieher auf gleiche Weise, wie §. 13 gemeldet, am Rande des Protokolls vermerkt.

§. 18. Das an jedem Gerichtstage besonders zu führende Protokoll wird am Schlusse vom Richter und Gerichtsschreiber und den anwesenden Forstbeamten unterzeichnet. In den westlichen Provinzen geschieht solches ebenfalls von den, das öffentliche Ministerium bei den Polizeigerichten versehenden Beamten.

§. 19. Wenn der am Gerichtstage anwesende Angeschuldigte die That in Abrede stellt, so genügt die Angabe des gehörig beeidigten Forstbedienten, welcher ihn aus eigener Wahrnehmung der That bezüchtigt, zu seiner Verurtheilung, falls er nicht seine Unschuld durch einen gesetzlich zulässigen Gegenbeweis auszuführen vermag.

Dies muss aber am anstehenden Gerichtstage geschehen, und er des Endes entweder seine Vertheidigungszeugen freiwillig gestellen,

oder binnen den ihm (§. 13) freigelassenen acht Tagen deren Vorladung bei dem Richter auswirken.

§. 20. Jeder Forstbeamte, welchem die Ausmittelung der Holzdiebstähle und deren Anzeige obliegt, soll darauf vor dem Gericht, bei welchen er in dieser Eigenschaft zu erscheinen hat, oder, falls sein Revier in mehrere Gerichtsbezirke fällt, bei dem Gerichte seines Wohnortes dahin eidlich verpflichtet werden:

> dass er die Holzdiebstähle, welche in dem Forstrevier, wobei er angestellt ist, vorfallen, und zu seiner Kenntniss kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, und was er über die That-Umstände des Vergehens, und über dessen Urheber und Theilnehmer aus eigener Ansicht wahrgenommen, oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben wolle.

Dies Protokoll wird in der Gerichtsregistratur aufbewahrt, und es werden davon, falls der Forstbeamte bei mehreren Forstgerichten aufzutreten hat, demselben so viele Ausfertigungen ertheilt, als ausserdem noch Forstgerichte vorhanden sind, bei welchen diese Ausfertigungen niedergelegt werden. Nur der Angabe eines solchergestalt vereideten Forstbeamten wird die gerichtliche Beweiskraft (§. 19) beigelegt, wenn er aus eigener Wahrnehmung die Angeschuldigten der That bezüchtigt.

§. 21. Um diese Beweiskraft nicht zu schwächen, sollen die Forstbeamten da, wo es bisher Statt fand, nicht weiter einen Denunzianten-Antheil an den Geldstrafen geniessen und die observanzmässigen Pfandgelder zur Kasse, wohin die Forstgefälle fliessen, eingezogen werden.

§. 22. Gegen die ausgesprochenen Urtheile findet ohne Unterschied, kein Rechtsmittel Statt, wenn die Geldstrafe unter fünf Thaler beträgt. Bei Gegenständen von fünf Thalern und darüber soll ohne weitere Rücksicht auf die Höhe der Verurtheilung, nur ein Niederschlagungs- oder Milderungsgesuch zulässig sein.

§. 23. Dies Gesuch muss von den bei der Verurtheilung anwesenden Angeschuldigten sofort am Gerichtstage bei Verlust des Rechtmittels, angewendet werden; den in contumaciam Verurtheilten ist dazu eine zehntägige Frist, vom Tage der Behändigung des Erkenntnisses an gerechnet, gestattet.

§. 24. Zur Entscheidung über das Gesuch werden das Gerichtsprotokoll und das Verzeichniss an den Oberrichter eingesendet, welcher den Bescheid darauf an dem nächsten Gerichtstage ertheilen muss.

In den §§. 6. 13. und 18. gedachten westlichen Provinzen soll der Anklagesenat des Appellationshofes über diese Gesuche entscheiden.

§. 25. Eine neue Untersuchung findet nicht Statt, sondern das Gesuch kann blos darauf gegründet werden, dass entweder das Erkenntniss nichtig, oder eine unrichtige Strafe auf die vom vorigen Richter vorausgesetzte That angewendet worden.

§. 26. Zum Behuf der Vollstreckung des Erkenntnisses dient das dem Forstbeamten (§. 12) zurückgegebene Verzeichniss. In dessen fünfter Kolonne wird nämlich vom Gerichtsschreiber das ausgesprochene Erkenntniss eingetragen, wenn kein Niederschlagungs- oder Milderungsgesuch eingelegt, oder dieses vom Oberrichter verworfen worden, sonst wird der Inhalt des auf das Gesuch ergangenen abändernden Bescheides eingetragen. Die in dieser fünften Kolonne eingetragenen Vermerke werden durch die Unterschrift des Richters und

Gerichtschreibers und das beizudrückende Siegel beglaubigt. In den westlichen Provinzen geschieht solches ebenfalls von dem, das öffentliche Ministerium bei den Polizei Gerichten versehenden Beamten.

§. 27. Auf den Grund dieses, von den Forstbeamten der betreffenden Kasse zuzustellenden Verzeichnisses zieht letztere die zuerkannten Entschädigungen und Geldstrafen in gleicher Art, wie ihre übrigen Gefälle, ein. Ist die Beitreibung wegen Unvermögenheit des Verurtheilten fruchtlos gewesen, so ertheilt die Kasse darüber ein Zeugniss, was dem Oberförster zugestellt wird, damit dieser von der für diesen Fall erkannten Forstarbeit Gebrauch machen kann. Wird darauf verzichtet, so bescheinigt dies der Oberförster unter dem Zeugniss der Kasse, und sendet dasselbe an das Gericht, welches erkannt hat, oder, in den §. 6 erwähnten Theilen der westlichen Provinzen, an das öffentliche Ministerium des Polizei-Gerichts, was alsdann die Gefängnisstrafe nach dem Erkenntniss vollstreckt.

§. 28. Das in dieser Verordnung vorgeschriebene Verfahren soll auch auf Holzdiebstähle in Gemeine- und Privatforsten angewendet, und den Förstern der Gemeinen und der Privat-Forsteigenthümer ein gleicher gerichtlicher Glauben, wie den Königl. Forstbeamten (§. 19) in dem daselbst gedachten Falle, gewährt werden, wenn die Förster auf Lebenszeit bestellt, und sie eben so, wie §. 29 vorgeschrieben, vor Gericht vereidet worden, welchen Falls sie jedoch ebenfalls an Pfand- und Strafgeldern keinen Antheil haben dürfen. Mangelt eines dieser Erfordernisse, so haben die Aussagen der gedachten Förster nur diejenige Beweiskraft, welche ihnen nach den bereits geltenden Gesetzen beizulegen ist.

§. 29 Die Gemeinen treiben die ihnen zuerkannten Entschädigungen und Geldstrafen, wenn der Verurtheilte zur Gemeine gehört, durch ihre Gemeinekassen auf die nämliche Weise, wie ihre Gemeinegefälle, ein, und lassen, im Fall die Beitreibung fruchtlos ist, darüber ähnliche Zeugnisse, wie § 27 vorgeschrieben ist, dem Gericht oder dem öffentlichen Ministerium zugehen. Wenn die Verurtheilten aber nicht zur Gemeine gehören, so werden die Entschädigungen und Geldstrafen auf dem sonst gewöhnlichen Wege beigetrieben, der überall eintritt, wenn die Entschädigungen und Geldstrafen einem Privatforstbesitzer zuerkannt sind.

§. 30. Nach dreimal erfolgter Bestrafung eines einfachen Holzdiebstahls, soll die vierte und fernere Entwendung dieser Art mit einer Einsperrung von vier Wochen bis zu zwei Jahren in einem Arbeits- oder Besserungshause geahndet werden.

§ 31. Sind bei einem Holzdiebstahl Gewaltthätigkeiten von dem Gepfändeten ausgeübt, oder ist derselbe sonst mit einem Vergehen oder Verbrechen begleitet, so treten hinsichtlich derselben die gemeinen Strafgesetze ein.

§. 32. In Ansehung der Entwendung des bereits gefällten, im Walde oder an den Ablagen stehenden Nutz- oder andern Holzes, so wie des Schwemm- oder Flössholzes, behält es bei den Strafbestimmungen wegen grösserer Hausdiebstähle und solcher Diebstähle an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht stehen (§. 1552.), mit Weglassung der körperlichen Züchtigung, und in denjenigen Provinzen, worin das A. L. R. noch nicht eingeführt ist, bei den dort geltenden Strafgesetzen sein Bewenden.

§. 33. In obigen drei Fällen (§. 30. 31. und 32.) tritt das gewöhnliche peinliche oder in den §. 24, gedachten westlichen Provinzen auch, nach Unterschied, das korrektionelle Verfahren ein. Finden sich daher in dem Verzeichniss (§. 11.) Entwendungen, welche

diesen Charakter an sich tragen, so muss der Richter solche an die kompetente Behörde zur Untersuchung verweisen, und dazu sofort die nöthigen Einleitungen treffen, oder die Untersuchung selbst veranlassen, wenn er dazu kompetent ist. Dass dies geschehen sei, wird in der fünften Kolonne des Verzeichnisses bemerkt.

§. 34. Bei der Untersuchung und Aburtelung der einfachen Holzdiebstähle sollen keine Sporteln und Einregistrirungsgebühren Statt finden.

Bei Entwendung der Ginster tritt dasselbe Verfahren ein, welches vorstehendes Gesetz vorschreibt. (Resk. v. 29. April 1821.)

§. 1554.

Bestrafung des unbefugten Holzscharrens in einigen Landestheilen.

§. 1. Wer aus Gehölzen oder Forsten das Harz der Nadelhölzer durch Abscharren, Abkratzen, oder sonst entwendet, oder um eine solche Entwendung vorzubereiten, das Ausfliessen des Harzes durch Verletzung der Bäume zu befördern sucht, soll, ausser dem Ersatze des entwendeten Harzes oder des an den Bäumen verursachten Schadens, mit einer Geldbusse von fünf Thalern bestraft werden.

Ist das Vergehen an mehreren Bäumen verübt, so soll nach Verhältniss der Menge des entwendeten Holzes oder der verletzten Bäume, die Strafe bis zu funfzig Thalern erhöhet werden.

§. 2. Ist das Vergehen zur Nachtzeit verübt worden, so wird die Strafe um die Hälfte erhöhet.

§. 3. Bei Wiederholungen nach erfolgter Verurtheilung sind die Strafen der §§. 1 und 2. zu verdoppeln.

§. 4. Die Vorschriften der §§. 4 bis 31. und 33. 34. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 sind auch auf das unbefugte Holzscharren anzuwenden.

§. 5. Die erkannten Geldstrafen werden dem Beschädigten zugesprochen. Wurde das Vergehen von Mehreren gemeinschaftlich verübt, so hat jeder Theilnehmer die volle Strafe zu erlegen, für den Ersatz des entwendeten Harzes und des an den Bäumen verursachten Schadens hingegen sind sämmtliche Theilnehmer gemeinschaftlich, und zwar einer für alle und alle für einen verhaftet.

§. 6. Die in Gemässheit des §. 20. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 vereideten Forstbeamten haben hinsichtlich der von ihnen angezeigten Harzdiebstähle und Baumbeschädigungen dieselbe Glaubwürdigkeit, welche ihnen in Bezug auf die Holzdiebstähle beigelegt worden ist.

§. 7. Den betreffenden Regierungen steht die Befugniss zu, anzuordnen, dass die Besitzer von Harz verbunden seien, über dessen rechtmässigen Erwerb, bei Vermeidung der Konfiskation des bei ihnen gefundenen Harzes und einer Geldbusse bis funfzig Thalern, sich ausweisen.

Eine solche Verordnung muss jedoch vier Wochen vor dem Zeitpunkte, von welchem an sie in Kraft treten soll, in dem Amtsblatte bekannt gemacht werden.

§. 8. Die Forstbeamten sind befugt, Haussuchungen bei den des Holzscharrens oder des unrechtmässigen Besitzes von Harz Verdächtigen mit Zuziehung der Ortspolizeibehörde vorzunehmen.

Die solchergestalt aufgenommenen Protokolle haben vollen Glauben bis zum vollständigen Beweis des Gegentheils. Dieser Gegenbeweis muss aber am anstehenden Gerichtstage geführt werden.

(Verordnung v. 31. Mai 1836. L. O. v. 9. Juni 1836. K. O vom 25. Okt. 1837)

§. 1555.

Wilddiebereien ohne Schiessgewehr, Netze oder Schlingen, werden als gemeiner, mit solchen Werkzeugen als ein schwerer, und wenn ein Gewerbe daraus gemacht wird, als ein gewaltsamer Diebstahl bestraft.

Dasselbe gilt von Entwendungen der Fische aus Hältern, Privatseen und Teichen.

Auf Entwendungen der Fische aus fliessenden Wässern, in welchem Jemanden die Fischgerechtigkeit zusteht, oder aus grossen Landseen, findet die Strafe des blossen gemeinen Diebstahls Statt.

Ein bei Nachtzeit verübter Diebstahl muss schärfer als ein bei Tage begangener bestraft werden.

Bei gemeinen Diebstählen in Kirchen, milden Stiftungen, Staats- oder anderen öffentlichen Kassen, oder Magazinen, oder auch bei Posten, muss die Dauer der Zuchthausstrafe auf acht Wochen bis vier Jahre bestimmt, und dieselbe durch Willkommen und Abschied geschärft werden.

Dieselbe Strafe findet Statt wenn ein Diebstahl mit ausserordentlicher List, Schlauigkeit und Verwegenheit verübt worden.

Diebstahl an öffentlichen Denkmälern, oder anderen Zierrathen öffentlicher Gebäude und Plätze wird als gemeiner, doch unter erschwerenden Umständen verübter Diebstahl bestraft.

Schärfung der Strafe des gemeinen Diebstahls durch körperliche Züchtigung findet Statt, wenn Gräber oder Leichname bestohlen werden. Ein Todtengräber, welcher selbst Leichen entwendet, ververliert ausserdem sein Amt. Thun es andere Personen, so sollen sie auf Antrag der Verwandten des Verstorbenen als Injurianten bestraft werden; jedenfalls tritt aber eine achttägige bis vierwöchentliche Gefängnissstrafe ein.

Diebstähle an öffentlichen privilegirten Orten begangen, sind, mit Schärfung der Strafe des gemeinen Diebstahls, durch körperliche Züchtigung zu ahnden.

Wenn bei Verübung des gemeinen Diebstahls der Verbrecher Gewehr oder andere gefährliche Werkzeuge, welche Leute seines Standes sonst nicht zu tragen pflegen, bei sich geführt hat, ohne davon Gebrauch zu machen, so wird die Strafe um drei Monate bis ein Jahr verlängert.

Hinsichtlich der Diebstähle und Betrügereien in Militair-Lazarethen ist Folgendes verordnet:

Jeder daselbst von den dabei angestellten Offizianten, Wärtern oder Arbeitern, oder anderen Personen verübte Betrug oder Diebstahl, besonders an Lebensmitteln, Kleidungsstücken und Lazareth-Utensilien, soll nach Beschaffenheit des Verbrechens mit zwanzig bis hundert Peitschen- oder Ruthenhieben bestraft werden, und zwar in Gegenwart einiger Verwundeten, Offizianten und Arbeiter. Den Tag darauf wird der Verbrecher vor der Hausthür des Lazareths eine Stunde lang mit einer Tafel aufgestellt, welche mit der Aufschrift: „Betrüger oder Dieb im Lazareth," bezeichnet ist.

Ist die körperliche Züchtigung nicht anwendbar, so tritt nach Vorschrift des A. L. R. Zuchthausstrafe, und zwar der höchste Grad der angeordneten Strafe ein, welche durch die Ausstellung noch zu verschärfen ist. Ist die körperliche Züchtigung und Ausstellung nicht

hinlängliche Strafe für das Vergehen, so tritt auch ausserdem Zuchthausstrafe ein.

Begehen Militairpersonen, welche im Lazarethe Dienste leisten solche Verbrechen, so sind sie nach den Bestimmungen des A. L. R. und der Kriegsartikel zu bestrafen. (§§ 1145—1157. Verordnung vom 13. Oktbr. 1813. G. S. S. 127. K. O. v. 11. Octbr. 1817. G. S. S. 229.

§. 1556.

Wiederholter gemeiner Diebstahl.

Hat Jemand mehrere gemeine Diebstähle begangen, und ist er deshalb noch niemals bestraft worden, so trifft ihn diejenige Strafe, welche, nach Verhältniss der durch alle Diebstähle zusammen entwendeten Summe, und der dabei eintretenden erschwerenden Umstände verwirkt ist.

Hat Jemand einen gemeinen Diebstahl, nach Bestrafung des ersten, zum zweitenmal begangen, so soll die Strafe, welche durch die noch unbestraften Diebstähle verwirkt ist, der Dauer nach verdoppelt werden.

Beim dritten gemeinen Diebstahl, nach zweimaliger Verurtheilung, findet, nach ausgestandener Strafe, Einsperrung in einem Arbeitshause bis zur Besserung und Nachweisung eines ehrlichen Erwerbes Statt.

Bei nochmaligen Wiederholungen tritt lebenswierige Zuchthausstrafe ein. (§§. 1158—1162.)

§. 1557.

Gewaltsamer Diebstahl.

Siehe Circularverord. vom 26. Febr. 1799 (§. 1551.)

Diebe welche des Nachts in die Häuser schleichen, oder sich über Nacht in denselben verschliessen lassen, haben die Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwirkt.

Gewaltsamer Diebstahl in unbewohnten Gebänden, Gärten, Scheunen oder Fischhältern wird als ein gemeiner unter erschwerenden Umständen bestraft.

Wer in der Absicht, Esswaaren, Feld- oder Gartenfrüchte zu stehlen, einsteigt oder mit Gewalt eindringt, gegen den wird die Strafe des gemeinen Diebstahls gleicher Art, durch körperliche Züchtigung geschärft. (§§. 1163—1173.)

§. 1558.

Gewaltsamer Diebstahl mit erschwerenden Umständen.

Siehe §§. 15. 16. 17. der Circularverord. vom 26. Febr. 1799.

Treten bei einem gewaltsamen Diebstahle erschwerende Umstände hinzu, so wird die Dauer der Strafe verlängert. Hat der Dieb gefährliche Werkzeuge bei sich gehabt, ohne davon Gebrauch zu machen, so tritt Verlängerung der Strafe um sechs Monate bis zwei Jahre ein, desgleichen wenn Kirchen, Staats- oder andere öffentliche Kassen oder Magazine durch gewaltsames Einsteigen oder Erbrechen bestohlen worden.

Wer öffentliche Posten auf dergleichen Art bestiehlt, hat Verlängerung der Strafe um die Hälfte der Dauer verwirkt.

Wiederholter gewaltsamer Diebstahl.

Siehe §§. 18—21 der Circularverordnung vom 26. Februar 1799 (§§. 1147—1183.)

§. 1559.

II. Gewaltthätige Besitznehmung fremden Eigenthums.

Wer um seines Gewinnes, Vortheils oder Genusses willen, unbewegliche Sachen, ohne Recht, gewaltsam in Besitz nimmt, hat schon deswegen zwei- bis dreijährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt. Diese Strafe soll Statt finden, sobald die Gewalt verübt worden, wenn auch die Besitznehmung nicht hat vollzogen werden können.

Raub.

Siehe Circularverord. v. 26. Sept. 1799. §§. 22—24.

Ein Diebstahl ohne wirkliche Gewalt, jedoch unter Androhung gefährlicher Behandlung ausgeübt, wird mit acht- bis zehnjähriger Festungsstrafe, nebst Willkommen und Abschied bestraft.

Ist der Beraubte gemisshandelt und ihm dadurch neue erhebliche Verstümmelung oder ein bleibender Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt worden, so tritt funfzehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe, nebst Willkommen und Abschied ein. Ist der Tod die Folge der Misshandlung gewesen, so soll der Räuber mit dem Beile gerichtet, und der Körper auf das Rad geflochten werden; desgleichen wenn die Misshandlung an sich tödtlich war, das Leben des Beraubten aber durch besondere Umstände erhalten worden.

Wer, um einen Raub zu begehen, einen Andern vorsätzlich mordet, hat die Strafe des Rades von unten, und wer erst nach erfolgtem Widerstande tödtet, die Strafe des Rades von oben verwirkt.

Ist der Raub ohne Verübung eines Mordes vollzogen, und hat der Räuber erst nachher den ihn verfolgenden Beraubten, bloss zur Vertheidigung seines eigenen Lebens getödtet, so findet die Strafe des Beiles, hat er es aber auch zur Vertheidigung des Raubes gethan, die des Rades von oben herab Statt.

Strassenraub

d. h. ein solcher, der auf öffentlichen Fahr- und Fusswegen, öffentlichen Plätzen, Strassen, Gassen, verübt worden, soll wenn er nur durch gefähliche Drohungen geschehen ist, mit zehn- bis funfzehnjähriger, sind aber Gewaltthätigkeit, ohne Nachtheil an der Gesundheit und Leben, verübt worden, mit funfezhnjähriger bis lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied bestraft werden. Bei Beschädigung des Beraubten findet die Strafe des Beiles Statt.

Wo der blosse Raub mit dem Beil geahndet wird, soll im Falle des Strassenraubes die Strafe des Rades von oben, und wo der gemeine Räuber mit dem Rade von oben bestraft wird, die des Rades von unten eintreten. Im Falle der Strafe des Rades von unten gegen den blossen Räuber, wird der Strassenraub durch Schleifung zur Richtstätte geschärft.

Wiederholter Raub.

Siehe Circularverord. vom 26. Febr. 1799. §. 26.

Im Falle eines, ohne vorgängige Bestrafung wiederholten Raubes soll die sonst verwirkte Festungs- oder Zuchthausstrafe der Dauer nach verlängert, die lebenswierige aber durch Staupenschlag verschärft werden.

Hat der Räubrr mehr als zwei Räubereien begangen, oder ist er schon einmal zur Strafe des Raubes verurtheilt worden, so wird er gleich denen, welche in Banden rauben, gestraft.

Versuchter Raub

wird mit der durch die That verwirkten Strafe belegt. Jeder gewaltsame Angriff auf öffentlicher Strasse soll als Raub angesehen und bestraft werden.

Jede Auflauerung auf öffentlicher Strasse, ohne beabsichtigten Raub, soll nach Bewandniss der Umstände mit zwei- bis zehnjähriger Festungsstrafe belegt werden. (§§. 1184—1207.)

§. 1560.

III. Diebstahl und Raub in Banden

wird an dem Rädelsführer mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, und wenn gewaltsame Diebstähle dabei verübt worden, mit der Todesstrafe des Galgens, an den übrigen Theilnehmern aber mit sechs- bis zehnjähriger, und bei gewaltsamen Diebstählen mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe bestraft.

Bei wirklichen Räubereien hat der Anführer wenigstens die Strafe des Rades von oben herab, die übrigen Genossen aber Staupenschlag, Brandmarkung und lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

Die Mitgenossen einer Räuberbande sind übrigens als Strassenräuber zu bestrafen.

Räuber, welche zu den von ihren Mitgenossen verübten Mordthaten wissentlich behülflich gewesen sind, haben die Strafe des Rades von unten, und wenn sie dabei gegenwärtig waren, ohne dieselben vorher gewusst zu haben, die des Rades von oben verwirkt, wenn sie die Mordthaten hätten hindern können und es unterlassen haben. (§§. 1208—1217. Cirkularverordn. v. 26. Febr. 1799. §. 26.)

§. 1561.

IV. Theilnehmung an Raub und Diebstahl.

Wer an den Vortheilen eines Diebstahls Theil nimmt, ist in Ansehung der mit dem Thäter verabredeten Handlungen als Miturheber anzusehen; desgleichen wer bei gewaltsamen Diebstählen die ausgeübte Gewalt durch Lieferung der Werkzeuge, Wache halten u. s. w. wissentlich unterstützt. Die Strafe desselben trifft ihn auch dann, wenn er den verabredeten Vortheil wirklich nicht empfängt. Hat er denselben ausgeschlagen oder ausgeliefert, und die noch unentdeckten Mitverbrecher angezeigt, so kann er auf Begnadigung Anspruch machen.

Wächter und Wachen, welche aus gewinnsüchtigen Absichten einen Diebstahl geschehen lassen, haben die Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwirkt.

Wer Diebsgesindel seines Nutzens wegen hegt, oder ihnen zur Verheimlichung, Fortschaffung u. s. w. der gestohlenen Sachen behülflich ist, leidet sechsmonatliche bis zweijährige, und wenn er weiss, dass das Diebsgesindel sich mit Rauben abgiebt, drei- bis vierjäh-

rige Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied. Wer einem Räuber, von dem er weiss, dass er zugleich morden will, oder sonst schon gemordet hat, zur Verhehlung der geraubten Sache Hülfe leistet, oder ihm einen Aufenthaltsort gestattet, bekommt Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe.

Wer Räuber gegen die Nachforschungen der Obrigkeit verbirgt, oder ihnen Gelegenheit zur Verübung ihrer Räubereien nachweiset, hat zwei- bis vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe nebst Willkommen und Abschied verwirkt.

Wer Räubereien oder Ermordungen in seiner Behausnng wissentlich begehen lässt, wird dem Thäter gleich bestraft. (§§. 1218—1230. Cirkularverordn. v. 26 Febr. 1799. §. 28.)

§. 1562.

V. Vorbeugungsmittel:

a) Verbotener Kauf gestohlener Sachen.

Ein Jeder, dem von Verdächtigen oder Unbekannten, welche nicht mit dem Verkaufe solcher Sachen ein Gewerbe treiben, als Dienstboten oder Hausgenossen, Sachen zum Kauf oder Pfande angeboten werden, muss prüfen: ob der Antragende über die angebotenen Sachen verfügen kann.

Mit ganz unbekannten Leuten, welche Sachen von Werth, z. B. Gold, Silber, Juwelen und andere Kostbarkeiten anbieten, soll sich Niemand einlassen, eben so wenig mit solchen, die, nach ihrem Stande und Gewerbe, dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen.

Wer aus dem Handel oder Pfänderleihen ein Gewerbe macht, muss, bei willkührlicher Geld- oder Gefängnissstrafe, solche verdächtige Sachen anhalten und an die Polizei-Obrigkeit abliefern.

Wer wissentlich gestohlene Sachen kauft oder zum Pfande annimmt, soll als ein gemeiner Dieb bestraft werden; hat er es nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht gethan, so muss er willkührliche Geld- oder Gefängnissstrafe leiden. Bei Wiederholungen nach vorgängiger Bestrafung wird die Strafe verdoppelt, und ausserdem, wenn Jemand aus dem Handel oder Pfandverkehr ein Gewerbe macht, ihm die Ausübung seines Gewerbes untersagt.

Dieselben Strafbestimmungen gelten für den Ankauf von Gegenständen gewöhnlicher Schiffsladungen von Schiffern, als: Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren, wenn gegründeter Verdacht zur Veruntreuung vorhanden ist.

b. Pflichten der Schlosser.

Die Schlosser sollen bei zehn Thalern Strafe und bei Vertretung des dadurch entstandenen Schadens ohne Genehmigung des Eigenthümers oder der Herrschaft, kein Schloss öffnen, oder einen neuen Schlüssel dazu machen, und ohne Einwilligung des Hauswirths keinen Hauptschlüssel verfertigen; auch müssen sie demselben das Modell, oder die Patrone davon, treulich ausliefern.

Schlosser, welche sich des Diebstahls, oder einer Theilnehmung an demselben schuldig machen, sollen, ausser der geschärften Strafe des Diebstahls, das Recht zur ferneren Ausübung ihres Handwerks, bei sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verlieren. (§§. 1231—1253. Verordnung v. 5. Mai 1809. G. S. (Edikt.-Sammlung) de 1806—1810 S. 837. Reskr. v. 21. Sept. 1832.)

§. 1563.

VI. Von Konkussionen.

Wer durch Konkussionen einen Andern zu einem nachtheiligen Vertrage nöthiget, hat eine willkührliche Geld- oder Gefängnissstrafe, und wer ihn Gelder oder Sachen zu geben nöthigt, die Strafe eines Diebes oder Räubers verwirkt. Wer durch gefährliche Drohungen von Feueranlegen und Brandstiftungen oder einer lebensgefährlichen Behandlung, Geld oder andere Vortheile zu erpressen sucht, soll mit einer Zuchthausstrafe von drei bis sechs Jahren belegt werden. (§§. 1254. 1255. K. O. v. 6. Mai 1825. G. S. 136. Cirkularverordn. v. 26. Febr. 1799. §. 31.)

Gesetz über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 6. Januar 1843.

§. 1. Wer geschäfts- oder arbeitslos umherzieht ohne sich darüber ausweisen zu können, dass er die Mittel zu seinem redlichen Unterhalt besitze, oder doch Gelegenheit dazu suche, hat als Landstreicher Gefängniss nicht unter 6 Wochen, oder Strafarbeit bis zu 6 Monaten verwirkt.

Nach verbüsster Strafe ist der Ausländer aus dem Lande zu weisen, der Inländer aber in eine Korrektionsanstalt zu bringen.

§. 2. Das Betteln wird mit Gefängniss bis zu 6 Wochen geahndet, und erkennen über dasselbe die Polizeigerichte. Ausländische Bettler werden nach verbüsster Strafe von der Polizeibehörde aus dem Lande gewiesen.

§. 3. Abermaliges Betteln wird wie das Landstreichen (§. 1) geahndet, und treten diese Bestimmungen ebenfalls ein:

1) wenn auf falschen Namen oder unter fälschlicher Vorschützung von Unglücksfällen, Krankheiten oder Gebrechen gebettelt wird.
2) wenn der Bettler Waffen bei sich führt oder sich Drohungen erlaubt, insofern nicht durch die Drohung eine härtere Strafe verwirkt ist;
3) wenn Jemand eines fremden Kindes beim Betteln sich bedient oder ein Kind zu diesem Zweck hergiebt.

§. 4. Wer Kinder zum Betteln anleitet oder ausschikt, unterliegt denselben Strafen.

§. 5. Wer Personen, die seiner Gewalt oder Aufsicht untergeben sind, und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, nicht vom Betteln abhält, hat Gefängniss bis zu acht Tagen verwirkt.

§. 6. Mit der Strafe des §. 2 sind auch alle Arbeitsscheuen zu belegen, d. h. diejenigen, welche

1) Dem Spiel, Trunk oder Müssiggang dergestalt sich hingeben, dass sie in einen Zustand versinken, in welchem zu ihrem Unterhalt, oder zum Unterhalte Derjenigen, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, durch Vermittelung der Obrigkeit fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muss;
2) welche eine Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfangen, wenn sie sich weigern, die ihnen von der Obrigkeit angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
3) welche, nach Verlust ihres bisherigen Unterkommens, binnen einer, von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Frist sich kein anderweites Unterkommen beschaffen und auch nicht

nachweisen können, dass sie solches, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht haben.

Im Rückfall finden die Bestimmungen des §. 1 Anwendung.

§. 7. Wo, nach der in einzelnen Provinzen bestehenden Einrichtung, die Landstreicher und Bettler sogleich nach ihrer Aufgreifung an die Landarmen- oder Korrektions-Anstalt abgeliefert werden, ist die Untersuchung gegen sie von dem Justitiarius der Anstalt oder dem Gerichte des Orts, wo die Anstalt sich befindet, zu führen, und in letzterer auch die Strafe zu vollstrecken.

§. 8. Die Dauer der Einsperrung in eine Korrektions-Anstalt ist von der Landes-Polizeibehörde nach den Umständen zu ermessen, sie darf aber einen Zeitraum von 3 Jahren nicht übersteigen.

§. 9. Die Landes-Polizeibehörde kann diejenigen inländischen Landstreicher oder Bettler, welche sich, binnen 4 Wochen nach ihrer Entlassung aus der Korrektions-Anstalt, über einen zu ihrem Fortkommen hinreichenden Erwerb nicht ausweisen, bis zur Führung dieses Nachweises in die Anstalt wieder einsperren lassen.

Funfzehnter Abschnitt.

Von Beschädigungen des Vermögens durch strafbaren Eigennutz und Betrug.

§. 1564.

Begriffe und Grundsätze.

Jede vorsätzliche Veranlassung eines Jrrthums, wodurch Jemand an seinem Rechte gekränkt werden soll, ist ein strafbarer Jrrthum.

Blosser Eigennutz ist in sofern strafbarer, als er in den Gesetzen ausdrücklich verboten worden.

Verbotener Eigennutz und Betrug sollen mit einer dem gesuchten unerlaubten Gewinne angemessenen Geldstrafe belegt werden, und zwar, wenn in den Gesetzen keine besondere Strafe bestimmt ist, mit dem doppelten Betrage des gesuchten Gewinnes. Kann die Geldstrafe nicht erlegt werden, so tritt Arbeit in einer öffentlichen Anstalt, oder Gefängniss- oder Zuchthausstrafe an deren Stelle.

Der Ersatz des durch Betrug zugefügten Schadens macht den Betrüger nicht straflos, doch wird die Strafe gemindert, wenn der Betrüger freiwillig von der Ausführung des Betruges abgestanden, oder nach bestem Vermögen den Schaden abzuwenden bemüht gewesen ist (§§. 1256—1268).

§. 1565.

I. Verbotener Eigennutz.

1. Unbefugter Handel und Wandel.

Wer aus Eigennutz ein Gewerbe oder einen Handel sich anmasst, wozu nur gewisse Klassen der Einwohner berechtigt sind, muss, ausser der Vergütung des zugefügten Schadens und entzogenen Gewinnes, eine Geldstrafe von zehn bis funfzig Thalern entrichten, wenn nicht in den besonderen Verordnungen andere Strafen bestimmt sind.

2. Wucher.

Wer höhere Zinsen als die gesetzmässigen nimmt, wird als Wucherer bestraft und muss dem Fiskus den ganzen verschriebenen Betrag an Kapital und Zinsen erlegen; dies kann aber nur von dem Theile des Kapitals verstanden werden, welches den Wucher eigentlich ausmacht.

Wenn auch der Schuldner die ihm wirklich obliegende Zahlung zu leisten ausser Stande ist, so muss der Wucherer doch die bestimmte Strafe aus eigenen Mitteln entrichten.

Auch der macht sich des Wuchers schuldig, welcher dem Schuldner, ausser dem Thl. I Tit. II §. 817 bestimmten Falle, nicht die volle Summe des Kapitals zahlt; desgleichen wenn bei Darlehnen die Kosten, welche der Gläubiger durch Herbeischaffung des Darlehns gehabt, auf die Valuta angerechnet werden.

Wenn bei Darlehnen Staatsschuldscheine nach dem Nominalwerthe in Zahlung gegeben werden, ist kein Wucher vorhanden.

Sobalb der Vortheil, welchen der Gläubiger aus der an sich erlaubten Vorauszahlung der Zinsen zieht, ein Mehreres beträgt, als der Unterschied zwischen den angerechneten geringeren, und den höheren gesetzmässigen Zinsen ausmacht, muss der Gläubiger als Wucherer angesehen werden.

Wenn Waaren statt Geldes gegeben, oder die Valuta eines Wechsels oder Schuldscheines, worauf ganz oder zum Theil Waaren geliefert sind, baar verschrieben worden, so finden die Vorschriften Thl. I Tit. II §§. 715–726 Anwendung; doch kann der Fiskus sich wegen des verschriebenen Betrages an den Gläubiger halten, wenn der Schuldner die ihm obliegende Zahlung zu leisten ausser Stande ist.

Wenn statt der Zinsen des Darlehns gewisse Naturalien oder auch die Leistung gewisser Arbeiten vorbedungen worden, so findet die Vorschrift Thl. I Tit. II §§. 812--814 Anwendung, und ist der Gläubiger als Wucherer zu betrachten, wenn der Werth der bedungenen Lieferung oder Leistung, nach dem niedrigsten Preise der nächst vorhergehenden sechs Jahre den erlaubten Zinsfuss um mehr als Eins vom Hundert übersteigt.

Die Ausbedingung des Einlagers ist sowohl bei den Darlehns- als bei andern Verträgen als unerlaubte Selbsthülfe verboten.

Wer bei dergleichen Geschäften sich mehr als die gesetzmässigen Mäklergebühren versprechen oder bezahlen lässt, hat eine Strafe von funfzig bis fünfhundert Thalern verwirkt; ist er ein öffentlich angestellter und verpflichteter Mäkler, so wird er noch ausserdem seines Amtes entsetzt.

Was vom Wucher bei Darlehnen verordnet ist, gilt auch von anderen Geschäften, insofern nicht die höheren Zinsen eine Bedingung des ursprünglichen Kontrakts gewesen sind.

Was vom Geldwucher verordnet ist, gilt auch vom Wucher mit Getreide und anderen Dingen, welche den Gegenstand eines Darlehnskontrakts ausmachen können.

3. Dardanariat.

Wer, wider ein ausdrückliches Verbot des Staats, sein Getreide, welches den doppelten Vorrath der eigenen Nothdurft bis zur Aernte übersteigt, verheimlicht und zurückhält, wird mit der Konfiskation des übermässigen Vorraths bestraft.

4. Auf- und Verkäuferei.

Wer an Markttagen durch Auf- und Verkäuferei Lebensmittel und andere gemeine Bedürfnisse vertheuert, oder die Zufuhr zu den öffentlichen Märkten zu hindern sucht, soll, insofern das Objekt unter 5 Thlr. beträgt, mit Konfiskation, und hat das Objekt höhern Werth, nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit 5 bis 100 Thalern bestraft werden. Käufer und Verkäufer haften gemeinschaftlich für diese Strafe, jedoch so, dass sie von dem einen derselben vollständig, mit Ueberlassung des Regresses wegen der Hälfte an den andern beigetrieben werden kann.

5. Ueberschreitung der Taxe.

Durch das Edikt vom 7. Sept. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe sind die Verkaufstaxen aufgehoben. (§§. 1269 bis 1293. K. O. v. 2. Juli 1804. Resk. v. 26. Mai 1804. Resk. v. 25. März 1831. K. O. v. 23. Nov. 1837. G. S. S. 218. Edikt vom 20. Nov. 1810. G. S. S. 100.)

§. 1566.

6. Büchernachdruck.

Bücher, auf welche ein Königl. Unterthan das Verlagsrecht hat, soll Niemand nachdrucken. G. S. S. 165.

Durch das Gesetz vom 11. Juli 1837 ist für den ganzen Umfang der Monarchie zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung Folgendes verordnet worden:

1. Schriften.

a) ausschliessendes Recht der Schriftsteller.

§. 1. Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift, ganz oder theilweise von neuem abdrucken, oder auf irgend einem mechanischen Wege vervielfältigen zu lassen, steht nur dem Autor derselben oder denjenigen zu, welche ihre Befugniss dazu von ihm herleiten.

b) Verbot des Nachdrucks.

§. 2. Jede solche neue Vervielfältigung, wenn sie ohne Genehmigung des dazu ausschliesslich Berechtigten geschieht, heisst Nachdruck, und ist verboten.

c) Was dem Nachdruck gleich zu achten.

§. 3. Dem Nachdruck wird gleich geachtet und ist daher ebenfalls verboten, der ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger bewirkte Abdruck

a) von Manuskripten aller Art,
b) von nachgeschriebenen Predigten und mündlichen Lehrvorträgen, ob dieselben unter dem wahren Namen des Autor herausgegeben werden oder nicht.

Dieser Genehmigung bedarf auch der rechtmässige Besitzer eines Manuskriptes oder einer Abschrift derselben (litt. a.) ingleichen nachgeschriebener Predigten oder Lehrvorträge (litt. b.)

d, Was nicht als Nachdruck anzusehen.

§. 4. Als Nachdruck ist nicht anzusehen

1) das wörtliche Aufführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes;

2) die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte, u. s. w. in kritische und literar-historische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauch;
3) die Herausgabe von Uebersetzungen bereits gedruckter Werke.

Ausnahmen.

Ausnahmsweise sind jedoch Uebersetzungen in folgenden Fällen dem Nachdrucke gleich zu achten:

a) Wenn von einem Werke, welches der Verfasser in einer todten Sprache bekannt gemacht hat, ohne seine Genehmigung eine deutsche Uebersetzung herausgegeben wird.
b) Wenn der Verfasser eines Buches solches gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen hat erscheinen lassen, und ohne seine Genehmigung eine neue Uebersetzung des Werkes in eine der Sprachen veranstaltet wird, in welchen es ursprünglich erschienen ist. Hat der Verfasser auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe bekannt gemacht, dass er eine Uebersetzung, und in welcher Sprache, herausgeben wolle, so soll diese Uebersetzung, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen des Originals erfolgt, als mit dem Original gleichzeitig erschienen behandelt werden.

c) Dauer des ausschliesslichen Rechts.

§. 5. Der Schutz dieses Gesetzes gegen Nachdruck und diesem gleichgestellte Handlungen (§§. 2 und 3) soll dem Autor während seines Lebens zukommen.

§. 6. Auch die Erben des Autors sollen denselben Schutz noch dreissig Jahre lang nach dem Tode ihres Erblassers geniessen, ohne Unterschied, ob während seines Lebens ein Abdruck erschienen ist oder nicht. Nach Ablauf dieser dreissig Jahre hört der Schutz dieses Gesetzes auf.

§. 7. Insofern von dem eigentlichen Nachdruck die Rede ist (§§. 1 und 2) setzt die in den §§. 5 und 6 vorgeschriebene Dauer des Schutzes voraus, dass der wahre Name des Verfassers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung der Vorrede angegeben ist. Eine Schrift, die entweder unter einem andern, als dem wahren Namen des Verfassers erschienen, oder bei welcher gar kein Verfasser genannt ist, soll funfzehn Jahre lang, von der ersten Herausgabe derselben an gerechnet, gegen den Nachdruck geschützt sein, und zur Wahrnehmung des Rechts auf diesen Schutz der Verleger an die Stelle des unbekannten Verfassers treten. Wird innerhalb dieser funfzehn Jahre der wahre Name des Verfassers von ihm selbst oder von seinen Erben vermittelst eines neuen Abdrucks, oder eines neuen Titelblattes für die vorräthigen Exemplare, bekannt gemacht, so wird dadurch dem Werke der Anspruch auf die in den §§. 5 und 6 bestimmte Dauer des Schutzes erworben.

§. 8. Akademien, Universitäten, öffentliche Unterrichts-Anstalten, gelehrte und andere erlaubte Gesellschaften geniessen das ausschliessende Recht zur neuen Herausgabe ihrer Werke dreissig Jahre lang. Diese Frist ist

a) bei Werken, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln, und mithin als in sich zusammenhängend betrachtet werden können, zu denen namentlich auch die lexikalischen gehören, von dem Zeitpunkte ihrer Vollendung an;
b) bei Werken aber, die nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der gelehrten Forschung anzusehen sind, von dem Erscheinen eines jeden Buches an

zu rechnen. Veranstalten jedoch die Verfasser besondere Ausgaben solcher Aufsätze und Abhandlungen, so kommen ihnen die Bestimmungen der §§. 5 und 6 zu Statten.

f. Abtretung desselben.

§. 9. Das ausschliessende Recht zur Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften, welches dem Autor und dessen Erben zusteht, kann von diesen ganz oder theilweise durch eine hierauf gerichtete Vereinbarung auf Andere übertragen werden.

g. Strafen des Nachdrucks.

§. 10. Die Strafen des Nachdrucks sind vollständige Entschädigung der Beeinträchtigten und ausser der Konfiskation der noch vorräthigen Exemplare, eine Geldbusse von funfzig bis tausend Thalern.

§. 11. War das Werk von den Berechtigten bereits herausgegeben, so ist der Betrag der Entschädigung auf eine dem Verkaufswerthe von funfzig bis tausend Exemplaren der rechtmässigen Ausgabe gleichkommende Summe richterlich zu bestimmen, in sofern der Berechtigte nicht einen höhern Schaden nachzuweisen vermag.

§. 12. Die konfiszirten Exemplare der unrechtmässigen Ausgabe sollen vernichtet, oder dem Beschädigten auf sein Verlangen überlassen werden. Jm letzten Falle muss sich jedoch der Beschädigte die von dem Verurtheilten auf diese Exemplare verwendeten Auslagen auf die Entschädigung anrechnen lassen.

§. 13. Wer widerrechtlich vervielfältigte Werke wissentlich zum Verkauf hält, ist dem Beeinträchtigten, mit dem unbefugten Vervielfältiger solidarisch, zur Entschädigung verpflichtet, und hat ausser der Konfiskation, eine nach Vorschrift des §. 10 zu bestimmende Geldbusse verwirkt.

§. 14. Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, wenn Exemplare eines Buches vorgefunden werden, welche den gegenwärtigen Vorschriften zuwider angefertigt sind.

h. Untersuchungsverfahren.

§. 15. Die gerichtliche Untersuchung der in den §§. 2, 3, 4 bezeichneten Vergehen ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten.

Will der Verleger der Schrift den Antrag nicht machen, so kann dieses von dem Autor oder dessen Erben geschehen, in sofern dieselben noch ein von dem Verleger unabhängiges Interesse haben.

§. 16. Nach einmal erfolgter Einleitung der Untersuchung kann die Zurücknahme des Antrages zwar in Beziehung auf die Entschädigung Stattfinden, nicht aber in Beziehung auf die Konfiskation und Geldbusse.

§. 17. In zweifelhaften Fällen, ob eine Druckschrift als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, oder wird der Betrag der Entschädigung bestritten, so hat der Richter das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins einzuholen. Dieser Verein soll vorzüglich aus geachteten Schriftstellern und Buchhändlern bestehen.

2. Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen.

§. 18. Was vorstehend in den §§. 1, 2, 5 bis 17 verordnet ist, findet auch Anwendung auf vorstehende Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke (§. 21) zu betrachten sind.

3. Musikalische Kompositionen.

§. 19. Dieselben Vorschriften gelten hinsichtlich der ausschliessenden Befugniss zur Vervielfältigung musikalischer Kompositionen.

§. 20. Eben so darf Niemand von musikalischen Kompositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente, oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Kompositionen betrachtet werden können, ohne Genehmigung des Verfassers herausgeben.

4. Kunstwerke und bildliche Darstellungen.

§. 21. Die Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt und Lithographie, Farbendruck, u. s. w. ist verboten, wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers des Original-Kunstwerks oder seiner Rechtsnachfolger bewirkt wird.

§. 22. Desgleichen die Vervielfältigung von Skulpturen aller Art, durch Abgüsse, Abformungen, u. s. w.

§. 23. Es macht keinen Unterschied, ob die Nachbildung in einer andern Grösse, als das nachgebildete Werk, oder auch mit anderen Abweichungen von demselben vorgenommen worden ist; es seien denn diese Veränderungen so überwiegend, dass die Arbeit als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden kann.

§. 24. Wenn ein Kunstwerk, das durch Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht worden ist, mittelst der plastischen Kunst, oder umgekehrt dargestellt wird, so ist dies keine verbotene Nachbildung.

§. 25. Eben so ist die Benutzung von Kunstwerken als Muster zu den Erzeugnissen der Manufakturen, Fabriken und Handwerke erlaubt.

Dauer des ausschliessenden Rechts der Künstler.

a) bei unveräussertem Original.

§. 26. Der Urheber eines Kunstwerkes und seine Erben geniessen die ihnen in den §§. 21 und folg. zugesicherten ausschliessenden Rechte, so lange das Original in ihrem Eigenthum bleibt.

§. 27. Wollen sie in dieser Lage von dem ihnen ausschliessend zustehenden Rechte der Vervielfältigung Gebrauch machen, und sich gegen die Eingriffe Anderer sichern, so haben sie von ihrem Unternehmen, ehe noch die erste Kopie an einen Andern abgelassen wird, zugleich mit der Erklärung, dass sie eine Vervielfältigung durch Andere, welche nicht die besondere Erlaubniss von ihnen erhalten haben, nicht zulassen wollen, dem obersten Kuratorium der Künste (Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten) Anzeige zu machen. Ist diese Anzeige und Erklärung erfolgt, so soll ihnen das ausschliessende Recht für die Dauer von zehn Jahren zustehen. Wenn daher ein Anderer das von ihnen bereits vervielfältigte Kunstwerk mittelst irgend eines Kunstverfahrens nachbilden und das Nachbild verbreiten will, so hat er zuvor eine amtliche Aeusserung des obersten Kuratoriums der Künste darüber einzuholen, ob eine Anzeige und Erklärung der obgedachten Art bei demselben abgegeben worden sei. Ist eine solche Anzeige oder Erklärung unterblieben, oder seit ihrer Abgebung ein Zeitraum von zehn Jahren abgelaufen, so ist die Nachbildung erlaubt.

b) Nach Veräusserung des Originals.

§. 28. Begeben sich der Urheber oder seine Erben des Eigenthums des Kunstwerkes, ehe mit dessen Vervielfältigung ein Anfang

gemacht worden ist, so geht, falls eine ausdrückliche Verabredugn darüber nicht Statt gefunden hat, das ausschliessende Recht dazu gänzlich verloren. Es kann aber auf die Dauer von zehn Jahren fortbestehen, entweder zu Gunsten des Urhebers oder seiner Erben, indem sie ihm solches übertragen, insofern nur in beiden Fällen, gleichzeitig mit der Veräusserung, eine Verabredung in glaubhafter, Form darüber getroffen, und davon dem obersten Kuratorium der, Künste die obgedachte Anzeige gemacht wird.

Abbildungen von Original-Kunstwerken.

§. 29. Die Abbildung eines Kunstwerkes, welche durch ein anderes, als bei dem Original angewendetes Kunstverfahren, z. B. durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt u. s. w. (§. 21) oder durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. (§. 22) rechtmässig angefertigt worden, darf nicht ohne Genehmigung des Abbildners oder seiner Rechtsnachfolger durch ein rein mechanisches Verfahren vervielfältigt werden, so lange die Platten, Formen und Modelle, mittelst welcher die Abbildung dargestellt wird, noch nutzbar sind. Auch hierbei kommt die Bestimmung des §. 23 zur Anwendung.

Strafen und Untersuchungsverfahren.

§. 30. Die Vorschriften der §§. 10 bis 16 sollen auch in Beziehung auf Kunstwerke und bildliche Darstellungen aller Art in Anwendung kommen.

Die im §. 10 vorgeschriebene Konfiskation ist auch auf die zur Nachbildung der Kunstwerke gemachten Vorrichtungen, als der Platten, Formen, Steine, u. s. w. auszudehnen.

§. 31. Der Richter hat in zweifelhaften Fällen, in gleicher Weise, wie in §. 17 verordnet ist, das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins zu erfordern.

5. Oeffentliche Aufführung dramatischer und musikalischer Werke.

§. 32. Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit unwesentlichen Abkürzungen darf nur mit Erlaubniss des Autors, seiner Erben oder Rechtsnachfolger Statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschliessende Recht, diese Erlaubniss zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.

§. 33. Hat der Autor jedoch irgend einer Bühne gestattet, das Werk ohne Nennung seines Namens aufzuführen, so findet auch gegen andere Bühnen kein ausschliessendes Recht Statt.

§. 34. Wer gegen die Vorschriften des §. 32 handelt, hat eine Geldbusse von zehn bis hundert Thalern verwirkt.

Ist die unbefugte Aufführung eines dramatischen Werkes auf einer stehenden Bühne geschehen, so ist der ganze Betrag der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Unterschied, ob das Stück allein, oder in Verbindung mit einem andern aufgeführt worden ist, zur Strafe zu entrichten, wovon zwei Drittheile dem Autor oder seinen Erben, und ein Drittheil der Armenkasse des Ortes zufallen.

6. Allgemeine Bestimmungen.

§. 35. Das gegenwärtige Gesetz soll auch zu Gunsten aller bereits gedruckten Schriften, geographischen, topographischen und ähn-

lichen Zeichnungen, musikalischen Kompositionen und vorhandenen Kunstwerken in Anwendung kommen.

§. 36. Dem Inhaber eines vor Publikation dieses Gesetzes ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Gebrauch machen oder den Schutz des Gesetzes anrufen will.

§. 37. Alle diesem Gesetze entgegenstehende oder von ihm abweichende frühere Vorschriften treten ausser Kraft.

§. 38. Auf die in einem fremden Staate erschienenen Werke soll dieses Gesetz in dem Maasse Anwendung finden, als die in demselben festgestellten Rechte den in den hiesigen Landen erschienenen Werken durch die Gesetze dieses Staates ebenfalls gewährt werden.

Buchbinder dürfen den Handel mit ungebundenen Büchern und bloss gehefteten Schriften, bei Strafe der Konfiskation des Werks und des für schon verkaufte Exemplare gelöseten Werthes, sich nicht anmassen.

Ein Verfasser kann seine für eigene Rechnung gedruckten Schriften zwar durch sich selbst, oder auch durch Andere verkaufen doch bei Strafe der Konfiskation nach vorstehender Vorschrift nicht in einem öffentlichen Laden, und an Orten, wo Buchhändler sind, nicht durch Buchhändler. (§§. 1294—1297).

§. 1567.

Durch das Publikationspatent vom 29. Novbr. 1837 G. S. S. 161 sind zum Schutze der Schriftsteller und auch der Künstler im ganzen Umfange der Monarchie und des Bundesgebiets folgende Bestimmungen festgesetzt worden:

Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2. Dieses Recht geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll wenn auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden, und zwar ist diese Frist vom Jahre des Erscheinens der Werke an zu rechnen. Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Heftes zu zählen, vorausgesetzt, dass zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Art. 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von grossen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst wird diese Frist auf einen längern, höchstens zwanzigjährigen, Zeitraum ausgedehnt.

Art. 4. Vorgenannten Personen steht im Falle des Nachdruckes oder der Nachbildung der Anspruch auf volle Entschädigung zu (Konfiskation der nachgedruckten Exemplare und der Formen, Platten, Steine u. s. w.)

Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1. bezeichneten Gegenstände, sie mögen innerhalb oder ausserhalb der deutschen Bundesstaaten veranstaltet sein, ist untersagt.

§. 1568.

7. Unerlaubte Spiele.

Hazardspiele aus Gewinnsucht sind unerlaubt.

Unter Hazardspielen werden besonders Bassette, Lansquenet, Faraon, Cinq et Neuf, Quinze, Passe à dix, Lotto, Trischakken, Würfeln und ähnliche Spiele verstanden, so wie auch das Wetten oder sogenannte Pariren.

Der Bankhalter soll nach Beschaffenheit des Spiels, der Höhe des Einsatzes und der Grösse des gesuchten unerlaubten Gewinns, mit hundert bis tausend Dukaten, die übrigen Theilnehmer, nach gleichem Verhältniss, um funfzig bis dreihundert Dukaten fiskalisch bestraft werden.

In solchen Fällen, wo diese hohe Geldstrafe mit dem möglichen Gewinn in keinem Verhältnisse steht und von dem Schuldigen nach seinem Stande und seinen Vermögensumständen nicht beigetrieben werden kann, soll jeder Spieler mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Thalern, im Unvermögensfalle mit Gefängniss von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten belegt werden. Gast- und Kaffeewirthe, welche dergleichen Spiele bei sich dulden, trifft dieselbe Strafe, jedoch in geschärfterem Grade, und haben sie verschlossene Zimmer dazu hergegeben, so wird die Strafe verdoppelt. Im Wiederholungsfalle verlieren sie ausserdem ihr Gewerbe.

Offizianten, welche vom Hazardspiele ein Gewerbe machen, sollen ihres Amtes entsetzt werden.

Leute die vom Spielen ein Gewerbe machen, und zu solchem Ende Brunnen, Bäder und andere öffentliche Oerter besuchen, sollen über die Grenze geschafft, und wenn sie zur Treibung ihres Gewerbes zurückkehren, auf ein Jahr zur Festung abgeliefert werden.

Die Hazardspiele sind sowohl an öffentlichen Oertern, wie in Privathäusern und Cirkeln verboten.

Die Polizeibehörde ist befugt die auf dem Spieltische befindliche Baarschaft in Beschlag zu nehmen, dieselbe aber, nach Abzug der von den Eigenthümern zu bezahlenden Geldstrafen inkl. des Denunzianten-Antheils, ingleichen der Kosten, zurückzugeben verbunden.

Dem Denunzianten wird die Hälfte der erkannten Strafe als Antheil zugesprochen.

Wenn der Denunziant ein Polizei-Offiziant ist, und an dem Orte für diese Offizianten ein Prämien-Fonds besteht, für welchen die Kommune ein gewisses Quantum evinziren muss, so fliesst der Denunzianten-Antheil in den gemeinsamen Prämien-Fonds und nur in Ermangelung eines solchen Fonds gebührt demselben der Strafantheil privative. (§§. 1298—1307. Deklaration v. 8. Februar 1817. G. S. S. 31. Reskr. v. 15. Juni 1828. Reskr. v. 20. November 1811. Reskr. v. 21. Oktober 1819.)

§. 1569.

8. Stiftung von Uneinigkeiten in Familien

aus Eigennutz, soll nach Verhältniss der zum Grunde liegenden boshaften Absicht, und des daraus entstandenen Schadens, mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe bestraft werden.

9. Erbschleichungen

die durch dergleichen gestiftete Uneinigkeiten beabsichtigt werden, sind als Betrügereien anzusehen.

10. Unerlaubte Kontrakte.

Wer einem Minderjährigen, oder einem wegen Verschwendung oder sonst unter Vormundschaft, oder unter väterlicher Gewalt stehenden Grossjährigen Darlehne oder sonst unerlaubten Kredit giebt, soll, ausser der Nichtigkeit des Vertrages, mit eben so viel, als die geliehene oder geborgte Summe oder Waare beträgt, bestraft werden. Desgleichen war von ihnen Kostbarkeiten, Kleidungsstücke u. s. w. ohne Einwilligung ihrer Vorgesetzten kauft oder zum Pfand annimmt, um ihnen dadurch die Mittel zu Ausschweifungen zu verschaffen.

Desgleichen wer einer Person vom Militairstande gegen das Verbot der Gesetze Kredit giebt.

Ist der Vorschuss absichtlich zu Schwelgereien gegeben worden, so tritt noch ausserdem eine der Hälfte des Vorschusses gleichkommende Geldstrafe ein.

Wer von einer Militairperson brauchbare, zum Kriegsdienste gehörige Sachen kauft, oder sonst an sich bringt, hat, ausser dem zu ersetzenden Schaden, den dreifachen Werth eines solchen Stückes als Strafe zu entrichten.

Wer sich mit allen vorstehend benannten Personen in dergleichen unerlaubte Verträge einlässt, hat die gesetzmässige Strafe verwirkt, wenn es auch nicht aus Eigennutz geschehen ist.

Derjenige, welcher anderen Personen von bekannter unordentlicher Lebensart, Gelder oder Sachen zur Verschwendung giebt, verliert, wenn es aus eigennützigen Absichten geschehen ist, seine Forderung zum Besten der Armenkasse. Ist der Vorschuss einer verschwenderischen verheiratheten Frau, ohne Vorwissen ihres Mannes gegeben worden, so tritt noch ausserdem der Betrag des Vorschusses als fiskalische Strafe ein.

Sind dergleichen Vorschüsse nicht aus Eigennutz geleistet worden, so soll willkürliche, doch nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe Statt finden.

Dasselbe gilt auch, wenn einer verschwenderischen Ehefrau, Sachen, ohne Vorwissen ihres Mannes, abgekauft, oder von ihr zum Pfande angenommen werden.

Wegen des Verbots simulirter Kauf-, Tausch- und Pachtverträge ist für sämmtliche Preussische Staaten Folgendes festgesetzt worden:

1. Jeder, welcher ein Landgut oder anderes Grundstück kaufen, oder ein Darlehn darauf geben will, muss sich von der Richtigkeit des in dem Hypothekenbuche eingetragenen Werthes durch zulässige Nachfragen und Erkundigungen überzeugen.

2. In den Hypothekenscheinen sollen nicht nur die neuesten, sondern auch die früheren Erwerbspreise so weit sie aus dem Hypothekenbuche hervorgehen, aufgeführt werden, so wie auch die ritterschaftliche oder gerichtliche Taxe des Landgutes oder andern Grundstückes, mit Benennung des Gerichts, welches die Abschätzung bewirkt hat.

3. Wer durch Errichtung simulirter Kauf-, Tausch-, Pacht-, Mieths-, Erbzins, oder anderer ähnlicher Verträge, einem Grundstücke den Schein eines höhern Werths beilegt, soll als ein Betrüger von Amtswegen zur Untersuchung gezogen, und als solcher bestraft werden.

4. Wenn der Besitzer eines Grundstückes durch dergleichen Scheinverträge Andere verleitet hat, ihm einen höhern Kredit zu bewilligen, und es entsteht demnächst über sein Vermögen Konkurs wobei solche hintergangene Gläubiger Verlust leiden, so soll der-

selbe niemals zur Cessioni bonorum verstattet, sondern, nach Beschaffenheit der sonst eintretenden Umstände, als ein muthwilliger und fahrlässiger Banqueroutier bestraft werden.

5. Gleiche Strafen, wie die Kontrahenten selbst (§. 3.) haben auch alle diejenigen verwirkt, welche an den mehrgedachten simulirten Verträgen als Mittelpersonen auf irgend eine Weise wissentlich Theil nehmen, und überdies sind dieselben denen, die hierdurch Schaden erleiden, mit den Haupt Kontrahenten, einer für alle und alle für einen, zur Entschädigung verpflichtet.

6. Weder die Gerichte noch die Justiz-Kommissarien und Notarien ingleichen die patentirten Mäkler und Agenten sollen sich bei Aufnehmung der Kontrakte zu Werkzeugen unerlaubter Simulationen gebrauchen lassen; vielmehr müssen sie, bei entstehendem Verdacht einer solchen Simulation und wenn die Kontrahenten sich durch Vorhaltungen von ihrem strafbaren Vorhaben nicht abbringen lassen wollen, den ihnen gemachten Auftrag ganz ablehnen. Ausserdem müssen diejenigen Gerichtspersonen, welche bei Ausübung ihres richterlichen Amtes von solchen Simulationen glaubhafte Kenntniss erlangen, davon der Behörde Anzeige thun, damit die Untersuchung desshalb veranlasst, und bis zu deren Erledigung die Eintragung solcher verdächtigen Kontrakte in die Hypotheken-Bücher nicht gestattet werde.

7. Wenn die unter 6 genannten Personen wissentlich simulirte Verträge von der oben erwähnten Art unterstützen und begünstigen, sollen sie, ausser der §. 5. bestimmten Strafe, ihres Amtes entsetzt, wenn sie aber die ihnen §. 6. auferlegten Pflichten aus Fahrlässigkeit verabsäumen, mit verhältnissmässiger Geldstrafe, Degration oder Kassation bestraft werden.

Zur Verhütung der Missbräuche bei öffentlichen Subhastationen und Versteigerungen ist Folgendes festgesetzt:

1. Alle Verträge und Verabredungen, bei welchen die Absicht zum Grunde liegt, bei gerichtlichen und anderen öffentlichen Subhastationen und Auktionen, Kauflustige zum Vortheil eines Lizitanten von der Abgebung ihres Gebots oder von weiterem Mitbieten zurück zu halten, es geschehe solches durch Bewilligung eines gewissen Abstandsgeldes, oder durch Versprechung oder wirkliche Einräumung anderer Vortheile, werden für unerlaubt und strafbar erklärt.

2. Dergleichen Verträge können daher auch unter den Kontrahenten selbst keine rechtliche Wirkung haben, und es kann keinem derselben mit einer daraus hergeleiteten Klage rechtliches Gehör verstattet werden.

3. Vielmehr soll alles dasjenige, was der zurückstehende Kauflustige durch einen solchen unerlaubten Vertrag gewonnen hat dem vorigen Eigenthümer des Objekts, bei dessen Versteigerung der Vertrag vorgefallen ist, oder dessen Gläubigern zu deren Befriedigung der gerichtliche Verkauf veranlasst gewesen, zu gute kommen, und von dem Inhaber dieses unerlaubten Gewinnes, als Entschädigung wegen des dadurch entzogenen rechtmässigen Vortheils, den sie aus einer ordentlichen Fortsetzung der Lizitation zu hoffen hatten, herausgegeben werden.

4. Ausserdem sollen diejenigen, welche sich in einen solchen Vertrag eingelassen haben, in eine fiskalische Geldstrafe, welche dem doppelten Betrage des nach §. 3. zu bestimmenden gesuchten unerlaubten Gewinns gleichkommt, verurtheilt, und von ihnen zu gleichen Theilen, allenfalls aber von jedem unter ihnen auf das Ganze, beigetrieben werden.

5. Auch solche Verträge, wo Mehrere sich vereinigen und zum öffentlichen Verkauf gestelltes Objekt durch einen unter ihnen ausgemittelten und vorgeschobenen Namensträger an sich bringen, um es sodann zu ihrem gemeinsamen Vortheil wieder zu verkaufen, sind unerlaubt. Es soll daraus auch unter den Interessenten selbst kein Recht entstehen und keine Klage Statt finden, vielmehr soll auch in diesem Falle den Kontrahenten der gesuchte unerlaubte Gewinn entrissen und derselbe denjenigen, welche dadurch einen zu hoffenden rechtmässigen Vortheil verloren haben, zuerkannt, die Pazissenten auch ausserdem mit gesetzmässiger Ahndung belegt werden.

Durch das Gesetz vom 19. Januar 1836, G. S. S. 9. ist wegen des Verkehrs mit Spanischen- und sonstigen auf jeden Inhaber lautenden Staats- oder Kommunal-Schuldpapieren Folgendes verordnet worden:

Verträge, welche über Spanische Staatsschuld-Papiere irgend einer Art errichtet werden, sollen nur dann rechtsgültig sein wenn sie von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden.

Der Abschluss von Zeitkauf- oder Lieferungsverträgen über dergleichen Papiere, ist bei Vermeidung einer dem vierten Theil des bedungenen Kauf- oder Lieferungspreises gleichkommenden Geldbusse oder verhältnissmässiger Gefängnisstrafe unbedingt untersagt. Diese Strafe tritt sowohl bei den Kontrahenten als bei den Vermittlern solcher Verträge ein. Ist der Betrag des Preises nicht zu ermitteln, so wird die Geldbusse auf zehn Prozent des Nominalwerths der Papiere festgesetzt.

Den öffentlichen bestellten und vereideten Mäklern und Agenten wird bei Strafe der Amtsentsetzung hierdurch untersagt, über Spanische Staatsschuldpapiere andere Geschäfte abzuschliessen, oder zu vermitteln als solche, welche sofort von beiden Theilen Zug für Zug erfüllt werden. Auch müssen alle durch sie abgeschlossenen Verträge bei Vermeidung gleicher Strafe, von ihnen sofort beim Abschlusse in ihr Taschen- oder Handbuch, und spätestens am folgenden Tage in ihr Journal eingetragen werden.

Andere Personen, welche sich mit Unterhandlung oder Abschliessung von Geschäften über solche Papiere abgeben, sollen mit Gefängnissstrafe von sechs Monaten bis drei Jahren belegt werden.

Was von der Eintragung der Geschäfte über Spanische Papiere vorstehend verordnet ist gilt auch von allen Geschäften, welche über sonstige in- oder ausländische auf jeden Inhaber lautende Staats- oder Kommunalschuld-Papiere abgeschlossen werden. Wer, ausser den öffentlich bestellten und vereideten Mäklern oder Agenten, gegen Entgeld (Courtage, Provision oder dergleichen) ein Geschäft daraus macht, schriftlich oder mündlich Geschäfte über vorstehende Papiere zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschliessen, ohne vermöge seines Amtes oder Dienstverhältnisses im Auftrage eines der Kontrahenten zu handeln, soll mit Gefängniss von sechs Monaten bis drei Jahren belegt werden. Ausserdem soll derselbe für allen daraus entstehenden Schaden unbedingt verhaftet, und zu dessen vollständiger Erstattung verbunden sein. (§§. 1308—1324. Verordnung vom 20. Februar 1802. Verordnung vom 14. Juli 1797.)

§. 1570.

11. Betrug, gemeiner.

Wegen der Folgen des gemeinen Betruges, der in Kontrakten, oder sonst im Handel und Wandel verübt worden, hat es bei den Vorschriften der bürgerlichen Gesetze sein Bewenden.

Wird bei einem über dergleichen Geschäfte entstandenen Rechtsstreite ein grober Betrug vollständig ausgemittelt, so soll in dem Urtel über die Hauptsache, zugleich auf verhältnissmässige Geld- oder Gefängnissstrafe gegen den Betrüger erkannt werden. Ist der Fall eines Civilprozesses nicht vorhanden, so muss wegen des verübten Betruges das Amt des Kriminalrichters eintreten.

Qualifizirter Betrug.

Ein unter erschwerenden Umständen verübter Betrug soll von Amtswegen untersucht, und der Regel nach mit einer dem doppelten Betrage des gesuchten Gewinnes gleichkommenden Geldstrafe belegt werden.

Siehe Cirkularverordnung vom 26. Februar 1799. §. 30. (§§. 1325—1328. Resk. v. 15. August 1815.)

§. 1571.

A. Untreue.

Vorstehende Strafe trifft denjenigen, welcher noch besondere Verpflichtungen auf sich hat einen Andern mit Treue und Redlichkeit zu behandeln, und denselben gleichwohl hintergeht.

1. Von Beamten.

Die Strafe ungetreuer Beamten ist im Siebenten Abschnitt bestimmt.

2. Von Vormündern.

Ungetreue Vormünder und Kuratoren, sollen ausser der Strafe des qualifizirten Betruges, für unfähig erklärt werden, ein öffentliches Amt zu bekleiden, irgend eine Art des Erfüllungseides wider den Willen des andern Theiles zu leisten und in Anderer Rechtsangelegenheiten ein glaubwürdiges Zeugniss abzulegen.

Bei einem von ihnen wirklich begangenen Diebstahl an dem Vermögen ihrer Pflegebefohlenen, sollen sie mit der Leibesstrafe eines unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls belegt werden.

3. Von Mäklern.

Oeffentlich bestellte Mäkler, welche Betrügereien verüben oder begünstigen, sollen, ausser der ordinairen Strafe des Betruges, ihres Amtes entsetzt, und soll dies an der Börse, so wie durch die öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht werden.

4. Von Justizkommissarien und Konsulenten.

Wenn dergleichen Personen aus Eigennutz schädliche Rathschläge wissentlich geben, haben sie, ausser der Strafe des qualifizirten Betruges, auch die Kassation verwirkt, desgleichen wenn sie aus Eigennutz die Rechtsangelegenheiten der Parteien verschleppen oder vernachlässigen. Haben sie sich in ein Einverständniss mit dem Gegentheil zum Schaden ihrer Partei eingelassen, so soll die Strafe gegen sie durch öffentliche Bekanntmachung, und Zuchthausarbeit auf sechs Monate bis zu einem Jahre geschärft werden; auch haben sie dann den Verlust des gerichtlichen Glaubens verwirkt.

Wenn sie, zur Verdunkelung der Wahrheit und Verzögerung der Prozesse, ihren Parteien mit Rath und That an die Hand gehen, sollen sie ihres Amtes entsetzt, und zu ferneren Diensten des Staates für unfähig erklärt werden.

Justizkommissarien können streitige Forderungen, welche vor das Gericht gehören, bei welchem sie stehen, nur bei hinzutretender richterlicher Genehmigung alsdann als Gläubiger oder Schuldner übernehmen, wenn die Parteien den Vertrag für zuträglich halten; auch sollen sie sich keinen bestimmten Antheil an der durch sie beizutreibenden Forderung versprechen lassen. Wenn sie diesen Vorschriften zuwider handeln, sollen sie den doppelten Betrag des gesuchten Vortheils dem Fiskus zur Strafe erlegen.

5. Von Privatverwaltern.

Privatverwalter und Rechnungsführer, welche vorsätzliche Betrügereien in ihrem Amte begehen, sollen um den doppelten Betrag des gesuchten Vortheils oder verursachten Schadens bestraft werden. Vernachlässigen sie muthwillig die Rechte oder das Interesse ihrer Herrschaft, so sollen sie ausserdem zur Gefängnissstrafe auf vier bis acht Wochen verurtheilt werden.

Haben sie empfangene Gelder oder Naturalien unterschlagen, so leiden sie ausser der durch den Betrug verwirkten Geldbusse, auch noch die körperliche Strafe gemeiner Diebe.

Betrügereien der Privatverwalter gegen ihre Prinzipale sollen nur auf Antrag der letztern untersucht und bestraft werden.

6. Des Gesindes.

Veruntreuungen des gemeinen Gesindes und der Hausgenossen durch Unterschlagung der ihnen anvertrauten Gelder oder Sachen sollen als Hausdiebstahl angesehen und bestraft werden.

Dienstboten und Hausgenossen, die auf den Namen der Herrschaft oder des Hausvaters, ohne deren Vorwissen, Schulden machen, oder zur Bevortheilung der Herrschaft mit Andern in Verständniss treten, sind als gemeine Diebe zu bestrafen, jedoch nur auf Antrag der Herrschaft oder des Hausvaters. (§§. 1329—1352. Reskr. von 10. Oktober 1834.)

§. 1572.

7. Untreue bei Depositis.

Wie die Veruntreuung gerichtlich niedergelegter Gelder oder Sachen zu ahnden sei, ist im II. Theil Tit. 20. Abschnitt 8. bei Depositalvergehen und Kassenverbrechen verordnet.

Privatpersonen, welche ein ihnen zur Verwahrung anvertrautes Gut angegriffen oder verzehrt haben, sind mit der auf den qualifizirten Betrug gesetzten Strafe zu belegen.

Wenn Schiffs- und Kahnführer jeder Art, wie auch Fuhrleute und andere Personen, welche in einem einzelnen Falle Güter zum Transport für Lohn übernommen haben, sich einer Veruntreuung oder Entwendung der ihnen zum Transport anvertrauten Güter schuldig machen, sind sie mit der Strafe des gemeinen Diebstahls unter erschwerenden Umständen zu belegen. Bei Wiederholungen nach geschehener Verurtheilung, verlieren erstere ausserdem noch die Befugniss zum ferneren Betriebe des Schiffer- oder Fuhrmannsgewerbes.

Wer das ihm anvertraute Gut vorsätzlich ableugnet, soll ausserdem für unfähig erklärt werden, irgend eine Art des Erfüllungseides zu leisten, und ein glaubwürdiges Zeugniss abzulegen. Geschieht dies von einem bei Feuers-, Wassers- oder Kriegesnoth anvertrautem Gute, so soll, ausser der vorgenannten Unfähigkeit zu Eidesleistungen, auf die Strafe eines unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls erkannt, und solche öffentlich bekannt gemacht werden.

Wer ein ihm anvertrautes Gut verzehrt oder abhänden bringt, soll, wenn er den Schaden nicht ersetzen kann, statt der Geldstrafe des qualifizirten Betruges, zu drei- bis achtzehnmonatlicher Festungs- oder Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

Wer von ihm anvertrauten Sachen, ohne Einwilligung des Eigenthümers, Gebrauch macht, hat Gefängnissstrafe auf drei bis vierzehn Tage oder verhältnissmässige Geldstrafe verwirkt. Ist dadurch dem Eigenthümer ein Schade entstanden, so tritt eine vierzehntägige bis sechswöchentliche Gefängnissstrafe ein. Ist dadurch ein Schade an der Gesundheit entstanden, so findet Festungs- oder Zuchthausstrafe von sechs Wochen bis zu achtzehn Monaten Statt. Ist der Tod eines Menschen die Folge davon gewesen, so treten die Vorschriften vom Todschlage aus Fahrlässigkeit ein.

Werden an den zur Verwahrung übergebenen Sachen Schlösser oder Siegel geöffnet, so tritt acht- bis vierzehntägige Gefängnissstrafe ein. Diese Strafe wird bis zur Hälfte verschärft, wenn es in der Absicht geschehen ist, einen widerrechtlichen Gebrauch von der Sache zu machen, und verdoppelt, wenn die Absicht zu entwenden damit verbunden war.

Wer Sachen, welche ihm bloss zu seiner Sicherheit eingeräumt worden, widerrechtlich gebraucht, ableugnet oder unterschlägt, ist mit derselben Strafe zu belegen, welche im gleichen Falle in Ansehung des Verwahres verordnet ist.

Wissentliche und widerrechtliche Verpfändung fremder Sachen ist, wenn sie von Seiten des Inhabers geschieht, als qualifizirter Betrug zu bestrafen.

Wer fremde Sachen, um sie zu verpfänden, entwendet, hat die Strafe des Diebstahls verwirkt.

Die Strafe des qualifizirten Betruges trifft auch denjenigen, welcher wissentlich fremde Sachen kauft, eintauscht oder zu Pfande nimmt.

8. Erbrechung fremder Briefe.

Wer Anderer Briefe, ohne deren Willen, und ohne besondere Befugniss öffnet, hat drei bis vierzehntägige Gefängnissstrafe verwirkt; ist es zugleich als Mttel zur Ausübung eines andern Verbrechens geschehen, so wird die Strafe des letztern um ein Viertheil verschärft.

Postbediente, welche sich dergleichen Vergehen zu Schulden kommen lassen, haben ausserdem Kassation und Unfähigkeit zu allen ferneren Aemtern verwirkt.

9. Von Bevollmächtigten.

Wer bei Ausübung eines übernommenen Auftrags seinen Machtgeber hintergeht, soll eben so viel als der Schade beträgt, zur Strafe entrichten. Hat er empfangene Gelder oder Sachen veruntreut, und den Empfang dem Machtgeber verschwiegen oder abgeleugnet, so soll er ausserdem mit der Leibesstrafe des gemeinen Diebstahls belegt werden.

Ist der Bevollmächtigte ein Justizkommissarius, so hat er auch noch die Kassation verwirkt. (§§. 1353—1374. Gesetz v. 14. April 1824. G. S. S. 79. und Deklaration von 5. November 1835. G. S. S. 235.)

§. 1573.

10. Von Handlungsgesellschaften.

Gegen Handlungsgesellschafter, die einander betrügen, soll die ordinaire Strafe der Untreue Statt finden.

II. Im Assekuranzvertrage.

Eben so sollen Versicherer und Versicherte, die sich solcher Betrügereien gegen einander schuldig machen, bestraft werden.

Durch das Gesetz vom 8. Mai 1837. G. S. S. 102. ist zur Abwendung von Missbräuchen bei der Versicherung von Gegenständen des Mobiliar-Vermögens gegen Feuersgefahr für den ganzen Umfang der Monarchie Folgendes verordnet:

1. Zulässigkeit der Versicherungen.

§. 1. Kein Gegenstand des Mobiliar-Vermögens darf gegen Feuersgefahr höher versichert werden als nach dem gemeinen Werthe zur Zeit der Versicherungsnahme.

Solche Sachen, denen ein gemeiner Werth nicht wohl beizulegen ist, müssen mit ihren Versicherungssummen in der Police einzeln aufgeführt werden.

§. 2. Versicherungen auf einen und denselben Gegenstand dürfen nicht bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften genommen werden. Eine Ausnahme findet nur bei solchen kaufmännischen Waarenlägern und anderen grossen Vorräthen Statt, die einen Werth von mindestens zehntausend Thalern haben. Der Gesammtbetrag der einzelnen Versicherungen darf jedoch nicht über den gemeinen Werth des Versicherungs-Gegenstandes hinausgehen. Sind dergleichen Vorräthe bereits irgendwo versichert, so ist bei anderweitiger Versicherung der Betrag der früheren anzugeben. Auch muss der frühere Versicherer von der späteren Versicherung, innerhalb acht Tagen nach Abschluss des Kontraktes, durch den Versicherten benachrichtigt werden.

§. 3. Es ist unzulässig, Versicherungen, ohne Vermittelung eines bestätigten inländischen Agenten, unmittelbar bei ausländischen Gesellschaften zu nehmen. Nur den im §. 19 bezeichneten Kaufleuten und Fabrikanten ist dies, in Ansehung der daselbst erwähnten Gegenstände, jedoch auch nur bei solchen ausländischen Gesellschaften gestattet, welche vom Ministerium des Innern die Erlaubniss dazu erhalten haben. (§. 6.)

§. 4. Ergiebt sich eine zu hohe Versicherung (§. 1.), so ist die Orts-Polizeibehörde befugt und schuldig, den Versicherungsbetrag auf den gemeinen Werth zurückführen zu lassen. Der Versicherte und die Gesellschaft sind verpflichtet die nöthige Veränderung in den Büchern und in der Police vorzunehmen.

§. 5. Zur Versicherung von Mobiliar-Gegenständen ist deren Angabe nach einzelnen Stücken oder nach Gattungen erforderlich. (§. 13.) Bei solchen Gegenständen, deren Bestand nach Grösse und Werth einem steten Wechsel unterworfen ist, soll die Versicherung auf den durchschnittlichen, oder selbst nach dem muthmasslich höchsten Betrag der nach dem Umfange des Geschäfts, der Produktion u. s. w. anzunehmen stehet, zulässig sein.

Die Versicherten müssen über die lagernden Güter und Vorräthe vollständige Bücher führen, aus welcher der jedesmalige Ab- und Zugang genau zu ersehen ist.

Die Polizei-Behörde hat das Recht, diese Bücher zu jeder Zeit einzusehen, um sich von der gehörigen Anlegung und Fortführung zu überzeugen; ein tieferes Eindringen ist ihr nicht gestattet.

2. Zulassung ausländischer Gesellschaften.

§. 6. Ausländische Gesellschaften bedürfen zu Versicherungsgeschäften in hiesigen Landen der Erlaubniss des Ministeriums des Innern und der Polizei, dem auch die Befugniss zustehen soll, die ertheilte Erlaubniss wieder zurückzunehmen, wenn es dazu Veran-

lassung findet. Die Ertheilung oder Zurücknahme einer solchen Erlaubniss hat das Ministerium durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniss bringen zu lassen.

3. Agenten der Gesellschaften.

§. 7. Wer Agent einer Gesellschaft werden will, muss bei der Regierung seines Wohnsitzes die Bestätigung nachsuchen. Diese Bestätigung ist jedoch nur für inländische und für solche ausländische Gesellschaften zu ertheilen, welche die im §. 6. erwähnte Genehmigung erhalten haben.

§. 8. Als Agenten sind nur Personen von gutem Rufe und Zuverlässigkeit, wenn sie zugleich im Inlande ihren festen Wohnsitz haben, zuzulassen. Die Gründe einer Zurückweisung ist die Regierung nur dem Ministerium, nicht aber dem Nachsuchenden anzuzeigen verbunden.

§. 9. §. 10. Die ertheilte Bestätigung kann zu jeder Zeit widerrufen werden, und ist hierüber die Regierung nur dem Ministerium Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 11. Wenn ein Agent das Geschäft wieder aufgiebt oder die Gesellschaft den Auftrag ihm wieder entzieht muss er der Regierung binnen acht Tagen davon Anzeige machen.

§. 12. Die Bestätigung eines Agenten, so wie die Erlöschung seines Auftrages ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

4. Buchführung der Agenten.

§. 13. Jeder Agent ist verpflichtet über seine das Versicherungwesen betreffenden Geschäfte besondere Bücher zuführen, aus welchen zu ersehen sein muss:

a) der Name und Wohnort des Versicherten,
b) die Gegenstände der Versicherung nach Gattungen,
c) die Höhe der Versicherungssumme für jeden Gegenstand oder für jede Gattung von Gegenständen,
d) der Tag mit welchem die Versicherung anfängt,
e) der Tag mit welchem dieselbe aufhört und
f) die über denselben Gegenstand bei einer andern Gesellschaft etwa schon bestehende Versicherung und deren Betrag.

Die Polizeibehörde (§. 14.) ist befugt diese Bücher zu jeder Zeit einzusehen, so wohl um die Führung derselben zu beaufsichtigen, als um eine Kontravention zu ermitteln oder zu verhüten.

5. Aufsicht über die Versicherungen.

§. 14. Kein Agent darf eine Police oder einen Prolongationsschein zu derselben aushändigen, bevor er nicht von der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Versicherungssuchenden die amtliche Erklärung erhalten hat, dass der Aushändigung in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegenstehe. Der Agent hat zu dem Ende ein Duplikat des Versicherungs Antrages und der damit verbundenen Deklaration des Versicherungsnehmers einzureichen.

Der Polizei-Obrigkeit bleibt überlassen, durch Besichtigung an Ort und Stelle oder durch andere ihr dienlich scheinende Mittel sich von der Angemessenheit des Versicherungs-Betrages die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Versagt die Polizeibehörde die nachgesuchte Erklärung, so steht den Betheiligten der Rekurs an die vorgesetzte Regierung frei.

Alle hierauf sich beziehende Verhandlungen sind stempel- und kostenfrei.

§. 15. Die in §. 14 den Agenten auferlegten Verpflichtungen sind auch von inländischen Gesellschaften zu erfüllen, wenn Jemand bei ihnen unmittelbar eine Versicherung nimmt.

§. 16. Die Polizei-Behörden sind verpflichtet, den Verpächtern und Vermiethern von Landgütern, Häusern und Niederlageräumen, auf Ansuchen derselben, über die von ihren Pächtern oder Miethern genommenen Mobiliar-Versicherungen Auskunft zu ertheilen.

§. 17. Im Falle eines Brandes darf der Anspruch des Versicherten den in Folge des Brandes wirklich erlittenen Verlust nicht übersteigen.

§. 18. Ist nach eingetretenem Brande die dem Versicherten gebührende Entschädigungssumme festgestellt und zur Zahlung bereit, so hat die Gesellschaft oder der Agent der Orts-Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen. Die Zahlung darf erst dann erfolgen, wenn die Behörde nicht binnen acht Tagen nach erhaltener Anzeige dagegen Einspruch gethan hat.

§. 19. Versicherungen von Kaufleuten und mit kaufmännischen Rechten versehenen Fabrikanten, welche ordnungsmässig eingerichtete Bücher führen, auf Waarenlager von mindestens Zehntausend Thalern, sind den Vorschriften der §§. 14. und 15. nicht unterworfen; dagegen ist der §. 18. auch auf sie anwendbar.

6. Strafbestimmungen.

a) in Betreff der Versicherten.

§. 20. Wer Mobiliar-Vermögensgegenstände wissentlich zu einem höhern, als dem gemeinen Werth versichert, hat eine dem Betrage der Ueberschreitung gleichkommende Geldbusse verwirkt, welche, wenn die Entdeckung der Ueberversicherung erst nach eingetretenem Brande geschehen, verdoppelt wird.

Eine wissentliche Ueberversicherung wird vermuthet, wenn bei Waarenlägern u. s. w. der Werth um dreissig Prozent, bei anderm beweglichen Vermögen um funfzig Prozent überschritten ist.

§. 21. Beträgt die Ueberschreitung bei Waarenlägern u. s. w. (§. 5.) zehn bis dreissig Prozent oder bei anderm beweglichen Vermögen zwanzig bis funfzig Prozent, so tritt, wenn der Fall einer wissentlichen Ueberschreitung nicht vorliegt, eine Geldstrafe von zehn bis fünfhundert Thalern ein.

§. 22. Wird von dem Versicherten die erfolgte Ueberschreitung entweder noch vor dem eingetretenen Brande oder wenigstens vor dem erhobenen Anspruche auf die Vergütung freiwillig angezeigt, so findet nur eine Geldbusse bis zu zehn Thalern Statt.

§. 23. Wenn eine der beiden im §. 2. für mehrfache Versicherungen vorgeschriebenen Anzeigen versäumt wird, so hat der Versicherte eine Geldbusse von fünf bis einhundert Thalern verwirkt.

§. 24. Wer der Vorschrift des §. 2. zuwider mehrfache Versicherungen nimmt, verfällt in eine Geldbusse von zehn bis fünfhundert Thalern.

§. 25. Dieselbe Strafe findet bei nicht zugelassenen, ausländischen Gesellschaften Statt.

§. 26. Eben so werden unmittelbare Versicherungen bei ausländischen Gesellschaften gegen die Vorschrift des §. 3. bestraft.

§. 27. Ein Versicherer, welcher die im §. 5. vorgeschriebenen Bücher nicht, oder nicht in gehöriger Ordnung führt, hat fünf bis einhundert Thaler als Strafe zu erlegen.

§. 28. Ein Versicherter, welcher gegen die Vorschrift des §. 17. eine zu hohe Entschädigungs-Forderung stellt, hat eine Geldbusse von

fünf bis einhundert Thalern verwirkt. Ist die Aufstellung in böslicher Absicht geschehen, so soll die ordinaire Strafe der Untreue Statt finden.

b) in Betreff der Agenten.

§. 29. Wer im Namen einer Gesellschaft Versicherungs-Geschäfte besorgt ohne dazu befugt zu sein, verfällt in eine Geldstrafe von funfzig bis fünfhundert Thalern.

§. 30. Jeder Agent, welcher die vorgeschriebenen Bücher gar nicht, oder nicht in gehöriger Ordnung hält, hat eine Geldstrafe von fünf bis einhundert Thalern verwirkt.

§. 31. Hat ein Agent die im §. 14. vorgeschriebene amtliche Erklärung einzuholen verabsäumt, so trifft ihn eine Geldstrafe von zehn bis fünfhundert Thalern, im dritten Uebertretungsfalle ausserdem der Verlust der Agentschaft.

Die letztere Strafe tritt auch im ersten Uebertretungsfalle ein, wenn

1) die Versicherung nach dem §. 20. der Vermuthung der wissentlichen Ueberschreitung unterliegt; oder
2) der Behörde, bei Einreichung des im §. 14. vorgeschriebenen Gesuches, Umstände verheimlicht worden sind, welche die in dem Versicherungs-Antrage enthaltenen Angaben als wahrheitswidrig darstellen.

§. 32. Dieselben Strafen (§. 31.) treffen den Agenten, wenn er, gegen die Vorschrift des §. 18, Zahlungen leistet.

c) in Betreff der inländischen Gesellschaften.

§. 33. Unterlässt eine inländische Gesellschaft die amtliche Erklärung einzuholen, oder leistet sie gegen die Vorschrift des §. 18. Zahlung, so verfällt sie in dieselben Strafen womit die Agenten bei den gleichartigen Verschuldungen bestraft werden.

§. 34. Die Festsetzung und Einziehung der verwirkten Geldstrafen soll, ausser den Fällen der §§. 20, 21 und 28, in welchen sogleich richterliche Untersuchung eintritt, zunächst den Regierungen obliegen; jedoch stehet den Betheiligten der Rekurs an das Ministerium des Innern und der Polizei, und, Falls die Strafe den Betrag von funfzig Thalern erreicht, auch die Berufung auf den Rechtsweg offen. Dieselbe muss aber binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung des Resoluts der Regierung erfolgen, und findet nicht mehr Statt, sobald der Betheiligte den Rekursweg gewählt hat.

In Unvermögensfällen treten verhältnissmässige Geldstrafen an die Stelle der Geldbussen. (§§. 1375—1376.)

§. 1574.

B. Verfälschungen.

Betrügereien, wodurch gewissen Personen oder Sachen Merkmale von Eigenschaften, welche ihnen nicht zukommen, zu Bevortheilung Anderer beigelegt, oder wodurch wirklich vorhandene Eigenschaften in gleicher Absicht verheimlicht werden, sind, als Verfälschungen, mit geschärfter Strafe zu ahnden.

Auch der macht sich dieses Verbrechens schuldig, der sich der von Anderen gemachten Verfälschungen, wissentlich, zum Nachtheile eines Dritten bedient.

1) der Urkunden.

Wer zur Ausübung eines Betruges falsche schriftliche Urkunden verfertigt, oder richtige verfälscht, der soll, ausser der Strafe des qualifizirten Betrugs, zugleich verhältnissmässige Leibes- oder Ehrenstrafen leiden.

Verfälschung von auswärtigen Banknoten, oder anderer zum allgemeinen Umlauf bestimmten Papiere wird mit drei- bis sechsjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe, und wenn dergleichen Papiere innerhalb Landes keinen Umlauf haben, mit der Hälfte dieser Strafe geahndet.

Verfälschung oder Nachahmung gerichtlicher oder öffentlicher Urkunden wird, ausser der ordinairen Strafe, mit der eines unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls belegt. Diese Strafe wird verdoppelt und durch Kassation und öffentliche Bekanntmachung geschärft, wenn der Verbrecher eine zur Verfertigung, Aufnehmung oder Verwahrung solcher Urkunden bestellte Person ist.

Wer aus Eigennutz falsche Wechsel oder andere Privatschriften macht oder verfälscht, soll sechsmonatliche bis zweijährige Zuchthausstrafe erleiden. Ist die Verfälschung durch Nachahmung der Hand oder Nachbildung des Siegels eines Andern verübt worden, so tritt, ausser der ordinairen Ahndung, zwei- bis vierjährige Zuchthausstrafe ein; desgleichen bei Unterschreibung falscher Testamente.

Ist durch die falsche Urkunde noch Niemand wirklich betrogen worden, so findet in allen vorstehenden Fällen die halbe Strafe der Verfälschung Statt. Im Wiederholungsfalle soll der Verfälscher, wenn er ein Kaufmann ist, seine kaufmännischen Rechte verlieren; gegen Andere soll die Strafe um die Hälfte der Zeit verlängert werden. Diese Schärfung trifft besonders denjenigen, der unter dem Schutze solcher falschen Zeugnisse zu seinem eigenen Vortheile, Kollekten auf den Namen einer Kommune, Kirche, Schule oder andern öffentlichen Anstalt einsammelt. Hat der Betrüger für sich selbst, obschon unter einem falschen Namen, dergleichen Einsammlungen gemacht, so hat er ein- bis zweijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

Marktschreier und Charlatane, welche falsche Zeugnisse von ihren angeblichen Kuren aufzeigen, sollen mit sechswöchentlicher bis einjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

Ein- bis zweijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erhält der, welcher durch falsche Adels- oder Doktorsdiplome, oder andere falsche Zeugnisse, das Publikum in Ansehung seines Standes, seiner Herkunft, oder anderer persönlichen Verhältnisse, aus eigennützigen Absichten, zu hintergehen sucht. Wer, auch ohne falsche Urkunden zu machen, sich den Adel, ingleichen solche Würden oder Ehrenzeichen, deren Verleihung nur dem Staate zukommt, zur Ungebühr anmasst, soll als ein qualifizirter Betrüger bestraft, und dieses öffentlich bekannt gemacht werden. Ist die Anmassung nur aus Eitelkeit geschehen, so findet fiskalische Strafe von zwanzig bis hundert Thalern Statt.

Wer Urkunden entwendet oder unterschlägt, ist gleich dem, welcher sie verfälscht, zu bestrafen.

2) Falsches Spiel.

Betrug im Spiel, der nur ein- oder andresmal begangen worden, wird als ordinairer Betrug geahndet.

Wer aber ein Gewerbe daraus macht, soll als ein listiger Dieb gestraft, und nach ausgestandener Strafe über die Grenze verwiesen werden. Wer mit Trunkenen in hohe, obschon sonst erlaubte Geld-

spiele sich einlässt, soll den gezogenen Gewinn zurückgeben, und eben so viel an Geldstrafe entrichten.

3. Goldmacher und Wahrsager.

Leute, die durch betrügliche Gaukeleien das Publikum hintergehen, haben, ausser der Strafe des Betruges, Zuchthausstrafe auf sechs Monate bis ein Jahr, und öffentliche Ausstellung verwirkt.

4. Grenzverrückung.

Wer aus Eigennutz, Zeichen, die zur Bestimmung der Privatgrenzen gesetzt sind, wegreisst, oder sonst verändert, soll um den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Vortheils bestraft werden. (§§. 1377—1403.)

§. 1575.

C. Betrug mit Verletzung anderer Pflichten.

Wenn mit einem Betruge zugleich die Verletzung anderer Pflichten verbunden ist, so findet Schärfung der ordinairen Strafe Statt.

1. Meineid und Lügen vor Gericht.

Wer in Prozessen, als Partei oder Zeuge, einen falschen Eid wissentlich leistet, der wird aller Aemter, Würden, bürgerlicher Ehren und Gewerbe für immer verlustig, soll als ein meineidiger Betrüger schimpflich ausgestellt oder öffentlich bekannt gemacht, und ausserdem mit ein- bis dreijähriger Festungsstrafe belegt werden. Der Verlust aller bürgerlichen Ehre kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Beschuldigte irgend einen Vorzug in der bürgerlichen Gesellschaft geniesst.

Ist der Meineid um Gewinns willen begangen worden, so tritt noch der vierfache Betrag des gesuchten Gewinns als Strafe ein.

Wer etwas eidlich als wahr bekräftigt, oder als unwahr abgeleugnet hat, was er schon zur Zeit des geleisteten Eides anders hätte wissen können und sollen, den trifft sechsmonatliche bis zweijährige Festungs- oder Zuchthausstrafe. Hat er aber von selbst seinen Jrrthum angezeigt; oder die Folgen dessen gehoben, so soll nur eine willkührliche Gefängnissstrafe gegen ihn erkannt werden. Diese Strafe fällt weg, wenn der Jrrthum noch innerhalb acht Tagen nach Ableistung des Eides angezeigt wird, und sonst keine Spuren einer vorsätzlichen Verstellung der Wahrheit vorhanden sind.

Wer in einer Kriminalsache durch einen falschen Eid dazu beigetragen hat, dass ein Unschuldiger bestraft worden, gegen den wird die ordinaire Strafe des Meineides, allenfalls bis zur Todesstrafe geschärft.

Haben Mehrere ein falsches Zeugniss unter sich verabredet, so wird die sonst verwirkte Strafe verschärft, und wenn ein Mensch dabei ums Leben gekommen ist, soll die Strafe des Rades von unten an dem Urheber vollzogen werden.

Wer einen Andern zu einem vorsätzlichen Meineide verleitet, soll mit dem Meineidigen gleiche Strafe leiden, und ausserdem mit dem vierfachen Betrag des gesuchten Vortheils an Gelde gestraft werden.

Wenn Jemand durch versprochene oder gegebene Belohnung Zeugen zur Aussage der Wahrheit zu bewegen sucht, so soll auf ihr Zeugniss zu seinem Vortheile keine Rücksicht genommen werden. Wenn Zeugen dergleichen Belohnung fordern oder annehmen, so haben sie sechswöchentliche bis einjährige Gefängniss- oder Arbeits-

hausstrafe, und haben sie dieselbe durch Androhung eines falschen Zeugnisses zu erpressen gesucht, ein- bis zweijährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Hat der Zeuge, auf Befragen des Richters, das Versprochene oder den Empfang der Belohnung eidlich abgeleugnet, so tritt die Strafe des Meineides ein.

Wer in Amtsangelegenheiten, wider besseres Wissen, etwas Unwahres als wahr, auf seinen Amtseid bezeugt, ist ein Meineidiger.

Eben so sind Mitglieder einer Religionspartei, die mit dem Vorrechte, nicht zu schwören, im Staate aufgenommen worden, und dennoch die feierliche Bekräftigungsformel, welche bei ihnen die Stelle des Eides vertritt, zur Bestätigung einer Unwahrheit missbrauchen, als Meineidige zu bestrafen.

Wenn Jemandem gegen seine gewissenhafte Versicherung, die förmliche Eidesleistung erlassen worden, und diese Versicherung wissentlich unrichtig gewesen ist, so soll derselbe zu allen nothwendigen und Zeugeneiden für unfähig erklärt und mit Gefängniss- oder Arbeitshausstrafe auf sechs Monate bis zu einem Jahre belegt werden. Wenn aber Jemand in Fällen, da die Gesetze statt des Zeugeneides nur eine Versicherung auf Ehre fordern, eine Unwahrheit wissentlich und vorsätzlich bekräftigt, so findet gegen ihn die ordinaire Strafe des Meineides Statt.

Missbrauch des Eides bei Schuldverschreibungen und Verzichtleistungen, soll an demjenigen, der den Eid gefordert, so wie an dem, welcher selbigen geleistet hat, mit fünf bis zehn Thalern bestraft werden; ein Gleiches gilt von allen aussergerichtlichen Versprechungseiden.

Unter einem gerichtlichen Eide ist derjenige verstanden, den der Richter mit dem Beifall der Gesetze abnehmen darf. Es kommt also in Hinsicht der Versprechungseide jedesmal darauf an: ob die Gesetze einen solchen Eid nachgegeben haben, wie z. B. den Kautions-, Manifestationseid, den Eid der Sachverständigen. Ueber die Gesetze hinaus kann aber ein promissorischer Eid auch vom Richter nicht abgenommen werden, wenn gleich derjenige, der ihn leisten soll, dazu bereit ist, weil sonst zum höchsten Missbrauche der Eide, jeder Kontrakt und jedes sonst erlaubte Versprechen werde beeidigt werden können.

Wer einen Andern zu einer nach den Gesetzen ungültigen Handlung durch den Eid hat verpflichten wollen, soll vorgenannte Strafe doppelt entrichten; und wer es zu einer verbotenen Handlung thun will, gegen den wird die Strafe des durch dergleichen Verführung begangenen Verbrechens nachdrücklich geschärft.

Hintergehung durch einen aussergerichtlichen Eid wird mit der um die Hälfte erhöheten Strafe des qualifizirten Betruges belegt.

Wiederholung des Meineides nach vorgängiger Bestrafung, soll mit sechs- bis zehnjähriger, auch bei besonders erschwerenden Umständen mit lebenswieriger Festungsarbeit belegt werden.

Falsche Anschuldigung und Anklage.

Wissentlich falsche Beschuldigung eines Verbrechens soll in der Regel mit der Hälfte der Strafe belegt werden, welche den Denunziaten getroffen haben würde, wenn die Beschuldigung wäre wahr befunden worden. Ist der Denunziant in Folge dessen unschuldig bestraft worden, so trifft den Denunzianten diejenige Strafe, welche ersterer schon wirklich erlitten hat, wenn nach vorstehender Bestimmung nicht eine härtere Strafe verordnet ist.

Ist der eines todeswürdigen Verbrechens Angeschuldigte im Arrest an einer dadurch veranlassten oder tödtlich gewordenen Krankheit gestorben, so hat der falsche Denunziant lebenswierige, im Falle der erfolgten Hinrichtung aber eine gleiche Todesstrafe verwirkt. Ist der Denunziant noch am Leben, so wird die falsche Beschuldigung mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt.

2. Doppelte Taufe

um Gewinns- oder Vortheilswillen wird mit der Strafe des qualifizirten Betruges, jedoch mit Schärfung durch körperliche Züchtigung belegt.

3. Unterschiebung fremder Geburt.

Wer durch Unterschiebung eines fremden Kindes die Familienrechte betrüglicher Weise kränkt, hat Zuchthaus- oder Festungsstrafe auf ein bis vier Jahre verwirkt; hauptsächlich trifft diese Strafe diejenigen, welche für eine gar nicht vorhandene oder verunglückte Geburt ein fremdes Kind unterlegen; desgleichen diejenigen, welche Kinder, die ihrer Pflege und Wartung anvertraut sind, vorsätzlich und um Betrugs willen mit anderen verwechseln. Hat ein Mitglied der Familie sich eines solchen Verbrechens theilhaftig gemacht, so verliert dasselbe ausserdem alle ihm als solchem Mitgliede zukommenden Rechte und Vortheile.

4. Missbrauch fremden Namens und Wappens.

Niemand soll, bei Vermeidung einer Geldstrafe von fünf bis funfzig Thalern, oder eines verhältnissmässigen Arrestes, sich eines ihm nicht zukommenden Namens bedienen. Geschieht die Führung eines fremden oder erdichteten Namens oder Wappens in betrüglicher Absicht, so tritt die ordinaire Strafe des qualifizirten Betruges ein, welches zur Genugthuung der beleidigten Familie öffentlich bekannt gemacht wird.

Eben so darf Niemand, bei Vermeidung von funfzig Thalern Geld- oder vierwöchentlicher Gefängnissstrafe, ohne landesherrliche Erlaubniss, seinen Familien- oder Geschlechtsnamen ändern, wenn auch keine unlautere Absicht zum Grunde liegt.

Wer sich des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen schuldig macht, soll mit dreimonatlicher Gefängniss- oder Festungsstrafe belegt werden; desgleichen das unbefugte Tragen der für die Kriegsjahre 1813, 1814, 1815 aus erobertem Geschütz geprägten Denkmünze mit sechswöchentlichem Gefängniss. Wiederholung nach vorgängiger Bestrafung zieht Verdoppelung der Strafe nach sich.

Der eigenmächtige Gebrauch und die Abbildung des Königl. Wappens zur Bezeichnung von Waaren, auf Aushängeschildern und Etiquetten, wird mit einer Geldbusse von fünf bis funfzig Thalern oder achttägiger bis sechswöchentlicher Gefängnisstrafe belegt. (§§. 1404 bis 1440. K. O. v. 1. April 1819. Reskr. v. 14. Mai 1821. Reskr. v. 9. Juni 1806. Verordn. v. 30. Okt. 1816. G. S. S. 216. K. O. v. 15. April 1822. G. S. S. 108. Verordn. v. 19. Febr. 1816. G. S. S. 103 und 19. Nov. 1820. G. S. de 1821. S. 21. K. O. v. 16. Okt. 1831. G. S. S. 247.)

§. 1576.

D. Betrug des Publicums.

Auf Betrügereien, die auf Betrug des Publici überhaupt abzielen, muss die ordinaire Strafe des qualifizirten Betruges allemal geschärft werden.

1. Verfälschung von Waaren, Maass und Gewicht.

Wer die zum Verkaufe bestimmten Lebensmittel oder andere Waaren verfälscht, um dadurch ihr Maass oder Gewicht, oder ihre scheinbare Güte betrüglicher Weise zu vermehren, gegen den wird die Strafe des qualifizirten Betruges um die Hälfte geschärft. Ist dadurch das Leben oder die Gesundheit der Menschen gefährdet oder beschädigt worden, so hat es bei den Vorschriften des eilften Abschnitts sein Bewenden. Obige Strafe trifft auch diejenigen, welche falsches Maass oder Gewicht führen.

Ein Jeder kann, zu seinem Privatgebrauche und in seiner eigenen Wirthschaft, sich ungestempelter Maasse und Gewichte bedienen. Derjenige Waarenverkäufer aber, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maass oder Gewicht gefunden wird, soll, ausser der Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern, auch die Konfiskation des Maasses oder Gewichtes leiden, und mit der Behauptung des Privatgebrauchs in seiner eigenen Wirthschaft nicht gehört werden. Alle öffentliche Administrationsbüreaux, als: Posten, Militair- und Civil-Magazine, für Rechnung des Staats oder der Kommunen bestehende Debitskomtoire, Forstämter u. s. w., und alle, welche zu öffentlicher Beglaubigung des Maasses oder Gewichtes angestellt sind, als Feld-, Holz- und Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Waagen u. s. w., sind verpflichtet, sich bei ihren Geschäften keiner anderen, als gehörig gestempelter Maasse und Gewichte zu bedienen, und dürfen auch, bei einer Ordnungsstrafe von fünf Thalern, kein ungestempeltes Maass und Gewicht in ihrem Geschäftslokal dulden. Die Hälfte der für Maass- und Gewichtsvergehungen gesetzlich festgesetzten Geldstrafen wird dem Denunzianten zu Theil.

Die um die Hälfte geschärfte Strafe des qualifizirten Betruges trifft auch diejenigen, welche mit Zeichen oder Proben, die nur für Waaren von gewisser Art und Güte bestimmt sind, Waaren von schlechterer Art und Güte betrüglicher Weise bezeichnen. Ausserdem sollen diese Waaren konfiszirt, und entweder vernichtet oder zum Besten der Armen verwendet werden. Bei Wiederholung desselben Betruges, nach vorgängiger Bestrafung, wird der Verbrecher, ausser der an sich verwirkten Strafe, Handel und Gewerbe zu treiben, für unfähig erklärt, und dieses öffentlich bekannt gemacht. Ein Gleiches soll Statt finden, wenn zwar der Betrüger noch niemals bestraft worden, aber doch diese Art des Betruges schon seit einem Jahre getrieben, und durch List und Verschlagenheit die frühere Entdeckung zu verhindern gewusst hat.

Hat durch dergleichen Betrug der Kredit und Absatz der Landeserzeugnisse und Fabrikwaaren im Auslande Schaden gelitten, so soll der Betrüger, ausser der verwirkten Strafe des Betruges, mit geschärfter Zuchthausstrafe auf sechs Monate bis drei Jahre belegt werden.

Wer Waaren von an sich untadelhafter Güte mit dem Namen oder Merkmale inländischer Fabrikanten oder Kaufleute fälschlich bezeichnet, hat eine willkührliche Geld- oder Gefängnissstrafe verwirkt.

Hinsichtlich des Fabrikzeichens auf dem in den östlichen Provinzen verfertigten Stabeisen ist Folgendes verordnet:

Alle Besitzer von Eisenhütten sind verpflichtet, das auf denselben verfertigte, geschmiedete oder gewalzte Stabeisen sogleich bei der Fabrikation mit einem vom Ministerium des Handels genemigten und öffentlich bekannt gemachten Fabrikzeichen zu stempeln.

Die Besitzer der Hüttenwerke sind befugt, dies Zeichen durch die ihnen vorgesetzte Regierung in Vorschlag zu bringen. Keinem

soll die fernere Führung des Zeichens versagt werden, das er bereits vor Bekanntmachung dieses Gesetzes zur Bezeichnung seines Stabeisens gebraucht hat. Neue vorgeschlagene Zeichen sollen nicht genehmigt werden, wenn sie zu nachtheiligen Verwechselungen Anlass geben.

Die genehmigten Fabrikzeichen werden in ein Register beim Ministerium des Handels eingetragen und den Hüttenbesitzern wird durch die Regierung ein Zeugniss darüber zugefertigt. Gleichzeitig erfolgt die Bekanntmachung durch das Amtsblatt. Jede Hütte ist verpflichtet, vom Tage dieser Bekanntmachung an, ihr Stabeisen mit dem genehmigten Zeichen zu bezeichnen.

Alles fertige Stabeisen, welches auf den Hüttenwerken ohne ihr Fabrikzeichen vorgefunden, oder von denselben ohne dieses Zeichen versendet wird, soll von der Orts-Polizeibehörde in Beschlag genommen, und nur nach vollzogener Bezeichnung freigegeben werden. Ausserdem muss für jeden Centner unbezeichneten Stabeisens ein Thaler als Strafe erlegt werden, wovon zwei Drittheile dem Denunzianten zu Theil werden.

Wer sich zur Bezeichnung seines Stabeisens eines andern Fabrikzeichens bedient, soll mit Gefängniss- oder Zuchthausstrafe von sechs Wochen bis zu drei Jahren belegt werden. (§§. 1441—1461. Maass- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816. G. S. S. 142. K. O. vom 25. Mai 1820. G. S. S. 79. K. O. v. 28. Juli 1827. G. S. S. 83. Gesetz v. 3. Juli 1818. G. S. S. 153.)

§. 1577.

2. Bankerut.

a) betrüglicher.

Ein betrüglicher Bankerutirer ist derjenige, welcher sein Vermögen verheimlicht, um seine Gläubiger zu hintergehen.

Wer in der Absicht, sich mit dem Schaden seiner Gläubiger zu bereichern, ein Unvermögen zu zahlen, fälschlich vorgiebt, soll öffentlich ausgestellt, für ehrlos erklärt, und mit lebenswieriger Festungsarbeit bestraft werden.

Wer durch Aufstellung erdichteter Gläubiger oder durch betrügliche Begünstigung solcher, deren Forderungen ungegründet oder übertrieben sind, die zur Bezahlung richtiger Schulden vorhandene obgleich unzureichende Masse schmälert, wird des gerichtlichen Glaubens und aller bürgerlichen Ehre verlustig, und soll fünf- bis zehnjährige Zuchthausstrafe leiden, welche nach den Umständen bis zu lebenswieriger Festungsarbeit geschärft werden kann.

Ist ein solcher Bankerutirer vor Vollziehung der Strafe gestorben oder entwichen, so wird er für ehrlos erklärt und sein Bildniss an den Galgen geheftet.

In allen vorstehenden Fällen wird die Strafe am Anfange und Ende der Strafzeit durch Züchtigung geschärft.

b) muthwilliger.

Wer durch übertriebenen oder liederlichen Aufwand sich ausser Zahlungsstatt gesetzt hat, ist ein muthwilliger Bankerutirer. Derselbe soll aller Ehren und Würden im Staate für unfähig erklärt, zu drei- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese Bestrafung öffentlich bekannt gemacht werden.

Ist er ein Kaufmann, so verliert er noch, ausserdem, für immer alle kaufmännische Rechte.

Entzieht er sich der Strafe durch die Flucht, so soll sein Bildniss an einen Schandpfahl geheftet werden.

Wer zur Zeit, da er keine wahrscheinliche Aussicht hat, seine Gläubiger jemals befriedigen zu können, dennoch zur Unterstützung seiner Verschwendung Schulden macht, soll fünf- bis zehnjährige Zuchthausstrafe leiden. Werden diese Schulden zur Vergrösserung der Masse verwendet, so soll drei- bis vierjährige Zuchthausstrafe eintreten.

c) fahrlässiger.

Wer zu einer Zeit, da er weiss, dass sein Vermögen zur Bezahlung seiner Schulden nicht mehr hinreicht, aber noch Hoffnung hat, dass selbiges sich in Kurzem verbessern werde, mit Verheimlichung seiner Vermögensumstände, neue Schulden macht, und dadurch den Verlust seiner Gläubiger vergrössert, soll als ein fahrlässiger Bankerutirer angesehen werden; desgleichen, wer bei der Unzulänglichkeit seines Vermögens, den Rest desselben zu seinen eigenen oder der Seinigen Bedürfnissen verzehrt, und dadurch seinen Gläubigern entzieht; desgleichen ein Kaufmann, welcher keine ordentlichen Bücher führt, oder die Balance seines Vermögens wenigstens alljährlich einmal zu ziehen unterlässt, und sich für zahlungsunfähig erklärt.

Ein fahrlässiger Bankerutirer wird, wenn er in einem öffentlichen Amte steht, dieses Amtes, so wie wenn er Kaufmann, aller kaufmännischen Rechte verlustig; ausserdem tritt nach den Umständen Zuchthaus- oder Festungsstrafe ein. Ob ein solcher Verbrecher durch Festungsarrest oder Festungsarbeit zu bestrafen sei, hängt von dessen sonstiger Qualifikation und ob er nach derselben mehr zu den höheren und gebildeten Ständen oder zur ungebildeten Volksklasse zu rechnen ist, ab.

Die Hoffnung, durch weit aussehende Handlungsspekulationen eine schon vorhandene Vermögensunzulänglichkeit zu decken, so wie die Erwartung künftiger Erbschaften, auf welche noch kein unwiderrufliches Recht feststeht, kann einen solchen Bankerutirer nicht entschuldigen.

d) unbesonnener.

Wer mit fremden Gelde, ohne Genehmigung des Gläubigers, verwegene und unsichere Unternehmungen wagt, durch deren Fehlschlagung seine Gläubiger in Schaden und Verlust gesetzt werden, wird als ein unbesonnener Bankerutirer bestraft, und hat, ausser dem Verluste der Handlungsgerechtigkeit, Gefängnissstrafe auf sechs Monate bis zu zwei Jahren verwirkt.

e) was bei dem Bankerute überhaupt zu beobachten sei.

Jeden erfolgenden Bankerut ist der Richter von Amtswegen zu untersuchen und nach Befund der Umstände zu bestrafen schuldig.

Was das Verfahren in Konkursen über das Vermögen von Militairpersonen betrifft, so hat der Richter die aus den Konkursakten sich ergebenden Thatsachen, aus welchen auf einen strafbaren Bankerut geschlossen werden kann, dem Militairgericht bekannt zu machen, welchem überlassen bleibt die Erheblichkeit, dieser Thatsachen näher zu prüfen und das Weitere entweder zur Vorbereitung resp. zur wirklichen Eröffnung einer Untersuchung zu verfügen.

Ein zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern getroffenes

Abkommen, kann denselben zwar von der Abarbeitung des Ausfalls, nicht aber von der Untersuchung und Strafe des Bankeruts befreien.

Wer bei der Behandlung der Gläubiger einen derselben, welcher kein vorzügliches Recht hat, vor den übrigen begünstigt, hat schon dafür eine sechswöchentliche bis dreimonatliche Zuchthausstrafe verwirkt.

Kaufleute, welche durch Unglücksfälle zu zahlen unvermögend geworden, sind nicht als Bankerutirer anzusehen.

Die Vorsteher und Aeltesten der Kaufmannschaft jeden Orts sind schuldig, die ihnen bekannt werdenden Falle eines strafbaren Bankeruts dem Richter, bei hundert Dukaten fiskalischer Strafe, anzuzeigen. Nach den von ihnen an die Hand gegebenen, oder sonst eingezogenen Nachrichten muss der Richter beurtheilen, in wie fern es einer förmlichen Kriminaluntersuchung wegen vorgefallenen Bankeruts bedürfe. Von dem Ermessen des Richters hängt es ab, die Vorlegung der Handlungsbücher zur nähern Konstatirung der That zu verlangen, und kann er sich dabei der sachkundigen Assistenz der Vorsteher der Kaufmannschaft bedienen; die letzteren sind aber keineswegs befugt, den Gemeinschuldner zur Darlegung seiner Handlungsbücher vorzuladen.

Einen unvermögenden Schuldner, welcher, um sich der richterlichen Untersuchung zu entziehen, austritt, oder seinen Aufenthalt verbirgt, trifft die Vermuthung eines muthwilligen Bankeruts. Hat derselbe seine Bücher bei Seite gebracht, oder dieselben in solcher Unvollständigkeit oder Verwirrung zurückgelassen, dass daraus die Lage seines Vermögens und seiner Geschäfte nicht übersehen werden kann, so ist er für einen betrüglichen Bankerutirer zu achten; hat sich derselbe auf ergangene öffentliche Vorladung nicht gestellt, so soll das wider ihn gefällte Urtel in den öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht werden.

Die Ehefrau eines Bankerutirers, welche an den Verbrechen des Mannes wissentlich und unmittelbar Theil genommen hat, verliert ihr eigenthümliches Vermögen zum Besten der Gläubiger, und hat die Hälfte der den Mann treffenden Gefängniss- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

Bei einem durch Verschwendung oder übermässigen Aufwand verursachten Bankerut, soll die Frau mit ihrem Eingebrachten den Gläubigern der sechsten Klasse nachstehen; kann sie aber ausweisen, dass sie an dem Aufwande des Mannes keinen Theil genommen, oder dass sie denselben wegen dieses Aufwandes gewarnt habe, so behält sie das in der Konkursordnung angewiesene Vorzugsrecht. (§§. 1452–1487. K. O. v. 20. März 1802. Resk. vom 11. August 1810. Resk. v. 28. März 1815. u. 28. August 1818.)

Sechszehnter Abschnitt.

Von Beschädigungen des Vermögens aus Rache, Bosheit und Muthwillen.

§. 1578.

Grundsätze.

Wer aus Rache, Bosheit oder Muthwillen einen Andern an seinem Eigenthum oder Vermögen beschädigt, der soll nicht nur den Schaden ersetzen, sondern auch verhältnissmässige Leibesstrafe leiden,

und zwar wird die Art und das Maass der verwirkten Strafebestimmt durch den Grad der strafbaren Leidenschaft, welche aus einer solchen unerlaubten Handlung hervorleuchtet, durch die Grösse des verursachten Schadens und der für den Beschädigten daraus entstandenen Gefahr.

Beschädigungen aus Muthwillen

sollen, wenn sie geringerer Art sind, polizeimässig durch körperliche Züchtigung, Strafarbeit oder Gefängniss, nach dem Alter und Stande des Beleidigers, und ist dadurch ein erheblicher Schade entstanden, mit Gefängniss- oder Zuchthausstrafe von vier Wochen bis zu zwei Jahren geahndet werden.

Beschädigungen aus Bosheit oder Rache

wodurch nur einzelne Personen an ihrem Eigenthume oder Vermögen gekränkt werden, sollen, wenn damit keine Gefahr für das Publikum verbunden gewesen, und in den Gesetzen keine besondere Strafe für den Fall bestimmt ist, mit Festungs- oder Zuchthausstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren geahndet werden. Ist zugleich das Hausrecht dabei verletzt, oder die persönliche Sicherheit des Beleidigten oder der Seinigen in Gefahr gesetzt worden, so soll die sonst verwirkte Strafe um ein Drittel geschärft werden.

Liegt bei der Schadenzufügung eine unversöhnliche Feindschaft gegen den Beschädigten zum Grunde, so soll der Beschädiger, nach ausgestandener Strafe, den Umständen nach, aus dem Wohnorte des Beleidigten verwiesen werden. (§§. 1488—1494.)

Siebzehnter Abschnitt.

Von Beschädigungen mit gemeiner Gefahr.

§. 1579.

Landesbeschädiger.

Gegen Landesbeschädiger, welche mehrere Bürger des Staats, oder gar das Publikum überhaupt, in Schaden oder Gefahr setzen, soll geschärfte mehrjährige Festungsstrafe Statt finden.

Wenn bei unerlaubten Handlungen, ausser dem zunächst Beleidigten, zugleich Andere oder das Publikum überhaupt in Gefahr gesetzt werden, so muss die sonst verwirkte Strafe, nach Verhältniss dieser Gefahr, geschärft werden.

Wer durch vorsätzliche Beschädigungen von Gebäuden, Wegen und Brücken, Vieh und Gut der Einwohner, oder Reisende in Gefahr versetzt, soll Festungsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren erleiden. Ist die Absicht, Jemanden an seinem Leibe zu beschädigen klar, so tritt sechs- bis zehnjährige, und wenn die Absicht zu tödten damit verbunden war, lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe ein, welche Strafe noch geschärft wird, wenn der Schade wirklich geschehen ist.

Wer, um einen Mangel an Lebensmitteln oder anderen Bedürfnissen im Publikum zu veranlassen, dergleichen Sachen verdirbt, hat sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe, und ist ein solcher Mangel wirklich veranlasst worden, Stäupung und lebenswierige Festungsarbeit verwirkt. Sind durch einen solchen Mangel oder vermittelst eines dadurch entstandenen Tumults Menschen ums

Leben gekommen, so soll der Thäter mit dem Beile hingerichtet werden, wenn ihm auch die Absicht zu tödten nicht beigemessen werden kann; ist Letzteres aber der Fall, so hat er, wenn die Absicht erreicht worden, die Strafe des Rades von unten; bei unerreichter Absicht aber die Strafe des Beiles, nebst Schleifung zur Richtstätte und Flechtung des Körpers aufs Rad, verwirkt.

Wer dergleichen zum gemeinen Gebrauche bestimmte Sachen in der Absicht, Verdruss, Schmerzen, Ekel oder Vermögensverlust zu veranlassen, verfälscht oder verdirbt, soll mit ein- bis vierjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden; wird die Absicht wirklich erreicht, so kann diese Strafe auf sechs Jahre verschärft werden.

Wer ansteckende Seuchen vorsätzlich unter das Vieh verbreitet, hat eine drei- bis sechsjährige, wer es aus grober Fahrlässigkeit thut, oder durch Uebertretung der Polizeigesetze, eine sechsmonatliche bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsarbeit verwirkt. Ist es um Gewinns oder Vortheils willen geschehen, so soll sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe eintreten. Dieselbe Strafe trifft den, welcher Gemeindeweiden, Wiesen, Hütungen oder Teiche vergiftet.

Durch das Patent vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen, so wie durch einige nachfolgende Verordnungen ist Folgendes festgesetzt worden:

Von den Strafen.

Bei Verbreitung der Seuche.

Solche Handlungen durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindvieh verbreitet werden, sind nach nachstehenden Bestimmungen mit Festungs- oder Zuchthaustrafen zu belegen.

Nach dem Grade der Verschuldung.

Bei vorsätzlicher Verbreitung tritt drei bis sechsjährige, bei Verbreitung aus grober Nachlässigkeit oder durch Uebertretung der Vorschriften des Viehsterbenpatens sechsmonatliche bis dreijährige Festungsstrafe, und ist sie um Gewinnstes willen geschehen, sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe ein.

Bei Vergiftungen der Weiden.

Gleiche Strafen leiden die, welche Gemeindeweiden, Hütungen, Teiche oder Viehställe vergiften.

Ausser dem Falle der Verbreitung.

Schon die blosse Uebertretung des Viehsterbenpatents zieht öffentliche Bestrafung nach sich.

Beim Einbringen des Viehes und der giftfangenden Sachen aus solchen Gegenden des Auslandes, wo Seuchen herrschen.

Viehtreiber, Viehhändler und andere Käufer, wenn sie aus dem Auslande, wo Rindviehseuche herrscht, Rindvieh in die diesseitigen Staaten bringen, haben schon dadurch allein, auch wenn kein Schaden geschieht, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von drei Monat bis ein Jahr verwirkt; desgleichen, wer wissentlich giftfangende Sachen vom Auslande einbringt. Entsteht dadurch Schaden, so tritt, ausser dem

Ersatze, ein- bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe ein. Diese kann bis zu zehn Jahren erhöht werden, wenn blosse Gewinnsucht dabei zum Grunde lag. Wer auf falsche Pässe wissentlich zur Zeit der Seuche Rindvieh aus dem Auslande einbringt, hat noch härtere, und nach Massgabe des daraus erwachsenen Unglücks, wohl gar Lebensstrafe verwirkt.

In die östlichen Provinzen darf Rindvieh der Steppen-Race (podolisches Vieh) zu keiner Zeit auf anderen Punkten, als durch bestimmte mit Quarantaine-Anstalten versehene Einlass-Orte über die Landesgrenze gebracht, und dasselbe nur nach ein und zwanzigtägiger Quarantaine und, wenn es während derselben gesund geblieben, weiter eingeführt werden. Bei der Entlassung aus der Quarantaine muss das Vieh mit dem Quarantaine-Zeichen versehen, und nur das mit solchem Zeichen versehene Vieh jener Art darf ohne Weiteres im Innern des Landes zugelassen werden; wer dawider handelt, den trifft bei Verbreitung der Seuche sechsmonatliche bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe, welche, im Falle angewendeter Gewalt, bei der Einbringung noch zu verschärfen ist. Geschieht auch kein Schaden so hat der Schuldige doch eine willkührliche Geld- oder Gefängnissstrafe, und deren Verschärfung im Falle angewendeter Gewalt, verwirkt. Beiderlei Strafen treffen diejenigen, welche wissentlich dergleichen unerlaubte Ueberschreitungen der Landesgrenze begünstigen, oder die eingedrungenen Personen oder eingeschwärzten Gegenstände weiter befördern.

Auch diejenigen, welche den ihnen von den Behörden ertheilten Anweisungen, unter welchen ihnen der Eingang oder die Importation gestattet ist, nicht Folge geleistet haben, werden polizeilich mit willkührlicher Geld- oder Gefängnissstrafe belegt. (Verordnung vom 37. März 1836. G. S. S. 173. 178.

Bei unterlassener Anzeige der Krankheiten und Sterbefälle.

Vorstehend benannte Personen verfallen in ein- bis sechsmonatliche Zuchthausstrafe, wenn sie Krankheit und Sterbefälle, die beim Treiben des Rindviehes im Lande sich zutragen, der Obrigkeit und dem Gemeindevorsteher des Bezirks, in welchem sich die Fälle ereignen, anzuzeigen, unterlassen.

Auf falsche Atteste.

Obrigkeiten, deren Stellvertreter und Gemeindevorsteher, so wie die an den Eingangsorten bestellten Revisionen, und alle öffentliche Polizeibediente werden, wenn sie wissentlich falsche Gesundheitsatteste ausstellen, mit sechsmonatlicher bis dreijähriger Festungsstrafe, wenn dies aber aus grober Nachlässigkeit geschehen ist, mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängniss- oder verhältnissmässiger Geldstrafe belegt.

Bei Verheimlichung der Sterbefälle beim Treibevieh.

Gastwirthe und Krüger, wenn sie unter dem Treibevieh, welches bei ihnen gestanden, Krankheiten wahrnehmen, und solche der Obrigkeit und den Gemeindevorstehern anzuzeigen unterlassen, verfallen in Festungsstrafe, und eben diese Strafe verwirken Schlächter, Hirten und alle diejenigen, denen die Besichtigung des Schlachtviehes, so wie des ermatteten Treib- und angekauften Viehes obliegt, wenn sie bei demselben Merkmale von Seuchen oder anderen ansteckenden Krankheiten wahrnehmen, solche aber den Obrigkeiten und Gemeinde-

vorstehern anzuzeigen unterlassen, so wie auch die Gemeindevorsteher, wenn sie die Anzeige an den Landrath versäumen.

Festungsstrafe auf Uebertretungen im Falle der Seuche.

Wenn in einem Orte im Lande eine Krankheit unter dem Rindvieh von den zur Ausmittelung derselben gesetzten Behörden für eine Seuche anerkannt worden ist, so verfallen in der Regel in Festungsstrafe:

1) Viehbesitzer und Hirten, so wie alle Personen aus dem infizirten Orte, welche bei der Wartung des Rindviehes Geschäfte oder auch die Aufsicht über einen Viehstand haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbefälle, die sich unter demselben ereignen, verheimlichen, das gefallene Rindvieh heimlich vergraben, oder die angeordnete Absonderung des kranken unterlassen. Für eine Verheimlichung wird angesehen, wenn die Anzeige der Krankheit nicht den dazu bestellten Personen des Orts geschieht.

2) Gemeindevorsteher, welche die Sperrung verabsäumen.

3) Diejenigen, welche in dem infizirten Orte bei dem Rindviehe Geschäfte haben und sich nach anderen Oertern oder Feldmarken begeben.

4) Alle diejenigen, welche Rindvieh und Schafvieh oder giftfangende Sachen aus dem infizirten Orte nach anderen Oertern oder Feldmarken bringen.

5) Diejenigen, welche aus gesunden Oertern Rindvieh, Schafvieh oder giftfangende Sachen durch den infizirten Ort, über dessen Feldmark oder über die für diesen Ort abgesonderten Hütungen, Holzungen und Beackerungsgrenzen bringen, in sofern nicht in dem Viehsterben-Patente ausdrückliche Ausnahmen hierüber festgesetzt sind.

6) Alle diejenigen, welche aus dem infizirten Orte mit Rindvieh und giftfangenden Sachen die abgesonderten Hütungs-, Holzungs- und Ackerungsgrenzen, ferner den zu den Quarantaine-Ställen und zu den Vergrabungsflecken abgesonderten Bezirk überschreiten, so wie auch diejenigen, welche Mühlenfuhren mit Ochsen verrichten.

7) Diejenigen, welche aus dem infizirten Orte Rindvieh oder giftfangende Sachen veräussern.

8) Alle diejenigen, welche bei Sperrung eines Gehöftes im Orte, oder bei der Sperrung eines Ortes selbst, oder bei der Sperrung einer Feldmark, mit Rindvieh oder giftfangenden Sachen den Sperrungsbezirk überschreiten.

9) Diejenigen, welche ohne Erlaubniss des Landraths in dem infizirten Orte Oeffnungen der gestorbenen Stücke vornehmen.

10) Alle diejenigen, auch die Abdeckerknechte, welche Rindvieh, das an der Seuchenkrankheit gefallen ist, abledern, aus diesem Talg herausnehmen, Leder und andere Theile abschneiden.

11) Diejenigen, welche, auch nachdem die Seuche aufgehört hat, vor dem bestimmten Termine Rindvieh und giftfangende Sachen veräussern und herausbringen.

12) Diejenigen, welche nach beendigter Seuche Rauchfutter verkaufen, oder nach anderen Orten bringen, welches über Ställen gelegen hat, worin Rindvieh erkrankt ist.

13) Obrigkeiten, welche bei der Seuchenkrankheit aus und zu den infizirten Orten Wallfahrten gestatten, oder bei festgesetzten Wallfahrten das Verbot derselben unterlassen, ingleichen die Wallfahrtenden selbst, wenn sie im ersten Fall ohne Erlaubniss, im zweiten gegen das Verbot die Wallfahrt unternehmen.

14) Diejenigen Einwohner, welche Menschen und Vieh aus anderen Orten aufnehmen, in sofern die Aufnahme nicht ausdrücklich im Viehsterben-Patente oder durch den Landrath nachgelassen worden.

15) Alle diejenigen, welche sich den Personen, die zur Ausführung der im Viehsterben-Patente geordneten Anstalten, sowohl im Orte selbst, als ausserhalb desselben angesetzt sind, thätlich widersetzen, oder selbige mit groben Beleidigungen behandeln. Inzwischen kann, wenn nicht wissentlich, sondern nur aus grober Nachlässigkeit gefehlt ist, nach Maassgabe der Schuld und des entstandenen Schadens Gefängniss- und Geldstrafe eintreten. Bei letzter werden zwar 5 Rthlr. einem achttägigen Gefängnissarrest gleich gehalten, der Richter kann aber, nach Beschaffenheit der Vermögens-Umstände, sie auf 10—40 Rthlr erhöhen.

Die vorstehend angedrohete Geld oder Gefängnissstrafe trifft auch diejenigen, welche Vieh, das am Milzbrande gefallen ist, abledern und nicht sogleich mit Haut und Haaren vergraben. (K. O. v. 28. Juni 1825. G. S. S. 172.)

Fälle der ausserordentlichen Geldstrafen.

Ausser diesen Festungs- und Gefängnissstrafen werden folgende ausserordentliche Geldstrafen festgesetzt:

1) Eine Obrigkeit oder deren Stellvertreter, welche beim Ausbruche einer Seuche aus dem infizirten Orte Hofdienste nach anderen Feldmarken oder Oertern, wenn auch dadurch kein Schade entsteht, verrichten lässt, verfällt in eine Geldstrafe von 50 - 100 Rthlr. Eben dieser Strafe ist sie unterworfen, wenn sie im infizirten Orte selbst Hofdiener zur Wartung des Rindviehes, zur Absonderung des kranken, zur Reinigung der infizirten Ställe, zum Austragen, Laden, Brechen und zu den Fuhren des Mistes aus demselben gebraucht.

2) Abdeckerknechte, welche beim Transporte des Rindviehes keine Hunde mitbringen sollen, wenn sie gegen dies Verbot handeln, oder auch bei ihrer Rückkehr sich nicht von den Rindviehheerden entfernt halten, verwirken eine Strafe von 25 Rthlr.

3) Diejenigen Scharfrichter und Abdecker, welche ihre Knechte nicht so zeitig schicken, dass das gefallene Rindvieh 24 Stunden nach der Ansage fortgeschafft werden kann, verfallen in eine Geldstrafe von 5 Rthlr. Geschieht dies zu einer Zeit, da an dem Orte selbst Krankheiten, die als ansteckend oder zweifelhaft bestimmt sind, herrschen, so verwirken selbige eine Geldstrafe von 20 Rthlr., und geschieht dies in Fällen, da im Bezirke von 3 Meilen Seuchen herrschen, so verfallen sie in eine Geldstrafe von 25 Rthlr. Die Scharfrichter und Abdecker werden ferner mit einer Strafe von 5 bis 10 Rthlr. belegt, wenn sie oder ihre Knechte sich nicht zu der vom Landrathe bestimmten Zeit einfinden, oder dessen Ankunft nicht abwarten, und eben so in allen Fällen, da sie gegen die Anweisungen des Landraths oder seines Stellvertreters handeln.

4) Alle Einwohner, welche ihre Hunde nicht fest anlegen, verfallen, wenn dies im Orte, wo die Krankheit herrscht, geschieht, in eine Geldstrafe von 2 Rthlr., und wenn es ausser demselben, in einem Bezirke von 3 Meilen von diesem Orte geschieht, in eine Strafe von 1 Rthlr. auf jeden Uebertretungsfall; überdies liegt es den Polizei-Behörden ob, dergleichen frei herum laufende Hunde sogleich tödten zu lassen. Hirten, deren Hunde sich nicht von der Heerde entfernt haben, machen hierbei eine Ausnahme.

Fälle der kleinen Polizeistrafen.

Bei allen Handlungen, durch welche die Vorschriften dieses Gesetzes oder auch die auf den Grund desselben von dem Landrathe ertheilten Vorschriften übertreten werden, findet 8- bis 14tägiges Gefängniss bei den niederen Klassen, und bei bemittelten Personen 5 bis 10 Rthlr. Geldstrafe Statt.

Bestrafung der Theilnahme.

Obrigkeiten, Dienstherrschaften, Viehhändler und Käufer, welche nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle ihren Unterthanen, Dienstleuten und Viehtreibern zur Uebertretung dieser Vorschriften Anleitung oder Befehle geben, verwirken die auf die Uebertretung bestimmten Strafen. Auch finden die Vorschriften des A. L. R. wegen der Theilnahme an Verbrechen und Vergehungen überall Anwendung.

Strafen der bei den Anstalten angesetzten Personen.

Alle zur Ausführung der geordneten Anstalten angestellten Personen, so wie die bestellten Wachen, wenn sie an den Uebertretungen wissentlich oder durch grobe Vernachlässigung Antheil genommen, verfallen in eben die Strafen, welche auf die Uebertretungen selbst angeordnet sind. In allen anderen Fällen, wo sie Verpflichtungen, zu welchen sie angestellt sind, um des Gewinnes willen oder vorsätzlich, unterlassen haben, verwirken sie Festungsstrafe. Geschieht dies aus grober Nachlässigkeit, so tritt 3- bis 4wöchentliche Gefängnissstrafe ein. Bei anderen Nachlässigkeiten erhalten sie 8- – 14tägiges Gefängniss.

Befugniss des Landraths, kleine Strafen zu vollstrecken.

Der Landrath kann kleine Polizeistrafen von 8tägigem Gefängniss, oder Geldstrafen bis auf 5 Rthlr. verordnen, sobald die Uebertretung ausgemittelt ist, worauf sodann bei Bestimmung der richterlichen Strafen, in sofern das Vergehen dazu geeignet ist, Rücksicht genommen werden soll.

Was hierbei dem richterlichen Ermessen zu überlassen.

Der richterlichen Entscheidung bleibt es überlassen, nach Verschiedenheit der Umstände die Dauer der Festungs- und Gefängnissstrafen festzusetzen, sowie auch in den Erkenntnissen zu bestimmen, ob und in wiefern solche in blossen Arrest- und in Arbeitshausstrafen bestehen sollen, auch die Gefängnissstrafen in Geldbussen zu verwandeln; jedoch soll die Gefängnissstrafe in der Regel nur bei den niederen Klassen, Geldstrafen aber bei anderen Klassen und bemittelten Personen Statt finden.

Wohin die Geldstrafen fliessen.

Die Geldstrafen fliessen zu den Kreiskassen, jedoch in Denunziationsfällen nach Abzug des gesetzlichen Denunzianten-Antheils

Bekanntmachung.

Ausser der gewöhnlichen Bekanntmachung der Vorschriften dieses Viehsterben-Patentes sollen gedruckte Auszüge, so oft eine Seuche an einem Orte ausbricht, sowohl dort als in dem Bezirke von 3 Meilen, in den Krügen und an den Kirchthüren angeschlagen werden; von den Landräthen aber diese Vorschriften erneuert und diejenigen ausdrücklich darauf verwiesen werden, welche solche zu der Zeit angehen. (1495—1508.)

§. 1580.

Maassregeln gegen die Verbreitung der Schafpocken-Krankheit.

1. Die Schafpocken-Krankheit ist nicht nur ansteckend, sondern auch seuchenartig, d. h. sie wird nicht bloss durch unmittelbare Berührung mitgetheilt, sondern auch durch die mit einer Disposition zur Erzeugung dieser Krankheit versehene Luft verbreitet und erregt. Alle Besitzer von Schäfereien sind daher verpflichtet, alles dasjenige zu beobachten, was nöthig ist, um beiden Arten der Verbreitung besagter Krankheiten Einhalt zu thun.

2) Zu dem Ende müssen die mit den Pocken befallenen Schafheerden und die Schäfer den Ausbruch der Krankheit, sie mag durch Einimpfung oder natürliche Ansteckung entstanden sein, sogleich dem Landrath des Kreises und den Grenznachbaren anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche, ausser dem Schadenersatz, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schäferknecht auf 5 Rthlr., den Schäfer auf 10 Rthlr. und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Rthlr. festgesetzt wird, und der in Absicht der ersteren Personen, im Unvermögensfalle, eine verhältnissmässige Leibesstrafe substituirt werden kann.

3) Sobald durch diese Anzeige oder auf andere Weise der Ausbruch der Pocken in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur die Besitzer dieser angesteckten Heerde mit derselben von der Grenze der Nachbaren, sondern auch diese mit ihren Schafen von der Grenze er Ortschaft, deren Heerde mit der Pockenkrankheit behaftet ist, urückbleiben. Diese Entfernung soll in der Regel 200 Schritte nnerhalb jeder Grenze, also überhaupt 400 Schritte betragen, und ie Regulirung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, er auch Abweichungen von dieser Normalvorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden.

4) Koppelweiden aber müssen mit den von den Pocken befallenen Schafheerden entweder ganz vermieden werden, oder wenn solches, besonders bei gemeinschaftlichen Waldhütungen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich sein sollte, so muss der Landrath des Kreises, nach vorstehenden Vorschriften, und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheits-Interessenten, die Hütungsgrenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, dass die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der gesunden weiden kann.

5) Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungsgrenzen, so findet dafür Bestrafung nach Vorschrift der bestehenden Gesetze und dem Maasse der Fahrlässigkeit, des Vorsatzes und angerichteten Schadens Statt. Jedem Schäfereibesitzer wird es zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, welche ausserhalb der Hütungsgrenze betroffen werden, bei seinem Gerichte zur Untersuchung und Strafe zu ziehen oder bei dem gebührenden Gerichte darauf anzutragen.

6) Sobald die Pocken in einer Schafheerde ausgebrochen sind, muss aller Verkauf oder Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht Statt finden, bei Strafe von 5 Rthlr. für jedes verkaufte Stück.

7) Wenn auch die Pockenkrankheit aufgehört hat, so müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weide-

Revieren der krank gewesenen Heerde wenigstens noch sechs Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben.

9) Wenn übrigens die Einimpfung der Schafpocken als das wirksamste Mittel zur Ausrottung dieser Krankheit erprobt ist, so werden alle Besitzer von Schafheerden auf den wesentlichen Nutzen, welchen die Anwendung dieses Mittels hat, zugleich aufmerksam gemacht, und wird ihnen die Einimpfung der Schafpocken ihres eigenen Vortheils wegen, hierdurch möglichst empfohlen. (Publikandum vom 27. August 1806) Rücksichtlich der Klauenseuche unter den Schafheerden sind durch das Cirkular vom 16. April 1825 dieselben Strafbestimmungen, wie in dem vorstehenden Publikandum gegeben.

§. 1581.

Landzwinger.

Wer unter Androhung eines gemein schädlichen Unternehmens etwas zu erpressen sucht, hat nach Verhältniss des angedroheten Uebels, der Grösse der Bosheit, und der von ihm zu besorgenden Gefahr sechs- bis zehnjährige, auch lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

Vorsätzliche Brandstiftung.

Wer in Wohnhäusern, Schiffen oder anderen Gebäuden vorsätzlich Feuer anlegt, um dadurch Jemanden zu beschädigen, wird als ein Brandstifter angesehen.

Kommen dadurch Menschen ums Leben, oder werden ganze Städte, Flecken, Dörfer oder sonst bei einander liegende Wohngebäude oder Schiffe in Gefahr gesetzt, so folgt in der Regel Todesstrafe.

Wer eine solche Feuersbrunst in der Absicht, unter Begünstigung derselben, Mord, Raub oder ein anderes Verbrechen, worauf die Todesstrafe steht, zu begehen, veranlasst hat, soll, ohne Rücksicht auf den Erfolg, als ein Mordbrenner mit der Strafe des Feuers belegt werden. Sind Menschen dabei ums Leben gekommen, so soll diese Straf- nach Verhältniss der begangenen Grausamkeiten geschärft werden.

Sind dergleichen Grausamkeiten nicht begangen, ist aber die Feuersbrunst an einem bewohnten Orte und zu einer Zeit angelegt worden, da die Einwohner gewöhnlich schon im Schlafe liegen, so tritt die Strafe des Feuers ein, wenn Menschen dabei ums Leben gekommen, oder einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben, wenn auch der Thäter die oben gedachte mordbrennerische Absicht nicht gehabt hat.

Ist kein Mensch dabei au Leben oder Gesundheit auf vorstehende Art beschädigt worden, aber durch Einäscherung von Gebäuden und Häusern, worunter auch der Werth des an Mobiliarvermögen angerichteten und überhaupt des ganzen Schadens verstanden wird, ein Schade von fünfhundert Thalern oder mehr verursacht worden, so findet die Strafe des Beiles, nebst Verbrennung des Körpers Statt.

Dieselbe Strafe, doch ohne Verschärfung, wird erkannt, wenn Menschen an Leben oder Gesundheit beschädigt worden, der Brand aber am Tage und ohne mordbrennerische Absicht angelegt worden. Ist dadurch nur an Häusern, Gütern und Vermögen der Einwohner ein Verlust von fünfhundert Thalern oder mehr entstanden, so tritt lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe ein.

Ist kein dergleichen beträchtlicher Schade verursacht, die Brandstiftung aber bei nächtlicher Weile verübt worden, so tritt zehn- bis funfzehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe ein. Ist das ohne

beträchtlichen Schaden gedämpfte Feuer am Tage angelegt, und dadurch die Rettung erleichtert worden, so soll der Thäter sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe leiden.

Da jedoch das Leben des Verbrechers von einer in Gelde bestimmten Summe des Schadens, den seine Freveltbat angerichtet hat, nicht abhängig gemacht werden kann, so soll in den Fällen, wo ein durch nächtliche Brandstiftung angerichteter Schaden von 500 Rthlr. die Todesstrafe nach sich zieht, wenn keine erschwerenden Umstände eintreten, auf lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe erkannt werden.

Wer durch Ansteckung seines Eigenthums das Feuer weiter zu verbreiten oder Andere zu betrügen sucht, wird gleich dem, welcher fremdes Eigenthum in Brand steckt, bestraft.

Wer Wälder vorsätzlich in Brand steckt, soll zu sechs- bis zehnjähriger, und wenn dadurch ein beträchtlicher Schaden verursacht worden, zu lebenswieriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe verurtheilt werden.

Wer einzeln stehende unbewohnte Gebäude oder andere Behältnisse, Holzvorräthe, Feld- oder Gartenfrüchte dergestalt anzündet, dass die Flammen, nach dem natürlichen Laufe der Dinge, bewohnte Gegenden nicht ergreifen können, soll, nach Verhältniss des angerichteten Schadens, drei- bis sechsjährige Festungsstrafe leiden.

Gegen einen Verbrecher, welcher sich mehrerer Brandstiftungen schuldig gemacht hat, aber noch nicht bestraft worden ist, soll, wenn er auch für jede besondere nur zeitigen Verlust der Freiheit verwirkt hätte, lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe erkannt werden.

Würde ihn wegen einer Brandstiftung schon lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe treffen, so soll, wegen Wiederholung des Verbrechens, Staupenschlag hinzukommen.

Die durch einzelne Brandstiftungen verwirkte Todesstrafe soll, im Wiederholungsfalle, geschärft werden.

Ist er schon einmal bestraft worden, so tritt im Wiederholungsfalle die Strafe des Beiles ein, wenn gleich die That an sich eine gelindere Strafe nach sich gezogen hätte.

Versuchte Brandstiftung

zieht mehrjährige Festungsstrafe nach sich, wenn gleich der Ausbruch des Feuers ohne Zuthun des Thäters unterblieben ist. Hat der angelegte Brand gar nicht gezündet, so tritt drei- bis fünfjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe ein, hat der Thäter die That bereut und den Zunder wieder weggenommen, oder das Feuer vor dem Ausbruche wieder gelöscht, oder um Hülfe gerufen und dadurch allen Schaden verhütet, so trifft ihn sechsmonatliche bis zweijährige Gefängniss- oder Arbeitshausstrafe; ist durch des Thäters Rufen um Hülfe zwar nicht aller Schaden, aber doch die Vergrösserung desselben verhütet worden, so soll die sonst etwa eintretende ordinaire Strafe gemildert, und er mit der Todesstrafe verschont werden.

Ist persönliche Rache oder Feindschaft der Grund der Brandstiftung gewesen, so soll der Thäter, wenn es thunlich ist, nach ausgestandener Strafe aus dem Orte oder der Provinz wo er das Feuer angelegt hat, auf immer verbannt werden.

Wer aus Bosheit oder Muthwillen durch gefährliche Drohungen von Brandstiftungen seine Mitbürger beunruhigt, hat Zuchthausstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren verwirkt, und wer dadurch Geld oder andere Vortheile von einzelnen Privatpersonen zu erpressen sucht, soll mit drei- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

Wer dadurch Erpressungen über ganze Oerter oder Gegenden zu verüben sich unterfängt, soll zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe leiden (§§. 1509—1537. K. O. v. 31. Mai 1806, K. O. von 29. Januar 1812 u. 13. März. 1836.)

§. 1582.

Polizeigesetze zur Verhütung der Feuersbrünste.

Jeder Einwohner des Staats ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, damit durch sein Zuthun oder seine Veranlassung kein Feuerschade entstehe. Wer einen Bau führen oder Hauptreparaturen unternehmen will, muss sich dazu vereideter Werkmeister bedienen, und nach den zur Abwendung der Feuersgefahr abzielenden Anweisungen derselben sich achten.

Um den Gefahren, welche von dem Gebrauche der Dampfmaschinen zu besorgen sind, vorzubeugen ist Folgendes verordnet:

1) Die Aufstellung von Dampfmaschinen zum Gebrauche darf nicht ohne besondere polizeiliche Erlaubniss geschehen.

2) Diese Erlaubniss ist zeitig vor der beabsichtigten Aufstellung unter genauer mit den erforderlichen Zeichnungen begleiteter Beschreibung des Orts, der Anlage, der Art des Umfanges und Zweckes der Maschine, des Materials und der Stärke des Kessels u. s. w. und zwar in den Städten bei der betreffenden Orts-Polizeibehörde, auf dem platten Lande aber bei dem Kreislandrathe, nachzusuchen.

3) Im Falle der polizeilichen Zulässigkeit hat diese Behörde, vor Ertheilung ihrer Genehmigung, das Vorhaben um etwanige privatrechtliche Einwendungen dagegen zu vernehmen, öffentlich bekannt zu machen und

4) nach erfolgter Aufstellung genau zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der dazu ertheilten Erlaubniss entspricht.

5) Vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung, darf die aufgestellte Dampfmaschine nicht in Gebrauch gesetzt werden.

6) Wer entweder ohne Erlaubniss der betreffenden Polizeibehörde eine Dampfmaschine zum Gebrauche aufstellt, oder bei der genehmigten Aufstellung von den ihm vorgeschriebenen Bedingungen abweicht, oder endlich die Maschine vor Empfang der Bescheinigung über die vorschriftsmässige Aufstellung in Gebrauch setzt, ist mit einer Polizei-Strafe von zehn bis funfzig Thaler zu belegen.

7) Mit dieser Strafe ist die gänzliche Abtragung der betreffenden Maschine in dem Falle verbunden, wenn dieselbe an einem nicht geeigneten Orte aufgestellt, oder ihre Einrichtung Besorgniss erregend, fehlerhaft und nicht zu verbessern ist.

8) Die vorstehend zu 6. angedrohete Strafe trifft ausser dem Unternehmer auch den Werkmeister, welcher die Aufstellung einer Dampfmaschine ohne die erforderliche polizeiliche Erlaubniss, oder nicht nach den Vorschriften der letztern ausführt.

Vorstehende Vorschriften finden auch auf die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln zu anderen Zwecken als zum Maschinenbetriebe, Anwendung.

Handwerker und Professionisten, welche in Feuer arbeiten müssen die Polizeiordnungen jedes Ortes, wegen der Anlage und Verwahrung ihrer Werkstätte, so wie wegen der Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, genau beobachten.

Alle sich von selbst entzündende oder leicht feuerfangende Waaren, Materialien und andere Vorräthe müssen an Oertern und in Be-

hältnissen, wo ihre Entzündung nicht gefährlich werden kann, vorsichtig aufbewahrt werden. Auch müssen Waaren, welche wie Hanf und Pech nicht bei einander aufbewahrt werden können, von einander abgesondert gehalten werden.

Gewerbe und Verrichtungen, deren Betrieb mit besonderer Feuersgefahr verbunden ist, sollen in Städten, Flecken, Dörfern und in der Nähe von anderen einer leichten Entzündung ausgesetzten Gebäuden nicht geduldet werden.

Jeder Hauswirth muss dafür sorgen, dass die Feuerstellen in seinem Hause beständig in baulichem brandsicherem Stande unterhalten und besonders die Schornsteine zur gesetzten Zeit ordentlich gefegt werden, wofür die Schornsteinfeger in Städten und Dörfern besonders haften müssen. Wenn der Eigenthümer oder Einwohner auf die Erinnerung des Schornsteinfegers nicht achtet, so ist dieser zur Anzeige bei der Polizeiobrigkeit gehalten.

In Scheunen und Ställen, Böden und anderen Behältnissen, wo feuerfangende Sachen zu sein pflegen, soll sich Niemand mit blossem Feuer oder Lichte, brennenden Kienspänen oder Fackeln betreten lassen, sondern sich der Oellampen in gehörig verwahrten blechernen Laternen bedienen.

Desgleichen soll Niemand, bei 2 Thlr., Strafe an einem solchen Orte, oder auch in oder bei den Betten und Lagerstellen in Wäldern, in den Dörfern bei Häusern, in den Ställen, auf den Höfen, oder in den Dorfstrassen und solchen Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, Taback rauchen.

Das nicht feuergefährliche Tabackrauchen kann in den Fällen und an den Orten, wo es zur Belästigung des Publikums gereichen kann, für bestimmte Plätze, Spaziergänge und Strassen, so wie selbst für den ganzen Bezirk eines Orts, bei einer zur Orts-Armenkasse einzuziehenden Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. von den Orts-Polizei-Behörden verboten werden, welche Verbote jedoch durch besondere Warnungstafeln oder sonst genügend bekannt zu machen sind. Für die Residenzstädte Berlin und Potsdam bewendet es bei den diesfalls erlassenen Bestimmungen.

In Wäldern und Haiden soll Niemand bei trockner Jahreszeit oder an gefährlichen Stellen Feuer anmachen, eben so wenig auf freien Plätzen in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden oder anderen feuerfangenden Sachen.

Niemand soll Kohlenbecken oder andere Feuerbehältnisse an Orten, wo dadurch Brand veranlasst, oder Menschen durch den Dampf erstickt werden könnten, über Nacht stehen lassen.

Des Schiessens mit Feuergewehr, des Raketenwerfens und anderer Feuerwerke, in der Nähe von Häusern, Gebäuden oder anderen leicht entzündbaren Sachen, soll sich ein Jeder enthalten.

Wer den in diesem Paragraph vorgeschriebenen Vorsichtsmaassregeln zuwider handelt, macht sich der in den besonderen Verordnungen festgesetzten Polizeistrafen schuldig. Die gewöhnliche Polizeistrafe soll, nach Verhältniss der Unvorsichtigkeit, der Grösse der Gefahr und der Qualität der Person in den Polizeigesetzen näher bestimmt werden. (§§. 1538—1556. K. O. vom 1. Januar 1831. G. S. S. 243. K. O. v. 27. Sept. 1837. G. S. S. 146. Deklaration v. 31. August 1815. G. S. de 1816. S. 1. K. O. v. 9. Dezember 1832. G. S. de 1833. S. 1.)

§. 1583.

Durch das Edikt vom 11. Juli 1775. ist wegen des unbefugten Schiessens in den Städten und Dörfern Folgendes verordnet worden:

1) Niemand soll ohne Ausnahme zu irgend einer Zeit ein Schiessgewehr oder mit Schiesspulver geladenes Instrument, es sei scharf geladen oder nicht, in Städten, Vorstädten, Dörfern, Amts- oder Vorwerkshäusern und Höfen losschiessen und eben so wenig Feuerwerk werfen oder losbrennen.

2) Wer dawider handelt, soll, wenn gleich daraus kein Schade entstanden ist, ausser der Konfiskation des Gewehrs, funfzig Thaler Strafe erlegen, im Unvermögensfalle aber sechswöchentliche Festungsarbeits-Strafe erleiden; bei Wiederholungen sollen diese Strafen verdoppelt, und nach Befinden noch mehr geschärft werden.

3) Wenn hingegen dadurch wirklich eine Feuersbrunst oder sonst Schaden entsteht, sollen die Uebertreter sogleich zur Haft gebracht, mit der Untersuchung schleunig verfahren und selbige, ausser der unter 2 angeordneten Strafe, noch zum Ersatze des Schadens angehalten, im Unvermögensfalle aber, oder wenn der Schade nicht durch Geld wieder gut gemacht werden kann, mit geschärfter Leibesstrafe belegt werden. Ist ein Mensch dabei ums Leben gekommen, so soll gegen den Thäter nach Vorschrift der peinlichen Rechte verfahren und er zu dem Ende der kompetirenden Kriminal-Gerichtsbarkeit übergeben werden.

4) Damit dergleichen Verbrechen vor der Ausübung gehindert, oder, wenn es geschehen, der Thäter sofort entdeckt und zur Strafe gezogen werden möge, so soll jeder Hauswirth die Seinigen davon abhalten, wenn aber Militair-Personen sich bei ihm befinden und zu schiessen oder Feuerwerke zu werfen sich unterfangen wollen, mit Zuziehung und Hülfe derjenigen, die er am nächsten haben kann, solches Vorhaben zu hindern suchen. Ist dasselbe geschehen, ehe der Hauswirth es gewahr worden, oder hindern können, soll derselbe solches sofort der Obrigkeit des Orts und in den Dörfern dem Schulzen und den Gerichten anzeigen. Diese müssen, auch ohne geschehene Anzeige, sobald sie einen Schuss hören, nach dem Ort, wo selbiger geschehen, sich nach dem Thäter erkundigen, denselben festnehmen, und an die Gerichtsobrigkeit zur Bestrafung, wenn es aber ein Soldat oder Unteroffizier ist, zur nächsten Garnison abliefern, worauf dann der Verbrecher von Garnison zu Garnison zum Regiment worunter er gehört, abgeliefert, und daselbst mit Gassenlaufen, oder wenn Schaden verursacht worden, mit Festungsarbeit an der Karre bestrafet, auch der Gerichtsobrigkeit des Orts wo das Verbrechen verübt worden, von der zur Exekution gebrachten Strafe Nachricht gegeben werden soll.

Ist der Thäter ein Offizier, so soll sofort an dessen Chef die Anzeige gemacht, und durch denselben die Bestrafung des Kontravenienten verfügt werden.

5) Wenn die unter 4 genannten Personen die daselbst gegebenen Anweisungen vernachlässigen, sollen sie als Theilnehmer des Verbrechens angesehen, und in fünf und zwanzig Thaler Geldstrafe genommen werden. Im Unvermögensfalle

tritt 3 monatliche Festungsstrafe ein. Bei wiederholter Nachlässigkeit oder Nachsicht wird die Strafe an ihnen geschärft.

6) Jeder Hausvater, Lehr- und Brodherr oder Vorgesetzter, soll nicht nur die Schiessgewehre und Instrumente, welche er besitzt, in solcher Verwahrung halten, dass seine Kinder, Bediente, Gesellen, Lehrlinge, Gesinde und Untergebene nicht dazu kommen können, sondern er soll auch darauf sehen, dass dieselben kein Schiessgewehr von irgend einer Art sich anschaffen, oder in ihrer Verwahrung behalten.

Wer dawider handelt und diese Vorsicht unterlässt, soll, wenn eines von seinen Kindern, Gesinde u. s. w. auf Losschiessen eines mit Schiesspulver geladenen Instruments betroffen, und durch die Untersuchung herauskommt, dass selbiges dem Verbrecher gehöre, und er es in seines Hausherrn oder Vorgesetzten Hause aufbehalten, oder dasselbe diesem selbst zugehöre, in eben die unter 2 verordnete Strafe, wie der Thäter genommen, und wenn er einer grossen Fahrlässigkeit in Aufbewahrung seines Gewehrs oder in Nachgebung des Gebrauchs desselben überführt wird, zur Ersetzung des etwa verursachten Schadens angehalten, oder, wie unter 3 verordnet ist, die Strafe auf gleiche Art gegen ihn verschärft werden.

7) Von der unter 6 enthaltenen Verordnung sollen bloss diejenige i ausgenommen sein, deren Gewerbe und zu erlernende Kunst d n Gebrauch des Schiessgewehrs erfordert, welche jedoch sich desselben, bei den in diesem Edikt festgesetzten Strafen, nicht anders als zu und in der wirklichen Ausübung ihres Gewerbes und der Kunst, die sie lernen, sich bedienen müssen.

§. 1584.

Unvorsichtige Brandstiftung.

Wer durch Uebertretung der Polizeigesetze eine wirkliche Feuersbrunst veranlasst, der soll, nach Verhältniss des entstandenen Schadens, mit Gefängniss- oder Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren, oder mit funfzig bis tausend Thaler Geldstrafe belegt werden.

Wer ausserdem durch Unvorsichtigkeit oder Verabsäumung der gewöhnlichen Sorgfalt eine Feuersbrunst veranlasst, der soll Arrest oder Arbeitshausstrafe auf vier Wochen bis zu einem Jahre leiden oder zwanzig bis fünfhundert Thaler Geldstrafe erlegen.

Hausväter und Dienstherrschaften müssen auf ihre Untergebenen, wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht, sorgfältige Aufsicht führen.

Ein Gleiches liegt in Ansehung der Fremden und Reisenden denjenigen ob, welche dieselben aufnehmen und beherbergen.

Sobald vorgedachte Personen wahrnehmen, dass diejenigen, welche in diesem Betrachte unter ihrer Aufsicht stehen, mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen, müssen sie solchem sofort steuern oder der Obrigkeit Anzeige davon machen. Diese Pflicht liegt auch den Hauswirthen ob, wenn sie dergleichen Fahrlässigkeit an ihren Miethsleuten wahrnehmen.

Der einer vernachlässigten Aufsicht überführte Hausvater, Dienstherr, Gastwirth, soll bei einer durch Schuld und Fahrlässigkeit der Familie, u. s. w. entstandenen Feuersbrunst die Hälfte der von dem

unvorsichtigen Brandstifter selbst verwirkten Strafe leiden. Hat er die Gewohnheit der seiner Aufsicht anvertraueten Personen, mit Feuer und Licht unvorsichtig umzugehen, gewusst, und dennoch selbiger vorschriftsmässig zu steuern unterlassen, so soll er wie der schuldbare Brandstifter bestraft werden.

Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, welches leicht gefährlich werden könnte, ist die öffentliche Hülfe ohne Zeitverlust herbeizurufen, verbunden. Wer das ausgebrochene Feuer zu verheimlichen, und mit den Seinigen in der Stille zu dämpfen unternimmt, soll, wenn es wirklich ohne weiteren Schaden gelöscht worden, dennoch mit fünf bis zwanzig Thalern Geld- oder verhältnissmässiger Leibesstrafe belegt werden. Ist dadurch die öffentliche Beihülfe verabsäumt und ein erheblicher Schade angerichtet worden, so soll die Strafe der unvorsichtigen Brandstiftung Statt finden.

In Ansehung derjenigen, welche vermöge ihres Amtes oder zufolge ihrer Bürgerpflicht, ausbrechende Feuersbrünste kund zu machen oder bei deren Dämpfung mitzuwirken schuldig sind, hat es bei den Vorschriften ihrer Amts-Instruktionen, und den besonderen Feuerordnungen sein Bewenden.

Wer die nach diesen Anordnungen zu haltenden Löschgeräthschaften nicht vorräthig oder nicht im Stande hat, der soll zu seiner Pflicht sofort durch Exekution angehalten werden. Ist die Anschaffung oder Instandhaltung aus Nachlässigkeit oder unzeitiger Sparsamkeit unterblieben, so soll der Uebertreter den doppelten Werth des fehlenden oder untauglichen Geräthes zur Strafe entrichten (§§. 1557—1570.)

§. 1585.

Von vorsätzlich verursachten Ueberschwemmungen.

Wer Dämme, Deiche, Schleusen oder andere Wasserbaue, wodurch ganze Gegenden und Feldmarken wider die Gewalt des Wassers geschützt werden sollten, vorsätzlich durchsticht, wegreisst, oder sonst dergestalt beschädigt, dass dadurch ein gewaltsamer Durchbruch oder Ueberströmung des Wassers verursacht wird, der hat die Todesstrafe verwirkt. Ist dadurch nur in Wäldern, an Aeckern und Wiesen ein Schade geschehen, so tritt mehrjährige bis lebenswierige geschärfte Festungsstrafe ein.

Wer an Privatgewässern, Graben oder Teichen ein gefährliches Uebertreten des Wassers vorsätzlich verursacht, hat zwei- bis zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe, und ist es in der Absicht, Menschen zu tödten, geschehen, und diese Absicht erreicht worden, die geschärfte Strafe des Rades verwirkt. Bei unerreichter Absicht tritt lebenswierige Zuchthausstrafe nebst Staupenschlag ein.

Derjenige, welcher eigenmächtig, ohne vorhergegangene Untersuchung oder Warnung der unterhalb Liegenden, Dämme durchsticht oder Schleusen beschädigt, um sich von dem andringenden Wasser zu befreien, soll, wenn nicht die äusserste Noth vorhanden gewesen, mit Gefängnissstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren belegt werden.

Wie diejenigen, welchen die Unterhaltung der Dämme, Deiche und Schleusen und die Aufsicht darüber obliegt, bei Vernachlässigung ihrer Pflichten und daraus entstandenen Schaden gestraft werden sollen, ist in den besonderen Strom-, Deich- und Uferordnungen festgesetzt.

Kein Besitzer von Schneidemühlen darf Sägespähne oder Borke, so wie überhaupt Niemand, der sich eines Flusses zu seinem Gewerbe bedient, Abgänge in solchen Massen in den Fluss werfen, dass derselbe dadurch, nach dem Urtheile der Provinzial-Polizeibehörde, erheblich verunreinigt werden kann. Wer dawider handelt, muss nicht nur die Wegräumung der den Wasserlauf hemmenden Gegenstände auf seine Kosten vornehmen lassen, sondern hat auch ausserdem eine Polizeistrafe von zehn bis funfzig Thalern verwirkt. (§§. 1571 bis 1577. K. O. v. 24. Febr. 1816. G. S. S. 108.)

Inhalts-Verzeichniss

zu

Zimmermann's „Preussisches Landrecht."

Allgemeine Einleitung.

I. Abschnitt. Geschichte des Preussischen Rechts Seite I.
II. „ Preussische Rechtswissenschaft und Literatur. XXVIII.
III. „ Verfassung und Verwaltung. XXIX.
IV. „ Der Preussische Staatsdienst. XLIV.
Patente wegen Publication des n. a L. 1.
Einleitung. Von den Gesetzen überhaupt. 11—32.

I. Theil. Sachenrecht.

I. Tit. Von Personen und deren Rechten überhaupt. 33.
II. Tit. Von Sachen und deren Rechten überhaupt. 37.
III. Tit. Von Handlungen und den daraus entstehenden Rechten. 45.
IV. Tit. Von Willenserklärungen. 49.
V. Tit. Von Verträgen. 60.
VI. Tit. Von den Pflichten u. Rechten die aus unerlaubten Handlungen entstehen. 98.
VII. Tit. Vom Gewahrsame und Besitze. 110.
VIII. Tit. Vom Eigenthume. 126.
IX. Tit. Von der Erwerbung des Eigensthums.
1. Von der ursprünglichen Besitznehmung. 160.
2. Von der Besitznehmung verlassener und verlorner Sachen, besonders von Schätzen. 161.
3. Vom Thierfange. 167.
4. Von der Beute. 172.
5. Von der Erwerbung der An- und Zuwüchse. 174.
6. Von preisgegebenen Geldern oder Sachen. 177.
7. Von der Erwerbung der Erbschaften. 177.
8. Von der Verjährung. 186.
X. Tit. Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums. 217.
XI. Tit. Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen.
1. Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften. 219.
2. Vom Tauschvertrage. 231.
3. Von Vertretung der Rechte. 231.
4. Vom Erbschaftskaufe. 234.

5. Vom Trödelvertrage. 236.
6. Von gewagten Verträgen. 237.
7. Vom Darlehnsvertrage. 241.
8. Von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen versprochen werden. 254.
9. Von Schenkungen. 277.

XII. Tit. Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums welche aus Verordnung von Todeswegen entstehen.
1. Von Testamenten und Codicillen. 289.
2. Von Erbverträgen. 323.

XIII. Tit. Von Erwerbung des Eigenthums der Sachen und Rechte durch einen Dritten.
1. Von Vollmachtsaufträgen. 325.
2. Von Uebernehmung fremder Geschäfte ohne vorhergegangenen Auftrag. 337.
3. Von nützlichen Verwendungen. 339.

XIV. Tit. Von Erhaltung des Eigenthums und der Rechte.
1. Vom Verwahrungsvertrage. 341.
2. Von Verwaltung fremder Sachen und Güter. 343.
3. Von Cautionen und Bürgschaften. 343.
4. Von Pfändungen. 347.
5. Von Protestationen. 347.

XV. Titel. Von Verfolgung des Eigenthums. 348.

XVI. Tit. Von den Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören.
1. Von Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt. 349.
2. Durch Veränderung der Sache. 349.
3. Durch Erfüllung der Verbindlichkeit. 350.
4. Von der Deposition. 355.
5. Von der Angabe an Zahlungstatt. 356.
6. Von Anweisungen. 356.
7. Von der Compensation. 357.
8. Von Entsagung der Rechte. 359.
9. Von Vergleichen. 359.
10. Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch deren Umschaffung. 359.
11. Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch deren Vereinigung. 360.

XVII. Tit. Vom gemeinschaftlichen Eigenthume.
1. Vom gemeinschaftlichen Eigenthume überhaupt. 362.
2. Vom gemeinschaftlichen Eigenthume der Miterben. 363.
3. Von Gemeinschaften aus Verträgen. 364.
4. Von Gemeinheitstheilungen. 366.
5. Von Grenzscheidungen. 370.

XVIII. Tit. Vom getheilten Eigenthume.
1. Vom getheilten Eigenthume überhaupt. 370.
2. Vom Lehne. 371.
3. Von Erbzinsgütern. 373.

XIX. Tit. Von den Rechten auf fremdes Eigenthum. 374.

XX. Tit. Von dem Rechte auf die Substanz einer fremden Sache.
1. Vom Rechte des Unterpfandes. 377.
2. Vom Zurückbehaltungsrechte. 389.
3. Vom Vorkaufs-, Näher- und Wiederkaufsrecht. 390.

XXI. Tit. Von dem Rechte zum Gebrauche oder zur Nutzung fremden Eigenthums.
1. Vom Nutzungsrecht einer fremden Sache. 391.
2. Vom Niessbrauche insbesondere. 392.
3. Von der Erbpacht. 394.
4. Von dem eingeschränkten Gebrauchs- und Nutzungsrechte fremder Sachen. 395.
I. Leihvertrag. 395.
II. Vom Mieth- und Pachtvertrage. 395.

XXII. Tit. Von Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander. 400.
XXIII. Tit. Von Zwangs- und Bannngerechtigkeiten. 401.

II. Theil. Personenrecht.

I. Tit. Von der Ehe.
1. Von den Erfordernissen einer gültigen Ehe. 403.
2. Von Ehegelöbnissen. 406.
3. Von der Vollziehung einer gültigen Ehe. 408.
4. Von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihre Personen. 409.
5. Von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihr Vermögen. 410.
6. Vom Erbschatze. 414.
7. Von der Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten. 415.
8. Von Trennung der Eheleute durch den Tod. 419.
9. Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch. 431.
10. Von den Ehen zur linken Hand. 440.
11. Von den rechtlichen Folgen gesetzwidrig geschlossener Ehen. 441.
12. Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs. 441.

II. Tit. Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Aeltern und Kinder.
1. Von ehelichen Kindern. 447.
2. Von den Rechten und Pflichten der Aeltern und der aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kinder, so lange die letztern unter väterlicher Gewalt stehen. 448.
3. Von dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder. 453.
4. Von Aufhebung der väterlichen Gewalt. 456.
5. Von der Erbfolge der Kinder und anderer Verwandten in absteigender Linie. 460
6. Von der Erbfolge der Eltern und anderer Verwandten in aufsteigender Linie. 480.
7. Von der Pupillar-Substitution. 482.
8. Von den Kindern aus einer Ehe zur linken Hand. 484.
9. Von den aus unehelichem Beischlaf erzeugten Kindern. 486.
10. Von der Annahme an Kindesstatt. 490.
11. Von der Einkindschaft. 492.
12. Von Pflegekindern. 493.

III. Tit. Von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie. 494.
IV. Tit. Von gemeinschaftlichen Familienrechten. 496.
V. Tit. Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes. 502.
VI. Tit. Von Gesellschaften überhaupt und den Corporationen und Gemeinden insonderheit. 503.
VII. Tit. Vom Bauernstande. 506.
VIII. Tit. Vom Bürgerstande. 513.
IX. Tit. Rechte und Pflichten des Adelstandes. 611.
X. Tit. Rechte und Pflichten der Diener des Staats. 613.
XI. Tit. Rechte und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften. 614.
XII. Tit. Von niedern und höhern Schulen. 667.
XIII. Tit. Von den Rechten und Pflichten des Staates überhaupt. 682.
XIV. Tit Von den Staatseinkünften und fiskalischen Rechten. 684.
XV. Tit. Von den Rechten und Regalien des Staats in Ansehung der Landstrassen, Ströme, Häfen und Meeresufer. 689.
XVI. Tit. Von den Rechten des Staats auf herrenlose Güter und Sachen. 716.
XVII. Tit. Von den Rechten und Pflichten des Staats zum besondern Schutze seiner Unterthanen. 740.

XVIII. Tit. Von Vormundschaften und Curatelen.
1. Von den Personen, welchen Vormünder, Curatoren und Beistände bestellt werden müssen. 754.
2. Von denjenigen, welchen die Bestellung der Vormünder und Curatoren zukommt und obliegt. 758.

3. Von den Personen, welche das Amt eines Vormundes zu übernehmen schuldig und dazu fähig sind. 760.
4. Von Verpflichtung und Bestätigung der Vormünder überhaupt. 767.
5. Von den Rechten und Pflichten der Vormünder überhaupt, 768.
6. Von der Sorge für den Unterhalt und die Erziehung der Pflegebefohlenen. 773.
7. Von der Sorge für das Vermögen der Pflegebefohlenen. 776.
8. Von der Aufhebung der Vormundschaften. 798.
9. Von den Rechten und Pflichten der Curatoren. 815.
XIX. Tit. Von Armenanstalten und andern milden Stiftungen. 819.
XX. Tit. Von Verbrechen und deren Strafen. 825.
1. Von Verbrechen und Strafen überhaupt. 828.
2. Von Staatsverbrechen überhaupt und vom Hochverrathe insbesondere. 843.
3. Von Verbrechen gegen die äussere Sicherheit des Staates. 845.
4. Von Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staates. 849.
5. Von Verletzung der Ehrfurcht gegen den Staat. 882.
6. Von Beleidigungen der Religionsgesellschaften. 884.
7. Von Anmassungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staats. 886.
8. Von Verbrechen der Diener des Staats. 921.
9. Von Privatverbrechen. 967.
10. Von Beleidigungen der Ehre. 968.
11. Von körperlichen Verletzungen. 979.
12. Von fleischlichen Verbrechen. 1024.
13. Von Beleidigung der Freiheit. 1028.
14. Von Beschädigung des Vermögens überhaupt und von Entwendung insbesondere. 1030.
15. Von Beschädigungen des Vermögens durch strafbaren Eigennutz und Betrug. 1049.
16. Von Beschädigungen des Vermögens aus Rache, Bosheit und Muthwillen. 1075.
17. Von Beschädigungen mit gemeiner Gefahr. 1076.

In demselben Verlage ist erschienen:

Die

Rechte und Pflichten

des

Miethers und Vermiethers

von

C. Daben,

Königl. Kammergerichts-Assessor.

Preis 6 Sgr.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BUCHBINDEREI
LEO HUFNAGEL
MÜNCHEN 9

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zimmermann, Carl Wilhelm,

Das allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten nebst den dassselbe abändernden, bis auf die heutige Zeit ergänzenden und erläuternden Gesetzen, Königl. Verordnungen und Jusitz-Ministerial-Rescripten

Berlin 1850

J.germ. 235 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10623480-5